Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

1828

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1828,1
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1828,1

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erster Band.

Enthaltend das 1. und 2. Heft der Protokolle und Beilagen.

Karlsruhe und Heidelberg,
Verlag von Ch. Th. und Karl Groos.

Zum
Großherzogl. Staats-Ministerium.

9

0713 1000, 1828 I

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Verhandlungen

der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

Vorbereitungs-Sitzung vom 25. Febr. 1828.

		Seite.
Namensverzeichniß der Abgeordneten der Städte und Aemter	1.	4 - 7
Uebertragung des Alterspräsidiums in Abwesenheit des Abg. Zembrodt an den Abg. Roth, und Ausmittelung der provisorischen Secretäre		1
Vorlage der Acten über die Wahlen der neu gewählten neun Mitglieder, deßfallsige Bemerkungen und Beschluß zur Uebergabe derselben an die Abtheilungen zur Prüfung		1 - 3
Bildung der provisorischen fünf Abtheilungen		3
Wahl der Deputation zum Empfang Sr. K. H. des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags		3
Auftrag an das Secretariat zur Unterhandlung über den künftigen Druck der Protokolle		3

Eröffnungsact am 28. Febr.

Programm über die Eröffnung der Ständeversammlung	8.	9-10
Thronrede Sr. K. H. des Großherzogs	8.	11-12
Beeidigung der ernannten und neu gewählten Mitglieder beider Kammern	8.	10

I. Oeffentliche Sitzung v. 29. Febr.

Seite.

Uebergabe des Alters-Präsidii an den Abgeordneten Zembrodt 13

Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt:

1) eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse von den Jahren 1824, 1825, 1826. . . . . 13. 19-39

2) das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829, 1830 . . . . . 13. 40-43

3) eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825, 1826, und eine solche über den Stand des Betriebsfonds der verschiedenen Cassen 13. 44-71

4) ein Entwurf des Auflage-Gesetzes für die Jahre 1828, 1829, 1830 . . . . . 14. 72-88

5) der Etat des Kriegsministeriums von den Jahren 1828, 1829, 1830 14

6) die detaillirten Nachweisungen oder Uebersichten der Massegelder, Cassen-Rechnungen von den Jahren 1824, 1825, 1826 14

7) der Vermögensstatus der Massengelder-Casse von den Rechnungsjahren 1824, 1825, 1826 . . 14

8) der Gesetzesentwurf, die Regulirung des Deich- und Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen 17

Im 1ten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 16 zum Protokoll vom 29. Febr.

Allerhöchstes Rescript Sr. K. Hoheit die Ernennung der Regirungs-Commissarien betreffend . . 14. 89. 90

Berichte über die vorgenommene Prüfung der Wahlen der neu eingetretenen neun Mitglieder, und einstimmige Giltigkeitserklärung dieser Wahlen . . 14 - 16

Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle . 16

Der Abgeordn. v. Fischer trägt das Resultat seiner Unterhandlungen über den Druck der Protokolle vor, deßfalsiger Beschluß 17

II. Oeffentliche Sitzung vom 3. März.

Allerhöchstes Rescript über die Bestätigung des Abg. geh. Legationsraths Jolly zum Präsidenten . . 92. 94

Danksagungsrede des Alterspräsidenten Zembrodt . 92. 95

Antrittsrede des Präsidenten Jolly 92. 96

Anzeige eingekommener zweier Eingaben, Verweisung derselben an die Petitionscommission . . . 92. 93

Vorlesung des Vertrags über den Druck der Protokolle und Commissionsberichte mit dem Buchhändler Groos dahier 93

Wahl der beiden Vicepräsidenten Duttlinger und Engesser, und der drei Secretäre, Grimm, v. Fischer, Banwarth 93

Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt:

1) der Gesetzesentwurf über die Ausbildung und die genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung . 94. 97

Seite.
2) der Gesetzesentwurf über die Beförderung des Bergbaues 94. 98-103
3) und über die Aufhebung des Bergzehntens . 94. 103-106
4) über die bereits provis. eingef. neuen Zolltarife 94. 106-112
Verwandlung dieser Sitzung in eine geheime, deren Gegenstand als Anhang zum Protokoll vom 15. März (S. 149-159) ersichtlich ist. 94

III. Oeffentliche Sitzung v. 8. März.

Antwort Sr. kön. Hoheit an die Deputation bei Ueberreichung der Dank-Adresse 113. 120. 121
Anzeige eingekommener vier neuer Eingaben und beschl. Uebergabe an die Petitionscommission . . . 114
Uebergabe der Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von den Jahren 1824, 1825, 1826 115
Im 1ten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 6 zum Protokoll vom 8. März.
Namentliche Angabe der Mitglieder der bereits bestehenden Commissionen 115. 116
Benennung der Mitglieder der Petitionscommission: Baur, Bannwarth, Schippel, Wild, Grimm 116
Wahl von 7 weitern Mitgliedern zur Verstärkung der Budgetscommission 116
Eben so von 4 weitern Mitgliedern zur Verstärkung der Commission über die Zollgesetze 117
Vorlage des Gesetzesentwurfs über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation . 118. 121-132
Eröffnung von Seiten der hohen Regierung, die Ernennung des Minist.Raths Beek als Commissär zur Vertheidigung des Gesetzesentwurfs über Deichverbände an innern, nicht schiffbaren Flüssen betr. . . . 118
Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verf.Urkunde von Duttlinger 118. 133-136
Ferner über den Gesetzesentwurf in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien, und über die Aufhebung des Bergzehntens, beide von Kern 118. 119
Im ersten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 4 und 5 zum Protokoll vom 8. März.

IV. Oeffentliche Sitzung v. 12. März.

(Wurde aus Versehen nach der V. Sitzung, jedoch mit fortlaufender Seitenzahl gedruckt.)

Anzeige zweier neuer Eingaben und beschlossene Uebergabe an die Petitionscommission 160
Anzeige der Vorlage der Rechnung des ständ. Archivars Hauer, und Zuweisung derselben an eine Commission zur Prüfung 161
Namentliche Angabe der Commissionsmitglieder wegen des Gesetzesentwurfs, die Verlängerung des Termins zur Anbringung von Steuerbeschwerden . . . 161. 162

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite.

Vorlage eines Gesetzesentwurfs von Seiten der hohen Regierung, die Aufhebung der ältern Verordnungen wegen der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein und die Einführung eines Kesselgeldes betr. 162. 182-192
Discussion über den Gesetzesentwurf, über die Ausbild. und Anwend. des §. 57 der Verf.Urkunde, die Amortisationscasse betr. 162-166
Deßfallsiger Beschluß 166
Duttlingers zur Motion erhobener Antrag auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher den Inhalt des Gesetzes vom 5. Oct. 1820 zu seinem wesentlichen Inhalt habe, und zu einem permanenten Gesetze erhoben werde. Unterstützung des Antrags u. Verweisung in die Abtheilungen 164-165
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Beförderung des Bergbaues betr., und deßfallsige Beschlüsse . . 166-171
— über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bergzehntens betr., und beschlossene Annahme desselben . 171-181
Wahl der Mitglieder zur Verstärk. der Commission über den Deichverband an innern, nicht schiffbaren Flüssen 182

V. Oeffentliche Sitzung vom 15. März.

Anzeige von drei neuen Eingaben, Verweisung derselben an die Petitionscommission 137
— von der Wahl der Commissionsmitglieder über mehrere Gegenstände 138
Bericht über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, erst. von v. Fischer . . . . . 1 - 12
Im 1ten Beilagen-Heft und zu Seite 138 zum Protokoll vom 15. März.
— über das Resultat der Prüfung der Rechnung des Archivars Hauer vom letzten Landtag, erst. v. Leiber, Discuss. darüber, Beschluß: Ertheil. des Absolutoriums 138. 139
Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt:
1) der Gesetzesentwurf, die Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betreff. 139. 140-148
2) der über die Umlagen zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse 139
Im 1ten Beilagen-Heft, Beil. Nro. 2 zum Protokoll vom 15. März.
Anzeige einer Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Vorlage der seit 1819 erlassenen Provisorien betreff. 139

Protokoll der geh. Sitzung v. 3. März 1828.

Dank-Adresse auf die Thronrede, Discussion darüber und beschlossene Annahme derselben 149-159
Wahl der Deputation zur Ueberreichung derselben . . 154

Erste Vorbereitungs-Sitzung

vom 25. Februar 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Gegenwärtig von Seiten der hohen Regierung:
Herr Staatsrath Winter.

In Gemäßheit ergangener Einladung Sr. Excellenz des Herrn Staats- und dirigirenden Ministers des Innern, Freiherrn von Berckheim, versammelten sich heute Vormittag neun Uhr die Abgeordneten der Städte und Aemter in ihrem Sitzungssaale.

Abwesend, und zum Theil hier noch nicht eingetroffen, sind die Abgeordneten: Burg, Danner, Hog, von Noppe, Roßhirt, Ußländer, Zachariä, Zembrodt.

Sodann die Abgeordneten: Künzle, Steinam, Schnetzler und Zeyher, welche letztere als krank entschuldigt wurden.

Die

Beilage Nro. 1

enthält das Namensverzeichniß sämmtlicher Abgeordneten.

Vorerst wurde, wegen Abwesenheit des Abgeordneten Zembrodt, dem Abgeordneten Roth das Alters-Präsidium, und dem Abgeordneten v. Fischer, Bannwarth und Sulzberger das provisorische Secretariat übertragen.

Nachdem hierauf von Seiten der hohen Regierung die Akten über die Wahlen der neu eingetretenen Mitglieder, nämlich:

der Abgeordneten:

1. Bannwarth von Freiburg, für den 13. Aemter-Wahlbezirk;

2. v. Chrismar von Konstanz, für die Stadt Konstanz;

3. Faber von Mannheim, für die Stadt Mannheim;

4. Hutten von Mannheim, für die Stadt Mannheim;

5. Keidel von Zuzenhausen, für den 33. Aemter-Wahlbezirk;

6. Keller von Freyburg, für die Stadt Freyburg.

7. Mungenast von Iffezheim, für den 24. Aemter-Wahlbezirk;

8. Weber von Karlsruhe, für den 38. Aemter-Wahlbezirk;

9. Zeyher von Schwezingen, für den 31. Aemter-Wahlbezirk;

übergeben worden, so machte Duttlinger den Antrag, die Prüfung der Wahlen erst nach Eröffnung der Kammer vorzunehmen. Er begründete solchen durch Constitution und Geschäftsordnung, durch das Beispiel anderer Staaten, und besonders durch die Nothwendigkeit der Oeffentlichkeit solcher Verfügungen.

Nur aus dem letztern Grunde traten Jolly und Schippel dem Antrage bei; und nach einer weitern Discussion, woran noch ausser Obigen, Engesser, Wild, Dollmätsch, Dühmig und v. Chrismar Antheil nahmen, und wobei noch der Umstand dem Antrage Duttlingers entgegen gehalten wurde, daß vielleicht, würde er in der vorgeschlagenen Art angenommen, Mancher beeidigt würde, welcher später wieder auszutreten genöthigt sey, beschloß die Kammer, auf Duttlingers weiteren Antrag, einstimmig:

1) daß die Wahlakten sogleich in die Abtheilungen verwiesen, und bei der Austheilung der §. 5 der Geschäftsordnung beobachtet werde;
2) daß die Prüfung der Wahlen in den Abtheilungen sogleich vorzunehmen;
3) daß von dem Resultat dieser Prüfungen, so weit die Wahlen für beanständigt angesehen werden, die neu eingetretenen Mitglieder durch den Alters-Präsidenten in Kenntniß zu setzen seyen;
4) daß aber Berichtserstattung und Discussion über die Wahlen erst nach Eröffnung des Landtags Statt finden solle.

Hierauf wurden die provisorischen fünf Abtheilungen durch das Loos gebildet, und in Bezug auf die neu eingetretenen Mitglieder der §. 5 der Geschäftsordnung beobachtet.

Nachdem nun noch durch das Loos die Deputation zum Empfang Sr. Kön. Hoheit bei der feierlichen Eröffnung des Landtags ausgemittelt worden, welches, ausser dem Alters-Präsidenten und den drei provisorischen Secretärs, auf folgende Mitglieder fiel:

Engesser, Gäß, Wolf, Dollmätsch, Fux,

so wurde zum Schluß noch das provisorische Secretariat beauftragt, über den Druck der Protokolle zu unterhandeln und darüber Bericht zu erstatten; worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

Zur Beurkundung:

Der Alters-Präsident, Zembrodt.

Der prov. Secretär, v. Fischer.

Beilage Nro. 1. z. Protokoll v. 25. Febr. 1828.

Namensverzeichniß der Mitglieder der zweiten Kammer 1828, mit Beifügung ihrer Wahlbezirke.

1. Ackermann, Geheimer Referendär in Karlsruhe.
   7. Säckingen, Laufenburg, Schönau.
2. Bannwarth, Oberbürgermeister in Freiburg.
   13. Erstes Landamt Freiburg und St. Peter.
3. Bauer, Oberamtmann in Hüfingen.
   1. Amt Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen.
4. Beuttenmüller, Handelsmann von Bretten.
   30. Amt Bretten, Stadt Eppingen.
5. Blum, Domänenrath in Karlsruhe.
   27. Aemter Stein und Durlach excl. der Stadt.
6. Breithaupt, Altvogt von Malterdingen.
   15. Amt Emmendingen.
7. Burg, Bischof und Dom-Dechant in Freiburg.
   23. Aemter Achern und Bühl.
8. Cassinone, Steuerdirektor von Karlsruhe.
   XI. Stadt Bruchsal.
9. v. Chrismar, Geh. Rath von Constanz.
   II. Stadt Constanz.
10. Danner, Vogt in Durbach.
    20. Amt Offenburg excl. der Stadt.
11. Dollmätsch, Kammerrath und Oberbürgermeister von Karlsruhe.
    VIII. Stadt Karlsruhe.
12. Dühmig, Geheimer Rath von Karlsruhe.
    41. Aemter Wertheim, Waldürn.
13. Dr. Duttlinger, Hofrath, Professor von Freiburg.
    4. Aemter Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustatt.

14. Embdt, Handelsmann von Lahr.
IV. Stadt Lahr.

15. Engesser, Geh. Rath, Director von Karlsruhe.
5. Villingen u. Hüfingen.

16. Faber, Oberamtmann von Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.

17. Finkenstein, Fabrikant von Pforzheim.
28. Beide Aemter Pforzheim excl. der Stadt.

18. von Fischer, Oberamtmann von Gernsbach.
26. Landamt Karlsruhe.

19. Fischer, Vogt von Meissenheim.
19. Amt Lahr excl. der Stadt.

20. Frey, Amts-Revisor von Oberkirch.
16. Aemter Kenzingen und Endingen.

21. Füßlin, Handelsmann von Karlsruhe.
VIII. Stadt Karlsruhe.

22. Fur, Stadtbaumeister von Durlach.
IX. Stadt Durlach.

23. Gäß, Handelsmann von Freiburg.
III. Stadt Freiburg.

24. Grimm, Professor von Weinheim.
35. Aemter Ladenburg und Weinheim.

25. Hammer, Sternenwirth von Baden.
VII. Stadt Baden.

26. Hilzinger, Vogt von Willstett.
22. Aemter Kork und Bischoffsheim.

27. Hitzig, Decan von Auggen.
8. Aemter Schopfheim und Kandern.

28. Hog, Stadtrath von Offenburg.
V. Stadt Offenburg.

29 Hutten, Bürgermeister in Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.

30. Jolly, Geh. Legationsrath von Karlsruhe.
37. Amt Eberbach.

31. Jung, Vogt von Hauen-Eberstein.
25. Amt Baden excl. der Stadt, Aemter Gernsbach und Steinbach.

32. Kaltenbach, Mayer, Vogt von Laufen.
10. Amt Müllheim.

33. Keidel, Vogt von Zuzenhausen.
33. Aemter Sinsheim, einige Orte des Amts Eppingen.

34. Keller, Stadtrath und Apotheker von Freiburg.
III. Stadt Freiburg.

35. Kern, Kreisrath von Freiburg
6. Aemter Thiengen und Waldshut.

36. Keßler, Handelsmann von Mannheim.
XII. Stadt Mannheim.

37. Kirn, Geh. Rath, Kreisdirektor von Durlach.
29. Amt Bruchsal excl. der Stadt.

38. Klingel, Handelsmann von Heidelberg.
XIII. Stadt Heidelberg.

39. Künzle, Stadtrath von Karlsruhe.
VIII. Stadt Karlsruhe.

40. Leiber, Kreisrevisor von Möhringen.
3. Aemter Stockach, Mößkirch, Engen ꝛc.

41. Lenz, Handelsmann von Pforzheim.
X. Stadt Pforzheim.

42. v. Merhart, Kreisrath von Konstanz.
I. Stadt Ueberlingen.

43. Mungenast, Vogt von Iffezheim.
24. Aemter Rastatt und Ettlingen.

44. v. Noppe, Kriegsrath von Bühl.
18. Amt Ettenheim.

45. Reichardt, Vogt von Rappenau.
36. Amt Neckarbischoffsheim ꝛc.

46. Reisky, Bürgermeister von Waldkirch.
14. Zweites Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach.

47. Roßhirt, Hofrath und Professor von Heidelberg.
XIII. Stadt Heidelberg.

48. Roth, Staatsrath in Karlruhe.
X. Stadt Pforzheim.

49. Sattler, Bürgermeister von Haslach.
17. Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach, Haßlach.

50. Schippel, Hof-Domänenkammer-Direktor in Karlsruhe.
39. Amt Borberg.

51. Schlund, Oberbürgermeister von Wertheim.
XIV. Stadt Wertheim.

52. Schnetzler, Kreisrath von Freiburg.
12. Amt Breisach, Stadtamt. Freiburger Landorte.

53. Steinam, Posthalter von Tauberbischoffsheim.
40. Aemter Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim.

54. Sulzberger, Bürgermeister von Staufen.
11. Staufen und Heitersheim.

55. Sulzer, Vogt von Binzen.
9. Amt Lörrach.

56. Ußländer, Oberbürgermeister von Gengenbach.
21. Aemter Oberkirch und Gengenbach.

57. Völker, Handelsmann von Lahr.
IV. Stadt Lahr.

58. Weber, Ministerialrath in Karlsruhe.
38. Aemter Buchen und Osterburken.

59. Wild, Stadtdirektor von Heidelberg.
32. Aemter Wißloch und Neckargemünd.

60. Wolf, Oberbürgermeister von Rastatt.
VI. Stadt Rastatt.

61. Zachariä, Geh. Hofrath und Professor von Heidelberg.
34. Aemter Heidelberg.

62. Zeyher, Geh. Hofrath von Schwezingen.
31. Aemter Philippsburg und Schwezingen.

63. Zembrodt, Vogt von Allensbach.
2. Aemter Radolphzell, Blumenfeld, Konstanz.

Eröffnungs-Act
am 28. Februar 1828.

Gestern Vormittag wohnten die Mittglieder beider Kammern dem feierlichen Gottesdienste in den Kirchen ihrer Confessionen bei, und wurden hierauf bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Audienz zugelassen.

Heute nach 10 Uhr versammelten sich beide Kammern in dem zur feierlichen Eröffnung des Landtags bestimmten Sitzungs-Saale,

Beilage Nr. 1.

Nach der Ankunft Sr. Königlichen Hoheit, begleitet von den Großherzoglichen Prinzen, den höheren Hofbeamten, den Mitgliedern des hohen Staats-Ministeriums, den Adjudanten, und empfangen am Portal des Ständehauses durch die erwählten Deputationen beider Kammern, geruhten Allerhöchst Dieselben die Versammlung mit einer Rede vom Throne zu eröffnen, welche die

Beilage Nr. 2

enthält.

Herr Staats-Minister Freiherr von Berckheim verlas hierauf die Formel des Verfassungs-Eides, und forderte sämmtliche neu ernannte und neu eingetretene Mitglieder der beiden Kammern auf, den Eid zu schwören, worauf jedes einzeln nach dem namentlichen Aufrufe von seinem Platze aus sprach:

„Ich schwöre."

Nachdem hierauf der gedachte Herr Staats-Minister die Ständeversammlung, im Namen des Großherzogs,

für eröffnet erklärt, und beide Kammern eingeladen hatte, sich Morgen unter dem Vorsitze ihrer Präsidenten zu versammeln, um ihre Arbeiten zu beginnen, verließ Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unter allgemeinem und lebhaftem Vivat-Ruf, den Saal, in der nämlichen Begleitung, in welcher Allerhöchst Dieselben eingetreten waren, worauf die erste öffentliche Sitzung auf Morgen Frühe 9 Uhr bestimmt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident: Zembrodt. Der provisorische Secretär: v. Fischer.

Beilage Nro. 1. z. Protocoll v. 28 Febr. 1828.

Programm

über die Eröffnung der Ständeversammlung.

1) Am 28sten Februar wird der Landtag von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in Allerhöchster Person eröffnet.

2) Morgens um halb eilf Uhr versammeln sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren respect. Sitzungs-Sälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an ihrer Spitze, werden um eilf Uhr von dem Obercermonienmeister in den Saal der zweiten Kammer eingeführt, und nehmen die für Sie bereiteten Sessel vor den Sitzen der zweiten Kammer ein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3) Eine von einem Ceremonienmeister geführte Deputation, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten, dem Alterspräsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer empfangen Se. Kön. Hoheit den Großherzog in der Halle des Portals des Ständehauses, und begleiten Allerhöchdieselben bis zu den Stufen des Thrones, worauf sie sich auf ihre Sitze begeben.

4) Der Großherzog, nachdem Er durch den Minister den Stände-Mitgliedern sich niederzusetzen erlaubt hat, hält die Anrede an die Stände-Versammlung.

5) Derselbe Minister verliest auf Befehl des Großherzogs die Formel des Verfassungs-Eides, und ruft diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche erst in dieselbe eingetreten oder in dieselbe neu ernannt worden sind, so wie die neu erwählten Mitglieder der zweiten Kammer, namentlich auf, den Eid zu schwören.

Jedes dieser Mitglieder erhebt sich auf den an dasselbe ergangenen Aufruf von seinem Sitze, und spricht mit aufgehobener Rechte von seinem Platze aus:

„Ich schwöre."

6) Nach abgelegtem Eide, erklärt der Minister auf Befehl des Großherzogs die Stände-Versammlung für eröffnet, und ladet beide Kammern ein, sich am folgenden Tage unter dem Vorsitze ihrer Präsidenten zu versammeln, um ihre Arbeiten zu beginnen.

7) Der Großherzog verläßt in der nämlichen Begleitung, womit Er eingetreten ist, den Saal.

8) Nach der Rückkunft der Deputation ist hiermit der Eröffnungsact beendigt, und die beiden Kammern verlassen in der Ordnung den Saal, wie sie eingetreten sind.

Beilage Nro. 2. zum Prot. v. 28. Febr. 1828.

Rede

Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, gehalten bei Eröffnung der Stände-Versammlung am 28. Februar 1828.

Edle Herren und liebe Freunde!

Im Vertrauen auf die unwandelbare Treue Ihrer Gesinnungen, freue Ich Mich, Sie abermals um Mich versammelt zu sehen.

Mit Beruhigung blicke Ich auf den Zeitraum zurück, der seit dem letzten Landtag verflossen ist.

Die Geburt eines zweiten Prinzen hat Mir und Meinem Hause eine neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährt.

Durch Uebereinkunft mit dem römischen Hof, die Ich im Verein mit mehreren Bundesfürsten abgeschlossen, sind nunmehr die Angelegenheiten der katholischen Kirche geordnet, gleich beruhigend für Meine evangelischen und katholischen Unterthanen.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwickelung fort. Die Gesetzgebungs-Commission hat sich zunächst mit dem Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechts-Sachen beschäftigt; ihre Arbeiten sind aber zur Vorlage noch nicht reif. — Erfreulich ist die Lage Unserer Finanzen; Einnahmen und Ausgaben sind im Gleichgewicht; der Staats-Credit ist fest begründet; die Leistungen der

Amortisations-Casse haben Meine Erwartungen übertroffen.

Getrost blicke Ich in die Zukunft: die Rechte meines Hauses, die eingeführte Erbfolge, die Integrität des Großherzogthums sind durch heilige Verträge gesichert, und unter den Schutz der Mächte Europas gestellt, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist.

Vertraut mit den Verhältnissen Meines Landes, und mit den Wünschen seiner getreuen Bewohner, die unausgesetzt der Gegenstand Meiner Sorgfalt sind, rechne Ich auf Sie, edle Herren und liebe Freunde, auf Ihre erprobte Liebe und treue Ergebenheit, bei jedem Vorschlag, den Ich im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachte.

Beginnen Sie nun Ihre Arbeiten in Eintracht, und vollenden Sie solche in Frieden.

I. Oeffentl. Sitzung v. 29. Febr. 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Gegenwärtig von Seiten der hohen Regierung: Herr Generallieutenant Freih. von Schäffer, Hr. Staatsrath von Boeckh, Hr. Staatsrath Winter.

Abwesend: der Abgeordnete Roßhirt, Schnetzler, Zachariä.

Der bisherige Alters-Präsident Roth übergibt mit einer Rede,

Beilage Nro. 1,

das Alters-Präsidium dem inzwischen angekommenen Abgeordneten Zembrodt.

Hierauf legt Herr Staatsrath v. Boeckh mit mündlichen Erläuterungen dar:

1) Eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Casse von den Jahren 1824, 1825, 1826,

Beilage Nro. 2;

2) das Budget der Amortisations-Casse für die Jahre 1828, 1829 und 1830,

Beilage Nro. 3;

3) eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und 1826, und eine solche über den Stand des Betriebsfonds der verschiedenen Cassen,

Beilage Nro. 4;

4) einen Entwurf des Auflage-Gesetzes für die Jahre 1828, 1829 und 1830 mit dem Staats-Budget,

Beilage Nro. 5,

Sämmtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen.

Herr Staatsrath Winter verliest ein Allerhöchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit, die Ernennung der Regierungs-Commissarien betreffend,

Beilage Nro. 6.

Demnächst legt Herr Generallieutenant Freiherr von Schäffer vor:

1) den Militär-Etat pro 1828, 1829, 1830,

Beilage Nro. 7 (nicht gedruckt).

2) Die detaillirten Nachweisungen oder Uebersichten der Massen-Gelder, Kassen-Rechnungen von den Jahren 1824, 1825, 1826,

Beilage Nro. 8 (nicht gedruckt).

3) Den Vermögens-Status der Massen-Gelder-Casse von den Rechnungs-Jahren 1824, 1825, 1826,

Beilage Nro. 9 (nicht gedruckt).

Diese Vorlagen wurden gleichfalls in die Abtheilungen verwiesen.

Es wurde nunmehr über die Wahlen der neueingetretenen Mitglieder Bericht erstattet, und zwar:

1) von Schippel über die Wahl des Abgeordneten Bannwarth von Freiburg für den 13ten Wahlbezirk, und über die Wahl des Abgeordneten Weber von Karlsruhe für den 38ten Wahlbezirk,

Beilage Nro. 10 (nicht gedruckt).

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen und die Kammer erklärt beide Wahlen für unbeanstandet. Da jedoch bei der ersten Wahl eine, obwohl keine Nich-

tigkeit begründende Unregelmäßigkeit, besonders in Bezug auf die Fertigung der Gegenliste vorwaltet, so nimmt Duttlinger davon Gelegenheit, darauf anzutragen, daß die hohe Regierung ersucht werde, Formularien für die Einrichtung der Wahl an die landesherrlichen Commissarien hinaus zu geben, damit mehr Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in dieses Wahlgeschäft komme.

Da Jolly diesen Antrag unterstützte, so beschloß die Kammer solchen als Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Zugleich wünscht Duttlinger, daß man in das Protocoll aufnehme, daß bei der Abstimmung über diese Wahlen auch die neueingetretenen Mitglieder, und zwar von Rechtswegen, mitgestimmt haben.

2) Von Cassinone, über die Wahl des Stadtraths und Apothekers Keller von Freiburg für den Wahlbezirk 3. Stadt Freiburg,

Beilage Nro. 11 (nicht gedruckt),

und über die Wahl des Abgeordneten v. Chrismar für den Wahlbezirk 2. Stadt Constanz;

3) von Duttlinger über die Wahl des Oberamtmanns Faber für den Wahlbezirk 12. Stadt Mannheim, und über die Wahl des Bürgermeisters Hutten für gleichen Wahlbezirk,

Beilage Nro. 12 (nicht gedruckt);

4) von Jolly über die Wahl des Vogts Mungenast von Iffezheim für den 24. Wahlbezirk und über die des Vogts Keidel von Zuzenhausen für den 33. Wahlbezirk;

Beilage Nro. 13 (nicht gedruckt);

5) von Kern über die Wahl des Geheimen Hofraths Zeyher von Schwezingen für den 31. Wahlbezirk,

Beilage Nro. 14 (nicht gedruckt).

Auch über diese Wahlen wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen, und sämmtlich einstimmig, nach dem Antrag der Bericht-Erstatter, für unbeanstandet erklärt; jedoch in Bezug auf die Wahl des Abgeordneten Zeyher noch verlangt, daß derselbe ein von der geeigneten Stelle ausgefertigtes Zeugniß beizubringen habe, wornach er schon vor dem 7. Febr. ein Steuer-Objekt besessen habe.

Demnächst wurde die Wahl der drei Kandidaten für die Präsidenten-Stelle mittelst geheimer Stimmengebung und unter Zuzug zweier Urkunds-Personen, nämlich der Abgeordneten Engesser und Kern, vorgenommen.

Nach dem Abstimmungs-Protokoll fiel die relative Stimmenmehrheit auf die Abgeordneten:

Jolly mit 46 Stimmen,
Kirn mit 35 — —
Kern mit 33 — —

Die Kammer beschloß, hiervon sogleich die hohe Regierung in Kenntniß zu setzen.

Auf den Grund eines vorgelegten ärztlichen Zeugnisses wird hierauf dem Abgeordneten Schnetzler ein Urlaub von 3 Wochen bewilligt, und die Anzeige des Abgeordneten Roßhirt, daß er wegen seiner Berufsgeschäfte in den ersten Tagen nach Eröffnung der Kammer nicht erscheinen könne, von dem Alters-Präsidenten verlesen.

Nunmehr wurden durch das Loos die definitiven 5 Abtheilungen gebildet. Das Resultat ist in

Beilage Nro. 15

enthalten.

Herr Staatsrath Winter legt hierauf noch einen Gesetzes-Entwurf vor: die Regulirung des Deich- und

Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen betreffend,

Beilage Nro. 16.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Zum Schluß trägt der Abgeordnete v. Fischer das Resultat seiner Unterhandlungen über den Druck der Protocolle vor, und die Kammer beschließt mit Stimmen-Einhelligkeit, daß dem provisorischen Sekretariat, mit noch zwei andern Mitgliedern der Kammer, nämlich den Abgeordneten Duttlinger und Grimm, der Auftrag zu ertheilen sey, wegen des Drucks dieser Protokolle einen definitiven Vertrag, ohne Vorbehalt der Genehmigung der Kammer, abzuschließen.

Hierauf wurde die Sitzung aufgehoben, und die nächste auf den 3. März Morgens 10 Uhr festgesetzt.

Zur Beglaubigung:

Der Alters-Präsident: Zembrodt. Der provisorische Secretär: v. Fischer.

Beilage Nro. 1. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrteste Herren!

Ich bitte, Hochgeehrteste Herren, um die Erlaubniß, einen kurzen Vortrag machen zu dürfen. Sie haben mir die Ehre erwiesen, mich zum Alters-Präsidenten zu bestellen, wofür ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank sage.

Unser College, der Herr Deputirte Zembrodt ist aber viel älter als ich, und hat deßwegen bei den vorigen Landtägen dieses Amt verwaltet. Nur eine auf seiner Hieherreise ihm zugestoßene Unpäßlichkeit hat ihn verhindert, schon am 24. d. M. dahier einzutreffen. Er wäre

aber doch noch am 25. d. M. zur rechten Zeit hier angekommen, wenn es bei der ersten officiellen Anordnung, daß die erste Landtags-Sitzung am 26. d. M. gehalten werden solle, geblieben wäre. Von der spätern Abänderung konnte er keine Kenntniß erlangen. Er trägt demnach deßfalls durchaus keine Schuld. Ich wünsche daher, daß er, um mich der Rechtssprache zu bedienen, brevi manu in integrum restituirt, und daß somit ihm die ihm gebührende Alters-Präsidenten-Stelle übertragen werden möchte. Indessen wiederhole ich meinen innigsten Dank für das mir geschenkte Zutrauen und verbinde damit nur noch den weitern Wunsch, daß unsere Berathungen mit der nämlichen Ruhe und Unbefangenheit geschehen möchten, wie dieses bei dem letzten Landtag zur höchsten Zufriedenheit unsers huldvollsten Regenten und zum Wohl des Landes der Fall gewesen ist.

Beilage Nro. 2. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Auf höchsten Befehl lege ich Ihnen eine summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse von den Jahren 1824, 1825 und 1826 vor.

Wenn ich erwäge, daß Ihnen der Ausschuß über die von ihm gesetzlich vorgenommene Prüfung dieser Rechnungen ausführliche Berichte erstattet, daß Sie über diese einen Commissionsbericht hören werden, so sollte ich billig Bedenken tragen, jetzt ein Wort über diesen Gegenstand zu sprechen; wenigstens muß ich darin eine starke Aufforderung finden, kurz zu seyn.

Unsere Schulden haben am 1. Juni 1824	13,356,187 fl.	$3^{2}/_{4}$ kr.
betragen, sie belaufen sich jetzt auf	15,981,060 fl.	$4^{3}/_{4}$ kr.
sie haben sich also vermehrt um	2,624,873 fl.	$1^{1}/_{4}$ kr.
und da vom Grundstocksvermögen zur Tilgung verwendet worden sind, so haben sie sich in der That vermehrt um	399,096 fl.	$26^{6}/_{8}$ kr.
	3,023,969 fl.	$27^{3}/_{8}$ kr.

Im tiefen Frieden haben wir die Staatsschuld vermehrt! — Dazu gehören hochwichtige Gründe, denn die Klugheit gebietet das Gegentheil.

Wir haben wegen der eingetretenen Ueberschwemmungen im Oct. 1824 ein Anlehen gemacht von 700,000 fl. —

Im Jahr 1825 den Bezirksschuldentilgungs-Cassen zu Tilgung ihrer Passiven . . . . . 1,820,000 fl. — beigesteuert.

In den Jahren 1825 und 1826 für Entschädigungen abgelöst, und auf die rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D. und b. in Folge austregalgerichtlichen Erkenntnisses . . . . . 1,142,372 fl. — 3,172,702 fl. 31 kr. bezahlt.

Alle diese Schulden sind wohl begründet. Recht und Klugheit haben sie in die Bücher der Amortisationscasse eingetragen.

Wenn sich demungeachtet unsere Schuld nur um 3,023,000 fl. vermehrt hat, so werden Sie dieses Ergebniß mit Freuden vernehmen.

Den Operationen der Amortisationscasse seit dem letzten Landtag sind Sie ohne Zweifel mit patriotischer Theilnahme gefolgt.

Die Befriedigung der Schuldentilgungscassen, die in 3 Jahresterminen erfolgen sollte, ist auf einmal geschehen, größtentheils und so weit es gewünscht wurde — baar, was verschiedenen Gegenden des Landes sehr nützlich war.

Den Lit. D und b Gläubigern wurde freigestellt, baare Zahlung oder Staatspapiere zu verlangen.

Dieses Verfahren steigerte den Staatscredit im In- und Auslande auf eine Stufe, die es der Amortisationscasse möglich machte, alle aufkündbare Staatspapiere zurückzuzahlen und in 4½ pct. Renten zu verwandeln, für alle Staatspapiere, die erst in spätern Jahren fällig werden, den Creditoren unter billigen Bedingungen gleichbaldige Zahlung anzubieten.

Die daraus hervorgegangenen Vortheile verdanken wir keinen künstlichen Operationen, wir verdanken sie einzig der Offenheit, mit der wir unsere Creditoren behandeln, der Mäßigung in den Opfern, die wir von ihnen for-

derten; ihrer Ueberzeugung, daß die Geschäfte der Amortisationscasse eine solide Basis haben, daß sie auf keinem Wege zu gewinnen sucht, den sie nicht öffentlich aussprechen dürfte; der Ueberzeugung, daß unser erhabener Regent dieses Institut mit Sorgfalt bewacht, und Plane, die von diesen einfachen Grundsätzen abweichen, nie genehmigen würde.

Von dem Cours unserer Staatspapiere, in dem man so gerne den Maasstab für den Staatscredit sucht, kann ich Ihnen nur wenig sagen.

Unsere Loose haben das Pari, um das sie von der Amortisationscasse angekauft werden, überschritten; die übrigen Staatspapiere sind in festen Händen, und dies ist für den Staatscredit das Wünschenswertheste.

Steigen und Fallen wechseln. — Stabilität ist auch hierin einer unfruchtbaren Bewegung vorzuziehen, die am Ende nur Gewinnste und Verluste ausgleicht.

Summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung pro 1824.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1824.	—	—	—	—	441,093.	55⅞
II. Dotation aus Staatsrevenüen.						
1) Für den Tilgungsfond	—	—	104,000.	—		
2) Für Administrationskosten und Zinsen. . . .	—	—	804,000.	—		
					908,000.	—
III. Eigene Revenüen der Amortisationscasse.						
1) Für abgekaufte Pensionen	—	—	4,766.	40.		
2) Activzinsen (Soll)	63,341.	56.	—	—		
nach Abzug abgeschriebener	3,951.	29.	59,390.	27.		
3) Domänen- und Forstarreragen	—	—	62,870.	42⅞.		
4) Gewinn	—	—	56.	—		
					127,083.	49⅞
IV. Vom Activvermögen der Amortisationscasse	—	—	756,130.	39.		
über Abzug compensirter (Ausg. IV.)	—	—	125,000.	—		
			631,130.	39.		
Hiezu: von den Grundstocksverwaltung	—	—	6,023.	52⅞.		
zusammen	—	—	637,154.	31⅞.		

Hievon: Ausgabe VI. für neue Activa	—	—	557,381.	20⅞.		
Rest	—	—			79,773.	11⅞
V. Schuldenaufnahme	5,033,407.	8⅞.	—	—		
nach Abzug der von der Grundstocksverwaltung oben sub IV. verrechneten	6,023.	52⅞.	5,027,383.	16⅞.		
Hievon: an bezahlten Schulden Ausg. III.	—	—	4,520,335.	15.		
Rest	—	—			507,048.	1⅞
VI. Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes . .	581,647.	3⅞.	—	—		
über Abzug compensirter (Ausg. III. und VI.) . . .	465,303.	10.	—	—		
Rest . . .			116,343.	53⅞.		
sind an der Ausgabe IV. abgezogen	—	—	—	—	—	—
VII. Auf Rechnung.						
An der Ausgabe VII. abgezogen 860 fl. 51 kr. . . .	—	—	—	—	—	—
Totalsumme . .	—	—	—	—	2,062,998.	57⅞

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Administrationskosten	—	—	—	—	14,224.	38
II. Passivzinsen und Prämien (Soll)	—	—	825,198.	49.		
nach Abzug der Cto. Ct. Zinsen	11,414.	45.				
" " ersetzter Passivzinsen	25,953.	22½.				
" " abgeschriebener Zinsen	2,439.	39½.	39,807.	47.		
Rest	—	—			785,391.	2
					799,615.	40
III. Schuldenzahlung	4,911,369.	18⅝.				
über Abzug compensirter (Einn. VI.)	407,784.	5.	4,503,585.	13⅝.		
Hiezu: Verminderung der Passivzinsreste,						
welche fernd betrugen	41,769.	11⅝.				
" jetzt betragen	25,019.	10.	16,750.	1⅝.		
zusammen	—	—	4,520,335.	15.		
an der Einnahme V. abgezogen	—	—	—	—	—	—

IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	413,233.	7⅝.				
über Abzug compensirter (Einn. IV.)	125,000.	—	288,233.	7⅝.		
Hievon: Einn. VI.	—	—	116,343.	53⅝.		
Rest	—	—			171,889.	13⅝
V. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen wegen der Wassersnoth	—	—	—	—	700,000.	—
VI. Neu angelegte Activa	591,038.	12.				
über Abzug compensirter (Einn. VI.)	57,519.	5.	533,519.	7.		
Hiezu: Vermehrung der Activzinsreste,						
welche jetzt betragen	99,543.	28⅝.				
fernd aber nur	75,681.	15⅝.	23,862.	13⅝.		
zusammen	—	—	557,381.	20⅝.		
an der Einnahme IV. abgezogen	—	—	—	—	—	—
VII. Auf Rechnung	—	—	239,288.	36⅝.		
ab: Einnahme VII.	—	—	860.	51.	238,427.	45⅝
VIII. Vorräthe am 1. Juni 1825	—	—	—	—	153,066.	18⅝
Totalsumme	—	—	—	—	2,062,998.	57⅝

Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 1. Juni 1824.						
Nach der unterm 30. Januar 1825 gegebenen Darstellung (Prt. d. II. K. v. 26. Febr. 1825 1tes Heft pag. 40.)						
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens, ...	—	—	15,318,901.	59.		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten, nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau	1,615,030.	42⅝.				
	347,684.	12⅝.	1,962,714.	55⅝.		
Rest Passive . . .	—	—			13,356,187.	3⅛
Stand am 1. Juni 1825.						
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens	—	—	15,825,950.	⅜.		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten, nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau	1,491,681.	32⅞.				
	341,660.	20⅛.	1,833,341.	52⅛.		
Rest Passive . .	—	—			13,992,608.	7⅛
Der Schuldenstand hat sich also pro 18²²/₂₅. vermehrt um	—	—	—	—	636,421.	4⅞

In diesem Rechnungsjahre wurde nämlich zu Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse wegen der Ueberschwemmung im Oct. 1824 ein Anleben eröffnet von	—	—	700,000.	—		
und zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes wurden der Amortisationscasse zugewiesen, passive	—	—	171,889.	13⅝.		
zusammen . .	—	—	871,889.	13⅝.		
Dagegen wurden an Schulden getilgt:						
a) durch Dotation des Tilgungsfonds	104,000.	—	—	—		
b) durch Ueberschuß an der Dotation für Administrationskosten und Zinse, da die Dotation fl. 804,000 — kr. der wirkliche Aufwand aber nur betrug . . . . . fl. 799,615 40 kr.	4,384.	20.	—	—		
c) durch eigene Revenüen der Amortisationscasse . .	127,083.	49⅜.	—	—		
zusammen			235,468.	9⅞.		
Rest obige Schuldenvermehrung mit	—	—	636,421.	4⅞.		

Karlsruhe den 31. August 1825.

Der Director,	Der Amortisations-Cassier,	Der Controleur,
v. Fahnenberg.	C. Scholl.	Grosmüller.

Summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung pro 1825.

Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
I. Vorräthe am 1. Juni 1825	—	—	—	—	153,066.	18⅞
II. Dotation aus Staatsrevenüen,						
die im Budget ausgeworfene	—	—	1,173,966.	39.		
wovon aber zur künftigen Abrechnung mit der Generalstaatscasse wegen der erst im nächsten Jahr zur Zahlung kommenden Passivzinsen und Entschädigungsrenten sub IV. in Einnahme kommen	—	—	164,980.	24⅜.		
Rest	—	—			1,008,986.	14⅝
nämlich für Administrationskosten (Ausg. I.)	16,266.	54⅜.				
" Zinsen (Ausg. II.)	872,926.	1⅜.	889,192.	55⅝.		
und für den gesetzlichen Tilgungsfond	—	—	119,793.	19.		
			1,008,986.	14⅝.		
III. Vom Activvermögen der Amortisationscasse	869,654.	22.				
nach Abzug compensirter (Ausg. IV.)	177,700.	24⅜.	691,953.	57⅜.		
Hiezu: 1) von der Grundstocksverwaltung	—	—	153,154.	5⅛.		
" 2) Einnahme von Activzinsrückständen, welche fernd betrugen fl. 99,543. 28¾ kr. und wozu überwiesen wurden fl. 8,195. 51⅝ kr.	107,739.	20⅜.				

sie betragen aber jetzt nur	89,450.	54⅜.				
also Verminderung			18,288.	26.		
			863,396.	28⅝.		
Hievon: (Ausg. V.) für neue Activa	—	—	598,832.	53⅝.		
Rest Einnahme	—	—			264,563.	34⅞
IV. Schuldenaufnahme	5,239,604.	24⅛.				
nach Abzug der von der Grundstocksverwaltung oben sub III. verrechneten	153,154.	5⅛.	5,086,450.	19.		
Hiezu: von oben II. auf künftige Abrechnung mit der Generalstaatscasse	—	—	164,980.	24⅜.		
und wegen Vermehrung der Passivzinsrückstände, welche jetzt betragen	44,918.	41.				
fernd aber nur	25,019.	10.	19,899.	31.		
			5,271,330.	14⅜.		
Hievon: an bezahlten Schulden (Ausg. III.)	—	—	1,758,313.	27.		
Rest	—	—			3,513,016.	47⅜
V. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	—	—	58,575.	19⅛.		
nach Abzug der (Ausg. V.) compensirten	—	—	500.	—		
Rest	—	—	58,075.	19⅛.		
welche von der Ausgabe IV. abgezogen sind.						
VI. Auf Rechnung	—	—	—	—	866,220.	28⅜
Totalsumme	—	—	—	—	5,805,853.	23⅛

Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Administrationskosten	—	—	16,266.	54⅞
II. Passivzinsen und Prämien (Soll)	882,747.	24.		
nach Abzug der Activzinsen	9,821.	22⅝.	872,926.	1⅜
			889,192.	55⅞
III. Schuldenzahlung	1,758,313.	27.		
an der Einnahme IV. abgezogen.				
IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	4,536,728.	8⅝.		
nach Abzug compensirter (Einn. III.)	177,700.	24⅝.		
	4,359,027.	44.		
Hievon: die Einnahme V.	58,075.	19⅛.		
Rest			4,300,952.	24⅞

V. *Neu angelegte Activa*	599,332.	53⅝.		
nach Abzug compensirter (Einn. V.)	500.	—		
Rest	598,832.	53⅝.		
welche an der Einnahme III. abgezogen sind.				
VI. Auf Rechnung,				
da nur die Mehreinnahme verrechnet ist	—	—	—	—
VII. Vorräthe am 1. Juni 1826.	—	—	615,708.	2⅝
Totalsumme	—	—	5,805,853.	23⅜

Bilanz.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 1. Juni 1825.				
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens, ...	15,825,950.	⅔.		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten, ... 1,491,681 fl. 32⅔ kr.				
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau . . . . . 341,660 fl. 20⅓ kr.	1,833,341.	52⅔.		
Rest passive . . .			13,992,608.	7⅓
Stand am 1. Juni 1826.				
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens, ...	19,741,335.	55⅔.		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten, ... 1,379,062 fl. 26⅔ kr.				
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau . . . . . 188,506 fl. 15 kr.	1,567,568.	14⅔.		
Rest passive. . . .			18,173,767.	13⅓
Der Schuldenstand hat sich also pro 18²⁵⁄₂₆ vermehrt um . . .	—	—	4,181,159.	5⅓
In diesem Rechnungsjahre wurden nämlich der Amortisationscasse an Schulden neu zugewiesen	4,300,952.	24⅔.		
durch den budgetsmäßigen Tilgungsfond aber abgetragen	119,793.	19.		
Rest obige Vermehrung . . .	4,181,159.	5⅓.		

Karlsruhe den 31. August 1826.

Der Direktor.	Der Amortisations-Cassier.	Der Controleur.
v. Fahnenberg.	C. Scholl.	Grosmüller.

Summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung pro 1826.

Einnahme.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Vorräthe am 1. Juni 1826	—	—	615.708.	2¼
II. Dotation aus Staatsrevenüen,				
die im Budget ausgeworfenen	1,205,922.	58.		
wovon aber zur künftigen Abrechnung mit der Generalstaatscasse, wegen der erst im nächsten Jahre zur Zahlung kommenden Passivzinsen und Entschädigungsrenten unten sub IV. in Einnahme kommen	146,082.	55½.		
Rest . . .			1,059,840.	2½
nämlich für Administrationskosten (Ausg. I.)	18,901.	9½.		
" " Zinsen (Ausg. II.)	911,872.	35.		
	930,773.	44½.		
und für den gesetzlichen Tilgungsfond	129,066.	18.		
	1,059,840.	2½.		
III. Vom Activvermögen der Amortisationscasse	3,131,708.	51¼.		
nach Abzug compensirter (Ausg. IV.)	2,033,012.	30.		
	1,098,696.	21¼.		
Hiezu 1) von der Grundstocksverwaltung, die wegen der Salinen noch schuldigen	188,506.	15.		
" 2) Einnahme von Activzinsrückständen,				

welche fernd betrugen . . . 89,450 fl. 54¼ kr.				
und wozu übernommen wurden 360 fl. — —	*89,810 fl. 54¼ kr.*			
sie betragen aber jetzt nur	*45,194 fl. 42½ kr.*			
also Verminderung		44,616.	11¼.	
		1,331,818.	48½.	
Hievon (Ausg. V.) *für neue Activa*		1,237,431.	5.	
Rest Einnahme . . .				94,387. 43½
IV. Schuldenaufnahme		3,117,020.	26.	
nebst Einnahme von der Grundstocksverwaltung	587,602 fl. 41¼ kr.			
wovon oben sub III. verrechnet sind	188,506 fl. 15 kr.	399,096.	26¼.	
Hiezu: von oben II. auf künftige Abrechnung mit der Generalstaatscasse und wegen Vermehrung der Passivzinsrückstände,		146,082.	55½.	
welche jetzt betragen	59,075 fl. 48 kr.			
fernd aber nur	44,918 fl. 41 kr.	14,157.	7.	
zusammen . . .		3,676.356.	55¼.	
welche an der Ausgabe III. abgezogen sind.				
V. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes		4,290,800.	55¼.	
nach Abzug der Ausg IV.		2,626,256.	31.	1,664,544. 24¼
VI. Auf Rechnung		4,353,542.	43¼.	
welche an der Ausgabe VI. abgezogen sind.				
Totalsumme . . .		—	—	3,434,480. 13.

Ausgabe.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Administrationskosten	—	—	18,901.	9½
II. Passivzinsen und Prämien (Soll)	966,136.	34½.		
nach Abzug der Activzinsen	54,263.	59½.		
			911,872.	35
			930,773.	44½
III. Schuldenzahlung	4,383,188.	18.		
nach Abzug der Schuldenaufnahme (Einn. IV.)	3,676,356.	55¼.		
Rest			706,831.	22¼
IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes	4,659,269.	1.		
nach Abzug der (Einn. III.) compensirten	2,033,012.	30.		
	2,626,256.	31.		
welche an der Einn. V. abgezogen sind.				
V. Neu angelegte Activa	1,237,431.	5.		
an der Einn. III. abgezogen.				
VI. Auf Rechnung	5,514,736.	27½.		
nach Abzug der Einnahme VI.	4,353,542.	43¼.		
			1,161,193.	43¼
VII. Vorräthe am 1. Juni 1827	—	—	635,681.	22
Totalsumme	—	—	3,434,480.	13

Bilanz.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 1. Juni 1826.				
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens, ...	19,741,335.	55¾.		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten, ... 1,379,062 fl. 26¾ kr.				
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau . . . . . 188,506 fl. 15 kr.	1,567,568.	41¾.		
Rest passive . . .			18,173,767.	13¼
Stand am 1. Juni 1827.				
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens, ...	18,233,038.	58.		
Activa	2,251,978.	53¼.		
Rest passive			15,981,060.	4¼
Der Schuldenstand hat sich also pro 18²⁶/₂₇ vermindert um . .	—	—	2,192,707.	9
und zwar:				
a) Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes	1,664,544.	24¼.		
b) Durch eingezogenes Staatsvermögen	399,096.	26¾.		
c) Durch den budgetmäßigen Tilgungsfond	129,066.	18.		
Zusammen . . .	2,192,707.	9.		

Karlsruhe den 31. August 1827.

Der Director,	Der Amortisations-Cassier,	Der Controleur,
v. Fahnenberg.	C. Scholl.	Grosmüller.

Beilage Nro. 3. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828, 1829 und 1830, das ich Ihnen, Hochgeehrte Herren, auf Höchsten Befehl mitzutheilen die Ehre habe, findet seine Begründung in den Berechnungen, die ich Ihrem Secretariat zustellen werde.

Auffallend dürfte es Ihnen scheinen, daß die Zinsen für das Jahr 1829 höher stehen als für 1828, und sich im Jahr 1830 auf einmal sehr stark vermindern. Dies hat lediglich in den wachsenden Prämien der Amortisationskassen-Obligationen und dem gänzlichen Aufhören derselben im Jahr 1830 seinen Grund.

Auffallen dürfte es Ihnen, den Tilgungsfonds, der für 1827 138,236 fl. 19 kr. betrug, und mit dem gesetzlichen Zuwachs von 5 pCt. für 1828 in 145,176 fl. 29 kr. bestehen sollte, auf 163,500 fl. bestimmt zu sehen. — Er wurde um 18,300 fl. vermehrt, nämlich um ½ pCt. des Capitals der Entschädigungen für verlorne Gefälle und alte Abgaben, das durch Einlösung der 5 pCt. Rentenscheine erspart wird.

Der Gesetzesentwurf, von dem das Budget eine Beilage bildet, den ich Ihnen vorlesen will, ist buchstäblich übereinstimmend mit demjenigen, der am letzten Landtag Ihre Zustimmung erhielt.

Eine Motivirung desselben ist hiernach überflüssig. Sie werden denselben annehmen aus den Gründen, die Sie

am letzten Landtage dazu bestimmten, vorausgesetzt, daß keine Erfahrungen vorliegen, die gegen seine Zweckmäßigkeit sprechen.

Der Regierung sind keine solche bekannt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Die Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse für die nächste Budgetsperiode sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Die Staatscasse wird, wenn die Administrationskosten oder die Zinsen den Ueberschlag übersteigen, den Mehrbetrag an die Amortisationscasse bezahlen, im entgegengesetzten Falle das Zuvielbezahlte zurück erhalten.

Art. 3.

Die Arreragen, welche der Amortisationscasse bereits zugewiesen sind, oder noch werden zugewiesen werden, sind zur Schuldentilgung zu verwenden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtag darüber eine andere Bestimmung getroffen wird.

Art. 4.

Ueber das im Laufe der Budgetsperiode eingehende Grundstocksvermögen an Domänen- und Forstkaufschil-

lingen, Activcapitalien, Lehens-, Allodifications- und Zinsablösungsgeldern hat die Amortisationscasse besondere Rechnung zu führen, und soweit es nicht zu neuen Erwerbungen verwendet wird, der Staatscasse in Gemäsheit des §. 58. der Verfassungsurkunde, zu verzinsen, und zwar mit 4½ pCt.

Art. 5.

Zum Ankauf oder zu Erbauung von Gebäuden für den Staatsdienst kann nur der Erlös von veräusserten Gebäuden verwendet werden, welche früher gleiche Bestimmung hatten.

Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den .....

Budget der Amortisationscasse für 1828, 1829 und 1830.

Einnahme.	1828.	1829.	1830.
Von der Generalsalinenkasse	931,000.	931,000.	931,000
Von der Generalpostcasse	168,000.	168,000.	168,000
Von der Generalbergwerkscasse	66,400.	81,300.	500
Summa . . .	1,165,400.	1,180,300.	1,099,500

Ausgabe.			
Administrationskosten	13,000.	13,000.	13,000
Zinsen, nach Abzug der Activzinsen	988,900.	995,600.	906,300
Zur Schuldentilgung	163,500.	171,700.	180,200
Summa . . .	1,165.400.	1,180,300.	1,099,500

Beilage Nro. 4. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Dem §. 55 der Verfassungsurkunde gemäs übergebe ich Ihnen auf höchsten Befehl eine detaillirte Uebersicht der eingegangenen und verwendeten Gelder von den Jahren 1824, 1825 und 1826; und eine solche über den Stand des Betriebsfonds der verschiedenen Cassen.

Vorläufig wird es zu Ihrer Beruhigung dienen, wenn Sie daraus entnehmen, daß es der Finanzverwaltung während der ganzen Periode nie an den nöthigen Mitteln fehlte, um alle Staatsbedürfnisse zu befriedigen, daß die Lage der Finanzen am Schluß des Jahrs 1826 günstiger war als in allen frühern Jahren, daß der Betriebsfond der Verwaltungscassen die Summe überschreitet, die dafür ausgesetzt worden ist, daher 136,000 fl. der Amortisationscasse, Kraft Gesetzes, überwiesen werden müssen; daß die Betriebsfonds der Staatsgewerbscassen, welche, nach dem Gesetz vom 14. May 1825 über das außerordentliche Budget, auf dem Stand am 1. Juny 1825 erhalten werden sollten, diesen um 493,000 fl. übersteigen.

Mit Vergnügen werden Sie vernehmen, daß bei dieser günstigen Veränderung die Finanzverwaltung des regelmäßigen Kredites von 500,000 fl. bei der Amortisationscasse im laufenden Jahr gar nicht bedurfte.

Ihre Commission, meine Herrn, wird Ihnen über die Resultate der Rechnungen ausführlich berichten, sie wird dieselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten darstellen.

Was dann noch dunkel scheint, werden die Verhandlungen aufklären, sie werden, wie ich hoffe, die Ueberzeugung begründen, daß im Allgemeinen die eingegangenen Gelder zu den Staatsausgaben zweckmäßig verwendet worden sind.

Die speciellen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben jedes Zweiges der Finanzadministration und über die Verwendungen jedes Ministeriums, werde ich Ihrem Secretariat zustellen lassen.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1824.

Einnahme.	Rückstands-rechnung. fl.	kr.	Etatsrechnung. früherer Jahre fl.	kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl.	kr.	Summa. fl.	kr
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	177,335.	23.	2 398.	53¼.	4,640,057.	42⅛.	4,819,791.	59⅛
II. Salinenadministration	—	—	—	—	600,000.	—	600,000.	—
III. Postadministration	—	—	—	—	163,085.	45½.	163,085.	45½
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	47,841.	9.	65,050.	27.	665,964.	31⅛.	778,856.	7⅛
VI. Cameraldomänen-Administration	317,522.	52⅞.	35,757.	44⅛.	1,356,730.	39⅛.	1,710,011.	16⅛
VII. Forstdomänen-Administration	169,417.	25⅞.	60,119.	16½.	805,914.	13.	1,035,450.	55⅛
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	80,000.	—	80,000.	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	2,426.	31.	2,688.	36.	5,063.	7.	10,178.	14
X. Allgemeine Cassenverwaltung	32,441.	51¼.	1,769.	47¾.	29,282.	56½.	63,494.	36
Summa	746,985.	13½.	167,784.	45⅛.	8,346,098.	55⅛.	9,260,868.	53¾
Zu Bestreitung ausserordentlicher, durch die Ueberschwemmung im Oct. 1824 herbeigeführten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	—	—	—	—	517,070.	12.	517,070.	12
Summa	746,985.	13½.	167,784.	45⅛.	8,863,169.	7⅛.	9,777,939.	5¾
B. Uneigentliche	—	—	—	—	—	—	3,790,808.	59⅛
Summa aller Einnahmen	746,985.	13½.	167,784.	45⅛.	8,863,169.	7⅛.	13,568,748.	4⅛

Ausgabe.								
A. Eigentliche.								
Lasten und Verwaltungskosten.								
I. Steueradministration	32,389.	22½.	30,769.	46¼.	472,068.	11¼.	535,227.	20½
II. Salinenadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Postadministration	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	2,674.	59¼.	29,985.	15¼.	180,001.	8¾.	212,661.	23¼
VI. Cameraldomänen-Administration	38,796.	38⅞.	121,883.	29.	657,930.	30⅞.	818,610.	38¼
VII. Forstdomänen-Administration	32,826.	50¼.	60,524.	17½.	330,959.	14⅛.	424,310.	21⅛
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	31,558.	45.	24.	6.	31,582.	51
Summa	106,687.	50⅞.	274,721.	33½.	1,640,983.	11.	2,022,392.	35⅛

Ausgabe.	Rückstands-Rechnung. fl.	kr.	Etatsrechnung früherer Jahre. fl.	kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.								
I. Staatsministerium.								
T. I. Civilliste, Wittumsgehalte u. Appanagen.	—	—	3.	14.	1,107,640.	51.	1,107,644.	5
— II. Landstände	—	—	—	—	44,676.	48.	44,676.	48
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet	—	—	—	—	9,163.	3.	9,163.	3
— IV. Staatsministerium	—	—	—	—	23,069.	12.	23,069.	12
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	5,752.	55½.	23,332.	33.	29,085.	28½
Summa	—	—	5,756.	9½.	1,207,882.	27.	1,213,638.	36½
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.								
Tit. V. Ministerium	—	—	—	—	37,502.	8.	37,502.	8
— VI. Gesandtschaften	800.	—	1,763.	24½.	72,569.	11½.	75,132.	35½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	—	—	948.	43½.	32,589.	51¼.	33,538.	34¾
Summa	800.	—	2,712.	8.	142,661.	10½.	146,173.	18½
III. Justizministerium.								
Tit. VII. Ministerium	—	—	—	—	15,278.	30½.	15,278.	30½
Tit. VIII. Gerichtshöfe	*750.*	*39½.*	*257.*	*22.*	*147,112.*	*29.*	*148,120.*	*30½*
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	—	—	*325.*	*27.*	*1,818.*	*45.*	*2,144.*	*12*
Summa	*750.*	*39½.*	582.	49.	164,209.	44½.	165,543.	13
IV. Ministerium des Innern.								
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	—	—	99.	30.	90,101.	59.	90,201.	29
— X. Kreisdirectorien	1,435.	17¼.	848.	22¼.	163,260.	44¼.	165,544.	23¾
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	10,195.	13¼.	63,298.	16.	690,265.	22.	763,758.	51¼
— XII. Cultus	862.	½.	2,563.	23.	32,231.	10¾.	35,656.	33¾
— XIII. Lehranstalten	10,876.	2.	626.	10.	159,817.	42¾.	171,319.	54½
— XIV. Wasser- und Straßenbau	78,184.	7.	31,203.	41.	859,453.	15.	968,841.	3
— XV. Landesvermessung	—	—	—	—	2,982.	41.	2,982.	41
— XVI. Milde Fonds- und Armenanstalten	416.	21¼.	651.	33½.	49,912.	18.	50,980.	13¼
— XVII. Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser	1,743.	8.	—	—	75,984.	37.	77,727.	45
— XVIII. Landesgestütt	—	—	—	—	50,000.	—	50,000.	—
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	417.	22.	2,378.	4.	31,872.	8½.	34,667.	34½
Summa	104,129.	31¾.	101,668.	59¾.	2,205,881.	57½.	2,411,680.	29

	Rückstands-Rechnung.	Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr.	Summa.
Ausgabe.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.				
V. Kriegsministerium.				
Tit. XIX. Militäretat	33,274. 21.	— —	1,595,676. 29.	1,628,950. 50
Aufferordentliche Ausgaben	— —	— —	— —	— —
Summa	33,274. 21.	— —	1,595,676. 29.	1,628,950. 50
VI. Finanzministerium.				
Tit. XX. Ministerium mit Branchen . .	— —	— —	40,877. 6½.	40,877. 6½
— XXI. Centralcassen	— —	7. 31.	15,331. 35.	15,339. 6
— XXII. Oberrechnungskammer	— —	1,419. 7.	56,511. 30½.	57,930. 37½
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	106. 50¾.	12,937. 17.	30,206. 59½.	43,251. 7¾
— XXIV. Zur Beförderung d. Bergbaues	— —	— —	— —	— —
— XXV. Zur Schuldentilgung	— —	— —	908,000. —	908,000. —
— XXVI. Zu Entschädigungen	7,216. 23.	14,313. 46⅞.	78,961. 30½.	100,491. 40⅜
— XXVII. Zu Pensionen	5,405. 40½.	11,946. 32¼.	885,669. 18⅜.	903,021. 31⅜
Verschiedene und aufferordentliche Ausgaben	32. 24.	3,130. 58½.	46,137. 6½.	49,300. 29
Summa	12,761. 18¾.	43,755. 13⅛.	2,061,695. 6⅝.	2,118,211. 38
Summe des eigentlichen Staatsaufwands	*151,715. 50½.*	*154,475. 19⅞.*	*7,378,006. 55¼.*	*7,684,198. 5⅜*
Hierzu:				
Lasten und Verwaltungskosten	106,687. 50⅞.	274,721. 33½.	1,640,983. 11.	2,022,392. 35⅜
Summe der eigentlichen Ausgaben . . .	258,403. 41⅜.	429,196. 52⅞.	9,018,990. 6¼.	9,706,590. 40½
Uneigentliche Ausgaben	— —	— —	— —	3,555,430. 36⅝
Summe aller Ausgaben	258,403. 41⅜.	429,196. 52⅞.	9,018,990. 6¼.	13,262,021. 17⅛
Bilanz.				
Summe aller Einnahmen	— —	— —	— —	13,568,748. 4⅛
Summe aller Ausgaben	— —	— —	— —	13,262,021. 17⅛
Cassenrest nach der Rechnung . .	— —	— —	— —	306,726. 47¾
Der wirkliche Cassenrest war . .	— —	— —	— —	316,034. 16⅜
Unterschied	— —	— —	— —	+ 9,307. 28⅝

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahrs gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Ablieferungen.

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald. vdt. Scherner.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1825.

	Rückstands-Rechnung.		Etatsrechnung früherer Jahre.		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.		Summa.	
Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Eigentliche.								
I. Steueradministration	137,454.	30⅜.	109,604.	39.	5,130,115.	20½.	5,377,174.	29⅞
II. Salinenadministration	—	—	—	—	1,146,161.	10.	1,146,161.	10
III. Postadministration	—	—	—	—	239,468.	55.	239,468.	55
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	4,095.	23¼.	4,095.	23¼
V. Justiz- u. Polizey-Revenüenverwaltung	53,049.	29½.	53,846.	57.	691,777.	35½.	798,674.	2
VI. Cameraldomänen-Administration	410,560.	11⅞.	75,791.	36⅛.	1,389,613.	17¼.	1,875,965.	5¼
VII. Forstdomänen-Administration	186,267.	47⅛.	74,470.	33¼.	731,840.	11⅛.	992,578.	31¼
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	192,025.	37¼.	192,025.	37¼
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	999.	28.	3,593.	47.	8,742.	23.	13,335.	38
X. Allgemeine Cassenverwaltung	7,850.	17½.	20,198.	59.	85,811.	11.	113,860.	27½
Summa	796,181.	44⅜.	337,506.	31⅞.	9,619,651.	4⅛.	10,753,339.	20⅞
Zu Bestreitung ausserordentlicher, durch die Ueberschwemmung im Oct. 1824. herbeigeführten Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	—	—	176,979.	48.	—	—	176,979.	48
Summa	796,181	44⅛.	514,486.	19⅞.	9,619,651.	4⅛.	10,930,319.	8⅞
B. Uneigentliche	—	—	—	—	—	—	3,907,378.	55⅞
Summa aller Einnahmen	796,181.	44⅛.	514,486.	19¼.	9,619,651.	4⅛.	14,837,698.	4¼

Ausgabe.								
A. Eigentliche.								
Lasten und Verwaltungskosten.								
I. Steueradministration	26,481.	31.	16,815.	56¼.	502,360.	39¼.	545,658	6½
II. Salinenadministration	—	—	—	—	580,502.	41¼.	580,502.	41¼
III. Postadministration	—	—	—	—	79,468.	55.	79,468.	55
IV. Münzverwaltung	—	—	—	—	5,438.	34¼.	5,438.	34¼
V. Justiz- u. Polizey-Revenüenverwaltung	839.	47¾.	28,850.	20½.	189,418.	52¼.	219,109.	—
VI. Cameraldomänen-Administration	33,763.	10¼.	165,878.	11.	642,656.	18⅛.	842,297.	39⅛
VII. Forstdomänen-Administration	15,458.	24¼.	91,143.	4¼.	341,939.	59¾.	448,541.	28¼
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	—	—	—	35,303.	57.	35,303.	57
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	6,740.	4¼.	79.	41½.	6,819.	45¼
Summa	76,542.	52¾.	309,427.	36¼.	2,377,169.	38⅛.	2,763,140.	7⅛

Ausgabe.	Rückstands-rechnung. fl. kr.	Etatsrechnung früherer Jahre fl. kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl. kr.	Summa. fl. kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium.				
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte u. Appanagen	448. —	261. 45.	1,107,323. 42.	1,108,033. 27
— II. Landstände	13. 15.	1,387. 29.	1,300. —	2,700. 44
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet . .	— —	— —	9,881. 36.	9,881. 36
— IV. Staatsministerium	— —	— —	23,044. 12.	23,044. 12
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	— —	— —	22,900. 23.	22,900. 23
Summa	461. 15.	1,649. 14.	1,164,449. 53.	1,166,560. 22
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Tit. V. Ministerium	— —	— —	36,117. 49½.	36,117. 49½
— VI. Gesandtschaften	400. —	39,736. 15.	95,677. 45½.	135,814. ½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	— —	1,103. 45.	37,605. 52.	38,709. 37
Summa	400. —	40,840. —	169,401. 27.	210,641. 27
III. Justizministerium.				
Tit. VII. Ministerium	— —	9. 28.	15,494. 8½.	15,503. 36½

Tit. VIII. Gerichtshöfe	*1,100. 27¼.*	*556. 40.*	*149,154. 55.*	*150,812. 2¼*
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	— —	— —	2,428. 17½.	2,428. 17½
Summa	1,100. 27¼.	566. 8.	167,077. 21.	168,743. 56¼
IV. Ministerium des Innern.				
Tit. IX. Ministerium mit Branchen . . .	— —	— —	99,145. 48¼.	99,145. 48¼
— X. Kreisdirectorien	2,030. 39.	— —	167,042. 49¼.	169,073. 28¼
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey . . .	10,350. 55¼.	63,526. 57.	713,277. 44¼.	787,155. 37
— XII. Cultus	82. 2.	2,287. 49.	38,652. 26½.	41,022. 17½
— XIII. Lehranstalten	2,735. —	210. 58.	167,280. 33¾.	170,226. 31¾
— XIV. Wasser- und Straßenbau . . .	46,949. 43.	354,230. 39.	512,196. 47.	913,377. 9
— XV. Landesvermessung	— —	169. 18.	3,708. 17.	3,877. 35
— XVI. Milde Fonds- u. Armenanstalten	1,223. 12¼.	474. 7¼.	65,328. 58½.	67,026. 18½
— XVII. Zucht-, Irren u. Siechenhäuser	2,015. 23.	— —	73,000. —	75,015. 23
— XVIII. Landesgestütt	— —	— —	50,000. —	50,000. —
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	663. 51.	8,451. 40.	14,608. 32½.	23,724. 3½
Summa	66,050. 45½.	429,351. 28¾.	1,904,241. 57½.	2,399,644. 11¼

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Rückstands-Rechnung. fl.	kr.	Etatsrechnung früherer Jahre. fl.	kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.								
V. Kriegsministerium.								
Tit. XIX. Militäretat	4,323.	33.	—	—	1,650,693.	22½.	1,655,016.	55½
Ausserordentliche Ausgaben	—	—	—	—	6,897.	50.	6,897.	50
Summma	4,323.	33.	—	—	1,657,591.	12½.	1,661,914.	45½
VI. Finanzministerium.								
Tit. XX. Ministerium mit Branchen . .	—	—	500.	—	41,983.	40½.	42,483.	40½
— XXI. Centralcassen	—	—	—	—	15,003.	29.	15,003.	29
— XXII. Oberrechnungskammer	—	—	—	—	59,386.	44½.	59,386.	44½
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	—	—	1,140.	10.	35,591.	26.	36,731.	36
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXV. Zur Schuldentilgung	—	—	—	—	1,173,966.	39.	1,173,966.	39
— XXVI. Zu Entschädigungen	13,678.	21⅛.	10,916.	26½.	—	—	24,594.	47⅛
— XXVII. Zu Pensionen	10,155.	25½.	14,403.	46¼.	858,036.	13¼.	882,595.	25½
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	—	—	3,435.	46½.	27,673.	39½.	31,109.	25¾
Summa	23,833.	46¼.	30,396.	9½.	2,211,641.	51¼.	2,265,871.	48⅛
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	*96,169.*	*47¼.*	*502,803.*	*¾.*	*7,274,403.*	*42¼.*	*7,873,376.*	*30⅛*
Hierzu:								
Lasten und Verwaltungskosten	*76,542.*	*52¼.*	*309,427.*	*36¼.*	*2,377,169.*	*38⅛.*	*2,763,140.*	*7⅛*
Summe der eigentlichen Ausgaben . . .	172,712.	40⅛.	812,230.	37.	9,651,573.	21⅛.	10,636,516.	38½
Uneigentliche Ausgaben	—	—	—	—	—	—	3,836,668.	¼
Summe aller Ausgaben	172,712.	40⅛.	812,230.	37.	9,651,573.	21⅛.	14,473,184.	38¼
Bilanz.								
Summe aller Einnahmen . . .	—	—	—	—	—	—	14,837,698.	4¾
Summe aller Ausgaben	—	—	—	—	—	—	14,473,184.	38¼
Cassenrest nach der Rechnung . .	—	—	—	—	—	—	364,513.	26
Der wirkliche Cassenrest war . .	—	—	—	—	—	—	374,360.	27
Unterschied	—	—	—	—	—	—	+ 9,847.	1

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahrs gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Ablieferungen.

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald. vdt. Scherner.

Uebersicht der wirklichen Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungsjahr 1826.

Einnahme.	Rückstands-Rechnung. fl. kr.	Etatsrechnung früherer Jahre. fl. kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl. kr.	Summa. fl. kr.
A. Eigentliche.				
I. Steueradministration	92,056. 59.	38,712. 9½.	5,309,371. 48.	5,440,140. 56½
II. Salinenadministration	16,488. 3½.	3,004. 21.	1,228,966. 6.	1,248,458. 30½
III. Postadministration	— —	— —	257,762. 50.	257,762. 50
IV. Münzverwaltung	— —	1,564. 28.	1,313. 7¾.	2,877. 35¾
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	63,026. 49½.	30,393. 43½.	762,277. 26¾.	855,697. 59¾
VI. Cameraldomänen-Administration	333,603. 55½.	41,430. —	1,446,939. 44¼.	1,821,973. 39¾
VII. Forstdomänen-Administration	165,244. 21½.	78,261. 28⅛.	677,350. 40.	920,856. 29⅛
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	2,071. 18.	215. 1½.	145,855. 50¼.	148,142. 10
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	4,132. 46.	767. 29.	9,476. 45.	14,377. —
X. Allgemeine Cassenverwaltung	1,066. 46½.	2,977. 48.	64,635. ¼.	68,679. 34¼
Summa	677,690. 59½.	197,326. 28⅞.	9,903,949. 18½.	10,778,966. 46⅞
Zu Bestreitung ausserordentlicher, durch die Ueberschwemmung im Oct. 1824 herbeigeführten, Ausgaben ad 700,000 fl. von der Amortisationscasse	— —	5,950. —	— —	5,950. —
Summa	677,690. 59½.	203,276. 28⅞.	9,903,949. 18½.	10,784,916. 46⅞
B. Uneigentliche	— —	— —	— —	*4,440,897. 47⅞*
Summe aller Einnahmen	*677,690. 59½.*	*203,276. 28⅞.*	*9,903,949. 18½.*	*15,225,814. 34¼*

Ausgabe.				
A. Eigentliche.				
Lasten und Verwaltungskosten.				
I. Steueradministration	11,134. 48.	11,890. 42¾.	518,726. 6¼.	541,751. 36½
II. Salinenadministration	1,558. 37.	242,597. 42½.	247,396. 51.	491,553. 10½
III. Postadministration	— —	— —	90,222. 54.	90,222. 54
IV. Münzverwaltung	— —	89. 20.	3,924. 15½.	4,013. 35½
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	349. 52½.	39,408. 30¼.	254,233. ½.	293,991. 23¼
VI. Cameraldomänen-Administration	12,651. 43½.	162,484. 56⅞.	646,776. 10⅞.	821,912. 50¼
VII. Forstdomänen-Administration	10,990. 24⅛.	91,554. 46¼.	306,280. 14⅞.	408,825. 25½
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	3. —	893. 54.	39,549. 59½.	40,446. 53½
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	— —	— —	— —	— —
X. Allgemeine Cassenverwaltung	349. 5.	210. 33.	202. 43½.	762. 21½
Summa	37,037. 30⅛.	549,130. 24⅛.	2,107,312. 16.	2,693,480. 11

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Rückstands-Rechnung. fl. kr.	Etatsrechnung früherer Jahre. fl. kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl. kr.	Summa. fl. kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium.				
T. I. Civilliste, Wittumsgehalte u. Appanagen.	1,394. 47.	29. —	1,108,587. 56½.	1,110,011. 43½
— II. Landstände	18. 14.	28. 53.	1,300. —	1,347. 7
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet . .	— —	158. 20.	9,800. —	9,958. 20
— IV. Staatsministerium	— —	489. 18.	23,019. 12.	23,508. 30
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	— —	1,013. 9½.	28,255. 59½.	29,269. 9
Summa	1,413. 1.	1,718. 40½.	1,170,963. 8.	1,174,094. 49½
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.				
Tit. V. Ministerium	— —	714. 9.	36,465. 20.	37,179. 29
— VI. Gesandtschaften	1,000. —	50,412. 54.	90,608. 1½.	142,020. 55½
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.	— —	115. 40.	29,425. 45.	29,541. 25
Summa	1,000. —	51,242. 43.	156,499. 6½.	208,741. 49½
III. Justizministerium.				
Tit. VII. Ministerium	— —	535. 35.	16,500. —	16,835. 35

Tit. VIII. Gerichtshöfe	*811. 40.*	*3,463. 55.*	*151,924. 19½.*	*156,199. 54½*
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	— —	*971. 42½.*	*2,950. 57½.*	*3,922. 40*
Summa	811. 40.	4,771. 12½.	171,375. 17.	176,958. 9½
IV. Ministerium des Innern.				
Tit. IX. Ministerium mit Branchen . . .	— —	1,964. 41.	100,974. 35.	102,939. 16
— X. Kreisdirectorien	643. 14½.	4,146. 49.	147,780. 47½.	152,570. 51
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey . . .	10,797. 27¾.	59,918. 16¼.	719,715. 26.	790,431. 10½
— XII. Cultus	305. 34.	477. 22½.	34,675. 56.	35,458. 52½
— XIII. Lehranstalten	1,105. —	5,391. 51.	167,552. 15¾.	174,049. 6¾
— XIV. Wasser- und Straßenbau . . .	34,690. 18.	128,832. 30½.	688,462. 47½.	851,985. 36
— XV. Landesvermessung	— —	425. 52.	4,041. 53.	4,467. 45
— XVI. Milde Fonds- u. Armenanstalten	1,141. 44½.	107. 19¼.	63,305. 50¼.	64,554. 54
— XVII. Zucht-, Irren- u. Siechenhäuser	3,000. —	— —	75,154. 40.	78,154. 40
— XVIII. Landesgestütt	— —	— —	50,000. —	50,000. —
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	229. 15.	3,817. 8½.	20,410. 33.	24,456. 56½
Summa	51,912. 33¾.	205,081. 50½.	2,072,074. 44.	2,329,069. 8¼

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ausgabe.	Rückstands-Rechnung. fl. kr.	Etatsrechnung früherer Jahre. fl. kr.	Etatsrechnung vom laufenden Jahr. fl. kr.	Summa. fl. kr.
Eigentlicher Staatsaufwand.				
V. Kriegsministerium.				
Tit. XIX. Militäretat	306. 39.	— —	1,651,000. 3¼.	1,651,306. 42½
Aufserordentliche Ausgaben	— —	— —	21,297. 31¼.	21,297. 31¼
Summa	306. 39.	— —	1,672,297. 34¼.	1,672,604. 13¾
VI. Finanzministerium.				
Tit. XX. Ministerium mit Branchen . .	— —	2,031. 13.	42,193. 16½.	44,224. 29½
— XXI. Centralcassen	— —	190. 32.	15,125. 16.	15,315. 48
— XXII. Oberrechnungskammer	400. —	1,127. 43.	58,175. 13¼.	59,702. 56¼
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	100. 39.	990. 25.	34,651. 48½.	35,742. 52½
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	— —	— —	— —	— —
— XXV. Zur Schuldentilgung	— —	5,292. 10.	1,205,922. 58.	1,211,215. 8
— XXVI. Zu Entschädigungen	2,620. 22½.	15,961. 4¼.	— —	18,581. 26¾
— XXVII. Zu Pensionen	9,428. 30¼.	33,165. 42¾.	874,812. 42⅝.	917,406. 55⅛
Verschiedene und aufserordentliche Ausgaben	114. 51.	1,521. 37.	25,469. 48¼.	27,106. 16¼
Summa	12,664. 22¾.	60,280. 27.	2,256,351. 3⅛.	2,329,295. 53⅜
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	*68,108. 16½.*	*323,094. 53½.*	*7,499,560. 53⅜.*	*7,890,764. 3⅜*
Hierzu:				
Lasten und Verwaltungskosten	*37,037. 30¾.*	*549,130. 24⅛.*	*2,107,312. 16.*	*2,693,480. 11*
Summe der eigentlichen Ausgaben . . .	105,145. 46⅞.	872,225. 18⅛.	9,606,873. 9⅞.	10,584,244. 14⅞
Uneigentliche Ausgaben	— —	— —	— —	3,819,908. 22½
Summe aller Ausgaben	105,145. 46⅞.	872,225. 18⅛.	9,606,873. 9⅞.	14,404,152. 37⅜
Bilanz.				
Summe aller Einnahmen	— —	— —	— —	15,225,814. 34¾
Summe aller Ausgaben	— —	— —	— —	14,404,152. 37⅜
Cassenrest nach der Rechnung . .	— —	— —	— —	821,661. 57⅜
Der wirkliche Cassenrest war . .	— —	— —	— —	816,231. 27⅝
Unterschied	— —	— —	— —	— 5,430. 29¾

Dieser Unterschied beruht auf den am Schluß des Jahrs gemachten und in verschiedenen Rechnungsperioden gebuchten Ablieferungen.

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald. vdt. Scherner.

Darstellung des Activ- und Passivstandes der Verwaltungscassen.

Nach dem Gesetz vom 14. May 1825.

Nämlich der Generalstaats-, den Kreis-, Steuer-, Domänen-, Forst- und Amtscassen.

A. Activa.	Am 1. Juny. 1824. fl. kr.	1825. fl. kr.	1826. fl. kr.	1827. fl. kr.
1. Kassenreste	390,400. 15¼.	296,429. 8¼.	340,551. 48½.	757,396. ⅛
2. Naturalienvorräthe	541,790. 49.	456,759. 51¼.	327,068. 54.	473,689. 42
3. Activreste.				
I. Steueradministration	295,733. 55¼.	221,341. 49½.	154,720. 11.	121,895. 33½
V. Justiz- u. Polizeyrevenüen-Verwaltung	156,482. 18.	146,828. 8⅞.	135,530. 21.	107,947. 26⅛
VI. Kameraldomänen-Administration . .	1,013,592. 46¼.	1,084,972. 40⅞.	974,314. 31¼.	939,864. 5¼
VII. Forstdomänen-Administration . . .	366,493. 43¼.	387,632. 41½.	334,812. 29¼.	315,134. 5¼
X. Allgemeine Cassenverwaltung	35,152. 38¼.	11,544. 1.	6,728. 10.	10,861. 34½
Zusammen . . .	1,887,455. 21¼.	1,852,319. 21½.	1,606,105. 42½.	1,495,702. 45¼
4. Nach der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.				
Vorschüsse an Privatpersonen	188,741. 51¼.	282,111. 27¼.	335,007. 15¼.	300,323. 54
Summe der Activen . .	3,008,388. 17½.	2,887,619. 48⅛.	2,608,733. 41½.	3,027,112. 21¼

B. Passiva.

	Am 1. Juny. 1824. fl. kr.	1825. fl. kr.	1826. fl. kr.	1827. fl. kr.
1. Von Lasten und Verwaltungskosten.				
I. Steueradministration	5,214. 23.	5,571. 59.	2,668. 16.	4,230. 34
V. Justiz- und Polizey-Revenüenverwaltung	281. 9½.	900. 49¼.	450. 22½.	783. 36½
VI. Cameraldomänen-Administration	29,787. 55¼.	43,832. 33⅞.	34,247. 31.	29,635. 19⅞
VII. Forstdomänen-Administration	47,520. 46½.	37,008. 33⅝.	25,420. 49½.	60,562. 40⅜
X. Allgemeine Cassenverwaltung	— —	4. 15.	377. 39.	28. 34
Zusammen	82,804. 14¼.	87,318. 10¾.	63,164. 38.	95,240. 44½
2. Vom eigentlichen Staatsaufwand.				
I. Staatsministerium	— —	479. 29.	1,481. 14.	— —
II. Ministerium der ausw. Angelegenheiten	800. —	800. —	1,000. —	200. —
III. Justizministerium	1,650. 41.	1,173. 27¾.	947. 22½.	790. 33
IV. Ministerium des Innern	30,752. 46.	42,239. 54¾.	36,448. 59¼.	20,161. 41½
V. Kriegsministerium	36,333. 40.	4,323. 31.	306. 39.	— —
VI. Finanzministerium	30,655. 15¼.	29,998. 55⅜.	21,756. 49½.	16,478. 4
Zusammen	100,192. 22¾.	78,615. 17⅜.	61,941. 4¼.	37,630. 18½
3. Nach der Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
a. Vorschüsse von Privatpersonen	9510. 37.	14,049. 21½.	7,813. 36¼.	7,038. 4¼
b. Forderung der Amortisationscasse.				
α. Vom Vermögensstock	*12,146. 51⅛.*	*19,353. —*	*13,985. 15¼.*	*11,823. 8½*
β. An der Anticipation	200,000. —	*157,028. 45.*	*157,028. 45.*	— —
c. Forderung der Fluß- u. Straßenbaucassen				
α. An ihrer Dotation	— —	9,281. 44.	22,289. 33½.	53,392. 32
β. Wegen der Ueberschwemmung	— —	162,854. 16.	8,508. 17.	— —
γ. An Rheinrectificationskosten	— —	— —	— —	85,356. 8
Zusammen	221,657. 28⅜.	362,567. 6½.	209,625. 27½.	157,609. 52¾
Summe der Passiven	404,654. 4⅞.	528,500. 34⅛.	334,731. 9¾.	290,480. 55¾
Abschluß.				
Activa	3,008,388. 17⅞.	2,887,619. 48⅜.	2,608,733. 41⅛.	3,027,112. 21¼
Passiva	404,654. 4⅞.	528,500. 34⅛.	334,731. 9¾.	290,480. 55¾
Betriebsfond	2,603,734. 13.	2,359,119. 14.	2,274,002. 31⅜.	2,736,631. 25½

Gefertigt, Karlsruhe im December 1827.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald. vdt. Scherner.

Darstellung des Activ- und Passivstandes der Staatsgewerbscassen.

Nach dem Gesetz vom 14. May 1825.

Nämlich der Salinen-, Post-, Münz-, Berg-, Hütten-, Holzhandlungs- und Schäfereiadministration.

Activa.	Am 1. Juni. 1824. fl. kr.	1825. fl. kr.	1826. fl. kr.	1827. fl. kr.
A. Stehender Betriebsfond.				
1. Liegenschaften.				
a) Salinenadministration	— —	1,311,876. 25.	1,543,132. 25.	1,664,796. 25
b) Postadministration	33,744. —	33,744. —	33,744. —	48,254. —
c) Münzverwaltung	12,300. —	12,300. —	76,273. 49.	95,433. 49
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	282,115. 1.	305,069. 28.	323,348. 36.	331,911. 23
e) Holzhandlungsinstitut	30,439. 12.	30,439. 12.	30,439. 12.	30,439. 12
f) Schäfereiinstitut	— —	— —	— —	— —
Betrag	358,598. 13.	1,693,429. 5.	2,006,938. 2.	2,170,834. 49
2. Geräthschaften und Werkzeuge.				
a) Salinenadministration	— —	70,042. 12.	100,452. 16.	101,502. 48
b) Postadministration	— —	— —	— —	— —
c) Münzverwaltung	27,056. 31½.	27,036. 7½.	27,390. 31½.	27,290. 12
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	51,398. 28.	53,787. 59.	56,927. 48½.	60,023. 47
e) Holzhandlungsinstitut	— —	— —	— —	— —
f) Schäfereiinstitut	— —	— —	— —	— —
Betrag	78,454. 59½.	150,866. 18½.	184,770. 36.	188,816. 47
Zusammen A.	437,053. 12½.	1,844,295. 23½.	2,191,708. 38.	2,359,651. 36

B. Umlaufender Betriebsfond.				
1. Cassenrest.				
a) Salinenadministration	— —	29,246. 44½.	11,841. ¼.	22,014. 44¼
b) Postadministration	— —	— —	— —	— —
c) Münzverwaltung	6,209. 36.	3,647. 17½.	1,629. 56½.	10,067. 54
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	78,837. 43½.	107,326. 14¼.	68,962. 17½.	30,395. 34¼
e) Holzhandlungsinstitut	28,602. 33½.	21,470. 42½.	67. 51¼.	2,208. 38
f) Schäfereiinstitut	466. 2½.	665. 1¼.	1,672. 36½.	2,020. 10¼
Betrag	114,115. 55¼.	162,355. 59¼.	84,173. 42.	66,707. 1¾
2. Material- u. Naturalvorrath.				
a) Salinenadministration	— —	244,744. 27.	230,639. 16½.	160,626. —
b) Postadministration	— —	— —	— —	— —
c) Münzverwaltung	7,958. 36½.	10,518. 24.	11,392. 16½.	13,118. 22
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	400,504. 54.	384,462. 24.	394,808. 57¾.	502,160. 33
e) Holzhandlungsinstitut	80,837. 25.	116,290. 23½.	145,197. 43¼.	118,065. 45
f) Schäfereiinstitut	133,037. 45.	132,980. 15.	136,854. 40.	143,221. 9
Betrag	622,438. 40½.	888,995. 53½.	918,912. 54.	937,191. 49
3. Activreste.				
a) Salinenadministration	— —	114,225. 27½.	90,529. 10½.	64,673. 44
b) Postadministration	8,772. 34.	7,011. 27.	4,165. 35.	11,705. 58
c) Münzverwaltung	18,000. —	16,580. 31.	24. 30.	2,560. 13
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	592,155. 37.	501,126. 45½.	562,813. 1½.	445,963. 31
e) Holzhandlungsinstitut	122,377. 37¼.	101,245. 50.	104,247. 9½.	122,216. 2
f) Schäfereiinstitut	6,248. 6.	5,981. 7.	8,191. 53.	940. —
Betrag	747,553. 54¼.	746,171. 8.	769,971. 19½.	648,059. 28
Zusammen B.	1,484,108. 30¼.	1,797,523. 1¼.	1,773,057. 55½.	1,651,958. 18¾
Summa	1,921,161. 42½.	3,641,818. 24¼.	3,964,766. 33½.	4,011,609. 54¼

Passiva.	Am 1. Juni. 1824. fl. kr.	1825. fl. kr.	1826. fl. kr.	1827. fl. kr.
1. Passivrest.				
a) Salinenadministration	— —	197,991. 29.	237,966. 26.	53,377. 49
b) Postadministration	— —	— —	— —	— —
c) Münzverwaltung	— —	— —	47,430. 5.	82,896. 7
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	241,564. 37.	103,546. 55½.	80,779. 44.	55,510. 12¾
e) Holzhandlungsinstitut	13,789. 38.	23,589. 16.	12,012. 7¼.	4,061. 40
f) Schäfereiinstitut	8,000. —	6,000. —	4,170. 15.	12,000. —
Summa	263,354. 15.	331,127. 40½.	382,358. 37¼.	207,845. 48¾
Abschluß.				
Die Summe der Activen	1,921,161. 42⅛.	3,641,818. 24⅛.	3,964,766. 33½.	4,011,609. 54¼
— — — Passiven	263,354. 15.	331,127. 40½.	382,358. 37¼.	207,845. 48¾
Rest Betriebsfond	1,657,807. 27⅛.	3,310,690. 44⅛.	3,582,407. 56¼.	3,803,764. 6
Davon kommen auf die				
a) Salinenadministration	— —	1,572,143. 47.	1,738,647. 42¼.	1,960,235. 52¼
b) Postadministration	42,516. 34.	40,755. 27.	37,909. 35.	59,959. 58
c) Münzverwaltung	71,524. 44.	70,082. 20.	69,280. 58½.	65,574. 23
d) Berg- und Hüttenwerksverwaltung	1,163,547. 6½.	1,248,225. 55¼.	1,326,080. 57¼.	1,314,944. 36
e) Holzhandlungsinstitut	248,467. 9⅝.	245,856. 51⅞.	267,939. 48¾.	268,867. 57
f) Schäfereiinstitut	131,751. 53½.	133,626. 23¼.	142,548. 54½.	134,181. 19¾
Summa	1,657,807. 27⅛.	3,310,690. 44⅛.	3,582,407. 56¼.	3,803,764. 6

Gefertigt, Karlsruhe im Jänner 1828.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

Theobald. vdt. Scherner.

Beilage Nro. 5. z. Prot. v. 29. Febr. 1828.

Hochgeehrte Herren!

Mit dem Entwurf des Auflagengesetzes für die Jahre 1828, 1829 und 1830 übergebe ich Ihnen aus höchstem Auftrag das Staatsbudget.

Die speciellen Budgets jeder Administration und jedes Ministeriums werde ich dem Secretariat der Kammern zustellen lassen.

Diese enthalten die Rechtfertigung der einzelnen Einnahms- und Ausgabspositionen, aus welchen die Budgetssätze hervorgegangen sind.

In Eintracht zwischen der Regierung und den Ständen wurde das Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 festgesetzt. Sie werden es, und mit Recht, als die Grundlage jedes künftigen ansehen, ihr erster Blick wird ein vergleichender seyn. Um Ihnen die Vergleichung zu erleichtern, habe ich das Budget für die frühern Jahre, wie es sich in Folge aller Verhandlungen des letzten Landtags gestaltet, aufstellen und zur Vertheilung unter die Mitglieder beider Kammern drucken lassen.

Ein Blick aufs Ganze wird Ihnen die angenehme Ueberzeugung verschaffen, daß die Nettoeinnahme in dem neuen Budget jährlich um 66,155 fl. höher steht, als in dem für 1827, ohne eine Veränderung in den Abgabengesetzen, die ausgenommen, welche die Regierung provisorisch verordnete, in der Absicht und mit dem Erfolg, die Unterthanen zu erleichtern.

Die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand sind im Ganzen nur unbedeutend gestiegen, ungeachtet in mehreren Budgetsätzen nicht unerhebliche Erhöhungen eingetreten sind, die sich aber großentheils durch Minderausgaben ausgleichen, und einen Revenüenüberschuß von 79,715 fl. übrig lassen.

Der Bugetstitel:

Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen

hat sich erhöht. Die Würde des Großherzoglichen Hauses fordert eine Vermehrung der Appanagen der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian Hoheiten von 16,000 fl. auf 25,000 fl. und im Fall der Vermählung eines dieser durchlauchtigsten Prinzen eine weitere Summe von 25,000 fl.

Die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind um 5,000 fl. erhöht, zu Bestreitung der Mehrausgabe, welche ein Gesandtschaftsposten bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft veranlaßt.

Bei dem Justizministerium erscheint ein Mehraufwand von 10,200 fl.

Diese Behörde, welche früher mit einer andern vereinigt war, später als oberstes Justizdepartement wieder auflebte, hat die ihr gebührende Stellung wieder erhalten, und damit den nicht zu verkennenden Anspruch auf einen Etat, der mit dem der übrigen Ministerien im Ebenmaaß steht.

Die bei dem Ministerium des Innern in verschiedenen Positionen eingetretene Erhöhungen sind theils eine Folge nothwendiger Veränderungen, theils bezwecken sie längst gewünschte Verbesserungen.

Die Trennung des Aufsichtspersonals für die öffentliche Sicherheit von dem für die Administration der indirecten Steuern erhöhte den Etat der Amtscassen; eine Vermehrung des Zuschusses zu Erhaltung des Mannheimer Theaters, den Etat der Lehranstalten und Künste. Der Etat für milde Fonds und Armenanstalten hat sich durch den statutenmäßigen Zuschuß zur Wittwencasse vermehrt. Die Erhöhungen des Etats für die Zucht-, Irren- und Siechenhäuser ist eine Folge der Trennung dieser Anstalten und ihrer zweckmäßigern Einrichtung. Die Verstärkung des Fonds für die Landesvermessung bezweckt, den Gang derselben zu beschleunigen. Die unbedeutende Erhöhung für das Landesgestütt beabsichtigt Verbesserungen, die in noch größerer Ausdehnung zu wünschen wären.

Der Militäretat ist im Wesentlichen der bisherige; die Erhöhung der Pensionssumme für die aus dem russischen Feldzug zurückgekommenen Krieger ist eine heilige Pflicht, die Sie schon bei dem letzten Landtag anerkannt haben; der Beitrag zu Unterhaltung der Bundesfestungen — eine neue Ausgabe, die den Militäretat, wie er früher festgesetzt wurde, nicht berührt.

Von den Ausgaben des Finanzministeriums steht der Etat des Ministeriums mit Branchen höher, weil der Aufwand für die Finanzinspectoren von dem Domainenetat dahin übertragen worden ist; der Etat der Baubehörde wegen Centralisirung des Diätenaufwandes; die Ausgabe zu Beförderung des Bergbaues war früher mit gleicher Summe unter den Lasten und Administrationskosten der Berg- und Hüttenwerke begriffen. —

Wenn diese wenige Bemerkungen hinreichen, irrigen Urtheilen über die Erhöhung mehrerer Budgetspositionen zuvorzukommen, so ist mein Zweck erreicht. Die Motive

für jede Mehr- und Minderausgabe finden Sie bei den betreffenden Budgets. Durch die Berichte Ihrer Commissionen werden sie nicht nur zu Ihrer, sondern zur Kenntniß des ganzen Landes kommen. Das Auflagengesetz, das ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will, werden Sie mit dem gleichlautend finden, welches am letzten Landtag Ihre Zustimmung erhielt.

Ohne Zweifel wird es Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, daß darin ausdrücklich nur von den ordentlichen Ausgaben und von den Mitteln und Wegen zu ihrer Deckung die Rede ist. Die Frage: ob dem ordentlichen Budget, wie an dem vorigen Landtag, ein ausserordentliches folgen werde, liegt zu nahe, um sie nicht sogleich und ehe sie von Ihnen aufgeworfen wird, zu beantworten. Sie erhalten ein ausserordentliches oder nachträgliches Budget, aus Gründen, die Ihren Beifall haben werden.

Die Annäherung des Landtags sehen die Behörden als die Zeit an, in der sie ihre Plane zum Besten der Ihnen anvertrauten Staatszwecke, die ohne Geld nicht ausgeführt werden können, in Anregung zu bringen verpflichtet sind; in dieser Zeit offenbaren sich auch die Verlegenheiten, wenn einzelne Branchen Ausgaben gemacht haben, welche die Kräfte ihrer Etats überschritten, die sie vor dem Schluß der Budgetsperiode auszugleichen keine Hoffnung mehr haben. Sie, Hochgeehrte Herren, können nur auf dem Landtage selbst Ihre Wünsche und Ansichten aussprechen, sie mögen auf Verminderung der Einnahmen oder Erhöhung der Ausgaben gerichtet seyn.

Nun haben wir einen Einnahmenüberschuß. An Vorschlägen zur Verwendung fehlt es nicht, demungeachtet ist darüber nicht disponirt. Die Verlegenheiten, von

denen ich gesprochen habe, äussern sich bei dem Wasser- und Straßenbauetat und bei dem Etat der Zucht- und Irrenhäuser; auch der Amtscassenetat hat einige Passiven, auf deren Tilgung der laufende Etat nicht berechnet ist.

In dieser Beziehung ist der Stand dieser Etats noch nicht definitiv erörtert, aber alle Anstalten sind getroffen, um darüber in Bälde eine gründliche Vorlage machen zu können. —

Zur Ausgleichung dieser Mißverhältnisse, die ein für allemal beseitigt werden müssen, gewähren die Betriebsfonds einige Mittel, daher die Festsetzung ihrer Größe für die künftige Budgetsperiode ebenfalls noch nicht erfolgen kann. Die projectirten neuen Ausgaben, welche aus dem Revenüenüberschuß befriedigt werden müßten, sind in den Budgetsakten des Ministeriums des Innern zu ersehen, auch der Stand des Wasser- und Straßenbauetats und der Zucht- und Irrenhäuser, so weit er zur Zeit der Verfassung des Budgets bekannt war. Dagegen sind die Plane des Finanzministeriums wegen Aufhebung der alten von der Forsteilichkeit herrührenden Abgaben, wegen der noch auf den Juden haftenden alten Abgaben, wegen Gleichstellung der Unterthanen rücksichtlich der Beförsterungskosten und wegen verschiedenen Aenderungen in den Abgabengesetzen, die eine Mindereinnahme zur Folge haben dürften, noch nicht vollendet; sie treten aber mit den Vorschlägen des Ministeriums des Innern und mit den Wünschen, die Sie, meine Herren, aussprechen werden, in Concurrenz, in so ferne mit den disponiblen Mitteln nicht alle befriedigt werden können, in welchem Fall diejenigen gewählt werden müssen, die den Interessen des Ganzen am meisten entsprechen, wor-

aus sich von selbst ergibt, daß die Entscheidung über das Einzelne von der Uebersicht des Ganzen abhängig ist. —

Dies sind die Gründe, welche ein nachträgliches Budget motiviren, das dem Lande, so weit es die Lage der Finanzen erlaubt, neue Vortheile ohne neue Lasten gewähren soll!

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben über die ordentlichen Ausgaben für die nächste Budgetsperiode und über die Mittel und Wege zu deren Deckung, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und, so weit die Deckung durch Auflagen geschehen muß, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Alle dermalen bestehende Abgabengesetze bleiben bei Kraft, so weit sie nicht durch neue, welche auf diesem Landtage zu Stande kommen, abgeändert werden.

Gegeben Karlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staatsministerium, den . . . . :

Finanzetat für 1828, 1829 und 1830.

Einnahme.

	Brutto-Einnahme. fl.	Lasten und Verwaltungs-Kosten. fl.
I. Steueradministration:		
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, incl. der Flußbaugelder und Dammbaubeiträge	2,568,600.	170,300
2. Classensteuer	196,000.	7,700
3. Accis- und Ohmgeld, und Accisaversum der Weinhändler	1,256,000.	259,700
4. Zollgefälle	714,000.	
5. Straßengeld	190,000.	20,000
6. Verschiedene Einnahmen der Steueradministration	23,500.	47,800
	4,948,100.	505,500
II. Salinenadministration	1,203,400.	272,400
III. Postadministration	415,000.	247,000
IV. Münzverwaltung	4,450.	4,450
V. Justiz- u. Polizey-Revenüenverwaltung	766,300.	248,700

VI. Cameraldomänen-Administration	1,500,000.	639,500
VII. Forstdomänen-Administration	823,350.	348,810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129,500.	34,500
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	12,800.	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	29,300.	800
Summe der Einnahme	9,832,200.	2,301,660
ab: Lasten und Verwaltungskosten	2,301,660.	
Rest Netto	7,530,540.	

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
Tit. I. Civilliste, Wittum, Appanagen	1,151,365.	
— II. Landstände	13,633.	
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet	14,464.	
— IV. Staatsministerium	21,000.	
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	24,000.	
		1,224,462
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten		1,224,462
Tit. V. Ministerium	37,000.	
— VI. Gesandtschaften	98,000.	
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	30,000.	
III. Justizministerium.		165,000
Tit. VII. Ministerium	24,800.	
— VIII. Gerichtshöfe	158,800.	
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	1,800.	
IV. Ministerium des Innern.		185,400
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	104,300.	
— X. Kreisdirectorien	148,700.	
— XI. Bezirks-Justiz und Polizey	720,100.	
— XII. Cultus	47,647.	
— XIII. Lehranstalten und Künste	183,745.	
— XIV. Wasser- und Straßenbau	612,800.	
— XV. Landesvermessung	10,000.	
— XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	64,800.	
— XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	96,000.	
— XVIII. Landesgestütt	56,000.	
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	20,000.	
V. Kriegsminjsterium.		2,064,092
Tit. XIX. Militäretat	1,651,364.	

	fl.	fl.
Uebertrag		1,638,954
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Soldaten	12,680.	
Beitrag zu den Bundesfestungen	4,432.	
VI. Finanzministerium.		1,668,476
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	56,500.	
— XXI. Centralcassen	15,400.	
— XXII. Oberrechnungskammer	60,000.	
— XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand	39,000.	
— XXIV. Zu Beförderung des Bergbaues	10,000.	
— XXV. Zur Schuldentilgung	1,148,400.	
— XXVI. Zu Entschädigungen	—	
— XXVII. Zu Pensionen	798,095.	
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	16,000.	
		2,143,395
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes		7,450,825
Lasten und Kosten der Revenüenadministration		2,301,660
Summe der Ausgaben		9,752,485

Bilanz.

Einnahme	9,832,200 fl.
Ausgabe	9,752,485 —
Ueberschuß	79,715 fl.

Budget pro 1824, 1825, 1826 u. 1827, und Vorschlag pro 1828, 1829 u. 1830.

Brutto Einnahme.	1824.	1825.	1826.	1827.	$18^{28}/_{30}$ Vorschlag.
I. Steueradministration:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Grund-, Häuser- u. Gewerbsteuer incl. der Flußbaugelder und Dambaubeiträge	2,416,000.	2,517,200.	2,519,400.	2,521,500.	2,568,700.
2. Classensteuer	200,000.	200,000.	200,000.	200,000.	196,000.
3. Accis und Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler	1,167,000.	1,190,000.	1,190,000.	1,190,000.	1,256,000.
4. Zollgefälle	649,000.	649,000.	649,000.	649,000.	714,000.
5. Straßengeld	194,200.	194,200.	194,200.	194,200.	190,000.
6. Versch. Einnahmen der Steueradministr.	15,000.	15,000.	15,000.	15,000.	23,500.
	4,641,200.	4,765,400.	4,767,600.	4,769,700.	7,948,100.
II. Salinenadministration	600,000.	1,226,900.	1,226,900.	1,355,000.	1,203,400.
III. Postadministration	238,130.	236,600.	236,600.	236,600.	415,000.
IV. Münzverwaltung	5,000.	5,000.	5,000.	5,000.	4,450.
V. Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung	562,000.	704,000.	704,000.	704,000.	766,300.
VI. Cameral-Domänenadministration	1,563,210.	1,533,870.	1,527,870.	1,522,870.	1,500,000.
VII. Forstdomänen-Administration	830,380.	835,880.	835,880.	835,880.	823,350.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	80,000.	126,300.	120,600.	120,400.	129,500.
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	7,000.	8,000.	8,000.	8,000.	12,800.
X. Allgemeine Cassenverwaltung	28,344.	21,800.	21,300.	21,300.	29,300.
Summe der Einnahme	8,555,264.	9,463,750.	9,453,750.	9,578,750.	9,832,200.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Brutto Einnahme.	1824.	1825.	1826.	1827.	18²⁸/₃₀ Vorschlag.
Lasten und Verwaltungskosten.					
I. Steueradministration:	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Grund-, Häuser- u. Gewerbsteuer incl. der Flußbaugelder und Dambaubeiträge	183,350.	190,050.	186,050.	182,050.	170,300.
2. Classensteuer	7,850.	7,850.	7,850.	7,850.	7,700.
3. Accis und Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler	227,100.	233,500.	233,500.	233,500.	259,700.
4. Zollgefälle					
5. Straßengeld	20,900.	20,900.	20,900.	20,900.	20,000.
6. Verschied. Ausgaben d. Steueradministr.	12,500.	12,500.	12,500.	12,500.	47,800.
	451,700.	464,800.	460,800.	456,800.	505,500.
II. Salinenadministration	—	381,400.	381,300.	387,000.	272,400.
III. Postadministration	69,170.	69,600.	69,600.	69,600.	247,000.
IV. Münzverwaltung	5,000.	5,000.	5,000.	5,000.	4,450.
V. Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung	51,000.	193,000.	193,000.	193,000.	248,700.
VI. Cameraldomänen-Administration	622,400.	611,900.	610,900.	609,900.	639,500.
VII. Forstdomänen-Administration	351,830.	355,665.	355,665.	355,665.	348,810.
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	—	38,500.	37,400.	37,400.	34,500.
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	—	—	—	—	—
X. Allgemeine Cassenverwaltung	—	—	—	—	800.
Summe	1,551,100.	2,119,865.	2,113,665.	2,114,365.	2,301,660.
Rest Netto-Einnahme	7,004,164.	7,343,885.	7,340,085.	7,464,385.	7,530,540.

Budget pro 1824, 1825, 1826 u. 1827, und Vorschlag pro 1828, 1829 u. 1830.

Ausgabe. Eigentlicher Staatsaufwand.	1824.	1825.	1826.	1827.	18²⁸/₃₀ Vorschlag.
I. Staatsministerium.	fl	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte u. Appanag.	1,108,365. 30.	1,108,365.	1,108,365.	1,108,365.	1,151,365
— II. Landstände	30,000. —	1,300.	1,300.	30,000.	13,633.
— III. Großherzogl. geheimes Cabinet	14,464. —	14,464.	14,464.	14,464.	14,461.
— IV. Staatsministerium	23,209. 12.	21,000.	21,000.	21,000.	21,000.
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	8,000. —	26,000.	26,000.	26,000.	24,000.
	1,184,038. 42.	1,171,129.	1,171,129.	1,199,829.	1,224,462.
II. Ministerium der auswärt. Angelegenheiten.					
Tit. V. Ministerium	37,000. —	37,000.	37,000.	37,000.	37,000.
— VI. Gesandtschaften	93,000. —	93,000.	93,000.	93,000.	98,000.
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	30,000. —	30,000.	30,000.	30,000.	30,000.
	160,000. —	160,000.	160,000.	160,000.	165,000.
III. Justizministerium.					
Tit. VII. Ministerium	16,000. —	16,000.	16,000.	16,000.	24,800.
— VIII. Gerichtshöfe	152,000. —	157,000.	157,000.	157,000.	158,800.
Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	1,200. —	2,200.	2,200.	2,200.	1,800.
	169,200. —	175,200.	175,200.	175,200.	185,400.
IV. Ministerium des Innern.					
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	90,000. —	100,400.	100,400.	100,400.	104,300.
— X. Kreisdirectorien	163,000. —	168,170.	168,170.	168,170.	148,700.
— XI. Bezirks-Justiz und Polizei	712,000. —	708,600.	708,600.	708,600.	720,100.
— XII. Cultus	52,700. —	52,700.	52,700.	52,700.	47,647.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.
— XIII. Lehranstalten und Künste	161,000.	—	176,600.	—	176,600.	—	176,600.	—	183,745.
— XIV. Wasser- und Straßenbau	607,000.	—	608,000.	—	608,000.	—	608,000.	—	612,800.
— XV. Landesvermessung	3,200.	—	3,200.	—	3,200.	—	3,200.	—	10,000.
— XVI. Milde Fonds und Armenanstalten	55,700.	—	55,700.	—	55,700.	—	55,700.	—	64,800.
— XVII. Zucht-, Irren u. Siechenhäuser	78,000.	—	76,000.	—	76,000.	—	76,000.	—	96,000.
— XVIII. Landesgestüt	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	56,000.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	28,000.	—	16,000.	—	16,000.	—	16,000.	—	20,000.
	2,000,600.	—	2,015,370.	—	2,015,370.	—	2,015,370.	—	2,064,092.
V. Kriegsministerium.									
Tit. XIX. Militäretat	1,600,000.	—	1,651,000.	—	1,651,000.	—	1,651,000.	—	1,668,476.
VI. Finanzministerium.									
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	44,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	50,000.	—	56,500.
— XXI. Centralcassen	15,400.	—	15,400.	—	15,400.	—	15,400.	—	15,400.
— XXII. Oberrechnungskammer	60,000.	—	60,000.	—	60,000.	—	60,000.	—	60,000.
— XXIII. Baubehörde u. Centralbauaufw.	34,000.	—	34,800.	—	34,800.	—	34,800.	—	39,000.
— XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	—	—	—	—	—	—	—	—	10,000.
— XXV. Zur Schuldentilgung	908,000.	—	1,173,966.	39.	1,205,922.	58.	1,236,878.	19.	1,148,400.
— XXVI. Zu Entschädigungen	90,000.	—	—	—	—	—	—	—	—
— XXVII. Zu Pensionen	868,000.	—	853,000.	—	829,000.	—	803,000.	—	798,095.
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	50,000.	—	30,000.	—	30,000.	—	30,000.	—	16,000.
	2,069,400.	—	2,217,166.	39.	2,220,122.	58.	2,229,778.	19.	2,143,395.
Summe des eigentl. Staatsaufw.	7,183,238.	42.	7,389,865.	39.	7,397,821.	58.	7,431,177.	19.	7,450,825.

Für die Uebereinstimmung mit den ursprünglichen Budgets und den nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen.
Die großherzogliche Cassencommission.
Eckardt. Vdt. Holtz.

Erläuterungen,

in Bezug auf die bei einer Vergleichung zu berücksichtigenden Etatsveränderungen.

Brutto Einnahme — Lasten und Verwaltungskosten.

Zu I. Lasten rc. 1828. Hierunter sind die Centralverwaltungskosten begriffen, die früher von dem Kreisdirectorialetat getragen wurden. (Vergl. Ausgabe IV. Tit. X.)

— II. 1824. Die 600,000 fl. sind noch das von der vormaligen Salzadmodiation verabreichte Aversum.

— III. 1828. Die bei Vergleichung mit den Voranschlägen früherer Jahre sich zeigende auffallende Verschiedenheit der Summe beruht lediglich auf einer veränderten formellen Darstellung und verschwindet bei dem Netto.

— V. 1824. Eben so.

— VIII. 1824. Das Budget enthielt nur das Netto, mit Hinweglassung der Lasten und Verwaltungskosten, die in spätern Jahren aufgeführt wurden.

— X. 1824, 1825 und 1826. Nach Abzug der Arreragen.

Ausgabe.

I. Tit. II. 1828. Die Durchschnittssumme von 3 Jahren:
der Voranschlag beträgt:

1828	2,100 fl.
1829	2,100 —
1830	36,700 —
	40,900 fl.

IV.	Tit.	X.	1828.	Die Verminderung rührt von der Centralisirung der Steueradministration her. (Vergl. Lasten ꝛc. I. 6.)	
VI.	—	XXV.	1825, 1826 und 1827.	Nach Abzug des in der Einnahme hinweggelassenen durchlaufenden Postens von 13,250 fl.	
—		—	1828.	Durchschnitt von 3 Jahren:	
				der Voranschlag	
				für 1828	1,165,400 fl.
				— 1829	1,180,300 —
				— 1830	1,099,500 —
VI.	—	XXVI.	1824.	Von dieser Zeit an abgelöst	3,445,200 fl.
VI.	—	XXVII.	1828.	Durchschnitt von 3 Jahren.	
				Voranschlag für 1828	824,062 fl.
				1829	797,462 —
				1830	772,762 —
					2,394,286 fl.

Beilage Nro. 6. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Zu dem bevorstehenden Landtag ernennen wir zu Commissarien der Regierung Unsern Staatsminister, so wie sämmtliche Mitglieder unseres Staatsministerii, und zwar in der Maaße, daß Unser Staatsrath von Gulat den Sitzungen der ersten Kammer, Unser Staatsrath Winter aber den Sitzungen der zweiten Kammer, als permanente Regierungs-Commissärs, beizuwohnen beauftragt sind, indem wir uns vorbehalten, mit der Vorlage und Vertheidigung einzelner Gesetzesentwürfe, je nach Ermessen, noch andere Unserer Staatsdiener zu beauftragen.

Wir verordnen zugleich, daß bei der Discussion über das Budget es den Chefs der Ministerien überlassen bleibt, zur Vertheidigung der Positionen einzelner Administrationszweige, diejenigen Mitglieder ihrer Ministerien zu verwenden, welche sie dazu für nöthig erachten.

Wir beauftragen Unser Staatsministerium, vorstehendes Rescript seiner Zeit zu der Kenntniß beider Kammern zu bringen.

Gegeben Karlsruhe den 23. Januar 1828.

Ludwig.

Vdt. Berstett.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit.

Weiß.

Zur Beglaubigung:

Eichrodt, Geheimer Hofrath.

Beilage Nro. 15. zum Protokoll vom 29. Febr. 1828.

Abtheilungen der zweiten Kammer.

I.	II.	III.	IV.	V.
Bauer	Bannwart	v. Chrismar	Ackermann	Breithaupt
Beutenmüller	Blum	Dollmätsch	Dübmig	Grimm
Casinone	Burg	Engeser	Duttlinger	Kaltenbach
Fux	Danner	Faber	Finkenstein	Keller
Gäß	Embdt	Frey	v. Fischer	Kern
Hammer	Fischer	Jung	Füßlin	Leiber
Hitzig	Hilzinger	Kirn	Keßler	Lenz
Hog	Jolly	v. Merhart	Sattler	Roßhirt
Hutten	Klingel	Reisky	Steinam	Schnetzler
Keidel	Mungenast	Roth	Weber	Sulzberger
Künzle	v. Noppe	Schippel	Wild	Sulzer
Wolf	Reichardt	Ußländer	Zembrodt	Zachariä.
Zeyher	Schlundt	Völker		

II. Oeffentl. Sitzung v. 3. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Anwesend von Seiten der hohen Regierung:

Herr Staatsrath Winter und

— — von Böckh.

Abwesend: die Abgeordneten Roßhirt, Schnetzler, Zachariä.

Der Alterspräsident verliest ein Allerhöchstes Reskript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. Merz, worin der Abgeordnete Jolly als Präsident der zweiten Kammer ernannt ist,

Beilage Nro 1.

Hierauf sprach der Alterspräsident die in der

Beilage Nro 2

enthaltene Danksagungsrede, worauf der Abgeordnete Dollmätsch das Geeignete unter allgemeiner Zustimmung der Kammer erwiederte.

Der Präsident Jolly nahm nun den Präsidentenstuhl ein, und hielt an die Versammlung die in

Beilage Nro 3

enthaltene Rede.

v. Fischer verliest nunmehr die Protokolle vom 25. und 28. vorigen Monats, welche die Genehmigung der Kammer erhielten.

Derselbe macht folgende Eingaben bekannt:

1. Vorstellung und Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für die dasigen Rheindurchschnitte betreffend.

2. Anfrage der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld, Aufhebung alter Abgaben betref.

Beilage 4, 5, (nicht gedruckt).

Sie werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Er verliest ferner den Vertrag über den Druck der Protokolle und Commissions-Berichte, welchen die hiezu beauftragte Commission mit dem Buchhändler Groß abgeschloßen.

Nachdem der Präsident nun noch die Vorstände der Abtheilungen erinnert, für die baldige Wahl der Mitglieder der Petitions-Commission besorgt zu seyn, wurde zur urkundlichen Wahl der Vicepräsidenten geschritten, welche auf die Abgeordneten Duttlinger mit 48 und Engesser mit 36 Stimmen fiel.

Beide Vicepräsidenten brachten der Versammlung ihren Dank dar, Duttlinger mit folgenden Worten: „Genehmigen Sie, hochgeehrte Herren, meinen herzlichsten „Dank, zu dessen Ausdrucke mir in diesem Augenblicke „die Worte fehlen, für die ehrenvolle Auszeichnung, deren ich mich nur dadurch würdig zeigen kann, daß ich „mit Muth und unerschütterlich fortfahre, die Grundsätze „zu vertheidigen, welche ich seit einer Reihe von Jahren „in dieser Versammlung zu vertheidigen gewohnt bin, „die Grundsätze verfassungsmäßiger Freiheit unter dem „Schutze der Monarchie."

Zu Secretären wurden nun erwählt die Abgeordneten:

Grimm, mit 47 Stimmen,

v. Fischer, mit 43 —

Banwarth, mit 36 Stimmen, welche gleichfalls der Kammer ihren Dank ausdrückten.

Herr Staatsrath v. Böckh legt hierauf folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) Ueber die Ausbildung und die genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung,

Beilage Nro 6.

2) Ueber die Beförderung des Bergbaues,

Beilage Nro 7.

3) Ueber die Aufhebung des Bergzehentens,

Beilage Nro 8.

4) Ueber die bereits provisorisch eingeführten neuen Zolltarife,

Beilage Nro 9.

Sämmtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime verwandelte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Der II. Secretär,
v. Fischer.

Beilage Nro. 1. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Da Uns die zweite Kammer der Stände-Versammlung drei Candidaten zur Präsidenten-Stelle vorgeschlagen hat, so wollen Wir aus der Zahl derselben den Geheimen Legations-Rath Jolly als Präsidenten ernennen.

Karlsruhe den 1. März 1828.

Ludwig.

Vdt. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit,
Weiß.

Beilage Nro 2. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich kann diesen Stuhl, den ich nun, in Folge der so eben verlesenen allerhöchsten Bestätigung, Ihrem würdigen erwählten Herrn Präsidenten, einräume, nitch verlassen, ohne die Gefühle meines herzlichsten Dankes auszudrücken, für die gütige Nachsicht, die Sie dem schlichten Landmanne, in dem Sie die Gleichheit der badischen Bürger vor dem Gesetze achteten, und den Schwächen des Greisenalters zu Theil werden ließen. —

Die Landes-Constitution und mein Alter haben mir diesen Ehrensitz, nun schon zum Drittenmale, in drei verschiedenen Ständeversammlungen, eingeräumt. — Es wird das Letztemal gewesen seyn, dieß sagt mir die Zahl meiner Jahre. —

Bewahren Sie dann dem redlichen einfachen Sinne eines deutschen Mannes Ihr gütiges Andenken. Möge jetzt und lange noch Gott unsern theuersten Regenten, der nur darin seine Beruhigung findet, über ein freies, gesittetes und wohlhabendes Volk zu regieren, in Gesundheit und Lebenskraft segnen, daß er noch lange, vom Throne seiner Väter herab, sein Volk beglücke, und möge Gott auch Sie, hochverehrte Männer, welche das Volk zur Berathung seiner Wohlfahrt gesendet hat, segnen mit Weisheit und mit Kraft, damit Ihre Arbeiten zu seinem Wohle, und zur Zufriedenheit Unsers gütigsten Fürsten vollbracht werden mögen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nro 3. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrteste Herren!

Durch das gnädige Vertrauen unseres erhabenen Regenten, nach Ihrer ehrenvollen Wahl zu dieser Stelle berufen, glaube ich vor allen Dingen die feierliche Zusicherung aussprechen zu müssen, daß ich die Pflichten, die mir hierdurch auferlegt sind, nach meiner redlichsten Ueberzeugung, nach meinen besten Kräften, zu erfüllen suchen werde.

Ich bitte Sie insofern weniger um Ihre gütige Nachsicht, sie könnte mitunter dem Endzweck schaden, der uns allen gemeinschaftlich ist; ich bitte Sie aber dringend um Ihren freundlichen Beistand, wann und so oft ich dessen bedürfen sollte. — Die wesentlichste Erleichterung in Erfüllung meiner Pflichten wird mir dadurch erwachsen, daß Sie mit gewohnter Eintracht und Umsicht, die Angelegenheiten verhandeln, welche Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung sind.

Sonstige Erwartungen oder Wünsche zu äußern, darf ich für überflüssig erachten. Diese Kammer hat schon einmal bewiesen, daß es ihr ernstlicher Wille sey, zu wohlthätigen Resultaten zu gelangen, und dankbar werden Ihre Bemühungen von unsern Mitbürgern erkannt. Sie wird, von gleichem Willen beseelt, denselben Dank ohne besondere Aufforderung wiederholt zu verdienen wissen.

Beilage Nro 6. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre Ihnen, aus höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, einen Gesetzesentwurf über die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde vorzulegen.

Er lautet folgendermaaßen:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, bleibt für die nächste Budgetsperiode in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den

Die Motive liegen in den Verhandlungen vom Jahr 1825. Ihre Wiederholung wäre überflüssig.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hat sich in der bald abgelaufenen Budgetsperiode als zweckmäßig bewährt.

Dieß wird ohne Zweifel für Sie, meine Herren, ein weiterer Grund seyn, Sich für die Beibehaltung desselben in der nächsten Budgetsperiode auszusprechen.

Beilage Nro 7. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Bei den Verhandlungen über das letzte Budget, in welches 10,000 fl. zu Beförderung des Bergbaues aufgenommen worden sind, haben Sie Sich bereits für die Zweckmäßigkeit einer Unterstützung desselben ausgesprochen.

Wie die Regierung den Zweck zu erreichen suchte, geht aus der landesherrlichen Erklärung vom 27. October 1825 hervor, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Sie hatte den gewünschten Erfolg nicht, nur ein kleiner Theil der ausgesetzten Summe konnte zu Prämien verwendet werden.

Um mit mehr Hoffnung für den einmal als nützlich erkannten Zweck in Zukunft wirken zu können, habe ich von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Das Gesetz im Ganzen bedarf nach dem, was ich bereits erwähnt habe, wohl keiner nähern Motivirung, und ich kann mich sogleich zu den einzelnen Artikeln wenden.

Der erste verlangt die Aussetzung einer jährlichen Prämie von Neuntausend Gulden. In's Budget sind Zehntausend Gulden aufgenommen.

Tausend Gulden glaubt nämlich die Regierung in Reserve behalten zu müssen für geognostische Reisen und Schürfversuche, deren Resultate bekannt gemacht werden sollen, um Bergbaulustigen die Orte zu bezeichnen, wo sich Hoffnungen zeigen. Die Aussetzung der Summe

von 9000 fl. soll auf zwölf Jahre geschehen, weil sich von einer Zusicherung auf kürzere Zeit kein wesentlicher Erfolg versprechen läßt.

Der Bergbau ist immer ein gewagtes Unternehmen; wer sich gleich in den ersten Jahren Gewinn verspricht, täuscht sich in den meisten Fällen, und verfehlt zuweilen den Zweck, der bei Fortsetzung der Unternehmung erreicht worden wäre.

Wenn die Regierung wünschen muß, da dieß Unternehmer eines Bergbaues nach dieser Ansicht handeln, so muß sie es selbst thun, bei Festsetzung der Unterstützung, die sie zu Belebung desselben für nothwendig hält.

Daß Bergbauversuche durch Wiederaufnahme alter Gruben der Eröffnung neuer gleich gestellt werden, liegt in der Natur der Sache. Der Zweck, den man wünscht, nämlich die Erweiterung des Bergbaues, wird auf die eine wie auf die andere Weise erreicht.

Die Bestimmung, daß Bergbauversuche, welche seit dem Jahr 1825 unternommen worden sind, gleichen Anspruch auf die Prämien begründen, wie diejenigen, welche nach Erlassung des Gesetzes werden unternommen werden, ist ohne Zweifel billig

Die Ausnahme der Salzgewinnung von dem frei erklärten Bergbau rechtfertigt sich dadurch, daß wir zwei Salinen haben, welche mehr als hinlänglich sind, die Bedürfnisse des Landes zu produciren; überdieß würde es von manchfaltigen Nachtheilen rücksichtlich der Erhebung der Salzsteuer seyn, wenn eine Saline in Privathänden wäre.

Der Artikel 2 bestimmt die Prämie auf 25 pCt. der jährlichen Zubuße, welche die Gewerken leisten, jedoch mit einer Beschränkung, welche dem Zwecke der Prämie

gemäß ist. Die Ausgaben nämlich, welche nicht in Arbeitslohn oder in dem Aufwand für Materialien bestehen, sollen abgezogen werden.

Es ist nicht selten der Fall, daß in Gewerkschaftsrechnungen bedeutende Kosten für Reisen, Diäten ꝛc. vorkommen, die, wenn man sie näher betrachtet, zur Beförderung des Bergbaues wenig oder nichts beigetragen haben.

Von diesen will der Staat keine 25 pCt. auf sich nehmen, sondern nur von den Kosten, welche auf die Eröffnung der Berge und die Förderung der Naturschätze, die sie verbergen, verwendet werden.

Der 3. Artikel bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn der ausgesetzte Fond nicht mehr hinreicht, um Allen, die nach den übrigen Artikeln des Gesetzes einen Anspruch auf denselben haben, die Prämie mit 25 pCt. bezahlen zu können.

Obgleich der Fall nicht leicht vorkommen dürfte, so würde es doch eine Lücke in dem Gesetz seyn, wenn es denselben mit Stillschweigen übergienge.

Es sind hier zwei Wege möglich, entweder eine Repartition der disponiblen Summe auf Alle, die einen Anspruch haben und im Verhältniß desselben, oder die Festsetzung eines gewissen Vorzugsrechts.

Der letzte Weg wurde gewählt, als dem Zweck am meisten entsprechend.

Durch den ersten würden nämlich die Unternehmer eines Bergbaues in eine große Ungewißheit versetzt werden, welcher Unterstützung sie sich in künftigen Jahren zu erfreuen hätten, wenigstens in eine weit größere, als wenn man den zweiten Weg wählt.

Die Behörde, welche die Prämie im einzelnen Fall zusichert, kennt den Stand des Fonds, sie ist von den Ansprüchen derjenigen, die diese Zusicherung früher erhalten haben, unterrichtet, also in der Lage, Allen, die sich später um eine gleiche Zusicherung melden, zu eröffnen, welches die Bevorzugten im Fall der Erschöpfung des Fonds sind. Ihrer Ueberlegung ist es dann zu überlassen, ob sie bei dieser Lage der Sache einen Bau unternehmen wollen oder nicht, wenigstens geschieht auf diese Weise was möglich ist, um täuschende Hoffnungen zu beseitigen.

Der Vorzug gebührt ohne Zweifel denjenigen, die am meisten für den Zweck der Prämie gethan haben, daß heißt mit andern Worten, den Inhabern derjenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, denn ohne Zweifel hat derjenige von zwei Unternehmern, die gleichzeitig angefangen haben, für den Zweck mehr gethan, der den Bau ununterbrochen fortsetzte, als der andere, der ihn mit Unterbrechung betrieben hat; selbst derjenige, der später angefangen aber im Ganzen längere Zeit arbeitete, verdient den Vorzug vor einem, der früher angefangen hat, aber das Werk wieder liegen ließ.

Dies sind die Gründe für den Vorzug, den das Gesetz im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds den Gruben zusichert, die am längsten im Betrieb stehen.

Wenn sich die Regierung im Artikel 4 vor der speciellen Zusicherung der Prämie auf einen bestimmten Versuchsbau die Entscheidung der Vorfrage vorbehält: ob die Unternehmung im Allgemeinen räthlich sey oder nicht, so liegen die Gründe dazu für Jeden, der nur einige Erfahrung in der Sache hat, ziemlich nahe.

Der Bergbau wird von wohl unterrichteten Leuten nur mit Behutsamkeit unternommen, auf diese ist der Art. 4 nicht berechnet. Der Bergbau hat aber einen eigenen Reiz für manche Leute, die nicht zu den Unterrichteten gehören, die nicht viel haben und gerne schnell reich werden möchten, die in die Classe der ehrlichen Schatzgräber gehören.

Kann man die Unternehmungen solcher Leute auch nicht hindern, so wäre es doch kaum verzeihlich, dazu einen Beitrag zu geben, sie aufzumuntern, ihre geringe Habe an täuschende Hoffnung zu setzen.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter, im Freien gelegener Gruben unternehmen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben und während diesem Zeitraum fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließend vorbehalten.

Art. 2.

Diese Prämien sollen in 25 pCt. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebscasse einer Grube nachweisen, jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, die weder für Arbeitslohn noch für Materialien zum Bergbau verwendet worden sind.

Art. 3.

Im Fall der Unzulänglichkeit des Art. 1 erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4.

Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörden die Räthlichkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Beilage Nro 8. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe so eben die Ehre gehabt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Beförderung des Bergbaues beabsichtigt.

Die Hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte desselben hemmen könnten, ist der Gegenstand eines weitern, den ich Ihnen auf höchsten Befehl übergebe.

Erlauben Sie mir, denselben vorzulesen.

Der Bergzehnten, der drückendste von allen, ist ganz geeignet, vom Bergbau abzuschrecken, diese Industrie im Keime zu ersticken.

Sie, meine Herren, sind von der Wahrheit dieser Behauptung gewiß so lebhaft überzeugt, daß ich Ihnen beschwerlich fallen würde, wollte ich sie beweisen und damit die Räthlichkeit der Aufhebung dieses Zehntens begründen.

Auch zu den einzelnen Dispositionen des Gesetzes habe ich nur Weniges zu bemerken.

Der erste Artikel spricht von Aufhebung des landesherrlichen Zehntens und aller sonstigen bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle, weil den Standesherren die im Umfang ihres Gebiets liegenden, schon vor der Mediatisation eröffnet gewesenen, Bergwerke und alle daraus fließenden Einkünfte verblieben sind.

Diese Einkünfte, die Domanialrevenuen geworden, können den Standesherren nicht entzogen werden.

In diesen Verhältnissen etwas zu ändern, würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn, und es ist auch in der That nicht nothwendig, da sie die Erweiterung des Bergbaues nicht hindern.

Gleichfalls wegen diesen Verhältnissen ist im Art. 2 ausgesprochen, daß die Bergsteuer künftig statt des landesherrlichen Bergzehntens und der übrigen Bergwerksgefälle gegeben werden solle, da die standesherrlichen Bergwerke, die diese Abgaben an den Staat nie entrichteten, auch zu Zahlung der Bergsteuer nicht verpflichtet werden können, die Standesherren mögen sie selbst bauen, an dritte verliehen haben oder künftig verleihen. Eine andere Auslegung der den Standesherren früher gegebenen Zusicherungen würde sich nicht wohl rechtfertigen lassen.

Die Abgabe des zwanzigsten Theils des Ertrags der Bergwerke, der unter die Gewerken vertheilt wird, ist so mäßig, daß sie die Fortschritte des Bergbaues nicht hemmen kann, sie wird nicht vom Betrieb abschrecken, wie der Bergzehnten, der von der Produktion genommen werden konnte, selbst zur Zeit, wo die Gewerken Zubuße geben mußten. Sie tritt erst ein, wenn der Bergbau Früchte bringt.

Der Art. 3 befreit die Gypsgruben auch von dieser geringen Abgabe im Interresse der Landwirthschaft und in der weitern Betrachtung, daß es eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz ist, von dem Gyps, der oberflächlich also mit den geringsten Kosten gewonnen wird, nichts zu erheben, dagegen von dem Gyps, der bergmännisch gewonnen wird, womit weit größere Kosten verbunden sind, eine Abgabe zu verlangen, wie es in Folge der bestehenden Gesetze geschieht.

Ich zweifle nicht, daß dieser Gesetzentwurf Ihre Zustimmung erhalten wird, da die Opfer, welche der Staat dadurch bringt, momentan von keiner Erheblichkeit sind, wie sie aus dem Budget der Bergwerksverwaltung ersehen werden.

Wird der beabsichtigte Zweck auch nur einigermaßen erreicht, so liegt darin schon ein gewisser Vortheil; in jedem Fall geschieht, was den Verhältnissen angemessen ist, was man in einzelnen Fällen doch thun müßte, will man nicht den Bergbau zugleich befördern und hindern.

Auch Sie, verehrte Herren, werden es zweckmäßig finden, durch gesetzliche Vorschriften einzelne Freiheitsbewilligungen überflüssig zu machen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg; Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Der landesherrliche, bisher im zehnten Theil des Rohertrags bestandene Bergzehnten, und alle sonstige bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle vom Bergbau sind aufgehoben.

Art. 2.

Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landesherrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle nur der Zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube, so weit er unter die Gewerken vertheilt, oder von dem Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird, als Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3.

Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Beilage Nro 9. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben an dem letzten Landtage Ihre Ansichten und Wünsche über das Zollwesen ausgesprochen, und, in

Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, Seine Königliche Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse unterthänigst gebeten: »der Kammer auf dem nächsten Landtag eine, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende, die Handelsfreiheit durch Herabsetzung und Vereinfachung der Ein- und Ausfuhrzölle begünstigende Zollordnung vorlegen zu lassen, im Fall ein auf die möglichst niedrigen Zollsätze gegründeter Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten nicht zu Stande kommen sollte.«

Die Regierung hat diesem wichtigen Gegenstand indessen die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet; sie hat unterm 6ten Februar 1826 einen neuen Transitzolltarif, untern 11ten Mai des nämlichen Jahrs einen neuen Tarif über die Verzollung der Waaren, welche auf Postwagen ein-, aus- und durchgeführt werden, und unterm 21ten Juni 1827 einen neuen Ein- und Ausgangszolltarif erlassen, und glaubt dadurch Ihren Wünschen und den Wünschen des Landes entgegen gekommen zu seyn, sie, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils befriedigt zu haben.

Der Tarif von 1812 war der erste Versuch, ein Zollsystem für das Großherzogthum aufzustellen. Er blieb stehen, bis die oben erwähnten neuen Tarife erschienen sind.

In anderthalb Decennien hatten sich indessen die Veränderungen auf eine Weise gehäuft, daß sich Jedermann nach dem Ende dieses verwickelten Zustandes der Zollgesetzgebung sehnte.

Die Verhältnisse, welche es verhinderten, dieses schon früher herbeizuführen, sind Ihnen hinlänglich bekannt, sie bedürfen deßwegen keiner besondern Erwähnung.

Ueber die Grundzüge des zu ergreifenden Systems mit den Ständen einig, glaubte die Regierung diesem höchst dringenden Bedürfniß sobald als möglich abhelfen zu müssen, und sie würde es vor dem Jahr 1827 gethan haben, hätten es die Umstände erlaubt.

Aus höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen die obenerwähnten drei Tarife zur Zustimmung vorzulegen.

Der Transitzolltarif ist bedeutend niedriger als der frühere, so mäßig, daß er die Durchfuhr nirgends hindert, die sich vielmehr unter seiner Herrschaft vermehrt hat; er ist so einfach und leicht faßlich, daß seit seiner Verkündigung weder eine Erläuterung noch eine nähere Bestimmung desselben erforderlich war; er ist für jede Route verhältnißmäßig, keinem Theil des Landes wird dadurch der Vortheil des Transits entzogen, keinem andern künstlich zugewendet, jeder genießt den Vortheil seiner Lage.

Der Transit von und nach dem Ludwigshafen erhielt ausnahmsweise eine Begünstigung, die zur Belebung des Güterzugs von und nach dem Bodensee nicht nur nützlich, sondern nothwendig war.

Für die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes spricht überdieß die Aufnahme, die es im Lande gefunden, der einfache Umstand, daß sich darüber auch nicht eine beschwerende Stimme hören ließ, was bei Finanzgesetzen aus leicht begreiflichen Ursachen nur höchst selten der Fall ist.

Der Postwagentarif erklärt alle aus- und durchgehende Waaren zollfrei, weil die Erhebung des unbedeutenden Transit- und Ausgangszolles von den Waarenquantitäten, welche durch die Postwägen transportirt werden, ein höchst unfruchtbares Geschäft wäre.

Der Ertrag würde die Arbeit des Ansatzes, des Einzugs und der Verrechnung dieser Zölle nicht lohnen.

Zu Verhütung von Eingangszolldefraudationen ist die Erhebung desselben nicht nöthig, weil alle Güter, welche auf die Postwagen kommen, so lange sie sich im Lande befinden, unter der Aufsicht der Postbeamten des Staats stehen.

Der Eingangszoll ist einfach in drei Sätzen ausgesprochen, berechnet auf die Gegenstände, welche in der Regel durch die Postwägen transportirt werden.

Auch dieser Tarif hat sich in der Ausführung als zweckmäßig bewährt.

Der Ausgangszoll, der in der Regel 1, 2, 4 und 8 Kreuzer, zum Theil nur 1/8, 1/4, 1/2 Kreuzer per Centner beträgt, ist lediglich nach dem Werthe der Gegenstände bestimmt, und im Verhältniß zu diesem höchst unbedeutend.

Er ist in einem gut geordneten Zollsystem schon der Controll wegen nicht wohl zu entbehren.

Jede Ausnahme von den oben bemerkten Tarifsätzen beruht auf speciellen Gründen, die ich zur nähern Kenntniß Ihrer Kommission bringen werde.

Bei Festsetzung des Eingangszolles waren die Interessen des Staatsschatzes, oder mit andern Worten, die Interessen aller Steuerpflichtigen, welche den Zollausfall auf andere Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes, des Handels und der Consumenten zu berücksichtigen.

Die Regierung glaubte, wie Sie meine Herren, daß sich alle diese Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine Produktion stören, keine auf Kosten anderer künstlich in die Höhe treiben, die die Consumtion

nicht vermindern, den Handel nicht beeinträchtigen, die sich ohne drückende Maasregeln, ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern erheben lassen, die keinen Reiz zum Einschwärzen darbieten, der nicht durch mäßige Geldstrafen in Schranken gehalten werden könnte. Dieser Ansicht entsprechend ist keine Waare einem höhern Zollsatz als 6 fl. 40 kr. per Centner unterworfen. Erzeugnisse des Auslandes, die unsere Industrie bedarf, welche nicht selten zugleich Gegenstände des Zwischenhandels sind, wurden so niedrig belegt, daß oft der Ein- und Ausgangszoll weniger beträgt, als der Transitzoll für eine unbedeutende Stundenzahl. Auf vielen Artikeln der bloßen Consumtion, Seeproducten und Colonialwaaren, ruhen mäßige Zölle, die als Consumtionssteuer wirken; sie sind mäßig, nicht weil die Regierung glaubte, die Consumenten dieser Artikel besonders schonen zu müssen, sondern weil sie überzeugt ist, daß hohe Zölle von diesen Gegenständen, statt in den Staatsschatz zu fließen, zum Schaden desselben, zum Nachtheil der Consumenten und der rechtlichen Handelsleute — Menschen zufallen, die Geschäfte treiben, welche ehrbare Handelsleute verschmähen.

Verhältnißmäßig die höchsten Zölle liegen auf landwirthschaftlichen Producten und auf Erzeugnissrn der Handwerker. Von diesen läßt sich eine höhere Steuer viel leichter erheben, als von Gegenständen des Welthandels. Dies ist auch durch den Tarif beabsichtigt, jedoch innerhalb solcher Grenzen, daß die Begünstigung keine drückende Last für die Consumenten wird.

Der Stand der Landwirthe und der Handwerker sind die beiden Hauptsäulen der Wohlfahrt des Landes; sie tragen den größten Theil der Lasten des Staats und

verdienen hier wie überall besonders geschützt und berücksichtigt zu werden.

Die einzelnen Zollsätze sind aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf gegebene Thatsachen, rücksichtlich der Production und Consumtion der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, und des Verkehrs mit denselben, hervorgegangen.

Kein Zollsatz steht ohne Begründung in dem Tarif.

Die Motive liegen in zwei und dreißig Actenfaszikeln, und wenn die Discussionen darüber protokollirt und gedruckt worden wären, so dürften sie wohl mehrere Bände füllen.

Darin, meine Herren! werden Sie wohl eine hinlängliche Entschuldigung finden, wenn ich hier einzelner Zollsätze gar nicht erwähne.

Ihrer Commission werde ich bei vorkommenden Anständen über alle Verhältnisse die nöthige Auskunft mit Vergnügen ertheilen. Die Tarife, die ich Ihnen vorlege, haben seit ihrer Emanirung keine Veränderungen erlitten. Die wenigen Reclamationen, welche gegen einzelne Zollsätze eingekommen sind, werde ich Ihrer Commission mittheilen.

Es war der Regierung sehr erwünscht, den neuen Tarif noch 8 Monate vor Ihrer Zusammenkunft, meine Herren! in Vollzug setzen zu können, denn in der Ausführung und ihren Folgen liegt eine große Entscheidung über die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze; nur diese fördert ihre Gebrechen zu Tage, denn nur durch den Vollzug lernt ein großer Theil der Staatsbürger den Einfluß kennen, den sie auf seinen Nahrungszweig haben.

Daß Sie, meine Herren! in den von der Regierung erlassenen Tarifen die Grundzüge des Systems wieder finden, für das Sie Sich auf dem letzten Landtag aus-

gesprochen haben, das Sie mit wenigen Worten in Ihrer Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog bezeichneten, daran zu zweifeln habe ich keinen Grund.

Die Regierung gieng von diesen Grundsätzen aus, die schon lange die Ihrigen waren, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß sie den Interessen des Landes zusagen, daß in der Mäßigkeit der Opfer, die sich die verschiedenen Classen der Staatsbürger nach diesen Grundsätzen wechselseitig bringen müssen, die Bürgschaft ihrer Dauer liegt.

III. Oeffentl. Sitzung v. 8. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart der sämmtlichen bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dühmig und Keßler. Engeßer verließ die Sitzung, während der Abgeordnete Kern seinen Commissionsbericht vortrug.

Dann der Herren Regierungscommissäre: des Staatsministers Freih. v. Berckheim und des Staatsraths v. Boeckh.

Der Präsident. Bevor er zur Tagesordnung übergehe, erfülle er die Pflicht, die Kammer von der huldvollen Aufnahme in Kenntniß zu setzen, welche ihre Dankadresse bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge gefunden, Allerhöchstdessen Erwiederung auf dieselbe in

Beilage Nro. 1

enthalten ist.

Die Protokolle v. 29. Februar und 3. März wurden vergelesen und genehmigt, nachdem eine Erinnerung des Abgeordneten Duttlinger, über die Fassung der Stelle, in welcher derselbe nach seiner Erwählung zum ersten Vicepräsidenten, seinen Dank gegen die Kammer aussprach, war nachgetragen worden.

Der Präsident legte die seit der letzten Sitzung eingelangten neuen Eingaben vor:

1) die Bitte der Ortsvorstände des ehemaligen Bezirksamtes St. Peter um Wiederherstellung dieses Amtes,

Beilage A (nicht gedruckt);

2) die Bitte des Bierbrauers Fr. Bachert zu Mannheim, in Betreff der ihm verliehenen Wirthschaftsconcession,

Beilage B (nicht gedruckt);

3) die Beschwerde des B. Langmantel zu Poppenhausen, Rückvergütungsgelder betreffend,

Beilage C (nicht gedruckt);

4) die Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bezirksamtes Boxberg, Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betreffend,

Beilage D (nicht gedruckt).

Sämmtliche Eingaben werden der Petionscommission überwiesen.

Zugleich zeigt der Präsident an, es habe sich bei näherer Prüfung in der Petionscommission herausgestellt, daß die in voriger Sitzung der Kammer vorgelegte Eingabe der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld nur ein an den Repräsentanten ihres Wahlbezirkes gerichtetes Schreiben sey, welches die Bitte enthalte, wenn ihre Petition bei der Kammer vorkomme, sich ihrer kräftigst anzunehmen. Dieses aus Versehen in dem Büreau niedergelegte Schreiben sey daher an den Abgeordneten jenes Wahlbezirkes wieder abgegeben worden, und die Sache habe, da noch keine Petition jener Gemeinde eingekommen, bis auf Weiteres auf sich zu beruhen.

Der Abgeordnete Duttlinger übergibt eine an ihn eingekommene Vorstellung der 12 Schwarzwald-Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privat-

Waldungen betreffend, welche ebenfalls an die Petitions-Commission geht.

Der Präsident macht die weitere Anzeige, daß die Berichte des ständischen Ausschusses von dem Durchlauchtigen Präsidenten desselben, der Kammer übergeben worden, und für den Druck derselben bereits gesorgt sey,

Beilage Nro. 6.

Zugleich schlägt er vor, daß diese Berichte wohl am füglichsten sogleich der Commission überwiesen würden, welche sich mit der Prüfung der Nachweisungen über die Amortisationscasse beschäftige, und zugleich in die Abtheilungen gegeben werden, damit die Mitglieder der Kammer dort davon Kenntniß nehmen könnten; ein Vorschlag, der ohne Einwendung genehmigt wurde.

Hierauf bringt er die Namen der Mitglieder der bereits bestehenden Commissionen zur Kenntniß der Kammer.

Es sind folgende:

1) Wegen des Staatsbudgets $18^{28}/_{30}$ und der Nachweisungen über die verwendeten Gelder von 1824 bis 1826, und wegen des Militäretats:

Cassinone, Embdt, Völker, Sattler, Leiber.

2) Wegen des Budgets der Amortisationscasse von 1828 bis 1830, und der Nachweisungen von 1824 bis 1826:

Hutten, Klingel, Faber, Ackermann, Lenz.

3) Wegen des Gesetzentwurfes über die Errichtung von Deichverbänden an innern, nicht schiffbaren Flüssen:

Hog, Hilzinger, Kirn, Akermann, Kern.

4) Wegen des Gesetzes über die Auslegung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisationscasse betreffend:

Hitzig, v. Noppe, v. Chrismar, Duttlinger, Sulzberger.

5) Wegen des Gesetzentwurfes über die Beförderung des Bergbaues:

Künzle, Blum, Dollmätsch, Sattler, Kern.

6) Wegen des Gesetzentwurfes über die Aufhebung des Bergzehntens:

Künzle, Blum, Dollmätsch, Wild, Kern.

7) Wegen des Gesetzes, die Ein- und Ausgangszölle betreffend:

Gäs, Embdt, Völker, Keßler, Leiber.

8) Petitionscommission:

Bauer, Bannwarth, Schippel, Wild, Grimm.

Man schritt nun zur Wahl von 7 weiteren Mitgliedern für die Budgetcommission. Durch Stimmenmehrheit wurden hierzu ernannt die Abgeordneten:

Frey, Kern, Füßlin, Klingel, Keßler, Finkenstein, Duttlinger.

Da aber der Abgeordnete Finkenstein erklärt, so ehrenvoll ihm das Vertrauen der hohen Kammer sey, so müsse er doch bitten, daß der in den Wahlverzeichnissen zunächst auf ihn folgende Abgeordnete an seiner Statt in diese Commission eintreten möge, indem ihm seine Geschäfte auf einige Wochen nach Hause riefen, wozu er die Kammer um Urlaub bäte.

Keiner der Abgeordneten machte eine Einwendung gegen dieses Gesuch, und der Abgeordnete Blum tritt mithin an die Stelle des Abgeordneten Finkenstein in die Budgetscommission ein.

Der Präsident schlug vor, auch die Commission, welche sich mit der Prüfung des Zollgesetzes beschäftigen wird, um vier Mitglieder zu verstärken.

Der Abgeordnete Hutten trägt um der Wichtigkeit dieses Gesetzes Willen auf eine Verstärkung von ebenfalls sieben Mitgliedern an.

Der Abgeordnete Duttlinger theilt den Wunsch, daß alle Interessen der verschiedenen Landestheile in dieser Commission berücksichtigt werden sollten. Dennoch kann er den Antrag nicht unterstützen. Er schlägt aber einen andern Weg zur Erreichung dieser Absicht vor, nämlich den, daß die Commission jedesmal anzeigen möge, wann sie ihre Sitzungen halte, damit Handelsherren und Producenten aus den verschiedenen Landestheilen an ihren Verhandlungen Antheil nehmen könnten. Er führt zur Begründung dieses Vorschlags an, es sey im Jahr 1822 bei ähnlichen Verhandlungen eben so gehalten worden, und jedesmal haben sich 30 bis 40 Mitglieder dabei eingefunden. Unnöthige Verstärkung mehrerer Commissionen sey auch dem allgemeinen Geschäftsgange hinderlich, wegen der häufigen Collissionen, welche daraus entstünden, wenn die Mitglieder derselben zugleich Mitglieder mehrerer Commissionen wären. Es genüge schon, wenn bei der Wahl der vier weiteren Mitglieder darauf Rücksicht genommen werde, daß sie aus den Abgeordneten des Oberlandes, und des Main- und Tauberkreises erwählt würden.

Da der Antrag des Abgeordneten Hutten keine Unterstützung fand, wurde die Wahl nach dem Vorschlage des Präsidenten vorgenommen.

Sie fiel auf die Abgeord.: Kaltenbach, Schlund Kern und Steinam.

Der Staatsrath v. Boeckh legte der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, mit einem denselben motivirenden Vortrage, vor, der in der

Beilage Nro. 2,

enthalten ist.

Derselbe wurde, der Geschäftsordnung gemäs, an die Abtheilungen verwiesen.

Der Staatsminister Freih. von Berkheim eröffnet der Kammer, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Ministerialrath Beck als Regierungscommissär beauftragt habe, den Gesetzesentwurf über Deichverbände an innern, nicht schiffbaren Flüssen, zu vertheidigen.

(Er verläßt hier den Saal.)

Die Tagesordnung führt hierauf auf die Berichterstattung.

1) Der Abgeordnete Duttlinger erstattet seinen Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde betreffend,

Beilage Nro. 3,

und trägt am Schlusse darauf an, da der Gegenstand so einfach, und allen Gliedern der Kammer hinlänglich bekannt sey, den Druck des Berichtes nicht abzuwarten, sondern die Diskussion über denselben in der nächsten Sitzung, nach Verlauf der gesetzmäßigen 3 Tage, vorzunehmen, womit die Kammer einverstanden war.

2) Der Abgeordnete Kern berichtet:

a) über den Gesetzesentwurf in Betreff der Unterstüzzung des Bergbaues durch Prämien,

Beilage Nro. 4.

Da wesentliche Aenderungen desselben vorgeschlagen sind, wurde der alsbaldige Druck und die Austheilung dieses Berichtes beschlossen.

b) Ueber den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Beilage Nro 5.

Der alsbaldige Druck dieses Berichtes wurde aus gleichem Grunde beschlossen.

Der Abgeordnete Völker.

Wenn der Herr Regierungs-Kommissär der Kammer keine weitere Mittheilung zu machen habe, so erlaube er sich die Frage, ob die Kammer im Laufe des Landtages von der hohen Regierung einen Gesetzesentwurf über Aufhebung der Staatsfrohnden zu erwarten habe, worauf der Staatsrath v. Böckh erklärt, daß ihm nichts davon bekannt wäre. Hierauf zeigt der Abgeordnete Völker an, daß er in diesem Falle eine Motion darüber machen werde, was derselbe der Geschäfts-Ordnung gemäß durch schriftliche Eingabe bei dem Secretariat der Kammer thun wird.

Die Sitzung ist geschlossen,

Tagesordnung.

1) Vorlesung der Protokolle der vorigen Sitzung.

2) Anzeige neuer Eingaben.

3) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend.

4) Discussion über den Gesetzesentwurf die Beförderung des Bergbaues betreffend.

5) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Bergzehntens betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident,
Jolly.

Das Secretariat,
A. L. Grimm.

Beilage Nro 1. zum Protokoll v. 8. März.

Mit gerührtem Herzen vernehme Ich von Ihnen, als Organ der zweiten Kammer, den Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus, der dankbaren Anerkennung Meiner Bemühungen für das Wohl des Landes, und der Bereitwilligkeit, neue Opfer zu bringen, wenn Ich irgend genöthigt seyn sollte, dergleichen zu verlangen. Sie haben alle Punkte Meiner Rede in Gesinnungen beachtet, auf deren Bestand Ich vertrauensvoll zähle.

Ueberbringen Sie der Kammer Meinen herzlichen Dank. — Vieles liegt noch in Meinen Wünschen, was bis jetzt nicht geschehen konnte, weil es der allseitigsten Erwägung bedarf; insbesondere lassen sich Werke der Gesetzgebung, um eines gedeihlichen Erfolges gewiß zu seyn, durchaus nicht übereilen.

Ich theile aber die Ueberzeugung ihrer Dringlichkeit, und werde sie daher auf jede zweckdienliche Weise zu beschleunigen suchen.

Da Meine angelegentlichste Sorge auf die Wohlfahrt Meines getreuen Volkes gerichtet bleibt, so könnten nur

ganz ausserordentliche Verhältnisse Mich bestimmen, nach Ihren redlichen Zusicherungen eine weitere Theilnahme zu etwa nöthigen Leistungen in Anspruch zu nehmen. —

Beilage Nro 2. zum Protokoll v. 8. März.

Hochgeehrte Herren.

Die Steuerperäquation, die nach der Grundsteuerordnung vom 20. Juli und der Häusersteuerordnung vom 8. September 1810 im Jahr 1815 vollendet wurde, theilte das Schicksal aller Steuerperäquationen von der Matrikel des deutschen Reichs bis zum Umlagsfuß in der geringsten Dorfgemeinde herab.

Die Erledigung der Reclamationen gegen die Matrikel vom 1521 gehörte bei der Auflösung des deutschen Reichs in das Reich der Hoffnungen, in vielen Gemeinden des Landes, deren ältere Steuerverhältnisse vor und bei der Peräquation zur Sprache kamen, ertönte noch die von einer Generation zur andern fortgeerbte Klage: daß bei der Steuerrenovation vor 50, vor 100 und mehreren Jahren das Interesse der Gemeinde von ihren Vorgesetzten schlecht vertreten worden seye.

Die Regierungen unternehmen Steuerperäquationen in der reinsten Absicht; sie wollen und können nichts anders wollen, als einen Maaßstab nach dem die Lasten verhältnißmässig vertheilt werden, denn nur ein solcher entspricht dem Recht, nur ein solcher ist den Finanzen günstig.

Wenn aber die Regierung bei irgend einem Geschäfte zum Besten des Volkes große Hindernisse zu überwinden hat, so ist es bei der Steuerregulirung.

Zu den Schwierigkeiten, die in der Natur der Sache liegen: der Größe des Geschäfts, den beschränkten Einsichten der Menschen, und dem Umstand, daß eine Vollkommenheit nicht erstrebt werden kann, die einen Aufwand veranlaßt, der mit dem Zwecke im Mißverhältniß steht, kommt der große Kampf mit den Interessen aller derjenigen, welche sich bei der Steuerregulirung betheiligt finden.

Der Eigennutz, edeln Gemüthern fremd, zeigt sich hier in mannigfaltigen Gestalten, und sucht seine Entschuldigung zuletzt in der Behauptung, daß Jeder die letzte Reihe wähle, wo es sich von Vertheilung der Lasten handle.

Die nach Vollendung der Steuerperäquation erhobenen Beschwerden waren daher der Regierung nicht unerwartet; sie konnte vorher wissen, woher die Mehrzahl kommen würde, nämlich aus Landestheilen, die früher geringe Steuern an den Staat zu entrichten hatten, dagegen mit Bezirkssteuern beladen waren, weil hier auch bei dem richtigsten Verhältniß des Steuerfußes die plötzliche Veränderung in der Größe der Last, durch Nebenumstände vermehrt, schmerzlich gefühlt werden mußte; und aus jenen Gegenden, wo es an tüchtigen Männern zur Ausführung gemangelt hatte, und aus diesem Grunde Ungleichheiten im Vollzug des Gesetzes bei der Dringenheit seiner Beendigung nicht vermieden werden konnten.

Die Regierung sah die Erledigung dieser Beschwerden als eine wichtige Sache, als die Fortsetzung und Vollen-

dung des Peräquationsgeschäftes an. Ihre erste Sorge war, ein Gesetz zu Stande zu bringen, das künftigen Klagen ein Ziel setze; dieses ergieng unterm 11. Juli 1817. Es wurde im Entwurf allen Stellen und Personen, von denen man in dieser Sache nützlichen Rath rewarten konnte, zur Critik hingegeben. Durch unbefangene, sorgfältige Benützung derselben erhielt es den seltenen Vorzug vor vielen andern, daß es in zehn Jahren keiner Erläuterung, keiner abändernden Nachhilfe bedurfte.

Der Artikel 4. dieses Gesetzes verordnet:

„Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahrs, vom „Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung ge„rechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf „dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen wer„den, bis nach Erledigung der in termino angebrach„ten, eine weitere Frist anberaumt worden seyn wird."

Erst nach Ablauf dieses Termins, also im Jahr 1818, war es möglich, die Reclamationen zu übersehen, und die Berathungscommissionen zu organisiren, die sich selbst erst instruiren mußten, um den Steuerpflichtigen, und besonders ganzen Gemeinden, sagen zu können, ob sie nach ihrer Ueberzeugung die erhobene Beschwerde verfolgen oder davon abstehen sollten.

Wenn bei diesen Verhältnissen von Seiten der ersten Kammer schon auf dem Landtag von 1820 eine Addresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, und darin um einen Gesetzesentwurf gebeten wurde, der

1) einen Termin zur wirklichen Erledigung der Beschwerden,
2) einen weitern präclusiven Termin zur Anbringung derselben, und

3) die Verschonung armer Gemeinden mit Kostenvorschüssen ausspreche,

so war dieses offenbar zu früh.

In dieser Kammer kam die Addresse nie zur Berathung, auch wurde die Sache auf keinem der folgenden Landtage wieder aufgenommen.

Die Regierung ließ indessen diese wichtige Angelegenheit nicht ruhen. Sie empfahl den Kreisdirektorien die Erledigung der Steuerreclamationen, da sie sich von der Festsetzung eines allgemeinen Termins durchaus keinen Erfolg versprechen konnte; sie vernahm das Gutachten derselben über die weitern von der I. Kammer gebetenen gesetzlichen Bestimmungen.

Alle waren für die Anberaumung eines weitern und zwar präclusiven Termins, aber nur nach der Verheißung des Gesetzes, wenn nämlich die in termino angebrachten Beschwerden ihre Erledigung erhalten haben würden.

Verschiedener Meinung waren die Kreisdirektorien über die Frage wegen der Kostenvorschüsse. Drei, die Direktorien des Neckar-, Main- und Seekreises, erklärten sich gegen eine Aenderung des Gesetzes; drei, die Direktorien des Murg-, Kinzig- und Dreisamkreises, stimmten auf Nachsicht des Kostenvorschusses, wenn der Ausspruch der Berathungscommission auf Verfolgung der Reclamation gehe; auf Beibehaltung, wenn sie den Beschwerdeführern abmahnend geantwortet.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Juli 1817 wurden Dreihundert und ein und neunzig Reclamationen gegen die Classifikationen ganzer Gemarkungen, die Niemand anders als die Feldverständigen der betreffenden Gemeinden selbst gemacht hatten; Vierhundert neun und

achtzig Reclamationen gegen die Taxation ganzer Gemarkungen, und Einhundert drei und vierzig Reclamationen gegen die Häusertaxation ganzer Städte und Dörfer, neben einer zahllosen Menge von Reclamationen einzelner Steuerpflichtigen definitiv entschieden, abgesehen von den Beschwerden über irrige Constatirung der steuerbaren Objekte, über Rechnungsirrthümer und andere von der Classification und Taxation unabhängige Fehler; deren Abhülfe an keinen Termin gebunden ist, die jedes Jahr bei dem Ab- und Zuschreiben angezeigt werden können, und gleichzeitig mit diesem ihre Erledigung erhalten.

Dieses große Geschäft endigte sich im Jahr 1826, und nun ist der Zeitpunkt gekommen, auch die Beschwerden derjenigen noch anzuhören und zu erledigen, welche die erste nicht kurze und hinlänglich verkündete Frist versäumten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen.

Ich will die Ehre haben denselben vorzulesen.

Der erste Artikel setzt einen weitern, aber präclusiven Termin zur Anmeldung der Beschwerden gegen die ursprüngliche Catastrirung fest.

Die weitere Frist von einem Jahr ist zwar lang, indessen unschädlich. Die Gemeinden zu einem schnellen Entschlusse zu nöthigen, könnte eher nachtheilig als vortheilhaft für den Zweck wirken. Präclusiv muß der Termin seyn, wenn Stabilität in das Kataster kommen soll; wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, später neue Ungleichheiten an die Stelle der alten zu

setzen, denn jede weitere Entfernung von dem Zeitpuncte der ursprünglichen Catastrirung macht die Rectification derselben schwieriger, weil nicht der jetzige Zustand, sondern der zur Zeit der Peräquation bei Ausmittelung der Verhältnißzahlen in Betrachtung kommen muß.

Ferner sollen nach diesem Artikel Steuerbeschwerden, die schon während der ersten Frist angemeldet worden waren, aber nicht bis zur Entscheidung verfolgt wurden, erneuert werden dürfen; jedoch nur in zwei Fällen, nämlich:

1) wenn sie zurückgenommen wurden, ehe ein Ausspruch der Berathungscommission erfolgt war;

2) wenn sie desert erklärt wurden, weil der Kostenvorschuß nicht geleistet worden ist.

Wer seine Beschwerde ausdrücklich oder stillschweigend zurückgenommen, nachdem sich die Berathungscommission über den Werth oder Unwerth derselben ausgesprochen hatte, oder während dem Lauf der Untersuchung, von dem muß man vermuthen, daß er sich von der Unstatthaftigkeit derselben selbst überzeugt habe; er kann von dem Staat nicht fordern, die Sache wiederholt verhandeln zu lassen.

Anders verhält sich die Sache bei denjenigen, die ihre Beschwerde bloß anmeldeten, dieselbe aber nicht weiter fortsetzten. Hier hat keine Berathung statt gefunden, es ist keine Untersuchung eingetreten; die Vermuthung, daß der Beschwerdeführer durch diese eines Bessern belehrt worden sey, kann nicht Platz greifen. Es ist und bleibt zweifelhaft, aus welchen Gründen die weitere Verfolgung aufgegeben worden ist, und die Anmeldung der Beschwerde wird als nicht geschehen anzusehen seyn.

In denjenigen Fällen, wo die Beschwerden wegen nicht erfolgter Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, bleibt es zweifelhaft, ob nicht die Reclamanten durch die Beschwerlichkeit die Kosten aufzubringen, von der weitern Verfolgung derselben abgehalten worden sind, und bei diesen Verhältnissen, so selten sie auch eingetreten seyn mögen, scheint ihre Wiederherstellung in den vorigen Stand billig.

Die im Art. 2 ausgesprochene Vorschrift, daß die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften geschehen müsse, bedarf wohl kaum einer nähern Begründung. Das Gesetz vom 11. Juli 1817 ruht auf der Grund- und Häusersteuerordnung; eine Abweichung von diesen Gesetzen bei Erledigung der Reclamationen wäre keine Fortsetzung, sondern eine Zerstörung der Steuerperäquation gewesen; eine Erledigung der Steuerbeschwerden, die jetzt noch werden angezeigt werden, nach einem andern Gesetz als dem, welches die Grundlage der Entscheidung aller frühern Reclamationen war, müßte als eine Aufhebung aller frühern Entscheidungen angesehen werden. Die gleichförmige Erledigung aller Reclamationen ist die einzige jetzt noch zu lösende Aufgabe.

Die in diesem Artikel festgesetzten, von dem Gesetz vom 17. Juli abweichenden Bestimmungen haben auf die Entscheidung der Sache selbst, nämlich auf die Festsetzung eines neuen, von der ursprünglichen Catastrirung abweichenden Beitragsverhältnisses oder die Bestätigung des bestehenden keinen Einfluß, denn wäre dieses, so würden sie durchaus verwerflich seyn.

Die erste Bestimmung setzt den Termin der Rückwirkung der künftigen Entscheidung auf den 1. Juni 1829, wenn

also das Gesetz am Schluß des Finanzjahrs verkündet wird, auf den Zeitpunct, wo die Reclamationsfrist ablauft.

Es ist vorauszusehen, daß in verschiedenen Zeitpuncten des Jahrs Reclamationen werden angebracht werden, und es dürfte, wollte man für jede einen besondern Rückwirkungstermin, den der angemeldeten Beschwerde, annehmen, diese Genauigkeit viele Geschäfte veranlassen, die am Ende mit dem dadurch erreicht werdenden Zweck in keinem Verhältniß stünden; dagegen ist ein allgemeiner Rückwirkungstermin nothwendig, wenn die einzelnen Reclamanten nicht unter der früher oder später erfolgenden Entscheidung, auf die sie nicht einwirken können, leiden sollen. —

Der zweite Satz hebt die Hinterlegung der Untersuchungskosten und der Succumbenzgelder auf.

Die Regierung wünscht dadurch selbst die geringste Vermuthung, daß eine Reclamation, veranlaßt durch diese Vorschrift, zurückgehalten worden sey, zu beseitigen, besonders da es sich jetzt von einem präclusiven Termin handelt. Die I. Kammer hat zwar nur gebeten, arme Gemeinden von diesem Vorschuß zu befreien, allein, der Begriff von Armuth ist relativ, und es wäre in jedem Fall eine Untersuchung über das Verhältniß zwischen der Größe des Kostenvorschusses und den Beitragskräften einer solchen Gemeinde nothwendig, und die Entscheidung dürfte am Ende größtentheils verneinend ausfallen, weil die Kosten selten so groß sind, daß sie nicht von sämmtlichen Gliedern der Gemeinden zusammen gebracht werden könnten. Die Maasregel wäre eine halbe, und würde leicht zu fruchtlosen Geschäften Veranlassung geben.

Die Bestimmung unter Nro. 3, ist eine Folge der bestehenden, von der im Jahr 1817 bestandenen wesentlich verschiedenen Organisation der Finanzbehörden.

Damals besorgten die Kreisdirectorien auch die Geschäfte der Finanzverwaltung, die jetzt eigenen Centralstellen anvertraut sind.

Die Leitung des Verfahrens bei Untersuchung der Steuerbeschwerden kann nur durch die Steueradministration geschehen, die Entscheidung soll aber durch eine Kreissteuercommission, wie früher, erfolgen. Die Regierung wünscht nämlich auch in dieser Beziehung eine Gleichheit in der Behandlung der künftigen Reclamationen mit den frühern zu erzielen. Ueber den Kostenaufwand, der mit der Untersuchung und Erledigung der Beschwerden, welche in Folge des Gesetzes angebracht werden dürften, verbunden seyn wird, und über den Revenüenausfall, der sich dadurch in den nächsten Jahren ergeben kann, läßt sich keine, auch nur einigermaaßen wahrscheinliche Berechnung aufstellen. Er wird sehr unbedeutend seyn, wenn nur diejenigen Reclamationen vorkommen, welche nach abgelaufenem Termin noch angemeldet worden sind, und in Folge des Gesetzes zurückgewiesen werden mußten; er kann aber auch sehr bedeutend werden, weil sich nicht voraussehen läßt, welchen Einfluß die Zeit und der Wechsel der Verhältnisse auf die Ansicht der Steuerpflichtigen haben wird, die selten in der Lage sind, die Sache richtig zu beurtheilen, und oft eben so wenig unterrichteten Rathgebern folgen.

Wie dem übrigens seyn mag, die Kosten, welche definitiv auf die Staatscasse fallen, gehören zu den unvermeidlichen, und müssen als eine, ihrem Betrag nach, nicht vorherzusehende ausserordentliche Ausgabe behandelt

werden; die Unterthanen werden gegen unnützigen Zeit- und Kostenaufwand gesichert seyn, wenn sie nicht Leuten, welche die Sache nicht verstehen, oder wohl gar in Aufregung solcher Reclamationen einen Verdienst zu finden hoffen, sondern der gesetzlich aufgestellten Berathungscommission folgen, die unter dem Vorsitz eines Justizbeamten, aus drei der einsichtsvollsten Ortsvorgesetzten des Amtsbezirks besteht, und bei der Beschränkung ihres Wirkungskreises auf die Ertheilung eines Anraths oder einer Abmahnung gewiß das Vertrauen derjenigen, die sich beschwert glauben, in vollem Maaß verdient.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Nach Ansicht des Edicts vom 11. Juli 1817, über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuerperäquation ist, vom Tag der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, ein weiterer, jedoch letzter und präclusiver Termin von einem Jahr anberaumt.

Beschwerden, welche innerhalb der ersten gesetzlichen Frist zwar angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden, oder wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, können erneuert werden.

Art. 2.

Die Anmeldung, Untersuchung und Erledigung der Beschwerden hat nach den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geschehen, so weit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegen stehen:

1) Die Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück.
2) Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung und die Deponirung der Succumbenzgelder ist aufgehoben.

3) Die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorsitz des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten bestehen soll.

Beilage Nro. 3. z. Protocoll v. 8. März 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzesentwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde betr.

Erstattet von dem Abgeordneten D. Duttlinger.

Meine Herren!

Ihre Kommission hat den Entwurf des Gesetzes, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde, oder eigentlicher zu sprechen, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staats-Anlehen und auf die Amortisations-Casse betreffend, mit Sorgfalt geprüft, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen nunmehr die Ergebnisse ihrer Berathung vorzulegen, und Ihnen vorzuschlagen, daß Sie dem Entwurfe Ihre Zustimmung geben möchten.

Der Entwurf enthält kein neues Gesetz, sondern schlägt die Erneuerung eines alten vor, des Gesetzes vom 14. Mai 1825, oder vielmehr des Gesetzes vom 5. Oktober 1820, mit den Abänderungen, mit welchen dasselbe durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 für die Dauer der jetzt ihrem Ende sich nahenden Budgetsperiode erneuert worden war. Es soll dieses Gesetz nach dem Entwurfe mit eben jenen Abänderungen, welchen Sie in Ihrer Sitzung von 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben, auch für die Dauer der nächsten Budgetperiode in Kraft bleiben.

Den Inhalt der Verhandlungen, welche in den frühern Versammlungen bei der Prüfung dieses Gesetzes

vorgekommen sind, als bekannt voraussetzend, bleibt mir zur Empfehlung der jetzigen Annahme des Entwurfs nur Weniges zu sagen übrig.

Die Bestimmungen des Gesetzes, welches erneuert werden soll, lassen sich im Wesentlichen auf zwei Klassen zurückführen. Dasselbe enthält nämlich:

1) Bestimmungen über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf ausserordentliche Staatsanlehen.

Die Verfassung stellt im Art. 57 als Regel den Grundsatz auf, daß ohne Zustimmung der Kammern kein Anlehen gültig gemacht werden kann. Sie bezeichnet aber zugleich drei Ausnahmsfälle, zwei Fälle, da die Cassen selbst Anlehen gültig bewirken können, nämlich: a) Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, und b) Geldaufnahmen der Amortisations-Casse, zu denen sie vermög ihres Fundations-Gesetzes ermächtigt ist, nämlich solche, wodurch bereits bestehende Schulden über den Betrag des Tilgungsfondes abgetragen werden; sodann einen dritten Fall, da die Zustimmung des ständischen Ausschusses hinreicht, eine Geldaufnahme gültig zu machen. Es ist besonders dieser Fall, für welchen das Gesetz Bestimmungen aufstellt. Er wird in der Verfassungs-Urkunde mit folgenden Worten bezeichnet: „Für Fälle eines auf„serordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staats„bedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer ausser„ordentlichen Versammlung der Stände nicht im Ver„hältnisse steht, und wozu das Credit-Votum der Stände „nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Aus„schusses hinreichend, eine Geldaufnahme gültig zu machen. „Den nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhand„lungen vorgelegt."

Welches sind aber die Formen der Zusammenberufung und der Berathungen, welches überhaupt die Voraussetzungen, durch deren Daseyn die Rechtsgültigkeit solcher Verrichtung des ständischen Ausschusses bedingt seyn muß?

Die Verfassung gibt keine Antwort auf diese Fragen, ihre Lösung stillschweigend einem besondern Gesetze vorbehaltend.

Sie sind auf eine glückliche Weise gelöst in dem Gesetze, dessen abermalige Erneuerung Ihnen in Vorschlag gebracht wird. Seine Bestimmungen sind gut, ihre Tüchtigkeit und Zweckmässigkeit durch die gründlichsten Erörterungen der frühern Landtage aufgeklärt, und seitdem, was für die Akte neuer Gesetzgebung von erstem Gewicht ist, durch die Erfahrung selbst in der Anwendung erprobt gefunden, so daß die Erneuerung nicht bloß für die Dauer der nächsten Budgetsperiode unbedenklich, sondern ihre Verwandlung in ein permamentes Gesetz als wünschenswerth erscheinen muß.

2) Die zweite Klasse der Bestimmungen des Gesetzes regulirt die Wirksamkeit und Verrichtungen des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisationscasse. „Es soll darnach der Aus„schuß am Schlusse eines jeden Rechnungs-Jahrs zusam„menberufen und denselben die Rechnung und Bilanz der „Amortisationscasse mit allen Beilagen zur Untersuchung „und Prüfung vorgelegt werden.“ Ich würde Ihre Verzeihung nicht verdienen, wenn ich die Kostbarkeit dieses Rechtes der Aufsicht über die Amortisationscasse, welches darnach die Kammern durch Vermittlung ihres Ausschusses jährlich und ununterbrochen ausüben, erst zu erweisen, unternehmen wollte, oder wenn ich erst darthun wollte, wie diese durch den Ausschuß vermittelte

stete Aufsicht der Kammern allein geeignet ist, das öffentliche Vertrauen auf das wichtige Institut unsrer Tilgungscasse ganz zu befestigen. Nur darauf allein erlaube ich mir, Sie aufmerksam zu machen, daß jetzt, nachdem die Landtagsperioden von 2 auf 3 Jahre erweitert sind, dieses Recht ununterbrochener Aufsicht doppelt wichtig erscheinen muß. Bedenken Sie, meine Herren, welches Verderben eine ungeschickte oder eine untreue Verwaltung der Tilgungscasse, unbewacht sich selbst überlassen, in dem Zeitraum von 3 Jahren zu bewirken vermöchte! Es findet deßhalb Ihre Commission auch die Erneuerung dieses Theils des Gesetzes nicht nur für unbedenklich und annehmbar, sondern bedauert auch hier, daß es der Regierung Sr. Königl. Hoheit nicht gefallen hat, diese Bestimmungen ebenfalls als ein permanentes Gesetz in Vorschlag zu bringen.

Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen Ihrer Commission die Annahme des Entwurfs in Vorschlag zu bringen.

V. Oeffentl. Sitzung v. 15. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Anwesend von Seiten der Regierung: Herr Staatsrath v. Böckh, Herr Staatsrath Winter.

Abwesend die Abgeordneten Ackermann, Dollmätsch, Engesser, Faber, Finkenstein, Hutten, Keßler, Kirn, Klingel, Lenz, Mungenast, Schnetzler, Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem der Präsident die Sitzung mit der Anzeige eröffnet hatte, daß das Protokoll der letzten Sitzung nicht vorgelesen werden könne, zeigt der erste Sekretär Grimm folgende neue Eingaben an:

1) Bitte der Gemeinde Sandhofen, Abschaffung alter Abgaben betreffend,

Beilage Nro.

2) Beschwerde der Gemeinde Hausen, die Unterstüzzung und Heimathsrechte der arbeitslosen oder unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend.

Beilage Nro.

3) Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmukkerts in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangszolls von unbelegtem Spiegelglas betreffend:

Beilage Nro.

welche sämmtlich der Petitions-Commission zugewiesen wurden.

Hierauf eröffnet der Präsident der Versammlung, daß als Commissions-Mitglieder ernannt worden seyen:

1) Für den Gesetzesentwurf die Aufhebung des Brandwein-Accises ꝛc. betreffend,

die Abgeordneten:

Hutten, Fischer, Dollmätsch, Wild, Keller.

2) Für die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Permanenz-Erklärung des Gesetzes, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung betreffend,

die Abgeordneten:

Hitzig, Burg, Schippel, Weber, Roßhirt.

3) Für die Prüfung der Rechnung des ständischen Archivars Hauer,

die Abgeordneten:

Fur, Reichard, Reißky, Keßler, Leiber.

Worauf der Abgeordnete Leiber Commissions-Bericht über die Prüfung der Rechnung des Archivars Hauer erstattet.

Die Discussion in abgekürzter Form über diesen letzten Gegenstand wurde beschlossen, konnte aber nicht sogleich vorgenommen werden, weil noch keiner der Herren Regierungs-Commissäre zugegen war.

Es wurde daher die Sitzung in eine geheime verwandelt, worin Secretär v. Fischer das Protokoll über die geheime Sitzung vom 3. März verlas, welches nach einigen Bemerkungen genehmigt, und dessen Druck beschlossen wurde.

Nachdem die Sitzung wieder öffentlich erklärt worden, wurde, da inzwischen die oben genannten Herren Regierungs-Commissäre eingetreten waren, die Discussion

über die Rechnung des ständischen Archivars Hauer für eröffnet erklärt, da aber von keinem Abgeordneten eine Bemerkung geschah, nach dem Antrag der Commission, dem Archivar Hauer das Absolutorium einstimmig ertheilt.

Herr Staatsrath v. Böckh legte nunmehr der Kammer mit Motivirung vor, einen Gesetzes-Entwurf: „die Milderung der Kaufs-, Erbschafts-, Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen betreffend,"

Beilage Nro. 1.

Und Herr Staatsrath Winter einen gleichen „über die Umlagen zur Bestreitung der Gemeinds-Bedürfnisse,"

Beilage Nro. 2.

Beide Vorlagen werden in die Abtheilungen verwiesen, und nachdem der Abgeordnete Duttlinger noch eine Motion angezeigt hatte, die Vorlage der provisorischen Gesetze vom Tag, wo die Verfassung ins Leben getreten, bis zur Eröffnung des diesjährigen Landtags betreffend, so wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Donnerstag den 20. März anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly.

Das Sekretariat, v. Fischer.

Beilage Nro 1. zum Protokoll v. 15. März.

Hochgeehrte Herren!

Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre Ihnen einen Gesetzesvorschlag über die Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise vorzulegen, einen Vorschlag zur Milderung derselben in verschiedenen Fällen.

Die Steuer auf Eigenthumsveränderungen durch Kauf, Erbschaft und Schenkung ist schon sehr alt, sie besteht seit Jahrhunderten. Ihre Generalisirung durch die Accisordnung vom Jahr 1812 hat einzelne Landestheile erleichtert, andere höher belastet.

Jede Steuer hat zwei Seiten, wovon die eine, dem Abgabenpflichtigen zugekehrt, immer ein unfreundliches Ansehen hat; beide Seiten betrachten nur Wenige.

Da es sich gegenwärtig weder von der Einführung, noch von der Abschaffung dieser Abgabe, sondern nur von einer Milderung derselben handelt, so wird es überflüssig seyn, von ihrer Natur und Wirkung im Allgemeinen zu sprechen.

Das Bestehende muß erhalten werden, wenn es auch nicht das Beste ist, bis man es entbehren kann; denn neue Steuern mit alten, längst gewohnten zu vertauschen, ist immer eine mißliche Sache.

Die Vorschläge der Regierung sind eine Frucht der Erfahrung über die Wirkungen des bestehenden Gesetzes. Es ist im Allgemeinen nicht hart, und doch hat es die

Finanzverwaltung genöthigt, in vielen Fällen bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog darauf anzutragen, die Forderungen des Gesetzes zu mildern oder gänzlich niederzuschlagen.

Dasselbe enthält nämlich Bestimmungen, wodurch die Regierung mit sich selbst in Widerspruch kommt, es belastet Handlungen mit Abgaben, die andere Gesetze durch Begünstigungen zu befördern suchen; es enthält Bestimmungen, die dem Gefühl widerstreben, es belastet Handlungen, die, ob sie gleich ihren schönsten Lohn in sich selbst finden, doch so hoch geachtet werden sollten, daß sie der Steuergesetzgebung unerreichbar wären.

Diese Mißverhältnisse zu beseitigen ist der Zweck des Gesetzes-Entwurfs, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Der Art. 1, Satz 1 befreit alle Eigenthumsveränderungen zwischen Ahnen und Abkömmlingen von der Kaufsaccise eben so unbeschränkt wie von der Erbschafts-Accise, das bestehende Gesetz nur im Fall die Veränderung durch Verpfründungscontracte oder Vermögensübergaben Statt findet.

Es ist nicht abzusehen, warum diese Begünstigung an die Form des Rechtsgeschäfts geknüpft werden soll.

Sie hat ihren Grund in den Familienbanden, die in einem wie dem andern Fall beachtet zu werden verdienen. Den sogenannten Kindskäufen, in so fern sie ihrem Inhalt nach Vermögensübergaben sind, ist Accisfreiheit zwar später zuerkannt, dadurch aber die Verwicklung nicht gehoben worden, welche der Mangel einer durchgreifenden Vorschrift herbeiführte.

Es ist in verschiedenen Gegenden des Landes Gewohnheit, im Wege des Verkaufs den Kindern ihre Etablirung zu erleichtern und die künftige Ausgleichung der Erben vorbereitend festzusetzen.

Fast nie ist der Verkauf von Ahnen an Abkömmlinge durch Interesse dictirt, sondern einzig durch eine natürliche Sorge für das Wohl der Kinder, in der Regel eine anticipirte Vererbung, und die Steuer schmälert in einem solchen Fall das Erbe, das nach dem Gesetz frei seyn soll.

Gleiche Freiheit bestimmt Art. 1 Satz 2 bei Käufen zwischen Ehegatten, die, den Fall einer Vermögensabsonderung abgerechnet, schon nach unserm Landrecht nur selten vorkommen können.

Nicht immer ist es bei Vermögensabsonderungen möglich, nicht immer für beide Theile, die sich in dieser meist traurigen Lage befinden, räthlich, ihr Eigenthum zurückzuziehen; das fernere Fortkommen derselben, die künftige Versorgung der Kinder fordert hier oft Ausgleichungen und Vermögensveränderungen, die man, als nothwendig und das künftige Wohl der Familienglieder bedingend, auf keine Weise erschweren sollte.

Die Vermuthung, solche Käufe würden frei und aus Gründen geschlossen, die Käufe im Allgemeinen motiviren, ist nicht zulässig. Sie werden geschlossen, um größere Nachtheile zu vermeiden.

Warum sollten sie nicht den Vortheil genießen, den das Gesetz jedem Gläubiger, der ein Unterpfand hat, im Fall der Adjudication desselben gewährt?

Verträge, wodurch der eine Ehegatte aus der Gantmasse des andern, oder Ahnen und minderjährige Abkömmlinge des Gantmässigen Liegenschaften erwerben, spricht

der Gesetzesentwurf unter Satz 3 gleichfalls von der Accise frei. Schon sehr oft ist es vorgekommen, daß die nächsten Angehörigen eines Gantmässigen alles aufgeboten haben, wenigstens das Wohnhaus für die Familie zu retten, damit sie nicht alles Obdach verliere; selbst Fremde haben schon Unterstützungen zu diesem Zweck gegeben und doch mußte nach der Strenge des Gesetzes auch noch Accise von solchen Käufen erhoben werden. Ich brauche nicht mehr zu sagen, um Ihnen das Drükkende der Abgabe in solchen Nothfällen, und die Räthlichkeit ihrer Aufhebung klar zu machen.

Sollte aber auch nur der Wunsch, ein gewisses werth gewordenes Eigenthum der Familie zu erhalten, zum Kaufe bestimmen, so würde es hart seyn, diesen zum Steueransatz zu benutzen.

Nicht zu läugnen ist, daß bei der Allgemeinheit der Vorschrift auch zuweilen vermögliche Leute accisfrei Liegenschaften erwerben können, bloß ihres Interesses wegen. Der Fall wird aber selten vorkommen, und darf kein Grund seyn, eine im Allgemeinen motivirte wohlthätige Maasregel zu hindern, oder durch kleinliche Beschränkungen zu erschweren.

Wenn Ehegatten als Erben der Verstorbenen auftreten, so sind sie zwar wie andere Erben, in so fern sie aus unvertheilten Massen kaufen, in gewissen Fällen schon jetzt accisfrei; es ist aber zu wünschen, daß sie es ganz und unbedingt werden, was im Satz 4 ausgesprochen ist.

Ein Ehegatte wünscht das Haus, welches er vielleicht seit 20 und mehr Jahren bewohnte, zu behalten; er muß es kaufen, weil dasselbe nach den bürgerlichen Gesetzen als alleiniges Eigenthum des Verstorbenen betrachtet wird.

Durch gemeinschaftlichen, langjährigen Besitz gewöhnen sich Ehegatten, ihr Vermögen gegenseitig als Eigenthum anzusehen. Die Nichtbeachtung dieses Verhältnisses, die Behandlung der Hinterbliebenen gleich einer dem Verstorbenen ganz fremden Person, widerstrebt dem natürlichen Gefühle, und das Gesetz erscheint als unbillig, trotz seiner scheinbaren Consequenz.

Der Satz 5 befreit endlich alle Käufe und Tauschverträge der öffentlichen Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten von der Kaufsaccise, aus dem einfachen Grund, weil es in der Pflicht des Staats liegt, diese Anstalten vorzüglich zu befördern, womit es sich nicht vereinbaren läßt, wenn er Acquisitionen, wozu sie oft kaum die Mittel aufzubringen wissen, noch durch Abgaben erschwert.

Ein Widerspruch, in dem sich die neue Gesetzgebung mit der alten befindet, soll durch den Art. 2, der den Loskauf aller Grundlasten und des Lehensnexus von der Accise befreit, gehoben werden.

Nicht bloß durch die Gesetze über den Abkauf der Zinsen und Gülten, des Drittels, der Frohnden, sondern auch durch das landesherrliche Normativ über den Loskauf der Lehensgefälle und des Lehensnexus selbst, hat die Regierung ausgesprochen, daß sie die Befreiung des Eigenthums von allen Grundlasten und die Aufhebung des Lehensverbandes als ein wirksames Mittel die Agricultur zu befördern, als einen mächtigen Hebel der Entwicklung und des Fortschreitens derselben, als eine Bedingung erhöhter Landeswohlfahrt ansehe.

Damit lassen sich die Vorschriften der Accisordnung von 1812, welche Verträge, wodurch dieses bewirkt werden muß, der Kaufaccise unterwirft, nicht vereinigen.

Einzelne Modificationen, welche zu Begünstigung dieser Loskäufe, theils in der Accisordnung selbst, theils in nachgefolgten Verordnungen gemacht worden sind, haben zwar für den Zweck wohlthätig gewirkt, sie waren aber nicht umfassend genug, und ließen noch vieles zu wünschen übrig.

Der Gesetzesentwurf begreift alle Arten von Lasten und Beschränkungen des Grundeigenthums, deren Ablösung begünstigt zu werden verdient.

Der 3te Artikel gewährt die Freiheit von der Erbschaftsaccise für Vermächtnisse an Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten.

Wer sein Vermögen der Wohlthätigkeit und dem Unterricht widmet, stiftet sich ein Denkmal in dem Herzen seiner dankbaren Mitbürger, und die Regierung verkündet's zum ehrenden Andenken des Edlen.

Die Accisordnung fordert aber gleichzeitig drei Kreuzer vom Gulden, und entzieht damit den 20ten Theil dieser Gabe dem wohlthätigen Zwecke. Schmerzlich verletzt dieses die Gefühle Aller, die den edeln Sinn des Gebers ehren, und das Gesetz, das sie fordert, steht im Widerspruch nicht bloß mit den Ansichten der Staatsbürger, sondern selbst mit der Pflicht der Regierung, die Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten zu befördern; es ist verwerflich, und seine Aufhebung wird keinen Widerspruch finden.

Die Schenkungen, welche der 4te Artikel unter Ziff. 1, 2 u. 3 accisfrei erklärt, sind Ausflüsse der Pietät, der Liebe, der Dankbarkeit, der Wohlthätigkeit zwischen Personen, welche die engsten Bande umschlingen, die sich nie fremd seyn sollen. Das Gesetz verletzt rein mensch-

liche Gefühle, wenn es Handlungen, die aus solchen Beweggründen hervorgehen, besteuert.

Von den unter Ziff. 4 vorkommenden Schenkungen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht gilt, was ich rücksichtlich der Vermächtnisse gesagt habe.

Was für die Armenanstalten spricht, spricht auch für die Armen, deren unter Ziff. 5 erwähnt ist.

Daß alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine Urkunde ausgefertigt worden ist, nach Ziff. 6 frei seyn sollen, hat besondere Gründe. Schenkungen dieser Art unter 75 fl. sind bereits accisfrei, alle andere aber nicht, weil dazu nach L.R.S. 931 u. 1341 eine öffentliche Verbriefung erforderlich ist. Allein die Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde findet nur selten Statt, wenn nicht Geschenke von Bedeutung gemacht werden, wo der Geschenknehmer eine solche zur Sicherstellung seines Rechts für nothwendig erachtet.

Geschenke, wozu eine solche Veranlassung nicht vorliegt, kommen auch nicht zur Kenntniß der Rechtspolizei- und Steuerbehörden. Werden sie nicht frei erklärt, so bleibt ein weites Feld zu Anzeigen und Untersuchungen, welche die Regierung zu beseitigen wünscht.

Was bisher die Unterthanen nur im Wege der Bitte erhalten konnten, und, wenn sie diesen Weg betraten, auch von der Gnade unseres erhabensten Regenten erhalten haben, das soll ihnen künftig Kraft des Gesetzes werden.

Häufige Ausnahmen schwächen das Ansehen der Gesetze; sie sind nur auf weitem Wege zu erlangen, weil die Verhältnisse des einzelnen Falles genau erhoben werden müssen, was den Bittenden Kosten verursacht und

die Administration verweitläuftigt. Die vorgeschlagenen Verbesserungen werden daher nicht als überflüssig angesehen werden können. Gerne werden Sie, meine Herren, einem Vorschlag Ihre Zustimmung geben, der viele, wenn auch nur im Stillen gehegte, Wünsche erfüllt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg; Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Frei von der Kaufaccise ist der Uebergang des Eigenthums von Liegenschaften, Grundrechten, Grundgefällen und Gewerbsgerechtigkeiten durch Kauf oder Tausch:

1) von Ahnen auf Abkömmlinge,

2) von einem Ehegatten an den andern,

3) von Gantmassen an Ehegatten, Ahnen oder minderjährige Abkömmlinge der Gantmäßigen,

4) von Verlassenschaftsmassen an überlebende Ehegatten der Verstorbenen,

5) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht.

Art. 2.

Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

Der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenden, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichten, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus selbst bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

Art. 3.

Die Erbschaftsaccise von Vermächtnissen an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht wird aufgehoben.

Art. 4.

Von der Schenkungsaccise sind frei: Schenkungen

1) an Ahnen und deren Geschwister,

2) an Ehegatten,

3) an Geschwister und deren Abkömmlinge,

4) an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht,

5) an Arme, welche aus milden Stiftungen oder andern öffentlichen Cassen unterstützt werden, so lange die Schenkung nicht so bedeutend ist, daß dem Geschenknehmer deswegen die Unterstützung ganz entzogen wird; endlich

6) alle Schenkungen, die in Fahrniß bestehen, worüber keine öffentliche Urkunde ausgefertigt worden ist.

Geheime Sitzung vom 3. März 1828.

Duttlinger legt den Entwurf der Dankadresse, Beilage Nro. (nicht gedruckt), vor, mit folgender Rede:

Meine Herren!

Die Rede vom Throne hat unsere Herzen mit Dank und mit Freude erfüllt. Die Ausdrücke dieser Gefühle, verbunden mit den Huldigungen der Ehrfurcht, der Liebe und der Ergebenheit gegen die erhabene Person unseres Durchlauchtigsten Großherzogs sind der Inhalt der Addresse, welche Ihnen Ihre Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, in Vorschlag bringt. —

Ich bitte um die Erlaubniß, Ihnen den Entwurf vorerst vollständig vorlegen zu dürfen, damit dadurch die Uebersicht und der Zusammenhang des Ganzen gewonnen, und der Totaleindruck geprüft werden kann; dann erst die Erörterung der einzelnen Sätze eintreten zu lassen, aus welchen der Entwurf besteht.

(Er verlas jetzt den Entwurf und fuhr dann wieder fort).

Sie werden ohne mein Erinnern bemerkt haben, daß der Entwurf der Rede vom Throne Schritt für Schritt gefolgt ist. Hierdurch wird auch der Gang bezeichnet seyn, welcher nunmehr die Erörterung des Ganzen und der einzelnen Sätze einzuschlagen hat.

Es wird nun ein Satz des Entwurfs nach dem andern, und zwar nachdem der Verfasser den Satz der Thronrede,

auf welchen sich der des Entwurfs bezieht, vorgelesen, zur Discussion gebracht. Die Sätze 1—4 werden nur mit der einzigen Abänderung angenommen, daß statt des Ausdrucks im 1. Satz „zu den Füßen des Throns," auf den Antrag des Abg. Grimm, „zu den Stufen des Thrones" gesetzt wird.

Bei Verlesung des 3ten Satzes hatte der Abg. von Chrismar erinnert, daß der am Ende desselben durch die Worte: „ihrer Ahnen" sich darstellende Begriff ihm zu enge schiene, indem bekannter Dinge das Erbe der Zähringer bei weitem nicht den Umfang hatte, wie der jetzige Bestand des Großherzogthums; in jeder andern Zeitperiode würde vielleicht diese Bemerkung als ganz unbedeutend erscheinen, in der gegewärtigen jedoch möchte sie Aufmerksamkeit verdienen.

Der Berichterstatter erwiedert, es beruhe diese Bemerkung auf einem bloßen Mißverständnisse, indem der Entwurf von dem Erbe „Ihres" Ahnen, nicht aber „Ihrer" Ahnen spreche, und diese Fassung in der Sitzung der Commission namentlich besprochen und mit Vorbedacht so angenommen worden sey.

Der Abg. v. Chrismar fand sich dadurch beruhigt.

Bei dem 4ten Satz spricht Burg:

Der Verfassung dieses Punktes der Dankaddresse, womit die Hohe Kammer Seiner Königl. Hoheit den schuldigsten Dank für die wiederhergestellte hierarchische Verfassung der katholischen Kirche in dem Großherzogthum Baden auszudrücken Willens ist, ertheile ich ganz meine Beistimmung.

Seine Königl. Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog verdienen diesen Dank in hohem Grade.

Durch diese Wiederherstellnng ist nicht nur dem Reichsdeputations-Ausschluß vom Jahr 1803 und der Bundes-

Akte vom Jahr 1814 vollkommen Genüge geleistet worden, sondern es ist noch mehr dadurch geschehen, als in der Absicht dieser Staats-Verträge lag. —

Die katholische hierarchische Ordnung ist in den Staaten der mit Seiner Königl. Hoheit in dieser Beziehung vereinigten Bundesfürsten auf eine Art befestigt worden, daß dadurch dem Großherzogthum Baden besonders ausgezeichnete Verhältnisse zu Theil geworden sind. Der Metropolitan-Sitz der im Jahr 748 (durch eine Bulle des Pabstes Zacharias vom 4ten November) zu Mainz errichtet wurde, und seine kirchliche Gerechtsame über einen großen Theil von Deutschland bis zum Jahr 1803 erstreckt hatte, ist in dem Laufe dieses Jahrs auf den in Freiburg errichteten landesbischöflichen Sitz übertragen worden, und erstreckt jetzt seine hierarchische Wirksamkeit von dem Bodensee bis an die Ostsee. (Diese Denkwürdigkeit ist durch eine schöne Denkmünze, zum Ruhm Seiner Königl. Hoheit, verewigt worden.) Die in dem regelmässigsten gothisch-bizantinischen Style aufgeführte Münsterkirche zu Freiburg, das herrliche Denkmal der Herzoge von Zähringen, ist dadurch gleichsam zur Hauptkirche eines großen Theils von Deutschland geworden.

Die Uebereinkunft, welche zwischen dem Oberhaupt der katholischen Kirche und den vereinigten Bundesfürsten geschlossen worden ist, ordnet die durch die Zeitumstände angefochtenen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auf die einfachste und befriedigendste Weise; sie sichert dem Throne seine Majestät und dem Altare seine Selbstständigkeit; sie gibt Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Daß auch die evangelische Kirche nur dabei gewinnen konnte, geht aus der Natur der Sache hervor.

Das Zusammenwohnen verschiedener Confessionen kann sich nur dort des Friedens, der Duldung und der Erhaltung des einzigen Prinzips des Christenthums, der Liebe, erfreuen, und versichert halten, wo die wechselseitigen Verhältnisse und Berührungspunkte durch eine positive Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche geregelt sind.

Seine Königl. Hoheit haben Sich also nach meiner Ueberzeugung auch von den Glaubensgenossen der evangelischen Kirche den größten Dank erworben. Die ganze Kammer hat daher Ursache, der Fassung der Dankaddresse in dieser Beziehung die erfreulichste Beistimmung zu ertheilen.

Hitzig erwiederte hierauf:

Der Herr Berichterstatter und Verfasser der Dankaddresse hat so genau und prägnant alles zusammengestellt, und die Gefühle Aller so richtig ausgesprochen, daß ich nichts daran auszusetzen finde, und die Gesinnungen, Gefühle und Hoffnungen, welche das ehrenwerthe Mitglied mir gegenüber so eben angedeutet hat, theile auch ich von ganzem Herzen, und stimme vollkommen damit zusammen, — denn auch mich beseelt die feste Ueberzeugung, daß, unter dem kräftigen Schutze unsers allverehrten und erhabenen Regenten, der Geist des Friedens und der Eintracht allenthalben den Sieg über jeden andern behalten werde.

Der 5te und 6te Satz wird ohne Erinnerung genehmigt.

Bei Vorlesung des 7ten Satzes bemerkt Wild, von Engesser unterstützt, daß der Ausdruck:

„im Dunkeln schleichen"

wegbleiben müsse, weil diese Gerüchte offenkundig, und nur die Versuche im Dunkeln gewesen seyen.

Auf die Erwiederungen der Abgeordneten Duttlinger und Schippel jedoch, daß mit diesem Ausdrucke der Abscheu gegen solche geheime Umtriebe bezeichnet werden sollte, und daß überdies in dem Entwurfe ausdrücklich von der Vergangenheit die Rede seye, indem doch Anfangs diese Gerüchte im Dunkeln geschlichen seyen, erklärt sich die Kammer für die Fassung des Commissions-Entwurfs. — Vor weiterer Vorlesung dieses Satzes erhob sich der Abgeordnete der Stadt Mannheim, Hutten, und erklärt, daß diese Gerüchte wohl nirgends mehr Besorgnisse erregt hätten, als an den Ufern des Neckars, weßhalb er darauf antragen müsse, daß in der Addresse dieser Besorgnisse ausdrücklich erwähnt werden müsse. —

Die Kammer beschloß hierauf, den Beisatz:

„Bis zu der Mündung des Neckars und den Ufern des Mains."

Als der Verfasser bei Vorlesung des Satzes 8 an die Stelle des Entwurfs kam:

„Wenn Gefahren drohen sollten, ein Volk zu trennen ꝛc."

schlägt Schippel vor, dieselbe in der Addresse ganz zu streichen, weil solche Gefahren gar nicht denkbar seyen, indem die Integrität des Großherzogthums und die Erbfolge durch heilige Verträge gesichert und unter den Schutz der Mächte Europas gestellt seyen.

Die Kammer beschloß einstimmig diesem Antrag, welcher von dem Abgeordneten Engesser mit dem Bemerken lebhaft unterstützt wurde: daß man in dieser Beziehung durchaus keinen Besorgnissen oder Zweifeln Raum geben dürfe, Folge zu geben, und mit der nämlichen Stimmen-Einhelligkeit wurde für die obigen gestrichenen Worte der Beisatz beschlossen:

„Wenn Eigenmacht Versuche wagen sollte, die Ruhe „Ihres Volks auch nur auf Augenblicke zu stören."

Satz 9 wird mit Stimmen-Einhelligkeit sogleich angenommen und eben so durch namentliche Abstimmung die ganze Dankaddresse, so wie sie in

Beilage Nro. 2

enthalten ist.

Durch das Loos wurden nun noch zu Mitgliedern der Deputation, welche ausser dem Präsidenten, den beiden Vice-Präsidenten und den Sekretären Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog die Dankaddresse zu überreichen haben, die Abgeordneten Kirn, Zeyher und Lenz bestimmt, womit die Sitzung aufgehoben und die nächste auf den 8. März festgesetzt wurde.

Zur Beurkundigung:

Der Präsident, Jolly. — Der Sekretär, v. Fischer.

Beilage Nro 2. z. Protokoll der geheimen Sitzung v. 3. März 1828.

Durchlauchtigster Großherzog!

Euerer Königlichen Hoheit getreue Unterthanen, wir die Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, nahen uns abermals Ihrem erhabenen Throne, um die heiligen Versicherungen der unwandelbaren Treue der Gesinnungen, auf welche Euere

Königliche Hoheit zu vertrauen geruhen, so wie die Huldigungen der Ehrfurcht und der Liebe zu seinen Stufen niederzulegen.

Euere Königliche Hoheit blicken auf den Zeitraum, der seit dem letzten Landtage verflossen ist, mit Beruhigung zurück, Ihr treues Volk mit dem innigsten Danke gegen die Vorsehung und gegen Euere Königliche Hoheit für die Segnungen, die er gebracht hat.

Von den lebhaftesten Gefühlen der Freude und des Dankes gegen die Vorsehung wurden alle treuen Badner durchdrungen, da die Geburt eines zweiten Prinzen aus Carl Friedrichs Stamme Euerer Königlichen Hoheit und Ihrem Durchlauchtigsten Fürstenhause neue Freude, dem Großherzogthum eine neue Bürgschaft gewährte. Das Geschlecht der Zähringer wird fortblühen in den Nachkommen des unvergeßlichen Großherzogs Carl Friedrich; sie werden regieren für und für in dem ungetheilten Erbe ihres Ahnen.

Wenn Ihre evangelischen Unterthanen, welche verschiedene Glaubenssätze durch den Lauf von Jahrhunderten getrennt hatten, den frommen Bemühungen Euerer Königlichen Hoheit eine Vereinigung zu verdanken haben, die seit dem Augenblicke ihres Daseyns auf die öffentliche Gottesverehrung, auf häusliches und eheliches Glück und auf die Erziehung die segenreichsten Folgen äußert, so verdanken jetzt der besondern väterlichen Sorgfalt, den angestrengten und beharrlichen Bemühungen Euerer Königlichen Hoheit Ihre katholischen Unterthanen die Wiederherstellung ihrer Kirchenverfassung, das Großherzogthum, dem der Sitz des Erzbischofs zu Theil wurde, eine ausgezeichnete Ehre, bewirkt durch eine Uebereinkunft mit dem Römi-

schen Hofe, abgeschlossen im Vereine mit mehrern durchlauchtigsten Bundesfürsten, gebaut auf Grundlagen, gleich beruhigend für Ihre im Frieden und Eintracht sich Brüder nennenden Unterthanen beider christlichen Bekenntnisse, im Einklange mit den Rechten des Thrones, wie mit den gesetzmäßigen Freiheiten der Kirche selbst.

Mit Beruhigung vernahmen wir aus dem väterlichen Munde Euerer Königlichen Hoheit die Erklärung über das Fortschreiten der innern Verwaltung in ihrer Entwicklung, mit freudiger Erwartung die Erklärung, daß Ihre Gesetzgebungs-Commission sich zunächst mit Vorbereitung der Theile der Rechtsgesetzgebung beschäftigt, in welchen die Gebrechen am fühlbarsten, die Bedürfnisse einer zeitgemäßen, mit der fortgeschrittenen Ausbildung der gerichtlichen Institutionen im Einklang stehenden Verbesserung am dringendsten sind, — mit der Ordnung des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Gerne anerkennend, daß die Arbeiten, die zur Vorlage noch nicht reif sind, daß die Werke neuer Gesetzgebung mit gezwungener Eile weniger, als Schöpfungen anderer Art, vereinbarlich sind, dürfen wir uns doch, im Vertrauen auf Euerer Königlichen Hoheit väterliche Fürsorge, der Hoffnung überlassen, daß Ihrem Volke die Wohlthat der verheißenen Verbesserung der Rechtsgesetzgebung in der nächsten Zukunft zu Theil werden möge.

Höchst erfreulich für Ihr treues Volk sind die Eröffnungen, die uns Euere Königliche Hoheit über die Lage der Finanzen zu machen geruhten, über das Gleichgewicht zwischen den Staats-Einnahmen und Ausgaben, die Festigkeit des Staats-Credits, die Leistungen der Amortisations-Casse, welche Euerer Königlichen Hoheit Erwartungen übertroffen haben. Mit dank,

barem Herzen erkennen wir an, daß dieser erfreuliche Zustand, welcher den Muth Ihres Volkes stärkt und die Aussicht auf mögliche Erleichterung in naher Zukunft eröffnet, die gesegnete Wirkung jener weisen und strengen Ordnung im Staatshaushalte ist, deren Schöpfer und Erhalter Euere Königliche Hoheit sind.

Wenn in der jüngsten Vergangenheit im Dunkeln schleichende Gerüchte, obschon im Widerspruche mit den feierlichsten Stipulationen der Staats-Acten, welche die neue Ordnung in Europa, in Deutschland insbesondere, festgestellt haben, die Gemüther Ihrer getreuen Unterthanen, die Euerer Königlichen Hoheit und Ihrem durchlauchtigsten Fürstenhause nicht bloß durch den Eid der Treue, sondern, was mehr ist, durch Liebe und Vertrauen unzertrennlich angehören, durch Besorgnisse möglicher Trennung zu beunruhigen versuchten: so blicken jetzt auch wir getrost in die Zukunft, befreit von dem letzten Zweifel durch Euerer Königlichen Hoheit huldvolle, höchst erfreuliche und beruhigende Eröffnung, die uns die erneuerten Bürgschaften verkündet, durch welche die angestammten und durch die feierlichsten Verträge anerkannten Rechte des Durchlauchtigsten Hauses der Zähringer, die durch die Hausgesetze festgesetzten, durch die gleichen Verträge anerkannten Erbfolge-Rechte, wie die Integrität des Großherzogthums von den Mächten Europas, deren höchstes Streben auf Erhaltung des von ihnen anerkannten Rechtszustandes gerichtet ist, auf's Neue sicher gestellt sind. Geruhen Euere Königliche Hoheit für diese Eröffnung von uns, den Abgeordneten zur zweiten Kammer, den Ausdruck der Gefühle des höchsten Dankes und der innigsten Freude zu genehmigen, welche Gefühle,

wir verbürgen es, von allen Ihren getreuen Unterthanen, von den Gestaden des Bodensee's bis zu der Mündung des Neckars und den Ufern des Mains auf's Vollkommenste getheilt werden, übereinstimmend in der dankbaren Anerkennung, daß wir diese erneuerte Bürgschaft von Außen, wodurch auch der letzte Funke banger Besorgnisse ausgelöscht ist, nicht bloß dem Rechte, sondern zugleich der hohen Achtung verdanken, welche die Mächte Europa's der Weisheit und den Regententugenden des Durchlauchtigsten Sohnes Carl Friedrichs widmen.

Geruhen Euere Königliche Hoheit uns ferner zu erlauben, die heilige Versicherung zu den Stufen Ihres erhabenen Thrones niederzulegen, daß wir jedem Vorschlage, den Euere Königliche Hoheit im Interesse des Vaterlandes nothwendig erachten, unsere sorgfältigste Prüfung widmen werden, und daß alle Ihre Unterthanen bereit sind, Alles zu opfern, wenn Eigenmacht Versuche wagen sollte, die Ruhe Ihres Volkes auch nur auf Augenblicke zu stören, gesichert durch die mächtigsten Garantien von Außen, und durch das Band einer festen Verfassung im Innern, — eines Volkes, dessen Wohl die große Sorge Ihres, Gott gebe, noch langen Lebens ausmacht.

Die vollkommenste Einstimmigkeit in den Gefühlen, die wir ausdrücken, in den Huldigungen, die wir Euerer Königlichen Hoheit darbringen, bietet ein erstes Unterpfand der Eintracht, in der wir unsere Arbeiten beginnen, und des Friedens, in dem wir solche fortsetzen werden, um sie unter den Segnungen des Him-

mels zu Euerer Königlichen Hoheit und Ihres treuen Volkes Zufriedenheit zu beendigen.

Karlsruhe 3. März 1828.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Stände-Versammlung,

Der Präsident:
Jolly.

Die Sekretäre:
Grimm.
Frhr. v. Fischer.
Bannwarth.

IV. Oeffentl. Sitzung v. 12. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der landesherrlichen Commissäre:
Des Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, und des Staatsraths v. Böckh.

Dann,
Sämmtlicher bisher eingetroffenen Mitglieder, unter denen nun auch der Abgeordnete Zachariä erscheint, mit Ausnahme der Deputirten Frey, Völker, Finkenstein, Roßhirt und Schnetzler, welche mit Entschuldigung ausblieben.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem das Protokoll der Sitzung vom 8. März verlesen und genehmigt war, legte das Sekretariat die, seit der letzten Sitzung eingetroffenen neuen Eingaben vor, nämlich:

1) eine Bitte der israelitischen Gemeinde in der Stadt und Grafschaft Wertheim, wegen Aufhebung mehrerer alter Abgaben,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

2) Zwei Vorstellungen der Gemeinden Büßlingen und Beuern wegen Beförsterungskosten — Beziehungsweise Versorgung des gerichtlichen Weges betreffend,

Beilage Nro. (nicht gedruckt).

Beide Eingaben werden der Petitions-Commission zugewiesen.

Der Präsident zeigt an, der ständische Archivar Hauer habe die Rechnung über die Kosten des Landtags vom Jahr 1825 vorgelegt, zu deren Prüfung eine Commission zu ernennen wäre; er ersuche daher die Vorstände der Abtheilungen die Mitglieder zu dieser Commission unverzüglich erwählen zu lassen.

Der Präsident bemerkt ferner, daß der Abgeordnete Völker um Urlaub für wenige Tage nachgesucht habe, und daß der Abgeordnete Finkenstein seinen schon in der letzten Sitzung nachgesuchten und auch stillschweigend genehmigten Urlaub bereits angetreten habe.

Der Präsident bringt die schon in der vorigen Sitzung besprochene Verstärkung der Commission, welche zur Berathung des Gesetz-Entwurfs über Errichtung von Deichverbänden an innern nicht schiffbaren Flüssen, aufgestellt ist, mit dem Bemerken in Anregung, daß, weil nun schon 2 andere Commissionen verstärkt worden seyen, er es nicht für räthlich halte, hier wieder eine Verstärkung eintreten zu lassen, weil sonst die einzelnen Mitglieder allzusehr beschäftigt werden dürften.

Die Abgeordneten Hog und Duttlinger sprechen gegen diesen Vorschlag, und verlangen die Verstärkung der Commission durch 4 Mitglieder, worauf der Präsident erklärte, daß die Wahl der 4 Mitglieder womit die Commission verstärkt werden solle, vor dem Schlusse der heutigen Sitzung werde vorgenommen werden.

Der Präsident eröffnet hierauf der Kammer die Namen der Mitglieder die zur Commission, wegen dem Gesetz-Entwurf:

«Verlängerung des Termins zur Anbringung von «Steuerbeschwerden betreffend,»

gewählt wurden, und welche besteht aus den Abgeord-

neten: Zeyher, Mungenast, von Merhart, v. Fischer, Zachariä.

Staasrath von Böckh legt nun der Kammer einen Gesetzes-Vorschlag:

„die Aufhebung der ältern Verordnungen wegen der Accise und des Ohmgeldes von Brandwein, und die Einführung eines Kesselgeldes betreffend"

mit einem demselben begründeten Vortrage vor, der in der

Beilage Nro. 1 (gedruckt)

enthalten ist.

Der Geschäfts-Ordnung gemäß wurde dieser Gesetzes-Entwurf in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung führte nun zur Verhandlung über den Gesetzes-Entwurf, die Ausbildung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde betreffend, worüber der Präsident die Discussion für eröffnet erklärte.

Staatsrath von Böckh: Er finde sich veranlaßt, über den in dieser Sache erstatteten Commissions-Bericht, 2 Bemerkungen zu machen, die eine über den Eingang, die andere über den Schluß des Berichts. Die Commission stoße sich an dem Ausdrucke: „über die Ausbil„dung und Anwendung des §. 57 der Verfassungs-Ur„kunde," und halte die Aenderung: „über die Wirksam„keit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Staats„anlehen und auf die Amortisations-Casse," für geeigneter. Er glaube, daß dem Wunsche der Commission damit genügt werden könnte, wenn die betreffende Stelle also gesetzt würde: „das Gesetz vom 14. Mai 1825 über „den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde" ꝛc. ꝛc.

Seine zweite Bemerkung beziehe sich auf jene Stelle, wo die Commission ihr Bedauern zu erkennen gibt, daß

es der Regierung nicht gefallen habe, das vorliegende Gesetz zu einem permanenten Verfassungs-Gesetze zu erheben. Wäre das Gesetz als ein permanentes in Vorschlag gebracht worden, so würde es die Verfassung ändern, die von einer Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse nichts wisse, sondern im Art. 51 seine Wirksamkeit auf den im Art. 57 ausgedrückten Fall der Bewilligung ausserordentlicher Anlehen oder auf die von dem letzten Landtage an ihn gewiesenen Gegenstände beschränke, eine Aenderung in der Verfassung vorzuschlagen, liege nicht in der Absicht der Regierung.

Duttlinger. Die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Aenderung der Bezeichnung halte er zwar für zweckmäßig, doch keineswegs für genügend; er trage deßwegen auf folgende Fassung an: „das Gesetz vom 14. May 1825 über den Vollzug des §. 57 der Verfassungs-Urkunde und über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Bezug auf die Amortisations-Casse, bleibt für die nächste Landtags-Periode in Kraft."

In Betreff der zweiten Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs erlaube er sich nur anzuführen, daß es im gegenwärtigen Falle nicht das erstemal wäre, daß die Regierung eine Abänderung der Verfassung in Antrag bringe. Er erinnere an dasjenige, was gerade heute vor 3 Jahren (denn der 12te März 1825 sey der Denkwürdige Tag!) geschehen sey, welcher großen Abänderung der Verfassung, die Mehrheit damals ihre Zustimmung gegeben habe. Er habe keineswegs die Absicht, eine Aenderung der Verfassung in Vorschlag zu bringen, sondern nur einen Zusatz zu derselben, er gebe nicht

Rechte auf, die den Kammern und ihrem Ausschusse zustehen, sondern er begehre nur Befestigung derselben. Er mache daher den Vorschlag, daß die Kammer sich zu einer Addresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vereinigen möge, worin Derselbe zu bitten wäre: der nächsten Versammlung der Kammer einen Gesetzes-Entwurf vorlegen zu lassen, welcher den Inhalt des Gesetzes vom 5. October 1820 zu seinem wesentlichen Inhalt habe, und zu einem permanenten Gesetze erhoben werde.

Nachdem die Landtagsperioden im Jahr 1825 von 2 auf 3 Jahre ausgedehnt worden, so sey eine jährliche Aufsicht der Kammern über die Amortisations-Casse, welche durch den ständischen Ausschuß ausgeübt werde, um so wichtiger, da in einem so langen Zeitraume eine ungeschickte oder untreue Verwaltung dem wichtigen Institute der Tilgungscasse unermeßlichen Schaden bereiten könnte.

Man möge daher den 12ten März 1828 mit einem Beschlusse bezeichnen, der vermögend sey, theilweisen Ersatz für dasjenige zu bewirken, was den 12. März 1825 aufgegeben wurde, nämlich mit dem Beschlusse der Annahme seines Vorschlages.

Duttlingers Antrag wird von den Abgeordneten Kern, Grimm, Gäß und Sulzberger unterstützt.

Präsident. Er glaube der Vorschlag des Abgeordneten Duttlingers sey als eine Motion anzusehen, welche also nach der Geschäfts-Ordnung in die Abtheilungen zu verweisen wäre.

Duttlinger. Er halte es nicht für nothwendig, daß sein Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen, und eine besondere Commission zur Prüfung niedergesetzt werde.

Es wäre dieses ein unnöthiger Zeitverlust, da er denselben Antrag schon bei der Commission gestellt habe, welche zur Prüfung dieses provisorischen Gesetzes gewählt war. Die Commission habe auch seine Meinung getheilt, jedoch für zweckmässig erachtet, daß das Gesetz bis zum nächsten Landtage noch als provisorisches angenommen werde.

Eine fernere Berathung in den Abtheilungen und bei der Commission sey also nicht nothwendig, und er glaube, daß die Kammer über seinen motivirten Antrag hinlänglich unterrichtet sey, und darüber gleich abstimmen könne.

Kern. Er kenne nur zwei Wege, auf welchen der Antrag des Abgeordneten Duttlinger durchgehen könne; entweder dadurch, daß die Kammer eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs beschließe, wogegen aber der Abg. Duttlinger selbst gestimmt habe; oder daß jener Antrag als eine Motion betrachtet, und der Geschäfts-Ordnung gemäß in die Abtheilungen überwiesen werde.

Durch Beschluß der Mehrheit wurde der letzte Antrag des Abgeordneten Kern angenommen und Duttlingers Vorschlag in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsrath v. Böckh. Er habe der Kammer zu eröffnen, daß er zu der in Antrag gebrachten Abänderung der Fassung, nämlich zur Abänderung des Ausdrucks: „Ausbildung des §. 57" in den Satz: „über den Vollzug des §. 57" legitimirt sey.

Duttlinger. Da es sich gegenwärtig nicht darum handle, ein permanentes Gesetz zu erhalten, so sollte, nach seiner Ansicht, gar keine Aenderung an dem Wortlaut des Gesetzes Statt finden; den ersten Entwurf halte er, so lange er ein transitorisches Gesetz bleibe, deßwegen für zweckmässiger als die neue Fassung, weil man nun

mehr daran gewöhnt sey, indem das Gesetz seit seinem Entstehen immer so gelautet habe.

Da Niemand weiter zu sprechen verlangte, so erklärte der Präsident die Discussion für geschlossen, und die Frage: ob das Gesetz mit der von der Regierung vorgeschlagenen Abänderung, und mit dem von Duttlinger angebrachten Zusatz angenommen werden solle, wurde durch namentlichen Aufruf mit Stimmen-Einhelligkeit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über den Gesetzes-Entwurf: „Die Beförderung des Bergbaues durch Prämien betreffend," und zwar über die einzelnen Artikel, da über das Gesetz im Allgemeinen Niemand zu sprechen begehrte.

Der Artikel 1 wurde ohne weitere Discussion mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er sey von der Regierung ermächtigt, in die von der Commission vorgeschlagene Abänderung einzugehen, jedoch halte dieselbe für zweckmässig, daß die Abänderung nach folgender Fassung Statt finde:

„Jedoch nur nach Abzug des Betrags der nicht unmit„telbar auf Gruben und Hüttenbetrieb verwendet wor„den ist."

Kern. Da die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Aenderung ganz nach dem Sinne und der Ansicht der Commission abgefaßt ist, so könne nichts dagegen erinnert werden.

Auch dieser Artikel wurde mit der eben erwähnten Aenderung einstimmig angenommen.

Art. 3.

Duttlinger. Nach seiner Ansicht sey doch noch ein Collisions-Fall möglich, worüber sich das vorliegende Gesetz nicht ausspreche. Es könne nämlich eine Grube, die schon früher eröffnet, deren Bau aber unterbrochen wurde, mit einer neuen, niemals unterbrochenen concurriren; welcher von beiden würde nun der Vorzug gebühren, wenn insbesondere die Unterbrechung nur kurze Zeit dauerte, so daß die ganze Betriebszeit noch immer einen größern Zeitraum umfaßte, als jener der neuern Grube. — Der Art. 3 habe diesen Fall nicht bedacht, denn er räume nur jenen Gruben ein Vorrecht ein, die in fortwährendem Betriebe stunden. Er bringe daher einen weitern Zusatz in Vorschlag, der also lauten dürfte:

„Wenn eine ältere mit Unterbrechung betriebene Grube mit einer neuern, deren Betrieb nie ausgesetzt wurde, concurrirt, so hat jene Grube den Vorzug, welche nach Abrechnung der Aussetzungszeit am längsten im Betriebe stund."

Staatsrath v. Böckh. Kern und Sattler suchen dem Einwurfe des Abgeordneten Duttlinger dadurch zu begegnen, daß sie erklären: eine kurze Unterbrechung des Betriebs einer Grube seye nach den Berggesetzen gar nicht als Unterbrechung anzusehen, sie werde so lange im Betriebe fortbestehend angesehen, bis die Grube von der Bergwerks-Behörde ins Freye erklärt werde. Sey dieses erkannt, so müsse dieselbe, wenn sie wieder aufgethan werde, als eine ganz neue Grube behandelt werden.

Der von Duttlinger angegebene Fall könne also gar nie eintreten, weil eine kurze Aussetzung des Grubenbetriebs keine Unterbrechung sey, eine Grube aber

sobald sie für frei erkannt sey, erst dann wieder ins Leben trete, wenn ein neuer Bau derseben unternommen werde.

Duttlinger. So lange man sich darüber nicht ausspreche, wann der Fall eintrete, daß eine Grube für frey erklärt werden könne oder müsse, so halte er seine Behauptung auch nicht für widerlegt, und er gehe von seinem Antrage nicht ab.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 3 wurde durch Stimmenmehrheit nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Nach dem Commissions-Antrage sollte nach Art. 3 ein weiterer Artikel eingeschaltet werden, über welchen nun die Discussion eröffnet wurde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe hier vorläufig die Bemerkung zu machen, daß dieser Zusatz nicht nach dem Artikel 3 eingeschaltet, sondern eher an das Ende gesetzt werden sollte. Wenn übrigens durch diesen Zusatz die Hoffnungen der neuern Bergbaulustigen einigermaßen getrübt werden, indem der Ueberschuß des einen Jahres nicht den neuern Gruben für das folgende Jahr aufgespart, sondern unter die ältern Gruben vertheilt wird, und also den neuern Gruben für immer entgeht, so werde dieses doch in den nächsten 3 Jahren gewiß unnachtheilig seyn, und die Regierung sehe diesen Zusatz als eine wesentliche Verbesserung an. Er sey ermächtiget, demselben beizustimmen, jedoch mit folgender abgeänderter Fassung: „In Jahren, wo die Summe von 9000 fl. durch Prämien nicht erschöpft wird, soll der Rest zur Unterstützung der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben verwendet, und, im Verhältniß der Zubußen,

unter Beobachtung des Art. 2 ausgesprochenen Beschränkung, vertheilt werden. Der Zuschuß darf auch in diesem Falle 25% nicht übersteigen."

Kern. Er trete dem Antrage, daß dieser Zusatz an das Ende des Gesetz-Entwurfs gesetzt werden solle, bei; auch gegen die von der Regierung in Antrag gebrachte Fassung habe er nichts zu erinnern; dagegen müsse er doch bemerken, daß die Hoffnungen der neuen Gruben-Inhaber durch diesen Zusatz keineswegs getrübt werden können, indem nach Erfahrung in den früheren Jahren die neuen Gruben nicht mehr als 2398 fl. in zwei Jahren ansprechen konnten, und folglich die für jedes Jahr ausgeworfenen 9000 fl. auch ohne Zuschuß aus frühern Jahren zuverlässig genügen werden. In jedem Falle können, so lange neue Grubenbesitzer vorhanden sind, die den ausgeworfenen Fond erschöpfen, die ältern nie zu einem Genuß von Prämien gelangen. Nur wäre ihm nicht ganz begreiflich, warum der bei den Prämien für die neuen Gruben aus allerdings sehr wichtigen Motiven aufgestellten Grundsatz:

„daß nämlich auf den Fall, wenn die ausgeworfenen 9000 fl. zu den zugesicherten Prämien für alle Competenten nicht genügen, keine Repartition nach dem Verhältniß der Zubuße, sondern ein durch die Dauer des Betriebs begründetes Vorzugsrecht eintreten soll" — nicht auch auf die zu Prämien für ältere Gruben bestimmte Restsumme angewendet werden soll. Es scheine wirklich eine störende Ungleichheit, wenn in dem einen Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung der gleichheitlichen Repartition ein Vorzugsrecht nach dem Alter des Betriebs, und in dem zweiten Artikel mit ausdrücklicher Verwerfung des

Vorzugsrechtes die Vertheilung nach dem Verhältniß der Zubußen aufgestellt werde.

Staatsrath v. Böckh. Der Unterschied, der hier zwischen alten und neuen Gruben Statt finde, werde dadurch gerechtfertiget, daß die Zuschüsse zu neuen Gruben zur Aufmunterung für Eröffnung neuer Gruben und Beförderung des Bergbaues überhaupt, jene zu alten Gruben aber nur zur Erhaltung der bereits bestehenden gegeben werden. —

Kern. Alle bergmännischen Versuchsbaue beruhen größtentheils nur auf ungewissen Hoffnungen, und zeige man dem Grubenbesitzer wieder nur eine solche Hoffnung auf eine ungewisse Prämie, so möchte ihn wohl diese Zuthat einer Speise, von welcher er schon vollauf hat, wenig locken. Zuverlässig ist es jedem Unternehmer unendlich wichtiger, wenn er mit Gewißheit weiß, daß er von einer Zubuße von 400 fl. wieder 100 fl. zurückerhält, als wenn man bloß Hoffnung macht, daß er bei künftiger Vertheilung der Prämie, vielleicht auch etwas, — jedoch in unbestimmter Größe, erhalten werde. Es ist daher ein großer Vorzug des Gesetzes, daß der Unternehmer gewiß weiß, wie viel er zu erwarten hat, und was ihm nach dem bestimmten Ausspruche des Gesetzes bezahlt werden muß, — und daß er nicht aber auf eine willkührliche, ungewisse Vertheilung vertröstet wird.

Die von der Regierungs-Commission in Antrag gebrachte Fassung des Zusatz-Artikels wurde sohin mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Der Art. 4 des Gesetz-Entwurfs gab keine Veranlassung zur nähern Erörterung, und wurde ebenfalls mit Stimmen-Einhelligkeit angenommen.

Die Frage des Präsidenten: ob der Gesetzes-Entwurf mit den beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden solle, — wurde durch namentlichen Aufruf einstimmig mit (57 Stimmen) bejahend entschieden.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzes-Entwurf:

„die Aufhebung des Bergzehendens betreffend."

Weil im Allgemeinen Niemand über das Gesetz zu sprechen verlangte, so eröffnete der Präsident die Discussion über die einzelnen Artikel, mit dem Bemerken, daß die Commission für den Art. 1 eine andere Fassung vorgeschlagen hat, nämlich:

„Alle bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hoheitsgefälle von Bergbau, insbesondere der Bergzehent, Canon, Quatembergelder, Stollengeld und Recognitionsgefälle sind aufgehoben."

Staatsrath v. Böckh. Alle Hoheitsgefälle, welche vom Bergbau entrichtet werden, seyen hier einzeln aufgeführt, und da es manchem der Abgabspflichtigen einleuchtender seyn dürfte, wenn er die Abgabe, die er bisher in die Bergwerkscasse entrichten mußte, in dem Gesetze namentlich bezeichnet findet, so habe die Regierung gegen diese Aenderung nichts zu erinnern.

Duttlinger. Er erlaube sich noch eine weitere Verbesserung vorzuschlagen: der Bergzehent solle nicht nur in den landesherrlichen, sondern auch in allen standesherrlichen Gebieten aufgehoben werden. Dieser Vorschlag stütze sich auf den Grundsatz der Gerechtigkeit, und der Entwurf, so wie er vorliegt, enthalte eine Ungleichheit, folglich eine Ungerechtigkeit; er nehme unsern Mitbürgern in den unmittelbaren Landestheilen eine Last

ab, während er nicht nur die nämliche Last in den standesherrlichen Gebieten fortbestehen lasse, sondern ihnen, um das Maas des Unrechts voll zu machen, überdieß noch neue Lasten aufbürde, da der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgaben in den unmittelbaren Landestheilen entsteht, von der Steuercasse, also von allen steuerpflichtigen Bewohnern der unmittelbaren und standesherrlichen Landestheile, getragen werden müsse. Es seye aber seine Absicht keineswegs, den Standesherren dadurch einen Schaden zuzufügen, sie sollen volle Entschädigung erhalten, die ihnen auch mit Recht gebühre.

Man solle ihnen den vollen Zehnten ersetzen, nämlich den zehnten Theil von dem Erträgniß aus der Staatscasse bezahlen, welches die Betriebsbücher der einzelnen Grubenbesitzer ausweisen.

Baur, Grimm, Sattler und Zembrod unterstützen diesen Antrag.

Kern. Auch er beuge sich mit Ehrfurcht vor dem durch unsere Constitution ausgesprochenen Grundsatze der vollsten Gleichheit des Rechtszustandes, und es sey in dem Commissions-Berichte das Bedauern ausgesprochen, daß man diesem Grundsatze in Betreff des Bergzehntens leider nicht huldigen könne. Die Gründe dieser Unmöglichkeit seyen folgende:

1) Das Recht der Standesherrschaft, welches durch das Constitutions-Edikt und durch die Verordnung vom 12. Dec. 1823 ausser allen Zweifel gesetzt worden, und es wäre schwer zu entscheiden, ob solche durch Gesetz und Vertrag ausgesprochene Berechtigungen ohne Zustimmung des Berechtigten jemals aufgehoben werden dürfen.

2) Der Besitzstand der Standesherren, den sie haben bisher als Folge des obigen gesetzlichen und vertrags-

mässigen Rechtszustandes den Bergzehent von den alten Gruben ohne die mindeste Beschränkung und ohne alle Einsprache von Seiten des Staates oder der Gruben, ungestört bis auf die heutige Stunde bezogen.

3) Die große Schwierigkeit, eine Entschädigung auszumitteln, indem es eine Unbilligkeit wäre, bei einem schon nach der Natur der Sache steigenden Gefälle nur den Durchschnittsertrag der vorigen Jahre zum Maaßstabe zu nehmen, und weil auf der andern Seite, eine ungeheure Vergütung herauskommen würde, wenn man die bloße, künftige Hoffnung in Anschlag bringen wollte.

4) Die vollkommenste Gewißheit, daß das vorgeschlagene Gesetz, wenn man auf seiner Allgemeinheit bestehen will, zuverlässig fallen werde, und doch möchte es schwer zu verantworten seyn, wenn wir das angebotene Gute bloß deßwegen von der Hand weisen wollten, weil es noch etwas Besseres gibt.

Baur. Der Bergzehente sey, nach dem Vortrag des Herrn Reg. Commissärs und nach dem Commissions-Berichte, am meisten gehässig, und eine sehr drückende, im hohen Grade unbillige Auflage, wenn er nach Strenge des Rechts vom Brutto-Ertrage aller Gruben bezogen werde.

Die Aufhebung desselben und aller Hoheitsgefälle vom Bergbau werden als eine Wohlthat anerkannt, und gewiß auch von uns dankbar und mit Freuden angenommen.

Doch die Freude darüber werde dadurch getrübt, daß diese drückende und unbillige Auflage bei den alten Bergwerken im standesherrlichen Gebiete fortan verbleibe, folglich von dieser anerkannten Wohlthat des Gesetzes

ein großer Theil der Staatsbürger ausgeschlossen werden solle, da doch Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener das schönste Geschenk unserer Constitution ist, wie der Commissions-Bericht mit Bedauern über die Unanwendbarkeit der Wohlthat dieser Gleichheit des Rechtszustandes sich äußert.

Er ehre die Rechte der Standesherrschaften, wonach denselben solche Gefälle zustehen; allein er halte dafür, daß wohl ein Mittel zu finden wäre, wodurch einerseits diese Rechte respektirt und anderseits auch die Staatsbürger im standesherrlichen Gebiete des konstitutionellen gleichen Rechtszustandes nun solcher Wohlthat theilhaft werden können.

Dieses Mittel dürfte darin zu finden seyn:

1) entweder, daß man die Standesherrschaften für diese Gefälle ein- für allemal aus der Staatscasse entschädige, oder

2) das was sie rechtmässig alljährlich beziehen, der Betroffenen gegen Nachweisung aus öffentlichen Cassen wieder ersetze, oder, was einerlei wäre, den Standesherrschaften, so lang die Gefälle Statt finden, diese alljährlich an sie mit Geld entrichte.

Das erste Mittel der Aversal-Entschädigung wäre seines Erachtens nicht so schwierig, wie es im Commissions-Berichte erscheint, denn der ungewisse größere Ertrag sowohl als der auch ungewisse geringere Ertrag in Zukunft würde bei ihrer beiderseitigen Ungewißheit durch die Gewißheit der Aversal-Entschädigung nach einem mehrjährigen Durchschnitt rückwärts, allerdings ausgeglichen.

Würden aber die Standesherrschaften sich hiezu nicht verstehen, so bliebe das andere Mittel der alljährigen Entschädigung übrig.

Auf die eine oder andere Art wären die garantirten Rechte der Standesherrschaften erhalten, und dabei wäre erfüllt, was die Constitution vorschreibt: — Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener.

Um dieses schönste Geschenk der Constitution einem großen Theile der Staatsbürger nicht zu entziehen, sey jenes oder dieses Opfer der Staatscasse nicht zu groß, da hiedurch die sonst unvermeidliche Ungerechtigkeit vermieden werde, daß die Badener im standesherrlichen Gebiete am Deficit wegen Aufhebung solcher Gefälle in rein landesherrlichen, ihr steuerfußmässiges Betreffniß beitragen, und daneben die bleibenden derartigen Gefälle in die standesherrliche Casse fortan entrichten müssen.

Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß bei letzterer Entschädigungsart, der statt solcher Gefälle neu einzuführende 20te Theil des zur Vertheilung bestimmten reinen Ertrages zu berücksichtigen, und entweder in die landes- oder standesherrliche Casse zu entrichten wäre, je nachdem vom Staat die volle Entschädigung den Standesherren entrichtet, oder diesen solcher 20te Theil überlassen, somit ihre Entschädigungssumme dadurch vermindert werden würde. Er finde endlich diese Entschädigungsmittel eher zum rechtlichen Ziele führend, als die im Commissions-Berichte erwähnte Gefahr für die Standesherrschaften, ihr diesfallsiges Gefäll durch Rivalität mit den hievon befreiten neuen Gruben allmählig zu verlieren.

Sein Antrag gehe also dahin:

1) die hohe Regierung zu bitten, mit den Standesherrschaften über die Aversalausgleichung zu unterhandeln,

und wenn diese sich hiezu verstehen, die Ausloosungssumme auf die Staatscasse zu übernehmen, widrigenfalls

2) diese Gefälle, so lange solche sich ergeben, denselben alljährlich gegen Nachweisung aus der Staatscasse zu entrichten, letzternfalls mit Berücksichtigung des in Zukunft Statt findenden 20ten Theils des reinen Grubenertrags, der, im Fall der jährlichen Vergütung, aus den Bergwerksrechnungen leicht zu erheben ist.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung könne und werde für jetzt in den Vorschlag der Zehntaufhebung im standesherrlichen Gebiete nicht eingehen, sich jedoch bereitwillg in gütliche Unterhandlungen einlassen, wofern die Standesherren sich zu solchen geneigt zeigen.

Hog. Die Art und Weise, den Standesherren eine entsprechende Entschädigung auszumitteln, sey mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft, weßwegen er auf unbedingte Annahme des Artikels 1, nach der Fassung der Commission, antrage.

Engesser. Wenn man alle Kosten in Anschlag nehme, welche den Standesherren mit dem Bezuge des Bergzehntens zur Last falle, so werde der Nutzen, den sie hievon haben, sehr gering erscheinen.

Dennoch würden sie ihren Schaden gewiß hoch anschlagen, und die Ausmittlung einer billigen und richtigen Summe würde nicht leicht zu erzwecken seyn.

Er stimme daher ebenfalls gegen den Antrag des Abgeord. Duttlinger und für jenen der Commission.

Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger, «den Bergzehnten auch in den standesherrlichen Gebieten aufzuheben,» wurde mit einer Mehrheit von 52 gegen 5 Stimmen, Baur, Duttlinger, Grimm,

Sattler, Zembrodt, verworfen, und der Artikel 1 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Engesser. Nachträglich müsse er doch noch erinnern, daß in dem Gesetz über Aufhebung des Bergzehntens der sogenannten Freikuxen nichts erwähnt sey.

Kern. Wenn es wirklich derartige Kuxen gebe, welche aus irgend einem ältern Titel eine Freiheit von Hoheitsabgaben und Zubußen anzusprechen hätten, so bedürfe es im Gesetze keiner besondern Aufführung derselben, denn was schon frei sey, dürfe nicht erst frei gemacht werden.

Art. 2.

Staatsrath v. Böckh. Er müsse die Regierung gegen den Vorwurf eines Widerspruchs vertheidigen, den ihr die Commission gemacht habe. Dieselbe behaupte nämlich, daß das gegenwärtige Gesetz nur eine halbe Maasregel sey, indem man die bisherigen Hoheitsabgaben nicht ganz aufhebt, sondern nur unter einem neuen Namen zusammen faßt und vermindert.

Dieses sey aber nicht der Fall, denn die Bergsteuer sey nichts anders als eine mässige Gewerbssteuer, die noch den Vorzug habe, daß sie erst dann gefordert werde, wenn der Bergbau Früchte trage.

Kein anderes Gewerb habe sich dieses Vortheils zu erfreuen, und gar oft werde sich der Fall ergeben, daß ein auch keinen Gewinn bringendes Gewerbe versteuert werden müsse; die Regierung unterstütze den Bergbau so lange, bis er Nutzen bringe, und erst dann beziehe sie eine sehr mässige Steuer.

Kern. Die wohlthätige Absicht der Regierung werde gewiß nicht verkannt werden, und sie stelle sich dadurch unleugbar heraus, daß

a) die Regierung pro $18^{25}/_{26}$ zur Beförderung des Bergbaues 30,000 fl. bestimmte,

b) daß die Häusersteuerordnung die Gebäulichkeiten der Bergbautreibenden von der Häusersteuer befreie,

c) daß der Bergbau factisch im Besitz der Gewerbssteuerfreiheit ist,

d) daß dermalen Prämien von 108,000 fl. für den Bergbau ausgesetzt, und

e) daß nun auch alle Hoheitsgefälle aufgehoben werden. Gerade mit diesen Begünstigungen scheine ihm aber die Einführung einer neuen Bergsteuer nicht ganz im Einklange zu stehen.

Duttlinger. Auch hier müsse er eine Verbesserung vorschlagen, nämlich die gänzliche Unterdrückung des Art. 2, weil der Zehnten, der im Art. 1 abgeschafft sey, nur mit anderem Namen und in gemindertem Betrage wieder eingeführt werde. So viele Gründe sich für die Verwerflichkeit des Zehntens aufstellen lassen, eben so viele ließen sich auch gegen diese Bergsteuer auffinden. Die Zehntabgabe als Gewerbsteuer sey eine Ungerechtigkeit, eine Bestrafung des Fleißes, und eine Belohnung des Müssiggangs. So wenig der Gewerbsmann den Zehnten von seinem Verdienst oder Gewinnst als Gewerbssteuer entrichte, eben so wenig dürfe der Bergbau nach andern Grundsätzen besteuert werden, als nach jenen der Gewerbssteuerordnung.

Kern. Der Unterschied zwischen Bergzehnt und Bergsteuer sey sehr groß. Ersterer werde von dem Bruttoertrag und selbst von der Zubuße gegeben, letztere aber nur von dem reinen Ertrage. Selbst nicht einmal von dem ganze einnern Gewinne fordere die Regiernng die sehr mässige Abgabe von 5%, sondern nur von dem Betrage, den die Grubenbesitzer aus dem Gewinn unter sich ver-

theilen, denn alles, was zum weitern Betriebe verwendet, oder als Vorschuß zurückbehalten wird, bleibt von dieser Abgabe befreit.

Keller. Er glaube nicht, daß es sich der Mühe lohne, sich länger bei der geringen Abgabe aufzuhalten, welche die Regierung von jenen, die Bergbau treiben, unter der Benennung «Bergsteuer» fordere.

«Rücksichtlich der großen Schätze, die in unserm von Natur so hoch begabtem Vaterlande, im Schooße der Erde niedergelegt wurden, deren Vernachlässigung der geehrte Berichtserstatter der Verheerung durch Pest, dem 30jährigen Kriege, und den Unruhen durch Baurenzüge zuschrieb, erlaube er sich, gestützt auf geognostische Erfahrungen, wenige Worte.

Nicht immer habe die göttliche Natur ihren Segen dem Lande zugewandt, das auf der Oberfläche durch reiche Vegetation sich zu erfreuen hat, wie es der Fall größtentheils im badischen Lande sey.

Oft sey ihm der Gedanke gekommen, daß ein umgekehrtes Verhältniß Statt finde, wo voller Segen in der Erde zu finden ist, kehre er auf der Erde nicht wieder. Die Harz- und Erzgebirge, das Joachimsthal in Böhmen, sprächen für diese Behauptung; dort seyen reiche edle Niederschläge im Schooße der Erde, dagegen nur stiefmütterlich fruchtbarer Boden zu finden.

Der gegenwärtige Stand der Geognosie und Chemie sagt uns unleugbar, daß in unserm Vaterlande nur sparsame Niederlagen edler Metalle in obern Teufen aufzufinden seyen, dagegen Eisen, als nicht hieher gehörend, viel häufiger.

Wo Bergbau im Gange war, sehe man bei jedem Schritt verlassene Stellen, eingesunkene Schachte, aufgehäufte Halden.

Bei tieferem Abtreiben waren die Bemühungen meistens fruchtlos, und die Gänge taub, wie das Befahren der Gruben noch heute beurkundet, daher die Verlassung derselben.

Die aufgehäuften Halden, namentlich in Hofsgrund im Breisgau, verdienten die größte Aufmerksamkeit der neuen Unternehmer; man bedenke den durch mehrere hundert Jahre betriebenen Bergbau, wo das dem Bleiglanze reich beibrechende Fossil als unnütze, bei Poch- und Schlemmwerken aufgethürmt anzutreffen ist. Das phosphorsaure Blei fand hier als nicht zerlegbar seine Ruhestätte.

Der gegenwärtige Stand der Chemie könnte bei einer Zerlegung das Blei, das wohl 60 bis 70 Procent betragen mag, und den Phosphor noch als Nebenproduct gewinnen, letzterer allein würde einen großen Theil der Kosten decken, da er in medicinisch-technischer Hinsicht keine unbedeutende Rolle spielt, und das Pfund noch immer auf 11 fl. steht.

Aus diesem Gesichtspuncte würde er jedem Bergbaulustigen, gestützt auf Form und Lage unserer Gebirge, anrathen, das wohlthätige Gesetz über Bergbau zu benützen, aber nicht den Reichthum im tiefen Schooße aufzusuchen.»

Wild. Er fände es unbillig, wenn man den Bergbau von jeder Steuer befreien wollte, da jedes andere Gewerb auch versteuert werde, und die Bergsteuer ausnahmsweise nur von dem reinen Gewinn entrichtet werde.

Duttlinger. Er sey nicht entgegen, daß auch der Bergbau besteuert werde, aber diese Steuer soll sich auf die Grundsätze der Gerechtigkeit stützen, also nach den Regeln der Gewerbssteuer bemessen werden, nicht aber nach den gehässigen Grundsätzen der Zehntabgabe.

Staatsrath v. Böckh. Man habe den Bergbau einer leichtern Abgabe unterworfen, als die Gewerbsteuer, und nach Grundsätzen, die leicht ausführbar seyen.

Der Antrag des Abgeordneten Duttlinger fand keine weitere Unterstützung, und der Art. 2 wurde mit einer Stimmenmehrheit von 56 gegen 1 (Duttlinger) nach dem Entwurfe angenommen.

Der Art. 3 des Entwurfes wurde ohne Discussion allgemein angenommen.

Man übergieng nun zu dem Zusatzartikel, welchen die Commission in Vorschlag gebracht hatte.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung sey mit dem einen Theile dieses Zusatzartikels vollkommen einverstanden, in so weit er nämlich die Befreiung von der Gewerbsteuer ausspreche. Einer Erwähnung der Häusersteuerfreiheit bedürfe es aber nicht, weil die Häusersteuerordnung in dem §. 3 l. c. diese Freiheit schon ausspreche.

Er bringe daher folgende, von der Regierung genehmigte Fassung in Vorschlag:

«die Gewerbssteuer vom Betriebscapital der Bergwerke «ist vom 1. Juni d. J. an nicht mehr zu erheben.»

Kern. Bei den so eben erhaltenen Erläuterungen könne von Seite der Commission gegen den Regierungsantrag nichts erinnert werden.

Der Zusatzartikel wurde nach dem Regierungsantrage einhellig angenommen.

Nachdem der Präsident die Discussion über diesen Gesetzesentwurf für geschlossen erklärt hatte, so stellte er die Frage: soll das Gesetz im Allgemeinen mit den bisher beschlossenen Modificationen und Zusätzen angenommen werden?

Der namentliche Aufruf der einzelnen Abgeordneten führte das Resultat herbei, daß 54 für die Annahme, 3 aber (Baur, Duttlinger und Grimm) für die Verwerfung des Gesetzes stimmten.

Nun wurde noch die Wahl jener Mitglieder vorgenommen, mit welchen die schon niedergesetzte Commission über den Deichverband an innern, nicht schiffbaren Flüssen verstärkt werden soll; sie fiel auf die Abgeord. Baur mit 32, Keller mit 25, Steinam mit 21, und Lenz mit 17 Stimmen.

Die Sitzung wurde geschlossen, und die nächste Sitzung auf Samstag den 15. März, Früh 9 Uhr, angeordnet.

Tagesordnung.

1) Vorlesung des heutigen Protokolls.
2) Berichtserstattung über den Gesetzesentwurf: die Steuerbeschwerden betreffend.
3) Vorlesung des Protokolls über die geheime Sitzung, worin die Dankadresse discutirt wurde.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. — Das Sekretariat, vdt. Bannwarth.

Beilage Nro. 1. z. Prot. v. 12. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein wird seit dem Jahr 1813, nach zwei verschiedenen Methoden erhoben. Die Wahl des Abgabepflichtigen entscheidet nach welcher.

Die erste ist durch die Accisordnung vom Jahr 1812, Abschnitt 3, bestimmt.

Das Wesentliche dieser Methode besteht darin, daß die Abgabe nach der Größe des Kessels, den Materialien, woraus der Branntwein gewonnen werden soll, und nach dem Zeitraume der Benutzung des Kessels, zu diesem

Zweck berechnet und erhoben wird. Zur Sicherung der Abgabe muß sich der eine Theil des Brennapparates, nämlich der sogenannte Hut oder Helm der Blase, in Verwahrung des Accisors befinden, von diesem gegen Zahlung der Abgabe auf die erklärte Zeit an den Branntweinbrenner abgegeben, und nach Umlauf derselben, wieder in Empfang genommen werden.

Bald zeigte es sich aber, daß diese Methode, die bei großen Branntweinbrennereien, und bei hoher Auflage auf das Product derselben, gar nicht unangemessen ist, wie sie denn auch schon lange in verschiedenen Staaten besteht, doch für das Großherzogthum nicht paßte.

Die Unterthanen beschwerten sich über das Lästige dieser Vorschriften, und die Verwaltung fühlte gleichfalls das Beschwerliche derselben, das Mißverhältniß zwischen Mittel und Zweck; sie überzeugte sich davon vollkommen, als sie in Kenntniß kam, daß wir nicht weniger als 17,858 Branntweinkessel im Lande haben, welche zusammen nur 549,779 Maas halten, wornach im Durchschnitt nur 30 Maas auf einen Kessel kommen.

Schon im Jahr 1813 wurde deßwegen eine andere Erhebungsweise gestattet, Jedem, der Branntwein brennen wollte, mit Ausnahme der Küfer, Bierbrauer und aller Personen, welche auch aus andern als selbsterzeugten Materialien für eigene Rechnung oder um den Lohn Branntwein brennen, freigestellt, statt der Accisabgabe im einzelnen Fall ein sogenanntes Kesselgeld fürs ganze Jahr zu bezahlen, und sich damit von allen Formalitäten der Accisordnung zu befreien.

Das jährliche Kesselgeld wurde auf 3 Kreuzer für die Maas Kesselinhalt bestimmt; für Kartoffel- und Fruchtbrennereien ausnahmsweise auf 6 Kreuzer.

An die Stelle der Verbindlichkeit, den Hut des Kessels zum Brennen abzuholen, und nach der Vollendung oder nach jeder Unterbrechung des Geschäfts, dem Accisor zurückzustellen, trat die Verbindlichkeit, den Helm in eigener Verwahrung zu behalten und keinem Dritten zum Branntweinbrennen zu leihen.

Ein Jahr später fand man sich bewogen, auch den Branntweinbrennern von Profession, den Küfern, Bierbrauern ꝛc., das Brennen gegen Zahlung eines Kesselgeldes von 6, resp. 12 Kr., per Maas, Kesselinhalt zu gestatten.

Durch den Landtagsabschied vom 5. Oct. 1820 wurde diese an sich schon mässige Abgabe noch um ⅓ herabgesetzt, auf 2, 4 und 8 Kreuzer gemindert.

Da zweierlei Erhebungsmethoden, die nur der Zufall, nämlich das Mißlingen der erstern, neben einander setzte, in verschiedener Hinsicht nachtheilig, und die Verordnungen über das Branntweinkesselgeld selbst einer Verbesserung bedürftig sind, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf zu diesem Zweck vorzulegen, den ich vor allen Dingen vorlesen will.

Durch diesen Gesetzesentwurf soll der ganze dritte Abschnitt der Accisordnung, also die Erhebung der Branntweinabgabe von den einzelnen Bränden, ganz abgeschafft, und Jeder der Branntwein brennen will, zur Zahlung des Kesselgeldes angehalten werden.

Die Regierung schlägt Ihnen dieses vor, obgleich das Bestehen beider Erhebungsmethoden neben einander, bei der freien Wahl, dem Unterthanen anscheinend nie beschwerlich fallen kann.

Sie wünscht diese beseitigt, weil die doppelte Erhebungsweise die Administration verweitläuftigt, Unter-

schleife begünstigt, zu strenger Aufsicht und zu Strafen nöthigt, die größtentheils wegfallen werden, wenn das Branntweinbrennen nur gegen Entrichtung eines Kesselgeldes erlaubt wird.

Unsere indirecte Steuergesetzgebung hat sich seit einer Reihe von Jahren durch die Aufhebung der Fruchtaccise, der Accise von Oel, Brennholz, Tabak, vom Branntwein- und Essigmalz, durch die Verwandlung des Biermalzaccises in eine Fabrikationssteuer nach dem Kesselinhalt, durch Befreiung der Consumtion der Weinproducenten und Verwandlung der Accise von der Consumtion der Weinhändler in ein Aversum, so sehr vereinfacht, daß in den Dörfern die Aufsicht der Accisoren hinreicht, die Wirthe und Metzger und die auf dem Lande nur selten vorkommenden Brauereien zu controliren, wodurch das Aufsichtspersonal vorzüglich in den Städten und an der Grenze verwendet werden kann.

Die doppelte Art, eine unbedeutende Branntweinsteuer zu erheben, ist damit nicht in Einklang zu bringen, nur wichtige Gründe könnten die Fortdauer der durch die Accisordnung vorgeschriebenen Methode, neben dem Kesselgeld, rechtfertigen.

Das Branntweinkesselgeld und die Brantweinaccise werfen jährlich nur gegen 25,000 fl. ab. In den Jahren 1814 und 1815 betrug das Kesselgeld ohngefähr $\frac{1}{3}$ der ganzen Abgabe, allmählig fand es aber immer mehr Eingang. Es beträgt nun $\frac{2}{3}$, und die Accise nur noch $\frac{1}{3}$. Eine große Majorität der Abgabepflichtigen hat sich also für die Erhebungsmethode, mittelst des Kesselgeldes, entschieden, und es fragt sich nur: warum nicht alle Branntweinbrenner das Kesselgeld entrichten, wer sich lieber den Formalitäten der Accisordnung unterwirft und

warum; endlich, welches Gewicht diese Gründe haben, ob sie hinlänglich sind, das Bestehen von zweierlei Erhebungsmethoden mit ihren Nachtheilen zu rechtfertigen.

Die Regierung hat die Ursachen, warum die Accis-zahlung von Manchen noch dem Kesselgelde vorgezogen wird, sorgsam erforschen lassen, um zugleich die Mittel vorschlagen zu können, welche die für die Fortdauer der Acciserhebung sprechenden Gründe zu beseitigen geeignet seyn dürften.

Branntweinbrenner von Profession, Gewerbsleute, die das Branntweinbrennen als Nebengeschäft betreiben, Küfer, Bierbrauer, Weinhändler u. s. w., Landwirthe, welche der Viehmastung wegen Kartoffeln oder Früchte brennen, wählen durchaus das Kesselgeld, da sie die Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden weit höher zu stehen kommen würde, abgesehen von den Nachtheilen, welche für sie mit der Erfüllung der Formalitäten der Accisordnung verbunden wären.

Dagegen wählen diejenige, welche nur zahmes und wildes Obst brennen, und Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, zum Theil das Kesselgeld, zum Theil die Accisentrichtung.

Die letztere wird vorzüglich von solchen Individuen gewählt, welche Kessel besitzen, aber in der Regel nur eine geringe Quantität Materialien zum Brennen haben, und von solchen, die gar keine Kessel besitzen, denn wer nur einzelne Brände zu machen hat, den kommt die Accisentrichtung wohlfeiler als das Kesselgeld.

Nach den eingegangenen Berichten würden ferner viele Personen das Kesselgeld der Accisentrichtung vorziehen, wenn es nicht auf einmal, und gleich bei der Aushändigung des Erlaubnißscheines, also **vorausbezahlt**, werden müßte.

Vorurtheile, Mangel an Belehrung und eine gewisse Ungunst mancher Accisoren, die durch Entrichtung des Kesselgeldes das Itemgeld verlieren, das ihnen bei der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden zufällt, sollen gleichfalls Schuld seyn, daß das Kesselgeld die Accisentrichtung bis jetzt nicht ganz verdrängt hat.

Obgleich das Branntweinbrennen in ganz kleinen Quantitäten durchaus keine besondere Begünstigung verdient, indem sich die Arbeit und der Holzverbrauch, der damit verbunden ist, nicht rentirt, der übrigen Nachtheile, die gewöhnlich damit verbunden sind, nicht zu erwähnen; so liegt es doch nicht in der Absicht der Regierung, hierin durch Abgabengesetze eine Veränderung bewirken zu wollen, vielmehr diese so einzurichten, daß gewohnte Verhältnisse dadurch nicht gestört werden, daß bei Aufhebung der Accisentrichtung nach den einzelnen Bränden auch denjenigen, welche nur wenig Materialien haben, die Verarbeitung derselben zu Branntwein, oder die Verwerthung erleichtert werde.

In wie fern nun dieses durch den vorgelegten Gesetzesentwurf erreicht werden dürfte, auch ob, und welche Vorzüge derselbe vor den frühern gesetzlichen Bestimmungen habe, wird sich bei Beleuchtung der einzelnen Artikel zeigen.

In dem Artikel 3 ist die Bestimmung, daß das Kesselgeld in monatlichen Raten erhoben werden soll, neu Sie gewährt ohne Zweifel den Steuerpflichtigen eine Erleichterung, ohne die Verwaltung zu verweitläufigen, da die Erhebung zugleich mit der directen Steuer gechehen kann.

Der nämliche Weg wurde bei Erhebung des Accisaversums der Weinhändler mit gutem Erfolg eingeschlagen.

Nach der Verordnung vom 18. Februar 1813 über das Branntweinkesselgeld, durften Landwirthe, die nur

die beiden niedersten Tarifsätze bezahlten, blos ihre selbst erzeugten Producte brennen. In dem Gesetzesentwurf ist diese Beschränkung nicht mehr enthalten. Sie wirkte nachtheilig für die größern und kleinern Landwirthe.

Für die größern, vorzüglich diejenigen, welche wegen der Viehmastung Branntwein brennen, weil sie durch die Beschränkung auf ihre selbst erzeugten Producte von einer oft nur momentan nützlichen Ausdehnung des Betriebs der Branntweinbrennerei abgehalten, oder, gegen die Absicht des Gesetzes, zur Lösung des höhern Patents der Branntweinbrenner von Profession genöthigt wurden.

Für die kleinern, vorzüglich in Reborten, welche nicht so viel Materialien haben, um mit Nutzen selbst brennen zu können, wirkt jene Beschränkung nachtheilig, weil sie nur an Branntweinbrenner, die das höhere Patent gelöst, verkaufen konnten.

Bei der nun erweiterten Concurenz von Käufern, dürfte für viele dieser Personen das Bedürfniß, ihre Abfälle selbst zu brennen, wegfallen.

Ueberdies gab diese Beschränkung bisher Anlaß zu kleinlichen Nachforschungen und Untersuchungen, die in Zukunft ebenfalls aufhören werden.

Die im Artikel 3 ausgesprochenen Tarifsätze sind die bisherigen.

Der Artikel 4 gibt Jedem, der das Kesselgeld bezahlt hat, zugleich das Recht, dritte Personen zahmes und wildes Obst und alle Abfälle, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben, in seinem Kessel brennen zu lassen, was bisher nur geschehen durfte, wenn diese ebenfalls das Kesselgeld bezahlten.

Wenn nun auf diese Weise für Personen, die bisher die Accisentrichtung noch vortheilhafter fanden, als das

Kesselgeld, das Branntweinbrennen auf Kosten des Staatsschatzes erleichtert, und durch die im Artikel 3 ausgesprochene Aufhebung der Beschränkung, welche den Landwirthen nur das Brennen ihres eigenen Erzeugnisses gestattete, die Gelegenheit zum Verkauf der Brennstoffe erweitert wird, so dürften wohl damit auch die wesentlichsten Gründe beseitigt seyn, welche sich für die fernere Beibehaltung der Accisentrichtung machen ließen, die einzig für diejenigen sprechen, welche nur Material haben, um eine kurze Zeit brennen zu können.

Die im Artikel 6 ausgesprochenen Strafen sind die gewöhnlichen, durch die Accisordnung für alle Accisfrevel vorgeschriebenen.

Der Art. 7 enthält gleichfalls nichts Neues, auch ist kein Grund vorhanden, an dem Bestehenden etwas abzuändern.

Der §. 39 der Accisordnung, welcher den Branntweinbrennern, im Fall der Ausfuhr des erzeugten Branntweins, eine Accisrückvergütung von 16 fl. 40 kr. per Fuder bewilligte, ist bei Einführung des Kesselgeldes für alle, die dieses bezahlen, aufgehoben worden.

Diese leicht zu großen Unterschleifen Anlaß gebende Bestimmung hätte nur Branntweinbrennern von Profession, die das Geschäft ins Große treiben, zu gut kommen können, diese verzichten aber durch die Wahl des Kesselgeldes von selbst darauf; daß Branntweinbrenner, die gewöhnlich nur ihre eigene Materialien brennen, von dieser Bestimmung des Gesetzes keinen Gebrauch machen konnten, liegt in der Natur der Sache; daß sie keinen gemacht haben, beweisen die Rechnungen, in welchen keine solche Rückvergütungen mehr vorkommen.

Durch die ausschließende Erhebung des Kesselgeldes werden daher auch in dieser Hinsicht die Landwirthe, die bisher noch die Accise entrichtet haben, nicht benachtheiligt.

Alle Vorschriften des Gesetzesentwurfes, in ihrem Zusammenhange mit denen der bisherigen Gesetzgebung verglichen, begründen ohne Zweifel die Ueberzeugung, daß das Kesselgeld künftig nicht so viel ertragen kann, als das Kesselgeld und die Accise zusammen ertragen haben. Ganz wird der bisherige Accisertrag indessen nicht verloren gehen; in welchem Verhältniß, läßt sich unmöglich

berechnen. Einiger Ersatz wird auch in den Administrationskosten liegen, welche durch die Aufhebung der Accisentrichtung erspart werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie um so höher sind, je kleiner die Kessel, und je kürzer die Zeit, in welcher gebrannt wird. Der Accisor hat gleiche Bemühung, der Kessel mag hundert oder zehn Maas — die Zeit mag 24 Stunden oder ein Monat seyn; er hat in dem einen, wie in dem andern Fall zwei Kreuzer für die Ausfertigung der Accisbillets zu fordern, und nur die Größe der Geldsumme, die er erhebt, macht einen Unterschied in den Tantiemen, die jedenfalls unbedeutend sind.

In keinem Fall dürfte der Mindererertrag so bedeutend seyn, daß er Sie, meine Herren, abhalten könnte, einem Vorschlag der Regierung Ihre Zustimmung zu geben, der eine wesentliche Vereinfachung in diesem Zweige der Finanzadministration bezweckt, die Betriebsamkeit weniger beschränkt, die Veranlassung zu strenger Aufsicht rücksichtlich des Branntweinbrennens vermindert, den Stoff zu Denunciationen, Untersuchungen und Bestrafungen größtentheils beseitigt.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Der Abschnittt 3, der Accisordnung vom 2. Januar 1812, die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein betreffend, und die Verordnungen vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814, über das Branntweinkesselgeld, sind aufgehoben.

Art. 2.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden

ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe «dem Kesselgeld.»

Art. 3.

Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will; zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet. Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct, in welchem das Branntweinbrenner angefangen oder aufgegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom 1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen Raten, wie die directe Steuer, erhoben.

Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, haben das Kesselgeld mit zwei Kreuzer von jeder Maas Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rücksichtlich der Stoffe, zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, mit 4 Kreuzer; Gewerbsleute, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben, haben im ersten Fall von jeder Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Fall, acht Kreuzer, zu entrichten.

Gleicher Abgabe unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweines, oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließend, oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhnlichen Branntweines, befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art. 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmen und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln, zu Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen, der Wahrheit gemäs anzugeben, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheines anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb acht Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benutzt, oder die in dem Erlaubnißscheine ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im 1ten Fall mit dem vierfachen,
— 2ten — — — achtfachen,
— 3ten und jeden weitern Fall mit dem zwölffachen

Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der, im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens, dem Staatsschatze entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar

a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinem Branntwein, von jeder Ohm 4 fl. 10 kr., von Kirschenwasser, Franzbranntwein, Arac, Rum, Liqueuren aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.
b) in Krügen und Bouteillen, von allen Branntweinen ohne Unterschied, von jedem Centner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudationen gesetzten Strafe geahndet.

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des Großherzogthums Baden,
1828.
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

VI. Oeffentliche Sitzung v. 20. März.

Seite.

Anzeige von 7 neu eingekommenen Petitionen und beschlossene Uebergabe an die Petitionscommission 193. 196
Ankündigung einer Motion des Abg. Faber, Aufhebung der Todesstrafe u. Deportir. der Gauner u. Verbrech. betr. 196
Mittheilung eines Gesetzesvorschlags von Seiten der ersten Kammer, die Aufnahme der Bezirkssanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse (s. Verhandl. der 1. Kr. Bd. 1) 196
Benennung d. Commissionsmitgl. z. Prüf. des Ges. Entwurfs wegen Verminder. d. Kauf-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise 196. 197
Motivirung des Antrags des Abg. Völker auf Abschaff. der Straßenfrohnden. Vielfache Unterstütz. desselb. 197-200
Der Abg. Dr. Duttlinger motivirt seine Anträge an die Herren Regierungscommissäre in Betreff der Provisorien, deßfallsige Erörterungen und Verweisung zur Berathung in die Abtheilungen 200-205
Commissionsbericht über die vom Abg. Dr. Duttlnger gemachte Motion, in Betreff der Permanenz des Gesetzes über den §. 57 der Verf. Urkunde, die Amortis. Casse betr., erstattet von Roßhirt 250
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 10 zum Protocoll vom 20. März.
Von Seiten der h. Regierung wird vorgelegt: der Gesetzentw. üb. d. Umwandlung des Bezugs der mehreren Standes- u. Grundherren zuständigen Bürgerannahms-Taren . . 205
Beil. Nro. 11 angedruckt dem Prot. v. 20. März . . 217
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Erledig. der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betr. . . 205-215
Deßfallsige Beschlüsse 208. 211. 212. 214. 215
Bemerkungen der Abg. Dr. Duttlinger u. Dr. Kern, in Betreff der Petitionsberichte und deßfalls. Beschluß 215. 216

Seite.

VII. Oeffentliche Sitzung vom 22. März.

Bekanntmachung von 2 neuen Eingaben und Zuweisung an die Petitionscommission 226

Uebergabe des von der 1. Kr. angenomm. Gesetzesvorschlags, die Abschaff. d. peinl. Frage u. der körperl. Züchtigung betr., sammt Vortrag der hohen Reg. Commission . 226

Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 22. März.

Benennung der Commissionsmitglieder wegen Berathung über mehrere Gesetzesvorschläge ꝛc. 226. 227

Motivirung des Antrags des Abg. Faber. Auf Deportirung der Gauner u. Verbrecher in einen Seestaat, vorläufige Bemerk. darüber u. Unterstütz. des Antrags 227-234

Commissionsbericht, erstattet v. d. Abg. Sulzberger, über den Gesetzesvorschlag, die Aufheb. u. Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betr. . 234

Im 2ten Beilag. Heft, Beilage No. 3½ zum Protokoll vom 22. März.

Vorschlag des H. Präsidii, in Betreff der Berichte der Petit. Commission und der darüber Statt findenden Discussionen, und beschloss. Annahme dieses Vorschl. 234-235

Commissionsbericht des Abg. Wild über die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, die Rheindurchschnitte u. die dafür von der Gemeinde anzusprech. Entschäd. betr. 235

Und Beil. Nro. 4, angedruckt dem Protokoll 243-246

Discussion hierüber, und Beschluß, diese Petition an das hohe Staatsministerium mit der Bitte zu übergeben, den Gegenstand baldmöglichst erledigen lassen zu wollen 235-242

Berichte des Abg. Wild über die Beschwerde des Bkh. Langmantel zu Poppenhaußen, die Vertheilung der Mainzer-Leining'schen Schuldentilgungs-Casse, Rückvergütungsgelder betreffend 242

Des Abg. Grimm über die Bitte des Spiegelfabrikanten Schmuckert in Mannh., die Herabsetzg. des Eingangszolls von unbelegtem Spiegelglas betr., u. deßf. Beschlüsse. ebendas.

VIII. Oeffentliche Sitzung v. 26. März.

Anzeige neu eingekommener 9 Vorstellungen, Verweisderselben an die Petit. Commission 247-248

Benennung der Commissionsmitglieder zur Prüfung des Gesetzesentwurfs üb. d. Bestreitung d. Gemeindebedürfnisse 249

Verstärkung dieser Commission durch 2 weitere Mitglieder 284

Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise u. des Ohmgeldes des Branntweins, u. Einführ. eines Kesselgeldes, erstattet v. d. Abg. Dollmätsch 249

Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 1 zum Protokoll vom 26. März.

Bericht über den Gesetzesentwurf, die Verwandlung des den Standes- u. Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahms-Taren in eine jährliche Rente betr. Erstattet von dem Abg. Kirn 249

Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 2 zum Protokoll vom 26. März.

Discussion über den Gesetzesentwurf wegen Milderung der Kaufs-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise . . . 249-257

Seite.
Deßfalls. Beschlüsse u. Annahme des Gesetzes 251. 252. 253. 254. 255-257
Discussion über die Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Permanenz des in der Sitzung vom 12. März angenommenen Gesetzes über §. 57 der Verfass. Urkunde, die Amort. Casse betr. — Verwerfung des Vorschlages 257-583
Berichte der Petit. Commission, und zwar
a) über die Vorstell. der Reborte Staufen u. Freiburg (Stadt- und Landamt);
b) über die der Fabrikanten u. Gewerbsleute z. Freiburg;
c) über die der Inhaber des Blechwalzwerkes zu Falkensteig bei Freiburg, die dermal. Zollverhältnisse betr., erstattet von dem Abg. Bannwarth, u. Verweis. derselben an die bestehende Handels- u. Zollcommission . . 283
d) über die Vorstell. mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Boxberg, die Bezahl. des sogenannten Stockgeldes betr., und Uebergang zur Tagesordnung . . 283

IX. Oeffentliche Sitzung vom 29. März.

Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt: der Gesetzesentwurf über Aufheb. mehrerer Abgaben der Juden, die sie noch als Juden entrichten müssen, mit motiv. Vortrag u. Beilage N. 1, angedruckt im Protokoll 285. 310-319
Mittheilung eines Beschlusses der 1ten Kammer, nach welchem sie einer von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung mehrerer wesentlicher Punkte des Conscriptionsgesetzes beigetreten ist 286
Im 2ten Beil. Heft, Beil. No. 3 zum Protokoll v. 29. März.
Berichte der Budget-Commission:
a) üb. die Nachweis. üb. die verwend. Gelder der Amortis. Casse von 1824 bis 1826, erstatt. von Ackermann 286
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 4 zum Protokoll vom 29. März;
b) über das Budget derselben Casse von 1828 bis 1830, erstattet von demselben 286
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 29. März.
Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Völker, wegen Aufhebung der Staats- und Straßen-Frohnden, erstattet vom Abgeordneten Wild . . . 286
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 6 zum Protokoll vom 29. März
Commissionsbericht über die Aufnahme der Sanitäts-Beamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Prarisertrag, erstatt. von Faber 286
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 7 zum Protokoll vom 29. März.
Berichte der Petitions-Commission und zwar:
a) über die wiederholte Bitte der 12 schwarzwälder Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privatwaldungen betr., erstattet von dem Abg. Baur.
b) Ueber d. Bitte der Gemeinde Sandhofen, die Aufhebung alter Abgaben betreffend, erstattet vom Abg. Wild, desfalls. Antrag des Abg. Grimm, wegen den nähern Verhältnissen d. Gem., Erörterung darüber u. Beschluß. 288-292

Seite.

c) Ueber die Bitte der Gemeinde Haußen, die Unterstützungs- und Heimathsrechte der arbeitslosen Individuen des Eisenwerks Haußen, von dem Abg. Baur. Beschluß auf sich zu beruhen . . . 303
d) Berichte über 7 verschiedene Bitten, die Zollverhältnisse berührend; Beschluß an die Commission, wegen Prüfung des Handels- und Zollgesetzes . . 303. 304
e) Ueber die wiederholte Bitte u. Beschwerde d. Bürgers und Bierbrauers Bachert in Mannheim, in Betreff der Ausübung einer Wirthschafts-Concession, erstattet von dem Abgeordneten Grimm 304
Und Beilage Nro. 13, angedruckt im Protokoll 321-326
Beschluß zur Uebergabe an das großh. Staatsministerium um möglichste Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde 309
Beschluß: Vertagung bis zum Vortrage über die Motion des Abg. Duttlinger in Betr. der Provisorien. 287
Discussion über den Gesetzesvorschlag, die durchgängige Einführung eines Kesselgeldes vom Branntweinbrennen betr. 292-300
Deßfallsige Beschlüsse . . . . . 293 u. 296-300
Discussion üb. d. Gesetzesvorschlag, wegen Verwandl. des den Standes- u. Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährl. Rente u. Annahme desselben, mit der von d. Com. vorgeschlagenen Aenderung 300-302
Fassung des Gesetzes nach obigen Beschlüssen, Beilage Nro. 10. angedruckt 319. 320

X. Oeffentliche Sitzung v. 31. März.

Anzeige von 5 neuen Eingaben; Verweis. an die Pet. Com. 327. 328
Zweiter Commissions-Bericht über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Zachariä zu dem Gesetzesentwurf, die Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise betr., vorgeschlagenen Zusatzartikel 328
und Beilage Nro. 1, angedruckt beim Protokoll . . 332-334
Discussion hierüber in abgekürzter Form und Annahme des Artikels nach der Fassung der Commission . . . 328. 329
Commissionsbericht üb. den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der peinl. Frage und der in Strafübeln bestehend. Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperl. Züchtigung betr., erstattet von Dr. Duttlinger 329
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 2 zum Protokoll vom 31. März.
Com. Bericht üb. d. Gesetzesentw., die Umlage zur Bestreit. der Gemeindebedürfnisse betr., erstatt. von d. Abg. Kern 330
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 31. März.
Commissionsbericht üb. d. Nachweisung, wegen Verwendung der Staatsgelder p. 1824 bis 1826, erstattet v. d. Abg. Frey 330
Im 2ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 4 zum Protokoll vom 31. März, mit Unterbeilagen Lit. A, B, C.
Bericht der Petitions-Commission, erstattet von dem Abg. Baur, über die Bitte des Nicolaus Vögele zu Heidelberg ꝛc. Beschluß, daß die Bitte auf sich beruht 330
Ueber die Bitte der Gemeinde Kadelburg, um Erhöhung des Bürger-Einkaufgeldes, erstattet von dem Abg. Grimm. Beschluß soll ebenfalls auf sich beruhen . 330

VI. Oeffentl. Sitzung v. 20. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Ackermann, Engesser, Kaltenbach, und des mit Urlaub noch abwesenden Schnetzler.

Dann der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh, und
— Winter.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. März wurde vorgelesen, und nachdem einige Berichtigungen von Duttlinger und Kern waren nachgetragen worden, genehmigt.

Hierauf wurden der Kammer folgende Eingaben bekannt gemacht:

1) die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute der Stadt Freiburg, um Erhöhung des Ausgangszolles auf Holz und Kohlen,

Beilage Nro. 1 (nicht gedruckt);

2) die Bitte der sämmtlichen Bierbrauer zu Bretten, um Veranlassung eines Gesetzes, die Herabsetzung ihrer Gewerbsteuer betreffend,

Beilage 2 (nicht gedruckt);

3) Bitte des Ortsgerichts zu Kadelburg, wegen Erhöhung der Einkaufsgelder für Bürgerannahme in ihrer Gemeinde,

Beilage Nro. 3 (nicht gedruckt);

4) Bitte der Einwohner des Dorfes Kehl, um Entschädigung für ihre, während des Revolutionskrieges abgebrannten Häuser,

Beilage Nro. 4 (nicht gedruckt);

5) Bitte der Inhaber des Blechwalzwerks in der Falkensteig bei Freiburg, Kuenzer und Comp., den Eingangszoll des Eisenblechs und der gezogenen Faßreife betreffend,

Beilage Nro. 5 (nicht gedruckt);

6) Bitte des Nikolaus Vögele von Heidelberg, um Veranlassung einer Untersuchungscommission wegen Auslieferung seines väterlichen Vermögens,

Beilage Nro. 6 (nicht gedruckt).

Sämmtliche Petitionen wurden der Petitionscommission zum Bericht überwiesen.

Der Abgeordnete Duttlinger bittet um Erlaubniß, noch eine 7te Petition übergeben zu dürfen, nämlich:

Vorstellung und Bitte der Reborte des Amtes Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt), die Aufhebung des Weineingangszolls in das Würtembergische betr.,

Beilage Nro. 7 (nicht gedruckt),

und macht den Vorschlag, die Petitionscommission einzuladen, wo möglich, in nächster Sitzung schon Vortrag darüber zu erstatten, indem er voraussehe, daß nur der Beschluß darauf gefaßt werden könne, diesen Gegenstand der Commission zuzuweisen, die sich mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigt. Diese, unsere Mitbürger befänden sich gegenwärtig in der größten Noth, einer Noth, die

weit größer sey, als man hier zu glauben scheine, deren erste Quelle der gänzliche Mangel des Absatzes ihres Weines wäre, dem jetzt, durch die Zollverträge mehrerer Nachbarstaaten, alle Wege abgeschlossen wären. Er habe es für nothwendig erachtet, die Kammer von dem Inhalte der Petition in Kenntniß zu setzen, um die Beschleunigung der Berichtserstattung zu erwirken, indem der Inhalt mit der Berathung über das Zollgesetz zusammen hänge, aus welchem Grunde er seine Bitte wiederhole.

Der Abgeordnete Schippel meint, da die Kammer bereits zugleich bei der Eingabe dieser Petition durch den Abgeordneten, der sie verlege, von dem Inhalte derselben unterrichtet wäre, so geschehe der Kammer ein Zwang, wenn sie noch einmal durch die Berichte der Petitions-Commission dasselbe vernehmen müsse. Es widerlege sich aber durch diesen Antrag ein Einwand, den der Abgeordnete Duttlinger selbst bei einer ähnlichen Gelegenheit gemacht habe, obgleich diese Verfahrungsart auch durch die Praxis der Kammer gerechtfertigt sey.

Duttlinger erklärt eine solche Praxis immer für fehlerhaft, wenn sie auch bestanden habe.

Regierungs-Comissär v. Böckh behauptet, es sey dies Praxis nicht allein dieser, sondern aller Kammern, daß solche Petitionen, welche sich für eine schon bestehende Commission eigneten, nicht dem Reglement gemäß behandelt, sondern gleich an diese verwiesen würden.

Schippel trägt darauf an, diese Verfahrungsart auch auf die übrigen Petitionen ähnlichen Inhalts auszudehnen, und sie unmittelbar der Commission zu überweisen.

Worauf der Präsident erklärt, daß er dafür halte, man müsse auf den Bestand einer gleichförmigen Praxis halten, weßhalb er dem Verfahren nach der Geschäftsordnung den Vorzug gebe. Diese Petition sollte demnach zunächst an die Petitions-Commission gegeben werden; sey ihr Inhalt so, wie es von dem Abgeordneten Duttlinger angedeutet wäre, so würde es immerhin möglich seyn, bis zur nächsten Sitzung Bericht darüber zu erstatten.

Da auch Duttlinger mit diesem Vorschlage einverstanden war, so wurde die Petition der Petions-Commission zugewiesen. Der Präsident zeigte hierauf eine Eingabe des Abgeordneten Faber an,

Beilage Nro. 8 (nicht gedruckt);

wodurch er eine Motion ankündigt, welche auf Aufhebung der Todesstrafe und Deportirung der Gauner und Verbrecher anträgt, die derselbe in der nächsten Sitzung zu begründen aufgefordert wurde.

Sodann macht er ein Schreiben bekannt, womit der Durchlauchtige Herr Präsident der I. Kammer einen Gesetzes-Vorschlag, die Aufnahme der Bezirks-Sanitäts-Beamten in die allgemeine Wittwencasse mit einem fixirten Praxis-Ertrage betreffend, der II. Kammer mittheilt,

Beil. Nro. 9 (nicht gedruckt);

und bemerkt zugleich, daß die gedruckten Exemplare desselben sammt der Motivirung und der in der ersten Kammer erstattete Bericht bereits unter die Mitglieder dieser Kammer ausgetheilt seye.

Dieser Gesetzesvorschlag geht zur Berathung in die Abtheilungen.

Er zeigt ferner die Mitglieder an, woraus die Commission zu Prüfung des Gesetz-Entwurfs wegen Ver-

minderung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen gebildet ist. Es sind folgende:

Bauer, Bannwarth, Engesser, Dühmig und Sulzberger.

Der Tagesordnung gemäß, betrat nun der Abgeordnete Völker den Rednerstuhl und motivirte seinen Antrag auf Abschaffung der Straßenfrohnden mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Der Antrag für die Aufhebung der Staatsfrohnden, den ich Ihnen hiermit vorzulegen die Ehre habe, ist nicht neu: seit dem Beginnen unserer konstitutionellen Wirksamkeit, von 1819 an, auf jedem Landtage war derselbe ein Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung.

Die Gründe, welche die Abschaffung der Staats- und Straßenfrohnden gebieterisch fordern, sind theils bei Motivirung der frühern Anträge, theils in den Commissionsberichten, und endlich in den Discussionen selbst, umfassend entwickelt. — Dieselben sind gewiß Ihrem Gedächtnisse nicht entrückt; ich wiederhole solche daher nicht, sondern erlaube mir auf die früheren Verhandlungen

Band 5. Seite 74 bis 228 und
— 7. — 40 vom Jahr 1822, sodann
— 5. — 211 — — 1825

hinzuweisen.

Nur wenige Worte will ich noch hinzufügen.

Von allen Seiten ist anerkannt, daß das Fortbestehen dieser Frohnden mit der verfassungsmäßigen Freiheit unserer Bürger und mit dem obersten Grundsatz der gleichen Vertheilung der Lasten unverträglich ist.

Die Räthlichkeit der Abschaffung der Staatsfrohnden ist ebenfalls längst erörtert, selbst die Herren Commissäre der hohen Regierung haben sich zu verschiedenen Malen diesem Antrag entsprechend geäußert, und der Wunsch ist allgemein, diese Last derjenigen Klasse unserer Mitbürger, auf welcher sie jetzt noch allein, und zwar nach einem der Gerechtigkeit nicht huldigenden Austheiler ruht, abzunehmen, und auf die Gesammtheit zu übertragen.

Gewiß haben Sie, meine Herren! aus allen Gegenden des Landes die nämlichen Wünsche mit hierher gebracht, daß es endlich gelingen möchte, dem Lande die Wohlthat der Frohnd-Aufhebung zu verschaffen.

Durch eine kleine Erhöhung der directen Steuer um $1\frac{1}{2}$ bis 2 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital wird dieser wohlthätige Zweck erreicht, und eine Gleichheit in Vertheilung dieser Last erzielt, welche für die bisherigen Frohndpflichtigen wenigstens 7 bis 8 Kreuzer pr. 100 fl. Steuercapital, neben den übrigen Steuern, angeschlagen werden kann. —

Dem Landmanne wird, wenn alle Frohnd- und Straßenarbeiten um den Lohn in Accord gegeben werden, eine weitere Wohlthat, nämlich eine neue Erwerbsquelle, zu Theil, da eben jene von der Gesammtheit zu entrichtenden Gelder an ihn als Arbeitslohn zurückfließen, deren er zu Aufbringung seiner Steuern so bedürftig ist.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Abschaffung aller Staats- und Straßenfrohnden, im Wege der Finanz-Gesetzgebung.

Der Abgeordnete Duttlinger unterstützte den Vorschlag seines verehrten Freundes, dem er zugleich für

die Beharrlichkeit dankte, womit derselbe diese Angelegenheit bei jedem neuen Landtage aufs neue zur Sprache bringe. So sey es löblich! Man dürfe den Muth nie verlieren im Kampfe ums Gute; der Sieg komme endlich gewiß. Die Frohnden paßten einmal nicht mehr zu den Verhältnissen der Gegenwart; sie widersprächen den Grundsätzen des Rechts und eben so sehr den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft: den Grundsätzen des Rechts, welches eine Gleichheit in Vertheilung und Tragung der öffentlichen Lasten fordere; den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft wegen der Vergeudung der Nationalkraft, die sich mit nichts auf der Welt rechtfertigen lasse. Die Erfahrung lehre, daß vier Frohndarbeiter kaum die Arbeit lieferten, welche von einem einzigen Arbeiter auf eigene Rechnung und in eigenem Interesse geliefert werde, und daß vier Frohndfuhren nur kaum das leisteten, was eine einzige Fuhre des Inhabers in eigenem Interesse zu leisten pflege. Nehme man daher die Richtigkeit der Berechnungen an, die gemacht worden wären, und wornach die Arbeit, welche durch Straßenfrohnden verrichtet werde, die Summe von beiläufig ½ Million betrage, so sey eine Vergeudung von jährlich 1½ Million vorhanden.

Der Abgeordnete Kern unterstützte diesen Antrag ebenfalls, doch gehöre eine nähere Ausführung dieses Gegenstandes nicht hierher, sondern zur künftigen Diskussion. Er begnüge sich daher mit der einfachen Erklärung, daß er die Motion Völkers unterstütze.

Auch Sattler und Embdt unterstützten die Motion, letzterer mit dem Wunsche, daß sie gesegnete Früchte bringen möge.

Der Abgeordnete Hutten erklärte, daß er den Antrag allerdings unterstütze, wenn diese Frohnden aufgehoben werden könnten, ohne die Steuer zu erhöhen; wenn der Ausfall aber durch eine Erhöhung der directen Steuern gedeckt werden sollte, so werde er seine Zustimmung niemals geben. —

Da die Motion des Abg. Völker, so vielfach unterstützt worden, und bei der Abstimmung eine bedeutende Mehrzahl einverstanden war, so wurde sie zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Die Tagesordnung berief sodann den Abg. Duttlinger auf den Rednerstuhl, um seine angekündigte Anfrage an die Herren Regierungs-Commissaire in Betreff der Provisorien zu motiviren. Er that es mit folgenden Worten:

Meine Herren!

»Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verf. Urk. den Kammern der Stände-Versammlung des Großherzogthums einräumt, und die Schmälerung, womit dies Recht der Kammern, welches in Rücksicht der Wichtigkeit in erster Linie steht, bedroht scheint, enthalten den Grund zu der Anfrage an die Herren Regierungcommissaire, welche ich in der vorigen Sitzung anzukündigen die Ehre hatte. Der Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, welchen die Verfassung den Kammern einräumt, ist bestimmt durch 3 Artikel derselben, durch den Art. 64, 65 und 66. Die beiden ersten stellen die Regel fest, der letztere bezeichnet einen Ausnahmsfall. Nach dem Artikel 64 kann kein Gesetz, das die Verfass. Urkunde ergänzt, erläutert oder abändert, ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stände-

glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. Nach dem Art. 65 ist zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich. —

Diese beiden Artikel stellen die Regel fest, die darnach so auszudrücken ist: Kein neues Gesetz kann gegeben, kein altes kann ergänzt, erläutert, abgeändert oder aufgehoben werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. Nach Artikel 66 bestätigt und promulgirt der Großherzog die Gesetze, und erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeigneten, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. Die Ausnahme beschränkt sich daher auf den Fall, da gesetzliche Anordnungen durch das Staatswohl dringend geboten und überdies von der Art sind, daß ihr vorübergehender Zweck es nicht erlaubt, daß solche bis zur Zusammenkunft der Ständeversammlung verschoben bleiben. Dieser Artikel 66 der Verf. Urk. ist wohl derjenige, welcher seit 10 Jahren, seitdem die Verfassung ins Leben getreten, unter allen am fleißigsten und häufigsten zum Vollzug gebracht wurde. Es bestätigt dies die große Schaar von Provisorien, welche seitdem erlassen worden sind. Die erste und wichtigste Frage, welche sich dabei darbietet, ist die: wie lange die Wirksamkeit und verbinde Kraft solcher Provisorien daure. — Die Antwort hat mir niemals schwer und niemals zweifelhaft geschienen, da es auf diese Frage nur eine einzige Ant-

wort gibt, welche so lauten muß: „die Wirksamkeit und verbindende Kraft von Provisorien, welche in dem Zwischenraum von einem Landtag zum andern erlassen worden sind, dauert bis zum Schluß des darauf folgenden Landtags, so fern nicht die Kammern ihre Zustimmung dazu während des Landtags ertheilen oder verweigern." Früher kann diese Wirksamkeit nicht aufhören; nämlich nicht etwa an dem Tage der Eröffnung solchen Landtags, weil sonst für eine Folge von Tagen ein Zustand der Gesetzlosigkeit, also möglicher Weise großes Verderben, für die Verwaltung oder einzelne Einrichtungen des Staates eintreten würde. Ueber den Landtag hinaus aber kann die Wirksamkeit der Provisorien nicht dauern, wenn nicht aller Antheil der Kammern an der gesetzgebenden Gewalt zur bloßen Illusion werden soll. Bei dem Landtage von 1822 hat deshalb die kräftige auch freimüthige Stimme eines meiner verehrten Freunde, eines damaligen Repräsentanten von Mannheim, die Vorlage aller Provisorien begehrt, welche bis dahin erlassen worden waren, und es hat sein Begehren nicht nur die Billigung dieser Kammer, sondern selbst die Anerkennung der Regierung gefunden, indem diese den Anfang gemacht hat, die bezeichneten Provisorien wirklich vorzulegen, und die Berathung und Zustimmung der Kammern zu veranlassen. Nur die Art und Weise des Ausgangs jenes Landtags, eines Ausgangs, dessen weitere Charakteristik Sie, meine Herren! mir gerne erlassen werden, ist der Erklärungsgrund, warum damals nicht der ganze Kreis der Provisorien durchlaufen wurde. Bei dem Landtag von 1825 durfte man sich der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß jetzt die Vorlage erfolgen würde. Allein es ist diese Hoffnung nicht in

Erfüllung gegangen, was für mich in den letzten Tagen des Landtages Veranlassung zu einer Motion geworden ist, in welcher ich eine Addresse an die Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorschlug, mit der Bitte, solche Vorlage anordnen zu wollen. Ich mußte damals erfahren, daß mir eine Stimme von den Sitzen des Herrn Commissärs der Regierung aus, den Vorwurf machte, daß ich 2½ Monat früher Zeit zu solcher Motion gehabt hätte, die jetzt als verspätet erscheine. Ich wurde freilich dadurch zu der Erwiederung berechtigt, daß die Herren Commissärs der Regierung nicht bloß 2½ Monat, sondern 2½ Jahr Zeit gehabt hätten, die Vorlage vorzubereiten.

Damit jetzt eine Veranlassung zu solchem Vorwurf nicht mehr vorhanden seyn möge, so stelle ich gegenwärtig an die Herren Commissärs der Regierung die Frage, ob die Kammer zu erwarten hat, daß die Vorlage der bis zum Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtages erlassenen Provisorien während dieses Landtags erfolgen werde.»

Bei dieser Stelle nahm der Hr. Regierungs-Commissär Staatsrath Winter das Wort. Er wünsche, daß der Abgeordnete Duttlinger diese Frage in verfassungsmäßiger Form behandeln möge, daß er sie nämlich als Motion vor die Kammer bringe, damit sie, wenn sie da Unterstützung fände, in die Abtheilung und in eine dort zu bildende Commission zur Berathung verwiesen und Bericht darüber erstattet werde. Alsdann werde er darauf antworten.

Duttlinger fährt fort: «Ich habe die Form der Anfrage gewählt, um diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, wegen der Zeitersparniß, die ich auf diesem

kürzern Wege zu erzielen mir Hoffnung machte. Die ausweichende Antwort, die mir so eben gegeben wurde, muß mich aber nunmehr nöthigen, den längern Weg der Motion einzuschlagen. Ich schlage daher in Form einer Motion der Kammer eine unterthänigste Adresse an Se. Königliche Hoheit vor, mit der Bitte, sämmtliche Provisorien, von welchen die Rede ist, der Kammer zur Berathung vorlegen zu lassen. Ich darf es unterlassen, zur Empfehlung des Vorschlags weitere Gründe anzuführen, da zureichende Gründe dafür in der Erörterung enthalten sind, die ich meiner Frage vorausgestellt habe.

Der Abg. Grimm unterstützt den Antrag mit dem Zusatze, er habe vor 3 Jahren, nämlich auf dem Landtage 1825, dieselbe Motion seines verehrten Freundes unterstützt, er habe in dem Lauf dieser 3 Jahre seine Ansicht über die Provisorien nicht geändert, und trage darum darauf an, daß diese Motion zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen werde.

Der Präsident bemerkte hierbei, daß es zweckmäßig seyn werde, wenn der Abg. Duttlinger die Güte haben wolle, alle die Verordnungen, welche ohne Zustimmung der Kammern seither erschienen seyen, namhaft zu machen, was derselbe zum Gebrauch der Berathung in den Abtheilungen schriftlich zu thun versprach, nachdem er zuvor auf die 38 in der Sitzung am 13. Mai 1825 aufgezählten verwiesen und noch 5 neuere beispielsweise angeführt hatte.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung erhoben sich beinahe alle Mitglieder der Versammlung bejahend von ihren Sitzen.

Die Motion kommt mithin zur Berathung an die Abtheilungen.

Der Tagesordnung gemäß stattete der Abg. Roßhirt hierauf Bericht über die von Duttlinger gemachte Motion in Betreff der Permanenz des Gesetzes über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses,

Beilage Nro. 10.

Der Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh legt der Kammer sodann einen Gesetzesentwurf über die Umwandlung des Bezugs des mehreren Standes- und Grundherren zuständigen Bürger- und Hintersaßen-Annahmtaxes mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage Nro. 11,

der in die Abtheilungen verwiesen wurde.

Der Präsident eröffnete hierauf die Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation betreffend.

Da über denselben im Allgemeinen keine Bemerkungen gemacht wurden, ging man auf die einzelnen Artikel desselben über.

Ueber den ersten Abschnitt des Art. 1. bemerkt der Abg. Baur, sein Antrag gehe gegen die Präclusion und gegen die Stabilität. Die Steuer-Peräquation könne nur durch allmählige Verbesserung möglichste Vollkommenheit erlangen, was auch in Jahresfrist nicht geschehen werde.

Es gebe auch Prägravationen anderer Art, nämlich, daß ganze Steuerbezirke zu hoch oder zu gering taxirt würden, wie man bei der letzten Kreissteuer-Revision wahrgenommen habe, ohne helfen zu können: dort würden die Beschwerden gegen Klassification und Taxation

allein berücksichtigt, durch geringere Schätzung der Einen treffe die Last zu Aufbringung des Gesammtbedarfs die Andern desto drückender. Solche Beschwerden müßten dann die Verwaltungsstellen erheben, was nach eingetretener Stabilität der Steuerperquation nicht mehr Statt fände.

Reg. Com. v. Böckh. Er erlaube sich, dem Abg. Baur zu bemerken, daß die Beschwerden um Berichtigung der Steuer-Peräquation von verschiedener Natur wären. Viele können jedes Jahr angebracht werden, nämlich Beschwerden über Unrichtigkeiten in der Taration und Classification einzelner Steuerobjecte, die darauf beruhen, daß sich Verhältnisse wesentlich geändert haben; von solchen sey hier nicht die Sprache. Das Gesetz handle von solchen Beschwerden, die sich gegen die ursprüngliche Classification und Taration ganzer Gemarkungen erheben. Es sey nothwendig, daß diese endlich zum Abschluß kämen, weil sonst Mißverhältnisse an die Stelle der Ordnung träten. Früher sey schon ein Jahrestermin dazu bewilligt worden; es seyen seitdem 6 — 7 Jahre verflossen, jetzt werde noch ein Jahr dazu festgesetzt, und das sey mehr, als in irgend einem andern Staate geschehen sey. Selbst die milde Regierung der Kaiserin Maria Theresia habe für den Breisgau nur einen 6 monatlichen Termin bewilligt.

Was die Verbesserungsvorschläge der Commission betreffe, so bemerke er, daß die Worte Termin und Frist selbst in gerichtlicher Sprache häufig in gleicher Bedeutung gebraucht würden; selbst die Obergerichtsordnung spreche von einem termino legis, und übersetze dieß mit gesetzlicher Frist. Er gebe aber gerne diese Verbesserung zu. — Der Ausdruck „letzter" sey nicht

hart, wenn die Sprache selbst nicht hart sey. Er habe indeß die Commission schon darauf aufmerksam gemacht, daß noch ein Wort geändert werden könne, nämlich das Wort „präclusiv". Das Gesetz sey für Landleute gemacht; es wäre darum gut, solche Worte zu gebrauchen, die sie verstünden; vielleicht genüge die Fassung: „weitere, jedoch endliche Frist." Dieß sage Alles, und sey jedem Unterthanen verständlich.

V. Fischer bemerkt gegen Baur, wenn man seinem Antrage Folge geben wolle, so sey das ganze Gesetz zernichtet. Es handle sich gerade von Beendigung der Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation, die aber nicht erreicht werde, wenn man die Präclusion nicht ausspreche.

Duttlinger erklärt sich für den Entwurf in der Hauptsache und für die Fassung nach Staatsraths v. Böckh's Vorschlag, weil das Gesetz für Deutsche gemacht werde, weßhalb man keine aus dem Lateinischen entlehnte Wörter darunter mengen sollte; nur schlage er einen andern Ausdruck vor:

«Eine weitere Frist von 1 Jahr, nach deren Ablauf
«keine Beschwerden gegen die Steuer-Peräquation
«mehr angenommen werde.

Staatsrath v. Böckh. Er habe auch dagegen nichts einzuwenden, nur sey diese Fassung weitläufiger.

Zachariä schlägt vor: «eine weitere nicht zu verlängernde Frist.»

Der Präsident bringt den ersten Absatz des 1. Artikels in folgender Fassung zur Abstimmung:

«Zum Anbringen der Beschwerden gegen die Steuer-
«Peräquation ist vom Tage der Publication des gegen-

«wärtigen Gesetzes an gerechnet, eine weitere nicht zu «verlängernde Frist von einem Jahre anberaumt, welcher mit großer Stimmenmehrheit angenommen ward.

Nach Eröffnung der Discussionen über den 2. Theil des Art. 1 bemerkte der Regierungs-Commissär Herr Staatsrath v. Böckh, daß die Regierung ihre Zustimmung zu der, von der Commssion vorgeschlagenen Fassung gebe.

Duttlinger erklärt sich gegen den Vorschlag der Commission, insoweit dieser Vorschlag auch diejenigen Beschwerden für unzuläßig erklären wolle, welche den frühern Ausspruch der Berathungs-Commission gegen sich hätten. Dem bloßen Ausspruch eines Rathgebers dürfe man nicht die Kraft einer definitiven Entscheidung ertheilen, gegen welche keine Berufung mehr Statt finden könne. Daher trage er darauf an, diesen Vorschlag der Commission zu verwerfen.

Baur unterstützt den Antrag, den Unterschied nach Art. 1 des Gesetzes und nach dem Commissions-Berichte von einem günstigen oder ungünstigen Ausspruch der Berathungsbehörde aufzuheben, und jede von der Steuer-Revision noch nicht entschiedene Beschwerde gegen die Steuer-Peräquation zu gestatten; denn die angeführte Vermuthung selbstiger Ueberzeugung seye nicht allemal richtig. Die Reclamanten könnten auch gegen ihre Ueberzeugung, aus Furcht vor Kosten, abgestanden, die Ansicht der Berathungs-Commission könne irrig gewesen seyn, und doch den Reclamanten abgeschreckt haben, weil er von ihrem Ausspruch auf einen ähnlichen der übrigen Stellen schloß. Es heiße dieß überhaupt zu viel Werth auf eine bloße Berathungs-Commission gesetzt.

Kern. Er habe die nämliche Ansicht. Nach dem Gesetzesentwurfe könnte nämlich bei der neuerlichen Kreissteuer-Commission angebracht werden:

1) neue in der ersten gesetzlichen Frist gar nicht angemeldete Beschwerden,

2) Beschwerden, welche zwar in der ersten Frist angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruche der Berathungs-Commission wieder zurückgenommen,

3) Beschwerden, welche bei der ersten Kreissteuer-Commission angebracht, aber wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten für desert erklärt worden.

Der Commissions-Bericht setzte noch eine weitere Gattung hinzu, nämlich:

4) Beschwerden, welche einen günstigen Ausspruch der Berathungscommission für sich haben, aber dennoch nicht fortgesetzt werden.

Er möchte noch eine 5te Gattung hinzu setzen, nämlich auch solche Beschwerden, welche von der Berathungscommission verworfen, und von den Reclamanten nicht vor die Kreissteuer-Commission gebracht worden. Werde dieser Zusatz genehmigt, so würden eigentlich alle obigen Specificationen hinwegfallen, und nur allgemein gesagt werden müssen, daß in der neuerlichen Frist alle Beschwerden angebracht werden könnten, welche nicht von der ersten Kreissteuer-Commission bereits entschieden worden sind. — Er wollte zur Begründung dieser von ihm vorgeschlagenen Erweiterung nur ein Beispiel anführen. Zwei in ganz gleichen Verhältnissen stehende Nachbargemeinden reclamiren gegen die Classification ihrer Güter; beide unterstützen ihre Beschwerden mit den nämlichen Gründen, beide werden von der Be-

rathungscommission zurückgewiesen; beide glaubten sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen zu können, beide vermögen den verlangten Kostenvorschuß nicht aufzubringen; die eine läßt daher die Sache auf sich erliegen, und kann nun ihre Beschwerden nach dem Commissionsberichte nicht wieder reassumiren; die andere bestand auf ihrer Beschwerde, diese ist aber wegen nicht geleistetem Kostenvorschuß als desert erklärt worden, und diese Gemeinde darf nun ohne Weiteres nach dem Commissionsberichte ihre Beschwerde wiederholen. Wanoch lasse sich nun bei ganz gleichen Verhältnissen dieser auffallende, dem Geist des Gesetzes widersprechende Unterschied rechtfertigen? Denn unverkennbar gehe ja der Sinn des Gesetzes dahin, daß kein Reclamant deßwegen, weil er den früher verlangten Kostenvorschuß nicht leisten konnte, verkürzt werden solle, und die Gemeinde müsse also ohne Unterschied zur Reassumirung ihrer Beschwerde zugelassen werden, möge dieselbe wegen der Unmöglichkeit zur Aufbringung des Kostenvorschusses nicht fortgesetzt, oder wegen Nichtleistung dieses Vorschusses als desert erklärt worden seyn. — Ohne dieß sey die Berathungscommission ja keine entscheidende Behörde, sie könne nur nach ihrer vielleicht wahren, vielleicht aber auch sehr irrigen Ansicht zu- oder abrathen, und Niemand sollte daher ohne Entscheidung, durch einen solchen noch sehr problematischen Rath, das Recht verlieren, seine Ansprüche bei der entscheidenden Behörde geltend zu machen. Aus diesem Grunde müsse er darauf antragen, daß der 2te Absatz des Artikel 1, so gefaßt werde:

«Auch Beschwerden, welche schon innerhalb der ersten «gesetzlichen Frist angemeldet worden, können noch «erneuert werden, wenn sie nicht von der ersten Kreis-

«steuer-Commission bereits als ungegründet verworfen «worden.»

Zachariä machte den Verbesserungsvorschlag:

«Ausgenommen, wenn eine Entscheidung über den «Grund der Beschwerde erfolgt ist.»

Dieß scheine ihm darum nöthig, weil der Abgeordnete Kern den Artikel nicht so gedeutet habe, wie er gedeutet werden soll. Wenn man diese Fassung wähle, so falle der letzte Satz demnach weg.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Abschnitt 2 des Artikel 1 in folgender Fassung einstimmig angenommen:

«Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das «Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist angemeldet «worden sind, können erneuert werden, ausgenommen, «wenn eine Entscheidung über den Grund derselben «erfolgt ist.»

Art. 2.

Da keine allgemeine Erinnerung gemacht wurde, ging man zu den einzelnen Sätzen über.

Gegen den von der Commission gemachten Vorschlag über die Fassung des 1ten Satzes wendet der Regierungscommissär Herr Staatsrath v. Böckh ein:

Die Hauptverbesserung der Commission bestehe darin, daß sie statt: «die Entscheidungen, welche nach dem 1ten Juni 1829 erfolgen, wirken bis dahin zurück,» setze: «die Entscheidungen sind vom 1ten Juni 1829 wirksam.» Das sey eine Verbesserung. Keine Verbesserung sey es aber, wenn diese Entscheidungen durch den Zusatz «durch welche Beschwerden für begründet erachtet werden,» näher bestimmt werden sollten. Es könne ja von keinen andern die Rede seyn. Auch seye der Ausdruck

«erachtet werden» nicht richtig; eine Entscheidung seye kein Erachten, sondern Erkenntniß.

Duttlinger trägt auf Beibehaltung der Redaction des Entwurfs an, weil auch der Fall eintreten könne, daß solche Beschwerden auch vor dem ersten Juni erledigt würden.

V. Fischer. Dieser Fall könne nie vorkommen. Vorher finde nur ein Sammlungsverfahren Statt; und die Berathungscommission trete mit dem 1ten Juni erst in Wirksamkeit.

Kern. Duttlinger irre sich darin, daß er glaube, wenn die Entscheidung früher erfolge, so trete sie auch früher in Wirksamkeit. Der Sinn des Gesetzes sey offenbar der, daß alle Entscheidungen, mögen sie wann immer erfolgen, auf einen Tag, nämlich auf den 1. Juni 1829 in Wirksamkeit treten. Uebrigens glaube er auch, daß der Zusatz «erkannt oder erachtet worden» überflüssig sey, und trage mit Duttlinger auf Beibehaltung des Entwurfs an.

Sattler stimmt ebenfalls bei.

Die Fassung dieses Abschnittes:

«1) Entscheidungen, welche nach dem 1. Juni 1829 «erfolgen, wirken bis dahin zurück,»

wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

2. Absatz des Art. 2.

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh erklärt, daß er gegen die von der Commission vorgeschlagene Aenderung des Wortes «Deponirung,» in «Entrichtung» nichts einzuwenden haben. Solche Succumbenzgelder seyen sehr wenige bezahlt, die meisten seyen wieder erlassen worden. Das Verfahren habe 112,000 fl.

gekostet, die Succumbenzgelder 342 fl. betragen, die bis auf 170 fl. zurück bezahlt worden seyen, was auch rücksichtlich des Rests, der von einer noch nicht definitiv erledigten Reclamation herrühre, wahrscheinlich noch geschehen werde.

Duttlinger trägt auf Annahme des Vorschlages der Commission an. Er lautet so:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die in dem §. 28 des Edictes vom 11. Juli 1817 angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh reassummirt hier die Discussion, und erklärt, daß er gegen die Aufhebung der Strafe von Seiten der Regierung nichts einzuwenden habe, obgleich die Strafe nur muthwillige Beschwerdeführer treffe, und nur durch ein Collegium von fünf Rechtsgelehrten erkannt werden könne. Diese seyen in der Regel sehr mild verfahren, denn in der Periode von 1818 bis 1823 hätten die Strafen nur 7 fl. 30 kr. betragen, während die Regierung 50,000 fl. auf die Untersuchungen der Reclamationen verwendet habe.

Uebrigens sey es nicht nöthig, den §. 28 anzuführen und von Strafen überhaupt zu sprechen; getreu und kurz lasse sich der Inhalt des §. selbst durch folgende Fassung geben:

«Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem «Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Suc«cumbenzgelder und die wegen muthwilliger Beschwerde«führung angedrohte Strafe ist aufgehoben.»

Duttlinger schlägt vor, da man bei der vorigen Abstimmung nur die Hauptsache im Auge gehabt habe,

so sey es unbedenklich, über eine zweckmässigere Fassung noch einmal abzustimmen. Bei der Abstimmung wurde diese letzte Fassung einstimmig angenommen.

Art. 3.

Regierungscommissär v. Böckh. Die Commission habe als Zusatz vorgeschlagen:

«Im Uebrigen hat es bei der Vorschrift des §. 28, des «Edicts vom 11. Juli 1817, was den Beizug von 6 «Vorgesetzten und eines Deputirten von jeder recla- «mirenden Gemeinde betrifft, sein Bewenden.»

Dieser Zusatz sey aber auch überflüssig; er stehe im Widerspruch mit der allgemeinen Bestimmung. Man könne so auch sagen, das Gesetz vom 11. Juli 1817 bleibe stehen. Es sey allgemein ausgesprochen, daß Alles unverändert bleibe, worüber nicht ausdrücklich neue Bestimmungen gegeben seyen. In dem Art. 2 Satz 3 sey gesagt, woraus die Kreissteuer-Commission bestehen soll; nur dies werde anders; alle übrigen Bestimmungen blieben stehen.

Der Präsident erklärte, da sonst nichts an der Bestimmung des § abgeändert sey, sehe er nicht ein, warum eine einzelne Bestimmung herausgehoben und angehängt werden soll.

Kern ist derselben Ansicht. In Art. 2 sey vorausgesetzt, daß alle gesetzliche Vorschriften, so ferne sie nicht durch gegenwärtigen Gesetzesentwurf aufgehoben werden, geltend bleiben, also auch insbesondere das Edict vom 11. Juli 1817 und der §. 28 desselben.

Im Grunde heiße der ganze von der Commission vorgeschlagene Beisatz nichts anders, als: omnia et non ulla alia.

Der 3te Satz des Art. 2 wurde darum nach folgender Fassung des Entwurfes zur Abstimmung gebracht,

3) «die Leitung der Untersuchung steht der Steuerdirection zu, die Entscheidung, wie bisher, der Kreissteuercommission, die künftig, unter dem Vorsitze des Kreisdirectors, aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen, zwei Justiz- und eben so viel Cameralbeamten, bestehen soll»,

und wurde einstimmig angenommen.

Bei der Abstimmung über das ganze Gesetz entschied sich die ganze Kammer mit 59 Stimmen einstimmig für die Annahme desselben.

Nach der Tagesordnung sollten nun noch Berichte der Petitionscommission erstattet werden.

Duttlinger erklärte sich aber dagegen. Er wünschte nämlich, daß in der Regel sogleich die Discussion über diese Berichte erfolgen möge. Dieß könne aber nur geschehen, wenn die Berichte der Petitionscommission, welche in der folgenden Sitzung erstattet werden sollten, in der vorhergehenden auf die Tagesordnung gesetzt, und 3 Tage in dem Büreau niedergelegt würden, wie es die Geschäftsordnung vorschreibe, damit jedes Mitglied, das sich dafür interessire, zum Voraus Gelegenheit habe, sich mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen.

Das Petitionsrecht sey eines der schätzbarsten und wichtigsten der Verfassung, und obgleich es zwar oft mißbraucht werde, so sey es doch der Schrecken der Bösen, besonders in der Beamtenwelt, und der Trost der Unterdrückten. Er mache daher den Antrag, die Berichte zwar jetzt zu erstatten, die Discussion aber für die nächste Sitzung zu verschieben.

Da auch Kern an einen Beschluß erinnerte, nach welchem die Petitionsberichte in einer Sitzung auf die Tagesordnung einer folgenden gesetzt, dann aber 3 Tage in dem Büreau zur Einsicht liegen bleiben, und dann erst erstattet werden dürfen, so stellte der Präsident den Antrag, die Berichte nicht zu erstatten, und erklärte, daß sie mit dem Berichte über die von Duttlinger in der heutigen Sitzung eingereichten, und den übrigen das Zollgesetz berührenden Eingaben, für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung kommen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Samstag d. 22. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung.

1) Vorlesung der Protokolle.
2) Anzeige neuer Eingaben.
3) Begründung der Motion des Abgeordneten Faber, die Deportirung der Jauner und Verbrecher betreffend.
4) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen.
5) Berichte der Petitionscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. — Der Secretär, A. L. Grimm.

Beilage Nro. 11. z. Prot. v. 20. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Mehrere Standesherren, und die Grundherren, welche vormals zur Reichsritterschaft gehörten, sind zum Bezug der tarordnungsmässigen Bürger- und Hintersassenannahmstaren berechtigt. Sie erhielten dieses unbestrittene Jurisdictionsgefäll, neben andern Vortheilen, als eine weitere Compensation für die Verzichtleistung auf die ihnen durch die deutsche Bundesacte zugesicherte Jurisdiction.

Die ergangenen landesherrlichen Declarationen, über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Standesherren, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, enthalten darüber das Nähere.

Die Bürger-Annahmstaren werden von den Aemtern angesetzt, durch die Amtscassen erhoben, und von diesen an die Bezugsberechtigten abgeliefert.

Diese Behandlung der Sache ist an sich ganz in der Ordnung, und es kann hierin nicht wohl eine Aenderung Statt finden, so lange die Berechtigten das ihnen Gebührende, den wirklichen jährlichen Ertrag des Gefälls, erhalten sollen.

Das Geschäft der jährlichen Abrechnung könnte aber füglich umgangen werden, wenn den Bezugsberechtigten eine jährliche Rente dafür ausgemittelt würde. Die Fortzahlung der Rente selbst könnte durch Entrichtung des Capitals derselben ebenfalls beseitigt, und auf diese Weise die Sache auf einmal und für alle Zeiten erlediget werden.

Die Regierung ließ daher im Jahr 1826 sämmtliche betheiligte Standes- und Grundherren vernehmen: ob sie nicht zu Beseitigung der Weitläufigkeiten, welche mit der bisherigen Behandlung dieser Sache verbunden seyen, die Verwandlung des ihnen zugesicherten Bezugs, der Bürger- und Hintersassen-Annahmstaxen, in eine fixe jährliche Rente, nach dem Durchschnittsertrag von 1813 bis 1823, wünschten.

Mit Ausnahme einiger Grundherren, erklärten sich Alle dafür.

Die zur Sache gehörigen näheren Aeusserungen der Betheiligten bestehen in Folgendem:

1) Einige wünschten die Jahre 1816 — 1826 als Grundlage für die Durchschnittsberechnung, weil der Krieg in den Jahren 1813, 1814 und 1815 zu nachtheilig auf die Schließung neuer Ehen gewirkt habe;

2) die Entschädigung werde nach dem Taxansatz zu berechnen seyn, also ohne Abzug von Nachlässen, unbeibringlichen Posten und Erhebungskosten;

3) für einzelne Gemeinden, wo zufällig in der Durchschnittsperiode keine Bürgerannahmen Statt gefunden hätten, sey ein anderer Maasstab nothwendig.

Da hiernach die Umwandlung des Bezugs, nach den Ergebnissen jedes Jahres, in eine fixe Rente beiden Theilen erwünscht, und in der That auch für beide vortheilhaft ist, so habe ich von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf, der dieses bezweckt, vorzulegen, den ich vorzulesen, die Ehre haben will.

Den Zweck des Gesetzes habe ich bereits angegeben: daß die einzelnen Vorschriften dahin führen, ohne ein

Opfer von Seiten der Staatscasse zu bringen, ohne den Bezugsberechtigten ein solches anzumuthen, werde ich bei Motivirung der einzelnen Artikel näher nachweisen.

Der Artikel 1 sagt im Allgemeinen: wer entschädigt werden soll, wofür, von welchem Zeitpunct, und in welcher Weise.

Diese Bestimmungen bedürfen weder einer Erläuterung um sie klar zu machen, noch der Angabe näherer Gründe für ihre Zweckmässigkeit.

Der Art. 2 schreibt näher vor, wie in der Regel die Größe der Rente berechnet werden soll.

Ob sich gleich die größte Zahl der Betheiligten für das Decennium von 1813 bis 1823 erklärte, so werden doch im Gesetz die letzten 12 Jahre, von 1815 bis 1827, in Vorschlag gebracht, in der Art jedoch, daß zwei Jahre ausgeschieden werden, nämlich das niederste und höchste, was bei Durchschnittsberechnungen immer zweckmässig ist, da man einen mittlern Stand sucht, also die Extreme nicht berücksichtigt werden sollen.

Hierdurch dürften alle Wünsche der Betheiligten, was die Durchschnittsperiode betrifft, und namentlich die oben angeführte, nicht unerhebliche Bemerkung wegen der Kriegsjahre erledigt seyn, da auch noch das Jahr 1815 aus dem Durchschnitt wegfällt, wenn es das niederste ist.

Als Urkunden, worauf sich die Berechnungen stützen müssen, können keine andere bestimmt werden, als die amtlichen Tax- und Sportelverzeichnisse, weil die Bürgerannahmstaxen seit dem Jahre 1813 von den landesherrlichen Aemtern angesetzt und verrechnet worden sind.

Durch die Vorschrift, daß der Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll, wird dem

nicht unbilligen oben erwähnten Anspruch, daß keine Nachlässe, Abgänge und Kosten abgezogen werden sollen, genügt.

Nachlässe können nur im Gnadenwege erfolgen, aber nicht auf Kosten der Bezugsberechtigten, was von selbst klar ist; unbeibringlich können Bürgerannahmstaren nur durch unverzeihliche Nachlässigkeit der Erhebungsbehörde werden, worunter die Bezugsberechtigten ebenfalls nicht leiden dürfen; und da wahrscheinlich die Wenigsten in dem Fall sind, wegen Erhebung dieses Gefälls besondere Kosten bestreiten zu müssen, so ist es billig, auch deßwegen keinen Abzug zu machen, der ohnehin nur unbedeutend seyn würde.

Die weitere Bestimmung des Art. 2, daß für Ausländer nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen seyen, beruht darauf, daß der Ansatz für Ausländer in den Registern der Aemter zugleich die Indigenatstaxe umfaßt, die, nach ausdrücklichen Verordnungen, die Standes- und Grundherren nie bezogen haben, selbst zu der Zeit nicht, wo sie noch in dem Besitz der Jurisdiction waren.

Der 3te Artikel handelt von einer ausnahmsweisen Berechnung der Rente in zwei Fällen, wo die Annahme des Durchschnitts der Bezüge von einer Gemeinde Resultate liefern würde, die den Bezugsberechtigten Anlaß zu gerechten Beschwerden geben könnten.

Es ist möglich, und einige Betheiligte haben dieß, wie ich bereits bemerkte, herausgehoben, daß in einer Gemeinde, während der Durchschnittsjahre gar keine Bürger- oder Hintersassenannahmen Statt gefunden haben. Der Bezugsberechtigte würde also sein Recht zum Bezug ohne irgend eine Entschädigung verlieren.

Dazu wird sich Niemand verstehen, und es läßt sich dieses auch nicht fordern. Was in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht geschehen ist, kann sich in einem von 20 oder 30 Jahren ergeben.

Auf frühere Jahre zurückzugehen würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Ein angemessenes Auskunftsmittel, glaubte die Regierung, liege in dem Vorschlag, den der dritte Artikel ausspricht.

Wenn aber auch Bürgerannahmen in einer kleinen Gemeinde während der 10 Jahre Statt gefunden haben, so liegt doch in der kurzen Periode nicht immer ein Maasstab, der so richtig ist, als der, welcher sich bei größern Orten herausstellt, daher bestimmt der Art. 3 ferner, daß überhaupt bei Orten, die unter 100 Seelen zählen, gleiches Verfahren Statt finden kann, wenn es der Bezugsberechtigte verlangt.

Gegen diese Vorschrift läßt sich der Einwand machen, daß der Staat mehr bezahlen müsse, als er in den Durchschnittsjahren bezogen habe.

So richtig dieses ist, weil einzelne eine Entschädigung für Taxen erhalten, die sie in dem Decennium gar nicht bezogen haben, oder eine höhere, so muß doch auf der andern Seite erwogen werden, daß jede solche Abfindung ihrer Natur nach den Wechselfall in sich schließt, eine kleine Summe im Lauf der Zeit zu gewinnen oder zu verlieren.

Für diejenigen, die gar nichts erhalten, wäre dieser Wechselfall undenkbar, sie könnten nur verlieren.

Bei kleinen Gemeinden, die nicht einmal 100 Seelen haben, läßt sich präsumiren, daß in einer längern Periode wenigstens eben so viele Bürger aufgenommen werden dürften, als in größern Gemeinden im Ver-

hältniß der Population, und der Wechselfall eines kleinen Gewinns oder Verlusts ist doch noch vorhanden, wie bei jenen.

Wenn also die Staatscasse auch jetzt und in alle Zukunft mehr gibt, als sie in den letzten zwölf Jahren bezogen hat, so ist damit noch gar nicht entschieden, daß sie auch mehr gibt, als sie in einer längern Periode rückwärts bezogen haben würde, oder in Zukunft beziehen wird. Den möglichen Wechselfall, zu gewinnen oder zu verlieren, hat und muß die Staatscasse mit den Berechtigten theilen, und im Zweifel muß eher zum Vortheil dieser, als der Staatscasse entschieden werden, da den Standes- und Grundherren in solchen Fällen volle Entschädigung zugesagt worden ist.

Durch den 4ten Artikel wird die Entschädigungsrente für ablöslich erklärt. Beiden Theilen soll es frei stehen, dieses zu jeder Zeit zu verlangen. Diese Gleichheit dürfte keinen Anstand haben, da der Staat durch die Aufkündigung nie in Verlegenheit gesetzt werden kann.

Uebrigens wird durch die Umwandlung dieser nach zufälligen Ergebnissen Statt gefundenen Ausgabe in eine fixe, keine Mehr- und keine Minderausgabe voraussichtlich eintreten, daher auch darauf beim Budget keine Rücksicht genommen worden ist und keine zu nehmen seyn wird.

Die Ueberweisung der Rente auf die Amortisationscasse wird später zur Sprache kommen, da noch mehrere Entschädigungen auf dieselbe anzuweisen seyn dürften, wofür derselben zugleich die nöthigen Deckungsmittel gegeben werden müssen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg; Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die, über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bürger- und Hintersassen-Annahmstaxen zugestanden worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrages dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt von den Etatsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der tarordnungsmässige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag, wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger oder Hintersassen aufgenommen

worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde zur Population des nächst gelegenen Dorfs, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags des Bürger- und Hintersassen-Annahmstaxen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürger- oder Hintersassen-Annahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population desselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

VII. Oeffentl. Sitzung v. 22. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs Staatsrath Winter.

Abwesend waren: die Abgeord. Engesser, Sattler, Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, so liest Secretär v. Fischer das Protokoll der V. Sitzung vor, welches genehmigt wird.

Hierauf liest Secretär Grimm das Protokoll der VI. Sitzung vor.

Als derselbe an die Stelle kam, wo der Abgeordnete Duttlinger sagt, das Petitionsrecht sey ein Schrecken der Bösen, insbesondere in der Beamtenwelt, wünscht der Abgeordnete von Chrismar, daß der Abgeordnete Duttlinger diese Bemerkung wieder zurücknehmen möchte, indem diese so nahe Zusammenstellung auf den gesammten Stand der Beamten ein zu nachtheiliges Licht werfe.

Da jedoch der Abg. Duttlinger darauf erklärte, daß er durch obige Bemerkung die Beamten zu beleidigen keineswegs die Absicht gehabt habe, so wie er auf der andern Seite weit entfernt sey, die Staatsbeamten für unfehlbar zu halten, so beruhigt sich v. Chrismar dabei.

Das Protokoll selbst wird übrigens genehmigt.

Der Präsident machte nun folgende neue Eingaben bekannt:

1) Vorstellung und Bitte der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend, Modification des provisorischen Gesetzes vom 25. Juni 1827, den Zoll betr.

Beilage Nro. 1 (nicht gedruckt).

2) Bitte der Lederfabrikanten Gruner und Comp. in Pforzheim, um Erhöhung des Eingangszolls vom Leder,

Beilage Nro. 2 (nicht gedruckt),

welche der Petitionscommission zugewiesen wurden.

Derselbe eröffnet der Kammer ein Schreiben des hohen Präsidiums der I. Kammer, womit der dort angenommene Gesetzesvorschlag, die Abschaffung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung betreffend, hierher übergeben wird.

Beilage Nro. 3.

Er wird in die Abtheilungen verwiesen.

Der Präsident zeigt ferner an, daß als Comissionsglieder erwählt seyen:

1) Für den Gesetzesvorschlag, die Aufnahme des fixirten Praxisertrags der Sanitätsbeamten in die Wittwencasse betr., die Abgeord. Hitzig, Schlundt, Faber, Weber, Sulzberger.

2) Für den Gesetzesvorschlag, die Verwandlung der den Standes- und Grundherren zustehenden Bürger- und Hintersassen-Annahmstaxen in eine jährliche Rente, die Abgeord. Zeyher, v. Noppe, Kirn, Fißlin, Leiber.

3) Für die Motion des Abgeordneten Völker, die Aufhebung der Straßenbaufrohnden betreffend,

die Abgeord. Hutten, Embdt, Reißky, Wild, Kaltenbach.

4) Für die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Vorlage der provisorischen Gesetze betr.,

die Abgeord. Cassinone, Blum, v. Merhart, Duttlinger, Zachariä.

Hierauf besteigt der Abgeordnete Faber die Rednerbühne, und motivirt seinen Antrag auf Deportation der Gauner, Vaganten und Verbrecher in einen überseeischen Staat, mit folgenden Worten:

Hochgeehrte Herren!

Ich hatte die Ehre unter dem 18. d. M., der hohen Kammer eine Motion in Betreff der Deportation von Verbrechern vorzulegen.

Ich erlaube mir nunmehr, die Gründe, welche mich hiezu veranlaßt, zu entwickeln.

Die geographische Lage unseres Landes ist so beschaffen, daß solche, trotz der strengsten polizeilichen Aufsicht, das Einschleichen von Gaunern, Landstreichern, Räubern, Dieben und Betrügern vorzüglich begünstiget, und solches gleichsam als ein Depot dieses so schädlichen Gesindels anzusehen ist, und unsere Anzeigeblätter sind selten leer von Statt gehabten Einbrüchen, Diebstählen, Betrügereien und mitunter von Straßenraub.

Als Vorstand der Centraluntersuchungs-Commission zu Mannheim, wurden mir in den jüngsten Jahren 160 bis 170 dergleichen Subjecte zur Untersuchung zu Theil. Die Centraluntersuchungs-Commission zu Freiburg wird sich in dem nämlichen Fall befunden haben, und die Anzahl der Untersuchungen der Aemter in dem Groß-

herzogthum wird diese Summe äußerst bedeutend übersteigen.

Der Stand der Sträflinge in unsern Zucht- und Correctionsanstalten zu Bruchsal, Freiburg, Hüfingen und Mannheim, beläuft sich dermal auf circa 600 Köpfe, und unter diesen ist beiläufig $^1/_3$ zu zehn-, mehrjährlich und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die Kosten für Verpflegung und Kleidung lassen sich täglich per Kopf mit 10 kr., folglich das Jahr mit 60 fl. in Anschlag bringen, indem der Verdienst eines Züchtlings dermalen von wenig Belang ist. Hierzu kommen noch die Administrationskosten, jene des Aufsichtspersonales, Unterhalt der Baulichkeiten, Medicin, da hiervon im Durchschnitt wenigstens $^1/_{10}$ in dem Krankenzimmer sich befindet; ferner Holz, Beleuchtung und noch eine Menge anderer Bedürfnisse, woraus sich daher der bedeutende Aufwand der Staatscasse sehr leicht ermessen läßt.

Ich habe die traurige Erfahrung gemacht, daß von dem größten Theil der Gauner, Landstreicher, Diebe und Betrüger, auch bei noch so langer Verhaftung, keine Besserung zu erwarten, und sie verlassen die Strafanstalt weit unmoralischer, als sie solche betreten. — Es gebricht zwar in unsern Anstalten weder an religiösem noch moralischem Unterricht und Belehrung; allein die tägliche Unterhaltung unter sich, nämlich der Verbrecher mit Verbrechern, verbannt jeden Besserungsvorsatz; Einer theilt dem Andern seine Biographie mit, und Einer belehrt den Andern in seinem sträflichen Gewerb; ihr einziges Trachten ist Wiedererlangung der Freiheit, um demnächst ihr voriges Gewerbe nach der erhaltenen Belehrung mit mehr Um- und Vorsicht ergreifen zu können. — Der beste Beweis dieser Unverbesserlichkeit liegt darin, daß

ein großer Theil der dermal einsitzenden Sträflinge schon in den Zuchtanstalten aller Nachbarstaaten aufgenommen war. — Unter diese ganz unverbesserliche Classe gehören vorzüglichst die Diebe; und wenn sich nur äußerst eine Gelegenheit darbietet, so befriedigen sie diesen Hang in der Strafanstalt selbst; denn ganz kurz wurde von einigen Züchtlingen in der Kirche einer unserer Zuchtanstalten der Opferstock gewaltsam erbrochen und beraubt.

Um die menschliche Gesellschaft von dieser Classe verruchter Subjecte zu befreien, wäre der kürzeste Weg, sie aufzuhängen oder auf eine sonstige beliebige Art aus der Welt zu schaffen. Inzwischen läßt sich dieser Wunsch weder aus rechtlichen noch andern Gründen rechtfertigen, noch kann man ihn ernstlich meinen. Lebenslängliche Verhaftung führt zu gleichem Ziel; allein um den für die Staatscasse hierdurch entstehenden so bedeutenden Aufwand zu vermeiden, so möchte die Deportation solcher Verbrecher in einen entfernten Seestaat dem obigen Endzweck am besten entsprechen.

In früheren Zeiten wurden im Baden-Badischen, nach einer mit Frankreich getroffenen Uebereinkunft, schwere Verbrecher zur Strafe auf Galeren abgegeben.

Die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom Jahr 1808 §. 7, macht als Strafe der Deportation eines Staatsbürgers in entfernte Lande auf den Fall Erwähnung, wenn ihm allda ein ständiger Aufenthalt ausgemittelt werden kann.

Das Edict über die Strafgerechtigkeitspflege setzt §. 29 einer zehnjährigen Zuchthausstrafe die Deportation zur Seite.

Im Jahr 1804 erließ die hohe Regierung gegen herumziehende Gauner, Räuber und Diebe, auf die Dauer

von 3 Jahren, ein Edict, wornach diese als rechtslos erklärt, dem Schutz der Gesetze entrückt, und statt mehrjähriger Verhaftung und der Todesstrafe, deren Deportation auf Galeren und in Colonien ausgesprochen wurde, jedoch ausschließlich disseitiger Unterthanen.

Im Jahr 1807 wurde dieses Edict auf fernere 3 Jahre erneuert, und im Jahr 1808 auch auf disseitige Unterthanen in so weit ausgedehnt, daß auch gegen diese, wenn sie im Lande herumziehend, mit geschwärzten oder vermummten Gesichtern auf Verbrechen ertappt werden, die nach dem Edict festgesetzte Strafe verhängt werden solle.

Im Jahr 1811 wurde dieses Gesetz wiederholt auf unbestimmte Zeit, und ohne Erwähnung einer Ausnahme eines In- oder Ausländers promulgirt, und ist bis dato noch in Wirkungskraft.

Der Realisirung dieses Edicts und respective der Deportation, stund aber bisher die Ausmittlung einer Kolonie in einem weit entfernten Seestaate entgegen, weshalb gegen diese Gauner, die nach der Strafgerechtigkeitspflege festgesetzten Strafen eintreten mußten.

Da ich nun in Erfahrung gebracht, daß eine derartige Deportation in dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin wirklich eingeführt und Statt hat, so war die dortige Regierung auf Communicationspflege so gefällig, mir den mit dem Gouvernement von Brasilien und respective dessen Bevollmächtigten, desfalls abgeschlossenen Vertrag und die sonstig hierauf Bezug habende Notizen mitzutheilen, in welch letzteren bemerkt ist, daß zwar die Deportation seit 1824, besonders wegen Ueberhäufung der Arbeitshäuser von herumziehendem Gesindel, Statt habe, daß aber Se. Königliche Hoheit der Großherzog

aus besonderer Milde einem Jeden in den freien Willen gestellt, ob er sich nämlich dem Transport unterziehen wolle oder nicht.

Nachdem mit dem Major Schäfer, als Bevollmächtigten des Gouvernement von Brasilien, von der Regierung zu Meklenburg-Schwerin abgeschlossenen Vertrag, hatten bereits zwei derartige Transporte Statt, und die Schweriner Regierung trägt lediglich allein die Transportkosten von Schwerin bis Hamburg, allwo die Uebernahme der zu Deportirenden Statt hat.

Der erste Transport im Jahre 1824 betrug per Kopf 30 Thlr. und der zweite im Jahr 1825 24 Thlr., folglich im Durchschnitt 27 Thaler.

Von unserem Lande aus kann der Transport den Rhein abwärts bis zur Einschiffung auf die See geschehen, und würde sich wohl nicht höher per Kopf belaufen, besonders wenn unsere Nachbarstaaten, nämlich die Schweiz, Baiern, Hessen und Würtemberg sich diesem Deportations-Vorschlag anschlössen, und gemeinschaftliche Sache machten. Wirklich ist mir auch bereits bekannt, daß die Regierung von Hessen und Würtemberg einer solchen Einschreitung nicht abgeneigt ist.

Wenn anders der vorliegende Vertrag von Seiten des Gouvernement von Brasilien pünktlich gehalten wird, so ist das diese zu Deportirende treffende Loos besser und günstiger, als sie es nach ihrer schlechten Moralität verdienen.

Unter die zur Deportation sich Eignende mögen folgende zu zählen seyn:

Alle Heimathlose und quasi heimathlose Jauner und Landstreicher. Die Ausmittlung eines Heimathlosen ist äußerst schwierig, jede in- und ausländische Behörde

und respective Gemeinde sucht die desfalls vorliegende Notizen oder Beweise auf alle erdenkliche Art zu erschweren, um nicht in die Nothwendigkeit versetzt zu seyn, dergleichen unmoralische Subjecte und oft ganze Familien in ihrer Gemeinde aufnehmen zu müssen. Im Nichtausmittlungsfalle einer Heimath ist daher kein anderes Mittel seither gewesen, als solche nach erstandener Strafe in Arbeitshäusern unterzubringen.

Unter quasi heimathlose Jauner zähle ich jene, welche von ihren herumziehenden Eltern zufällig irgendwo zur Welt gekommen, deren Geburtsort daher sicher gestellt, welche aber von ihren Geburts- und Heimathsansprüchen Gebrauch zu machen nie Lust bezeugt, auf bereits Statt gehabtes Heimschieben ihren Geburtsort wieder verlassen und ihren herumziehenden Wandel wieder fortgesetzt.

Notorisch unverbesserliche Verbrecher, deren Unverbesserlichkeit durch mehrfache Wiederholung und desfalls ohne Erfolg mehrfach erstandene Zuchthausstrafen sicher gestellt ist.

Schwere Verbrecher, deren Strafzeit mit 10 oder 12 Jahren und so aufwärts bis zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe gesetzlich geeignet ist.

Durch eine derartige Einschreitung wird dem Staate und dessen Bewohnern sowohl in moralisch als pecuniärer Hinsicht eine der größten Wohlthaten zu Theil werden, und ich erlaube mir daher an eine hohe Kammer den Antrag zu stellen:

Die hohe Regierung zu bitten, mit dem Gouvernement von Brasilien einen derartigen Deportations-Vertrag abzuschließen, und wenn dieser zu Stande gekommen,

eine gesetzliche Bestimmung der zu dieser Deportation geeigneten Verbrecher festzusetzen.

Der Antrag wird zuerst von Finkenstein und hierauf noch von den Abgeordneten Hutten und Kessler unterstützt.

Duttlinger. Er unterstütze diese Motion, ohne daß er jedoch dadurch seine definitive Zustimmung zum Vorschlag ausdrücken wolle; er wünsche nur die Berathung derselben, wegen seiner besondern Wichtigkeit, gestehe aber, daß er gegen die Ausführbarkeit großes Bedenken habe. Der Name des Majors, der den Vertrag mit Meklenburg abgeschlossen haben solle, sey in Europa zu übel berüchtigt, als daß darauf zu bauen seyn werde; — wäre aber auch darauf zu bauen, und würde den Deportirten pünklich zu Theil, was durch jenen Vertrag verheißen werde, dann würde er genöthigt seyn, sich der Annahme des Vorschlags mit aller Kraft zu widersetzen, weil er darin die gefährlichste Verführung zu Verbrechen erblicken müßte. Die Verhältnisse der deportirten Verbrecher seyen nämlich so geschildert, daß ihnen der Strafort nicht als Strafübel, sondern als das gelobte Land, als reizendes Eldorado erscheinen müßte. Es wären nur zwei Wechselfälle möglich, beide dem Verbrecherischgesinnten nur günstig. Er werde entweder nicht entdeckt, gut, — dann genieße er ungestraft die Früchte seines Verbrechens, oder er werde entdeckt, noch besser! dann mache er auf Staatskosten die Reise in's gelobte Land. Er wolle aber durch diese vorläufige Bemerkung sich der Berathung nicht widersetzen; sondern wünsche dem Vorschlag selbst die sorgfältigste Prüfung.

Kern. Er theile die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, nur müsse er wünschen, daß der Vertrag nicht

gedruckt und nicht in das Protocoll aufgenommen werden möchte, weil es doch offenbar nicht Sache der Kammer seyn könne, eine solche Verlockung zu unvorsichtigen Auswanderungen nach Brasilien, gegen welche in allen Zeitungsblättern aus sehr wahren Gründen so sehr geeifert werde, in ihrem Namen öffentlich bekannt zu machen.

Duttlinger spricht gleichfalls diesen Wunsch aus, und die Kammer beschließt, auch von dem Druck des Vertrags Umgang zu nehmen.

Die Motion selbst wird nunmehr in die Abtheilungen verwiesen.

Der Abgeordnete Sulzberger erstattet sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung und Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-Accise in mehreren Fällen betreffend.

Die Discussion hierüber wurde auf die nächste Sitzung bestimmt.

Bevor, der Tagesordnung gemäß, die Berichte der Petitions-Commission erstattet wurden, macht der Präsident der Kammer den Vorschlag, den Beschluß zu fassen, daß sogleich nach Erstattung der Petitionscommissions-Berichte auch die Discussionen darüber Statt finden sollen, weil diese Berichte doch nicht besonders gedruckt werden und folglich der Inhalt derselben der Kammer sogleich nach ihrer Erstattung noch gegenwärtig sey, während er, wollte man noch drei Tage mit der Discussion zuwarten, dem Gedächtniß entschwinde.

Dieser Antrag wird von den Abgeordneten Wild und Schippel unterstützt, von letzterem besonders noch aus der Ursache, weil die Berichte der Petions-Commission ja vor ihrer Erstattung in der Kammer

drei Tage lang auf dem Secretariat aufgelegt seyen, so daß jeder Abgeordnete davon Einsicht nehmen, und sich bis zur Discussion hinlängliche Kenntniß von ihrem Inhalte verschaffen könne.

Der Abgeordnete Duttlinger dagegen bestreitet den Antrag aus dem Grund, weil er gegen die ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung sey, und folglich, würde man ihm Folge geben, eine wahre Suspension der Geschäftsordnung für den gegenwärtigen Landtag damit ausgesprochen werde, was nur im Wege einer Motion in Vorschlag gebracht werden könne. Uebrigens könne ja ohne Verletzung der Geschäftsordnung die Kammer bei einzelnen Fällen die Discussion in abgekürzter Form doch beschließen.

Nachdem Herr Regierungs-Commissär und Staatsrath Winter sich gleichfalls unter Berufung auf die französische Geschäfts-Praxis für den Vorschlag des Präsidiums ausgesprochen, so nahm die Kammer denselben mit 47 Stimmen gegen 13 an.

Der Abgeordnete Wild erstattet nunmehr Petitions-Commissionsbericht über die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, die Rheindurchschnitte und die dafür von der Gemeinde anzusprechende Entschädigung betreffend,

Beilage Nro. 4.

Nachdem der Präsident hierüber die Discussion eröffnet hatte, so bemerkt sofort Herr Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, durch die Ausführung der Rheindurchschnitte habe vieles Privateigenthum zu diesem Zweck abgetreten werden müssen; dessen ungeachtet sey von Niemand Klage eingekommen, als von der Gemeinde Rheinsheim. Der nächste Grund liege in der

Abneigung, welche diese Gemeinde gegen die Rheindurchschnitte gehabt habe, weil sie solche für sich nicht so vortheilhaft erachtet, wie andere Gemeinden; weiter hätten hier Einflüsse obgewaltet, die er nicht näher bezeichnen wolle.

Wenn auch ein Fehler bei dem Zugriff auf das Eigenthum von den Unterbehörden vor erfolgter endlicher Berichtigung der Abschätzung vorgefallen sey, so sey doch alles so nachgeholt worden, daß der Gegenstand vollkommen gewürdiget werden könne, und es sey von der Regierung Alles geschehen, um auch den Schein eines Nachtheils von Seiten der Gemeinde zu entfernen, und noch stehe man mit ihr in Unterhandlung. Diese müßte sich nach den gemachten Anerbietungen so endigen, daß alle Klagen beseitiget würden.

Duttlinger. Er unterstütze den Commissions-Antrag.

Die Willkühr, welche gegen die Gemeinde Rheinsheim vorgekommen, sey empörend; der Boden, das Object, von dessen Ersatz es sich handle, seye längst von den Fluthen des Rheinstroms den Abgründen des Oceans zugeführt, und noch seye, den Verfügungen des Landrechts und der Verfassung entgegen, nicht nur die Gemeinde noch nicht entschädigt, sondern das Object noch nicht einmal taxirt und die Taxation nicht mehr möglich.

Willkühr solcher Art wirke in der sittlichen und politischen Welt so verderblich, als die Pest in der physischen Welt, sie bringe den Sitten der Gesellschaft, dem Vertrauen zur Regierung, der Staatsbürger zu den Staatsbürgern den Tod. Die Staatsbeamten und

Staatsstellen, welche sich solche Willkühr erlaubten, dienten der Regierung selber schlecht.

Er hoffe, die Kammer werde ihren edlen Abscheu dagegen dadurch aussprechen, daß sie den Commissionsvorschlag mit Stimmeneinhelligkeit annehme.

In dieser Oeffentlichkeit der Rüge liege ein Hauptmittel, dergleichen Ungesetzlichkeiten künftig seltener zu machen.

Aber ein zweites Mittel sey ferner nothwendig, auf welches er zwar nicht förmlich antrage, aber worauf er die Regierung und die Kammer aufmerksam machen wolle, nämlich ein Gesetz, welches die Voraussetzungen näher bestimme, unter welchen der Bürger zur Abtretung seines Privateigenthums für öffentliche Zwecke gezwungen werden könne, und welches ferner die Form des Verfahrens und die Staatsstellen bezeichne, welche über die Größe der Entschädigung zu entscheiden hätten.

Es sey fehlerhaft, daß die Organisation von 1809 diese Entscheidung dem Kreisdirectorium zuweise. Sie gebühre den Gerichtshöfen, welchen allein die hier erforderliche Unabhängigkeit zukomme. Solche Gesetze und Einrichtungen zum Schutze der Einigkeit, des Eigenthums fehle sogar nicht einmal in absoluter Monarchie. Der Redner führt nunmehr Beispiele an, namentlich auch Preußen, und schließt mit wiederholter Unterstützung des Commissions-Antrags.

Völker. Er müsse den Commissions-Antrag auch unterstützen, weil gegen die ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde die Entschädigung der Abnahme des Eigenthums nicht vorausgegangen.

Schippel. Er sey Royalist, entschiedener Royalist, und mache daraus kein Hehl.

Deßwegen werde man auch bei ihm nicht die entfernteste Absicht, der Regierung in irgend einem Punkte zu nahe treten zu wollen, unterstellen können; dem ungeachtet müsse er freimüthig bekennen, daß der Antrag der Petitionscommission, welche der Herr Berichtserstatter so eben zur Kenntniß der verehrlichen Kammer gebracht, und der auf Stimmeneinhelligkeit beruhte, seinen vollen Beifall gefunden habe.

Zwar seye er nicht der Meinung, daß der hohen Regierung, namentlich dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, in dieser Sache irgend ein Vorwurf zu machen sey, vielmehr seye er fest überzeugt, daß die gerügten Mängel im Verfahren der Intention derselben ganz zuwider laufe, da ihm aus eigener Wahrnehmung bekannt sey, daß es noch in der jüngsten Zeit der Wasser- und Straßenbaubehörde die strengste Legalität eingeschärft und namentlich die Hinwegnahme irgend eines zu öffentlichen Zwecken bestimmten Eigenthums vor ausgemittelter Entschädigung, wo er nicht irre, bei Strafe von 30 Rthlr. untersagt habe.

Auch könne er nicht glauben, daß eine solche Eigenmacht der betreffenden Central-Behörde zur Last falle, da sie aus Männern zusammengesetzt sey, deren Charakter zu respectabel erscheine, als daß solche Einschreitungen von ihnen ausgehen könnten.

Da aber nun einmal die öffentliche Stimme über die Wirklichkeit einer so gesetzwidrigen Behandlung der Unterthanen sich ausgesprochen habe, da er bestättigen könne, daß ihm in seiner Amtserfahrung ähnliche Fälle nicht unbekannt geblieben seyen, so müsse er annehmen, daß die Beschwerden durch Subalternen veranlaßt worden,

und dringend wünschen, daß ihren anstößigen Proceduren endlich Einhalt geschehe.

Es könne gar keinem Zweifel unterliegen, daß es sowohl nach der Verfassung, als nach dem Landrecht rechtswidrig sey, einen Staatsbürger aus seinem Eigenthum, das zu Zwecken des Staatswohls ihm entzogen werde, zu vertreiben, ehe ihm die dafür gebührende gesetzliche Entschädigung constatirt sey. Die Ausmittlung derselben würde aber ganz unmöglich, sobald der Stand der Sache vor Richtigstellung der Ersatzschuldigkeit geändert sey, und dadurch irgend eine Taxation ganz unmöglich gemacht werde.

Zu einer solchen Eigenmacht sey keine Behörde, am wenigsten die Ingenieurs-Behörde, berechtigt; die Unterthanen aber könnten die gegründete Erwartung haben, daß ihnen verfassungsmäßiger Schutz ihres Eigenthums gewährt, und sie gegen die Ordnungswidrigkeiten der Ingenieurs-Beamten gesichert werden.

Kern. In Bezug auf das, was der Abgeordnete Duttlinger gesprochen, müsse er nur vorläufig bemerken, die Entscheidung, ob der Privateigenthümer sein Besitzthum zu einem öffentlichen Zwecke abzutreten gehalten werden könne, habe nicht das Kreisdirectorium, sondern das Großherzogliche Staatsministerium zu entscheiden.

In jedem Falle sey nun einmal richtig, daß man der Gemeinde ihr Eigenthum gegen ihre Protestation ohne vorgängige Entscheidung hinweggenommen habe, daß sogar bis auf diesen Augenblick, nachdem das Streit-Object schon längst nicht mehr bestehe, die Gemeinde noch keine Vergütung erhalten konnte und dermalen eine Abschätzung des Werthes nicht einmahl mehr mög-

lich sey. Unverkennbar seye daher gegen den Buchstaben und Sinn des §. 14 der Verf. Urk. gehandelt worden. Uebrigens müsse er doch bemerken, daß das Verschulden nicht lediglich auf der technischen Behörde zu liegen scheine, indem gegen das Bezirksamt in der Petition sehr starke Anschuldigungen vorkommen, und dasselbe habe, wenn diese wahr seyen, allerdings seine Amtsgewalt überschritten.

Roßhirt. Er unterstütze zwar den Antrag der Petitions-Commission, trete aber der Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, daß nämlich die Entschädigung in solchen Fällen immer vorausgehen müsse, nicht bei, da der Drang der Umstände öfters ein schnelles Einschreiten nothwendig mache, dem die Bezahlung der Entschädigung nicht immer vorausgehen könne.

Duttlinger. Die Verfassung und das Landrecht verfügten buchstäblich:

«Niemand kann gezwungen werden, ein Privateigen-
«thum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach
«vorgängiger Entschädigung.»

Er wiederholt: «nach vorgängiger Entschädigung.»

Wenn die Interpretation, welche der Herr Abgeordnete gegenüber so eben gemacht habe, zum Gegenstand einer Abstimmung würde, so würde er sich darauf einlassen, deren Unrichtigkeit nachzuweisen, und zu untersuchen, ob in der deutschen Sprache durch das Prädicat vorgängig etwas bezeichnet werde, was einem gewissen Ereignisse erst nachfolge, oder demselben gleichzeitig sey, oder ihm wohl gar vorangehe.

Schippel. Was die Procedur betreffe, so scheine überhaupt in einer Beziehung ein großer Irrthum vorzuwalten. Die Ingeniers seyen eigentlich kraft ihrer

Amtsvollmacht gar nicht befugt, einen Staatsbürger aus einem eigenthümlichen Terrain zu vertreiben, selbst wenn die Frage, ob er es zu öffentlichen Zwecken abzutragen habe, schon bejahend entschieden wäre, denn sie repräsentirten keine Regierungsbehörde, d. h. eine solche Stelle, die obrigkeitliche Gewalt über die Unterthanen habe; sie seyen mit einem Wort bloß technische Beamte der Regierung.

Wenn sie dazu beauftragt seyen, öffentliche Arbeiten und Schutzanlagen irgend einer Art vorzunehmen, und zu diesem Zweck über Privateigenthum disponiren müßten, so hätten sie vor allen Dingen diejenige Stelle, welcher obrigkeitliche Einschreitungen zustehe (in gegenwärtigem Fall sey es wohl das Amt gewesen), um die Verfügung, daß ein solches Terrain abgetreten werde, anzugehen, und die Räumung und Ueberweisung zu gewärtigen; ehe dieß geschehe, seyen sie zu irgend einem Verkehr durchaus nicht befugt, und jeder Eigenthümer habe gesetzlich das Recht, sich im Besitze seines Grund und Bodens gegen die Gewaltthätigkeiten der Ingenieure zu mainteniren.

Wie wäre es denn auch möglich, Irregularitäten der zur Beschwerde gediehenen Art zu verhindern, wenn der Eigenthümer auf eine ganz formlose Weise aus seinem Besitze vertrieben werden könnte, und wie sollte dann noch eine Werthsabschätzung, ein Schadenersatz sich ausmitteln lassen, wenn Grund und Boden schon zu Fluß-Rectifications-Arbeiten verwendet und in den Ocean hinab geschwemmt worden seyen.

Zachariä. Der vorliegende Gegenstand sey tief eingreifend und die Hauptveranlassung zu der gegenwärtigen Beschwerde liege in dem Mangel eines guten und

vollständigen Gesetzes, er müsse daher wünschen, daß auf dem nächsten Landtage, ein solches Gesetz den Kammern vorgelegt werde, wobei er noch besonders auf die desfallsigen englischen Gesetze aufmerksam machen wolle, wo die Entschädigung nicht durch Experten; sondern durch Geschworne bestimmt werde, und der Eigenthümer nicht bloß eine Entschädigung nach dem Werth seines Eigenthums, sondern auch noch für seinen guten Willen erhalte.

Die Kammer nahm nun den Antrag der Petions-Commission einstimmig an.

Namens derselben Commission erstattet hierauf ferner Bericht der Abgeordnete Wild

«über die Beschwerde des Burkard Langmantel «zu Poppenhausen, die Vertheilung der Mainzer «Leiningschen Schuldentilgungscasse, Rückvergütungs-«gelder betreffend,»

Beilage Nro. 4 (nicht gedr.).

und der Abgeordnete Grimm,

«über die Bitte des Spiegelfabrikanten Schmukert «in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangzolls «von unbelegtem Spiegelglas betreffend,

Beilage Nro. 5 (nicht gedr.).

Die Anträge der Commission wurden von der Kammer einstimmig genehmigt, die Sitzung hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 26. d. M. angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. Der Sekretär, v. Fischer.

Bericht der Petitions-Commission.

Beilage Nro. 3. z. Prot. v. 22. März 1828.

Die Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, Entschädigung wegen verlornen Walds zu der Rhein-Rectification, insbesondere wegen zu geringer Taration und formwidrigen Verfahrens betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

Die Gemeinde Rheinsheim, Amts Philippsburg, mußte im Frühjahre 1826 eine Strecke Landes und Wald zu dem dort zu bewirkenden Rheindurchschnitt hergeben; ehe noch die Taration vorgenommen wurde, ließen die Ingenieurs das Holz niederhauen, welches die Gemeinde wegführte und für sich verwendete. Hierauf trat am 1. Juli 1826 eine Expertise zusammen. Der von Seiten der Quärulanten ernannte Experte war Revierförster Breithaupt von Carlsdorf; die Commission, welche das ganze Geschäft zu leiten hatte, bestand aus einem Kreisrath, dem Beamten des Amts Philippsburg und einem Flußbau-Inspector. Als Grundsatz der Taration sollte, nach Angabe der Beschwerdeführer, der Holzbestand die Bonität des Bodens bestimmen. Nach den von dem hohen Ministerio des Innern mitgetheilten actenmäßigen Notizen aber waren folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

1) Daß das Ertragsvermögen des Walds ausgemittelt, und dabei die Waldtaration zum Behuf der Grundsteuerregulirung als Anhaltspunkt genommen,

2) der ausgemittelte Naturalertrag an Holz nach zehnjährigen Durchschnittspreisen in Geld berechnet,

3) der Hauptbenutzung des Walds, die Nebenbenutzungen an Gras und Aeckerreich beigeschlagen,

4) daß von der ganzen Ertragssumme der Betrag der Kosten der Administration, Cultur des Waldes in Abzug gebracht, und

5) der Netto-Ertrag mit 5 pCnt. zu einem Capital erhoben werde.

Die erste Expertise lieferte kein Resultat, sie ging ohne Resultat auseinander.

Die Regierungs-Commission ernannte hierauf eine zweite Expertise, nämlich den Großherzoglichen Forstinspector Wahl zu Odenheim, Förster Mader von St. Leon und Förster Fackelmann zu Kirrlach. Das Resultat dieser Taxation wurde am 18 September 1826 dem Ortsvorstand, Gericht und Ausschuß der Gemeinde Rheinsheim mitgetheilt. Diese verwarfen die Taxation aus mehreren Gründen, was auch der frühere Experte dieser Gemeinde, Förster Breithaupt that, dem die Taxation mitgetheilt worden war.

Vergleichsversuche zerschlugen sich, und das Großherzogliche Ministerium des Innern verfügte unterm 20. März v. J. Nro. 2770, daß das Kreisdirectorium im Administrativ-Wege salvo recursu rechtlich zu entscheiden habe. Das Kreisdirectorium erließ unterm 20. April v. J. Nro. 4885 den Beschluß, daß die beiden vorgenommenen Taxationen einer weitern Prüfung durch Sachverständige unterworfen, wozu die Gemeinde Rheinsheim einen, die Flußbau-Inspection einen und das Kreisdirectorium den dritten zu ernennen habe,

wozu jedoch keiner der frühern Taxatoren genommen werden solle. Als Obmann dieser dritten Expertise wurde vom Kreisdirectorium der Großherzogliche Oberförster von Ehrenberg ernannt, sie kam aber auch nicht zu Stande, weil sich die Gemeinde Rheinsheim beharrlich weigerte, irgend einen andern Experten zu ernennen, als ihren frühern, nämlich den Förster Breithaupt. Ob nun Herr von Ehrenberg für sich eine Taxation vornahm, geht mit Gewißheit weder aus der Beschwerdeschrift, noch den mitgetheilten Notizen hervor; es kommt aber auch hier durchaus nicht darauf an.

Ob die Gemeinde Rheinsheim dem §. 67 der Verf. Urkunde Genüge geleistet, und sich mit ihrer Beschwerde wegen zu geringer Taxation und Form des Verfahrens zuerst an Großherzogliches Höchstpreisliches Staatsministerium gewendet, ist nicht nachgewiesen; sie sagt nur, sie habe sich an die hohen und höchsten Behörden gewendet und kein Gehör gefunden, bekam sie nun keine Resolution, so kann sie das vorgeschriebene schwerlich nachweisen. Gefehlt war es, daß die Ingenieurs nicht so lange mit der Arbeit warteten, bis dem Landrechtssatz 545 und 14 der Verf. Urkunde Genüge geleistet war. Ob die bisherigen Expertisen in gesetzlicher Form vorgenommen wurden, ob die Gemeinde Rheinsheim mehr oder weniger Entschädigung anzusprechen hat, dies sind Gegenstände, die die zweite Kammer nicht berühren; sie gehören vor den Richter. Da das Großherzogliche Ministerium des Innern die Sache bereits in den gesetzlichen, durch die Organisation von 1809. Lit. D. §. 8. 6. vorgeschriebenen Weg zur gütlichen oder rechtlichen Erledigung eingeleitet hat, so möchte nur das Großherzogliche hohe Staatsministerium zu ersuchen

seyn, diese Sache in dem angegebenen Weg auf eine oder die andere Art baldmöglichst erledigen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dergleichen gesetzwidrige Einschreitungen vor ausgemittelter Entschädigung nicht mehr vorgenommen werden.

Wild.

VIII. Oeffentl. Sitzung v. 26. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh, und
— Winter.

Dann,
Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Ackermann, Lenz, Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Anzeige nachgenannter vier neuen Eingaben:

a) Vorstellung und Bitte der Bierbrauerzunft zu Mannheim, Minderung der Consumtionssteuer vom Bier, und einiger, dieses Gewerb hemmender Aufsichts-Maasregeln betr.

b) Bitte mehrerer Gemeinden im Amtsbezirke Müllheim, um Erleichterung des Verkehrs mit Wein.

c) Bitte der Gemeinden des Bezirksamtes Meersburg, um Verwendung zum Beitritte zu dem baierisch-würtembergischen Handelsverein, oder sonst einer zweckmässigen Beförderung des Handels mit Wein.

d) Bitte der Stadtgemeinde Vöhrenbach, um Aufnahme der von Villingen nach Vöhrenbach führenden Straße in den Chausseeverband.

Duttlinger. Er bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, ebenfalls vier neue Petitionen, die an ihn

übersendet worden seyen, zur Kenntniß der Kammer zu bringen; diese seyen:

e) Eingereichte Bemerkungen und Wünsche des Gustav Vogel in Emmendingen, die Zollverhältnisse, besonders den Weinzoll, betr.

f) Eingabe des Joseph Hebling in Vöhrenbach, in gleichem Betreff.

g) Bitte der Handelsgesellschaft Tritschler, Meier und Rohrer, Amts Neustadt, um Abhülfe gegen den erhöhten Eingangszoll von Seite des Königreichs Würtemberg, wegen Strohhüten und Glaswaaren.

h) Bitte der Stadt Endingen, um Verwendung für die Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Dabei wiederhole er seinen früheren Antrag, den er bei einer ähnlichen Bitte der Reborte zu Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt) gemacht habe, nämlich: daß die Petitionscommission wo möglich schon in nächster Sitzung Bericht darüber erstatten wolle, weil diese Eingaben wahrscheinlich blos jener Commission werden zugewiesen werden, die sich mit der Prüfung des Zollgesetzes befaßt, und weil bei einer etwaigen Zögerung der Fall eintreten könnte, daß jene Commission ihre Berathungen schon beendigt hätte, noch ehe diese Petitionen an sie gelangt wären, wo sodann die Letztern unbeachtet bleiben würden.

Völker. Auch er erlaube sich eine ihm zugekommene

i) Beschwerde des Handels- und Gewerbstandes in Lahr, über den Hausierhandel, vorzulegen.

Alle diese Eingaben werden der Petitionscommission zugewiesen.

Der Präsident zeigt an, daß die Commission, welche zur Prüfung des Gesetzentwurfes «über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse» gewählt wurde, aus folgenden Mitgliedern bestehe, den Abgeordneten:

Hog, Blum, v. Chrismar, Weber, Kern.

Duttlinger und Sattler wünschen Verstärkung dieser Commission durch wenigstens zwei Mitglieder, weil der Gegenstand von großer Wichtigkeit sey.

Hog spricht gegen die Verstärkung, weil die gewählte Commission schon längst zusammen getreten sey, das fragliche Gesetz in Berathung gezogen, und den Berichtserstatter schon gewählt habe.

Die Majorität der Kammer sprach sich sohin für die Verstärkung aus, die Wahl aber wurde bis an das Ende der Sitzung ausgesetzt.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nun der Abgeord. Dollmätsch Bericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes vom Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes,

Beilage Nro. 1.

Dann der Abgeordnete Kirn, über jenen, die Verwandlung des den Standes- und Grundesherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente betreffend,

Beilage Nro. 2.

Es wurde der Druck beider Berichte beschlossen.

Der Präsident eröffnete sofort die Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise.

Ueber das Gesetz im Allgemeinen nahm Niemand das Wort, es erfolgte also die Discussion über die einzelnen Artikel.

Ad Art. 1. Absatz 1.

Staatsrath v. Böckh. Die Commission schlage vor, dem Satz 1 des 1ten Artikels die Worte: «und umgekehrt» beizusetzen.

Die Motive, welche für die Freiheit der Abkömmlinge sprechen, seyen nicht anwendbar auf die Ahnen, wie schon daraus hervorgehe, daß diese der Erbschaftsaccise unterliegen. Auch sey es gewiß ein seltener Fall, daß Eltern wieder Realitäten von ihren Kindern kaufen.

Der Einklang, im Fall des Zusatzes mit den Dispositionen des Art. 1 Seite 3, und Art. 4 Seite 1, wäre nur scheinbar, da die Motive für diese wieder von eigener Natur seyen.

Der allgemein für den Zusatz angeführte Grund würde auch die Befreiung der Ahnen von dem Erbschaftsaccise nach sich ziehen. Die Regierung habe diejenigen Erleichterungen vorgeschlagen, welche sie nach gemachten Erfahrungen für nothwendig, wenigstens für wünschenswerth, erachtete. Weiteres zuzugeben sey er nicht ermächtigt.

Sulzberger. Die Commission habe geglaubt, daß gerade dieselben Gründe, welche für die Befreiung der Abkömmlinge von der Kaufsaccise sprechen, eben so wohl auch auf die Ahnen angewendet werden können; übrigens sey die Sache nicht von großer Erheblichkeit, weil dieser Fall ohnehin selten vorkommen würde. Die Commission habe diesen Zusatz blos der Consequenz wegen, und um diesen Satz mit dem ganzen Gesetz mehr in Verbindung zu bringen, vorgeschlagen, aber sie werde, der Geringfügigkeit wegen, wahrscheinlich nicht weiter darauf bestehen, wenn die hohe Regierungscommission diese Ausdehnung des Gesetzes nicht zuzugeben ermächtigt ist.

Staatsrath v. Böckh. Er sey gleichfalls überzeugt, daß sich durch den vorgeschlagenen Zusatz kein zu berücksichtigender Ausfall ergeben würde; denn nach dem Gang der Natur gehen die Güter von den Eltern auf die Kinder über, nur selten von diesen auf Ahnen.

Was die Commission bestimmte, nämlich die Consequenz in den verschiedenen Dispositionen des Gesetzes, auf den Zusatz anzutragen, bestimmte die Regierungscommission, denselben abzulehnen.

Präsident. Da nicht alle Commissions-Mitglieder den vorgeschlagenen Zusatz zurückgenommen haben, so müsse er denselben zur Abstimmung bringen.

Mit Stimmeneinhelligkeit wurde der Absatz 1 des Art. 1, nach dem Regierungsantrage angenommen.

Eben so der Absatz 2 ohne Discussion.

Ad Art. 1. Absatz 3.

Staatsrath v. Böckh. Die Motive der Regierung zur Beschränkung der Freiheit auf Minderjährige, wären folgende:

Da, wo minderjährige Kinder vorhanden sind, sey eine Unterstützung durch diese Begünstigung dadurch motivirt, daß die Eltern mit den Kindern den Vortheil genießen. Großjährige Kinder können ihre Eltern auf manchfache Weise unterstützen. Wenn sie aus der Gantmasse ihrer Eltern kaufen, so sey damit keineswegs entschieden, daß sie es zum Vortheil derselben thun.

Die Regierungscommission bedauere, zu einer Abänderung des Entwurfes in dieser Beziehung ihre Zustimmung verweigern zu müssen.

Der Absatz 3 wurde ebenfalls mit Stimmeneinhelligkeit nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Der Absatz 4 desgleichen und ohne weitere Erörterung.

Ad Art. 1. Absatz 5.

Grimm. Es heiße 5tens an öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht. Hier entstehe die Frage, ob jede Acquisition ohne Ausnahme, oder nur eine solche, die zur Gründung einer derartigen Anstalt bestimmt ist, durch dieses Gesetz von der Kaufsaccise befreit seyn soll?

Staatsrath v. Böckh. In jedem Falle, wenn der Ankauf zum Zwecke der Anstalt gemacht werde.

Grimm. Es wäre wohl möglich, daß eine solche Anstalt auch blos darum ein Object erkaufte, um ein Capital besser anzulegen.

Staatsrath v. Böckh. Dieser Fall könne allerdings eintreten. Nach dem Gesetze hätten aber öffentliche Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht die Freiheit von der Kaufsaccise ohne Beschränkung anzusprechen.

Duttlinger. Auch er habe den nämlichen Zweifel gehabt, den der Abgeordnete Grimm in Anregung brachte. Er erinnere hierbei an die Verhältnisse der Hochschule zu Freiburg, welche bekanntlich verschiedene Besitzungen habe, die in Maierhöfen oder Bauerngütern beständen und folglich dem buchstäblichen Sinne des Gesetzes nach nicht zur Gründung der Unterrichtsanstalt gezählt werden könnten. Wenn man nun die Möglichkeit annehme, daß es dereinst dem Nutzen der Universität angemessen seyn könnte, diese Güter zu veräußern und andere dafür zu erkaufen, so sey die Frage: ob die Accisfreiheit auch für solche Fälle gelte, von großer Wichtigkeit.

Nach der von dem Herrn Regierungs-Commissär gegebenen Aeußerung glaubte er sich aber beruhigen zu können, nur müsse er wünschen, daß dieselbe in dem Protokoll erscheine.

Der Absatz 5 wurde sohin ebenfalls einstimmig nach seiner ursprünglichen Fassung angenommen.

Ad Art. 2.

Zachariä macht auf die Vortheile aufmerksam, welche geschlossene Landgüter haben; er schlägt, um die Vereinigung zerstückelter Landgüter durch Tausch zu befördern, folgenden Zusatzartikel vor:

«Wer Felder, Wiesen oder andere Ländereien gegen Grundstücke vertauscht, welche von derselben Art sind, und in derselben Gemarkung oder Flur liegen, hat die Kaufs-Accise nur in so ferne zu entrichten, als er zu dem Tausch Geld zulegt und nur von dem zugelegten Gelde.»

Damit das Ganze aber durch diesen Antrag nicht aufgehalten werde, so schlage er weiter vor: die Discussion solle unaufgehalten vor sich gehen, sein Vorschlag aber abgesondert an die Commission zur Berathung und nachträglichen Berichtserstattung zurückgehen.

Grimm. Er unterstütze den Antrag; allein er glaube, daß er als eine Motion in die Abtheilungen verwiesen werden müsse.

Zachariä. Wenn sein Antrag als Motion angesehen, und in die Abtheilungen verwiesen werden soll, so nehme er denselben zurück.

Roßhirt. Der Vereinfachung wegen wünsche er nicht, daß die Sache als Motion betrachtet werde; sondern er unterstütze vielmehr den Antrag des Abgord-

neten Zachariä in der Art, wie er gemacht ist, um so mehr, als die Zeit unsrer Wirksamkeit, die so kurz bestimmt ist, nicht den Formen aufgeopfert werden dürfe, und dieser Grundsatz uns allen sehr zuträglich würde.

Duttlinger. Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten Zachariä. Er wünsche nämlich, daß dem Herrn gegenüber nicht widerfahre, was ihm in andern Fällen schon so oft, indem er immer auf den Weg der Motion zurückgewiesen wurde, auf die schmerzlichste Weise widerfahren sey.

Die Frage des Präsidenten, ob der Antrag des Abgeordneten Zachariä an die Commission zurückgewiesen und die Discussion ihren Fortgang haben solle, wurde mit Stimmenmehrheit bejahend entschieden. Der Artikel 3 wurde ohne Discussion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ad. Art. 4.

Staatsrath v. Böckh. Er finde bei dem Beisatz, auf den die Commission antrage, zwar nichts zu erinnern, sey aber überzeugt, daß auch ohne denselben durchaus kein Mißverständniß entstehen könne, weil jede Schenkung auf den Todesfall erst durch Eröffnung der Erbschaft in Wirksamkeit trete, und weil in dem Artikel 3 des Gesetzentwurfs jene Vermächtnisse, die von der Erbschafts-Accise befreit seyn sollen, namentlich aufgezählt seyen; auch spreche schon unsere Accisordnung, da wo sie von Schenkungen handelt, ausdrücklich nur von jenen, die unter Lebenden Statt finden.

Zachariä bemerkt, daß es nach dem Badenschen Landrechte überall keine Schenkungen auf den Todes-

fall im Sinne des Römischen Rechts gebe. Er fragt zugleich, ob die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern im Heirathsvertrage mache, insbesondere, wenn sie den Nachlaß zum Gegenstande haben, dem Accise unterworfen bleiben?

Staatsrath v. Böckh. Sie seyen in der Befreiung nicht begriffen.

Zachariä fragt ferner, ob man die Schenkungen, welche ein Ehegatte dem andern während der Ehe mache, sie mögen das dermalige oder das zukünftige Vermögen des Gebers zum Gegenstande haben, als Begriff unter dieser Art zu betrachten habe.

Staatsrath v. Böckh. Diese Schenkungen seyen frei, voraus gesetzt, daß die Widerruflichkeit nicht erwiesen werden könne. Der vorgeschlagene Zusatz der Commission wurde sohin allgemein angenommen.

Auf gleiche Weise ist die Kammer den Absätzen 1, 2, 3 des 4. Art. ohne Discussion beigetreten.

Zu Absatz 4 des Art. 4.

Burg. Er erlaube sich die Anfrage, ob hier wohl auch die Schenkungen zu frommen Zwecken unter jenen gemeint seyen, die der Accisfreiheit genießen.

Er glaube allerdings; denn jene Stiftung zur Besserstellung einer Kirche oder Pfarrei sey im ausgedehnten Sinne wohl einer Unterrichtsanstalt gewidmet, weil die Lehre der Religion von diesen Instituten ausgehe.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung habe Gründe gehabt, für die frommen Stiftungen keine besondere Begünstigung auszusprechen. Nicht selten fänden solche Stiftungen nur zum Nachtheil mancher und dürftiger

Verwandten Statt, was durchaus nicht bewilligt werden könne.

Wem es daran liegt, eine derartige Stiftung zu machen, dem werde es nicht darauf ankommen, auch noch den geringen Accisbetrag selbst zu bezahlen, wodurch dann die Stiftung keine Schmälerung erleide.

In einzelnen Fällen, wo die Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit einer solchen Stiftung unverkennbar war, habe die Regierung immer noch billige Rücksicht genommen, und den Accis nachgelassen, was auch in Zukunft geschehen dürfte.

Sulzberger. Auch die Commission beschäftigte sich mit der Frage, ob die frommen Stiftungen nicht in diese Kathegorie zu subsumiren seyen; allein die von der hohen Regierungs-Commission so eben vorgetragenen Gründe und die weitere Betrachtung, daß wenigstens diejenigen, welche sogenannte Anniversarien stiften, nicht so fast das Wohl der Stiftungen, als ihr eigenes Heil im Auge haben, bewogen sie, hiervon wieder abzustehen.

Burg. Das glaube er doch nicht, und erlaube sich den Antrag zu machen, daß auch Schenkungen zu frommen Zwecken von der Accise möchten befreit werden.

Gäß unterstützt den Antrag des Abgeordneten Burg.

Staatsrath v. Böckh. Er müsse erklären, daß er nicht authorisirt sey, eine solche Erweiterung des Gesetzes einzugehen.

Mit entschiedener Stimmenmehrheit wurde der Antrag des Ageordneten Burg verworfen, und der Absatz 4 nach der Fassung angenommen.

Die Absätze 5 und 6 wurden ohne Discussion einstimmig angenommen.

Es erfolgte nun die Abstimmung über das ganze Gesetz, mittelst namentlichem Aufrufe, und alle Stimmen sprachen sich für die Annahme des Gesetzes aus.

Der Präsident eröffnete nun die Discussion über die Motion des Abgeordneten Duttlinger — die Permanenz des in der Sitzung vom 12. März angenommenen Gesetzes über §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisations-Casse betreffend.

Grimm. Es sey klar, daß der §. 57 in der Verf. Urk. eine Lücke enthalte, und diese Lücke sey von jeher gefühlt worden; diesem Bedürfnisse sollte das Gesetz vom 5. October 1820 abhelfen, welches auch zu der Zeit fortdauerte, als die Stände nicht regelmäßig einberufen wurden. Es sey uns in der Ständeversammlung vom Jahr 1825 wieder, obgleich mit einigen wenigen Modificationen, vorgelegt und von der damaligen Versammlung angenommen worden; es sey uns vor einigen Wochen neuerdings vorgelegt worden, und die Kammer habe es abermals genehmigt. Ein Uebelstand sey es aber und es werde immer ein Uebelstand bleiben, daß dieses Gesetz nur ein transitorisches ist.

Diesen Uebelstand habe man von mehreren Seiten gefühlt, — er sey im Jahr 1825 in der ersten Kammer zur Sprache gekommen, und selbst der Herr Berichtserstatter, welcher damals als Organ der Commission die Annahme des Gesetzes empfahl, habe in seinem Berichte vom 28. März 1828 folgende Bemerkung darüber niedergelegt:

«Wäre es nicht einer unsrer Grundsätze, durchaus nie mehr zu fordern, als wozu uns die Verfassungsurkunde berechtigt, so würden wir darauf aufmerksam machen,

daß diesem Artikel durch eine einfache Wortbezeichnung ein bleibendes gesetzliches Verhältniß für alle Folge beigelegt würde. Wir erwähnen der Sache hier deshalb, weil wir bei Entwickelung unserer Ansichten über die Integral-Erneuerung mit vollstem Vertrauen zu Werke gegangen sind, und deßhalb hoffen konnten, daß unserm ständischen Ausschusse, der nichts wollen kann, als den Credit des Staats, eine zeitlich bestimmtere Wirksamkeit würde gegeben werden. Es ist daher eben so sehr im Interesse der Regierung als der Stände, daß die Art der stabilen Controle-Einwirkung des ständischen Ausschusses nicht zweifelhaft sey für die Zukunft; denn obgleich das Vertrauen erregende Verfahren der hohen Regierung an sich uns vollkommen beruhigt, so ist doch gewiß, daß ein einziges bestimmtes Wort gewöhnlich der sicherste Anker ist, für das Vertrauen des ganzen Volkes, weil hiermit alle Zweifel gebrochen sind.»

Er übergehe den Widerspruch, welcher in dieser Stelle und in dem Antrage des Berichts liege, der den Gegenstand unsrer heutigen Berathung ausmache, und bemerke nur, daß die Gründe in dem Commissions-Bericht ihn nicht überzeugt haben. Als ersten Grund betrachte er die Stelle des Berichts Seite 3. Zeile 21 — 30:

«Ihre Commission bekennt nach reifer Ueberlegung «vorerst ihre Gesinnung, in der Sache absprechend, nicht «auftreten zu wollen, glaubend, daß dieß Recht den «Ständen an sich so wenig, wie der Regierung präju»dicirlich, gleichwohl in den Einzelnheiten der äußern »Vor- und Nachtheile durch die Erfahrung weniger Jahre «noch nicht hinlänglich habe geprüft werden können, und «daß die Sache somit wohl noch geeignet sey, mit einiger «Eifersucht angesehen zu werden.»

Es sey hier von einer Eifersucht die Rede, die er nicht begreife. Gegen wen sollte man Eifersucht hegen? Man könne nach der Art, wie der ständische Ausschuß gewählt wird, nach der Wirksamkeit, in der er seine Thätigkeit zu äußern befugt ist, durchaus keine Gefahr, weder für die Kammer, noch für die Regierung erblicken. Er denke sich daher, daß dieser Ausdruck wahrscheinlich nur so viel bezeichnen solle, daß man Mißtrauen in unsre kurze Erfahrung über diesen Gegenstand setzen soll; das Gesetz sey indessen schon seit dem Jahr 1820 gegeben; es habe in der ganzen Zwischenzeit durch mehrmalige Erneuerung seine Kraft behalten, und wir hätten Gelegenheit gehabt, es hinlänglich zu prüfen, und seine Vortheile oder Nachtheile mit unsrer Aufmerksamkeit zu verfolgen; daß es gut sey, beweise der Umstand, daß es die Regierung nun schon zum drittenmale vorgelegt, daß es die Kammer immer wieder angenommen habe. Und da die Erfahrung sich bereits dafür entschieden hat, warum sollten wir bedenklicher seyn, einen entschieden nothwendigen und guten Zusatz zu unserer Verfassungsurkunde anzunehmen, als wir es vor drei Jahren gewesen seyen, indem wir einen wesentlichen Theil der Verfassung opferten, und dafür eine Bestimmung in dieselbe aufnahmen, deren Vorzüge zu prüfen wir noch gar keine Gelegenheit hatten.

Ein zweiter Grund solle wohl in der Stelle liegen, welche fragt: «ob es nicht gerathen, angemessen und «billig seyn dürfte, den Ansichten der künftigen, integral «erneuerten Kammer nicht vorzugreifen?» Greifen wir aber nicht bei jedem Gesetzesvorschlage, den wir annehmen oder verwerfen, einer künftigen Kammer vor? Und haben wir nicht viel bedeutender den Kammern für alle

Zeit vorgegriffen, als wir den Gesetzesvorschlag wegen Integral-Erneuerung der Kammer annahmen?

Ferner sage der Commissions-Bericht:

«Ihre Commission hält hiernach bei diesem zu zeitge-«mäßen besondern Schritte der Kammer nicht auffodernden «Stand jedenfalls für wünschenswerth, daß die Kammer «nicht in directer Opposition gegen die hohe Regierung «ihre Ansicht gegenwärtig ausspricht.»

Diese Rücksicht sollte nie einen Repräsentanten, nie eine Kammer abhalten, nach ihrer Ueberzeugung zu stimmen oder zu sprechen. Er müßte sich selbst verachten, wenn er jemals in dieser Versammlung eine andere Meinung ausgesprochen hätte, als welches die Meinung seiner Ueberzeugung war.

Die folgende Stelle berühre das Vertrauen, welches die Kammer gegen die hohe Regierung hegen dürfe; er theile dasselbe aus vollem Herzen; allein es bestimme ihn dennoch nicht, dem Antrage der Commission beizutreten. Denn was wage man denn, wenn man den Antrag des Abgeordneten Duttlinger annehme? Man beschließe eine Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog; dem allerhöchsten Ermessen desselben bleibe es ja immerhin anheim gestellt, derselben Folge zu geben, oder sie auf sich beruhen zu lassen. Deshalb verwerfe er den Antrag der Commission.

Duttlinger. Der Vorschlag, den er einer hohen Kammer gemacht habe, bezwecke eine Einrichtung, von der er die Meinung habe, daß sie seinem Vaterlande nützlich wäre. Der Bericht stelle den Antrag auf Verwerfung des Vorschlags. Er habe sich vergeblich bemüht, Gründe darin aufzufinden zur Rechtfertigung eines solchen Antrages. Denn die zwei Bemerkungen des Be-

richts, daß der Vorschlag in directer Opposition mit den Ansichten der Regierung stehe — und wie man eine Scheu haben müsse, vor Aenderungen in verfassungsmäßigen Einrichtungen, könnten unmöglich im Ernste als solche Gründe geltend gemacht werden.

Was die letztere Bemerkung betreffe, so bedaure er nur, daß den Herrn Berichtserstatter (Roßhirt) diese zarte Scheu vor Aenderungen in der Verfassung nicht drei Jahre früher befallen habe, vor Erstattung seines Berichts, welcher nicht auf der heutigen Tagesordnung stehe, sondern auf der Tagesordnung der Sitzung vom 12 März 1825 gestanden hätte; und was die erste Bemerkung betreffe, so könne der Umstand, daß sein Vorschlag in Opposition stehe, mit den Ansichten der Herren Commissäre der Regierung, für die Versammlung unmöglich ein Grund seyn, ihn zu verwerfen, für eine Versammlung, die nicht berufen sey, das willenlose Echo der Stimme der Herren Commissäre der Regierung zu seyn, sondern deren Mitglieder durch den geschwornen Verfassungseid verpflichtet wären, die Interessen des Vaterlandes lediglich nach der Instruction des eigenen Gewissens und der eigenen freien Ueberlegung zu berathen.

Es habe ihm der Muth nie gefehlt, diese Pflicht zu erfüllen, er werde ihn auch heute nicht verlassen. Er komme bisweilen in den Fall, andere Meinungen zu haben, als die Herren Commissäre der Regierung. Er bedauere dies. Es wäre ihm leichter und angenehmer, ihre Meinungen mit zu vertheidigen, wenn sie zugleich die seinigen wären, besonders da in den Reihen derselben Staatsmänner vorkämen, deren Talente und bürgerliche Tugenden von Niemand höher geschätzt

würden, als von ihm selbst. — Aber da, wo es Wahrheit gelte, sey nicht erst zu wählen die Pflicht, sie frei und rein auszusprechen, sey die einzige.

Er müsse mit Recht voraussagen, daß jedes ehrenwerthe Mitglied der Versammlung diese Pflicht erkennen und auch heute zu erfüllen wissen werde. Der Berichterstatter schien die Tendenz seines Vorschlages nicht richtig begriffen zu haben. Die Bestimmungen des Gesetzes, das er begehrt habe, seyen von doppelter Art, nämlich: 1) Bestimmungen über die Formen der Verrichtungen des ständischen Ausschusses, in Bezug auf die Bewilligung außerordentlicher Staatsanlehen, und 2) Bestimmungen, welche den Kammern für immer das Recht sichern, jährlich durch Vermittlung des ständischen Ausschusses den Zustand und die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungscasse zu untersuchen.

Es sey nothwendig, die Bestimmungen von beiderlei Art zu bleibenden Verfassungsgesetzen zu erheben. Gleiche verfassungsmäßige Einrichtungen, wie er sie begehre, bestehen in allen andern, größern und kleinern constitutionellen Staaten in und außer Deutschland, nur nicht in Baden; ja sogar ständige Ausschüsse bewachten durch das ganze Jahr die Verwaltung der Tilgungscassen, nicht nur im benachbarten deutschen Königreich, sondern eben so in Baiern, in den Niederlanden, in Frankreich, selbst in Sachsen-Hildburghausen. Es wäre gegen die Gesetze der Natur, anzunehmen, daß in aller Zukunft die Nachfolger derjenigen, deren Hand die Verwaltung der Tilgungscasse gegenwärtig anvertraut sey, ihnen an Talenten und Treue gleichen werden. Unter guten Verwaltungen allein, gegen welche man der Controle-Anstalten nicht bedürfe, könne man solche

erhalten, und müsse man solche zu befestigen suchen, damit man sie in Zeiten habe, wo man ihrer bedürfe, wo die Verwaltung ungeschickt oder gar ungetreu geworden sey, und wo man Anstalten, welche die Verwaltung scheue, nicht mehr zu erhalten hoffen dürfe. Es seyen somit nur zwei Fälle möglich. Entweder werde die Regierung, wie der Berichtserstatter hoffe, das Gesetz jeden Landtag aufs neue vorlegen: dann bestehe der Missstand, daß die Versammlung bei jedem neuen Landtage der Berathung eines alten Gesetzes eine Reihe von Tagen widmen müsse, welche andern Interessen des Vaterlandes gewidmet werden sollten, und die Versammlung scheine verurtheilt, in Ewigkeit den Stein des Sysiphus zu wälzen. Er habe sich mit der Berathung des Gesetzes, von dem die Rede sey, zu beschäftigen gehabt, zu der Zeit, da er als jüngstes Mitglied an der Seite des Alterspräsidenten die Verrichtungen des Secretärs der Kammer zu besorgen die Ehre hatte, und seitdem bei jedem wiederkehrenden Landtage aufs Neue. Wenn man seinen Vorschlag nicht annehme, so werde er sich damit auch dann noch wieder zu beschäftigen haben, wenn ihm einst das Vertrauen seiner Mitbürger, und die Silberfarbe seiner Haare den Ehrenstuhl des Alterspräsidenten einräumen würden.

2) Oder es werden Zeiten kommen, da die Regierung das Gesetz zu abermaliger Erneuerung nicht mehr vorlegt; dann sey das volle Maas der Uebel vorhanden, die durch seinen Vorschlag verhindert werden sollen.

Er bitte deshalb nicht nur, sondern hoffe zugleich zuversichtlich, daß mit Verwerfung des Antrags der Kommission sein Vorschlag von der Versammlung angenommen werde.

Roßhirt. Die zwei Gegner, die vor ihm eben gesprochen hätten, seyen in der Aufstellung ihrer Gründe durchaus nicht mit der besten Taktik verfahren. Sie hätten nämlich den Berichterstatter zu verdächtigen, und ihn als sich selbst widersprechend darzustellen gesucht.

Duttlinger. Nicht wahr!

Roßhirt. Es sollten nämlich andere Ansichten in dem vor 3 Jahren über die Integralerneuerung vorgetragenen Berichte, als in den gegenwärtigen, niedergelegt seyn. Ein hochgeachtetes Mitglied der Kammer habe in der letzten Sitzung ihm aus der Seele gesprochen, indem es sein politisches Glaubensbekenntniß an die Spitze seiner Rede stellte.

Auch er gehöre zu denjenigen, die der Heiligkeit des hergebrachten Rechts über Alles huldigen, und die in den Rechten der Krone, die Rechte jedes Standes, und ihre eigenen vertheidigen.

Jeder wisse, daß unser aller Rechte nur in Ehren stehen, wenn man dem Recht der Krone den Triumph der Initiative lasse; man dürfe also das kostbare Recht der Adressen nicht bei jeder Gelegenheit, und durch einen übermässigen Gebrauch, herabsetzen, denn Mässigkeit und Ordnung, sagt der große Joh. Müller, seyen die Garanten der bürgerlichen Gesellschaft. Bleibe man wenigstens ein Jahrzehend bei dem fest, was in dem Jahr 1825 angefangen ist, und gönne man sich den glücklichen Zustand, in Ruhe der Entwicklung zuzusehen.

Er mißkenne nicht den Eifer des ehrenwerthen Antragsstellers; er sey weit entfernt, seine politischen Gesinnungen verketzern zu wollen; er wünsche nur, daß er Gerechtigkeit widerfahren lasse dem unbefangenen Sinne der Commission, dem Sinne, nicht ohne Noth zum Neuen

zu eilen. Er übergehe nun zur nähern Beleuchtung der Gründe der Gegner: es sey anzuführen, daß der Hauptentwurf derselben darauf gerichtet war, daß eine Lücke in den rechtlichen Verhältnissen des Ausschusses, durch mangelhafte Bestimmungen in der Verfassungsurkunde, gegeben sey. Diese Lücke, worüber der erste Redner sich nicht klar ausgedrückt, und worüber der zweite Redner aushelfend, näher sich erklärt habe, bestehe darin, daß über die Formation und Verhandlung des Ausschusses, beim Zusammentreten, nichts bestimmt sey.

Sehr richtig habe sein ehrenwerther Gegner darauf aufmerksam gemacht, daß allgemeine Rechtsansichten hier nicht immer ausreichen; allein er habe übersehen, daß in seinem Berichte auf eine zweite Quelle Rücksicht genommen sey, nämlich, daß durch eine Observanz leicht und schnell die specielle und feste Richtung allgemeiner Grundsätze in die Anwendung gebracht werden können.

In der That sey der Ausschuß seit der letzten Sitzung dreimal beisammen gewesen, und habe dadurch Gelegenheit genug gegeben, dieselben Grundsätze der Formation und Verhandlung auch in der Folge anzunehmen, denn was sollte ihn abhalten, in der Folge stillschweigend das gleiche Verfahren zu beobachten?

Wahrlich sey Gewohnheit, das Herkommen, heiliger, als der Buchstabe des Gesetzes, und es sey eine große Täuschung, das Herkommen, die lebendige Uebung, für weniger überzeugend und leitend zu halten, als den todten Buchstaben.

In einer andern Hinsicht sey angeführt worden, er hätte die Wirksamkeit des Ausschusses für zu gering angeschlagen, und sie blos in die Revision der Amortisations-Cassenrechnung gesetzt. Wahr sey es, er habe

das Wort: «Revision» gebraucht; allein es habe in seinem Sinne nicht die Bedeutung eines Rechnungscalculs, sondern die allgemeinere der Controlirung und Beurtheilung, ob nach sämmtlichen Finanzgesetzen, die einschlagen, namentlich nach dem Amortisations-Cassenbudget verfahren sey.

In dieser Hinsicht stimme er vollkommen mit seinem Gegner überein, aber doch dürfe nicht übersehen werden, daß der Ausschuß nur für eine Commission der Kammer in dieser Hinsicht zu betrachten sey.

Dies führe ihn nun zum Schlusse seiner Rede in noch einige allgemeine Betrachtungen; er wolle nicht untersuchen, ob der Antrag des Abgeordneten Duttlinger der Kammer oder der Regierung Gewinn verschaffe, oder ob beide gewinnen; setze man allen Gewinn in das gegenseitige volle Vertrauen, und begründe man so den Credit des Landes und der Amortisationscasse. Er glaube, daß eine Controle sehr wesentlich sey, und die Regierung wisse recht gut, daß sie nicht zu verwerfen sey, und sie wisse daher auch, daß sie selbst die Vorrevision durch den Ausschuß so leicht nicht aufgeben könne. Im Uebrigen dürfe man doch bekennen, daß so gewiß die Nachweisungen durch eine Commission nicht von Jahr zu Jahr vorgenommen zu werden brauchten, so gewiß auch jene Ausschußthätigkeit für die Amortisationscasse von Jahr zu Jahr nicht absolut nothwendig sey.

Das Resultat seiner Darstellung bleibe immer das, den Credit der Amortisationscasse zu sichern, und wenn hier auch nur dem Scheine nach etwas zu geschehen hätte; allein gegenwärtig hätten wir nicht das Interesse, zu besondern constitutionellen Schritten genöthigt zu seyn. Er habe schon oft der constitutionellen Regsamkeit des

Herrn Antragstellers freundlich gedacht, die ganze Kammer erkenne dieselbe, aber er sollte seinerseits auch anerkennen, daß es nicht zweckmässig sey, immer constitionelle Fragen anzuregen. In größeren Staaten sey es mehr Sache der Rede, sich immer um die constitutionelle Sonne herum zu drehen; aber der Herr Gegner selbst habe uns aufmerksam gemacht, daß unsere Zeit kostbar sey, und er folgere daraus, daß wir die kurze Zeit unseres Wirkens für das Praktisch-Wesentlichere zusammen nehmen möchten.

Schippel. Er hätte große Lust, mit dem Herrn Antragsteller recht zu hadern, weil er immer nur seine Angriffe persönlich gegen den Herrn Berichtserstatter richte, während dieser doch nur den Beschluß der Commission vorgetragen habe, und er nach der Ehre geize, daran Theil genommen zu haben. Indessen wolle er sich darauf beschränken, die in dem Commissionsberichte aufgestellten Motive näher zu entwickeln, und dabei namentlich die Ansichten zu begründen, die ihn bestimmt hätten, dem Commissionsberichte seinen Beifall zu schenken.

Er gehe vor allen Dingen von der Voraussetzung aus, daß es Maxime der Kammer seyn müsse, mit ihren Interceſſionen bei der Regierung, namentlich mit ihren Adressen um Gesetzesvorlagen, durchaus nicht verschwenderisch, sondern so sparsam als möglich zu seyn. Je seltener eine Waare, desto höher steht sie im Preiße, desto beliebter werde sie; je häufiger sie werde, desto mehr sinke sie im Werthe. Es sey der Kammer bekannt, daß der Gegenstand, welchen der Herr Proponent in Antrag brachte, schon früher bei der I. Kammer in mehrfältige Anregung kam; er sey besonders im Jahr 1825 einer lebhaften Discussion unterworfen worden, die jedoch am Ende sich auf das Resultat beschränkte,

daß der bloße Wunsch um Permanenz des Gesetzes vom 5. October 1820 in das Protokoll niedergelegt wurde.

Weiter sey auch die II. Kammer im Jahr 1825 nicht gegangen, ob gleich ähnliche Ansichten bei ihr hervortraten, und der Grund dieser Verfahrungsweise sey wohl hauptsächlich nur in dem Umstande gelegen, daß die Herren Regierungscommissäre mit unerschütterlicher Beharrlichkeit fortdauernd behaupteten, daß die Regierung auf Anträge solcher Art nie eingehen werde, und das vorgelegte transitorische Gesetz gänzlich scheitern müsse, wenn man es an die Bedingniß einer Permanenzerklärung knüpfen wollte.

Die Kammer habe vor wenigen Tagen noch, als dasselbe Gesetz nach abermaliger Wiedervorlage zur erneuerten Discussion kam, dieselbe Sprache des betreffenden Herrn Regierungscommissärs gehört, und sollte sie es unter solchen Umständen also wohl für räthlich halten, eine Adresse in der vorgeschlagenen Art an Se. Königl. Hoheit zu richten, während sie den Beschluß der Regierung vorher sehen könnte, und sich durch ihren Antrag in offenbare Opposition mit derselben setzen würde? Ein solcher Entschluß könnte die Kammer nur zu dem fatalsten Dilemma führen, denn entweder müßte die Regierung, wenn sie consequent seyn will, und das sey von ihr zu erwarten, ihren Antrag unberücksichtigt lassen, und dann sey ihr ständischer Einfluß vorsätzlich compromittirt, oder die Regierung gebe, so höchst determinirten Erklärungen auf eine ganz unerwartete Art nach, dann verzichte sie auf die Consequenz ihrer Handlungen, und stelle sich vor den Augen der Welt hin, als eine schwache Regierung, die ihres Willens nicht Meister ist.

Könnte die Kammer eine solche wünschen? Er seines Orts wünsche eine starke, kräftige Regierung, denn schwache Regierungen seyen die Geißel der Völker, sie untergraben die Sicherheit der Throne, und führen in Staaten, die mächtig genug sind, zu Revolutionen. Aber, werde man ihm einwenden, die öffentliche Meinung stehe auf der Seite der Kammer, dieser, wenn sie verkannt worden sey, nachzugeben, könne die Regierung kein Bedenken finden, und es sey also ein willfähriger Beschluß der Regierung zu erwarten! Er sey nicht dieser Meinung! die öffentliche Stimme werde sich nicht gegen die Regierung erheben, denn die letztere habe den Ständen seither nicht verweigert, was sie begehrten, und es sey auch kein Grund vorhanden, der sie zu dem Beschlusse berechtigte, daß sie der Kammer das Gegebene künftig entziehen werde.

Es müßten also Gründe vorhanden seyn, welche die Regierung bestimmen, vor der Hand das temporär Gewährte noch nicht zur Permanenz zu erheben, und die öffentliche Meinung, die gerecht sey, werde die Gründe beider Theile erwägen, und in einer so zweifelhaften Sache noch nicht definitiv absprechen.

Für die Ansicht, daß die Regierung nicht geneigt seyn könnte, das schon mehrfältig vorgelegte Gesetz zur erneuerten Votirung in der Folge nicht mehr zu reproduziren, so reiche eine Haupterfahrung, nämlich die, daß es nicht sowohl in dem Interesse der Stände, als in ihrem eigenen selbst liegenden Ausschuß ins Leben zu rufen, und sich der ihm übertragenen Funktionen zu bedienen; für sie sey der Ausschuß Bedürfniß, nicht für die Stände.

Aber höchst nachtheilig für das Wohl des Vaterlandes könne die Kammer in einer andern Beziehung wirken, wenn sie der Ansicht, die Motion zu unterstützen, den Vorzug gebe.

Durch öfters wiederholte Anträge auf Permanenz-Erklärung des fraglichen Gesetzes verrathe sie nämlich ein großes Mißtrauen in die Administration der Regierung, sie halte ihren Einfluß auf die Amortisationscasse nur bedenklich; bei Uebelunterrichteten müsse dieser Verdacht Wurzel fassen, wenn die Regierung dem beharrlichen Antrag der Stände beharrlichen Widerstand entgegensetze. Der Credit der Amortisationscasse werde also offenbar auf das empfindlichste compromittirt und dadurch würden die wohlthätigsten Operationen der Regierung für die Zukunft gelähmt.

Kann es in der Bestimmung der Kammer liegen, einen solchen Erfolg herbeizuführen? Der seither vorgetragene Ablehnungsgrund der proponirten Addresse seye, wie man sich überzeugt haben werde, rein politischer Natur, und sey zur Motivirung des Commissions-Antrages schon allein hinreichend. Er wende sich nunmehr auch zu dem materiellen Inhalte des Gesetzes selbst, zu dessen Permanenz die Kammer ihre Zustimmung geben solle, und auch dieser soll ihm Mittel liefern, seine Ansicht zu unterstützen.

Wenn man bewogen werden sollte, das fragliche Gesetz für alle Zukunft für nothwendig und unentbehrlich zu halten, so müsse die seitherige Erfahrung es als Bedürfniß dargestellt haben, weil es außerdem übereilt seyn würde, schon jetzt über seine Zweckmäßigkeit abzusprechen. Nun seye der Gesetzesinhalt aber ein dreifacher, und zwar werde vor allen Dingen in ihm regulirt der

Geschäftsgang, der bei den Operationen des Ausschusses einzuhalten sey.

Er könne diesen Theil des Gesetzes für nichts anders, als etwas rein Reglementäres, und deßwegen, weil solche Bestimmungen von dem Bedürfnisse und den Erfahrungen der Zeit abhängen, nur für rein transitorisch halten; er sey also auch nicht Gegenstand eines Verfassungsgesetzes, sondern einzig eines gemeinen Gesetzes, ein Gesichtspunkt, der in vorliegender Sache nicht unrichtig sey.

Nun lasse sich aber nicht absehen, wie man unter solchen Umständen zu der Ansicht kommen sollte, daß es von höchster Bedeutung seye, die Feststellung dieser Bestimmungen auf immer zu sichern. Wenn er gleich überzeugt sey, daß die Geschäftseinrichtungen des Ausschusses als gleichgültige Dinge nicht betrachtet werden können, so müsse er doch mit dem Commissions-Berichte vollkommen übereinstimmen, daß sie lange nicht die Wichtigkeit verdienten, um alles auf die Spitze zu stellen, um so weniger, als die Natur der Sache und Praxis offenbar an die Hand geben würden, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses auch ohne die Existenz eines solchen Reglement sicher zu stellen.

Hiernächst enthalte das Gesetz Dispositionen über ein Verhältniß der höchsten Wichtigkeit, sie betreffen die der Regierung zustehende Befugniß zur Anticipirung etatsmäßiger Einnahmen, die hierbei concurrirende Einwirkung des Justizministeriums, und Vorschriften in Betreff der Fortsetzung von Aufkündigungsfristen, von Negociirung bei Capital-Anlehen, erfolgen diese nun mit oder ohne Theilnahme des Ausschusses.

Gleich beim ersten Blick auf die Sache müsse schon so viel einleuchten, daß hier im Ganzen auf Gewährung eines Creditvotums der Stände für die Regierung die Rede sey, und faßt man den Gegenstand von diesem Gesichtspunkte auf, so ergebe es sich von selbst, daß seine Regulierung an diesen Ort gar nicht gehöre, sondern daß er vielmehr einen integrirenden Theil des Finanzgesetzes bilde, welches seiner Natur nach nur veränderlich ist, und auf die Permanenz seiner Bestimmungen wohl nie Anspruch machen kann.

Wolle man aber auch die Sache von dieser Seite nicht betrachten, so lasse sich doch so viel nicht in Abrede stellen, daß es hier von einer Verfassungssache von Abänderungen constitutioneller Bestimmungen, also nicht von der Aufgabe eines gemeinen Gesetzes sich handle. Der §. 57 der Verfassungsurkunde setze in dieser Beziehung ausdrücklich Folgendes fest:

(Der Redner verliest hier diesen Paragraph.)

Hier seye der Regierung zum Zwecke der Bestreitung etatsmäßiger Ausgaben ein unbedingtes Creditvotum zur Anticipirung etatsmäßiger Einnahmen für sie selbst eingeräumt, und der Amortisationscasse das Recht zur Geldaufnahme Behufs der Bestreitung ihrer fundationsmäßigen Bedürfnisse zugestanden; von Beschränkungen und Modificationen dieser Zugeständnisse, welche sich die Regierung in der Folge erst durch das Gesetz vom 5. October 1820, resp. 14. Mai 1825, selbst auferlegt habe, sey hier nirgends die Rede. Wenn man freilich von der Ansicht ausgehe, daß jede Schmälerung der verfassungsmäßigen Rechte der Regierung, jede Erweiterung der Befugnisse der Kammer, als eine wichtige Eroberung für die Stände zu betrachten seye, so könne es wohl

keinem Zweifel unterligen, daß alles dafür spreche, die Permanenz jener Beschränkungen zu erwirken. Er seines Orts könne eine solche Ansicht aber nie theilen, da er jeden Uebergriff der einen Gewalt in die Befugnisse der andern als einen tödtlichen Streich für das Representativ-System ansehe. Frage es sich aber, ob solche Beschränkungen der verfassungsmäßigen Gewalt der Regierung räthlich seyen, so müsse er der Meinung beitreten, daß unsere Ansichten noch lange nicht zu der Reife gediehen seyen, die nöthig wäre, um eine feste Ansicht zu gewinnen; für jetzt wenigstens erscheine das Verhältniß der Regierung sehr bedenklich.

Die Einwirkung des Justizministeriums könne er namentlich nicht als eine Garantie betrachten, die über alle Einwendungen erhaben seye, diese Stelle bringe zu den Operationen, um die es sich hier handelt, schon nicht die Sachkenntniß mit, die dem Finanz-Ministerium ihr gegenüber beiwohnt, was sich aus der Natur ihres Wirkungskreises sehr leicht erklären lasse; es möchte also bei entstehenden Collisionen leicht der Fall eintreten, daß die Einwirkung des Justizministeriums durch die überwiegende Sachkenntniß der Administrations-Behörde gelähmt würde, und dann müßte der Nutzen einer solchen Control-Behörde sehr problematisch erscheinen.

Wollte aber das Justizministerium in vorkommenden Fällen sich bewogen finden, seiner abweichenden Ansicht den Vorzug zu geben, so möchten aus den angeführten Gründen die öffentlichen Angelegenheiten entweder hierunter leiden, oder die Regierung geriethe mit sich selbst in den verderblichsten Widerspruch, bei dem es schwerlich sein Bewenden behalten würde. Eben so sey es evident,

daß bei vorkommender Nothwendigkeit von Capitalanlehen häufig Fälle sich ergeben müssen, bei denen die der Regierung hinsichtlich der Aufkündigungsfristen aufliegenden Beschränkungen die nachtheiligsten Bedingungen nach sich ziehen, was offenbar die Methode solcher Capital-Negozen nicht empfehlungswerth machen könne. Welche Ansicht hier aber auch die Oberhand gewinnen möge, so müsse man bei dieser Sache die Natur des Repräsentativ-Systems durchaus nicht verkennen; wollen Regierungen und Stände gemeinschaftlich Gutes wirken für das Vaterland, so gehöre hierzu Einhelligkeit in ihren Beschlüssen; da diese, so lange Menschen Menschen bleiben, nie in allen Fällen zu erwarten sey, so beruhe Alles auf einer gegenseitigen Vereinbarung der Ansichten, auf einem wechselweisen Verzichte gewisser Ueberzeugungen, unter dem Vorbehalte anderer Zugeständnisse.

Offenbar müsse es hier der Regierung von Wichtigkeit seyn, Mittel in ihren Händen liegen zu sehen, die eine solche Vereinbarung herbeiführen könne, sie müsse Concessionen gewähren können, um Concessionen zu erhalten, und sollte in diesem Zustande der Dinge nicht ein Hauptgrund liegen, der die Regierung veranlaßt, die Permanenz des Gesetzes standhaft zu verweigern, während sie noch nie daran gedacht hat, dessen transitorische Gewährung vorzuenthalten? Was sollte uns unter solchen Umständen bewegen können, eigensinnig auf dem Antrage des Herrn Proponenten zu bestehen?

Endlich enthalte das fragliche Gesetz noch eine dritte Bestimmung, die dem Ausschusse nämlich ebenfalls im Widerspruche mit der Verfassung eingeräumte Berech-

tigung, die Administration der Amortisations-Casse jährlich zu controlliren und zu prüfen. Wenn er irgend ein Befugniß des ständischen Ausschusses für bedenklich halte, so sey es diese; sie zersplittere die Verantwortlichkeit und werde dadurch gefährlich, sie seye aber auch hiernächst geeignet, das Recht der Stände selbst zu beeinträchtigen, die Verwaltung der Amortisations-Casse auf jedem Landtag selbst zu untersuchen, und ein eigenes Urtheil zu schöpfen, weil sie die Veranlassung darbiete, von dem eigenen Rechte leicht einen weniger ernstlichen und gründlichen Gebrauch zu machen.

So auffallend diese seine Behauptung erscheinen möge, so möchte sie durch Umstände begründet werden, die der Einsicht der Kammer nicht entgehen können. Die Stellen der Ausschußglieder seyen wichtige Ehrenposten, dieß würde sich der Bemerkung der Kammer von selbst aufdringen, wenn sie sich der eifrigen Bewerbungen erinnern wolle, die jederzeit am Ende des Landtages um die Wahl zum Ausschusse Statt finde; es würden immer die talentvollsten, ausgezeichnetsten und einflußreichsten Ständeglieder erwählt werden, und diese Männer werden ihre Anträge zu souteniren wissen; sie werden die Gründlichkeit ihrer Prüfung nach Kräften hervorheben, und werden durch alle diese Verhältnisse es dahin bringen, das sogenannte Superrevisions-Recht der Stände zum Schattenbilde herabzusetzen. Er spreche hier von der Sache, nicht von Personen; er erkläre im Gegentheil, daß die bisherigen Ausschußglieder die ehrenwerthesten, respectabelsten Männer gewesen seyen, denen wir für die ausgezeichneteste Art, mit der sie sich ihrer

Functionen entledigten, den aufrichtigsten Dank darzubringen hätten; allein er spreche hier nicht bloß von der Gegenwart, sondern auch von der Zukunft, und so gut, wie der Herr Antragsteller ihm gegenüber es für möglich halte, daß künftig einmal die Verwaltung der Amortisations-Casse in untreue Hände fallen könne, eben so sehr halte er es für möglich, daß eine Zeit kommen möchte, wo der Ausschuß, uneingedenk seiner Pflichten, seiner Bestimmung entgegen handeln könne.

Man werde ihm zugeben, daß die Regierung, wenn sie Schlimmes intentire, mit 5 bis 6 Männern leichter fertig werden könne, als mit einer Versammlung von 63 Köpfen, daß ihr Vieles möglich werde, sobald die Ausschußglieder ihre Creaturen geworden seyen. Ueberhaupt sprächen historische Reminiscenzen dem Institute des Ausschusses durchaus nicht das Wort, unschuldig im Beginnen, ehrgeizig im Verfolge der Zeit, rissen sie immer mehr ständische Rechte an sich, sie bildeten den Corporationsgeist, brachten ein neues Glied der Aristokratie in die Verfassung, nährten den Egoismus und Nepotismus jeder Art, und waren am Ende diejenigen, deren Eigensucht den Ruin der Verfassung herbeiführte; ihr Name sey schon ominös geworden, er stehe mit dem Begriffe des Schuldenmachens in der nächsten Verwandtschaft; man könne fast sagen, daß Ausschüsse und Schulden synonyme Ausdrücke geworden seyen. Bekannt sey es übrigens ohnedieß, wie sehr den Landständen schon selbst das Schuldenmachen zum Vorwurf gemacht worden sey, wie häufig habe man behauptet, daß ihre Existenz mit dem Daseyn einer Schuldenmasse des

Staats zusammenhänge, und so sehr er auch diese Betrachtungen auf ihrem Werthe oder Unwerthe beruhen lasse, so sey doch nicht gut läugnen, daß wir selbst schon diese Bahn nicht ohne Erfolg betreten, und wenn wir gleich noch Neulinge in der Bewegung des constitutionellen Lebens seyen, doch schon im Jahre 1820, gleichsam zum Anfange, die artige Summe von 5 Millionen Gulden Schulden contrahirt haben.

Wie wichtig unter solchen Umständen der Einfluß des Ausschusses seye, leuchte von selbst in die Augen; eifersüchtig müssen die Stände auf ihre Rechte seyn, soll das Ansehen der Kammern gewahrt werden, soll es nicht zur bloßen Genehmigung der Anträge der Ausschüsse herabsinken.

Dürfe er die Kammer etwa mehr als an das Beispiel vom Jahre 1824 erinnern? Dort wurde die Regierung durch den Ausschuß zu Negozirung eines Capitalanlehens von 700,000 fl. ermächtigt, die Noth des Landes, das eingetretene Unglück erforderten diese Maßregel; er habe beim letzten Landtage mit Freuden seine Stimme zur Genehmigung dieser Capitalaufnahme gegeben; aber er frage die Kammer, ob sie von ihrem Verwilligungsrechte einen andern Gebrauch gemacht haben würde, ob sie ihre Zustimmung hätte verweigern können, wenn die Verhältnisse anders befunden worden wären, wenn sich ergeben hätte, daß das Wohl des Vaterlandes des Anlehens nicht erfordert habe?

Welche Ueberzeugung auch der Kammer beigewohnt haben möchte, sie hätte die Schulden des Landes um 700,000 fl. demnach vermehren müssen.

Auf diese Art glaube er nun gezeigt zu haben, daß auch der Inhalt des fraglichen Gesetzes und die seither eingetretenen Erfahrungen noch keineswegs dahin führen, es als eine nothwendige Ergänzung unserer Verfassung zu betrachten, und er komme daher noch auf einen dritten und letzten Hauptpunkt, seine formelle Beschaffenheit betreffend.

Hier glaube er nun seine Ansicht nicht unterdrücken zu dürfen, daß, welche Ueberzeugung auch die Oberhand gewinnen möge, eventuell eine andere Redaction desselben erforderlich seye; der eine Gegenstand des Gesetzes, welcher reglementarische Bestimmungen betrifft, stehe schon an und für sich in keinem inneren Zusammenhange mit den übrigen Dispositionen über Anticipationen, und die Aufsicht des ständischen Ausschusses über die Amortisations-Casse, welche beide wesentliche Abänderungen der Verfassung nach sich ziehen; allein noch wichtiger sey es, den Gesichtspunkt aufzufassen, daß diese letztern Theile des Gesetzes Verhältnisse ordnen, die unbezweifelbar unter die Cathegorie von Finanzsachen fallen; daß das Creditvotum hierher gehöre, verstehe sich wohl von selbst, es lasse sich aber auch nicht in Streit ziehen, daß es sich eben so mit der Aufsicht über die Amortisationscasse verhalte, da die Prüfung dieser Verwaltung immer die Lösung von Fragen herbeiführen wird, die offenbar von dieser Seite her aufgefaßt werden müssen.

Der Kammer könne es aber nicht verborgen geblieben seyn, daß die erste Kammer diese Beziehung der Sache schon mehrfältig in Erwägung gezogen, und ganz in

den Interessen ihrer Stellung den Totalinhalt des Gesetzes so angesehen habe, daß er durchaus nicht unter die Rubrik von Finanzsachen gestellt werden könne.

Welche Ansicht hier nun prävalire, sey ein äußerst wichtiger Punkt. Die Kammer kenne die kostbaren Vorrechte, welche ihr die Verfassung in Bezug auf die Entscheidung von Finanzfragen beigelegt habe; sie werde also auch ganz die Nothwendigkeit fühlen, in Gegenständen solcher Art mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen.

Wenn die erste Kammer eifersüchtig auf ihre Zuständigkeiten sey, so habe sie ganz recht; die zweite Kammer habe aber nicht unrecht, wenn sie es ebenfalls auf die ihrigen sey.

Alles, was er bisher gesagt habe, führe also darauf zurück, daß sich der Antrag des Herrn Proponenten zur Unterstützung nicht eigne, und indem er damit schließe, ihn für zu frühzeitig und unreif zu erklären, müsse er mit dem Commissionsberichte auf dessen Verwerfung antragen.

Hitzig. Er sey weit entfernt, die richtige Seite der Idee des verehrten Redners gegenüber zu verkennen, der, seinem Worte getreu, das er vor einigen Wochen in diesem Saale gesprochen, auch bei dem in Rede stehenden Gegenstande wieder den Eifer beurkunde, mit welchen er jede Gelegenheit ergreife, um nach seiner Ueberzeugung unsere verfassungsmässigen Einrichtungen dem wünschenswerthen Punkte der Vollendung entgegen zu führen; er sey auch überzeugt, wenn ihn der Himmel einst auf den

Stuhl des Alterspräsidenten rufe, daß er auch von dort her das Nämliche thun werde.

Noch weniger maße er sich an, in die feine und höhere staatsrechtlichen und finanziellen Ansichten so tief einzudringen, um gewiß zu seyn, das Richtige aussprechen zu können.

Nur eine Seite sey es, auf der er festen Boden zu haben, und zu behalten sich bestrebe, und von der aus er sich der Commission anschließe, daß man ohne Noth so wenig als möglich an der Verfassung ändern sollte, auch wenn diese Veränderung uns als Erweiterung oder Verbesserung dargeboten würde.

Darum glaube er ganz in dem Geiste der Grundsätze des verehrten Urhebers der Motion zu stimmen, wenn er gegen seinen Antrag stimme und sich an die Commission anschließe.

Oefteres Rütteln an einem Gebäude mache es leicht schadhaft und baufällig. Auch scheinbar nöthige Verbesserungen erregten gar leicht den Verdacht, daß das Gebäude an heimlichen Gebrechen leide.

Aus diesem Grunde stimme er mit der Commission, daß dem Antrage des verehrten Redners gegenüber zur Zeit noch keine Folge gegeben werden möge.

Duttlinger. Er erlaube sich, die Einwürfe der Redner von ihm noch in Kürze zu widerlegen. Die Vorlage der Nachweisungen, wenn auch genügend in Betreff der Staatscasse, sey es nicht in Betreff der Verwaltung der Tilgungscasse. Von den großen Unterschieden zwischen beiden, welche ein Mitglied gegenüber

nicht einsehen wolle, wolle er einen einzigen nennen, den Unterschied der Größe des Objects, welches bei der Tilgungscasse in der Verwaltung von 23,000,000 bestehe. Ob von eiteln constitutionellen Fragen, nicht von practischen Interessen des Vaterlandes die Rede sey, wenn sichs um diese Verwaltnng handle? Wenn man begehrt habe, Adressen sollen selten seyn, so hätte man sich eigentlicher ausdrücken sollen, alle Adressen sollen unterdrückt werden, da diese die erste und einzige sey, die bisher zur Berathung gekommen. Sein Vorschlag verrathe nicht nothwendig Mißtrauen. Gerade unter guten Regierungen müsse man gute Gesetze zu erhalten streben. Die Einwirkungen, welche das Gesetz dem Justizministerium auf die Tilgungscasse einräume, sey für den Credit derselben von erster Wichtigkeit, weil die Justiz-Behörden unter allen Staatsstellen diejenigen seyen, welchen man wegen ihrer Unabhängigkeit das größte Zutrauen widme. Wenn die Kammern nachlässig werden, so wäre es ihre Schuld, nicht aber des Ausschusses. Die Ausschüsse, welche in frühern Zeiten und in andern Staaten verderblich gewirkt hätten, dürften nicht auf sophistische Weise verwechselt werden, mit dem ständischen Ausschusse der Kammern des Großherzogthums, welcher in Bezug auf die Tilgungscasse keine Rechte, sondern nur Pflichten habe, die Pflicht, am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres zu untersuchen, ob das Budget der Tilgungscasse zum treuen Vollzug gebracht sey, und die Pflicht, das Ergebniß der Untersuchung Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vorzulegen. Die Bestimmungen über die Formen der Verrichtungen des Ausschusses seyen durchaus nicht gleichgültig, sondern

das Wesentlichste; von ihrem Werth oder Unwerth hänge der Werth oder Unwerth der Verrichtungen selbst ab; davon hänge selbst ab, ob ein politischer Körper ein wirkliches Wesen, oder aber ein bloßes politisches Schattenbild sey.

Schippel. Er müsse in Kürze auf das Gesagte bemerken: Es sey bekannte Sache, daß die Concurrenz des Justizministeriums bei der Aufsicht auf die Administration der Amortisationscasse, deren Fortdauer der verehrliche Redner gegenüber in so hohen Anschlag bringe, dadurch nicht wegfalle, wenn auch eine Mitwirkung jener Behörde bei den Anticipationen der Regierung ferner nicht mehr Statt finden solle, da das Fundationsgesetz der Amortisationscasse von 1808, dessen fernere Gültigkeit von dem hier in Frage stehenden Gesetze nicht abhänge, hierüber hinreichend Maas und Ziel setze.

Glaube endlich der Herr Redner ihm gegenüber, daß er in die Ansichten der Regierung nicht genugsam eingedrungen seye, und daß sie die Absicht nicht hege, die Permanenz des mehr berührten Gesetzes zu verweigern, so dürfte sich diese Meinungsverschiedenheit leicht heben lassen, wenn es dem Herrn Proponenten gefällig seyn wollte, an die geehrten Herren dort auf den Bänken der Regierung eine Frage diesfalls zu richten, und er wolle sich recht gerne eines Besseren belehren lassen, wenn ihre Erklärung hierzu Veranlassung geben sollte.

Zachariä. Dem vorliegenden Antrage des Abgeord. Duttlinger könne er besonders deßwegen seine Zustimmung nicht geben, weil nach §. 51 der Verfassungsurkunde, derselbe nicht als ein Zusatz zu dieser Urkunde, sondern als eine Abänderung derselben zu betrachten sey.

Der Präsident schloß nun die Discussion, und das Ergebniß der Abstimmung durch namentlichen Aufruf war, daß der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger mit einer Mehrheit von 41 gegen 18 Stimmen verworfen wurde.

Der Abgeord. Bannwarth erstattete nun Namens der Petitionscommission Bericht:

1) Ueber die Vorstellung der Reborte Staufen und Freiburg (Stadt- und Landamt) die Aufhebung des Weineingangszolles in das Würtembergische betr.

Beilage Nro. 3 (nicht gedruckt).

2) Ueber die Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute zu Freiburg, um Erhöhung des Ausgangszolles auf Holz und Kohlen,

Beilage Nro. 4 (nicht gedruckt).

3) Ueber die Vorstellung der Inhaber des Blechwalzwerkes zu Falkensteig bei Freiburg, den Eingangszoll des Eisenbleches und der gezogenen Faßreife betr.

Beilage Nro. 5 (nicht gedruckt).

Der Antrag, diese drei Vorstellungen an die Handels- und Zollcommission zu überweisen, wurde angenommen.

Derselbe Abgeordnete erstattete noch weitern Bericht über die Vorstellung mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Borberg, die Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betreffend,

Beilage Nro. 6 (nicht gedruckt).

Der Antrag auf die Tagesordnung überzugehen, wurde einstimmig angenommen, weil die Petenten sich noch nicht an die Staatsstellen gewendet haben.

Es wurde nun zur Wahl jener Mitglieder geschritten, womit die Commission, welche das Gesetz über die Gemeindeumlagen zu berathen hat, verstärkt werden soll; sie fiel auf die Abgeordneten Engesser mit 17 und Sattler mit 9 Stimmen.

Die Sitzung wurde geschlossen und die nächste auf Samstag den 29. März angeordnet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident. Jolly.

Der Secretär. Bannwarth.

IX. Oeffentl. Sitzung v. 29. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

In Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeord. Engesser, Frey, Kern, Weber und des durch Krankheit entschuldigten Roth, so wie des mit Urlaub noch abwesenden Schnetzler.

Dann

der Herren Regierungs-Commissäre, des dirigirenden Staatsministers Freiherrn v. Berckheim, so wie der Herren Staatsräthe v. Böckh und Winter.

Das Protokoll der VII. Sitzung v. 22. März wurde vorgelesen, und nach einigen von Duttlinger und Wild nachgetragenen Bemerkungen, genehmigt.

Der Regierungscommissär Staatsrath v. Böckh legte hierauf einen Gesetzesentwurf über Aufhebung mehrerer Abgaben der Juden, die sie noch als Juden, folglich um ihrer Religion willen, entrichten müssen, mit motivirendem Vortrage vor,

Beilage Nro. 1,

welcher in die Abtheilungen verwiesen wird.

Der Präsident machte der Kammer bekannt, daß ein von dem einschlägigen Steuerperäquator ausgestelltes Attestat eingegangen sey, welches für den Abgeordneten Zeyher den Besitz eines Grundstücks im Betrage von 277 fl. bescheinige, wodurch also der einzige Anstand

gehoben sey, den man bei Prüfung seiner Wahl gefunden habe,

Beilage Nro. 2 (nicht gedruckt).

Ferner machte derselbe die Mittheilung eines Beschlusses der ersten Kammer bekannt, nach welchem diese Kammer einer von der Regierung vorgeschlagenen Aenderung mehrerer wesentlicher Puncte des Conscriptionsgesetzes beigetreten sey, die sie zur gleichen Berathung in Abschrift übergibt,

Beilage Nro. 3;

der Druck und die Berathung in den Abtheilungen wird beschlossen.

Sodann wurden folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abgeordneten Ackermann, über die Nachweisung, über die von 1824 bis 1826 verwendeten Gelder der Amortisationscasse,

Beilage Nro. 4;

2) von demselben, über das Budget derselben Casse von 1828 bis 1830,

Beilage Nro. 5;

3) von dem Abgeord. Wild, über die Motion des Abgeord. Völker, wegen Aufhebung der Staats- und Straßenfrohnden im Wege der Finanzgesetzgebung,

Beilage Nro. 6;

4) von dem Abgeord. Faber, über die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Praxisertrag,

Beilage Nro. 7.

Der Druck sämmtlicher Berichte und ihre Berathung in den Abtheilungen wurde beschlossen.

Da wegen Abwesenheit des Staatsraths v. Böckh, die auf der Tagesordnung stehenden Discussionen nicht in

der gehörigen Folge vorgenommen werden konnten, ging man einstweilen zu den Berichten der Petitions-Commission über.

Der Abgeordnete Baur erstattete, Namens derselben, Bericht über die wiederholte Bitte der 12 schwarzwälder Gemeinden, die Selbstbewirthschaftung ihrer Privatwaldungen betreffend,

Beilage Nro. 8 (nicht gedruckt).

Duttlinger. Er müsse sich einen Verbesserungsvorschlag erlauben, nämlich den, daß die Erörterung dieses Berichtes so lange aufgeschoben werden möge, bis über seine Motion in Betreff der Provisorien Vortrag erstattet, und dieser erörtert wäre. So viel er verstanden habe, gehe der Antrag dahin, diese Petition auf sich beruhen zu lassen; diesem Vorschlag könne er nimmermehr beipflichten, die Kammer habe im Jahr 1825 über dieselbe Petition mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß gefaßt, daß sie an das großherzogliche Staatsministerium übergeben werden sollte. Diesem Beschluß sey auch er beigetreten. Aber die Gründe, welche diesen Beschluß herbeigeführt hätten, seyen noch heute dieselben; er wolle sich aber enthalten, weiter auf dieselben einzugehen, sondern wiederhole nur seinen Vorschlag:

«Die Erörterung dieses Berichtes bis nach dem Vor«trage und der Discussion über seine Motion, in Betreff «der Provisorien, zu vertagen.»

Sattler unterstützte diesen Antrag.

Bei der erfolgten Abstimmung, ob die Petition nach dem Antrage des Abgeord. Duttlinger seiner Zeit zu näherer Berathung kommen sollte, entschied die Kammer mit Stimmeneinhelligkeit dafür.

Jetzt erstattete der Abgeord. Wild Vortrag über die Bitte der Gemeinde Sandhofen, die Aufhebung alter Abgaben betreffend,

Beilage Nro. 9 (nicht gedruckt).

Der Antrag ging dahin, die Sache, als für die Kammer nicht geeignet, auf sich beruhen zu lassen.

Grimm. Der Vorstand der Gemeinde Sandhofen habe ihm diese Eingabe zugeschickt, um sie der hohen Kammer vorzulegen. Ungeachtet der daran bemerkten Mängel in formeller Hinsicht, habe er doch kein Bedenken getragen, ihren Wünschen zu entsprechen. Es sollte ihm dieß Veranlassung geben, den Druck zu schildern, welchen manche Gemeinden, namentlich diese, die zu den bedrücktesten des ganzen Großherzogthums gehöre, durch den langsamen Gang der Untersuchung über die Natur der alten Abgaben noch fortwährend erleiden. Bis zu dem Jahr 1808 habe die Gemeinde noch keine Scholle freien Landes besessen; es sey alles Feld ihrer Gemarkung nur Erbbestand gewesen, was von der Zeit herrührte, da die fürstliche Abtei Lorsch die ganze Gemeinde umher besessen. Erst in den Jahren 1808 bis 1814 hätte sie sich nach den damals hochstehenden Güterpreisen von den großherzoglichen Domänen einen Theil zu freiem Eigenthum erworben; der übrige weit größere Theil sey noch Erbbestand, von dem sie zum Theil an die geistliche Güteradministration nach Mannheim, zum Theil an die Freiherren v. Berkheim einen jährlichen Erbpacht von 267 Malter Früchten, worunter 254 Malter Korn oder Roggen enthalten sey, entrichten. Neben diesem Erbpacht bestehe aber auch noch nebst der gewöhnlichen Güter- und Häusersteuer eine bedeutende Beete, welche vor Zeiten die Stelle der Güterssteuer vertreten

habe, nämlich eine Beete von jährlichen 70 Malter Korn, die nach dem zehnjährigen Durchschnittspreise auf jährlich 366 fl. berechnet würde; und eine andere Abgabe, welche statt der Häusersteuer entrichtet wurde und unter dem Namen der Fastnachtshühner, nach dem zehnjährigen Durchschnitte, eine jährliche Abgabe von 15 fl. betrage. Es sey zu wundern, daß diese, von so manchen schweren Lasten bedrückte Gemeinde noch nicht verarmt sey; dieß rühre aber von ihrem frühern Wohlstande her, den sie hauptsächlich dem Tabaksbau verdanke; aus einer Zeit, da noch freier Verkehr mit diesem Producte auf dem Rheine gestattet gewesen; dieser habe aufgehört, und es sey zu fürchten, daß auch der Rest ihres bisherigen Wohlstandes bald verschwinde. Da die Gemeinde nun schon vor 15 Monaten bereits ein Verzeichniß dieser nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 aufzuhebenden Abgaben, sammt der Begründung, daß sie wirklich die Natur einer Steuer habe, bei dem Neckarkreisdirectorium eingegeben habe; da seitdem eine andere Abgabe, zu der sie sonst verpflichtet gewesen, die sogenannten Hurrenhühner, nicht mehr gefordert, auch in der Umgegend manche alte Abgabe aufgehört habe, so machten sie alle diese Umstände ängstlich. Diese Besorgniß sey auch die Ursache, daß sich die Gemeinde mit Umgehung der höhern Landesstellen unmittelbar an die Kammer gewendet habe. Ein anderer Umstand verstärke noch diese Besorgniß.

Es habe nämlich der katholischen Kirchenschaffnerei Weinheim, welche gegenwärtig zum Bezug dieser Abgabe berechtigt sey, schon seit ihrem Entstehen im Jahr 1810 beliebt, in ihren Quittungen, und wahrscheinlich auch in ihren Rechnungen, dieser Abgabe nicht mehr ihren

eigentlichen Namen einer Beete zu ertheilen, sondern sie einen Erbpacht zu nennen, da es doch urkundlich erweislich sey, daß sie bis dahin eine Beete gewesen, wovon man sich durch den ersten Blick überzeugen könne, wenn man die Auszüge aus einem alten Dorfbeweise von 1527, welche als Begründung ihres Anspruchs auf Aufhebung der Eingabe beiliege, betrachte.

Er bitte deshalb die hohe Kammer, daß sie den Wunsch in dem Protokolle niederlege, es möchte derjenigen Immediat-Commission, welche sich mit Prüfung der Abgaben, die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden, oder fortentrichtet werden müssen, beschäftige (und dem Vernehmen nach, gegenwärtig außer Thätigkeit sey), gefallen, ihre Untersuchungen baldmöglichst fortzusetzen und zu beschleunigen, und gegenwärtiges Gesuch den ersten Gegenstand seyn lassen, dem sie ihre Aufmerksamkeit widmet.

Zachariä. Es sey die Pflicht eines Juristen, sich der Vermißten und Verschollenen anzunehmen.

Da er auf den Sitzen der Regierung Niemand sehe, der sie gegen den gemachten Vorwurf, daß sie bei Vollziehung des Gesetzes über die alten Abgaben zu langsam zu Werke gehe, vertheidigen könne, so fühle er sich verpflichtet, sich derselben anzunehmen. Er kenne dieses Gesetz ziemlich genau. Die Aufgabe seines Vollzugs sey keine Kleinigkeit; sie sey noch nicht gelöst, und es wäre die Frage, ob sie sobald gelöst werden könne. Die Regierung habe alles gethan, was dazu führen könne.

Das sey richtig, die Immediat-Commission befinde sich gegenwärtig in einem gewissen Ruhestande; dieser sey aber nur scheinbar. Die Vorarbeiten seyen bereits an die Kreisdirectorien abgegangen, man erwarte nun

ihre nähern Berichte und Vorschläge. Er wolle indessen dem Abgeordneten Grimm einen Rath geben, wie er die Sache bald zu einem erfreulichen Resultat führen könne. Die Gemeinde sollte sich einen geschickten Sachwalter wählen, der eine gute Feder führte, diesem sollte sie ihre Sache übertragen. Er habe selbst einen solchen Streit, wo es die Aufhebung alter Abgaben gegolten, mit Ehren durchgefochten.

Grimm. Er bedaure, daß er auf den Rath, den ihm der Herr Abgeordnete gegenüber ertheile, nicht eingehen könne. Die Gemeinde Sandhofen habe so unzweifelhafte Beweise in dem von ihr angeführten Dorfbeweise von 1527 (den sie ihm in Original anvertraut habe), für die Richtigkeit der Behauptung, daß ihre Beete und Fastnachtshühner, zu den, nach dem Gesetze von 1825 aufzuhebenden Abgaben gehören, in Händen, daß sie durchaus nicht erst der theuren Feder eines kostspieligen Sachwalters bedürfe, und deßhalb sey sie gar nicht gesonnen, sich in dieser Sache noch große Kosten zu machen. —

Der Regierungs-Commissär Staatsrath Winter, der indessen wieder in den Saal gekommen war, erklärte mit kurzen Worten den Weg, welchen diejenigen, die solche Beschwerden hätten, einzuschlagen haben, nämlich zuerst müßten sie sich ans Kreisdirectorium und von da an das Finanzministerium wenden.

Grimm. Diesen Weg habe die Gemeinde Sandhofen bereits eingeschlagen, und ihr Verzeichniß sammt Begründung bei dem Kreisdirectorium vor 15 Monaten eingegeben, weil aber noch keine Resolution erfolgt sey, wäre sie in Besorgniß.

Regierungs-Commissär Staatsrath Winter. Er glaube, daß dieß kein Gegenstand sey, der hierher gehöre, da der Gemeinde die Abnahme dieser Abgabe noch nicht verweigert worden; nur in diesem Falle gehöre sie an die Kammer.

Roßhirt. Er müsse dem Antrage seines Collegen Zachariä um so mehr beitreten, weil die Richtigkeit der Behauptung, daß diese Abgaben unter die, welche durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben werden, nicht anzuerkennen geneigt scheine.

Der Präsident brachte den Antrag der Petitions-Commission zur Abstimmung, nachdem er zuvor bemerkt hatte, daß der Abgeordnete Grimm in seinem Antrage, daß die Kammer den von ihm vorgeschlagenen Wunsch in das Protokoll niederlegen möchte, zwar nicht unterstützt worden, daß derselbe sich aber dabei beruhigen könne, da seine Aeußerung in dieser Beziehung ja ohnehin in das Protokoll aufgenommen würde.

Der Antrag der Commission wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Da inzwischen der Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh in den Saal getreten war, kehrte die Verhandlung zur Tagesordnung zurück. Dieser zufolge kam die Reihe nun an die Discussion über den Gesetzesvorschlag, die durchgängige Einführung eines Kesselgeldes vom Branntweinbrennen betreffend.

Im Allgemeinen wurde keine Bemerkung gemacht.

Art. 1.

Regierungs-Commissär Staatsrath v. Böckh. Der Art. 1 des Gesetzesvorschlags habe der Commission nicht allgemein genug abgefaßt geschienen.

Sie habe darum eine andere Fassung in Vorschlag gebracht. Der Zweck der Regierung wäre derselbe gewesen, welchen die Commission durch die neue Fassung ausdrücken wolle.

Es sey richtig, daß ausser der im Art. 1 genannten noch viele Verordnungen bestünden, von welchen es zweifelhaft sey, ob sie Gesetze wären, oder Reglements; indessen seyen die genannten Verordnungen diejenigen, auf welche sich alle übrigen bezögen; es seyen diejenigen, durch welche der Accis und das Kesselgeld eingeführt worden, mit deren Aufhebung alle übrigen wegfielen; übrigens habe er auch bei der von der Commission vorgeschlagenen Fassung nichts zu erinnern.

Bei der Abstimmung über Art. 1 wurde derselbe nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

«Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die «Accise und das Ohmgeld von Branntwein und über «das Kesselgeld sind aufgehoben.»

Da bei dem Artikel 2 keine Einwendungen gemacht worden, so wurde er ebenfalls nach dem Entwurfe angenommen, er lautet so:

«Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das «sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch «jede weitere Verstärkung des Branntweines, so wie «das Abziehen über Geschmack gebende Ingredienzien «verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel «ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld.»

So auch der folgende Satz des Art. 3:

«Das Kesselgeld bestimmt sich nach dem Inhalt der «Branntweinblase, mit der gearbeitet werden will, «zum Kesselinhalt wird auch der sogenannte Hals der «Blase bis an den obern Rand gerechnet.

«Es wird, ohne Rücksicht auf den Zeitpunct, in «welchem das Branntweinbrennen angefangen oder auf«gegeben wird, jedesmal für die Jahresperiode vom «1. Juni bis letzten Mai angesetzt, und in gleichen «Raten, wie die directe Steuer, erhoben.»

Staatsrath v. Böckh. Was die Commission bei dem 2ten Absatze des Art. 3 bemerke, so müsse er erklären, daß unter dem wilden Obste auch die Himbeere, Heidelbeere und Wachholderbeere allerdings mitbegriffen seyen; daß Tannenzapfen in unserm Lande zum Branntweinbrennen benutzt würden, habe er bis jetzt nicht gewußt.

Duttlinger glaubt, daß unter dem Ausdrucke «Obst» die Himbeeren, Heidelbeeren und Tannzapfen nicht wohl mitbegriffen seyn könnten, und er wünschte deßhalb, daß auch diese namentlich im Gesetze angeführt würden.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe viele Gegenstände, woraus Branntwein gebrannt werde; durch die namentliche Aufnahme der eben erwähnten wäre nicht geholfen, denn auch die Preusselbeere und andere müßten genannt werden. Beim Vollzug leite die Analogie, nach der alle diese Gegenstände in die letzten Classen rangirt werden müssen, die Tannenzapfen nicht ausgeschlossen, obgleich sie zum wilden Obste nicht gehörten.

Dollmätsch. Die Bemerkung wegen der Tannenzapfen in dem Commissionsbericht, rühre gerade vom Schwarzwalde her.

Sattler. Es heiße im 2ten Absatz des Art. 3, Gewerbsleute müßten im ersten Fall vier, im letzten Fall acht kr. entrichten, sie möchten das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe treiben; die Tendenz gehe also dahin, die Gewerbsleute höher zu besteuern. Er wolle nun den Fall annehmen, daß ein Landmann

500 fl. versteuere und ein Weber auch, wenn beide dabei Branntwein brennen, soll dann der erste nur 2, der letzte 4 kr. bezahlen?

Staatsrath v. Böckh. Der Gewerbsmann könne nebenbei Landwirth seyn; wenn der Weber demnach nebenbei Landwirthschaft treibe, und von dieser die Abfälle brenne, so werde er auch als Landwirth betrachtet. Dagegen sey es aber häufig der Fall, daß Gewerbsleute, wie z. B. die Kiefer, das Branntweinbrennen als Nebengewerbe treiben, es sey häufig auch ein Nebengewerbe des Weinhändlers, der Hefe brenne.

Sattler erklärt sich mit dieser Erläuterung für beruhigt.

Kaltenbach. Nach seiner Ueberzeugung seyen die Kiefer durch dieses Gesetz etwas zu hart angezogen. Auf dem Lande hätten sie oft weniger zu brennen, als die Landwirthe, seyen meist ärmer, als diese. Da nun dieses Gesetz verstatte, daß ein Landmann bei einem andern brennen könne, so verlieren die Kiefer dadurch noch mehr von ihrem Verdienst, weil auch die, welche bisher bei ihm brennen ließen, künftig bei ihrem Nachbarn oder Bekannten brennen könnten.

Dollmätsch. Wenn der Kiefer mehr, als der Landwirth bezahlen müsse, so sey zu bedenken, daß das Gesetz den Vortheil der Landleute berücksichtigen wolle; ein zweiter Grund dafür sey darin zu suchen, daß der Kiefer in der Regel das ganze Jahr brenne, der Landmann aber nur kurze Zeit.

Kaltenbach. Dies sey nur auf größere Orte anwendbar, nicht aber auf kleine.

Hutten. Man könne hier keine Rücksicht auf einzelne Orte nehmen, denn in der Regel seyen die Kiefer,

welche Branntwein brennen, Branntweinbrenner von Profession.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Kiefer nur seine Producte und Abfälle brenne, so werde dies nicht als Nebengewerbe betrachtet.

Hutten wünscht, daß diese Erklärung in das Protokoll aufgenommen werde.

Wolf. Wer Kiefer sey, brauche fremde Producte. Er kenne Kiefer, die für 2 bis 300 fl. Weinhefe, Treſter u. dgl. aufkauften; diese müßten doch natürlich als solche betrachtet werden, die das Branntweinbrennen als Nebengewerbe treiben.

Staatsrath v. Böckh. Das Gesetz entscheide ganz in dem Sinne, wie es nach den verschiedenen Bemerkungen gewünscht werde, es spreche die höhere Steuer nur für Gewerbsleute aus, die das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben.

Bei der Abstimmung wurde der 2te Satz des Art. 3, nach dem Vorschlag der Commission, in folgender Fassung angenommen:

«Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und «Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung «und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines «ergeben, haben das Kesselgeld mit 2 kr. von jeder Maas «Kesselinhalt zu bezahlen; im Fall sie aber eine, rück- «sichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz un- «umschränkte Befugniß verlangen, mit 4 kr.»

Zu Absatz 3 des Art. 3 bemerkt der Regierungscommissär v. Böckh, daß die von der Commission vorgeschlagene Aenderung: «einer Abgabe von 8 kr. unterliege» in der Redaction nothwendig sey, wegen der Fassung des vorhergehenden Satzes.

Keller. Er erlaube sich bei Absatz 3 des Art. 3, folgende Bemerkung: wenn die Verstärkung des Branntweines auch einer Abgabe von 8 kr. unterliege, so müßte jeder Branntweinbrenner dieselbe leisten.

Er glaube, diese Erhöhung fände nur dann nach dem Sinne des Gesetzgebers Statt, wenn die Verstärkung zum Behufe über Geschmack gebende Ingredienzien geschehe.

Staatsrath v. Böckh. Es gebe Branntweinbrenner, die geringen Branntwein in großen Quantitäten zusammen kaufen, verstärken und wohl auch zugleich über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen. Nur von solchen Branntweinbrennern sey hier die Rede, die nicht in die Classe der andern gehören.

Keller. Es sey immer derselbe Fall; der Branntweinbrenner könne bei zweckmässiger Einrichtung nach Willkühr 15 bis 30 Grade brennen, und in diesem Fall müßte die Verstärkung nach Graden bestimmt werden, wo man 4, wo man 8 kr. bezahlen müsse.

Staatsrath v. Böckh. Auf die Grade komme es gar nicht an. Der Landmann könne seinen Branntwein aus Kartoffeln zu rectificirtem Weingeist verarbeiten, oder gewöhnlichen Branntwein brennen, er zahle immer das Nämliche.

Duttlinger. Das Bedenken des Abgeord. Keller scheine ihm doch nicht gehoben.

Der Entwurf unterscheide zweierlei Fälle.

Er spreche zuerst von folgendem Falle.

«Einer Abgabe von 8 kr. unterliegen diejenigen, welche «sich mit Verstärkung des Branntweines, oder mit Ab«ziehung über Geschmack gebende Ingredienzien aus«schließlich befassen.»

Bis hierher sey der Fall, von welchem der Herr Regierungs-Commissär gesprochen; weiter heiße es aber im Entwurf:

«oder in Verbindung mit der Bereitung des gewöhn-«lichen Branntweins befassen.»

Staatsrath von Böckh. Ein Branntweinbrenner von Profession, und jeder, der den höchsten Tarifsatz zahle, könne aus allen Stoffen Branntwein brennen, Branntwein verstärken, über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen; er habe daher auch nichts dagegen, wenn man den Nachsatz ganz weglasse, und den Satz so fasse:

«Einer Abgabe von 8 kr. unterliegen diejenigen, «welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder «mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien «ausschließend befassen.»

Duttlinger. Dann wäre kein Mißverständniß mehr möglich.

Hutten. Er glaube, daß es gleichviel sey, wenn ein Landwirth seinen Branntwein zu 15 — 30° brenne, dieß mache keine Aenderung in der Bestimmung; nur wenn derselbe seinen Branntwein weiter abziehe und verstärke, woraus Liqueur verfertigt werden könne, so seye er nicht mehr als Landwirth, sondern als Fabrikant und Branntweinbrenner von Profession zu betrachten, und er glaube, daß er der gleichen Abgabe von 8 kr. pr. Maas Kesselinhalt unterliegen soll.

Bei der Abstimmung wurde die oben vom Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh vorgeschlagene Fassung einstimmig angenommen; eben so auch der vierte Absatz des Art. 3 und die Art. 4, 5, 6, 7 und 8, nach folgender Fassung des Gesetzesvorschlags:

«Einer Abgabe von 8 kr. unterliegen diejenigen, welche sich mit der Verstärkung des Branntweins oder mit der Abziehung über Geschmack gebende Ingredienzien ausschließend befassen.

Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, den Fall ausgenommen, wenn sie mit Branntwein und andern geistigen Getränken einen Handel führen.

Art 4.

Die Entrichtung des Kesselgeldes berechtigt den Besitzer eines Kessels, auch dritten Personen, die keinen Kessel besitzen, das Branntweinbrennen aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweins ergeben haben, in seinem Kessel zu gestatten.

Art. 5.

Wer Branntwein in seinem Kessel brennen will, hat dieses bei der betreffenden Behörde zu erklären, ihr die nach den vorhergehenden Artikeln zur Bestimmung des Kesselgeldes nothwendigen Thatsachen der Wahrheit gemäß anzuzeigen, und um Ertheilung eines Erlaubnißscheins anzusuchen. Die Erklärung kann zu jeder Zeit des Jahres geschehen. Die Ertheilung des Erlaubnißscheines soll spätestens innerhalb 8 Tagen Statt finden. Ehe der Erlaubnißschein dem darum Nachsuchenden wirklich ausgefolgt worden ist, darf derselbe das Branntweinbrennen nicht beginnen.

Art. 6.

Wer einen Kessel, wofür kein Erlaubnißschein ertheilt worden ist, zum Branntweinbrennen benutzt, oder die

in dem Erlaubnißschein ausgesprochene Befugniß überschreitet, ist

im ersten Falle mit dem vierfachen,

im zweiten Falle mit dem achtfachen,

im dritten und jedem weitern Falle mit dem zwölffachen Betrag des Kesselgeldes zu bestrafen, der im Fall der Nichtentdeckung des Vergehens der Staatscasse entgangen wäre.

Art. 7.

Die Consumtionssteuer von Branntweinen, welche aus dem Ausland eingeführt werden, ist, wie bisher, auch künftig bei der Eingangszollstätte zu entrichten, und zwar a) wenn sie in Fässern eingeführt werden, von gemeinen Branntweinen von jeder Ohm 4 fl. 10 kr.; von Kirschenwasser, Franzbranntweinen, Arac, Rhum, Liqueur aller Art, von jeder Ohm 6 fl. 40 kr.; b) in Krügen und Bouteillen von allen Branntweinen ohne Unterschied von jedem Zentner Bruttogewicht 5 fl.

Art. 8.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird mit der auf die Zolldefraudation gesetzten Strafe geahndet.»

Durch Abstimmung vermittelst namentlichen Aufrufs wird das ganze Gesetz mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über den Gesetzesvorschlag wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente.

Staatsrath v. Böckh. Er habe gegen die von der Commission vorgeschlagene Redactions-Veränderung nichts zu erinnern. Es sey ganz richtig, daß unter den

Bürger-Annahmstaxen auch die Hintersassen-Annahmstaxen mitbegriffen seyen; denn die Hintersassen seyen ebenfalls Bürger, nämlich Schutzbürger.

Der Präsident bemerkte, daß sich dieses auf Art. 1 und 3 beziehe, und dort also seine Erledigung fände.

Art. 1.

Hier falle, nach der Redactions-Verbesserung, also der Beisatz «und Hintersassen» weg.

Duttlinger. In dem Art. 1 sey von den Declarationen die Rede, durch welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels festgestellt worden seyen. Er sey gesinnt, diesen Artikel und den ganzen Gesetzesvorschlag anzunehmen. Um aber Folgerungen vorzubeugen, welche bei einer andern Gelegenheit aus seiner Abstimmung gezogen werden könnten, finde er nöthig zu erklären, daß er dadurch dieser Declaration seine Zustimmung zu geben nicht die Absicht habe, und dadurch nicht ausdrücken wolle, daß gegen dieselbe staatsrechtliche Bedenken nicht vorhanden seyen. Er wünsche zwar der Regierung und seinem Vaterlande Glück, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaften und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels auf eine Weise geordnet worden sey, daß jene Hoheitsrechte der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt wieder dahin zurückgekehrt wäre, wohin sie allein gehöre, zur Staatsgewalt des Großherzogs, und daß wir in unserm Staatsgebiete jene bunte Musterkarte von Herrschaftsgerichten nicht zu schauen haben, welche in einem andern süddeutschen Staate geschaut werde; aber hierdurch hätten die Bedenken nicht aufgehört, zu deren

Erörterung übrigens gegenwärtig die Veranlassung nicht gegeben seye.

Sowohl dieser erste Artikel als auch die folgenden 2, 3 und 4, so wie das ganze Gesetz, wurden ohne weitere Bemerkung mit der von der Commission vorgeschlagenen und genehmigten Aenderung nach folgender Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen,

Beilage Nro. 10.

Duttlinger. Er müsse sich eine Frage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben, wozu ihn eine Stelle in dem Berichte veranlasse. Es werde dort von einer Revision unserer Tax- und Sportelordnung als einem schon lange gefühlten und von der Regierung anerkannten Bedürfnisse gesprochen. Es sey nicht nur ein lang gefühltes, und anerkanntes Bedürfniß, sondern es sey auch bei allen Landtägen zur Sprache gebracht worden. Schon im Jahre 1822, und namentlich hätten im Jahr 1825 zwei Herren Regierungs-Commissäre die Versicherung gegeben, daß dem nächsten Landtage ein neuer Entwurf der Sportel- und Stempelordnung werde vorgelegt werden. Von einem Mitgliede dieser Versammlung habe er nun erfahren, daß 30 — 40 neuere Nachträge zu den Schaaren der früheren Verordnungen in diesem Betreff hinzu gekommen, aber noch kein umfassendes Provisorium erlassen worden sey. Jenes Mitglied sey ein großherzoglicher Beamter, und könne aus dem Kreise seines Berufs wissen, was in dieser Beziehung geschehen sey. Er stelle deshalb an die anwesenden Herren Regierungs-Commissäre die Frage, ob eine Ordnung der Art den Kammern auf gegenwärtigem Landtage werde vorgelegt werden.

Staatsrath Winter. Er könne dem Abgeordneten Duttlinger die tröstliche Versicherung geben, daß eine neue Tax- und Sportelordnung ausgearbeitet sey, und wenn es anders die Zeit erlaube, auch noch auf diesem Landtage werde vorgelegt werden.

Die Tagesordnung führte jetzt auf Erstattung der Berichte der Petitions-Commission zurück. Namens derselben erstattete der Abgeordnete Baur:

1) Bericht über die Bitte der Gemeinde Hausen, die Unterstützung und Heimathsrechte der arbeitslosen oder unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend,

Beilage Nro. 11 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission ging dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen, und wurde von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

2) Bericht über verschiedene Bitten, welche die Zollverhältnisse berühren, nämlich:

a) Bitte der Gemeinden des Bezirksamtes Meersburg, um eine zweckmässige Erweiterung des Handels mit Wein.

b) Eine ähnliche Petition mehrerer Gemeinden im Amtsbezirk Müllheim.

c) Eine solche Eingabe von Emmendingen.

d) Desgleichen des Weinhändlers Hebling in Föhrenbach.

e) Der Handelsgesellschaft Tritschler und Comp. im Amt Neustatt.

f) Der Gerber zu Heidelberg und in der Umgegend.

g) Der Lederfabrikanten Gruner und Comp. zu Pforzheim,

Beilage Nro. 12 (nicht gedr.).

Der Antrag der Commission, diese Bitten an die mit Prüfung des Zollgesetzes beschäftigte Commission abzugeben, wurde mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Hierauf erstattete der Abgeord. Grimm Bericht über die wiederholte Bitte und Beschwerde des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bachert in Mannheim, in Betreff der Ausübung einer Wirthschaftsconcession,

Beilage Nro. 13.

Hutten. Der Bericht der Commission habe die Gründe, welche für den Petenten sprechen, so schön entwickelt, daß ihm nicht mehr viel zu sagen übrig bleibe.

Das Mannheimer Publikum sey dem Manne Dank schuldig, daß er ein solches Etablissement gegründet habe, indem es Bedürfniß wäre, daß Concurrenz entstehe.

Es gebe zwar solche Etablissements dort, allein man bekomme für sein gutes Geld darin zum Theil nur theuere und schlechte Waaren. Solche Unternehmungen sollten vielmehr begünstigt werden, damit die Leute nicht genöthigt würden, über den Rhein, in die sogenannte Rheinschanze, zu gehen, wo sie nicht nur im Auslande ihr Geld verzehrten, sondern auch noch durch das verderblichste aller Spiele, — er meine das schändliche Lotto — den Rest ihres Geldes verspielten, wodurch der Wohlstand mancher Familie schon untergraben ward. Bedürfniß seyen solche Etablissements für Mannheim, weil es dort nicht sey, wie in den Umgebungen der Residenz, wo man vor jedem Thore einladende Promenaden fände, die zu nahen Orten führten. Dort seyen die Dörfer alle eine Stunde Weges und weiter entlegen, wohin man im Sommer nur in der drückendsten Hitze gelangen könne.

Staatsrath Winter. Es sey ihm angenehm, aus dem Munde eines Mannheimer Bürgers, der zugleich Mitglied des Stadtraths wäre, zu vernehmen, daß die Thatsachen sich anders verhielten, als sie seither angegeben worden seyen; es sey ihm auch unangenehm, das reine Gegentheil von all dem zu vernehmen, was der dortige Stadtrath, das Stadtamt, das Kreisdirectorium in ihren Berichten behauptet hätten; lauter Stellen, auf welche die Regierung sich verlassen zu können erwarten dürfte. — Der Verhalt der Sache sey dieser: Es habe sich bei Mannheim ein alter Belustigungsort befunden, die Kaisershütte genannt, die durch den Krieg im Jahre 1795 zerstört wurde und bis 1819 in diesem Zustande verblieb. Die Wittwe Müller habe diesen Platz ererbt, und auf demselben, auf Zuspruch, mit großem Kostenaufwande ein neues Haus erbaut, und darauf die Wirthschafts-Concession erhalten.

Dieses Gebäude sey kaum aufgeführt gewesen, als Bachert ebenfalls seinen Bau angefangen. Er möge auch den Plan der Ortspolizeibehörde vorgelegt, und diese ihn rectificirt haben. Da habe sich denn die Wittwe Müller beschwert, es sey derselben aber bedeutet worden, daß Bachert das Wirthschaftsrecht nicht von seinem Hause in das neue Haus verlegen könne. Dies sey dem Bachert auch nach Vollendung des Bau's verweigert worden, und seit dieser Zeit habe Stadtrath, Stadtamt und Kreisdirectorium, ungeachtet die meisten von diesen Stellen andere Vorsteher im Laufe der Zeit erhalten hätten, immer gleichförmig auf Abweisung des Gesuchs angetragen. Den höhern Staatsbehörden, welche übrigens die Erlaubniß zu Wirthschaften nur im Fall des äußersten Bedürfnisses ertheilten, sey es gleichgültig, ob eine

Wirthschaft mehr oder weniger in Mannheim wäre. Aber widersprechen müsse er, daß es jedem Wirth in der Stadt Mannheim gestattet sey, seine Wirthschaft auch außer der Stadt im Garten zu treiben, und wenn dieses factisch geschehe, so wäre es ein unleidlicher und schleunig aufzuhebender Mißbrauch.

Schließlich bemerke er, daß die Ertheilung oder Verweigerung der Wirthschaft lediglich von dem Ermessen der Regierung abhänge, worüber sie Niemand verantwortlich sey.

Hutten. Es sey der Wunsch des größten Theils des Mannheimer Publikums. Es werde allgemein für eine Ungerechtigkeit gehalten, daß diesem Mann bisher die Erlaubniß zum Betrieb seines Gewerbes verweigert werde. Er habe jederzeit die Parthie der Gerechtigkeit genommen; wohl möge ursprünglich Leidenschaftlichkeit in der Sache geherrscht haben, später werde dieß aber nicht mehr der Fall gewesen seyn.

Staatsrath Winter. Nun müsse er selbst darauf bestehen, daß diese Beschwerde an das Staatsministerium abgegeben werde.

Duttlinger. Er unterstütze den Antrag der Commission.

Es handle sich nicht um Rücksichten für die Wittwe Müller, oder wie sie heiße, sondern um die Frage des Rechts. In Mannheim bestehe, wie aus den Acten nachgewiesen sey, das Recht, wonach Jeder, der in der Stadt Wirthschaftsgerechtigkeit besitze, dieses Recht auch auf seinen Garten ausdehnen könne. Der Mann, von dem hier die Rede sey, habe aber sogar ein doppeltes Recht, erstlich jenes allgemeine, und dann noch ein weiteres dadurch erhalten, weil er sein

Haus erbaut habe, nicht nur mit Vorwissen, sondern auch mit Genehmigung der Staatsbehörde, die ihm sogar den Plan vorgeschrieben habe, nach welchem er das Gebäude als ein Wirthschaftsgebäude aufführen müsse.

Staatsrath Winter. Es könne regulirt worden seyn, aber nicht zum Behuf einer Wirthschaft, und nicht von der Behörde, welche die Erlaubniß zu einer solchen ertheilen könne.

Duttlinger wiederholt, daß die Obrigkeit, namentlich die Baubehörde, dem Bachert vorgeschrieben habe, wie er seinen Bau zum Behufe einer Wirthschaft einrichten müsse.

Schippel unterstützt den Antrag der Commission, und bestätigt es, daß der Mann allerdings durch das Benehmen der Polizei inducirt und in dem Glauben bestärkt worden sey, als stehe der Ausübung seiner Concession in dem neuen Local kein Hinderniß im Wege. Den Grundsatz aber müsse er durchaus bestreiten, und habe ihn bei derselben Gelegenheit schon im Jahr 1825 bestritten, daß in Mannheim oder in irgend einer Stadt das Recht bestehen könne, eine Wirthschaft willkührlich in einen Garten zu verlegen. Dieß wäre Veranlassung zum größten Unfuge. Es bleibe immer dem Ermessen der Polizei überlassen, zu überlegen, ob eine solche Erweiterung der Concession zu gestatten sey, oder nicht.

Staatsrath Winter. Diejenige Stelle, welche die Erlaubniß zu ertheilen habe, habe ihn nicht inducirt; habe der Stadtrath ihn in seinem Irrthume bestärkt, so habe derselbe das zu verantworten. Er müsse weiter bemerken, daß ein Wirth wohl die Erlaubniß haben könne, Gäste in seinen Garten zu führen, und sie dort

mit Erfrischungen zu bewirthen, aber daß er zugleich in der Stadt und im Garten förmlich Wirthschaft treibe, das gebe Gelegenheit zu den unleidlichsten Mißbräuchen, und er müsse wiederholen, wenn diese Gewohnheit irgend wo bestehe, so müßte sie auf der Stelle aufgehoben werden.

Wild theilt diese Ansicht, und bestätigt sie mit dem Beispiele Heidelbergs.

Duttlinger. Er untersuche den Werth oder Unwerth der Sache nicht, das Recht bestehe nun einmal in Mannheim; es komme auch nicht darauf an, wie es entstanden, es existire. Und der Mann gehe zu Grunde, wenn ihm nicht die Erlaubniß ertheilt werde, sein Gewerbe zu treiben.

Wild. Er zweifle, daß in Mannheim das Recht existire, daß Jeder ohne besondere Erlaubniß in seinem Garten wirthschaften dürfe, denn er könne nicht glauben, daß unter den Augen des Kreisdirectoriums solche Unregelmässigkeiten gestattet würden.

Duttlinger. Dieser Zweifel werde sich lösen, wenn der Herr Abgeord. Wild in unserm Archive nachsehen, und die Petition des Bachert von 1825 sammt Beilage ansehen wolle.

Hutten. Es sey keine Rede von einem Orts-Rechte, ein solches sprächen die Mannheimer nicht an — aber Orts-Gebrauch sey es.

Wild. Das sey ganz gegen die Polizey.

Hutten. Das Haus des Petenten sey auch nicht als ein neues Etablissement anzusehen. Er habe seine Wirthschaft nur von einem andern, kaum 300 Schritte entfernten Garten in diesen verlegt.

Faber. Es werde bei diesem Gegenstande wohl am entscheidendsten seyn, wenn ausgemittelt würde, ob die Wittwe Müller aus eigener Wahl gebaut habe, oder ob es ihr wirklich befohlen ward.

Letzteres verneint Staatsrath Winter. Weil der Gegenstand von Wichtigkeit sey, ersuchte der Abgeord. Dutllinger den Präsidenten die Abstimmung durch namentlichen Aufruf zu veranstalten, was auch geschah. Alle Stimmen erklärten sich für den Antrag der Petitions-Commission, die Beschwerde nochmals zu möglichster Abhilfe dem Staatsministerium dringend zu empfehlen.

Hiermit wurde die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste auf Montag d. 31. März, Morgens 9 Uhr, festgesetzt.

Tagesordnung.

1) Vorlesung des Protokolls.
2) Anzeige neuer Eingaben.
3) Commissionsbericht über den, zu dem Gesetz wegen Aufhebung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungs-accise veranlaßten Zusatzartikel.
4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der peinlichen Frage und Abschaffung der körperlichen Züchtigung.
5) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.
6) Bericht der Budget-Commission über die Nachweisungen, die Verwendung der Staatsgelder von den Jahren 1824 bis 1826 betr.
7) Berichte der Petitonscommission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. — Der Secretär, A. L. Grimm.

Beilage Nro. 1. z. Prot. v. 29. März 1828.

Hochgehrte Herren!

Die Juden, oft der Gegenstand grausamer Verfolgungen, von den Kaisern aus Mitleiden zu Kammerknechten gemacht, fielen später unter den Schutz der Territorialherren, gegen die sie Niemand mehr schützte. Bis ins Grab waren sie die Zielscheibe kleinlicher Finanzspeculationen.

Rühmlich ging indessen unsere Regierung in der Aufstellung humaner Grundsätze vielen voran.

Schon im Jahre 1804 wurde der Judenleibzoll aufgehoben, und im Jahr 1809 erklärt, daß hierunter auch der Zoll von todten Juden und jüdischen Brautleuten begriffen seye; im Jahr 1815 wurde das Schutzgeld abgeschafft, und die Juden gleicher Beisteuerung wie die Christen unterworfen. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hob das Satzgeld auf, die übrigen Judenabgaben blieben aber unverändert, und wurden den Standes- und Grundherren, durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen, nach dem Besitzstand, so wie er vor dem Steueredict vom 6. April 1815 rechtlich begründet war, auch für die Zukunft belassen.

Die Aufhebung dieser gegenwärtig noch bestehenden Abgaben ist der Zweck eines Gesetzesentwurfes, den ich Ihnen auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs vorzulegen die Ehre habe, und den ich Ihnen vorlesen will.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes besteht in dem einfachen Ausspruch:

Die Juden sollen künftig steuern, wie die Christen, zu den Staats- und Gemeindsbedürfnissen; was sie gegenwärtig mehr bezahlen, weil sie Juden sind, soll ihnen abgenommen werden.

Ich habe seit 20 Jahren mehr als einmal nachgewiesen, daß dieser Ausspruch dem Recht, der Billigkeit, der Humanität und unserer Religion entspreche, und es würde mir nicht schwer fallen, dieses noch einmal zu thun. Wozu sollte es aber dienen? — Wahrheiten, die man nicht erst zu suchen braucht, bedürfen auch keines Beweises.

Ihnen, meine Herren, wird es genügen, daß der wesentliche Inhalt des Gesetzes der Verfassung entspricht.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet. Unsere Juden sind Staatsbürger, und ob sie gleich nicht alle politische Rechte haben, so haben sie doch das zu diesen nicht gehörige Recht: in den Abgaben mit den Christen gleich gehalten zu werden, und keine andere Pflicht, als unter gleichen Verhältnissen mit diesen, gleiche Lasten zu tragen.

Ich wende mich zu den einzelnen Artikeln:

Der erste sagt: die alten auf den Juden haftenden Abgaben sind aufgehoben.

Daß wir unter alten Abgaben diejenigen verstehen, welche aus öffentlichen Verhältnissen entsprungen sind, aus dem Verhältniß des Unterthanen zum Herrn, der Gewalt über ihn hatte, und welche zugleich keinen Theil unseres jetzigen, allgemeinen, für alle Staatsbürger gleich geltenden Steuersystems ausmachen, ist bekannt.

Die alten Judenabgaben sind aber noch näher bezeichnet, ihr distinctiver Charakter ist, daß sie von den Juden als solchen, also ihrer Religionseigenschaft wegen, bezahlt werden, daß sie von der Stunde an aufhören müßten, wo der Jude ein Christ würde.

Eine Herzählung der einzelnen alten Judenabgaben enthält das Gesetz nicht, weil es die Sache des Gesetzgebers ist, Entscheidungsnormen aufzustellen, nicht aber, die einzelnen Fälle darunter zu subsumiren.

Die Judenabgaben theilen sich in zwei Classen, nämlich in solche, welche die Juden ausschließend tragen, dann in solche, welche unter gleichem Namen und unter gleichen Verhältnissen auch von Christen bezahlt werden müssen, oder bezahlt werden mußten, aber nach einem mildern Tarif.

Die ersteren sollen ganz aufgehoben, die letztere auf den für Christen geltenden Tarif herabgesetzt werden.

Das Finanzministerium hat durch die Kreisdirectorien eine Zusammenstellung der alten Judenabgaben, welche Standes- und Grundherren und Corporationen nach ihren neuesten Rechnungen beziehen, aufstellen lassen, nicht in der Absicht, sie im Einzelnen zu prüfen, und alsdann zu ermessen, ob sie zur Aufhebung geeignet sind, ob und welche Entschädigung ihren Beziehern dafür auszumessen seye; sondern einzig in der Absicht, die verschiedenen Gattungen und den Betrag derselben approximativ kennen zu lernen.

Diese Zusammenstellung hat keinen Anspruch auf Genauigkeit, auch läßt sich aus den erhobenen Materialien nicht immer die wahre Natur der Abgaben erheben.

Der Totalbetrag ist ungefähr 2400 bis 2500 fl. jährlich, in der That eine Kleinigkeit für die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums, und doch eine drückende Last für die Einzelnen, die sie zu tragen haben.

Durchgeht man die Sammlung dieser Abgaben, so zeigt sich, daß mehrere derselben alte Jurisdictionsgefälle sind, z. B. die Satzertheilungsgebühren, das Schutzbriefgeld, das Schreibstubengeld; andere sind dem Bürgereinkaufsgeld analog, z. B. die Receptionsgelder, die Einkaufsgebühren; einige scheinen ein Aequivalent für Frohnden zu seyn, die auf der Ansäßigkeit beruhen, z. B. das Botengeld, Dienstgeld, für Heu und Oehmdmachen, Frohndgeld; oder für Arbeiten, welche einzig den Juden oblagen; das Kehrgeld, als Entschädigung für die Verbindlichkeit, die Straße vor dem Schloß des Schutzherrn zu reinigen. Andere hängen mit den besondern kirchlichen Einrichtungen und religiösen Gebräuchen der Juden zusammen, z. B. das Schul- und Synagogengeld, das Begräbnißgeld; die Abgabe für die Erlaubniß ein fingirtes Thor zu errichten, unter dem Namen Judenstöcke, Schrankengeld, Sabbathpflöcke, Thorgeld, das Kauschergeld und Copulationsgeld; eine Art Gewerbsrecognition von jüdischen Metzgern sind die Zungenlieferungen, das Zungen- oder Stichgeld; mehrere endlich haben nur den Haupt-Charakter aller dieser Abgaben, nämlich den, daß es dem Schutzherren gefiel, in dieser oder jener Form eine Abgabe zu fordern, z. B. die Lieferung von Gänsen, Zuckerhüten, Neujahrsgeldern, Wachsstöcken, Dünger; das Pferdgeld, wodurch sich die Juden angeblich von der Verbindlichkeit, die abgängigen Pferde des Schutzherrn kaufen zu müssen, befreit haben.

Jetzt schon in die Geschichte dieser Abgaben näher einzugehen, würde ich in der That für Zeitverderb halten.

Wenn es Ihrer Commission nützlich oder gar nothwendig scheinen sollte, so werde ich derselben alle Actenstücke zustellen lassen, die das Finanzministerium darüber besitzt.

Die Bestimmung, daß die alten Abgaben der Juden vom 1. Juni 1828 an aufhören sollen, bedarf nur in sofern eine nähere Motivirung, als sie vom Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben abweicht. Dieser hat den öffentlichen Stellen viele Arbeit dadurch veranlaßt, daß kein gleicher Aufhebungs- und kein gleicher Termin für den Anfang der Entschädigungen festgesetzt wurde, dagegen gewährte derselbe den Pflichtigen und Berechtigten die Annehmlichkeit, keine weitere Abrechnung mit einander pflegen zu müssen.

Diese Rücksicht ist hier nicht nothwendig. Die Juden können gut rechnen. Sie zahlen das Ratum bis zum 1. Juni, und der Staat die Entschädigung in allen Fällen vom gleichen Zeitpunkt an. Uebrigens ist die vorgeschlagene Bestimmung der Gerechtigkeit weit entsprechender, als die Vorschrift des Art. 5 des Gesetzes über die alten Abgaben.

Wenn in dem einen Ort eine alte Judenabgabe am 31. Mai fällig ist, so müßte sie nach diesem noch für die Zeit vom 31. Mai 1827 bis 28 bezahlt werden; wäre sie aber am 2. Juni fällig, so würde sie für die Zeit vom 2. Juni 1827 bis 28 nicht mehr bezahlt. Zwei Tage Unterschied in der Verfallzeit würde die Juden des einen Orts um 363 Tage früher entlasten, als die des andern Ortes, was doch in der That nicht gerecht wäre.

Der 2. Artikel spricht aus, daß die Bezugsberechtigten Entschädigung erhalten sollen. Es scheint mir dieß kaum einer nähern Begründung zu bedürfen.

Was im Art. 7 rücksichtlich aller alten Abgaben anerkannt worden ist, gilt auch für die alten Abgaben der Juden, abgesehen von den besondern landesherrlichen Zusicherungen, welche die Standes- und Grundherren rücksichtlich dieser und aller andern Gefälle, in deren Besitz sie sich noch befinden, bei Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse erhalten haben. Was der Art. 7 des Gesetzes über die alten Abgaben überhaupt rücksichtlich der Beiträge und Leistungen zur Justiz- und Polizeiverwaltung ausgesprochen hat, findet hier mit Recht seine Stelle. Haben einzelne Standes- und Grundherren einen speciellen Titel zum Fortbezug, so wird auch in diesem Fall die Entschädigung nicht verweigert werden können.

Die Abgaben der Juden an Gemeinden, so weit sie als alte Abgaben anzusehen sind, können kein Gegenstand der Entschädigung seyn, da sie künftig gemeindssteuerpflichtig werden, wie die Christen.

Ihre bisherige hie und da vorkommende ausschließende Lasten können nur als Aequivalent anderer Leistungen der Bürger und Schutzbürger angesehen werden.

Der 3. Artikel bestimmt näher, wie die Entschädigung berechnet werden soll. Dabei dürfte wohl das Decennium, woraus der Durchschnitt gezogen werden soll, einer nähern Motivirung bedürfen.

Bei den alten Abgaben ist das Decennium von 1781 bis 1790 angenommen worden. Von einer Zeit, die zwischen 40 und 50 Jahren hinter uns liegt, solche nicht gerade ständige Revenüen zu erforschen, ist sehr

mühsam, und die Mühe oft fruchtlos. Die neueste Zeit paßt dazu viel besser, nur in diesem Fall nicht. Seit 1815 war der Besitzstand der Standes- und Grundherren kein ruhiger.

Von dem Zeitpunkt der gleichen Besteuerung mit den Christen widersetzten sich die Juden der Fortbezahlung der in Frage liegenden alten Abgaben mit wechselndem Glücke. Das Resultat des Kampfes ist in den Rechnungen der Betheiligten zu ersehen.

Rückstände von mehreren Jahren sind aufgelaufen; es wäre unmöglich ins Klare zu bringen, was die Berechtigten ohne diese Störungen wirklich erhalten haben würden.

Nach der Schuldigkeit der Juden kann hier nicht gerechnet werden, denn in den Orten, wo die meisten Juden sind, befinden sich auch viele Arme, die selten alles zu zahlen im Stande waren, was man von ihnen forderte.

Die Zeit vor 1815 muß also hier zum Maaßstabe gewählt werden, um so gewisser, als der Fortbezug der Judenabgaben nach dem Besitzstand in diesem Jahr und zwar nach dem vor Emanirung des Steueredikts den Standes- und Grundherren zugesichert worden ist.

Der Art. 4, gleichlautend mit dem 4. Artikel des Gesetzes über die Entschädigung der Standes- und Grundherren wegen der Bürgerannahmstaxen, bedarf keiner weitern Erläuterung.

Der 5. Artikel erklärt das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben, als ein Hülfsgesetz für alle diejenigen Fälle, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht besonders vorgesehen sind.

Was in der Regel von den alten Abgaben überhaupt gilt, gilt mit Recht auch von einer Art derselben, nämlich von den alten Judenabgaben, und es wäre in der That überflüssig, in dem gegenwärtigen Gesetz mehr zu sagen, als was nach den besondern Verhältnissen derselben gesagt werden muß.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß dieser Gesetzesentwurf den Beifall dieser hochverehrlichen Versammlung erhalten wird, wenn auch nicht wegen den Juden, doch zur Ehre der Christen. Viele Klagen werden über die Israeliten erhoben, ob es sich gleich nicht verkennen läßt, daß sie besser geworden sind, seitdem sie besser behandelt werden.

Die lange Gewohnheit, sich blos vom Handel zu nähren, die Armuth vieler Juden, der Mangel an Unterricht und die verächtliche Behandlung von Seiten der Christen, wirkten und wirken zum Theil noch der Verbesserung der Juden entgegen, die aber fortgeschritten ist, und ihr Ziel erreichen wird, wenn wir die Bemühungen der Bessern unter ihnen mit Ernst und Milde unterstützen.

In jedem Fall werden Sie mir zugeben, daß weder alte noch neue Abgaben die Menschen besser machen! —

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden v. 1. Juni 1828 an aufgehoben.

Art. 2.

Die Standes- und Grundesherren und die übrigen Bezugsberechtigten erhalten für die durch Art. 1 aufgehobenen Abgaben, Entschädigung aus der Staatscasse; ausgenommen sind die Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung. Für die Abgaben der Juden an Gemeinden wird keine Entschädigung geleistet, dagegen sind dieselben, vom 1. Juni 1828 an, allen Gemeindeslasten in gleichem Maaße, wie die christlichen Gemeindesglieder, unterworfen.

Art. 3.

Die Entschädigung wird in einer jährlichen Rente bestehen, welche dem wirklichen reinen Ertrag gleich kommt, der sich nach den Rechnungen und andern Urkunden der Bezugsberechtigten, in zehenjährigem Durchschnitt von den Jahren 1803 bis 1815, nachdem vorher der höchste und niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, ergeben hat.

Ausnahmsweise können die Standesherren nach den Beträgen, mit welchen die aufgehobenen Abgaben in der Revenüen- und Schuldenabtheilung aufgerechnet worden sind, Entschädigung fordern.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seite der Staatscasse gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags

abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Art. 5.

Das Gesetz v. 14. Mai 1825, über die alten Abgaben, ist auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondere Entscheidungsnormen gegeben sind.

Beilage Nro. 10. z. Prot. v. 29. März 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg; Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Declarationen der Fortbezug der tarordnungsmässigen Bürgerannahmstaxen zugestanden worden ist, erhalten vom 1. Juni d. J. an, statt des wirklich eingehenden Betrags dieser Taxen, eine jährliche, durch die folgenden Artikel näher bestimmte Entschädigungsrente.

Art. 2.

Die Größe derselben wird nach einem zehnjährigen Durchschnitt von den Etatsjahren 1815 bis 1827, nachdem vorher der niederste und höchste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet. Dabei wird der taxordnungsmässige Ansatz, so wie er als Schuldigkeit in den amtlichen Registern verzeichnet ist, zu Grunde gelegt. Für Ausländer ist nicht die ganze Taxe, sondern nur der Betrag wie für Inländer, in die Berechnung aufzunehmen.

Art. 3.

Wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre keine Bürger aufgenommen worden sind, so ist die Entschädigungsrente im Verhältniß der Population einer solchen Gemeinde, zur Population des nächst gelegenen Dorfes, das 200 Seelen oder darüber zählt, und des Betrags der Bürgerannahmstaxen desselben, zu berechnen.

Dieses soll, auf Begehren des Bezugsberechtigten, auch dann geschehen, wenn Bürgerannahmen in einer Gemeinde Statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Art. 4.

Die jährliche Rente kann nicht nur von Seiten der Staatscasse, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, abgelöst, sondern auch von den Beziehern derselben die Ablösung nach diesem Fuß verlangt werden, von einer wie von der andern Seite aber nur nach Ablauf einer halbjährigen Aufkündigungsfrist.

Beilage Nro. 13. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über die Vorstellung und wiederholte Bitte des Bürgers und Bierbrauers Friedrich Bachert zu Mannheim, um nochmalige Verwendung bei Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in Betreff der Ausübung der ihm verliehenen Wirthschafts-Concession in seinem vor der Stadt errichteten Wirthschaftsgebäude.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Unterm 13. Mai des Jahres 1825 habe ich der hohen Kammer über die gleiche Bitte des Bürgers und Bierbrauers Fr. Bachert in Mannheim Bericht erstattet, und Ihr Beschluß fiel damals nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand dahin aus, daß Sie die Bitte des Petenten als gegründet ansahen, und die Vorstellung desselben an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung abgeben ließen.

Ich darf nicht voraussetzen, daß Ihnen der Inhalt jener früheren Eingabe, nach Verlauf von drei Jahren, noch gegenwärtig sey, und erlaube mir daher, Ihnen den geschichtlichen Theil meines früheren Berichts in möglichster Kürze zu wiederholen.

Der Bittsteller erwarb sich im Jahr 1819 die unumschränkte Erlaubniß oder gesetzliche Concession, Wein

schenken zu dürfen, die er, nach dem Beispiele mehrerer Mannheimer Wirthe, da sie nicht auf ein bestimmtes Haus, sondern seiner Person ertheilt war, auch dahin ausdehnte, daß er in seinem Garten vor der Stadt, Wein verzapfte.

Die Ueberschwemmungen in den Jahren 1817 und 1820 veranlaßten ihn, seinen Garten zu verkaufen, an dessen Stelle er nun den alten botanischen Garten acquirirte, in welchem er auf den Fundamenten des alten Gewächshauses ein Wirthschaftsgebäude anlegte.

Die in der früheren Petition mitgetheilten Actenstücke zeigen klar, daß der Zweck seines Baues der Polizei-Behörde bekannt war, daß er die für ein Wirthsschafts-gebäude nöthigen, ihm von dem Stadtamte gebotenen Aenderungen in seinem Bau treulich befolgte. Ein unterm 28. September 1824 ausgestelltes Attestat des Bezirks-baumeisters beweist dies.

Kaum hatte er aber seine Wirthschaft in dem neuen Gebäude angefangen, so erhielt er von dem Directorium des Neckarkreises den Befehl, dieselbe zu schließen. Seine Verwendungen bei den hohen und höchsten Staatsbehörden blieben ohne Erfolg.

Der Mann hatte indessen den größten Theil seines Vermögens auf dieses Etablissement, das sich zu keinem andern Gewerbe eignet, verwendet; und sah sich so einem Verluste ausgesetzt, der seine ökonomische Existenz bedrohete. In dieser Lage wandte er sich unterm 22. März 1825 an die hohe Kammer, und Sie haben, meine Herren, wie oben erwähnt, nach dem Vortrage der Petitionscommission, in Ihrer Sitzung vom 13. Mai 1825, und nach gepflogener Discussion über diesen Gegenstand, wenn ich nicht irre, mit Stimmeneinhelligkei-

beschlossen, die Vorstellung des Fr. Bachert an das großherzogliche Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Es zeigt dieser Beschluß klar, daß die von den Herren Regierungs-Commissären, namentlich die vom Herrn Staatsrath Winter, dem Antrage der Petitions-Commission entgegengehaltenen Gründe nicht stark genug waren, einen andern Beschluß zu motiviren.

Der erste dieser Gründe ist das Interesse einer gewissen Wittwe Müller. Diese hat nämlich ein durch die Belagerung, welche Mannheim am Ende der neunziger Jahre erlitt, zerstörtes Haus, die Kaisershütte, einen alten Belustigungsort der Bewohner Mannheims, im Jahre 1819 wieder aufgebaut. Sie mag dadurch allerdings dem Wunsche vieler Mannheimer entgegengekommen seyn, und selbst dem Stadtamte mag es angenehm gewesen seyn, daß sich aus den Ruinen in der Nähe der Stadt wieder ein Bau erhob, der ihre Umgebung auf jeden Fall mehr zierte, als dieß die Trümmer eines zerstörten Hauses konnten. Niemal aber ist die Wittwe Müller von der Polizei ersucht worden, dieses Haus wieder aufzubauen. Ein gleiches Verdienst um die Verschönerung der Umgebung Mannheims hat sich indessen auch Bachert erworben, indem er sein Gebäude auf den Fundamenten des alten Gewächshauses in dem verwahrlosten botanischen Garten errichtete.

Natürlich konnte der Wittwe Müller der neue Concurrent, der sich später ihr gegenüber anbaute, nur sehr unangenehm seyn. Sie zeigte die Sache beim Kreisdirectorium an, und erhielt zur Antwort, Bachert sey ja noch nicht um Erlaubniß eingekommen, und sie habe deßhalb abzuwarten, bis dieses geschehe. Sie beschwerte

sich wiederholt, und hob in ihrer Beschwerde vorzüglich den Umstand heraus, daß Bachert mit der Concession für die Stadt nicht auch die Wirthschaftsgerechtigkeit für seinen Garten erhalten habe. Auf diesen Grund scheint auch der Befehl des Neckarkreisdirectoriums gestützt, welcher dem Bachert die Fortführung seiner Wirthschaft untersagte.

Für die Sache des Petenten sprechen aber die Thatsachen, daß er seine Concession seit dem Jahre 1819 auch auf seinen Garten ausgedehnt hatte, der dem jetzigen Locale sehr nahe lag, worin ihm nie Schwierigkeiten gemacht wurden; und daß in Mannheim, wo nicht das Recht, doch das Herkommen besteht, daß die Besitzer solcher Concessionen auch außerhalb der Stadt wirthschaften dürfen, was von dem Stadtamte in seinem Bericht an das Kreisdirectorium anerkannt, und durch die Erfahrung bestätigt ist, indem noch jetzt sieben solcher Gartenwirthschaften unter gleichen Verhältnissen bestehen, welche die neue Petition des Fr. Bachert namentlich aufzählt, wie auch der Abgeordnete Lorenz von Mannheim in der Discussion über diesen Gegenstand im Jahr 1825 der Wahrheit gemäß bezeugt hat.

Worauf gründet sich nun das Privilegium, welches die Wittwe Müller in der That nicht hat, worin sie aber doch geschützt wird, so lange man dem Petenten die Ausübung seiner Wirthschafts-Concession verbietet?

Besäße sie aber wirklich das Privilegium, in gewisser Umgebung der Kaisershütte allein wirthschaften zu dürfen, so wäre es Pflicht der Polizeibehörde gewesen, jedem andern Unternehmer eines Wirthschaftsgebäudes in dieser Gegend von diesem Privilegium Notiz zu geben und ihn sogar zu warnen, sobald ein solches

Unternehmen zu ihrer Kenntniß gelangte. Dieß geschah aber nicht nur nicht, sondern der Unternehmer wurde sogar noch durch polizeiliche Rectificationen seines Planes in weitere Kosten versetzt.

Ein zweiter Grund, welcher in der Discussion vom 13. März 1825 herausgehoben ward, ist in polizeilichen Rücksichten zu suchen, welche etwa verhinderten, daß Bachert außerhalb der Stadt Wirthschaft treibe.

Diese polizeilichen Rücksichten werden aber bei allen andern, die in gleicher und noch weit größerer Entfernung von der Stadt wirthschaften, nicht genommen, warum gerade bei Bachert, der ein treuer Bürger und unbescholtener Mann seyn soll, worüber die Herren Abgeordneten von Mannheim wahrscheinlich bei der Discussion nähere Auskunft geben werden.

Als ein dritter Grund gegen Bacherts Gesuch wurde endlich die Behauptung aufgestellt, daß ein Ortsrecht niemal die Berechtigung begründen könne, die auf ein Local gegebene Concession auf einen Garten außerhalb der Stadt auszudehnen.

Die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall findet aber gar nicht Statt. Fr. Bachert hat in seinem Gesuch um Ertheilung der Wirthschafts-Concession durchaus von keinem bestimmten Local gesprochen; die Behörde, welche ihm die Concession bewilligte, hat gar nicht nach dem Locale gefragt, wo er sie ausüben wollte; die Concession ist ihm unbeschränkt, nicht dem an ein Haus Gebundenen, mit Beschränkung auf das Haus ertheilt worden. Er hat sein ehemaliges Haus verkauft, hat das neue bezogen,

und das seiner Person ertheilte Recht folgte ihm auch in die neue Wohnung.

Ihre Commission kann daher die Beschwerde des Fr. Bachert keineswegs für ungegründet halten.

Es ist ihm eine für seine Person unbeschränkt gegebene Berechtigung später auf seine Hausnummer beschränkt worden.

Es ist ihm weiter die Gleichheit des Rechts mit seinen Mitbürgern genommen.

Es ist, selbst wenn er gefehlt hätte, indem er nicht um ausdrückliche Erlaubniß zu Verlegung seiner Wirthschaft einkam, zu entschuldigen, indem er durch die zum Behufe einer Wirthschaft verordnete und befolgte Rectification seines neuen Hauses in dem Glauben bestärkt wurde, daß ihm die Befugniß zustehe, die ihm früher bei derselben Berechtigung nicht geweigert worden ist, nämlich seine Concession auch auf seine Gartenwirthschaft auszudehnen. Man kann annehmen, er sey durch das Stillschweigen der zunächst vorgesetzten Behörde zur Fortdauer seines Irrthums inducirt worden.

Alle diese Gründe bestimmen Ihre Commission, auf den Beschluß anzutragen, die wiederholte Beschwerde des Fr. Bachert dem großherzoglichen Staatsministerium zu nochmaliger Erwägung und möglichster Abhülfe dieser gegründeten Beschwerde zu übergeben.

X. Oeffentl. Sitzung v. 31. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath v. Böckh und Winter.

Abwesend waren die Abgeordneten Finkenstein, Kaltenbach, Roth und Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nach Eröffnung der Sitzung wurden von dem Präsidenten nachstehende neue Eingaben angezeigt.

a) Bitte der Bierbrauerzunft in Heidelberg, das statt der aufgehobenen Biermalz-Accise eingeführte Braukesselgeld betreffend.

b) Bitte des Stadtraths zu Weinheim wegen Vergütung des für Anlegung der Chaussee verursachten Kostenaufwands.

c) Bitte des Handelsmanns Näher zu Pforzheim, Besitzer des dasigen Kupferhammers, um Verwendung, daß in der neuern Zollordnung einige Abänderungen in Betreff des Kupfers gemacht werden.

d) Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Waldshut gegen die in Vorschlag gebrachte Ausscheidung der Binnenflüsse, insbesondere der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverband und die dafür zu errichtenden Deichverbände betreffend.

c) Bitte des Handelsstandes der Stadt Lahr um ein Gesuch an die hohe Regierung um Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem.

Hierauf erstattete der Abgeordnete Sulzberger Commissions-Bericht über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Zachariä zu dem Gesetzesentwurf, die Aufhebung des Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccises in gewissen Fällen betreffend, vorgeschlagenen Zusatzartikel,

Die Kammer beschließt die Berathung über diesen Gegenstand in abgekürzter Form, und nach Eröffnung der Discussion spricht Herr Staatsrath v. Böckh:

Der Vorschlag des Herrn Deputirten Zachariä sey im Interesse der Landwirthschaft gemacht worden. Die große Zerstückelung der Güter, die gegenwärtig schon bestehe, und bei zunehmender Bevölkerung noch weiter fortschreiten werde, mache alle Verträge wünschenswerth, wodurch die Güterstücke eines Landwirthes wieder vereinigt würden.

Die Regierung, stets geneigt, alles was die Umstände erlaubten, zum Besten der Landwirthschaft, der Quelle unsers Wohlstandes, zu thun, gebe die Aufnahme des Zusatzes, so wie er mit den Regierungs-Commissären erörtert worden sey, zu, also in folgender Fassung:

Frei von dem Kaufaccis sind 2) Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.

Zachariä. Zuförderst sage er der Commission seinen verbindlichsten Dank, daß sie ihn zu ihren Sitzungen gezogen habe. Er hoffe und wünsche, daß eine jede Commission, welche über die Motion oder den Antrag eines Mitgliedes der Kammer zu berichten habe, dieselbe Maxime befolgen, d. h. den Antragssteller zu ihren Sitzungen einladen werde.

Der in dem Berichte verbesserte Vorschlag weiche von dem ursprünglichen in drei Punkten ab. Er beschränke die Freiheit von dem Kaufaccis nicht auf Tauschcontracte, welche Liegenschaften derselben Art und derselben Gemarkung zum Gegenstand habe.

Er fordere dagegen, daß der Zweck des Tausches die Vereinigung eines Grundstückes mit dem andern sey. In wie fern er nun den ursprünglichen Vorschlag von jener Beschränkung befreie, könne sich die Kammer zu der in Antrag gebrachten Verbesserung Glück wünschen. In wie fern er dagegen eine Beschränkung in Antrag bringe, müsse er ihm aus dem Grund seine Zustimmung geben, weil sonst der Vorschlag zur Aufhebung des Kaufacciſes überhaupt im Falle eines Tausches führen würde.

Da sonst keine Bemerkung gemacht wurde, so wurde die Discussion geschlossen, und bei der namentlichen Abstimmung nahm die Kammer den Zusatzartikel nach der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einstimmig an.

Der Abgeordnete Duttlinger erstattete sofort Commissions-Bericht über den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der peinlichen Frage ꝛc. betreffend,

Beilage Nro. 2,

und hierauf der Abgeordnete Kern über den Gesetzesentwurf, die Umlage zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse betreffend,

Beilage Nro. 3.

Als hierauf, der Tagesordnung gemäß, der Abgeordnete Frey den Bericht über die Nachweisung wegen Verwendung der Gelder pro 1824 bis 1826 erstatten sollte,

Beilage Nro. 4,

machte der Präsident den Vorschlag, von der Vorlesung dieses Berichts Umgang zu nehmen, weil derselbe sehr umfassend sey, Rechnungsauszüge enthalte, und doch zum Drucke befördert werde, wo alsdann jedes Mitglied der Kammer von seinem Inhalte Kenntniß nehmen könne.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag an, und von der Vorlesung des Berichts wurde somit Umgang genommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete sofort der Abgeordnete Baur Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte des Nikolaus Vögele zu Heidelberg ꝛc.

Beilage Nro. 5 (nicht gedr.)

Nach dem Antrag der Commission faßte die Kammer den Beschluß, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

Ferner erstattete der Abgeordnete Grimm den von dem abwesenden Abgeordneten Wild abgefaßten Bericht der Petitions-Commission

über die Bitte der Gemeinde Kadelburg, um Erhöhung des Bürger-Einkaufgeldes,

Beilage Nro. 6 (nicht gedr.).

Auch bei dieser Bitte nahm die Kammer den Vorschlag der Commission, sie auf sich beruhen zu lassen, an.

Zum Schluß verliest noch der Secretär Grimm das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wurde.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 9. April d. J. festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
v. Fischer.

Beilage Nro. 1. z. Prot. v. 31. März 1828.

Zweiter Commissionsbericht über

den Gesetzesentwurf, die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr. Erstattet von dem Abgeord. Sulzberger.

Meine Herren!

In der Sitzung vom 26 d. M. haben Sie den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf

«über die Abschaffung der Kauf-, Erbschafts- und «Schenkungs-Accise in verschiedenen Fällen»

angenommen, zugleich aber ihre Enmmission beauftragt, über den von dem Abgeordneten Herrn geheim. Hofrath Zachariä bei der Discussion zu dem Artikel 2 des Gesetzes vorgeschlagenen Zusatz, des Inhalts:

«Wer Aecker, Wiesen oder andere Ländereien gegen «Grundstücke vertauscht, welche von derselben Art «sind, und in derselben Gemarkung oder Flur liegen, «entrichtet die Kaufsaccise nur in so fern, als er Geld «zu dem Gegenstande des Tausches zulegt, und nur «von dem zugelegten Gelde»

weitern Bericht zu erstatten.

Wenn schon die Immobilienaccise unter allen Accisgattungen die härteste und drückendste ist, indem sie nicht die Consumtion, sondern das liegenschaftiche Capital-Vermögen bei Eigenthumsveränderungen selbst besteuert, und so dem freien Umsatz und Verkehr des Immobilienvermögens lästige Fesseln anlegt, so müssen wir dem Herrn Proponenten um so mehr Dank wissen, ein Mittel vorgeschlagen

zu haben, welches dem Güterbesitzer und Oekonomen möglich macht, seine oft zerstreut liegenden Felder durch einen Tausch mit seinem Nachbar in Zusammenhang zu bringen und zu arrondiren, wodurch beim Anbau so viele Arbeit und Zeit erspart wird, ohne daß die Vortheile, welche mittelst dieses Tausches erlangt, durch eine Abgabe wieder verloren gehen, die ihm einen Theil des Capitalwerthes von seinem Gute entzogen.

In einem Lande, dessen Wohlstand auf der Basis der Agricultur beruht, wie in dem unsrigen, muß diese möglichst begünstiget werden; mit je weniger Aufopferungen aber dies geschehen kann, desto größer ist der Vortheil. Nach der Accisordnung vom Jahr 1812 mußte von dem Werthe der Liegenschaften bei Tauschcontracten die nämliche Accise von 1½ kr. pr. Gulden entrichtet werden, wie bei Käufen; der Eintausch eines Güterstückes gegen ein anderes, war daher mit Kosten verbunden, welche mit dem dadurch erzielten Vortheil nicht im Verhältniß standen; um nun dieser Abgabe auszuweichen, unterließ der Güterbesitzer in den meisten Fällen, seine Güter gegen andere angrenzende einzutauschen, wenn sich ihm auch eine vortheilhafte Gelegenheit hiezu darbot. Der Ausfall, welcher durch die Aufhebung dieser Abgabe entstehen wird, ist daher sehr unbedeutend, weil ein solcher Gütertausch zuvor selten vorkam.

Ihre Commission trägt aus den angeführten Gründen kein Bedenken, Ihnen, meine Herren, die Annahme dieses Vorschlags anzurathen, da es jedoch die Absicht des Herrn Proponenten — wie er sich bei der Entwickelung seines Antrags selbst ausgesprochen hat — nicht seyn konnte, unbedingt jeden Eintausch an Ländereien, sondern nur in dem Fall, wenn das Gut des einen Con-

trahenten durch das angrenzende des andern vergrößert werden kann, von der Kaufaccise zu befreien; auf der andern Seite aber der beabsichtigte Zweck nicht immer erreicht werden würde, wenn ein solcher Tausch auf dieselbe Gemarkung oder Flur beschränkt werden müßte, so schlägt sie ihnen, nach genommener Rücksprache mit der hohen Regierungs-Commission, welche hierzu Ihre Zustimmung ertheilt hat, die Fassung vor:

«Tauschcontracte, wodurch die Vereinigung eines «Grundstückes des einen Contrahenten mit einem des «andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die «Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Der Art. 2 des Gesetzes würde daher wörtlich lauten:

Art. 2.

«Ferner sind von der Kaufaccise frei zu lassen:

1) Der Loskauf der Grunddienstbarkeiten, der Zehenten, Zinsen und Gülten, der Zwangsgerechtigkeiten und Frohndpflichtigen, des Lehens-Canons bei Schupf- und Erblehen, so wie des Lehensnexus bei Schupf-, Erb- und Ritterlehen, der Drittel- und Fallgebühren.

2) Tausch-Contracte, wodurch die Vereinigung eines Grundstücks des einen Contrahenten mit einem des andern, oder wechselseitig bewirkt wird, so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen.»

Daß die Accise von dem Aufgeld, wenn etwa ein solches zur Ausgleichung des Werths bedungen wird, noch fortentrichtet werden müsse, versteht sich wohl von selbst, denn die Worte: «so weit die Tauschobjecte in Grundstücken bestehen» schließen schon die Befreiung des Aufgeldes aus.

Erstes Beilagen-Heft

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828,

und zwar zum ersten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalt.

Protokoll vom 29. Februar.

Gehörend zu Protokolls-Seite

1) Vortrag und Gesetzesentwurf der Regierung über die Regulirung des Deich- u. Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen 17

Protokoll vom 8. März.

2) Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von den Jahren 1824, 1825, 1826 115

3) Bericht über den Gesetzesvorschlag in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien, erstattet von dem Abgeordneten Kern . . . 118

4) Bericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung des Bergzehntens betr., von dem Abgeord. Kern 119

Protokoll vom 15. März.

5) Bericht über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, erstattet von dem Abgeordneten v. Fischer . . 138

6) Gesetzentwurf über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sammt Vortrag des großherzoglichen Regierungscommissärs, Staatsraths Winter 139

Beilage Nro. XVI. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Vortrag

des Herrn Staatsraths Winter.

Hochgeehrteste Herren!

Durch eine Höchste Verordnung vom 24. Mai 1816 wurde ein besonderes Flußbaugeld eingeführt: die an dem Rhein gelegenen Orte mit Ausnahme der Strecke von Constanz bis Weil bei Basel, in welcher am Rhein nicht gebaut wird, mußten 2 kr. vom 100 Steuercapital, und die an den damals in den allgemeinen Flußbauverband aufgenommenen, an Binnenflüssen gelegenen Gemeinden aber 1 kr. Flußbausteuer entrichten.

Die erstere wurde im Verfolg auf 4 kr., die letztere auf 2 kr. erhöht, und sie hat im Ganzen jährlich ungefähr 30,000 fl. ertragen.

Dieser Betrag war zu Bestreitung des innern Flußbaues bestimmt, und ist auch mit einem wandelbaren weitern jährlichen Zuschuß aus der allgemeinen Flußbau-Casse wirklich dazu verwendet worden.

Allein die Bestimmung, an welchem Fluß und welche Bauten an solchen zuerst vorgenommen werden sollten, hieng von zufälligen Umständen ab.

Viele Gemeinden haben seit dem Jahr 1816 das Flußbaugeld entrichtet, ohne daß etwas, oder etwas bedeutendes für sie geschehen wäre, angefangene Arbeiten wurden oft unterbrochen, weil die Mittel zum Anfang oder zur Fortsetzung der Unternehmung nicht vorhanden waren.

Diese Verhältnisse, die ich nicht weiter ausführen will, hat eine Ihrer Commissionen, in einem unter dem 25. April 1825 erstatteten Bericht richtig aufgefaßt, und auf Mittel zur Abhülfe gedacht.

Sie, hochgeehrte Herren! haben deren Vorschläge gewürdiget und in einer unterthänigsten Addresse vom 2. Mai 1825 Seine Königliche Hoheit den Großherzog gebeten:

„der nächsten Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wornach die an den innern nicht schiffbaren Flüssen liegenden Gemeinden, zum Zweck ihrer Flußbauten in eine, die Aufbringung der nöthigen Mittel bewirkende Verbindung gesetzt, und die von diesen Gemeinden deßhalb zu erhebenden Beiträge lediglich für die Bauten jener Flüsse, jedoch mit Zuschuß des weiter etwa nöthigen Beitrags verwendet werden."

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesem unterthänigsten Wunsch zu entsprechen geruht, und ich habe den Höchsten Auftrag erhalten, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes, welches eine solche Einrichtung bezweckt, zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Dieser Entwurf wird durch folgende Darstellung begründet.

Art. 1.

Die gemeinschaftliche Gefahr, welche den an einen solchen Fluß unmittelbar gränzenden oder im Ueber-

schwemmungsgebiete desselben liegenden Gemeinden oder Gemarkungen droht, ist der veranlassende Grund eines solchen Deichverbandes, und der Zweck desselben, die Abwendung dieser Gefahr auf gemeinschaftliche Kosten. Ein solcher Deichverband ist also die Vereinigung der von einem Flusse unmittelbar oder mittelbar bedrohten Gemeinden und Gemarkungen in eine Gesellschaft zur Abwendung der ihnen drohenden Gefahr auf gemeinschaftlich Kosten.

Diese Vereinigung ist jedoch nicht der Willkühr der betheiligten Gemeinden frei gestellt, sondern sie wird wegen der großen Wichtigkeit des dadurch zu erreichenden Zwecks durch das Gesetz als nothwendig geboten. Die Vereinigung sämmtlicher in dieser Lage befindlichen Gemeinden des Großherzogthums in einen einzigen Verband, unter Einwerfung ihrer sämmtlichen Kräfte, zur Erreichung jenes Zwecks, erscheint aus dem Grunde als unzulässig, weil die bedeutende Verschiedenheit der einzelnen Flußgebiete, in Absicht auf Localität, auf die Eigenschaft des Flusses und auf die Richtung desselben eine allzugroße Verschiedenheit der Interessen selbst begründet, und daher jede Ausdehnung des Verbands über die Gränzen des Flußgebiets ein nicht zu rechtfertigendes Mißverhältniß zur Folge haben würde.

Daher bildet ein jeder solcher Deichverband, ohne alle Verbindung mit den übrigen, ein für sich abgeschlossenes Ganzes, und hat in dieser Eigenschaft seine besondern Zwecke und besonderen Mittel zur Erreichung desselben, mithin auch seine ganz eigenen Rechtsverhältnisse.

Aus dem oben aufgestellten Begriffe eines solchen Deichverbandes geht von selbst hervor, daß nur die Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr, nicht die Erzielung ge-

wisser positiver Vortheile den wesentlichen Zweck dieses Vereins ausmache.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob Gemeinden oder überhaupt Güterbesitzer gezwungen werden können, zur Erzielung solcher positiven Vortheile in einen Verein zu treten, aber allerdings steht es der staatsrechtlichen Gewalt zu, einen solchen Verein da zu befehlen, wo es sich von Abwendung einer durch Naturereignisse begründeten Gefahr handelt, und wo der wirkliche Eintritt der letzteren zugleich auf die Gesammtheit des Staats auf das Nachtheiligste einwirkt.

Daß Letzteres bei der Verheerung der zu einem Flußgebiete gehörigen Liegenschaften nothwendig der Fall seyn müßte, leuchtet wohl von selbst ein.

Das Gesetz bezeichnet diejenigen Flüsse namentlich, hinsichtlich welcher Deichverbände bestehen sollen.

Die benannten Flüsse sind mehrentheils solche, die früher schon in den allgemeinen Flußbau aufgenommen waren.

Es wurden noch einige wenige beigesetzt, welche nach dem Gutachten der artistischen Behörde in dieselbe Kathegorie gehören, namentlich die Donau, Schutter und Tauber. Das Gesetz hat jedoch zugleich ausgesprochen, daß in der Folge auch noch an denjenigen Flüssen, bei welchen genau dasselbe Verhältniß eintreten, und gleiches Bedürfniß gefühlt werden wird, Deichverbände errichtet werden sollen. Der Grund und Zweck dieses Vorbehalts ist von selbst klar.

Art. 2 und 3.

Den Bestimmungen, welche Gemeinden dem Deichverbande eines gegebenen Flußgebiets einverleibt werden sollen, liegen folgende Ansichten zum Grunde.

Bei solchen Gemeinden und Gemarkungen, welche un-

mittelbar an den Fluß gränzen, liegt das Bedrohtseyn derselben von der gemeinschaftlichen Gefahr schon von selbst am Tage. Dieselben gehören daher schon wegen dieser Lage in den Deichverband, mag nun der an den Fluß stoßende Theil der Gemarkung groß oder klein seyn; denn der letztere Umstand kann lediglich nur auf die Classification, nicht aber auch auf den Punkt der Einverleibung oder Ausschließung einen Einfluß üben.

Bisher haben nur diejenigen Gemeinden, welche unmittelbar an den Fluß stoßen, Beiträge zum Flußbau geleistet. Die Erfahrung zeigt jedoch unwidersprechlich, daß auch andere benachbarte, nicht unmittelbar an den Fluß stoßende Gemeinden, vermöge ihrer Lage Gefahr von demselben, wenn auch in minderem Grade zu besorgen haben. Da nun die Anstalten zur Abwendung derselben auch ihnen zu gut kommen, so müssen sie gleichfalls dem Deichverbande einverleibt werden.

Art. 4.

Bei solchen Gemeinden nun, welche nicht unmittelbar an den Fluß stoßen, und von welchen nicht schon zum Voraus mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sie durchaus nicht bedroht sind, muß vorerst durch eine eigene Commission, vermöge einer artistischen Operation genau untersucht werden, ob überhaupt beim ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande desselben Gefahr für dieselben zu besorgen ist.

Diese Commission soll aus einem rechtsgelehrten Kreisrathe, einem Ingenieur für jeden einzelnen Deichverband und zwei Landwirthen für jeden Kreis bestehen.

Dieses Geschäft ist augenscheinlich von großer Wichtigkeit, da hauptsächlich die Grundlage eines jeden Deichverbandes dadurch hergestellt werden soll. Es kommt daher

überhaupt auch nur ein einzigesmal bei jedem Deichverbande vor. Die Regierung glaubt dadurch, wie das Personale jener Commission bestimmt worden ist, alle Rücksichten erschöpft zu haben, welche die bei diesem Gegenstande überhaupt zu beobachtenden Momente verdienen.

Art. 5.

Ist nun einmal hergestellt, welche Gemeinden zu dem Deichverbande gehören, so muß weiter untersucht und bestimmt werden, in welchem Umfange und in welchem Grade eine jede einzelne derselben von dem Angriffe oder der Ueberschwemmung des Flusses bedroht werde. Denn es fällt wohl von selbst in die Augen, daß hierin eine bedeutende Verschiedenheit statt finden kann, welche schon der Natur der Sache nach eine Verschiedenheit in der Concurrenz zu den Kosten nach sich ziehen muß.

Hierdurch bilden sich nach der Größe und dem Umfange der Gefahr mehrere Abstufungen unter jenen Gemeinden, welche im Gesetze als Klassen bezeichnet sind.

Auch diese Untersuchung und Bestimmung bildet einen Haupttheil des jener Commission zu übertragenden Geschäfts. Letzteres ist gleichfalls von großer Wichtigkeit, und kommt eben so, wie die erste Untersuchung, welche Gemeinden überhaupt bedroht sind, im Ganzen nur einmal vor.

Um jede Willkühr, so viel als möglich, zu beseitigen, hat man für nöthig gehalten, die Momente, worauf es hier hauptsächlich ankommt, gesetzlich zu bestimmen, was im Artikel 5 geschehen ist.

Die dem Deichverbande einzuverleibenden Gemeinden, nach dem Gewicht der so eben berührten Momente überhaupt in 4 Klassen zu theilen, hat man um dessenwillen am zweckmäßigsten erachtet, weil durch eine jede Eintheilung, die mehr oder weniger Abstufungen enthielte, ein

minder angemesseneres Verhältniß der einzelnen Klassen unter sich, und in den Uebergängen von der einen zur andern, besonders in Bezug auf den Concurrenzfuß, hergestellt wäre.

Selbst bei einer unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinde können die von der Commission zu erwägenden, oben angeführten Momente so beschaffen seyn, daß dieselben nicht füglich in die erste Klasse eingereiht werden kann.

Z. B.: wenn sie nur mit einem geringen Theil der Gemarkung anstoßt, und der größere Theil schon in seiner höhern Lage einen natürlichen Schutz findet, oder wenn der anstoßende Theil selbst in gebirgigem ödem Terrain besteht.

Darum hat man die Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen dem vernünftigen, auf Erfahrungen und erhobene Thatsachen gegründeten Ermessen der Commission überlassen zu müssen geglaubt.

Art. 6.

Eine innere zum Deichverbande eines Flusses gehörige, und zugleich an den Rhein stoßende Gemeinde verdient jedenfalls diejenige Rücksicht, daß sie nicht doppelt belastet werde.

Da nun seither die am Rhein und an einem Binnenfluß liegenden Gemeinden das doppelte Flußbaugeld entrichtet haben, so ist es billig, daß sie, da nun von letzteren kein Beitrag in die allgemeine Flußbau-Casse mehr entrichtet wird, auf die Hälfte herabgesetzt, und hinsichtlich des Deichbaues der innern Flüsse aber den übrigen Gemeinden gleich gehalten werden.

Art. 7.

Sehr folgenreich für die ganze Zukunft ist dieses Operat der fraglichen Commission für sämmtliche Gemeinden. Da-

her kann denselben der Recurs gegen die ihrer Ansicht nach sie beschwerdenden Bestimmungen der Commission nicht versagt werden, und man hat geglaubt, das Recht dazu, ihnen gerade so ausdrücklich vorbehalten zu müssen.

Art. 8.

Ein solcher Deichverband, als der Verein mehrerer mystischer Personen zu einem Zwecke, muß, wenn anders viele Weitläufigkeiten, Collisionen und andere Unverträglichkeiten vermieden werden sollen, selbst wieder für eine, für sich bestehende moralische Person erklärt werden, welche Corporationsrecht besitzt.

Art. 9 und 10.

Derselbe hat also seine eigenen Vorsteher und durch diese einen Verrechner nebst den übrigen Unterdeichbedienten zu wählen.

Jene Vorsteher haben hauptsächlich die Obliegenheit, das Interesse des Deichverbandes in allen seinen Angelegenheiten zunächst zu vertreten, und in dieser Eigenschaft die nöthigen Wünsche und etwaigen Beschwerden bei den betreffenden Staatsbehörden anzubringen.

Durch diese Einrichtung wird für die betheiligten Bezirke Vieles gewonnen.

Den vielseitigen bisher vernommenen Klagen, daß man bei Behandlung des innern Flußbaues willkührlich und oft ohne alle Rücksicht auf das wahre Erforderniß zu Werke gehe, wird dadurch vollständig begegnet.

Jene Einrichtung macht es möglich, daß in Bezug auf einen gegebenen Deichverband, das ganze Geschäft nach einem bestimmten Plane im Zusammenhange und mit sorgfältiger Abwägung aller vorkommenden Interessen betrieben werde.

Die nähern Bestimmungen darüber, wie die Wahl dieser Vorsteher durch den Deichverband geschehen solle, möchten dermalen noch großen Schwierigkeiten unterliegen.

Den stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinden allein diese Wahl zu überlassen, wäre aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil auch viele Ausmärcker dabei betheiligt seyn werden. In welchem Grade auch diesen eine Mitwirkung bei der Wahl zu gestatten und ferner ob jede Gemeinde oder mehrere zusammen einen Vorsteher zu wählen haben sollen, dieß möchte erst nach Errichtung der Deichverbände selbst gehörig bemessen werden können, weil alsdann erst eine genaue Uebersicht über das Ganze gegeben ist. — Es kann daher vor der Hand der allgemeinen Bestimmung, daß die Vorsteher vom Deichverbande selbst gewählt werden, genügen.

Art. 11.

Ufer- und Deichbau sind auf das innigste mit einander verbunden. Dieselben kommen der Gesammtheit der dem Deichverbande einverleibten Gemeinden zu gut. Daher müssen auch alle diese Gemeinden, wenn gleich nach verschiedenem Maasstabe, zu beiden Gattungen von Bauten beitragen. Anders würde die Sache sich verhalten, wenn man sagen könnte, daß nur der Deichbau allen diesen Gemeinden in ihrer Gesammtheit, der Uferbau aber ausschließlich nur den unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinden zum Vortheil gereiche.

Art. 12.

Der Ufer- und Deichbau kann in manchen Flußgebieten zugleich auch bedeutende Nachtheile und Hindernisse beseitigen, welche im uneingedeichten und ungebundenen Zustande des Flusses der Ausübung des Floßrechts und den im Fluß-

gebiete befindlichen Straßenzügen im Wege stehen würden. Daher ist es billig, daß vor Allem ein Präcipuum ausgemittelt werde, welches von den Floßberechtigten und von der Straßenbau-Casse zu dem Gesammtkostenaufwande zu leisten ist. Diese Ausmittelung wird am besten in der Art geschehen, daß die oft erwähnte Commission nach Erwägung der bezüglichen Verhältnisse den Betrag bei den Kreisdirectorien in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Vernehmung der Betheiligten, vorbehaltlich des Recurses, an das Ministerium des Innern festsetzt.

Art. 14.

Die Frohnden waren früher schon bei dem Flußbau abgeschafft; aus Gründen, die keiner näheren Erörterung bedürfen, wurde diese Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen und ausgesprochen, daß alle Arbeiten zu Geld angeschlagen werden sollen.

Art. 15.

Hauptsächlich ist es der liegenschaftliche Besitz, dessen Schützung durch die Ufer- und Deichbauten von einem solchen Vereine bezweckt wird; da aber keine Frohnden statt finden sollen, so wird auch die gewerbtreibende Klasse sehr erleichtert, und darum ist es nur gerecht, daß neben dem Häuser- Grund- und Gefäll- auch das Gewerbsteuercapital beigezogen werde.

Das Verhältniß der 4 einzelnen Klassen gegen einander ist, wie 4, 3, 2, 1; so daß eine Gemeinde der ersten Klasse verhältnißmäsig oder bei gleichem Steuercapital 4 mal so viel beiträgt, als eine Gemeinde der 4. Klasse.

In einer jeden zum Deichverbande gehörigen Gemeinde können übrigens alle Gebäude und Güter ohne allen Unterschied zum Anzug, wenn gleich einzelne Grundstücke ihrer

Lage nach des Schutzes durch jene Bauten weniger, ja vielleicht einige sogar durch die Natur schon hinlänglich sicher gestellt, des künstlichen Schutzes überall gar nicht bedürfen.

Dieses Verhältniß würde allerdings auffallen, wenn von einem Vereine von einzelnen Liegenschaftsbesitzern zu seinem Zwecke, abgesehen von allem Gemeinde- oder Gemarkungsverbande, die Rede wäre. — Allein hier bei diesen Deichverbänden ist von diesem Vereine ganzer Gemeinden und Gemarkungen die Rede.

Was also in der einzelnen Gemeinde und Gemarkung schon als Norm bei Vertheilung von gewissen Lasten Gültigkeit hat, das muß auch bei dem größeren Verbande, welchen die Gemeinden selbst bilden, Anwendung finden. Nun war es ja bisher Grundsatz, daß die Dammbauten in einer Gemeinde als eine außergewöhnliche Last zu betrachten sey, zu welcher alle Liegenschaftsbesitzer der Gemarkung ohne alle Ausnahme beizutragen haben. Die Beitragspflicht beruht also hier rein auf dem durch den Gemarkungsverband begründeten Socialverhältnisse.

Würde man bei den Deichverbänden von diesem Grundsatze abweichen, und festsetzen, daß jede einzelne Liegenschaft nur alsdann, wenn sie geschützt wird, und nur in dem Grade, in welchem sie es wird, in den Deichverbands-Cataster aufgenommen werden soll, so hätte man, wie jedem von selbst einleuchtet, dadurch geradezu gesagt:

Es sollen Deichverbände bestehen, aber sie sollen unausführbar seyn.

Art. 19 und 20.

Nun bleibt noch die Erörterung der Frage übrig: wer soll die Aufnahme, Leitung und Ausführung der nöthigen

Bauten besorgen? Bisher wurde dieses Geschäft größtentheils von der Bezirksinspection besorgt.

Die Genehmigung des aufgestellten Bauetats erfolgte von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues. Theils der Mangel an den nöthigen Fonds theils die Unmöglichkeit, alle Interessen namentlich auch in rechtlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht vollständig abzuwiegen, und überhaupt dabei planmäßig zu verfahren, haben, wie schon oben erwähnt worden, mancherlei Klagen herbeigeführt. Die Möglichkeit, den Flußbau planmäßig zu behandeln und die dazu nöthigen Fonds aufzubringen, soll und wird gerade durch die Errichtung von Deichverbänden hergestellt werden.

Soll nun aber auch die Quelle der Beschwerden über unvollständige und mangelhafte Abwägung der vorkommenden verschiedenen Interessen verstopft werden, so ist von Nöthen, daß diejenige Behörde, welche die Aufnahme des Bau-Etats, die Leitung, Ausführung und Beaufsichtigung derselben zu besorgen hat, in Hinsicht auf die Personen anders organisirt werde.

Deswegen soll eine besondere Deichbaucommission für jeden Verband niedergesetzt werden, bestehend aus einem Rechtsgelehrten, einem Flußbauverständigen und einem oder einigen zu wählenden Landwirthen, welche zwar unter Aufsicht des Staats aber selbstständig diese Angelegenheiten besorgen.

Eine Ausnahme von dieser Einrichtung da, wo der geringere Umfang des Bauwesens solche nicht erfordert, und die Möglichkeit eine einfachere Vorkehr zu treffen, ist zugleich vorbehalten. Sie rechtfertigt sich von selbst. Die Grundlage und der vorzüglichste Theil des Geschäfts dieser Deichbaucommission besteht in der richtigen Aufnahme der nöthig oder nützlich scheinenden Bauten, und sodann in der

endlichen Festsetzung des Bau-Etats und der Repartitionssumme.

Da nun gerade hierbei der Deichverband hauptsächlich betheiligt ist, indem von den dießfallsigen Bestimmnngen seine Wohlfahrt abhängt, so würde die Zuziehung der Vorsteher desselben zu der endlichen Festsetzung des Bau-Etats und der Repartitionssummme, und zwar mit Stimmrecht, verordnet.

Die Mehrheit der Mitglieder soll entscheiden, die Kreisdirectorien sollen nur Einsprache haben, wenn sie einen Nachtheil befürchten; über diese Anstände soll die betheiligte Commission gehört, und wenn keine Vereinigung der Ansichten erfolgt, von dem Ministerium des Innern endlich entschieden werden.

Alle Streitigkeiten, die sich auf den Concurrenzfuß, auf Beitragsverbindlichkeit beziehen, oder die Vergrößerung des Deichverbandsbezirks zum Gegenstande haben, sind aus dem Grunde im Administrativjustizwege zu entscheiden, weil alle hier genannten Rechtsverhältnisse nicht in reinem Privatrecht, sondern im öffentlichen Rechte begründet sind. Diesem wird noch angefügt, daß eine Summe von wenigstens fünf und zwanzig tausend Gulden in den Staatsaufwand aufgenommen werden soll, um damit jährlich die Deichverbände bei solchen Unternehmungen, welche die Kräfte der Beitragspflichtigen übersteigen würden, wechselsweis unterstützen zu können. Die definitive Festsetzung des Betrags wird bei Regulierung des Straßenbau-Etats erfolgen.

Entwurf

eines Gesetzes über Errichtung von Deichverbänden an innern, nicht schiffbaren Flüssen.

Ludwig ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu Regulirung des Ufer- und Deichbaues der innern, nicht schiffbaren Flüsse folgendes Gesetz zu erlassen:

I. Von Errichtung der Deichverbände.

Art. 1.

Für die Bezirke, welche den unmittelbaren Angriffen nachbenannter Flüsse ausgesetzt sind, oder ganz, oder theilweise in deren Ueberschwemmungsgebiet liegen, sollen besondere, von einander unabhängige Deichverbände errichtet werden.

Diese Flüsse sind:

1) die Wuttach,
2) die Schlücht,

3) Die Donau (von Donaueschingen abwärts)
4) die Wiese,
5) die Dreisam,
6) die Elz,
7) die Kinzig,
8) die Schutter,
9) die Rench,
10) die Murg,
11) die Enz, und
12) die Tauber.

Gleiche Einrichtungen sollen auch für andere, nicht benannte Flüsse getroffen werden, wenn bei ihnen dieselben Verhältnisse, wie bei jenen vorliegenden, und das Bedürfniß gefühlt wird.

Art. 2.

Die Vereinigung der an einem solchen Flusse oder in dessen Nähe gelegenen Gemarkungen zu einem Deichverband bezweckt die Abwendung der ihrem Eigenthum drohenden Gefahr durch Herstellung und Erhaltung des nöthigen Uferbaues und durch Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Deiche; Alles auf gemeinschaftliche Kosten.

Art. 3.

Zu dem Deichverbande gehören:

a) alle Gemarkungen, die an einen der genannten Flüsse stoßen, das Eigenthum derselben mag einer Gemeinde, dem Domänenfiscus oder wem sonst zustehen.
b) alle jene Gemarkungen, welche, ohne an den Fluß zu stoßen, dennoch von demselben im ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande Nachtheil zu besorgen haben.

Art. 4.

Durch eine besondere Commission wird nach vorheriger, unter Beizug der betreffenden Beamten, Ortsvorgesetzten, Mitglieder des Gemeindeausschusses und der Vertreter der zu keiner Gemeinde gehörigen Gemarkungen, vorgenommenen artistischen Untersuchung bestimmt, welche Gemarkungen nach dem Art. 3 in den Deichverband aufgenommen werden müssen.

Die Commission besteht:

a) aus einem rechtsgelehrten Kreisrath,
b) einem Ingenieur, und
c) zwei Landwirthen.

Die beiden erstgedachten Commissionsmitglieder und die Landwirthe werden von den Kreisdirectorien für deren Bezirke ernannt.

Art. 5.

Die Commission theilt, mit Berücksichtigung nachbenannter Momente, die nach Art. 3 dem Deichverbande einzuverleibenden Gemarkungen in vier Klassen:

Diese Momente sind:

a) der Grad und der Umfang der Gefahr, welche in Bezug auf den benachbarten Fluß bei einer Gemarkung größer, bei der andern geringer seyn kann;
b) die kürzere oder längere Dauer und die häufigere Wiederkehr der Ueberschwemmung und der für die Landwirthschaft daraus entspringenden Nachtheile;
c) die Kostspieligkeit der nöthigen Bauten, insofern lediglich besondere Localverhältnisse einen das gewöhnliche Verhältniß übersteigenden Aufwandsgrad nöthig machen, und dies nach vorliegenden Erfahrungen schon zum Voraus erkannt werden kann;

d) die Größe der Versandung der Feldmarken bei einer entstehenden Ueberschwemmung und die Größe der Beschädigung derselben durch Losspülung und Abtreibung der Bauerde.

Art. 6.

Die an dem Rhein und zugleich an einem Binnenflusse liegenden Gemeinden haben künftig in die Rheinbaucasse statt 4 kr. nur 2 kr. zu bezahlen.

Dagegen werden sie hinsichtlich des Deichverbandes den übrigen an dem Binnenflusse oder in dessen Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden gleichgehalten.

Art. 7.

Jede Gemarkung hat das Recht, gegen die Bestimmung der Commission über die Classification den Recurs an das Kreis-Directorium, und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern zu ergreifen.

Art. 8.

Jeder Deichverband erhält Corporationsrecht.

Ueber den Gerichtsstand eines jeden einzelnen in privatrechtlicher Hinsicht wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Art. 9.

Jeder Deichverband hat seine gewählten Vorsteher, jede beitragspflichtige Gemeinde ihre selbst gewählten Vertreter.

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahl von den Deichgenossen geschehen soll, wird die Verordnung erfolgen, wenn die Deichverbände selbst errichtet seyn werden.

Art. 10.

Die Vorstände der Deichverbände sind ermächtigt, mit Staatsgenehmigung Capitalien aufzunehmen, auch steht ihnen das Recht zu, bei der unten genannten Deichbaucommission Anträge auf die Vornahme nöthig scheinender Bauten zu stellen, und Beschwerde bei dem Kreis-Directorium zu führen, wenn von der im Art. 4 benannten Commission Gemarkungen in die vier Klassen nicht aufgenommen worden sind, welche zum Deichverband sich zu eignen scheinen.

II. Von der Deichverbandslast und der Concurrenz zur Bestreitung der Kosten derselben.

Art. 11.

Ufer-, Deichbau- und Verwaltungskosten haften auf den im Art. 3 genannten Gemarkungen, welche als gemeinschaftliche Last in der Art, daß jede Gemarkung ohne Unterschied zu jeder Gattung von Bauten und deren Unterhaltung beitragen muß, und nur in Absicht auf das Maß des Beitrages eine Verschiedenheit Statt findet.

Art. 12.

Von der Staatscasse soll in dem Falle, wenn durch den Ufer- und Deichbau zugleich die benachbarten Landstraßen geschützt werden, ein Präcipuum dafür zu der Gesammtlast übernommen werden, welches das Kreisdirectorium nach Vernehmung aller Betheiligten zu bestimmen hat.

Auf dieselbe Art ist auch ein Präcipuum für die Floßberechtigten (gleichviel ob Staat oder Privaten) nach deren Einvernehmung zu bestimmen. Es sey denn, daß der Concurrenzfuß durch frühere Uebereinkunft oder Obser-

vanz bereits anderweit regulirt worden wäre, in welchem Falle es hierbei sein Verbleiben behält.

Art. 13.

Zur Deichverbandslast sollen nicht gezählt werden:

besondere Floßeinrichtungen, wie auch Wässerungs- und Entwässerungsanstalten, endlich die Vorrichtungen zur Betreibung von Wasserwerken, die außergewöhnlichen, lediglich zur Sicherung einer Brücke dienenden Schutzbauten, und die nach Umständen zu diesem Behufe nothwendige Regulirung des Flusses.

Der Deichverband hat jedoch, wenn wegen des Ufer- und Deichbaues dergleichen Einrichtungen, Anstalten und Vorrichtungen zerstört oder verändert werden müssen, die Eigenthümer derselben zu entschädigen.

Art. 14.

Alle Arbeiten, welche bei dem Ufer- und Deichbau vorkommen, werden zu Geld angeschlagen.

Frohnden werden nicht geleistet.

Dadurch ist jedoch die Verbindlichkeit zur allgemeinen Nothhülfe nicht ausgeschlossen.

III. Von dem Concurrenzfuße, nach welchem die zum Deichverbande gehörigen Gemarkungen zu Bestreitung der Kosten beizutragen haben.

Art. 15.

Die Concurrenz der Deichverbandsgenossen zu den Kosten, welche nach Feststellung des (Art. 12) erwähnten

Präcipuums noch erübrigen, wird nach folgenden Proportionen bestimmt:

1) die Concurrenz der verschiedenen vier Classen ist folgende:

   a) die Gemarkungen der ersten Classe kommen mit dem ganzen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-Steuer-Capital,

   b) die Gemarkungen der zweiten Classe mit drei Viertheilen,

   c) jene der dritten Classe mit der Hälfte, und

   d) die der vierten Classe mit einem Viertheil des gedachten Capitals zum Anzug.

2) Die Concurrenz der Gemarkung einer jeden einzelnen Classe unter sich wird nach dem Verhältnisse des Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer-Capitals einer jeden bestimmt.

Die Art. 4 genannte Commission bestimmt namentlich die im vorigen Artikel erwähnte Concurrenz nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnisse.

Die Subrepartition der Lasten unter die einzelnen Beitragspflichtigen in einer Gemarkung geschieht auf dieselbe Weise, wie die Repartition unter den Gemarkungen.

Art. 16.

Es wird eine besondere Deichverbands-Casse errichtet, in welche die nach dem Kataster repartirten Gelder bezahlt werden müssen.

IV. Von den Behörden in Deichbau-Sachen, von dem Geschäfte und Wirkungskreise derselben, ferner von den Deich-Beamten und den Unter-Deichbedienten.

Art. 17.

Jeder Deichverband erwählt durch seine Vorsteher nach relativer Stimmenmehrheit eine verhältnißmäßige Anzahl Dammwarthe.

Art. 18.

Dieselben Vorsteher des Deichverbands wählen nach absoluter Stimmenmehrheit den Deichverbands-Einnehmer, vorbehaltlich der Kreis-Directorial-Genehmigung. Er muß eine angemessene Caution stellen.

Art. 19.

Für jeden Deichverband wird eine Fluß- und Deichbau-Commission zur Besichtigung der Ufer und Deiche, Festsetzung des Bau-Etats und der Repartitions-Summe, Ausführung der angeordneten Bauten, Anordnung der Umlagen, Decretur und Zahlung der Kostenzettel, überhaupt zur unmittelbaren Leitung niedergesetzt. Sie besteht aus einem Rechtsgelehrten, einem Flußbau- und einem oder zwei von den Vorstehern des Deichverbands gewählten Wirthschaftsverständigen.

Die ersteren werden auf Vorschlag des Kreis-Directoriums von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der besoldeten Staatsdiener ernannt.

Sollte sich hinsichtlich eines oder des andern der oben genannten Flüsse ergeben, daß die, bei solchen vorkom-

menden Bauten nicht von dem Umfange und von der Bedeutung sind, daß eine eigene auf die oben gedachte Weise eingerichtete Deich-Commission nöthig erscheint, so soll von der oberen Staatsbehörde auf Antrag der Kreis-Directorien die weitere, dem Bedürfnisse angemessene, Anordnung getroffen werden.

Art. 20.

Zur Festsetzung des Bau-Etats und zur Repartition der Kosten müssen sämmtliche Vorsteher des Deichverbands mit Stimmrecht zugezogen werden.

Die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Commission, die Vorsteher des Deich-Verbands mit eingerechnet, entscheidet.

Das Kreis-Directorium hat den festgesetzten Bau-Etat und die Repartition durch die Commission (Art. 19) vollziehen zu lassen.

Findet dasselbe Gründe zur Verweigerung des Vollzugs, so hat es solche der vorgedachten verstärkten Commission (Art. 20) zu eröffnen.

Können beide sich nicht vereinigen, so sind die Bau-Etats, nebst dem Repartitions-Fuße, dem Ministerium des Innern zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Art. 21.

Die Mitglieder dieser Commission erhalten für die Deichverbands-Geschäfte keine besondere Belohnung; jedoch muß die Casse des Verbandes denselben alle Auslagen, namentlich die geordneten Diäten, ersetzen.

V. Vom Verfahren in streitigen Deichverbands-Sachen.

Art. 22.

Entstehen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Kosten-Concurrenz oder über den Maßstab derselben zwischen dem Deichverbande und einzelnen Gemarkungen auf einer, und Privatpersonen auf der anderen Seite, so werden dieselben lediglich im Administrativ-Wege verhandelt und entschieden.

Auf gleichem Wege werden entschieden jene Streitigkeiten, die im Falle des Art. 10 zwischen den Vorstehern des Deichverbands und solchen Gemeinden entstehen, welche dem Deichverbande nicht beigeschlagen wurden, aber nach der Behauptung jener Vorsteher dazu gehören.

Das betreffende Kreis-Directorium, dem der Deichverband in administrativer Hinsicht untergeben ist, ist in solchen Fällen die erste Instanz, von welcher die Berufung an das Ministerium des Innern geht.

Beilage Nro. 4. zum Protokoll vom 8. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetz-Vorschlag wegen Beförderung des Bergbaues durch Prämien.

Erstattet

vom Abgeordneten Kern.

Bei einem Volke, welches sonst in allen Zweigen des menschlichen Wissens, und insbesondre in dem Gebiete des Kunst- und Gewerbsfleißes rühmlich voranschreitet — in einem Lande, dessen Gebirge überall, wo sie bisher aufgeschlossen worden, den reichsten bergmännischen Segen darbieten, ist es wirklich auffallend, daß der Bergbau so sehr vernachlässiget ist, und zur Gewinnung der großen Schätze, welche in unserm von der Natur so hochbegabten Vaterlande für den verständigen Sucher auch im Schooße der Erde niedergelegt sind, so sehr wenig gethan wird. —

In früherer Vorzeit, insbesondre im 16ten und 17ten Jahrhundert, war in den Hochgebirgen unsers Vaterlandes der Bergbau, so weit es der damalige Stand der Geognosie und Chemie erlaubte, schon sehr blühend, wie dieses durch Urkunden und durch den dermaligen Zustand der Gebirge unwidersprechlich bewiesen wird; so waren in dem bekannten Münsterthale und seinen nächsten Umgebungen ganze nicht unbedeutende Städte und Dorfschaften blos allein von Bergknappen bewohnt, und noch dermal findet der aufmerksame Beobachter fast bei jedem Schritt verlassene Stollen, eingesunkene Schachten, aufgehäufte Halden. Die Verheerungen der Pest, der 30jährige Krieg und die Baurenunruhen waren die Veranlassungen, daß in der dortigen Gegend alle bergmännischen Arbeiten und Versuche eingestellt worden, und der bereits auf eine hohe Stufe gebrachte Bergbau auf einmal wieder in gänzliches Nichts zurücksank. Seither konnte derselbe nie wieder sich erholen, und einzelne Versuche in den 1790ger Jahren, und im laufenden Jahrzehend abgerechnet, ist bisher — wir müssen es uns m. H. gestehen — für den vaterländischen Bergbau nur sehr wenig gethan worden. Dermal aber, da bei den langen Segnungen eines tiefen Friedens, der Thätigkeit und dem Kunstfleiße jedes Unternehmen möglich wird, wäre es für unser Vaterland ein schimpflicher Vorwurf, wenn wir die Schätze unsrer unaufgeschlossenen Gebirge noch fortan gleichgiltig verachten wollten, während in andern Landen ungeheure Fonds, sogar zur Beförderung des Bergbaues in fremden Welttheilen, zusammengeschossen werden, und selbst in einem Nachbarstaate sich bereits Vereine bilden,

welche den badischen Bergbau an sich reißen und vom Auslande aus, denselben ordnen und leiten wollen. —

Unsre weise Regierung hat auch schon längst die Nothwendigkeit gefühlt, den bisher so sehr vernachläßigten Bergbau auf irgend eine Art zu heben, und sie hat aus eigenem Antriebe zur Erreichung dieses — wenn gleich das Aerar nicht unmittelbar berührenden wohlthätigen Zweckes, nicht unbedeutende Opfer gebracht. —

Die Erweiterung und Beförderung des Bergbaues ist nämlich nur auf einem doppelten Wege möglich, und entweder übt der Staat das Bergregale selbst aus und läßt mit Ausschluß von Privaten auf seine Rechnung und unter seiner Regie neue Gruben eröffnen — oder er sucht durch Beseitigung der Hindernisse und durch Unterstützungen aus der Staatskasse, die Privaten und Vereine zu bergmännischen Unternehmungen zu ermuntern.

Welcher dieser beiden Wege den Vorzug verdiene, dürfte wohl nicht zweifelhaft seyn: die allgemeinste, sich überall und zu allen Zeiten gleich bleibende Erfahrung lehrt zur Genüge, daß solche vom Staate selbst und auf eigene Rechnung unternommene Spekulationen, in Rücksicht auf technische Einrichtung und Gewinn, nicht immer die besten Erfolge geben, und daher mag es kommen, daß in allen deutschen Provinzen, in welchen der Bergbau vorzüglich blüht, derselbe gewerkschaftlich betrieben wird. —

Auch unsre Regierung hat diesen letztern Weg gewählt, und sich in neuern Zeiten darauf beschränkt, den Bergbau durch Beseitigung der Hindernisse, welche den Privatunternehmungen entgegen stehen, und durch Unterstützung der Unternehmer aus der Staatskasse, möglichst zu befördern.

Ueber jedes dieser beiden von der hohen Regierung gewählten Beförderungsmittel ist uns, m. H. ein besonderer Gesetzes-Entwurf vorgelegt, und ich bin von ihrer zur nähern Berathung ernannten Commission beauftragt worden, der hohen Kammer über jeden dieser beiden Gesetzes-Vorschläge besondern Vortrag zu erstatten.

Hier also nur von der vorgeschlagenen Unterstützung zu bergmännischen Unternehmungen der Privaten und Vereine, aus der Staatskasse durch Prämien. —

Schon in dem Budget für den gesammten Staatshaushalt in den drei Etatsjahren vom 1ten Juni 1825 bis dahin 1828 sind für den Bergbau 30,000 fl. aufgerechnet, und die hohe Kammer hat bei ihren Verhandlungen hierüber nicht nur sehr gerne diese Summe bewilliget, sondern auch die Zweckmäßigkeit solcher für den Bergbau aus der Staatskasse zu leistenden Unterstützungen ausdrücklich anerkannt und den Wunsch geäußert, daß noch mehr zur Beförderung des Bergbaues gethan werden möchte. —

Die Regierung hat nun von der obigen für die ganze Budgets-Epoche bewilligten Ausgabe pr 30,000 fl. im Sinne der

obigen von der II. Kammer gemachten Erklärung 25,000 fl. zu Unterstützungen und Prämien für Privatunternehmer bestimmt, und dieses durch die Verordnung vom 23ten Oktober 1823 im Regierungsblatte Nro. XXVII. öffentlich bekannt gemacht.

Allein die Erfolge waren sehr gering, nur wenige Gewerkschaften meldeten sich, und die Regierung war nach den aufgestellten Direktivregeln nur in dem Falle, an vier Gruben-Inhaber eine Unterstützung von zusammen 2398 fl. 46 kr. leisten zu können. Es ergiebt sich hieraus von selbst, wie höchst unbedeutend der gewerkschaftliche Betrieb sey, und wie wenig durch die zugesicherte Unterstützung aus Staatsmitteln bisher Private und Vereine zu neuen bergmännischen Unternehmungen sich bewogen fanden. Indessen darf der erste — wenn auch nicht günstige Erfolg eines Versuches, bei der großen Wohlthätigkeit der Sache selbst, nicht abschrecken — und die hohe Regierung fand sich dadurch nur aufgefodert, die Motive und Aufmunterungen noch zu verstärken.

Dadurch ist nun der neue, bereits in Ihren Handen befindliche Gesetzes-Vorschlag entstanden, dessen Geist und Wesenheit dahin geht:

daß der Privatunternehmer eine bedeutende, bis auf den 4ten Theil der jährlichen Zubuse ansteigende Unterstützung aus der Staatskasse erhalte —

daß er auf dieselbe mit Gewißheit auf so lange bis seine Grube im Freibau ist, und fürs erste wenigstens auf 12 Jahre rechnen könne —

daß diese Unterstützung nicht eine von willkürlicher Verleihung abhängige Gnadensache ist, sondern ihm jährlich ohne alle Weiterungen, sobald die Zubuse nachgewiesen wird, geleistet werden muß. —

Zu diesen Leistungen ist nun eine jährliche Summe von 9000 fl. — folglich für alle 12 Jahre eine Totalsumme von 108,000 fl. bestimmt, und nach der bisherigen Erfahrung wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die obige jährliche Summe — ich möchte beinahe sagen leider, genügen werde, um allen seit dem 1ten Juni 1825 entstandenen neuen Unternehmungen die zugesicherte Prämie zu leisten. — Sollte aber, was kaum zu hoffen seyn wird, in dieser 12jährigen Periode der Bergbau sich so vermehren, daß die zugesicherten 108,000 fl. zur Bedeckung der Prämien für alle sich meldenden Privatunternehmer nicht genügt; so würde bei dieser wünschenswerthen Erscheinung auch die Ueberschreitung der obigen Summe keiner Rechtfertigung bedürfen. —

Bei der nähern Berathung über diesen Gegenstand glaubte ihre Commission von den Fragen ausgehen zu müssen:

I. welche Gruben-Inhaber können eine Prämie ansprechen?

II. in welcher Ordnung werden die Competenten zum Bezuge zugelassen? und

III. wie wird der Betrag dieser Prämie — oder was dasselbe ist, wie wird die Zubuse, in so ferne der 4te Theil derselben durch die zugesicherte Prämie gedeckt werden muß, berechnet?

Die Beantwortung dieser Fragen ergiebt sich aus dem Geist und dem Zwecke des Gesetzes von selbst, und ich habe im Namen Ihrer Commission nur folgendes zu bemerken. —

ad I. Welche Privatunternehmer haben auf die zugesicherte Prämie Anspruch? Hier müssen nach dem Sinne und Geiste des vorgeschlagenen Gesetzes folgende Grundsätze gelten:

a) Die Verordnung vom 27. Oktober 1825 und der hierauf gegründete dermalige Gesetzes-Vorschlag will nur zu künftigen bergmännischen Unternehmungen aufmuntern: daher können auch nur diejenigen Gruben-Inhaber eine Prämie ansprechen, welche erst nach dem letzten May 1825 geschürft oder erst nach diesem Normaltage eine alte Grube wieder aufgethan haben. Alle schon vor dem 1ten Juni 1825 eröffneten alte oder neue Gruben, mögen sie dermal mit was immer für einem Erfolge betrieben werden, sind daher nach der Absicht und dem Sinne des Gesetzes, von der Theilnahme an den zugesicherten Prämien ausgeschlossen. —

b) Das Gesetz will nur, um Privaten und Vereinen neue Unternehmungen zu erleichtern, einen Theil des bei jedem Versuchsbau in den ersten Jahren unvermeidlichen Schadens übernehmen, und einen Theil der nöthigen Zubuse durch die zugesicherte Prämie bedecken, nicht aber den Gewinns-Dividenten der Gewerker vergrößern. Sobald daher eine Grube im Freibau ist; so hört nach dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes alle Ansprache auf eine Prämie auf.

c) Dem Staate ist an Erweiterung des Bergbaues gelegen nicht in finanzieller Hinsicht — sondern zur Erhöhung des National-Reichthums, zur Vermehrung der Erwerbszweige, zur Benutzung der todt liegenden Schätze. Diese Zwecke werden gleich erreicht, mögen neue Versuchsbaue in unmittelbar landesherrlichen oder standesherrlichen Gebieten unternommen werden, und daher hat auch derjenige, welcher seit dem 1ten Juni 1825 in einem standesherrlichen Gebiete neu geschürft oder eine alte Grube wieder aufgethan hat, Ansprüche auf die zugesicherte Prämien, mögen sonst die Verhältnisse solcher Gruben zur Standesherrschaft wie immer geartet seyn. —

d) Die Vermehrung der Salzgewinnung ist kein Bedürfniß mehr, und die Entdeckung neuer Salinen verdient daher keine Aufmunterung und Belohnung, indem der Bedarf des Landes und der bisherige Verschleuß nach aussen, durch die Produktion der bereits eingerichteten Salinen mehr als gedeckt ist, und daher kann natürlich, wenn auch sonst keine andere Ausschließungsgründe vorhanden wären, auf Vermehrung dieser Produktion durch Auffindung neuer Salinen, keine Prämie gesetzt werden.

e) Gipsgruben fodern gewöhnlich keinen großen Einsatz, und werden, wenn sie nicht bald nach dem Schürfen durch die Ausbeute die Kosten vergüten, wieder aufgegeben. Es scheint daher auch eben wegen dem unbedeutenden Vorschußkapitale keine Unterstützung aus der Staatskasse erfoderlich. Allein da auf der andern Seite in einem großen

Theile des Landes und vorzüglich in der Mittelprovinz noch bis diesen Augenblick keine Gypsgruben bestehen, und doch dieses für die Feldkultur so höchst wichtige und beinahe unentbehrliche Produkt nicht wohl aus weiter Ferne herbeigeführt werden kann; so ist es sehr einleuchtend, daß die Aufsuchung neuer Gypslager und die Vermehrung der Gypsgruben jede mögliche Unterstützung und Aufmunterung verdiene. Daher sollen nach der Ansicht Ihrer Kommission die ausgesetzten Prämien auch auf die Gypsgruben, von welchen der Gesetzentwurf keine ausdrückliche Erwähnung macht, sich erstrecken.

ad II. In welcher Ordnung werden die sich meldenden Grubenbesitzer zum Bezuge der ihnen gebührenden Prämien zugelassen?

Höchst wahrscheinlich werden die ausgeworfenen 9000 fl. noch auf lange Jahre hinaus genügen, um für alle neue Versuchsbaue die ihnen zugedachten Unterstützungen zu bedecken, und jeder Unternehmer erhält in dieser Voraussetzung, ohne daß eine Ordnungs-Bestimmung nothwendig wäre, die ihm gebührende Prämie.

Sollte aber künftig einmal der Fall eintreten, daß die ausgeworfenen 9000 fl. zur Bedeckung der gesetzlichen Prämien für alle, welche sich gemeldet und die Einbuse nachgewiesen haben, nicht genügen, dann muß unzweifelhaft der schon im Vortrage des Regierungs-Commissärs ausgesprochene Grundsatz eintreten, daß unter den Kompetenten demjenigen der Vorzug gebührt, dessen Grube die längste Zeit im Betrieb steht, weil er eben durch die lange Dauer dieses Be-

triebs für den Zweck des Gesetzes am meisten gethan. — Die betreffenden 9000 fl., im Falle einer Insufficienz, unter alle Kompetenten im Verhältnisse ihrer nachgewiesenen Zubusen zu vertheilen, darauf kann Ihre Commission nie antragen, weil dann gar leicht das auf jeden Einzelnen fallende Betreffniß zu unbedeutend werden könnte, und in jedem Falle durch eine solche Repartizion nothwendig etwas Ungewisses, Schwankendes, Willkührliches in die Sache kommen würde, was eigentlich gegen den Geist des Gesetzes streitet und der Prämie ihren halben Werth benimmt.

Sobald der Grundsatz festgesetzt ist, daß im Falle der Unzulänglichkeit, die Dauer des Betriebs den Vorzug begründe; so können auch in Betreff der Konkurenz die Verhältnisse zwischen den neuen Versuchsbauen und den alten wieder eröffneten Gruben nicht mehr zweifelhaft seyn. Denn die Zeit, während welcher eine alte Grube verlassen war und ruhte, kann natürlich nicht gerechnet werden, und sobald eine solche Grube retardat wird und ins Freie fällt, ist sie im Grunde, hinsichtlich der Konkurenz für eine Prämie, nicht mehr existirend, und die Zeit des Betriebs kann erst wieder von dem Tage berechnet werden, mit welchem eine solche alte verlassene Grube wieder aufgethan wird — so zwar, daß eine Grube, welche z. B. seit dem 1ten Jänner 1827 ununterbrochen betrieben wird, den Vorzug anzusprechen hat, vor einer alten Grube, welche seit dem 1ten Juni 1825 bis dahin 1826 im Betrieb war, vom 1ten Juni 1826 bis letzten Mai 1827 aber ruhte und erst mit dem 1ten Juni 1827 wieder aufs Neue betrieben wird.

ad III. Ueber die Berechnung der Prämien ist die gesetzliche Vorschrift ganz einfach: von der Zubuse, welche die Gewerber zu leisten haben, werden 25 Prozente als Prämie bezahlt. Es versteht sich hiebei von selbst, daß

a) aus den Betriebsrechnungen nachgewiesen werden müsse, wie groß der Zuschuß sey, welchen die Unternehmer in die Betriebskasse zahlen müssen, und daß

b) bei dieser Berechnung der Zubuse, die Ausgaben, durch welche dieselbe entstanden ist, untersucht und diejenigen Posten, welche nicht nothwendig zur Gewinnung oder Förderung des Minerals gehören, zum Voraus abgeschlagen werden müssen.

In dieser letztern Hinsicht unterliegt es daher keinem Zweifel, daß die Arbeitslöhne und der Kostenaufwand für Anschaffung der Materialien und Requisiten — also die Schichten, der Ankauf des benöthigten Pulvers, die Kosten des Geleuchtes, die Kosten für Anschaffung und Erhaltung des Gezähes, die Förderungskosten, die Zimmerungskosten, allerdings in die Berechnung der Zubuse und der Prämie gehören. — Aber eben so einleuchtend ist es auch, daß auf den Fall, wenn die Gewerker eine besondere Kontrolle für nöthig erachten, wenn ein Abgeordneter derselben die Gruben bereist, wenn aus privatrechtlichem Titel besondere Abgaben bezahlt werden müssen, wenn die Unternehmer eine allgemeine Versammlung halten, wenn von inliegenden fremden Kapitalien Zinsen abzuführen sind, solche Kosten dem Zwecke des Gesetzes und der Prämie ganz fremd seyen, und also aus der Berechnung der Zubuse — in so ferne

dieselbe der Berechnung der Prämie zum Grunde liegen soll, gestrichen werden müssen.

Nicht immer ist jedoch die Anwendung des obigen Grundsatzes so unzweifelhaft, und die Sache so deutlich und klar, wie in den obigen Fällen, und Ihre Commission glaubt noch insbesondere in Betreff der Gehalte und Gebäulichkeiten folgendes bemerken zu müssen.

Der Besoldungen der angestellten Aufseher und Diener wird in dem Gesetzentwurfe, und in dem Vortrage des Regierungskommissärs nicht ausdrücklich erwähnt, und man sollte vielmehr glauben, daß die Gehalte bei Berechnung der Prämie nicht beachtet werden dürfen, weil in dem Gesetzentwurfe dieses nur bei den Kosten für Taglöhner und Materialien gestattet wird. Allein die Besoldungen für den Bergmeister oder Inspector, für den Steiger, für den Schichtmeister, für den Markscheider, für den Probirer, für den Schmelzer, sind wohl überall, mögen sie in baarem Gelde oder Naturalgenüssen, oder Tantiemen und Diäten bestehen, solche Auslagen, welche als zum Grubenbau gehörig, von der Zubuse bei Berechnung der Prämie nicht abgeschlagen werden dürfen, und wohl unter dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzes: Arbeitslohn, mitbegriffen seyn mögen.

Schwieriger ist die Sache bei den Gebäulichkeiten, weil man doch dieselben nicht wohl unter die im Gesetze benannten Bergbau-Materialien rechnen kann. In jedem Falle aber gehören zuverlässig die Auslagen für den eigentlichen innern Grubenbau, dann für Herstellung und bauliche Erhaltung der am

Tage stehenden Pochwerke, Zechhäuser, Schmelzhütten, Magazine ꝛc. unter diejenigen Ausgaben, welche zur Gewinnung und Förderung des Minerals nöthig sind, also bei Berechnung der Prämie nicht gestrichen werden dürfen. — Hievon ganz abweichend würde sich aber die Sache gestalten, wenn die Gewerker für sich selbst Wohnungen oder Oekonomie-Gebäulichkeiten, oder Wirthshäuser ꝛc. bauen wollen, welche natürlich, bevor die Größe der Prämie nach der Zubuse berechnet wird, von dieser letztern vorerst abgeschlagen merden müssen.

Indessen können weder im Gesetze, noch in gegenwärtigem Vortrage alle einzelnen Ausgabsposten aufgeführt werden, welche in der Zubus-Berechnung, als Grundlage der zu berechnenden Prämie, passirt werden können oder gestrichen werden müssen — sondern es gilt hier die allgemeine Regel: alle Ausgaben, welche nicht zum bessern Betriebe nothwendig und nützlich sind, müssen vorerst von der Zubus-Berechnung abgezogen, und dann erst nach derselben die Größe der Prämie berechnet werden.

Durch alles bisher Gesagte will Ihre Kommission keine Abänderung des Gesetz-Entwurfes, keine Zusätze oder Verbesserung desselben bezwecken — sondern es ist hier blos von nähern Erörterungen und Bestimmungen die Rede, damit bei der künftigen Anwendung des Gesetzes alles Ungewisse und Willkürliche entfernt werde. Es wird genügen, wenn über diese nähern Bestimmungen die Beschlüsse der hohen Kammer in ihre Protokolle niedergelegt werden, und es bedarf keiner

Einschaltung derselben in das Gesetz selbst. Folgende weitere Bemerkung ihrer Kommission aber, wenn dieselbe die Beistimmung der hohen Kammer erhält, möchte einen Zusatz in dem Gesetz-Entwurfe nothwendig machen.

In dem uns vorgelegten Gesetze wird nemlich deutlich ausgesprochen, daß nur künftige neue bergmännische Unternehmungen, oder welche erst nach dem letzten Mai 1825 eröffnet worden — und nur solche Gruben, welche noch nicht im Freibau sind, um eine Prämie konkuriren können — was auch allerdings aus dem Hauptzwecke des Gesetzes: Beförderung und Vermehrung neuer Versuchsbaue nothwendig zu fließen scheint.

Allein es liegt doch ebenfalls im Interesse des Staates, die Inhaber solcher Gruben, welche zwar schon vor dem 1ten Juni 1825 eröffnet worden, aber noch immer, wenn gleich in der Ferne Hoffnungen winken, von jährlichen Zubusen zehren müssen, durch Zuschüsse zur Ausdauer und Fortsetzung des Betriebs aufzumuntern.

Es liegt im Interesse des Staates, auch bei solchen Gruben, welche im Freibau sind, die Gewerker zu unterstützen, wenn sie die Ausbeute nicht durch Dividenten unter sich theilen — sondern zu wichtigen Verbesserungen und Erweiterungen ihres Betriebs, also eigentlich zu neuen Versuchsbauen verwenden. Die Herstellung neuer Kunstgezeuge, das Eintreiben eines neuen Stollen, die Auffahrungen und Abteufungen, die Durchschläge von einem Stollen zum andern, die Abführungen der Gewässer und Wetter ꝛc. sind wohl unzwei-

felhaft neue Versuchsbaue, und wenn die Gewerker einer im Freibau liegenden Grube die Ausbeute, statt dieselbe unter sich zu theilen, zu solchen wichtigen Versuchsarbeiten verwenden, also zu den dadurch entstehenden großen Kosten ihre Dividenten als Zubuse einschießen, so verdient wohl eine solche Erweiterung des Bergbaues vielleicht noch mehr, als das Schürfen auf noch ungeritztem Felde, eine Unterstützung aus der Staatskasse, und es könnte dieselbe gar oft die wohlthätige Folge haben, daß die Ueberschüsse der Betriebskasse zur Erweiterung des Grubenbaues verwendet, statt, daß ohne eine solche Unterstützung die Dividenten für immer dem Bergbau entzogen werden. —

Aus diesen Gründen glaubt daher Ihre Commission darauf antragen zu müssen, daß zwar nach dem deutlichen Ausspruche des Gesetz-Entwurfes die künftigen neuen bergmännischen Unternehmungen, und solche, welche erst seit 1ten Juni 1825 eröffnet und seither ununterbrochen fortgesetzt worden, den ersten Anspruch auf die zugesicherte Prämie haben sollen — daß aber dann, wenn dadurch die hiezu bestimmte Zuschuß-Summe von jährlich 9000 fl. nicht erschöpft wird, auch die schon vor dem 1ten Juni 1825 betriebenen, aber noch immer nicht im Freibau liegenden Gruben mit ihrer jährlichen Zubuse — so wie die neuen Versuchsbaue der alten im Freibau liegenden Gruben, zu Prämien aus der obigen Restsumme konkuriren dürfen.

Aus diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen ergibt sich von selbst, daß auch gegen die Fassung des uns vorgelegten

Gesetzentwurfes und gegen die einzelnen Artikel desselben wenig zu erinnern sey. — Insbesondere der erste Artikel ist ganz unbedenklich. Auch gegen den zweiten kann nichts erinnert werden, wenn man es vielleicht nicht vorzieht, bei den Ausgaben, welche bei Berechnung der Zubuse und der Prämie, zu passiren sind, nicht blos die Arbeitslöhne und Materialienkäufe herauszuheben, sondern allgemein zu sagen:

„jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, welche keine Ver„wendungen auf den Grubenbetrieb sind." —

Gegen den dritten Artikel ist nichts zu erinnern. Dann aber wird ein weiterer Artikel — allenfalls mit folgender Fassung eingeschaltet werden müssen:

„Wenn die ausgesetzte Summe von 9000 fl. durch die obi„gen Prämien nicht erschöpft wird, so sollen auch in Be„treff der Restsumme die schon vor dem 1ten Juni 1825 „im Betrieb gestandenen alten Gruben mit ihrer Zubuse, „und die im Freibau liegenden Gruben für die Kosten ihrer „neuen Versuchsbaue, mit gleichen Prämien unterstützt „werden."

Gegen den vierten — oder wenn die obige Einschaltung genehmigt wird, nunmehr fünften Artikel, kann nichts erinnert werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen kann Ihre Kommission mit Freuden auf die Annahme eines Gesetzes antragen, welches zuverlässig auf die Beförderung des Bergbaues sehr wohlthätig einwirken wird — und den schon früher beim letzten Landtage geäusserten Ansichten der hohen Kammer ganz gemäs ist.

Beilage Nro. 5. zu Protokoll vom 8. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag wegen Aufhebung des Bergzehends.

Schon wiederholt kam bei den landständischen Versammlungen die Aufhebung alles Zehends in Antrag: die hiefür sprechenden Grundsätze wurden immer anerkannt; allein es thürmten sich der Ausführung so gewaltige Hindernisse entgegen, und es wurden zur Ablösung der Zehendpflicht, zur Entschädigung der Zehendherrn und zur Bedeckung des Ausfalles für die Staatskasse, so ungeheure Summen erfordert, daß man auf Realisirung dieses Planes verzichten, und die Aufhebung des Zehendrechtes in seiner ganzen Ausdehnung, einer künftigen bessern Zeit überlassen mußte. Aber was im Ganzen nicht möglich ist, kann vielleicht wohl theilweise zur Ausführung gebracht werden, und wenn man auch auf die Aufhebung des

Zehends von den Früchten des Grundeigenthums verzichten muß; so ist es wohl eines Versuches werth, von den nicht so tief in den Staatshaushalt eingreifenden kleinern Zehendgattungen diejenigen dem Belasteten abzunehmen, welche am meisten gehässig und drückend sind. Schon hat man diesen Versuch in Betreff des Blutzehends gemacht, und nun kömmt uns in Betreff des Bergzehends die hohe Regierung von selbst entgegen, und hat die Aufhebung desselben durch einen in unsern Handen liegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen.

Dankbar und freudig wird wohl die hohe Kammer die dargebotene Wohlthat annehmen, welche keinen andern Zweck hat, als den noch auf einer so tiefen Stufe stehenden badischen Bergbau zu befördern, daher die bisherigen Hindernisse zu entfernen, die Belastungen aufzuheben. Wirklich ist auch der Bergzehend eine sehr drückende im hohen Grade unbillige Auflage, sobald derselbe nach der Strenge des Rechtes von dem Brutto-Ertrage aller Gruben und nicht blos von dem reinen Ueberschuße derjenigen, welche im Freibaue sind und Ausbeute abwerfen, bezogen wird. Man bedenke nur, daß vielleicht in keinem andern Zweige des Gewerbsfleißes so große Vorauslagen und so vieljährige Einschüsse erforderlich sind, bis nur das Produkt sich selbst bezahlt — daß selbst dann, wenn endlich im Freibau auch die größte Ausbeute gewonnen wird, dennoch die Förderungskosten nur einen sehr kleinen Gewinn übrig lassen — daß folglich in den meisten Fällen der

Bergzehend weiter nichts ist, als eine sehr große Vermehrung der jährlichen Zubuse — für die ungewisse Hoffnung eines glücklichen Erfolges. Daher war auch die hohe Regierung, welche in einzelnen Fällen die Härte einer solchen Abgabe nicht miskannte, sehr oft bewogen, nicht auf dem vollen Bergzehend-Bezuge zu bestehen, und billige Rücksichten eintreten zu lassen, indem man bald von aller Foderung ganz abstrahirte, wie bei der Trippelgrube in Brözingen — bald den Bergzehend auf die Hälfte herabsetzte, wie bei der Schwerspathgrube in Schriesheim — bald nur kleine Geldaversen bezog, wie von der Braunsteingrube in Villingen, von der Steinkohlengrube in Gengenbach und von den sämmtlichen Gipsgruben. Daher kömmt es auch, daß der ganze Bergzehend für das letzte Etatsjahr vom 1. Juni 1826. bis dahin 1827. nach der Berg- und Hüttenverwaltungs- und nach der Zentral-Bergwerkskasse-Rechnung nur 727 fl. 33 kr. ertragen hat. Es entsteht daher auch durch Aufhebung des Bergzehends kein bedeutender Ausfall, dessen Bedeckung in Verlegenheit setzen könnte.

In jeder Hinsicht also muß Ihre Kommission auf unbedingte Annahme des vorgelegten wohlthätigen Gesetzes einrathen und hat in dieser Voraussetzung nur noch folgendes zu bemerken:

1) Durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf werden nicht nur der Bergzehend, sondern alle bisher von dem Bergbau zu

entrichtende Hoheitsgefälle aufgehoben. Sie werden m. H. von Ihrer Kommission erörternde Auskunft erwarten, in was diese Hoheitsgefälle bestehen; sie sind mit Beifügung des letztjährigen Ertrages folgende:

eigentlicher Bergzehend	727 fl. 33 kr.
Kanon- und Quatembergelder . .	445 fl. — kr.
Stollengeld	6 fl. — kr.
zusammen	1178 fl. 33 kr.

In den frühern Rechnungen erscheinen auch noch Rekognizionsgefälle, welche eigentlich ein Surrogat des Zehends sind und daher seit dem Etatsjahre $18\frac{2}{3}\frac{4}{7}$ nicht mehr bezogen werden, weil von da an die befragten Gruben den wirklichen Bergzehend entrichten.

Alle diese Abgaben in die Zentral-Bergwerkskasse haben wohl eine und dieselbe Natur, und werden mit Recht in dem Gesetzes-Entwurfe zusammen gefaßt; alle sind aufgehoben, und in der nächsten Bergwerks-Rechnung haben kein Bergzehend, kein Kanon, keine Quatembergelder, kein Stollengeld, keine Rekognizionsgefälle mehr zu erscheinen.

2) In dem Gesetzvorschlag wird der Bergzehend nur in so ferne aufgehoben, als derselbe in die landesherrliche Bergwerkskasse fließt, und in dem Vortrage des Regierungskommissärs werden wir belehrt, daß diese Beschränkung aus dem Grunde nothwendig sey, weil auch die Standesherrn von dem

Grubenbau in ihren standesherrlichen Gebieten den Bergzehend beziehen, und in dieser Berechtigung ohne große Schwierigkeiten nicht gestört werden können.

Mit Bedauren hat Ihre Kommission diese Beschränkung vernommen, durch welche ein großer Theil der Staatsbürger von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen wird: Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener ist ja das schönste Geschenk unsrer Konstitution, und ohne die höchste Noth sollte von diesem obersten Grundsatze keine gehässige Ausnahme gestattet werden; immer bleibt es eine sehr harte Maasregel, daß die Grubenbesitzer in standesherrlichen Gebieten eine höchst drückende Belastung fortan tragen sollen, während ihre nächsten glücklichern Nachbarn durch ein wohlthätiges Gesetz von diesem Drucke befreit werden. — Ihre Kommission hat daher bei den gepflogenen Vorberathungen sich einhellig zu dem Antrage vereiniget, daß alle Unterscheidung aufhören und der Bergzehend für alle Gruben im ganzen Großherzogthum gleichförmig aufgehoben werden sollte, mögen auch dadurch gegen die Staatskasse was immer für Entschädigungsansprüche entstehen.

Allein bei den nähern Berathungen stieß man bald auf unerwartete Hindernisse und aus den Eröffnungen der hohen Regierungskommission mußte man sich leider überzeugen, daß eine ganz gleichförmige Behandlung und daher die allgemeine Aufhebung des Bergzehends ohne allen Unterschied, ob der-

selbe bisher in die großherzogliche oder in die standesherrliche Kasse geflossen, unausführbar seyn werde.

In dem 3ten Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807. §. 46. lit. b. wird den Standesherrn der Fortbezug ihrer Zehend, und lit. g. insbesondere der Fortbezug aller ihrer bisherigen Einkünfte aus den Bergwerken ausdrücklich zugesichert. Damit im Einklange wird durch die weitere zur Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn erflossene höchste Verordnung vom 12. December 1823. §. 58. verfügt, daß die in dem standesherrlichen Gebiete schon vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffneten Bergwerke mit allen daraus fließenden Einkünften aller Art, der Standesherrschaft als Domanialeigenthum verbleiben. — Die Berechtigung ist daher nicht zweifelhaft: auch waren bisher die Standesherrn im ungestörten Genusse des Bergzehends von allen alten Gruben im standesherrlichen Gebiete.

Wir wollen uns hier in die Rechtsfrage nicht einlassen, ob demungeachtet, sobald es staatsrechtliche Grundsätze erheischen, auch der standesherrliche Bergzehend ohne Zustimmung der Standesherrschaft rechtlich aufgehoben werden könne. Wenigstens gebührt derselben in einem solchen Falle für das ihr entgehende Recht die volle Entschädigung aus der Staatskasse — und eben die Berechnung dieser letztern würde schon nach der Natur des Gefälls großen Schwierigkeiten unterliegen. Denn hiebei blos den Durchschnittsertrag der frühern Jahre zum

Maasstab zu nehmen, wäre vielleicht nicht ganz gerecht bei einem Gefälle, welches in dem Verhältnisse, wie der Bergbau erweitert und verbessert wird, nothwendig bedeutend steigen muß. Wollte man aber bei der Entschädigungs-Berechnung die künftigen Hoffnungen in Anschlag nehmen; so möchte wohl aus einer solchen Berechnung eine zu große Belästigung der Staatskasse hervorgehen, welche vielleicht seiner Zeit ganz oder doch zum großen Theile umgangen werden könnte.

Denn bald werden sich wohl die Standesherrschaften überzeugen, daß der alte Grubenbau in ihrem Gebiete, wenn der Bergzehend noch fortan mit der größten Strenge bezogen wird, nicht lange bestehen und gedeihen könne neben den von dieser großen Auflage befreiten Nachbargruben, und in jedem Falle würden zuverlässig beim Fortbestande dieser Ungleichheit, sehr bald auf noch ungeriztem Felde eine Menge neue Versuchsbaue entstehen, welche man auch in standesherrlichem Gebiete von dem Mitgenuß der gesetzlichen Wohlthat nicht ausschließen kann. Es möchte daher in dem Interesse der standesherrlichen Kammer liegen, nach und nach im Wege der gütlichen Ausgleichung und des Vertrages auch den auf Ihrem Gebiete bestehenden alten Gruben die Befreiung vom Bergzehend zu bewilligen.

Aus diesen Gründen glaubt daher Ihre Kommission, man sollte in der sichern Erwartung, daß die anfängliche Ungleichheit bald von selbst ohne ein allgemeines gesetzliches

Verbot nach und nach aufhören werde, die Sache in Betreff der standesherrlichen Gebiete in ihrem dermaligen Stande um so mehr belassen, da sonst gar leicht die Allgemeinheit des Gesetzes die gänzliche Verwerfung desselben zur Folge haben könnte; wir wollen blos deßwegen, weil uns dermalen das Beste nicht erreichbar ist, nicht eigensinnig das Gute fallen lassen.

3) Die landesherrliche Bergwerkskasse verzichtet zwar auf den Bergzehend und die übrigen Hoheitsabgaben, verlangt aber den 20ten Theil des zur Vertheilung bestimmten reinen Grubenertrags, unter dem Titel Bergsteuer. Beinahe wird dadurch die Wohlthat des Gesetzes nur zu einer halben Masregel, indem man die bisherigen Hoheitsabgaben nicht ganz aufhebt, sondern nur unter einem neuen Namen zusammenfaßt und vermindert. Ein kleiner Widerspruch bleibt es immer, daß man auf der einen Seite zur Beförderung und Emporhebung des Bergbaues nicht nur die denselben niederdrückenden Hinderniße zu beseitigen sucht und insbesondre auf den Bergzehend, auf den Canon, auf Quatembergelder, auf das Stollengeld, auf Rekognitionsgefälle verzichtet, sondern auch eine bedeutende Summe zu Prämien für Privatunternehmer aussezt, und doch auf der andern Seite den Bergbau mit einer neuen — wenn gleich noch so unbedeutenden Auflage belasten will. —

Indessen scheinen die hiefür sprechenden Gründe überwiegend, und nach dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Ihrer Kommission muß auch auf Annahme dieses Theiles des Gesetzvorschlages eingerathen werden, weil es doch nicht unbillig seyn kann, daß die Gewerker als Anerkennung des landesfürstlichen Bergregals, von ihrem reinen Gewinne eine kleine Abgabe entrichten — weil ferner die Grubeninhaber ihre in dem Bergbau inliegenden Betriebskapitalien nicht versteuren, und doch nach den bisherigen Gesetzen eine solche Steuerfreiheit nicht ansprechen können — weil endlich durch diese kleine Abgabe der Bergbau in keinem Falle nachtheilig belästiget werden kann. Es wird nöthig seyn, diese leztere Ansicht etwas näher zu beleuchten, um die hohe Kammer zu überzeugen, daß die neu einzuführende Bergsteuer weder durch die Art des Einzuges, noch durch ihre Größe drückend seyn könne. —

Der Einzug ist im höchsten Grade einfach, und kann nie zu den geringsten Weiterungen und Vexationen Anlaß geben. Es bedarf keiner Vorlage der Rechnungen und Grubenbücher, keiner Untersuchung der Betriebskasse und der Administration, keiner künstlichen Berechnung über die Ausbeute und den reinen Gewinn — sondern die einzige Frage ist blos, ob die Gewerker einen Gewinn unter sich vertheilen, und blos von diesem Dividenten bezieht die Zentralbergwerkskasse fünf Prozente. —

Eben deßwegen kann auch dieser Bezug der Bergwerkskasse nach dem dermaligen Stande des Bergbaues in keinem Falle bedeutend seyn. Denn alle Gruben, welche noch Zubusen nöthig haben, sind schon zum voraus von der Bergsteuer ganz frei: selbst diejenigen Gruben, welche bereits im Freibau liegen und Ausbeute haben, zahlen nicht von ihrem ganzen Ueberschusse die Bergsteuer, sondern nur von demjenigen Theile desselben, welchen die Inhaber wirklich aus der Betriebskasse ziehen und unter sich vertheilen: dagegen bleibt dasjenige, was von dem Ueberschusse wieder in den Grubenbau verwendet, und selbst, was als Reservsfond zu künftigen Unternehmungen zurückgelegt wird, von der Bergsteuer ganz befreit und dieselbe wird immer nur von demjenigen berechnet, was die Gewerker selbst wirklich unter sich vertheilen.

So kann also diese neu einzuführende Bergsteuer für die Grubeninhaber nie drückend werden und wird nach dem dermaligen Stande nur einen höchst unbedeutenden Ertrag abwerfen, kann aber, wenn seiner Zeit der badische Bergbau die Stufe erreicht, für welche derselbe nach dem reichen bergmännschen Segen unsrer Gebirge bestimmt scheint, allerdings für die Zentralbergwerkskasse vielleicht nach langen Jahren dereinst eine bedeutende Revenue werden.

4) Wenn der Gyps nicht bergmännisch bebaut, sondern nur am Tage auf den Feldern gesammelt oder nach Art eines Steinbruches betrieben wird; so gehört die Gewinnung des

Gypses nicht zum Bergregale, sondern ist blos ein Ausfluß des Grundeigenthums und war nie mit einer Abgabe belastet. Wird aber der Gyps durch förmlichen bergmännschen Grubenbau gewonnen; so mußten bisher die Grubeninhaber nicht nur den Zehend — sondern auch Canon und Quatembergeld entrichten. Dies soll nun für die Zukunft aufhören, und auch für den bergmännschen Betrieb der Gypsgruben wird nicht nur Zehend, Canon und Quatembergeld aufgehoben, sondern auch derselbe von dem sonst allgemein für den Bergbau einzuführenden neuen Bergsteuer durch den vorgelegten Gesetzentwurf frei erklärt. Die Gründe einer solchen Begünstigung sind schon bei dem Gesetzvorschlag in Betreff der Bergbau-Prämien ausgeführt worden und vorzüglich in feldwirthschaftlicher Hinsicht so einleuchtend, daß die hohe Kammer zu dieser Begünstigung des Gypsbaues wohl sehr gerne ihre Zustimmung geben wird. —

5) Ihre Kommission hatte anfänglich die Ansicht, daß die für Gypsgruben ausgesprochene Befreiung vom Bergzehend auch auf die Gewinnung von brennbaren Stoffen ausgedehnt werden soll, weil auch diese aus bekannten Gründen für den Staat von hoher Wichtigkeit sind. —

Allein bei näherer Berathung mußte man diese Idee wieder aufgeben. Wer so glücklich ist, ein Steinkohlenlager aufzufinden, bedarf wohl keiner besondern Begünstigung auf Kosten der Staatskasse: der Zufall hat ihm eine reiche Fund-

grube zugeworfen, welche ihm mehr als alle Gold = und Silberbergwerke ertragen wird, und der glückliche Finder wird sehr gerne von seiner reichen Ausbeute die kleine Bergsteuer bezahlen. — Auch läßt sich der Hauptgrund, aus welchem eine Freiheit für die Gypsgruben ausgesprochen worden,

> daß es nemlich ein auffallender Widerspruch wäre, denjenigen — welcher ohne alle Kosten den Gyps am Tage sammelt, von jeder Abgabe frei zu lassen, und dagegen die mit großem Zeit = und Kostenaufwand verbundene bergmänn'sche Gewinnung des Gypses zu besteuren,

auf die Steinkohlen durchaus nicht anwenden. — Ihre Kommission glaubte daher in dieser Hinsicht dem Gesetzentwurfe beitreten zu müssen, in welchem für die Gewinnung brennbarer Stoffe, und insbesondre der Steinkohlen, keine Begünstigung und keine Befreiung von der allgemeinen Bergsteuer ausgesprochen wird. —

6) Es ist oben als ein Hauptrechtfertigungsgrund für die Bergsteuer angeführt worden, daß die Grubeninhaber kein Betriebskapital versteuren, und wirklich sind dieselben auch bisher faktisch von aller Gewerbssteuer frei belassen worden Allein so lauten die bestehenden Gesetze nicht. Denn in der Häusersteuerordnung §. 3. lit. i. und in der Gewerbssteuerordnung §. 40. wird ausdrücklich verfügt, daß die Gruben=

inhaber ihre Betriebskapitalien zu versteuren haben, und zu denselben die Hälfte des mittlern Werthes der zum Bergbau gehörigen Arbeits- Kunst- und Vorrathshäuser beizuschlagen sey.

Diese gesetzliche Anordnungen lassen sich natürlich mit der neu einzuführenden Bergsteuer nicht vereinigen, weil man sonst den Bergbau, welcher doch nach der weisen Absicht der Regierung begünstiget werden soll, doppelt besteuren würde. Daher werden wohl nach der Natur der Sache und im Einklange mit der bisherigen Uebung, die obigen Verfügungen der Häuser- und Gewerbssteuerordnung in dem neuen Gesetze über die Bergsteuer ausdrücklich aufgehoben werden müssen. —

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Aufhebung ganz allgemein für alle Bergwerker in unmittelbar landesherrlichen und in standesherrlichen Gebieten gelten müsse, weil es sehr hart wäre, die Grubeninhaber bei standesherrlichen Bergwerken, welche ohnedem den drückenden Bergzehend fortan bezahlen müssen, auch noch durch neue Auflage einer Gewerbssteuer doppelt zu bestrafen. —

Nach diesen allgemeinen Erinnerungen, welche wohl ganz in dem Sinne des Gesetzes seyn werden, findet Ihre Kommission über die einzelnen Artikel desselben nur noch folgendes zu bemerken:

ad Art. 1. Es möchte vielleicht räthlich seyn, die außer dem Bergzehend noch aufgehobenen weitern Hoheitsgefälle eben-

falls namentlich aufzuführen, und dann würde wohl dieser Artikel so lauten:

> alle bisher in die Landesherrliche Bergwerkskasse geflossene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondre der Bergzehend, Canon, Quatembergelder, Stollengeld und Rekognitionsgefälle sind aufgehoben.

Dann wird der weitere Artikel eingeschaltet werden müssen:

> Ebenso wird der §. 40. der Gewerbsteuerordnung aufgehoben, und die Grubenbesitzer haben weder von ihren Arbeits- Kunst- und Vorrathshäusern eine Häusersteuer, noch von ihrem Betriebskapital eine Gewerbssteuer zu bezahlen.

Gegen den 2ten und 3ten Artikel, oder wenn die obige Einschaltung genehmiget wird, gegen den 3ten und 4ten Artikel des Gesetzes ist nichts zu erinnern.

Ich wiederhole hiemit nochmals im Namen Ihrer Kommission den Antrag, daß mit den obigen Modifikationen der uns vorgelegte Gesetzentwurf wegen Aufhebung der bisher vom Bergbau bezogenen Hoheitsgefälle und Einführung der Bergsteuer, nach seinem vollen Inhalte anzunehmen sey. —

Kern.

Beilage Nr. 6. zum Prot. v. 8. März.

Der ständische Ausschuß
an die
Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem hohen Staats-Ministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 22. October 1825.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der Stände-Ausschuß
an das
Großherzogliche hohe Staatsministerium.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. (die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend) haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung vom 22. September d. J., Regierungsblatt No. XXI., den ständischen Ausschuß zur Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von 1824 auf den 17. October einberufen, zugleich die Großherzoglichen Staatsräthe Freiherren von Zyllnhardt und von Böckh zu Regierungs-Commissären benannt.

Den 18. October fand die erste Sitzung desselben unter dem Vorsitze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, Präsidenten der ersten Kammer, in dem Locale des Großherzoglichen Staatsministerii, unter Anwesenheit der Großherzoglichen Regierungs-Commission, statt; der Großherzogliche Geheimerath und Oberhofmarschall Freiherr von Gayling entschuldigte seine Abwesenheit bei dem Durchlauchtigsten Präsidium schriftlich, die übrigen Mitglieder des Ausschusses aber hatten sich eingefunden; es war somit die gesetzliche Zahl vorhanden.

Nach eröffneter Sitzung übergab die Großherzogliche Regierungs-Commission die Amortisationscasse-Rechnung pro 1824, nebst Cassa-Journal, Strazze und den Beilagen in 17 Bänden, mit dem Anhange, daß der General-Cassier Scholl beauftragt sey, die nöthig sin-

dende Auskunft in Bezug auf das Rechnungswesen zu ertheilen, welch letzterer auch noch die Rechnung pro 1823 abgegeben hat.

Da ein Budget pro 1825/1827 im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen, so hat sich der Ausschuß bei der Frage nicht aufgehalten, welche Bestimmungen für das Jahr 1824 als Norm zur Bedürfniß-Aufstellung und Deckung der Amortisations-Casse, nach dem Geiste der Verfassung, eintreten sollten, indem solche durch jenes spätere Ereigniß den praktischen Werth verloren, sondern sich in formeller Beziehung auf die Untersuchung beschränkt:

> ob überhaupt der Amortisations-Casse pro 1824 ein Budget auf übergebenen Bedürfniß-Etat von der höchsten Staatsbehörde ertheilt, und solchem die Erforderniß zur Verzinsung der Capitalschuld und zur Abzahlung an dem Passiv-Capitalstock endlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten zum Grunde gelegt wurde?

deren Resultat ganz befriedigend war.

Nach den Beilagen der Rechnung No. 4406—4409, wovon wir Abschriften unter No. 1 und 2 genommen und angeschlossen haben, ist zur Deckung der Zinsen die Summe von 790,000 fl., also so viel der Bedürfniß-Etat erforderte, verwilligt worden, und mehr, als nach der Rechnung selbst für den Jahrgang 1824 zu bezahlen waren; zu Abzahlungen am Passiv-Capitalstock aber wurde die pro 1823 gesetzte Summe von 99,000 fl. unter Zuschlag der Zinsen davon ad 5% mit 4950 fl., oder in der Rundzahl im Ganzen 104,000 fl. bestimmt, also der Maßstab des steigenden Tilgungsfonds zum Grunde gelegt, der in den Budget-Jahren 1821, 1822, 1823

beobachtet, und für die Budget-Jahre 1825, 1826, 1827 gesetzlich sanctionirt worden ist.

Daß der Casse die ihr hiernach bemessene Dotation auch wirklich zur Einnahme gekommen, davon haben wir uns durch die Einsicht der Rechnung überzeugt. Der unter Anlage 3 ersichtliche Auszug aus solcher weiset nicht nur dieses, sondern auch die Verwendungen der Dotation und übrigen Einnahmen nach, eben so die ganze Operation der Casse im Jahr 1824.

Bei der Prüfung der Rechnung und Beilagen in ihren einzelnen Beziehungen, so weit sie Gegenstand unseres Auftrags seyn konnten, fanden wir zwar:

daß über die Anticipationen der Staatscasse pro 1824 richtig abgerechnet, auch solche, nebst Zinsen, gehörig vereinnahmt worden, eben so ist das gesetzliche Maximum nicht überschritten; allein wir wurden dabei auf die Beobachtung hingeleitet, daß an dem Anticipationsreste von 1821 mit 200,000 fl. nach Abtrag von 42,971 fl. 15 kr. noch 157,028 fl. 45 kr. unter den Activ-Capitalien der Amortisations-Casse als unverzinslich aufgeführt sind.

Wenn wir auch von dem vordern begründeten Anspruch der Verzinsung als Anticipation Umgang nehmen, so halten wir es bei der Stellung der Amortisations-Casse überhaupt und insbesondere der Staats-Casse gegenüber für nachtheilig, ihr unverzinsliche Activa aufzubürden, zumal, da sie jener das Grundstock-Capital nunmehr mit 4½ % verzinsen muß, und jene Summe zur Tilgung verzinslicher eigener Passiven mit Nutzen verwenden könnte. Wir halten uns daher zu der Bitte berechtigt, daß diese Schuld der General-Staatscasse recht bald abgetragen, und die Zinsen vom 1. Juni 18²⁴/₂₅ vergütet werden, zumal da

das Großherzogliche Finanz-Ministerium letztere Verbindlichkeit in einem Beschlusse vom 17. Februar 1824 selbst anerkannte. Der Bau-Aufwand für das Ständehaus ist mit 125,000 fl. als ein unbeibringliches Activum in Abgang genommen worden, woran nach unserer Ansicht zur Einhaltung der Rechnungsform recht geschehen ist.

Wir glauben, daß dieses Gebäude als ein Landes-Eigenthum füglich in das Inventarium der Landstände aufgenommen, dessen Unterhaltung nach dem bestehenden Systeme dem Etat der Landstände zur Last gesetzt, der Ertrag an Miethzinsen von Wohnungen und Kellern aber solchem gutgeschrieben werden sollte; auch wünschten wir, daß dem jeweiligen Ausschusse, wenn er versammelt ist, und sonst dem Präsidenten der ersten Kammer, als Präsidenten des Ausschusses, ein Cognitionsrecht eingeräumt werde, wenn über den bewohnbaren Raum und die Zubehörden des Hauses zu seiner eigentlichen Bestimmung fremden Zwecken disponirt werden will.

Die zur Berichtigung des Schuldenstandes im Jahr 1824 überwiesenen älteren Passiva, sind nach mehrfacher Aushebung und Vergleichung — besonders die größeren Posten — als solche anerkannt worden, zu deren Ueberweisung das Großherzogliche Finanz-Ministerium berechtigt war.

Der Schuldenstand hat sich durch das Anlehen von 700,000 fl. wegen der Wasserschäden natürlich höher stellen müssen; allein jener vorerwähnten Operation mit früher eingekauften Obligationen und den Abzahlungen am Passiv-Capitalstock ist es zu verdanken, daß die eigentliche Schuldenvermehrung sich nur auf 296,117 fl 54 3/8 kr. herausstellt.

Aendern wird sich aber das Resultat, wenn man nur dabei stehen bleibt, zu erörtern, welche Minderung am Passiv-Capitalstock dem Jahre 1824 allein angehört, was jedoch ohne wesentlichen Nutzen scheint.

Die Grundstocks-Vermögensverwaltung ist getrennt behandelt, und der Amortisations-Casse die Zinsvergütung für die Summe, welche sie im Jahr 1824 mehr auf solches creditirt, als eingenommen hat, geleistet worden. Die eingesehenen Nachweisungen über die Verwendungen aus dem Grundstock-Vermögen zeigen:

1) Daß mit Schluß des Rechnungsjahrs 1824 auf die Errichtung:

a) der Saline Dürrheim im Ganzen . . . . . 537,206 fl. 30 kr.
Für Straßenbau 37,000 fl.

574,206 fl. 30 kr.

b) der Saline Rappenau im Ganzen . . . . . 544,000 fl.
Für Straßenbau 146,000 fl.

690,000 fl.

1,264,206 fl. 30 kr.

verwendet waren.

Da in dem außerordentlichen Budget pro $18^{25}/_{27}$ die zur Vollendung der Arbeiten erforderte Summe mit Einstimmung der Stände fundirt wurde, so können wir uns jeder Bemerkung über diesen Gegenstand enthalten.

2) Daß für den Bau eines Flügels des hiesigen Lyceums abermals 10,000 fl. in Ausgabe gekommen sind.

Da das Gesetz vom 14. Mai d. J. zum Budget der Amortisations-Casse von $18^{25}/_{27}$ Artikel 5 für die Zu-

kunft jeden Zweifel über das Maß der Baubelastung des Grundstock-Vermögens hebt, so berühren wir diesen Aufwand nicht weiter.

Indem wir unter Anlage 4 die Uebersicht über den Stand der Grundstocks-Verwaltung, und in der Anlage 5 die Nachweisung des Schuldenstandes auf ersten Juni 1825 übergeben, fühlen wir uns verpflichtet, anzuerkennen, daß das Institut der Amortisations-Casse auch in diesem Jahre seine Verbindlichkeit erfüllt hat, wir fügen dieses bei, daß in dem ganzen Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen derselben Pünktlichkeit, Klarheit und strenge Ordnung hervorleuchten, welches den aufsehenden Behörden sowohl, als den vorgesetzten Rechnungs-Beamten zum wahren Verdienste gereicht.

Wir sind überzeugt, daß dieses wichtige Staats-Institut auch ferner unausgesetzt das allgemeine Vertrauen sich bewahren, und seinem Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Karlsruhe, den 22. October 1825.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 20. October 1824.

No. 5987.

Höchste Staats-Ministerial-Entschließung vom 14. d. M. St. M. No. 2021, wodurch man das mit Vortrag vom 21. Sept. d. J. No. 5404 vorgelegte Budget der Amortisations-Casse pro 1824 genehmigt zurück erhält, um solches zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Beschluß.

Der Amortisations-Casse wird eine beglaubigte Abschrift ihres Cassen-Etats pro 1824, ihres Budgets pro 1824, und ihres Etats qua Grundstocks-Verwaltung für dasselbe Jahr zum Vollzug und Nachachtung zugefertigt.

Böckh.

vdt. Frey.

Beilage Ziffer I.

Amortisations-Casse qua Schuldentilgungs-Casse.
Cassen-Etat pro 1824.

Einnahme.

		fl.	kr.
I. Vorrath.			
Cassenrest ult. Mai 1824		441093	55½
II. Dotation aus Staatsrevenüen.			
1. Salzregale	600000 —		
2. Postregale	168960 —		
3. Ertrag der Eisenwerke	80000 —		
4. Zuschuß der Kreiscassen	59040 —		
	908000 —		
III. Eigene Revenüen der Amortisationscasse.			
1. Von abgekaufter Pension	4766 40		
2. Zinsen			
a. aus Activcapitalien:			
Baar und durch Verweisung	15000 —		
Abgeschrieben	— —		
b. aus der Anticipation pro 1824	12500 —		
c. = rückständiger Einkommens-steuer	— —		
d. von Conto-Current-Debitoren	5000 —		
e. Mehrausgabe der Grundstocks-Verwaltung	— —		
f. Discont	— —		
g. Ersatz von zu viel bezahlten Activzinsen	— —		
h. abgeschriebene Passivzinse	— —		
	32500 —		
3. Domainen und Forst-Arreragen	50000 —		
4. Gewinn	— —		
	87266 40		
		1436360	35½

	fl.	kr.
Uebertrag	1436360	35½

IV. Vom Activvermögen der Amortisationscasse.

1. Activcapitalien		
a. Baar und durch Verweisung - - -	30000 —	
b. Abgeschrieben - - - - - - - - -	— —	
2. Anticipation de 1824 - - - - - -	500000 —	
		530000 —

V. Capitalaufnahmen.

1. Auf Schuldbriefe - - -	467729 20	
2. = Cautionscapitalien -	5000 —	
		472729 20
3. Goll und Haber=sches Anlehen Re=serve - - -	zur Com=pens un=ter Cap. 7204 —	
4. Ditto für Partial=loose - - -	II. 4. in Ausgabe. 250000 —	
		257204 —
5. Von der Grundstocksverwaltung		
a. Domainen=Kaufschillinge	112000 —	
b. Lehensallodificationen und Gültabkäufe - - - -	222000 —	
c. Forst=Kaufschillinge - -	61000 —	
d. Activcapitalien der Re=cepturen - - - - -	138000 —	
	533000 —	
		1262933 20

VI. Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes.

1. Activreste der Staats= und Kreiscassen bis 1. Juni 1820. - - - - - -	30000 —	
2. Neu überwiesene Activcapitalien - -	— —	
3. Neu überwiesene Einkommensteuer=Reste - - - - - - - - - - -	— —	
4. Abgeschriebene Activcapitalien - -	— —	
		30000 —

VII. Auf Rechnung.

1. Auf Conto Current - - - - - -	100000 —	
2. = Abrechnung - - - - - - - -	— —	
		100000 —
Summe		3359293 55½

Ausgabe.

I. Administrationskosten.

		fl.	kr.
1. Besoldungen	5600 —		
2. Commisgehalte	3000 —		
3. Büreau-Aversum	2500 —		
4. Extra-Unkosten	2900 —		
5. Wechselverlust			
		14000	—

II. Capitalzinse.

1. Zinse aus dem Anlehen de 1808	151029 —		
2. Prämien aus dem Anlehen de 1808	28800 —		
3. Zinse aus dem Anlehen de 1817	126000 —		
4. Zinse aus dem Anlehen de 1820	257204 —		
5. Aufkündbare Capitalien			
a. wirklich bezahlte	220056 39		
b. abgeschriebene	— —		
6. Zinse aus Cautionscapitalien	4539 —		
7. Provision und an Banquiers	2371 21		
8. Zinse an Conto-Current-Creditoren			
9. Zinse aus Mehreinnahme der Grundstocksverwaltung	— —		
10 Abgeschriebene Activzinse	— —		
		790000	—

III. Capitalrückzahlung.

1. Amortisations-Obligationen de 1808	372200 —		
2. Obligationen ad 25000 fl. de 1817	120000 —		
3. Partialloose de 1820	250000 —		
4. Aufkündbare Capitalien			
a. wirklich bezahlte	200000 —		
b. abgeschriebene	— —		
5. Cautionscapitalien	5000 —		
		947200	—

	fl. kr.	fl. kr.
Uebertrag	947200 —	
6. An die Grundstocksverwaltung		
a. für die gewöhnlichen Acquisitionen - - - - - - -	50000 —	
b. zur Ludwigs-Saline Dürrheim - - - - - - -	407000 —	
c. zur Ludwigs-Saline Rappenau - - - - - - -		
	457000 —	
		1404200 —

IV. Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes.

1. Passivreste der Staats- und Kreiscassen bis 1. Juni 1820. - - - - - - -	100000 —	
2. Neu überwiesene Passivcapitalien -	110000 —	
3. Abgeschriebene Activcapitalien - - -	— —	
4. Einkommenssteuer-Reste - - - - -	— —	
		210000 —

V. Neu angelegte Activa.

1. Activcapitalien und Zinse - - - - -	— —	
2. Anticipation de 1824. - - - - - -	500000 —	
		500000 —

VI. Auf Rechnung.

1. Auf Conto-Current - - - - - - -	— —	
2. Auf Abrechnung - - - - - - - -	— —	
		— —

VII. Cassenrest ult. Mai 1825. - - - - - 441093 55½

Summe 3359293 55½

Beilage Ziffer II.

Amortisationscasse-Budget pro 1824.

Einnahme.

I. Dotation aus Staatsrevenüen, und zwar:

a. Salzregal - - - - - -	600000 —	
b. Postregal - - - - - -	168960 —	
c. Eisenwerksertrag - - -	80000 —	
d. Zuschuß der Kreiscassen -	59040 —	
		908000 —

II. Eigene Revenüen der Amortisationscasse.

a. Von abgekaufter Pension -	4766 40	
b. Zinse aus Activcapitalien	15000 —	
c. Zinse aus der Anticipation de 1824. - - - - - -	12500 —	
d. Von Conto-Current-Debitoren - - - - - -	5000 —	
e. Domainen- und Forst-Arreragen - - - - - -	50000	
		87266 40
		995266 40

Ausgabe.

I. Aus der Dotation.

a. Administrationskosten - -	14000 —	
b. Passivcapital-Zinse und Provision - - - - - -	790000 —	
c. Zur Schuldentilgung - -	104000 —	
		908000 —

II. Aus eigenen Revenüen zur Schuldentilgung - - - - - 87266 40

995266 40

Amortisationscasse qua Grundstocksverwaltung.

Etat pro 1824.

Einnahme.

1. Domainen-Kaufschillinge - - - - -	112000 —	
2. Forst-Kaufschillinge - - - - - - -	61000 —	
3. Lehensallodificationen, Zins- und Gült-abkauf - - - - - - - - - - -	222000 —	
4. Activcapitalien der Recepturen - -	138000 —	
		533000 —

Ausgabe.

1. Für Errichtung der Salinen Rappenau und Dürrheim - - - - - - - -	407000 —	
2. Gewöhnliche Acquisitionen - - - -	50000 —	
3. Bei der Amortisationscasse werden angelegt - - - - - - - - -	76000 —	
		533000 —

Beilage Ziffer III.

Auszug

aus der Amortisationscasse-Rechnung vom 1. Juni 1824/25.

I. Einnahme.

Soll fl.	kr.		Empfang fl.	kr.	Rest fl.	kr.
908000	—	I. Dotation Fol. 3.				
		Ertrag vom Salzregal -	600000	—		
		Ertrag des Postregals 163085 45½				
		Zuschuß der Kreiscasse zur Ergänzung des Anschlags - - 5824 14½				
			168960	—		
		Vom Ertrag der Eisenwerke	80000	—		
		Zuschuß der Kreiscasse - -	59040	—		
		II. Eigene Revenüen der Casse				
4766	40	v. abgekaufter Pension F. 5.	4766	40		
		Zinsen:				
43392	49	a. aus Activcapitalien nach Abzug der abgeschriebenen: 3951 29. Fol. 5.	19530	35¾	23862	13¼
8932	15	b. aus Anticipationen der Staatscasse Fol. 5. - -	8932	15		
865	31	c. Einkommenssteuer-Resten Fol. 6. - - - - -	865	31		
965957	15		942095	1¾	23862	13¼

fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
965957	15	Uebertrag	942095	1¾	2386	2¼
5514	50	d. der Grundstocksverwaltung Fol. 6. - - - -	5514	50		
685	2	e. vom Disconto Fol. 6. -	685	2		
62870	42⅜	Domänen und Forstarreragen Fol. 8. - - -	62870	42⅜		
56	—	Von Lotteriegewinn-Prämien Fol. 8. - - - -	56	—		
221130	39	III. Vom Activcapitalvermögen Fol. 9. -	221130	39		
410000	—	Von ersetzten Anticipationen Fol. 9. - - - -	410000	—		
4333407	8⅞	IV. Von neu aufgenommenen Capitalien Fol. 10. - - - -	4333407	8⅞		
114343	53½	V. Von überwiesenen Activen Fol. 11. - -	114343	53½		
2000	—	Von abgeschriebenen Passiven Fol. 11. - - - -	2000	—		
860	51	VI. Auf Abrechnung Fol. 11 und 12. - - -	860	51		
6116826	21¾	:·	6092964	8½	23862	13¼
		Den baaren Cassenvorrath auf 1. Juni 1824. - -	441093	55½		
		:·	6534058	4		

II. Ausgabe.

Soll fl.	kr.		Zahlt fl.	kr.	Rest fl.	kr.
14224	38	I. Administrationskosten Fol. 13. - - -	14224	38		
785391	2	II. Capitalzinsen pro 1824 Fol. 15. - - -	785391	2		
799615	40		799615	40	—	—

fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
799615	40	Uebertrag	799615	40	—	—
16750	1½	Capitalzinsen von frühern Jahren Fol. 15. - - -	16750	1½		
		III. Schuldencapital-Rückzahlungen.				
374100	—	a. Anlehen von 1808 Fol. 16	374100	—		
116000	—	b. Anlehen von 1817 do.	116000	—		
246787	—	c. Anlehen von 1820 do.	246787	—		
1000	—	d. Bethmännisches Anlehen Fol. 16. - - - - - -	1000	—		
3247578	1½	e. Laut Capitalbuch Lit. A. Fol. 16. - - - - - -	3247578	1½		
1050	—	f. Laut Cautionscapitalbuch	1050	—		
285157	13¾	IV. Ueberwiesene Passiven Fol. 17. - -	285157	13¾		
3075	53½	Abgeschriebene Activen Fol. 17. - - - - - - -	3075	53½		
700000	—	V. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen Fol. 17. - - -	517070	12	182929	48
		VI. Neu angelegte Activa.				
123519	7	a. Activcapitalien Fol. 18.	123519	7		
410000	—	b. Auf Anticipationen Fol. 18. - - - - - - -	410000	—		
239288	36½	VII. Auf Conto Current - - - - - -	239288	36½		
6563921	33¼	:+	6380991	45¾	182929	48

Die jenseitige Einnahme mit dem Cassenvorrath vom 1. Juni 1824. - - - - :+ 6534058 fl. 4 kr.

Die Ausgabe - - - - - - - - - :+ 6380991 fl. 45¾ kr.

Rest :+ 153066 fl. 18¼ kr.

welche auf 1. Juni 1825 in der Casse baar seyn sollen, und auch also vorgefunden wurden.

Beilage Ziffer IV.

Auszug
aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1825.
über
die Grundstocksverwaltung.

	Einzeln fl. kr.	Summa fl. kr.
Einnahme.		
1. Domänenkaufschillinge - - - - -	263138 16½	
2. Forstkaufschillinge - - - - - -	48245 56¼	
3. Lehensalodificationen, Gültablösungen - - - - - - - - - -	200555 30	
4. Activcapitalien von Recepturen -	120259 10⅝	
		632198 53⅛
Ausgabe.		
1. Domänenconto		
a. auf Errichtung v. Salinen - - - 326796 1		
b. auf Abkauf v. Passivgülten - - - 18924 23		
c. auf verschiedene Acquisitionen - - 277336 2¾		
	623056 26¾	
2. Auf Activcapitalstock - - - - -	3118 34	
		626175 ¾
Mehreinnahme: - - - - - -		6023 52⅝
Grundstocksvermögen mit 31 Mai 1825.		
Domänenconto - - - - - - -	2972433 6⅛	
Waldparzellenconto - - - - - -	433897 31¾	
Lehenallodificationsconto - - -	1005404 13⅛	
Activcapitalstock - - - - - - -	936138 55⅞	
Summe: - - - - - -		5347873 46⅞

Beilage Ziffer V.

Auszug
aus der Amortisationscasserechnung pro 1824.
über
den Passivstand mit 31. Mai 1825.

	Schuldigkeit. Capital fl.	kr.	Interesse fl.	kr.	Summe fl.	kr.
1. Lotterieanlehen von 1808 sammt Prämien	3001081	—	3906	—	3004987	—
2. Anlehen auf 25000 fl. Obligationen 1817.	1684000	—	1250	—	1685250	—
3. Goll und Haber'sches Anlehen von 1820.	5023711	—	—	—	5023711	—
4. Partialloose dieses Anlehens	11148	—	—	—	11148	—
5. Kassenobligationen	2703000	—	1957	30	2704957	30
6. Passivcapitalbuch Lit. A.	2401715	22¼	3219	10	2404934	32¼
7. Passivcapitalbuch Lit. B.	700000	—	—	—	700000	—
8. Cautionscapitalbuch	107226	40	805	30	108032	10
9. Zuschuß zur General-Staatskasse wegen Wasserschäden	182929	48	—	—	182929	48
	15814811	50¼	11138	10	15825950	¼

2*

19

Der

Landständische Ausschuß

an die

Zweite Kammer der Ständeversammlung.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem hohen Staats-Ministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 31. October 1826.

Der Präsident des Ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der
Ständische Ausschuß
an das
Großherzogliche hohe Staatsministerium.

In Folge höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hat sich der Ständische Ausschuß versammelt, um die Amortisationscasse-Rechnung für das Rechnungs-Jahr 1825 zu prüfen, und am 24. d. M., nachdem sich sämmtliche Mitglieder eingefunden hatten, unter dem Vorsitze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden in vollzähliger Plenar-Sitzung, in Gegenwart der von Seiner Königlichen Hoheit ernannten Regierungs-Commissäre, der Herren Staatsräthe Freiherren von Zyllnhardt und von Böckh, die Verhandlungen eröffnet.

Die Herren Commissäre der Regierung legten die Amortisationscasse-Rechnung für 1825, nebst ihren Beilagen, mit der Erklärung vor, daß der General-Cassier Scholl, durch welchen ferner noch die Rechnung für das Jahr 1824 abgegeben wurde, angewiesen sey, dem Ausschusse in Bezug auf das Rechnungswesen alle Auskünfte und Erläuterungen zu ertheilen, welche als nothwendig erscheinen würden.

Der Ausschuß hat sich in Gemäßheit der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und des erneuerten Gesetzes vom 5. October 1820 die Wirksamkeit des Stän-

dischen Ausschusses betreffend, in seinen Verhandlungen auf die Prüfung und Untersuchung der Frage beschränkt:

„Ob die Bestimmungen des im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen ordentlichen Budgets der Amortisations-Casse für 1825, ferner des außerordentlichen Budgets und des Gesetzes vom 14. Mai v. J. die für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenscheinen zu leistenden Entschädigungen betreffend, in so weit dasselbe die Amortisations-Casse berührt, in Erfüllung gekommen seyen?“

Das Hauptergebniß dieser durch einen erwählten engern Ausschuß vorbereiteten und mit Sorgfalt gepflogenen Untersuchung besteht in der uns gewordenen Ueberzeugung, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Voranschläge im Rechnungs-Jahr 1825 in der Hauptsache nach allen Richtungen zum Vollzug gebracht worden sind.

Es erscheint nämlich nach jenen Bestimmungen und Voranschlägen, wie sie im Staats- und Regierungs-Blatt Nr. VIII. Seite 40, 41, Art. 1 und S. 44 bis 47 verkündet sind:

		fl. kr.
I.	Als festgesetzter Bedarf der Amortisations-Casse für das Rechnungs-Jahr 1825 die Gesammtsumme von	1,173,966 39
1)	für Administrationskosten . . .	12,000
2)	für Passivzinsen nach Abzug der Activzinsen	1,042,173 20
a)	nach dem Voranschlage in dem ordentlichen Budget	813,000
b)	in Folge des Gesetzes über die für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenscheinen zu leistenden Entschädigungen	103,000
c)	nach dem außerordentlichen Budget die Positionen III. IV und VI im Gesammtbetrag von	126,173 20

Die Ausgabs-Position I. im außerordentlichen Budget erscheint als ein Compensationsposten, und kommt daher nicht in Aufrechnung.

			fl.	kr.
3) Tilgungsfond			119,793	19
a) nach dem ordentlichen Budget . .	115,000			
b) nach dem außerordentlichen Budget die beiden Positionen IV u. VI im Betrag von	4,793	19		

II. Als Einnahme sollte der Amortisations-Casse zufließen:

1) von der General-Salinencasse			700,000	
2) von der General-Postcasse			160,000	
3) von der General-Forstcasse			233,966	39
a) nach dem außerordentl. Budget Art. 2.	130,966	39		
b) in Folge des Art. 1 des Gesetzes über die Entschädigungen in Rentenscheinen	103,000			
4) endlich von der Centralcasse der Berg- und Hüttenverwaltung			80,000	

Hievon nun sind der Amortisations-Casse zugeflossen:

			Mehr.	Weniger.
a) von der General-Salinencasse	613,040	16¾	»	86,951 43¼
b) von der General-Postcasse	160,000		»	»
c) von der General-Forstcasse	233,239	40	»	726 59
d) von der Central-Berg- und Hütten-Casse	88,906	10	8,906 10	
Zusammen	1,095,194	6¾		78,772 32¼

Die General-Staatscasse hatte daher, um den Weniger-Empfang von der Forstcasse und den bedeutenden Weniger-Ertrag der Salinen zu decken, beizuschießen die Summe von 78,772 fl. 32¼ kr., welcher Beischuß auch wirklich geleistet wurde, so daß sich die gesammte Einnahme, wie sie gesetzlich festgestellt ist, für 1825 realisirt hat.

Dagegen bedurfte die Amortisations-Casse nicht der

ganzen in Voranschlag gebrachten
Summe von . . . . . 1,173,966 fl. 39 kr.
um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, sondern es hat zu dieser Erfüllung hingereicht der Betrag von 1,008,906 fl. 14¾ kr.
und es erscheint also ein Weniger-Aufwand von . . . . . 164,980 fl. 24¼ kr.
welcher sich dadurch erklärt, daß der größere Theil, der im Budget für das Jahr 1825 unter den Passivzinsen in Voranschlag gebrachten Gefäll-Entschädigungen, so wie auch der Zinsen aus den übernommenen Landschaftsschulden erst im Jahre 1826 vollständig regulirt und bezahlt werden sollen.

Weil diese mehr empfangenen 164,980 fl. 24¼ kr. nach Ausweis der Rechnung Seite 5 und 21 zur künftigen Abrechnung auf Dotations-Conto der General-Staatscasse gutgeschrieben sind, so entstand der Zweifel, ob die Absicht dahin gehe, daß dieser Betrag von der Dotationssumme für 1826 abgezogen würde. Es wurde aber dieser Zweifel durch die Erläuterungen des Cassiers und durch die bestimmte Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs Staatsrath von Böckh beseitigt, daß eine solche Absicht nicht vorhanden sey, und daß der Casse für das Jahr 1826 neben jenem Mehrempfang die volle Dotationssumme ungeschmälert zufließen solle.

Mit der Vorlage eines Auszugs aus der Amortisationscasse-Rechnung

Beilage 1.

über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, einer Uebersicht des Activ- und Passivstandes derselben,

Beilage 2.

und eines Auszugs der Rechnung über die Grundstocks-Verwaltung,

Beilage 3.

verbinden wir folgende weitere Bemerkungen:

1) Das Gesetz vom 14. Mai v. J. verkündet im Staats- und Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 45 verordnet im 5. Art., daß

„wenn der Betriebsfond der im Art. 4 bemerkten „Verwaltungscassen am Schlusse des Jahres 1824, „1825 und 1826 nach den Resultaten der von der „Ober-Rechnungskammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellten Bilance die Summe von „2,600,000 fl. übersteige, der Mehrbetrag der Amortisations-Casse in Activresten überwiesen, und „von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden soll."

Da in der geprüften Rechnung unter den Einnahmen des Jahres 1825 ein solcher Mehrbetrag von 1824 nicht erscheint, und uns die Resultate der Bilance, wie sie sich am Schlusse des zuletzt genannten Jahres darstellte, nicht vorgelegt worden sind, so erlauben wir uns die Bitte, daß es dem Hohen Staats-Ministerium gefallen möge, anzuordnen, daß, im Fall sich nach der Bilance am Schlusse des Jahres 1824 ein die bestimmte Summe des Betriebsfonds übersteigender Betrag darstellt, solcher in möglicher Bälde der Amortisations-Casse überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden möge.

2) In unserm Berichte vom 22. October v. J. wurde die Bemerkung gemacht, daß an dem Anticipationsreste von 1821 mit 200,000 fl. nach Abtragung von 42,971 fl. 15 kr. noch 157,028 fl. 45 kr. unter den Activ-Kapitalien der Amortisations-Casse als unverzins-

lich aufgeführt seien, mit dem Beisatz, daß wenn wir auch von dem früher begründeten Anspruch der Verzinsung als Anticipation Umgang nehmen, wir es bei der Stellung der Amortisations-Casse überhaupt, und insbesondere gegenüber der Staats-Casse für nachtheilig halten, ihr unverzinsliche Activa aufzubürden, zumal da sie jener Casse das Grundstock-Kapital nunmehr mit 4½ pCt. verzinsen müsse, und jene Summe zu Tilgung verzinslicher eigener Passiven mit Nutzen verwenden könnte. Wir fügten die Bitte hinzu, zu welcher wir uns für berechtigt hielten, daß diese Schuld der General-Staatscasse recht bald abgetragen, und die Zinse vom 1. Juni 1824—25 vergütet werden möchten, zumal da das Großherzogliche Finanz-Ministerium letztere Verbindlichkeit in einem Beschluß vom 17. Februar 1824 selbst anerkannte.

Da diese Abtragung und Zinsvergütung gleichwohl im Jahr 1825 auch nicht erfolgt ist, die Gründe aber, auf welche unsere frühere Bitte gebaut war, unverändert fortdauern, so erlauben wir uns eben dieselbe Bitte hiermit zu wiederholen.

3) Die Prüfung der Rechnung hat uns ferner gezeigt, daß die Anticipationen der Amortisations-Casse an die General-Staatscasse für 1825 die gesetzliche Summe von 500,000 fl. nicht überstiegen, und ferner, daß dieselben wirklich im Laufe der gesetzlichen Fristen zurückersetzt wurden, jedoch ohne Zinsvergütung, welche nach unserer Meinung zu geschehen gehabt hätte.

Mag diese Zinsvergütung oder Aufrechnung auch nur als Rechnungs-Manipulation anzusehen seyn, so bleibt sie doch immerhin wünschenswerth, theils zu besserer Uebersicht, theils deshalb, weil sie den Character der Selbstständigkeit der Amortisations-Casse gegenüber der General-Staatscasse allein angemessen, und auf allen

Fall durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend, ausdrücklich geboten ist.

4) Die Prüfung der Ausgaben im Einzelnen hat zur Bemerkung geführt, daß die Voranschläge im Budget in zwei einzigen Positionen und zwar um nicht bedeutende Summen überschritten worden sind, nämlich:

a) im Aufwand auf die Administrations-Kosten, welche im Budget mit 12,000 fl. in Voranschlag gebracht waren, nach der Rechnung aber 16,266 fl. 54½ kr. also 4,266 fl. 54½ kr. mehr betragen haben. Es wird sich dieser Mehraufwand durch die extraordinären Auslagen erklären, welche die Ausfertigung der Rentenscheine für Gefäll-Entschädigungen herbeigeführt hat.

b) Im Aufwand auf die Salinen nach der Amortisations-Casserechnung für 1824 bestand der Aufwand auf die beiden Salinen Rappenau und Dürrheim in . . . 1,264,206 fl. 30 kr.
im Budget für 1825 wurden zur Vollendung der Arbeiten und Bestreitung der Reste für Prämien, wegen Auffindung des Rappenauer Salzlagers fernere 250,000 fl. — kr. bestimmt, diese Summe aber überschritten um . . . 10,349 fl. 30 kr.
indem wirklich verwendet wurden 260,349 fl. 30 kr.

Sie kosten also im Ganzen . . . . 1,524,556 fl. — kr.

Wir erlauben uns hiebei die Bemerkung, daß uns ein fernerer Aufwand auf dieselben, in so fern ein solcher nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird, nicht räthlich scheine, da sie bereits im letzten Rech-

nungsjahr den Ertrag nicht lieferten, auf welchen das Budget gezählt hatte.

5) Die Bestimmungen des Artikels 5 im Gesetze vom 14. Mai v. J. zum Budget der Amortisations-Casse für 1825 — 26 über das Maaß der Baubelastung des Grundstockvermögens, wornach zum Ankauf oder zur Erbauung von Gebäuden für den Staats-Dienst nur der Erlös von veräusserten Gebäuden verwendet werden soll, welche gleiche Bestimmung hatten, sind zur Erfüllung gekommen, und wir haben diese Anerkennung mit der einzigen Bemerkung zu begleiten, daß es sich wohl von selbst verstehen möge, daß die für das jetzige Finanz-Ministerialgebäude in Folge Cassen-Commissions-Beschlusses vom 6. April d. J. zur General-Kriegs-Casse bezahlten 25,000 fl. künftig bei dieser Casse zur Verrechnung kommen werden.

6) Die zur Berichtigung des Schulden-Standes im Jahr 1825 überwiesenen ältern, vor dem 1. Juni 1820 entstandenen Passiva, sind nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung aller einzelnen Posten, als solche anerkannt worden, zu deren Ueberweisung das Großherzogliche Finanz-Ministerium berechtigt war.

7) Aus der Grundstock-Verwaltung ist eine Mehreinnahme von 153,154 fl. 5⅛ kr. hervorgegangen, welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungs-Casse angelegten Grundstock-Vermögen zugewachsen sind.

Dasselbe betrug mit 31. Mai 1825 5,347,873 fl. 46⅞ kr.
dazu die neu angelegten . . . . . 153,154 fl. 5⅛ kr.
So besteht dasselbe mit 31. Mai
1826 in . . . . . 5,501,027 fl. 52 kr.

Eine Zins-Vergütung von der Grundstock-Verwaltung an die Generalstaats-Casse wie sie nach Vorschrift der Gesetze zu geschehen gehabt hätte, ist im Jahr 1825 nicht

bewirkt worden, aus dem in der Rechnung angeführten Grund, weil die entworfene Zinsberechnung zwar den 19. April d. J. vorgelegt worden, die Resolution hierauf aber bis zur Rechnungstellung nicht erfolgt sey.

Wir dürfen demnach erwarten, daß diese Vergütung in der Rechnung des gegenwärtigen Jahrs nachträglich bewirkt werde.

8) Die im Tit. IV. der Rechnung Seite 17 zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes im Betrag von 4,536,728 fl. 8½ kr. erscheinende neue Belastung der Amortisations-Casse ist nach der besondern Nachweisung hervorgegangen:

a) aus abgeschriebenen Activen . .	278,956 fl. 8¾ kr.
b) aus Zahlungen von Domainen und Forstarreragen	36,835 fl. 45½ kr.
c) aus neu überwiesenen Schulden, nämlich:	
1) Passivreste der Staats- und Kreiscassen bis 1. Juni 1820	28,068 fl. 7¾ kr.
2) übernommene Bezirksschulden	1,820,000 fl. —
3) die durch das ausserordentliche Budget angewiesene Summe v.	352,000 fl. —
4) aus dem Staatsvertrag mit Würtemberg	116,674 fl. 11½ kr.
5) auf rheinpfälz. Staatsschuld Lit. D.	1,398,034 fl. 48 kr.
6) auf rheinpfälz. Staatsschuld Lit. b.	6,159 fl. 7 kr.
7) kapitalisirte Gefällentschädigung	500,000 fl. —
Zusammen	4,536,728 fl. 8½ kr.

Es kann dieser neuen Belastung demnach die Anerkennung als Staatsschuld nicht versagt werden, welche

dadurch nach Abzug der vorhandenen Activen im Betrag von 58,575 fl. 19⅛ kr. und des verwendeten Tilgungsfonds von 119,793 fl. 19 kr. um den Betrag von 4,358,359 fl. 30⅜ kr. gesteigert worden ist, wornach der Gesammt-Betrag mit 31. Mai 1826 in

21,830,288 fl. 50¾ kr.

besteht.

Wir schließen unsere Bemerkungen mit dem Ausdrucke der nämlichen Anerkennung, womit wir unsern Bericht vom 22. October 1825 geschlossen haben, daß auch in diesem Jahr in dem ganzen Verwaltungs- und Rechnungswesen der Amortisations-Casse jene Pünktlichkeit, Klarheit und Ordnung hervorleuchten, welche den aufsehenden Behörden sowohl, als den vorgesetzten Rechnungs-Beamten zum Verdienst gereichen, und daß unsere Ueberzeugung fortdauert, daß dieses wichtige Staats-Institut auch ferner unausgesetzt das allgemeine Vertrauen sich bewahren, und seinem Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Karlsruhe, den 30. October 1826.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Beilage Ziffer I.

Auszug

aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1825/26.

Einnahme	Rechn.Pag.	Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
I. Vorräthe v. 1. Juni 1825.	3			153066	18¼
II. Dotation					
a. aus Staatsrevenüen.					
1. Von der General-Salinencasse	5	613048	16¾		
2. » » » Postcasse	»	160000	—		
3. » » » Forstcasse	»	233239	40		
4. » » Central-Berg- und Hüttencasse	»	88906	10		
5. Von der Staatscasse zur Ergänzung	»	78772	32¼		
			:	1173966	39
b. aus Revenüen der Amortis.-Casse.					
1. Activzinsen	7	29783	23¾		
2. Passivzinsersatz	»	2060	4		
		45	—		
			:	31888	27¾
III. Vom Activvermögen der Amortisationscasse					
1. an Activcapitalien	8	191953	57½		
2. » Anticipationen	»	500000	—		
3. » Kreispassiven	»	177700	42½		
			:	869654	22
IV. Schuldenaufnahme					
a. Passivcapitalbuch Lit. A.		82915681	19		
b. » » » B.	»	6000	—		
		2921681	19	2228575	47

	Rech.	Pag.	Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
Uebertrag			2921681	19	2228575	47
IV. Schuldenaufnahme						
3. Cautionsbuch		9	14400	—		
4. Goll und Haber'sches Anlehen		»	11089	—		
5. Partialloose dieses Anlehens		»	246480	—		
6. Cassenobligationen		»	891500	—		
7. Rentenscheine à 5 Pc.		»	1001300	—		
8. Von der Grundstockverwaltung		»	153154	5⅓		
			:		5239604	24⅓
V. Zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes						
1. an Activen		10	55095	40⅝		
2. » abgeschriebenen Passiven		»	3479	38½		
			:		58575	19⅛
VI. Auf Rechnung		10	—	—	866220	28¼
Summa aller Einnahmen		11	—	—	8392975	58½
Ausgabe						
I. Administrationskosten		12	—	—	16266	54½
II. Zinsen						
1. Lotterieanlehen von 1808.		12	135436	30		
2. Lotterieprämien vom nämlichen Anlehen		»	23246	—		
3. vom Anlehen von 1817.		13	112220	—		
4. Goll und Habersches Anlehen von 1820.		»	257569	—		
5. Cassenobligationen à 4½ Pc.		»	118192	30		
6. Passivcapitalbuch Lit. A.		»	127843	12½		
7. » » » B.		»	30876	6		
8. Cautionskapitalbuch		14	2241	18		
9. Zinse aus Conto-Current		»	3723	37		
10. Provision		»	1421	57		
11. Zinsen aus rheinpfälz. L. D. Obl.		»	2268	12½		
			:			
			815038	23	16266	54½

	Rech. Pag.	Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
Uebertrag		815038	23	16266	54½
12. Gefällentschädigungen qua Zinse»		49914	34		
13. Abgeschriebene Activzinsen	15	1673	35		
		—	—	866626	32

III. Schuldzahlung

1. Lotterieanlehen von 1808	16	394000	—		
2. Anlehen von 1817	»	284000	—		
3. Partialloose des Goll u. Haberschen Anlehens von 1820	»	247157	—		
4. Zuschuß zur General-Staatscasse wegen des Wasserschadens v. 1824 an restigen 182929 48	»	176979	48		
5. Passivcapitalbuch Lit. A.	»	604709	59		
6. » » » » B.	»	49000	—		
7. Cautionscapitalbuch	»	2466	40		
				1758313	27

IV. Zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes

a. an neu überwiesenen Schulden

1. Passivreste der Staats- u. Kr.-Casse bis 1. Juni 1820.	17	28068	7¾		
2. übernommene Bezirksschulden	»	1820000	—		
3. die durch das außerordentliche Budget angewiesene	»	352000	—		
4. aus dem Staatsvertrag mit Würtemberg	»	116674	11½		
5. auf rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D.	»	1398034	48		
6. auf rheinpfälzische Staatsschuld Lit. C.	»	6159	7		
7. capitalisirte Gefällentschädigung	»	500000	—		

b. abgeschriebene Activa

1. im Activcapitalbuch	»	100706	27		
2. Oberrhein. Kreisobligationen	»	177700	24½		
		4499343	5¾	2641206	53½

	Rech.	Pag.	Einzeln fl.	kr.	Summa fl.	kr.
Uebertrag			4499343	5¾	2641206	53½
3. Einkommenssteuer-Reste		17	549	17¼		
c. Zahlungen aus Domänen u. Forst-arreragen		»	36835	45½		
				:	4536728	8½
V. Neu angelegte Activa.						
1. Activcapitalbuch		17	98832	53¾		
2. Anticipation		»	500000	—		
3. Rheinpfälz. Lit. B. Obligat.		»	500	—		
				:	599332	53¾
VI. Auf Rechnung		18	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben		»	—	—	7777267	55¼
Hiezu baar nach dem Kassensturz		19	589008	2¾		
und in Wechseln		»	26700	—	615708	2¾
				Thut :	8392975	58½

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Beilage Ziffer II.

Auszug
aus der Amortisationscasse-Rechnung pro 1. Juni 1826.
über den Activ- und Passivstand.

Auf 31. Mai 1825.		Activstand.		Auf 31. Mai 1826.
869600 45¾	1. Activcapitalbuch		— —	758191 16
770057 17¼	a. Capital	Rp. 132	668740 21¾	
99543 28½	b. Zins		89450 54¼	
462988 43	2. Conto-Current-Buch jetzt p. 21 im Passivst.		— —	
6025 45¾	3. Abrechn. Buch Rp. 83		— —	5163 8
153066 18¾	4. Cassenconto Rp. 19		— —	589008 2¾
— —	5. Wechselconto Rp. 19		— —	26700 —
1491681 32¼				1379062 26¾
177700 24½	6.			— —
1583012 30	7.	Obligat. Conto		1583012 30
449500 —	8.			450000 —
3701894 26¾	Summa Activstand			3412074 56¾
	9. General-Schuldenbuch.			
17471929 20⅜	Wirklicher Passivstand nach Abzug des Activstands			21830288 50¾
21173823 47⅛				25242363 47½

Auf 31. Mai 1825.		Passivstand.		Auf 1. Juni 1826.
30,04987 —	1) Lotterie-Anlehen de 1808			2,619,113 30
2,987,200 —	a) Capital Rp. 137		2,593,200 —	
3,906 —	b) Zins " "		2,758 30	
2,991,106 —			2,595,958 30	
13,881 —	c) Prämien " 138		23,155 —	
1,685,250 —	2) Anlehen de 1817.			1,402,310 —
1,684,000 —	a) Capital } " 162		1,400,000 —	
1,250 —	b) Zins }		2,310 —	
5,023,711 —	3) Goll und Habersches Anlehen de 1820 nebst Reserve Rp. 167			5,034,800 —
11,148 —	4) Partialloose dieses Anlehens Rp. 165			10,471 —
2,704,957 30	5) Cassenobligationen			3,599,270 —
2,703,000 —	a) Capital Rp. 180		3,594,500 —	
1,957 30	b) Zins Rp. 181		4,770 —	
— —	6) Rentenscheine Rp. 184			1,001,300 —
2,404,934 32½	7) Passivcapitalbuch Lit. A. Rp. 264			4,721,009 38½
2,401,715 22½	a) Capital		4,712,686 42½	
3,219 10	b) Zins		8,322 56	
700,000 —	8) Passivcapitalbuch Lit. B. Rp. 295			657,180 —
700,000 —	a) Capital		657,000	
— —	b) Zins		180 —	

108,032 10	9) Cautionscapitalbuch Rp. 309			122,582 15
107,226 40	a) Capital "		119,160 —	
805 30	b) Zins		3,422 15	
182,929 48	10) Zuschuß zur General-Staatscasse wegen Wasserschaden Rp. 16			5,950 —
— —	11) Dotations-Conto auf künftige Abrechn. mit Gr. Staatscasse Rp. 5			164,980 24½
	12) Conto-Current-Buch Rp. 75			402,369 8
				19,741,335 55½
15,825,950 ¼				
5,347,873 46⅞	13) Grundstockvermögen Rp. 38		5,490,260 55	
	nebst Gebäude-Erlös		10,766 57	5,501,027 52
21,173,823 47⅛				∴ 25,242,363 47½
	Der Passivstand nach Abzug des Activstands betrug mit Mai 1825		17,471,929 20⅞	
	Derselbe mit 31. Mai 1826. Rp. 20		21,830,288 50¾	
	Wirkliche Schuldenvermehrung von $18^{25}/_{36}$		4,358,359 30⅞	
nämlich a)	Im Laufe dieses Rechnungsjahrs wurden der Amortisationscasse an Schulden überwiesen nach Rp. 17		4,536,728 8½	
	nach Abzug von Activen Rp. 10		58,575 19⅛	
			∴ 4,478,152 49⅝	
	b) Die Amortisationscasse hat aber durch den Budgetmäßigen Tilgungsfonds Rp. 5 an Schulden getilgt		119,793 19	
	Rest Schuldenzuwachs wie oben			4,358,359 30⅞

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer III.

Auszug
aus der Amortisationscasse-Rechnung
pro 1. Juni 1826
über
die Grundstocksverwaltung.

Einnahme.		Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
1. Domainen-Kaufschillinge	Rp. 24. -	84186	16⅝		
2. Erlös aus Staatsgebäuden	= 24. -	35766	57		
3. Forst-Kaufschillinge - - -	= 25. -	26212	—		
4. Lehensallodificationen und Gültablösungen - - - -	= 26 -	390572	51½		
5. Activcapitalien der Receptu ren - - - - - - -	= 26. -	92047	33¼		
Summe der Einnahme				628785	38⅜

Ausgabe.					
1. Für Errichtung der Salinen	Rp. 27. -	260349	30		
2. = Abkauf von Passivgülten - - - - - - - -	= 31. -	9454	2½		
3. = adjudizirte Güter - - -	= 34. -	6184	35		
4. = Staatsgebäude - - - -	= 35. -	25000	—		
5. = verschiedene Acquisitionen	= 37. -	174643	25¾		
Summe der Ausgabe	Rp.			475631	33¼
Also mehr Einnahme	Rp.			153154	5⅜

welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungscasse angelegten Grundstocksvermögen zugewachsen sind.

Grundstocksvermögen mit 31. Mai 1826.

Mit 31. Mai 1825 betrug dasselbe - - - - - -		5347873 46⅞
Hierzu pro $18^{25}/_{26}$ neu angelegt - - - - - - -		153154 5⅞
Es besteht also mit 31. Mai 1826. - - - - -		5501027 52
nämlich:		
a. Domainen- und Forst-Kaufschillinge, Lehen- und Gültallodificationen, auch Activcapitalien - - - - - - -	5490260 55	
b. Erlös aus Staatsgebäuden - - -	10766 57	
		5501027 52

Der ständische Ausschuß
an die
Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über die Untersuchung und Prüfung der Amortisations-Casserechnung vom 1. Juni 1826 bis 31. Mai 1827 dem hohen Staats-Ministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer, von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 24. October 1827.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der ständische Ausschuß
an das
Großherzogliche hohe Staatsministerium.

Durch höchste Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Sept. d. J. verkündet im Staats- und Regierungsblatt Nro. XX. ist der Ständeausschuß einberufen worden, um gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 die Amortisations-Cassenrechnung für das Etats-Jahr 1826 zu untersuchen und zu prüfen.

Den 18. October eröffnete derselbe in der nach Art. 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 erforderten Zahl von Mitgliedern aus der 1. wie 2. Kammer, mithin als vollzählig unter dem Vorsitze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, Präsidenten der ersten Kammer, und in Gegenwart der nach der oben angeführten höchsten Verordnung benannten Großherzoglichen Regierungs-Commissarien, Großherzoglichen Staatsräthe, Freiherrn von Zyllnhardt und von Böckh seine Verhandlungen in einer Sitzung.

Von dem Großherzoglichen Staatsrath von Böckh wurde in solcher die gestellte Rechnung der Amortisations-Casse für das Etats-Jahr 1826 übergeben, dabei näherer Aufschluß über die Uebernahme und Bezahlung des nach dem ergangenen Erkenntniß des Austrägal-Gerichts dem Großherzogthum zu Last fallenden An-

theils der Rheinpfälzischen Lit. D. Schuld und Lit. b., so weit Letzte dafür surrogirt war, ertheilt, und bemerkt, daß die Beilagen dieser Rechnung, so wie die vom Etats-Jahr 1825, von der Amortisations-Casse vorgelegt werden würden, auch General-Cassier Scholl die bei der Prüfung erforderliche Auskunft ertheilen werde, wie solches auch wirklich geschehen ist. Der Ausschuß hat nun die ihm aufliegende Untersuchung und Prüfung durch eine Commission vorbereiten lassen und mit aller Sorgfalt vollzogen; er ist dabei abermals von dem im Jahr 1826 aufgenommenen Gesichtspunkt oder der Frage ausgegangen:

ob die Bestimmungen des ordentlichen Budgets pro 1826 für die Amortisations-Casse, dann des ausserordentlichen Budgets für jenes Etats-Jahr und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über die für entzogene Renten und Gefälle zu leistende Entschädigungen, so weit beide die Amortisations-Casse betreffen, in Erfüllung gekommen sind?

an welche sich die weitern speziellen Vergleichungen und Forschungen von selbst angereihet haben.

Indem derselbe diejenigen Auszüge aus der Rechnung und Bilanz, so wie sonstige Belege, welche zur klaren Darstellung nöthig schienen, hier unter Nro. 1 bis 8 anschließt, geht er auf das Resultat seiner Prüfung sogleich über.

§. 1.

Der Ausschuß erkennt an, daß den Bestimmungen jener Finanz-Gesetze Genüge geleistet und solche gemäß der Amortisations-Casse die für das Etats-Jahr 1826 gebührende Dotation vollständig ausgeliefert wurde.

Nach dem vereinigten Budget (Beilage 1) sollte sie erhalten	1,205,922 fl. 58	kr.
Sie erhielt nach dem Rechnungsauszug (Beilage 2)		
1) von der Generalsalinencasse	816,000 fl.	—
2) von der Generalpostcasse .	160,000 fl.	—
3) aus laufenden Forstrevenüen	288,113 fl.	28¾ kr.
4) aus der Berg- und Hüttencasse	77,000 fl.	—
	1,341,113 fl.	28¾ kr.
Hat der Generalstaatscasse vergütet	135,190 fl.	30¾ kr.
Rest, die Dotationssumme . . .	1,205,922 fl.	58 kr.

§. 2.

An dieser Dotations-Summe konnten abermals 146,082 fl. 55½ kr. darum nicht budgetmäßig verwendet werden, weil die Entschädigungs-Renten für alte und Leibeigenschafts-Abgaben großentheils nicht regulirt sind. Solche verbleiben der Amortisations-Casse, wie die Summe von 164,980 fl. 24¼ kr. aus früherer Rechnung zur Verwendung auf den gesetzlich bestimmten Zweck, und ist die höchste Verordnung vom 20. Sept. d. J., welche die schnellere Erledigung der Liquidationen zu beabsichtigen scheint, dem sich nothwendig aufdringenden gleichen Wunsche zuvorgekommen.

§. 3.

Um sich davon zu überzeugen, ob der Amortisations-Casse aus dem Ueberschuß des Betrieb-Fonds der General-, Staats-, Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amts-Cassen, Activ-Reste gebühren, sind die Bilanzen auf Schluß des Etats-Jahrs 1824 und 1825 ein-

gesehen worden, da jene des ersten Jahrs nur die Summe von 2,373,305 fl. 21⅛ kr. nachweiset, mithin die von 2,600,000 fl. nicht erreicht, so hat die Amortisations-Casse pro 1825 nichts anzusprechen. Gleiches ist der Fall für das Etats Jahr 1826 indem der Betriebs-Fond am Schlusse des Rechnungs-Jahrs 1825 nur ein reines Activum von 2,332,817 fl. 24¼ kr. herausstellt.

§. 4.

Die im Etats-Jahr 1826 von der Staats-Casse bei der Amortisations-Casse erhobene Anticipationen haben die Summe von 500,000 fl. nicht überschritten und sind ersetzt worden. Eine Zinsanrechnung von diesen Vorschüssen wird so lange, als die Staats-Casse den Büreau-Aufwand und den Bedarf für Passiv-Kapitalzinsen nach Abzug der Activ-Kapitalzinsen zuschießen muß, nicht statt finden, so ferne aber diese Bestimmung einst aufhören sollte, und der Beitrag der Staats-Casse anders fixirt wird, muß die Verbindlichkeit zur Zinsvergütung wieder aufleben.

Der aus den Anticipationen von 1821 bisher nachgeführte Rückstand mit 157,028 fl. 45½ kr. ist in dem Etats-Jahr 1826 von der General-Staatscasse abgetragen, somit dieser oft berührte Gegenstand erledigt; daß hiervon keine Zinsen zu vergüten waren, ergiebt die oben angeführte gesetzliche Bestimmung.

§. 5.

Nur eine Ausgabs-Position ist überschritten, nämlich die der Administrations-Kosten im Voranschlag zu 12,000 fl. mit 6,901 fl. 9 kr. Allein solcher Mehr Aufwand rechtfertigt sich vollkommen, bei Berücksichtigung

der vielfältigen im Rechnungs-Jahr vorgekommenen Operationen.

§. 6.

Zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes sind nach der hierüber der Rechnung beigefügten Nachweisung überwiesen.

1) Activa	4,290,800 fl.	55¼ kr.
2) Passiva	4,659,269 fl.	1 kr.
mithin mehr Passiva	368,468 fl.	5¾ kr.

Eine Prüfung derselben hat den Ausschuß überzeugt, daß sich dieser Mehrbetrag rechtfertige, indem unter den Passiven die Summe von 1,652,611 fl. 51 kr. auf die rheinpfälzische, urtheilsgemäß zu ⅔ zugewiesene Staats-Schuld Lit. D. und 141,415 fl. für Lit. b. enthalten sind, welche Schulden nicht neu creirt wurden, sondern als längst bestehend angesehen werden müssen, die also der Amortisations-Casse ohne Belegung mit gleichem Betrag von Activen zugewiesen werden konnten.

§. 7.

Die Nachweisung über die Verwaltung des Grundstockvermögens (Beilage 3.) ergiebt eine Einnahme

von	663,090 fl.	23⅛ kr.
eine Ausgabe von	75,487 fl.	41½ kr.
Rest-Einnahme	587,602 fl.	41⅝ kr.
Dasselbe betrug auf 1. Juni 1826	5,501,027 fl.	52 kr.
	6,088,630 fl.	33⅝ kr.

nämlich 1) Domainen ꝛc. Kauffschillinge, Leben, Gült, Allod.- und Activ-Kapitalien 6,053,138 fl. 43⅝ kr.
2) Erlös aus Staats-Gebäuden 35,491 fl. 50 kr.
6,088,630 fl. 33⅝ kr.

da in dem Etats-Jahr 1826 unter Erlös von Staatsgebäuden

54,421 fl. 28 kr.

vereinnahmt, unter Verwendung auf Staatsgebäude

29,696 fl. 35 kr.

verausgabt sind, so ist die Verfügung des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Art. 4 beobachtet.

§. 8.

Die Ausweise über den Activ- und Passivstand auf 1. Juni 1827, nebst gezogener Bilanz (Beilage 4) ergeben, daß

1) der budgetmäßig steigende Tilgungsfond, welcher pro 1826 129,066 fl. 18 kr. beträgt, gehörig verwendet worden ist;
2) daß der Schuldenstand um 239,401 fl. 47¾ kr. sich erhöht habe, da er mit 1. Juni

   1826 . . . 21,830,288 fl. 50¾ kr.

   mit 1. Juni 1827 . . . 22,069,690 fl. 38½ kr. betrug, daß aber
3) wenn man berücksichtigt, welche Last durch Ueberweisung von ⅗ an der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. B, und zum Theil Lit. b, erwachsen, die Operationen der Casse im Jahr 1826 in einem sehr günstigen Lichte erscheinen.

§. 9.

Da mit diesem Rechnungs-Jahr der Auftrag des im Jahr 1825 gewählten Ausschusses zu Ende geht, so glaubt derselbe eine Uebersicht über die Prüfungs-Periode hier anfügen zu müssen; er ist hierzu noch besonders veranlaßt, da die bei dem Großherzoglichen

Finanzministerium gesammelten Nachweisungen mit denen, welche der Ausschuß besitzt, nicht ganz zusammentreffen.

1) In der Rechnungs-Periode von $18^{24}/_{25}$ hat die Schluß-Bilanz der Rechnung eine Schuldenvermehrung von 296,117 fl. 54⅜ kr. ergeben, wie wir solches in unserem Berichte vom 22. October 1825 anführten. Nach der auf summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung von 1824 gezogenen Bilanz beträgt die Vermehrung 636,421 fl. 4⅜ kr., also mehr 340,303 fl. 10 kr., was aus der Vergleichung der Beilage 5 a — b näher ersichtlich. Diese Differenz erläutert sich durch die Bemerkungen, daß in der Rechnung als Gewinn an fremden Staatspapieren 465,303 fl. 10 kr. in Einnahme gestellt sind, und zur Verminderung des Schuldenstandes beitragen, während sie in der summarischen Darstellung als ungewisses Activum nicht berücksichtigt werden; sodann, daß der Aufwand des Ständehaus-Baues zu 125,000 fl., welcher als Activum bisher behandelt wurde, abgeschrieben ist, womit sich dieses um solchen Betrag in der Rechnung mindert, welch erstere Summe, nach Abzug der letzteren, die Differenz von 340,303 fl. 10 kr. ergibt.

2) Die Schluß-Bilanz der Rechnung von $18^{25}/_{26}$, welche sich zu Ende der Beilage 2 des Berichts vom 30. October 1826 findet, ergibt eine Schuldenvermehrung von 4,358,359 fl. 30⅜ kr. Die Bilanz auf summarische Darstellung, welche unter Beilage 6 ausgezogen wurde, weiset aber nur 4,181,159 fl. 5⅞ kr. als solche Vermehrung nach, mithin eine Differenz von 177,200 fl. 24⅜ kr., diese erläutert sich, indem unter erster Summe noch 17,700 fl. 24½ kr. in fremden Staatspapieren als Activum am 1. Juni 1825 aufgeführt wa-

ren, welche auf 1. Juni 1826 als ungewisse Forderung abgeschrieben wurden, sodann, daß in ersterer eine neue Forderung in Staatspapieren erscheint, mit 500 fl. zieht man letztern Betrag von ersterem ab, so ergeben sich jene 177,200 fl. 24⅛ kr.

3) In der Schluß-Bilanz der Rechnung von $18^{26}/_{27}$ erscheint ein Schuldenzuwachs von 239,401 fl. 47⅜ kr., in der Bilanz auf summarische Darstellung aber, nach Beilage 7, eine Schuldenverminderung von 2,192,707 fl. 9 kr. eine sehr bedeutende Differenz. Solche berichtigt sich jedoch in Folgendem:

a) in der Rechnung waren an Forderungen für fremde Staatspapiere bisher nachgeführt 2,033,012 fl. 30 kr., um welchen Betrag der Schuldenstand in solcher kleiner, als in der summarischen Darstellung, welche den Posten als ungewisse Forderung nicht aufführte. Pro $18^{26}/_{27}$ erscheint aber die ganze Einnahme derselben mit = 4,032,749 fl. 17½ kr. in der summarischen Darstellung.

b) In der Rechnung ist die Netto-Einnahme vom Grundstock-Vermögen als neue Schuld in Einnahme mit 587,602 fl. 41⅝ kr., in der summarischen Darstellung ist das Grundstock-Vermögen ganz außer Einnahme gelassen, und sind von jener Jahres-Einnahme 188,506 fl. 15 kr. zur Deckung des für den Salinenbau pro $18^{24}/_{25}$ noch fehlenden Betrags genommen, der Rest aber zur Schuldentilgung verwendet mit 399,096 fl. 26¾ kr., diese betragen mit obigen 2,033,012 fl. 30 kr.

2,432,108 fl. 56¾ kr.

wird gegen diese Summe die in der summarischen Darstellung berechnete Minderung gehalten mit:

2,192,707 fl. 9 kr.

so erscheint die in der Rechnung gezogene Schuldenmehrung:

239,401 fl. 47¾ kr.

Beide Resultate sind an sich richtig; die Abweichung liegt aber darin, daß in der Rechnung das Grundstock-Vermögen als Schuld, in der summarischen Darstellung aber nicht als solches behandelt wird, sodann, daß nur in der Rechnung jene Forderung an fremden Staatspapieren als Activum bisher behandelt war.

§. 10.

Diese Erläuterungen führten den Ausschuß zur Ueberzeugung, daß beide Bilanzen nach ihren Voraussetzungen richtig sind, daß sie auch dann zu demselben Resultate führen, wenn dasjenige in gegenseitigen Ansatz genommen wird, was in der Rechnung allein der Form wegen gebucht erschien.

§. 11.

Da dermalen nur noch der Unterschied besteht, daß das Grundstocks-Vermögen als Schuld in der Rechnung behandelt wird, in der summarischen Darstellung nicht, so mußte die unter Beilage 8 aufgestellte, vergleichende Nachweisung über die Rechnungs-Periode übereinstimmen, sobald letzterer die Capitalsumme des Grundstock-Vermögens als Passivum beigeschlagen würde. Auch hieraus geht der richtige Schuldenstand hervor mit 22,069,690 fl. 38⅛ kr.

Es geht weiter hervor, daß die Schuldenvermehrung derselben Periode 4,893,879 fl. 12⅛ kr. beträgt, welche durch das Anlehen wegen der Ueberschwemmung im October 1824; übernommene Bezirksschulden, durch

das außerordentliche Budget pro $18^{25}/_{28}$ zugewiesenen, aus dem Staatsvertrage mit Würtemberg übernommenen, Lasten, durch die Rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D und Lit. b herbeigeführt wurde.

§. 12.

Durch die Verwandlung der Staatsschulden, so weit sie nach den planmäßigen Abzahlungs-Fristen sich zur Einlösung eigneten, sodann der Entschädigungs-Renten in unaufkündbare Rentenscheine, gewinnt die Rechnung der Amortisations-Casse eine Vereinfachung, deren Verfolg sehr zu wünschen ist; wir zweifeln nicht, daß in nächster Rechnung die noch stehenden aufkündbaren 5% Passiven, so weit nicht staats- oder privatrechtliche Verbindlichkeiten entzogen sind, ebenfalls in Rentenscheine umgewandelt, oder als abgetragen erscheinen werden.

§. 13.

Wir dürfen schließlich die Anerkennung mit voller Ueberzeugung erneuern, daß die Verwaltung der Amortisations-Casse in Materie und Form mit der Strenge, Ordnung und Pünktlichkeit geschieht, welche eben so den Staatscredit sichert, als denen mit der Aufsicht und Verrechnung beauftragten Behörden und Beamten zum Verdienste gereicht.

Karlsruhe, den 24. October 1827.

Der Präsident des ständischen Ausschusses
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Nr. 1.

Vereinigtes Budget der Amortisationscasse pro 1826.

Einnahme.

1. Von der General-Salinencasse - - - - - -			700,000 —
2. Von der General-Postcasse - - - - - - -			160,000 —
3. Von der Central-Berg- und Hüttencasse - - -			77,000 —
4. Von den Forstcassen			
a. nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai wegen alten Abgaben, wegen Bezirksschulden -	165,922 58		
b. nach Art. 2 des Gesetzes v. 14. Mai, die Gefäll-Entschädigung betr. - -	103,000 —		
		268,922 58	
			1,205,922 58

Ausgabe.

1. Administrationskosten - - - - - - - - - -			12,000 —
2. Passivcapitalzinsen nach Abzug der Activcapitalzinsen			
a. nach dem ordentlichen Budget - -	804,000 —		
b. Entschädigung wegen Rechten und Gefällen - - - - - - - - - - -	103,000 —		
c. nach außerordentlichem Budget p. II.	1,350 —		
= = = = = III.	80,000 —		
= = = = = IV.	60,666 40		
= = = = = VI.	15,840 —		
		1,064,856 40	
3. Zur Schuldentilgung			
a. nach dem ordentlichen Budget - -	121,000 —		
b. nach dem außerordentlichen p. IV. -	6,218 18		
= = = = = VI. -	1,848 —		
		129,066 18	
			1,205,922 58

Nr. 2.

Auszug aus der Amortisationscasse-Rechnung pro 1. Juni 1826/27.

Einnahme.	Einzeln fl. kr.	Summe fl. kr.
I. Vorräthe de 1. Juni 1826. Rp. 5 - -		615,708 2¾
II. Dotation,		
A. aus Staatsrevenüen.		
1. Von der Central-Salinencasse Rp. 7	816,000 —	
2. Von der General-Postcasse - - -	160,000 —	
3. Von den Forstverwaltungen Bruchsal, Pforzheim und Rastatt - - -	288,113 28¾	
4. Von der Central-Berg- und Hütten-casse - - - - - - - - -	77,000 —	
	∴ 1,341,113 28¾	
Ab: an die General-Staatscasse rückvergütet - - - - - - -	135,190 30¾	
	Rest - - -	1,205,922 58
B. Aus Revenüen der Amortisationscasse.		
1. Activzinsen.		
a. Nach dem Activcapitalbuch v.	101,822 2¾	
über Abzug restiger Rp. 8	45,194 42½	56,627 20¾
b. Aus Anticipation - - - - - - - -	—	—
c. Aus rückständiger Einkommenssteuer -	131 41	
d. Aus Conto-Corrent-Debitoren - - -	21,269 46	
e. Aus den von den für die Rhein-Rectification creditten 340,000 fl. - - - - -	14,166 40	
f. Von der Grundstocksverwaltung - - -	5,292 10	
g. Discont von vor der Verfallzeit eingelösten Staatspapieren Rp. 9 - - - - - -	1,373 4	
h. Gewinn auf Amortisationsobligationen -	20 —	
	98,880 41¼	
	∴ 1,920,511 42	

	Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
2. Ersatz von Passivzinsen.				
a. Bei Einlösung von Amortisations-Obligationen de 1808 Rp. 9 -	45	—		
b. Abgabe von 5% Rentenscheinen -	31,989	28		
c. Wegen der vor der gesetzlichen Frist abgetragenen Schulden an die Bez. Schuldentilgungscassen - - -	15,280	6		
d. Abgeschriebene Passivzinsen Rp. 10	232	49		
			47,547	23
III. Vom Activvermögen der Amortisationscasse.				
1. Nach dem Activcapitalbuch - -	596,103	51¾		
2. Von Anticipationen - - - -	500,000	—		
3. Obligationen-Conto - - - -	2,033,012	30		
4. Rhein-Rectification - - - -	2,592	30		
			3,131,708	51¾
IV. Schuldenaufnahme.				
1. Passivcapitalbuch Lit. A. Rp. 11	274,935	26		
2. = = = B. - -	5,000	—		
3. Cautionscapitalbuch - - - -	175,400	—		
4. Goll und Haber'sches Anlehen -	7,405	—		
5. Für Partialloose dieses Anlehens	250,680	—		
6. Cassenobligationen - - - - -	54,000	—		
7. Rentenscheine à 5% - - - -	2,349,600	—		
8. Von der Grundstocksverwaltung	587,602	41⅝		
			3,704,623	7⅝
V. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes Rp. 12 - - - - - - - - -			4,290,800	55¼
VI. Auf Rechnung - - - - - - - - -			4,353,542	43¾
			15,528,223	1⅜
Uebertrag von S. 52 - - - - - - - - - -			1,920,511	42
Hauptsumme aller Einnahmen Rp. 13 - - -			17,448,734	43⅜

Ausgabe.	Einzeln fl.	kr.	Summe fl.	kr.
I. Administrationskosten Rp. 14 - - - -			18,901	9½
II. Zinsen,				
1. Lotterieanlehen de 1808 - - -	114,295	30		
2. Lotterieprämien - - - - -	35,068	—		
3. Vom Anlehen de 1817 v. 1,800,000 fl. à 6% - - - - - - - - -	93,050	—		
4. Goll und Haber'sches Anlehen von 5 Millionen de 1820 Rp. 15 -	258,085	—		
5. Cassenobligationen à 4½% - -	159,636	37½		
6. Rentenscheine à 5% - - - -	111,495	—		
7. Passivcapitalbuch Lit. A. - - -	141,102	25		
8. Passivcapitalbuch Lit. B. - - -	31,639	6½		
9. Cautionscapitalbuch - - - -	8,786	21¾		
10. Conto-Corrent-Buch Rp. 16 -	10,473	38		
11. Provision - - - - - - -	1,074	14		
12. Zinsen von Rheinbaierischen Lit. D. und b. Oblig. - - - - - -	6,596	11		
13. Zinsen v. Rheinbaier. Lit. B. Schuld	1,045	50		
14. Gefällentschädigungen qua Zinsen =	11,899	49¼		
15. Zinsen aus dem Grundstocksvermögen	15,179	7½		
16. Zinsen aus ungewissen Passiven	100	—		
17. Abgeschriebene Activzinsen Rp. 17	—	30		
∴			999,527	20¼
III. Schuldenzahlung.				
1. Lotterieanlehen de 1808. Rp. 18	414,900	—		
2. Anlehen ad 1,800,000 fl. de 1817	292,000	—		
3. Partialloſe des Goll u. Haberschen Anlehens de 1820 - - - - -	247,335	—		
4. Zuschuß zur General-Staatscasse, wegen des Wasserschadens de 1824 -	5,950	—		
5. Passivcapitalbuch Lit. A. - -	2,925,593	18		
6. Passivcapitalbuch Lit. B. -	353,000	—		
7. Cautionscapitalbuch - - - -	24,910	—		
8. Cassenobligationen - - - -	119,500	—		
			4,383,188	18
∴			5,401,616	48

	Einzeln fl. kr.	Summe fl. kr.
IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes.		
1. Passivreste der Staats- und Kreis-cassen bis 1. Juni 1820. Rp. 19	20,727 57	
2. Auf die Rheinpfälzische Staats-schuld Lit. B. - - - - - - -	1,000 —	
3. Auf die Rheinpfälzische Staats-schuld Lit. D. - - - - - -	1,630,883 54	
4. Auf die Rheinpfälzische Staats-schuld Lit. b. - - - - - - -	141,415 —	
5. Gefäll-Entschädigungscapital -	642,372 57½	
6. Abgeschriebene Activen - - -	2,191,730 26¾	
7. Zahlungen aus Domainen- und Forst-Arreragen - - - - -	31,138 45¾	
		∴ 4,659,269 1
V. Neu angelegte Activen.		
1. Activcapitalbuch Rp. 19 - - -	397,431 5	
2. Anticipationen - - - - - - -	500,000 —	
2) Rhein-Rectification - - - - -	170,000 —	
4. do. do. - - - - -	170,000 —	
		∴ 1,237,431 5
VI. Auf Rechnung Rp. 20 - - - - -		5,514,736 27½
		∴ 11,411,438 33½
Uebertrag von S. 54 - - -		5,401,616 48
Hauptsumme aller Ausgaben		16,813,053 21½
Verglichen mit der Einnahme		17,448.734 43¾
Remanet pro ult. Mai 1827		635,681 22

Nr. 3.

Auszug

aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1827.

über

die Grundstocksverwaltung.

Einnahme	Einzeln fl. kr.	Summe fl. kr.
1. Domainen-Kaufschillinge Rp. 26 -	79,246 15½	
2. Erlös aus Staatsgebäuden - -	54,421 28	
3. Forst-Kaufschillinge - - - - -	23,267 46½	
4. Lehens-Allodificationen, Gült- und Zinsablösungen Rp. 29 - - -	443,702 30¾	
5. Activcapitalien der Recepturen -	62,452 22¾	
Summe der Einnahme - - - - - - -		663,090 23⅛

Ausgabe.		
1. Für Errichtung der Salinen Rp. 30	12,000 —	
2. Für Abkauf von Passivgülten und Zinsen Rp. 32 - - - - - - - - -	4,836 48	
3. Für adjudicirte Güter Rp. 36 - -	4.994 —	
4. Für Staatsgebäude - - - - - - -	29,696 35	
5. Für verschiedene Acquisitionen Rp. 38	23,960 18⅛	
Summe der Ausgaben - - - - - -		75,487 41½
Mehreinnahme Rp. 9 - - - - - -		587,602 41⅝

welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungs-Casse angeleaten Grundstocksvermögen zugehen. Mit ult. Mai 1826 bestand dieses Grundstocksvermögen

a. an Domainen- und Forst-Kaufschillingen, Lehen- und Gültablösungen, auch Activcapitalien - - - - - - - -	5,490,260 55	
b. Erlös aus Staatsgebäuden - - -	10,766 57	
	5,501,027 52	
Hierzu pro $18^{26}/_{27}$ neu angelegt	587,602 41⅝	
Zusammen pro ult. Mai 1827	6,088,630 33⅝	

nämlich:

1. Domainen- und Forst-Kaufschillinge, Lehen- und Gült-Allodificationen und Activcapitalien	6,053,138 43⅝	
2. Erlös aus Staatsgebäuden - - - - -	35,491 50	
	6,088,630 33⅝	

Nro. 4.

Auszug
aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1827.
über den Activ- und Passivstand.

Auf ult. Mai 1826.		Activstand.		Auf ult. Mai 1827.	
758,191	16	1. Activcapitalbuch Rp. 115. - - - - - - - - - -		514,902	17½
		668,740 21¾ a. Capital - - - - - -	469,707 35		
		89,450 54¼ b. Zinsen - - - - - -	45,194 42½		
		2. Conto-Corrent-Buch Rp. 81. - - - - - - - -		760,881	35½
5,163	8	3. Abrechnungsbuch » 87. - - - - - - - -		3,106	8¼
589,008	2¾	4. Cassa-Conto » 21. }			
26,700	—	5. Wechsel-Conto - - - - - } Remanet - - - -		635,681	22
		6. Rhein-Rectification, Ausgabe, Rp. 19. 340,000			
		Einnahme » 10. 2,592 30			
			:	337,407	30
1,379,062	26¾			2,251,978	53¼
2,033,012	30	7. Obligationen-Conto Rp. 10. - - - - — —		—	—
3,412,074	56¾	Summa Activstand - - - - - - - - - - - -		2,251,978	53¼
		8. General-Schulden-Conto.			
21,830,288	50¾	Wirklicher Passivstand, nach Abzug des Activstandes - -		22,069,690	38½
25,242,363	47¼			24,321,669	31¾

Auf ult. Mai 1826.		Passivstand.			Auf ult. Mai 1827.	
2,619,113 30	1. Lotterieanlehen de 1808.				2,207,580	—
	2,593,200 —	a. Cap. Rp. 119.		2,178,300	—	
	2,758 30	b. Zinsen		5,193	—	
	23,155 —	c. Prämien		24,087	—	
1,402,310 —	2. Anlehen auf 25/m. Oblig. de 1817.				1,110,380	—
	1,400,000 —	a. Cap. Rp. 146.		1,108,000	—	
	2,300 —	b. Zinse » 147.		2,380	—	
5,034,800 —	3. Goll u. Habersch. Anlehn de 1820 Rp. 149.				5,042,205	—
10,471 —	4. Partialloose dieses Anlehens » 152.				13,816	—
3,599,270 —	5. Cassenobligationen				3,537,640	—
	3,594,500 —	a. Cap. Rp. 165.		3,529,000	—	
	4,770 —	b. Zinse » 166.		8,640	—	
1,001,300 —	6. Rentenschein à 5 Prc.				3,361,095	—
	1,001,300 —	a. Cap. Rp. 174.		3,350,900	—	
	— —	b. Zinse » 175.		10,195	—	
4,721,009 38¼	7. Passivcap.-Buch, Lit. A. Rp. 268				2,069,957	8¼
	4,712,686 42¼	a. Cap.		2,062,028	50¼	
	8,322 56	b. Zinse		7,928	18	
657,180 —	8. Passiv-Capitalbuch Lit. B. Rp. 299.				309,585	—
	657,000 —	a. Cap.		309,000	—	
	180 —	b. Zinse		585	—	
122,582 15	9. Cautions-Cap.Buch Rp. 489.				269,717	30

— 58 —

	119,160 —	a. Cap.		269,650	—	
	3,422 15	b. Zinse		67	30	
5,950 —	10. Zuschuß zur Gen. Staatscasse, wegen Wasserschaden Rp. 18.					
164,980 24¼	11. Dotations-Conto auf künftige Rechnung mit der Staatscasse Rp. 7.				311,063	19¼
402,369 8	12. Conto-Corrent-Buch, nun anderseits im Activstand.					
19,741,335 55½					18,233,038	58
5,501,027 52	13. Grundstocksvermögen Rp. 39.				6,088,630	33¼
	5,490,260 55	a. Dom. u. Forstkaufschill. Lehen Gült, Ablösungs- u. Activcap.		6,053,138	43¼	
	10,766 57	b. Erlös aus Staatsgebäud.		35,491	50	
25,242,363 47½					24,321,669	31¼

— 59 —

Schlußbilanz.

Der Passivstand nach Abzug des Activstandes betrug mit ult. Mai 1826.		21,830,288	50¾
derselbe beträgt ult. Mai 1827.		22,069,690	38½
Wirkliche Schuldenvermehrung pro 1826/27		239,401	47¼
Es wurden nämlich im Laufe dieses Rechnungsjahrs der Amortisationscasse an Schulden überwiesen, Rp. 19.	4,659,269	1	
nach Abzug von Activen Rp. 12.	4,290,800	55¼	
:·	368,468	5¾	
Die Amortisationscasse hat aber durch den budgetmäßigen Tilgungsfond, Rp. 7. an Schulden getilgt	129,066	18	
Rest Schuldenzuwachs wie oben	239,401	47¼	

Schlußbilanz.

Budgetanschlag.

fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.
	Der Passivstand nach Abzug des Activstandes betrug ult. Mai 1824. - - -	17,175,811 26	
	Derselbe beträgt ult. Mai 1825. - - - - - - - - - - - - - - - -	17,471,929 20½	
	wirkliche Schuldenvermehrung :·	296,117 54½	
	Es wurden näml. Staatsschulden neu geschaffen, wegen der Wassersnoth Oct. 24.		700,000 —
	Dagegen an Schulden getilgt:		
	a. Durch Dotation aus Staatsrevenüen.		
908,000 —	Diese war bestimmt auf die auch wirklich eingegangenen - - - - - - - - -	908,000 —	
	Daran sind verwendet:		
14,000 —	1. zu Administrationskosten - - - - - - - - - - - - - -	14,224 38	
	2. Passivcapitalzinse und Prämien.		
	Die pro 1824/25 creditirten - - - - - - - - :·	825,198 49	
	Nach Abzug: ersetzter Capitalzinse 25,953 22½ / abgeschriebener - - 2,439 39½ :·	28,393 2	
	:·	796,805 47	

790,000 —	Hievon an Conto-Corrent-Zinsen - - - - - - :·	11,414 45	
	Rest :·	785,391 2	
	zusammen -		799,615 40
	Rest zur Schuldentilgung :·		108,384 20
104,000 —	b. Durch eigene Revenüen der Amortisationscasse:		
4,766 40	1. von abgekauften Pensionen - - - - - - - - - - - -	4,766 40	
32,500 —	2. Activzinse Soll pro 1824. - - - - - - -	63,341 56	
	nach Abzug abgeschriebener - - - - - - -	3,951 29	
		59,390 27	
50,000 —	3. Domainen und Forstarreragen - - - - - - - - -	62,870 42½	
87,266 40	4. Gewinn - - - - - - - - - - - - - - - - - - -	56 —	
			127,083 49½
30,000 —	c. Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes:		
	Einnahme - - - - - - - - - - - - - - - - - -	581,647 3½	
	Ausgabe - - - - - - - - - - - - - - - - - -	413,233 7¼	
	Rest		168,413 56¼
	zusammen - - - - - -		403,882 5½
	Rest obiger Schuldenvermehrung :·		296,117 54½

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bilanz auf 1. Juni 1825.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Stand am 1. Juni 1824.						
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staats-vermögens			15,318,901	59		
Activa mit Ausschluß des noch nicht einbringlichen	1,615,030	42¾				
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau	347,684	12¾				
			1,962,714	55¾		
					13,356,187	3¾
Stand am 1. Juni 1825.						
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staats-vermögens			15,825,950	¾		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten	1,491,681	32¾				
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau	341,660	20¼				
			1,833,341	52¾		
					13,992,608	7¼
Der Schuldenstand hat sich also pro 1824/25. vermehrt um					636,421	4¾

In diesem Rechnungsjahr wurde nämlich, zur Bestreitung der außerordentl. Staatsbedürfnisse wegen der Ueberschwemmung, ein Anlehen eröffnet v.		700,000	
und zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes wurden der Amortisationscasse zugewiesen, Passiva		171,889	13¾
		871,889	13¾
Dagegen wurden an Schulden getilgt:			
a. Durch Dotation des Tilgungsfonds	104,600		
b. Durch Ueberschüsse der Dotation für Administr.-Kosten und Zinsen	4,384	20	
c. Durch eigene Revenüen der Amortisationscasse	127,083	49¾	
		235,468	9¾
Rest obiger Schuldenvermehrung mit :		636,421	4¾

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. 6.

Bilanz von 1825 — 26.

Stand vom 1. Juni 1825.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Passiva, mit Ausschluß des zur Schulden-Tilgung verwendeten Staatsvermögens		15,825,950	2/8		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten	1,491,681	32 2/8			
nebst Vorschuß an die Grundstocks-verwaltung wegen Salinenbau	341,660	20 1/8	1,833,341	52 3/8	
Rest Passiva				13,992,608	7 1/8

Stand vom 1. Juni 1826.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Passiva, mit Ausschluß des zur Schulden-Tilgung verwendeten Staatsvermögens		19,741,335	55 4/8		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten	1,379,062	26 6/8			
nebst Vorschuß an die Grundstocks-verwaltung wegen Salinenbau	188,506	15	1,567,568	41 6/8	
Rest Passiva				18,173,767	13 6/8
Der Schuldenstand hat sich also von 1825 — 26 vermehrt		4,181,159	5 1/8		
In diesem Rechnungsjahr wurde nämlich der Amortisationscasse an Schuld überwiesen		4,300,952	24 7/8		
durch den budgetmäßigen Tilgungsfond aber abgetragen		119,793	19		
Rest Vermehrung :		4,181,159	5 1/8		

Nr. 7.

Bilanz von 1826 — 27.

Stand auf 1. Juni 1826.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögen	19,741,335	55¾		
Activa, mit Ausschluß noch nicht einbringlicher Posten	1,379,062	26¾		
nebst Vorschuß an die Grundstocksverwaltung wegen Salinenbau	188,506	15		
	1,567,568	41¾		
Rest Passiva			18,173,767	13¾

Stand auf 1. Juni 1827.

Passiva, mit Ausschluß des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens	18,233,038	58		
Activa	2,251,978	53¼		
Rest Passiva			15,981,060	4¾
Der Schuldenstand hat sich also pro 1826 — 27 vermindert um			2,192,707	9
und zwar:				
a) durch Berichtigung des Schuldenstandes	1,664,544	24¾		
b) durch eingezogenes Staatsvermögen	399,096	26¾		
c) durch den budgetmäßigen Tilgungsfond	129,066	18		
Zusammen:	2,192,707	9		

Nr. 8.

Vergleichende Nachweisung über die Rechnungs-Periode von 1824 — 27.

Nach der Schlußbilanz der Rechnung. fl. kr.		ach der Bilanz auf summarische Darstellung. fl. kr.
	Der Schuldenstand betrug:	
17,175,811 26	auf 1. Juni 1824 - - - - -	13,356,187 3⅞
296,117 54⅜	Vermehrung auf 1. Juni 1825	636,421 4⅞
4,358,359 30⅜	» » » 1826	4,181,159 5⅞
239,401 47¾	» » » 1827	18,173,767 13⅝
	Verminderung auf - - - -	2,192,707 9
		15,981,060 4⅝
	Hiezu Stand des Grundstocksvermögens auf 1. Juni 1827	6,088,630 33¾
22,069,690 38⅛	Schuldenstand auf 1. Juni 1827	22,069,690 38⅛
17,175,811 26	Der Schuldenstand betrug auf 1. Juni 1824 - - - - -	13,356,187 3⅝
4,893,879 12⅛		8,713,503 35
	weiter ab Grundstockvermögen	6,088,630 33¾
		2,624,873 1¼
	Hiezu der Betrag der Differenz von 1825—26 177,200 24⅛	
	von 1826—27 2,432,108 56¾	
	2,609,309 21⅞	
	Hievon ab Differenz von 1824—1825. 340,303 10	
	2,269,006 11⅞	
		2,269,006 11⅞
		4,893,879 12⅛

Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten von Fischer.

Meine Herren!

Die hohe Regierung legt Ihnen hier einen Gesetzesentwurf vor, welchem nichts anders zu Grunde liegen kann, als möglichst gleiche Verhältnisse in die Classification und Taxation der Güter und Häuser zum Behuf der Steuererhebung zu bringen — einen Gesetzesentwurf, welcher den Besitzern von Liegenschaften und Gefällen ein Mittel an die Hand giebt, unter weniger Schwierigkeiten als früher das Verhältniß ihres Steuerobjekts richtig zu stellen, und ihnen zugleich die Beruhigung gewährt, daß sie die Staatslasten im Verhältniß zu andern nicht zu schwer drücken — einen Gesetzesentwurf endlich, welcher auch allein geeignet ist, jene Festigkeit dem Steuercataster zu geben, ohne welche eine gute Steuerverwaltung nur schwer zu bestehen vermag.

Schon diese wenige Bemerkungen mögen Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß wir die Vorlage eines, in jeder Beziehung so wohlthätigen Gesetzes der hohen Regierung nur verdanken können.

Die Regierung, voraussehend, daß ein so umfassendes und in das Interesse jedes einzelnen so tief ein-

greifendes Geschäft, wie die Steuerperäquation, nicht ohne eine Menge von Beschwerden sich würde einführen lassen, glaubte schon bei Emanirung der Grund- und Häusersteuer-Ordnung einen Theil derselben in ihrem Anfang ersticken oder auf eine einfache Art erledigen zu können.

In der größt möglichen Publicität der Verhandlungen über Classification und Taxation der Liegenschaften und Gefälle in der Aufnahme eigener Publicationsprotokolle, in dem Institut der Districtsrevisions-Versammlungen, in genauern Instructionen für die Bezirkscommissäre erblickte sie mit Recht die Mittel, welche geeignet sind, jenen Beschwerden zuvorzukommen.

Wenn aber auch diese Einrichtungen dazu beitrugen, viele Beschwerden zu erledigen, so vermochten sie dennoch nicht, alle zu beseitigen; sie vermochten nicht, jedem Betheiligten jene Klarheit über das Verhältniß der Sache zu geben, welche zur Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes einer Beschwerde nothwendig ist, sie vermochten endlich nicht, jenen muthwilligen Beschwerden zu steuern, erregt von einzelnen Gemeindsangehörigen in der Absicht, sich einen — wenn auch nur kurzen Ruf — in der Gemeinde zu erwerben.

Weitere Reclamationen konnten daher der Natur des Gegenstandes nach, nicht ausbleiben, um so weniger, weil die Möglichkeit ihrer Anbringung und Wiederaufnahme den Steuerpflichtigen nirgends abgeschnitten war, und weil überhaupt auch das Wesen eines so umfassenden Geschäfts die Möglichkeit ausschließt, jedem Individuum eine seiner individuellen Ansicht nach richtige Classification und Taxation aufzustellen.

Die Regierung sah sich daher genöthigt, die fortdauernde Reclamationen ihrem Ende nahe zu bringen.

Sie erlies das Edict vom 11. Juli 1817. Die Zweckmäßigkeit der in diesem Edict vorgeschriebenen Verfahrungsart über die Erledigung der Reclamationen selbst, hat sich durch die Erfahrung bewährt; alle mögliche Fälle sind berücksichtigt, für alle genau bezeichnende sachgemäße Normen gegeben. Wir sind nicht berufen, an diesem Edict Aenderungen vorzuschlagen, wenn sie nicht mit dem Wesen des neuen Gesetzesentwurfs innigst verbunden sind. Wir würden auch von der Zweckmäßigkeit des Edicts überzeugt, keine wirkliche Verbesserung vorschlagen können. Es muß daher die Basis des neuen Gesetzes bleiben.

Der Art. 4. dieses Edicts enthält folgende Bestimmung:

„Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in termino angebrachten, eine weitere Frist anberaumt worden seyn wird."

Sie sehen, meine Herren, daß in diesem Artikel keine letzte und präclusive Frist für die Anbringung der Beschwerden bestimmt ist, und daß mithin den Steuerpflichtigen die Hoffnung keineswegs entzogen wird, nach Erledigung der innerhalb der bestimmten Frist angebrachten Beschwerden wieder mit neuen auftreten zu dürfen.

Die hohe Regierung konnte daher bei Erlassung des erwähnten Edicts nur die Absicht haben, alle Reclamationen binnen einer bestimmten Frist kennen zu lernen, und sie konnte bei Abfassung des Art. 4. nur von der Ueberzeugung ausgehen, daß alle Reclamationen

dennoch innerhalb dieses Termins einkommen würden, indem niemand schon aus der Ursache damit zurückbleiben werde, weil eine spätere Reclamation, wenn sie begründet gefunden wird, einen pecuniären Nachtheil jeden Falls auf ihn äußern würde, da die Entscheidung nach §. 5. des Edicts bis auf die Zeit nur zurückwirkt, wo sie angebracht worden, nicht aber bis auf die Zeit, wo der Grund der Beschwerde eingetreten ist.

Eine Menge von Beschwerden kamen auch ein, aber nicht alle. Mehrere wurden nach dem Termin angebracht, viele mochten aber aus der Ursache zurückgehalten worden seyn, weil mit ihrer Anbringung und Fortsetzung nicht nur ein Kostenvorschuß für die Untersuchung verbunden war, sondern auch noch arbiträre Strafen und Succumbenzgelder im Fall des Unterliegens zu erwarten standen. Solche Reclamationen werden auch nie aufhören, so lange directe Steuer bezahlt wird, wenn nicht durch ein Gesetz ein endlicher und letzter Termin zur Vorbringung derselben bestimmt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll hierüber Maß und Ziel setzen.

Er geht von dem allgemeinen Grundsatz aus: auf einer Seite den Steuerpflichtigen durch Aufhebung mehrerer, mit der Anbringung und Fortsetzung ihrer Reclamationen verbundenen drückenden Lasten freiere Hand zu geben, und zugleich auf der andern Seite endlich zu bezwecken, daß durch Bestimmung eines präclusiven Anbringungstermins die schon längst gewünschte und nothwendige Stabilität in die Steuercataster gelange.

Sie werden, meine Herren, gegen diesen Grundsatz nichts einzuwenden wissen. Eine richtige Basis der Steuerperäquation ist nothwendig; sie ist durch das

Recht gebothen. Es ist aber auch nothwendig, daß sie so bald als möglich erreicht werde, weil eine größere Entfernung von dem ursprünglichen Zustand die Untersuchung immer schwieriger macht. Es ist gleich nothwendig, daß sie auf eine Art bewerkstelligt werde, welche für den Steuerpflichtigen nicht allzudrückend ist, auf eine Art, welche durch unaufbringliche Kostenvorschüsse ihm nicht die Möglichkeit entzieht, seine Beschwerde anzubringen und fortzusetzen.

In wie fern nun jener Grundsatz durch den vorliegenden Gesetzesentwurf aufrecht erhalten wird, ist der Gegenstand unserer weitern Untersuchung.

Ich wende mich zum

Art. I.

des Gesetzesentwurfs.

Zur Vorbeugung aller Mißverständnisse muß ich hier vorerst bemerken, daß nur denjenigen Beschwerden ein Anbringungstermin gesetzt ist, welche gegen die Steuerperäquation, mithin gegen ursprüngliche Classificationen und Taxationen gehen. Diejenige Reclamationen also, welche ihren Ursprung in spätern Ereignissen haben und gegen spätere Taxation gerichtet sind, werden keineswegs unter dieses Gesetz subsumirt. Sie können immer noch Statt finden; für sie ist kein Anbringungstermin bestimmt; für sie kann auch keiner bestimmt werden, weil ihr Grund auch nach Ablauf des Termins entstehen kann.

Dieser Bemerkung übrigens im Gesetz zu erwähnen, wäre überflüssig, weil schon der Ausdruck Steuerperäquation den ursprünglichen Stand genau bezeichnet.

Gegen die im ersten Absatz des Art. 1. enthaltenen Fristbestimmung hat Ihre Commission nichts einzuwen-

den. Sie glaubt, daß binnen eines Jahres jeder hinreichende Zeit habe, über die Richtigkeit seiner Steuerverhältnisse nachzudenken. Nur glaubt sie, daß der Ausdruck „letzter“ als zu hart schon aus der Ursache füglich ausgelassen werden könne, da durch das Wort präclusiv im Grunde schon alle weitere Anbringungsversuche nach dem Termin abgeschnitten sind.

Auch hält sie für bezeichnender, wenn der Ausdruck „Frist“ statt des im Gesetzesentwurf enthaltenen „Termin“ angenommen werde.

Bevor ich Ihnen die Ansicht der Commission über den Absatz 2 des 1. Artikels vortrage, wird es nothwendig seyn, einige Erläuterungen vorauszuschicken.

Das Edict vom 11. Juli 1817 stellt bei allgemeinen Beschwerden Berathungscommissionen auf.

Bei den Beschwerden einzelner tritt an die Stelle der Berathungscommission der Schatzungsausschuß. Die Berathungscommission ertheilt, nachdem ihr die Beschwerde zugekommen ist, den Reclamanten die erforderliche Belehrung über den Grund oder Ungrund derselben. Sie rathet, die Beschwerde fortzusetzen oder ertheilt eine Abmahnung. Ihr Gutachten sendet sie an das Kreisdirectorium.

Eine Kreis-Steuercommission entscheidet nun über die Reclamation in erster Instanz, und von dieser geht die Berufung an das Großherzogliche Staatsministerium, von dessen Entscheidung keine weitere Statt findet.

Ferner bestimmt der §. 6. des Edicts, daß die Reclamanten, wenn sie nach erfolgtem Ausspruch der Berathungscommisnon ihre Beschwerde fortsetzen wollen, jedenfalls die Kosten derselben in einer von dem Kreisdirectorium annähernd zu bestimmenden Summe innerhalb 3 Monathen nach der Aufforderung zu deponiren

haben, widrigenfalls die Beschwerde als desert zu erklären sey.

Nach dem Absatz 2 des 1. Art. sollen nun nur diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten gesetzlichen Frist zwar angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden, oder wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, erneuert werden können.

Ihre Commission glaubt aber, daß nicht allein diejenigen Beschwerden vorzüglich zu berücksichtigen seien, welche vor dem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden. Sie hat die Ueberzeugung, daß diejenige gleiche Berücksichtigung verdienen, welche einen günstigen Ausspruch der Berathungsbehörde für sich haben und nach demselben zurückgenommen wurden. Dieß konnte öfters geschehen, besonders in dem Fall, wenn der Reclamant, auch mit der innern Ueberzeugung seines Rechts, doch aus Scheu gegen die Hinterlegung der Kosten seine Beschwerde nicht weiter fortsetzen wollte. Dagegen verdienen solche Reclamationen, deren ein Ausspruch der Berathungsbehörde entgegen steht, keine Nachsicht, weil sie entweder von dem Ungrund ihrer Beschwerde überzeugt wurden, oder gegen den Rath einer Stelle handelten, welche besonders geeignet ist, den Grund oder Ungrund einer Beschwerde zu würdigen.

Hieraus folgt, daß bei dem oben angeführten Fall eine Wiederaufnahme der Beschwerde geschehen darf, es folgt aber auch daraus, daß der im Gesetzesentwurf enthaltene, wenn nämlich die Beschwerde wegen unterlassener Hinterlegung der Kosten desert erklärt worden ist, sich nur dann zur Erneuerung eignet, wenn ihm ein Anrathen der Berathungscommission zur Seite steht,

nicht aber wenn eine Abmahnung dieser Behörde vorliegt.

Wo bereits eine Entscheidung Statt gefunden hat, eine Erneuerung zu gestatten, hieße den Muthwillen unterstützen. Der Regierung würde eine neue Last von Arbeiten den Reclamanten eine neue Versuchung bevorstehen, sich in drückende Kosten zu versetzen.

Die Commission schlägt Ihnen daher folgende Fassung des 2. Absatzes vor:

„auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist, angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen wenn eine Entscheidung darüber erfolgt ist, oder die Beschwerdeführer den Ausspruch der Berathungsbehörden gegen sich hatten."

Gegen den Eingang des

II. Art.

ist nichts einzuwenden. Ich habe schon oben bemerkt, wie in dem Edict vom 11. Juli 1817 die Verfahrungsart über die Erledigung der Reclamationen auf das zweckmäßigste eingerichtet ist.

Bei dem ersten Absatz dieses Artikels findet Ihre Commission gleichfalls nichts zu erinnern, nur schlägt sie Ihnen eine andere und zwar folgende Fassung vor:

„Die Entscheidung durch welche Beschwerden für begründet erachtet werden, sind vom 1. Juni 1829 wirksam."

Der Grund dieser vorgeschlagenen Fassung liegt darin, weil unter dem Ausdruck: Entscheidungen, auch abweisliche verstanden werden könnten, welche doch keine rückwirkende Kraft haben können. Uebrigens

muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß diese erste Bestimmung des Art. 2. wesentlich von dem Inhalt des §. 5. des Edicts abweicht. Hier ist nämlich bestimmt, daß die Entscheidungen zurück wirken bis auf die Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist, ohne Rücksicht ob es vor oder nach Verkündigung des Edicts geschehen ist. In vorliegendem Gesetzesentwurfe aber ist die Rückwirkungszeit auf den 1. Juni 1829 festgesetzt, mithin jedenfalls nach der Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist.

Ihre Commission findet aber die Bestimmung des Gesetzesentwurfs hinlänglich durch die von dem Herrn Regierungscommissär aufgestellten Motive gerechtfertigt, weßhalb ich, ohne mich länger dabei aufzuhalten zu dem 2. Absatz des Art. II. übergehen kann.

In diesem zweiten Absatz sollte sich eigentlich der Grundsatz aussprechen, der in dem ganzen Gesetz durchgreifend ist, der Grundsatz solche Bestimmungen aufzustellen, wodurch keine gerechte Reclamationen durch unaufbringliche Kostenvorschüsse, Succumbenzgelder und Strafen zurückgehalten werden, Bestimmungen, welche dem Staat, welcher in der Steuercatastrirung nur die Absicht haben kann, richtige Verhältnisse aufzustellen, gleich vortheilhaft wie dem Steuerpflichtigen sind.

Dieser Grundsatz ist auch wirklich ausgesprochen, aber nicht ganz.

Zwar ist die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung und die Deponirung der Succumbenzgelder aufgehoben. Ihre Commission, meine Herren, findet aber diese Erleichterung für die Reclamanten nicht ganz hinreichend. Sie glaubt nämlich, daß nicht bloß die Deponirung der Succum-

benzgelder, sondern auch die Entrichtung derselben aufgehoben werden sollte.

Nach §. 30. des erwähnten Edicts bestehen diese Succumbenzgelder, welche dem Recurs an das Großherzogliche Staatsministerium drohen, in dem 4. Theil der Jahrssteuer einer Summe, welche, wenn ganze Gemarkungen recurriren, nicht unbedeutend ist, und welche vielleicht manche Beschwerde zurückgehalten hat. Ihre Commission zweifelt zwar, daß das hohe Staatsministerium öfters diese Gelder für verfallen erklärt hat, und ist überzeugt, daß wenn es geschehen, nur offenbar muthwillige Beschwerdeführer die Schwere des Gesetzes getroffen hat. Demohngeachtet kann doch die Möglichkeit eines solchen Verlusts eine Zurückhaltung des Recurses veranlassen, und deßhalb trägt die Commission darauf an, daß der Ausdruck „Deponirung der Succumbenzgelder“ in den: „Entrichtung der Succumbenzgelder“ verwandelt werde.

Ein anderer ungleich wichtiger Punkt kommt aber hier noch in Betrachtung.

Der Art. 28. des oft erwähnten Edicts bestimmt in seinem 2. 3. und 4. Satz

„über den Kostenpunkt und die Bestrafung wegen muthwilliger Beschwerdeführung, steht die Entscheidung den rechtsgelehrten Kreisräthen und Justizbeamten allein zu.

Eine Bestrafung kann nur dann Statt finden, wenn die Reclamanten eine Abmahnung der Berathungscommission gegen sich haben.

Die Strafe kann den Betrag des 8. Theils der Jahrssteuer nicht überschreiten.“

Diese Bestrafung soll mithin der ersten Entscheidungsinstanz, nämlich einem Ausschuß der Kreissteuercom-

mission zustehen. Ihre Commission glaubt, daß sich eine solche Strafe von erster Instanz ausgegangen, nicht wohl rechfertigen lasse, und daß sie mit dem oben aufgestellten Grundsatz keineswegs vereinbarlich sey.

Warum sollte auch hier gerade eine Reclamation, wenn sie auch ein consultatives Votum gegen sich hat, sobald sie an die erste entscheidende Behörde gelangt, sogleich bestraft werden können? Die Bezahlung der Untersuchungskosten wird schon hinreichen, diejenigen Reclamanten zurückzuhalten, welche die Ueberzeugung des Ungrunds der Beschwerde in sich tragen.

Die Commission trägt daher darauf an, daß auch diese Strafe aufgehoben, und demnach der Abschnitt 2. des Art. 2. auf nachstehende Art gefaßt werde:

„Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die in dem §. 28. des Edicts vom 11. Juli 1817 angedrohte Strafe ist aufgehoben.“

Zu dem 3. Abschnitt des 2. Artikels findet Ihre Commission nur wenig zu bemerken.

Daß die Leitung der Untersuchung, welche früher das Kreisdirectorium besorgte, nunmehr der Steuerdirection übertragen ist, beruht auf neuern Staatseinrichtungen.

Die Bildung der Kreissteuercommission ist von der, wie sie im Edict vom 11. Juli 1817 ausgesprochen ist, darin verschieden, daß in dem Gesetzesentwurf rechtsgelehrte Kreisräthe und zwei finanzverständige Räthe, in dem frühern Edict aber sämmtliche Kreisräthe beigezogen werden sollen.

Der Unterschied ist nicht wesentlich, weil sich bei den Kreisdirectorien gleichfalls rechtsgelehrte und finanzverständige Räthe befunden haben, nur glaubt Ihre

Commission zur Vermeidung aller Mißverständnisse diesem 3. Abschnitt noch beifügen zu müssen:

„im übrigen hat es bei der Vorschrift des §. 28. des Edicts vom 11. Juli 1817, was den Beizug von 6 Vorgesetzten und eines Deputirten von jeder reclamirenden Gemeinde betrifft, sein Bewenden."

Der Antrag Ihrer Commission im Ganzen geht nun dahin:

„das vorliegende Gesetz nach den aufgestellten Modificationen und Zusätzen anzunehmen."

Beilage, Nro. 2. zum Prot. v. 15. März 1828.

Vortrag

des Großherzoglichen Regierungscommissärs Herrn Staatsrath Winter, den Entwurf des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

Ich habe den Höchsten Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzentwurf über die Mittel zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse zu Ihrer Berathung und zur Zustimmung vorzulegen. Es betrifft dieser Entwurf einen Gegenstand der die verschiedenen Interessen der Gemeinden, der Ortsbürger, der bloßen Einwohner, der Ausmärker verschiedenartig berührt, der darum allein schon den mannigfaltigsten Ansichten unterliegt. Aber auch von dem Standpunkt des Rechts wird er verschieden beurtheilt werden, je nachdem man in dem Gemeindsverband mehr ein öffentliches oder mehr ein privatrechtliches Verhältniß erblickt. — Bereits in dem in dem Jahr 1819 den Ständen vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung, sind über die Mittel und Wege, die Gemeindsbedürfnisse zu decken, gesetzliche Normen

enthalten, die, als dieser Entwurf nicht zur Berathung kam, später in die provisorische Verordnung vom 31. August 1819 übergiengen. Auch in den späteren Entwürfen der Gemeindsordnungen legte man die nämlichen Bestimmungen zum Grund, und der eine dieser Entwürfe wurde im Jahr 1822 von beiden Kammern, nach einer vielseitigen gründlichen und theilweise scharfsinnigen Berathung mit einzelnen Abänderungen angenommen.

Dieser angenommene Entwurf kam aber nicht zur Uebergabe, und seither auch nicht zur Sanction der Regierung, und somit ist die oben angeführte provisorische Verordnung vom 31. August 1819 noch in gesetzlicher Kraft.

Dieser provisorische Zustand soll durch ein Gesetz abgeändert werden, in welchem die früher von beiden Kammern angenommenen Grundsätze mit einigen wenigen Modificationen ebenfalls zum Grund gelegt sind.

Da diese Grundsätze in den frühern Vorträgen der Regierung, in den Berichten der ständischen Commissionen und in den Berathungen der Kammern so vollständig entwickelt und beurtheilt worden sind, daß sich weder im allgemeinen noch im besondern etwas neues darüber sagen läßt, so kann ich mich kurz fassen, und auf die frühern Verhandlungen verweisen. Ich gehe daher sogleich zu dem Entwurf, den ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde, über.

Dieser Entwurf enthält in seine Bestandtheile aufgelöst, drei Hauptbestimmungen, nämlich die Quellen des Gemeindeeinkommens, die Gemeindebedürfnisse, die Bestimmung, aus welchen

Quellen diese Bedürnisse zu bestreiten sind. Die Quellen des Einkommens, welche der §. 1. aufzählt, sind der Ertrag des Gemeindevermögens, Umlagen nach dem directen Staatssteuer- oder nach einem andern directen Steuerfuß, indirecte Steuern oder Octroi, Umlagen nach einem besondern, durch den Zweck, zu welchem die Umlage gemacht werden soll, bedingten Steuerfuß. Es geht von selbst hieraus hervor, daß man die Gemeinden nicht an eine Art von Umlagen, und nicht an den Staatssteuerfuß, ob dieser gleich besonders in Landgemeinden die Regel bilden wird, binden, sondern ihnen die möglichste Freiheit gönnen, und ihrem Ermessen überlassen wollte, nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zu wählen.

Ueber die Gemeindebedürfnisse, worüber die §§. 2. und 7. die nöthigen Bestimmungen enthalten, habe ich zur Erläuterung folgendes zu bemerken. Aus der Gemeindscasse werden Ausgaben bestritten, die streng genommen kein eigentlicher Gemeindsaufwand sind, die vorzüglich darum unter den Gemeindsaufwand in der Regel aufgenommen werden, um die Kosten einer verschiedenen Verrechnung zu ersparen.

Es sind dieses diejenigen Bedürfnisse, die in dem Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1822 mit dem Namen Gemarkungsbedürfnisse, in dem gegenwärtigen Entwurf aber als uneigentliche Bedürfnisse aufgeführt sind.

Zu solchen rechnet unser Entwurf nur die Kosten für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau außerhalb Orts.

Derartige Kosten, wenn sie die Kräfte einer Gemeinde

und einer Gemarkung übersteigen, werden als Districts- und allgemeine Landeslasten ausgeschlagen, und sie werden nur in so weit auf jeder Gemeinde belassen, als nach einem Ueberschlag unterstellt werden muß, daß sie von den einzelnen Gemeinden getragen werden können, weil die Aufnahme dieser Einrichtungen und deren Kostenaufwand in einen allgemeinen Verband, und in einen allgemeinen Kostenausschlag bei der Ungleichheit des Bedürfnisses eine kaum zu lösende Verwicklung herbei führen würde. Weil aber die Gemeinden hier nicht als für sich bestehende Corporation sondern als Theile eines Districts oder des ganzen Landes betrachtet werden müssen, indem der Fluß, an welchem die Ufer befestigt, der Vicinalweg, der in der Gemarkung unterhalten werden soll, nicht blos diese sondern in der Regel mehrere Gemarkungen durchzieht, so ist es auch gerecht, daß die Kosten eben so wie Districts- oder allgemeine Landeslasten nach dem directen Staatsteuerfuß auf das gesammte Steuercapital in der Gemeinde umgelegt werden.

So war es auch in den frühern Entwürfen.

Eine theilsweise Ausnahme von diesem Umlagsfuß soll, ebenfalls nach Anleitung des frühern Entwurfs, hinsichtlich der Ortsgeistlichen und Schullehrer Statt finden, jedoch nur in so weit, als das Steuercapital ihre Congrua übersteigt. Ganz ausgenommen sind die Steuercapitalien der milden Orts Stiftungen, d. h. solcher die nur einer bestimmten Gemeinde zu gut kommen, also der Almosen-, der Heiligenfonds u. s. w., aus Gründen, die keiner Ausführung bedürfen.

In dem früheren Gesetzentwurf waren noch zwei Ar-

ten von Bedürfnissen, als außerordentliche Bedürfnisse bezeichnet, nämlich Kriegskosten und Kirchspielsbaulichkeiten.

Kriegskosten, wenn auch Lasten darunter begriffen sind, die eine Gemeinde als solche zu tragen hat, sind doch in der Regel keine Gemeinds- sondern eine allgemeine Landeslast.

Ihre Anlegung, ihre vorschußweise Uebernahme, und ihre endliche Ausgleichung beruht auf andern Grundsätzen, als die sind, auf welchen der Gemeindsverband ruht. Sie erfordern daher auch ein besonderes Gesetz. Dagegen sind aus der Vergangenheit noch in den meisten Gemeinden die Folgen früherer Kriegserlittenheiten übrig, nämlich die Kriegsschulden.

Da solche nicht zur Ausgleichung kommen können, so müssen sie allerdings von den Gemeindsverbänden, auf welchen sie liegen, mit den Zinsen nach und nach getilgt werden.

Darüber enthält unser Gesetz eine, jedoch nur transitorische Verordnung, wie es die vorübergehende Last erfordert, wovon später die Rede seyn wird.

Die Kirchspielsbaulichkeiten sind ebenfalls keine Gemeindebedürfnisse, in dem Sinne, in welchem die Gemeinde hier genommen wird.

Dieser Aufwand ruht ebenfalls auf besondern Grundsätzen, die in dem Kirchenbauedict vom Jahr 1808 enthalten sind, und wornach jeder einzelne Fall mit seinen besondern Eigenheiten beurtheilt werden muß.

Der eigentliche Gemeindsaufwand, von welchem der §. 7. spricht, umfaßt alle Ausgaben, welche die Sicherheits-, die Gesundheits-, die Armenpolizei, die Er-

haltung und Verbesserung des Gemeindsvermögens, und die Belohnung der zu den verschiedenen Zwecken angestellten Personen erfordern.

Wer in einer Gemeinde wohnt, oder wer auch nur Liegenschaften in solcher besitzt, genießt die Vortheile der Gemeindseinrichtung, die Vortheile der Sicherheit des Eigenthums und des Erwerbes, der Reinlichkeit, der Bequemlichkeit, der Ordnung, nur freilich der eine mehr, der andere weniger.

Ein scharfsinniger Mann, der früher Mitglied unserer Versammlung war, hat in einem seiner neuern Werke, diesem Gegenstand einen eigenen Abschnitt gewidmet, und den Beitrag, zur Bestreitung der Bedürfnisse, welche die Gemeindseinrichtung erfordern, nach dem Nutzen, den jeder aus derselben zieht, auszuscheiden gesucht.

So richtig die Grundsätze an sich sind, und seyn mögen, so viel Schwierigkeiten würden sie bei ihrer strengen Durchführung in der Wirklichkeit haben, theils weil hier das historische Recht mit allgemeinen Rechtsgesetzen in Gegenstoß kommt, theils weil eine solche Ausscheidung, zu welcher doch nie ein sicherer Maßstab aufgefunden werden konnte, die Leidenschaften der Einzelnen in Aufregung bringen, und beträchtliche und doch vergebliche Kosten verursachen würde.

Es bleibt in solchen Fällen dem Gesetzgeber nichts als eine durchgreifende Regel übrig, die, wenn sie auch nicht alle Ungleichheiten beseitiget, doch den Einzelnen im Verhältniß zum Ganzen wenigstens nicht überbürdet, und die Ausführung und Aufsicht erleichtert.

Unter Zugrundlegung der allgemeinen Grundsätze hat

unser Entwurf die Quellen des Einkommens in folgender Reihenfolge zu Deckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse beigezogen.

1) Den Ertrag des Gemeindsvermögens, so weit er unmittelbar in die Gemeindscasse fließt. Diese Quelle ist in allen frühern Gesetzgebungen als die erste bezeichnet. Es bedarf keiner weitern Ausführung. Wenn solcher nicht zureicht, so kommt

2) der Ertrag der den Bürgern überlassenen Gemeindsnutzungen, entweder ganz oder theilweise, jedoch nur wenn die Gemeinde selbst deren Verwendung zu dem angegebenen Zweck beschließt.

Die Ansichten über die Entstehung, über die Vertheilung dieser Nutzungen, und über das Recht zum Bezug derselben, sind, wie auch die frühern Verhandlungen zeigen, äußerst verschieden. Der Streit kann in das Unendliche fortgeführt werden, und wird doch kein sicheres Resultat liefern.

Die Regierung hat darum auch beschlossen, diese Verhältnisse überall so zu lassen, wie sie gegenwärtig sind, und nur den Grundsatz festzuhalten: Die Gemeindsnutzungen, so wie die Liegenschaften, von welchen sie bezogen werden, sind in der Regel das Eigenthum der Gesammtheit der Ortsbürger, und es soll von ihnen abhängen, ob sie diese Nutzung, wenn das Einkommen aus dem eigentlichen Gemeindseigenthum nicht zureicht, zum allgemeinen Gebrauch einwerfen, oder aber ohne dessen Belastung zu Umlagen auf die einzelnen greifen wollen.

Da aber eben so historisch gewiß ist, daß die Ortsbürger in frühern Zeiten die freilich damals geringern

Gemeindsbedürfnisse, ohne Beizug der Nichtbürger allein getragen haben, so hat die Regierung auf der andern Seite den Grundsatz festhalten zu müssen geglaubt, daß, so lang als nicht sämmtlicher Ertrag des Gemeindseigenthums, er mag unmittelbar in die Casse fließen, oder er mag den Büegern zu gut kommen, eingeworfen ist, kein Nichtbürger zu irgend einem Beitrag zugezogen werden könne.

Wenn nun auch diese Quelle erschöpft, oder nicht benutzt, oder gar nicht vorhanden ist, und die Bedürfnisse doch noch nicht gedeckt sind, so darf

3) zu Umlagen nach dem directen Staats- oder nach einem audern gewählten Steuerfuß gegriffen werden.

Diese Bestimmungen bedürfen an sich keiner Rechtfertigung, wohl aber die Modificationen, die sie in dem Entwurf finden werden.

Zuvörderst sind die Ortsgeistlichen und Schullehrer als Pründgenießer, und die Ortsstiftungen von allen Umlagen frei gelassen worden. Diese Befreiung ist bereits in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1822 aus Gründen ausgesprochen, die überall ihr Gewicht finden werden. Dagegen aber finden sie, was der vorige Entwurf nicht enthielt, beigezogen, die Ortseinwohner, die zwar nicht Bürger sind, aber doch in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerb treiben, ferner die nichtbürgerlichen Einwohner, die kein bürgerliches Gewerb treiben, und endlich die Ausmärker, und zwar erstere mit dem ganzen, die zweiten mit dem halben, die dritten mit dem vierten Theil des Steuercapitals, jedoch alle nur, wenn der Ertrag des sämmtlichen Gemeindseinkommens vorher eingeworfen ist.

Was die erstern, nämlich die, welche bürgerliches Gewerbe in einer Gemeinde treiben, betrifft, so hat es wohl Recht und Billigkeit für sich, daß sie, wenn nach Erschöpfung des Gemeindsvermögens zu Umlagen geschritten werden muß, gleich den übrigen Bürgern, mit denen sie hinsichtlich des Gewerbes concuriren, auch zu den Lasten beitragen.

Nur bei den Fabriken in Landgemeinden und in den solchen gleich geachteten Städten, ist hinsichtlich der Fabrikgebäude und des Fabrikbetriebscapitals, aber blos wegen diesen beiden, und sie mögen Ortsbürgern gehören oder nicht, ein Ausnahme gemacht. Für diese nämlich, soll ein Aversalbeitrag in die Gemeindcasse gegeben werden, berechnet nach dem wechselseitigen Nutzen, den eine Fabrik der Gemeinde und umgekehrt diese der erstern abwirft.

Eine Fabrik wird nicht der Gemeinde wegen errichtet, und sie ist auch nicht auf den Absatz in einer Landgemeinde berechnet, der Aufwand auf Fabrikgebäude und das Betriebscapital des Fabrikanten können so groß seyn als das Beitragsvermögen der Hälfte der Gemeinde, und noch mehr. Bei Umlagen würde also der Fabrikant der Hauptbeitragspflichtige seyn, zu Zwecken die ihn in der Eigenschaft als Fabrikant wenig berühren; es würde auch die Gemeinden veranlassen neue Einrichtungen nur in der Rücksicht zu treffen, weil sie wissen, daß nicht sie, sondern der Inhaber der Fabrik solche hauptsächlich zu tragen habe.

Da jedoch auch eine Fabrik der Vortheile des Gemeindsverbands genießt, so soll dieselbe gehalten werden können, einen billigen Beitrag, statt der Umlagen

nach dem Steuerfuß, in die Gemeindscasse zu entrichten. Entweder wird solcher durch wechselseitiges Uebereinkommen, oder im Fall nicht, von der Regierung bestimmt.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die zwar nicht Bürger sind, aber in solcher Steuercapitalien besitzen, und die Ausmärker, wozu der Großherzogl. Domänenfiscus und der kirchliche Fiscus mit den Bezirksstiftungen gehören, genießen alle der Wohlthaten des Gemeindsverbands, das kann nicht bestritten werden; es ist daher gerecht und billig, daß sie auch zu dessen Unterhaltung beitragen, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß bei dem niedern Preis der Liegenschaften Viele ihre Capitalien auf Güterkauf verwenden und dadurch bedeutende Theile der Gemarkungen in die Hände von Nichtbürgern und Ausmärkern kommen, welche zur großen Belastung der Ortsbürger außer aller Beitragspflicht gelassen werden müßten.

Nur wird es unmöglich seyn, den Vortheil eines Jeden auf bestimmte Zahlen zurückzuführen, und wenn man es versuchen wollte, so würde ein solches Unternehmen zu den verwickeltsten Streitigkeiten Veranlassung geben. Es bleibt daher nichts übrig, als den Beitrag nach einem Durchschnitt zu bestimmen. Es ist klar, daß der Einwohner in einer Gemeinde mehr Vortheile bezieht, als der Ausmärker. Darum hat man geglaubt, es sey nicht unbillig, wenn der erste mit der Hälfte, der letztere mit einem Viertel seines Steuercapitals beigezogen werde, insbesondere bin ich hinsichtlich des Großherzoglichen Domänenfiscus beauftragt

zu erklären, wie Seine Königliche Hoheit es für recht und billig halten, daß die Domänen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen beigezogen werden, und daß dieses Ihr bestimmter Wille sey.

Der Entwurf sagt ferner: alle diese können nach dem angegebenen Typ beigezogen werden, nicht sie müssen beigezogen werden.

Es kann nämlich in dem Interesse einer Gemeinde liegen, nichtbürgerliche Einwohner und Ausmärker von allem Beizug frei zu lassen, dazu ist sie befugt; es versteht sich aber, daß sie alsdann nicht Einzelne, sondern Alle frei lassen muß.

Endlich gibt es Anstalten und Unternehmungen in einer Gemeinde, die man ebenfalls nicht zu den eigentlichen Gemeindseinrichtungen zählen kann, sondern die aus einem besondern Gesellschaftsverbande fließen, und deren Aufwand nach einem besondern Umlagsfuß bestritten werden muß.

Dahin gehören beispielsweise Beleuchtungsanstalten, zu deren Deckung ein Umlagsfuß entweder nach dem Steuercapital des Hauses, oder nach dem Wohnungsraum, oder nach der beleuchteten Fläche des Hauses, oder nach irgend einem andern Maßstab gemacht werden kann. Dahin gehören ferner Wässerungsanstalten, die nur einzelnen Wiesenbesitzern, andere Culturverbesserungen, die nur einzelnen Theilen der Gemarkung zu gut kommen.

Ueber dergleichen Anstalten werden häufig eigene Rechnungen geführt, indessen solche doch auch zur Ersparung der Kosten in die Gemeindsrechnung als Ge-

genstand der allgemeinen Verwaltung, wenn gleich nach einem besondern Umlagsfuß, behandelt.

Aus diesem Grunde, und weil sie in den früheren Entwürfen aufgenommen waren, hat man dieser Bedürfnisse auch hier gedacht, ob sie gleich, wie gesagt, nicht zu den Gemeindsbedürfnissen gehören.

Die gesetzliche Norm über indirecte Steuern oder Octroi ist wörtlich aus dem frühern Entwurfe übergetragen.

Dieses sind die wesentlichen Bestandtheile des Gesetzes, über welche ich Erläuterung zu geben habe.

Ich gehe nun zu der transitorischen Verordnung über: Sie bestimmt nichts anderes, als was bisher Rechtens war.

Die Mittel zur Verzinsung und allmähligen Tilgung der noch vorhandenen Kriegsschulden müssen nach dem directen Staats-Steuerfuß aufgebracht werden.

Eine Ausnahme findet, wie oben, bei den Ortsgeistlichen und Schullehrern hinsichtlich ihrer Pfründen Statt;

Es versteht sich, daß nur liquide und nach vorangegangenen Verhandlungen als solche anerkannten Kriegsschulden zur Umlage kommen.

Davon, ob es nöthig gewesen sey, diese Schulden zu machen, ob die damahlige Generation sich nicht selbst mehr in Contribution hätte setzen sollen, kann gegenwärtig keine Rede seyn. Dagegen versteht es sich von selbst, daß derjenige, der nachweist, daß er die Kriegsprästation, zu deren Zweck die Schuld gemacht worden, selbst zu seinem Antheil bereits getragen habe, auch nicht zu dieser Schuld beigezogen werden kann.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grund-

herren sind die höchsten Declarationen erfolgt. Ihnen, Hochgeehrteste Herren! sind die mancherlei Streitigkeiten bekannt, die solchen vorhergingen.

Man hat von beiden Seiten Nachgiebigkeit gezeigt; die Standes- und Grundherren haben mehrere Rechte zum Opfer gebracht, die für uns alle von hohem Werthe sind.

Durch die Declarationen ist bei weitem der größere Theil beruhigt, und er muß es seyn. Nur auf diesem Wege konnte ein Verhältniß hergestellt werden, das die Regierung, die gedachte Staatsbürgerclasse und das ganze Land mancher Unannehmlichkeiten überhoben hat.

Dagegen ist es auch Pflicht der Regierung, von ihrer Seite ihr Wort treu zu halten, und sie darf und kann nicht zugeben, daß an den Declarationen das Mindeste geändert werde.

Schließlich bemerke ich: der Gesetzentwurf enthält nur die allgemeine Bestimmung, alles Reglementarische ist daraus weggelassen; es wird seine Stelle in einer besondern Instruction finden.

L. Winter.

Beilage Nr. 3. zum Prot. v. 15. März 1828.

Entwurf

des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

1) der Ertrag des Gemeindsvermögens,
2) directe Steuern nach dem für die Umlagen der Staatssteuern oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.
3) Octroi-Gefälle.
4) besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen, nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.

Durch Umlagen nach dem directen Staats-Steuerfuß werden in der Regel gedeckt alle uneigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse.

Diese begreifen in sich den Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau außerhalb Orts, und den dazu erforderlichen Aufwand, so weit solcher sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

Ortsgeistliche und Schullehrer, in der Eigenschaft als Pfründgenießer, dürfen nur mit dem Steuercapital ihrer Pfründen beigezogen werden, welches den Betrag ihrer Congrua übersteigt. Die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen sind ganz frei.

§. 3.

Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, Ausmärker und die Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen haben bei der Berathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuß in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft; sie haben entscheidende Stimme.

Ist ihre Zahl so gering, daß sie zu Ausmittlung eines solchen Verhältnisses nicht reicht, so muß wenigstens einer aus der Zahl der steuerbaren Nichtbürger eingeladen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, des kirchlichen Fiscus, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stif-

tungen ist der Bedürfniß-Etat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen, auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Alle übrigen eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse werden gedeckt:

1) durch den Ertrag des Gemeindsvermögens, welcher in die Gemeindscasse fließt, und so weit dieser nicht reicht,
2) durch eine Auflage auf das, einzelnen Bürgern zum Genuß gegebene Gemeindseigenthum, wenn der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, solche beschließt.

Ist diese Auflage auch nicht zureichend,

3) durch Umlagen nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Ortsbürgerrecht erlangt haben, können mit der Hälfte; der Großherzogliche Domänen-Fiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirks-Stiftungen und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuercapitals, und alle diese nur in dem Fall beigezogen werden, wenn vorerst der Werth sämmtlicher Bürgernutzungen in die Gemeindscasse geflossen ist, und solcher zur Deckung der eigentlichen Bedürfnisse nicht zureicht.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht erlangt zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind den Ortsbürgern gleich zu halten.

Die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes finden auch hier Anwendung.

§. 5.

Ausgenommen von allen Umlagen zu Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse sind die Steuercapitalien der Geistlichen und Schulpfründen und der milden Ortsstiftungen.

In Landgemeinden und in den Städten, welche nach der Gewerbsteuer-Ordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Ortsbürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag, statt der Umlagen zu Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse in die Gemeindscasse entrichtet werden, nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden, Liegenschaften und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Octroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

a) die Zustimmung des Ausschusses,
b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,
c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeinde-Einkommens.

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt,

f) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroi-Gefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden.

Die Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können, auf Verlangen der Gemeinde, auch diejenigen uneigentlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition auf dem directen Steuerfuß auf Ortsbürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche zu Abwendung eines besondern Nachtheils, oder zur Erzweckung eines besondern Vortheils der Gemeinde oder einzelner Classen für nöthig oder nützlich erachtet, ausgeschlagen werden, sind nach einem besondern, den angegebenen Verhältnissen entsprechenden Umlagsfuße zu erheben.

§. 9.

Der Beitrag der Standes- und Grundherren zu den

Gemeindsbedürfnissen und die Art des Einzugs richtet sich nach der wegen solchen ergangenen landesherrlichen Declaration, insbesondere findet die Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.

Transitorsche Verordnung.

Die Bedürfnisse zu Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmähliger Tilgung werden durch Umlagen nach dem directen Staats-Steuerfuß aufgebracht.

Der §. 2, so weit er Pfarrer und Schullehrer betrifft, ferner die §§. 3, 7 und 9 des vorstehenden Gesetzes finden auch hier Anwendung.

Zweites Beilagen-Heft

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828,

und zwar zum zweiten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalt.

Protokoll vom 20. März. — Gehörend zu Protokolls-Seite

1) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Permanenz des Gesetzes, über den §. 57 der Verf. Urk., die Amortisationscasse betr. 205

Protokoll vom 22. März.

2) Vortrag der hohen Regierungs-Commission über den der ersten Kammer vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der peinlichen Frage und Beschränkung der körperlichen Züchtigung 226

3) Commissionsbericht, erstattet von dem Abg. Sulzberger, über den Gesetzes-Vorschlag, die Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr. . . 234

Protokoll vom 26. März.

4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes von Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes, erstattet von dem Abg. Dollmätsch 249

Gehörend zu Protokolls-Seite

5) Bericht über den Gesetzesentwurf, die Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahms-Taxen in eine jährliche Rente, erstattet von dem Abg. Kirn 249

Protokoll vom 29. März.

6) Gesetzentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, wie solches in der Sitzung vom 26. März 1828 von der ersten Kammer angenommen wurde. 286
7) Commissionsbericht über die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse aus den Jahren 1824 bis 1826, erstattet von dem Abg. Ackermann . 286
8) Commissionsbericht über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828 bis 1830, erstattet von demselben 286
9) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Völcker wegen Aufhebung der Staatsfrohnden, erstattet von dem Abg. Wild 286
10) Commissionsbericht über die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwencasse, nach einem fixirten Praxis-Ertrag, erstattet von dem Abg. Faber 286

Protokoll vom 31. März.

11) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf die Aufhebung der peinlichen Frage, der in Strafübeln bestehenden Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperlichen Züchtigung betr. erstattet v. Dr. Duttlinger. 329
12) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr., erstattet von dem Abg. Kern 330
13) Commissionsbericht über die Nachweisung wegen Verwendung der Staatsgelder pro 1824 bis 1826, erstattet von dem Abg. Frey . . 330

Beilage Nr. [illegible] zum Protocoll v. 20. März 1828.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abg. Duttlinger, die Permanenz des in der Sitzung vom 12. März angenommenen Gesetzes über §. 57 der Verfassungsurkunde, die Amortisationscasse betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Roßhirt.

Meine Herren!

Ihre Commission hat den Antrag des Abg. Duttlinger für wichtiger erachtet, als man nach dem ersten Blicke glauben dürfte.

Ein sehr geehrtes Mitglied der andern Kammer hat schon in der Sitzung vom 22. April 1825 die Richtung gehörig bezeichnet, in welcher jede nähere Bestimmung der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erfolgen muß, zunächst nämlich als Ergänzung und weitere Ausführung der Beziehungen, welche die Verfassungsurkunde in den §§. 51, 57, 63 nimmt.

Dabei zeigt sich, daß der Gegenstand des nun vorliegenden Antrags unter mehr als einen Standpunkt gebracht werden könnte. Bis hieher ist die Sache immer als ein Zusatz zur Verfassungsurkunde angesehen worden, und in dieser Beziehung soll durch einen solchen Zusatz dem ständischen Ausschusse ein bleibendes neues Recht eingeräumt werden, und so haben wir auch den Sinn der Motion aufgefaßt. Dadurch aber, meine Herren, ist freilich noch nicht gesagt und entschieden, daß der Kammer selbst ein neues Recht zugehe.

In einer andern Beziehung könnte die Sache nach dem §. 51 der Verfassungsurkunde als ein, von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Grosherzogs an den ständischen Ausschuß gewiesener Gegenstand betrachtet werden. Jedoch zeigt die bekannte und schon von dem

Berichtserstatter der andern Kammer in der Sitzung des Jahres 1825 hervorgehobene Geschichte der transitorischen Bestimmung des Ausschusses, daß man nicht gemeint war, die Sache so zu nehmen, vielmehr geglaubt hat, in dem Gesetze den Ständen durch ihren Ausschuß ein neues, aber nur transitorisches Recht zu geben. Das Neue des Rechts besteht nun hauptsächlich darin, daß der Ausschuß am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse vornehme, was den Ständen selbst nur nach drei Jahren über drei Rechnungen zusteht. Durch dies Recht des Ausschusses hätten die Stände in der That verloren, wenn nicht immer der Ausschuß nur als eine Prüfungs-Commission der Kammern angesehen worden wäre, die darüber Bericht, wie jede andere Commission, zu erstatten hat. Der Kammer ist daher auch ein Superrevisionsrecht vorbehalten, welches durch die förmliche Verhandlung der Sache jedesmal wirklich ausgeübt wird.

Nach der Verfassungsurkunde ist der ständische Ausschuß auf bestimmte Geschäfte beschränkt, und dies gewiß nicht weniger im Interesse der Stände als der Regierung.

Das transitorische Gesetz, auf dessen Permanenz-Erklärung der Antrag geht, enthält:

a) allgemeine Vorschriften für die Constituirung und Verhandlung des Ausschusses.
b) Bestimmungen über die eigene Wirksamkeit der Amortisationscasse in Hinsicht auf Anlehen und über die Anticipation, die von der Amortisationscasse verlangt werden kann.
c) das Recht des Ausschusses, alle Jahre zusammen zu kommen, um die Rechnung der Amortisationscasse zu prüfen.

Ihre Commission hat sich nicht für berufen geachtet, vorerst die Frage, in wie weit die Thätigkeit des Ausschusses im Allgemeinen ohne Gefahr erweitert werden könne, zu prüfen; gewiß vereinigen wir uns in dem Grundsatze, daß zur Beschränkung der Stände selbst dem Ausschusse nichts bewilligt werden soll.

Außerdem glaubt Ihre Commission zu a.

Daß die angeführten allgemeinen Vorschriften allerdings in der Verfassungsurkunde fehlen, ihr Mangel, der im transitorischen Gesetze gewissermaßen gehoben ist,

aber nicht so drückend sei; es gibt nämlich allgemeine Rechtsgrundsätze, wornach Collegien sich bilden, auch treten solche speciel-positiv durch Observanz bald genügend ins Leben.

Zu b. aber ist leicht einzusehen, daß jene Bestimmungen transitorisch bleiben müssen, weil sie Finanzmaßregeln enthalten, die natürlich, wie das Finanzgesetz, von dem Wechsel der Zeit abhängen.

Und so dürfte sich

zu c. in der That das Wesentliche des Antrags um die Frage drehen:

Ist das Recht des Ausschusses, alle Jahre zusammen zu kommen, um die Rechnung der Amortisationscasse zu prüfen, als ein ständiges wie durch die Verfassungsurkunde garantirtes, zu erbitten?

Meine Herren! Ihre Commission ist der Meinung, daß nach den Gebräuchen in andern Kammern, Anträge, die immer eine Art von Verbindlichkeit auf der einen Seite begründen, und die andere Seite in eine eigene Situation bringen; streng zu prüfen seien — am strengsten wenn sie einigen Bezug auf die Verfassung selbst haben.

Ihre Commission bekennt nach reifer Ueberlegung vorerst ihre Gesinnung, in der Sache absprechend nicht auftreten zu wollen, glaubend, daß dieß Recht den Ständen an sich so wenig, wie der Regierung präjudicirlich, gleichwohl in den Einzelheiten der äußern Vor- und Nachtheile durch die Erfahrung weniger Jahre noch nicht hinlänglich habe geprüft werden können, und daß die Sache somit wohl noch geeignet sei, mit einiger Eifersucht angesehen zu werden.

Zudem hat die hohe Regierung den Stand der Dinge ihrerseits nicht verändert, und bereits durch ein neues Gesetz für die kommenden drei Jahre, das Recht des Ausschusses gesichert.

Dürfte es nicht gerathen, angemessen und billig seyn, den Ansichten der künftigen, integral erneuerten Kammer nicht vorzugreifen, zumal die Regierungscommission sich in eine bestimmte Opposition hinsichtlich dieses Punctes bis hieher gesetzt hat? Zwar kann es auch von dieser nicht so gemeint seyn, als sie die Sache nicht einer neuen Prüfung werth, und wir sind sogar überzeugt, daß die hohe Regierung, wenn sie in der Erfahrung befestigt, und die Entwickelung zeitgemäß ist, dem wahrhaft Er-

probten aus bloßem Streben, beim Alten zu bleiben, nicht entgegenstehen wird.

Ihre Commission hält hiernach bei diesem zu zeitgemäßen besondern Schritte der Kammer nicht auffodernd dern Stand jedenfalls für wünschenswerth, daß die Kammer nicht in directer Opposition gegen die hohe Regierung ihre Ansicht gegenwärtig ausspreche.

Die Regierung wird immer erkennen, daß der Credit der Amortisationscasse das gemeinschaftliche Ziel unserer Bestrebungen ist, und wir in diesem Sinne schon in der Sitzung des Jahrs 1825 die Stimmen in den beiden Kammern bestimmt dahin sich ausgesprochen haben, daß an der ständischen Einwirkung bei der Revision der Amortisationscasserechnung nichts verloren gehen dürfe. Wenn nun aber die Kammer verfassungsmäßig in der That dieß Recht genießt, wenn das Recht des Ausschusses nichts anders ist als eine Vorrevision, und kein Anzeigen da ist, daß die hohe Regierung für die Folge dieß Recht des Ausschusses zurück nehmen werde — wenn ferner ein Punkt in dem transitorischen Gesetz (oben zu a.) einer allgemeinen Bestimmung so nothwendig nicht bedarf, und zwei andere Punkte (oben zu b.) wirklich transitorisch wie das Finanzgesetz bleiben müssen, so ist Ihre Commission, die nicht wünschen kann; daß ohne sehr dringende Verhältnisse von der hohen Kammer selbst das Neue, in die Verfassungsurkunde Eingreifende, ausgehe, der Meinung:

dem Antrage des Abgeordneten Duttlinger zur Zeit keine weitere Folge zu geben.

Der Fortentwickelungsgang der Dinge soll nicht übereilt, entschieden Nothwendiges nicht verzögert werden, daß in diesem Sinne die berichtliche Erklärung Ihrer Commission aufgefaßt werde, kann man zuversichtlich von den Grundsätzen erwarten, die diese hohe Kammer so oft durch die That erprobt hat.

Roßhirt.

Beilage, Nro. 3. zum Prot. v. 20. März 1828.

Vortrag

der Hohen Regierungscommission über den der ersten Kammer vorgelegten „Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart."

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Schon längst hatten sich gewichtige Stimmen für die gänzliche Aufhebung jeder Art von Tortur, für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als ordentliche Strafe, und für die Einführung einer andern Hinrichtungsart statt des üblichen Schwertes erklärt.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfaßt diese drei wichtigen Gegenstände unseres Criminalverfahrens, indem er:

1) die gänzliche Abschaffung der Tortur auch in den Fällen ausspricht, für welche sie in unserem Strafedict noch als zulässig erklärt war;

2) die Aufhebung der als Straf- und Correctionsmittel bisher angewandten körperlichen Züchtigung, und

3) die Einführung einer zweckmäßigern Hinrichtungsart der zum Tode verurtheilten Verbrecher verordnet:

Zum Art. 1 und 2.

Der Badischen Regierung unter Karl Friedrich gereicht es zum ewigen Ruhm, daß sie eine der ersten in Deutschland war, welche die Tortur, diese traurige Erfindung eines barbarischen Zeitalters, als ein höchst unzuverlässiges und grausames Mittel der Wahrheitserforschung, aus ihren Staaten verbannt hat.

Das Rescript Karl Friedrichs an sein Hofgericht zur Abschaffung der Tortur vom 9. Sept. 1767 bleibt ein schönes Denkmal der humanen Gesinnungen dieses edelsten Fürsten.

Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts vom 4. April 1803 die Erkennung der peinlichen Frage noch für zulässig erklärt:

1) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden können, sich hartnäckig weigert, seine Mitschuldigen glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmliche Ursachen vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher Benennung sich außer Stand befinde;

2) wenn er Dinge, die zum Thatbestande des Verbrechens gehören, erweislich bei Seite geschafft hat, und nicht sagen will, wo er sie hingethan habe, und dem Staate noch in anderer Hinsicht, als in der seiner Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre.

Zwar haben die Annalen unserer Gerichte kein einziges Beispiel aufzuweisen, daß in jenen Ausnahmsfällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu sogar der erforderliche Apperat mangelt, irgend einmal nöthig, oder in Antrag gebracht worden wäre. Liegt aber schon in dieser Erfahrung ein hinreichender Grund für ihre, wenn auch nur formelle Aufhebung, so wird sie durch die weitere Betrachtung gerechtfertigt, daß alle die

Gründe, welche seit Friedrich II. gegen die Tortur überhaupt mit dem siegreichsten Erfolge angeführt wurden, auch gegen die noch vorbehaltenen Ausnahmen in vollem Maaße gelten.

Welchen rechtlichen Werth kann insbesondere eine durch grausame Marter erpreßte Angabe des Verbrechers gegen Dritte, vielleicht Unschuldige, haben, wie lassen sich von ihm Anzeigen erwarten, die Glauben verdienen, und wie leicht können Dinge, die er auch selbst bei Seite geschafft hat, ohne sein Wissen oder Zuthun wieder von Andern beseitigt worden sein, oder wie oft kann ein schwacher oder zaghafter Mensch durch die Qualen der Folter verleitet werden, eine Reihe von falschen Bekenntnissen zu machen, während der starke und halsstarrige Verbrecher allen Martern zu trotzen vermag?

In beiden Ausnahmsfällen schlägt nur folgendes Dilemma an:

Entweder ist der Angeschuldigte zu Entdeckung seiner Gehülfen oder der bei Seite geschafften Dinge von selbst geneigt, oder er ist entschlossen, die einen wie die andern zu verschweigen.

Im ersten Fall ist die Anwendung der Folter überflüssig, im zweiten erscheint sie aber nicht nur bedenklich, sondern auch als ein rechtlich unzulässiges Mittel selbst für einen erlaubten Zweck. Denn so fern er entschlossen ist, sein Geheimniß zu bewahren, wird er die Tortur aushalten oder falsche Angaben machen, durch welche nur die Sicherheit und Ruhe anderer Unschuldigen gestört würden.

Dieß bestätigen viele Thatsachen, die in den Annalen des peinlichen Rechts aller Länder enthalten sind, von denen, aber keine hierher passender ist, als die

Antwort, welche der Engländer Felton, der des Meuchelmords an Herzog von Buckingham überwiesen war, dem ihm mit der Folter drohenden Bischof von London gab:

„Gnädiger Herr," sagte er, „wenn auf diese Weise „verfahren werden soll, so weiß ich nicht, wen ich „in dem äußersten Grade des Schmerzes werde „anklagen können, ob den Bischof Laud, oder ir„gend einen andern aus diesem Gerichte!"

Doch es wird die gänzliche Abschaffung der Tortur, wie überhaupt jedes quälenden Zwangsmittels zur Erwirkung eines Geständnisses da, wo Erfahrung und Vernunftgründe so laut dafür sprechen, keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, und es haben deswegen auch Sr. Königliche Hoheit der Großherzog in dem vorgelegten Gesetzentwurf das gerechte Vorhaben ausgedrückt, auch die letzte Spur desselben aus unserer Gesetzgebung zu vertilgen.

Zum Art. 3.

Der Art. 3 des Gesetzentwurfs hat den Zweck, die körperliche Züchtigung sowohl in der Eigenschaft eines Strafzusatzes, als in der einer für sich bestehenden Strafgattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen mit einer einzigen Ausnahme aufzuheben.

Es hat nämlich unser Strafedict die körperliche Züchtigung mit der Zuchthaus-, der Schellenwerk- und der peinlichen Gefängnißstrafe als Strafzusatz verbunden, daß sie am Anfang und am Ende der Strafzeit gegeben wird.

Auch kann die körperliche Züchtigung nach dem §. 36 des Strafedicts als bürgerliches oder polizeiliches Correctionsmittel sowohl den ledigen, noch unverbürgerten,

als den mundtodtgemachten Personen, die damit nach dem Ausdruck des Gesetzes ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, selbst von den Unterrichtern zuerkannt werden.

Bei dem Vollzug der körperlichen Züchtigung hatte aber bisher, wie überall, so auch besonders in unseren Strafanstalten, eine auffallende Willkühr und Ungleichheit statt gefunden.

Die Staatsanstalten-Commission fand sich daher neuerlich bewogen, zu Entfernung dieser Unregelmäßigkeiten ein Normativ in Vorschlag zu bringen, und dabei zugleich auf die gänzliche Abschaffung des sogenannten Abschieds, als einer wahren Satyre auf unsere Anstalten anzutragen. Während sich nun die Hofgerichte, welche hierüber zum gutächtlichen Bericht gezogen wurden, fast einstimmig für die Beibehaltung des sogenannten Willkomms, nur um die Zuchthausstrafe abschreckender zu machen, erklärten, fanden sie gegen die Aufhebung des mit dem Zwecke der Strafe selbst in Widerspruch stehenden Abschieds weniger zu erinnern, glaubten aber, daß jedenfalls die den Anstand verletzende und oft mit schädlichen Einwirkungen begleitete körperliche Züchtigung der Personen des weiblichen Geschlechts als unzulässig aufgehoben werden sollte.

Indessen konnte wohl mit Recht hiergegen gefragt werden:

Warum soll eine Milde der Gesetzgebung sich nur auf Verbrecher erstrecken, die eine Zuchthausstrafe verwirkt haben, warum sich nicht auch auf diejenigen verbreiten, welche sich des gleichen Verbrechens, jedoch in geringerem Grade, oder eines andern Vergehens schuldig gemacht haben, auf welches nur eine Schellenwerk- oder Gefängnißstrafe mit doppelter körper-

licher Züchtigung gesetzt ist? Warum soll überhaupt eine Strafart beibehalten werden, die dem Geiste einer guten Gesetzgebung widerspricht, deren Verhängung für jedes geringe polizeiliche Vergehen von der nicht immer leidenschaftslosen Willkühr der Unterrichter abhängt, die nur das für andere Staatszwecke so wichtige Ehrgefühl unterdrücken, und auf den Charakter des Volks nicht anders als schädlich einwirken kann?

Es wäre überflüssig, hier alle die Gründe zu wiederholen welche für die Aufhebung dieses Strafmittels schon öffentlich vorgetragen wurden. Mögen die Rechtslehrer sich darüber streiten, ob die körperliche Züchtigung als Strafmittel der Würde eines unter legitimer Verfassung lebenden Staatsbürgers oder des Menschen überhaupt widerspreche, und ob sie nicht doch gegen Menschen anzuwenden, welche durch ihre Verbrechen beweisen, daß bei ihnen alles Ehrgefühl erloschen sey.

Uns genügt in praktischer Rücksicht die Erfahrung, daß körperliche Züchtigung den Menschen wohl abschrekken, aber nicht bessern kann, daß sie als Strafmittel auf Individuen von verschiedener Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit eine höchst ungleiche Wirkung äussert, daß sie gegen Personen höhern Standes nicht für anwendbar gehalten wird, daß der größere oder geringere körperliche Schmerz, den sie verursacht, lediglich von dem starken oder schwachen Arm und der Willkühr dessen abhängt, der die Schläge gibt, und daß man weder der physischen, noch der moralischen Wirkungen dieses Strafübels versichert sein kann.

In dieser Hinsicht äusserte die Sanitätscommission in dem von ihr erhobenen Gutachten durchaus bestätigend: daß die körperliche Züchtigung nicht nur den Hauptzweck jeder Strafe, die moralische Besserung des

Verbrechers, nicht erreiche, sondern ihm sogar bestimmt entgegenwirke, daß sie in vielen Fällen dem Leben und der Gesundheit Nachtheil und Gefahr bringe, in keinem einzigen Falle aber mit Sicherheit für gefahrlos erklärt werden könne.

So erscheint uns dieses Strafmittel in jeder Beziehung als zweckwidrig, und in den Fällen, wo seine Anwendung bei den Vergehungen jugendlichen Uebermuths und Leichtsinns, wie namentlich bei Verwundungen in Raufhändeln, das Leben und die Gesundheit der Sträflinge, oder wie bei den Personen weiblichen Geschlechts möglicher Weise selbst noch das Leben einer unschuldigen Leibesfrucht gefährden kann, sogar als höchst bedenklich und inhuman. Wie könnte man daher eine, an sich schon in den mehrsten Fällen ganz unzulässige Strafart noch beibehalten, nachdem sie in unseren Nachbarstaaten, in Frankreich und Rheinbaiern, deren Einwohner sich gewiß auf keiner höhern Stufe der Cultur befinden, schon längst verbannt ist, ohne daß man hiervon irgend einen öffentlichen Nachtheil empfunden hat.

Auch in den Entwürfen der neuen Strafgesetzbücher für das Königreich Baiern und Hannover ist die körperliche Züchtigung aus den Reihen der ordentlichen Strafen, sowohl für Verbrechen, als für Vergehen verschwunden, und nur im Hannöverschen noch für fremde Vaganten und Bettler, die durch andere Mittel weder von ihrer Lebensweise abgehalten, noch gebessert werden können, ausdrücklich vorbehalten worden.

Allein aus eben diesem Grunde, und da man sich in einem Gränzstaate, wie Baden, des ununterbrochenen Zudranges der Gauner, Vaganten und fremden Bettler ohne neue sehr kostspielige Anstalten nicht er-

wehren kann, hat man auch die körperliche Züchtigung für solche Landstreicher in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe noch beibehalten.

Hiernächst bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es nothwendig sey, die körperliche Züchtigung in den Fällen, für welche sie als Strafzusatz, oder als für sich bestehende Strafgattung künftig aufgehoben werden soll, durch andere Strafmittel zu ersetzen.

In einer wie in der andern Eigenschaft wurde bisher eine gelinde Züchtigung, wofür die mit 15 bis 20 Stockstreichen gilt, einer Freiheitsstrafe von drei Wochen, und eine scharfe Züchtigung, die aus 25 empfindlichen Stockschlägen bestand, einer Arbeitshaus-Strafe von vier Wochen gleich geachtet.

Es mangelt also keineswegs an einem gesetzlichen Maaßstabe, wornach die körperliche Züchtigung, in den Fällen, wo sie als eine für sich bestehende Strafe zuerkannt wurde, in eine andere, ihr gleichgeltende, Strafe vom Richter verwandelt werden kann. Ueberflüssig scheint aber die Bestimmung eines Surrogats für die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo sie nur als Strafzusatz, neben der Zuchthaus- oder Schellenwerk-Strafe, bisher erkannt wurde, da man sich in der durch vieljährige Erfahrung befestigten Ueberzeugung, daß die größere Wirksamkeit der Freiheitsstrafen nicht von ihrer längeren Zeitdauer abhängt, weit eher bewogen finden könnte, eine Verkürzung, als eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten Strafen in Vorschlag zu bringen, damit die Zucht- und Correctionshäuser nicht noch mehr überfüllt werden, als bisher schon der Fall war.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel hat den klar und einfach ausgespro-

chenen Zweck, an die Stelle der bisher üblichen Enthauptung durch das Schwert eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen. Schon das Straf-Edict enthält im §. 26 den Vorbehalt einer nähern Anordnung über jene durch neuere Einwürfe angefochtene Todesart.

Bekanntlich sind aber diese auf mangelhaften physiologischen Kenntnissen beruhenden Einwürfe durch die neuesten Untersuchungen sattsam widerlegt, und einstimmig halten die Aerzte dafür, daß mit der Trennung des Kopfes vom Rumpfe oder dem Rückenmarke, auch das Bewußtseyn und jedes Schmerzgefühl des Hingerichteten aufhöre.

Wollte man daher an die Stelle der freilich mit einer grausenhaften Verstümmelung des menschlichen Körpers verbundenen Enthauptung nicht sogleich eine andere zweckmäßigere Todesart wählen, so war gegen die Hinrichtung durch das Schwert nichts zu erinnern, als daß hierbei alles von der geübten und sichern Hand des Scharfrichters abhängt, der das Schwert führen, und durch einen Streich den Kopf vom Rumpfe trennen soll. Wie leicht kann ihm aber der erste und zweite Streich mißlingen, wie sehr dadurch die Qual des zum Tode Verurtheilten auf eine grausame Art, wiewohl absichtslos, gesteigert werden?

Zahlreiche Beispiele solcher mißlungenen Hinrichtungen, und selbst der neueste Vorfall in Heidelberg, haben einen gerechten Abscheu vor der unsichern Schwertstrafe erweckt, und in allen neuern Strafgesetzgebungs-Entwürfen wird deßhalb das schon unsern Deutschen Vorfahrern nicht unbekannte Fallbeil als das einfachste, schnellste und sicherste Mittel für die Enthauptung empfohlen.

Auch stimmen für dessen Einführung sowohl das Oberhofgericht, als die Hofgerichte und die Sanitäts-Commission, welche hierüber mit ihrem Gutachten bereits gehört wurden.

Indem nun der Art. 4 unseres Gesetz-Entwurfs diese Hinrichtungsart an die Stelle der unsichern, aber bisher noch üblichen Schwertstrafe setzt, muß sich die Regierung vorbehalten, die zweckmäßigere nähere Anordnung derselben durch eine besondere Vollzugs-Verordnung zu bestimmen, so bald die hierzu erforderlichen artistischen und ärztlichen Gutachten erhoben seyn werden.

Man glaubte aber, die Anordnung nicht länger, wenigstens nicht bis zu einem der nächsten Landtage, verschieben zu können.

Zum Art. 5.

Da dieser Artikel nur die nothwendige, transitorische Bestimmung enthält, daß dieses neue Gesetz auf diejenigen Fälle angewendet werden soll, in welchen zwar bereits erkannt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht vollzogen ist, so bedarf es keiner weitern Rechtfertigung dieses Artikels.

Gesetzes-Entwurf.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht

mehr statt, in welchen der Art. 10 des Straf-Edicts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

§. 2.

Der §. 11 desselben Edicts, über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 3.

Körperliche Züchtigung, sey es als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen, darf nicht mehr statt finden. Nur ausnahmsweise kann sie bei Vaganten von den Untergerichten angewendet werden.

§. 4.

Die Strafe der Enthauptung ist künftig mit dem Fallbeil zu vollstrecken.

§. 5.

Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich zugleich auf diejenigen Fälle, in welchen bereits ein Urtheil gefällt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht vollzogen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den . . . . . .

Beilage Nr. 3½. zum Protocoll v. 22. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Sulzberger.

Meine Herren!

Der Gegenstand des gegenwärtigen Berichts, den ich aus Auftrag Ihrer Commission zu erstatten die Ehre habe, betrifft den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf

„über die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen."

Da die Tendenz des vorgeschlagenen Gesetzes lediglich dahin geht, einige Abgaben aufzuheben, welche mit dem milden Geiste unserer Gesetzgebung und mit den Grundsätzen unserer humanen Regierung in directem Widerspruche stehen, weil sie theils auf eine dem bessern Gefühl widerstrebende Weise die zartesten Familienbande verletzten, theils Handlungen der Wohlthätigkeit und der Humanität, welche durch Gesetze vielmehr ermuntert und begünstiget als belastet werden sollten, besteuerten, theils aber den zur Beförderung der Agricultur so

wohlthätigen Loskauf der Grunddienstbarkeiten, Zehnten, Gülten und Frohndpflichten u. dgl. erschwerten, so können wir, meine Herren! der hohen Regierung die Vorlage eines in jeder Hinsicht wohlthätigen Gesetzes nur verdanken.

Ihre Commission würde Ihrer Einsicht zu nahe zu treten glauben, wenn sie die Gründe, welche für die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes sprechen, noch ausführlicher entwickeln wollte, sondern sie begnügt sich, Ihnen dessen unbedenkliche Annahme vorzuschlagen, nur hegt sie den Wunsch, daß dasselbe in einigen Punkten, welche unten näher bezeichnet werden sollen, eine noch größere Ausdehnung erhalten möge.

Sie schlägt daher zu Art. 1, Satz 1, da nämlich das Gesetz in den Familienverhältnissen gegründet ist, welche doch wechselseitig sind, und nicht abgesehen werden kann, warum nicht auch den Ahnen, welche in den Fall kommen könnten, von ihren Abkömmlingen durch Kauf oder Tausch ein Besitzthum zu erwerben, die gleiche Begünstigung zu Theil werden sollte, den Zusatz vor:

„und umgekehrt."

Hierdurch würde zugleich dieser Satz mit dem Satz 3 und mit Art. 4, Satz 1 in bessern Einklang gebracht werden.

Bei Absatz 2, 4 und 5 findet man nichts zu erinnern.

Dagegen hätte bei Absatz 3 Ihre Commission gewünscht, daß die Wohlthat des Gesetzes sich nicht nur auf die minderjährigen Abkömmlinge der Gantmäßigen beschränken, sondern sich auf alle Abkömmlinge, ohne Unterschied ob volljährig oder minderjährig, ausdehnen würde. Theils wegen der so wünschenswerthen Gleichheit der Rechte zwischen den Gliedern derselben Familie, theils weil mancher bemitleidens-

werthe Kridar, der vielleicht volljährige, aber keine minderjährige Abkömmlinge hat, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen würde, glaubte Ihre Commission um so mehr einigen Werth auf diesen Wunsch legen zu müssen, als oftmals der Volljährige eher im Stande ist, seine vermögenslosen Eltern zu unterstüzzen und mit Aufopferung seines eigenen Vortheils das elterliche Haus oder Gut anzukaufen, um seinen Eltern ein Obdach und den künftigen Lebensunterhalt zu sichern, wie der Minderjährige.

Da jedoch durch diese Extension des Gesetzes nach der Erklärung der Regierungscommission ein zu bedeutender Ausfall in den Revenüen entstehen würde, so bewogen finanzielle Rücksichten Ihre Commission, auf diesem Punkte nicht länger zu bestehen; sie schlägt Ihnen daher die Annahme dieses Satzes in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.

Bei Art. 2, 3 und 4, Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 findet man nichts zu erinnern, nur dürfte im Eingang des Art. 4, weil die Schenkungen im juridischen Sinne zweifacher Art sind, nämlich Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von letztern aber hier, — ohne daß dem Gesetze eine größere Ausdehnung gegeben würde, als beabsichtiget war — keine Rede seyn kann; zur Vermeidung aller Mißdeutungen nach dem Worte „Schenkungen“ noch

„unter Lebenden“

beizusetzen seyn.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher im Ganzen dahin:

„das vorliegende Gesetz mit den vorgeschlagenen Zusätzen anzunehmen.“

Beilage, Nro. 1. zum Prot. v. 26. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung des Abschnitts 3 der Accisordnung vom 2. Jenner 1812 die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und der Verordnungen vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814 über das Branntweinkesselgeld betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dollmätsch.

Die hohe Regierung hat Ihnen in der Sitzung vom 12. März einen Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen der Abschnitt 3 der Accisordnung vom 2. Jenner 1812 die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein, und die Verordnung vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814 über das Branntweinkesselgeld betreffend, aufgehoben, dagegen das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, sowie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, einer in dem Gesetzesentwurf ausgesprochenen Abgabe unterliegen soll.

Sie hat die Motive desselben ihnen vorgelegt, die auf

1) Vereinfachung der Administration,

2) Entfernung der mit der indirekten Steuererhebung nicht ganz zu vermeidenden gehässigen Vexationen,

3) Freiere Bewegung dieses Erwerbszweiges,

4) Verminderung der Steuerlast bei einem Theile der Landwirthe, sich gründen. Sie hat die Erfahrungen, welche sie wegen der Wirkung dieser Steuer in Bezug auf die Landwirthschaft und auf die mit dem Betrieb der Branntweinbrenner sich beschäftigenden Individuen gemacht hat, mitgetheilt.

Ich bin von Ihrer zur näheren Berathung ernannten Commission beauftragt, der hohen Kammer hierüber Vortrag zu erstatten.

Ihre Commission mußte sich im Allgemeinen folgende Fragen zuerst auflösen.:

1) Ist die Beibehaltung einer Steuer auf den im Inland fabricirt werdenden Branntwein im Interesse des Staats und der Staatsangehörigen, oder ist nicht die Aufhebung desselben zu empfehlen?

2) Welche Vortheile und welche Nachtheile gewährt der neue Gesetzesentwurf gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche aufgehoben werden sollen dem Staate und den Steuerpflichtigen?

In Bezug auf die erstere Frage glaubt Ihre Commission eine gründliche tiefe Erörterung umgehen und nur wenige allgemeine Andeutungen geben zu dürfen, damit ihr nicht zum Vorwurf werde, sie habe diesen Gegenstand ihrer vollen Aufmerksamkeit nicht gewidmet.

Die Branntweinfabrikation verdient in einem Weinproducirenden Staate, wie dem unsrigen durch Aufhebung der Abgabengesetze keine besondere Aufmunterung um die Branntweinconsumtion in demselben zu befördern.

Abgesehen von den gegenwärtigen Zollverhältnissen mit unsern Nachbarstaaten erlaubt uns schon die geographische Lage unseres Vaterlandes und die Höhe der Nationalökonomie, auf welcher jene sich befinden, keine Hoffnung zu einem bedeutenden Absatz der gewöhnlichen Branntweine in das Ausland. Eine Ausnahme dürften machen, die Fabrikate aus Zwetschgen, Kirschen, Himbeeren und Heidelbeeren, so lange sie ihre Keuschheit bewahren. Für diese Behauptung spricht schon die Erfahrung, weil wir der großen Branntweinbrennereien nur wenige selbst in einem Zeitpunkt besessen haben, in welchem keine Abgaben die Fabrikation betasteten.

Die Branntweinfabrikation verdient blos in Bezug auf die Viehmastung, Vermehrung des Düngers, Benutzung des wilden und zahmen Obstes und der Abfälle, die sich bei der Bereitung der Obst- und Traubenweine ergeben, einige Rücksicht.

Ueberwiegende Gründe zur Aufhebung dieser Abgabe sind daher nicht vorhanden; deßwegen hat auch schon die hohe Kammer des Jahrs 1820 diese Abgabe auf der Liste der indirekten Steuern nicht, sondern nur auf eine Verminderung derselben und auf eine Abänderung in der Erhebungsweise angetragen.

Damit die hohe Kammer die Auflösung der zweiten Frage gehörig würdigen könnte, würde nicht nur eine wörtliche Darstellung der aufzuhebenden in dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfs bezeichneten sondern auch der denselben nachgefolgten erläuternden, abändernden ergänzenden und erweiternden Verordnungen, welche eo ipso mit den obigen aufgehoben werden müssen, nöthig seyn.

Ihre Commission fürchtet aber, Sie dadurch zu sehr

zu ermüden und glaubt, daß derselbe Zweck durch folgende vergleichende Darstellung des Gesetzesentwurfs mit den bestehenden Gesetzen erreicht werde.

Diejenige, welche bisher die Acciszahlung dem Kesselgeld vorgezogen haben, sollen nach dem neuen Gesetzesentwurf einen halben Kreutzer oder ausnahmsweise von Kartoffeln, welchen nur gemalzte Früchte beigesetzt werden, einen Zwanzigstelskreutzer, von Kartoffeln, denen gemalzte und ungemalzte Früchte beigesetzt werden, einen Zehntelskreutzer, von Zwetschgen oder Weinhefen einen Viertelskreutzer, von Obsttrestern, Trübbier, Weintrestern, ausgebranntem Bier- und Essigmalz einen Achtelskreutzer von jeder Maß des Inhalts der Blase je für 24 Stunden nicht mehr bezahlen; die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweins ergeben, sollen nur von jedem Maß des Inhalts der Blase, jährlich 2 kr., im Fall sie aber eine rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, 4 kr., Gewerbsleute im erstern Fall 4 kr., im letztern Fall 8 kr. bezahlen, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben. Hierdurch scheinen zwar die kleineren Landwirthe, vorzüglich in Reborten, welche nicht so viel Material haben, um mit Nutzen selbst brennen zu können, und solche, welche keine Kessel besitzen, sowie jene, welche nicht nur selbst erzeugte, sondern auch erkaufte Produkte brennen wollen, benachtheiliget. Allein der Artikel 4 des neuen Gesetzesentwurfs erlaubt den zwei ersteren ohne Bezahlung eines Kesselgeldes bei dem Besitzer eines Kessels, welcher einen Erlaubnißschein gelößt hat, zu brennen, er befreit sie somit von einer bisher auf ihnen gelasteten

Steuer, und der Artikel 3 hebt die Beschränkung für die dritten auf, indem sie gegen Bezahlung desselben Tarifs nun auch erkaufte Produkte brennen dürfen.

Die Helme der Branntweinblasen bleiben künftig ungestört in der Verwahrung ihres Eigenthümers, und der Accisor bedarf nicht mehr eines Magazins zu ihrer Aufbewahrung. Der Branntweinbrenner zahlt künftig das Kesselgeld nicht mehr anticipando, sondern in gleichen Raten, wie die direkte Steuer erhoben wird, er wird wegen Mangel baaren Geldes zur anticipirten Zahlung nicht mehr an dem augenblicklichen Betrieb seines Geschäfts gestört.

Er hat die Dauer des Branntweinbrennens nicht mehr bestimmt anzugeben, den Helm seines Kessels nicht mehr von dem Accisor vielmal des Jahres in Empfang zu nehmen und zurückzugeben, nicht eben so vielmal die Gebühr für den Erlaubnißschein an den Accisor zu bezahlen, weil künftig Jahresfrist der gesetzliche Termin ist.

Der Anfang des Brennens und das Beendigen desselben ist an keine Stunde gebunden, er hat nicht mehr ängstlich nach der Zeit sich zu kümmern, mit welcher die Erlaubniß zum Betrieb einer Blase sich endigt, um dem Accisor den Helm und den Erlaubnißschein gegen Quittung zurückzuliefern oder im Fall er fortbrennen will, unter Rücklieferung des alten Erlaubnißscheins einen neuen zu lösen.

Der Accisor hat nicht mehrmal im Jahr einem Branntweinbrenner die Erlaubnißscheine, die den Namen des Eigenthümers, den Inhalt der Blase, die deklarirte Dauer des Brandes, den Tag und die Stunde, in welcher die Rücklieferung des Helms zu geschehen hat, enthalten müssen, auszustellen, nicht mehr ebenso vielmal im Jahr die Helme der Blase abzugeben und zurückzunehmen, nicht mehr die bisherige Obsorge zu tragen, daß dieselben zur bestimmten Frist zurückgeliefert werden und den Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen. Es bedarf keines besondern Aufsichtspersonals, um sich zu überzeugen, ob der Branntweinbrenner die bestimmte Stunde des Brennens nicht überschritten und alle übrige vorgeschriebene Formen beobachtet habe.

Wer in dem Kessel eines andern hiezu Berechtigten brennen will, dem ist es künftig erlaubt, ohne daß

auch er eine gesetzlich bestimmte Abgabe dafür bezahle; er, so wie der Eigenthümer des Kessels, haben künftig für einen solchen Fall keine Verantwortlichkeit wegen Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, weil solche nicht mehr bestehen.

Wer den Helm seines Kessels zur Reparation abgeben muß, hat solchen nicht mehr von dem Accisor zu empfangen, dieser ihn nicht mehr abzugeben, den Hals und die Feuerung der Blase nicht mehr zu verscheuren und zu versiegeln, kein Siegel mehr abzunehmen, wenn der Helm gefertigt ist, weil er solchen nicht wieder zu empfangen hat.

Für die Branntweine, welche in das Ausland verführt werden, wird keine Accis- und Ohmgelds-Auflage, auch im geminderten Tarif, mehr zurückvergütet; allein die Besitzer der größeren Branntweinbrennereien, welchen diese Rückvergütung zu gut kam, haben schon längst in ihrem wohlverstandenen Interesse auf diese verzichtet, indem sie das Kesselgeld der Bezahlung des Branntwein-Accises und Ohmgeldes vorgezogen haben, weil das letztere nach den einzelnen Bränden weit mehr als das erstere gekostet haben würde. Sie haben deßwegen auch künftig die Accis-Quittungen, welche bei der Einfuhr oder Fabrikation gelöst wurden, nicht zwei Jahre lang mehr aufzubewahren und an die Ober-Einnehmerei, welche die Rückvergütung zu leisten hatte, aufzuliefern, nicht mehr ängstlich zu berechnen, ob die aufzuliefernde Declarations-Bollete einen Viertel oder einen Drittel des Geldbetrags der Rückvergütung auch wirklich überschreiten. Es ist von den Ober-Einnehmereien kein mit dem Dienstsiegel zu versehender Gegenschein auszustellen, wenn der Betrag der aufgelieferten Declarations-Bollete größer als die Rückvergütung wäre, keine Gegenscheine der Art können künftig mehr verschleudert werden, weil das Gesetz keine Rückvergütung gestattet. Es ist künftig keine Sorge mehr zu tragen, daß die wirklich erfolgte Ausfuhr des Branntweins der Rückvergütung wegen auf dieselbe Weise beurkundet werde, wie dieses bei der Weinausfuhr vorgeschrieben ist. Die Eigenthümer eines Kessels haben künftig nicht jeder, sondern nur einer, das Kesselgeld zu bezahlen.

Die indirecte Steuergesetzgebung hat sich seit einer

Reihe von Jahren vereinfacht, die bisher doppelte Art, eine unbedeutende Branntweinsteuer zu erheben, ist damit nicht in Einklang zu bringen. Allein nicht nur die Steuer-Erhebungsweise wird vereinfacht, sondern es verschwindet die Menge der gehässigen Vexationen und Denuntiationen, und dadurch wird zugleich den Unter- und Mittelstellen ein bedeutender Theil ihres unangenehmen Wirkungskreises entrückt.

Aber auch die Erfahrung spricht für die in Antrag gebrachte Erhebungsweise. Branntweinbrenner von Profession, Gewerbsleute, die Branntweinbrennen als Nebengeschäft betreiben, Kiefer, Bierbrauer, Weinhändler, Landwirthe, welche der Viehmastung wegen Kartoffeln oder Früchte brennen, haben sich, statt der Bezahlung des Accis- und Ohmgeldes, für die des Kesselgeldes entschieden, diese Art der Besteuerung selbst gewählt. Es ist daher, auch wenn der Staat ein Opfer bringen muß, vorzuziehen, die Vereinfachung der Steuer-Erhebungsweise durchzuführen.

Aus diesen Betrachtungen wird sich nun das Urtheil Ihrer Commission von selbst rechtfertigen, daß der neue Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen, gegenüber der bestehenden Gesetzgebung, dem Staate und den Steuerpflichtigen überwiegende Vortheile gewähre, und sie geht nun zur Prüfung der einzelnen Artikel über.

Den im Artikel 1 des Gesetz-Entwurfs bezeichneten Verordnungen sind, wie schon oben bemerkt wurde, viele nachgefolgt; es dürfte sich zwar wohl von selbst verstehen, daß das Aufhebungs-Urtel auch über diese schon in Artikel 1 ausgesprochen sey.

Inzwischen glaubt Ihre Commission, daß auch dieser erwähnt werden müsse, und trägt daher auf folgende Fassung des Artikels 1 an:

„Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die „Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und „über das Kesselgeld sind aufgehoben."

Bei Artikel 2 findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Bei Artikel 3, Absatz 2 glaubt Ihre Commission die Bemerkung machen zu müssen, daß unter dem wilden Obst auch Himbeeren, Heidelbeeren, Wachholderbeeren, Tannenzapfen, und unter den Abfällen von Traubenwein auch die Weinhefe begriffen sey.

Zur Begegnung jeden Mißverständnisses glaubt sie die Fassung des zweiten Satzes folgendermaßen in Antrag zu bringen:

„Gewerbsleute haben im ersten Falle von jeder „Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Falle „acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben."

Bei Artikel 3, Absatz 3 bringt sie zur Vermeidung möglicher Zweifel in der Ausführung den Zusatz in Antrag:

„Einer Abgabe von 8 kr. unterliegen."

Bei den Art. 4, 5, 6 und 7 hat Ihre Commission nichts zu erinnern. Sie trägt einhellig unter diesen Modificationen auf die Annahme dieses Gesetzes an.

Wohl vermißte sie Bestimmungen für die Fälle, als ein Branntweinbrenner mehrere Kessel besitzt, und für den einen einen Erlaubnißschein nach dem ersten, für den zweiten einen solchen nach dem zweiten Tarif verlangt; wenn ein Branntweinbrenner während dem Laufe des Steuerjahrs von einem Orte in den andern überzieht, in wie weit sein Erlaubnißschein auch dann für den letztern gültig sey; ob einem Branntweinbrenner, dem für einen kleineren Kessel die Jahressteuer schon berechnet ist, und in demselben Steuerjahr einen Erlaubnißschein für einen größeren Kessel nach empfängt, die früher in Ansatz gebrachte Steuer des kleinen Kessels zu gut komme.

Da dieß aber Gegenstände des Reglements seyn dürften, so erlaubt sie sich nur, dieser Fälle in dem Berichte zu erwähnen.

Karlsruhe, den 24. März 1828.

Beilage Nr. zum Prot. vom 26. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürger-Annahmstaxen in eine jährliche Rente.

Erstattet von dem Abgeordneten Kirn.

Durch den Ertrag der Taxen und Sporteln, welche von den Justiz- und Regiminalbehörden angesetzt werden, sind unsere Amtscassen größtentheils fundirt. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Bestreitung der Kosten, welche auf diesen Cassen ruhen, jedoch nicht zu allen Zeiten nach ihrem ganzen Umfang denselben zugeflossen.

Die Constitutionsedicte vom Jahr 1807, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren in dem Großherzogthum zum erstenmal ordneten, haben über die Berechtigung zu dem Bezug dieser Gefälle eine Ausscheidung zwischen den Cassen des Staats und jenen der Standes- und Grundherren im allgemeinen dahin festgesetzt, daß dieselben je nachdem die Geschäfte, deren Erledigung den Tax- und Sportelansatz veranlaßte, entweder von den unmittelbaren Behörden des Staats oder der standes- und grundherrlichen

Stellen nach den ihnen eingeräumten Befugnissen besorgt werden, den Staatscassen oder den Standes- und Grundherrn zufließen sollten.

Eine natürliche und nothwendige Folge der im Jahr 1813 statt gehabten Aufhebung der standes- und grundherrlichen mittelbaren Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, und derselben Ueberweisung an die unmittelbaren Staatsbehörden war auch eine Veränderung in dieser Bestimmung. Nach dem Edict vom 14ten Mai 1813 wurden alle jene Gefälle der Staatscasse zugewiesen.

Die deutsche Bundesacte hat indessen einen neuen und dauernden Rechtszustand für die Standes- und Grundherren, so weit sie dem ehemaligen hohen und niedern reichsunmittelbaren Adel angehörten, begründet, und ihnen Manches zurückgegeben, was ihnen früher zugestanden, nachher aber entzogen worden war. Dahin gehört auch ein Theil der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt in ihren Gebieten. Die Sorgfalt unserer Regierung fand jedoch in freiwilligen Vereinbarungen mit mehreren Standesherren und sämmtlichen in dem Großherzogthum angesessenen Grundherren der bezeichneten Kathegorie das Mittel, den Vollzug jener Grundbestimmungen der deutschen Bundesacte mit dem Staatswohl und den bestehenden allgemeinen Staatseinrichtungen in näheren Einklang zu setzen, insbesondere aber gegen das Zugeständniß gewisser Vortheile ihre Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit, welche sie anzusprechen gehabt hätten, zu bewirken.

Zu diesen Vortheilen gehören nun namentlich die Bürgerannahmstaxen nach dem Maßstab, wie solche die Großherzogliche allgemeine

Tax- und Sportelordnung festsetzt, deren Reluirung der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt, über welchen ich aus Auftrag der ernannten Commission Vortrag zu erstatten so eben die Ehre habe.

Sie sind bis jetzt zugestanden:

Der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim, laut höchster Declaration vom 6ten Octbr. 1825, ausdrücklich als weitere Compensation für die Verzichtleistung auf die Ausübung der, der Standesherrschaft vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden, bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

Den standesherrlichen Besitzungen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, laut Höchster Declaration vom 25ten Juni 1827, §. 3., auf so lange, als die Ausübung der Jurisdiction und Ortspolizei in den standesherrlichen Besitzungen den landesherrlichen Behörden übertragen bleibt.

Sämmtlichen zum ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehörig gewesenen Grundherren des Großherzogthums nach der Höchsten Declaration vom 22ten April 1824, §. 30., ebenfalls als weitere Compensation für die von diesen Grundherren geschehene Verzichtleistung auf Jurisdiction und Ortspolizei.

Die Höchste Declaration vom 12ten Decbr. 1823 über die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg enthält weder eine solche Verzichtleistung noch die namentliche Ueberlassung der fraglichen Gefälle; und obgleich nach einer spätern Bekanntmachung vom 19ten Mai 1825, Regierungsblatt Nr. IX., diese Standesherrschaft auf das

ihr früher eingeräumt gewesene Recht der zweiten Instanz durch eine Justizkanzlei verzichtet hat, so geschieht jedoch auch hier der Bewilligung jenes Gefällenbezugs keine Erwähnung. Die Compensation für diese Verzichtleistung beschränkt sich lediglich auf das der Standesherrschaft zugestandene Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bei demjenigen Hofgericht, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größten Theil zugewiesen wurde.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der übrigen Standesherren des Großherzogthums sind bekanntlich neuerdings noch nicht regulirt worden, und denjenigen Grundherren, welche zur Zeit der deutschen Reichsverfassung bereits landsässig gewesen waren, obgleich auch ihre Rechtsverhältnisse durch ein besonderes landesherrliches Edict vom 22ten April 1824 neu geordnet worden sind, ist nach §. 17. dieses Edicts nur der fernere Bezug der Bürgereinzugs- oder Einkaufsgelder einer mit den Gemeinden gewöhnlich theilbaren Abgabe, welche von denjenigen entrichtet werden muß, welche kein angebornes Ortsbürgerrecht haben, — keineswegs aber ein Recht auf die Bürgerannahmstaxen, von welchen hier die Frage ist, bewilligt worden.

Wohl zu bemerken ist übrigens, daß unter diesen den Standes- und Grundherren überlassenen Gefällen nur die eigentlichen sogenannten Taxen, wie sie nach der Taxordnung für die Bewilligung angesetzt werden, keineswegs aber auch die Sporteln, deren Ansatz gleichzeitig für die Ausfertigung erfolgt, und eben so wenig die Stempelgebühr begriffen ist. Diese theils historische, theils das bestehende Rechtsverhältniß bezeichnende Be-

merkungen vorausgesetzt, welche ich als erläuternde Einleitug für sachgemäß gehalten habe, gehe ich nun zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs selbst über.

Der erste Artikel spricht den Grundsatz aus, daß die taxordnungsmäßige Bürger- und Hintersassenannahmstaxen auch in den standes- und grundherrlichen Gebieten künftig für den Staat eingezogen, den berechtigten Standes- und Grundherren aber eine jährliche Entschädigungsrente dafür bewilligt werden solle.

Die Bezugsberechtigten Standes- und Grundherren können dieser Anordnung nicht widersprechen, so ferne ihnen für die einzuziehenden Gebühren volle Entschädigung geleistet wird. In den schon angeführten Declarationen, welche die Bewilligung zum Bezug enthalten, ist der Regierung die Befugniß der Reluirung unter dieser Bedingniß ausdrücklich vorbehalten. Außerdem sind auch stattliche Gründe vorhanden, welche es ihnen angenehm machen müssen, statt eines theilweisen Bezuges, welcher mancher Unbequemlichkeit und selbst Vexationen und Verlusten unterliegen kann, das Ganze in ungetheilter, ein für allemal festgesetzter Summe jährlich oder in gewissen Zielern aus einer Hand zu empfangen. Da nach der Versicherung der Großherzoglichen Regierungscommission alle Betheiligte, nur einige Grundherren ausgenommen, wahrscheinlich in Anerkenntniß sowohl ihrer Verbindlichkeit als ihres pekuniären Vortheils, sich bereits dafür erklärt haben, so möchte es überflüssig seyn, sich hier weiter darüber zu verbreiten.

Aber auch der Staat hat ein unverkennbares Interesse, diese Reluition anzubieten und zu vollführen. Alle

Taxen und Sporteln, wie sie auch zur Zeit eines verworrenen staatsrechtlichen Zustandes im Einzelnen entstanden und bezogen worden seyn mögen, sind nach ihrer rechtlichen Natur Staatsabgaben: ihre Festhaltung so wie ihre Einführung, ihre Mehrung und Minderung kann nur aus dem Besteuerungsrecht hervorgehen. Sie können ganz aufgehoben oder in eine andere Art von Abgaben verwandelt werden, und wenigstens eine Revision unserer Tax- und Sportelordnung ist ein schon lange gefühltes, auch, so viel ich weiß, von der Regierung anerkanntes Bedürfniß. Wie es in diesem Falle den jetzt bestehenden Bürgerannahmstaxen ergehen werde, läßt sich zur Zeit nicht vrraussehen. Sie könnten ganz aufgehoben — sie könnten aber auch anders modifizirt werden. Geschähe das Erste, so wäre gerade der Fall gegeben, den wir jetzt haben; es müßte den Standes- und Grundherren, welchen der Bezug dieser Taxen vertragsmäßig, und nicht schenkungsweise, sondern als Compensation für etwas, das sie dagegen gegeben haben, zugesagt worden, Entschädigung geleistet werden. Träte der zweite Fall ein, so sind die Reclamationen, welche, die Taxe möchte erhöht oder vermindert werden, entstehen würden, ebenfalls vorauszusehen.

Uebrigens bleibt es immer eine staatsrechtliche Anomalie, vorzüglich auffallend in einem constitutionellen Staate, wenn irgend eine Staatsabgabe in Privathänden sich befindet, und es ist vorauszusetzen, daß unsere Regierung, welche so sorgfältig bemüht war, in den Verhandlungen mit den Standes- und Grundherren andere noch wichtigere Anomalien zu beseitigen, nur un-

gern zu jenem Compensationsmittel ihre Einstimmung gegeben haben wird.

Diesemnach, und bei der anerkannten Nothwendigkeit, unser positives Staatsrecht in allen Beziehungen, wo es noch erforderlich seyn dürfte, nach und nach möglichst zu purifiziren, wozu durch die Aufhebung der alten Abgaben und auf andere Weise bereits große Schritte geschehen sind, wird es, auch abgesehen von der zu bezweckenden Vereinfachung des Geschäfts, mit Dank anzuerkennen seyn, daß die hohe Regierung dem vorliegenden Gegenstande jetzt schon ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Beschränkung der Reluition auf diejenigen Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen Höchsten Declarationen der Bezug der taxordnungsmäßigen Bürger- und Hintersassen-Annahmstaxen zugestanden worden ist, beruht auf dem bestehenden Rechtsverhältniß.

Denn nur diese Standes- und Grundherren sind es allein, welche in dem Bezugsrecht zu den fraglichen Taxen sich befinden. Hinsichtlich der Grundherren ist nach dem historischen Theil dieses Vortrags Alles in dieser Hinsicht geordnet.

Diejenigen Standesherren aber, deren staatsrechtliche Verhältnisse neuerdings noch nicht regulirt wurden, sind in diesen Bezug, welchen sie durch die im Jahr 1813 mit Vortheilen und Lasten erfolgte Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verloren haben, bis heute noch nicht wieder eingesetzt worden. Auf allen Fall kann das gegenwärtige Gesetz keine Rücksicht darauf nehmen.

Darüber könnte allenfalls ein Bedenken entstehen, daß

in dem Gesetzentwurf nicht allein der Bürger-, sondern auch der Hintersassen-Annahmstaxen, in den landesherrlichen Declarationen jedoch, worauf sich bezogen wird, nur der Bürgerannahmstaxen Erwähnung geschieht. Es möchte wohl angemessen seyn, diese Verschiedenheit des Ausdrucks zu beseitigen, und sich an jenen in den Declarationen anzuschließen. An der Sache ändert es übrigens nichts, weil auch die Hintersassen in die allgemeine Kathegorie der Bürger gehören, wenn gleich ihre Rechte in der Gemeinde den sogenannten Ortsbürgern gegenüber mehreren Beschränkungen unterliegen, und weil eben deswegen die Taxen von Hintersassenannahmen unter den mit allgemeiner Benennung den Standes- und Grundherren bewilligten Bezug als begriffen bisher angesehen worden sind und angesehen werden mußten.

Mit Beziehung auf diese Bemerkung trägt die Commission, welche sonst eben so wenig bei der Fassung als bei dem wesentlichen Inhalte des ersten Artikels des Gesetzentwurfs etwas zu erinnern gefunden hat, auf dessen Annahme an.

Der zweite Artikel gibt den Massstab an, nach welchem die Rente ausgemessen werden soll.

Es ist natürlich, daß die taxordnungsmäßigen Ansätze in den amtlichen Registern dabei zum Grund gelegt werden.

Es erscheint als eben so gerecht, daß auf Nachlässe im Weg der Gnade, wenn solche, was jedoch bei dieser Gattung von Taxen nur in sehr seltenen Fällen geschieht,

nicht geachtet wird, weil es Sache der Willkühr ist, Gnaden auszutheilen, und diese Willkühr dem Dritten, der dazu nicht mitgewirkt hat, nicht aufgerechnet werden kann.

Verluste, welche bei der Erhebung für die Staatscasse im Verlauf des Dezenniums sich ergeben haben, können, wie in dem Vortrag der Großherzoglichen Regierungscommission richtig bemerkt wird, ohnehin nur durch Verschulden der Erhebungsbehörden entstanden seyn; denn wenn je in einem Falle der Bürger oder Landmann die Mittel zur Bezahlung seiner Schuldigkeiten an die obrigkeitlichen Stellen besitzt, so ist es nur da, wo er seinen häuslichen und Familienstand begründen will, was ohne Geldmittel nie geschehen kann.

Die Erhebungskosten endlich, welche der Staat in der Periode, die der Durchschnittsberechnung zum Grund gelegt werden soll, etwa zu entrichten hatte, können aus dem einfachen Grunde nicht in Abzug kommen, weil es sich hier überhaupt nur um die Ausfindigmachung einer Summe handelt, welche der Bestimmung des künftigen, aber nicht des vergangenen Ertrages zum Maßstabe dienen soll, und weil die Erhebungskosten, welche der Staat zur Zeit des Selbstbezugs gehabt hat, diejenigen auf allen Fall nicht sind, welche der Standes- oder Grundherr, der durch seine ordentlichen Beamten ohne weitere Belohnung und sonstige Kosten diese unbedeutenden Gefälle von den Schuldnern selbst einziehen lassen kann, nunmehr haben wird.

Die Commission ist daher mit der Bestimmung des Gesetzentwurfs einverstanden, daß nur die Schuldigkeit des Taxpflichtigen, wie sie in den zum Grund

zu legenden amtlichen Registern verzeichnet ist, und verzeichnet seyn muß, ohne alle Rücksicht auf etwaige Nachlässe, Verluste oder Erhebungskosten, in die Berechnung aufzunehmen sey.

Was nun die Jahre betrifft, aus deren Zusammenstellung der Durchschnitt berechnet werden soll, so ist, da die Auswahl weder an ein Gesetz noch an einen Vertrag gebunden ist, wohl das Natürlichste, daß diejenigen genommen werden, welche zunächst an die Zeit sich anschließen, in der das Gesetz ins Leben treten soll. Der vorliegende Gesetzentwurf hat dieses beobachtet. Wie aus dem Vortrag der Großherzoglichen Regierungscommission hervorgeht, hat die hohe Regierung, als sie im Jahr 1826 die berechtigten Standes- und Grundherren mit ihrer Erklärung vernehmen ließ, derselben den Zeitraum von 1813—23 vorgeschlagen. Dieß war nicht nach dem so eben bemerkten Grundsatz. Auch wurde gegen die Jahre 1813, 1814 und 1815 die Erinnerung gemacht, daß der Krieg während derselben auf die Schließung von Ehen zu nachtheilig eingewirkt habe. Dieser Nachtheil könnte zwar in den folgenden Jahren sich wieder ausgeglichen haben. Indessen ist es doch auf allen Fall der Billigkeit gemäß, bei einem von Seiten des andern Theils nicht freiwilligen Geschäft auch den Schein einer Benachtheiligung zu vermeiden.

Dieß geschieht nun durch den Gesetzentwurf, und es geschieht noch mehr, als dieses, indem derselbe eine zwölfjährige Periode, und zwar jene von 1815 bis 1827 annimmt, und nur das niederste und höchste Ertragsjahr von der Berechnung ausscheidet.

Es ist zu erwarten, daß die Standes- und Grund-

herren, deren ohnehin schon der größte Theil für das Dezenium von 1813 bis 1823 sich erklärt hatte, mit dieser neuen Bestimmung um so mehr zufrieden sein werden, und es ist auch nicht abzusehen, daß dadurch der Staatskasse ein merklicher Nachtheil zugehen sollte. In dem zweifelhaften Fall müßte aber diese wohl eher als der andere Theil ein Opfer bringen, und sollte es auch nur mit dem Risiko des gewählten Maßstabs seyn. Der Gesetzentwurf bestimmt weiter, daß für Ausländer, deren Bürgerannahmen in der Durchschnittsperiode erfolgt sind, nicht die ganze Taxe, wie sie in den Registern angesetzt erscheinen muß, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die Berechnung aufzunehmen sey. Dieß ist den bestehenden Vorschriften und den Verhältnissen der Sache gemäß. Schon durch die Constitutionsedikte vom Jahr 1807 war die Aufnahme der Ausländer in den staats- und ortsbürgerlichen Verband der Regierung des Souverains vorbehalten worden. Weil aber die Tax- und Sportelordnung die Bürgerannahme der Ausländer mit einer höheren Taxe belegt als jene der Inländer, so wurde durch ein Edikt vom 24. Oktober 1808 diese Taxe als zwischen der staats- und ortsherrlichen Kasse in der Art theilbar erklärt, daß so viel von derselben der Inländer zu zahlen hat, für den Ortsherrn, dasjenige aber, um was die Annahmstaxe eines Ausländers höher, ist als Surrogat der Indigenatstaxe zur Staatskasse einzuziehen sey.

Zu einem höheren Bezug sind die Standes- und Grundherren nie gelangt. Mehr ihnen einzuräumen, lag auch nicht in dem Sinn der ergangenen Landesherrli-

chen Declarationen, weil dort überall nur von Fortbezug, also von dem fernern Bezug dessen, was sie früher gehabt hatten, die Rede ist, und jeder Ueberschreitung vorzubeugen, hat überdieß das Großherzogliche Ministerium des Innern unterm 19. Mai 1826 eine sachgemäße Verfügung erlassen, wobei es seither verblieben ist.

Nach allen diesen Erwägungen trägt die Commission auch auf die Annahme des zweiten Artikels des Gesetzentwurfs nach seinem ganzen Inhalt an.

Der dritte Artikel des Gesetzentwurfs verfügt zuerst für einen Fall, welcher zwar nur höchst selten, aber doch möglicher Weise vorkommen kann, bei welchem alsdann aber auch Zweifel und Anstände, ja selbst gegründetes Mißvergnügen und Reklamationen entstehen möchten, die nicht nach Recht erledigt werden könnten, wenn nicht das Gesetz den Fall schon vorausgesehen und deßhalb Vorsorge getroffen hätte. Es ist der Fall: wenn in einer Gemeinde während der Durchschnittsjahre gar keine Bürger oder Hintersassen aufgenommen worden sind. Dieser Umstand möchte zwar mindere Beachtung bei den größeren standesherrlichen Gebieten verdienen, wo das Verhältniß vielleicht in andern Orten sich ausgleichen würde. Besonders empfindlich aber wäre er bei Grundherren, welche auf kleine Besitzungen und oft nur auf ein einziges Dörfchen beschränkt sind, wenn gerade in dem angenommenen Zeitraum sich daselbst keine Annahme ereignet hätte, und der Berechtigte nach dem trockenen Buchstaben des Gesetzes deßhalb nichts erhalten sollte, während die nahe Zukunft ihn für die bisherige Entbehrung entschä-

digen müßte, wenn er bei dem Bezug belassen würde. Es wird Niemand mißkennen, daß das Gesetz, wenn es nicht auch in diesem Fall irgend eine Entschädigung bewilligt, wohl erworbene Rechte verletzen würde.

Könnte die Durchschnittsperiode überhaupt auf eine größere Anzahl von Jahren, z. B. auf 20 Jahre ausgedehnt werden, oder gestattete das Gesetz auch nur in diesem Fall auf einen solchen Zeitraum ausnahmsweise zurückzugehen, so möchte es scheinen, daß ein solcher Anstand entweder gar nicht zum Vorschein kommen oder doch ganz leicht seine Erledigung finden werde.

Allein die Großherzogliche Regierungscommission hat zum voraus erklärt, daß das Letztere mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn werde, und hat auch vielleicht eben deßwegen das Erstere überhaupt nicht vorgeschlagen. Derartige Schwierigkeiten lassen sich wohl denken, und zum Theil sind solche denjenigen aus der Erfahrung bekannt, welche gleichartige Liquidationen wirklich behandelt haben. Sie liegen, geht man über das Jahr 1813 hinaus, wo die Verrechnung der Bürgerannahms-Taxen für die Staatskasse begonnen hat, in der Unmöglichkeit, statthafte Beweise über die wirkliche Erträge überall aufzubringen. Viele Grundherren haben die fragliche Taxen nicht zu ihren Kassen erhalten, sondern ihren Beamten als Besoldungstheile überlassen, besitzen also in diesem Fall keine Aufzeichnungen. Bei Anderen fehlt es, wie die Erfahrung öfters gezeigt hat, überhaupt an ordentlichen glaubhaften Rechnungen und Belegen, wofür sie aber durch den Verlust einer Revenüe, zu deren Bezug sie berechtigt sind, nicht gestraft werden können.

In Erwägung dieser oder anderer Schwierigkeiten hat daher die hohe Regierung das in dem dritten Artikel des Gesetzentwurfs bestimmte Auskunftsmittel vorgeschlagen, um ein, wenigstens aproximatives, Resultat zu bezwecken. Es ist deutlich bezeichnet, besteht in einem einfachen Rechnungs-Exempel, wenn die Factoren gefunden sind; ist analog einer gewissen Bestimmung der Grundsteuer-Ordnung, und scheint, ohne den Staat mit einer Beschädigung zu bedrohen, der Billigkeit zu entsprechen.

Da auch die Commission kein besseres Mittel in Vorschlag zu bringen weiß, und der Fall, wie schon bemerkt worden, gewiß sehr selten vorkommen wird, so trägt sie ohne Bedenken auf die Annahme an.

Der Gesetzentwurf bewilligt übrigens diese Berechnungsart auf Verlangen der Bezugsberechtigten auch für den Fall, wenn in dem Decennium zwar Bürger- oder Hintersassen-Annahmen in einer Gemeinde statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Es ist wohl denkbar, daß in einer so kleinen Gemeinde, welche nicht einmal 100 Seelen zählt, auch wenn sich Aufnahmen in der Zeit wirklich ereignet haben, dennoch das Verhältniß sich nicht so herausstellt, wie es in einer längeren Reihe von Jahren, also in dem Falle, wenn die Taxen nicht eingezogen worden wären, nach dem natürlichen Gange der Dinge zum Vortheile des Ortsherrn sich ergeben haben würde. Eben so, wie in dem vorigen Falle, würde dann eine Ungerechtigkeit gegen den Bezugsberechtigten statt finden, die Staatscasse aber zu seinem Nachtheile ge-

winnen, während sie doch die zugesicherte volle Entschädigung zu leisten schuldig ist.

Nach diesen Ansichten die Sache erwogen, bei der übrigens gerade nach den unterstellten Verhältnissen kein Risico für die Staatscasse zu besorgen ist, wird es daher keinen Anstand haben, auch diesem Theile des Gesetzes beizustimmen.

Der vierte Artikel erklärt die Rente als ablösbar mit beiderseits gleicher Berechtigung. Dieß ist ohne Zweifel für beide Theile angenehm und vortheilhaft. Der Ablösungsfuß ist derselbe, welcher in ähnlichen Fällen in Anwendung gekommen ist, und ein höherer könnte nicht verlangt, ein niedrigerer nicht aufgedrungen werden.

In so weit wird demnach gegen die Bestimmungen dieses Artikels nichts zu erinnern seyn. Ein anderer Umstand muß aber hier erwähnt werden.

In der Höchsten Declaration über die Rechtsverhältnisse derjenigen Grundherren, welche zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehört haben, §. 26, ist nämlich denselben die Zusicherung ertheilt worden:

> Daß die Entschädigung für Gefälle, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung entzogen werden, in Rentenscheinen au porteur gewährt werden solle.

Diese Zusicherung hat zwar auf die in dem ersten Artikel des gegenwärtigen Gesetzentwurfs gegebene Bestimmung einer jährlichen Entschädigungsrente keinen Einfluß, und ist deßhalb auch dort nicht berührt worden, einmal, weil nach der Eröffnung der Großherzoglichen Regierungs-Commission fast alle Grundherren

auf die im Jahr 1826 an sie ergangene Aufforderung für die Annahme dieser Rente schon im Voraus sich erklärt haben, — dann aber auch, und hauptsächlich deßwegen, weil der vierte Gesetzartikel einem Jeden derselben ohnehin die Befugniß ertheilt, die Ablösung der Rente nach einer nur halbjährigen Aufkündigungsfrist zu verlangen, mithin erst alsdann, wenn die Aufkündigung von ihm oder von der Staatscasse geschehen seyn wird, die Frage entstehen kann, auf welche Weise das Ablösungscapital zu bezahlen sey, — ob in Baarem oder durch Rentscheine au porteur, wie die Höchste Declaration vom 22. April 1824 zugesichert hat?

Eben nach dieser Zusicherung dürften die Grundherren allerdings einen Anspruch auf das Letztere haben, wenn sie ihrem Interesse oder sonstigen Umständen es angemessen finden, solches zu begehren; für die Staatscasse aber scheint es gleichgültig zu seyn, ob sie in einzelnen, wahrscheinlich seltenen, Fällen auf die eine oder die andere Weise bezahlt.

Wenn indessen für nothwendig und schicklich erachtet wurde, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, so scheint dennoch nicht erforderlich zu seyn, deßhalb in dem Gesetze eine besondere Bestimmung zu geben, weil dasselbe, indem es sich über die Art, wie die Heimzahlung der Ablösungs-Capitalien geschehen soll, ob nämlich in Baarem oder in Rentscheinen au porteur, nicht ausspricht, alle Ansprüche, welche auf den Grund der Declaration vom 22. April 1824 allenfalls gemacht werden möchten, zugleich unberührt läßt.

Die Standesherren haben übrigens eine gleiche Zusicherung nirgends erhalten, mithin auch denselben Anspruch nicht zu machen.

Da bei dem vierten Artikel des Gesetzentwurfs sonst nichts zu erinnern gefunden worden ist, so trägt die Commission auch auf dessen Annahme, und damit zugleich nach Berücksichtigung der zu dem ersten Artikel gemachten Bemerkung wegen der Hintersassen-Annahms-Taxen auf die Annahme des ganzen Gesetzentwurfs nach seinem Inhalte an.

Kirn.

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 29. März 1828.

Gesetzesentwurf

wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, wie solches in der Sitzung vom 26. März 1828 von der Ersten Kammer angenommen wurde.

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die §. 16 Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32 und 33 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 2.

Die Aushebungsbehörde soll bestehen:

Von Seiten des Militärs:

1) aus einem Cantons-Staabsoffizier;
2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter,

2) aus dem Physicus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Phisicus und der Bezirkswundarzt des Conscriptionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amts zu ertheilen; sie haben daher nur berathende Stimmen.

§. 3.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der mindesten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 4 dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern dienstfrei gesprochen, so wie die, welche das Maß nicht haben, übergangen werden.

Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem abgesonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium, oder bei dem Kreisdirektorium, je nachdem der Beklagte ein Militär- oder Zivilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, oder mit vierzehntägigem, bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Vernehmung der Staabsärzte, ertheilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der dem Conscriptionsgesetz beiliegenden, und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle In-

teressenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loosung eine allgemeine, mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptionsgeschäft vorbereitet werden können. Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

Dazu wird erfordert:

1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elterntheils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.
2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde; und
3) daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auch die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstän-

de die Befreiung eines zweiten verlangen, ausser, wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

§. 5.

Die Aushebnng geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächst gelegenen Bezirken bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptionsbezirke bilden.

Bei der Aushebung haben die in dem §. 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen.

Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission, und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.

Beilage, Nro. 4 zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über

die von der hohen Regierungs-Commission vorgelegte summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Casse aus den Jahren:

1824/1825 1825/1826 1826/1827.

Erstattet von dem Deputirten Ackermann.

Die mit Prüfung der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Casse aus den Jahren 1824, 1825 und 1826 von Ihnen, meine Herren, beauftragte Commission hat ihre Arbeiten gleich nach ihrer Ernennung begonnen, und Einsicht von den Rechnungen dieser Casse, so wie von den Nachweisungen derselben genommen. Eine jede ihr nöthig gewesene Aufklärung ist ihr während dem Laufe des Geschäfts mit Bereitwilligkeit ertheilt worden, und dieser hat sie es auch zum Theil zu verdanken, daß sie jetzt schon die Resultate ihrer Prüfungen und ihre Ansichten vorzutragen vermag.

Durch die Prüfungen des Ausschusses, die alljährlich während dieser Budgetperiode statt fanden, sah sie sich in ihren Arbeiten sehr erleichtert. — Die Bemerkungen,

die sich in den Berichten desselben aufgezeichnet finden, haben ihr den Weg gezeigt, den sie bei der eigenen Prüfung zu nehmen hatte, so auch sind sie selbst wieder ein Gegenstand besonderer Betrachtungen geworden.

Die detailirten Auszüge aus den Rechnungen, die der Ausschuß am Ende seinen Berichten beigefügt hat, ersparten Ihrer Commission die Vornahme einer solchen Arbeit, und die mit dem letzten Berichte desselben mitgetheilte vergleichende Zusammenstellung der Schlußbilanz der Rechnungen und der Bilanz der summarischen Darstellungen, — verscheucht jeden Zweifel, der bei dem ersten Blicke auf die Verschiedenheiten derselben entstehen möchte. Diese Jahresberichte des Ausschusses, und eben so die von der Hohen Regierung mitgetheilten summarischen Darstellungen der Amortisationscassen-Rechnungen befinden sich in Ihren Händen. Ihre Commission glaubte indessen zur leichtern Uebersicht eine summarische Darstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von allen drei Budgetjahren, dann eine summarische Darstellung der Vergrößerung des Grundstock-Vermögens, und eine solche, über das allmählige Anwachsen des Schuldenstandes, beifügen zu müssen.

Rechnung vom Jahre 1824/1825.

§. 1.

Die Budgetperiode von den Jahren 1824, 1825 und 1826 hatte sich nur in den beiden letzten Jahren eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets zu erfreuen. Eines solchen entbehrt sie, so wie in früheren Jahren, im Rechnungsjahre 1824, da der Landtag erst im Frühjahr des Jahres 1825 eröffnet wurde.

Die Frage: welches Budget der Rechnung vom Jahr 1824 zur Grundlage dienen müsse, welche aus ähnlichem Anlasse bei Prüfung der Rechnungen aus der früheren Budgetperiode während dem Landtage vom Jahr 1825 Ihre Aufmerksamkeit beschäftigte, hat sich Ihrer Commission bei der Prüfung der vorliegenden Rechnung von dem Jahre 1824 aufgedrungen. — Sie fand aber den Mangel eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets aus dem oben angeführten Grunde entschuldigt, und dieselben Gründe, die Sie bestimmten, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1825, von der Frage Umgang zu nehmen, welches Budget als Grundlage der Prüfung der Rechnungen aus den Jahren 1821, 1822 und 1823 anzunehmen sey? — Veranlassen Ihre Commission, im Einverständnisse mit dem Ausschusse, den Antrag dahin zu stellen: das der Amortisations-Casse durch hohe Staatsministerial-Entschließung vom 14. Oktober 1824, Nro. 2021, zugekommene Budget, zur Grundlage bei der Prüfung der Rechnung vom Jahr 1824 anzunehmen.

In der Beilage Ziffer 1 und 2 zu dem Berichte des Ausschusses vom 22. October 1825 finden Sie den Bedürfniß-Etat der Amortisations-Casse und das erwähnte Budget für das Jahr 1824 abgedruckt. Sie finden, daß die Amortisations-Casse für jenes Jahr zur Deckung der Administrations-Kosten, zur Deckung der Passiv-Capitalzinse; und zur Schuldentilgung die Summe von 995,266 fl. 40 kr. von Nöthen hatte, und daß sie aus den paratesten Staatsrevenüen: nämlich aus dem Salzregal, Postregal, Eisenwerksertrag und aus den Zuschüssen der Kreiscassen, im Betrag von 908,000 fl., dann aus eigenen Revenüen, von abgekauften Pen-

sionen, Zinsen aus Activcapitalien, Zinsen aus der Anticipation vom Jahr 1824, Contocurrent-Debitoren, Domänen und Forstarreragen, im Betrag von 87,266 fl. 40 kr., zusammen mit 995,266 fl. 40 kr. dotirt wurden. Die Revenüen der Grundstock-Verwaltung wurden auf die Summe von 533,000 fl. angenommen, ihre Verwendung für die Errichtung der Salinen, im Betrag von 407,000 fl., für gewöhnliche Aquisitionen, im Betrag von 50,000 fl., und für die Anlage bei der Amortisations-Casse, im Betrag von 75,000 fl., regulirt.

§. 2.

Die Prüfung der hiernach gestellten Rechnung zeigte nicht nur, daß der Amortisations-Casse diese ihr zugedachte Dotation richtig zugeflossen sey, sondern daß dieselbe auch vorschriftsmäßig von ihr verwendet wurde. Der in Ihren Händen befindliche Auszug aus dieser Rechnung, den Ihre Commission bei näherer Vergleichung mit der Rechnung selbst übereinstimmend gefunden hat, wird Sie, meine Herren, von der Richtigkeit des Gesagten überzeugen.

Wenn Sie in diesem Rechnungsjahre eine Vermehrung des Schuldenstandes wahrnehmen, so wird eine nähere Untersuchung der dahin gehörigen Nachweisungen zu der Ueberzeugung führen, daß diese Schuldenvergrößerung ihren Grund in der Ueberweisung solcher ältern Passiven hat, wozu das Finanzministerium, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, berechtigt war. — Die Aufnahme jener 700,000 fl., die für Bestreitung des Wasserschadens bestimmt waren, ist aber von Ihnen, meine Herren, auf dem Landtage vom Jahr 1825 gutgeheißen worden.

Die Anticipationen, die der General-Staatscasse

zugeflossen sind, haben das gesetzliche Maximum nicht überschritten; sie sind wieder, und zwar mit Zinsen, zurückvergütet worden.

§. 3.

Die Einnahme bei der Grundstock-Verwaltung betrug 632,198 fl. 53¼ kr., die Ausgabe 626,175 fl. ¾ kr. Es erscheint also eine Mehreinnahme von 6,023 fl. 52⅜ kr.

Der Amortisations-Casse ist im ersten Quartal für die Summe, welche sie auf das Grundstock-Vermögen mehr creditirt, als eingenommen hat, eine Zinsvergütung geleistet worden.

Die Nachweisungen zeigen mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs 1824 eine Verwendung von 1,264,206 fl. 30 kr. für die Salinen. Die Größe dieser Summe, die die Erträgnisse des Grundstock-Vermögens so sehr überschritten, möchte für den ersten Blick zu der Frage berechtigen, wie diese Ausgabe gerechtfertigt werden könne? — Allein dieselbe verliert ihren Werth, wenn die von Ihnen im Jahr 1825 gefaßten Beschlüsse, nach denen die zur Vollendung dieser Arbeiten nöthig gewordenen Summen verwilligt wurden, in Betrachtung gezogen werden.

An sich ist diese Ausgabe nichts anderes, als ein auf eine neue Acquisition geleisteter Vorschuß, der den zum Grundstock-Vermögen gehörigen Erlöse aus veräußertem Staatseigenthume wieder rückvergütet werden müßte, und der auch in den drei Jahren dieser Budgetsperiode wieder rückvergütet wurde, wie die Rechnungen nachweisen. Dabei ist in Betrachtung zu ziehen, daß die Natur dieser Acquisition eine successive Verwendung der für sie erforderlichen Summe nicht erlaubte.

Somit erscheint die Aufwendung auch gerechtfertigt.

§. 4.

Von diesen Bemerkungen geht Ihre Commission auf die Wünsche über, die der Ausschuß in seinem Berichte vom 22. October 1825 aufgenommen hat.

Sie umfassen zwei verschiedene Gegenstände:

1) Den der Amortisations-Casse schuldigen Anticipationsrest von Seite der Staatscasse, im Betrag von 157 028 fl.

Diese Anticipation der Staatscasse schreibt sich vom Jahr 1821 her. Die Staatscasse hat daran die Summe von 42,971 fl. 15 kr. rückvergütet, aber den Rest, wie es hätte geschehen sollen, im Jahr 1824 nicht abgetragen, und die Amortisations-Casse hat ihn als unverzinsliches Activum in der Rechnung nachgeführt.

Daß der Ausschuß auf die Abtragung dieses Restes drang, war in den Gesetzen gegründet. Sein Wunsch ging indessen, wie Sie, meine Herren, in den Auszügen der Rechnungen nachsehen können, im Jahr 1826 in Erfüllung; jedoch sind der Amortisations-Casse die ihr gebührenden Zinsen nicht zugekommen. Dieser Umstand, obgleich er gegen die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen anstößt, ist um so unerheblicher, als eine andere gesetzliche Einrichtung die Verzinsung der Anticipationen, wenigstens in so lange als überflüssig außer Gebrauch setzen muß, so lange letztere bestehen wird. Nach dieser Einrichtung hat die General-Staats-Casse der Amortisations-Casse die Passiv-Capitalzinsen über Abzug ihrer Activzinsen beizuschießen. Werden der Amortisations-Casse die Zinsen für die Anticipationen vergütet, so wird die Staatscasse der erstern um diesen Betrag weniger an Passiv-Capitalzinsen ver-

güten, und werden sie ihr nicht bezahlt, ihr diesen Betrag, unter dem Namen Passiv-Capitalzinse, erstatten. In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Amortisations-Casse zu dem ihrigen kommen.

Indessen ist nicht zu wünschen, daß darum der bestehende Grundsatz verloren gehe, und der Wunsch des Ausschusses ist sehr zweckmäßig, daß die gesetzliche Bestimmung der Verzinsung der Anticipationen also bald wieder in's Leben trete, wenn dereinst jene Verbindlichkeiten der General-Staatscasse sich ändern, oder aufhören sollten.

§. 5.

Der zweite Gegenstand betrifft das Ständehaus.

Der Bauaufwand für dieses Gebäude, im Betrag von 125,000 fl., ist als ein uneinbringliches Activum bei der Amortisations-Casse abgeschrieben worden, woran allerdings recht geschehen ist.

Der Ausschuß wünschte, daß dieses Gebäude nunmehr als ein Landeseigenthum in das Inventar der Landstände aufgenommen, dessen Unterhaltung nach dem bestehenden Systeme dem Etat der Landstände zur Last gesetzt, der Ertrag an Miethzinsen von Wohnungen und Kellern solchen gutgeschrieben werden sollte, und daß dem jeweiligen Ausschusse, wenn er versammelt ist, außerdem aber dem Präsidenten der ersten Kammer, als Präsidenten des Ausschusses ein Cognitionsrecht eingeräumt werde, wenn über den bewohnbaren Raum des Hauses, fremder Zwecke wegen, disponirt werden sollte.

Ihre Commission glaubte, diesen Wunsch des Ausschusses zwar nicht unberührt lassen zu dürfen; sie hat sich aber nicht für berufen gehalten, ihn einer weitern Betrachtung zu unterwerfen.

Rechnung vom Jahr 1825/1826.

§. 6.

Für diese Rechnungsperiode finden 2 Budget, — ein ordentliches und ein ausserordentliches vor. Beide sind im Jahr 1825 im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen.

Schon der Ausschuß fand, daß die gesetzlichen Bestimmungen dieser beiden Budgets in der Hauptsache nach allen Richtungen zum Vollzug gebracht worden seyen.

Die sorgsame Prüfung, die Ihre Commission anstellte, führte sie zu derselben Ueberzeugung.

Diese Ansicht ist durch den Rechnungsauszug belegt, der sich in Ihren Händen befindet.

Sie sehen hier, daß die General-Staatskasse die Wenigereinnahme aus der Forstkasse, und den Wenigerertrag aus den Salinen mit 78,772 fl. 32½ kr. gedeckt hat, daß daher der Amortisationskasse die Dotation die ihr in den beiden Budgets verwilliget wurde, vollständig zugeflossen ist — Sie sehen ferner, daß die, wegen eines Wenigeraufwandes der in Voranschlag gebrachten Summe von 1,173,966 fl. 39 kr. im Rest gebliebene Summe zu 164,980 fl. 24¼ kr. der Amortisationskasse für den gesetzlichen Zweck belassen wurde, daß die Anticipation der General-Staatskasse die gesetzliche Summe von 500,000 fl. nicht überstieg, und daß sie innerhalb der festgesetzten Frist zurückersetzt wurde, daß die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über das Maß der Baubelastung des Grundstockvermögens zum Vollzug gekommen sind, indem von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 35,766 fl. 57 kr. nur 25,000 fl. auf neuen Ankauf verwendet wurden, daß die bei der Grundstockverwaltung hervorgegangene

Mehreinnahme von 153,154 fl. 5⅓ kr. dem Grundstockvermögen zugewachsen sind, welches mit dem 31. Mai 1826 in 5,501,027 fl. 52 kr. bestund, daß die neue Belastung der Amortisationskasse im Betrag von 4,536,728 fl. 8½ kr. größtentheils aus den Beschlüssen hervorgegangen ist, die Sie während des Landtags vom Jahr 1825 zu fassen für gut fanden, und daß der Rest aus abgeschriebenen Activen im Betrag von 278,956 fl. 8¾ kr. und aus Zahlungen von Domainen und Forstarreragen im Betrag von 36,835 fl. 45½ kr. herrühren, und ihnen somit die Anerkennung als Staatsschuld nicht versagt werden könne. Diesen Bemerkungen darf Ihre Commission die Versicherung beifügen, daß die zu Berichtigung des Schuldenstandes überwiesenen ältern Passiven von der Art waren, zu deren Ueberweisung das Finanzministerium berechtigt ist.

Es ist also alles geschehen, was sie erwarten können.

§. 7.

Wenn Ihnen meine Herrn die Frage des Ausschusses Art. 1 S. 25 seines Berichts vom 30. Okt. 1826 aufgefallen ist: ob und warum der Amortisationskasse keine Aktivreste von den nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 genannten Verwaltungskassen zugeflossen sind, so finden Sie diese Frage in dem Berichte vom 24. Okt. 1827 S. 43 und 44 §. 3 beantwortet. — Jene Kassen hatten keine Aktivreste, und konnten demnach auch deren nicht abgeben.

§. 8.

Es darf nicht auffallen, daß die Voranschläge in 2 Positionen überschritten wurden. Eine kurze Darstellung der Sache wird Sie meine Herren beruhigen.

Die Ueberschreitungen finden sich:
1) Bei dem Aufwand für Administrationskosten.
2) Bei dem Aufwand für die Salinen.

Zu 1. Die Ueberschreitung der Administrationskosten beträgt 4,266 fl. 54½ kr. indem statt des budgetsmäßigen Anschlags von 12,000 fl. die Summe von 16,266 fl. 54½ kr. verausgabt ist.

Diese Ueberschreitung wurde durch die Creirung der Rentenscheine, wie die Rechnungen lehren, herbeigeführt und ist also durch eine von den Umständen gebotene Einrichtung gerechtfertigt.

Zu 2. Die Ueberschreitung bei dem Bau der Salinen beträgt 10,349 fl. 30 kr. indem der budgetmäßige Anschlag 250,000 fl. der Aufwand aber 260,349 fl. 30 kr. betrug.

Diese Ueberschreitung ist durch die vollständige Bezahlung der für Auffindung des Salzes ausgesetzten Prämien und der Zinsen von demselben, die erst in diesem Jahr vollständig bekannt wurden, hervorgegangen, wie in Rechnungsfol. 27 zu ersehen ist.

Daher ist auch diese Ueberschreitung gerechtfertigt.

§. 9.

Eine andere Bemerkung des Ausschusses, nämlich jene, daß in diesem Rechnungsjahr von der Grundstockverwaltung eine Zinsvergütung an die General-Staatskasse, wie dieß doch hätte geschehen sollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Regierungsbl. 1825 S. 59 das Budget der Amortisationskasse betreffend, nicht erfolgt sey; — hat sich nach Ausweiß der Rechnung für das Jahr 1826, nach dessen Wunsche gehoben, und die unterbliebene Zinsvergütung ist lediglich dem verspäteten Eintreffen der Dekretur zuzuschreiben.

Rechnung vom Jahr 1826/1827.

§. 10.

Die Dodation für dieses Etatsjahr ist, wie Sie sich meine Herren aus dem in Ihren Händen befindlichen Auszuge der Rechnung vom Jahr 1826 von selbst überzeugen können, der Amortisationskasse, in der Totalsumme von 1,205,922 fl. 58 kr. vollständig aufgeliefert worden.

Es sind aber von dem ihr aus Staatsrevenüen zugesicherten Einnahme 135,190 fl. 30¾ kr. mehr zugeflossen als ihr gebührten. Dieser Betrag ist der Generalstaatskasse wieder rückvergütet worden. Unter den Einnahmen aus eignen Revenüen der Amortisationskasse kommen in dieser Rechnung zum erstenmal 14,166 fl. 40 kr. aus den für die Rheinrektification creditirten 340,000 fl. in Einnahm vor. Von der Dodationssumme sind nicht verwendet worden 146,082 fl. 55½ kr. Der Grund dieser Nichtverwendung lag aber in den Zögerungen, die die Liquidation von alten und Leibeigenschaftsabgaben ihrer Natur nach herbeiführte. Nicht die Amortisationskasse, sondern ihre Gläubiger tragen die Schuld davon, wie aus der durch die höchste Verordnung vom 20. September 1827 verkündet im Regierungsblatt, ergangene Aufforderung an diese Gläubiger zu ersehen ist. Indessen ist diese Summe der Amortisationskasse verblieben, um sie ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Auch in diesem Jahre sind ihr keine Ueberschüsse aus dem Betriebsfond der Generalstaats-, der Kreiß-, Steuer-, Domänen und Amtskassen zugeflossen, da diese Kassen dergleichen nicht hatten. — Die Anticipation der General-Staatskasse ist auch dieses Jahr nicht überschritten, und sie ist rückvergütet. — Somit ist auch in diesem Rechnungsjahr

alles geschehen, was nach der Vorschrift der Gesetze hätte geschehen sollen.

§. 11.

In diesem Rechnungsjahr ist die Ausgabsposition Administrationskosten abermals überschritten, und zwar um die Summe von 6,901 fl. 9 kr.

Die in der Rechnung nachgeführte Specification zeigt, daß die Ueberschreitung größtentheils durch die Kosten, die für die Liquidation der Rheinpfälzischen Schuld erforderlich waren, und durch Ausgabe einiger Remunerationen, für die mit diesem mühsamen Geschäfte ungewöhnlich in Anspruch genommenen Beamten, herbeigeführt wurden. — Umstände die in Ihren Augen meine Herrn wichtig erscheinen dürften, und daher die Ueberschreitung ohne Zweifel auch rechtfertigen.

§. 12.

Bei dem Grundstockvermögen sind von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 54,421 fl. 28 kr. mehr nicht als 29,696 fl. 35 kr. verwendet; daher auch hier die gesetzliche Vorschrift vom 14. Mai 1825 beobachtet wurde.

§. 13.

Der Schuldenstand hat sich in diesem Jahr wieder vergrößert.

Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes sind überwiesen:

Activa	4,290,800	fl.	55¼ kr.
Passiva . . .	4,659,269	fl.	1 kr.
daher mehr Passiva . .	368,468	fl.	5¾ kr.

Dieser Mehrbetrag entstand durch die nachträgliche Liquidation der Lit. D. Schuld, und der abgelösten Gefällentschädigung.

Ein Ereigniß, welches Sie alle kennen, und welches Ihrer Commission die Nachfrage über die Rechtfertigung ersparen dürfte.

§. 14.

Mit dem ersten Juni 1827 beträgt nun die Staatsschuld 15,981,060 fl. 4¾ kr. Bei dem Beginnen dieser Budgetperiode betrug sie 13,356,187 fl. 3½ kr. mit Ausschluß des Grundstock-Vermögens.

Daher beträgt die eigentliche Vermehrung

2,624,873 fl. 1½ kr.

Werfen Sie meine Herrn einen Blick auf die in dieser Periode nach und nach, durch Ihre Verwilligungen entstandene Vergrößerung des Passivstandes, auf das Urtheil wodurch uns die rheinpfälzische Schuld zugewachsen ist, auf die Staatsverträge und auf die beträchtliche Anzahl der Ueberweisungen älterer Passiven, durch die, die Kasse gesetzmäßig in Anspruch genommen werden müßte; so müssen sie sich freudig wundern, daß sich diese Schuldenmasse nicht höher als sie ist, herausgestellt hat.

Diese beruhigende Erscheinung danken Sie der Umsicht, womit dieses Geschäft behandelt wird, der Ordnung und Pünktlichkeit, die in allen seinen Theilen herrscht, und dem Eifer, der sich überall ausspricht. Mit Vergnugen schließt sich Ihre Commission der jedes Jahr von dem Ausschluß wiederholten Anerkennung so vieler Verdienste an, die sich sowohl die aufsehenden Behörden, als die Rechnungsbeamten erworben haben.

§. 14.

Von diesen Betrachtungen geleitet, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, nicht nur auf

„Anerkennung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826“

anzutragen, sondern in die Akten dieser Kammer den Wunsch niederzulegen: dieses Institut möge sich fernerhin das errungene allgemeine wohlverdiente Vertrauen bewahren, und so wie in dieser Budgetperiode, — in der folgenden — jene ausgezeichnete Anerkennung unseres höchstverehrten Regenten erringen, die Höchstdieselben in der Rede vom Throne unserer hohen Freude auszudrücken geruhten.

I.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben in den drei Budget-Jahren 1824, 1825 und 1826.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Vorräthe, den 1. Juli 1824. - - - - - -			441,093	55½
2)	Dotation aus Staats-Revenüen und Verwendung.				
	Einnahme				
	1824 - - - - - - - -	804,000	—		
	1825 - - - - - - - -	1,054,173	20		
	1826 - - - - - - - -	1,076,856	40		
		2,935,030	—		
	Verwendung auf Administration und Zinszahlungen				
	1824 - - - - - - - -	799,615	40		
	2825 - - - - - - - -	882,893	26½		
	1826 - - - - - - - -	1,018,428	30		
				2,700,937	36½
	bleiben Ueberschuß			234,092	23½
	Tilgungsfonds				
	1824 - - - - - -	104,000	—		
	1825 - - - - - - - -	119,793	19		
	1826 - - - - - - - -	129,066	18		
				352,859	37
3)	Eigene Revenüen				
	1824 - - - - - - - -	103,221	36⅞		
	1825 - - - - - - - -	31,888	27¾		
	1826 - - - 98,880	41¼			
	Ersatz von Passivzins 47,547	23			
		146,428	4¼		
				281,538	8⅛

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag					281,538	8½
4) Activvermögen						
1824			221,130	39		
1825			369,654	22		
1826			2,631,708	51¾		
					3,222,493	52¾
5) Schuldenaufnahme						
1824	4,333,407	8⅜				
1825	5,239,604	24⅛				
1826	3,704,623	7⅝				
			13,277,634	40⅝		
Hievon Schuldenzahlung						
1824	4,003,265	3				
1825	1,758,313	27				
1826	4,383,188	18				
	10,144,766	48				
ab, Zahlungen an die General-Staatscasse, wegen Wasserschaden						
1825	176,979	48				
1826	5,950	—				
	182,929	48				
			9,961,837	—		
					3,315,797	40⅝
					7,847,875	37½

Ausgabe.

1) Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1824 - -	258,233	7¼				
ab, Einnahme -	116,343	53½				
			171,889	13¾		
1825 - -	4,536,728	8½				
ab, Einnahme -	58,575	19⅛				
			4,478,152	49⅜		
1826 - -	4,659,269	1				
ab, Einnahme -	4,290,800	55¼				
			368,468	5¼		
					5,018,510	8⅞

2) Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen wegen der Wassernoth

1824 - - - - - - - -	517,070	12	
1825 - - - - - - - -	176,979	48	
1826 - - - - - - - -	5,950	—	
			700,000 —

3) Neu angelegte Activa

1824 - - - - - - - -	123,519	7	
1825 - - - - - - - -	99,332	53¼	
1826 - - - - - - - -	737,431	5	
			960,283 5¼

4 Aufrechnung

1824 - -	239,288	36½				
ab, Einnahme -	860	51				
			238,427	45½		
1826 - -	5,514,736	27½				
ab, Einnahme -	4,353,542	43¾				
			1,161,193	43¾		
			1,399,621	49¼		
ab, Einnahme 1825 - - - -			866,220	18¼		
					533,401	1
Cassa-Bestand, am 1. Juni 1827 - - - -					635,681	22
					7,847,875	37⅝

II.

Darstellung

der

Vermehrung des Grundstocks in den drei Budget-Jahren 1824, 1825 und 1825.

Im Jahr 1824	6,023	52⅝
„ „ 1825	153,154	5⅛
„ „ 1826	587,602	41⅝
	746,780	39⅜

III.

Darstellung

der

Vermehrung der Staatsschulden in den drei Budget-Jahren 1824, 1825 und 1826.

Betrag der Staatsschuld nach der summarischen Darstellung den 1. Juni 1827 . . .		15,981,060	4⅜
Dazu Grundstock		6,088,630	33¾
		22,069,690	38½
Betrag der Schuld den 1. Juni 1824	13,356,187 3		
Grundstock . . .	5,341,849 54¼		
		18,698,036	57¼
		3,371,653	41¼
Ferner als Tilgung durch den Grundstock		746.780	39½
bleiben		2,624,873	1¾
Als Vermehrung der Staatsschuld in den drei Jahren 1824, 1825 u. 1826, und zwar:			
Vermehrung			
1824		636,421	4⅜
1825		4,181,159	5⅞
		4,817,580	10¼
ab, Verminderung im Jahr 1826		2,192,707	9
		2,624,873	1¼

Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 29. März 1828.

Commissionsbericht

über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre

1828/1829 1829/1830 1830/1831.

Erstattet von dem Abgeordneten Ackermann.

Die von Ihnen, meine Herren! zu Prüfung des, für die vorerwähnten Jahre vorgelegten Budgets, ernannte Commission, hat den in Ihren Händen befindlichen, von der hohen Regierungscommission mitgetheilten Entwurf, nach genommener Einsicht der Berechnungen, die dem Secretariat der Kammer zugestellt wurden, in reifliche Erwägung gezogen; und erlaubt sich, hierüber folgendes zu bemerken:

1. Das Gesetz, womit das Budget vorgelegt wurde.

Dieses Gesetz enthält dieselben Bestimmungen, welche Sie in dem, im Jahr 1825 vorgelegten Gesetze zum Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 erblicken.

Dieselben Verhältnisse hatten dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Folge. — Es bedarf daher nur weniger Worte, nur einer Vergleichung und Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse, und Sie werden ohne Zweifel,

so wie Ihre Commission, dem Gesetze Ihren Beifall schenken.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 wiederholen die Worte solcher gesetzlichen Bestimmungen, zu denen Sie schon früher Ihre Zustimmung gegeben haben, und deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bewährt hat. — Mehr bedarf es nicht, um auch dem dermaligen Gesetze Ihre Zustimmung zu erwerben. —

Ihre Commission trägt daher einhellig auf Annahme der Art. 2, 3, 4 und 5 an.

2. Budgetanschlag.

§. 2.

Das Budget selbst enthält drei Rubriken in der Einnahme, drei Rubriken in der Ausgabe.

Die ersten sind:

Einnahme.

a.	Von der Salinencasse für jedes der 3 Budgetjahre.	931,000 fl.
b.	Von der General-Postcasse für jedes der Budgetjahre	168,000 fl.
c.	Von der General-Bergwerkscasse	
	1. für das Jahr 1828.	66,400 fl.
	2. für das Jahr 1829.	81,300 fl.
	3. für das Jahr 1830.	500 fl.
	Die Totaleinnahme für das Jahr 1828	1,165,400 fl.
	Die Totaleinnahme für das Jahr 1829	1,180,300 fl.
	Die Totaleinnahme für das Jahr 1830	1,099,500 fl.

Ausgabe.

a.	Administrationskosten in allen 3 Jahren	13,000 fl.

b. Passivzinse nach Abzug der Activzinse
   1. für das Jahr 1828 988,900 fl.
   2. für das Jahr 1829 995,600 fl.
   3. für das Jahr 1830 906,300 fl.

c. Für die Schuldentilgung
   1. für das Jahr 1828 163,500 fl.
   2. für das Jahr 1829 171,700 fl.
   3. für das Jahr 1830 180,200 fl.

§. 3.

Erlauben Sie, meine Herren! Ihrer Commission zuerst die Ausgabspositionen beleuchten zu dürfen.

Bei der Ausgabe auf Administrationskosten finden Sie für diese Position 1000 fl. mehr, als vordem in Ansatz gebracht. —

Dieser Mehrbetrag ist für Zulagen der bei der Amortisationscasse angestellten Commis bestimmt. Bis jetzt sind 6 dergleichen daselbst beschäftigt worden, die zusammen einen Gehalt zu 3000 fl. genießen. — Werden künftig statt diesen 3000 fl. — 4000 fl. — verwendet, so wird einer derselben im Durchschnitt auf 666 fl. 40 kr. Gehalt zu stehen kommen. Ein Gehalt, der noch unter dem eines Kanzlisten steht, für Stellen, zu denen man nicht jeden Kanzlisten verwenden kann, für ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit und die Zeit der Angestellten so sehr in Anspruch nimmt, und dessen Zuverlässigkeit so wichtig ist. — Mehr wird es nicht bedürfen, um diesen höhern Ansatz bei der genannten Position gerechtfertigt zu finden.

§. 4.

Die Position Zinszahlung erfordert für das Jahr 1828:

1. Für das Goll und Haber'sche Anlehen zu 5 Millionen Gulden nebst Zinseszinsen, planmäßig . . . . . 258,916 —
2. Für den Capitalsaldo der Anlehen vom Jahr 1808 und 1817, dann der Cassenobligationen, der Rentenscheine, der gebuchten Passivcapitalien und der Cautionen ad 12,806,878 fl. 50¼ kr., dann der Gefällentschädigungscapitalien ad 2,518,000 fl., oder nach Abzug der durch den Tilgungsfond abzulösenden 138,263 fl. 19 kr. 683,397 40
3. Prämien aus dem Anlehen vom Jahr 1808, für die 19te Ziehung . . . . 54,000 —
4. Für das Anlehen von 1817, ad 816,000 fl. weitere 2½ Prc. . . . . 20,400 —
5. Ist für Aufnahme der Anticipationen der Staatscasse ad 500,000 fl., ein halbjähriger Zins mit . . . . . 12,500 —

angenommen, da die Zinse der Amortisationscasse nicht mehr vergütet werden, die Zinsauslage der erstern also zu den Passivzinsen hinzugeschlagen werden muß.

Diese Posten betragen für das Jahr 1828 die Summe von . . . . . 1,030,200 fl.
werden davon abgezogen die Activzinse im Betrag von . . . . . 41,300 fl.
so ergibt sich die Richtigkeit des budgetmäßigen Ansatzes im Betrag von . . . 988,900 fl.

Für das Jahr 1829 sind in diesem Betreff nach Abzug der Activzinse in gleichem Betrag gefodert 995,600 fl. also mehr 6,700 fl.

Die hohe Regierungscommission hat den Grund dieser Erhöhung bereits in der Motivirung des vorliegenden

Budgets angegeben. Er ist nach der vorgelegten Rechnung wirklich in den wachsenden Prämien, die in diesem Jahr zum letztenmal planmäßig auszugeben sind, zu finden.

Für das Jahr 1830 sind nur 906,300 fl. in Ansatz gebracht, und zwar darum, weil, wie bereits bemerkt wurde, in diesem Jahre keine Prämien mehr bezahlt werden dürfen.

§. 5.

Zu der Schuldentilgung sind im Jahr 1828, nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich: 163,500 fl. Nach dem gewöhnlichen Steigen des Tilgungsfonds würde sich diese Summe nur auf 145,176 fl. 29 kr. belaufen.

Dieser Fond müßte sich aber für 1828 vergrößern, da der Amortisationscasse mit Ueberweisung von jährlichen 183,000 fl. Entschädigungen, eine Capitalschuld von 3,660,000 fl. zugewachsen ist, wofür ein Tilgungsfond von $\frac{1}{10}$ der Zinse, oder $\frac{1}{2}$ Proc. des Capitals geschaffen werden muß. Es kommen daher für das Jahr 1828 mehr hinzu 18,300 fl., für das Jahr 1829 wird sich diese Summe auf 19,215 fl., und für das Jahr 1830 auf 20,175 fl. 45 kr. erhöhen.

Mit Dank werden Sie, meine Herren! vernehmen, daß die Ausmittlung dieses Fonds in der Ersparniß aufgefunden wurde, die durch die Einlösung der fünfprocentigen Rentenscheine, und durch Creirung der 4½ procentigen Rentenscheine an der Stelle aller früher höher verzinsten Capitalien erzielt wurde.

§. 6.

Diese Ausgaben sind durch die im Entwurfe aufge-

zählten Einnahmen gedeckt, worüber ihre Commission nichts zu erinnern findet.

§. 7.

Nach diesen Erörterungen trägt Ihre Commission auf Annahme des Budget, wie es vorgelegt wurde, an.

Beilage Nr. 6. zum Prot. vom 29. März 1828.

Commissionsbericht

über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Völker, Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

Frohnden ist ein gehässiges Wort, verhaßt dem, der sie leisten muß, gewöhnlich selbst dem unangenehm, dem sie geleistet werden, und Niemand von uns wird die gute und lobenswerthe Absicht des Herrn Abgeordneten Völker mißkennen, wenn er den schon öfters hier vorgekommenen Antrag auf Abschaffung der Staatsfrohnden wiederholte.

Als Staatsfrohnden bestehen bis jetzt noch:

1. Chausseefrohnden.

2. Gerichtsfrohnden zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amthauses, Gefängnisses oder andern Gerichtsgebäudes, in dem Bezirke, für welchen das Bauwesen unternommen wird.

Hierzu kommen noch

3. die Frohnden für Unterhaltung der Communicationsstraßen, daß heißt solcher Straßen, die nicht blos von einer Gemeinde zur andern führen, sondern einer ganzen Gegend zur Verbindung dienen, und wozu nicht allein die unmittelbar anstoßenden Gemeinden, sondern gewöhnlich noch viele andere frohndpflichtig sind, und

oft solche, die gar keinen unmittelbaren Vortheil davon haben, die aber angezogen werden mußten, um eine Concurrenz herauszubringen; sie dürften wohl einem Viertel der Chausseefrohnden gleich kommen.

Obgleich diese dritte Gattung Frohnden nicht eigentlich zu den Staatsfrohnden gerechnet wird, so gehören sie doch ihrer Natur und Wesen nach ganz dazu, denn sie haben mit den Staatsfrohnden gleichen Zweck, und sind von dem Staat im Grunde auch dafür anerkannt, weil die Gemeinden, in dem Maße als sie Communicationsstraßen zugetheilt sind, zu den Frohnden der Landstraßen nicht concurriren, ihr Ausschluß aus dem Chausseeverband ändert das Wesen der Sache nicht.

Der bisherige Maßstab zu den Frohndleistungen ist bei den Handfrohnden die Zahl der frohndbaren Mannschaft, bei den Fuhrfrohnden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohndbaren Zugviehes, in den Städten werden auch die Hauderer, entweder nach ihrem ganzen, oder nach Billigkeit der Ortsbehörden geminderten Pferdestand angezogen; es ist also die Frohndleistung nach dem bisherigen Maßstab nichts anders, als eine Personal- und Fuhrviehsteuer in Natura geleistet.

Als oberster Grundsatz wird und muß bestehen, daß jeder zu den Staatslasten in dem Verhältniß beitrage, als er Nutzen von den Staatseinrichtungen hat, ein Grundsatz der aber in der Ausführung selbst unmöglich ist, weil die Berechnung bis ins Unendliche gehen, und dann nicht einmal richtig seyn würde. Keineswegs wollen wir den bisherigen Austheiler als rechtsgleich vertheidigen, wir geben vielmehr zu, daß er großer Verbesserung fähig ist; aber ist die Vertheilung der Frohndlast auf das Gesammtsteuercapital rechtsgleicher? ist es billig, daß der bloße Hausbesitzer, der Taglöhner, der Hand-

werksmann, der sein Betriebscapital und persönlichen Verdienst ohnedieß schon versteuert, nun auch noch die Kosten einer Einrichtung als Hauptlast mittragen helfe, wovon er nur mittelbaren Nutzen hat, wozu er bisher nur als Handfröhner pflichtig war? Diese Handfrohnden bestehen im Kiesgraben und Kieswerfen, dann Auf- und Abladen der Materialien, Arbeiten die bei weitem den Fuhren nicht gleich zu achten sind. Sie sehen, meine Herren, daß es noch großer Ueberlegung bedarf, wie denn der Frohndaustheiler zu machen ist, um eine Rechtsgleichheit bestmöglichst hervorzubringen, daß es leicht gesagt ist, man legt die Frohndkosten auf die directe Steuer, daß aber dadurch noch keineswegs die Rechtsgleichheit hergestellt, vielmehr eine neue, zum Theil sehr große Rechtsungleichheit herbei geführt würde. Schwerlich muthen Sie Ihrer Commission zu, hier eine Berechnung über Vergeudung der Nationalkraft zu liefern. Diese Berechnungen sind sehr oft nur auf dem Papier richtig, nicht aber in der Wirklichkeit, sie beruhen meistens, und so namentlich hier noch auf falschen Suppositionen.

Wir wollen zugeben, daß vier Fröhner einem Taglöhner gleich zu achten seien, so kann dieß doch nur da der Fall seyn, wo die Frohnden in Gesammtmasse geleistet werden, und wobei sich ein Faullenzer auf den andern verläßt. Keineswegs aber da, wo jedem Fuhrfröhner seine bestimmte Anzahl Fuhren, jedem Handfröhner sein bestimmtes Maß zugetheilt ist, jeder wird sich dann beeilen, seine ihm zugetheilte Arbeit zu beendigen, denn seine Trägheit hilft ihm nichts, und so ist es in der Wirklichkeit. Die meisten Klagen der Chausseeinspectionen über langsame Arbeiten sind immer noch da entstanden, wo Accordübernehmer waren, weil

diese sehr oft mehr steigern als sie mit ihrem gewöhnlichen Viehstand in der festgesetzten Zeit leisten können.

Sie würden Ihre Commission mißverstehen, wenn Sie glaubten wir wollten hierdurch der Naturalfrohndleistung das Wort reden, nein! wir haben dieses nur angeführt, um zu beweisen, daß diese Last nicht so arg ist, wie sie geschildert wird, daß wir uns wohl hüten müssen, alte Lasten abzuschaffen und neue einzuführen, die für viele Landesgegenden am Ende drückender sind als die alten. Eben so unrichtig ist die Berechnung des Verdienstes, der dem Landmann dadurch zugehen soll, denn abgesehen von der Rechtsungleichheit, die dadurch entsteht, wenn Sie die ganze directe Steuer, also auch Häuser- und Gewerbsteuer gleichheitlich anziehen, so muß vordersamst an diesem Verdienst dasjenige abgezogen werden, was jeder selbst zahlt. Der Verdienst selbst aber, welchen in jeder Gemeinde die wenigen einzelnen Bauern die gewöhnlich um den Lohn fahren, oder nach der Lage des Landes, auch die Bewohner derjenigen Thäler ziehen, die wenig Ackerbau haben, und sich mit Holzführen um den Lohn abgeben, der Landmann der sein Feld mit Ochsen oder Kühen bestellt, und dieß ist bei weitem der größte Theil, wird leer ausgehen, weil die Loose eines Theils nicht in so kleine Theile gemacht werden, andern Theils aber die Bauern, welche Pferde halten um Lohnfuhren zu thun, große Loose um geringere Preise an sich steigern, indem sie diese Fuhren nur als Zwischen- und Nebenfuhren bei ihren sonstigen gewöhnlichen Fuhren betrachten, und so wird dann dieser Verdienst nur wenigen Einzelnen zum Nutzen gereichen, dagegen eine sehr große Menge von Landleuten, die mit Ochsen und Kühen ihr Feld bauen, den Beutel ziehen müssen, statt daß sie

bisher wenigstens ihren Antheil, und zwar zu gelegener Zeit, selbst abverdienten.

Der Herr Abgeordnete Völker berechnet, daß mit einer Erhöhung der ganzen directen Steuer von 2 kr. der Zweck erreicht werden könne, er nennt dieß eine kleine Erhöhung. Ueberlegen Sie, meine Herrn! daß diese vorgeschlagene Erhöhung den zehnten Theil der ganzen Steuerentrichtung ausmacht, daß das Kleine nur in dem Wort nicht aber in der Sache selbst liegt. Bedenken wir nun ferner, daß wie bei allen Technikern, so auch hier, der Voranschlag gewöhnlich ein Drittel unter dem wahren Kostenaufwand ist, daß zu dieser Berechnung der Aufwand für die Communicationsstraßen, nach dem bereits oben angeführten, durchaus dazu geschlagen, oder allgemeinere Verbände hinsichtlich dieser, errichtet werden müssen, wenn nicht die größte Rechtsungleichheit entstehen soll, indem sonst die den Communicationsstraßen zugetheilten doppelt contribuiren müßten; daß ferner die Frohndeu für Baulichkeiten der Gerichtshäuser und Gefängnisse dazu kommen, so dürfen wir sicher 3 bis 4 kr. vom Hundert des ganzen directen Steuerkapitals als Deckungssumme annehmen. Was meinen Sie wohl, meine Herrn! mit welchem Jubel uns unsere Mitbürger entgegen kämen, wenn wir mit so vollen Händen, nämlich mit einer Vermehrung des 100 Steuerkapitals um 3 kr. zurück kehrten? würden sie uns nicht mit Recht den Vorwurf machen, bis jetzt stand es doch in unserer freien Wahl ob wir selbst fahren oder unsere Antheile um den Lohn führen lassen wollten, jetzt aber müssen wir zahlen, und zum Theil, nämlich die Handfröhner mehr als zuvor.

Es liegt ohnedieß in dem Menschen, jede neue Last mit mißtrauischem Auge zu betrachten.

Können aber die Staatsfrohnden ohne Steuererhöhung abgeschafft werden, dann werden wir angenehme Botschaft bringen, und keinem unserer Mitbürger wird es einfallen eine Berechnung anstellen zu wollen, ob einer Klasse mehr Vortheil dadurch zufließt als der andern.

Die Meinung der Mehrheit Ihrer Commission geht daher dahin, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Völker angebrachtermaßen nicht Statt zu geben, dagegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch die Staatsfrohnden wo möglich, jedoch ohne irgend eine Steuererhöhung aufgehoben werden.

Die Communicationsstraßen müßten, wenn der Ausfall sonst zu groß würde, den Gemeinden überlassen bleiben, jedoch so, daß allenfalls jeder Kreis einen Verband ausmachte, damit auch hier Gleichheit der Lasten einträte.

Die Minorität Ihrer Commission ist der Meinung, daß die Communicationsstraßen von diesem Gesetz ausgeschlossen, und auch eine kleine Steuererhöhung nicht in Anschlag zu bringen sei.

Wild.

Beilage Nr. 7. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Bezirkssanitätsbeamten in die Civildiener-Wittwenkasse.

Erstattet von dem Abgeordneten Faber.

Hochgeehrteste Herren!

Ihre in Betreff des von der hohen Regierung in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfs „die Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Civil-Wittwenkasse niedergesetzte Commission hat mich beauftragt, einer hohen Kammer das Resultat ihrer desfallsigen Berathung vorzulegen, welche Auflag ich folgender nachzukommen die Ehre habe.

Aus dem sich bereits in ihren Händen befindenden Vortrag des Herrn Regierungscommissärs über diesen Gesetzentwurf geht eine dreifache Tendenz hervor."

1) Aufhebung der zeither den Sanitätsbeamten auf den Grund des Civil-Wittweninstituts vom 28. Juni 1810 §. 24 Nro. 8 a und b überlassenen Willkühr sich mit dem Ertrag ihrer Praxis der Wittwenkasse einverleiben zu lassen oder nicht.

2) Die Festsetzung dieses Praxisertrags nach Maßgab desjenigen Anschlags, wie er bei den bisherigen Immatriculirungen von Sanitätsbeamten in der Regel vorgekommen ist.

3) Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Sanitätsbeamten, damit ihnen keine nach dem zeitherigen Beispiel so geringe und unbedeutende Unterstützung aus der Wittwenkasse zu Theil werden möchte.

Ihre Commission erachtet diese pos. 1 und 2 erwähnten Motiven und die pos. 3 ausgesprochene Absicht so zweckmäßig und wohlthätig, daß die hohe Regierung für diese für Wittwen und Waisen an Tag gelegte so väterliche Gesinnungen unsern vorzüglichsten Dank in Anspruch nehmen und Ihre Commission zweifelt nicht, daß auch eine hohe Kammer diese Ansicht theilen wird.

Die Entwickelung dieser und anderer dafür sprechenden Thatsachen ist in dem Vortrag des Herrn Regierungscommissär so begründet, und bereits, wie Ihnen bekannt, durch den verehrlichen Berichterstatter der ersten Hohen Kammer so gründlich und umfassend auseinander gesetzt, daß Ihre Commission das bereits für das zweckmäsige und Gute dieses Gesetzes Gesagte nur zu wiederholen innstand.

Der ganze Gesetzentwurf von §. 1 bis 10 erhielte auch von der ersten Hohen Kammer mit dem Wunsch die volle Zustimmung, daß lediglich dem §. 9 noch folgender Zusatz einverleibt werden möchte, nämlich:

„jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertritts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung nach §. 40 der weltlichen Fisciordnung zustehenden Rechts."

Obschon nach Ansicht Ihrer Commission dieser Zusatz auf die Rückweisung des §. 40 überflüssig sein möchte,

indem in dem vorliegenden Gesetz §. 1 nur lediglich der Aufhebung des §. 24 der Wittwenkasse-Ordnung Erwähnung geschieht, es sich daher von selbst versiehet, daß alle übrigen gesetzliche Bestimmungen aufrecht bleiben, und auch dies noch ausdrücklich in dem §. 10 erwähnt wird, so möchte dennoch dieser Zusatz zur Vermeidung einer etwaig unrichtigen Auslegung und zur vollen Beruhigung der Wittwen und Waisen dienen, und daher noch einzuschalten seyn.

Ihre Commission erlaubt sich demnächst den Antrag, daß eine hohe Kammer diesem Gesetzvorschlag von §. 1 bis 10 jedoch unter Beifügung des oben erwähnten Zusatzes ad §. 9 ingleichem die Zustimmung ertheilen möchte.

Faber.

Beilage Nr. 2. zum Prot. vom 31. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung der peinlichen Frage, der in Strafübeln bestehenden Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperlichen Züchtigung, und Einführung des Fallbeils statt der Schwerdtstrafe, betreffend.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

Meine Herrn!

Ich habe Ihnen im Namen und aus Auftrag Ihrer Commission die Annahme eines von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorgelegten und von der Ersten Kammer angenommenen Gesetzvorschlages zu empfehlen, welcher in dieser Versammlung einer Empfehlung nicht bedarf, eines Gesetzvorschlags, der mit den letzten Resten der Tortur, die in den Strafgesetzen des Großherzogthums bisher, obgleich zum Theil blos dem Buchstaben nach, zurückgeblieben waren, zugleich das Strafmittel der körperlichen Züchtigung, sowohl in der Eigenschaft eines Strafzusatzes in peinlichen Fällen, als in der Eigenschaft einer für sich bestehenden Strafgattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen aufzuheben den Zweck hat.

Es hatte der Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung,

in der er in die erste Kammer gebracht worden, eine weitere dritte Bestimmung zu seinem Inhalt, die Bestimmung, an die Stelle der bisher gesetzlichen Art der Todesstrafe, der Enthauptung durch das Schwerdt, eine zweckmässigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen.

Wiederholte Erfahrungen hatten das Unsichere der Hinrichtungsart mit dem Schwerdte nachgewiesen, eine Unsicherheit, die sich in dem nämlichen Verhältnisse vermehren muß, in welchem sich die Zahl der Todesurtheile vermindert, — sie hatten gezeigt, wie die Strafgewalt in jedem einzelnen Falle der Gefahr ausgesetzt ist, auf dem Blutgerüste die empörendsten Greuelscenen der Zerfleischung herbeizuführen, ganz geeignet, das Publicum weniger gegen das Verbrechen und den Verbrecher, als gegen die strafende Gerechtigkeit selbst mit Abscheu zu erfüllen.

Die Pflicht der Menschlichkeit anerkennend, den Strafvollzug, da dem Tode ein Opfer fallen soll, so einzurichten, daß der Verurtheilte auf die sicherste und leichteste und am wenigsten schmerzhafte Weise vom Leben zum Tod gebracht werde, hatten, vom Großherzogl. Justizministerium zum Berichte veranlaßt, die verschiedenen Hofgerichte sowohl, als das Oberhofgericht dem Vorschlage der einzuführenden Enthauptung mit dem Fallbeile, statt mit dem Schwerdte, beigestimmt, und die zum Gutachten aufgeforderte Sanitätscommission gleichfalls die Meinung ausgesprochen, daß durch das Fallbeil der Tod des Verbrechers am sichersten, am leichtesten und geschwindesten bewirkt werde.

Dieser mächtigen, für den Vorschlag der Regierung sprechenden Motive ungeachtet, hat ihn die andere Kammer, bewogen durch die Gründe, welche aus den Berichten und Verhandlungen derselben bekannt sind, zur Zeit

abgelehnt, mit dem zugleich ausgesprochenen Wunsche, daß die Einführung einer andern Hinrichtungsart bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Strafgesetzgebung ausgesetzt bleiben möge.

Da die Stimmeinhelligkeit, mit welcher dieser Beschluß nach vorhergegangener reifer Berathung gefaßt worden ist, keiner Hoffnung Raum läßt, durch Zurücksendung des Entwurfs bei dem gegenwärtigen Landtage eine Aenderung desselben veranlassen zu können, so schlägt Ihnen Ihre Commission, obwohl an und für sich ihre Mehrheit auch diesem Theile des Vorschlags der Regierung ganz zugethan ist, gleichwohl vor, denselben für jetzt, damit nicht eine Zurücksendung nothwendig werde, ebenfalls nicht anzunehmen, sondern Ihre Berathung auf eben die Theile des Gesetzentwurfs zu beschränken, welche und wie sie in drei Artikeln von der Ersten Kammer angenommen und Ihnen mitgetheilt sind.

Den Inhalt der dortigen Verhandlungen und der beredten Vorträge der Herrn Commissäre der Regierung als bekannt voraussetzend, bleibt mir zur Empfehlung der Annahme, wenn es überall solcher noch bedürfte, nur wenig Neues zu sagen übrig.

Zum Art. 1. Der Regierung Karl Friedrichs gereicht es zum unvergänglichen Ruhme, daß sie unter den ersten in Deutschland war, welche die Tortur, diese barbarische Nachfolgerin der Gottesurtheile im Strafverfahren, dieses eben so unzuverlässige als grausame Mittel der beabsichtigten Wahrheitserforschung durch das denkwürdige Rescript vom 9. September 1767 aus ihren Staaten verbannt hat. Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts von 1803 die Erkennung der Folter oder peinlichen Frage noch für zulässig erklärt.

Es sind diese Ausnahmen im Strafedict (§. 10) mit

folgenden Worten bezeichnet: „Auf die peinliche Frage „darf nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwei „Fällen, nämlich

a) „wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Un„that nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden kön„nen, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldigen „glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmbare Ursa„chen vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher „Benennung sich außer Stand befinde;“

b) „wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die „zu dem Thatbestande des Verbrechens gehören, er„weislich bei Seite geschafft hat, nicht sagen will, „wo er sie hingethan habe, und dem Staat noch in „anderer Hinsicht, als in der seiner Bestrafung, sol„ches zu wissen nothwendig wäre.“

Der Artikel 1 des Entwurfs spricht die Aufhebung der Tortur auch für diese beiden Ausnahmsfälle aus, damit auch sogar der Name verschwinde, nachdem die Sache längst verschwunden ist, indem nach den Mittheilungen der Herrn Commissäre der Regierung die Annalen unserer Gerichte nicht ein einziges Beispiel aufzuweisen haben, daß in jenen Ausnahmsfällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu sogar der erforderliche Apparat mangelt, irgend einmal nöthig oder in Antrag gebracht worden wäre. Wenn etwa auch nicht behauptet werden könnte, daß alle Gründe, welche der Tortur im Allgemeinen das Verdammungsurtheil sprechen, dieselbe auch in den beiden Ausnahmsfällen treffen, so ist doch so viel gewiß, daß der Hauptgrund auch hier gegen sie spricht, daß Angaben und Zeugnisse — (und was anders als Zeugnisse sind die Benennungen von Mitschuldigen?) — welche durch Qualen und Martern, durch Verrenkung der Glieder und Knochen eines Unglücklichen erpreßt wurden, keine ge-

richtlichen Wahrheiten sind, daß die Kennzeichen der Wahrheit ihren Sitz nicht in den gequetschten Muskeln und zerissenen Fibern eines Unglücklichen haben, daß der starknervigte Bösewicht die Angaben verweigern, der schwächliche oder empfindlichere Unschuldige solche machen wird, wie sie gefordert werden, um sich von der Barbarei der Peinigung zu befreien, daß er Angaben machen wird ohne allen Werth für den Richter, Angaben, wie von jenem angeklagten Engländer (Felton) erzählt werden, der des Verbrechens überwiesen, auf dem Punkte, wegen Angabe der Mitschuldigen gefoltert zu werden, dem Oberrichter zuruft:

„Herr! wenn auf diese Weise verfahren werden soll, so „werden Sie der Erste seyn, den ich als Mitschuldigen „nennen werde.“

Der Artikel 2. hebt den §. 11 des Strafedicts auf, welcher bisher die Anwendung eines sogenannten Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringern Verbrechen zulies. Es lautet der §. 11 im Edicte selbst so:

„Jedoch ist ein Erforschungsmittel der Wahr„heit von der peinlichen Frage wohl zu unterscheiden: „solches besteht nämlich in einem Theil des wirklichen „Strafübels, das der Verbrecher nach vorliegenden „Umständen verdient hatte, oder eines ähnlichen, an„statt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die „gewöhnlichen Strafübel nicht gehörige Leiden in ih„rem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern „Verbrechen statt, welche keine Zuchthausstrafe, son„dern blos geringere Strafübel zur Folge haben. In „diesen Fällen würde ein hartnäckiger Läugner den „Staat muthwillig zu einer für die mögliche Strafe „unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit der Untersuchungen „zwingen können, und um solchem vorzubeugen, ist eine

„solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unum-
„gänglich nothwendig; dabei darf aber alsdann auch
„zur Erforschung kein Uebel angewendet werden, das
„schwerer wäre, als die Hälfte der auf den Ueberwei-
„sungsfall verdienten Strafe, auch darf es annebst nicht
„leichtsinnig und niemals von Unterrichtern erkannt wer-
„den, sondern nur den Hofgerichten steht die Befugniß
„zu, es zu erkennen, und es finden dabei alle die Re-
„geln Anwendung, welche durch die peinliche Halsge-
„richts-Ordnung aufgestellt sind, um die rechtlichen Er-
„fordernisse und Folgen der peinlichen Frage festzusetzen."

Das Erforschungsmittel der Wahrheit, durch die Fassung des Edicts dem Namen nach von der Tortur unterschieden, ist es durchaus nicht nach seiner Wesenheit. Es ist eine eigentliche Tortur, da die Art der Torturalübel etwas zufälliges sind, die an dem Wesen nichts ändern. Es wird das Erforschungsmittel, in einem Theile oder der Hälfte des auf das Verbrechen gesetzten Strafübels bestehend, das den Angeschuldigten im Fall der Ueberweisung oder des Geständnisses zu treffen hätte, gegen den verhängt, der des Verbrechens zwar verdächtig, aber weder geständig, noch überwiesen ist. Nicht nur alle Gründe, welche für die Annahme des ersten Artikels sprechen, sondern überhaupt alle Gründe, welche gegen die Tortur im Allgemeinen geltend gemacht werden können, treffen mit ihrem vollen Gewichte auch dieses Erforschungsmittel. Es ist ein bekanntes Dilemma: Das Verbrechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so darf den Angeschuldigten keine andere, als die durch das Gesetz gedrohte Strafe treffen, und alles andere Uebel, unter dem Namen der Folter oder eines Erforschungsmittels angewendet, um ein Geständniß zu erpressen, ist zwecklose Härte, schreiendes Unrecht, weil das Geständniß selbst

jetzt nicht erforderlich ist; ist es aber ungewiß, so darf man einen Unschuldigen nicht martern, wofür nach den Gesetzen jeder Mensch gilt, dessen Verbrechen nicht erwiesen sind.

Der Art. 3. endlich bringt die Abschaffung der körperlichen Züchtigung in Vorschlag, sowohl als Strafzusatz in peinlichen Fällen, als in der Eigenschaft eines selbstständigen Strafübels in bürgerlichen und polizeilichen Fällen.

Sie ist für die letztern Fälle in dem §. 36. des Strafedicts mit folgenden Worten beschrieben:

„Die körperliche Züchtigung besteht, wenn sie gelind „zuerkannt wird, je nach der Constitution des Sträflings „in 15 bis 20 langsam zu gebenden Streichen auf den „gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, „in fünf und zwanzig dergleichen, welche den Mannspersonen mit dem Stock, den Weibsleuten mit dem „Farrenschwanz zugemessen werden."

Schon diese gesetzliche Beschreibung mag diese Strafgattung nicht besonders empfehlen!

Die körperliche Züchtigung als bloßer Strafzusatz, in welcher Eigenschaft sie nach unsern bisherigen Gesetzen in peinlichen Fällen allein vorkam, ist eine zwecklose, daher ungerechte Härte, und der Name selbst, womit das Gesetz die körperliche Züchtigung beim Anfange und am Ende der Strafzeit bezeichnet, — „Willkomm und Abschied" — ein Spott auf die Menschheit, die auch im Verbrecher nicht verhöhnt werden soll.

Als selbstständiges Strafmittel aber, in bürgerlichen und polizeilichen Straffällen hat diese Strafgattung alle Fehler, welche eine Strafgattung als verwerflich darstellen.

Sie bessert nicht. Die Erfahrung lehrt, daß Bes-

serungs- und Strafhäuser, in welchen Stöcke und Farrenschwänze auf der Tagesordnung stehen, mit allen psychologischen und philantropischen Mitteln zur Besserung der Sträflinge wenig wirken. Es erklärt sich diese Erfahrung leicht daraus, daß der Stock wohl geeignet ist, das Thier zu gewöhnen, oder zu entwöhnen, nicht aber gemacht, den vernünftigen Willen des Menschen zu läutern, und das sittliche Erkenntnißvermögen desselben aufzuklären. Ja! ich gehe noch weiter. Der Stock, welcher das Ehrgefühl zerschlägt, wird er nicht regelmäßig den Geschlagenen statt ihn zu bessern, bürgerlich verschlechtern müssen? Die bürgerliche Ehre ist das fruchtbarste Element aller Bürgertugenden, unter allen das wirksamste Abhaltungsmittel von Vergehen und Gesetzübertretungen in der menschlichen Gesellschaft. „Wer im Staate geduldet wird, „sagt der ehrwürdige Michaelis," der muß Ehre haben, sonst ist das „große Band ihm abgenommen, durch welches das Publikum „ihn von sich abhängig erhalten kann." Der Mensch, meine Herrn, ist das in der Staatsgesellschaft, wozu man ihn macht. Als Thier behandelt, nach Art der Thiere gepeitscht und gezüchtigt — ist es ein Wunder, wenn er vergißt, daß er in der bürgerlichen Gesellschaft mehr als — Thier zu seyn, die Bestimmung habe? Die Halsgerichtsordnung, so wie ihre Mutter und ihre Schwester, die Bamberger und Brandenburger peinliche Gerichtsordnung, wenn sie körperliche Züchtigung verfügen, die bei ihnen als Staupbesen oder Ausbauung mit Ruthen vorkommt, verbinden damit regelmäßig die Verweisung aus dem Lande. Der weise Grund dieser ihrer Entstehungszeit Ehre machenden Gesetzgebung liegt in der richtigen Berechnung, daß der so Bestrafte seine bürgerliche Ehre verliert, daß jetzt das mächtigste Band durchschnitten ist, durch welches er von der bürgerlichen Gesellschaft abhängig erhalten werden mochte. Wir

aber ließen bisher schlagen, und behielten die Geschlagenen unter uns, um sie bald aufs neue und noch mehr zu schlagen.

Ein anderer Fehler dieser Strafgattung liegt in der Ungleichheit ihrer Wirkung, die durch kein Gesetz jemals beseitigt werden kann. Sie äußert nämlich nicht nur nothwendig auf Sträflinge von verschiedener Leibesbeschaffenheit oder von verschiedener Gemüthsart eine höchst ungleiche Wirkung, sondern es hängt diese Wirkung, auf daß das Maß der Ungleichheit, und damit der Ungerechtigkeit voll werde, ferner ab von der Stärke oder Schwäche des Arms, von der Willkühr, von der Leidenschaft oder Bestechlichkeit dessen, der die Schläge gibt, und so ist's denn nicht zu verwundern, daß man in unserm maschinenreichen Zeitalter auch auf den Vorschlag verfallen ist, Prügelmaschinen einzuführen, um auf diesem Wege mehr Gleichheit in die Sache zu bringen. — Eine andere nicht minder empörende Ungleichheit liegt darin, daß in allen Staaten, in allen Bezirken, in allen Gemeinden, in welchen der Stock regiert, die Bevölkerung in zwei Klassen zerfällt, in eine Klasse, welche das Privilegium hat, geprügelt zu werden, die Klasse der Armen und Niedern, und in eine andere, welche nicht geprügelt wird, die Klasse der Reichern und Höhern. Eine sonst hochgeschätzte Stimme bei einer frühern Versammlung (1819) hat eine gegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung gehaltene Rede mit den Worten geschlossen: „Uebrigens könne natürlich diese Strafe „nicht gegen die Angehörigen gebildeter Stände angewendet werden, und er (ein langjähriger und vielerfahrner „Bezirksbeamter) habe auch nie gehört, daß man Leute „von Stand geprügelt habe.“ Ein kräftigeres Wort kann gegen die Sache, für welche der verehrte Mann gesprochen hatte, nicht gesagt werden, als er durch diese naive Schlußbemerkung seiner Rede selbst ausgesprochen

hat, in unsrer Zeit, in unserm sich einer auf den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger gebauten Verfassung erfreuenden Großherzogthum. Wenn sich, wie eine beredte Stimme in der andern Kammer bemerkte, die Bevölkerung im alten Griechenland in freie Bürger und Heloten, im alten Rom in Freie und Sclaven, im frühern Deutschland in Herren und Freie auf der einen Seite, und Knechte und Leibeigene auf der andern theilten, wenn dort nur die Heloten und Sclaven, wie im frühern Deutschland nur die Knechte und Leibeigene ihre Schläge erhielten, so sind jetzt, Dank den Fortschritten der Civilisation! — diese Schranken gefallen; wir sind alle Staatsbürger mit gleichem Rechte wie mit gleichen Pflichten, aus welchem höhern Gesichtspunkte betrachtet es als ein abermaliger großer Vorschritt der Staatsgesellschaft auf der Bahn constitutioneller Vervollkommnung angesehen werden muß, wenn der Stock zerbrochen wird, von dem bis jetzt noch nur der eine Theil der Gesellschaft bedroht war.

Jede Strafgattung ist verwerflich, welche der Gefahr aussetzt, daß ein größeres Maß von Uebeln eintrete, als das Strafgesetz und der Richterspruch beabsichtigten. Nun wird durch die körperliche Züchtigung, welche weder die Störung der Gesundheit, noch weniger den Tod der Sträflinge zur Absicht hat, gleichwohl nach der Lehre der Aerzte und der Erfahrung, stets wo nicht das Leben, doch das kostbare Gut der Gesundheit mit gewisser Gefahr bedroht. Nach einer Mittheilung, die in der andern Kammer vorkam, ist ja auch im eigenen Vaterlande der Fall vorgekommen, daß der Gezüchtigte wenige Tage nach der Züchtigung, und in Folge derselben gestorben ist.

Dazu kommt, daß, wie derjenige meiner Freunde, dem die Ehre gebührt, in der Versammlung von 1819 der Erste, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung zum Vorschlag gebracht zu haben, treffend bemerkt, das Bestehen dieser Strafgattung nicht blos für die derselben ausgesetzten Individuen, sondern für uns Alle, für die ganze Staatsgesellschaft entehrend ist. Wir alle waren dieser Strafe unterworfen, unsere Kinder sind es wirklich, oder werden es seyn.

Aber welche Folgen wird die Abschaffung dieses Strafmittels haben für Ordnung und Recht, für die Sitten und die öffentliche Sicherheit? — Wir sind beruhigt, meine Herrn! Wir besorgen keine bösen Folgen, weil wir unsere Mitbürger kennen, und weil wir von ihnen wissen, daß

sie in ihrer Bildung und Gesittung hinter jenen Völkern nicht zurückstehen, unter welchen Recht und Ordnung, Zucht und Sitte ebenfalls ohne Prügelgewalt aufrecht erhalten werden, nicht nur in England, in Frankreich, welches seit undenklichen Zeiten ohne Stock regiert wird, und wo man gerade diesem Umstande großentheils den höhern Grad der Cultur der untern Volksklasse zuschreibt, auch in den deutschen Ländern von Rheinbaiern und Nassau, und seit 1816 auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Erlauben Sie mir, meine Herrn, daß ich Ihnen die mir brieflich mitgetheilten Erfahrungen, über den Erfolg vorlege, welchen die durch ein Edict von 1809 ausgesprochene Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Herzogthum Nassau gehabt hat. Damals stand, nach jener, mir gewordenen Mittheilung, in vielen Theilen dieses deutschen Landes noch die Leibeigenschaft, mit Herrschaftsgerichten und Frohndenzwang aufrecht; in vielen hundert Gemeinden waren keine festen Schulanstalten; in noch mehrern fanden sich der Männer, die lesen und schreiben konnten, nur wenige. Die peinliche Rechtspflege war practisch, und nach dem herrschenden Begriff der Gesetzgebung in einem Zustand, der das Criminalgefängniß vom Zuchthaus weder in der Sache noch in den Worten zu unterscheiden gestattete, wie aus §. 2. des Edicts selbst hervorgeht. Dessen ungeachtet zerbrach eben diese Gesetzgebung schon bei ihren ersten, noch ungewissen Schritten, auf der Bahn zeit- und kulturgemäßer Reformen, welche von Baden ein Vierteljahrhundert früher, unter seinem großen Markgrafen betreten wurde, mit einem raschen Griff alle Ruthen, Peitschen, Stöcke und Farrenschwänze, die über die Schultern und Rücken der Landesbevölkerung bis dahin geschwungen waren. Es sprachen sich freilich zu der Zeit auch viele Stimmen aus, im Geiste des Wallensteinischen Wachtmeisters, und manche Beamte, welche den magischen Sitz ihrer Würde und ihres Einflusses auf das Gemüth der Untergebenen im Stiele der Peitsche oder des Farrenschwanzes zu sehen gewohnt waren, befürchteten, die Herrschaft der Zügellosigkeit, der rohen Gewalt und der frechen Verletzung aller öffentlichen Ordnung werde unaufhaltsam hereinbrechen; aber Nichts, gar Nichts von Allem, was sie in ängstlichen Zweifeln über die Wirkung des Unbekannten und Ungewohnten geahnet hatten, geschah; nichts rechtfertigte die bangen Vorhersagungen bedauernswerther

Folgen. Wer könnte, und wer dürfte nun zweifeln, daß die Bevölkerung des Großherzogthums Baden reif sei zu einer ähnlichen, augenblicklichen und von allen andern Beziehungen abgesonderten Reform in ihrer Strafgesetzgebung? —

Die Regierung Sr. Königlichen Hoheit hat ihrem Volke diese Reife zugetraut. Durch Verwerfung ihres Vorschlags, wäre solche möglich, würden Sie, meine Herrn! über unsere Mitbürger das Urtheil aussprechen, daß man ohne Stock sie nicht zu regieren vermöge.

Dazu kommt ferner, daß eine gleiche Abschaffung dieses Strafmittels, jetzt auch in mehrern andern Staaten, namentlich in Weimar, in Hannover und in Baiern, in den Entwürfen ihrer neuen Strafgesetzbücher in Vorschlag ist, und auch in Oesterreich hat der Edle von Zeiler, in der neuesten Zeit seine kräftige Stimme gegen diese Strafgattung erhoben. Das Wort dieses berühmten Mitglieds der kaiserlichen Gesetzgebungscommission, dem die Gesetzgebung in Oesterreich einen großen Theil ihrer Trefflichkeit verdankt, wird nicht ohne Folgen bleiben.

Zuletzt aber liegt ein weiterer Grund zur völligen Beruhigung darin, daß der Entwurf für die Fälle, in welchen bisher die körperliche Züchtigung statt fand, eine neue Gattung geschärften Arrestes, nämlich den Dunkelarrest einführt, welcher so, wie er da bestimmt ist, und wie die Art der Einrichtung und der Anwendung durch nachfolgende reglementarische Anordnungen näher zu bestimmen seyn wird, seinen Zweck nicht verfehlen kann.

Aus diesen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfs, wie er von der ersten Kammer mitgetheilt ist, in Vorschlag zu bringen.

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 31. März 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzvorschlag, in Betreff der Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Kern.

Kaum hatten, nach ausgefochtenem Freiheitskriege, die Fürsten des südlichen Deutschlands ihren Staaten das Geschenk einer repräsentativen Verfassung gegeben; so fühlte man auch sogleich bei den ersten Versuchen auf constitutionellem Boden, das große Bedürfniß, daß die neue Gestaltung schon bei der untersten Stufe, von welcher der Mensch aus dem häuslichen Kreise in das bürgerliche Leben hervortritt, ihren Anfang nehmen müsse. Daher haben auch überall die ersten landständischen Versammlungen sich sogleich mit Entwerfung neuer Gemeindeordnungen beschäftigt, und das Ergebniß ihrer Prüfungen und Beschlüsse ist schon längst bei allen, mit einer constitutionellen Verfassung beglückten deutschen Staaten ins Leben getreten. Nur in unserm Vaterlande, in welchem schon seit 10 Jahren die freisinnigste aller deutschen Constitutionen ihren Segen verbreitet, fehlt noch immer in dem schönen Gebäude der Grundstein, und noch werden die Angelegenheiten der Gemeinde, in allen ihren Beziehungen, als Staatsanstalt und Gesellschaftsverein, nicht nach einer festen, auf die

Verfassungsurkunde gegründeten Ordnung, sondern zum großen Theile nur nach höchst verschiedenen, mit der neuen politischen Gestaltung wenig übereinstimmenden veralteten Herkommen, und oft sogar nach Willkühr und Eigenmacht geschlichtet. An Vorbereitungen zu einer neuen badischen Gemeindeordnung fehlt es durchaus nicht; drei von der hohen Regierung vorgelegte Entwürfe sind von den Kammern mit größter Genauigkeit und Ausführlichkeit geprüft worden, und die Erörterungen hierüber, die Commissionsberichte und Discussionen füllen ganze Bände der landständischen Verhandlungen. Ob man demungeachtet den hochwichtigen Gegenstand noch nicht reif genug berathen glaubt, oder ob andere — vielleicht sehr nahe liegende Gründe die Sanctionirung und den Vollzug einer allgemeinen Gemeindeordnung nicht räthlich machen, darüber kann Ihre Commission sich kein Urtheil erlauben. So viel ist aber wohl unzweifelhaft, daß wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage kein Gesetz über eine neue Gemeindeordnung zu hoffen haben, und daß wir dieses schon so lange zugesicherte und so sehnlich erwartete Geschenk wieder nicht in die Heimath bringen können. Vielmehr scheint die hohe Regierung den andern — vielleicht eben so richtig und schneller zum Ziele führenden Weg gewählt zu haben, mit gänzlicher Abstrahirung von einer vollständigen neuen Gemeindeordnung, nur die wichtigsten, einer Reform am meisten bedürfenden Gegenstände einzeln herauszuheben, und dieselben durch besondere Gesetze zu ordnen.

Sobald aber einmal dieser Weg gewählt wird, werden Sie es gewiß, meine Herrn! sehr billigen, daß die hohe Regierung die Lehre:

„über Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung“

zuerst, und vor allen übrigen, das Gemeindsinteresse berührenden Gegenständen zur Sprache bringt: denn bei keinem andern ist die bisherige Uebung so höchst verschieden — herrscht noch so viele Eigenmacht, Unordnung und Verwirrung — weichen die Ansichten der Gelehrten und Geschäftsmänner noch so sehr auseinander — sind die Interessen der Betheiligten so widersprechend und durchkreuzend. Die Untersuchung und Prüfung nun, ob und in wie ferne diese Verwirrung durch den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf beseitiget werde, ist die von Ihrer Commission zu lösende Aufgabe, von welcher ich zum Organe gewählt worden, um die durch die sorgfältigsten Commissionsprüfungen sich herausstellenden Resultate, der hohen Kammer zur Schlußfassung vorzulegen. Ich fühle wohl das Schwierige solcher Aufgabe, in einer Sache, welche so tief in das innerste Wesen einer Gemeindeverfassung eingreift; eben deßwegen muß ich mir auch erlauben, der Prüfung des Gesetzvorschlages in seinen einzelnen Bestandtheilen, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist wohl sehr begreiflich, daß der angenommene erste Grundbegriff einer Gemeinde bei seiner folgerechten Durchführung, nothwendig in allen Theilen der entworfenen Gemeindeverfassung sichtbar hervortreten müsse, und auch die badischen Kammern haben in frühern Jahren schon die Erfahrung gemacht, daß sich eine Gemeindeverfassung ganz verschieden gestalte, je nachdem man die Gemeinde entweder nur

„als eine Staatsanstalt betrachtet, welcher „von der früher bestandenen höchsten Staatsgewalt „nur so viel Rechte und Verpflichtungen übertra„gen werden, als man zur leichtern Erreichung „des Staatshauptzweckes für dienlich erachtet —

„oder als einen Gesellschaftsverein, welcher „älter ist als der Staat, sich aber, zur leichtern „Erreichung und zur Erweiterung seines Gesell„schaftszweckes, der höchsten Staatsgewalt unter„worfen hat, und hiebei von seiner, in den Staat „mitgebrachten ursprünglichen Selbstständigkeit nur „so viel zum Opfer brachte, als zu dieser Verei„nigung in einen Staatsverband nothwendig war.“

So wichtig in mancher Hinsicht die obigen, im letzten Jahrzehend so berühmt gewordenen Streitfragen der Publicisten seyn mögen; so scheint doch hier eine nähere Erörterung überflüssig, weil solche doctrinelle Lehren eigentlich nur die Wechselverhältnisse zwischen Staat und Gemeinde, und weniger den innern Gemeindehaushalt berühren. Insbesondere möchte bei Festsetzung der Grundsätze über Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung, die Lehre der Schule über den ersten Grundbegriff einer Gemeinde, wenig fruchtbar seyn, und es muß wohl ohne Rückblick auf den letzteren, und ohne allen Unterschied:

ob die Gemeinde eine blose Staatsanstalt, oder ein gesellschaftlicher Verein, oder beides zugleich sei,

in Betreff der Gemeindsbedürfnisse, der aus der Natur der Sache fließende allgemeine Grundsatz gelten:

„die Kosten müssen von demjenigen ge„tragen werden, welcher von deren Ver„wendung den Nutzen hat.“ —

Aber so unbestreitbar auch dieser Grundsatz seyn mag, so ist doch die strenge Anwendung desselben nicht immer so leicht, und führt gar oft ins Gebiet des Kleinlichen, Unausführbaren, rein Unmöglichen. In jedem Falle ist zur Beurtheilung und Besprechung dieses obersten Grundsatzes eine nähere Erörterung der so höchst ver-

schiedenartigen Gemeindsbedürfnisse erforderlich. Sie lassen sich auf folgende Klassen zurückführen.

1) Auslagen für die ganze Gemarkung, welche also auf allen Bannsgenossen lasten, z. B. Fluß- und Straßenbaukosten.

2) Auslagen für solche Anstalten, welche allen Ortseinwohnern zu gut kommen, z. B. Polizeianstalten, Schulanstalten.

3) Auslagen für Verpflichtungen aller Gemeindsgenossen, z. B. Capital- und Zinszahlungen von Gemeindsschulden.

4) Auslagen für das Gemeindseigenthum, welche also auf den Theilnehmern an dem Erträgnisse lasten, z. B. Steuern, Güterbaukosten.

5) Auslagen für besondere, nur einzelnen Klassen zu gut kommende Zwecke, z. B. Wässerungskosten.

Die letztern gehören eigentlich und strenge genommen gar nicht unter die Gemeindsbedürfnisse; es sind Unternehmungen Einzelner, oder geschlossener Vereine, lediglich zu ihrem Privatvortheile, und sie haben die Kosten, ohne Einschreitung der Gemeinde, selbst zu tragen. Leistet aber herkömmlich die Communcasse den Vorschuß, so gebührt ihr von den Betheiligten der Rückersatz, und die Auslage erscheint in der Gemeinderechnung als ein blos durchlaufender Posten. —

Aber freilich darf die ängstliche Untersuchung, ob eine nützliche Auslage auch wirklich ein Gemeindsbedürfniß sei, und vielleicht nicht in irgend einer Hinsicht nur einzelne Bürgerklassen näher berühre, nicht zu weit gehen, weil eine solche mit schädlicher Zersplitterung der Kräfte verbundene Isolirung nicht nur dem Hauptzwecke, zu dessen Erreichung die Familien in den Gemeindsverband zusammengetreten sind,

geradezu widersprechen, sondern auch durch eine zu große Vermehrung getrennter Rechnungen nothwendig eine totale Verwirrung zur Folge haben würde.

Eben diese unverkennbare Schädlichkeit einer übertriebenen Isolirung der Kräfte, mag auch eine Mitursache seyn, daß in dem uns vorgelegten Gesetzentwurf die oben unter 2, 3 und 4 aufgeführten Gemeindsauslagen in eine Masse zusammengeworfen, und als eigentliche Gemeindsbedürfnisse nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

In dieser Voraussetzung bleiben also, nach Ausscheidung der Kosten für besondere — nicht der Gemeinde, sondern nur einzelnen Klassen nützliche Zwecke, und nach Vereinigung aller Bedürfnisse für die genußberechtigten Bürger, für die Gemeindsgenossen und für die sämmtlichen Ortseinwohner in eine gleich zu behandelnde Kathegorie, nur noch Gemeindsbedürfnisse von zweierlei Art, nämlich:

I. Gemarkungslasten — und
II. eigentliche Gemeindslasten.

Es wird nothwendig seyn, beide Gattungen näher zu beleuchten, und bei jeder, hinsichtlich der zu ihrer Bedeckung nöthigen Umlagen die eintretenden Grundsätze aufzustellen und zu erörtern. —

I. Gemarkungsbedürfnisse.

Hieher gehören alle in einer Gemeinde vorkommenden Ausgaben, welche auf die Gemeindsgenossenschaft gar keinen Bezug haben, sondern das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung berühren. Solche Gemarkungsbedürfnisse haben daher mit der Persönlichkeit des Besitzers nichts zu thun, und es ist ganz und gar gleichgültig, ob er eine physische oder moralische

Person sey, ob er in der Gemeinde, in deren Gemarkung sein Eigenthum liegt, zugleich Bürgerrecht besitze, und ob er auf seinem Eigenthume das Wohnungsrecht ausübe oder nicht. Die Pflichtigkeit zu den Gemarkungsbedürfnissen hat die Natur einer Reallast, und so wie die Gemeinde an die Person des eigentlichen Ausmärkers gar keine Ansprüche hat, so ist auch umgekehrt jedes liegenschaftliche Eigenthum in ihrer Gemarkung, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit des Eigenthümers, unzweifelhaft zu den Gemarkungsbedürfnissen pflichtig.

Wenn diese aus der Natur der Sache fließenden Grundsätze richtig sind, so folgt aus denselben schon nothwendig, daß von dieser Pflichtigkeit keine Ausnahme angesprochen werden könne, weil eben Ausnahmen immer nur persönlich, die Gemarkungsbedürfnisse aber als Reallasten nichts mit der Person zu thun haben. Dennoch sind in dem vorgelegten Gesetzentwurfe die milden Ortsstiftungen, dann die Ortsgeistlichen und Schullehrer mit ihrer Congrua von jedem Beitrage zu den Gemarkungsbedürfnissen frei erklärt, und Ihre Commission hat sogar einhellig diese Freiheits-Erklärung noch dadurch erweitert, daß man die Beschränkung auf die Congrua der Ortsgeistlichen und Schullehrer aufgehoben wissen will. Diese Ausnahmen streiten eigentlich gegen die aufgestellten Grundsätze, und können strengrechtlich nicht gefordert werden — sie haben aber unverkennbare Billigkeitsgründe für sich.

Denn milde Ortsstiftungen sind ja nur zum Besten der Gemeinde selbst, und es wäre nicht nur eine harte und gehässige, sondern zugleich auch eine ganz vergebliche Speculation, eine mir zugedachte Wohlthat zum Voraus zu besteuern, und dadurch den jährlichen

Genuß um eben so viel zu vermindern, was natürlich für den Nachbar eine Aufforderung zu gleichem Benehmen seyn würde.

Die Schullehrer nur mit demjenigen Theile ihrer Steuercapitalien, welcher die Congrua übersteigt, von ihrer Pflichtigkeit zu den Gemarkungsbedürfnissen frei sprechen zu wollen, wird beinahe zum Hohn. Bei dem bedaurungswürdigen Zustande, zu welchem man die Schullehrer im schreienden Widerspruche mit den jährlich steigenden Forderungen an Kenntniß und Bildung noch immer verdammt, können ja aus den elenden Schulgehalten kaum die allerersten Lebensbedürfnisse kümmerlich bestritten werden, und ich wüßte den Schuldienst nicht aufzufinden, bei welchem über den anständigen Unterhalt des Lehrers noch ein freies Steuerobject übrig bleibt. Ohnedem besteht nach meinem Wissen keine gesetzliche Bestimmung der Congrua für Schullehrer, und vermuthlich möchte man aus sehr begreiflichen Gründen eine solche zu geben sich scheuen.

Nicht so selten ist der Fall, daß die Pfarr-Dotationen mehr abwerfen, als die gesetzliche Congrua von 800 fl.; doch dürfte auch hier die Eroberung für die Communcassen durch den Beizug der wenigen fettern Pfründen zu den bloßen Gemarkungslasten sich im Ganzen nur sehr unbedeutend aufstellen. In jedem Falle aber bleibt noch immer das auf keine Art zu entfernende Hauptbedenken, daß nämlich durch die Abrechnung des Pfarrers mit seinen Gemeinden, in welchen er Pfarrgefälle zu beziehen hat, nothwendig Zerwürfnisse und Reibungen aller Art entstehen müssen, welche jeder wohlthätigen Einwirkung des Pfarramtes auf Bildung und Moralität störend entgegentreten. Wenn es Gründe gibt, aus welchen die Ortspfarrer von allen Umlagen

für eigentliche Gemeindsbedürfnisse, und wenigstens mit ihrer Congrua bei Gemarkungslasten, frei belassen werden müssen, so sprechen gewiß dieselben Gründe eben so laut für gänzliche Freilassung von allen Umlagen der Gemeinde und der Gemarkung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht gelte von den Privatbesitzungen des Pfarrers oder Lehrers, und nicht für künftige Kriegsleistungen, welche nicht hieher gehören, indem zur Ordnung solcher außerordentlichen Verhältnisse wohl unzweifelhaft besondere gesetzliche Bestimmungen zu erwarten sind.

Auch dürfte die für Ortsgeistliche, Lehrer und milde Stiftungen angetragene Befreiung von den sonst für Gemarkungsbedürfnisse aufgestellten, allgemeinen Grundsätzen vielleicht um so weniger auffallen, da ja doch durch frühere Verträge und Declarationen schon andere Ausnahmen stipulirt wurden, deren Aufhebung ohnedem auf keinen Fall in unserm Wirkungskreise liegen kann.

In diesen Voraussetzungen fehlt nun blos noch die Bestimmung des Begriffes einer Gemarkungslast, und also die Festsetzung, welche Gemeindsauslagen unter die Gemarkungsbedürfnisse gehören. Wenn der Gesetzvorschlag die letztern blos allein auf Fluß- und Straßenbauten beschränken will, so ist dieser Begriff, dessen Beschränkung sich übrigens aus den obgedachten früheren Verhandlungen wohl erklären läßt, offenbar viel zu enge, und es gehören zu den Gemarkungslasten noch manche Gemeindsauslagen, welche auf den Fluß- und Straßenbau gar keinen Bezug haben. Vielleicht wäre es schon genügend, in das Gesetz blos den allgemeinen Begriff aufzunehmen, daß zu den Gemar-

kungslasten alle Auslagen gehören, welche ohne persönliche Rücksicht blos allein für das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung gemacht werden. Sollen aber diese Gemarkungsbedürfnisse näher bezeichnet werden, so möchten dieselben in folgenden bestehen:

a) Rückständige Kriegskosten und hiefür aufgelaufene Kriegsschulden.

b) Die Straßen-, Brücken- und Pflasterungskosten, in so ferne dieselben nicht durch das einigen Gemeinden bewilligte Brücken- und Pflastergeld gedeckt werden.

c) Fluß- und Dammbaukosten, in so ferne dieselben nicht aus der allgemeinen Flußbaucasse oder von besondern Deichvereinen getragen werden, sondern aus der Gemeindscasse bestritten werden müssen.

d) Die Kosten der Gemarkungspolizei, z. B. Flurschützen, Bannwarte und Marker, in so fern sie nicht von den einzelnen Güterbesitzern, sondern aus der Gemeindecasse bezahlt werden.

e) Die Kosten für Steuerperäquationen, Bannvermessungen, Lagerbücher, Hypothekenbücher.

Dazu kommen dann noch

f) Die Kosten für Kirchen- und Schulgebäulichkeiten, in so ferne dieselben den Kirch- und Schulgemeinden obliegen. Zwar muß ausdrücklich anerkannt werden, daß nach dem für Gemarkungslasten aufgestellten Grundbegriffe der Bauaufwand für Kirche und Schule durchaus nicht unter dieselben gehöre. Nur die zur Kirche und Schule gehörigen Personen und Familien sind baupflichtig; auf die Personen der Ausmärker aber hat die Gemeinde durchaus kein Recht, sie können daher auch nicht zu den Baukosten für Kirche und Schule in's Mitleiden gezogen werden, weil diese

Baukosten schon nach der Natur der Sache nicht als eine Reallast auf dem liegenschaftlichen Eigenthume haften, und also nach rechtlichen Grundsätzen nicht zu den Gemarkungslasten gehören können.

Da aber in dem Baulichkeitsedikte vom Jahre 1808 ausdrücklich verfügt wird, daß die Pflichtigkeit der Gemeinden zu Kirchen- und Schulgebäulichkeiten auf der ganzen Gemarkung hafte, und diese Bestimmung durch spätere Verordnungen, insbesondere durch höchstes Staats-Ministerialreskript vom 7. September 1826 ausdrücklich wiederholt wird; da ferner in den früher vorgelegten Gesetzentwürfen einer Gemeindeordnung immer diese Baukosten unter den Gemarkungslasten namentlich aufgeführt, und dieser Theil des Entwurfes nicht nur von der zweiten, sondern auch von der ersten Kammer, welche bei der Lehre über Gemarkungsbedürfnisse vorzüglich betheiliget ist, ausdrücklich angenommen worden — da endlich die Beitragspflichtigkeit der Standes- und Grundherren zu solchen Kirchen- und Schulbaukosten in den Verträgen und hierüber erfolgten Declarationen und Verordnungen insbesondere aufgeführt wird: so möchte sich doch die hohe zweite Kammer nicht berufen fühlen, ein solches anerkanntes Recht der Gemeinden zu vergeben, und ihre Commission muß daher — zwar nicht nach der Natur der Sache und aus Rechtsprincipien, sondern nach den vorliegenden, ausdrücklichen, gesetzlichen Bestimmungen, so wie nach der bisherigen Anerkennung und Uebung, darauf antragen, daß allerdings auch die den Gemeinden aufliegende Baupflicht zu Kirchen und Schulhäusern als eine Gemarkungslast fortan behandelt werde.

Uebrigens muß man nochmals wiederholen, daß alle

bisher benannten Gemarkungsbedürfnisse nur beispielsweise aufgeführt worden, und nicht erschöpfend seyen, folglich immer noch der Hauptgrundsatz gesetzlich auszusprechen sey, daß nämlich alle Gemeindsauslagen, welche nach ihrer Natur die ganze Gemarkung berühren, und entweder die Abwendung eines Nachtheils oder die Erzielung eines Vortheils für alle Gemarkungsgenossen zum Zwecke haben, allerdings unter die Gemarkungslasten gehören.

In jedem Falle versteht es sich von selbst, daß alle Gemarkungsbedürfnisse durch Umlagen auf das gesammte Steuercapital der Gemarkung zu bestreiten seyen, und daß außer solchen Umlagen kein anderes Bedeckungsmittel für Gemarkungslasten zulässig sey.

II. Eigentliche Gemeindsbedürfnisse.

Diese sind die Regel, und alle Gemeindsauslagen, bei welchen die Natur einer auf der ganzen Gemarkung haftenden Reallast nicht ganz unzweifelhaft sich herausstellt, müssen als ein nicht das liegenschaftliche Eigenthum, sondern die Personen berührendes eigentliches Gemeindsbedürfniß angenommen und behandelt werden. Eben deßwegen bedarf es auch in dem Gesetze selbst keiner Aufzählung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse, welche, wie dieses schon aus der Natur der Sache fließt, und durch den ersten Anblick jeder Communrechnung erwiesen wird, höchst verschiedenartig sind, sich aber vorzüglich auf folgende Hauptrubriken reduciren:

Kosten für Erhaltung, Administration und Benutzung des Gemeindevermögens;

Verwaltungskosten an Besoldungen und Diäten für die Gemeindsbeamten;

Kosten der Localpolizei in ihrem ganzen Umfange;
Kosten auf Cultus und Unterrichtsanstalten;
Kosten auf Mildthätigkeit und auf Versorgung der Armen;

überhaupt alle Kosten für solche öffentliche Anstalten, welche ein nothwendiges Bedürfniß der Ortseinwohner befriedigen, oder zu ihrem Nutzen und Vergnügen vorhanden sind.

Es ist begreiflich, daß diese hundertfältigen Bedürfnisse, welche in außerordentlichen Zeiten noch vielfach gesteigert werden, zu ihrer Bedeckung große Summen erfordern, und es entsteht also die schwierige Frage, auf welche Art diese Bedeckung aufzubringen sey? Die Bedeckungsquellen sind folgende:

1) Das in die Communcasse fließende Erträgniß des Gemeindseigenthums.
2) Die von der Regierung zeitlich bewilligten Octroi-Gefälle.
3) Das Einschießen der Gemeindsnutzungen, welche eine bevorrechtete Classe der Gemeindsgenossen zu beziehen haben, und
4) Umlagen.

Wer annehmen wollte, das Gemeindsvermögen sey ein ausschließendes Eigenthum der Ortsbürger, an welches die bloßen Hintersassen und die übrigen Gemeindsgenossen keinen Theil haben, der müßte freilich, um consequent zu bleiben, die Lehre aufstellen, daß der Aufwand für das Gemeindegut und die Erträgnisse desselben nicht in die Communcasse gehören, sondern eine eigene Verrechnung bilden müssen, und daß jeder Nutzen an die vorberechteten Ortsbürger zur willkührlichen Disposition abzugeben sey.

Allein wenn gleich bei der Unmöglichkeit einer andern historischen Nachweisung angenommen werden muß, daß das Gemeindegut privatrechtlich erworben worden, so hat doch der gesammte Gemeindskörper als eine moralische Person erworben, und es widerspricht allen Rechtsbegriffen, daß dieses erworbene Gemeindegut ein ausschließendes Eigenthum einer besondern Classe der Bürger seyn soll. Die Ortsbürger können wohl durch Verträge, Herkommen und Statuten auf dasjenige, was der Gesammtgemeinde für ihre Bedürfnisse nicht nöthig ist, gewisse Nutzungsrechte sich eigen machen, aber was durch diese Bürgernutzungen an dem Erträgnisse des Gemeindegutes nicht erschöpft wird, gehört in jedem Falle in die Communcasse, und kommt durch Verwendung zu den Bedürfnissen des Gesammtkörpers allen Gemeindsgenossen zu gut. — Auch ist es nach meiner Ueberzeugung eine ungeheure, ganz und gar unrechtliche, aber wahrscheinlich auch nirgends bestehende Anmaßung der Ortsbürger, daß dieser bevorrechteten Classe der Gemeindsgenossen alle Erträgnisse des Communeigenthums zum Voraus gebühren, und dann der Gesammtkörper der Gemeinde seine Bedürfnisse durch Umlagen bedecken möge. Wenigstens ist diese abentheuerliche Lehre in dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe nicht aufgestellt, und nach demselben bilden mit Recht die Erträgnisse des Gemeindeguts die erste Bedeckungsquelle für die Gemeindsbedürfnisse.

Die zweite sind die Gefälle aus einer von der Staatsgewalt bewilligten Octroi. Es ist hiebei nichts zu erinnern; nur kann die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß solche Octroi-Bewilligungen nur höchst selten, und nur bei Stadtgemeinden, deren finanzieller Zustand eine solche außerordentliche, zeitliche

Aushülfe absolut erfordert, eintreten möchten. Denn immer sind solche, in die Hände einer Gemeinde gelegten Consummo-Steuern, besonders wenn die Gegenstände derselben nicht mit großer Umsicht gewählt werden, eine gehässige, den freien Verkehr störende, und überall gegen die öffentliche Meinung anstoßende Maßregel, welche eben deßwegen in einem benachbarten Lande nur im förmlichen Wege der Gesetzgebung bewilliget werden darf. Wenn aber einmal die höchste Staatsgewalt einen Theil ihres Besteurungsrechtes an eine Gemeinde abgetreten und derselben den Bezug einer Octroi gestattet hat, so versteht es sich von selbst, daß diese Gefälle nicht blos den Gemeindsgenossen und noch vielweniger blos den Ortsbürgern zu gut kommen dürfen, sondern zum Voraus zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse verwendet werden müssen, bevor von einer Umlage auf die Nichtgenossen die Rede seyn kann.

Bis hierher ist die Lehre über die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung sehr einfach und wenig bestritten; sie wird aber nun im weitern Verfolge und insbesondere bei den beiden letzten Bedeckungsquellen durch Einschiessung der Bürgernutzungen und durch Umlagen weit schwieriger.

Wenn nämlich durch das in die Kommunkasse fliessende Erträgnis des Gemeindseigenthums und durch die Gefälle einer bewilligten Octroi, die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse vollständig gedeckt werden; so ist damit die Sache abgethan, man hat nicht nothwendig, auf weitere Bedeckungsquellen zurückzugehen und die Ortsbürger mögen ihre herkömmlichen Bürgergenüsse ungeschmälert beziehen.

Sind aber die eigenthumserträgnisse und die Octroigefälle nicht hinreichend, und zeigt sich auch nach Ver-

wendung derselben noch ein Defizit; so ist die Frage: ob die genußberechtigten Ortsbürger dasselbe übernehmen, und aus ihren von dem Gemeindseigenthum beziehenden Nutzungen, ohne Beiträge der nicht ortsbürgerlichen Einwohner bedecken wollen oder nicht. Im ersten Falle ist die Sache wieder abgethan, und Niemand hat ein Recht, ihre herkömmlichen Genußgerechtigkeiten anzutasten. Im zweiten Falle aber entsteht nun die weitere Frage: ob zur Bedeckung des vorliegenden Defizit sogleich Umlagen auf alle Gemeindsgenossen und Ortseinwohner gemacht werden dürfen, oder ob die Ortsbürger zuvor ihre Präzipualgenüsse einschiessen müssen?

Hierüber waren bei den frühern Verhandlungen der Landständischen Kammern in den Jahren 1822 und 1823 die Ansichten und Meinungen höchst verschieden. In dem uns gegenwärtig vorgelegten Entwurfe aber wird verordnet, daß allerdings der Werth der Bürgernutzungen von den Genußberechtigten wieder in die Kommunkasse eingeschossen werden müsse, bevor von einer Umlage auf die Nichtgenußberechtigten die Rede seyn könne.

Ihre Commission glaubte, sich dieser Ansicht der hohen Regierung anschließen zu müssen — aus Gründen, welche zum Theile schon oben in Betreff des Eigenthums der Gemeindsgüter ausgeführt worden. Unzweifelhaft ist nicht die Klasse der Ortsbürger, sondern der Gesammtkörper, das ganze Institut, die moralische Person der Gemeinde, Eigenthümer des Gemeindegutes, und dieses wie immer durch Vergabung oder privatrechtlich erworbene Eigenthum kann nach der Natur der Sache keinen andern Zweck haben, als

den Gesammtkörper für jene Bedürfnisse zu decken. Es ist begreiflich, daß diese Bedürfnisse in frühern Zeiten geringer waren, und daher über die Bedeckung derselben das Erträgnis des Gemeindseigenthums noch einen Ueberschuß abwarf, welchen allerdings die damaligen Ortsbürger als Bürgernutzungen sich zueignen durften — mit Ausschluß der Nichtortsbürger — und dieß ist wahrscheinlich der historische Ursprung der Bürgergenüsse. Allein sobald die Gesammtgemeinde bei veränderten Zeitverhältnissen wieder den ganzen Ertrag ihres Eigenthums zur Bedeckung ihrer eigenen Bedürfnisse nothwendig hat; so verschwindet die Voraussetzung, unter welcher die Ortsbürger sich Bürgernutzungen zueignen durften, und sie können unter diesem Titel keinen Ueberschuß ansprechen, weil keiner besteht.

Nach diesen Grundsätzen müssen daher auf den Fall, wenn die in die Kommunkasse fliessenden Erträgnisse des Gemeindseigenthums und die Octroigefälle zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse nicht hinreichen, die Bürgernutzungen von den Gemeindsberechtigten wieder eingeschossen werden, und dann erst, wenn auch diese nicht genügen, kann von Umlagen auf Gemeindsgenossen und Ortseinwohner die Rede seyn.

Bei dieser vierten Gattung der Bedeckungsquellen für die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse, wird nun alles darauf ankommen, nach welchem Fuße die Umlagen zu geschehen, und auf welche Personen sich dieselben zu erstrecken haben?

Ein berühmter Redner der ersten Kammer hat auf eine scharfsinnige Weise gezeigt, daß eigentlich die Gemeindskassen — eben weil sie zu solchen Zwecken verwendet werden, an welchen alle Genossen ohne Unterschied des Vermögensstandes beiläufig gleichen Theil

nehmen, auf den Personen und Familien haften, und also nicht durch Vermögenssteuer, sondern durch eine Gattung directer Kopfsteuer bedeckt werden sollten — was freilich aus dem an sich allerdings richtigen Grundsatze

„daß bei eigentlichen Gemeindsbedürfnissen die „Personen und nicht die Sachen beitragspflichtig „sind"

strengrechtlich zu fließen scheint. Indessen würde doch eine solche Kopfsteuer gegen alle in praxi geltende Besteuerungsgrundsätze zu sehr anstoßen — die ärmere Klasse der Gemeindsgenossen ganz darnieder drücken — und durch den schneidenden Gegensatz mit der landesfürstlichen Steuer so viel Verwirrung und Unzufriedenheit verursachen, daß wohl kein andres Mittel übrig bleiben wird, als auch die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse nach dem landesfürstlichen directen Steuerfuße umzulegen, wenn nicht in einer Gemeinde alle Betheiligten einhellig sich auf einen andern Steuerfuß vereinigen.

Wer ist nun bei diesen Umlagen zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse ins Mitleiden zu ziehen? Der vorgelegte Gesetzvorschlag antwortet:

a) Der Gemeindsgenosse mit seinem ganzen Steuerkapitale,
b) der bloße Ortseinwohner, welcher ein Gewerb treibt, ebenfalls mit dem ganzen Steuerkapital,
c) der bloße Ortseinwohner, welcher kein Gewerb treibt, mit der Hälfte seines Steuerkapitals,
d) der großherzogliche Domänenfiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuerkapitals.

Der erste Satz, welcher die Beitragspflicht der Gemeindsgenossen ausspricht, kann wohl keinem Anstande unterliegen, und es versteht sich von selbst, daß bei eigentlichen Gemeindsbedürfnissen vor allem die sämmtlichen Gemeindsgenossen, seien sie nun Ortsbürger oder Hintersassen, mit ihrem ganzen Steuerkapital konkuriren müssen.

Nicht so ganz unzweifelhaft richtig ist bei den bloßen Ortseinwohnern ihre Beitragspflicht zu den Gemeindsumlagen, und wenn man auch hier den ersten Grundbegriff einer Gemeinde, als Staatsanstalt oder gesellschaftlichen Verein, mit Strenge anwenden will; so möchten wohl die bloßen Ortseinwohner von Umlagen für eigentliche Gemeindsbedürfnisse verschont bleiben müssen, weil sie der Gemeinde, in deren Gemarkung sie wohnen, für ihre Person nicht angehören, keine Genossen der Gesellschaft sind, und daher mit Zweck und Mittel, mit Vortheilen und Lasten der Gesellschaft, als bloße Gäste nichts zu thun haben.

Allein sie erfreuen sich doch des nämlichen aus dem Gemeindsverbande entstehenden Rechts — und polizeilichen Schutzes wie die Bürger — sie sind im Mitgenusse aller Gemeindsanstalten für die öffentliche Sicherheit, für Zucht und Ordnung, für den Unterricht, für die Annehmlichkeiten des Lebens — sie sind sogar von der Theilnahme an dem Erträgniß des Gemeindegutes nicht ausgeschlossen, da dasselbe zur Bedeckung der Kosten für solche Gemeindsanstalten verwendet wird, welche dem Ortseinwohner wie dem Bürger zu gut kommen. Es ist daher sehr billig, daß sie auch bei den Lasten konkuriren, und es wäre gegen den für Gemeindsbedürfnisse aufgestellten Hauptgrundsatz:

„daß die Kosten von denjenigen getragen werden „müssen, welche den Nutzen haben,“

ein grober Verstoß, wenn man die bloßen Ortseinwohner von aller Beitragsschuldigkeit frei erklären wollte. Sie können aber durch eine doppelte Weise beigezogen werden, entweder

durch ein Aversum

oder

durch Theilnahme an den Gemeindsumlagen nach ihrem Steuerfuße.

Der erste Weg findet seine großen Vertheidiger und wäre vielleicht der Natur der Sache am angemessensten: allein die Bestimmung solcher Aversen hat ihre eigenen Schwierigkeiten, ist von zu vielen schwankenden Verhältnissen abhängig und würde — wie dieses bei allen nicht nach fixen Normen — sondern bloß nach Billigkeit und relativer Arbitrirung zu bemessenden Leistungen immer der Fall ist, keinen Theil beruhigen. Daher hat auch der uns vorgelegte Gesetzentwurf, in Betreff der Beitragspflicht der Ortseinwohner, von einem zu leistenden Averso abstrahirt, und den zweiten Weg, nämlich die Theilnahme an den Gemeindsumlagen vorgezogen, und zwar auf die Art, daß bloße Ortseinwohner,

wenn sie ein bürgerliches Gewerbe in der Gemeinde treiben, mit ihrem ganzen —

und wenn sie kein solches treiben, mit ihrem halben Steuercapitale

bei den Umlagen für eigentliche Gemeindsbedürfnisse beigezogen werden sollen.

Auch hier ist zwar nur von einem billigen Durchschnitt die Rede, aber doch nach stehenden, sich immer gleich bleibenden Normen, statt daß das Aversum sich

bei jeder Gemeinde verschieden gestalten, und sogar in derselben Gemeinde gar oft wegen geänderten Verhältnissen auf's Neue zu berechnen seyn würde. — Auch dürften die Gemeinden volle Ursache haben, mit dem durch den Gesetzentwurf verordneten Beizuge der Ortseinwohner zu den Gemeindsumlagen zufrieden zu seyn, indem Fremde, welche sich in einer Gemarkung ansiedeln und keine Gewerbe treiben, allerdings eine sehr willkommene Erscheinung sind, und es wohl in dem Interesse der Gemeinde liegen möchte, solche blos verzehrende Gäste nicht durch zu strenge Behandlung zu verscheuchen.

Es bleibt nun blos noch der Beitrag zu rechtfertigen, welchen der Gesetzentwurf auch von den Ausmärkern zu den Umlagen für eigentliche Gemeindsbedürfnisse verlangt, indem dieselben mit einer Quart ihres Steuercapitals beigezogen werden sollen. Ich gestehe, daß ich diese Forderung an die Ausmärker nicht in der Natur der Sache begründet finde, und aus den eintretenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abzuleiten vermag. Ausmärker sind für ihre Person der Gemeinde nicht pflichtig, sie sind nicht Theilnehmer und Benutzer der Gemeindsanstalten, und können daher auch nicht zur Mittragung der Lasten hiefür verhalten werden. Nur ihr liegendes Eigenthum gehört — nicht der Gemeinde, sondern der Gemarkung an, und muß eben deßwegen die Gemarkungskosten mittragen. Von den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen aber sollte der Ausmärker, als einer ihm ganz fremden Last, verschont bleiben.

Blos die Unmöglichkeit, bei dem Vollzuge die aufgestellten allgemeinen Grundsätze streng durchzuführen, kann es vielleicht rechtfertigen, im Wege der Compen-

sation von den Ausmärkern auch für eigentliche Gemeindsbedürfnisse einen kleinen Beitrag zu fordern. Die hier eintretenden Verhältnisse sind in dem mit so viel Vollständigkeit, Scharfsinn und Gründlichkeit abgefaßten Commissionsberichte der ersten Kammer, über die im Jahre 1822 dargelegte dritte Gemeindeordnung, auf eine sehr überzeugende Weise bei Veranlassung der Baukosten für Kirchen und Schulhäuser ausgeführt.

So unzweifelhaft richtig nämlich der Grundsatz ist, daß die Ausmärker zu allen die ganze Gemarkung betreffenden Auslagen beizutragen haben, so findet doch die Anwendung desselben auf jeden einzelnen Posten seine großen Schwierigkeiten. Nicht immer sind die Bedürfnisse für den gesellschaftlichen Verein der Gemeinde und die Bedürfnisse der Gemarkung so scharf geschieden, und gar manche Auslagen gehören beiden Beziehungen an. Ich will beispielsweise nur die Belohnung der Gemeindsbeamten anführen, welche sehr häufig auch Geschäfte für die ganze Gemarkung besorgen müssen. Die verhältnißmäßige Ausscheidung bei solchen gemeinschaftlichen Bedürfnissen ist unausführbar — so wie es überhaupt unmöglich ist, für jedes einzelne Bedürfniß eine besondere Beitragserhebung anzuordnen. Es bleibt daher kein anderes Mittel, als nur diejenigen Auslagen, welche unverkennbar schon nach ihrer Natur blos allein und ausschließend für das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung gemacht werden, unter die uneigentlichen Gemeindsbedürfnisse oder Gemarkungslasten aufzunehmen, und dagegen, als Compensation für andere zu sehr in's Kleinliche gehende, oder nur zum Theile die Gemarkung berührenden Verwendungen, die Ausmärker einen verhältnißmäßigen, nach billigem Durchschnitte zu be-

stimmenden Beitrag zu den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen leisten zu lassen. Eine solche Compensation hat nun der uns vorgelegte Gesetzentwurf ausgesprochen, und will zu diesem Endzwecke bei Umlagen zu eigentlichen Gemeindsbedürfnissen auch die Ausmärker mit dem Quart ihres Steuercapitals in's Mitleiden ziehen. Ihre Commission kann dagegen nach den obigen Motiven nichts erinnern, und schwerlich dürfte die hohe Kammer in dem Falle seyn, diesen Ausspruch des Gesetzvorschlages bedenklich zu finden.

Wenn diese vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen über die Grundbegriffe der Gemeinde und Gemarkung, über die Quellen zur Bedeckung der Bedürfnisse, über die Bestimmung des Gemeindegutes und der Bürgernutzungen, über die Rechtsverhältnisse der Bürger, Ortseinwohner und Ausmärker, über eigentliche Gemeindsbedürfnisse und Gemarkungslasten richtig sind, so kann die Anwendung derselben auf den vorgelegten Gesetzentwurf nicht schwierig seyn, und ich gehe zur Prüfung der einzelnen Artikel desselben über.

ad §. 1.

Wenn man eine Enumeration der Quellen des Gemeind-Einkommens, welche vielleicht eher als eine doctrinelle Lehre in eine publizistische Abhandlung gehört, in das Gesetz aufnehmen will, so versteht sich von selbst, daß doch nur die ständigen und beinahe bei jeder Gemeinde eintretenden Gefälle aufgerechnet, und dagegen selten vorkommende zufällige Einnahmen, z. B. Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. nicht beachtet werden konnten. — Uebrigens scheint in jedem Falle bei dem zweiten Satze, aus Versehen des Druckers, ein Wort zu fehlen, und es wird wohl gesagt werden müssen:

„directe Steuern nach dem für die Umlagen der „Staatssteuern festgesetzten oder ꝛc.

ad §. 2.

Die Commission muß in jedem Falle wünschen, daß in dem Gesetze die uneigentlichen Gemeindsbedürfnisse nicht blos auf Fluß- und Straßenbau beschränkt werden, weil es unzweifelhaft noch andre Gemarkungslasten giebt. Nach der Ansicht der Commission sollte daher ein allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt, und dann der Fluß- und Straßenbau nur beispielsweise aufgeführt werden. Dann würde sich folgende Fassung des zweiten Satzes ergeben:

„Diese begreifen in sich alle Auslagen, welche die „Erzielung eines Vortheils oder die Abwendung „eines Nachtheils für alle Gemarkungsgenossen zum „Zwecke haben. Dahin gehört vorzüglich der Auf„wand für Damm, Fluß-, Weg-, und Brückenbau.“

Wegen der von der Commission angetragenen gänzlichen Freilassung der Pfarrer und Lehrer muß auf den Fall, wenn die hohe Kammer ihre Zustimmung gibt, auch der dritte Satz auf folgende Weise abgeändert werden:

„Schullehrer und Ortsgeistliche bleiben mit dem „Steuercapitale ihrer Pfründen und Dienste — so „wie die Steuercapitalien der milden Ortsstiftun„gen ganz frei.“

ad §. 3.

In diesem Artikel soll Vorsorge getroffen werden, daß die blosen Ortseinwohner und Ausmärker nicht dem Eigennutz und der Willkühr der Gemeinden Preis gegeben werden, und zu diesem Endzwecke wird, den frühern landständischen Verhandlungen gemäß, in dem

Gesetzesvorschlage verfügt, daß Abgeordnete beider Klassen bei den Berathungen über die Gemeindsbedürfnisse, mit entscheidender Stimme beizuziehen seyen.

Unverkennbar ist eine solche Vorsorge im hohen Grade nothwendig; nur kann Ihre Commission nicht glauben, daß das gewählte Mittel den beabsichtigten Erfolg haben werde.

Einmal werden bei den Berathungen des Gemeindsraths und Bürgerausschusses — wie dieses die bisherige Erfahrung gelehrt hat, nur sehr selten Abgeordnete der Ausmärker wirklich erscheinen. Dann ist die Frage, ob bei diesen Berathungen die Mehrheit der Stimmen entscheide, oder der Abgeordnete durch sein Veto den Beschluß hindern könne. In dem ersten Falle ist die ganze Vorsicht wirkungslos, weil sich natürlich die Stimme des Abgeordneten spurlos verliert unter den Stimmen der Gemeinderäthe und Ausschüsse. Ist aber die Beistimmung des Abgeordneten absolut nothwendig, und kann ohne dieselbe kein Abschluß gefaßt werden; so möchte es mit Aufstellung des Bedürfnißetats schlimm aussehen, und das eigensinnige Veto des Abgeordneten sehr oft zur leidigen Folge haben, daß gar kein Gemeindsbudget zu Stande gebracht werden kann, oder wenigstens sehr schädliche Verzögerungen und Stockungen eintreten. Ueberhaupt lehrt die allgemeinste Erfahrung, daß solche Vergrößerungen der Berathungsbehörde höchst selten wohlthätig seien, und beinahe immer auf den ruhigen Gang der Berathung, und auf die Beschleunigung des Geschäftes sehr störend einwirken.

Ihre Commission glaubt daher eine andere Vorsichtsmaßregel substituiren zu dürfen, welche in Folgendem besteht:

a) Der vom Gemeinderath und Ausschuß für das

künftige Rechnungsjahr entworfene Voranschlag oder Gemeindsbedürfnißetat muß mit allen Beilagen, durch 14 Tage in der Rathstube aufgelegt werden, mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß nicht nur die Bürger, sondern auch jeder Ortseinwohner und jeder Ausmärker die Einsicht nehmen, den Etat prüfen und seine allfälligen Bemerkungen angeben kann. —

b) Der Beitrag der Ausmärker wird, wie dieses schon gesetzlich verfügt ist, nicht zum Voraus nach dem bloßen Voranschlage für das künftige Jahr berechnet und ausgeschrieben — sondern die Gemeinde leistet den Vorschuß, nach vollendetem Jahre und gestellter Jahrsrechnung aber werden die alle Gemarkungsgenossen betreffenden Rechnungsausgabsposten herausgezogen, und nachträglich für das verflossene Jahr die Beitragspflicht für die Ausmärker berechnet. Auch diese nachträgliche Abrechnung mit allen Beilagen muß nun wieder durch 14 Tage in der Rathstube zur Einsicht, Prüfung und Bemänglung eines jeden Gemarkungsgenossen öffentlich aufgelegt werden. —

Man sollte glauben, daß dieses zweimalige Aussetzen zur Prüfung und Begutachtung des Voranschlages und der nachträglichen Berechnung das sicherste Mittel sei, um die Betheiligten gegen die Willkühr der Gemeinden in Schutz zu nehmen. In jedem Falle wird nun die hohe Kammer zu bestimmen haben, ob die aus den frühern Verhandlungen in den Gesetzesentwurf aufgenommene Vorsichtsmaßregel, oder der Vorschlag der Commission für angemessener, wirksamer und ausführbarer erachtet werde. Sollte der Vorschlag der Commission die hohe Zustimmung erhalten; so müßte natürlich der dritte Artikel ganz umgeändert werden,

und mit Weglassen des blos Reglementarischen beiläufig folgende Fassung erhalten:

„Sowohl der zu Anfang des Rechnungsjahres „entworfene Gemeindsbedürfniß-Etat, oder Vor„anschlag, als auch die nach vollendetem Etatsjahre „aus der gestellten Rechnung nachträglich ausge„zogene Abrechnung über die Beitragsschuldigkeit „der Ausmärker, mit allen dazu gehörigen Bei„lagen, müssen durch 14 Tage öffentlich aufgelegt „werden, damit jeder Ausmärker sich durch Ein„sicht und Prüfung von der Richtigkeit des ihm „zugewiesenen Beitrages überzeugen, oder seine „Bedenken anbringen kann.

ad §. 4 und 5.

ist nichts zu erinnern.

ad §. 6.

Hier möchte wohl die Bedingung, daß die Octroi zu bestimmten, gewissen Zwecken verwendet, und die Nothwendigkeit dieses Zweckes nachgewiesen werden müsse, sehr überflüssig seyn; genug, daß die Gemeindsrevenüen zur Bedeckung der Gemeindsbedürfnisse nicht hinreichen, und die Armuth der Bürger und Ortseinwohner nicht gestattet, das Deficit durch Umlagen zu bedecken. Daher sollte die Bedingung unter Lit. b nnd c ganz hinwegfallen, dagegen bei Lit. d noch beigesetzt werden:

„und der Schwierigkeit, den Mangel durch Um„lagen beizutreiben.“

ad §. 7 und 8.

ist nichts zu bemerken.

ad §. 9.

Die Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfes ist durchaus nicht, privatrechtliche Verhältnisse zu stören. Insbesondere sollen und dürfen die Rechte der Standes- und Grundherren, welche sie durch die abgeschlossenen Verträge und die hierüber erfolgten Declarationen erhalten haben, in keinem Falle alterirt werden. Hier kann also auch die hohe Kammer durch keine Beschlüsse den Stand der Sache verrücken, und der §. 9 des Gesetzvorschlages wird unbedingt angenommen werden müssen.

Was endlich den hochwichtigen Gegenstand der Kriegsschulden betrifft, so gewinnt die Sache eine sehr verschiedene Gestalt, je nachdem von der Zukunft oder von der Vergangenheit die Rede ist. In Betreff der künftigen Verhältnisse ist über Tragung und Vertheilung der Kriegserlittenheiten in allen vorgelegten Gesetzentwürfen einer Gemeindeordnung ein besonderes Gesetz zugesichert worden, und wirklich sind auch die Verhältnisse in Rücksicht auf Tragung und Vertheilung der durch den Krieg entstehenden außerordentlichen Lasten und Bedürfnisse so sehr verschiedenartig, verwickelt und schwierig, daß dieser, die höchsten Interessen berührende, heikle Gegenstand nicht blos incidenter behandelt werden kann, sondern eines besondern Gesetzes bedarf, welchem wir daher über das Benehmen in künftigen Kriegsverhältnissen, nach der Versicherung der hohen Regierungscommission, noch entgegen zu sehen haben.

Was aber die Vergangenheit betrifft, so gehören die noch rückständigen Kriegskosten, so wie die noch bestehenden Kriegsschulden und Zinse allerdings unter die uneigentlichen Gemeindsbedürfnisse, und können unmöglich den Gemeindsgenossen allein zur Last fallen,

wie dieses auch bei allen früheren Vorlagen und Verhandlungen immer anerkannt worden. Es ist begreiflich, daß man jetzt nicht mehr in die Untersuchung eingehen könne, zu welchen Kriegserlittenheiten die dermal noch bestehenden Kriegsschulden contrahirt worden; eine solche verspätete Untersuchung würde zu endlosen Weiterungen die Veranlassung geben, und doch zu keinem Resultate führen. Ich bin daher mit den im Vortrage der hohen Regierungscommission aufgestellten Grundsätzen dahin einverstanden, daß die Ausmärker gegen die Mittragung der noch bestehenden liquiden Kriegsschulden sich nur mit der Einwendung der bereits geleisteten Zahlung schützen können.

Ob übrigens dieser Gegenstand zu einem transitorischen Gesetze sich eignete, ist eine Frage von wenig Bedeutung, indem es am Ende sehr gleichgültig seyn wird, ob die an sich ganz richtige und mit den aufgestellten Grundsätzen, mit den frühern landständischen Verhandlungen und mit den bestehenden Verordnungen vollkommen übereinstimmende Lehre über alte Kriegsschulden in das Gesetz selbst eingeschaltet, oder als transitorischer Anhang beigefügt wird. Hiebei versteht sich von selbst, daß die für Pfarrer auch für uneigentliche Gemeindsbedürfnisse ausgesprochene gänzliche Freilassung ihrer Pfründ-Steuercapitalien bei Umlegung der Kriegskosten nicht gelten könne, sondern daß hiebei nur ihre Congrua frei zu bleiben habe. Diese Beschränkung muß in die transitorische Verordnung ausdrücklich aufgenommen werden, und dieselbe wird daher auf folgende Weise umzuändern seyn:

„Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen
„Kriegsschulden und zu deren allmähliger Tilgung
„werden durch Umlagen nach dem directen Staats-

„steuerfuße aufgebracht. Die §§. 2, 3, 7 und 9
„des vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre
„Anwendung; nur ist der Pfarrer mit dem Steuer-
„capital seiner Pfründe, in so ferne dasselbe die
„Congrua übersteigt, mit beizuziehen."

Nach dieser Ausführung ist Ihre Commission, deren Ansichten ich vorzutragen die Ehre hatte, bei ihren Berathungen und Beschlüssen von der Ueberzeugung ausgegangen, daß in diesem wichtigen Zweige des Gemeinds-Haushaltes die Festsetzung einer bestimmten Ordnung, statt der bisherigen Willkühr und Verwirrung, ein höchst dringendes Bedürfniß sey, und daß es nicht in den Pflichten der Commission liegen könne, durch festes Bestehen auf solchen minder wesentlichen Abänderungen, für welche die Zustimmung der hohen Regierung nicht zu erhalten war, ein an sich höchst wohlthätiges Gesetz fallen zu machen. Ich muß daher im Namen Ihrer Commission den Antrag dahin stellen:

„der über Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung
„vorgelegte Gesetzentwurf sei nach seinem vollen In-
„halte mit den wenigen vorgeschlagenen Verbesse-
„rungen von der hohen Kammer anzunehmen.

Kern.

Beilage Nr. 4. zum Prot. vom 31. März 1828.

Commissionsbericht

über

die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827.

Erstattet von dem Abgeordneten Frei.

In der Sitzung vom 29. Februar abhin hat Ihnen, meine Herrn, der Herr Chef des Großherzogl. hohen Fininzministeriums, in Folge des §. 55 der Verfassungsurkunde, die Nachweisungen über die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 vorgelegt, und ihre Prüfung ward an die Budgetscommission verwiesen.

Die Auflagen-Bewilligung geschieht immer für die nächste Zukunft, dem Bedarf liegen stets nur Voranschläge zum Grund, und sie hängt also immer fest an der Voraussetzung, daß jener sich verwirkliche.

Mit Recht betrachtete daher Ihre Commission das vorliegende Prüfungsgeschäft als einen wichtigen Theil ihres Berufs, weil es ihr die Ueberzeugung bringen mußte, ob die Vergangenheit die Vorausbestimmungen der Budgets, oder das Vorhergesagte realisirt habe, und in wie weit die erhobenen Gelder ihren Zwecken zugeführt worden seyen?

Mit reger Sorgfalt bearbeitete sie Vergleichungen zwischen den Budgetssätzen und den Rechnungsresultaten.

Verschiedene organische Einrichtungen hat die Staatsverwaltung in der Periode von 1824 bis 1826 erfahren, sie zogen zur Folge, Veränderungen und Purifikationen einzelner Etats-Rectifikationen der Budgetssätze, und so verflochten sich mit ihren Arbeiten manche Zweifel und Bedenken; — sie aus dem Stande der Rechnungen schnell und richtig zu lösen, möchte wohl ihre schwerste Aufgabe geworden seyn, hätte die hohe Regierungscommission sie nicht mit Offenheit und Klarheit aufgeschlossen.

Zunächst dieser Hülfe dankt es Ihre Commission, wenn wenigstens die Uebersichten, die sie Ihnen, meine Herrn, heute über den Stand der Staatswirthschaft von 1824 — 26 gibt, zu einer stärkern Vollständigkeit gelangt sind.

Die Anlagen enthalten nämlich die vergleichende Darstellung der Budgetssätze und der Ergebnisse der Rechnungen; und zwar sub Lit. A. über die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten, und sub Lit. B. über den eigentlichen Staatsaufwand. Jene und dieser sind zugleich auf Durchschnittssummen von 3 auf 1 Jahr gestellt, um damit zwecklose Weitläufigkeiten zu entfernen. Sie sind also das Resultat jedes einzelnen Rechnungsjahrs.

Nothwendig war, daß auch der Wirthschaftsplan von 1824 — wenn er gleichwohl die Genehmigung der Kammern nicht für sich hat, mit in diese Vergleichungen gezogen werden mußte, weil ein anderer Stützpunkt vermißt wurde.

Indem ich, als Organ Ihrer Commission, noch die Bemerkung vorausgehen lasse, daß sie — blos zur Beseitigung ermüdender Wiederholungen, und fern, den Gang der Discussion im Einzelnen, den Sie — meine Herrn! wie immer beschließen mögen — enschweren oder beschränken zu wollen — für passender hält, über die Einnahmspositionen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten ihre diesfälligen nähern Ansichten und Anträge erst da zusammen zu fassen, wo der gegenwärtige Vortrag über den Stand der Einnahmen im Ganzen handelt, — übergehe ich zu meiner weitern Aufgabe, nämlich zur speciellen Beleuchtung und Begründung des Prüfungsoperats.

I. Abtheilung.

Einnahmen und damit verbundene Lasten und Verwaltungskosten. (Beil. Lit. A.)

§. 1.
Steueradministration.

Die Durchschnittsberechnung Lit. A. gibt dreierlei Resultate; sie stellt das Soll der laufenden Einnahme

auf	5,090,491	10
Der Budgetssatz ist	4,724,733	20
daher Mehreinnahme	365,673	17
Das Ausgabs-Soll besteht in . .	501,673	17
verglichen damit den Budgetssatz von	467,766	40
folgt eine Mehrausgabe von . . .	33,906	37
Das Netto-Soll endlich ist . .	4,588,817	53¼
Der Voranschlag des Budgets .	4,256,966	40
gibt eine Mehreinnahme von . . .	331,851	13

Die bedeutende Mehreinnahme aus Steuerrevenüen ist die Frucht einer günstigen Finanzperiode.

Namentlich fällt jene

a) auf die directe Steuer mit 19,218 fl. 10 kr, oder nach Abschlag eines Minus von 6,008 fl. 51 kr. an der Klassensteuer noch mit . . . 13,207 19

sodann

b) auf die indirekten Steuern u. zwar:

1) an Accis- u. Ohmgeld	151,862	43	
2) an Zollgefällen . .	159,842	45	
3) an verschiedenen Einnahmen	10,866	3	
4) an Straßengeld .	29,979	—	
		352,550	31
		365,757	50

Die Mehrausgabe ist zum Theil Folge der Mehreinnahme, sie beruht aber in den Jahren 1824 und 1825 auch auf einem Mehrbetrag auf Steuernachlaß und Abgang, sodann im Jahr 1826 auf dem Aufwand, den die Bildung der Steuerdirection veranlaßt hat. Dieser fand jedoch wieder Ersatz auf dem Etat der Kreisdirectorien.

Ihr stehen daher keine weitere Bedenken zur Seite.

§. 2.

Salinen-Administration.

Die laufende Rechnung stellt den Durchschnitt der Einnahme auf	1,009,983	22
Der Budgetssatz beträgt	1,017,933	20
Also Mindereinnahme	7,949	58
Die Ausgab der laufenden Rechnung besteht in	277,871	14
Budgetssatz	254,233	20
daher Mehrausgab	23,637	54

Die Nettoeinnahme ist	732,112	8
Betrag des Budgetsatzes	763,700	—
Mindereinnahm	31,587	52
Aus der Etatsrechnung früherer Jahre resultirt eine fernere Mindereinnahme v.	95,657	46
Im Ganzen stellt sich also die Weniger-einnahme auf	127,245	38
oder während 3 Jahren auf	381,736	54

Keineswegs kann dieses Resultat als wirklicher Mindererertrag betrachtet werden, es gestaltet sich vielmehr in eine Mehrausgabe, wenn auf den Stand des Betriebsfonds der Salinen zwischen 1. Juni 1825 und 1. Juni 1827 ein vergleichender Rückblick genommen wird.

Bedeutende Verwendungen auf Vollendung der Salinenbauten hatten in jener Periode noch statt; sie wurden aus eigenen Revenüen bestritten, und vermehrten den Fond um 387,092 fl. 5¼ kr.

Gibt diese Vermehrung dem Rückschlag der Nettoeinnahme auch eine vollständige Ausgleichung, so ist damit dem laufenden Etat doch immer großer Abbruch geschehen, und Ihre Commission kann sich daher nur für den Wunsch bekennen, daß die Betriebsfonds der Salinen nicht weiter durch neue, von der Nothwendigkeit nicht gebotene Verwendungen noch mehr gesteigert werden mögen.

§. 3.
Postadministration.

Die wirklichen Einnahmen berechnen sich nach dem Durchschnitt auf	248,234	22½
Der Budgetssatz ist	237,110	—
Mehreinnahm	11,124	22½

Die wirkliche Ausgabe betrug . . .	84,692	29
Der Budgetssatz	69,456	40
Mehrausgab	15,235	49
Die Netto-Einnahme stand auf . .	163,541	54
Der Budgetssatz	167,653	20
Somit Wenigereinnahme	4,111	26

Die Mehrausgabe beruht theils auf dem Mehrbetrag der Gebühren der Postämter, auf dem Mehrbetrag auf Gratificationen, auf Reise- und Druckkosten, theils auf einer Zahlung an dem Kaufpreis für das neu aquirirte Lokale der Oberpostdirection.

Es bleibt daher hier nur zu wünschen übrig, daß künftig die einzelnen Positionen der Etats mit mehr Strenge, als in verflossener Periode, eingehalten werden.

§. 4.

Münzverwaltung.

In den Budgets von 1824 — 26 erscheint kein reiner Ertrag; für 1825 und 1826 wurden 5,000 fl. in Einnahme und so viel in Ausgabe angenommen.

Nach den Erläuterungen der hohen Regierungscommission ward in diesen Jahren die Münze sehr schwach, und wegen des Münzbaues längere Zeit gar nicht betrieben.

In der laufenden Administration folgte in den 3 Budgetsjahren ein Deficit von 5,367 fl. 40 kr. oder im Durchschnitt v. 1,792 fl. 7 kr., das — durch Angriff des Münzfonds gedeckt — eine Verminderung desselben bewirkte.

§. 5.

Justiz und Polizei-Revenüenverwaltung.

Nach der laufenden Rechnung besteht die Durchschnittseinnahme in 746,010 8

Der Budgetssatz in	656,666	40
Mehreinnahm	89,343	28

Die Durchschnittsausgabe der laufenden Rechnung besagt	208,419	34½
Der Budgetssatz	145,656	40
daher Mehrausgab	62,752	54½
Die Netto-Einnahm beträgt . . .	537,590	33
Der Budgetssatz	511,000	—
Also Netto-Mehreinnahme	26,590	33
Trägt man hinzu, die in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1825 und 1826 liegende reine Einnahme von .	10,211	40
so stellt sich die Netto-Mehreinnahme auf	36,802	13

Das Ergebniß der Mehreinnahme gehört zunächst dem Umstand an, daß das Budget von 1824 die Erhebung der Theilungs-Commissariatsgebühren durch die Amtscassen nicht vorgesehen hat.

In der Vergütung der nämlichen Gebühren an die Theilungscommissärs, in den Extrahir- und Berechnungsgebühren der Amtsrevisoren erklärt sich dann auch die Mehrausgabe.

§. 6.

Domainenadministration.

Die Einnahme der laufenden Rechnung betrug im Durchschnitt	1,659,407	32
Davon ab, ein im Budget nicht berücksichtigter durchlaufender Posten für abgegebene und nicht aufgerechnete Naturalien von	76,000	—
	1,583,407	32
Wird damit der Budgetssatz von . verglichen; so erscheint eine Mehreinnahme von	1,541,650	—
	41,757	32

Die Ausgaben bestunden in 667,644 fl. 11 kr. oder nach Abzug des bei der Einnahm bereits berührten durchlaufenden Postens von 76,000 fl. noch in . . . 591,644 11

Der Budgetssatz steht aber auf . . 612,700 —

Also Minderausgabe 21,055 49

Vergleicht man endlich die Netto-Einnahme von 991,763 21

mit dem Budgetssatz von . . . . . 928,950 —

so folgt eine Mehreinnahme von . . . 62,813 21

Das Plus der Einnahme fällt auf den Güterertrag durch Verpachtung, oder Selbstbenutzung, auf die Zinsen ab Gültablösungsschuldigkeiten.

Der Zehentertrag hat die Voranschläge der Budgets nicht erreicht, wofür die niedern Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse den Grund abgeben.

Die Minderausgabe ist gewonnen worden, theils durch den Wenigerbetrag der Lasten, theils durch Verminderung der Centralverwaltungskosten.

Uebrigens ist die Mehr- oder Mindereinnahme immer abhängig vom Naturalienerlös, weil nur dieser in Rechnung vorkömmt.

Nach den laufenden Preisen bestund der Werth der Naturalvorräthe am 1. Juni 1824 in . 541,790 49

Am 1. Juni 1827 nur in 473,689 42

Er verminderte sich daher um 68,101 7

Bei Vergleichung zwischen den Budgets und den wirklichen Einnahmen fällt ferner in Betracht, die Vermehrung oder Verminderung des Domainenfonds, in ersterer Beziehung durch Auflieferungen an die Amortisationscasse als Grundstocksverwaltung, und in letzterer durch neue Aquisitionen.

Ueber den Stand beider Verhältnisse dürfte der Be-

richt über das Budget der Amortisationscasse von 1828 — 31, und über die Rechnungen derselben von 1824 — 26 nähere Auskunft abgeben.

§. 7.
Forstadministration.

Der Durchschnitt der laufenden Einnahm bestand in	862,853	16½
Nach den Voranschlägen des Budgets in	834,046	40
Mehreinnahm	28,806	36⅓
Die Ausgaben beliefen sich auf . .	339,881	17⅓
Der Budgetssatz	354,386	40
Minderausgab	14,505	22⅔
Die Mehreinnahm beträgt daher . oder mit Zuschlag der aus den Etatsrechnungen früherer Jahre von 1825 u. 1826 resultirenden Netto-Einnahme nach dem Durchschnitt von	43,311 16,435	9 25
Zusammen	59,747	24

Sie floß aus dem Mehrertrag aus Waldeigenthum, der Beiträge zu den Beförsterungskosten, und aus einer vorzüglich durch Einziehung einiger Oberforstämter gewonnenen Verminderung der Administrationskosten, indessen der Jagdertrag, die Forstgerichtsbarkeitsgefälle unter dem Budgetssatze geblieben sind. Die Abnahme der letztern Revenüen stützt sich auf die dermalige Einrichtung, daß die, wegen Armuth der Frevler, in Arbeit verwandelt werdenden Strafen, in Einnahm nicht mehr vorkommen.

Wie bei der Domainenadministration, so hier, hat der Zinsbetrag ab den Auflieferungen an die Grundstocksverwaltung noch Einfluß auf die Mehreinnahme;

und eine nähere Nachweisung hierüber ist, wie dort, von dem Berichte über die Nachweisungsrechnungen der Amortisationscasse zu erwarten.

§. 8.
Berg- und Hüttenverwaltung.

Die wirkliche Einnahme des laufenden Jahrs war	140,067	20
Der Budgetssatz	108,966	40
Mehrertrag	31,100	40
Die wirklichen Ausgaben standen auf	25,360	22
Der Budgetssatz hat dafür nur ausgesetzt	25,300	—
Somit Mehrausgabe	60	22
Abgezogen von der Mehreinnahme zu	31,100	40
stellt sich der Durchschnitt gegen den Budgetssatz höher um	31,040	18
Die Netto-Einnahme vom laufenden und den frühern Etatsjahren war . .	114,480	40
Das Netto nach dem Budget . . .	83,666	40
Also Mehrertrag	30,814	—

welcher dem Betriebsfond zugewachsen ist.

Gegen das Innere der Administration haben sich keine Erinnerungen erhoben.

§. 9.
Fluß- und Straßenbau-Verwaltung.

Der Durchschnitt der eignen Einnahmen des laufenden Jahrs berechnet sich auf	10,040	35
Gegengestellt den Budgetssatz von . .	7,666	40
gibt eine Vermehrung der Einnahme von	2,373	55

die sich auch bei Vergleichung mit dem Nettoertrag gleich bleibt, weil keine Ausgaben vorkommen.

In den Etatsrechnungen früherer Jahre liegen aber noch einige weitere Beiträge von . . . 2,812 39
die sonach die Einnahme auf 12,853 14
und den Mehrertrag auf 5,186 34
hinaufstellen.

Die Mehreinnahme lieferte zunächst die Vervollständigung des Regulativs über die Präcipualbeiträge der Gemeinden, wegen der Etterzüge.

§. 10.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Im Durchschnitt betrugen die Einnahmen	72,723	28
Der Budgetssatz	42,148	—
Mehrertrag	30,575	28
Die Ausgaben bestanden in	2,544	56
Für sie hat das Budget ausgesetzt . . .	—	—
daher Mehrausgabe	2,544	56
Die Netto-Einnahme besteht in . . .	70,178	32
der Budgetsatz in	42,148	—
Mehreinnahme	28,030	32

die auf den im außerordentlichen Budget von 1825 und 1826 ihr zugewiesenen Arreragen beruht.

Die Ausgaben, für welche das Budget auf eine Bedeckung nicht abgehoben hat, erscheinen in den Central-Cassenrechnungen als mit der Einnahme verbundener Aufwand, und können daher einem Bedenken nicht ausgesetzt werden.

§. 11.

Nach den Rectificationen der Netto-Budgetssätze beträgt das Soll 7,241,411 20
Die Netto-Einnahme aber nach dem rectificirten Rechnungs-Soll 7,604,784 30

Folglich hat sich im Ganzen eine Mehreinnahme von 363,373 10
oder während den drei Jahren vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 von 1,090,119 30
ergeben.

Unter Beziehung auf die bei den einzelnen Administrationszweigen bereits abgeführten Nachweisungen und damit verbundenen Wünsche, schlägt Ihnen, meine Herren, Ihre Budgets-Commission vor, die vorliegende Mehreinnahme für ausgewiesen zu erklären; Ihrer Seits wird sie die Resultate der Vergangenheit bei Bearbeitung des Budgets für die Zukunft sorgfältig benützen.

II. Abtheilung.

Eigentlicher Staatsaufwand (Beil. Lit. B.).

§. 12.

Staatsministerium.

Tit. 1. Civilliste, Wittumgehalte und Appanagen.

Die Beil. Lit. B stellt den Aufwand auf	1,108,586	5
dagegen das Budget nur auf . . .	1,108,356	10
also höher um	220	55

Dieser Mehraufwand ist Folge des Mehrbetrags der Currentpreise gegen die Etatspreise für Fourage und Holz, und Ihre Commission kann daher denselben einer Beanstandung nicht hingeben.

Tit. 2. Landstände.

Der Budgetssatz besteht in	10,866	40
der wirkliche Aufwand in	16,241	33
also Mehraufwand	5,374	53

den der Aufwand des jüngsten Landtags veranlaßt hat.

Tit. 3. Geheimes Cabinet.

Die Budgets von $18^{24}/_{26}$ haben in Voranschlag gebracht	14,464	—
Der wirkliche Aufwand erstieg nur den Betrag von	9,667	40
Es wurde daher, und zwar insbesondere auf dem Besoldungsetat, ein Ersparniß gezogen von	4,796	20

das als solches anerkannt werden muß.

Tit. 4. Staatsministerium.

Die wirkliche Verwendung betrug . .	23,207	18
wofür das Budget nur angenommen hat	21,736	24
Also Mehraufwand	1,470	54

Bedenkt man aber, daß der Gehalt eines schon früher zur Ruhe gesetzten, und erst in jüngerer Zeit verblichenen Mitglieds des Großherzoglichen Staatsministeriums, im Betrag von 4,500 fl. aus den, in den Budgetsacten von 1825 liegenden Motiven nicht auf den Pensionsfond übertragen, sondern durch die ganze Periode von 1824 bis 1. Juni 1827 aus dem laufenden Etat des Staatsministeriums geschöpft ward, so stellt sich auch jener Mehraufwand als gerechtfertiget dar.

Außerordentliche Ausgaben.

Nach Berichtigung der für 1824 zur höchsten Disposition Sr. Königlichen Hoheit gestellten, und unter den

verschiedenen Ausgaben des Großherzoglichen Finanzministeriums laufenden 18,000 fl. besteht der Durchschnittsaufwand in 19,167 22
Der Budgetsatz hat ausgesetzt . . . . 20,000 —
Somit Wenigerausgabe 832 38

Stellt man zusammen:

a) den Mehraufwand, Tit. 1 mit . . . 220 55
» 2 » . . . 5,374 53
» 4 » . . . 1,470 54
7,066 42

und vergleicht damit

b) die Wenigerausgabe,
Tit. 3 mit 4,796 20
unter außerordentlichen
Ausgaben mit . . . 832 38
5,628 58
so beträgt die Ueberschreitung im Ganzen 1,437 44

§. 13.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Tit. 5. Ministerium.

Der Budgetssatz bewilligte . . . . . 37,000 —
Der Bedarf forderte nur 36,933 9
Erspart wurden also 66 51
und zwar in dem Besoldungsetat.

Tit. 6. Gesandtschaften.

Die Durchschnittsberechnung bestimmt den Aufwand auf 121,549 28
während der Budgetsatz nur besteht in 93,000
Verglichen ergibt sich ein Mehraufwand von 28,549 28

Diese Ueberschreitung gehört an, den Jahren 1824 und 1825, und begreift namentlich:

a) nach der Etatsrechnung früherer Jahre von 1825 einen Gehaltsnachtrag an die Wiener Gesandtschaft, vom Februar 1823 bis 1. Juni 1825, und an abgerechneten Vorschüssen zusammen mit 38,801 15

b) Die Kosten einer außerordentlichen Sendung nach Petersburg, nach der Rechnung von 1825 5,735 1
nach der Etatsrechnung früherer Jahre von 1826 49,890 40
55,625 41

c) Den außerordentlichen Aufwand der Wiener Gesandtschaft nach der Rechnung von 1826 . . . . . 8,878 20

Bei dieser detaillirten Nachweisung und in Erwägung der Wichtigkeit der Staatszwecke der außerordentlichen Sendungen, vermag Ihre Commission nicht, den vorliegenden Mehraufwand zu beanstanden.

Außerordentliche Ausgaben.

Das Budget hat zur Deckung außergewöhnlichen Aufwandes ausgeschlagen . .	30,000	—
Verwendet wurden aber	33,875	37
Also Mehrausgabe	3,873	37

Diesen Mehraufwand veranlaßten

1) die Kosten einer Reise der Wiener Gesandtschaft nach Italien mit dem kaiserlichen Hoflager, zu	6,600	—
2) Mehrere Missionen in Handelssachen	1,103	45
3) Der außerordentliche Aufwand der Gesandtschaft in Paris, wegen der Krönungsfeierlichkeit in Rheims	3,614	36

Auch hier wurde Ihrer Commission die Nothwendigkeit des Aufwandes nachgewiesen, und sie kann daher auf eine Beanstandung nicht antragen.

Dieser Abschnitt enthält Mehraufwand,		
unter Tit. 6	28,549	28
unter außerordentlichen Ausgaben	3,873	37
	32,423	5
sodann Minderausgabe unter Tit. 5 . .	66	51
Folglich effectiven Mehraufwand	32,356	14

§. 14.

Justizministerium.

Tit. 7. Ministerium.

Der Budgetsatz stellt den Bedarf auf . .	16,200	—
Der wirkliche Aufwand kostete	15,872	34
Also weniger	327	26

die als Ersparniß zu betrachten sind.

Tit. 8. Gerichtshöfe.

Der wirkliche Aufwand erstieg den Betrag von	151,820	19
Der Budgetssatz ist	155,333	20
Daher Minderausgabe	3,513	1

Diese Minderausgabe ist theils aus dem Besoldungsetat, theils aus dem Bureau-Aversum hervorgegangen, und daher wirkliches Ersparniß.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Der Budgetsatz hat dafür bestimmt . .	1,866	40
Der wirkliche Aufwand war	2,831	26
Also Mehrausgabe	964	46

Allein das Budget hat den jährlichen Miethzins von 1,200 fl., den der Etat des Justizministeriums für das

Locale des Oberhofgerichts und Hofgerichts in Mannheim an den Dom. Fond leisten muß, nicht in Anschlag genommen, und diese nicht vorgesehene Last wiegt nicht nur jenen Mehraufwand auf, sondern zieht vielmehr eine Minderausgabe von 235 fl. 14 kr.

Hiernach kann sich Ihre Commission für das Daseyn einer wirklichen Ueberschreitung nicht aussprechen.

Der Minderaufwand dieses Abschnittes besteht sohin,

Tit. 7 in	327	26
„ 8 „	3,513	1
unter außerordentlichen Ausgaben	235	14
	4,075	41
wovon jedoch der obenberührte Miethzins noch in Abzug fällt mit	1,200	—
Rest	2,875	41

§. 15.

Ministerium des Innern.

Tit. 9. Ministerium.

Der Aufwand belief sich im Durchschnitt auf	97,412	21
Die Vergleichung des Budgetsatzes von	96,733	20
gibt eine Ueberschreitung von	679	1

welche insbesondere in der Position Bureau-Aufwand statt fand.

Unbedeutend ist der Mehraufwand, und ihre Commission hat geglaubt, sich darüber wegsetzen zu dürfen.

Tit. 10. Kreisdirectionen.

Die Durchschnittsrechnung gibt einen Aufwand von	162,005	4
Der Budgetsatz ist	158,700	—
Sonach Mehraufwand	3,225	4

welcher in dem Mehrbetrag auf Bureau-Aufwand zu suchen ist, und sich insbesondere auf das Jahr 1824 mit 2,284 53½
auf das Jahr 1825 mit 3,780 23
auf das Jahr 1826 mit 3,609 53¼
vertheilt.

Ist die Ueberschreitung an sich auch von keinem großen Belange, so kann sich Ihre Commission doch nur mit dem Wunsche dabei beruhigen, daß die Budgetsätze künftig mit mehr Strenge eingehalten werden mögen.

Tit. 11. Bezirks-Justiz und Polizei.

Der Aufwand betrug	765,592	13
und im Vergleich zum Budgetsatz von	709,733	20
erhebt sich eine Ueberschreitung von . .	55,858	43

Dieser beträchtliche Mehraufwand läuft durch alle Positionen des Etats, er folgte insbesondere im Jahr 1824 mit 53,145 fl. 36½ kr., im Jahr 1825 mit 92,002 fl. 29 kr. und im Jahr 1826 mit 22,428 fl. 34 kr., und berührt vorzüglich die Verwendungen auf Bauten von Amts- und Gefängnißhäuser, sodann von $18^{25}/_{26}$ zum Theil auch die Besoldungsraten der Bezirksstellen vom 23. April bis 1. Mai 1826.

Bedarf die letztere Aufrechnung auch keiner weitern Rechtfertigung, so mußte doch die allein über 20,000 fl. stehende Ueberschreitung auf Bauten Ihrer Commission sehr auffallen.

Die Nachweisungsrechnungen sind allzu gedrängt, enthalten zu wenig Details, geben überhaupt über Umfang und Nothwendigkeit keine Auskunft.

Auch die Erläuterungen, welche Ihre Commission noch einzog, beruhigten sie in dieser Beziehung nicht ganz, und sie kann zur Zeit nur annehmen, daß von

Seiten der hohen Regierungs-Commission in den diesfalligen Discussionen über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der in Frage liegenden Ueberschreitung nähere Aufklärung erfolgen werde.

Tit. 12. Cultus.

An dem Budgetsatze von . .	52,700	—
wurde, da der wirkliche Aufwand nur erheischte	40,174	49
ein Ersparniß gezogen von . . .	12,525	11

was sich darin erklärt, daß aus der Dotation für das Erzbisthum Freiburg im Jahr 1825 nur 8,049 fl. 15 kr. und im Jahr 1826 nur 3,627 fl. 33 kr. verwendet werden durften.

Tit. 13. Lehranstalten.

Auch hier hat sich ein Ersparniß gegeben von 1.128 fl. 52 kr., weil der wirkliche Aufwand nur 170,271 fl. 8 kr. betrug, statt daß der Budgetsatz 171,400 fl. in Voranschlag genommen hat.

Insbesondere ist dieser Wenigeraufwand hervorgegangen, theils aus dem Wechsel der Preise der Naturalleistungen, theils dadurch, daß die schon für 1825 für das Taubstummen-Institut ausgeschlagenen 3000 fl. erst im Jahr 1826 zum ersten Mal ausgegeben wurden.

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

Die bedeutendste Ueberschreitung des Budgetsatzes liegt in dieser Position; der letztere beträgt

nämlich	607,666	40
indessen der wirkliche Aufwand hinaufstieg auf	878,525	21
Es ergibt sich also ein jährlicher Mehraufwand von	270,858	41
oder auf drei Jahre von . . .	812,576	3

Ihre Commission fiel in ihren angestellten Untersuchungen auf die unangenehme Bemerkung, daß der Gesammtaufwand nicht blos den ordentlichen Bedarf, sondern auch außerordentliche Verwendungen, welche die Verheerungen des Jahres 1824 herbeizogen, und nicht weniger die Kosten der Rheinrectification, in ganz unausgeschiedenen Summen begreife.

Diese Nichtausscheidung des Aufwandes, nach den verschiedenen Bestimmungen der Dotation, versagt den Versuch nach einer richtigen Erörterung der Frage:

Ob und in welchem Betrage die vorliegende Ueberschreitung auf dem ordentlichen oder außerordentlichen Aufwande beruhe, oder zum Theil und in wie weit auf den besondern Fond der Rheinrectification zurückfalle?

Die Rücksprache über diesen Gegenstand mit der hohen Regierungs-Commission gewährte die Auflösung jener Frage nicht in der Maße, welche für das Anerkenntniß der Verwendungen im Ganzen, oder für eine motivirte Beanstandung des Mehraufwandes im Einzelnen, Ihrer Commission räthlich und nothwendig schien.

Indessen hat dieselbe bis zur Eröffnung der Discussion über diesen Gegenstand die Vorlage der näheren Nachweisungen zugesichert, und damit mußte sich Ihre Commission vor der Hand beruhigen.

Aus den vorgelegten Rechnungen resultirt übrigens, daß aus dem Anlehen von 700,000 fl., wegen der Ueberschwemmung vom October 1824, verwendet wurden:

1) Für den Fluß- und Straßenbau,

a)	nach der Rechnung für	1824	278,539	12
b)	» » »	1825	308,004	53
c)	» » »	1826	17,471	7
			604,015	12

Uebertrag . . .			604,015 12
2) Für andere Etats und auf Unterstützungen,			
im Jahr 1824 . .	40,070 12		
» » 1825 . .	37,292 59		
» » 1826 . .	8,231 1½		
		92,594 12½	
Zusammen			696,609 24

Tit. 15. Landesvermessung.

Statt des Budgetsatzes von . .		3,200 —
wurden verwendet		3,776 31
	Mehraufwand	576 31

Derselbe entstand zum Theil durch einen Zuschuß von 800 fl. an die Großherzogliche Kriegscasse, zum Behuf der Terrainsvermessungen von 1825, theils durch stärkere Diäten- und Büreau-Aufwand.

Diese Auskunft und die Unbedeutenheit der Ueberschreitung überhaupt, treibt Ihre Commission an, anzutragen, den Mehraufwand anerkennen zu wollen.

Tit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.

Der Aufwand erforderte . . .		61,915 24
Somit gegen den Budgetsatz von . .		55,700 —
	Mehrausgabe	6,215 24

Sie gründet sich in den Zuschüssen, welche die Großherzogliche Staatscasse im Jahr 1825 mit 10,928 fl. 18 kr., und im Jahr 1826 mit 6000 fl. an die General-Wittwencasse zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten machen mußte.

Ihre Commission hält daher diesen Mehraufwand für gerechtfertiget.

Tit. 17. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Der Durchschnitt des Budgets steht auf	76,666	40
Jener der Verwendung nur auf . .	76,496	—
Es hat sich daher ein Ersparniß gegeben von	170	40

Damit muß Ihre Commission die Bemerkung verbinden, daß die Nachweisungsrechnungen weder über die Verwendung der Beiträge einzelner Gemeinden zur Einrichtung eines allgemeinen Arbeitshauses, noch über die Kosten der erst in jüngerer Zeit stattgefundenen Verlegung der Irrenanstalt von Pforzheim nach Heidelberg eine Auskunft abgeben, letztere also unter dem hier besprochenen Aufwande nicht begriffen sind.

Tit. 18. Landgestüt.

Hierauf wurde von $18^{24}/_{26}$ nicht mehr und nicht weniger, als der Budgetsatz von jährlich 50,000 fl. verwendet.

Außerordentliche Ausgaben.

In die Budgets wurden aufgenommen	20,000	—
Die Verwendungen betragen . . .	30,067	59
Mehrausgabe	10,067	59

Diese Mehrausgabe veranlaßten: der Aufwand auf die Universitäts-Curatel, auf Rhein-Gränzberichtigung, auf Erbauung des Sernadinger Hafens, auf Zuschüsse zu dem Büreau-Aversum des Ministeriums und der Kreisdirectorien, und auf Erbauung einer Hängbrücke über die Os bei Lichtenthal.

Diese Aufklärungen bestimmen Ihre Commission zu dem Antrage, die Mehrausgabe für gerechtfertiget zu halten.

Unter gegenwärtigem Abschnitte beträgt nun

1) der Mehraufwand,

Tit. 9	. . . . .		679	1
» 10	. . . . .		3,225	4
» 11	. . . . .		55,858	53
» 14	. . . . .		270,858	41
» 15	. . . . .		576	31
» 16	. . . . .		6,215	24
unter außerordentlichen Ausgaben			10,067	59
	Zusammen		347,481	33

2) das Ersparniß,

Tit. 12	. . . . .	12,525	11	
» 13	. . . . .	1,128	52	
» 17	. . . . .	170	40	
			13,824	43
Sonach besteht die Ueberschreitung in			333,656	50

§. 16.

Kriegsministerium.

In dem ordentlichen Aufwande liegt keine Ueberschreitung, eine solche zieht aber die Position: außerordentliche Ausgaben.

Hierauf ist nämlich in den Budgets von $18^{24}/_{26}$ nicht abgehoben, während in den Rechnungen ein Aufwand erscheint von jährlich 9,398 27
oder in drei Jahren von . . . 28,195 21

Die Verwendungen sind namentlich

1) nach der Rechnung für 1825,

a) Miethzins an die Stadt Mannheim für einen Exercierplatz . . .	1,000	—
b) Beitrag an die Stadt Freiburg, wegen Erweiterung der Caserne . .	1,466	31

Uebertrag . .	2,466	31
c) Beitrag zur Dotation für die Bundesfestungen	4,431	19

2) Nach der Rechnung für 1826,

a) Bezahlung von Miethzinsen für Exercierplätze,		
in Mannheim . . 1,000 —		
„ Bruchsal . . . 454 43		
	1,454	43
b) Vergütung des Mehrbetrags der Preise von Fourage gegen die Etatspreise	15,411	29
c) Beitrag zur Dotation für die Bundesfestungen	4,431	19
Zusammen den obigen Aufwand von	28,195	21

Die Betrachtung, daß

a) für diesen außerordentlichen Aufwand die Aufrechnungen der Budgets sich wirklich nicht vorgesehen haben, und

b) insbesondere der Beitrag an die Stadt Freiburg, wegen Erweiterung der Caserne, die Folge eines früheren Kammerbeschlusses vom Jahr 1825 sey, sodann

c) der Zuschuß zur Dotation für die Bundesfestungen auf Verpflichtungen des Staats zum deutschen Bunde beruhen, —

vereinigten Ihre Commission für die Ansicht, daß von Beanstandung der fraglichen Mehrausgabe abstrahirt werden müsse.

§. 17.

Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium mit Branchen.

Der Budgetsatz hat den Bedarf ausgeschlagen zu 48,033 20
Letzterer ward aber bestritten mit . . 42,928 25
also mit einem Minderaufwand von . 5,104 55

den Ihre Commission als Ersparniß anerkennt, weil das Ministerium mit der verausgabten Verwendung alle Verbindlichkeiten seines Etats erfüllt hat.

Tit. 21. Central-Cassen.

Auch hier erfolgte Minderausgabe.
Der Aufwand betrug nämlich, statt des Budgetsatzes
von . . . . . 15,400 —
nur 15,216 57
Es erübrigten daher 183 3

Tit. 22. Ober-Rechnungskammer.

Die Durchschnittsberechnung weist nach einen Aufwand von 58,544 58
Verglichen damit den Budgetsatz . . 60,000 —
gibt eine Minderausgabe von . . 1,455 2

Aus dem laufenden Etat bestritt aber die Ober-Rechnungskammer auch den Aufwand für die Retardaten-Revision von 1826 im Betrag von 4,265 2
Das Ersparniß erhöht sich also auf 5,720 4

das als solches auch anerkannt werden muß.

Tit. 23. Baubehörde und Centralbauaufwand.

Die Verwendungen erreichten im Durchschnitt die Summe von 34,684 54
Der Budgetssatz ist nur 34,533 20
Mehraufwand 150 34

Tit. 25 und 26. Zur Schuldenzahlung und Entschädigungen.

Ihre Commission glaubte, diese beiden Positionen hier überschlagen zu dürfen, da deren Erörterung den Bericht über die Nachweisungen der Amortisationscasse-Rechnung von 1824—26 angeht.

Tit. 27. Pensionen.

Die unerwartete Ueberschreitung, welche das trockne Resultat der Rechnungen auf dieser Position herausstellt, hat die volle Aufmerksamkeit Ihrer Commission in Anspruch genommen; — Die Anlage sub Lit. C. enthält über diesen Gegenstand eine umständliche Entwicklung aller Verhältnisse, verbunden mit den Ansichten Ihrer Commission, auf welche sie sich hier nun bezieht.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben hat das Budget von 1824 50,000 fl., oder nach Abzug der hievon auf den Etat des Staatsministeriums übertragenen 18,000 fl., noch bestimmt . . 32,000 —
Hiezu der Budgetssatz von 1825 mit 30,000 —
von 1826 mit 34,000 —
96,000 —
Also im Durchschnitt auf 1 Jahr 32,000 —
Der wirkliche Aufwand war . . 34,889 43
Folglich liegt auch hier eine Ueberschreitung von 2,889 43
oder auf 3 Jahre von . . . 8,669 9

Dazu kommen noch, die auf dem Etat der Oberrechnungskammer bereits verrechneten	4,265	2
Der Mehraufwand stellt sich daher auf	12,934	11

der ausschließlich auf das Jahr 1824 zurückfällt, und namentlich aufnimmmt:

Mehrbetrag auf Zugskosten . .	800	—
„ auf Prozeßkosten .	800	—
„ wegen Constituirung der Hof-Domainenkammer	3,300	—
„ wegen des Landbauwesens	5,500	—
„ an Zinsen für die Schuldentilgungscassen . .	2,000	—
„ wegen Abhör der alten Rechnungen	3,000	—
	15,400	—

Diese Nachweisung der Verwendung, und die Erläuterungen der hohen Regierungscommission über ihre Nothwendigkeit geben der vorliegenden Ueberschreitung eine Rechtfertigung.

Der Mehraufwand dieses Abschnitts, einschließlich jenes, welchen die Beil. Lit. B. Abschnitt VI. in den Positionen 25 und 26 zwar herausstellt, hier aber übergangen werden mußte, — beträgt:

unter Tit. 23.	151	34
„ „ 25.	1,764	3
„ „ 26.	19,375	45
„ „ 27.	50,395	52
„ verschied. Ausgaben . . .	7,154	45
	78,841	59

Ab: Wenigeraufwand				
Tit. 20.	5,104	55		
„ 21.	183	3		
„ 22.	5,720	4		
			11,008	2
Effektive Ueberschreitung . . .			67,833	57

§. 18.

Die Totalsumme des rectifizirten Budgets-Soll besteht in 7,317,342 6

Die Ausgaben nach der Rechnung . . . 7,731,664 54
oder mit Zuschlag der Nachträge v. 1. Juni bis 1. Dezember 1827 . . . 27,484 47

7,759,149 41

Der Mehraufwand im Ganzen stellt sich sonach auf 441,807 35

Wird aber die Mehrausgabe bei der Position: Wasser- und Straßenbau, im Betrag von 812,567 fl. 2 kr. oder in ihrem Durchschnitt auf 1 Jahr mit 270,858 41

in Abzug gebracht, weil die Ausgaben des Fluß- und Straßenbaus, in Ansehung des außerordentlichen Aufwands von 1824 mit der ordentlichen Dotation nicht verglichen werden dürften; so stellt sich der Mehraufwand herunter auf 170,948 54

§. 19.

Ueber die geheimen Ausgaben, im Gesammtbetrag von 4,567 fl. 12 kr., für welche der §. 55 der Verfas-

sungsurkunde besondre Vorsicht bedingt, sind Ihrer Commission die verfassungsmäßigen Legitimationen zur Einsicht aufgelegt worden.

§. 20.

Was Uebrigens den Activ- und Passivstand, oder den Betriebsfond der Verwaltungscassen angeht, so korrespondirt die Darstellung, welche der Herr Chef des Gr. Finanzministeriums desfalls in der Sitzung vom 29. Februar vorgelegt hat, mit den Staatsrechnungen von 1824 — 26 vollkommen.

Die Activa der Generalstaats-, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtscassen berechneten sich nämlich nach Abschlag der Passiva,

auf 1. Juni 1824 auf . .	2,603,734	13
auf 1. Juni 1827 aber auf .	2,706,631	25½
Sie vermehrten sich also um .	132,897	12½

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 4 zum außerordentlichen Budget hat den Betriebsfond der General-Staats- und der übrigen obgedachten Cassen auf 2,600,000 fl. in der Art festgesetzt, daß der Mehrbetrag, den die Resultate der auf Schluß der Jahre 1824, 1825 und 1826 von der Oberrechnungskammer auf den Grund der Rechnung aufgestellten Bilanz nachweisen werden, der Amortisationscasse in Activreste überwiesen, und von dieser zur Schuldenzahlung verwendet werden soll.

Für diesen Zweck sind also dermal, als Mehrbetrag des gesetzlichen Betriebsfonds, disponibel 136,631 fl. 25½ kr.

Noch in einem stärkern Grad haben sich auch die

Betriebsfonds der Staats-Gewerbscassen, nämlich der Salinen-, Post-, Münz-, Berg-, Hütten-, Holz-, Handlungs- und Schäferei-Administration vermehrt.

Während sie am 1. Juni 1825 nach Abschlag der Passiva auf 3,310,690 44⅜
standen; steigen sie bis 1. Juni
1827 auf 3,803,764 6
Sie erhöhten sich also um . . 493,073 21⅝

Nach den Verfügungen des allegirten Gesetzes vom 14. Mai 1825 sind die Betriebsfonds der Staats-Gewerbscassen nach dem Stande vom 1. Juni 1825 ihrem Gesammtbetrag nach zu erhalten, und die jeweils disponiblen Fonds bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen.

Indem nun Ihre Commission auf den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung anträgt; sind nunmehr

a) aus dem Betriebsfond der Staats-, der Domainen-, Steuer-, Forst- und Amtscassen, der Amortisationscasse 136,631 fl. 25½ kr. zur Schuldenzahlung in Activreste zu überweisen, sodann auch

b) bei ihr aus dem Betriebsfond der Staats-Gewerbscassen die disponiblen Fonds verzinslich anzulegen.

§. 21.

Ueber das Ganze der Staatswirthschaft vom 1. Juni bis dahin 1827 gehen die schließlichen Anträge Ihrer Commission dahin:

I.

Die zweckmäßige Verwendung der erhobenen Gelder, mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Positionen ausgesprochenen Wünsche und Anträge, — anerkennen und

II.

Sr. Königlichen Hoheit, wegen der auch in diesen Verwaltungsjahren huldvoll beliebten jährlichen Beiträge von 18,000 fl. zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, den ehrerbietigsten Dank im Protokoll der Kammer niederlegen zu wollen.

31

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Lit. A.

Vergleichende Darstellung

der Budgetssätze und der Resultate der Rechnungen von 1824—1826, die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten betreffend.

Steueradministration.		Budgetssatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung vom laufenden Jahre.	Summe.
Einnahme.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	1824	4,641,200 —	109,994 12	4,721,005 2¼	4,830,999 14¼
	1825	4,765,400 —	58,805 34½	5,192,406 21¼	5,231,211 55¾
	1826	4,767,600 —		5,358,062 7½	5,358,062 7½
	Summe	14,174,200 —	* 148,799 46½	15,271,473 31	15,420,273 17½
	Durchschnitt	4,724,733 20	49,599 56	5,090,491 10	5,140,091 6
Ausgabe.					
	1824	451,700 —	16,816 6¼	477,299 50¼	494,115 56½
	1825	464,800 —	11,895 44¼	504,778 12¾	516,673 56½
	1826	† 486,800 —		522,941 48¼	522,941 48¼
	Summe	1,403,300 —	28,711 50½	1,505,019 50¾	1,533,731 41¼
	Durchschnitt	467,766 40	‡ 9,570 37	501,673 17	511,248 54
Nettoeinnahme.					
	1824	4,189,500 —	93,178 5¼	4,243,705 12	4,336,883 17¾
	1825	4,300,600 —	26,909 50¼	4,687,628 9	4,714,537 59¼
	1826	4,280,800 —		4,835,120 19¼	4,835,120 19¼
	Summe	12,770,900 —	120,087 56	13,766,453 40¼	13,886,541 36¼
	Durchschnitt	4,256,966 40	40,029 19	4,588,817 53	4,628,847 12
	Netto	371,880 32			4,256,966 40
		4,628,847 12			371,880 32

* Fällt auf 1,951 fl. 26 kr. herab, da unter der Summe von 148,799 fl. 46 kr., 142,945 fl. 28 kr. begriffen sind, welche die Amortisationscasse wegen Erledigung der Steuerbeschwerden bezahlt hat. Die correspondirenden Ausgaben stehen unter Uneigentlichen.

† Der Budgetssatz war - 460,800 fl.
dazu der Aufwand für die, seit 1. Juni 1826 errichtete Steuerdirection mit 26,000 fl.
486,800 fl.

‡ Verwandelt sich nach † in ein Minus von 7,619 fl. 40 kr.

Hiernach folgt eine vergleichende Darstellung der wirklichen und budgetmäßigen Bruttoeinnahmen der untergeordneten Positionen der Steuerrevenüen.

Steueradministration.	Directe Steuern mit Flußbaugeldern.	Classensteuer.	Accis und Ohmgeld.	Zollgefälle.	Verschiedene Einnahmen der indirecten Steueradministration.	Straßengeld.	Summe.
A.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Soll der Brutto-Budgets-Einnahme 1824	2,417,000 —	200,000 —	1,167,000 —	649,000 —	14,000 —	194,200 —	4,641,200 —
Soll der Brutto-Budgets-Einnahme 1825	2,518,200 —	200,000 —	1,190,000 —	649,000 —	14,000 —	194,200 —	4,765,400 —
Soll der Brutto-Budgets-Einnahme 1826	2,520,400 —	200,000 —	1,190,000 —	649,000 —	14,000 —	194,200 —	4,767,600 —
Summe	7,455,600 —	600,000 —	3,547,000 —	1,947,000 —	42,000 —	582,600 —	14,174,200 —
Durchschnitt	2,485,200 —	20,000 —	1,182,333 20	649,000 —	14,000 —	194,200 —	4,724,753 20
B.							
Soll der Brutto-Rechnungs-Einnahme 1824	2,405,109 8	191,377 11	1,128,642 24	768,047 27	18,832 27¼	208,996 25	4,721,005 2¼
Soll der Brutto-Rechnungs-Einnahme 1825	2,542,060 28	196,723 35¼	1,383,403 37	812,560 41	28,966 30	228,691 30	5,192,406 21¼
Soll der Brutto-Rechnungs-Einnahme 1826	2,566,078 55	193,872 40¼	1,490,542 9	845,920 6	26,799 10½	234,849 6½	5,358,062 7½
Summe	7,513,248 31	581,973 26¾	4,002,588 10	2,426,528 14	74,598 7¾	672,537 1½	15,271,473 31
Durchschnitt	2,504,416 10	193,991 9	1,334,196 3	808,842 45	24,866 3	224,179 ½	5,090,491 10
C.							
Vergleichung.							
a. Brutto-Rechnungs-Einnahme	2,504,416 10	193,991 9	1,334,196 3	808,842 45	24,866 3	224,179 ½	5,090,491 10
b. Budgetsatz	2,485,200 —	20,000 —	1,182,333 20	649,000 —	14,000 —	194,200 —	4,724,733 20
Mehreinnahme	19,216 10		151,862 43	159,842 45	10,866 3	29,979 ½	365,757 50
Wenigereinnahme	. . . .	6,008 51					

Baden-Württemberg
BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Benennung der Administration.	Budgetssatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung v. laufenden Jahr.	Summe.
Salinenadministration.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.				
1824	600,000 —		60,000 —	600,000 —
1825	1,226,900 —	3,004 21	1,171,485 48½	1,174,490 9½
1826	1,226,900 —		1,258,464 19	1,258,464 19
Summe	3,053,800 —	3,004 21	3,029,950 7½	3,032,954 28½
Durchschnitt	1,017,933 20	1,001 27	1,009,983 22	1,010,984 49½
Ausgabe.				
1824				
1825	381,400 —	289,977 38½	586,216 52¼	876,194 30¾
1826	381,300 —		247,396 51	247,396 51
Summe	762,700 —	289,977 38½	833,631 43¼	1,123,591 21¾
Durchschnitt	254,233 20	96,659 13	277,871 14¼	374,530 27¼
Nettoeinnahme.				
1824	600,000 —		600,000 —	600,000 —
1825	845,500 —	286,973 17½	585,268 56¼	298,295 38¾
1826	845,600 —		1,011,067 28	1,011,067 28
Summe	2,291,100 —	286,973 17½	2,196,336 24¼	1,909,363 6¾
Durchschnitt	763,700 —	95,657 46	732,112 8	636,454 22¼
Netto	127,245 38			763,700 —
	636,454 22			127,245 37¾
Postadministration.				
Einnahme.				
1824	238,130 —		247,471 22½	247,471 22½
1825	236,600 —		239,468 55	239,468 55
1826	236,600 —		257,762 50	257,762 50
Summe	711,330 —		744,703 7½	744,703 7½
Durchschnitt	237,110 —		248,234 22½	248,234 22½
Ausgabe.				
1824	69,170 —		84,385 37	84,385 37
1825	69,600 —		79,468 55	79,468 55
1826	69,600 —		90,222 54	90,222 54
Summe	208,370 —		254,077 26	254,077 26
Durchschnitt	69,456 40		84,692 29	84,692 29
Nettoeinnahme.				
1824	168,960 —		163,085 45½	163,085 45½
1825	167,000 —		160,000 —	160,000 —
1826	167,000 —		167,539 56	167,539 56
Summe	502,960 —		490,625 41½	490,625 41½
Durchschnitt	167,653 20		163,541 54	163,541 54
	4,111 26			167,653 20
	163,541 54			4,111 26

Benennung der Administration.	Budgetssatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung v. laufenden Jahr.	Summe.
Münzverwaltung.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.				
1824	5,000 —			
1825	5,000 —	1,564 28	4,095 23¾	5,659 51¾
1826	5,000 —		1,313 7¾	1,313 7¾
Summe	15,000 —	1,564 28	5,408 31½	6,972 59½
Durchschnitt	5,000 —			2,324 20
Ausgabe.				
1824	5,000 —			
1825	5,000 —	* 89 20	5,438 34¼	5,527 54¼
1826	5,000 —		3,924 15½	3,924 15½
Summe	15,000 —	89 20	9,362 49¼	9,452 9¾
Durchschnitt	5,000 —			3,150 43
Nettoeinnahme.				
1824			†1,422 2	1,422 2
1825		1,475 8	‡1,343 10½	131 57½
1826			‡2,611 7¾	2,611 7¾
Summe		1,475 8	5,376 20¼	3,901 12½
Durchschnitt			1,792 7	
Zu und ab, die in der Rechnung der uneigentlichen Einnahmen u. Ausgaben gehörigen	- - - - - -	- - - - - -	- - - - - -	1,475 8
Gibt wieder die Abnahme des Fonds	- - - - - -	- - - - - -	- - - - - -	5,376 20¼
Justiz- u. Polizeireven. Verwaltung.				
Einnahme.				
1824	562,000 —	63,736 25¾	713,367 34⅜	777,104 ⅜
1825	704,000 —	35,198 53	731,901 18⅞	767,100 11⅞
1826	704,000 —		792,761 29¾	792,761 29¾
Summe	1,970,000 —	98,935 18¾	2,238,030 23	2,336,965 41¾
Durchschnitt	656,666 40	32,978 26	746,010 8	778,988 34
Ausgabe.				
1824	51,000 —	28,854 37½	180,537 59¼	209,392 36¾
1825	193,000 —	39,445 28¼	189,791 50¾	229,237 19
1826	193,000 —		254,928 53½	254,928 53½
Summe	437,000 —	68,300 5¾	625,258 43½	693,558 49¼
Durchschnitt	145,666 40	22,766 42	208,419 34½	231,186 16
Nettoeinnahme.				
1824	511,000 —	34,881 48¼	532,829 35⅛	567,711 23⅜
1825	511,000 —	4,246 35¼	542,109 28⅜	537,862 52⅞
1826	511,000 —		537,822 36¼	537,832 36⅜
Summe	1,533,000 —	30,635 13	1,612,771 39½	1,643,406 52⅛
Durchschnitt	511,000 —	10,211 44	537,590 33	547,802 17
	36,802 17			511,000 —
	547,802 17			36,802 17

* Gehören in die Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.

† V. die besondere Münzcasserechnung von 1824.

‡ » » » » » » 1825.

‡ » » » » » » 1826.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Benennung der Administration.	Budgetsatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Rechnungs-Soll. Etasrechnung v. laufenden Jahr.	Summe.
Domänenadministration.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.				
1824	1,563,210 —	139,689 45	1,676,221 24¼	1,815,911 9¼
1825	1,533,870 —	141,651 53⅛	1,626,786 31¼	1,768,438 4⅜
1826	1,527,870 —		1,675,214 39⅜	1,675,214 39⅜
Summe	4,624,950 —	281,341 18⅞	4,978,222 35⅜	5,259,563 53½
Durchschnitt	1,541,650 —	93,780 26	1,659,407 32	1,753,187 58
Ausgabe.				
1824	622,400 —	167,789 56¾	682,622 4⅜	850,412 ⅞
1825	611,900 —	169,588 24	661,270 11⅝	830,858 35¾
1826	* 605,800 —		659,040 17⅝	659,040 17⅝
Summe	1,838,100 —	337,378 20¾	2,002,932 33⅜	2,340,310 54⅛
Durchschnitt	612,700 —	112,459 27	667,644 11	780,103 38
Nettoeinahme.				
1824	940,810 —	28,100 11¾	993,599 20⅝	965,499 8⅜
1825	921,970 —	27,936 50⅞	965,516 20⅛	937,579 29⅜
1826	924,070 —		1,016,174 21⅛	1,016,174 21⅛
Summe	2,786,850 —	56,037 2⅝	2,975,290 2	2,919,252 59⅜
Durchschnitt	928,950 —	18,679 1	991,765 21	973,084 20
	44,134 20			928,950 —
	973,084 20			44,134 20
Forstadministration.				
Einnahme.				
1824	830,380 —	102,877 25½	948,999 3⅝	1,051,876 29⅛
1825	835,880 —	157,171 25⅝	892,846 23⅜	1,050,017 49
1826	835,880 —		746,714 22⅛	746,714 22⅛
Summe	2,502,140 —	260,048 51⅛	2,588,559 49⅛	2,848,608 40¼
Durchschnitt	834,046 40	86,682 57	862,853 16⅓	949,536 13
Ausgabe.				
1824	351,830 —	96,040 44½	342,542 11⅞	438,582 36¾
1825	355,665 —	114,701 51¼	347,489 22½	462,191 14⅜
1826	355,665 —		329,612 17⅝	329,612 17¼
Summe	1,063,160 —	210,742 36¼	1,019,643 52	1,230,386 28⅛
Durchschnitt	354,386 40	70,247 32	339,881 17⅓	410,128 49
Nettoeinnahme.				
1824	478,550 —	6,836 41	606,456 51⅛	613,293 32¾
1825	480,215 —	42,469 33⅛	545,357 ⅞	587,826 34¾
1826	480,215 —		417,102 4⅛	417,102 4⅛
Summe	1,438,980 —	49,306 14⅞	1,568,915 57⅛	1,618,222 12
Durchschnitt	479,660 —	16,435 25	522,971 59	539,407 24
	58,747 24			479,660 —
	539,407 24			59,747 24

* Der Budgetsatz ist - 610,900 fl.
Auf den Etat des Finanzminist. überwiesen, a. Besoldungen 2,500 fl.
b. Bureaukosten 600 fl.
c. Diäten 4,000 fl. 7,100 fl.
Rest 603,800 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Benennung der Administration.	Budgetssatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung v. laufenden Jahr.	Summe.
Berg- und Hüttenverwaltung.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.				
1824	80,000 —		80,000 —	80,000 —
1825	126,300 —	215 1½	194,106 9¾	194,321 10¾
1826	120,600 —		146,095 50½	146,095 50½
Summe	326,900 —	215 1½	420,201 59¾	420,417 1¾
Durchschnitt	108,966 40	71 40	140,067 20	140,139 —
Ausgabe.				
1824				
1825	38,500 —	893 54	35,306 57	36,200 51
1826	37,400 —		40,774 8½	40,774 8½
Summe	75,900 —	893 54	76,081 5½	76,974 59½
Durchschnitt	25,300 —	297 58	25,360 22	25,658 20
Nettoeinnahme.				
1824	80,000 —		80,000 —	80,000 —
1825	87,800 —	678 52½	158,799 12¾	158,120 19¾
1826	83,200 —		105,321 42	105,321 42
Summe	251,000 —	678 52½	344,120 54¾	343,442 1¾
Durchschnitt	83,666 40	226 17⅚	114,706 58	114,480 40
	30,814 —			83,666 40
	114,480 40			30,814 —
Fluß- und Straßenbauverwaltung.				
Einnahme.				
1824	7,000 —	6,617 10	5,613 46	12,230 56
1825	8,000 —	1,820 47	12,173 21	13,994 8
1826	8,000 —		12,334 38	12,334 38
Summe	23,000 —	8,437 57	30,121 45	38,559 42
Durchschnitt	7,666 40	2,812 39	10,040 35	12,853 14
Ausgabe.				
1824				
1825				
1826				
Summe				
Durchschnitt				
Nettoeinnahme.				
1824	7,000 —	6,617 10	5,613 46	12,230 56
1825	8,000 —	1,820 47	12,173 21	13,994 8
1826	8,000 —		12,334 38	12,334 38
Summe	23,000 —	8,437 57	30,121 45	38,559 42
Durchschnitt	7,666 40	2,812 39	10,040 35	12,853 14
	5,186 34			7,666 40
	12,853 14			5,186 34

Benennung der Administration.		Budgetssatz.	Rechnungs-Soll. Etatsrechnung früherer Jahre.	Etatsrechnung v. laufenden Jahr.	Summe.
Allgemeine Cassenverwaltung.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Einnahme.					
	1824	28,344 —	21,235 35	36,312 47¾	57,548 22¾
	1825	51,800 —	6,629 7¼	87,809 1½	94,438 8¾
	1826	46,300 —		66,183 52	66,183 52
	Summe	126,440 —	27,864 42¼	190,305 41¼	218,170 23½
	Durchschnitt	42,148 —			72,723 28
Ausgabe.					
	1824		7,113 28¾	28 21	7,142 49¼
	1825		210 33	79 41½	290 14½
	1826			202 43½	202 43½
	Summe		7,324 1¼	310 46	7,634 47¼
	Durchschnitt				2,544 56
Nettoeinnahme.					
	1824	28,344 —	14,122 6¾	36,284 26¾	50,406 33½
	1825	51,800 —	6,418 34¼	87,729 20	94,147 54¼
	1826	46,300 —		65,981 8½	65,981 8½
	Summe	126,444 —	20,540 41	189,994 55¼	210,335 36¾
	Durchschnitt	42,148 —			70,178 32
		28,030 32			42,148 —
		70,178 32			28,030 32

Zusammenstellung der Einnahmen.

Benennung der Administration.	Netto-Budgets-Sätze. fl. kr.	Netto-Durchschnittseinnahme. fl. kr.
I. Steueradministration	4,256,966 40	4,628,847 12
II. Salinenadministration	763,700 —	636,454 22¼
III. Postadministration	167,653 20	163,541 54
IV. Münzverwaltung	— —	826 23
V. Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung	511,000 —	547,802 17
VI. Domänenadministration	928,950 —	973,084 20
VII. Forstadministration	479,660 —	539,407 24
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	83,666 40	114,480 40
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung	7,666 40	12,853 14
X. Allgemeine Cassenverwaltung	42,148 —	70,178 32
	7,241,411 20	7,685,823 32¼
Ab, nach den Rectificationen des Rechnungs-Solls		81,039 2
	Rest	7,604,784 30

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vergleichende Darstellung

der Budgetsätze und der Rechnungsresultate von 1824—1826. Für die Positionen des eigentlichen Staatsaufwands.

Ministerien ꝛc. mit Branchen.	Betrag der Budgetsätze. 1824.	1825.	1826.	Summe.	Durchschnitt.	Aufwand nach dem Rechnungs-Soll. 1824. Etatsrechnung früherer Jahre.	1824. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.	1825. Etatsrechnung früherer Jahre.	1825. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.	1826. Etatsrechnung früherer Jahre.	1826. Etatsrechnung vom laufenden Jahre.	Summe.	Durchschnitt.
I. Staatsministerium.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte	1,118,365 30	1,108,365 —	1,108,365 —	3,325,395 30	1,108,365 10	261 45	1,108,088 61	29 —	1,108,286 42	— —	1,108,587 56½	3,325,754 14½	1,108,584 45
Nachtrag											4 —	4 —	1 20
											1,108,591 56½	3,325,758 14½	1,108,586 5
Tit. II. Landstände	30,000 —	1,300 —	1,300 —	32,600 —	10,866 40	1,387 29	44,708 17	28 53	1,300 —	— —	1,300 —	48,724 39	16,241 33
Tit. III. Gr. Geheimer-Kabinet	14,464 —	14,464 —	14,464 —	43,392 —	14,464 —	— —	9,163 3	158 20	9,881 36	— —	9,800 —	29,002 59	9,667 40
Tit. IV. Staatsministerium	23,209 12	21,000 —	21,000 —	65,209 12	21,736 24	— —	23,069 12	489 18	23,044 12	— —	23,019 12	69,621 54	23,207 18
Außerordentliche Ausgaben	8,000 —	26,000 —	26,000 —	60,000 —	20,000 —	— —	23,332 33	1,013 9½	22,900 23	— —	28,255 59½	75,502 5	25,167 22
Summe	1,184,038 42	1,171,129 —	1,171,129 —	3,526,296 42	1,175,432 14	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1,548,609 51½	1,182,869 58
Rechnet man hiezu die im Budget von 1824 unter die Ausgaben des Finanzministeriums gesetzte, in der Rechnung aber hier gebuchte						1,210,011 fl. 10 kr.		1,167,631 fl. 30½ kr.			1,170,967 8		
	18,000 —	— —	— —	18,000 —	6,000 —								
so ergibt sich zur Vergleichung	1,202,038 42	1,171,129 —	1,171,129 —	3,544,296 42	1,181,432 14	1,210,011 » 10 »		1,167,631 » 30½ »		— —	1,171,129 —	3,544,296 42	1,181,432 14
Mehraufwand						7,972 fl. 28 kr.		3,497 fl. 26½ kr.				4,313 9½	1,437 44
Minderaufwand										— —	161 52		
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten													
Tit. V. Ministerium	37,000 —	37,000 —	37,000 —	111,000 —	37,000 —	— —	37,502 8	714 9	36,117 45½	— —	36,465 30	110,799 26½	36,933 9
Tit. VI. Gesandtschaften	93,000 —	93,000 —	93,000 —	279,000 —	93,000 —	20,736 15	72,969 11½	50,412 54	99,477 45½	— —	90,808 1½	350,604 7½	
Nachtrag, Etatsrechnung früherer Jahre v. 1. Juni bis 1. Dec. 1827											14,044 17	14,044 17	
											104,852 18½	364,648 24½	121,549 28
Außerordentliche Ausgaben	30,000 —	30,000 —	30,000 —	90,000 —	30,000 —	1,103 45	82,589 51½	115 40	37,605 52	— —	29,425 45	100,840 53½	
Nachtrag, Etatsrechnung früherer Jahre v. 1. Juni bis 1. Dec. 1827											780 —	780 —	
											30,205 45	101,620 53½	33,873 37
Summe	160,000 —	160,000 —	160,000 —	480,000 —	160,000 —	183,901 fl. 10½ kr.		221,644 fl. 10 kr.		— —	171,523 23½	577,068 44	192,356 14
Verglichen mit dem rectif. Budget						160,000 » — »		160,000 » — »		— —	160,000 —	480,000 —	160,000 —
Mehraufwand						23,901 fl. 10½ kr.		61,644 fl. 10 kr.		— —	11,523 23½	97,068 44	32,356 14
III. Justizministerium.													
Tit. VII. Ministerium	16,000 —	16,000 —	* 16,600 —	48,600 —	16,200 —	9 28	15,278 30½	835 35	15,494 8½	— —	16,500 —	47,617 42	15,872 34
* Zu hie vom Ministerium des Innern wegen Ueberweisung der Lehensachen an diesen Etat abgegebenen 600 fl.													
Tit. VIII. Gerichtshöfe	152,000 —	157,000 —	157,000 —	466,000 —	155,333 20	656 40	148,285 56½	5,465 55	150,102 17½	— —	152,652 10	455,060 58½	
Nachtrag v. Juni bis 1. Dec. 1827											400 —	400 —	
											153,052 10	455,460 58½	151,820 19
Außerordentliche Ausgaben	1,200 —	2,200 —	2,200 —	5,600 —	1,866 40	— —	1,818 45	971 42½	2,429 17½	— —	2,960 57½	8,169 42½	
Nachtrag v. Juni bis Dec. 1827											324 36	324 36	
											3073 33½	8,494 18½	2,831 26
Summe	169,200 —	175,200 —	175,800 —	502,200 —	173,400 —	165,949 fl. 19½ kr.		172,795 fl. 56 kr.		— —	172,827 49½	511,572 59½	170,524 19
Verglichen mit dem rectif. Budget						169,200 » — »		175,200 » — »		— —	175,800 —	502,200 —	173,400 —
Minderausgabe						3,250 fl. 40 kr.		2,404 fl. 4 kr.		— —	2,972 16½	8,627 ¾	2,875 41
IV. Ministerium des Innern.													
Tit. IX. Ministerium	99,000 —	100,400 —	* 99,800 —	299,200 —	96,733 20	— —	90,101 59	1,964 41	90,145 48½	— —	100,974 31	282,187 5½	
* Budgetsatz 100,400 fl. ab an das Justizministerium wegen Lehensachen 600 fl.													
99,800 fl.													
Nachtrag											50 —	50 —	
											101,024 35	282,237 3½	97,412 21
Tit. X. Kreisdirectorien	163,000 —	168,170 —	* 145,170 —	476,340 —	158,780 —	— —	160,284 55½	4,146 49	167,803 33½	— —	146,779 55½	496,015 11½	162,005 4
* Der Budgetsatz wurde v. 168,170 fl. wegen Centralisirung der Steueradminist. um 23,000 fl. gemindert. Bleibt 145,170 fl.													
Tit. XI. Bei Justiz u. Polizei	712,000 —	708,600 —	708,600 —	2,129,200 —	709,733 20	64,000 16½	701,125 20	59,966 3½	740,616 45½	— —	731,028 34½	2,296,776 40½	765,592 15
Tit. XII. Cultus	52,700 —	52,700 —	52,700 —	158,100 —	52,700 —	2,287 49	32,333 3½	477 22½	38,971 9½	— —	34,929 2	108,998 26½	
Nachtrag											11,526 2	11,526 2	
											46,455 4	120,524 28½	40,174 49
Tit. XIII. Lehranstalten	161,000 —	176,600 —	176,600 —	514,200 —	171,400 —	210 58	161,960 42½	5,391 51	168,423 56½	— —	172,142 45½	508,127 43½	
Nachtrag											2,686 10	2,686 10	
											174,828 43½	510,813 23½	170,271 8
Tit. XIV. Wasser- u. Straßenbau	607,000 —	608,000 —	608,000 —	1,823,000 —	607,666 40	369,377 11	907,790 39	129,857 30½	530,000 33	— —	694,600 8½	2,635,276 2	878,525 21
Tit. XV. Landesvermessung	3,200 —	3,200 —	3,200 —	9,600 —	3,200 —	169 18	2,982 41	423 52	3,708 17	— —	4,041 53	11,328 1	3,776 31
Nachtrag											1 32	1 32	
											4,043 29	11,329 33	
Tit. XVI. Milde Stadt- und Armenanstalten	55,700 —	55,700 —	55,700 —	167,100 —	55,700 —	474 7½	51,066 45½	109 4½	66,631 —	— —	63,965 20½	182,286 18½	
Nachtrag											3,459 54	3,459 54	
											67,445 14½	185,746 12½	61,915 24
Tit. XVII. Zucht- Irren- u. Siechenhäuser	78,000 —	76,000 —	76,000 —	230,000 —	76,666 40	— —	78,000 —	— —	76,000 —	— —	75,488 —	229,488 —	76,496 —
Tit. XVIII. Landgestüt	50,000 —	50,000 —	50,000 —	150,000 —	50,000 —	— —	50,000 —	— —	50,000 —	— —	50,000 —	150,000 —	50,000 —
Außerordentliche Ausgaben	28,000 —	16,000 —	16,000 —	60,000 —	20,000 —	8,451 40	32,517 14½	3,817 8½	14,837 47½	— —	20,442 5	80,093 53½	
Nachtrag											10,138 1	10,138 1	
											30,580 6	90,203 56½	30,067 59
Summe	2,000,600 —	2,015,370 —	1,991,770 —	6,007,740 —	2,002,580 —	2,718,114 fl. 39 kr.		2,166,421 fl. 53½ kr.		— —	2,124,173 58½	7,008,710 30½	2,336,236 50
Verglichen mit dem Budget						2,000,600 » — »		2,015,370 » — »		— —	1,991,770 —	6,007,740 —	2,002,580 —
Mehraufwand						717,514 fl. 39 kr.		151,051 fl. 53½ kr.		— —	132,403 58½	1,000,970 30½	333,656 50
V. Kriegsministerium.													
Tit. XIX. Ministerium	1,600,000 —	1,651,000 —	1,651,000 —	4,902,000 —	1,634,000 —	— —	1,600,000 —	— —	1,631,000 1%	— —	1,631,000 3%	4,902,000 5	1,634,000 1
Außerordentliche Ausgaben									6,897 50	— —	21,297 31½	28,195 21½	9,398 27
						— —	1,600,000 —	— —	1,637,897 51½	— —	1,652,297 34½	4,930,195 26½	1,643,398 27
Summe	1,600,000 —	1,651,000 —	1,651,000 —	4,902,000 —	1,634,000 —	— —	1,600,000 —	— —	1,631,000 —	— —	1,631,000 —	4,902,000 —	1,634,000 —
Verglichen mit dem Budget									6,897 51½	— —	21,297 34½	28,195 26½	9,398 27
Mehraufwand													
VI. Finanzministerium.													
Tit. XX. Ministerium	44,000 —	60,000 —	* 50,100 —	154,100 —	48,033 20	800 —	40,877 6¼	2,031 13	41,964 40½	— —	42,493 16½	127,585 16½	
* Budgetsatz beträgt 50,000 fl. Uebertragen v. Dem Etat 3,100 fl. 53,100 fl. ab, an die Steuerdirection 3,000 fl. 50,100 fl.													
Nachtrag						— —	— —	— —	— —	— —	1,200 —	1,200 —	
						— —	— —	— —	— —	— —	43,393 16½	128,785 16½	42,928 25
Tit. XXI. Centralcassen	15,400 —	15,400 —	15,400 —	46,200 —	15,400 —	— —	15,331 35	190 32	15,003 29	— —	15,125 16	45,630 52	15,216 57
Tit. XXII. Ob. Rechnungskammer	60,000 —	60,000 —	60,000 —	180,000 —	60,000 —	— —	56,511 30½	1,127 43	59,796 44½	— —	58,208 56½	175,634 54½	58,544 58
Tit. XXIII. Baudehörde und C. Bauaufwand	34,000 —	34,800 —	34,800 —	103,600 —	34,533 20	1,140 10	30,206 59½	928 25	35,892 5	— —	34,784 30½	102,822 16	
Nachtrag											1,232 25½	1,232 25½	
											36,017 2	104,054 41½	34,684 54
Tit. XXIV. Bergbau						— —	908,000 —	5,292 10	1,173,996 30	— —	1,205,922 58	3,293,181 47	1,097,727 15
Tit. XXV. Zur Schuldentilgung	908,000 —	1,173,996 30	1,205,922 58	3,287,889 37	1,096,963 12	14,805 35½	85,805 48½	16,063 21½	— —	— —	— —	116,674 45½	
Tit. XXVI. Entschädigungen	90,000 —	— —	— —	90,000 —	30,000 —						31,452 29	31,452 29	
Nachtrag												148,127 14½	49,375 45
Tit. XXVII. Pensionen	868,000 —	853,000 —	829,000 —	2,550,000 —	850,000 —	16,283 58½	896,716 19½	35,786 24½	867,703 3½	— —	882,641 14½	2,696,101 — ½	
Nachtrag											5,086 35½	5,086 35½	
											887,727 49½	2,701,187 36	900,395 58
Außerordentliche Ausgaben	50,000 —	30,000 —	* 34,000 —	114,000 —	38,000 —	3,435 46½	46,137 6½	1,541 37	27,818 30½	— —	25,687 50½	104,600 51	
* Der Budgetsatz beträgt 30,000 fl. s. Dem. Etat, wegen den Inspectionen hieher Übertragen 4,000 fl. 34,000 fl.													
Hievon ab	18,000 —	— —	— —	18,000 —	6,000 —								
					32,000 —								
Nachtrag											68 20	68 20	
											25,756 10½	104,669 11	34,889 43
Summe	2,051,400 —	2,217,166 39	2,229,222 58	6,497,789 37	2,165,929 52	2,114,751 fl. 56½ kr.		2,282,935 fl. 38½ kr.		— —	2,303,603 58½	6,701,291 38½	2,233,763 49
Verglichen mit dem Budget						2,051,400 » — »		2,217,166 » 39 »		— —	2,229,222 58	6,497,789 37	2,165,929 52
Mehraufgabe						63,351 fl. 56½ kr.		65,768 fl. 39½ kr.		— —	74,381 —	203,501 56½	67,833 57

Zusammenzug.

Ministerium ꝛc. mit Branchen.	Rectificirtes Budgets-Soll.	Rectificirtes Durchschnitts-Rechnungs-Soll, einschließlich der Nachträge vom 1. Juni bis 1. December 1827.
I. Staatsministerium	1,181,432 fl. 14 kr.	1,182,869 fl. 58 kr.
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	160,000 » — »	192,356 » 14 »
III. » » Justiz	173,400 » — »	170,524 » 19 »
IV. » des Innern	2,002,580 » — »	2,336,236 » 54 »
V. Kriegsministerium	1,634,000 » — »	1,643,398 » 27 »
VI. Finanzministerium	2,165,929 » 52 »	2,233,763 » 49 »
	7,317,342 fl. 6 kr.	7,759,149 fl. 41 kr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Commissions-Bericht vom 31. März 1828 über die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 in Specie die Verwendungen auf Pensionen betreffend.

Unter dem Titel: Pensionen — erblicken Sie, meine Herren, auf der Beilage Lit. B. Abschnitt VI. einen Durchschnittsaufwand von . . . . . 900,395 fl. 52 kr.

Der Budgetsatz hatte denselben überschlagen zu . . . . . 850,000 fl. —

Verglichen, ergibt sich ein Mehraufwand von . . . . . 50,395 fl. 52 kr.

oder während drei Jahren von . . . . 151,187 fl. 36 kr.

Unter allen Ueberschreitungen der Budgetsätze, welche ich, Namens Ihrer Commission, in meinem Vortrag vom Heutigen nachzuweisen und zu erläutern die Ehre hatte, wird und muß Ihnen die vorliegende zunächst auffallen.

Sie werden mit Ihrer Commission beklagen, sehen zu müssen, daß die Vergangenheit die Erwartungen der gesetzlichen Budgets nicht verwirklichte; — daß also die Bürde, die den Staat schon so tief drückt, die die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung schon so oft erwog, sich nicht minderte, nicht einmal gleich blieb, vielmehr bedeutend mehrte.

Sie werden überhaupt die Ueberschreitung, die in Frage liegt, um so höher in Anschlag nehmen müssen, weil sie die Staatskasse nicht blos vorübergehend in Anspruch genommen hat, sondern ihre Wirkung sich auf eine Reihe von Jahren verbreitet.

Um so eifriger werden Sie sich sehnen, nach einer richtigen Nachweisung derselben, so wie nach näherer Beleuchtung ihrer Veranlassungen.

Gelingt Ihrer Commission, Ihnen über diesen wichtigen und so viel besprochenen Gegenstand wenigstens einige, die harten Rechnungsresultate mildernde Veränderungen liefern zu können, so freut sie sich auch hier, anerkennen zu müssen, dafür den Materialien zunächst in der Unumwundenheit und Offenheit begegnet zu haben, mit welchen die hohe Regierungs-Commission alle ihre Forschungen begünstigte.

Zuvörderst schöpfte Ihre Commission aus den, ausser den Nachweisungsrechnungen, zur Einsicht und Prüfung erhaltenen Akten die Ueberzeugung, daß beinahe alle Rubriken des Etats der ältern Pensionen, mit kleinen Abweichungen eingehalten worden, und nur die Pensionen der seit Einführung des Dieneredikts von 1819 neu zur Ruhe versetzten Staatsdiener gegen alle Erwartung in der vergangenen Periode von 1824 bis 1826 angewachsen sind.

Nothwendig ist also eine nähere Darstellung der Resultate der Listen dieser Pensionärs, schon, weil sie zugleich die Quellen der unverhältnißmäßigen Vermehrung aufdecken, und auf die Mittel leiten dürfte, wenigstens für die Zukunft ähnlichen Ergebnissen vorzubeugen.

Von dem in der Beilage Lit. B. nach dem Rechnungs-Soll von 1824 bis 1826. gezogenen Aufwand von	2,701,187 fl.	36 kr.
müssen zunächst abgeschlagen werden, die darunter laufenden Nachträge vom 1. Juni bis 1. December 1827., weil sie eigentlich dem Rechnungsjahr 1827. angehören mit	5,086 fl.	35½ kr.
Der wirkliche Aufwand stellt sich sohin herab auf	2,696,101 fl.	¾ kr.
Nach dem Budget sollte er betragen nur	2,550,000 fl.	—
Also Mehraufwand . .	146,101 fl.	¾ kr.

In der That irrt man aber sehr, wenn gerade diese Summe als das Resultat neu bewilligter, den budgetsmäßigen Betrag überschreitender Pensionen betrachtet werden wollte.

Von jener Summe gehören nämlich 50,040 fl. 23½ kr. der Etatsrechnung früherer Jahre an. Sie wurden theils bezahlt, um alle Pensionen, welche, wie die Besoldungen auf den 23. April, Juli, Oktober und Jänner fällig waren, bis auf den 1. künftigen Monats zu berichtigen, sie sind also eine Ausgabe, die nicht wiederkehrt, und sich allmählig wieder ersetzt, theils sind sie Folgen von Reclamationen über Verkürzungen rechtlicher Ansprüche.

Auf diesen Aufwand ward bei Aufstellung der Budget nicht abgehoben.

Die Ausgabssumme in der Etatsrechnung der laufenden Jahre beträgt	2,646,060 fl. 37¼ kr.	
und nur mit ihr kann der Budgetssatz von . . .	2,550,000 fl. —	
verglichen werden. Aber hieraus erhebt sich wieder ein Mehraufwand von .		96,060 fl. 37¼ kr.
Auch diese Summe läßt sich ihrem vollen Betrag nach, nicht als Ueberschreitung des Budgets behandeln; unter ihr laufen noch Ausgaben, die ebenso in demselben nicht berücksichtigt werden konnten, nämlich die Gratialquartalien an die Relikten der verstorbenen Pensionärs; sie betragen nach (1)		19,389 fl. 24¾ kr.
Also nur der Rest von .		76,671 fl. 12½ kr.

kann als Mehraufwand gegen das Budget angesehen werden.

Dieses Ergebniß verändert sich indessen nochmals, in einer Vergleichung des Pensionsstandes nach den Büchern und den Budgets.

Die Totalsumme der Pensionen nach den Büchern betragt mit 31. May 1827. . . 859,650 fl. 29 kr.

Uebertrag 859,650 fl. 29 kr.

Das Budget hat sie in Vorschlag gezogen zu . . . . . 825,210 fl. —
oder nach Abschlag der Summe, um welche der budgetmäßige Stand pro 1825 erhöht worden, von . . . . . † 23,501 fl. 53 kr.

801,708 fl. 7 kr.

Es ergibt sich daher gegen das Budget ein Plus von . . . . . 57,942 fl. 22 kr.

Dieser Mehrbetrag liegt in dem Ab- und Zugang, und die eigentliche Ueberschreitung durch neue Anweisungen kann also nur aus einer nähern Betrachtung dieser beiden Positionen unter sich — klar hervorgehen.

a) Der Abgang betrug in den Jahren 1824 — 26 nach den Büchern . . . . . 211,508 fl. 29 kr.
Nach dem Budget erwartete man . 206,906 fl. —

Die Erwartung wurde übertroffen um 4,602 fl. 30 kr.
(im Durchschnitt jährl. 1534 fl. 10 kr.)

Hiezu die obige Ueberschreitung von 57,942 fl. 22 kr.

folgt eine solche durch neue Anweisungen von . . . . . 62,544 fl. 52 kr.

b) Der Zugang betrug in der nämlichen Periode nach den Büchern . . . . . 186,046 fl. 47 kr.
Nach dem Budget sollte er nur betragen . . . . . 123,516 fl. —

es erscheint also eine Ueberschreitung von . . . . . 62,530 fl. 47 kr.
(oder im Durchschnitt 20,843 fl. 35½ kr.) — ganz übereinstimmend mit den Uebersichten sub a. bis auf den Betrag von 14 fl. 4 kr., der darauf beruht, daß nach den Rechnungen der Stand pro ultimo Mai 1824 war . . . . . 885,112 fl. 11 kr.
im Budget aber angenommen wurde zu 885,098 fl. 7 kr.

Differenz . . 14 fl. 4 kr.

Sonach ist also die Summe von 62,530 fl. 47 kr. die wahre und eigentliche Ueberschreitung.

†) Der budgetmäßige richtige Stand war . 850,678 fl. 7¼ kr.
nach dem wirklichen Stand rektificirt auf 874,108 fl. —
Erhöhung . . . . . 23,501 fl. 53¼ kr.

Indem die Anlage (1) die Nachweisung derselben nach Gattung der Pensionen bereits abgibt, dürften die folgenden weitern Erläuterungen ganz an ihrer Stelle seyn.

Unabhängig von aller Einwirkung der Verwaltung ist der Abgang; er war theils höher, theils niedriger; bedarf keiner weitern Beleuchtung, da bereits nachgewiesen worden, daß er im Durchschnitt den budgetmäßigen Betrag um 1534 fl. 10 kr., oder während drei Jahren um 4602 fl. 30 kr. überstiegen hat.

Die Ueberschreitung beruht daher blos auf Zugang über den budgetsmäßigen Voranschlag.

Während der Zugang in den Listen der alten Pensionen durchaus niederer war, als der Budgetsatz denselben anzog, nämlich im Durchschnitt um 1174 fl. 50 kr., oder in den drei Rechnungsjahren um 3524 fl. 30 kr. stellte sich der Zugang in den Listen der neuen Pensionen durchaus höher, als ihn das Budget vorausgesetzt hatte, blos sind ausgenommen:

a) die Pensionen der Militärdiener-Relicten (Position 8.) zur Gleichstellung mit den Civildiener-Relicten.
Sie betrugen im Durchschnitt 117 fl. 56 kr. weniger, als der Budgetsatz.

b) Die Pensionen der Kirchendiener-Relicten (Position 10.) da für sie ein Aversum besteht.

Die Ueberschreitung der ersten Position der neuen Pensionen steht im Durchschnitt auf 19,589 fl. 57½ kr. und in 3 Jahren auf 58,769 fl. 52½ kr. also nur 3876 fl. weniger, als die Summe aller Ueberschreitungen.

Für diese Position waren im Budget angenommen und zwar:

1824.	18,000 fl.	der Aufwand betrug	33,820 fl.	13½ kr.
1825.	24,000 fl.	„ „ „	35,801 fl.	39 kr.
1826.	24,000 fl.	„ „ „	55,148 fl.	— kr.
	66,000 fl.		124,769 fl.	52½ kr.
			66,000 fl.	— kr.
			58,769 fl.	52½ kr.
und nach Abzug von			1,656 fl.	28 kr.
welche auf Berichtigung der Bücher beruhen, noch			57,113 fl.	24½ kr.

Die gesetzlichen Pensionen der Civildiener-Relicten (Pos. 5.) wurden im Durchschnitt um 450 fl. 35⅔ kr. überschritten.

Ihre Größe ist abhängig von den größern oder mindern Sterblichkeit der Diener.

Den Zugang unter Position 6. nämlich an Wittwenbeneficial-Pensionen im Betrag von 797 fl. 53 kr. konnte das Budget nicht vorsehen, da diese Klasse erst im Merz 1826. zu Gunsten jener Dieners-Wittwen neu geschaffen wurde, deren Ehemänner, wegen des von Seite des Großherzoglichen Aerarii verweigerten Zuschußkapitals für die Wittwen-Kasse, in diese nicht immatrikulirt worden.

Die Gnadenpensionen der Civildiener-Relicten haben den Budgetsaz im Durchschnitt um 23 fl. 42 kr., und jene der Militärdiener-Relicten um 66 fl. 40 kr. überschritten.

Eine stärkere Ueberschreitung zeigt dagegen die Position 12., nämlich die Sustentationspensionen an die Familien entlassener, oder entsezter Diener; sie beträgt auf jedes Jahr 1140 fl. 53$\frac{3}{7}$ kr.

Hiermit sind die Ueberschreitungen nach den einzelnen Positionen, in welche sie zerfallen, aufgeklärt.

Allein wenn der ständische Commissionsbericht über das Pensionswesen von 1825 das Bedenkliche der damals schon erforschten unverhältnißmäßigen Vermehrung der neuern Pensionen hervorhob, und insbesondere einen Vorschlag verband, den Sie meine Herrn, wie die andre Kammer vollkommen theilten, nämlich den Vorschlag, „einem jeden Ministerium nach dem „Besoldungsstand einen verhältnißmäßigen Theil der Summe, „welche für die Pensionen dieser Klasse ausgesezt worden, als „Maximum auszuscheiden, und die Pensionen nach Ministerien „verzeichnen zu lassen, in der Hoffnung, eine solche Spezialität werde den Chef jedes Ministerii mehr anziehen, zur Sorgfalt bei der Wahl der Diener, zur Aufmerksamkeit auf ihre „Dienstführung und auf die Moralität ihres Wandels;" — so werden Sie noch wünschen, zu erfahren, wie eben dieser, damals von der hohen Regierung zugesagte Vorschlag ins Leben getreten sey; — Sie werden weiter verlangen; eine genauere Rechtfertigung der Ueberschreitung der Summen, welche für Pensionirungen in dem Budget ausgesezt worden.

Den ersten Wunsch gewährt Ihnen die Anlage (2) indem sie die Uebersicht gibt, über die nach dem Besoldungsstand der Ministerien und ihrer Branchen durchgeführte Theilung der Summen, welche die Budgets von 1824. 1825. und 1826. für Pensionen zur Ruhe gesezter Diener ausgeschlagen hatten, verbunden mit einer Vergleichung der wirklich darauf assignirten Beträge.

Namentlich fallen von den, unter der ersten Position der neuern Pensionen — als Ueberschreitung bezeichneten 58,769 fl. 52½ kr., oder nach Abzug der auf Berichtigung der Bücher beruhenden 1656 fl. 28 kr., noch von 57,113 fl. 24½ kr. auf folgende Ministerien:

1) auf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	1,267	fl. —	kr.
2) „ „ Justizministerium . . .	13,074	fl. 15	kr.
3) „ „ Ministerium des Innern .	27,060	fl. 3½	kr.
4) „ „ Finanzministerium . . .	17,022	fl. 6	kr.
	58,423	fl. 24½	kr.
Ab: die beim Staatsministerium disponibel gebliebenen	1,310	fl. —	kr.
Gibt obige Ueberschreitung von	57,113	fl. 24½	kr.

Was übrigens den wesentlichern und wichtigern Punkt, nämlich die Rechtfertigung der Gesammtüberschreitung angeht, so werden Sie meine Herrn über den vorliegenden Gegenstand eine andre, als allgemeine Rechtfertigung nicht erwarten, weil nicht am Ort seyn möchte, einzelne Personen, ihre phisischen, und moralischen Eigenschaften, oder die speziellen Ursachen ihrer Zuruhesetzung zur Sprache zu bringen.

Sie werden sich vielmehr beruhigen, wenn Ihre Commission — wie anmit geschieht — im Allgemeinen die Versicherung ausspricht, daß sie die Pensionslisten sorgfältig durchgegangen, geprüft, und jede Aufklärung, die ihr nöthig schien, von Seite der hohen RegierungsCommission erhalten habe, und auf diesem Wege zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit und zum Theil der Nützlichkeit der eingetretenen Ueberschreitungen gelangt sey.

Sie fügt dieser Versicherung insbesondere bei, daß aus einzelnen Pensionirungen unmittelbare Ersparnisse für andre Etats folgten, weil die Stellen, welche die dermaligen Pensionärs begleiteten, nicht wieder besezt wurden, andre aber wegen Alter und nachgewiesener Gebrechlichkeit, oder Kränklichkeit nicht zu umgehen waren.

Uebrigens sind die Ueberschreitungen auf den Positionen — Civildiener-Relicten zu 450 fl. 35⅓ kr. — Gnadenpensionen der Civil- und Militärdiener-Relicten zu 23 fl. 42 kr. und 66 fl. 40 kr. nur ganz unbedeutende Abweichungen von den Budgetsätzen; — jene auf der Position: Wittwenbenefizialpensionen zu 797 fl. 53 kr. werden Sie als eine Handlung der

Gerechtigkeit erkennen, dagegen in Bezug auf die — der Position: Sustentationspensionen an die Familien entlassener, oder entsetzter Diener — den Wunsch Ihrer Commission theilen, daß fortdauernd eine strenge Aufsicht über die Beamten geübt werde, damit die Veranlassung zu derlei Unterstützungen bald ganz aufhören möge.

Ueberhaupt fühlt sie sich zu dem fernern nachdrücklichen Wunsch gedrungen, daß für die Zukunft das bisher ganz unverhältnißmäßig ausgedehnte Pensionssystem — soweit die veranlassenden Ursachen der seitherigen Pensionirungen immer beseitiget werden können, möglichst beschränkt werde, selbst wenn dazu die strengsten Masregeln nothwendig werden sollten; den sittlichen, rechtlichen und thätigen Diener trafen sie nicht, und sie werden sogar den auf Irrweg gerathenen zu seinem eignen, und zum Wohl seiner Familie wieder der Ordnung und Pflicht zurückgeben.

Was schließlich auch die eifrigsten Wünsche Ihrer Commission ungelohnt ließ, nämlich Sie mit der Nachricht einer stärkern Herabstimmung der in Frage liegenden Ueberschreitung überraschen zu können; — dies vollendete zum Theil bis 1. Dezember 1827. die Herrschaft der Sterblichkeit.

Die Heimfälle aus den von 1824. bis 1826. ergebenen Pensionen betragen bis zu jener Zeit auf dem Etat

des Justizministeriums	2,918 fl.	30 kr.
„ Ministeriums des Innern . . .	7,081 fl.	45 kr.
„ „ der Finanzen . . .	3,861 fl.	48 kr.
	13,862 fl.	3 kr.

Um diesen Betrag mäßiget die Zukunft die Last des dermaligen Mehraufwands.

Frey.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

(1.)

Vergleichende Darstellung

des höhern und niederern Durchschnittsstandes des Abgangs, Zugangs und Betrags der Pensionen nach den Büchern der Kassen-Commission gegen das Budget von den Jahren 1824, 1825 und 1826.

I. Alte Pensionen.	Der Durchschnittsbetrag des wirklichen Abgangs ist gegen den budgetsmäßigen				Der Durchschnittsbetrag des wirklichen Zugangs ist gegen den budgetsmäßigen				Durchschnittsbetrag der Erhöhung des wirklichen Standes gegen den budgetsmäßigen			
	höher		niederer		höher		niederer				der Verminderung	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Nach dem Buche der alten Pensionen an einzelne Personen .	—	—	2,824	19½	—	—	278	24⅓	2,545	55	—	—
2. Zur rheinpfälzischen Concurenz-Kasse	—	—	967	25	—	—	896	25⅔	71	—	—	—
3. Beiträge zu andern Kassen .	—	—	48	15	—	—	—	—	48	15	—	—
Totalsumme der alten Pensionen	—	—	3,839	59½	—	—	1,174	50	2,665	10	—	—
II. Neue Pensionen.												
4. Der in Ruhestand versetzten Diener	4,585	22⅙	—	—	19,589	57½	—	—	15,004	35	—	—
5. Gesetzliche Pensionen der Relicten der Staatsdiener . . .	159	27⅙	—	—	450	35⅔	—	—	293	8	—	—
6. Pensionen an solche statt des Wittwenbeneficiums . . .	—	—	—	—	797	53	—	—	797	53	—	—
7. Gnadenpensionen an dieselbe .	—	—	200	6⅔	23	42	—	—	223	48⅔	—	—
8. Pensionen an Militärdiener-Relicten zur Gleichstellung mit denen der Civildiener . . .	—	—	27	7	—	—	117	56	—	—	90	49
9. Gnadenpensionen an diese . .	5	20	—	—	66	40	—	—	61	20	—	—
10. Beitrag zur Pensionirung der Kirchendiener-Relicten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Pensionen, die mit erloschenen Apanagen angefallen . . .	—	—	152	40	66	40	—	—	219	20	—	—
12. Sustentations-Pensionen an die Familien entsetzter, oder entlassener Diener	1,005	54	—	—	1,140	53⅓	—	—	135	—	—	—
Totalsumme der neuen Pensionen	5,754	2⅓	379	52⅔	22,136	21½	117	56	16,735	4½	90	49
Summe aller Pensionen	5,754	3⅓	4,219	53	22,136	21½	1,292	46	19,400	14⅔	90	49
	4,219	53			1,292	46			90	49		
	1,534	10			20,843	35⅓			* 19,309	25⅔		
					1,534	10						
					19,309	25½						

* Nota: Rechnet man zu diesen — aus dem Ab- und Zugang hervorgegangenen Summe von 19,309 25⅔
den nach der vergleichenden Darstellung höher als im Budget angenommenen Stand am Anfang des Jahrs mit 615 49⅓
so ergiebt sich wieder die in der tabellarischen Darstellung mit 19,925 15
berechnete Erhöhung des Standes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2.)

Uebersicht

über die nach dem Besoldungsstand der Ministerien und ihrer Branchen durchgeführte Theilung der Summen, welche die Budget von 1824, 1825 und 1526 für Pensionen zur Ruhe gesetzter Diener ausgeschlagen hatten, verbunden mit einer Vergleichung der wirklich darauf assignirten Beträge.

Ministerial-Branchen.	Besoldungsstand einzelner Branchen.		Besoldungsstand im Ganzen (rund).		Für Pensionen zur Disposition.		Vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 angewiesene Pensionen.		Ist noch Disponibel bis		Die Dispositionssumme ist überschritten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Staatsministerium.												
1. Landstände	1,300	—										
2. Großherzogl. geheimes Cabinet	7,125	—										
3. Staatsministerium	22,019	12										
	30,444	12	30,450	—	1,310	—	—	—	1,310	—	—	—
II. Ministerium der Auswärtigen.												
4. Ministerium	33,947	—										
5. * Gesandtschaften	32,600	—										
6. Auswärtige Commissionen	7,000	—										
7. Postadministration	46,698	—										
	120,245	—	120,250	—	5,170	—	6,437	—	—	—	1,267	—
* Alle Gehalte über 4000 fl. wurden auf 4000 fl. reduzirt.												
III. Justizministerium.												
8. * Ministerium	17,100	—										
9. † Gerichtshöfe	148,500	5										
	165,600	5	165,600	—	7,110	—	20,184	15	—	—	13,074	15
* Die auf dem Extraordinarium des Großherzogl. Staatsministeriums laufenden 2000 fl. wurden hier beigeschlagen, da im Fall der Pensionirung die Pension dem Großherzogl. Justizministerium zur Last gesetzt wurde.												
† Die Relationsgebühren und die auf dem Bureauaversum liegenden Besoldungen wurden mit in Anschlag gebracht.												
—	316,289	17	316,300	—	13,590	—	26,621	15	1,310	—	14,341	15

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ministerial-Branchen.	Besoldungsstand einzelner Branchen.		Besoldungsstand im Ganzen (rund).		Für Pensionen zur Disposition.		Vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 angewiesene Pensionen.		Ist noch Disponibel bis		Die Dispositionssumme ist überschritten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	316,289	17	316,300	—	13,590	—	26,621	15	1,310	—	14,341	15
IV. Ministerium des Innern.												
10. Ministerium	42,240	—										
11. Evangelische Kirchensection .	21,600	—										
12. Katholische " " .	26,857	52										
13. General-Landesarchiv . . .	15,760	—										
14. Staatsanstalten-Commission (incl. der Kassebeamten) .	12,927	—										
15. * Kreisdirektorien	128,360	—										
16. Bezirks- Justiz- und Polizey (incl. des Stempelpersonals) .	410,685	—										
17. Kultus	—	—										
18. Lehranstalten	—	—										
19. Wasser- und Straßenbau . .	30,013	45										
20. Landesvermessung	1,200	—										
21. Rheingrenzberichtigung . . .	1,450	—										
22. Zucht- Irren- u. Siechenhäuser	26,141	8										
23. Maschinenbaumeister . . .	700	—										
	717,932	45	718,000	—	30,850	—	57,910	3½	—	—	27,060	3½
—	1,034,222	2	1,034,300	—	44,440	—	84,531	18½	1,310	—	41,401	18½

* Unter der Besoldung der Kreisdirektorien wurden auch die auf dem Bureauaversum liegenden Gehalte der Kanzlisten und Kanzleidiener genommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

18

Ministerial-Branchen.	Besoldungsstand einzelner Branchen.		Besoldungsstand im Ganzen (rund).		Für Pensionen zur Disposition.		Vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 angewiesene Pensionen.		Ist noch Disponibel bis		Die Dispositionssumme ist überschritten.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag . . .	1,034,222	2	1,034,300	—	44,440	—	84,531	18½	1,310	—	41,401	18½
V. Finanzministerium.												
24. Ministerium	15,450	—										
25. Fiscalat	9,840	41										
26. Kassen-Commission	9,166	—										
27. Amortisationskasse	6,310	—										
28. Centralkasse	9,032	5										
29. Oberrechnungskammer . . .	48,850	30										
30. Landbauwesen	15,305	—										
31. Steueradministration												
a. Central " " 18,925. —												
b. Bezirks " " 82,777. —	101,702	—										
32. Salinenadministration												
a. Central " " 3,050. —												
b. Bezirks " " 6,600. —	9,650	—										
33. Münzverwaltung	2,638	—										
34. Kameraldom. Administration												
a. Central " " 22,950. —												
b. Bezirks " " 68,140. —	91,090	—										
35. Forstdomänen-Administration												
a. Central " " 20,086. 48												
b. Bezirks " " 138,475. 20	158,562	8										
36. Berg- und Hüttenverwaltung												
a. Central " " 8,760. —												
b. Bezirks " " 12,427. —	21,187	—										
37. Finanz-Inspectionen	2,200	—										
38. Maschinenbaumeister . . .	700	—										
—	501,683	24	501,700	—	21,560	—	38,582	6	—	—	17,022	6
Summa —	1,535,905	26	1,536,000	—	66,000	—	123,113	24½	1,310	—	58,423	24½

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

17 22579 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

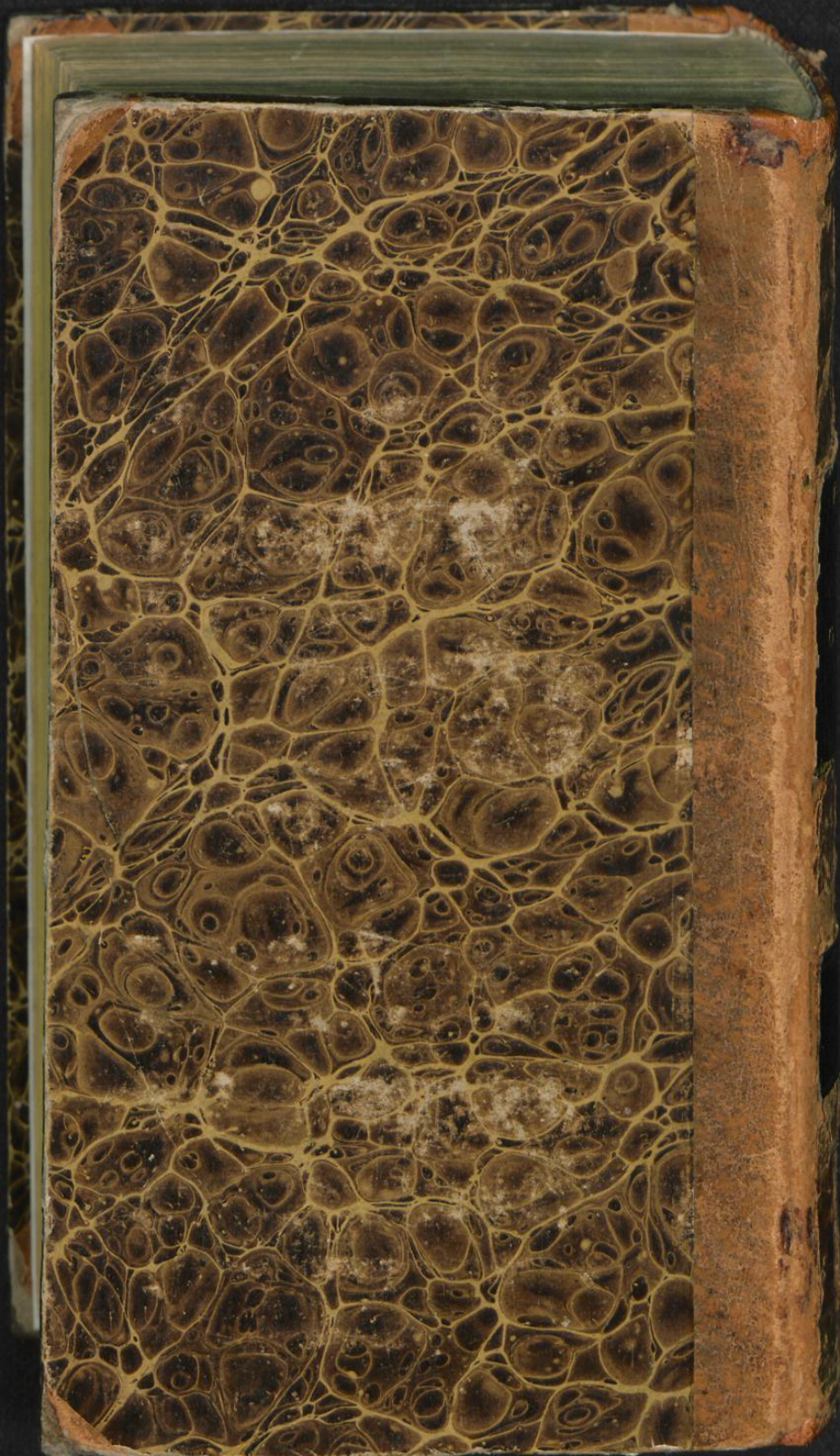

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1828,2
B W

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1828,2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweiter Band.

Karlsruhe und Heidelberg,
Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum
Großherzoglichen Staats Ministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1828 II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des Großherzogthums Baden,
1828.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

XI. Oeffentliche Sitzung v. 9. April.

	Seite.
Anzeige des Herrn Staatsraths Winter, von der Bestimmung des Hrn. Ministerialraths Ziegler, Beek und geheimen Referendärs v. Rüdt, als Regierungs-Commissäre	1. 2
Anzeige von sieben neu eingekommenen Petitionen	2. 3
Anzeige einer Motion des Abgeordn. Grimm, eine zweckmäßigere Ergänzungsart der Ortsvorstände betreffend	3
Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Civildiener-Wittwencasse	3 - 25
Deßfallsige Beschlüsse	23. 24. 25
Rede des Abg. Dr. Duttlinger, den Antrag auf einen Verbesserungsvorschlag zu obigem Gesetz, die gleichfallsige Aufnahme der bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums angestellten Sachwalter, in gedachte Wittwencasse betr.	4 - 9
Erörterungen hierüber und Beschluß, den Antrag als Motion zu behandeln	9 - 23
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der peinlichen Frage und der in Strafübeln bestehenden Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperlichen Züchtigung betr.	25 - 59

Seite.
Einstimmige Annahme des Gesetzes 59
Discussion über die Nachweisung der Gelder der Amortisationscasse von 1824, 1825, 1826, beschlossene Annahme nach den Anträgen der Commission 59
Deßgleichen über das Budget gedachter Casse von 1828, 1829, 1830, und einstimmige Genehmigung desselben . . . . . 60 - 62

XII. Oeffentliche Sitzung vom 10. April.

Von der hohen Regierung wird vorgelegt der Gesetzesvorschlag über die Abschaffung der mit der Jagd- und Forsthoheit verbundenen Abgaben und Leistungen 63
Beilage Nro. 1 mit Vortrag, angedruckt . . . 69 - 94
Anzeige von vier neuen Petitionen 64. 65
Angenommener Vorschlag des Präsidii, die Vorlesung der Protokolle in einzelnen Nachmittags-Sitzungen betr. 65
Commissionsbericht über die Motion des Abgeordn. Dr. Duttlinger in Betreff der Provisorien, erst. von Zachariä 65
Im 3ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 10. April.
Frage des Abgeordn. Dr. Duttlinger an die Regierungs-Commission in Betreff der Uebernahme von Landschaftschulden, und deßfallsige Erörterungen 66. 67

XIII. Oeffentliche Sitzung v. 12. April.

Anzeige von drei neuen Petitionen 95
Mittheilung eines von der ersten Kammer angenommenen Gesetzesentwurfs, die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betr., sammt Vortrag 96. 149-155
Von der hohen Regierung wird vorgelegt: der Gesetzesentwurf, die Aufhebung aller bisherigen Verordnungen über die Fleischaccise und die Einführung eines neuen Tarifs betr. 96
Vortrag und Gesetz, Beilage Nro. 4, angedruckt dem Protokoll . . . . . 156 - 168
Bericht der Budget-Commission über den Etat des Staatsministeriums, des Ministeriums des großh. Hauses, des der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, erstattet von Embdt 96
Im 3ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 12. April.

Seite

Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. . . . . 96 - 148
Deßfallsiger Vortrag des Herrn Regierungscommissärs Staatsraths Winter . . . . . 96 - 106
Darauf gefaßte Beschlüsse 120. 122. 127. 147

XIV. Oeffentliche Sitzung vom 14. April.

Anzeige von zwei neuen Petitionen 169
Benennung der Commissions-Mitglieder zur Berathung über mehrere Gesetzesentwürfe 169. 170
Berichte der Budgets-Commission und zwar:
a) über den Etat des Kriegsministeriums für die Jahre 1828 — 1830, erst. von Leiber . . 170
Im 3ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 14. April.
b) über die Einnahmen des Finanzetats für die Jahre 1828 — 1830 in specie Steuer-Administration, erst. von Blum . . 170
Im 3ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 4 zum Protokoll vom 14. April.
Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. . 170 - 227
Deßfallsige Beschlüsse 172. 187. 215. 216. 226. 227
Von der hohen Regierung wird vorgelegt der Gesetzesvorschlag, die Befreiung der Ortsgeistlichen und Schullehrer von der Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer betr. 227
Vortrag und Gesetz, Beilage Nro. 5, angedruckt dem Protokoll . . . . . 228 - 240

XV. Oeffentliche Sitzung v. 15. April.

Bekanntmachung eines Schreibens, wornach der Herr Legationsrath v. Mollenbeck als Regierungscommissär zur Vertheidigung des Etats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden ist 241
Benennung der Commissionsmitglieder für die Berathung des Gesetzesentwurfs, die Verjährung der Staatspapiere betr. 241
Fortsetzung und Schluß der Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse betr. . . . . 241 - 302
Deßfallsige Beschlüsse . 252. 265. 270. 273. 275. 277. 288. 301

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XI. Oeffentl. Sitzung v. 9. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsminister Freiherr v. Berkheim,
Staatsrath v. Böckh,
— Winter,
Ministerialrath Ziegler.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Engesser, Roth, Schlundt, Schnetzler, Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß nach erhaltenen Anzeigen die Abgeordneten Schlundt und Völker durch verschiedene Verhältnisse verhindert seyen, in der heutigen Sitzung zu erscheinen, und sich deshalb entschuldigt hätten.

Staatsrath Winter macht der Kammer die Anzeige, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog den Ministerialrath Ziegler als Regierungs-Commissär für die Berathung des Gesetzentwurfs über Aufhebung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung, dann zur Vertheidigung des Etats des Justizministeriums; zur Berathung über die Deichverbände, den Mi-

nisterialrath Beeck, und zur Vertheidigung des Etats des Ministeriums des Innern den geheimen Referendär v. Rüdt bestimmt hätten.

Der Secretär v. Fischer verliest das Protokoll der 10. Sitzung, welches genehmigt wird.

Der Präsident zeigt die neu eingekommenen Eingaben der Kammer an, die sämmtlich an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen wurden. Diese sind:

1) Vorstellung und Bitte der ehemaligen Korker waldgenossenschaftlichen Gemeinden der Aemter Kork, Rheinbischofsheim und Offenburg, um Zulassung zu dem ihnen verschlossenen Rechtsweg, in Betreff der an sie gefordert werdenden Beförsterungskosten-Beiträge,

Beilage Nro. 1 (nicht gedr.).

2) Bitte der Kathar. Caroline Lichtenfels, ihre Ansprüche auf das Erblehen der Pforzheimer Pulvermühle und auf das Salpetergraben betreffend,

Beilage Nro. 2 (nicht gedr.).

3) Petition der Ortsvorstände der Aemter Heidelberg, Schwetzingen und Ladenburg, die Verletzung des Consciptions-Gesetzes betreffend,

Beilage Nro. 3 (nicht gedr.).

4) Petition der Tabak bauenden Gemeinden in den Aemtern Ladenburg, Heidelberg und Schwezzingen, die neuesten Zollverhältnisse betreffend,

Beilage Nro. 4 (nicht gedr.).

5) Bitte der Gemeinden der Reborte des Oberamtsbezirks Offenburg, um geeignete Einschreitung für den erleichterten Absatz ihres Weins und Obstprodukts,

Beilage Nro 5 (nicht gedr.).

6) Bitte der Stadt Moßbach, die Erbauung einer Brücke über den Neckar betreffend,

Beilage Nro. 6 (nicht gedr.).

7) Bitte der Gemeinden der Landschaft Nellenburg, um Uebernahme eines Theils ihrer Landschaftsschulden auf die Staatscasse,

Beilage Nro. 7 (nicht gedr.).

Ferner eröffnet der Präsident der Kammer, daß der Abgeordnete Grimm eine Motion zu machen beabsichtige, wornach Se. Königliche Hoheit der Großherzog um einen Gesetzesentwurf gebeten werden solle, welcher die bisherige Ergänzung der Ortsvorstände durch sich selbst aufhebt, und eine zweckmäßigere Ergänzungsart einführt; diese Motion werde in einer der nächsten Sitzungen begründet werden.

Endlich ladet der Präsident die Abtheilungen ein, sich heute Abend um 5 Uhr zu versammeln, um einige in frühern Sitzungen an sie gewiesene Gegenstände zu discutiren und Commissions-Mitglieder zu wählen. Dahin gehören die Motion des Abgeordneten Faber, die Deportation der Verbrecher und Heimathlosen betreffend; der von der ersten Kammer gekommene Gesetzesentwurf auf Abänderung des Conscriptionsgesetzes, und endlich ein Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Judenabgaben.

Zuletzt gibt der Präsident der Kammer Nachricht über die Vertheilung der Arbeiten der Budgets-Commission und benennt die für die verschiedenen Zweige des Hauptfinanzetats gewählten Berichtserstatter.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des Gesetzentwurfs wegen Aufnahme der Sanitäts-Beamten in die Wittwencasse.

Der als Redner eingeschriebene Abgeordnete Duttlinger wird von dem Präsidenten aufgefordert, die Rednerbühne zu besteigen, worauf derselbe folgenden Vortrag hält:

Meine Herren!

Der Entwurf, dessen allgemeine Discussion von dem Herrn Präsidenten eröffnet ist, hat im Ganzen meinen vollkommenen Beifall. Gleichwohl wünsche ich, daß es mir gelingen möchte, Sie, meine Herren, zu bewegen, denselben noch vollkommener zu machen durch Annahme der Verbesserung, welche ich Ihnen vorzuschlagen gedenke. Der Gesetzentwurf sorgt auf eine angemessene, den Anforderungen der Humanität, der Staatsklugheit und der Gerechtigkeit gleichmäßig entsprechende Weise für die Wittwen und Waisen einer hochachtbaren Klasse von Staatsbeamten, für die Wittwen und Waisen der Bizirksärzte und Wundärzte. Ich wünsche, daß das Gesetz auf gleiche oder ähnliche Weise sorgen möge für die Wittwen und Waisen eines andern nicht minder achtbaren Standes, für welche bis jetzt gar nicht gesorgt ist, für die Wittwen und Waisen des hochachtbaren Standes der Sachwalter, jenes Standes, von welchem ohne alle Uebertreibung jener ehrwürdige französische Rechtsgelehrte sagt, «er sey so alt, als das Richteramt, so edel wie die Tugend, so nothwendig als die Gerechtigkeit selbst.» Die Verbesserung, die ich Ihnen in Vorschlag bringe, um deren Prüfung und Genehmigung ich Sie bitte, besteht demnach in der Ausdehnung der Bestimmungen des Entwurfs auf die bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums aufgestellten Sachwalter, in der Art und Weise: 1) Daß alle Sachwalter, welche bei

den Gerichtshöfen des Großherzogthums angestellt werden, berechtigt und verpflichtet seyn sollen, mit einem gesetzlich festzusetzenden Anschlag ihres Praxisertrags, wofür ich 1000 bis 1200 fl. in Vorschlag bringe, sich in die Wittwencasse immatrikuliren zu lassen, und von der immatriculirten Summe das gesetzliche Eintrittsgeld, so wie die jährliche Beitragstaxe zu bezahlen; 2) daß die bereits Angestellten das Recht erhalten, sich, wenn sie wollen, auf gleiche Weise immatriculiren zu lassen, so jedoch, daß sie dann von dem 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem letztern Fall von dem Tag ihrer Anstellung an, nebst dem gesetzlichen Eintrittsgelde die Taxenbeiträge des erstern und der folgenden Jahre von dem immatriculirten Anschlag, nach Vorschrift der Wittwencasse-Ordnung, zu entrichten haben; 3) daß das Gratialquartal davon von der Staatscasse entrichtet werde, der Bezug des Sterbquartals aber nicht Statt finde; 4) endlich daß die Größe der Bezüge der Wittwen und Kinder aus der Wittwencasse sich nach den Bestimmungen der Wittwencasse-Ordnung richte, indem ich mir nicht so weit zu gehen erlauben darf, für dieselben auch den in 50 Prozento bestehenden, durch das Staatsdienereedikt den Wittwen und Kindern der eigentlichen Staatsbeamten zugewiesenen Pensionsbezug aus der Staatscasse in Anspruch zu nehmen.

Alle Gründe, welche für den Gesetzentwurf sprechen, sprechen mit dem Vollgewicht ihrer Stärke auch für meinen Verbesserungsvorschlag, der nichts Anderes bezweckt, als die Anwendung der nämlichen Grundsätze des Rechts und der Humanität auf den Stand der Sachwalter, welche der Entwurf auf den Stand der Gesundheits-

beamten angewendet hat. Ich darf mir eben deshalb nicht erlauben, jene allgemeinen Betrachtungen zu wiederholen, sondern muß mich billig darauf beschränken, Ihre Aufmerksamkeit auf einige Momente zu lenken, welche für meinen Vorschlag besonders sprechen, und ihn, wie mir scheinen will, zur Annahme noch mehr empfehlen, als den Entwurf selbst. —

Soll ich Ihnen erst von der Würde des Berufs, von der Nothwendigkeit des Standes der Sachwalter sprechen? Soll ich zu erweisen unternehmen, was keines Beweises bedarf? Der Stand der Sachwalter ist verbreitet über ganz Europa, und das Recht, durch Andere vor Gericht zu reden und zu handeln, seit den ältesten Zeiten, in und außer unserm Welttheile, überall gegeben, wo das Recht für heiliger gilt, als die Gewalt. Was unter den verschiedensten Voraussetzungen so allgemein, wie das Amt und der Stand der Sachwalter, unter den Menschen verbreitet ist, würde schon in solcher weitherrschenden Verbreitung allein eine äußere Beglaubigung seiner innern Nothwendigkeit für sich haben. Ihr Amt hat seinen Grund in dem ewigen Rechte, mich nicht nur selbst, sondern wenn ich nicht kann oder nicht will, durch Geist und Muth eines Andern zu vertheidigen, und in der eben so ewigen Ungleichheit menschlicher Anlagen und Kräfte. Geist und Wissenschaft, Muth und Festigkeit sind die für das Recht streitenden Kräfte. Alle besitzen Rechte, Wenige nur jene Kräfte; — darum sind diese Wenigen von der Gerechtigkeit berufen, als vertretende Rechtshelfer für Alle, die solcher Hülfe bedürfen, gegen die Feinde ihres Rechts, seyen diese aus der Zahl ihrer Mitbürger, oder ihrer mächtigen Oberen, oder der gerichtlichen Personen selbst.

Wenn ich aber von der Würde des Berufs und der Nothwendigkeit des Sachwalteramtes spreche, so denke ich nur an Männer, die in freier Selbstständigkeit und Unabhängigkeit den Parteien zur Seite und den Gerichten gegenüber stehen, vor welchen und gegen welche sie das Recht beschützen sollen. Wie viel, meine Herren, fehlt daran, daß diese freie Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Standes der Sachwalter in unserm Vaterlande sicher gestellt wäre. Man klagt über diesen Stand oft mehr, als über andere Stände. Die Klagen sind zum Theil gegründet, zum Theil übertrieben. Ich spreche zuerst von der Uebertreibung. Indem in den Handlungen der Advocaten die Mängel der Gesetzgebung und alle Fehler der Richter selbst sich spiegeln, und an den Tag treten, müssen sie in der Meinung der Menge mit den eigenen Gebrechen auch die der Richter, und die Schuld veralteter und unbrauchbarer oder unnatürlicher Formen und Gesetze tragen. Doch darf man nicht läugnen, daß mehrfache Klagen, die man führt, nicht ungegründet sind. Wenn man aber die Stellung betrachtet, welche die Einrichtungen mehrerer deutschen Staaten dem Stande der Sachwalter gegeben haben, so darf man sich wahrscheinlich weit weniger darüber wundern, daß er nicht im Ganzen ist, was er seyn sollte, als darüber, daß die Mehrheit noch wirklich das ist, was sie in ihrer Achtungswürdigkeit zu seyn nicht aufgehört hat. Ich werde Sie, meine Herren, in den nächstkommenden Tagen um die Erlaubniß bitten, Ihnen Vorschläge zur Verbesserung mehrerer solcher mangelhafter Einrichtungen im Großherzogthum machen zu dürfen. Für heute muß ich mich auf die Entwicklung des einzigen Vorschlags

beschränken, zu dem mir der zur Berathung gebrachte Gesetzentwurf die Veranlassung gibt.

Ueber die Voraussetzungen der freien Selbstständigkeit, deren der Sachwalter bedarf, um den Kreis seines edeln Berufs ganz zu erfüllen, gehört zuvörderst, daß er mit Ruhe und ohne Kummer über sein eigenes Grab hinüber zu blicken vermöge, daß für die Theuern, die er zurückläßt, gesorgt sey, auch wenn er für sie zu sorgen aufgehört hat. Diese Beruhigung, den edlen Gemüthern die erste, muß man dem Sachwalter zuförderst gewähren, wenn man es mit der Verbesserung seiner Stellung aufrichtig meint. Man hat diesen Zweck in verschiedenen Staaten auf verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht oder wirklich erreicht, z. B. in Baiern durch eine besondere Central-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten, deren Gründung sie ihrem Justizminister, dem Herrn Grafen von Reigersberg, verdanken.

In unserm Staate dagegen ist der Stand der Sachwalter der einzige, dem solche Beruhigung fehlt. Die Wittwe des Landwirths, des Gewerbsmanns — führt die Wirthschaft, das Gewerb fort, welches sie und die Ihrigen nährt. Für die Hinterlassenen aller Klassen von Staatsbeamten ist gesorgt durch Wittwencassen und Pensionsanstalten. Nur dem Sachwalter ist der Kummer vorbehalten, daß mit ihm auch das letzte Stück Brod begraben werde, welches seine Angehörigen nähren sollte. Nehmen Sie ihm für die Zukunft diesen Kummer ab, meine Herren, einen Kummer, dessen Centnerlast Sie alle zu ermessen vermögen, denn Sie alle sind Familienväter; gewähren Sie durch Annahme meiner vorgeschlagenen Verbesserung auch dieser achtbaren Klasse Ihrer Mitbürger eine Beruhigung, von der Ihnen Ihr eigenes

Gefühl sagt, daß sie für edle Gemüther das erste aller Bedürfnisse sey.

Ich wiederhole meinen Vorschlag mit dem Ausdruck der Hoffnung und des Wunsches, daß der Stand der Sachwalter selbst heute in dieser Versammlung eben so gerechte als weise Sachwalter finden werde.»

Zachariä. Obgleich überrascht durch den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, erlaube er sich doch über diesen Antrag einige Worte an die Kammer zu sprechen. Zuvörderst stimme er in allem dem mit dem Abgeordneten Duttlinger überein, was er zur Ehre und zum Ruhme der Advocaten sagte. Die Advocaten seyen die Wächter der Gerechtigkeit, sie seyen die Schildwachen in dem Tempel derselben, damit sich nicht auf den Thron ihrer Göttin die Willkühr setze. Auch darin müsse er mit dem Abgeordneten Duttlinger übereinstimmen, daß nicht überall, besonders in unsern Landen, dieser Stand in derjenigen Achtung stehe, die ihm gebührt, und doch halte er diese Achtung für den sichersten Maßstab, nach welchem man die Fortschritte beurtheilen könne, die ein Volk auf der politischen Laufbahn gemacht habe. Er erwarte daher mit Sehnsucht die Vorschläge, welche der Abgeordnete Duttlinger zur Hebung des Advocatenstandes zu machen verheißen habe, obgleich er offen gestehen müsse, daß er nur einen einzigen Vorschlag kenne, der gründlich zu steuern vermöge, das sey die öffentliche Gerechtigkeitspflege; so lange wir diese nicht haben, werden alle andere Mittel, diesen Stand zu heben, so gut wie vergeblich oder wenigstens nur halbe Maßregeln seyn.

Obgleich er so weit Hand in Hand mit dem Abgeordneten Duttlinger gegangen sey, so müsse er doch

gestehen, daß ihm über seinen Vorschlag dem Inhalt der Sache nach, ein Zweifel vorschwebe, es sey nämlich hier in unserm Gesetze nicht etwa von einer freiwilligen Anstalt die Rede, sondern es sey die Rede von einem gezwungenen Beitritt, von einem gezwungenen Beitrag.

Noch hätten wir, so viel er wisse, Niemand aus dem Advocatenstande gehört, welcher darauf angetragen habe, zu einer solchen Zwangsanstalt zu treten, und dann müsse er hinzufügen, derselbe Zweck, daß Advocaten mit Ruhe der letzten entscheidenden Stunde entgegen sehen können, könne in unsern Tagen von einem Jeden sehr leicht erreicht werden; er brauche nur einer Lebensversicherungsanstalt, deren es so viele, auch in Deutschland gebe, beitreten. Er wolle aber gestehen, daß dieser sein Zweifel ihn nicht abhalten werde, für den Antrag zu stimmen, deßwegen, weil man antworten könne, daß eine Anstalt, die im Lande besteht, eine weit bedeutendere Sicherheit dem Einzelnen gewähre, als eine solche Anstalt, für die es überall keine öffentliche Garantie gibt, abgesehen davon, daß sie gewöhnlich so fern vom Lande ist; allein er habe einen Einwurf gegen den Antrag zu machen, so wie er gestellt sey. Ihm scheine nämlich nicht, daß der Abgeordnete Duttlinger auf dem Wege, den er betreten hat, seinen Zweck erreichen könne; ihm scheine hier nicht von einem bloßen Zusatzartikel, nicht von einem bloßen Verbesserungsvorschlag, sondern ihm scheine in der That von einem Antrag auf ein neues Gesetz die Rede zu seyn. Das zeige sich schon aus den Einzelheiten, in welche der Abgeordnete Duttlinger einzugehen sich genöthigt sah. Er wolle damit nicht sagen, daß nun dieser Antrag den langen Weg einer Motion gehen, daß man ihn in das stille

Thal der Abtheilungen verweisen solle, sondern nur so viel wolle er sagen, daß dieser Antrag nicht gänzlich zur Abstimmung reif seyn möchte. Es gingen deßwegen seine Schlußanträge dahin; indem er den Antrag des Abgeordneten Duttlinger zu dem seinigen mache, glaube er ihm aber folgende Form geben zu müssen: 1) daß er als eine Motion in Berathung gezogen werde; 2) jedoch in abgekürzter Form, und 3) an die Commission, welche über den gegenwärtigen Gesetzesentwurf berichtet hat, verwiesen werde, damit diese in einer der nächsten Sitzungen einen Nachbericht erstatte; da würden zu dieser Commission die Herren Regierungs-Commissäre oder einer derselben gezogen werden, und der Zweck, den der Abgeordnete Duttlinger hat, auch sofort durch einen Zusatz zu dem Gesetz erreicht werden können.

Kern. Ohne sich hier in die Sache selbst einzulassen, müsse er doch den Antrag des Abgeordneten Duttlinger unterstützen, weil er ihn für sehr angemessen und der Beherzigung der Kammer allerdings für würdig halte; der Behandlungsart, wie sie der Abgeordnete Zachariä vorgeschlagen hat, könne er sich nicht anschließen.

Er glaube, der Paragraph 44 der Geschäftsordnung gebe hier ganz bestimmt Anweisung: »Wesentliche Verbesserungsvorschläge (und einen solchen wesentlichen Verbesserungsvorschlag enthalte gewiß die Rede des Abgeordneten Duttlinger), welche die Grundlage eines Gesetzesentwurfs oder einzelner Hauptbestandtheile desselben verändern, können nicht discutirt werden, ehe sie an die Commission gebracht, und daselbst gemein-

schaftlich mit den landesherrlichen Commissarien erörtert worden sind.»

Er müsse deßwegen darauf antragen, daß die Sache nicht im Wege einer Motion behandelt werde, sondern mit Unterbrechung der heutigen über den Gesetzesentwurf selbst angeordneten Discussion an die Commission zurückgehe zur nochmaligen Berathung und weitern Berichtserstattung. Auf diese Art werde dann der nämliche Weg betreten, der schon einige Sitzungen früher bei einer ähnlichen Verbesserung, die der Abgeordnete Zachariä selbst über einen früheren Vorschlag machte, eingehalten worden ist.

Zachariä. Er müsse mißverstanden worden seyn, denn dieses sey ganz derselbe Vorschlag, den er gemacht habe.

Staatsrath Winter. Es sey Niemand in dieser Versammlung, der die Ansichten des Abgeordneten Duttlinger über den Werth und die Würde der Advocaten mehr theile, als er. Er habe seine Laufbahn selbst in diesem Stande begonnen und immer erinnere er sich mit Freude an die Arbeiten, die er in dieser Eigenschaft zu verrichten Gelehenheit hatte. Dessen ungeachtet aber müsse er sich dem Vorschlage des Abg. Duttlinger durchaus widersetzen, denn 1) sey es eigentlich kein Verbesserungsvorschlag, sondern ein neues Gesetz; es sey ein Zusatz zu einem Gesetze, der ganz etwas Anderes bezwecke, und eine Ausdehnung habe, auf den das gegenwärtige Gesetz nicht berechnet sey. Er sey, so wie er vorgebracht ist, durchaus der General-Wittwencasseordnung entgegen. Uebrigens müsse er bemerken, es sey schon vor mehreren Jahren manchmal von Advocaten in Anregung gebracht worden, sie in die Wittwencasse aufzunehmen. Man habe sich auch bisher damit

beschäftigt, aber große Hindernisse gefunden, die er in ihrem ganzen Umfange nicht entwickeln könne, weil der Antrag des Abgeordneten Duttlinger, wenn er den Ausdruck gebrauchen dürfe, ihn überrascht habe. Er erlaube sich deßwegen nur folgende Erläuterungen zu geben:

1) Im Badischen bestanden noch mehrere Wittwencassen-Verordnungen, eine im wirklich Badischen, eine im Bruchsalischen, eine im Schwarzenbergischen. Im Jahre 1810 wurden alle diese Cassen vereinigt und eine Generaldiener-Wittwencasse errichtet.

In dem hierüber erschienenen Gesetz seyen die Personen bezeichnet, welche das Recht haben, darin aufgenommen zu werden, insbesondere die Sanitätsbeamten, in so weit jedoch, daß es in ihrer Willkühr läge, ob sie sich mit ihrem Praxisertrag (denn mit der Besoldung versteht es sich von selbst) aufnehmen lassen wollen; es wurde nach dem damaligen Stand der Dinge der Fond berechnet, es wurde nämlich damals die altbadische Wittwencasse mit einem Fond von 300,000 fl., die Bruchsalische mit 230,000 fl. zusammengeworfen, und als man fand, daß dieser Fond nicht reichen werde, um die Casse so zu dotiren, daß sie, wie er nachher noch sagen werde, die nöthigen Pensionen zahlen könnte, so wurden damals noch von der Regierung 250,000 fl. hinzugeschossen; aus diesem bildete sich nun der Fond der General-Wittwencasse.

Es wurde ferner zugesichert, daß von jedem Gulden Beitrag wenigstens 11 fl. als Benefiz gegeben werden sollen, und dabei machte sich die Regierung verbindlich, daß, wenn dieser Fond nicht reiche, sie so viel zuschießen

wolle; daß jährlich 11 fl. für 1 fl. Beitrag den Wittwen gegeben werden könne.

Man werde nun selbst einsehen, daß wenn auf einmal eine ganze Klasse, eine bedeutende Zahl von Staatsdienern aufgenommen werden sollte, der Fond nicht reichen würde. Es müßte also ein neuer Fond geschaffen werden.

2) Wenn eine ganze Zahl, wenn eine ganze Klasse, die er noch nicht Staatsdiener nennen könne, aufgenommen werden sollte, so werde es doch billig seyn, daß jeder zu dem Fond, den er nun hier antrifft, einen Beitrag zum Voraus leiste; man habe schon zu verschiedenen Zeiten Personen aufgenommen, die früher nicht bezeichnet waren, nämlich ehe die Verfassung ins Leben trat, wo für jedes Mitglied zum Voraus ein Beitrag von 500 fl. bezahlt wurde.

Es wäre also zuerst nothwendig, daß wenn auch die Advocaten aufgenommen werden sollten, von jedem von ihnen selbst ein Beitrag von 500 fl. geleistet würde, gerade an diesem Beitrag aber habe schon früher der Plan gescheitert. Es kämen aber hier noch weitere Rücksichten in Betracht. Dem Staatsdiener werde der Beitrag an seiner Besoldung abgezogen, das Gratial-Quartal werde aus der Staatscasse bezahlt, der Advocat habe keine Besoldung vom Staat, er müsse seinen Beitrag aus seinem Privatvermögen geben, und es würde mancherlei Umstände geben, da keine vollkommene Sicherheit für die Entrichtung geleistet werden könnte. Indessen würden sich vielleicht Mittel finden lassen, auch diesem zu begegnen, oder, wenn einer ja nicht bezahlte, müßte er eben ausgeschlossen werden, was aber immer unangenehm wäre.

Er glaube also, daß der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger in keiner Hinsicht bei dem gegenwärtigen Gesetz in Berücksichtigung gezogen werden könne. Wenn aber der Abgeordnete Duttlinger ihn in eine Motion verwandeln wolle, so könne er nichts dagegen haben; gegen den Vorschlag selbst aber und dessen Zurückweisung an die Commission müsse er sich bestimmt erklären.

Roßhirt. Die erste Richtung unserer Wirksamkeit sey der Hinblick auf unsere Verfassungsurkunde, auf die Erhaltung der Rechte, die dem Einzelnen in derselben zugesichert sind.

Der Paragraph 25 der Verfassung seye für den Schutz des Instituts der weltlichen und geistlichen Wittwencasse und der Brandversicherungsanstalt bestimmt. So lobenswerth der Antrag und die Absichten des Abgeordneten Duttlinger seyen, so scheine ihm doch, daß die nächste Rücksicht dem Wohl dieser Anstalten und dem Fortschreiten derselben gewidmet werden müsse; dieselben müssen deßwegen besonders vertreten seyn, und ehe über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger von unserer Seite irgend ein Beschluß erfolgen könne, sey es wesentlich nothwendig, diejenigen zu hören, die diese Anstalt zu vertreten haben; es sey dies dieselbe Rücksicht, die der Herr Regierungs-Commissär, der vor ihm sprach, dem Antrag des Abgeordneten Duttlinger entgegensetzte. Er schließe sich deßwegen ganz diesem Antrag des Herrn Regierungs-Commissärs an, hoffe aber, daß auf andere Weise dem ehrenwerthen Antrag des Abgeordneten Duttlinger entsprochen werden könne; derselbe habe nämlich angekündigt, daß er seine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Advocatenstandes wenden wolle; es sey eine der wichtigsten Angelegen-

heiten für das Land; unsere Justizpflege selbst könne auf keine Weise mehr gewinnen, als durch die Hebung dieses Standes; wenn also der Abgeordnete Duttlinger diesen seinen Zweck ausführen wird, so werde er Gelegenheit haben, vielleicht noch auf eine bessere und entsprechendere Art die äußern Verhältnisse dieses Standes auch über das Grab hinaus zu sichern, deßwegen trage er darauf an, vor der Hand den Antrag des Abgeordneten Duttlinger auf sich beruhen zu lassen.

Duttlinger. Von allen Einwendungen, die seinem Vorschlag entgegen gesetzt worden, habe ihn nicht eine einzige von der Verwerflichkeit überzeugt. Es sey erstlich von dem Herrn Regierungs-Commissär entgegen gesetzt worden, sein Vorschlag bezwecke ein neues Gesetz; ob diese Einwendung wahr oder nicht wahr sey, komme auf den Begriff an, den man mit einem neuen Gesetz verbindet; jede neue Bestimmung, die man im Wege eines Verbesserungsvorschlages in Antrag bringe, bezwecke ein neues Gesetz, weil jede neue Bestimmung ein neues Gesetz sey, und in so fern sey es wahr, daß er ein neues Gesetz wolle; allein in einem andern Sinne, wenn man nämlich unter einem Gesetz eine Reihe von allgemeinen Anordnungen, die ein gewisses Verhältniß allein berühren, verstehen will, sey hier von einem neuen Gesetz nicht die Rede, sondern nur die Rede von einer Bestimmung eines Entwurfs, den die Regierung an die Kammer brachte. Der Abgeordnete Zachariä habe vor einiger Zeit einen Vorschlag zur Verhandlung an die Kammer gebracht, der auch nur als ein Verbesserungsvorschlag behandelt worden, ohngeachtet er mit seinem Vorschlag ganz identisch sey. Sein Vorschlag bezwecke die Ausdehnung des Entwurfs auf andere

Personen, und der Vorschlag des Abgeordneten Zachariä bezweckte die Ausdehnung der Bestimmung des Entwurfs auf andere Objecte. Es wäre alsdann 2) seinem Vorschlag entgegen gesetzt worden, derselbe stehe im Widerspruch mit der Wittwencasseordnung. Dies sey freilich in so weit wahr, als die Bestimmungen, die er vorgeschlagen habe, bei der Wittwencasse nicht schon zu finden sind; wären sie dort schon zu finden, so würde er sie nicht vorgeschlagen haben.

3) Seye davon gesprochen worden, daß es bedenklich sey, die Verfassung oder constitutionelle Einrichtung abzuändern; er bedaure nochmals, daß jene Stimme, die immer von Bedenklichkeiten spreche, nicht schon drey Jahre früher dieselben gehabt habe. Hier seye aber nicht von der Aufhebung einer constitutionellen Einrichtung die Rede, sondern von einer Einrichtung, die zum Zweck habe, einen andern Stand unserer Mitbürger an den Wohlthaten der Verfassung, an den Wohlthaten einer Anstalt, die unter den Schutz der Verfassung gestellt ist, Antheil nehmen zu lassen. Es sey endlich davon gesprochen worden, daß der Fond nicht reichen werde, wenn auf einmal eine ganze neue Klasse in die Anstalt aufgenommen werde; er könne durchaus keinen Unterschied finden, ob jetzt bestimmt werde, die ganze Klasse, welche da ist, soll auf einmal eintreten, oder aber ob von der Reihenfolge der Jahrzehnte die Rede sey, in welcher ja von Zeit zu Zeit wieder Individuen eintreten. Wenn aber auch alle eintreten, so habe es gerade denselben Erfolg in Beziehung auf den Bestand der Anstalt, als wenn sie nach und nach eingetreten wären seit dem April 1810. Man dürfe nicht übersehen, daß er in seinem Vorschlag die Bestimmung aufgenommen habe: diejenigen

Advocaten, die schon bei den Gerichtshöfen angestellt sind, sollen das Eintrittsgeld und alle Jahrsbeiträge nachtragen, von dem 23. April 1810, also von dem Tage an, da diese vortreffliche Anstalt des Großherzogthums ihre gegenwärtige Einrichtung erhalten hat; oder aber, wenn ihre Anstellung später erfolgt sey, so soll der Nachtrag des Eintrittsgeldes von dem Tage der Anstellung erfolgen. Uebrigens dürfe man über die große Zahl der Individuen nicht erschrecken, die Antheil zu nehmen hätten an der wohlthätigen Anstalt der Wittwen und Waisen, diese Zahl sey nicht sehr groß und betrage nach seinem Ermessen nicht über 50 oder 60, denn mehr würden im Lande bei den Gerichtshöfen nicht angestellt seyn. Sein Vorschlag bezwecke nicht auch die Aufnahme der sogenannten Schriftverfasser bei Aemtern, Kreisdirectorien u. s. w., er wolle nur die Aufnahme der eigentlichen Advocaten bei den Gerichtshöfen, jener Personen, welche in unserm Staat (man erlaube es ihm zu sagen) ganz vernachläßigt, und von allen Würden und Aemtern ausgeschlossen seyen.

Roßhirt. Der Abgeordnete Duttlinger habe ihn mißverstehen wollen, indem er eine Anspielung ganz eigener Art machte; eine Anspielung, die schon zum zweitenmal erschienen sey, ob sie gleich das erstemal nicht hätte erscheinen sollen. Der Zweck des §. 25 der Verfassungs-Urkunde sey die Sicherstellung Einzelner; die Wittwencasse werde hier als ein Privatinstitut betrachtet, ganz abgesehen von einer Staatsanstalt; diese müsse also geschützt werden, wie das Recht des einzelnen Mannes; auch in dieser Hinsicht habe er bemerkt, daß hier über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger

das erste Wort den Vertretern des Staatsdienerstandes gebühre.

Duttlinger. Die Vertreter seyen wir, die Anstalt stehe unter dem Schutze der Verfassung.

Roßhirt. Wir seyen allerdings die Vertreter aller Rechte, allein jeder Einzelne habe dennoch seine eigene Vertretung.

Staatsrath Böckh. Es handle sich zunächst um die Vorfrage, ob die Verbesserung des Abgeordneteten Duttlinger ein wesentlicher Verbesserungsvorschlag des Gesetzes sey oder nicht?

Die Wittwencasseordnung bestimmt, daß die Sanitätsbeamten als Staatsdiener Mitglieder derselben sind, rücksichtlich ihrer Besoldung, die bekanntlich sehr gering ist. Der Absatz 8 setze es aber in die Willkühr dieser Sanitätsbeamten, ob sie sich auch mit dem Ertrag ihrer Praxis immatriculiren lassen wollen, und mit welchem Ertrage.

Der Regierungsvorschlag bezwecke nichts Anderes, als zu bestimmen, daß sie sich künftig mit ihrem Praxisertrag aufnehmen lassen müssen, und daß sie sich nur mit einem bestimmten Praxisertrag aufnehmen lassen dürfen.

Er frage nun, ob der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger «die Advocaten, die keine Staatsdiener sind, in die Wittwencasse aufzunehmen,» für einen Verbesserungsvorschlag jenes Gesetzes gehalten werden könne, welches bezweckt die Sanitätsbeamten künftig zu zwingen, mit ihrem Praxisertrag sich wirklich immatriculiren zu lassen, und welches zugleich bestimmt, daß sie dieses nur mit einer bestimmten Summe dürfen?

Niemand würde dieses als Verbesserungsvorschlag des Gesetzes ansehen können, denn ein Verbesserungsvorschlag müsse wenigstens den nämlichen Gegenstand berühren, von dem dieses Gesetz handelt, sonst könnte man bei jedem Gesetz eine Menge Verbesserungsvorschläge machen.

Staatsrath Winter. Er müsse weiter bemerken, die Wittwencasseordnung sage ausdrücklich, es sollen alle weltlichen Hof- und Zivildiener aufgenommen werden; die Sanitätsbeamten seyen Staatsdiener, die Advocaten aber nicht; es sey also eine wesentliche Veränderung, wenn man jetzt Personen aufnehme, für welche dieser Fond gar nicht gegründet ist, nämlich Advocaten. —

Wild. Seines Erachtens könne der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger durchaus nicht als Verbesserungsvorschlag angesehen werden, sondern als eine Motion zu einem neuen Gesetz. Es handle sich nicht von den Sanitätsbeamten, sondern von einem ganz andern Stande, der bisher nicht zu den Staatsdienern gerechnet wurde, die sich zur Aufnahme eignen. Alsdann dürfte bei der Discussion noch selbst die Frage entstehen, ob wir das Recht hätten, über einen Stand, vielleicht gegen seinen Willen, zu verfügen? Es sey noch nicht ausgemacht, ob die Advocaten dieses wünschen; die Kammer würde also über etwas verhandeln, worüber ihr kein Recht zustehe. Ferner müßte erwogen werden, daß die Rechte der jetzt bestehenden Mitglieder der Wittwencasse nicht gekränkt werden dürfen, sondern wenn die Advocaten aufgenommen würden, der Fond ganz stehen bleiben müßte, sonst würde zum Nachtheil der gegenwärtigen Mitglieder eine andere nicht dazu gehörige Klasse begünstigt. Deßwegen wiederhole er seinen Antrag,

den Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger als Motion zu behandeln.

Duttlinger. Seinem Antrage werde also ein anderes Schicksal zu Theil als dem Vorschlag anderer Mitglieder. Er habe der Behandlung des Vorschlags eines andern Mitgliedes seine Zustimmung gegeben mit dem Beisatz, daß er nicht wünsche, daß sein Vorschlag das nämliche Unglück habe, welches die seinigen zu haben gewohnt seyen.

Präsident. Der Gesetzesentwurf, dessen Discussion auf der Tagesordnung stehe, betreffe die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die Wittwencassen mit ihrem Praxisertrag.

Der Abgeordnete Duttlinger habe eine Erweiterung dieses Gesetzesantrags in Vorschlag gebracht, die er im Allgemeinen dahin bezeichnen wolle, daß auch die bei unsern Hofgerichten angestellten Advocaten mit ihrem Praxisertrag aufgenommen werden; dieser Antrag sey mehrfach unterstützt worden, es handle sich aber für diesen Augenblick in keinem Fall von der Materie desselben, sondern nur von der Form, nach welcher er seine Erledigung erhalten solle. Es seyen dafür zwei Meinungen aufgestellt worden; der Abgeordnete Duttlinger selbst und andere Stimmen hätten geglaubt, es könne der Weg betreten werden, den der §. 44 der Geschäftsordnung will, daß nämlich dieser Antrag als Verbesserungsvorschlag des von der Regierung vorgelegten Gesetzes zu betrachten seyn dürfte, daher auch die Discussion über dieses Gesetz ausgesetzt, der Verbesserungsvorschlag aber an die Commission zur weitern Berichtserstattung verwiesen werden solle; eine andere Meinung habe sich dahin ausgesprochen, es sey hier nicht von

einem Vebesserungsvorschlag die Rede, sondern von dem Vorschlag zu einem ganz neuen Gesetze, welches mit dem Inhalt des wirklich vorgelegten, nur entfernter Weise, verwandt sey. Er müsse also diesen Antrag, der zur Zeit nur die formelle Behandlung betreffe, zur Abstimmung bringen.

Duttlinger. Er erlaube sich zu bemerken, daß seines Erachtens die erste Frage seyn würde, ob sein Vorschlag in Berathung genommen werden solle, und zweitens, in welcher Form diese Berathung eintreten soll, ob in der einen, die er in Antrag gebracht habe, oder in der andern?

Präsident. Das würde bei einer Motion ohne Zweifel der Fall seyn, aber gerade nach der Behauptung des Abgeordneten Duttlinger, es sey ein bloßer Verbesserungsvorschlag, sey von dieser Vorfrage nicht die Rede, und es sey auch in andern Fällen nicht so gehalten worden.

Duttlinger. Es freue ihn noch mehr, wenn es sich von selbst verstehe, daß sein Vorschlag berathen würde.

Der Präsident stellt nunmehr die Frage:

«Soll der Antrag des Abgeordneten Duttlinger als Verbesserungsvorschlag behandelt und deswegen mit Aussetzung der jetzigen Discussion an die Commission zur weitern Berathung gewiesen werden?»

welche mit Stimmenmehrheit verneint wird.

Der Präsident fragt sodann den Abgeordneten Duttlinger, ob er seinen Antrag zu einer Motion machen wolle, und da letzterer dies bejaht, so wird die weitere Frage zur Abstimmung gebracht:

«Soll die in Frage stehende Motion in nähere Berathung gezogen werden?»

welche mit Stimmeneinhelligkeit bejaht wird.

Der Präsident eröffnet nun die Discussion über das Gesetz selbst und zwar zuerst im Allgemeinen; da aber nichts in dieser Beziehung bemerkt wurde, so ward zu den einzelnen Artikeln übergegangen. Die Paragraphen 1 — 4 werden ohne Bemerkung angenommen,

Zum §. 5.

Duttlinger. Er müsse hier die Frage aufwerfen, ob die Dienstreceptionstaxe und das Eintrittsgeld verschiedene Dinge seyen? Er habe vergeblich im Gesetz nach der Verschiedenheit gesucht, so daß ihm wahrscheinlich geworden sey, beide seyen gleichbedeutend.

Staatsrath Winter. Das Eintrittsgeld sey das Kapital, das Jemand geben müsse, wenn er außerordentlicher Weise aufgenommen werde; dies seyen nämlich die 500 fl., von denen er gesprochen habe.

Duttlinger. Dann sey die Fassung durchaus nicht richtig, «von dem immatriculirten Praxisertrag soll das Aufnahmgeld bezahlt werden.»

Staatsrath Winter. Von dem Praxisertrag habe er das Eintrittsgeld zu bezahlen und dann die Dienst-Receptionstaxe.

Duttlinger. Das Eintrittsgeld nach der Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissär richte sich nach dem Anschlag, mit welchem man inmatriculirt wird.

Staatsrath Winter. Es sey möglich, daß es hier etwas undeutlich sey, übrigens sey der Sinn, daß er bezahle, was die anderen Staatsdiener auch bezahlen, und man wolle bloß bestimmen, daß er nachbezahle, wenn er in einem höhern Dienstgrad vorrückt.

Duttlinger. Es sey ihm so vorgekommen, daß dies ein Pleonasmus seyn werde, er bedaure aber, daß dies der Fall sey, weil andere in dieselbe Lage kommen können, worin er war, nämlich daß er eine kostbare halbe Stunde seines Lebens wegen diesem Pleonasmus verloren habe.

Der §. 5 wird sofort allgemein angenommen, eben so die §. 6, 7 und 8.

Zum §. 9.

Der Präsident verliest den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz.

Duttlinger. Er wünsche sehr, daß dieser Zusatz, den die andere Kammer machte, verworfen und der Entwurf, wie er ursprünglich von der Regierung ausging, hergestellt werde, weil dieser Zusatz ganz überflüssig und schon im Gesetz enthalten sey. Der 10. Artikel, über welchen der Herr Präsident die Discussion nachher eröffnen werde, sage dasselbe. Der Redner verliest denselben und bemerkt sodann: es bleibe also besonders in Kraft und Anwendung der §. 44 der Zivildiener-Wittwenordnung. Weil hier von einem Gesetz die Rede sey, welches in die Klasse der Verfassungsgesetze gehöre, die ein Bestandtheil der Verfassung selbst werden, so werde man auch diejenige Form vollkommen erhalten müssen, die der Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung habe.

Staatsrath v. Böckh. Er glaube nicht, daß diese Verbesserung zu verwerfen, und die ursprüngliche Fassung wieder herzustellen seyn möchte; in dieser Fassung heiße es, die Ansprüche sollen nur so lange dauern, als ein Sanitätsbeamter in seiner Eigenschaft als Sanitäts-

beamter bleibe, oder als solcher pensionirt werde. Diese Bestimmung mußte nothwendig die Veranlassung werden, den Paragraph der Wittwen-Fiskusordnung, der die Pension der Wittwen und Kinder auch für den Fall der Uebertretung in andere Dienste oder der Entlassung festsetze, als ausschließend angesehen, weil hier ganz ausdrücklich gesagt sey, nur so lange sollen die Ansprüche dauern, als er als Sanitätsbeamter angestellt ist, oder pensionirt wird; wenn in dem Gesetz in dieser Hinsicht gar nichts gestanden hätte, so würde der Abgeordnete Duttlinger recht haben, da aber im Gesetzentwurf diese besondern Fälle namentlich bezeichnet seyen, so müsse man die übrigen für ausgeschlossen ansehen. Dies wäre der Grund des Verbesserungsvorschlags in der ersten Kammer und der Annahme desselben gewesen, den die Regierung auch deswegen zugegeben habe.

Duttlinger. Diese Betrachtungen bestimmten ihn, seinen Vorschlag zurückzunehmen.

Der Präsident stellt sodann die Frage:

«Soll der §. 9 mit dem Zusatz der ersten Kammer angenommen werden?»

welche allgemein bejaht wird.

Der §. 10 wird hierauf ohne Bemerkung angenommen, sofort das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führte jetzt auf die Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Abschaffung der Tortur und der körperlichen Züchtigung.

Nachdem der Präsident die Discussion über diesen Gegenstand im Allgemeinen eröffnet hatte, bemerkt der Abgeordnete Roßhirt:

Ueber einen Punkt habe er sich bei der Kammer gleichsam zu rechtfertigen, weil er die Minorität ihrer Commission bilde; über einen andern Punkt habe er einige Wünsche auszusprechen und über einen dritten Punkt möchte er mancher vorgefaßten Meinung begegnen.

Der erste Punkt betreffe die schwierige Frage über die Todesstrafe im Allgemeinen, und die Art derselben insbesondere.

Die Geschichte und die Erfahrungen fast aller Zeiten beweisen, daß die Todesstrafe in der menschlichen Gesellschaft und der Wirklichkeit fortbestehen müsse, und die Humanität der Staatsverwaltung könne sich allein darin äußern, die Anwendung der Todesstrafe auf das juristische Bedürfniß zu beschränken; was aber die Art derselben betreffe, so glaube er, daß die Acten darüber noch nicht abgeschlossen seyen; unsere Zeit sey so weit vorgerückt, daß man von marternden Todesstrafen nichts mehr wisse, daß also alles auf eine einfache Todesstrafe beschränkt sey.

Was nun aber die Natur derselben betreffe, so habe man gewöhnlich alles darnach zu bestimmen gesucht, daß der Verbrecher auf die schnellste und sicherste Art ums Leben komme. Aber es hänge nach seinem Erachten überdieß viel von dem äußern Anstand ab, in welchem die Strafe vor dem Publicum vollzogen werde; Jeder wisse, daß man gerne seinem Schicksale unterliege, wenn es mit Anstand und Erhaltung einiger äußerer Ehre, mit der man doch aus dem Leben scheiden wolle, vereinbar sey; in dieser Hinsicht sey der römische Soldat in den schlechtesten Zeiten der römischen Verfassung von der Hand seines Kameraden mit Liebe zum Tode gegangen; in derselben Rücksicht habe man im Mittelalter die

Schwerdtstrafe eine ehrenwerthe genannt; in der entgegen gesetzten Rücksicht sey jetzt in Frankreich die Strafe des Galgens den Negersclaven in den Kolonien vorbehalten. Er wolle nicht behaupten, daß der Tod durch eine Maschine etwas Anrühriges habe, noch weniger aber wolle er behaupten, daß die Strafe durch das Schwerdt nicht eine unsichere im hohen Grade genannt werden dürfe, um so weniger, als das Gefühl in unserer Zeit den Scharfrichter mehr beherrsche, als in den Zeiten des Mittelalters.

Der Präsident unterbricht hier den Redner mit der Bemerkung, daß er glaube, man komme auf diese Weise von dem Gegenstande der Discussion ab, indem der Artikel 4 des Gesetzes Veranlassung geben werde, über die Einzelheiten in unserer Strafgesetzgebung, und besonders über die Strafe zu sprechen, ob und welche andere Hinrichtung Statt finden solle.

Roßhirt. Er müsse bemerken, daß der Bericht nicht über die Einzelheiten der Artikel, sondern über das Ganze des Gesetzes erstattet sey, auch glaube er sich als Minorität der Commission, insbesondere zu einer allgemeinen Rechtfertigung verpflichtet.

Präsident. Er könne hierauf nur erwiedern, daß der 4. Artikel die Stelle seyn werde, auf alles dasjenige zurück zu kommen, was hier etwa für nöthig gehalten werden dürfte.

Zachariä. Er müsse den Herrn Präsident sehr bitten, in dieser Angelegenheit die Grenzen der Discussion etwas weiter zu ziehen; er müßte sich von der Berathung über dieses Gesetz ganz ausschließen, wenn sie so eng gezogen werden sollte, wie der Herr Präsident angedeutet habe. Dieses Gesetz sey, wie er nachher ausfüh-

ren wolle, nicht ein gewöhnliches Gesetz, es bestehe nicht aus einzelnen Bestimmungen, die zusammen ein Gesetz ausmachen, sondern aus mehreren Gesetzen, und wenn es da nöthig wäre, ein jedes Gesetz besonders durchzugehen, so würde in der That wenigstens der Vortrag, den er an die Kammer über diesen wichtigen Gegenstand zu halten wünschte, in so kümmerliche und jämmerliche Bruchstücke zerfallen, daß er sich nicht mehr erlauben würde, einen Vortrag zu halten und seine Meinung zu entwickeln; er setze hinzu, daß er nicht irgend einen Verbesserungsvorschlag, oder einen Vorschlag zu einem Zusatze machen werde, sondern daß er nur um die Erlaubniß bitte, über den Grund dieser verschiedenen Gesetze im Allgemeinen zu sprechen.

Präsident. Seine Meinung sey nur diese, daß, weil der Gesetzentwurf kein zusammenhängender, sondern eine Zusammenstellung einzelner gesetzlicher Bestimmungen wäre, deßwegen keine Discussion im Allgemeinen möglich sey, er wolle übrigens durchaus nicht entgegen seyn, wenn man glaube, besser im Zusammenhang über alles sprechen zu können, und deßwegen auch dem Herrn Abgeordneten nicht das Wort genommen habe.

Roßhirt. Da hierdurch dem Herrn Abgeordneten Zachariä ein allgemeiner Vortrag gestattet sey, so werde es auch ihm erlaubt seyn, in seiner Rede fortzufahren. Er hoffe, daß der Schluß und die Einleitung seiner Rede die Kammer überzeugen werde, daß wirklich ein Zusammenhang in seinem Vortrage bestehe. Sein Zweck sey also nicht, zur Ehre der Schwerdtstrafe zu sprechen, noch weniger sey es sein Zweck, der Strafe durch eine Maschine als einer anrührigen und deßwegen verwerfungswerthen den Vorzug zu geben, sondern er

wolle nur bemerken, daß die Regierung in unsern Tagen genug gethan habe, wenn sie der Barbarei in der Vollziehung der Todesstrafe auf jede Weise entgegen wirkte, und besonders, wenn sie der fortgeschrittenen Mechanik in der Art zu Hülfe komme, daß sie dem Einzelnen, der sich mit der traurigen Angelegenheit über die beste Art, seinen Mitmenschen zum Tode zu befördern, wissenschaftlich nachzudenken abgeben wollte, gleichsam die Aufforderung dazu gebe, indem man schwerlich glauben möchte, daß sonst Jemand mit wirklich wissenschaftlichem Sinne zu einer so traurigen und doch so nothwendigen Arbeit sich bestimmen würde. Seine Hoffnung gehe also dahin, daß die im Fortschreiten begriffene Mechanik eine Vorrichtung erfinden werde, vermittelst welcher der Verbrecher schnell, sicher und anständig im Angesicht des Publikums mit dem Tode bestraft wird. Vielleicht sey die Erfindung eines solchen Instruments das Werk einer Zeit und eines Mannes, der, fern mit dem Menschenleben zu spielen, und von den Gedanken ergriffen ist, auch hier der leidenden Menschheit allein zu dienen.

Der zweite Punkt betreffe die Tortur. Hier könne von einer Discussion nicht wohl die Rede seyn, denn die Wissenschaft sey so weit, daß man der Tortur nicht mehr bedürfe; es sey also nicht nöthig, ein Mittel zu rechtfertigen, welches auch nur erfunden worden sey für solche Menschen, die man als Menschen gar nicht ansah, nämlich für die Sclavenwelt im römischen Reiche. Aber einen Wunsch könne er bei dieser Gelegenheit nicht unterdrücken. Unsere Gesetzgebung nämlich seye in der Lehre des Beweises in Kriminalfällen weit hinter der Wissenschaft zurück geblieben. Das System der Karolina bewähre es, daß mit Aufhebung der Tortur, die dem

Verbot eines Ingredienzienbeweises entsprechend ist, eine für die öffentliche Sicherheit nachtheilige Lücke entstanden sey. Wenn man nicht den Ingredienzienbeweis herbeiziehe, welches aber der Richter im Großherzogthum nicht könne, und wodurch er also in eine Lage komme, die den gefährlichsten Verbrecher nur begünstigen könne, so sey hier nimmermehr zu helfen. Es wäre also sehr zu wünschen, daß auf den Punkt des Beweises in Kriminalsachen von unserer Gesetzgebungs-Commission nunmehr eine baldige durchgreifende Rücksicht genommen werden möge.

Der letzte Punkt betreffe die körperliche Züchtigung. Man möge nicht glauben, daß er sich dem Antrag der Regierung und der Commission, deren Mitglied zu seyn er selbst die Ehre habe, entgegen setzen werde, aber der Mühe werth halte er es, in dieser Angelegenheit sich frei und unumwunden auszusprechen.

Im freien Rom fehlte es nicht an körperlichen Züchtigungen. Der römische Bürger, so wie er aus den Mauern seiner freien Stadt war, unterlag dem Imperio seines Konsuls, und Livius liefert Zeugnisse genug, daß gerade die unruhigen Köpfe auf diese Weise gebändigt wurden; daß, wenn der Konsul die Armee ins Feld führte, derselbe an den unruhigen, halsstarrigen Köpfen das Beispiel der imperatorischen Härte statuirte. Im späteren Rom sey es bekannt, daß die Humiliores der Züchtigung als einer regelmäßigen Strafe unterworfen worden, und daß das ganze Strafsystem auf diesem Unterschied der Honestiores und Humiliores beruhte, auch glaube man nicht, daß im Mittelalter die körperliche Züchtigung nur beschränkt gewesen sey auf Knechte und Leibeigene. Schon die Formen in den Gesetzen der

Westgothen u. s. w. beweisen, daß Freie so gut gezüchtigt wurden, wie Leibeigene.

Die Concilienschlüsse hätten die Strafmittel bei den Freien dadurch gemildert, daß sie die Zahl der Schläge bestimmte, und festsetzten, daß dadurch an der bürgerlichen Achtung nichts verloren gehen soll.

Wie hätte auch die Züchtigung einer Zeit zuwider seyn können, wo Könige und Fürsten sich in christlicher Demuth von ihren Beichtvätern geißeln ließen? Die körperliche Züchtigung sey also nicht die Geburt jener Zeit, die unmittelbar der französischen Revolution vorangieng, und die wir gewöhnlich im Auge haben, wenn wir an eine Reaktion der fortschreitenden bürgerlichen Kultur errinnern wollen, sondern die körperliche Züchtigung sey ein Strafübel, welches unter gewissen Umständen immer vorgekommen ist. Wäre es indessen auch, daß die körperliche Züchtigung als Polizeistrafe für einen gewissen Stand allein von jeher eingeführt sey, so werde diese Standesverschiedenheit doch nie aufhören, weil der Grad der Bildung unter den Menschen immer verschieden bleiben werde, und diese Standesverschiedenheit sich auf den Grad der Bildung allein beziehe.

Der Rohe werde anders behandelt werden, als der Civilisirte; der Rohe kenne das Ehrgefühl nicht, sonst würde er sich nicht zu solchen Rohheiten fortreißen lassen. Auch könne man dem, was hinsichtlich der schädlichen Folgen für die Gesundheit gesagt worden, dadurch begegnen, daß nicht leicht eine Strafart zu finden sey, die, mißbraucht, der Gesundheit nicht schädlich werde. Wer wird glauben, daß das von dem Herrn Reg. Commissär vorgeschlagene Mittel des dunklen Gefängnisses der körperlichen und geistigen Gesundheit nicht schädlich werden

könne? Er halte diese Strafe, die nicht einmal dem menschlichen Auge Beschäftigung gebe, für die verwerflichste, weil sie die Quelle für Geisteskrankheiten aller Art sey; dessen ohngeachtet werde er nicht gegen diesen Vorschlag der Regierungscommission sprechen, weil er überzeugt sey, daß die Regierung in der Vollziehung dieser Strafart diejenigen Rücksichten werde eintreten lassen, die jedem Mißbrauch begegnen. Nichts würde er mehr wünschen, als daß es möglich wäre, körperliche Züchtigungen sowohl aus der Schule als aus dem bürgerlichen Leben zu entfernen, aber sonderbar sey es, daß diejenigen Schriftsteller, die das Princip der Erziehung als Staatsprincip aufstellen, am gewöhnlichsten die Züchtigung vertheidigten, so wie man auch praktisch auf das Mittel der Züchtigung in einzelnen, nicht ganz unciviliſirten Ländern das Strafsystem gegründet habe; in China z. B., wo nicht nur die Breite, Länge, Schwere des Bambusstocks auf das genaueste vorgeschrieben sey, sondern auch bald das dickere und schwerere, bald das dünnere und leichtere Ende zur Züchtigung gebraucht werde, womit auch abgewechselt werden soll, so, daß eine sehr mannichfaltige Abstufung im Strafsystem entstehe. Allein er wolle weder das Princip der Erziehung als Staatsprincip aufstellen, noch die Gebräuche der Chinesen als nachahmungswerth vertheidigen, nur das Einzige habe er noch gegen diesen Bericht zu bemerken, daß die Züchtigung nicht sowohl den Menschen zum Thiere mache, sondern weil der Mensch sich oft wie ein Thier betrage, ein Mittel gebraucht werden müsse, das auf das Animalische des Menschen allein wirke. Er habe vielleicht schon zu viel gesagt, und es könnte sogar kommen, daß Mancher, der dieser Verhandlung anwohnt, ihn für einen

Barbaren ausschreie, indem er einem Mittel das Wort rede, das gleichsam zum Schauder führen könnte. Allein auf die Wahrheit lege er mehr Werth, als auf die vorüberfliegende Meinung der Einzelnen, und in solchen Versammlungen sey es zuweilen möglich, den Enthusiasmus etwas herabzustimmen; aber in der That trete er in allen Beziehungen dem Vorschlag der Regierung und der Commission bei, und, damit er aufrichtig sey, einzig aus dem Grunde, weil er nicht glaube, daß mit Abschaffung der körperlichen Züchtigung dem Staatswohl ein Schaden zugehe; im Uebrigen aber wäre zu wünschen, daß statt des dunklen Gefängnisses ein anderes Surrogat entdeckt werden möchte, das unmittelbar auf den Körper wirkt, weil es Verhältnisse und Menschen gäbe, die nur durch solche Einwirkung bezähmt werden können; in England und Hamburg sey eine Art von Einrichtung erfunden, unter dem Namen Tretmühlen, die besonders bei Vaganten angewendet werden, wo die Bewegung einen solchen Einfluß auf den Körper zurücklasse, daß sie 4 — 5 Tage beinahe zu nichts tauglich seyen, und wo er Nachricht habe, daß diese Strafe besonders auf Bettler die bestimmte Wirkung habe.

Er möchte die Herren Regierungs-Commissäre auf diese Einrichtung, deren technische Verhältnisse er nicht beurtheilen könne, aufmerksam machen, besonders deßwegen, weil es uns weniger um unsere Inländer zu thun sey, als um die Vaganten, die nur durch ein wirksames Uebel aus unserm Vaterlande gebracht werden können.

Hier sey es gerade so, wie mit dem Zollsystem, wenn unsere Nachbarstaaten die Vaganten schlügen, wir aber milde und human seyen, so würden wir in unserm Va-

terlande den Schauplatz ihres Vagabundenlebens finden. Er schließe seine Darstellung mit dem Wunsche, daß dieses Gesetz nichts Anderes seyn möge, als die Staubwolke, die den Wagen der neuen Strafgesetzgebung uns zuführe.

Zachariä. Auch er habe um das Wort gebeten, nicht um für das Gesetz zu sprechen, denn die Grundlagen des Gesetzes bedürften nicht seines Preisens oder seiner Empfehlung; eben so wenig werde er sich gegen die Grundlagen aussprechen, sondern sich bloß über das Gesetz äußern, und zwar so unpartheyisch als möglich, und um so mehr werde er sich der Unpartheylichkeit befleißigen, da in so mancher Hinsicht dieses Gesetz sein persönliches Interesse anspreche. Er müsse mit einer Bemerkung beginnen, welche den Bau des Gesetzes betreffe; dieser scheine ihm in der That ganz verfehlt zu seyn. Man habe hier vier Gesetzesentwürfe zusammen gepackt, die überall aus keinem andern Grunde zusammen gehören, als weil sie alle das Strafrecht betreffen, oder Theile davon sind. Was würden wir von unserm Herrn Präsidenten des Finanzministeriums sagen, wenn er mit dem Gesetzentwurf käme, dessen 1. Artikel so lautete:

«Die Besoldungssteuer ist aufgehoben.»

2. Artikel.

«Der Preis des Salzes ist auf einen Kreuzer herabgesetzt.»

3. Artikel.

«Die Kammer hat in Zukunft kein außerordentliches Budget zu hoffen.»?

In der That, wir würden zwar Alle der liberalen Tendenz und den erfreulichen Symptomen des Ministeriums freundlich huldigen, aber wir könnten uns nicht

verhehlen, daß diese Gesetze etwas sonderbar zusammen kämen. Dasselbe scheine ihm hier der Fall zu seyn. Man möge nicht glauben, daß er bloß um zu kritteln diese Bemerkung mache, sie greife in die Sache ein. Wie sollen diejenigen stimmen, die für das eine Gesetz sich erklären zu müssen glaubten und doch gegen das andere Gesetz ihre Stimme geben zu müssen meinten? Da sey man wirklich in einer sehr traurigen Verlegenheit.

Das erste Gesetz, das gleichsam aus einem Dunkel hervorblicke, und, wie sein Nachbar sagte, aus einer Staubwolke, sey das, welches die Hinrichtungsart betreffe.

Obgleich er die Gesinnung ehre, in welcher die erste Kammer diesen Theil des Gesetzes verworfen habe, so wisse er doch nicht, ob er von sich erlangen könne, die Gründe der Verwerfung für haltbar zu erkennen; auf keinen Fall dürfe er sich unter diesen Umständen erlauben, diese Gründe von Neuem zu prüfen, oder zu berühren, nur deßwegen gedenke er dieses Gesetzes, weil er sehr gewünscht hätte, daß man eine andere Vollziehungsart an die Stelle des Fallbeils gesetzt hätte, und diese Vollziehungsart läge sehr nahe, es sey die Strafe des Köpfens mit dem Beile. Diese Strafart sey zuvörderst weit sicherer als die Hinrichtung mit dem Schwert, er könnte dieses fast kunstgerecht erweisen, wenn er sich nicht dem Verdacht aussetzen würde, in die Scharfrichterkunst zu tiefe Blicke gethan zu haben; er könne sich also nur auf Autorität berufen. So viel er Fälle gelesen habe, wo auf diese Weise die Todesstrafe vollzogen wurde, so sey ihm doch keiner erinnerlich, in welchem die Hinrichtung verunglückte, und diese sey eine Hinrichtungsart altdeutscher Art. In Deutschland habe lange

das Schwert mit dem Beile gekämpft, und nur durch den Einfluß des römischen Rechts habe das Schwert das Uebergewicht erhalten. Es habe sogar Länder gegeben, wo die Hinrichtung mit dem Beil nie außer Gebrauch kam, und noch in den neuesten Zeiten habe man diese Hinrichtungsart in dem Preußischen, und so viel er wisse, auch in den Niederlanden, zuletzt, statt des Schwertes eingeführt. Die Autorität der preußischen Regierung sey um so eingreifender, da man im Preußischen ähnliche traurige Erfahrungen, wie hier im Lande, gemacht hatte, wegen des leichtern Mißlingens einer Hinrichtung durch das Schwert. Deßwegen habe er sich bei dem Gegenstand aufgehalten, weil er fast zu hoffen sich erlaube, daß seine Worte nicht ganz ohne Erfolg seyn werden. Er sey zwar nicht gemeint, durch einen Verbesserungsvorschlag jenen Artikel wiederum abgeändert ins Leben zurück zu rufen; er sey aber überzeugt, daß die Regierung, Kraft eigenen Rechts, hier, wo bloß von der Ausführung die Rede ist, statt des Schwerts das Beil einführen könne. In der That könne es bei dem Schwerte unmöglich sein Bewenden behalten, das sey nicht ein Hinrichten, sondern ein Hinschlachten. Er habe überhaupt von der Todesstrafe als von einer Strafe gar keinen Begriff, denn man strafe nur dann, wenn derjenige, der bestraft wird, zugleich der Zweck der Strafe sey, allein hier könne dieser Zweck nicht seyn.

Man denke hier an den Ausdruck einer Mutter, die ihren Sohn hinrichten sah und sagte: ich hoffe, Junge! Du wirst Dich warnen lassen. Sie könne also nur als Abschreckungsmittel vertheidigt werden, allein den Zuschauer müsse sie dann nicht zum Mitleiden auffordern. Das folgende Gesetz, welches in bestimmten Worten

hervorgehoben sey, wäre dasjenige, welches die peinliche Frage betreffe. Dieses sey eine Antiquität gewesen, die sich in den Gesetzen erhalten hätte; es sey gut, daß man diese Antiquität auch förmlich für eine solche erklärte. Sodann aber komme das Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit hinzu, da müsse er gestehen, daß er lange bei sich angestanden habe, ob er das Gesetz wegen dieses Artikels verwerfen solle. Sein Grund sey nicht ungefähr der, daß er Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit vertheidige. Er gehe viel weiter als der Herr Berichterstatter; sein Grundsatz sey für's Erste der: wir hätten gar nicht das Recht, von irgend einem Angeschuldigten ein Geständniß zu fordern, aus dem Grunde, weil jeder Einzelne die Vermuthung der Unschuld für sich habe, also berechtigt sey, von dem Staat den Beweis zu fordern. Er gehe noch weiter, und behaupte, daß wenn selbst ein Angeschuldigter gestehe, auf ein solches Bekenntniß durchaus kein Strafurtheil gebaut werden dürfe, und zwar deßwegen, weil sonst der Mensch den Staat zum Mitschuldigen eines Selbstmordes machen könnte; er brauche sich nur eines des Todes würdigen Verbrechens für schuldig zu erklären, und was er hier sage, sey nicht aus einer bloßen eitlen Theorie gegriffen. Er könne ein Beispiel erzählen, wo ein Mensch, der sich des Mordes anklagte, mit der Mutter und allen seinen Geschwistern hingerichtet wurde, weil er die Letztern mit hinein verwickelte. Nach Jahren aber erfuhr man erst, daß alle diese Menschen, und auch derjenige völlig unschuldig war, welcher sich des Mordes schuldig erklärte; er war lebensüberdrüssig, weil man ihn des Verdachts für schuldig erklärte. Also für den Grundsatz des Zwangsmittels sey er nicht. Allein es seyen andere Gründe,

warum er dieses Gesetz theils für fehlerhaft, theils für mangelhaft halte. Sein erster Grund sey der: wie jetzt die Gesetzgebung sey, würde dieses ganze Gesetz nur zum Nachtheile für den Angeschuldigten gereichen. So lange wir Geständnisse forderten zu einer Verurtheilung, werde immer irgend eine Tortur existiren, und schon vorhin habe der Herr Berichtserstatter von Frankreich gesprochen, dort existire eigentlich keine Tortur, keine Züchtigung, um Einen zu dem Geständniß zu bringen, und doch existire in der Wirklichkeit eine Tortur, wo oft auf das Grausamste mit den Angeschuldigten verfahren werde, wenn sie in geheime Verwahrung gebracht würden; da gebe es keinen Schutzengel, der sich um sie bekümmere, und wenn auch eine Stimme sich ausspreche, die Handlungsweise sey rasch, der Weg der Gerechtigkeit langsam! Das könnten auch sehr leicht die Folgen von unserm Gesetz seyn. Wie gern hätten die Leute nach dem Princip der Legitimität ihre Schläge erhalten, um die Wahrheit zu erforschen; jetzt würden ihnen illegitime Züchtigungen genug werden. Uebrigens müsse er gestehen, daß er diesen ganzen Artikel unseres Strafedicts, der mit einigen Punkten hier heraus gehoben werde, auf eine andere Weise verstanden habe. Nur dadurch, daß wir körperliche Züchtigungen als Strafmittel haben, würde dieser Artikel gefährlich, an sich sey er vollkommen zu vertheidigen. Er sage mit andern Worten so viel: «Wenn kein vollkommener Beweis da ist, so soll die Hälfte oder ein Drittel der Strafe erkannt werden», und das führe ihn zu der fernern Bedenklichkeit, die er bei diesem Artikel des Gesetzes habe. Seine Bedenklichkeit sey die: Alle diese Erforschungsmittel der Wahrheit stehen in einem wesentlichen Zusammenhange mit der ganzen Theorie des

Beweises in Strafsachen. Wir hätten in Strafsachen zu wählen. Zwischen beiden Unglücksfällen entweder müßten wir auf das Geständniß des Angeschuldigten dringen, dann sollten wir eine Tortur unter irgend einer Gestalt haben. Er wolle Keinem unter uns wünschen, daß er als Criminalrichter in die Lage komme, einen verstockten Bösewicht vor sich zu haben. Seine richterliche Ehre, die ihm eben so theuer sey, als der Jungfrau die Ehre der Jungfräulichkeit, stehe in Gefahr, wenn er nichts herausbringe.

Wir müßten also Geständnisse verlangen und Torturen zulassen, oder wir müßten gestatten, Judizienbeweis zu führen.

Er sey unbedingt für diese letztere Meinung. Es sey die Theorie vieler Juristen, die sogar den Satz aufstellen, daß der künstliche Beweis überzeugender sey, als derjenige, der durch bloße Zeugen geführt werde; er hätte also gewünscht, daß dieses Gesetz nicht aus einem Zusammenhang herausgerissen würde, daß es vielmehr in Verbindung gesetzt worden wäre mit der Lehre von dem Beweis in Strafsachen; aber eben deßwegen spreche er über das Gesetz nur im Allgemeinen, und sey nicht gesonnen, irgend einen Zusatz, den er vorschlagen könnte, in Antrag zu bringen, denn in dieser Lehre sey nicht leicht durch einen kleinen Satz zu helfen. Da gehörten Vorarbeiten von Monaten und vielleicht von Jahren dazu. Endlich hätten wir noch in dieser Gesetzsammlung ein viertes Gesetz. Dieses betreffe die körperliche Züchtigung als Strafmittel. Auch er sey gegen dieses Strafmittel, was er nicht zu sagen brauche; er sey dagegen, auch was die häusliche Zucht und die häusliche Erziehung betreffe; er halte es mit den Indianern in Nord-

amerika, die glauben, daß es ihre Kinder herabwürdige, ihren Muth gleich als Knospe ersticke, wenn sie sie einmal schlügen.

Selbst die Mutter mache davon keine Ausnahme, ob man gleich hier sagen könnte: poena non dolet. Allein es komme in solchen Fällen etwas darauf an, eine Behauptung auf den richtigen Grund zu bauen; er baue diese Behauptung nicht auf Beispiele, denn welche Beispiele uns auch angeführt würden, man habe sehr wichtige Beispiele für das Gegentheil. Schon habe der Abgeordnete Roßhirt der Römer gedacht. Er bemerke, daß auch in den Zeiten des römischen Freistaats, nach der gewöhnlichen Zeitrechnung ungefähr bis zum Jahre 550, die Bürger das Ihrige per argumentum ad posteriora bekamen; aber was würde der Herr Berichtserstatter sagen, wenn er ihm bemerkte, daß die Engländer, die der Kunst der Freiheit auch kundig sind, alle Tage auf ein gesundes Durchhauen erkennen, und, wie so alte bärtige Engländer sagen, mit wackerem Erfolge. Also auf Beispiele würde er diese Theorie nicht bauen, eben so wenig auch auf den Grund, daß das Schlagen einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit haben könne. Er wolle zwar nicht in das Einzelne eingehen, damit er nicht, wie es kürzlich dem Herrn Berichtserstatter begegnete, alle Schönen aus diesem Hörsaale vertreibe; aber es gebe andere Mittel, diese Strafen ohne Nachtheil für die Gesundheit zu vollziehen. Die Römer schlugen ihre Soldaten mit einer Weinrebe, die, was das Symptom bedeutet, noch ein eigenthümliches Interesse haben. Also darauf baue er seine Zustimmung zu dem Gesetze nicht. Was ihn bestimmte, sey das, Gottlob bei einer großen Anzahl seiner Mitbürger

vorhandene Gefühl der Ehre, in dem Grade ausgebildet, daß es tödtlich verletzt würde durch Züchtigung. Leider wolle er diesen Satz nicht allgemein machen, und sagen, daß Alle im Lande in demselben Grade ein reizbares Ehrgefühl hätten, aber dann müßten wir nothwendig Gesetze haben, welche auf das Gefühl der Sittlichkeit der Erstern berechnet seyen. Wir müßten die Bessern nicht herabwürdigen lassen auf dieselbe Stufe, worauf die Niedern stehen, sondern diese heraufziehen; denn es sey keine Grenze möglich, welche nicht die Willkühr überschreite; das sey der Grund, der auch im Bericht zur Genüge ausgeführt wurde.

Zweierlei komme ihm vor, das er kürzlich zur Sprache bringen müsse: das Eine sey die Ausnahme, welche in diesem Entwurf der Regierung enthalten war, daß gegen herumlaufende Heimathlose und quasi Heimathlose, wie man sie kürzlich nannte, noch ferner die Zucht wacker gebraucht werden solle. Ungern habe er sich entschlossen, auf Herstellung dieser Beschränkung in dem Entwurfe der Regierung nicht anzutragen, nicht als könnte er in dieser Hinsicht ein solches Strafmittel vertheidigen, sondern weil wir gegen die Nachbarstaaten in dieser Hinsicht mitten im Frieden in einer Art von Krieg lebten, und es sey doch hart für andere ehrliche Leute, welche Tag und Nacht wenigstens des Abends arbeiten sollen, solche verruchte Verbrecher, wie sie leider oft seyen, zu nähren und zu füttern.

Man glaube nicht, daß er das, was er eben sagte, zum Nachtheil dieser Menschen mit kalter Hartherzigkeit sage; sondern er glaube, wann Einer von uns herabkomme bis zum Thier, so sey dies eine Art von Vorwurf für Jeden, der zu der species homo gehöre. Der

Grund, warum er doch auf eine Herstellung jener Beschränkung der Regierung anzutragen Bedenken trage, sey der: er glaube durchaus nicht, daß in solchen Fällen das Schlagen besonders helfen werde. Ein solcher Heimathloser gehe hinaus und sage mit dem großen Philosophen: omnia mea mecum porto, und auf der andern Grenze komme er wieder herein. Warum sollten wir also ein solches Mittel anwenden, und dahin trachten, daß das Großherzogthum Baden, statt des Beiworts «das hospitable» das entgegengesetzte Beiwort erhielte. — Ein Anderes was er hier anführen müsse, sey das dunkle einsame Gefängniß, welches aus dem Justizministerium in dieses Gesetz neuerlich herübergekommen wäre. Er gestehe, die Dunkelheit habe ihn unangenehm afficirt. Denn wenn er an die Praxis denke, welche dieser Dunkelheit gegeben werden könne, so sey nur zu leicht möglich, daß daraus ein finsteres, mit Erlaubniß zu sagen — Loch werde, und dann würde die Praxis der Idee des Ministeriums keineswegs entsprechen. Nur deßwegen habe er es bemerkt, daß das Ministerium selbst einer solchen Deutung möglichst vorbeugen wolle. Er danke der Kammer für das ihm geschenkte Gehör. Er glaubte es dem Gegenstande schuldig zu seyn, einige Worte, oder auch ausführlicher darüber zu sprechen. Er danke dem Herrn Präsidenten, daß er seiner Bitte, den Vortrag nicht unterbrechen zu dürfen, Genüge geleistet habe.

Herr Regierungs-Commissär, Ministerialrath Zigler. Auch er erlaube sich, einige Bemerkungen vorzutragen: Von keiner Seite sey das Materielle der Bestimmungen angegriffen worden; man habe gesagt, das Gesetz möge als die Staubwolke gelten, die den nahenden Wagen

eines neuen Gesetzbuches verkündige. Allgemein sey die Wichtigkeit der Vorschläge anerkannt, anerkannt sey auch, daß der Gegenstand zu wichtigen Discussionen Anlaß gebe, wie wir bisher die Erfahrung gemacht haben. Es würde also wohl viel angemessener seyn zu sagen, daß dieses Gesetz bestimmt sey, die Staubwolke zu entfernen, und Erörterungen zu beseitigen, die, wenn ein Gesetzbuch selbst zur Discussion kommen sollte, bedeutende Mühe und Zeit kosten würde.

Was über die Art der Vollziehung der Todesstrafe gesagt worden, sey von dem größten Interesse. Es würde beitragen, daß bis dahin, wo ein Strafgesetzbuch selbst vorgelegt werden könne, die Idee sich berichtigen, und mehrere Erfahrungen gesammelt werden. So würde es auch wohl und auf Kosten einer reifern Discussion oder mit einem größern Zeitaufwande geschehen seyn, wenn die Frage von Abschaffung der köperlichen Züchtigung als Strafmittel wäre verschoben worden, bis das Strafgesetzbuch selbst zur Discussion kommen könne. Jetzt würden durch das Gesetz einige Punkte außer Discussion gestellt, und für Bestimmungen eines neuen Gesetzbuchs eine Basis gewonnen. Daß mehrere Bestimmungen verschiedener Art in den Gesetzentwurf aufgenommen worden seyen, werde sich natürlich dadurch rechtfertigen, daß man aus der bestehenden Criminal-Gesetzgebung einige Gebrechen, deren Abhelfen man für dringend erkannt, entfernen wollte. Es sey auch nicht der Fall, daß bei der Verwerfung des Einen das Ganze müsse zurückgenommen werden, sondern es würde das Gesetz alsdann nur aus den Artikeln bestehen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten.

Es sey hinsichtlich des dunkeln Arrests bemerkt worden, daß dieser der physischen und geistigen Gesundheit nachtheilig seyn könne. Man habe aber auch gesagt, daß es keine Art von Strafen gäbe, die nicht diese Wirkung haben könne. Die Regierung habe das Gutachten der Sanitäts-Commission erhoben, und diese habe geäußert, daß zwei mal 24 Stunde als maximum ununterbrochener Dauer anzunehmen seyen; daraus folge aber nicht, daß dieses immer so anzuwenden sey, nun aber müßte in jedem einzelnen Fall der Amtsphysicus gehört werden, ob derjenige, der bestraft werden soll, diese Art des Arrests ertragen könne oder nicht. Bei der Discussion über die einzelnen Paragraphen, wurden die Paragraphen 1 und 2 ohne Bemerkung angenommen.

Zum §. 3.

Duttlinger. Was den letzten Punkt betreffe, so habe die Commission dieselben Besorgnisse gehabt, und durch diese Stelle des Berichts ihre Besorgnisse auszuführen gesucht, welche der Abgeordnete Zachariä heute ausgesprochen hat, nämlich die Besorgniß, daß etwa möglicher Weise dieses dunkle Gefängniß in eigentlichen Kellern eingerichtet werden könnte, wo die Gesundheit des Menschen größern Gefahren ausgesetzt seyn müßte, als sie ausgesetzt sey bei der körperlichen Züchtigung. Man habe aber die Rechnung gemacht und werde richtig gerechnet haben, daß das Ministerium sich bewogen finden werde, durch Instruction dafür zu sorgen, daß diese Art des Arrestes auf eine menschliche Weise eingerichtet und ausgeführt werde.

Bei dieser Gelegenheit müsse er noch einen andern Wunsch aussprechen, zu welchem er veranlaßt werde,

durch den Artikel 27 des Strafedicts (liest die betreffenden Stellen); dies sey die Stelle zu seinem Wunsche. Wenn wir Bedenken trügen, die Prügelgewalt selbst in den Händen ordentlich besetzter Gerichte zu lassen, so müßten wir noch größeres Bedenken tragen, diese furchtbare Prügelgewalt frei zu geben den Zuchtmeistern in geschlossenen Mauern. Er habe von diesem Mißbrauche der Prügelgewalt in diesen Häusern und Händen furchtbare Vorstellungen gehört, die er nicht wiederholen wolle. Er beschränke sich darauf, den Wunsch auszusprechen, daß es dem Ministerium gefallen möge, durch Instruction dafür zu sorgen, daß in unsern Zuchthäusern Mißbräuche von dieser Gewalt, die dem Zuchtmeister gegeben ist, ferner nicht mehr Statt haben.

Wild. Die körperliche Züchtigung als Verbesserungsmittel sey bisher nur da gebraucht worden, wo alle andere Mittel, Arrest und schmale Kost vergeblich waren, und durchaus kein Ehrgefühl mehr übrig war, wo es nicht so geschehen, sey es Mißbrauch des Beamten, der es anwendete, gewesen. Ob der dunkle Arrest dem Zwecke besser entsprechen werde, möge die Erfahrung lehren. Auf jeden Fall, wenn er etwas wirken solle, müßte die Regierung dafür sorgen, daß bei jedem Amte mehrere dergleichen eingerichtet würden; denn wenn sich ein Amt in die Nothwendigkeit gesetzt hielte, mehrere Individuen damit zu bestrafen, da könne dies keine Strafe seyn, wenn man sie zusammen einsperrt, sie würden sich die Zeit auf allerlei Art verkürzen, und der Zweck des Gesetzes würde verfehlt werden.

Die Ehrenkränkung könne ihn nicht bestimmen, dem Gesetzesentwurf beizutreten; bei Personen, die so weit herab gekommen seyen, daß sie sich wie Thiere betragen,

könne die Ehre nicht mehr groß seyn, und auf jeden Fall, so lange solche Strafen auch bei dem Stande bestünden, bei dem die Ehre das Höchste sey, sehe er nicht ein, warum unser Ehrgefühl bei solchen verwerflichen Menschen aufgeregt werden sollte.

Aber die Mißbräuche könnten ihn bestimmen, dem Gesetze beizutreten.

Diese Mißbräuche, wie sie einer der Herren Regierungscommissäre in der ersten Kammer mit grellen Farben geschildert, werden wohl der langen Vorwelt angehört haben, was er der jetzigen Regierung von Herzen wünsche. Wenn übrigens diese Gefängnißstrafen anschlagen sollen, so sehe er nicht ein, warum die Vaganten, die oft bei weitem nicht so roh seyen, von dieser milden Gesetzgebung ausgenommen seyn sollen. — Sie seyen ohnedies unglücklich genug, deßwegen trage er darauf an, daß auch dieses Gesetz auf Vaganten ausgedehnt werde.

Duttlinger. Wenn die körperliche Züchtigung immer nur in den Fällen, die der Abg. Wild bezeichnet habe, angewendet worden wäre, wo von Menschen die Rede ist, und von Handlungen, welche zeigen, daß die Menschen nicht mehr Menschen, sondern daß sie Thiere sind, so würde er nicht für Abschaffung dieses Strafmittels stimmen; allein die Beispiele, die in der andern Kammer bei Berathung dieses Gesetzes vorgekommen seyen, würden leicht aus dem Kreise der Erfahrung eines jeden der Herren, die er hier sehe, mit halben oder mit ganzen Dutzenden vermehrt werden können, wo nicht das Thier, sondern der Mensch geprügelt worden ist. Von vielen wolle er nur ein Beispiel anführen: Ein junger Beamter hatte manches Schöne einem jungen Mädchen gesagt. Dieses

Mädchen schrieb einen vertraulichen Brief an diesen jungen Beamten und legte ein Vergißmeinnicht bei; der Beamte citirte das Mädchen, und dictirte ohne alle Untersuchung zwanzig Prügel, als Strafe für die Verwegenheit, diesen vertraulichen Brief geschrieben zu haben. Diese körperliche Züchtigung wurde auf der Stelle vollzogen von dem Hatschier, der jeden Prügel mit dem Spott begleiten mußte: «Vergißmeinnicht.»! Andere Beispiele wolle er nicht anführen, sondern er beschränke sich hier daran zu erinnern, daß man die Fragen nicht mit einander verwechseln müsse, von welchen er zu bemerken habe, daß sie auch außer der Kammer in Bezug auf den heutigen Berathungsgegenstand verwechselt worden seyen, nämlich die Frage: ob die Zwangsmittel und die Strafübel der Züchtigung in der Reihe der Strafgattungen überhaupt nicht vorkommen dürfen, und die weitere Frage: ob die Zwangsmittel und die körperliche Züchtigung nicht vorkommen dürfen, in der Art und Weise in der Reihe der Strafgattungen, in welcher sie nach unserer bisherigen Gesetzgebung vorkommen? Diese beiden Fragen seyen sehr verschieden. Man könne die erste Frage unter gewissen Voraussetzungen durchaus bejahen, während man die zweite Frage unbedingt verneinen müsse. Er gebe zu, daß man viele Gründe dafür anführen könne, gewisse Verbrecher und Verbrechen gerade mit der körperlichen Züchtigung zu bestrafen; daß man viele Gründe anführen könne, welche die körperliche Züchtigung für gewisse Verbrechen als das Vorzüglichste von allen Strafübeln bezeichnen, aber sie könne nichts taugen in der Weise, wie sie im Großherzogthum allein vorkomme, nämlich in peinlichen Fällen nie als selbstständige Strafe, immer nur als zweckloßer Zusatz, als

Spott auf die Menschheit, zu der doch der Verbrecher auch gehöre. Willkomm und Abschied habe man die Züchtigung genannt, um eine Satyre auf die Menschheit zu schreiben! Sodann komme sie vor als willkührliche Strafe bei Personen und Handlungen. Unser Gesetz bestimme nicht die Handlungen, die von der körperlichen Züchtigung getroffen werden sollen, sondern es überlasse es dem Richter, schlagen zu lassen, und deßwegen sey zuverlässig dieses Strafübel durchaus verwerflich. Er könne deßwegen nur wiederholen, daß man nicht verwechseln müsse die allgemeine Frage und die gegenwärtige Frage, von welch Letzterer es sich allein handle.

Roßhirt. Er sey darum mit dem Abgeordneten Duttlinger einverstanden, weil der Herr Regierungs-Commissär kurz vorher den ganzen Gesetzesentwurf, der uns jetzt vorliege, besonders aus dem Standpunct betrachtet wissen wollte, einen Fingerzeig dadurch zu gewinnen für die künftige Strafgesetzgebung, das allgemeine Urtheil über die Verwerflichkeit der Strafe werde sonach für die Gesetzgebungs-Commission als Motiv seyn müssen, für alle Zukunft an körperliche Züchtigung durchaus nicht mehr zu denken, und deßwegen finde er die Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger über den Unterschied sehr zweckmässig.

Duttlinger. Er würde mißverstanden worden seyn, wenn aus seiner Bemerkung der Schluß gezogen würde, daß er sich zu der Lehre derjenigen bekenne, die körperliche Züchtigung in einer Strafgesetzgebung noch vertheidigen würden; er habe nur erklärt, daß sich sehr viele und erhebliche Gründe anführen lassen, welche zeigen, daß für gewisse Verbrechen und Verbrecher die Züchtigung vielleicht die zweckmässigste von Allem sey.

Eine bestimmte Meinung habe er nicht ausgesprochen. Uebrigens scheine der Herr Regierungscommissär einverstanden mit ihm zu seyn. Er habe wenigstens seinen Bemerkungen einen andern Sinn beigelegt, nämlich den, daß es von großem Interesse für die Regierung und für die Gesetzgebungscommission seyn müßte, die Ansichten über die Fragen, die bei Berathung dieses Gesetzes vorkommen, zu vernehmen, aber nicht den Sinn, daß dieses Gesetz oder dieser Gesetzantrag, wie der Abgeord. Roßhirt sagte, ein Leitstern seyn sollte, für die Arbeiten der Gesetzgebungscommission.

Ziegler. Er müsse sich nur über einen Wunsch des Abgeordneten Duttlinger äußern, nämlich, daß dafür gesorgt werden möge, daß bei Vollziehung der Strafe des dunkeln Arrests kein Mißbrauch eintrete, daß nicht aus einem Gefängniß irgend ein ungesunder Behälter werde. Er glaube, das Wort des Gesetzes gebe schon zu erkennen, daß ohne Verletzung desselben, dieses nicht Statt finden könne. Es heiße Kammer. Niemand werde einen andern Begriff damit verbinden, ausgenommen, man wollte annehmen, daß den Worten des Gesetzes entgegen gehandelt würde.

Es sey ferner der §. 27 des Strafedicts berührt und dabei ein Wunsch ausgesprochen worden. Er glaube, wenn man bedenke, welche Motive diesem Gesetzesentwurf überhaupt, und besonders diesem Paragraph, wovon sich hier handelt, zu Grunde liegen, daß man vollkommen vertrauen könne, daß in der Instruction zu Erhaltung der Hausordnung in den Strafhäusern alle mögliche Milde, welche die Regierung für vereinbar mit der Erreichung des Zweckes halte, werde angewendet werden.

Der §. 3 wird sofort allgemein angenommen.

Zum §. 4.

Schippel. In Beziehung auf die Bemerkungen der Commission erlaube er sich, einen Gegenstand vorläufig, und ehe man zur speziellen Discussion übergehe, zur Sprache zu bringen, der unsere Competenz in dieser Sache betreffe.

Ein Mitglied habe vorhin nicht ohne Grund einen Umstand als bedauerlich geschildert, daß das gegenwärtige Gesetz ein Aggregat von mehreren Gesetzen sey, und hier habe er ihm ganz aus der Seele gesprochen. Er habe auch einen Umstand mit zur Sprache gebracht, der die Abstimmung betreffe, und die Verlegenheit geschildert, in die man versetzt werde, über das ganze Gesetz abzustimmen. Der Herr Regierungs-Commssär habe diese Bedenklichkeiten zu widerlegen gesucht, allein er gestehe, daß er sie nie widerlegt gefunden habe.

Das sey doch kein Zweifel, und die Erfahrung habe es in dieser Discussion schon bewiesen, daß man seine Meinung durch Abstimmung über die einzelnen Artikel zu erkennen gäbe. Aber wenn die Frage entsteht über das ganze Gesetz, wo man mit dem Einen einverstanden seyn könne, mit dem Andern nicht, da müsse die von dem Abgeordneten Zachariä geschilderte Verlegenheit entstehen. Dieser Punkt betreffe nur den 4. Artikel. Die Commission habe gesagt, bloß aus dem Grunde sey sie der Meinung, die Ansicht der ersten Kammer in Beziehung auf die Hinrichtung mit dem Fallbeil zu theilen, weil sonst die Zurücksendung an die erste Kammer nothwendig werden würde, die die Sache verzögern müßte. Ihm wolle aber die Ansicht nicht klar werden, daß wir überhaupt berechtigt seyen, über diesen

Gegenstand zu debattiren, und daß wir berechtigt seyen, dieses Gesetz, wenn unsere Meinung eine andere seyn sollte, als in der ersten Kammer, wieder zurückzuschicken. Wenn wir davon ausgingen, daß der gegenwärtige Gesetzesentwurf eine eigentliche Gesetzsammlung sey, so sey die Form des Zusammenpassens nur rein zufällig. Die erste Kammer habe in dieser Hinsicht über so viele Gesetze abgestimmt, als hier sich fänden. Wenn nun der Geschäftsordnung nach, über ein einzelnes Gesetz bei der ersten Kammer abgestimmt und dasselbe verworfen werde, so könne eine Zusendung an die andere Kammer nicht Statt finden, sondern die Sache müsse auf sich beruhen bleiben.

In diesem Sinne habe sich die erste Kammer erklärt. Sie habe den 4. Artikel verworfen, und es möchte scheinen, daß wir nicht einmal mehr über diesen Artikel debattiren könnten. Wenn wir uns aber für berechtigt halten, über ihn abzustimmen, und vielleicht eine entgegengesetzte Stimmung gewönnen, so könnten wir zur Zurücksendung nicht berechtigt seyn. Dazu seyen wir nur berechtigt, wenn von eigentlichen Verbesserungsvorschlägen die Rede ist. Wenn wir aber die Hinrichtung durch das Fallbeil wollten, so sey dies ein neues Gesetz, und es sey nicht zu erwarten, daß durch die Rücksendung an die erste Kammer ihre Ansichten sich ändern würden. Sie habe es in den neuesten Zeiten mittelst einer gründlichen Berathung gehörig geprüft, und ausgesprochen, daß sie diesen Artikel nicht annehmen werde. Ehe wir also mit der Berathung beginnen, möchte die Frage zu betrachten seyn, ob uns überhaupt noch die Competenz zustünde, über diesen Artikel zu debattiren. Sodann habe er noch eine gelegentliche Bemerkung zu machen. Man

habe uns vorhin mit den verschiedenen Bedenklichkeiten bekannt gemacht, die der Hinrichtung durch das Schwerdt im Wege stehen und eine andere Hinrichtungsweise vorgeschlagen; man habe zugleich bemerkt, daß aus der Erfahrung kein Beispiel bekannt sey, wo die Letzte mißglückte. Da er eine solche Bemerkung sehr hoch anschlage, und glaube, daß die Worte aus dem Munde jenes Redners im Publikum von großem Gewicht seyen, so wolle er nur das hinzufügen: ihm seyen sehr unglückliche und höchst mißlungene Beispiele bekannt. Kurz vor der englischen Revolution, die die Vertreibung der Stuarts zur Folge hatte, erlitt dieses Schicksal ein natürlicher Sohn des Königs Jacob. Der Scharfrichter hieb dreimal, auf den ersten Hieb aber sprang der Verurtheilte auf, und stieß die abscheulichsten Verwünschungen aus! Ferner wurden in den bürgerlichen Unruhen von Frankreich im Jahre 1642 zwei berühmte Rechtsgelehrte hingerichtet, wo wenigstens bei dem Einen die Hinrichtung durch das Beil mißglückte; also möchte es doch bedenklich seyn, so unbedingt die Vorzüglichkeit der Hinrichtung durch das Beil anzuempfehlen.

Zachariä. Der Abgeordnete Schippel habe einen Gegenstand zur Sprache gebracht, dessen Beziehung auf unsere Verfassung und unsere Verhältnisse zur ersten Kammer von der größten Wichtigkeit sey. Alles das, was der Herr Abgeordnete gesagt habe, unterschreibe er vollkommen; es sey kein Gegenstand da, der zur Berathung geeignet wäre, es könne nicht abgestimmt werden über den Vorschlag der Regierung. Dieser existire für uns nicht, und es sey ein Irrthum, wenn dieses Vorschlags nur gedacht werde; wir hätten nichts vor uns, als den von der ersten Kammer angenommenen

Vorschlag; nur dann könnte, was die Enthauptung betreffe, dieser Gegenstand wieder zur Sprache kommen, wenn ein Verbesserungsvorschlag gemacht worden wäre, wodurch man einen ähnlichen Artikel ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Regierung wieder ins Gesetz hineingebracht hätte, wo aber alle die Schwierigkeiten eintreten würden, die früher dem Vorschlage des Abgeordneten Duttlinger entgegen gesetzt worden seyen. Ihm scheine also, es sey gar kein Gegenstand da, über den eine Abstimmung gehalten werden könnte, und er wünsche durchaus nicht, daß die Frage gestellt würde, ob man sich dabei beruhige, daß jener Artikel des Regierungsvorschlags aus dem Gesetze bleiben sollte. Was den zweiten Punkt betreffe, das Verunglücken der Execution, so müsse man die beiden Beispiele der französischen Geschichte nicht in Rechnung nehmen; das seyen Zeiten gewesen, wo die Partheiwuth so hoch stieg, daß sie sich selbst auf die Vollziehung der Strafe erstreckte; also als Beispiel könne man es nicht gelten lassen. Aus England sey ihm bloß der Fall von dem Herzog von Montmouth bekannt. Was diesen Fall betreffe, so müsse er ihn als eine Ausnahme von der Regel zulassen. Ob auch hier Partheiwuth Einfluß hatte, wisse er nicht; er wisse aus allen Zeiten, oder von denjenigen, die es gesehen haben, daß die Execution rasch vor sich ging, und der Kopf nicht nur von dem Rumpfe getrennt wurde, sondern sich auch ergab, daß ein großer Ueberschuß von Kraft noch vorhanden war, der den Unglücklichen zu Statten kam.

Präsident. Es sey gesagt worden, daß eine Abstimmung über diesen Gegenstand nicht Statt finden

könne; auch dieses sey eine Ansicht, worüber er die Meinung der Kammer zu vernehmen habe.

Duttlinger. Er glaube auch, daß dieser Artikel nicht zur Abstimmung gebracht werden könne, wenn Niemand auf die Annahme desselben antrage, und bis jetzt habe noch Niemand auf die Annahme desselben angetragen, deßwegen fehle es an jedem Gegenstand der Abstimmung.

Uebrigens aber könne er die Meinung der beiden frühern Redner durchaus nicht theilen, daß wir einen Artikel eines Entwurfs der Regierung nicht berathen, nicht Beschluß darüber fassen dürften, wenn jener Artikel nur von der andern Kammer verworfen ist. Man könne wiederholt den Gesetzesentwurf, der den Gegenstand unserer Berathung ausmache, eine Gesetzsammlung nennen, man könne diese Bezeichnung gebrauchen, man könne aber auch eine andere brauchen, nämlich die Bezeichnung «Gesetz», und sie sey eben so richtig. Wenn im Code Napoléon im ersten Buche von persönlichen, in einem andern von dinglichen Rechten gesprochen werde, so nannten wir jene Reihe von Gesetzen, jene 2281 Artikel jedenfalls ein Gesetz; eben so könnten wir hier einen Entwurf, ungeachtet er mehrere verschiedene Gegenstände abhandle, immer nur als den Entwurf eines Gesetzes behandeln. Die Regierung habe bei der Vorlage begehrt, daß diese Behandlung eintrete, und in ihrer Macht sey es gestanden, ihren Entschluß als ein Ganzes vorzulegen, der aus mehreren Artikeln besteht; deßwegen könne er nicht zugeben, daß wir diesen Artikel nicht berathen könnten. Allein Niemand und auch die Commission habe nicht darauf angetragen, sondern sie habe vielmehr den Vorschlag gemacht, ihn gar nicht zu

berathen, und er wiederhole den Antrag, den er als Berichtserstatter zu stellen die Ehre hatte, die Berathung nicht über diesen Artikel auszudehnen. Uebrigens würde es nicht ohne Interesse gewesen seyn, daß die Commission ihre Ansichten über die Frage ausgesprochen habe, und ihm sey von großem Interesse gewesen, daß der Abgeordnete Zachariä seine Ansichten über den Artikel der Hinrichtung und Vollziehung der Todesstrafe bei dieser Gelegenheit auch ausgesprochen habe; er beschränke sich darauf, zu wiederholen, daß er jene Ansichten noch theile, und alle Mitglieder der Commission, mit Ausnahme des Abgeordneten Roßhirt, jene Ansichten getheilt hätten.

Schippel. Er sey mit diesen Ansichten nicht einverstanden, der Abgeordnete Duttlinger wolle die Berathung deßwegen entfernt wissen, weil Niemand den Antrag darauf einzugehen unterstützt habe; allein darauf könne es nicht ankommen, welche Ansichten bei der Commission geherrscht hätten, und selbst dann, wenn jene Ansichten richtig wären, würde darüber, ob ihre Ansicht richtig sey oder nicht, eine Berathung Statt finden müssen; es müsse hier die Frage entstehen: hat die Kammer das Recht überhaupt darüber zu sprechen, und den Gegenstand zu berathen und eine Ansicht darüber auszudrücken? Das müsse immer zur Sprache kommen, und die Berathung werde nur deßwegen gleich zu Ende gehen, wenn wir davon ausgehen, daß uns keine Competenz zustehe.

Duttlinger. Es sey doch noch kürzer, wenn wir gar nicht streiten.

Schippel. Er benutze sein constitutionelles Recht, hier seine Ansichten auszusprechen, wie der Abgeordnete

Duttlinger auch, und es komme nicht darauf an, wie er das Gesetz nenne; man möge den Code Napoleon, der allerdings eine Sammlung sey, auch ein Gesetz nennen können, das mache hier, wo von der Abstimmung die Rede sey, keinen wesentlichen Unterschied, wohl aber müsse er wissen, ob das Gesetz, wie es hier vorliege, in allen seinen einzelnen Theilen zu einer Abstimmung Veranlassung geben könne. Die Regierung habe uns dieses nicht vorgelegt, wir könnten aber nur abstimmen über das, was entweder von der Regierung oder von der ersten Kammer komme, oder wenn eine Motion von einem Mitglied gemacht worden sey. Die Regierung habe uns dieses Gesetz nicht vorgelegt; so wie es von der ersten Kammer an uns kam, habe es eine ganz andere Gestalt als es ursprünglich war, deßwegen trete er der Ansicht bei, die früher ausgesprochen wurde.

Präsident. Als Präsident dieser Kammer, als solcher, der ihre Berathungen zu leiten und die Gegenstände derselben zu bezeichnen hat, müsse er zu seiner eigenen Rechtfertigung bemerken, daß die Regierung diesen §. 4 auch nach der Abstimmung in der ersten Kammer nicht zurückgenommen habe, und daß er eine fernere Rechtfertigung für sich in der Verschiedenheit der Meinungen finde, die selbst in dieser Kammer sich hören ließen.

Staatsrath Winter. Bei der allgemeinen Berathung schon sey dem Gesetz vorgeworfen worden, daß es ein Aggregat verschiedener Gesetze enthalte. Da er gewohnt sey, nur auf wesentliche Puncte zu antworten, so sey er auch darüber hinaus gegangen, weil die Antwort sich von selbst geben könnte, daß wenn das ganze Strafgesetzbuch der Kammer vorgelegt würde, wohl der näm-

liche Fall eintreten müßte; es sey von dem Abgeordneten Duttlinger schon bemerkt worden, daß alle Gesetzgebungen verschiedenartige Gegenstände, die vielleicht alle aus einem allgemeinen Grundsatz abgeleitet werden können, abhandle, und es wäre nur nothwendig gewesen, Statt eines Gesetzes, vier vorzulegen, wenn derselbe Zweck hätte erreicht werden sollen; übrigens wolle er auf diesen Gegenstand nicht zurückkommen, sondern nur in Beziehung auf den andern Punct bemerken, daß er die Meinung der Abgeordneten Schippel und Zachariä für die richtige halte. Wenn in der ersten oder dieser Kammer ein Gesetz zur Berathung komme, und einer oder der andere Artikel verworfen werde, so stehe es der Regierung frei, ob sie das Gesetz zurücknehmen, oder zur andern Kammer bringen wolle. Sey dieses letztere der Fall, so habe sie stillschweigend zugegeben, daß sie selbst in die Verwerfung der Artikel willige; es könne also von nichts mehr die Rede seyn, als von dem, was von der einen in die andere Kammer gebracht werde, und er glaube also, daß es sich von der Berathung dieses Artikels nicht handeln könne.

Duttlinger. Nur hätte die Kammer das Recht, diesen Artikel zu berathen, wenn in der Kammer ein Mitglied vorschlagen würde, diesen Artikel anzunehmen.

Zachariä. Diese Ausnahme habe er selbst zugegeben, sein Antrag sey, auf die Tagesordnung, nämlich auf die Abstimmung über das ganze Gesetz, überzugehen.

Präsident. Gegen diesen Antrag würde man sich wohl nicht erklären, übrigens müsse er noch einen Paragraphen berühren, der von der ersten Kammer nur übergangen und nicht verworfen wurde, und worüber auch von unserer Commission nichts erinnert worden sey.

Duttlinger. Es sey deßwegen geschehen, weil die Commission der Meinung war, daß die allgemeine Rechtsgrundsätze über die Anwendung neuer Gesetze auf ältere Fälle hinreichen würden, und es eines besonderen Gesetzes nicht bedürfen könne.

Zachariä. Die Frage sey juristisch sehr zweifelhaft, wir hätten das einzige Gesetz in unserem Recht: «die Gesetze haben keine rückwirkende Kraft»; viele Rechtslehrer, sagen aber, die Gesetze hätten, wenn sie milder seyen, rückwirkende Kraft, allein dieser Satz sey bestritten, und der Satz im ursprünglichen Gesetz gehe weiter als rückwirkende Kraft. Er soll so weit gehen, daß wenn schon rechtskräftig erkannt worden, aber die Vollziehung noch nicht geschehen sey, das neue mildere Gesetz angewendet werden solle. Er mache die Motion, daß dieser Artikel wieder ins Gesetz aufgenommen werde, die Sache müsse freilich an die erste Kammer zurückgehen, allein dies könne ihn nicht abhalten. Es komme hier auf das Wohl und Wehe der Menschen an. Die erste Kammer würde in ähnlichen Fällen Bedenken tragen, einen Artikel deßwegen, weil er der letzte ist, als den letzten zu behandeln.

Roßhirt. Es bliebe noch ein Weg übrig, den Zweck der Motion des Abgeordneten Zachariä zu erreichen, ohne daß derselben selbst Folge gegeben würde. Es seyen nämlich viel Rechtsgelehrte der Meinung, daß der Grundsatz, eine mildere Strafandrohung erstrecke sich auch auf die vergangenen Fälle, gerechtfertigt werden könne, durch die in der einen Straffetzung liegende allgemeine Begnadigung. Da nun das Begnadigungsrecht dem Großherzog zustehe, so könnte vielleicht von der Regierung durch eine bloße allgemeine Erklärung geholfen

werden, so daß eine Verhandlung in den gesetzgebenden Kammern nicht nöthig seyn würde.

Regierungscommissär Ministerialrath Ziegler. So werde es ohne Zweifel gehalten werden, es sey practisch nur die Frage von Vollziehung einiger Urtheile, die vielleicht auf körperliche Züchtigung u. s. w. gefällt, aber noch nicht vollzogen seyen. Nur eine Bedenklichkeit könnte gedacht werden, wenn bei einer früher erlittenen körperlichen Züchtigung der Verurtheilte diese dem dunklen Arrest vorzöge. Wenn der Gesetzesvorschlag die landesherrliche Sanction erhalten habe, so würde bei allen Urtheilen, die noch nicht vollzogen sind, die körperliche Züchtigung als Strafzusatz nicht mehr angewendet, und alle, die auf körperliche Züchtigung gehen, werden in solchen Arrest verwandelt werden.

Präsident. Der §. 5 werde also auf sich beruhen bleiben, und es handle sich bloß von dem Gesetzesentwurf, wie er von der ersten Kammer hierher mitgetheilt worden ist.

Derselbe wurde sofort zur Abstimmung gebracht und mittelst namentlichen Aufrufs einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion über die Nachweisung der Gelder, die der Amortisationscasse in den Jahren $18^{24}/_{25}$ $^{25}/_{26}$ $^{26}/_{27}$ zugeflossen sind, worüber von der Kammer nichts bemerkt wird, sondern die sämmtlichen Anträge der Commission werden angenommen, mithin die Statt gehabten Ueberschreitungen als gerechtfertigt angesehen.

Der Schlußantrag der Commission bringt der Präsident zur namentlichen Abstimmung, wornach derselbe einmüthig mit 57 Stimmen angenommen wird.

Der Tagesordnung zufolge, wird nunmehr die Discussion über das Budget der Amotisationscasse für die Jahre $18^{28}/_{29}$ $^{29}/_{30}$ $^{30}/_{31}$ eröffnet.

Da über diesen Gegenstand im Allgemeinen Niemand das Wort nimmt, so wird sogleich zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

§. 1.

Zachariä. Er erlaube sich, aus Veranlassung dieses Artikels, eine Frage an den Herrn Präsidenten des Finanzministeriums zu richten: Wir hätten, dem Himmel sey Dank! seit dem vorigen Landtage eine Amortisationscasse; denn bis dahin hatten wir wohl eine Casse, wie sie ein Privatmann anlegen würde, aber keine Amortisationscasse im Sinne der Staatswirthschaft. Er freue sich, daß seit dem letzten Landtage so viel Gutes geschehen sey. Unter tausend Danksagungen wolle er nur eine heraus heben, daß nämlich 18,000 fl. zu Tilgung der Schulden zurückgelegt worden seyen. Diese lägen ihm sehr am Herzen, denn er denke immer, daß man in der Zeit, wo es nicht stürmt, sich auf den Sturm vorbereiten soll.

Die Frage, die er an diese Vorrede hänge, sey die: Bestehen Regeln über die Art der Schuldentilgung, z. B. welche Capitalien vor den übrigen zuerst bezahlt werden, und was z. B. die Schuldentilgungs-Rentenscheine betreffe, ob diese Rentenscheine und auf welche Art sie vernichtet werden, oder ob man sie vielleicht wohl verschlossen in einem dreimal versiegelten Koffer aufbewahre, um sie in den Zeiten der Noth wieder in Umlauf zu setzen?

Wenigstens finde er in dem Gesetz über diesen Gegenstand keinen Aufschluß, vielleicht sey auch möglich, daß

nach der Beschaffenheit der Schulden bestimmte Regeln nicht aufgestellt werden könnten, oder daß der Herr Präsident des Finanzministeriums geglaubt habe, es sey Gegenstand der Verwaltungsverordnung.

Staatsr. v. Böckh. Bisher seyen wir nur im Fall gewesen, die Schuldurkunden zu honoriren, oder Termine, die durch die Schuldurkunden selbst festgesetzt werden, zu berichtigen; Rentenscheine seyen bisher nicht bezahlt worden, sie seyen von Seiten der Gläubiger nicht aufkündbar. Die ganze Staatsschuld wäre übrigens zum größten Theil in Rentenscheine verwandelt; sie bestünden zum Theil nicht einmal mehr ihrem vollen Betrage nach, sondern wir hätten mehr als die Hälfte eingelöst; auch die Amortisationscasse-Obligationen, die in den späteren Jahren fällig wurden, seyen bereits zum Theil eingelöst. Was nun die Art und Weise betreffe, wie mit den Papieren verfahren wird, so sey nur ein Mittel da, nämlich die eingelösten Papiere jährlich zu verbrennen, dies werde auch jedes Jahr durch das Regierungsblatt bekannt gemacht. Wenn wir nun später in den Fall kämen, Schulden zurück zu bezahlen, die auf keinem Termin mehr beruhen, Rentenscheine zurück zu bezahlen, so sey hier nur ein Weg möglich, und dieser sey durch die Urkunde selbst bestimmt, nämlich: die Verloosung. Wir würden Niemand einen einzigen Rentenschein einlösen, sondern wenn wir einen Theil des Tilgungsfondes auf keine andere Weise mehr verwenden könnten, so würde bekannt gemacht werden, die Amortisationscasse werde diese Summe zur Rückzahlung anwenden, und es werden dann die Papiere verloost, wo diejenigen, die heraus kommen, ihr Capital zurück erhalten. Die Methode, die in andern Staaten Statt finde, die Papiere zu

kaufen, sey nur da anwendbar, wo sie unter Pari stehen, denn über Pari einzukaufen, hieße das Geld zum Fenster hinaus werfen, allein wo sie unter Pari stehen, verhalte es sich anders, da könnte alsdann ein Theil zum Schuldentilgungsfond verwendet werden, allein in diesen Fall würden wir nicht kommen.

Außer dem eben Vorgetragenen wurde nichts mehr über den ganzen Gegenstand bemerkt, und der Präsident brachte sonach, nachdem die einzelnen Paragraphen der Reihe nach angenommen waren, das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung, zu Folge welcher dasselbe die einstimmige Genehmigung (nämlich 57 Stimmen) der Kammer erhielt, womit die Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündet wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident. Jolly.

Der Secretär. Bannwarth.

XII. Oeffentl. Sitzung v. 10. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh, und
— Winter.

Abwesend waren: die Abg. Engesser, Schlundt, Roth, Schnetzler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Staatsrath v. Böckh legt der Kammer einen Gesetzesvorschlag vor, die Abschaffung der mit der Jagd und Forsthoheit zusammenhängenden Abgaben und Leistungen betreffend,

Beilage Nro. 1.

der zur Vorberathung in die Abtheilungen verwiesen wird.

Der Tagesordnung zufolge, will hierauf der Präsident die Discussion über den Gesetzesvorschlag wegen der Gemeindeumlagen eröffnen.

Hutten wünscht dieselbe aber noch auf einige Tage verschoben, weil der Gegenstand so wichtig und der Bericht darüber erst gestern Abend in die Hände mehrerer Mitglieder der Kammer gekommen sey.

Der Präsident erwiedert, daß der Bericht bereits seit zwei Tagen gedruckt und vertheilt, der Gesetzesvor-

schlag der Kammer ohnehin längst bekannt und die Anträge der Commission so wenig von dem Entwurfe der Regierung im Wesentlichen abweichend sey, daß man sich auch in wenigen Stunden vollkommen darüber unterrichtet haben könne. Er stellt es übrigens der Kammer anheim, ob sie dem Antrage beitreten wolle.

Duttlinger. Wenn der Bericht, den er für die wesentlichste Vorbereitung zu dieser Berathung ansehe, vielen Mitgliedern erst so spät zugekommen seye, daß sie sich mit seinem Inhalte noch nicht bekannt gemacht hätten, so finde er sich dadurch bewogen, den Antrag auf Vertagung dieser Discussion zu unterstützen, weil er vor nichts größere Scheu habe, als vor dem Improvisieren der Gesetze, wofür er diese Berathung halten müßte, wenn sie Statt fände, ehe die Mitglieder sich auf diesen wichtigen Gegenstand vorbereiten könnten. Daher unterstütze er den Vorschlag, und füge den weitern hinzu', die Berathung bis nächsten Samstag zu verschieben.

Dieser Vorschlag fand von mehreren Seiten Unterstützung, und wurde, nach wenigen kurzen Bemerkungen des Präsidenten über die dadurch entstehende Geschäftsverzögerungen und auf welche Weise die Mitglieder der Kammer sich künftig des zeitigen Empfangs der Impressen am besten versichern könnten, von der Kammer angenommen.

Secretär Bannwarth liest hierauf das Protocoll der 8. Sitzung vor, welches genehmigt wird. Es werden der Kammer nun folgende neue Eingaben angezeigt:

a) Eine von Dr. Duttlinger eingereichte Vorstellung und Bitte der Reborte des Amtsbezirks Alt-

Breisach, um Verwendung zur Aufhebung des Wein-Eingangszolls in das Würtembergische,

Beilage Nro. 2 (nicht gedr.).

b) Die Bitte des Freiherrn v. Racknitz'schen Rentbeamten Dr. Melsheimer auf Burg Ehrenberg, die Veraccisung des Besoldungsweins der standes- und grundherrlichen Diener,

Beilage Nro. 3 (nicht gedr.).

c) Eine von Dr. Duttlinger eingereichte Eingabe des Ortsvorstands der Gemeinden Horheim und Ostendingen, die Ausscheidung der Binnenflüsse, besonders der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbau-Verband und die dafür zu errichtende Deichbauverbände betreffend,

Beilage Nro. 4 (nicht gedr.).

Der Präsident macht sodann der Kammer den Vorschlag, die bessere Tageszeit künftig ausschließend den Verhandlungen der Kammer zu widmen, die Vorlesung der Protocolle aber auf einzelne Nachmittagssitzungen zu verlegen, wie dieß auch auf frühern Landtagen geschehen sey, welcher Vorschlag von der Kammer ohne Einwendung angenommen wurde.

Ferner wird, auf den Antrag des Präsidenten, beschlossen, den Bericht über die Motion des Abgeordneten Duttlinger in Betreff der Provisorien, wegen seines bedeutenden Umfanges nicht anzuhören, sondern ihn sofort zum Druck zu befördern,

Beilage Nro. 5.

Endlich bemerkt der Präsident, daß mehrere von beiden Kammern angenommene Gesetzesvorschläge durch eine Deputation an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bringen seye, wozu außer den Präsidenten und Secretären noch zwei Mitglieder durch das

Loos zu erwählen seyen, was er sogleich vornimmt. Das Loos traf die Abgeordneten Hitzig und Embdt.

Duttlinger richtet schließlich noch eine Frage an die Herren Regierungs-Commissäre in Betreff der Uebernahme von Landschaftsschulden.

Bei dem vorigen Landtage seye bekanntlich verschiedenen Landestheilen 2,000,000 fl. Schulden abgenommen und auf die Schuldentilgungscasse übertragen worden; man habe damals schon vorausgesetzt, daß bis zum nächsten Landtage ohne Zweifel Reclamationen einkommen würden, wegen gleichen Schulden, die bis jetzt auf andern Theilen des Großherzogthums lasteten; ihm seye bekannt, daß bei der Regierung zwei solcher Reclamationen erhoben worden, die eine von der Hauptlandschaftscasse des Fürstenthums Meersburg überhaupt, und insbesondere von den beiden Collectationscassen Meersburg und Markdorf; die andere von den Ortschaften der Aemter Bischofsheim und Kork; daß beide Landestheile in Ausführungen, die vor ihm lägen, darzustellen gesucht hätten, daß diese auf ihnen lastenden Schulden in die Kathegorie gehören, wie andere, die auf dem letzten Landtag durch ein besonderes Gesetz übernommen worden sind. Er erlaube sich daher die Frage, ob dem gegenwärtigen Landtage von der Regierung ein Gesetz vorgelegt werde, welches zum Zweck habe, diesen Landestheilen einen Theil oder den ganzen Betrag dieser Schuld abzunehmen, von welcher sie in ihrer Reclamation gesprochen haben.

Staatsrath Winter. Diese Reclamationen seyen etwas spät eingekommen, hätten manche Communication erfordert und seyen noch nicht ganz aufgeklärt; man wäre aber gegenwärtig sehr damit beschäftigt, und wenn

es möglich sey, vollständige Auskunft darüber zu erhalten, so werde auch dieser Kammer noch ein Gesetz in dieser Beziehung vorgelegt werden.

Duttlinger. Es sey dem Interesse jener Landestheile zu wünschen, vorausgesetzt, daß ihre Reclamationen gegründet wären, daß möglichste Beschleunigung aus dem Grunde eintrete, weil sonst diese Last weitere drei Jahre hindurch mit Unrecht auf ihnen fortruhen würde. Ob es wohl möglich sey, daß während des gegenwärtigen Landtags diese Vorbereitungen beendigt werden?

Staatsrath Winter. Es seyen noch Rechnungen von Konstanz einzuschicken, um genaue Auskunft über die Sache zu erhalten; er könne deswegen nur das versichern, daß man sich möglichst beeilen werde.

Zembrodt. Auch er müsse an den Herrn Regierungs-Commissär eine Bitte in demselben Betreff stellen. Schon im Jahr 1822 und 1825 habe er dieselbe Bemerkung gemacht, und von dem Herrn Staatsrath von Sensburg die Versicherung erhalten, daß Untersuchungen angestellt werden würden, ob bewiesen werden könne, daß es wirkliche Landschaftsschulden seyen, und wenn sie es seyen, daß sie so behandelt werden sollten, wie die übrigen; es sey aber bis jetzt noch nicht viel geschehen, und er möchte deßwegen dem Herrn Regierungs-Commissär die Sache dringend ans Herz legen.

Staatsrath Winter. Man habe schon zum zweitenmale die Rechnungen durchgegangen, es seye aber immer eine schwierige Aufgabe, die Thatsachen, die dazu nöthig sind, genau zu erheben; er könne aber nochmals wiederholen, daß wenn es nur immer möglich sey, ein desfallsiger Gesetzesentwurf noch auf dem jetzigen Landtage werde vorgelegt werden.

Die Sitzung wird hiermit aufgehoben, und die nächste auf Samstag den 12. April, Vormittags 9 Uhr festgesetzt, mit folgender

Tagesordnung:

1) Vorlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

2) Anzeige neuer Eingaben.

3) Bericht der Budgetscommission und zwar über die Etats des Staatsministerii, des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten und des Justiz-Ministerii.

4) Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. Der Secretair Grimm.

Beilage Nro. 1. z. Prot. v. 10. April 1828.

Hochgeehrte Herren!

Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sich die Regierung mit Gleichstellung der Unterthanen in allen staatsbürgerlichen Verhältnissen, nicht mit jener chimärischen, die den Untergang aller gesellschaftlichen Bande herbeiführt, sondern mit der von der Vernunft gebotenen, durch unsre Verfassungsurkunde ausgesprochenen, Rechtsgleichheit. Ihr Zweck ist, das Ebenmaß zwischen Pflichten und Rechten von Neuem zu begründen, in so fern und in so weit es durch den Strom der Zeit und den Wechsel der Verhältnisse gestört worden ist; damit das alte Recht nicht zum neuen Unrecht, die Wohlthat der Vergangenheit nicht zur Plage der Zukunft werde.

Nur langsam läßt sich dieses Ziel erreichen, sollen nicht neue Uebel an die Stelle der alten treten; Vieles hat sich indessen schon anders gestaltet und besser.

Der Vorschlag der Regierung, den ich ihnen heute zu überbringen die Ehre habe, soll einem längst anerkannten Bedürfnisse abhelfen.

Die Abgaben und Leistungen, welche mit der Jagd und Forsteilichkeit zusammenhängen, werden von den Unterthanen bis jetzt nach keinem allgemeinen Landesgesetze erhoben, sondern nach den alten Forstordnungen der verschiedenen Landestheile und dem auf die mannichfaltigste Weise entstandenen Herkommen. Nachdem alle übrigen Abgaben auf gleichen Fuß gesetzt worden sind, ist dieses weder mit der Gerechtigkeit im Allgemeinen

noch mit den bestimmten Vorschriften unserer Verfassung vereinbarlich; auch würde schon früher die nöthige Abhülfe eingetreten seyn, hätte nicht ein wichtiges Hinderniß in den unentschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen der Standes- und Grundherren gelegen.

Im Jahr 1824 hatten Seine Königliche Hoheit der Großherzog bereits befohlen, einen Gesetzentwurf über die Gleichstellung der Unterthanen rücksichtlich der Beförsterungskosten vorzubereiten, der aber bis zum letzten Landtag nicht mehr zur Reife gebracht werden konnte. Die Adresse beider Kammern vom Jahr 1825 wegen Aufhebung der alten aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben wurde von Höchstdenselben gnädig aufgenommen, und noch vor dem Schlusse des Landtags dem Finanzministerii zugesendet, um einen dieser Bitte entsprechenden Gesetzesentwurf zu bearbeiten.

Unter den alten Abgaben überhaupt, also auch den alten von der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden, werden nur diejenigen verstanden, welche aus öffentlichen Verhältnissen entsprungen sind, und keinen Theil unseres gegenwärtigen, für alle Staatsbürger gleichgeltenden, Steuersystems ausmachen.

Wenn wir aber unsere auf der Jagd- und Forsthoheit beruhende Abgaben aus diesem Gesichtspunkte betrachten, so findet sich's, daß wir gar keine haben, die den Charakter eine für das ganze Großherzogthum geltenden Abgabe trage, daß sie also ohne Unterschied in die Classe der alten Abgaben gehören, obgleich der Gegensatz, die neuen, fehlen.

Bei ihrer näheren Untersuchung zeigte sich nur der Unterschied, daß ein Theil derselben, und zwar die ihrem Ursprung nach ältesten, in die Cassen der Berechtigten

fließen, sie wurden unter dem Titel alte Forst- und Jagdabgaben gesammelt; andere aber, und dieß ist der größte Theil, entweder ganz oder in einer bestimmten Quote von den Forstdienern, und vorzüglich von den Revierförstern, bezogen werden; sie erhielten, zur Unterscheidung von den erstern, den Namen Beiträge zu den Beförsterungskosten.

Als alte Abgaben sind verzeichnet: Hundsazgeld, Hundsanken, Hundshaber, Hundshabergeld, Azgeld, Jägerazgeld, Jägerzehrung, Holzzehnten, Forsthaber, Forstviertel, Forstgarben, Augstwesen, Augstviertel, Forstrecognition, Harzgeld, Eckerichgeld, Waidgeld, Dehmengeld, Wildfuhrgeld, Koppeljagdgeld, Treibschützenkorn; Antvogelzins, Recognition vom Meisenfang, Leimvogelzins, Forstthaler, Forst- und Vogelbatzen, Waldgroschen, Rauchgroschen, Förstergänse, Forsttax und Schreibstubengebühr, Schreibmaterialienaversum, Dienstkorn und Maulhaber. Der Betrag dieser Abgaben ist ungefähr zu 4000 fl. anzunehmen.

Die Beiträge zu den Beförsterungskosten bestehen:

1) in fixen Geldbeiträgen, in bestimmten Quantitäten Wein, Frucht, Holz, Butter, Eier, Hühner, Wachs, Wolle, Flachs;

2) in der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, in Allmendtheilen und Bürgergaben an Holz, Berechtigungen zur Mast in Gemeindswaldungen;

3) in accidentellen Bezügen, Forstgebühren, Stocklosung, Stockmiethe, Anweißgebühren, Kohlplattengeld, Steingeld.

Diese werden zu 21,300 fl. anzunehmen seyn.

Die drückendsten, und in der That unzweckmäßigsten, sind die Forstgebühren; sie werden nach dem Holzerlös

erhoben, zu 2, 3, 4, 6, 9 kr. vom Gulden, theils mit, theils ohne Rücksicht auf die Größe des Erlöses, verschieden nach den Landestheilen. Alte Forstordnungen und altes Herkommen sind die Titel, auf die sie sich stützen. Je mehr Holz geschlagen wird, je reicher fließt diese Quelle; doch erhält der Förster gewöhnlich nicht den ganzen Betrag, sondern nur die Hälfte oder das Dritttheil.

Auch nicht einen Augenblick läßt sich zweifeln, daß sowohl die unter dem Namen alter Abgaben, als die unter dem Namen Beiträge zu den Beförsterungskosten aufgeführten Leistungen, so weit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, kein rechtliches Fundament mehr haben, und von der Zeit an, wo alle Unterthanen einer gleichen Besteuerung unterworfen wurden, keines mehr hatten — daß alle diese Leistungen aufgehoben werden müssen.

Erst dann wird die Steuerperäquation vollendet seyn, erst dann das Gesetz über die Aufhebung der alten Abgaben die mit Recht gewünschte Ergänzung erhalten.

So wahr und unbestritten dieses ist, so wenig läßt sich verkennen, daß der größte Theil dieser Leistungen nicht den Charakter allgemeiner Staatsabgaben hat, sondern auf einem speciellen Titel beruht. Diese Abgaben sind eine Vergütung der Dienste, welche die Forstadministration den Waldeigenthümern leistet. Sie werden nicht für die staatspolizeiliche Aufsicht bezahlt, nicht um die Beschränkungen, welche diese den Waldeigenthümern auflegt, zu handhaben, sondern für die Unterstützung in der Leitung und Ausführung der Waldwirthschaft.

Nicht jede Gemeinde, nicht jede Staatsanstalt hat ein solches Waldareal, um darauf einen eigenen Förster

halten zu können. Die Forstdiener des Staats sind daher zugleich die Wirthschaftsbeamten der Gemeinden- und Staatsanstalten, und diese sind, ohne Concurrenz der übrigen Staatsbürger, einen Theil der Försters-besoldungen zu bezahlen schuldig.

Hierauf gründen sich die Ansprüche, die freilich in den mannichfaltigsten Formen und in verschiedener Größe seit langer Zeit an die Waldbesitzer, vorzüglich aber an die Gemeinden und Corporationen, gemacht wurden, und auch nach den neuesten Gesetzgebungen anderer Staaten, die sich früher als wir des bunten Herkommens entledigt haben, an sie gemacht werden.

Mit der Aufhebung der bisherigen ungleichen Beiträge zu den Beförsterungskosten ist daher die Festsetzung anderer geboten, nach einem gleichen einfachen und billigen Fuß.

Die Beiträge zu den Beförsterungskosten haben bisher in der Regel nur zu dem Unterhalte der Revierförster Statt gefunden. Die Huthkosten hatten die Waldeigenthümer besonders zu tragen, obgleich sich nicht läugnen läßt, daß unter den Beiträgen hie und da auch solche für das Huthpersonale und für die Forstbeamten begriffen sind. Wie die Gemeinden und größeren Güterbesitzer Feldhüter bedürfen, so haben sie auch Waldhüther nöthig. Mußten in der Regel die Waldeigenthümer das Schutzpersonal ausschließend erhalten, so hatten dagegen bisher die Inhaber der Forstjurisdiction und Polizei die mit der Leitung der Arbeiten der Revierförster und mit der Aufsicht über diese bestellten Forstbeamten, die Forstinspectoren ꝛc. ausschließend zu belohnen; die Unterthanen waren bloß schuldig, denselben in vorkommenden

Fällen bei auswärtigen Verrichtungen die geordneten Diäten zu bezahlen.

Bei Aufhebung aller aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben und aller Beiträge zu den Besförsterungskosten wird es indessen nothwendig, diese Regel als allgemein verbindlich aufzustellen, und alle damit in Widerspruch stehende Ausnahmen aufzuheben, weil sie in jenen Beiträgen ihren Grund hatten.

Der Regent hat die Pflicht, die Forst- und Jagdhoheit auszuüben, zu sorgen, daß die Forsten und Jagden von den Eigenthümern derselben so benutzt werden, daß das Interesse der Gesammtheit mit dem besondern Interesse des Einzelnen so weit möglich in Einklang gesetzt und erhalten werde; er hat, als Folge dieser Pflicht, das Recht, die dahin führenden Vorschriften zu geben, und sie vollziehen zu lassen.

Dieses Hoheitsrecht steht aber dem Regenten nicht unbeschränkt zu, Standes- und Grundherren haben, in Folge der deutschen Bundesakte, dasselbe zum Theil anzusprechen gehabt und für die Zukunft behalten. Der Regent hat die Pflicht und deßwegen das Recht, diese haben das Recht und deßwegen die Pflicht, die Forstjurisdiction und Forstpolizei, theils bloß die untere, theils die untere und mittlere, unter der Aufsicht und Leitung der obersten Forstbehörde, zu üben, sie müssen theils aus diesem Grunde, theils als Besitzer eigener bedeutender Waldungen, in gleicher Weise wie der Staat, Revierförster und zum Theil Forstbeamte halten, welche zugleich die Culturen und Holzhiebe in den Gemeinds- und andern Waldungen besorgen.

Dieses Verhältniß änderte übrigens in der ganzen Sache nichts, als daß da, wo der Staat den Revier-

förster bezahlt, der zugleich andere als Staatswaldungen beförstert, die Beförsterungsbeiträge bisher auch an den Staat, und daß da, wo ein Standes- oder Grundherr den Förster bezahlt, der andere als standes- oder grundherrliche Waldungen beförstert, die Beförsterungsbeiträge auch an den Standes- oder Grundherrn bezahlt werden mußten. Mehr als diese können sie nicht fordern, dagegen kann ihnen aber auch kein neues Regulativ aufgedrungen werden, wodurch ihr bisheriger Bezug geschmälert würde, aus einem besondern Grund, den ich später erwähnen werde.

So wie rücksichtlich der Abgaben, welche aus der Forst- und Jagdpolizei fließen, alles mehr oder weniger auf bloßem Herkommen beruht, so verhält es sich auch rücksichtlich der Forst-Jurisdictionsgefälle im engern Sinne. Gegen die Regel, daß der Jurisdictions-Berechtigte die Jurisdiction mit Vortheil und Lasten hat, ziehen noch jetzt Standes- und Grundherren, die keine Forst-Jurisdiction haben, die Strafen von den Freveln in eigenen und Commun-Waldungen, hie und da auch einzelne Gemeinden.

Der Besitzstand ist auch hierbei entscheidend, die Beseitigung dieser Anomalie aber eben so sehr zu wünschen, als die mancher andern; auch wäre es in der That sonderbar, auf halbem Wege stehen zu bleiben, wenn sich überhaupt von einer neuen Ordnung handelt; wenn man beabsichtigt, an die Stelle des Herkommens feste Normen zu setzen.

Endlich möchte zu gänzlicher Sicherung der Unterthanen gegen alle ungeregelte Anforderungen festzusetzen seyn, daß Taxen und Sporteln in keinem Fall von irgend einer Forststelle mehr erhoben werden dürfen.

Sie könnten solche nur als Staatspolizeistellen fordern. Ein Regulativ dafür existirt aber nicht, und Taxen und Sporteln, die durch kein Gesetz vorgeschrieben sind, sollen und dürfen auch nicht erhoben werden.

In jedem Fall werden die Unterthanen solchen nicht zu unterwerfen, und so weit sie bisher erhoben wurden, davon zu befreien seyn, denn was die Forstpolizeistellen thun, haben sie ex officio zu thun, und die Unterthanen müssen bei ihnen nur deßwegen Manches nachsuchen, weil sie im Interesse des Ganzen verschiedenen Beschränkungen in der freien Disposition über ihr Eigenthum unterliegen.

Bei jeder Aenderung in diesen Verhältnissen ist übrigens zu berücksichtigen, daß den Standes- und Grundherren ihre gegenwärtige Bezüge, woher sie auch rühren mögen, unter keinem Vorwand geschmälert werden sollen.

Sie haben also auch, wenn die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben verändert oder ganz abgeschafft werden, für die Differenz ihrer gegenwärtigen und künftigen Bezüge Entschädigungen zu fordern. Gleiches ist rücksichtlich der Bezüge der landesherrlichen Cassen nothwendig, wenn das Budget nicht alterirt werden soll.

Dieses vorausgesetzt, will ich nun die Ehre haben, den Gesetzesentwurf vorzulesen, welchen ich Ihnen auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vorzulegen habe, der die Aufhebung aller mit der Jagd und Forsteilichkeit in Verbindung stehenden Abgaben, die Erhebung einer Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Corporationen, statt des bisherigen ungleichen Beitrags zu den Beförsterungs-

kosten, und die Entschädigung der Standes- und Grundherren für die Verluste, die sie dadurch erleiden, bezweckt. —

(Siehe die Anlage.)

Die Motive für den Gesetzesentwurf im Allgemeinen habe ich bereits entwickelt, und die Grundsätze, welche damit ins Leben treten sollen, angegeben. Ich kann daher sogleich zu den einzelnen Artikeln übergehen.

Der erste bestimmt die Leistungen der Unterthanen, welche aufgehoben werden sollen, ohne Rücksicht, wer bisher der Bezugsberechtigte war. Sie zerfallen, nach ihrer verschiedenen Natur, in drei Klassen.

Ihre Bezeichnung wird für den Vollzug hinreichen.

Die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten sind besonders erwähnt, wie dieses auch in dem Gesetz über die alten Abgaben mit den Beiträgen zur Justiz- und Polizeiverwaltung geschehen ist; die Aufhebung derselben würde in vielen Fällen zweifelhaft seyn, wenn das Gesetz bloß der Hoheitsabgaben erwähnte, die mit der Jagd und Forsteilichkeit in Verbindung stehen. Die besondere Anführung der Taxen und Sporteln, die unbezweifelte Hoheitsabgaben sind, ist nothwendig, weil diese Art von Abgaben im Allgemeinen besteht.

Würden auch einzelne usuelle Tax- und Sportelnbezüge abgeschafft, so wäre doch damit die Tax- und Sportelfreiheit für alle Forst- und Jagdangelegenheiten der Unterthanen nicht ausgesprochen, welche das Gesetz beabsichtigt.

Die einzelnen Abgaben, welche Kraft dieses Gesetzes in Zukunft nicht mehr bezogen werden sollen, sind nicht genannt; es ist auch nicht möglich sie zu nennen, ohne

jede einzelne geprüft zu haben, denn die Namen, die sie tragen, sind keine entscheidenden Merkmale ihres Ursprungs, wie uns viele Erfahrungen belehrt haben.

Der Artikel 2 bestimmt, daß die Waldbesitzer die Unkosten der Huth ihrer Waldungen zu tragen haben. Im Allgemeinen war dies bisher Regel. Wo Ausnahmen Statt gefunden haben, beruhten sie in den Beiträgen, welche die Waldeigenthümer zu den Besoldungen des Forstpersonals leisten. Diese hören auf, und damit auch die Verbindlichkeit, welche sie begründeten. Die Waldeigenthümer, welche dadurch in den Fall kommen, für die Huth ihrer Waldungen sorgen zu müssen, können solches künftig auf gutfindende Weise thun, durch Aufstellung eigener Waldschützen, oder durch freiwillige Uebereinkunft mit andern Waldeigenthümern, oder mit den zur Forst- und Jagdpolizeiberechtigten selbst. Die oberste Forstbehörde wird nur darauf zu sehen haben, daß alle Waldungen ordnungsmäßig gehüthet werden.

Die Bestimmung, daß die zur Forst- und Jagdpolizei Berechtigten das Forst- und Jagdpersonale zu bezahlen haben, schließt jede Anforderung an die Eigenthümer der Waldungen, die sie zu beförstern berechtigt sind, aus, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz Art. 5 bestimmt werden.

Die Forst- und Jagdpolizei beschränkt die Unterthanen in der freien Benutzung ihres Eigenthums aus Gründen des öffentlichen Wohls. Müssen sie sich auch dieses gefallen lassen, so sind sie doch nicht schuldig, die einzelnen Handlungen der Forstpolizeibehörden besonders zu bezahlen.

Die Standes- und Grundherren, die sich rücksichtlich der Benutzungen ihrer Waldungen und Jagden so

wenig als irgend ein anderer Unterthan der Forst- und Jagdpolizei entziehen können, haben diesen allgemein einleuchtenden Grundsatz bei Festsetzung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse geltend gemacht; sie haben sich für den möglichen Fall, daß jemals andere Normen vorgeschrieben werden könnten, sicher zu stellen gesucht. In den ergangenen Declarationen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß denselben durch die landesherrliche Forstaufsicht kein Kostenaufwand veranlaßt werden darf.

Gleiches Recht haben alle Unterthanen anzusprechen.

Sie sind dem Forstpolizeiberechtigten für die Aufsicht, daß die Waldungen nicht forstpolizeiwidrig benutzt werden, so wenig etwas zu bezahlen schuldig, als der Becker der Ortspolizei für die Aufsicht, daß er nur gutes und gewichtiges Brod verkauft.

Damit läßt sich übrigens der Diätenbezug der Forstdiener von Gemeinden und Corporation in den Art. 5 bemerkten Fällen wohl vereinigen, weil dieses forstwirthschaftliche Geschäfte sind, keine forstpolizeiliche.

Gleichen Zweck, nämlich die Unterthanen gegen regellose Anforderungen in Forst- und Jagdangelegenheiten zu wahren, hat der weitere Satz, daß die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten alle mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen haben.

Dieser Ausspruch wäre aber nicht gerecht, wenn nicht durch den dritten Artikel den zur Jurisdiction Berechtigten auch die Früchte derselben, nämlich die Forstfrevelstrafen, mit Aufhebung aller gegentheiligen Vorschriften und Observanzen, ausschließend zugeschieden würden. Einige Standesherren und sämmtliche Grundherren haben das Recht, diese Forstfrevelstrafen nicht nur von ihren eigenthümlichen, sondern auch von Ge-

meindswaldungen nach dem Besitzstand zu beziehen, als Compensation für die Verzichtleistung auf die Forstjurisdiction.

Die damit verbundenen Kosten sind sehr bedeutend. Die Forstgerichtsbarkeit ist so wenig gewinnbringend als die bürgerliche und peinliche. Wäre sie nur ein Recht und keine Pflicht, so könnte sich der Staat derselben wohl begeben. Indessen kann sie den betreffenden Standesherren und den Grundherren, nach den ergangenen Declarationen, nur gegen volle Entschädigung entzogen werden, die ihnen auch durch den Artikel 5 in gleichem Maaße, wie für alle übrige Verluste, die sie in Gemäßheit dieses Gesetzes erleiden werden, zugesichert wird.

Da der Staat in den hier in Frage liegenden standes- und grundherrlichen Gebieten die Forstgerichtsbarkeit auszuüben hat, so kann daraus kein bedeutender finanzieller Nachtheil entstehen.

Den Gemeinden, welche hie und da, nach dem Besitzstande, Theil an den Frevelstrafen hatten, wird keine Entschädigung zugesichert.

Schon lange hätte man denselben diese Früchte der Jurisdiction entziehen sollen. Nach der Aufhebung aller Besoldungsbeiträge ist ohnehin kein Grund mehr dazu vorhanden. Wer den Vortheil der Gleichheit will, muß auch den Nachtheil derselben tragen.

Art. 4 setzt fest, daß von den Waldungen der Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, welche durch die Revierförster des Staats- und der Standes- und Grundherren beförstert werden, zu Gunsten der Staatscasse eine Zusatzsteuer von 20,000 fl. erhoben werden soll.

Von dieser Auflage sind also frei: alle Waldungen des Staats, alle Waldungen von Privatpersonen, Standes- und Grundherren mit eingerechnet; die Waldungen der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, welche das Recht haben, ihre Waldungen durch eigene Förster zu besorgen, oder mit einem Wort: alle Waldungen, wegen deren Beförsternng weder der Staat, noch, an seiner Stelle, die Standes- und Grundherren besondere Kosten zu tragen haben.

Ich habe bereits im Allgemeinen ausgeführt, daß und warum Beiträge zu den Beförsterungskosten in der Natur der Sache liegen. Sie haben bisher bestanden und es wäre ungerecht, das, was die Waldeigenthümer in Gemäsheit dieses Gesetzes gewinnen, die übrigen Unterthanen vollständig bezahlen zu lassen.

Die Gemeinden und Corporationen würden, wenn die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren ihre Waldungen nicht besorgen müßten, in den Fall kommen, selbst Förster anstellen und wie jene bezahlen zu müssen.

Gleiche Ansprüche, wie die hier vorgeschlagenen, werden unter ganz gleichen Verhältnissen auch in andern Staaten an die Gemeinden und Corporationen mit Recht gemacht und in höherem Maaße.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur erwähnen, was der königlich französische, erst im vorigen Jahr nach sorgsamer Berathung zu Stande gekommene, Forstcoder in dieser Beziehung vorschreibt.

Art. 106 sagt: «Um die Regierung für die Administrationskosten, welche die Waldungen der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten veranlassen, zu entschä-

digen, wird der Grundsteuer dieser Waldungen jährlich eine diesen Kosten gleichkommende Summe beigeschlagen.

Der Betrag dieser Summe wird jedes Jahr durch das Finanzgesetz bestimmt.»

Die Gemeinden werden, wenn dieses Gesetz zu Stande kommt, zwar auf eine andere Weise als bisher Beiträge zu den Beförsterungskosten bezahlen müssen, aber auch zugleich, auf Kosten der Gesammtheit, aller Hoheitsabgaben entledigt werden, die von der Jagd und Forsteilichkeit herrühren, und der Taxen und Sporteln, die sie bisher in Jagd- und Forstangelegenheiten bezahlen mußten.

Eine weitere Begünstigung würde eine Ungerechtigkeit gegen die übrigen Staatsbürger seyn. Der Beitrag von den Gemeindes- und Körperschaftswaldungen, worüber ich mich noch besonders äussern werde, ist mässig, seine Vertheilung nach dem Steuercapital verhindert, daß er in irgend einem Fall zur unverhältnißmässigen Last wird, zugleich liegt darin der große Vortheil, daß die höchst ungleiche Behandlung der Unterthanen in dieser Beziehung aufhört; eine Ungleichheit, die sich nur davon herschreibt, daß die Unterthanen des Großherzogthums in frühern Zeiten unter verschiedenen Herrschaften lebten.

Selbst die Forstgebühren, welche in den ehemals Baden-Badenschen Landen heute noch bestehen, sind mit denjenigen in den Baden-Durlach'schen nicht gleich.

Daß die Zusatzsteuer ganz von der Staatscasse bezogen wird, versteht sich von selbst, da sie den größten Theil der darauf radicirten Ausgabe wirklich zu bestreiten hat, und die Standes- und Grundherren für das, was sie bisher von den Gemeinden und Corporationen bezogen haben, vollständig entschädiget.

Der fünfte Artikel bestimmt die einzige Leistung, wozu die Gemeinden und Körperschaften, neben der Zusatzsteuer, wegen Aufhebung der Beförsterungsbeiträge künftig verbunden sind, nämlich die Diäten an das Forstpersonal. Wenn auf der einen Seite die Abschaffung der Diäten sehr wünschenswerth erscheint, so streiten dagegen auf der andern nicht unwichtige Gründe.

Die Zahl der Revierförster ist groß, ihre Besoldungen sind gering. Ohne Besoldungsvermehrung können denselben die Diäten nicht entzogen werden. Rücksichtlich der standes- und grundherrlichen Förster würde dieses mit besondern Schwierigkeiten verbunden seyn, aus Gründen, die ich nicht erst auseinander zu setzen brauche. Allein, eine mässige Besoldungsaufbesserung auch vorausgesetzt, würden doch die meisten Diener dieser Classe, um sich dem mit auswärtigen Geschäften verbundenen Aufwand zu entziehen, diese vernachlässigen. Ein Nachtheil würde an die Stelle eines andern treten, und es fragt sich, welcher von beiden am leichtesten zu verhindern seyn dürfte.

Mit Bestimmtheit läßt sich behaupten, daß ungebührliches Diätenmachen eher verhindert werden kann, als die Vernachlässigung auswärtiger Geschäfte, weil jeder Diätenansatz zur Kenntniß der anweisenden Behörde kommen muß, was nicht eben so der Fall ist, wenn ein Förster seinen Dienstobliegenheiten nicht nachkommt. Das Abschaffen der Diäten ist schon häufig versucht worden, aber gewöhnlich ohne günstigen Erfolg. Man muß die Menschen nehmen wie sie sind. Sparsam bezahlten Dienern, die oft zu Hause mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben, muß man auswärtige Geschäfte ohne eine besondere Entschädigung nicht zumuthen, sie müssen im Gegentheil

darin einen kleinen Reiz finden, sich denselben zu unterziehen.

Durch die bestimmte Bezeichnung der Geschäfte, von welchen Diäten bezogen werden dürfen, ist daher alles geschehen, was sich zum Besten der Unterthanen thun läßt. Es gibt keine Einrichtung, die nicht mißbraucht werden kann, selbst die beste ist dieser Gefahr ausgesetzt, wenn sie nicht mit unermüdeter Sorgfalt bewacht wird. Gegenwärtig besteht zwar, was im Allgemeinen festgesetzt werden soll, einigermaßen als Regel, welche aber durch so mannigfaltige Ausnahmen, die ebenfalls mit den Forstgebühren und andern Verhältnissen conner sind, gestört wird, daß es eben so anzusehen ist, als ob keine bestünde. Das Wesentliche dieser Bestimmungen besteht darin, daß nur für forstwirthschaftliche Geschäfte, und nur für solche, Diäten angerechnet werden dürfen, die der Förster nicht allein vornimmt.

Der Artikel 6 setzt fest, daß die Standes- und Grundherren für die ihnen in Folge des Vollzugs dieses Gesetzes entgehenden Gefälle und für die rechtmässigen Bezüge ihrer Diener entschädigt werden sollen.

Diese Bestimmung bedarf keiner nähern Motive.

Die Entschädigung soll berechnet werden nach den letzten 12 Jahren, mit Ausscheidung des höchsten und niedersten Jahresbetrags, also nach der neuesten Zeit. Abgesehen davon, daß die Standes- und Grundherren solches billigerweise fordern können, liegt darin zugleich der Vortheil, daß sich die, zu dieser Berechnung erforderlichen, Thatsachen viel leichter und sicherer erheben lassen, als wenn man auf eine spätere Zeit zurückgehen würde. Die in dem Gegenstand selbst liegenden Schwierigkeiten würden sich dadurch noch ungemein vermehren.

Nur der wirkliche reine Ertrag der Gefälle und der Bezüge der Forstdiener selbst soll die Größe der Entschädigung bestimmen. Mehr können die Standes- und Grundherren nicht ansprechen, und sie werden auch nicht mehr fordern.

Daß die Naturalien nach den Steuerperäquationspreisen berechnet werden, liegt in der Billigkeit; sie beruhen auf einem zwanzigjährigen Durchschnitt, der zuverlässiger ist, als ein zehnjähriger, besonders aus einer Periode, wo die Fruchtpreise sehr nieder waren, wenn man die Theurungsjahre 1816 und 1817 ausscheidet, die in einen zehnjährigen Durchschnitt in keinem Fall aufgenommen werden könnten.

Für die Beiträge zu den Huthkosten soll keine Entschädigung geleistet werden, weil die Gemeinden künftig für die Huth ihrer Waldungen selbst sorgen müssen.

Die Bestimmung wegen Ablösung der Entschädigungsrente brauche ich nicht zu motiviren, sie ist die nämliche, wie in dem Gesetzesentwurf wegen der Entschädigung über die Bürgerannahmstaxen.

Durch den Artikel 7 wird das Gesetz über die alten Abgaben in Subsidium als Entschädigungsnorm für diejenigen Fälle bestimmt, wo es sich von der Frage handelt, ob eine Abgabe aufgehoben werden soll oder nicht.

Ich habe bereits nachgewiesen, daß alle aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben im Allgemeinen den Charakter alter Abgaben haben, und aus diesem Grunde ist auch das Gesetz vom 14. Mai 1825 auf dieselbe anwendbar.

Noch habe ich über die nicht unwichtige Frage zu sprechen: welches finanzielle Resultat aus dem Vollzug des Gesetzesentwurfes hervorgehen wird?

Sowohl über die alten Abgaben als über die Beiträge zu den Beförsterungskosten hat die Regierung Berechnungen aufstellen lassen, theils von der Oberforstcommission, theils von den Kreisdirectorien, welche die Betheiligten gehört haben. Sie sind nach einem Durchschnitte von den Jahren 1811 bis 1820 berechnet.

Die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen oder als alte Jagd- und Forstabgaben bezeichneten Gefälle wurden berechnet zu 3991 fl. 15½ kr. oder in runder Summ	4,000 fl.
Die Beförsterungsbeiträge zu 21,310 fl. 59 kr. oder rund zu	21,300 »
Die von den landesherrlichen Forstbehörden, nach einem dreijährigen Durchschnitt von 1824 bis 1826 angesetzten Taxen, ohne die Sporteln und Stempelgebühren, zu 5395 fl. 6 kr. oder rund zu	5,400 »
Die Sporteln und Stempelgebühren ganz mässig zu	1,300 »
angenommen, würde sich der ganze Verlust auf berechnen.	32,000 fl.

Welches Resultat die endliche Liquidation auch geben mag, bedeutend kann es nicht abweichen.

Manches wird sich freilich noch entdecken, wenn die wirkliche Aufhebung die Betheiligten näher anregt, als die Ankündigung der Möglichkeit.

Durch die ausschließende Zuweisung der Forstfrevelstrafen an die Jurisdictionsherren wird oder sollte sich wenigstens kein Ausfall ergeben, es läßt sich aber auch kein pecuniärer Vortheil davon versprechen, obgleich die Gemeinden keine Entschädigung erhalten sollen; wenigstens

zeigen die landesherrlichen Rechnungen, daß die Kosten die Strafen absorbiren, vorzüglich wenn man erwägt, daß der Forstjurisdictionsherr auch die Kosten tragen muß, die das Einsperren der Forstfrevler veranlaßt.

Ob und welche neue Last aus der Beschränkung des Diätenbezugs hervorgehen wird, läßt sich unmöglich auch nur mit einiger Genauigkeit angeben.

Die Standes- und Grundherren, resp. ihre Förster, müssen entschädigt werden. Die Diäten, die bisher von Privatwaldbesitzern bezogen wurden, fallen dem Aerar ganz zur Last. Dagegen können aber auch denjenigen Förstern, die hie und da wegen dem Beförsterungsbetrag in manchen Fällen keine Diäten beziehen durften, Abzügen an ihren Entschädigungsforderungen gemacht werden.

Angenommen, daß sich Vieles ausgleicht, so wird doch das Resultat der Artikel 1 und 6 eine neue Last von wenigstens 32,000 fl. seyn, so weit sie nicht durch die Zusatzsteuer auf die Waldungen der Gemeinden und Körperschaften gedeckt wird.

Der Gesetzesvorschlag bestimmt 20,000 fl.

Man kann sagen: die Forderung ist billig, sie steht weit unter der Summe des Verlustes, sie kommt nicht einmal dem gleich, der durch die Beförsterungsbeiträge entsteht; wie viel leichter werden die Gemeinden und Corporationen diese Last tragen, wenn sie auf alle verhältnißmäßig vertheilt wird.

Mit Recht läßt sich aber dagegen einwenden: daraus, daß bisher nicht nur diese Summe, sondern noch mehr für Beförsterungskosten bezahlt worden sey, folge keineswegs, daß darin auch ein billiger Maßstab für den künftigen Beitrag liege. — Wenn es sich aber nachweisen

läßt, daß diese Summe in der That unbedeutend ist bei der Masse der Gemeindswaldungen, daß die Anstellung eigener Förster die Gemeinden weit höher zu stehen kommen würde, so dürfte der Vorschlag, 20,000 fl. dafür umzulegen, sehr annehmbar erscheinen.

Der Staat hat 270,000 Morgen Waldungen. Rechnet man 5000 Morgen zu einem Revier, für den Förster eine Besoldung von 500 fl., 150 fl. für Huthkosten und eben so viel für Diäten, so käme ein solches auf 800 fl. jährlich zu stehen.

Die Staatswaldungen würden 54 Reviere ausmachen.

Die Besoldungen	27,000 fl.
» Huthkosten	8,100 »
» Diäten	8,100 »
Der ganze Aufwand für die unmittelbare Beförsterung würde also betragen . . .	43,200 fl.
Der wirkliche Aufwand beträgt aber ohne Diäten	84,000 »
und mit circa	10,000 »
welche die Gemeinden unmittelbar an die Förster bezahlen	94,000 fl.
zieht man davon für die Huth der Staatswaldungen	10,000 »
ab, so bleiben immer noch	84,000 fl.
Rechnet man für polizeiliche Geschäfte 1/3 mit	28,000 »
so beträgt der Aufwand für die forstwirthschaftlichen Geschäfte gering angeschlagen .	56,000 fl.
Die Besoldungen für die Staatswaldungen würden aber allein nur betragen	27,000 »
für die Gemeindswaldungen bleiben also übrig	29,000 fl.

Nun geht aber aus der Zusammenstellung der Oberforstcommission hervor, daß allein die Gemeinds- resp. Körperschaftswaldungen, welche Beförsterungsbeiträge an die landesherrlichen Förster zahlen, in 320,544 Morgen bestehen, also in 50,000 Morgen mehr, wozu noch diejenigen kommen, welche solche Beiträge nicht zu entrichten haben.

Wenn also sämmtliche Gemeinds- und Corporations-Waldungen für die Beförsterung ihrer Waldungen, außer den Huthkosten und Diäten, nur 20,000 fl. bezahlen, so ist dieses sehr mässig. Alle Gemeinds- und Corporationswaldungen, die hierzu contribuiren müßten, belaufen sich wenigstens auf 600,000 Morgen, es kommen also auf den Morgen im Durchschnitt höchstens zwei Kreuzer.

Immer werden sich die Waldbesitzer im Ganzen Glück zu wünschen haben, daß ihre Verhältnisse auf diese Weise geordnet werden, daß der Staat oder alle Steuerpflichtigen ein Opfer von 12,000 fl. zu diesem Zwecke bringen.

Die Regierung, meine Herren! glaubt durch Vorlage des Gesetzesentwurfes über die Forst- und Jagdabgaben eine wesentliche Pflicht zu erfüllen.

Seine Königliche Hoheit wollen, daß dem gerechten Anspruch Höchst Ihrer Unterthanen auf eine gleiche Behandlung auch hierin genügt, die Verwirrung, welche das bisherige Festhalten an längst veralteten Einrichtungen erzeugte, gelöst werde, und daß eine neue, den gegenwärtigen Verhältnissen, dem Recht und der Billigkeit entsprechende Ordnung an ihre Stelle trete.

Die Ungewißheit über Recht und Pflicht soll aufhören; die in den Archiven liegenden Verordnungen, den Pflichtigen ein Geheimniß, sollen einem offenkundigen einfachen

Gesetz weichen; die Verwaltung selbst soll endlich dadurch von einer weitläufigen unfruchtbaren Geschäftsführung befreit werden.

Mit Freuden werden Sie, meine Herren, diesem Wunsche unseres erhabenen Regenten entgegen kommen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten, und die Taxen, Sporteln und Stempelgebühren in Jagd- und Forstangelegenheiten, sind vom 1. Juni 1828 an aufgehoben, sie mögen in die Staatscasse oder in die Cassen der Standes- und Grundherren geflossen, von Unseren oder standes- und grundherrlichen Dienern als Besoldungstheile bezogen worden seyn.

Art. 2.

Die Waldeigenthümer haben für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen; die zur Jagd- und Forstpolizeiberechtigten sind schuldig, den mit der Ausübung derselben verbundenen Aufwand zu bestreiten; die

zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten haben alle mit der Ausübung dieses Rechtes verbundenen Lasten zu tragen.

Art. 3.

Wer zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit berechtigt ist, hat die Forst- und Jagdfrevelstrafen zu beziehen. Alle Vorschriften und Observanzen, nach welchen sie von anderen Personen, als den zur Gerichtsbarkeit Berechtigten, bezogen werden, sind aufgehoben.

Art. 4.

Als Entschädigung für die Kosten, welche die unmittelbare Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen veranlaßt, wird von diesen eine jährliche Steuer von zwanzigtausend Gulden in den Jahren 1828, 1829 und 1830 erhoben, die nach dem Steuercapital derselben umgelegt und mit der übrigen Staatssteuer eingezogen werden soll.

Art. 5.

Nur von den in der Anlage namentlich erwähnten Geschäften sind die taxordnungsmässigen Diäten von den Gemeinden und Körperschaften zu bezahlen, deren Waldungen von Unsern oder von standes- und grundherrlichen Dienern unmittelbar beförstert werden.

Art. 6.

Die Standes- und Grundherren erhalten für die ihnen, durch den Vollzug dieses Gesetzes entgehenden Gefälle, und für die rechtmässigen Bezüge ihrer Forstdiener, eine jährliche Entschädigungsrente, die nach einem zehnjährigen Durchschnitt des wirklichen reinen Ertrags der Jahre 1815 bis 1827, wenn vorher der höchste und

niederste Jahresbetrag ausgeschieden worden ist, berechnet werden soll. Die Naturalien, mit Ausnahme des Holzes, werden nach den Steuerperäquationspreisen in Anschlag gebracht. Ausgenommen sind die Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen.

Die Entschädigungsrente kann von dem Staat, gegen Darlegung des zwanzigfachen Betrags, zu jeder Zeit abgelöst werden. Die Bezieher können die Ablösung gleichfalls fordern. Von der einen wie von der andern Seite muß eine halbjährige Aufkündigung vorangehen.

Art. 7.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, über die Aufhebung der alten Abgaben, ist auch auf diejenigen Abgaben anwendbar, welche durch Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes, für aufgehoben erklärt werden.

Vorschrift,

in welchen Fällen die Forstmeister und Förster für Verrichtungen in Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen Diäten anzusetzen berechtigt sind.

Die Forstmeister sind zum Diätenbezug ermächtigt.

I. Für folgende gewöhnliche Verrichtungen:
   1) von Brandholzanweisungen über 70 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 2000 Kubikfuß.
   2) Von Aeckerichsberentungen, es mag über die Nutzung des Aeckerichs mit Schweinheerden oder durch Sammlung des Samens Bestimmung getroffen werden.
   3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.

II. Für folgende auffergewöhnliche Geschäfte:
   1) Grenzberichtigungen.
   2) Waldtaxationen, Abtheilungen, Loskauf von Dienstbarkeiten.
   3) Lokalaugenschein in Fällen, wo die Natur des Waldes verändert werden soll.
   4) Augenschein nach eingetretenen nachtheiligen Naturereignissen oder besondern waldverderblichen Unordnungen.

Die Revierförster haben in folgenden Fällen Diäten anzusprechen:

1) von Brandholzanweisungen über 20 Klafter, und von Stammholzanweisungen über 300 Kubikfuß.

2) Für das Abzählen des Brandholzes und das Vermessen des Stammholzes.
3) Für die Anwohnung bei Verwerthung des Brand-, Nutz- und Bauholzes, wenn dasselbe den unter Ziffer 1 bemerkten Betrag erreicht.
4) Für das Anweisen der Laub-, Waid- und Lesholzdistrikte, und das Einhängen, der in Schonung oder Cultur zu legenden Schläge.
5) Für die Besorgung der genehmigten Culturen.
6) Im Fall der Anwohnung bei denjenigen Geschäften, für welche der Forstmeister Diäten zu beziehen berechtigt ist.

XIII. Oeffentl. Sitzung v. 12. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsminister Freiherr v. Berkheim,
Staatsrath v. Böckh,
— Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Reichardt, Roth, Schlundt, Schnetzler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Secretair Grimm verliest das Protokoll der letzten Sitzung, welches genehmigt wird.

Der Präsident zeigt hierauf nachstehende neue Eingaben an:

1) Bitte der Eisenhändler in Carlsruhe, den Eingangszoll ausländischer Eisenwaaren betreffend,

Beilage Nro. 1 (nicht gedr.).

2) Bitte der Gemeinde Kirlach, Amts Philippsburg, die Hand- und Spannfrohnden zu ihrem Kirchenbau betreffend,

Beilage Nro. 1 (nicht gedr.).

3) Bitte des Fabrikanten Peter Nik in Zell in Wiesenthal, um Rückzahlung von 348 fl. 45 kr., die er für Impot von levantischer Baumwolle zur Staatscasse bezahlt hat,

Beilage Nro. 2 (nicht gedr.).

Sie werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Ferner wird von dem Präsidium der Kammer eröffnet, daß ihm ein von der ersten Kammer angenommener Gesetzesentwurf, die Verjährung der Rentenscheine betreffend, zugekommen sey,

Beilage Nro 3.

Der Gesetzesentwurf wird in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsrath v. Böckh legt hierauf der Kammer einen Gesetzesentwurf vor, die Aufhebung aller bisherigen Verordnungen über den Fleisch-Accis und die Einführung eines neuen Tarifs betreffend,

Beilage Nro. 4,

welcher gleichsam in die Abtheilungen verwiesen wird.

Der Tagesordnung zufolge erstattet nunmehr der Abgeordnete Embdt, Namens der Budget-Commission, Bericht über den Etat des Staatsministeriums, des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und der Etats des Justizministeriums, dessen Druck verordnet wird,

Beilage Nro 5.

Die Discussion über den Gesetzesentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend, wird nunmehr im Allgemeinen eröffnet.

Staatsrath Winter hält folgenden Vortrag: Vor allen Dingen erlaube ich mir, dem Herrn Berichterstatter das öffentliche Zeugniß zu geben, daß er diesen Gegenstand, über welchen die Berathung eröffnet ist, mit großer Sachkenntniß und Klarheit behandelt und dargestellt hat, wenn es je dieses Anerkenntnisses bedürfte, und wenn wir nicht diese Eigenschaft, so lange er in dieser Kammer sitzt, an ihm zu bemerken oft

genug Gelegenheit gehabt hätten. Indessen sehe ich mich doch aus verschiedenen Gründen veranlaßt, nochmals im Zusammenhange über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen.

Ein Gesetz muß allgemeine und wesentliche Bestimmungen enthalten, es muß Begriffe und Begriffsbestimmungen, es muß Beispiele vermeiden, und dieses der Doctrine und den Erläuterungen überlassen. Auch unser Gesetz enthält allgemeine Bestimmungen; es hat die frühere Gesetzgebung theils abgeändert, theils ergänzt, theils beibehalten.

Es ist wohl möglich, daß mehrere Mitglieder dieser Versammlung, denen die frühere Gesetzgebung in ihrem Zusammenhang nicht gegenwärtig ist, oder deren Beruf sie nicht auffordert doctrinelle Fragen in Ueberlegung zu ziehen, über manche Bestimmungen, und besonders darüber zweifelhaft seyn mögen, unter welche Bestimmungen einzelne Fälle, die sie in ihren Erfahrungen gesammelt haben, zu reihen seyen. Ich bemerke weiter: ein Gesetz, wenn es anders auf logischen Zusammenhang Anspruch machen kann, muß eine allgemeine Grundlage haben. Diese Grundlage müssen Sie entweder anerkennen, oder nicht, und im letztern Fall werden Sie das Gesetz verwerfen; im andern Falle ist es aber auch nicht nothwendig das Gesetz gerade so, wie es liegt, anzuerkennen. Es kann sehr verbessert werden; aber die Verbesserungen müssen immer von der allgemeinen Grundlage ausgehen und wieder auf sie zurückgeführt werden können. Aus diesen Gründen will ich mich bemühen, Ihnen die Grundlage und die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, so klar, als es mir möglich ist, darzustellen, und wenn ich dies nicht vermag, so bitte ich Sie, die

Schuld mehr auf mich zu schieben, als auf den Gesetzesentwurf. Unser Gesetz bezeichnet die Bedürfnisse, die die Gemeinden nothwendig haben, und zugleich die Mittel, sie zu decken. Die Deckungsmittel sind der Ertrag des Gemeindevermögens und Umlagen. Bei letzteren kommt es auf Personen und den Steuerfuß an, nach welchem die Umlagen bewirkt werden sollen. Der Hauptgegenstand des Gesetzes betrifft die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse, welche die Gemeinde nothwendig hat, und die Rechte und Befugnisse, die ihr als einer politischen Gesammtheit zustehen, und die diesen Rechten entsprechende Pflichten auszuüben und zu erfüllen. Was dieses für Rechte sind, darüber enthält die gegenwärtig noch bestehende Gesetzgebung, nämlich das Edict über die Rechte der Gemeinden und der Corporationen, im §. 2 die nähern Bestimmungen; es sagt nämlich: die Gemeinden haben das Gemarkungsrecht und die Gemarkungsherrschaft; sie haben einen bestimmten begrenzten Bezirk, auf welchen sie ihr Daseyn gründen und ihre Gewalt ausdehnen. Diese Gemarkung besteht theils aus Privatgut, und das ist die Regel, theils aus Gemeingut, und dieses wieder in zweierlei Rücksichten, nämlich: Gemeingut, wovon der Ertrag in die Gemeindscasse fließt, und Gemeingut, das einzelnen Bürgern zur Benutzung zugewiesen ist. Auf dieser Markung übt sie das Bannrecht aus, nämlich Bestimmungen über die Art und Weise, wie diese Güter gebaut werden können, damit keine wechselseitige Störung eintrete. Sie hat die Sorge für die Erhaltung, Bewahrung und Verbesserung des Gemeindeeigenthums; es steht ihr zu das Grundrecht, das Recht nämlich, daß kein Uebergang des Eigenthums anerkannt wird, ehe er vorher in das

Grundbuch eingetragen ist; zugleich auch eine Loosung, jedoch nach dem neuen Gesetz in einem sehr beschränkten Umfange.

Diese Corporations-Rechte übt sie aus durch Beamte, durch einen Stadtrath, einen Gemeinderath und ihre Vorsteher; allein nicht bloß diese Befugnisse übt sie aus, sondern auch noch diejenigen, die ihr von der Staatsgewalt eingeräumt sind, nämlich streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit, so weit sie in dem Umfang ihrer Gewalt liegt, und die Polizei nach ihren verschiedenen Zweigen. Alle die Mittel nun, die nothwendig sind, um diese Rechte zu üben, sind eigentliche Gemeindebedürfnisse. Als Markungsherrschaft muß sie dafür sorgen, daß die Grenzen berichtigt werden. Als Eigenthümerin von Gemeindeeigenthum muß sie allen Aufwand bestreiten, den die Erhaltung und Bewahrung des Gemeindeeigenthums erfordert. Als Grundberechtigte muß sie für die Anlegung von Grundbüchern, von Unterpfandsbüchern u. s. w. sorgen, hinsichtlich der verschiedenen Zweige der Polizei hat sie die Ausgaben zu bestreiten, die die Sicherheitspolizei, die Armenpolizei und die Unterrichtspolizei bedarf; sie hat für Schulhäuser, Gemeindehäuser, sie hat, wo es möglich ist, auch für Spitäler zu sorgen. Alle diese sind Gemeindebedürfnisse im eigentlichen Sinne. Ueber die Mittel, wodurch diese eigentliche Gemeindsbedürfnisse gedeckt werden sollen, sagt das zweite Constitutions-Edict im Allgemeinen (liest). Unter Markeigenthum hat dieses Edict besonders das Grundeigenthum, das der Gemeinde gehört, verstanden. Sey es nun daß der Ertrag gemeinschaftlich, oder nur einstweilen dem Bürger zum Genuß überlassen ist.

Hierin ist unser Gesetzentwurf sich im Wesentlichen gleich geblieben; er bestimmt nur, was hier unbestimmt geblieben ist; er fügt hinzu, was hier ausgelassen ist. Diese Gemeindebedürfnisse sollen bestritten werden aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, der in die Gemeindscasse stießt, und worüber wohl kein Streit ist. Sie sollen bestritten werden, wenn diese nicht reichen, aus dem Ertrag des Gemeindsvermögens, das einzelnen Bürgern zum Genuß zugewiesen worden ist. Ich habe schon die Ehre gehabt, in den ersten Motiven, die ich vorgetragen habe, zu bemerken, daß die Regierung bei allen Entwürfen über die Gemeindeordnung im Jahr 1819, 1820, 1822 sich immer darin gleich geblieben ist, daß sie bestimmt hat, dieses Vermögen müsse eingeworfen werden, ehe zu einer Umlage geschritten werden könne. Sie kann dieses Vermögen nicht anders ansehen, als ein der ganzen Gemeinheit zukommendes, wovon nur so lange dem Bürger der Genuß gestattet ist, bis die Gemeinde selbst dessen wieder bedarf. Dies ist eine der Grundbestimmungen des Gesetzes; darauf ist auch der Beitrag des Fiscus und der Ausmärker und der Nichtgemeindsbürger gebaut, und dies ist eine der wesentlichsten Bestimmungen, wovon die Regierung nicht abgehen wird, und wovon das Stehen oder Fallen des Gesetzes abhängt. Der dritte Fall ist der, wenn auch dieses Vermögen nicht reicht, so sollen weitere Bedürfnisse durch Umlagen gedeckt werden. In dem früheren Gesetz war nicht bestimmt, auf welche Weise diese Umlage gemacht werden soll. Die Regierung hat sie deßwegen näher dahin bestimmt, daß sie in der Regel nach dem directen Steuerfuß geschehen soll; sie hat aber zugleich den Gemeinden erlaubt, einen andern als den

directen Staatssteuerfuß anzuwenden; sie hat einen indirecten Steuerfuß durch Octroi gestattet. Darin ist die alte und neue Gesetzgebung gleich; allein darin ist die neue Gesetzgebung von der alten abgewichen, daß sie nicht bloß den Gemeindsgenossen, sondern auch den Nichtbürger, den Ausmärker und unter diesen den großherzoglichen Fiscus und die Bezirksstiftungen beigezogen wissen will.

Wahr ist es, nur die Gemeindebürger bilden eigentlich die Gemeinde; sie allein sind zu der Ausübung der Rechte, die ich bezeichnet habe, berechtigt; sie sind also auch besonders verbunden, die Kosten zu tragen, die dieser Verein verursacht. Auf der andern Seite hat es aber doch unbillig geschienen, daß diejenigen, welche nicht Bürger sind, aber doch Steuerkapitalien in einer Gemeinde besitzen, nicht auch beigezogen werden sollen und zwar aus mancherlei Gründen. Wenn man sie ganz frei ließe, so würde dadurch ein Steuerobject, das bisher in der Gemeindeordnung lag, der Gemeinde förmlich entzogen; es würde in dieser Hinsicht gerade eben so seyn, als wenn dieses Steuerobject von der Gemarkung getrennt und in eine andere Gemarkung übergegangen wäre. Sodann habe ich oben bemerkt, daß die Gemeinde auch Regierungsrechte ausübe, die ihr übertragen sind. Wenn, was wohl nicht der Regierung streitig gemacht werden könnte, sie zur Ausübung derselben eigene Beamten aufstellen wollte, so müßten diese aus allgemeinen Mitteln bezahlt werden, und in diesem Fall müßten doch die Nichtbürger zu allgemeinen Staatszwecken auch beitragen.

Auch kommt noch das hinzu: früher hatten die Gemeinden das Loosungsrecht im ausgedehnteren Sinne; es

hing von ihnen ab, ob sie einem Ausmärker oder einem Nichtbürger ein Eigenthum zukommen lassen wollten. Es war also in ihre Hand gelegt, den Ausmärker und Nichtgemeindebürger von der Erwerbung von Liegenschaft von ihrer Markung abzuhalten. Dieses Loosungsrecht ist nun bloß auf Privatkäufe beschränkt; es findet bei allen öffentlichen Versteigerungen nicht mehr Statt. Es ist den Ortsbürgern also das Mittel genommen, Ausmärker von ihrer Markung abzuhalten.

Es handelt sich nun noch über den Maßstab der Beitragspflicht der Ausmärker. Er könnte auf verschiedene Weise und unter Anderm durch einen Aversalbeitrag bestimmt werden. Der Herr Berichtserstatter hat aber bündig nachgewiesen, zu welchen Streitigkeiten ein solcher Ausschlag führen könnte, weßhalb die Commission es auch gebilligt hat, daß die Regierung einen Durchschnitt gezogen und einen festen Beitrag regulirt hat.

Ich weiß wohl, es läßt sich gegen einen solchen Durchschnitt alles Mögliche einwenden, besonders das: er beruhe auf keinem festen Princip. Da wo es nicht möglich ist, auf ein bestimmtes Princip zurück zu kommen, oder wo dessen Ausmittlung mit solchen Schwierigkeiten verbunden seyn würde, daß diese selbst zu keinem sicheren Resultat führen könnte, wird aber dennoch nichts übrig bleiben, als einen Durchschnitt zu machen, und diesen zur Regel zu nehmen. So viel von den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen.

Hier könnte eigentlich das Gesetz schließen, wenn man den Gegenstand nur in so weit, als die Gemeinde eine politische Einheit ist, ohne Rücksicht auf Vortheile, welche den Einzelnen besonders zukommen, nämlich solche Vortheile, die den Einzelnen zu Vermehrung ihres Vermögens und

zu Abwendung eines vorübergehenden Schadens beitragen, betrachtet. Indessen haben wir aber bestehende, besondere Verhältnisse, welche in die Gemeindeordnung gezogen wurden, und sie mußten es auch wohl schon aus der Ursache, weil es besonders in kleinen Gemeinden zu mannichfaltigen Weiterungen führen würde, wenn man die übrigen Ausgaben abgesondert von denen, die die Allgemeinheit betreffen, verrechnen wollte. Diese weitern Verhältnisse betreffen diejenigen Ausgaben, die eigentliche Gesellschaftsausgaben sind, und die unser Paragraph 8 mit den Worten bezeichnet: «zu Abwendung eines besondern Nachtheils oder zu Bezweckung eines besondern Vortheils der Gemeinde, oder einer eigenen Klasse für nöthig erachtet, ausgeschlagen werden, und zwar nach einem, dem Verhältniß entsprechendem Umlagefuß.» Es sind dies solche Bedürfnisse, durch welche die Vortheile der Gemeindemitglieder als Gesellschaftsmitglieder der Gesammtheit bezweckt werden. Dahin gehören, in so fern sie einer Gemeinde zu gut kommen, eine Wasserleitung; es gehören dahin, in so fern sie nur einem Theil zu gut kommen, die Beleuchtungskosten, die Vermessungskosten einer ganzen Markung. Alle diese Kosten müssen besonders von den Einzelnen bestritten werden. Die Regierung hat hier den Repartitionsfuß, nach welchem solche umgelegt werden, freigelassen; es sind nämlich Kosten, die nach bestimmten abgesonderten Normen umgelegt werden müssen. Die Vermessungskosten einer ganzen Markung können umgelegt werden auf jeden Morgen, ohne Rücksicht der Qualität, weil das Maaß eines jeden Morgens in der Markung, er mag gut oder schlecht seyn, gleich ist, und Jedem erwünscht seyn muß, sein Maaß genau zu kennen.

Eben so können die Wasserleitungskosten auf die sämmtlichen Einwohner des Orts nach dem Staatssteuerfuß umgelegt werden, obgleich hier Jeder einen gleichen Genuß hat, es aber nicht möglich wäre, sie nach einem andern Maßstab umzulegen. Was die Culturkosten betrifft, die die ganze Markung berühren, so werden diese auch auf die ganze Markung, und so fern sie einzelne Theile betreffen, auf einzelne Theile umgelegt.

Weil hier übrigens ein Mißverständniß entstehen könnte, indem der §. 8 des Gesetzes von solchen Abgaben spricht, die die Gemeinde oder einzelne Klassen betreffen, so mache ich noch den Verbesserungsvorschlag, noch nachstehende Worte einzuschalten:

«die ganze Gemeinde, die ganze Gemarkung oder einzelne Theile derselben.»

So viel von den sogenannten Gesellschaftskosten. Nun sind noch Ausgaben übrig, die in meinen Motiven als Districtslasten bezeichnet sind. Es sind dies Ausgaben, die eigentlich nicht von dem freien Willen der Gemeinde abhängen, nämlich Ausgaben für Vicinal- und Communicationswege und für Brücken, Ausgaben für Deckung der Uferbaukosten derjenigen Bäche und Flüsse, die nicht in den allgemeinen Deich- oder Flußbau, oder in einem besondern, aufgenommen sind. Ich habe schon früher bemerkt, daß ein Communications-Weg in der Regel nur die Fortsetzung eines aus einer andern Gemarkung herübergehenden Weges ist, und dasselbe ist auch bei Bächen und Flüssen der Fall. Wenn solche Wege nun gemacht werden (und sie sollen nach dem Maaßstab gemacht werden, der dafür vorgeschrieben ist), so wird gewöhnlich eine Concurrenz eröffnet. Es müssen mehrere Gemeinden zu deren Anlegung beitragen, die Unterhaltung

aber wird jeder Gemeinde in dem Umfang ihrer Markung zugewiesen. Es ist nicht mehr als billig, als daß alle Einwohner einer Markung in dem Maaß zu diesen Kosten beitragen, in welchem sie beitragen müßten, wenn diese Wege und diese Uferbauten auf Staatskosten unterhalten würden.

So viel von dem Gesetz im Allgemeinen und über die nothwendigen Ausgaben. Was nun die Einnahmen betrifft, so habe ich schon bemerkt, daß unsere frühern Gesetze hierüber kein bestimmtes Maaß geben. Sie sprechen bloß von Umlagen im Allgemeinen und vom Ertrag des Gemeindeeigenthums. Sie bezeichnen aber dieses Letztere nicht genau, und dafür ist im §. 1 des Gesetzes gesorgt, indem er nämlich zuerst den Ertrag des Gemeindevermögens, und wenn dieser nicht reicht, die Umlage, und zwar die Art und Weise, wie sie erhoben werden solle, festsetzt. Auch hier muß ich mir noch erlauben, einen Verbesserungsvorschlag zu machen, der zwischen Nro. 1 und 3 des Artikels 1 wird aufzunehmen seyn. Es bestehen nämlich noch Einnahmen, die den Gemeinden in den neuern Zeiten zugewiesen worden sind, nämlich Taxen und Gebühren; unter andern ein Theil von der Taxe, der für die Erlaubniß, Hunde halten zu dürfen, bezahlt werden muß, sodann Gebühren für Abwägung des Fleisches u. s. w. Ich möchte mir also noch den Verbesserungsvorschlag erlauben, zwischen die Nummer 2 und 3 des §. 1 noch einzuschieben:

«Taxen und Gebühren.»

Ehe ich zum Schlusse übergehe, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen:

Dieses Gesetz, wenn es auch Ihre Zustimmung erhält, und wenn es öffentlich bekannt gemacht wird, wird deß-

wegen doch nicht überall gleichförmig ausgeführt werden, nicht darum, weil es das Loos so vieler Gesetze ist, daß sie mehr oder weniger nicht gehalten werden, sondern deßwegen, weil die Ausnahmen schon im Gesetz selbst gegründet sind. Die Regierung will die freie Bewegung der Gemeinden, sie will ihnen überlassen, wie sie ihre Bedürfnisse aufbringen wollen, wenn nur alle Betheiligten damit übereinstimmen, und wenn dem öffentlichen Interesse dadurch kein Abbruch geschieht. Nur da soll das Gesetz einschreiten, wo die Interessen sich so durchkreuzen, daß kein gemeinschaftlicher Beschluß zu Stande kommen kann. Was sind im Grund alle Verwaltungsgesetze? sie sind nichts, als die Ausgleichung der verschiedenen Interessen, eine Uebereinkunft in einem gemeinschaftlichen Punkt. Jeder muß von seinem Privat-Interesse etwas zum Opfer bringen, daß die Gesammtheit friedlich und ruhig neben einander bestehen kann. Es ist übrigens auch in der Verwaltung nichts furchtbarer, als jene allgemeine Gleichheit, die Alles, ohne Rücksicht auf Oertlichkeit, Sitten und Gebräuche, unter eine Regel zwingen, die überall Linial und Zirkel anwenden, und alles abschneiden will, was nicht unter die gerade Linie paßt; dieses ist aber hier nicht die Absicht, sondern, wie an mehreren Stellen des Gesetzes ausdrücklich gesagt ist, den Gemeinden bleibt es frei, ihre Einrichtungen zu treffen, wie sie ihnen am bequemsten sind, unter der wiederholten Bedingung, daß alle Betheiligten damit zufrieden sind, und dem öffentlichen Interesse kein Abbruch geschieht. Unter diesen Voraussetzungen glaube ich, daß das Gesetz eine günstige Aufnahme finden werde.

Kern. Niemand fühlt die großen Lücken des Berichts mehr, als ich selbst, sie werden den Entschuldigungsgrund in der Schwierigkeit des Gegenstandes und in der Kürze der Zeit, der mir zum Entwurf gegönnt war, finden. Hochgeehrt fühle ich mich aber durch das, wenn gleich unverdiente gütige Urtheil eines Mannes, welcher über diesen Gegenstand mehr competenter Richter ist, als wir alle.

Uebrigens sind Sie durch den so eben gehörten gründlichen und umfassenden Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs mit mir auf den eigentlichen Standpunct gestellt worden, von wo aus wir das uns vorgelegte Gesetz, hinsichtlich seiner Tendenz und seiner wahrscheinlichen Folgen, richtig beurtheilen können; ich kann deßwegen im Allgemeinen nichts hinzufügen, und bitte Sie nur, bei Ihrer Discussion nie aus den Augen zu verlieren, daß erstens die Regierung bei dieser Lehre, über die Gemeindeumlagen kein eigenes unmittelbares Interesse hat, und nur die obervormundschaftliche Fürsorge für das Wohl der Gemeinden der Grund des gegebenen Gesetzes ist; daß zweitens die Absicht des Gesetzes gar nicht dahin geht, den Gemeinden die Hände zu binden. Sie mögen die Bedeckungsmittel für ihre Bedürfnisse selbst wählen, und zu diesem Entzwecke die zu erhebende Umlageart und die Abgaben selbst bestimmen: das Gesetz wird nur dann einschreiten, wenn sich die Betheiligten nicht vereinigen können; und daß endlich drittens das Gesetz durchaus nicht die Absicht hat, den Zustand der Gemeinden, hinsichtlich ihrer Verhältnisse zu den bloßen Ortseinwohnern und Ausmärkern, zu verschlimmern, sondern die Berechtigungen der Gemeinden werden in dieser doppelten Hinsicht durch den Gesetzesentwurf offenbar er-

weitert. Nebst dem muß ich mir erlauben, im Namen Ihrer Commission, noch eine vierte Bemerkung hinzuzufügen. Bei der Berathung über das uns vorgelegte Gesetz, in Betreff der Gemeindeumlagen und deren Deckung, hat die Commission oft die Erfahrung gemacht, wie schwierig und sogar gefährlich es sey, aus einem großen umfassenden, in sich abgeschlossenen zusammenhängenden Ganzen einen einzelnen Punct heraus zu heben, denselben isolirt zu behandeln und in abgesonderter Form ins Leben zu rufen. Die Commission war sogar lange unschlüssig, ob es nicht räthlich seyn möchte, das uns vorgelegte besondere Gesetz bis zur Erscheinung eines, alle Verhältnisse und Beziehungen der Gemeinden umfassenden allgemeinen Gesetzes, bis zu einer neuen Gemeindeordnung zurück zu legen. Nur die Ueberzeugung von der großen Wichtigkeit des zum Gesetzesentwurfe gewählten Gegenstandes, und von dem dringenden Bedürfniß, daß endlich einmal die Lehre über die Umlagen geordnet werde, konnte Ihre Commission bewegen, in den speciellen Gesetzesentwurf einzugehen, und auf Annahme desselben anzutragen. Ich mußte aber im Namen und aus Auftrag der Commission im Berichte das Bedauern aussprechen, daß wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage wieder keine allgemeine Gemeindeordnung erhalten, und ohne dieses so oft versprochene und so sehnlich erwartete Geschenk, wieder in unsere Heimath zurückkehren müssen. Ich kann nach der überall laut gewordenen Stimme nicht zweifeln, daß die Kammer dieses Bedauern Ihrer Commission theilen werde. Ueberall, in allen constitutionellen Staaten, sind mit der neuen politischen Gestaltung, auch neue Gemeindeverfassungen hervorgegangen, weil man sehr bald überall fühlte, daß

die altherkömmliche, und durch den langen Krieg zur chaotischen Verwirrung gewordene Statutenrechte, nicht mehr mit dem neuen Zustande sich vereinigen lassen. Preußen, Frankreich, Würtemberg, Baiern, Nassau haben schon längst ihren Gemeinden neue Verfassungen gegeben, nur Baden blieb einstweilen zurück; nur bei uns herrscht noch auf dieser untersten Stufe des constitutionellen Lebens die alte Verwirrung, zum Theil Eigenmacht und Gesetzlosigkeit, und sehr oft wird dieser Mangel in hundertfacher Beziehung auf eine störende Art schmerzlich gefühlt. Es wird heute in einer der wichtigsten Beziehungen wahrscheinlich diese Lücke schon ausgefüllt, und schon hat ein anderes verehrtes Mitglied unserer Kammer eine zweite Beziehung zum Gegenstand einer besondern Motion gemacht. Dadurch wird aber wohl der Sache nicht vollständig abgeholfen, und noch immer fehlen bei einer großen Menge hochwichtiger, in das innerste Wesen einer Gemeindeverfassung tief eingreifender Gegenstände, alle gesetzliche Bestimmungen. Ich will Sie, meine Herren, nur auf einige derselben aufmerksam machen: Dahin gehört nämlich die Lehre über die Erfordernisse und Bedingungen der neuen Bürgeraufnahme, über die Grenzen und Ausdehnung der obervormundschaftlichen Gestalt, über die Größe der Bürgereinkaufsgelder, über die Verhältnisse zwischen Ortsbürgern und Hintersassen, über die Wirksamkeit der Gemeinderäthe, besonders über ihre Gewalt in der Rechtspolizei. Wenn aber auch vielleicht auf den folgenden Landtage nach und nach durch einzelne Gesetze diesen Lücken abgeholfen wird, so möchte dann erst noch die Frage seyn, ob diese einzelnen Gesetze, ob diese zusammengebrachten Materialien und Bruchstücke sich zu einem

harmonischen Ganzen fügen, und ob es möglich seyn werde, durch eine solche fragmentarische Gesetzgebung dem kleinen Staat, Gemeinde genannt, eine feste und gute Verfassung geben zu können.

Ich glaubte wenigstens im Namen der Commission diesen im Commissionsbericht erwähnten Gegenstand nochmals zur Sprache bringen zu müssen, und zwar bei der heutigen Debatte, weil von dem Wege einer besonderen Motion nach frühern Beispielen wenig Heil zu erwarten seyn dürfte. Es ist nun die Frage, ob die hohe Kammer im Einverständniß mit Ihrer Commission den Wunsch nicht ins Protokoll niederlegen wolle, daß es der Regierung gefallen möge, über eine vollständige Gemeindeverfassung den Ständen einen Gesetzesentwurf zu übergeben.

Grimm. Ich theile den Wunsch des Herrn Berichterstatters, den er im Namen der Commission ausgesprochen hat, mit voller Ueberzeugung; er ist mir ganz aus der Seele genommen. Die Formen, in welchen sich unser Gemeindswesen bewegt, sind veraltet, sie passen nicht mehr in die Gegenwart und zu der Entwickelungsstufe, worauf das badische Volk steht. Beamte und höhere Verwaltungsstellen haben dieses Bedürfniß längst schon gefühlt; Beamte und höhere Verwaltungsstellen, die von Aussen in die Getriebe dieser unordentlichen Maschine eingreifen müssen, wie der denkende Bürger, der in dem Innern derselben unbequem, ich darf nicht sagen herumgetrieben, sondern herumgeworfen wird.

Unsere Regierung hat dieses Bedürfniß längst anerkannt, drei bis vier Entwürfe einer neuen Gemeinde-Ordnung, welche auf den frühern Landtagen vorgelegt wurden, sind dessen Zeuge. Das Volk selbst erkennt

dieses Bedürfniß an, es ist in dieser Kammer mehrmals im Wege der Motion zur Sprache gebracht worden, auf dem letzten Landtage durch ein Mitglied, das wir nicht mehr unter uns sehen, weil es in der Zwischenzeit das Bürgerrecht in einer Gemeinde erlangt hat, wo man keiner verbesserten Gemeindeordnung mehr bedarf. Ich habe jenes Mitglied in seiner Motion unterstützt, und ich trage daher wiederholt darauf an, den Wunsch des Redners vor mir ins Protokoll aufzunehmen.

Schippel. Wenn ich mir die Erlaubniß nehme, an der allgemeinen Discussion über dieses Gesetz Theil zu nehmen, so gehe ich von der Ansicht aus, daß Gegenstände, die in mehrere Artikeln eingreifen, und Betrachtungen über diese Gegenstände, zur allgemeinen Discussion gehören.

Ich glaube deßwegen, daß mir der Vorwurf, als ob ich über Gegenstände spreche, die zu dem einzelnen Artikel gehören, nicht gemacht werden kann. Ich will einen Gegenstand berühren, bei dem ich wenig Dank einärndten werde; ich rechne aber weder auf Dank noch auf Undank, ich gehe ohne Leidenschaft, ohne Gunst, ohne Vorurtheil zu Werke, und mich kann dabei nichts beruhigen, als das, was jeden Abgeordneten bei seiner Stimmgebung beruhigen muß, nämlich das Bewußtseyn, seiner innern Ueberzeugung pflichtmässig gefolgt zu seyn. Der Gegenstand, von dem ich spreche, betrifft die Befreiung des Geistlichen- und Schullehrerstandes von der Beiziehung zu den Gemeindebedürfnissen; dieser Gegenstand ist in mehreren Artikeln des Gesetzes berührt. 1) Im §. 2, wo von den uneigentlichen Gemeindebedürfnissen die Rede ist, sodann ferner im §. 5, wo von den eigentlichen Gemeindebedürfnissen gesprochen wird, und endlich kommt

er noch in der transitorischen Verordnung vor. Der Gesetzentwurf geht von der Ansicht aus, daß Geistliche und Schullehrer zu den uneigentlichen Gemeindsbedürfnissen concurriren sollten, jedoch nur so weit, als ein Ueberschuß über die Congrua existirt.

Bei den eigentlichen Gemeindebedürfnissen wird bestimmt, daß den Geistlichen und Schullehrern eine gänzliche Befreiung gegeben werden soll; und was endlich die Kriegskosten betrifft, so wird, da die frühere Stipulation, nämlich die Befreiung von der Congrua, wieder aufgenommen. In dem Commissionsbericht sind in dieser Beziehung Verbesserungsvorschläge gemacht worden, die dahin gehen, den geistlichen Stand auch in Beziehung auf die uneigentlichen Gemeindebedürfnisse vollkommen frei zu lassen, die Befreiung des Gesetzentwurfs also noch zu erweitern; und nur darin stimmt der verdienstvolle Commissionsbericht mit dem Gesetzentwurf überein, daß bei Umlagen, wegen Deckung der Kriegskosten, die Ortsgeistlichen und Schullehrer beizutragen schuldig seyen, so weit der Ueberschuß über die Congrua da seyn werde. Sie sehen, daß hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gesetzentwurf und den Ansichten der Commission besteht; und zu verwundern ist dieser Unterschied in diesen Ansichten nicht. Weil hier aber die Rede davon ist, Rechtsgrundsätze, die unabweisbar geboten sind, abzuändern, so gestehe ich, ich sage dies freimüthig, und ohne etwas Arges dabei zu denken, es geht dies überall so, wo man mit den Grundsätzen gleichsam handeln muß, es werden verschiedene Mittelwege vorgeschlagen, und am Ende versteht man sich zu keinem.

Der Stand der Geistlichen und Schullehrer ist sehr ehrwürdig; der edelste Beruf ist den Geistlichen und

Religionslehrern und den Volkserziehern zur Pflicht gemacht. Sie verdienen in dieser Hinsicht auch im politischen Leben alle mögliche Rücksicht und alle Hochachtung, die mit solchen Berufsarbeiten verbunden seyn muß. Meine Absicht kann deßwegen nicht seyn, diesem Stande zu nahe zu treten, und er verdient unsere Hochachtung, wenn er auch, da er doch ebenfalls aus Menschen besteht, das Schicksal aller Menschen theilt, das er zu Verirrungen geführt hat, wovon uns die Kirchengeschichte aller Zeiten Beweise liefert. Es ist auch gewiß, daß der Dotationsfuß der Geistlichen und Schullehrer mit den jetzigen Zeitverhältnissen durchaus nicht mehr vereinbar ist. Die Dotationen der Geistlichen reichen nicht mehr hin, diesem Stand das Auskommen zu verschaffen, das ihm gehört, wenn er sorgenfrei seinen wichtigen Pflichten nachkommen soll. Und wenn wir auch diesem Gegenstande bisher unsere nähere Berathung noch nicht gewidmet haben, so bin ich doch überzeugt, daß die Zeit kommen muß, wo man ernstlich darauf denken wird, den pecuniären Zustand der Geistlichen und Schullehrer zu verbessern. Wir berathen bei jedem Budget und bewilligen Ausgaben für die Besoldungen des Civildienerstandes. Ich glaube aber, es liegt so gut in unserm Beruf, daran zu denken, wie das Loos dieser verdienten Männer verbessert werden kann. Man hat in deutschen Staaten schon versucht, dieses zu thun. In einem deutschen Staate, der durch löbliche Einrichtungen manchem andern vorangeht, ist man auf den Gedanken gekommen, einen Centralfond zu errichten, und einer besondern Verwaltung zu unterwerfen; eine andere Klasse der Besoldung herzustellen und die Geistlichen- und Schullehrerbesoldungen in Geld und Naturalien auszuwerfen.

In unserm Staat, wo man für alles Löbliche den regsten Sinn hat, suchen die Kirchenbehörden zu thun, was ihnen möglich ist. Sie sind gewohnt, fette Pfründen, wenn sie erledigt werden, zu beschneiden und mit dem, was da wegfällt, arm dotirte Geistliche besser zu stellen. Das alles aber sind nur Palliativmittel, und wir werden uns der Idee nicht entladen können, sondern sie realisiren müssen, daß hier andere Auswege gewählt werden müssen.

Wenn ich nun diese Ansicht habe, und ferner überzeugt bin, daß es dem Beruf der Geistlichen und Schullehrer entspricht, sie aus allen unangenehmen Collisionen zu bringen, in die sie ihr Besoldungsverhältniß mit ihren Pfarrangehörigen verwickelt, so kann ich doch nicht glauben, daß dieser Zweck erreicht werden kann, wenn man dazu Befreiung von Gemeindslasten zu Hülfe nimmt. Auf der einen Seite bin ich fest überzeugt, daß diese Ausgaben, die den Geistlichen zugemuthet werden, gar nicht diejenigen sind, die ihnen am schwersten fallen; zweitens glaube ich nicht, daß daraus Verwickelungen entstehen können. Ich sehe hier besonders auf ein gutes Gesetz über die Regulierung der Gemeindeumlagen. Da ist nichts leichter, als jedes Jahr zu bestimmen, was jeder von diesen Pflichtigen in der Gemeinde nach seinem Vermögensstand beizutragen hat und was die Gemeinde bestreiten muß. Wenn man diesen Stand befreien will von unangenehmen Verwickelungen mit den Pfarrangehörigen, so sollte man noch auf andere Gedanken kommen. Nichts setzt den geistlichen Stand mehr herab, als der Besitz von Zehntgerechtigkeiten. Dadurch kommt er in Collisionen, die oft ganz verkennen lassen, daß es die Pfarrangehörigen mit ihrem Geistlichen zu thun

haben. Man sieht dieses in den Orten, wo ein gemeinschaftlicher Zehentbesitz Statt findet und ein Geistlicher mit einer Receptur eintritt. Hier soll man sich von der Erträglichkeit des Zehnten überzeugen. Er wird da die höchste Erträglichkeit haben, wo der Geistliche im Stande ist, an Ort und Stelle zu gehen und gleichsam jedem Korn nachzusehen, wenn er es nicht unter seiner Würde findet, die Scheuern und Viehstallungen zu untersuchen. Diesem Mißstand muß abgeholfen werden. Hier thut es Noth, den geistlichen Stand zu heben, und wenn er aus solchen verderblichen Verhältnissen herausgerissen ist, dann wird es ihm nicht mehr wehe thun, zu den Gemeindeumlagen beizutragen. Ueberhaupt sollte man die Geistlichen nicht in die Lage setzen, sich als Privilegirte betrachten zu müssen. Nichts schadet seinem Ansehen mehr, als gerade dieses. Wie ist er im Stande, er, der so oft der Einzige ist, der einer guten Einrichtung in der Gemeinde das Wort reden soll, dieser Eingang zu verschaffen, wenn er selbst nichts beiträgt. Wir wollen diesem Stand helfen durch Privilegien; nichts aber ist gehässiger, als Privilegien in neuern Zeiten, und Privilegien werden auch gehässig bleiben, so lange es deren gibt. Ihre Existenz wird aber stets mehr untergraben, bis sie vollends ganz verschwunden sind. Wenn es wahr ist, daß wir in der Civilisation fortschreiten, so wird diese Behauptung gerechtfertigt werden; gehen wir aber, wie manche Finsterlinge in neuesten Zeiten, wie elende Menschen behaupten, rückwärts, oder muß es im Interesse liegen, rückwärts zu gehen, so müssen wir diesem Bestreben des Obscurantismus nicht zu Hülfe kommen. Gehen wir wirklich rückwärts, so helfen alle Gesetze nichts, solche Privilegien aufzustellen. Wie gefähr-

lich solche Privilegien sind, darüber liefert unser verdienstvoller Commissionsbericht einen Beleg. Derselbe sucht nämlich die Räthlichkeit dieser Befreiung dadurch zu rechtfertigen, daß er sagt, die Declarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren enthalten solche Privilegien; man könne also wohl solche vermehren. Ich bin nicht geneigt, das Geringste über den Inhalt dieser Declarationen vorzutragen. Die Standes- und Grundherren sind die bedauernswürdigsten Opfer der Zeit gewesen. Sie haben Opfer gebracht, die sie in Jahrhunderten vielleicht nicht verschmerzen werden; sie haben Ehrenvorzüge aufgeopfert, die köstlicher waren, als alles Vermögen; aber auch der Grundpfeiler ihres Wohlstandes ist erschüttert worden, und das, was ihnen als körperlicher Ueberrest geblieben ist, ist nicht eine Entschädigung für das Verlorne, sondern der Rest von dem, was sie früher hatten. Es kann also nicht in unserer Absicht liegen, Privilegien, die sich so sehr rechtfertigen, und so nothwendig waren, um den Frieden in dem Lande herzustellen und das Unrecht einer revolutionären Zeit wieder gut zu machen, zum Rechtfertigungsgrund neuer Privilegien aufzustellen. Uebrigens waren diese Privilegen, die den Inhalt jener Declarationen ausmachen, keineswegs ein Ausfluß unserer freien Willkühr. Sie folgten aus einem höhern Staatsrecht, das über unserer Verfassung geht. Sie waren eine Folge der Bundesacte, wonach man das geben mußte, was gegeben worden ist. Wenn es von uns abgehängt haben würde, so würde man Zugeständnisse solcher Art, wie sie gemacht worden sind, nicht gemacht haben. Ich benutze diese Gelegenheit zu einer weitern Erklärung: Bei der neulichen Discussion, wo davon die Rede war, die

Entschädigung der Standes- und Grundherren für die Aufgabe der Receptionstaxe zu reguliren, machte ein Mitglied dieser Versammlung die Bemerkung: «er halte für nothwendig, hier eine Verwahrung niederzulegen, daß er, wenn er gleich für das Gesetz stimme, nicht geneigt sey, jene Declaration für bewilligt anzusehen.» Ich bin geneigt, gegen diese Verwahrung zu sprechen, aber befremdend war es mir in einer Beziehung, daß dieses Mitglied nicht schon im Jahr 1825, wo jene Declaration bereits bekannt war, und bei der Discussion über die Abgabengesetze, wo sich von so manchen Vorrechten der Standes- und Grundherren handelt, für nöthig fand, eine solche Verwahrung niederzulegen. Ich glaube nicht, daß überhaupt jene Declaration nur irgend einer Zustimmung der Stände bedürfe. Ich wiederhole die Bemerkung, daß diese Bedingungen unter einem höhern Staatsrechte stehen. Sie fließen aus der Machtvollkommenheit unseres Souverains, der nicht beschränkt ist, so weit ihn die Verfassung nicht beschränkt. Sie sind keine provisorischen Gesetze, sie haben den Grund ihrer Gültigkeit in der Bundesverfassung, in den im Jahr 1820 zu Wien gefaßten Beschlüssen. Wenn deßwegen von unserer Seite diese Befreiung der Geistlichen und Schullehrer sich nicht rechtfertigen läßt, durch Verweisung auf Beispiele anderer Art, so glaube ich ferner, daß wir mit uns selbst in den grellsten Widerspruch gerathen, wenn wir einerseits Befreiungen einräumen, und auf der andern Seite Personen, die bisher von dem Beitrag zu den Gemeindlasten ganz verschont blieben, was sich auch rechtfertigen läßt, beiziehen; ich meine die Ausmärker. Wir ziehen jetzt in der That nicht bloß die Ausmärker bei. Diese Ausmärker bezahlen schon die eigent-

lichen Markungsbedürfnisse vorzugsweise, und bezahlen sie isolirt, nämlich ohne Beitrag der Ortseinwohner, während doch nicht zu läugnen ist, daß diese an dem, was auf die Markung verwendet wird, eben so nützlichen Theil nehmen, als die Ausmärker an den Anstalten im Orte selbst. Wie wäre es möglich, von einem Ort in den andern zu kommen, ohne den Vicinalweg zu gebrauchen? Wir ziehen aber doch die Ausmärker bei, daß sie zu den Gemeindeanstalten beitragen sollen, weil sie auf irgend eine Weise davon Nutzen ziehen. Wenn sich auch diese Beiziehung rechtfertigen läßt, was ich wirklich glaube, und deßwegen auch nicht gegen den Gesetzesentwurf sprechen will, so weiß ich nicht, wie wir neue Befreiungen rechtfertigen wollen, die wir für eine andere Klasse von Staatsbürgern eintreten lassen. Man denke nur an manche Landesgegenden, wo noch das Lehensystem existirt, und wo es noch Erb- und Schupflehen gibt. Dort ist schon die befreite Klasse der Standes- und Grundherren; man findet in einer Gemeinde von 40 Bürgern kaum noch 10, die zu den Gemeindebedürfnissen beitragen können, und nun will man die Klassen der Befreiung noch vermehren. Dies kann doch die Absicht der Kammer nicht seyn; es kann nicht ihre Absicht seyn, einem Stande, der Unterstützung verdient, auf eine Art zu helfen, wodurch dem Grundsatz der ewigen Gerechtigkeit zu nahe getreten wird, und durch welche dieser Stand doch nicht dahin gehoben wird, wohin er erhoben werden soll. Nach meiner Ueberzeugung kann eben so wenig der Inhalt des Gesetzesentwurfs, als der Antrag der Commission, angenommen werden. Ich spreche wenigstens meine Ueberzeugung aus, daß ein Unrecht darin enthalten ist, und erkläre meinen fortdauernden Entschluß,

mich bei der Abstimmung diesem Inhalt des Gesetzartikels standhaft zu widersetzen.

Wild. Was mein Freund im Allgemeinen gesprochen, theile ich ganz vollkommen. Wenn schon jetzt die Pfarrer in den Gemeinden, wo sie Zehnten beziehen, großen Theils in unangenehmen Verhältnissen zu ihren Gemeinden stehen; wenn mehrere und viele von denselben, schon jetzt, eben deßwegen die Einwirkung auf ihre Pfarrkinder nicht haben, die sie haben sollten, so werden wir diese Streitigkeiten noch dadurch vermehren, daß wir ihnen das Privilegium geben, zu den Gemeindeabgaben nicht beizutragen. Der erste Vorwurf, den die Gemeindeglieder machen werden, wird der seyn, daß die Pfarrer die Gemeindeanstalten benützen und nichts dazu beitragen. Im Allgemeinen muß ich aber noch ferner bemerken: wenn sogar von dem Herrn Regierungscommissär, in dem von ihm gehaltenen Vortrag, zugegeben ist, daß bei den Gemeindeumlagen im Allgemeinen nur der Grundsatz bestehen könne, daß jeder in dem Maaß zu den Gemeindelasten beigezogen werden solle, als er Nutzen davon zieht, so kann ich nicht einsehen, warum man den Ausmärker beiziehen will. Was hat dieser mit den Nachtwächtern, mit den Hebammen und dergleichen zu thun? Wenn wir dieses Gesetz gerade so annehmen, wie es vorliegt, so werden wir dem Credit des Landes und den Güterpreißen einen Herzstoß geben.

Es war eine erfreuliche Erscheinung, daß Capitalisten ihr Geld zum Güterkauf verwendeten und die Güterpreiße dadurch hoben. Wie kann man aber glauben, daß solche Capitalisten ferner ihr Geld in Güter stecken werden, wenn sie den Plackereien der Ortsgerichte ausgesetzt sind; denn die Vertretungen, wovon das Gesetz

und der Commissionsbericht spricht, sind so gut wie nichts. Geht es nach dem Gesetze selbst, so werden sie immer die geringere Stimme haben, und überhaupt halte ich es für eine Lächerlichkeit, einem Landmanne zuzumuthen, daß er die Etats prüfe. Dies thut keiner, und wenn er es thut, so versteht er es nicht, er müßte also immer einen Advocaten annehmen und als Kläger auftreten. Ehe ich also dieses wichtige Gesetz annehme, das auf das Wohl und Wehe der Gemeinden so großen Einfluß hat, möchte ich das, was ich gesagt habe, zur reiflichen Erwägung anheimgeben.

Grimm. Ueber Manches, was der Herr Redner vorgetragen hat, habe ich eine andere Ansicht, behalte mir aber vor, mich bei den einzelnen Paragraphen darüber auszusprechen.

Da sonst keine Bemerkung im Allgemeinen mehr gemacht wurde, so brachte der Präsident die Frage zur Abstimmung:

«Ob der Wunsch der Kammer ins Protokoll nieder zu legen wäre: daß es der hohen Regierung gefallen möge, eine umfassende Gemeindeordnung der Kammer zur Berathung zu übergeben,»

welche allgemein bejaht wird.

Es wird nunmehr die Discussion über die einzelnen Artikeln des Gesetzesentwurfs eröffnet.

Art. 1.

Hutten. Ich erlaube mir zu der Position 2 einen weitern Beisatz zu machen, nämlich den:

«wozu auch bei Anwendung des direkten Steuerfußes «der, der kein Gewerbe treibt, aber zu den schutz«verbürgerten Einwohnern gehört, welche im dritten

«Abschnitt der Gewerbeordnung von 1815 aufgeführt «sind, und bisher von dem Beitrag zu den Gemeinde- «umlagen befreit waren; jedoch nur mit dem niedersten «Capital der Gewerbssteuer beigezogen wird.»

Ich finde diesen Antrag nicht nur billig, sondern gerecht. Es gibt besonders in größeren Städten mehrere Orts- und Schutzbürger, die keiner Gewerbssteuer unterworfen sind, sondern bloß Klassensteuer bezahlen. Diejenigen, die nicht in das Steuerkataster eingetragen sind, zahlen auch keine Gemeindeumlagen, das sind Schauspieler, Sprach- und Musiklehrer u. s. w. Diese Klasse von Orts- und Schutzbürgern genießt alle bürgerlichen Rechte, sie nimmt Theil an den Gemeinde-Nutzungen, hat aber keine Lasten zu tragen. Ich glaube aber, daß derjenige, welcher Theil von den Nutzungen nimmt und alle Rechte hat, auch an den Lasten Theil nehmen muß. Es ist nicht selten, daß diese Leute, da sie gewöhnlich nicht reich sind, nach ihrem Tode, ihre Familien in dürftigen Umständen zurück lassen, und solche den Gemeinden und milden Stiftungen zur Last fallen. Daher ist es billig, daß sie auch bei ihren Lebzeiten zu den Gemeindelasten beitragen.

Kern. Ueber diesen Vorschlag muß ich bemerken, daß der §. 1 des Gesetzes durchaus nicht davon spricht, wer zu den Gemeindeumlagen beizutragen schuldig sey. Er zählt bloß die Quellen auf, aus welchen überhaupt die Gemeindebedürfnisse zu decken sind. Wenn diejenigen, von welchen der Abgeordnete Hutten spricht, dazu beizutragen schuldig sind, was in den weiteren Paragraphen sich zeigen wird, so sind sie unter der vierten Position des §. 1 schon begriffen.

Hutten. Es ist von den Quellen der Einnahmen die Rede, deßwegen glaube ich, daß mein vorgeschlagener Zusatz hierher gehöre.

Staatsrath v. Böckh. Ich glaube auch, daß dieser Antrag einige Berücksichtigung verdiene. Die Personen, die er genannt hat, unterliegen nach unserem gewöhnlichen Steuersystem keiner direkten Steuer, sie werden aber, wie die Staatsdiener, bei der Klassensteuer beigezogen. Die Gemeinde aber repartirt ihre Bedürfnisse nach dem Steuercapital der direkten Steuer. Wenn also nicht festgesetzt wird, in welchem Verhältnisse diese Personen mit einem Steuercapital belegt werden sollen, so können sie nach dem Steuerfuß gar nicht beigezogen werden.

Wenn also die Frage entschieden wäre, daß sie auch beizuziehen seyn möchten, so wie sie zu den Staatsbedürfnissen und gegenwärtig durch die Besoldungssteuer beigezogen werden, so würde allerdings auch ein verhältnißmässiges Steuercapital für dieselben zu bestimmen seyn, und der Antrag des Abgeordneten Hutten, sie nur mit dem niedersten Steuercapital, nämlich mit dem eines Taglöhners, beizuziehen, wäre wenigstens für sehr billig anzusehen, da der Verdienst den eines Taglöhners weit übersteigen muß.

Da der Antrag des Abgeordneten Hutten mehrfach unterstützt wurde, so bringt der Präsident denselben zur Abstimmung, mit dem Beisatz, daß für eine zweckmässige Redaction desselben gesorgt werden solle.

Die Kammer nahm ihn an, und der Präsident stellte nunmehr die weitere Frage:

«Ob der von dem Herrn Regierungscommissär und dem «Abg. Hutten, vorgeschlagene Zusatz anzunehmen sey»? welche einstimmig bejaht wurde.

Art. 2.

Staatsrath Winter. Nach der gegebenen Erläuterung finde ich alle diese Ausgaben unter dem Art. 8 begriffen, und da ich dort eine Verbesserung vorgeschlagen habe, so sollte ich glauben, daß der Herr Berichtserstatter im Namen der Commission von seinem Vorschlag zurück gehen wird, weil Alles dadurch erreicht würde, was er zu erreichen wünscht.

Kern. Ich muß gestehen, daß nach meiner Ansicht durch den §. 8 nicht allen Bedenklichkeiten abgeholfen wird. Der §. 8 spricht nicht von allgemeinen Gemarkungslasten, sondern von solchen Bedürfnissen, welche zu bloßen Privatzwecken und nur zum Besten gewisser Bürgerklassen gemacht werden, z. B. Wässerungskosten ꝛc. Der §. 8 ist daher, so wie er im Entwurfe lautet, nicht zu verstehen von solchen Markungsbedürfnissen, die sich auf das Liegenschaftseigenthum der ganzen Gemarkung ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit beziehen. Deßwegen wird es nicht unnütz seyn, vorerst im §. 2 den allgemeinen Begriff von Markungslasten voran zu schicken, unter welchen die specielle Rubrik: «Damm-, Fluß-Bau» sich subsumiren läßt.

Staasrath Winter. Dieses stößt gegen die ganze Grundlage des Gesetzes.

Ich habe bemerkt, welche Bedürfnisse ich zu den allgemeinen Bedürfnissen rechne. Das Uebrige sind Social-Ausgaben, die lediglich denen zu gut kommen, für die sie gemacht werden; sey es nun die ganze Gemarkung oder ein Theil derselben. Diese Ausgaben, die hier angeführt sind, sind deßwegen herausgehoben, weil sie nicht als Gemeinds-, sondern gewissermaaßen als Be-

zirkslasten vorkommen; es sind solche Ausgaben, die der Gemeinde aufgelegt werden, und die sie auch wohl selbst machen würde, weil sie der Communication und Vicinalwege bedarf, und die ihr daher auch aufgelegt werden könnten, und, was schon oft der Fall war, aufgelegt worden sind, wenn neue Vicinalwege gemacht werden mußten. Sie sind absichtlich deßwegen herausgestellt worden, weil sie hier unter einer ganz andern Gestalt als Gemeindeauflagen erscheinen, und wenn der Art. 8 mit der Verbesserung, die ich vorgeschlagen habe, angenommen wird, so glaube ich noch, daß alles das erreicht würde, was der Herr Berichtserstatter wünscht. Es liegen auf der Markung als solcher keine andere Ausgaben, als diejenigen, welche die Gemeinde für sich nach der angegebenen Bestimmung zu bestreiten hat.

Nachdem der Herr Regierungscommissär auf den Antrag des Abgeordneten Zachariä den Art. 8 mit seinem Verbesserungsvorschlag vorgelesen, so bemerkt Kern weiter: Ich habe nur gesprochen im Vergleich des §. 2, mit dem §. 8, wie dieser im Gesetzesentwurf liegt, und also ohne die erst jetzt angetragenen Verbesserungsvorschläge. Mit denjenigen Verbesserungen aber, wie sie jetzt der Herr Regierungscommissär verlesen hat, glaube ich selbst, daß der von der Commission vorgeschlagene Beisatz zu dem §. 2 unnütz sey, aber nur unter dieser Voraussetzung.

Roßhirt. Nach der Wendung, die die Sache jetzt genommen hat, erscheinen drei Klassen von Gemeindebedürfnissen, 1) diejenige, die ich lieber unter dem Namen Markungsbedürfnisse als uneigentliche Gemeindebedürfnisse bezeichnen möchte, ist nach dem Vorschlage der Regierung auf eine einzige Gattung beschränkt, nach

dem Vorschlag der Commission aber mit einer gewissen Latitude aufgestellt. Die zweite Klasse, die der Vorschlag unserer Regierung eigentliche Gemeindebedürfnisse nennt, sind meines Erachtens nichts anderes, als die Bedürfnisse, die der Gemeinde als moralischer Person zufallen; und die dritte Klasse, die der Herr Reg. Commissär die Bedürfnisse für den Socialverband der Gemeindeangehörigen genannt hat, sind diejenigen, die entweder allen Einwohnern oder allen Besitzern von Grundstücken in der Gemeinde zur Last fallen.

Wenn wir nun diese drei Begriffe fest auseinander halten, so kömmt es darauf an, zu bestimmen, welche Art von Bedürfnissen als die Regel angesehen werden soll. Diesem allein werden wir dann eine allgemeine Richtung geben, und die übrigen beiden Arten durch feste Fixirung auf besondere Verhältnisse zu beschränken suchen müssen; sonst würde es nicht fehlen, daß bei Anwendung des Gesetzes die größten Zweideutigkeiten und Unregelmässigkeiten im Einzelnen sich bilden. Der Zweck meines Vortrags geht bloß dahin, das Princip und den Zusammenhang dieser drei Gattungen von Gemeinde-Bedürfnissen den Augen der Kammer vorzulegen.

Engesser. Ich bin in Betreff auf diese Bestimmungen, wegen den verschiedenen Ausdrücken, die in verschiedenen Verordnungen vorkommen, zu der Frage veranlaßt, ob hier im Allgemeinen von Wegen die Rede sey?

Staatsrath Winter. Es ist von der Unterhaltung der Wege die Rede, die schon bestehen; aber auch auf die Anlage neuer zu errichtender Wege bezieht es sich. Allein es kann keine Bestimmung deßwegen gegeben werden, weil solche neue Wege unter der Concurrenz von mehreren Orten angelegt werden.

Engesser. Ich frage bloß deßwegen, weil es sich hier von Frohnden handelt, und die Ausmärker deßwegen in keiner geringen Verlegenheit seyn würden, indem die Ausscheidung dieser Frohnden zu manchen Schwierigkeiten führen dürfte.

Staatsrath Winter. Dieser Einwurf berührt einen andern Gegenstand. Die Frohnden sind durchaus abgesondert von diesen Beiträgen; sie beruhen zur Zeit auf einem ganz andern Grundsatze, nämlich auf dem Viehstande, und bei denjenigen, die keine Besitzer von Vieh sind, auf Handfrohnden.

In dem vorliegenden Gesetze ist bloß die Rede von den Beiträgen, die Jemand leisten muß an Geld. Die Frohnden werden nach den bestehenden Gesetzen ausgeschlagen.

Engesser. Bei dieser Erklärung bin ich beruhigt.

Grimm. Ich erlaube mir hier einen Vorschlag, nur in Betreff auf die Redaction, zu machen, nämlich zu sagen: «Die nothwendigen Ausgaben für Damm-, Fluß- und Wegbau.»

Roßhirt. Wenn von der Kammer die Beschränkung angenommen würde, auf dieses einzige im Art. 2 erwähnte Verhältniß, dann müßte ich sie doch darauf aufmerksam machen, ob es nicht zweckmässiger wäre, den ganz allgemeinen und immer zu unsicheren Deutungen führenden Begriff von uneigentlichen Gemeindebedürfnissen ganz aufzugeben. Wozu einen allgemeinen Begriff, wenn die specielle Richtung der Sache schon den Umfang ihrer Bedeutung genau bestimmt; da so etwas nicht zur Zierde des Gesetzes gereichen kann?

Staatsrath Winter. Es ist deßwegen geschehen, weil diese Bedürfnisse eigentlich nicht zu den Gemeindebedürf-

nissen gehören. Es ist der Ausdruck Markungsbedürfnisse vorgekommen; dieser Ausdruck ist nicht richtig, es gibt in diesem Sinne Markungsbedürfnisse, daß nämlich Alles, was bezahlt werden muß, wegen und für die Gemarkung zu bezahlen ist; allein deßwegen, um sie von den Uebrigen zu unterscheiden, hat man den Ausdruck uneigentliche Gemeindebedürfnisse gewählt, und da dies nun in so fern bestimmt ist, so kann dieser Ausdruck zu keinen Verwirrungen und Verwechslungen mehr führen.

Der Präsident bringt nunmehr die Frage zur Abstimmung:

«Soll der 1. — 2. Absatz des §. 2 mit der von dem Abgeordneten Grimm vorgeschlagenen Redactions-Verbesserung angenommen werden?»

welche von der Kammer bejaht wird.

Kern. Es kann kein Zweifel seyn, daß die angetragenen Ausnahmen, wie der Abgeordnete Schippel richtig bemerkt hat, eigentlich gegen den aufgestellten Grundsatz streiten. Es ist nämlich das oberste Princip bei allen Umlagen: derjenige hat die Kosten zu tragen, für dessen Nutzen die Verwendung geschieht, und daher müssen die Markungskosten von allen Eigenthümern eines steuerbaren Gegenstandes in der Gemarkung, ohne die mindeste Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, als eine auf ihrem Besitzthum ruhende Real-Last getragen werden. Das sind die allgemeinen, nicht bestrittenen Grundsätze; indessen ist es ein gemeines Sprichwort, keine Regel ohne Ausnahme. Es wird sich also nur fragen, ob die von der Regierungs-Commission in Antrag gebrachten Ausnahmen hinreichend begründet seyen. Diese Ausnahmen sind, daß das Steuercapital der Schullehrer, der Orts-

geistlichen, der milden Ortsstiftungen bei eigentlichen Gemeindeausgaben in jedem Fall ganz, bei uneigentlichen Ausgaben noch den Antrag, die Regierung mit der Congrua, nach dem Commissions-Antrag aber auch ganz befreit seyn solle. Ich gestehe, ich glaube, daß für diese Ausnahme in dem Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs und in dem Commissionsbericht hinreichende Gründe liegen. Was besonders die Schullehrer betrifft, so finde ich keine gesetzliche Bestimmung einer Congrua.

Winter unterbricht den Redner mit der Bemerkung, daß ein Gesetz von 1815 allerdings die Congrua der Schullehrer der Mittelschulen auf 600 fl. und der Trivial-Schulen auf 300 fl. festsetze.

Kern. Desto besser; dann ist es wohl mit sehr seltenen Ausnahmen schon eben dadurch ausgesprochen, daß die Schullehrer in jeder Hinsicht nichts beizutragen haben, denn mit sehr wenigen Ausnahmen sind sie so gestellt, daß sie kaum vor der Hungersnoth gesichert sind; und es möchte sich schwerlich rechtfertigen lassen, wenn das ihnen karg zugewiesene Stückchen Brod von den Gemeinden noch mit Umlagen belastet werden sollte. Was die Geistlichen, oder vielmehr die geistlichen Pfründen, betrifft, so sind die Gründe der Commission für ihre Freilassung folgende:

Der Hauptgrund besteht immer in der offenbaren Unmöglichkeit, die Collisionen, Zerwürfnisse und die unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen der Gemeinde, den Pfarrgenossen und den Pfarrern, wenn letztere zu den Gemeindslasten beigezogen werden sollen, zu verhindern, welche Streitigkeiten aber die nothwendige Folge haben, daß alle wohlthätige Einwirkung ihres heiligen Amtes auf Kultur, Bildung, Sittlichkeit und Religion, rein

unmöglich wird. Zwar wäre es, nach dem Antrage des Abgeordneten Schippel, recht sehr wünschenswerth, daß die Geistlichen selbstständiger gestellt würden, im Verhältniß ihres pecuniären Genusses gleich den übrigen Staatsbeamten. Es wäre zu wünschen, daß die Ortsgeistlichen in der Gemarkung, wo sie ihr Amt ausüben, gar keine Bezüge von ihren Untergebenen zu erheben hätten, vorzüglich keinen Zehnten, und am aller wenigsten den gehässigen Blutzehnten. Allein diese Wünsche werden noch lange pia desideria bleiben, und wir werden die Pfarrer nicht so bald auf solche Besoldungen stellen können, wie sie vielleicht nach ihrer kirchlichen und bürgerlichen Stellung fordern könnten; noch weniger werden wir aber im Stande seyn, den Zehnten aufzuheben.

Soll nun aber daraus folgen, daß wir die dritte Erleichterung, nämlich die Befreiung von der Beiziehung zu den Gemeindeumlagen, auch fallen lassen? Davon kann ich mich nicht überzeugen. Auch würde diese Befreiung den nachtheiligen Eindruck auf die Pfarrgenossen nicht machen, den der Abgeordnete Schippel voraussetzt. Die Ortspfarrer sind größtentheils wirklich schon befreit, und sie werden allgemein nicht beigezogen zu den Gemeindeumlagen. Wollte man im Betreff der uneigentlichen Ausgaben von dieser Freiheit eine Ausnahme für den Ueberschuß über die Congrua machen, so erhalten dadurch die Gemeinden wohl eine schlechte Eroberung, indem der geringe Beitrag der Pfarrer von dem Ueberschuß der Congrua fast von gar keiner Bedeutung seyn möchte.

Schippel. Der Consequenz wegen muß ich eine Bemerkung nachtragen, die darin besteht, daß ich der Orts-

stiftungen absichtlich nicht gedacht habe, weil ich hier die Bemerkung nicht zu machen habe, die bei den Geistlichen zu machen war. Ich darf mich einer nähern Ausführung dieser Ansicht überhoben glauben. Wenn man bemerkt, daß die Schullehrer so sehr schlecht gestellt seyen, so gebe ich dies vollkommen zu. Es ist dies der gegründetste Vorwurf für den Staat. Wenn aber hier geholfen werden soll und muß, so kann wahrlich durch die Befreiung von den Gemeindeumlagen nicht geholfen werden; es muß dies auf anderen Wegen geschehen.

Gerade aber die Streitigkeiten, die daraus entstehen sollen, daß Geistliche und Schullehrer angehalten werden, zu den Gemeindeumlagen beizutragen, will ich zu vermeiden suchen; denn diese entstehen allerdings erst dann, wenn Befreiungen eintreten. Ich habe mir die Sache immer so vorgestellt. Die Popularität des Geistlichen müsse sehr leiden, wenn er allein als Privilegirter da stünde und überall sich dem Vorwurf ausgesetzt sehen müßte, daß er nichts leiste, während er doch Anstalten auf der andern Seite befördern könnte, die Auflagen nach sich ziehen. Die bisherige Befreiung kann mir also nicht zum Einwurf gemacht werden. Wir sind im Begriff ein neues Gesetz zu machen, und die ältern Verhältnisse können uns deßwegen nicht hindern, einen Grundsatz aufzustellen, der abweichend ist von dem bisherigen Zustand, deßwegen, weil wir den ältern Zustand für verwerflich halten. Ich habe hier überhaupt nichts Persönliches im Auge, sondern lediglich einen politischen Grundsatz, der mehr werth ist, als alle Betrachtungen, die für die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer angeführt werden könnten.

Grimm. Ich finde mich trotz allem diesem doch aufgefordert, der Commission und der Regierung für die Befreiung zu danken, die die erstere in ihrem Berichte und die letztere in ihrem Entwurfe in Vorschlag gebracht hat, und zwar nicht sowohl im Namen der Befreiten, als vielmehr im Namen der Gemeinden, bei welchen sie angestellt sind; denn diese allein werden die Früchte eines segensreichen Wirkens ärnten, welches dann erst möglich ist, wenn die Geistlichen aller der Plackereien, deren der Abgeordnete Wild erwähnte, überhoben sind.

Schippel. Ich möchte den Abgeordneten Grimm fragen, welche Plackerei denn daraus hervor geht, wenn der Gemeinderechner einmal in das Zimmer tritt, und die Summe benennt, die man zu bezahlen hat? Man hat nichts zu thun, als nach der Richtigkeit der Rechnung zu sehen, und dann in den Beutel zu greifen. Ich sehe hier durchaus keine Quelle zu Streitigkeiten, sonst würde in unserm Vaterlande eine ewige unversiegbare Quelle von Streitigkeiten strömen, indem jeden Monat der Steuererheber erscheint und die Steuer einzieht, und doch leben die Leute ruhig beisammen.

Engesser. Ich glaube allerdings, daß wenn man nur in den Sack greift, die Streitigkeiten bald ein Ende haben. Ich theile übrigens die Ansicht, daß im Durchschnitt genommen, die Stellen nicht so reich dotirt sind, und theile auch den Wunsch, daß auf irgend eine Art dieselben verbessert werden möchten. Uebrigens bleibt dies allerdings ein frommer Wunsch, und die Morgenröthe jenes schönen Tages wird allerdings noch ferne seyn, wo man nicht mehr in Klagen in dieser Beziehung ausbrechen darf. Ich theile ferner die Ansicht, daß keine Privilegien Statt finden sollen, ob es gleich deren in

Ländern gibt, die an der Spitze der Civilisation einhergehen. Ich bin endlich darin einverstanden, daß die Umlagen unbedeutend und nicht drückend sind. Im Allgemeinen aber kann ich mich damit nicht vereinigen, daß keine Verwickelungen Statt haben werden, und der Zweck und die Bestimmungen der Geistlichen nicht vereitelt werde, wenn man sie zu den Gemeindsumlagen beizieht. Der Staat bestimmt die allgemeinen Umlagen, und man zahlt allerdings unbedingt. Bei einem Gemeindebudget aber kommen andere Verhältnisse in Betracht. Ist es wahr, daß die Geistlichen sehr gering dotirt sind, so ist es zu erwarten, daß nicht jeder vorher das Geld im Sack hat. Ich weiß und kann mich in dieser Hinsicht auf den Abgeordneten Baur berufen, daß es Geistliche gibt, die nicht über 400 fl. Einkünfte haben; allein selbst dieses würde mich doch auf keine andere Meinung bringen. Diese Umlagen sind vorübergehend, und von dem kleinen pecuniären Interesse würde ich daher gerne abstehen; die Verwicklungen vielmehr sind es, die meine Meinung bestimmen. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Die Geistlichen sind einmal da, Frieden zu verkünden und zu stiften; sie dürfen nicht in eine Lage gesetzt werden, in welcher sie den Frieden nicht erhalten können, und dieß muß die Folge seyn, wenn man solche Umlagen macht, die sie nicht bezahlen können.

Ich muß übrigens nur noch darauf aufmerksam machen, daß das Gemeindebudget jedes Jahr Abänderungen unterworfen ist, und daß der, der hier nicht sorgenlos in den Beutel greifen und herausgeben kann, manchmal in große Verlegenheit versetzt werden dürfte. Die Gemeinden haben diesen Zustand der Geistlichen selbst

herbeigeführt; denn es sind auch noch andere Personen frei gelassen. Die Mehrzahl der Geistlichen im Lande bezahlen ohnehin nichts, und die Mehrzahl der Gemeinden hat die Pfarreien gestiftet, die sie deßhalb auch nicht beiziehen wollen. Wenn man will, daß die Geistlichen segensreich in den Gemeinden wirken, so müssen sie von solchen Beiträgen befreit werden. Mache man die Staatssteuer noch so groß, nur setze man die Geistlichen außer allen Streit mit den Gemeinden, wo sie sind. Man lasse sie wenigstens in ihren eigenen Pfarrgemeinden frei.

Ich glaube nicht, daß man mich in dieser Beziehung schief beurtheilen kann. Auch ich sehe weder auf Lob, noch auf Tadel, sondern habe bloß das im Auge, was dem allgemeinen Wohl zuträglich ist.

Schippel. Wenn man bemerkte, daß die Geistlichen meistens schon frei seyen, so möchte ich fragen, wer die Gemeinden hindern wird, dies auch ferner zu thun? Auch wenn in dem Gesetz die Bestimmung aufgenommen wird, das sie beigezogen werden sollen, so ist doch immer die Möglichkeit für die Gemeinde vorhanden, in gegebenen Fällen diese Bestimmungen nicht eintreten zu lassen.

Der Abgeordnete Engesser bemerkt ferner, es sey hier von keinem Privilegium die Rede. Bei aller Achtung, die ich für seine Ansichten habe, gestehe ich, ich habe keinen Begriff davon, was Privilegium ist, wenn dieses keines seyn soll. Es ist allerdings ein sehr gehässiges Privilegium.

Alsdann hat man bemerkt, es sey leicht zu sagen, daß man bezahlen solle; allein man müsse auch die Mittel besitzen. Ich möchte aber fragen, in welcher

Lage ein armer Taglöhner ist, der täglich 20 kr. verdient. Dieser weiß noch weniger das Geld im Beutel zu finden, als die Pfarrer. Gleichwohl muß er das gleiche Opfer bringen, um dem Gesetze zu entsprechen. Der Geistliche, so bedauernswürdig seine Lage ist, gehört doch noch nicht zu denjenigen im Ort, die in der schlimmsten Lage sind. Erst in den Hütten der armen Landleute wird man das Elend von der abschreckendsten Gestalt finden. Streitigkeiten sind leicht zu entfernen, wenn in dem Gesetz steht, was Jeder zu leisten hat. Man kann von Niemand eine Zahlung fordern, die er nicht schuldig ist, und wenn bisher Fälle vorgekommen sind, daß man von den Geistlichen etwas verlangt hat, was sie nicht schuldig waren, und dadurch Streitigkeiten entstanden sind, so lag dieß in dem gesetzlosen Zustande, dem wir abhelfen wollen, und nicht in der Natur der Sache.

Wenn das Gesetz Alles umfaßt, was es umfassen soll, so kann der Pfarrer nie in Verlegenheit oder Streitigkeit kommen, denn er kann immerhin sagen, das und das bin ich schuldig oder nicht.

Engesser. Dadurch, daß er sagt, ich bin es nicht schuldig, gibt es Streitigkeiten.

So bedauernswürdig ist übrigens die Lage der Geistlichen nicht. Ich verlange gar nicht, daß man ihn in pecuniärer Hinsicht begünstigen soll, sondern man soll ihn nur so stellen, daß er nicht umsonst in der Gemeinde ist. Aber für die Gemeinde und den Pfarrer ist es sehr nachtheilig, wenn letzterer bezahlt, denn dadurch, daß er sagt, ich bin es nicht schuldig, werden Streitigkeiten entstehen. Was den Punct wegen des Privilegiums betrifft, so wollte ich nur sagen, es sey hier von keinem

neuen Privilegium die Rede. Der Stand der Geistlichen war immer von der Art, daß sie, ausgenommen in Nothfällen, zu nichts beigezogen wurden. Wenn aber der Abgeord. Schippel sagt, die Gemeinden könnten sie frei erklären, so wird dieß, wie ich aus Erfahrung weiß, viele Anstände haben, und wieder Streitigkeiten veranlassen; sollen sie also nicht umsonst da seyn, so kann ich meinen Antrag nur wiederholen, daß wir, um ihre Stellung fruchtbarer zu machen, den Artikel nach dem Commissionsantrag annehmen.

Staatsrath Winter. Ich finde einige Beruhigung in diesen verschiedenen Ansichten zu Gunsten der Regierung. Sie beweisen nämlich, wie schwer es hier ist, irgend eine Bestimmung, die in so verschiedene Verhältnisse eingreift, zu geben, die Allen genügt.

Im Jahr 1822 hat die Regierung eine Gemeinde-Ordnung vorgelegt, sie hat auch hierin Bestimmungen über die Beiträge zu den Gemeindsbedürfnissen gegeben, sie hat nicht daran gedacht, die Geistlichen frei zu lassen; damals hat die Kammer, und zwar einstimmig, den Antrag gemacht, daß die Geistlichen nicht bloß mit der Congrua, sondern mit der ganzen Competenz frei gelassen werden sollen. Dieser Antrag der zweiten Kammer ist in der ersten Kammer einstimmig angenommen worden; darauf hin hat die Regierung geglaubt, nun auch dieser Kammer den Vorschlag machen zu können, die Geistlichen, und zwar nicht mit der ganzen Competenz in diesem Fall, sondern nur mit ihrer Congrua, frei zu lassen. Die Gründe, die dafür gesprochen haben, sind in den Verhandlungen vom Jahr 1822 sowohl der ersten als der zweiten Kammer enthalten. Ich habe schon früher die verehrlichen Mitglieder gebeten, sich mit den Gründen,

sowohl in Beziehung auf diese, als auf die übrigen Gegenstände dieses Gesetzes bekannt zu machen; sie werden es wohl größtentheils auch gethan haben, und ich kann mir deßhalb auch eine weitere Ausführung ersparen.

Baur. Der Abgeordnete Engesser hat sich auf mich berufen, und ich kann in der That das, was er anführte, nur bestättigen.

Seit diesem unseligen Zustande hat es nichts als Streitigkeiten zwischen den Gemeinden und den Geistlichen gegeben, ohne daß die Gemeinden einen großen Vortheil dabei hatten. Die Gemeinden selbst verlangen es aber auch nicht einmal, und einige Geistliche bezahlten nur dann, wenn sie mußten.

Die Sache läßt sich übrigens auch, meines Erachtens, aus einem andern Gesichtspunct noch betrachten. Die geistlichen Herren sind fast in demselben Verhältniß, wie die Staatsdiener. Das, was sie als steuerbare Gegenstände haben, sind nichts als Theile ihrer Besoldung, und zwar solche Besoldungstheile, die den Werth nicht haben, wie der baare bei dem Staatsdiener. Die Geistlichen müssen schon Klassensteuer bezahlen. Werden sie nun auch noch in Concurrenz gezogen zu den Gemeinde-Bedürfnissen, so wäre es das zweitemal; so wie sie denn auch noch die Staatssteuer ohnehin von ihren Steuer-Objecten entrichten müssen. Ich glaube deßwegen, daß man den Antrag der Commission annehmen sollte.

Zachariä. Die Professoren sind von jeher zu den geistlichen Herren gerechnet worden, sie sind personæ quasi ecclessiasticæ; es wird mir deßwegen erlaubt seyn, eine oratio pro domo zu halten. Ich werde nach der vollkommensten Ueberzeugung nicht nur für den Antrag der Regierung, sondern auch für den der Com-

mission sprechen. Der Grund meiner Abstimmung wird nicht der seyn, daß es die Würde des geistlichen Standes erfordere, nicht zu dieser Art von Abgaben beigezogen zu werden. Die Würde des Geistlichen ist eine innere, sie besteht in einem würdigen apostolischen Lebenswandel, der sich auch dadurch an den Tag legen kann, daß ihr Stand dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist; sondern mein Grund ist der, um auf diese Weise die ökonomische Lage des geistlichen Standes zu verbessern, um dem großen Bedürfniß unserer Zeit, den geistlichen Stand, in dieser Hinsicht besser zu stellen. Eine Nation kann nicht schlechter wirthschaften, nicht besser nach dem Grundsatze handeln, daß sie 1 kr. spart und 1000 fl. verliert, als wenn sie die Geistlichen nicht gut stellt; denn was geschieht dann? Die bessern Köpfe wenden sich von diesem Stande ab und zu andern Ständen, besonders gilt dieses, was ich hier sage, von dem geistlichen Stande einer andern Kirche, welchem seit ohngefähr 800 Jahren verboten ist, in das erste und menschlichste Verhältniß des Lebens zu treten. Ich kann mich auf das traurige Beispiel eines Staates berufen, wo die Geistlichen, besonders die Landgeistlichen, nur ohngefähr 600 Frc. Einkünfte haben, und die Erscheinungen, die daraus entstanden sind, sind Ihnen nur zu bekannt. Wenn ich also annehmen darf, daß wir, menschlich die Sache betrachtet, den geistlichen Stand in ökonomischer Hinsicht so gut als möglich stellen sollen, so müssen wir auch jede Gelegenheit ergreifen, welche dazu führt. Der Abgeordnete Schippel schien mir Anträge gemacht zu haben, welche mit den Vordersätzen keineswegs übereinstimmen. Wenn er so beredt als wahr dafür sprach, den geistlichen Stand besser zu stellen, warum will er diese Gelegenheit

nicht ergreifen? Das führt mich zu einer andern Bemerkung. Es ist von Vorrechten die Rede gewesen, und besonders hat der Abgeordnete Schippel gegen diesen Artikel des Gesetzes gesprochen, weil er ein Vorrecht enthalte. Ich mache aber einen großen Unterschied zwischen Vorrechten. Ich bin ein Feind von Vorrechten der einen, und ein Freund von den Vorrechten der andern Art; jede Ausnahme von dem gemeinen Recht ist ein Vorrecht; aber ich unterscheide sehr zwischen solchen Ausnahmen, die auf einem haltbaren Grunde beruhen, und zwischen Ausnahmen der entgegengesetzten Art. Die erstere werde ich jeder Zeit mit Leib und Seele vertheidigen. Eben hier aber scheint mir von solchen Vorrechten die Rede zu seyn. Der Satz läßt sich so aussprechen: «Sollen wir die «übrigen Gemeindemitglieder besteuern zum Vortheil der «Geistlichen», und ich sage ja, weil wir auf jede Weise die ökonomische Lage dieser Leute besser stellen sollen. Andere Steuer auszuschreiben, würde oft sehr schwierig seyn, aber da in der Regel in der Gemeinde der Pfarrer von demselben Glaubensbekenntniß ist, wie die Majorität der Einwohner, so scheint mir hier ein solcher Fall vorhanden zu seyn, wo die Gemeinde am besten besteuert werden kann. Uebrigens muß ich an eine Bemerkung des Herrn Staatsrath Winter eine andere reihen; er sagte, die Stimmen, welche sich in der Kammer hören ließen, über das Vorrecht der Geistlichen, wären eine große Rechtfertigung für die Regierung, da sie gewöhnlich bei ihren Schritten, nicht auf den Beifall Aller zählen könne. Diese Erscheinung ist zugleich eine Rechtfertigung unserer Verfassung, oder vielmehr eine Lobrede auf dieselbe, weil, indem sie verschiedene Ansichten öffentlich zur Sprache bringt, jeder im Volke desto leichter

dasjenige öffentlich aussprechen kann, was ihm über den Gegenstand am Herzen liegt, weil er mit dem Resultat sich noch mehr befreundet; weil er Gelegenheit hat, der Regierung auch dann aufrichtig entgegen zu treten, wenn sie umgekehrt nicht den richtigen Weg betreten haben möchte.

Schippel. Ueber den Vordersatz sind wir einverstanden. Wir beklagen Alle den Zustand der Geistlichkeit. Wir sind nur über dem Wege verschiedener Meinung, auf welchem eine Verbesserung eintreten soll. Ich halte den, im Gesetzentwurf bezeichneten Weg für denjenigen, der nicht betreten werden sollte. Ich halte eine Befreiung von den Staatsabgaben für eine gehässige Ausnahme, und glaube, daß die Streitigkeiten, die entstehen können, bloß darin liegen, daß der Pfarrer, der einmal in Verlegenheit ist zu bezahlen, des anderemal auch nicht bezahlen will.

Kern. Obgleich die Kammer sich über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet glauben könnte, so erlaube ich mir doch noch einige Worte beizufügen; der Hauptgrund, aus welchem von der Commission die gänzliche Freilassung der Geistlichen von allen Gemeindsumlagen verlangt wird, liegt darin, weil es unmöglich ist, sie beizuziehen, ohne schädliche Reibung zwischen Pfarrer und Pfarrgemeinde herbeizuführen. Von einem Redner ist aber diese Behauptung widersprochen und bemerkt worden; wenn das Gesetz gehörig verfaßt sey, so werde es nie Veranlassung zu solchen Kollissionen geben. Ich gestehe, daß mir diese Behauptung ganz unbegreiflich ist; sie widerspricht dem uns selbst von der Regierung vorgelegten Gesetze; denn in demselben wird ausdrücklich anerkannt, daß die Ausmärker durch bestimmte Maßregeln

gegen die Begehrlichkeit der Bürger geschützt werden müssen, und zwar hat die Regierung als Mittel angeordnet Beiziehung der Ausmärker zu den Berathungen der Gemeinde. Die Commission aber hat statt dessen für alle Ausmärker auf Einsicht und Prüfung der Voranschlägen und der nachträglichen Abrechnungen angetragen. Mag nun welches immer dieser Mittel gewählt werden, so folgt schon aus der Natur der Sache, daß Reibungen und Störungen aller Art unvermeidlich seyen. Entweder muß nämlich der Pfarrer, wenn er nicht blind annehmen will, was von dem Gemeinderath diktirt wird, selbst als Deputirter im Gemeinderath sitzen und mit demselben oft einen schweren Kampf zu bestehen haben, oder er muß die Voranschläge und die Abrechnungen genau durchgehen und vergleichen mit der Gemeinde-Rechnung; er muß Ausscheidung aller Bedürfnisse, die nicht Markungsbedürfnisse sind, verlangen; er muß förmliche Abrechnungen pflegen mit der Gemeinde, wo er Gefälle zu beziehen hat. — Ob dieß möglich ist ohne Reibung, will ich der Kammer zu bedenken überlassen.

Im Jahr 1823 hat ein hochverehrter berühmter Redner der ersten Kammer, welcher nach seiner Stellung die Lage des geistlichen Standes wohl kennen muß, bloß deßwegen die Befreiung der Geistlichen gefordert, weil sie sonst in ihrem Amte nach seiner Ueberzeugung nicht wirken können; — er wolle eher alle herrschaftlichen Steuern in doppeltem Betrage sich gefallen lassen, als die geringste Steuer der Geistlichen an ihre Pfarrgemeinde, welche offenbar mit ihrem Amte sich nicht vereinigen lasse.

Burg. Auch ich erlaube mir einige Bemerkungen zur näheren Aufklärung dieses Gegenstandes. Es war die Rede davon, daß durch die Beiziehung der Geistlichen zu den

uneigentlichen Gemeindebedürfnissen Streitigkeiten entstehen können; man wollte dieses bezweifeln; ich frage aber nur Eines, wenn die Congrua frei gegeben ist, und abgezogen werden soll, ehe denn die Summe angenommen wird, wovon die Gemeindebeiträge sollen erstattet werden, wie ist es möglich, diese Congrua anders auszuscheiden, als auf den Grund eines bestimmten Nettoertrags der Pfarreinkünfte? Wenn nun die Einkünfte auf Gütern und Zehnten beruhen, wie ist die genaue Bestimmung dieses Nettoertrags zu bewerkstelligen? Von dem Pfarrer müßte sein Einkommen vorgelegt werden, und dann gibt es Anlaß zu den größten Verwicklungen; will man aber das Steuerkapital zu 2000 fl. abziehen, so weiß jedermann, daß ein Steuerkapital von 2000 fl. jetzt nicht die Congrua von 800 fl. abwirft. Doch abgesehen davon, habe ich noch verschiedene Erläuterungen zu geben.

Was die Schullehrer betrifft, so werden wir nach der ausgesprochenen Summe der Congrua im ganzen Großherzogthume schwerlich 100 Schullehrer finden, die solche besitzen, und sollten sie etwas darüber besitzen, so möchte es doch unbillig seyn, nur den einen oder den andern zu solchen Gemeindebedürfnissen beizuziehen, während man den größeren Theil für frei erklärt. Derselbe Fall ist nun aber auch bei den Pfarrern. Der Abgeordnete Schippel behauptet, daß die geistlichen Besoldungen zu den Gemeindebedürfnissen beigezogen werden sollen, um dadurch ja keinen privilegirten Stand zu bilden, und es dahin zu bringen, daß auch die Geistlichen in dieser Hinsicht als Gemeindsbürger mitwirken. Daraus würde folgen, daß alle Geistlichen ohne Ausnahme zu allen Gemeindebedürfnissen müssen beigezogen werden. Nun will man aber den Geistlichen frei erklären

mit seiner Congura, wodurch schon zehn Theile dieses Einkommens frei sind. Ferner ist er in Beziehung auf die eigentlichen Gemeindebedürfnisse ohnehin für frei erklärt, und als uneigentliche Gemeindebedürfnisse betrachte ich nur die Ausgaben für Straßen- und Brückenbau.

Nur wenige Pfarrer im Lande sollen also beigezogen werden, um eine Straße verbessern zu helfen. Ich meine doch, dieses sey in aller Hinsicht dieses Standes nicht würdig, und der Gegenstand ohnehin unbedeutend. Ich bemerke ferner, unsere Geistlichen geben, wie das allgemeine Zeugniß öffentlich ausspricht, mehr Beiträge an die Gemeinden, als man weiß, und mehr als ein Gemeindeverrechner nur fordern will oder kann.

Ja es ist nur zu wahr, daß wenn dem armen Taglöhner der Auspfänder ins Haus kommt und er sich nicht zu helfen weiß, er zu seinem Pfarrer geht, der ihm alsdann den Steuerbetrag leihet oder schenkt. Hier ist aber weder der Ort noch die Zeit hiervon zu sprechen. Ich will nur noch bemerken, daß die Gemeinden diesen Beitrag gar nicht verlangen. Wenn wir heute die Gemeinden auffordern würden, zu sagen, ob sie verlangen, daß ihre besser gestellten Pfarrer beitragen, so würden sie ohne Zweifel sagen, wir haben die Ausgaben schon lange ohne Mitwirkung unserer Geistlichen bestritten.

Duttlinger. Ich theile nicht alle Ansichten, die der Abgeordnete Schippel vorgetragen hat; desto aufrichtiger aber theile ich seinen Vorschlag, der eigentlich kein anderer ist, als der Vorschlag der Regierung, nämlich, die Geistlichen und die Schullehrer nur frei zu lassen von dem Beitrag zu der Deckung der uneigent-

lichen Gemeindebedürfnisse in Bezug auf die Congrua, sie dagegen beizuziehen mit dem Ueberschuß derselben.

Die weiteren Gründe, die mich zu dieser Abstimmung bewegen, sind: 1) der Grund, weil ich haben will, daß die Ortsbewohner und die Schullehrer interessirt werden für die Gemeindeangelegenheiten, und für diese werden sie nur dann interessirt, wenn sie mitzahlen müssen; 2) weil ich nicht haben will, daß die Geistlichen und Schullehrer nicht seyen und bleiben ein Gegenstand des Spottes in dieser Hinsicht. Ich habe mehr als einmal in meinem Leben das Spottwort auf diesen hochwürdigen Stand hören müssen, nämlich da, wo die Geistlichen nicht bezahlen, und da wo die üble Einrichtung besteht, daß ihr Einkommen bloß allein in Zehentbezügen besteht, das Evangelium dieser Herren bestehe eigentlich aus den zwei großen Gebeten: «Gebt mir das Eure und laßt mir das Meinige.»

Die Haupteinwendung, die man dem Vorschlag des Abgeordneten Schippel entgegen gesetzt hat, scheint mir, diesem gar nicht entgegen gesetzt werden zu können, nämlich daß die Pfarrer nicht reich genug dotirt seyen. Diejenigen, wo dies der Fall ist, sollen gar nicht beigezogen werden. Nur diejenigen sollen beigezogen werden, welche reich dotirt sind, nämlich die Pfarreien, welche dem Pfarrer außer einem Wohngebäude einen reinen Ertrag von 800 fl. geben. Es gibt Pfarreien, die, wie wir Alle wissen, sehr reich dotirt sind, z. B. mit 3000 bis 4000 fl. Ich sehe nicht ein, warum bei solchen Dotationen eine Befreiung von dieser kleinen Abgabe eintreten soll. Ich erkläre mich deßwegen wiederholt von Herzen für den Vorschlag der Regierung, der nichts anderes ist, als ein Vergleichungsvorschlag; sie

sollen nicht ganz frei seyn und nicht ganz beigezogen werden.

Keidel unterstützt diesen Antrag.

Engesser. Es würde mir leid thun, wenn man meine Bemerkung dahin deuten wollte, als ob ich die Absicht gehabt hätte, den Geistlichen auf Kosten der Gemeinde besser zu stellen. Ich wünschte bloß, die Kammer möchte wohl bedenken, daß, indem man den Geistlichen beizieht, man ihrer Bestimmung wehe thut; daß man sie in Verhältnisse setzt, wo sie ihre Bestimmung nicht mehr so erfüllen können, wie es zu wünschen ist. Es war auch meine Absicht nicht, den besser dotirten Pfarreien einen Nutzen zuzuwenden, sondern meine Absicht war bloß, die Ausscheidung zwischen den Pfarrern, die die Congrua haben, und denen die sie nicht haben, zu vermeiden.

Roßhirt. Der Abgeordnete Duttlinger hat den Standpunkt dieser Frage, wie mir scheint, richtig bestimmt. Hier handelt sich nur von der Beiziehung der Geistlichkeit zu den Lasten des Brücken- und Wegbau's. Zwar kann man mir entgegegen halten, die Befreiung von dem Beitrag zu diesen Lasten sey ein kleiner Anfang für ein großes Ende. Es werde nämlich hier etwas niedergelegt, was für die Zukunft bedeutende Früchte zu Gunsten des geistlichen Standes tragen könne. In diesem Augenblicke möchte ich weder constitutionelle Fragen über die Privilegien berühren, noch auch mit diesem Verdachte diese speciell ansehen. Der Widerspruch der Ansichten kömmt daher, daß die ganze Verhandlung nur aus einem einzigen Standpunkt gezogen worden ist, nämlich aus dem allgemeinen Begriff der uneigentlichen Bedürfnisse, der uns verführt hat, die Sache höher

anzuschlagen, als sie wirklich ist. Wäre dieser Begriff nicht im Eingang des Gesetzes aufgestellt, so würde nicht einer in der Kammer sitzen, der der Geistlichkeit nicht diese specielle Befreiung gegönnt hätte.

Hitzig. Ich stimme ganz dem Abgeordneten Engesser bei, und will nur das noch hinzufügen, daß so Vieles in dem Wirkungskreise eines Geistlichen liegt, welches gar nicht taxirt werden kann. Der äußere Dienst kommt allerdings in Betracht, aber die Hauptsache ist doch immer das zarte Band, das den Geistlichen mit seiner Gemeinde verbindet, nämlich Vertrauen und Liebe. Dies wird aber nicht durch die Beiziehung zu den Gemeindebedürfnissen befestigt; es muß wieder durch Liebe verdient und erlangt werden. Deßwegen glaube ich, daß man der Bestimmung, dem Amte und der Wirksamkeit der Geistlichen Hindernisse in den Weg legt, wenn man zu Reibungen, zu Streitigkeiten und zu stets wiederkehrenden verdrießlichen Scenen Anlaß gibt, was doch gewiß geschieht, wenn der Pfarrer alle Augenblicke zu Rechnungsexempeln mit seiner Gemeinde genöthigt wird. Weiter will ich nicht sprechen, um auch den Schein zu vermeiden, als wollte ich als Cicero pro domo auftreten.

Hog. Ich glaube, daß es ganz zweckmässig sey, die Pfarrer von den Beiträgen zu den Gemeindsbedürfnissen zu befreien, weil die Besteuerung derselben nicht allgemein, sondern ungleich seyn müßte, indem in dem einen Orte der Pfarrer frei gelassen, in einem andern Orte aber besteuert würde; ein Unterschied, der zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde nichts als den Saamen der Zwietracht streuen würde, was nicht zu wünschen wäre. Es ist auch bekannt, daß die Pfarrer in allen Orten ihre Pfarrgenossen aus allen Kräften unterstützen; werden

sie aber zu den Gemeindsbedürfnissen ins Mitleiden gezogen, so werden sie ihre milden Hände zurückziehen und sagen, sie könnten ihren Pfarrgenossen nichts mehr mittheilen, weil sie an die Gemeinde selbst abzugeben hätten.

Präsident. Es sind in Beziehung auf den Gesetzesentwurf der Regierung, so fern er diesen Punct betrifft, zweierlei Anträge gemacht worden; der erste der Commission, welcher die Befreiung, wie sie die Regierung in Vorschlag gebracht hat, noch weiter ausdehnt, nämlich noch über die Kongrua und auf das ganze Steuercapital der Geistlichen und Schullehrer. Es ist ein zweiter Antrag von dem Abgeordneten Schippel gemacht worden, der dahin geht, die Befreiung ganz auszuschließen. Der Abgeordnete Duttlinger hat den Antrag des Abgeordneten Schippel in so fern mißverstanden, als er glaubte, daß letzterer mit dem Vorschlag der Regierung ganz einverstanden wäre. Mir schien nämlich, der Abgeordnete Schippel wollte auch die Congrua ausgeschlossen wissen, und die Geistlichen mit dem ganzen Steuercapital unbedingt beiziehen.

Schippel. Ich habe absichtlich stillgeschwiegen. Es war mir angenehm, daß der Abgeordnete Duttlinger meiner Meinung war; allein er war es, wie ich bemerke, nur theilweise. Mein Antrag war so, wie ihn der Herr Präsident vortrug. Der Abgeordnete Duttlinger hat eigentlich, wie ich ihn verstanden habe, die Ansichten der Commission vertheidigt.

Duttlinger. Ich habe im Gegentheil die Ansichten des Gesetzesentwurfs vertheidigt.

Präsident bemerkt nun, daß er wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes eine namentliche Abstimmung für zweckmässig halte.

Duttlinger erklärt sich mit der Bemerkung damit einverstanden, daß er nicht gerade auf den Druck der Stimmenden, wohl aber darauf antragen möchte, das Verzeichniß der Stimmenden dem Protokoll beizulegen.

Zachariä dagegen wünscht den Druck, indem er bemerkt, daß das ein elender, seine Pflichten ganz verkennender Abgeordnete seyn würde, der seine Stimme nicht vor dem ganzen Publikum zu vertheidigen wüßte.

Der Präsident brachte hiermit die Frage zur Abstimmung:

«Sollen, nach dem Antrag des Abgeord. Schippel, «die Ortsgeistlichen und Schullehrer in der Eigenschaft «als Pfründgenießer mit dem ganzen Steuercapital «ihrer Pfründen zu den uneigentlichen Gemeindsbedürf«nissen beigezogen werden»?

welche mit einer Majorität von 53 gegen 3 Stimmen (Schippel, Wild, Hutten) verworfen wird.

Es wird hierauf die weitere Frage gestellt:

«Sollen, nach dem Antrag der Commission, die Orts«geistlichen und Schullehrer mit dem Steuercapital «ihrer Pfründe, und diese von dem Beizug zu un«eigentlichen Gemeindsbedürfnissen ganz frei bleiben?

welche mit einer Majorität von 30 Stimmen gegen 26 bejaht wird; nämlich:

Für gänzliche Befreiung der Geistlichen an Beiträgen zu den Gemeindesbedürfnissen stimmen:

1. Zachariä.
2. Roßhirt.
3. Dühmig.
4. Keßler.
5. Kern.
6. Burg.
7. Engesser.
8. Frey.
9. Gäß.
10. Klingel.
11. Embdt.
12. v. Chrismar.

13. v. Merhart.
14. Weber.
15. Blum.
16. Fur.
17. v. Noppe.
18. Finkenstein.
19. Hitzig.
20. Hog.
21. Sulzberger.
22. Reisky.
23. Danner.
24. Ußländer.
25. Fischer.
26. Sattler.
27. Baur.
28. Grimm.
29. v. Fischer.
30. Bannwarth.

Gegen gänzliche Befreiung der Geistlichen an Beiträgen zu den Gemeindesbedürfnissen stimmen:

1. Wild.
2. Sulzer.
3. Dollmätsch.
4. Füeßlin.
5. Kirn.
6. Schippel.
7. Faber.
8. Hutten.
9. Ackermann.
10. Leiber.
11. Keller.
12. Duttlinger.
13. Steinam.
14. Lenz.
15. Künzle.
16. Kaltenbach.
17. Zeyher.
18. Cassinone.
19. Beuttenmüller.
20. Keidel.
21. Jung.
22. Hammer.
23. Wolf.
24. Mungenast.
25. Hilzinger.
26. Breithaupt.
27. Zembrodt.

Hiermit wird die Sitzung beschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly.

Der Secretär, v. Fischer.

Beilage Nro. 3. z. Prot. v. 12. April 1828.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände:

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse ausgegebenen, auf Inhaber gestellten und nicht auf bestimmte Personen inscribirten Rentenscheinen, wird binnen fünf Jahren, von demjenigen Tage an verjessen, an welchem der letzte, der ihnen beigelegten Coupons, fällig geworden ist.

§. 2.

Hat die Amortisationscasse in Beziehung auf solche Rentenscheine von ihrer Befugniß zur Aufkündigung Gebrauch gemacht, so erlischt das Forderungsrecht ebenmässig nach fünfjähriger Frist, und zwar von dem Tage an zu rechnen, den jene Aufkündigung zur Empfangnahme des Capitals bestimmt.

§. 3.

In den beiden angeführten Fällen hat die Amortisationscasse wenigstens ein Jahr vor Ablauf der Verjährungszeit die Inhaber der Rentenscheine, welche versäumt haben, ihre Rechte geltend zu machen, öffentlich aufzu-

fordern, sich zur Empfangnahme der Coupons oder der verfallenen Capitalien zu melden. Wird die Aufforderung später erlassen, so tritt die Verjährung erst ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Aufforderung ergangen ist, ein.

§. 4.

Für den Fall, als dergleichen Rentenscheine ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die nämlichen Vorschriften ein, welche in den Sätzen 202 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind.

Verordnet, Karlsruhe ꝛc.

Vortrag.

Den von der Amortisationscasse ausgegebenen Rentenscheinen sind Rentencoupons für die nächsten zehn Jahre beigelegt, und je nach Ablauf von zehn Jahren werden dem Inhaber Coupons für weitere zehn Jahre zugestellt, welche derselbe unter Vorzeigung des Originalrentenscheins in Empfang zu nehmen hat. So ist es in den Rentenscheinen selbst ausgedrückt.

Gleichfalls ist darin die Einlösung mittelst Entrichtung des Nominalwerths vorbehalten, jedoch nur nach Ablauf einer halbjährigen Frist, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an, den Inhaber zur Empfangnahme des Capitals.

Es ist aber in den Urkunden nicht ausgedrückt, ob ein Nachtheil, und welcher mit der Versäumung der Erhebung des Capitals im zweiten Fall verbunden seyn solle. In Ermanglung eigener gesetzlicher Bestimmungen über die Verjährung der Staatsschulden müßte man aus dem gemeinen Rechte die Entscheidung dieser Fälle entnehmen, und hiernach würde da, wo keine neue Coupons in Empfang genommen werden, jeder Jahrbetrag an Zinsen in fünf Jahren, das Capital selbst aber in 30 Jahren verjährt seyn, und da, wo das Capital selbst nicht erhoben wird, der Zinslauf aufhören, das Capital selbst aber erst nach 30 Jahren verjährt seyn.

Es ließe sich zwar behaupten, daß die Verjährung in viel kürzerer Zeit zu Ende gehe, wenn nämlich die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Paragraphen 199 und 205 des Anhangs zum Landrecht, in so weit sie Bestimmungen über Verjährung von Zetteln auf Inhaber enthalten, auf Staatspapiere geltend gemacht werden könnte.

Dies läßt sich aber mit Beifall und Erfolg wohl nicht vertheidigen, da der ganze 9te Titel von Handelszetteln handelt, der Begriff dieser in §. 190 festgestellt ist, unter den sich Staatspapiere nicht stellen lassen, und das dritte Capitel, das von Zettel auf Inhaber spricht, nur über eine einzelne Art von Handelszetteln, und nicht über solche Urkunden bestimmt, die, ohne Handelszettel zu seyn, auf jeden Inhaber lauten.

Die Motivirung einer kürzern Verjährungszeit für Staatsschuldurkunden muß daher aus dem Geschäftsorganismus der Staatscasse entnommen werden, und wird auch darin, und in den ähnlichen Bestimmungen anderer Regierungen, ihre volle Begründung finden;

kaum aber wird eine kürzere Zeitfrist als von fünf Jahren, hinsichtlich der Geschäftsführung der Cassen, nothwendig seyn, und die Berücksichtigung der Gläubiger, die durch manche unverschuldete Ursachen an der Erhebung gehindert seyn können, scheint eine solche längere Frist zu erfordern.

Könnte man die Anwendbarkeit der Bestimmungen des §. 199 behaupten, so würde der neue Gesetzesvorschlag als eine im Interesse der Gläubiger geschehene Erweiterung der Zeit, die ihnen belassen ist, um sich zu melden, sich darstellen.

Eine Einwendung, die man erheben könnte, nämlich: es hätten diese Bestimmungen der Urkunde selbst beigefügt werden sollen, und da es nicht geschehen, so sey ein späteres Gesetz, das solche zum Nachtheil der Gläubiger festsetze, ein Gesetz, wie man zu sagen pflege, ex post facto, und es heiße, ihm rückwirkende Kraft beilegen, wenn man es auf früher ausgefertigte Urkunden, die der Gläubiger aufzukündigen nicht berechtiget sey, anwenden wolle, ist wohl dadurch zu widerlegen, daß eine Mitwirkung des Gesetzes nur dann eintreten würde, wenn jetzt schon solche Papiere vorhanden wären, die in Folge des Gesetzes als verjährt erklärt werden sollten, nicht aber, wo für jeden Besitzer res integra ist, und kein Besitzer sich in einem schlimmern Falle, als bei jeder ähnlichen Veränderung in der Gesetzgebung befindet. Wenn dabei die neuen Vorschriften auf eine solche Weise zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden, daß nicht einem das Gesetz unbekannt bleiben kann, z. B. also durch Zustellung eines Exemplars des Gesetzes bei der Zahlung des letztern Coupons, so wird mit Recht nicht gesagt werden können, es leide

ein Gläubiger unter den Folgen eines ihm nicht bekannt gewordenen Gesetzes.

Wenn nun weiter noch in §. 3 der Amortisations-Casse zur Pflicht gemacht ist, wenigstens ein Jahr vor der ablaufenden Verjährungszeit, die Gläubiger aufzufordern, ihre Rechte geltend zu machen, und wenn diese Aufforderung später geschehen sollte, der Verjährungstermin immer auf ein Jahr, vom Tag der ergangenen Aufforderung, hinaus geschoben wird, so möchte jede mögliche Beschwerde der Gläubiger beseitiget seyn.

Mit vollem Recht kann man nämlich sagen, daß diese Aufforderung dem säumigen Gläubiger sehr viel vortheilhafter ist, als eine längere Verjährungszeit; denn durch die Aufforderung wird in der Regel derjenige Handelsmann oder Mäckler, in dessen Händen das Papier früher war, aufmerksam gemacht, und durch diesen der nachherige Besitzer an die Wahrung seines Interesse erinnert. Es wird übrigens aus dem Wortinhalte des §. 1 zu entnehmen seyn, daß, da die kurze Verjährungszeit nur für die au porteur lautenden Rentenscheine ausgesprochen ist, sie nicht bei solchen anwendbar sey, die auf einen Namen eingetragen sind.

Rentenscheine dieser Art den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu entziehen, und Personen, die man als Eigenthümer kennt, und insbesondere auffordern kann, nach einem Verlauf von fünf Jahren ihre Capitalforderungen für verlustig zu erklären, liegt weder in der Ansicht der Amortisations-Casse, noch würde es sich mit der schuldigen Rücksicht auf das Interesse der Gläubiger vereinigen lassen.

Der §. 3 enthält die ausdrückliche Bestimmung, wie das Verfahren bei zu Verlust gekommenen Rentenscheinen einzuhalten sey.

Die landrechtlichen Bestimmungen der Sätze 202, 205 finden ohne Zweifel eine gerechte Anwendung. Es ist hinsichtlich des Einzelnen, dem ein Papier entkommt, kein Grund vorhanden, ihm die Mittel, sich gegen Schaden zu sichern, alsdann zu beschränken, wenn das entkommene Papier eine Staatsurkunde ist.

Die einzige Rücksicht, daß dem redlichen Besitzer einer Staatsschuldurkunde, im Gegensatz gegen den Besitzer eines andern Zettels auf Inhaber, ein längerer Zeitraum zu gewähren sey, ist dadurch beobachtet, daß erst nach fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, wo derselbe entweder durch die Nothwendigkeit, neue Coupons sich geben zu lassen, oder durch den Aufruf, sein Capital zu empfangen, eine Aufforderung sich zu melden erhalten hat, der frühere Eigenthümer, dem das Papier entkommen ist, die Zahlung ansprechen kann.

Die Bestimmungen des §. 202, 205 hieher anwendbar zu erklären, ist im Interesse desjenigen, dem ein solches Papier entkommen ist, nothwendig; denn die Amortisations-Casse dürfte sich ohne Zweifel verpflichtet finden, die Anwendbarkeit dieser Sätze auf Staatspapiere nicht zuzugeben, um nicht bei spätern Vorlagen des Rentenscheins in Anspruch genommen zu werden.

Mit Recht würden der analogischen Anwendung der Paragraphen 202 — 205 alle Gründe entgegen gesetzt werden, die gegen die Anwendung des §. 200 auf Staatsschuldurkunden geltend zu machen sind, und so würde kaum vor Umlauf der gewöhnlichen Verjährungszeit eine Zahlung anders als gegen Caution an denjenigen

erfolgen können, dem eine solche Staatsschuldurkunde entkommen ist. Wie sehr aber hierdurch die Verwaltung der Amortisations-Casse belästigt werden würde, ist zu klar, als daß man die Zweckmäßigkeit, diese Casse durch eine gesetzliche Bestimmung solcher Belästigung zu entheben, verkennen dürfte.

Beilage Nro. 4. z. Prot. v. 12. April 1828.

Hochgeehrte Herren!

Zu den einfachsten Einrichtungen, in der Regel die besten, gelangt man selten auf einem andern Wege, als dem der Erfahrung.

Besonders in der Finanzgesetzgebung wird Einfachheit gewünscht und gepriesen. Dadurch allein, sagt man, werde es den Unterthanen möglich, ihre Verbindlichkeit zu kennen; die erste und nothwendigste Bedingung, um sich gegen Gesetzesübertretungen zu sichern. Ohne sie lasse sich keine freie Bewegung der Industrie denken; sie allein mache veratorische Maßregeln und ein Heer von Beamten unnöthig, die von dem, was die Unterthanen bezahlen müßten, mehr als den Zehnten bezögen, ja sogar in vielen einzelnen Fällen dem Staatsschatz das leere Nachsehen ließen.

Wenn hierin etwas Wahres liegt, und doch nicht alle Finanzgesetze die einfachsten sind, so beruht dies gewöhnlich auf einem andern Anspruch der Steuerpflichtigen.

Verhältnißmäßig soll die Abgabe Jeden treffen, es mag kosten, was es will. Auch hierin liegt etwas Wahres. Beiden Wahrheiten muß man Rechnung tragen. Nach zwei Richtungen läßt sich aber zugleich nicht steuern; es bleibt also nur übrig, eine zu wählen, die jeder die gebührende Rücksicht schenkt, es ist die Diagonale. Die der Interessen zu finden, ist aber nicht leicht, weil diese immer verschieden geschätzt werden.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes, den ich Ihnen jetzt auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vorzulegen die Ehre habe, der die Verbesserung unserer Gesetzgebung über die Fleischaccise zum Gegenstande hat, werden Sie die Belege zu den gemachten allgemeinen Reflexionen finden.

Der Gesetzesvorschlag lautet folgendermaßen:
(wurde vorgelesen).

Durch die Accisordnung vom Jahr 1812 wurde die früher schon in den meisten Landestheilen nach verschiedenen Tarifen bestandene Fleischaccise generalisirt. Seit dieser Zeit sind derselben 27 Verordnungen gefolgt, die theils gesetzliche, theils Vollzugsbestimmungen enthalten.

Schon zweimal handelt es sich um die Frage, ob nicht der Tarif einer Verbesserung empfänglich wäre?

Die Kammer vom Jahre 1820 war der Meinung ihrer Budgets-Commission, man solle auch vom großen Vieh, nämlich von Ochsen, Kühen und Rindern die Accise stückweise und nicht mehr nach dem Gewicht erheben lassen. Die Kammer von 1825 machte gegen die Bemerkung ihrer Budgets-Commission, daß dieser Vorschlag eine nicht zu rechtfertigende Ungleichheit in der Größe der Abgabe zur Folge haben würde, und deßwegen nicht zur Ausführung kommen könne, wenn auch die Erhebungsart dadurch vereinfacht werde, keine Erinnerung.

Nur einfach sagte die eine Kammer, aber nicht auf Kosten der Gerechtigkeit die andere.

Wenn die Regierung im Jahr 1820 in die Ansicht der Kammer nicht einging, so ist es aus den Gründen

geschehen, welche die Budget-Commission von 1825 hervorgehoben hat. Die Ungleichheit in den Abgaben wäre in vielen Fällen zu groß, als daß sie mit der Vereinfachung der Erhebung entschuldigt werden könnte. Der Gewinn würde vorzüglich den Bewohnern der größern Städte zu Theil werden, der Nachtheil die kleineren Städte und Dörfer treffen. Die Schwierigkeit, Ochsen und Rinder zu unterscheiden, könnte ohne Gewichtsbestimmung nicht beseitiget werden, und am Ende würde es auf ein oder mehrere Pfunde ankommen, ob eine Abgabe von 3 fl. oder von 6 fl. erhoben werden müßte. Zu einem solchen Tarif wird Niemand rathen, so wenig als Jemand zum Abwägen rathen würde, wenn es sich um Kreuzer handelte.

Die Regierung glaubt das bisherige System der Erhebung der Fleischaccise beibehalten zu müssen; sie hält es aber verschiedener Verbesserungen empfänglich.

Die Motivirung der einzelnen Artikel wird Sie davon näher überzeugen.

Der erste hebt alle gesetzliche und reglementäre Bestimmungen, die seit einer Reihe von Jahren verkündet wurden, auf, damit nicht durch weitere Vorschriften die Kenntniß des Ganzen schwieriger werde.

Ein Gesetz und eine Vollzugsverordnung soll an die Stelle vieler gesetzlichen und Vollzugsvorschriften treten.

Dies wird den Unterthanen und den Verwaltungsbehörden gleich angenehm seyn.

Das Gesetz sollte zwar nur gesetzliche Bestimmungen, eine Regierungsverordnung die bestehenden Vollzugsvorschriften aufheben. Die Unterscheidung zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Vollzugsvorschriften hatte aber

früher keinen praktischen Werth; sie wurde deßwegen auch nicht gemacht, und wenn aus diesem Grunde jetzt alle bestehenden Vorschriften gesetzlich aufgehoben werden, so ist der Zweck vollkommen erreicht, und es bedarf keiner fruchtlosen Ausscheidung.

Der 2. Artikel setzt an die Stelle des bisherigen Tarifs einen einfachern und zweckmäßigern, der weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung der Accise zur Folge haben wird.

Einfacher ist er der Form nach, wie sich aus der Vergleichung desselben mit dem gegenwärtigen ergibt. Dieser, den ich ihnen vorlesen will, enthält 21 Tarifsätze, der neue 7.

Zweckmäßiger erachtet die Regierung den neuen aus folgenden Gründen:

Das große Vieh, nämlich die Ochsen, Farren, Kühe und Rinder werden jetzt abgewogen, und müssen aufs Pfund abgewogen werden, um die Classe zu bestimmen, wornach die Erhebung der Accise Statt finden soll.

Wozu aber eine klassenweise Bestimmung der Abgabe, wenn man das Gewicht aufs Pfund erhebt, warum nicht die weit einfachere, und der Abgabengleichheit entsprechende nach dem wirklichen Gewicht?

Wer einen Ochsen auf die Wage bringt, der 499 Pfund wiegt, muß 5 fl. Accise bezahlen, und der, dessen Ochse 501 Pfund wiegt, 6 fl. 15 kr.; also für ein oder zwei Pfund Fleisch 1 fl. 15 kr. Accise.

Diese ungerechte, ja höchst sonderbare Einrichtung lauft durch 13 Tarifsätze durch, und das Resultat ist eine verschiedene Größe der Auflage in tausend Fällen.

Nach dem neuen Tarif wird derjenige, dessen Ochse 500 Pfund wiegt, fur 500 Pfund zahlen, und der-

jenige, dessen Ochse 501, 2, 3 Pfund wiegt, nur ¾, 1½ oder 2¼ kr., aber nicht 1 fl. 15 kr. mehr als jener.

Daß die bisherige Bestimmung die Quelle vieler Defraudationen ist, liegt in der Natur der Sache. Der Metzger wird dem Fleischwäger lieber 10 Pfund Fleisch schenken, als für einige Pfund 1 fl. 15 kr. mehr Accise bezahlen.

Diese wesentliche Verbesserung ist so klar, daß ich Ihrer Einsicht zu nahe treten würde, wollte ich mich ausführlicher darüber äußern.

Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist das Fleisch, der Kopf, das Nierenfett und Unschlitt der Accise unterworfen. Die Haut, die Füße und das Eingeweide sind frei.

Das Fleisch wird, wenn es erkaltet ist, in seinen 4 Vierteln abgewogen.

Die Metzger haben vorgestellt, daß es ihnen in ihrem Gewerbsbetrieb sehr nachtheilig seye, das Unschlitt nicht sogleich nach dem Schlachten mit den Eingeweiden wegnehmen und in ihre Wohnung verbringen zu dürfen, und die Zeit mit dem zweimaligen Abwägen verlieren zu müssen. Dieser Beschwerde ist durch den neuen Tarif abgeholfen, da künftig nur das Fleisch in seinen vier Vierteln mit dem Nierenfett und den Nieren abgewogen werden soll.

Die Accise von den Schweinen wird gegenwärtig nach drei Abstufungen erhoben:

von einem Lauferschwein, als solche werden alle angesehen die nicht über 80 Pfund wiegen, ... 8 kr.

von einem gemeinen Schwein, d. h. von einem Schwein zwischen 80 und 130 Pfund wiegend . 12 kr.

von einem Speckschwein, d. h. einem Schwein
über 130 Pfund . . . . . 20 kr.

Um die Accise richtig zu erheben, müßte das Gewicht vorher bekannt seyn, sie soll aber vor der Tödung des Schweins entrichtet werden; um die Sache auch nur oberflächlich zu beurtheilen, müßte der Accisor wenigstens das Schwein vorher sehen.

In allen Fällen, wo die Grenze der Abstufung berührt wird, ergeben sich die nämlichen Schwierigkeiten wie bei der Accise vom großen Vieh; Zweifel könnte nur durch wirkliches Abwägen gelöst werden.

Wenn rücksichtlich des großen Viehes, bei der bedeutenden Accise die einfache Erhebungsmethode nach dem Stück einer gerechten Vertheilung nachgesetzt werden muß, so ist hier gerade der entgegen gesetzte Fall, denn die Accise vom Schweinfleisch ist höchst unbedeutend. Eine Erhöhung des niedersten Tarifsatzes von 8 kr. auf 10 kr. macht alle Distinctionen überflüssig, entfernt die Veranlassung zu Unterschleifen und beseitigt mögliche Verationen. Durch die Aufstellung eines einzigen Tarifsatzes wird nur der Landmann begünstigt, denn in den Städten werden nicht viele Speckschweine, sondern vorzüglich die so genannten gemeinen Schweine und Laufer geschlachtet. Die Begünstigung des Landmannes ist ohnehin der einzige Grund, aus welchem die Accise vom Schweinfleisch nur auf $^1/_{10}$ kr. vom Pfund gesetzt wurde. Sie ganz aufzuheben ist nicht räthlich; es würde einen Ausfall von ungefähr 40,000 fl. zur Folge haben. Im letzten Jahre wurde, gering angeschlagen, und ohne Rücksicht auf die gemeinen Schweine, die für Laufer, und auf die Speckschweine, die für gemeine Schweine

declarirt worden sind, 20,360,000 Pfund Schweinefleisch im Großherzogthum consumirt.

Auch bei dem Schaafvieh wird eine Distinction des alten Tarifs durch den neuen aufgehoben, der Unterschied zwischen Schaaf und Lamm. Die Grenze kann abermals nur durch das Gewicht bestimmt werden. Vom Lamm sollen 12, vom Schaaf 24 kr. Accise entrichtet werden. Der neue Tarif schlagt 18 kr. ohne Unterschied vor. Die Gründe sind die nämlichen, wie für die Aufhebung aller Distinction zwischen den Schweinen.

Der bisherige Tarif unterwirft auch das Ziegenfleisch der Accise. Der neue erwähnt desselben nicht. Es wird wohl nur von den ärmsten Leuten genossen. Junge Ziegen sind schon jetzt accisfrei. Die Regierung glaubt, daß von dieser Accise, die ohnehin nicht viel trägt und nie viel abwerfen wird, ganz abstrahirt werden sollte.

Die Accise von dem aus dem Ausland eingebracht werdenden Fleisch, frisch oder geräuchert, und von Würsten u. s. w, war bisher 1¼ kr. per Pfund, und mit gleichem Betrag ist sie in den neuen Tarif aufgenommen, da kein besonderer Grund vorliegt, hier etwas abzuändern.

Rücksichtlich der Fleischgattungen vom großen Vieh enthält der bisherige Tarif drei Abstufungen. Das Fleisch von Farren und Kühen war am niedrigsten besteuert, höher das Fleisch von Rindern, am höchsten das von Ochsen. Rinder von 400 Pfund und mehr wurden den Ochsen gleich gehalten. Diese Unterscheidung ist nicht zu umgehen, wenn man nicht alle Fleischgattungen gleich besteuern will.

Der neue Tarif hat diesen Unterschied beibehalten, es wird dadurch das Fleisch nicht nur der Quantität,

sondern auch der Qualität nach besteuert, ohne daß die Erhebungsart selbst dadurch im Geringsten erschwert oder kostbarer gemacht würde. In diesem Fall wäre es nicht verantwortlich, den Unterschied in der Qualität unbeachtet zu lassen.

Die in dem neuen Tarif ausgesprochenen Freiheiten für bestimmte Fälle, wenn nämlich ein Stück Vieh schnell geschlachtet werden muß und der Eigenthümer kein Metzger ist, oder wenn das Fleisch eines geschlachteten Stück Viehes von der Polizei für ungenießbar erklärt wird, beruhen theils auf der Billigkeit, theils auf der Gerechtigkeit. Sie haben bisher bestanden, und die Regierung erachtet eine Abänderung hierin nicht für nothwendig.

Daß der neue einfache Tarif keine andere Einnahme liefern wird, als die bisherige, beruht auf Berechnungen, die ich Ihrer Commission mittheilen werde. Die Regierung beabsichtigt, wie schon gesagt, nur eine einfache und zweckmäßige Erhebung der Fleischaccise und keine Vermehrung der Einnahme.

Die genaueste Calculation über die Erträglichkeit des alten und neuen Tarifs zeigen für den letztern ein Minus von 3134 fl. 59 kr., eine Summe, die in keine Betrachtung kommt. Das Minus ergibt sich überdieß vorzüglich bei dem Kuh- und Schweinfleisch.

Die Artikel 3, 4 und 5 enthalten im Wesentlichen keine andere, als die bisherigen Bestimmungen, daher ich eine besondere Motivirung derselben für überflüssig halte.

Der Artikel 6 bestimmt die Waggebühr auf 6 kr. von jedem Gulden Accise. Bisher war diese Gebühr auf das Stück Vieh nach den verschiedenen Gewichtsabstufungen

bestimmt, was bei dem Bestehen derselben zweckmäßig war. Da aber nach dem neuen Tarif die Accise nach dem wirklichen Gewicht erhoben werden soll, so ist es auch in jeder Hinsicht angemessen, die Waaggebühr in einer Quote der Accise zu bestimmen.

Dadurch wird nämlich diese Gebühr, wie die Accise selbst, gleichmässig auf das Object der Besteuerung vertheilt, zugleich liegt in ihrer Erhebung eine Controle für die Accise, und umgekehrt. Die Gemeindscassen sind dadurch eben so wie der Staatsschatz dabei interessirt, daß richtig gewogen werde.

Im Ganzen wird durch diese neue Bestimmung, auch rücksichtlich der Größe der Waggebühr, nichts geändert. Gegen diese läßt sich einwenden, daß sie zu hoch sey. Dieß wußte man schon bei der ursprünglichen Einführung. Es war aber die Absicht, den Communärarien, die größtentheils durch directe und indirecte Steuern einen Theil ihrer Ausgaben decken müssen, damit eine mässige indirecte Einnahme zu verschaffen, und es ist kein Grund vorhanden, davon jetzt abzugehen.

Wenn der Gesetzesentwurf die bestehende Abgabe gerechter vertheilt, zweckwidrige, Unterschleife und Untersuchungen veranlassende, Bestimmungen entfernt, und wenn dieses ohne die geringste neue Belästigung der Unterthanen Statt findet, so darf die Regierung Ihrer Zustimmung, meine Herren, vollkommen versichert seyn, die Sie auch nur unter dieser Voraussetzung wünscht.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise sind vom 1. Juni d. J. an aufgehoben.

Art. 2.

Von diesem Zeitpunkt an wird die Fleischaccise nach dem anliegenden Tarif und den nähern Bestimmungen der folgenden Artikel erhoben.

Art. 3.

Das Abwägen desjenigen Schlachtviehes, welches nach dem Gewicht versteuert werden muß, geschieht durch einen verpflichteten Wagmeister in Beiseyn des Eigenthümers auf der öffentlichen Fleischwage des Wohnorts desselben, gegen die Art. 6 bestimmte Gebühr. Der Wagmeister hat dem Eigenthümer einen Wagschein zu ertheilen.

Wo keine öffentliche Wage besteht, ist es der Steuerverwaltung überlassen, die Abwägung auf einer Privatwage gegen die gesetzliche Gebühr bewirken zu lassen.

Art. 4.

Wenn großes Vieh, welches nach dem Gewicht zu versteuern ist, geschlachtet worden, so muß der Eigen-

thümer davon dem Accisor, unter Aushändigung des Wagscheines, die Anzeige machen, und die Accise bezahlen.

Er darf keines der vier Viertel anhauen, ehe die Accise bezahlt ist, und hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch Vorzeigung der Accisquittung auszuweisen.

Wenn kleines Vieh, welches nach dem Stück versteuert werden muß, geschlachtet wird, so ist der Eigenthümer schuldig, dieses vor dem Schlachten, unter Angabe der Gattung desselben, dem Accisor anzuzeigen und die Accise zu entrichten. Er hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, auf Erfordern der Steuerverwaltung, durch die Accisquittung auszuweisen.

Art. 5.

Wer von großem Vieh eines der vier Viertel anhaut oder kleines Vieh schlachtet, ohne vorher die gesetzliche Accise bezahlt zu haben, ist im ersten Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder jeden weitern Fall mit dem zwölffachen Betrag der gesetzlichen Accise zu bestrafen.

Die Einfuhr des Fleisches und der Fleischwaaren, ohne vorherige Entrichtung der gesetzlichen Accise an der Eingangszollstation, ist nach den Gesetzen über die Zollvergehen zu ahnden.

Art. 6.

Diejenigen Gemeinden, welche das Abwägen des Viehes auf öffentlichen, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehenden, Wagen besorgen lassen, haben für die Kosten, welche mit der Stellung des Locals, der Anschaffung und Unterhaltung der Wage und der Bezahlung des

Wagmeisters verbunden sind, von jedem Gulden der Accise, welche von dem abgewogenen Fleisch entrichtet werden muß, sechs Kreuzer Waaggebühr zu beziehen, welche der Eigenthümer des Viehes zu bezahlen hat.

Tarif der Schlachtviehaccise.

	Accisbetrag.
1) 1 ℔ des Gewichts eines Ochsen	6/8 kr.
2) 1 » » » » Rindes	5/8 »
3) 1 » » » » Farren oder einer Kuh	4/8 »
4) ein Milchkalb	30 »
5) ein Schaaf oder Lamm	18 »
6) ein Schwein	10 »
7) 1 ℔ Fleisch oder Fleischwaaren aus dem Ausland	1 1/4 »

8) Frei von der Accise sind:
   a) das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist, und
   b) von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizei-Behörde für ungenießbar erkannt wird.

9) Nähere Bestimmungen.
   a) zu 1, 2 und 3.
   Dieses Vieh wird in seinen vier Vierteln gewogen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das

Unschlitt und die Haut, sind der Accise nicht unterworfen.

b) Zu 1 und 2.

Ein Ochse unter 400 ℔ wird wie ein Rind, ein Rind von 400 ℔ und darüber, wie ein Ochse veraccist.

c) Zu 6.

Spanferkel sind accisfrei.

d) Zu 7.

Nur das Fleisch von den unter 1 bis 6 erwähnten Thieren ist der Accise unterworfen, übrigens ohne Rücksicht, ob es frisch, gesalzen oder geräuchert ist.

Unter Fleischwaaren werden Würste und ähnliche, aus gehaktem Fleisch bestehende Waaren, der Wurstmacher verstanden.

XIV. Oeffentl. Sitzung v. 14. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh,
— Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fux, Jung, Reichardt, Roth, Schlundt, Schnetzler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bekanntmachung der zwei neuen Eingaben:

1) Notizen des Polizeigardisten Bekmann in Gengenbach, die zweckmäßigere Verwendung und Verbesserung des Polizeipersonals betr.,

Beil. Nro. 1 (n. g.).

2) Bitte des Bürstenmacher Mutschelknaus in Pforzheim, den Hausirhandel mit inländischen Bürstenwaaren betr.,

Beil. Nro. 2 (n. g.),

welche an die Petitionscommission verwiesen werden. Sodann gibt er der Kammer die Nachricht, daß die Commission für die Motion des Abgeordneten Faber wegen Deportation der Vaganten aus den Abgeordneten: Hitzig, Klingel, Faber, Duttlinger, Grimm, sodann jene für den Gesetzesentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes aus den Abgeordneten:

Baur, v. Noppe, Faber, v. Fischer, Kaltenbach,

und jene für den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Juden-Abgaben aus den Abgeordneten:

Beuttenmüller, Reichardt, Kirn, Ackermann, Leiber,

bestehe. Er ladet sofort die Abtheilungen ein, sich mit einigen, noch rückständigen Arbeiten in Bälde zu beschäftigen.

Der Tagesordnung zufolge erstatteten hierauf die Abgeordneten Leiber und Blum, Namens der Budgets-Commission, Berichte über den Etat des Kriegsministeriums und der Steueradministration, deren Druck angeordnet wird,

Beil. Nro. 3 und 4.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, wobei der Präsident die Kammer vor allen Dingen darauf aufmerksam macht, daß noch ein Punct in Beziehung auf die 3. Abtheilung des §. 2 zu erledigen sey, der nämlich die Befreiung der milden Ortsstiftungen betreffe.

v. Merhart. Der Satz, die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen sind ganz frei, ist allgemein gefaßt, daß man vermuthen könnte, als würde das Steuercapital der Ortsstiftungen in allen Orten frei seyn, wo solche sind. Das wird nicht der Sinn des Gesetzes seyn, sondern es wird das Steuercapital der milden Ortsstiftungen nur nicht beigezogen werden sollen in jenen Orten, wo die Ortsstiftung den Hauptsitz hat; deßwegen möchte ich zu Vermeidung aller Irrthümer hinzufügen: «das Steuercapital der milden Stiftungen an ihrem Hauptsitze ist ganz frei.»

Duttlinger. Ich unterstütze diesen Antrag, weil dadurch allein das Gesetz klar wird. Viele Ortsstiftungen nämlich haben ein großes Grundstockvermögen, welches in vielen Markungen zerstreut liegt, während die Nutzung dieser Stiftung den Ortseinwohnern ausschließlich zukommt; nun denke ich mir, daß die Tendenz dieses Gesetzes hier keine andere ist, als diejenigen Ortsstiftungen nur allein von allen Beiträgen zu befreien, in so fern der Gegenstand des Steuercapitals in der Markung eben jenes Orts sich findet, dessen Einwohnern der Genuß zukommt; deßwegen scheint mir auch vollkommene Klarheit durch die Fassung nicht herbeigeführt zu werden, die vorgeschlagen wurde; daher erlaube ich mir eine andere Fassung vorzuschlagen, die denselben Sinn nur etwas deutlicher aussprechen soll, nämlich: «das Steuercapital der milden Ortsstiftungen, deren Gegenstand in derjenigen Markung liegt, deren Einwohnern die Nutzung der Stiftung zukommt, ist ganz frei.»

v. Merhart. Ich habe keine andere Absicht als diese, und kann mich daher wohl damit einverstanden erklären.

Engesser. Es wird hier doch die Rücksicht zu nehmen seyn, daß es Lokalstiftungen gibt, die das ganze Kirchspiel umfassen, und es würde deßwegen angemessen seyn, hinzuzufügen: «der Ort, oder das Kirchspiel.»

Staatsrath Winter. Es kann hierüber gar kein Zweifel seyn. Die Tendenz des Gesetzes ist keine andere, als in der Markung, worin ein Stiftungscapital gelegen ist, soll es frei seyn, nur zu Gunsten derjenigen, die den Genuß haben, keineswegs aber derjenigen, die keinen Genuß davon haben. Wenn also Güter in fremden Gemarkungen liegen, die einer andern Stiftung angehören,

so ist natürlich, daß sie beigezogen werden zu der Steuer des Orts, in welchem sie gelegen sind. Ich bin daher vollkommen mit dem Vorschlag einverstanden, und will mir nur vorbehalten, bei der endlichen Redaction etwa mitzuwirken, daß dieser Paragraph ganz deutlich gefaßt wird.

Der Beschluß geht dahin, die vorgeschlagene Verbesserung anzunehmen.

Duttlinger. In Beziehung auf den §. 2 erlaube ich mir noch eine Bemerkung vorzutragen. Unsere Kammer ist nämlich seit der Berathung dieses Artikels aufmerksam gemacht worden, auf ein Verhältniß, welches in Wald- und Gebirgsgegenden häufig Statt findet, das sehr zweifelhaft läßt, was zum Damm-, Brücken-, Fluß- und Wegbau ausserhalb des Orts und Etters gehört. Es gibt nämlich Gemeinden, und ich nenne hier nur die vier Thäler Gemeinde, bei denen schwer zu bestimmen seyn wird, was zum Ort gehören möge; diese Gemeinde, wie schon ihr Name anzeigt, ist in 4 verschiedenen Thälern gelegen, und zu 4 Thälern werden nicht weniger als 8 Bergabhänge erfordert: man kann also denken, daß diese Gemeinde einen großen geographischen Flächenraum einnimmt. Wenn nun zum Damm-, Fluß- und Wegbau nur dann beigezogen werden darf, wenn die Rede ist von dem Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbau ausserhalb der Linie, die um diese 4 Thäler und in die dazu gehörigen Berge gezogen wird, so wird wahrscheinlich der Fall uneigentlicher Gemeindebedürfnisse in dieser Gemeinde gar nicht vorkommen können; in vielen andern Orten wird es auch sehr schwer zu bestimmen seyn; es wird wenigstens durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Herkommen nicht bestimmt seyn, was zum

Ort oder Etter gehört. In den Städten, jedoch nicht in allen Städten, sondern nur bei denen, die ihre Thore haben, welche die Grenzen bezeichnen, ist es ausser Zweifel. Ich kann mir hier wie natürlich keine andere Fassung des Gesetzes vorzuschlagen erlauben, allein den Wunsch möchte ich doch aussprechen, daß bei der Anwendung des Gesetzes von dem Ministerium eine Maßregel getroffen werden möchte, um zu verhindern, daß nicht in zwanzig verschiedenen Orten die nämliche Bestimmung desselben Gesetzes auf zwanzigerlei Art angewendet, und zu zwanzig verschiedenen Bürgerkriegen führen werde. Jede Gemeindeordnung, und fast jede einzelne Bestimmung derselben, hat allemal viele Streitigkeiten bei der Anwendung zur Folge, die im Kleinen das sind, was man im Großen Bürgerkriege nennt; zwar in der äussern Gestalt nicht so furchtbar, aber in der Wirkung hinsichtlich des Friedens gleich schlimm. In Beziehung auf diesen vorauszusehenden Mißstand wird man zuvorkommen können, wenn man die Bezirksstellen veranlaßt, in den Wald- und Gebirgsgegenden dafür zu sorgen, daß bei Einführung des Gesetzes bestimmt werde, welche Brücken, Dämme, Flüsse und Wege in den einzelnen Orten ausserhalb der Grenze fallen sollen, die man ausserhalb Orts und Etters nennt.

Staatsrath Winter. Zuvörderst muß ich bemerken, daß es nicht heist «ausserhalb Orts und Etters»; dieser Ausdruck ist bloß bei Landstraßen üblich; wenn die Gemeinden noch beigezogen werden zu den Landstraßen, die zugleich auch zu ihrem Privatgebrauche dienen, so heißt es ausserhalb des Orts. Ich muß mich auch hier wieder auf die Verhandlungen von 1822, und auf die darin angenommenen Bestimmungen, welche die Regierung

beibehalten hat, beziehen. Dieses ist deßwegen geschehen, weil die Gemeinden innerhalb des Orts die Straßen vorzugsweise gebrauchen, und dann, weil sie in dem Ort die Straßen machen können, wie sie wollen, kostspielig oder nicht; sie können sie pflastern, sie können Einrichtungen treffen, wozu sie die Hülfe der Auswärtigen nicht bedürfen; und diese sich beklagen können, wenn eine Ausgabe gemacht wird, die ihnen nicht zukommt. Was das Weitere betrifft, so wird man zugeben müssen, daß es nicht möglich ist, alle verschiedene Verhältnisse, die im Lande eintreten können, genauer zu bestimmen. Der Sinn des Gesetzes ist der: es sind Vicinalwege und Communicationswege, und die zu solchen nothwendigen Brücken gemeint, einzelne Feldwege und Waldwege, die die Gutsbesitzer unterhalten müssen, und die zuweilen auch von der Gemeinde unterhalten werden, sind nicht darunter gemeint.

§. 3.

Kern. Der Zweck, welchen die Regierung bei diesem Paragraph hatte, ist offenbar der, die bloßen Ortseinwohner und die Ausmärker gegen die Eigenmacht und Begehrlichkeit der Gemeinden zu schützen. Zu diesem, an sich gewiß wohlthätigen und nothwendigen Zweck, hat die Regierung als Mittel gewählt, daß Abgeordnete der betheiligten Nichtbürger bei der Berathung anwesend seyn sollen.

Ihre Commission hat diesem Vorschlage einen zweiten beigefügt, nämlich öffentliche Auflegung und Jedermann frei gegebene Prüfung, nicht nur der Voranschläge, sondern auch der nachträglichen Abrechnung über die Beitragspflicht der Ausmärker. Ihre Commission hat keinem

von diesen Vorschlägen den Vorzug gegeben; in dem Commissionsberichte sind bloß die Gründe und Gegengründe für jeden angeführt, und man wollte bloß zu dem Vorschlag der Regierung noch einen zweiten setzen, und der Kammer überlassen, ob sie beide Vorschläge mit einander vereinigen, oder welchem sie, der größeren Wirksamkeit und Ausführbarkeit wegen, den Vorzug geben wolle.

Roßhirt. Die Zeit und zweckgemäße Berathung der einzelnen Artikel nach dem Ineinandergreifen derselben gibt keine geringe Erleichterung unserer Arbeiten, keine geringe Ersparniß unserer kostbaren Zeit. Der Gegenstand des Art. 3 kehrt, wie schon der Schluß des §. 4 zeigt, am Ende desselben wieder; in der That erstreckt sich dieser Gegensatz über das ganze Gesetz, er bestimmt die Theilnahme der Nichtbürger an dem Regiminalwesen der Gemeinden bei Vertheilung der Gemeindebedürfnisse; es wird aber zuerst das Verhältniß ihrer Rechte und Pflichten selbst geordnet werden müssen, ehe von der Theilnahme an diesem Regiminalwesen-Verhältniß die Rede seyn kann; deßwegen trage ich darauf an, erst die §§. 4—8 zu discutiren, und dann erst den §. 3 folgen zu lassen.

Wild. Ich unterstütze diesen Antrag. Der §. 3 enthält die Rechte und der §. 4 die Pflichten der Ausmärker. Wenn der §. 4 das Glück hat, am Leben zu bleiben, so können wir die andern discutiren; stirbt er aber, so ist das Letztere unnöthig.

Präsident. Es wird kein Bedenken haben, daß ich den §. 4 ebenfalls zur Discussion bringe. (Er verliest ihn sofort.)

§. 4.

Staatsrath Winter. Ich möchte hier nur, was die Redaction betrifft, vorschlagen, die Worte «alle übrigen» zu streichen.

v. Merhart. In diesem Paragraph wird bestimmt, wer zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen beizutragen habe; allein ich vermisse darunter eine Klasse von Menschen, welche seit den ältesten Zeiten zu den Gemeindslasten beigetragen haben; dieß sind die Zeitbeständer und die einleibigen Todtpächte. Besonders im Seekreise besitzt der Domänen-Fiscus die Ortsstiftungen der Standes- und Grundherren, eine Menge von solchen Zeit- und einleibigen Todtpächten, deren Güter nach dem §. 14 der Grundsteuerordnung nicht den Nutznießern, sondern dem Eigenthümer oder Lehnherrn zucatastrört sind, was die Folge hat, daß die einleibigen Todt- und Zeitpächte, da diese Güter in dem Steuercataster nicht auf den Namen des Nutznießers, sondern des Eigenthumsherrn eincastrirt sind, wenn die Rede von Gemeindeumlagen seyn wird, nur zu einem Viertel des ganzen Steuercapitals beizutragen haben, was nach meiner Ueberzeugung unrecht, mit dem allgemeinen Grundsatze gleicher Tragung der Lasten nicht verträglich wäre, und den Ruin ganzer Ortschaften veranlassen würde. Die Nutznießer von solchen einleibigen Todt- und Zeitpachtungen sind überall, wo sie solche Güter besitzen, Ortsbürger; sie nehmen Theil an allen bürgerlichen Nutzungen, an allen Social- und Polizeianstalten einer Gemeinde, und schon deßwegen sollte man glauben, daß diese Güterbesitzer verpflichtet seyen zu allen eigentlichen Gemeindebedürfnissen, wenigstens von einem Theil ihrer Steuercapitalien, nämlich

von dem Grund-, Gewerb- und Häusersteuer-Capital, nach Abzug des Lehenscanons oder des Zeitpachtschillings, welcher letztere dann vorerst capitalisirt werden mußte, beizutragen; sie auch nach meiner Ueberzeugung aus dem weiteren Grunde zum Beitrag, zu allen eigentlichen Gemeindsbedürfnissen verpflichtet, weil, wenn eine solche Familie verarmt, nicht der Lehensherr, sondern die Gemeinde dieselbe, verhalten muß; eine Last, die zum Theil sehr bedeutend ist, und nicht selten, theils von abgemaierten Familien oder den Relicten verstorbener Todbeständer, denen das väterliche Gut nicht wieder verliehen wird, in Anspruch genommen werden dürfte. Zudem ist es auch nicht neu, daß diese Zeitpächter und Todbestandspächter zu solchen gewöhnlichen Lasten beitragen, denn sie haben früher und bis jetzt von ihren Steuercapitalien, zu denselben nach Abzug des Canons und des Capitals des Pachtschillings beigetragen. Im Heiligenbergischen ist z. B. der Fall, daß in einigen Gemeinden, außer dem Vogt und dem Lehrer oder einigen Taglöhnern, keine andere Bürger vorhanden sind, welche eigenthümliche oder Erbpachtgüter haben; alle übrigen Bewohner haben Güter, die den Standes- und Grundherren als Todt- oder Zeitpacht gehören, und weil diese Güter auf die Standesherrschaft selbst catastrirt sind, niemals zu Gemeindelasten beitragen werden; dadurch wird der Ruin einer ganzen Gemeinde veranlaßt, weil die wenigen Eigenthums- oder Erbpachtsbesitzer außer Stand sind, die ihnen zufallende eigentliche Gemeindslasten zu bestreiten, und man hätte in solchen Fällen keine andere Wahl, als entweder diese eigentlichen Lasten aus der Amtscasse bezahlen zu lassen, oder aber solche Gemeinden aufzulösen, das Eine und das Andere kann nicht wünschenswerth seyn. Es ist

zwar allerdings richtig, daß der Herr Fürst von Fürstenberg eine Verfügung für das Amt Heiligenberg erlassen hat, mit der Anordnung, daß diese einleibigen Todbeständer, in so fern sie Bürger sind, zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen, von ihrem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuercapital nach Abzug des Steuercapitals vom Canon beitragen sollen. Allein diese Anordnung kann zu jeder Stunde wieder zurückgenommen werden, zudem ist sie nur illusorisch und nur für einige Jahre gegeben, weil diese Schupflehen an den Lehensherrn wieder zurückfallen, welche sie natürlich entweder nur in Zeitbestand geben, oder an Nichtbürger verleihen, in welchem Falle sodann weder der Zeitbeständer noch der Nichtbürger etwas zu den eigentlichen Gemeindelasten beizutragen hätten. Ich halte hiernach die einleibigen Tod- und Zeitbeständer, in so fern letztere nicht dafür angesehen werden, daß sie den Standes- oder Grundherren, dem die Zeitpachtgüter gehören, repräsentiren, für pflichtig zu den eigentlichen Gemeindelasten mit ihrem Steuercapital nach Abzug des Canons beizutragen, und nach meiner Meinung sollte daher nach den Worten: «die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Ortsbürgerrecht erlangt haben, können mit der Hälfte ꝛc.» hingefügt werden:

«Die Nutznieser von einleibigen Todbeständen und Zeit-
«pächter sind mit dem Gewerbe-, Häuser- und Grund-
«steuercapital ꝛc. beitragspflichtig.»

Staatsrath Winter. Ich habe hierauf Folgendes zu erwiedern:

«Ich unterscheide zwischen Lehenbauern und zwischen Zeitpächtern; bei einem Lehen findet ein doppeltes Verhältniß Statt; es handelt sich hier von dem Oberlehens-

herrn und dem Nutznieser; es versteht sich, daß der Nutznieser nach Abzug des Canons beigezogen werden muß, es mag ein Erblehen oder ein Schupflehen seyn, nämlich, das nur auf ein oder zwei Leiber gegeben wird. Es bedarf hier keines besondern Gesetzes, und ich glaube es versteht sich von selbst. Es ist den Standes- und Grundherren für ihr Eigenthum, so wie sie es gegenwärtig haben, die Freiheit gegeben worden, aber so lange ein Lehensmann auf dem Gute ist, ist er nicht vollkommen Eigenthümer, sondern er hat nur das Obereigenthum und den Canon als Eigenthum anzusprechen. Was aber die Zeitpächter betrifft, so verhält es sich hier etwas anders; hier ist er Eigenthümer, er kann das Gut selbst bebauen oder in Pacht geben, hierin wird sich immer an den Eigenthümer des Guts gehalten, ist der Eigenthümer frei, so ist es auch der Zeitpächter. Es ist übrigens allerdings ein drückendes Verhältniß, in dem mehrere Einwohner jener Gegend stehen, besonders dadurch, daß wenn ein Lehengut heimfällt, es von dem Lehenherrn abhängt, ob er es wieder auf ein oder zwei Generationen, oder gar als Erblehen geben will; in diesem Fall wird freilich das Gesetz nicht alterirt, denn der neue Lehenbauer muß fortbezahlen, was der frühere bezahlte, wenn er es aber selbst verwaltet, oder verpachtet, so wird es allerdings dadurch frei; das ist aber in der Declaration ausgesprochen, und es kann hier ebenfalls nichts geändert werden.

Duttlinger. Weil ich aus Erfahrung weiß, daß es sich nicht von selbst versteht, was der Herr Regierungs-Commissär als sich von selbst verstehend angesehen hat, so trete ich dem Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten v. Merhart in Beziehung auf

Todbestände vollkommen bei, damit in Zukunft die Mißverständnisse nicht entstehen, die in der Praxis vorgekommen sind. Der Abgeordnete v. Merhart wird in einer andern Eigenschaft, in der Eigenschaft als Kreisrath von Konstanz, bestätigen können, daß es sich nicht immer von selbst verstanden, sondern daß der Durchlauchtigste Hr. Fürst von Fürstenberg Anordnungen getroffen hat, damit es so gehalten werden soll, wie der Herr Regierungs-Commissär glaubte. Was den Zeitpacht betrifft, so habe ich dieselbe juristische Ansicht, wie der Herr Staatsrath Winter, weil dort lediglich der Standesherr durch seinen Pächter repräsentirt ist.

Zachariä. Auch ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten von Merhart und gehe sogar noch weiter, als dieser Herr Abgeordnete gegangen ist. Wie jetzt das Gesetz liegt, versteht es sich nicht nur von selbst, daß diese Leute zu den Gemeindebedürfnissen beitragen müssen, sondern gerade umgekehrt. Wie unser Gesetz gefaßt ist, so sind sie frei; nämlich der Fall, den der Abgeordnete v. Merhart aus der Erfahrung lehrte, ist der: wenn Leute in einer Gemeinde wohnen als Todbeständer, oder Besitzer von Schupflehen und kein Gemeinde-Bürgerrecht haben, aber doch an allen Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen. Hier in diesem Fall nun würde er nach unserm Gesetz nur zu einem Viertel als Ausmärker beigezogen werden können. Der Herr Abgeordnete sagt aber, er soll ganz beigezogen werden, was auch ich glaube; das muß aber ins Gesetz ausdrücklich kommen. Ich hoffe jedoch, daß der Abgeordnete v. Merhart mit mir einer Meinung seyn werde, wenn ich bemerke, daß dieser Zusatz am besten bei dem §. 2 des Artikels seine Stelle finden

werde, wo es heißt: «Bewohner einer Gemeinde, welche ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben; ferner Bewohner, welche ohne ein Bürgerrecht doch an allen Vortheilen der Gemeinde Theil nehmen, sind den Ortsbürgern gleich zu halten.» Es gibt freilich noch einen zweiten Fall, der aber nicht in dem Gebiete dieses Artikels liegt, nämlich den Fall, wo diese Todbeständer dem Lehensherrn heimfallen, und der sie jetzt entweder selbst bewirthschaftet oder verpachtet. Aber auf diesen Fall erstreckt sich auch keineswegs der Antrag des Abgeordneten v. Merhart, sondern bloß auf jenen. Was den letztern Fall betrifft, da treten die, die Standes- und Grundherren betreffenden Declarationen ein, an welche wir uns, meines Erachtens, auf keine Weise wagen dürfen.

Staatsrath Winter. Der Abgeordnete v. Merhart hat überhaupt von zwei Fällen gesprochen, und ich habe geglaubt, daß in diesen beiden Fällen das Gesetz hinreiche, weil der Artikel ausdrücklich sagt: «Einwohner in einer Gemeinde, welche ohne ein Bürgerrecht erlangt zu haben ꝛc.» Nun ist ein Erbpächter oder Lehenpächter, der ein Gut hat, als Nutzeigenthümer der Erbe des Landbaues, und in so fern könnte er auch hierunter begriffen werden. Uebrigens finde ich nichts dabei zu erinnern, wenn, um Mißverständnisse zu vermeiden, der von dem Abgeordneten Zachariä vorgeschlagene Beisatz angenommen wird.

Duttlinger. Ich habe den Vorschlag des Abgeordneten v. Merhart unterstützt, aber nicht die Meinung gehabt, einen Vorschlag zu unterstützen, der so lautet, wie der, den der Abgeordnete Zachariä machte. Dies ist ein ganz anderer, er faßt zu viel in sich, und diesen

Vorschlag könnte ich nicht unterstützen. Ich bin nämlich der Meinung, daß der Schupflehenbauer beigezogen werden kann; bin aber nicht der Meinung des Abgeordneten v. Merhart, daß auch der Zeitbeständer eines Standes- oder Grundherrn beigezogen werden könne, weil derselbe in dieser Hinsicht nur die Standesherrschaft repräsentirt, die nach den Declarationen, wie sie vorliegen, nicht beigezogen werden können. Der Abgeordnete Zachariä drückt aber seinen Satz ganz allgemein so aus: «Alle diejenigen, welche ohne ein Bürgerrecht erlangt zu haben, in der Gemeinde wohnen, und an den Vortheilen derselben Theil nehmen ꝛc.» Unter alle diejenigen gehört auch der Zeitpächter, und diesen dürfen wir nicht beiziehen; deßwegen kann ich den Vorschlag des Abgeordneten v. Merhart nur zur Hälfte unterstützen.

Staatsrath Winter. So wie hier die Meinung des Abgeordneten Zachariä geschildert wird, war sie nicht.

Zachariä. Nach dem bürgerlichen Rechte, dessen Kenntniß ich bei dem Abgeordneten Duttlinger als Professor der Rechtswissenschaft voraussetzen mußte, hat ein Zeitbeständer keinen Wohnsitz in einem Ort; allein wenn mein Vorschlag scheinbar von dem des Abgeordneten v. Merhart abwich, so war der Grund bloß der: es sieht in einem Gesetz sonderbar aus, wenn wir einzelne Fälle hinein nehmen. Der Satz muß als allgemeine Regel gelten können. Meine Redaction will ich jedoch nicht als unfehlbar betrachten, sondern da ich glaube, daß dieser vielleicht dem Tode geweihte Artikel im besten Fall an die Commission zurückgewiesen werden müßte, so ist auch natürlich, daß der Vorschlag des Abgeordneten v. Merhart, so wie ich ihn zu ver-

stehen habe, nur salva redactione zu verstehen ist. Ich habe ausdrücklich hinzu gefügt, daß, so wie von dem Grundherrn solche Stücke verpachtet werden, alsdann dieses Grundstück und die davon zu entrichtenden Abgaben in der Declaration der Standesherren stehen.

Kern. Mit der Allgemeinheit des vom Abgeordeten v. Merhart vorgeschlagenen Zusatzes kann ich nicht einverstanden seyn; er hebt mit einem Wort den ganzen Unterschied zwischen Ortsbürgern und bloßen Ortseinwohnern hinsichtlich der Besteuerung auf. Ich muß deßwegen der Beschränkung, wie sie der Abgeordnete Duttlinger in Antrag gebracht hat, auch beitreten. Von Zeitpächtern nämlich kann keine Rede seyn. Todpächter dagegen mögen allerdings bei der Bewilligung und Einziehung der Gemeindsumlagen mit beigezogen werden, und es wird nothwendig seyn, daß dieses ausdrücklich gesagt werde, und zwar am besten weiter unten im §. 4 nach den Woten: «erlangt zu haben», wobei zu setzen seyn möchte: «oder Todpächter in der Markung besitzen, sind den Ortsbürgern gleich zu achten.»

Duttlinger. Alsdann muß noch hinzu gefügt werden: «nach Abzug des Steuercapitals des Kanons.»

Gegen den Abgeordneten Zachariä bemerke ich nun noch, daß der Rechtssatz, daß die Zeitbeständer keinen Wohnort da haben, nicht aus meinem Gedächtniß gekommen ist, daß ich aber nicht gerade nach dem juristischen Sprachgebrauche Personen darunter verstehe, welche ihren Wohnsitz irgendwo haben. In der Sprache unserer Verordnungen und Gesetze, welche nichts weniger als auf Präcision und auf Gleichförmigkeit überall Anspruch zu machen haben, kommt der Ausdruck Einwohner

häufig vor, ohne daß dadurch das juristische Verhältniß des Wohnsitzes berührt ist. Deßwegen würde ich glauben, daß der Zusatz des Abgeordneten Zachariä, der nach der juristischen Strenge genommen, nur denselben Umfang haben würde, den ich selbst tendire, doch von der Mehrzahl unserer Mitbürger gar nicht verstanden würde.

Faber. Ich finde zwar gegen diese gesetzliche Bestimmung des Steuerbeitrags zur Hälfte und ein Viertel im Wesentlichen nichts zu erinnern, wünsche aber, daß dieser Beitrag nur auf den dermaligen Besitzstand der Liegenschaften, ob Seiten der Gefreiten, keineswegs aber auf den künftigen Erwerb ausgedehnt werden möchte, und zwar aus folgenden Gründen:

Bekanntlich ist der größte Theil der Gemeindeglieder so verschuldet, daß die Zwangsversteigerungen leider an der Tagesordnung sind.

Dieser beinahe allgemein obwaltende Schuldenstand erlaubt im Durchschnitt den Gemeindegliedern nicht, diese veräußert werdende Liegenschaften zu erwerben, und solche kommen daher meist in die Hände von sonstigen Privaten, oder werden, wie dies häufig der Fall, den Hypothekar-Gläubigern, welche meist Auswärtige sind, an Zahlungsstatt heimgewiesen.

Eben so treten oft Privatverkäufe eines ganzen Guts von einem Bürger an einen Auswärtigen ein, und wenn z. B. der Beiertheimer Bürger an einen Mühlburger sein Gut verkauft, so trägt der letzte nur $^1/_4$ des Steuercapitals bei, und die Gemeindscasse zu Beiertheim verliert demnächst $^3/_4$ an der vollen Steuer.

Die Masse der vollsteuerbaren Liegenschaften wird hierdurch äußerst beeinträchtiget und vermindert, und

die ganze Last wälzt sich sodann auf die bürgerlichen Güterbesitzer. Ueber dies wird mancher Bürger, besonders in sehr verschuldeten Gemeinden, trachten, sich seines Bürgerrechts zu entledigen zu suchen, um seine Beitragssteuer auf die Hälfte oder ¼ zu reduciren, besonders da ihm nur der Titel eines Bürgers nicht die mindeste Neigung, und nur lediglich die Ehre der vollen Steuerentrichtung übrig bleibt.

Dieser Nachtheil einer Steuerverminderung wirkt besonders in den Gemeinden des platten Landes ein, indem diese keine andere Umlage, als den Steuerfuß haben, und nur den Städten die Deckung ihrer Gemeindelasten durch Octroi zugestanden ist.

In Anbetracht dieser Verhältnisse trage ich daher zu dem §. 4 auf folgenden Zusatz an, nämlich nach den Worten «zur Deckung der eigentlichen Bedürfnisse nicht hinreicht»:

«Sämmtliche zu einer Ortsgemarkung gehörende Ge«bäulichkeiten und Liegenschaften, welche künftig von «dem Domainen- und Kirchenfiscus, milden Stiftungen, «Standes- und Grundherren, einem sowohl in- als «außerhalb wohnenden Nichtbürger erworben werden, «oder sich bereits in dem Besitz eines Bürgers befinden, «der aber sein Bürgerrecht aufgibt, bleiben mit dem «ganzen Steuercapital beitragspflichtig, wenn Gemeinde«umlagen nach dem directen Steuerfuß gemacht werden.

«Auch sind diejenigen Gebäulichkeiten und Liegenschaften «einer Gemarkung, welche dermalen sich in den Händen «von Nichtbürgern befinden, mit ihrem ganzen Steuer«capital wieder beizuziehen, wenn solche ein Bürger oder «Ortseinwohner wieder erwirbt.»

Wild. Wenn wir diesen Antrag annehmen, so heißt dies so viel, als die unglücklichen Gläubiger, denen, weil sie nicht bezahlt werden können, Liegenschaften zugewiesen werden, mit doppelten Ruthen züchtigen.

Es ist schlimm, wenn Gläubiger ihr Geld leihen müssen, und lange keine Interessen bekommen; sie verlieren dadurch schon einen Theil des Capitals. Es ist noch schlimmer, wenn ihnen diese Liegenschaften um die Taxation übergeben werden, und am schlimmsten, wenn sie mit der größten Mühe kaum einen Pächter finden, der sie in Pacht nimmt.

Wenn wir auch noch diese Gläubiger, die ihr Geld hingeben und Jahre lang ohne Zinse warten müssen, zu den Gemeindelasten ganz beiziehen, so heißt dieses den Credit des Landes ruiniren. Es würde Einer ein großer Thor seyn, wenn er sein Geld auf solche Unsicherheit hin herliehe und es nicht lieber in Staatspapiere steckte, wo die Zinsen und Capitalien richtig bezahlt werden. Ich bin nicht allein der Meinung, daß der Antrag nicht angenommen, sondern daß die Ausmärker gar nicht beigezogen werden sollen.

Faber. Hier handelt es sich davon, den Gemeinden aufzuhelfen, die so verschuldet sind.

Wild. Man wird den Gemeinden nicht helfen, wenn man den Credit ruinirt, denn alsdann fallen sie in die Hände der christlichen und jüdischen Juden, und es wird, wie über dem Rhein, dahin kommen, daß sie nur auf Wechsel Geld geliehen erhalten.

Präsident. Ich erlaube mir, das Wort zu nehmen, um auf den Gang der Discussion einzuwirken. Es schien mir darum gewünscht zu werden, daß die Discussion sich über diesen Paragraph verbreiten möchte, damit über

die Beitragspflicht der Ausmärker im Allgemeinen eine Erörterung statt finden könne. Wir sind aber statt dessen in eine ganz specielle Frage eingegangen, und da dieser Punct, wie mir scheint, schon genügend besprochen worden ist, so dürfte er jetzt auch zur Abstimmung gebracht werden; es ist dies der Antrag des Abgeord. v. Merhart, welcher mehrfach unterstützt worden ist und sich auf die Beziehung der Schupflehensmänner, welche nicht Ortsbürger sind, bezieht.

Vorbehältlich der nähern Redaction glaube ich, den Antrag im Allgemeinen dahin zu bezeichnen, wenn ich sage, daß auch solche Lehensbesitzer, welche nicht Ortsbürger sind, beigezogen werden sollen, mit dem Steuercapital ihres Schupflehens, nach Abzug des Steuercapitals des Canons.

Beschluß:

Diesen Antrag anzunehmen.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Discussion über den Punct, der die Beitragspflicht der Ausmärker betrifft.

Roßhirt. Der §. 4 scheint mir zuvörderst an einer festen Begriffsbestimmung zu kränkeln.

Der Herr Regierungscommissär hat den einen Theil dieses krankhaften Zustandes entfernt und setzt statt allen übrigen, das einfache Wort: «eigentliche Bedürfnisse»; allein auch das Wort: «eigentliche Gemeinde-Bedürfnisse» scheint mir die Sache nicht klar genug zu machen. Ich kann nichts anders darunter verstehen, als die Bedürfnisse, die die Gemeinde als moralische Person hat, im Gegensatz zu den Bedürfnissen der Socialverhältnisse und der Markungsverhältnisse, oder mit andern

Worten im Gegensatz zu den Bedürfnissen, die auf den Schultern aller Bewohner liegen, oder die auf der Realität selbst haften müssen. Dieser Gegensatz soll auch meines Erachtens in der That der §. 8 herausstellen, besonders wenn wir dazu die Berichtigung nehmen, welche der Herr Regierungscommissär in der letzten Sitzung diesem Paragraph gegeben hat. Nach dieser Voraussetzung würden wir also im §. 4 über die Bedürfnisse zu verhandeln haben, die auf der Gemeinde als moralischer Person liegen, und wo das einfache Resultat das seyn müßte, daß nur zu diesen Bedürfnissen diejenigen beitragen, die Mitglieder dieser moralischen Person sind.

Der Artikel nun hat diesen einfachen einzig juristischen Grundsatz nicht beibehalten, er zieht nämlich auch andere bei, als die Glieder dieser moralischen Person, nämlich: 1) die Einwohner, und 2) die Ausmärker. Hinsichtlich der erstern glaube ich, daß es nur eine Alternative gibt, nämlich: entweder die Ortseinwohner, die da ihren wirklichen Wohnsitz haben, und die noch dazu durch die Bestimmungen unsers Landrechts genau bezeichnet sind, zu wahren Ortsbürgern zu erheben, wo sich dann von selbst verstehen wird, daß sie mit ihrem ganzen Steuercapital zu den Gemeindelasten beitragen müssen, oder auf der andern Seite sie von dem Beitrag zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen frei zu lassen. Ich gehöre zu der Klasse derjenigen, für die ich frei spreche.

Es freut mich aber, meine feste Ueberzeugung erklären zu dürfen, daß die Gemeinden durch die Beiziehung dieser ihrer Einwohner zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen nur gewinnen werden. Eine große und ehrenwerthe Klasse, die Staatsdiener werden, so fern sie Gutsbesitzer sind,

sich gewiß geehrt fühlen, den eigentlichen Gemeindebürgern angereiht zu werden.

Ich werde mich auch nie widersetzen, wenn die Ortsbewohner dieser Art mit ihrem ganzen Steuercapital beitragen müssen; ich werde mich aber widersetzen, wenn sie nur mit der Hälfte ihres Capitals beitragen sollen, und dagegen in die Klasse der nicht activen Ortsbürger fallen, indem ihnen nämlich die Vortheile und die Rechte nicht zustehen sollen, die den eigentlichen Gemeindebürgern gegeben sind.

Nach der Ansicht des Entwurfs, wo die Beiträge mit der Hälfte als ein Privilegium erscheinen, wird das bürgerliche Leben keine Nahrung finden.

In dem Zustande der Dinge, wo derjenige, der nur weniger beitragt, als sein Mitbürger, sich privilegirt und vorgezogen finden muß, da können nie die eigentlichen Rechte des Bürgers gedeihen.

Ich halte also schon von diesem Standpunct aus, welcher den Ortseinwohnern ein Privilegium geben soll, das Verhältniß für nichts weniger als günstig für die Gemeinde. Ich will aber die Sache in der Ausdehnung auf die Ausmärker von einem andern Puncte ansehen, der mir noch höher zu stehen scheint, nämlich von dem der National-Oeconomie. Es kann unmöglich zweckmässig seyn, besonders die Ausmärker zu den ordentlichen Gemeindebedürfnissen beizuziehen. 1) Kann es für die Gemeinden selbst nicht räthlich seyn, denn sie schwächen dadurch ihr eigenes Ansehen, ihre eigene Würde, indem sie solche beiziehen, die nicht in ihr Gremium gehören. Es ist ein gewisser Stolz jeder Corporation, abgeschlossen zu seyn in dem Kreis derjenigen, die als eigentliche Corporations-Mitglieder erscheinen.

Wenn die Ausmärker beigezogen werden sollten ohne alle Rechte, so würde dies ein neuer Druck, ein neuer Unterschied zwischen Berechtigten und Nichtberechtigten seyn. Sollen sie aber beigezogen werden mit Rechten, besonders mit denen, die ihnen der §. 3 gibt, so ist eine doppelte Klasse gebildet, die nur dahin tentiren können, in einer fortwährenden Reaction zu stehen, was auch der Commissionsbericht angedeutet hat. 2) Auf der andern Seite bemerke ich, daß, wie schon der Abgeord. Wild ausgeführt hat, der Credit des Grundeigenthums auf keine Weise dadurch gewinnt. Es ist den Gemeinden mehr zuträglich, wenn die Concurrenz in der Erwerbung von Gemeindegrundstücken erweitert wird und nicht bloß beschränkt ist auf die Einwohner der Gemeinde. Dadurch, daß die Ausmärker als Käufer hinzutreten, und in dieser Hinsicht den Kaufpreiß der Güter mehr erhöhen, gewinnt das Nationalvermögen der Gemeinden selbst.

Es ist Täuschung, wenn man glaubt, daß der Beitritt der Ausmärker der Gemeinde schädlich sey. Nur unglückliche Constellationen können diesen Schaden herbeiführen. Dieser Schaden ist aber dann so speciell, daß man ihm unmöglich ein allgemeines Gesetz entgegen setzen kann. Nach richtigen national-ökonomistischen Grundsätzen ist es einer Gemeinde vortheilhaft, indem die Concurrenz hinsichtlich des Ankaufs von Gemeindegüter durch Fremde vermehrt wird. Endlich 3) mache ich darauf aufmerksam, ob sie glauben, daß das Nationalvermögen vermehrt werde, wenn die Realität der Lasten vermehrt wird. Unsere Zeit hat den ehrenwerthen Grundsatz, die Realität der Lasten möglichst zu entfernen, die Güter von den Staats- und Privatlasten möglichst zu befreien. Es heißt dies nichts anders, als

die Perpetuität der Lasten vernichten, und dadurch das National-Vermögen frei machen. Dieses Gesetz trägt aber gerade den entgegengesetzten Grundsatz, während wir auf der einen Seite Bodenzinse und andere solche Abgaben für aufhebbar erklären, kommt unser Gesetz und schafft zu Gunsten der Gemeinden eine neue Masse von Real-Lasten.

Jeder gesunde National-Oeconom vertheidigt den Grundsatz, daß die Realität der Lasten nicht nur in dem Verkehr, sondern auch in der That tödtend auf das national-ökonomistische Leben wirke, und ich muß von diesem Standpunkt im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, daß es unmöglich gut gethan seyn kann, durch die Beiziehung der Ortseinwohner und der Ausmärker, weil sie gerade Realitäten besitzen, sie als mittragend zu den eigentlichen Gemeindelasten zu beziehen. Der Unterschied aber zwischen denjenigen, die ein bürgerliches Gewerbe in einem Orte treiben und den eigentlichen Ortsbürgern sollte ganz verschwinden.

Das was der §. 4 hinsichtlich dieser Bürger verfügt, ist eben so gerecht, als billig.

Man sollte sogar weiter gehen, und nicht erlauben, daß in einer Gemeinde ein bürgerliches Gewerbe getrieben werden dürfte, ohne daß der Betreiber eigentlicher Ortsbürger sey. Aber davon verschieden sind durchaus alle andere Einwohner und Besitzer von Realitäten. Diese zu kennen, fordert das Verhältniß der Stände.

Ich gehöre zu denen, die die Trennung der Rechte der Stände, besonders in einer monarchischen Verfassung, auf das eifrigste vertheidigen. Es ist nichts mehr zu wünschen, als daß der Adel eine feste, gemeinsam ehrenvolle, auf wohl gemessenen Privilegien ruhende

Verfassung erlange, und unser Großherzogthum eben so sehr in diesem Punkt sich befestige, wie man sich hinsichtlich der Bürger in der Gemeindeordnung befestigen will. Es ist zu wünschen, daß der Stand der Geistlichen, der unmöglich nach richtigen Ansichten der Zeit irgend einem Verhältniß des bürgerlichen Lebens gefährlich werden kann, eine solche ehrenwerthe, auch in äußerer Beziehung anerkannte Stellung erlange, daß er das Verdienst der moralischen Bildung der Menschen repräsentire. Endlich ist auch zu wünschen, daß der Bürgerstand dadurch gehoben werde, daß sich jeder geschmeichelt fühle, Mitglied einer solchen Corporation zu seyn, und daß er durch das Erkenntniß dieses Berufs auch alle Lasten trage, die Folge dieses Berufs sind. Wenn wir von den Ansichten ausgehen, auf diese Weise zur neuen Bildung der Stände beizutragen, auf diese Weise besonders auch den Corporationen der Gemeinden aufzuhelfen, so wird es durchaus nicht nöthig seyn, daß wir Fremde als Gemeindeangehörige zu den eigentlichen Gemeindslasten beiziehen. Nach diesen Bemerkungen wünschte ich also, daß die ganze Stelle, worauf auch Andere als Gemeinde-Angehörige zu Gemeinde-Lasten beigezogen werden, entfernt werden möchten. Um aber nicht ungerecht zu seyn, so wünschte ich, daß der §. 8 bestimmter und erweiterter gefaßt würde, nämlich nach dem Grundsatz, daß der, welcher in einer Gemeinde lebt, ohne Gemeindebürger zu seyn, beitragen muß zu allem dem, was ihm unmittelbaren Nutzen bringt. Der Herr Regierungs-Commissär hat richtig auf die Lasten aus den Social-Verhältnissen aufmerksam gemacht. Diese Lasten näher zu bestimmen, hinsichtlich dieser Lasten alle Bewohner mit ihrem ganzen Steuercapital beizuziehen,

fordert die Gerechtigkeit eben so sehr, als bürgerliche Ordnung; denn es ist nicht nur gerecht, sondern nothwendig, daß hinsichtlich derjenigen Lasten, die auf dem Gutsbesitz und auf den Häusern ruhen, diejenigen, die ein Haus oder ein Gut besitzen, seyen sie Ausmärker oder nicht, auch mit dem ganzen Steuercapital beitragen. Durch die Erweiterung und nähere Bestimmung des §. 8 konnte also leicht bewirkt werden, daß der §. 4 seine richtige und angemessene Bestimmung bekäme. Wenn man diese meine Ansicht nicht eingehen will, so muß ich nach meiner festesten Ueberzeugung auf die Verwerfung des §. 4 antragen.

Wild. Ich habe mir in der That lange Mühe gegeben, den Rechtsgrund für den Artikel 4 zu finden. Es wollte mir aber nicht gelingen.

Ich kann nicht begreifen, warum die Einwohner einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, mit der Hälfte, die Ausmärker aber mit dem Viertel beigezogen werden sollen. Entweder haben sie an den Nutzungen einen Vortheil, wie die andern, so gehören sie ganz beigezogen, oder sie haben keinen, dann gehören sie gar nicht beigezogen.

Staatsrath Winter. Ich habe schon zweimal über diesen Gegenstand gesprochen, und wenn ich vielleicht noch zehnmal darüber spräche, so würde mir der Abgeordnete Wild entgegen halten; ich kann nicht begreifen, warum dies oder jenes so ist. Ich habe die Gründe vorgetragen; wenn man mich widerlegen will oder kann, so bin ich beruhigt; aber bloß zu sagen, ich begreife es nicht, ohne die Gründe zu widerlegen, scheint der Regierung eine Zumuthung gemacht, und gewissermaßen einen Anlaß gegeben, lieber zu schweigen, ehe

sie Gründe vorbringt. Wenn man die Sache recht genau betrachtet, so ruht das Recht der Besteuerung der Gemeinden auf demselben Rechte, auf dem das Besteuerungsrecht des ganzen Staats ruht. Eine Gemeinde ist eine politische Anstalt; sie hat zugleich Corporationsrechte; sie ist eine moralische Privatperson, nämlich in Beziehung auf ihr Eigenthum. Alle die Auslagen, die nothwendig sind, um das Eigenthum zu erhalten, müssen wohl auch vorzugsweise aus dem Eigenthum bestritten werden, was keines weitern Beweises bedarf. Der größte Theil der übrigen Ausgaben sind solche, die sie im Grunde für den Staat machen. Wenn nun in einer Gemeinde Einwohner sind, die den Schutz des Staates durch die Gemeinde genießen, die ihre Sicherheit zunächst durch die Gemeinde-Einrichtungen besitzen, die alles das, was sonst durch eine gute Polizei befördert wird, genießen, so sind sie auch schuldig, einigen Antheil an den Lasten zu nehmen, die durch diese Ausgaben herbei geführt werden.

Ich bemerke weiter; es ist hier zuvörderst die Rede, daß Einwohner, die Gewerbe in einem Orte treiben, nicht beigezogen oder zu Bürgern erhoben werden sollen. Es besteht der Grundsatz in unserm Gesetz, daß jeder Einwohner in einem andern Orte, wo er nicht Bürger ist, bürgerliche Gewerbe treiben kann, wenn sie nicht zünftig sind, und selbst die zünftigen kann er treiben, nur nicht mit Gesellen, sondern für seine Person. Es ist dies eines der wohlthätigsten Gesetze, das wir kennen; es ist dies eines derjenigen Gesetze, dem noch vor wenigen Jahren im Baierischen ein weit ausgedehnterer Umfang gegeben worden ist, als bei uns. Ein Bürger, der ohne sein Bürgerrecht in dem Orte, wo er

es bisher hatte, beizubehalten, in einen andern Ort übergeht, kann nicht zugleich dort Activ-Bürger werden; auf diese Weise nämlich, daß er an allen den Rechten und Pflichten der Gemeinde noch Theil nehmen kann. Er kann sich nicht zum Vorgesetzten da wählen lassen, wo er gegenwärtig ist, und nicht zugleich wählen lassen, da wo er seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Es kann ihm von wesentlichem Interesse seyn, daß er seinen Wohnsitz beibehält und sein Gewerbe in einem andern Orte treibt

Wenn wir nun alle diese wollten befreit erklären, so würde das Verhältniß durchaus gestört; es würde der Plan, die Bande der Zunftverfassung so locker als möglich zu machen, damit sie sich dereinst von selbst auflöst, vereitelt werden. Ich habe schon mehrmals erklärt, es ist schwer zu bestimmen, wie ein solcher Einwohner beitragen müsse. Alle Schriftsteller, die darüber geschrieben, haben dies alle anerkannt; sie sind alle auf eine Aversal-Summe zurückgekommen. Ihr Berichtserstatter selbst hat ausführlich bewiesen, zu welchen Mißverständnissen, Störungen und Streitigkeiten es führen würde, wenn ein solches Aversum nach Zeit und Ordnung verschieden bestimmt werden müßte. Deßwegen hat man nothwendig einen andern Maßstab gewählt. Ob nun die Hälfte, oder zwei Dritttheil, oder ein Viertheil der richtige, gerade, der bestimmte Maßstab seyn werde, möchte schwer zu sagen seyn; die Erfahrung wird dies lehren. Das Gesetz ist nicht für die Ewigkeit gegeben. Sollte sich nach mehreren Jahren zeigen, daß es nachtheilig wirkt, so wird es zurück genommen, oder verändert werden können.

Endlich habe ich noch weiter zu bemerken: es ist angeführt worden, es werde den Credit des Landes stören, wenn man die Ausmärker und nicht die Ein-

wohner einer Gemeinde, die nicht Bürger sind, belasten wollte mit den ordentlichen Gemeindebeiträgen, weil sie keine Güter mehr kaufen würden. Ich gestehe selbst, wenn der Vorschlag des Abgeordneten Faber angenommen werden sollte, so könnte es allerdings einen nachtheiligen Einfluß auf den Credit haben. Es würden vielleicht in diesem Falle gar keine Güter gekauft, oder der Güterverkauf sehr vermindert werden. Es kann für eine Gemeinde sehr wohlthätig seyn, wenn Ausmärker von ihren Gütern kaufen. Man denke sich eine Gemeinde, die eine sehr große Markung hat, deren Güter weit von dem Orte entfernt, dagegen einer andern Gemeinde nahe gelegen sind. Es kann der Gemeinde hier nur erwünscht seyn, wenn diese Einwohner Güter kaufen, und sie würde sogar, wenn ihr das Recht zustände, darauf verzichten, von ihnen Beiträge einzuziehen, weil sie die Vortheile, die ihr aus dem Ankauf dieser entfernten Güter zugehen, höher anschlägt, als die Beiträge, die sie erhalten würde.

Es kann aber auch der umgekehrte Fall eintreten; es kann einer Gemeinde zum Ruin gereichen, wenn von Ausmärkern und Einwohnern Güter gekauft und keine Beiträge von ihnen geleistet werden. Wir haben Beispiele, wo schon die Hälfte, ein Dritttheil, oder ein Viertheil in den Händen von Ausmärkern sind. Es wäre möglich, daß am Ende eine Gemeinde, wenn man dem Gedanken folgerichtig nachgeht, beinahe größtentheils von Ausmärkern besessen und die Einwohner nur die Pächter derselben wären. In einem solchen Falle würde dann die Gemeinde gewissermaßen aufgelöst werden. Es würde Niemand mehr da seyn, der die Beiträge zu bezahlen hätte; denn der Steuergegenstand, auf welchen sie un-

gelegt werden sollten, ist nicht mehr in den Händen der Gemeinde, sondern der Ausmärker. Dadurch aber, daß den Gemeinden frei gegeben und ihnen selbst überlassen ist, ob sie die Pfarrer und die Ausmärker beiziehen wollen, liegt es in ihren Händen, entweder, wenn sie es vortheilhaft finden, daß Ausmärker Güter bei ihnen kaufen, sie frei zu lassen; im andern Fall aber, wenn die Ausmärker sich so vermehren, daß das Eigenthum der Bürger verschwindet und in andere Hände übergeht, sie beizuziehen.

Wild. Wenn man mir gleichwohl vorwirft, ich hätte keinen Rechtsgrund angegeben, so habe ich doch allerdings einen angegeben, und zwar denselben, den der Herr Regierungs-Commissär selbst angegeben hat. Ich habe behauptet, daß jeder zu den Lasten nur nach dem Maaß beigezogen werden solle, als er Vortheil davon hat.

Ich habe ferner behauptet, daß eben deßwegen, weil die Ausmärker beinahe so unbedeutende Vortheile von diesen eigentlichen Gemeindenutzungen haben, daß man kaum davon reden kann, sie deßwegen auch nicht beigezogen werden sollen.

Kern. Durch die von den Abgeordneten Faber und Roßhirt ausgesprochenen Ansichten und Grundsätze werden offenbar die Begriffe willkührlich durch einander geworfen, und alle Ordnung aufgehoben. Man vermischt ohne alle Unterscheidung die Unordnungen der Paragraphen 3, 4 und 8. Man spricht von Rechten und Pflichten der Ausmärker, der bloßen Einwohner, der Ortsbürger, und zwar solcher, die Gewerbe treiben und die keines treiben, und alle sollen unter eine Regel geworfen werden.

Dadurch muß nothwendig die allergrößte Verwirrung entstehen, und am Ende weiß man gar nicht mehr, wie man sich aus diesem Chaos heraus finden soll, wie dieses aus den letzten Reden ersichtlich genug ist. Der Hauptvorwurf, der gemacht wurde, liegt darin: dem §. 4 mangle es an einem Rechtsgrund.

Ich gebe zu, dieser Rechtsgrund ist im §. 4 nicht ausgedrückt; aber er ist deutlich ausgesprochen in dem Vortrag der Regierung und im Commissions-Bericht. Alle Lasten der Gemeinden müssen von denjenigen getragen werden, welche den Vortheil von der Verwendung ziehen. Das ist der oberste Grundsatz, den wir Alle anerkennen müssen. Nur zweifle ich an der Möglichkeit der schulgerechten Durchführung dieses Grundsatzes. Will man denn die Besoldungen der Hebammen nur auf die Weiber, die Schulkosten nur auf die Schulkinder repartiren ꝛc. Das kann nicht die Absicht der Kammer seyn, und es bleibt also nichts übrig, als entweder Durchschnitte zu machen und Jedem für die verschiedenen Genüsse eine bestimmte Quote zuzuweisen, oder denjenigen ganz frei zu lassen, welcher nicht Ortsbürger ist. Das Letztere möchte doch schwerlich unserm Standpunkte angemessen seyn, und große Unbilligkeiten in sich schließen. So viel ist richtig, daß derjenige, der in einem Orte wohnt, bloß durch dieses Wohnrecht an sehr vielen kostspieligen Einrichtungen Theil nimmt; denn an allem, was auf Gesundheit, auf öffentliche Sicherheit, auf Unterricht und auf Annehmlichkeit des Lebens sich bezieht, hat er so gut den Mitgenuß, wie der Ortsbürger. Ich will nicht behaupten, daß deßwegen der bloße Ortseinwohner auch alles das mittragen soll, was dem Ortsbürger zur

Last liegt. Aber unbillig ist es, wenn er gar keinen Beitrag leisten soll, für die Genüsse, die ihm bloß durch die gestattete Wohnung zu Theil werden. Sobald man aber den bloßen Ortseinwohner nicht ganz freilassen will und ihn doch nicht wie den Ortsbürger besteuern kann, so bleibt nichts übrig, als einen Durchschnitt zu machen, und den Ausmärkern eine mit ihren Genüssen an den Gemeindevortheilen und Gemeindeanstalten im Verhältniß stehende Quote zuzuweisen Einen solchen Durchschnitt hat nun das Gesetz vorgeschlagen. Ist man damit nicht zufrieden, so mag man andere Vorschläge machen, und durch dieselben eine andere Quote in Antrag bringen. Allein die bloße Verwerfung des im Gesetz vorgeschlagenen Ausgleichungs-Durchschnittes ohne alle Substituirung eines andern, heißt eben so viel, als die ganze Lehre von der Umlage über den Haufen werfen.

Wild. Ich habe nicht gegen die Beiziehung der Ortseinwohner gesprochen, sondern nur gegen die der Ausmärker.

Roßhirt. Wenn man mir vorwirft, ich hätte mir eine Verwirrung der Begriffe zu Schulden kommen lassen, so wünsche ich, daß die Kammer mir einige Minuten schenken möchte, um das Gegentheil zu beweisen, und zu beweisen, daß die Verwicklung in dem Antrag der Regierung liegt. Meine Ansicht ist einfach, nicht verwickelt; sie beruht auf dem Grundverhältnisse der Verschiedenheit der Stände, das nicht vernichtet werden darf. Es gibt und wird immer Corporationen geben, die unter dem Namen «Gemeinden» die untersten Verhältnisse der Staatscorporation bilden. Diejenigen, die wirkliche Mitglieder dieser moralischen Person sind, sind

die Gemeindebürger. Diese sollen auch zu den Lasten der Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, alle beitragen. Diejenigen dagegen, die in einer solchen Gemeinde wohnen, sollen nur beigezogen werden zu den Verhältnissen, die der §. 8 als Social-Verhältnisse bezeichnet; zu den Ausgaben also, die jedem in einer gewissen Art stabil Wohnenden zu Nutzen kommen. Meines Erachtens wäre auch nicht einmal eine solche Beiziehung nöthig, weil die eigentlichen Gemeindeangehörigen stolz und kräftig genug seyn sollen, auch diejenigen, die sie unter sich aufnehmen, zu erhalten, ihnen den Schutz zu geben, den Jeder, der in die Mitte eines Hauses oder einer Gemeinde tritt, anspricht.

Weil ich übrigens wohl aus der Erfahrung weiß, daß die Gemeinden, besonders wo das Gemeindebürgerrecht neuerlich beschränkt worden ist, nicht so kräftig sind, so habe ich nichts dawider, daß dieses Verhältniß eigends herausgehoben, nach eigenem Maßstabe repartirt werde. Im Ganzen wird es aber immer bei der Regel bleiben, daß zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen nur diejenigen beitragen, die wirklich Mitglieder der Gemeinde sind. Wenn man bedenkt, wie sich hinsichtlich der Vortheile und der Lasten, insbesondere hinsichtlich der fast kaum sichtbaren und doch vortheiligen Vortheile, die die Gemeinde von dem Fremden und Nichtbürger hat, eine natürliche Ausgleichung bildet, so wird sich leicht das Resultat ergeben, daß in der That die Gemeindebürger keinen Schaden leiden, wenn sie auch etwas beitragen für die Vortheile, die nebenbei die andern Ortseinwohner haben.

Duttlinger. Zuvörderst muß ich bekennen, daß ich auch der Meinung bin, es sey eine Verwicklung von

Begriffen und heterogenen Dingen vorgekommen, nicht im Entwurf des Gesetzes, sondern in Reden, die vorgetragen worden sind. Wenn der Abgeord. Roßhirt seinen Grundsatz, von dem er ausgeht, consequent durchführen wollte, besonders den Grundsatz, alle Realitäten und Reallasten zu entfernen, und wenn es wahr wäre, daß hier von Reallasten die Rede wäre, so müßte er seine Ausnahme nicht beschränken auf die Ausmärker, sondern überhaupt die Umlagen nach dem directen Steuerfuß verwerfen; nicht nur wenn von den Gemeinden die Rede ist, sondern auch von dem Staat; allein es hat noch kein Publizist und kein Schriftsteller über Nationalökonomie die directe Steuer, nämlich die Steuer, die auf Grund und Boden ruht, für Reallasten angesehen.

Wenn die Frage ist (und ich will mich nur an die Frage halten, die der Herr Präsident zur Discussion ausgesetzt hat), ob Ausmärker mit Recht zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse beigezogen werden dürfen; wenn diese Frage ist, und damit die weitere Frage verbunden wird, ob sie mit ihrem ganzen Grundsteuercapital beigezogen werden sollen, oder bis zu welchem Betrag: da muß ich gestehen, daß ich nicht nur die Frage mit Ja immer beantworten muß, sondern nur, weil mehr Gründe gegenwärtig sind, um den Rechtssatz zu rechtfertigen, daß sie mit dem ganzen Steuercapital beitragen müssen, als den Satz, sie gar nicht beizuziehen.

Man täuscht sich leicht, wenn man glaubt, daß die Gemeindeanstalten dem Ausmärker nicht zu gut kommen, besonders diejenigen Anstalten, von deren Kosten jetzt die Rede ist, und die hier durch den Ausdruck: «eigentliche Gemeinde-Bedürfnisse» bezeichnet werden.

Ich behaupte, daß jede dieser Anstalten in der Regel dem Ausmärker gerade in dem Maße zukomme, wie dem Einwohner, in dem Fall nämlich: wenn der Ausmärker seine Liegenschaft nicht selbst bebaut, sondern bauen läßt. Ich gebe zu, jener Ausmärker, der in der andern Markung einen Beständer hat, bedarf die Hebamme nicht, er bedarf die Anstalten für andere Zweige der Polizeigewalt und ihrer Ausübung für seine Person nicht; er bedarf die Schulen dort nicht, weil die Kinder da in die Schule gehen, wo er wohnt; er bedarf die Kirchen nicht, weil er da betet, wo er wohnt; allein ich frage: ob der Beständer deren nicht bedarf? ob nicht alle diese Anstalten größere Ausgaben deßwegen machen müssen, weil es solche Beständer gibt?

Die Hochschule, der ich als Mitglied anzugehören die Ehre habe, ist in vielen Gemeinden Ausmärker, sie besitzt große Bauerngüter. In jenen Gemeinden bedarf nun die Anstalt, von der ich spreche, der Hebammen nicht; allein der Beständer bedarf derselben, und dieses gilt in der That von allen andern Anstalten. Es möchte deßwegen nicht schwer fallen den Rechtssatz zu vertheidigen: «da, wo der Ausmärker nicht selbst seine Güter bebaut, sondern seinen Beständer hat, muß er mit seinem ganzen Steuercapital beitragen». Ich bin aber weit entfernt, den Antrag auf diese Regel zu stellen, sondern finde einen Grund, die Ausmärker nicht mit dem ganzen Steuercapital beizuziehen. Ich finde ihn in diesem Artikel des Gesetzesentwurfes, in welchem ich hier nur Klarheit finde und keine Verwicklung. Ich meine, jedes Mitglied der Versammlung, welches den beredten Vortrag des Herrn Regierungscommissärs in der vorigen Sitzung, über die Grundlagen dieses Entwurfs nicht nur angehört, sondern auch

beherzigt hat, muß diesen Artikel ganz klar finden. Was mich betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß jene Rede mir mehr Klarheit und Licht über den Gesetzesentwurf und seine Tendenz gegeben hat, als alles Andere, was früher vorgekommen ist, jene Reduction nämlich auf die drei Kathegorien von Districtslasten, von eigentlichen Gemeindsbedürfnissen und von Sociallasten, oder von Anstalten, die nur einzelnen Klassen zu gut kommen; und hier ist die Rede von den eigentlichen Gemeindelasten, nämlich von denjenigen Kosten, die dadurch entstehen, daß die Gemeinde ausübt ihr Bannrecht, ihr Grundrecht, ihr Markungsrecht, ihr Loosungsrecht. Ferner die Kosten, die dadurch entstehen, daß die Gemeinde ausübt jene Rechte, die ihr als solche gar nicht zukommen, sondern ihr nur zukommen, weil sie die Staatsgewalt ihr übertragen hat, nämlich die Rechte der Gerichtsbarkeit bis auf einen gewissen Umfang, die Rechte, die verschiedenen Zweige der Polizeigewalt zu üben. Diese Anstalten kommen nun allen den Ausmärkern eben so zu gut; deßwegen sollte er zu diesen beitragen, während er zu den andern nichts beiträgt. Nun bitte ich Sie, zu betrachten, wenn und unter welchen Voraussetzungen die Reihe dieses Beitrags an ihn kommt; unter vielen Voraussetzungen trägt er gar nichts bei; er trägt nämlich erstens nichts bei, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens, der in die Gemeindecasse fließt, reicht, um die Bedürfnisse zu bestreiten; er trägt nichts bei, wenn die Auflage von dem, einzelnen Bürger zum Genuß gegebenen Gemeindeeigenthum, welche Auflage der Gemeinde-Rath mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschließen kann, reichen, um diese Bedürfnisse zu bestreiten. Nur wenn diese beiden Quellen nicht Mittel genug liefern,

zu Bestreitung der Bedürfnisse, dann trägt er bei. Es wird deßwegen zu vielen Zeiten für ihn Vieles ausgegeben, wofür er selbst gar nichts beizutragen hat, dagegen aber genießt er auch nicht für seine ganze Persönlichkeit alle diese Anstalten, die da sind; und deßwegen wird ein Verhältniß ausgemittelt werden können, indem man sagt: zu einem Viertel oder zu einem Fünftel kommen die Anstalten ihm zu gut, und zu den übrigen Theilen kommen sie ihm nicht zu gut. Ich gestehe aufrichtig, daß ich nicht zu bestimmen vermag, ob ein Fünftel oder zwei Fünftel der Wahrheit näher kommen als ein Viertel; nur so viel kann ich einsehen, daß sie beitragen müssen von Rechtswegen, und auch aus politischen Gründen; denn die politischen Gründe, die dagegen angeführt würden, überzeugen mich noch keineswegs, weil ich glaube, daß sie auf Mißverständnissen beruhen, besonders der Grund, der von der National-Oeconomie und von der Steigerung des National-Reichthums hergenommen würde, wird größtentheils auf Mißverständnissen beruhen.

Der Herr Präsident hat aber auch die allgemeine Frage zur Discussion aufgeführt, die den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeord. Faber betrifft. Da ich mich nun streng an die Frage halte, so muß ich um Erlaubniß bitten, auch über diesen Verbesserungsvorschlag mich zu erklären. Dieser Verbesserungsvorschlag scheint mir richtig, ungeachtet ich ihn nicht in allen seinen Theilen zu unterstützen vermag. Ich kann ihn nicht unterstützen in Beziehung auf die Standes- und Grundherren, weil ich glaube, daß der Zweck, den der Abg. Faber dabei hat, durch die bestehenden Gesetzgebungen schon erreicht ist. Wenn die Standes- und Grundherren

Güter kaufen, so fallen sie unter die gemeine Rechte und unter unsere gemeine Gesetzgebung.

Dieser Theil des Vorschlags wird also wegfallen müssen. Was aber ferner die Ausmärker überhaupt betrifft, so muß ich gestehen, daß ich doch den Vorschlag vorläufig nicht zu dem meinigen zu machen vermöchte, weil ich mich doch von der vollkommenen Güte desselben im Augenblick nicht überzeugen kann; ich halte ihn aber für so wichtig, daß ich vorschlage, denselben zur Berathung an die Commission zurück zu geben, ohne daß deßwegen die Discussion über den Artikel ausgesetzt werden dürfte, denn der Vorschlag des Abgeordneten Faber bezweckt nicht eine Abänderung irgendwo in diesem Art. 4 des Gesetzes, sondern in einem Zusatz; eben deßwegen wird es auch nicht nothwendig seyn, die Berathung deßwegen auszusetzen, sondern es wird möglich seyn, eine Verhandlung eintreten zu lassen, derjenigen gleich, die einem Verbesserungsvorschlag des Abgeordneten Zachariä vor einiger Zeit zu Theil wurde.

Zachariä. Wir wollen uns nicht verhehlen, meine Herren, daß bei der Berathung dieses Gesetzes Alles auf den Artikel 4 ankommt; wird er verworfen, oder wesentlich verbessert, so bedarf es in der That des ganzen Gesetzes nicht; wir könnten mit dem bisherigen Rechte auskommen. Ich halte es deßwegen für erlaubt, mich auch über diesen Art. 4 zu erklären; ich bemerke zum Voraus, daß die Aufgabe etwas schwierig ist, weil es hierauf so viele besondere Gegenstände, besonders auf so viele einzelne Betheiligte ankommt, indem bei dem Artikel der Ausmärker, der großherzogliche Fiscus, der Kirchen-Fiscus und noch einige andere neben einander stehen. Ich werde bei einer Prüfung des Artikels ganz

von den Grundsätzen ausgehen, welche der H. Staatsrath Winter selbst zum Maßstab der Prüfung aufgestellt hat. Sein erster Grundsatz war der: das Besteuerungs-Recht der Gemeinden ist nichts als das Besteuerungsrecht des Staats selbst. Mit diesem Grundsatze bin ich auf das vollkommenste einverstanden; allein es folgt aus diesem Grundsatze, daß wir auch die besonderen Sätze, welche von dem Besteuerungsrecht des Staates gelten, auf die Umlegung der Ausgaben, welche der Staat zu bestreiten hat, auf die Gemeindeumlagen, und auf die Gemeindebedürfnisse anwenden. Wir können also von einem Gesetzentwurf, welcher die Gemeindebedürfnisse betrifft, verlangen, daß er solche Grundsätze oder solche Regeln aufstelle, oder daß sie wenigstens aus dem Entwurfe so zu nehmen seyen, daß bei der Anwendung auf einzelne Fälle kein Streit entstehe. Hier muß ich aber aufrichtig sagen, vermisse ich im Gesetz Alles. Ich halte dieses Gesetz für so redigirt, daß es, wenn ich mich offen aussprechen soll, ein Glück für das Land seyn würde, wenn die Regierung geradezu das ganze Gesetz zurück nähme.

Ich kann weiter nichts als Aehnlichkeit von Prinzipien finden; wenn im Gesetz die Rede ist, zuerst von uneigentlichen Gemeindebedürfnissen — ein sonderbarer Ausdruck — wodurch unsere ohnehin singuläre Gesetzessprache, noch mit einem Ausdruck bereichert wurde.

Ein uneigentliches Bedürfniß kann ich mir nicht denken, und eben so wenig eine uneigentliche Gemeinde. Was sind diese uneigentliche Gemeindebedürfnisse? da kommt unter diesem Genuß bloß eine Species. Nun kommen die eigentliche Gemeindebedürfnisse.

Ich soll auch ein espèce de législateur seyn, wenn ich aber den achten Gesetzes-Paragraphen ansehe, be-

sonders wie er von Herrn Staatsrath Winter verbessert worden ist, so weiß ich nicht, wodurch er sich von jenen Bedürfnissen unterscheidet, wovon im §. 8 die Rede ist.

Wenn ich mir nun erlauben darf, einen Schluß zu machen, so frage ich mich, wie wird man im Lande dieses Gesetz verstehen und anwenden, wenn ich in meiner Sinneseinfalt nicht einmal dasselbe auslegen kann? Sodann wenn man irgend ein Princip annimmt, oder behauptet, es liege ein Princip zum Grunde, so müßte man es doch mit Sorgfältigkeit auf die verschiedenen Interessenten anwenden. Hier soll z. B. der großherzogliche Domänen-Fiscus beigezogen werden wie ein Ausmärker; welche sonderbare Zusammenstellung? Der Fürst ist überall gegenwärtig, der großherzogliche Domänen-Fiscus hat überall seinen Wohnsitz, und ich spreche hier nicht bloß von allgemeinen Ansichten, nein! von der Wirklichkeit. Auch ist es etwas ganz Anderes, ob einer ein Ausmärker ist, und wieder etwas ganz Anderes, ob der Domänen-Fiscus ins Mitleiden gezogen werden soll. Aehnliches kann man von dem Kirchen-Fiscus behaupten. Ich komme zu einem zweiten Princip, welches der Herr Staatsrath Winter aufstellte, das war das: «man müsse solche Gesetze auf die Localverhältnisse des Landes berechnen.» Ein herrliches Princip, das ich nicht nur vollkommen unterschreibe, sondern in dem Tempel der Gesetzgebung überhaupt sogar verehre. Allein gerade dieses Princip finde ich im ganzen Gesetz nicht beachtet, besonders hier in diesem Fall nicht. Es ist dieser Artikel, wie die Juristen es nennen, ein wahres Schnitterurtheil, wo man das eine Mal die Hälfte, das andere Mal das Viertel angenommen hat.

Mit demselben Grunde könnte man das eine Mal drei Viertheil, das andere Mal drei Achttheil sagen.

Am wenigsten ist eine solche Fassung in Uebereinstimmung mit dem von dem Herrn Staatsrath Winter selbst aufgestellten Princip. Sie werden mit Horaz mich fragen, was ich nach dieser pomphaften Einleitung Würdiges Ihnen mitzutheilen habe. Ich erlaube mir allerdings einen Vorschlag, obgleich ich mir nicht erlauben darf, ihn im Voraus als Ihrer Aufmerksamkeit würdig zu bezeichnen. Wir haben zwei Vorschläge bisher gehört, welche einander geradezu entgegen gesetzt sind. Der eine ging auf die Ausdehnung der Botmäßigkeit, und des Besteuerungsrechts der Gemeinden, der andere dagegen ging so ziemlich auf die Aufhebung dieses Besteuerungsrechts, was die nicht zu den Ortsbürgern gehörigen Betheiligten betrifft, wenigstens sollte es sich nicht beziehen auf die Ausmärker.

Ich habe einen dritten Vorschlag, der zwischen jenen beiden meines Erachtens den Mittelweg hält. Ich bin unter jenen beiden Vorschlägen mehr denen des Abgeordneten Wild und Roßhirt zugethan, weil ich glaube, daß dabei das Interesse des Ganzen mehr gewahrt wird, und ich überzeugt bin, daß in der Ausführung bei dem andern Vorschlag eine lange Reihe von Schwierigkeiten und Veranlassungen zu Unfrieden entstehen, und ich aus der Erfahrung weiß, daß diejenigen, welche Ausmärker in einer Gemeinde sind, wieder in ihrer Gemeinde eine Anzahl Ausmärker besitzen. Mein Vorschlag würde so lauten, was die Hauptstelle über diese Frage betrifft: «Das Kreisdirectorium kann gestatten, die und die, welche hier bemerkt sind, in einzelnen Fällen oder unter besondern Umständen bei-

zuziehen, doch nur bis zu dem und dem Betrag. Höchstens so, daß dieser Betrag, ich will einstweilen annehmen, ein Viertel der Summe wäre. Auch können diese Betheiligte nur in dem Fall beigezogen werden, wenn die und die Mittel, von denen noch die Rede ist, erschöpft sind.»

Hier würde der Unterschied der seyn, daß überall keine allgemeine Regel Statt finde, sondern daß bei jedem einzelnen Fall besondere Gründe vorhanden seyn müßten, die Ausmärker beizuziehen, oder daß auch besondere Verhältnisse eintreten müßten, wie z. B. in Carlsruhe solche besondere Verhältnisse eintreten. Wenn es einige Dorfgemeinden gibt, wo die Anzahl der Ausmärker groß ist, daß die Ortsbürger durchaus nicht alle Bedürfnisse aufbringen können, für solche Fälle oder unter solchen Verhältnissen tritt die Behörde ein, nachdem die Ausmärker ꝛc. durch ihren zu ernennenden Abgeordneten gehört worden sind. Ich bin aber nicht so rasch mit meinen Anträgen, daß ich auch nur wünschte, Sie möchten sofort denselben durch Ihren Beifall beehren, sondern mein definitiver Antrag ist der, welchen auch der Abgeordnete Duttlinger machte, daß dieser Artikel mit allen den gemachten Anträgen, und denen, die etwa noch gemacht werden könnten, an die Commission, vielleicht an eine verstärkte, zurückgewiesen werde.

Um diesen meinen letzten Vorschlag zu motiviren, muß ich mir erlauben, Folgendes hinzu zu fügen: Es kommen einige kaum begreifliche Redactionsfehler in diesem Artikel vor; so z. B., was ein Hauptpunkt ist, steht hier in diesem Artikel: «es sollen die eigentlichen Gemeindebedürfnisse gedeckt werden durch eine Auflage auf das, einzelnen Bürgern zum Genuß gegebene Ge-

meinde-Eigenthum»; also durch eine Auflage, und hinten heißt es wieder: «es sollen nur alsdann die Ausmärker beigezogen werden, wenn der Werth sämmtlicher bürgerlicher Nutzungen in die Gemeinde-Casse geflossen ist.» Das sind zwei sehr verschiedene Dinge; auch ist hier keineswegs von dem Ertrag des Gemeindevermögens die Rede, welcher ohnehin in die Gemeinde-Casse fließt. Es wird ferner ein neuer Zusatz nothwendig, seitdem der 1. Artikel abgeändert worden ist, welcher die Taxen und Gebühren, die in die Gemeinde-Casse fließen und keineswegs zu dem Ertrag des Gemeindevermögens gehören, betrifft. Ueberhaupt stellt sich die Sache so, daß der ganze 1. Artikel wegfallen wird; denn er steht müssig. Hier wäre der Ort, wo diejenigen Gegenstände, aus welchen die Befriedigung geschieht, anzuführen wären. Auch dieses würde alsdann bei einer solchen Redaction oder Verweisung an die Commission beachtet werden können, damit das letzte Glied dieses Paragraphs der Streichung vollkommen würdig, und zu derselben vollkommen reif ist, sobald man dem Paragraph nur die gehörige Stellung gibt, daß man auf den jetzigen 4. §. jetzt den dritten fallen läßt. Das wäre also mein definitiver Antrag, diesen Artikel mit den gemachten Vorschlägen an die Commission, sey es wie sie jetzt zusammen gesetzt ist, oder an eine verstärkte zurück zu weisen.

Roßhirt und Wild unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Winter. Wenn ich den Eingang der Rede des Herrn Abgeordneten Zachariä und alle die Vorwürfe, die er dem Gesetz macht, zusammen nehme, und seine Folgerungen damit vergleiche, so bilden diese einen sonderbaren Contrast. Der Herr Abgeordnete hat

mich gelehrt, wie man keine Gesetze machen müsse; denn wenn es weiter nichts bedürfte, als zu sagen, ob die Gemeinde reich oder arm, oder ob es nothwendig sey, daß Dieser oder Jener beitrage, so hätten wir keines Gesetzes bedurft, und ich hätte nicht gewagt, ein solches Gesetz in die Kammer zu bringen. Das Gesetz muß allgemeine Regeln vorschreiben, und den Kreisdirectorien bestimmte Normen geben. Es versteht sich von selbst, daß wenn Streit entsteht, diese Stelle zu entscheiden hat; allein was diese in jedem einzelnen Fall normiren soll, eine Stelle, die gar nicht im Stande ist, und wie sehr sie Kenntniß von allen Gemeindeverhältnissen in ihrem Bezirke haben soll, in das Innere des Gemeindevermögens so zu dringen, um sehen zu können, ob hier oder da eine Auflage nöthig sey; kann doch durchaus nicht den Wünschen der Kammer entsprechen. Ich gestehe Ihnen frei, ich kann mir nicht vorstellen, daß Sie in den Vorschlag des Abgeordneten Zachariä, die Sache an die Commission zurück zu geben, um darüber weitere Vorschläge zu erwarten, eingehen können.

Verwerfen Sie das ganze Gesetz, oder nehmen Sie es an; aber setzen Sie nur nicht in die Willkühr einer Stelle, ob und unter welchen Umständen eine Abgabe geleistet werden müsse. Sey das Gesetz noch so hart und ungerecht, so weiß doch Jeder vorher, was er zu erwarten hat. Wenn ich es aber in die Willkühr einer Stelle lege, so kann ich nie bestimmt wissen, ob ich wirklich dazu verpflichtet bin, oder ob diese Stelle allein auf einen solchen Gedanken gekommen ist. Es hängt alsdann vom Zufalle ab, daß ich erfahre, man könne mich beiziehen, während, wenn das Gesetz spricht, ich zum Voraus weiß, woran ich mich zu halten habe.

Zachariä. Sollte ich in der That den Herrn Regierungs-Commissär auch nur davon unterrichtet haben, wie man Gesetze nicht zu machen habe, so würde ich mir für wahr schon ein großes Verdienst um Herrn Regierungs-Commissär erworben haben. Wir wollen aber einmal sehen, ob wirklich mein Unterricht von dieser Art war. Ich könnte die einzelnen Paragraphen des Gesetzes durchgehen, und so schön auch die freundliche Uebereinstimmung zwischen der Regierungs-Commission und dem Herrn Berichtserstatter klang, wenn Beide über die Vollkommenheit des Gesetzes ganz desselben Sinnes waren, so getraute ich mir doch zu beweisen, daß dieses Gesetz vom Anfang bis zum Ende denselben Einwendungen unterworfen ist. Ich will aber ihre Geduld nicht mißbrauchen, damit es nicht scheine, ich mache nur Worte, um meine Persönlichkeit zu vertheidigen; ich will auf meinen Vorschlag zurückkommen. Es ist nicht der, daß bloß wegen meines Antrags die Sache an die Commission zurück gewiesen werde, sondern er war der, daß zur Prüfung aller Vorschläge (es sind deren drei, und aller guten Dinge sind drei) die Sache an die Commission zurück komme. Sodann hat der Herr Staatsrath Winter mit schönen und herrlichen Worten gesagt, wenn man so ein Gesetz hätte machen wollen, so hätte es keines solchen bedürft. Vollkommen richtig! Allein habe ich denn ein solches Gesetz vorgeschlagen? Ich bitte, daß allemal historische Richtigkeit dann Statt finde, wenn der Herr Regierungs-Commissär mit Lebendigkeit das widerlegt, was gegen den Gesetzesentwurf des Ministeriums gesagt worden ist. Das Kreisdirectorium war die Nebensache; darin vielmehr lag das Gesetz, daß es

eine Ermächtigung enthalten solle, wozu sonst keine Ermächtigung Statt gefunden haben würde. Daß ich der Kreisdirectorien erwähnte, geschah bloß deßwegen, um zu zeigen, daß hier eine höhere Behörde gleich die erste Instanz bilden solle. Ferner lag in meinem Vorschlag etwas mehr als das einfache Kreisdirectorium; es lag das darin, daß der Willkühr ein Damm gesetzt werde. Es würde diesem entsprechen, was der Herr Staatsrath Winter selbst als Grundsatz aufgestellt hat, daß man die Localverhältnisse überall berücksichtigen könnte, daß man nicht nach Willkühr sagte: so viel sollt ihr beitragen. Dieser Willkühr aber würde, nach meinem Vorschlag ein Damm gesetzt, indem es heißt: das ist das Höchste, wie weit gegangen werden kann.

Duttlinger. Ich glaube nicht, daß drei Vorschläge vorliegen, die an die Commission zurück gewiesen werden können; es sind zwar drei vorgekommen, aber der eine ist schon angenommen; das ist nämlich der Vorschlag des Abgeord. v. Merhart. Ferner ist ein Vorschlag von dem Abgeord. Faber gemacht worden, der aber von Niemand, als von mir unterstützt ist. Es ist dies aber nur ein Antrag zu einem Zusatz zum Artikel; es wird daher die Berathung über diesen Artikel auch fortgesetzt werden können; des Beschlusses, den ich vorgeschlagen habe, in Beziehung auf die Behandlung dieses Vorschlags ungeachtet. Es handelt sich jetzt nur um den dritten Vorschlag, den der Abgeord. Zachariä machte. Was mich betrifft, so gehöre ich nicht unter diejenigen, die ihn unterstützt haben, und ihn unterstützen werden. Ich füge den Gründen, die der Herr Regierungscommissär diesem Vorschlag entgegen gesetzt hat, nur noch einen weitern bei: Ich fürchte, daß durch die Annahme des

Vorschlags, von dem die Rede ist, der Saamen der Zwietracht in alle Gemeinden geworfen, daß ein bellum omnium contra omnes entstehen werde über die Frage, bis zu welchem Betrag beigezogen werden soll. Dieser Grund ist mir so wichtig, als alle übrigen, die vorgetragen worden sind.

Roßhirt. Ich bin dem Vorschlag des Abgeordneten Zachariä deßwegen beigetreten, weil er von einem festen und ernsten Grundsatz ausgeht. Als Regel soll erklärt werden, daß die Gemeindeangehörigen ihre eigentlichen Gemeindebedürfnisse selbst vertreten; wenn aber ausserordentliche Umstände eintreten können, die im Voraus durch ein allgemeines Gesetz nicht zu ermessen sind, so soll eine solche Behörde, die eben so wacht, wie das Gesetz, entscheiden. Als eine solche Behörde würde ich jede höhere Stelle ansehen, von deren Urtheil eine nach den gegebenen Verhältnissen billige Auseinandersetzung erwartet werden kann. Dies ist der angemessene und von Allen gewiß mit Achtung aufgenommene Antrag meines Herrn Collegen.

Präsident. Ich glaube, vor der Hand die Discussion über diesen Punct für geschlossen erklären zu können. Ehe ich jedoch einen Antrag zur Abstimmung bringe, will ich kurz zusammenstellen, was bisher vorkam: «Es wurde gewünscht, daß die Discussion sich auch über den §. 4 ausdehnen möge, aus dem Grunde, weil man gegen die Beitragspflicht der Ausmärker im Allgemeinen Bemerkungen machen wolle; habe ich aber den Abgeordneten Roßhirt nicht mißverstanden, so gingen seine Bemerkungen nur auf die Beitragspflicht der Ausmärker, zu den im Gesetzesentwurf genannten eigentlichen Gemeindebedürfnissen, nicht auf die Beitragspflicht der Aus-

märker, in so fern sie sich auf uneigentliche Bedürfnisse beziehen. Ich bemerke dieses vor der Hand, weil wir am Ende auf den §. 3 zurückkehren, in so fern die Beitragspflicht der Ausmärker zu den uneigentlichen Gemeindsbedürfnissen keiner Bemerkung bedarf.

Der Abgeordnete Roßhirt hat darauf angetragen, daß nicht allein die Ausmärker, sondern auch die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Ortsbürgerrecht haben, von jeder Beitragspflicht zu allen Gemeindsbedürfnissen befreit seyn sollen, ausgenommen diejenigen Orts-Einwohner, die kein bürgerliches Gewerbe haben.

Der Abg. Wild hat jedoch den Antrag in Beziehung auf die Ausmärker unterstützt. Der Antrag des Abg. Roßhirt hat also nur in beschränktem Maße Beifall gefunden.

Endlich drittens, hat der Abgeordnete Faber darauf angetragen, die Ausmärker, in so weit sie gegenwärtig schon in einer Gemarkung sind, unter die Regel des §. 4 zu stellen. Allein für künftige Erwerbungen soll diese Regel nicht mehr eintreten. Ich bringe noch keinen dieser Anträge zur Abstimmung, weil ich glaube, der Antrag des Abgeord. Zachariä muß vorher zur Abstimmung kommen, der dahin geht, die sämmtlich gemachten Anträge erst an die Commission zur nähern Berathung und Berichtserstattung zurück zu weisen.

Dieser Antrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und mit Stimmenmehrheit verworfen. Eben so wird die Frage verneint, ob der Antrag des Abgeord. Faber an die Commission zu demselben Zweck verwiesen werden soll, wornach er also noch der Discussion vorzubehalten ist.

Nach einigen weitern Bemerkungen über die Fragenstellung, wird der Antrag des Abg. Roßhirt:

«Ob nämlich Ausmärker, worunter nach dem Gesetzes-«Entwurf der Domänenfiscus und der Kirchenfiscus «mitbegriffen sind, von der Verbindlichkeit zum Beitrag «der eigentlichen Gemeinds-Bedürfnisse befreit seyn «sollen»,

zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 47 gegen 8 Stimmen verworfen.

Eben so wird die weitere Frage:

«Sollen diejenigen Einwohner einer Gemeinde, die «kein Ortsbürgerrecht erlangt haben, und auch kein «bürgerliches Gewerbe in der Gemeinde treiben, von «dem Beitrag zu den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen «befreit seyn»?

mit großer Stimmenmehrheit verneint.

Duttlinger macht in Beziehung auf die Redaction einen Verbesserungsvorschlag, der dahin geht, zu setzen statt: «Kein Ortsbürgerrecht erlangt haben», «kein Orts-Bürgerrecht haben», weil man von Jemand, dem ein Ortsbürgerrecht angeboren sey, nicht sage, daß er es erlangt habe. Größern Werth lege er übrigens auf die Abänderung, die er in Beziehung auf den Ausdruck: «Ortsbürgerrecht» vorschlagen wolle. Dieser Ausdruck habe in unserer Gesetzessprache zwei verschiedene Bedeutungen, nämlich eine engere und eine weitere. Ortsbürger bezeichne bald das Genus, welches zwei Arten enthalte, nämlich: Vollbürger und Hintersassen; dann aber bezeichne es auch bloß die Klasse von Vollbürgern, die an allen bürger-

lichen Rechten Theil haben. Hier will man offenbar mit dem Ausdruck: «Ortsbürger» den allgemeinen Begriff aussprechen. Es sollte deßwegen hier heißen: «Diejenigen Einwohner in einer Gemeinde, die weder Orts- noch Schutzbürger darin sind, können beigezogen werden».

Staatsrath Winter. Der Abgeord. Duttlinger hat vollkommen recht; der Ausdruck: «Ortsbürger» hat einen doppelten Sinn, nämlich er bezeichnet einen Bürger überhaupt, und dann einen Schutzbürger. Es ist hier der allgemeine Ausdruck gebraucht und er begreift auch Orts- und Schutzbürger in sich. Es wird vielleicht eine Zeit kommen, und sie wird nicht mehr ferne seyn, wo der Ausdruck: «Schutzbürger» nicht mehr gebraucht werden wird. Es wird zwar nicht auf diesem Landtage, aber doch auf dem nächsten, der Kammer ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden über die organische Einrichtung der Gemeinden, und es wird dann, was schon bei der vorigen Kammer mehrmals zur Sprache kam, der Ausdruck: «Schutzbürger» vermieden werden. Es genügt vielleicht, daß hier bezeichnet ist, der Ausdruck «Ortsbürger» sey im allgemeinen Sinne gebraucht. Wenn je noch ein Zweifel seyn möchte, so möchte ich nur das hinzu fügen: «die keinerlei Ortsbürgerrecht erworben haben», und damit wäre dann Orts- und Schutzbürger bezeichnet.

Duttlinger. Meine Freude über die Verheißung des Herrn Regierungscommissärs bestimmt mich auch zu dieser Nachgiebigkeit, daß ich seinen Vorschlag annehme, und ich habe hier nichts mehr zu sagen, als daß noch gesetzt werden muß: «Taren und Gebühren».

Präsident. Dies wird keinen Anstand haben, und sich auch zu keiner besondern Abstimmung eignen; ohnehin

wird ja der Kammer noch am Ende die Redaction des ganzen Gesetzes vorgelegt, wo sie, wenn je noch ein Anstand obwalten sollte, Gelegenheit hat, sich darüber auszusprechen.

Ich komme daher jetzt auf den §. 3 zurück, weil der §. 4 am Ende sich auf den §. 3 bezieht, und eine Abstimmung über den §. 4 bloß dann Statt finden kann, wenn man sich über den §. 3 erklärt hat. Die Discussion über den §. 3 wäre somit eröffnet.

Duttlinger. Ich sehe mehr Bürgschaft dafür, daß der Kirchenfiscus und der Fiscus der milden Stiftungen nicht übervortheilt werde von schnödem Eigennutz der Gemeinden, in dem ursprünglichen Entwurf als in dem Vorschlag der Commission; der ursprüngliche Entwurf nämlich gibt diesem Einzelnen das Recht zu erscheinen bei der Berathung des Etats. Die Ausübung dieses Rechts gibt diesem Einzelnen eine große Superiorität, wie dies überhaupt bei solchen Berathungen und bei einzelnen Mitgliedern der Fall ist. Der Vorschlag der Commission will, daß sie nicht eingeladen werden sollen zu solchen Berathungen, sondern daß man sich darauf beschränken soll, den Etat 14 Tage aufzulegen, damit sie Einsicht davon nehmen können. Wenn diese Auflage des Etats 14 Tage lang geschieht, wenn Einsicht davon genommen wird, und wenn diese Einsichtsnahme von Folge seyn soll, so müssen allemal Reclamationen einkommen, die ohne Zweifel in den meisten Fällen vermieden geblieben seyn würden, wenn man sich vorher bei einer mündlichen Besprechung gehörig umgesehen hätte; es würde vielleicht dann schon damals die Sache auf eine Weise geordnet worden seyn, wie man sie jetzt erst zu ordnen wünscht. Ich wiederhole daher, daß mir der

Vorschlag der Regierung den Vorzug zu verdienen scheint, und wünsche nur, daß der Schlußstelle dieses Artikels noch eine Verbesserung hinzugefügt werde. In einem gewissen juristischen Sprachgebrauch sind unter milden Stiftungen auch Universitäten und Lehranstalten mit begriffen; es fragt sich, ob man hier die Absicht gehabt hat, sich jener juristischen Sprache zu bedienen, welche pia causa mit milder Stiftung übersetzt und unter jeden causa ecclesiastica auch eine milde Stiftung versteht. Ich gestehe, daß dieses Recht wenigstens der Universität Freiburg bereits zukommt, daß nämlich die aufgestellten Etats und die Gemeinderechnungen der Verwaltung unserer Anstalt von Zeit zu Zeit mitgetheilt werden. Ich bin übrigens beruhigt, wenn nur durch die Verhandlung, falls sie nicht darunter begriffen sind, dieses aufgeklärt wird.

Staatsrath Winter. Es versteht sich von selbst, daß sie darunter verstanden sind; wenn aber Zweifel darüber obwalten, so könnte man sie noch dazu setzen.

Duttlinger. Dies wird allerdings zweckmässig seyn. Sodann habe ich aber noch etwas zu bemerken, es steht hier: «Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuß in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft». Wenn nun die Zahl so gering ist, daß sie in einer Einheit besteht, würde alsdann diese eine nicht ein zu großes Uebergewicht haben?

Staatsrath Winter. Dieser Vorschlag ist aus dem Gesetz von 1822 herüber getreten, wo er in beiden Kammern durchgegangen ist. Der letzte Beisatz ist auf den Antrag eines Mitglieds der Kammer gemacht worden, das behauptete, es sey möglich, daß es nur so wenige seyen, daß sie in keinem Verhältniß mit dem Ausschuß stünden.

Ich glaube allerdings, daß wenn auch ein Einzelner da ist, er für sich allein bei dem Ausschuß zu erscheinen hat, und seine Stimme gezählt werden muß.

Ob er eine entscheidende Stimme haben soll, ist damals nicht ausgemacht worden, und es wird auch in diesem Fall keinen großen Einfluß haben; es wird so gelassen werden können, wie es ist.

Duttlinger. Es ist ihm eine entscheidende Stimme gegeben, und es kommt mir vor, wie in England, wo Einer einen Repräsentanten schickt, ob er gleich selbst nur ein Einziger ist.

Schippel. Ich erlaube mir, noch eine Bemerkung hinzu zu fügen, und mir eine Erläuterung von den Herren Regierungs-Commissären zu erbitten. Wenn es hier heißt: «diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuß in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft,» so kann ich diese Worte, buchstäblich genommen, nicht anders auslegen, als wenn der Ausschuß den zehnten Theil der Bürgerschaft enthält; so müssen die Abgeordneten, die von den übrigen Ständen beigezogen werden, in demselben Verhältniß stehen.

Wenn dies der Fall seyn sollte, so würde, wie ich gleich nachher bemerken will, es dahin kommmen, daß nie mehr als ein Abgeordneter erscheinen kann. Wir haben in der Verordnung von 1821, wodurch die Ausschüsse constituirt wurden, die Bestimmung erhalten, daß die Bürgerausschüsse sich in ihrem Umfange gerade so bilden sollen, wie die Gemeinderäthe. Und in der Beilage B. zu der Organisation von 1809 ist die Verfügung enthalten, daß jeder Gemeinderath, außer dem Ortsvogt und dem Rentmeister, eine gewisse Zahl enthalten, und auf 80 Mann ein Gerichtsmann kommen

soll; ferner ist darin enthalten, daß die Anzahl der Personen nie die Zahl 12 übersteigen soll. Wenn ich nun den Fall annehme, daß in einer Gemeinde sich 540 Bürger befinden, und davon den Vogt und den Gerichtsmann abrechne, so machen die übrigen zehn den 45. Theil aus; und wenn ich nun dieses Verhältniß in dem Fall, wo die größere Anzahl des Gemeinderaths vorhanden ist, auf die Verordnung des Gesetzentwurfs anwende, so würde der 45. Theil 12 Personen betragen; also nie mehr, als Einer eintreten können.

Ich werde nicht irren, wenn ich die Voraussetzung annehme, es habe in der Tendenz der Regierung gelegen, die sich so ausspricht: «sie verhalten sich zu ihren Committenten, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft.» Wenn nun der Ausschuß den 20. Theil der Bürgerschaft beträgt, so muß dieser andere Ausschuß den 20. Theil seiner Committenten enthalten, um so mehr, als seine Committenten den geringern Theil ausmachen.

Staatsr. Winter. So ist es auch, wenn die Bürgerschaft 100 beträgt, und der Ausschuß 10; wenn es alsdann 10 Ausmärker sind, so liefern sie einen.

Schippel. Es wird aber nie mehr, als einer herauskommen.

Staatsr. Winter. Die Ortsvorgesetzten werden alle zu dem Gericht gezählt, und wenn in der Gemeinde selbst nicht mehr als 12 seyn können, so kann es auch nur Einer seyn. Wenn aber der Zustand sich einmal ändert, und ein anderes Gesetz vorgelegt werden wird, wo vielleicht 20 bestimmt sind, so wird so viel zugelegt, als der Ausschuß an Zahl gewinnt.

Schippel. Wenn es in der Tendenz des Gesetzes liegen soll, daß dieser zweite Ausschuß nie mehr als eine Person enthalten soll, so könnte man es anders aussprechen, und sagen: «die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, werden immer durch einen Abgeordneten vertreten.» Ich habe aber nach der Fassung des Gesetzes glauben müssen, es sey die Tendenz, sie nicht immer auf einen zu beschränken, sondern ein Collegium zu bilden.

Wild. Wenn der Zweck der seyn soll, daß die Ausmärker durch diesen Ausschuß vertreten werden sollen, so ist es rein gleichgültig, ob es einer oder zwölf sind; denn der Bürgerausschuß und der Gemeinderath, die für den Vortheil ihrer Gemeinde stimmen, werden nicht gegen einander entscheiden, und die Ausmärker sind auf diese Weise überstimmt.

Schippel. Ich erlaube mir jetzt, auf den Hauptgegenstand dieses Artikels zurück zu kommen, wobei ich die Ansichten des Abgeordneten Duttlinger theile. Die Grundlage des Gesetzes geht davon aus, daß die betreffenden Einwohner, von denen hier die Rede ist, repräsentirt werden sollen. Der Commissions-Bericht schlägt aber einen Mittelweg vor; er schlägt nämlich vor, daß man sich bloß darauf beschränken soll, das Gemeindebudget mit allen seinen Beilagen aufzulegen, und Jedem die Einsicht zu gestatten, und diese Auflegung zu widerholen, wenn das Etatsjahr vorüber, und die Rede davon ist, wie repartirt werden soll. Ich glaube, meine Erfahrung spricht dafür, daß die Einrichtung des Gesetzesentwurfs immer die bessere ist. Ich kann dies nicht für einen Einwurf gegen das Gesetz halten, daß

die Abgeordneten, von denen die Rede ist, sich selten einfinden werden. Dies werden sie wohl thun; denn sie haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch ihre Abwesenheit prägravirt werden. Ich glaube, es würde eine wahre Papierwirthschaft bei den Gemeinden werden, wenn man den Vorschlag der Commission annehme; es würde zu amtlichen Beschlüssen und einer Menge Recursen Veranlassung geben, und nichts weniger, als das Geschäft beschleunigt werden, während, wenn die Einrichtung getroffen wird, daß etwaige Anstände durch gegenseitige Mittheilungen beseitigt werden, ein definitiver Beschluß bald zu Stande kommt. Hierzu kommt noch, daß es besonders in repräsentirten Verfassungen nöthig ist, den Antheil an dem öffentlichen Leben von unten herauf recht in Bewegung zu setzen. In den Gemeinden beginnt das öffentliche Leben und schließt sich in dem Ständesaal. Deßwegen glaube ich, daß ein solches Institut, wie es der Gesetzentwurf in Vorschlag bringt, den Vorzug verdient. Der Umstand, daß die Abgeordneten nicht ihre Pflichten ganz erfüllen möchten, ist für mich nicht entscheidend; denn worauf kommt es hinaus? Man muß doch einen Recurs gestatten, in Beziehung auf das, was schriftlich eingereicht wird. Gibt man diesem Suspensivkraft, so ist es dasselbe, wie wenn man den Abgeordneten bei dem Zusammenkommen des Ausschusses dieses Recht gestattet. Ein solcher Suspensiv-Effect ist hier nicht nothwendig; die Gemeinde hat einstweilen solche Bedürfnisse vorzuschießen, in der Zwischenzeit, wo dann die Reclamationen untersucht und erledigt werden, wird man finden, ob sie gegründet sind oder nicht, und dann nach Umständen verfahren. In jedem Fall kann kein Zweifel seyn, welcher Vor-

schlag der bessere sey: ein lebendiger Ausschuß, oder ein todter Buchstabe. Dieser Ausschuß soll aber nicht immer auf eine Person beschränkt werden, denn das würde das ganze Institut untergraben.

Kern. Eben dieses Bedenken, welches man jetzt anführte, daß nämlich nach dem Buchstaben des Gesetzes immer nur ein Abgeordneter von den betheiligten Nichtbürgern zu erscheinen hätte, war der Grund, warum die Commission, in der Ueberzeugung, daß dieses Mittel nicht genüge, die Interessen der Betheiligten zu schützen, einen zweiten Vorschlag hinzu gefügt. Sie hat aber nicht darauf angetragen, diesen Vorschlag der Regierung zu verwerfen und den Commissions-Antrag anzunehmen, sondern sie wollte der Kammer nur zwei Vorschläge vorlegen, damit sie nach ihrem Ermessen einen derselben wählen, oder beide mit einander verbinden möge. Uebrigens scheint mir der Vorschlag im Gesetz nicht ganz vereinbar mit dem gegenwärtigen Stand der Dinge. So wie nämlich die Gemeinde ihren Voranschlag entworfen hat, so wird derselbe zuerst mit den Rechnungen und Rechnungsbeilagen zu Jedermanns Einsicht auf der Gemeindestube öffentlich ausgelegt. Von da kömmt derselbe zum Amtsrevisorat, welches ihn sorgfältig prüft, und nach Befinden rectificirt. Vom Amtsrevisorat geht der Voranschlag ans Kreisdirectorium, welches wieder die genaueste Prüfung eintreten läßt, und endlich entscheidet, welche Umlagen Statt finden sollen und welche nicht. — Ich sollte glauben, diese Behandlungsweise gebe die beste Garantie dafür, daß keine Uebervortheilung Statt finden könne.

Duttlinger. Ich schlage die Annahme des Ausdrucks vor, den der Abgeordnete Schippel in Antrag gebracht hat, daß gesagt wird: «Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie die Zahl der Ausschußmitglieder zur Bürgerschaft»; zweitens schlage ich vor, nunmehr wegzulassen: «die Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen»; diese haben bei dieser Berathung nichts mehr zu thun.

Zachariä. Mir scheint der Paragraph wichtiger zu seyn, als man vielleicht glauben könnte. Auf die Ausführung kommt Alles an. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß die Fassung des Gesetzentwurfs den Vorzug verdient, vor der im Commissionsbericht vorgeschlagenen Fassung; dann aber muß ich gestehen, ich lege nicht viel Werth darauf, ob die Zahl der Abgeordneten groß oder klein ist. Es kommt darauf an, daß sie repräsentirt werden, denn an eine Stimmenmehrzahl ist gar nicht zu denken; es kommt darauf an, daß einer oder zwei geschickte Männer da sind, die die Interessen gehörig wahren. Mein Vorschlag würde also der seyn, daß die Worte: «Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach», bis zu den Worten: «Einer aus der Zahl der Steuerbaren» ꝛc. ganz wegbleiben. — Es ist genug, wenn es im Gesetz heißt: «Sie haben bei den Berathungen des Gemeinde-Raths durch Abgeordnete zu erscheinen». Das Uebrige ist reglementär und wird sich nach den verschiedenen Localverhältnissen am besten machen lassen.

Duttlinger. Wie ist es aber dann, wenn diese zwanzig Abgeordnete schicken und der Ausschuß zählt nur sechs?

Staatsrath Winter. Ein guter Gedanke kommt nie zu spät. Der Vorschlag, wie er hier ist, wurde im Jahr 1822 gemacht. Er ist in beiden Kammern durchgegangen, und deßwegen aufs Neue aufgenommen worden, weil man glaubte, daß das, was früher von zwei Kammern beschlossen worden ist, keinen Anstand jetzt finden werde. Es sind nun wichtige Anstände dagegen eingebracht worden, und es wird schwer seyn, im Augenblick eine neue Fassung vorzuschlagen. Der Sinn ist der: es sollen die Ausmärker und Nichteinwohner repräsentirt werden. Es kommt auf ihre Zahl nicht an. Der Abgeordnete Schippel hat einen Verbesserungsvorschlag gemacht, der mir sehr zweckmässig scheint, nur bin ich in diesem Augenblick nicht im Stande zu berechnen, ob nicht wirklich auch nach seinem Vorschlag die Zahl der Abgeordneten von den Nichtbürgern und Ausmärkern in einem Mißverhältniß zu dem Gemeindeausschuß stehen könnte.

Schippel. Ich habe es berechnet, und kann die Versicherung geben, daß er fast nie die Zahl des Ausschusses erreichen wird, und wenn es je vorkömmt, höchstens nur diese Zahl erreicht.

Dollmätsch. Ich hatte mir zwar vorgenommen, gar nicht über den §. 3 zu sprechen, aber aus meiner Erfahrung muß ich gestehen, daß die Ansicht des Abg. Schippel ganz richtig ist, und ich trete ihr daher vollkommen bei.

Duttlinger. Die Tendenz ist im Jahr 1822 dieselbe gewesen; nur ist jetzt ein fehlerhafter Ausdruck gebraucht.

Hierauf wurde beschlossen:

1) Den Antrag des Abgeordneten Schippel, daß die Abgeordneten der Ausmärker zu ihren Competenten in

demselben Verhältniß stehen sollen, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft, anzunehmen.

2) Den Paragraphen nunmehr im Ganzen und vorbehaltlich der künftigen Redaction die Zustimmung zu geben.

Die Discussion wird nunmehr für heute beschlossen, und die Fortsetzung derselben auf die nächste Sitzung bestimmt.

Staatsrath v. Böckh legt hierauf der Kammer einen motivirten Gesetzesvorschlag vor, die Befreiung der Orts-Geistlichen und Schullehrer von den Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer betreffend,

Beilage Nro. 5,

der an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen wird.

So wurde denn die Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. Der Secretär, Bannwarth.

Beilage Nro. 5. z. Prot. v. 14. April 1828.

Hochgeehrte Herren!

Die Frage, ob und in welchem Maße Ortsgeistliche und Schuldiener zu den Gemeindsbedürfnissen steuern sollen, hat Sie in der letzten Sitzung lebhaft bewegt. Das eine Extrem: sie rücksichtslos, wie alle andere Besitzer steuerbarer Objecte, zu behandeln, fand, wie das andere: ihnen einen unbeschränkten Freiheitsbrief zu geben, gleich scharfsinnige und standhafte Vertheidiger. Bei der Abstimmung zeigte sich gegen das erste Extrem eine Majorität, die der Einstimmigkeit gleich zu achten ist; und für das zweite eine so unbedeutende, daß man die Meinung der Kammer für getheilt ansehen kann; der zwischen beiden Extremen liegende Vorschlag der Regierung, die Ortsgeistlichen mit der Congrua frei zu lassen, und mit dem, was sie darüber haben, beizuziehen, befriedigte keinen der streitenden Theile; den einen, der einen Grundsatz vertheidigte, nicht, weil er ohne Inconsequenz denselben nicht theilweise nachgeben konnte; den andern nicht, weil er, weniger Ausnahmsfälle wegen, die vorgeschlagene Begünstigung, durch eine solche Beschränkung, auch nicht eines Theils ihrer berechneten Wirkung berauben wollte, obgleich der von demselben geltend gemachte Hauptgrund, daß der Stand der Geistlichen und Lehrer jede Unterstützung verdiene, bei den Inhabern reicher Pfründen keine Anwendung findet, so wenig als die Behauptung, daß die Geistlichen mit den Gemeinden in Disharmonie gerathen

würden, sobald sie eine Steuer an dieselben entrichten müßten — denn welcher reichlich dotirte Pfarrer wird über eine Kleinigkeit mit seiner Gemeinde rechten?

In jedem Fall ist es klar, daß beinahe die Hälfte der Kammer für den Vorschlag der Regierung oder einen ähnlichen, der keine gänzliche Freiheit der Kirchen- und Schuldiener ausspricht, gestimmt war.

Die Staatssteuer, meine Herren, ist von den Gemeindssteuern nur dadurch unterschieden, daß bei jener alle Staatsbürger, bei dieser alle Ortseinwohner die Pflichtigen sind; daß diese für Staatszwecke, jene für Orts- und Gemarkungszwecke erhoben wird; Freiheiten von der Gemeindssteuer müssen die übrigen Gemeindssteuerpflichtigen, Freiheiten von der Staatssteuer, die übrigen Staatssteuerpflichtigen auf sich nehmen.

Ich habe Ihnen bis jetzt nur Bekanntes gesagt; aber nicht ohne Absicht, da ich die Motivirung eines Gesetzes-Vorschlags daran knüpfen will, den ich Ihnen auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs überbringe, der eine Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener bezweckt, einen Vorschlag, der mit dem Gegenstand, von dessen Discussion ich gesprochen habe, in naher Berührung steht.

Der Gesetzesvorschlag lautet folgendermaßen:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiermit wie folgt:

Einziger Artikel.

«Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind v. 1. Juni 1828 an der Klassensteuer mit ihrem ganzen Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser unterliegen, ist die, auf der gegenwärtigen Dotation ihrer Dienste haftende, gewöhnliche Gebäude-, Grund- und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben».

Der erste Grundsatz unseres Steuersystems ist, daß die Steuer auf den Objecten haftet, ohne alle Rücksicht auf die Person des Eigenthümers. Dieser höchst wichtige Grundsatz steht mit dem §. 8 unserer Verfassung, wornach alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben aufgehoben bleiben, in vollkommenem Einklang.

Die Steuerbarkeit der Pfarr- und Schuldotationen, so weit sie in steuerbaren Objecten bestehen, ist daher über allen Zweifel erhoben, auch ist es eben so gewiß, daß die Pfründinhaber den Eigenthümer vertreten müssen; denn sie haben das Einkommen der Pfründe mit der Verbindlichkeit, die darauf haftenden und darauf kommenden Lasten zu tragen, so ferne nicht ein Dritter aus speciellem Titel dazu verbunden ist.

Eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß die Ortsgeistlichen und Schullehrer von ihrem übrigen Diensteinkommen, gleich allen andern Personen, die keine Gewerbssteuer entrichten, die Klassensteuer zu bezahlen verbunden sind.

Wenn demungeachtet die Ortsgeistlichen und Schullehrer bisher nicht nach diesen unverwerflichen Grundsätzen behandelt wurden; wenn man sieht, wie auch die

Gesetzgebungen anderer Staaten rücksichtlich derselben verschieden sind, und veränderlich waren; wie sie die Geistlichen ohne Rücksicht besteuerten und noch besteuern; früher besteuerten und später ganz oder theilweise befreiten; wie bald die Kirchenkasten, bald die Gemeinden für sie zahlen mußten, wie man auch diese wieder befreite; und endlich, um nicht gegen das Princip, welches jede Steuerfreiheit verwirft, formell anzustoßen, die Steuer für sie aus der Staatscasse bezahlte: so lohnte es sich wohl der Mühe, die Frage zu erörtern, woher dieses kommt.

In verschiedenen Staaten waren die Pfarrpfründen schon lange her besteuert, und dabei blieb es. Dagegen zu reclamiren, mag wohl nie einem Pfründinhaber eingefallen seyn; denn steuerbar wurde ihm die Pfründe verliehen.

In andern Staaten waren sie frei, und theilten später das Loos aller übrigen früher befreiten Grundeigenthümer. Hier hörten sie nicht auf zu klagen, und wo sie endlich ganz oder theilweise erhört wurden, war der entscheidende Grund, daß der geistliche und Lehrstand rücksichtlich seiner Subsistenz so weit herunter gekommen sey, daß es im Interesse des Staats liege, denselben zu Hülfe zu kommen, und da die Vermehrung der Pfarrdotationen so leicht nicht auszuführen ist, so entschloß man sich zu dem leichtern Mittel, denselben eine partielle oder totale Steuerfreiheit von ihrer Dotation zu bewilligen, sie dadurch wenigstens wieder in ihre frühere Lage zu versetzen.

Im Großherzogthum waren die Pfarr- und Schuldienste theils der Steuer unterworfen, theils davon frei.

Als die Steuerperäquation vollendet war, und aus dem Seekreis, wo die Umlage nach dem Steuerfuß ein Jahr früher, als in den übrigen Kreisen eintrat, die ersten Klagen der Pfründinhaber, die nicht viel übrig und früher keine Steuer zu entrichten hatten, einliefen, wurde die Frage: wie es rücksichtlich der Besteuerung der Pfarr- und Schulpfründen zu halten seye, in reifliche Erwägung gezogen. Hierbei entwickelten sich verschiedene Ansichten.

Die erste ging dahin, daß, wie im Königreich Würtemberg, eine Congrua fest zu setzen seye, und so lange diese durch die ordinäre Steuer nicht angegriffen werde, eine Befreiung nicht eintreten könne; daß dagegen alle Pfarr- und Schuldienste, deren Dotation die Congrua gar nicht, oder nicht zum Theil erreiche, in ordinario ganz oder nach Verhältniß von der Staatscasse zu vertreten seyen.

Eine andere, zu jener Zeit meine Ansicht, war, die Steuerbarkeit aller Häuser-, Güter- und Grundgefälle, ohne alle Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, müsse ein unverletzliches Staatsgrundgesetz seyn. Eine Befreiung lasse sich nur da rechtfertigen, wo sich der Staat selbst, aus Rücksichten für das allgemeine Wohl, verpflichtet erachte, in die Steuerschuldigkeit einzutreten.

In den Amtsverhältnissen der Pfarrer und Schullehrer zum Staat, glaubte ich, läge die Aufforderung, sie in der Besteurung den Civil- und Militairstaatsdienern gleich zu halten, weil

erstens, ihr Diensteinkommen eben so, wie das der Civil- und Militairdiener ein fixirtes seye, wenn

auch nicht durch ein Besoldungsreglement, doch durch die mit jedem Dienst verbundene Dotation;

zweitens, dem Staat eben so sehr daran gelegen seyn müsse, daß das standesmäßige Einkommen der Kirchen- und Schuldiener nicht über Gebühr angegriffen werde, als bei den Civildienern, ferner

drittens, die zufällige Ungleichheit der Dotation, die für die weltlichen Diener geordneten Besoldungsstufen vertrete, indem verdiente Kirchen- und Schuldiener auf die besseren Dienste befördert oder mit Zulagen belohnt würden, die andere abgeben müßten, welche ohne Ansprüche auf das ganze Diensteinkommen einen reichen Pfarrdienst aus andern Gründen erhielten. Endlich würde

viertens, durch die bloße Besteuerung der von dem Grund und Boden abfließenden Einkünfte eine große Ungleichheit in der Behandlung der Kirchen- und Schuldiener entstehen.

Bei gleichem Einkommen müsse ein Geistlicher viel, ein anderer wenig, und mancher gar nichts zahlen. Aus den mannichfaltigen Verhältnissen, in welchen die Besoldungsbezüge theils aus steuerbaren, theils aus steuerfreien Objecten bestünden, würden sich eben so viele Mißverhältnisse in der Besteuerung ergeben. Die Bestimmung einer Congrua könne diese nicht beseitigen. Wolle man die Steuerfreiheit nicht bewilligen, so solle man die Steuerbarkeit ohne Unterschied aussprechen, in jedem Fall von der Bestimmung einer Congrua abstrahiren.

Eine weitere Meinung wollte, statt der gänzlichen Befreiung, womit die Vertretung durch die Staatscasse gleichbedeutend sey, die volle Steuerbarkeit aller

Pfarr- und Schulgüter ausgesprochen wissen, damit der allgemeine, in seinen Folgen hochwichtige Grundsatz, daß die Steuer auf dem Object ruhe, ohne alle Rücksicht auf den Besitzer, in seiner ganzen Reinheit für jetzt und alle Zukunft bewahrt werde. Damit übrigens diejenigen Pfarr- und Schullehrer, die auch beim Fortbestehen der Steuerfreiheiten, also noch mehr bei der Steuerbarkeit eines Theils ihres Einkommens, das nothdürftige Auskommen nicht haben, darunter nicht leiden, möchte ein Theil oder auch das Ganze der jährlich von den Geistlichen und Lehrern erhoben werdenden Steuer zur Aufbesserung der Pfarr- und Schuldienste zu verwenden seyn.

Die erste Ansicht erhielt durch geheime Cabinetsresolution vom 25. August 1815 die höchste Bestätigung. Auf dieser Basis entwickelte sich nun die Gesetzgebung über die Besteuerung der Pfarrer und Schullehrer wie sie in den Verordnungen vom

26. Sept. 1815, Reg.Bl. Nro. XVIII.
7. Nov. 1815, Reg.Bl. Nro. XX.

in der Bekanntmachung vom

27. December 1815, Reg.Bl. Nro. XXIV.

den Rescripten vom

20. May 1816, Nro. 7183,
15. July 1816, Nro. 10331, und
18. Februar 1823

ausgesprochen ist.

Hiernach werden die Diener der Kirche und der öffentlichen Lehranstalten in der Maße zur directen Steuer angezogen, als das Capital der Güter, Häuser und Gefälle nach Hinzuschlagung des fünfundzwanzigfachen

Betrags, des übrigen mittlern Diensteinkommens den fünfundzwanzigfachen Betrag der Sustentationssumme übersteigt; mit der Modification jedoch, daß wenn die Summe, welche sich nach Abzug des Sustentationscapitals von der Summe des Steuercapitals ergibt, kleiner als das Grund- und Gefällsteuercapital ist, diese als das Capital angesehen wird, wovon die Steuer bezahlt werden muß; und wenn sie größer ist als das Grund- und Gefällsteuercapital, nur Letzteres das Steuercapital bildet, vorausgesetzt übrigens, daß dieses Capital nicht von der Wohnung des Steuerpflichtigen herrührt, da solche nach der Verordnung v. 7. Nov. 1815 zur steuerfreien Sustentation gehört.

Die Sustentationssummen betragen:

Für Pfarrer und Lehrer an höheren Schulanstalten	800 fl.
Für Beneficiate und Curatcapläne	400 »
Lehrer an Trivialschulen	300 »

Als später, im Jahr 1820, sämmtliche nicht gewerbssteuerpflichtige Personen, ohne allen Unterschied des Standes, der Klassensteuer unterworfen wurden, traf dieses Loos auch die Geistlichen und Schullehrer, natürlich aber nach einem eigenen, ihren übrigen besondern Steuer-Verhältnissen, angemessenen Maßstab. Sie werden nämlich mit 3 pCt. des in ordinario frei bleibenden Grund- und Gefällsteuercapitals, und mit 4 pCt. des der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nicht unterworfenen Capitals angezogen.

Mit der, wie Sie, meine Herren, werden bemerkt haben, nicht ganz einfachen Besteuerungsweise, so sehr sie auch die Geistlichen und Lehrer erleichterte, konnten sich diese nie versöhnen.

Bald nach dem Vollzug der Verordnung vom Jahr 1815, erhoben sich dagegen Reclamationen von allen Seiten, sie pflanzten sich bis auf die neuesten Zeiten fort, und sie werden fortdauern, so lange als das Gesetz selbst. Die in dem Archiv des Finanzministeriums liegenden collectiven Vorstellungen, die im Druck erschienenen Denkschriften und die Landtagsverhandlungen von 1819, 1820 und 1821 zeugen davon.

Nicht die Größe der Steuer, welche die Ortsgeistlichen und Schuldiener im Ganzen bezahlen, ist die Quelle ihres Mißvergnügens, ob sie gleich jede Erleichterung dankbar erkennen werden, sondern das Ungleiche der Besteuerung, sowohl bei den Pfarr- und Schuldiensten unter sich, als auch im Verhältnisse zu den übrigen Steuerpflichtigen.

Diese Klage ist gegründet: die Besteuerung wie sie ist, kann nicht zur Gleichheit führen, denn der Pfarrer wird hiernach behandelt, einmal als ein Freiherr, im alten Sinn, dann wieder wie jeder andere Steuerpflichtige, und endlich wie ein Staatsdiener oder Pensionair.

Gegen die Klassensteuer haben sie sich nie beschwert, und man würde denselben zu nahe treten, wenn man sie beschuldigte, die erste neue Klasse von Steuerfreien bilden, und damit den kaum geschlossenen Abgrund der Steuerprivilegien wieder eröffnen zu wollen.

So, meine Herren, ist die gegenwärtige Lage dieser Angelegenheit, die auf irgend eine Weise einfacher und zweckmäßiger geordnet zu werden verdient.

Die Regierung hat dieses erkannt, und es fragt sich nun: ob das einfache Mittel, das sie gewählt hat, auch das angemessenste ist.

Wenn der Vorschlag der Regierung nicht dahin geht, die Ortsgeistlichen und Schullehrer rücksichtslos wie alle Steuerpflichtige zu behandeln, sie zur Zahlung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, und so weit ihr Einkommen aus andern Quellen fließt, zur Klassensteuer anzuhalten: so hat sie dazu den allgemeinen Grund, den man überall hatte, der auch Sie, meine Herren, bestimmte, sich beinahe einmüthig gegen den Antrag zu erklären, dieses rücksichtlich der Gemeindesteuern zu thun, den Grund nämlich, daß die Ortsgeistlichen und Schuldiener in einer Lage sind, welche so weit möglich verbessert zu werden verdient.

Aber, werden Sie einwenden, dieser Grund ist nicht auf alle Ortsgeistliche anwendbar, es gibt auch noch reiche Pfründen. Wohl! aber wenige. Sie sind für die Geistlichen das, was die Besoldungsstufen für die weltlichen Diener, und werden nach dem Vorschlag der Regierung von der Klassensteuer ergriffen, die bei steigenden Prozenten kaum eine Begünstigung genannt zu werden verdient.

Die Regierung will überhaupt in den Geistlichen und Schullehrern keine steuerfreie Klasse von Staatsbürgern creiren, sie will nur ihrer Besteuerung ein Prinzip unterlegen, wodurch ein gerechtes Verhältniß zwischen den Gliedern desselben hergestellt, und denselben im Ganzen die Rücksicht zu Theil wird, die ihre Lage, die nicht momentan ist, verdient. Sie glaubt dieses auf die einfachste Weise thun zu können, indem sie die Ortsgeistlichen und Schullehrer, wie alle andere Staatsdiener, mit ihrem ganzen Einkommen der Klassensteuer unterwirft.

Die Häuser, Güter und Gefälle der Pfründen werden nicht steuerfrei erklärt; nur soll sie der einzelne Pfründinhaber nicht entrichten, so lange er der Klassensteuer unterworfen, aber jeder Andere, der dazu speziell verbunden ist.

Der Unterschied in der Größe der Steuer nach dem Cataster und nach der Anlage in die Klassensteuer, soll lediglich als eine Unterstützung zum Besten der Geistlichkeit und des Lehrstandes angesehen werden, die nur nicht durch die Rechnungen läuft, weil es eine unnütze Weitläuftigkeit wäre. Daß diese Unterstützung nach dem Maßstab der Steuerpflichtigkeit den einzelnen Pfründinhabern zu gut kommt, ändert in der Natur der Sache nichts. Die Vertheilung würde auch in der That auf eine andere Weise geschehen, wenn es möglich wäre, dieselbe auf eine nützliche für die Geistlichen und Lehrer zu verwenden, als gerade auf die angegebene, die mit dem Geben zugleich eine Klage der Geistlichkeit, und eine gerechte Klage, nämlich die über eine ungleiche Behandlung im Nehmen aufhebt; eine Klage, die nicht verstummen würde, wenn man auch das Doppelte des Betrags auf eine andere Weise zum Besten derselben verwenden wollte.

Ganz steuerfrei wollen die Geistlichen so wenig seyn, als die übrigen Staatsdiener, wenigstens diejenigen nicht, die von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß Jeder von dem, was er unter dem Schutze des Staats erwirbt und genießt, einen Beitrag zu dem gesellschaftlichen Aufwand zu geben verpflichtet ist; die bei näherer Ueberlegung einsehen, daß nicht nur die Diener des Staats und der Kirche, sondern jeder Mensch zu einer Congrua berechtigt ist, die sich durch

die Gunst des Himmels und durch das Maas der eigenen Anstrengung bestimmt.

Die Regierung, meine Herren! glaubt mit dem Vorschlag, die Ortsgeistlichen und Schullehrer gleich andern Staatsdienern zu behandeln, Ihnen einen Mittelweg vorzuschlagen, der keinen Bedenklichkeiten ausgesetzt ist, einen Vorschlag, dem Sie ungetheilten Beifall schenken werden. Sie kann diesen von keinem andern, nach dem Gange der Discussion über die Gemeindssteuer, erwarten, sie würde aber auch, wenn dieß nicht der Fall wäre, keinen andern machen; sie könnte sich weder die Ansicht, die Geistlichen ganz frei zu lassen, noch sie rücksichtslos nach der Grund- und Häusersteuerordnung und nach dem Klassensteuergesetz zugleich beizuziehen, aneignen. Sie würde in dem einen wie in dem andern Fall hochwichtige Grundsätze zu erschüttern, dem Geistlichen und Lehrstand selbst aber einen schlechten Dienst zu leisten glauben, denn an die Stelle der Theilnahme mit dem zum Theil beklagenswerthen Loos derselben, würden Neid und Ungunst treten. Wer vermag sich in unserer Zeit die öffentliche Achtung zu bewahren, der nur an den Vortheilen der Staatsgesellschaft Theil nehmen, andern aber die Lasten überlassen will — der es unter seiner Würde hält, Steuer zu zahlen?

Noch bleibt mir übrig, Sie von den finanziellen Resultaten zu unterrichten, welche der Vorschlag der Regierung in seinem Gefolge haben wird.

Das Steuercapital der Pfarr- und Schuldienste beträgt	16,704,300 fl.
gegenwärtig sind frei	12,251,680 fl.
versteuert werden	4,452,620 fl.

wovon die Staatssteuer . . . . 14,471 fl. 2 kr.
ausmacht.

Die Klassensteuer beträgt 22,372 fl. 28 kr. Die Aufhebung der Versteuerung des Capitals von 4,452,620 fl. verbunden mit der Klassensteuer von dem ganzen Einkommen der Ortspfarrer und Schullehrer, wird nach den angestellten Berechnungen ein Opfer von circa 12,000 fl. zur Folge haben, und dieses Opfer, das wir jetzt bringen können, ohne den übrigen Steuerpflichtigen eine neue Last aufbürden zu müssen, scheint der Regierung nicht zu groß, um den Beschwerden der Geistlichkeit und des Lehrstandes gerechte Abhülfe zu verschaffen.

Auch Sie, meine Herren, werden es nicht zu groß finden!

XV. Oeffentl. Sitzung v. 15. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh,
— Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Fur, Reichardt, Roth, Schlundt, Schnetzler und Völker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht der Kammer ein Schreiben bekannt, wornach der Legationsrath v. Mollenbeck mit der Vertheidigung des Etats des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten beauftragt worden ist,

Beilage Nro. 1 (nicht gedr.).

Weiter benennt der Präsident der Kammer die Mitglieder der zu Begutachtung des Gesetzesentwurfs hinsichtlich der Verjährung der Staatspapiere gewählten Commission. Es sind die Abgeord.: Hog, Bannwarth, Kirn, Duttlinger, Roßhirt.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesvorschlag, wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

In Beziehung auf den Gang der Discussion bemerkt der Präsident: Es wird noch ein Punkt in Beziehung

auf den §. 4 zu erledigen seyn, und zwar habe ich dabei Amtshalber zur Sprache zu bringen den Vorschlag des Abgeordneten Faber. Der §. 4, so wie er jetzt angenommen ist, schreibt als Regel vor, daß Ausmärker nicht zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen beitragen sollen; der Abgeordnete Faber hat aber den Antrag gemacht, daß derjenige Theil einer Gemarkung, der künftig an Auswärtige übergehen dürfte, nicht bloß mit einem Viertel, sondern mit dem ganzen Steuercapital beitragspflichtig seyn soll. Dieser Vorschlag ist von dem Abgeordneten Duttlinger zwar nicht unbedingt, allein doch im Wesentlichen, unterstützt worden, und zwar war der Letztere besonders der Meinung, daß wohl dieser Vorschlag könnte an die Commission zum Bericht verwiesen werden; allein gerade dieser letzte Antrag ist in der Kammer verworfen worden. Es eignet sich daher dieser Vorschlag zunächst zur Berathung und Schlußfassung.

Duttlinger. Ich habe den Vorschlag unterstützt, jedoch mit dem Beisatz, den der Herr Präsident wieder ins Gedächtniß zurückgerufen hat. Ich nehme aber jetzt jene Unterstützung zurück, weil ich mich nicht für fähig halte, über diese Frage so unvorbereitet durch ein eigentliches Improvisiren abzustimmen; den Vorschlag aber für wichtig genug halte, ihn zur Vorberathung an die Abtheilungen und zum Bericht an die Commission zu verweisen. Da aber die Kammer anderer Meinung war, so bleibt mir nichts übrig, als mich von diesem Vorschlag jetzt ganz los zu machen.

Der Präsident liest den Vorschlag vor, und will ihn zur Abstimmung bringen.

Faber bemerkt, daß er auch die Standes- und Grundherren genannt habe, obgleich sich von selbst verstehe, daß alle erworbene bürgerlichen Besitzungen nicht als zur Herrschaft gehörig angesehen werden, allein zu mehrerer Deutlichkeit habe er auch diese Zweige benannt.

Duttlinger. Wie soll es dann gehalten werden, wenn andere auswärtige Personen solche Erwerbungen machen? Sollen diese alsdann unter die Regel des jetzigen Gesetzes fallen, oder unter die Regel dieses Vorschlags? Ich habe bemerkt, daß im Vorschlag nur die verschiedenen Fiscus, sodann die Standes- und Grundherren und die Stiftungen benannt sind.

Faber. Ich habe jeden Zweig ausdrücklich in meinem Vorschlage benannt.

Staatsrath Winter. Die Sache ist einfach. Was gegenwärtig in den Händen von Nichteinwohnern und von Ausmärkern ist, wird nach dem gegenwärtigen Gesetze behandelt, was aber künftig erworben wird, muß Steuer bezahlen, wie jeder Ortsbürger.

Faber und Hutten bemerken, daß dies die Ansicht sey.

Zeyher. Dies ist auch höchst nöthig. Ich kenne eine Gemeinde, die nur 16 Morgen eigenes Land hat; wenn nun die Ausmärker in dieser nur mit einem Viertel beitragen, so weiß ich nicht, wie die Gemeinde ihre Gemeindebedürfnisse aufbringen soll.

Hutten. Ich kenne auch eine Gemeinde im Neckarkreis, wo nur $\frac{1}{3}$ in den Händen der Gemeinde ist. Wer soll hier die Bedürfnisse aufbringen?

Weber. Ich setze den Fall: es ist ein Bürger in Beyertheim, der 50,000 fl. Steuercapital hat; er findet es aber besser, sich dieser Umlage zu entheben, gibt

daher sein Bürgerrecht auf, und läßt sich in Mühlburg nieder, wo er nur für 12,500 fl. bezahlt. Man kann also denken, welche Nachtheile für die Gemeinde daraus erwachsen.

Schippel. Ich halte den, von dem Abgeordneten Faber gemachten Vorschlag nicht allein für übel berechnet, sondern für höchst unglücklich, der Folgen wegen, die hinsichtlich des öffentlichen Credits damit verbunden sind. Ich erkenne allerdings die Berathungswürdigkeit der einzelnen Beispiele, die dafür angeführt worden sind, an, und beherzige besonders das des Abgeordneten Zeyher; allein so wünschenswerth eine solche Einrichtung auch im Einzelnen seyn mag, muß im Ganzen der Credit doch sehr darunter leiden, daß wir nichts Unglücklicheres beschließen könnten. Besonders hat schon in der letzten Sitzung der Abgeord. Wild Fälle angeführt, die wichtige Momente für diese Ansicht enthalten. Wie soll aber auch die Sache ausgeführt werden? Man müßte ganz neue Grundbücher anlegen, kostspielige Anstalten errichten. Die unglücklichen Zeiten, die jetzt sind, werden doch wohl bloß vorübergehend seyn; sollen wir daher durch unsere Schuld in den traurigen Verhältnissen der Gegenwart fortleben? Sollen wir transitorische Verfügungen erlassen, die die allerschlimmsten Folgen haben, und den Credit der Gemeinden gänzlich vernichten? Kein Mensch wird mehr einen Kreuzer leihen; denn der Gläubiger und Capitalist kommt in eine Lage, die ihn abschreckt, nur das Mindeste herzugeben. Keinem Vorschlag kann ich mich daher widersetzen, als diesem; denn ich glaube, daß dieser einzige Artikel hinreichend seyn könnte, in der andern Kammer das ganze Gesetz fallen zu machen.

Wild. Das Beispiel des Abgeordneten Weber wird in der Wirklichkeit nie eintreten, denn es wird Niemand einfallen, bloß um die Hälfte des Beitrags zu sparen, sein Bürgerrecht in einem Orte aufzugeben, und in einen andern zu ziehen, was schon nachtheilig wegen dem Güterverkauf und wegen der Bewirthschaftung der Güter für ihn seyn müßte.

Es ist sonderbar, daß man immer nur von dem Elend der Schuldner spricht, und nicht von dem Elend der Gläubiger.

Das heißt den Bauernstand ruiniren, wenn er kein Geld mehr bekommt. Ich will nicht wiederholen, was ich gestern sagte, daß einer ein Thor seyn müßte, wenn er sein Geld in Güter steckte. Er kann es bei Staaten anbringen; denn diese haben Schulden genug, so daß er hier nicht in Verlegenheit kommen kann. Ich halte diesen Vorschlag für so unglücklich, daß er auf den Credit der Landleute den allerschädlichsten Einfluß haben würde.

Staatsrath Winter. Dieser Gegenstand ist auch bei dem Entwurfe des Gesetzes zur Sprache gekommen. Man hat aber zwei Anstände gefunden, ihn aufzunehmen. Der erste betrifft bloß die Form. Es würden hier zweierlei Güter bestehen; einmal solche, die schon in den Händen von Ausmärkern sind, und solche, die erst künftig von ihnen erworben werden. Es müßte also in jeder Gemeinde eine Nachweisung geführt werden, welche Güter jetzt erst erworben werden, und welche Güter bereits in den Händen von Ausmärkern sind. Wir haben die Erfahrung bei andern Nachweisungen, bei Unterpfands-, bei Grundbüchern, mit welcher großen Unachtsamkeit — ich darf sagen — mit welcher großen Sorglosigkeit, solche

geführt werden; Bücher, bei denen doch das Privatinteresse derjenigen, die sie zu führen haben, wesentlich betheiligt ist, weil sie bei vorkommenden Fehlern mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen. Es ist schwer zu erwarten, daß bei allen Gemeinden solche Nachweisungen immer genau nachgeführt werden, und es würde, bis endlich alle Güter in den Händen von Nichtbürgern und Ausmärkern sind, die sie jetzt erst nach Emanirung des Gesetzes erworben haben, der größte Mangel, und daraus Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit entstehen, und dadurch viele Streitigkeiten herbeigeführt werden. Indessen ist es dieser Anstand nicht allein; es ist wirklich zu bedenken, ob denn der Gemeinde auch wirklich ein Vortheil dadurch zugeht? Ich glaube dies keineswegs. Es ist in dem gegenwärtigen Augenblicke leider wahr, und es ist möglich, daß Auswärtige in der Gemeinde später kaufen, und zwar einen bedeutenden Theil; aber es ist auch eben so wahr, daß durch das Kaufen der Ausmärker die Güterpreiße auf einer Höhe erhalten werden, daß sie sich als käufliche Waare darstellen. Wenn man aber zum Voraus ausspricht, jeder Nichtbürger muß zu allen Gemeindelasten unbedingt beitragen, so ist mehr als wahrscheinlich, daß sie sich hüten werden, Güter in einer Gemeinde zu kaufen. Weiter ist zu bedenken: Es kann eine Gemeinde eine große Markung haben, wo die Güter von dem Wohnorte weit entfernt, einer andern Gemeinde aber nahe gelegen sind. Eine solche Gemeinde muß sogar wünschen, und im Interesse ihrer Einwohner wünschen, daß auch dieses berücksichtigt werde; es muß in ihrem Interesse liegen, daß Ausmärker diese Güter kaufen, die für sie keinen Werth haben. Man würde keinen Anstand genommen haben, die

Ausmärker beizuziehen, wenn dieses nicht befürchten ließe, daß dadurch die Gemeinde allen Beitrag gebe. Man glaubte, deßwegen einen Mittelweg zu treffen; es war aber nie die Absicht der Regierung, da einzuschreiten und einen Versuch zu machen, der in jedem Fall höchst problematisch, und, wenn er zum Nachtheil der Gemeinden ausschlägt, von unendlich größeren Folgen ist, als die Beiträge, die sie dadurch entbehrt.

Sattler. Ich bin mit dem Vorschlage ganz einverstanden. Nur finde ich in dem großen Unterschied, der hier gemacht ist, daß mit der Zeit große Verdrießlichkeiten entstehen werden. Die jetzigen Ausmärker sollen nur den vierten Theil zu den Gemeindebedürfnissen beitragen, dagegen die künftigen Erwerber das Ganze. Ich kenne Gemeinden, deren Ausmärker nur unter der Bedingung Güter erworben haben, daß sie mit denselben an allen bürgerlichen Lasten Theil nehmen müssen. Es muß also, wenn hier bestimmt würde, daß die Einen mit dem vierten Theil, die Andern mit dem Vollen beitragen müssen, eine große Ungleichheit entstehen. Ich bin ganz damit einverstanden, daß alle, die schon Güter haben, und die solche noch erwerben, nur mit dem Viertel beitragen sollen, aber dazu kann ich mich nicht verstehen, daß die jetzigen Ausmärker nur mit einen Viertel, und die künftigen mit dem ganzen Steuercapital beitragen sollen. Es ist dies eine Ungerechtigkeit schon in Hinsicht auf die Kaufcontracte, wornach sie gehalten werden sollen, an allen bürgerlichen Lasten mitzutragen.

Dollmätsch. Diese Bemerkungen sind mehr privatrechtlich, und werden auch auf diesem Wege erledigt werden; was aber die Bemerkung betrifft, daß der Vorschlag des Abgeord. Faber, wegen der Führung

der Grundbücher, Schwierigkeiten finden könnte, so glaube ich dies nicht. Es wäre leicht ein Mittel zu finden, um dieser Besorgniß zu begegnen. Auch ist nicht zu läugnen, daß durch diesen Antrag selbst eine größere Festigkeit der Gemeinderechnungen herbeigeführt würde. Inzwischen sind die Besorgnisse, die der Abgeordnete Schippel und der Herr Regierungs-Commissär vorgetragen haben, allerdings sehr berücksichtigungswürdig. Die Gründe, die den Herrn Abgeordneten Faber zu seinem Antrage veranlaßten, sind Besorgnisse für die Zukunft; sie bestehen jetzt noch nicht. Die Besorgnisse des Abgeordneten Schippel müssen wir am meisten beherzigen, daß wir nämlich zu fürchten hätten, das ganze Gesetz nicht zu bekommen.

Ich glaube, daß wenn die Besorgnisse wirklich eintreten würden, die den Abgeordneten Faber zu seinem Antrage veranlaßt haben, ihn beim nächsten Landtage veranlassen dürften, eine Motion zu machen. Vor der Hand aber hielte ich es für angemessener, wenn er seinen Antrag gerade zurück nähme.

Faber. Ich glaube allerdings, daß diese Besorgnisse die Veranlassung zu diesem Gesetze gewesen sind; denn die mißlichen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Lasten mögen dieses Gesetz hervorgerufen haben; und ich will hier nur auf eine Verordnung vom Jahre 1816 aufmerksam machen, nach welcher Alle ohne Unterschied beitragen müssen.

Staatsrath Winter. Was diesen letzten Punkt betrifft, so ist es wahr; sie ist aber kaum erlassen gewesen, als sie auch wieder suspendirt wurde. In dieser Hinsicht muß ich noch hinzu fügen, der Vorschlag des Abgeordneten Faber ist in der, die

Standesherren betreffenden Declaration, wirklich angenommen. Es ist ihnen zur Bedingung gemacht, daß, wenn sie künftig Güter erwerben, diese allen Lasten und Steuern unterworfen sind. Dort herrschen aber die besondern Gründe, daß die Standesherren schon Besitzer in den Gemeinden sind; sie haben gewöhnlich da schon Güter. Es ist möglich, daß ein reicher Standesherr einen besondern Reiz hat, Güter zu kaufen, weil er da schon Güter besitzt, und weil diese Güter, die er gegenwärtig schon besitzt, zum Voraus für frei erklärt worden sind. Aus diesen Gründen hat man für billig gehalten, daß sie von diesen neuen Gütern, eben so wie die übrigen, die Gemeindebeiträge entrichten.

Faber. Ich glaube, daß gleiche Verhältnisse auch hinsichtlich der Domänen und Stiftungen vorhanden sind. Besonders die letzteren, die viele Capitalien ausgeliehen haben, werden eine Menge Güter zurück erhalten, und zum größten Nachtheil der Gemeindecassen zurück gesetzt werden.

Schippel. Was den Domänen-Fiscus betrifft, den ich hier in diesem Saale nicht zu vertreten habe, will ich in Beziehung auf die Besorgnisse des Abgeordneten Faber zur Beruhigung bemerken: Es ist allerdings der Fall, daß dem Domänen-Fiscus täglich im Wege der Adjudication Güter zugeschlagen werden; allein die Domänenverwaltung bemüht sich vor allen Dingen, sie wieder zu verkaufen, und sie wäre froh, wenn sie sie nur um die Hälfte des oft sehr übertriebenen Adjudications-Preises wieder anbringen könnte. Allein sie bekommt nicht soviel, und setzt daher die eigene Verwaltung so lange fort, bis sich Gelegenheit zeigt, sie wieder um einen annehmlichen Preis an den Mann zu bringen.

Denn solche isolirte Parzellen sind sehr verderblich, und die Verwaltung gibt lieber dem Schuldner, wenn es mit der Sicherheit nur irgend verträglich ist, lange Fristen, um nicht in die Nothwendigkeit gesetzt zu werden, sich solche Adjudicationen gefallen lassen zu müssen.

Duttlinger. Ich freue mich nur, daß das Finanz-Ministerium Gelegenheit hat, Erfahrungen von so trauriger Art zu machen, wie andere Leute und andere Anstalten im Lande, wie namentlich die Universität Freiburg, auch eine Erfahrung machte. Man hat auch versucht, die adjudicirten Güter zu verkaufen, man hat sie aber nicht um die Hälfte des Werths anbringen können; man hat sie selbst bauen wollen, allein keine Arbeiter bekommen. So weit kann man bei gewissen Einrichtungen kommen, die ich jetzt nicht weiter preisen will. Ich will den Besorgnissen, die dem Vorschlag des Abgeordneten Faber, so wie er ist, entgegen gesetzt wurden, eine einzige hinzu fügen, nämlich diejenige: welche Folgen dieser Vorschlag haben würde bei Zwangsversteigerungen; bei diesen würde er die Folge haben, daß man bei gar keiner Zwangsversteigerung mehr etwas verkaufen könnte. Bei diesen Zwangsversteigerungen wird, wie Alle, die Erfahrungen gemacht haben werden, von den Gemeindeangehörigen nichts gekauft; denn sie denken und sagen: «heute an mir, morgen an dir.» Daher kommt man immer in den Fall, daß man einen zweiten Verkaufstermin anordnen muß. Die Auswärtigen werden sich aber vergeblich einladen lassen, wenn sie künftig mit dem ganzen Steuercapital beigezogen werden sollen. Es fragt sich aber, ob der Abgeordnete Faber seinen Vorschlag nicht selbst

verbessern wollte, daß er nämlich für die künftigen Erwerber statt eines Viertels die Hälfte festsetzte. Ich will diesen Vorschlag nicht selbst machen, und würde auch, wenn ihn ein Anderer machte, heute nicht darüber abstimmen, sondern ihn an die Commission zur Berathung verweisen, weil nach allem, was bisher vorkam, es sich zeigt, daß er von der größten Wichtigkeit ist. Eine Besorgniß, die den Vorschlag betrifft, und die der Abgeordnete Faber hat, ist ebenfalls von großer Wichtigkeit, daß nämlich einzelne Theile des Großherzogthums zuletzt werden könnten — ein zweites Irrland.

Hutten spricht sich für die von dem Abgeordneten Duttlinger vorgeschlagene Hälfte aus, indem dies ein Mittelweg seyn würde.

Faber beharrt dagegen bei seinem Vorschlag, indem es hier darauf ankomme, dem Schuldenstande der Gemeinden und ihrer Cassen aufzuhelfen.

Kaltenbach. Als Landmann muß ich mich diesem Vorschlag auf das Aeußerste widersetzen, weil er die unglückseligsten Folgen haben würde.

Kern. Ich muß sehr bitten, sich auf eine solche Anomalie nicht einzulassen; sie widerspricht dem ganzen Geiste des Gesetzes, und ist auf keine Weise damit vereinbarlich. Bedenken Sie selbst (erlauben Sie mir, es zu sagen) die Absurdität, wenn der Ausmärker zwei Morgen neben einander besitzt; der eine ist heute schon sein Eigenthum, der andere wird es erst morgen. Bei dem einen soll er nun, nach dem gemachten Faber'schen Vorschlage, mit dem ganzen Steuercapitale, bei dem andern nur mit einem Viertel beigezogen werden. Man würde in der That hierdurch eine solche Verwickelung

und planlose Verwirrung in die gesetzlichen Anordnungen bringen, daß ich lieber das ganze Gesetz nicht wollte, als wenn es mit dieser Abänderung ins Leben treten sollte. Die von dem Abgeordneten Schippel vorgetragenen Gründe sind unwidersprechlich. Man versetzt dem öffentlichen Credit den Todesstoß, und bringt in die öffentlichen Anstalten-, Gerichts- und Hypothekenbücher eine Unordnung, die man nicht mehr gut machen kann. Ich muß daher auf gänzliche Verwerfung des gemachten Vorschlags antragen.

Duttlinger. Diese Unordnung der Hypothekenbücher würde mich keineswegs abschrecken; denn wenn es wahr wäre, daß der Vorschlag wegen der Hypotheken- und Grundbücher nicht ausgeführt werden könnte, so wäre auch wahr, daß das Gesetz nicht ausführbar ist, weil es jetzt die Ausmärker anders behandelt, als die andern.

Der Präsident schließt somit die Discussion, und bringt den Antrag zur Abstimmung, den er schließlich dahin bezeichnet: «daß diejenigen Grundtheile einer Markung, welche künftig in nicht ortsbürgerliche Hände eigenthümlich übergehen, mit dem vollen Steuercapital beigezogen werden sollen.»

Mittelst namentlicher Abstimmung wird der Antrag, mit Ausnahme von sechs Stimmen, allgemein verworfen.

Schippel. Ich erlaube mir eine Schlußbemerkung zu machen. Ich habe gestern an der Berathung über die verschiedenen Verbesserungsvorschläge zu diesem §. 4 keinen Antheil genommen, weil ich zum Theil nicht damit einverstanden war. Auf der andern Seite habe ich auch geglaubt, daß der Gesetzesentwurf der Regierung vielleicht etwas unglimpflich beurtheilt worden

seyn möchte, und am Ende tröstete ich mich mit der Aussicht, daß, wenn ich am Schlusse der Discussion mit den Resultaten, die sie geliefert hätte, nicht zufrieden wäre, es von mir abhänge, den Gesetzvorschlag anzunehmen oder zu verwerfen.

Allein so, wie die Sache jetzt liegt, halte ich für nöthig, eine Aeußerung beizufügen, und zwar folgende: Der Gesetzesentwurf spricht von verschiedenen Gemeindebedürfnissen. Wir haben zuerst sogenannte Gemarkungsbedürfnisse oder uneigentliche Gemeindebedürfnisse. Wir haben sodann in dem Artikel, der diesen Augenblick noch der Discussion unterliegt, die eigentlichen Gemeindebedürfnisse, und am Ende werden wir noch bei der Discussion des §. 8 zu andern Gemeindebedürfnissen kommen, die Social-Bedürfnisse genannt worden sind. Hätten wir bloß von Gemeindebedürfnissen einer Art zu sprechen, und wäre nicht der Fall vorgekommen, daß Befreiungen Statt finden, so wäre mir am Ende gleichgültig, wie man die Sache ansehen, und den Begriff der Gemeindebedürfnisse definiren wollte; denn am Ende würden wir uns doch in der Hauptsache vereinigen. Aber weil wir Befreiungen nach dem §. 2 stipulirt haben, und wir, wenn wir im Laufe der Discussion zu dem §. 5 kommen, noch mehr Befreiungen aufstellen werden, so habe ich eine wahre Furcht vor dem Begriff der Gemeindebedürfnisse, besonders wenn ich den §. 8 ins Auge fasse. Ich glaube nämlich, die große Liberalität der Kammer werde doch nicht so weit gehen, auch Befreiungen im §. 8 aufzustellen.

Dieser Umstand, und der weitere, daß der Gesetzesentwurf wirklich Anthitesen aufstellt, bringt mich darauf, das Bedürfniß rege zu machen, daß der Begriff der

eigentlichen Gemeindebedürfnisse, wenigstens im Gegensatze zu den Social-Bedürfnissen, mehr fixirt werden möchte.

Wir können dies nicht aussetzen, bis wir zu der Discussion des §. 8 kommen; denn ich glaube, es würde entweder zu spät seyn, oder wir würden genöthigt werden, auf den §. 4 zurück zu kommen.

Ich weiß zwar wohl, daß der Herr Regierungs-Commissär schon bei Gelegenheit der frühern Discussion bemerkte, Definitionen gehörten der Schule an, sie seyen ein Gegenstand der Doctrinen, und ich bin auch keineswegs dafür, und glaube auch nicht, daß es der legislatorischen Politik entsprechend sey, diese ins Gesetz aufzunehmen; allein wenn anderer Seits solche Antitheſen vorkommen, wie hier, so muß doch das Gesetz so viel sagen, daß man im Allgemeinen weiß, welche Differenz vorliegt zwischen den verschiedenen Beziehungen, und was das Gesetz von den einzelnen Gattungen der Gemeindebedürfnisse für Ansichten hat. Deßwegen erlaube ich mir, in dieser Beziehung meine Ansichten zu entwickeln. Ich glaube, die Gemeindebedürfnisse, von denen der §. 4 spricht, unterscheiden sich wesentlich von den im §. 8 enthaltenen dadurch, daß sie aus dem öffentlichen Rechte, oder wenn ich so sagen dürfte, aus dem Staatsrechte der Gemeinden fließen. Dies ist ein wesentliches Kriterium im Gegensatze von den andern.

Es folgt daraus, daß z. B. gewisse Gemeindebedürfnisse, die durch mancherlei Anstalten veranlaßt werden, durchaus in dem Hauptberuf der Gemeinde, respective ihres Ortsgerichts liegen, und daß sich um sie Niemand bekümmern dürfte aus der Mitte der Privatpersonen, außer wenn sich die Gemeinde, als Corporation betrachtet, ihrer nicht

annehmen will. So glaube ich 1) daß die Beleuchtung der Städte nothwendig ein Ausfluß der Sicherheitspolizei ist, und Niemand eine solche veranstalten kann, als die Munizipalbehörde der Gemeinden. Ich will aber nicht behaupten, daß in manchen Fällen nicht die Gemeinde Grund haben könnte, Anstalten, die an und für sich in ihrem Berufe liegen, von sich abzuweisen und einer Privatgesellschaft zu überlassen, auf ihre Gefahr und ihre Kosten eine solche Anstalt zu begründen. Ich glaube 2) daß bei eigentlichen Gemeindebedürfnissen eine gewisse Eigenschaft derer, die die Genußberechtigung haben wollen, nicht nöthig ist. Es gehört nichts dazu, als der einzige Umstand, daß mam temporär, oder immer Ortseinwohner ist. Wenn ich Gebrauch von dem Pflaster in Carlsruhe mache, wenn ich Wasser aus einem Brunnen nehme, wenn ich mir auf öffentlichen Spaziergängen eine Bewegung mache, so gehört dazu nicht, daß ich Orts- oder Schutzbürger bin; sondern wenn ich auch nur eine Stunde in Carlsruhe bin, so bin ich zu diesen Genüssen berechtigt. Hier ist also eine gewisse Allgemeinheit vorherrschend. Endlich ist noch ein weiterer Umstand, nämlich: die Einwirkung auf solche Anstalten, und die Voraussetzung, von denen die Beitragspflicht abhängt, ist bei den Mitgliedern der Gemeinde ganz verschieden in den Gesichtspunkten, die eintreten bei bloßen Privatvereinen. Hier herrscht das öffentliche Recht abermals vor, das hat auf Abstimmung und andere Dinge Einfluß. Dagegen glaube ich, daß bei den Social-Bedürfnissen, wie sie der §. 8 festsetzt, ein anderes Verhältniß Statt findet; sie beruhen ganz auf dem Privatrechte; sie werden rein von ihm beherrscht. Die Folge davon ist, daß wenn

eine Gemeinde eine Anstalt dieser Art, die unter diese Cathegorie fällt, selbst errichtet, dieses rein zufällig ist. Wenn sie sich an die Spitze des Unternehmens stellt, z. B. eine gewisse Gegend, die zu der Wiesencultur gehört, zu bewässern, so thut sie etwas, was sie nicht schuldig wäre. Dieser Gegenstand der Fürsorge betrifft bloß die Besitzer der Wiesen. Es kann seyn, daß diese Besitzer sehr wohl damit zufrieden sind, wenn sich die Gemeinde dieser Anstalten annimmt; allein die Theilnahme der Gemeinde ändert in den privatrechtlichen Beziehungen der Verhältnisse durchaus nichts. Ferner gehört zum Bezuge zu einer solchen Einrichtung eine gewisse Eigenschaft. Wenn ich an einer solchen Gesellschaft Theil nehme, muß ich Besitzer eines Grundstücks seyn, das bewässert werden soll. Endlich 3) ist der wesentliche Unterschied der, daß hier Alles auf einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beruht. Zu einer solchen Wässerungsgesellschaft kann mich Niemand zwingen; es geschieht wohl zuweilen bei solchen Anstalten, allein die Frage ließe sich noch untersuchen, mit welchem Rechte? Wenn ich nun voraussetze, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Gemeindebedürfnissen und jenen Gemeindebedürfnissen, die im §. 4 enthalten sind, existirt, so wird kein Zweifel seyn, daß es auch nothwendig sey, diese Antithesen genauer zu bezeichnen, als es bis jetzt geschehen ist. Ich erinnere mich zwar der gefälligen Emendation, die von dem Herrn Regierungs-Commissär in Bezug auf §. 8 selbst ausging, nicht mehr; ich glaube aber, sie hat im Wesentlichen keine Hauptveränderung in der Fassung des Paragraphs herbeigeführt, besonders in der Hinsicht, daß hier steht: «Ausgaben, welche zu Abwendung eines besondern Nach-

theils ꝛc.». Ich glaube deßwegen, daß namentlich die Gemeinden hier in diesem Paragraph keine Rolle spielen dürfen, weil hier die Gemeinde als Gemeinde gar nicht operiren kann, deßwegen trage ich darauf an, daß auch auf diese Bedürfnisse Rücksicht genommen, und das Nöthige nachgetragen werde.

Ich wage nicht, eine solche Verbesserung sogleich selbst vorzuschlagen, weil ich glaube, daß sie nähere Ueberlegung verdient, und vorbehaltlich der weitern Discussion der Commission zur nochmaligen Berathung übergeben werden könnte.

Engesser. Es ist wohl allerdings richtig, daß, wenn man den Artikel 8 liest, Zweifel entstehen, welche Ausgaben in diesen Artikel gehören, und daß Schwierigkeiten entstehen müssen, welche aus dem Artikel 4 und 2 gezogen werden; allein ich glaube mit einer ganz kleinen Verbesserung der Redaction zum Artikel 8 dürfte allen diesen Schwierigkeiten begegnet werden können. In der frühern Gemeindeordnung und in dem standes- und grundherrlichen Edict heißt es: «Ausgaben für gemeinnützige Zwecke.»

Ich glaube, dies sey auch der Sinn der Regierung bei dieser Redaction; wenn man also hier die Fassung so abänderte: «Ausgaben für gemeinnützige Unternehmungen, welche zu Abwendung besonderer Nachtheile, oder zu Herbeiführung besonderer Vortheile einzelner Klassen der Gemeinde oder der Gemarkung, sind nach einer im §. 3 und 9 vorgeschriebenen Berathung der Betheiligten für nöthig und nützlich erachtet und von der Recursbehörde genehmigt worden, sind nach einem besondern, den angegebenen Verhältnissen entsprechenden Umlagefuß von denselben einzelnen Klassen

der Gemeinde oder der Gemarkung zu erheben, welchen eine solche Unternehmung zum besondern Vortheil gereicht,» so würde allen den Schwierigkeiten begegnet werden. Ich sage «für gemeinnützige Unternehmungen», um dadurch diese Ausgaben, von jenen, die der Art. 2 und 4 enthält, zu unterscheiden. Ich sage es besonders deßwegen, weil sie in die frühere Gemeindeordnung schon aufgenommen und auch in jenen beiden Edicten bereits enthalten sind. Ich sage der Gemarkung, weil es manche Ausgaben gibt, die nur auf der Markung ruhen, z. B. Frostableiter. Endlich sage ich Gemeindegenossen, weil es manche Ausgaben gibt, die nur zum Nutzen der Gemeindeeinwohner gemacht werden müssen, z. B. zu ihrer Annehmlichkeit oder zu ihrem Vortheil. Endlich gibt es Ausgaben, die nur für einzelne Klassen gemacht werden, z. B. für Wässerungen, wo nur Einzelne beitragen. Es wäre ferner hinzu zu fügen: «Nach einer im §. 3 und 9 vorgeschriebenen Berathung der Betheiligten», damit die Betheiligten hiernach ihre Stimme geben, und nicht Einzelne auf Kosten der Betheiligten über ihren Beutel verfügen; und endlich glaubte ich noch hinzu fügen zu müssen: «Nach einer von den Staatsbehörden eingeholten Genehmigung», damit nicht entweder ein einzelner Markungsgenosse, oder aber der Ausschuß der Gemeinde Phantasien huldige, und über den Beutel der andern verfüge. Dadurch wird allen den Anständen begegnet werden, welche der Abgeordnete Schippel vorgetragen hat.

Duttlinger. Ich glaube nicht, daß durch diese Verbesserung den Wünschen des Abgeordneten Schippel ganz entsprochen wird. Mehrere dieser Vorschläge, nämlich derjenige, den wir zuletzt hörten, betreffen bloß

Reglements, welche uns vorläufig nicht beschäftigen dürfen. Der erste Vorschlag aber, nämlich der, Ausgaben, von welchen die Rede ist, im §. 8 zu bezeichnen, mit «Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken», sagt, wie ich glaube, nichts; er wird nämlich dieselbe Dunkelheit und Zweifel übrig lassen, welche der Abgeordnete Schippel in der Bestimmung des Gesetzentwurfs zu finden glaubte.

Ich finde diesen Vorschlag weit dunkler, als den Vorschlag der Regierung. Dieser spricht von Ausgaben, welche zu Abwendung eines besondern Nachtheils oder zu Bezweckung eines besondern Vortheils, entweder der ganzen Gemeinde, oder der ganzen Gemarkung, oder für einzelne Theile der Gemarkung für nöthig und nützlich erachtet, ausgeschlagen worden sind, nach einem besondern, den angegebenen Verhältnissen entsprechenden Umlagefuß zu erheben.

Das Merkmal der Besonderheit, von welchem hier die Rede ist, ist für mich viel klarer, als das Merkmal der Gemeinnützigkeit. Dies wird mich eher bestimmen, die Ausgaben, bei welchen ich dieses Merkmal entdecke, in den Artikel 4 zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen zu rechnen. Mir scheint, daß man auf einem andern Wege zu dem Ziele gelangen kann, welches der Abgeordnete Schippel im Auge hat, als wenn man sich darauf beschränkt, mit Klarheit und Genauigkeit zu bestimmen die Ausgaben, von welchen im Artikel 8 die Rede ist. Wenn dort eine klare Bestimmung gewählt wird, so sind alle drei Cathegorien mit Schärfe und Klarheit bezeichnet, durch die Negation nämlich. Alles ist eigenthümliches Gemeindsbedürfniß, was nicht in die Cathegorie von Districtslasten gehört, die im Artikel 2

bestimmt sind, und nicht in die Cathegorie von Gesellschafts- oder Social-Lasten, welche im Artikel 8 definirt sind. Der Entwurf der Regierung hat durch das einzige Merkmal der Besonderheit Klarheit in die Sache zu bringen gesucht. Ich vermag, weil mir die Rubrik einer Gemeinderechnung noch nie vor Augen lagen, nicht zu beurtheilen, ob es besondere Schwierigkeiten haben möge, die 200 Rubriken, die in einer solchen Rechnung vielleicht vorkommen, unter dieses Merkmal zu subsumiren, oder davon auszuschließen. Mir scheint es im Allgemeinen, wenn ich dieses recht ansehe, es sollte in jedem einzelnen Fall keine besondere Schwierigkeit haben, sich zu erklären, ob die Ausgabe, von der die Rede ist, eine Ausgabe sey zu Abwendung eines besondern Nachtheils, oder zu Bezweckung eines besondern Vortheils, eines besondern Theils der Gemeinde oder der Gemarkung, oder aber einer gewissen Cathegorie der Gemeinde oder der Gemarkung.

Der Abgeordnete Schippel hat, außer dem Merkmal in seinem Vorschlag, das Merkmal der Regierung nicht mit aufgenommen, sondern ein anderes, das man allerdings überall, wo von diesen Ausgaben die Rede seyn wird, auch entdecken wird, und es wird gut seyn, wenn man mehr Klarheit in die Begriffe zu bringen sucht, dadurch, daß man das eine oder das andere der vorgeschlagenen Merkmale noch beifügt. Der Abgeordnete Schippel hat bemerkt, 1) es werde zuverlässig überall, wo Ausgaben, von welchen der §. 8 handelt, vorkommen, die Rede seyn von privatrechtlichen Verhältnissen; 2) werde immer die Rede seyn von der Voraussetzung einer gewissen persönlichen Eigenschaft, wenn die Rede seyn soll von den Personen, die beitragen

müssen, z. B. von der Eigenschaft des Besitzers einer Wiese; wenn die Rede seyn soll von dem Beitrage zu den Wässerungskosten von der Eigenschaft des Besitzers eines Ackerfeldes, wenn die Rede seyn sollte von dem Beitrage zu den Vermessungskosten. Sodann 3) hat der Abgeordnete Schippel die Vereinbarung als Merkmal angeführt. Es werde hier überall von Verhältnissen die Rede seyn, die jura singulorum berühren. Er setzt voraus, daß der Einzelne, der mitbezahlen soll, auch seine Zustimmung zu geben hätte. Alle diese drei Merkmale werden vorkommen, wo es sich von diesen Ausgaben handelt, und eben deßwegen unterstütze ich den Antrag, daß in Berathung genommen werden möge, wie die Ausgaben des Artikel 8 etwas näher zu bezeichnen seyn würden, als es im Entwurf der Regierung geschehen ist. Wenn aber diejenigen, die die Rubriken einer Gemeinderechnung genauer kennen, als ich, die Erklärung geben, daß das Merkmal der Besonderheit schon hinreiche, um ins Klare zu kommen, so bin ich beruhigt.

Präsident. Es scheint mir, man sey nicht uneinig darüber, was eigentlich wohl im §. 8 ausgesprochen werden solle. Es hat der Abgeordnete Schippel bloß bemerkt, er getraue sich nicht gleich zu sagen, mit welchen Worten wohl seine Meinung am besten auszusprechen wäre. Hiernach kommt es wohl auf bloße Fassung an, und somit wäre es am besten, die Sache der Redaction des ganzen Gesetzes, die ohnehin seiner Zeit wieder vorgelegt werden wird, zu überlassen.

Duttlinger. Ich muß bemerken, daß die Redaction hier, wo es sich von der Begriffsbestimmung handelt, nicht als Nebensache, sondern als Hauptsache erscheint.

Präsident. Alsdann mag der Abg. Duttlinger einen bestimmten Vorschlag machen.

Duttlinger. Dem Herrn Präsidenten ist, da wir beide von demselben Handwerk sind, eben so sehr bekannt, als mir, daß es niemals möglich ist, gesetzliche Bestimmungen von der Art zu improvisiren; mir ist es auch in dem gegenwärtigen Augenblick nicht möglich. Deßwegen trage ich wiederholt darauf an, daß die Berathung dieses Vorschlags an die Commission gewiesen werden möge, wenn man mir nicht in dem Laufe der Discussion die Ueberzeugung gibt, daß das Merkmal, welches der Regierungsentwurf allein aufgestellt hat, genügt, um in der Praxis sich zu orientiren. Der Herr Präsident hat bemerkt, daß eine Meinungsverschiedenheit eigentlich nicht bestehe. Das weiß ich nicht gewiß; eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Ansichten der Regierungs-Commission und der des Abg. Schippel und meinen eigenen besteht nicht; aber ich habe bemerkt, daß im Commissions-Bericht nicht ganz dieselben Ansichten herrschen, über die verschiedenen Cathegorien der Gemeindebedürfnisse, welche Cathegorien herrschend geworden sind, seit der Rede des Herrn Regierungs-Commissärs. Es sind dort andere Cathegorien gemacht, als wir jetzt hinein zu ziehen pflegen, seit jener Rede, die wir von dem Herrn Regierungs-Commissär gehört haben.

Erst seit jener Rede bin ich ganz ins Klare gekommen über die drei Cathegorien von Gemeindebedürfnissen. Wenn man sich aber nicht darüber vereinigen, und eine Gewißheit erhalten kann, daß in der That keine Meinungsverschiedenheit über das bestehe, was in den Artikel 8 gehört, so wird es nicht möglich seyn, wie der

Abgeordnete Schippel bemerkte, daß man mit der Berathung über den Artikel 5 fortfährt.

Dort ist auch von diesem die Rede, und da muß man wissen, wovon man befreit. Wenn ich aber gewiß bin, daß die Majorität unter den Artikel 8 Alles das subsumirt, was ich darunter subsumire, dann habe ich kein Bedenken, jetzt gleich über den Artikel 5 zu berathen und abzustimmen.

Sattler. Da man sich auf diejenigen berufen hat, die Kenntnisse von den Gemeinde-Rechnungen besitzen, ob der Artikel, so wie er gefaßt ist, bestehen könne, ohne Unordnung einzuführen, so muß ich bemerken, daß mit drei Hauptrubriken in der Gemeinde-Rechnung Alles gesagt, und jedem sein Antheil zugerechnet werden kann; nämlich: erste Rubrick «uneigentliche Gemeindebedürfnisse», zweite «eigentliche Bedürfnisse», und die dritte, «solche Kosten, die nur auf Einzelnen oder auf der ganzen Gemeinde ruhen». Wenn man dann zuerst die uneigentlichen annimmt, so trifft es die ganze Markung; die eigentlichen werden vertheilt unter die Gemeinde, wobei auch die Ausmärker concurriren, und die Uebrigen betreffen die einzelnen Klassen, die concurriren müssen.

Schippel. Ich muß erwiedern, wenn wir so weit wären zu wissen, was Markungsbedürfnisse, was eigentliche Gemeindebedürfnisse ꝛc. sind; dann ließ sich die Gemeinderechnung so machen, wie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat; aber darüber streiten wir eben. Keiner unter uns wird zweifeln, daß den Einsichten des Herrn Regierungscommissärs in dieser Hinsicht alle mögliche Achtung zu schenken sey; er ist ein in dieser Materie sehr erfahrner Mann. Aber bei aller Hochachtung, auf die sein Dienstleben, seine Talente, und die Summe

seiner übrigen Tugenden so gerechten Anspruch machen, muß ich mir doch eine Bemerkung erlauben, die mit den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs im Widerspruch steht. Er hat nämlich in seinem Vortrag bemerkt, daß Beleuchtungskosten solche Kosten seyen, die unter den §. 8 gehören; nach meiner Meinung ist dieses unrichtig, sie gehören in den §. 4.

Es ist eine Pflicht der Gemeinden; es liegt in ihrem Beruf, da, wo die übrigen Verhältnisse dazu angemessen sind, eine Beleuchtung herzustellen. Der Zweck der öffentlichen Sicherheit, die Reinlichkeit, und selbst die Sittlichkeit erfordert es, daß eine Beleuchtung existirt. Nun sehe ich nicht ein, wie man die Veranstaltung einer Beleuchtung, sobald die Gemeinden ihres Berufs sich entheben, und einer Privatgesellschaft überlassen wollen; ich sage, wie man diese Ausgabe im §. 8 finden könnte. Diese Ausgabe kann auch deßwegen nicht in den §. 8 übertragen werden, weil hier ein ganz besonderer Maßstab und Umlagefuß existirt. Wenn ich nicht irre, so ist z. B. in der Stadt Karlsruhe der Umlagefuß, daß nach dem Häusersteuer-Capital oder nach dem Miethzins umgelegt wird. Dieser Umstand kann es aber nicht rechtfertigen, es für ein privatrechtliches Bedürfniß zu halten, sondern es muß unter die eigentlichen Gemeindebedürfnisse gerechnet werden.

Gehe ich weiter und sage, zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen sind die Privilegirten beizutragen nicht schuldig, so zahlt künftig ein Privilegirter für die Laterne an seinem Haus keinen Kreuzer, was die größte Unbilligkeit von der Welt wäre. Ich bin fest überzeugt, daß es sich mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht vereinigen ließe, wenn, hinsichtlich der im §. 8 bezeich-

neten Bedürfnisse, eine Befreiung Statt fände. Hier gilt der Grundsatz, den der Herr Berichtserstatter vorangeschickt hat, wer an den Vortheilen einer Sache Theil nehmen will, muß auch an den dadurch herbeigeführten Lasten Theil nehmen; deßwegen muß ich wiederholt bemerken, daß wenigstens eine allgemeine Charakterisirung, dessen zum Gesetz gehört, was ein eigentliches Gemeinde-Bedürfniß ist, und wenn die Socialbedürfnisse eine Antithese enthalten, so glaube ich auch, daß die Charakterisirung derselben in den §. 4 gehöre. Ich will aber darüber jetzt nicht streiten; denn die Sache verdient eine nähere Ueberlegung, und ich glaube deßwegen, daß, vorbehaltlich der weitern Discussion, die dadurch nicht gehindert würde, diese Redaction, die einen wesentlichen Theil des Gesetzes betrifft, zur weitern Begutachtung an die Commission zurück zu geben seyn dürfte. Ich würde dann vorschlagen, den ganzen Paragraphen wegzulassen und den neuen Vortrag der Commission abzuwarten.

Präsident. Der Antrag, der von dem Abgeord. Duttlinger unterstützt wurde, geht dahin, den §. 4 und 8 in so fern an die Commission zurückzuweisen, als darin eine nähere Bestimmung dessen, was eigentliche Gemeindebedürfnisse und was bloß Socialbedürfnisse in einer Gemeinde seyen, zu machen sey.

Bei der Abstimmung faßte die Kammer den Beschluß, diesen Antrag zu verwerfen.

Präsident. Es wird nun nichts übrig bleiben, als bei der definitiven Redaction hierauf Rücksicht zu nehmen, damit in dieser wichtigen Angelegenheit nichts weggelassen, oder falsch ausgedrückt werde.

Staatsrath Winter. Wenn ich das Wort über diesen Gegenstand bisher nicht genommen habe, so geschah es

bloß deßwegen, weil ich nach allen Versuchen, die wir nicht bloß seit vier, sondern seit neun Jahren machten, daran verzweifelte, einen genauen Begriff aufzustellen von den verschiedenen Arten der Gemeinde-Ausgaben. Es würden aber auch dadurch eben so wenig alle Streitigkeiten entfernt, als durch eine bürgerliche Gesetzgebung allen Streitigkeiten ein Ziel gesetzt wird. Ich lasse mir den Vorschlag gern gefallen, welchen die Herren gemacht haben, daß bei der Redaction nochmals versucht werde, diesen Begriff genau zu bestimmen, wo dann bei Vorlesung der Redaction, nochmals die Discussion eröffnet werden kann.

Roßhirt. Ich muß mich der Meinung, daß wesentliche Verhältnisse zum Gegenstand der Redaction gehören, auf das Bestimmteste widersetzen. Die Redaction hat keine andere Beziehung, als formelle Rücksichten; sie soll nur unsere Tendenz klar auszusprechen suchen.

Wenn aber Unbestimmtheit erst durch die Redaction aufgeklärt werden soll, so heißt dies ein Gesetz durch die Redaction nach dem Gesetz machen. Dadurch werden die Rechte der Kammer beeinträchtigt, und gegen eine solche Redactionscommission, welche die in der Kammer berathenen Gesetze aufs Neue in gesetzliche Form bringt, muß ich mich auf das Bestimmteste verwahren.

Präsident. Wenn die Redaction nicht den Zweck haben kann, daß sie etwas Unklares klar sagen darf, dann weiß ich nicht, was sie zu thun hat. Es versteht sich von selbst, daß wenn die Redaction vorgelegt wird, und die Kammer der Meinung ist, daß die jetzige Fassung nicht ihren Ansichten entspreche, sie dieselbe verwerfen kann; denn davon ist nicht die Rede, daß die Commission, die die Redaction besorgt, ohne Rücksicht auf die

Ansichten der Kammer verfahren kann; allein ich wiederhole, daß ich nicht weiß, was die Redaction bedeuten soll, wenn nicht eben das, was der Abg. Roßhirt sagte, darunter zu verstehen ist.

Roßhirt. Es ist von praktischen Antithesen die Rede gewesen. Daß der Antrag des Abgeordneten Schippel verworfen wurde, ist das beste Zeichen für die Meinung der Kammer, daß sie sich nicht darauf einlassen will.

Durch die Redaction ihn wieder heraus zu heben, heißt den Beschluß der Kammer selbst aufheben; deßwegen muß ich mich der Ansicht des Herrn Präsidenten widersetzen.

Duttlinger. Ich glaube nicht, daß dem Vorschlag des Herrn Präsidenten diese Absicht zu Grunde liegt. Wenn ich dieses glauben würde, so würde ich mich der Erklärung des Abg. Roßhirt auch anschließen; allein das, was der Herr Präsident vorgeschlagen hat, ist nothwendig, überall wo Gesetzentwürfe berathen und angenommen werden, die einen größern Umfang haben.

Der Abgeordnete Roßhirt weiß so gut, wie ich und andere unserer gelehrten Redner, wie oft in der Discussion über das französische Civilrecht am Schluß der Sitzung die Bemerkung vorkam «Sauve Redaction» und das ist es eben, was der Herr Präsident hier bemerkte.

Der Herr Präsident hatte nicht die Absicht, an eine Redaction zu denken, die im Geheimen, gleichsam im Rücken der Kammer, geschehen sollte, ohne daß die Kammer noch später davon Kenntniß nehme, ehe der angenommene Gesetzentwurf an den Großherzog oder die andere Kammer gesendet würde, sondern ich habe immer geglaubt, es sey die Meinung «Sauve Redaction».

Präsident. Das ist allerdings meine Meinung. Ich habe ausdrücklich gesagt, die Redaction werde der Kammer vorgelegt werden, und mir ist nicht entfernt eingefallen, auch nur ein Wort an einem Gesetzesentwurf zu ändern, ohne daß es hier beschlossen worden ist. Ich bin weit entfernt von solchen Absichten, und ich darf vielleicht auch hoffen, daß man diese mir nicht zuschreibt.

Roßhirt. Der Herr Präsident fragte, ob man nicht als Gegenstand der Redaction auf die speciellen Zweifelsgründe Rücksicht nehmen werde, die der Abg. Schippel hinsichtlich der Subsumtion gewisser Lasten unter irgend einem Paragraphen aufgestellt hat. Der Herr Regierungscommissär stellt die Beleuchtungskosten zu dem §. 8, der Abgeordnete Schippel zu dem §. 4. Glaubt nun der Herr Präsident, daß die Redaction sich auch mit der Entscheidung solcher Fragen, die in das Wesen der Sache eingreifen, befassen werde?

Präsident. Es würde zu einer zwecklosen Discussion führen, wenn ich darauf antworten wollte, allein bisher war nicht davon die Rede, Einzelheiten aufzuzählen, sondern es kam darauf an, durch eine allgemeine Bezeichnung des Charakters, der einen oder der andern Klasse die Gemeindsbedürfnisse, von denen hier die Rede ist, zu bezeichnen.

Roßhirt. Das ist eben meine Frage, ob der Begriff so gefaßt werden dürfe, daß eine Translation von dem einen zu dem andern Paragraphen Statt finden könne.

Engesser. Ich wünschte, daß von dem Herrn Präsidenten gar nicht geantwortet würde auf diese Frage, weil man erst auf die Discussion dieses Paragraphen kommt.

Roßhirt. Ich bitte nur, keinen Beschluß zu fassen über die Rechte der Redactionscommission.

Kern. Der Regierungscommissär hat ja bestimmt erklärt, daß die neue Redaction wieder werde vorgelegt werden; damit ist Alles geschehen, was man fordern kann, und ich bitte deßwegen, zur Tagesordnung überzugehen.

Gäß fragt, nach welchem Verhältniß denn die in Frage stehenden Personen zu den Gemeindelasten beigezogen werden sollen.

Staatsrath Winter. Wenn eine Ausgabe in einer Gemeinde bestritten werden soll, so wird zuerst beigezogen der Ertrag des Gemeindevermögens, oder, daß ich recht sage — es muß ein Unterschied gemacht werden, zwischen Ortsbürgern und Ausmärkern und Nichtortsbürgern. Wenn also eine Ausgabe gemacht werden soll, so muß zuerst beigezogen werden der Ertrag des Gemeindevermögens. Wenn dieser nicht reicht, so hängt es von der Gemeinde ab, entweder den Bürgergenuß beizuziehen oder nicht, und im verneinenden Fall gleich eine Umlage zu machen; es hängt weiter von ihr ab, ob sie eine Auflage auf den ganzen Genuß machen will. Wenn z. B. der Werth des Genusses nach dem gewöhnlichen Werth, den alle diese Gegenstände im Ort haben, 20 fl. ist, so kann die Auflage einen bis zwei Gulden betragen, und das Uebrige durch Umlage gedeckt werden; das hängt ganz von ihnen ab. Nur in dem Fall, wenn sie die Ausmärker beiziehen will, können diese verlangen, daß vorher die Gemeindegenossen, nach dem Werth, den diese Gegenstände haben, nach dem Anschlag, der gemacht wird, mag er bestehen worin er will, wenn dieser nach dem Preiß, den diese Gegenstände in dem Ort haben,

berechnet, und dieser Beitrag vollkommen, vollständig geleistet ist, dann können die Ausmärker oder Nichteinwohner beigezogen werden.

Gäß. Es sollte hier nur beigefügt werden: «zu einem mittleren Anschlag», damit nicht gerade der höchste genommen wird.

Staatsrath Winter. Ich muß bemerken, es ist eine Bedingung, daß die Ausmärker beitragen, wenn vorher das Gemeindevermögen eingeworfen ist. Was billig ist und nicht billig, ist schwer zu bestimmen, allein den Werth einer Sache kann man in jedem Ort ausmitteln, weil ähnliche Gegenstände in Menge da sind.

Präsident. Die bisherigen Beschlüsse bestehen in Folgendem: Erstens wurden zu den eigentlichen Gemeindebedürfnissen auch der Ertrag von Taxen und Gebühren gerechnet. Diese sind also mit zu bemerken; alsdann tritt die Bestimmung ein, daß Einwohner in einer Gemeinde, die kein Ortsbürgerrecht haben, mit der Hälfte des Steuercapitals beitragen sollen, und es soll nur genauer ausgesprochen werden, daß auch Schutzbürger darunter zu verstehen seyen; und drittens ist noch ein wichtiger Punkt, der die Beitragspflicht der auswärtigen Besitzer betrifft. Dies sind die wesentlichen Abänderungen, die im §. 4 beschlossen worden sind.

Der §. 4 wird mit den von dem Präsidium eben angezeigten Veränderungen angenommen.

§. 5.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder wird die Discussion zuvörderst über den ersten Satz eröffnet, und da nichts darüber bemerkt wird, derselbe sogleich zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Zu dem folgenden Theil des Paragraphs bemerkt Kern: Die Commission fühlte recht wohl, daß eigentlich diese Aversalsumme, welche von den Fabriken in Landgemeinden zu bezahlen seyn soll, gegen den Geist des Gesetzes streite, und wir hätten gern von einer Maßregel abstrahirt, welche immer etwas Willkührliches hat, und fast in jedem einzelnen Fall die Entscheidung der höhern Verwaltungsbehörde nöthig macht. Deßwegen war man Anfangs auch der Meinung, diese Nothwendigkeit einer bloßen Aversalsumme dadurch zu umgehen, daß man nur das Betriebscapital der Fabrikanten zu den Umlagen der Gemeinden nicht in Aufrechnung bringt, und dagegen die Besitzer der Fabriken mit dem ganzen Häusersteuercapital ohne alle Unterscheidung bei den Umlagen der Gemeinden beizieht. Bei der weitern Berathung aber mußte man bald auf die Ueberzeugung kommen, daß eigentlich die bloßen Fabrikgebäude wirklich einen Theil des Betriebscapitals ausmachen, und daß es deßwegen eine Art von Inconsequenz seyn würde, nur einen Theil des Fabrik-Betriebscapitals frei zu lassen. In dieser Voraussetzung wird also kein anderes Mittel übrig bleiben, als daß, nach dem Vorschlag der Regierung, eine Aversalsumme bestimmt werde, welche mit Berücksichtigung der vorkommenden Verhältnisse, besonders der Vortheile, die jeder Theil von der Anwesenheit einer solchen Fabrik zieht, in jedem einzelnen Fall zu bestimmen ist, und zwar, wenn der Fabrikinhaber und die Gemeinde sich nicht gütlich vergleichen würden, muß die Entscheidung vom Amte und im Recurswege vom Kreisdirectorium erfolgen.

Finkenstein. Nicht weil ich eine Fabrik besitze, die viele Baulichkeiten hat, und nach der Natur ihrer Lage im Nachtheil ist gegen andere, sondern weil viele im Lande in demselben Verhältniß sind, erlaube ich mir einige Worte zu sagen. Wenn diese Anstalten mit ihren Baulichkeiten auf diese Weise, wie andere beigezogen würden, so glaube ich, daß eine Ungerechtigkeit gegen sie geübt würde.

Was übrigens hier gesagt wird von solchen Fabriken, die in Orten sind, die den Landgemeinden gleich stehen, so weiß ich davon in unserm Lande kein Beispiel. Ich behalte mir aber vor, wenn von der transitorischen Verordnung die Rede seyn wird, eine Bemerkung in diesem Falle nachzutragen, die nicht ungegründet seyn dürfte.

Ich glaube gewiß, daß man zu wenig von der Natur dieser Fabriken Kenntniß hat, wenn man solche Fabriken, die ohnehin schon dadurch, daß sie solche große Baulichkeiten brauchen, im Nachtheile sind, auch noch besteuern will. Wir haben im Lande viele Fabriken, die wenig Raum brauchen, und schon deßwegen besser daran sind.

Es könnte deßhalb bei dem Antrag der Regierung sein Bewenden haben, weil er in der Natur der Sache gegründet ist. Ich habe Anstand genommen, etwas darüber zu sagen, weil es mich persönlich betrifft; allein es sind ähnliche Fabriken in Lahr und anderen Städten, und deßwegen habe ich mir diese Bemerkung erlaubt.

Embdt. Es betrifft Ihre Fabrik so wenig, als diejenigen in Lahr. Es ist die Rede von solchen Fabriken, die in Landgemeinden sind, und auch nach der Steuerordnung zu den Gemeinden gehören.

Finkenstein äußerte noch die Besorgniß, daß die Fabrikinhaber der Willkühr der Ortsvorsteher hinsichtlich der Bestimmung, ob sie nach §. 5 oder der transitorischen Verordnung besteuert werden sollten, Preiß gegeben würden, worüber ihn Duttlinger durch die Erklärung beruhigte, daß es bei Kriegsschulden nach dem transitorischen, bei anderen Gemeindeumlagen nach §. 5 gehalten werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde der §. 5 angenommen.

Nachträglich bemerkte Dr. Duttlinger noch, da man nur das Steuercapital der Pfründen der Geistlichen frei sprechen wolle, so müsse bei der Redaction gesagt werden: «die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer und der milden Ortsstiftungen», was auch dieselbe Fassung sey, wie sie im §. 2 vorkomme, womit Abgeordneter Engesser übereinstimmte.

Kern bemerkt, daß in dem letzten Absatze das Wort «Liegenschaften» wegbleiben müsse, weil unter demselben auch Grundstücke begriffen seyen, welchen doch keine Befreiung zustehen könne, was Herr Regierungs-Commissär Staatsr. Winter als richtig anerkannt; allein der Ausdruck sey gewählt worden, um alle Zweifel zu entfernen, die dann entstehen könnten, wenn ein Fabrikant in einer Gemeinde Güter kauft. Er fürchtet gerade umgekehrt, daß man eben deßwegen, weil in dem Nachsatze nicht bloß der Gebäulichkeiten, sondern auch der Liegenschaften erwähnt werde, auf die Meinung kommen dürfte, daß in dem Vordersatze alle Liegenschaften, also auch die Grundstücke, frei erklärt werden. Deßwegen sollte der Ausdruck «Liegenschaften» auch in dem Nachsatze wegbleiben.

§. 6.

Duttlinger. Ich habe von jeher die Ueberzeugung gehabt, und schon mehrmals die Ueberzeugung hier ausgesprochen, daß die Bewilligung von Octroi durch die Mitwirkung des Ortsgerichts und die Genehmigung der Regierung allein eine Anomalie in unserm Staatsrechte ist. In allen übrigen Staaten, in welchen das Recht der Steuergesetzgebung den Kammern zukommt, ertheilt die Kammer allein die Ermächtigung zu Einführung von Octroi; denn Octroi sind nichts anders, als Steuern, nicht Steuern, welche die Einwohner, die Bürger der Städte treffen, in welchen sie eingeführt werden, sondern welche das Publikum treffen. Die Octroi, welche in der Residenz eingeführt sind, sind Steuern, an welchen wir täglich zahlen; sämmtliche Herren, die ich hier sehe, müssen daran zahlen, seitdem der Bau des schönen Rathhauses begonnen worden ist. Es ist deßwegen auch eine Anomalie, wenn der hiesige Magistrat nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde diese Steuer ausschreibt. Ich erlaube mir deßwegen folgenden Verbesserungs-Vorschlag:

«In den Städten kann statt einer Umlage nach dem «directen oder einem andern Steuerfuß, oder neben «solchen, mit Genehmigung der constitutionellen Steuer-«Gesetzgebung, eine Octroi eingeführt werden.»

Grimm unterstützt den Antrag.

Staatsrath Winter. Es ist allerdings wahr, daß in Frankreich, aber nur in Frankreich (ob es in England ist, weiß ich nicht) eine Octroi nur mit Genehmigung der beiden Kammern eingeführt werden kann. Die Sache hat mir aber, seitdem ich sie verfolgen konnte, mehr als

bloße Form geschienen. Ich habe nie von einer Discussion darüber gehört. Es würde auch schwierig seyn, für eine Versammlung, über die einzelnen Bedürfnisse eines Orts zu urtheilen.

Ich glaube ferner, daß es selbst für die Kammer zeitraubend seyn würde, hierüber noch genauere Bestimmungen zu geben, und ich wüßte endlich selbst nicht einmal, ob es genau in unserer Verfassung gegründet wäre; wenigstens könnte ich nicht zugeben, daß dieser Gegenstand ein Gegenstand der Gesetzgebung sey. Denn was ist er? Er trifft nicht bloß den Bürger, nicht bloß diejenigen, die Steuercapital in einem Orte haben, sondern Jeden, der die Handlung vornimmt, auf welche das Gesetz eine Steuer legt, er mag Einwohner oder Fremder seyn. Ich glaube aber nicht, daß sie selbst geneigt seyn würden, solche Ausgaben, die nur gemacht werden können, wenn die Gemeinde selbst sie bewilligt, und die Betheiligten gehört worden sind, und von dem Staatsministerium die Einwilligung gegeben worden ist, noch in weitere Berathung zu ziehen. Dafür, daß kein überflüssiges Octroi eingeführt wird, hat die Regierung zu sorgen, um so mehr, als die Gemeinden geneigt sind, Octroi einzuführen, und die Regierung diejenigen Personen, die nicht in den Gemeindeverband gehören, zu vertreten, mehr als eine Verpflichtung hat.

Der Präsident bringt sofort den Antrag, daß die Bewilligung von Octroi in den Gemeinden nicht von der Regierung allein, sondern nur mit Zustimmung der Kammer Statt finden solle, zur Abstimmung. Derselbe wird mit Stimmenmehrheit verworfen.

Duttlinger. Weil ich consequent seyn muß, und deßwegen der Einführung von Octroi mehr Schwierig-

keiten entgegen zu setzen wünsche, als die Commission, so schlage ich der Versammlung vor, den Vorschlag der Regierung anzunehmen; denn dieser enthält mehr Bürgschaft, daß nicht leichtfertig, nicht ohne Noth, aus schnödem Eigennutz Octroi eingeführt werden, als der Vorschlag der Commission. Ferner haben die verschiedenen Voraussetzungen, die hier wieder angeführt sind, schon einigemal nicht nur die Zustimmung der beiden Kammern, sondern auch die der Regierung enthalten.

Kern. Bei allen Verleihungen von Seiten des Staatsministeriums hat man sich nie auf die Verwendung eingelassen, was auch ganz natürlich ist, denn der Betrag der Octroi fällt für die Zeit der Bewilligung ohne Ausnahme in die Gemeindecasse, und wird, unter Aufsicht der Staatsbehörde, für den Zweck der Gemeinden verwendet.

Das ist der Grund, aus welchem man für überflüssig hielt, die Zwecke, für welche das Octroi verliehen wird, im Gesetze selbst anzuführen.

Dollmätsch. Die Besorgniß des Abg. Duttlinger ist auch durch den Nachsatz gehoben, der so heißt: «Die «Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall an«wendbar.»

Die Frage: «Soll der §. 6 nach dem Antrage der Commission angenommen werden», wurde mit 31 Stimmen bejaht.

Duttlinger. Ich muß hier abermals eine Bemerkung in Beziehung auf die Redaction machen, daß es nämlich hier heißen muß: «Und die Schwierigkeiten».

Zur Verbesserung der letzten Stelle des Artikels, mache ich den Vorschlag, daß die Vorschriften, von denen hier

die Rede ist, auch ausgedehnt werden auf die Ortsgeistlichen und Schullehrer.

In dem Art. 3 kommen auch die Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen vor. In dem Art. 2 sind die Besitzer von Schul- und Kirchenpfründen in den Orten weggeblieben; deßwegen sind im Art. 3 dieselben Personen auch weggeblieben; hier aber, wo von Octroi die Rede ist, dürfen sie nicht wegbleiben; hier werden sie besteuert, wie jede Laie, deßwegen muß man ihnen, weil sie zahlen sollen, auch erlauben mit zu rathen.

Nach einer kurzen lebhaften Discussion über die Frage, ob auch die Ortsgeistlichen an den Berathungen der Gemeinden über Einführung von Octroi Theil nehmen sollen, was die Abg. Duttlinger und Dollmätsch vertheidigten, der Abg. Engesser aber bestritt, bemerkt Kern: Ohngeachtet ich mit dem Abg. Duttlinger über die Sache einverstanden bin, so glaube ich doch, daß kein weiterer Beisatz nöthig sey. Die Geistlichen sind auch solche Einwohner, die kein Bürgerrecht haben, und sind daher schon unter der gesetzlichen Anordnung begriffen.

Nachdem auch Schippel sich für diese Ansicht ausgesprochen hatte, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung, ob Ortsgeistliche und Schullehrer, wenn von Einführung eines solchen Octrois die Rede sey, wenigstens zur Repräsentation mitwirken, und bei der Berathung mit repräsentirt werden sollen.

Dieser Antrag wurde verworfen. Der §. 6 und §. 7 werden sofort angenommen.

§. 8.

Schippel. Ich habe meine Ansichten über diesen Paragraphen bereits früher ausgesprochen, und muß wiederholen, daß ich glaube, es sey schwer darüber zu discutiren, ehe man weiß, wie die Redaction des §. 4 ausfallen wird. Sollte indessen mein Vorschlag keinen Eingang finden, so mache ich den Antrag, den §. 8 lieber ganz zu streichen. Er ist kein nothwendiger Bestandtheil dieses Gesetzes. Er kann ganz wegfallen, und die Grundsätze, die darin enthalten sind, werden im gewöhnlichen Wege der Geschäftsbehandlung doch befolgt werden.

Roßhirt unterstützt diesen Antrag.

Duttlinger. Es ist nicht möglich, daß dieser Artikel weg fällt, ohne daß man dem Art. 4 einen weiteren Artikel beifügt, welcher bestimmt, was man unter allgemeinen Bedürfnissen zu verstehen habe. Dieser Ausdruck ist nicht bezeichnet genug, um zu wissen, was man darunter verstehen soll. Der Art. 8 ist nothwendig, damit bestimmt sey, von was der Art. 4 handle. Erst wenn der Artikel 8 hinzu kommt, ist es möglich den Art. 4 zu verstehen. Ich unterstütze aber den Vorschlag des Abgeordneten Schippel, den er früher machte, nämlich einen nochmaligen Versuch zu machen, die Sociallasten, von welchen der Artikel handelt, durch mehrere Merkmale zu bezeichnen, besonders ob es nicht gelinge, das Merkmal des privatrechtlichen Verhältnisses genau zu bezeichnen; ferner das Merkmal der persönlichen Verhältnisse zu einer Sache; ferner das Merkmal der jura singularum, daß es sich um Dinge handle, zu welchen der Einzelne nicht gezwungen werden kann, ohne daß

er selbst damit einverstanden ist. Wenn versucht wird, diese drei Merkmale noch aufzunehmen zu dem Merkmal der Regierung, so trete ich dem Vorschlag des Abgeord. Schippel bei. Aber dem Vorschlage, den Artikel ganz wegzulassen, muß ich mich bestimmt widersetzen. Ich verwerfe das ganze Gesetz, sobald dieser Artikel nicht angenommen wird, weil das ganze Gesetz alsdann nicht mehr verstanden werden kann.

Schippel. Es besteht keine Meinungsverschiedenheit. Wenn der Abgeord. Duttlinger sich daran erinnern will, was ich gesagt habe, so wird er sich davon überzeugen. Ich habe von der Redaction des Artikels 4 gesprochen. Je nach dem dieser ausfällt, kann der §. 8 überflüssig werden. Er ist in der That kein nothwendiger Bestandtheil des Gesetzes. Wenn aber freilich die Redaction des §. 4 so ausfallen sollte, daß noch etwas zu wünschen übrig bliebe, so könnte dieser Paragraph sehr nothwendig werden.

Duttlinger. Mein Gedächtniß, so treu es sonst ist, sagt mir doch nicht, daß bei dem Art. 4 der Vorbehalt gemacht wurde, durch eine bloße Redactions-Operation den Begriff von eigentlichen Gemeindebedürfnissen festzustellen, sonst würde ich mich an die Erklärung des Abgeordneten Roßhirt anschließen, daß ich mich solchen Redactions-Operationen widersetze; sondern es war nur die Rede von der Redaction des Artikels 4 in anderer Beziehung, und nicht von der Redaction, welche Merkmale und Begriffe bei dem §. 8 feststellen soll.

Präsident. Das lag auch in den Ansichten der Kammer.

Duttlinger. Den Begriff von eigentlichen Gemeindebedürfnissen zu suchen, halte ich für eine unmög-

liche, nicht zu lösende Aufgabe. Ich halte weit eher für möglich, den Begriff genau aufzustellen von Districts- und Sociallasten, oder wenn die Feststellung dieser beiden Begriffe gelungen ist, dann ist der Begriff von eigentlichen Gemeinde-Bedürfnissen auch klar aufgestellt durch die Negation; nämlich: Alles ist eigentliches Gemeinde-Bedürfniß, was nicht unter die übrigen Kathegorien gehört; deßwegen wiederhole ich den Vorschlag, den Versuch zu machen, den Begriff der Sociallasten zu bezeichnen, dadurch, daß man diesen Artikel an die Commission zurück weißt.

Kern. Ich bin in so fern mit dem Abgeordneten Schippel einverstanden, daß die Lehre über die Social-Bedürfnisse, wie der Gesetzentwurf sich ausspricht, oder die Lehre über die Bedeckung der Ausgaben für Vortheile einzelner Klassen der Bürger nicht ins Gesetz über die Gemeindeumlagen gehört, weil es wirklich keine Gemeindeumlagen sind. So wie aber der §. 8 des Gesetzes nun einmal lautet, wird es sich nicht hindern lassen, daß in demselben dieser Social-Bedürfnisse und der Gemarkungslasten ausdrücklich erwähnt werde, weil sonst nicht nur der Artikel 4 anders gefaßt werden müßte, sondern besonders auch wegen der Fassung, welche die Kammer dem §. 2 gegeben hat. Wie nämlich die Commission diesen in Antrag brachte, sollte derselbe einen allgemeinen Begriff für alle uneigentliche Gemeindebedürfnisse aussprechen, und der Fluß-, Straßen- und Dammbaukosten nur beispielsweise erwähnen. Nun ist aber diese Festsetzung eines allgemeinen Begriffs durch die Discussion weggefallen, und man hat sich beschränkt auf den Ausdruck des Gesetzes; aber dieser Beschluß ist ausdrücklich nur deßwegen gefaßt

worden, weil nach einer vom Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagenen Verbesserung der obige allgemeine Begriff in dem §. 8 aufgenommen worden ist, welcher daher auch nicht wegbleiben kann.

Schippel. Ich setze mein einziges Heil noch in die Redaction.

Was das Bewilligungsrecht der Kammer betrifft, so finde ich kein Bedenken, sobald die Redaction wieder vorgelegt wird. Ich wünsche nur, daß alsdann die Hoffnung erfüllt seyn möge, die ich habe.

Es folgt hierauf eine lange Discussion zwischen dem Abg. Roßhirt, der behauptet, die Zurückweisung an die Commission sey schon von der Kammer verworfen, und Dr. Duttlinger und Schippel, worauf Dr. Duttlinger diesen Antrag auf Zurückweisung wieder zurück nahm.

Hierauf schlägt Kern vor, im §. 8 das Wort «Gemeinde» ganz wegzulassen, worauf der Regierungs-Commissär Staatsrath Winter die Fassung «sämmtliche Einwohner in einer Gemeinde» vorschlägt, weil es doch Anstalten gäbe, die nicht der Gemarkung, sondern den Einwohnern zu gut kommen, wie z. B. eine Wasserleitung.

Bei erfolgter Abstimmung wurde der Artikel, vorbehaltlich der Redaction mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Duttlinger. Ich bitte den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß, nicht um für und nicht um gegen und auch nicht einmal um über diesen Artikel des Gesetzentwurfs zu sprechen, sondern um einige Worte zu sprechen von mir selbst und von noch Jemand. In einer frühern Sitzung war ich veranlaßt, in Beziehung auf die Declarationen, von welchen in diesem Artikel wieder die Rede ist, die Erklärung auszusprechen, daß gewisse staatsrechtliche Bedenklichkeiten gegen dieselben obzuwalten

nicht aufgehört hätten. Diese meine Erklärung ist mir seither in einer späteren Sitzung von einem verehrten Mitgliede zum Vorwurf gemacht worden. Es ist ferner dieser Vorwurf noch geschärft worden durch den weitern Vorwurf, wie es auffallen müsse, daß ich diese Bedenklichkeiten nicht schon bei einem frühern Landtage, nicht schon im Jahre 1825 geltend gemacht hätte, da doch die Declarationen, wovon die Rede sey, schon vor den Jahren 1825 bekannt gemacht waren.

Auf diesen Vorwurf habe ich zweierlei zu erwiedern: 1) der letzte Vorwurf gründet sich auf eine Unrichtigkeit, auf einen Irrthum, welcher seine Berichtigung und seine Widerlegung findet in den Verhandlungen der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. Mai 1825; nämlich in jenem Verzeichnisse von Provisorien, das ich in jener Sitzung vorlegte. 2) Was aber den Vorwurf in der Hauptsache betrifft, so hat er mir auffallen müssen. Der Vorwurf hat mich überdies gekränkt; ich habe mich eben deßwegen enthalten, auf der Stelle darauf zu antworten, weil ich mich der Gefahr ausgesetzt hätte, ein sehr verehrtes Mitglied der Versammlung ebenfalls zu kränken; ein Mitglied, welches unter meine Freunde zu zählen mir seit einer Reihe von Jahren angenehm und ehrenvoll gewesen ist und noch wirklich ist. Auffallend aber war mir der Vorwurf, nicht bloß wegen dieses Verhältnisses, sondern aus einem weitern Grunde, der in der Sache selbst liegt.

Der ehrenwerthe Herr Abgeordnete, von dem ich spreche, hat in einer andern Sitzung sich den Namen eines Royalisten beigelegt. Ich bitte Sie, meine Herren, glauben Sie es ihm nicht. Er ist es so wenig, als ich es bin. In einer spätern Sitzung hat eine

andere Rede desselben zwar nicht alles bewiesen, was sie zu beweisen bestimmt war, nämlich die Rede gegen die Befreiung der Geistlichen von der Theilnahme an den Lasten der Gemeinden. Jene Rede hat eben etwas bewiesen, was sie zu beweisen nicht bestimmt war, nämlich, daß er kein Royalist ist, daß er nicht gehört unter jene Politiker, welche sich in unserm großen Nachbarreich dürfen Partheinamen anmaßen und usurpiren, sich nämlich nennen, was sie nicht sind. Er gehört nicht zu jenen Politikern, welche ein sehr geachteter deutscher Schriftsteller, besonders sehr geachtet auch wegen seiner Mäßigung, in einer seiner neuesten Schriften mit folgenden Worten characterisirt: «für diesen Politiker», deren Partheinamen sich mein verehrter Freund mit Unrecht beigelegt hat, «für diesen Politiker», sagt der angeführte Schriftsteller, «ist das Volk nichts, als eine Schaafherde, die gefüttert und auf die Weide getrieben wird, um zuerst die Wolle und später das Fell und Fleisch zu geben. Man gönnt, im Geiste dieses Systems, den untern Ständen nur Luft, Brod und Wasser, damit sie für die Bequemlichkeit und das Wohlleben ihrer Führer arbeiten können, weil man, in Ermanglung solcher Lastthiere, selbst arbeiten müßte, was sich weder schicken, noch angenehm seyn dürfte. Man begreift nicht, wozu solcher Canaille das Licht des Geistes und eine höhere Bildung fromme. Mit nothdürftigem Lesen, Rechnen und Schreiben ist Alles bei Menschen abgethan, die schon durch ihre Geburt bestimmt sind, nicht für sich, sondern für Andere zu leben.» Unter die Politiker, die sich zu solcher Staatslehre bekennen, gehört der verehrte Abgeordnete gegenüber durchaus nicht.

Schippel (den Redner unterbrechend). Nennen Sie mich!

Dr. Duttlinger fährt fort: Unter diese Politiker gehört der Herr Abgeordnete Schippel nicht. Ich will Ihnen aber die Parthei bezeichnen, zu der er gehört — zu derselben, zu der ich gehöre! (Schippel macht eine verneinende Geberde) Zur Parthei jener Million Männer in Deutschland, welche ohne ein äußeres Zeichen, ohne einen äußern Namen, durch das innere Band ihrer Gesinnung mit einander verbunden, als Bundesgenossen verbunden sind, ohne sich nur zu kennen; zu der Zahl derjenigen, die nichts wollen und nichts wünschen, und seit der neuen Ordnung der Dinge nichts gewollt und nichts gewünscht haben, als die Herrschaft verfassungsmäßiger Gesetze unter dem monarchischen Schutze ihrer angestammten Fürsten. Dies ist die Parthei, zu welcher jener Abgeordnete gehört, und diese ist es, zu der ich gehöre, und gehören werde, so lange ich lebe; und wenn man zu dieser Parthei gehört, so begreife ich nicht, wie man mir zum Vorwurf machen kann, daß ich eine Bedenklichkeit ausgesprochen habe, die ich noch hege, und die der Herr Abgeordnete Schippel eben so wenig mir zu zerstreuen vermögen wird, als Jemand anders. Meine Bedenklichkeit gründet sich auf zwei Artikel 23, der Verfassung, auf den Artikel, welcher das Adelsstatut vom Jahre 1818 für einen Bestandtheil unserer Verfassungsurkunde erklärt, und auf den Artikel 64, welcher verfügt: «Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde, oder einen Bestandtheil derselben ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständemitglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben

werden.» Die Declarationen, von welchen die Rede ist, «erläutern, ergänzen» zum wenigsten das Edict von 1818, um nicht mehr zu sagen. Hierin liegt die Bedenklichkeit, die ich gehabt habe und noch habe.

Ich erkläre mich auch jetzt wieder nicht über das Materielle der Declarationen, eben so wenig dagegen, als dafür, da man solche Erklärung von mir auch nicht haben will; allein die formelle Bedenklichkeit habe ich auszusprechen für Pflicht gehalten. Ich weiß, was man erwiedert. Man sagt, es sey hier die Rede von Bundestagsgesetzen und von Bundesverträgen, welche unsere Regierung zu erfüllen gezwungen sey. Es ist dies zum Theil wahr und gewiß, allein es ist nicht nur von den Verhältnissen des Bundes zum Großherzogthum die Rede, sondern weiter von Verhältnissen der Regierung zu den Kammern. Daß die Regierung selbst die Ansicht gehabt hat, welche ich jetzt noch habe, und immer haben werde, beweist sogar eine ministerielle Rede vom 18. März 1822 selbst, die in dieser Versammlung gehalten worden ist. Jene ministerielle Rede beweist, daß die Regierung selbst damals entschlossen war, das Resultat der eingeleiteten Unterhandlung den Kammern, zwar theils nur zu ihrer Kenntniß, theils aber zu ihrer Zustimmung, vorzulegen. Daß andere Mitglieder der Regierung die nämliche Ansicht von jeher gehabt haben und auch wahrscheinlich noch haben, ist ebenfalls bekannt. Wenn von Bestimmungen, die in den Declarationen vorkommen, die Rede ist, die nichts anderes enthalten, als die Erfüllung der Pflichten des Großherzogthums, die dem Großherzogthum durch die Bundesacte aufgelegt sind, so bin ich der Letzte, der gegen solche Bestimmungen kämpft. Wenn von Rechten

die Rede ist, die den durchlauchtigen Standesherren und den edlen Familien der ehemaligen Reichsritterschaft gesetzmäßig angehören, so bin ich wieder der Letzte, der Angriffe darauf machen würde.

Wenn aber von andern, über die rechtmäßigen Ansprüche hinausgehenden Bestimmungen die Rede ist, so würde ich der Erste mich dagegen erheben. Suum cuique gehört unter die Wahlsprüche, nach welchen ich lebe. Ich bin indeß gegenwärtig weit davon entfernt, der Bedenklichkeit, die ich auszusprechen für Pflicht gehalten habe, die Form einer Motion oder einer andern Berathungsweise zu geben, sondern beschränke mich auch heute auf die bloße wiederholte Erklärung derselben, damit Jedermann klar sey, daß meine frühere Erklärung nicht ein unbedachtes Wort gewesen ist.

Schippel. Der Abgeordnete Duttlinger hat sich, wie man leicht denken kann, auf den gegenwärtigen Ausfall wohl vorbereitet. Ich muß daher nur um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich unvorbereitet hierauf antworte. Auf der einen Seite war meine Rede, von der er spricht, bloß die Antwort auf eine Verwahrung, die er ins Protokoll der Kammer niederlegte. Ich wollte darauf eine Gegenerklärung geben, die eben so selbstständig und gelegentlich seyn sollte, wie die seinige. Es war nicht im Entferntesten meine Absicht, den Abgeordneten Duttlinger zu kränken. Wenn ich ihn gleichwohl gekränkt habe, so geschah es ganz wider meinen Willen, was mir höchst leid thut. Uebrigens bin ich in dieser Hinsicht nicht so empfindlich, wie der Abgeordnete Duttlinger. Wenn ich es so genau nehmen wollte, wie er, so müßte ich erklären, daß er mich schon oft

gekränkt hätte durch Ausdrücke, die sich nicht so genau abwägen lassen im Laufe der Discussion, als wenn man sich vorbereitet. Wenn aber das Publicum urtheilen soll, ob die Aeußerung über den Royalismus richtig seye, so darf man mein Dienstleben und meine Theilnahme an den ständischen Verhandlungen beurtheilen.

Ich habe die Wahrheit gesprochen, und werde sie immer sprechen. Ich bin zwar weit entfernt, jenen Ausdruck in dem Sinn zu nehmen, wie ihn der Abgeordnete Duttlinger zuerst scheinbar nahm. Ich danke ihm für die Auszeichnung, daß er mich nicht in die Klasse jener Menschen wirft, die solche Ungereimtheiten behaupten, wie er sie vorgelesen hat; daß er mir Gesinnungen zutraut, wie er sie sich selbst beilegt. Im Uebrigen aber werden die Herren selbst sehen, daß in unserm politischen Glaubensbekenntniß ein großer Unterschied Statt findet. Wenn ich mich für einen Royalisten ausgab, so habe ich es nicht in dem Sinne genommen, wie neulich ein Abgeordneter einer andern Kammer in einem Nachbarreiche, welcher behauptete, daß er schon im Mutterleibe Royalist gewesen sey; auch nicht in dem veränderten Sinne, den er, auf eine bittere Critik der öffentlichen Blätter, seiner Rede später beilegte, und welcher Veranlassung zufolge, er nur so viel gesagt haben wollte, daß er durch Vorausbestimmung Royalist geworden sey. Ich bin noch nie weder ein Muselmann noch ein Türke gewesen; ich bin auch kein Freund der türkischen Regierung, und bin deßwegen dem Glauben an Vorausbestimmungen nicht ergeben, da ich dem Fatalismus nicht huldige. Mein Glauben ist Folge einer andern, und der innersten Ueberzeugung. Aus Ueber-

zeugung bin ich das, was ich sage, und deßwegen kann es mir in keiner Beziehung zum Vorwurfe gereichen.

§. 9.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

Transitorische Verordnung.

Grimm. Bei diesem Artikel erlaube ich mir, einen Antrag zu machen, welcher mit dem Beschluß über den Art. 2 übereinstimmt. Ich begehre nämlich, die Geistlichen und Schullehrer auch in dieser transitorischen Verordnung von jedem Beitrag ganz frei zu sprechen. Für die Befreiung im Art. 2 waren nur Billigkeitsgründe und Rücksichten vorhanden, welche jedoch vielleicht das strenge Recht überwogen und die Kammer auch geneigt machten, ihnen Gehör zu geben.

Hier aber finden meines Erachtens nicht allein Billigkeitsgründe und Rücksichten, sondern Rechtsgründe Statt.

Unsere Gesetzgebung schreibt jedem Gesetz, das gegeben wird, keine rückwirkende, sondern eine vorauswirkende Kraft zu. Wenn Sie aber diese transitorische Verordnung, wie sie hier gegeben ist, annehmen, so machen Sie ein Gesetz, welches rückwirkt. Die Schulden, welche nach dieser Verordnung getilgt werden sollen, sind nämlich alle vor dem Jahr 1815 gemacht und können nachher nicht gemacht worden seyn, weil Kriegsschulden nur im Kriege gemacht werden können, und seit 1815 kein Krieg mehr bei uns existirte. Allein die Steuerpflicht der geistlichen Güter ist erst im Jahr 1815, wenigstens für einige Gegenden des Landes, ausgesprochen worden. Ein anderer Rechtsgrund liegt für mich darin: Die Verfassungs-Urkunde spricht für alle Bürger des Großherzogthums gleiche staatsbürgerliche Rechte aus, folglich auch eine

Gleichheit der Besteuerung. Allein in der Besteuerung der Nutznießer nach gleichem Verhältniß, wie mit der Besteuerung der Eigenthümer, scheint mir eine Ungleichheit und durchaus keine Gleichheit zu liegen. Ein dritter Grund liegt für mich in Folgendem: Die Kriegsschulden sind bekanntlich alle vor dem Jahre 1815 entstanden. Seit 1815 sind 13 Jahre verflossen. Im Laufe dieser 13 Jahre ist vielleicht die Hälfte aller angestellten Geistlichen und Lehrer zum Theil neu angestellt, zum Theil aber auch von einer Stelle auf die andere versetzt worden. Die neu Angestellten waren zu der Zeit, als diese Schulden gemacht worden sind, noch Knaben; sie wurden später auf wenig ertragende Stellen gesetzt, und erst nach einigen Jahren von der Schuldenlast überrascht, die man ihnen auflegen will.

Die Geistlichen, welche versetzt wurden, standen früher vielleicht in Gemeinden, deren Vorsteher Klugheit mit Treue und Ordnungsliebe verbanden, die in den Kriegszeiten die Lieferungen durch Naturalbeiträge zusammen brachten, und ihre Gemeinden so vor Schulden schützten, wozu auch die Geistlichen im Drange des Krieges, wie billig, das Ihrige beitrugen. Diese Geistlichen wurden später vielleicht an eine Stelle versetzt, wo gerade das Gegentheil Statt fand, wo ein nachlässiger Vorstand Schulden auf Schulden häufte, und nachdem sie dort schon ihre Beiträge geleistet, und vielleicht, wenn es auf eine Abrechnung ankäme, noch ein Guthaben hätten, sollen sie noch einmal mit bezahlen. Ist es recht, daß diese Geistlichen, frage ich, nun auf das Neue beigezogen werden sollen? Man kann entgegnen, daß durch die Abrechnung des Steuercapitals

der Congrua diese Forderung sich vermindere. Das ist allerdings richtig; allein eben darin liegt für mich ein weiterer Grund, auf eine gänzliche Befreiung anzutragen. An vielen Stellen wird jeder Beitrag wegfallen; an manchen wird nur ein so kleiner Theil übrig bleiben, daß es der Mühe der Abrechnung nicht lohnte, und der noch zu leistende Beitrag gewiß kaum den Kosten der neuen Berechnung gleich käme.

Ich finde schließlich noch für nöthig zu erklären, daß ich nicht für eigenes Interesse spreche. Mich betrifft die ganze Sache gar nicht; ich bin aber gewohnt, meine Ueberzeugung bei jeder Gelegenheit auszusprechen, auch auf die Gefahr, hier mißverstanden zu werden.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte mich verpflichtet, eine Thatsache zu berichtigen, auf welche der Abgeordnete Grimm einen großen Werth gelegt hat, und welche allerdings sehr berücksichtigungswürdig seyn könnte. Er hat bemerkt, die Dotationen der Pfarr- und Schuldienste seyen vor dem Jahre 1815 steuerfrei gewesen, und alle Kriegsschulden vor dem Jahre 1815 entstanden. Thatsache ist es, daß ein Theil der Pfarr-Dotationen vor dem Jahre 1815 steuerfrei war; aber nur ein Theil, z. B. im ganzen Breisgau sind alle Pfarr- und Schul-Dotationen der Steuer unterworfen gewesen. Allein diese Behauptung findet auf keine einzige Pfarr- und Schulpfründe Anwendung, wenn von Kriegskosten und Kriegsschulden die Sprache ist; denn auch vor dem Jahre 1815 waren alle Pfarr- und Schulpfründen zu den Krigskosten steuerbar und wurden mit dem

ganzen Steuercapital beigezogen. Es handelt sich nicht davon, eine Last rückwirken zu lassen, sondern davon, eine Freiheit rückwirkend auszusprechen.

Eine weitere Bemerkung des Abgeordneten Grimm besteht darin, daß die Pfarrer nur Nutznießer seyen. Dies ist richtig; aber außer den Pfarrern sind es in gewisser Beziehung auch die steuerbaren Eigenthümer. Die Reihe von Pfarrern, welche nach und nach in die Pfründen eintreten, haben sie mit der Pflicht alle auf dieselben fallende Lasten und Kosten zu tragen. Der Krieg verbreitet seine Drangsale und seine Folgen über das geistliche und weltliche Land. Die Geistlichen haben diese Kosten bisher getragen; allein nicht die einzelnen Pfarrer, die gerade das Unglück hatten, Pfründinhaber während der Kriegsperiode zu seyn, sondern solche, das Eigenthum gleichsam afficirende Lasten, werden zu jeder Zeit unter den Pfarrern vertheilt. Jedem wird eine gewisse Quote zugewiesen, die er jährlich zu bezahlen hat, so wie dies auch der Fall ist, wenn es sich von einem Beitrag zu einem neuen Kirchenbau handelt. Diese Bemerkung bezieht sich zugleich auf den dritten Punkt, daß viele Pfarrer eine solche Pfründe erhalten haben, die während des Kriegs gar nicht Pfarrer und Schullehrer waren. Uebrigens habe ich diese Bemerkung gemacht, nicht um einen Einfluß zu äußern auf Ihre Entscheidung rücksichtlich der Freiheit, welche den Pfarrern und Schullehrern in dieser Hinsicht gegeben werden soll, sondern nur in der Absicht, Thatsachen, die dem Abgeordneten Grimm natürlich nicht so bekannt seyn konnten, zu berichtigen.

Grimm. Auf die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs erlaube ich mir, Folgendes zu erwiedern: Wenn wir auch die Beitragspflicht der Geistlichen zu der Bezahlung der Kriegsschulden als gesetzlich anerkannt voraussetzen, so ist doch immer darin eine große Ungerechtigkeit zu erblicken, daß die Nachfolgenden die Schulden, die den Vorgängern angehören, mittragen sollen. Es ist, wie so eben der Herr Regierungs-Commissär mir ins Gedächtniß rief, früher bei einer andern Kriegskostenausgleichung — dem so genannten Kriegs-Separate — so gehalten worden, daß die Besitzer einer Pfründe, so lange sie die Pfründe genossen, beitragen mußten. War in der Zwischenzeit ein Anderer eingetreten, so wurde zwischen beiden repartirt. Nur wenn auf diese Weise verfahren wird, findet die Anwendung des Gesetzes wenigstens einen Schein von Gerechtigkeit.

Engesser. Wenn ich gerade nicht die Absicht habe, den Abgeordneten Grimm in seinem Antrage zu unterstützen, so erlaube ich mir doch, über seinen Vortrag und über die Bemerkungen des Herrn Staatsrath von Böckh einige Worte zu sagen:

Vor dem Jahre 1815 war allerdings ein großer Theil der Geistlichen steuerfrei. Wenn sie es auch nicht überall waren, so waren sie es doch in einem großen Theile des Landes. Im Oesterreichischen z. B. bezahlten sie eine sogenannte Dominical-Steuer. Daß sie aber weit strenger mitgenommen worden sind, als jetzt, ist eine Thatsache, und daß sie namentlich im Kriege

furchtbar beigezogen worden sind, ist ebenfalls Thatsache.

Ich kenne eine Verordnung, welche nach dem Uebergang des französischen Kriegsheeres in die deutschen Staaten, für einen bedeutenden Theil des Landes gegeben worden ist, und bestimmte, zur Bestreitung von Contributionen, alles baare Geld der Ortsstiftungen an die Contributions-Cassen einzuliefern. Ja, man gieng noch weiter, man erklärte das Eigenthum des Pfarrers als Gemeindegut, und belegte es so furchtbar, daß (wie ich mich auf das Zeugniß mehrerer Mitglieder der Kammer berufen könnte) die Mehrzahl derselben zu Grunde ging. Das war aber nicht genug, sondern im Jahre 1803, wo bereits der Frieden geschlossen war, wurde nur auf die Geistlichen, und nur auf diese, eine Kriegssteuer umgelegt, und hier dringt sich mir gleichsam die Bemerkung auf, daß es zum Ruhme der gegenwärtigen Regierung dient, und ihren Sinn für Gerechtigkeit auf das Schönste beurkundet, daß sie wenigstens für einen gleichförmigen Umlagefuß Sorge trug. Ich habe übrigens nie für die Befreiungen der Geistlichen als Geistlicher, gesprochen. Ich sprach für ihre Befreiung, weil die Beiziehung derselben sich mit ihrer Bestimmung nicht verträgt. Ich will keine Privilegien, obgleich ein monarchischer Staat sich ohne Privilegien kaum denken läßt. Wenn übrigens von Privilegien die Rede wäre, so frage ich: wer hat mehr verloren, als der geistliche Stand? Er beklagt sich aber darüber nicht. Es handelt sich hier bloß von der Befreiung von solchen Umlagen, die sie ihrer Bestimmung entziehen, und in der Aus-

übung ihres heiligen Berufs wirkungslos machen. Bei den Kriegsschulden ist wenigstens das Beruhigende, daß sie vorübergehend sind, obgleich manche Pfarrei auf diese Weise 2000 fl. Kriegsschulden übernehmen muß, was sehr hart ist. Das sind aber Uebel, die sich alle heben lassen, und das ist der Grund, warum ich darüber nicht viel Worte verlieren möchte, wenn man diejenigen frei läßt, die bloß ihre Congrua haben.

Staatsr. Winter. Man kann es als ein staatsrechtliches Axiom annehmen, daß alle Bewohner im Staat an den Kriegskosten nach dem Stande ihres Vermögens Theil zu nehmen haben. Dieses staatsrechliche Axiom ist auch im Jahre 1793 durch einen Reichsschluß noch förmlich ausgesprochen worden; denn dieser Reichsschluß sagt ausdrücklich: «Es sollen alle Befreiungen, sie mögen Namen haben welche sie wollen, aufgehoben, und Jeder verpflichtet seyn, zu den Kriegskosten nach seinem Vermögen beizutragen.» Wenn also auch bisher bei uns kein ausdrückliches Gesetz bestanden hätte und hat, das die Kriegskosten auf sämmtliche Einwohner des Landes nach ihrem Vermögen ausschlägt, so hätte es sich schon von selbst verstanden.

Ich spreche gegenwärtig von Kriegskosten. Das sind namentlich diejenigen Kosten, die während des Kriegs aufgewendet wurden, entweder zur Unterhaltung eigener oder zur Unterhaltung fremder Truppen, und Alles dessen, was in ihrem Gefolge ist. Diese Kriegskosten haben sich im Großherzogthum während des letzten Kriegs auf mehr als 30 Millionen belaufen. Die Bei-

träge haben hier und da gleichförmig, an anderen Orten mehr oder weniger gleichförmig, Statt gefunden. Es war auf eine allgemeine Ausgleichung der Kriegskosten abgehoben; allein man hat die Schwierigkeit, beinahe die Unmöglichkeit eingesehen, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, und ist deßwegen von diesem Vorhaben abgegangen. Also von Kriegskosten und deren Uebernahme im eigentlichen Sinne ist keine Rede. Es handelt sich hier von denjenigen Kriegsschulden, welche die Gemeinden gemacht haben, um ihre Kriegsbedürfnisse bestreiten zu können. Hier kommt es nicht darauf an, ob und wie viel die Gemeinden im Ganzen gelitten, ob und wie viel sie in Naturalien oder baarem Gelde getragen haben, sondern nur davon ist die Rede, die jetzt noch vorhandenenen Kriegsschulden, so wie sie sich gegenwärtig darstellen, zu tilgen, und da bleibt wohl nichts übrig, als daß sie den Gemeinden zur Zahlung zugewiesen, übrigens aber die Grundsätze in Anwendung gebracht werden, die in Anwendung gebracht werden müßten, wenn alle Kriegsschulden auf das ganze Land übernommen worden wären, nämlich alle ohne Unterterschied mit ihrem steuerbaren Vermögen zur Bezahlung dieser Kriegskosten beizuziehen. Es handelt sich gegenwärtig nur von der Zukunft.

Damit ich aber nicht mißverstanden werde — es handelt sich nicht davon, was gegenwärtig ein Einzelner, der beitragspflichtig ist, bezahlt, und auf welche Weise er es bezahlt hat, sondern davon, was er künftig bezahlen soll. Ich spreche nicht von denen, die gar nicht bezahlt, die sich seither ausgeschlossen haben; auf diese

bleibt der Rückgriff der Gemeinden auch da noch vorbehalten, wo sie hätten bezahlen sollen, und nicht bezahlt haben. Der Gesetzentwurf geht also dahin: «es sollen die sämmtlichen Kriegskosten in einer Gemeinde nach dem directen Steuerfuß, in der Regel wenigstens, umgelegt, und dazu sollten nach dem strengen Rechte, ohne allen Anstand, auch die Steuercapitalien der Geistlichen beigezogen werden.» Schon in der Kammer von 1822 kam dieser Gegenstand zur Sprache, und damals haben auch beide Kammern einstimmig beschlossen, daß die Competenz der Geistlichen, d. h. also, ihre ganze Besoldung von dem Beitrag zu den Kriegsschulden freigelassen werden soll.

Die Regierung hat diesem Vorschlage nicht entsprechen können; sie hat aber geglaubt, da die Ansicht der beiden Kammern damals dahin ging, sie sollen ganz frei werden, den Ansichten der gegenwärtigen Kammer zu entsprechen, wenn sie wenigstens von einem Theile frei werden, und sie hat deßwegen zu dem in dem Gesetz vorgeschlagenen Auskunftsmittel gegriffen.

Der Präsident bemerkt, daß er den Antrag des Abgeordneten Grimm, weil er nicht unterstützt worden sey, nicht zur Abstimmung bringen könne.

Dollmätsch. Der Herr Regierungs-Commissär hat schon früher meine Motive entwickelt, daß ich des Weitern enthoben bin. Ich erlaube mir daher nur noch das hinzu zu fügen, daß die Umlage nach dem directen Steuerfuß wohl nicht angehen wird, indem in dem Staatssteuerkataster nicht alle Einwohner enthalten sind.

Ich mache auf den Zusatzartikel aufmerksam, den man schon im §. 1 deßwegen beschlossen hat. Es würde, wenn man den Staatssteuerfuß als Maßstab annehmen wollte, in mancher Stadt oder Gemeinde ein Drittheil bis ein Zehnttheil der Bevölkerung frei werden; allein auch die Verhältnisse der Ortseinwohner unter sich verdienen ohne Zweifel ein schonendes Verfahren. Es dürfen die Vortheile nicht verkannt werden, die den Ortssaßen durch die Anwesenheit der Ortseinwohner zukommen. Will wan diese Verhältnisse gehörig würdigen, ohne einen Theil zu sehr zu beschweren, so kann ein allgemeiner Maßstab nicht für die Gemeinde des ganzen Landes, ja nicht einmal für alle Städte des Landes aufgestellt werden. Es kann einer Stadt etwas wohlthätig seyn, was der andern nachtheilig ist. Wenn auch gleich der directe Steuerfuß in Landgemeinden seine volle Anwendbarkeit finden muß, so ist es nicht immer in den Städten der Fall, und es sollte diesen daher überlassen seyn, einen Maßstab zu bestimmen. Deßwegen trage ich auf folgende Fassung der transitorischen Verordnungen an:

«Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmähligen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß aufgebracht. In den Städten kann ausnahmsweise die Umlage zu diesem Zwecke nach einem directen oder indirecten Steuerfuß geschehen. Die Paragraphen 3, 7, 9 des Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung; nur ist der Pfarrer mit dem Steuercapital seiner Pfründe,

in so fern dasselbe die Congrua übersteigt, mit beizuziehen.»

Kern. Daß man das Recht der Städte nach einem andern Umlagefuß der Steuer umzulegen hier ausdrücklich erwähne, dazu könnte ich nicht rathen. Es unterliegt dem ganzen Gesetze der Hauptgrundsatz, daß dasselbe nur dann einzutreten hat, wenn nicht in einer Gemeinde im Einverständniß mit allen Betheiligten ein anderer Umlagefuß festgesetzt wird: nur in diesem Falle kann dann die gesetzliche Bestimmung eintreten. Nie aber kann ich es in den Willen der Ortsvorsteher setzen, daß sie selbst willkührlich für sich, ohne Zustimmung der Betheiligten, einen andern Umlagefuß festsetzen, denn dazu gehört ausdrücklich die Zustimmung der Interessenten.

Dollmätsch. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß der §. 3 seine Anwendung finde. Zur nähern Erläuterung dessen aber, was der Herr Berichterstatter bemerkt, muß ich auf ein Verhältniß aufmerksam machen, das nicht gehörig berücksichtiget zu werden scheint. Wenn die Leistungen in baarem Gelde an die Etappen-Cassen, und Naturalienlieferungen an Magazine nach dem directen Steuerfuß auf die Gemeinden wären repartirt worden, so würde der Rückgriff auf die Ortseinwohner nach dem directen Steuerfuß richtig seyn. Aber so ist es nicht; diese Leistungen wurden nicht nach dem directen Steuerfuß, sondern nach dem Maßstab der Seelenzahl gemacht, was in mehreren Gegenden des Landes, namentlich in dem Neckar-, Pfinz- und Enz-, Murg- und Kinzigkreis, der Fall war.

Weber. Ich muß dies in Beziehung auf Carlsruhe bestätigen, und zugleich mein Bedauern aussprechen, daß die Stadt Carlsruhe nicht früher das Deficit durch Umlagen auf den directen Steuerfuß gedeckt hat.

Dollmätsch. Auch ich kann nur mein Bedauern aussprechen, daß es der Stadt Carlsruhe seit dem Jahre 1816 nicht gelingen konnte, eine Entscheidung der höhern Staatsbehörden darüber zu erhalten. Ich kann mich auf einen Bericht, der sich bei den Acten befindet, berufen, daß der Stadtrath im Jahre 1816 schon erklärt hat, er könne sich nur durch Vorlage seiner Acten vor seinen Committenten rechtfertigen.

Duttlinger und Weber unterstützen den Antrag des Abgeordneten Dollmätsch.

Kern. Ich wünschte, daß dieser Fassung beigefügt werde: «wenn nicht in einer Gemeinde mit Zustimmung aller Betheiligten, und mit Erlaubniß der Regierung ein anderer Umlagefuß gewählt wird.»

Staatsrath Winter. Wenn es auch hier nicht heißt: «mit Staatsgenehmigung», so hat es sich doch überall von selbst verstanden, daß wenn eine Abänderung eintreten soll, dies nur mit Genehmigung der Regierung geschehen könne.

Dollmätsch. Eine andere Meinung hatte ich auch nie.

Schippel. Ich bin doch eher mit dem Verbesserungsvorschlage des Abgeordneten Dollmätsch einverstanden. Denn wie soll man je zu einem Resultate kommen,

wenn eine Uebereinstimmung aller derjenigen, die zahlen sollen, als nothwendig vorausgesetzt wird. Die Klasse der Ortseinwohner, von denen hier die Rede sey, bestände künftig nur aus Staatsdienern mit Angehörigen, z. B. hier in Carlsruhe, deren Seelenzahl einige Tausend beträgt, und wovon die Majorität nie einwilligen würde. Die vorgeschlagene Abänderung würde also zu nichts führen, als daß dieses Auskunftsmittel nie eintreten könnte; denn es würde immer bei dem directen Steuerfuße bleiben. Ich bin nicht geneigt, die Staatsdiener bei solchen Verhältnissen ganz der Willkühr des städtischen Magistrats Preis zu geben. Auf der andern Seite finde ich es aber nicht mit dem Princip der Gerechtigkeit vereinbar, es bloß von der Zustimmung der Ortseinwohner abhängig zu machen. Von diesem Gesichtspunct bin ich bei der frühern Discussion ausgegangen, als ich ad §. 3 darauf aufmerksam machte, wie nöthig es sey, den für die Ortseinwohner gebildeten Ausschuß so zusammen zu setzen, daß seine Committenten durch ihn als wirkliche Vertreter angesehen werden könnten.

Eine tüchtige Vertretung ist nothwendig; aber Alles von dem guten Willen derjenigen, die zahlen sollen, abhängig zu machen, kann nicht zum Zwecke führen.

Dollmätsch. Die Tendenz ist folgende: das Gesetz bestimmt den directen Staatssteuerfuß. Es können aber, z. B. in Carlsruhe, besondere Verhältnisse eintreten, wobei die Anwendung des Staatssteuerfußes als große Ungerechtigkeit erscheinen würde. Wenn sich nun die

Gemeinde an die Regierung wendete, so würde dieser die Hand gebunden seyn, Billigkeit und Recht zu handhaben; denn sie müßte und würde antworten, das Gesetz bestimme den directen Steuerfuß; einen andern dürfen wir auch nicht bewilligen.

Ich will also der Regierung nur die Hände nicht binden, um auf den Antrag der Gemeinden und der übrigen Ortseinwohner einen Steuerfuß festsetzen zu können, der der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen ist.

Duttlinger unterstützt den Antrag des Abgeordneten Dollmätsch, jedoch mit der Voraussetzung, daß die Bürgschaft gegeben werde, daß nur allein mit Zustimmung einer obern Behörde, entweder des Ministeriums des Innern, oder des Staatsministeriums, eine Ausnahme von der Regel gemacht werden soll.

Der Antrag wird sofort mit der Aenderung: «in den Städten kann mit Bewilligung der Regierung ausnahmsweise nach einem andern directen oder indirecten Umlagefuß ꝛc.» zur Abstimmung gebracht, und mit 51 gegen 4 Stimmen angenommen; sofort der ganze Paragraph nach dem Commissions-Antrage und dem gefaßten Beschlusse gut geheißen.

Die letzte Frage: «soll der Gesetzentwurf im Ganzen angenommen werden?» wird gegen eine Minorität von vier Stimmen allgemein bejaht, und zum Schlusse von dem Präsidium, im Einverständnisse der Kammer, diejenigen Mitglieder, von denen die verschiedenen Vor-

schläge ausgegangen, eingeladen, der mit der Redaction des Gesetzes beauftragten Commission anzuwohnen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Tagesordnung.

Auf Freitag den 18 d. M.

1) Berichte der Budgets-Commission.
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Grimm wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.
3) Discussion über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, die Vorlage der Provisorien betreffend.
4) Berichte der Petitions-Commission.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. — Der Secretär A. L. Grimm.

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des Großherzogthums Baden,
1828.
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

XVI. Oeffentliche Sitzung v. 18. April.

Seite.

Anzeige von 5 neu eingekommenen Petitionen . . 305. 306

Anzeige einer Motion des Abg. Hilzinger, Modificationen der Gesetze über die Bürgeraннahmen betreffend 306

Berichte der Budgets-Commission, und zwar:

a) Ueber die Kameral-, Domänen- und Forstadministration für die Budgetsjahre 1828, 1829, 1830. Erstattet von dem Abg. Frey. 306

Im 4ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 18. April.

b) Ueber die Einnahmen von Salinen, Postadministration, Münz-, Justiz- und Polizei-Revenüen, Berg- und Hütten-, Fluß- und Straßenbau- u. allgemeine Cassenverwaltung. Erstattet von dem Abgeordn. Cassinone. 306

Im 4. Beilagenhefte, Beilage Nro. 6 zum Protokoll vom 18. April.

Seite.

Begründung der Motion des Abgeordn. Grimm, eine zweckmäßigere Ergänzungsart der Ortsvorstände betreffend. Desfallsige vorläufige Erörterungen und mehrfache Unterstützung des Antrags . . . . 306—326

Discussion über die Motion des Abg. Duttlinger in Betreff der Vorlage der provisorischen Gesetze. 326-365

Deßfallsige Beschlüsse 353. 354. 355. 361. 365

Berichte der Petitions-Commission über 5, die Zollverhältnisse betreffende Eingaben. Erstattet von dem Abg. Baur, und beschlossene Verweisung derselben an die Zoll-Commission 365. 366

XVII. Oeffentliche Sitzung v. 19. April.

Anzeige von 9 neu eingekommenen Petitionen . . 367. 368

Bericht der Budgets-Commission über den Pensions-Etat für die Jahre 1828, 1829, 1830. Erstattet von dem Abgeordneten Klingel. 368

Im 4. Beilagenhefte, Beilage Nro. 10 zum Protokoll vom 19. April.

Discussion über die Nachweisungen wegen Verwendung der Staatsgelder von den Jahren 1824, 1825, 1826, und zwar über die Positionen:

Staatsministerium und Justizministerium . . 369—397

Ministerium des Innern . . . . . 369—388

Kriegsministerium . . . . . 388—390

Finanzministerium . . . . . 390—396

XVIII. Oeffentliche Sitzung vom 22. April 1828.

Anzeige von 4 neu eingekommenen Petitionen . . 400. 401

Von Seiten der hohen Regierung werden mit motivirendem Vortrag vorgelegt 4 provisorische Gesetze, die Aufhebung mehrerer frühern Gesetze, die Strafen bei Zolldefraudationen betreffend 401

Beilage Nro. 8, angedruckt dem Prot. v. 22. April 422-440

Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere; erstattet von dem Abg. Dr. Roßhirt . 401

Im 4ten Beil. Heft, Beil. Nro. 9 zum Protokoll v. 22. April.

Seite

Deßgleichen über die Motion des Abg. Grimm, eine zweckmäßigere Ergänzungsart d. Ortsvorstände betr., erstattet von dem Abg. Dr. Roßhirt . 401
Im 4ten Beil. Heft, Beilage No. 10 zum Protokoll vom 22. April.

Bericht der Budgets-Commission: über den Staatsaufwand des großh. Ministerii des Innern für die Jahre 1828, 1829, 1830; erstattet von dem Abg. Dr. Kern 401. 402
Im 4ten Beil. Heft, Beil. Nro. 11 zum Protocoll vom 22. April.

Discussion über den Etat des Staatsministeriums, des Ministeriums des großherzogl. Hauses, der auswärt. Angelegenh. und des Justizministeriums für die Jahre 1828, 1829, 1830 402-411

Deßfallsige Beschlüsse 404. 411

Vortrag des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesetzes, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 412

Beilage No. 12, angedruckt dem Prot. v. 22. April 441-446

Bericht der Petititons-Commission:

a) über die Petition der Stadtgemeinde Vöhrenbach, um Bewilligung eines Weggeldes; erstattet von dem Abg. Baur. 412-417

Beilage No. 13, angedr. dem Protoc. v. 22. April 447-448

b) über die Bitte der Landschaft Nellenburg, die Uebernahme der Landschaftschulden betreff.; erstattet von dem Abg. Grimm 417. 418

Beilage No. 14, angedr. dem Protoc. v. 22. April 448-451

c) über die Bitte der Stadt Mosbach, die Erbauung einer Brücke über den Neckar betreff.; erstattet von dem Abg. Wild 418-421

Beilage Nro. 15, angedr. dem Protoc. v. 22. April 451-453

d) über die Bitte der israelitischen Gemeinde Wertheim, Aufhebung alter Abgaben betr.; erstattet von dem Abg. Grimm 418

Beilage No. 16, angedr. dem Protoc. v. 22. April 453-454

e) über die Bitte einer gewissen Christiane Lichtenfels, vermeintliche Gerechtssamen betr. 421

XVI. Oeffentl. Sitzung v. 18. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsminister Freiherr v. Berckheim, und
Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kirn, Künzle, Reichardt, Roth, Schippel und Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident zeigt nachstehende neue Eingaben an:

1) Vorstellung des Ortsvorstandes und Bürgerausschusses zu Rheinsheim, Entschädigung für Rheindurchschnitte betr.,

Beil. Nro. 1 (n. gedr.).

2) Bitte des Jos. Peter Stib in Zell, um Bewilligung eines Weinhandlungs-Patents,

Beil. Nro. 2 (n. gedr.)

3) Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Gengenbach, um Berücksichtigung der Lage ihrer Rebbauern bei Berathung des Zollgesetzes,

Beil. Nro. 3 (n. gedr.)

4) Beschwerde der Gemeinde Badenweiler, Bürger- und Heimathsansprüche mehrerer Personen (Bergleute) daselbst betr.,

Beil. Nro. 4, a (n. gedr.)

3) Vorstellung und Bitte der Gewerbsleute und Professionisten zu Wertheim, um Berücksichtigung ihre Lage bei Berathung des Zollgesetzes,

Beil. Nro. 4, b (n. gedr.)

Sie wurden an die Petitionscommission verwiesen.

Er eröffnet der Kammer ferner, daß der Abgeordnete Hilzinger eine Motion angezeigt habe, wornach Se. Königl. Hoheit der Großherzog unterthänigst gebeten werden soll, einen Gesetzesentwurf der Kammer vorlegen zu lassen, welcher Modificationen in Beziehung auf die Bürgerannahms-Gesetze bezweckt.

Nach der Tagesordnung sollten einige Berichte der Budgetcommission erstattet werden, nämlich über die Domänen- und Forstadministration von dem Abg. Frei,

Beil. Nro. 5.

Ferner über die Einnahmen von Salinen-, Bergwerken- und Postverwaltung, so wie der Justiz- und Polizei-Verwaltung, von dem Abg. Cassinone,

Beil. Nro. 6.

Der Präsident macht jedoch der Kammer den Vorschlag, diese Berichte wegen ihres bedeutenden Umfangs und der vielen Zahlen, die darin vorkämen, und weil sie ohnehin schleunig gedruckt würden, als verlesen anzunehmen.

Dieser Vorschlag findet mehrfache Unterstützung. Durch förmliche Abstimmung spricht sich die Kammer beistimmend aus.

Der Tagordnung zufolge betritt nunmehr der Abgeordnete Grimm, aufgerufen von dem Präsidenten, die Rednerbühne, und begründet seine Motion wegen Abschaffung der bisherigen, und Einführung einer zweck-

mäßigern Ergänzungsart der Gemeinderäthe und Ortsgerichten durch Folgendes:

Meine Herren!

In der Sitzung vom 9. April habe ich die Ehre gehabt, Ihnen im Wege der Motion den Vorschlag zu machen, Sie möchten mittelst einer unterthänigsten Adresse Se. Königl. Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesvorschlag bitten, durch welchen die bisherige Ergänzungsart der Gemeinderäthe, nämlich die Ergänzung durch eigene Wahl, abgeschafft, und eine zweckmäßigere Ergänzungsart festgesetzt wird.

Heute erlaube ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf kurze Zeit für die Begründung dieser Motion in Anspruch zu nehmen.

Gesellige Verbindung der Menschen ist nächst der eigenen, auf sich allein gerichteten Thätigkeit des Einzelnen die nothwendige Bedingung zur Beförderung seiner Glückseligkeit, zur Erreichung möglichster Vollkommenheit. Sie hebt darum die auf sich selbst gerichtete Sorge jedes verbundenen Gliedes nicht nur nicht auf, sondern sucht diese vielmehr zu erleichtern, zu befördern.

Jede Verbindung verpflichtet und berechtigt gegenseitig ihre Theilnehmer, deren Thätigkeit sich daher sowohl nach Innen, als nach Außen richtet. Diese Wechselwirkung macht ein Organ nöthig, durch das sich die Glieder mittheilen können, einen Vorstand.

In der Familie, der kleinsten, aber weil sie von der Natur gebildet wird, zugleich auch nothwendigsten gesellschaftlichen Verbindung, ist das natürliche Organ, durch welches die innere Ordnung erhalten wird, das

ihre Rechte und Pflichten nach Außen übt, der Familienvater. Er sorgt für das Wohl der Familienglieder im Innern des Hauses; er vertritt sie in ihren Rechten und Pflichten nach Außen. Denn die einzelnen Familien sind wieder zur Beförderung ihres Wohles durch ein weiteres Gesellschaftsband zu einem größern Ganzen vereinigt. Sie sind wieder die Glieder einer Gemeinde. Und wie ein und dasselbe Interesse die Glieder einer Familie verbindet, so verbinden auch wieder ein, obwohl ausgedehnteres Interesse die verschiedenen Familien als Glieder dieses größern Gesellschaftsbandes, als Gemeindeglieder.

Aber auch die einzelnen Gemeinden sind wieder die Glieder eines größern gesellschaftlichen Vereins, des Staates, und haben als solche auch wieder ihre Beziehung nach Außen: Rechte an den Staat zu fordern, Verpflichtungen gegen ihn zu erfüllen. Das Organ für diese Thätigkeit ist der Gemeinde-Vorstand.

Wie aber in der Regel von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Hausvaters das Wohl und Weh der Familie, Wohlstand und Verderben des ganzen Hauses abhängt, so auch von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit des Gemeindevorstandes das Wohl oder Verderben der ganzen Gemeinde. Treten Sie in ein Haus, Sie werden leicht bei dem ersten Blicke die Früchte des darin waltenden Geistes in unverkennbaren Spuren erblicken, werden im Stande seyn, den Werth des Hausvaters zu schätzen, ohne diesen selbst zu kennen. Sehen Sie sich nun aber auch in einer Gemeinde um, beobachten Sie nur kurze Zeit das öffentliche Leben derselben — und Sie werden bald zu urtheilen vermögen, wie der Vorstand derselben beschaffen ist.

Nun ist es eine bekannte Thatsache, daß der Wohlstand so vieler Gemeinden im Verfalle, daß viele dem gänzlichen Verderben nahe sind. Es ist nicht zu läugnen, bei manchen Gemeinden rührt dieses Uebel von äußern drückenden Verhältnissen, von dem Drange der Zeiten, von Ursachen her, die in der örtlichen Lage zu suchen sind. Sie waren selbst durch den treuesten und vorsichtigsten Vorstand nicht vor dem Ruine zu bewahren. Eben so wenig ist es zu läugnen, daß die Gemeinden, deren Gemeindswesen noch wohl steht, diesen Wohlstand in den meisten Fällen einem wackern Vorstande verdanken.

Aber eine eben so unläugbare Wahrheit ist es auch, daß viele Gemeinden ihr Verderben ganz allein der Unthätigkeit, der Unwissenheit der Eigensucht oder gar der Gewissenlosigkeit ihrer Vorstände zuschreiben dürfen. Und gleich wahr ist es, daß diesem hier und da noch im Zunehmen begriffenen Verderben nicht gesteuert, daß viele Gemeinden, die dem ökonomischen Untergange nahe sind, vor dem gänzlichen Untergange nicht bewahrt werden können, selbst durch die besten Gesetze nicht geschützt werden können, so lange man nicht diese Vorstände zu verbessern sucht, oder — was eben so viel sagen will — so lange die bisher eingeführte Ergänzungsart der Gemeindevorstände beibehalten wird, wie sie die Verordnung ausspricht, die in Nro. 51 des Regierungsblatts vom Jahre 1809 enthalten ist, und welche die Gemeinde nur als eine Staatsanstalt ansieht — ich meine nicht jene Staatsanstalten, die in unserm Lande vorzugsweise diese Namen führen — und ihre Vorstände als die unterste Klasse von Regierungsbeamten. Denn wo einmal ein schlechter Geist

in einem Gemeinderathe herrschend geworden, da wird er fortherrschen durch Generationen hindurch. Die Gründe für diese Behauptung liegen sehr nahe.

1) Wo einmal ein Gemeinderath besteht, der sich einer Unredlichkeit in der Verwaltung seines Amtes bewußt ist, da wird bei Erledigung einer Stelle in seiner Mitte, wenn auch nicht immer ein unredlicher, doch sicher ein solcher Mann für diese Stelle gewählt, von dem man voraus sieht, daß er Gleichgültigkeit genug besitzt, um sich nicht gründlich um das Gemeindewesen zu kümmern; ein Mann, der sich mit der Würde des Amtes begnügt, aber die Bürde desselben gerne seinen älteren Collegen überläßt. Oder man wählt einen Mann, der zwar durch sein Vermögen einiges Ansehen genießt, vor dessen Scharfsichtigkeit man sich aber nicht zu fürchten Ursache hat.

2) Ein Gemeinderath, der an einer gewissen geistigen Beschränktheit leidet, bei dem zwar oft guter Rath theuer ist, der sich aber doch in seinem Amtsansehen und seiner Machtvollkommenheit so behaglich fühlt, läßt sich oft lieber von seinem Rathsdiener einen guten Rath in seinen Verlegenheiten ertheilen — dem er sich bei Gelegenheit ja auch wieder erkenntlich zeigen kann — als daß er sich selbst ein Mitglied in seiner Mitte setzte, von dem er bei aller Beschränktheit doch einsieht, daß es ihm an Talent und Willen überlegen ist, von dem er darum mit einigem Rechte fürchten muß, daß es ihm in Kurzem die Zügel, womit er die Pferde an dem Wagen des Gemeindewesens lenkt, ganz abnehmen, und sich allein zum Lenker derselben aufwerfen möchte. Hier kommt denn das gemeine Sprichwort von «Gleich und Gleich» in Anwendung. Sie vergleichen den Klugen

mit dem Wolfe, den man nicht unter die Schaafe aufnehmen darf.

3) Durch das Zusammenhalten solcher Gleichen, die eine gewisse Wahlverwandtschaft verbindet, erzeugt und nährt sich ein gewisser Stolz auf die Herrschaft, der nur zu leicht die Grenze überschreitet, und zum verderblichsten Hochmuthe, zu einem Kastengeiste wird. Wer nicht Verwandte in dem Rathe sitzen hat, gehört zur Plebs: der Gemeinderath ist Patrizier. Der Patrizier wird aber nicht leicht einen aus der Plebs Abstammenden, auch wenn es der redlichste und talentvollste Mann wäre, Theil an der Ehre seines Standes nehmen lassen. Wohl fähig ist ihm nur ein Verwandter, ein Verschwägerter; wohlberechtigt außer diesen höchstens etwa noch ein Abkömmling eines Patriziers, ein Günstling. Nur solchen verleiht er den Senatormantel, den er so hoch zu schätzen weiß, weil er außerdem, daß er dem Klugen ein warmes Kleidungsstück abgibt, auch noch die schöne Eigenschaft besitzt, manche moralische Blöße zu bedecken.

4) Die Candidaten um die erledigten Stellen sind oft auch die Erben der Vorgänger. — Ja, meine Herren! sogar erblich wird oft das Patriziat und der Senatormantel. Mir ist ein Ort bezeichnet worden, wo schon der Urgroßvater wahrscheinlich mit ehrwürdiger Perücke und kleinem goldbortirtem dreieckigen Hütchen die Stufen des Rathhauses hinan stieg. Ihm folgte der Großvater mit langem spanischen Rohre, hoch frisirt, mit dem Haarbeutel und Chapeau bas. Nach diesem kam der Vater — Sie erlassen mir wohl gerne, die Herren alle nach ihrer Zeit gehörig auszustaffiren? — nach dem Vater der Sohn, nach dem Sohne der Enkel

— und heute noch schaut der Urenkel aus den Fenstern des Rathhauses herunter. — Ist es wohl denkbar, meine Herren! daß diese sechs Generationen außer dem Erbadel der Geburt auch alle den Verdienstadel des Talentes und der Redlichkeit besaßen, der sie würdig machte, das Organ ihrer Mitbürger für das Gemeindewesen im Innern und in seiner Beziehung nach Außen zu seyn? Sie werden mir beistimmen, wenn ich wenigstens die Wahrscheinlichkeit läugne.

5) Wie ein auf eine solche Weise zur Kaste gewordener, durch Erbrecht gebildeter Gemeindevorstand die Pflichten seines Amtes erfüllt, läßt sich leicht begreifen. Er ist zwar billig, zuvorkommend, gefällig, nachsichtig, und besitzt noch sonst manche schöne menschliche Tugend. Er ist billig, d. h. er lebt selbst, und läßt auch seine Collegen leben; er ist zuvorkommend, wenn es sich darum handelt, kleine Vortheilchen, sey es auch auf Kosten des Gemeindevermögens, seinen Collegen oder ihren Verwandten und Begünstigten zuzuwenden, natürlich unter Voraussetzung der Erwiederung in Fällen, wo ihm oder den Seinigen ein Wunsch erfüllt werden soll. Er ist gefällig, und macht sogar aus Ungerad Gerade, wenn etwa ein College aus irgend einem Grunde mit einem Gemeindangehörigen in Händel verwickelt wurde. Der College muß doch seine Satisfaction haben! Den kleinen Gefallen kann man ihm ja thun, daß man den Gegner verurtheilt, statt seiner. Er ist nachsichtig. Hat ein College oder irgend einer seiner Angehörigen sich eines Betruges oder sonst einer entehrenden Handlung schuldig gemacht, ey nun! wer sollte da nicht Nachsicht haben mit kleinen Ueber-

eilungen? Wir sind ja alle Menschen. So lautet die Entschuldigung.

Nur eine Tugend übt ein solcher Magistrat nicht immer, eine Tugend, die man gewöhnlich für die erste Tugend des Richters hält, und diese übt er sogar gerade gegen seine Günstlinge und Freunde am wenigsten — die Tugend der Gerechtigkeit; denn wollte er diese gegen sie üben, so müßte er ja oft strafen, wo er die Tugend der Nachsicht übt, wo er den Senator-Mantel zum weiten, oft gemißbrauchten Mantel der christlichen Liebe macht, mit dem er mitleidig die Schwächen und Gebrechen des armen Mitbruders verhüllt. — Gegen jedes andere Glied der Gemeinde, gegen die Plebs, kommt freilich jener Mißbrauch schöner menschlicher Tugenden nicht mehr vor, aber auch nicht ihr richtiger Gebrauch. Dagegen wird der Name der Gerechtigkeit oft auf die härteste Weise mißbraucht.

6) Wo endlich nicht Verwandtschaft oder Schwägerschaft den Weg nach dem Rathhause bahnen, da thun es oft andere Mittel. Der Candidat um die erledigte Stelle, den Eigennutz, Eitelkeit, oder sonst eine unlautere Quelle zur Bewerbung antreiben, hat ja nur auf wenige Menschen einzuwirken, das Wohlwollen weniger zu erwerben. Da werden denn alle Mittel versucht, die Stimmen zu gewinnen, ob erlaubt, ob unerlaubt, das gilt gleich, wenn sie nur zum Ziele führen. Selbst Geld wird geboten, die Stimmen zu erkaufen, und — sollten Sie es glauben, meine Herren, daß die Depravation so weit gehen könnte? — es wird angenommen, die Stimme wird verkauft.

Ich hätte es nimmer geglaubt, wenn ich nicht, als ich diese Motion bereits angekündigt hatte, durch ein achtbares Mitglied dieser Versammlung dessen versichert worden wäre. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Eingekaufte ein würdiges Seitenstück zu den Käuflichen abgeben werde.

Doch wenden wir uns ab von einem so unerfreulichen Bilde, das ich noch mit vielen aus dem Leben gegriffenen Zügen hätte vervollständigen können. Viele von Ihnen besitzen aus eigener reicherer Lebens- oder Amtserfahrung vielleicht noch umfassendere Kenntniß der Mängel, die ich nur durch Zufälle und größtentheils nur durch Mittheilungen kennen lernte.

Indem ich aber den Kreis dieser hochverehrten Versammlung durchlaufe, erblicke ich viele Männer in derselben, die selbst zu dem Stande gehören, dessen Gebrechen ich so eben mit nicht gar schonender Hand entschleiert habe. Aber der Gedanke ist mir dennoch fern, daß ich mir dadurch Ihr Mißfallen zugezogen haben möchte. Nein, meine Herren! jeder Stand zählt Unwürdige unter seinen Angehörigen; zählt er der Unwürdigen viele, so ist der Würdige, der eine Ausnahme macht, nur um so achtungswerther. Zu solchen Achtungswerthen zähle ich Sie, und rechne darum auf Ihre Vergebung, daß ich den Unwürdigen Preis gab.

Sie Alle werden mir nach dem Gesagten einräumen, daß die bisherige Ergänzungsart der Ortsgerichte oder Gemeinderäthe das eingerostete Uebel nicht verbessern kann, daß es im Gegentheile immer schlimmer damit werden muß. Es thut Noth, diesen veralteten Sauerteig auszufegen, dieses caput mortuum wieder mit

etwas Geist zu beleben. Und dies kann nur geschehen durch freie Wahl, die von dem Volke ausgeht. Passende Bestimmungen über die Wählbarkeit können ja den Nachtheilen vorbeugen, die allerdings aus einer solchen ganz allgemeinen Wahl entstehen könnten; vorzüglich müßte durch dieses Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß durch diese freie Wahlberichtigung nicht allmählig ein Magistrat zusammen käme, der etwa nicht im Stande wäre, eine gewisse Bürgschaft zu leisten, wodurch der Credit der Gemeinde nach Außen gefährdet werden dürfte.

Außer den übrigen aus solcher freien Volkswahl entspringenden Vortheilen, wohin ich vorzüglich ein größeres Vertrauen des Volkes zu seinen Ortsvorgesetzten, größere bürgerliche Ordnung, bessere Verwaltung und treuen Haushalt mit dem Gemeindsvermögen, und manches Andere rechne, würde noch ein Gewinn daraus hervorgehen, der gewiß nicht unbedeutend wäre.

Bekanntlich ist seit einiger Zeit im badischen Lande ein Institut ins Leben gerufen, das einen wesentlichen Theil einer zeitgemäßen verbesserten Gemeindeordnung ausmacht, das dem ungeachtet, ich will nicht behaupten in allen, aber doch in sehr vielen Gemeinden, lauter Unfrieden, Störung der Ordnung und Hinderung der zweckmäßigsten Anstalten verursacht, das für die Beamten die Quelle vielen Verdrusses und mancher sauren Arbeit ist. Ich meine das Institut des Gemeindeausschusses, das mir noch kein Beamter gelobt hat, das manche nur, weil es einmal gesetzlich besteht, für ein nothwendiges Uebel ansehen. Woher rühren nun alle diese Mißstände, alle diese Klagen? Das Institut

taugt wohl überhaupt nichts? oder es ist nicht zeitgemäß? Beides ist nicht der Fall, das Institut ist vortrefflich, es paßt ganz für unsere Zeit — aber es steht vereinzelt, es paßt nicht zu den übrigen Bestimmungen, welche die Stelle einer Gemeindeordnung fragmentarisch vertreten. Es paßt am wenigsten zu unsern jetzigen Gemeinderäthen. Jetzt steht der Gemeinderath noch als eine eigene Kaste da, der das Volk und so auch sein Ausschuß häufig feindlich gegenüber steht, und so lange feindlich gegenüber stehen zu müssen glauben wird, als der Gemeinderath nicht durch freie Volkswahl gebildet worden ist.

Was er jetzt vorschlägt, ist ohne weitere Prüfung in den Augen des Ausschusses schon verdächtig, und dieser setzt sich sofort unbedingt in Opposition dagegen. Es ist hier und da so weit gekommen, daß ein Magistrat nicht klüger handeln könnte, als wenn er dem Ausschuß immer das Gegentheil von dem in Vorschlag brächte, was er durchsetzen will. Er könnte auf diese Weise leichter seine Wünsche erreichen, als auf einem andern Wege. Auch diese Klagen, auch diese Mißstände werden größtentheils aufhören, wenn der von dem Volke gewählte Ausschuß einmal dem ebenfalls durch Volkswahl bestellten Gemeinderath zur Seite steht; zumal wenn beide nicht verjähren, sondern von Zeit zu Zeit sich wieder erneuen.

So erfreulich mir unlängst die Zusicherung des Herrn Regierungs-Commissärs war, die uns die endliche Vorlage einer neuen Gemeindeordnung für den nächsten Landtag verheißt, so leicht ich dadurch anfänglich zur Zurücknahme dieser Motion hätte bestimmt werden können, so gestehe ich doch, daß ich bei näherer Er-

wägung mich nicht dazu entschließen konnte. Es schien mir ein großer Gewinn, ein nützliches Institut, das nirgends verletzend, in vielen Verhältnissen aber nur heilend eingreifen wird, um drei Jahre früher für unsere Mitbürger erbeten zu haben, zumal es der Natur der Sache nach nur allmählich seine wohlthätigen Wirkungen äußern kann, indem auf keinen Fall die jetzt bestehenden Gemeinderäthe ganz aufgelöst werden dürfen, um im ganzen Lande neue zu wählen.

Meine Herren! der Vorschlag, den ich Ihnen zu machen die Ehre habe, entsprang aus einem Herzen, das für das Glück des ganzen Volkes die besten Wünsche hegt; weder eigene, noch persönliche Rücksichten für oder gegen Andere haben mich dazu geleitet; kein Haß und keine Liebe, als der Haß gegen daß Schlechte und Vorliebe für alles Gute. Ich bitte Sie, nicht aus Gunst oder Ungunst, noch weniger aus Rücksichten für mich, sondern um der Sache willen, meinen Vorschlag zu unterstützen. Er lautet so:

«Die hohe Kammer möge eine Adresse beschließen, welche an Se. Königl. Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte um einen Gesetzesvorschlag richtet, durch welchen die bisherige Ergänzungsart der Gemeinderäthe, nämlich die Ergänzung durch eigene Wahl, abgeschafft, und eine zweckmäßigere Ergänzungsart festgesetzt wird.»

Wild. Wenn der Abgeordnete Grimm bei seinem Vorschlag bloß die Wahl der Ortsgerichtsleute und der Magistratspersonen im Auge hat, so unterstütze ich ihn von ganzem Herzen; hat aber dieser auch die Wahl der Ortsvorsteher und Bürgermeister in den Städten im Auge, und im Sinne, der Regierung den Einfluß auf

die Ernennung der ersten Magistratsmitglieder zu nehmen, so bin ich dagegen, weil dieses das heilloseste Gesetz seyn würde, das wir machen können.

Ich sehe die Ortsvorsteher als die untersten Beamten der Regierung an; von ihnen hängt die Polizei und die Execution aller Schuldbefehle ab; ohne sie wären wir nichts. Sie sind gleichsam die untersten Hämmer, die auf den Ambos schlagen müssen. Hat also der Abgeordnete Grimm bloß die Wahl der Ortsgerichte im Sinne, so unterstütze ich ihn.

Grimm. Mein Vorschlag geht nur auf die Wahl der Magistratspersonen oder Ortsgerichte. Die Wahl der ersten Ortsvorsteher ist schon durch ein Gesetz bestimmt, welches festsetzt, daß drei Canditaten durch allgemeine Macht der Regierung vorgeschlagen, und von diesen dann einer derselben ernannt werden soll.

Wild. Ich muß ferner bemerken, daß mir das Wort Gemeinderath nicht angemessen scheint. In unserer Gesetzgebung ist es eigentlich noch nicht eingeführt, und das Volk verbindet oft mit dem Worte Gemeinderath das Wort Bürgerausschuß; deßwegen sollte man sagen: Ortsgerichte und Magistratsglieder.

Völker. Ich unterstütze diesen Antrag des Abgeordneten Grimm von ganzen Herzen, und bin überzeugt, daß die Regierung auch hieraus erkennen wird, wie nothwendig es für das Volk ist, bald in den Besitz einer Gemeindeordnung zu kommen.

Duttlinger. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Grimm ebenfalls in seinem ganzen Umfange. Je größer das Interesse ist, das ich an diesem Vorschlage nehme, desto größer ist auch mein Wunsch, daß es Ihnen gefallen möge, den Vorschlag auf abgekürzte

Form anzunehmen, den ich mache, damit der Antrag noch wo möglich bei dem gegenwärtigen Landtage zum Gesetz erhoben werde.

Ich theile die Sehnsucht, welche man schon mehrmals ausgesprochen hat, nach einer guten neuen Gemeindeordnung; allein, wie ich frei erklären kann, was ich noch höher anschlage, als eine gute Gemeindeordnung, sind gute Gemeindevorsteher. Eine Gemeindeordnung hat für mich nur alsdann einen hohen Werth, wenn sie Einrichtungen festsetzt, die die Bürgschaft enthalten, daß immer nur gute Ortsvorsteher in einer Gemeinde sind, damit nicht die Gemeinde der Ambos, und die Ortvorsteher der Hammer seyen, der auf sie schlägt. Der Vorschlag, welcher hier gemacht worden ist, wird sich mit einer abgekürzten Behandlungs- und Berathungsart wohl vertragen, weil er durchaus nicht neu ist. Die Einrichtung, die mein Freund hier vorgeschlagen hat, ist von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit bereits dreimal auch in Vorschlag gebracht worden, in dem Entwurfe der Gemeindeordnung vom Jahre 1819, 1820 und 1822. Er wurde auf indirectem Wege zum vierten Male an die zweite Kammer gebracht, durch eine Mittheilung an eine Commission im Jahre 1825, deren Mitglied ich selbst zu seyn die Ehre hatte. Nicht nur aber hat die Großherzogliche Regierung diese nämliche Einrichtung drei oder viermal in Vorschlag gebracht, sondern die zweite Kammer hat eben diesen Vorschlag schon viermal, jedesmal mit Stimmeneinhelligkeit, angenommen, und die erste Kammer wenigstens zwei- oder vielleicht dreimal.

Es ist also von einer Angelegenheit die Rede, die durch die gründlichsten und sorgfältigsten früheren Ver-

handlungen bereits erörtert und aufgeklärt ist. Eine neue Erörterung kann nur eine Wiederholung der alten seyn; deßwegen glaube ich, daß der kürzere Weg der Berathung gewählt werden kann, welcher durch den §. 52 der Geschäftsordnung bezeichnet ist (der Redner verliest denselben). Wenn mein Vorschlag angenommen wird, so wird in sechs Tagen der gemachte Vorschlag sein endliches Schicksal haben; wenn er nicht angenommen wird, so wird derselbe wahrscheinlich auf dem gegenwärtigen Landtage vergeblich gemacht seyn, weil er den langsamen Spiralweg der Motion gehen muß. Im ersten Falle wird die Folge eintreten, daß eben der Artikel des Entwurfs, wie er im Jahre 1825 von der Regierung aufs Neue redigirt worden ist, und über die Wahl und Ergänzungsart der Gemeindevorsteher sich ausspricht, zugleich dieser Versammlung vorgelegt werden kann, und eben so die Artikel 42 — 50 jenes Entwurfs, welche die Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindebeamten festgesetzt hatten, und bekanntlich nur als provisorisch erlassen sind.

Ich wiederhole also: 1) daß ich in der Hauptsache den Vorschlag unterstütze, und 2) die abgekürzte Berathungsweise vorschlage, die der §. 52 der Geschäftsordnung bezeichnet.

Wild. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Duttlinger hinsichtlich der abgekürzten Berathung, und erlaube mir nur noch eine Bemerkung zu machen: Wenn der Abgeordnete Grimm sagte, er habe noch keinen Beamten gehört, der sich über das Institut der Bürgerausschüsse günstig ausgesprochen habe, so gehöre ich nicht zu dieser Zahl.

Ich habe, so wie die Ortsgerichte jetzt sind, den Bürgerausschuß immer für sehr nothwendig gehalten. Ich glaube aber, wenn künftig die Ortsmagistrate und Gerichte durch die Bürgerschaft gewählt werden, und zwar in einer größeren Zahl, als jetzt, daß dann die Bürgerausschüsse entbehrt werden könnten; denn die Repräsentation der Bürgerschaft wird hinreichend gesichert durch die freie Wahl. Ich möchte daher zugleich die Frage in Berathung geben, ob man nicht den Antrag dahin stellen könnte, die Magistrate und Ortsgerichte nach ihrer jetzigen Zahl zu verstärken, dagegen aber die Ausschüsse aufzuheben.

Keidel. Da mir diese Sache vermöge meines langjährigen Berufs bekannt ist, so erlaube ich mir, auch über die Sache mich zu erklären. Die zur Sprache gebrachte Angelegenheit bedarf dringende Abhülfe, denn es ist mir nur zu bekannt, daß hier und da große Mängel in den Magistraten und Ortsgerichten vorkommen, weßwegen ich mich auch verpflichtet halte, den Antrag des Abgeordneten Grimm und den von dem Abgeordneten Duttlinger auf abgekürzte Form der Berathung gemachten Vorschlag zu unterstützen.

Wild fragt den Abgeordneten Grimm, ob er den von ihm gemachten Antrag nicht in den Seinigen aufnehmen wolle?

Grim. Ich glaube, daß wir uns auf das Wesen des Antrags noch nicht einlassen können; denn vorerst muß abgestimmt werden, ob der Vorschlag in abgekürzter Form behandelt werden soll. Auf den ersten Theil der Rede des Abgeordneten Wild muß ich erwiedern, daß wir, so viel ich weiß, nie über dieses Institut uns ausgesprochen haben, ich also auch unmöglich seine Ge-

sinnungen darüber kennen konnte. Ich sprach nur von den Beamten, mit welchen ich mich über diesen Gegenstand schon besprochen habe.

Wild. Ich setze voraus, daß die Magistrate und Ortsgerichte verstärkt werden.

Hutten. Ob ich gleich im Allgemeinen mit dem Abgeordneteten Grimm einverstanden bin, so glaube ich doch nicht, daß es gut ist, wenn in größeren Gemeinden allgemein gewählt wird. Die Erfahrung hat gelehrt, daß nicht immer das richtige Resultat herauskommt, wenn von dem ganzen Publikum allgemein gewählt wird. Es sollten deßwegen eine Art Wahlmänner festgesetzt werden, wodurch diese Ergänzung bewerkstelligt wird.

Wild. In größeren Städten dürfte dies allerdings zweckmäßig seyn.

Präsident. Man wird zur Zeit in die näheren Details dieser Motion nicht eingehen können. Es fragt sich vor allen Dingen, da die Motion mehrfach unterstützt worden ist, ob die Kammer in eine nähere Berathung derselben eingehen will; alsdann wird eine zweite Frage zur Abstimmung zu bringen seyn, in welcher Form diese nähere Berathung Statt zu finden habe.

Die Kammer begehrt nunmehr mit großer Majorität, daß der Antrag des Abgeordneten Grimm in Berathung gezogen werden solle.

Präsident. Es ist der Antrag von dem Abgeordneten Duttlinger gemacht worden, die Motion des Abgeordneten Grimm auf den im §. 52 der Geschäftsordnung bezeichneten Wege zu berathen. Dieser Antrag ist zwar unterstützt worden; allein ich kann gleichwohl

eine formelle Bedenklichkeit dagegen nicht unterdrücken, die mir dieser Antrag zu haben scheint. Wenn ich nämlich den §. 51 der Geschäftsordnung in allen seinen Theilen durchgehe, so ist mir zweifelhaft, ob in dem gegenwärtigen Falle, wo es um einen Gesetzesentwurf sich handelt, diese Form in abgekürzter Berathung möglich ist, so sehr ich, wenn sich die Kammer dafür entscheidet, dieses wünsche.

Duttlinger. Man kann allerdings über die Auslegung dieser beiden Artikel zweifelhaft seyn, man kann nämlich den Zweifel haben, den der Herr Präsident zur Sprache gebracht hat. Es ist aber auch eine Auslegung möglich, welche den §. 51 als die Regel ansieht, und den §. 52 als den Ausnahmsfall. Diese letztere Auslegung ist durch die Praxis gemacht.

Es ist auf einem früheren Landtage vorgeschlagen worden, das Strafübel der körperlichen Züchtigung durch ein neues Gesetz abzuschaffen. Dieser Vorschlag ist damals auf der Stelle berathen worden, und in zwei darauf folgenden Sitzungen auch zur Berathung und definitiven Schlußfassung gekommen. Ich führe nur diesen Vorgang an, um zu zeigen, wie diese beiden Artikel von jeher interpretirt worden sind. Ich gebe indessen zu, daß ein einziges Factum keine Observanz bildet.

Kern. Ich glaube, daß wir zwar allerdings befugt wären, die Berathung in abgekürzter Form, im Falle die Regierungs-Commission ihre Zustimmung gibt, zu wählen. Nach meiner Meinung kann ich aber nicht darauf antragen: denn für's Erste wird dadurch an Zeit sehr wenig gewonnen, indem die dreimalige Vorlesung

der Motion in Zwischenräumen von jedesmal drei Tagen eine Zeit erfordert, in welcher beinahe eben so schnell der Bericht in der Kammer vorgetragen werden kann. Dann sind zweitens, theils in der Motion selbst, theils bei der heutigen vorläufigen Discussion schon Momente vorgekommen, die allerdings eine reifliche Ueberlegung verdienen, und, wie der Ausdruck schon so oft gebraucht wurde, nicht improvisirt werden dürfen. Der eine Abgeordnete verlangt, daß damit die Aufhebung der Ausschüsse verbunden werden solle, und ein zweiter, daß die Wahl nicht von der ganzen Gemeinde, sondern durch aufzustellende Wahlmänner zu geschehen hätte; lauter Dinge, die meines Erachtens eine reifere Berathung nöthig machen. Ich trage deßwegen darauf an, die bereits unterstützte Motion nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung an die Abtheilungen zu verweisen.

Duttlinger. Ich habe nur zweierlei hierauf zu bemerken: Erstens kann nicht mehr von Improvisiren die Rede seyn, wenn es sich von Einrichtungen handelt, die die Regierung viermal vorgeschlagen, und die Kammer viermal angenommen hat; was sodann zweitens die Vorschläge der Abgeordneten Wild und Hutten betrifft, so müßten diese, wenn sie zur Berathung kommen sollten, im Wege der Motion zur Sprache gebracht werden, denn sie sind verschieden von dem Vorschlag des Abgeordneten Grimm. Ich wiederhole deßwegen meinen frühern Vorschlag, die abgekürzte Form der Berathung eintreten zu lassen. An Zeit wird sehr viel gewonnen, wenn man mir nicht dafür bürgen kann, daß der Bericht in der nächsten Sitzung erstattet wird; bürgt man mir aber dafür, so bin ich zufrieden; im andern Fall aber überzeugt, daß dieser Vorschlag, wenigstens

für den gegenwärtigen Landtag, ein in die Luft gesprochenes Wort ist.

Völker. Eine solche Bürgschaft wird wohl nicht gegeben werden können; allein die Commission wird sich möglichst beeilen, wenn darum gebeten wird.

Präsident. Ein Zeitverlust wird wohl nicht damit verbunden seyn, denn die Abtheilungen können sich heute noch versammeln und Commissions-Mitglieder wählen.

Der Präsident stellt nun die Frage: «Ob die Motion des Abgeordneten Grimm in abgekürzter Form nach Maßgabe des §. 52 der Geschäftsordnung berathen werden soll», welche mit großer Stimmenmehrheit verneint wird.

Die Motion wird nunmehr in die Abtheilungen verwiesen.

Staatsr. Winter. Ich erlaube mir nur noch, eine von dem Abg. Grimm gemachte Bemerkung zu berichtigen. Er hat nämlich gesagt, ich hätte für den nächsten Landtag eine Gemeindeordnung zugesichert; dies habe ich nicht gethan, und es war auch keine Veranlassung vorhanden, es zu thun. Die Sache verhält sich folgendermaßen: Als bei der letzten Berathung des Gesetzes über die Gemeindebedürfnisse der Ausdruck «Bürger» vorkam, und bemerkt wurde, es gebe gegenwärtig zweierlei Bürger, nämlich Schutzbürger und Ortsbürger. So habe ich es dahin erläutert; man habe in dem Gesetze geflissentlich nur den Ausdruck Bürger gebraucht, weil ich dächte, daß die Regierung auf den nächsten Landtag einige weitere, das Gemeindewesen betreffende organische Gesetze vorlegen werde, und daß auf diesen Ausdruck schon Rücksicht genommen sey; weil wahrscheinlich alsdann der Unterschied zwischen diesen

beiden Arten von Bürgern in dem neuen Gesetze verschwinden und dafür ein neuer Ausdruck werde gebraucht werden.

Der Präsident eröffnet nun die Discussion über die Motion des Abgeord. Duttlinger, die Vorlage der provisorischen Gesetze betreffend, und zwar vorerst im Allgemeinen.

Duttlinger. Zuvörderst bin ich der Commission, über deren Bericht der Herr Präsident die Discussion eröffnet hat, zum doppelten Dank verbunden, einmal für die Sorgfältigkeit, mit welcher die Mitglieder derselben meine Motion der Prüfung zu unterwerfen für Pflicht gehalten haben, sodann, zweitens, für das gefällige Gehör, welches die Mitglieder der Commission mir in ihren wiederholten Berathungen zu gewähren die Gütigkeit gehabt haben. Die Ansichten des Berichts aber und die Anträge desselben sind meiner Motion nicht im Ganzen genügend. Eben deßwegen, da die allgemeine Discussion des Berichts von dem Herrn Präsidenten eröffnet ist, muß ich um die Erlaubniß bitten, diejenigen Punkte im Voraus zu bemerken, in welchen meine Meinung, zu meinem Bedauern, von den Meinungen der Commission theilweise abweicht. Die Abweichungen beziehen sich zum Theil auf die drei erörterten Vorfragen, zum Theil aber auch auf die Anträge in der Hauptsache der Vorfragen, welche der Bericht erörtert hat; sie sind nämlich die drei: Erstens, wie weit, d. i. auf welche Gegenstände, erstreckt sich zu Folge der Verfassungsurkunde die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung? Zweitens, wie lange bleibt eine Verordnung in Kraft, welche bloß provisorisch erlassen worden ist, oder welche ihrer Natur nach

bloß als ein Provisorium zu betrachten ist? Drittens, von welcher Zeit an ist die Kammer befugt, um die Vorlage der provisorischen Verordnungen mittelst einer unterthänigsten Adresse einzukommen?

Meine Ansichten, in Beziehung auf die erste Frage, sind ganz übereinstimmend mit den Ansichten des Berichts; nur halte ich für nöthig, die Regeln, wodurch die Rechte der Kammern des Großherzogthums auf ihre Theilnahme an der Gesetzgebung festgestellt werden, bestimmter auszusprechen, als sie hier im Bericht ausgesprochen liegen.

Ich habe, bei einer frühern Veranlassung, gesucht, diese Regeln bestimmter auszudrücken. Ich gebe zu, was im Bericht bemerkt worden ist, daß es fast nicht eine Frage gebe in unserm Staatsrecht und dem Staatsrecht anderer Staaten, welche Verfassungen haben, die der unsrigen gleichen, welche mehr Schwierigkeiten darbietet. Aber in meinen Augen nicht, wenn die Rede ist von Aufstellung der Regeln, sondern fast nur, wenn die Rede ist, von Anwendung der Regeln auf die einzelnen Fälle. Wenn nämlich die Rede ist, von Aufsuchung und Feststellung der allgemeinen Regeln, so bin ich von jeher auf einfachem Wege zu folgendem Resultat gekommen: Diese Regel ist nämlich gegeben durch eine Reihe von Artikeln in unserer Verfassung, und führt sich zurück auf vier Sätze. Erstens hat die Kammer das Recht zur Theilnahme an der Gesetzgebung, so oft die Rede ist von Bewilligung, von Auflagen oder Staatsanlehen. Diese Regel bietet nicht nur keine Schwierigkeiten dar, wenn die Rede ist von ihrer Aufsuchung und Feststellung, sondern sie ist mit klaren Worten in unserer Verfassung selbst ausgesprochen, und eben so wenig

können sich Schwierigkeiten darbieten, wenn es sich um ihre Anwendung handelt. Der zweite Satz ist der: Die Kammern nehmen Theil an allen allgemeinen Bestimmungen, da es sich um Veräußerung einer Domäne handelt, mit Vorbehalt der in der Verfassung, nämlich im §. 58, aufgestellten Ausnahme. Der dritte Satz ist der, der die Regel bestimmt, daß die Kammer Antheil nehme an allen gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Verfassung ergänzt, erläutert oder verändert werden soll. Auch diese beiden Sätze der Regel bieten keine Schwierigkeiten dar. Der vierte Satz der Regel ist es aber, der einige Schwierigkeiten darbietet. Dieser vierte Satz ist ausgesprochen in dem §. 65 unserer Verfassung, mit den Worten: «Zu allen Gesetzen, welche das Eigen«thum und die persönliche Freiheit betreffen, haben die «Kammern ihre Zustimmung zu geben.»

Es fragt sich hier, wenn die Regel festgesetzt werden soll, nur von Aufsuchung und Bezeichnung der Gernzlinien zwischen Vollziehungsverfügungen und zwischen gesetzlichen Anordnungen. Um diese Grenzlinie zu finden, muß ich um die Erlaubniß bitten, an wenige allgemeine Begriffe und Grundsätze aus dem allgemeinen Staatsrechte über jene hoheitlichen Rechte erinnern zu dürfen, welche den Hauptbestandtheil der polizeilichen Rechte und Gewalten ausmachen, die in dem Organismus vorkommen, welchen die bürgerliche Gesellschaft in der Form des Staats darstellt.

Wenn wir in den Staat treten, so verzichten wir auf das Recht den Kreis unserer Rechte durch unsern eigenen Willen zu bestimmen. Wir übertragen dieses Recht auf die Gesellschaft; diese weiset Jedem den Kreis seiner Rechte in dem Verhältniß zu jedem Andern an.

Der Theil der Hoheitsrechte, welcher diese Bestimmung festsetzt, welcher diesen Kreis zieht, heißt gesetzgebende Gewalt. Wenn wir in den Staat treten, verzichten wir aber auch auf ein weiteres Recht, auf das Recht nämlich, uns den Kreis unserer Rechte durch unsere eigene Faust, mit unserer eigenen Macht zu sichern. Wir übertragen dieses Recht abermals auf den Staat. Jenes Hoheitsrecht, welches diese Sicherung durchführt, ist das Recht der vollziehenden Gewalt. Gesetze ausführen, heißt den Gesetzen gehorchen, und dafür sorgen, daß Andere gehorchen. Aus dieser einfachen Beschreibung der vollziehenden Gewalt folgt von selbst, daß die vollziehende Gewalt das Recht nie hat und haben kann, Bestimmungen aufzustellen, die uns Rechte in Verhältniß zu unseren Mitbürgern anweisen. Alle diese Bestimmungen, sobald sie Eigenthum und persönliche Freiheit betreffen, können nur von der gesetzgebenden Gewalt aufgestellt werden, also — wenn vom Großherzogthum die Rede ist — nur mit Zustimmung der beiden Kammern. Man wird hier nun fragen, was unter Eigenthum und persönlicher Freiheit zu verstehen sey; allein auch diese Antwort ist leicht. Im publicistischen Sinne, in welchem in unserer und anderen Verfassungen diese zwei Ausdrücke gebraucht werden, bezeichnen sie uns die Gesammtheit der Rechte der Menschen und Bürger im Staate. Mit Eigenthum bezeichnet diese publicistische Sprache alle meine Rechte, welche sich auf Gegenstände außer mir beziehen, und mit persönlicher Freiheit den ganzen Umfang der Rechte, die sich auf den freien Gebrauch meiner physischen und intellectuellen Kräfte beziehen. Ueberall, wo daher von Bestimmungen dieser Art und ihrer Aufstellung die Rede ist, ist auch

die Rede von Bestimmungen, die nur aufgestellt werden können mit Zustimmung der beiden Kammern.

Was sodann die zweite obige Vorfrage betrifft, welche der Bericht erörtert hat, so weicht meine Antwort von der Antwort des Berichts zum Theil ab. Die Antwort, die der Bericht gegeben hat, besteht nämlich darin, daß er glaubt, es sey, um diese Antwort ein für allemal sicher zu stellen, ein neues Gesetz nöthig, welches die Verfassung erläutere oder ergänze, fügt aber dann eine Meinung bei, die auch die meinige ist, daß nämlich Provisorien, welche sich selbst als solche bezeichnen, nur eine verbindende Kraft haben können bis zum Schlusse des Landtags, der auf die Erlassung des Provisoriums erfolgt. Ich bin der Meinung (und darin weiche ich von den Ansichten des Berichts ab), daß nicht nur diejenigen Provisorien, die sich selbst so bezeichnen (welche Bezeichnung immer nur von der Willkühr des einen Factors der gesetzgebenden Gewalt abhängen wird), sondern überhaupt alle Provisorien unter diese Regel fallen.

Ich habe immer die Antwort auf diese Frage, wie ich bei früheren Gelegenheiten mir auszusprechen erlaubte, für die leichteste und einfachste von allen Antworten auf alle Fragen in unserm Staatsrechte gehalten, weil es nur eine einzige Antwort geben kann.

Provisorien können nicht ewig dauern, sonst sind es keine Provisorien. Die Provisorien können aber auch nicht früher aufhören, als nach dem Schlusse des Landtags, der auf ihre Erlassung erfolgt. Sie können nicht aufhören am Tage der Eröffnung des Landtags, weil sonst ein Zustand der Gesetzlosigkeit eintreten würde, der sehr verderblich werden könnte. Sie können aufhören

am Schlusse des Landtags, wenn nicht während des Landtags ein Beschluß der Kammer das Provisorium geändert hat. Was die Verweigerung des ganzen Inhalts der Provisorien betrifft, so versteht es sich von selbst, daß dann von diesem Augenblicke an, das Provisorium außer Wirksamkeit treten muß. In Bezug auf die dritte Vorfrage, welche die Commission aufgestellt hat, weicht hier meine Meinung bedeutend von der Meinung der Commission ab. Die Commission hat zwar nicht ausgesprochen, daß die Vorlage nur allein gefordert werden könne von dem Schlusse des vorigen Landtags an; sie hat vielmehr durch ihre eigene Anträge gezeigt, daß sie der Meinung ist, die Kammer habe das Recht, die Vorlage von Provisorien zu fordern, auch wenn sie dem Landtage vom Jahre 1825 vorangegangen sind, und diese letztere Meinung, obgleich sie nicht bestimmt ausgesprochen ist, würde, wenn sie ausgesprochen wäre, vollkommen meine Meinung seyn. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß der Zustimmung der Kammer alle jene Provisorien bedürfen, welche erlassen worden sind von dem Tage an, da unsere Verfassung in Wirksamkeit getreten ist. Es fragt sich, welcher dieser Tag sey? und ich antworte: dieser Tag ist der Tag der Verkündigung derselben; nicht der Tag der Unterschrift.

Jene gesetzliche Bestimmung, die den ersten Artikel unseres bürgerlichen Rechts bildet, verfügt nicht nur über bürgerliche Gesetze, sondern spricht ganz allgemein. Jener Artikel lautet nämlich so:

«Jedes Gesetz wird im ganzen Staatsgebiet wirk-
«sam, am Tage der Verkündigung des Staats-
«herrschers.»

Wenn man aber zeigen könnte und wollte, daß diese gesetzliche Bestimmung nicht anwendbar sey auf die Verfassungsurkunde, so wird man wenigstens doch so viel zugeben müssen, daß an jenem Tage, wo die Verfassung von den Mitgliedern beider Kammern vor dem Thron Sr. Königlichen Hoheit im Namen des Volks beschworen worden ist, die Verfassung selbst ins Leben getreten sey.

Eine entgegen gesetzte Theorie müßte mein sittliches Gefühl auf das Aeußerste empören. Die entgegen gesetzte Theorie nämlich würde den Eid, der vor dem Throne des Großherzogs von den Vertretern des Volks geschworen wurde, zu einem bloßen nichtswürdigen Truge und Spielwerke herabwürdigen. Wenn man aber zugibt, daß am 22. April 1819 die Verfassung des Großherzogthums ins Leben getreten sey, so begehre ich kein weiteres Zugeständniß, weil jedes weitere Zugeständniß unpraktisch wäre, weil ich kein Provisorium ihnen vorgelegt hätte, als solche, die seit dem 22. April 1819 erlassen worden sind.

Was nun die Anträge in der Hauptsache betrifft, so muß ich bemerken, daß der Herr Berichtserstatter den Zweck meiner Motion ganz richtig bezeichnet hat, da er zeigte, daß mir darum zu thun sey, die ganze seit der Verkündigung der Verfassung verflossene Zeit unter diese constitutionelle Regel zu bringen. Es ist im Jahre 1825 gelungen, einen andern Theil der Gesetzgebung und Verwaltung im Großherzogthum glücklicher Weise unter die constitutionelle Regel zu bringen, für die ganze Zeit, welche von dem Tage, da die Verfassung ins Leben getreten, verflossen ist, bis auf unsern gegen-

wärtigen Landtag, nämlich die Gesetzgebung und Verwaltung der Finanzen.

Daß es mit allen übrigen Theilen der Gesetzgebung in eben diesen glücklichen Zustand kommen möge, ist, ich wiederhole es, wie der Herr Berichtserstatter richtig bemerkte, der Hauptzweck meines Vorschlags; aber es ist nicht der einzige Zweck. Ich hätte zugleich einen zweiten Zweck im Auge; ich wollte nämlich durch meinen Vorschlag für die Kammer des Großherzogthums zugleich die constitutionelle Möglichkeit bewirken, durch ihre Erörterungen und Beschlüsse auf das Materielle jener provisorischen Anordnungen auch einwirken zu können. Auf dem Wege, den die Anträge der Commission eingeschlagen haben, wird dieser letztere Zweck nur theilweise erreicht, weil dadurch nur einige Provisorien zur Vorlage an die Kammer kommen, während bei anderen Provisorien die Kammer ohne alle Erörterung nur die Gesetzeskraft derselben anerkennen soll.

Weil nun auf diesem Wege, nach dieser Voraussetzung, nur die eine Hälfte meiner Zwecke erreicht wird, die andere aber nicht erreicht werden kann, so mache ich den Verbesserungsvorschlag, denjenigen Antrag, den ich gestellt habe, herzustellen.

Es wird dieser Vorschlag deßwegen als Verbesserungsvorschlag behandelt werden müssen, weil, wenn er nicht angenommen wird, ich alsdann für den Vorschlag der Commission stimme, weil er das Minus von dem enthält, was ich vorgeschlagen habe.

Wild. Ich muß mir hier, besonders als Beamter, eine Erläuterung erbitten, die von großem practischen Werthe seyn dürfte. Die Beantwortung der zweiten Frage sagt nämlich, daß die Verordnungen, welche die

Regierung selbst für provisorisch erklärt hat, und nach dem Antrage des Abgeordneten Duttlinger selbst auch diejenigen, welche sie nicht für bloß provisorisch erklärt hat, nur bis zum Ende des nächsten Landtags in Kraft bleiben sollen. Ich frage nun, wenn die Regierung sie nicht außer Kraft ausdrücklich erklärt (denn die Kammer kann dies nicht), was sollen denn die Beamten thun? Sollen sie der Regierung gleichsam den Gehorsam aufkündigen, und als Richter sich über die Regierung stellen? oder sollen sie sich der Verantwortlichkeit aussetzen, wenn sie nach diesen Verordnungen künftig handeln, als Männer geschildert zu werden, die gegen die Verfassung gehandelt haben?

Zachariä. Ich bin zwar der Meinung, daß der Berichtserstatter keineswegs die Anträge der Comission, die allemal in einer Corporation gefaßt sind, zu vertreten habe, wornach ich auch bei dem heutigen Streitgespräch zu handeln gedenke; allein bei dem, was der Abgeordnete Duttlinger und der Abgeordnete Wild gesagt hat, kommt es nicht unmittelbar auf die Anträge der Commission, sondern auf gewisse allgemeine Erörterungen an, welche doch mehr oder weniger das Eigenthum des Berichtserstatters sind. Deßwegen, und in Beziehung auf die allgemeine Erörterung, werde ich das Folgende anführen: Drei Fragen werden als Vorfragen in dem Bericht erörtert; auf alle drei Fragen bezieht sich die Antwort des Abgeordneten Duttlinger, auf eine derselben die Bemerkung des Abgeordneten Wild. Die erste Frage, welche in dem Bericht aufgestellt ist, ist die, auf welche Gegenstände erstreckt sich, zu Folge der Verfassungsurkunde, die Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung? Gewiß werden wir mit

Interesse das gehört haben, und in Zukunft lesen, was über diesen Gegenstand der Abgeordnete Duttlinger sagte. Nach dem, was ich im Bericht auszuführen versucht habe, finde ich mich nicht veranlaßt, ausführlich auf diese Frage einzugehen. Es gibt eine Scheidelinie zwischen wissenschaftlichen Untersuchungen und zwischen Erörterungen, welche in eine Kammer wie die unsrige gehören; und so schwer es auch seyn mag, immer diese Scheidelinie zu erkennen oder zu halten, so würde ich doch fürchten, sie zu überschreiten, wenn ich über diese Frage ausführlich mich verbreiten wollte. Nach dem, was der Abgeordnete Duttlinger sagte, glaube ich nicht, daß unsere Meinungen so weit von einander abweichen. In einem einzigen Punkte schien mir der Abgeordnete Duttlinger (er verzeihe meinem Ausdrucke, wenn er zu hart seyn sollte, zu fehlen), daß er nach der Idee, eine Verfassung, wie die unsrige ist, beurtheilt, und nicht nach dem geschriebenen Rechte. Er ging von der Idee einer Verfassung aus, wo im Allgemeinen von der gesetzgebenden richterlichen und der vollziehenden Gewalt die Rede ist, und von der Vollziehung handelt es sich hier. Wenn man von dieser Ansicht ausgeht, so kann man freilich im Allgemeinen wohl behaupten, daß alle allgemeine Regeln Sache der Gesetzgebung sind, und die vollziehende Gewalt nur die allgemeinen, durch die Gesetze gegebenen Regeln auf die einzelnen Fälle anzuwenden hat. Wenn aber der Abg. Duttlinger mit dieser allgemeinen Idee auf irgend eine Verfassung, die in der Wirklichkeit besteht, übergeht, so fürchte ich, daß er sich bald wird verlassen fühlen, daß er die Streitigkeiten, die sich darbieten müssen, dessen ohngeachtet nicht vorbeugen kann. Allein

die Hauptsache ist diese: Eine so allgemein gefaßte Idee liegt unserer Verfassungsurkunde überall nicht zu Grunde; nicht davon ist in unserer Verfassung und besonders in dem §. 66 die Rede, daß bloß die Ausführung Sache des Fürsten sey. Nein! das Recht der Verordnung überhaupt ist die Sache des Fürsten; es heißt nämlich in diesem Artikel: «Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die, zu deren «Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem «Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden — und allen «für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, «Reglements und allgemeine Verordnungen. «Und hier ist noch gar nicht von provisorischen Verordnungen die Rede; von diesen wird erst in der folgenden Periode des Artikels gehandelt. Meine Herren! Wenn man in dem Geiste des Absolutismus diesen Artikel auslegen, wenn man von der billigern und bessern Auslegungsmaxime abweichen will, daß das wahre Interesse des Fürsten zugleich das Interesse des Volkes sey, so könnte man aus diesem Satze Folgerungen ziehen, welche die Theilnahme der Kammer an der gesetzgebenden Gewalt, abgesehen von solchen Gesetzen, die die Abänderung der Verfassung betreffen, so gut wie gänzlich vernichteten.

Ich bin weit entfernt, dieser Auslegungsmaxime zu folgen, ich bin ihr im Bericht nicht gefolgt, und würde ihr auch nach den Ansichten der Commission nicht haben folgen dürfen. Davon ist hier eigentlich die Rede, daß die Ansichten des Abgeordneten Duttlinger zu sehr bei dem Allgemeinen stehen blieben, daß er zu sehr das geschriebene Recht, das Recht, vermöge dessen wir Alle existiren, übersah oder zu übersehen schien.

Ich komme nunmehr zu der zweiten Vorfrage. Diese Frage ist in der That sehr wichtig. Ich habe hier mit zwei Feinden zu kämpfen, oder vielmehr mit zwei Freunden, welche nur die Rolle des Feindes übernommen haben, sowohl mit dem Abgeordneten Duttlinger, als dem Abgeordneten Wild. Die Frage ist, wie bemerkt wurde, nicht eine bloß wissenschaftliche Frage, sondern es hängt von der Beantwortung derselben eine andere ab, nämlich die, in wie fern Beamte zur Verantwortung gezogen werden können, welche eine provisorische Verordnung nicht in Vollziehung setzen, nachdem ein Landtag nach der Erlassung der Verordnung gehalten worden ist. Ich bemerke noch vorläufig, daß nicht etwa der Abgeordnete Wild durch eine Bemerkung von mir zur Aufstellung dieses Zweifels veranlaßt worden ist. Das bemerke ich nicht seinetwegen, weil sich dies von ihm von selbst versteht, sondern meinetwegen, weil nach dem, was ich sagen werde, ich sonst leicht der Zweizüngigkeit beschuldigt werden könnte, und keinen Vorwurf fürchte ich so sehr, als diesen. Um auf die Frage selbst zu kommen, muß ich über das Geschichtliche der Stelle des Berichts, von der sich handelt, Nachstehendes erinnern. Beauftragt von der Commission, diesen Bericht zu bearbeiten, begab ich mich bald darauf während der Osterferien nach Heidelberg, wo ich die Stunden meiner Muße auf die Bearbeitung dieses Berichts verwendete. Der genommenen Verabredung gemäß, schickte ich den Entwurf des Berichts nach Carlsruhe, damit er von der Commission durchgegangen werden könnte, zu dem Zwecke, damit die Verhandlung nicht durch die verzögerte Erstattung des Berichts auf irgend eine Weise aufgehalten werde. Als ich sodann zurück-

kehrte, wurde mir als die einzige Bemerkung der Commission gegen den Bericht mitgetheilt, daß man die Stelle, von welcher jetzt die Rede ist, nicht von der Commission so gefaßt wünsche, wie ich sie gefaßt hätte. Ich hatte sie nämlich ganz anders gefaßt, und ganz in dem Geiste, in welchem der Abgeordnete Wild sie gefaßt zu sehen wünscht. Bei mir hieß die Beantwortung dieser Frage so, daß unter Umständen, und in practischer Hinsicht es unbedenklich, ja vortheilhaft seyn möchte, das bisherige Recht oder Herkommen, welches die provisorischen Verordnungen, in Beziehung auf die Dauer ihrer Gültigkeit, den nicht provisorischen Verordnungen gleich gestellt, unverändert bestehen zu lassen. Die Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung scheint durch diesen Grundsatz des bisherigen Rechts oder Herkommens auf keine Weise gefährdet zu werden. Hier war also der Grundsatz der, daß eine provisorische Verordnung (sie sey namentlich so bezeichnet, oder nur ihrem Inhalte nach für provisorisch zu halten) fortdaure, bis sie widerrufen worden sey. Nach den Wünschen der Commission änderte ich diese Fassung. Ich nahm, möchte ich sagen, eine Fassung an, die scheinbar gerade das Gegentheil ausweist. Glauben Sie nicht, daß ich dieses vorausgeschickt habe, um nun dasjenige abzuläugnen, was ich, sey es schnell oder zögernd, niedergeschrieben habe. Ich werde mich auch in diesem Falle nicht von der Commission entfernen, sondern ich habe es deßwegen vorausgeschickt, damit ich Ihre Entschuldigung desto eher mir erbitten könnte, wenn ich den Satz nicht hinreichend begründet, nicht genug ausgeführt habe, und es zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Nach dieser Vorrede komme ich zur Sache

selbst. Ich gehe von dem Grundsatze aus, die Kammer kann und darf nach unserer Verfassung nimmermehr zum Volke unmittelbar sprechen.

Was in dieser Kammer vorgeht, ist für das Volk gewiß, oder sollte wenigstens für das Volk von Interesse seyn. Unter dem Volke verstehe ich allemal die Unterthanen, die Regierten. Allein aus unsern Beschlüssen können Sie nie ein Recht oder eine Verbindlichkeit ableiten, sondern wir können zu den Regierten lediglich nur durch die Regierung sprechen. Die Regierung allein ist berechtigt, zu verbieten oder zu gebieten. Wenn wir nach unseren Ansichten irgend eine Verordnung der Regierung für ganz verfassungswidrig halten, so ist es Sache und Pflicht der Kammer, die ihr zu Gebote stehenden constitutionellen Mittel zu ergreifen, um die Regierung zur Zurücknahme des Schrittes zu bestimmen; aber keineswegs kann auf unsere Ansichten derjenige, welcher der Regierung unterworfen ist, irgend eine Folgerung gründen. Der Beamte würde also strafbar seyn, wenn er in irgend einem Falle das, was in dieser Kammer ausgesprochen wird, zur Beschönigung einer Handlung gebrauchte oder mißbrauchte, welche gegen den Befehl der Regierung ginge. Ich weiß wohl, daß meine Sätze etwas schroff da stehen, daß sie, wie alle solche Sätze, leicht mißbraucht werden können; allein ich würde zu weit gehen, wenn ich es weiter ausführen wollte.

Aus diesen Vordersätzen ziehe ich nicht etwa bloß die Folge, daß, weil in dem gegenwärtigen Falle überall ein Beschluß in Antrag gebracht worden sey, welcher von der Regierung verkündigt werden soll, oder dessen Verkündigung wir uns von der Regierung erbitten

wollten, es nicht darauf ankommen, ob die Aeußerungen so oder so stehen, sondern meine Folgerung ist eine andere. Der Satz, wie er im Berichte steht, ist nur in einem Sinne vollkommen richtig, nämlich in folgendem Sinne: Wenn die Regierung eine Verordnung als bloß provisorisch erläßt, so sind die Kammern durchaus und unzweideutig berechtigt, von der Regierung zu verlangen, daß sie diese Verordnung hier vorlege; dagegen aber mag nun die Kammer in dieser Hinsicht von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben oder nicht, so sind die Regierten durchaus verpflichtet, diese Verordnung zu beobachten.

Das, was in dieser Hinsicht bisher geschehen ist, ist nach meiner Ueberzeugung an sich Rechtens. Damit glaube ich, habe ich den Abgeordneten Wild auch in dieser Hinsicht in Freundschaft mit mir vereinigt; er wird mit dieser Erklärung vollkommen zufrieden seyn. Weit mehr bin ich verschieden von der Ansicht des Abgeordneten Duttlinger. Dieser ging nicht bloß so weit, zu behaupten, daß alle ausdrücklich als Provisorien erlassenen Verordnungen nach der Beendigung eines Landtags nicht weiter gelten; nein er ging so weit, zu behaupten, daß wenn nach allgemeinen Grundsätzen eine Verordnung provisorisch sey, sie eo ipso Kraft Gesetzes nach der Beendigung des später gehaltenen Landtags nicht mehr als gültig betrachtet werde.

Ein jeder Schluß, welcher entlehnt ist von der Gefährlichkeit einer Meinung, ist ein gehässiger Schluß. Ich weiß dies wohl, aber dessen ungeachtet ist es zuweilen erlaubt, einen solchen Schluß zu gebrauchen, wenn man bloß die Absicht hat, daß der Andere nochmals seine Meinung einer Prüfung unterwerfe. Ich bitte

Sie, zu bedenken, was aus dieser Meinung für Folgen entstehen würden. Wie verschieden können die Ansichten seyn über die Frage, wie weit das Recht der Regierung gehe, Verordnungen zu erlassen, und in welchen Fällen die Kammer bei der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt beizuziehen sey. So glaube ich also auch diese zweite Frage erörtert zu haben, in wie weit sie bisher in der Kammer in Anregung gekommen ist. Endlich kömmt in dem Bericht noch eine dritte Frage vor, nämlich: von welcher Zeit an ist die Kammer befugt, um die Vorlage der provisorischen Verordnungen mittelst einer unterthänigsten Adresse einzukommen?

Die Beantwortung dieser Frage habe ich in dem Bericht so zu stellen versucht, daß man desto eher über große schwierige Punkte weggehen, daß man Klippen vermeiden könnte, an welchen sonst Manche scheitern möchten. Ich muß aufrichtig gestehen, der Tadel, welchen der Abgeordnete Duttlinger gegen diesen Theil des Berichts aussprach, sah so sehr einer Herausforderung ähnlich, daß ich, als ein alter guter Kämpfer, nothwendig den Handschuh aufheben mußte.

Er sagt, wenigstens von dem Tage an sey die Verfassung in Wirksamkeit getreten, als der Fürst selbst nicht bloß sein hohes fürstliches Wort gegeben habe, die Verfassung aufrecht zu erhalten, nein, selbst dieses Wort eidlich bekräftigt habe. Wenn davon die Rede ist, ein Fürstenwort hoch zu achten; wenn davon die Rede ist, eine eidliche Versicherung über Alles zu schätzen, so bin ich mit dem Abgeordneten Duttlinger vollkommen einverstanden. Weit sey von mir entfernt, irgend eine Meinung auszusprechen (und ich habe sie nicht ausgesprochen), welche jener Heiligkeit des Fürstenworts,

welche der Heiligkeit eines eidlichen Versprechens zuwider wäre. Der Heiligkeit eines Fürstenworts, der Heiligkeit eines eidlich gegebenen Versprechens verdanken wir es, daß wir noch bis auf diesen Tag eine Verfassung haben.

Ich sage nun unumwunden, dem strengen Rechte nach wäre und ist die Kammer nur berechtigt, diejenigen provisorischen Verordnungen zur Vorlage zu erbitten, welche seit dem Jahre 1825, also seit dem letzten Landtage erlassen worden sind. Wir verwirkten auf dem vorletzten Landtage unsere besseren Rechte; denn eine Nation, sey sie groß oder klein, und die Kammern kündigen der Regierung den Gehorsam auf, wenn sie ihr die nöthigen Mittel zur Fortsetzung der Regierung versagen; und das ist nicht etwa eine Meinung, die ich aus der eitlen Luft greife. Gehen Sie die Geschichte aller Völker, gehen Sie die französische und englische Geschichte durch, überall hört die Verfassung auf, und die schrecklichsten Scenen treten ein, so wie die Nation oder deren Vertreter unter irgend einer Gestalt der Regierung die zum Regieren nothwendigen Mittel verweigern. Wenn wir seit dieser Zeit noch eine Verfassung haben, wenn sie wieder ins Leben gerufen worden ist, so verdanken wir dieses jenem eidlich gegeben Versprechen, jenem Fürstenworte, dessen Werth und dessen Heiligkeit ich nicht durch diese meine Meinung angetastet habe, sondern sicher gestellt zu haben glaube. So nun glaube ich auf die verschiedenen Bemerkungen des Abgeordneten Duttlinger geantwortet zu haben. Er schloß mit dem Verbesserungsantrag, daß man zu seiner Motion zurückkehren solle, um schlechthin die Regierung zu bitten, alle seit der

Wirksamkeit der Verfassung erlassenenen provisorischen Verordnungen der Kammer mitzutheilen. Allerdings ist dies ein Verbesserungsvorschlag, und es ist die Vorfrage; denn sonst brauchen wir nicht auf die einzelnen Fragen einzugehen.

Ich kann und darf freilich diesen Verbesserungsvorschlag nicht unterstützen, aber vollkommen hat der Abgeordnete Duttlinger meine Zustimmung, wenn er sagt, daß dies die Vorfrage seyn werde.

Roßhirt. In vielen Beziehungen mit den Ansichten einverstanden, die der Abgeordnete Zachariä ausgesprochen hat, muß ich die Kammer um Verzeihung bitten, wenn ich spreche, um diese Ansichten theils zu unterstützen, theils noch höher zu stellen.

Ich gehöre auch zu denjenigen, die nicht von allgemeinen Grundsätzen und Ideen bei Beurtheilung gegebener Verhältnisse ausgehen, sondern nur von der lex scripta. Der Herr Berichtserstatter hat zur Vergleichung unserer lex scripta auf die Verfassungen der Britten und Franzosen den Blick geworfen. Ich stelle mein Augenmerk näher, ich werfe es nur auf die Verfassungen unserer deutschen Nachbarvölker. In dieser Hinsicht ist es sehr auffallend, daß unsere Verfassung die Rechte der Regierung sichrer und fester aufgestellt hat, als die Verfassungen der Baiern, der Würtemberger und der Hessen. Die baierische Verfassung sagt im 7. Titel §. 2: «Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.» Das was im §. 66

unserer Verfassung liegt, ist auf keinen Fall hier in der baierischen Verfassung vorgesehen, und zwar weder die eine noch die andere Richtung dessen, was der §. 66 aufstellt, nämlich die Richtung, daß im Ganzen der Regierung das Recht gebühre, Verordnungen einseitig zu erlassen, noch die andere Richtung, daß der Regierung das Recht gebühre, wirkliche Gesetze als Provisorien zu erlassen.

Die beiden anderen Verfassungen theilen diese Ansicht und nur die eine, die hessische, erklärt in ziemlich unbestimmten Ausdrücken, daß in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats von der Staatsregierung das Nöthige angeordnet werden könne. Wenn unsere Verfassung in diesem Saale schon viele Vertheidiger gefunden hat, wenn sie zu den freisinnigsten der deutschen Verfassungen erhoben worden ist, so will ich wagen, ihr heute das Zeugniß zu erhalten, daß sie auch diejenige ist, welche die Rechte der Regierung unter allen deutschen Verfassungen am meisten bewahrt hat. Ich sehe den §. 66 als die Zierde der Verfassung an, als denjenigen Paragraph, der die Einheit der Regierung eines deutschen Landes zu bewahren wußte. Ich will nicht versuchen, unsere Verfassung zu rechtfertigen, nach dem Muster der französischen und der englischen, sondern auf den Grund des historischen Lebens des deutschen Regiminalwesens. Von jeher waren die deutschen Beamten nicht bloß die Diener der Fürsten, sondern sie waren die Repräsentanten des Volks. Es ist ein Ruhm für den deutschen Beamtenstand, so vermittelnd zwischen Fürst und Volk gestanden zu haben; deßwegen hat man auch immer das Recht der Fürsten, Gesetze und Verordnungen aller Art zu machen, nicht bezweifelt, und auch

nicht eifersüchtig auf dieses Recht seyn können. Denn im Ganzen kömmt es nicht auf abstracte Sätze, sondern auf die Verhältnisse und den Stand der Menschen an, die diese Sätze ins Leben rufen. Gern möchte ich den §. 66 im historischen Geiste des deutschen Regiments einer nähern Erläuterung und Erklärung zuführen. Ich glaube, daß wir durchaus alle der Ansicht sind, daß, was die Finanzgesetze betrifft, ohne Zustimmung der Kammer, von Seiten der Regierung nichts beschlossen oder verfügt werden kann. Ich glaube ferner, daß die Regierung mit uns einstimmig seyn wird, daß sie des Vorrechts, das der §. 66 ihr gibt, sich wirklich nur in dringenden, das Staatswohl nothwendig anregenden Fällen bedienen werde. Daß dieser §. 66 ein Fingerzeig ist für eine weise Regierung, zu Gesetzen aus eigener Machtvollkommenheit nur zu schreiten, wenn wirklich dringende Umstände die Aufforderung dazu geben; daß dieser Artikel ein Fingerzeig ist, der Beihülfe und des Beiraths der Kammer bei der Gesetzgebung so wenig als möglich zu entbehren; aber ich glaube, daß der Standpunkt dieser Kammer, der Standpunkt der badischen Verfassung nicht so weit gehen kann, als der Standpunkt der englischen oder der französischen Verfassung. Um vollen Antheil an der Gesetzgebung und an der Regierung zu nehmen (denn Gesetzgebung und Regierung sind am Ende identische Worte), muß man auch am Sitze der Regierung, im Geiste der Regierung mehr thätig seyn, und Antheil nehmen an Allem, was vorgeht. Das Auseinandergehen in der englischen und französischen Kammer sind mehr Ferien, als nur wirkliche Auflösung der parlamentarischen Thätigkeit. Wenn ich vor drei Jahren die Meinung gehabt hätte, daß

unsere Kammer eine wahre Theilnahme an der Regierung, das ist eine volle Theilnahme an allen Verordnungen hätte, so hätte ich nicht darauf antragen können, die Landtagsperiode von zwei auf drei Jahre zu erweitern, sondern von zwei auf ein Jahr zu beschränken; denn ich halte es für absolut unmöglich, an Allem dem, was zur Anordnung der Verhälnisse für ein kleines oder großes Volk nothwendig wird, einen wahrhaft richtigen Antheil zu nehmen, wenn man nicht den Verhältnissen, die von Tag zu Tag sich verändern, folgen kann. Wir haben in den letzten Sitzungen das Gesetz über die Gemeindsbedürfnisse unserer Beurtheilung unterworfen, und gewiß Wenige nur sind in dieser Kammer, die in der kurzen Zeit, in welcher dieses Gesetz zur Berathung kommen sollte, die Erfahrungen einziehen, die historische Voraussetzungen sich erwerben konnten, nach welchen die richtige Beurtheilung eines solchen Gesetzes möglich ist. Soll deßwegen unsere Kammer in der That an Allem, was aus dem Standpunkt der Gesetzgebung und der Verordnungen in der Regierung geschehen muß, Antheil nehmen, so muß sie auch in jeder Hinsicht eine größere Thätigkeit in einer längern Zeit des Beisammenseyns in Anspruch nehmen. Ob dies aber den Verhältnissen unseres Volks, den Verhältnissen unserer Regierung angemessen seyn würde, will ich nicht untersuchen. Ich gehe auf die zweite Frage des Commissionsberichts über, die ich in der That für die praktische, allein richtige halte.

Ich glaube, daß sich eine ganz andere Ansicht von der Sache aufstellen läßt, als sie von dem Abgeordneten Duttlinger und von der Commission aufgestellt worden ist. Ich gehe von dem Grundsatz aus, eines

Theils die Regierung am wenigsten zu hindern, andern Theils den Rechten der Stände auch nicht im Mindesten vorzugreifen. In den frühesten Zeiten des freien Roms bestand die Gewalt eines Tribunen in einem «Veto». Ein Beschluß des Senats konnte durch das Veto eines Tribuns entkräftet werden. Höhere Rechte, als in jener freien Zeit, wird auch ein freies deutsches Volk nicht ansprechen können. Was ist kräftiger, als wenn die Regierung eine Verordnung erlassen hat, durch den einfachen Widerspruch in dieser Kammer ihr die Kraft in der Art zu nehmen, daß die Regierung deßwegen gezwungen ist, auf die Berathung derselben mit der Kammer einzugehen.

Ich will nicht das wiederholen, was sich aus dem praktischen Standpunkte Zweifelhaftes gegen die Ansicht erheben könnte, daß alle Provisorien auf einmal ihre Kraft verlieren, ihr natürliches Ende erreichen. Ich kann in dieser Hinsicht im Ganzen keinen Unterschied entdecken zwischen einem definitiven und provisorischen Gesetze, so wenig als ich einen Unterschied finden kann zwischen einem eigentlichen und reglementären Gesetze. Möchte nicht in der Folge einmal ein Geschichtschreiber unserer Zeit in legislativer Hinsicht dadurch characterisiren, daß er sie «provisorische und reglementäre» nennt. Ich glaube vielmehr, ein Gesetz ist immer gleich seiner Wirkung und seiner Dauer nach, wenn nicht die Wirkung und Dauer im Gesetz besonders und ausdrücklich bestimmt ist. Was bedeutet das Wort provisorisch? Nichts, als daß das Gesetz nicht für immer gegeben wurde, sondern mit veränderten Umständen ein verändertes Einschreiten der Regierung erfolgen wird.

Nach diesen Voraussetzungen geht in dieser Hinsicht meine Meinung dahin, daß ein von der Regierung erlassenes Gesetz (nenne es sich provisorisch oder nicht; was kann es auf den Namen ankommen?) so lange Wirkung und Bedeutung habe, bis das Gesetz von dem Gesetzgeber zurückgenommen wird. Der Kammer aber steht das Recht zu, hinsichtlich jeden Gesetzes, also auch hinsichtlich eines provisorischen, und besonders in Beziehung auf das letztere, weil die Regierung es selbst nicht als bleibend ausgibt, hier in diesem Saale dessen Vorlage und dessen Verhandlung in Anspruch zu nehmen. Das wünsche ich aber nicht so ausgedehnt zu sehen, als ob eine allgemeine Aeußerung über provisorische Gesetze eine förmliche allgemeine Erklärung der Regierung über ihre Regierung, und eine förmliche Rechtfertigung alles dessen, was in einer Periode von ihr geschehen ist, nach sich zöge, sondern glaube, daß jener Abgeordnete, der sich gegen ein Gesetz zu erklären für berufen befindet, nur nach der Specialität des Gesetzes sich erklären, jedes einzelne Gesetz also nach seiner Unzweckmäßigkeit angreifen, und die Vertheidigung der Regierung darüber verlangen muß. Nach diesen Voraussetzungen werde ich mir später auch erlauben, bei der Discussion der speciellen Anträge der Commission einige Abänderungen vorzuschlagen.

Duttlinger. Weil ich nicht später über die Vorfragen, die discutirt worden sind, nochmals das Wort nehmen kann, sondern die spätere Discussion ohne Zweifel speciell auf die einzelnen Anträge sich beschränken wird, so nehme ich mir die Freiheit, den Herrn Präsidenten jetzt zu bitten, mir das Wort auf einen Augenblick zu gönnen, um nur zwei Bemerkungen den

Rednern entgegen zu setzen, die wir bisher hörten, nämlich zuerst eine kurze Erwiederung auf die Theorie, die der Herr Berichterstatter aufgestellt hat. Er hat nämlich in Bezug auf die zweite Frage, auf die Frage, wie lange die Provisorien dauern, die Theorie aufgestellt; sie dauern so lange, bis die eine oder die andere Kammer eine Bitte an den Großherzog oder an die Regierung gelangen läßt, dieselbe außer Wirksamkeit zu setzen. Ich habe zur Widerlegung das, was ich schon am Anfange der Discussion dagegen zu setzen Gelegenheit hatte, und ich will hier nur noch aufmerksam machen auf die Folgen, welche diese Lehre hat.

Es wird nämlich diese Folge keine andere seyn, als daß die Theilnahme der Kammern des Großherzogthums von der Gesetzgebung eine bloße Illussion wäre, eine reine Idee, nämlich wenn der Kammer nichts anderes zusteht, als das Recht zu bitten, so steht natürlich der Regierung das Recht zu, die Bitte abzuschlagen. Die Regierung darf nur in jedem einzelnen Fall von diesem constitutionellen Rechte, das sie nach dieser Theorie hat, Gebrauch machen, so ist es um alle Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung geschehen.

Die zweite Bemerkung, die ich vorzutragen habe, ist gegen die Rede des Abgeordneten Roßhirt gerichtet. Er hatte nämlich bemerkt, daß er keinen Unterschied begreife und kenne zwischen provisorischen und definitiven Gesetzen, zwischen gesetzlichen Anordnungen und Reglements oder Verfügungen; aber eben deßwegen muß ich mich wundern, warum er sich herausgenommen hat, darüber zu sprechen.

Zachariä. So sehr ich mich hüte, die Aufmerksamkeit der Kammer mehr als einmal in Anspruch zu nehmen, so bitte ich doch, mir zu erlauben, diesmal eine Ausnahme zu machen. Der Abgeord. Duttlinger hat gesagt, daß meine Meinung am Ende darauf hinauslaufe, die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung, oder wohl ihren Einfluß überhaupt in Nichts zu verwandeln. Ich werde vor einer Meinung, welche diese Folge hätte, selbst zurückbeben. Allein ich antworte: wir wollen doch ums Himmels Willen bei einer Verfassung wie die unsrige ist, nicht Alles bis auf das Aeußerste spannen, nicht einen jeden Grundsatz bis in seine letzte mögliche Folge verfolgen. Gäbe es in unserer Verfassung nicht gegenseitiges Zutrauen zwischen Fürst und Volk, so könnte und müßte unsere Verfassung untergehen. Unsere Verfassung und alle Verfassungen derselben Art sind Vergleiche zwischen entgegen gesetzten Principien, und so, wie eine Vergleichung nicht zu Stande kommen wird, wenn nicht beide Theile den Wunsch haben mit einander zusammen zu treten, so kann auch unsere Verfassung nicht ohne ein solches gegenseitiges Zutrauen gedeihen. Doch dies ist nur eine Vorbemerkung; ich komme zu einer directen Widerlegung des gemachten Vorwurfs. 1) Es gibt einen unmittelbaren Weg, die Regierung zu dem constitutionellen Verfahren anzuhalten. Wir haben den Weg der Beschwerde, den Weg der Anklage gegen diejenigen Staatsdiener, welche sich ein solches Verfahren erlauben würden, Gesetze, die gegen die Rechte der Kammer liefen, zu erlassen. 2) Enthält unsere Verfassung so manche indirecte Mittel, wodurch wir die Regierung veranlassen oder zwingen können, daß sie sich auf die billigen Ansprüche

der Kammern einläßt. Indem also der Abgeordnete Duttlinger meiner Meinung diesen Vorwurf macht, macht er in der That mit andern Worten der Verfassung selbst den Prozeß, und nur aus diesem Grunde bat ich nochmals um die Geduld der Kammer.

Roßhirt. Allerdings hatte ich Unrecht, daß ich eine Ansicht meines Lebens, die aus tiefer, wie mir scheint, historischer Betrachtung geflossen ist, als Gemeingut einer Zeit aufdrängen wollte, die diese Ansicht nicht hat. Ich sprach in dieser Hinsicht nicht zu denjenigen, die an den Erscheinungen des Tages hängen, sondern zu denjenigen, die dem festen Gange einer Geschichte folgen, und ihren Blick etwas höher stellen, und es wird (ich möge ein schlechter Prophet seyn) von jedem guten Publicisten der Unterschied zwischen definitiven und provisorischen, zwischen allgemeinen und reglementarischen Gesetzen dereinst verworfen werden.

Staatsr. Winter. Der Gegenstand, von welchen die Rede ist, gehört in das Gebiet der Politik, und ist eine der verwickelsten Fragen derselben.

Es ist nicht die Richtung meines Geistes und meines Berufs, und, ich darf vielleicht sagen, nicht meiner Fähigkeiten gewesen, mit Speculationen einzugehen. Ich habe mich immer mehr auf das Practische richten müssen. Deßwegen mag mir auch aus diesem Grunde zur Entschuldigung dienen, wenn ich mich nicht auf dieses Feld wage. Dagegen erlaube ich mir nur die Grundsätze, wie sie die Regierung angenommen hat, und wie sie glaubt, solche behaupten zu können, auszusprechen. Die Regierung erkennt nach dem §. 12 unserer Verfassung in dem Großherzogthum diejenige hohe Person, welche alle Rechte der Staatsgewalt in sich

vereinigt, sie betrachtet ihn als den obersten Gesetzgeber, den obersten Richter, und den obersten Vollzieher; sie glaubt, daß ihm die Gesetzgebung zustehe, daß er aber nach unserer Verfassung in diesem Gesetzgebungsrecht in den von ihr ausgesprochenen Fällen beschränkt ist. Die Regierung glaubt das Recht der Provisorien ansprechen zu können, nämlich solche Gesetze zu erlassen, die möglicher Weise in das Gebiet derjenigen gezogen werden können, welche nach der Verfassung einer Beschränkung unterliegen. Sie kann bei der nächsten Ständeversammlung diese provisorischen Gesetze der Kammer vorlegen, sie muß sie vorlegen, wenn es von der Kammer verlangt wird. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so dauern sie fort. Erläßt die Regierung nach dem ihr im §. 8 zustehenden Verordnungsrechte andere Verordnungen, wodurch die Stände glauben, daß ihr Gesetzgebungsrecht gekränkt sey, so haben sie darüber Beschwerde zu führen, und wenn diese Beschwerde gegründet ist, so sollen sie nach den Worten der Verfassung außer Wirksamkeit kommen. Für die Beobachtung der Verfassung sind die obersten Staatsbeamten verantwortlich. Kein Staatsdiener, kein Agent der Vollziehungsgewalt darf sich anmaßen, aus diesem Grunde einen Widerspruch einzulegen, weil er glaube, daß dadurch die Verfassung verletzt sey. Alle Verantwortlichkeit ruht auf den obersten Staatsbeamten, nach unserer Verfassung und nach einem besondern Gesetz. Jeder Andere hat es bloß mit seinem Gewissen zu thun; glaubt er, daß er eine Handlung nicht ausführen könne, daß es mit seinem Gewissen im Widerspruche sey, und daß, wenn er Vorstellungen dagegen macht, dieselben nicht berücksichtiget werden, so bleibt nichts übrig, als

seine Dienste niederzulegen; denn Gehorsam ist er der Staatsbehörde schuldig.

Der Präsident schließt sofort die Discussion über das Allgemeine und bemerkt: Es ist im Laufe derselben nur ein Antrag vorgekommen und zwar der von dem Abgeordneten Duttlinger selbst, welcher in so fern von den speciellen Anträgen der Commission wesentlich abweicht, als er glaubt, es seyen alle provisorischen Verordnungen von dem Tage an, wo die Verfassung in Wirksamkeit getreten sey, der Kammer vorzulegen. Dieser Antrag hat jedoch keine Unterstützung gefunden.

Völker erklärt, daß er den Antrag unterstütze.

Präsident. Da der Antrag jetzt unterstützt worden ist, so muß ich die Kammer um ihre Meinung fragen, und will nur noch auf den Unterschied aufmerksam machen, welcher meines Erachtens zwischen den Anträgen der Commission und dem besondern Antrage des Abgeordneten Duttlinger besteht: Die Commission hat geglaubt, alle bis zum Schlusse des Landtags von 1825 erlassenen provisorischen Verordnungen, oder deren specielle Vorlage von Seiten der Regierung zu fordern, um die Zustimmung zu denselben zu geben, und somit alle Zweifel gegen ihre fortdauernde Gültigkeit zu entfernen. Der Antrag des Abgeordneten Duttlinger geht aber dahin, daß alle diese Verordnungen, auch wenn sie vor dem Jahre 1825 erlassen worden sind, der Kammer, wie andere Gesetzesentwürfe, zur Erledigung oder Berathung vorgelegt werden sollen.

Der Präsident bringt nun den leztern Antrag des Abgeordneten Duttlinger zur namentlichen Abstimmung, der jedoch mit 33 gegen 22 Stimmen verworfen wurde.

Die Discussion wurde nunmehr über die speziellen Anträge eröffnet.

Der erste Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Zum zweiten Antrage.

Roßhirt. Der Gegenstand der Motion bezieht sich gar nicht auf den Antrag, den hier die Commission machte. Es liegt kein Provisorium vor, welches in dieser Hinsicht bereits den Rechten der Kammer Eintrag thun würde, ich glaube deßwegen, daß gar nicht die Zeit ist, mit einem bestimmten Antrag von der Kammer hervor zu treten, sondern glaube, daß es angemessen seyn dürfte, diesem Punct gegenwärtig keine Folge zu geben.

Duttlinger. Der Abgeordnete Roßhirt muß sich in der Zwischenzeit niemals die Mühe gegeben haben, sich mit dem Inhalt der Motion bekannt zu machen; sonst müßte er wissen, daß in der Reihe der Provisorien, die ich der Versammlung zweimal vorlegte, diese Declarationen genannt sind; es war deßwegen Pflicht der Commission, sich damit zu beschäftigen; es war ihre Pflicht, auch in dieser Hinsicht der hohen Versammlung einen Antrag zu stellen.

Roßhirt. Diese Provisorien enthalten eines Theils nur annexe Puncte der Declarationen; wenn aber auch für die Sache sich etwas sagen läßt, so ist dieses unser Mißverständniß bloß Folge des, wie mir scheint, unstichhaltigen Verfahrens in dieser Sache; es sollte nicht im großen Ganzen hier eine Motion erhoben, sondern es sollten so viele Motionen gemacht worden seyn, als man Provisorien angreifen will.

Duttlinger. Dieß muß man thun, wenn man aus dieser Kammer einen polnischen Reichstag machen will.

Roßhirt. Gerade das Gegentheil würde Statt finden.

Völker. Es scheint ein großes Glück für das badische Volk zu seyn, daß die Ansichten des Abgeordneten Roßhirt nicht die der Kammer und der Regierung sind.

Roßhirt. Wenn der Abgeordnete Völker die Ansichten des Herrn Regierungs-Commissärs gehört hätte, so würde er sich nicht herausnehmen, meine Ansichten als der Regierung widersprechend darzustellen.

Duttlinger. Der Herr Regierungs-Commissär hat gar nicht behauptet, daß zwischen reglementären Verfügungen und zwischen Verfügungen der vollziehenden Gewalt, so wie zwischen der Gesetzgebung und dem badischen Staats-Recht, kein Unterschied sey.

Roßhirt. Das waren Motive und nicht die Entscheidung, in der Entscheidung stimmen wir vollkommen überein.

Der Präsident bringt sofort den zweiten Antrag der Commission zur Abstimmung, wornach derselbe allgemein angenommen wird.

Zum dritten Antrag.

Duttlinger. Ich erlaube mir hier einen Verbesserungs-Vorschlag zu machen, den ich als Mitglied der Commission übersehen habe, daß er nicht im Antrage selbst ist.

Der Herr Berichts-Erstatter, dem ich für diesen Theil des Berichtes ganz besonders verbunden bin, hat mehrere Maßregeln angeführt, welche den vielen, lästigen und leidigen Klagen über Beschränkung des Privat-Eigenthums (ich bediene mich der Ausdrücke des Herrn Berichts-Erstatters selbst) abhelfen sollten:

1) Daß alle die Privatwaldungen von der Beförsterung befreit würden, welche seit dem Jahre 1819 zuerst an-

gesäet oder angepflanzt worden sind, oder in Zukunft zuerst angesäet oder angepflanzt werden;

2) daß, wenn eine Familie, nach dem Berichte des Bezirkamtes, durch einen Ueberhieb vom Untergange gerettet werden könnte, der Ueberhieb gestattet würde; daß

3) des den Standes- und Grundherren, so wie dem Verbande der Murgschifferschaft durch den §. VII. der provisorischen Verordnung zugesicherte Vorrecht auch auf andere und ähnliche Fälle ausgedehnt würde.

Es besteht dieses Vorrecht bekanntlich darin, daß der Murgschifferschaft und einigen andern Korporationen das Recht zustehet, ihre Forstbeamten selbst aufzustellen.

Ich setze zum Vorschlag der Commission noch den Vorschlag hinzu, daß der Großherzog gebeten werden möchte, den Gesetzes-Entwurf wegen der Bewirthschaftung der Privat-Waldungen noch auf diesem Landtage vorlegen zu lassen, welcher besonders Maßregeln bezeichnet, die den lästigsten Beschränkungen des Privatwald-Eigenthums vorbeugen, und die besonders darin bestehen möchten, erstens, daß alle Privatwaldungen, die seit dieser Zeit angesäet worden sind, von der Beförsterung frei bleiben, und, unter der Voraussetzung des Herrn Bericht-Erstatters, der Ueberhieb gestattet werde, und zweitens, daß das Vorrecht, das den Standes-Herren und der Murgschifferschaft gesichert ist, auch Andern, wo die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, zukommen möchte.

Der Herr Berichts-Erstatter selbst wird dagegen nichts zu bemerken haben. Es ist, wenn ich den Inhalt des Berichts richtig aufgefaßt habe, in der Meinung aller Commissions-Mitglieder gelegen, daß wir so glücklich

seyn möchten, ein Gesetz zu erhalten, wie der Herr Berichts-Erstatter es vorgeschlagen hat.

Zachariä. Ich muß diesem Vorschlag vollkommen beitreten und erweitere ihn noch in einer Beziehung: diese Erweiterung ist bloß zufällig dem Abgeordneten Duttlinger entgangen, denn eine Hauptmilderung würde noch darin bestehen; es kommt unmittelbar im Bericht vor, daß die Benützung der Waldungen zu dem Privatgebrauch nicht zum Verkauf des Holzes von allen den lästigen Beschränkungen, welcher diese Benützung nach der provisorischen Verordnung unterworfen ist, befreit bleiben. Diese Beschränkungen sind von der Art, daß dieses Gesetz, welches zuverläßig in der besten Absicht gegeben wurde, in der Wirklichkeit gar nichts hilft; das weiß ich aus Erfahrung, und das wird auch ganz die Meinung des Abgeordneten Duttlinger seyn. Der einzige Grund warum in dem Antrag von mir das übergangen wurde, war der, weil ich nicht ganz wußte, ob das Gesetz der Schicklichkeit es erlaubte, so spezielle Anträge zu stellen. Ich bin übrigens nun schon auf dem vierten Landtage gegenwärtig; allemal habe ich für die Entförsterung der Privat-Waldungen gesprochen, in der festen Ueberzeugung, daß daraus leicht eine Verförsterung würde, — ich bin aber nach und nach demüthig geworden, wie es mit dem Alter gewöhnlich so geht.

Meine Erwartungen und Wünsche sind nicht mehr so hochfliegend; ich wünsche nur eine billige Milderung, allein ich richte ein Wort der wahrhaft herzlichen Bitte an den Herrn Regierungs-Commissär, daß doch dieser Antrag nicht ohne allen Erfolg bleiben möge. Ich glaube, daß mit diesem Antrage die Absichten und die Interessen der Regierung recht wohl bestehen können. Ich fürchte

zwar, daß auf diesem Landtage, der schon längere Zeit gedauert hat, es schwerlich möglich seyn werde, dieses neue Gesetz der Kammer vorzulegen; allein das ganze Land würde frohlocken, wenn dieser Wunsch durch eine vorläufige Verordnung erfüllt würde.

Staatsrath Winter. Ich erlaube mir auf den Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger Folgendes zu antworten: Ich finde ihn nicht in der Verfassung begründet, — doch dieses ist bloß eine Sache der Form, — allein ich finde ihn nicht im Interesse der Kammer und nicht in der Verfassung gegründet; leztere sagt, die Stände könnten den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten; sie haben also nur die Gründe anzugeben, aus welchen sie um ein Gesetz bitten, allein sie haben nicht gerade vorzuschlagen, wie das Gesetz gefaßt seyn soll. Das ist nun freilich leicht zu machen, man kann die Gründe so hinstellen, daß sie wirklich als Vorschläge da stehen, und in dieser Hinsicht würde es weiter nichts erfordern, als die Fassung selbst in dieser Wendung zu geben. Uebrigens will ich darauf keinen großen Werth legen. Allein ich glaube, es ist auch nicht im Interesse der Kammer. Wenn dieses Gesetz genauer bezeichnet werden sollte, so müßte doch wohl vorher eine Discussion in der Kammer über diesen Gegenstand eröffnet werden, und es würden dann die einzelnen Mitglieder der Kammer sich aussprechen dürfen, was sie wünschen. Einige verlangen vielleicht mehr, andere weniger, was sich aber erst durch die Abstimmung ergeben wird. Ich glaube, Ihnen im Namen der Regierung versprechen zu können, daß, wenn es nur immer möglich ist, auf diesem Landtag noch ein Gesetz über diesen Gegenstand vorzulegen, es geschehen soll;

sollte es aber nicht möglich seyn, so wird die Regierung in jedem Fall ein Provisorium erlassen, worin wenigstens auf die Wünsche, die der Herr Berichts-Erstatter vorgelegt hat, Rücksicht genommen werden soll.

Roßhirt. In der letzten Beziehung erlaube ich mir, nur einen Wunsch beizufügen.

So ungefährlich für die Regierung, so nützlich es vielleicht für die Forstwissenschaft seyn möchte, alle Beschränkungen durch die Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Staats auf Privatwaldungen aufzuheben, so ist doch ein Grundsatz des Privatrechts hier von so großer Bedeutung, daß die Regierung bei einem provisorischen Gesetze ihn nicht umgehen kann. Ich meine den des Nachbarrechts der Privaten, die mit ihren Waldungen an einander stoßen. Hier können oft solche Verheerungen durch die Privaten, vermöge ihres unbeschränkten Waldrechts entstehen, daß der Nachbar sehr gefährdet wird. Meine juristische Ansicht über diesen Gegenstand geht dahin, daß man den Privaltwaldbesitzern alle Freiheit gönnen kann, nur diejenige nicht, wo der Nachbar behaupten kann, daß durch die Bewirthschaftung seines Nachbars ihm ein wahrer Schaden zugehe; deßwegen möchte ich wünschen und bitten, bei diesem Provisorium auf diesen Punkt besondere Rücksicht zu nehmen.

Duttlinger. Diese letztere Fürsorge würde unserm Großherzogthum nie fehlen, weil die Forstpolizei und Jurisdiction als eigener Zweig der ganzen Staatsverwaltung besteht. Was die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs betrifft, so kann ich derselben in der Hauptsache nicht beistimmen. Für den gegenwärtigen Fall beruhige ich mich zwar bei der Erklärung und dem Versprechen, das derselbe im Namen der Regierung

gegeben hat, oder geben zu können geglaubt hat. Allein im Allgemeinen kann ich der Meinung nie beitreten, daß die Kammern das Recht nicht haben sollen, in Adressen, die sie an den Großherzog erlassen, den speciellen Inhalt des Gesetzes zu bezeichnen, um das sie bitten. Die Kammern haben das Recht, um Gesetzesentwürfe zu bitten, und zwar, wie die Verfassung sich ausdrückt, mit Angabe ihrer Gründe. Dieses Recht enthält nun zweierlei Rechte, 1) das Recht um ein Gesetz zu bitten, 2) das Recht und die Pflicht, die Gründe dieser Bitte beizufügen. Ein Gesetz besteht aber nur aus gewissen Bestimmungen, und diese müssen nothwendig angegeben werden; wenn auch in der Verfassung selbst dies nicht gesagt ist, so ist es im Artikel 49 der Geschäftsordnung gesagt; denn es heißt da: derjenige, der eine Motion machen will, gibt nur Kenntniß von dem Gegenstande des Antrags, ohne Begründung. Wenn der Vorschlag aber ein Ansuchen um ein Gesetz betrifft, so muß zugleich angegeben werden, was das Gesetz enthalten soll.

Zeyher. Mit dem ersten Antrage bin ich nicht einverstanden; er ist weder räthlich noch rechtlich. Er ist nicht räthlich, weil in der Regel solche Waldstücke nur da angelegt werden, wo große Waldungen in der Nähe sind. Er ist nicht rechtlich, weil sehr oft Ausnahmen Statt finden, in der Art, daß man Gemeinden, die schlechten Boden haben, gestattet, ihre Waldungen auszustecken, und da, wo schlechter Boden ist, dergleichen anzulegen. Wenn nun das Recht der Selbstförsterung nicht darauf sich bezieht, so sollte es auch nicht auf das andere bezogen werden. Ueberhaupt sollte man sich mit

der Selbstbeförsterung auch sehr in Acht nehmen; es nutzt der Gegenwart und schadet der Zukunft.

Präsident. Es ist von dem Herrn Regierungs-Commissär die Erklärung gegeben worden, daß ein Gesetz über die Bewirthschaftungen der Privatwaldungen entweder der Kammer noch vorgelegt, oder aber provisorisch ausgesprochen werden solle. Ich glaube von dieser Erklärung zunächst Veranlassung nehmen zu müssen, die Kammer zu fragen, ob sie doch bei dem Antrage bleiben wolle, wornach eine Adresse an den Großherzog erlassen werden soll.

Staatsrath Winter. Ich habe nichts gegen eine Adresse zu erinnern.

Duttlinger. Ich halte sie für überflüssig, und besorge, daß wir die andere Kammer in die Nothwendigkeit versetzen, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, nämlich eine größere Summe von Zeit darauf zu verwenden, während doch das Ganze unterbleiben könnte.

Kern. Ich halte eine Adresse um so überflüssiger, weil wir nicht nur, nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, ein entsprechendes Gesetz zu erwarten haben, sondern sogar noch in demselben die Ansichten und Wünsche, welche in dem Bericht niedergelegt sind, berücksichtigt werden sollen.

Der Präsident bringt nun die Frage zur Abstimmung, ob der dritte Antrag der Commission auf sich beruhen solle, welche bejaht wird.

Der vierte Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Zum fünften Antrag.

Roßhirt. Ich kann keinen mich überzeugenden Grund finden, der eine Abänderung von dem gewöhn-

lichen Verfahren hier fordert. Ich bin im Ganzen dem Resultate dieses Antrags nicht zuwider; allein der Form und der Ordnung wegen, glaube ich, sollten wir bei unserem gewöhnlichen Verfahren bleiben. Wenn einem Mitgliede auf einem Landtage eine in der Zwischenzeit erlassene provisorische Verordnung mißfällt, so kann es eine Motion machen; aber außer den beiden bereits anerkannten ständigen Commissarien eine neue ständige Commission zu diesem Zwecke zu bilden, liegt weder in der Verfassung noch in der Geschäftsordnung dieser Kammer.

Staatsrath Winter. Ich glaube auch, daß es genügen werde, wenn ein Mitglied eine Motion machte. Auch werde die Regierung alsdann in jedem Falle auf eine solche Motion, oder nur auf eine derartige Bemerkung hin, zur Vorlage bereit seyn, weil sie jetzt den Gang kennt, den die Sache künftig zu nehmen hat; ja, ich sage noch mehr, die Regierung wird sie künftig von selbst vorlegen; sie wird sogar nur in dem äußersten Falle Provisorien erlassen.

Duttlinger. Ich muß mich wiederholt für den Antrag des Herrn Berichterstatters aussprechen, nämlich für die Bildung, nicht einer ständigen, sondern einer Commission, die gleich nach Eröffnung der Versammlung gewählt wird. Eine solche Einrichtung besteht auch bei andern Parlamenten, und namentlich bei dem englischen, und auch bei der ersten Kammer ist sie auf einem frühern Landtage gewünscht und gründliche Verhandlungen darüber gepflogen worden.

Ich sehe auch nichts Gefährliches bei einer solchen Commission, sondern nur eine weitere Bürgschaft dafür, daß man die wichtige Angelegenheit, von der sich hier

handelt, bei künftigen Landtagen desto weniger übersehen werde. Ich sehe überhaupt den Hauptvortheil, den die repräsentative Verfassung, besonders in kleineren Staaten, gewährt, darin, daß sie verneine, daß so viele Veränderungen (besonders wenn von der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist), daß mit einem Wort der Wirbelwind der Gesetzmacherei über solche Staaten nicht mehr kommen könne, wenn man zum Voraus den Gedanken haben muß, daß gleich nach der Eröffnung des Landtages einer Commission zur Pflicht gemacht wird, die Frage zu untersuchen, ob solche Verordnungen erlassen worden seyen, die in das Gebiet der Gesetzgebung gehören oder nicht.

Roßhirt. Unsere Angelegenheit auf das Billigste angesehen, besteht die Meinungsverschiedenheit nur darin, ob von Amtswegen durch den Präsidenten vorgeschritten oder auf die Anregung eines Mitglieds der Kammer das Nöthige geschehen soll. Der letztere Weg ist der regelmäßigste, und entspricht auch allen Verhandlungen, so wie er auch das Recht der Kammer selbst am meisten sichern wird. Wenn übrigens die Regierung mit dem Bestehen einer solchen Commission zufrieden ist, so habe ich nichts dagegen.

Staatsrath Winter. Ich glaube, daß dieser Beschluß von keiner Folge seyn werde. Die jetzige Kammer kann die künftige so wenig binden, als sich die erstere durch den Beschluß der frühern gebunden hält. Es wird immerhin das Beste seyn, den künftigen Kammern zu überlassen, ob sie eine solche Commission wählen wollen, oder nicht.

Duttlinger. Dieser Beschluß bindet den Präsidenten der künftigen Kammer, und ist nichts, als eine

weitere Bestimmung der Geschäftsordnung, zu welcher die Kammer Zusätze zu machen das Recht hat. Die nächste Kammer kann allerdings diese Bestimmung wieder aufheben; allein der Präsident ist daran gebunden, so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.

Staatsrath Winter. Ich muß nur bemerken, daß die Regierung hier mit einzuwilligen hat. Wenn dies geschieht, so kann allerdings ein Zusatz gemacht, eine künftige Kammer aber durch den gegenwärtigen Beschluß nicht gebunden werden.

Zachariä. Ich frage den Herrn Staatsrath Winter, ob er es für nöthig halte, daß die Regierung zu einem Beschlusse ihre Zustimmung gebe, der bloß die Geschäftsordnung betrifft. Diesen Grundsatz würde ich nimmermehr zugeben. Auch ist derselbe von keiner Kammer angenommen, und in keinem Gesetze des Großherzogthums enthalten.

Staatsrath Winter. Die Geschäftsordnung dieser Kammer ist von der Regierung vorgelegt und gemeinschaftlich berathen worden. Die Regierung hat ein sehr wesentliches Interesse bei der Geschäftsordnung; sie muß also wohl auch mit zugesprochen haben. Wenn der Kammer frei stünde, die gegenwärtige Geschäftsordnung aufzuheben, und dafür die eines benachbarten Staats einzuführen, über die schon öffentlich geklagt worden ist, so wird doch wohl allerdings die Regierung auch ihre Einwilligung mit zu geben haben.

Duttlinger. Die Regierung wird nur Lob und Preiß verdienen, wenn sie eine badische Kammer hindern würde, im einzelnen Falle eine vortreffliche Geschäftsordnung zu vertauschen mit jener nicht vortrefflichen Geschäftsordnung, an welche der Herr Regierungs-

Commissär gedacht hat. Allein es würde kein anderes Mittel übrig bleiben, um, wenn eine Kammer diesen Gedanken jemals hätte, die Ausführung zu hindern, als die Auflösung der Kammer.

Ich bin der Ansicht, die der Herr Berichterstatter aufgestellt hat, und diese Ansicht gründet sich auf die Erklärung der Regierung. Diese hat uns im Jahre 1819 die Geschäftsordnung vorlegen lassen, mit der Erklärung, daß sie nur der Kammer überlasse, den Entwurf anzunehmen oder abzuändern, wie es ihr gefiele, ohne alle Zustimmung der Regierung. Ich appelliere an das Gedächtniß des Abgeordneten Kern, der als Berichterstatter jenen Entwurf der Kammer vorgelegt hat.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Man wird aber nicht bezweifeln, daß der Regierung ein Einsprachrecht zusteht, wenn eine Veränderung in der Geschäftsordnung gemacht werden sollte, welche vielleicht den Bestimmungen der Verfassung selbst entgegen wäre.

Duttlinger. Diese Beschränkung muß ich natürlich anerkennen.

Der fünfte Antrag der Commission wird nunmehr von der Kammer angenommen.

Aufgerufen von dem Präsidenten berichtet endlich der Abgeordnete Baur, Namens der Petitions-Commission, über nachstehende, die Zollverhältnisse betreffende Eingaben:

Bitte des Handelstands der Stadt Lahr, zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem mit den Nachbarstaaten betreffend,

Beilage Nro. A. (nicht gedr.).

Vorstellung und Bitte der Reborte des Amts Altbreisach, die Aufhebung des Weineingangzolls in das Würtembergische betreffend,

Beilage Nro. B. (nicht gedr.).

Bitte des Handelsmann Näher von Pforzheim, um Zolländerung in Betreff des Kupfers,

Beilage Nro. C. (nicht gedr.).

Petition der Tabak bauenden Gemeinden in den Aemtern Ladenburg, Heidelberg und Schwetzingen, die neuesten Zoll-Verhältnisse betreffend.

Bitte der Gemeinden der Reborte des Ober-Amts Offenburg, um geeignete Einschreitung für den erleichterten Absatz ihres Weins und Obstprodukts.

Nach dem Antrage der Commission wird sie an die Zoll-Commission verwiesen.

Zum Schlusse bemerkt der Präsident noch, daß der Abgeordnete Schippel durch Krankheit längere Zeit abgehalten sey, in der Kammer zu erscheinen, und es daher, weil er Vorstand der Petitions-Commission sey, nothwendig seyn werde, seine Stelle in dieser Eigenschaft zu besetzen. Die dritte Abtheilung, zu welcher der Abgeordnete Schippel gehöre, lade er deßwegen ein, ein neues Mitglied zu wählen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündigt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. Der Secretär v. Fischer.

XVII. Oeffentl. Sitzung v. 19. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Geheimer-Referendär v. Rüdt, Ministerialrath Ziegler, Legationsrath v. Mollenbeck, Kriegsrath Mozer.

Abwesend die Abgeordn.: Dühmig, Duttlinger, Künzle, Roth, Reichardt, Schippel und Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident zeigt zuerst folgende neue Eingaben an:

1) Vorstellung der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein, die Vergütung respective Ausgleichung der auf Rechnung des vormaligen Breisgauischen Verbands geleisteten Natural- und Kriegs-Requisiten-Lieferungen,

Beil. Nro. 1 (n. gedr.)

2) Vorstellung der Vorgesetzten der vormaligen Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme einer Landschaftsschuld von 17,000 fl. auf die Amortisationscasse betr.

Beil. Nro. 2 (n. gedr.)

3) Vorstellung der Vorgesetzten derselben Grafschaft, Entschädigung für entzogenes Ohmgeld betr.

Beil. Nro. 3 (n. gedr.)

4) Vorstellung der Baumwoll-Fabrikanten des Schwarzwaldes, Erhöhung des Eingangszolls von ausländischen Fabrikaten betr.

Beil. Nro. 4 (n. gedr.)

5) Vorstellung der von Fahnenbergischen Orte Rothweil, Oberbergen und Jechtingen, Entlastung von alten Abgaben betr.

Beil. Nro. 5 (n. gedr.).

6) Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Alt-Breisach Accis- und Ohmgeld betr.

Beil. Nro. 6 (n. gedr.)

7) Vorstellung der Gemeinde Hausen, die Unterhaltung der heimathlosen herrschaftlichen Arbeiter auf dem dasigen Eisenwerk betr.,

Beil. Nro. 7 (n. gedr.)

Die an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen werden.

Völker übergiebt ebenfalls zwei ihm zugekommene neue Vorstellungen, nämlich:

8) Bitte des Fabrikanten G. Haufe in Seelbach, in Betreff der Zollangelegenheiten,

Beil. Nro. 8 (n. gedr.)

9) Bitte der Gerberzunft in Lahr, die dermaligen Handelsverhältnisse betr.

Beil. Nro. 9 (n. gedr.)

Die derselben Commission zugewiesen werden.

Die Tages-Ordnung würde nunmehr auf die Erstattung des Berichts der Budget-Commission über den Pensions-Etat führen, die Kammer beschließt aber, denselben nicht anzuhören, sondern ihn sogleich zum Druck zu befördern,

Beil. Nro. 10.

Die Tages-Ordnung führt jetzt auf die Discussion des Berichts der Budget-Commission hinsichtlich der Nachweisungen in Beziehung auf den Staatshaushalt vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827.

Da über den Gegenstand im Allgemeinen nichts bemerkt wird, so wird sogleich zu den einzelnen Positionen übergegangen, wobei der Präsident bemerkt, daß er wohl im Sinne der Kammer handeln werde, wenn er nicht jeden speciellen Punct, sondern nur die Hauptresultate zur Abstimmung bringe.

Zu den Rubriken: Ausgaben für das Grosh. Staats-Ministerium bis Justiz-Ministerium einschließlich, werden die Commissions-Anträge ohne Bemerkung von der Kammer angenommen.

Zu der Rubrik: Ministerium des Innern bis Titel 13 Lehranstalten bemerkt

Geh. Referendär v. Rüdt. Ich will die Ehre haben zuerst in Beziehung auf die Ueberschreitung, welche bei dem Ministerium selbst und seinem Bureau-Aversum vorgekommen ist, nähere Erläuterungen zu geben. Die Ueberschreitung besteht im Ganzen aus 2037 fl., davon kommt aber das in Abzug, was durch die Veränderung des Besoldungs-Termins bezahlt werden mußte mit 1964 fl. — Dadurch allein würde sich diese Mehrausgabe selbst decken; es ist aber ferner in der Periode, über die die Nachweisung vorgelegt ist, eine Ausgabe von 500 fl. als Sterbquartal für den verstorbenen Ministerialrath Wundt vorgekommen, die zwar aus dem Besoldungs-Etat zu bestreiten war, allein als außerordentliche Ausgabe betrachtet werden muß; sodann hat der Besoldungs-Etat den Betrag von 720 fl. als Zuschuß zu der Dotation der evangelischen Kirchen-Section bestritten,

weil bei Aufstellung des Etats derselbe Betrag in Naturalien nicht gerechnet war. Wenn man nun diese Posten, die sich wohl von selbst rechtfertigen werden, mit der Mehrausgabe vergleicht, so wird sich herausstellen, daß bei der Position eigentlich gespart worden ist. Was die Kreisdirectorien betrifft, so ist die Ueberschreitung im Jahr 1824. 2284 fl. 53 kr. Diese Ueberschreitung betrifft den Besoldungs-Etat. Es war dieß eine Folge der Trennung der Domänen-Verwaltung, weil oft, und wie natürlich, einzelne Diener nicht getrennt werden konnten, sondern den Kreisdirektorien bei der Aufrechnung für den Etat der Hofdomänen-Kammer am Besoldungsbetrag in Abzug gebracht wurden. Das scheint schon dadurch anerkannt worden zu seyn, daß im Etat von 1825 — 1827 der frühere Voranschlag von 163,000 fl. auf 168,000 fl., also um 5,000 fl. höher als selbst die Ueberschreitung ist, von Ihnen selbst erhöht worden ist. Die Ueberschreitung im Jahr 1825 ist 3780 fl. Dieß wird gerechtfertigt erstens in der Summe von 2827 fl., als der Betrag von Besoldungen durch die Veränderung des Anfangs-Termines, der Rest aber durch die nothwendig gewordene Anstellung eines zweiten Registrators bei dem Kreisdirectorium zu Wertheim.

Was endlich die Ueberschreitung im Jahr 1826 betrifft, so beträgt die Summe 3600 fl.

Die Trennung der Steuer-Verwaltung von dem Kreisdirectorium hat solchem eine Besoldungslast für einen Kreisrath und 6 Zettelverwalter zugewiesen. Die Besoldung des Kreisraths betrug 1800 fl. und die der Zettelverwalter kann zu 5000 fl. angeschlagen werden. Es wurde dagegen ein Zuschuß von 2400 fl. bewilligt, also für die vorhandene Summe unzureichend um 5,000 fl.

Es ist nun durch Beschränkungen und Ersparnisse dieses Deficit soweit getragen worden, daß nur 3,600 fl. mehr ausgegeben worden, und in so fern wird sich auch diese Ausgabe rechtfertigen. Was die Mehrausgabe bei der Justiz- und Polizeiverwaltung betrifft, oder vielmehr die Differenz des Soll der Ausgabe der Rechnungen gegen die des Budget-Soll, so ist diese für das Jahr 1824 auf 53,145 fl. 36 kr. berechnet und richtig; von dieser Summe muß zuerst ein Betrag von 23,000 fl. in Abzug kommen für verrechnete Lasten unter den Ausgaben des eigentlichen Staatsaufwands. Es ist nämlich mit der Ueberweisung der Theilungs-Commissariats-Gebühren an die Amtscassen, und die Zahlung solcher an die Theilungs-Commissäre selbst, auch noch weiter dahin überwiesen worden: die Einnahme für Decopisten-Gebühren der Amtsrevisoren, für Siegelgebühren der Amtsdiener und für Sextern-Gebühren der Amtsrevisoren, eben so die Vergütung oder Ausgaben. Ein großer Theil der Amtscassen-Verrechner hat aber diese Ausgabe als Besoldungstheil gehalten, weil nämlich die Amtsrevisoren und Amtsdiener diese zu beziehen haben; sie haben also unter den Besoldungen dieser beiden Rubriken in Ausgabe gebracht, und zwar im Jahr 1824 und im Jahr 1825. Im Jahr 1825 hat man auf die daraus hervorgehende Ueberschreitung aufmerksam gemacht, und es wurde deßwegen der Verrechnung befohlen, diese Beiträge auszuscheiden, welche etwa 23,000 fl. fürs Jahr betrugen. Diese Summe muß auch im Jahr 1824 um so mehr von den Ausgaben für den eigentlichen Staats-Aufwand abgerechnet werden, weil in dem Jahr 1825 schon 9000 fl. mehr als Lasten verrechnet sind; ein Beweis, daß mehrere Verrechnungen unterdessen schon

auf die richtige Verrechnungsweise gekommen sind. Im Jahr 1825 wurde eine allgemeine Anordnung deßwegen getroffen, und man findet deßwegen in den Nachweisungen vom Jahr 1826 für Lasten in Verwaltungskosten eine bedeutend höhere Summe, und unter den Ausgaben für den Staatshaushalt eine bedeutend geringere. Zur Rechtfertigung der weitern Mehrausgaben muß ich bemerken, daß 20,000 fl. für Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten durch die Amtscassen bezahlt worden sind. Sie haben dafür keine Einnahme erhalten, sondern es gieng auf Rechnung des allgemeinen Zuschusses aus der Staatscasse zu ihren Bedürfnissen. Sodann beträgt die Ausgabe für Untersuchungs- und Legalinspetionskosten allein 24,000 fl. mehr als die Bewilligung. Diese Ausgabe oder deren Bestimmung hängt nicht von der Verwaltungs-Behörde ab, sondern von dem Bedürfniß, das die Ereignisse selbst herbei führen. Wenn Sie also die abzuschlagenden 23,000 fl., sodann jene weiteren 20,000 fl., und hier auch nur einen Theil von den 24,000 fl. in Anrechnung bringen, so zeigt sich die Ueberschreitung als gerechtfertigt. Das Jahr 1825 hat eine Differenz des Etats-Soll und des Ausgabe-Soll von 92,002 fl., eine sehr bedeutende Summe! Ich glaube aber auch, daß sich diese Mehrausgabe rechtfertigen und nachweisen läßt. Zuerst kommen hier wieder 23,000 fl. in Abzug, wie es oben nachgewiesen worden ist, als irrig verrechnete Lasten und Verwaltungskosten; sodann 17,000 fl. an einer Summe von 20,000 fl., welche bei der Amtscasse in Heidelberg irrig in das Soll der Ausgaben eingetragen wurden, für den Kaufschilling des neuen Amthauses daselbst. Das Jahr 1825 hatte vertragsmäßig nur 3000 fl. zu tragen, die andern 17,000 fl.

sind aber irrig eingetragen worden. Als Ueberschreitung der einzelnen Positionen erscheint bei der Position für

Untersuchungs- und Legalinspectionskosten	fl.	18,000
für Verpflegung unehelicher Kinder	»	3,800
auf Krankheiten der Menschen	»	3,600
auf Krankheiten der Thiere	»	3,000
für außerordentliche Ausgaben	»	5,000
als Rest der außerordentlichen Unterstützung, was zusammen macht	fl.	33,600

Diese Mehrausgabe wird aus denselben Gründen, die ich früher angegeben habe, sich von selbst rechtfertigen. Es waren Bedürfnisse, welche durch Ereignisse herbeigeführt worden sind, denen die Verwaltungsbehörde nicht eine bestimmte Positionssumme entgegenstellen kann, und wo vielmehr eine Beschränkung eher derselben zur Verantwortung gereichen würde, als wenn sie für die Staatsangehörigen verwendet, und zur Abhülfe des Bedürfnisses gebraucht worden sind. Es ist ferner von dem Jahr 1824 bis 1825 eine neue Ausgabe entstanden durch die Aufstellung zweier ständigen Central-Untersuchungs-Commissionen in Mannheim und in Freiburg. Diese Einrichtung war um so nothwendiger, als man in den Nachbarstaaten der Aufsicht auf heimathloses Gesindel eine größere Aufmerksamkeit schenkt, und weil der Zudrang in das Großherzogthum sehr zunahm, und weil endlich die Aemter so sehr mit laufenden und gewöhnlichen Dienstgeschäften überladen sind, daß sie größere Untersuchungen dieser Art, die weitläuftige Correspondenzen und überhaupt eine ausschließliche Aufmerksamkeit erfordern, nicht wohl führen könnten. Die Einrichtung hat sich auch als sehr nützlich bewährt; die Besoldungen der dafür angestellten Beamten, welche auf

den Pensions-Etat übernommen wurden, also nicht ein neuer Staatsaufwand, nur eine Uebertragung von einem Etat auf den andern waren, betragen 4100 fl. Ferner beträgt die Ausgabe wegen des Besoldungstermins, da die Amtscassen ohngefähr 350,000 fl. an Besoldungen für Amts-Revisoren, Sanitäts-Beamten ꝛc. ꝛc. getragen haben, 7000 fl. Alle diese Beiträge zusammen weisen eine Summe von 85,400 fl. nach.

Was nun den Rest bis zu 93,000 fl. betrifft, so haben die Amtscassen, nach dem Finanzgesetz vom Jahre 1825, den Erlös aus Staatsgebäuden ihres Dienstes wieder als Einnahme zu bekommen, mit der Berechtigung, solche wieder für den Dienst der Amtscassen zu verwenden, das ist nämlich zu Amtsgebäuden, Gefängnissen ꝛc.

Es sind ferner durch Unglücksfälle auch Einnahmen vorgekommen, nämlich Brandentschädigungen. Die ganze Summe der Einnahme der Amtskosten für die drei Jahre beträgt 33,000 fl.; davon liegen wirklich noch bei der großherzoglichen Amortisations-Casse gegen 8,000 fl. Es läßt sich nun nicht so genau ausscheiden, wie viel von der Summe auf jedes einzelne Jahr komme; allein auf das Jahr 1825 ist wenigstens ein Dritttheil der Einnahme gekommen, indem namentlich das alte Amthaus zu Neckar-Bischofsheim und in Pforzheim verkauft ist, neue errichtet werden mußten. Ich glaube deßwegen, daß von der ganzen Einnahme ein Dritttheil auf jedes Etatsjahr wohl gerechnet werden kann. Dieses betrüge für das Jahr 1825 11,000 fl., und da hier noch 8000 fl. in der Mehrausgabe vor sind, so glaube ich, wird damit diese Mehrausgabe sich rechtfertigen.

Das Jahr 1826 hat nur eine Mehrausgabe von 22,400 fl., und ich glaube behaupten zu können, daß hier zum Nutzen des Dienstes bedeutend gespart worden ist. Es ist in Abrechnung zu bringen ein Drittheil des Erlöses der Dienstgebäude mit 11,000 fl. Sodann wurden Ausgaben bestritten für Conscriptions-Kosten, wofür in dem Etat nach Einführung des neuen Gesetzes keine Vorsehung getroffen war, was 4,800 fl. betragen hat. Es ist nämlich nach der frühern Einrichtung nur eine Summe von 700 fl. bewilligt gewesen. Das Conscriptions-Gesetz von 1825 erschien erst nach dem bewilligten Etat, und es erschien also die Mehrausgabe als eine zwar nothwendige, aber nicht fundirte. Sodann sind an Untersuchungs- und Legal-Inspectionskosten 4,600 fl. mehr, als der Voranschlag war, ausgegeben worden. Die Verpflegung unehelicher Kinder hat 600 fl. weitere Kosten verursacht, und für Krankheiten der Menschen und Thiere wurde die Position um 8,500 fl. überschritten, was zusammen 23,900 fl. beträgt. Sodann ist noch die Besoldung der Untersuchungs-Commissäre in Mannheim und Freiburg aus der Amtscasse bezahlt worden. Ferner wurden zwei neue Aemter errichtet, was ebenfalls einen Aufwand von 6 bis 7,000 fl. verursachte. Stellen Sie nun diese nothwendigen Ausgaben zusammen, so wird sich ergeben, daß nicht nur die Summe von 22,000 fl. als eine Ueberschreitung gerechtfertigt ist, sondern daß die Amtscassen in diesem Jahre die Deckung nothwendiger Ausgaben durch Ersparnisse von 10 bis 20,000 fl. selbst bewirkt haben.

Zu Titel 15.

Staatsr. v. Böckh. Die Commission hat bemerkt, daß bei dem Wasser- und Straßenbau-Etat eine Mehrausgabe von

810,000 fl. in drei Jahren Statt gefunden habe, oder eine jährliche von 270,000 fl. Wenn diese Mehrausgabe hätte bestritten werden sollen, so wäre offenbar auch nothwendig gewesen, die Wasser- und Straßenbau-Casse dafür zu dotiren. Das Finanzministerium hätte dieser Casse jährlich 270,000 fl. über den Etats-Betrag zur Disposition stellen müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Der Wasser- und Straßenbau-Etat erhielt seine regelmäßige Dotation mit 608,000 fl. Er hatte aber noch weiter zu erhalten aus dem Etat wegen der Ueberschwemmung im October 1824: 604,000 fl., und Kraft des Gesetzes wegen der Rhein-Rectification für die Jahre 1825 und 1826 jährlich 170,000 fl., oder in zwei Jahren 340,000 fl. Diese drei Dotations-Summen zusammen machen im Durchschnitt von drei Jahren jährlich 923,000 fl. Rechnet man davon ab den Total-Betrag der scheinbaren Ueberschreitung von 810,000 fl., so zeigt sich, daß eine Minderausgabe Statt fand von 113,000 fl. Nach den Vorlagen über den Betriebsfond der Wasser- und Straßenbau-Casse hatte dieselbe von dem ordinären Etat noch 53,392 fl. zu fordern, und von dem Etat der Rhein-Rectification noch 85,356 fl. 8 kr., also im Ganzen die Summe von 138,748 fl. Eine wirkliche Ueberschreitung nach den Rechnungen, so weit sie vorgelegt worden sind, und abgesehen von dem, was bei dem ausserordentlichen Budget noch vorkommen wird, hat also hier nicht Statt gefunden.

Ueber die Bemerkung Ihrer Commission, daß die Verwendungen für die laufende Unterhaltung der Wasser- und Straßenbauten von den Arbeiten wegen der Ueberschwemmung und der Rhein-Rectification nicht getrennt worden seyen, und daß sie also auch nicht zu

ersehen im Stande war, wie viel von dem Gesammtaufwand auf jede besondere Dotations-Summe falle, darüber wird das großherzogliche Ministerium des Innern nähere Aufschlüsse geben.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Der Grund warum keine besondere Rechnung darüber geführt worden ist, wurde von der Ober-Direction früher schon angegeben, weil man selbst die Anordnung getroffen hat, daß eine solche getrennte Rechnung geführt werden solle. Sie bemerkte nämlich, daß die Arbeiten für den Staats-Flußbau mit den Rectifications-Arbeiten so nahe in Verbindung stünden, daß hier eine getrennte Rechnung nur zu neuen Verwicklungen führen würde, weil nämlich häufig Flußbauten vorgenommen werden, welche schon im Plane der Rectification liegen, und doch für den Flußbau selbst nothwendig erscheinen. Nach der von ihr aufgestellten besondern Nachweisung, die aus einer andern Veranlassung vorgelegt werden wird, ergibt sich, daß für den Wasserschaden selbst verausgabt wurden 588,286 fl. 31 kr., für Rectifications-Arbeiten in den Etatsjahren 1825 und 1826: 234,659 fl. Diese beiden Summen zusammen weisen den Betrag von 822,895 fl. aus, als die in dem Commissions-Bericht angegebene Ueberschreitung, und noch weiter, daß aus dem laufenden Etat ohngefähr 10,000 fl. für Rectifications-Arbeiten selbst verwendet oder aufgerechnet wurden.

Zachariä. Aus dem Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs geht hervor, daß doch gleich wohl angegeben werden kann, wie viel von der bewilligten Summe für die Rheindurchstiche verwendet worden ist, weil dies einst bei der definitiven Rechnung doch nothwendig seyn wird. Ich habe aber nicht deßwegen um

das Wort gebeten, sondern um die Frage vorzulegen, ob uns einer der Herren Regierungs-Commissäre darüber Auskunft geben könnte, wie weit die Rectification gediehen ist, und wann wir hoffen dürfen, daß sie ihr Ende erreichen würde. Viele erwarten diese Periode mit Sehnsucht. Denn so viel ist gewiß, daß wir letzteres Jahr in unsern Gegenden viel rectificirtes Rheinwasser hatten.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Ueber die bisherigen Ausgaben sowohl, als über die noch nöthigen Summen der Rectifications-Arbeiten, die bereits im Gange sind, ist eine besondere Zusammenstellung und Nachweisung schon fertig. Es wird darnach die Frage überhaupt erwogen werden, wie weit die Rhein-Rectifications-arbeiten ausgeführt werden sollen, hierüber besondere Vorlage erfolgen.

Staatsrath v. Böckh. Sie werden sich durch diese Bemerkungen überzeugt haben, daß die Verwendungen mit den bewilligten Summen sehr nahe zusammen treffen, und daß der Betrag, der nicht verwendet worden ist, durch die Forderung, die der Wasserbau-Etat noch an die Staatscasse zu machen hat, mehr als hinlänglich gedeckt ist. Für die Deckung der Kosten wegen der Ueberschwemmung wurden 604,000 fl. bestimmt, die Verwendung war 588,000 fl. Es sind also noch 16,000 fl. disponibel gewesen. Die Summe für die Rheinrectification hat 344,000 fl. betragen, 319,000 fl. sind verwendet worden, also noch disponibel 21,000 fl. Diese 21,000 fl. und die früher angeführten 16,000 fl. machen nun 37,000 fl., und der Wasser und Straßen-Bau-Etat hat auf den 1. Juni 1827 noch zu fordern gehabt 138,000 fl., also noch 110,000 fl.

Zu Titel 16, 17 und 18 wird nichts bemerkt.

Zu der Rubrik «außerordentliche Ausgaben» bemerkt Staatsrath von Böckh: Was die Zucht und Irrenhäuser betrifft, so haben die Kosten dafür nur 170 fl. 40 kr. weniger betragen, als im Etat dafür ausgeworfen waren, weil sie nämlich nur den etatsmäßigen Betrag erhielten. Eine Folge aber, daß ihnen nicht mehr gegeben wurde, war die, daß sie gegenwärtig nicht unbedeutende Schulden haben. Von diesen Schulden wird bei dem außerordentlichen Budget die Rede seyn. Diese Ersparniß von 170 fl. 40 kr. ist also in der That nur illusorisch, und erscheint nur deßwegen, weil die Ausgabe, die sie nicht bezahlt, resp. aus ihren Fonds und aus andern Mitteln bestritten haben. In der Staatsrechnung erscheint nur, was diese Anstalten aus der Staatscasse erhielten.

Weitere Aufschlüsse über diesen Gegenstand kann ich nicht ertheilen.

Geh. Ref. von Rüdt. Es sind hier zwei Gegenstände von der Commission angeführt worden, der erste betrifft die Nachweisung über die Verwendung der Beiträge einzelner Gemeinden zur Einrichtung eines allgemeinen Arbeitshauses, und die zweite die Nachweisung über die Kosten wegen Verlegung der Irrenanstalt nach Heidelberg. Was den ersten Gegenstand betrifft, so ist die Summe, welche von den Gemeinden abgetreten wurde, wie ich glaube, kein hierher gehöriger Gegengenstand, denn sie ist weder der Staatsrechnung in Einnahme gebracht, noch auch budgetmäßig bewilligt worden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß über diese Verwendung seiner Zeit, und so bald es geschehen kann, eine öffentliche Nachweisung gegeben wird; wirklich

aber würde dieß große Schwierigkeiten haben, weil die erste und Einführungsrechnung erst kürzlich vorgelegt wurde, und von deren Prüfung die richtige Aufstellung der Nachweisung abhängt.

Hinsichtlich der Verlegungskosten der Irrenanstalt von Pforzheim nach Heidelberg wird unter den Schulden der Anstalt besonders die Rede seyn. Es wird deßwegen bis dahin dieser Gegenstand auf sich beruhen bleiben können. Die Herstellungskosten, die hier bemerkt werden, welche mit 42,000 fl. in dem frühern Budget bewilligt worden sind, nämlich mit 24,000 fl. zum Ausbau der Gebäude des Irrenhauses, und mit 18,000 fl. für das Siechenhaus, kommen nicht in den Staatsrechnungen, sondern in der Rechnung der einzelnen Anstalten.

Zachariä. Ich erlaube mir hier eine Frage, die jedoch nicht für zudringlich erachtet werden soll; sie bezieht sich nicht auf die Ersparniß von 170 fl. 4 kr, wovon der Herr Staatsrath v. Böckh so eben erklärt hat, daß es nur ein durchlaufender Posten sey, sondern auf die Landes-Vermessung. Hat diese Landes-Vermessung einen bloß militärischen Zweck, oder steht sie vielleicht mit einem in Zukunft für das Land zu entwerfenden Kataster in Verbindung, oder ist Hoffnung da, daß sie in eine solche Verbindung gesetzt werde? Ferner, wie weit ist diese Landes-Vermessung gediehen? Das sind Fragen, auf die ich eine Antwort wünschte.

Da die Publizität bei uns nach der Lage der Verhältnisse geringer seyn kann, als in einem größern Staat, so wird diese Auskunft manchem Andern noch willkommen seyn.

Staatsrath v. Böckh. Einen militärischen Zweck hat die Landes-Vermessung nicht; ihr Hauptzweck ist wohl,

eine topographische Karte von dem Großherzogthum zu erhalten, deren wir gegenwärtig noch entbehren. Das Militär hat mehrere Personen mit Vermessungen zu diesem Zweck beschäftigt, und deßwegen wurde ein Theil dieses Fonds an die Kriegscasse gegeben; wofür auch schon bedeutende Arbeiten geliefert worden sind, vielleicht mehr, als man auf eine andere Weise je dafür hätte erhalten können.

Wie weit übrigens die Landes-Vermessung gekommen ist, darüber kann ich keine nähere Auskunft geben; bisher wurde nur triangulirt, und erst seit 3 Jahren geometrische Vermessungen vorgenommen.

Engesser. Die Nachweisung der Verwendung der Gelder zu Einrichtung eines Arbeitshauses, nämlich der Beitrag einzelner Gemeinden, wäre sehr wünschenswerth gewesen. Diese Gemeinden haben auf die bedeutenden Summen zum großen Theil nur unter bestimmter Voraussetzung verzichtet, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieselben wünschen müssen, zu wissen, was mit solchen geschehen sey. Mehr oder weniger sind sie zur Verzichtung geleitet worden, was nicht immer ganz gerechtfertigt werden kann. Wenn nun diese Summe, die die Gemeinden verloren, die im Krieg am meisten Verlust erlitten haben, verschwinden sollten, ohne daß ihnen ein Vortheil dadurch zugienge, so wäre es hart. Es wäre aber noch härter, wenn gar keine Nachweisung gegeben würde. Ich weiß nicht, ob bereits durch diese Verhandlung die Nachweisung abgethan seyn soll, oder ob wir vielleicht an einem andern Ort die Nachweisung erhalten; allein eine Nachweisung zu verlangen, ist die Kammer den Gemeinden schuldig, und die Regierung

wird vielleicht selbst die Sache nicht mit dieser einfachen Erklärung der Commission hingehen lassen wollen.

Frey. Die Nachweisungen enthalten keinen Aufschluß über diesen Gegenstand; allein die Commission glaubte, diese Bemerkung aufnehmen zu müssen, daß keine Auskunft gegeben ist.

Staatsrath v. Bökh. Diese Summen sind nicht in die Staatscasse gekommen. Die Nachweisungen, die der Kammer gegeben worden sind, betreffen die Verwendung der auf dem letzten Landtage bewilligten Gelder. Das ist durch uns eine getrennte Sache, und der Herr Regierungs-Commissär vom Ministerium des Innern hat Ihnen auch bereits eine nähere Auskunft gegeben.

Völker. Auf diese Art wäre das ganze bloß Privat-Anstalt?

Geh. Ref. v. Rüdt. Die Fonds dieser Anstalt sind nicht durch die Stände bewilligt; es eignet sich also überhaupt nicht zu der Nachweisung der etatsmäßigen Bewilligungen.

Ich habe schon bemerkt, daß eine öffentliche Rechnung wohl allerdings seiner Zeit werde gegeben werden, aber im Augenblicke, wo die erste Rechnung erst abgehört wird und verschiedene Veränderungen in Bezug auf die Bestimmung dieser Anstalt eingetreten sind, wird wohl eine Nachweisung nicht füglich gegeben werden können. Uebrigens glaube ich die Bemerkung noch hinzufügen zu müssen, daß von dem Verlust dieser Gemeinden keine Rede seyn könnte, sondern Realitäten dafür gekauft worden sind; daß das Institut einmal besteht, und, wie ich hoffe, hier nun die Grundlage für eine künftige allgemein wohlthätige Einrichtung gefunden werden wird.

Völker. Mit dieser Erklärung wird sich die Kammer einstweilen beruhigen, da die Nachweisung später kommen wird.

Engesser. Ich kann mich dabei nicht beruhigen, sondern muß wünschen, daß der Kammer darüber etwas vorgelegt werde. Es ist in Zeit von 3 Jahren viel geschehen; und man hat doch gewiß nicht 3 Jahre lang Geld ausgegeben, ohne zu rechnen. Man muß doch wissen, was da ist. Die Gemeinden haben auf das Guthaben vom letzten Krieg her verzichtet, in der Hoffnung, daß sie dafür einen Vortheil erhalten werden; diesen haben sie aber bisher nicht erhalten. Ueber die 150,000 fl. hat man verfügt, aber keine Gemeinde weiß, was geschehen ist. Wenn daher der Landtag wieder ausgehen würde, ohne daß man einige Auskunft darüber erhielte, so müßte dieß einen sehr unangenehmen Eindruck machen, deßwegen möchte ich meinen Wunsch wiederholen, daß, wenn es auch nicht zu den vorliegenden Nachweisungen gehört, weil die Gelder nicht in die Staatscassen kamen, wenigstens einige Vorlagen über diesen Gegenstand gemacht werden; denn die Kammer kann dieß gewiß verlangen, um dem Lande Rede zu stehen.

Sattler unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Er müsse nur, einen Irrthum berichtigend, bemerken, daß das Institut noch nicht 3 Jahre, sondern nicht einmal volle 2 Jahre bestehe. Die erste Einrichtung, welche in Pforzheim statt gefunden, habe manche Opfer gekostet; und um in der Form der Verrechnung die gehörige Ordnung zu erhalten, sey natürlich nothwendig, daß zuerst über die allgemeine Verwendung und dann über den Anfang der

laufenden Ausgaben die Rechnungen geprüft würden, und das Resultat selbst der Verwaltungs-Behörde bekannt seyn müsse.

Engesser. Im Jahr 1825 hat die Einrichtung begonnen, es sind also 2½ Jahr verflossen. Es könnten also wohl von 2 Jahren, oder wenigstens von einem die Rechnungen da seyn; mit einem Worte, die Kammer dürfte um das bitten, was ordentlicher Weise da seyn sollte.

Kern. Die Verlegung des Irrenhauses von Pforzheim nach Heidelberg und die Einrichtung daselbst muß nothwendig große Kosten verursacht haben. Ich bescheide mich gerne, daß in den Rechnungen der vorigen Etats-Periode nichts davon vorkommt, und der Gegenstand also eigentlich zu den vorliegenden Nachweisungen nicht gehört; allein auch eben so wenig kommt über diese Verlegung des Irrenhauses, über die Herstellung des Arbeitshauses und über die zu beiden Zwecken verwendeten Cassen etwas in dem laufenden Budget vor, und auch dort wird dieser Gegenstand mit Stillschweigen übergangen. Ich glaube aber, daß die Kammer allerdings ein Recht habe, über diesen sehr wichtigen, im ganzen Lande sehr verschieden beurtheilten Gegenstand eine Nachweisung von der Regierung zu verlangen, und die Regierung sollte sich um so mehr beeilen, diese Nachweisung zu geben, weil sich im Publikum das Gerede allgemein verbreitet, daß nicht nur der Beitrag der Gemeinden, sondern sogar der Fond der Anstalt selbst einstweilen verschwunden wäre. Ich unterstütze deßwegen den Antrag des Abgeordneten Engesser.

Finkenstein. Eine Rechtfertigung dürfte man doch auch darin finden, daß die dabei verwendeten Männer

nicht alle in Pforzheim wohnhaft sind; auch lag eine große Schwierigkeit darin, daß Menschen von allerlei Alter hineingekommen sind, für die die Auffindung einer Beschäftigungsweise sehr schwierig war; man hat allerdings mancherlei versucht; allein Anstalten dieser Art gedeihen wahrhaftig nicht so schnell; einige Anstalten bestehen noch und werden auch wahrscheinlich fortbestehen. Wie viel von dem ganzen Fond verwendet worden, und noch von demselben übrig ist, weiß ich nicht, aber das weiß ich, daß einige Zweige fortbestehen werden.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Was die Kosten der Verlegung des Irrenhauses betrifft, so wird darüber die Nachweisung bei den Schulden der Anstalt selbst noch gegeben werden. Was aber die Nachweisung über die bisherige Verwendung bei dem Arbeitshause betrifft, so muß ich wiederholen, daß erst die erste Rechnung gestellt und vorgelegt worden ist. Die Eröffnung selbst hat, so viel ich weiß, im Dezember 1825 Statt gefunden; sie fand aber früher Statt, als die Vorarbeiten fertig waren, und erst im Jahr 1826 ist eigentlich das Institut förmlich ins Leben getreten, und im September des Jahrs 1827 erst unter die Leitung des Ministeriums des Innern gekommen, und wenn von da an eine Vorlage über eine Nachweisung der Verwendungen gegeben werden soll, so wäre nöthig, daß zuerst die erste Rechnung, die im Grunde die Nachweisung wäre, geprüft und richtig gestellt wird, was aber bisher nicht der Fall seyn konnte; denn wegen der Menge von Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art hat der Verrechner eine Verlängerung des Termins erhalten müssen.

Wild. Ich erlaube mir hier einen Wunsch hinsichtlich des Zwecks der Anstalt anzuführen. So viel ich

weiß, war der Hauptzweck der, daß Vaganten und andere liederliche Personen zur Verbesserung da untergebracht werden sollen. Dieser Zweck wird aber nicht erfüllt, denn wenn die Aemter solche Personen hinschicken, so kommen die in 6 — 8 Wochen zurück; ich wenigstens habe es noch nie erlangen können, daß sie mehrere Jahre lang, was doch durchaus nöthig ist, wenn Besserung eintreten soll, dort behalten werden. Sie kommen nach 6 Wochen wieder zurück, werden nach einem kurzen Zeitraum wieder hingeschickt, und so fort. Eine solche Anstalt ist so gut wie gar keine, denn sie kommen oft noch liederlicher und fauler zurück, weil, so wahr es ist, daß einige Jahre helfen, eben so wahr ist es, daß einige Monate Einsperrung die Leute nur schlechter macht.

Der Präsident, indem er das Vorgekommene reasummirt, bemerkt: Wegen der erhobenen Anstände hat der Herr Regierungs-Commissär erklärt, daß, was die Kosten der Verlegung des Irrenhauses betreffe, darüber noch bei Gelegenheit des ausserordentlichen Budgets nähere Vorlagen erfolgen werden. Was aber die Verwendung auf die jetzt in Pforzheim befindliche Anstalt betreffe, so habe die hohe Regierungs-Commission erklärt, daß es zur Zeit, und ehe die erste Rechnung abgehört worden, noch unmöglich sey, der Kammer die betreffenden Vorlagen zu machen.

Engesser. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man 2½ Jahre lang Geld ausgeben kann, ohne zu rechnen. Wenn die Rechnung auch nur mittelmäßig geführt ist, so kann man sie abschließen. Ich kann auch nicht glauben, daß das Ministerium des Innern das Geschäft übernommen hat, ohne die Rechnung einzusehen. Ich kann nicht glauben, daß man die früher bei der Anstalt

Angestellten gleichsam entlassen hat, ohne die Rechnung einzusehen und zu prüfen; ohne irgend einen Rechnungs-Abschluß vorzunehmen. Deßwegen wiederhole ich meinen Wunsch, es möchte die Rechnung abgeschlossen und über den Stand der Anstalt selbst der Kammer Vorlage gemacht werden.

Staatsrath Winter. Dieses Institut ist nicht unter dem Ministerium des Innern gestanden; letzteres hat es nicht begonnen, und auch nicht verwaltet. Erst am Ende des Jahrs 1827 ist es unter seine Direction gekommen; es sind zugleich mehrere Abänderungen vorgenommen und die Anordnungen zur Stellung der Rechnung getroffen worden. Die Rechnung ist eingekommen und abgehört, und es wird auch ganz bestimmt seiner Zeit der Kammer die gehörige Nachweisung gegeben werden. Ich erkenne es an, sie hat das Recht, diese zu fordern, wenigstens im Namen der Gemeinden, die diese Beiträge geleistet haben. Die Gemeinden dürfen wissen, wohin das Geld verwendet wurde.

Kern. Es sind überall im Lande so höchst beunruhigende Gerüchte über diesen Gegenstand verbreitet, daß ich glaube, wir sind es unseren Committenten schuldig, auf eine baldige Nachweisung zu dringen, mag dann die Oberaufsicht was immer für einem Ministerio zustehen. Ich trage daher darauf an, die Kammer soll den Wunsch ins Protokoll niederlegen, daß es der Regierung gefallen möge, noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages über den dermaligen Zustand der Arbeitshaus-Anstalt eine Nachweisung an die Kammer zu erstatten.

Der Antrag wird von den Abgeord. Kaltenbach, Keidel, Gäß, Keller, Sulzberger, Sulzer

und Anderen unterstützt, und von der Kammer so fort durch Stimmeneinhelligkeit zum Beschluß erhoben.

Der Präsident bringt hierauf die weitere Frage zur Abstimmung, ob die Kammer die wirkliche Ueberschreitung nach den gegebenen Erläuterungen für gerechtfertigt ansehe, welche allgemein bejaht wird.

Es wird nunmehr auf den Etat des Kriegsministeriums übergegangen, wobei der Präsident der Kammer vor dem Beginnen der Discussion eröffnet, daß der Herr Präsident des Kriegsministeriums, der durch Unpäßlichkeit verhindert sey, in der Kammer zu erscheinen, den Herrn Kriegsrath Mozer ersucht habe, den Etat zu vertheidigen.

Staatsrath v. Böckh. Das Finanzministerium hat die Verpflichtung, dem Kriegsministerium die etatsmäßige Summe zu bezahlen, und diese hat es auch erhalten. Was nun die weitere Ausgabe über den etatsmäßigen Betrag betrifft, so rührt diese von den erhöhten Fouragepreißen her. Die Fourage, wie das Brod, hat bekanntlich das Militär in einer bestimmten Taxe zu bezahlen.

Das Finanzministerium hat aber noch andere Ausgaben für militärische Zwecke gemacht. Die Kriegscasse hat übrigens den Betrag nicht empfangen, weil die Ausgaben unmittelbar von der Staatscasse bezahlt worden sind. Diese Verwendungen haben Statt gefunden:

1) Für einen Exerzierplatz zu Mannheim und für einen Exerzierplatz zu Bruchsal;

2) Für die Caserne zu Freiburg;

3) Zur Unterhaltung der Bundesfestungen.

Das Militär bedarf Exerzierplätze. In seinem Etat ist keine Position für diese Ausgabe enthalten. Es

konnte also mit Recht einen besondern Zuschuß zu diesem Zwecke verlangen, oder verlangen, was auch geschehen ist, daß sie die Staatscasse bezahle.

Der Beitrag an die Stadt Freiburg wegen Erweiterung der Caserne beruht auf einem bei dem letzten Landtage mit Genehmigung der Regierung gefaßten Beschluß, auf dem Beschlusse nämlich, daß, wie der Stadt Carlsruhe ein Beitrag wegen Erweiterung der Caserne im Jahre 1825 gegeben wurde, eben so auch den anderen Städten des Großherzogthums ein Beitrag in ähnlichen Fällen künftig zu geben seye. Freiburg hat eine Erweiterung des Casernengebäudes vorgenommen, und es ist also auch diese Summe vollkommen gerechtfertigt. Der dritte Posten beträgt 4,431 fl. Die Bezahlung dieser Summe konnte wohl dem Kriegsministerium nicht zugemuthet werden, da sein Etat auch darauf nicht berechnet war. Die Zahlung selbst aber ist eine Bundespflicht und konnte nicht vermieden werden. Das Finanzministerium hat sie also aus der Staatscasse leisten lassen. Die Ausgabe wurde auf den Militär-Etat gesetzt, weil sie unter irgend einem Ministerium berechnet werden mußte, und das Kriegsministerium das geeignetste schien. Denn ist auch die Unterhaltung der Bundesfestungen kein besonderer Zweck für die Militär-Anstalten unseres Landes, so ist sie doch ein Zweck für die Militär-Anstalten des ganzen deutschen Bundes, wovon wir einen Theil ausmachen. Ich glaube, daß bei diesen Erläuterungen gegen die Mehrausgaben bei dem Kriegsministerium, die nicht von dem Kriegsministerium selbst, sondern von der Staatscasse bezahlt und nur auf diesen Etat gesetzt wurde, kein Anstand seyn würde.

Kriegsrath Mozer. Wegen diesen ausserordentlichen Ausgaben erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken: Als Anfangs zur Kenntniß des Kriegsministeriums kam, daß die Miethzinse für die Exerzierplätze zu Mannheim und Bruchsal, so wie die Kosten für die Bundesfestungen, ihm aufgerechnet werden sollten, so hat sich das Kriegsministerium feierlich gegen diese Ansätze verwahrt; dessen ungeachtet sind sie auch in dem neuen Budget auf den Etat des Kriegsministeriums gesetzt worden. Das Kriegsministerium wird auch bei der nächst folgenden Discussion über den Militär-Etat darüber nähere Auskunft geben. Was die Fourage-Preiße betrifft, so sind dagegen in dem Jahre 1824: 23,052 fl., im Jahre 1825: 26,916 fl. der Staatscasse vergütet worden. Wenn also diese 15,411 fl. abgezogen werden, so hat das Kriegsministerium nun im Jahre $18^{24}/_{25}$ weniger gekostet 34,000 fl., und es wird demnach diese ganze Ueberschreitung nur als scheinbar erscheinen.

Die Kammer faßte den Beschuß, die bei dem Kriegsministerium Statt gefundene ausserordentliche Ausgabe als gerechtfertigt anzuerkennen.

Es wird nunmehr zu dem Etat des Finanzministeriums übergegangen, und die einzelnen Positionen der Reihe nach vorgelesen.

Staatsrath v. Böckh. Die Ersparniß bei dem Finanzministerium und seiner Branchen brauche ich nicht zu rechtfertigen; Sie werden sie gerne als gerechtfertigt ansehen. Ich muß nur die Bemerkung machen, daß die Ersparniß bei allen Branchen noch größer ist, weil die Ausgabe für die Gleichstellung des Besoldungstermines unter dem Budgetsansatz nicht begriffen ist. Bei den Baubehörden und dem Centralbau-Aufwand erscheint eine

Mehrausgabe von 1,534 fl., allein auch diese verschwindet, wenn man das eben bemerkte Verhältniß berücksichtiget. Auf das Bauwesen selbst ist nicht einmal der volle Betrag verwendet worden.

Was nun die Rubrik «Pensionen» betrifft, so hat das Finanzministerium die Summe, die ihm bei einer Vertheilung des ganzen etatsmäßigen Betrags zugefallen war, um 17,022 fl. überschritten. Diese Ueberschreitung läßt sich leicht rechtfertigen, denn sie löst sich in der That in eine Ersparniß für die Staatscasse auf.

An der Summe von 17,022 fl. kann mit Recht abgezogen werden, die bei den Besoldungsetats Statt gefundenen Ersparnisse, welche nur in den zwei Jahren 1825 und 1826 die Summe von 12,442 fl. betragen haben. Von den Pensionärs, die auf den Etat des Finanzministeriums fallen, sind bereits so viele gestorben, daß der Heimfall 3861 fl. beträgt.

Ich glaube, der Vortheil einer Besoldungsersparniß von 12,442 fl. überwiegt den Nachtheil von 17,000 fl. Pensionen, wovon schon der fünfte Theil heim gefallen ist. Ich glaube hiernach diese Position, so weit sie das Finanzministerium betrifft, für vollkommen gerechtfertigt. Bei den verschiedenen und ausserordentlichen Ausgaben hat im Durchschnitt eine Ueberschreitung Statt gefunden von 2,859 fl. in einer Periode, wo verschiedene organische Veränderungen vollzogen wurden. Sie hat sich unter der Rubrik «Zugskosten» ergeben, wegen der Centralisirung der Steuerverwaltung. 3,300 fl. sind wegen Constituirung der Hof-Domänenkammer aufgewendet worden. Es ist bei diesen Verhältnissen die Ueberschreitung der ausserordentlichen Ausgaben von nur 2889 fl. nicht bedeutend. Wenn sie übrigens auch mehr betra-

gen haben würden, so wäre zu berücksichtigen, daß man die ausserordentlichen Ausgaben im Voraus nicht so messen kann, daß nach drei Jahren die Rechnungen vollkommen mit dem Etat harmoniren.

Roßhirt. Es wäre zu wünschen, daß eben so erfreuliche nnd befriedigende Erklärung von Seiten des Ministeriums des Innern und des Justizministeriums erfolgen könnten, wie sie so eben von dem Herrn Staatsrath von Böckh gegeben worden sind.

Geheimer Referendär v. Rüdt. So weit es das Ministerium des Innern betrifft, so sind die Rechnungen punktweise von der Commission durchgegangen worden, und man hat dort schon sich überzeugt, daß die Ueberschreitungen, die vorkommen, nicht der Verwaltung des Ministeriums des Innern zuzurechnen seyen, sondern dem Vorhandenseyn vieler übernommener Diener, die wegen ihres Alters pensionirt werden mußten, und nicht mehr ersetzt werden. Besonders ist eine bedeutende Zahl von sogenannten Amtsschreibern aus dem Leining'schen standesherrlichen Gebiete und aus dem Fürstenbergischen in Pensionsstand gekommen, weil sie wegen Alters nicht mehr arbeiten konnten. Alle diese werden durch Actuariats-Gehalte erhalten, wofür ein bestimmtes Regulativ besteht, so daß aus jeder einzelnen Pensionirung für die Amtscasse ein Vortheil hervor geht. Dieser zeigt sich auch dadurch, daß bei der Vorlage des neuen Budgets unter dieser Rubrik ein bedeutend geringerer Aufwand gefordert wird.

Ministerialrath Ziegler. Ich weiß überhaupt nicht, ob der Pensionsetat des Justizministeriums hinsichtlich des Verhältnisses mit dem, was an Pensionen aufgestellt ist, einer Vertheidigung bedürfen möge. Zuvörderst ist zu bemer-

ken, daß der effective Etat eine Ersparniß zeigt. Hätte man also bei der Pensionirung erst eine andere Rücksicht genommen, als da zu pensioniren, wo es nothwendig war, so würde man Einen auf dem wirklichen Etat haben behalten können, um dadurch die angewiesene Summe ersetzen oder auch gewissermaßen überschreiten zu können. Denn wenn man die Positionen des Justizministeriums nachliest, so wird man sehen, daß der Miethzins eine neue Ausgabe war, die zu den Ersparnissen gerechnet werden muß. Es ist ferner die Bemerkung ganz gegründet, daß gewissermaßen mehr Pensionirungen bei den Gerichtshöfen vorkommen müssen, als bei andern Ministerien, besonders bei den Beamten. Es ist selten, daß junge Männer in die Gerichtshöfe treten. Sie müssen also, da sie schon einen großen Theil ihrer Arbeitsfähigkeit in andern Diensten verwendet haben, leichter bei den Gerichtshöfen die Jahre erreichen, in denen es nicht mehr möglich ist, länger zu dienen.

Wenn also Einer, der schon 15 Jahre bei einem Amte war, in einen Gerichtshof tritt, so ist natürlich, daß dadurch ein Vortheil dem Ministerium zukommt, bei dem er schon im höhern Alter austritt, die Pensionirung aber weit leichter Statt findet. Auch tritt zuweilen das ein, daß ein Beamter, der gerade in einen Gerichtshof getreten ist, sehr bald darauf pensionirt werden muß. Dies war in der letzten Etatsperiode der Fall, wird aber wahrscheinlich in der nächsten nicht wieder eintreten.

Roßhirt. Ich danke sehr für die Aufklärung von dieser doppelten Seite. Es war nicht Mißtrauen in die Verwaltungsverhältnisse der Regierung, sondern es ist der Standpunkt der Publicität, der heiligste für diese

Kammer, weßwegen ich glauben mußte, daß dieser Gegenstand nicht unberührt bleiben dürfte.

Kern. Die Budgets-Commission hat wirklich die Nachweisungen über diesen Theil des Staatsaufwands mit einem gewissen Mißtrauen zur Hand genommen, weil der Etat so bedeutend überschritten war. Man hat deßwegen Alles auf das Sorgfältigste untersucht, das Verzeichniß der Pensionärs von jedem Ministerium einzeln durchgegangen, und am Ende mußte man sich gestehen, daß nur sehr wenige Posten vorliegen, bei welchen irgend eine Einwendung gemacht werden könnte. Ueberall sind diese Pensionen, besonders die Pensionen in der neuesten Periode, entweder durch die persönlichen Verhältnisse des Pensionirten, oder durch das Wohl des Staats absolut geboten. Ich glaube im Namen der Budgets-Commission diese Erklärung schuldig zu seyn.

Wild. Ich habe mich nicht recht überzeugen können, wie es möglich ist, eine bestimmte Position nur anzunehmen, denn dieses hieße so viel, als dem Ministerium die Hände binden, Einen, wenn er untauglich wird, pensioniren zu können; dem Ministerium die Hände binden, daß es diese Stelle nicht mehr ersetzen dürfe, bis es sich über den Pensionsetat bei den Kammern rechtfertigt. Die Persönlichkeit kann auch nur in geheimer Sitzung abgehandelt werden.

Denn das, was der Abgeordnete Kern sagte, kann sich lediglich auf Zahlen erstrecken, keineswegs aber auf die Persönlichkeit. Es müßte, wenn man eine eigentliche Rechtfertigung annehmen wollte, über die Eigenschaften und der Persönlichkeit eines jeden Einzelnen, der Alters- oder Untauglichkeitshalber pensionirt wurde, sich aus-

gesprochen werden. Dies wäre aber eine sehr unangenehme Verhandlung für die Kammer selbst und diejenigen, die es betrifft. Deßwegen sollten die Einzelnheiten hier nicht vorkommen, sondern die Rechtfertigung darüber nur in der Budgets-Commission gegeben werden.

Kern. Sonst ist auch hier nichts gesagt worden.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung stellt den Satz auf, daß die vorgekommenen Pensionen theils nothwendig, theils wahrhaft nützlich gewesen sind; nicht nur nützlich für den Staat, sondern auch für die Staatscasse selbst. Die Budgets-Commission kann darüber der Kammer die volle Ueberzeugung geben, daß ihre Listen mit den nothwendigen Bemerkungen über jeden einzelnen der Pensionäre mitgetheilt worden sind. Ich glaube, daß sich die Kammer bei der Bemerkung ihrer Budgets-Commission (denn ich setze voraus, daß die übrigen Mitglieder dieser Commission die Aeußerung des Abg. Kern theilen) beruhigen kann.

Engesser. Die Budgets-Commission sagt hier bloß, die Pensionen hätten sich besonders gemehrt, seit Einführung des Diener-Edicts. Ich wünsche, darüber nähere Erklärung zu erhalten, durch was sie zu dieser Bemerkung veranlaßt worden ist.

Frey. Die Pensionen theilen sich in zwei Abtheilungen, in ältere und jüngere, und die jüngern schreiben sich von der Zeit der neuen Dienerpragmatik, nämlich vom Jahr 1819 her.

Staatsrath v. Böckh ertheilt hierauf der Kammer über die einzelnen Positionen des Pensions-Etats ausführliche Erläuterungen, wonach der Präsident den Antrag der Commission, nämlich wegen Genehmigung

der Ueberschreitung im Ganzen, zur Abstimmung bringt, welchem Antrage die Kammer mit Stimmenmehrheit ebenfalls beitritt.

Zu §. 20. des Commissionsberichts:

Reg. Comiss. Staatsr. v. Böckh. Was der erste Antrag betrifft, so wird dieser durchaus keinen Anstand haben, nur mit dem Vorbehalt, so weit nicht bei dem ausserordentlichen Budget eine andere Disposition getroffen werden wird.

Den zweiten Antrag halte ich für überflüssig, weil es schon gesetzlich ist, daß die disponiblen Fonds bei der Amortis. Casse angelegt werden sollen, wo sie auch angelegt sind, und immer angelegt werden, so weit sie in baarem Gelde bestehen. Daß die Erhöhung von 493,000 fl. nicht in baarem Gelde besteht, wird ihnen nicht entgangen seyn, indem unter dieser Erhöhung allein 381,000 fl. für den Salinenbau und 95,000 fl. für das Münzgebäude begriffen sind.

Kern. Die Bedingung, welche in der Ueberweisung der 136,631 fl. an die Amors.-Casse gemacht worden ist, muß leider bewilligt werden, bis das Ungewitter des ausserordentlichen Budgets vorüber gezogen ist; dagegen glaube ich, daß in dem Ansatz selbst ein Rechnungsfehler liegt und heißen sollte 106,631 fl.

Staatsrath v. Böckh, der inzwischen die Originalien durchgesehen hat, bestätigt die Richtigkeit der Summe von 136,631 fl. 25½ kr.

Die Kammer faßt demnach den Beschluß, die beiden Anträge der Budgets-Commission anzunehmen.

Zu den Einnahmen wird nichts bemerkt.

Der Präsident bringt sofort den zweiten Schlußantrag der Commission zuerst zur Abstimmung, und dieser wird mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ueber den ersten Schlußantrag, nämlich daß die zweckmäßige Verwendung der erhobenen Gelder mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Positionen ausgesprochenen Wünsche und Anträge anerkannt werden möge, wurde mittelst namentlichen Aufrufs abgestimmt, und die Mehrheit hat sich mit 54 gegen 1 Stimme (Grimm) für den Commissions-Antrag ausgesprochen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste verkündet.

Zur Beurkundung:

Der Präsident, Jolly. Der Secretär, Bannwarth.

XVIII. Oeffentl. Sitzung v. 22. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Berckheim, Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Ministerialrath Ziegler, Geheimer Legationsrath v. Mollenbeck.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten: Dürhmig, und der durch Krankheit entschuldigten Abgeordn. Schippel und Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß die Deputation, welche Sr. Königlichen Hoheit vorgestern einig der von beiden Kammern angenommenen Gesetzesvorschläge übergeben, eine sehr huldvolle Aufnahme gefunden habe.

Duttlinger. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit eine Bemerkung zu machen, zu welcher mir der §. 87 der Geschäftsordnung Veranlassung gibt. Der §. 87 der Geschäftsordnung setzt fest: «Finanzgesetze gehen jedesmal von der ersten an die zweite Kammer zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedesmal von der zweiten Kammer an Se. Königliche Hoheit gebracht.» Diese Vorschrift der Geschäftsordnung betrifft theils eine Ehrensache, theils aber betrifft sie ein großes Vorrecht

dieser Versammlnng. In so fern von der Ehrensache die Rede ist, so wird man im einzelnen Falle wohl mit einiger Nachsicht das Verfahren ansehen können, das unseren Rechten widerspricht. Wenn sich aber von Eingriffen in die Vorrechte dieser Kammer handelt, dann wird es an der Zeit seyn, daß die Kammer wirkliche Schritte thut, um jene Rechte zu vertheidigen. Im gegenwärtigen Falle ist in die Vorrechte dieser Kammer kein Eingriff gemacht. Alle Gesetzesentwürfe, welche ich in die Cathegorie von Finanzgesetzen stelle, sind, nachdem sie von dieser Kammer angenommen waren, unverändert von der ersten Kammer angenommen worden. Deßwegen werde ich auch keinen Vorschlag machen in Beziehung auf die Uebergabe von zwei Gesetzen, welche von der andern Kammer übergeben wurden, ohne daß sie an uns zurückgegeben wurden, ungeachtet ich glaube, daß es Finanzgesetze sind. Ich gebe zwar zu, daß man bei Beantwortung der Frage, welche Gesetze in die Cathegorie von Finanzgesetzen gehören, vielerlei Antworten geben kann. Ich gebe zu, daß es wünschenswerth seyn möchte, für beide Kammern und die Regierung selbst, wenn in der Verfassung eine Bestimmung enthalten wäre, welche alle Zweifel darüber entfernte; allein es gibt nach meiner Meinung einen Begriff (ohne daß es nothwendig ist, erst eine gesetzliche Bestimmung deßhalb aufzustellen), welcher den Kreis der Finanz-Gesetzgebung ziemlich deutlich und unzweideutig bezeichnet. Wenn ich diesen Begriff suche, so gehe ich aus von dem Begriffe der Finanzverwaltung, und verstehe unter Finanzgesetzen alle Vorschriften, welche die Finanzverwaltung selbst in Anwendung zu bringen hat; und Finanzverwaltung ist derjenige Zweig der Staats-

verwaltung, welcher theils für die Anschaffung, theils für die Verwendung der Mittel für die Staatsbedürfnisse sorgt. Jede Vorschrift nun, welche dieser Zweig der Staatsverwaltung zur Anwendung zu bringen hat, ist in diesem Sinne Finanzgesetz.

Unter den vier Finanz-Gesetzen, welche die Deputation der ersten Kammer Sr. Königl. Hoheit brachte, ohne dieselben an diese Kammer zurückzuschicken, kommt vor das Gesetz wegen Beförderung des Bergbaues durch die Ausgabe von 120,000 fl.; ferner das Gesetz über die constitutionelle Wirksamkeit des ständischen Ausschusses in Beziehung auf Saatsanlehen, und die Aufsicht über die Amortisationscasse. Diese beiden Gesetze fallen offenbar unter den Begriff von Finanz-Gesetzen. Ich beschränke mich darauf, diese Bemerkungen vorzutragen, damit nicht meine Praxis sich bilden möge, welche den Vorrechten dieser Versammlung Abbruch thun könnte.

Der Präsident macht hierauf der Kammmer die Anzeige, daß der Etat der Amortisations-Casse von der ersten Kammer angenommen,

Beil. Nro. 1 (n. gedr.),

und eben so die Nachweisung über die Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826 anerkannt worden sey,

Beil. Nro. 2 (n. gedr.)

Als neu eingekommene Eingaben macht er hierauf folgende bekannt:

a) Gesuch der Gemeinde Eberstadt um Aufhebung des Sterbfalls und Handlehens,

Beil. Nro. 3 (n. gedr.)

b) Bitte mehrerer Gemeinden und Kammer-Orte, zur Grafschaft Wertheim gehörig, wegen Ersatz für geleistete Kriegskosten,

Beil. Nro. 4 (n. gedr.)

c) Eingabe der Mezgerzunft-Meister zu Mannheim und Heidelberg, den in Vorschlag gebrachten neuen Tarif für die Fleisch-Accise betr.,

Beil. Nro. 5. 6 (n. gedr.)

d) Bitte der Gemeinden im ehemaligen Amt Reichenau, Zoll- und Handelsverhältnisse betr.,

Beil. Nro. 7 (n. gedr.)

welche an die Petitions-Commission überwiesen werden.

Staatsrath v. Böckh legt hierauf der Kammer vier provisorische Gesetze mit motivirendem Vortrage zur Zustimmung vor,

Beil. Nro. 8,

wobei der Präsident die Abtheilungen einladet, da sie sehr verwandten Inhalts seyen, zur Beförderung des Geschäfts, nur eine Commission für die Berathung derselben zu wählen, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Erstattung des Berichts über den Gesetzes-Vorschlag, die Verjährung der Staatspapiere betr.,

Beil. Nro. 9,

den jedoch die Kammer, auf den Antrag des Berichts-Erstatters Roßhirt, als vorgelesen annimmt; derselbe berichtet hierauf über die Motion des Abgeordneten Grimm, wegen Ergänzung der Gemeinde-Räthe,

Beil. Nro. 10.

Das Gleiche, wie bei dem Bericht über die Verjährung der Staatspapiere, wird endlich hinsichtlich des um-

fassenden Berichts über den Etat des Ministeriums des Innern,

Beil. Nro. 11,

beschlossen, der schleunige Druck sämmtlicher Vorträge aber angeordnet.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts der Budgets-Commission über den Etat des Staats-Ministeriums, des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und des Justiz-Ministeriums. Zu der Rubrik: «Wittum und Appanagen» bemerkt der Abgeordnete Duttlinger Folgendes:

Wenn ich um die Erlaubniß bitte, über die Ausgaben zu sprechen, die gegenwärtig der Discussion unterliegt, so geschieht es nicht in der Absicht, um Sie durch meine Worte erst für Bewilligung dieser Ausgaben zu bestimmen; nein, ich weiß, daß schon die Voraussetzung, daß es zu dem Ende meiner oder anderer Worte bedürfe, für Sie beleidigend seyn müßte, weil Ihre Gesinnungen bei Fragen dieser Art mir kein Geheimniß seyn können, und weil — so verschieden wir auch in vielen andern Dingen denken — doch ein Punct sich findet, wo wir Alle, so getheilt wir sonst seyn mögen, auf das Innigste zusammen hängen, nämlich in den Gesinnungen der Liebe, der Treue und der Ergebenheit für unsern Großherzog und für sein durchlauchtigstes Fürsten-Haus.

Ich habe das Wort nur genommen, um den Standpunct zu bezeichnen, von dem aus das politische Glaubens-Bekenntniß, welches das meinige ist, diese Ausgabe ansieht.

Erlauben Sie mir diesmal, daß ich meine Meinung mit fremden Worten ausspreche. «Unter den Ausgaben»,

sagt mein berühmter Freund und Amtsgenosse, Hofrath v. Rotteck in einer seiner neuesten Druckschriften, die vor mir liegt, in dem Staatsrecht der constitutionellen Monarchie», unter den Ausgaben steht in der constitutionellen Monarchie oben an die Civil-Liste. Ehre und Pflicht fordern, daß dieselbe splendid sey. Der Monarch muß seine erhabene Würde durch äusserliche Pracht kund thun, auch muß er für Acte der persönlichen Wohlthätigkeit, für Acte der persönlichen Großmuth nicht weniger als für jede andere persönliche Liberalität, für den Glanz des fürstlichen Hauses die reichlich fließende Mittel haben; Kargheit wäre hier nicht im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens. Alle wahrhaft liberalen Schriftsteller fordern deßwegen eine splendide Festsetzung der Civil-Liste, und alle wohlgesinnte und verständige Ständeversammlungen entsprechen solchen Forderungen.» So der väterländische Schriftsteller, den ich nannte. Erlauben Sie mir ferner das Bekenntniß, daß meine Brust mit Freude und mit Stolz zugleich erfüllt ist, daß ich bei dem Landtage des Jahrs, welches in der Geschichte des Fürstenhauses der Zähringer durch zwei große Denkwürdigkeiten bezeichnet ist, daß in demselben mit der Integrität des Staats das Erbfolge-Recht in Karl Friedrichs Stamm durch neue Garantien für immer gesichert wurde; sodann durch die weitere Denkwürdigkeit, daß in demselben Jahre die Tagesfeier der Geburt des unsterblichen Karl Friedrichs zum hundertsten Male wiederkehrt. Es erfüllt mich mit Freude und Stolz, daß ich in diesem Jahre verfassungsmäßig berufen bin, durch meine Stimme Antheil zu haben an der constitutionellen Festsetzung der erhabenen Würde Seiner Durchlauchtigsten Söhne. Ich stimme

für unbedingte Bewilligung der in Antrag gebrachten Erhöhung.

Zembrodt. Dieß sind die Gesinnungen, die wir Alle und das ganze Land für den Großherzog und Seine Durchlauchtigste Familie hegen. Es lebe daher der Großherzog und sein ganzes fürstliches Haus.

In der Form eines dreimal von der ganzen Kammer wiederhohlten Lebehochs wird so fort diese Position bewilligt.

Präsident. Diese Abstimmung ist der sicherste Beweiß von den Gesinnungen, welche die Kammer bei Bewilligung dieser Position beseelt haben und stets beseelen werden.

Die Position der Landstände wird ohne Bemerkung angenommen, eben so die Rubrik: «Geheimes Cabinet»; desgleichen die für das Staats-Ministerium angesagten jährlichen 21,000 fl., ferner die Rubrik: «verschiedene und ausserordentliche Ausgaben», im Voranschlage mit 24,000 fl. und die ganze Hauptposition in Betrag von 1,224,462 fl.; eben so die für «das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten» angesagten jährliche 37,000 fl., endlich die für Gesandschaften geforderten jährlichen 98,000 fl.

Zur Rubrik: «ausserordentliche Ausgaben» bemerkt

Keller. So eben hat der Abgeordnete Duttlinger kräftig bewiesen, daß wir unserm Fürsten alles zu thun schuldig seyen, was uns möglich ist. Da wir nun auf diesem Wege große Ausgaben zu machen haben, so müssen wir auch anderswo auf Ersparnisse sinnen. Bei diesen 30,000 fl. erscheint eine Ersparniß bei der Central-Untersuchungs-Commission von 10,000 fl., und doch kommt für die Gesandschaft in der Schweiz eine größere

Ausgabe mit 5,000 fl. Ich glaube daher den Herrn Regierungs-Commissär bitten zu dürfen, über diese 10,000 fl., die wahrscheinlich doch hätten erspart werden können, nähere Auskunft zu geben.

Staatsrath v. Böckh. Wenn man eine gewisse Summe für die ausserordentlichen Ausgaben festsetzt, so zieht man dabei die Erfahrung von frühern Jahren zu Rath. Indessen läßt sich nie bestimmt sagen, welche einzelne ausserordentliche Ausgaben in der Zukunft, nämlich in den folgenden 3 Jahren, vorkommen werden. Eben deßwegen sind es ausserordentliche Ausgaben.

Es ist ganz richtig, unter den ausserordentlichen Ausgaben sollen 10,000 fl. für die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz wegfallen; allein ob, und welche andere ausserordentliche Ausgaben in den nächsten 3 Jahren vorkommen werden, wissen wir nicht. Die Erfahrung aller Jahre, vom Jahr 1819 an bis jetzt, hat uns gezeigt, daß im glücklichen Falle nur 30,000 fl. vorgekommen sind; wollen wir darüber den Etat von den letzten drei Jahren zu Rath ziehen, so würde, auch in der Voraussetzung, daß die Central-Untersuchungs-Commission gar nicht mehr existirt hätte, doch noch eine bedeutende Ueberschreitung eingetreten seyn; denn die ausserordentlichen Ausgaben, die in dieser Periode vorkommen, haben über die jährlichen 30,000 fl. noch die Summe von 77,752 fl. betragen. Auf solche ganz ausserordentliche Fälle ist gar nicht gerechnet; 30,000 fl. aber sind zuverlässig keine bedeutende Summe für ausserordenliche Ausgaben bei einem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; keine bedeutende Summe, wenn Sie bedenken, daß unter allen übrigen Positionen für solche nichts begriffen, sondern bloß der wirkliche Stand in Ansatz

gekommen ist; übrigens läßt sich nicht bestimmt voraussehen, ob nicht vielleicht 5—6000 oder 10,000 fl. in einem Jahr an diesen 30,000 fl. gespart, ob aber nicht unter andern Verhältnissen zu diesen 30,000 fl. noch 10,000 fl. nöthig seyn werden.

Legationsrath v. Mollenbeck. Jedenfalls können diese 30,000 fl. nur als Deckungsmittel für diejenigen Ausgaben betrachtet werden, die gar nicht vorher gesehen werden können. Bleibt etwas übrig, so kommt es ja immerhin der Staatscasse zu gut; einen Ueberschlag kann man nur approximativ, und auf die Basis der Erfahrung gestützt, machen.

Duttlinger. Die Bemerkung des Abgeordneten Keller ist übrigens doch vollkommen gegründet. Der Geschäftskreis des Ministeriums, von dem die Rede ist, soll ja künftig nicht erweitert werden, sondern derselbe bleiben, wie bisher, und ein Geschäft soll, wie ich jetzt öffentlich zu hören die Freude habe, ihm noch abgenommen werden, nämlich, das Geschäft jener Commission zu Mainz.

Jenes Geschäft hat das Großherzogthum, wenn ich richtig rechne, bis jetzt ohngefähr 100,000 fl. gekostet. Diese Ausgabe soll nun aber in Zukunft wegfallen; deswegen scheint mir, hätte der Abgeordnete Keller mit allem Recht auf seine Bemerkung den Antrag gründen können, 10,000 fl. weniger zu bewilligen. Ich baue diesen Antrag nicht auf diese Bemerkung; ich bekenne, daß die Grundsätze, von welchen ich ausgehe, bei der Berathung des Etats diese beiden sind: was die Summen betrifft, so überlasse ich die Bestimmung ihrer Größe denjenigen Mitgliedern, die mehr Geschick dafür haben, als ich. Zweitens betrachte ich aber die Be-

rathung des Etats als die erwünschte Gelegenheit, alle Theile der Staatsverwaltung zu prüfen und zu durchscheuern; überall, wo Tadelswerthes sich zeigt, die bescheidene Stimme dieses Tadels zu erheben; überall, wo sich Grund darbietet, Beschwerde zu führen, wo die Veranlaßung dazu vorhanden ist, meine Bitte und meine Wünsche zu erheben. Hier ist von einem Ministerium die Rede, welches große Summen kostet, aber zugleich von einem Ministerium die Rede, welches unserm Fürsten und unserm Staate (wir wollen gerecht seyn) seit einer Reihe von Jahren, zuweilen in schwierigen Verhältnissen, Dienste geleistet hat, die im Verhältniß vielleicht noch größer sind; und in der nächsten Zukunft werden wir gleich große Dienste von demselben Ministerium hoffen und wünschen.

Ich nehme mir die Freiheit, von zwei Diensten zu sprechen, von welchen ich hoffe und wünsche, daß sie nur durch die Thätigkeit dieses Ministeriums geleistet werden, theils in Beziehung auf die Handelsverhältnisse, theils in Beziehung auf die Rheinschifffahrt. Unter der Summe, die wir hier bewilligen sollen, kommt eine Summe vor, die diejenige ist, die ich mit dem größten Widerwillen votire, nämlich für die Mainzer Schifffahrts-Commission, für eine Commission, die seit zehen oder wie viel Jahren nicht um einen Schritt vorwärts gekommen ist.

Ich habe aber noch einen andern Grund, und ich nehme mir die Freiheit, ihn auch auszusprechen, warum ich für diese Commission nicht gerne Summen bewillige; es hat ein Commissions-Mitglied bei jenen Verhandlungen eine Stimme abgegeben, von welcher mir scheint, daß sie nicht abgegeben sey im Interesse des Großherzog-

thums und im Interesse des deutschen Vaterlandes; jene Stimme, welche abgegeben wurde gegen die Befreiung der Rheinschifffahrt von ihren Fesseln, welche nicht dem deutschen Interesse günstig war, sondern dem Interesse eines andern Staats, jenes Staats, dessen Interessen den Interessen des deutschen Handels entgegengesetzt sind. — Sodann aber erwarte und wünsche ich, daß durch die Vermittlung dieses Ministeriums der Art. 19 der deutschen Bundes-Acte für die deutschen Völker einmal in Erfüllung gehen möge. Bei dem weltberühmten Fürsten-Congreß, der vor 12 Jahren Statt hatte, waren der Dinge zu viele und zu wichtige auszumachen, als daß alle Wünsche und Hoffnungen der deutschen Völker ihrer Erfüllung hätten entgegen geführt werden können; aber alle deutschen Völker haben einen Funken von Hoffnung immer gesehen in dem Art. 19 der Bundes-Acte, welcher verspricht, daß die Bundes-Versammlung bei ihrer ersten Eröffnung sich beschäftigen werde mit der Herstellung eines freiern Verkehrs im Innern von Deutschland. Es sind nun 12 Jahre verflossen, und es scheint, daß noch keine Gründe da sind, zu erwarten und zu hoffen, daß dieses Versprechen für die deutschen Völker erfüllt werde. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wenn die 39fache Zollinie so fort bestehet wie jetzt, wenn man sogar fortfährt, die Sperren noch drückender zu machen, und in Deutschland sich fortwährend zu bekriegen, nicht mit gewaffneten Heeren, sondern mit Zolltarifen und Douanenschaaren; wir dürfen uns nicht verhehlen, sage ich, wenn dieses so fort bestehen soll, so sind die deutschen Völker sammt und sonders auf dem offenen, direkten Wege zur gänzlichen Verarmung. Und wohin wird dies führen? Was wird die

Folge von diesem unheilbringenden System seyn? — allgemeine Unzufriedenheit unter den deutschen Völkern, und allgemeine politische Unmacht in Deutschland. Bedenken Sie die weitern Folgen, wenn Deutschland einem neuen Krieg ausgesetzt seyn würde! — Hier will ich nicht weiter fortfahren — ich verstumme. Denn ich habe zu besorgen, daß man mir zuruft: «Hört! Hört den Stifter von Unruhen». Allein eine solche Erwiederung schreckt mich nicht. Es ist unser schönstes Vorrecht in der Repräsentanten-Kammer, ja nicht nur dieses, sondern unsere heiligste Pflicht, die Gestalt der Dinge vor den Machthabern so darzustellen, wie sie in der Wirklichkeit sind; sie nicht durch blumenreichen Zauber zu täuschen. Ich weiß, daß nicht nur Baden, sondern daß Deutschland Vieles den Bemühungen unserer Regierung zu danken hat; man weiß, welche Mittel sie in frühern Jahren aufgewendet hat, um die Freiheit des Verkehrs im Innern von Deutschland herbeizuführen. Ich wünsche und bitte, daß unsere Regierung nie, nein nie aufhören möge, fortan alle ihr zu Gebot stehenden Mittel aufzubieten, den Wunsch, den ich hier im Namen des ganzen deutschen Vaterlandes wiederhole, seiner Erfüllung endlich einmal etwas näher zu führen, und eben weil ich dieses hoffe, stimme ich für die Bewilligung der Summe.

Legationsrath v. Mollenbeck. Was das Mißvergnügen über die Thätigkeit der Rheinschifffahrts-Commission betrifft, so mag dieser Mangel an Thätigkeit, der dieser Commission vorgeworfen wird, nicht in ihr liegen, sondern die Ursache davon muß in der Lösung von Fragen höherer politischer Natur gesucht werden, deren Lösung nicht in der Wirksamkeit dieser Commission gelegen hat. Was die

Stimme betrifft, die in dieser Commission abgegeben worden seyn soll, so ist hier nicht der Ort, darüber eine Erörterung zu pflegen, welche Instructionen den diplomatischen Agenten in Beziehung auf politische Verhältnisse gegeben wird. Was 3) die Handelsfreiheit betrifft, so hat die großherzogliche Regierung ihr aufrichtiges Bestreben und ihren festen Wunsch jederzeit deutsch ausgesprochen. Wenn sie Hindernisse gefunden hat, so konnte sie es nur bedauern, und die Zeit wird lehren, ob sie dieselben entfernen kann. Uebrigens läßt der Abgeordnete Duttlinger der Regierung die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie diesen Weg laufen wolle, und ich kann nur den Wunsch wiederholen, den er ausgesprochen hat, daß es ihr glücken möge, dahin zu gelangen, wohin wir Alle kommen wollen.

Staatsrath v. Böckh. Ich glaube, der Abgeordnete Duttlinger ist, indem er seine Rede über den Handelsverein hielt, selbst überzeugt gewesen, und Sie Alle werden davon überzeugt seyn, daß er durch diese Rede nichts Neues sagt, sondern nur Wünsche ausgesprochen hat, die im Allgemeinen die Wünsche des ganzen Volkes sind, überzeugt gewesen, er werde in den politischen Verhältnissen rücksichtlich dieses Gegenstandes durch seine Rede keine Veränderung bewirken, weil dieses so leicht nicht ist, als man vielleicht glauben möchte.

Duttlinger. Es ist traurig, wenn die Wahrheit für die deutschen Völker nicht mehr nützt. Ich glaube, daß in dieser Kammer nur eine Stimme über diese Sperre im Handel ist.

Embdt. Ich kehre zu der Forderung von 30,000 fl. zurück, und bemerke, daß die Commission dieselbe genau

gepräft, und so richtig gefunden hat, daß sie keine Einwendungen machen zu können glaubte. Sie hat darum auch keine specielle Gründe angegeben, weil sie der Meinung war, einmal, was man als füglich übergehen könne, und dann die Sache von der Natur sey, daß sie sich nicht zur Publicität und zur allgemeinen Discussion eigne.

Diese Etatsposition wird sofort mittelst der gewöhnlichen Abstimmungsform angenommen, der Etat des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten im Antrage von 165,000 fl., im Ganzen aber mittelst namentlicher Abstimmung mit 56 Stimmen gegen eine Minorität von drei Stimmen (Keller, Sulzer und Grimm) bewilligt, und sofort zu der Berathung des Etats des Justizministeriums geschritten.

Zur zweiten Position für Gerichtshöfe bemerkt Duttlinger: Ich stimme für die Bewilligung der Summe, in der Voraussetzung, daß diese Summe bei dem nächsten Landtage für andere gerichtliche Einrichtungen bewilligt werden könne. Würde bis zum nächsten Landtage gar nichts zur Verbesserung unserer gerichtlichen Institute geschehen seyn, und ich wieder die Ehre habe, Antheil zu nehmen an der Berathung über diesen Etat, so erkläre ich zum Voraus, daß ich keinen Kreuzer mehr für dieselben bewillige.

Präsident bemerkt, daß es sich hier von dem Etat des Ministeriums selbst handle.

Die sämmtlichen Positionen dieses Etats werden hierauf der Reihe nach und ohne Bemerkung bewilligt, der Etat im Ganzen aber im Betrage von 185,400 fl. mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge, wird nunmehr durch den Secretär Grimm das nach den Beschlüssen der Kammer redigirte Gesetz hinsichtlich der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse vorgetragen, wobei nichts bemerkt wird,

Beilage Nro. 12 (n. gedr.)

Der Präsident ruft nunmehr den Abgeordneten Baur auf, Namens der Petitions-Commission einen Bericht über die Petition der Stadtgemeinde Böhrenbach, Amts Neustadt, um Bewilligung eines Weggeldes vorzutragen,

Beilage Nro. 13 (n. gedr.)

Der Commissions-Bericht geht dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Duttlinger. Der von der Commission angeführte Grund ist nicht hinreichend, um eine Vorstellung dieser Art in unserm Archive zu begraben. Man soll sich nur ausweisen, daß man sich vergeblich an das Staatsministerium gewendet habe, wenn die Rede ist von Beschwerden. Hier ist aber die Rede von einer Bitte um Einführung eines Straßengeldes, und mit einer solchen Bitte muß man nicht alle Staatsstellen vergeblich durchlaufen haben, um sie zur Berathung in diese Versammlung zu bringen. Ich muß deßwegen dafür stimmen, daß diese Bittschrift nicht auf sich beruhen bleibe, sondern an das Staatsministerium zur Berücksichtigung übergeben werde.

Die Verhältnisse sind von der Art, daß dort die Staatscasse nichts verlieren würde, wenn sie diese Straße baute, sie aber auch aufnähme unter diejenigen, auf welchen das ordentliche Weggeld bezahlt werden muß.

Baur. Ich war derselben Meinung, wurde aber von der Petitions-Commission überstimmt.

Staatsrath v. Böckh. Es kann sich Niemand bei der Kammer beschweren, wenn er sich nicht vorher an das Staatsministerium gewendet hat. Die Sache wird ihren ordentlichen Weg gehen, und die Gemeinde wird erfahren, daß sie diesen Weg hätte betreten sollen. Sie wird bei dem Staatsministerium eine Vorstellung einreichen, und darauf Bescheid erhalten. Die Vorstellungen an die Kammer sind keine Vorstellungen an das Staatsministerium.

Duttlinger. An die Kammer werden Bitten gerichtet, um sich zu verwenden bei dem Staatsministerium.

Wer die Verhältnisse, von welchen die Rede ist, so genau kennt, wie ich, wird gewiß mit mir übereinstimmen.

Warum sollen sich jene Landestheile der Wohlthat guter Straßen nicht erfreuen, wo gerade der Handel am größten ist, und durch deren Thätigkeit allein Geld ins Großherzogthum kommt?

Staatsrath v. Böckh stellt hierauf die Behauptung auf, die Kammer dürfe keine Petition an das Staatsministerium empfehlen, in der nicht nachgewiesen sey, daß man sich vergeblich an das Staatsministerium gewendet habe. Erst dann sey ein Grund zur Intercession vorhanden, und dann erst könne sie von Seiten der Kammer Statt finden. Die allgemeine Regel stehe fest, daß Jeder den ordentlichen Geschäftsgang beobachten müsse, sonst könnte zuletzt Jedermann, mit Umgehung der Regierungsstellen, seine Beschwerden an die Kammer bringen, die dann genö-

thigt wäre, sie weiter zu fördern. Wenn die Kammer sich dazu hergäbe, den Spediteur aller Bittschriften zu machen, so verliere ihre Interceſſion dadurch auch alles Gewicht. Die Regierung werde bei dieſer Maſſe von Vorſtellungen keine große Rückſicht mehr darauf nehmen können, wo hingegen die Regierung, wenn ſie ſehe, daß ſich die Kammer nur darauf beſchränke, eigentliche Petitionen zu unterſtützen, auch die gehörige Rückſicht auf ihre Anträge nehmen werde.

Dieſe Behauptung beſtreitet Dr. Duttlinger, der die Anſicht vertheidigt, daß ſich das, was der Herr Regierungs-Commiſſär geſagt habe, allerdings auf eigentliche Beſchwerden, aber nur auf dieſe beziehe. Es ſey aber wohl zu unterſcheiden zwiſchen Beſchwerden und Bitten, vorzüglich wenn letztere geſetzliche Einrichtungen betreffen. Auf erſtere bezöge ſich, als auf eine Ausnahme, die Stelle des §. 67 der Verfaſſungsurkunde, wo es ausdrücklich heiße: «Beſchwerden über Kränkung in verfaſſungsmäßigen Gerechtſamen können von den Kammern nur dann angenommen werden, wenn der Beſchwerdeführer nachweist, daß er ſich vergebens zuletzt an das Staatsminiſterium um Abhülfe gewendet hat.»

Wenn unter dieſer Regel auch Vorſtellungen oder Bitten hätten begriffen ſeyn ſollen, ſo würde dies gewiß ebenfalls ausgedrückt worden ſeyn. Bei Auslegung unſerer Verfaſſungsurkunde müſſe die Praxis auch etwas gelten, die ſich gerade in dieſem Punkte ſchon am meiſten ausgebildet hat. Man hat über dieſen Gegenſtand ſchon in den Jahren 1820 und 1822 dieſelben Grundſätze aufgeſtellt und nach ihnen verfahren. Auch dürfe man nicht weit in die Vergangenheit zurückgehen, ſon-

dern sich nur an die Dutzende von Bittschriften in Zoll- und Handelssachen erinnern, die schon auf diesem Landtage eingereicht und an die Commission überwiesen wurden. In einem Staate, wo der Fürst selbst jede Woche eine Reihe von Stunden jedem Bettler sogar Gehör gäbe, wo dieser Geist in der Gesetzgebung und den Institutionen des Staates liege, habe man nicht für nöthig gehalten, in der Verfassungsurkunde zu sagen, daß die Unterthanen das Recht haben, sich mit ihrer Bitte an die Kammer zu wenden.

Gerade in der angeführten Ausnahme, worüber die Verfassungsurkunde, §. 67, das Verfahren vorschreibe, sehe er buchstäblich dieses Recht ausgedrückt.

Wild unterstützt die Ansicht, daß jene Vorschrift sich nur auf Beschwerden, nicht aber auf Bitten beziehe. So habe die Petitions-Commission die angeführte Stelle des §. 67 verstanden. Er bemerke dies vorzüglich darum, weil er über eine ähnliche Bitte der Stadt Mosbach zu berichten habe, die die Errichtung einer steinernen Nekar-Brücke betreffe.

Zachariä theilt die Ansicht des Staatsraths v. Böckh. Alle Beschwerden gehörten vorerst vor die Landesstellen, und dann erst, wenn diese nicht geholfen, an die Kammer. Die Regierung habe die volle Verantwortlichkeit; ihr gebühre darum auch der Dank für gute Maßregeln. Mit der Bitte, daß sie diesen oder jenen Gegenstand berathen möge, könne sich zwar Jedermann an die Kammer wenden, nicht aber, wo von einer Verwaltungsmaßregel die Rede sey. Er bestreitet, daß seine Ansichten gegen den Buchstaben des Gesetzes wären, da der einzige §. 67 damit gemeint seyn könne, aber dieser handle nur von dem Rechte

der Beschwerde. Er wünsche, daß jedes Wort, welches die Kammer zur Regierung spricht, von Gewicht sey, darum müsse man die Grenze nicht erweitern. Vorstellungen, die sich auf die Ausübung eines den Kammern zustehenden Rechts beziehen, werde diese gewiß anhören, und andere sogar in freundlichem Verkehr mit dem Herrn Regierungs-Commissär zur Sprache bringen. In Beziehung auf die von dem Abgeordneten Wild erwähnte Petition bemerkt er, wenn man sie im Interesse der Stadt Mosbach betrachte, so gehöre sie nicht vor die Kammer, sey aber von einem allgemeinen Interesse die Rede, so lasse sich im Wege freundlichen Verkehrs etwas für sie thun. Zum Schlusse bemerkt er noch, daß er auf diese Weise nicht das Interesse der Kammer aus dem Auge setze, und nur für die Regierung, gleichsam als ihr filius adoptus, rede, sondern um durch strenges Halten an der Verfassung auch großes Gewicht auf die von der Kammer gesprochenen Worte zu legen.

Duttlinger bemerkt, daß die Petenten in ihrer Bitte anführen, daß sie sich wiederholt an das Ministerium mit dieser Bitte gewendet und vor ungefähr zwei Jahren von dem Ministerium die Resolution erhalten hätten, ihr Gesuch wäre gut, sie müßten aber zuwarten, bis zur Eröffnung der Ständeversammlung. Die Versammlung sey nun wieder eröffnet, sie hätten von der Einladung, die man machte, Gebrauch gemacht; man müsse also die Sache dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zuweisen, sonst könne dieser Landtag wieder vorüber gehen, ohne daß unsere Mitbürger Gelegenheit hätten, sich an das Ministerium zu wenden, und es könne abermals die Zeit kommen, wo man ihnen zurück antworte, die Kammer sey nicht ver-

sammelt, sie müßten also zuwarten, bis zur Eröffnung des Landtages, weil man in solchen Fällen keine Provisorien erläßt.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen und der Antrag des Abgeordneten Duttlinger zur namentlichen Abstimmung gebracht, welcher mit 38 gegen 16 Stimmen angenommen ward.

Der Abgeordnete Grimm berichtet hierauf über die Bitte der Landschaft Nellenburg, Uebernahme von Landesschulden betreffend, und trägt Namens der Petitions-Commission darauf an, diese Bitte dem hohen Staatsministerium zu empfehlen.

Beilage Nro. 14 (n. gedr.)

Duttlinger. Es wird kein Bedenken haben, den Antrag der Commission anzunehmen, weil das Staatsministerium oder die einzelnen Ministerien im gegenwärtigen Augenblicke mit ähnlichen oder gleichen Angelegenheiten in Beziehung auf andere Landestheile beschäftigt sind. Ob ich nun gleich früher bei dem Landtage von 1825 die Meinung hatte, daß die Ansprüche der Landschaft Nellenburg nicht gegründet seyen, so will ich doch diesem Antrage jetzt mich nicht widersetzen.

Leiber. Damals waren aber auch die Verhältnisse nicht alle gehörig auseinander gesetzt.

Staatsrath Winter. Die Landschaft Nellenburg beschwert sich, daß durch ein Gesetz eine Wohlthat ausgesprochen sey, die andern zukomme, es ist dies zugleich auch eine Beschwerde gegen den Kammer-Beschluß; denn das Gesetz ist mit Uebereinstimmung beider Kammern zu Stande gekommen. Bittet übrigens die Landschaft, daß ihre Angelegenheit von Neuem untersucht werde, weist sie Thatsachen nach, die

vorher nicht bekannt waren, so wird die Regierung gewiß darauf Rücksicht nehmen, und den Kammern einen neuen Gesetzesentwurf hierüber vorlegen. Es läge also nur an der Landschaft Nellenburg, ihre Vorstellung bei der Regierung einzugeben.

Leiber und Grimm bemerken hierauf, daß sich die Landschaft weder gegen die Kammer, noch gegen die Regierung beschwere, sondern bloß um neue und weitere Untersuchung bitte.

Die Kammer faßt den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Grimm berichtet ferner über die Bitte der israelitischen Gemeinde Wertheim, Aufhebung alter Abgaben betreffend. Der Antrag geht auf die Ueberweisung an die zur Prüfung des Gesetzes wegen der Judenabgaben niedergesetzten Commission.

Staatsrath v. Böckh. Der Herr Berichterstatter jener Commission wird bestätigen können, daß die Commission alle Acten über diesen Gegenstand und über die speciellen Abgaben, die hier angeführt sind, besitzt.

Kirn. Dies ist allerdings richtig, und der Bericht wird auch in der nächsten Sitzung darüber erstattet werden,

Beilage Nro. 15 (n. gedr.).

Beschluß,

den Antrag der Petitions-Commission anzunehmen.

Wild berichtet hierauf über die Bitte der Stadt Mosbach, die Erbauung einer Brücke über den Nekar betreffend.

Der Antrag der Commission geht dahin, diese Bitte dem hohen Staatsministerium zu empfehlen,

Beilage Nro. 16 (n. gedr.).

Staatsrath Winter. Es ist mir befremdend, daß Mosbach eine Vorstellung hier übergibt, da es erst vor kaum vier Wochen der Regierung eine Vorstellung ähnlichen Inhalts übergab, und um die Errichtung einer Brücke über den Nekar gebeten hat. Das Bedürfniß dieser Brücke ist längst anerkannt, es handelt sich nur davon, die Mittel aufzubringen. Die Sache ist auch wirklich von der Regierung berathen worden, und sie hat, was die Stadt Mosbach bestimmt weiß, Pläne fertigen lassen, theils über eine eiserne Brücke, theils über eine steinerne und endlich über eine Schiffbrücke, und es ist auch wirklich ein Antrag gemacht, auf irgend eine entsprechende Weise diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Warum nun auch die Stadt Mosbach sich auch mit ihrer Bitte hierher wendet, und sogar etwas ins Budget aufgenommen wissen will, und angibt, welche Art von Brücke gebaut werden soll, ist in jedem Falle, wenn nicht gerade voreilig, doch unangemessen, da sie hätte warten können, was von der Regierung geschehen wird.

Staatsrath v. Böckh. Die verschiedenen Vorstellungen, die heute vorgenommen sind, beweisen, daß wenn die Regierung diesem Suppliciren bei der Kammer nicht ein Ende macht, die ganze Kammer sich in eine Petitions-Commission verwandeln kann. Nach den heute aufgestellten Grundsätzen kann jede Vorstellung an die Kammer gebracht werden; jeder Deputirte kann solche Vorstellungen erhalten, und die Kammer würde am Ende keine Zeit mehr finden, sich

mit dem, was die Verfassung vorschreibt, beschäftigen zu können; allein die Regierung wird diesem Unwesen ein Ende zu machen wissen.

Duttlinger. Allerdings! durch einen Artikel in der Verfassung der so heißt: «Das Petitionsrecht ist aufgehoben.» Ich gebe zu, daß von keinem constitutionellen Recht so viel Mißbrauch gemacht wird, als von diesem Rechte, allein wegen dieses Mißbrauchs werde ich niemals zugeben, daß dieses Recht deßwegen verkümmert werde; es wird dieses Recht mißbraucht nicht nur in Baden, sondern auch in unserm großen Nachbar-Reiche, nämlich in der dortigen Deputirten-Kammer. Allein es findet auch ein kostbarer Gebrauch Statt, und wenn wir Beschränkungen eintreten lassen, so wird mit dem Mißbrauch auch der kostbare Gebrauch abgeschafft. Was die Vorstellung betrifft, die jetzt der Berathung unterliegt, so stimme ich dafür, daß sie auf sich beruhen bleiben möge, weil ich mir von der Erklärung des Herrn Reg. Commissärs das Beste für den Petenten verspreche.

Staatsrath v. Böckh. Die Regierung wird das constitutionelle Petitions-Recht heilig halten, aber sie kennt auch die Grenzen des Petitionsrechts, so weit es in der Verfassung gegründet ist. Der Mißbrauch, von dem der Abgeordnete Duttlinger sprach, würde im höchsten Grade eintreten und zur großen Beschwerde der Kammer selbst gereichen, wenn die Regierung nicht das Petitionsrecht auf die verfassungsmäßige Ausdehnung zurück führte.

v. Chrismar. Wenn die Umstände, die der Herr Regierungs-Commissär angegeben hat, der Petitions-Commission bekannt gewesen wären, so wäre der Antrag

gewiß anders ausgefallen; denn ich bin jetzt auch der Meinung, die Sache auf sich beruhen zu lassen, was so fort von der Kammer auch beschlossen wird.

Wild berichtet ferner über die Bitte einer gewissen Christiane Lichtenfels, die nach dem Commissions-Antrag und nach dem Beschluß der Kammer auf sich beruhen bleiben soll,

Beil. Nro. 17 (n. gedr.)

Somit wird die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Freitag den 25. April festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. Der Secretair Grimm.

Beilage Nro. 8. z. Prot. v. 22. April 1828.

Hochgeehrte Herren!

Auf den Antrag des Finanzministeriums sind seit dem letzten Landtag mehrere provisorische Gesetze erlassen worden.

Das erste vom 12. Jänner 1826 setzt bei Zolldefraudationen an die Stelle der Confiscation der Waare den 20fachen Betrag des Zolles, so weit er nicht den halben Werth der Waare übersteigt.

Das zweite vom 22. Juni 1826 hebt die in der Accis- und Ohmgeldsordnung ausgesprochene Strafe des Gewerbsverlustes auf, und substituirt dafür andere zweckmäßigere.

Das dritte vom 17. October 1826 und die Erläuterungen desselben vom 15. September 1827 bestimmen ausnahmsweise die Strafe des 20fachen Betrags des Zolles oder der Confiscation des Weins, und in einem wie in dem andern Fall die Confiscation des zum Transporte dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs auf die Defraudation des Weineingangszolles.

Das vierte endlich befreit Fuhren, womit Getraide und Wein von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes oder in das Ausland gebracht werden sollen, vom Straßengeld.

Ich habe die Ehre, Ihnen diese provisorische Gesetze, das vom 17. October 1826 aber nur in Beziehung auf den Art. 1, der von der Defraudationsstrafe handelt, auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur Zustimmung vorzulegen.

Aus den Motiven, welche jedem beigelegt sind, werden Sie Sich überzeugen, daß durch die drei erst erwähnten die frühere Strafgesetzgebung wesentliche Verbesserungen erhalten hat, daß sie durch das erste und zweite milder geworden ist, daß durch das vierte die Unterthanen eine wünschenswerthe Erleichterung im Verkehr mit den wichtigsten Produkten der Landwirthschaft erhalten haben.

Die bereits vorgelegten Entwürfe haben die alte Gesetzgebung über die indirekten Steuern zum größern Theil aufgehoben. Eine einfachere, und, wie ich glaube, bestimmtere ist an ihre Stelle getreten.

Die Accisordnung, so weit sie vom Wein- und Immobilienaccis handelt, das Ohmgeldgesetz, das Straßengeldgesetz und die Zollordnung, mit Ausnahme der Tarife, sind einer gleichen Verbesserung bedürftig, die, wie ich hoffe, auf dem nächsten Landtage zu Stande kommen soll, bis wohin durch eine zweckmäßige Zusammenstellung der gegenwärtig noch geltenden gesetzlichen und reglementären Bestimmungen, den Unterthanen die Kenntniß, den Behörden die Anwendung derselben, erleichtert werden wird.

Wenn in der Finanzgesetzgebung bisher provisorische Gesetze häufiger als in andern Zweigen der Gesetzgebung vorgekommen sind und auch in Zukunft vorkommen werden, so hat dies theils eine vorübergehende, theils eine bleibende Veranlassung.

Vorübergehend ist die Mangelhaftigkeit der früheren Gesetzgebung, die durch viele nachgefolgte Verordnungen zwar verbessert worden ist, an Einfachheit und Klarheit aber verloren hat; eine bleibende Ursache liegt in der Natur des Stoffes, in der Wandelbarkeit der Verhält-

nisse, unter welchen und für welche die Gesetze gegeben werden.

Sie können sich darüber leicht trösten, wenn Sie die Ueberzeugung haben, daß die Regierung bisher von dem Rechte, provisorische Gesetze zu geben, nur im wahren Interesse des Landes Gebrauch gemacht hat, und künftig davon Gebrauch machen wird.

Was wirklich auf diesem Wege geschehen ist, dürfte geeignet seyn, eine solche Ueberzeugung zu begründen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß bei dem gegenwärtig bestehenden Zolltarif die auf Zollvergehen gesetzten Strafen, ohne Nachtheil für den Zweck derselben, ermäßigt werden können, haben wir auf den Vortrag Unseres Finanzministerii beschlossen, und verordnen andurch provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Die Strafe der Confiscation oder der Erlegung des vollen Werths der zollbaren Waaren wird andurch aufgehoben.

Art. 2.

An ihre Stelle tritt die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags, die auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen soll, wo die Zollordnung den mehr als zwanzigfachen Betrag als Strafe androht.

Art. 3.

Wenn der zwanzigfache Zollbetrag den halben Werth der Waare übersteigen sollte, so steht es dem Bestraften frei, diesen als Strafe zu erlegen. Er hat sich darüber sogleich nach Eröffnung des Straferkenntnisses zu erklären.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 12. Jänner 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Motive.

Die Zollordnung bedroht in den §§. 106 und 108 die Defraudationen des Durch-, Ein- und Ausgangszolls mit der Strafe der Confiscation des zollbaren Gegenstandes, und enthält, unter dem Anschein einer gleichförmigen Behandlung, eine große Ungleichheit, da sie auf das Verhältniß der unterschlagenen Abgabe zum confiscirten Gegenstand keine Rücksicht nimmt.

Ob Jemand den Durchgangszoll von einer Stunde oder von 50, ob Jemand den Ausgangszoll oder den in der Regel viel höhern Eingangszoll defraudirte, ob der Zoll den 10ten oder den 500ten Theil des Werths der Waare ausmachte, die Strafe war immer die nämliche.

Diese unzweckmäßige Härte der Strafe mußte mancherlei Nachtheile erzeugen. Eine Menge von Rekursen, Nachlaßgesuchen und wirklichen Strafmilderungen waren die

nächsten; unnöthige Unkosten und Schreibereien, und eine Schwächung des Ansehens der Gesetze durch die vielen Milderungen, die weiteren.

Diese Rücksichten haben die Regierung bewogen, durch das provisorische Gesetz vom 12. Januar 1826 dem Uebelstande abzuhelfen.

Der Art. 1 hebt die Confiscationsstrafe gänzlich auf, und der Art. 2 setzt an ihre Stelle die Strafe des 20fachen Betrags fest, und da diese Strafe in der Regel in allen Fällen hinreichende Wirkung thun wird, so setzt der nämliche Artikel die gleiche Strafe auch auf jene Vergehen, welche nach den erwähnten §§ der Zollordnung mit der Strafe des mehr als 20fachen Betrags des Zolls bedroht sind.

Aber auch der 20fache Betrag der Abgabe kann noch in einzelnen Fällen zu hart seyn, er kann nicht nur den ganzen Werth der Waare erreichen, er kann denselben weit übersteigen. Art. 3 bestimmt daher, daß wenn diese Strafe den halben Werth der Waare übersteigt, es dem Bestraften frei stehe, diesen als Strafe zu erlegen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen und beschließen hiermit was folgt:

Art. 1.

Der §. 104 der Accisordnung ist aufgehoben. Wer seinen Wein in eine geringere Accisklasse declarirt, als er schuldig ist, wird nach §. 101 der Accisordnung

im ersten Fall mit dem vierfachen,
" zweiten " " " achtfachen,
" dritten " " " zwölffachen und
" vierten und allen weitern Fällen mit dem zwanzigfachen Betrag der defraudirten Abgabe, und ist der Defraudant ein Wirth oder Weinschankberechtigter, noch neben dieser letztern Strafe, nach der Verordnung vom 23. September 1824, St. M. Nro. 1964, Regierungsblatt Nro. XXIV, mit einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen bestraft.

Art. 2.

Der Art. 15 der Ohmgeldsordnung ist ebenfalls aufgehoben.

1) Jeder Wirth oder Weinschankberechtiger, welcher Wein in seinen Keller einlegt oder nur die Fässer abladet, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und das Ohmgeld bezahlt zu haben, oder der seine fremde nicht als solche, oder inländische und ausländische gewöhnliche Weine als Obstwein angibt, unterliegt

im ersten Fall der vierfachen,
" zweiten " " achtfachen,
" dritten " " zwölffachen,
" vierten und allen weitern Fällen, neben dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Ohmgelds, einer Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

Diese Zusatzstrafe von 50 bis 150 fl. oder 2 bis 4 Wochen Gefängniß kann jedoch in dem Fall, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes vom nämlichen Quantum Wein zusammentrifft, nur einfach erkannt werden.

2) Wirthe oder Weinschankberechtigte, welche Weine aus ihren patentisirten abgesonderten Weinhandlungskellern in ihre Wirthschaftskeller oder ihre Wirthschaftsgebäude, oder in das Haus eines Dritten bringen, ohne vorher den Accisor herbeigerufen und in beiden ersten Fällen Accis- und Ohmgeld bezahlt zu haben, sind in diesen beiden ersten Fällen als Defraudanten des Accises und Ohmgeldes zu bestrafen, und verlieren in allen drei Fällen das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Art. 3.

Auch Abschnitt 6 der Verordnung vom 16. September 1812, Regierungsblatt Seite 200, ist aufgehoben bis zu den Worten: «in volle Anwendung.»

Wer, ohne zur Wirthschaft oder zum Weinschank berechtigt zu seyn, Wein im Kleinen verkauft, übertritt dadurch auch die Ohmgeldsgesetze, und unterliegt den Strafen, welche oben in Art. 2 Ziffer 1 festgesetzt worden. Niemals soll jedoch die Strafe unter 3 fl. und so fern der Defraudant ein Kiefer ist, unter 6 fl. betragen. Diese Bestrafung findet Statt, unbeschadet der Polizeistrafe gegen Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und Winkelwirthschaften.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staats-Ministerium, den 22. Juni 1826.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Motive.

Schon im Jahre 1824 durch Entschließung aus dem hohen Staatsministerium vom 23. d. J., haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, die Strafen des Gewerbsverlustes wegen Unterschlagung der indirecten Steuern für verschiedene Fälle aufzuheben. Diese Maßregel rechtfertigt sich wohl von selbst. Eine Strafe, welche dem Strafwürdigen nicht ein mit seinem Vergehen verhältnißmäßiges Uebel zumißt, sondern in den meisten Fällen seinen Wohlstand zerstört und ihm die Mittel entzieht, sich und seine Familie ehrlich zu ernähren, läßt sich nicht rechtfertigen und ist höchst unzweckmäßig, weil sie wegen ihrer natürlichen Härte nie vollzogen wird.

Durch jene landesherrliche Entschließung waren aber noch nie alle Härten gleicher Art in den Strafbestimmungen der indirecten Steuergesetzgebung beseitigt. Man ist später auf einige weitere aufmerksam geworden, und dies, in Verbindung mit andern Mängeln der Gesetzgebung, hat die landesherrliche Verordnung vom 22. Juni 1826 herbei geführt.

Im Art. 1 wurde der §. 104 der Accisordnung ganz aufgehoben, weil nicht nur im vierten Falle des dort angegebenen Vergehens ein Wirth seiner Wirthschaft auf Lebenszeit verlustig erklärt werden soll, sondern die in demselben ausgesprochenen Strafen auch noch einem andern Vorwurf ausgesetzt waren.

Während nämlich die Accisfrevler nach der Accisordnung in der Regel im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten Falle mit

dem zwölffachen Betrage der defraudirten Abgabe bestraft werden sollen, hatte der §. 104 der Accisordnung für diejenigen, welche den dem Accisansatze zum Grunde liegenden Weinpreis zu gering angaben, die Strafe auf das zwei, vier- respect. sechsfache der defraudirten Abgabe bestimmt.

Bei Festsetzung dieser geringen Strafe ist man vielleicht von der Idee ausgegangen, daß eine milde Strafe angemessen sey, weil durch das Vergehen nur ein Theil der Abgabe unterschlagen werde. Allein obgleich dies letztere richtig ist, so war doch die Anwendung dieser Ansicht unrichtig; denn da sich die Strafe hier, wie bei den übrigen Vergehen, gleichmäßig nach der Größe der defraudirten Abgabe abmißt, so durfte jenem Umstand nicht noch eine besondere Rücksicht getragen werden.

Für den ersten, zweiten und dritten Fall des Vergehens wurde nun die Strafe in Uebereinstimmung mit den übrigen Strafbestimmungen der Accisordnung, und für den vierten und alle weiteren Fälle in Einklang mit jenen Strafen gebracht, welche die landesherrliche Verordnung vom 23. September 1824, statt der bisherigen Strafe des Gewerbsverlustes festgesetzt hat.

Daß die neue Strafe viel milder ist, als die bisherige, wird Niemand bestreiten, sie durfte aber nicht noch milder bestimmt werden, weil die Staatscasse gerade durch die Unterschlagungen der Wirthe und Weinschanksberechtigten in hohem Grade gefährdet ist, und auf der andern Seite bei diesen Gewerbsleuten eine hinlängliche Kenntniß der sie betreffenden Gefahr vorausgesetzt werden darf.

Im zweiten Artikel wurde der Artikel 15 der Ohmgeldsordnung aufgehoben, zunächst, weil auch dort die

Strafe des Gewerbsverlustes mehrfach ausgesprochen war, dann aber, weil man mit der Abschaffung jener, verschiedenes anderes Unpassende aus den Strafgesetzen der Ohmgeldsordnung entfernen wollte.

Solche unpassende Bestimmungen enthielten die Abschnitte 2, 3 und 4 des Artikels 15 der Ohmgeldsordnung. Wenn ein Wirth von einer Weineinlage gar kein Ohmgeld bezahlt, so kann es aus Vergeßlichkeit, Mißverständniß geschehen seyn; dem ohngeachtet wird er im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten mit dem zwölffachen Betrage der Abgabe bestraft. Nach dem Abschnitte 2 des Artikels 15 der Ohmgeldsordnung sollte aber ein Vergehen, das ohne böse Absicht kaum vorkommen wird, nämlich die Erklärung, daß fremde Weine inländische gewöhnliche Weine, Obstweine seyen, im ersten, zweiten und dritten Falle nur mit dem zweifachen, vier- und sechsfachen Betrage der Abgabe bestraft werden. Es mag bei dieser Strafbestimmung die nämliche irrige Anwendung einer richtigen Ansicht Statt gefunden haben, welche oben zum §. 104 der Accisordnung erwähnt worden ist.

Diese unangemessene Strafbestimmung ist nun beseitigt. Der Artikel 2, Abschnitt 1 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826 umfaßt die Abschnitte 1 und 2 des Artikels 15 der Ohmgeldsordnung, rnd indem er die Strafe des Gewerbsverlustes aufhebt, und für die aufgezählten Arten von Vergehen im ersten, zweiten und dritten Falle die allgemein gesetzlichen Strafen ausspricht, setzt er mit gleicher Consequenz für den vierten Fall jene Strafe fest, welche die landesherrliche Verordnung vom 23. September 1824 ausgesprochen hat.

Ganz unzweckmäßig war der Abschnitt 3 des Artikels 15 der Ohmgeldsordnung. Es sind dort verschiedene Vergehen solcher Wirthe aufgezählt, welche neben ihren Wirthschaftskellern noch besondere Weinhaltungskeller haben, Vergehen, welche eigentliche Unterschlagungen sind.

Dieser Abschnitt setzt aber keine Strafen auf diese Vergehen, sondern bestimmt nur, daß in diesen Fällen von dem vorräthigen und künftig eingelegt werdenden Wein, Accis und Ohmgeld bezahlt werden müsse. Das Bezahlen der einfachen gesetzlichen Steuer ist aber noch keine Strafe, und dieser Steuer unterliegt jeder andere Wirth, der keinen besondern Weinhandlungskeller besitzt, auch wenn er nicht defraudirt hat.

Der Abschnitt 2 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826 setzt nun für solche Vergehen, wie billig, die Defraudationsstrafe fest, und entzieht zugleich dem defraudirenden Wirth das Recht zu einem Patent auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer.

Dieser letztere Theil der Strafe in solchen Fällen ist durchaus nothwendig, denn durch nichts ist die Staatscasse mehr gefährdet, als durch das Recht der nämlichen Personen, zwei Keller halten zu dürfen, in deren einem die Weine versteuert, im andern unversteuert sind. Das Interesse des Weinhandels fordert diese Einrichtung, das Interesse der Staatscasse aber eben so gebieterisch, daß Jedem diese Begünstigung entzogen werde, der sie zum Betruge mißbraucht.

Uebrigens ist die Entziehung dieser Begünstigung nicht etwa eine andere Art von Gewerbsverlust; denn wenn auch dem Bestraften das Recht zum Betrieb des Weinhandels vermittelst eines vom Wirthschaftskeller abge-

sonderten Weinhandlungskellers entzogen wird, so kann er den Weinhandel doch auch ferner betreiben, wenn er sich auf den Wirthschaftskeller patentisiren läßt.

Der Abschnitt 4 des Artikels 15 der Ohmgeldsordnung wurde für vollkommen überflüssig erachtet, weil es kein besonderes Ohmgeld von Bier und Branntwein gibt, und die früheren Gesetze dasselbe nur in Folge einer unfruchtbaren theoretischen Unterscheidung aufführen.

Daß durch den Artikel 2 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826 die Strafen zur Ohmgeldordnung milder, klarer, einfacher und zweckmäßiger bestimmt worden sind, wird wohl Niemand bestreiten.

Endlich fand sich noch in der Verordnung des Finanzministeriums vom 16. September 1812, Abschnitt 6, die Strafe des Gewerbsverlustes vor; zugleich enthielt aber dieser Abschnitt weitere Bestimmungen, welche zum Theil unzweckmäßig, zum Theil unklar oder willkührlich waren.

Es handelte sich von Bestrafung derjenigen Personen, welche Weine im Kleinen verkaufen, ohne, wie die Wirthe, dazu berechtigt zu seyn.

Man hat sich früher die Natur dieses Vergehens nicht klar gedacht. Analysirt man dasselbe, so findet man, daß es gemischter Art ist, daß dadurch einmal das Ohmgeldsgesetz, und dann die Gesetze über unerlaubten Wirthschaftsbetrieb übertreten werden.

Das Letztere hatte man aufgefaßt, das Erstere übersehen. Das Ohmgeld ist nämlich ausschließlich eine Wirthschaftsabgabe; der Wirth allein entrichtet sie, und ist dafür berechtigt, Wein im Kleinen zu verkaufen. Wer nun diesen Kleinverkauf unbefugt sich erlaubt, hat das Ohmgeld nicht entrichtet, und indem er den Absatz

der Wirthe beeinträchtigt, schmälert er in gleichem Verhältnisse die der Staatscasse zufließende Wirthschaftsabgaben.

Der Artikel 3 der landesherrlichen Verordnung vom 22. Juni 1826 hat für dieses Ohmgeldsvergehen die allgemeine Strafe auf Ohmgeldsdefraudationen gelegt, jedoch, da dieses Vergehen so schwer zu entdecken ist, und in der kleinen Strafe, wie sie gewöhnlich erkannt werden muß, kein Reiz für den Anzeiger liegen würde, mit dem Beisatze, daß die Strafe nie unter 3 fl., und bei Kiefern nie unter 6 fl. betragen darf.

Verordnung

die Einschwärzung fremder Weine betreffend.

Da seit der eingetretenen Milderung der Zollstrafen die Einschwärzung fremder Weine bedeutend zugenommen hat, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, in Erwägung der hieraus für die inländischen Weinproducenten entspringenden großen Nachtheile, durch Staatsministerialreskript vom 12. d. M., Nro. 1551 verordnet wie folgt:

Art. 1.

Die Defraudation des Weineingangszolls ist ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrage des Zolls, oder der Confiscation des Weines, und mit Confiscation des zum Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen.

Art. 2.

Die Steuerdirection ist ermächtigt, in denjenigen Gegenden, wo notorisch häufige Weineinschwärzungen

Statt finden, bei den Wirthen von Zeit zu Zeit Weinaufnahmen zu verfügen.

Art. 3.

Die Obereinnehmer und Districtsinspectoren sind befugt, bei vorliegenden Verdachtsgründen die Wirthschaftskeller und sonstige Hausräume, wo Wein verborgen seyn möchte, zu visitiren, oder durch das Erhebungs- und Aufsichtspersonal visitiren zu lassen.

Art. 4.

Diese Visitation kann nur unter Anwohnung eines Mitglieds des Staatsraths oder Ortsgerichts geschehen; der Ortsvorstand hat auf mündliches Begehren jedes Angestellten der Steuerverwaltung ein solches ungesäumt abzuordnen. Eine Untersuchung der Verdachtsgründe steht demselben nicht zu.

Hiernach haben sich sämmtliche Stellen, die es angeht, schuldig zu achten.

Carlsruhe, den 17. October 1826.

Finanzministerium.

von Böckh.

vdt. W. Maler.

Die Einschwärzung fremder Weine und die darauf gesetzten Strafen betreffend.

Da der Artikel 1 der diesseitigen Verordnung vom 17. October 1826, Regierungsblatt Nro. XXVI. besagend:

«die Defraudation des Wein-Eingangzolls ist ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrage des «Zolls, oder der Confiscation des Weins, und mit

«der Confiscation des zum Transport dienenden «Vieh's, Schiffs und Geschirrs zu bestrafen»

hie und da dem Zweifel Raum gegeben hat, ob auf die Confiscation des Vieh's, Schiffs und Geschirrs nur in dem Falle zu erkennen sey, wenn die Confiscation des Weins eintritt, nicht aber auch dann, wenn der zwanzigfache Betrag des Zolls als Strafe erlegt werden muß, so sieht man sich veranlaßt, den oben erwähnten Artikel zu Beseitigung aller Zweifel nachträglich dahin zu erläutern:

Daß nach dem höchsten Staatsministerialrescript vom 12. October v. J., Nro. 1551, worauf sich jene Verordnung gründet,

entweder die Strafe des zwanzigfachen Zolls und die Confiscation des zum Transport dienenden Viehs, Schiffs und Geschirrs;

oder die Strafe der Confiscation des Weins und des zum Transport dienenden Vieh's, Schiffs und Geschirr's eintreten muß.

Carlsruhe, den 15. September 1827.

Finanzministerium.

von Böckh.

vdt. Pfeilstücker.

Motive.

Der Schutz, welchen die Zollstrafgesetze neben dem Zoll selbst, dem inländischen Weinbau gewähren sollten, wurde nicht genügend erreicht. Die Anzeigen über verheimlichte Einfuhren von Wein häuften sich, und die Regierung mußte sich, bei Vergleichung der notorischen Ausdehnung des Verbrauchs ausländischen Weins, in

mehreren Landestheilen mit dem Quantum des verzollten Weins, überzeugen, daß große und viele Defraudationen Statt finden, und daß der Neigung derselben ein mächtigerer Damm als früher entgegen gesetzt werden müsse, wenn das Ziel, möglichste Erhaltung des inländischen Markts für den inländischen Wein, erreicht werden sollte.

Man hatte die Wahl zwischen einer sehr ansehnlichen Verstärkung der Grenzbewachung, und zwischen stärkeren Strafen in Verbindung mit einigen anderen Hülfsmitteln.

Die erstere Maßregel wäre sehr kostbar geworden, und vielleicht doch wenig zureichend gewesen.

Die Regierung entschied sich daher für die letztere, und erließ die provisorische Anordnung vom 17. October 1826.

Der Artikel 1 derselben bestraft Weineinfuhr-Defraudationen ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrage des Zolls oder der Confiscation des Weins, wenn nämlich der Bestrafte das Letztere vorzieht, zugleich aber, in einem wie in dem andern Falle, mit der Confiscation des zum Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs.

Der letztere Theil der Strafe ist darum festgesetzt worden, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß wenn man nur den Weineigenthümer bestraft, und nicht auch denjenigen, welcher sein Vieh und Geschirr zum Transport hergibt, der Zweck nie erreicht wird.

Weil der gewöhnlich eingehende Wein des Auslandes meistens einen viel geringern Preis hat, als der inländische, muß der Zoll zum Schutze des letztern hoch seyn; ist er aber hoch, so ist selbst die Confiscationsstrafe für sich allein nicht hinreichend, den Schmuggel

zu unterdrücken, weil öfters der Wein einen nicht viel höhern Werth hat, als der Betrag des einfachen Zolls. Wird aber auch das zum Transport dienende Vieh, Schiff und Geschier confiscirt, so wird es den Schmugglern wenigstens sehr erschwert, Gehülfen zu finden.

Aber auch selbst diese Strafe würde die nöthige Wirkung nicht überall erwarten lassen, weil nicht selten der Werth des Weins, des Viehs, Schiffs und Geschirrs zusammen nicht über den vier- bis sechsfachen Betrag der defraudirten Abgabe ausmacht. Es schienen daher die weiteren Maßregeln nothwendig, welche die Artikel 2, 3 und 4 der Verordnung vom 17. October 1826 aussprechen.

Diese Anordnungen bezwecken bloß die Entdeckung begangener Defraudationen, und gehen aus dem Rechte der Vollziehung und Handhabung der Gesetze hervor, daher sie auch der Zustimmung der Stände nicht bedürfen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

Wir haben auf unterthänigsten Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen und beschließen hiermit provisorisch, was folgt:

Fuhren, womit Getraide und Wein nur von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes oder in das Ausland gebracht werden soll, sind frei vom Straßengelde. Eben so sind es für diese Fälle die leeren

Fuhren, welche mit jenen Erzeugnissen befrachtet werden sollen oder befrachtet waren.

Fuhren, womit Getraide oder Wein ein- oder durchgeführt wird, unterliegen, wie bisher, auch künftig dem Straßengeld.

Hieran geschieht Unser Wille, den Unser Finanzministerium zu vollziehen hat. Gegeben zu Carlsruhe, in unserm großherzoglichen Staatsministerium, den 21. Juni 1827.

Ludwig.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Motive.

In einem Ackerbau treibenden Staate bilden natürlich die Erzeugnisse des Ackerbaues die ersten und wichtigsten Elemente des allgemeinen Wohlstandes, und da das Großherzogthum ein solcher Staat ist, so müssen seine Gesetze auf diese Erzeugnisse die sorgfältigste Rücksicht nehmen. Sie spricht sich in dem neuen Zolltarife aus, aber nicht so in dem Chausseegeldgesetze vom Jahre 1820.

Dringend wurde diese Rücksicht durch die neueren Zollgesetzgebungen der Nachbarstaaten; die wichtigsten unserer landwirthschaftlichen Erzeugnisse, Getraide und Wein, haben dadurch in jenen Staaten einen Theil des gewöhnlichen Markts verloren. Man mußte darauf denken, diesen Erzeugnissen einigen Ersatz durch Erweiterung des Absatzes im Inlande zu verschaffen, und neben den neuen Zollsätzen auf die gleichen Erzeugnisse des Auslandes hielt man dazu die gänzliche Aufhebung des

Chausseegeldes von jenen des Inlandes vorzüglich geeignet.

Dies sind die einfachen Beweggründe, welche das provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827 hervorgerufen haben. Sie dauern in gleicher Stärke noch fort.

Seine Zweckmäßigkeit kann nicht mißkannt werden, und eine weitere Rechtfertigung wird daher überflüssig seyn.

Beilage Nro. 12. z. Prot. v. 22. April 1828.

Gesetzesvorschlag,

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Quellen des Einkommens zu Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse sind:

a) der Ertrag des Gemeindevermögens,

b) der Ertrag von Taxen, Gebühren und Strafen, welche in die Gemeinde-Casse fließen;

c) Umlagen, nach dem für die Staatssteuern festgesetzten, oder nach einem andern den besondern, Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß;

d) Octroi-Gefälle;

e) Besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen, nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.

Durch Umlagen nach dem directen Staatssteuerfuß werden in der Regel gedeckt alle uneigentliche Gemeinde-Bedürfnisse. In diesem Fall werden auch

die im dritten Abschnitt der Gewerbsteuer-Ordnung unter Nummer 6, 7, 8, 9 genannte Personen, so fern sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuer-Capital von 500 fl. beigezogen.

Die uneigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse begreifen in sich den Aufwand für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau ausserhalb Orts, so weit solcher sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

Frei von jenen Umlagen sind die Steuer-Capitalien der Pfründen, der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Desgleichen ist frei das Steuer-Capital der milden Ortsstiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinden gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

§. 3.

Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, und Ausmärker sind einzuladen bei der Berathung des Gemeinde-Raths und des Bürgerausschusses über die uneigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten haben, gleich den Mitgliedern des Gemeinde-Raths und Bürgerausschusses, entscheidende Stimme. Sie stehen der Zahl nach zu ihren Committenten in demselben Verhältniß, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft. In jedem Fall, mag die Zahl der steuerbaren Nichtbürger auch noch so gering seyn, muß wenigstens ein Abgeordneter derselben zugelassen werden.

Den Verwaltern des Domänen-Fiscus, des kirchlichen Fiscus, der Hochschulen, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stiftungen ist der Bedürfniß-Etat vor seiner endlichen

Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen; auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Die eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse werden gedeckt:

a) durch den in die Gemeinde-Casse fließenden Ertrag des Gemeinde-Vermögens, der Taxen, Gebühren und Strafen, so wie der bestehenden Octrois-Gefälle; wenn dieser nicht reicht

b) durch eine Auflage auf die einzelnen Bürgern zustehende Bürgernutzung, wenn der Gemeinde-Rath mit Zustimmung des Bürgerausschusses solche beschließt; reicht auch diese Auflage nicht hin,

c) durch Umlagen nach dem Staats- oder einem andern genehmigten Steuerfuß. Im Fall einer Umlage nach dem Staatssteuer-Fuß sind hier ebenfalls die im dritten Abschnitt der Gewerbssteuer-Ordnung unter Nummer 6, 7, 8, 9 genannten Personen, so ferne sie irgend eine Art von Bürgerrecht genießen, mit einem Verdienststeuer-Capital von 500 fl. beizuziehen.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, können mit der Hälfte, der großherzogliche Domänen-Fiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen, die milden Ortsstiftungen hinsichtlich jeder Gemeinde, für welche sie nicht gewidmet sind, und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuer-Capitals, alle diese jedoch nur in dem Fall beigezogen werden, wenn vorerst der Werth sämmtlicher Bürgernutzungen durch die oben gedachte Auflage erschöpft ist.

Einwohner in einer Gemeinde, welche ohne ein Bürgerrecht zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind den

Bürgern gleich zu halten; eben so die Besitzer einleibiger Schupflehen, wenn sie auch nicht Bürger sind, hinsichtlich des Steuer-Capitals solcher Schupflehen, nach Abzug des Steuer-Capitals des davon zu entrichtenden Canons. Die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes finden auch hier Anwendung.

§. 5.

Frei von allen Umlagen zu Bestreitung der eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse sind die Steuer-Capitalien der Pfründen, der Ortsgeistlichen und Schullehrer. Desgleichen ist frei das Steuer-Capital der milden Ortsstiftungen, dessen Gegenstand in der Gemarkung derjenigen Gemeinden gelegen ist, welchen die Stiftungen gewidmet sind.

In Landgemeinden und in den Städten, welche nach der Gewerbssteuer-Ordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebs-Capitalien und den Fabrkien-Gebäuden der Fabrikanten, sie mögen Bürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag statt der Umlagen zu Bestreitung der eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse in die Gemeinds-Casse entrichtet werden, nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm zieht.

Wenn Beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden und von dem Betriebs-Capital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben

solcher, mit Staatsgenehmigung, eine Octrie eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

a) die Zustimmung des Ausschusses,

b) die Verwendung zu bestimmten, gewissen Zwecken,

c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeinde-Einkommens,

e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt,

f) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird. Von dieser Erneuerung sind diejenigen Octroi-Gefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden. Die Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Bestreitung der eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse das Gemeinde-Vermögen es erlaubt, können auf Verlangen der Gemeinde auch diejenigen uneigentlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition nach dem directen Steuerfuß auf Bürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeinde-Vermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit, oder als Staats-Anstalt betrachtet, veranlaßt werden, sondern die Abwendung besonderer Nachtheile, oder die Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Einwohnern oder Besitzern be-

zwecken, werden nach einem besondern, den Verhältnissen des einzelnen Falles und dem Grundsatze, daß der, dem der Vortheil zukommt, auch die Last zu tragen habe, entsprechenden Umlagsfuße erhoben.

§. 9.

Der Beitrag der Standes- und Grundherren zu den Gemeinde-Bedürfnissen, und die Art des Einzugs richtet sich nach der wegen solchen ergangenen landesherrlichen Declarationen, insbesondere findet die Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes, hinsichtlich des Domänen-Fiscus, auch auf die Grundherren Anwendung.

Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zu Verzinsung der vorhandenen Kriegs-Schulden und zu deren allmähligen Tilgung werden in der Regel durch Umlagen, nach dem directen Staats-steuer-Fuß aufgebracht.

In Städten können diese Bedürfnisse ausnahmsweise und mit Bewilligung der Regierung nach einem andern Umlagsfuße aufgebracht werden.

Die §§. 3, 7 und 9 des vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre Anwendung.

Ortsgeistliche und Schullehrer sind mit dem Steuer-Capital ihrer Pfründen, in so ferne dasselbe die Congrua übersteigt, mit beizuziehen.

Beilage Nro. 13. z. Prot. v. 22. April 1828.

Commissions-Bericht.

Erstattet vom Abgeordneten Baur.

Die Stadtgemeinde Vöhrenbach, Amts Neustadt, bittet in der Anlage vom 13. Februar d. J. um Aufnahme der von Vöhrenbach nach Villingen führenden Straße in den Chausseeverband, oder in dessen Ermanglung um Bewilligung eines Straßengeldbezugs.

Die befragte Straße war zuvor nur ein, aber stets frequenter Vicinal-Weg, der durch die Entstehung der Saline zu Dürrheim mit Salz- und Holzfuhren, auch anderm Fuhrwerk von und nach Villingen stark befahren wird.

Die Stadt Villingen soll nach ihrem Antheil dieses Weges von jedem Pferde eines beladenen Wagens 3 kr. Weggeld beziehen, auf welchen Bezug Petentin auch Anspruch macht, weil ihre geringere Weg-Distanz mit der größeren von Villingen durch einen Steg von ¾ Stunden ausgeglichen werde, wozu eine besondere Straßenwarte erforderlich seye.

Die Stadtgemeinde Vöhrenbach wurde nach dem beigelegten Rescript des großherzoglichen Ministerii des Innern vom 25. Juli 1826, Nro. 8911 in ihrem Gesuche um Aufnahme dieser Straße in dem Chausseeverbande von der großherzoglichen Saline-Direction unterstützt, dieser aber vom großherzoglichen Ministerium

erwiedert, man bedaure bei den vorliegenden Verhältnissen dem Ansinnen noch zur Zeit nicht entsprechen zu können, und daß überhaupt der Gegenstand bis zur Wiedereröffnung des Landtages auf sich beruhen dürfte.

Hiernach mag nun die Stadtgemeinde Vöhrenbach der Meinung, und in der Hoffnung gewesen seyn, dieser Gegenstand werde zum Landtage dahier sich vereigenschaften, und hierzu wählten sie den Weg der Petition.

Allein von einer höchsten Entschließung großherzoglichen Staatsministerii, die hier vorgegangen seyn mußte, liegt in der Eingabe nichts vor, daher nach §. 36 der Geschäftsordnung diese Bittschrift auf sich beruhen muß.

Beilage Nro. 14. z. Protokoll. v. 22. April 1828.

Commissions-Bericht

über die Bitte der Gemeinden der Landschaft Nellenburg, um Uebernahme eines Theiles ihrer Landschaftsschulden auf die Staatscasse.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Es ist Ihnen Allen bekannt, daß die Beschlüsse der Kammer auf dem Landtage 1825 mehreren Landschaften eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast abgenommen und auf die Amortisations-Casse übergetragen haben.

Unter diesen auf die Staatsschulden-Tilgungscasse übernommenen Schulden befanden sich ursprünglich in

dem Vorschlage der hohen Regierung auch 4,500 fl., welche den Gemeinden der Landschaft Nellenburg abgenommen werden sollten.

Wir finden in dem Vortrage des damaligen Herrn Regierungs-Commissärs Staatsraths von Sensburg, bei dem Antrage den Betrag eines Fünftheils der Schulden dieser Landschaft zu übernehmen, die Gründe für dieses Verfahren im Wesentlichen so motivirt:

«Da weder die Landschaft Nellenburg, noch das Amt «Stockach — welches man bei den Verhandlungen «von 1822 mit der Landschaft Nellenburg verwech«selte, oder vielmehr irrig für diese Landschaft ansah, «— kreisständschaftliche Rechte oder Lasten gehabt, «sondern lediglich einen in der activen und passiven «Besteuerung untergeordneten Theil einer andern Land«schaft, nämlich der Landschaft Ehingen gebildet «habe, von welcher die verhältnißmäßigen Antheile «der Schulden längst auf die allgemeine Staats«schuldentilgungs-Casse übernommen worden, und nur in «dem Betrachte, daß die Nellenburgischen Grund«herren und Grundholden sich nicht einmal eines «mittelmäßigen Wohlstandes zu erfreuen haben, und «in honorem des ersten Gesetzesentwurfes, der 1822 «die Uebernahme vorschlug, weil es von irrrigen Vor«aussetzungen ausging, und der deßfallsigen ständischen «Schlußfassung noch etwas geschehen könne, und «bloß in diesem zweifachen Betrachte stehe die Land«schaft Nellenburg mit ein Fünftheil ihres der«maligen Schuldenstandes, aber ohne Zinsen, in der «Reihe der Abfindungssummen.»

Die Commission war damals, wie der deßfalls von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger erstattete Bericht

sagt, der Meinung, daß diese Gründe nicht hinreichen könnten, die wirkliche Uebernahme zu rechtfertigen, und trug darauf an, von der Nellenburgischen Schuld nichts zu übernehmen.

Die Kammer theilte diese Ansicht, und beschloß, nach der darüber gepflogenen Discussion in der 27. öffentlichen Sitzung, am 7. Mai 1825, von dieser Casse nichts zu übernehmen.

Der Umstand, daß die Landschaft Nellenburg nur einen Theil der ehemaligen Landstandschaft Ehingen ausmachte, von welcher die verhältnißmäßigen Antheile bereits auf die Staatscasse übernommen worden, begründete damals also allein den Antrag der Commission und den Schluß der Kammer. Gerade darauf gründet aber diese Landschaft ihre Ansprüche. Sie behauptet, daraus gehe hervor:

«Daß Nellenburg, als Parzelle der Steuerberechtigten «Landschaft Ehingen, ein Bestandtheil einer solchen «Landschaft war, deren Schulden von Rechtswegen «auf die Staatscasse übernommen werden mußten, «weil man bei mehreren Landschaftscassen (namentlich «bei der Maynzer und Würzburger) den Grund«satz aufgestellt habe, daß es nicht darauf ankomme, «ob eine besteuerungsunabhängige Landschaft ganz, «oder nur theilweise unserm Staate zugefallen seye, «wenn sich nur ergebe, daß die ganze Landschaft, «wovon ein abgerissener Theil unserm Staate zuge«hört, in ihren vorigen Rechtsverhältnissen im Steuer«körper gewesen sey, so halte sie sich eo ipso auch «berechtigt, die Uebernahme jenes Theiles ihrer «Schulden, der jenes Verhältniß berühre, zu begeh«ren, und zwar mit demselben Rechte, wie man «die Schulden anderer Parzellen übernommen habe.»

Nach der beiliegenden Berechnung stellt sich eine zur Uebernahme geeignete Summe von 30,207 fl. 9 kr. heraus

Die in dieser Berechnung vorkommenden Gelder sind für Besoldung des Physicus, Landchirurgs, der Hatschiere und für Pensionen verwendet worden. Sie tragen demnach allerdings den Character von öffentlichen Staatslasten, und sollten, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Staatsschulden-Tilgungscasse bei Uebernahme der Schulden von dem Bezirke Ehingen bereits auch auf den Betrag der gegenwärtigen Rücksicht genommen, von derselben übernommen werden.

Da die nähere Prüfung dieses Gegenstandes indessen nicht in den Wirkungskreis Ihrer Commission gehört, so sieht sie sich zu dem Antrage veranlaßt, diese Petition zu weiterer Untersuchung an das hohe Staatsministerium zu übergeben.

Beilage Nro. 15. z. Prot. v. 22. April 1828.

Bericht der Petitions-Commission

über das Gesuch der Stadt Mosbach, um Erbauung einer Neckarbrücke über den Neckar bei Obrigheim betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

Zu Heidelberg theilt sich die von Frankfurt kommende Heerstraße in zwei Hauptstraßen, die eine zieht südlich durch das Großherzogthum nach der Schweiz, die andere östlich durch das Neckarthal. Einige Stunden oberhalb Heidelberg theilt sich diese abermals in zwei Hauptstraßen, die eine führt südöstlich nach Würtemberg und Baiern, die andere östlich durch einen Theil des Neckars- und

den ganzen Main- und Tauber-Kreis über Würzburg nach Franken, Thüringen und Baiern; von eben dieser Straße ist hier die Rede. Der ganze Main- und Tauber-Kreis, so wie die treffenden Aemter des Neckar-Kreises führen auf dieser Straße ihre Früchte auf den Heidelberger Fruchtmarkt, und der Hanf wird in beträchtlichen Quantitäten nach Würzburg ausgeführt, auch dient die Straße noch zur Verführung vieler anderen Kaufmannsgüter, und wird von vielen Reisenden befahren. Eine halbe Stunde hierher Mosbach, bei dem Dorfe Obrigheim, wird sie vom Neckar durchschnitten, eine Nähe dient zur Ueberfahrt, dieß verursacht einen großen Aufenthalt, besonders bei starkem Wasser. Stundenlang müssen dann, bei Regen und Kälte, Reisende und Fuhren auf die Ueberfahrt warten, und manche Reisende und Fuhrleute schlagen deßwegen lieber mit einem Umwege eine andere Straße ein.

Die Stadt Mosbach bittet nun in der übergegebenen Vorstellung um Erbauung einer steinernen Brücke, sie bittet für diesen Brückenbau bei dem Budget 120,000 fl. zu bewilligen, wozu sie dann 10,000 fl. schießen wolle. Techniker, und zwar solche, die bei dem Bau die Mitaufsicht führen würden, haben mich versichert, daß die Erbauung einer steinernen Brücke wenigstens 180,000 fl. kosten würde, eine Summe, welche mit der Erträglichkeit durchaus in keinem Verhältniß stehen würde, denn, wenn man annimmt, daß auch bei vermehrter Ueberfahrt sich die Erträglichkeit gegen Heidelberg kaum wie 1 zu 4 verhält, so würde der Ertrag wohl nicht über 2000 fl. abwerfen; und um so weniger würde, wenn auch die hohe Regierung und die Kammer wollten und könnten, ein solcher Aufwand zu rechtfertigen seyn, da der Wunsch

auf eine weit wohlfeilere Weise befriedigt und der commerzielle Zweck nicht minder erreicht werden kann, wenn eine Schiffbrücke im Kostenertrag von 20,000 fl bei Obrigheim errichtet wird, wo während des Kriegs schon sehr oft Schiffbrücken standen.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin, die hohe Regierung zu bitten, dem Wunsch und Bedürfniß jener Gegend dadurch zu entsprechen, daß eine Schiffbrücke an dem schicklichsten Platz errichtet wird.

Beilage Nro. 16. z. Protokoll v. 22. April 1828.

Commissions-Bericht

über die Bitte der israelitischen Gemeinde der Stadt und Grafschaft Wertheim, um Verwendung für die Aufhebung mehrerer alten Abgaben.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Die israelitische Gemeinde der Stadt und Grafschaft Wertheim hat durch ihren Vorstand eine Bitte um Aufhebung mehrerer alter Abgaben bei der hohen Kammer eingereicht, wovon Ihnen in der Sitzung vom 12. März Anzeige gemacht wurde.

Ich bin von Ihrer Petitions-Commission beauftragt, Ihnen über diese Bitte Bericht zu erstatten.

Die Abgaben, womit diese Gemeinde noch belastet ist, bestehen:

1) in einem jährlich an die fürstlich Löwensteinische Standesherrschaft zu entrichtende Pferdegelder von 50 fl.,

2) in einem an den Hausknecht dieser Standesherrschaft zu vergütenden Kehrgelde von jährlich 8 fl.,

3) in einem Begräbnißzolle von 1 fl. 15 kr. für die Leiche eines Erwachsenen, von 37½ kr. für die Leiche eines Kindes, der an die fürstliche Kellerei als ehemalige Zollstelle entrichtet werden muß.

Wie mehrere, oder vielleicht alle israelitische Gemeinden des Großherzogthums, so hatte auch diese bei Erscheinung des Gesetzes vom 14. Mai 1825, welches verschiedene alte Abgaben aufhob, geglaubt, daß auch solche Abgaben der Juden darunter begriffen wären, da sie, wenn gleich nicht namentlich darin aufgezählt, doch nach dem Sinne jenes Gesetzes für aufgehoben erklärt scheinen.

Diese Hoffnung täuschte sie aber. Nur das Neujahrsgeld, das in jenem Gesetze namentlich als aufgehoben angeführt ist, hörte auf; die übrigen Abgaben mußten fort entrichtet werden.

In einem constitutionellen Staate, dessen Bürger nach der Verfassungs-Urkunde §. 7 gleiche Rechte und Pflichten haben, sofern die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet, war dieß bisher eine kaum zu entschuldigende Ungleichheit. Daher diese allerdings gegründete Beschwerde.

Die hohe Regierung hat indessen diesen Gegenstand aus demselben Gesichtspuncte betrachtet und der Kammer in der Sitzung vom 29. März einen Gesetzes-Vorschlag zur Berathung vorgelegt, der die Aufhebung aller Abgaben beabsichtigt, welche die Juden noch als solche entrichten müssen, der mithin diese und jede ähnliche Beschwerde erlediget.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher dahin, diese Petition zum Ueberfluß noch der Commission übergeben zu lassen, welche sich mit der Berathung jenes Gesetzes ausschließend beschäftigen wird.

Drittes Beilagen-Heft

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828,

und zwar zum dritten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalt.

Protokoll vom 9. April.

Gehörend zu Protokolls-Seite.

1) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Vorlage der seit dem Jahr 1819 erlassenen provisorischen Gesetze betreffend, erstattet von Zachariä 65

Protokoll vom 12. April.

2) Berichte der Budgets-Commission:
a) über den Etat des Staatsministeriums;
b) des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und
c) des Justizministeriums, erstattet von Embdt 96

Protokoll vom 14. April.

3) Berichte der Budgets-Commission, und zwar:
a) über den Etat des Kriegsministerii für die Jahre 1828—1830, erstattet von Leiber;
b) über die Einnahmen des Finanz-Etats für die Jahre 1828— 1830, in specie die Steuer-Administration betreff., erstattet von Blum 170

Beilage Nr. 5 zum Prot. v. 10. April 1828.

Commissionsbericht

über den Antrag des Abgeordneten Dr. Duttlinger:

„an Se. Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte, mittelst einer Adresse zu richten, die provisorischen Gesetze, welche von dem Tage an, da die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist, bis zum Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags erlassen worden sind, den Kammern zu ihrer Zustimmung vorlegen zu lassen."

Erstattet von dem Abgeordneten Zachariä.

Ihre Commission hat dieser Motion alle die Aufmerksamkeit gewidmet, welche ihr wegen ihres hochwichtigen Inhaltes vorzugsweise gebührte. In der That, kaum konnte ein, in unser Verfassungsrecht tiefer eingreifender Gegenstand zur Sprache gebracht werden, als derjenige ist, auf welchen sich die vorliegende Motion bezieht. Es handelt sich, und man kann sagen, zum erstenmale förmlich um die Frage: Wie weit erstreckt sich die Theilnahme der Kammer an der Gesetzgebung? Es handelt sich zugleich um die nicht minder wichtige Frage: Welche Gewährleistung liegt in unserer Verfassung gegen

eine allzugroße Vervielfältigung und gegen eine allzuraſche Veränderung der Geſetze? Könnte irgend eine Motion, welche die Kammer in Erwägung zu ziehen beſchloſſen hat, annoch der Gunſt der zur Prüfung des Antrags beſtellten Commiſſion bedürfen, ſo könnte ſich die vorliegende Motion dieſe Gunſt ganz beſonders verſprechen. Auch hat die, mit Zuziehung der Herren Regierungscommiſſarien gehaltene Berathung der Commiſſion zu einem, der Motion durchaus günſtigen, Reſultate geführt. Und wenn ſchon die Anträge der Commiſſion auf einige der Motion zu gebende Modificationen gerichtet ſeyn werden, ſo dürften dieſe doch weniger dem Geiſte als der Wortfaſſung der Motion fremd ſeyn.

Ihre Commiſſion hatte vor allen Dingen einige

Vorfragen

zu erörtern, Fragen, welche die Grundſätze betreffen, auf welchen die vorliegende Motion beruht, Fragen, nach welchen über den Werth oder Unwerth derſelben im Ganzen und im Einzelnen, zu entſcheiden iſt. Der Berichtserſtatter iſt beauftragt, dieſe Fragen in der, durch ihren Zuſammenhang unter ſich beſtimmten Ordnung anzuführen. Er wird verſuchen, dieſe Fragen ſo zu erörtern, wie es der Zweck eines Commiſſionsberichts zu fordern oder allein zu geſtatten ſcheint.

Erſte Frage:

Wie weit, d. i. auf welche Gegenſtände erſtreckt ſich zu Folge der Verfaſſungsurkunde die Theilnahme der Kammern an der Geſetzgebung?

Es iſt nicht zu läugnen, daß die Stellen der Verfaſſungsurkunde, welche von der Theilnahme der Kammern an der Geſetzgebung handeln (§. 64, 65, 66), der Zweifelluſt der Auslegung einen nicht geringen Spiel-

raum lassen. Man kann jene Theilnahme mehr oder weniger beschränken oder ausdehnen, je nachdem die Maxime beschaffen ist, von welcher man bei der Auslegung der Verfassungsurkunde überhaupt ausgeht.

Es darf nicht befremden, wenn die Verfassungsurkunde in dieser Beziehung einige Zweifel übrig läßt. In der Aufgabe selbst, so wie sie gestellt wurde, und den eintretenden Verhältnissen nach nur gestellt werden konnte, lag die Schwierigkeit. Nur die britische Verfassung hat jene Zweifel so vollständig beseitigt, wie es überhaupt möglich seyn dürfte, sie zu beseitigen. Nach dieser Verfassung können alle Verordnungen allgemeinen Inhalts nur mit Zustimmung des Parlaments von dem Könige erlassen werden; und es gibt nach dieser Verfassung nur gewisse, durch das Herkommen genau bestimmte Fälle, in welchen der König ausnahmsweise durch eine, blos von Ihm ausgehende Verordnung (durch seine orders in council) bestimmen kann, was Rechtens seyn soll. Auf Verordnungen dieser Art beruht z. B. das Seerecht der Briten, das Recht, welches von ihnen in Kriegszeiten gegen feindliche oder gegen neutrale Schiffe beobachtet wird. Alle andere Verfassungen, welche mit der unsrigen verglichen werden können, wenigstens alle Verfassungen dieser Art, welche dem Berichtserstatter bekannt sind, gehen bei der Bestimmung der Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung von dem Unterschiede zwischen Gesetzen und Verordnungen oder Ordonnanzen in der Maße aus, daß sie durch eine allgemeine Regel bestimmen, was ein Gesetz, und was eine Verordnung sei, d. i., welche Vorschriften allgemeinen Inhalts der Zustimmung der Kammern bedürfen, und welche der Zustimmung der Kammern nicht bedürfen. So sagt z. B. der königlich

französische Verfassungsbrief: Der König erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und die zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen (Art. 14.). Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Könige und von den Kammern gemeinschaftlich ausgeübt (Art. 15.). — Aber alle diese Verfassungsurkunden, wie sie auch immer lauten mögen, lösen ihre Aufgabe — die Grenzen zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt zu bestimmen — nur scheinbar. Denn wie, wenn über die Anwendung der allgemeinen Regel auf einzelne Fälle Streit entsteht? und kann dieser Streit ausbleiben? Es genügt, um sich diese Frage zu beantworten, ein Blick auf die Geschichte der Verfassung des Nachbarreiches zu werfen, desjenigen Reiches, dessen constitutionelle Einrichtungen den unsrigen vorzugsweise zum Muster gedient haben.

Mit diesen Bemerkungen soll jedoch kein Tadel gegen die Verfassungen dieser Art ausgesprochen werden. Die Zweifel, welche in diesen Verfassungen über die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung entstehen müssen, nähren und stärken das Leben, durch welches sich diese Verfassungen auszeichnen sollen. Nur dann könnten jene Zweifel Gefahr drohen, wenn man entweder das Herkommen, das sich nach und nach bilden muß, unbeachtet ließe, oder wenn man von der einen oder von der andern Seite Maximen befolgte, mit welchen entweder die nach den Verhältnissen zu bemessende Macht der Regierung, oder die Achtung für die Stimme der Kammern unvereinbar wäre.

Ihre Commission, meine Herren! konnte, um jene Zweifel für Baden zu lösen, nicht das Herkommen zu Rathe ziehen. Dieses kann sich allererst in Zukunft, wenn unsere Verfassung zu reiferen Jahren gelangt

seyn wird, bilden. Sie konnte nur in dem Wortlaute unserer Verfassungsurkunde, in der Vergleichung derselben mit ähnlichen Urkunden, und in der Regel, daß diejenige Auslegung unserer Verfassungsurkunde die allein richtige sei, welche das Interesse des Fürsten und das seines Volkes in gleichem Grade berücksichtigt, die Grundsätze aufsuchen, nach welchen unsere Verfassung, was die vorliegende Frage betrifft, zu deuten seyn dürfte, oder vielmehr die Maximen, nach welchen sie in dieser Beziehung in Vollziehung zu setzen seyn möchte. Dieses vorausgesetzt, hofft ihre Commission der Wahrheit sich zu nähern, wenn sie in folgenden Fällen die Theilnahme der Kammern an der Gesetzgebung für verfassungsmäßig erachtet: 1) Wenn aus irgend einem Grunde eine Auflage ausgeschrieben, oder ein Anlehen aufgenommen werden soll. (Art. 53, 57). 2) Wenn eine Domaine veräußert werden soll, mit Vorbehalt der in der Verfassungsurkunde enthaltenen Ausnahmen. (Art. 58). 3) Wenn eine Vorschrift erlassen werden soll, welche, allgemeinen Inhalts und auf die Dauer berechnet, die persönlichen Rechte oder das Eigenthum der Staatsangehörigen wesentlich trifft (Art. 65, 66), also namentlich, wenn die Vorschrift in das bürgerliche Recht oder in das Strafrecht einschlägt. 4) Wenn die Verfassungsurkunde in irgend einer ihrer Bestimmungen ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll (Art. 64), also namentlich auch in allen den Fällen, in welchen mit irgend einer unter den Schutz der Verfassung ausdrücklich gestellten Anstalt (s. z. B. Art. 20, 21, 22, 24, 25) eine Veränderung vorgenommen werden soll.

So wenig auch diese Sätze genügen können und werden, um einen jeden Zweifel über die vorliegende Frage wirksam zu beseitigen, so durften sie doch in diesem

Berichte nicht übergangen werden, da sie den Maßstab enthalten, nach welchem die Commission die einzelnen provisorischen Gesetze, auf welche sich der Antrag bezog, prüfen zu können und zu müssen geglaubt hat.

Zweite Frage:

Wie lange bleibt eine Verordnung in Kraft, welche blos provisorisch erlassen worden ist, oder welche ihrer Natur nach blos als ein Provisorium zu betrachten ist?

Da die Verfassungsurkunde diese Frage unbeantwortet läßt, da also, wenn die Erörterung dieser Frage zu einem practischen Resultate führen sollte, der Antrag der Commission auf die unterthänigste Bitte um einen Gesetzesvorschlag zur Ergänzung der Constitution gerichtet seyn müßte, da sich gleichwohl die Vollmacht der Commission auf einen solchen Antrag nicht erstreckt, da überdieß jene Frage mit der vorliegenden Motion dann doch nur in einer mittelbaren Verbindung, sei es an sich oder wegen der von Ihrer Commission gestellten Anträge, steht, so begnügt sich Ihre Commission um so mehr mit der Bemerkung, daß nach Ihrer Ansicht wenigstens die Verordnungen, welche die Regierung selbst für blos provisorisch erlassen erklärt hat, nur bis zum Ende des nächsten Landtags in Kraft bleiben.

Dritte Frage;

Von welcher Zeit an ist die Kammer befugt, um die Vorlage der provisorischen Verordnungen, mittelst einer unterthänigsten Adresse einzukommen?

Die Motion ist ihrem Wortlaute nach auf die Vorlage aller der provisorischen Verordnungen gerichtet, welche von dem Tage an, da die Verfassung in Wirksamkeit getreten ist, bis zum Tage der Eröffnung des gegenwärtigen Landtags erlassen worden sind.

Die Vorfrage würde also die seyn, zu welcher Zeit die Verfassung in Wirksamkeit getreten sei, ob an dem Tage, an welchem die Verfassungsurkunde unterzeichnet wurde (den 22. August 1818), oder an dem Tage, an welchem der erste Landtag eröffnet wurde, oder zu welcher Zeit sonst? eine Vorfrage, welche zu den schwierigsten Untersuchungen führen müßte, und leicht zu eben so mißlichen Resultaten führen könnte.

Da sich jedoch die ältern provisorischen Verordnungen schon tief und mannigfaltig mit allen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens verwebt und verschlungen haben, und es eben so wenig wünschenswerth seyn würde, diese Verordnungen, und namentlich die in das Civilrecht einschlagenden, abzuändern oder aufzuheben, als sie blos zum Schein einer Berathung zu unterwerfen — da das Stillschweigen der Kammern auf den vorigen Landtagen über diese Verordnungen leicht als eine Genehmigung derselben ausgelegt werden könnte, das Interesse der Kammern aber fordert, eine unterthänigste Bitte, um einen Gesetzesvorschlag nur auf einen recht festen Boden zu gründen — da überdieß der achtungswerthe Zweck des Herrn Antragsstellers, die ganze, seit der Bekanntmachung der Verfassungsurkunde verflossene, Zeit unter die verfassungsmäßige Regel zu bringen, auch auf einem indirecten, dem gleich hernach näher zu bezeichnenden Wege erreicht werden kann, so glaubte die Commission die in Antrag gebrachte unterthänigste Bitte auf diejenigen provisorischen Verordnungen beschränken zu können und zu müssen, welche seit dem letzten Landtage und bis zu dem Anfang des gegenwärtigen erlassen worden sind.

Der bereits angedeutete indirecte Weg, auf welchem der so eben gedachte Zweck des Herrn Antragsstellers

erreicht werden könnte, wäre nun der, daß die Kammer durch einen Beschlnß die Gesetzeskraft der vor dem Landtage des Jahrs 1825 erlassenen provisorischen Verordnungen förmlich anerkennte und diesen Beschluß mittelst einer unterthänigsten Addresse an Se. Königliche Hoheit zur gesetzmäßigen Bekanntmachung gelangen ließe. Wenn auch dieser Vorschlag eine Abweichung von der strengen Regel enthalten sollte, so findet er doch, auch abgesehen von den Vortheilen, die er nach Zeit und Umständen gewährt, in den Verhandlungen und Resultaten des letzten Landtags Beispiele und Vorgänge. Auch wissen Sie, meine Herren! ohnehin aus der Erfahrung, daß man, wenn man eine Laufbahn zuerst betritt, gar manches versuchen darf, oder zu versuchen genöthigt ist, was man beim Fortschreiten zu versuchen nicht weiter veranlaßt ist.

Die Commission, damit sie Ihnen diesen Vorschlag gewissenhaft thun könnte, hat die provisorischen Verordnungen, welche in die Zeit vor dem letzten Landtage fallen, einzeln durchgegangen. Einige dieser Verordnungen, diejenigen, welche in jeder Hinsicht die wichtigsten sind, haben die Commission noch zu besondern Anträgen veranlaßt, zu Anträgen, welche mit dem so eben in Vorschlag gebrachten Beschlusse in einer wesentlichen Verbindung stehen.

Zuvörderst zogen die Aufmerksamkeit der Commission diejenigen provisorischen Verordnungen besonders auf sich, welche das bürgerliche oder Civilrecht zum Gegenstande haben. (Sie sind in dem Verzeichniß provisorischer Gesetze, welches der Herr Antragssteller bei einer andern Gelegenheit der Kammer vorgelegt hat, unter Ziffer 9, 10, 11, 28 aufgeführt. Vergl. das Protokoll der Sitzung der zweiten Kammer vom 12. März 1825).

Vorschriften, welche in das Civilrecht einschlagen, können wohl nur äusserst selten von der Art seyn, daß sie provisorisch — d. i. in der Zwischenzeit zwischen zwei Landtagen erlassen zu werden brauchten. Ueberdieß ist es in keinem Fache der Gesetzgebung so bedenklich, oft oder rasch zu ändern oder zu wechseln, als in der Civilgesetzgebung. Denn in keinem Fache kann man so wenig, als in diesem, nachhelfen, wenn ein Fehler begangen worden ist. Damit nun einerseits die diesen Bemerkungen entsprechende Erwartung desto bestimmter in Beziehung auf die Zukunft ausgesprochen werde und damit anderer Seits an der fortdauernden Gültigkeit der vor dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Verordnungen, welche das Civilrecht betreffen, desto weniger gezweifelt werden könne, dürfte es rathsam seyn, dieser Verordnungen in dem oben vorgeschlagenen Beschlusse ausdrücklich zu gedenken.

Eine andere Art von Verordnungen, welche die Commission ganz besonders beschäftigt haben, ist die, welche die Rechtsverhältnisse der Standes- und der Grundherren betrifft. Ihre Commission verkennt nicht, daß diese Verhältnisse in der Hauptsache auf eine Weise geordnet worden sind, welche eben so sehr den bundesgesetzlichen Rechten der ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen und denen der ehemaligen Reichsritterschaft, als den gerechten Erwartungen des Landes entspricht. Sie verdankt es den Standes- und Grundherren, daß sie die Stimme der Zeit beachtet haben, welche, einem regierenden Adel abhold, den Adel desto aufrichtiger ehrt, welcher, die Erinnerungen der Vergangenheit an die Gegenwart knüpfend, der Verfassung eine neue Bürgschaft gewährt. Sie bescheidet sich überdieß gern, daß, nach der ganzen Lage der Sache, die

Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren nicht füglich im Wege der Gesetzgebung, sondern nur im Wege der Unterhandlung und mittelst landesfürstlicher Declarationen bestimmt werden konnten. Gleichwohl schien es ihr eben so nothwendig, den 23. Artikel der Verfassungsurkunde:

„die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1828 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staatsverfassung,“

so weit er sich annoch aufrecht erhalten läßt, aufrecht zu erhalten, und in den Weg wieder einzulenken, welchen man zu verlassen durch die Umstände gedrungen worden ist. Die Commission hält es daher für ihre Pflicht, eine an Sr. Königliche Hoheit zu richtende unterthänigste Adresse in Vorschlag zu bringen, des Inhalts,

„daß es Sr. Königlichen Hoheit gnädigst gefallen möge, die Rechtsverhältnisse der Standesherren, mit welchen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel gehörten, in gleichem den dermaligen Bestand der Standes- und Grundherrschaften in Zukunft nicht ohne Zustimmung der Kammern auf irgend eine Weise zu verändern, unbeschadet übrigens des der Krone nach dem Art. 28, §. 3 der Verfassungsurkunde zustehenden Rechts.“

Wenn in diesem Vorschlage nicht auch derjenigen Grundherren gedacht worden ist, welche schon vormals landsässig waren, so ist das nur deswegen geschehen,

weil es sich ohnehin von selbst zu verstehen schien, daß die wegen der Rechtsverhältnisse dieser Grundherren erlassene Verordnung, (Regierungsblatt 1824 Nr. 11) in so fern die Bestimmungen dieser Verordnung zur Competenz der Kammer gehören, im Wege der Gesetzgebung und nur in diesem Wege abgeändert werden können.

Diese Grundherren haben nur Kraft Gesetzes Vorrechte. Auf die deutsche Bundesacte können sie sich nicht berufen.

Endlich glaubte Ihre Commission noch die provisorische Verordnung in besondere Erwähnung ziehen zu können und zu müssen, welche wegen der Beförsterung der Privatwaldungen unterm 12. Februar 1821 erlassen worden ist. (Regierungsblatt 1821, Nr. 111).

Wenn diese Verordnung auf der einen Seite in das ökonomische Interesse vieler Tausende auf das tiefste eingreift, so kann sie auf der andern Seite abgeändert oder zurückgenommen werden, ohne daß irgend eine Störung in bestehenden Privatverhältnissen oder in dem Gange der Verwaltung zu befürchten wäre. Eine neue und dringende Veranlassung, jene Verordnung in besondere Erwägung zu ziehen, lag in der wohlbegründeten Bittschrift der 12 Gemeinden des Schwarzwaldes, welche an die Commission vorläufig abgegeben worden ist. — Zuvörderst muß Ihre Commission folgende Thatsachen in Erinnerung bringen. Gleich auf dem ersten Landtage, also in den Jahren 1819, 1820 kam dieser Gegenstand zur Sprache. Die damaligen Landtagsverhandlungen hatten jedoch nur die mehrgedachte provisorische Verordnung vom 12. Februar 1821 zur Folge. Auf dem zweiten Landtage wurde diese Verordnung als Gesetzentwurf den Kammern vorgelegt. Aber die Verhandlungen dieses Landtags blieben, so wie über-

haupt, so auch in dieser Beziehung, ohne Resultat. Bemerkenswerth ist, daß sich damals die zweite Kammer für die gänzliche Entförsterung der Privatwaldungen erklärte, die erste Kammer aber (blos mit Ausnahme dreier Stimmen) bei dem Grundsatze der Beförsterung der Privatwaldungen beharrte, ob sie wohl jene provisorische Verordnung in mehrern Punkten zum Vortheile der Privateigenthümer durch Verbesserungsvorschläge wesentlich milderte. — Meine Herren! Sie werden von dem Berichtserstatter nicht erwarten oder fordern, daß er auf die Gründe für und wieder die Beförsterung der Privatwaldungen eingehe. Nur so viel will und muß er zur Begründung des von der Commission gefaßten Beschlusses, auf eine an Sr. Königliche Hoheit zu richtende unterthänigste Bitte um die Vorlegung eines Gesetzentwurfes wegen Bewirthschaftung der Privatwaldungen anzutragen, hier anführen, daß, wenn auch diejenigen, welche dem Grundsatze der unbedingten Freiheit des Eigenthumes an Waldungen huldigen, durch die Stimmung der ersten Kammer und durch die über die vorliegende Frage noch so sehr getheilten Ansichten der Sachkenner sich veranlaßt finden sollten, ihre Hoffnungen oder Ansprüche herabzustimmen, wir dennoch auf unser Anstehen mit Zuversicht einer Milderung der das Privateigenthum an Waldungen treffenden lästigen und leidigen Beschränkungen entgegensehen dürfen. Nicht über den Grundsatz der Beförsterung ist die Hauptklage im Lande; denn wer wollte oder sollte nicht seine Waldungen forstwirthschaftlich benutzen? sondern über die Vollziehung des Grundsatzes. Ja! wenn das würdige Haupt des Forstdepartements sich vertausendfältigen und alle Privatwaldungen selbst unmittelbar beförstern könnte,

so würde wohl Niemand gegen die provisorische Verordnung v. J. 1821 etwas einzuwenden haben, ja, so würde es weder dieser noch einer andern Verordnung bedürfen. Aber in wie viele und nicht selten in welche Hände muß die Vollziehung der Beförsterung gelegt werden? Die Menschen müßten nicht Menschen seyn, wenn man, ohne übrigens ein Individuum im Auge zu haben, über die Antwort auf diese Frage zweifelhaft seyn sollte. Die höchste Behörde aber kann in den meisten Fällen nur nach den Berichten und Angaben der untern und untersten entscheiden. Es giebt jedoch allerdings Mittel, diesen Klagen, wo nicht ganz, doch zu einem guten Theile abzuhelfen. Mehrere dieser Mittel und Maßregel sind schon in den Verhandlungen der ersten Kammer von den Jahren 1819, 1820, 1822, 1823 angegeben worden. Sie betreffen ins besondere die Benutzung der Privatwaldungen zu eigenem Gebrauche, als welche zwar durch die provisorische Verordnung v. J. 1821 gestattet, aber zugleich durch dieselbe Verordnung dergestalt verklausulirt ist, daß sie = 0 ist. Andere Mittel und Maßregeln dieser Art dürften z. B. die seyn: 1) daß alle die Privatwaldungen von der Beförsterung befreit würden, welche seit dem Jahre 1819 zuerst angesäet oder angepflanzt worden sind oder in Zukunft zuerst angesäet oder angepflanzt werden; 2) daß, wenn eine Familie, nach dem Berichte des Bezirksamtes, durch einen Ueberhieb vom Untergange gerettet werden könnte, der Ueberhieb gestattet würde; daß 3) das den Standes- und Grundherren, so wie dem Verbande der Murgschifferschaft durch den §. VII. der provisorischen Verordnung zugesicherte Vorrecht auch auf andere und ähnliche Fälle ausgedehnt würde. Durch diese letztere Maßregel könnte vielleicht insbesondere auch den oben erwähnten Bittstellern geholfen werden. — Auch wenn also bei dem Grundsatze der Beförsterung der Privatwaldungen beharrt werden sollte, haben wir doch nicht zu fürchten, daß die oben erwähnte unterthänigste Bitte ohne einen für das Land ersprießlichen Erfolg sein und bleiben müßte.

Der Bericht Ihrer Commission kommt endlich

zu denjenigen Verordnungen, welche seit dem Landtage des Jahres 1825 blos provisorisch erlassen

worden sind oder als seit jener Zeit blos provisorisch erlassen zu betrachten sind.

Ihre Commission hat, nach Ausscheidung der Verordnungen dieser Periode, welche bereits als Gesetzentwürfe den Kammern vorgelegt worden sind, die folgenden als unter die vorliegende Motion fallend befunden:

1) Die Verordnungen, welche Beziehungsweise die Erhöhung oder die Minderung der auf Zoll- und Accisdefraudationen gesetzten Strafen betreffen, in dem Regierungsblatte vom Jahre 1826 Nr. 2, 17, 26, und in dem Regierungsblatte vom Jahre 1827 Nr. 22. Die Herren Regierungscommissäre haben erklärt, diese Verordnungen den Kammern als Gesetzentwürfe vorlegen zu wollen; wodurch also die Motion, was diese Verordnungen betrifft, ihre Erledigung erhält.

2) Dieselbe Erklärung haben die Herren Regierungscommissäre wegen derjenigen Verordnung gethan, durch welche Fuhren mit Frucht oder Wein von dem Straßengelde befreit worden sind. (Regierungsblatt v. J. 1827 Nr. 13).

3) Die Verordnungen, welche die Hundstaxe betreffen, (Regierungsblatt 1826 Nr. 19 und 25) ingleichen die Verordnung, nach welcher von Reisenden auswärtiger Handlungshäuser eine Abgabe zu entrichten ist, (Regierungsblatt 1825 Nr. 5.) ob sie wohl einen polizeilichen Zweck haben, konnten doch, da sie eine Abgabe auferlegen, von Ihrer Commission nur als provisorisch erlassen betrachtet werden. Ihre Commission schlägt Ihnen jedoch vor, diese Verordnungen an die Budgetscommission zur Erstattung eines Beiberichts wegen Verwilligung der durch diese Verordnungen eingeführten Abgaben zu verweisen. Sie hat sich zu diesem Beschlusse um so mehr bewogen gefunden, da ohnehin die Amtscassen, in welche diese, wie so manche andere nicht einzeln bewilligte Abgaben fließen, die Aufmerksamkeit der Budgetscommission besonders auf sich ziehen werden.

Endlich 4) sind noch einige Verordnungen übrig, welche in das bürgerliche Recht einschlagen; die Verordnung vom 27. Februar 1825 (Regierungsblat 1825 Nr. 27) welche eine authentische Auslegung des Satzes 2098 a. des Landrechts über den Zeitpunkt, von wel-

chem an nicht ständige Hoheitsabgaben für fällig zu erachten sind, zu beachsichtigen scheint, und die Verordnungen wegen des Verfahrens in bürgerlichen Streitsachen. (Regierungsblatt 1827 Nr. 12 und 26). So gewiß nun auch die Kammer berechtiget seyn dürfte, auf die Vorlage dieser Verordnungen anzutragen, so beschränkt sich doch Ihre Commission, in Betracht, daß die Revision unserer bürgerlichen Gesetze überhaupt von der Regierung angeordnet worden ist, daß die Vorlage jener Verordnungen, wenn sie zu einer Abänderung derselben, dem gleich wohl allein praktisch — interessanten Resultate, führen sollte, nicht ohne sehr bedenkliche Folgen seyn würde, daß übrigens das Recht der Kammer, die Vorlage provisorischer Verordnungen zu verlangen, durch die oben erwähnten Erklärungen der Herren Regierungscommissäre sattsam anerkannt worden ist, auf den Antrag, diese Verordnungen in den vorgeschlagenen Beschluß ausdrücklich aufzunehmen.

Schließlich darf angeführt werden, daß es rathsam seyn möchte, die vorliegende Motion in eine stehende Regel der Kammer zu verwandeln. Denn nicht blos vorübergehend ist das Bedürfniß und das Interesse dieser Motion. Auf einem jeden Landtage kann die Frage, ob man gewisse, seit dem vorigen Landtage erlassene Verordnungen als blos provisorisch erlassen zu betrachten habe, nicht frühzeitig genug zur Sprache gebracht worden.

Zufolge der vorstehenden Ausführung erlaubt sich also die Commission folgende Anträge an die Kammer zu richten:

1) Den Beschluß zu fassen, daß die Kammer die Gesetzeskraft der vor dem Landtage des Jahrs 1825 erlassenen provisorischen Verordnungen und namentlich die Gesetzeskraft der in das Civilrecht einschlagenden Verordnungen vom 9. März 1819, vom 19. August 1819, vom 26. Nov. 1820 u. vom 13. August 1824 überdieß auch die Gesetzeskraft der Verordnung vom 27. Oktober 1827 über die Frage: von wann an die nach Landrechtssatz 2098, a. bevorrechteten Hoheitsabgaben, welche nicht ständig oder nicht

jährlich zu entrichten sind, für fällig zu erachten seyen, so wie der das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffenden Verordnungen vom 17. Mai und 18. Oktober 1827 förmlich anerkenne; — diesen Beschluß aber an Se. Königliche Hoheit mittelst einer Adresse mit der unterthänigsten Bitte gelangen zu lassen, denselben durch das Regierungsblatt gnädigst zu publiciren.

2) Se. Königliche Hoheit mittelst einer unterthänigsten Adresse zu bitten, daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge, die Rechtsverhältnisse der Standesherren, mit welchen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, ingleichen den dermaligen Bestand der Standes- und Grundherschaften in Zukunft (unbeschadet übrigens des der Krone nach dem Art. 20, §. 3 der Verfassungsurkunde zustehenden Rechts) nicht ohne Zustimmung der Kammern auf irgend eine Weise zu verändern.

3) Se. Königliche Hoheit mittelst einer unterthänigsten Adresse zu bitten, einen Gesetzesentwurf wegen der Bewirthschaftung der Privatwaldungen noch auf diesem Landtage gnädigst vorlegen zu lassen.

4) Die vorliegende Motion, was die Verordnungen betrifft, welche eine Taxe auf Hunde und eine Abgabe auf die Reisenden auswärtiger Handlungshäuser legen, an die Budgetscommission zur Erstattung eines Beiberichts zu verweisen.

5) Den Beschluß zu fassen, daß in Zukunft auf einem jeden Landtage der Präsident der Kammer, dieser, so wie sie konstituirt ist, die Frage vorzulegen habe, ob sie eine Commission ernennen wolle, welche die seit dem vorigen Landtage erlassenen Verordnungen in Beziehung auf die Competenz der Kammer zu prüfen habe; — diesen Beschluß jedoch nur in die Protokolle der Kammer niederzulegen.

Zum Schlusse dieses Berichts, wenn auch nicht zu einem Beschlusse, eignen sich vielleicht die Worte:

Concordia res parvae crescunt!

Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 12. April 1828.

Bericht

der Budgetscommission über den jährlichen Aufwand, während den Jahren 1828, 1829 und 1830, bei dem Staatsministerium, dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und dem Ministerium der Justiz.

Erstattet von dem Abgeordneten Embdt.

Meine Herren!

Ihre Commission, die Sie zur Prüfung des Staatshaushalts niedergesetzt haben, hat mir den ehrenvollen Auftrag ertheilt, Ihnen Vortrag zu erstatten über die Bedürfnißetats in den Jahren 1828, 1829 und 1830, für das Staatsministerium, das Minsterium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, so wie das Ministerium der Justiz.

Die Verwendungen bei diesen drei Ministerien in den Jahren 1824, 1825, 1826 kennen Sie, meine Herren, aus dem Bericht über die Nachweisungen des ganzen Staatshaushalts, erstattet von dem Abgeordneten Frei. Für die zwei letztern Jahre kam auf dem Landtag 1825 im gesetzlichen Wege ein Budget zu Stande, und da Ihre Commission bei Vergleichung der hierher gehörigen

Positionen dieses Budgets mit den respectiven Verwendungen in jenen Jahren nichts zu beanstanden gefunden hat, so glaubt dieselbe unter Festhaltung jenes Leitfadens zur Sache selbst übergehen und alles Weitläufige als nicht zur weitern Begründung gehörend, hinweg lassen zu können.

Der Art. I.

führt den Bedarf für das Staatsministerium auf, und ist, wie Sie aus dem uns in der Sitzung vom 29. Februar vom Chef des Finanzministeriums für die Jahre 1828, 1829 und 1830 vorgelegten Staatsbudget ersehen, für jedes dieser Jahre berechnet auf

1,224,462 fl.

Dieser Artikel umfaßt nun unter Tit. I. Civilliste, Wittum und Appanagen die Summe von

1,151,365 fl.

Auf dem Landtag von 1825 wurde dafür nur 1,108,365 fl. festgestellt, oder der damalige Budgetansatz genehmigt. Die Erhöhung für die bevorstehende Budgetperiode beträgt daher 43,000 fl., und zwar Erhöhung der Appanagen der Herrn Markgrafen Wilhelm Hoheit mit 9,000 fl.
Maximilian Hoheit . . . . . 9,000 fl.
sodann weiter . . . . . 25,000 fl.
im Fall der Vermählung eines dieser durchlauchtigsten Prinzen.

Nach dem §. 59 der Verfassungsurkunde unterliegt die Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von 725,000 fl. keiner Abänderung, und wenn die zweite Kammer in den Jahren 1823 und 1825 Beweggründe gehabt hat, für die fürstlichen Familienglieder an Wittumsgehalte und Appanagen die Summe von 383,365 fl. zu bewilligen, so liegen nach der Ueberzeu-

gung Ihrer Commission, die gleichen Gründe, diese Ausgabsposition gut zu heißen, auch für die nächste Budgetperiode vor.

Die angetragene Erhöhung von 9,000 fl. für jeden der Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian Hoheiten, so wie 25,000 fl. für den Fall der Vermählung eines dieser Prinzen, findet Ihre Commission dem erhabenen Standpunkte derselben durchaus ganz angemessen, und auch Sie, meine Herren, werden von der nämlichen Ueberzeugung beseelt, gegen diese Mehrausgabe nichts einwenden.

Lassen Sie uns dadurch einen neuen Beweis ablegen, mit welcher unerschütterlichen Treue und Anhänglichkeit die zweite Kammer der höchsten Person unsers allverehrten Großherzogs und seinem erhabenen Regentenhause ergeben ist, selbige dadurch aufs Neue bestätigen und freudig offenbaren.

Was unser geliebter Regent im Interesse seines Hauses bestimmt, dieß kann nur unserer aufrichtigsten Theilnahme begegnen. Wir haben diese Gefühle in unserer Dankadresse dargebracht, sie werden sich niemals verläugnen.

Da übrigens die letzteren 25,000 fl. nur im Fall der Vermählung eines der Prinzen des Großherzoglichen Hauses in Anrechnung gebracht sind, so verbleiben selbige der Staatscasse, so lange eine solche Vermählung nicht statt hat, und somit trägt Ihre Commission auf die ungetheilte Bewilligung der unter Tit. I. aufgeführten Ausgabsposition von

1,151,365 fl.

an.

Der Tit. II. umfaßt die Ausgaben für die Landstände, und setzt den jährlichen Bedarf in jedem der drei Budgetjahre auf 13,633 fl. fest.

Diesem Ansatz liegt folgende Berechnung zu Grunde, nämlich pro 1828.

Besoldungen der beiden Archivare . . .	1,300 fl.
für den Portier	150 fl.
Diäten und Reisekosten für den landständischen Ausschuß	650 fl.
	2,100 fl.
für 1829 ebenfalls	2,100 fl.
für 1830	2,100 fl.
dann ferner wegen Einberufung der Abgeordneten	1,800 fl.
Reisekosten	4,000 fl.
Diäten	22,000 fl.
Bureaukosten	6,800 fl.
zusammen	40,900 fl.

Davon kömmt also auf ein Jahr 13,633 fl. Ihre Commission findet gegen diesen Ansatz, da er auf einer genauen Würdigung der jüngsten Erfahrung beruht, nicht das Mindeste zu erinnern.

Der Tit. III. enthält die Forderungen für das Großherzogliche geheime Cabinet mit 14,464 fl.

Die Verwendungen in den verflossenen Jahren 1825 und 1826 erreichten zwar nicht einmal den vollen Betrag von 10,000 fl., und es möchte daher scheinen, daß hier einer Ersparniß Statt zu geben seie, allein Ihre Commission muß Ihnen bemerken, daß die gemachte Anforderung sich auf den nach dem Umfang der Geschäfte bemessenen Etat gründen, und das geheime Cabinetspersonale gegenwärtig der Zahl nach jenem Geschäftsumfang wirklich nicht entspricht; indem nur die ganz besondere eigene Thätigkeit Sr. Königlichen Hoheit es möglich macht mit diesem Stande auszukommen. Wir wollen uns, meine Herren, der angenehmen Hoff-

nung hingeben, daß es Sr. Königlichen Hoheit unserm allverehrten Regenten noch viele Jahre möglich seie, diese gewohnte Thätigkeit fortzusetzen. Von diesem Wunsche durchdrungen, wird die hohe Kammer die geforderte Summe von

14,464 fl.

fürs geheime Cabinet bewilligen, worauf Ihre Commission anträgt.

In dem Tit. IV. sind die Bedürfnisse für das Staatsministerium mit dem jährlichen Betrag von 21,000 fl. festgesetzt.

Nach der von der hohen Regierung gegebenen Erläuterung ist diese Summe zur Bestreitung des Aufwandes für das Staatsministerium nöthig; sie ist zugleich auf den Stand des schon bei früheren Landtagen mehrfach anerkannten Normaletats gegründet, und Ihre Commission findet sich daher auch veranlaßt Ihnen diese Ausgabsposition zur Annahme vorzuschlagen.

Die in dem vorgelegten Staatsbudget beim Staatsministerium zuletzt aufgeführten 24,000 fl. sind für verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Diese Summe zerfällt wieder in zwei Abtheilungen, nämlich in 18,000 fl., welche Se. Königliche Hoheit der Großherzog von höchst Ihrer Civilliste zurücklassen, und deßhalb, da sie unter der Rubrik allgemeine Cassenverwaltung vereinnahmt erscheinen, keine eigentliche Ausgabe, sondern nur einen durchlaufenden Posten bilden, worüber sich übrigens Höchstdieselben die eigene Bestimmung vorbehalten haben; dann in weitern 6000 fl., welche den Zweck haben, für außerordentliche Fälle und für außerordentliche Verhältnisse, insbesondere für die Gesetzgebungscommission ꝛc., verwendet zu werden. Im Budget für die Jahre 1825, 1826 und 1827 wurde die ganze Summe um 2000 fl. höher aufgeführt und von

der Kammer genehmigt, im neuen Budget aber, für die Jahre 1828, 1829 und 1830 wurden 2000 fl. für Besoldung eines Ministerialraths abgeschlagen und auf den Etat des Justizministeriums überwiesen.

Nach diesen Erläuterungen trägt nun Ihre Commission auf Genehmigung der für außerordentliche Ausgaben aufgeführten 24,000 fl. und damit zugleich auf Anerkennung der unter Art. I. fürs Staatsministerium aufgeführten Totalsumme von

1,224,462 fl.

an.

Ich komme nun auf den Artikel II. im Budget, welcher die Erfordernisse für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und zwar mit einer Summe von 165,000 fl. festsetzt.

Hiervon werden unter Tit. V. für das Ministerium selbst in Ansatz gebracht 37,000 fl., und zwar für Besoldungen und Gratificationen im Allgemeinen 34,000 fl. dann für Büreaukosten 3,000 fl.

In dem Berichte der Budgetcommission vom Jahr 1825, Band 6, Seite 309 und 310 der Verhandlungen, ist die nämliche Summe als Erforderniß vorgekommen, der Bedarf ist auf einen Normaletat gestützt, noch heut derselbe, indem die obwaltenden Verhältnisse auch für die nächste Budgetperiode gleichviel erfordern.

Die Erläuterungen, welche die hohe Regierung Ihrer Commission darüber ertheilte, lassen in so fern keinen Zweifel, und es trägt deshalb Letztere auf Genehmigung der ganzen Ausgabsposition von 37,000 fl. an.

Der Tit. VI. bezeichnet

98,000 fl.

welche für Gesandtschaften berechnet sind. In dem Voranschlag pro 1825, 1826, 1827 wurden dafür nur 93,000 fl. einschließlich eines Reservefonds aufgeführt.

Die Mehrausgabe rührt allein von der Aufstellung eines neuen Gesandtschaftspostens in der Schweiz her.

Die Gesandtschaften bestehen in folgenden:

1) in der Gesandtschaft zu Paris.
2) in jener zu Wien.
3) „ „ „ Berlin.
4) „ „ „ Brüssel.
5) „ „ „ München.
6) „ „ „ Stuttgart.
7) bei der Schweizer-Eidgenossenschaft, und sodann der Bundestagsgesandtschaft zu Frankfurt, sie kosten 88,000 fl.

Dazu für Büreaukosten . . . . . 10,000 fl.

im Ganzen also 98,000 fl.

Auch hier sind die Bedürfnisse dieselben wie früher, ich darf mich deswegen auf die Vergangenheit beziehen. Die Handelsverhältnisse mit der Schweiz haben eine Mission bei der Eidgenossenschaft nöthig gemacht und den Kostenaufwand um 5,000 fl. vergrößert, die wir ebenfalls für gerechtfertigt erachten.

Unter diesen Umständen sieht sich Ihre Commission veranlaßt, Ihnen die für die Gesandtschaften in Aufrechnung gebrachten

98,000 fl.

zur Bewilligung zu empfehlen.

In der letzten Position des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird endlich noch die Summe von

30,000 fl.

für verschiedene und ausserordentliche Ausgaben ausgesetzt. Nach den von der hohen Regierung erhaltenen

Ausweisen ist diese Summe erforderlich, theils um Bundespflichten zu erfüllen, theils um unausweichliche Ausgaben zu bestreiten, die solcher Natur sind, daß Sie, meine Herren, nicht wohl eine Specification darüber erwarten werden.

Ihre Commission kann Ihnen die Zusicherung ertheilen, daß sie die Rubriken derselben geprüft und nichts dabei zu beanstanden gehabt hat. Aus diesen Gründen sieht sie sich auch veranlaßt, auf Genehmigung der fraglichen Positionen anzutragen und sich dem Vertrauen hinzugeben, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog, Höchstwelchem die Lage seines Volkes bekannt ist, jede Ersparung herbeiführen werde, die unter den vorliegenden Umständen irgend eintreten kann.

Damit wäre nun der gesammte Aufwand für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erörtert, und Ihre Commission sieht sich aus dem Angeführten bewogen zu dem Schlußantrag überzugehen, daß es der hohen Kammer gefallen möge, die für dieses Ministerium verlangte Totalsumme von

165,000 fl.

für jedes Jahr der Budgetperiode pro 1828—1830 gutzuheißen.

Der Artikel III. im Budget betrifft das Justizministerium. Dafür werden gefordert im Ganzen:

185,400 fl.

und zwar für:

Tit. VII. fürs Ministerium	24,800 fl.
Tit. VIII. für Gerichtshöfe	158,800 fl.
verschiedene u. ausserordentliche Ausgaben	1,800 fl.
	185,400 fl.

Das Budget vom Jahr 1825, 1826 und 1827 berechnete für diese Branche nur 175,200 fl.
es bleiben also . . . . . 10,200 fl.
um welche das uns für die Jahre 1828, 1829 und 1830 vorgelegte höher ist.

Von dieser, gegen frühere Jahre mehr verlangten Summe fallen auf das Ministerium selbst 8,800 fl. — sie werden damit motivirt, daß sich durch Wiederherstellung dieses Ministeriums nach seinen frühern Verhältnissen (Regierungsblatt Nr. 24, vom Jahr 1827) insbesondere die Zutheilung der Lehenssachen, so wie die ihm übertragene Oberaufsicht über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dessen Arbeiten sehr vermehrt und eine stärkere Besetzung nothwendig gemacht haben.

Ihre Commission findet in der Herstellung dieses Ministeriums auf den früheren Stand einen erneuerten Beweis der Vorsorge für das Wohl des Landes und seiner Bewohner, denen ein umfassender Wirkungskreis desselben nur Beruhigung gewähren kann.

Die einzelnen Ansätze zerfallen in nachstehende Positionen:

1) Besoldung des Ministers	9,000 fl.
2) Besoldung von 4 Räthen, 1 Secretär, 1 Registrator, 1 Practikant, 2 Kanzlisten, 1 Kanzleidiener	14,600 fl.
3) Büreaukosten	1,200 fl.
	24,800 fl.

Gegenwärtig ist noch kein Minister für dieses Ministerium angestellt, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Erhöhung der bisherigen Besoldung des Chefs nur zu dem Endzweck mit 5,000 fl. in das Budget aufnehmen lassen, um die nöthigen

Mittel für die allenfallsige Ernennung eines Justizministers parat zu haben. Der um 2,400 fl. erhöhte Ansatz für Rathsbesoldungen soll eines Theils die Besoldung für einen vierten Rath abgeben, indem die Erweiterung der zugewiesenen Geschäfte die Zahl von 4 Räthen absolut nothwendig macht, andern Theils aber ferner dazu dienen, die Besoldungen der Räthe im Allgemeinen auf den normalmäßigen Stand zu bringen. Es sind auch wirklich schon vier Räthe vorhanden und zwar seit dem Jahr 1826. Die Besoldung des vierten wurde aber provisorisch aus dem Etat des Großherzoglichen Staatsministeriums entnommen; es vermehrt sich daher der Etat genau berechnet nur um 400 fl. durch die Geschäftsvermehrung rechtfertigt sich eben so der erhöhte Ansatz von . . . . . 600 fl.

Für einen Secretariatspracticanten ähnlichen 600 fl.

Für ein weiteres Subject auf der Schreibstube und von . . . . . 200 fl.

für Büreauaversum.

Ihre Commission findet diese vermehrte Forderung als aus der Geschäftserweiterung hervorgehend mit der Würde und dem Standpunkt dieses Ministeriums im Einklange und glaubt auch Ihre Ansichten auszusprechen, wenn sie auf Bewilligung der geforderten 24,800 fl. den Antrag macht. Ohnehin bleiben, so lange kein Justizminister wirklich ernannt wird, 5,000 fl. davon in der Staatscasse zurück.

Der Tit. VIII. bestimmt als Erforderniß für die Gerichtshöfe die Summe von

158,800 fl.

In Vergleichung der von der hohen Kammer auf dem Landtage von 1825 dafür bewilligten Summe erscheint also eine Erhöhung von 1,800 fl. Diese Erhöhung

ist jedoch nur scheinbar, indem aus den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben 400 fl. anher übertragen wurden und jene Rubrik um gleiche Summe erleichtert ist. Der Ansatz für Miethzinse, wovon auf

das Oberhofgericht . . . . . 500 fl.
das Hofgericht in Mannheim . . . . . 700 fl.
und auf jenes in Rastatt . . . . . 200 fl.

fallen, wird bei dem Domainenetat der Ordnung des Rechnungswesens wegen wieder vereinnahmt.

Schon früher, meine Herren, haben Sie die Nothwendigkeit, den Mitgliedern unserer Gerichtshöfe eine standesmäßige Subsistenz zu sichern, um damit ihre volle Unabhängigkeit zu begründen, anerkannt.

Ihre Commission kann nicht glauben, daß Sie Ihre Ansichten desfalls geändert haben, und in dieser Ueberzeugung glaubt sie auch auf Bewilligung der geforderten

158,800 fl.

Ihnen den Antrag stellen zu müssen. Hinsichtlich der weitern Forderung von 1,800 fl. für verschiedene und außerordentliche Ausgaben dieses Ministeriums muß Ihnen Ihre Commission ebenfalls die Annahme vorschlagen, da sie keine Herunterseţung zu begründen weiß.

Im Ganzen stellt Ihre Budgetcommission Ihnen den Antrag, die für das Justizministerium in Aufrechnung gebrachten

185,400 fl.

für die Budgetperiode 1828, 1829 und 1830 zu genehmigen.

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 14. April 1828.

Bericht

der Budgetscommission über den jährlichen Bedarf des Großherzoglichen Kriegsministerii während der Budgetsperiode vom 1. Juni 1828 bis dahin 1831.

Erstattet von dem Abgeordneten Leiber.

Hochzuverehrende Herren!

Bei der unter den Mitgliedern der Budgetscommission getroffenen Geschäftsabtheilung wurde mir die Berichtserstattung über das, in dem vorgelegten Budget unter Position V. der Ausgaben, bezeichnete Kriegsministerium mit seinen Branchen aufgegeben.

Der Unterhalt unsers gegenwärtigen Wehrstandes ist durch die Beschlüsse des deutschen Bundes geboten, und die nummerische Zahl ist nach den organischen Beschlüssen desselben nicht zu hoch; es dürfen daher auch die Mittel, dieses zu administriren, zu kleiden, zu bewaffnen, zu nähren und einzuüben nicht fehlen, und solche müssen für den Zweck entsprechend seyn.

Der, der hohen Kammer vorgelegte Militäretat hat das Eigenthümliche, und muß dasselbe haben, daß der Dienst- und Beurlaubtenstand darin mit der größten Genauigkeit erscheine, und alle Bedürfnisse der Soldaten einer jeden Waffengattung, an Montur, Armatur, Rüstsorten, Pferdeequipage, Kasernen- und Spitalrequisiten, Medizin sowohl nach Durchschnittspreisen

als nach einer mehr oder minder und sehr verschieden ausgedehnten Dauerzeit genau berechnet sind; derselbe weicht daher von dem Etat aller übrigen Ministerien dadurch ab, daß seine Anforderungen zum größern Theil auf Durchschnittspreisen, in Verbindung mit der Dauerzeit gegründet sind, während dem die übrigen Etats nur fixe Ansätze enthalten.

Dadurch wird der allerstrengste Haushalt unausweichlich, und der Etat selbst kann einzig bei der Vermehrung oder Verminderung der ursprünglichen Köpfezahl, oder bei der Abänderung von Wehr, Waffen, Montur, Armatur ꝛc. ebenfalls einer Abänderung unterliegen.

Ihre Commission, als deren Organ ich hier aufzutreten die Ehre habe, hat theils aus der detaillirten Vorlage der Nachweisungen, über die Verwendungen dieses Ministerii in den Jahren 1824, 1825 und 1826, theils aus den ihr behändigten, bis ins kleinste Detail gehenden Etats, die Ueberzeugung geschöpft, daß sowohl bei der Militäradministration, als bei dem Rechnungswesen die musterhafteste und strengste Ordnung herrsche; sie hat das, auf allen frühern Landtägen ausgesprochene Anerkenntniß, daß hinsichtlich der Montirung, der Armirung, der Kasernirung, der Gesundheitspflege, der militärischen Einübungen und aller weitern Erfordernisse, jede, auch die höchste Anforderung befriediget seie, neuerdings bestätiget gefunden; sie hat diesen Etat mit mehreren von andern deutschen Bundesstaaten verglichen, und gefunden, daß der Kostenaufwand auf denselben im Allgemeinen nur jenen eines einzigen, und zwar nur unbedeutend und deßwegen nur übersteige, weil dort der Dienststand der Pferde bei der Cavallerie viel geringer ist, in Vergleichung mit allen Uebrigen aber bedeutend tiefer stehe; sie muß

daher die Sorgfalt unsers verehrten Regenten in Anwendung der Mittel zum Zwecke dankbarlichst um so mehr anerkennen, als unser Armeecorps in jeder Beziehung den ersten Truppen Europas an die Seite gestellt zu werden verdient.

Ihre Commission geht nun zur Sache selbst, und zur Lösung der Frage über, ob die, für das Kriegsministerium gemachte Anforderung absolut nothwendig, und ob eine Herabsetzung derselben nicht zu begründen sei?

In dem, auf dem Landtage vom Jahr 1825 über diesen Etat erstatteten Bericht, ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verwendung der verflossenen Budgetsperiode den Bedarf für die folgende in der Regel bestimmen, und nur wesentliche Abänderungen eine Abweichung zu begründen vermögen. Ihre Commission glaubt auch jetzt diesem Grundsatze, und um so mehr wieder huldigen zu müssen, als sie jetzt nicht nur die Verwendungen von einer Budgetsperiode, sondern von einer weitern, folglich von sechs Jahren benützen kann.

Die hierüber von dem Chef des hohen Kriegsministerii so ausführlich gemachten Mittheilungen, so wie die Bereitwilligkeit, jede geforderte Aufklärung zu geben, machen es Ihrer Commission möglich, der hohen Kammer folgende Ausweise zu geben. Abgesehen von den eigenen Einnahmen des Militäretats, und den allenfälligen Zuschüssen aus der Generalstaatscasse, wegen höhern Kosten von Brod und Fourage, und anderer, diesen Etat in der Regel nicht berührenden Ausgaben, wurden in jedem der vier Jahre 1821, 1822, 1823 und 1824 auf denselben verwendet 1,600,000 fl., dann in jedem der beiden Jahre 1825 und 2826, 1,651,000 fl.; die Erhöhung um jährliche 51,000 fl. in jedem der beiden letzten Jahre, geschah mit Zustim-

mung der hohen Kammer, auf dem Landtag vom Jahre 1825, zur Bezweckung einer gleichmäßigen Capitulationszeit von sechs Jahren für alle Waffengattungen; so wie zum Behuf der Unterstützung der russischen Pensionärs, und es waren sogar hiefür 55,000 fl. bewilliget.

Die Verwendungen für die ersten drei Jahre, 1821, 1822 und 1823, sind in der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1825 von der hohen Kammer als gerechtfertiget erklärt worden, und in Betreff der weitern drei Jahre, 1824—1826 hat die Budgetcommission bereits den gleichen Antrag zur Genehmigung gemacht, und es ist kaum zu erwarten, daß die hohe Kammer diesem Antrage ihre Zustimmung versagen werde.

Die jetzigen, für das Kriegsministerium und die Budgetsperiode von 1828—1830 aufgerechneten Ansätze betragen für jedes der in Frage liegen Budgetsjahre:

a. Für den Militäretat, einschlüssig 1,364 fl. für die Exercierplätze in Mannheim und Bruchsal, ... 1,651,364 fl.

b. als Pensionen für die aus Rußland zurückgekehrten, mehr oder minder arbeitsunfähigen Soldaten . . . . . 12,680 fl.

endlich

c. als Beitrag zu dem Unterhalte der beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg . . . . . 4,432 fl.

im Ganzen daher . 1,668,476 fl.

der von dem hohen Kriegsministerio übergebene Etat berechnet die Erfordernisse nach der Beilage Ziffer 1. auf . . . . . 1,706,844 fl. 16½

diese Anforderung wurde jedoch um 51,844 fl. 16½

ermäßiget und auf . . . . . 1,655,000 fl.

herabgesetzt.

Die Differenz zwischen den Ansätzen des Budgets und des Etats klärt sich dadurch auf, daß in ersterem 1,364 fl. als Ersatzleistung für die Exercierplätze in Mannheim und Bruchsal, hingegen keine Anforderung für die russischen Pensionärs, in letzterm dagegen nichts für die Exercierplätze, dagegen 5000 fl. für die russischen Pensionärs aufgenommen sind. Die jetzige Anforderung für den ordentlichen Etat ist also in Vergleichung mit den Verwendungen für die Jahre 1821 bis 1824, erhöht um jährliche 51,364 fl.; in Vergleichung mit den Verwendungen in den beiden Jahren 1825 und 1826 steht er diesen, abgesehen von einer ganz unbedeutenden Abweichung ganz gleich. Von der in den beiden letzten Jahren geschehenen Erhöhung fallen

a. auf die drei Cavallerieregimenter und die Artilleriebrigade, wegen Vermehrung des Dienststandes von 294 Mann und 204 Pferden, zur Bewirkung einer gleichmäßigen Capitulationszeit von sechs Jahren für alle Waffengattungen . . . . . 50,000 fl.

b. Für Zahlung eines Exercierplatzes in Mannheim . . . . . 1,000 fl.

c. Für Vergütung eines solchen in Bruchsal 364 fl.

thut ∴ 51,364 fl.

Für die erste Summe deren 50,000 fl. enthält das vorgelegte Budget folgende Nachweisungen für Vermehrung des Dienststandes:

a. Beim Gardecaval. Rg.	40 M.	40 Pf.	mit 9,828 fl.	4 kr.	Kostn.
b. » 1ten Dragon. »	80 »	80 »	» 19,656 fl.	8 kr.	»
c. » 2ten » »	80 »	80 »	» 19,656 fl.	8 kr.	»
d. bei der Artil. Brigade	94 »	4 »	» 10,128 fl.	18½ kr.	»
thut ∴	294 »	204 »	» 59,268 fl.	38½ kr.	»

Die Herabsetzung dieser Kosten um 9268 fl. 38½ kr. läßt sich nur dadurch erklären, daß, um diese ersparen

zu können, die Manöverirzeit im Herbst abgekürzt, und dadurch die Zulagen an die Offiziere und gemeine Mannschaft umgangen werden kann. Die erste Pferdanschaffung ist hiebei jedoch nicht in Anschlag genommen, und diese mußten daher durch die Massengeldercasse mit der Summe von 30,150 fl. 23 kr. bestritten werden.

So sehr übrigens Ihre Commission gewünscht hätte, eine Herabsetzung dieser, auf dem letzten Landtage, vom Jahr 1825, zur Erreichung einer gleichen Capitulationszeit von sechs Jahren, für alle Waffengattungen bewilligten, und durch die Erhöhung der directen Steuer um ½ kr. auf das 100 fl. Steuercapital gedeckten Summe von 50,000 fl. begründen und bewirken zu können; so wenig ist es ihr möglich, hierfür hinreichende Gründe aufzufinden. Der zweite Posten von 1,364 fl. als Entschädigung für die beiden Exercierplätze in Mannheim und Bruchsal ist in dem Militäretat gar nicht vorgesehen, für die beiden Jahre 1825 und 1826 aus andern Cassen bezahlt, und nur der Rechnungsordnung wegen hieher übertragen worden.

Die Transferirung der Cavallerie von Schwetzingen nach Mannheim, und von Rastatt nach Bruchsal, die Vermehrung jedes dieser beiden Regimenter um 80 Mann und so viel Pferde mögen größere und gelegenere Exercierplätze nothwendig gemacht haben; auch wurde der frühere, für die Garnison in Mannheim bestimmte, sehr weit von dieser Stadt entlegene Exercierplatz bei dem sogenannten Relaishause an die Forstverwaltung abgegeben. Ihre Commission vermag daher die Behauptung, daß die vorhandenen Exercierplätze zweckmäßig und geräumig genug seien, nicht zu begründen. Nach Abschlagung der beiden, so eben behandelten Posten,

fallen die Anforderungen für den ordentlichen Militäretat auf die Summe von 1,600,000 fl. herunter. Der gleiche Betrag wurde auf dem Landtage v. J. 1825 einstimmig bewilligt; es wird sich daher jetzt nur darum handeln, ob solche Abänderungen mit der Formation statt gefunden, oder ob die Preise der so verschiedenartigen Bedürfnisse so gewechselt haben, daß sich hieraus eine Herabsetzung erweisen lasse.

Die Durchschnittspreise aller Erfordernisse sind aus einem frühern Zeitraum, wo solche zum Theil höher standen, abgeleitet, auch darf Ihre Commission nicht ohne Grund voraussetzen, daß die Qualität dieser Stoffe zur Zeit, wo deren Dauerzeit bestimmt wurde, bedeutend unter der Qualität der jetzigen gestanden habe, sie wird nicht irren, wenn sie behauptet, daß bei Feststellung der Durchschnittspreise und der Dauerzeit dieser Erfordernisse, die erstern wenigstens nicht zu nieder genommen, und die letztere nicht gesteigert worden sei; sie hält sich endlich überzeugt, daß sich auch die Administration seitdem wesentlich vereinfacht habe.

Alle diese Gründe zusammen genommen dürften für eine Herabsetzung das Wort sprechen, allein da die Formation, abgesehen von der, oben schon berührten Vermehrung der Cavallerie und Artillerie, keine weitere Abänderung erlitten hat; und nur einige Uebersetzungen von einer Branche in andere geschehen sind, da endlich schon eine Reduction dieses Etats um 51,844 fl. 16½ kr. geschehen ist, so vermag Ihre Commission die Thunlichkeit einer weitern Ersparniß um so weniger zu erweisen, als nach Maßgabe der unter Ziffer 2 beiliegenden Tabelle, welche einer Vergleichung der jetzigen Etatsansätze mit jenen der Etats von den Jahren 1822 und 1825 in allen einzelnen Branchen enthält, und die Er-

läuterungen über die Abweichungen gibt, diese Abweichungen aber, die Vermehrung des Dienststandes bei der Artillerie und Cavallerie abgerechnet, lediglich nur durch die Uebertragungen einer Branche auf die andere enstanden, und die wirklichen Minderverwendungen des Kriegsministeriums mit 5,487 fl. 20⅓ kr., bei den Pensionärs mit 1,057 fl. 2½ kr., bei den Militärverdienstmedaillen und französischen Ordens und Dienstpensionen mit 3,202 fl. 14 kr., durch die vermehrten Verwendungen auf andere Branchen wieder verschwunden sind. So sind bei den Pensionärs die Bezüge von 89 Individuen ausgefallen; dagegen wieder jene von 98 Köpfen hinzugekommen. Ohnehin hat die hohe Kammer auf dem Landtage vom Jahr 1825 den Pensionsheimfall für die damalige Budgetsperiode aufgegeben, und dieser dürfte in der jetzigen nicht viel ergiebiger seyn.

Diese Betrachtungen zusammen genommen, und der Rückblick auf die Verhandlungen der frühern Landtäge, bestimmen Ihre Budgetscommission zu dem Antrage, die Anforderung für den ordentlichen Militäretat, wie solcher im Budget aufgeführt ist, nämlich mit 1,651,364 fl. zu genehmigen.

Die Preise für Brod und Fourage bleiben wieder, so wie auf den frühern Landtagen, und zwar die Brodportion zu $3^{39}/_{40}$ kr., die leichte Fourageration $16^{4}/_{5}$ kr., die schwere Fourageration $20^{17}/_{100}$ kr. festgestellt, und die Kriegscasse hat die allenfälligen Minderkosten dieser beiden Erfordernisse während der Budgetperiode von 1828/30 an die Staatscasse zu ersetzen; im entgegengesetzten Falle aber auch den Mehrbetrag von dieser zu erheben. Da die Nachweisungen über diese beiden Gegenstände für die Jahre 1824/26 in dem Berichte des Abgeordneten Frey nicht ganz vollständig behandelt sind, so

dürfte es die hohe Kammer interessiren, hierüber eine vollständige Kenntniß zu erhalten; es hat nämlich die Kriegscasse an die Staatskasse zurück vergütet im Jahr

1824 für Brod	4,584 fl.	21	kr.
„ „ Fourage	18,468 fl.	25½	kr.
1825 „ Brod	8,998 fl.	41¾	kr.
„ „ Fourage	17,917 fl.	23¾	kr.
thut :	49,968 fl.	52	kr.

dagegen mußte die letzte Casse an erstere im Jahr 1826 ersetzen 15,411 29¼

und es sind somit der Staatscasse . 34,557 22¾ zu gut gekommen.

Diese Ersatzleistung beurkundet übrigens einen allzu tiefen Stand der Preise von Früchten und Futter, und die daraus hervorgehende traurige Lage des Landmannes.

Ihre Commission geht nun zu den außerordentlichen Erfordernissen dieses Ministeriums über, und berührt zuerst die Aufforderungen von 12,680 fl. für Pensionen zum Besten der aus Rußland zurückgekehrten mehr oder minder arbeitsunfähigen Soldaten.

Schon in den verflossenen zwei Budgetsjahren 1825 und 1826 sind in Folge der — auf dem Landtage vom Jahr 1825 von der hohen Kammer geschehenen Bewilligung jährlich 5,000 fl. — auf diese Soldaten verwendet werden und davon

4 Serganten, jedem	57 fl.	36	kr.
4 „ „	40 fl.	19⅕	kr.
9 Corporals „	49 fl.	36	kr.
15 „ „	34 fl.	53⅕	kr.
1 Musikus	53 fl.	36	kr.
2 „ jedem	37 fl.	31⅕	kr.

58 Gemeine jedem 29 fl. 36 kr.
83 „ „ 20 fl. 43⅓ kr.

jährlich abgereicht worden. Seitdem haben sich wieder nach einem von dem Chef des Hohen Kriegsministeriums übergebenen namentlichen Verzeichniß

1 Regimentstambour.
1 Bataillonstambour.
19 Serganten.
41 Corporals.
2 Hautboisten.
1 Hornist.
1 Trompeter und
259 Soldaten.
325 Mann.

um Unterstützungen, welche auf 7,680 fl. berechnet sind, gemeldet. Bei den Discussionen auf dem Landtage vom Jahre 1825 haben sich schon einige Stimmen dieser Hohen Kammer dahin ausgesprochen, daß man hier mit der Bewilligung nicht geizen, sondern allen diesen Soldaten eine Unterstützung gewähren solle. Damals hatten sich Viele noch nicht gemeldet, jetzt aber soll das Verzeichniß derselben vollständig seyn.

Wer im Dienste des Vaterlandes seine Gesundheit aufgeopfert, und dadurch die Fähigkeit, sich seinen Unterhalt zu erwerben ganz oder zum großen Theil eingebüßt hat, dem kann eine Unterstützung nicht verweigert werden, und Ihre Commission nimmt daher nur gar keinen Anstand, der Hohen Kammer die Bewilligung der geforderten 12,680 fl. zur Unterstützung dieser unglücklichen Soldaten in Vorschlag zu bringen, dabei aber zu bedingen, daß diese Pensionsliste abgesondert geführt, und die Heimfälle an die Staatscasse ersetzt werden. Die letzte Anforderung für dieses Ministerium

nimmt endlich 4,432 fl. als jährliche Beitragsquote zum Unterhalt der beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg in Anspruch.

Das Großherzogthum Baden bildet einen bedeutenden Theil des deutschen Bundes, dasselbe hat daher an den, aus dieser Verbindung hervorgehenden Lasten verhältnißmäßig Theil zu nehmen, und es bleibt deßwegen auch hier nichts anders übrig, als die geforderte Summe von 4,432 fl. zu bewilligen.

Zum Schlusse muß Ihre Commission die Hohe Kammer auf die, aus den beigelegten Tabellen hervorgehenden Resultate aufmerksam machen; sie findet in denselben den ganzen Stand, und das, was an der vollständigen Completirung noch mangelt, so wie die Anzahl, welche stetshin Dienste thun, und welche auf Urlaub sind.

Wird die für diesen Etat geforderte Summe von 1,651,364 fl. nach Abzug von etwa 200,000 fl., welche der Unterhalt der Cavallerie- und Artilleriepferde jährlich in Anspruch nimmt, auf den ganzen Stand von 12,433 Köpfen repartirt; so kostet jeder etwa 117 fl. Schlägt man von dieser Summe weitere 105,000 fl., welche auf die Beurlaubten mit Einrechnung des Exerziermonats verwendet werden müssen, und wovon der Kopf also auf etwa 18 fl. zu stehen kommt, ab, und vertheilt den Rest von 1,345,000 fl. auf den präsenten Stand von 6,120 Köpfen, so steigt die jährliche Erforderniß im Durchschnitt für den Kopf auf beiläufige 220 fl.

Hierbei ist das ganze Administrationspersonale, alle Stabs- und Subalternoffiziere, der Unterhalt von den Militärgebäuden, welche einen Werth von etwa 2½ Millionen Gulden haben, eingerechnet.

Die Soldaten sind durchaus gut gekleidet und genährt, und es ist für ihre Unterkunft, Gesundheit und Pflege bei allenfallsiger Erkrankung gut gesorgt, sie haben eigene Schulen und die Rekruten erhalten bei ihrem Einrücken eine Zeit lang die Nachtkost, bis sie die Lebensart besser gewöhnt haben.

Ihre Commission findet sich verpflichtet, diese Bemerkung an die Hohe Kammer zu bringen; sie enthält sich aber jeder weitern Aeusserung, und faßt nun ihre sämmtlichen Anträge dahin zusammen, daß für jedes der 3 Budgetjahre

1) für den ordentlichen Militäretat 1,651,364 fl.

2) als außerordentliche Erfordernisse:

a) für die aus Rußland zurückgekehrten Dienstunfähigen Soldaten 12,680 fl.

b) zum Unterhalt der Bundesfestungen 4,432 fl.

somit die ganz gleichen Forderungen des Budgets zu bewilligen seien.

3) Die allenfallsige Differenz der Brod und Fourageкosten mit den Etatsansätzen wie bisher zwischen der Generalstaats- und Kriegskasse ausgleichen, dagegen

4) die Heimfälle von den russischen Pensionärs den Staatskassen jeweils ersetzt werden.

Eine weitere Aufgabe ihrer Commission besteht darin, der hohen Kammer über die Verwendungen der sogenannten Massegelder (Depositencassen) in den Jahren 1824 — 1826 und den wirklichen Bestand derselben, Kenntniß zu geben.

Die Bestimmung dieser Casse besteht in der Aufnahme und Verrechnung jener Gelder, welche für die Kathegoriemäßigen, und eine dreijährige Dienstdauerzeit übersteigende Erfordernisse alle Jahre ausgeschieden, aus der Kriegs- in diese Casse gebracht, sofort

mehr oder minder auf die Anschaffungen verfallener Erfordernisse verwendet werden, solche hat beinebens die Bestimmung jeweils in den Monathen April, Mai, Juni und Juli, in welchen die von den Obereinnehmereien an die Kriegscasse zu liefern habende Gelder größtentheils ausbleiben, der Kriegscasse die nöthigen Vorschüsse zu machen, und sie verwahrt somit den Betriebsfond für die Kriegscasse, was auch die Ursache ist, daß sie jeweils bei dem Rechnungsabschluß einen bedeutenden Cassenvorrath haben muß.

Je nachdem in einem Jahre viele und kostspielige, oder wenige und wohlfeilere Anschaffungen oder Vorschüsse in größerem oder geringerem Betrag an die Kriegscasse gemacht worden sind, je nachdem fällt oder steigt der Bestand derselben, es handelt sich jedoch nicht so fast um den Fond derselben, als vielmehr darum, ob der Fond die Anschaffung der rückständigen Militärerfordernisse zu decken geeignet und dafür hinreichend fundirt seie, die Verwendungen derselben, und die ihr gewordenen Zuschüsse in den Jahren 1824—26 sind in dem Berichte ihrer Budgetcommission über die Nachweisungen nicht berührt, und die Hohe Kammer wird daher vorerst über diese Zuflüsse und Verwendungen Kenntniß haben, und darüber beschließen wollen.

Hierzu mögen ihr folgende Aufschlüsse dienen.

Die Einnahmen dieser Casse bilden sich jeweils,

1) aus dem Kassevorrath bei dem vorgehenden Rechnungsabschluß.

2) aus den Zuschüssen aus der Generalstaats- und Kriegscasse.

3) aus dem Erlös von verkauften Gebäuden, Grund- und Inventarienstücken und Materialien.

4) aus Kapitalien und Zinsen, und

5) aus Ersatzleistungen für vertragene oder verlorene Montur- und Armaturstücke.

Die weitere Einnahmen sind blos durchlaufend.

Dagegen hat dieselbe zu bestreiten:

a) die Anschaffungen von Armatur und Lederwerk.
b) jene von Monturstoffen und Monturstücken.
c) jene der Kasernenrequisiten und Fournituren.
d) jene von Lazarethgegenständen.

solche hat ferner:

e) die außerordentlichen neuen Bauten und Baureparationen an Militärgebäuden.
f) die außerordentlichen in dem Etat nicht vorgesehenen, aber auf diesem beruhende Ausgaben, zu bestreiten, und endlich
g) die allenfallsige Rückstände zu berichtigen; die übrigen Ausgabspositionen sind ebenfalls durchlaufend.

Nur haben die Einnahmen derselben in den Jahren 1824 — 26, abgesehen von den durchlaufenden Posten betragen:

1) Cassavorrath mit 1. Juni 1824	152,876	37⅞
2) Zuschüsse aus der Generalstaats- und Kriegscasse	173,047	19¾
3) Erlöse aus verkauften Gebäuden, Grund und Inventarienstücken u. Materialien	55,183	13½
4) aus Kapitalzinsen	13,757	56
5) aus Ersatzleistungen für verlorne und vertragene Armatur- und Monturstücke	2,953	53
6) aus Pacht	750	—
7) Kasernirungsbeiträge	7,000	—
Summe	405,568	59⅝

dagegen wurden aus derselben bezahlt:

a) für Armatur- und Lederwerk	540	—
b) für Montirungsstoffe u. Monturstücke	5,305	2
c) für Kasernirungsrequisiten und Fornituren	1,704	24
d) für Lazarethrequisiten und Fornituren	65	26
e) für Bauwesen	172,255	27¼
f) außerordentliche Kosten . . .	1,650	56¾

g) Capitalzinse	2,135	29
h) Remontirungskosten zum Behuf des bei der Cavallerie und Artillerie um 200 Pferde vermehrten Stands .	30,150	23
endlich sind in Abgang verrechnet . .	13,084	20½
Summe	226,891	28½
somit stellt sich mit 1. Juni 1827 ein baarer Cassevorrath heraus von . .	178,676	31⅛
dieser beträgt jedoch nach der Rechnung nur	178,089	42¼
welche Differenz in der verschiedenartigen Verrechnung der Depositengelder ihren Grund hat. Dazu kommen Activkapitalien	137,500	—
ausstehende Häuser- und Güterkaufschillingsreste	8,459	15
Activausstände	34,774	29¾
thut	358,823	27
Werden die noch schuldige Güterkaufschillinge und die noch nicht ausgefolgte Depositа in dem Betrag von . . .	20,023	47¾
davon abgezogen, so reducirt sich der mit dem 1. Juni 1827 bei der Massengeldercasse vorhandenen Fond auf . .	338,799	39¼
und da dieser Fond mit mit dem 1. Juni 1825	298,784	22⅜
betragen hat, so stellt sich die Vermehrung desselben durch die Jahre 1824 bis 1826 auf	40,015	16⅞

Nur das außerordentliche Bauwesen hat einen bedeuten Aufwand veranlaßt, nach der Behauptung des Chefs des hohen Kriegsministerii, seien diese Bauten jedoch durch die Nothwendigkeit geboten gewesen, und theils aus der schuldigen Vorsorge für die Mannschaft und Pferde, theils aus der Administrationsverbesserung hervorgegangen; es wurden nämlich zum Theil bedeutend verbessert:

Eine Cavalleriestallung in Mannheim.
Ein Krankenstall daselbst.
Eine Holzremisse in Kehl.
Ein Pulvermagazin in Killisfeld.

Ein Gießhaus
Eine Garde du Corps-Caserne } in Karlsruhe.
Ein Fouragemagazin
Ein neuer Stall in Bruchsal.

Sowohl die neuen Bauten, als die Verbesserungen der schon vorhandenen, haben den Capitalwerth der sämmtlichen Militärgebäude natürlich vermehrt, und es ist somit der Fond wieder, wenn gleich in einer andern Eigenschaft vorhanden.

Die übrigen Ausgaben, jene von 30,150 fl. 23 kr. für Remontirung abgerechnet, sind unbedeutend, und die auf Abgang verrechnete 13,084 fl. 20½ kr. aus den Nachführungen von frühern Jahren herrührend, zur Vereinfachung des Rechnungswesens als uneinbringlich abgeschrieben worden.

Die Frage, ob der vorhandene Fond dieser Casse die rückständige Anschaffung zu decken vermöge, kann Ihre Commission nicht kathegorisch beantworten; eine solche Antwort würde die genauste Kenntniß aller so verschiedenartiger Vorräthe voraussetzen.

Auf dem Landtage vom Jahr 1822 wurde der Hohen Kammer eine detaillirte Berechnung über die damals rückständigen Anschaffungen übergeben, und die zu deren Deckung erforderliche Summe auf 417,378 fl. 14¾ kr. berechnet, der jetzige Fond ist zwar um 78,578 fl. 35¾ kr. geringer, nachdem indessen der Chef des hohen Kriegsministerii sich dieserwegen gegen Ihre Commission erklärt hat, daß zwar die Aufstellung einer solchen Berechnung erst nach beendigter Revüe mit Zuverlässigkeit möglich sei; früher angestellte Berechnungen aber ihm alle Zweifel über die Unzulänglichkeit dieser Fonds benommen haben, und auf keinen Fall der Ausfall von großem Belang seyn könne; so glaubte sich Ihre Commission bei dieser Versicherung beruhigen zu können, und sie schlägt der Hohen Kammer daher die Genehmigung der Massengelder-Casserechnung pro 1824, 1825 und 1826 vor.

Leiber.

Vergleichung

des Militair-Etats vom Jahre 1822 und 1825 mit jenem pro 1828.

Regimenter und Branchen.	Bestand des Armee-Corps. 1822 u. 1825. Kanonen-Pferde	Mannschaft. Im Dienst.	Mannschaft. Mantonirt.	Ganze Zahl.	Dienstpferde.	Bestand. 1828. Im Dienst.	beurlaubt.	fehlende.	complett.	Dienstpferde.	Etats-Sätze. de 1822 u. 1825. fl.	kr.	de 1828. fl.	kr.	Plus. fl.	kr.	Minus. fl.	kr.	Erläuterungen.
1. Garde-Cavallerie-Regiment	—	319	266	585	295	373	176	40	589	341	129,424	30 10/11	144,354	5 11/60	14,929	35 14/60	—	—	Ad 1 — 5. Diese Mehrausgaben wurden durch Vermehrung des Dienststandes um 200 Mann und Pferde, durch Creirung einer Generals-Gage bei dem Garde Cavallerie-Regiment, durch Zulagen an die Commandeurs und Wachtmeister und durch Uebertragung der Ausrüstungskosten und Munition von der Branche Ziff. 16. und der Handgelder von der Branche Ziff. 23. veranlaßt.
2. Erstes Dragoner-Regiment	—	323	312	635	289	418	136	81	635	381	125,513	44	146,322	30 7/11	20,808	46 11/60	—	—	
3. Zweites " "	—	322	312	634	289	420	136	81	637	381	122,455	17 1/2	146,842	23 1/2	24,387	6	—	—	
4. Grenadier-Garde	—	460	444	904	—	460	444	—	904	—	94,447	13 1/2	98,417	58 7/11	3,670	45 7/11	—	—	Ad 4 — 9. Diese Erhöhung ist eine Folge der Zulagen an die Commandeurs, der sechs ältesten Capitaine und an alle Feldwebel, auch wurden von dem Zeughausfond die Ausrüstungs- und Munitions-Kosten, von der Conscription die Handgelder, von der Generalität die Chef-Gagen anher übertragen; die erstgenannten Erhöhungen jedoch durch Ersparnisse an den Massengeldern ausgeglichen.
5. Erstes Infant. Regiment	—	680	1,056	1,742	—	698	1,008	36	1,742	—	141,386	23 5/6	141,660	3 5/6	273	39 5/6	—	—	
6. Zweites " "	—	613	1,128	1,741	—	613	1,092	36	1,743	—	132,236	35 5/6	139,428	25 5/6	7,191	50 5/6	—	—	
7. Drittes " "	—	675	1,068	1,741	—	675	1,092	36	1,743	—	137,672	37 1/2	142,552	45 1/2	4,880	8 1/2	—	—	
8. Viertes " "	—	613	1,128	1,741	—	615	1,092	36	1,743	—	132,207	30 1/2	134,383	30 1/2	2,167	11 1/2	—	—	
9. Leichtes Infant. Bataillon	—	333	534	867	—	345	510	12	867	—	69,853	45 1/2	71,635	27 1/2	1,781	42 1/2	—	—	
10. Artillerie-Brigade	—	439	357	196	172	496	355	—	851	179	117,861	7 13/60	138,217	3 1/4	20,355	55 7/60	—	—	Ad 10. Der Dienststand wurde um 94 Mann und 4 Pferde vermehrt, eben so die Uebungskosten, die Ausrüstungs-, Munitions- und Handgelder-Kosten von Ziff. 16 und 23 übertragen, auch erhielten die Commandeurs und alle Feldwebel Zulagen.
11. Invaliden-Corps	—	119	—	119	—	120	—	—	120	—	19,700	41	21,419	44	1,719	3	—	—	
12. Generalität	—	7	—	7	—	1	—	—	1	—	38,077	—	7,362	—	—	—	30,715	—	Ad 11. Diese Vermehrung geht aus der neuen Formation und den Zulagen an die ältern Invaliden hervor.
13. General-Adjutanten	—	6	—	6	—	10	—	—	10	—	17,137	2 1/4	22,490	—	5,352	57 1/4	—	—	
14. General-Inspectionen	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—	2,840	36	12,658	12	9,817	36	—	—	Ad 12. Diese Summe ist durch Uebertragung der Generals-Gagen auf die Regimenter und Branchen hervorgegangen.
15. Revüe-Inspection	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	1,342	12	2,500	36	1,158	24	—	—	
16. Zeughaus-Direction	11	—	—	11	—	72	—	—	72	—	48,688	22 7/60	19,490	59 1/4	—	—	29,197	22 7/60	Ad 13. Wurde durch Gagenvermehrung veranlaßt.
17. Commandantschaften	—	5	—	5	—	5	—	—	5	—	14,404	47 1/2	16,306	39 1/4	1,901	51 1/4	—	—	
18. Casern-Verwaltungen	10	—	—	10	—	10	—	—	10	—	3,714	56 1/2	3,554	16	—	—	160	40 1/2	Ad 14. Auf der Uebertragung von zwei Generals-Besoldungen auf diese Branchen hervorgegangen.
19. Kriegsministerium	32	—	—	32	—	25	—	—	25	—	56,397	44 1/4	50,910	24	—	—	5,487	20 1/2	
20. Militair-Bau-Direction	3	—	—	3	—	3	—	—	3	—	18,164	24	18,312	24	148	—	—	—	Ad 15. Ebenfalls durch Gagen-Vermehrung veranlaßt.
21. Montour-Commissariat	6	24	—	30	—	37	—	—	37	—	6 803	40	8,734	18 1/4	1,840	38 1/4	—	—	
22. Sanitäts-Wesen	16	—	—	16	—	16	—	—	16	—	7,386	47 1/4	8,823	14 1/2	1,436	26 1/4	—	—	Ad 16. Die Ausrüstungskosten und die Munitien sind auf die Regimenter übertragen.
23. Conscription	10	—	—	10	—	11	—	—	11	—	14,737	43	12,153	30 1/2	—	—	2,584	6 1/2	
24. Jurisdiction	9	—	—	9	—	9	—	—	9	—	10.124	5 1/2	10,144	17 1/2	20	12	—	—	Ad 17. Eine Folge mitunter des größern Aufwandes auf die Wachen.
25. Taboren-Institut	2	—	—	2	—	36	—	—	36	—	17,795	40	18,341	—	545	20	—	—	Ad 18. Wurde durch die Herabsetzung der Holzpreise bewirkt.
26. Schwimmschule	2	—	—	2	—	2	—	—	2	—	1,500	—	1,500	—	—	—	—	—	Ad 19. Eine Folge der Herabsetzung der Bureau-Kosten und Verminderung des Personals.
27. Gottesdienst und Schulen	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	2.615	46 1/2	2,430	—	—	—	185	46 1/2	
28. Pensionairs	—	433	—	433	—	618	—	—	618	—	108,503	24 1/4	112,446	22 1/4	3,942	57 1/4	—	—	Ad 20. Zulage für den Bankenducteur.
29. Veterinair-Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	1,000	—	—	—	—	—	Ad 21. Anstellung eines Controlleurs und Verpflegung der Schneider mit Brod.
30. Milit. Verdienst-Orden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,400	—	5,400	—	—	—	—	—	Ad 22. Die Krankenwärter wurden besser gestellt.
31. " " Medaille	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,468	—	14,265	—	—	—	1,203	—	Ad 23. Die Handgelder sind auf die Regimenter übertragen.
32. Franz. Ordens-Pensionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,212	30	12,961	48	—	—	1,250	42	Ad 25. Die Lehrer wurden theils vermehrt, theils besser gestellt.
33. " Dienst-Pensionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,520	2	8,668	30	—	—	851	32	Ad 27. Die Kosten für die evangelische Kirche in Ettlingen haben aufgehört.
34. Gratial-Fond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	5,000	—	—	—	—	—	Ad 28. Wird die Bewilligung für die russischen Pensionärs mit 5000 fl. abgeschlagen, Ersparniß 1,667 fl. 2½ kr.
35. Extra-Bewilligung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.981	20	2,366	20	—	—	1,615	—	Ad 31 — 33. Durch Sterbfälle veranlaßt.
36. Reserve-Fond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	4,000	—	—	—	—	—	Ad 35. Durch Sterbfälle und Versetzungen bewirkt.
Summe	102	5,375	6,005	12,082	1,015	6,084	5,981	358	12,433	1,282	1,651,666	1¼	1,706,844	16½	128,428	46 7/60	73,250	31 7/60	
															73,250	31 7/60			
															55,178	15 7/60			

Aufgestellt im Monat April 1828.

Leiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auszug

aus dem Militair-Etat für das Großherzoglich Badensche Armee-Corps für die Budgets-Periode 1828 bis 1831.

Regimenter und Branchen.	Stand. Im Dienst.	beurlaubt.	kränkl.	complett.	Dienstpferde.	A. Gage und Löhnung. fl.	kr.	B. Montirungsgelder. fl.	kr.	C. Brod-Verpflegung. fl.	kr.	D. Fourage-Verpflegung. fl.	kr.	E. Casernirungs-Kosten. fl.	kr.	F. Medicin-Kosten. fl.	kr.	G. Hospital-Kosten. fl.	kr.	H. Montirungs-Kosten. fl.	kr.	I. Remontirungs-Kosten. fl.	kr.	K. Armirung, Bekleidung u. Zeughäuser. fl.	kr.	L. Besondere Fonds. fl.	kr.	M. Extra-Kosten. fl.	kr.	Summe. fl.	kr.
Garde-Cavallerie-Regiment	373	176	40	589	341	51,156	—	8,482	26	8,415	4½	43,959	19⁹⁄₁₀	5,506	16	2,056	—	1,245	36	11,156	39	8,173	—	3,830	25½	373	19	—	—	144,354	5⁷⁄₁₀
Erstes Dragoner-Regiment	418	136	81	635	381	53,320	—	8,609	14	9,382	19½	43,785	36	6,130	16	2,296	—	1,389	36	8,723	58½	7,069	40	3,242	31½	373	19	—	—	146,322	30½
Zweites " "	420	136	81	637	381	53,862	—	8,601	44	9,382	19½	46,092	12	6,181	36	2,296	—	1,389	36	8,351	25½	7,069	40	3,242	31½	373	19	—	—	146,842	23½
Grenadier-Garde	469	444	—	904	—	54,460	—	7,493	9	11,401	17⅞	1,022	—	5,790	40	944	—	1,699	12	12,442	55½	—	—	1,457	40½	1,407	4	—	—	128,117	53⅞
Erstes Infant. Regiment	608	1,008	36	1,742	—	79,884	—	10,656	20	17,316	45½	1,430	48	8,770	—	1,430	—	2,574	—	14,882	4½	—	—	1,976	58½	2,739	7	—	—	141,666	3½
Zweites " "	615	1,092	36	1,743	—	81,252	12	9,893	8	15,452	28¾	1,737	24	7,846	—	1,276	—	2,296	48	14,958	19½	—	—	1,976	58½	2,739	7	—	—	139,428	25½
Drittes " "	675	1,032	36	1,743	—	81,820	—	10,451	8	16,784	6¾	1,737	24	8,506	—	1,386	—	2,494	48	14,637	13½	—	—	1,976	58½	2,739	7	—	—	142,552	45½
Viertes " "	615	1,092	36	1,743	—	76,710	—	9,880	38	15,452	28½	1,430	48	7,846	—	1,276	—	2,296	48	14,775	2¾	—	—	1,976	58½	2,739	7	—	—	134,383	50¾
Leichtes Infant. Bataillon	345	510	12	867	—	40,803	—	5,356	35	8,537	18¾	613	12	4,368	40	707	—	1,272	36	7,489	43½	—	—	1,125	18¾	1,362	4	—	—	71,635	27⅛
Artillerie-Brigade	496	355	—	851	179	60,603	—	8,373	27	11,195	55¼	23,190	27⁹⁄₁₀	6,315	4	1,640	—	1,663	12	8,467	39	3,321	26⅞	2,149	14	11,297	38	—	—	138,217	3¹⁷⁄₁₀
Invaliden-Corps	120	—	—	120	—	13,446	—	1,341	—	2,639	56¼	204	24	1,434	40	218	—	392	24	1,103	25¾	—	—	127	34	—	—	492	20	21,419	44
Generalität	1	—	—	1	—	6,340	—	—	—	—	—	1,022	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	7,362	—
General-Adjutanten	10	—	—	10	—	18,540	—	1,900	—	—	—	2,044	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	22,490	—
General-Inspectionen	2	—	—	2	—	9,834	—	1,700	—	—	—	1,124	12	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	12,658	12
Revüe-Inspection	1	—	—	1	—	1,194	—	1,000	—	—	—	306	36	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—	2,500	36
Zeughaus-Direction	72	—	—	72	—	10,646	—	1,690	18	1,063	58½	—	—	528	—	88	—	158	24	817	48	—	—	92	21¼	4,406	10	—	—	19,490	39⅞
Commandantschaften	5	—	—	5	—	8,851	30	1,453	30	72	32⅞	613	12	5,394	43	4	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,396	39¼
Casern-Verwaltungen	10	—	—	10	—	2,654	—	473	—	193	27	—	—	108	—	16	—	28	48	81	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3,554	16
Kriegsministerium	25	—	—	25	—	44,782	12	5,000	—	—	—	1,124	12	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,910	24
Militair-Bau-Direction	3	—	—	3	—	2,881	—	225	—	—	—	204	24	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,000	—	—	—	18,312	24
Montour-Commissariat	37	—	—	37	—	6,654	24	555	—	725	26⅞	—	—	360	—	60	—	108	—	271	38⅛	—	—	—	—	—	—	—	—	8,734	18½
Sanitäts-Wesen	16	—	—	16	—	7,302	—	734	—	24	10⅞	408	48	132	—	22	—	39	36	100	39½	—	—	—	—	—	—	—	—	8,823	14½
Conscription	11	—	—	11	—	6,990	—	4,080	—	217	37½	613	12	108	—	18	—	32	24	94	22½	—	—	—	—	—	—	—	—	12,153	86⅝
Jurisdictions-Fond	9	—	—	9	—	5,304	—	1,183	—	72	32¾	—	—	36	—	6	—	10	48	42	42	—	—	—	—	3,489	15	—	—	10,144	17⅞
Cadetten-Institut	36	—	—	36	—	4,130	—	—	—	—	—	511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,700	—	—	—	18,341	—
Schwimmschule	2	—	—	2	—	400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,100	—	—	—	1,500	—
Gottesdienst und Schulen	1	—	—	1	—	1,550	—	442	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	438	—	—	—	2,430	—
Pensionairs	618	—	—	618	—	10,016	6	—	—	48	21¼	2,248	24	129	30½	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112,446	22¼
Veterinair-Schule	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
Milit. Verdienst-Orden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
" " Medaille	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,265	—	—	—	14,265	—
Franz. Ordens-Pensionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,961	48	—	—	12,961	48
" Dienst-Pensionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,068	30	—	—	8,068	30
Gratial-Fond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
Extra-Bewilligung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,366	20	—	—	2,366	20
Reserve-Fond	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000	—
Brod-Regie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Militair-Apotheke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	5,004	5,981	358	12,433	1,282	895,451	24	109,574	37	128,398	8¼	177,423	34½	75,491	25½	15,749	—	19,089	48	118,416	27½	25,633	46½	23,175	31½	117,938	14	492	20	1,706,844	16½

1828. Zweite K. Bad. Nr. 3. b. Prot. S. 14. Verfl.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Prot. v. 14. April 1828.

Bericht

der Budgetscommission über die Einnahmen des Finanzetats für die Jahre 1828, 1829 und 1830, und zwar über die Position

I. Steueradministation.

Erstattet von dem Abgeordneten Blum.

Die Steuern nehmen in dem Finanzetat, welcher Ihnen mit dem Auflagengesetz für die nächste Budgetperiode vorgelegt wurde, die erste Stelle ein. Diese Stelle gebührt ihnen; sie tragen bei weitem den größten Theil der Staatslasten, sie sind zugleich das parateste und dehnbarste Deckungsmittel der Bedürfnisse für den Staatszweck. Sie übernehmen an dem ganzen Erforderniß von 7,450,825 fl. nicht weniger als 4,442,600 fl. Da zu Constatirung und Erhebung dieser Summe ein Aufwand von 505,500 fl. erfordert wird, so ist hiedurch eine Bruttoeinnahme von 4,948,100 fl. bedingt, welche durch die Voranschläge des neuen Finanzetats verheißen wird.

I.

Diese Voranschläge gründen sich auf das Soll der laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungen der Jahre 1823, 1824, 1825, welchen das Soll der correspondirenden Etatsjahre aus den Rechnungen von 1824, 1825, 1826 beigeschlagen wurde. Der Durchschnitt des wirklichen Rechnungsergebnisses aus den angegebenen Jahren ist zum Normaletat für die neue Budgetperiode erhoben. Als Ausnahme von dieser Regel wurden Positionen, bei welchen der neuste Stand für die Zukunft entscheidender ist, als die Ergebnisse der Vergangenheit, nach jenem, in Ansatz gebracht.

Ob die Einnahmen nun bei dem nach diesen Grundsätzen bemessenen Voranschlag belassen, oder ob sie ohne Veränderung des Erhebungsmaßstabes höher angesetzt werden können, ob durch Verminderung der Verwaltungskosten sich ein größerer Reinertrag erwarten lasse? Dieß war der Hauptgegenstand der Untersuchung und Erörterung Ihrer Commission, deren Resultat ich nun vorzutragen die Ehre habe.

II.

Direkte Steuern.

I. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, Flußbaugelder, Dammbaubeiträge.

In dem vorliegenden Finanzetat ist der Bruttoertrag der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Flußbaugelder und Dammbaubeiträge für jedes der 3 Jahre 1828, 1829 und 1830 auf 2,568,600 fl. angesetzt.

Der Voranschlag für das Jahr 1827 war:

a) nach dem ordentlichen Budget bei einem Steueransatz von 19 kr. auf 100 fl. Steuercapital 2,388,800

Uebertrag	2,388,800
b) nach dem außerordentlichen Budget (Verhandl. v. 10. Mai 1825) durch den Zusatz von 4 kr. auf 100 fl. des Gewerbsteuercapitals	84,000
c) ferner durch einen Zusatz von ½ kr. per 100 fl. des Grund- und Häuser-Steuercapitals (Verhandl. vom 12. Mai 1825).	48,700
	2,521,500

Der künftige Ertrag kann nicht nach dem Durchschnitt früherer Jahre beurtheilt werden, weil er sich lediglich nach dem neusten Stand der Steuercapitalien und nach der Quote richtet, welche nach den zu fassenden Beschlüssen auf jedes Hundert Gulden des Capitals umgelegt werden solle.

In ersterer Beziehung hat Ihre Commission der ihr aufgetragenen Prüfung das durch die Generaldecretur von 1827 constatirte Steuercapital zum Grund gelegt. Hinsichtlich der Umlagsquote mußte sie sich an die für 1825, 1826 und 1827 angenommenen Bestimmungen halten, da sich erst nach Vollendung der Prüfung sämmtlicher Positionen des Finanzetats bestimmt beurtheilen läßt, welche Deckungsmittel durch die Steuern aufgebracht werden müssen.

III.

Das Gesammt-Steuercapital wurde durch die Generaldecretur von 1827 auf	742,394,515
constatirt, nämlich:	
a) Grund- und Gefäll-Steuercapital . .	463,060,990
Häuser-Steuercapital	147,177,100
	610,038,090
b) Gewerb-Steuercapital	132,356,425

Von dem Grund-, Häuser- und Gefälle-Steuercapital ad 610,038,090 fl. muß jedoch abgezogen werden:		
1) das in ordinario frei bleibende Steuercapital der Pfarr- und Schuldienste mit . . .	12,251,680	—
2) das wegen Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation im Bezirke Freiburg pro 1828 in Abgang kommende Capital von beiläufig .	240,000	—
	12,491,680	—
Rest, steuerbares Grund-, Häuser- und Gefälle-Steuercapital	597,546,410	—
Hievon beträgt die Steuer à 19½ kr. auf 100 fl.	1,942,025	50
Da sich das Häuser-Steuercapital nach bisherigen Erfahrungen jährlich durch Erbauung neuer Häuser um circa 650,000 vermehrt, so nimmt der Steuerbetrag jährlich zu um	2,100	—
	1,944,125	50
Aus dem Gewerb-Steuercapital ad 132,356,425 fl. berechnet sich die Steuer à 23 kr. per 100 fl. auf	507,366	18
Hiezu kommen:		
a) Steuernachträge; hauptsächlich von der Gewerbsteuer. Der Durchschnittsertrag der Normaljahre fällt mit dem früheren Budgetsatz, und mit dem Voranschlag für die neue Budgetperiode in eine Summe zusammen, er beträgt	18,000	—
b) Flußbaugelder. Als Beiträge zum Flußbau bezahlen die am Rhein gelegenen Gemarkungen 4 kr., jene an Nebenflüssen 2 kr. v. 100 fl. Steuercapital.		

Wenn diese Beitragsquote durch den in Berathung liegenden Gesetzesentwurf „die Errichtung von Deichverbänden an innern nicht schiffbaren Flüssen," keine Aenderung erleidet, so kommen zu erheben:		
v. 75,103,105 fl. St.C. à 4 kr.	50,068	45
v. 107,735,595 fl. „ à 2 kr.	35,911	52
	85,980	37
	2,555,472	45
c) Dammbaubeiträge von den Gemarkungen für deren Schutz Dammbauten ausgeführt wurden, und welche in der Hälfte der diesfalls aufgewendeten Kosten bestehen. Sie können nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1825, 1826 und 1827 betragen	9,630	19
d) Fixirte Steuern von den Condominatsorten Kürnbach, Edelfingen und Widdern	1,470	10
Da der Budgetsatz für jedes der 3 Jahre 1828, 1829 u. 1830 in gleicher Summe ausgedrückt werden wollte, so mußte der Durchschnitt der Häusersteuer-Vermehrung beigeschlagen werden mit . . .	2,100	—
Die Steuerhauptsumme beträgt . .	2,568,673	14
Der Budgetsatz 1828 — 30	2,568,600	—
Das Budget von 1827	2,521,500	—
Vermehrung	47,100	—

IV.

Die Lasten und Verwaltungskosten der Grund-, Häu-

ser- und Gewerbsteuer sind in dem neuen Budget auf . . . . . 170,300 —
angenommen. Sie würden nach dem Durchschnit des wirklichen Aufwandes in den Normaljahren 1823 — 25 betragen . . 196,893 —
Es erscheint daher ein Minderbedarf von 26,593 —
welcher theils bei dem Steuerabgang theils bei den Catasterkosten eingetreten ist.

Die Steuernachlässe und Abgänge betragen nach dem Ergebniß der Normaljahre . . . . . 45,240 —
Das Budget setzt sie auf . . . . . 32,000 —
also um 13,240 —
herab, weil diese Position in den Jahren 1824 u. 1825 durch Erledigung der Reclamationen besonders im Seekreise außergewöhnlich in die Höhe gestiegen ist.

Die Verwaltungskosten im Betrag von 138,300 fl. zerfallen in Cataster- und in Erhebungskosten.

a) Die Catasterkosten ad 46,000 fl. lassen sich nicht nach dem Ergebniß der Normaljahre (65,020 fl.) beurtheilen, weil der Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Ab- und Zuschreibens der Zinsen und Gülten eine Minderung zur Folge hatte, welche schon bei dem Budget von 1826 auf 4,000 fl. und von 1827 auf 8,000 fl. in Anschlag genommen war. Die bezweckte Ersparniß ist jedoch in der Wirklichkeit noch in höherem Grade eingetreten, indem der Aufwand für 1826 — 27 statt der im Budget berechneten 60,000 fl. nur 46,213 fl. betragen hat, was theilweise auch eine Folge der neuen Instruction über das Ab- und Zuschreiben v. 18. October 1825 ist, wodurch sich die Gebühren sowohl der Steuerperäquatoren als der Steuerrevisoren reduzirt haben. Da diese Ersparniß bleibend seyn wird, so ist

das Ergebniß von 1826 zum Budgetanschlag für 1828, 1829 und 1830 erhoben worden.

b) Die Erhebungskosten richten sich nach den Bestimmungen des Gebührenreglements vom 29. Mai 1821, welchen zu Folge einschließlich der Erhebung der Steuernachträge und des Accisaversums der Weinhändler, berechnet werden müssen

für die Untereinnehmer	61,400
für die Obereinnehmer	30,900
zusammen	92,300

in welchem Betrag sie in dem Budget aufgeführt sind.

Da sich durchaus kein Grund zur Beanstandung der Position 1, Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, inclusive der Flußbaugelder und Dammbaubeiträge, ergeben hat, so trägt Ihre Commission darauf an, derselben im

Betrag von	2,568,600 fl. Brutto
und nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten von . . .	170,300 fl.
Netto	2,398,300 fl.

für jedes der drei Jahre 1828, 1829, 1830. Ihre Zustimmung zu geben.

V.

2. Klassensteuer.

Diese durch die Ungunst der Zeit erschaffene Steuer, wird unter den dermaligen Verhältnissen noch fortbestehen müssen. Sie ist mit Einschluß des Steuernachtrags für jedes der 3 Jahre, welche die künftige Budgetperiode umfaßt, auf 196,000 fl. anschlagen. In den Budgets pro 1825 — 27 waren angenommen 200,000 fl.

Der wirkliche Ertrag stehet im Durchschnitt der Normaljahre 1823 — 25 auf 197,562 fl. Der Budgetsatz von 200,000 fl. wurde nie erreicht, und der Durchschnittsertrag der früheren Jahre 1820 — 1823 kam blos auf 196,885 fl. 6 kr.

Der Abgang durch Todesfälle ꝛc. beträgt im Durchschnitt per Jahr 5,101

Der Zugang durch neue Steuerpflichtige, oder durch Erhöhung der Steuerpflicht aber nur . . 2,770

Der Abgang übersteigt somit den Zugang in den Normaljahren um jährliche 2,331

Der neue Budgetsatz erscheint somit vollkommen gerechtfertigt.

Auf dieser Einnahmsposition haften

Lasten: Abgang 5,000

Verwaltungskosten:

a) Hebgebühren 1,800

b) Catasterkosten 900

2,700

Zusammen 7,700

Der Voranschlag des Abgangs stehet, wie oben ersichtlich ist, um 101 fl. unter dem Durchschnittsbetrag. Die Hebgebühren richten sich nach dem diesfalls bestehenden Regulativ, welchem gemäß sie auf 1,800 fl. berechnet sind. Die Catasterkosten kommen im Durchschnitt von 1823 — 25 auf 964 fl. Der Budgetansatz ist somit sehr mäßig, und überhaupt die Verwaltung dieser Steuer wohlfeil.

Die Lasten und Verwaltungsposition ist deshalb lediglich nicht zu beanstanden.

VI.

Indirecte Steuern.

3) Accis- und Ohmgeld, auch Accisaversum der Weinhändler.

Diese Einnahmsposition ist in dem Budget in einem Jahrsbetrag von 1,256,000 fl. für jedes der 3 Jahre 1828, 1829 und 1830 aufgeführt. Da im Jahr 1825

eine Erhöhung der Bieraccise von 3 fl. per Fuder, dagegen aber die Aufhebung der Malzaccise vom Branntwein eingetreten ist, ferner die Consumtionsaccise der Weinhändler in ein Aversum verwandelt und die Consumtionsaccise der Weinproducenten ganz aufgehoben wurde, so kann ein Durchschnitt der Normaljahre nur dann zur annähernden Vergleichung dienen, wenn dem Ertrag der Jahre 1823 und 1824 die entsprechende Erhöhung beigeschlagen, und zugleich der Ausfall abgezogen wird, wodurch sich ein Durchschnittsertrag von 1,265,038 fl. bildet, welchem der Budgetsatz nur um 9,038 fl. nachstehet. Die einzelnen Accisgattungen sind auf folgende Beträge angesetzt:

a) Weinaccis	208,000
b) Weinohmgeld	312,000
c) Accisaversum der Weinhändler .	12,000
d) Bieraccise	147,000
e) Branntweinaccis und Kesselgeld .	25,000
f) Schlachtviehaccis	288,000
g) Immobilien- und Erbschaftsaccis .	264,000
	1,256,000

Die Prüfung dieser Ansätze hat folgende Resultate herbeigeführt.

VII.

a. Weinaccis.

Der Budgetvoranschlag ist . . .	208,000
Der Durchschnittsertrag 1823—1825	208,427
Die Differenz also blos zu Erzielung einer Rundzahl	427

Da diese Accisgattung mit dem Werth des Weins steigt oder fällt, die Weinpreise der Normaljahre nicht unter den dermaligen Preisen stehen und einen Mittel-

ertrag repräsentiren, so mögen sie den richtigen Fingerzeig für unsere Hoffnungen auf den Ertrag künftiger Jahre geben.

VIII.

b. Weinohmgeld.

Auch hier darf man erwarten, der künftige Ertrag werde deren Ergebnis der Normaljahre entsprechen, indem die Weinconsumtion sich bei wohlfeilen Preisen nicht leicht mindert. Der Durchschnitt aus den Jahren 1823 — 1825 beträgt 312,258
der neue Budgetssatz ist diesem Ergebnis angemessen 312,000
und stehet um 56,000 fl. über den Budgetsanschlägen der Periode von 1825 — 1827.

IX.

a. Das Accisaversum der Weinhändler ist an die Stelle der vorhin nach den willkührlichen Consumtionsfassionen der Weinhändler und Producenten erhobenen Accise getreten und durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 auf feste Tarifsätze erhoben worden. Es nimmt hiedurch den Character einer directen Steuer an, mit welcher dasselbe auch eingezogen wird, weshalb die diesfallsigen Erhebungskosten bereits unter den Verwaltungskosten der directen Steuer (IV.) im Betrag von 324 fl. mitbegriffen sind.

Der Ertrag der Normaljahre kann deshalb hier nicht als maßgebend angewendet werden, zumalen die Consumtion der Producenten, welche durch das oben allegirte Gesetz für ganz accisfrei erklärt wurde, darunter begriffen ist. Auch läßt sich der Ertrag des Jahres 1825 nicht zu einer Durchschnittsvergleichung benutzen, weil

hiemit noch die Consumtion der Produzenten bis zum 1. Juni 1825 und jener der Weinhändler vermengt ist, während das Accisaversum zu gleicher Zeit anticipirt wurde. Deshalb ist der gegenwärtigen Budgetposition ad 12,000 der Ertrag der Jahre 1826 und 1827, wie derselbe durch die Generaldecretur constatirt wurde, zum Grund gelegt, welcher sich

pro 1826 auf	11,941	45
pro 1827 auf	12,448	45
Zusammen auf	24,390	30

beläuft.

Dem Durchschnitt 12,195 15

ist somit der Budgetsatz ganz entsprechend.

X.

d. Bieraccis.

Die durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 veränderte Erhebungsart der Bieraccise und des Ohmgeldes, nach welcher statt einer Malzaccise nunmehr ein Suttgeld nach der Quantität des gebrauten Biers bezogen wird, hat die Administration dieses Abgabenzweigs sehr vereinfacht und zugleich den Bierbrauern den unverdienten Vortheil entzogen, welchen sie sich bei Veraccisung des Malzes durch Lieferung eines geringen Biers zuwenden konnten. Zugleich wurde die Abgabe, welche bisher für Accise und Ohmgeld 10 fl. per Fuder betragen hatte, auf 13 fl. per Fuder erhöhet.

Die Beurtheilung des künftigen Ertrags nach dem Ergebnis der Normaljahre scheint daher nicht zulässig. Da jedoch durch Erhebung der frühern Jahrserträge auf das Verhältniß der neuen Abgabe sich ein zuverläßiger, das Resultat vieler Jahre repräsentirender Maßstab aufgefunden werden kann, so muß derselbe

der Erfahrung eines kurzen Zeitraums billig vorgezogen werden.

Die vormalige Biermalz-Accise inclus. des Ohmgeldes, verhält sich zu der neuen Bierabgabe wie 10 zu 13, der Durchschnittsertrag der Jahre 1820, 1821 und 1822 beträgt 108,987 fl. — er hätte sich nach dem angegebenen Verhältniß auf 141,683
erheben müssen. Bei ähnlicher Erhebung der Erträge von 1823 und 1824 auf den neuen Tarifsatz und unter Beischlagung des wirklichen Ertrags vom Jahre 1825 stellt sich der Durchschnittsertrag der Normaljahre 1823 — 1825
auf 147,341

In das neue Budget von $18^{28}/_{30}$ ist die Rundzahl aufgenommen mit 147,000
Der Budgetsatz von 1825—1827 hat betragen 140.400
der neue ist deßhalb höher um 6,600

XI.

e. Branntwein-Accis und Kesselgeld.

Hiefür sind in das Budget per Jahr aufgenommen . . . . . 25,000 fl.

Da die Accise von dem zu Branntwein verwendeten Malz durch das Gesetz v. 14. Mai 1825 aufgehoben wurde, so muß der Ertragsmaasstab hiernach rectificirt werden. Der Ertrag an Malzaccise ist auf jährliche 3400 ausgemittelt. Wird er von dem Ertrag der Jahre 1823 und 1824 abgezogen und das wirkliche Ergebniß von 1825 beigeschlagen, so ergiebt sich eine Durchschnittssumme von 25,251 fl. welcher der Budgetssatz vollkommen entspricht.

Ob der in der Sitzung v. 29. Merz d. J. von Ihnen

angenommenen Gesetzesentwurf, durch welchen die Branntweinabgabe von allem im Lande zubereiteten Branntwein in ein Kesselgeld verwandelt werden solle, bei der Anwendung als wirkliches Gesetz einen solchen Ausfall zur Folge haben werde, daß hierauf in dem Budget Rücksicht genommen werden müßte, scheint die hohe Regierungskommission selbst zu bezweifeln, zumalen durch die einfachere Erhebungsart und durch den geminderten Reiz zu Unterschleifen, sowohl an den Erhebungs- als Aufsichtskosten einige Ersparniß eintreten kann. Auf jeden Fall wird eine solche Rücksichtsnahme erst bei Aufstellung des außerordentlichen Budgets eintreten können.

XII.

Die Essig-Malz-Accise

wurde durch das Gesetz v. 14. Mai 1825 gänzlich aufgehoben, die dießfallsige Einnahmsposition ist deßhalb aus dem Finanzetat gänzlich verschwunden.

XIII.

f. Schlachtvieh-Accis.

Diese Accisgattung ist mit jährlich . . . 288,000
im neuen Budget eingetragen.

Der Durchschnitt v. 1823—1825. beträgt 288,839

Der Ansatz der vorigen Budgetsperiode v. 1825
und 1827 war 271,000

Es ergiebt sich sonach eine Erhöhung von . 17,000
welche dem steigenden Ertrag dieser Abgabe angemessen erscheint, bei der durch die zunehmende Bevölkerung zunehmenden Consumtion, und bei fortgesetzter strenger Aufsicht der Verwaltung auch nicht leicht einen Rückschlag befürchten läßt. —

Auch ist die hohe Reg. Commission der Meinung, es werde der Ihnen in der Sitzung v. 12. d. M. vorgelegte Gesetzesentwurf über die nach einem vereinfachten Tarif zu erhebende Fleischaccise, in der Ausführung einen von dem bisherigen bedeutend abweichenden Ertrag nicht zur Folge haben.

XIV.

g. Immobilien- und Erbschafts-Accis.

Der Budgetsanschlag ist pr. Jahr . . .	264,000
der Durchschnitt der Normaljahre . . .	264,394
Differenz . . .	394

Diese Einnahme, welche weder auf der Comsumtion noch auf einem Einkommen beruht, hängt von dem zufälligen Wechsel des Eigenthums ab, ihre Größe ist deshalb eben so zufällig. Im Jahr 1820 lieferte sie einen Ertrag von 308,000 fl., der bis jetzt nicht wieder erreicht wurde. Sie fiel schon im nächst darauf folgenden Jahr 1821 auf 245,000 fl. herunter, erhob sich zwar 1823 wieder auf 270,000 fl., war aber im J. 1824 gleichwohl abermals auf 245,800 fl. herabgesunken.

Der Budgetssatz v. 1825—1827 ad 266,000 fl. beruht daher lediglich auf der Hoffnung, indem er um 12,125 fl. über dem Durchschnittsertrag der entsprechenden Normaljahre angenommen war.

Der dermalige Budgetsanschlag, der sich strenge an das Durchschnitts-Ergebniß hält, ist somit vollkommen gerechtfertigt. —

Sie verdanken der weisen Fürsorge Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs einen Gesetzesvorschlag zur Milderung mancher Härten, welche die Erhebung der Immobilienaccise in einzelnen Fällen mit sich führte, den Sie in Ihrer Sitzung v. 26. März d. J. ange-

nommen haben. — Der Ausfall, welcher sich hiedurch in der Einnahme ergeben wird, ist zur Rücksichtsnahme beim ausserordentlichen Budget geeignet. Er läßt sich kaum beiläufig schätzen, wird sich jedoch um deswillen minder hoch herausstellen, weil bisher in manchen Fällen die nunmehr aufgehobenen Accisſätze durch die höchste Gnade unseres erhabenen Regenten erlassen wurden. —

Ihre Commission trägt auf die Annahme des Satzes 3. Accis und Ohmgeld und Accisaversum der Weinhändler im Gesammtbetrag von 1,256,000 fl. an.

XV.

4. Zollgefälle.

Von den im Budget angesetzten			714,000
fallen, a. auf den Durchgangszoll .		100,000	
b. „ „ Eingangszoll . .		400,000	
c. „ „ Ausgangszoll .		100,000	
			600,000
d. „ „ Wasserzoll			
aa. vom Rhein (octroi.) .		34,000	
bb. von Nebenflüssen . .		80,000	
			114,000
			714,000

Zur Beurtheilung dieser Voranschläge, so weit sie auf den Landzoll Bezug haben, gewähren die Einnahmen der frühern Jahre keinen sichern Anhaltspunkt, weil im Verlauf der gegenwärtigen Budgetsperiode sämmtliche Zolltarife gemäß Ihrer am letzten Landtage geäußerten Wünsche Aenderungen erlitten haben.

Es wurde nemlich inzwischen provisorisch in Vollzug gesetzt:

Der neue Transit-Zolltarif v. 6. Febr. 1826.

Der Tarif über die Verzollung der Waaren, welche auf Postwägen ein-, aus- und durchgeführt werden vom 11. Mai 1826., endlich

Der neue Ein- und Ausgangszolltarif v. 21. Juni 1827.

Diese provisorischen Gesetze wurden Ihnen bereits in der Sitzung vom 3. März d. J. mitgetheilt; Sie haben deren Prüfung einer verstärkten Commission aufgetragen und deren Gutachten demnächst zu erwarten.

Einstweilen mußte man sich an die Erfahrungen halten, welche die hohe Regierung in der kurzen Zeit der Wirksamkeit der neuen Tarife gesammelt und bei der Vorlage des Budgets mitgetheilt hat. —

XVI.

a. Durchgangszoll.

Der Ertrag ist in dem neuen Budget für 1828, 1829 und 1830 auf die nemliche Summe angeschlagen wie er in dem frühern Budget v. 18 $^{25}/_{27}$ angenommen war, nemlich auf 100,000 fl. ohngeachtet der neue Transit-Zolltarif v. 6. Febr. 1826 bedeutend niedriger als der frühere ist.

Die Einnahme nach diesem Tarif hat, seit er in Wirksamkeit getreten ist, in den 18 Monaten — vom März 1826 bis zum August 1827. 167,221 fl. betragen, wonach sich der Jahresbetrag auf 111,481 fl. herausstellen würde. — Dieses Ergebniß kann aber nicht geradezu dem Voranschlag zum Grunde gelegt werden, weil unter obigen 18 Monaten nur 6 Wintermonate begriffen sind, in welchen der Verkehr nicht so lebhaft ist, als in den Sommermonaten, sich daher der Jahresertrag niederer stellen würde, wenn man noch weitere 6 Wintermonate hinzuschlagen könnte.

Diese Rücksicht bewog die Regierung bei dem alten, Ansatz stehen zu bleiben und Ihre Commission wüßte einen Vorschlag zur Aenderung durchaus nicht hinlänglich zu begründen. —

XVII.

b. Eingangszoll.

Der neue Budgetsanschlag ist 400,000
der Durchschnitt der Normaljahre 367,763
der Budgetssatz von 1825 — 1827 . . . 286,000

Der neue provisorische Zolltarif vom 21. Juni 1827 fl., aus dessen Sätzen die angenommene Summe von 400,000 fl. fließen solle, ist zu kurze Zeit in Wirksamkeit, um den Ertrag aus Erfahrung auch nur beiläufig schätzen zu können. —

Er ist inzwischen (nach der Erklärung der Regierungs-Commission bei dessen Vorlage) im Interesse nicht nur der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes, des Handels und der Consumenten, sondern auch im Interesse aller Steuerpflichtigen, welche einen Zollausfall auf andere Weise ersetzen müßten, aufgestellt, also auf einen Rückschlag nicht berechnet. Sie kennen die Zuverläßigkeit des Rechenmeisters der Regierung und werden schon um deswillen keinen Anstand nehmen, den um 114,000 fl. über dem vorigen Budget und um 32,237 fl. über den Normalertrag stehenden Ansatz anzuerkennen. Dafür sprechen überdieß die Betrachtungen:

1) daß diese Revenüe — so weit der Blick Ihrer Commission in die Vergangenheit reicht — fortwährend gestiegen ist, sei es, wegen des sich immer erhöhenden Handelsverkehrs, oder der gesteigerten Aufmerksamkeit der Administration. Die Einnahme hatte im Jahr 1820 beinahe 250,000 fl. betragen, sie stieg bis 1823

auf 335,674 fl., bis 1825. auf 410,000 fl. und hatte 1826. 476,000 fl. erreicht, was jedoch (1826) lediglich einer verstärkten Weineinfuhr zugeschrieben wird, und daher als eine ungewöhnliche Erscheinung anzusehen ist.

2) In dem neuen Zolltarif wurden mehrere Zollsätze aus staatswirthschaftlichen Rücksichten — um die inländische Production zu erheben — erhöht. Die Einfuhr solcher Artikel ist jedoch hiedurch nicht gehindert, sondern blos den inländischen Verkäufern ein vortheilhaftes Concurrenzverhältniß verschafft, was zugleich einen günstigen Einfluß auf die Zolleinnahme gewinnen kann.

XVIII.

c. Ausgangszoll.

Hier treten meistens die entgegengesetzten Rücksichten ein, welche es nothwendig machen, die Normaljahre gänzlich zu verlassen und den neuen Budgetsanschlag für 1828 — 30 auf 100,000 fl., somit um 69,000 fl. unter die vorige Budgetsposition zu setzen. Es wurden nemlich schon durch das provisorische Gesetz vom 28. Juli 1825 für die Landesproducten Zollfreiheiten ausgesprochen, welche, indem sie die Ausfuhr dieser Artikel begünstigten, die Zolleinnahme beschränkten. Diese Begünstigung hat der neue provisorische Zolltarif v. 21. Juni 1827 in der Art beibehalten, daß er solche zu Verhütung der Unterschleife in eine mäßige Controll-Gebühr umwandelte, daneben aber zu weiterer Erleichterung der Ausfuhr den Ausgangszoll von manchen andern Artikeln bedeutend herabsetzte. Der hiedurch beabsichtigte wohlthätige Zweck: Belebung des Verkehrs mit dem Auslande, ist durch Herabsinkung des Ausgangszolls wohl nicht zu theuer erkauft.

Diese Wirkung (auf den Zollertrag) äußerte sich

schon im J. 1825. Die Einnahme war nur 155,000 fl. weniger als 1825 — 26,000 fl. Die Einnahme von 1826 gieng um weitere 25,000 fl. zurück, sie war nur 134,000 fl. —

Dieß sind die Wirkungen des Gesetzes von 1825. Das provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827 dürfte solche ohne Zweifel auf den neuen Budgetssatz von 100,000 fl. fortsetzen, zumal durch dasselbe, wie oben schon bemerkt ist, die Ausfuhr noch weit mehr begünstigt wird. Ihre Commission weiß eine Erhöhung dieser Position nicht zu begründen.

XIX.

o. Wasserzoll.

aa. Rhein Octroi.

In das neue Budget wurden aufgenommen:

Ertrag des bisher bestandenen Octroibüreau in Mannheim	30,000
Ertrag des seit dem 1. Juni 1827 errichteten Octroibüreau zu Altbreisach	4,000
Zusammen . .	34,000

Der erstern Position liegt der Durchschnittsertrag von dem Normaljahren 1823 — 1825 mit 29,920 fl. zum Grunde, welchem sie völlig entspricht.

Für die andere Position ist kein anderer Maßstab vorhanden, als der Ertrag der Monate Juni bis October 1827, welcher 2351 fl. beträgt. Da jedoch der Zollertrag in den Monaten, in welchen die Wasserstraße vorzüglich lebhaft benutzt wird, ungleich höher stehet, als im Winter, so kann nicht geradezu der Ertrag von 5 Monaten für $^5/_{12}$ des ganzen Jahresertrags angesehen werden, vielmehr hat sich bei Vergleichung des Erträgnisses vom Octroibüreau in Mannheim ergeben,

daß die Einnahme der Monate Juni bis October beiläufig $^{17}/_{30}$ des ganzen Jahresertrags ausmacht, nach welchem Verhältniß in Altbreisach eine jährliche Octroi-Einnahme von 4,200 fl. zu erwarten wäre.

Hierauf ist der Budgetssatz gegründet.

XX.

bb. Wasserzoll von Nebenflüssen.

Die Budgetsposition für 1828—1830 ist . 80,000
ganz entsprechend dem Normal-Durchschnittsertrag von 80,431
und um 13,000 fl. höher als der Ansatz von $18^{25}/_{27}$ ad 67,000

Da die Nothwendigkeit einer Aenderung respective neuen Bearbeitung der veralteten Tarife zur Erleichterung des innern Verkehrs anerkannt ist, so wäre es möglich, daß durch Einführung eines herabgesetzten Erhebungsfußes während der neuen Budgetsperiode bei dieser Position ein Ausfall entstehen könnte, dessen Größe jedoch nicht vorausgesehen werden kann.

Da an den einzelnen Positionen der Zollgefälle nichts zu ändern war, so wird die im Budget aufgenommene Hauptsumme des Bruttoertrags mit 714,000 fl. Ihre Zustimmung zu erwarten haben.

XXI.

Lasten und Verwaltungskosten der Accis- und Zollgefälle.

Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten der Accis- und Zollgefälle sind für jedes Jahr der neuen Budgetsperiode 259,700 fl. nothwendig erachtet und deßhalb in Ansatz gebracht. Die Budgets-

position von 1825 — 27 war für diese Erfordernisse 233,500 fl.

Es erscheint daher eine Erhöhung von . 26,200 fl. welche hauptsächlich in der Trennung des Zoll- von dem Polizeiaufsichtspersonale und in der Nothwendigkeit der Verstärkung des erstern ihren Grund hat, wovon weiter unten zu handeln ist.

Diese Position zerfällt in drei Hauptabtheilungen und zwar:

a. Lasten 34,000
b. Aufsichtskosten 63,000
c. Erhebungskosten 162,700

Jede hat verschiedene Unterabtheilungen, welche hienach einzeln geprüft werden.

XXII.

a. Lasten.

Hierunter sind zu zählen:

aa. Rückzahlungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen zu leisten sind, auf deren Größe somit die Administration nicht einwirken kann. Budgetsanschlag 19,000
nach dem Durchschnitt der Normaljahre haben solche 19,487
im Jahr 1826 aber 35,571
betragen.

bb. Rückersatz für irrig erhobenen oder zu hoch berechneten Zoll, Accis ꝛc. 8,000
Durchschnitt der Normaljahre 1,912
Das wirkliche Erforderniß war im Jahr 1826 . 13,476

Diese Position ist in ihrer Größe eben so unbestimmt als die vorige. Man hat sich deßhalb bei beiden lediglich an den Normalbetrag gehalten.

cc. Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade, Budgetsposition 7,000
Normaldurchschnitt 4,769

Der Normalbetrag wurde hier verlassen, weil die Ausgaben auf die Unterhaltung der Wasserstraßen, wozu man wegen des Zollbezugs verbunden ist, unvorgesehen oft von Bedeutung werden, wie dieß im Jahr 1826 der Fall mit der Enz bei Pforzheim war, welche allein einen Aufwand von 7,281 fl. erforderte, und deßhalb den Jahresbedarf auf 9,191 fl. steigerte. Zum Beleg dieses Motivs kann hier noch angeführt werden, daß erst seit Aufstellung des neuen Budgets die Nothwendigkeit eingetreten ist, an den Lasten eines Murgcanalbaues von Kuppenheim nach Rastatt, im Interesse der Langholzflözerei mit einem Kostenbeitrag von 5 — 6000 fl. Antheil nehmen zu müssen.

XXIII.

b. Aufsichts-Kosten.

Die Verwendungen für das Aufsichtspersonale sind für jedes der drei Jahre 1828, 1829 und 1830 auf 63,000 fl. berechnet. In der vorgehenden Budgetsperiode waren nur angesetzt 39,000 fl.

Es ist schon bei den Berathungen über das Budget von 1825 die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß die damals noch bestandene Einrichtung, wodurch dem Zoll- und Accisaufsichtspersonale zugleich auch die Polizeiaufsicht übertragen war, ihrem Zweck nicht entspreche, und gewöhnlich der eine oder der andere Aufsichtsgegenstand vernachlässiget werde.

Die Trennung beider Branchen ist inzwischen nun von der Behörde beschlossen und auf den 1. Juni 1826 in der Art vollzogen worden, daß ein Theil des activen Per-

sonals für die Polizeiaufsicht auf den Amtskassenetat verwiesen, der andere Theil zur Zollaufsicht beibehalten wurde. Eine nothwendige Folge dieser Trennung war die Vermehrung der Zollgardisten auf das nothwendigste Bedürfniß, welches einstweilen auf 200 Gardisten angenommen wurde, worunter der zehnte Mann als Sergeant eine jährliche Gehaltszulage von 24 fl. erhalten solle.

Der gegenwärtige Stand des Zoll- und Accis-Aufsichtspersonals besteht aus sieben Oberinspectoren, welchen die Funktionen der Controllbeamten für das Erhebungs- und Aufsichtspersonal übertragen sind. Sie beziehen zusammen an Besoldung, für Unterhaltung der Dienstpferde und für Schreibmaterialien 6,084 fl.

1 Salzcordonscommandant . . . . . 377 fl.

7 Unterinspectoren, welche noch in so lange beibehalten werden müssen, bis sich eine Gelegenheit zur anderweitern Verwendung ergibt, in welchem Fall sie dann durch Sergeanten ersetzt werden . . . . . 3,000 fl.

185 Zollgardisten und 7 provisorisch angestellten Zollwächtern.

Erstere beziehen 200 fl. Gehalt, 2 fl. für Unterhaltung der Montur per Mann, welches mit Einschluß mehrerer Localzulagen beträgt 38,508 fl.

für Montur und Munition . . . . 5,732 fl.

Statt der 7 Zollwächter sind zur Herstellung des completen Standes noch 8 Gardisten nothwendig 1,865 fl

46,105 fl.

Zulage für Zollsergeanten, dermalen je-

Uebertrag	46,105 fl.
doch nach Abzug der 7 Unterinspectoren nur für 13 à 24 fl.	312 fl.
	55,902 fl.

Hiezu kommen

Zugskosten der Gardisten	2,200 fl.

Diese Auslage ist neu.

Bisher waren den Gardisten Frohnfuhren bewilligt. Diese Anordnung wurde jedoch durch höchstes Staats-Ministerialrescript vom 18. Jänner 1827 Nr. 91. dahin abgeändert, daß die Zugskosten nach dem allgemeinen Normativ aus der Steuerkasse bezahlt werden sollen. Da sämmtliche Gardisten in einem Zeitraume von 2 Jahren versetzt werden müssen, so berechnet sich der Aufwand für die ganze Budgetsperiode auf 6,614 fl., wenn man im Durchschnitt zehn Stunden Entfernung annimmt.

Ergänzung der Armatur an Doppelflinten, Säbel und Büchsensack. Hiefür werden jährlich erfordert	500 fl.
Diäten der Zollinspectoren	2,400 fl.
Gratificationen für Gardisten ꝛc. ꝛc. welche sich besonders auszeichnen	2,000 fl.
Zusammen	63,002 fl.

Dieser erhöhte Aufwand, der jedoch in den Jahren 1826 und 1827 schon theilweise statt fand, und nach der vorliegenden Rechnung von 1826 59,638 fl. 52 kr. betragen hat, rechtfertigt sich durch den mittelst strenger Aufsicht gesteigerten Ertrag der indirecten Steuern. Jeder Ausfall fällt auf die direct Steuerbaren. Es ist

Pflicht gegen diese, die Unredlichen strenge zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit herbei zu ziehen.

Bei der Neigung vieler Pflichtigen, die der Besteuerung unterliegenden Objecte solcher zu entziehen und dadurch nicht nur die Steuerkasse, sondern ihre Mitbürger zu beeinträchtigen, muß ein zahlreiches und wachsames Aufsichtspersonale unterhalten werden, man wird auch in dieser Hinsicht und in Betrachtung der geographischen Lage des Großherzogthums, welches eine Gränze von beiläufig 500 Stunden zu bewachen hat, den oben angegebenen Normalstand nicht zu groß finden, die Gehalte sind sehr mäßig und können nicht sparsamer ausgetheilt werden.

XXIV.

C. Erhebungskosten.

Sie theilen sich in

aa) Hebgebühren der Untereinnehmer, Zoller und Accisoren . . . . . 104,000 fl.

bb) Ganggebühren der Untererheber . 15,700 fl.

cc) Reglementsmäßige Bezüge der Obereinnehmer . . . . . 26,000 fl.

Diese drei Positionen stehen unter dem Durchschnittsaufwand der Normaljahre. Sie richten sich lediglich nach der Einnahme und den hienach festgesetzten Gebühren des Reglements vom 29. May 1821.

dd) Diäten und Abrechnungsgebühren der Obereinnehmer . . . . . 5,000 fl.

Sie betragen nach dem Normaljahre . . . 2,038 fl.

Es erscheint also eine Erhöhung von . . . 3,000

welche zu Bezahlung der Obereinnehmer bei auswärtigen Geschäften bestimmt ist, indem ihre dermalige Stellung es nothwendig macht sich auch außerhalb ih-

rem Büreau wirksam zu zeigen und lebhaftern Antheil an der Administration zu nehmen.

ee. Fixe Gehalte des Administrationspersonals 4,000 fl. Ganz in Uebereinstimmung mit dem frühern Budget und dem Erforderniß in den Normaljahren.

ff. Controllgebühren.

Budgetssatz	4,000
Durchschnitt	3,754

Diese Gebühren werden theils an die Amtsrevisoren für Constatirung und Berechnung der Immobilienaccise, theils an die Gardisten wegen Sammlung der Billets bezahlt, und lassen sich nicht beanstanden.

gg. Für Impressen,

Budgetsanschlag	3,000
Durchschnittsaufwand	3,071

Diese Ausgabe für Manualbogen kann weder umgangen noch niedriger gestellt werden, da der Aufwand durch die neu eingeführten Manualien, welchen eine Quittung für die Abgabe beigedruckt ist, sich eher vermehren, als vermindern dürfte.

hh. Gerichtskosten:

Budgetsposition	1,000
Durchschnitt	460
Budget von 1825 bis 1827	500

Der Voranschlag dieser Position ist bis auf 1,000 erhöhet, weil durch die Ueberweisung der Verpflegungskosten unvermöglicher Frevler, deren Geldstrafen in Arrest umgewandelt werden müssen, der angesetzte Betrag nothwendig werden wird.

Ihre Commission trägt auf die Annahme der Ausgabsposition: Lasten und Verwaltungskosten der Zoll- und Accisgefälle im unveränderten Ansatz von 259,700 an.

XXV.

5. Straßengeld.

Der Beitrag, welcher zur Bestreitung des Aufwandes für Unterhaltung der Straßen und Brücken unter dem Namen Straßengeld erhoben wird, ist im neuen Budget nur auf

190,000 fl.

angeschlagen, während derselbe im vorigen Budget mit

194,200 fl.

aufgenommen war, während der Normaljahre wirklich einen Durchschnitts-Ertrag an

210,715 fl.

gewährt hat und durch ein fortwährendes Steigen den erfreulichen Beweis liefert, daß der Verkehr auf unsern Landstraßen im Zunehmen ist.

Der hiemit im Widerspruch stehende verminderte Voranschlag wird durch die Wirkung der Begünstigungen motivirt, welche das provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827 dem Getreide- und Wein-Transport im Inland zuwendet, indem es festsetzt:

„Fuhren, womit Getreide und Wein nur von einem Orte des Inlandes an einen andern Ort des Inlandes, oder in das Ausland gebracht werden soll, sind frei vom Straßengeld; eben so sind es für diese Fälle die leeren Fuhren, welche mit jenen Erzeugnissen befrachtet werden sollen, oder befrachtet waren."

Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Gesetz nur wohlthätig auf den Verkehr im Innern wirken kann, und der Ausfall am Straßengeld um so bedeutender werden muß, als das Freithum gerade die Hauptproducte des Großherzogthums betrifft, mit welchen ohnehin früher schon lebhaft verkehrt wurde.

Da sich aus der Erfahrung ein Maßstab zur Beurtheilung des muthmaßlichen Ausfalls nicht aufgreifen läßt, weil die wenigen Monate, für welche die Rechnungen bereits vorhanden seyn können, hiezu nicht hinreichen, so weiß Ihre Commission die neue Budgets-Position mit Grund nicht zu beanstanden.

Sie werden sich übrigens freuen, wenn der Vortheil, welcher hiedurch dem inländischen Verkehr zugeht, recht groß ist.

XXVI.

Die Straffengelds-Erhebungs-Kosten

sind im Budget für $18^{28}/_{30}$ auf . . . . . 20,000 fl. angenommen.

Der vorige Budgetssatz war . . . . . 20,900 fl.
der wirkliche Bedarf hat sich in den Normaljahren auf . . . . . 21,793½ fl.
herausgestellt.

Dieser verminderte Aufwand ist ganz dem angenommenen Minderertrag des Straßengeldes angemessen.

Der Antrag Ihrer Commission geht deßhalb auf Annahme

des Brutto-Ertrags des Straßengeldes im Betrag von . . . . . 190,000 fl.

und der hierauf reduzirten Erhebungs-Kosten mit 20,000 fl.

XXVII.

6. Verschiedene Einnahmen der Steuer-Administration.

Sie bestehen in:

a) Strafen . . . . . 15,000 fl.

Uebertrag 15,000 fl.
b) Krahnen- und Lagerhaus-Gefällen . . 6,500 fl.
c) Miethzins von Gebäuden . . . . . 500 fl.
d) in außerordentlichen Einnahmen . . . 1,500 fl.
Zusammen: 23,500 fl.

ad a) Die Position für Strafen ist um 3000 fl. höher angesetzt, als im vorigen Budget. Der Ertrag der Normaljahre war 18,473 fl. und zwar um deßwillen so hoch, weil unter der Einnahme des Jahres 1825 eine ungewöhnlich hohe Strafe von 13,000 fl. begriffen ist, wovon der Antheil der Steuerkasse über 8000 fl. betragen hat. Da ein Straffall von dieser Größe früher nicht vorgekommen ist, und sich nicht so leicht wieder ergeben wird, auch der Ertrag von 1826 auf 16,891 fl. heruntergegangen ist, so wurde der neue Budgetssatz in die Mitte des alten Budgets und des Durchschnitts gesetzt. Sie werden wohl wünschen, der wirkliche Ertrag möge diesen Anschlag nie erreichen.

ad b) Krahnen- und Lagerhausgefälle erscheinen zum erstenmal im Steueretat und wurden vom Domainenetat hieher überwiesen. Die dießfallsigen Etablissements in Schröckh, Heidelberg, Freistett und Möskirch haben in den Normaljahren 6,524 fl. ertragen, womit der Budgetsansatz im Einklang stehet. Hiezu wird noch der Ertrag des seit dem 1. Juli 1827 eröffneten Lagerhauses in Ludwigshafen kommen, dessen Größe sich jedoch auch nicht beiläufig voraussagen läßt.

ad c) Miethzinse von Gebäuden. Diese Rubrik ist ebenfalls neu in den Steueretat aufgenommen, weil die Gebäude, von welchen die Miethe fällt, zum Theil erst überwiesen wurden, und ein Theil der Einnahme früher unter der Rubrik „außerordentliche Einnahme“ verrechnet wurde.

ad d) Außerordentliche Einnahme. Der Ertrag dieser Rubrik hängt sehr vom Zufall ab, wie z. B. „von reuigen Frevlern freiwillig geleisteter Ersatz ꝛc.“ und mindert sich fortwährend, theils durch Posten, die erlöschen ohne wieder vorzukommen, theils durch Verweisung unter andere Rubriken wie sub c) so eben im Beispiel angeführt ist. Der Durchschnitt früherer Jahre findet deshalb hier keine Anwendung. Es läßt sich daher gegen den Budgetssatz von 1500 fl. nichts erinnern.

Eben so wenig kann Ihre Commission die Budgetshauptsumme 6 verschiedene Einnahmen der Steueradministration im Betrag von 23,500 fl. beanstanden, und trägt deshalb auf deren unveränderte Annahme an.

XXVIII.

Verschiedene Ausgaben der Steueradministration.

Die im Finanzetat bei Position 6 aufgeführten Ausgaben im Betrag von 47,800
theilen sich in

a. Kosten wegen Administration der Krahnen und Lagerhausgefälle . . .	1,800
b. Bauaufwand	15,000
c. Außerordentliche Ausgaben . . .	5,000
d. Central-Verwaltungskosten . . .	26,000

XXIX.

a. Die Kosten wegen Verwaltung der Krahnen- und Lagerhausgefälle

erscheinen eben so wie die Einnahmsposition auf welcher sie lasten, in diesem Etat zum erstenmal. Sie sind im Betrag des Durchschnitts der Normaljahre angesetzt.

XXX.

b. Bauaufwand.

Diese Rubrik war früher mit der Position „außerordentliche Ausgaben“ verschmolzen, weil der Steueretat nur wenige Gebäude zu unterhalten hatte. Der Durchschnittsaufwand der Normaljahre ist hier nicht anwendbar, weil die meisten Gebäude erst Anno 1824 und später auf diesen Etat überwiesen wurden. Zieht man mit Weglassung des Jahrs 1823 den Bedarf pro 1826 in Berechnung, so ergiebt sich ein Durchschnitt von 6,640 fl. womit die Gebäude des Steueretats wohl unterhalten werden könnten.

Es wird aber die Herstellung einiger neuen Gebäude, theils zur Erleichterung der Zollerhebung, theils zur Vervollkommnung der Controle beabsichtigt, worunter neben einigen kleinen Zollgebäuden und Lagerhäusern besonders die Erbauung eines Zollhauses zu Eimeldingen und die Einrichtung des Freihafens zu Mannheim, auch die Aufstellung mehrerer Brückenwagen, wozu die Maschinerie schon längst vorhanden ist, bezeichnet sind. Hierzu mögen jährlich wohl 9,000 bis 10,000 fl. erfordert werden; der Budgetsansatz von 15,000 fl. ist deshalb für Neubauten und für Bauunterhaltung nicht zu beanstanden, zumalen zu erwarten ist, dieser Aufwand werde sich durch Erreichung des vorgesteckten Zweckes für die Steuercasse durch Sicherung ihrer Einnahmen reichlich ersetzen.

XXXI.

c. Außerordentliche Ausgaben.

Hiefür sind für jedes der drei Budgetsjahre 1828—1830 ausgesetzt 5,000 fl.

Dieser Ansatz läßt sich weder nach der frühern Bud-

getsposition 12,500 fl. noch nach dem Bedarf der Normaljahre 18,483 fl. beurtheilen, weil hierin bei den außerordentlichen Einnahmen, Ausscheidungen und Ueberweisungen unter andere geeignetere Rubriken vorkommen, manche Leistungen ganz erlöschen, andere in der bisherigen Größe nicht mehr erscheinen dürften.

Da die Administration mit der auf 5,000 fl. geminderten Summe auszureichen gedenkt, so werden Sie sich hiebei beruhigen.

XXXII.

d. Central-Verwaltungskosten.

Die Centralisation der Steuerverwaltung auf den 1. Juni 1826 veranlaßt eine neue Ausgabsposition im Betrag von jährlich 26,000 fl. Die Ausgabe selbst ist jedoch nicht neu.

Dieser Zweig der Finanzverwaltung war vorher dem Resort der Kreisdirectorien zugetheilt, deren Etat mit der Activirung der Steuerdirection um 23,000 fl. reduzirt wurde; um weitere 2,170 fl. ist der Etat des Finanzministeriums entlastet, weil aus dieser Veranlassung auch hier eine Geschäftserleichterung statt gefunden hat. Es erscheint daher blos die Summe von 830 fl. als Mehraufwand, welcher seine Rechtfertigung in der durch die Centralisation erzweckten gleichen Ausführung der Steuergesetze und in der Handhabung einer gleichförmigen strengen Aufsicht vollkommen findet.

Ihre Commission ist sonach der Meinung, die unter der Rubrik „verschiedene Ausgaben der Steueradministration“ zur Verausgabung bestimmten 47,800 fl. seien anzunehmen.

XXXIII.

Hiemit schließt sich das Detail der sämmtlichen Steuereinnahmen und Ausgaben.

Das Hauptergebniß sämmtlicher Einnahmspositionen der Steueradministration ist für jedes der 3 Budgetsjahre 1828, 1829, 1830 eine Bruttosumme von 4,948,100

pro 1827 hat das Budget betragen . 4,769,700

Es erscheint somit eine Vermehrung von 178,400

Der Ertrag hat sich eigentlich bei der Staatssteuer um 47,000

bei der indirecten Steuer, hauptsächlich beim Eingangszoll, Weinohmgeld, Bieraccis, Schlachtviehaccis und beim Wechselfall um 213,600

bei verschiedenen Einnahmen um . . 10,000

Zusammen um 270,000

vermehrt; dagegen haben verschiedene Abgabenrubriken eine Minderung erlitten.

Der Ausgangszoll ist um . . . 69,000

Das Straßengeld um . . . 4,200

herabgesetzt worden.

Mehrere andere Positionen sind um . 19,100

zurückgegangen.

Nach deren Abzug 92,300

ergiebt sich wieder oben berechnete Vermehrung von 178,400

Die Hauptsumme sämmtlicher Lasten und Verwaltungskosten der Steueradministration ist pro 1828 — 30 505,500

sie hat nach dem Budget pro 1827 betragen 456,800

sich somit vermehrt um 48,700

Diese Vermehrung des Aufwandes ist aber theils

eine unmittelbere Folge vermehrter Einnahmen, theils eine Folge verbesserter Diensteinrichtungen.

Bei der directen Steuerverwaltung ist gar keine Erhöhung der Ausgaben eingetreten, ob sich gleich der Ertrag um 42,100 fl. vermehrt hat. Dagegen haben sich die Verwaltungskosten um 11,900 fl. vermindert, worunter 10,000 fl. an den Catasterkosten, welche über die im Jahr 1825 zugesicherten und am Budget von 1827 abgezogenen 8,000 fl. erspart worden sind.

Bei der Verwaltung der indirecten Steuern sind 3,000 fl. für Diäten zum auswärtigen Dienst der Obereinnehmer und 24,000 fl. als Folge der Trennung des Zollaufsichtspersonals vom Polizeipersonale und durch Ueberweisung der Inspectoren mit Ausnahme eines einzigen, neu auf die Steuercasse gekommen, was zusammen 27,000 fl. ausmacht.

Die Erhöhung beträgt nun im Ganzen bei dieser Steuergattung nur 31,100 fl. und nach Abzug der Verminderung von 5,800 fl. noch 25,300 fl., folglich der Einnahmen Erhöhung von 127,800 fl. ungeachtet, 1,700 fl. weniger.

Unter verschiedenen Ausgaben sind neu: a. die Kosten für Krahnen und Lagerhäuser 1,800 fl., ihnen entspricht jedoch auch eine neue Einnahme von 6,500 fl. neu sind ferner b. die Baukosten, so weit sie nicht vorher unter außerordentlichem Aufwand begriffen waren, der von 12,500 fl. auf 5,000 fl. herabgesetzt, also um 7,500 fl. gemindert ist.

Sämmtliche Steuern veranlassen 8⅔ pCt. Verwaltungs- und Erhebungskosten.

Die directe Steuer allein	5⅗	pCt.
Das Straßengeld allein	11	»
Die übrigen indirecten Steuern	12	»

wobei die Aufsichtskosten mit 63,000 fl. ganz den indirecten Steuern zugeschieden sind, ungeachtet das Personale auch für das Straßengeld und für die Salzsteuern wacht, und zur Beitreibung der directen Steuern verwendet wird.

XXXIV.

Sie werden in Folge dieser Darstellung mit Ihrer Commission die Ueberzeugung theilen, daß die hohe Regierung alle Ansätze dieses Etats mit großer Genauigkeit bemessen, daß sie selbst alle die Einnahmserhöhungen bezeichnet hat, welche sich mit Wahrscheinlichkeit realisiren lassen, daß von ihr die Mittel zum Zweck — die Verwaltungskosten — mit weiser Sparsamkeit auf das Nothwendigste beschränkt sind.

Sie werden deshalb den Antrag Ihrer Commission:

Der Totalsumme aller Einnahmen aus der Steueradministration im Bruttobetrag von

4,948,100 fl.

so wie dem berechneten Erforderniß zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten dieses Etats

505,500 fl.

Ihre Zustimmung zu geben, gerechtfertigt finden.

Blum.

Viertes Beilagen-Heft

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828,

und zwar zum vierten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalt.

	Gehörend zu Protokolls-Seite
Protokoll vom 18. April.	
1) Bericht der Budgets-Commission, und zwar:	
a) über die Cameral-, Domänen- u. Forstadministration für die Budgets-Jahre 1828, 1829, 1830; erst. von dem Abg. Frey	306
b) über die Einnahme von Salinen, Postadministration, Münz-, Justiz- u. Polizei-Revenüen, Berg- u. Hütten-, Fluß- und Straßenbau, und allgemeine Cassenverwaltung; erstattet von dem Abg. Cassinone	306
Protokoll vom 19. April.	
2) Bericht der Budgets-Commission über den Pensionsetat für die Jahre 1829, 1830; erstattet von dem Abg. Klingel	368
Protokoll vom 22. April.	
3) Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Verjährung der auf Inhaber gestellte Staatspapiere; erst. von dem Abg. Dr. Roßhirt .	401

Gehörend zu Protokolls-Seite.

4) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Grimm, eine zweckmäßigere Ergänzungsart der Ortsvorstände betr.; erstattet von dem Abg. Dr. Roßhirt 401

5) Bericht der Budgets-Commission, über den Staatsaufwand des großherzogl. Ministerii des Innern für die Jahre 1828, 1829, 1830; erstattet von dem Abg. Dr. Kern 401. 402

Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 18. April 1828.

Commissionsvortrag

über die Cameraldomänen- und Forstadministration für die Budgetjahre 1828, 1829 und 1830.

Erstattet von dem Abgeordneten Frey.

Die Domänen und Forstadministrationen bilden sehr wesentliche Theile des Staatsbudgets, das der Herr Chef des Großherzoglichen Finanzministeriums Ihnen in der Sitzung vom 29. Februar abhin, für die Etatjahre 1828, 1829 und 1830 vorlegt.

Die Prüfung beider Verwaltungszweige wurde an Ihre Budgetcommission überwiesen, und wenn ihren Arbeiten weniger Zweifel und Anstände begegneten, als sich mit der gleichen Verrichtung des Jahrs 1825 verflochten, so sei dieses Anerkenntniß vor allem ein Zeugniß für das Aufschreiten der Administration in ihrer Vervollkommnung, und insbesondere für die Ordnung und Klarheit, in welchen die Etats und die Begründung ihrer einzelnen Positionen dargestellt worden.

Letztere nämlich sind ihrem Betrag nach, mit wenigen Abweichungen, die Resultate des Durchschnitts aus den Jahren von 1823/25, und nur in Bezug auf die Domänenadministration ist zur stärkern Verlässigung der Verhältnisse der Einnahmen und Ausgaben, noch ein zweiter

Durchschnittsversuch, und zwar rücksichtlich der erstern aus dem Stande der Jahre 1824/26, und in Ansehung der letztern aus jenem des Jahres 1826 allein — mit einem Erfolge durchgeführt worden, der die Wahrheit der Ergebnisse der Normaljahre noch mehr beurkundet.

Unter dieser kurzen allgemeinen Andeutung der Grundlagen und Vorzüge des vorliegenden Budgets, glaube ich, als Organ Ihrer Commission, zum speciellen Vortrage der Prüfungsresultate übergehen zu dürfen, und zwar:

I.

In Bezug auf die Domänenadministration.

§. 1.

Der vorgelegte Specialetat berechnet gleichheitlich für die ganze Budgetperiode von 1828/30 den Ertrag der Einnahmen auf 1,500,000
die Lasten und Verwaltungskosten auf . . . 639,000
Folglich den Nettoertrag auf ∴ 860,500

Das auf dem Landtag von 1825 regulirte Budget setzte die Einnahme auf 1,522,870
die Ausgabe auf 609,900
sonach die Nettoeinnahme auf ∴ 912,970

Dermalen steht also die Einnahme niederer um 22,870
und die Ausgaben höher um 29,600
oder mit Rücksicht auf die, auf den Etat des Finanzministeriums übernommenen Kosten der Finanzinspection mit . . 7,100
36,700
∴ 59,570
oder in der Rundzahl 60,000

Dieser summarischen Uebersicht folgen die nähern Erörterungen der einzelnen Budgetsätze.

§. 2.

Die Einnahmsposition: Domänenertrag, wohin gehören, die Einnahmen von eigenthümlichen Gebäuden, Grundstücken, Gewerben, Weidrechten, Fischereien, Brücken- und Fahrtgerechtigkeiten an Flüssen, endlich von Wirthschaftsriehn auf Rebhöfen — war im vorigen Budget zu 389,533 fl. aufgeführt; — sie erreichte im Jahr 1826 einen Ertrag von 382,532 fl., und zwar ausschließlich der Miethzinsen von Dienstwohnungen; in vorliegendem Budget ist derselbe auf jährliche 369,000 fl. herabgesetzt, also gegen den vorigen Budgetsatz um 20,533 fl. vermindert worden.

Der seit mehreren Jahren eingetretene Rückschlag im Preise aller landwirthschaftlichen Erzeugnisse, wirkt nämlich auch fortan auf das Herabsinken der Pachtzinse, bei Erneuerung von Pachtverträgen, die noch unter günstigern Verhältnissen geschlossen wurden. Schon das Budget von 1825/27 hat deßfalls eine Ertragsverminderung von jährlichen 6000 fl. ausgesetzt. Bedeutend stärker war aber der Rückschlag; er stand im Jahr 1824 auf beinahe 28,000 fl., und im Jahr 1825 auf 22,000 fl., nur im Jahr 1826 belief sich der Ertrag dieser Rubrik, vorzüglich wegen der Ergiebigkeit des Gras- und Herbsterwachses (letzterer auf Rebhöfen) etwas besser, als der budgetmäßige Voranschlag.

Allein nicht immer darf auf einen gleich gesegneten Herbst abgehoben werden, auch die Einnahme aus Gras ist sehr wandelbar, und läßt sich eben so wenig mit Sicherheit gerade nach dem Ertrag eines einzelnen guten Jahrs bemessen.

Aus diesen Erfahrungssätzen, und insbesondere gestützt auf die Resultate der Jahre 1824 und 1825, kann Ihre Commission der in dem Budget von 1828/30 liegenden Ertragsverminderungen kein Bedenken entgegenstellen.

Dieser Rückschlag wird übrigens nach und nach abnehmen, wie die Pachtverträge aus den günstigern Zeiten seltener werden.

§. 3.

Wie im Budget von 1825/27, so ist der Ertrag aus Lehen und Erbbeständen auch in dem jetzigen Budget auf jährliche 16,000 fl. angeschlagen.

Derselbe ist, wegen der in den Jahren 1824 und 1825 statt gehabten Allodificationen, ganz nach dem neuesten Stande des Jahrs 1826 bemessen, in welchem er 16,483 fl. 40¾ kr. einbrachte.

Mag in der vorliegenden Budgetsperiode die Ablösung von derlei Gefällen, bei den der Allodification günstigen Normen, auch rascher vorangehen, als dieß früher der Fall war, die Einnahme dürfte sich nicht ändern, weil der Domänenfond für jeden dießfallsigen Abgang durch die Zinsen, ab den Allodificationscapitalien die ausgleichende Vergütung wieder empfängt.

§. 4.

Der Budgetsatz von 1825/27 aus Handlohn stand auf 3000 fl., im nämlichen Betrag bringt das Budget von 1828/30 den Ertrag in Anschlag.

Nach dem Durchschnitt aus den Rechnungen von 1823/25 belief derselbe sich zwar auf 3900 fl., dieß Ergebniß war nur vorübergehend die Folge nachgeholter Lehenserneuerungen, und da dieß Geschäft dermalen größtentheils durchgeführt ist, dürfte die Einnahme künftig selbst, abgesehen von der fortschreitenden Allodification, weniger beträchtlicher seyn.

Aus diesem Grunde kann daher die Budgetscommission auf eine Erhöhung des Budgetssatzes nicht anrathen.

§. 5.

Die Position: ständige Gefälle, welche aufnimmt, alle jene ständige Gefälle, die nach den Gesetzen vom 5. October 1820 als Gilten und Frohndgelder abgelöst werden können, oder in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1825 als alte Abgaben eben so zur Aufhebung kommen, läßt sich richtig nur beurtheilen, in Verbindung mit den Rubriken: wandelbare Gefälle, Fallrechte, und Activzinse ab Kaufschillinge ꝛc.

Sehr wesentlich haben sich diese und die Rubrik: ständige Gefälle — durch die Ablösung von Gilten, Grundzinsen und vieler Drittel — gegen den frühern Budgetsatz geändert.

Von 1824/26 stellte sich der Kapitalbetrag der abgelösten Zinsen und Fallrechte jedesmal zwischen 440,000 fl. und 550,000 fl. Ein Theil dieser Summe fällt auf die Ablösung von Fruchtzinsen, und wirkt somit ein auf den Vorrath verkäuflicher Naturalien, der andere Theil geht an die Ablösung von Geldzinsen.

Die Verminderung wird wieder gewonnen durch die Zunahme der Zinsen, ab den entweder noch bei den Zinssolden ausstehenden, oder zur Amortisationscasse bereits aufgelieferten Ablösungsbeträgen; die Zinsensumme wächst also, wie der Gefällertrag abnimmt.

Aus diesen Rücksichten sind auch die dermaligen Budgetsätze dieser verschiedenen Rubriken zunächst auf den neuesten Stand der Rechnungen gebaut, und dieser wird sich auch durch die Aufhebung alter Abgaben, bei der hiefür folgenden Entschädigung, nicht mäßigen, oder bei der Rubrik: „wandelbarer Gefälle“ nur in so fern einer Abnahme unterliegen, als hier bisher Gefälle verrechnet wurden, die — wie z. B. Krahnen und Lagerhausgefälle bereits an andere Etats abgegeben, oder — wie Waaggel-

der und ähnliche Einnahmen an Gemeinden schon überwiesen wurden, oder noch überwiesen werden müssen. Bei dieser Beauskunftung erkennt Ihre Commission die Budgetsätze

ständige Gefälle zu 40,000
wandelbare Gefälle zu 11,000
Fallrechte 7,000

ganz angemessen dem Resultate der Rechnungen. Aus ihnen folgt noch eine Einnahmenerhöhung, wenn die Position: Zinsen aus Giltablösungen ꝛc. zu 135,000 fl. in Betracht gezogen, und damit der frühere Budgetsatz im Ganzen zu 185,850 fl. verglichen wird.

§. 6.

Im Budget von 1825/27 war der Ertrag der Zehentgefälle auf jährliche 188,300 fl. angenommen; diese Rubrik enthält die kleinen Zehnten, die um Geld verliehen werden; den Ertrag der kleinen Weinzehnten, die eben so um Geld verpachtet werden; den geringen Ertrag der noch übrigen Blutzehnten, und die in Geld bestimmt werdenden Theile des Pachtzinses der großen Zehnten.

Das dermalige Budget bringt den Ertrag nur zu 166,600 fl. in Antrag, nämlich als das Ergebniß der Jahre 1823, 1824 und 1825.

Der fortdauernde Unwerth aller zum kleinen Zehnten gehörigen Crescentien und die strengere Beitreibung der Pachtzinse, mit Ausschluß aller Nachlässe, die nicht durch Vertragsbedingungen geboten sind, bewirkten jenen Rückschlag.

Von der nächsten Budgetsperiode ist kein günstigeres Resultat zu erwarten, noch sehr fern liegt die Aussicht auf ein Steigen der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse.

Auf Erhöhung der vorliegenden Einnahmsposition kann Ihre Commission unter diesen Verhältnissen nicht antragen.

§. 7.

Die unter dem frühern Budgetsatz: Regalien zu 1350 fl. gelaufenen Wasserfallzinsen kamen mittlerweile zur Aufhebung, und deßwegen mußte auch hier die Einnahme nach dem neuesten Stand gerichtet werden. Im Jahr 1825 stand sie auf 1048 fl. 43 kr., das Jahr 1826 führte sie zurück auf 950 fl 27 kr.

Der jetzige Budgetsatz von 900 fl. kommt daher dem wirklichen Ertrag sehr nahe.

§. 8.

Der Naturalienerlös ist in den Budgetsacten nach zweierlei Gesichtspunkten berechnet, einmal aus den Jahren 1823, 1824 und 1825, wornach der Durchschnitt 711,383 fl. 31 kr. beträgt, und dann aus der Periode von 1824/26, wornach derselbe sich stellt auf 708,846 fl. 15 kr.

Der Budgetsatz von 1828/30 wurde nun in runder Summe auf 700,000 fl. herabgesetzt, theils weil schon viele Naturalgefälle durch Ablösung weggefallen sind, theis weil in einer dreijährigen Periode auf zwei ergiebige Herbste, wie die von 1825 und 1826 waren, mit Wahrscheinlichkeit nicht gerechnet werden kann. Unter diesen Motiven enthält sich Ihre Commission eine Erhöhung vorzuschlagen.

§. 9.

Die Zinsen aus Activcapitalien sind nach den Resultaten des Rechnungsjahrs 1826 auf jährlich 28,000 fl. in Voranschlag gezogen.

Sodann jene ab Kaufschillinge und Giltablösungsbe-

träge, bezüglich auf die unter §. 5 berührte Verhältnisse zu 135,000 fl.

Endlich von den (in Ganten) verwiesenen Rückständen auf den Grund der Jahre 1825 und 1826 auf jährlich 1,000 fl.

Ihre Commission kann hier keinen Anstand nehmen, auf Genehmigung dieser Budgetssätze anzutragen.

§. 10.

Die Position: Miethzinse von Dienstwohnungen zu 8,700 fl. ist aus dem Durchschnitt von 1825 und 1826 hervorgegangen; dagegen ist jene aus Inventarienstücken von ihrem Durchschnittsertrag zu 13,781 fl. deswegen auf 7,000 herabgesetzt worden, weil mit Bestimmtheit vorauszusehen ist, daß diese Rubrik in den nächsten 3 Jahren auch in der angenommenen Beschränkung kaum realisirt wird, da nur noch wenige Geräthschaften Gegenstand des Verkaufs seyn können. Beide Ansätze sind daher begründet.

§. 11.

Mit der Rubrik: verschiedene und außerordentliche Einnahmen ist auch die frühere Position: Ersatz, verbunden worden; diese hat in den Normaljahren im Durchschnitt 28,166 fl. 12 kr. eingebracht. Allein in jener Periode wurden unter ihr noch viele Posten verrechnet, die unrichtig als Ersatzposten betrachtet wurden, und erst in jüngerer Zeit auf die geeigneten Rubriken verwiesen werden mußten.

Auch unter der Durchschnittssumme der außerordentlichen Einnahmen laufen 17,500 fl., welche die General-Brandcasse zum Bau der evangelischen Kirche zu Pforzheim im Jahr 1824 an die dortige Domainenverwaltung

bezahlte, und von dieser unter außerordentlichem Empfang verrechnet wurden. Sie mußten daher vorerst dem Durchschnittsbetrag der Normaljahre wieder in Abzug kommen, und mit Rücksicht auf den geringern Ertrag der Jahre 1825 und 1826 glaubt Ihre Commission, daß die Position: verschiedene und außerordentliche Einnahmen mit Einschluß von Ersatzposten, zusammen von 7,000 fl. dem wahren Stande ziemlich nahe gestellt sei.

§. 12.

Das Budget von 1825 — 27 hat zur Deckung von Competenzen und Besoldungen jährlich 183,000 fl. ausgeschlagen.

Nach den Rechnungen stiegen die Competenzen vom Jahr 1823 von 102,185 fl. bis zum Jahr 1826 auf 108,393 fl., weil in letzter Zeit verschiedenes auf den Domänenfond überwiesen wurde, was früher irrig unter der Rubrik: Besoldungen lief.

Der Voranschlag der Competenzen zu 108,000 fl. für die neue Budgetsperiode ist also das Resultat des neusten Standes.

Die Besoldungen des Verwaltungspersonals in Geld und Holz, haben sich durch Ueberweisung verschiedener Beträge zu den Competenzen, oder auf andere Etats, durch Entlassung und Pensionirung entbehrlicher Diener vermindert, auf der andern Seite auch wieder erhöht, durch geringe Besserstellungen verschiedener Domänenverwalter, durch Verwandlung der Naturalgehalte des Subalternenpersonals in Geld, endlich durch Entschädigungen der Mitterer und Kiefer für Meßgebühren und Füllerlohn.

Diese Verhältnisse bewirkten in dem Zeitraum von 1823 bis 1826 ein Sinken der Besoldungen von 81,118 fl. auf 72,609 fl.

Der wirkliche Bedarf, so wie ihn die Budgetsakten nachweisen, besteht dagegen in 73,761 fl. 12 kr. Aus zwei Gründen ist aber der damalige Budgetsatz auf den erhöhten Betrag von 75,000 fl. gestellt, einmal weil die Maßregeln zur Verwandlung der Naturalbezüge des Subalternenpersonals in Geld und zur Entschädigungsausmittlung der Mitterer und Kiefer für Meßgebühren und Füllerlöhne auch am 1. Juni 1827 noch nicht vollständig durchgeführt waren und daher ein Zuwachs noch erwartet werden muß, und dann weil einige noch jetzt gering besoldete Domänenverwalter auf den normalmäßigen Gehalt gestellt werden, der überschüssige Theil aber Gemeindsbeamten zufließen soll, für Geschäfte, die sie aus Auftrag der Domänenbeamten in ihrem Wohnort gegen den geordneten Gebührenbezug verrichten.

Unter diesen Motiven stellen sich beide Rubriken wieder auf den vorigen Budgetssatz, nämlich zusammen auf einen jährlichen Aufwand von 183,000 fl.

§. 13.

Die ständigen Lasten betrugen im Jahr 1825. 12,925 fl. und im Jahr 1826. 13,785 fl.

Der dermalige Budgetsatz von 14,000 fl. ist daher begründet.

Jener von 1825—27 hatte den Bedarf auf 16,000 fl. angeschlagen.

§. 14.

Der Durchschnitt aus dem Jahr 1823—25 stellte den Aufwand der wandelbaren Lasten auf 26,225 fl.

Wie im Budget von 1825—27, so sind auch jetzt jährlich 24,500 fl. in Voranschlag gebracht, welcher Bestimmung Ihre Commission keine Erinnerung entgegen stellen kann.

§. 15.

Für Landes- und Gemeindssteuern hatte das Budget von 1825 — 27 jährlich 26,000 fl. bestimmt.

Nach den Rechnungen von 1823 — 25 belief sich der Aufwand nur auf 20,556 fl.

Berücksichtiget man blos den neusten Stand, nämlich von 1825 mit 12,438 fl. und für 1826 mit 11,926 fl. so wird man sehr dafür angezogen, daß der erstberührte Budgetsatz zu hoch bemessen war.

Allein aus der Budgetsbegründung Großherzoglicher Hof-Domänenkammer geht hervor, daß namentlich über Kriegskosten-Ausgleichung erst mit 28 Gemeinden sich berechnet worden, und noch eine Menge von Forderungen vorliegen, die vor der Hand nur darum zurückgewiesen werden mußten, weil die Ausgleichungsoperate noch nicht vollständig bearbeitet seien.

Mit Rücksicht auf diese Auskunft könnte eine Schmälerung des dermaligen Budgetssatzes von 26,000 fl. nicht wohl begründet werden.

§. 16.

Die Beiträge zur Brandversicherung, für welche das Budget von 1825 jährlich 2,700 fl. aussetzte, stiegen in den Jahren von 1823 — 25 auf 3,218 fl. und im Jahr 1826 auf 4,575 fl., weil sie in letzterem Jahr wegen vermehrtem Brandschaden um ein ganzes Drittheil erhöht wurden.

Hiemit nimmt der dermalige Budgetsatz von 4,500 fl. seine Begründung.

§. 17.

Der Durchschnitt der Normaljahre hat den Abgang und Nachlaß, statt des Budgetsatzes von 1825 ad 16,000 fl.

nur auf 11,747 fl. gestellt. Nach der Rechnung von 1826 belief er sich auf 12,412 fl. Der Voranschlag des dermaligen Budgets zu 13,000 fl. kommt also den Ergebnissen des neusten Standes ganz nahe.

§. 18.

In dem Budget von 1825 wurden zu Bestreitung des Bauaufwands, nämlich auf Kirchen und Schulhäuser, auf Domänengebäude, auf sonstige aus dem Domänenetat zu unterhaltende Gebäude, und auf Diäten des Baupersonals, jährliche 127,000 fl. ausgeschlagen.

Nach den Rechnungen von 1823 — 25 belief sich der wirkliche Aufwand auf 144,491 fl. und für die nächste Budgetperiode sind im Ganzen 146,500 fl. im Vorschlag.

Aus den, den Budgetsacten beigeschlossenen Notizen folgt, daß die ärarische Baupflicht auf Erbauung und Unterhaltung sich erstrecke,

a. über 150 Kirchen ganz.
b. „ 243 „ theilweise.
c. „ 413 Pfarrhäuser ganz.
d. „ 18 Pfarrhäuser theilweise, und
e. „ 26 Schulhäuser.

Mit der steigenden Bevölkerung erweitert sich diese Baupflicht, wächst das Bedürfniß nach größern Kirchen und Schulhäusern und in manchen Fällen wird der Domänenfiscus, in Folge des Kirchenbauedicts als Zehentherr, noch da in Anspruch genommen, wo der bisherigen baupflichtigen Kirchenfabrik die ausreichenden Mittel zu Bestreitung der Baulast mangeln.

Insbesondere sollen im nächsten Jahre beginnen: 10 Kirchenbauten, 5 Kirchenerweiterungen, sodann 6 Pfarrhausbauten, endlich 3 Schulhausbauten.

Schon sind die ganz unverschieblichen Kirchenbauten auf einen Aufwand von 110,000 fl. überschlagen und soll für die übrigen, nicht viel weniger dringlichen Bauten auch nur das Nöthigste geschehen, überhaupt das früher Versäumte im Laufe der künftigen Budgetperiode nur zum Theil nachgeholt werden, so findet Ihre Budgetcommission in dem dermaligen Voranschlag von 146,500 fl. kein Uebermaß.

§. 19.

Im vorigen Budget stehen die Centralverwatungs-Kosten mit	35,700
Davon wurden auf den Etat des Großherzoglichen Finanzministeriums übertragen	7,100
Rest	28,600
Das jetzige Budget hat aufgerechnet . . .	30,000
also mehr	1,400

Der Antrag zu dieser Erhöhung wird in den Budgetacten damit motivirt, daß die Erfahrung gegeben habe, daß wenigstens für mehrere Jahre noch ein weiteres Collegialglied bei der Hofdomänen-Kammer nöthig sei, also auch das Minimum einer Rathsbesoldung disponibel seyn müsse. Der ausgedehnte Geschäftsumfang der Hofdomänen-Kammer läßt auch diese Nothwendigkeit nicht bezweifeln und Ihre Commission kann also die angetragene Erhöhung nicht beanstanden.

Rücksichtlich des Bedarfs auf Besoldungen der Bezirksverwaltungen zu 75,000 fl. wird sich auf die Anträge des §. 12 berufen.

§. 20.

Für Geschäftsaushülfe und Büraukosten hat das Budget von 1825 bewilligt 39,000 fl.

Der wirkliche Aufwand belief sich in den Jahren von

1823—25 40,312 fl. und deswillen hat das jetzige Budget jährlich 40,000 fl. vorgeschlagen.

Bei der Nachweisung, daß schon die Büreauaverse der Bezirksverwaltungen 35,235 fl. kosten, nebenbei aber mancherlei Auslagen, z. B. Insertionsgebühren, Ausstandsliquidationen, und hier und dort Geschäftsaushülfe — noch nöthig werden, — kann Ihre Commission kein Bedenken nehmen, auf Genehmigung des Budgetsatzes von 40,000 fl. anzurathen.

§. 21.

Auf Diäten hat das letzte Budget ausgesetzt jährlich 35,000 fl.

Der Durchschnitt aus den Normaljahren 1823 — 25 stellte den Aufwand auf 32,087 fl.; im Jahr 1825 war er 28,600 fl. und im Jahr 1826 nur 22,975 fl.

Diese Erscheinung ist Folge der Verminderung der Gilt- und auswärtiger Gefälleinzüge, der Verpachtung der großen und kleinen Zehenten auf mehrere Jahre, der Vermeidung der Selbstsammlung kleinerer Weinzehnten und der strengern Aufsicht auf Verhütung alles Diätenunfugs.

Hierin erscheint auch der für die künftige Budgetsperiode gemachte Voranschlag von jährl. 29,000 fl. begründet.

§. 22.

Die Position: Fuhr und Taglöhne stand in den Jahren von 1823 — 25 auf 21,941 fl. im Jahr 1825 nur auf 19,215 fl. in dem Weinjahr 1826 aber auf 31,907 fl.

Dermal sind jährlich 21,000 fl. im Antrag, also 2,000 fl. weniger als der Budgetsatz von 1825, gegen welche Bestimmung keine Bestandung eintreten kann.

§. 23.

In den letzten Jahren wurden die Speicherungen sehr vermindert; der Aufwand auf Speicherkosten erreichte den Budgetssatz von 3,500 fl. nicht.

Für die nächste Budgetperiode sind nun jährlich 1,500 fl. vorgeschlagen.

Aus gleichem Grund ist auch die Rubrik: Kellerkosten, statt des frühern Budgetssatzes von 16,000 fl. in Uebereinstimmung mit dem Durchschnitt 1823 — 25 auf 14,000 fl. herabgestellt worden.

Beide Positionen schlägt Ihnen Ihre Budgetcommission zur Genehmigung vor.

§ 24.

Eben so findet sie die Rubrik: Inventarienstücke zu 3,000 fl. dem frühern Budgetsatz, so wie den Resultaten der Jahre 1823—25 angemessen.

§. 25.

Der Budgetsatz von 1825 für die Position:

Auf Unterhalt von Brücken und Wegen, und Aufwand auf Domainen war 56,000 fl.

Die Betrachtung, daß diese Summe in den Jahren 1823 — 25 nicht einmal zur Deckung des allernöthigsten Bedarfs zureichte, sodann daß zur Wahrung des Domänenfonds verschiedene Guts- und Zehntrenovationen nöthig werden, endlich zur Erzielung eines höhern Ertrags die Düngung eines großen Theils von Wiesen mittelst Viehsalz und Salzasche angeordnet ist, rechtfertigen nach den Ansichten Ihrer Commission den dermaligen, auf jährliche 58,000 fl. erhöhten Budgetvorschlag vollkommen.

§. 26.

Nach dem Durchschnitt von 1823 — 25 belief sich der

Aufwand auf Einzugsgebühren auf 4,079 fl. und im Jahr 1826 auf 2,681 fl. indessen der Budgetsatz nur auf 2,500 fl. stand.

Der nämliche Betrag ist auch in das jetzige Budget aufgenommen, weil seit 1825 manche Gefälle weggekommen sind, mit welchen Einzugsgebühren verbunden waren.

§. 27.

Mit den Rubriken: verschiedene und außerordentliche Ausgaben, wurde auch die Position: Ersatz, vereinigt, und sohin der Aufwand im Ganzen zu 4,000 fl. angeschlagen.

Der Budgetsatz von 1825 war nur 2,000 fl. die Jahre von 1823—25 lieferten aber einen Durchschnittsaufwand von 6,662 fl. und das Jahr 1826 von 4,000 fl. weswegen Ihre Commission glaubt, dem vorliegenden Voranschlag nicht widersprechen zu können.

§. 28.

Bezüglich auf die bisherigen Erörterungen verbindet Ihre Commission den Antrag, die Kammeraldomänenadministration mit einer jährlichen Einnahme von 1,500,000 und mit einer Ausgabe von . . . . . 639,500 in das Staatsbudget von 1828/30 aufzunehmen.

II.

Forstdomänenadministration.

§. 29.

Der Specialetat stellt für 1828/30 die Einnahme
auf jährliche 823,350
die Ausgaben 348,810
Sonach auf einen Nettoertrag von 474,540

Die Budgetperiode von 1825/26 hat die Einnahme zu 835,880
die Ausgabe 355,665

also den Nettoertrag zu 480,215
angenommen.

Das gegenwärtige Budget steht daher gegen das vorige
in der Einnahme niederer um 12,530
in der Ausgabe um 6,865

und der Nettoertrag um 5,675

Uebergehend zum Einzelnen.

§. 30.

So ist die Position: Ertrag aus Waldeigenthum zu jährlichen 740,000 fl. vorgeschlagen.

Die Rechnungen von 1823/25 geben zwar einen Durchschnittsertrag von 847,402 fl.

Allein dieser Mehrertrag kann für die nächste Budgetperiode eine sichere Grundlage zum Voranschlag nicht abgeben, weil er außerordentlichen, nicht sobald wiederkehrenden Umständen angehört.

Nach dem 1824er Ekerichjahr mußten zur Beförderung des Unterwuchses die Buchen- und Eichendunkelschläge stärker durchlichtet werden.

Dadurch vermehrte sich der Holzhieb, und der Erlöß hat noch durch ein Steigen der Sägholzpreise bedeutend gewonnen.

Dermal sind aber die Preise des Eichen-Holländerholzes wieder sehr gefallen, der Vorrath an derlei Hölzern ist in den Staatswaldungen überdieß schwächer geworden, und bedenkt man weiter, daß überhaupt das Ueberhauen der Waldungen, das Verwerthen des Produkts zur un-

rechten Zeit, sich weder mit staatswirthschaftlichen noch staatspolizeilichen Principien verträgt, so kann Ihre Commission nur vermeiden, auf eine Erhöhung der vorliegenden Einnahmspositionen anzutragen.

§. 31.

Die Position: Jagdertrag zu 28,500 fl. steht dem Budgetsatz von 1825 ganz gleich, sie ist auch in dem Durchschnitt der Jahre 1823—25 gegründet.

§. 32.

Das Budget von 1825 hat von Sägmühlen und Gewerben auf einen jährlichen Ertrag von 2,400 fl. abgehoben, die Rechnungen von 1823 — 25 realisirten denselben.

Dieses Ergebnis beruht aber nach den erhaltenen Aufschlüssen zunächst auf irrigen Rechnungsmanipulationen, weil hierauf der Werth des an die Glashütte in Aile und an die Sägmühle in Kühloch bei St. Blasien, abgegebenen Holzes nicht in Abzug genommen wurde.

Dermal wird an diese Werke kein Holz mehr abgegeben, und die Benutzung der gedachten Sägmühle, so wie jener auf der Herrenwies sind gegen ein Schnittgeld verpachtet; jene in Rothenfels wurde mittlerweil verkauft.

Diese Verhältnisse lassen nunmehr nur auf einen jährlichen Ertrag von 50 fl. hoffen, und mit Hieherziehung der Rubrik: von der Floßholzcasse, stellt sich die Position im Ganzen auf 6,550 fl. deren Erhöhung nicht angetragen werden kann.

§. 33.

Nach dem Resultate der Jahre 1823—25 ist der Er-

trag aus Forstregalien unter dem Budgetsatz von 3,500 fl. geblieben, er erreichte nur den Betrag von 3,367 fl.

Diese Verminderung hat die Verzichtung auf das Harzregal hervorgebracht, und da überdieß noch verschiedene alte Forstabgaben für die Hinkunft cessiren dürften, kann der dermalige Budgetsatz von jährlich 3,000 fl. nicht beanstandet werden.

§. 34.

Die Forstgerichtsbarkeitsgefälle kamen im Budget von 1825 mit jährlichen 47,600 fl. in Ansatz; der Durchschnitt aus den Jahren 1823 — 25 lieferte einen Ertrag von 98,958 fl.

Diese große Verschiedenheit erklärt bereits der Bericht vom April 1825, nämlich damit, daß der damalige Budgetsatz nur den reinen Ertrag, das ist mit Abschlag der nachzulassenden, oder mit Arbeit abzuverdienenden Beträge bestimmt hat, indessen die Rechnungen der Normaljahre eben diese Ansätze, so wie die Strafen, welche ganz oder zum Theil den Grundherrn oder Gemeinden gehören, und an sie wieder vergütet werden mußten, bis 1. Juni 1826 noch aufnehmen.

Mit der Aufhebung dieses Verfahrens, wornach also die Strafen, die wegen Armuth der Frevler in Arbeit verwandelt werden müssen, so wie solche, die den Grundherrn oder Gemeinden zufallen, seit 1. Juni 1826 in einer besondern Rechnung ausgeschieden werden, wird der eigentliche Ertrag der Forstgerichtsbarkeitsgefälle für die Folge den dermaligen Budgetssatz von 20,000 fl. nicht überschreiten, und darum muß sich Ihre Commission für die Annahme desselben bekennen.

§. 35.

Die Beiträge zu den Beförsterungskosten, die das Bud-

get von 1825 auf 20,000 fl. in Anschlag zog, haben im Durchschnitt 35,675 fl. abgetragen.

Dieser Mehrbetrag ist aber größtentheils Folge der Mehreinnahme aus Holzerlöß, und daher bezüglich auf §. 30 für die nächste Budgetperiode nicht maßgebend.

Deswillen hält Ihre Commission die Beibehaltung des vorigen Budgetsatzes von 20,000 fl. den Erwartungen mehr angemessen.

Uebrigens dürfte dieser Revenüe eine Veränderung in so fern bevorstehen, als der in der Sitzung vom 10. dieses Monats vorgelegte Gesetzentwurf, die Beiträge zu den Beförsterungskosten betreffend, die Aufnahme findet.

§. 36.

Der Position: Activcapitalzinse zu 1,600 fl. steht ein namentliches Verzeichniß über die zur Zeit ausstehenden, und in der nächsten Budgetperiode fällig werdenden Waldkaufschillingskapitalien zur Seite, und ein Antrag auf Erhöhung wird daher entfernt bleiben müssen.

§. 37.

Der Ertrag der Haus- und Gartenzinse ist im Budget von 1825 zu 180 fl. angeschlagen; nach dem Resultate der Rechnungen belief er sich auf 1,189 fl.

Dieser Mehrertrag ist aber nur scheinbar, weil unter dieser Rubrik auch Aufrechnungen für Dienstwohnungen sowohl in Einnahme als Ausgabe durchlaufen.

Nach dem neusten Stande, der hier allein maßgebend ist, betragen diese Zinse 700 fl. und der auf den gleichen Betrag ausgehende dermalige Budgetsatz ist sonach gerechtfertigt.

§. 38.

In vorigem Budget erscheinen unter der Position: außerordentliche Einnahmen jährlich 500 fl.

Aus den Rechnungen von 1823 — 25 folgte aber ein Durchschnittsertrag von 3,090 fl.

Der jetzige Budgetsatz von 3,000 fl. ist daher begründet.

§. 39.

Auf Unterstützung der Waldkolonien wurden nach vorigem Budget ausgeschlagen, jährlich 1,200 fl.

Nach den Rechnungen von 1823 — 1825 belief sich der wirkliche Aufwand nur auf jährliche 411 fl. und hiernach ist der dermalige Budgetsatz auf 600 fl. bestimmt worden, der auch dem Bedarf mehr angemessen scheint.

§. 40.

Die Position: ständige und außerordentliche Steuerbeiträge, für welche das vorige Budget mit jährlichen 5,200 fl. vorgesehen hat, wurde für die nächste Budgetperiode auf 4,000 fl. festgesetzt, weil der Durchschnitt aus den Jahren von 1823 — 1825 nur einen Aufwand von 3,073 fl. nachwieß, und dermal blos wegen des Beitrags der Forsteassen zu den Kriegskostenumlagen der Gemeinden eine Erhöhung bis auf die Summe von 4,000 fl. nöthig werden dürfte.

§. 41.

Auf Abgang und Nachlaß verweist der Durchschnitt aus den Jahren von 1823 — 25 einen Betrag von 53,672 fl.

Im vorigen Budget waren angenommen 19,200 fl. und für die künftige Budgetperiode sind jährliche 11,000 fl. in Voranschlag gezogen.

Den Grund dieser Mäßigung erläutern die im §. 34 bereits berührten Verhältnisse.

§. 42.

Für den Aufwand auf Holzhauer- und Beibringerlohn kommen, wie im vorigen Budget, auch für die nächste Periode jährliche 56,000 fl. in Ansatz, wenn gleichwohl diese Position in den Jahren von 1823—1825 im Durchschnitt eine Auslage von 67,310 fl. forderte, da dieser Mehraufwand theils nur der verstärkte Holzhieb, theils die Einrichtung veranlaßten, daß die Hölzer auf Kosten der Forstcasse aufgemacht werden, um die Nachtheile zu beseitigen, welche das früher gedultete Aufschaffen derselben auf Kosten und auf Veranstaltung der Holzempfänger herbeiführte.

Ihre Commission findet daher den Budgetsatz von 56,000 fl. in dem Bedürfnisse der nächsten Periode ganz gegründet.

§. 43.

Der vorige Budgetsatz von 3,000 fl. für Deckung des Aufwands auf Holzweg, Brücken und Nachen, ist für die nächste Budgetperiode auf 2,000 fl. herabgesetzt worden, da der Durchschnitt aus den Jahren 1823 — 1825 nur 1,649 fl. verlangte.

Mit dieser Bestimmung vereinigen sich auch die Ansichten Ihrer Commission.

§. 44.

Auf Renovations-, Steinsatz- und Chartirungskosten sind dermal, wie im Budget von 1825 jährliche 1,600 fl in Antrag genommen.

Der Durchschnitt der Jahre 1823 — 1825 gibt zwar nur einen Aufwand von 544 fl. 25 kr.; allein schon das Jahr 1826 stellte denselben auf 1,397 fl.; ein ähnlicher Bedarf läßt auch die nächste Periode besorgen, und deswillen stimmt auch Ihre Commission für die Aufnahme des Voranschlags von 1,600 fl.

§. 45.

Wie im Budget vom Jahr 1825, so sind auf Kulturkosten auch für die künftige Budgetperiode jährliche 18,000 fl. vorgeschlagen.

Dieser Budgetsatz ist auf den wirklichen Aufwand bemessen, der in den Jahren von 1823 — 25 wegen Benutzung der eingetretenen Eckerich- und Saamenjahre sogar auf 20,306 fl. sich hinauf stellte. Eine Herabsetzung desselben ist daher nicht räthlich.

§. 46.

Auf Prozeßkosten sind für die folgende Budgetperiode jährlich 100 fl. und auf Kosten wegen Waldbränden und Insektenfraß 100 fl. in Uebereinstimmung mit dem Budgetsatz von 1825 ausgeworfen.

Hat in den Jahren von 1823/25 der wirkliche Aufwand den Voranschlag auch nicht erreicht, so kann schon der Unbedeutenheit wegen der letztere nicht beanstandet werden.

§. 47.

Für Boten und Taglöhner hatte das vorige Budget jährlich 500 fl. bestimmt, der Durchschnitt von 1823/25 erstreckte sich nur bis auf 456 fl.

Allein nach der Rechnung von 1826 betrug der wirkliche Aufwand schon 984 fl., also weit mehr, als die Durch-

schnittssumme der unmittelbar vorausgehenden Jahre, was auf der Purification des Kameraldomänenetats beruht, und da dieser Zugang ständig bleibt, so kann der Erhöhung des Budgetssatzes auf 1000 fl. kein Bedenken entgegen kommen.

§. 48.

Unter der Rubrik: Jagdkosten, erschienen für die nächste Budgetperiode:

a. wegen Selbstbenutzung der Jagden . . .	20,000
b. wegen Wildschadensvergütung	1,600
c. für erpachtete Jagden	160
d. Wildzäune	350

Der Budgetssatz der ersten Position von 1825 stand auf 21,000 fl. und wurde um 1000 fl. gemindert, weil der wirkliche Aufwand von 1823/25 nur 18,822 fl. erforderte; — der zweiten, wie jetzt, auf 1,600 fl., obschon der Durchschnittsaufwand 2158 fl. betrug; — der dritten auf jährlich 120 fl., der also, wenn gleichwohl von 1823/25 im Durchschnitt sogar nur 67 fl. verwendet werden durften, für die neue Budgetperiode aus dem Grunde um 40 fl. jährlich vermehrt wurde, weil die abgeschlossenen Pachtverträge wirklich die Summe von 160 fl. nöthig machen; endlich der vierten, gerade wie dermalen, auf jährliche 350 fl., da auch der wirkliche Bedarf im Durchschnitt von 1823/25 sich auf 324 fl. hinaufstellte.

Unter diesen Verhältnissen kann Ihre Budgetcommission die vorliegenden Budgetssätze nicht beanstanden, blos muß sie wünschen, daß, wie schon im Jahr 1826 auch ferner auf Verminderung von Wildschaden möglichst eingewirkt werden möge.

§. 49.

Die Verrechnungskosten hat das vorige Budget mit jährlichen 11,500 fl. aufgenommen.

Der Durchschnittsaufwand von 1823/25 betrug 14,195 fl. also Mehraufwand 2695 fl., der sich theils in der größern Einnahme, da die Rechner großen Theils auf Tantiemen gesetzt sind, theils darin findet, daß die Kosten mehrerer Ausstandsliquidationen unter diese Rubrik assignirt wurden.

Dessen ungeachtet steht der Budgetsatz für die nächste Periode auf 15,000 fl. Die Vermehrung ist jedoch in Beziehung auf 2650 fl nur scheinbar, weil der nämliche, früher unter dem Gehalte der Forst- und Oberforstbeamten gelaufene Betrag nunmehr dort abgeschlagen ist.

In Bezug auf den weitern Mehraufwand, erhielt Ihre Commission die Auskunft, daß zur Vervollständigung der Administration noch einige Forstverwaltungen creirt werden sollen, für welche wenigstens einige Mittel parat liegen müßten.

Hiernach kann sie also auch diese Position einem weitern Bedenken nicht aussetzen.

§. 50.

Unter dem Titel: Landesherrliche Forstverwaltungskosten laufen im neuen Budget in Aufrechnung:

a. Besoldungen der Forst- und Oberforstbeamten 45,000
b. Diäten 8,000
c. Büreaukosten, Registratur- u. Amtsbedürfnisse 3,600

Für die erste Position hat das Budget von 1825 nach dessen Rectification 53,650 fl. ausgeworfen, indessen der Durchschnittsaufwand auf 53,734 fl. anstieg.

Auf 1. Octbr. 1827 stellte sich der wirkliche Bedarf auf 46,604 fl. 3 kr. oder nach Abschlag der hierunter begriffenen und in einer besondern Position vorgesehenen Büreaukosten von 2,765 fl. noch zu 43,839 fl.

Der dermalige Budgetsatz übersteigt also den nachgewiesenen Bedarf um 1,161 fl., welchen Mehrbetrag die

Budgetbegründung auf Besserstellung einzelner gering besoldeter Forstämter ausschlägt.

Muß Ihre Commission zulassen, daß hier und dort eine mäßige Gehaltsverbesserung noch gerechtfertiget werden dürfte; so glaubt sie sich nicht in der Lage, eine Herabsetzung des Budgetsatzes begründen zu können.

Bezüglich auf die Diäten, wofür in das vorige Budget jährlich 9800 fl. aufgenommen waren, gibt die Durchschnittsberechnung v. 1823/25 den Aufwand nur an zu 7307 fl. Der jetzige Budgetsatz von 8000 fl. entspricht daher dem Bedürfniß.

Was die Büreaukosten angeht, so stand der vorige Budgetsatz auf 1600 fl., der Durchschnittsaufwand aber auf 2015 fl.

Sind nun durch die Anlage (6) zum Budget für die nächste Periode schon 2765 fl., als Bedarf der Forstämter nachgewiesen, und erhielte man die weitere Auskunft, daß der Mehrbetrag zur Bestreitung von Registratur- und andern Bedürfnissen ausgesetzt sei, so muß Ihre Commission auch bei dieser Rubrik den Antrag auf Mäßigung umgehen.

§. 51.

Die unmittelbaren Beförsterungskosten bringt das neue Budget in Voranschlag:

1) Besoldungen der Förster und Hutgehülfen	72,000
2) Diäten derselben	5,000
3) Stocklosung und Forstgebühren	10,000
4) Büreaukosten	300
5) Remunerationen	2,000

Das Budget von 1825 berücksichtigte die Gehalte der Förster und Hutgehülfen mit einem Voranschlag v. 70,700 fl. Im Durchschnitt von 1823/25 betrug der Aufwand nur

68,725 fl., und bis 1. Nov. 1827 ist der wirkliche Stand noch mehr herabgekommen, nämlich auf 65,750 fl., oder nach Abschlag der Büreauaverse auf 65,470 fl.

Das vorliegende Budget nimmt also gegen jenes von 1825 einen Mehraufwand von 1,300 fl., und gegen den effectiven Bedarf ein Plus von 6,530 fl. in Antrag, und zwar zu den nämlichen Zwecken, auf welche die Erhöhung der vorausgehenden Rubrik: Forstverwaltungskosten, ausgeht.

Wie der diesfallige ständische Commissionsvortrag vom Jahr 1825 schon anerkannt hat, so gewährt auch dermal ein Blick auf die Budgetbeilage (5) die Ueberzeugung, daß ein großer Theil der Revierförster wirklich noch sehr spärlich besoldet sei. Viele sind nicht über 250 fl. Gehalt gestellt, und verbessern sie denselben zum Theil auch durch einige Beinutzungsgüter, deren Umfang jedoch die Budgetsacten nicht aufklären, übrigens nach Versicherung der hohen Regierungscommission von unbedeutendem Belang seyn soll, so läßt sich doch die Räthlichkeit und Nothwendigkeit einer verhältnißmäßigen Besoldungsaufbesserung nicht wohl bestreiten.

Darum schlägt die Commission Ihnen die Genehmigung des auf 72,000 fl. gestellten Budgetsatzes vor; dabei kann sie jedoch nicht umhin, noch den Wunsch zu verbinden, daß künftig den Besoldungsausweisen auch eine detaillirte Uebersicht über die Dienstbeinutzungen angereiht werden möge, um sich über den eigentlichen Aufwand mehr verlässigen zu können.

Der Diätenaufwand — ausgeschlagen im vorigen Budget zu jährlichen 5,500 fl. — erreichte in den Normaljahren von 1823/25 nur 3,977 fl., im Jahr 1826 aber den Betrag von 4,552 fl. Da überdieß von 1823/25 auch unter der Rubrik: Kulturkosten, noch Diäten verrechnet

wurden, was künftig unterbleiben soll, so dürfte sich das Bedürfniß allerdings auf den dermaligen Budgetsatz von 5,000 fl. hinaufschwingen.

Die Rubrik: Stocklosung und Forstgebühren hatte im vorigen Budget nur einen Voranschlag von 7,000 fl., sie führte aber von 1823/25 einen Aufwand herbei, von 10,392 fl., und wenn in jener Periode gleichwohl die Mehrausgabe zum Theil Folge des größern Holzerlöses ist, so stellte sich der Bedarf auch im Jahr 1826, in welchem die Einnahme aus Holz kaum so stark war, als sie für die jetzige Budgetperiode angenommen ist, dennoch auf 9,307 fl., und aus diesen Rücksichten kann Ihre Commission auch hier auf eine Minderung des Budgetsatzes von 10,000 fl. nicht antragen.

Betreffend den Budgetsatz von 300 fl. auf Büreaukosten, so stimmt derselbe — wenn auch nicht so fest mit dem Durchschnitt aus den Jahren 1823/25, der nur 55 fl. beträgt — doch mit den, den Budgetsacten (6) anliegenden detaillirten Nachweisungen, indem sie den wirklichen Aufwand auf 280 fl. berechnen, in der Rundzahl überein.

Was übrigens die weitere Position: Unterstützungen, respective Remunerationen zu jährlichen 2000 fl. betrifft, so erschienen dafür im vorigen Budget nur 1,800 fl., und selbst aus den Jahren von 1823/25 resultirt nur ein Durchschnittsaufwand von 1,666 fl. Indessen stellt das Rechnungsjahr 1826 denselben wieder auf 1739 fl., und die weitere unbedeutende Erhöhung auf die runde Summe von 2,000 fl. möchte keinem Anstand unterliegen.

§. 52.

Auf Baukosten und Brandversicherungsbeiträge bringt das Budget in Vorschlag, jährlich 15,000 fl., der vorige Budgetsatz — unter drei verschiedenen Abtheilungen —

war 14,950 fl., und der wirkliche Aufwand in den Jahren 1823/25 belief sich auf 16,863 fl.

Hiedurch rechtfertigt sich der dermalige Budgetsatz.

§. 53.

Der Budgetsatz von 1825 hat ferner zur Bestreitung verschiedener und außerordentlicher Ausgaben jährlich 2000 fl. ausgeworfen; für die nächste Periode werden verlangt 5000 fl. Diese Erhöhung gründet sich auf den Durchschnittsaufwand von 1823/25 zu jährlichen 5221 fl., und sie möchte um so weniger eine Schmälerung erfahren, da für Diäten und Commissionskosten wegen auswärtigen Geschäften, vorzüglich wegen Visitation der Forstämter, die selbst nach höherer Ansicht, ohne Nachtheil nicht vermieden werden kann, in dem Budget keine weitere Aufrechnung läuft.

§. 54.

Was die der Forstjurisdiction in dem standesherrlichen Gebiete Leiningen anklebenden Lasten, nach dem Budget zu 8,400 fl. berührt, so muß, bezüglich auf die Landtagsverhandlungen von 1825, diese Position bis zur Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrschaft in ihrem unveränderten Zustand verbleiben.

§. 55.

Die Centralverwaltungskosten sind in das vorliegende Budget, und zwar die Gehalte zu 19,150
und die Büreaukosten, einschließlich der Besoldungen des Kanzlisten und Kanzleidieners 3,850
∴ 23,000
aufgenommen. Der nämliche Voranschlag findet sich auch in dem Budget von 1825.

Zwar hatte in den Normaljahren der Aufwand nur 21,037 fl. betragen, und in der Beilage (7) zum Budget ist mit 1. Novbr. 1827 nur ein Besoldungsstand von 21,200 fl. einschließlich von 2750 fl. Büreaukosten nachgewiesen.

Allein wenn nicht zu läugnen ist, daß durch die Einziehung einiger Oberforstämter die Geschäfte der Oberforstcommission sich mehrten, und dadurch eine Verstärkung ihres Personals herbeigeführt werden möchte, so glaubt Ihre Commission den Budgetsatz von 23,000 fl. nicht erlassen zu dürfen.

§. 56.

Mit Beziehung auf die bisherigen erläuternden Nachweisungen geht der Antrag Ihrer Commission dahin:

Die Forstadministration mit einer Einnahme von 823,350
mit einer Ausgabe von 348,810
daher mit einem Nettoertrag von 474,540
in das Staatsbudget von 1828/30 zu übertragen.

Frey.

Beilage Nr. 6. zum Prot. vom 18. April 1828.

Bericht

der Budgetscommission über diejenigen Staatseinnahmen, welche in dem Budget pro 1828/30 unter Abtheilung

II. Salinenadministration,
III. Postadministration,
IV. Münzverwaltung,
V. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung,
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung,
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung,
X. Allgemeine Cassenverwaltung,

erscheinen.

Erstattet von dem Abgeordneten Cassinone.

Meine Herren!

Ihre Budgetscommission hat mich beauftragt, Ihnen das Ergebniß ihrer Erörterungen über mehrere Abtheilungen des Einnahmenbudgets für die Jahre 1828—30 vorzulegen.

Eine Erleichterung der Arbeit mußte Ihre Commission hauptsächlich darin erkennen, daß die Voranschläge von der hohen Regierung nicht blos in nackten Zahlen, die für sich allein stehend zwar oft vielbedeutend, aber für

die Prüfung nur dunkel sind, gegeben, sondern mit ausführlichen Begründungen und Belegen, die eine getreue Darstellung von dem ersten Entstehen des jetzigen Budgets bis zur Vorlage bei der Kammer enthalten, begleitet sind.

Die Prüfung wird durch diese Hülfsmittel sehr erleichtert, welche dem hiemit Beauftragten nicht nur den leichteren Ueberblick der einzelnen Positionen in ihrer Rechtfertigung gewähren, sondern auch über den Gang der Verwaltung selbst Licht verbreiten, indem sie die einzelnen Theile derselben entwickeln.

Die Position II., Salinenadministration, ist schon nach ihrer Zahlengröße wichtig, sie gewinnt aber noch mehr an Bedeutung, da mit ihr der Betrieb ausgedehnter Etablissements in Verbindung steht, wo die Verwaltung zuerst Lehren im Felde der Erfahrung ärndten mußte, um solide Grundlagen zur Formirung des Voranschlags zu erhalten.

Auf solche Fundamente konnte das Budget von dem Jahr 1825/27 nicht gebaut werden, weil die Gründung dieser Werke noch zu neu war. Aus diesem Grunde hat auch der verehrliche Chef des Großherzoglichen Finanzministeriums in der Kammersitzung vom 4. Mai 1825 erklärt, daß die Positionen des Salinenbudgets noch einer sichern Basis entbehren, so, daß er für deren Realisirung keine Bürgschaft leisten könne. Dieses Prognosticon ist auch wirklich in Erfüllung gegangen, der Voranschlag war nämlich in Vergleichung zur wirklichen Einnahme um 151,618 fl. 17 kr., und eben so die Ausgabe um 114,729 fl. 6½ kr. zu hoch angesetzt, da jedoch die erstere Position in der letzteren eine an-

nähernde Ausgleichung findet, so ergab sich bei der Nettoeinnahme nur eine

Differenz von 37,000 fl.

Aus dem vorliegenden Budget ist dieses mit allzustarken Farben aufgetragene Bild verschwunden, und an seine Stelle ist ein auf festen Grundlagen ruhendes Gebäude getreten. Die Erfahrung von drei Jahren war reich genug, um sowohl den Ertrag der Salzsteuer näher kennen zu lernen, als auch in dem Betrieb der Werke selbst zweckmäßige Verbesserungen hervorzurufen und angemessene Verminderungen der Fabrikationskosten eintreten zu lassen.

Die Details des Budgets enthalten die gehörige Begründung der einzelnen Positionen, aus deren Zusammenstellung sich die Hauptpositionen ergeben. Obgleich deren Prüfung im einzelnen ermüdend ist, so lohnt sie doch auf der andern Seite wieder durch die Ueberzeugung, wie die einzelnen Positionen begründet sind, und durch den klaren Ueberblick, den sie hiedurch über die Behandlung der Administration selbst gewährt. Diesen Weg hat die hohe Regierung bei Aufstellung des Budgets gewählt, und die Darstellung des gegenwärtigen Berichts ist diesem Gang gefolgt, der zwar das Ziel in weitere Entfernung setzt, solches aber um so sicherer erreichen läßt. Vollständigkeit und Specialität ist hier um so mehr erforderlich, da sie für das erste Budget in diesem Verwaltungszweig Licht verbreitet, und für die künftigen Budgets einen festen Anhaltspunkt gewährt.

Die Einnahmen dieses Verwaltungszweigs zerfallen in zwei Theile, nämlich in die Salzsteuer und die Fabrication.

Früher waren die Einnahmen zusammengeworfen, woraus nicht ersehen werden konnte, was eigentlich die Fabrication und was die Salzsteuer erträgt. In dem vorliegenden Budget ist hier eine zweckmäßige Ausscheidung getroffen, und die ihrer Natur nach ganz verschiedenen Einnahmen sind nun getrennt, so daß man mit Bestimmtheit den Fabricationsgewinn und die Größe der Salzsteuer ersehen kann.

I. Salzsteuer.

Die Einnahmsposition ist zu 834,000 fl. angenommen, sie gründet sich auf den Durchschnittsertrag der Jahre 1825/26 und 1826/27; dem allgemeinen Princip gemäß hätte hier auch das Ergebniß des Jahrs 1824/25 angereiht werden sollen, dieses Jahr kann jedoch nicht als maßgebend dienen, weil zu dieser Zeit die vormalige Admodiation mit dem Verschleuß ihrer Vorräthe am Ende der Pachtzeit noch zu thun hatte, und vertragsmäßig noch eine bedeutende Quantität französischen Salzes übernommen werden mußte, wodurch eine sichere Ausscheidung des Consumos mit großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre.

Die festgesetzte Summe zergliedert sich folgend:

1) an Kochsalz wurde abgesetzt:

	Centner	Pfd.
Im Jahr 1825/26	188,423	15
„ „ 1826/27	201,134	23½
	389,557	38½
oder für ein Jahr	194,778	69¼
oder in runder Summe . . .	195,000	—

2) an Viehsalz:

	Centner Pfd.
im Jahr 1825/26	12,243 —
„ „ 1826/27	8,574 40
im Ganzen	20,817 40
oder für ein Jahr	10,408 70
in runder Summe	10,000 —

Der Verkaufspreis des Salzes auf den Salinen, einschließlich der Salzsteuer ist

vom Kochsalz: 5 fl. 50 kr. p. Ctr., u. v. Viehsalz 3 fl. 20 kr.

der Fabrikationspr. beträgt 1 „ 40 „ „ „ „ „ 1 „ 11 „

die Salzsteuer stellt sich sonach auf . . . 4 „ 10 „ „ „ „ „ 2 „ 9 „

per Centner, oder per Pfund 2½ kr. und „ $1^3/_{10}$ kr.

Berechnet man nun den Jahrsbedarf an Kochsalz von 195,000 Ctr. zu 4 fl. 10 kr., so ergibt sich eine Revenüe von . . . . . 812,500 fl.

und an Viehsalz von 10,000 Ctr. zu 2 fl. 9 kr. 21,500 fl.

wornach sich die obenangenommene Summe herausstellt von . . . . . 834,000 fl.

Es kommen demnach als Consumtion nach der Bevölkerung des Großherzogthums $18^7/_{11}$ Pfund auf den Kopf, bei dem frühern Budget war solche auf 20 Pfund festgesetzt. Die Erfahrung, welche aus der wirklichen Consumtion der Jahre 1825/27 geschöpft ist, hat aber gezeigt, daß diese Bestimmung in der Wirklichkeit nicht erreicht wird; sie stimmt auch mit den Ergebnissen anderer Staaten, wo nur 15, 16 und 17 Pf. angenommen sind, überein, wogegen unsere Consumtion immer noch höher steht.

Die Grundlage der gegenwärtigen Berechnung scheint daher immer den Vorzug zu verdienen, da die Finanzverwaltung mit möglichster Sicherheit auf die Größe ihrer Revenüen zählen muß, und nicht auf imaginäre Voraussetzungen, die sich gewöhnlich nicht realisiren, verwiesen werden kann.

Die auf dieser Einnahme haftenden Lasten bestehen:

1) In Frachtvergütungen und Unterhaltung auswärtiger Magazine. Der Salzpreis auf den Salinen besteht, mit Inbegriff des Fabricationspreises in 3½ kr., und als allgemeiner Handelsartikel ist das Maximum des Detailverkaufs auf 4 kr. pr. Pfund festgesetzt, in einem höhern Preis darf das Salz an keinem Ort, er mag auch noch so weit von den Salinen entlegen seyn, verkauft werden. Um nun diesen Preis behaupten zu können, ist es durchaus nothwendig, daß das Salz entweder in Magazinen niedergelegt, oder auf gewisse Entfernungen verhältnißmäßige Frachtvergütungen geleistet werden.

Zu diesem Behuf sind nun an mehreren Orten Magazine errichtet, und für diejenigen Orte, die über 10 Stunden von den Salinen oder diesen Magazinen entfernt sind, wird ein Theil der Fracht, je nach dem Stand der Transportkosten vergütet. Diese Kosten haben sich im Durchschnitt der beiden Jahre 1825/27 auf 23,180 fl. 38½ kr. belaufen; sie werden sich für die künftige Budgetsperiode erhöhen, weil die Vorräthe französischen Salzes im Murgkreis, woraus die von den Salinen entferntern Orte mit Salz versehen wurden, consumirt sind, deßwegen hier eine Erhöhung von 8,000 fl. angenommen und die Budgetsposition auf 31,000 fl. fest-

gesetzt ist. Diese Ausgabe rechtfertigt sich vollkommen durch den Zweck, der hierdurch erreicht wird, nämlich, daß das Satz im ganzen Lande zu 4 kr. per Pfund verkauft werden kann. Der Salzpreis ist in Vergleichung der Fabrikkosten ohnehin hoch, er würde vielleicht noch höher steigen, wenn hierdurch ein Maximum der Handelsspeculation nicht Schranken gesetzt würden.

2) eine weitere Ausgabsposition ist der Beitrag zu Besoldungen und Büreaukosten der Salinenbeamten.

In Folge der Trennung der Einnahme des Salzregals von dem Fabricationsgewinn, muß auch ein Theil der Gesammtausgaben auf jede Einnahmsrubrik fallen; daß hier nicht das Zahlenverhältniß der Größe der Einnahme als Maßstab dienen kann, versteht sich wohl von selbst, sondern der Antheil, den jede Rubrik an der Thätigkeit der Beamten nimmt. Diesen Weg hat auch die Regierung gewählt, und in Folge dessen für die Erhebung der Salzsteuer zu 834,000 fl. — 1/10 kr. vom Gulden berechnet.

a. Für die Localsalinencasse zu . . . . 1,390 fl.
b. Für die Centralsalinencasse 4/5 des Aversums von 600 fl. . . . . 480 fl.
c. Für die Direction, an dem Aufwand von 4,310 fl. die runde Summe von . 1,000 fl.
2,870 fl.

Dieses Verhältniß scheint auch das richtige zu seyn, da der größte Theil der Administrationskosten auf die Fabrication fällt, ganz genau läßt sich zwar die Ausscheidung nicht treffen, indessen mag solche genügen, da es sich hier nur um eine Ausgleichung zwischen zwei

Budgetspositionen handelt, und folglich nur von approximativen Größen die Rede seyn kann.

In der Zusammenstellung ergiebt sich nun folgendes Resultat:

Einnahme der Salzsteuer von 195,000 Centner Kochsalz zu 4 fl. 10 kr.	812,500 fl.	
10,000 Centner Viehsalz	21,500 fl.	
		834,000
Ausgabe:		
a. Frachtvergütungen	31,000 fl.	
b. Besoldungen d. Salinenbeamten	2,870 fl.	
		33,870
	reine Einnahme	800,130

oder in runder Summe, wie sie in dem Budget erscheint 800,000

auf deren Annahme Ihre Budgetcommission anträgt.

Als zweite Abtheilung des Salinenetats erscheint:

II. Die eigentliche Einnahme des Gewinns von der Salzbereitung. Obgleich diese Position ihrer Größe wegen nicht so bedeutend ist, wie die vorhergehende, so ist sie doch in ihren Details um so wichtiger, weil sie die eigentliche Administration der Salinen umfaßt.

Die Einnahmen von der eigentlichen Salinenadministration sind in dem vorliegenden Budget auf 369,400 fl.
und die Ausgaben . . . . . 238,400 fl.
sonach die Nettoeinnahme auf . . . . 131,000 fl.
festgesetzt, sie erläutern sich in folgender Darstellung:

a. Die Ludwigssaline Dürrheim liefert hieran einen Bruttoertrag von 209,568 fl. 36 kr., dessen Details in dem, dem Hauptbudget zum Grund liegenden speciellen Budget dieser Saline enthalten sind, die Ansätze sind

hauptsächlich auf die Ergebnisse des Jahrs 1826/27 gegründet, weil hier der Absatz der Salinen nicht mehr durch die Annahme französischen Salzes beschränkt, und sonach der Betrieb in seiner vollen Ausdehnung in Gang gesetzt wurde.

Die Einnahme zerfällt in 6 Hauptabtheilungen, nämlich

I. Erlös aus Kochsalz,

a. Absatz ins Großherzogthum,

1. an Händler und Consumenten 183,333 fl. 20 kr., als Erlös von 110,000 Centner, welche diese Saline an dem, für beide Salinen zusammen angenommenen Consumtionsquantum von 195,000 Centnern, da, der geographischen Lage nach, der Absatz hier stärker, als zu Rappenau ist, abgeben wird. Der Salinenpreis steht zu 1 fl. 40 kr. per Centner und ist nach den Preisen, welche der Verkauf ins Ausland liefert, bemessen. Diese Basis ist auch wohl die richtigste, weil unter dem inländischen Verkaufspreis auch der Regalaufschlag begriffen ist, und es sich hier nur von dem Werth des Salzes handelt, welchen es ohne das Bestehen der Salzsteuer behaupten würde, wodurch der Ansatz dieser Position gerechtfertigt ist.

2. An chemische Fabriken 2,750 fl. Der Ertrag des Jahrs 1826 steht auf 3,818 fl. 45 kr., der Grund liegt in dem höhern Verkaufspreis zu 2 fl. 30 kr., ausschließlich der Emballage, nun ist er aber einschließlich dieser auf 1 fl. 50 kr. herabgesetzt, und der Absatz zu 1,500 Centner bestimmt, der früher nur 1,410 Centner betragen hat. Eine Preisminderung ist hier wünschenswerth, da hierdurch Fabriken begünstiget werden, deren Erzeugnisse bisher im Großherzogthum nicht producirt

wurden, und welche bisher vom Ausland bezogen werden mußten. Damit jedoch kein Mißbrauch einschleichen kann, so wird das hiezu bestimmte Salz durch einen Zusatz in einen solchen Zustand versetzt, daß es nicht mehr als Salz gebraucht werden kann.

b. Absatz ins Ausland zu 14,166 fl. 40 kr.

Die Einnahme des Jahrs 1826 war 19,035 fl. 52 kr. Hierunter sind die Transportkosten, welche die Salinencassen zu bestreiten hatten, begriffen, die in der Rechnung wieder verausgabt wurden. Der Absatz im Jahr 1826 war 8,800 Centner, in dem vorliegenden Budget ist er zu 8,700 angenommen und der Preis zu 1 fl. 40 kr. per Centner berechnet.

II. Erlöß aus Viehsalz:

a. an Händler und Consumenten 6,508 fl. 20 kr. als Erlöß aus 5,500 Centnern zu 1 fl. 11 kr. als Fabrikationspreis nach Absatz des Regalbetrags, welcher schon in der I. Abtheilung vereinnahmt ist. Der Gesammtabsatz für beide Salinen ist dort zu 10,000 Centnern angenommen.

b. an chemische Fabriken zu 591 fl. 40 kr.

Der frühere Ertrag war bei einem höhern Preis von 1 fl. 30 kr. per Centner nur 373 fl. 50 kr., dort war aber die Sodafabrik zu Villingen erst im Entstehen. Der Bedarf wird sich künftig erhöhen und zu 500 Centner à 1 fl. 11 kr. einschließlich der Fustage wird sich die Einnahme auf die angegebene Summe erhöhen. Gegen die Größe beider Positionen läßt sich daher nichts erinnern.

III. Erlöß aus Nebenproducten, Pfannenstein, Mutterlauge, Salzbätzig und Asche zu 500 fl. Der Ertrag

des Jahrs 1826 steht zwar auf 1,302 fl. 24 kr., der gegenwärtige Rückschlag wird dadurch gerechtfertiget, daß der Vorrath an Salzasche 3,000 Simmri weniger betragen hat am Ende des Jahrs, als am Anfang, und der Preis der betreffenden Nebenproducte zum Theil heruntergesetzt wurde.

IV. Erlöß aus Geräthschaften und Materialien 300 fl.

Die wirkliche Einnahme pro 1826 beträgt zwar 6,461 fl. 33 kr., unter dieser Summe sind aber 6,031 fl. 7 kr. begriffen, die zur Herstellung und Vollendung der Salinen verwendet und unter dieser Rubrik verausgabt und zur Compensation hier vereinnahmt wurden. Dieser Betrag ist daher nur als ein durchlaufender Posten zu betrachten, und die Budgetposition pro 1828 — 31 immer noch genügend.

V. Mieth- und Pachtzinse 635 fl.

Sie bestehen in dem Wirthsschaftsertrag zu 610 fl. und in Güterbestand und Hauszins 25 fl.

Die Lage der Saline erfordert es, daß hier eine Wirthschaft betrieben werde, weil die Leute, welche der Einkäufe wegen auf die Saline kommen, nicht in die entlegenen Wirthshäuser des Dorfes verwiesen werden können.

VI. Ersatz 783 fl. 36 kr.

Dieser Posten erscheint hier als Vergütung für Erhebung der Salzsteuer, wo er in gleichem Betrag verausgabt ist, wieder in Einnahme.

Aus diesen Einnahmspositionen bildet sich in der Zusammenstellung die vorbemerkte Brutto-Einnahme 209,568 fl. der Ludwigssaline Dürrheim.

Die hierauf ruhenden Ausgaben zerfallen:

I. in Besoldungen zu 3,217 fl. 30 kr.

Die Ausgabe nach dem Stand auf den 1. Mai 1827 beträgt 3,720 fl. 25 kr. hierunter ist aber die Hälfte der Besoldung des Mechanikus Ott in Rappenau mit 502 fl. 55 kr., die zu einiger Geschäftsmindernng der Salinencasse Rappenau nun ganz überwiesen wird, nach deren Abzug sich die gegenwärtige Budgetsposition ergiebt.

Unter dieser Rubrik erscheint auch noch die Besoldung des verstorbenen Hofraths Selb in dem hälftigen Betrag von 6,05 fl. 50 kr. die andere Hälfte wurde bisher von dem Bergwerksetat bezahlt und unter Centraladministrations-Kosten verausgabt, sie wurde aus dem Grund dort nicht gestrichen, weil der heimgefallene Gehalt für weitere technische Aushülfe bei der Direction verwendet werden soll.

Bei der Saline Dürrheim ist dieser Grund nicht nachgewiesen und dürfte auch nicht vorhanden seyn, da hier ein besonderer Inspector mit einem Gehalt von 1,605 fl. 50 kr. angestellt ist, indessen dürfte sie zu Verbesserung der Besoldungen der dortigen Beamten, besonders des Cassiers, der eine bedeutende Einnahme zu verrechnen und dafür nur einen Gehalt von 1,005 fl. 50 kr. zu beziehen hat, bestimmt werden. Die Budgetposition wird sich daher um diesen Betrag mindern.

II. Gehalte nicht patentisirter Diener.

Nach der dem Budget beigefügten Standliste betragen solche 4,689 fl. 10 kr. Die Ausgabe des Jahrs 1826—27 hat zwar nur 3,865 fl. betragen, hierunter war aber der Naturalbezug von 11 Centner Salz mit 64 fl. und die frühern unter Schicht- und Taglöhne für den ständigen Werkmaurer, Zimmermann und Waag-

gehülfen zusammen mit 760 fl. nicht begriffen; schlägt man diese der frühern Ausgabe bei, so ergiebt sich die festgesetzte Budgetposition.

III. Büreaukosten 800 fl., sie haben im Jahr 1826 724 fl. 21 kr. betragen, sie sind hier etwas höher angenommen, weil der Aufwand für Schreib- und Packmaterialien gering war, was daher kömmt, weil der Vorrath an solchen am 1. Mai 1826 noch bedeutend war und hieraus das laufende Bedürfniß bestritten wurde.

IV. Diäten und Reisekosten 400 fl.

Der Stand pro 1826 403 fl. 9 kr., hierunter sind 167 fl. für die Direction begriffen. Da diese Kosten künftig auf die Centralcasse verwiesen werden, so sollte sich die obige Summe hiernach mindern, es dürfte aber künftig wegen Holzaufkäufen Reisen in entfernte Gegenden nothwendig werden, wodurch dieser Aufwand vermehrt wird, weßwegen die Position anzunehmen seyn dürfte.

V. Abgaben zu 500 fl.

Diese Ausgabe ist neu, sie muß für Brandversicherungsbeiträge bezahlt werden, welche sich schon durch ihre Bestimmung rechtfertigen.

VI. Für Werkzeuge, Geräthschaften und Materialien zur Unterhaltung der Gebäude der übrigen stehenden Werkeinrichtungen und der Geräthschaften sind angesetzt 19,540 fl. 19 kr.

Die eigentliche Ausgabe pro 1826 besagt nur 13,066 fl. 23 kr. und zieht man hievon die auf Vollendung des Etablissements verwendeten Materialien im Werth von

6,031 fl. 17 kr. ab, so reduzirt sich solche auf 7,035 fl. 16 kr.

In Vergleichung mit der Budgetposition erscheint diese zwar hoch; die Differenz erläutert sich aber dahin:

Der Werth der hieher gehörigen Materialien hat nach der Aufnahme auf dem 1. Mai 1827.	5,991	37
weniger betragen als am 1. Mai 1826; schlägt man diese obige . . .	7,035	16
noch hinzu, so ergiebt sich die Summe von	13,026	53

Sodann war ein großer Theil der Werkzeuge ꝛc. und anderer stehender Betriebseinrichtungen im Jahr 1826 noch neu; sie erfordert daher nur wenige Reparatur; durch den längern Gebrauch müssen diese Kosten steigen und endlich mehrt sich die Größe dieser Rubrik nach Verhältniß des Umfangs der Fabrikation; da nun solche in der künftigen Budgetperiode um circa 1/7 gesteigert werden soll, so nehmen auch die Ausgaben zu.

In Berücksichtigung dieser influirenden Verhältnisse wurden noch weitere 6,513 fl. 26½ kr. zugeschlagen, und hiernach die Budgetposition formirt, die durch diese kurze Darstellung gerechtfertigt wird.

VII. Brennmaterialien zu 34,546 fl. 43 kr. der Aufwand pro 1826 — 27 war nur 18,048 fl. 45 kr. es wurden aber für den Bedarf bedeutende Naturalvorräthe des vorhergehenden Jahrs verwendet, so daß sich mit deren Hinzuschlagung nach den Ankaufspreisen ein Gesammtaufwand für dieses Jahr von 30,443 fl. 22 kr. ergibt. Diese Rubrik ist die bedeutendste, sie ist aber nach dem eigentlichen Fabrikationsstoff der Salzsole die nothwendigste; durch eine nähere Zergliederung rechtfertigt sich der dafür in Ansatz gebrachte Aufwand.

a. Holz und Torf.

Die nicht patentisirten Angestellten beziehen jährlich 40 Klafter Brennholz und zur Heizung der Büreau- und Wachzimmer werden gleichfalls 40 Klaftern erfordert, wofür sich der Aufwand zu 7 fl. 30 kr. per Klafter auf 600 fl. berechnet.

Das Erforderniß an Brennmaterialien für die Salzgewinnung richtet sich nach der Quantität der letztern, hiernach und nach den Preisen der erstern bestimmt sich der Aufwand.

Im Jahr 1826 sind 110,410 Centner Koch- und Viehsalz mit einem Erforderniß von 2,727 Klaftern Brennholz und 5,664,709 Boschen Torf fabrizirt worden. Der Preis der Klafter Brennholz steht im Durchschnitt zu 7 fl. 20 kr. sonach 19,999 50

von 1,000 Stück Torf zu 1 fl. 36 kr. . 9,063 32

zusammen 29,063 22

Für die künftige Budgetperiode sollen jährlich 126,000 Centner genommen werden, wofür nach dem angeführten Verhältniß der Aufwand für Brennmaterialien 33,166 fl. 43 kr. beträgt.

b. Kohlen.

Der Bedarf für die Feuerwerkstätte war im Jahr 1826 704½ Zuber, er wird sich aber künftig auf 600 Zuber mindern, da ein Theil zu Vollendung des Etablissements verwendet wurde.

Berechnet man nun den Bedarf nach den gegenwärtigen Kohlenpreisen zu 1 fl., so ergiebt sich eine Ausgabe von 780 fl.

In der Zusammenstellung des Aufwands sub a. und

b. findet sich die Budgetsposition von 34,546 fl. 43 kr. gerechtfertigt.

VIII. Arbeits- und Schichtlöhne 26,564 fl. 10 kr.

Ergebniß des Jahrs 1826. 24,003 fl. 39 kr., zieht man hievon den auf den Rubrik nicht patentisirter Angestellter verwiesenen Betrag mit 760 fl. ab, so reduzirt sich solcher auf 23,243 fl. 39 kr. Da jedoch diese Rubrik nach der Größe der Fabrikation steigt oder fällt, so erhöht sich solche auch hier bei der um 1/7 gesteigerten Production um 3,320 fl. 31 kr., woraus sich die angenommene Budgetsposition bildet.

IX. Fuhrlöhne 2,029 fl. 10 kr.

Hieher gehören bloß solche, welche der Betrieb der Werke selbst erfordert, sie steigen und fallen nach der Größe der Salzgewinnung; sie betrugen im Jahr 1826 1,775 fl. im Verhältniß der stärkern Salzfabrikation der künftigen Budgetsperiode werden sie sich nach der angenommenen Position um 1/7 erhöhen.

X. Beleuchtungskosten zu 700 fl.

Auch sie stehen mit dem Fabrikationsquantum in Verbindung.

Die Ausgabe war im Jahr 1826. 480 fl.

XI. Packgeräthe und Materialien 22,050 fl.

Auch diese Ausgabe richtet sich nach der Größe der Fabrikation, sie hat im Jahr 1826. 19,032 fl. 40 kr. betragen; sie wird bei der angenommenen Production von 126,000 Centner, die Budgetsposition erreichen, da nach den bisherigen Erfahrungen auf den Centner 10½ kr. gerechnet werden können.

XII. Für Pachtvergütungen ist hier nichts ausgesetzt,

weil diese Kosten bei der Salzsteuer, wohin sie auch ihrer Natur nach gehören, vorkommen.

XIII. Zufällige Ausgaben und durchlaufende Posten sind hier durch Verwerfung auf die betreffenden Rubriken und eine einfachere Behandlung umgangen.

XIV. Für außerordentliche Ausgaben sind angesetzt 5,300 fl.

Sie haben im Jahr 1826. 34,255 fl. betragen, hierunter sind jedoch meistens Kosten begriffen, die auf die Herstellung des Werkes verwendet wurden.

Die gegenwärtige Budgetsposition zergliedert sich dahin:

1. für die Correction des Stillmoselbaches und die Anlegung eines Weihers . .	3,000 fl.
2. für die Anlage eines Wegs	900 fl.
3. für die Niederschlagung eines Bohrlochs	12,000 fl.
zusammen	15,900 fl.
für 3 Jahre, oder für ein Jahr	5,300 fl.

Da diese Ausgaben die Verbesserung des Werkes bezwecken, so werden sie sich in dem Betrieb desselben wieder reichlich ersetzen, und den desfallsigen Aufwand genügend rechtfertigen.

Nach diesen Ausgabspositionen besteht die Gesammtausgabe in 120,337 2

Bruttoeinnahme	209,568	36
Ausgabe	120,337	2
Nettoeinnahme	89,231	34

B. Die Ludwigssaline Rappenau erscheint mit einer Bruttoeinnahme von 159,890 fl. 54 kr. Hier wiederholen sich dieselben Rubriken, wie bei der vorhergehenden Saline, nur ändern sich die Zahlengrößen nach der Verschiedenheit des Betriebs und der Ausdehnung der

Fabrikation, nach der Lage zum vortheilhaften Absatz des Produkts und Umlauf der Fabrikationserfordernisse. Auch bei Feststellung dieses speziellen Budgets sind aus gleichen Motiven dieselben Grundlagen beibehalten.

I. Erlös aus Kochsalz.

A. Der Absatz ins Großherzogthum beträgt an Händler und Consumenten 141,666 fl. 40 kr. es sind nämlich hier 85,000 Centner Kochsalz als Erzeugniß im Preis zu 1 fl. 40 kr. per Centner angenommen; dieses Quantum steht gegen jenem von Dürrheim um 25,000 Centner zurück. Theils rührt dieß von der Lage der Salinen her, wodurch letztere einen größern Distrikt zu besalzen hat, als erste, theils und hauptsächlich auch, weil in der Rayon von Rappenau der Schleichhandel sein Unwesen treibt, dem noch nie ganz vorgebeugt werden konnte.

B. Absatz ins Ausland 9,733 fl. 20 kr.

Der Absatz war im Jahr 1826 — 7,851 Centner und nach den bestehenden Contrakten wird er während der künftigen Budgetsperiode 8,000 Centner betragen, der vertragsmäßige Preis ist zwar 1 fl. 21 kr. per Centner, darauf haften aber der Ausgangs- und Neckarzoll zu 8 kr. per Centner, welche den Fabrikpreis auf 1 fl. 13 kr. mindern, wornach auch die Budgetsposition berechnet ist. Auch hier wäre zu wünschen, daß der Absatz eine größere Ausdehnung gewinnen möchte, da die Einrichtungen zur Fabrikation in dem Umfang bestehen, daß im Ganzen wohl 200,000 Centner auf dieser Saline gewonnen werden könnten.

II. Erlös aus Viehsalz.

Absatz im Großherzogthum

1. an Händler und Consumenten 5,325 fl.

Der wahrscheinliche Verbrauch wird 4,500 Centner, wie schon bei den Salzsteuern bemerkt wurde, betragen, welchen zu 1 fl. 11 kr. per Centner die Budgetsposition formirt.

2) An chemische Fabriken . . . 591 fl. 40 kr.

Im Jahr 1826 wurden 590 Centner an die Sodafabrik zu Mannheim abgesetzt. Für die künftige Budgetsperiode sind jährlich 500 Centner angenommen, und der Preis von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 11 kr., incl. der Emballage, bestimmt.

III. Erlös aus Nebenprodukten.

Salzasche . . . . . 800 fl.

Die Einnahme pro 1826 war . . 1,326 fl.

Da jedoch eine theilweise Preisverminderung eingetreten ist, so wurde die Budgetsposition auch um etwas gemindert.

IV. Erlös aus Werkzeugen 279 fl. 12 kr.

Diese Position ist der Einnahme pro 1826 gleich, und bedarf daher keiner besondern Begründung.

V. Mieth- und Pachtzinse 888 fl. 38 kr.

Auch diese Position steht dem Ergebnisse des Jahres 1826 gleich; sie besteht in:

dem Wirthschaftsertrag mit . . . 700 fl.

da hier wegen der isolirten Lage ein solches Etablissement durchaus nothwendig ist; und in Güterbestandzinsen zu . . . . . 188 fl. 38 kr.

VI. Ersatz zu 606 fl. 24 kr.

welcher von der Verwaltung der Salzsteuer geleistet wird. Rechnet man hiezu die gleiche Einnahmsposition unter Dürrheim mit . . . 783 fl. 36 kr.
so ergibt sich wieder die Summe von 1,390 fl. — „
welche bei der Salzsteuer in Ausgabe nachgewiesen ist.

Nach diesen Einnahmspositionen berechnet sich der Brutto-Ertrag der Ludwigs-Saline Rappenau auf 159,890 fl. 54 kr.

Hiermit sind aber folgende Ausgaben verbunden:

I. Besoldungen 3,416 fl. 20 kr.

Nach der Standliste betragen sie zwar nur 2,914 fl. 35 kr. Hiezu kommt nun aber die zweite Hälfte der Besoldung des Mechanikus, die bisher von der Saline Dürrheim bestritten und nun dort mit . . . 502 fl. 35 kr. abgeschrieben ist.

II. Gehalte nicht patentisirter Diener 4,331 fl. 40 kr.

Diese Ausgabe ist in Vergleichung der pro 1826 mit 3,422 fl. 24 kr. um 909 fl. 16 kr. gestiegen, was darin liegt, daß längere Zeit kein Werkschreiber angestellt war, und die Gehalte des Werkzimmermannes und Maurers, und die Naturalabgabe des Salzes unter andern Rubriken, wie bei Dürrheim, verausgabt waren.

III. Büreaukosten zu 900 fl.

Die Ausgabe pro 1826 besagt 1,081 fl. 15 kr.
die jetzige Position steht deswegen um 181 fl. 15 kr. niederer, weil zur Zeit, wo die Werkschreibersstelle unbesetzt war, Schreibgebühren zu bestreiten waren, die nun wegfallen.

IV. Diäten, Reisekosten und Tagsgebühren zu 400 fl. — kr.

Sie betragen pro 1826 . . . 701 fl. 52 kr.

Sie sind bei der Budgetsposition geringer angenommen, weil früher hierunter auch die Diäten der Direction begriffen waren, die nun ausgeschieden sind.

V. Beschwerden und Abgaben 450 fl.

Die Ausgaben pro 1826 . . . 418 fl. 20 kr.

Bei der Wandelbarkeit der Größen dieser Rubrik wurde die Position etwas höher gestellt.

VI. Werkzeuge, Geräthschaften und Materialien zu 16,283 fl. 20 kr.

Der Aufwand pro 1826 war nur 6,015 fl. 7½ kr.

Gleiche Gründe, wie bei Dürrheim, rechtfertigen hier die Erhöhung der Budgetsposition. Es ist nämlich hier beizurechnen der Minderwerth der Materialien auf den 1. Mai 1827 mit . . 6,197 fl. 23 kr.

sodann in der Rücksicht, daß im Jahr 1826 das Etablissement neu war, und daher weniger Reparaturen erforderte, als künftig, und daß endlich die Salzproduktion beinahe um ⅐ verstärkt wird, wofür ein weiterer Aufwand von . . . 4,070 fl. 50 kr. berechnet ist.

VII. Brennmaterialien zu 46,344 fl. 44 kr.

Die Ausgabe pro 1826 beträgt 16,905 fl. 46 kr.

nach der Geldrechnung, dagegen wurde für den Bedarf ein großer Theil der frühern Vorräthe verwendet. Schlägt man diese nach den laufenden Preisen an, so berechnet sich der Gesammtaufwand auf 37,774 fl. 44 kr.

Eine Vergleichung der Budgetsposition mit jener von Dürrheim zu . . . 34,546 fl. 43 kr. gewährt auf den ersten Anblick ein auffallendes Resultat, da der Kostenaufwand bei Rappenau weit höher steht, als bei dieser, wogegen sich bei der Größe der Salzproduktion gerade das entgegengesetzte Verhältniß herausstellt.

Eine nähere Beleuchtung der Grundlage dieser verschiedenen Ergebnisse löst jedoch diese Zweifel vollkommen. Die Differenz gründet sich hauptsächlich auf die Verschiedenheit der Ankaufspreise des Brennmaterials.

Die Klafter Brennholz kostet zu Rappenau 11 fl., zu Dürrheim 7 fl. 30 kr.; das Tausend Boschen Torf zu Rappenau 5 fl. 20 kr., zu Dürrheim 1 fl. 36 kr.

Der Aufwand wird erfordert:

a) an Holz und Torf.

Für Naturalgehalte und Heizung der Büreau- und Wachzimmer 52 Klaftern zu 11 fl. 30 kr. per Klftr. 598 fl.
Für Betreibung der Dampfmaschine und Heizung der Bohrstube 370 Klftrn. . . . 4,255 fl.
Zur Gewinnung von 79,190 Centnern Koch- und Viehsalz wurden im Jahr 1826/27 2,020¼ Klafter Holz und 1,947,638 Stück Torf erfordert, wovon sich das erstere zu 11 fl. per Klftr. auf 22,251 fl. 50 kr.
und letztere zu 5 fl. 20 kr. per 1,000 10,387 fl. 24 kr.

im Ganzen auf 32,639 fl. 14 kr.

berechnet. In der künftigen Budgetsperiode sollen 98,000 Centner Salz bereitet werden, welche nach dem angegebenen Verhältnisse einen Aufwand von 40,391 fl. 44 kr. erfordern. Diese Ausgabe würde sich zwar durch die

in etwas gestiegenen Holzpreise erhöhen, der desfallsige Mehraufwand wird sich aber durch die getroffene Einrichtung zur Holzersparniß wieder ausgleichen.

b) Kohlen.

Der Aufwand in den Jahren 1826/27 berechnet sich auf . . . . . 880 fl. 30 kr.
Er wird sich für die künftige Budgetsperiode nach dem Verhältnisse der vermehrten Salz-Consumtion auf 1,100 fl. erhöhen.

Der Gesammtaufwand wird sonach in 46,344 fl. 44 kr. bestehen.

VIII. Arbeits- und Schichtlöhne zu 19,832 fl. 10 kr.

Die Ausgabe pro 1826/27 beträgt 20,432 fl. 10 kr. Hierunter sind aber noch die Gehalte des Werkzimmermannes und Maurers begriffen, die nun unter einer andern Rubrik erscheinen.

Obgleich die Größe der Produktion in der künftigen Budgetperiode steigt, so erhöht sich diese Position doch nicht, was durch eine Reduktion in der Zahl und im Lohn der Arbeiter möglich gemacht wird.

IX. Fuhrlöhne 1,065 fl. 43 kr.

Sie haben im Jahr 1826/27 812 fl. 34½ kr betragen. Die unbedeutende Erhöhung gründet sich auf die stärkere Salzproduktion.

X. Beleuchtungs-Materialien 776 fl. 16 kr

pro 1826 . . . . 621 fl. 1 kr.
Die Erhöhung beruht auf gleichem Grunde, wie bei der vorhergehenden Rubrik.

XI. Packgeräthe und Materialien 16,333 fl. 20 kr.
pro 1826 . . . 11,636 fl. 41 kr.
Auch hier steigt der Aufwand nach der Größe der Produktion.

Zur Versendung von 98,000 Centnern Salz werden 49,000 Säcke erfordert, die einschließlich der Blombage 20 kr. per Stück kosten.

XII. Frachtvergütungen 0, weil sie zur Administration der Salzsteuer gehören.

XIII. Für zufällige Ausgaben, wie bei Dürrheim 0.

XIV. Für außerordentl. Ausgaben sind angesetzt 4,000 fl.
Sie stehen im Jahr 1826/27 auf 4,778 fl. 44 kr.
Diese Position ist in ihrer Größe sehr wandelbar, sie läßt sich daher auch nicht mit Bestimmtheit ermessen; indessen treten bei einem so ausgedehnten Etablissement Bedürfnisse ein, die nicht immer vorhergesehen werden können, und die Vorsicht gebietet, daß für solche Fälle auch für Deckungsmittel gesorgt werde.

Nach dieser Ausführung ergibt sich für die Ludwigs-Saline Rappenau eine Brutto-Einnahme v. 159,890 54
Ausgabe „ 114,133 33
45,757 21

Zieht man eine Vergleichung zwischen beiden Salinen, so stellt sich folgendes Verhältniß heraus:

Die Ausgaben verhalten sich zu der Einnahme bei der Ludwigs-Saline Dürrheim 120:209=4:7,
und zu Rappenau . . . . 114:159=9:13.
Die Administrationskosten sind daher zu Dürrheim bedeutend geringer, wie zu Rappenau. Der Hauptgrund besteht in der geographischen Lage beider Salinen.

Wenn Dürrheim schon für seinen Betriebsfond wegen den geringern Baukosten einen bedeutend kleinern Aufwand zu bestreiten hatte, so genießt es nun die wesentlichen Vortheile des bessern Absatzes des Salzes und des wohlfeilern Ankaufs der Fabrikations-Erfordernisse, während Rappenau solche unter weit ungünstigern Verhältnissen erlangen, und dabei noch mit einer stärkern Concurrenz auswärtiger Salinen kämpfen muß.

Von dee Größe der Produktion hängt bei ganz gleichen Verhältnissen der größere Gewinn ab; die Einrichtungen sind dieselben; sie können aber bei einer beschränkten Produktion, welche durch den Absatz bedingt ist, nicht in ihrer vollen Ausdehnung benutzt werden, wie bei einem andern Etablissement, bei dem alle Einrichtungen in lebhafter Thätigkeit sind. Ein ähnliches Verhältniß findet bei diesen Salinen statt, während Dürrheim einen stärkern Absatz bei seinen wohlfeilern Einrichtungen hat, so genießt es noch den bedeutenden Vortheil, daß es das Haupterforderniß zur Salzproduktion, das Brennmaterial, bedeutend wohlfeiler bezieht, als Rappenau mit seinem ausgedehnten Etablissement.

Rappenau muß nur allein für diese Rubrik 46,344 fl. 44 kr. zur Gewinnung von 98,000 Centnern Salz aufwenden, wogegen Dürrheim für die Produktion von 126,000 Centnern nur 34,546 fl. 43 kr. bestreiten muß, wie schon bei den letzten Rubriken näher ausgeführt ist.

Hiezu kommen noch die Ausgaben für die Central-Administration.

Sie bestehen:

I. In dem Aufwand für die Salinendirektion.

1) Besoldungen und Gehalte . . 3,310

worüber der dem Budget beiliegende Ausweis die detaillirte Nachweisung gibt. Er ist an und für sich nicht bedeutend, weil die meisten Mitglieder ihre eigentlichen Dienstgehalte nicht aus der Salinenkasse beziehen, sondern hier nur mit Additionalbeträgen aufgeführt sind.

2) Büreau-Kosten . . . . . 1,000 —

pro 1826 . . . . . 685 53

Die Summe erhöht sich für die künftige Budgets-Periode, weil der Münzcasse ein jährlicher Miethzins für die Benutzung des Kanzlei-Locals in dem neuen Münzgebäude jährlich 300

vergütet werden müssen.

3) Diäten und Reisekosten 500

Sie betragen zwar $18^{26}/_{27}$ nur 125 36

Sie sind erhöht, weil früher ein Theil dieser Kosten von den Localsalinencassen bestritten wurde, die nun dort ausgeschieden und hierher verwiesen wurden. Mit deren Zurechnung stellt sich die Ausgabe pro 1826 auf 517 16

II. Aufwand für die Central-Casse . . . 600

welche der Cassier für Besorgung der Geschäfts- und Büreau-Kosten bezieht, eine Belohnung, die für eine Einnahme von 140,468 55

wohl nicht zu hoch gegriffen ist.

Die Gesammtausgabe berechnet sich sonach auf 5,410 —

sie geht aber in das Hauptbudget nur mit 3,920 —

über, weil der Ersatzposten von der Salzsteuerverwal-

tung mit . . . . . 1,480 —
wieder in Abzug kommt.

Der Salinenertrag stellt sich

1) für die Ludwigssaline	Dürrheim zu .	209,568 36
2) „ „ „	Rappenau	159,890 54
	Summa:	369,459 30
oder in Rundzahl:		369,400 —

Ausgabe.

a) Localverwaltungskosten		
ad 1)		120,337 2
2)		114,133 33
b) Centralverwaltungskosten . .		3,920 —
	Summa:	238,390 35
oder in Rundzahl:		238,400 —
	Nettoertrag:	131,000

In der vorangegangenen Darstellung der einzelnen Budgetspositionen ist auch die Rechtfertigung derselben enthalten. Eine weitere Beurtheilung der Ansätze kann hier nicht die Aufgabe seyn, weil diese in das technische Gebiet sonach zu weit führen, und doch kein sicheres Resultat liefern würde. Die Verwaltungsbehörde, die während der kurzen Zeit des Salinenbetriebs in der Verbesserung der verschiedenen Zweige bedeutende Fortschritte gemacht hat, kann, hauptsächlich geleitet durch die Wahrnehmungen aus dem Gebiet der Erfahrung, verbunden mit technischer Einsicht, den Betrieb der Salinen zur weitern Vervollkommung führen. Hier mag es genügen, aus der Zusammenstellung der vorangehenden Details eine allgemeine Vergleichung

zu ziehen, in wie weit der Betrieb der Salinen als Fabrikanstalten, abgesehen von dem Ertrag der Salzsteuer mit Vortheil für die Staatskasse verbunden sey, welche in dem Verhältniß der Rente zu dem Betriebsfond gefunden wird.

Nach der, der Nachweisung über die Verwendung der Staatsgelder für die Jahre 1824 — 1826 beigefügten Uebersicht über den Stand der Betriebsfonds der Staatsgewerbscasse besteht der Betriebsfond der Salinenadministration in 1,960,000
in runder Summe und nach dem vorliegenden Budget pro $18^{28}/_{30}$ werden die Salinen einen reinen Ertrag von 131,000
liefern. Eine Rente von 7 pCt. würde sich nach der Größe des Verwendungscapitals auf . . 137,200
berechnen und den wirklichen Ertrag um 6,200 fl. übersteigen, welcher sonach auf $6^{2}/_{3}$ pCt. anzunehmen ist. Die verzinsliche Anlegung von Kapitalfonds gewährt nach dem gegenwärtigen Zinsfuß eine Rente von $4^{1}/_{2}$. Der Betriebsfond würde auf diesem Weg nur 88,200 ertragen, und liefert daher bei seiner jetzigen Verwendung einen Mehrertrag von 42,800 fl. für die Staatscasse. In diesem Ergebniß liegt wohl der genügende Beweis, daß hier das Staatsvermögen auf einen Zweig verwendet ist, der solches durch einen bedeutenden Gewinn lohnt, welcher noch höher steigen würde, wenn der Salzpreis auf die Stufe herabkäme, die dieser Artikel als Fabrikationsgegenstand einnehmen würde.

Die Budgetsansätze der Salinenadministration bestehen:

Die Einnahme 1) in dem Ertrag der Salzsteuer mit
834,000
2) Salinenertrag 369,400
1,203,400

Die Ausgabe. Administrationskosten.
1) Der Salzsteuer . . 34,000
2) — Salinen . . . 238,400
272,400

Reiner Ertrag: 931,000

gegen deren Annahme Ihre Commission nach den vorangeschickten Begründungen nichts zu erinnern findet. Aus den Ergebnissen dieses Voranschlags, dessen Realisirung bei einer soliden Grundlage nicht wohl bezweifelt werden kann, läßt sich nun auch ein sicherer Calcul über die Vortheile ziehen, welche die Salinen, deren Entstehung und Vollendung wir der besondern Sorgfalt Seiner Königlichen Hoheit zu verdanken haben, gewähren.

Der frühere Ertrag des Salzregals zu . 600,000
steht gegen den jetzigen um 200,000
netto zurück, dazu kommt der Fabrikationsgewinn nach Abzug des gewöhnlichen Zinses mit . . 42,800
Der finanzielle Gewinn berechnet sich sonach auf
242,800

Dieser fließt lediglich rein aus dieser Einnahmsquelle, ohne daß damit eine neue Belastung verbunden wäre, ihm steht vielmehr der weitere Vortheil zur Seite, daß der Salzpreis um 1 kr. per Pfund gemindert, und das Gewicht noch um $\frac{1}{9}$ verstärkt werden konnte,

was in Vergleichung des jetzigen Ertrags, abgesehen von dem schwerern Gewicht über 300,000 ausmacht. Eine weitere Folge ist, daß durch die Entdeckung der badischen Salinen die Salzpreise überhaupt heruntergedrückt wurden, denn die auswärtigen Salinen würden sich wohl schwerlich auf die gegenwärtigen niedern Preise herabgelassen haben, wenn nicht die badische Production in Concurrenz getreten wäre.

Endlich sind wir durch die Eröffnung dieser Etablissements in Anschaffung dieses nothwendigen Bedürfnisses unabhängig vom Auslande geworden, dem wir früher dafür einen bedeutenden Tribut bezahlen mußten und viele fleißige Hände finden bei dem Betrieb dieser Anstalten Beschäftigung und Unterhalt; — Ergebnisse, die jeder Vaterlandsfreund nur mit innigstem Dank für den erhabenen Gründer dieser Anstalten erkennen wird.

III. Postadministration.

In dem vorliegenden Budget ist:

die Bruttoeinnahme zu	415,000
die Ausgabe zu	247,000
die Nettoeinnahme	168,000

berechnet; in dem Budget pro $18^{25}/_{27}$ war die Einnahme zu 236,600
die Ausgabe 69,000

Die Nettoeinnahme: 167,000

festgesetzt; die reine Einnahme des gegenwärtigen Voranschlages übersteigt sonach die des frühern um 1,000 und obgleich die Bruttoeinnahmen und die Ausgaben

der beiden Budgets eine bedeutende Differenz zeigen, so gleicht sich diese bei der Nettoeinnahme bis auf jene 1,000 fl. wieder aus. Die Abweichungen in den Bruttoeinnahmen und Ausgaben erläutern sich dadurch, daß früher unter die Einnahme nur der reine Ertrag derjenigen Postämter aufgenommen wurde, welche Ueberschüsse zur Generalpostkasse auszuliefern hatten, dagegen bei der Ausgabe nur diejenigen Beträge berechnet wurden, welche einzelnen Postämtern nach Abzug ihrer Einnahmen noch als Zuschuß geleistet werden mußten.

Dieses Verfahren konnte keine reine Uebersicht gewähren, in dem jetzigen Vorschlag ist nur die sachgemäße Aenderung dahin getroffen, daß die vollen Beträge in Einnahme und Ausgabe erscheinen.

Die Bruttoeinnahme ist für den gegenwärtigen Voranschlag auf den Durchschnitt der Normaljahre, welcher sich auf 414,783 58
herausgestellt, in der Rundzahl mit . 415,000 —
gegründet. Sie zerfällt:

1)	In Einnahmen von den Postämtern	414,597 38
2)	Sporteln und Strafen . .	181 6
3)	Aus Inventarienstücken . .	5 14
		414,783 58

Die Ausgaben belaufen sich im Gesammtbetrag auf die Summe von 247,000
und erscheinen unter folgenden Positionen:

1) An die Postämter und Stationen
217,972 18

Der Voranschlag gründet sich auf den Durchschnitt

der Normaljahre, und kann daher nicht beanstandet werden, da ein Grund nicht vorliegt, hier von dem bei allen Budgetsrubriken angenommenen allgemeinen Princip abzugehen.

2) Postwagenadmodiation und Aversen 2,180 45

welche auf dem dermaligen vertragsmäßigen Stand beruhen.

3) Neue Anschaffung von Postwagen . . 4,000

In dem frühern Budget waren nur . . 3,500

berechnet. Die Erhöhung des gegenwärtigen Voranschlags hat ihren Grund in der Vermehrung der Eilwagencurse, wodurch nothwendig auch der Aufwand für Requisiten steigen muß, weßwegen hier zur Anschaffung eines weitern Eilwagens 500

jährlich in Ansatz gebracht sind.

4) Für Anschaffung von Inventarien-Stücken bei der Oberpostdirection 60

welcher Ansatz dem frühern Voranschlag gleich steht.

5) für Postillonsmonturen . . 3,200

sie übersteigen den frühern Budgetssatz von . 2,900

um 300

weil mit der Vermehrung der Postcurse die Aufstellung einer größern Zahl von Postillons in Verbindung steht.

6) Baukosten. 450

Sie überschreiten den frühern Ansatz von . 320

um 130

weil durch die größere Ausdehnung der Postlocale auch der Aufwand steigen muß.

7) Besoldungen der Oberpostdirection 12,925

Durch Personalveränderung ergiebt sich hier gegen den frühern Budgetssatz von . . 13,300
eine Minderausgabe von . . . 375

Die Positionen:

8) Für Diurnisten und Schreibgebühren zu	500
9) Schreibmaterialien und Kanzleirequisiten	516
10) Gratificationen und Remunerationen	120
11) Commissions- und Postinspectionskosten	918
12) Entschädigung und Rückersatz .	1,676
13) Insertions- und Publications-Gebühren	24
15) Postdistanzvermessungskosten zu .	8
16) Verlust durch Geldwechsel . .	150
18) Porto und Estaffeten . .	290
19) Prozeßkosten . . .	130
20) Sommerpostkurs in die Bäder .	97

sind in Vergleichung der Ansätze des frühern Budgets unverändert, nur die Position: 14) Druckkosten und Buchbinderlohn ist von 1,200 auf 1,850 gestiegen. Dieser Aufwand umfaßt nicht nur den Bedarf der Oberpostdirection, sondern auch sämmtlicher Postämter und Stationen; durch die vermehrte Manipulation hat sich diese Ausgabe erhöht, wie auch der Aufwand nach dem Durchschnitt der Normaljahre zu 1,853 fl. 9 kr. zeigt.

17) eine neue Rubrik ist für zufällige Ereignisse mit 50 fl. eröffnet, die wohl keiner weitern Begründung bedarf.

Ausser der ersten und bedeutendsten Rubrik sind die meisten übrigen auf die frühern Budgetssätze gebaut; es dürfte vielleicht zweckmäßig seyn, künftig hier auch die Durchschnittsbeträge von Normaljahren zum Grund zu legen.

Ihre Commission kann nach diesen Motivirungen den Etat der Postadministration nicht beanstanden und trägt auf Genehmigung des Voranschlags an, nemlich:

der Bruttoeinnahme mit	415,000
Ausgabe	247,000
Nettoeinnahme	168,000

IV. Münzverwaltung.

Diese Rubrik erscheint auch in dem gegenwärtigen Voranschlag wie früher als durchlaufender Posten, indem die Einnahme zu 4,450 fl. von dem gleichen Betrag der Ausgabe absorbirt wird.

Die Ausmünzung des Geldes soll keine Finanzquelle seyn, der Staat übt dieses ihm allein zustehende Recht aus, um ein allgemeines Tauschmittel, begabt mit dem öffentlichen Vertrauen, zu schaffen. Der Schlagschatz, den die Staatskasse bezieht, soll nur die Kosten der Ausprägung decken, so verlangte es schon die frühere Reichsgesetzgebung, und diesen schönen Grundsatz befolgt auch unsere Regierung.

Die Ausmünzung von Scheidemünze wirft zwar immer einigen Gewinn ab, welcher aber durch die Ausprägung von gröbern Münzsorten wieder aufgewogen wird; besonders da jene als Ausgleichungsmittel in ihrer Masse auf das Bedürfniß des innern und Grenzverkehrs beschränkt ist, während diese sich auf den großen Geldmarkt ausdehnt. Obgleich nun zwar bei uns die inländische Scheidemünze noch nicht in der Masse circulirt, und wirklich noch größtentheils durch ausländische ersetzt wird, so werden zwar die Ausmünzungen an derartigen Sorten in der nächsten Zukunft immer einen

nicht unbedeutenden Gewinn liefern, welcher jedoch dem Betriebsfond aus dem Grund zugeschlagen werden muß, damit solcher zur Ausgleichung des Verlustes bei Prägung von groben Sorten verwendet werden kann.

Die eigenen Einnahmen der Münzverwaltung bestehen:

1) in Schmelz- und Probgebühren . . . 300
welche sich auf den Durchschnitt der Normaljahre gründen.

2) Hauszinse 1,200
welche von den in dem Münzgebäude wohnenden Beamten und den Büreaus der Salinen- und Bergwerks-Direction bezahlt werden.

im Ganzen . 1,500

Die Ausgaben belaufen sich

1) an Besoldungen auf 4,000
Der Stand auf den 1. Nov. 1827 ist zwar nur zu 3,618 fl. angegeben, die Erhöhung der Besoldungen der Münzbeamten, welche sehr mäßig sind, dürfte die Bestimmung der vorstehenden Position rechtfertigen.
2) Büreaukosten 50
3) Baulichkeiten für das Münzgebäude 200
4) Oeffentliche Abgaben 100
5) Kosten der Proben ⅓ der Einnahme sub 1. 100

4,450

Diese Ausgaben umfassen nur die Verwaltungskosten im engern Sinn, sie enthalten die eigentliche Metall-

Anschaffungs- und Prägkosten nicht, welche durch den Geldwerth der Münzen ausgeglichen werden.

In Vergleichung der Einnahme ergiebt sich ein Deficit von 2,950 fl., welches durch den Münzgewinn gedeckt wird, so daß der nach dem Stand vom 1. Mai 1827 65,574 fl. 23 kr. betragende Betriebsfond dafür nicht in Anspruch genommen werden darf, welcher sonst derartige Ausfälle übernehmen muß, wogegen auf der andern Seite auch der Ueberschuß diesem Fond zuwächst.

In dem früheren Budget war die Einnahme und Ausgabe zu 5,000 fl. bestimmt, der gegenwärtige Voranschlag ist aus dem einfachen Grund um 550 fl. niederer, weil eine höhere Summe nicht erfordert wird.

V. Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung.

Der Voranschlag für die künftige Budgetsperiode bestimmt die Bruttoeinnahme auf . . 766,300

» Ausgabe 248,700

Nettoeinnahme 517,600

Bei dem Budget pro $18\frac{25}{27}$ war

die Bruttoeinnahme zu . 704,000

die Ausgabe . . 193,000

Die Nettoeinnahme zu 511,000

angeschlagen; obgleich die Abweichungen bei der Brutto-Einnahme und bei der Ausgabe bedeutend sind, so ergiebt sich doch in der Nettoeinnahme eine approximative Ausgleichung, wodurch sich die Differenz auf 6,600 fl. reduzirt, um welchen Betrag der gegenwärtige Voranschlag steigt.

In der Begründung der einzelnen Positionen, wie

sie hier folgen, liegt auch die Erläuterung über diese Abweichungen.

Wenn auch hier als Regel den meisten Sätzen das Ergebniß der Normaljahre $18\frac{23}{25}$ zum Grund liegt, so konnte sie doch nicht bei allen, nemlich bei denjenigen Positionen nicht als Maasstab dienen, wo der neueste Stand, oder andere influirende Verhältnisse eine Abweichung gebieten.

1. Einnahme.

a) Stempelpapier, Taxen und Stempelgefälle

sind nach dem Ergebniß der Normaljahre zu 82,800 fl. angeschlagen, das frühere Budget hat dafür nur 62,000 fl. angenommen; da der Mehrbetrag der gegenwärtigen Position mit 16,000 fl. auf der Normalbasis beruht, so erscheint er auch hinlänglich begründet, ein Ausfall ist wenigstens nicht zu befürchten, indem die alten Vorräthe verbraucht sind und die Stemplung der Heimathscheine noch hinzukömmt, wo es der Verwaltung, die durch die Centralisirung sehr gewonnen hat, nicht schwer werden dürfte, diese Revenüe auf der bestimmten Höhe zu erhalten.

b) Kartenstempel zu 3,400

auch hier liegt der Durchschnitt der Normaljahre zum Grund, der frühere Budgetsansatz war 4,300 fl.; wenn der jetzige Rückschlag von 900 fl. nicht von dem Mange an Aufsicht, sondern von der Abnahme des Kartenspiels herrührt, so ist dieser Verlust nicht zu bedauern.

c) Gerichts- und Polizeitaxen und Sporteln zu 591,000

Diese Rubrik ist die bedeutendste, sie ist gegen die frühere Budgetsposition von 560,100 fl. um 30,900 fl. gestiegen; sie beruht auf dem Normaldurchschnitt; dieser steht zwar auf 592,100 fl. er reducirt sich aber auf die Position des gegenwärtigen Voranschlags, wenn ein durchlaufender Posten von 1,124 fl. für Taxen, Sporteln und Strafen bei dem Polizeiamt Karlsruhe in Abzug gebracht wird, da dieser Posten hier in Einnahme und unter dem eigentlichen Staatsaufwand Justiz und Polizei in Ausgabe erscheint, und sowohl hier als dort außer Rechnung gelassen werden muß, indem diese Summe effectiv nicht eingenommen und eben so wenig verausgabt wird.

Unter dieser Rubrik sind außer den gewöhnlichen Gerichts- und Polizeitaxen und Sporteln auch die Theilungskommissariats-, Siegel-, Abhör- und Copialgebühren, und Stempelersatz als Folge der Ausscheidung der verschiedenen Einnahmen begriffen, wodurch sich diese sowohl als auch die Ausgaben erhöhen mußten.

Da der schon so oft geäußerte Wunsch um Emanirung einer neuen Taxordnung nach der in einer frühern Kammersitzung von einem Herrn Regierungskommissär gegebenen Zusicherung bald in Erfüllung kommen wird, so kann hier dessen Wiederholung wohl umgangen werden.

d) Gerichts- und Polizeistrafen . 26,200
nach dem Ergebniß der Normaljahre; die frühere
Budgetsposition war 25,700

e) Zunftgelder zu 11,600
auch diese Rubrik gründet sich auf die Normalbasis, und

übersteigt die frühere Budgetsposition von 11,000 fl. um 600 fl. —

f) Hundstaxen zu 16,200

Der frühere Budgetssatz war zu 24,000 fl. angenommen, und der Durchschnittsertrag von den Jahren $18^{23}/_{25}$ stellt sich auf 26,041 fl. 28 kr. Letzterer kann aber hier nicht als maasgebend dienen, weil durch die höchste Verordnung vom 22. Mai 1826 die früheren Bestimmungen aufgehoben, und andere Erhebungsnormen gegeben wurden, wornach zwar diese Taxe erhöht; allein den Gemeinden $^1/_3$ zugewiesen wurde. Aus diesem Grunde wurde der gegenwärtige Voranschlag nach der wirklichen Einnahme d. J. 1826, welche in 16,221 fl. 10 $^1/_2$ kr. besteht, bemessen; rechnet man das den Gemeinden überlassene Drittel hinzu, so ergiebt sich wieder der frühere Budgetssatz, obgleich der Erhebungsfuß erhöht wurde, was seinen Grund in der geminderten Hundezahl und in den erweiterten Ausnahmsfällen haben mag.

g) Wegen Desertion vom Militär.

Diese Rubrik zerfällt in

1. Strafen,
2. Montur-Entschädigungen.

ad 1. Diese haben nach dem Durchschnitt pro $18^{23}/_{25}$ ertragen 18,058 fl. 53 kr.; dieses Resultat kann jedoch dem Voranschlag nicht zum Grund gelegt werden, da das Conscriptionsgesetz vom Jahr 1825 hierauf wesentlichen Einfluß hat, und in den verflossenen Jahren die vielen unerledigt gebliebenen ältern Desertions- und Refractionsfälle nachgeholt wurden, weßwegen auch das Ergebniß des Jahrs 1826 mit 2,937 fl. 49 $^1/_4$ kr. nicht

ganz maasgebend seyn dürfte. Aus diesen Gründen wurde der Budgetssatz nur auf 2,100 fl. fixirt.

ad 2 Diese Position ist zu 1,500

nach dem Normalertrag festgesetzt.

h) Miethzinse zu 7,700

Nach dem frühern Budget war diese Position zu 6,000 angenommen, und nach den Normaljahren ergiebt sich ein Ertrag von 5,106 fl. 47 kr. Dieser konnte, jedoch nicht als Grundlage für den jetzigen Voranschlag dienen, weil im Jahr 1823, wo nur 132 fl. 29½ kr. vereinnahmt sind, theils die Gebäude noch nicht überwiesen waren, theils die Miethzinse an den Besoldungen abgezogen, also nicht besonders verrechnet wurden. Dem Ertrag der Jahre 1824 und 1825 wurde daher jener pro 1826 mit 8,117 fl. 18 kr. beigeschlagen, und hiernach der Durchschnitt auf 7,768 fl. 23 kr. gezogen, woraus der Voranschlag mit 7,700 fl. formirt.

i) Ersatz zu . . . . . 17,000 fl.

sie gründet sich auf den Normalertrag.

Unter dieser Benennung sollte sich im Budget eigentlich keine Rubrik bilden, da sie in den Rechnungen nur Ausgleichungen mit den Ausgaben enthalten, und sonach als durchlaufender Posten betrachtet werden sollte, sie mußte aber hier beibehalten werden, da sie wirkliche Einnahmen begreift, die jedoch künftig unter die geeigneten Rubriken zu verweisen seyn dürften.

k) Einnahme von Wasenmeistereien und Nachrichtereien zu . . . . . 500 fl.

Diese Position ist in dem frühern Budget nicht enthalten, sie erscheint nur hier als eine Folge der Ueberweisung der Jurisdictionslehen; der gegenwärtige Vor-

anschlag gründet sich auf die Einnahme pro 1826 mit 463 fl. 23 kr.

1) Außerordentliche Einnahmen . . . . 6,300 fl.
ihre Bestandtheile sind nicht näher zergliedert, der Voranschlag beruht auf dem Normalertrag von 6334 fl. 18 kr.

Aus diesen einzelnen Positionen formirt sich die Bruttoeinnahme mit . . . . . 766,300 fl.
sie übersteigt die Einnahme des frühern Budgets von . . . . . 704,000 fl.
um 62,300 fl.

II. Ausgaben.

a. Lasten.

1. Für Papier zu stempeln zu . . 11,000 fl.
Diese Rubrik war früher von der 6ten in den Normaljahren nicht immer gehörig getrennt, in der Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Jahre für beide Rubriken ergibt sich ein Aufwand von 14,992 fl. 57½ oder in der Rundzahl von 15,000 fl., wird hievon der Betrag der Position 6 mit 4000 fl. abgezogen, so stellt sich der angenommene Voranschlag her.

2. Monturentschädigungen zu . . 1,500 fl.
Diese Position correspondirt mit der Einnahmsrubrik z. 2., und kommt daher wie dort in gleichem Betrag in Anschlag.

3. Umlagen . . . . . 500 fl.
sie lasten auf den Besitzungen der Amtscassen, sie haben im Jahr 1826 406 fl. betragen, und werden sich durch den Zuwachs der Jurisdictionslehen um 90 fl. erhöhen, wornach der Voranschlag bestimmt ist.

4. Ersatz . . . . . 181,900 fl.

Der Normalertrag der Jahre 1823/25 konnte hier nicht als Grundlage dienen, weil die Verfügung, daß die Theilungscommissäre ihre Gebühren nicht mehr selbst einziehen sollten, erst im Octbr. 1823 in Vollzug kam; statt diesem Jahr wurde dem Durchschnitt das Ergebniß des Jahrs 1826 angereiht, wornach sich der Aufwand für ein Jahr zu 163,987 fl. 35½ constatirt; hiezu kommen nun noch 16,000 fl. für Copialgebühren für Amtsrevisorate, welche ungefähr mit diesem Betrag von 1823/25 unter dem Aufwand für die Bezirks-Justiz und Polizei sub rubro Diurnisten in Ausgabe erscheinen, als eine mit der Einnahme in Verbindung stehende Last, aber hierher gehören, und dort in Abzug zu bringen sind. Gleicher Grund waltet bei den Siegelgebühren der Amtsdiener zu 2,000 fl. vor; aus diesen Resultaten ergibt sich der festgesetzte Voranschlag; die frühere Budgetsposition war nur 130,000 fl., weil dort die Ausscheidung der Lasten noch nicht so bestimmt getroffen war, wodurch die Aufstellung des jetzigen Voranschlags mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden war.

5. Abgang und Nachlaß nach dem Durchschnitt 10,300 fl. der frühere Budgetsatz steht zu 18,000 fl.

b. Verwaltungskosten.

6. Stempelgebührengehalte 4000 fl., die Motivirung ist unter Ziffer 1 gegeben, der frühere Voranschlag war 5000 fl.

7. Extrahir- und Erhebgebühren 25,600 fl., nach dem Durchschnitt haben sie 25,610 fl. 8⅓ kr. betragen, welcher in der Rundzahl den Voranschlag bildet; in dem früheren Budget waren dafür nur 18,900 fl. angesetzt, der jetzige Mehrbetrag rührt hauptsächlich von dem, den

Accisoren übertragenen Einzug der Amtsrevisoratsspor-teln her, so wie überhaupt auch durch die größere Einnahme auch die darauf ruhenden Lasten und Verwaltungskosten steigen mußten.

8. Verrechnungsgebühren . . . 13,900 fl.
nach dem Durchschnitt; auch diese Rubrik hat sich aus gleichem Grund, wie die vorhergehende, gegen den frühern Budgetsatz von 10,100 fl. erhöht.

Die Gesammtausgabe beträgt sonach mit Einrechnung der übertragenen Posten . . . . . 248,700 fl.
sie übersteigt die des frühern Budgets von 195,000 fl.
um 53,700 fl.

Auf diese Erörterungen gründet Ihre Budgetscommission den Antrag auf Annahme

der berechneten Bruttoeinnahme zu . . 766,300 fl.
» » Ausgaben » . . 248,700 fl.
Nettoeinnahme 517,600 fl.
welche jene des Budgets von 1825/27 zu . 511,000 fl.
um 6,600 fl.
übersteigt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß durch die Posten sub 2 mit . . . . . 1,500 fl.
3 » . . . . . 500 fl.
4 » . . . . . 18,000 fl.
welche von andern Etats hierher überwiesen wurden, und diesen nun in Abzug kommen, die Ausgabe um . . . . . 20,000 fl.
erhöht wurde.

VIII. Berg- und Hüttenverwaltung.

Der Voranschlag für die künftige Budgetsperiode ist auf einem Bruttoertrag von 129,500 fl. die Ausgabe auf

34,500 fl. und sonach die Nettoeinnahme auf 95,000 fl. fixirt.

Im Budget pro 1825 — 1827 war der Durchschnitt des reinen Ertrags auf 84,666 fl. 40 kr. bestimmt; es wurden aber wirklich abgeliefert 86,653 fl. 5 kr. also mehr 1,386 fl. 25 kr. der umlaufende Betriebsfond belief sich am 1. Juni 1827 auf 923,009 fl. 26 kr., er war am 1. Juni 1825 — 889,368 fl. 28½ kr. er hat sich sonach vermehrt um 33,640 fl. 57½ kr., zieht man hievon die zur Verbesserung des Bergbaus gewidmete aber nicht verwendete Summe von 10,000 fl. oder für 2 Jahre mit 20,000 fl. ab, so stellt sich die Erhöhung des Betriebsfonds auf 13,640 fl. 57½ kr. oder für 1 Jahr auf 6,820 fl. 28¾ kr. der disponible Nettoertrag in den Jahren 1825—26 rectificirt sich sonach

a. Ablieferung nach dem Durchschnitt	84,666	40
b. Mehrbetrag der Ablieferungen . .	1,386	25
c. Zuwachs am laufenden Betriebsfond	6,820	28¾
	92,873	33¾
Ueberschuß gegen den Voranschlag	8,206	53¾

rechnet man hiezu wegen Beförderung des Bergbaues nicht verausgabte 10,000 fl., so ergiebt sich ein Plus von 18,206 fl. 53¾ kr. und eine Nettoeinnahme von 102,873 fl. 33¾ kr., welche den reinen Ertrag des gegenwärtigen Voranschlags von 95,000 fl. um 7,873 fl. 33¾ kr. übersteigt. Diese Differenz findet ihre Erläuterung in der Begründung der einzelnen Positionen, zu deren Erörterung wir nun übergehen.

Die Bruttoeinnahme zerfällt in folgende Hauptabtheilungen:

1) Eigene Einnahmen der Centralcassen-Stellen und

Quatembergeld 1,200 fl. nach dem Normalertrag. Diese Rubrik wird ganz erlöschen, wenn das Gesetz wegen Aufhebung des Bergzehntens ins Leben tritt; da jedoch hierüber noch nicht entschieden ist, so bleibt die Position hier stehen, und die Ausgleichung des ohnehin geringen Ausfalls wird ein Gegenstand für das außerordentliche Budget seyn.

2) Ertrag der Eisen- und Hüttenwerke 124,300 fl. Der Durchschnittsertrag der Jahre 1823 — 25 steht zwar auf 153,563 fl. 56 kr. er kann aber hier nicht als maßgebend angenommen werden, weil

a. auf den stehenden Betriebsfond, welcher auf den 1. Juni 1827 — 391,935 fl. 10 kr. und am 1. Juni 1825 nur 358,857 fl. 27 kr. betragen hat, neben Ergänzung des Abgangs noch 33,077 fl. 43 kr. oder in einem Jahr 16,538 fl. 51½ kr. verwendet wurden, und dieser Fond, der einem allmähligen Abgang unterworfen ist, auch wieder in der künftigen Budgetperiode zu seiner Completirung einen Zuschuß erfordert;

b. eine bestimmte bedeutende Ausgabe für den Albbrucker Wehrbau nicht mehr länger verschoben werden kann;

c. bei den Eisenwerken nothwendige Verbesserungen in den Maschinen vorgenommen werden müssen, um mit andern Werken, besonders des Auslandes, Concurrenz halten zu können; hierher gehört hauptsächlich die Anschaffung von Walzwerken, die einen bedeutenden Aufwand erfordert.

Da diese Verwendungen lediglich die Erhaltung und Verbesserung der Werke selbst zum Zweck haben, so ist ihre Ausführung auch sehr wünschenswerth.

Endlich ist

d. zu berücksichtigen, daß die Holzpreise fortwährend im Steigen, dagegen die Preise des Eisens im Sinken sind, was auf die Größe des Ertrags der Werke wesentlichen Einfluß hat.

Diese Momente bestimmten die hohe Regierung den Ansatz auf den wahrscheinlichen Ertrag, der sich der frühern Budgetsposition annähert, zu reduziren, und welcher in den vorangeschickten Motiven gerechtfertigt seyn dürfte.

Dieser Ertrag wird in nachstehenden Quoten von den herrschaftlichen

Eisen- und Hüttenwerken bezogen:

1. Zizenhausen	10,472	30
2. Albbruck	19,649	—
3. Kutterau	6,242	30
4. Wehr	14,712	30
5. Haußen mit Zell	31,442	30
6. Kandern	18,667	30
7. Oberweiler	11,372	30
8. Kollnau	9,477	30
Summe	122,036	30

Differenz zwischen dem Budgetsansatz 1,963 fl. 30 kr. welche sich durch die wahrscheinliche Mehrlieferungen sämmtlicher Werke ausgleichen wird.

3) Ablieferungen der Bergwerke 4,000

sie werden geleistet:

a. von den Silber und Bleibergwerken zu Badenweiler und Münsterthal mit . . 3,031

dieser Ertrag wird durch die Kosten des Betriebs, wie die betreffende Ausgabsposition nachweist, wieder ab-

Uebertrag	3,031	4,000

forbirt; diese Werke liefern daher eigentlich keinen reinen Ertrag.

b. die Weißerdengrube zu Balg	979	
nach dem Normalertrag	4,010	
oder in der Rundzahl die Budgetsposition		4,000
In der Zusammenstellung dieser 3 Positionen 1 zu	1,200	
2 zu	124,300	
3 zu	4,000	
ergiebt sich die Summe von . . .	129,500	

wie sie der Voranschlag festsetzt.

Ausgaben:

1) Centraladministrations-Kosten	12,500

die Centralverwaltung der Berg- und Hüttenwerke ist nun einer eigenen Stelle, welche zugleich die Salinen- und Münzverwaltung leitet, übertragen; der Aufwand für die Direction erfordert für Besoldungen und Remunerationen 9,000

b. für Büreaukosten mit Inbegriff von 300 fl. für das metallurgische Laboratorium . . .	2,000
c. Diäten und Reisekosten	1,200
d. Miethzins für das Büreaulocal	300
worauf sich die Budgetsposition zu	12,500

formirt.

Früher war der Aufwand nur zu 9,466 fl. die Erhöhung um 3,134 fl. ist eine Folge der organischen Veränderung, die sich durch die zweckmäßigere Geschäftseinrichtung rechtfertiget.

2. Localadministrationskosten

a. der Eisenwerke	18,900	
b. Bergwerke	3,100	
		22,000

In dem frühern Budget waren solche zu bestimmt, und nach dem Stand vom 1 Nov. 1827 betragen 17,892 54

a. die Gehalte der Hüttenverwalter und des Bergmeisters	9,375	—
b. der Gehülfen	8,550	—
c. für das Materielle	1,295	—
	19,220	—

ein Mehraufwand gegen das frühere Budget von 1,327 fl. 6 kr., welche durch die Verbesserung der Hüttenbeamten in ihren Gehalten herbeigeführt wurde.

Nach dem gegenwärtigen Voranschlag bleiben in Vergleichung des wirklichen Standes 2,780 fl. disponibel, die verwendet werden sollen, um das aus 40 Individuen bestehende Dienstpersonal, welches bedeutende Summen zu verrechnen, und ein großes Vermögen an stehenden und umlaufenden Fonds zu verwalten hat, theils besser zu besolden, theils durch Remunerationen aufzumuntern.

Diese zwei Positionen bilden die Gesammtausgabe mit 34,500 fl., welche jedoch nur die Administrationskosten im engern Sinn umfassen. Die eigentliche Betriebskosten sind hierunter nicht begriffen, worauf schon bei den Lieferungsquoten der einzelnen Werke Rücksicht genommen ist.

Die in dem frühern Budget aufgenommene Position: „Fond zur Beförderung des Bergbaues“ mit 10,000 fl. ist aus dem gegenwärtigen Voranschlag verschwunden

und auf jenen des Finanzministeriums übergegangen, da dieser Aufwand die Verwaltungskosten der Eisenwerke eigentlich nicht berührt, sondern lediglich die Beförderung des Bergbaues durch Privatunternehmungen beabsichtiget; die Nettoeinnahme hat sich daher um diesen Betrag vermehrt, und besteht sonach in Vergleichung der Einnahme und Ausgabe in 95,000 fl., deren Anerkennung nach den vorangeschickten Motiven nicht wohl beanstandet werden dürfte.

Nach dem Stand auf den 1. Juni 1827 beträgt der stehende und umlaufende Betriebsfond 1,314,944 fl. 36 kr. durch eine Berechnung zu 7⅕ pCt. ergibt sich eine Rente von 94,680 fl., welche dem reinen Ertrag der Berg- und Hüttenwerke zu 95,000 fl. ganz nahe kömmt. Zieht man aber in Erwägung, daß ein Theil des Ueberschusses zu Verbesserung des stehenden Betriebsfonds verwendet wird, wofür künftig in dem gesteigerten Ertrag die Früchte zu erwarten sind, so kann man wohl den reinen Ertrag zu 8 pCt. annehmen. Ein Gewinn, der schon durch seine Größe die nützliche Verwendung des Staatsvermögens auf diesen Zweig in finanzieller Beziehung ausspricht, wenn gleich staatswirthschaftliche Rücksichten die Ueberlassung dieser Erwerbsquellen in Privathände im Weg der Verpachtung oder des Verkaufs vielleicht empfehlen dürften, in so fern der Ausführung durch Localverhältnisse, wozu hauptsächlich auch die Gelegenheit der Beholzigung gehört, nicht Hindernisse im Weg stehen, die einen Privatunternehmer zurückschrecken, weil sie für ihn unbesiegbar sind.

Wie sich der Ertrag jedes einzelnen Werkes zu dem darauf verwendeten Betriebsfond verhält, geht aus den Begründungen des Budgets nicht hervor, Ihre Commission mußte sich daher auch nur auf die Vergleichung im Allgemeinen beschränken. Specielle Budgets mit Inbegriff der Betriebskosten für jedes Werk, würden zwar weitläufige Details herbeiführen, sie würden aber auch eine nähere Kenntniß von dem Betriebe selbst geben, und dadurch Stoff zur Vergleichung, wie sich der Gewinn im Einzelnen herausstellt, liefern. Das Muster der Salinenbudgets dürfte auch hier anwendbar seyn.

Unter dem umlaufenden Betriebsfond ist auch ein Beitrag von 47,430 fl. 5 kr. begriffen, welcher zum Münzbau geleistet wurde, dieser Aufwand wird entweder nur

als ein Vorschuß zu betrachten seyn, und der Bergwerkscasse aus dem Fond der verkauften Staatsgebäude ersetzt, oder aber dem Betriebsfond der Berg- und Hüttenwerke ab-, und jenem der Münze zugeschrieben werden müssen.

IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung.

Diese Position enthält die eigenen Einnahmen der Fluß- und Straßenbaucassen, und ist in dem gegenwärtigen Voranschlag zu 12,800 fl. festgesetzt.

Sie zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

1. Präcipualbeiträge der Gemeinden zum Unterhalt der durch Ort und Etter ziehenden Landstraßen nach Art. 4 des Straßengeldgesetzes vom 5. Oct. 1820. 9247 fl. 59 kr. Der frühere Ertrag zu 2,829 fl. 41 kr. war bedeutend niederer, weil die Bestimmungen in Anwendung des erwähnten Gesetzes höchst willkührlich waren, die höchste Verordnung vom 29. März 1825 hat hierüber feste Normen gegeben, in deren Anwendung sich der vorbemerkte Ertrag herstellt.

2. Bestandzinse nach dem Durchschnitt von 1823/25 1751 fl. 26 kr., sie rühren von dem Ertrag der Dämme und Kiesgruben her, welche noch im Culturstand sind, der frühere Budgetssatz war 2386 fl. 19 kr., der jetzige Mindererertrag hat seinen Grund theils in dem niedern Pachtertrag, theils in der Ueberweisung des Bieler Grundfeldes auf den Domainenetat, welches bisher 340 fl. ertragen hat.

5) Zufällige Einnahmen nach dem Durchschnitt der Normaljahre 1,799 21

Summa: 12,798 46

oder in der Rundzahl 12,800 fl. In dem Budget pro $18^{25}/_{27}$ war die Einnahme nur zu 8000 fl. angeschlagen, die Erhöhung des gegenwärtigen Voranschlags, dem der Normalertrag zu Grunde liegt, rührt von dem Steigen der Position 1 her.

Eigentlich sollte die Straßen- und Flußbaukasse auf die Verrechnung der ihr aus der Staatskasse zugewiesenen Dotation beschränkt seyn, und diese Einnahme den betreffenden Kassen, mit welchen sie in Berührung stehen, zugewiesen werden. Hierdurch würde aber eine weitläufige Rechnungsmanipulation und Geschäftsvermehrung entstehen, und dabei in der Sache selbst doch

nichts gewonnen werden, weil die Fluß- und Straßenbaukassen für diesen Abgang durch einen stärkern Zuschuß fundirt werden müßte. Die Behandlung, wie sie hier gewählt ist, verdient daher wegen ihrer Kürze und Einfachheit den Vorzug. Die Annahme dieser Budgetsposition dürfte keinem Anstande unterliegen.

X. Allgemeine Kassenverwaltung.

Diese Abtheilung begreift solche Posten, die ihrer Natur nach keinem bestimmten Administrationszweig zugewiesen werden können.

Die Einnahme ist in dem gegenwärtigen Voranschlag zu 29,300
Die Ausgabe zu 800
Nettobetrag zu 28,500

angenommen.

Die Einnahme besteht aus folgenden Positionen;

1) Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog 18,000 fl., welche Höchstdieselben aus Ihrer Civilliste als eine freiwillige Gabe gnädigst bezahlen lassen.

2) Beiträge zu Besoldungen und Pensionen 2,056 fl., hievon werden von auswärtigen Staaten 706 fl. und von der Generalbrandkasse 1,350 fl. geleistet.

3) Miethzinse von Central-Staatsgebäuden 4582 fl. 30 kr. Diese Rubrik erscheint hier zum erstenmal, weil solche früher unter dem Domainenertrag verrechnet, und nun ausgeschieden wurde; ihre Größe gründet sich auf den neuesten Stand.

4) Dienstpolizeistrafen nach den Normaljahren 700

5) Aus Fahrniß und Materialien . 600

6) Herrenloses Vermögen nach dem Normaldurchschnitt 1,500

7) Ersatz

a) von Prozeßkosten nach dem Normaldurchschnitt 1,500
welche bei obsieglichen Urtheilen in fiskalischen Prozessen vom Gegentheil vergütet werden müssen.

b) von Beneficialpensionen . . 400

1,900

Uebertrag: 1,900

Diese bestehen in Abzügen, welche den Relikten standes- und grundherrlicher, dem Wittwenkasseninstitut nicht immatriculirter Diener an den aus der Staatskasse verwilligten Beneficialpensionen mit 3 fl. von 11 fl. gemacht werden, bis die berechneten Eintritts- und Beitragsgebühren getilgt sind.

Die Militär-Reluitionsgelder der Gemeinde Königsfelden, welche früher mit 45 fl. notirt waren, fallen weg, weil diese Gemeinde ihre Militärdienste durch Einsteher erfüllen muß.

Summe 29,338. 30

Die Ausgabe:

1. Steuer wegen Besoldungs- und Pensionsbeiträgen 10 50
2. wegen Unterhaltung der Centralstaatsgebäude nach dem Ergebniß des Durchschnitts 590 —
3. Abgang an die Einnahmsposition 3 u. 7a 205 —

Summe 805 50

Der frühere Budgetsatz war . . 21,466 40

Der jetzige beträgt sonach mehr . . 7,033 20

welches neben der Erhöhung einiger andern Rubriken von der Ueberweisung des Miethzinses von Centralstaatsgebäuden herrührt.

In dem Schlußantrag wiederholt Ihre Commission die bei jeder Abtheilung gestellten Anträge, welche nunmehr dahin gehen, daß die hohe Kammer nämlich die Voranschläge für die

	Brutto-Einnahmen.	Ausg.
Bei der Salinenadministration .	1,203.400	272,400
— — Postadministration . .	415,000	247,000
— — Münzverwaltung . .	4,450	4,450
— — Justiz- und Polizei-Reven. Verwaltung . . .	766,300	248,700
— — Berg- und Hüttenverwaltung	129,500	34,500
— — Fluß- und Straßenbauverwaltung . . .	12,800	—
— — Allgemeinen Cassenverwaltung	29,300	800

so wie sie das vorliegende Budget enthält, genehmigen wolle.

Cassinone.

Beilage Nr. 10. zum Protokoll vom 19. April.

Commissionsbericht

über den in dem Budget des hohen Finanzministeriums für die Jahre 1828, 1829, 1830 aufgeführten Pensionsetat.

Von dem Abgeordneten Klingel.

Meine Herren!

Von Ihrer, für die Prüfung des Budgets ernannten Commission beauftragt, über den Ausgabszweig der Pensionen Bericht zu erstatten, habe ich die Ehre Ihnen Folgendes vorzutragen:

§. 1.

Die Uebersichten, welche ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, überzeugen Sie, daß bei den alten Pensionen zwar eine bedeutende Verminderung eingetreten ist, und daß, wenn bei der Pensionirung der Staatsdiener die für den Zugang in den 3 Jahren für jedes bestimmte 24,000 fl. streng eingehalten worden wäre, Sie sich eines günstigen, Ihren oft ausgesprochenen Wünschen entsprechenden Resultats zu erfreuen hätten, allein ein beträchtlicher Zugang neuer Pensionen hat die Stelle der alten sogleich wieder besetzt, und sie haben eine abschreckende Höhe wirklich erreicht.

§. 2.

Die Ihrer Commission vorgelegten Bücher der alten und neuen Pensionen sind, wie die Commission der Ständeversammlung vom Jahre 1825 schon bemerkt hat, klar und deutlich, bei jedem Pensionär ist das Rescript über seine Pensionirung angeführt, und alle Erfordernisse zu ihrer Prüfung sind Ihrer Commission mit der größten Bereitwilligkeit gereicht worden.

Bei jeder Branche ist ein namentliches Verzeichniß ihrer Pensionärs gefertigt, und bei einigen Pensionärs ist Kränklichkeit als Grund ihrer Pensionirung in der Absicht angeführt, sie bei Wiederherstellung wieder activiren zu können; ob alle einzelne Posten der Pensionsliste dem Dieneredict gemäß sind, konnte Ihre Commission wegen Kürze der Zeit nicht untersuchen. Eine Veranlassung zu einem Zweifel in die gesetzliche Behandlung der Sache von Seiten der höchsten Behörde, liegt nirgends vor.

§. 3.

Die Pensionen theilen sich in zwei Klassen.

I. In alte Pensionen.

II. In neue Pensionen.

Die ersten sind solche, welche vor dem Erscheinen des Dieneredictes gegeben wurden, oder wegen früheren Verhältnissen gegeben werden mußten. Die Letztern sind solche, welche nach dem Dieneredicte gegeben wurden, und an Personen, welche ein Recht haben, nach diesen behandelt zu werden.

I. die alten Pensionen begreifen in sich:

a. Pensionen an einzelne Personen.

b. Beitrag zur rheinpfälzischen Concurenzkasse.
c. Beitrag zu andern Kassen.

II. Die neuen Pensionen zerfallen in folgende Classen:

a. der in Ruhestand versetzten Staatsdiener.
b. der Staatsdienerrelicten.
c. an solche statt der Wittwenbenesicien.
d. Gnadenpensionen an Dienerrelicten aus dem Gnadenpensionsfond ad 25,000 fl.
e. der Militärdienerrelicten, zur Gleichstellung mit den Civildienerrelicten.
f. Gnadenpensionen an Militairdienerrelicten.
g. mit heimgefallenen Appanagen übernommene Pensionen.
h. der Kirchendienerrelicten.
i. Sustentationsgehalte der Familien kassirter oder entlassener Diener.
k. Wandelbare Pensionsbezüge.
l. Gratialquartalien an Pensionärs.
m. Nachträgliche Erhöhung.

§. 4.

Bei Berechnung der Pensionen für die Jahre 1828, 1829, 1830 muß nothwendig von dem Stand ult. Mai 1828 ausgegangen, diesem der wahrscheinliche Zugang beigeschlagen, und davon der Abgang abgezogen werden.

Der wirkliche Stand ult. Mai 1828 ist aber nicht bekannt und kann jetzt noch nicht bekannt seyn, daher der wahrscheinliche Stand an die Stelle des wirklichen gesetzt werden muß.

Der wahrscheinliche Stand ult. Mai 1828 ist zwar durch das Budget für die Jahre 1825, 1826, 1827 ange-

geben, da aber, wie die Erfahrung zeigt und aus der Beilage Lit. A. ersichtlich ist, der wirkliche Stand mit dem budgetsmäßigen auf den letzten Mai 1827 nicht übereinstimmend, wie dieses auch innerhalb gewisser Gränzen in der Natur der Sache liegt, so kann dieß noch weniger ult. Mai 1828 der Fall seyn.

Bei diesem Verhältniß ist es der Sache angemessen, den neuesten wirklichen Stand, also den von ult. Mai 1827 zur Basis der Berechnung des wahrscheinlichen Standes auf den letzten Mai 1828, 1829, 1830 und 1831 zu nehmen, wie dieß auch bei Verfassung des Budgets für die Jahre 1825, 1826 und 1827 geschehen ist.

§. 5.

Der wahrscheinliche Stand der Pensionen von den Jahren 1828, 1829, 1830 wird sich folgendermaßen herausstellen:

I. Nach dem Buche der alten Pensionen an einzelne Personen war der wirkliche Stand mit ult. Mai 1827 543,000

Der Zugang beträgt nach 3jährigem Durchschnitt von 1824 bis 1826, 8145 fl., da aber hierunter viele Kosten vorkommen, die in Folge der Purification des Domänen- und Amtskassenetats auf die Pensionsliste übergegangen sind, und überhaupt eine allmählige größere Abnahme des Zugangs erwartet werden darf, so werden per Jahr nur angenommen: 4000

547,000

der Abgang hat in den drei letzten Jahren betragen $7^{94}/_{100}$ oder rund 8% 43,440

Stand ult. Mai 1828 503,560

Uebertrag	503,560
Zugang	4,000
	507,560
Abgang à 8 pCt.	40,280
Stand ult. Mai 1829	467,280
Zugang	4,000
	471,280
Abgang à 8 pCt.	37,376
Stand ult. Mai 1830	433,904
Zugang	4,000
	437,904
Abgang à 8 pCt.	34,712
Stand ult. Mai 1831	403,192
sie werden sich also von ult. Mai 1827 bis dahin 1831 vermindern um	139,808

II. Zur rheinpfälzischen Concurenzkasse.

Der wirkliche Stand ult. Mai 1827 war in der Rundzahl	28,600
Zugang nach den letzten 3 Jahren zu ½ pCt.	143
	28,743
Abgang à 8 pCt.	2,288
Stand ult. Mai 1828	26,455
Zugang à ½ pCt.	132
	26,587
Abgang à 8 pCt.	2,116
Stand ult. Mai 1829	24,471

Uebertrag:	24,471
Zugang à ½ pCt.	122
	24,593
Abgang à 8 pCt.	1,957
Stand ult. Mai 1830	22,636
Zugang à ½ pCt.	113
	22,749
Abgang à 8 pCt.	1,811
Stand ult. Mai 1831	20,938
wahrscheinliche Verminderung von ult. Mai 1827 bis dahin 1831	7,662

III. Beiträge zu andern Kassen.

Der wirkliche Stand ult. Mai 1827 war	3,018 27½
oder rund	3,018 —
Diese Summe besteht:	
1) in Pensionen, welche in fixen Summen jährlich abzulegen sind	1,626 23
oder rund	1,626
a) noch pro 1827 und dann nicht mehr zu bezahlen sind	848 12
b) noch pro 1827 und 1828	778 11
c) noch pro 1827, 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832	503 11
Hiernach wäre der Stand dieser fixen Zahlungen anzunehmen ult. Mai 1827 und pro 1827 . . .	1,626
dann ab im Jahre 1827	848
ult. Mai 1828 und pro 1828	778
Abgang im Jahre 1828	—
ult. Mai 1829	778

Uebertrag:	778
Abgang im Jahre 1829	275
ult. Mai 1830	503
Abgang im Jahre 1830	—
ult. Mai 1831	503

Zugang kommt keiner vor.

2) Neue Pensionen, welche an einzelne Personen bezahlt werden und mit dem Absterben aufhören

	1,392 4½
rund	1,392

Zugang kommt keiner vor.

Den Abgang zu 8 pCt. gerechnet ergibt sich der Stand folgendermaßen:

ult. Mai 1827	1,392
Abgang im Jahre 1827	111
Stand ult. Mai 1828	1,281
Abgang im Jahre 1828	102
Stand ult. Mai 1829	1,179
Abgang im Jahre 1829	94
Stand ult. Mai 1830	1,085
Abgang im Jahre 1830	87
Stand ult. Mai 1831	998
Verminderung von ult. Mai 1827 bis dahin 1831	1,517

Die ganze Verminderung an den alten Pensionen von ult. Mai 1827 bis dahin 1831 wird seyn

a) an Einzelne	139,808
b) zur Concurrenzkasse	7,662
c) Beiträge zu andern Kassen . .	1,517
	148,987

Neue Pensionen.

IV. Der in Ruhestand versetzten Diener.

Der wirkliche Stand ult. Mai 1827 war 218,500

Der Zugang war nach dem Budget zu 24,000 jährlich bestimmt;

Den Zugang so wie überhaupt die Vermehrung in den Jahren 1825, 1826 hat bereits der Bericht von diesen Jahren vom 31. März aufgeklärt.

Vom Jahre 1826 bis 1827 haben sich folgende neue Pensionirungen ergeben.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

	Zahl d. Pensionärs.		
Ministerium . . .	1	988 —	
Gesandtschaften . .	1	1,580 —	
			2,568 —
Justizministerium . .	1	2,000 —	
Gerichtshöfe . . .	7	8,324 —	
			10,324 —

Ministerium des Innern.

Amtskassen . . .	32	12,188 29	
	3	2,531 38	
Ministerium . . .	1	1,200 —	
Evangelische Kirchensection .	2	1,600 —	
Katholische Kirchensection .	2	2,219 —	
Kreisdirectorium . .	5	2,270 49	
Cultus	1	17 48	
Zucht- und Irrenhäuser .	3	815 38	
			22,843 22
			35,725 22

Finanzministerium.	Zahl d. Pensionärs.		Uebertrag 35,735 22
Steueradministration . .	4	824 —	
Salinen	1	30 —	
Domainen . . .	11	4,349 16	
Forst	6	5,693 15	
Berg- und Hüttenwerke .	1	1,248 —	
Kreisdirectorien . .	2	3,438 7	
Oberrechnungskammer .	3	3,690 —	
Münzwesen . . .	4	140 —	
			19,412 38
			55,148 —

Offenbar war dieses Jahr ein außerordentliches, da der Durchschnitt von den acht Jahren 1819 bis 1827 inclus. nur . . . . . 27,301 beträgt.

In Erwägung, daß sich die Veranlassung zum Pensioniren allmählig vermindern dürfte, wird der in den drei letzten Jahren eingetretenen Ueberschreitung ungeachtet der in denselben angenommene Zugang von jährlich . . . . . 24,000 wieder angenommen.

Hierzu der Stand ult. Mai 1827, wie schon bemerkt 218,500

242,500

Der Durchschnitt beträgt zwar nach den drei letzten Jahren 9⁴⁄₁₀₀ indessen ist fortwährend ein stärkerer Heimfall als bei den alten Pensionen nicht zu erwarten, daher hier auch nur 8 pCt. angenommen werden . . . 17,480

Stand ult. Mai 1828 225,020

	Uebertrag:	225,020
Zugang		24,000
		249,020
Heimfall à 8 pCt.		18,000
Stand ult. Mai 1829 . . .		231,020
Zugang		24,000
		255,020
Heimfall à 8 pCt.		18,480
Stand ult. Mai 1830 . . .		236,540
Zugang		24,000
		260,540
Heimfall à 8 pCt.		18,920
Stand ult. Mai 1831 . . .		241,620

V. Gesetzliche Pensionen der Relicten der Staatsdiener.

Wirklicher Stand ult. Mai 1827 in der Rundzahl		33,000
Der Zugang war		
1822 . .	4,168	
1823 . .	5,448	
1824 . .	4,906	
1825 . .	5,223	
1826 . .	6,122	
	25,867	
Daher im Durchschnitt . .	5173	
oder rund		5,200
		38,200
Abgang nach der Erfahrung in den letzten 3 Jahren circa 5½ %		1,815
Stand ult. Mai 1828		36,385

Uebertrag:	36,385
Zugang	5,200
	41,585
Abgang	2,001
Stand ult. Mai 1829	39,584
Zugang	5,200
	44,784
Abgang	2,177
Stand ult. Mai 1830	42,607
Zugang	5,200
	47,807
Abgang	2,343
Stand ult. Mai 1831	45,464

VI. Pensionen an Dienerrelicten, statt des Wittwenbeneficiums.

Der Stand ult. Mai 1827 war . . .	2,393	39
oder rund	2,400	—

Ob und welche Fälle dieser Art noch vorkommen werden, ist nicht bekannt.

Wenn alle gegenwärtig bekannten Staatsdiener und Pensionärs noch nachträglich immatriculirt werden, so könnten sich solche künftig nicht mehr ereignen, und es handelt sich blos von denjenigen Wittwen, die allenfalls noch Anspruch auf diese nachträgliche Pension haben.

Bei der Ungewißheit dieser Verhältnisse wird, um für mögliche Nachträge einigermaßen gedeckt zu seyn, ein jährlicher Zuwachs angenomen von . . . 600

3,000

Uebertrag: 3000,

Ueber den Abgang liegen noch keine Erfahrungen vor, da aber auch die Kinder dieser Wittwen zu dem Bezug berechtigt sind, so werden mehr nicht als 5 % anzunehmen seyn 120

Stand ult. Mai 1828 2,880
Zugang 600

3,480
Abgang 144

Stand ult. Mai 1829 3,336
Zugang 600

3,936
Abgang 166

Stand ult. Mai 1830 3,770
Zugang 600

4,370
Abgang 188
Stand ult. Mai 1831 4,182

VII. Gnadenpensionen an Dienerrelicten.

Wirklicher Stand ult. Mai 1827 11,800
Zugang wie in frühern Jahren 1,200

13,000

Der Abgang beträgt nach der Erfahrung der 3 letzten Jahre im Durchschnitt 3. 6 pCt. oder rund 4 pCt. 472

Stand ult. Mai 1828 12,528
Zugang 1,200

13,728
Abgang 501
Stand ult. Mai 1829 13,227

	Uebertrag:	13,227
Zugang		1,200
		14,427
Abgang		529
Stand ult. Mai 1830		13,898
Zugang		1,200
		15,098
Abgang		556
Stand ult. Mai 1831		14,542

VIII. Pensionen an Militärdiener-Relicten zur Gleichstellung mit den Civildiener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827		1,100
Zugang 1819 — 1824	919	
» 1824 — 1825	—	
» 1825 — 1826	225	
» 1826 — 1827	37	
	1,181	
Durchschnitt per Jahr	148	
	rund	150
		1,250
Abgang wie bei den Civildiener-Relicten à 5½		60
Stand ult. Mai 1828		1,190
Zugang		150
		1,340
Abgang		65
Stand ult. Mai 1829		1,275
Zugang		150
		1,425
Abgang		70
Stand ult. Mai 1830		1,355

Uebertrag:	1,355
Zugang	150
	1,505
Abgang	75
Stand ult. Mai 1831	1,430

IX. Gnadenpensionen an Militärdiener-Relicten.

Der Fond für die Gnadenpensionen der Militärdiener-Relicten ist im Verhältniß zu dem Fond für Gnadenpensionen an Civildiener-Relicten zu 25,000 fl. — berechnet worden auf 3,000 fl,, wenn man also eine zwanzigjährige Rodationszeit annimmt, so können jährlich verrechnet werden 150 fl. in ähnlicher Weise wie für die Civildiener-Relicten circa 1,200 fl.

Der Stand dieser Pensionen ist ult. Mai 1827.	1,590
wenn man den für 8 Jahren à 150 fl. . .	1,240
abzieht, erscheint eine Ueberschreitung von .	350

Es wird also hier die nämliche, wie bei den Pensionen der Civildiener-Relicten, wo sich in den ersten Jahren ebenfalls eine Ueberschreitung ergeben hat, zu beobachten seyn, die darin besteht, daß jährlich nur $1/20$ der Summe vergeben wird, ohne Rücksicht auf die Heimfälle, bis durch diese das Gleichgewicht wieder hergestellt ist.

Als Zugang werden jährlich anzunehmen seyn 150 fl. und als Abgang wie bei den Gnadenpensionen der Civildiener-Relicten 4 pCt.

Hiernach ergiebt sich für die nächste Budgetsperiode folgende Berechnung:

Wirklicher Stand ult. Mai 1827 nach der Rundzahl	1,600
Zugang	150
	1,750
Abgang à 4 pCt.	64
Stand ult. Mai 1828	1,686
Zugang	150
	1,836
Abgang	68
Stand ult. Mai 1829	1,768
Zugang	150
	1,918
Abgang	71
Stand ult. Mai 1830	1,847
Zugang	150
	1,997
Abgang	74
Stand ult. Mai 1831	1,923

In dem Budget pro 1825, 1826 und 1827 wurde der Stand ult. Mai 1825 zu . . 2,510
oder rund 2,500
angenommen, derselbe beträgt aber nur . . 1,240
Differenz . 1,260
welche daher rührt, daß sie dem Stand ult. Mai 1824 ad . . . . . 1,060 irrig beigeschlagen worden.

Die Anträge auf Gnadenpensionen für Militärdiener-Relicten werden von dem Kriegsministerium erstattet.

X. Beitrag zu den Pensionen der Kirchendiener-Relicten.

Derselbe ist ein für allemal auf 8,000 fl. fixirt, und daher auch für 1828, 1829 und 1830.

XI. Pensionen an Diener, die mit erloschenen Appanagen angefallen sind.

Stand ult. Mai 1827 nach der Rundzahl .	5,340
Zugang	
	5,340
Abgang wie in dem Budget aus letzter Periode 6 pCt.	320
Stand ult. Mai 1828 . . .	5,020
Abgang	301
Stand ult. Mai 1829 . . .	4,719
Zugang	—
	4,719
Abgang	283
Stand ult. Mai 1830 . . .	4,436
Zugang	—
	4,436
Abgang	266
Stand ult. Mai 1831 . . .	4,170

XII. Sustentationsgehalte suspendirter Diener und an die Familien entsetzter oder entlassener Diener.

Stand ult. Mai 1827 auf . . .	3,430	
Da im Laufe dieses Jahres bis zum letzten Oct. schon	1,361	57
angewiesen worden sind, so ist der Zugang von 1827 anzunehmen zu . . .	2,000	
	5,430	

Abgang.

Im Fall die Aburtheilung mehrerer vor Gericht stehenden Diener in diesem Jahr erfolgt, kann derselbe angenommen werden zu	1,000
Stand ult. Mai 1828 . . .	4,430

	Uebertrag:	4,430
Zugang.		
Für die nächsten Jahre wird wie im vorigen Budget der jährliche Zugang angenommen zu	.	600
		5,030
Abgang wie im vorigen Budget 6 pCt.	.	265
Stand ult. Mai 1829 . .	.	4,765
Zugang wie 1828	.	600
		5,365
Abgang 6 pCt.	.	286
Stand ult. Mai 1830 . . .	.	5,079
Zugang wie 1829	.	600
		5,679
Abgang à. 6 pCt.	.	365
Stand ult. Mai 1831 . . .	.	5,314

Diese Position hängt von so vielen zufälligen, keinem Calcul zu unterwerfenden Ereignissen ab, daß der Voranschlag für höchst unzuverläßig angesehen werden muß.

XIII. Wandelbare Pensionsbezüge.

Nach der Rechnung von 1824 wurde für ärztliche Behandlung der Fürstlich Fürstenbergischen Kreisinvaliden bezahlt und auf dem Pensionsetat

verrechnet	181	18 ½
nach der Rechnung von 1825 . .	90	6
„ „ „ „ 1826 . .	263	8
	534	32 ½
in einem Jahr	178	9 ⅚
	oder rund 200	

welche Summe dem Pensions-Aufwand für die drei nächsten Jahre beizuschlagen seyn wird.

XIV. Gratial-Quartalien an Relicten verstorbener Pensionärs.

Die Gratial-Quartalien wurden bisher nicht in die Berechnung des wahrscheinlichen Aufwandes für Pensionen aufgenommen, sie waren daher auch nicht in dem Voranschlag begriffen.

In den Rechnungen erscheinen dieselben mit den übrigen Pensionen als Aufwand für die Pensionärs, und um die durch die bisherige Behandlungsweise entstandenen Differenzen zwischen Voranschlag und wirklichem Aufwand aufzuheben, wird es nothwendig, dieselben ebenfalls zu berücksichtigen.

Sie haben betragen

im Jahr 1824		3,870
„ „ 1825		7,706
„ „ 1826		7,811
		19,387
Durchschnittssumme .		6,462 30
rund .		6,500

XV. Nachträgliche Erhöhung.

Bei dem Aufwand für den Cultus gehen wegen dem Bisthumsverweser- und Vikariats-Personal jährlich zu 5,462

Dagegen fällt weg die Besoldung eines wieder activirten Pensionärs, welche auf den Etat der Staatsanstalten übergeht mit . . . 3,500

1,962

Daher diese Erhöhung für jedes Jahr.

Zusammenstellung der neuen Pensionen.

1) Der in Ruhestand versetzten Diener.

Stand ult. Mai 1827 . . . 218,469

Uebertrag:	218,469
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	23,141
ult. Mai 1831.	241,610

2) Der Staatsdiener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827	32,979
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	12,485
ult. Mai 1831.	45,464

3) Der Diener-Relicten statt des Wittwenbeneficiums.

Stand ult. Mai 1827	2,400
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	1,782
ult. Mai 1831	4,182
	291,266

4) Gnadenpensionen an Diener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827	11,800
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	2,742
ult. Mai 1831	14,542.

5) Der Militärdiener-Relicten zu Gleichstellung mit den Civildiener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827	1,100
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	330
ult. Mai 1831	1,430

6) Gnadenpensionen an Militärdiener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827	1,600
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	323
Stand ult. Mai 1831	1,923

7) Beiträge zu den Pensionen der Kirchendiener-Relicten.

Stand ult. Mai 1827	8,000
und so für 1828, 1829 und 1830.	
	317,151

Uebertrag	317,151
8) Der Diener, die mit erloschenen Appanagen anerfallen sind.	
Stand ult. Mai 1827	5,340
wahrscheinlicher Heimfall nach dem Budget .	1,170
ult. Mai 1831	4,170
9) Sustentationsgehalte suspendirter Diener und an die Familien entsetzter oder entlassener Diener.	
Stand ult. Mai 1827	3,430
wahrscheinlicher Zugang nach dem Budget .	1,944
Stand ult. Mai 1831	5,374
10) Wandelbare Pensions-Bezüge . . .	200
11) Gratial-Quartalien an Relicten verstorbener Pensionärs	6,500
12) Nachträgliche Erhöhung	1,962
ult. Mai 1831	335,357
sie werden sich sohin vermehren von ult. Mai 1827 bis dahin 1831 um . .	50,249
Der Stand der alten Pensionen war mit ult. Mai 1827	574,533
ein Heimfall ist zu erwarten von ult. Mai 1827 bis dahin 1831 von . . .	148,987
hievon obige Vermehrung an den neuen Pensionen abgezogen mit . . .	50,249
so erscheint eine Verminderung an sämmtchen Pensionen von	98,738

§. 6.

Berechnung des wahrscheinlichen Aufwands der Pensionen.

Im Jahre 1828.

Stand	829,413
hälftiger Zugang	18,116
	847,529
hälftiger Abgang	31,921
	815,608
dazu wegen Gratialquartalien	6,500
nachträgliche Erhöhung	1,962
	824,070

Im Jahre 1829.

Stand	801,602
hälftiger Zugang	18,111
	819,713
Abgang	30,744
	788,969
dazu wegen Gratialquartalien	6,500
nachträgliche Erhöhung	1,962
	797,431

Im Jahre 1830.

Stand	775,860
hälftiger Zugang	18,106
	793,966
Abgang	29,668
	764,298
dazu wegen Gratialquartalien	6,500
nachträgliche Erhöhung	1,962
	772,760

Der Budgetansatz ist:

für 1828	824,062
— 1829	797,462
— 1830	772,762
	2,394,286

oder die Durchschnittssumme von 798,095 fl. für jedes Jahr

§. 7.

Nachdem ich Ihnen, meine Herren, eine treue Darstellung des Pensionswesens vorgelegt habe, bleibt mir nur noch übrig, Ihnen die Ansichten der Commission in Hinsicht der Zukunft und zwar über jede einzelne Position vorzutragen.

§. 8.

I. Alte Pensionen.

Hier hat Ihre Commission nichts zu erinnern, eine bedeutende Verminderung hat sich bisher ergeben, und ist in gleichem Maas für die Zukunft zu erwarten. Der Zugang ist nicht beträchtlich.

§. 9.

II. Neue Pensionen.

1) Der in Ruhestand versetzten Diener.

Diese Position, welcher mit ult. Mai 1824 auf der Summe von 139,809 fl. stand, hat mit ult. Mai 1827 eine Höhe von 218,469 fl. erreicht. Die Begründung dieser ausserordentlichen Vermehrung finden Sie in dem Bericht über die Nachweisung des Abgeordneten Frey. — Der Zugang für die drei Budgetsjahre ist zu 24,000 fl. jährlich angenommen.

Ihre Commission hat den Wunsch auszudrücken, daß diese Summe streng eingehalten, daß nur solche Diener pensionirt werden, deren Alter und körperlicher Zustand es streng nöthig machen, daß diejenigen, welche sich des Dienstes unwürdig gemacht, von dieser Wohlthat ausgeschlossen, und diejenigen, welche Kränklichkeits halber pensionirt worden, wieder activirt werden,

wenn sie sich ihrer Wiederherstellung und Dienstaug-lichkeit zu erfreuen haben.

2) Gesetzliche Pensionen der Civildiener-Re-licten.

Ihre Commission findet dabei nichts zu erinnern, da sie durch das Gesetz legitimirt sind.

3) Pensionen an Dienerrelicten statt des Wittwen-Beneficiums.

Auch bei dieser Position findet Ihre Commission keine Veranlassung zu einer Beanstandung.

4) Gnadenpensionen an dieselben.

Diese werden nur auf unmittelbaren höchsten Befehl vergeben, die Summe beträgt jährlich nur 1,200 fl. — Was die Commission der Ständeversammlung vom Jahre 1825 deßwegen gesagt hat, muß Ihre Commis-sion hier wörtlich wiederholen, nämlich daß die Weis-heit und der feste Sinn unsers erhabenen Regenten eine sichere Bürgschaft sey, daß diese Etatsposition, wie sie die letzten Jahre streng eingehalten worden, auch in der nächsten Budgetsperiode eingehalten werde, und auch den Wunsch wiederholen, daß sie als Vorbild auf alle übrigen wirke.

5) Pensionen an Militärdiener-Relicten zur Gleich-stellung mit den Civildiener-Relicten.

Auch gegen diese Position weiß Ihre Commission nichts zu erinnern, da sie bis jetzt nur die Summe von 1100 fl. erreicht hat.

Eben so wenig

6) gegen die Gnadenpensionen der Militärdiener-Relicten und

7) gegen die Pensionen der Kirchendiener-Relicten.

8) Pensionen an Diener, die mit erloschenen Appa-nagen angefallen sind.

Auch gegen diese Position findet Ihre Commission nichts zu erinnern, nur glaubt sie die Bitte der Commission der Ständeversammlung vom Jahre 1825, daß mit der Appanage auch die Zahl der Diener, ihre Dienstcathegorie, und die künftige Pension, die sie erhalten sollen, die künftige Verbindlichkeit der Staatscasse für die Dienerschaft festgesetzt werden sollte, wiederholen zu müssen.

9) Sustentationsgehalte suspendirter Diener und an die Familien entsetzter oder entlassener Diener.

Diese Ausgabe ist eine Last, die bisher nicht zu umgehen war, und Ihre Commission trägt auf ihre Genehmigung mit dem sehnlichsten Wunsch an, daß alle Diener ihren Pflichten getreu nachkommen, und somit die Erscheinung dieser Position unter den Pensionen nach und nach verschwinde.

10) Wandelbare Pensionsbezüge.

Gegen diese Position weiß Ihre Commission nichts zu erinnern, eben so wenig

11) gegen die Gratial-Quartalien an Relicten verstorbener Pensionärs und

12) gegen die nachträgliche Erhöhung.

§. 11.

Ihre Commission hat bereits auf die Genehmigung aller einzelnen Positionen angetragen, ihre Schlußantrag geht daher dahin, den Budgetansatz für jedes der drei Jahre mit 798,095 fl. anzunehmen.

Ihre Commission muß jedoch den Antrag stellen, daß der Kammerbeschluß vom Jahre 1825 vollzogen, und der für jedes Jahr festgesetzte Zugang ad 24,000 fl. auf sämmtliche Ministerien ausgeschlagen werde und zwar:

für das		
1) Staatsministerium	475	46
2) Ministerium des Auswärtigen . .	1,878	55
3) Justizministerium	2,587	30
4) Ministerium des Innern	11,218	45
5) Finanzministerium	7,839	4
	24,000	—

	Stand vom letzten Mai 1827.				Der Stand nach den Büchern ist			
	Budgetsmäßiger		nach den Büchern		höher als der budgetsmäßige		niedriger als der budgetsmäßige	
I. Alte Pensionen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Nach dem Buche der alten Pensionen an einzelne Personen	548740	—	542947	49½	—	—	5792	10½
2. Zur rheinpfälzischen Concurrenzcasse	28150	—	28567	10¼	417	10¼	—	—
3. Beiträge zu andern Cassen	2816	—	3018	27½	202	27½	—	—
Totalsumme der alten Pensionen	579706	—	574533	26¼	619	37¾	5792	10½
II. Neue Pensionen.								
4. Der in Ruhestand versetzten Diener	182974	—	218469	2	35495	2	—	—
5. Gesetzliche Pensionen an Relicten von Staatsdienern	31742	—	32979	22½₁₂	1237	22½₁₂	—	—
6. Pensionen an solche statt des Wittwenbeneficiums	—	—	2393	39	2393	39	—	—
7. Gnadenpensionen an dieselben	11076	—	11832	26	756	26	—	—
8. Pensionen an Militärdiener-Relicten zur Gleichstellung mit denen der Civildiener	1322	—	1080	44½	—	—	241	15½
9. Gnadenpensionen an diese	2598	—	1590	—	—	—	1008	—
10. Beitrag zur Pensionirung der Kirchendienerrelicten	8000	—	8000	—	—	—	—	—
Summe der Pensionen zur Unterstützung der Dienerrelicten	54738	—	57876	12½	4387	27½₁₂	1249	15½
11. Pensionen, welche an die Diener der Großherzoglichen Familie bezahlt werden müssen	4418	—	5339	56	921	56	—	—
12. Sustentationspensionen an die Familien entsetzter oder entlassener Diener	3374	—	3431	52	57	52	—	—
Totalsummme der neuen Pensionen	245504	—	285117	2½₁₂	40862	17½₁₂	1249	15½
Summe aller Pensionen	825210	—	859650	28½₁₂	41481	55½₁₂	7041	26
Ab Minderaufwand	—	—	—	—	7041	26	—	—
Wirklicher Mehraufwand nach den Büchern	—	—	—	—	34440	29½₁₂	—	—

Berichtigung. Dieser Ansatz beruht auf einem Irrthum, es waren nämlich ursprünglich 1,270 fl., die früher auf dem Extraordinarium liefen, doppelt gerechnet; der wirkliche Stand ultimo Mai 1825 war 1240 fl. und mit den budgetmäßigen Ab- und Zugängen der präsumtive oder budgetmäßige Stand ultimo Mai 1827 1,338 fl., der wirkliche ist also höher um 252 fl. statt 1,008 fl. minder. Die Differenz beträgt also 1,260 fl. 10 fl. wegen der Rundzahl.

Ueber den Stand der an auswärtige Cassen zu zahlenden Pensionen.

Betreff.			Stand am letzten Mai respective 1. Nov. 1827 fl.	kr.	Reste für die nächste Budgetsperiode. fl.	kr.
Nach der unterm 5. Jenner 1825 übergebenen Tabelle bestehen die an fremde Cassen zu entrichtenden Pensionsbeiträge:						
A. in solchen, welche bis zum Todestage des Pensionärs verabreicht werden müssen, und noch am letzten Mai respective 1. Nov. 1827 betragen			1392	4½		
Man hat zwar bei den Pensionen sub A. den jährlichen Abgang im Jahr 1825 zu 8% berechnet, er stellte sich aber kaum auf 3% dessen ungeachtet glaubt man eine Verminderung von 8% für die Folge beibehalten zu müssen.						
Hiernach wurden pro 1827 an		1,392 4½				
abgehen		111 21				
Rest pro 1828		1,280 43½			1280	43½
Abgang		102 27				
Rest pro 1829		1,178 16½			1178	16½
Abgang		94 15½				
Rest pro 1830		1,084 1			1084	1
Abgang		86 43				
Rest		997 18				
B. in solchen, welche jährlich um eine bestimmte Quote abnehmen. Von diesen sind am letzten Mai respective 1. Nov. 1827 noch vorhanden			174	56½		
werden aber im Laufe des Jahrs vollends getilgt, da sie sich am 1. December 1827 oder 22. April 1828 endigen. Endlich						
C. in solchen, welche auf eine festgesetzte Zahl von Jahren unwandelbar in ihrem Betrage entrichtet werden müssen.						
Sie belaufen sich am letzten Mai respective 1. November 1827 noch auf			1451	26½		
Davon cessiren ebenfalls am 1. December 1827		673 15½				
		Sate	3018	27½		
Dagegen bleiben noch fort zu entrichten:						
a. bis zum 22. October 1829 also sind für die Budgetjahre 1828 und 1829 jährlich			—	—	275	—
und						
b. bis zum Jahr 1832, für welches sie zum letztenmal verabreicht werden müssen, also für die ganze Budgetsperiode 1828, 1829, 1830 jährlich			—	—	303	11
Für die Budgetsjahre 1828, 1829, 1830.						
möchten anzunehmen seyn						
an wandelbaren	1,280 43½	1,178 16½	1,048 1			
an unwandelbaren	778 4	778 4	503 11			
Summe	2,058 47½	1,956 20½	1,587 12			

Karlsruhe im November 1827.

Großherzogliche Cassen-Commission.

Zweite K. Beil. Nr. 10. z. Prot. v. 19. April.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Berechnung

des Pensionsaufwands für die Etatsjahre 1828, 1829 und 1830.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wirklicher Stand ult. Mai 1827.	Rundzahl.	Wahrscheinlicher Zugang im 18 27.	Wahrscheinlicher Abgang Jahr 27.	Wahrscheinlicher Stand ult. Mai 1828.	Wahrscheinlicher Zugang im 18	Wahrscheinlicher Abgang Jahr 28.	Wahrscheinlicher Stand ult. Mai 1829.	Wahrscheinlicher Zugang im 18	Wahrscheinlicher Abgang Jahr 29.	Wahrscheinlicher Stand ult. Mai 1830.	Wahrscheinlicher Zugang im 18	Wahrscheinlicher Abgang Jahr 30.	Wahrscheinlicher Stand ult. Mai 1831.
I. Alte Pensionen.	fl. kr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1. Nach dem Buche der alten Pensionen an einzelne Personen . .	542947 40½	543000	4000	43440	503560	4000	40280	467280	4000	37376	433904	4000	34714	403192
2. Zur rheinpfälzischen Concurrenzcasse	28567 10½	28600	143	2288	26455	132	2116	24471	122	1957	22636	113	1811	20938
3. Beiträge zu andern Cassen	1392 4½	1392	—	111	1281	—	102	1179	—	94	1085	—	87	998
	1626 23	1626	—	848	778	—	—	778	—	275	503	—	—	503
Für Totalsumme der alten Pensionen	574533 26½	574618	4143	46687	532074	4132	42498	493708	4122	39702	458128	4113	36610	425634
II. Neue Pensionen.														
4. Der in Ruhestand versetzten Diener	218469 2	218500	24000	17480	225020	24000	18000	231020	24000	18480	236540	24000	18020	241620
5. Gesetzliche Pensionen der Relicten der Staatsdiener	32079 22/32	33000	5200	1815	36385	5200	2001	39584	5200	2177	42607	5200	2343	45464
6. Pensionen an solche statt der Wittwenbeneficien.	2393 39	2400	600	120	2880	600	144	3336	600	166	3770	600	188	4182
7. Gnadenpensionen an dieselben	11832 26	11800	1200	472	12528	1200	501	13227	1200	529	13898	1200	556	14542
8. Pensionen an Militärdienerrelicten zur Gleichstellung mit denen der Civildiener.	1080 44½	1100	150	60	1190	150	65	1275	150	70	1355	150	75	1430
9. Gnadenpensionen an diese	1590 —	1600	150	64	1686	150	68	1768	150	71	1847	150	74	1923
10. Beiträge zur Pensionirung der Kirchendienerrelicten	8000 —	8000	—	—	8000	—	—	8000	—	—	8000	—	—	8000
Summe der Pensionen zur Unterstützung der Dienerrelicten	57876 12/32	57900	7300	2531	62669	7300	2779	67190	7300	3015	71477	7300	3236	75541
11. Pensionen, die mit erloschenen Appanagen angefallen . . .	5339 56	5340	—	320	5020	—	301	4719	—	283	4436	—	266	4170
12. Sustentationsgehalte an die Familien entsetzter oder entlassener Diener	3431 52	3430	2000	1000	4430	600	265	4765	600	286	5079	600	305	5374
Totalsumme der neuen Pensionen	285117 2/32	285170	33300	21331	297130	31900	21345	307684	31900	22802	317532	31900	22727	326705
Summe aller Pensionen	859650 28/32	859788	37443	68018	829213	6032	63843	801402	36022	61704	775000	36013	59337	752336
13. Wandelbare Pensionsbezüge			200		200	200		200	200		200	200		200
			37643		829413	6232		801602	36222		775800	36213		752536
14. Gratialquartalien an Pensionärs					6500			6500			6500			
15. Wahrscheinlicher Aufwand im Laufe des Jahrs				1828	815600			789000			764300			
					822100		1829	795500		1830	770800			
Nachträgliche Erhöhung nach (13)					1962			1962			1962			
				Summe	824062			797462			772762			

Zweite K. Verf. Urk. vom 4. Dec. v. Js. Kapitl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 9 zum Prot. v. 22. April 1828.

Bericht

der Commission der zweiten Kammer über den Gesetzvorschlag wegen Verjährung der auf Innhaber gestellten Staatspapiere.

Erstattet vom Abgeordneten Dr. Roßhirt.

Ihre über den Gesetzesentwurf wegen Verjährung der Forderungsrechte aus Staatspapieren bestellte Commission hat die bestimmte Ansicht angenommen, in die entfernteren Rücksichten dieses Gesetzesentwurfs nicht einzugehen, da der Zweck desselben, eine gesetzlich feste Bestimmtheit in einer Lehre, die ganz auf positivem Boden ruht, einzuführen, allgemeine Anerkennung verdient. Namentlich hat sie darüber nicht in Erläuterungen eingehen wollen, ob die auf den Inhaber lautenden Staatspapiere nach dem Art. 199. u. f. f. des Anhangs zum Landrecht oder nach andern Grundsätzen in dieser Frage der Verjährung zu beurtheilen seyen: in der That aber scheinen die von den Gerichten aufgestellten Ansichten nicht so verwerflich, einestheils wegen des §. 1. des Anhangs zum Landrecht anderntheils wegen der aus der Natur dieser Staatspapiere gefundenen Analogie. Sie haben nämlich ganz die Voraussetzungen des Art. 199., nämlich den Eigenthumsübergang durch blose Uebergabe des Zettels und zwar aus dem Zwecke, um als Handelswaare zu gel-

ten, und dieselben Vortheile zu gewähren, welche dergleichen von Handelsleuten ausgestellte Papiere darbieten. Ohne tiefer in die Sache sich einzulassen, hat Ihre Commission dieß nur anführen wollen, um den Schluß zu ziehen, daß dieser Gesetzesentwurf den Besitzern solcher Staatspapiere durchaus zum Vortheile gereicht, was nunmehr auch in der andern Kammer anerkannt zu werden scheint. Auch darüber will Ihre Commission keine Anstände erheben, daß in dem Gesetzesentwurf, namentlich nach der neuern Redaction, Singularitäten auf Singularitäten gehäuft sind, was in einer ohnehin so singulären Lehre, wie die unsers Landrechts über Verjährung ist, nicht ohne legislative und practische Bedeutung seyn kann; vielmehr ist sie des einstimmigen Dafürhaltens, das Materielle der von der ersten Kammer gemachten Mittheilung vollkommen zur Genehmigung Ihnen zu empfehlen.

Es besteht dieses nämlich in folgenden Bestimmungen.

I.

Es ist nur von den auf Inhaber gestellten Staatspapieren und zwar von dem Verhältnisse zunächst des Forderungsberechtigten zu der schuldenden Amortisationscasse in Hinsicht auf die Verjährung die Rede. Ein anderer Punkt über die Eigenthumsanerkennung bei verlornen solcheu Staatspapieren ist im zweiten §. vorgesehen.

Was nun das erste Verhältniß angeht, so sind unterschieden:

a) die Staatspapiere, welche mit Coupons versehen sind,

b) die Staatspapiere, welche mit Coupons nicht versehen sind,

c) die Zins- oder Rentencoupons für sich.

Es ist viel daran gelegen, diese drei objectiven Verhältnisse deutlich im Gesetze einander gegenüber zu halten, theils weil diese drei Punkte in den Verjährungserfordernissen verschieden sind, theils weil das Prinzip der Motivirung darnach sich unterscheidet.

A. Bei Staatspapieren, welche mit Coupons versehen sind, ist angenommen, daß jeder Inhaber durch die Zeitbestimmung der Coupons nicht nur im Allgemeinen auf sein Papier aufmerksam gemacht werde, sondern auch bei dem Auslaufe seiner Coupons an die Erneuerung derselben oder an die Einziehung des Kapitals nothwendig denken müsse. Es ist hier also kein im Rechte unbekannter Grundsatz zur Basis genommen; es ist dies nämlich derselbe Grundsatz, der in der Lehre vom Verzug Wirkungen hat — Dies interpellat pro homine. Der Gesetzgeber hat nun zwei Rücksichten:

a) er will statt der Verjährung von 30 Jahren oder nach anderer Ansicht statt der im Art. 200. des Anhangs gegebenen Verjährung von Jahr und Tag eine fünfjährige Verjährungszeit aufstellen. Solche Annahmen müssen auf einer gewissen innern Billigkeit und Zweckmäßigkeit berechnet seyn. Ihre Commission kann auf keinen Fall den Zeitraum für zu gering halten, zumal in der Richtung, die er nach der ebenfolgenden zweiten Rücksicht erhält.

b) Der Gesetzgeber will im Geiste seines Prinzips die Verjährung von demjenigen Tag anfangen lassen an welchem der letzte der Urkunde beigelegte Coupon fällig geworden ist.

Der Berichterstatter in der andern Kammer hat bemerkt, daß in Beziehung auf die Rentenscheine, welchen zehnjährige Zinszettel anliegen, wegen dieses

dadurch weit hinausgeschobenen Anfangstermins der Verjährung eine sehr ersprießliche Ausdehnung entstehe. Es ist auch so viel wahr, daß jemand erst, wenn er fünfzehn Jahre sich nach seiner Forderung nicht umsieht, das Recht darauf verliert; aber es ist nicht zu übersehen, daß dieselbe Wirkung auch in 6 Jahren eintreten kann, wenn er nämlich mit Liegenlassen des letzten Coupons die ganze Sache vergessen hat. Genug übrigens, das Wesentliche in der Verjährungslehre der Forderungen, der Anfang hat seine feste Bestimmung.

Dabei muß aber noch ein eigener Fall vorgesehen werden. Der Entwurf der hohen Regierung hat ihn deutlich und sogar in einer eigenen § Bestimmung hervorgehoben. Die Fassung, wie sie von der ersten Kammer hieher gekommen ist, hat den Fall wohl auch vorgesehen, nicht aber mit ganz bestimmten und deutlichen Worten ausgedrückt. Die Sache ist von großer Bedeutung, da der Entwurf der hohen Regierung, und der von der ersten Kammer hieher gelangte Entwurf in diesem Punkt ganz verschiedene Grundsätze annehmen, also schon deßhalb eine genaue wörtliche Entscheidung im Gesetze selbst und ohne Rückweisung auf die Motive unumgänglich ist. Es fragt sich nämlich, wie es zu halten sey, wenn die Amortisationscasse von ihrer Befugniß zur Aufkündigung Gebrauch macht. Nach gemeinem Rechte wird nach dem Tage zu rechnen seyn, welchen jene Aufkündigung zur Empfangnahme des Kapitals bestimmt. Als bekannt setzen wir dabei voraus, daß auf Seite des Gläubigers die Kündigung nicht vorkömmt, und daher auch nicht die Rede seyn kann, von den Bedenklichkeiten, die in dieser Rücksicht einige neuere Rechtsgelehrte, z. B. Kind und Unter-

holzner gemacht haben. In der That hat der Entwurf der Regierung das gemeinrechtliche Prinzip ausdrücklich ausgesprochen; die erste Kammer aber hat auch hier den Anfangspunkt in den Zeitraum gesetzt, wo der letzte der beigelegten Coupons fällig wird — ohne Rücksicht darauf, daß durch eine frühere Aufkündigung von dem Fälligwerden der folgenden Coupons eigentlich gar nicht mehr die Rede seyn kann. Es ist daher auch die Sache conditionaliter und nicht positiv wirklich gefaßt, wie das Wort „Wäre“ zeigt, wo natürlich aber der erstere Fall, wo von einem „fällig geworden ist“ die Rede seyn muß, nicht gehörig hervorgehoben ist. Dies Verhältniß der Dinge kann nun wohl aus den Motiven construirt werden; aber es ist eine bekannte Rechtsregel, daß Singularitäten im Gesetze mit deutlichen, bestimmten und auf die Specialität des Falls ausdrücklich verweisenden Worten ausgedrückt werden müssen, und daß hier die Redaction, die alle Zweifel entzwei schneidet, von wesentlicher Bedeutung ist. Deutlichkeit und Einfachheit eines Gesetzes ist seine höchste formelle Zierde, und Ihre Commission hat daher nicht umhin gekonnt, Ihnen eine andere Fassung vorzuschlagen. Indem Ihre Commission das Verdienstliche in der materiellen Bestimmung der andern Kammer, wonach auch im Fall der Aufkündigung der Anfangstermin der Verjährung consequent mit dem andern Fall angenommen wird, anerkennt, ist sie überzeugt, daß diese hohe Kammer die Bestrebung Ihrer Commission nicht als Wortcrittelei ansehen, sondern nach ihrer juristischen Bedeutung erwägen wird.

B. Bei Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, hat man natürlich an nichts anders sich halten können, als an die Zeit des Fälligwerdens des

Capitals. Diese ist entweder ein bei der Entstehung der Forderungen fixirter Termin, oder ein durch spätere Bestimmung z. B. durch das Loos oder die vorbehaltene Aufkündigung zu bestimmender Termin. Daß alle diese Fälle eingeschlossen seyn sollen, geht aus den Worten „schuldig und berechtigt“ des Entwurfs ihrer Commission hervor.

Von der angegebenen Zeit müssen zehn Jahre verflossen seyn, wenn die Verjährung statt finden soll. Diese Singularität von zehn Jahren ist dadurch entstanden, daß die erste Kammer bei solchen Papieren, wo die Coupons nicht erinnern, ein Versehen für leichter möglich und daher auch für weniger schutdbar hielt. In der That aber ist das Einheben der Zinsen nicht so erregend, als z. B. bei den Lotterie-Loosen das Nachforschen nach dem Schicksale des Looses, und andererseits ist hinsichtlich dieser Papiere auch von der andern Kammer kein Zweifel darüber erhoben worden, daß sie eigentlich als Handelspapiere anzusehen seyen; bei welchen Allen es gerathener seyn dürfte, auch hier die im Landrechte III. Buch, XX. Tit. IV. Abschnitt für besondere Verhältnisse aufgestellte längste Verjährungszeit von fünf Jahren nicht zu überschreiten, zumal der Einklang mit den Staatspapieren der andern Art dadurch erhalten, und das Casuistische des Rechts vermieden worden wäre; indessen hat Ihre Commission keine Ursache, diese Ansicht vorherrschend machen zu wollen, zumal es sich eigentlich um eine mehr willkührliche Zeitbestimmung handelt.

Ein schon von der ersten Kammer angenommener Zusatz bezweckt für einen eigenen Fall die Rückführung auf die Zeit von fünf Jahren. Sofern nämlich z. B. von einem Anlehen der letzte Rückzahlungstermin

das Jahr 1830 ist, so soll jedenfalls nach fünf Jahren aller Anspruch erloschen seyn.

C. Hinsichtlich der Zinsen- und Rentencoupons hatte man die Ansicht, daß die Foderung daraus nach Art. 2277. des Landrechts in 5 Jahren verjähre; die Bestimmung des Landrechts hat natürlich die Voraussetzung, daß auch hier nicht von Handelszetteln die Rede ist, und die Ansicht selbst ist wahrscheinlich aus einigen misverstandenen Stellen des römischen Rechts in den Code gekommen. (Unterholzner von der Verjährung II. Bd. §. 266.) Nach unsern Ansichten ist aber diese Stelle des Landrechts gar nicht anwendbar, sondern alles nach dem Standpunkte der Handelszettel zu beurtheilen. In dieser Beziehung ist dann die Annahme der Verjährungszeit von drei Jahren eine Ausdehnung zu Gunsten der Gläubiger.

Nach diesen Bemerkungen hat ihre Commission in der Sache selbst keine Veränderung vorzuschlagen, sondern nur den Wunsch, daß die Redaction nicht nur in genauer Unterscheidung der drei Fälle, und zwar nach der eigenen Darstellung des zweiten Commissionsberichts der ersten Kammer S. 2. gemacht, sondern namentlich auch dabei alle Unbestimmtheit im Ausdrucke gehoben werde, weshalb Ihnen die diesem Berichte anliegende Redaction zur Beschlußnahme vorgelegt wird. Dabei sind auch einige Worte geändert, z. B. statt binnen, „nach," weil die Verjährung nach einer gewissen Zeit, die Unterbrechung aber binnen einer gewissen Zeit erfolgt.

Endlich hat Ihre Commisson noch auf die Singularitäten der Art. 2278. und 2281 aufmerksam machen wollen, weil es nicht gut ist, solche Punkte unbestimmt zu lassen, obgleich man wahrscheinlich ziemlich allgemein sich bestimmen dürfte, dieses Gesetz als einen integri-

renden Theil des vierten Abschnitts im Landrecht anzusehen.

In dieser Beziehung ist es auch eine für den Gesetzgeber so wohlthätige Regel, immer anzugeben, welche Gesetze er durch sein neues Gesetz aufheben oder modificiren will, weil dadurch die Stellung des neuen Gesetzes im System der Gesetzgebung näher bezeichnet wird. Ihre Commission hielt es nun für räthlich, den Art. 2278.. ausdrücklich als anwendbar auf das neue Gesetz zu erklären, den Art. 2281. aber zu verändern, und auszusprechen, daß jede etwa früher angefangene Verjährung lediglich nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden soll, in so fern dieses der Erhaltung der Foderung günstiger ist, weil dies Gesetz wenigstens seinem ersten Grunde nach den Karakter eines declarativen hat.

II.

Der Verlust eines Staatsschuldpapiers auf Inhaber hängt mit der Lehre von der Verjährung sehr natürlich zusammen; der Ablauf der Verjährungszeit nämlich läßt es zu, unbeschadet der möglichen Rechte eines Dritten, denjenigen, der sich auf den Verlust beruft, als Gläubiger anzuerkennen. Daß die Verjährung in solcher Beziehung zur Befestigung der Rechte aushilft, ist ein auch in der Geschichte des römischen Rechts bekannter Satz. Dieser allgemeine Gedanke findet daher richtig auf unsere Fälle seine Anwendung und zwar nach den näheren Bestimmungen, die über das Verhältniß des Verlierens von Zetteln auf Inhaber unser Landrecht in den Sätzen 202. und 205. trifft. Ihre Commission findet daher die Beziehung des Gesetzes auf diese Grundsätze sehr natürlich und hat auch nichts gegen die Erstreckung des Termins des Art. 202. zu erinnern.

Ihre Commission hat für nöthig gehalten einen neuen Redactionsentwurf diesem Berichte anzuhängen, und schlägt Ihnen vor zu beschließen,

„daß das Gesetz hiernach anzunehmen sey, und der „veränderten Redaction wegen der ersten Kammer „wieder übergeben werde."

Gesetz-Entwurf

die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend.

§. 1.

Das Forderungsrecht aus den von der Amortisationskasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren erlischt durch Verjährung

a) Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons versehen sind, nach fünf Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden ist. Auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem der letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre.

b) Bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, nach zehn Jahren von demjenigen Tage an gerechnet, wo die Staatskasse zu zahlen schuldig und berechtigt ist; jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet nie überschreiten.

c) Von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß bin-

nen drei Jahren, von dem Tage der Fälligkeit an, der Werth erhoben werden, sonst ist alles Forderungsrecht aus demselben verjährt.

Der Art. 2278 des Landrechts wird ausdrücklich hierher für anwendbar erklärt, der Art. 2281 aber für die Staatspapiere dahin abgeändert, daß Verjährungen, welche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon ihren Anfang genommen haben, aber noch nicht vollendet sind, nach dem vorliegenden Gesetze beurtheilt werden, insofern dieses der Erhaltung der Forderung günstiger ist.

§. 2.

Für den Fall, daß Staatspapiere auf Inhaber ihren Besitzern ohne deren Willen abhanden kommen sollten, treten die Vorschriften ein, welche in den Sätzen 202 bis 205 des Anhangs zum Landrecht hinsichtlich der Zettel auf Inhaber gegeben sind, jedoch mit der Aenderung, daß die im Art. 202 erwähnte gesetzliche Zahlungssperre auf 30 Tage bestimmt wird.

Beilage Nr. 10. zum Prot. v. 22. April 1828.

Bericht

der Commission der zweiten Kammer über die Motion des Abgeordneten Grimm wegen Ergänzung der Gemeinderäthe.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Roßhirt.

Der Antrag des Abgeordneten Grimm hat zur Tendenz, eine zweckmäßigere Ergänzung der Stadträthe und der Ortsgerichte zu bewirken. Die Mitglieder dieser Collegien wurden nämlich bis hierher vom Collegium selbst gewählt, und die Gemeinde hat hiernach auf diese Wahl nur einen so entfernten und indirecten Einfluß, daß dieser unter Umständen unter Null heruntersinken kann. Die Commission, deren Berichterstatter zu seyn ich die Ehre habe, hat bei dieser Gelegenheit wohl eingesehen, wie eine ganz entsprechende Vertretung des Gemeindewesens im Einklange mit den gegenwärtigen Institutionen eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates ist, und wie man hier nur im vollen Zusammenhange aller eingreifenden Verhältnisse die richtigen gesetzlichen Bestimmungen treffen kann, von denen zunächst die Wiederherstellung des Ansehens und der bürgerlichen Würde der Gemeinden abhängt, die im Laufe der Zeit nicht weniger als andere politischen Institutionen gelitten haben.

Allein — sie hat sich weder für berufen erachtet, noch liegt es in der Intention des zu ihren Berathungen beigezogenen Antragstellers, den Gegenstand ihrer Prüfung so umfassend aufzustellen, zumal sie besondere Ursache hat, zu hoffen, die hohe Regierung werde hier zur rechten Zeit die auf schwierigen Vorbereitungen zu entwickelnden Anträge zu machen wissen.

Indem Ihre Commission daher lediglich die von dem Abgeordneten Grimm gestellte, und in ihrer speciellen Richtung ausgeführte Motion in nähere Betrachtung gezogen hat, ist sie nach kurzer Berathung darüber einig geworden, daß dieser Antrag nicht nur überhaupt wohl begründet sey, sondern auch schon gegenwärtig und für sich stehend empfohlen zu werden verdiene.

Die Abschaffung dieser Wahlart ist nämlich im Interesse der Regierung, der Gemeinden und der Gemeinderäthe selbst. Die Regierung kann keinen andern Wunsch haben, als daß der Gemeinderath nicht nur aus tüchtigen und redlichen Männern bestehe, sondern auch, daß er wirklich das Vertrauen des bessern Theils der Gemeinde besitze. Davon aber ist die Regierung niemals überzeugt, wenn der Gemeinderath sich selbst ergänzt. Ueberall im Leben gibt es Grenzen, namentlich im Politischen, und der Regierung muß es sehr angelegen seyn die rechten Grenzen, besonders in den Angelegenheiten des Gemeindewesens, zu finden; allein in dem Gegenstande dieser Motion hat sie keine Gefahr etwas von ihrem Terrain aufzugeben. Es muß ihr nämlich immer angemessener scheinen, die Beamten der Gemeinde von dieser, als von einer dritten Autorität bestellt zu sehen. Zwar könnte man sagen, die Regierung könne mehr Einfluß auf den Gemeinderath, als auf die Gemeinde ausüben, und der Gemeinde-

rath könne unter Umständen nicht einmal als eine fremde Autorität gelten; allein die Regierung wird nie einen solchen Einfluß auf den Gemeinderath ausüben wollen, daß eine Dissonanz mit der Gemeinde entsteht, und dies vorausgesetzt ist es weit entsprechender, dem Gemeinderath etwas von seiner Souveränität, wonach er sich selbst ergänzt, zu nehmen, als eine nicht einmal dem äussern Scheine nach gefällige Einrichtung zu erhalten. Nichts nämlich ist unserer Zeit gehässiger, als der Schein nur auf sich selbst zu sehen, und dabei das Interesse in den Hintergrund zu stellen, das man vertreten soll. Hiernach ist anzunehmen, daß der hohen Regierung selbst damit gedient seyn muß eine andere Wahlart einzuführen, welche den Schein einer egoistischen Tendenz des Gemeinderaths entfernt, und ihr im Gemeinderath ein mit größerem Vertrauen der Gemeinde, und folglich auch mit größerer Kraft ausgerüstetes Collegium verschafft. Daß bei einer neuen Einrichtung die öffentlichen Interessen gewahrt werden, wird der hohen Regierung nicht schwierig seyn, wenn sie die Wahlart nach den vielfachen Rücksichten, die hier vorkommen, zweckmäßig einrichtet.

Ihre Commission hat sich aber nicht für berufen geachtet, der Initiative der hohen Regierung in diesem Punkte vorgreifen zu wollen, zumal sie sich bescheidet, daß hier in der That eben so schwierige Grundsätze, als vielfache Erfahrungen einschlagen, und sie sich überhaupt dadurch von dem im Eingange gesteckten Ziele entfernen würde. Aus diesen Rücksichten hat auch dasjenige Mitglied unserer Kammer, welches in der Sitzung, wo die Motion ausgeführt wurde, auf die Wahl durch Wahlmänner aufmerksam machte, und welches zugleich Mitglied dieser Commission ist, auf

die weitere Verfolgung seines Antrags vor der Hand ausdrücklich verzichtet.

Was aber das Interesse der Gemeinden betrifft, so ist gewiß der nächste Zweck derselben der, zu bewirken, daß der Gemeinderath so ergänzt werde, daß die Wünsche und neueren Ansichten des größeren Theils der Gemeinde im Rathe vertreten werden, und nicht das hergebrachte Regiment sich eigensinnig fortsetze.

Der Gemeinderath muß, wie jede Regiminal- und Verwaltungs-Behörde, eine gewisse Stabilität haben, und es ist durchaus nicht zu wünschen, daß ein allgemeiner oder auch nur häufiger Wechsel der Individuen vorgehe, denn solche Collegien kommen erst durch die in längerer Zeit gemachte Erfahrung zu gewissen Grundsätzen; die Einzelnen darin lernen erst allmählig den richtigen Umfang ihrer Wirksamkeit, und immer mehr mit der Zeit, wenn sie guten Willen haben, die eigentlichen Bedürfnisse und Vortheile ihrer Gemeinde kennen, und so wie es überhaupt unräthlich ist, ohne Noth einen Beamten zu versetzen, so ist es unräthlich, die eingearbeiteten, gegenseitig in ihren Ansichten vertraut gewordenen, und allmählig mit größerer Liebe in die Gemeindeangelegenheiten verflochtenen Glieder des Gemeinderaths auseinander zu reißen; — aber ein ganz anderer Gesichtspunkt tritt hervor, wenn es sich von der Frage handelt, wie beim Austritt eines Mitgliedes (ohne nähere Rücksicht auf die Ursache desselben) verfahren werden soll, um die Lücke wieder auszufüllen. Hier ist die Cooptation dasjenige, was dem Interesse der Gemeinde am wenigsten zusagt. Hier ist gerade das Princip der Stabilität bei einer Corporation zu weit getrieben. Der Herr Antragsteller hat namentlich die erstere Richtung näher gewürdigt, und

die Krankheiten aufgezählt, die dadurch entstehen. Aber abgesehen davon ist gewiß richtig und sogar von einem mit dieser Angelegenheit sehr vertrauten Mitglied dieser Commission ausdrücklich bekräftigt worden, daß ein tüchtig constituirter Gemeinderath bei der Cooptation nicht selten selbst in einer mißliebigen Situation sich befindet, und daß daher in der That nur einem solchen Gemeinderath dies Recht gefällt, der auf diese wenig populäre Weise allein die Kraft zu behalten glaubt, seine Grundsätze fortzuführen. Das wahre Interesse einer Gemeinde fordert, solche Einrichtungen zu haben, daß die Vermuthung für ihre rechte Vertretung unter allen herrscht. Dieß ist aber nur möglich, wenn sie selbst den Gemeinderath ergänzt. Die Unterwerfung der Gemeinden unter die beständige Aufsicht der Staatsbehörden verhindert zur Genüge, daß die Gemeinden dieses ihr wahres Interesse oft verfehlen können. Geschieht das Gegentheil ein- und das andremal, so ist weder der Schaden für das Ganze unersetzlich, noch überhaupt sind im Gange der politischen Maschine einzelne Mißgriffe zu vermeiden.

Um noch auf das Interesse des Gemeinderaths selbst zu kommen, so fällt natürlich alles dasjenige von selbst weg, was dem Collegium eine ungebührliche Macht über die Gemeinde geben würde. Ausserdem ist besonders in unsern Tagen das richtige System der Gemeindebeamten gewiß das, sich der Zufriedenheit der Gemeindeangehörigen im voraus dadurch zu versichern, daß sie dieser auf keine Weise den Weg versperren wollen, sich im Gemeinderath hören zu lassen. Nur in einem Punkte könnten die Gemeinderäthe und namentlich die Ortsgerichte einigen Werth in die Cooptation setzen, nämlich wegen ihrer Haftung als Pfandgerichte. Allein es

versteht sich, daß dem Gemeinderath keine Person aufgedrungen werden kann, bei welchem die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths oder auch nur der größere Theil desselben aus Zweifel über die Mithaftungsfähigkeit ein begründetes Bedenken finden. Im übrigen könnte diesem Punkte durch das Gesetz und die hier offen gelassene Einwirkung der Behörden im Falle des Widerspruches der Ansichten abgeholfen werden.

Ihre Commission hat nach Erwägung dieser Verhältnisse, welchen sie leicht noch mehrere hätte beisetzen können, keinen Anstand genommen, die Motion des Abgeordneten Grimm, gerade wie sie gestellt ist, als wohl begründet anzusehen.

Uebrigens aber wollte sie sich so wenig wie er in specielle Betrachtungen und Vorschläge einlassen, und glaubt, daß namentlich auch über den Punkt, ob eine Veränderung mit dem Ausschusse zweckmäßig sey oder nicht, wohin ebenfalls eine Stimme in der Kammer jüngst deutete, hier nicht verhandelt werden soll, um so weniger, als in der That dieser Punkt keinen nothwendigen Zusammenhang mit dem Gegenstande der Motion hat.

Sonach geht der Antrag Ihrer Commission dahin,

an Seine Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte mittelst einer Adresse zu richten, die Veränderung der bisherigen Art der Ergänzung der Stadträthe und Ortsgerichte durch einen Gesetzentwurf über die Wahl derselben durch die Gemeinden und dessen Vorlage wo möglich noch in diesem Landtage gnädigst in Berücksichtigung nehmen zu wollen.

Beilage Nro. 11. zum Protokoll vom 22. April 1828.

Commissionsbericht

über

den Staatsaufwand des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, für die Etatsjahre 1828, 1829, 1830.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. Kern.

Ich bin von der Budgets-Commission mit dem Auftrage beehrt worden, in ihrem Namen der hohen Kammer über den Staatsaufwand für das Großherzogl. Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten. Sie kennen meine Herrn! schon aus den Akten der vorigen Landtäge, die große Ausdehnung und die Schwierigkeit der mir aufgetragenen Arbeit, und Sie werden daher keine zu großen Forderungen an ihren Berichtserstatter stellen, welcher bei den vorgenommenen Prüfungen und bei Aufstellung der Resultate hierüber, gar oft fühlte, wie wenig er überall auf dem gehörigen Standpunkte stehe, um dieses weite Feld in allen seinen Verzweigungen, mit Klarheit und Sicherheit zu überschauen.

Wirklich meine Herrn! bei keinem andern Ministerio ist der Organismus so verwickelt, und in so viele untergeordnete

Ministerialbehörden, Sectionen, Commissionen, Direktionen zertheilt. Bei keinem andern Ministerio ist der Wirkungskreis so weit gezogen und umfassend und die Geschäfte so höchst verschiedenartig, in alle Verhältnisse des Menschen eingreifend. Bei keinem andern Ministerio ist eine feste daurende Stabilität so wenig denkbar, und der ewige Wechsel aller Momente so wenig zu umzugehen. Bei keinem andern Ministerio sind schon nach der Natur der Sache die Voranschläge so schwankend und unsicher, und können also Ueberschreitungen und steigende Bedürfnisse so wenig befremden. — Es kann daher nicht fehlen, auf diesem weiten Felde muß derjenige, welcher seinen Blick vom Ganzen abwendend, seine Freude daran findet, überall zu tadeln, und mit geschäftiger Hand bald hier bald dort ein paar Gulden nach willkürlichem Ermessen zu streichen, eine reiche Aerndte finden. Aber ihre Commission, das Kleinliche, Unzuverläßige und Erfolglose solchen Benehmens erkennend, glaubte von diesem vielbetretenen Wege abgehen zu müssen, und ich bin nun der hohen Kammer Rede und Antwort schuldig, nach welchen Grundsätzen von der Kommission bei der Prüfung dieses Staatsaufwandes von mehr als 2 Millionen gehandelt worden. Diese Grundsätze sind folgende:

1) Die hohe Kammer hat von den Berichten ihrer Budgets-Commission mit Recht zu fodern, daß überall bei jeder Position ein deutliches Bild über den Stand der Sache aufgestellt und daher mit der größten Spezialität die Begründung des nöthigen Aufwandes nachgewiesen werde, weil sonst die Kammer nicht in dem Falle ist, aus Ueberzeugung die gefoderte Dotation bewilligen zu können.

2) Das neue Budget für die künftige Periode fodert 48,722 fl. mehr, als in dem vorigen von den Ständen genehmigten Budget für den Staatsaufwand bei dem Ministerium des Innern angesetzt war. Die hohe Kammer wird mit Recht

erwarten, daß in dem Berichte der Budgets-Commission diese Mehrfoderungen bei jeder einzelnen Position nachgewiesen, und die Gründe, aus welchen der Minister diese Mehrbeträge verlangt, klar und anschaulich aufgestellt werden, damit dadurch die Kammer gehörig instruirt werde, um bei jeder einzelnen Position die Mehrfoderung genehmigen oder von der Hand weisen zu können. —

3) Es giebt wohl bei allen Behörden solche Ausgabsposten, welche zwar dermal in der gefoderten Größe bewilliget werden müssen — aber vielleicht künftig, wenn Verbesserungen in der Hauptsache eintreten, umgangen oder doch vermindert werden könnten. Es ist Pflicht der Commission, im Tone der Bescheidenheit, ohne Anmasung und eitle Tadelsucht, solche Verbesserungsvorschläge zur Sprache zu bringen, damit die Kammer hierüber sich berathe und ihre Ansichten und Wünsche in ihre Protokolle niederlege, wodurch sich vielleicht die hohe Regierung veranlaßt finden kann, solche Verbesserungs-Vorschläge, wenn sich durch nähere Untersuchung ihre Räthlichkeit und Ausführbarkeit bewährt, wirklich ins Leben zu rufen. —

Diese dreifache Beziehung, meine Herrn! glaubte ihre Commission bei dem Prüfungsgeschäfte nicht aus den Augen verlieren zu dürfen, und ich hoffe, die hohe Kammer werde die Beobachtung der obigen Grundsätze in dem gegenwärtigen Vortrage überall auffinden. Ich habe nur noch die Versicherung beizufügen, daß die hohe Regierungs-Commission alle verlangten schriftlichen Nachweisungen und mündlichen Erörterungen bereitwillig erstattete, und daß insbesondere die mitgetheilten Motivirungen der einzelnen Budgetsätze (mit Ausnahme eines einzigen) immer sehr genügende Aufschlüsse geben, ohne welche Ihrer Commission unmöglich gewesen wäre, in einem so weit umfassenden — höchst schwierigen Geschäfte, Bedeutendes zu leisten.

Ich gehe nun zur Hauptsache über, und bemerke hier die Ordnung, in welcher die Positionen zur Sprache kommen werden:

I. Ministerium mit seinen Branchen.

1. Plenum.
2. Staatsanstalten-Commission.
3. Sanitäts-Commission.
4. Landes-Archiv.
5. Evangelische Kirchen-Section.
6. Katholische Kirchen-Section.

II. Kreisdirektorien.

III. Bezirks-Justiz und Polizey.

1. Justizverwaltung.
   a. Besoldungen der Justiz- und Polizeybeamten.
   b. Besoldungen der Amtsrevisoren.
   c. Aktuariats-Gehalte.
   d. Dekopisten-Gebühren.
   e. Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter.
   f. Bureaukosten der Aemter.
   g. Bureaukosten der Amtsrevisorate.
   h. Gefängnißerfoderniße.
   i. Rügungsgebühren.
   k. Miethzinse.

2. Gesundheitspolizey.
   a. Besoldungen der Sanitätsbeamten.
   b. Bureaukosten der Physikate.
   c. Kosten für Hebammen-Prüfungen.
   d. Kosten für Kranke bei Epidemien.
   e. Kosten für Rettung der Verunglückten.
   f. Besoldungen der Thierärzte.
   g. Kosten für Wasenmeistereien und Viehseuchen.

3. Anstalten für öffentliche Sicherheit.
   a. Gehalte der Polizeydiener.
   b. Streif- und Fang-Gebühren.
   c. Transport- und Verpflegung der Gefangenen.
   d. Unterhaltungsbeiträge für unehliche Kinder.
   e. Kosten wegen Abwendung der Feuersgefahr.
   f. Untersuchungs- und Kurkosten.
4. Landeskulturkosten.
5. Unterstützung armer Gemeinden.
6. Unterstützung Heimathloser.
7. Kosten wegen inländischem Militär.
8. Bauaufwand.
9. Außerordentliche Ausgaben.

IV. Kultus.

V. Lehranstalten und Künste.

1. Höhere Lehranstalten.
   a. Universität Heidelberg.
   b. Universität Freiburg.
2. Mittlere Lehranstalten.
   a. Unter der Leitung der katholischen Kirchen-Section.
   b. Unter der Leitung der evangelischen Kirchen-Section.
   c. Veterinarschule.
3. Niedere Lehranstalten.
   a. Unter der Leitung ministerii pleni.
      Polytechnisches Institut.
      Taubstummen-Institut.
      Blinden-Institut.
   b. Unter der Leitung der katholischen Kirchen-Section.
   c. Unter der Leitung der evangelischen Kirchen-Section.
4. Schöne Künste und Wissenschaften.

VI. Wasser- und Straßenbau.
1. Administrationskosten.
a. Bei der Direktion.
b. Bei den Inspektionen.
2. Wirkliche Verwendung.
a. Auf den Straßenbau.
b. Auf den Wasserbau.
Rhein-Flußbau.
Binnen-Flußbau.

VII. Landesvermessung.

VIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

IX. Zucht- Irren- und Siechenhäuser.
1. Zuchthaus in Mannheim.
2. Zuchthaus in Freiburg.
3. Correctionshaus in Bruchsal.
4. Correctionshaus in Hüfingen.
5. Siechenhaus in Pforzheim.
6. Irrenhaus in Heidelberg.
7. Arbeitshaus in Pforzheim.

X. Landesgestütt.

XI. Verschiedene Auslagen.
1. Zugkosten.
2. Diäten und Reisekosten.
3. Kosten für außerordentliche Unglücksfälle.
4. Belohnungen.
5. Grenzberichtigungskosten.
6. Geheime Auslagen.
7. Zufällige Auslagen.

Nach diesem Plane werden nun die sämmtlichen als Staatsaufwand für das Ministerium des Innern in dem Budget pro $18\frac{48}{50}$ aufgerechneten Ausgabs-Positionen speziel untersucht werden.

I. Ministerium mit seinen Branchen.

Hieher gehören:

1) Das Plenum.
2) Staatsanstalten = Commission.
3) Sanitäts = Commission.
4) Landes = Archivariat.
5) Katholische Kirchen = Section.
6) Evangelische Kirchen = Section.

Der Aufwand für alle diese sechs Branchen war in dem vorigen Budget für die Periode 1825. 1826 und 1827. berechnet auf jährlich . . . . . 100,400 fl.

oder insbesondere:

für Besoldungen . . . . 89,177 fl. —
und für Bureaukosten . . 11,214 fl. 59 kr.

zusammen . . . 100,391 fl. 59 kr.
oder in Rundzahl die obigen . . . . . 100,400 fl.

In dem neuen Budget für die folgenden 3 Jahre aber werden als Bedarf aufgerechnet . . 104,300 fl.

also mehr . . . . . 3,900 fl.

und es ist die Frage, ob und wie diese Mehrforderung gerechtfertiget werde? Folgende spezielle Nachweisungen werden hierüber Aufschluß geben.

1. Das Plenum.

Dasselbe hatte zu Ende 1824. nach den Beilagen des vorigen Budget einen Besoldungsstand von . . . 41,690 fl.
In der Zwischenzeit ist aber derselbe durch den Tod einiger Mitglieder, durch die Versetzung anderer, durch neue Anstellungen und Besoldungsregulirungen so geändert worden, daß dermal der wirkliche Stand nur beträgt . . . . . 41,440 fl.

Uebertrag 41,440 fl.

Hievon müssen noch abgeschlagen werden, für ein wegen Trennung des Lehens- und Amtsrevisorats-wesens und Verbindung desselben mit dem Justiz-ministerio bereits abgegebenes Individuum . 400 fl.
und für Kanzlisten und Kanzleidiener, welche nach höchster Entschließung nicht mehr auf den Besoldungsetat genommen werden sollen . . . . . 3,150 fl.

zusammen . . . . . 3,550 fl.

dann bleiben als dermaliger effectiver Besoldungs-stand noch . . . . . 37,890 fl.

und mit diesem Betrage ist auch das Plenum in den Etat des neuen Budgets aufgenommen — wobei bemerkt werden muß, daß für den Director nichts aufgerechnet ist, weil derselbe als wirklicher Staatsrath und als Chef der evangelischen Kirchen-Section mit seinem Gehalte in den betreffenden Etats vor-kömmt.

Als Bureauaversum sind für das Plenum in dem letzten Budget aufgerechnet worden . . . . . 4,703 fl.
Bei einer in der Folge aus verschiedenen Veranlassungen vor-genommenen neuerlichen Vertheilung des für alle Branchen des Ministeriums des Innern festgesetzten Aversums pr. 10,850 fl.
traf es aber auf das Plenum nur . . . . 4,213 fl. 2 kr.
Hievon sind wegen Trennung des Lehens- und Revisoratswesens abzuschlagen . . . . . 200 fl. —
Dagegen müssen nach der obigen Bemerkung für die am Besoldungsetat abgeschriebenen Kanz-listen und Kanzleidiener . . . . . 3,150 fl. —
und für eine bei den Berathungen angetragene und in der Ministerialconferenz vom 12. Febr. d. J. genehmigte Besoldungserhöhung . . . 150 fl. —
hinzugesetzt werden, wodurch sich das Bureau-Aversum für das Plenum gestaltet auf . . 7,313 fl. 2 kr.
oder in Rundzahl . . . . . 7,310 fl. —

und mit diesem Betrage ist auch dasselbe in das neue Budget aufgerechnet worden. Der Mehrbetrag in Vergleich mit der Posizion des vorigen Budgets kann daher nicht mehr auffallen, indem die ganze Erhöhung lediglich durch eine bloße abgeänderte Rechnungs-Manipulation entstanden ist, und der Mehrbetrag des Aversums, an der Größe des Besoldungsetats wieder abgeht.

Diesem gemäs ist also der ganze für die künftige Budgetsperiode angetragene Bedarf des Plenums:

an Besoldungen	37,890 fl.
an Bureauaversum	7,310 fl.
zusammen	45,200 fl.
In dem vorigen Budget aber waren hiefür aufgerechnet	46,393 fl.
also mehr	1,193 fl.

Ich wüßte keine Gründe aufzuweisen, aus welchen noch auf eine größere Ersparung gedrungen, oder durch welche eine unmittelbar von der hohen Kammer zu geschehende weitere Herabsetzung gerechtfertiget werden könnte, und glaube, daß gegen den obigen in das neue Budget aufgenommenen Bedarf des Plenums pr. 45,200 fl. nichts zu erinnern sey.

2. Staatsanstalten-Commission.

In das vorige Budget sind als Besoldungen aufgenommen . . . . . 9,550 fl.
in dem künftigen Budget erscheinen hiefür als dermaliger effectiver Besoldungsstand nur . . . . . 9,300 fl.
und man sollte also glauben, daß hier auf eine Ersparung von . . . . . 250 fl.
angetragen sey. Allein das ist nur scheinbar. Denn in dem letzten Budgets-Bedarf ist auch eine Besoldung des vorigen Directors mit 2,400 fl. aufgerechnet, welche in der Zwischen-

zeit, wenigstens für diesen Etat, aufhörte, und unter dem dermaligen Voranschlag gar nicht erscheint. Der Besoldungs-Etat ist also eigentlich dermal um 2,150 fl. höher angesetzt, als in dem vorigen Budget — welche Steigerung sich bei genauerer Untersuchung des Etats dadurch ergibt, daß ein 3ter Rath mit 1600 fl. angestellt und die Besoldungstheile, welche früher die Räthe aus den nun aufgehobenen Beiträgen der Brand- und Wittwenkasse erhalten haben, denselben aus dem Etat der Staatsanstalten-Commission aufgebessert werden mußten.

Nach diesen Voraußsetzungen wird wohl gegen den dermaligen effectiven Stand der Besoldungen von . . . 9,300 fl.
nichts weiteres erinnert werden können, und dann ergibt sich die Ausgabs-Posizion für das neue Budget von selbst. Es gehört nemlich zu dem obigen Besoldungsstande noch der Gehalt des neuen Directors mit . . . . . 3,500 fl.

zusammen . . . . . 12,800 fl.

was jedoch nicht als eine Erhöhung angesehen werden kann, indem die nämliche Summe in dem Pensionsetat bereits gestrichen worden.

Davon sind aber aus dem schon oben angegebenen Grunde die Kanzlisten- und Kanzleidieners-Gehalte mit . . . . . 1,250 fl.

abzuschlagen, und dann bleiben noch . . . . . 11,550 fl.

mit welchem Betrage der Besoldungsetat in das neue Budget aufgerechnet ist.

Das Bureauaversum war in dem vorigen Budget für die Staatsanstalten- und für die Sanitäts-Commission zusammengeworfen und für beide auf 1,215 fl. berechnet. Allein eben die Unmöglichkeit, mit dieser zu geringen Summe auszukommen, welche kaum zur Bezahlung des Kanzleiboten und

der Hausmiethe hinreichten, veranlaßte eine neuerliche Repartizion des ganzen für das Ministerium des Innern mit allen seinen Branchen ausgeworfenen Aversums pr. 10,850 fl. und bei dieser neuerlichen Repartizion fielen auf die Staatsanstalten-Commission insbesondre 1000 fl. — Aber auch dieses erhöhte Aversum war nicht genügend, und in den Jahren 1824. 1825 und 1826. wurden im Durchschnitte verbraucht 1,185 fl. 58 kr. Für die Zukunft ist der Bedarf für eigentliche Bureaukosten auf . . . . . 1,100 fl.
angesetzt, gegen welches wohl nichts zu erinnern ist.
Dazu kommen dann die vom Besoldungsetat abgeschlagenen Kanzlisten- und Kanzleidieners-Gehalte mit . . . . . 1,250 fl.
und endlich wird noch in der Motivirung des neuen Budgets auf eine Gehaltserhöhung von . . . . 100 fl.
angetragen für den Kanzlisten, welchen sein hohes Dienstalter und die Größe seiner Familie zu einer solchen Besserstellung empfehle. — Mit diesen Zusätzen steigt das Aversum auf . . . . . 2,450 fl.

Nach diesen Erörterungen und Nachweisungen besteht daher die Ausgabsposition für die Staatsanstalten-Commission in folgenden Posten:

dermaliger Besoldungsstand	11,550 fl.
Bureauaversum	2,450 fl.
zusammen	14,000 fl.

und mit dieser Summe ist auch die Posizion in das neue Budget aufgerechnet. In dem vorigen Budget aber, wenn man nemlich von dem gemeinschaftlichen Bureauaversum beiläufig zwei Drittel mit 850 fl. für die Staatsanstalten-Commission rechnet, belauft sich diese Ausgabsposizion nur auf 10,400 fl.
und ist also in dem neuen Budget höher um . . 3,600 fl.

nemlich:

Mehrbetrag der Directors-Besoldung	1,100 fl.
Besoldung des dritten Rathes	1,600 fl.
Besoldungs-Vergütungen für die zwei ältern Räthe .	700 fl.
angetragene Besoldungserhöhung für den Kanzlisten	100 fl.
Erhöhung des Bureauaversums über die bereits fixirten 1000 fl. noch weitere	100 fl.
zusammen die obigen	3,600 fl.

Nach den bereits entwickelten Rechtfertigungsgründen kann daher, so lange drei Räthe angestellt sind, auch gegen den im neuen Budget erscheinenden Aufwand pr. 14,000 fl. für die Staatsanstalten-Commission nichts erinnert werden.

3. Sanitäts-Commission.

In dem vorigen Budget erscheint als Besoldungsetat für diese Commission blos allein der Gehalt des vorigen Directors pr. 1,627 fl. Derselbe ist in der Zwischenzeit mit Tode abgegangen und der neue Director hat bisher, was in jedem Falle ganz unbegreiflich ist, gar keinen Gehalt bezogen. Indessen war man genöthiget, da der Wirkungskreis dieser Commission sich erweiterte, auch ein hiefür genügendes Personale aufzustellen und zu salariren. Dermal ist der Personal- und Besoldungsstand folgender;

Der Director, ohne Gehalt,	
Geh. Hofrath Dr. Teuffel	100 fl.
Hofrath Dr. Pittschaft	600 fl.
der Sekretär	850 fl.
der Kanzlist	500 fl.
Es wird nun nach der Motivirung dieses Etats und dem Conferenzprotokolle vom 12. Hornung d. J. eine Besoldungserhöhung von	570 fl.
	2620 fl.

Uebertrag 2620 fl.

angetragen, theils um dem Direktor einen ihm längst gebührenden Gehalt auszuwerfen, theils um dem Sekretär und Kanzlisten eine kleine Besoldungserhöhung zugehen lassen zu können.

Dazu kömmt dann noch das Bureau-Aversum, welches bei der Vertheilung des dem Ministerium des Innern mit seinen Branchen zugewiesenen Betreffnisses, für die Sanitäts-Kommission auf 350 fl. gesetzt worden, dermalen aber auf . . . . . 380 fl. erhöht werden soll, weil sonst die zum Theile gar nicht besoldeten Mitglieder aus dem zu karg bemessenen Averso nicht einmal Schreibmaterialien erhalten könnten. Im Ganzen genommen würde sich daher der Bedarf der Sanitäts-Kommission belaufen auf . 3000 fl.

Es ist nun die Frage, ob die hohe Kammer diesen Aufwand, welcher uns — mit Ausnahme des Direktor-Gehaltes zum erstenmale vorgelegt wird, genehmigen wolle. —

Daß eine für sich bestehende eigene Sanitäts-Behörde in vielfachen Beziehungen sehr wohlthätig wirke, fließt nicht nur aus der Natur der Sache, sondern ist auch durch die bisherige Erfahrung bewährt. Wer aber die Sache will, muß auch die Mittel wollen, und der geforderte Aufwand ist im Ganzen und in seinen einzelnen Posizionen so wenig übertrieben und in jeder Hinsicht so mäßig, daß die Genehmigung wohl keinem Anstande unterliegen kann — wenigstens muß die Kommission hierauf antragen, und zwar nach den bestehenden Grundsätzen:

für Besoldungen mit Ausnahme des Kanzlisten-Gehaltes . . . . . 2000 fl.

für Bureau-Aversum mit der auf 600 fl. angenommenen Kanzlistenbesoldung . . . . . 1000 fl.

zusammen . 3000 fl.

4. Landes-Archivariat.

Vor 3 Jahren belief sich der Stand der Besoldungen auf 16210 fl. In der Zwischenzeit wurde das Archiv in Mannheim aufgelöst; jedoch ergab sich hieraus, da wenigstens für Aufsicht und Recherchen daselbst noch immer ein Gehilfe remunerirt werden muß, nur eine Ersparung von 150 fl. und dermalen betragt daher für das General-Landesarchiv in Karlsruhe, für das Filialarchiv zu Freiburg und das Archivdepot in Rastadt der effektive Besoldungsstand noch . 16060 fl. — kr.
davon gehen ab die Kanzlisten- und Kanzleidieners-Besoldungen mit . . . . . 1810 fl. — kr.

die Restsumme . 14250 fl. — kr.
ist der in das neue Budget aufgenomme Besoldungsstand.

Als Bureaukosten waren in dem vorigen Budget verausgabt . . . . . 1139 fl. 39 kr.
und auf folgende Art vertheilt:

das Landesarchiv . .	783 fl.	41. kr.
das Archiv Mannheim	110 „	— „
das Archiv Freiburg .	169 „	35 „
das Depot Rastadt .	76 „	15 „

Hievon ist nun der Bedarf für das aufgenommene Archiv Mannheim hinweggefallen; dagegen mußte man den Bedarf des Landes-Archives etwas erhöhen, weil dasselbe zugleich den Aufseher in Mannheim zu remuneriren hat. Dermalen betragen daher die eigentlichen Archiv-Bureaukosten für Karlsruhe 800 fl. — kr.
für Freiburg die bisher bezogenen 169 „ 35 „
und ebenso für Rastadt . . . 76 „ 15 „

zusammen . . 1045 fl. 50 kr.
Dazu kommen noch die Hausmiethgelder in Mannheim und Freiburg mit . . . . . 320 fl. — kr.
1365 fl. 50 kr.

Uebertrag	1365 fl. 50 kr.
und die oben von den Besoldungen abgeschriebenen Gehalte der Kanzleidiener und Kanzlisten mit	1810 fl. — kr.
Dann wird in der Motivirung dieses Etats darauf angetragen, daß die obigen an den eigentlichen Bureaukosten in Ersparung gebrachten 93 fl. 49 kr. verwendet werden sollen zur Besserstellung des sehr brauchbaren Kanzelisten	93 fl. 49 kr.
ganzer Bureaubedarf .	3269 fl. 39 kr.
welcher aber in dem Konferenzprotokolle vom 12. Hornung d. J. auf . . . . . herabgesetzt worden.	3250 fl. — kr.
Rechnet man hiezu den obigen Besoldungsstand mit	14250 fl. — kr.
so ergiebt sich der ganze im neuen Budget für das Archivariat angesetzte Staatsaufwand mit	17500 fl. — kr.
Das vorige Budget besagt hiefür nur . .	17349 fl. 39 kr.
also weniger .	150 fl. 21 kr.

Allein dieser Mehrbetrag des neuen Budgets ist nur scheinbar, indem in demselben 320 fl. Hausmiethzinse begriffen sind, welche früher nicht in diesem Etat aufgeführt, sondern unter der Rubrik der ausserordentlichen Ausgaben verrechnet worden. Eigentlich also zeigt sich in dem neuen Budget eine Ersparung von 169 fl. 39 kr. welche von dem aufgehobenen Mannheimer Filialarchive herrühren.

Zu einer weitern Ersparung kann die Kommission keine Begründung auffinden.

5. Evangelische und Katholische Kirchensection.

Ich muß mir erlauben, diese beiden voneinander getrennten Kirchensectionen gemeinschaftlich zu behandlen, weil bei bei-

den die nehmlichen sonderbaren Verhältnisse eintreten und daher bei einer separaten Behandlung Wiederholungen unvermeidlich wären.

Es ist nemlich der hohen Kammer schon aus den frühern landständischen Verhandlungen bekannt, daß bei den beiden Kirchensectionen das Personale nicht — wie bei allen übrigen Ministerialbehörden, ganz aus der Staatskasse bezahlt, sondern auch die unterstehenden Stiftungen sehr bedeutend ins Mitleiden gezogen werden — so zwar, daß die Beiträge des Staates und der Stiftungen in die sogenannte Regiekasse fliessen, aus welcher sohin die Zahlung der Besoldungen erfolgt. —

Diese sonderbare — sonst bei keiner andern Staatsbehörde geltende Einrichtung kam schon gar oft in diesem Saal zur Sprache, und wurde noch bei jeder landständischen Versammlung angegriffen — theils weil man dieselbe mit dem in der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsatze:

„daß keine Stiftung ihrem Zwecke entzogen werden dürfe,"

für unvereinbarlich ansah — theils weil in jedem Falle das Verhältniß, nach welchem die Staatskasse und die betreffenden Stiftungen zur Konkurenz gezogen werden sollen, durchaus nicht geordnet sey, und man daher die letztern nach Willkühr ins Mitleiden ziehe. — Im Jahre 1819. ist sogar durch eine eigene Motion die Aufhebung der Katholischen Kirchensection, und die gänzliche Verwerfung der besondern Regiekasse verlangt worden. — Im Jahre 1822. wird in dem über das Ministerium des Innern erstatteten Kommissionsberichte sehr bestimmt darauf gedrungen, daß künftig nicht nur über das Verhältniß, in welchem die Beiträge der Stiftungen mit dem Beitrag aus der Staatskasse stehen — über den Maßstab, nach welchem die Beiträge unter die Stiftungen selbst repartirt werden, und über die Art und Weise der Verwendung, die Etats und Nachweisungen an die Kammer übergeben — sondern auch die Rechnungen der Regiekasse selbst vorgelegt werden sollen, damit

über

über die Aufhebung derselben das Weitere beschlossen werden könne. Bei der sohin über diesen Kommissionsbericht gepflogenen Discussion in der 114ten Sitzung vom 29. Januar 1823. ist von der Kammer einhellig beschlossen worden, daß die obigen Nachweisungen über die Verhältnisse der Regiekasse bis zum nächsten Landtage zu erstatten seyen.

Auch im Jahre 1825. kam die Sache wieder zur Sprache, und wenn man gleich damals von gänzlicher Aufhebung der Regiekasse abstrahiren zu müssen glaubte; so ist doch mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden,

„die hohe Regierung zu ersuchen, bis zum nächsten „Landtage genau auszumitteln, der wievielte Theil des „Bedarfs für beide Kirchensectionen nach dem Verhältniß ihrer Amtsverrichtungen, auf die Staatskasse und „auf das Stiftungsgut zu fallen habe."

Diese Ausmittelung ist nun in der Zwischenzeit versucht worden, und die beiden Sectionen erstatteten hierüber an Großh. Ministerium des Innern, zu Ende des vorigen Jahres, ausführliche Vorträge. Eine ganz genaue scharfe Ausscheidung ist schon nach der Natur der Sache nicht möglich, jedoch hat man als Grundsatz aufgestellt, daß die Besoldungen des Direktors und Vizedirectors, und die sämmtlichen Bureaukosten zum Voraus auf die Staatskassen zu übernehmen, die weitern Besoldungen aber nach dem Verhältniß der Geschäfte, welche von jedem Rathe behandelt werden, zwischen der Staats- und Regiekasse zu theilen seyen. Diese Grundsätze sind nun in den beiden Vorträgen der Sectionen durchgeführt, und nach denselben eine Theilung ihres Bedarfs projektirt, welche Theilungsprojekte sohin bei den Verhandlungen zur Aufstellung des Voranschlages für die nächste Budgetsperiode zur Basis angenommen worden und hieraus ergaben sich nun folgende Resultate:

Die evangelische Kirchensection hat mit dem 1. Novem-

ber v. J. einen effektiven Besoldungsstand von	22150 fl.	— kr.
hievon sind abzuschlagen die auf das Bureau-Aversum gehörigen Gehalte für Kanzlist und Kanzleidiener mit	1650 fl.	— kr.
restirt .	20500 fl.	— kr.
Die Bureaukosten betragen mit Hinzuschlagung der obigen 1650 fl. im Ganzen	3200 fl.	— kr.

Nach den aufgestellten Grundsätzen hat nun die Staatskasse hievon zu übernehmen:

Die Besoldungen des Directors und Vicedirectors mit	4800 fl.	— kr.
Von dem übrigen Besoldungsstande im Verhältnisse mit den Verrichtungen der einzelnen Räthe nach der im Vortrage der Section aufgestellten Berechnung . . . 8897 fl. 40 kr. oder mit Zuschlagung einer angetragenen Besoldungserhöhung von 302 fl. 20 kr. für Revision und Sekretariat, im Ganzen . . .	9200 fl.	— kr.
endlich das Büreau-Aversum mit . . .	3200 fl.	— kr.
Also das ganze Betreffnis für die Staatskasse	17200 fl.	— kr.

Dagegen haben die evangelischen Stiftungen zu tragen von den Besoldungen mit Ausnahme der Gehalte für die Directoren . . . . . 6802 fl. 20 kr.

Bei der katholischen Kirchen-Section gestaltet sich die Berechnung auf folgende Weise:

Der effective Besoldungsstand betragt mit dem 1ten November v. J.	31307 fl.	52 kr.
hievon gehen aber für Kanzlist und Kanzleidiener und für eine nicht hieher gehörige Pension ab	1682 fl.	52 kr.
restirt	29625 fl.	— kr.
dann werden zu Besoldungserhöhungen in Anspruch genommen	4375 fl.	— kr.
Zusammen	34000 fl.	— kr.

Die Büreaukosten sollen nach einer für die Jahre 1820 bis 1827. entworfenen Durchschnittsberechnung sich belaufen auf . . . . . 4868 fl. 47 kr.
dazu kommen die Gehalte für Kanzlist und Kanzleidiener mit . . . . . 1382 fl. 52 kr.

Zusammen . . . . . 6251 fl. 39 kr.
gefodert werden aber nur . . . . . 6000 fl. — kr.

Nach dieser Berechnung hat nun die Staatskasse zu tragen:

Besoldung des Directors . . . . . 2800 fl. — kr.
von den übrigen Besoldungen pr. 31200 fl. im Verhältniß der von den Räthen zu besorgenden Verrichtungen . . . . . 16200 fl. — kr.
endlich das Büreau-Aversum mit . . . 6000 fl. — kr.

Zusammen . . . . . 25000 fl. — kr.
Auf das Stiftungsgut fallen von dem ganzen Besoldungsstande pr. 34000 fl. . . . . 15000 fl. — kr.

Diese von beiden Kirchen-Sectionen in ihren ausführlichen Vorträgen vorgeschlagene Vertheilungsart ihres Bedarfs, wurde nun bei den Verhandlungen zur Aufstellung der Etats für das neue Budget als Grundlage angenommen, und daher in den Entwurf desselben aufgerechnet:

Staatsaufwand für die evangelische Kirchen-Section . . . . . 17200 fl. — kr.
und Staatsaufwand für die katholische Kirchen-Section . . . . . 25000 fl. — kr.

Allein wenn gleich gegen die Grundsätze der entworfenen Abtheilung nichts erinnert werden kann; so fand man doch, was leicht vorauszusehen war, bei der abgehaltenen Ministerialkonferenz Bedenken, solche große Ueberschreitungen des bisherigen Staatsaufwandes zu dekretiren, und es ist daher in dem Konferenzprotokolle vom 12. Februar 1828. beschlossen worden,

nur die bisherigen Beiträge der Staatskasse in das neue Budget aufzunehmen, die weiter erhobenen Ansprüche aber einstweilen zur höchsten Entschliessung ausgesetzt zu belassen. Diesem gemäß sind in das neue Budget nur aufgerechnet:

für die evangelische Kirchen-Section statt der gefoderten 17200 fl. nur . . . . . 13600 fl. — kr.
und für die katholische Kirchen-Section statt der gefoderten 25000 fl. nur . . . . . 11000 fl. — kr.
also für beide Kirchen-Sectionen weniger, als in dem entworfenen Voranschlage gefodert worden . . . . . 17600 fl. — kr.
welche wohl in keinem Falle den Stiftungen, nachdem dieselben nach der obigen Berechnung bereits mit . . . . . 21802 fl. — kr.
ins Mitleiden gezogen sind, noch weiters zugewiesen werden können — sondern es ist lediglich die Frage, ob sich die hohe Regierung bewogen finden werde, ausser den obigen 24600 fl. noch weitere Zuschüsse aus der Staatskasse in Antrag zu bringen. Die Kammer kann über solche weitere Zuschüsse nicht vorläufig berathen, sondern muß vorerst die höchste Entschliessung erwarten, welche hierüber nach dem Konferenzprotokolle vom 12. Februar d. J. erfolgen wird. Ihre Commission glaubt daher über die Frage:

„ob die für beide Kirchen-Sectionen bewilligten „24600 fl. jemals genügen können oder ein größerer „Zuschuß aus der Staatskasse erfoderlich sey?"

hier von jeder weitern Untersuchung und Begutachtung lediglich abstrahiren zu müssen, und wiederholt blos noch einmal die obige Bemerkung, daß wohl in keinem Falle, die für die Stiftungen berechneten Beiträge von 21802 fl. 20 kr. überschritten werden dürfen.

Dagegen kann die Genehmigung der in das neue Budget aufgenommenen Bedürfnisse;

der evangelischen Kirchen-Section mit . . . . 13600 fl.
und der katholischen Kirchen-Section mit . . . 11000 fl.

nicht dem geringsten Bedenken unterliegen, da diese Summen schon im Jahre 1825. von der hohen Kammer bewilliget worden, und nach dem dermaligen Stand der Sache wohl in keinem Fall genügen möchten. Ob aber die hohe Regierung geneigt sei, eine Etats-Vermehrung auf die Staatskasse zu nehmen, darüber müssen wir vorerst die weitere Eröffnung abwarten. —

Gerne würde Ihre Commission diese Gelegenheit ergreifen, in Betreff der noch immer bestehenden besondern Regiekasse eine schon in den Jahren 1819 und 1822. zur Sprache gekommene Idee wieder aufzunehmen, und aus innigster Ueberzeugung darauf anzutragen, daß die den beiden Kirchen-Sectionen unmittelbar unterstehenden Stiftungen von allen Beiträgen zu den Kosten dieser Ministerial-Behörden frei belassen werden möchten, weil die Commission sich von der Billigkeit solcher Beiträge durch alle hiefür aufgeführten Gründe nicht überzeugen kann, und nicht begreift, warum bei ganz gleichen Verhältnissen die Distriktsstiftungen ausser den Revisionsgebühren nichts zu den Kosten des Kreisdirectoriums beitragen, die unmittelbaren Stiftungen aber mit sehr starken Zuschüssen zu den Kosten der Ministerialbehörden belastet werden sollen. Allein da durch gänzliche Aufhebung der in die Regiekasse fließenden Beiträge die Staatskasse auf einmal eine neue Ausgabe von nahe an 40000 fl. übernehmen müßte, und da ohnedem schon im Jahre 1825. die hohe Kammer von Aufhebung dieser Stiftungsbeiträge abstrahirte, und sich blos auf gerechte mit den Geschäftsverrichtungen im Einklange stehende Vertheilung zwischen der Staats- und Regiekasse beschränkte; so darf wohl Ihre Kommission den Antrag auf gänzliche Aufhebung der Stiftungsbeiträge in die Regiekasse nicht stellen. —

Aber weniger bedenklich wäre vielleicht die künftige Einrichtung, daß wenigstens die beiden Kirchen-Sectionen mit dieser Regiekasse nichts mehr zu thun haben sollen. Gar häufig zeigten sich bisher Spuren, daß man beinahe allgemein in dem Irrthume schwebt, als wäre die Regiekasse eine Gattung Dispositionskasse, über welche die Kirchen-Sectionen nach Gefallen und Willkühr ohne Verantwortlichkeit und Rechnungsstellung verfügen könnten. Der Unterrichtete wußte freilich sehr wohl, wie höchst ungegründet dieser Verdacht sey; aber in der öffentlichen Meinung war doch derselbe nicht ganz auszurotten. Wenn es daher mit den Finanz-Administrationsgrundsätzen sich vereinigen läßt; so wäre es im hohen Grade wünschenswerth, daß die Stiftungsbeiträge, so lange dieselben noch fortan erhoben werden müssen, unmittelbar in die Staatskasse fließen, und dann der Bedarf der beiden Kirchen-Sectionen — wie bei allen übrigen Ministerialbehörden, vollständig ebenfalls aus der Staatskasse bezahlt werden möchten, damit die so manchen Mißdeutungen ausgesetzte besondere Regiekasse aufhören kann, und mit derselben die Kirchen-Sectionen in keinem Falle mehr das Geringste zu thun haben. —

Damit wäre die Ite Hauptrubrik, des Staatsaufwandes für das Ministerium des Innern erlediget, und die Kommission muß darauf antragen, es seyen

für das Plenum	45200 fl.	— kr.
für die Staats-Anstalten-Commission . .	14000 fl.	— kr.
für die Sanitäts-Commission	3000 fl.	— kr.
für das Landesarchiv	17500 fl.	— kr.
für die evangelische Kirchen-Section . . .	13600 fl.	— kr.
und für die katholische Kirchen-Section . .	11000 fl.	— kr.
Folglich im Ganzen	104300 fl.	— kr.

nach der Position des neuen Budgets zu genehmigen. —

II. Kreisdirektorien.

In dem letzten Budget sind hiefür in Ausgabe 168170 fl.
oder ins besondere für Besoldungen . . . . . 124370 fl.
und für Bureaukosten . . . . . 43800 fl.
Seither hat sich aber der Stand der Sache dadurch, daß von den Kreisdirektorien das Steuerwesen abgerissen und hiefür eine Zentralverwaltung errichtet worden, ganz geändert. Durch diese bedeutende Beschränkung des Direktorial-Wirkungskreises mußte sich natürlich auch der Bedarf vermindern und nach einer zwischen den betreffenden Ministerien in Betreff des obgedachten Besoldungsstandes von . . . . . 124370 fl.
vorgenommenen Theilung ergab sich das Resultat,
daß hievon für die Steuerverwaltung . . . . . 20400 fl.
und für die übrigen Kreisdirektorialgeschäfte . . 103970 fl.
zu rechnen seyen.

Allein bald zeigte sich's, daß bei dieser Theilung ein Versehen unterlaufen, indem man bei Ausscheidung des für die Kreisdirektorien bleibenden Bedarfs den Gehalt eines auf den Direktorial-Etat überwiesenen staatswirthschaftlichen Kreisrathes und die Gehalte der Zeddelverwalter nicht berechnet hatte, und es wurde daher dem obigen Etat von . . . . 103970 fl.
nachträglich noch . . . . . 2420 fl.
beigesetzt, wodurch sich derselbe auf . . . . . 106390 fl.
erhöhte. Man überzeugte sich aber bald, daß auch diese unbedeutende Vermehrung zur Bedeckung der gedachten sich beinahe auf 7000 fl. belaufenden beiden Ausfälle nicht hinreiche, und es mußte wohl zutreffen, was der Minister des Innern schon in der Sitzung vom 28. April 1825. vorher verkündete, daß nemlich der effektive Besoldungsstand sich höher stellen und eine nochmalige Aufbesserung nothwendig seyn werde. Es kann daher nicht befremden, wenn statt der hiefür
ausgesetzten . . . . . 106390 fl. — kr.
dermalen der effektive Stand betragt . . . 110944 fl. 34 kr.
also mehr . . . . . 4554 fl. 34 kr.

Natürlich muß nun bei Aufstellung des Voranschlages dieser jüngste mit dem 1. November 1827. berechnete Besoldungsstand von . . . . . 110944 fl. 34 kr.
zur Grundlage angenommen werden, und rechnet man hiezu noch den Gehalt des Amtmann Berolla von . . . . . 1500 fl. — kr.
welcher noch immer unter dem Bedarf der Justiz- und Polizeiämter aufgeführt wird, und schon seit Jahren beim Kinzigkeisdirektorio arbeitet; so belauft sich im Ganzen der Besoldungsstand für die Kreisdirektorien auf . . 112444 fl. 34 kr.
oder in der Rundzahl . . . . . 112500 fl. — kr.
und mit dieser Summe ist auch derselbe in das neue Budget aufgenommen.

Die Bureaukosten erscheinen in den letzten Budget mit . . . . . 43800 fl. — kr.
Hievon sind wegen Losreissung der Steuerverwaltung vermöge der obgedachten Theilung abzuschlagen . . . . . 5020 fl. — kr.
und es restiren daher . . . . . 38780 fl. — kr.

Dieser, noch immer sehr bedeutende Bureau-Aufwand hat sich aber in der Zwischenzeit vermindert, theils weil die Stellen der eingehenden Kanzlisten nicht wieder besetzt, sondern ihre Verrichtungen durch blose Decopisten besorgt werden, theils durch den Heimfall vorübergehender Zuschüsse für besondre Aushilfe. Diese Ersparungen betragen nach der Motivirung des Voranschlages . . . . . 2834 fl. 48 kr.
und es bleiben daher noch von den obigen . 38780 fl. — kr.
als dermaliger Bureaubedarf . . . . . 35945 fl. 12 kr.
Dazu kommen dann nach dem Konferenzprotokolle vom 23. Jänner d. J. noch jene . 212 fl. — kr.
welche für das Bureau-Lokale des Kreisdirek-

36157 fl. 12 kr.

Uebertrag 36157 fl. 12 kr.

toriums in Durlach an den Domainen-Etat bezahlt werden müssen, und früher nicht aufgerechnet worden.

also in Rundzahl . . 36200 fl. — kr.

Mit Beisetzung des Besoldungs-Etats von . 112500 fl. — kr.

betragt also der gesammte Staatsaufwand für alle sechs Kreisdirektorien . . . . . 148700 fl. — kr.

mit welchem Betrag derselbe auch in dem neuen Budget erscheint.

Vergleicht man damit den im vorigen Budget berechneten und von den Ständen bewilligten Aufwand von 168170 fl. so würde sich freilich für das künftige Budget eine Ersparung von 19470 fl. herausstellen. Allein auch diese Ersparung ist wieder nur scheinbar. Denn wegen Trennung der Steuerverwaltung müssen von der ganzen Budgetsposition 168170 fl. — kr.

vorrest abgeschlagen werden . . . . . 23000 fl. — kr.

dann bleiben noch als eigentlicher Aufwand für die vorige Budgetsperiode . . . . . 145170 fl. — kr.

foglich weniger als in dem neuen Budget . 3530 fl. — kr.

welche Erhöhung allerdings durch die oben ausgeführten Gründe gerechtfertiget werden möchte. Damit stimmt auch das Resultat des Jahres 1826., in welchem bereits die Trennung der Steuerverwaltung von den Kreisdirektorien vollzogen war, vollkommen überein, indem in dem gedachten Etatsjahre der wirkliche Staatsaufwand 148779 fl. 55½ kr. betragt.

Einen begründeten Antrag auf Herabsetzung des für die nächste Budgetsperiode auf 148700 fl. berechneten Aufwandes für die sämmtlichen Kreisdirektorien, kann die Commission nicht machen und schwerlich wird jemals eine weitere Ersparung zu hoffen seyn, so lange die dermalige Direktorial-Verfassung bleibt. Ob aber noch dermal, nachdem die ganze Finanzverwaltung zen-

tralisirt, und der Wirkungskreis der Administrativ-Mittelstellen durch die Errichtung der Hofdomänen-Kammer und Steuerdirektion so bedeutend beschränkt worden, demungeachtet das Fortbestehen derselben absolut nothwendig sey, ist eine Frage, welche wohl nicht vor das landständische Forum gehört, und worüber die Commission sich von ihrem Standpunkte aus in keinem Falle ein absprechendes Urtheil erlauben kann. Wenn aber auch, wie dieses in der Natur der Sache zu liegen scheint, bei Administrativ-Mittelstellen die beliebte Zentralisirung nur sehr schwer ausführbar seyn würde; so ist doch so viel einleuchtend, daß nunmehr, nachdem so höchst bedeutende Geschäftszweige ihrem Wirkungskeise ganz entzogen worden, nicht mehr sechs Kreisdirektorien erforderlich seyn möchten, und die Einschmelzung auf die Hälfte oder wenigstens auf vier solche Mittelstellen ganz unbedenklich realisirt werden könnte, wodurch allerdings eine sehr große Verminderung des Staatsaufwandes hervorgehen würde. Indessen hat man nicht die Absicht, die hohe Kammer zu einer förmlichen Antrags-Stellung zu veranlassen, — sondern die Commission wollte blos ihre Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand hier niederlegen, welcher als eine in administrativer und finanzieller Hinsicht allerdings wohlthätig erscheinende Abänderung zuverlässig von Seite der hohen Regierung schon längst zur Sprache gebracht und in Berathung gezogen seyn wird.

III. Bezirks-Justiz und Polizei.

Es ist begreiflich, daß der zu dieser Rubrik gehörige Staatsaufwand, zu welchem auch die Auslagen der Amtskassen gehören, in jedem Falle sehr bedeutend seyn müsse. Derselbe umfaßt folgende Unter-Abtheilungen:

1) Justiz-Verwaltung;

2) Gesundheitspolizei;

3) Anstalten für öffentliche Sicherheit;

4) Landeskultur-Kosten;

5) Unterstützung armer Gemeinden;

6) Unterstützung der Heimathlosen;

7) Kosten wegen inländischem Militär;

8) Bauaufwand; und

9) ausserordentliche Ausgaben.

Es wird nöthig seyn, die sämmtlichen Zweige dieser grossen Ausgabsrubrik, welche in dem neuen Budget mit einem Totalbetrage von 720100 fl. aufgerechnet sind, einzeln zu prüfen und näher zu erörtern.

1. Justiz-Verwaltung.

a. Besoldungen der Justiz- und Polizei-Beamten.

Dieselben sind im vorigen Budget mit den damaligen fixen Gehalten von . . . . . 196000 fl. aufgerechnet. Allein eben darin bestund der Fehler, daß man nur den damaligen Stand der fixen Besoldungen zum Maßstabe genommen, und hiebei die sehr großen Auslagen für Aushilfe bei Krankheits- oder Verhinderungsfällen der Beamten, und die Zahlungen an den Wittwenfiskus für Sterbquartalien, gar nicht in Aufrechnung gebracht hat. Es mußte daher nothwendig eine Ueberschreitung des obigen Budgetssatzes erfolgen, und es wurden für Besoldungen der Justiz- und Polizey-Beamten wirklich verausgabt:

im Jahre 1825 . . . . . 205800 fl. — kr.

und im Jahre 1826 . . . . . 210691 fl. 30 kr.

Dermal hat sich der Stand der Besoldungen — in Vergleich mit dem vorigen Budjet um einige tausende vermindert, und betragt mit dem 1. November 1827. nur 193739 fl. 16 kr. und hievon kömmt noch abzuschlagen die oben

193739 fl. 16 kr.

Uebertrag	193739 fl.	16 kr.
auf den Etat der Kreisdirectorien genommene Besoldung des Amtmanns Berolla mit . .	1500 fl.	— kr.
dann bleiben als dermaliger effectiver Besoldungsstand	192239 fl.	16 kr.
Hiezu muß aber noch geschlagen werde der Aufwand für zeitliche Aushilfen — und für die aus der Amtskasse zu bezahlende Sterbquartalien, welche in der uns von der hohen Regierung mitgetheilten Motivirung selbst angegeben werden auf	9000 fl.	— kr.
folglich wird sich der Totalaufwand für Besoldungen belaufen auf die Summe von .	201239 fl.	16 kr.
oder in der Rundzahl	201300 fl.	— kr.
Von Seite der hohen Regierung werden aber 3700 fl. mehr verlangt und es sind für diese Besoldungen in dem neuen Budget enthalten	205000 fl.	— kr.

Als Rechtfertigung für diesen gefoderten Mehrbetrag wird sich darauf berufen, daß seit dem 1. November v. J. schon bedeutende Besoldungserhöhungen im beiläufigen Betrage von 2000 fl. wirklich bewilliget seyen, und noch andre wegen dem offenbar zu geringen Gehalte einiger Beamten und Assessoren bewilliget werden müßten. Die Commission möchte auch die hohe Regierung nicht hindern, verdiente Beamte durch Besserstellung zu belohnen, und man vereinigte sich am Ende dahin, daß von der anfangs beschlossenen Streichung der mehr gefoderten 3700 fl. abgegangen werden soll, und also die ganze Position von 205000 fl. zu bewilligen sey.

b. Gehalte der Amtsrevisoren.

In dem vorigen Budget sind hiefür angesetzt	67000 fl.	— kr.

Es ist aber auch hier der Fehler begangen worden, daß man bei der Aufstellung des Voranschlages nur die ständigen Besoldungen ohne alle Rücksicht auf zeitliche Aushilfen und Sterbquartalien berechnete. Daher hat auch diese Auslage sich vergrößert, und zwar:

für das Jahr 1825. auf . . . . . 75060 fl. — kr.
und für 1826. auf . . . . . 68618 fl. 43 kr.

Dermal ist der effective Stand der Amtsrevisorats-Besoldungen nach der vorgelegten Uebersicht . . 65377 fl. 40 kr.
hiezu muß nun eine weitere Summe für Aushilfen und Sterbquartalien geschlagen werden, und in dieser Hinsicht hat der Chef des Justizministeriums im Ganzen . . . . . 67000 fl. — kr.
verlangt. Mehr ist auch laut Konferenzprotokoll vom 23. Jänner d. J. nicht bewilliget worden und nur dieser Aufwand, gegen welchen offenbar nichts erinnert werden kann, erscheint in dem neuen Budget. —

c. Actuariats-Gehalte.

An solchen ist in das vorige Budget
aufgerechnet . . . . . 71200 fl. — kr.

Allein die Zahl der Actuarien mußte in manche Kreisen bedeutend vermehrt werden, und der Durchschnittsbetrag stieg bis auf die Summe von 87470 fl. Indessen wird dieser Durchschnittsertrag weniger zur Basis des künftigen Voranschlages genommen werden können, als die Ausgabe in dem letzten Jahre, in welchem die Actuariatsgehalte 79819 fl. 23 kr. betragen. Daher ist auch nach dem Konferenzprotokolle vom 23. Jänner d. J. dieser Ausgabsposten auf die Rundzahl von 80000 fl. für das neue Budjet bestimmt worden, und die Commission möchte um so weniger auf eine Herabsetzung antragen, da man zuverlässig nicht sagen kann, daß die Bezirksstellen zu reichlich mit Actuarien versehen seyen.

d. Dekopisten-Gebühren.

Der Durchschnittsbetrag von den Jahren 1823 bis 1825. betragt zwar 21200 fl. Indessen hat sich aber dieser Ausgabsposten in den letztern Jahren sehr bedeutend vermindert, was auch schon dadurch begreiflich wird, daß in der nemlichen Zeit die Zahl der besoldeten Actuarien vermehrt worden. Im Jahre 1825. betragen die Dekopistengebühren nur 6472 fl. 7 kr.
und im Jahre 1826. vollends nur . . . 4107 fl. 4 kr.
Für die folgende Budgetsperiode aber ist in dem Konferenzprotokolle vom 23. Jänner d. J. jährlich angenommen worden . . . . . 5000 fl. — kr.

Dagegen ist wohl nichts zu erinnern, und man wird sehr zufrieden seyn können, wenn sich eine solche große Herabsetzung auch fortan durch die Erfahrung bewährt. —

e. Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter.

Der Durchschnittsbetrag für die Jahre 1823. bis 1825. belauft sich zwar auf 39950 fl. und in dem vorigen Budget werden sogar 45000 fl. aufgerechnet. Allein auch hier sind in neuerer Zeit durch gleichförmige Regulirung dieser Besoldungen und durch möglichste Vereinigung beider Dienste auf eine Person, bedeutende Ersparungen eingetreten. Daher belauft sich die Ausgabe pro 1826. nur noch auf 30855 fl. 39 kr. und der mit dem 1. November 1827. aufgestellte Effectivstand betragt sogar nur 28888 fl. 6 kr. Daher sind auch die bei Aufstellung des neuen Budgets angesezten 40000 fl. in dem Konferenzprotokolle vom 23. Jänner v. J. auf 30000 fl. gemäßiget worden. —

f. Büreaukosten der Aemter.

Nach dem Durchschnitt früherer Jahre belauft sich dieser Aufwand auf 48370 fl. — in das vorige Budget aber wurde derselbe aufgenommen mit 46600 fl. — hat aber ebenfalls in

jüngerer Zeit von Jahr zu Jahr abgenommen. Im Jahre 1825. betragt diese Ausgabe . . . . . 42880 fl. 33 kr.
im Jahre 1826 . . . . . 34372 fl. 32 kr.
und der Effectivstand am 1. Novbr. 1827. nur 28717 fl. 36 kr.
Daher ist auch der bei Aufstellung des neuen Budgets zuerst auf . . . . . 46000 fl. — kr.
gemachte Ansatz, in der Folge bei der Konferenz vom 23. Jänner d. J. auf . . . . 36000 fl. — kr.
ermäsiget worden, welche Summe zwar den Verbrauch des letzten Jahres übersteigt, aber doch sehr bedeutend unter der Position des vorigen Budgets steht, mit dem Durchschnitts-Betrage beinahe in eine Summe zusammen fällt, und daher um so mehr zu bewilligen seyn wird, weil hier nicht blos an Bedekkung des laufenden Bedürfnisses, sondern auch an Vorsehung für auserordentliche Fälle gedacht werden muß. —

31 g. Büreaukosten der Amtsrevisorate.

In dem neuen — wie in dem alten Budget auf 6000 fl. angesetzt, und es wird sich gegen diese Position um so weniger etwas erinnern lassen, da der Durchschnittsbetrag von frühern Jahren viel größer ist. —

h. Gefängniß-Erfoderniſſe.

In dem vorigen Budget sind zwar hiefür nur 8000 fl. eingetragen. Allein die Ueberschreitungen waren unvermeidlich, und schon der Durchschnittsbetrag belauft sich auf 9280 fl. oder in Rundzahl 9300 fl. Man wird auch um so weniger Ursache haben, auf eine Herabsetzung dieses Durchschnittsbetrages zu bestehen, da bekanntlich die Obergerichte auf Erbauung neuer Gefängnisse und gehörige Einrichtung derselben überall dringen, und daher weit eher für die nächste Zukunft eine Ueberschreitung des Durchschnitts, als eine Ersparung zu erwarten ist.

i. Rügungs-Gebühren.

In allen Straffällen nemlich, in welchen die erkannten Geldstrafen nicht einbringlich sind, müssen die dem Anzeiger gebührenden Strafantheile den gesetzlichen Bestimmungen gemäß an denselben aus der Amtskasse bezahlt werden. Im Durchschnitte belaufen sich diese Zahlungen auf 1650 fl. — in dem Budget aber sind hiefür wie in dem vorigen, nur angesetzt 1600 fl. welche also auch ohne allen Anstand zu bewilligen seyn werden. —

k. Miethzinse.

Dieselben bilden eine neue Ausgabsposition, welche aber eine nothwendige Folge davon ist, daß alle auf die Ausübung der Jurisdiction Bezug habenden Gebäulichkeiten von dem Domänenetat, auf den Etat für Justiz und Polizei überwiesen worden sind. Seither muß daher die Amtskasse — so wie sie alle von den Beamten zu bezahlenden Miethzinse bezieht, auch umgekehrt an Orten, wo fremde Lokalitäten zur Unterbringung der Behörden und Beamten gepachtet werden müssen, die hiefür schuldigen Miethzinse bestreiten, ohne daß sie immer durch Aufrechnung in die Besoldung des Beamten eine vollständige Entschädigung bekömmt. So haben manche Beamte unentgeldliche Wohnung anzusprechen, und die zu bezahlenden Miethzinse bleiben also definitiv auf der Amtskasse, wie z. B. in der Standesherrschaft Fürstenberg: oder der von den Beamten nach gesetzlichen Normen zu vergütende Miethzins ist geringer als derjenige, welchen die Amtskasse an die Privateigenthümer bezahlen muß, wie z. B. beim Stadtamte Karlsruhe. — Diese der Amtskasse unvermeidlich aufliegende Ausgabe für Miethzinse kann natürlich — eben weil sie neu entstanden ist, nicht im Durchschnitte berechnet — sondern es kann nur der neueste Stand in den beiden letzten Jahren zur Basis angenommen werden. Nun haben sich die gedachten Miethzinse

im

im Jahre 1825 auf . . . . . 6981 fl. 54 kr.
im Jahre 1826 auf . . . . . 6983 fl. 40 kr.
belaufen, und daher läßt sich auch nichts dagegen erinnern, daß hiefür die Rundzahl von 7000 fl. in das neue Budget aufgenommen worden.

Die erste zum Staatsaufwand für Bezirks-Justiz und Polizey gehörige Hauptrubrik, nämlich Justiz-Verwaltung belauft sich daher im Ganzen nach den obigen 10 Ausgabspositionen auf 443200 fl., welche Totalsumme für das neue Budget zu genehmigen seyn wird. —

2. Gesundheitspolizey.

a. Besoldungen der Sanitäts-Beamten.

In dem vorigen Budget sind hiefür 70,000 fl. angesetzt, welche aber für die verflossenen Etatsjahre nicht genügten und zuverlässig auch für die Zukunft nicht genügen werden, indem theils wegen Errichtung neuer Aemter und Physikate, theils wegen Anstellung von Assistenzärzten in zu großen Physikats-Sprengeln — theils wegen den häufig erfolgten Bewilligungen von Pferdefouragen, diese Ausgabe von Jahr zu Jahr immer gestiegen ist. So belief sich dieselbe
im Jahre 1824 auf . . . . . 69894 fl. 27 kr.
im Jahre 1825 auf . . . . . 70085 fl. 7 kr.
im Jahre 1826 auf . . . . . 73728 fl. 30 kr.
endlich bis zum 1. Novbr. 1827 nach dem aufgestellten wirklichen Stande . . . . . 73844 fl. 14 kr.

Es ist daher nichts zu erinnern, daß für das neue Budget die Rundzahl von 74000 fl. angenommen worden, indem ohnedem die Physikate eben nicht verschwenderisch bedacht sind, und eine erzwungene weitere Ersparung hier zuverläßig sehr am unrechten Orte seyn würde. —

b. Bureaukosten der Physikate.

Im vorherigen Budget angesetzt auf 400 fl. — im Durch-

schnitte aber gestiegen auf 440 fl. und nun wieder mit der Rundzahl von 400 fl. in das neue Budget aufgenommen. — Eben so sind

c. Die Kosten für Hebammen-Prüfungen sowohl im alten, als neuen Budget auf 1600 fl. angesetzt und dulden, wie dieses der Verbrauch in den letzten Jahren, und die Durchschnittsberechnung pr. 1640 fl. nachweist, wenigstens keine Herabsetzung.

d. Die Kosten wegen Krankheit der Menschen sind auf eine unbegreifliche Weise und aus nicht zu errathenden Gründen im vorigen Budget nur zu 800 fl. angesetzt, da sie nach einer immer sich gleich bleibenden Erfahrung viel höher steigen, und daher Ueberschreitungen unvermeidlich waren. So belaufen sich diese Kosten

im Jahre 1823 auf	1633 fl.	2 kr.
im Jahre 1824 auf	5502 fl.	16 kr.
im Jahre 1825 auf	4402 fl.	5 kr.
im Jahre 1826 auf	4756 fl.	28 kr.
und also im vierjährigen Durchschnitte auf .	4073 fl.	28 kr.

In dem neuen Budget sind diese Verwendungen für kranke Menschen auf . . . 3000 fl. — — angesetzt, und zuverlässig wird die hohe Kammer durch keine Beschränkung die Regierung in Uebung so schöner Pflichten hindern wollen. — Das Nämliche gilt auch in Betreff

e. Der Kosten für Rettung der Verunglückten, welche in dem alten und neuen Budget auf 600 fl. angesetzt sind.

f. Besoldungen der Thierärzte. Es ist Grundsatz, daß Thierärzte nicht aus der Staatskasse besoldet werden sollen, und bei Eröffnung einer solchen Stelle der bisher damit verbundene Gehalt einzugehen habe, welche Grundsätze die hohe

Kammer in der Sitzung vom 28. April 1825 ausdrücklich anerkannte. Daher kann auch, so lange nämlich diese Grundsätze gelten und die Thierärzte nicht unter die aus der Staatskasse besoldeten Sanitätsbeamten aufgenommen werden, der Ausgabsposten für thierärztliche Besoldungen nicht steigen, sondern muß nach der Natur der Sache sich nach und nach vermindern, bis er endlich ganz verschwindet. In dem neuen Budget ist wieder die nämliche Summe wie im vorigen Voranschlage als Bedarf aufgerechnet worden, und dagegen wird nichts zu erinnern seyn, weil sich der Abgang eines besoldeten Thierarztes nicht zum Voraus bestimmen läßt. —

g. Die Kosten auf Wasenmeistereien und Viehseuchen sind in dem vorigen Budget auf 2000 fl. angesetzt. Allein in der Zwischenzeit haben sich die Verhältnisse ganz und gar geändert, in dem durch die Ueberweisung der sogenannten Jurisdiktionslehen von dem Domänenetat auf die Amtskasse, und durch die in den letztern Jahren so häufig vorgekommenen Viehseuchen, diese Ausgaben so gesteigert worden, daß der doppelte Betrag des Voranschlages nie genügte. So belaufen sich diese Kosten

im Jahre 1823 auf	4208 fl. 21 kr.
im Jahre 1824 auf	4913 fl. 5 kr.
im Jahre 1825 auf	4924 fl. 57 kr.
und im Jahre 1826 sogar auf	6653 fl. 53 kr.
und also im vierjährigen Durchschnitte auf .	5175 fl. 4 kr.

Daher läßt sich nichts dagegen erinnern, daß dieser in dem vorigen Budget nur mit 2000 fl. erscheinende Posten, in dem neuen Budget auf 5000 fl. gesetzt wird, und man wird froh seyn müssen, wenn auch diese erhöhte Position genügt. —

Werden nun die obigen 7 Posten zusammengefaßt; so belauft sich der gesamte Aufwand für Gesundheitspolizey auf 86000 fl. und wird für das neue Budget mit diesem Totalbetrage bewilliget werden müssen. —

3. Anstalten für öffentliche Sicherheit.

a. Gehalte der Polizeydiener und Hatschier. Es ist sehr begreiflich, daß durch die Aufstellung eines eigenen Sicherheitspersonals sehr bedeutende Kosten nothwendig entstehen mußten. Für die vorige Budgetsperiode waren hiefür 40100 fl. von der hohen Kammer bewilliget, die wirkliche Verwendung aber betrug im Durchschnitte 49460 fl. und für das künftige Budget werden angetragen 54800 fl. — und zwar in folgenden Posten:

Gehalt samt Pferdfourage und Schreibmaterialien, für 6 Oberpolizey-Inspectoren . .	5550 fl. — —
Löhnung, Montirung und Armatur für 143 Polizeysoldaten	34943 fl. 50 kr.
Für noch bestehende Hatschier und Aufseher .	490 fl. 48 kr.
Für die Lokalpolizey in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	13791 fl. 40 kr.
zusammen	54776 fl. 18 kr.
oder in Rundzahl	54800 fl. — —

An diesem Aufwande kann nichts geschmälert werden, vielmehr wäre sehr zu wünschen, daß uns größere Summen zu Gebote stünden, um das Institut zu erweitern. Denn offenbar ist ein Corps von 143 Mann nicht genügend, um in einem von so vielen Staaten umrungenen, eine so lange Grenzlinie bildenden, mit so großen Gebirgszügen durchschnittenen Lande, die öffentliche Sicherheit mit kräftigem Erfolge zu handhaben. In jedem Falle wird aber wenigstens, wenn auch keine größere Fonds zur Erweiterung dieses wohlthätigen Institutes angewiesen werden können, die Genehmigung der obigen 54800 fl. keinem Anstande unterliegen.

b. Die Streif- und Fanggebühren waren im vorigen Budget nur auf 1800 fl. angesetzt, haben sich aber im

Durchschnitte auf 2380 fl. belaufen — also nach Rundzahl 2400 fl. und mit diesem Betrage werden sie in dem neuen Budget aufgerechnet.

c. Kosten für Transport und Verpflegung der Gefangenen haben sich belaufen:

im Jahre 1823 auf	32856 fl. 58 kr.
im Jahre 1824 auf	19158 fl. 37 kr.
im Jahre 1825 auf	16368 fl. 39 kr.
im Jahre 1826 auf	11487 fl. 48 kr.
zusammen	79872 fl. 2 kr.
also im vierjährigen Durchschnitt	19968 fl. — —
oder in Rundzahl	20000 fl. — —

Wenn man nun auch wegen der nach der Erfahrung immer mehr anwachsenden Zahl von Gefangenen noch weitere 1000 fl. zugeben, also den Budgetsansatz von 21000 fl. genehmigen will; so ist doch nicht abzusehen, warum diese Durchschnittssumme nicht genügen, und in der folgenden Budgetsperiode jährlich 37900 fl. erfoderlich seyn sollen, wie dieses — vermuthlich aus einem Versehen in der mitgetheilten Motivirung behauptet wird. — Wenigstens kann die Commission auf diesen Mehrbetrag von jährlich 17900 fl., welcher mit Nichts gerechtfertiget worden, nicht antragen. —

d. Für Unterhalt unehlicher Kinder sind zwar in dem vorigen Budget nur 13200 fl. aufgerechnet; allein dieselben waren nie hinreichend und mußten alljährlich — zum Theile sehr bedeutend überschritten werden. So wurden im

Jahre 1823 hierauf verwendet	17219 fl. 40 kr.
im Jahre 1824	16656 fl. 32 kr.
im Jahre 1825	16984 fl. 40 kr.
im Jahre 1826	19135 fl. 20 kr.
also in diesem vierjährigen Durchschnitte . .	17499 fl. 4 kr.
für das neue Budget werden aber nur verlangt .	17000 fl. — —

welche Summe, obwohl sie den Ansatz des vorigen Budgets sehr bedeutend übersteigt, für die künftige Periode um so unbedenklicher zu bewilligen seyn möchte, da sie den Durchschnitt nicht einmal erreicht, und daher schwerlich genügen wird. Uebrigens beweist die Erfahrung, daß gar sehr häufig die Gemeinden die von ihnen zu leistende 2te Hälfte des ausgesprochenen Unterhalts-Beitrages nicht bezahlen, welches die doppelte nachtheilige Folge hat, daß einmal das unglückliche Kind die ihm zugedachte ohnedem karge Wohlthat nicht ganz erhält — und dann daß die Ortsvorgesetzten sehr leichtfertig handlen bei Unterstützung solcher Gesuche und Bezeugung der eintretenden Noth. Das sicherste Mittel, diesem für die unglücklichen Kinder und für den Fiscus gleich schädlichen Unfuge mit Erfolg abzuhelfen, wäre vielleicht, wenn auch die Gemeinden die von ihnen zu bezahlende Hälfte des Sustentationsgeldes in die Amtskasse einliefern und dann von dieser die ganze bewilligte Summe an die Mutter bezahlt wird. Wenn daher in Betreff der Amtskasse-Rechnung keine besondere Hindernisse im Wege stehen; so muß die Commission sehr wünschen, daß dieser Vorschlag, welcher zuverlässig eine Verminderung dieser Ausgabsposition zur Folge haben würde, realisirt werden möchte. —

e. Die Kosten wegen Abwendung der Feuersgefahr sind im vorigen Budget nur angesetzt auf 700 fl. — haben aber im Durchschnitt 1380 fl. betragen, und es wird nichts dagegen zu erinnern seyn, daß sie mit dieser Summe — oder mit der Rundzahl von 1400 fl. in das neue Budget aufgenommen werden.

k. Legalinspektions- Untersuchungs- und Kurkosten. Es kann nicht befremden, daß bei der steigenden Armuth und Erwerbslosigkeit auch die Zahl der Verbrechen mit jedem Jahre steigen und also die obigen Ausgaben immer

größer werden müssen. So hat man früher nach dem Durchschnitte nur hiefür angenommen . . . . . 21000 fl. — —
im Jahre 1823 belief sich dieser Aufwand schon auf . . . . . 29236 fl. 4 kr.
im Jahre 1824 auf . . . . . 45645 fl. 16 kr.
im Jahre 1825 auf . . . . . 38795 fl. 31 kr.
also im Durchschnitt dieser 3 Jahre auf . . 37892 fl. 17 kr.
Es hängt nicht von dem Willen der Administrativbehörden ab, hier Ersparungen eintreten zu lassen, und man wird sehr froh seyn müssen, wenn man in der folgenden Budgetsperiode mit der hiefür angesetzten Rundzahl von 37900 fl. auskömmt. —

Werden nun die obigen sechs Ausgabspositionen für Anstalten auf öffentliche Sicherheit zusammengefaßt; so belaufen sich dieselben auf die Summe von 133500 fl. und dieser Totalbetrag muß daher wieder in dem neuen Budget bewilliget werden.

4. Landes-Kulturkosten.

Im Budget für die verflossene Periode sind hiefür angesetzt 4000 fl. und man hätte glauben sollen, daß diese Position eher fallen als steigen würde, da die Kosten für die Plantagen-Inspectionen auf die Gemeinden übergewälzt worden. In dem neuen Budget sind aber hiefür 5000 fl. in Aufrechnung genommen, und die Kommission ist weit davon entfernt, auf eine Herabsetzung dieses Aufwandes anzutragen, von welchem ohnedem der größte Theil in Besoldungen aufgeht und kaum ein Drittel unmittelbar zur eigentlichen Landeskultur verwendet wird. Denn von den ins neue Budget aufgenommenen . . . . . 5000 fl.
bezieht der Director des Landwirthschaftlichen Vereins einen Gehalt von . . . . . 2400 fl.
und eben so der Maschinenbaumeister einen Gehalt von . . . . . 700 fl.
es bleiben daher zur Unterstützung der Landeskultur nur 1900 fl.

5. Unterstützung armer Gemeinden.

Die Commission muß in Betreff dieser Ausgabsrubrik zum Voraus bemerken:

a) daß hier von einer Durchschnittsberechnung als Basis für den neuen Budgets-Ansatz, nicht die Rede seyn könne, weil die außerordentlichen Naturereignisse im Jahre 1824 diese Ausgabe über alles Verhältniß und bis beinahe auf die Summe von 12800 fl. steigerten —

b) daß früher auch Schullehrersbesoldungen und Schulfondsbeiträge unter dieser Rubrik verrechnet worden, von welchen nicht hieher gehörigen fremdartigen Auslagen aber der Etat nunmehr gereiniget worden —

c) daß endlich nur solche Unterstützungen, welche nach dem §. 33. der Amtskasse-Instruktion an arme Gemeinden geleistet werden dürfen, hieher gehören. —

In diesen Voraussetzungen wird sich diese Position wahrscheinlich für die 3 folgenden Jahre nicht vermehren, und man hat daher nach dem Ermessen der Commission mit Recht in das neue Budget die nämliche Summe aufgenommen, welche in dem vorigen Budget mit 2400 fl. bewilliget worden.

6. Unterstützung Heimathloser.

Auch diese Auslagen sind in letztern Zeiten von Jahr zu Jahr immer gestiegen — so zwar, daß bei einer Budgetsbewilligung von 1000 fl. die wirkliche Verwendung im Durchschnitt sich auf 1730 fl. belauft. Für die Zukunft ist zwar zu hoffen, daß durch die Wachsamkeit der Polizeisoldaten und aus Scheue gegen das Arbeitshaus, sich das zuströmende heimathlose Gesindel vermindern werde: indessen wird doch gegen diese in dem neuen Budget auf 1700 fl. gesetzte Ausgabsposizion nichts erinnert werden können. —

7. Kosten wegen inländischem Militär.

Dieselben waren in frühern Zeiten nur sehr unbedeutend, und beliefen sich insbesondere für Rekruten-Ziehung und Rekruten-Transport im Durchschnitte von $18\frac{2}{3}$ kaum auf 300 fl. Allein durch das neue Conscriptionsgesetz hat sich dieser Aufwand sehr vermehrt, und stieg im Jahre 1826 bis auf 5413 fl. 20 kr. Es ist daher sehr natürlich, daß als Basis für das neue Budget nicht der Durchschnittsbetrag — sondern nur das Ergebniß des letzten Jahres angenommen werden kann. Jedoch müssen, da von dem im Jahre 1825. gegebenen und im Jahre 1826. zur Ausübung gebrachten neuen Conscriptionsgesetze in der Zwischenzeit wieder den Kostenaufwand alterirende Abänderungen gemacht worden sind, von den obigen im Jahre 1826. eingetretenen Kosten pr. . . . . 5,413 fl. 20 kr.
zuvor die Kosten für den Civilcommissär und
für Anschaffung der ersten Einrichtungen mit 2,900 fl. —

abgeschlagen werden, der Rest aber mit . . 2,513 fl. 20 kr.
oder in Rundzahl mit . . . . . 2,500 fl. —
ist der wahrscheinliche Bedarf der künftigen Jahre, und diese Aufwandssumme ist auch richtig in das neue Budget aufgenommen.

8. Bauaufwand.

Erst seit dem Jahre 1824. sind alle auf Gerichtsbarkeit Bezug habende Gebäulichkeiten, auf die Amtskasse verwiesen, und es ist sehr begreiflich, daß zur Ankaufung oder Erbauung der benöthigten neuen Amtshäuser und Gefängnisse, und zur baulichen Unterhaltung aller vorhandenen derartigen Gebäulichkeiten eine sehr große Dotazion erforderlich sey. Die Sache scheint aber noch nicht in der Ordnung, und es fehlen die nöthigen Daten, um den jährlichen Bedarf mit Sicherheit bestimmen zu können. Daher wird wohl kein anderes Mittel

übrig bleiben, als den Aufwand des letzten Jahres zum Maßstab für die Zukunft anzunehmen. Nun sind im Jahre 1826. verwendet worden . . . . . 29,106 fl. 16 kr.
und zwar für Neubauten . . . . . 17,855 fl. 38 kr.
und für Reparazionen . . . . . 11,250 fl. 38 kr.
Es muß daher auch für die folgenden Budgetsjahre ein Aufwand von 30,000 fl. genügen. Denn gewöhnlich werden $1\frac{1}{2}$ Prozent des Werthes der Gebäulichkeiten selbst, als jährlicher Bedarf zu den nöthigen Reparazionen angenommen: wenn daher auch der Kapitalwerth der auf die Jurisdiction sich beziehenden Gebäulichkeiten eine Million betragen sollte — was jedoch nicht wahrscheinlich ist, aber wegen Mangel des Inventars und der Tarazion nicht mit Sicherheit beurtheilt werden kann, so würden dennoch die jährlichen Reparazionskosten sich nur auf 15,000 fl. belaufen, und folglich von dem auf 30,000 fl. angenommenen Bedarf noch immer jährlich 15000 fl. — oder für alle drei Budgetsjahre 45000 fl. zu Neubauten erübrigen. Man sollte glauben, daß ein solcher Aufwand für neue Bauführungen in jedem Falle genügen müsse, da ja nicht alles in einem Jahre — oder auch nur in einer Budgetsperiode geschehen kann. — Daher sind auch die bei Entwerfung des Voranschlags für die künftige Budgetsperiode verlangten jährlichen 40,000 fl. in der Ministerial-Conferenz vom 23. Januar d. J. auf 30,000 fl. ermäßiget worden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Schulden der Amtskassen für bereits gekaufte oder neu hergestellte Gebäulichkeiten, nicht aus dem laufenden Etat bestritten werden können, und daß für Bedeckung derselben auf andere Art gesorgt werden müsse.

9. Aufserordentliche Ausgaben.

In dem vorigen Budget sind für aufserordentliche Auslagen 10,000 fl. bewilligt worden; mehr wird auch für das

neue Budget nicht verlangt, und die Genehmigung wird daher wohl keinem Anstande unterliegen können, da sich die Größe solcher ungewöhnlichen Lasten nicht voraus bestimmen läßt, der Durchschnittsbetrag bedeutend höher steht und der Aufwand des vorhergehenden Jahres nur wenig abweicht, da pro 1826. als aufferordentliche Auslagen 10,214 fl. verrechnet werden.

Damit wäre nun die IIIte Hauptausgabs-Rubrik, welche zugleich unter allen Ausgabsposizionen des Ministeriums des Innern bei weitem die gröste ist, nämlich der Aufwand auf Bezirks-Justiz und Polizei erlediget und nach dem Antrage der Commission sind unter den 9 Rubriken derselben in das neue Budget aufzunehmen:

1) Für Justiz- und Polizeiverwaltung in 10 Unterabtheilungen	446,900 fl.
2) Für Gesundheitspolizei, in 7 Unterabtheilungen	87,100 fl.
3) Für öffentliche Sicherheit, in 6 Unterabtheilungen,	134,500 fl.
4) Landeskultur-Kosten	5,000 fl.
5) Unterstützung armer Gemeinden	2,400 fl.
6) Unterstützung Heimathloser	1,700 fl.
7) Für inländisches Militär	2,500 fl.
8) Bauaufwand	30,000 fl.
9) Aufferordentliche Ausgaben	10,000 fl.
Zusammen	720,100 fl.

IV. Kultus.

In dem vorigen Budget sind hiefür bewilliget worden . . . . . 52,705 fl. —

Der wirkliche Aufwand aber belauft sich nur:

im Jahr 1825. auf	39,448 fl.	32 kr.
und im Jahr 1826. auf	46,455 fl.	4 kr.
nach einem dreijährigen Durchschnitte aber von den Jahren $18\frac{25}{26}$ auf	40,174 fl.	49 kr.
Dagegen sind in dem neuen Budget für die folgenden 3 Etatsjahre angesetzt	47,647 fl.	—
also mehr als der obige Durchschnittsbetrag	7,472 fl.	11 kr.
aber weniger als in dem vorigen Budget .	5,053 fl.	—

Die bedeutendsten Posten unter dieser Ausgabsrubrik sind der Aufwand für den katholischen Erzbischof, für Mendikantenklöster, für den evangelischen Prälat, für den Hofdiakon, für die evangelische Kirchen-Verrechnung und den evangelischen Hülfsfond in Heidelberg, für den Hofprediger in Mannheim — dann Dotazionen für die Pfarreien in Karlsruhe, Durlach, Constanz, Bruchsal, Kreuzsteinach, Heidelberg, Kadelburg. Fast alle diese einzelnen Posten sind schon in dem frühern Budget mit den nämlichen Größen aufgeführt, und daher von der hohen Kammer mit diesem Budget begnehmiget. Nur bei wenigen Posizionen ist eine Aenderung eingetreten; ich kann daher auch nach den frühern landständischen Beschlüssen alle unverändert gebliebenen Posten mit Stillschweigen übergehen und beschränke mich blos auf diejenigen Posizionen, welche nun bedeutend höher angesetzt sind, als in dem frühern genehmigten Budget.

1) Die Dotazion des katholischen Erzbischofs erscheint früher immer mit 25,000 fl. — dermal ist dieselbe angesetzt auf 26,312 fl. 48 kr., welches aber durchaus nicht von einer Erhöhung der Dotazion herrührt — sondern lediglich von dem Unterschiede der Naturalien-Taxazion. Der Erzbischof hat nämlich in baarem Gelde nur . . . . . 13,900 fl. —

dann allgattige Naturalien, welche ihm in der Dotazionsurkunde zwar nur zu 12,000 fl. angeschlagen sind, aber nach der Kammeraltaxe einen Werth haben von . . . . . 13,312 fl. 48 kr.
Der Mehrbetrag von . . . . . 1,312 fl. 48 kr.
ist daher weder eine neue Last, noch Vergrößerung einer alten Schuldigkeit.

2) Nachdem der Erzbischof und das erzbischöfliche Kapitel bereits ins Leben getreten sind, so müssen natürlich die frühere Bistumsverwesung und das Vikariat in Bruchsal aufhören, und die hiefür bestandenen Besoldungen und Kosten können — wenigstens unter der Rubrik des Kultus nicht mehr erscheinen. —

3) Bei den in 29 Posten vorkommenden größtentheils unbedeutenden Abgaben an katholische und evangelische Pfarreien, die einzelnen Berechtigungstitel zu untersuchen, würde hier viel zu weit führen, und wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß vielleicht die meisten dieser Abgaben weit eher zu den Domaniallasten gehören möchten; so würde doch durch eine solche Ueberweisung, wenn sie auch ausführbar seyn sollte, für die Staatskasse nichts gewonnen. In jedem Falle haben die Empfänger den unbestrittenen Besitzstand für sich, und die befragten Schuldigkeiten sind auch immer von der Kammer anerkannt worden. —

4) Eben so sind die gegenwärtig zum erstenmal erscheinenden Hausmiethzinse für die Pfarrer in Karlsruhe, Rastadt, Bruchsal, in 5 Posten mit zusammen 578 fl. keine neue Schuldigkeiten — sondern eigentlich blos durchlaufende Rechnungsposten, indem sie hier bei der Rubrik für

Kultus in Ausgabe, und dann bei dem Etat der Domainenkasse in Einnahme erscheinen. —

Nach diesen Erörterungen wird daher wohl für den Kultus die Posizion des neuen Budgets mit 47,647 fl. um so mehr bewilliget werden müssen, da dieselbe bedeutend geringer ist, als die im frühern Budget genehmigte Summe. —

V. Lehranstalten und Künste.

Für die letzte Budgets-Periode sind bewilliget worden . . . . . 176,600 fl. —

Die wirkliche Verwendung hat aber diese Summe nicht erreicht, und es wurden für Lehranstalten und Künste im Jahr 1825. nur . . . . . 173,812 fl. 47 kr.
im Jahr 1826. nur . . . . . 174,828 fl. 55 kr.
und wenn man auch das Jahr 1824. hinzurechnet mit . . . . . 162,171 fl. 40 kr.
im dreijährigen Durchschnitte nur . . . 170,271 fl. 8 kr.
verwendet. Für die folgende Budgetsperiode
aber werden verlangt . . . . . 183,745 fl. —
also bedeutend mehr, als nach dem vorigen Budget oder dem Durchschnittsbetrag. Es wird daher nothwendig seyn, diesen Etat in seinen einzelnen Rubriken genauer zu prüfen.

a) Höhere Lehranstalten, nämlich die Universitäten Freiburg und Heidelberg zusammen . . . 91,743 fl. 1 kr.
Insbesondere erhält die Universität Heidelberg:

Dotazion in baarem Gelde	65,000 fl.
Für die Reitschule — größtentheils in Naturalien nach dem Durchschnitte	4,000 fl.
Die bisher unter den ausserordentlichen Auslagen aufgeführten — aber offenbar hieher gehörigen Kosten für die Kuratel mit . . .	1,200 fl.
zusammen	70,200 fl.

Bei Aufstellung des Voranschlages wollte man auch jene 2,500 fl. der Staatskasse zur Last schreiben, welche bisher der reformirte pfälzische Kirchenfond an die Universität zu leisten hatte, und seit einigen Jahren wegen Unvermögenheit nicht mehr leistete. Allein es ist weder diese Unvermögenheit nachgewiesen, noch von irgend einer Behörde die Uebernahme auf die Staatskasse anerkannt oder zugesichert worden. Ohnedem könnte nur von einer zeitlichen — und nur so lange, bis der reformirte pfälzische Kirchenfond wieder jene Schuldigkeit zu leisten vermag, andaurenden Unterstützung die Rede seyn, welche also auf keinen Fall in das ordentliche Budget gehört.

Eben so verlangte man bei Aufstellung des Voranschlags, daß eine Passivschuld der Universität pr. 5000 fl. in 3 Raten mit jährlich 1666 fl. 40 kr. in dasselbe aufgenommen werden soll. Allein die obigen Verhältnisse treten auch hier ein: eine solche Schuld gehört offenbar nicht unter die eigentlichen Bedürfnisse des laufenden Budgets, sondern muß durch ausserordentliche Mittel gedeckt werden.

Aus diesen Gründen sind daher auch diese beiden Posten pr. 2500 fl. und pr. 5000 fl. in dem Conferenz-Protokolle vom 26. Jänner zurückgewiesen worden.

Die Universität Freiburg hat zu empfangen:

den bewilligten baaren Zuschuß von . . .	15,000 fl. —
die Ohmgelds-Entschädigung mit . . .	4,845 fl. 42 kr.
und die sogenannte Klosterrente mit . . .	1,297 fl. 19 kr.
dann die Kosten der Kuratel mit	400 fl. —
Der ganze Zuschuß aus der Staatskasse beträgt daher . , ...	21,543 fl. 1 kr.

Auch hier wurde bei Aufstellung des Voranschlages noch weiter verlangt, daß jene 5000 fl. welche seit Vereinigung der Heidelberger Katholisch-Theologischen Fakultät mit der Hoch-

schule in Freiburg zur Dotazion der letztern von den katholischen Stiftungen beigetragen werden müssen, auf die Staatskasse zu überweisen, und also in das Budget aufzunehmen seyen, weil die katholischen Stiftungsfonds bei ihren alten — wahrscheinlich durch die Errichtung des Erzbistums noch steigenden Lasten diese Abgabe nicht mehr tragen könnten. — Allein auch hier fehlen alle Nachweisungen und in dem Konferenzprotokolle vom 26. Jänner d. J. ist daher die Aufnahme dieser 5000 fl. in das ordentliche Budget verweigert worden. Einstweilen und für die nächste Budgetsperiode muß also wohl die Sache in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleiben, und für die Universität Freiburg, welche in ihrer kümmerlichen Dotazion nicht verkürzt werden darf, müssen noch fortan die obigen Beiträge per 5000 fl. von den Stiftungen erhoben werden. Aber die Kommission darf doch ihren Wunsch hier niederlegen, daß im Laufe der bevorstehenden Budgetsperiode die nöthigen Erörterungen und Nachweisungen gepflogen werden möchten, damit endlich die Fonds von diesen neu aufgelegten, ihren Stiftungszwecken fremden, und im Einzuge äußerst schwierigen und gehässigen Leistungen befreit und diese 5000 fl. bei Formirung des nächstfolgenden Budgets auf die Staatskasse übernommen werden möchten. —

b. Mittlere Lehranstalten mit einem Totalbetrage von 33202 fl. 5 kr. Dieselben sind nach Verschiedenheit der Ministerialbehörden, welchen sie unmittelbar unterstehen, in 3 Unterabtheilungen gebracht, nämlich Mittelschulen

1) unter der Leitung der katholischen Kirchensektion,
2) unter der Leitung der evangelischen Kirchensektion
3) die Veterinarschule.

Die erste Abtheilung umfaßt die Gymnasien und Lyzäen zu Freiburg, Offenburg, Rastatt, Baden und Bruchsal, so wie das katholische Schullehrerseminar, und betragt im Ganzen 12592 fl. 29 kr. Nur mit Ausnahme von 2 Posten sind alle

übrigen

übrigen längst bestehend, kommen in allen frühern Budgets vor, und sind insbesondere von der hohen Kammer mit dem letzten Budget pro $18\frac{25}{27}$ begnehmiget worden. Die beiden neuen Positionen aber sind folgende:

Für Verbesserung der katholischen Mittelschulen 2000 fl.
Für den Studienfond zu Rastatt in Geld und Naturalien . . . . . 1014 fl.

Der letzte Posten ist nur unter der Ausgabsrubrik der Lehranstalten eine Neuerung, indem diese 1014 fl. früher auf dem Domainenetat hafteden, und also hier von einer blosen Versetzung und Ueberweisung von einer Kasse zur andern die Rede ist, welche keine Vergrösserung des Staatsaufwandes zur Folge hat. —

In der Sitzung vom 28. April 1825. ist von der Kammer einhellig beschlossen worden, zur Besserstellung der Mittelschulen und zwar insbesondere zu Bischofsheim, Freiburg, Konstanz und Donaueschingen 2000 fl. unter die Budgetsausgaben aufzunehmen. Die Kommission mußte nun zu ihrem Befremden hören, daß zwar diese 2000 fl. alljährlich aus der Staatskasse richtig bezahlt werden, daß man aber bisher über einen Plan zur Vertheilung derselben noch nicht einig geworden, daher die Gelder einstweilen zurückgelegt habe, und noch kein Lehrer der 4 obigen Gymnasien in dem Besitze der ihm zugedachten Besoldungserhöhung sey. Diese dreijährige Zögerung widerspricht offenbar dem Zwecke, welchen die hohe Kammer bei der Bewilligung hatte, und die Kommission würde sich zur ernstlichen Betreibung verpflichtet glauben, wenn ihr nicht die amtliche Versicherung gegeben wäre, daß der Plan zur Besserstellung der offenbar zu gering besoldeten Gymnasialprofessoren und insbesondere zur Vertheilung der aus der Staatskasse bewilligten 2000 fl. gerade bei der höhern Behörde zur definitiven Entscheidung vorliege. Wir dürfen vielleicht hoffen, daß in dieser

gewiß sehr dringenden Sache noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtages die höchste Entschließung erfolgen werde. —

Die Rubrik der unter der unmittelbaren Leitung der evangelischen Kirchensektion stehenden Mittelschulen ist mit 16609 fl. 36 kr. angesetzt und umfaßt außer dem evangelischen Schullehrerseminar die Lyzäen und Pädagogien zu Karlsruhe, Lörrach, Mannheim und Heidelberg. Gegen die Ausgaben selbst ist nichts zu erinnern, da dieselben nicht nur im Ganzen mit einem geringern Betrage erscheinen, als im vorigen Budget — sondern auch von allen einzelnen Posten nur einer mit einer größern Summe als früher angesetzt wird — nemlich der Aufwand für das Lyzäum in Mannheim, welcher in dem vorigen Budget durch eine irrige Berechnung nur zu 2895 fl. 27 kr. angegeben worden, eigentlich aber 3191 fl. 40 kr. betragt.

Die unter Leitung der Landesgestütsdirektion stehende Veterinarschule endlich ist in dem alten wie in dem neuen Budget zu 4000 fl. angesetzt, und zuverlässig wird diese Ausgabe für eine sich mit jedem Jahr mehr erhebende, der Regierung zur Ehre gereichende vortreffliche Schule, von der hohen Kammer keine Herabsetzung zu befürchten haben.

c. Für niedere Lehranstalten erscheinen im neuen Budget 39266 fl. 18 kr. und zwar insbesondere für niedere Schulen unter der unmittelbaren Leitung

des Ministerii pleni	10450 fl.	— kr.
der katholischen Kirchensektion . . .	20411 —	19 —
der evangelischen Kirchensektion . . .	8404 —	59 —

Die erste Atheilung umfaßt das Polytechnische = das Taubstummen = und das Blinden=Institut, welche aber wohl schwerlich hieher unter die niedern Lehranstalten hätten gebracht werden sollen. In jedem Falle beträgt der hiefür in das neue Budget aufgenommene Staatsaufwand nur 150 fl. mehr als das vorige Budget, und auch dieser Mehrbetrag rührt wieder

von einer bloßen Versetzung und Ueberweisung her, indem die früher unter dem Staatsaufwand für Künste und Wissenschaften begriffene architonische Schule mit dem Polytechnischen Institute vereiniget worden, und also auch die Kosten dieser Schule per 150 fl. auf das gedachte Institut überwiesen werden mußten.

Die Genehmignng der obigen Ausgabsposition per 39266 fl. 18 kr. wird daher wohl keinem Anstande unterliegen, vielmehr muß die Kommission sehr bedauren, daß man nicht die bei den Verhandlungen über das neuaufzustellende Budget in Antrag gebrachten Dotazionsvermehrungen für die polytechnische Schule mit 4000 fl. und für das Taubstummeninstitut mit 2700 fl. ebenfalls sogleich in das neue ordentliche Budget aufgenommen hat.

Meine Herrn! es wäre eine Beleidigung der hohen Kammer, wenn ich dieselbe über die große Wohlthat und die absolute Nothwendigkeit einer politechnischen Anstalt erst noch belehren wollte: seit einem Jahrzehend hat dieses für Volksbildung und Nationalwohlstand so hoch wichtige Geschenk der neuern Zeit, die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland ergriffen, und überall werden bald in größerm, bald in kleinerm Maasstabe Versuche gemacht. Insbesondere in unserm Vaterlande ist zwar für wissenschaftliche Bildung durch viele sehr wohl eingerichtete Lycäen, Gymnasien und Pädagogien, und durch zwei unter die vorzüglichsten deutschen Hochschulen gehörige Landesuniversitäten reichlich gesorgt. Aber damit ist die Pflicht des Staates für öffentliche Volksbildung noch nicht erfüllt: auch die achtungswerthe, für Kunst, Industrie, Gewerb und Handwerk bestimmte Klasse der Bürger hat ein Recht, vom Staate zu fodern, daß es ihr möglich gemacht werde, solche Kenntnisse zu erwerben, ohne welche sie nicht in ihrer Production mit den Foderungen der Zeit vorangehen, und an Eleganz und Güte des Products nicht mit dem Auslande konkuriren kann. Der größte Vorzug der neuern Kultur besteht gewiß darin, daß auch im

geistigen Reiche die Bannrechte verschwinden, die Wissenschaften den Schulstaub abschüttelnd ins practische Leben eingreifen, und die Grundsätze der Theorie in dem Atelier des Künstlers, in dem Saale des Fabrikanten, in der Arbeitsstube des Handwerkers ihre Anwendung finden. Zwar steht Deutschland in dieser großen Kunst, der Verschmelzung der Wissenschaft mit dem Gewerbe, noch weit zurück: aber schon hat Wien und Prag mit fürstlichem Aufwande politechnische Musterschulen aufgestellt, welche sich dem Besten, was das Ausland hat, kühn an die Seite stellen dürfen. Der abentheuerliche Gedanke, Aehnliches auch in unserm Vaterlande zu erzwingen, wird wohl bei dem ungeheuren Abstand der Kräfte, keinem auch nur von weitem einfallen. Aber wenn auch der geringste Versuch einer politechnischen Anstalt gemacht und dieselbe nicht zu einer blosen Realschule herabgedrückt werden soll; so sind doch in jedem Falle hiezu ansehnliche Fonds erforderlich, und rein unmöglich ist es, mit 4000 fl. ein diesen Namen verdienendes politechnisches Institut herzustellen. Es bleibt daher kein andres Mittel, entweder muß die vor 3 Jahren dahier begründete politechnische Schule wieder aufhören, oder ihre Dotation muß vergrößert werden.

Das Aufgeben eines solchen so schön begonnenen Instituts wäre wirklich eine sehr schmerzliche, unserm Vaterlande keine Ehre bringende Erscheinung: schon ist ein ähnlicher früherer Versuch wegen gänzlichem Mangel jeder Unterstützung aus der Staatskasse zu Grunde gegangen, und es wäre sehr zu bedauern, wenn sich diese traurige Erfahrung noch einmal wiederholen sollte. Nein m. H. wir dürfen ein Institut nicht fallen lassen, welches unserm Vaterlande zur Ehre gereicht, schon dermal bei gehöriger Pflege eine reiche Blühte verspricht, von ausgezeichneten Gelehrten besorgt wird, und bereits im Auslande einen bedeutenden Namen erworben hat. Zur Erhaltung desselben würde schon eine weitere Dotation von jähr-

lich 4000 fl. hinreichen, und ich muß daher nach dem Beschlusse der Kommission und aus eigener innigsten Ueberzeugung darauf antragen:

„es sei die hohe Regierung zu bitten, für die politechnische Schule in Karlsruhe weitere 4000 fl. entweder sogleich in das ordentliche Budget — oder seiner Zeit in das nachträgliche Budget für ausserordentliche Ausgaben aufzunehmen."

Gleichen Antrag würde ich auch in Betreff des zu Pforzheim etablirten Taubstummen-Instituts machen, wenn nicht einstweilen die Verhältnisse sich geändert hätten. Nach Begründung dieser Anstalt hat man nämlich beiläufig 30 solche Unglückliche aufgenommen und ihnen nicht nur den Unterricht, sondern auch die Verpflegung unentgeldlich geleistet. Es ist sehr begreiflich daß hiezu 300 fl. nicht genügten, der Rest wurde aus dem Fonde der Arbeitsanstalt zugeschossen und dadurch kam es, daß bis zu Anfang des laufenden Jahres das Taubstummen-Institut laut gepflogener Abrechnung eine Summe von mehr als 10000 fl. schuldig verblieb, welche natürlich, da zum Rückersatze des Vorschusses keine Möglichkeit vorlag, gestrichen werden mußte. Für die Zukunft aber ist eine Vorsorge absolut nothwendig, welche auf eine doppelte Weise geschehen kann, entweder durch Vergrößerung der Dotation oder dadurch, daß von dem Institute nur der Unterricht unentgeldlich geleistet wird, die Verpflegung aber demselben vergütet werden muß. Man hat nun von Seite der hohen Regierung nach den Ihrer Kommission gegebenen Auskünften den letztern Weg gewählt und es wurde beschlossen, daß für einen vermöglichen Taubstummen er selbst oder seine Familie — für einen Armen welcher einer Gemeinde angehört, die Gemeindskasse oder Lokalfonds — und für den Vaganten die Amtskasse die Verpflegungskosten zu leisten habe — aus der Instituts-Dotation aber nur die Unterrichts- und Administrationskosten bestritten werden sollen. In

dieser Voraussetzung werden die ausgesetzten 3000 fl. nicht nur zur Erhaltung des gegenwärtigen Standes genügen, sondern man wird sogar noch das Institut erweitern und beiläufig 50 Unglückliche aufnehmen können, was in einem Lande, welches nach den eingekommenen Notizen über 600 Taubstumme zählt, wohl sehr zu wünschen ist. Eine Vermehrung des Fondes aber wird nach diesen Voraussetzungen nicht nothwendig. —

So viel von der ersten Abtheilung der niedern Lehranstalten, welche nämlich unmittelbar unter der Leitung des Ministerii pleni stehen. Die beiden folgenden Abtheilungen, unter welche nämlich die unter der Leitung der beiden Kirchen-Sectionen stehende niedern Schulanstalten gehören, enthalten sowohl nach dem Totalbetrage, als den einzelnen Positionen gerade die nämlichen Auslagen, wie das vorige genehmigte Budget. Die Hauptposten sind: jene 20000 fl. welche im Jahr 1820 auf Ansuchen der Kammer als Unterstützung aus der Staatskasse zur Besserstellung der Lehrer bewilliget worden — dann 6233 fl. 20 kr. für das Kloster zu Lichtenthal — und endlich eine große Menge kleiner Beiträge zu den Schulen in Karlsruhe, Rastadt, Gernsbach, Bruchsal, Waghäusel, Mannheim, Thiengen, Lahr, Rinklingen. Diese einzelnen Beiträge streiten eigentlich gegen den Grundsatz daß die Kosten der Schulen überall von den Schulgemeinden bestritten werden müssen: indessen sind nun einmal die betreffenden Schulen im Besitz solcher Beiträge aus der Staatskasse, und die Letztern bei Prüfung und Genehmigung des frühern Budgets nicht beanstandet worden. Daher muß die Kommission darauf antragen, auch dermal von jeder Erinnerung dagegen zu abstrahiren. —

d. Schöne Künste und Wissenschaften. Die Abänderungen in dem neuen Budget in Vergleich mit dem vorigen, beschränken sich ausser 2 sehr unbedeutenden Besoldungserhöhungen lediglich darauf, daß der bisherige Beitrag von

4000 fl. für das Hoftheater in Mannheim auf 8000 fl. verdoppelt — und dann ein neuer Ausgabsposten von 200 fl. für bauliche Unterhaltung des alten anatomischen Gebäudes aufgerechnet wird.

Der letztere Posten kann wohl keinem Anstande unterliegen: das Gebäude wurde von dem Domainen-Etat an das Ministerium des Innern, als zum Staatsaufwande für Lehranstalten gehörig, übergeben, und folglich muß auch dasselbe auf Kosten dieses letztern Etats unterhalten werden. Ein Erträgniß kann dieses Gebäude wenigstens dermal nicht abwerfen, weil dasselbe schon seit mehr als 20 Jahren einem sehr achtenswerthen Künstler unentgeldlich als Wohnung und Atelier überlassen ist, welchen man jetzt in seinem hohen Alter ohne Härte nicht vertreiben kann.

Bedenklicher scheint vielleicht die Erhöhung der Unterstützung für das Mannheimer Hoftheater von 4000 fl. auf 8000 fl. Die Budget-Commission hat aber diese Erhöhung genehmigen zu müssen geglaubt, und zwar aus den Billigkeitsgründen, weil diese ehevor glänzende Residenz ohne dem in so manchen Beziehungen so vieles verloren habe — weil ferner die Ehre des Großherzogthums erfordere, diese ehevorige Musterschule für das deutsche Theaterwesen nicht ganz sinken zu lassen — weil endlich nur durch das dortige Hoftheater eine Menge Fremde nach Mannheim gezogen werden, und daher nicht nur das Wohl der Stadt es erfordere, sondern auch das höchste Aerar selbst in manchen Beziehungen dabei betheiliget sey, daß dieses Hoftheater auf einem gewissen Grade der Vollkommenheit erhalten werde, was blos allein aus dem Stadtvermögen, welches ohnedem schon sehr bedeutende Opfer für das Theater bringen müsse, nicht geschehen könne. — Aus diesen nur bei der Stadt Mannheim zutreffenden speciellen Gründen glaubte daher die Budgets-Commission in Betreff dieser Ausgabsposition per 8000 fl. von allen Erinnerungen abstrahiren zu müssen.

Nach diesen Voraussetzungen werden also für Lehranstalten bewilliget:

der Universität Heidelberg	70200 fl.	— kr.
der Universität Freiburg	21543 fl.	1 kr.
den mittlern Lehranstalten	33202 fl.	5 kr.
den niedern Lehranstalten	39586 fl.	18 kr.
für Künste und Wissenschaften	19213 fl.	54 kr.
zusammen	183745 fl.	18 kr.

und diese in das neue Budget richtig aufgenommene Summe des Staatsaufwandes für Lehranstalten wird die hohe Kammer gerne bewilligen.

VI. Wasser- und Straßenbau.

In dem vorigen Budget sind hiefür angesetzt 608000 fl.
oder über die eigenen Einnahmen der Fluß- und Straßenbau-Verwaltung zu . . . . . 8000 fl.
noch Zuschuß aus der Staatskasse . . . . . 600000 fl.
In dem neuen Budget wird nun der nämliche Zuschuß aus der Staatskasse wieder angesetzt mit . . . . . 600000 fl.
und folglich, da in den nächsten 3 Jahren die eigenen Einnahmen der Verwaltung . . . . . 12800 fl.
betragen; so wären also für den Wasser- und Straßenbau disponibel . . . . . 612800 fl.

die Direction hat aber gefordert . . . . . 730000 fl.
nämlich:

Administrationskosten für den Directions-Etat .	25000	—
Administrationskosten für das übrige Personale .	49115	—
Bedürfniß für den Rheinbau	275000	—
Bedürfniß für den innern Flußbau	76000	—
Bedürfniß für den Straßenbau	284000	—
endlich Reservfond	21000	—
zusammen	730115	—
oder in Rundzahl die obigen	730000	—

In dem vorigen Budget waren die Kosten der Direction auf 22254 fl. 10 kr. berechnet und mit dieser Summe von der hohen Kammer bewilliget. Allein dermal kommen hinzu noch von der Rheingrenzberichtigungskommission, da das Geschäft derselben beinahe vollendet ist, und daher die beyden dort angestellten Beamten zur Direction dahier eintreten werden, weitere . . . . . 2250 fl. — kr.
dann das Zählgeld für den Verrechner mit . 194 fl. 39 kr.
und für zufällige Ausgaben wegen Geschäftsreisen, Estafetten, Feurung . . . . . 597 fl. 26 kr.
wodurch also der im neuen Budget angesetzte Mehrbetrag von . . . . . 2745 fl. 50 kr.
mehr als gerechtfertiget ist.

Die Administrationskosten für die Bezirksingenieurs, Praktikanten, Straßenmeister, Dammmeister, Brückenmeister, Pegelobservatoren, nebst Bureauaversen, Diäten, Reisekosten ꝛc. sind in dem vorigen Budget angesetzt und genehmigt mit . . . . . 52423 fl.
dermal aber werden hiefür nur gefordert . . . . 49115 —
und die Bewilligung wird daher keinem Anstande unterliegen

Werden nun diese Administrationskosten mit
zusammen . . . . . 74115 fl.
oder in Rundzahl mit . . . . . 74000 —
von der Ausgabsposizion des neuen Budgets per . 612800 —
abgezogen; so verbleiben noch für wirkliche Verwendung auf Rheinbau, innern Flußbau u. Straßenbau 538800 —

Wie nun diese Summe verwendet werden soll, wie viel auf den Rheinbau und die Rheinrektifikation — wie viel auf den innern Flußbau und wie viel auf den Straßenbau — insbesondere auf welchen Punkten beim Fluß und Straßenbau außerordentliche bedeutende Arbeiten nothwendig seyen — und wenn die angewiesenen Fonds nicht zureichen, welche der beschlossenen Arbeiten sohin den Vorzug verdienen und in jedem Falle her-

gestellt werden müssen; darüber kann ihre Commission der hohen Kammer keine Nachweisungen vorlegen, weil wir blos allein bei dieser Posizion von der hohen Regierung keine solche Nachweisungen erhalten konnten. Auch würden dieselben von keinem großen Nutzen seyn; denn es ist einleuchtend, daß die Kammer über die Nothwendigkeit, die Zweckmäßigkeit und den Kostenbetrag technischer Arbeiten nicht wohl urtheilen kann. Sogar die technische Behörde selbst ist vermuthlich nicht einmal im Stande, auf 3 Jahre hinaus zu bestimmen, auf welchen Punkten gebaut werden soll, indem die Natur sich wenig um solche Voranschläge bekümmert, und ohne alle Rücksicht auf die Etats immer dort geholfen werden muß, wo die Noth am dringendsten ist. So wenig in der verflossenen Budgetsperiode von der hohen Kammer bestimmt werden konnte und bestimmt worden ist, wie die von den damals bewilligten 608,000 fl. — kr. über Abzug der Administrationskosten per 74,677 fl. 10 kr. noch für den eigentlichen Wasser- und Straßenbau erübrigten . . . . . 533,322 fl. 50 kr. verwendet werden sollen, und welche von den damals durch die technische Behörde verlangten Arbeiten per . . . . . 776,000 — — — den Vorzug verdienen; eben so wenig wird auch dermal die hohe Kammer in eine Untersuchung und Erörterung sich einlassen können, zu welchen speziellen Arbeiten die von der angesetzten Totalaufwandssumme per . . . . . 612,800 — — — nach Abzug der Administrationskosten per 74,000 — — — noch für den eigentlichen Straßen- und Wasserbau übrig bleibenden . . . . . 538,800 — — —

verwendet werden sollen, wozu nun einmal die hohe Kammer nicht kompetenter Richter seyn kann.

Will man aber zur Vertheilung der in das neue Budget aufgerechneten 612,800 fl. das Verhältniß annehmen, wie von

der technischen Behörde für die von ihr geforderte größere Summe per 730,000 fl. angetragen worden ist; so würde sich beiläufig folgendes Verhältniß herausstellen:

für die Administrationskosten	74,000 fl.
für die Straßenbaukosten	240,000 —
für die Rheinbaukosten	233,000 —
für den innern Flußbau	65,800 —

Jedoch kann natürlich hierüber nicht mit Gewißheit abgesprochen werden, und die hohe Kammer wird sich wohl damit beruhigen müssen, daß nun einmal die Techniker nicht über mehr als die angetragenen 538,800 fl. disponiren dürfen, die spezielle Verwendung aber wird wohl der technischen Staatsbehörde, welche über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit allein zu urtheilen vermag, überlassen werden müssen. —

Nach diesen Voraussetzungen muß daher die Kommission darauf antragen, daß die für Straßen- und Flußbau in das neue Budget aufgenommenen 612,800 fl. zu genehmigen seyen. Jedoch wird man — wenn auch nur der Konsequenz wegen darauf bestehen müssen, daß künftig auch von der Wasser- und Straßenbaudirection vollständige Etats zu übergeben seyen, damit die hohe Kammer, wenn sie auch kein technisches Urtheil sich anmaßen will, doch den beiläufigen Bedarf zu bemessen vermag.

VII. Landesvermessung.

Dieses für unser Vaterland höchst wichtige Unternehmen hat man vorerst nur sehr im Kleinen angefangen und es wurden in den Jahren 1821 bis 1824 im Durchschnitte nur 2276 fl. auf trigonometrische Vermessungen verwendet. In dem Budget für die Jahre 1825 bis 1827 aber ist diese Ausgabsposition auf 3200 fl. erhöht und genehmigt worden. Aber auch dabei blieb man nicht stehen, und der wirkliche Aufwand stieg im Jahre

1825 auf	4134 fl. 9 kr.
im Jahr 1826 auf	4043 fl. 25 kr.

im Jahr 1827 auf . . . . . 5000 fl. — kr.
also im Durchschnitt auf . . . . . 4392 fl. 31 kr.
Noch dazu wurde die ganze Summe beinahe ausschließend nur auf trigonometrische Vermessung verwendet und die Ausfüllung der Neze, also die topographische Aufnahme — mit Ausnahme dessen, was von der militärischen Behörde auf Kosten ihres eigenen Etats geschah, ganz vernachlässiget. Man sah endlich die Wichtigkeit ein, nicht nur die Landes-Triangulirung zu beschleunigen, sondern auch damit die topographische Ausfüllung zu verbinden, und hat daher für die folgende Budgetsperiode zu diesem in so mancher Hinsicht sehr wünschenswerthen Unternehmen jährlich 10000 fl. ausgesetzt. — Die Kommission kann nur bedauern, daß die Finanzen keine größere Verwendung erlauben, und daß ungeachtet dieser Erhöhung der Position von 3200 auf 10000 fl. noch immer nach der durch den sehr geschickten Chef des Institutes aufgestellten Berechnung vielleicht ein halbes Jahrhundert vorübergehen mag, bis die trigonometrische und topographische Aufnahme des ganzen Landes vollendet seyn wird. Um so weniger kann daher die Kommission Anstand nehmen, zur Beförderung eines Unternehmens, welches in Hinsicht auf Wissenschaft und Kunst so wie in statistischer, militärischer und finanzieller Hinsicht höchst wichtig ist und in seiner Vollendung der Nation zur großen Ehre gereichen wird, auf Bewilligung der erhöhten Ausgabe von 10000 fl. gerne anzutragen.

VIII. Milde Fonds und Armenanstalten.

Sie waren in dem vorigen Budget angesetzt zu 55700 fl. machten aber Ueberschreitungen nothwendig und es wurden wirklich verausgabt: im Jahre 1825 . . . . 66760 fl. 4 kr.
und im Jahr 1826 . . . . . 67445 fl. 12 kr.
dermal sind für diese Rubrike in das neue Budget aufgenommen 64800 fl. wovon die Hauptposten in 10,000 fl. als Unterstützung für die Residenz — in mehr als 14,000 fl.

als Unterstützung für die Stadt Mannheim — in beinahe 10,000 fl. als Beitrag in den Gratialfond — und in beinahe 25,000 fl. als Beitrag in die Generalwittwenkasse bestehen. Ich glaube in dem Sinne der hohen Kammer zu handlen, wenn ich diesen ganzen Staatsaufwand für milde Fonds und Armenanstalten keiner Beanstandung unterwerfe und mich blos auf Rechtfertigung derjenigen Posten beschrenke, welche neu hinzugekommen sind, und eben die Erhöhung des vorigen Budgetssatzes per 55,700 fl. auf 64,800 fl. veranlassen.

Die für Baden = Badische Hofallmosen und Stipendiaten zum erstenmal in diesem Etat vorkommenden 200 fl. 44 kr. sind keine neuen Leistungen, sondern wurden vorher von dem Hofdomänenetat getragen. Eben so sind die Hausmiethzinsen per 184 fl. für an Wittwen bewilligte freie Wohnungen, eigentlich ein bloser durchlaufender Posten, weil diese 184 fl. an die Hofdomänenkammer bezahlt werden, und also auf dem Etat derselben in Einnahme erscheinen.

Endlich belauft sich der Beitrag an die Generalwittwenkasse um 8090 fl. 19 kr. höher als im vorigen Jahre, gegen welches nichts erinnert werden kann, da hier von einem statutenmäßigen Beitrage die Rede ist.

Diese Ausgabsposten sind mehr als hinreichend, um den Mehrbetrag des dermaligen Budgets per 9100 fl. vollkommen auszugleichen, und die Kommission muß daher auf Genehmigung der für milde Fonds und Armenanstalten in dem neuen Budget aufgerechneten Totalsumme per 64,800 fl. antragen.

IX. Zucht = Irren = und Siechenhäuser.

Die von der Budgetskommission vorzunehmende Prüfung dieses bedeutenden Theiles des gesammten Staatsaufwandes, kann wohl nur den finanziellen Punkt berühren, und Sie werden meine Herrn in diesem Berichte keine Abhandlung erwarten über den dermaligen auf Polizey, Gesundheit, und Moralität Bezug habenden innern Zustand und über die möglichen Ver=

besserungen der Badischen Zucht- und Irrenhäuser. Es wäre freilich sehr leicht, bei diesen Anstalten Fehler und Gebrechen aufzufinden, und dann anmasend als Ausbeute tiefer Forschungen hinzustellen: aber damit wäre wohl der Sache wenig gedient und man sollte nach meinem Gefühl über höchst schwierige Aufgaben, welchen große Gelehrte ihr ganzes Leben widmeten, ohne zu einem befriedigenden Resultate zu gelangen, nicht im Vorübergehen leichthin absprechen. Ich muß daher noch einmal wiederholen, die Kommission kann hierauf eine Untersuchung der Zuchthäuser, als Straf- und Besserungsanstalten in Hinsicht auf Behandlung, Gesundheit und Moralität der Sträflinge nicht eingehen, und muß sich blos auf Erörterung der Frage beschrenken, welcher Staatsaufwand für die Badischen Zucht- Irren- und Siechenhausanstalten erforderlich sey.

In dem vorigen Budget war derselbe angegeben auf . . . . . 76000 fl.
und dieser Voranschlag kam auch dem wirklichen Verbrauche sehr nahe, indem verwendet worden:
im Jahr 1824 . . . . . 78000 —
im Jahr 1825 . . . . . 76000 —
und im Jahr 1826 . . . . . 75488 —
also im Durchschnitte . . . . . 76496 —
dermal aber als Voranschlag für die künftige Budgetsperiode hat die Staatsanstaltenkommission gefodert . . . . . 106000 —
welche Summe jedoch bei den Verhandlungen hierüber herabgesetzt worden auf . . . . . 96000 —

Dieser in Vergleich mit dem vorigen Budget auf 20000 fl. sich herausstellende Mehrbetrag ist zwar an sich allerdings bedeutend, verliert aber bei näherer Beleuchtung der Sache, alles Auffallende und ich möchte beinahe bezweifeln, ob diese Ausgabsposizion genügen werde. Es steht nehmlich diesem Zweige

der öffentlichen Anstalten eine gänzliche Umwandlung bevor, wie Sie m. H. aus folgenden Bemerkungen entnehmen werden.

1) Alle diese Straf- und Versorgungsanstalten, wenn sie auch früher nur einen speziellen Zweck zu Gunsten bestimmter Landestheile hatten, sind bereits für das ganze Großherzogthum generalisirt, und nun soll auf den letzten Mai d. J. ihr ganzes Activ-Vermögen an Gebäuden, Gütern, Gefällen, Kapitalien und Ausständen — so wie der ganze Passivstand an Kapitalien, Zahlungsresten, Pensionen, Reallasten — an den Staat übergehen — so zwar, daß die Zucht- und Irrenhäuser vom 1. Juni an, mit dieser Vermögensverwaltung nichts mehr zu thun haben und ihre ganze jährliche Dotazion aus der Staatskasse erhalten. — Diese den ganzen Zustand der Sache verändernde Umwandlung scheint nicht nur mit den bestehenden Grundsätzen der Staatsverwaltung übereinstimmend, und den Zucht- und Irrenhäusern durch eine große Vereinfachung der Administration sehr zusagend — sondern sie möchte auch bei dem finanziellen Zustande, auf welchen in den letzten Jahren diese Anstalten gerathen sind, beinahe eine durch strenge Nothwendigkeit gebotene Maßregel seyn. Indessen kann dermalen von jeder weitern Untersuchung hierüber abstrahirt werden, weil von der Ministerial-Konferenz am 2. Febr. 1825. beschlossen worden, daß bevor die projectirte Ueberweisung des Passiv- und Activ-Vermögens der befragten Anstalten realisirt werde, vorerst die Resultate der bereits angeordneten Inventarisation und Liquidation abzuwarten seyen, um ermessen zu können, ob und welche Fürsorge in dem ausserordentlichen Budget dadurch nothwendig werde. Es wäre daher voreilig, über diesen allerdings wichtigen Gegenstand jetzt schon einen Beschluß fassen zu wollen, und die hohe Kammer wird vorerst das ausserordentliche Budget abwarten müssen.

2) In den Zucht und Korrektionshäusern sollen die Sträflinge beschäftiget werden, und soweit es möglich ist, die Kosten

ihrer Verpflegung selbst verdienen. Daher soll bei jeder solchen Anstalt eine doppelte Rechnung geführt werden, eine Administrations- und eine Fabrikationsrechnung: die letztere umfaßt alle auf die gewählten Arbeiten und deren Produkt Bezug habenden Einnahmen und Kosten, und in dieser Rechnung müssen also auch für die zur Arbeit verwendeten Sträflinge, Taglöhne in Ausgabe erscheinen. Die Administrationsrechnung hat mit der Fabrikation weiter nichts gemein, als daß in der erstern die Taglöhne für die verwendeten Züchtlinge vereinnahmt werden. Zur Fabrikation gehören aber nicht nur Arbeiter, sondern auch Betriebskapitalien. Bei den Verhandlungen zur Aufstellung des Voranschlages wurden nun als solche von dem Ministerio des Innern bestimmt:

für das Zuchthaus in Mannheim	19000 fl.
für das Zuchthaus in Freibung	19000 fl.
für das Korrektionshaus zu Bruchsal . . .	10000 fl.
für das Korrektionshans in Hüfingen . . .	2000 fl.
zusammen	50000 fl.

Diese Betriebsfond's werden wohl größtentheils noch in Effekten, Fabrikationsvorräthen ꝛc. schon vorhanden seyn, und mäßiger Zuschüsse bedürfen. In jedem Falle wird auch die Ausmittlung und Zuweisung der gedachten Betriebskapitalien bei Aufstellung des ausserordentlichen Budgets zu geschehen haben.

3) Auser den für laufende jährliche Ausgaben von der Staatsanstalten-Commission mit 106000 fl. gefoderten und bei den Verhandlungen auf 96000 fl. herabgesetzten ordentlichen Aufwande, sollen auch noch für Neubauten in Pforzheim weitere 12550 fl. erfoderlich seyn. Dieser nur ein für allemal vorkommende Bedarf gehört natürlich nicht in das ordentliche Budget, und wurde daher nach dem Ministerial-Konferenzprotokolle vom 2. Febr. ebenfalls für das ausserordentliche Budget vorgemerkt. —

In

In der That ist es wohl sehr einleuchtend, daß alle diese auf Zucht- und Irrenhäuser sich beziehenden ungewöhnlichen Auslagen, auf Uebernahme des Activ- und Passiv-Vermögens derselben — auf Zuschüsse zu den benöthigten Betriebskapitalien — und auf Neubauten, nicht hieher zur nähern Erörterung über die Positionen des ordentlichen Budgets gehören — sondern es ist vorerst die Frage, ob dieselben von der hohen Regierung in das ausserordentliche Budget aufgenommen werden, und dann erst hat die Kammer darüber zu berathen und zu enscheiden, ob und was sie an den obigen drei Posten bewilligen zu können oder zu müssen glaube.

Bei der Prüfung des Voranschlages für die künftige Budgetsperiode aber müssen natürlich die Anstalten, für welche der Totalbetrag pr. 96000 fl. gefodert wird, einzeln durchgangen werden. Es sind folgende:

a) Zuchthaus in Mannheim;
b) Zuchthaus in Freiburg;
c) Korrektionshaus in Bruchsal;
d) Korrektionshaus in Hüfingen;
e) Siechenhaus in Pforzheim;
f) Irrenhaus in Heidelberg.

ad a. Zuchthaus in Mannheim. Dasselbe hat im Durschnitt eine Bevölkerung von 180 bis 200 Sträflingen. Die Verpflegung kömmt zu stehen auf jährlich 74 fl. oder täglich 12$\frac{1}{6}$ kr. per Kopf. Die Beschäftigung besteht in Wollen- und Leinen-Spinnerei, in Wollen- und Leinen-Weberei, in Stroharbeiten, und früher in der sogenannten Marmorfabrikation, welche aber nun aufgegeben wird: der Verdienst an Taglohn betragt im Durchschnitt 5600 fl. Mit Ende des vorigen Jahres war das Betriebskapital 14091 fl. 51 kr. soll aber nun auf 19000 fl. erhöht werden. Die Besoldungen der Beamten

und der Aufseher mit Einschluß des Bureau-Aversums betragen 5122 fl. 20 kr. Im Ganzen ist über die eigenen Einnahmen ein Zuschuß aus der Staatskasse nothwendig von 14000 fl. In der vorigen Budgetsperiode hat die Verwaltung von den bewilligten 76000 fl. im Durchschnitte jährlich empfangen 12464 fl. 40 kr. Sie hätte aber nach ihren Nachweisungen zur Bedeckung des Bedarfes nöthig gehabt 13170 fl. 16 kr. und folglich betragt der dermalige Anschlag nur 830 fl. 16 kr. mehr als der bisherige Bedarf.

ad b. Das Zuchthaus in Freiburg enthält im Durchschnitt 150 bis 170 Sträflinge, deren Verpflegung per Kopf jährlich auf 85 fl. oder täglich auf 14 kr. zu stehen kömmt. Die Besoldungen der Beamten und Aufseher belaufen sich auf 6095 fl. 24 kr. Die Beschäftigung bestund früher in Wollenspinnerei und Weberei, welche jedoch ganz aufgegeben worden, indem man vom Jahre 1826 an die Sträflinge blos allein zur Marmorfabrikation verwendete: dermal aber hat man sich durch eine für den Fond höchst nachtheilige Erfahrung belehrt, diese Fabrikation wieder auf einen nur noch sehr geringen Betrieb reduzirt und die Züchtlinge werden wieder beschäftigt theils mit Taglöhner-Arbeiten auffer dem Hause, theils mit Wollenarbeiten. Der Verdienst belauft sich im Ganzen nur auf 2200 fl. Das Betriebskapital hat früher 21160 fl. betragen; für die Zukunft ist dasselbe auf 19000 fl. bestimmt. Für die vorige Budgetsperiode waren als Zuschuß aus der Staatskasse angesetzt 15000 fl. Die Verwaltung hat aber im Durchschnitte empfangen jährlich 18534 fl. 40 kr. und ist dennoch an die Wittwenkasse 20438 fl. 43 kr. schuldig, dagegen hat aber die Administrationskasse an die Fabrikkasse wegen Marmor und Alabaster-Fabrikation 19160 fl. 33½ kr. zu gut, wovon aber nach dem Berichte der Verwaltung so viel als Nichts einbringlich seyn wird. Dermal werden für die künftige Budgetsperiode gefodert 16000 fl.

ad. c. Das Korrectionshaus in Bruchsal hat im Durchschnitte eine Bevölkerung von beiläufig 200 Sträflingen, deren Verpflegung jährlich nur auf 58 fl. oder täglich auf 9 kr. pr. Kopf zu stehen kömmt. Sie werden beschäftiget mit Leinen- und Wollenfabrik-Arbeiten, mit Verfertigung der Kleider und Schuhe für diese und andre Anstalten, und bisher noch mit Marmorfabrikation, welche aber nun ebenfalls eingehen wird. Der Verdienst betragt jährlich im Durchschnitte 2200 fl.

Das Betriebskapital bestund früher in 5851 fl. und wird nun auf 10000 fl. bestimmt. — Die Auslage für Besoldungen der Beamten und Aufseher belauft sich auf 4901 fl. Als Zuschuß aus der Staatskasse waren für die frühere Budgetsperiode gefodert 17800 fl. empfangen hat aber die Anstalt im Durchschnitte jährlich 13607 fl. 40 kr. — und insbesondre im letzten Jahre pro 1826. und 1827. nach der Nachweisung 13622 fl. In beiläufiger Uebereinstimmung damit werden für die künftigen 3 Budgetsjahre als jährlicher Zuschuß angesetzt 14000 fl.

ad. d. Das Correctionshaus in Hüfingen mit einer Bevölkerung von 30 bis 35 Köpfen, beschäftiget seine Sträflinge blos mit Linnen-, Spinn- und Weberei und es erscheint hiebei ein Verdienst von beiläufig 700 fl. — oder insbesondre für Männer 6 bis 7 — und für Weiber 5 kr. für den Arbeitstag. Die Verpflegung kömmt zu stehen auf jährlich 52 fl. oder täglich 8½ kr. pr. Kopf. Das Betriebskapital war zu Ende des vorigen Jahres 1554 fl. 41 kr. und soll nun auf 2000 fl. erhöht werden. Die Besoldungen der Aufseher und Beamten nebst Büreaukosten belaufen sich auf 2012 fl. 50 kr. In dem vorigen Budget wurden gefodert 3600 fl. und in dem letztern Jahre stieg der Bedarf auf 3120 fl. 35 kr. nach dem dermaligen Etat sind als Zuschuß aus der Staatskasse für die nächsten 3 Jahre erforderlich 3800 fl. —

ad e. Das Siechenhaus in Pforzheim war früher mit dem Irrenhaus verbunden, ist aber seit der Verle-

gung des letztern für sich selbstständig. Zu Ende des vorigen Jahres waren in demselben 72 Pfleglinge, welche hinsichtlich der Verpflegung in Gesunde und Kranke — und jede dieser Klassen in mehrere Unterabtheilungen gebracht sind: im Durchschnitte aber belaufen sich die Verpflegskosten für jeden Pflegling jährlich auf 117 fl. 9 kr. — oder täglich auf 19¼ kr. Von einem Verdienst durch Händearbeit kann natürlich in einem Siechenhause keine Rede seyn, und eben deßwegen bedarf auch dasselbe keines Betriebskapitals. Die Verwaltungskosten sind angesetzt auf 2287 fl. Welcher Zuschuß aus der Staatskasse in der vorigen Budgetsperiode angesetzt war, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil Irrenhaus und Siechenhaus nur mit einer gemeinschaftlichen Position im vorigen Etat erscheinen. Der eigentliche Bedarf, welcher jedoch nur zum Theile aus der Staatskasse wirklich beigeschossen worden, war

im Jahre 1826 . . . . . 9790 fl. 17 kr.
im Jahre 1827 . . . . . 13788 fl. 1 kr.
also im Durchschnitte . . . . . 11789 fl. 9 kr.

Für die künftige Budgetsperiode aber wird nur ein Zuschuß von 10200 fl. gefodert. —

ad f. Das Irrenhaus in Heidelberg endlich war zu Ende des vorigen Jahres mit 216 Pfleglingen bevölkert: sie sind hinsichtlich des Gesundheitszustandes, und der dadurch bedungenen Verpflegungsart wieder in mehrere Klassen und Unterabtheilungen gebracht; im Durchschnitte aber kömmt die Verpflegung jährlich auf 156 fl. 9 kr. oder täglich auf 25¾ kr. pr. Kopf. Auch hier kann natürlich von Fabrikationsverdienst und also auch von einem Betriebskapitale nicht die Rede seyn. Die Verwaltungskosten aber müssen sich nothwendig wegen der großen Zahl der benöthigten Aufseher hoch belaufen und sind im Voranschlage auf 8416 fl. 30 kr. berechnet. Beinahe der ganze Bedarf muß aus der Staatskasse bestritten werden, weil das Irrenhaus dermal nur noch höchst unbedeutende eigene

Revenüen von beiläufig 150 fl. hat: daher wird für das neue Budget ein Zuschuß aus der Staatskasse von 38000 fl. verlangt.

In diesen Voraussetzungen belauft sich daher der für die künftige Budgetsperiode verlangte jährliche Staatsaufwand für die sämmtlichen Zucht-, Korrections-, Irren- und Siechenhaus-Anstalten im Ganzen auf . . . . . 96000 fl.

oder insbesondre:

für das Zuchthaus in Mannheim	14000 fl.
für dasselbe in Freiburg	16000 fl.
für das Correctionshaus in Bruchsal	14000 fl.
für dasselbe in Hüfingen	3800 fl.
für das Siechenhaus in Pforzheim	10200 fl.
für das Irrenhaus in Heidelberg	38000 fl.
In der verflossenen Budgetsperiode waren hiefür nur bewilliget	76000 fl.
und es werden also für die künftige Periode mehr gefodert jährlich	20000 fl.

Ich habe den Muth nicht, auf eine Herabsetzung der obigen Zuschüsse aus der Staatskasse anzutragen, weil ich die Verantwortung nicht auf mir haben möchte, durch irgend einen unvorsichtigen Strich eine Verschlimmerung des Zustandes der Sträflinge, Irren und Siechen veranlaßt zu haben, und hier möchte wohl das ängstliche Haschen nach irgend einem kleinen Ersparnisse am allerwenigsten an seinem Plaze seyn: gar leicht könnte dadurch an innerm Gehalte solcher öffentlichen Anstalten das doppelte verloren gehen, was numerisch gewonnen wird. —

Auch sind erhebliche Gründe angebracht worden, aus welchen allerdings die absolute Nothwendigkeit eines Mehrbedarfes hervorgeht. — Einmal wird durch die Ergebnisse des letzten Jahrzehends unwidersprechlich bewiesen, daß — wenn auch nicht die absolute Zahl der Sträflinge, Irren und

Siechen, doch zuverlässig die Zahl derjenigen, welche wegen Armuth auf Staatskosten in die Sicherheits- und Heilanstalten untergebracht werden müssen, in jedem Jahre mehr anwachse. Daher ist auch mit Recht bei Entwerfung der Voranschläge auf dieses höchst wahrscheinliche Steigen des Personalstandes Rücksicht genommen worden, und man hat in den Anstalten zu Mannheim, Freiburg, Hüfingen und Pforzheim 55 Köpfe für jedes Jahr der künftigen Budgetsperiode mehr berechnet, als zu Ende des vorigen Jahres in denselben vorhanden waren. — Auch muß ich noch einmal den Umstand berühren, daß die zuverlässig aus sehr patriotischen Absichten und mit glänzenden Hoffnungen unternommene unglückliche Spekulation mit der sogenannten Marmor- und Alabaster-Fabrikation einen höchst nachtheiligen Einfluß auf den finanziellen Zustand der Zuchthäuser hatte, und da durch dieselbe die vorher so bedeutende Einnahme an Verdienst der Züchtlinge beinahe blos in eine unfruchtbare Guthabung der Administrations- an die Fabrikationskasse umgewandelt, die Betriebskapitalien aber sehr herabgedrückt worden; so ist es wohl begreiflich, daß aus diesem Verhältnisse die absolute Nothwendigkeit zur Vergrößerung der Zuschüsse aus der Staatskasse folgen müsse. — Die Hauptursache aber, durch welche eine Vermehrung des Staatsaufwandes bedungen wird, liegt in der Trennung des Irrenhauses vom Siechenhause, und in der Verlegung des erstern von Pforzheim nach Heidelberg. Die dadurch entstandene Verdopplung der Administration, die nothwendige Vermehrung des Aufsichtspersonals — die Erhöhung des Besoldungsstandes — die Anschaffung des Holzbedarfs, welcher in Pforzheim unentgeldlich zu erhalten war — die entgehenden Erträgnisse aus dem aufgezehrten Vermögen der Anstalt — die Interessen von den zur Bestreitung der Einrichtungskosten aufgenommenen Passivkapitalien — sind zuverläßig solche Momente, welche eine sehr bedeutende Vergrößerung des Zuschusses aus der Staatskasse allerdings nothwendig machen und rechtfertigen. —

Ich glaube daher auch, im Namen Ihrer Commission darauf antragen zu müssen, der für Zucht- Irren- und Siechen-Anstalten auf 96000 fl. erhöhte Staatsaufwand sey für die nächste Budgetsperiode zu bewilligen. —

Ich kann aber die Commissionsbemerkungen über diesen Theil des Staatsaufwandes nicht schließen, ohne die hohe Kammer auf eine wirklich auffallende Erscheinung aufmerksam zu machen. Offenbar sind nemlich die Kosten für Verpflegung viel zu hoch und es zeigt sich hier ein weites Feld zu künftigen Ersparungen. Wenn auch gegen diesen Kostenbetrag in Bruchsal und Hüfingen nichts zu erinnern seyn wird; so ist es doch gewiß übertrieben, wenn die Verpflegung des Züchtlings (blos allein mit Zurechnung der unbedeutenden Bekleidungskosten) in

Mannheim für jeden Kopf täglich auf . . . $12\frac{1}{6}$ kr.
in Freiburg auf . . . . . 14 „
in Pforzheim auf . . . . . $19\frac{1}{4}$ „
in Heidelberg auf . . . . . $25\frac{2}{3}$ „

zu stehen kömmt. Die Verpflegungskosten in den beiden letztern Anstalten übersteigen wirklich allen Glauben, und es müssen nothwendig hier Mißbräuche vorliegen, welche natürlich von der Commission nicht ergründet werden können, aber zuverlässig die hohe Regierung zu einer nähern Untersuchung und baldigen Abhilfe um so mehr veranlassen werden, da aus derselben eine nicht unbedeutende Erleichterung der Staatskasse durch Herabsetzung der nöthigen Zuschüsse hervorgehen dürfte.

Dann muß es befremden, daß in dem Budget und in den Berathungen hierüber des neu errichteten Arbeitshauses in Pforzheim mit keiner Sylbe erwähnt wird, obwohl man sehr wohl weis, daß dasselbe große Summen gekostet, und einen bedeutenden Theil des Fondes bereits verschlungen hat. Der Grund dieses Stillschweigens liegt zuverlässig darin, daß einstweilen aus der Staatskasse noch kein Zuschuß zum Arbeitshause verlangt werden. Aber bald möchten sich diese Verhältnisse

ändern, und die Staatskasse wird höchst wahrscheinlich sehr bald mit einem großen Beitrage in Anspruch genommen werden. Die hohe Kammer wird daher wohl darauf bestehen, daß auch das allgemeine Arbeitshaus unter die öffentlichen Staatsanstalten, zu welchen dasselbe in jeder Hinsicht sich offenbar eignet, aufgenommen und mit denselben künftig der Beurtheilung der Kammer unterstellt werden müsse. —

X. Landesgestütt.

Noch bei allen landständischen Verhandlungen hat man den hohen Werth dieses Institutes und die wohlthätige Einwirkung desselben auf Verminderung des Staatsaufwandes beim Ankaufe der Militärpferde, und auf die allgemeine National-Oekonomie, dankbar anerkannt.

Schon seit dem Jahre 1820. werden immer 50000 fl. für das Landesgestütt bewilliget, und dieser Bedarf war berechnet auf den Bestand von 150 Hengsten. Er genügte aber den Wünschen des Landes nicht, und von allen Seiten her drängten sich die Gesuche, daß man es durch Vermehrung der Beschelplätze möglich machen möchte, keinen Landestheil von dem Genuße dieses wohlthätigen Instituts auszuschließen. Diesem gemäß hat die hohe Kammer schon in der Sitzung vom 23. April 1825. den Wunsch ins Protokoll niedergelegt, daß die Zahl der Hengste vergrößert, die Beschelplätze vermehrt und auf solche Art dem Institut eine größere Ausdehnung gegeben werden möchte — wozu man auf dem nächsten Landtage gerne einen weitern Zuschuß bewilligen werde.

Diesen Wünschen ist nun von Seite der hohen Regierung — wenigstens zum Theile entsprochen worden; dermal meine Herrn! unterhält das Landesgestütt 168 Hengste und es sind mehrere neue Beschellplätze aufgestellt worden. Es ist sehr begreiflich daß hiezu die alte bewilligte Summe von 50000 fl. nicht ganz hinreichen konnte, und es ist eine Vermehrung der Do-

tation absolut nothwendig, wie Sie aus nachfolgenden Bemerkungen sich überzeugen werden. —

Im Jahre 1827 sind 5 ausländische Hengste angekauft und 35 gegen Ersatz aus dem Leibgestütte ausrangirt worden. Die Kosten hiefür sind jetzt im Jahre 1828 zu bezahlen, und können aus der Etatssumme per 50000 fl. nicht ganz berichtiget werden, sondern fodern eine Aufbesserung von beiläufig 6300 fl. Dann sind die Hengste in dem Marstalle, in dem Baufuhrstalle, und in den Gottesauer Stallungen zerstreut, wodurch nothwendig die Aufsicht erschwert, und die Sicherheit der gehörigen Besorgung gefährdet wird. Es soll daher in dem Hofe der Veterinarschule eine neue Stallung erbaut werden, so daß sohin alle 168 Hengste in dem Marstalle und in der neuen Stallung untergebracht werden können: die Kosten dieser neuen Bauführung sind auf 8000 fl. überschlagen. — Endlich ist wohl begreiflich, daß eine auf 150 Hengste berechnete Dotation nur unter sehr günstigen Verhältnissen zur Unterhaltung von 168 Hengsten hinreichen könne, was in dem letzten Jahre theils dadurch, daß manche den Marstall und das Landesgestütt betreffende Ausgaben von der Marstallskasse allein getragen werden, theils durch die tiefen Fouragepreise möglich gemacht worden. Aber natürlich darf eine bleibende Dotation nicht nach den niedrigsten Preisen berechnet werden, wenn nicht Ueberschreitungen ganz unvermeidlich werden sollen, und es muß daher über den Bedarf nach den dermaligen tiefen Marktpreisen noch eine Ueberschußsumme bewilliget oder was im Erfolge dasselbe ist, eine Reservkasse errichtet werden. In dem einen oder andern Falle sind bei Entwerfung des Voranschlages 6000 fl. als Aufbesserung verlangt worden. —

In dieser dreifachen Beziehung würde daher die Vermehrung des Staatsaufwandes für das Landesgestütt, in der ganzen künftigen Budgetsperiode zusammen 20300 fl. betragen — ist

aber höchsten Ortes auf 18000 fl. ermäßiget worden, und betragt also für jedes der 3 folgenden Budgetsjahre 6000 fl. —

Eigentlich sollte der Baukosten-Aufwand per 8000 fl., da er nicht unter die bleibenden Etatsausgaben gehört, in das ordentliche Budget gar nicht aufgenommen werden — sondern würde sich als eine vorübergehende blos ein- für allemal vorkommende Auslage besser für das außerordentliche Budget eignen. Allein er ist nun einmal unter dem in das ordentliche Budget aufgenommenen Staatsaufwande per 56000 fl. begriffen, was auch bei einem Institute, welches so sehr das allgemeine Interesse für sich in Anspruch genommen hat, nicht gefährlich seyn kann. —

Wenigstens glaubt Ihre Commission den Ansichten und bestimmt ausgesprochenen Wünschen der hohen Kammer gemäß zu handlen, wenn sie hiemit auf Genehmigung des für die nächste Budgetsperiode angetragenen Staatsaufwandes per 56000 fl. auf das Landesgestütt hiemit antragt. —

XI. Verschiedene Auslagen.

Im Jahre 1824 sind dieselben auf die Summe von 40968 fl. 54 kr. gestiegen, demungeachtet aber für die Budgetsperiode pro $18\frac{2}{7}\frac{5}{7}$ nur mit 16000 fl. angesetzt worden. Die Gründe dieser außerordentlichen Herabsetzung sind eben so wenig aus den Ihrer Commission mitgetheilten Akten, als aus dem Commissionsberichte und den landständischen Verhandlungen im Jahre 1825 ersichtlich. Indessen so viel war wohl vorauszusehen, daß die kaum mit einem Drittel des letztjährigen Aufwandes angesetzte Position in keinem Falle genügen werde. Dies hat auch die Erfahrung gezeigt, und die wirkliche Verwendung für außerordentliche Auslagen belauft sich im Durchschnitte auf mehr als 30000 fl. Um so weniger kann es daher auffallen, wenn für die folgende Budgetsperiode jährlich 20000 fl. angesetzt werden.

Auch die Prüfung der einzelnen Positionen giebt ein Resultat, durch welches dieser Totalbetrag vollkommen gerechtfertiget wird.

Wenn man nämlich die früher unter dieser Rubrik verrechneten Ausgaben für Besoldungen und Miethzinse, welche in keinem Falle hieher gehören, und daher bereits in andre hiezu geeignete Etats aufgenommen worden, in Abzug bringt; so bleiben dann nur noch folgende zur Position der außerordentlichen Ausgaben sich eignende Kosten:

1) Die Zugskosten der von einem Dienste zum andern versetzten Staatsdiener. Im Durchschnitte belaufen sich dieselben auf jährlich 1942 fl. Man wird aber auch zunächst auf das Ergebniß des letzten Jahres Rücksicht nehmen müssen, und in demselben hat die wirkliche Verwendung auf Zugkosten 3150 fl. 20 kr. betragen. Dermal sind für das neue Budget jährlich . . . . . 2500 fl. aufgerechnet, und die Kommission weiß eine weitere Herabsetzung nicht zu begründen. —

2) Diäten und Reisekosten für Kommissionen. Sie betragen nach einem vierjährigen Durchschnitte 830 fl. 10 kr. und sind in dem neuen Budget angesetzt mit . . . . . 800 fl.

3) Ausserordentliche Unglücksfälle. Diese Ausgabe beläuft sich in dreijährigem Durchschnitte auf 3923 fl. 45 kr. und steigt sogar im letzten Jahre auf 6771 fl. 15 kr. Es kann daher auch nichts dagegen erinnert werden, daß in dem neuen Budget hiefür . . . . . 4000 — aufgerechnet sind

4) Für Belohnungen sind nach vierjährigem Durchschnitte verausgabt 2008 fl. 36 kr. in das neue Budget aber nur aufgenommen . . . . . 500 —

78000 fl.

Uebertrag 7800 fl.

5) Auf Grenzberichtigungen sind im Durchschnitte seither jährlich 9214 fl. 33 kr. verwendet worden. Da aber die Rheingrenzberichtigung, welche seither den größten Kostenaufwand verursachte, beinahe ganz beendiget ist, so sind in dieser Hinsicht nur . . . . . 2000 —
in das neue Budget aufgerechnet worden.

6) Die geheimen Auslagen lassen sich natürlich zum voraus nicht tariren; sie sind in der vorigen Periode nur einmal vorgekommen mit 1500 fl. In dem neuen Budget erscheint diese Ausgabe mit 1000 —

7) Endlich verschiedene Ausgaben. Sie betragen nach vierjährigem Durchschnitt 9988 fl. 14½ kr. und sind in das neue Budget aufgenommen mit . 9200 —

zusammen . . . . . 20000 —

Es wäre zwar vielleicht möglich, an den Posten Nro. 1., 6 und 7. einige Ersparung eintreten zu lassen; aber jede Herabsetzung wäre doch nur willkürlich, weil sich dergleichen ungewöhnliche Ausgaben bei keinem Ministerio — am allerwenigsten aber bei dem Ministerio des Innern auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen lassen. Die Position beträgt zwar in dem neuen Budget 4000 fl. mehr als in dem vorigen — steht aber dagegen um 10067 fl. 59 kr. unter dem dreijährigen Durchschnittsaufwand, und die Kommission muß daher auf Genehmigung dieser in dem neuen Budget mit 20,000 fl. aufgerechneten Position für aufferordentliche Ausgaben, hiemit antragen.

Damit sind nun alle in dem vorgelegten neuen Budget für die Jahre 18²⁸⁄₃₀ vorkommende Ausgabspositionen, in Betreff des Staatsaufwandes für das Ministerium des Innern erlediget, und es ergeben sich in Vergleich mit dem Staatsaufwand in der vorigen Budgetsperiode folgende Resultate:

Es sind nemlich in dem neuen Budget mehr als in dem vorigen angesetzt:

I.	beim Ministerio selbst:	
	bei der Staatsanstalten-Commission . . .	3600 fl
	bei der Sanitäts-Commission	1373 fl.
	beim Landesarchiv	150 fl.
III.	bei der Bezirks-Justiz und Polizei:	
	Besoldungen der Beamten	9000 fl.
	Besoldungen der Aktuare	8800 fl.
	Gefängnißerforderniße	1300 fl.
	Miethzinse	7000 fl.
	Besoldungen der Physikate	4000 fl.
	Unterstützungen in Krankheitsfällen	2200 fl.
	für Wasenmeister	3000 fl.
	für Polizei	13900 fl.
	für Streifen	1000 fl.
	für Untersuchungen und Legalinspectionen . .	16900 fl.
	für Unterstützung unehelicher Kinder . . .	3800 fl.
	für Abwendung von Feuersgefahr	700 fl.
	für Landeskultur	1000 fl.
	für Heimathlose	700 fl.
	für inländisches Militär	600 fl.
V.	für Lehranstalten	7115 fl.
VI.	für Wasser- und Straßenbau	4800 fl.
VII.	für Landesvermessung	6800 fl.
VIII.	für milde Fonds	9100 fl.
IX.	für Zucht- und Irrenhäuser	20000 fl.
X.	für das Landesgestüt	6000 fl.
XI.	für ausserordentliche Auslagen	4000 fl.
	Zusammen	136838 fl.

Dagegen erscheinen in dem neuen Budget in Vergleich mit dem Voranschlag der vorigen Budgetsperiode folgende Ersparungen:

I.	beim Plenum	1193 fl.
II.	bei den Kreisdirectorien	19470 fl.
III.	bei der Justiz u. Polizei und zwar insbesondere:	
	an Decopistengebühr	14800 fl.
	an Bureaukosten der Bezirksämter	10600 fl.
	an den Gehalten der Amtsdiener und Gefangenwärter	15000 fl.
	an Kosten für Transport und Verpflegung der Gefangenen	22000 fl.
IV.	für Kultus	5053 fl.
	Zusammen	88116 fl.
	Werden diese Ersparungen abgezogen von dem obigen Mehrbetrage per	136838 fl.
	so bleibt noch ein Mehrbetrag von	48722 fl.

Damit stimmt es auch vollkommen überein, wenn man die Totalansätze des Ministeriums des Innern in beiden Budget miteinander vergleicht. In dem vorigen Budget für die Jahre 1825 1826 und 1827. belauft sich nämlich dieser Totalansatz auf . . . . . 2015370 fl.
wird hiezu der oben für die nächste Budgetsperiode berechnete Mehrbetrag beigesetzt mit . . . . . 48722 fl.
so ergiebt sich als Voranschlag die Summe von . 2064092 fl.
und gerade dieser Bedarf ist für die Etats-Jahre 1828. 1829 und 1830. in dem von der hohen Regierung vorgelegten neuen Budget berechnet.

Uebrigens wird sich die hohe Kammer aus diesem vielleicht nur zu ausführlichen Berichte hinreichend überzeugt haben, daß alle Abweichungen zwischen dem vorigen und dem dermaligen Budget auf eine befriedigende Weise gerechtfertiget seyen, und ich muß daher nach den Beschlüssen der gesammten Budgets-Commission den Antrag stellen:

„Der Voranschlag des Staatsaufwandes für das Ministerium
„des Innern mit dem Totalbetrage von . . . 2064092 fl.
„oder insbesondere:

„I. für das Ministerium	104300	fl.
„II. für Kreisdirectorien	148700	—
„III. für Bezirks = Justiz und Polizey . . .	720100	—
„IV. für Kultus	47647	—
„V. für Lehranstalten und Künste	183745	—
„VI. für Wasser = und Straßenbau	612800	—
„VII. für Landesvermessung	10000	—
„VIII. für milde Fonds = und Armenanstalten	64800	—
„IX. für Zucht = Irren = und Siechenhäuser .	96000	—
„X. für das Landesgestüt	56000	—
„XI für ausserordentliche Auslagen	20000	—

„sey für die nächstfolgenden 3 Jahre 1828. 1829 und 1830.
„zu genehmigen."

Ob und in wie ferne aber die von der Kommission bei einzelnen Positionen gemachten Verbesserungsvorschläge beachtet werden wollen, müssen wir dem Ermessen der hohen Kammer anheimstellen. —

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

17 22559 1 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

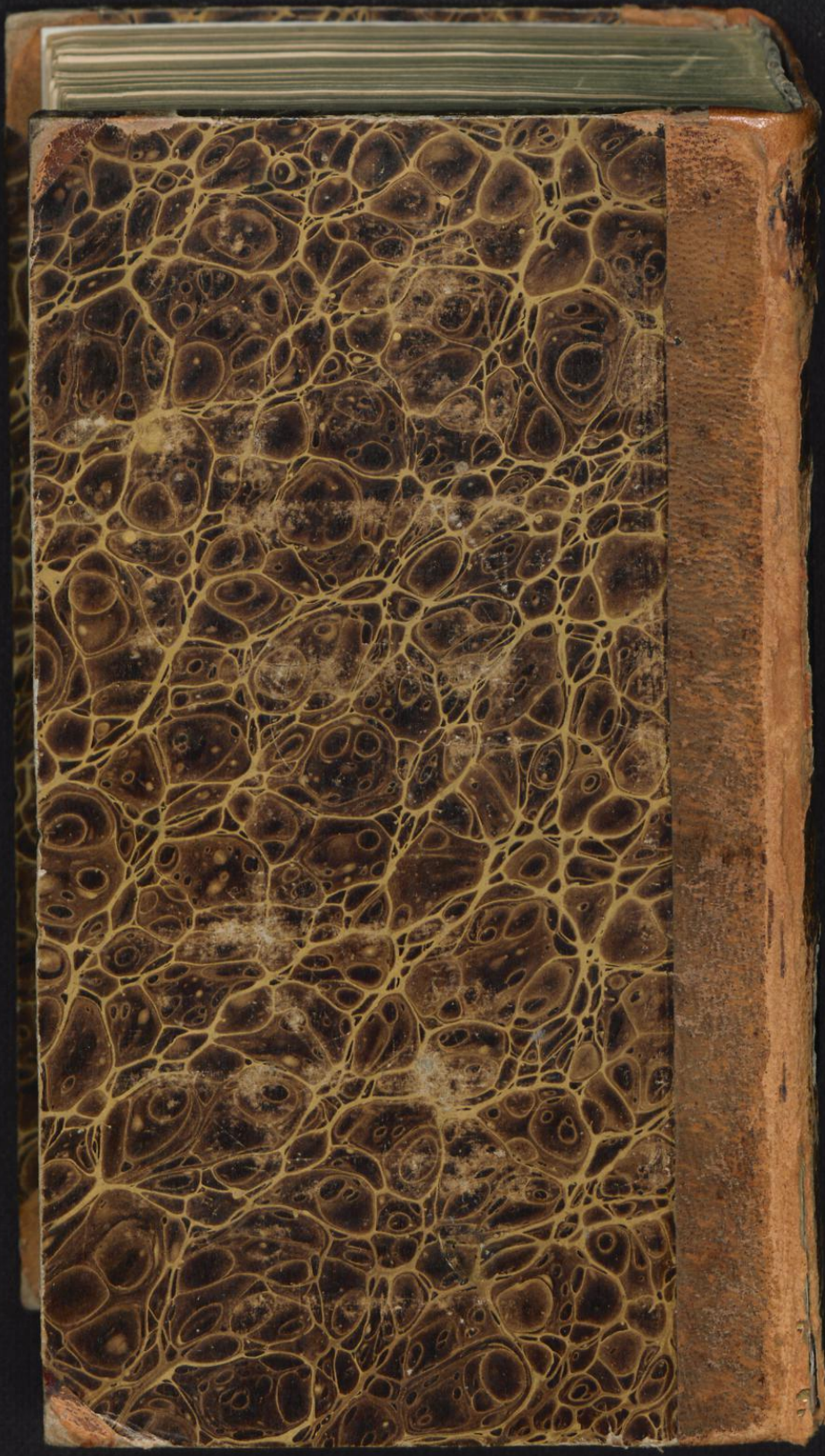

O
8
1828, 3
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1828,3

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Dritter Band.

Karlsruhe und Heidelberg,
Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum
Großherzoglichen Haus-Museum.

g

OZB 1000, 1828 III

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK · KARLSRUHE ·

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Verhandlungen

der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

XIX. Oeffentliche Sitzung v. 25. April.

	Seite
Anzeige von 4 neu eingekommenen Petitionen . .	1. 2
Anzeige der Ernennung des geh. Raths Engesser, als großherzogl. Regierungs-Commissär zur Vertheidigung des Etats des großherzogl. Ministerii des Innern, katholische Kirchensection	2
Vorlesung der Entwürfe zweier Adressen, wegen der provisorischen Gesetze	2
Beilage No. 6 u. 7, angedr. d. Prot. v. 25. April	78-80
Begründung der Motion des Abg. Hilzinger, Modificationen der Gesetze über die Bürgerannahmen betreffend	
Unterstützung des Antrags	2-5
Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes. Erstattet von dem Abg. Baur . . . . . Im 5ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 8 zum Protokoll vom 25. April.	5
Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden. Erstattet von dem Abg. Kirn	5

Seite

Im 5ten Beil. Heft, Beil. Nro. 9 zum Protokoll vom 25. April.

Bericht der Budgets-Commission, und zwar: Ueber den Etat des großh. Finanzministeriums. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger 6

Im 5ten Beil. Heft, Beilage No. 10 zum Protokoll vom 25. April.

Discussion über den Etat des großh. Kriegsministeriums für die Jahre 1828 bis 1830 6-26

Einstimmige Genehmigung desselben 26

Discussion über die Motion des Abg. Völker, wegen Aufhebung der Staatsfrohnden 26-76

Deßfallsiger Vortrag des Abg. Baur 26-42

Beschlossene Verweisung des Völker'schen Vorschlags an die Budgets-Commission 76

Verweisung einer Eingabe der Metzgerzunft in Bruchsal, in Betreff der Fleischaccise an die deßhalb bereits bestehende Commission 76. 77

XX. Oeffentliche Sitzung v. 26. April.

Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung aller bisherigen Verordnungen über die Fleischaccise, und die Einführung eines neuen Tarifs betreffend. Erstattet von dem Abg. Dollmätsch 81. 82

Im 5. Beilagenhefte, Beilage Nro. 3 zum Protokoll vom 26. April.

Discussion über den Gesetzesvorschlag, die Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend 82-119

Deßfallsige Beschlüsse 113-119

Discussion über die Einnahmen der Cameral-, Domänen- und Forst-Administration, für die Etatsjahre 1828 bis 1830 119-140

Deßfallsige Beschlüsse 119. 126. 127. 128. 129. 130. 132. 133. 137. 140.

XXI. Oeffentliche Sitzung vom 28. April.

Anzeige, daß der Ober-Ingenieur Rochlitz beauftragt worden sey, den Etat des Wasser- und Straßenbau's zu vertheidigen 141

Anzeige einer Petition der Gemeinden des Amts Hüfingen, wegen Kriegskosten-Beiträgen . . . 142

Discussion über den Antrag des Abg. Grimm, eine zweckmäßigere Ergänzungsart der Ortsvorstände betreffend 143-154

Seite

Begründung einer von dem Abg. Dr. Duttlinger gemachten Motion, über die Abschaffung des Blutzehntens 154-159
Discussion über den Etat des großh. Ministerii des Innern, für die Jahre 1828 bis 1830 159-186
Deßfallsige Beschlüsse . 169. 171. 172. 174. 179. 182. 184. 186.
Bericht der Petitions-Commission und zwar:
a) Ueber die Bitte der Vorgesetzten der ehemaligen Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme der Landschaftsschulden betreffend. Erstattet von dem Abg. Grimm 186-188
Beilage No. 3, angedr. dem Protoc. v. 28. April 190-192
b) Ueber die Bitte der Gemeinden Horheim und Oefterdingen, in Betreff der Ausscheidung der Binnenflüsse, besonders der Wuttach, aus dem allgemeinen Deichverbande. Erstattet von dem Abg. Bannwarth 188
c) Ueber einige Petitionen in Betreff des Zollwesens. Erstattet von dem Abg. Baur . . 188

XXII. Oeffentliche Sitzung vom 29. April.

Eröffnung eines höchsten Rescriptes durch Herrn Staatsminister Freiherrn v. Berckheim, wornach die Dauer des Landtages bis zum 14. Mai verlängert wird 193
Anzeige einer Eingabe des Georg Ullmerichs zu Schillingstadt, Ersatz für Kriegskosten-Lieferung betreffend 193
Fortsetzung und Schluß der Discussion, über den Etat des großh. Ministerii des Innern, für die Jahre 1828 bis 1830 194-218
Deßfallsige Beschlüsse . . . 201. 208. 212. 213. 214. 216. 218.
Discussion über den Etat des großh. Finanz-Ministerii für die Jahre 1828 bis 1830 218
Deßfallsige Beschlüsse 219
Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt:
Das nachträgliche Budget für die Finanzjahre 1828 bis 1830 220
Deßfallsiger Vortrag durch den Herrn Staatsrath v. Böckh, mit Beifügung des Gesetzes . . . 221-231

XIX. Oeffentl. Sitzung v. 25. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, General-Lieutenant Freih. v. Schäffer u. Kriegsrath Mozer.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Bannwarth, Burg, Reichardt, Schippel und Schnetzler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht der Kammer nachstehende neue Eingaben bekannt:

1) Bitte des Nicol. Vögele in Heidelberg, um Aufenthaltsgestattung daselbst, und um endliche Auslieferung seines väterlichen, ihm zustehenden Vermögens,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.)

2) Beschwerdeschrift des Joh. Mantz in Friedrichsthal, gegen den dasigen Vogt und Pfarrer,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.)

3) Eingabe der Stadt Engen, Beschränkung des Kleinhandels der Professionisten und der Wirthschaften außer der Landstraße,

Beilage Nro. 3 (n. gedr.)

4) Bitte der Wirthe des badischen Oberlandes, um Befreiung von dem Ohmgelde hinsichtlich ihrer eigenen Consumtion,

Beilage Nro. 4 (n. gedr.)

Sie wurden an die Petitions-Commission verwiesen.

Sodann bemerkt derselbe weiter, daß der geheim Rath Engesser als großherzoglicher Regierungs-Commissär zur Vertheidigung des Etats des großherzoglichen Ministeriums des Innern für die katholische Kirchensection ernannt sey,

Beilage Nro. 5 (n. gedr.).

Endlich liest der Präsident der Kammer die Entwürfe zweier Adressen wegen den provisorischen Verordnungen vor,

Beilage Nro. 6 und 7,

welche von der Kammer genehmigt wurden.

Der Tagesordnung zufolge, betritt der Abgeordnete Hilzinger die Rednerbühne und begründet seine Motion in Beziehung auf die Erleichterung des Heirathens für die ärmere Classe der Ortseinwohner.

Meine Herren!

In meiner Amtsführung als Ortsvorgesetzter ist mir schon mehrmals ein Fall vorgekommen, wo ich genöthigt war (zwar nach meiner Pflicht, vermöge bestehenden Gesetzes), aber ganz gegen meinen Willen zu handeln, und dies hat mich zu meinem jetzigen Vortrage veranlaßt.

Es treten nämlich in meinem Wohnorte, so wie in den meisten größeren Ortschaften des Landes, alljährlich mehrere junge Leute beiderlei Geschlechts aus auswärtigen Ortsschaften als Dienstbothen ein. Diese wissen sich dann gewöhnlich einen Anhang im Orte zu verschaffen, der nicht selten fruchtbar wird; und ist dieser Fall nun eingeten, so ist es ihr Erstes, sich um die Annahme in dem Heimathsorte des einen oder des andern Theils zu

bewerben, welche ihnen aber, weil sie gewöhnlich beide vermögenslos sind, allzeitig versagt werden muß, um die Gemeinden vor ärmern Einkömmlingen zu bewahren. Da muß man nun oft mit Wehmuth zusehen, wie diese armen Menschen sich bemühen, die Annahme zu erlangen, und dadurch die Erlaubniß zu erhalten, sich auch, wie ihre Mitmenschen, der menschlichen Ordnung anschließen, und ihre Pflicht als Gatten und Eltern erfüllen zu dürfen.

Man kann aber aus vorangeführten Ursachen weiter nichts thun, als dem fremden Theil den Ort verbieten, um ferneren Unordnungen vorzubeugen. Dadurch wird ihnen nun zwar der öffentliche Aufenthalt im Orte, aber nicht der nächtliche Zuwandel verwehrt, welcher gewöhnlich fortgesetzt wird; und so sinken dann diese Menschen nach und nach ganz zum Laster herab. Alle Wiederkehr zum Guten ist ihnen versperrt. Das deßfallsige Gesetz und die, die es vollziehen müssen, verfluchend, trotzen sie zuletzt Jedem, der sie von ihrem schlechten Lebenswandel abmahnen oder zurechtweisen will, und klagen ihn und das Gesetz als die Urheber ihres Unglücks, und die Ursache ihres Verderbens an.

Dies, meine Herren! ist eine traurige Erfahrung, die man schon allseitig gemacht haben wird, und es werden nur wenige Ortschaften zu finden seyn, worin sich nicht derartige Weibsbilder vorfinden, die eins, zwei, drei bis vier uneheliche Kinder haben, die der Gemeindscasse und dem Staate zur Last fallen — und, man denke sich, welche Beispiele der Immoralität dadurch gegeben werden, und welche Bürger dem Staate aus solchen Kindern erwachsen.

Einen solchen Mangel in der Gesetzgebung, wodurch einer Klasse von Menschen, die nichts vor andern gegen sich hat, als daß sie arm ist, wegen eines Fehltritts alle Wiederkehr zur Besserung und zur sittlichen Ordnung gleichsam verschlossen ist, sollte man doch in der heutigen Zeit nicht mehr finden.

Ich stelle daher den Antrag an die hohe Kammer, Seine Königliche Hoheit den Großherzog allerunterthänigst um die Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wodurch diesen armen Menschen auch die Möglichkeit verschafft wird, wieder zur gesitteten menschlichen Gesellschaft zurückkehren zu können. Und Sie, meine Herren! bitte ich, meinen Antrag zu unterstützen, wenn solcher Ihren Beifall erhält. —

Wild. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Hilzinger von ganzem Herzen. Es ist wohl kein Beamter im Lande, dem nicht schon solche Fälle vorgekommen seyn mögen. Nicht nur Dienstbothen gerathen in solchen Umgang, sondern auch junge Leute aus Dörfern, die nur eine halbe Stunde von einander entfernt liegen. Hat nun das Eine oder das Andere nicht das gesetzliche Vermögen, so kann es in keinem von diesen Orten angenommen werden. Die Leute setzen aber ihren Umgang doch fort, zeugen mehrere Kinder, woraus sodann Vagabunden entstehen, oder, was noch schlimmer ist, müde gemacht durch die ewigen abschlägigen Decrete, heirathet das Eine eine andere Person und das Andere fällt nahrungslos der Gemeinde zur Last. Wir sollten überhaupt unsere freisinnigen Gesinnungen dahin aussprechen, daß alle Badner auch Badner sind, und daß die Bewohner am Bodensee so gut nach Wertheim kommen können, als umgekehrt. Man hat schon oft den

Einwurf gemacht, die Leute können sich nicht ernähren. Ueberlasse man es aber uns bei Jedem seinem eigenen Triebe sich zu ernähren.

Wenn der freie Zug von dem einen in den andern Ort erlaubt ist, so wird Jeder dafür sorgen, wie er sich am Besten ernähren kann. An den Nutzungen braucht man ihn ja nicht gleich Theil nehmen zu lassen. In den Nachbarstaaten zeigt die Praxis, daß dies am besten ist. Ueber dem Rhein kann Jeder hin, wohin er will, wenn er nur gesittet ist. Der Antrag des Abgeordneten Hilzinger ist nicht allein der Politik, sondern der Menschlichkeit entsprechend, und ich unterstütze ihn daher wiederholt von Herzen.

Völker. Ich unterstütze diesen Antrag auch aus dem Grunde, weil er aufs Neue beweist, wie nothwendig eine Gemeindeordnung ist.

Die Kammer beschließt sofort mit großer Mehrheit, den Antrag zur nähern Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Staatsrath Winter. Ich möchte hier nur die Kammer bitten, wenn dereinst ein Gesetz über diesen Gegenstand vorgelegt werden sollte, sich gefälligst zu erinnern, diesen Antrag auf solche Weise unterstützt zu haben.

Der Tagesordnung zufolge, werden nun nachstehende Commissions-Berichte erstattet: 1) von dem Abgeordneten Baur über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes betreffend,

Beilage Nro. 8;

2) von dem Abgeordneten Kirn, über den Gesetzesentwurf, hinsichtlich der Aufhebung der alten Judenabgaben, Beilage Nro. 9.

3) Der Bericht des Abgeordneten Dr. Duttlinger, Namens der Budgets-Commission, über den Etat des Finanzministeriums,

Beilage Nro. 10,

wird nicht vorgelesen, sondern der Druck und die Vertheilung sämmtlicher Vorträge beschlossen.

Die Tagesordnung führt jetzt auf die Discussion über den Etat des großherzoglichen Kriegsministeriums, und zwar zuvörderst über die erste Position desselben, den Militär-Etat einschließlich, 1364 fl. für die Exerzierplätze in Mannheim und Bruchsal, im Gesammtbetrage von 1,651,364 fl.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer betritt hierauf die Rednerbühne, und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Da Ihre geehrte Budgets-Commission auf die Genehmigung des Militär-Etats von 1828, incl. 1830, nach der genauesten Prüfung desselben anzutragen sich bewogen gefunden, auch die Rechnungen der Kriegs- und Massengeldercassen von den Jahren 1824 bis incl. 1826 für gerechtfertiget erklärt hat, so bleibt mir im Allgemeinen über den Bericht nichts zu sagen übrig. Im Besondern aber muß ich, Namens des mir gnädigst anvertrauten Ministerii, mich gegen solche An- und Aufrechnungen verwahren, wie die sind, die den Aufwand der Militär-Ausgaben erhöhen, ohne von dem Kriegsministerium decretirt und surveillirt zu werden.

Unter diese Ausgaben zähle ich in specie die in dem Commissionsberichte über die Staatswirthschaft vom Jahre 1824 bis 1826 aufgeführten 1,466 fl. 31 kr.

Beitrag an die Stadt Freiburg, wegen Erweiterung der dortigen Stadtcaserne, so wie den jährlichen Beitrag für die Bundesfestungen Mainz und Luxemburg ad 4,431 fl. 19 kr., welche letztere hinwiederum in dem Staatsbudget pro 1828 bis 1830 jährlich mit 4,432 fl. aufgenommen worden sind. Von den erstern beiden Positionen, und daß solche dem Militäraufwand zugeschlagen werden, ist dem Kriegsministerio früher nichts bekannt gewesen; gegen die letzteren im Staatsbudget pro 1828 bis 1830 aufgenommenen Beiträge für die Bundesfestungen hat dasselbe indessen sowohl bei dem Finanz-, als dem hohen Staatsministerio protestirt, und wenn gleich diese Protestationen ohne Erfolg geblieben sind, und es hinfolglich für die nächste Budgets-Periode dabei sein Bewenden behalten muß, so ergreife ich doch die mir sich jetzt darbietende Gelegenheit, um auch in Ihren Protokollen, meine Herren! mich gegen diese und ähnliche An- und Aufrechnungen der Consequenz halber zu verwahren.

Ich könnte hier, meine Herren, meinen Vortrag schließen und die etwa annoch verlangt werdenden Erläuterungen für die Statt habenden Discussionen ersparen. Ich halte mich jedoch verpflichtet, zur möglichen Abkürzung derselben, vorher annoch einige Punkte des Commissions-Berichts zu beleuchten.

Seite 7 des Berichts wird nämlich bemerkt, daß die Durchschnittspreiße aller Erfordernisse aus einem Zeitraum, wo solche zum Theil höher standen, abgeleitet seyen. Dieses ist zwar bei einigen Stoffen der Fall, andere dagegen sind seitdem, weil man auf bessere Qualität Bedacht nehmen mußte, gegen den Etatpreiß gestiegen; zudem aber muß der erhöhte Macherlohn

aus den Ersparungen bestritten werden, welche durch die Accorde erzeugt werden.

Die Dauerzeit sämmtlicher Armatur-, Rüstsorten- und Monturstücke ist übrigens so ausgedehnt, daß ohne die zweckmäßige Aufsicht in den Regimentern, verbunden mit dem Beurlaubungs-System, es unmöglich seyn würde, diese Dauerzeit durchführen zu können.

Alle Durchschnitte, hinfolglich auch die der Militair-Administration, haben das Eigenthümliche, daß sie in einer Reihe von Jahren bald steigen, bald fallen; es läßt sich also darauf keine Ersparung begründen.

Seite 12, Position 4 trägt Ihre geehrte Budgets-Commission, meine Herren, darauf an, daß die Heimfälle von den russischen Pensionen den Staatscassen jeweils ersetzt werden. In diesem Betreff muß ich mir zu bemerken erlauben, daß, wie solches auch aus der ursprünglichen Bewilligung im Jahr 1825 hervorgeht, diese Pensionen in zwei Klassen zerfallen, von welchen die erstere, nach dem Gutachten der dieserhalb niedergesetzt gewesenen Commission, aus solchen Individuen bestehend, deren Broderwerb entweder ganz oder zum größten Theil beschränkt war, mit $^2/_3$ der gewöhnlichen Pension; die übrigen aber, welche minder beschränkt befunden wurden, in die zweite Klasse mit $^7/_{15}$ der gewöhnlichen Pension, jedoch mit dem Anspruch aufgenommen wurden, bei eintretenden Vacaturen der ersten Klasse in diese einzurücken.

Die neuerdings um diese Pension sich gemeldet habenden 325 Individuen, sind indessen sämmtlich in die zweite Klasse dislocirt, jedoch auch ihnen bleibt die Aussicht, nach und nach in die erste Klasse einzurücken.

Wenn also in der ersten Klasse Heimfälle in der nächsten Budgets-Periode Statt haben, so kann nicht der Betrag der $^2/_3$ Pension, sondern nur der der $^7/_{15}$ den Staats-Cassen ersetzt werden. Das Kriegs-Ministerium wird indessen sowohl künftig als wie solches bereits in der laufenden Budgets-Periode geschehen, diesen Pensions-Fond besonders behandeln, und die nach obigen Prinzipien eintretenden Heimfälle, mit Ende eines jedes Rechnungsjahrs, den Staatscassen ersetzten, im Fall keine gegründeten Reclamationen einkommen sollten; denn mit Gewißheit kann nicht behauptet werden, daß sich Niemand weiter melden werde, wenn gleich die Verzeichnisse gegenwärtig geschlossen sind.

Endlich, meine Herren, gereicht es mir zum besondern Vergnügen, die Frage Ihrer Commission, ob die Fonds der Massengelder-Casse die rückständigen Anschaffungen zu decken vermögen, dahin zu beantworten, daß diese Fonds für die Bedürfnisse des Friedens allerdings hinreichen.

Sollten übrigens noch einige Erläuterungen über den Militair-Etat und das Militair-Rechnungswesen gewünscht werden, so wird es mir angenehm seyn, solche zu Ihrer Zufriedenheit, meine Herren, ertheilen zu können.

Leiber. Die Bemerkungen des Herrn Kriegs-Ministerial-Präsidenten betreffen den Beitrag zu den Bundes-Festungen, und den Beitrag zu dem Casernenbau der Stadt Freiburg. Für die Kammer wird es gleichgültig seyn, ob er auf diesem odem jenem Etat erscheint; was sodann die Durchschnittspreiße betrifft, so sind die Bemerkungen nicht deßwegen von der Budgets-Commission gemacht worden, um eine Herabsetzung des Etats zu

bewirken, und es ist überflüssig, noch etwas Weiteres darüber zu bemerken; hinsichtlich der Pensionen für die aus Rußland zurückgekehrten Krieger wird es auf die Kammer ankommen, dem Verlangen des Kriegs-Ministeriums zu entsprechen.

Sie wird auch keinen Anstand nehmen, dieses zu thun, weil sie sich schon im Jahr 1825 dafür ausgesprochen hat.

Der Präsident bemerkt, daß vordersamst nur über die eine Position die Discussion eröffnet sey.

Duttlinger. Ich habe so Weniges zu bemerken, daß ich den Herrn Präsident um Erlaubniß bitte, meinen Vortrag über die sämmtlichen vier Anträge ausdehnen zu dürfen, worüber jetzt die Discussion eintreten soll.

Ich habe mit dem Herrn Präsident des Kriegs-Ministeriums, der mit den Waffen der Beredsamkeit eben so glorreich zu kämpfen gewohnt ist, als mit dem harten Eisen, das wir an seiner Seite erblicken, in frühern Jahren oft zu kämpfen gewagt, um an den großen Zahlen, die auf seinem Etat vorkommen, etwas abzuschneiden. Der Kampf ist aber immer vergeblich gewesen, seitdem die Zahlen auf den Stand zurückgebracht sind, auf dem sie jetzt wieder erscheinen. Es ist aber nicht nur immer vergeblich gewesen, sondern auch vergeblich geworden, und ich mag deßwegen den alten Kampf nicht wieder erneuern, sondern will mich nur auf drei Bemerkungen beschränken:

1) sehe ich mit Freuden, daß die Stimmen, welche sich in dieser Versammlung im Jahr 1825 erhoben haben, für jene Braven, die ihre Gesundheit auf den Eisfeldern von Rußland gelassen haben, erhört worden sind; da jetzt eine angemessene Summe für ihre Unterstützung im

Etat erscheint, eine Summe für deren Bewilligung ich von ganzem Herzen stimme;

2) wiederhole ich die Bemerkung, daß meine Ansichten über die Massengelder-Casse noch immer dieselben sind, daß ich nämlich noch immer nicht von der Nothwendigkeit dieser Casse überzeugt bin. Ich gebe gerne zu, daß diese Einrichtung viele Vortheile gewährt; ich gebe gerne zu, daß diese Einrichtung in vieler Beziehung nützlich ist; allein auf der andern Seite bitte ich, mir auch zuzugeben, daß eben diese Einrichtung auch eben diese Nachtheile haben kann, daß diese Nachtheile sehr groß seyn können, wenn die Verwaltung jemals in untreue Hände übergeben würde.

Die dritte Bemerkung endlich, die ich mache, ist veranlaßt durch eine Erklärung, welche einer der Herren Regierungs-Commissäre im Namen der Regierung in der Sitzung der ersten Kammer vom 22. Juni 1822 abgegeben hat. Dort heißt es: «Ich bin zu der Erklärung ermächtigt, daß die Regierung keinen Anstand nimmt, die Militärfrohnden aufzuheben, und an deren Stelle die Verfügung treten zu lassen, daß

1) alle zum Transport militärischer Effekten oder Personen bisher in der Frohnd geleisteten Fuhren künftig nicht mehr unentgeldlich, sondern gegen baare Zahlung aus der Staats-Casse geleistet, und

2) eine bestimmte Taxe per Stunde und Pferd als ein unüberschreitbarer Preis festgesetzt werde, gegen dessen Entrichtung

3) die betreffenden Aemter, Gemeinden und Unterthanen, die von der competenten Behörde für großherzogl. Militärdienst geforderten Fuhren zu stellen, verpflichtet sind. ꝛc. ꝛc.»

Diese Zusicherung ist damals gegeben worden, und ich erlaube mir nun die Frage, ob sie erfüllt worden ist. Ich habe mir diese Frage an mehrere Mitglieder der Versammlung erlaubt, aber ganz klare Antworten nicht erhalten. Die Antworten waren sich nicht gleich. Wenn, wie eine Stimme mich versicherte, Militär-Frohnden noch fortbestehen, jedoch in anderer Weise, so daß sie dieselben tragen, die sie vorhergetragen haben, nur nach einer andern Art der Vertheilung, so müßte ich doch sehr bitten und wünschen, daß diese Einrichtung endlich einmal beliebt würde, die man damals versprochen hat, indem es eine wahre Ungerechtigkeit ist, wenn die Gemeinden, welche an den Straßen wohnen, allein diese Last tragen sollen. Das Kriegs-Ministerium würde uns zum größten Dank verpflichten, wenn es die Verwaltung so einrichtete, daß diese Frohnden wegfallen könnten, ohne daß die große Summe des Militäretats durch eine weitere Zugabe vermehrt würde.

Generallieutenant Freiherr von Schäffer. Zuvörderst danke ich dem Abgeordneten Duttlinger für die gütige Ansicht und Meinung, die er von meinen Talenten, sowohl als Redner, als in der Eigenschaft eines Soldaten hat, muß aber sodann auf den zweiten Gegenstand zurückkommen, nämlich auf die Massengelder-Casse. Diese wird öffentlich verwaltet, wie die Kriegscasse, und ist nicht in den Händen einer Person, sondern des ganzen Ministeriums. Das Bedenken, daß davon hergenommen ist, daß sie in untreue Hände kommen könne, könnte also auch auf die laufende Kriegscasse angewendet werden. Das Kriegs-Ministerium wird dafür sorgen, daß diese Casse, die so nützlich als nothwendig für das Militär ist, niemals in untreue Händen kommen wird.

Was die Kriegs-Frohnden und deren Aufhebung betreffen, so wurde dieser Gegenstand im Jahr 1822 und dann wieder im Jahr 1825, auf den Antrag eines hier gegenwärtigen Mitglieds, der Discussion unterworfen. Es waren damals zwei Gegenstände, die mit einander in Verbindung standen. Es handelte sich von Aufhebung der Militär-Frohnden gegen eine Entschädigung, und anderer Seits von dem sogenannten Kostbatzen für die Beurlaubten. Es wurden dafür von dem Kriegs-Ministerium 39,000 fl. gefordert, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß man zwar besondere Rechnung und Nachweisung darüber führen wolle, sich aber nicht verbindlich machen könne, gerade für diese Summe den Zweck zu erfüllen. Wir haben bei dem Militär seit 10 Jahren die Einrichtung, daß alle Militär-Behörden, die Frohnd-Fuhren brauchen, jeden Monat genaue Eingaben einschicken, wer in dem Namen dessen, der die Frohnde leistet, und eben so der Namen dessen, auf dessen Requisition sie verlangt wird, enthalten sind. Wir können also diese Militär-Frohnden, die durch das Militär gefordert werden, auf das genaueste controliren, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß keine Mißbräuche geschehen können; denn wenn sie Statt hätten, so würden sie jeden Monat bemerkt und berichtigt.

Indessen werden auch sehr viele Frohnden ohne unser Vorwissen und ohne unsere Mitwirkung geleistet; das Mitleiden bemächtigt sich manchmal der Orts-Vorsteher, wenn z. B. ein beurlaubter Soldat sich wund gegangen hat oder solches vorgibt. Nach den militärischen Vorschriften wir der alsdann von einem Arzt untersucht und mittelst Frohnden weiter gebracht; von diesen Frohnden erfahren wir aber nichts. Wenn jedoch dieselben bezahlt

werden sollten, so wird die Bereitwilligkeit, sie solchen Leuten zu geben, viel größer seyn. Wenn wir gleich im Jahr 1820 und 1825 14,000 fl. für diese Frohnden forderten, so muß ich wiederholt erklären, daß es durchaus nicht möglich ist, damit das Bedürfniß zu bestreiten, weil alsdann alle bewilligten Frohnden den Einwohnern bezahlt werden, von welchen wir bis jetzt nichts erfahren haben. Wenn der Herr Abg. Duttlinger in der Größe des Militär-Etats die Möglichkeit zu finden glaubt, diese Ausgabe ohne besondere Einnahme zu bestreiten, so muß ich mich sehr dagegen verwahren; der Etat ist auf das genaueste berechnet. Ich glaube, daß in keinem constitutionellen Staat ein Militär-Etat der Kammer vorgelegt worden ist, der so ins Detail geht, als dieser; ich berufe mich deßhalb auf die Budgets-Commission, die den Etat vor Augen hatte, ob derselbe eine Summe enthält, von der man sagen könnte, sie sey überflüssig. Dieser Etat ist dazu noch auf 1,706,844 fl. berechnet gewesen. Sr. K. Hoheit der Großherzog haben sich aber bewogen gefunden 51,844 fl. 16½ kr. davon zu streichen, und dem Kriegs-Ministerium zu befehlen, selbst nach Abschlag dieser Summe, alle militärische Bedürfnisse zu bestreiten, mit Ausnahme jedoch derjenigen Posten, die in das Staats-Budget aufgenommen worden sind, nämlich: der Pensionen für die aus Rußland zurückgekehrten Soldaten, ferner des Beitrags zu Unterhaltung der Bundesfestungen. Sie werden, meine Herren, sich also selbst überzeugen, daß nach einem so bedeutenden Abzug es nicht möglich ist, nochmals 14,000 fl. für Militär-Frohnden nachzulassen. Es könnte dieß nur auf Kosten der Soldaten geschehen, was die Kammer gewiß nicht wollen wird.

Völker. In Beziehung auf den Etat überhaupt möchte ich bitten, dafür zu sorgen, daß die Bedürfnisse für das Militär so viel wie möglich im Lande selbst angeschafft würden. Es ist zwar schon früher bei einer ähnlichen Gelegenheit diese Versicherung gegeben, aber so viel ich erfahren habe, nicht immer darnach gehandelt worden. Diese einzige Bemerkung wird übrigens das Kriegs-Ministerium vermögen, künftighin alle Aufmerksamkeit hierauf zu verwenden.

Was die Pensionen für die aus Rußland zurückgekommenen Soldaten betreffen, so glaube ich auch, daß es heilige Pflicht der Kammer ist, sie zu bewilligen. Diese Leute haben für uns sich geopfert, sind dort zu Krüppeln geworden, und müssen in ihrer Heimath eine Unterkunft finden.

Was die Massengelder betrifft, so bin ich nicht ganz der Meinung des Abgeordneten Duttlinger, sondern glaube, wie ich auch früher bemerkte, daß diese Casse für die Militär-Verwaltung sehr wichtig ist, indem bei einer so ausgedehnten Verwaltung immer Geld vorhanden seyn muß, um die nöthigen Einkäufe zu machen. Indessen läßt sich nicht verkennen, daß bei dieser Casse Dinge vorkommen und in Ausgabe gebracht werden, die meines Erachtens nicht dahin gehören. Ich glaube, auch diese Bemerkung wird genügen, daß aus dieser Massengeldercasse künftig keine ihr fremde Ausgaben gemacht werden.

Was die Bemerkung in Beziehung auf die Militärfrohnden betrifft, so glaube ich, daß in keinem andern constitutionellen Staate solche Frohnden mehr existiren. Sie sind eine große Ungerechtigkeit, denn es sind hauptsächlich einzelne Straßen, die mit solchen Frohnden

belästigt werden. Eben so verhält es sich mit den Kostbatzen; das Ganze kostet zwar 39,000 fl., allein wenn man dieses bezahlt, so wird eine bedeutende Ersparniß gemacht werden; denn ich glaube gerade, daß alsdann weniger Frohnden werden verlangt werden, weil alsdann genauere Bescheinigungen erforderlich sind, als bisher.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer. Ich erlaube mir, dem Herrn Abgeordneten Völker auf seine verschiedenen Fragen und Anträge Folgendes zu erwiedern: daß die Bedürfnisse des Militärs aus dem Lande bezogen werden, wo es nur immer möglich ist, daran wird wohl Niemand in dieser Kammer zweifeln, insbesondere kann ein Mitglied derselben dies aus Erfahrung bezeugen. Der Gegenstand zerfällt überhaupt in zwei Theile, der eine Theil betrifft die Anschaffung des Kriegsministeriums selbst, der andere Theil liegt in den Händen der Regimenter. Diese haben kein Interesse und auch nicht die nöthigen Connexionen im Auslande, um solche Bedürfnisse von dorther kommen zu lassen, sondern sie werden gewöhnlich in den Garnisonsorten genommen, wenigstens die Stoffe dazu. Gewehre und Waffen aber sind auch Gegenstände, die zur Verwaltung gehören; diese können wir aber nicht immer aus dem Lande beziehen. Wir haben 6000 Stück Faschinenmesser aus dem Auslande müssen kommen lassen, weil wir sie nicht im Lande haben konnten, und leider wird auch unsere Gewehrfabrik ein Ende nehmen, wo wir alsdann gezwungen seyn werden, auch die Gewehre aus dem Auslande kommen zu lassen, wo solche Fabriken bestehen, wenn wir nicht selbst eine Einrichtung treffen können, um diese Gewehre machen zu lassen.

In dieser Hinsicht, glaube ich, daß das Kriegsministerium Alles gethan hat, was man von ihm verlangen kann; alle die Gegenstände, die im Lande zu haben sind, sie mögen seyn, welche sie wollen, werden aus den verschiedenen Fabriken genommen, und wir beschäftigen dadurch viele Leute. Daß wir nicht Alles, was die Fabrikanten wünschen, von ihnen nehmen, kommt daher, daß uns die Fonds fehlen. Was die Massengelder betrifft, so muß ich zwei oder drei Gegenstände mit einander verbinden. Man hält zwar die Massengeldercasse seit dem Jahre 1822 für nöthig und nützlich, darin bin ich vollkommen einverstanden, daß aber Dinge darin vorkommen sollen, die eigentlich nicht dahin gehören, kann ich nicht zugeben.

Was die Baulichkeiten betrifft, so wollen wir in das Jahr 1825 zurückgehen, und in den damaligen Protokollen wird sich finden, daß man damals schon sagte, daß wir verschiedene neue Baulichkeiten machen müßten. Allerdings hat die Massengeldercasse in den drei Jahren 172,000 fl. ausgegeben; ich muß aber bemerken, daß diese Summe sich sehr vermindert, denn unter dieser Summe erscheinen durchlaufende Posten in Ausgabe. Im Jahre 1824 wurde bekanntlich bei der großen Wasserfluth die Pulvermühle in Ettlingen weggeschwemmt. Diese ist mit 11,700 fl. in Ausgabe genommen, die uns indessen die Staatscasse wieder zurück gegeben hat. Ferner sind die Ausgaben für Kielisfeld unter diesen Ausgaben.

Wir gaben das Gut Kielisfeld, für welches wir 17,000 fl. bezahlten, mit Ausnahme einiger Morgen, an die Domäne zurück, und bekamen dafür 15,500 fl., das macht zusammen 27,267 fl., die von den 172,000 fl.

bereits abgezogen werden müssen. Alsdann ist der Kammer nicht unbekannt, daß nach dem §. 58 der Verfassung, wenn etwa Grundstücke und Gebäude verkauft werden, der Erlös auch wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden soll. Das Kriegsministerium war also verpflichtet, diesen Grundsatz zu befolgen, und dann reducirt sich der wirkliche Aufwand in den drei Jahren auf die weit geringere Summe von 107,000 fl. Sodann sahen wir uns genöthigt, zur Centralisirung und Ersparung der Administrationskosten, die Kanonengießerei von Mannheim nach Carlsruhe zu verlegen. Ferner mußte man den sogenannten Prinzenstall in Mannheim abgeben, und selbst einige von den Mitgliedern, die von Mannheim hier sind, werden wissen, daß man während des Baues gezwungen war, in der Stadt selbst Pferde unterzubringen, bis der neue Stall fertig war. Endlich mußte noch ein Stall in Bruchsal neu ausgebaut werden, was zusammen, nebst noch einigen anderen Ausgaben, die gemacht werden mußten, einen Aufwand von 107,000 fl. macht, der allerdings aus der Massegeldercasse bestritten worden ist. Nachdem wir übrigens genau überlegt und berechnet haben, in wie fern es anging, diese Kosten aus der Massegeldercasse, ohne ihrer Bestimmung zu schaden, bestreiten zu können, haben wir die genaueste Erkundigung eingezogen und Berechnungen aufgestellt, was eigentlich der Fond für das Militär im Frieden nöthig habe. Ich kann in Kürze sagen, wie sich die Sachen verhalten. Der Casernirungs-Fond muß aus der Massegeldercasse alimentirt werden. Wir haben auf sechs Jahre eine Berechnung aufgestellt, was eigentlich für diesen Fond nöthig sey. Der Casernirungsfond besteht nach dem verflossenen Rechnungsjahre in jährlich

70,296 fl. Einnahme. Er zerfällt aber in zwei Theile, der eine Theil bezieht sich auf die Materialien, nämlich Holz, Licht ꝛc. ꝛc., die jährlich zwei Dritttheil dieses Fonds absorbiren; der andere Theil ist zur Beischaffung von andern Requisiten, als Lagerstätte, Betteppige, Leinenzeug ꝛc. bestimmt. Wir haben nun, wie gesagt, von sechs Jahren aus den Rechnungen ausgezogen, was eigentlich angeschafft worden ist, und es belief sich solches auf die Summe von 76,568 fl. Wenn ich nun das abziehe von dem, was wir angenommen haben, so hat der Casernirungsfond 64,000 fl. an die Massengeldercasse zu fordern. Zweitens ist es der Spitalfond, der nach denselben Grundsätzen berechnet wird, und an die Massengeldercasse einen Anspruch von 15,000 fl. macht. Sodann handelt es sich noch ferner um den Montirungsfond, der für die Kleidungsstücke zu sorgen hat.

Für alle diese Gegenstände muß man Geld in der Casse haben, um sie nach der cathegoriemäßigen Dauerzeit ergänzen zu können. Die Tschako's z. B. werden im Jahre 1830 angeschafft werden, und kosten 54,000 fl. ꝛc. Nicht minder nimmt der Remontefond die Massengelder in Anspruch. Es ist sehr begreiflich, daß wenn man viele Pferde kauft, man aus dem laufenden Fond nicht Alles zu bestreiten vermag, sondern zu der Massengeldercasse seine Zuflucht nimmt. Diesen haben wir um 9000 fl. überschritten, weil aber Se. Königliche Hoheit der Großherzog befohlen haben, die Pferde im Lande zu kaufen, so glaube ich, daß wir künftig mit diesem Fond auskommen werden.

Die Budgets-Commission wird auch gefunden haben, daß wir den Preiß für jedes Pferd in dem diesmaligen Budget um 20 fl. herabgesetzt haben.

Ein anderer Fond endlich, der ausdrücklich auf die Massengelder fällt, ist das Zeughaus, das für Wehr, Waffen und Rüstsorten aller Art zu sorgen hat, und für welche 78,089 fl. vorhanden seyn müssen und wirklich vorhanden sind.

Wenn nun diese verschiedenen Rubriken genau berechnet und die Vorräthe der Massegeldercasse damit verglichen werden, so bleibt für unvorher gesehene Fälle ein Reservefond von 42,000 fl.

Was nun die Kriegsfrohnden betrifft, so muß ich bemerken, daß ich im offenbaren Widerspruche mit dem bin, was der Herr Redner von mir gesagt hat, daß, wenn sie nämlich bezahlt würden, die Frohnden sich vermindern würden. Ich weiß wohl, wohin dies zielt; wenn wir nämlich das Geld bekämen, so würden wir nicht bis nach Constanz vierzehn Ablösungsstationen haben, sondern große Güterwagen nehmen, die uns wohlfeiler zu stehen kämen. Ich fordere aber die verehrlichen Mitglieder auf, die doch in dem ganzen Lande herum kommen, ob sie nicht oft Leute gesehen haben, die aus dem Urlaub auf Fuhren zurück kommen. Würde man sie gefragt haben, ob sie eine Anweisung von dem Garnisons-Commandanten hätten, so bin ich überzeugt, daß sie keine solche hätten vorweisen können. Ich habe selbst solche Leute gefragt, allein keine Zeugnisse bei ihnen gesehen. Das größte Mobil in der Welt ist das Privatinteresse, was jetzt einer aus Wohlwollenheit und Gefälligkeit thut, wird später bezahlt werden müssen; und, was ich schon früher sagte, ich sehe keine Möglichkeit, bei der uns gestrichenen bedeutenden Summe noch 14 bis 39,000 fl. weiter aus dem Militärfond bestreiten zu können, aber das sichere ich zu, daß wenn die

Summe bewilligt wird, wir auf jedem Landtage die Nachweisungen vorlegen werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es nicht auf unsern Gewinn oder Verlust geht, sondern nach einer genauen gewissenhaften Berechnung dasjenige alsdann bezahlt werde, was es mehr koste, und was wir so glücklich seyn werden, zu sparen, der Staats-Casse zurückgegeben werden soll.

Finkenstein. Hinsichtlich des Wunsches des Abgeordneten Völker, daß das Militär seine Bedürfnisse im Lande kaufen soll, kann ich nur meinen Dank für das, was den Manufacturen für das Militär zu gut kommt, aussprechen; ich weiß auch, daß manchmal eine Vertheilung gemacht wird, wornach jeder Landestheil etwas erhält, und es ist nur zu wünschen, daß jetzt, wo die Fabriken und ihre Arbeiter Noth leiden, von Seiten der Civiladministration auf gleiche Weise verfahren würde. Die Fabriken und Arbeiter würden sich alsdann besser halten können.

Zachariä. Es ist nicht meine Absicht, wegen des Etats des Kriegsministeriums mit dessen Haupte einen Krieg zu beginnen, denn die Waffen würden zu ungleich seyn; vielmehr beginne ich mit der Erklärung, daß ich keine Bewilligung so gerne thue, als diese für unser Heer, und zwar deßwegen, weil ich unser Heer als ein Nationalheer und als eine wahre National-Bildungsanstalt betrachte. Ich habe wenigstens in der Erfahrung gefunden, daß die Pursche, welche im Heere gedient haben, später als die brauchbarsten, geschicktesten Menschen sich zeigten; auch hatte ich die Ehre, daß Viele, die vorher als Officiere im Heere gestanden haben, auf der Universität bei mir Vorlesungen hörten, und es waren

alle Männer nach meinem Herzen; allein es wird auch das, was ich jetzt sagen will, mit jener Ansicht in einer nahen Verbindung stehen.

Ich finde nämlich in der Tabelle, welche dem Commissions-Bericht beigefügt ist, unter andern einen Ansatz für Gottesdienst und Schulen; ich lese weiter: im Dienste: Einen. Nun dachte ich, in den anderen Rubriken werden die übrigen zu finden seyn. Ich kam also zu den Beurlaubten, da steht: Keiner; ich kam zu den Fehlenden: Keiner. Ich dachte also, wenigstens der complete Stand würde desto glänzender ausfallen, allein ich las auch in dieser Rubrik Keinen, so daß diese Branche fast mit keiner andern zu vergleichen ist, als mit der Generalität, wo ich auch in dieser Tabelle einen General finde. Ich muß mich demnach billig wundern, wie für diesen wichtigen Zweig nicht mehr Leute in Diensthätigkeit gesetzt sind, und in der That eine kleine Erläuterung in dieser Hinsicht wünschen.

Es gibt Heere, wo ich weiß, daß dem gemeinen Mann zugleich Unterricht, besonders im Lesen, Schreiben und Rechnen gegeben wird, damit er entweder das früher Erlernte nicht vergesse, oder wenn er diese so wesentliche und wichtige Fertigkeit nicht schon erlernt hat, diese während seiner Dienstzeit sich zulege; und indem ich diese Anstalt preise, habe ich nicht nur das im Sinne, was ich vorher bemerkte, daß auf diese Weise das Heer desto mehr eine Bildungsanstalt werde, sondern ich habe noch einen andern Grund. Ich habe nämlich bei einem wackern englischen Officiere gelesen, daß gerade diejenigen Soldaten die allerfolgsamsten und ordentlichsten waren, die sich in Beziehung auf diese Kunst oder Fertigkeit im Lesen und Schreiben auszeichneten. Der

englische Oberst hatte mit einem Regimente in Ostindien gestanden, und er machte die Bemerkung, daß er allen denjenigen, welche lesen und schreiben konnten, nicht einmal eine Strafe zuzuerkennen gezwungen gewesen sey; denn durch Briefschreiben wären sie in einer fortdauernden Verbindung mit ihrem Vaterlande und den Ihrigen gestanden, so daß sie gleichsam unter den Augen derselben zu handeln geglaubt hätten. Was da sich zutrug, muß auch unter anderen Verhältnissen, wenn schon in einer andern Gestalt, sich ergeben. Deßwegen also, weil solche Schulen zugleich in militärischer Hinsicht von besonderm Interesse sind, sollte es mich sehr befremden, wenn nicht zu diesem Zwecke eine Einrichtung bestünde.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer. Ich erlaube mir, auf das so eben Gesagte, so weit ich es von meinem Sitze aus verstehen konnte, zu antworten. Es schien mir, als wäre von dem Gottesdienste die Rede gewesen, und daß der Herr Abgeordnete die 185 fl. bedauerte, die wir im Militär-Etat weniger aufgenommen haben. Ich glaube, es kommt wohl daher, theils weil wir so fromm sind, und dann wieder auf der andern Seite, weil der protestantische Gottesdienst, der sonst in Ettlingen Statt hatte, aufgehört hat. Wir haben also nach genauer Erwägung, was der Gottesdienst und die Schulen kosten, gefunden, daß wir jene 185 fl. im Etat weniger anfnehmen dürfen.

Was den Unterricht betrifft, so ist allerdings eine bedeutende Summe im Etat als Ausgabe unter der Rubrick Massengelder aufgenommen. Es wird aber, was auch der Bericht der Budgets-Commission bemerkt, den Regimentern das, was für diesen Zweck in Ausgabe erscheint,

auch wieder ausbezahlt. Wir haben dies zur Vereinfachung des Rechnungswesens gethan, damit die Summen, wie sie im Etate vorkommen, mit denen, wie sie in den Rechnungen verrechnet worden sind, desto besser verglichen werden können. Was endlich den Wunsch betrifft, daß man das Militär, nach dem Beispiele anderer Staaten, im Lesen, Schreiben und Rechnen beschäftigen möchte, so kann ich den Herrn Abgeordneten Zachariä versichern, daß diese Anstalt schon seit dem Kriege bei den Soldaten existirt, und ich will ihm die Proben und Rechnungen mittheilen, die aber einen großen Stoff ausmachen, um demselben zu überzeugen, welche Fortschritte diese Leute gemacht haben. Es sind solche Schönschreiber darunter, daß es Vergnügen macht, ihre Handschrift anzusehen, und ich berufe mich deßhalb auch auf die Budgets-Commission, ob sie bei jedem Regimente nicht eine Rubrik findet, die für diesen Unterricht bestimmt ist. Die Soldaten lernen im Winter unter der Aufsicht eines Officiers lesen, schreiben und rechnen, und diejenigen, die sich auszeichnen, bekommen am Ende eine Remuneration für den Fleiß und die Fortschritte, die sie zeigten, und ich glaube also, daß auch dieser Wunsch des Herrn Abgeordneten selbst durch den Etat gerechtfertigt ist, und als bewahrheitet dasteht.

Zachariä. So hätte ich mir also das Verdienst erworben, daß dieser Gegenstand hier öffentlich zur Sprache kam, dessen Erläuterung gewiß für Viele von uns von Interesse und Wichtigkeit war.

Was ich von dem hier stehenden einzigen diensthuenden Manne sprach, wurde nur einleitungsweise gesprochen, und eben so gedachte ich der hohen Generalität, so

hoch sie auch steht, nur vergleichungsweise, ohne sonst auch nur irgend eine Bemerkung in dieser Beziehung zu machen.

Generallieutenant Freiherr v. Schäffer. Auch rücksichtlich der Generäle muß ich bemerken, daß die Zahl derselben durch die Bundespflicht bedingt ist und werden muß; wir haben bekanntlich 10,000 Mann zu stellen nebst einer Reserve von 3,333 Mann, und zum Nachschub desselben sollten 5,000, also die Häfte des Contingents, gestellt und in Regimenter und Compagnien eingetheilt werden, so daß wir einschließlich von 796 Mann sogenannter Non Combattantes in einem einzigen Kriegs-Jahre 19,000 Mann zu geben hätten. Für das Ganze ist ein General-Lieutenant erforderlich, um das ganze Contingent en Chef, ein General-Lieutenant um die Infanterie-Division und drei Brigade-Generale oder General-Major um die Brigaden zu commandiren; ferner müssen die Truppen, die im Lande bleiben, ebenfalls von einigen Offiziers von Ansehen commandirt werden.

Die Zahl der sämmtlichen Generäle beträgt bundespflichtmäßig sieben; es sind aber noch einige andere Stellen im Militär-Stande, bei denen das Ansehen und die Verhältnisse erfordern, daß ihnen ein General vorstehen muß.

Hier hat die Stadt-Commandantschaft einen General an der Spitze, und so bin ich z. B. an der Spitze des Kriegs-Ministeriums; gehöre aber, wenn es auf das Schlagen ankommen sollte, immer noch zur activen Armee.

Der Präsident schließt sofort die Discussion und bemerkt:

In der bisherigen Erörterung scheint mir kein Stoff zur Abstimmung zu liegen, es wäre denn, daß etwas in Beziehung auf die Kriegs-Frohnden gesagt würde; weil sichs aber hier von einer Art von Staats-Frohnden handelt, und weil wir noch heute von den Staats-Frohnden im Allgemeinen zu sprechen haben, so wird es am zweckmäßigsten seyn, diesen Gegenstand bis dahin ausgesetzt seyn zu lassen.

Der Präsident bringt sofort die Anträge der Commission, nämlich:

1) für den ordentlichen Militär-Etat 1,651,364 fl.;

2) für die ausserordentlichen Bedürfnisse und zwar

a) für die aus Rußland zurückgekehrten Dienstunfähigen Soldaten 12,680 fl.;

b) zum Unterhalt der Bundes-Festungen 4,432 fl. zu bewilligen, der Reihe nach in Abstimmung, welche sämmtlich angenommen werden. Durch namentlichen Aufruf wurde hierauf noch der ganze Militär-Etat mit 1,668,476 fl. einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge wird nunmehr die Discussion über die Motion des Abgeordneten Völker wegen Aufhebung der Staats-Frohnden eröffnet.

Aufgerufen von dem Präsidenten besteigt der Abgeordnete Baur als eingeschriebener Redner die Rednerbühne und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren!

Für und gegen die Abschaffung der Straßenbaufrohnden wurde bei beiden Kammern so viel verhandelt, daß die Sache erschöpft zu seyn scheint.

Hieraus ergibt sich Folgendes:

1) daß die Beiführung der Straßen-, der Pflaster- und Brücken-Baumaterialien eben so ein Bedürfniß

des Straßenbaus sey, wie die Gewinnung und Verarbeitung der Materialien, wie der Brückenbau, wie die Besoldung des gesammten Straßenbaupersonals, überhaupt wie Alles, was zum Straßenbau erforderlich ist;

2) daß dieser Straßenbau zu den Staatsbedürfnissen gehöre, wozu nach unbestrittenen Rechtsgrundsätzen, und insbesondere nach unserer Constitution, alle Badener ohne Unterschied beizutragen haben;

3) daß nun aber durch die Straßenmaterial-Beifuhr in der Frohnd an diesen Staatsbedürfnissen überhaupt die frohndbaren weit mehr beitragen, als die übrigen hiervon befreiten, sonst gleich steuerpflichtigen Staatsbürger;

4) daß, um es kurz zu fassen, die Frohnden für die ackerbauende Klasse der Staatsbürger sehr drückend seyen; daß sie auf den Ackerbau, auf die Industrie und Viehzucht verderblichen Einfluß äußern; daß die Arbeiten der Fröhner, nebst großem Aufwand an Zeit und physischen Kräften, sehr schlecht seyen; daß die Frohnden mit dem System einer gleichen Versteurung unverträglich, und für die jetzige Verfassung nicht passend seyen, wie die Bitte der zweiten Kammer bei Sr. Königl. Hoheit um einen Gesetzes-Entwurf zur Aufhebung der Staatsfrohnden vom 2. Mai 1825 derlei Frohnden mit Recht und passend schildert.

Was von mehreren verehrlichen Mitgliedern unserer Kammer zur gerechten Erleichterung der schwer belasteten Bauern, und zur Realisirung der constitutionellen, gleichen Tragung öffentlicher Lasten kraftvoll ausgesprochen wurde, dieß lesen wir in einem frühern Werke von Steuerregulierung des wörtlichen Inhalts:

«Im Anfang leistete Jeder dem Staat Dienste und «lieferte in Natura oder Reihelast, wessen der Staat «bedurfte, auch bis jetzt sind noch einzelne solche «Dienste beibehalten, in unsern Frohnden, wo noch «dergleichen Dienste als Reihenlast und Aufgebot «übrig sind, ist das eine Unvollkommenheit der Ver«fassung, weil die Ausgleichung durch Zahlung der «Nation weniger kostet, als die Leistung der Dienste.»

Meine Herren! eine Unvollkommenheit der Verfassung! wie kann man unsere Verfassung, eine der freisinnigsten, solch einer Unvollkommenheit beschuldigen? Spricht sie nicht ausdrücklich für die Gleichheit der Theilnahme an öffentlichen Lasten von allen Staatsbürgern, folglich gegen die Ueberlastung einer Klasse mit derlei Diensten, Frohnden genannt; wurden diese ja in Nachbarstaaten nach Einführung der Constitutionen abgeschafft, warum sollen wir von andern übertroffen werden, und fortan constitutionswidrig handeln?

Schon wiederholt hörte ich in dieser Versammlung von sorgsamer Bewahrung unserer Verfassung mit Wärme sprechen, und unsere Regierung hält strenge auf pünktliche Erfüllung derselben, sollen wir nicht auch dafür sorgen, daß die Constitution in allen ihren Theilen und besonders wo es um gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten sich handelt, endlich einmal nach zehen Jahren in Erfüllung gehen, damit diese schönen Worte der constitutionellen Gleichheit nicht bloß todte, unfruchtbare Buchstaben bleiben? gewiß auch unsere hohe Regierung wird mitwirken, welche schon im Jahre 1819 die Notizen bei den Aemtern und Kreisdirectorien zur Aufhebung der Staats- oder Landes-Frohnden einge-

zogen hat, und wo sofort bei der hohen ersten Kammer am 7. Mai 1825 die Versicherung ertheilt wurde:

«die Regierung werde diesem Gegenstand auch ferner«hin eine besondere Aufmerksamkeit widmen, und man «hoffe, daß auf dem nächsten Landtag im Jahr 1828 «ein Gesetz darüber vorgelegt werden könne.»

Sind denn, meine Herren, so unvermeidliche Hindernisse entgegen? Ich will die bisher erwähnten hier aufzählen, und deren Gehalt prüfen.

Das erste und Haupthinderniß soll seyn, Mangel an Geld, und daß der Landmann die Frohnden noch leichter, ja lieber, leiste, als die, zu deren Auslösung erforderliche Baarschaft zu geben; hierzu bedürfe man nach der in der zweiten Kammer vorgelegten Berechnung 2 kr. Steuer auf 100 fl. Steuercapital, wozu der vorliegende Commissions-Bericht des Herrn Abgeordneten Wild, einschließlich der hier nicht in Frage begriffenen, seltenen Gerichts-Frohnden und der auch nicht anher gehörigen Frohnden für Unterhaltung der Communications-Straßen, 3 bis 4 kr. in Anschlag bringt.

Dieß ist das Schreckbild, das uns von Aufhebung der Straßenbau-Frohnden abhalten solle; allein bei genauerer Anschauung verliert es das Furchtbare.

Man bedarf nicht einmal 2 kr., vielweniger 3 und 4 kr. Steuer vom Hundert, wenn man das Uerflüssige erspart. Es ist eine Allen bekannte Thatsache, daß bei der Beiführung des Straßenmaterials in der Frohnd kein Antrieb zur Menagirung vorhanden; es kostet ja die Straßenbau-Casse kein Geld, wie man wähnt eher mehr als weniger, öfters Ueberfluß wird verlangt, das nicht wäre, wenn die Straßenbau-Casse die Fuhren bezahlen müßte.

An den nach dem bisherigen Gebrauch oder Zuvielgebrauch berechneten Kostenaufwand von 250,000 fl. könnte ein Namhaftes, eher mehr als nur die Hälfte, erspart werden.

Der Betrag von 1 kr. per 100 fl. zu 120,000 fl. und eine Fuhr zu 30 kr. angenommen, würde es auf jede von unsern 482 Stunden Wegs bereits 500 vierspännige Wagen Stein oder Kies betreffen, wodurch man mehr Materialien, als jährlich erforderlich, erhielte; folglich könnte aus dem Ueberschuß auch das Erforderniß an Pflaster- und Brückenbau-Material-Beifuhr um so eher gedeckt werden, da bei einer Versteigerung im Abstrich der Fuhrlohn noch mehr herunter käme.

Ein Beweis dieses Uebermaßes in unserer obern Gegend ist augenspringend, denn unsere Chausseen sind in kurzer Zeit so erhöht und convex geworden, daß durch Ausglitschen in die Chaussee-Gräben schon wiederholte Unglücksfälle sich ereigneten; das Material ist — öfters zu beiden Seiten — so beträchtlich, daß zwei einander sich begegnende Fuhren ohne Risico nicht ausweichen können.

Die bei den Acten befindlichen Berichte der Ortsvorsteher beurkunden solches Uebermaaß jämmerlich.

Eben dieses erzeugt eine überflüssige baare Auslage der Straßenbau-Casse für Gewinnung und Verarbeitung des Materials; — denn beide stehen in gleichem Verhältniß. — Werden 20 statt 10 laufende Fuhren auf Kosten der Fröhner requirirt, so muß die Straßenbau-Casse das Doppelte, statt des Einfachen, für Gewinnung und Verarbeitung bezahlen.

Ein Beweis, daß man ersparen kann, liegt schon in einem frühern Versuch der hohen Behörde vom 1821,

wornach der Inspections-Anschlag für Gewinnung und Zubereitung der Materialien per 6,356 fl. 39 kr. durch Versteigerung in Abstrich auf 3,618 fl. 25 kr. reduzirt wurde.

Warum will man denn bei den benöthigten Fuhren, ich sage bei den benöthigten Fuhren, nicht auch einen Versuch der Versteigerung in Abstrich machen, wo man doch in so vielen Dingen experimentirt? — Dadurch würde der Streit über die wirklich erforderliche Quantität sich von selbst erledigen und, um nach oben erwähnter Erfahrung zu schließen, sich zeigen, daß man kaum die Hälfte des vorläufig angenommenen Anschlages bedürfte.

Eine weitere beträchtliche Ersparniß ergebe sich in Abschaffung der Straßen-Meister; da diese Mittelspersonen zwischen Straßen-Warten und den Inspectionen wohl entbehrlich sind, denn diese können und sollen ihre Bezirke nach Erforderniß selbst inspiciren.

Ob und was sonst noch für Ersparnisse Statt finden, dieß wird der Weisheit unserer hohen Regierung überlassen.

Wenn dessen ungeachtet je noch eine Steuererhöhung erforderlich wäre, so auf den schlimmsten Fall 1 kr. von 100 fl. genügte, so würde es einem Landmann auf 10,000 fl. Steuer-Capital 1 fl. 40 kr. betreffen, der nun, wie ich unten nachweisen werde, weit mehr leidet, und zwar zur Hälfte an Nationalleistung, und zur Hälfte baar für Frohnden, die man wegen Entfernung vom Frohndorte, wegen Eile und Unzeit, in der die Nachforderungen öfters geschehen und in Ermanglung des hiezu erforderlichen Schiffs und Geschirrs, besonders bei Brückenbauten, unausweichlich um Baarschaft ver-

accordiren muß; derlei Summen werden dann nach dem frohndbaren Zugvieh-Stand umgelegt, wahrhaft eine drückende, der Landwirthschaft höchst schädliche Viehsteuer! Diese lästige, ungerechte Viehsteuer verschwände durch Uebernahme der Fuhren auf die Straßenbaucasse, die Steuererhöhung des Frohndbaren wäre weit unbeträchtlicher als selbst dessen Auslage für solche unvermeidlich veraccordirte Frohnden, von deren Naturalleistung darneben nichts zu erwähnen, die doch die kostbare Zeit, einige Zehrung der Fuhrleute und Aufwand fürs Geschirr erforderte, und mehrere Fröhner wären im Stande, nicht nur ihr steuerfußmäßiges Betreffniß, sondern noch mehr zu verdienen. Hat man ja in andern Staaten, besonders im Hunger-Jahr $18^{16}/_{17}$, neue Straßen angelegt und öffentliche Anlagen auf Staats-Kosten gemacht, um hierdurch der ärmern Volksklasse einen Verdienst und Brod zu verschaffen! Wenn die Tragung dieser allgemeinen Last dem ganzen steuerbaren Körper schwer, ja unmöglich seyn soll, wie kann, wenn diese Last, die nur durch Vertheilung auf Alle erleichtert war, von einer einzigen Klasse der Staatsbürger, von den Bauern, die man sonst die Stütze des Staats zu nennen pflegte, allein getragen werden?

Zum Beweis des Drückenden für diese achtbare Klasse lege ich Ihnen, meine Herren, folgende Berechnung vor:

Das Steuer-Capital einer Stadtgemeinde auf 259 Steuerbare, ausschließlich der vormals verwendeten

656,810 fl. —

von diesen nur . . . . . 46 » —

Zugfröhner mit ihrem Steuer-Capital per . . . . . 317,940 fl. — kr.
bleiben also von solchen Fuhrfrohnen
frei 213 mit einem Steuercapital 338,870 » —
am gesammt Steuer-Betrag per . 2,408 » 18 »
und an Frohndfuhren, jede nur à
30 kr. angeschlagen per . . . 2,530 » 30 »
zusammen . . . . . 4,938 fl. 48 kr.
haben die 46 Zugstücke.

Was an Steuer und Frohnd betreffniß . . . . . 3,696 fl. 18 kr.
und die 213 übrigen nur ihr Steuerbetreffniß per . . . . . 1,242 » 30 »
zu leiden, warum soll nun der eine Bürger ohne Zugvieh am Gulden nur 15 kr. und der Andere mit Frohndvieh 45 kr. leiden an dieser allgemeinen Last? Noch schreiender ist die constitutionswidrige Ungleichheit mit den übrigen staatsbürgerlichen Klassen.

Die einigmäßige Befreiung des Landmanns vom Chausseegeld ist bei weitem noch keine Ausgleichung, denn die meisten, als von der Chaussee entfernten, können hievon den wenigsten Gebrauch machen; nebst dem haben diejenigen gleichen Vortheil an dieser Begünstigung, welche der Frohndpflicht enthoben sind.

Als oberster Grundsatz, sagt der Commissions-Bericht, werde und müsse bestehen, daß Jeder zu den Staatslasten in dem Verhältniß beitrage, als er Nutzen von den Staats-Einrichtungen habe; ein Grundsatz, der aber in der Ausführung selbst unmöglich sey, weil die Berechnung ins Unendliche gehe, und dann nicht einmal richtig seye.

Nach jenem obersten Grundsatz hätten Alle, welche die Straßen gebrauchen, folglich nicht die Bauern allein, ja diese am wenigsten, zu deren Unterhaltung beizutragen, und dieser unausführbare, unrichtige, sogenannte oberste Grundsatz, wenn er unausführbar und unrichtig wäre, ist kein oberster Grundsatz.

Ist aber, fragt der Berichtserstatter, die Vertheilung der Frohndlast auf das gesammte Steuer-Capital rechtsgleicher, ist es billig, daß der Hausbesitzer, der Taglöhner, der Handwerksmann, der sein Betriebs-Capital und persönlichen Verdienst ohnedieß schon versteuert, nun auch noch die Kosten einer Einrichtung als Hauptlast mit tragen helfe, wovon er nur mittelbaren Nutzen hat, wozu er bisher nur als Handfröhner pflichtig war, welche Handfrohnen bei weitem den Fuhren nicht gleich zu stellen seyen?

Nicht von Vertheilung der Frohndlast als solcher, sondern von Abschaffung der Frohnden, von Ausrottung dieses Ueberrestes von Feudalisten, von Leibeigenschaft ist hier die Rede.

Das Beiführen des Straßenmaterials, als ein nothwendiges Bedürfniß des Straßenbaues, eben so wie alle übrigen Erfordernisse des Straßenbaues, sollen um Bezahlung geschehen, und das Gesammtbedürfniß des Straßenbaues, als einer öffentlichen Staatsanstalt, soll von allen denjenigen bestritten werden, welche zu diesen allgemeinen Lasten beizutragen haben, nämlich constitutionsmäßig gleich, und zwar nach dem gesammten Steuercapital, welches die Beitragskraft und Pflicht nach der Größe eines Jeden in sich enthält, und, weil der bloße Hausbesitzer, der Taglöhner, der Handwerksmann auch sein directes Steuercapital hat, so ist es

billig und rechtlich, hiernach sein Bedürfniß an dieser Staatslast zu tragen. Dieses geschieht ja schon in den großen Städten unseres Landes, wo keine Frohnden geleistet, sondern derlei Dienste bezahlt werden. Der Betrag wird dann auf die Stadtgemeindscasse übernommen, und nach dem gesammten Steuercapital Aller umgelegt, wenn die sonstigen Revenüen nicht hinreichen.

Könnte man auch sagen, der Bauer muß seine Gebäude, seine Grundstücke versteuern, soll er dazu auch noch, und zwar ausschließlich drei Viertheile mehr, an dieser Staatslast des Straßenbaues beitragen?

Warum bezahlen denn alle Steuerpflichtigen verhältnißmäßig gleich an Gewinnung und Verarbeitung der Materialien? Könnten nicht auch die Handfröhner jenes und dieses thun?

Der Berichtserstatter hat hier selbst die Ungleichheit zwischen Fuhr- und Handfrohnden in Concurrenz zum Straßenbau aufgestellt, und dadurch bewiesen, daß die Natural-Leistung beider Gattungen von Frohnden auch unter den Fröhnern selbst eine Ungleichheit sey in Tragung dieser öffentlichen Lasten.

Der Commissions-Bericht ist mit dem gerechten Urtheile eines großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November 1816, Nro. 9261, über die Frohnden im Widerspruch, welches bezüglich auf einen frühern Finanz-Ministerialbeschluß vom 25. October 1816, Nro. 15,771 ausgesprochen hat: «daß die möglichst gleiche «Vertheilung der Staatslasten auf die Unterthanen eine «Folge der Steuerperäquation seyn solle, hingegen «nicht alle in der Frohndverordnung vom 18. April «1810 deßhalb aufgestellten Grundsätze damit verein«barlich seyen.»

Dies Anerkenntniß war beruhigend, nur schade, daß es bisher nicht erfüllt wurde!

Am Ende bekennt die Commission, daß sie durch das Angeführte der Natural-Frohndleistung das Wort nicht reden wollte, nur sey dadurch bewiesen, daß diese Last nicht so arg sey, wie sie geschildert worden.

Letzteres finde ich in dem Commissions-Bericht nur erwähnt, nirgends erwiesen, wohl aber kann und will ich erweisen, daß die Frohndlast wirklich arg, und noch ärger ist, als sie bisher beschrieben wurde. Thatsachen, die auf vorhandene Acten sich gründen, will ich anführen, und zwar von meinem Bezirke, und wenn es anderwärts besser steht, so mag ich dieses jedem Bezirke wohl gönnen. Uebrigens wäre dies gerade ein Beweis, daß die Größe und das Drückende der Last von Persönlichkeit und Willkühr abhänge, gegen die man geschützt seyn sollte; denn sonst heißt es: heute an mir, morgen an dir.

In meinem Amtsbezirke mußten, nach der vorliegenden Tabelle, in den drei letzten Jahren nur 43,727 Frohnden, die Fuhr à 30 kr. angeschlagen, auf 711 vierspännigen Zügen, theils Pferde, theils Ochsen, geleistet werden, folglich im Durchschnitte jährlich 14,575, und auf jedem Zuge 20 fl., wovon, wie schon oben gedacht, nur etwas über die Hälfte in natura geleistet werden konnte, das Uebrige aber wegen Entfernung der Frohndgemeinden vom Frohndorte und vom Steinbruche oder von der Kiesgrube, wegen der Eile und Unzeit der Nachforderungen, veraccordirt werden mußte.

Wenn nun nach dem gesammten Steuercapital sogar 2 kr. vom Hundert umgelegt worden wären, so hätte es einen großbegüterten Bauern mit 20,000 fl. Steuer-

capital doch nur 6 fl. 40 kr. betroffen, ohne die Handfrohnden auf jedem Zuge nur zwei Mann, à 15 kr. jedem, zusammen also 30 kr, gleich einer Fuhrfrohnde in Anschlag zu bringen, die auch ein Namhaftes betragen.

Mag auch die oben gedachte Leistung als Uebermaß zur Hälfte erscheinen, so bleibt dennoch ein Mißverhältniß des Betreffnisses zwischen der Frohndleistung und dem Steuerbetrag, und diese Ungleichheit kann nur gehoben werden, wenn man die Materialienbeifuhr auf die Straßenbau-Casse übernimmt, wo alsdann eher gehaust werden muß.

Zu den gewöhnlichen Straßenbau-Frohnden von jährlich 16 bis 20,000 Fuhren, wie die Straßenmeister durch die Inspection alljährlich bereits das gleiche Verzeichniß eingaben, kommen noch, um die Last noch drückender und kostbarer zu machen, von Zeit zu Zeit mehrere Frohnden, die als theilweise und nach einander eilends gefordert, auf dem gesammten Frohndkörper nicht repartirt und einzelnen Gemeinden auch nicht zugeschieden werden können, besonders da die wenigsten Fröhner das hierzu erforderliche Schiff und Geschirr haben, daher werden derlei Naturalfrohnden von der Inspection, bisweilen auch und wohlfeiler von Amtsrevisoraten, veraccordirt. Die jedesmalige Summe muß auf die frohndbaren Zugstücke verlegt werden, und so haben wir bereits alle Monate Viehsteuern ohne besondern Nothstand veranlaßt.

Jede Branche im Staatshaushalte macht ihre Voranschläge und legt sie den Landständen zur Prüfung und Annahme vor; nur im Erforderniß an Material-Beifuhr geschieht dieses nicht, da es sich doch um einen Werth

von ein- bis zweimal hundert tausend Gulden im ganzen Lande handelt, wovon aber als Frohnden an Kraft und Zeitaufwand von noch so viel verschwendet wird. Es hängt nach der Erfahrung von den Inspectionen, öfters von den Straßenmeistern ab, Tausende mehr oder minder zu frohnen, und derlei Nachforderungen zu fordern. Hier, wo die Bauern eine allgemeine Staatslast allein tragen sollen, bedarf man keine Landstände, ja nicht einmal eines Amtes — hier besteht keine Controle.

Noch einen Umstand, den ich gern mit Stillschweigen übergehen möchte, wenn er nicht wesentlich zur Sache gehörte, muß ich berühren, nämlich die Veraccordirung der Frohnden, wenn sie in der bestimmten Frist nicht gestellt werden.

Hierzu ist die Inspection nach ihrer Instruction vom 17. Mai 1826, §. 8, zwar berechtigt, die aber von ihren Straßenmeistern, gewöhnlich in den Wirthshäusern, und nicht immer instructionsmäßig, nach vorheriger Bekanntmachung und mit Beizug einer Urkundsperson, von Seiten der Zahlungspflichtigen, öfters um sündhaft hohe Preiße, vorgenommen werden, ja sogar noch vor Ende des der Gemeinde zur Beifuhr bestimmten Termins. Ich habe mehrere derlei Fälle actenmäßig nachgewiesen, und am 21. August vorigen Jahrs denjenigen, welche die Macht und den guten Willen haben, zu helfen, vorgelegt, und am 30. October darauf ein gleiches Verfahren höheren Orts angezeigt, ohne daß ich zur Zeit sagen kann, was es für eine Wirkung hatte.

Wenn dieses auch — höre ich schon den Einwurf — so wäre es Mißbrauch, von dem auf die Nothwendigkeit der Frohndabschaffung nicht zu schließen ist; allein

wenn der Gebrauch mit so viel Willkühr und daher mit so viel Gefahr des Mißbrauches und der Bedrückung unzertrennlich verbunden ist, wer wollte die Beibehaltung solch eines gefährlichen Gebrauchs wünschen.

Wie leicht wäre doch anfänglich zu helfen gewesen, wenn man gleich nach Erscheinung unserer Constitution das Frohnen, als mit dieser unvereinbarlich, mit Wort und That vertilgt hätte, dann würde die Berechnung für Materialbeifuhr eben so wie deren Gewinnung und Verarbeitung und mit allen übrigen Erfordernissen in den Straßenbau-Etat gekommen, somit aller Anlaß zu so vielen Verhandlungen hierüber benommen worden seyn.

Wenn man je an dem alten Herkommen kleben wollte, daß die Material-Beifuhr unbezahlt in Natura geschehen solle, so hätte man nach Erscheinung der Constitution, nach der Gleichheit in Tragung öffentlicher Lasten, aussprechen sollen, daß diese Dienste nicht allein von den Bauern und Taglöhnern, sondern von allen Staatsbürgern zu leisten seyen; dann wären die Frohnden schon längst abgeschafft.

Wenn es erlaubt wäre zu vergleichen, so würde ich wiederholen, was ein hochverehrter Redner in der ersten Kammer wegen Abschaffung der Stockstreiche sagte, nämlich: «wenn die Beamten den Muth gehabt hätten, «eine Rechtsgleichheit zu beobachten, nicht nur die «Armen, sondern auch die Reichen prügeln zu lassen, «so würden die Prügel schon längst abgeschafft seyn.» Wenn, sage ich, nicht nur die Bauern und Taglöhner mit ihren Rossen und Händen diese öffentliche Dienste verrichten müßten, sondern auch alle übrigen Staats-Unterthanen, welche Pferde und Hände haben, so würde das Frohnen nicht mehr bestehen.

Zu allen den bisher erwähnten Bedrückungen der sogenannten Frohndpflichtigen gesellt sich noch, um das Maß voll zu machen, der weitere Umstand, daß zur billigen Vertheilung der drückenden Frohndlast auch unter den Frohndpflichtigen selbst nicht einmal eine anwendbare Norm besteht, und daher stete Prozesse mit Kosten und Zeitaufwand, auch mit Erbitterung zwischen den Fuhr- und Handfröhnern, dann noch unter jenen, veranlaßt werden.

Ueber die Nothwendigkeit einer Erläuterung des §. 3 der Frohndverordnung vom 18. April 1810, ja selbst der Erläuterung vom großherzogl. Ministerium des Innern vom 22. Mai 1825, Nro. 5378, habe ich beim hochpreislichen Ministerium eine ausführliche Vorstellung eingegeben; sie ging aber mit dem Bemerken zurück, daß die Sache auf den Weg der Gesetzgebung gehöre, obwohl die Bestimmung solch eines Frohndleistungs-Regulativs als reglementarisch zum Ressort der Regierung gehört.

Ich will, meine Herren, Ihre Geduld mit Vorlesung dieser Vorstellung nicht ermüden, und nur einige Hauptpuncte ausheben.

Die Concurrenz-Verhältnisse zu den Frohndleistungen, sagt die Frohndverordnung von 1810, sind bei den Fuhrfrohnden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohndbaren Zugviehs, dann bei den Handfrohnden nach der Zahl der frohndbaren Mannschaft zu bestimmen. Nach der erläuternden Ministerial-Verordnung von 1825 soll zuerst die Ausmittelung der Zugfrohnden geschehen, und derjenige ein Zugfröhner seyn, welcher einen Zug Vieh besitze, das er zum Güterbau gebrauche; die

Uebrigen sollen dann in die Kathegorie der Handfröhner gehören.

Wie aber, wenn in den Landgemeinden bereits alle Bürger Zugvieh haben, um auch in Ermanglung eigener Güter, ihre zur Cultur erhaltene Allmenden zu bauen, wie in der obern Gegend, wo sind dann die Handfröhner? wie ungleich der Zugviehstand zur Felderzahl! Auf 40 wie auf 80 Jauchert in der nämlichen Gemarkung werden 4 auch 15, wie auf 30 werden 3; auf 10, wie auf 20 Jauchert, werden 2 Zugstücke gehalten, und durch diese ungleiche Vertheilung der Frohndlast nach dem Zugvieh im Mißverhältniß zum Güterstand, als Dotation des Viehstandes, werden die Frohndpflichtigen unter einander in stete Prozesse verwickelt, über deren Entscheidung die Administrativ-Stellen in Verlegenheit sind, weil eine allgemeine Norm auf die verschiedenen individuellen Verhältnisse unanwendbar ist, und worüber selbst ein großherzogl. Finanz-Ministerium als es die Zugstücke nach der Morgen- oder Jauchertzahl reguliren wollte, am 14. Febr. 1818, Nro. 2600, sich dahin ausgesprochen hat:

«Leicht ist die Theorie aber schwer die Praxis.»

Und dieses Frohnwesen, oder vielmehr dieses Unwesen, als unvereinbarlich mit unserer Staatsverfassung, mit unseren damaligen landwirthschaftlichen Verhältnissen, soll noch fortan bestehen, zum Verderben der Gemeinden, die nur wegen der unvermeidlichen Frohnd-Streitigkeiten schon mehr an Kosten aufopferten, als eine erhöhte Steuer beträgt? Von jenen Umtrieben nicht zu erwähnen, die durch Verminderung des Zugviehes selbst zum Nachtheil der Landwirthschaft nur zu dem Ende geschehen, um die gehässige Frohndlast zu vermindern.

Nun, meine Herren, zum Schlusse!

Nachdem im Commissions-Bericht die Nothwendigkeit einer Steuer-Erhöhung von 3 bis 4 kr. vorangeschickt wurde, ging der Antrag dahin, um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, wodurch die Staatsfrohnden, wo möglich, jedoch ohne irgend eine Steuer-Erhöhung, aufgehoben werden.

Wie dieser Antrag und jene Prämissen sich vereinigen lassen, dieß stelle ich Ihnen, meine Herren, zur Beurtheilung anheim!

Und mein Verbesserungs-Vorschlag geht dahin:

Wenn die oben erwähnte und sonst eine Ersparniß nicht Statt finde, auch mit einer Steuer per 1 kr. von 100 fl. directen Steuer-Capitals die sämmtlichen Straßenbaufrohnden abzuschaffen, wozu Seine Königliche Hoheit um einen Gesetzes-Entwurf noch auf diesem Landtage unterthänigst gebeten werden solle.

Meine Herren, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes wird auch die Weitläufigkeit meines Vortrags entschulschuldigen.

Völker. Ich danke dem Abgeordneten Baur für die treffliche Rede, die er so eben gehalten hat, in Betreff der Ungleichheit, die durch die Fortdauer dieser Frohnden sich stets vermehrt. Ich erlaube mir nur Weniges in Beziehung auf den Commissions-Bericht zu bemerken: Zuverlässig ist es dem größten Theil der Kammer, eben so wie mir, auffallend gewesen, daß wir heute noch einen solchen Bericht, der eigentlich effectiv gegen Aufhebung der Frohnden spricht, in der Kammer haben vernehmen müssen; die Commission spricht im Eingang ihres Berichtes: «Gerichtsfrohnden oder sogenannte

Amtsfrohnden haben immer bestanden, und werden auch fortbestehen.» Diese gehören aber nicht zu den Staatsfrohnden, sie werden von den Gemeinden besonders geleistet, ungeachtet, so viel ich weiß, erst kürzlich eine Verordnung von dem Ministerium des Innern ausging, die diese Frohnden auf das ganze Amt ausdehnt, ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahin gestellt seyn. Was die Communications-Straßen betrifft, so gehören sie auch nicht daher. Sie sind immer von den Gemeinden gemacht worden, und werden auch für die Folge, wie bisher, gern gemacht werden. Was aber die Staatsfrohnden und Chaussee-Frohnden und die Frohnden zu dem Brückenbau betrifft, so ist doch wahr, daß dieses eine Staatslast ist und von jeher eine bleiben wird. In allen unsern Nachbarstaaten sind die Staatsfrohnden abgeschafft, man duldet sie nicht mehr, weil sie ein Ueberrest von der Feudalherrschaft sind und nicht mehr zu unsern jetzigen Einrichtungen passen; weil man sie mit Recht für verschwenderisch und für verderblich für das Ganze hält. Auf jedem Landtage hat die Versammlung den Antrag gemacht, man möchte sie abschaffen; allein bis heute ist es noch nicht geschehen, und nach denjenigen Grundsätzen, die jetzt aufgestellt werden, würden sie gar nicht abgeschafft werden können, denn man müßte dahin wirken, daß bei jedem Landtage so viel gespart würde, daß diese Frohnden damit abgeschafft werden könnten.

Der Abgeordnete Baur hat in Beziehung auf den obersten Grundsatz, den der Herr Berichterstatter heraushob, daß Jeder in dem Verhältniß zu den Staatseinrichtungen beizutragen habe, in dem er Nutzen davon zieht, seine Meinung weitläufig ausgeführt, und ich will

deßwegen nicht weiter darauf eingehen; allein wenn dieser oberste Grundsatz gelten soll, so frage ich, wenn der Bauer in Darlanden 40 Frohndfuhren auf die Straße zu führen hat, was der reichste Handelsmann in Carlsruhe zu dieser Frohnde beiträgt? Ich bin überzeugt, daß er nicht den vierzigsten Theil dazu beiträgt. Nun sagt man weiter im Berichte, die Vertheilung der Frohndlast werde nach dem Steuerfuße sehr ungleich werden.

Man hat aber doch in Beziehung auf das Chausseegeld nicht so viel Umstände gemacht. Als man fand, daß es 220,000 fl. eingetragen hat, hat man nicht gefragt, wie dieses Geld vertheilt werden soll. Man hat es in die Staatscasse genommen, und damit ist erklärt, daß es eine Staatseinnahme ist; deßwegen sind auch diese Frohnden Staatsfrohnden, und müssen von der Gesammtheit getragen werden. Wir haben aber jetzt noch auf der einen Seite die Verfassung in den Händen, und auf der andern Seite Frohndknechte auf den Straßen. Wo soll da eine Gleichheit herkommen.

Es ist die größte Ungleichheit, die nur in unserm Lande besteht, und um so weniger bestehen sollte, weil man wohl sagen kann, daß wir höher und besser stehen, als einige unserer Nachbarstaaten, wo diese Ungleichheit nicht mehr existirt.

Wenn man zugibt, daß vier Fröhner auf einen Taglöhner zu rechnen sind, so ist schon damit gesagt, daß die Frohnden eine Last sind, die durchaus nicht mehr bestehen kann. Wo ziehen wir auch größere Müssiggänger, als gerade bei den Frohnden? Man gehe hin und sehe, ob die Leute sich nicht wirklich bemühen,

recht schlechte Arbeit zu machen, ob sie nicht halbe Tage lang müssig gehen.

Nun verbreitet sich der Herr Berichtserstatter über die Kosten. Ich glaube, wenn die Frohnden 250,000 fl. nach der aufgestellten Berechnung kosten, und diese 250,000 fl. in das Land zurückfließen, so müssen doch diese 250,000 fl. auch auf die Landleute, die besonders mit Herbeischaffung der Materialien beschäftigt sind, zurückkommen.

Es ist doch natürlich, daß nicht Jeder, der in einer Gemeinde wohnt, daran Antheil nimmt; allein Jeder, der etwas verdienen will, wird sich damit beschäftigen; und der, der auch keinen Kreuzer in seiner Casse hat, der noch den Kreuzer leihen müßte, um diese Frohnden zu bezahlen, wird ihn gerne leihen, wenn er weiß, daß er statt 40 fl. künftig nur 3 fl. zu bezahlen hat, und dabei frei und nicht dem ausgesetzt ist, daß man ihn jeden Augenblick holen kann.

Die Commission sagt weiter, ich hätte die 2 kr. Steuererhöhung als klein angesehen. Das gebe ich zu; ich sehe sie deßwegen für klein an, weil sie einer Klasse, nämlich jener der Bauern, in Bezug auf ihre jetzige Last, die man zu 10 kr. per 100 fl. Steuercapital anschlagen kann, nur gering erscheinen kann. Ich sage also immer noch, daß dies eine kleine Erhöhung ist, denn es wird dadurch eine sehr nothwendige Gleichheit herbeigeführt. Es wird sodann noch weiter gesagt, die Frohnden seyen ohnehin keine große Last. Ich könnte aber Beispiele anführen, die überzeugen würden, daß sie keine kleine, sondern die größte Last ist, die unsere Landleute trifft, und oft beinahe nicht zu ertragen ist, besonders in jenen Gegenden, wo auch noch außeror-

deutliche Frohnden dazu kommen, wo in einer Gegend vielleicht drei Brücken gebaut werden. Ein solcher Landestheil wird dann beinahe erdrückt. Hierdurch glaube ich Ihnen nochmals gezeigt zu haben, wie nothwendig die Aufhebung der Frohnden ist, wie sehr man darauf bedacht seyn muß, eine Ungleichheit, die noch bei uns besteht, abzuschaffen.

Die Regierung wird die Hände dazu bieten, wenn man ihr die Mittel gibt, und ich wünschte deßwegen, daß mein Antrag an die Budgets-Commission zurückgewiesen werde, damit diese untersuche, ob es nicht möglich ist, sie ohne weitere Auflagen abzuschaffen, im verneinenden Falle aber uns die geeigneten Mittel anzugeben, damit wir uns dann hierüber mit der Regierung in Verbindung setzen.

Schlund. Der Redner vor mir hat mich beinahe abgeschreckt von dem, was ich zu sagen Willens war. Da indessen die Sache so wichtig ist, so kann ich mir nicht entbrechen, auch meine Meinung mit wenigen Worten hierüber auszusprechen. Die beiden früheren Redner haben die Sache sehr gräßlich geschildert, und einen furchtbaren Schatten über das Frohndwesen zu verbreiten gesucht. Allein, Gott sey Dank, ich habe andere Erfahrungen; die beiden Herren irren sich in vieler Hinsicht. So fürchterlich ist es nicht; es macht allerdings große Ausgaben, allein man vereinigt sich mit einander, und die Sache wird auf diese Weise hergestellt. Dagegen müssen übrigens andere Staatsangehörige wieder andere Lasten tragen. Wer Söhne hat, muß sie ins Feld stellen; wer Häuser hat, muß Quartiere halten; wer Vieh hat, muß Staatsfrohnden leisten. Wir haben viele Jahre lang unter diesen Verhältnissen

in Wertheim gewohnt, und nicht darüber geklagt; wir haben Communicationsstraßen hergestellt, die viel Geld gekostet haben; wir haben aber auch die Last der Spannfrohnden den Besitzern von Zugvieh nicht allein aufgeladen, denn es steht ja jeder Gemeinde frei, wenn die Last zu groß ist, unter sich mit ihren Mitbürgern zu accordiren. Es kommt also nur auf Vereinigung an, was uns auch fast zu jeder Zeit gelang. Ich könnte noch Vieles über diesen Gegenstand sagen, allein er scheint mir schon längst hinreichend erschöpft zu seyn.

Wild. Sie werden mir als Berichtserstatter der Commission verzeihen, wenn ich, indem ich aus dem Stegreif antworte, vielleicht Einiges vergessen habe, was der Abgeordnete Baur in seiner Rede hier vorgetragen hat. Die Hauptmomente waren, wenn ich mich recht erinnere, folgende: daß die Abgabe der Frohnden, so wie sie jetzt seyen, eine große Ungleichheit sey. Dies haben wir nicht bezweifelt, sondern die Worte des Berichts deuten darauf hin.

Die ganz einfache Wahrheit kann man aber nicht bezweifeln. Diejenigen, die fahren, haben von den Chausseen auch den Hauptnutzen. Sie bedienen sich nicht allein der Chausseen um besser fortzukommen, sondern um ihre Früchte auf die Märkte zu bringen; allein der arme Taglöhner hat weit weniger Nutzen davon. Wenn der Herr Abgeordnete das Steuerprincip anführte, so paßt dieses nicht hierher. Der Hausbesitzer, der Taglöhner und der Handwerker haben von den Straßen nicht gleichen Genuß; letztere am wenigsten. Die Austheilung auf das Steuercapital wäre daher eine Ungleichheit. Ich habe ferner noch nie gehört, daß die Techniker bei ihren Berechnungen zu viel angesetzt haben.

Anzunehmen, daß zu viele Materialien herbeigeschafft worden seyen, hieße die Straßenbau-Direction der Ignoranz (ich muß mich geradezu dieses Ausdrucks bedienen) beschuldigen, also dasjenige, was herbei geschafft wird, muß auch nothwendig seyn. Wenn die Chaussee abgehoben wird, so liegt die Ursache davon nicht darin, daß zu viel Material darin ist, sondern darin, daß sich die obere Decke abhebt und abschleimt. Die Abschaffung der Straßenmeister wird Keiner von Ihnen wollen; denn wie ist es einem Chaussee-Inspector möglich, in seinem Districte tagtäglich die Straßenwarte aufzusuchen, denn diese sind Taglöhner. Wenn die Straßen also von den Straßenmeistern nicht täglich eingesehen werden, so wird man um so mehr für die Chausseen aufwenden müssen, als man an den Straßenmeistern sparte.

Ob ich im Widerspruche mit einem früheren Ministerial-Vortrage stehe, weiß ich nicht. Ich nehme auf meine eigene Ueberzeugung Rücksicht, und diese billige ich nur in so fern, als sie mit meinem eigenen Gewissen übereinstimmt, was ich auch von jeher gethan habe. Was den Punct betrifft, daß die Frohndlast nicht so hart geschildert sey, so behaupte ich dieses noch; ich berufe mich deßhalb auf die Ortsvorsteher, die hier sitzen, insbesondere auf den Abgeordneten Keidel, ob sie nicht lieber frohnen, als Geld bezahlen.

Die Frohnden werden auch keineswegs nach Willkühr geleistet, sondern es bestehen ausdrückliche Verordnungen darüber, daß während der Saat und Erndte durchaus nicht gefrohnet werden darf. Jeder erhält zur geeigneten Jahreszeit sein bestimmtes Quantum, das er machen muß. Wenn man eine Berechnung machen will, was

eine Frohnde kostet, so glaube ich nicht, daß die von dem Abgeordneten Baur angegebene Summe herauskommt, sondern sie wird sich noch höher stellen. Der Landmann führt aber das, was ihm zugeschlagen wird, gemach und nicht im Galopp, und diese 30 kr., die ihm angerechnet sind, verdient er nicht zu Hause, sondern er geht müssig, was bei dem Bauer immer der Fall ist, wenn es außer der Zeit der Saat oder Erndte ist. Es wird ihn also nicht höher kommen, als wenn er zahlen müßte. Wenn man ferner gesagt hat, unser Antrag ist immer nicht mit den Prämissen überein, so meine ich doch, daß wir sehr consequent geblieben seyen. Wir haben nicht gesagt, daß man die Straßenfrohnden lassen soll, sondern wenn es möglich sey, wenn es ohne neuen Steueransatz geschehen könne, dann solle man sie abschaffen, und dies hängt von der Weisheit der Regierung ab; denn erst alsdann werden wir an dem Ziele seyn, wenn man so viel übrig hat, als die Abschaffung der Frohnden kostet. Wenn wir mit einer Steuererhöhung nach Hause kämen, so würden wir keine freudige Gesichter antreffen. Ich gebe zu, daß manche Landestheile, besonders diejenigen, wo der Abgeordnete Völker zu Hause ist (weil dort noch 10 fl. Frohndgeld per Kopf bezahlt werden), und einzelne Thäler, und besonders das Amt Gernsbach, durch die Aufhebung der Straßenfrohnden gewinnen würden, weil die Einwohner daselbst meistens Fuhrleute sind, und die Frohndarbeit nebenher nicht verrichten können; allein dies ist nicht der Fall auf dem platten Lande, wo der Mann diese paar Kreuzer selbst abverdienen kann. Es ist auch ein großer Unterschied, ob der Bauer bezahlen muß, oder ob er seine Abgaben selbst abverdienen kann. Es wäre

zu wünschen, daß er alle seine Abgaben abverdienen könnte.

Uebrigens sind die Communications-Straßen, wie sie der Abgeordnete Völker schilderte, keine Communications-Straßen, sondern wahre Vicinal-Wege. Wir aber haben in unserer Gegend Communications-Straßen, die fünf Stunden lang sind, und wozu Orte concurriren müssen, die weder einen indirecten noch einen directen Vortheil davon haben. Diese müßten also doch bleiben, denn sonst würde man kaum mit einer Steuererhöhung von 4 kr. ausreichen.

Wenn also diese auch bleiben, so frage ich, ob dies nicht die größte Ungleichheit und Rechtswidrigkeit seyn würde.

Nach allem diesem muß ich wiederholt mich dahin erklären, daß ich mich durchaus nicht damit vereinigen kann, auch nur auf einen Kreuzer Steuererhöhung anzutragen.

Keidel. Auf den an mich von dem Abgeordneten Wild ergangenen Aufruf kann ich mich nur dahin erklären, daß ich weiß, daß wir lieber die uns obliegenden Frohnden in Natura leisten, als bezahlen wollen. Wenn wir mit erhöhter Steuer nach Hause kämen, so wüßte ich nicht, was man dazu sagen würde; die Frohnden sind auch nicht so hart, denn sie geschehen zu einer Zeit, wo die Leute leicht fahren können, und ich würde bedauern, wenn man $^2/_3$ arme Bürger in der Meinung, ihnen eine Wohlthat zuzuwenden, in Schaden versetzen würde.

Schlund. Mehrere Mitglieder bemerken, daß die Ortsvorsteher allerdings so sprechen können, weil sie nicht selbst dabei betheiligt seyen. Die Ortsvorsteher

sind frohndfrei, in der Art, daß sie nicht selbst mit der Haue da stehen dürfen, allein sie müssen in anderer Hinsicht viel frohnen.

Wenn der Ortsvorsteher fleißig ist, so gibt es auch keine Faullenzer, denn jene werden die Leute unter Aufsicht behalten, und verhüten, daß sie nicht halbe Tage lang müßig gehen.

Keidel. Ich habe nur noch die Bemerkung nachzutragen, daß ich mich allerdings mit dem Antrag vereinigen könnte, wenn er ohne Steuer-Erhöhung ausführbar wäre.

Sind wir einmal in unserem Staatshaushalt so weit, so werde ich der Regierung für die Aufhebung der Staatsfrohnden herzlich danken.

Völker. Wenn sich der Abgeordnete Wild auf die Ansichten des Abgeordneten Keidel berufen hat, weil er auf dem Lande wohne und als Vorsteher einer Gemeinde richtig über die Sache urtheilen könne, so will ich dieß allerdings nicht bezweifeln, muß aber auf der andern Seite bemerken, daß wir Andere eben so gut auf dem Lande sind, daß wir unsere Landleute eben so gut um uns sehen, und in jeder Rücksicht recht gut und selbst besser als die Vorstände der Gemeinden Rücksprache mit denselben nehmen können, so, daß mich also die Ansichten einzelner Ortsvorsteher nicht auf eine andere Meinung bringen können. Ich sehe jedes Jahr vielleicht 6 — 8,000 Bauern um mich versammelt, und habe Gelegenheit manches Wort mit ihnen zu sprechen, und zu hören, was ihre Meinung ist. Sie sind aber immer der Meinung gewesen, daß auch der geringste unter ihnen, der gar nichts im Vermögen hat, auch den letzten Kreuzer hergeben würde, wenn er sicher wäre, nicht

mehr zu den Frohnden beigezogen zu werden. Wenn der Abgeordnete Wild ferner gesagt hat, daß bei uns viele Gemeinden Frohndgelder zu bezahlen haben, so ist dieß richtig, allein das bringe ich nicht einmal in Anschlag, denn sie haben eine Entstehung ganz eigener Art, und werden auch noch ferner existiren. Wir haben aber in unserer ganzen Gemeinde keine alten Abgaben und keine alten Schulden, aber dennoch haben die Abgeordneten von dorther mit Enthusiasmus für die Aufhebung derselben gestimmt, weil sie es als eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit im Lande angesehen haben, und es für Pflicht hielten, wenigstens dem größern Theile des Landes damit helfen zu können. Ich bin überzeugt, daß, wenn die Regierung alle unsere Beamten im Lande aufforderte zu berichten, was die Meinung von den Fröhnern wäre, vielleicht nicht zehn darunter seyn würden, die die Ansichten des Abgeordneten Wild theilten. Alle diejenigen, mit welchen ich sprach, sagten mir dasselbe, und würden sich gratuliren, wenn wir das von mir bezweckte Glück erreichten.

Wild. Sie gratuliren sich nur unter der Bedingung, daß nicht mehr bezahlt werden soll; und bedenken Sie, meine Herren, daß wir alsdann von der Rechnung der Straßenbau-Direction abhängen, die uns für wahr nicht wenig anrechnen wird.

Völker. Wir hängen von der Regierung und nicht von der Straßenbau-Direction ab, und zu jener habe ich das Zutrauen, daß die Unterthanen nicht mehr zu bezahlen haben, als nöthig ist, und sollten je Ungerechtigkeiten Statt haben, so werden die Stände des Landes Gelegenheit finden, sie der Regierung dringend an's Herz zu legen. Sie wird darauf wachen, daß die

Unterthanen nicht in die Hände der Straßenbau-Direction kommen.

Wild. Man weiß ja noch gar nicht, wie viel nothwendig ist; es könnten 3 kr. Steuer nothwendig seyn; man weiß nicht, was gebaut werden muß. Die Straßenbau-Direction dürfte also nur die Pläne vorlegen, und uns alsdann die Rechnung machen.

Völker. Die Regierung hat schon öfters sich angeboten, die Frohnden abzuschaffen mit 2 kr. Steuer-Erhöhung, und ich wiederhole daher meinen Vorschlag, den Antrag an die Budgets-Commission zurück zu weisen, um zu sehen, auf welche Art die Straßenfrohnden am Besten abgeschafft werden könnten.

Wild. Das Kriegsministerium hat aber gesagt, es lasse sich auf keine Aversalsumme ein für die Militär-Frohnden.

Völker. Die Militärfrohnden sind eine Kleinigkeit; denn die Entschädigung dafür werden wir zuverlässig aus der Staatscasse gut aufbringen können. Wir haben bei dem vorigen Landtage 50,000 fl. bewilliget, um bei dem Conscriptions-Wesen eine Gleichheit herbeizuführen, eben so leicht würde ich auch heute die 39,000 fl. für jene Frohnden bewilligen.

Engesser. Ich möchte hier nur den Abgeordneten Wild an seine Aeußerung im Jahr 1825 erinnern, sie lautet: «Niemand sey wohl in der Versammlung, dem das Wort Frohnden angenehm sey, und der nicht wünsche, das alle aufgehoben werden. Niemand sey, der nicht einsehe, daß die Frohnden gleichsam mit Widerwillen, und wenn sie im Allgemeinen vertheilt werden, sehr langsam verrichtet werden ꝛc.»

(Wild unterbricht den Redner hier mit der Bemerkung, daß er immer nur so gemeint habe, wenn es ohne Erhöhung der Steuer geschehen könne); worauf sodann Engesser fortfährt: Was gerecht ist, muß die Kammer üben, denn sonst verliert sie ihren Charakter; was ihrer parlamentarischen Würde den Todesstoß gibt, was ungerecht ist, kann und darf sie nimmer mehr wollen und wünschen.

Der Redner verliest sofort aus den Verhandlungen des vorigen Landtags die Aeußerungen der Abgeordneten Roßhirt und Zachariä über diesen Gegenstand, und bemerkt sodann: das sind Wahrheiten, die sich überall im Lande gleich auffallend zeigen. Wenn der Abgeord. Schlund nicht in Schrecken gerathen ist, so beweißt er, daß er starke Nerven hat; er muß in Schrecken gerathen, wenn ich ihm sage, daß zur Zeit der Erndte die Frohnden oft ausgeschrieben werden, und der Landmann oft die Arbeit stehen lassen und der Frohnd nachgehen muß. Dieß ist schreckhaft! Man wird es allerdings als Mißbrauch schildern, allein solche Mißbräuche sind nicht zu entfernen, und die von dem Abgeordneten Baur angegebenen Thatsachen sind vollkommen wahr. Ich habe mich im ganzen Lande erkundigt, und hörte darüber nur eine Stimme. Damit will ich übrigens nicht sagen, daß 3 kr. Steuer-Erhöhung nicht in Anschlag zu bringen seyen; allein sie würden den Landmann nicht mehr schrecken, als die Frohnden selbst.

(Der Abgeordnete Wild bemerkt, die Naturalleistung wäre weit weniger hart für den Landmann, als die Geldleistung); es scheint aber, man habe hier nicht richtig gerechnet; denn wenn Einer drei Stunden weit auf die Straße fahren muß, so frage ich, was er an

Schiff und Geschirr verdirbt; wenn er also nichts bei der Aufhebung an Frohnden gewinnt, so kann er doch das ersparen, was er an seinem Geschirr verliert. Abgesehen aber von Allem diesem, so hat die Kammer einstimmig anerkannt, es sey ungerecht, und etwas Ungerechtes kann die Kammer nicht fortdauern lassen.

Wie die Frohnden ausgeglichen werden, überlasse ich der Regierung: mag es dadurch geschehen, daß man sie auf die Steuer legt, oder gleich einer Bezirkslast behandelt, um wenigstens aus den Händen, die uns alle in Schrecken setzen, nämlich aus den Händen der Straßenbau-Direction, zu kommen; allein etwas zu thun halte ich für absolut nothwendig.

Schlund. Jedoch immer unter der Voraussetzung, daß keine neue Auflage Statt findet. Ich möchte in dieser Hinsicht nur wünschen, daß diejenigen Mitglieder, die für Aufhebung der Frohnden und eine erhöhte Steuer stimmen, die Last erwägen möchten, die dem Ortsvorsteher mit der Steuerexecution zugeht; alsdann würden sie auf Hindernisse stoßen, die sie vielleicht auf eine ganz andere Meinung bringen würden. Die Ortsvorsteher wissen es am besten, wie wehe es thut, einem Mann das Unentbehrliche zu nehmen, und doch wäre dieß nothwendig, wenn eine erhöhte Steuer bezahlt werden sollte.

Leiber. Es gibt Gegenden, wo man lieber frohnden, als zahlen, und Gegenden, wo man lieber zahlen als frohnden will.

Es wäre vielleicht aber ein Mittelweg zwischen beiden zu finden, und ich mache daher, weil ich nicht gern mit 3 kr. Steuer-Erhöhung nach Hause kehre, folgenden Vorschlag: Jedes Bezirks-Amt bildet einen Chaussee-

Frohndbezirk, die Leistung der Frohnden kann in Natura geschehen oder in Abstrich veraccordirt werden. In jedem Fall bildet das directe Steuer-Capital den Maßstab der Leistung. Die Chausseefrohnd-Arbeiten stehen in jedem Fall unter der Leitung des Bezirks-Amts und einem von dem Ortsvorsteher gewählten Ausschuß. Ich glaube, dadurch könnte allein abgeholfen werden, wenn man die Wahl hat, zwischen Zahlen und Frohnden. Ich glaube, daß hiedurch die Arbeit nicht nur theuerer, sondern um Vieles wohlfeiler werden würde.

Staatsrath v. Böckh. Dieser Vorschlag scheint mir zweckmäßig; die partielle Ausführung der Frohnd-Aufhebung würde die allgemeine vielleicht vorbereiten; und die Erhöhung der Steuern, wo man lieber Naturadienst für jetzt umgangen, was ich sehr wünsche, weil ich überhaupt zu Einführung neuer Steuern und Erhöhung der bestehenden ohne Noth keinen Beruf fühle.

Sattler. Diesen Gegenstand halte ich für einen der wichtigsten, über den je in dieser Kammer verhandelt wurde. Das Wort Frohnden ist allgemein verhaßt, nicht nur bei denen, die sie zu leisten haben, sondern auch bei denen, welchen sie geleistet werden müssen. Dieß bestätiget die allgemeine Meinung, die auch die Commission ausgesprochen hat. Nur hat sie die Gründe, die diese Häßlichkeit verursachen, nicht herausgehoben; ich will daher versuchen, nur einige davon nahmhaft zu machen:

1) ist die Frohnd eine Last, die sich mit der jetzigen Verfassung nicht mehr vereinigen läßt; sie drückt nur einen und zwar den kleinsten Theil der Bewohner des Landes, während die übrigen ganz davon befreit bleiben;

2) ist die Frohnd Geld und Zeit zersplitternd, und es wird dabei wenig oder nichts ausgerichtet;

3) liegt in der darüber bestehenden Verordnung von 1810 eine solche Vertheidigungswillkührlichkeit, daß dabei die größten Ungerechtigkeiten Statt finden.

Daraus folgt, daß die Frohnden nach der bisherigen Art fernerhin nicht mehr bestehen können, und daß Mittel gefunden werden müssen, sie zu vertheilen, so, daß jedem Bürger sein Antheil in dem Maß gebührt, wie andern auch. Eine nähere Beleuchtung dieser angeführten Verwerfungs-Gründe wird wohl überflüssig seyn, indem sie einem Jeden in die Augen springen. Die Regierung ist uns selbst hierin vorangegangen; sie hat nicht nur die Flußbau-Frohnden längst abgeschafft, sondern auch in dem uns neuerlich vorgelegten Gesetze über Herstellung der Deichverbände die Frohnden verboten. Auch Ihre Commission wünscht die Abschaffung dieser Frohnden; sie fürchtet aber den Vorwurf ihrer Mitbürger, wenn je die directe Steuer deßwegen erhöht werden solle. Diese Furcht habe ich aber nicht; ich weiß, daß die Frohndpflichtigen gut rechnen können, und daß eine kleine Erhöhung auf die directe Steuer gern bezahlt wird, wenn der ausserordentliche Druck, den sie hiedurch leiden, wegfällt. Ich stelle mir einen Bauer vor, der ein Steuercapital von 10,000 fl. hat, und deßwegen, wenn 1 kr. auf 100 fl. Steuercapital kommt, jährlich 1 fl. 40 kr. bezahlen muß; wie gerne würde er diesen entrichten, wenn er damit sich der Frohndenpflicht auf ein ganzes Jahr enthebt. Wenn es aber auch mehr als 1 kr. macht, so ändert sich die Sache nicht; denn mit diesem Steigen an Geld steigt ja auch die Pflicht an Frohnden.

Rechnet man, wenn Einer 5 Stunden weit fahren muß, die Zeitversäumniß und die Zehrungskosten, so wird diese Last in ihrer ganzen Fülle bemerklich. Man sollte deßwegen alle Staatsfrohnden abschaffen und sich nicht vor einer etwaigen Erhöhung der Steuer fürchten. Ich bin nicht von einer so glücklichen Gegend, von der der Abgeordnete Schlund sprach; wo man sich über die Frohnden nicht zu beschweren hat; ich glaube vielmehr nichts Besseres nach Hause bringen zu können, als die Nachricht von der Abschaffung derselben, selbst wenn damit eine Steuer-Erhöhung von 3 kr. verbunden wäre.

Duttlinger. Auch ich erkläre mich gegen den Commissions-Antrag und gegen den Antrag des Abgeordneten Leiber, und stimme nur für den Antrag der Motion selbst.

Der Antrag des Abgeordneten Leiber wird zwar den Zustand, von dem die Rede ist, wesentlich verbessern, er wird aber nicht ausreichen, um die Aufgabe vollkommen zu lösen, um die es sich handelt, und welche auf den Grundsätzen des Rechts und den Grundsätzen der Staatswirthschaft beruht. Denn bei dem jetzigen Stand der Staatsverwaltungs-Kunst dürfen die Bedürfnisse für den Staat und den öffentlichen Dienst nicht mehr durch Naturalleistungen in Sachen oder Kräften, sondern durch Geldentrichtungen herbeigeschafft werden. Ich gebe die einzige Ausnahme des Kriegs zu, nämlich die eigentlichen Kriegsfrohnden, die Einquartirungen ꝛc. Allein diese Aufgabe wird durch die Einrichtung, die der Abgeordnete Leiber vorgeschlagen hat, nicht vollkommen gelöst, es wird nicht alle Ungleichheit gehoben und nicht überall an die Stelle der Naturalleistungen die Geldentrichtung, der Repräsentant aller Naturalleistungen, treten können.

Sollte aber der Vorschlag der Motion das Unglück haben zu fallen, so erkläre ich mich für den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Leiber, will aber nur vorläufig bemerken, in Beziehung auf den Fortgang der Erörterung und die künftige Stellung der Fragen, daß der Vorschlag des Abgeordneten Völker der erste seyn wird, der zur Abstimmung kommen muß, weil er das Plus enthält, der Vorschlag der Commission aber gar nichts enthält. Der Commissions-Vorschlag nämlich besteht darin, gar nichts an dem bisherigen Zustand zu verändern, sondern ihn fort bestehen zu lassen, wie er ist. So wie der Commissions-Vorschlag da steht, schien es mir zuerst, als ob es mit der Sache nicht Ernst, sondern nur Spaß seye, der Antrag nämlich einer Naturalleistung, welche gering berechnet, einige 100,000 fl. kostet, abzuschaffen ohne irgend eine Steuer-Erhöhung, heißt doch nichts Anderes, als darauf antragen, man soll das Kind waschen, es aber ja nicht naß machen.

Zur Unterstützung der Motion erlaube ich mir, nur Weniges zu sagen, weil durch die bisherigen Erörterungen Alles erschöpft ist, was für diesen Vorschlag gesagt werden kann. Der Abgeordnete Völker hat auf Abschaffung der Staatsfrohnden angetragen. Bestehen nicht aber schon Verordnungen auf Abschaffung der Gerichtsfrohnden zu jedem neuen Baue, oder jeder Hauptverbesserung eines Amthauses, Gefängnisses ꝛc. Diese Frohnden dürfen nicht mehr erst abgeschafft werden, sie sind längst abgeschafft. Wenn sie fort geleistet werden in dem Amtsbezirk, der den Abgeordneten Wild hierher schickte, so ist es Mißbrauch. Ich habe in den Verhandlungen der ersten Kammer die Aeußerungen eines Mit-

gliedes hierüber gelesen, welches an der Spitze der Verwaltung des vierten Theils unseres Großherzogthums gestellt ist, also eines Mitglieds, welches genaue Kenntniß von diesen Verhältnissen haben muß; hier lese ich, daß derartige Frohnden nicht mehr gesetzlich seyen.

So war eigentlich der Stand der Sache schon im Jahre 1822, in welchem jenes Mitglied diese Aeußerung that. Noch klarer aber wurde diese Frage entschieden im Jahre 1825 durch das Gesetz über Abschaffung der alten Abgabe. In jenem Gesetze kommt ein Artikel vor, welcher buchstäblich alle Natural- und Geldabgaben für Justiz- und Polizeiverwaltung aufhebt. Diese Naturalleistungen sind natürlich nichts Anderes, als die Frohnden, von denen hier die Rede ist.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, auf diesen Zustand der Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit dieser Commissions-Bericht nicht auch wieder im Lande zu einer schreienden Ungerechtigkeit Veranlassung gibt; denn eine schreiende Ungerechtigkeit ist es, wenn in dem einen Theile des Landes der Bezirk das Amthaus bauen muß, während in andern Bezirken die Staatscasse es baut.

Der Commissions-Bericht hat sich ferner über die Frohnden zur Unterhaltung der Communications-Straßen verbreitet; auch von diesen ist in der Motion nicht die Rede. In dieser ist nur die Rede von Staatsfrohnden, nicht aber von Gemeinde- oder Bezirksfrohnden. Diese werden, besonders wenn der Staat mit einem guten Beispiele vorangeht, diese Naturalleistungen auch abschaffen. Uebrigens haben wir uns nicht damit zu beschäftigen; es ist Sache der Einzelnen, von deren Communications-Wegen, Straßen und Brücken die Rede

ist. Ich erkläre mich für die Motion aus zwei Gründen: 1) aus den Gründen des Rechts, die ich nicht wiederholen will. Die Gerechtigkeit fordert Gleichheit in der Besteurung; es ist aber hier die schreiendste Ungleichheit vorhanden, wie der Abgeordnete Baur, der uns so viele interessante Mittheilungen über diese Sache macht, am klarsten ausgeführt hat. 2) Aus den Gründen der Staatswirthschaft, weil die Arbeit, die geleistet wird, in der Regel schlecht ist, und weil die Kräfte auch unverantwortlich meistens vergeudet werden. In der ersten Kammer sind Beispiele von solchen schlechten Arbeiten, die durch die Frohnden geleistet worden, aus amtlichen Acten geliefert worden, und ich erlaube mir, zu jenen in den Verhandlungen der ersten Kammer enthaltenen, noch ein weiteres Beispiel anzuführen. Vor den Thoren der Stadt Carlsruhe mußte die kleine Straßenstrecke von dem Thore bis nach Gottesau Jahr und Tag unüberfahren bleiben, weil man darüber im Streite war, wer sie zu überfahren habe. Endlich sagt man, es sey unausführbar; man bringe die Mittel nicht auf, die man brauche, um diese Straßenbauten ins Werk zu setzen. Dies glaube ich nicht, es ist nachgewiesen worden, und man mag die Aemter zum Bericht auffordern, sie möchten mit juristischer Gewißheit aufklären, ob diese Nachweisung nicht buchstäblich wahr ist, daß in vielen Landestheilen gegenwärtig neben den Frohndarbeiten der Landmann mehr auf Zehrungskosten seiner Knechte und auf Unterhaltung seines Fuhrwesens und seiner Thiere verwenden muß, als künftig der ganze Zusatz für ihn ausmachen müßte. Ich bitte nur, das Amt Neustadt zu gerichtlicher Untersuchung zu veranlassen, und es wird sich auf auffallende Weise zeigen,

daß bei Einzelnen dieser Aufwand noch einmal so viel ausmacht, als eine Steuererhöhung von zwei bis drei Kreuzer ausmachen würde. Ich glaube gern, daß es nicht an Landwirthen fehlen wird, welche diese Aufhebung der Frohnden nicht gern sehen werden, wenn von einer Erhöhung der Steuer die Rede ist; daß sie die 30 kr. nicht gern geben werden, wenn eine Arbeit unterbleiben darf, welche sie, wenn sie sie hätte leisten müssen, 5 fl. 30 kr. gekostet hätte. Allein diese unverständigen Rechner werden doch bei dieser Frage nicht die entscheidende Stimme führen? Eine solche einfältige Rechnungsweise wird doch in der That kein Uebergewicht haben gegen den Ruf der Verständigen und derjenigen, die haben wollen, daß die Grundsätze des Rechts und einer vernünftigen Staatswirthschaft zur Anwendung kommen, wenn diese Frage entschieden werden soll. Warum vermag man denn auch ohne Naturalleistungen in andern Staaten Straßen zu bauen? Sind denn diese reicher als wir? Sind denn alle Einrichtungen in anderen Staaten besser als bei uns. Man sollte dies wirklich glauben, und doch läßt sich in Beziehung auf mehrere Staaten, wo keine Frohnden für den Straßenbau bestehen, in vieler Hinsicht das Gegentheil nachweisen. In Frankreich sind seit dem Anfange der Revolution keine Frohnden mehr für den Straßenbau. In England sind seit undenklichen Zeiten keine Straßenfrohnden gewesen. In Nordamerica hat man dieselben nie gekannt; aber auch in Baiern, in Darmstadt und in Würtemberg sind die Straßenbaufrohnden abgeschafft; warum sollte dies nicht auch bei uns auszuführen seyn? Ich stimme für unbedingte Annahme des Vorschlags der Motion.

Reisky. Vor Allem danke ich dem Herrn Redner für die Belehrung hinsichtlich der Gerichtsfrohnden; denn bei uns bestehen nicht nur Gerichtsfrohnden, sondern auf Betreiben unseres fleißigen Domänenverwalters muß sogar das Canzlei-Holz in der Frohnd, oder auf Kosten der Gemeinde geführt werden, weil der Beamte das Holz in den herrschaftlichen Waldungen zu beziehen hat.

Uebrigens ist dies der beste Grund, welcher die Commission zu einem andern Antrage hätte bestimmen sollen. Man hat die alten Abgaben, die Landesschulden abgenommen, ohne vorher zu berechnen, ob eine neue Last auf die Steuer komme; man hat sie vielmehr unbedingt abgenommen. Das Nämliche solle nun wieder bei den Judenabgaben geschehen. Man fragt nicht, ob der Ausfall auf die Steuer fällt oder nicht? Ich für meine Person halte es für die größte Ungerechtigkeit, wenn dieser Sclavendienst noch länger fortdauert, und nur auf den Besitzern von Zugvieh lasten soll. Ist stimme deßwegen für die Aufhebung aller und jeder Staatsfrohnden.

Zachariä. Wenn auch ich um das Wort bitte, so geschieht es nicht deßwegen, damit mein Stillschweigen nicht so ausgelegt werde, als ob ich der frühern Meinung untreu geworden sey.

In dem Commissions-Berichte sind zwei Anträge enthalten; der eine lautet der Sache nach so, den Antrag zu verwerfen, wenn er auch anders gefaßt ist. Der andere geht auf die Bitte, daß ein Gesetzesentwurf zu Aufhebung der Frohnden vorgelegt werden möchte, wenn auch eine Erhöhung der Steuer damit verbunden seyn sollte. Während der Verhandlung sind, was ich

nicht zu übersehen bitte, zwei neue Vorschläge gemacht worden, der eine von dem Herrn Antragesteller selbst, daß die Sache an die Budgets-Commission verwiesen werden soll, um mit den Herren Regierungs-Commissären, und nach Befinden der Umstände auch mit andern Männern, welche in diesem Fache bewandert sind, in Verkehr zu treten. Ein weiterer Vorschlag ist von dem Abgeordneten Leiber gemacht worden, der auf eine bezirksweise Einrichtung gerichtet ist.

Mein Vortrag wird den Zweck haben, dem in der heutigen Sitzung von dem Herrn Antragesteller gemachten Verbesserungsvorschlage beizutreten.

Es ist sonderbar; so oft ich noch gehört habe, daß man über diesen Gegenstand ein Streitgespräch beginnt, so oft wird auch das Gefühl lebendiger in Anspruch genommen, und auch jetzt, bei der heutigen Discussion, habe ich dasselbe bemerkt. Es muß also etwas Höheres in dem Antrage liegen, als etwas bloß Politisches, — etwas, was den Menschen als Mensch anspricht.

Zwei Fragen müssen wir hier unter jeder Voraussetzung unterscheiden, wir mögen den einen oder den andern der gemachten Anträge wählen, nämlich die Frage, sollen die Frohnden abgeschafft werden, besonders die Straßenfrohnden? und sodann: wie kann man zu diesem Zwecke gelangen? Was die erste Frage betrifft, die questio an, so kann sie nach allgemeinen Gründen und nach Erfahrungssätzen beantwortet werden. Was das Zeugniß der Erfahrung betrifft, so scheint hier die Stimme von Männern, die aus Erfahrung sprechen, in dieser Kammer selbst sehr getheilt. Viel hat bei mir gewogen die Stimme des Abgeordneten Baur, aber wenn ich aufrichtig seyn soll, und wenn ich, ohne belei-

digend zu seyn, es sagen darf, wenig hat bei mir gewogen die Stimme der Ortsvorsteher; leicht könnte auf ihre Meinung der Umstand Einfluß haben, daß ihre Lage schwieriger wird, wenn die Frohnden aufgehoben werden, als sie es jetzt ist. Ich werde deßwegen die Autoritäten vielmehr außer der Kammer holen. Der Abgeordnete Duttlinger ist mir zuvor gekommen, die Beispiele aus der Nähe anzuführen, wo man die Frohnden ebenfalls abgeschafft hat. In jenen Ländern haben doch auch einsichtsvolle, durch die Erfahrung gebildete Männer an diesen Gesetzen gearbeitet. Sollte deren Meinung, sollte das Resultat, zu dem sie kamen, nicht einen Einfluß auf uns haben? Zu dem, was der Abgeordnete Duttlinger sagte, erlaube ich mir, nur noch eine einzige Thatsache hinzu zu fügen, aber eine Thatsache, die, meines Erachtens, eintausend andere aufwiegt. Die Hauptveranlassung zur französischen Revolution waren die Frohnden, die zu den Straßenbauten geleistet werden mußten, und was den Landmann für die Revolution besonders gewann, war eben diese Einrichtung. Ich weiß wohl, daß wir diesseits des Rheins nicht dieselbe Erscheinung zu befürchten haben; allein Aehnliches kann allerdings vorkommen. Lassen Sie jetzt aus dem benachbarten Volke einen Feind werden, und mit Proclamationen ins Land kommen — wie wir früher erlebt haben — daß alle Frohnden aufgehoben werden sollen, welchen Eindruck würde dieses machen! Und wenn ich bloß auf den Standpunkt der Erfahrung sehe, so muß ich noch hinzu fügen, ob es nicht für uns eine Ehrensache ist, nicht zurück zu bleiben gegen unsere Nachbarstaaten. Der zweite Standpunkt, aus welchem man die Frage beantworten kann, ist der allgemeine

und wissenschaftliche. Da müssen wir theils die Grundsätze des Rechts, theils die der Staatswirthschaft zu Rathe ziehen. Mit Recht hat der Herr Berichtserstatter gegen den Grundsatz der Gleichheit sich erklärt, in einem gewissen Sinne mit Recht. Der Grundsatz der Gleichheit bei der Besteuerung wird in einem gewissen Sinne zu der größten Lächerlichkeit. Wenn Sie die öffentlichen Abgaben erheben wollen nach den Köpfen, nach dem Vermögen ꝛc., so führt dies Alles zu den schreiendsten Ungerechtigkeiten; allein es gibt eine Gleichheit, die ich nicht nur hinsichtlich des Rechts für angemessen, sondern in tausend anderen Beziehungen — wenn dies beigesetzt werden darf — für empfehlenswerth halte. Dies ist eine solche Gleichheit, welche bewirkt, daß am Ende sich die Abgaben gleich vertheilen, in dem Kampfe, der in jeder bürgerlichen Gesellschaft besteht.

Wie steht jetzt die Sache? Es liegen diese Frohnden besonders auf dem Grundeigenthume, und was man dem Grundeigenthümer auflegt, und wäre er ein Gott, das kann er nicht vom Halse wälzen. Wenn Sie ihm einen Kreuzer nehmen, so trifft dies sein Einkommen und sein Capital; denn er wird nicht mehr so viel haben. Gerade so ist es jetzt mit dem Haupttheil der Frohnden. Ich komme zu den Grundsätzen der Staatswirthschaft. Da verweile ich kurz dabei. Es ist allgemein angenommen, daß wenn man mit Fröhnern Arbeiten verrichtet, sie das Land mehr als zweimal so viel kosten, als vorher. Eine höhere Rücksicht ist auch angedeutet worden: der nachtheilige Einfluß, den die Frohnden auf diese Moralität haben. Soviel über die Frage an? Wenn wir diese Frage schlechthin gegen die Frohnden entscheiden müssen; wenn wir das Wort eines Mitglieds,

welches eines Geistlichen würdig ist, zu wiederholen haben, daß, wo das Recht dringend spricht, jede andere Rücksicht, sobald man es nicht mit dem Unmöglichen zu thun hat, weichen muß, so müssen wir auch um so offener seyn. Wir müssen die Frage quo modo? auf irgend eine verständige Weise beantworten. Bemerken Sie wohl, wie die Sache jetzt steht. Sie steht noch nicht so, daß wir einen definitiven Beschluß fassen wollen, sondern so, daß die Sache nach dem Antrage, von dem ich sprach, an die Budgets-Commission kommen soll; und so ungern ich die Aeußerung thue, so muß ich sie doch thun, nämlich das nachzuholen, was die Commissions-Mitglieder zu thun unterlassen zu haben scheinen, in eine tiefe Erwägung des ganzen Antrags mit Männern vom Fache einzugehen.

Auch ich will Einiges über diese Frage sprechen, und nicht unvorbereitet; denn ich habe mit Männern vom Fache darüber gesprochen. Ich habe aus guter Quelle gehört, daß die Ansprüche, die man an das Volk zu machen hätte, wenn die Frohnden aufgehoben würden, nicht von so großer Bedeutung seyn, daß z. B. höchstens 1/3 oder 1/2 Kreuzer auf die Steuer dadurch kommen würde, und wenn man davon abrechnet, das was man billig auf Luxuspferde legen könnte und des Präcipuums, welches die nächst gelegenen Gemeinden billig zu bezahlen hätten wegen des besondern Vortheils, den sie von den Straßen ziehen, so würde das Ganze gar nicht mehr von Bedeutung seyn. Freilich würde sich eine lachende Hoffnung öffnen, wenn wir die Ausgabe bestreiten könnten bloß aus Ersparnissen. Mir scheint auch dies nicht unmöglich zu seyn. Wenn ich alle die ausgetheilten Berichte richtig gefaßt habe, so haben wir

einen Ueberschuß von 280,000 fl., und da in den letzten Jahren die Einkünften so bedeutend gestiegen seyn müssen, wegen des bedeutenden Steigens der Früchte, so muß dieser Ueberschuß sich noch mehr erhöhen. Unter welchen Umständen haben wir diesen Ueberschuß? Unter folgenden, wo der Pensions-Etat diese wunde Stelle des Staatshaushalts um einige 50,000 fl. überschritten worden ist. Zu einer Zeit haben wir diesen Ueberschuß, wo die Fluß- und Wegbau-Direction gebaut hat, daß man erschreckt. Man sollte glauben, sie hätten einen Weg zu einem Goldbergwerke gefunden. Unter diesen Umständen können wir also diese Frage entscheiden, oder die Budgets-Commission damit beauftragen.

Der andere Weg wäre eine Erhöhung der Steuer, und ein dritter wäre der, daß im Administrations-Wege die Frohnden aufgehoben, und dazu theils die Gemeinden, die an den Hauptstraßen liegen, theils die entfernten Gemeinden beigezogen würden. Allein vielleicht verdient keiner dieser Wege einzig und ausschließlich den Vorzug. Vielleicht wird die Budgets-Commission den Ausweg finden, daß ein Theil des Ueberschusses zu diesem Zwecke verwendet wird, daß man einen Präcipual-Beitrag den Gemeinden an den Straßen auflegt, und daß so aus diesen verschiedenen Mitteln ein Ganzes entstehe.

Ich stimme also für den Antrag des Abg. Völker, und erlaube mir nur noch zum Schlusse ein Wort hinzu zu fügen. Es ist im Commissions-Berichte von Ehrenpforten die Rede, welche uns erwarten könnten oder nicht. Ich bitte Sie, nicht zu übersehen: wir sind nicht bevollmächtigt von denen, die uns gewählt haben, sondern wir sprechen statt ihrer. Wir sollen nicht sprechen,

wie sie es gern sehen, oder aus Vorurtheil wünschen könnten, daß wir sprechen sollten, sondern wir sprechen nach unserm Gewissen. Ich verlange keine Ehrenpforten, sondern würde mich gern dem Aeußersten aussetzen, sobald ich nach meinem Gewissen gesprochen hätte. Aber wir Alle würden uns vereinigen, der Regierung eine Ehrenpforte zu errichten, wenn sie auch in dieser Hinsicht die Ansprüche unserer Zeit würdigte, die Kenntniß unserer Tage benutzte.

Staatsrath v. Böckh. Ich will nur bemerken, daß der Abgeordnete Zachariä im völligen Irrthum über die Lage unserer Finanzen ist. Er hat auf einen Ueberschuß von 280,000 fl. gerechnet. Davon weiß ich nichts; wir haben mit dem Jahre 1824 ein Deficit gehabt, im Jahre 1825 wieder eines und im Jahre 1826 einen Ueberschuß. Was die Zukunft betrifft, so zeigt unser Budget einen Ueberschuß von 79,000 fl., über dessen Verwendung Ihnen die Regierung Vorschläge machen wird. Der Abgeordnete Zachariä hat ferner bemerkt, daß die Wasser- und Straßenbau-Direction Wege gemacht habe, mit einem Aufwande, als ob sie über Millionen zu disponiren hätte. Sie werden aber bei dem außerordentlichen Budget finden, woher diese Summe genommen worden ist. Die Schuldenlast dieser Direction wird Ihnen unerwartet seyn; die Stadt Lahr allein hat 90,000 fl. zu fordern, die sie zu dem Straßenbau vorgeschossen hat.

Keidel. Ich erlaube mir nur noch einige Worte. Man hat die aufgestellte Berechnung angefochten; dies schreckt mich aber nicht. Rechnen läßt sich Alles gut, aber mit dem Zahlen verhält es sich anders. Ich kenne ferner keine andere Frohnden, als die Straßenbau-

frohnden, nämlich die Steine auf die Straße zu führen. Wenn man auch einmal etwas nebenher fordert, so ist dies von keiner Bedeutung. Ich wiederhole, daß ich auch mich für keine Erhöhung der Steuer zum Zwecke der Aufhebung dieser Frohnden erklären werde.

Kaltenbach tritt diesen Ansichten bei.

Wolf dagegen bemerkt, daß nur gleiche Abgaben billige Abgaben seyen, und daß, wenn die gegenwärtigen Frohnden noch länger sollten fortbestehen, der Bauer zu Grunde gehen müßte.

Staatsrath Winter. Zuvörderst erlaube ich mir, einige Thatsachen zur Erläuterung zu führen. Der Abgeordnete Baur hat angenommen, wir hätten ohngefähr 480 Stunden Straßen, wir haben aber derselben 506 Stunden. Es ist also die Rede davon, wie das Straßenmaterial zu Unterhaltung der Straßen herbei geschafft werden solle. Wir haben, um berechnen zu können, wie viel nothwendig sey, wenn die Frohnden abgeschafft, und dafür ein Geldsurrogat gegeben werden solle, um die Materialien herbei zu schaffen, den Straßen-Inspectoren befohlen, alle Frohnden in den Jahren 1825 — 1827 aufzeichnen, und sie ohngefähr nach dem Werthe des Fuhrlohns in jeder Gegend berechnen zu lassen; dabei zu Grunde zu legen, wie die Frohnden versteigert worden sind, wenn die Gemeinden freiwillig oder zwangsweise sie haben versteigern lassen. Das Resultat dieser Berechnung ist, daß für die gewöhnliche Unterhaltung, die Frohnden zu Geld angeschlagen, 244,000 fl. betragen haben, und die Frohnden für die außergewöhnlichen Arbeiten 45,442 fl.

Ich will nicht bezweifeln, daß eine bedeutende Ersparniß vielleicht gemacht werden könnte; in jedem Falle

aber glaube ich nicht, daß es möglich wäre, das Material auf die Straßen zu führen, ohne einen außerordentlichen Zuschuß von 200,000 fl., also ohngefähr von 2 kr. per 100 fl. Steuercapital. Ich bemerke weiter, es ist von der Regierung immer anerkannt worden, daß alle Frohnden, und also auch die Straßenfrohnden, eine Ungleichheit und zugleich eine verschwenderische Last seyen. Sie würde schon lange vorgeschlagen haben, statt derselben eine Abgabe einzuführen, wenn nicht jede Regierung, die gute, wie die schlechte, eine Scheu hätte, neue Abgaben einzuführen; die schlechte, weil sie sich fürchtet, die gute, weil sie den Druck der Unterthanen nicht dadurch veranlassen mag. Dies ist aber nicht der einzige Grund. Es fragt sich, welcher Steuerfuß angewendet werden muß. In allen bisherigen Versammlungen ist meistens immer nur von der directen Staatssteuer gesprochen worden, es ist aber eine große Frage, ob die directe Staatssteuer auf diese Weise anwendbar ist, wie unsere Abgeordneten vorgeschlagen haben.

Es haben vielleicht wenige Länder eine solche Menge von Straßen, als das Großherzogthum, so daß mir selbst einmal ein Fremder sagte: «Ihr Land ist ein wahres Spinngewebe von Straßen,» und wir müssen danken, daß wir diese Menge von Straßen haben. Bekanntlich ist der Transit-Handel eine der reichsten Silberquellen unseres Landes, den wir auf jede Weise begünstigen müssen, und den wir besonders dadurch begünstigen, wenn wir gelegene und gute Straßen haben.

Nun fällt schon zum Voraus in die Augen, daß diejenigen, die an den Straßen wohnen, einen weit größeren Vortheil davon haben, als diejenigen, die davon entfernt sind. Es ist dies schon im Allgemeinen wahr,

allein in Bezug auf das Großherzogthum ist es doppelt wahr, weil der Transit einer Menge Menschen im Großherzogthum Nahrung gibt, die besonders denen zu gut kommt, die an den Straßen liegen.

Es ist allerdings billig, daß auch der Staat, dem durch den Transit eine bedeutende Einnahme zufließt, ebenfalls einen Beitrag zu dem Straßenbau ꝛc. gibt. Auf den Straßenbau werden in der Regel jährlich 340,000 fl. verwendet. Davon werden gedeckt durch das Straßengeld, das sich aber jetzt, nachdem im Innern des Landes eine große Erleichterung eingetreten ist, vermindert hat: 190,000 fl., trägt der Staat also immer noch 160,000 fl. zu dem Straßenbau bei. Der ganze Straßenbau wird also auf diese Weise bestritten, mit Ausnahme der Beifuhr der Materialien.

Die schwierige Frage ist diese: wie kann eine Steuer eingeführt werden, die besonders diejenigen trifft, die den Vortheil von den Straßen haben, und die verhältnißmäßig die Entfernteren immer mehr davon befreit? Dies ist aber nicht das einzige Verhältniß. Es ist bemerkt worden, daß die Gemeinden, wenn auch die Frohnden abgeschafft werden, doch die Vicinal-Wege unterhalten müssen. Allein gerade die Hauptstraßen sind zugleich Vicinal-Straßen für diejenigen, die an den Straßen wohnen. Es muß also auch dieses berücksichtigt werden, daß es nicht so ganz leicht ist, hier einen Maßstab zu finden, davon kann ich ein mir bekanntes Beispiel anführen.

Bekanntlich war bis zu Anfang des Kaiserreichs in Frankreich ein Weggeld, wie bei uns, eingeführt; es wurde aber aufgehoben und die Hauptstraßen selbst wurden auf Staatskosten unterhalten und gebaut. Da-

für aber wurde die ganze Last auf Salz gewälzt, so daß gegenwärtig das Pfund Salz daselbst 7 Sous kostet, also ungefähr beinahe zweimal so viel, als bei uns. In Würtemberg bestehen allerdings keine Frohndfuhren, dafür aber ist eine sehr bedeutende Steuer auf das Vieh gelegt, durch welche die Beifuhr der Materialien bezahlt wird; aus allem diesem zusammen (da hier nicht der Platz ist, Vorschläge zu machen, wie ohngefähr die Steuer erhoben werden könnte) werden Sie vielleicht fühlen, daß es weit schwieriger ist, eine Steuer einzuführen, die, wo nicht alle, doch die meisten Ungerechtigkeiten entfernt. Es könnte vielleicht, wenn man die Straßen nicht als eine Gesammtheit behandelt, sondern wenn man sie districtweise, oder was vielleicht auch seyn könnte, kreisweise behandeln wollte; wenn man jede Straße dem Kreis, so weit sie durch denselben zieht, überlassen, und den Einwohnern oder Gewählten von ihnen anheim geben wollte, auf welche Weise sie die Materialien herbeiführen lassen wollten; oder wenn dies selbst nur auf einzelne Districte ausgedehnt würde, ein Versuch damit gemacht werde, der allerdings wohlthätig für das Land wirken könnte. Es würde dazu vielleicht keines besondern Gesetzes bedürfen, indem im Gesetz selbst nichts geändert, sondern nur den Bezirken und Kreisen überlassen würde, auf welche Weise sie das nothwendige Bedürfniß befriedigen wollten, ob durch Frohnden oder durch Geldbeiträge. In dem Fall, daß die Versammlung auf ein solches Auskunftsmittel kommen sollte, glaube ich, daß die Regierung ohne allen Anstand diesen Vorschlag in Ueberlegung ziehen, und versuchsweise ausführen wird. Nach einigen Jahren wird sich dann zeigen, ob auf diese Weise zweckmäßig geholfen

war, und im verneinenden Fall würde dadurch nicht etwas geschehen seyn, was dem allgemeinen Vorschlage im Weg stehen könnte.

Grimm. Ich theile die freisinnigen Ansichten aller derjenigen, die für die Abschaffung der Frohnden gesprochen haben; ich theile aber auch eben so sehr die Ansichten derjenigen, die gegen jede Erhöhung unserer directen Steuer sich ausgesprochen haben; da wir nicht das Beste erreichen können, so sollten wir wenigstens das Bessere annehmen. Darum unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Leiber, und bitte, die Versammlung möge sich dahin aussprechen, daß derselbe an die Abtheilungen verwiesen und von einer Commission, mit Zuziehung der Herren Regierungs-Commissäre, berathen werde.

Hog. Da ich die Frohnden für eine Staatslast halte, so unterstütze ich die Ansicht derjenigen, die für die Abschaffung derselben gesprochen haben.

Kaltenbach. Ich würde recht gern für die Abschaffung der Frohnden stimmen, allein ich kann bei unseren gegenwärtigen Verhältnissen eine Erhöhung der Steuer nicht wünschen; denn wenn die Zeiten so fortdauern, wie jetzt, so weiß ich nicht, wie die Leute ihren Pflichten genügen können. Der Landmann rechnet in dieser Hinsicht doch gut, ob ich gleich hörte, er sey ein unverständiger Rechner. Ich kenne die Frohndenlast gut und bin sehr versichert, daß $^2/_3$ im Lande nicht für die Aufhebung stimmen würden, wenn damit auch nur 1 kr. Steuer-Erhöhung verbunden seyn sollte. Man würde eine Last abnehmen, aber eine andere aufbürden.

Duttlinger. Weil mir vorgeworfen wird, ich hätte die Landleute unverständige Rechner geheißen, so muß

ich mir nochmals das Wort zu einer Erklärung erbitten; ich sagte, ich zweifelte nicht daran, es werde einige unverständige Rechner geben. Diese Erklärung wiederhole ich, sie ist keine Beleidigung für irgend eine Klasse, oder ein Individuum; es gibt nicht nur unter den Landleuten unverständige Rechner, sondern auch Professoren, die sich nicht ganz auf das Rechnen verstehen. Ich glaube, daß mir deßwegen Niemand einen Vorwurf machen kann. Der Abgeordnete Kaltenbach will uns ferner vertrösten auf bessere Zeiten. Wenn nach 12 Friedensjahren die Zeit noch nicht gekommen ist, wo wir solche Einrichtungen machen können, so kommt sie nicht wieder, wohl aber abermals Krieg, wo die Sache dann von Neuem bei Seite gelegt wird.

Der Präsident bemerkt: Es sind in der gegenwärtigen Discussion zwei Anträge gemacht worden, der eine von dem Abgeordneten Völker selbst, die Sache an die Budget-Commission zu verweisen, und der andere von dem Abgeordneten Leiber, der in der Hauptsache dahin geht, die Staatsfrohnden districtweise zu repartiren, und den Districten zu überlassen, entweder die Frohnden zu leisten, oder aber mit einer Steuerzulage die Summe herbeizuschaffen, welche zur Leistung der Arbeit nothwendig ist. Ich werde nun diesen letzern Verbesserungs-Vorschlag der bisherigen Ordnung gemäß zuerst zur Abstimmung bringen, überlasse jedoch, wenn Zweifel entstehen, gerne der Kammer, die Reihenfolge der Abstimmungen zu bestimmen.

Duttlinger. In jedem Fall kann die chronologische Ordnung hier nicht eintreten, weil die eine der beiden Fragen präjudicirlich ist für die andere. Sobald mehrere Fragen vorgelegt sind, welche einen verschiedenen Um-

fang haben, so müssen diejenigen zuerst zur Abstimmung gebracht werden, welche den größern Umfang haben, und daher trage ich darauf an, daß über den Vorschlag des Abgeordneten Völker, der bei weitem das Meiste in sich begreift, zuerst entschieden werde.

Kern stimmt dieser Ansicht bei und bemerkt noch: Ich stimme für unbedingte Abschaffung aller Staatsfrohnden, und theile die heute wiederholt ausgesprochene Scheue nicht, wenn auch dadurch eine Erhöhung der Steuer nothwendig werden sollte. Wenn dieser Antrag von der Kammer verworfen wird, so stimme ich dann für den Antrag des Abgeordneten Leiber; kömmt aber dieser zuerst zur Abstimmung, so muß ich ihn verwerfen.

Der Präsident macht diesen Debatten dadurch ein Ende, daß er die Frage zur Abstimmung bringt, ob der Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Völker zuerst zur Abstimmung kommen soll, welche mit Stimmenmehrheit bejaht wird.

Er stellt sofort die weitere Frage:

«Soll der Vorschlag des Abgeordneten Völker: die von ihm gemachte Motion, wegen Abschaffung der Staatsfrohnden an die Budgets-Commission zu verweisen, damit diese der Kammer Vorschläge machen möge, in welcher Art das Geldbedürfniß angeschafft werden solle, wenn man die Staatsfrohnden ganz aufhebe, angenommen werden»?

Diese Frage wird mit einer Majorität von 35 Stimmen gegen 19 bejaht.

Endlich wird noch auf den Antrag der Petitions-Commission eine Eingabe der Mezgerzunft in Bruchsal, in Betreff der Fleischaccise, an die zu Begutachtung des

in dieser Hinsicht vorgelegten Gesetzesentwurfs gewählten Commission verwiesen, und sofort die Sitzung unter Bestimmung der Tagesordnung für die künftige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. Der Secretär v. Fischer.

Beilage Nro. 6. z. Protokoll v. 25. April 1828.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Euerer Königlichen Hoheit überreicht die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung den beiligenden Beschluß, welchen sie am Heutigen in der Absicht gefaßt hat, das ihr durch den Verfassungsbrief verliehene Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in Beziehung auf die erlassenen, provisorischen Verordnungen auf eine den Umständen entsprechende Weise zu beurkunden, mit der unterthänigsten Bitte:

«daß es Euerer Königlichen Hoheit in Gnaden gefallen wolle, die Bekanntmachung dieses Beschlusses durch das Regierungsblatt anzuordnen.»

Carlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Auszug

aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Stände-Versammlung vom 18. April 1828.

Auf vorgängige Berathung wird einstimmig beschlossen:

Die Gesetzeskraft der vor dem Landtage des Jahrs 1825 erlassenen provisorischen Verordnungen, und namentlich die Gesetzeskraft der in das Civilrecht einschlagenden Verordnungen vom 9. Merz 1819, vom 26. Nov. 1820 und vom 13. August 1824, überdieß auch die Gesetzeskraft der Verordnung vom 27. Oct. 1827 über die Frage: von wann an die nach Landrechtsatz 2098 a. bevorrechteten Hoheitsabgaben, welche nicht ständig oder nicht jährlich zu entrichten sind, für fällig zu erachten seyen, so wie der das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen betreffenden Verordnungen vom 17. Mai und 18. October 1827, förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs.

Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Nro. 7. z. Prot. v. 25. April 1828.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

An Euere Königliche Hoheit richtet die treu gehorsamste zweite Kammer der Ständeversammlung, um den Pflichten thunlichst zu genügen, welche ihr der §. 23 des Verfassungsbriefs auferlegt, die unterthänigste Bitte:

«Daß es Höchstdenselben gnädigst gefallen möge, die Rechtsverhältnisse der Standesherren, mit welchen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, so wie die Rechtsverhältnisse der Grundherren, welche zu der ehemaligen Reichsritterschaft gehörten, ingleichen den dermaligen Bestand der Standes- und Grundherrschaften in Zukunft (unbeschadet übrigens des der Krone nach dem §. 28, Absatz 3 der Verfassungsurkunde zustehenden Rechts) nicht ohne Zustimmung der Kammer auf irgend eine Weise zu verändern.»

Carlsruhe am 18. April 1828.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

XX. Oeffentl. Sitzung v. 26. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Land-Oberjägermeister v. Kettner u. Ministerialrath Ziegler.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Dühmig, v. Fischer, Roth, Schippel, Schnetzler und Wild.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die Abgeordneten Wild und Fischer durch dringende Angelegenheiten veranlaßt worden seyen, auf zwei Tage nach Hause zu reisen; ferner bemerkt er, daß der Abgeordnete Schnetzler wegen Gesundheits-Umständen um Verlängerung seines Urlaubs nachgesucht habe, was sofort von der Kammer ohne Widerspruch genehmigt wird.

Als neu eingekommene Eingabe macht er der Kammer eine Vorstellung der Metzgerzunft in Bruchsal bekannt, die in Vorschlag gebrachte neue Fleisch-Accise betreffend, welche nachträglich an die Commission verwiesen wird, welche zu Begutachtung des in gleichem Betreff vorgelegten Gesetzes-Vorschlages niedergesetzt wurde.

Der Tagesordnung zufolge berichtet der Abgeordnete Dollmätsch über den Gesetzes-Vorschlag hinsichtlich

der Fleisch-Accise, welcher Bericht gedruckt und unter die Mitglieder der Kammer vertheilt werden soll.

Die Discussion über den Gesetzes-Vorschlag wegen Verjährung der Staatspapiere wird nunmehr und zwar zuvörderst über das Allgemeine desselben eröffnet.

Zachariä. Ich bin aufgestanden, um das Gesetz zu tadeln, es als ganz verwerflich darzustellen.

Ich weiß aber aus einer langen Erfahrung (und wäre sie auch kurz, so wäre sie doch auf diesem Landtage schon bereichert worden), daß man mit Tadeln wenig Segen erweckt, höchstens eine derbe Höflichkeit. Der Gegenstand ist von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit; es ist schwer, ihn Allen verständlich zu machen, bei Allen, welche zuhören, Interesse für den Vortrag anzuregen. Sie werden in meinen Worten keinen Vorwurf suchen oder finden.

Hier ist die Rede auf der einen Seite von der Finanzwissenschaft, und auf der andern von dem Civilrecht. Ich habe mich entschlossen, über dieses Gesetz zu sprechen; indem ich es nach einer unpartheiischen Prüfung für ein höchst gefährliches und verwerfliches Gesetz halte; indem ich überzeugt bin, daß mein Vortrag bei den Herren Regierungs-Commissären, so wie bei den Mitgliedern der Kammer, eine unpartheiische Prüfung finden werde. Auch dürfen wir auf dieses Gesetz dadurch aufmerksam gemacht worden seyn, und dadurch einen gewissen Verdacht gegen dasselbe erfaßt haben, daß es so verschiedene Schicksale erlitt. Es wurde in die erste Kammer gebracht, und der erste Commissions-Bericht, der dort erstattet wurde, ging auf gänzliche Verwerfung des Gesetzes. Nun kam der zweite Act in dem Schauspiel: ein Herr Regierungs-Commissär, zugleich ein Mitglied

der ersten Kammer, machte einen Verbesserungsvorschlag, eine Erscheinung, die in der That zu den merkwürdigsten gehört, wenn Sie bedenken, was z. B. in England es für eine Folge hatte, als der Herzog von Wellington unter einem frühern Ministerium in einer von der Regierung eingebrachten Bill einen Vortrag zu einer Verbesserung machte. Die Auflösung des Ministeriums war die Folge von diesem Verbesserungs-Vorschlag. Ich will nicht die Gedankenreihe verfolgen, die sich an diese Thatsache knüpft; ich habe sie nur deßwegen angeführt, weil sie für unsere Regierung, weil sie für das Land von großer Wichtigkeit ist. Der Verbesserungs-Vorschlag hatte die Zurückweisung des Gesetzes-Entwurfs an die Commission zur Folge, und die weitere Folge war die, daß gleichsam ein neues Licht über den Gesetzes-Entwurf hereinbrach, und dieser nun auf einmal angenommen wurde.

Jetzt kommt der dritte Act des Schauspiels. Der Gesetzes-Entwutf kommt an die zweite Kammer, und wird der Commission übergeben. Da ist nun mit demselben eine Art von Wiedergeburt vorgegangen; er ist nochmals zum Vorschein gekommen, nicht etwa in einer verkleinerten Gestalt, sondern, ich möchte sagen, als partus undecimestris. Unter solchen Umständen wird wohl der Unpartheiische einige Bedenklichkeiten über den Werth dieses Gesetzes hegen. Fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit vielen civilrechtlichen Streitigkeiten unterhalten werde; ich muß indeß auf einige solche Fragen eingehen, das fordert die Beschaffenheit des Gegenstands. Aber mein Hauptargument gegen das Gesetz ist aus der Staatswirthschaft entlehnt. Ich halte diesen Gesetzes-Entwurf, wenn er Gesetzeskraft erhält, für einen

Treubruch gegen die Gläubiger. Meine Herren, der Credit des Landes steht hoch, und er steht deßwegen so hoch, weil unsere Regierung auch unter den bedenklichsten Umständen ihr Wort nicht nur gehalten, sondern sogar übertroffen hat. Darüber werden wir einig seyn, daß kein größeres Unglück der Staatswirthschaft des Landes widerfahren könnte, als wenn jener Credit auf irgend eine Weise geschmälert würde, und das werde ich in der Folge zu zeigen versuchen. Der Credit ist eine sehr zarte, zu gutem Glück bei uns keine exotische Pflanze; auch den geringsten, feindseligen Hauch kann diese Pflanze nicht ertragen. Der erste Satz, den ich auszuführen gedenke, ist der, daß es wohl das Beste wäre, wenn sich die Regierung entschlösse, diesen ganzen Gesetzes-Entwurf zurückzunehmen. Ich muß hier auf eine Eigenthümlichkeit des Gesetzes-Entwurfs aufmerksam machen. Es hat mit diesem Gesetzes-Entwurf nicht dieselbe Bewandtniß, wie mit einem andern; ich möchte sagen, etwa mit Ausnahme eines Artikels, nämlich des letzten, ist es gar kein Gesetz, sondern eine Erklärung, welche die Schuldnerin, die Regierung, an ihre Gläubiger richtet. Der Fürst hat mit Uebereinstimmung der Kammern gewisse Anlehen aufgenommen, von denen hier die Rede ist. Wenden Sie mir nicht ein, daß unter dem Gesetz auch ältere Anlehen begriffen sind, welche vor der Einführung der Verfassung contrahirt wurden; auch diese Anlehen sind als mit Uebereinstimmung der Kammern gemacht zu betrachten, da sie in der Verfassung bestätigt worden sind. Derselbe Fürst erklärt jetzt mit Einstimmung der Kammern, daß es in Beziehung auf seine Gläubiger diese und jene Rechte oder diese und jene Verbindlichkeiten haben solle.

Nachdem ich dieß vorangeschickt habe (und ich bitte Sie ganz besonders, diesen Gesichtspunct festzuhalten), will ich jetzt zu zeigen versuchen, daß wirklich in den Hauptbestimmungen des Gesetzes eine Erschwerung der Klage der Gläubiger ist, daß der Schuldner erklärt, ich will euch nach härtern Bedingungen beurtheilen und behandeln, als diejenigen waren, nach welchen wir ursprünglich das Geld von euch liehen. Es kommen in dem Gesetz zwei Bestimmungen vor, mit welchen alle übrigen stehen oder fallen; denn die übrigen sind nur Corollarien. Die erste Hauptbestimmung betrifft die Schuldscheine, welche auf die Briefsinhaber lauten. Da ist es mir nun gar nicht schwer, zu beweisen, daß die Gläubiger in dieser Beziehung viel schlechter gestellt sind, als sie nach dem bisherigen Recht gestellt waren. Es ist im Bericht und auch anderwärts nicht das Landrecht, sondern das Handelsrecht, da wo es von den Zetteln, vom Briefsinhaber spricht, analog angewendet worden. Da muß ich aber ganz offen bekennen, jedoch durchaus nicht in der Absicht, um bloß zu tadeln, daß diese Analogie ganz falsch ist. Warum? Haben Sie die Güte, den Anhang zum Landrecht, welcher das Handelsrecht enthält, nachzusehen, da werden Sie finden, daß in den wesentlichsten, ja in den allerwesentlichsten Merkmalen, Handelszettel auf Inhaber von solchen Staatsobligationen au porteur unterschieden sind; dieser wesentliche Punct besteht nämlich darin, daß sie allemal eine bestimmte Zahlungszeit enthalten; sie müssen entweder eine enthalten, oder sie sind ungültig; und wenn sie auf eine bestimmte Person lauten, so ergänzt das Gesetz die Zahlungszeit. Da tritt immer ein Punct ex conventione oder ex lege ein, wo die Schuld fällig

ist. Dieß ist aber bei den Staatsobligationen au porteur, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit herauskommen, nicht der Fall. Man hat sich auf die Gerichte berufen, welche so und so erkannt, und diese Ansicht zu Grunde gelegt hatten. Die Sätze des Landrechts, auf die ich mich berufe sind 192, 197, 205. Ich läugne aber durchaus, oder ich kann mir nicht vorstellen, daß irgend ein Gericht des Landes einen solchen juristischen Fehler begangen haben sollte. So hoch ich die Meinung der Herren Regierungs-Commissäre oder deren Zeugniß schätze, so müßte ich mir doch von ihnen die Acten, um den Fall gehörig beurtheilen zu können, ausbitten, wenn ich von meiner Meinung abgehen sollte. Ich läugne nicht etwa, daß in den Fällen, wo ein Schein verfallen war wegen Aufkündigung, weil er bei einer Auslösung herausgekommen war, man das Amortisations-Verfahren, wenn ich so sagen darf, angewendet hat; aber daß in einem andern Umfang eine solche Anwendung geschehen sey, muß ich einstweilen bezweifeln. Hier sehen Sie, daß in dieser Beziehung die Gläubiger schlechter, als die Schuldner, gestellt worden sind, wo also dasjenige eintreten muß, was ich vorausschickte. Es ist, wenn auch nicht ein offener, doch ein subtiler Treubruch vorhanden. Sie werden sagen: «Das was du uns vorsprichst, ist deine Meinung. Es gibt eine andere, welche von so vielen wackern Männern in der ersten Kammer und der zweiten vertheidigt worden ist, nach welcher nämlich hier die Rechte der Gläubiger vielmehr erweitert worden sind.» Ich antworte kurz so: «So laßt den Gläubigern, was sie haben, es mag im Wege Rechtens dann ausgemittelt werden, ob sie nach dem bisherigen Rechte ein Mehreres oder ein

Wenigeres hatten, als dasjenige ist, was ihnen das neue Gesetz gibt.»

Die zweite Hauptbestimmung, die im Gesetz enthalten ist, betrifft die Coupons. Diese sollen nach 3 Jahren verjährt werden. Hier scheint mir die Verletzung des Versprechens, welches den Gläubigern mittelbar gegeben worden ist, noch augenscheinlicher am Tage zu liegen; es scheint mir kein Zweifel zu seyn, daß auf die Coupons (wir wollen uns an die Worte halten), daß auf die Zinszahlung der Satz 2277 des Landrechts anwendbar sey; ein Satz, nach dem die Zinszahlung in fünf Jahren verjährt wird. Jetzt wird diese Verjährung auf drei Jahre herabgesetzt. Sie verzeihen mir, wenn ich dieses einen Treubruch nenne; es hätten müssen Vorbehalte geschehen, wenn man zu einer solchen Herabsetzung ermächtigt seyn sollte.

Nun will ich noch kurz die Einwendungen widerlegen, welche man meiner Ansicht, meiner Meinung nach entgegen setzen, und zwar allein entgegen setzen kann. Erstens könnte man sagen, das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft; es lautet ja ausdrücklich in dem Art. 1, daß nur dann eine Verjährung nach dem Gesetz beurtheilt werden soll, in so fern dieses der Erhaltung der Forderung günstiger ist. Sie verzeihen mir, wenn ich sage, daß diese Antwort keine Antwort ist, denn hier in diesem Nebenartikel ist die Rede vom Wort «Verjährung.» Aber was ist nun Rechtens in Hinsicht aller derjenigen Scheine, wo die Verjährung erst nach der Bekanntmachung des Gesetzes zu laufen anfängt? Allen Inhabern dieser Scheine, allen diesen Gläubigern brechen wir nach dem Vorangeschickten das Wort. Man kann zweitens einwenden, hier ist nur von einer Interpretation einer

Streitfrage die Rede: so erkläre man denn dies unumwunden. Alsdann tritt der Satz des Landrechts ein, daß ein interpretirtes Gesetz so gut, wie keines sey, weil es dem Richter die Freiheit gibt, diese Interpretation in vorkommenden Fällen anzuwenden oder nicht. Man wird drittens für den Gesetzes-Entwurf und gegen meine Meinung das Interesse des Staats geltend machen, daß nämlich die Verjährbarkeit der au porteur lautenden Staatsschuldscheine nicht bis auf das Unendliche verlängert werden dürfe. Ich antworte ihnen: «Kann eine Ungerechtigkeit, besonders wenn von Geldgeschäften die Rede ist, das wahre Interesse des Staats seyn, angenommen, daß dieses Gesetz einen Treubruch enthalte, was ich bewiesen zu haben glaube, so kann man durchaus nicht aus Gründen, die von einem angeblichen Interesse entlehnt sind, dieses Gesetz retten. Ich erlaube mir, um nicht immer bei den Allgemein stehen zu bleiben, einmal in einem einzigen Beispiele zu zeigen, wie die Gläubiger jetzt daran sind. Ich nehme das Beispiel von dem Fall, der allein practisches Interesse hat, wenn die Rentenscheine au porteur lauten und 4½ pCt. haben; jetzt steht auf den Rentenscheinen, zugleich mit den Rentenscheinen, sey eine Anzahl Coupons auf zehen Jahre ausgegeben; jetzt ist keine Gefahr da, nun lassen sie aber diese zehen Jahre vorübergehen; in Frankfurt (denn wir müssen alle solche Gesetze auf die deutschen Geldmärkte und auf Frankfurt insbesondere berechnen) bietet mir Einer einen badischen Rentenschein nach zehn Jahren zum Kauf an. Ich frage ihn: «Sind auch die neuen Coupons gelöst worden, damit ich nicht die Verjährung zu fürchten habe?» Er sagt mir, ja; allein diese Coupons sind verkauft, was tausend Mal geschieht,

daß Coupons ohne Obligationen verkauft werden; allein ungeachtet er mir so antwortet, waren umgekehrt die Coupons nicht gelöst worden; es war der Schein sogar verjährt, weil von dem letzten Coupons fünf Jahre verflossen waren. Sie sagen: «Du, der du diesen Rentenschein kaufst, bist sehr unvorsichtig, du hättest dir Sicherheit verschaffen sollen.» Schon dies ist ein tödtlicher Stoß für den Umlauf, für den Handel und Wandel, wenn ich jedesmal fragen muß, ob die neuen Coupons gelöst worden sind. Man wird vielleicht antworten (denn die tiefe Geschäftskenntniß des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums achte ich nicht nur blos, sondern ich fürchte sie zugleich), das kann man durch eine Bemerkung auf den Rentenschein selbst in Sicherheit setzen. Meines Erachtens aber ist dieses jetzt zu spät. Sie müssen, wenn sie auf diese Weise abhelfen wollen, nochmals eine Ausgabe von 6000 fl. machen; Sie müssen, nach meiner Meinung, neue Rentenscheine geben, und dann dürfen sie nicht glauben, daß das, was wir hier beschließen, oder was das Finanz-Ministerium zum Zweck einer Warnung für angemessen hält, so allgemein jenseits der Grenze der Stadt oder des Landes bekannt werden.

Noch einen Grund wird man gegen meine Meinung anführen, nämlich den, das die Interessen der Einzelnen es nöthig machen. Man wird sagen, diejenigen, die solche Rentenscheine verlieren, wie in aller Welt können sie wieder zu dem Ihrigen kommen? Man muß aber diesen nachlässigen Menschen nicht auf Kosten der Rechte Dritter helfen, und waren sie nicht nachlässig, so ist der Verlust ein Unglück, demjenigen ähnlich, wo

einmal, wie ich gehört habe, die Mäuse für 50,000 fl. Rentenscheine gefressen hatten.

Allein ich füge noch etwas Anderes hinzu. Wir können diesen unglücklichen oder diesen Schuldnern auf eine andere Weise helfen, ohne in das Recht der Gläubiger einzugreifen; nämlich die Art, ihnen zu helfen, ist diese, daß diese Scheine, wie alle andere, verloost werden. Alsdann findet die Aufkündigung Statt; dann tritt eine Verjährungszeit ein, nach deren Ablauf nun die Scheine herausgegeben werden können.

Endlich, indem ich mich so unbedingt gegen dieses Gesetz erkläre, bitte ich doch eine Autorität, mir anzuführen, daß man in andern Staaten ähnliche Gesetze habe. Es kann seyn, daß ich aus Unwissenheit dieses läugne; aber von einem Gesetze, welches sagt: «ungeachtet die Rentenscheine nicht aufgekündet worden sind, ungeachtet sie bei einer Verlosung nicht herausgekommen sind, so sollen sie doch verjährt werden.» Von einem solchen Gesetze weiß ich nichts. Ich habe bisher davon gesprochen, daß es wohl das Beste seyn würde, wenn die Regierung dieses Gesetz ganz zurück nähme, oder, was am Ende dasselbe seyn würde, wenn die Versammlung diesen Gesetzentwurf ganz verwürfe. Allein ich erlaube mir, noch Einiges über die Fassung hinzu zu fügen. Soll auch dieser Gesetzentwurf aufrecht erhalten werden, weil man eine vorgelegte Arbeit nicht gern zurück nimmt, so scheinen mir doch Abänderungen durchaus nothwendig zu seyn, und zwar nicht etwa Abänderungen, die bloß die Redaction, nein! Abänderungen, die das Wesentliche der Sache betreffen. Ich will einige derselben heraus heben. 1) heißt es im Gesetz: «wenn Capitalien Einem aufgekündigt werden, oder, wie bei

dem Gollischen Anlehen, bei einer Verlosung herauskommen, so wird dann das Forderungsrecht in zehn Jahren verjährt; wenn aber die Staatspapiere mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren!» Wenn also eine Aufkündigung da ist, oder eine Auslösung, die öffentlich geschieht, in welcher eine Mahnung liegt, da sollen zehn Jahre nöthig seyn, und wenn der Coupon bloß mahnt, da sollen fünf Jahre nöthig seyn. Wenn man nach Grundsätzen hätte eine Abstufung machen wollen, wenn man für beide Fälle nicht dieselbe Frist hätte festsetzen wollen, so hätte man in beiden Fällen fünf oder zehn Jahre annehmen sollen, und dann Wer hat noch je, ich will nicht sagen in Baden, nein! in der ganzen bewohnten juristischen Welt — von dem Satze gehört, daß ein Forderungsrecht auf das Capital dadurch erlösche, daß das Recht, den Zins zu fordern, durch die Verjährung erloschen sey. Ich bitte, meine Herren! zu bemerken, wir haben die Regel accessorium sequitur suum principale, und hier finden Sie diese Regel gerade umgekehrt, nämlich principale sequitur suum accessorium. Von dieser Jurisprudenz habe ich bis jetzt keine Einsicht. In demselben §. 1, Lit. B, haben Sie erst die zehnjährige Verjährung, dann eine fünfjährige Verjährung. Es heist da: «jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten.»

Ich bitte Sie, mir zu sagen, warum hier die Frist, die unter denselben Buchstaben gesetzt ist, zugleich auf fünf Jahre gestellt ist?

Ich kann mir auch hier keinen Grund denken. Weiter liegt mir nichts ob, als zu verneinen, oder Beweis mit dem Gegentheil zu führen.

Endlich, wo von den Coupons die Rede ist; wo in aller Welt ist der Grund, daß bei solchen Obligationen au porteur nicht schon in drei, sondern erst in fünf Jahren die Verjährung eintreten soll. In gewissen Fällen ist dies nicht eine Verbesserung der Lage der Gläubiger, sondern eine Verschlimmerung dieser Lage. Jedesmal ist es eine Verschlimmerung dieser Lage, wenn der Besitzer eines Rentenscheins denselben verloren hat. Er kann wegen dieser Abweichung von der Rechtsregel um so später zu dem Seinigen gelangen. Sie werden sagen, es sey leichter zu tadeln, als besser zu machen. Ich muß sagen, wenn man auf dem Wege fortschreitet, den man hier betreten hat, so halte ich es für ganz unmöglich, ein gutes Gesetz zu machen. Aber wenn eine solche Nothwendigkeit eintritt, so liegen an sich die Principien sehr nahe. Nämlich, das einfache Princip ist dieses, die Schuldverschreibungen, welche der Staat ausstellt, werden verjährt von der Zeit an (das ist der terminus a quo), wo die Schuld völlig geworden ist. So ist es in der ganzen Welt und auch in unserm Landrechte!

Nun kommt die zweite Frage: in welcher Zeit werden sie verjährt? Da müssen alle die Gründe sprechen, die so oft für das Gesetz angeführt worden sind, wegen meiner die Verjährungszeit von dreißig Jahre auf zehn oder fünf Jahre herabsetzen. Auf den Unterschied, ob mit den Obligationen Coupons verbunden sind oder nicht, scheint mir kein Werth gelegt werden zu müssen. Uebrigens wird der Endsatz des Artikels 1 allerdings

beibehalten werden können. Dies ist überall nur ein Anhang, wie auch der folgende Artikel, obgleich dieser schon gemeinschaftlich ist. Ich schließe diesen Vorschlag, wegen dessen Länge ich die Versammlung um Verzeihung bitte, mit dem Antrage, diesen Gesetzesentwurf nochmals an die Commission zurück zu weisen. Um diese Zweifel, die ich gegen die Zulässigkeit des Gesetzes überhaupt erhoben habe, zu prüfen, oder wenigstens nach Befinden die Veränderungen, die ich mittelbar im Gesetzesentwurf zu machen in Antrag gebracht habe, zu begutachten.

Staatsrath v. Böckh. Ich erlaube mir, im Interesse des öffentlichen Credits im Interesse der Staatsgläubiger über das Gesetz zu sprechen. Das Finanzministerium hat dasselbe veranlaßt, das Justizministerium dasselbe bearbeitet und vorgelegt. Die Veranlassung, welche das Finanzministerium dazu hatte, will ich Ihnen kurz angeben.

Als sich im Jahre 1822 der Fall ereignet hatte, daß einem Auditor Amortisations-Papiere in Verlust gerathen waren, und derselbe um Zahlung der bereits gezogenen Stücke bat, entwickelten sich die abweichendsten Ansichten über die Verbindlichkeit der Kassen gegen den vormaligen Besitzer und gegen denjenigen, den die demselben geraubten Papiere später präsentiren möchte. Die erste, für den Creditor furchtbarste war, Papiere auf Inhaber könnten nur durch ihre Ablieferung an den Aussteller geltend gemacht werden. Wer seine Obligationen au porteur verliert, stehe mit dem, die baares Geld verloren, auf gleicher Linie; denn nur gegen die Auslieferung der Obligationen, resp. der Coupons,

sey die Zahlung des Betrags von dem Staate zugesichert worden.

Die zweite war die Verjährungszeit tritt bei den Amortisations-Obligationen, als Rückzahlung einer Gesammtschuld, in Gemäßheit des Landrechts, fünf Jahre nach dem Tage ein, wo sie gezogen wird seyn.

Die dritte ging dahin: Nur der Ablauf von dreißig Jahren könne die Amortisations-Casse gegen eine nochmalige Zahlung schützen, und bis dahin müsse der reclamirende Creditor, der seine Papiere hat, warten. Diese drei verschiedenen Meinungen gingen von einem Collegium von Rechtsgelehrten aus. Das Finanz-Ministerium eröffnete hierauf dem Justiz-Ministerium, das die Mitaufsicht über die Amortisations-Casse hat: das gemeine Recht kenne diese Art von Rechtsgeschäften nicht, da Obligationen au porteur nach Artikel 193 des Handelsrechts nur von dem Staate ausgestellt werden dürften; das Handelsrecht allein entscheide darüber, und zwar die Artikel 199 bis 205.

Das Justiz-Ministerium erklärte hierauf dem Finanz-Ministerium, daß es dieser Ansicht vollkommen beipflichte.

Unsere Aemter, die Hofgerichte und das Oberhofgericht haben alle Fälle, welche bisher bei den Gerichten anhängig wurden, nach dem Handelsrecht entschieden. Nach dem Handelsrecht ist die Verjährungszeit für Zettel auf Inhaber, also auch für Staatspapiere dieser Art, eine einjährige. Das Finanzministerium glaubte eine solche kurze Verjährungszeit sey dem öffentlichen Credit nachtheilig. Es sey nöthig, im Interesse der Gläubiger, nicht in dem Interesse der Staatscasse, eine längere Ver-

jährungszeit gesetzlich zu bestimmen. So wurde der Gesetzentwurf veranlaßt.

Daß unser oberster Gerichtshof nach dem Handelsrechte entscheidet, geht aus seinen Verhandlungen ausführlich hervor, die in den Jahrbüchern des Oberhofgerichts mit allen darüber Statt gefundenen Discussionen zu lesen sind.

So viel über den Zweck des Gesetzes und über die Absichten, die die Regierung dabei hat.

Der Herr Abgeordnete Zachariä hat davon gesprochen, daß er Autoritäten für eine solche Gesetzgebung vermisse. Diese Autoritäten fehlen nicht. Ich will die Ehre haben, Ihnen verschiedene derartige Gesetze vorzulesen. Das erste ist ein kaiserlich königlich östreichisches Patent vom 16. August 1817.

(Dieses Edict wurde vorgelesen)

Bekannt ist es, daß alle baierischen Papiere, worunter nicht nur die Coupons, sondern auch die Obligationen, und zwar sowohl die Obligationen, die bestimmte Termine haben, als diejenigen, die von Seiten der Creditoren ganz unaufkündbar sind, nach drei Jahren verjährt werden. Die Coupons der preußischen Papiere verjähren in 4½ Jahren, worüber ich Ihnen eine öffentliche Bekanntmachung vorlesen will (wird vorgelesen).

Ich wiederhole, die Regierung hat dieses Gesetz nur vorgeschlagen, um die Creditoren zu begünstigen. Sie hat es nur vorgeschlagen im Interesse des öffentlichen Credits. Sie würde es nicht vorgeschlagen haben, wenn sie nicht die Ueberzeugung erhalten hätte, daß unsere Gerichte in jedem Falle nach dem Handelsrechte erkennen, also eine einjährige Verjährungszeit für Coupons

und Obligationen annehmen. Ob die Gerichte hierin Recht haben oder nicht, darin will ich mir kein Urtheil erlauben. Ich muß annehmen, daß die Gerichte Recht haben.

Roßhirt. Meine Herren! der wahre Credit des Landes in dem Gebrauche solcher Papiere fordert, daß keine unsichere, keine schreckende Meinungen in den Gerichten darüber herrschen. Das Herrschen solcher Meinungen ist den Papieren viel nachtheiliger, als das Setzen eines kürzern Verjährungstermins. Um bei solchen Papieren ein Schwacken zu heben, in dieser einzigen Absicht ist das Gesetz vorgeschlagen worden. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet verliert schon das erste Argument meines Herrn Collegen seine Kraft. Die Absicht entscheidet darüber, ob etwas bloß als eine arglose oder als eine nicht gutgemeinte Absicht anzusehen sey. Von einem Treubruche gegen die Gläubiger kann also meines Erachtens nicht die Rede seyn. Noch weniger ist es eine Erklärung, die die Regierung an ihre Gläubiger macht; schon die Form dieser Erklärung (nämlich die Verhandlung in dieser Kammer) beweist, das ein allgemeines Princip realisirt, auf dem Wege der Gesetzgebung das Ganze geordnet werden soll. Muß sich doch jeder Einzelne gefallen lassen, daß die in seine Privatverhältnisse einschlagenden Angelegenheiten durch eine allgemeine fürsorgliche Verfügung geordnet werden. In der That will ich nun nicht auf das Nähere eingehen, den Streit darüber nicht erneuern, ob diese Papiere als Handelszettel oder als eigentliche Obligationen anzusehen seyen. Ob also die ein- oder dreißigjährige Verjährung entscheide.

Ich würde mich der Meinung des Justiz-Ministeriums und der Gerichte anschließen, weil ich dasjenige nicht für wesentlich halte, was der Abgeordnete Zachariä als solches angegeben hat, nämlich den Umstand, daß bei den Handelszetteln eine bestimmte Zahlungszeit vorkommt. Indirect tragen auch unsere Rentenscheine eine bestimmte Zahlungsfrist an sich, allein um auf meine Ansicht zurück zu kommen, bemerke ich: das Wesen unserer Rentenscheine ist das Verhältniß, daß sie au porteur lauten, und dadurch in den allgemeinen Verkehr gesetzt werden können, daß die Rücksichten, welche den Charakter einer Obligation bilden, das bestimmte Daseyn einer bestimmten Person des Gläubigers oder des Schuldners damit verschwinden. Die Regierung hat Anderes bezweckt, als die Herstellung eines Zustandes, der alle juristische Streitigkeiten in den Gerichten hebt, und die Sicherheit und den Credit der Papiere dadurch selbst feststellt.

Hinsichtlich der Dauer der Verjährungszeit läßt sich viel sagen. Besonders habe ich selbst nie loben wollen und können, daß so viele Einzelnheiten hinsichtlich der Verjährungszeit und des Anfangs derselben in diesem Gesetze vorkommen. Die Lehre von der Verjährung ist ohnehin Jedem wegen dieser Einzelnheiten etwas gehässig. Diese Einzelnheiten noch zu vermehren, ist gesunden legislatorischen Principien gewiß nicht entsprechend. Auf der andern Seite kommt es hier, wo feste bestimmte Grundsätze gebraucht werden sollen, weniger darauf an, eine oder die andere Einzelnheit mehr zu heben, wenn nur der größere Zweck erreicht wird, daß Alles eine feste Ordnung hat. In diesem Sinne hat Ihre Commission auch über das Materielle solcher Bestimmungen sich

nicht hadernd einlassen wollen, sondern hat den Grundsatz der Feststellung der Rechtsverhältnisse angenommen, und auf diese Weise allein ihre Arbeit daran gesetzt, das Gesetz verlässig in den Worten auszusprechen und die Redaction darnach einzurichten.

Staatsrath v. Böckh. Der Abgeordnete Zachariä hat außer den allgemeinen Bemerkungen über das ganze Gesetz zugleich noch speciell vorgetragen, über die Verjährungszeit und über die Art und Weise ihren Anfang zu bestimmen. Bezüglich auf diese will ich die Ehre haben, die Gründe anzugeben, welche bei der andern Kammer die Bestimmungen, wie sie jetzt das Gesetz enthält, motivirten.

Zuerst ging man davon aus, daß die Verjährungszeit von einem Jahre selbst für die Coupons zu kurz sey, daß sie eine Härte gegen die Staatsgläubiger enthalte. Nach dem Handelsrechte ist die Verjährungszeit auf ein Jahr bestimmt; nach der österreichischen Gesetzgebung auf ein Jahr, drei Monate, sechs Tage; nach der baierischen drei Jahre; nach der preußischen 4½ Jahre. Man glaubte also auf drei Jahre, als der mittlern Zeit unter diesen verschiedenen Gesetzgebungen, stehen bleiben zu können. Eine längere Zeit hielt man zum Theil nicht für nöthig, weil das Entbehren des Zinses jeden Gläubiger an ihre Erhebung mahnt. Auch hat sich bei näherer Untersuchung ergeben, daß von 50 bis 60,000 Coupons, welche die Amortisations-Casse jährlich einlöst, nur zwei bis drei in das vierte Jahr übergegangen sind; dagegen waren im zweiten und im dritten, wovon immer noch viele, nicht erhoben. Daß die Coupons, oder vielmehr der Umstand, daß man keinen Zwist erhalten, an die Erhebung desselben mahnt, ist

wohl keinem Zweifel unterworfen. In jedem Falle hat man die Verlängerung von einem Jahre auf drei als eine Wohlthat für die Gläubiger angesehen.

Wenn man die Verjährungszeit für das Capital selbst in nähere Betrachtung zieht, so sind allerdings Papiere, die mit Coupons versehen sind, und Papiere, die gar keine Coupons haben, wohl von einander zu unterscheiden. Für Papiere, bei welchen Coupons liegen, kann eine kürzere Verjährungszeit bestimmt werden, weil der Inhalt der Obligationen selbst an deren Erhebung mahnt. In der Obligation steht entweder, wann das Anlehen in Terminen bezahlt wird, daß das Capital in dieser oder jener Zeit fällig werde; oder sie enthält, wie bei den Rentenscheinen, daß man nach zehn Jahren neue Coupons erheben solle, ohne welche der Rentenschein nutzlos ist. Liegen nun die Obligations-Coupons, oder, wie bei den Rentenscheinen, Renten-Coupons bei, so mahnt die gewohnte Empfangnahme des Zinses an die Forderung neuer Coupons, oder an die Forderung des Capitals selbst. Die Aufforderung durch öffentliche Blätter zur Empfangnahme des Capitals, auf welche der Herr Abgeordnete Zachariä einen größern Werth legt, als auf die Mahnung durch die Urkunde selbst, hielt man gerade für die schlechteste. Denn wenn in öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, diese oder jene Obligationen seyen gezogen, so zeigt die Erfahrung, daß solche Bekanntmachungen einem großen Theile der Gläubiger nicht zu Ohren kommen. Wäre dies nicht der Fall, so wäre es wirklich unbegreiflich, wie Personen mehrere Jahre ihre Papiere, die gezogen worden sind, nicht präsentiren, selbst diejenigen nicht, mit welchen zuweilen bedeutende Prämien herausgekommen sind. Die

öffentliche Bekanntmachung von Verlosungen oder der Aufkündigung ist das unsicherste Mittel, die Creditoren zur Empfangnahme ihres Capitals zu veranlassen. Bei solchen Papieren endlich, die gar keine Coupons haben, wie unsere Loose, mahnt nur die Zeit, wenn der Gläubiger weiß, daß jetzt das ganze Anlehen bezahlt seyn muß. Von unsern Loosen weiß er, daß im Jahre 1843 alle heraus gekommen seyn müssen. Zu dieser Zeit hin kann er nur durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet werden, welche Loose von 100,000 Stück herausgekommen sind. Mancher mag die Liste entweder nicht empfangen, oder nicht genau genug durchgehen. Dies ist der Grund, warum gerade für solche Obligationen, wo die Urkunde nicht mahnt, wo keine Coupons beiliegen, eine längere Verjährungszeit festgesetzt wurde. Sehr sonderbar scheint dem Herrn Abgeordneten Zachariä die Bestimmung, daß bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht versehen sind, die Verjährung nach zehn Jahren von demjenigen Tage an, wo die Staatscasse zu zahlen schuldig ist, eintreten soll, die weitere Bemerkung aber beigefügt sey: «jedoch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überschreiten.» Diese Beschränkung ist consequent. Die Verjährungszeit ist bei allen denjenigen, die einen bestimmten Zahlungstermin haben, auf fünf Jahre festgesetzt. Nun hat aber auch ein Anlehen, wo die einzelnen Theile erst durch Verloosung herauskommen, einen Endtermin, der in der Urkunde ausgesprochen ist, und von diesem Zeitpunkte an sind sie den übrigen gleich zu stellen. Dies ist der Grund, warum von dem letzten Zahlungstermine an nur eine fünfjährige Ver-

jährung eintreten soll. Diese Bestimmung wurde für eine wesentliche Verbesserung der Hauptbestimmung gehalten; sie bringt den Satz b mit dem Satze a in gehörigen Einklang.

Duttlinger. Ich habe nicht nöthig zu versichern, daß die Rede, welche gegen das Gesetz gehalten wurde, für mich das größte Interesse hatte. Es waren Worte eines Rechtsgelehrten, dessen Scharfsinn und gelehrte Bemühungen die Ausbildung unseres Zivilrechts bekanntlich sehr viel verdankt, die wissenschaftliche Ausbildung der Theorie jenes fremden Rechts, das unser Landrecht wurde. Doch bedaure ich, daß ich im gegenwärtigen Falle seiner Meinung nicht bin, sondern im gegenwärtigen Falle übereinstimme, mit der Meinung eines andern Mitglieds, mit dem ich sonst nicht immer übereinzustimmen im Falle bin. Die Rede des Abgeordneten Zachariä wird sich ihrem Inhalte nach auf zweierlei Bemerkungen zurückführen lassen, auf Bemerkungen über den Gesetzesentwurf im Allgemeinen, und auf Bemerkungen, welche die einzelnen Bestimmungen desselben betreffen. Auf die Bemerkungen der letztern Art werde ich im gegenwärtigen Augenblicke mich aller Erwiederung enthalten; ich werde sie mit Recht verschieben müssen, bis die Discussion über die einzelnen Artikel eröffnet seyn wird, vorausgesetzt nur, daß das Gesetz so glücklich ist, eine specielle Discussion zu erleben, daß nicht der erste Antrag, der von dem Abgeordneten Zachariä gestellt wurde, von der Kammer angenommen wird. Ich antworte also nur auf die Bemerkungen der erstern Art, auf die Bemerkungen, welche die Verwerflichkeit des Gesetzes im Ganzen beweisen sollen. Diese Bemerkungen können in der Hauptsache reducirt werden

auf die einzige Thesis: das Gesetz enthält eine unerlaubte rückwirkende Kraft für die gegenwärtigen Staatsschulden; es enthält einen Treubruch gegen die vorhandenen Staatsgläubiger, weil dieser Gesetzesentwurf die Rechtslehre über die Verjährung des Forderungsrechts auf Staatspapiere abändert, mit andern Worten verkürzt und zugleich auf singuläre Weise bestimmt. Ich füge zuerst hinzu, daß ich mich zu der Theorie über die gegenwärtige Verjährungszeit des Forderungsrechts auf Staatspapiere bekenne, welche die Theorie des Abgeordneten Zachariä ist. Ich habe diese Theorie vertheidigt in der Commission, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre hatte. Ich habe unbegreiflich gefunden, wie unsere Untergerichte und Obergerichte, und selbst der oberste Gerichtshof, eine Lehre angenommen habe, die sich nicht vertheidigen läßt.

Ich will die Gründe, die der Abgeordnete Zachariä für die entgegengesetzte Meinung, für die Grundlosigkeit der Meinung unserer Praxis, angeführt hat, nicht wiederholen. Ich habe sie in der Commission geltend gemacht; deßwegen bin ich auch der Meinung, daß unsere Staatspapiere, oder das Forderungsrecht aus unseren Staatspapieren, bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke, wenn von der Verjährung die Rede ist, von keiner andern rechtlichen Bestimmung regiert sind, als durch unser gemeines Recht, aber nicht durch das Handelsrecht. Es fragt sich nur, ob die gesetzgebende Gewalt das Recht haben kann, diese Verjährung abzuändern; mit anderen Worten: es fragt sich, ob die Gesetzgebung keine Ungerechtigkeit gegen die Staatsgläubiger begeht, wenn sie die Zeit von 30 Jahren reducirt auf die kürzere Zeit von zehn oder fünf oder auf drei Jahre. Ich

nehme keinen Anstand, dieses Recht für die gesetzgebende Gewalt in Anspruch zu nehmen, und wenn ich den Abgeordneten Zachariä richtig verstanden habe, so kam er in seiner Rede mit sich selbst in Widerspruch. Am Anfange derselben hat er es für einen Treubruch gegen die Gläubiger erklärt, wenn die Verjährungszeit auf diese Art verkürzt werde, wie das Gesetz eine Verkürzung vorschlage, und am Schlusse hat er einen Verbesserungsvorschlag gemacht, welcher lautet: «Die Forderungen aus Staatspapieren sollen verjähren von dem Verfalltage an; 2) die Zeit möge von dreißig Jahren zurückgeführt werden auf fünfzehn, auf zehn oder auf fünf Jahre;» mit andern Worten: der Abgeordnete Zachariä, wenn ich ihn nicht mißverstanden habe, muß sich im Allgemeinen zu dem nämlichen staatsrechtlichen Grundsatze bekennen, den ich vertheidige, daß nämlich die gesetzgebende Gewalt das Recht habe, eine bestehende Verjährungszeit zu verkürzen.

Die Gesetzgebung macht sich nicht der Verletzung von erworbenen Rechten schuldig. Ich habe über das Institut der Verjährung niemals eine andere Ansicht gehabt, als daß dasselbe ein Institut des öffentlichen Rechts sey; daß die Bestimmungen des Gesetzes über die Erstinctiv-Verjährung nichts Anderes seyen, als ein Bestandtheil der Amtsinstruction der Gerichte, ein Bestandtheil der Prozeßordnung. Der Gesetzgeber, indem er ausspricht, dieses Recht soll nach Verfluß dieser Zeit durch Verjährung erloschen seyn, spricht mit anderen Worten aus: die Gerichte des Staats haben den Betheiligten bei diesem Rechte die Hülfe des Staats zu verleihen, wenn sie dieser Hülfe im Laufe dieser Zeit bedürfen; sie haben ihn aber nicht mehr zu hören, wenn er sie erst nach

jener Zeit verlangt. Die Gesetzgebung aber, in so fern von Verjährung die Rede ist, geht seit Jahrtausenden, wie der Abgeordnete Zachariä so gut weiß, als ich, von dem Grundsatze aus, die Extintiv-Verjährung müsse vorhanden seyn, damit Sicherheit in den Rechtsverhältnissen im Staate bestehe; 2) daß die Rechtsstreitigkeiten zu einer Zeit vor das Gericht kommen, wo die Aufklärung der Verhältnisse noch möglich ist, oder wenn ich einen Ausdruck gebrauchen darf, dessen sich Justinian bedient: ne dominia sint incerta, nec litis in extricabilis.

Von diesem Grundsatze geht der Gesetzgeber aus; damit nicht die Vermögensverhältnisse ungewiß und die Rechtsstreitigkeiten unaufklärbar bleiben, so sollen die Gerichte die Ansprüche der Betheiligten untersuchen und darüber entscheiden, wenn sie innerhalb einer gewissen Zeit vorgebracht werden. Hier kann sich nur fragen, welchen Zeitraum die Staatsklugheit anempfehle, nach dessen Ablauf Forderungsrechte auf Staatspapiere erlöschen.

Hier kommt es auf zweierlei Interessen an, auf das der Gläubiger und die der Schuldner. Beide Interessen haben, glaube ich, vollkommen ihre Berücksichtigung gefunden bei Annahme des Zeitraums, wovon jetzt die Rede ist. In anderen Staaten sind kürzere Zeiträume angeordnet, als hier; in andern Staaten ist also mehr für das Interesse der Finanz-Casse gesorgt, als bei uns.

Unsere Finanzcasse aber hat, wie das Publicum durch das große Vertrauen, welches dasselbe unserer Amortisations-Casse widmet, beweist, den Gläubigern von unserer Tilgungscasse mit der größten Honestas behandelt. Wir lesen manchmal Aufforderungen in öffentlichen

Blättern von unserer Tilgungscasse: die Gläubiger, deren Forderungsrechte aufgehört hätten, sollten sich melden, und ihre Zahlung empfangen, wenn nicht, so werde man sie nicht mehr hören. Ich habe manchmal solche Aufforderungen gelesen, und Sie Alle werden sie gelesen haben.

Ich weiß, wie honett die Staatsgläubiger behandelt werden, und dies ist ein Erklärungsgrund, warum diese Anstalt ein solches angemessenes Vertrauen besitzt, wie sie es genießt. Von solchen Grundsätzen gegen die Staatsgläubiger ist der Gesetzesentwurf ausgegangen, indem er so große Zeiträume bestimmt, wie sie in anderen Staaten nicht bestimmt sind. Ich glaube deßwegen, daß im Allgemeinen der Gesetzesentwurf nicht als verwerflich erscheint, wenn man ihn nicht verwerfen will wegen den zwei Singularitäten, auf die der Abg. Zachariä aufmerksam machte. Dieser hat davon gesprochen, man lasse auf einmal eine Verjährungszeit zu laufen anfangen von einem Termine, wo das gemeine Recht eine Verjährung zu laufen anfangen lasse, nämlich nicht von dem Verfalltage, sondern von dem Auslaufen der Coupons an. Auf eine zweite Singularität hat der Abgeordnete Zachariä aufmerksam gemacht, daß nach diesem Entwurfe ein gewisser Fall vorkomme, in welchem nicht die Hauptsache präjudicirlich wirke für die Nebensache, sondern die Nebensache präjudicirlich wirke für die Hauptsache. Ich habe hierauf zu erwiedern, daß ich ein Gesetz nicht deßwegen verwerfe, weil es Singularitäten enthält, sondern deßwegen, weil es schlechte Singularitäten enthält. Ich hätte deßwegen nur gewünscht, daß der Abgeordnete Zachariä nachgewiesen hätte, daß diese Singularitäten schlecht seyen. Diesen Beweis

aber mußte ich entweder überhört haben, oder der Redner ist ihn schuldig geblieben. Deßwegen schlage ich vor, die allgemeine Berathung zu schließen, und die Discussion über die einzelnen Artikel zu beginnen, vorausgesetzt, daß nicht der Vorschlag des Abgeordneten Zachariä eine Unterstützung findet, die er bis jetzt nicht gefunden hat.

Zachariä. Es ist immer dem Antragsteller erlaubt, oder es wird von ihm erweitert, eine, wenn auch kurze Erwiederung auf dasjenige zu geben, was dem Antrag entgegengesetzt worden ist, und so mag auch mir dasselbe erlaubt seyn. Ich stimme zuvörderst mit Herrn Regierungs-Commissär vollkommen überein, und nie hatte ich auch nur eine andere Ahnung, daß der Zweck der Regierung bei diesem Gesetzes-Entwurf kein anderer als das Interesse der Gläubiger gewesen sey. Das läugne ich nicht; ich sage nur, die Regierung hat dieses Interesse nicht wohl gewahrt.

Was hat sie gethan? nur noch mit andern Worten das früher Gesagte ausgesprochen, sie hat zwischen zwei äussersten Grenzen einen Mittelweg betreten, nämlich die 30jährige Verjährung nicht anzuerkennen, aber eben so wenig die einjährige.

Aus dem, was ich für das nicht beachtete Interesse der Gläubiger sagte, folgere ich, daß hier die Gesetzgebung zu weit gegangen sey. Ich will mich nicht auf die Frage einlassen, ob und in wie fern im Wege der Staats-Gesetzgebung dem Gläubiger gewisse neue Bedingungen vorgeschrieben werden können ꝛc.; es ist gut, daß man diese Frage gleichsam zu den Geheimnissen der Rechtslehrer rechnet. Denn man mag sie beantworten, wie man will, so sind die Resultate nichts weniger, als

unbedenklich. Ich habe aber meine Bemerkung nicht so gestellt; sondern, ganz abgesehen von der Rechtsfrage, habe ich nur so viel gesagt, daß es immer bedenklich sey, auch nur auf die entfernteste Weise etwas zu thun mit einem Gesetz, was den Rechten der Gläubiger Eintrag thut.

Ich glaube mich übrigens nicht in einen Widerspruch verwickelt zu haben, wenn ich sagte, daß ich das Gesetz verwerfe, und dann wieder Verbesserungs-Vorschläge machte; denn die letztern habe ich nur auf den schlimmsten Fall erwähnt, daß nämlich das Gesetz überhaupt berathen werde. Alsdann glaubte ich, daß man auf diese Weise das Uebel mindern und mildern könne. Es ist ferner gegen mich behauptet worden, daß stattliche Autoritäten mir entgegen stünden. Der Herr Staatsrath v. Böckh wird verzeihen, wenn ich dem, was er als solche Autoritäten angeführt hat, entgegensetze, daß ich in allen diesen sogenannten Autoritäten kein Zeugniß finde. In der baierischen Verordnung und in der preussischen ist nur von der Verjährung der Coupons die Rede, woran Niemand gezweifelt hat, und in der österreichischen Verordnung vom Jahr 1817 kommt ausdrücklich das vor, daß die Amortisation eintreten soll bei der Verfallzeit. Das ist auch meine Theorie; ich unterscheide nämlich den Fall, wenn eine Schuld verfallen, wenn also Aufkündigung geschehen ist, Verloosung auf irgend eine Weise, dann lasse ich die Verjährung eintreten, wie sich dies von selbst versteht. Ich will nicht auf die Einzelnheiten eingehen, deren ich noch erwähnte. Der Herr Regierungs-Commissär wollte den Unterschied vertheidigen zwischen Obligationen, bei welchen Coupons sind, und zwischen solchen, bei welchen

diese nicht sind. Ich muß als Jurist, ich möchte sagen als Einer, der ohne alle wissentschaftliche Bildung urtheilt, läugnen, daß in den Coupons irgend eine Rechnung liegt. Ich bitte, einen Rentenschein nachzusehen. Ich habe einen solchen noch diesen Morgen mit einiger Sehnsucht vor Augen gehabt. Da finde ich nur, daß es heißt: vor dem zehnten Jahre werden alle Coupons ausgestellt. Darin liegt so viel, laßt euch einen neuen Coupon geben; aber, daß es darin liege: ihr seyd erinnert, euch zu melden, weil ihr das Capital verliert, das muß ich als Rechtsgelehrter, auch ohne wissenschaftliche Bildung, gänzlich läugnen. Eben so muß ich bemerken, daß ich das Wort in dem Grundsatz basirt finde, «doch soll die Verjährungszeit eine Frist von fünf Jahren vom letzten planmäßigen Zahlungstermin des Anlehens gerechnet, nie überschreiten.» Ich bemerke wohl, daß wir in Baden sind, daß von dem badischen Recht die Rede ist. In Baden aber gilt nicht der Satz: dies interpellat pro homine. Nur durch die wirkliche Rechnung wird einer in den Vorzug gesetzt; und dann sehe ich keinen Unterschied zwischen dem Fall, wo in frühern Jahren die Ziehung geschieht, und nun, wo die letzte Ziehung vorhanden ist. So viel zu Vertheidigung und Beschönigung des Gesagten.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß hierauf erwiedern, daß nach der baierischen Verordnung allerdings nicht bloß die Coupons, sondern auch die Obligationen aller Art nach drei Jahren verjähren. Ich bedaure, sie nicht bei mir zu haben. Ich bin von der Tüchtigkeit meiner Angabe vollkommen überzeugt, denn ich habe diese Verordnung mehr als einmal gelesen, und mein Gedächtniß trügt mich in solchen Dingen nicht leicht. Was die

weitere Bemerkung betrifft, die dahin geht, daß man den Mangel der Coupons nicht als Mahnung ansehen könne, so kommt es darauf an, ob, und in welchem Fall der Gläubiger veranlaßt seyn kann, sich um sein Interesse zu bekümmern. Wenn eine öffentliche Aufforderung ergeht, und sie kommt zu seinen Ohren, so ist dieß eine Aufforderung, sich um sein Interesse zu bekümmern, seine Coupons und Obligation zu produciren; allein ich wiederhole, dieß ist die schlechteste Aufforderung von allen. Ich behaupte wiederholt, in der Urkunde liegt eine bessere Mahnung. Wenn keine Coupons mehr beiliegen, so weiß der Creditor, daß er keinen Zins mehr erheben kann. Wird ihn dieß nicht mahnen, an sein Capital selbst zu denken? Ein Capital, wovon man keinen Zins mehr erhält, ist ein todtes Capital.

Der Fall kann vorkommen, daß Jemand ein Papier kauft, bei dem keine Coupons mehr liegen; allein in einem solchen Fall ist aus der Obligation selbst zu sehen, wie viel Coupons dabei waren, und von welchem Jahr der letze Conpon datirt war. Wenn ich einen Rentenschein ohne Coupons kaufe, so weiß ich, auf wie viele Jahre ich keine Renten bekomme; ist das letzte dieser Jahre abgelaufen, das zehnte von der Zeit seiner Emanirung oder das zwanzigste u. s. w., so werde ich mich wohl um mein Rentencapital bekümmern, und mir selbst sagen, jetzt muß ich Coupons erheben, oder wenn ich sie nicht mehr bekomme, so muß ich mein Capital zurückerhalten. Dieß wird hinreichen, um den Grundsatz zu rechtfertigen, daß in der Urkunde selbst eine größere, eine sichere und eine dringendere Mahnung liege, als in einer öffentlichen Bekanntmachung.

Ministerialrath Ziegler. Das Recht, die Verhältnisse der Staatspapiere durch Gesetze zu bestimmen, scheint mir nicht in die Geheimnisse der Rechtslehre, nicht unter die arcana Omperii zu gehören, sondern unzweifelhaft zu seyn, daß dem Staat dieses Recht zustehe; daß er hierin sich nach den Grundsätzen richten müsse, die überhaupt allen Gesetzen zu Grunde liegen; nämlich die der ewigen Gerechtigkeit, wird von denjenigen, die das Gesetzgebungsrecht behaupten, nicht bezweifelt werden. Was ist der Punct hier, von dem es abhängt, die Güte dieses Gesetzes-Entwurfs zu bestimmen? Wohl kein anderer, als die Frage, ob der Credit der Papiere durch das Gesetz Schaden leiden werde. Diese zu beantworten wird keine Rechtskenntniß erfordern, sondern es werden allgemeine Erfahrungen, Handels-Kenntnisse und überhaupt die Betrachtung des ganzen Zustandes und Verhältnisses dieser Papiere hinreichen. Sie alle sind davon überzeugt, daß die Erhaltung des Credits der Staatspapiere das fortwährende Bestreben der Regierung ist; Sie können auch darüber beruhigt seyn, daß wenn ein Fehlgriff gemacht würde, man ihn wieder zurücknehmen könnte. Denn selbst ehe der Fall eintreten könnte, daß eine solche Verjährung nachtheilig gegen einzelne Gläubiger wirkte, müßte sich die Folge für den Credit gezeigt haben, und man würde also dieses in irgend einer Weise verbessern können. Daß ähnliche Gesetze bei andern Staaten eingeführt sind, ist nachgewiesen; und bei einer anderen Gelegenheit ist auch die baierische Verordnung vorgelegt worden. Ueberhaupt ist man darüber einig, daß die Verjährungszeit der Staatspapiere fest bestimmt werde; es ist aber Zweifel darüber, wie das Gesetz jetzt bestehe. Darüber

sich in Erörterungen einzulassen, was der wahre Sinn dieses Gesetzes ist, scheint mir in einiger Hinsicht nicht nothwendig. Entweder ist die jetzige Verjährungszeit zu lang, so muß sie verkürzt werden; oder wenn sie zu kurz wäre, so muß sie verlängert werden. Die Frage ist die: welche Zeitbestimmung erfordert der Credit der Papiere, und es scheint mir deßwegen auch kein Zweifel zu seyn, daß das Gesetz im Allgemeinen nicht verworfen werden könne, sondern nur von der Discussion über die einzelnen Artikel das Weitere über die Zeitbestimmung abhängt.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, was die Hauptveranlassung zu diesem Gesetze war. Die Amortisationscasse zahlte Coupons und Capital, wenn sie auch nach 20 und 30 Jahren präsentirt wurden, und dieß ist auch ihrem wohlverstandenen Interesse angemessen. Sie wird von dem Recht der Verjährung auch künftig keinen Gebrauch machen; in einem Fall ist sie aber dazu gezwungen und dieser Fall war die Veranlassung zu dem Gesetzes-Vorschlag. Wenn der Besitzer von Coupons oder von Obligationen oder Rentenscheinen solche auf irgend eine Weise verliert, so wünscht er bald möglich zum Besitz seines Capitals und seiner Zinsen zu kommen; oder im Fall es ein Rentenschein war, einen neuen Schein zu erhalten. Besteht eine lange Verjährungszeit, so kann die Amortisationscasse auch Capital und Zins erst nach langer Zeit bezahlen, aus dem einfachen Grunde, weil sie sonst in den Fall kommen könnte, zweimal Zahlung leisten zu müssen. Denn kommt ein redlicher Besitzer (und dabei ist jeder Inhaber als solcher anzusehen), und die Verjährungszeit ist nicht vorbei, so muß sie

das Papier honoriren. Eine lange Verjährungszeit würde also der Amorsationscasse durchaus unnachtheilig seyn; nachtheilig aber für jeden Besitzer, der sein Papier durch irgend einen Zufall verliert. Auf der andern Seite ist es aber eine sehr gefährliche Sache für jeden redlichen Besitzer eines Papiers, wenn schon nach einem Jahr, auf die eidliche Bestätigung hin, daß Jemand ein Papier verloren habe, die Zahlung des Werths an dasselbe erfolgen kann; denn zur doppelten Zahlung ist der Staat nicht gehalten, und der redliche Besitzer hätte nur den Regreß an den, der nach Ablauf des ersten Jahres die Zahlung erhalten.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion über das Allgemeine, und bemerkt: daß, da der Antrag des Abgeordneten Zachariä auf Verwerfung des Gesetzes keine Unterstützung gefunden habe, er denselben auch nicht zur Abstimmung bringen könne. Somit wird auf §. 1 des Gesetzes-Entwurfs übergegangen, und zwar zuvörderst auf den Satz a.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung: «auch im Falle der erfolgten Aufkündigung oder Verloosung soll die Verjährung nicht eher, als von dem Tage ihren Anfang nehmen, an welchem die letzte der ihnen beigelegten Coupons fällig geworden wäre:» rein im Interesse der Gläubiger ist. Die Aufkündigung eines Papiers, das z. B. auf zehen Jahre gegeben worden ist (wie bei unsern zehenjährigen Cassen-Obligationen), kann im zweiten Jahre erfolgen, und im siebenten Jahre wäre also die Verjährung vollendet; nach der Bestimmung des Gesetzes fängt sie aber erst nach dem zehnten Jahr zu laufen an, aus dem schon bei der Discussion im Allgemeinen an-

geführten Grunde, daß dem Gläubiger die Aufkündigung nicht zu Ohren gekommen seyn möchte.

Die Mehrheit faßte den Beschluß, die erste Abtheilung des §. 1 anzunehmen.

Zum zweiten Theil desselben bemerkt

Ministerialrath Ziegler: Ich möchte mir hier darüber Auskunft erbitten, ob nicht das Wort «berechtigt» gestrichen werden könnte. Die Absicht, in der das Wort «berechtigt» gesetzt ist, ist ganz klar; es ist damit der Fall ins Auge gefaßt, wenn eine Obligation aufgekündigt ist. Das Wort schuldig und berechtigt läßt aber zu der Bemerkung Raum, daß es eine Schuldigkeit gebe ohne Berechtigung. Ich glaube, daß das Wort «schuldig» allein Alles ausspricht, denn die Aufkündigung war in Folge einer Berechtigung geschehen. Es wäre aber, nach dem sie geschehen ist, die Zahlung eine Schuldigkeit.

Roßhirt. Das Wort «berechtigt» ist nur deßwegen gewählt, weil in dem Punct a zwei Fälle unterschieden sind; nämlich der, wo die allgemeine Bestimmung das Fälligwerden des Capitals festsetzt, und auch die zweite, wo eine Aufkündigung, ein Recht der Regierung, das Fälligwerden des Capitals bestimmt.

Um zu zeigen, daß die beiden Fälle eingeschlossen sind, wo der Grund des Fälligwerdens eine allgemeine Pflicht ist, und wo der Grund des Fälligwerdens ein besonderes Recht der Aufkündigung ist, hat man den Ausdruck «schuldig und berechtigt» gewählt; übrigens ist es im Ganzen genommen unnöthig; denn es ist richtig, daß der Zeitpunct, wo der Staat schuldig ist, auch derjenige der Berichtigung ist; und ich will mich daher dem Antrag, das Wort «berechtigt» wegzulassen, nicht widersetzen, da die Motion in den Verhandlungen

klar vorliegen, und deßwegen kein Zweifel in der Sache entstehen kann.

Ministerialrath Ziegler. Ich habe hier noch einen Anstand. Es heißt hier nach zehn Jahren; sollten diese Worte nicht dem Sinne Raum geben, daß nicht mit den Jahren, sondern nach den Jahren die Verjährung vollendet werde? Nimmt man an, daß diese fünf Jahre verflossen sind, und nachher erst die Verjährung zu Ende sey, so kann, wenn in dem Augenblick die Verjährung nicht vollendet ist, sondern erst vollendet werden soll, auch der Gläubiger bis dahin seine Rechte noch wahren; und es wird irgend ein Zeitpunct hierzu angenommen werden, wo der Gläubiger noch seine Rechte geltend zu machen habe, oder wo er doch noch moram purgiren dürfe.

Unsere Gesetzgebung sagt nicht: nach 30 Jahren, sondern in 30 Jahren; der französische Text gebraucht das Wort par, und die Lassaulrische Uebersetzung drückt dieß «mit Umlauf von» ꝛc. ꝛc. aus.

Es wird zwar der Sinn der Worte nicht so ausgelegt, und keine Zweideutigkeit für die Entscheidung herbeigeführt werden; allein da es sich hier um Verbesserung einer früheren Redaction handelt, der man auch nicht nachsagen konnte, daß sie eine Zweideutigkeit für die Entscheidung lasse, sondern nur, daß sie demjenigen, der das Gesetz liest, den Fall nicht klar vor Augen setzt, so sollte man hier doppelte Sorge auf die Redaction wenden. Eine weitere Bemerkung ist diese, daß es heißt: «nach fünf Jahren von demjenigen Tage an» ꝛc. Begreift man den Tag mit darunter, dann hat man keine volle fünf Jahre, diese muß man aber haben; und schließt man ihn aus, wie dieß seyn muß, so ist der

Ausdruck nicht ganz richtig. Ich möchte übrigens dieses dem Herrn Berichtserstatter und dem Herrn Abgeordneten, der so eben aufgestanden ist, um zu sprechen, anheim geben.

Duttlinger. Zwei von den Bemerkungen, die gemacht wurden, mache ich zu den meinigen; einer aber und zwar der zweiten kann ich nicht beipflichten. Ich stimme mit der Bemerkung überein, welche eine Abänderung fordert in Beziehung auf «schuldig» und «berechtigt». Hier ist ein pleonasmus vorhanden, obgleich nicht, wie der Herr Regierungs-Commissär bemerkt hat, das eine mit dem andern in Verbindung steht; so viel nämlich ist nicht richtig, daß da, wo die Berechtigung ist, auch die rechtliche Schuldigkeit sey; der Schuldner kann in jedem Augenblick zahlen, weil die Zahlungstermine zu Gunsten des Schuldners gesetzt sind; und eben deßwegen der Schuldner auf diese Gunst verzichten, und früher bezahlen kann, Wechselsachen ausgenommen. Wenn man also sagt: «der Schuldner», so ist er jeden Augenblick zur Zahlung berechtigt, natürlich gegen die Zinsvergütung (es kommt freilich auf den Inhalt der einzelnen Schuldscheine an), weil der Dies zu Gunsten des Schuldners gesetzt gehalten wird.

Was aber die weitere Bemerkung betrifft, daß der Ausdruck: «nach zehn Jahren» nicht richtig sey, so kann ich diese nicht für gegründet halten. Es hieß im Entwurf: «binnen drei Jahren ꝛc.» und dieses war unrichtig. Binnen zehn Jahren wird kein Recht verjährt, sondern immer nur mit dem Ablauf oder nach dem Ablauf. Diese Ausdrücke sind aber einander gleich, so lange die Zeit, sey sie auch noch so klein, noch zu dem zehnten Jahr gehört; so ist die Verjährung nicht vollendet, erst wenn

ein Moment gekommen ist, der nicht mehr in jenen Zeitraum fallen kann, den man mit «binnen» bezeichnet, dann ist sie vollendet, und dieß ist die Sprache des Gesetzgebers, welcher immer sagt: post lapsum temporis.

Roßhirt. Ich muß mich nunmehr allen drei Anträgen des Herrn Regierungs-Commissärs widersetzen: Der erste Punct in der Modification, wie dieselbe der Abgeordnete Duttlinger gegeben hat, ist der Bestimmung unseres Landrechts zuwider. Es soll heißen: «nicht von demselben Tage an, sondern von dem Augenblick an.» Nun ist aber nach dem Art. 2260 des Landrechts die wohl überdachte Regel, daß nicht a momento in momentum, sondern nach Tagen gerechnet wird. Der erste Tag in diesem Jahr ist wirklich der Tag, an welchem der letzte der ihnen beigelegen Coupons gelöst worden ist. Was die zweite Bemerkung betrifft, daß das Wort «berechtigt» nicht stehen bleiben soll, so muß ich auch hier darauf antragen, daß es stehen bleibt; denn bei solchen Geschäften mit Staatspapieren ist in der That eine besondere Berechtigung zur Zahlung vorhanden; nämlich nach den planmäßigen Verhältnissen solcher Staatspapiere kann der Schuldner nicht zahlen, wann er will, sondern der Plan ist die Verbindlichkeit auf der einen oder andern Seite; und wenn der Schuldner sich nicht den besondern Termin der Zahlung vorbehält, also kein besonderes Recht sich erwirbt, so ist er nicht berechtigt, zu zahlen. Um nun diesen Fall einzuschließen, wird es zweckmäßig seyn, das Wort stehen zu lassen. Was der dritte Punct betrifft, so brauche ich ihn nicht zu rechtfertigen, da bereits der Abgeordnete Duttlinger das Nöthige angeführt hat.

Zachariä. Die unangenehmsten Streitgespräche sind diejenigen, die die Redaction betreffen. Das Beste ist, wir bleiben bei der Sprache des Gesetzes. Es heißt hier: das Forderungsrecht aus den von der Amortisationscasse auf Inhaber gestellten Staatspapieren erlischt durch Verjährung ꝛc. Das ist nicht die gewöhnliche Sprache des Gesetzes, sondern kurz weg: «wird verjährt,» bei denjenigen Staatspapieren, welche mit Coupons versehen sind, in fünf Jahren, sodann bei denjenigen, welche nicht damit versehen sind, in zehn Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte Coupon fällig geworden ist.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte den Staat nicht für berechtigt, Staatspapiere in jedem ihm gefälligen Zeitpuncte zu bezahlen, wenigstens würde der Anspruch auf eine solche Berechtigung dem Staats-Credit sehr nachtheilig seyn. Ein Privatmann ist berechtigt, seine Schulden zu jeder Zeit zu bezahlen, selbst dann, wenn er sich Termine bestimmt hat, denn es wird angenommen, daß sie zu seinen Gunsten stipulirt sind, so weit sich nicht aus der Uebereinkunft von den Umständen ergibt, daß sie auch zum Vortheil des Gläubigers bedungen worden sind. Bei Staatspapieren verhält sich die Sache anders, da muß die Ausnahme als Text angesehen werden; die Termine sind oft mehr zum Vortheil der Gläubiger, als zum Vortheil des Schuldners bedungen, denn jene rechnen darauf, daß sie binnen einer gewissen Zeit diesen oder jenen Zinsfuß zu beziehen haben werden. Wir haben im Jahr 1817, zu einer Zeit, wo das Geld sehr theuer war, ein Anlehen von 1,800,000 fl. gemacht, und von diesem Anlehen, dessen Rückzahlung in Terminen bestimmt wurde, 7 pCt. stipulirt. Es war später

in bessern Zeiten davon die Sprache, ob man nicht dieses Anlehen vor Ablauf der Termine zurückgeben könne; die Meinungen waren getheilt, aber im Interesse des Staas-Credits wurde behauptet: Nein! Wir haben diesen Zins von 7 pCt. fortbezahlt und werden denselben fortbezahlen bis auf den Tag, wo der letzte Termin fällig wird. Wir haben die Termine stipulirt, um nicht früher zahlen zu müssen, die Gläubiger haben aber auch darauf gerechnet, daß sie 7 pCt. so lange beziehen werden.

Duttlinger. Wenn es aber nicht bedungen ist, da bitte ich doch den Herrn Staatsrath v. Böckh, mir doch in unserer Gesetzgebung nachzuweisen, die gesetzliche Bestimmung, welche diesen Satz aufstellt, der jetzt behauptet wird.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe nicht behauptet, daß nach dem Landrecht, nicht zu Gunsten des Staats hätte entschieden werden können, sondern nur, daß es dem öffentlichen Credit sehr nachtheilig seyn würde, wenn man, was für gewöhnliche Schuldforderungen gilt, auf Staatspapiere anwenden wollte.

Roßhirt. Bei Actien-Verhältnissen können durchaus die Actien nicht eher bezahlt werden, als bis der Verfalltermin gekommen ist; es ist also ein Recht des Gläubigers, daß ihm vor dieser Zeit die Zahlung des Capitals nicht aufgedrungen werde; und dieses Verhältniß, das auf die strengste Durchführung des Plans berechnet ist, wird auch auf die Staatspapiere zu übertragen seyn.

Duttlinger. Ich würde die an Herrn Staatsrath v. Böckh gestellte Frage wiederholen, und an den Ab-

geordneten Roßhirt richten, wenn ich die Discussion aufhalten möchte.

Der Präsident bringt nun den zweiten Satz des Paragraphs mit der vorgeschlagenen veränderten Fassung, nämlich zu setzen: «in 10 Jahren», statt: «nach 10 Jahren» zur Abstimmung, welcher allgemein angenommen wird.

Der dritte Satz wird ohne Bemerkung angenommen.

Zum letzten Satz bemerkt Duttlinger. Hier wird noch beigesetzt werden müssen, «aber für die Staatspapiere auf Inhaber», weil die Redaction die Absicht nicht hatte, diese Bestimmung auf alle Staatspapiere auszudehnen.

§. 2.

Zachariä schlägt vor, die Art. 201 — 205 hier noch zu allegiren.

Der §. 2 wird mit dieser von Zachariä vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Sofort wird das ganze Gesetz zur namentlichen Abstimmung gebracht und mit 53 gegen 1 Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion über den Bericht des Abgeordneten Frey, die Einnahme von Domänen betreffend, zu §. 1 — 5 wird nichts bemerkt. Zu §. 6:

Duttlinger. Ich bemerke, daß unter den Einnahms-Quellen hier auch noch der Blutzehnte erscheint; ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Regierungs-Commissär, ob noch keine Einleitungen getroffen wurden, diese gehäßigste Art aller gehäßigen Zehnd-Abgaben abzuschaffen, oder abzulösen.

Staatsrath v. Böckh. Es sind allerdings die Einleitungen getroffen worden; die Hofdomänen-Kammer

hat sich schon sehr bemüht, die Zehntpflichtigen zur Ablassung zu veranlassen; allein der Erfolg war nicht ganz den Erwartungen entsprechend.

Der Redner liest hierauf, zur Beruhigung für den Abgeordneten Duttlinger, die entsprechende Stelle aus der Instruction über die Zehenterhebung vor.

Dutttlinger fragt, wie viel diese Abgabe jährlich betrage?

Staatsrath v. Böckh. Sie ist sehr unbedeutend und beträgt höchstens 600 fl.

Duttlinger. Ich schlage vor, den Pflichtigen, wenn sie diese Abgabe nicht abkaufen wollen, selbe zu schenken. Herr Staatsrath von Böckh hat der Kammer im Laufe des gegenwärtigen Landtages mehrere Gesetze vorgelegt, die den Zweck haben, unsere öffentliche Einnahmen unseres Finanzwesens den Grundsätzen der Verfassung anzupassen, die nicht auf besseren Gründen beruht haben, als mein jetziger Vorschlag ruht, nämlich den Blutzehnten, so fern er landesherrlich ist, ganz aufzuheben. Wenn also mein Vorschlag jetzt nicht gleich von der Kammer in Berathung gezogen werden will, so werde ich eine Motion in dieser Beziehung ankündigen.

Kaltenbach. Ich unterstütze besonders deßwegen diesen Antrag, weil durch diesen Blutzehnten der Emporbringung unserer Schweinszucht Hindernisse in den Weg gelegt sind.

Keidel unterstützt ebenfalls diesen Antrag.

Kern. Ich will nur den Abgeordneten Duttlinger darauf aufmerksam machen, daß jene 600 fl., welche der Chef des Finanz-Ministeriums als den Ertrag des Blutzehentens angegeben hat, nur von jenem Blutzehenten

zu verstehen seye, welcher dem Aerar zugehört und also in die Staatscasse fließt. Allein das landesfürstliche Aerar hat den geringsten Theil von dem Blutzehnten zu beziehen ohne alles Verhältniß, häufiger gehört derselbe den Pfarreien. Man müßte also auch diesen Blutzehenten aufheben und die Pfarreien mit großen Summen aus der Staatscasse entschädigen.

Duttlinger. Ich habe meinen Vorschlag beschränkt auf denjenigen Blutzehnten, den der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums zieht.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe vorgeschlagen, öffentliche Abgaben aufzuheben. Wenn der Blutzehnte eine öffentliche Abgabe wäre, so wäre er zur Aufhebung geeignet; daß er aber nicht zu den öffentlichen Abgaben gehört, daß er nach unserm Rechte die Natur eines Privatgefälls hat, ist wohl unzweifelhaft. Wenn dieses nicht der Fall wäre, so würden auch die Geistlichen beider Confessionen und andere Personen die Aufhebung sich gefallen lassen müssen; allein ich glaube, daß dies nicht der Fall ist, und wir können nicht so weit gehen, daß wir auch in Privatrechte eingreifen, daß wir sagen: dieses oder jenes Gefäll, das keine Hoheitsabgabe ist, soll künftig aufgehoben werden. Ich halte mich auch gar nicht dazu berechtigt, jemals darauf einen Antrag zu machen.

Duttlinger. Es ist durchaus keine ausgemachte Rechtslehre, daß der Blutzehnte privatrechtlicher Natur, sondern es ist eine ausgemachte Rechtslehre, daß er nicht einmal privatrechtlicher Natur seyn kann, sondern nur juris publici. Aller Blutzehnte ist entweder eingeführt durch Finanzgesetze und ist dann öffentlichen Rechts, oder er ist im Rechte der Leibeigenschaft, und gehört

unter diejenigen Abgaben, die aufgehoben sind. Uebrigens will ich heute mich nicht damit aufhalten, diese beiden Sätze zu beweisen, daß sie nur entweder Ausfluß der Leibeigenschaft, oder auch Satzung der Finanz-Gesetzgebung seyn könne.

Staatsrath v. Böckh. Unser Landrecht handelt von dem Zehnten, aber nicht von der Leibeigenschaft.

Duttlinger. Allerdings nicht unter diesem Namen, aber unter dem Namen ihrer Pflichtigkeit.

Völker. Es wird noch lange dauern, bis dieser Blutzehnte ganz aufgehoben wird. Manche Schuldigen haben ihn ablösen wollen, allein die Berechtigten haben sich entgegen gesetzt; sie wollten nicht die Hülfe der Regierung ansprechen, und damit blieb die Sache auf sich beruhen.

Staatsrath v. Böckh. Ich möchte den Abgeordneten Völker fragen, ob Personen, die Blutzehnten an landesherrliche Domänen geben, denselben ablösen wollten, und nicht gehört worden sind, oder ob es Personen sind, die an andere Privaten dieses Ansinnen machten.

Völker. Es waren Privaten.

Engesser. In Beziehung auf die Pfarreien kann ich die Beruhigung geben, daß von der obern Stelle dahin gewirkt wird, daß dieser Blutzehnte abgelöst werde, daß der größte Theil schon abgelöst ist, und man auf alle mögliche Weise die Ablösung zu erleichtern sucht.

Kern. Ich muß bestätigen, daß mir noch kein einziger Fall in meinem großen Kreise vorgekommen ist, daß man auch nur einem Einzigen, der den Blutzehnten schuldig ist, und ihn ablösen wollte, dieses nicht gestattet hätte.

Staatsrath Winter. Ich muß wiederholen, was ich schon oft gesagt habe, man wirkt dahin, diesen Blutzehnten überall aufzuheben, und er würde schon eher aufgehoben worden seyn, wenn die Leute nicht hofften, daß er umsonst aufgehoben würde, und dahin wirkt der Abgeordnete Duttlinger, weil er glaubt, er müßte aufgehoben werden als öffentliche Abgabe. Dadurch werden die Leute bewogen, zu warten, bis die Zeit eintritt.

Duttlinger. Mein Verbesserungsvorschlag ist der, diese 600 fl. als Einnahmsposition nicht zu genehmigen, sondern den Blutzehnten für aufgehoben zu erklären.

Staatsrath v. Böckh. Ich glaube nicht, das die Kammer ermächtigt ist, einen Theil des großherzoglichen Familienvermögens durch einen Beschluß wegzuvotiren; dieses Recht wird die Regierung der Kammer nie zugestehen.

Duttlinger. Dieses Recht will ich auch nicht; aber für die Aufhebung einer Abgabe zu stimmen, welche die Gesetzgebung des Großherzogthums nach den Ansichten, die die meinigen sind, schon aufgehoben hat, dazu wird es mir nie an Muth fehlen.

Staatsrath Winter. Der Zweck der gegenwärtigen Verhandlung ist kein anderer, als die Einnahmen aus den Domänen zu bestimmen, wie sie hier als Voranschläge vorgelegt sind, und zwar deßwegen, weil die Domänen gegenwärtig noch in die Staatscasse fließen, und einen Bestandtheil der öffentlichen Einkünfte machen.

Mit demselben Rechte, mit dem man den Blutzehnten wegvotirt, könnte man auch den andern Zehnten, von dem gesagt wird, daß er auf öffentlichem Rechte beruhe, auch wegvotiren; denn zwischen beiden möchte nicht der geringste Unterschied liegen.

Duttlinger. Mit Zustimmung der ersten Kammer und der Regierung könnten wir es allerdings mit demselben Rechte.

Staatsrath Winter. Ich glaube es nicht, außer wir geben Entschädigung.

Duttlinger. Wenn von dem Landesherrn die Rede ist, so kann sich von keiner Entschädigung handeln, man müßte sonst mit der einen Hand die Summe nehmen, und mit der andern geben.

Staatsrath Winter. Wir kennen den §. 59 der Verfassung, welcher die Einkünfte aus diesem Vermögen einstweilen den Bedürfnissen des Staats liefert. Deßwegen werden alle Bemerkungen gegen meinen Vorschlag nicht vermögen, die Grundlosigkeit desselben nachzuweisen.

Präsident. Wir discutiren hier nur über eine gewisse Summe, und nicht darüber, ob der Zehnte aufgehoben werden soll. Deßwegen kann ich diesen Antrag besonders in der Form, daß geradezu 600 fl. abgezogen werden sollen, nicht zur Abstimmung bringen.

Es wird dem Abgeordneten Duttlinger unbenommen bleiben, späterhin einen deßfallsigen Antrag zu machen; allein in den Kreis dieser Discussion gehört er nicht.

Duttlinger. Ein solches Verfahren würde die Rechte, die ich hier habe, kränken und schmälern. Die Vorschläge, die ich hier mache, müssen zur Abstimmung gebracht werden, sobald sie die Unterstützung anderer Mitglieder finden. Dieses Glück hat dieser Vorschlag gehabt. Ich sehe zwar voraus, daß er noch ein Unglück erleben werde; allein dieses Unglück darf er nicht haben, daß er nicht zur Abstimmung kommt.

Präsident. Er ist nur dahin unterstützt worden, man solle den Blutzehnten abschaffen, aber nicht die 600 fl. wegvotiren.

Keidel. Ich habe diesen Vorschlag auch unterstützt, war aber der Meinung, daß aller Blutzehnten darunter begriffen seye. Da aber, so viel ich höre, dies nicht der Fall ist, so muß ich meine Unterstützung zurück nehmen.

Völker. Es handelt sich hier auch von den kleinen Zehnten, der bekanntlich in manchen Gegenden in Geld bezahlt wird. Bei uns hat man schon nochmals gebeten, auch den Heuzehnten in Geld bezahlen zu dürfen, besonders deßwegen, weil er hier und da versteigert wird, und dann die Leute gewöhnlich auf die Wiesen kommen, wo sie noch nicht dazu berechtigt sind, wodurch die Eigenthümer Schaden leiden. Ich möchte deßwegen die Frage und die Bitte stellen, ob man nicht die Einleitung treffen könnte, daß, wenn derartige Wiesen ein Stück von ohngefähr 50 Morgen ausmachen, diese ihren Zehnten in Geld bezahlen.

Staatsrath v. Böckh. Dies wird keinen Anstand haben. Es besteht die Verordnung, daß der Pacht des großen und kleinen Zehntens für mehrere Jahre mit den Gemeinden, oder aber mit allen Zehntpflichtigen der Markung geschlossen werden kann.

Es ist also gar nichts nöthig, als daß sie für einen solchen Zehnten, den sie nicht in Natura entrichten wollen, einen annehmlichen Preis in Gelde bieten.

Völker. Das wird immer geschehen, und ich bin auch überzeugt, daß die Regierung sich gut dabei befinden werde. Es ist hier nur der Unterschied, daß der Vertrag mit der ganzen Gemeinde oder der ganzen Markung geschlossen werden soll, während ich den An-

trag mache, daß, wenn hundert oder mehrere hundert Morgen beisammen liegen, er auch dann in Geld bezahlt werden könne, wenn auch die ganze Gemeinde oder Markung nicht damit einverstanden ist.

Staatsrath v. Böckh. Auch dieses wird nicht nur wohl Statt finden können, sondern ich halte es selbst für nützlich und räthlich.

Hutten, Zembrodt und Hog bemerken, daß dies bereits in ihrer Gegend Statt finde.

Völker. Ich habe deßwegen um so mehr zu bedauern, daß es bei uns noch nicht der Fall ist.

Die Mehrheit faßt den Beschluß, die Einnahms-Position vom Zehnten anzunehmen.

Duttlinger. Ich werde nunmehr den Herrn Präsidenten bitten, meine Motion wegen Abschaffung des Zehntens, so weit von dem landesherrlichen die Rede ist, auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Zu §. 7 — 11 wird nichts bemerkt, und daher die Einnahms-Position im Ganzen zur namentlichen Abstimmung gebracht, welche mit einer Mehrheit von 54 gegen 1 (Duttlinger) angenommen wird.

Zu §. 12 — 14 wird nichts bemerkt.

§. 15.

Kern. Die angesetzte Summe zu 26,000 fl. ist etwas stark, in Vergleichung mit den Resultaten der beiden letzteren Jahre, in welchem im Durchschnitte die Verwendung kaum auf 12,000 fl. stieg. Es ist zwar als Grund des größern Bedarfs die weitere Kriegskostenausgleichung angegeben worden, allein wenn im vorigen Jahre von 28 Gemeinden die Kriegskosten übernommen wurden, und doch die Summe nicht über 12,000 fl.

gestiegen ist, so sollte auch jetzt diese Ausgabs-Position nicht so viel ausmachen.

Staatsrath v. Böckh. Acht und zwanzig Gemeinden gegen alle Gemeinden des Großherzogthums, wo der Domänen-Fiscus Güter und Gefälle besitzt, sind sehr wenige. Die Kriegskosten-Ausgleichung erfordert so große Summen, daß man die Hofdomänen-Kammer aufgefordert hat, jeden Monat von dem Stand ihrer Geschäfte Nachricht zu geben, weil es auf den Domänen-Ertrag selbst einen bedeutenden Einfluß hat.

Roßhirt. Wenn das Gesetz über die Communal-Lasten auch in der andern Kammer angenommen wird, so wird sich für den Domänen-Fiscus eine neue Quelle eröffnen.

Staatsrath v. Böckh. Wir wollen vergnügt seyn, wenn wir mit 26,000 fl. die Gemeinden befriedigen können.

Zu §. 16 und 17 wird nichts bemerkt.

§. 18.

Staatsrath v. Böckh. Diese 146,000 fl. gehören zu den Lasten der Domänen-Verwaltung. Früher war der Anschlag für Erbauung und Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern 85,877 fl. Die Hofdomänen-Kammer stellte den Antrag, diese Position auf 100,000 fl. zu erhöhen. Bei einer nähern Prüfung hat sich aber gezeigt, daß man auch mit dieser Summe bei weitem die Ansprüche nicht befriedigen könne, die in dieser Hinsicht gemacht werden, sie wurde deßwegen noch um weitere 25,000 fl. erhöht, so daß sie jetzt gegen 40,000 fl. höher steht, als in der letzten Finanz-Periode. Allein auch dieser Betrag würde, wenn wir alle Ansprüche beseitigen wollten, nicht zur Hälfte hinreichen.

Nicht nur werden sehr viele neue Kirchen gefordert, sondern in sehr vielen Gemeinden wird die Erweiterung der Kirchen begehrt, was freilich eine Folge der zunehmenden Bevölkerung ist. Wir waren bisher oft in Verlegenheit, und werden auch bei dieser Summe in Verlegenheit seyn, den Ansprüchen der verschiedenen Kirchensectionen zu genügen.

Engesser. Ich bedaure dieses. Eine Vermehrung der Bevölkerung vermehrt auch die Einnahmen des Staats. Es ist natürlich, daß wenn in wenigen Jahren die Bevölkerung sehr steigt, die Kirche sie nicht mehr fassen kann; und traurig ist es, wenn es den Leuten nicht möglich ist, den Gottesdienst zu besuchen, während sie doch an allen übrigen Lasten gleich mittragen müssen. Uebrigens ist diese Position stark genug, und doppelt beklagen müßte ich es, wenn damit die nöthigen Bedürfnisse für die nächste Finanz-Periode nicht befriedigt werden könnten.

Staatsrath v. Böckh. Man muß die Bedürfnisse nach und nach befriedigen, und seine Kräfte auch in Betrachtung ziehen. Es ist übrigens nicht allein die wachsende Bevölkerung, welche den großen Aufwand veranlaßt, es kommt hinzu, daß in früheren Zeiten das nicht geschehen konnte, was hätte geschehen sollen.

Zu §. 19 wird nichts bemerkt.

§. 20.

Staatsrath v. Böckh. Unter diesen 40,000 fl. sind die Büreau-Aversa für alle Domänen-Verwaltungen begriffen. Denselben wird nichts auf herrschaftliche Rechnung angeschafft, sie müssen alle Ausgaben für ihr Hülfspersonal und für materielle Dienstbedürfnisse selbst bestreiten.

Zu §. 21 und 22 wird nichts bemerkt.

§. 23.

Staatsrath v. Böckh. Die Speicherung der Früchte ist größtentheils beseitigt; die Hofdomänen-Kammer hat zweckmäßige Vorschriften in dieser Hinsicht gegeben, die ich aber nicht alle hier mittheilen kann, weil es die Discussion zu sehr verzögern würde.

Es wird auf alle mögliche Weise gesorgt, daß keine Früchte auf die Speicher kommen, und wir werden es endlich dahin bringen, daß wir keine Speicher mehr brauchen. Auch bei den Weingefällen geschieht, was möglich ist; sie werden in Geld verpachtet, wo es geschehen kann. In großen Weinorten ist dies aber sehr schwer; denn es finden sich selten Personen, die zu einer solchen Unternehmung Lust und Vermögen haben.

Zu §. 24 wird nichts bemerkt.

§. 25.

Staatsrath v. Böckh bemerkt, daß unter dieser Position die Hauptrheinbrücken bei Kehl und Mannheim begriffen seyen.

Zu §. 26, 27 und 28 wird nichts bemerkt, und sofort der ganze Lastenertrag einstimmig (nämlich mit 55 Stimmen) angenommen. Es folgt nun der Etat für die Forstdomänen-Verwaltung.

Zu §. 29 wird nichts bemerkt.

§. 30.

Kern. Ich wünschte zu wissen, woher hier der ungeheure Unterschied kommt. In den Jahren 1823 bis 1825 war der Ertrag um 107,402 fl. größer.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Die Ursache ist ja bei der Vorlage des Budgets schriftlich mit aller Ausführlichkeit erläutert. Derjenige, der seine Forsten

ordentlich bewirthschaften will, muß besonders die Natur-Ereignisse benützen, wie sie für ihn auf eine günstige Art erscheinen. Ein solches Ereigniß hat sich im Jahr 1824 durch das überaus vortheilhafte Saamenjahr ergeben, und dieses hat die Möglichkeit nach sich gezogen, eine bedeutende Quantität Holzes mehr zu hauen, weil sich die jungen Schläge sehr schön hergestellt haben, wodurch die Auslichtung dieser Schläge von den übergehaltenen Standbäumen nöthig ward. Da indeß ein solches Ereigniß höchstens nur alle sieben Jahre erwartet werden kann, so wird die Frage des Abgeordneten Kern dadurch genügend beantwortet seyn.

Kern. Ich kann es nicht beurtheilen, ob ein so großer Unterschied in den Holzschlägen Statt finden kann. In jedem Falle aber muß ich bemerken, daß doch im §. 42 dieselbe Ausgabe für Holzmacherlohn vorkommt, wie im Jahr 1825.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Der Holzmacherlohn hat sich in diesem Verhältnisse gemehrt, in welchem mehr Holz gehauen wurde, welches deutlich aus den Nachweisungen hervorgeht, die den Etat erläutern.

Zu §. 31 und 32 wird nichts bemerkt.

§. 33.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Dieses Forstregal hat auch in frühern Jahren mehr ertragen. Der Grund, warum es jetzt weniger ist, liegt darin, daß man von dem Recht, das Harz zu nützen, den Gebrauch nicht gemacht hat, der früher gemacht wurde, und welchen zu machen die Verwaltung berechtigt war. Weil aber das Harzsammeln für die Waldungen so nachtheilig ist, so ist die Forstverwaltung mit dem guten Beispiel vorangegangen, daß sie diejenigen, in deren

Waldungen sie das Recht zu harzen hat, nicht in besondern Schaden setzte.

§. 34.

Völker. Diese Position hat einen merklichen Unterschied erlitten; und es wird sich dieß für die Folge noch stärker zeigen. Die Frevel werden sich stets vermehren, so lang nicht über diesen Gegenstand ein Gesetz erscheint, wornach wenigstens die Waldfrevler nachdrücklicher bestraft werden, als bisher. Um den Unfug in seinem Umfange zu kennen, muß man auf dem Lande seyn, wo die Waldungen täglich mehr von den Frevlern mißhandelt werden. Ich glaube deßwegen, daß die Herren Regierungs-Commissäre darauf Bedacht nehmen sollten, bald ein Gesetz hierüber vorzulegen, das wenigstens ungleich strenger ist, als das bisherige. Man darf nur nach Frankreich blicken, wo die Waldfrevel ausserordentlich geschärft sind, gegen unserem Land, wo aber auch die Waldungen in einem viel bessern Zustande sich befinden, als bei uns.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Nach meiner Erfahrung liegt der Hauptgrund der Vermehrung der Waldfrevel darin, daß die Ortsvorsteher so leicht das Zeugniß der Zahlungsunfähigkeit geben; alsdann werden die Frevler eingesperrt, woraus sie sich nicht viel machen, wenn auch gleich die Kost, während ihrer Haft, sehr mager ist.

Völker. Ich weiß Frevelthätigungen, wo mehrere Hundert zur Strafe gezogen worden sind, aber nicht so viel von ihnen herausgebracht werden konnte, daß die Diäten der Beamten hätten bezahlt werden können.

Duttlinger. Das ist ein Beweis, daß die eine Quelle in der Armuth liegt, und die andere in dem kalten Winter.

Völker. Das ist nicht der Fall, sondern die Leute gewöhnen sich an die Frevel, und verkaufen nachher das Holz.

Duttlinger. Wenn jene Leute alle mit einander nicht so viel hatten, daß die Diäten der Beamten bezahlt werden konnten, so sage ich nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß von Leuten die Rede ist, die durch die Noth gezwungen werden, nach Holz zu greifen, das ihnen nicht gehört.

Staathsrath v. Böckh. Es dürfte allerdings gut seyn, wenn in unserer Gesetzgebung über die Bestrafung der Forstfrevel ein Unterschied gemacht würde zwischen denjenigen, die blos wegen ihres eigenen dringenden Bedürfnisses einen Frevel begehen, und zwischen denjenigen, die im eigentlichen Sinne stehlen, indem sie das Holz aus den Waldungen nehmen und verkaufen. Wir haben Gegenden, wo sie mit vier Pferden in den Wald fahren, und ganze Bäume herausführen. Solche Frevler sollte man so hart strafen als Diebe.

Land-Oberjägermeister v. Kettner, Völker, Zeiher und Reisky führen hierauf Beispiele an, daß selbst Ortsvorgesezte sich nicht scheuten, bei Tag und Nacht Forstfrevel zu begehen.

§. 35.

Staatsrath v. Böckh. Diese Position wird in der Voraussetzung, daß das Gesetz über die Aufhebung der Beförsterungskosten den Beifall der Kammer erhält, keinen Anstand unterliegen.

Zu §. 36, 37 und 38 wird nichts bemerkt, und sofort durch namentliche Abstimmung der sämmtlichen Ein-

nahme-Positionen einstimmig mit 55 Stimmen angenommen.

§. 39.

Engesser. Ich bedaure, daß für die Waldcolonien, wofür früher 1200 fl. bestimmt waren, so wenig verwendet worden ist; ich habe erfahren, daß in der letzten Etatsperiode diese Leute der Unterstützung sehr bedürftig waren, und daß besonders in Beziehung auf die Erziehung ihrer Kinder Manches hätte geschehen dürfen, was in vollem Sinne des Worts zu rechtfertigen wäre. So ungern ich auch große Ausgaben sehe, so gern hätte ich eben hier einen größeren Aufwand erblickt, um so mehr, als ich weiß, daß man in dieser Hinsicht von allen Seiten um Unterstützung angegangen wird.

Staatsrath v. Böckh. Die Ausgaben für die Waldcolonien lassen sich nur nach der Erfahrung bestimmen, im Jahr 1823 — 1824 haben sie 315 fl., im Jahr 1824 — 1825 441 fl., im Jahr 1825 — 1826 476 fl. betragen, es sind also 200 fl. mehr angesetzt, als der wirkliche Bedarf nach der bisherigen Erfahrung war, und damit wird wohl auch für den Fall, den der Abgeordnete Engesser vielleicht im Auge haben mag, gesorgt seyn. Auch ich halte den Aufwand für den Schulunterricht für sehr nützlich.

Engesser. Ich kann es nicht genau bemessen, ich muß aber aufrichtig sagen, daß hier Ersparnisse gemacht worden sind, womit man vielleicht das Fehlende an andern Rubriken hat ersetzen wollen; Ersparnisse, die im Geiste der Regierung nicht liegen, und die ich daher für die Zukunft vermieden wünschte.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Bedeutende Waldcolonien, in welchem die Colonisten im Einzelnen

und im Ganzen Unterstützungen genießen, haben wir bloß zwei, und in beiden ist für die Geistlichen und Schullehrer, also auch für die Erziehung der Kinder und für die Religion überhaupt, gesorgt; Geistliche und Schullehrer beziehen auch ihren Gehalt aus der Staatscasse.

Uebrigens tritt die Forstcasse bei den Waldcolonien in dieselbe Verbindlichkeit ein, welche die Gemeindecassen auf sich haben, falls arme Bürger ihre dringenden Bedürfnisse nicht bestreiten können, und eben dafür sind diese 600 fl. bestimmt.

Engesser. Ich will hierauf nur kurz erwiedern, daß die Unterstützung für die Schulkinder und Lehrer sehr mäßig sind, daß wir in den Fall kommen, den Lehrern Heirathsgesuche abzuschlagen, weil sie zu gering dotirt sind; daß ferner auf die Unterstützung der Gemeinden nicht wohl zu rechnen ist, weil sich nur arme Leute dort befinden. Ich wiederhole daher, daß mir da, wo eine Unterstützung nothwendig gewesen wäre, eine Minderausgabe gar nicht erfreulich ist.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Alles was bei andern Gemeinden aus dem Gemeindsfonds bestritten wird, bestreitet in den herrschaftlichen Waldcolonien die Forstcasse. Wenn neben den Beiträgen der Forstcasse noch etwas fehlen sollte, so wird die großh. Kirchensection darum anzugehen seyn, indem sie dort einige Stiftungen, besonders der Forbacher Heiligen und die Maria-Victoria-Stiftung besitzt.

Engesser. Es ist zwar nicht in der Ordnung, weiter zu sprechen, allein ich muß doch hierauf bemerken, daß der Forbacher Heilige eigentlich eine Staatsanstalt ist, und besonders die Kirche zum Zweck hat. Hier also,

wo es sich um andere Dinge handelt, muß ich mich dagegen erklären, auch die Maria-Victoria-Stiftung hat wieder ihren besondern Zweck, dem man sie nicht entfremden darf.

Staatsrath Winter. Zu einer Beruhigung des Abgeordneten Engesser muß ich bemerken, daß bei uns das allgemeine Gesetz besteht, daß Gemeinden für die Bedürfnisse ihrer Armen sorgen. Nun war darüber Streit, wer für die Bedürfnisse der Armen zu sorgen habe, wo keine Gemeinde bestehe, wo aber ein begrenzter Markungsbezirk ist, also bei einzelnen Höfen, und eben so auch so weit es die Forstverwaltung betrifft, für Arme, die sich in Waldungen befinden, wo nicht selten beinahe jeder Beitrag verweigert wurde. Im vorigen Jahr aber ist die allgemeine Verordnung doctrinell auch auf diejenigen ausgedehnt worden, die eine umsteigende Markung haben, aber in keiner Gemeinde sind. Diese müssen für die Unterstützung derjenigen sorgen, die sie aufgenommen haben; und der Abgeordnete Engesser kann sich beruhigen, denn man wird, wenn der Ausschlag gemacht wird, was beigetragen werden soll, nicht fragen, wie viel ins Budget dafür aufgenommen worden ist, sondern man wird das von der Staatsbehörde regulirte Bedürfniß anschlagen und es bezahlen.

Staatsrath v. Böckh. Ich glaube, die Armen keiner Gemeinde bekommen so viel, als die in den Wald-Colonien.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Die Wald-Colonisten zu Hundsbach und Herrenwies gehören in der That unter diejenigen, die nach der Absicht der erlauchten Stifterin an der Maria-Victoria-Stiftung

Antheil haben; ich glaube aber nicht, daß es nothwendig ist, diese für sie in Anspruch zu nehmen, indem sie von der Forstcasse sehr berücksichtigt werden. Die Sache ist indessen zu delicat, um sie nach ihrem ganzen Umfange zu erörtern; sonst würde ich den Abgeordneten Engesser überzeugen, daß von der Forstcasse mehr geschieht, als gefordert werden kann, und daß vielleicht die Hälfte von diesen 600 fl. auf Gegenstände verwendet wird, wozu wir nicht einmal ganz berechtigt sind.

Engesser. Ich möchte nur in Beziehung auf diese Stiftung bemerken, daß der Herr Regierungs-Commissär diese nicht ganz genau kennt. Sie hat ihre bestimmte Zwecke, und wenn man davon hie und da abgegangen ist, so konnte es nur als eine besondere Ausnahme von der Regel geschehen, und da früher in dem Etat für diese Armen, die nun auf die Maria-Victoria-Stiftung hinüber gewiesen werden wollen, 1200 fl. bestimmt waren, so schien es mir nur, daß es sehr bedeutend sey, die Hälfte davon zu streichen, übrigens beruhige ich mich bei der von Herrn Staathsrath Winter gegebenen Erklärung.

§. 41.

Staatsrath v. Böckh. Diese Position hat in drei Jahren 161,000 fl. betragen, es muß also auffallend seyn, daß sie so sehr herabgesunken ist. Dieß hat aber seine besonderen Gründe. Die Forstgerichtsbarkeits-Gefälle waren nach einem dreijährigen Durchschnitt auch auf 98,000 fl. berechnet, und sind auf 20,000 fl. herabgesetzt worden, weil nach der neuesten Rechnung nicht mehr alle Posten in Einnahme gesetzt werden, sondern nur diejenigen, die wirklich eingehen. Von diesen

98,000 fl. kann man rechnen, daß die Hälfte unzahlbar ist und abverdient werden muß. Deßwegen sind auch 53,000 fl. jährlich, als nicht zahlbar, wieder in Ausgabe gekommen. Daraus kann man sich einen Begriff machen, wie es sich mit den Forstfrevelstrafen verhält.

Zu §. 42 — 50 wird nichts bemerkt.

§. 57.

Duttlinger. Ich bitte um die Erlaubniß, in Beziehung auf die Kosten, von denen hier die Rede ist, an die Herren Regierungs-Commissäre eine Anfrage machen zu dürfen. Ich habe früher die Ehre gehabt, der Kammer eine Vorstellung von 12 Schwarzwälder Gemeinden zu überreichen, in Betreff der Beförsterung oder eigentlichen Entförsterung der dortigen Privatwaldungen. Die Petitions-Commission hat über diese Vorstellung der Kammer berichtet; der Bericht war der Vorstellung nach ihrem ganzen Umfange günstig; die Versammlung hat aber beschlossen, die Erörterung jenes Berichts und die Beschlußfassung zu vertagen, bis über eine von mir gestellte Motion in Betreff der Provisorien Bericht erstattet und dieselbe überhaupt erledigt seyn werde. Bei Gelegenheit der Erörterung dieses Berichts, besonders bei Gelegenheit eines Antrags im Commissions-Bericht, hat einer der Herren Regierungs-Commissäre, den wir auch heute in der Versammlung verehren, erklärt, daß noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags, oder, wenn dieß nicht möglich wäre, nach dem Schlusse desselben, von Seite der Regierung werde abgeholfen werden. Ich erlaube mir daher die Frage, ob wir in den nächsten Tagen zu erwarten haben, daß uns von der Regierung ein Gesetzes-Entwurf überbracht werde, wodurch diese schöne Versprechung in Erfüllung

geht. Für den Fall nämlich, daß ich nicht eine beruhigende Antwort auf diese Frage erhalte, kündige ich hiermit an, daß ich in einer der nächsten Sitzungen den Antrag machen werde, den Bericht über die Vorstellung von der ich spreche, auf die Tagesordnung zu setzen.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Ich weiß nicht, wie der Abgeordnete Duttlinger diesen Gegenstand bei dem §. 50 und 57, von welchem hier die Rede ist, und welche die Besoldungen der Forstbedienten betreffen, zur Sprache bringen will und kann.

Duttlinger. Einige Berührung beider Gegenstände ist vorhanden; erstens haben wir heute den Präsidenten der obersten Forstbehörde in dieser Versammlung, zweitens ist die Rede von den Kosten der Beförsterung in dem §. 51, welches der Herr Präsident zur Discussion ausgesetzt hat. Bei der Berathung des Budgets haben wir das Recht, nicht allein über Zahlen zu sprechen und zu stimmen; sondern das schöne Recht, von den Anstalten selbst zu sprechen, auf welche die Kosten verwendet werden.

Staatsrath Winter. Ich kann hier nur wiederholen, was ich das letztemal sagte, daß wenn es möglich ist, die Regierung sich gleich nach dem Landtage mit der Abhülfe der vorgekommenen Beschwerden, so weit sie nach ihren Ansichten gegründet sind, beschäftigen werde.

Duttlinger. Ich werde in einer der nächsten Sitzungen den Antrag stellen, daß der von mir angeführte Bericht auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Bei diesen zwei Fragen, die hier vorkommen, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen einige Erläuterungen in Beziehung auf die Besoldungen,

welche sowohl die Forstbeamten, als die Förster beziehen, zu geben. Wir haben 24 Forstbeamte, für diese sind im Etat 45,000 fl. aufgenommen, rechnet man diese Summe auf die 24 Forstbeamten, so ergibt sich auf den Kopf ein Betrag von 1873 fl., worunter die Fourage und Dienstlasten begriffen sind. Wenn man die Diäten, welche auch für die Forstbeamten auf 24,000 fl. angesetzt sind, widerum unter 24 theilt, so ist die ganze Summe 333 fl. bei den Bureaukosten, die auf 3,600 fl. berechnet sind, ergibt sich auf den Kopf 150 fl. Was die Besoldungen der Förster betrifft, so sind sie auf 72,000 fl. angenommen. Hier kommen nun, da wir 167 Revierförster und 35 Beiförster haben, auf den Mann 356 fl.; von 5000 fl. Diäten, die diese Förster ziehen, auf den Kopf 24 fl.; von 10,000 fl. Forstgebühren u. s. w. 49 fl. Sie werden sich dadurch überzeugen, daß die Besoldung und überhaupt das Dienst-Einkommen, das den Forstbehörden zugeschieden ist, als sehr klein erscheint.

Fux. Ich erlaube mir hier noch die besondere Frage zu machen, wie es komme, oder zu verstehen seye, daß man Förstern Besoldungen gibt, und dieselben noch nebenher Stocklösungs- und Forstgebühren erhalten. Ich glaube, daß die Förster, welche für ihren Dienst besoldet sind, auch Alles dasjenige, was in ihren Dienstbezirken als Dienstsache vorkommt, versehen müssen, und nur etwa da besonders bezahlt werden sollten, wo sie in Waldungen, die Gemeinden und Privaten gehören, Geschäfte zu verrichten haben, wofür sie nicht bezahlt sind.

Land-Oberjägermeister v. Kettner. Die Forstgebühren sind in der Regel nur eine Vergütung der

Diäten, denn man wird keinem Menschen zumuthen wollen, daß er auswärtige Verrichtungen, wobei er Auslagen hat, unentgeldlich versehen soll. Uebrigens ist die Besoldung der Forstdiener schon auf den Betrag dieser Gebühren berechnet; ein Umstand, wodurch allein der Bezug dieser Gebühren als hinlänglich gerechtfertigt erscheint.

Fux. Ich möchte lieber vorschlagen, diese 10,000 fl. unter diesem Titel zu streichen und sie als Besoldung zu geben.

Staatsrath v. Böckh. Dieses Verhältniß wird sich ändern, so wie das Gesetz über die Beförsterungskosten in Vollzug kommt; die Förster erhalten dann dafür eine Entschädigung, oder mit andern Worten, eine höhere Besoldung.

Zu den §. 52 — 56 wird nichts bemerkt, sofort der ganze Lastenbetrag ad 348,810 fl. zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 53 Stimmen einhellig angenommen, worauf die Sitzung geschlossen, und die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Bannwarth.

XXI. Oeffentl. Sitzung v. 28. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Berckheim, Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Geheimer Referendär v. Rüdt, Ministerial-Director Engesser, und Ober-Ingenieur Rochlitz.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Lenz, v. Noppe, Roßhirt, Schippel, Schnetzler, Wild und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht der Kammer die Anzeige, daß die Abgeordneten Zachariä und Roßhirt durch ihre Amtsgeschäfte verhindert seyen, in den nächsten Tagen in der Sitzung zu erscheinen, und deßhalb um Urlaub gebeten hätten; eben so, daß der Abgeordnete v. Noppe durch Unpäßlichkeit abgehalten sey, an der heutigen Sitzung Antheil zu nehmen.

Ferner benachrichtigt der Präsident die Kammer, daß der Ober-Ingenieur Rochlitz beauftragt worden sey, den Etat des Wasser- und Straßenbaus zu vertheidigen,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.).

Endlich zeigt er als eine neue Eingabe an:

Die Beschwerden der Gemeinden des Amts Hüfingen, wegen Kriegskosten-Beiträgen,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.),

welche an die Petitions-Commission zum Berichte verwiesen wird.

Der Präsident macht hierauf, in Beziehung auf die Vorlesung der Protokolle der Kammer, zur Ersparung der Zeit, folgende Vorschläge, entweder:

1) Die Protokolle in den gewöhnlichen Sitzungen, jedoch mit der wesentlichen Beschränkung, daß man nur die wirklich gefaßten Beschlüsse, dasjenige also, was nach seiner Ansicht besonders beglaubigt seyn müsse, vortrage, wozu kein großer Zeitaufwand erforderlich seyn dürfte, besonders wenn sich die Secretäre vorher hierauf vorbereiteten, oder:

2) die Protokolle zwar ganz, jedoch nur vor einer Commission vorzulesen, welche letztere auf irgend eine Weise von der Kammer, etwa durchs Loos, gewählt werden könnte, worin freilich neben manchem andern Uebelstand auch keine Controle liege, weil diejenigen Mitglieder, die besonders an der Discussion keinen Theil genommen haben, nach längerer Zeit nicht so leicht im Stande seyn würden, so genau zu sagen, ob dieses oder jenes richtig aufgenommen sey; oder endlich:

3) statt der Vorlesung jedes redigirte Protokoll in der Canzlei zur Einsicht niederzulegen, und von jeder solchen Auflegung der Kammer Nachricht zu geben, wo sich dann jedes Mitglied darnach richten könnte. Nach Ablauf des dafür bestimmten Zeitraums würden die Secretäre das aufgelegte Protokoll mit den etwa gemachten Abänderungen vergleichen, und zum Drucke

befördern, wenn nicht die Abänderungen von der Art seyn sollten, daß sie eine Anfrage bei der Kammer für nöthig hielten.

Kern trägt darauf an, den ersten und dritten Vorschlag mit einander zu vergleichen, nämlich nur die Gegenstände, über die verhandelt wurde, und die Beschlüsse darüber, vorzulesen, dagegen das vollständige Protokoll acht Tage lang in der Canzlei aufzulegen, wo Jeder seine Aeußerungen nachsehen könnte.

Keidel und Sattler unterstützen diesen Vorschlag.

Duttlinger unterstützt ihn ebenfalls, aber mit dem Beisatze, daß das Protokoll erst aufgelegt werde, wenn es von einem der Herren Secretäre mit seinem Vidit versehen, von demselben geprüft und genehmigt wäre, weil sonst die einzelnen Mitglieder zu viel Zeit mit dem Nachsuchen oder mit Reclamationen in Beziehung auf das Protokoll zuzubringen haben würden.

Dieser Vorschlag des Abgeordneten Kern mit der Verbesserung des Abgeordneten Duttlinger wird von der Kammer mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Tagesordnung zufolge, wird nunmehr die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Grimm, die Ergänzung der Gemeinderäthe betreffend, eröffnet.

Grimm nimmt zuerst das Wort, und trägt Folgendes vor: Der Bericht, welchen der Abgeord. Roßhirt, den wir heute zu meinem Bedauern nicht in dieser Versammlung sehen, über meinen Antrag der Kammer erstattet hat, gibt mir Veranlassung zu einigen wenigen Bemerkungen. Vorerst habe ich der Commission, die über meinen Antrag Berathung gepflogen, meinen verbindlichsten Dank zu sagen, sowohl für die Gefälligkeit, daß sie mich zu ihren Berathungen zog, dann aber besonders

dafür, daß sie meinen Antrag ganz so, wie ich ihn gestellt, weder in größerer Ausdehnung, noch in engerer Beschränkung, angenommen und so zu dem ihrigen gemacht hat. Eine Stelle in dem Berichte gibt mir Veranlassung zu dem Bekenntniß, daß ich allerdings, als ich meine Motion der Kammer ankündigte, die geheime Hoffnung nährte, es werde der hohen Regierung, durch diese Motion veranlaßt, gefallen, nicht allein diesen einzelnen Artikel, sondern den ganzen Titel, der von diesem Gegenstande handelt, also den ganzen Titel von den Gemeinderäthen aus, einer neuen Gemeindeordnung zur Prüfung der Kammer vorzulegen. Meinen Antrag ganz in dieser Ausdehnung zu stellen, hielt ich indessen nicht für zweckmäßig. Es war mir nämlich nicht bekannt, wie lange der Landtag noch dauern würde, und ich fürchtete, bei großer Beschränkung dieser Dauer möchte ein Antrag von solchem Umfange ohne Erfolg bleiben, indem alsdann die Zeit nicht mehr hinreichend seyn würde, ihn zu berathen.

Dabei fürchtete ich auch, daß der Hauptpunkt, auf den es mir anzukommen scheint, darunter leiden würde; und doch schien mir wesentlich, daß gerade eine Einrichtung, deren gesegnete Früchte erst im Verlaufe mehrerer Jahre zu ärndten seyn werden, sobald als möglich ins Leben treten sollte.

Was jenen Vorschlag betrifft, den ein Mitglied dieser Commission schon in dieser Kammer, und später in der Commissions-Sitzung zur Sprache brachte, nämlich die Wahl der Ortsgerichte in den Städten durch Wahlmänner vorzunehmen, so gestehe ich, daß er nicht mit meinen Ansichten übereinstimmt. Ich maße mir indessen hierüber kein entscheidendes Urtheil an, weil ich mit

den bürgerlichen Verhältnissen in größeren Städten ziemlich unbekannt bin. Uebrigens dürfte meines Bedünkens gerade in diesem Punkte eine gewisse Gleichheit zwischen allen Gemeinden bestehen. Ich denke aber, daß die Discussion über diesen Gegenstand gut bis dahin ausgesetzt werden kann, bis uns, wie ich hoffe und wünsche, ein Gesetz dieser Art von der hohen Regierung vorgelegt seyn wird. Was meinen Antrag insbesondere betrifft, so glaube ich nicht durch weitläufige Reden Ihre Geduld ermüden zu dürfen, indem ich schon bei der Begründung meiner Motion so ausführlich war, als ich es über diesen Gegenstand seyn konnte.

Kern. Die Motion des Abgeordneten Grimm, und noch mehr der darüber erstattete, wenn gleich nicht sehr vollständige Bericht, sind wohl ein neuer Beweis, wie schwierig es ist, den Mangel einer umfassenden Gemeindeordnung dadurch ersetzen zu wollen, daß man einen einzelnen Gegenstand herausreißt und über diesen allein eine gesetzliche Bestimmung gibt. Meines Erachtens ist Alles, was auf die Gemeindeverfassung sich bezieht und durch die Verfassung dieses kleinen Staats bedungen wird, in der engsten vertrautesten Verbindung, und ich zweifle sehr daran, ob das Gemeindewesen durch eine solche fragmentarische Behandlung gut geordnet werden kann. Besonders möchten mit der aufgestellten Frage, wie und von wem die Erneuerung der Gemeinderäthe geschehen soll, noch manche andere eben so wichtige Fragen eng verbunden seyn, wovon ich nur folgende nennen will: Welche Eigenschaften werden zur Wahlbarkeit erfordert? Auf welche Weise soll die Wahl selbst geschehen? Welchen Wirkungskreis hat der Gemeinderath? Wie lange darf und muß der Gewählte

das Amt beibehalten? Welches sind die Verhältnisse des Gemeinderaths zum Ausschuß und zur ganzen Bürgerschaft? Offenbar stehen diese Fragen mit der Ernennung der Gemeinderäthe in enger Verbindung, und will man bloß über die letztere gesetzliche Bestimmung geben, so möchte sie in concreten Fällen sehr oft nicht anwendbar seyn oder wohl gar schlimme Folgen haben. In jeder Voraussetzung aber muß ich nach meiner Ueberzeugung dem Antrage des Abgeordneten Grimm vollkommen beitreten, aber durchaus nicht aus den Gründen, die in der Berichterstattung angeführt sind, besonders nicht wegen des Interesses der Regierung, das, meines Erachtens, zwar sehr bei der Wahl der ersten Ortsvorsteher, aber nicht bei der Wahl der untergeordneten Gerichtsleute betheiligt seyn möchte, noch weniger zur nothwendigen Beschränkung, wie sich der Herr Berichterstatter ausspricht, der Souveränität des Gemeinderaths, von welcher Souveränität ich nach meinen Erfahrungen in meinem Dienstkreise bisher so wenig verspürt habe, daß wir gewöhnlich bei Vacaturen in Verlegenheit sind, Menschen zu finden, welche sich zu Trägern dieser Souveränität hingeben wollen, und endlich eben so wenig wegen den vielen bei der Cooptation eintretenden Mißbräuchen, indem zuverlässig bei den Volkswahlen eben so große und noch größere Mißbräuche unvermeidlich Statt haben werden. Der Grund, warum ich für die Viril-Abstimmung der Bürger bin, ist vielmehr einzig der, weil ich diese für das einzige Mittel halte, das überall nach und nach schwankende Vertrauen zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderathe gewissermaßen wieder zu befestigen, ohne welches Vertrauen wohl das Beste der Gemeinde immer

schlecht besorgt wird. Leider zeigt sich überall dieselbe Erfahrung, daß Mißtrauen, Reibungen, Streitigkeiten fast in allen Landestheilen zwischen der Gemeinde und dem Gemeinderath an die Tagesordnung kommen; und es ist wohl ganz natürlich, daß die Unruhestifter und Schreier für die Durchsetzung ihrer oft unlauteren Absichten zuverlässig weit eher eine Parthei finden, wenn sie gegen einen aufgedrungenen Gemeinderath zu Felde ziehen, als wenn die Mitglieder desselben, durch die freie Abstimmung Aller, in die Gerichtsstube eingeführt worden sind. Bloß deswegen stimme ich also für den Antrag, muß aber sehr wünschen, daß zugleich die Eigenschaften der Wählbarkeit auf das Bestimmteste ausgesprochen werden.

Huttten. Ich habe mich, als der Abgeord. Grimm seinen Vorschlag gemacht hat, gegen die allgemeine Wahl ausgesprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Nimmt diese Wahl in größeren Städten eine bedeutende Zeit weg, und zwar wird es immer wenigstens zwei Tage dauern, und wenn dann auch eine solche Wahl beendigt ist, so wird es angezeigt, daß Dieser oder Jener gewählt sey. Letzterer dankt für das Zutrauen seiner Mitbürger, entschuldigt sich aber, daß seine Geschäfte ꝛc. es nicht erlauben, die Stelle anzunehmen. Die Folge davon ist eine neue Wahl; allein auch da kann es eben so geschehen. Außer diesem steht in dem gegenwärtigen Gesetze schon das, daß weder Vater noch Sohn und Schwager ꝛc. Mitglieder des Stadtrathes und des Bürgerausschusses zugleich seyn können. Wie ist aber einer ganzen Bevölkerung zuzumuthen, alle diese Verwandtschaften und Verhältnisse zu kennen; auch da werden Männer gewählt, die wegen

dieser Verhältnisse nicht eintreten. Der einfachste Weg ist also derjenige, wenn der Stadtrath und der Bürgerausschuß zugleich diese Wahl vornimmt. Die Bürgerausschüsse sind die Repräsentanten der Bürger; sie vertreten sie, und haben das Zutrauen der allgemeinen Wahl. Warum soll man ihnen also dieses Zutrauen nicht schenken, das ihnen geschenkt worden ist hinsichtlich des Gemeindevermögens? Bei einer allgemeinen Wahl hat man die Erfahrung, daß nichts dabei heraus kömmt. Es gibt nur Wenige, die sich um diese Ehrenstellen bewerben, und ist ein Solcher da, so geschieht es aus besondern Gründen, und gewöhnlich sind es die Schreier des Volks, diejenigen Männer, die mit Allem nicht zufrieden sind, was von der Obrigkeit geschieht, und sie sind es so lange, bis sie eine solche Stelle erreicht haben.

Ich unterstütze den Antrag mit dem Beisatze, daß auch die Wahlmänner noch beigezogen werden, und solche Männer, die schon an und für sich von der Bürgerschaft gewählt worden sind.

Duttlinger. Ich erkläre mich auch heute wieder für die Motion, aber auch heute wieder in dem Umfange, in dem ich mich dafür erklärt habe in jener Sitzung, wo die Motion selbst zuerst entwickelt wurde, eigentlich in demselben Umfange, den der Abgeordnete Kern heute wieder angegeben hat.

Weil der Antragsteller es nicht selbst gethan hat, so dehne ich seinen Antrag im Wege des Verbesserungsvorschlags auf den ganzen Titel aus, welcher in der früheren Vorlage des Entwurfs einer Gemeindeordnung über die Wahl der Gemeinderäthe enthalten ist. In jenem Titel nämlich werden alle jene Verhältnisse

bestimmt, welche der Abgeordnete Kern heute wieder bezeichnet hat. Dort wurde bestimmt, wer zu wählen hat und wer wählbar ist, und in welcher Weise die Wahl vorgenommen wird. Es werden die Formen des Wahlgeschäfts darin aufgenommen seyn, oder wenn sie dem Gesetze nicht angehören, so sind sie natürlich besonderen Regierungsverfügungen vorbehalten. Ich erkläre mich aber gegen die Wahl der Wahlmänner. Es müssen Alle an dieser Wahl Theil haben, sonst wird der Zweck dieser Einrichtung nicht erreicht, um dessen Erreichung es mir allein zu thun ist, derselbe Zweck, den ein Redner vor mir heute wieder bezeichnet hat, nämlich Vertrauen soll zurückkehren zwischen die Bürgerschaft und ihre unmittelbaren Vorsteher. Wenn es an solchem Vertrauen fehlt, so ist der kleine Bürgerkrieg vorhanden, und es wird ein Bürgerfrieden nie eintreten.

Ein solcher Bürgerkrieg ist in allen jenen Landestheilen häufig zu sehen, in welchen die Ergänzung der offen gewordenen Stellen im Gemeinderathe bewirkt wird, durch die zurück gebliebenen Gemeinderäthe selbst. In jenen Landestheilen, wo diese Einrichtung von jeher bestanden hat und noch wirklich besteht, die die Motion begehrt, weiß man nicht so viel von Unruhen, von Unzufriedenheit, von Prozessen zwischen der Gemeinde einerseits, und den Gemeinderäthen oder Ortsvorstehern anderseits. Das werden jene Mitglieder der Versammlung bezeugen, die aus dem obern Theil unseres Landes in unserer Kammer sind, wo diese Einrichtung nicht nur immer bestanden hat, sondern glücklicherweise bis zur Stunde noch fortbesteht.

Dieses Vertrauen aber ist nur dann allgemein, wenn auch die Theilnahme an den Wahlen ganz allgemein ist. Wenn Einer fähig ist, Antheil zu nehmen an der Wahl des Gemeinderaths selbst, so ist er auch fähig, vernünftigen Antheil zu nehmen an der Wahl der Wahlmänner oder Ausschußmitglieder, welche die Stelle der Wahlmänner zu versehen haben. Derjenige, der Theil hat an der Wahl der Wahlmänner, muß das nämliche Maß geistiger und sittlicher Vorzüge besitzen, welche derjenige besitzen muß, der vernünftigen Antheil haben will an der Wahl der Gemeinderäthe selbst; denn es ist das Eine und Dasselbe.

Man hat gesagt, in größeren Städten werde diese Wahlart nicht wohl ausführbar seyn aus zwei Gründen: 1) wegen der bedeutenden Zeit, welche solche Wahlen nöthig machen. Dieser Zeitaufwand aber ist ein kleiner Preiß, um welchen ein großes Gut erkauft wird. Man hat ferner gesagt, die einzelnen Mitglieder der Bürgerschaft könnten unbekannt seyn mit den Verwandtschafts-Verhältnissen, die von der Wählbarkeit ausschließen. Vernünftige Bürger in größeren Städten, Bürger, die auf vernünftige Weise an dem Wahlgeschäft Theil nehmen, werden sich bemühen, sich von diesen Verhältnissen zu unterrichten. Diejenigen, die dieses nicht thun, sind nicht würdig, eine Einrichtung zu haben von dieser vernünftigen Art, wie sie gegenwärtig vorgeschlagen ist. Ich wiederhole deßwegen, daß ich den Vorschlag des Abgeordneten Grimm unterstütze, aber in der Weise, daß ich ihn ausdehne auf alle jene in früherer Sitzung von mir speciell angeführten Artikel des Entwurfs, welcher auf indirecte Weise von der Regierung auf dem letzten Landtage vorgelegt worden ist. Ich sage: «auf

indirecte Weise», weil er nicht der Versammlung unmittelbar, sondern einer von ihr gewählten Commission übergeben worden ist.

Dollmätsch. Was die Bemerkungen betreffen, die der Abgeordnete Kern als Einleitung zu seinem Vortrag gegeben hat, so sind sie allerdings sehr richtig. Sie sind auch in der Commission zur Berathung gekommen. Man glaubte aber, daß man, weil gerade die Ergänzung der Gemeinderäthe nur ein Theil der Gemeinde-Ordnung sey, der Initiative der Regierung nicht vorgreifen dürfe; und darum hat auch die Commission besondere Anträge nicht gestellt.

Was inzwischen, die Bemerkung des Abgeordneten Hutten betreffend, die Wahl in den größeren Städten durch Wahlmänner oder durch die Gemeinderäthe und den Bürger-Ausschuß vorzunehmen, so kann ich diese Ansicht nicht theilen. Bei einer frühern Vakatur des hiesigen Stadtraths habe ich zwar diesen Antrag selbst gemacht, denn ich bin allerdings lebhaft davon überzeugt, daß wir erfahrne und bessere Mitglieder des Gemeinderaths bekommen; allein das Vertrauen wird die andere Wahlart mehr erwecken. Die Zeit kann hier nicht in Berechnung kommen; der Gemeinderath und Bürger-Ausschuß kann jedenfalls allein die Wahl nicht vornehmen; es würde am Ende der Antrag gemacht werden müssen, die Wahl durch Wahlmänner vorzunehmen; allein dann müssen die Wahlmänner auch wieder gewählt werden, und die Wahl der Wahlmänner würde mehr Zeit kosten, als die Gemeinderath-Wahlen selbst; inzwischen ist in der Kammer, bei Begründung der Motion, eine andere Stimme gehört worden, die den Wunsch aussprach, die Ausschüsse aufzuheben, die Gemeinderäthe dagegen zu

vermehren. Die Commission ist über diese Bemerkung weggegangen: da indessen die Regierung doch vielleicht wünschen wird, darüber die Ansichten einzelner Mitglieder zu kennen, so erkläre ich, daß ich mich diesem Antrag nicht ganz anschließen kann. Es ist nothwendig und wichtig, daß so viele Intelligenz, als möglich, in den Bürger-Ausschuß gebracht werde. Erfahrne, gebildete Männer werden sehr geneigt seyn, in einigen Wochen einer oder zwei Sitzungen anzuwohnen; allein ihrer bürgerlichen Verhältnissen wegen werden sie nicht jede Woche 2, 3 Tage an den Berathungen des Gemeinderaths Theil nehmen wollen oder können, deßwegen werden auch die besten Köpfe nie Mitglieder des Gemeinderaths, aber des Bürgerausschusses seyn; und für den ersten Ortsvorsteher ist es von großer Wichtigkeit, Männer im Ausschuß zu besitzen, die auch, wenn wichtige Angelegenheiten berathen werden, ihre Meinung mittheilen können. Deßwegen sollen die Bürger-Ausschüsse auch ferner beibehalten werden.

Völker. Die Ansichten der Abgeordneten Kern und Duttlinger sind auch die meinigen. Ich unterstütze den Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger nach seinem ganzen Umfang. Was den Antrag des Abgeordneten Hutten in Beziehung auf die Ergänzung des Gemeinderaths betrifft, so kann ich diesem nicht beitreten. Es würde nichts anderes zur Folge haben, als daß man in denselben Gang und in dieselbe undankbare Art zurückfiele, in der wir uns jetzt befinden.

Wir bekommen in diesem Augenblicke wenig neue gute Gemeinderäthe, weil in manchen noch Mitglieder sitzen, die schon 30 Jahre darin sind, ihre Besoldungen beziehen und sich sehr gemächlich dabei befinden; sie

werden auch nie austreten, so lang sie darin bleiben können. Wenn also kein neues Gesetz ins Leben tritt, das diesem Uebelstand abhilft, so wird wenigstens dieses immer fortdauern. Ich glaube aber, daß die Regierung hierauf Rücksicht nehmen, und so bald es nur immer möglich ist, jenen Titel der Gemeinde-Ordnung, der von den Gemeinde-Räthen handelt, möglichst bald zur Ausführung bringen wird.

Hutten. Mir sind keine Besoldungen der Gemeinderäthe bekannt; in Mannheim beziehen sie wenigstens keine.

Dollmätsch. Auch in Carlsruhe ist dieß nicht der Fall; sie beziehen hier allerdings etwas, allein es ist dieß kein Ersatz für ihren Zeitverlust.

Völker. Ich habe von Gemeinderäthen gesprochen, die 30 Jahre darin sitzen.

Hog. Den Gemeinderäthen sind früher Besoldungen ausgesetzt worden, und man kann sie ihnen daher jetzt nicht nehmen.

Völker. Wenn die neue Gemeinde-Ordnung ins Leben tritt, so werden die Gemeinderäthe auch in den Reichsstädten auf die Besoldung verzichten müssen.

Grimm. Daß ich mich gern der von dem Abgeordneten Duttlinger und Kern vorgeschlagenen Ausdehnung meines Antrags anschließe, wird man mir um so mehr glauben, da ich schon im Eingang meiner Rede darauf hingedeutet habe.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, und bemerkt, daß zu dem von dem Abgeordneten Grimm gestellten, vielfach unterstützten Antrag ein Verbesserungs-Vorschlag von dem Abgeordneten Duttlinger gemacht worden sey, «daß die Regierung gebeten werden möge,

den ganzen Titel des Entwurfs einer Gemeindeordnung, wie er im Jahr 1825 zur Kenntniß der Kammer kam, der von den Gemeinderäthen handelt, der Kammer zur Berathung vorzulegen.»

Diesen mehrfach unterstützten Verbesserungs-Vorschlag bringt er zur Abstimmung, und er wird mit großer Stimmen-Mehrheit angenommen.

Duttlinger bittet hierauf um die Erlaubniß, eine nicht auf der Tagesordnung stehende Motion über die Abschaffung des Blutzehntens begründen zu dürfen, da ihm dieß gestattet wird, so betritt er die Rednerbühne und trägt Folgendes vor:

Meine Herren!

Schenken Sie mir einige Augenblicke für den Vortrag weniger Worte, die meinen Vorschlag rechtfertigen sollen: «Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, alle Mittel, welche der Regierung verfassungsmäßig zu Gebote stehen, zu benützen, und insofern sie zum Kreise der Gesetzgebung gehören, der Kammer vorschlagen zu lassen, um das Aufhören des Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken.» Der Vorschlag ist, was seinen Inhalt in der Hauptsache betrifft, nicht neu. Ich habe in der Versammlung von 1822 die Ehre gehabt, zu einem von beiden Kammern übereinstimmend gefaßten Beschlusse einer Adresse von gleichem oder wesentlich ähnlichem Inhalte mitzuwirken.

Schon dieser Umstand, noch mehr aber die günstige Aufnahme, welche schon die Ankündigung meines Vorschlags vor zwei Tagen bei Ihnen gefunden hat, bürgt mir dafür, daß er sich Ihrer Annahme zu erfreuen haben wird.

Es ist diese Abgabe unter allen gehässigen Abgaben die gehässigste, nicht nur für den Pflichtigen, sondern sogar für den Berechtigten selbst, der dieses Gefäll in Hühnerhöfen und Schweinställen aufzusuchen hat; besonders gehässig für den Berechtigten, wenn er zu jenem hochwürdigen Stande gehört, den man unmöglich auf unangemessenere Weise dotiren kann, als er oft dotirt ist, nämlich mit Blutzehnten. Die Berechtigten selbst werden die Ersten seyn, die sich über Ihre Beschlüsse freuen, wenn Sie meinen Vorschlag annehmen.

Es ist aber diese Abgabe nicht nur gehässig, sie ist nach den Regeln unserer jetzigen Steuergesetzgebung auch ungerecht. Der Ausdruck ist hart. Ich muß ihn eben deßhalb rechtfertigen. Nach dem Grundsatz, auf welchem das große im Jahr 1815 zu Stand gekommene Werk der Steuerausgleichung gebaut ist, dürfen neben den neuen Steuern die alten Abgaben nicht fortbestehen, insofern sie nicht, wie Bodenzinse und Gülten, die auf bestimmten Grund und Boden lasten, privatrechtlichen Ursprung und Charakter haben.

Durch die spätern Gesetze von 1819, 1820 und 1825, wodurch mit den bis dorthin noch zurückgebliebenen Ueberresten von Leibeigenschafts-Gefällen jene bunte Mustercharte alter Abgaben beseitigt wurde, ist jener große Grundsatz der Gerechtigkeit in unserm Steuersysteme zum größten Theile verwirklichet. Das Fortbestehen der Abgabe aber, auf deren Abschaffung ich heute dringe; das Forstbestehen des Blutzehntens (denn von andern Zehnten will ich auf diesem Landtage nicht mehr sprechen, weil es die Zeit nicht mehr erlaubt), steht damit in schreiendem Widerspruche.

Es ist dieser Zehent nicht privatrechtlichen Ursprungs, meine Herren!

Ich rufe das Zeugniß der Geschichte an, daß der Blutzehent in Deutschland, nach seinem Ursprunge, eine öffentliche Abgabe, eine Steuer ist. Es ist eine historisch wohlbegründete, ausser allem Zweifel gesetzte Thatsache, daß dieser Zehent durch das Recht der christlichen Kirche in Deutschland eingeführt wurde; und nur wenigere Fälle werden den Beweis zulassen, daß die Leibherren ihre Leibeigenen mit der nämlichen Abgabe belastet haben; aber nicht einen Fall wird man nachzuweisen vermögen, in welchem sie auf andere Weise, in welchem sie auf dem Wege des Privat-Rechts, durch Verträge oder letztwillige Anordnungen, bestellt worden wäre.

Ja! ich gehe noch weiter, meine Herren! Ich behaupte, daß solche Bestellung auf privatrechtlichem Wege nicht einmal rechtlich möglich gewesen wäre. Auf dem Wege des Privatrechts, durch Verträge und letztwillige Anordnungen, können nur Abgaben eingeführt werden, die auf Grund und Boden lasten, Reallasten, die mit dem Grund, auf dem sie ruhen, auf die neuen Besitzer übergehen. Allein der Blutzehent gehört nicht zu den Reallasten; er ruht nirgends auf liegenden Gütern, überall nur auf dem zufälligen Besitz von fahrender Habe, von Hausthieren, deren Jugend dieser Abgabe unterworfen ist. Sie sehen daraus, daß es nicht im Reiche der rechtlichen Möglichlichkeiten liegt, daß diese Abgabe privatrechtlichen Ursprung und Charakter habe. Ich bedaure, daß ich die geschätzten Rechtsgelehrten von Heidelberg nicht mehr in der Versammlung erblicke. Ihre Zeugnisse und Au-

toritäten, besonders des Aeltern von ihnen, der sich als Mitglied der andern Kammer in der Sitzung vom 17. Januar des Jahrs 1823 auf gleiche Weise erklärt hat, würden heute meiner Sache gut zu statten gekommen seyn.

Ich begehre aber die Abschaffung nicht ohne Entschädigung der Berechtigten, die darauf rechtliche Ansprüche haben, sondern ich dringe selbst auf diese Entschädigung. Es unterscheiden sich die zeitgemäßen Reformen dieser Art in Deutschland von den gleichen Reformen bei andern Völkern dadurch, daß sie in Deutschland ausgeführt werden im friedlichen Wege des Vertrags oder des gerechten Gesetzes; bei andern Völkern dagegen auf dem blutigen Weg der Staatsumwälzung, wo die Berechtigten als Opfer fallen. Wer aber die Entschädigung zu leisten habe, will ich heute nicht untersuchen. Die Räthe unseres Fürsten werden bei genauer Prüfung der Frage von selbst auf eine Entscheidung geführt werden, welche ich jetzt nicht aussprechen will, damit ich mich nicht der abermaligen Kritik aussetze, die ich vor zwei Tagen in diesem Saale von den Sitzen der Herren Regierungs-Commissäre aus vernehmen mußte, nämlich, daß meine Rede über Aufhebung dieser Abgabe bis jetzt ein Hinderniß dieser Aufhebung gewesen seyen, wegen grundloser Hoffnungen, die dadurch im Volke angeregt und unterhalten werden.

Ich beschränke mich eben deßhalb auf die allgemeine Fassung des Vorschlags, wie ich ihn gestellt habe, wie ich ihn hiermit widerhole, und Ihrer gefälligen Prüfung und Annahme empfehle:

«Se. königl. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu «bitten, alle Mittel, welche der Regierung verfassungs-

«mäßig zu Gebote stehen, zu benutzen, und so fern sie «zum Kreise der Gesetzgebung gehören, den Kammern «vorschlagen zu lassen, um das Aufhören des Blut«zehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken.»

Kern. Es ist wohl Niemand in diesem Saale, der nicht die Aufhebung einer so gehässigen Abgabe mit mir herzlich wünscht. Dessen ungeachtet hätte ich den Antrag des Abgeordneten Duttlinger nicht unterstützen können, wenn er mit der Beschränkung gemacht worden wäre, wie er ihn in der letzten Sitzung vortrug. Damals nämlich war nur davon die Rede, jenen Blutzehnten, welcher unmittelbar in die Staatscasse fließt, aufzuheben, ihn aber da noch fortbestehen zu lassen, wo er, was viel häufiger der Fall ist, von den verschiedenen Pfarreien bezogen wird. Diesem Antrage hätte ich mich nie anschließen können, weil er nur einen sehr geringen Theil dieser gehässigen Abgabe aufheben, und noch dazu eine sehr auffallende, im hohen Grade ungerechte Ungleichheit zwischen den Pflichtigen selbst statuiren würde.

Nun aber hat der Abgeordnete Duttlinger seine Motion auf den ganzen Blutzehnten ausgedehnt, und nun unterstütze ich dieselbe von ganzer Seele.

Sulzer, Keibel, Burg, Ußländer, Reißky und Andere unterstützen sie ebenfalls.

Die Kammer faßte hierauf beinahe mit Stimmeneinhelligkeit den Beschluß, den Antrag zur nähern Berathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Duttlinger. Damit meine Motion, die mit so vieler Gunst behandelt worden ist, nicht vergeblich auf diesem Landtage gemacht werde, so bitte ich die zu wählende Commission, die Berichterstattung zu beschleunigen.

Präsident. Dies wird allerdings geschehen, zumal der Herr Abgeordnete Duttlinger in den neuesten Zeiten erfahren hat, wie schnell die Commissionen den Wünschen der Kammer entsprechen.

Die Tagesordnung führt jetzt auf die Discussion über den Etat des Ministeriums des Innern. Da nichts über das Allgemeine bemerkt wird, so geht man zugleich zu den einzelnen Positionen über.

Zu I. Ministerium mit seinen Branchen. 1) Das Plenum.

Kern. Es ist hier zu bemerken, daß für das Jahr 1824, durch den Beschluß der Kammer vom 24. März 1823, schon damals bewilligt wurden: 50,000 fl.; für die Etatsperiode von 1825 — 27 sind in der Sitzung vom 27. April 1825 bewilligt worden: 46,393 fl.; für die nun folgende Etatsperiode 1828 — 30 werden jetzt 45,200 fl. gefordert, also beinahe 1,200 fl. weniger, als in allen früheren Jahren. Der Unterschied kömmt daher: 1) weil das Bedürfniß durch Trennung des Lehens- und Amtsrevisorats-Wesens von dem Ministerium des Innern vermindert werden mußte, und 2) durch ein Ersparniß bei dem Büreau-Aversum.

Zu II. Staatsanstalten-Commission.

Grimm. Es ist mir bei dieser Position auffallend, daß hier drei Räthe angeführt sind, während früher nur zwei dabei angestellt waren. Ich kann kaum begreifen, wie sich ihr Geschäft so sehr sollte vermehrt haben, daß diese Vermehrung nothwendig ward.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Ich muß bemerken, daß diese beiden Räthe in einem solchen Alter sind, daß eine Aushülfe sehr wünschenswerth ist. Da sie übrigens noch thätig sind, das Geschäft aber sich aller-

dings ziemlich vermehrt hat, so ist die Zuziehung eines dritten Rathes gewiß sehr nothwendig und gerechtfertigt.

Kern. Um die Mitglieder der Kammer auf den gehörigen Standpunkt zu stellen, aus welchem diese Mehrausgabe beurtheilt werden muß, so will ich mit Berufung auf die Seite 12 des Commissions-Berichts nur ins Gedächtniß rufen, daß einmal die Besoldung des Directors mit 3,500 fl., welche künftig im Positions-Etat aufhört, hierher gesetzt werden mußte, welches aber natürlich nicht als eine Vermehrung der Staatsabgabe angesehen werden kann; und daß ferner eine neue Rathsbesoldung hinzukomme, wie dieses aus den von dem Herrn Regierungs-Commissär angegebenen Gründen vollkommen gerechtfertigt worden.

Gäß. Wenn aber diese Gründe aufhören sollten, so möchte ich fragen, ob der dritte Rath abermals ergänzt werden soll.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Dies wird sich immer nach dem Bedürfnisse der Stelle selbst richten, da man aus dem Voranschlage der ersten Position die Ueberzeugung erhalten haben wird, daß man zu sparen sucht, wo es möglich ist.

Zu III. Sanitäts-Commission:

Grimm. Ich möchte mir hier Erläuterung erbitten, warum ein Mitglied dieser Sanitäts-Commission nur 100, während ein anderes 600 fl. bezieht.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Dieses Mitglied hatte früher bei der Veterinärschule eine Anstellung, und die hier als Besoldung ausgeworfenen 600 fl. erscheinen lediglich als Besoldung für seine gegenwärtige Dienstleistung.

Zu IV. Landesarchivariat.

Kern. Es erscheint zwar die Position etwas hoch, allein dem ungachtet ist hier eigentlich von keinem Mehrbetrage die Rede, sondern vielmehr von einer Ersparniß. Es sind nämlich unter den Ausgaben auch 320 fl. Miethzinse aufgenommen, die früher unter einer andern Position standen; es zeigt sich also eine Ersparniß von 160 — 170 fl.

Zu V. Evangelische und katholische Kirchen-Section.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Dem von der Kammer in ihrer zwanzigsten Sitzung vom Jahre 1825 ausgesprochenen Wunsche, daß in Beziehung auf die Besoldungsverhältnisse der bei beiden Kirchen-Sectionen angestellten Staatsdiener, mittelst Beurtheilung ihrer Amtsverrichtungen, ausgemittelt werden möge, der wie vielste Theil derselben auf die Staatscasse oder auf das Kirchen- und Stiftungsgut falle, ist bereits entsprochen worden.

Beide Kirchen-Sectionen haben nach genauer Anwendung des vorgezeichneten Maßstabs diese Scheidung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen. Da aber das Resultat dieser Prüfung einen bedeutend erhöheten Zuschuß aus der Staatscasse in Anspruch nimmt, so mußte natürlicher Weise dieser Gegenstand dem Ministerio der Finanzen zur Beurtheilung mitgetheilt werden, in wie fern Mittel vorhanden seyen, um den angesprochenen Bedarf zu realisiren.

Das Finanz-Ministerium hat zwar bei den verschiedenen Ansprüchen, die an die Staatscasse gemacht werden, diesen Gegenstand bis jetzt noch nicht erledigt, und sich vorbehalten, bei Vorlage des nachträglichen Budgets ihn zur Erledigung zu bringen.

Völker. Die Staatscasse hat schon früher immer Beiträge gegeben, und ich möchte deßwegen fragen, wie viel diese in früheren Jahren betrugen.

Staatsrath Winter. Was hier gegeben wird, wird aus der Staatscasse gegeben; es ist der Beitrag, der aus der Staatscasse zur Verwaltung der Kirchenrechte des Landesherrn über die Kirchen und Schulen gegeben wird. Der Herr Minister hat nicht davon gesprochen, was das beträgt, sondern einen Theil des Commissions-Berichts erläutert, wornach noch mehr auf die Staatscasse geworfen werden sollte, als in früheren Jahren darauf geworfen worden ist, nämlich deßwegen, weil die letzte Ständeversammlung verlangt hat, daß eine genaue Ausscheidung vorgenommen, und das Kirchenvermögen erleichtert werden möge.

Kern. Ich muß gestehen, daß ich durch die durch meine Amtsgeschäfte erworbenen Kenntnisse die vollkommenste Ueberzeugung erhalten habe, daß der Ansatz von 11,000 fl. für die kotholische, und von 13,000 fl. für die evangelische Section, die aus dem frühern Etat in den künftigen übergetragen worden sind, in keinem Falle genügen könne und werde. Allein es möchte jetzt nicht an der Zeit seyn, zu berathen, welcher weitere Zuschuß noch aus der Staatscasse nöthig sey, indem uns eine nachträgliche Eröffnung hierüber von der Regierung zugesichert worden, und diese werden wir erwarten müssen.

Duttlinger. Es scheint mir nur, daß diese Ausgabe, von der jetzt die Rede ist, auf das ordentliche Budget gehört, nicht aber auf das außerordentliche.

Ich glaube, daß es in aller Zukunft so bleiben muß, wie es jetzt beschlossen werden wird, nach Maßgabe des

Resultats der Untersuchung, die man angestellt hat. Es ist nämlich eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die Berechtigten auch die Kosten der Ausübung ihrer Rechte bezahlen, daß die Staatscasse für den Staat, der in Beziehung auf das Kirchenvermögen gewisse Hoheitsrechte ausübt, auch die Kosten der Ausübung dieser Rechte tragen, und es ist nur allein eine Erfüllung dieser Pflicht der Gerechtigkeit, wenn wir Alles dasjenige, was nach dem Resultate dieser Untersuchung auf die Staatscasse fallen wird, auch dieser Casse wirklich aufladen, und es scheint mir daher um so angemessener, heute schon zu beschließen, was für diese beiden Sectionen bewilligt wird.

Staatsrath Winter. Der Abgeordnete Duttlinger hat Recht; es gehört nicht auf das außerordentliche, sondern auf das ordentliche Budget. Es wird auch als ein Nachtrag zum ordentlichen Budget eine weitere Position vorgelegt.

Wenn die Verwaltung einen ordentlichen Haushalt einrichten will, so ist sie immer genöthigt, keine Ausgabe zu decretiren, wenn sie nicht vorher durch Einnahmen gedeckt sind. Nun hat man aus der Vorlage des Budgets ersehen, daß ein Ueberschuß vorhanden ist. Aus diesem Ueberschusse müssen nun noch diese Ausgaben bestritten werden, die sich höher belaufen, als diejenigen, die bisher Statt gefunden haben. Um nun berechnen zu können, auf welche Weise diese verschiedenen neuen Forderungen gedeckt werden können, hat man beschlossen, sie zusammen zu nehmen, und dann zu berechnen, ob und in wie weit es möglich ist, jedem einzelnen Bedürfnisse zu entsprechen, und darüber soll noch eine Vorlage gemacht werden, die um so mehr genügen wird, als

man dann im Zusammenhange sehen wird, was man bewilligt, und ob die Mittel da sind, diese Mehrbewilligung zu decken.

Kern. Ich muß auch bemerken, daß im Commissions-Berichte nicht gesagt wird, es werde der weitere Zuschuß in das außerordentliche Budget gebracht, sondern die Sache ist ausgesetzt auf die höchste Entschließung, worüber wir weitere Anträge von der Regierung erhalten werden, und zwar wird wahrscheinlich ein nachträgliches und ein außerordentliches Budget kommen. Es versteht sich aber von selbst, daß diese Position in das nachträgliche gehören wird.

Engesser. Der Bericht über den Aufwand des Ministeriums des Innern war schon der Commission vorgelegt und dem Drucke übergeben, als ich zum Regierungs-Commissär für die Vertretung dieses Etats ernannt wurde, woran nur eine Verspätung in der Expediton die Schuld trägt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde ich manche Erläuterungen gegeben haben, wodurch Vieles in dem Commissions-Berichte eine andere Gestalt gewonnen haben dürfte. Ich will indessen dasselbe übergehen, bis im nachträglichen Budget der Gegenstand wieder zur Sprache kommt. Ich gehe bloß über auf die Regiecasse, worüber der Herr Berichtserstatter einen ganz eigenen Wunsch in dem Berichte niedergelegt hat. Ich muß ihn vor allen Dingen fragen, welche Vorstellung er sich von einer Regiecasse mache. Es scheint mir, er habe nicht die richtige Ansicht davon.

Kern. Ich werde hierüber eine nähere Erörterung des Herrn Regierungs-Commissärs erwarten, und im

keinen Falle möchte es am Platze seyn, mich examiniren zu wollen.

Engesser. Ich glaube es deßwegen, weil eine Art der Anklage gegen die Section in dem Berichte enthalten ist, deren Grund in einer irrigen Vorstellung von der Regiecasse liegen dürfte. Die Regiecasse ist die Besoldungs-Casse der Section. Sie erhält und verrechnet nämlich diejenigen Gelder, die zur Besoldung für die bei der Section angestellten Diener ausgesetzt worden sind.

Ich habe die Frage deßwegen gestellt, weil ich vermuthe, der Herr Berichtserstatter sey durch die früheren Aeußerungen über die Regiecasse geleitet worden; allein bei der jetzigen Gestaltung und Verwaltung der Regiecasse können durchaus keine Unterschleife Statt finden, weil die Beiträge nach erfolgter Vorlage bei dem Ministerium auf die Brutto-Einnahme der einzelnen Fonds ausgeschlagen wird. Diese wird zuverlässig am rechten Orte eingezogen und regelmäßig verwaltet. Ich finde daher nichts, was hier Veranlassung geben sollte, eine Verwaltungsform zu verändern, die gegenwärtig zweckmäßig ist. Ich glaube, diese Erläuterungen sollten den Herrn Berichtserstatter über die Regiecasse belehren.

Kern. Durch diese Erörterungen habe ich in der That nichts Neues erfahren, und im Commissions-Bericht ist die Sache gerade so dargestellt, wie sie jetzt gezeigt worden. Die Commission hat sich in keinem Falle einen neuen Vorschlag erlaubt. Derselbe ist nämlich in den früheren Verhandlungen wiederholt zur Sprache gekommen, und zwar im Jahre 1823 in der Sitzung vom 13. April, und im Jahre 1825 wieder in zwei Sitzungen. Damals wurde gerade derselbe Vorschlag

gemacht, daß man nämlich die Regiecasse ganz aufheben, und die Stiftungen von allen Beiträgen frei lassen möchte; oder wenn dies nicht möglich sey, so sollte man wenigstens den beiden Sectionen die Regiecasse abnehmen, und die Beiträge unmittelbar an die Staatscasse leisten lassen. Offenbar ist dies auch die zweckmäßigste Maßregel, und man kann nicht begreifen, warum bloß bei der Kirchensection das angestellte Personale theils aus der Staatscasse, theils aus der sogenannten Regiecasse die Besoldung beziehen, und warum nicht, so wie bei allen übrigen Staatsbehörden, die Räthe ihre Besoldungen im Ganzen aus der Staatscasse empfangen sollen. Dadurch würden die Sectionen nicht nur von aller Verrechnung befreit, sondern auch mancher — ich gebe zu — ganz grundlose Verdacht im Publikum unterdrückt.

Engesser. Ich habe die Protokolle der früheren Sitzungen nachgelesen, und diesen Antrag gefunden; allein keine Motion. Nun höre ich wieder diesen Antrag, allein abermals keine Gründe, die für die Kammer genügend seyn dürften, um auf den Vorschlag des Berichtserstatters einzugehen; denn so, wie die gegenwärtige Einrichtung ist, wird sie in der That wenig zu wünschen übrig lassen. Denn je zahlreicher die Hände sind, durch die die Sache gehen muß, desto schwieriger ist es, und desto mehr kostet der Einzug.

Was die Bemerkung hinsichtlich des Verdachts betrifft, so liegen ja die Rechnungen vor. Ich glaube nicht, daß die Kirchen-Section eines Verdachts sich schuldig machte; sie wird im Gegentheile vorziehen, eine offene Anklage zu hören, als nur eine Hinzielung auf dieselbe.

Kern. Niemand ist eingefallen, mit einer Anklage zu drohen. Für meinen Theil bin ich überzeugt, daß Alles offen da liegt, und die Kirchen-Sectionen schreiben bloß aus, was sie außer dem Beitrage aus der Staatscasse noch weiter zu den von der gesetzlichen Behörde regulirten Besoldungen nöthig haben, und mehr nicht.

Aber nicht überall hat das Publikum diese Ueberzeugung, und schon oft ist es getadelt worden, daß hier eine besondere Verrechnung hinsichtlich der Beiträge, die aus den Stiftungen erhoben werden, Statt finden soll, und zwar bei Staatsbehörden, welche mit solchen Verrechnungen gar nichts zu thun haben sollten. Einen großen Unterschied in Betreff der Verrechnungskosten kann ich wenigstens nicht auffinden, mögen nun diese Stiftungsbeiträge in eine besondere Regiecasse fließen, und dann der Rechner dieser Casse hierfür besonders bezahlt werden, oder mögen die Stiftungsbeiträge unmittelbar in die Staatscasse fließen.

Staatsrath Winter. Es könnte allerdings so seyn; allein das Finanz-Ministerium will diese Gelder nicht einziehen, aus dem nämlichen Grunde, aus welchem es sich auch dagegen gesetzt hat, die Beiträge, die die Stiftungen bisher zu der Universität Freiburg geliefert haben, einzuziehen und einzuliefern. Der Einzug dieser Gefälle ist nämlich mit großen Weitläufigkeiten verbunden. Bekanntlich ist das Kirchenvermögen durch die herabgesunkenen Preiße der Naturalien auch herabgesunken. Die Beiträge können nicht so regelmäßig gegeben werden, wie das Finanz-Ministerium gewohnt ist, seine Einkünfte zu beziehen.

Es würde uns sehr erwünscht seyn, wenn es sich damit hätte befassen wollen. Uebrigens geschieht der Ausschlag

auf diese Stiftungen nicht willkührlich, sondern er ist stehend, und es kann jeden Augenblick nachgewiesen werden, daß kein Kreuzer mehr ausgeschlagen wird, als nöthig ist.

Kern. Ich freue mich über diese Erklärung, und muß noch beisetzen, daß ich sogar ganz in dem Sinne und nach den Wünschen der beiden Sectionen zu handeln glaubte, wenn ich es versuchte, ihnen diese gehässige Verrechnung abzunehmen. Uebrigens ist der ganze Vorschlag in meinem Berichte auch nur mit dem ausdrücklichen Beisatze gemacht worden: «wenn er sich mit den Finanz-Verwaltungsgrundsätzen vereinigen läßt.» Ist dieses nicht der Fall, so scheitert der an sich gewiß zweckmäßige Vorschlag an der Ausführung, und muß unterbleiben, wie sich von selbst versteht.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Dieser Vorschlag bezweckt eine bloße Manipulation; allein die Kammer wird der gegenwärtigen Einrichtung dasselbe Zutrauen schenken, wie wenn ein Veränderung Statt fände.

Duttlinger. So viel wird sich von selbst verstehen, daß von einem Landtage zum andern auf dieses Kirchenvermögen nicht größere Summen umgelegt werden können, als diejenigen sind, die der Kammer jedesmal vorgelegt werden, sonst würde die Bewilligung eines Etats für die Kirchen-Sectionen eigentlich gar keinen Sinn haben.

Staatsrath Winter. Nicht die Kirchen-Sectionen können für sich etwas decretiren auf die Regiecasse, sondern es muß hier derselbe Weg gegangen werden, wie bei andern Ausgaben.

Duttlinger. Ich kann mir denken, warum die Finanzverwaltung sich nicht damit befassen will, wenn ich mich des Beispiels erinnere, welches die Universität Freiburg hat erleben müssen. Sie bezog 5,000 fl. aus dieser Casse, hat aber diese Summe im Ganzen aus der General-Staatscasse bezogen. Auf einmal wurde der Universität zugemuthet, diese 5000 fl. bei den Stiftungen selbst zu erheben. Letztere wurden daher zu Auslieferung dieser Summe angewiesen, und da zeigte sich, daß diese Universität nunmehr statt eines Schuldners, 630 Schuldner hatte. Es ist ein Glück für die Universität gewesen, daß das Ministerium nach wiederholten Bitten endlich ihr Gesuch bewilligt, und die Einrichtung getroffen hat, wornach der frühere Zustand im gewissen Sinne wieder hergestellt wurde. Wenn daher die ganze Summe, woraus die Regiecasse dotirt ist, von dem Finanz-Ministerium eingezogen werden mußte, so würde es einige tausend Schuldner haben — vorausgesetzt, daß man sich daran erinnert, daß diese Beiträge nicht auf einmal, sondern in verschiedenen Zeiten des Jahrs bezahlt werden.

Auf die Frage des Präsidenten, ob der Herr Berichtserstatter damit einverstanden sey, daß der Antrag nach der gegebenen Erklärung auf sich beruhen bleiben könne, gibt letzterer eine bejahende Antwort, worauf der Etat im Ganzen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen wird.

Zu II. Kreisdirectorien.

Grimm. Ich muß mit Bedauern wahrnehmen, daß bei der Vergleichung des jetzigen Aufwands mit dem frühern für die Kreisdirectorien und Domänen-Kammer

zusammen, derselbe bedeutend höher steht, als früher die Ausgabe für die Kreisdirectorien allein.

Es mag allerdings sehr dienlich seyn, diese verschiedenen Branchen zu trennen; allein es macht doch immer eine größere Ausgabe für den Staat, die vielleicht hätte erspart werden können.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Für das erste Jahr ist es natürlich, daß die Ausgabe für die Kreisdirectorien, die eigentlich einen geringern Theil ihres Personals abgeben mußten, als die Summe, die man von ihrem Etat abgenommen hat, nicht abnehmen werden, weil natürlich einzelne Mitglieder nicht getheilt werden können, sondern belassen werden müssen, und wenn auch ferner eine neue constituirte Stelle selten diejenigen Männer findet, die gerade zu ihrem Geschäfte immer geeignet sind. Jedoch ist zu hoffen, daß in der Folge ein Ersparniß und eine Wiederherstellung der frühern Ausgabe eintreten werde. Da besonders bei dem Büreau-Aversum noch eine bedeutende Summe auf die sogenannten vorübergehenden Ausgaben gesetzt ist, und diese von Jahr zu Jahr sich mindern. Aus dem Commissions-Berichte wird man schon ersehen, daß bereits 2,000 fl. bei der Mehrausgabe verschwunden sind. Es kommt nun darauf an, ob Fälle eintreten werden, wo von den vorübergehenden Ausgaben Einiges heimfällt, oder nicht.

Nach Maßgabe dieser Heimfälle wird sich alsdann die Ersparniß von selbst ergeben.

Grimm. Auf diese Versicherung hin bin ich beruhigt.

Duttlinger. Eine Reduction der großen Summe auf eine kleinere bei den Kreisdirectorien wird bewirkt werden, wenn der Vorschlag in Zukunft ausgeführt wird,

die Zahl der Kreisdirectorien auf drei oder vier zu reduciren.

Ich muß eine solche Reduction für ausführbar halten, weil mir eine solche Vergrößerung der Kreise, ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst, ausführbar dünkt, indem wir ein Kreisdirectorium im Lande haben, welches den vierten Theil des Großherzogthums in sich schließt. Ich erlaube mir deßwegen die Frage, ob man sich keine Hoffnung machen dürfe, daß dieser Vorschlag in der nächsten Zukunft Erhörung finden könnte.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Die Regierung wird bestimmt, so fern es mit dem Staatsinteresse verträglich ist, auf jede Ersparniß bedacht seyn, die durch eine Verminderung der Kreisdirectorien bewirkt werden kann. Es ist dies überhaupt ein Gegenstand, der der Regierung ganz und gar nicht fremd ist; allein die Verhältnisse waren bisher so, daß man nicht glaubte, einen solchen Vorschlag ausführen zu können. So wie es jedoch die Umstände erlauben, so wird es der Regierung in ihrem wohl verstandenen Ersparniß-System erwünscht seyn, auch hier eine Verminderung der Ausgabe eintreten zu lassen.

Die Kammer beschließt hierauf, den Etat für die Kreisdirectorien zu genehmigen.

Zu III. Bezirks-Justiz und Polizei bemerkt bei D. «Decopisten-Gebühren.»

Kern. Daß der große Weiterbetrag von 17,000 fl. natürlich der Kammer auffallen müsse, daß aber auch hier nicht von einer bloßen Ersparniß die Rede sey, indem ein bedeutender Theil der obigen Summe vom Justiz-Ministerio hätte übernommen werden müssen, was auch ganz natürlich sey; immer aber bleibe bei

dieser Ausgabsposition eine Ersparniß von wenigstens 45,000 fl.

Zu den übrigen Unterpositionen dieses Etats wird nichts bemerkt, sondern der ganze Etat unverändert angenommen.

Zu II. Gesundheits-Polizei macht

Grimm, bey f «Besoldungen der Thierärzte» darauf aufmerksam, daß in dem Bericht keine Summe ausgesetzt sey, was

Kern dahin berichtigt, daß dieß ein Druckfehler sey, die Summe selbst aber 2,500 fl. betrage.

Grimm. Ich erinnere mich indeß, daß der Grundsatz aufgestellt wurde, es sollten die Thierärzte nicht mehr aus der Staatscasse besoldet werden. Da ich nun erfahren habe, daß der effective Besoldungsstand nur 1,370 fl. beträgt, so sehe ich nicht ein, aus welchen Gründen 2,500 fl. als Voranschlag aufgenommen sind. Wenn keine neue Anstellungen mehr Statt finden, so muß die Summe von 1,370 fl. wohl abnehmen, darf aber nie zunehmen.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Der Grundsatz ist auch streng durchgeführt worden, wie daraus erhellt, daß kein neuer auf die Staatscasse gekommen ist.

Aus den Nachweisungen ergibt sich auch, daß der effective Besoldungsstand nur 1,370 fl. beträgt; allein es sind in dieser Position durch Irrthum in der Rechnung 2,500 fl. in Ausgabe genommen, und ich habe daher auch darauf angetragen, womit die Commission ebenfalls einverstanden war, diese Summe stehen zu lassen, weil eine Entzifferung dieser Rubrik aus allen Rechnungen von 3 Jahren her zu weit geführt hätte. Wenn etwas hier erspart wird, so kommt es dieser

Position zu gut, welche durch die mangelhafte Verrechnung verkürzt war.

Kern. Ich muß dem Gesagten noch beifügen: der Durchschnitts-Aufwand beträgt 2,660 fl. Der Ansatz für die künftige Periode ist also immer noch unter dem Durchschnitts-Betrag; freilich ist er höher, als der effective Stand des letzten Jahrs; allein wir dürfen nach der Erklärung der Regierung ruhig seyn; denn es wird kein neuer Thierarzt mit einer Besoldung aus der Staatscasse mehr angestellt werden.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Dieses kann daraus entnommen werden, daß früher auf Besoldung der Thierärzte mehr bewilligt wurde, als jetzt darauf noch ausgegeben ist.

Völker. Ob es gut ist, daß man die Thierärzte künftig gar nicht mehr besoldet, will ich dahin gestellt seyn lassen. Die jungen Leute aber, die gegenwärtig diese Kunst studiren, werden keine große Lust dazu haben, wenn sie sich auf keine Besoldung Hoffnung machen dürfen, und weil aus der Erfahrung hervorgeht, daß selbst die jetzt angestellten Thierärzte genug zu thun haben, um sich durchzuschlagen.

Grimm. So viel ich weiß, ist aber dieser Grundsatz von der Kammer selbst auf dem letzten Landtage anerkannt worden.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Dieser Grundsatz ist nicht nur anerkannt worden, sondern ich kann auch aus eigener Erfahrung hinzufügen, daß es an solchen nicht fehlt, die Lust haben, die Thierarzneikunde zu studiren, und daß bei der hiesigen Veterinärschule immer eine hinreichende Anzahl vorhanden ist, die jährlich zur

Ausübung dieser Kunst nach erstandener Prüfung übergehen.

Kern. Die Grundsätze, wovon der Abgeordnete Völker spricht, sind schon in der letzten Kammer berathen und angenommen worden, und immer hat sich in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Regierung die Kammer bestimmt ausgesprochen, daß künftig keine aus der Staatscasse besoldete Thierärzte mehr bestehen sollen.

Zu g wird nichts bemerkt; so fort der ganze Etat für die Gesundheits-Polizei angenommen. Zu 3, «Anstalten für öffentliche Sicherheit,» erbittet sich bei c der Abgeordnete Grimm Erläuterung, warum hier eine Mehrausgabe aufgezeichnet sey.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Die 1000 fl. weiter sind deßwegen hinzugefügt worden, weil ein Kostgeldtarif besteht, dessen Veränderung durch das Steigen der Fruchtpreise als möglich voraus zu sehen war.

Es sind von verschiedenen Bezirken Reclamationen und Bitten um Erhöhung eingekommen, und es ist darüber eine bestimmte Vorschrift gegeben worden, wornach von 6 zu 6 Monaten, je nach dem Steigen oder Fallen der Fruchtpreise, eine Abänderung eintreten soll. Nachdem noch der Abgeordnete Kern einen Druckfehler bei der Rubrik: «Decopisten-Gebühren» berichtigt hatte, wird zu d, «Unterhalt unehelicher Kinder,» übergegangen.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Es ist von der Commission der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Gemeinden, die von ihnen zu bezahlende Hälfte des Sustentations-Geldes in die Amtscasse einliefern, und dann von dieser die ganze bewilligte Summe an die Mutter bezahlt werde. Ich bin selbst überzeugt, daß die Mütter von der Gemeinde sehr oft verkürzt werden,

und daß sie wahrscheinlich deßwegen in der Regel Unterstützung aus Staatsmitteln fordern, weil aus Localmitteln gewöhnlich wenig geschieht. Allein die Ueberweisung der Einnahme auf die Amtscassen würde große Schwierigkeiten herbeiführen; es greift diese Art von Verrechnung so sehr ins Detail ein, daß man froh seyn muß, wenn am Ende des Jahres Rechnung gehalten ist. Der gemachte Vorschlag würde eine neue Geschäfts-Zugabe seyn, die für die Ordnung des Geschäfts nachtheilig seyn könnte. Allein es ist eine Pflicht der Aemter, sobald der Beitrag festgesetzt ist, den der Staat gibt, auch dafür zu sorgen, daß die Orts- und Gemeindecasse ihren Beitrag richtig liefern; und sie haben Recht und Mittel, sich zu überzeugen, ob diese Unterstützung gegeben werde, oder nicht, und im letztern Fall für die Abreichung derselben Sorge zu tragen.

Kern. Der Vorschlag ist von mir aus einer durch Amtserfahrung erworbenen innigsten Ueberzeugung hervorgegangen, daß man als Regel annehmen könne, kaum $\frac{1}{3}$ der ausgeworfenen Unterstützungs-Gelder werde wirklich von der Gemeinde-Casse verabreicht. Größtentheils beruht die Sache auf Illusionen, und dieß hat nicht nur für die Unterhaltung unehelicher Kinder, sondern selbst für die Staatscasse die nachtheiligsten Folgen, indem die Ortsvorsteher in Ausfertigung der Zeugnisse über Armuth sehr leichtfertig zu Werke gehen, weil sie schon im Sinne haben, die Gemeinden von jedem Beitrage frei zu lassen. Die Vergrößerung der Mühe bei den Amtscassen-Verrechnungen kann ich nicht recht begreifen, indem meines Erachtens kein bedeutender Geschäftszuwachs entstehen kann, ob die Verrechnung das Ganze ausbezahlt, oder nur die Hälfte.

Aber die Ueberzeugung habe ich, das von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Mittel, daß nämlich die Aemter für die richtige Zahlung der Beiträge aus den Gemeindscassen sorgen sollen, werden nie und in keinem Falle die erwünschte Wirkung haben.

Duttlinger. Ich unterstütze den Antrag, und bin überzeugt, daß unsere Bezirksstellen, die mit Geschäften nicht nur beladen, sondern überladen sind, an solche Dinge nicht denken werden. Und wie sollen sie sich überzeugen, ob bezahlt worden ist durch denselben Vorgesetzten, dessen Zuverlässigkeit schon mehrmals angegriffen worden ist? Ich kenne Orte, wo die armen Hülflosen, wovon hier die Rede ist, nicht nur kaum 1/3, sondern gar nichts bekamen. Das scheint mir das einzige ganz zuverlässige Mittel zu seyn, welches im Commissions-Berichte angegeben ist, nämlich die Verrechnung durch die Amtscasse selbst; und ich sehe nicht ein, wie so große Mühe für die Verrechnungen dadurch herbeigeführt werden könnte. Ich unterstütze deßwegen wiederholt den Vorschlag, der im Commissions-Bericht gemacht worden ist.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Herr Redner selbst bemerkt hat, daß der Einzug der Beiträge von den Gemeinden und die Ablieferung an die Amtscassen durch die Aemter bewirkt werden müßte. Wenn ich also früher bemerkte, daß die Aufsicht der Aemter und die ihnen zu Gebot stehenden Mittel hinreichen werden, so liegt in dieser Bemerkung der Beweis dafür, daß so gut es die Aemter erheben und an die Amtscasse, eben so gut dieselben es auch an die Personen abliefern können.

Ußländer. Die Leute, die etwas zu erhalten haben, lassen selten etwas zurück! ich weiß wenigstens bei uns keinen Fall, daß sie dieß vergessen.

Sollte dieß je geschehen, vielleicht durch Chicane der Gemeinden, so wird ja die Rechnung gestellt, wo es herauskommt. Ob es der Verrechner an das Amt schickt, oder an die Personen gleich selbst bezahlt, wird einerlei seyn.

Kern. Ich will glauben, daß in der Gemeinde, wo der Abgeordnete Ußländer wohnt, dieser Unfug nicht herrscht; allein eine Ausnahme wirft die Regel nicht um, und man kann es wohl als Regel annehmen, daß die Beiträge aus den Gemeindscassen höchst unrichtig bezahlt werden. Was die Einwendung der Herren Regierungs-Commissäre betrifft, so wäre dieses ganz gut, wenn man voraussetzen könnte, daß die Aemter die Gelder von den Gemeinden einziehen und dann an die Mütter der Kinder geben; allein dieses war bisher nicht die Praxis, und wenn das Amt viel gethan hat, so ließ sich dasselbe von den Gemeinderechnern Quittungen der berechtigten Personen vorlegen, aus welchen doch offenbar noch lange kein sicherer Beweis der geleisteten Zahlung hervorgeht.

Staatsrath v. Böckh. Wie würde es wohl um das ganze Gemeinde-Rechnungswesen aussehen, wenn diese Aemter nicht im Stande wären, dafür zu sorgen, daß eine einzige Ausgabe richtig bezahlt wird, während sie doch dafür zu sorgen haben, daß alle Ausgaben der Gemeinde richtig besorgt werden. Das Amt erhält ja die Rechnung und ertheilt die Anweisung auf die Gemeindecasse; es hat also auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Gemeinderechner seine Anweisung achtet. Und als Be-

amter wäre es für mich gar keine Schwierigkeit, dafür zu sorgen, daß der Gemeinderechner das, was ich angewiesen habe, ordnungsmäßig einzieht und bezahlt. Die gegentheilige Meinung setzt eine große Unordnung in dem Gemeinde-Rechnungswesen voraus, die gar nicht existirt.

Duttlinger. Die bei den Aemtern angestellten Juristen verstehen sich nicht so gut auf diese Einrichtung, wie der Herr Staatsrath v. Böckh. Was die Thatsachen aber betrifft, so muß ich bemerken, daß die Leute nicht jedesmal das ihnen Gehörige erhalten.

Sulzberger und Baur bemerken, daß allerdings hier manche Unordnung Statt finde, daß aber auch in sehr vielen Fällen die Leute, das was ihnen gehöre, richtig erhalten.

Wolf. Man hat eine große Zahl von solchen Menschen, die dergleichen Allmosen suchen und beziehen, und die sie auch zuweilen richtig erhalten, so wie zuweilen aber auch von den Gemeinden der Beitrag verweigert wird.

Damit dieser traurige Uebelstand nicht zu sehr über Hand nimmt, möchte ich das Mittel vorschlagen, den Art. 340, der alle Nachfrage, wer der Vater eines Kindes sey, verbietet, aus unserem Landrechte aufzuheben; den Vater soll man vielmehr zur Ernährung seines Kindes auffordern; denn auch der Vogel in der Luft ernährt seine Jungen. Warum soll es unter den Menschen nicht eben so seyn? Gibt man eine solche unglückliche Person ganz Preis, dann neigt sie sich allmählig zu einer unsittlichen Lebensweise.

Reisky. Bei uns wird von der Domänenverwaltung nichts ausbezahlt, bis sich der Gemeinderechner ausgewiesen hat, daß sie bezahlt worden sind.

Die Kammer beschließt sofort, der Ansicht der Commission beizutreten. Zu den übrigen Puncten wird nichts bemerkt, und der Etat im Ganzen angenommen.

Zu 4. Landes-Culturkosten.

Grimm. Ich muß hier nur bedauern, daß $^2/_3$ für die Besoldungen absorbirt werden, während für den eigentlichen Zweck wenig geschehen kann.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Es ist der Betrag aufgenommen worden als Verwendung für die Landescultur, der nach den Durchschnittsjahren von 1824 — 1827 sich als solcher herausgestellt hat, und mehr hat man nicht geglaubt, verwenden zu dürfen, weil die Voranschläge nach den früheren Rechnungen gemacht worden, und keine besondere Ereignisse eingetreten sind, die eine Vermehrung nöthig machen.

Zu 8. Bauaufwand.

Geheimer Referendär v. Rüdt. In Bezug auf diesen Gegenstand erlaube ich mir Einiges zu bemerken, weil die Summe als etwas hoch geschildert wird. Wenn wir im Fall wären, ein vollständiges Inventarium von Gebäuden für alle Aemter zu haben, so würde ich selbst mit der Commission zugeben, daß 30,000 fl. für den laufenden Unterhalt zu viel sind; allein davon sind wir noch weit entfernt. Der ganze Main- und Tauberkreis hat noch kein Amthaus, das Staas-Eigenthum ist, was freilich für den Dienst sehr nachtheilig ist, und weßwegen sehr zu wünschen wäre, daß die Amtscassen größere Fonds besäßen, um wo möglich, überall eigene Amthäuser zu bauen. (Von den Nachtheilen, wenn die Beamten in

verschiedenen Häusern in Miethe wohnten, führt der Redner ein Beispiel an, und fährt dann fort). Auch das Bedürfniß besserer Gefängnisse wird in sehr vielen Orten sehr dringend gefühlt; es gibt deren, wo das Gefängniß zwei Stunden von dem Amtssitze entfernt ist. Man hat darum vorgeschlagen, die Position auf 40,000 fl. zu erhöhen; allein da alsdann auch die von Käufen und Bauten herrührende Kaufschillings- und Accord-Zieler, die in den Jahren 1828, 29 und 30 fällig werden, auf der Position zur Zahlung liegen geblieben wären, so hat man vorgezogen, jene Zieler hier wegzulassen, und ins ausserordentliche Budget aufzunehmen, wo sie auch vorgelegt werden sollen. Dadurch wird die Position von 30,000 fl. reichen; es ist aber nicht zu viel, wenn man für die laufende Unterhaltung 15,000 fl. berechnet, wenn man bedenkt, daß es sich nicht allein von den Amthäusern, sondern auch von den Wohnungen der Gefangenwärter, Gefängnisse ꝛc. handelt, und daß sogar dringende Bedürfnisse zurückgesetzt werden müssen, deren Befriedigung vielleicht hinsichtlich des allgemeinen Nutzens zu wünschen wäre.

Kern. Aus den von der Regierung angeführten, wichtigen Gründen hat sich auch die Commission überzeugt, daß von einer weitern Herabsetzung der bereits für die nächste Budgets-Periode gemäßigten Ausgabe-Position nicht die Rede seyn kann; und wir werden froh seyn müssen, wenn es nur möglich ist, allen Bedürfnissen mit 30,000 fl. zu genügen.

Staatsrath v. Böckh. Diese Summe wird in einem gewissen Falle nicht hinreichend seyn, wenn nämlich über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Leiningen ꝛc. eine Uebereinkunft zu Stande kommt; dann

werden in diesen Aemtern Amthäuser gebaut oder die gegenwärtigen erkauft werden müssen.

Völker. Es wird sich fragen, ob die amtlichen Frohnden auch bei diesen Neubauten wieder verwendet werden, da, wie ich weiß, in unserer Gesetzgebung ausgesprochen ist, daß sie nicht mehr Statt finden können.

Geheimer Referendär von Rüdt. Es ist eine nähere Erläuterung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht worden, daß diese Leistungen der Bezirke fortdauern.

Völker. Diese Erläuterung geht nur dahin, daß es noch erweitert worden ist, daß nämlich der ganze Amtsbezirk immer beigezogen wird. Ich weiß nicht, ob dieses in dem Gerechtsamen der Regierung lag, daß man neuerlich wieder Frohnden auflegen kann.

Staatsrath Winter. Die Unterthanen zahlen Steuer, theils in Natura, theils in Geld. Erstere theilen sich in Straßenbau-Frohnden, Kriegsfrohnden und Gerichtsfrohnden. Die leztern haben ihren Namen daher erhalten, weil früher noch, so lange die Jurisdiction in den Händen von Privaten war, diese dahin geleistet werden mußten. Die Steuer-Peräquation hat zwar auf diejenigen Steuern, die in Geld bezahlt werden, einen Einfluß gehabt, der sich auf das Frohndwesen nicht ausdehnte. Diese Staatsfrohnden müssen also fort geleistet werden, daß nach vollendeter Steuer-Peräquation alle Beiträge zu den Jurisdictions-Lasten aufgehoben worden seyen, und darum auch die Frohnden darunter begriffen seyen, das ist aber nicht der Fall. Alle Beiträge zu den Jurisdictions-Lasten, seyen sie in baarem Gelde oder etwas Anderem geleistet worden, sind alle aufgehoben, und dadurch eine Menge Gemeinden von Lasten an Holz und Geld befreit worden, aber auf die

Steuern, die in Natura geleistet werden, hat es keinen Einfluß gehabt, sondern diese müssen fortgeleistet werden.

Zu 9 wird nichts bemerkt, sofort der Etat im Ganzen angenommen.

Zu IV. Cultus.

Schlund. Ob ich mir gleich vorgenommen habe, über die Verhältnisse der katholischen Schule in Wertheim nichts mehr zu sprechen, weil das bisher Gesagte keinen Eingang fand, so halte ich doch für Pflicht, das was ich schon gesprochen habe, zu wiederholen. Es ist doch wirklich unbegreiflich, warum eine Gemeinde von 600 Seelen, die aus mancherlei Ständen und größtentheils aus Honoratioren besteht, hinsichtlich der Kirchen und Schulen so verwaist ist, obgleich diese dasselbe Band an unsern geliebten Großherzog knüpft, wie die übrigen Gemeinden des Landes. So lange ich die Ehre habe, in dieser Kammer zu sitzen, habe ich es stets für meine heiligste und erste Pflicht gehalten, diese Angelegenheit der Regierung ans Herz zu legen, und doch ist bis jetzt so viel wie nichts geschehen; wir sind allerdings tolerant, allein diese Toleranz geht am Ende in Gleichgültigkeit über. Ich glaube, jedes von den anwesenden Mitgliedern wird mit mir überzeugt seyn, daß hier schleunige Abhülfe dringend nothwendig ist; denn so kann es nicht fortgehen. Allein gleichwohl soll dieß das letztemal seyn, daß ich diesen Gegenstand der Regierung und der Kammer ans Herz lege, und um baldige Erhörung angelegentlichst bitte.

Wolf. Wer seinen Fürsten ehrt, wer sein Vaterland ehrt, und wer Toleranz liebt, muß diesen Antrag von ganzem Herzen unterstützen.

Schlund. Wir haben sehr schöne Anstalten im Lande, und ich danke auch dafür der Regierung, allein von allen den Geldern, die wir hier im reichen Maße und mit gutem Herzen bewilligt haben, kommt gar nichts nach Wertheim. Unsere Stiftungen sind allerdings ziemlich gut dotirt; gleichwohl erscheint manchmal ein Defizit, das durch sparsamen Haushalt gedeckt wird.

Die Sache, von der ich spreche, brauchen wir, ich wiederhole es, dringend nothwendig, vielleicht noch nothwendiger als viele anderen Einrichtungen, deren sich unser Vaterland zu erfreuen hat; ich zweifle daher auch nicht an einer Erfüllung meiner Wünsche, weil sie in dem Recht nicht minder, als in der Billigkeit gegründet sind.

Engesser. Ich glaube, der Abgeordnete Schlund hat zugleich das Bedürfniß einer Kirche und Pfarrei für die Katholiken in Wertheim im Auge; in Wertheim war früher eine Hofcapelle, wo ein Geistlicher den Gottesdienst hielt. Die Katholiken vermehrten sich aber nach und nach bis auf 600, und die Capelle war daher dem Bedürfniß nicht entsprechend. Es tritt die Nothwendigkeit einer Kirche ein, so wie die Anstellung eines neuen Geistlichen.

Das Kreisdirectorium hat nun die nöthigen Aufträge erhalten, und es wird sich zeigen, wann und wie dem Bedürfniß entsprochen werden kann.

Schlund. Ich muß hierauf erwiedern, daß, so lange keine Anstalten getroffen werden, daß ein Zimmer zum Gottesdienst bestimmt und ein Fond zu Dotirung der Schule ausgesetzt wird, dem Bedürfniß nicht abgeholfen werden kann. Der Fürst von Löwenstein fühlt dieß Bedürfniß selbst für sich zu lebhaft, als daß er

nicht beitragen würde; wenn man aber immer nur von dem oportet spricht, so kann man nichts erreichen; nur wenn man sich nähert, wird man ans Ziel kommen.

Engesser. Ich bin von der warmen Theilnahme des Abgeordneten Schlund vollkommen überzeugt; allein ich muß ihm mit Bedauern sagen, daß die Standesherrschaft sich noch nicht erboten hat, etwas zu thun, daß sogar die Standesherrschaft die Besoldung des Schuldienstes, welchen dieselbe viele Jahre abreichte, zurück zu nehmen beschlossen hat. Indessen wurde einem Kreisrath der Auftrag gegeben, mit der Standesherrschaft in Unterhandlungen zu treten, und einen Beitrag von derselben zu erwirken.

Schlund. Von einer Versäumniß will ich nicht sprechen; ich glaube, daß nichts versäumt werden wird. So lange wir keine katholische Bürger hatten, und die Einwohner nur aus des Fürsten Dienern bestanden, haben diese aus Generosität einen Schullehrer bezahlt; jetzt aber haben wir katholische Bürger und Staatsdiener und die fürstliche Dienerschaft ist kaum mehr zu zählen, und darum glaubt auch der Fürst, er sey nichts mehr zu bezahlen schuldig.

Dieser Gegenstand wird nunmehr verlassen, und, da der Abgeordnete Schlund keinen förmlichen Antrag gestellt hatte, zur Abstimmung über den Etat geschritten, welcher angenommen wird.

Zu V. Lehranstalten und Künste bemerkt bei c niedere Lehranstalten.

Staatsrath v. Böckh. Es wird in Beziehung auf diese Bitte ein Vorschlag der Regierung bei Gelegenheit des nachträglichen Budgets gemacht werden.

Zu d.

Ußländer. Ich mache hier den Antrag, die für das Theater zu Mannheim weiter ausgesetzten 4000 fl. zu streichen, weil ich glaube, daß derjenige, der ein Vergnügen haben will, dasselbe auch bezahlen soll.

Staatsrath Winter. Diese 4000 fl. sind nicht zum Vergnügen der Einwohner der Stadt Mannheim bewilligt; sie haben einen ganz andern Grund. Bekanntlich war Mannheim ehemals Residenz; hat aber früher, ehe sie an Baden fiel, die Regentenfamilie verloren.

Im Laufe der Zeit hat Mannheim sowohl dadurch als später durch die Trennung des Ueberrheins durch seine isolirte Lage bedeutenden Verlust erlitten. Die Hauptgeldquelle der Stadt Mannheim neben dem Weinhandel, der von einiger Bedeutung ist, sind die Fremden.

Der Fremde findet in Mannheim eine schöne Stadt; er findet die Unterhaltung, die ein gebildeter Zirkel gewährt. Dadurch kommt es, daß sich eine bedeutende Menge von Fremden nach Mannheim zieht, die beträchtliche Geldsumme daselbst verzehren. Es liegt im Interesse des Staats, selbst von seiner Seite dahin zu wirken, daß die Zahl dieser Fremden sich immer vermehre; es liegt dieß in doppelter Hinsicht in seinem Interesse; einmal, weil sie für die Stadt eine Nahrungsquelle sind; sodann aber auch, weil durch das Geld, das sie verzehren, der Staatscasse ein bedeutender Zuschuß zukommt. Die einzige Stadt Mannheim zahlt vielleicht an Steuer mehr, als drei der größten Oberämter bezahlen.

Unter die Haupt-Vergnügungen der Fremden und der ganzen Umgegend gehört das Theater; kein Theater kann sich aber erhalten (und mit einem schlechten Theater wäre den Fremden nicht gedient), ohne einen daurenden

Zuschuß von der Regierung. Aus diesem Grunde hat sich daher auch die letztere bewogen gefunden, den frühern Beitrag um 4000 fl. zu erhöhen, und ich darf versichern, daß es ein sehr unbedeutender Beitrag im Verhältniß zu dem ist, was durch die Fremden, die theils in Mannheim wohnen, theils durch den Zufluß, der von jenseits kommt, dort verzehrt wird, und es kann nachgewiesen werden, daß der Ertrag, der in die Staatscasse fließt, weit bedeutender ist, als das Opfer, das sie dafür gebracht hat.

Faber. Ich bin überzeugt, daß diese 4000 fl. in der Kammer keinen Anstand finden werden; denn dieser Betrag wird doppelt wieder ersetzt, und das Theater ist das Einzige, was Mannheim von seiner früheren Schönheit übrig hat.

Schlund. Ich habe nichts gegen die 4000 fl., nur soll man darüber die Kirchen und Schulen nicht vergessen.

Der Etat wurde nun im Ganzen angenommen.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder wird diese Discussion über den Etat des Ministeriums des Innern abgebrochen, und zu dem weitern Gegenstand der Tagesordnung übergegangen. Diesem gemäß berichtet der Abgeordnete Grimm, Namens der Petitions-Commission, über die Bitte der Vorgesetzten der vormaligen Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme der Landschaftsschulden betreffend. Der Antrag der Commission geht dahin, die Sache auf sich beruhen zu lassen,

Beilage Nro. 3.

Duttlinger. Ich unterstütze die Petition, und bin also gegen den Commissions-Antrag. Hier ist die Rede von einer Schuld, die entstanden ist, um ein Gefäll zu beseitigen, welches in die Cathegorie derjenigen gehört,

die im Jahre 1819 durch ein Gesetz aufgehoben worden sind. Das Gefäll selbst besteht nicht mehr, aber das Surrogat desselben ist vorhanden. Es ist juristisch nachgewiesen, daß diese 19,000 fl. nichts anderes sind, als der Rest von ohngefähr 50,000 fl., welche die Grafschaft Hauenstein, die die Freiheit will, die der Leibeigenschaft nicht mehr erträglich war, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zu Abkaufung der Leibeigenschaft ausgegeben hat. Es scheint, daß es einen billigern Anspruch gar nicht geben könne, als derjenige ist, welchen die freie Grafschaft hier macht. Ich bin deßwegen für die Ueberweisung dieser Petition an das Staatsministerium, um hierauf Rücksicht zu nehmen bei Berathung der Entwürfe jener Gesetze, durch welche mehrere Landesschulden auf die allgemeine Staatscasse übernommen werden sollen.

Staatsrath v. Böckh. Es ist klar, daß unter den gegenwärtig freien Leuten eine große Menge Leibeigener waren, und wenn der Grafschaft Hauenstein die Schuld abgenommen würde, so müßte man allen denjenigen, die sich im Laufe der Jahrhunderte frei gemacht haben, auch dasjenige zurückgeben, was sie für die Freimachung geleistet haben. Das Rechtsverhältniß allein entscheidet. Was leibeigen war, dessen Leibeigenschaftsabgaben wurden aufgehoben, aber nicht die Schulden derjenigen, die frei sind, und ehemals Leibeigene waren. Es sind solche und ähnliche Fälle bei Aufhebung alter Abgaben viele vorgekommen, und man hätte sich auf Ungerechtigkeiten und Schwierigkeiten stützen müssen, wenn man auf solche ältere Verhältnisse hätte zurück gehen wollen. Daß die Hauensteiner ihre Schuld nicht bezahlt haben, ist wohl ihre Schuld.

Grimm. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Petitions-Commission die Sache auch angesehen, und mein Antrag ist darum von derselben einstimmig angenommen worden.

Duttlinger. Daß nicht das buchstäbliche Recht auf Seiten der Hauensteiner ist, ist wahr, allein daß das materielle Recht auf ihrer Seite ist, ist eben so wahr.

Staatsrath v. Böckh. Das materielle Recht war aber auf der Seite vieler Tausenden, die seit Jahrhunderten eben das gethan haben, was die Hauensteiner thaten.

Die Kammer beschloß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Bannwarth berichtet hierauf über die Bitte der Gemeinde Waldshut und über die Bitte der Gemeinde Horheim und Oefterdingen, in Betreff der Ausscheidung der Binnenflüsse, besonders der Wuttach, aus dem allgemeinen Deichverbande und die dafür zu errichtenden Deichverbände,

Beilage Nro 4 (n. gedr.)

Beide werden, auf den Antrag der Petitions-Commission, an die deßhalb bereits bestehende Commission verwiesen.

Eben so berichtet der Abgeordnete Baur über einige Petitionen in Betreff des Zollwesens, nämlich der Eisenhändler zu Carlsruhe, der Gemeinden des Amts Gengenbach, der Baumwollenfabrikanten des Schwarzwaldes, des Fabrikinhabers Haufe in Seelbach und der Gemeinde Reichenau,

Beilage Nro. 5 bis 9 (n. gedr.)

welche, in Uebereinstimmung mit dem Commissions-Antrag, an die Zoll-Commission verwiesen werden.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen und die Tagesordnung auf Morgen folgendermaßen bestimmt:

1) Anzeige neuer Eingaben.

2) Fortsetzung und Schluß der Discussion, über den Etat des Ministerii des Innern.

3) Discussion über den Etat des Ministerii der Finanzen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär:
A. L. Grimm.

Beilage Nro. 3. z. Prot. v. 28. April 1828.

Commissions-Bericht

über die Bitte der Vorgesetzten der vormaligen Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme einer Landschaftsschuld von 17,000 fl. auf die Amortisations-Casse, betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Die Grafschaft Hauenstein ist mit einer Schuld von ungefähr 17,000 fl. belastet, deren schon in den Verhandlungen wegen Uebernahme der Landschaftsschulden im Jahre 1823 erwähnt, und wobei der Wunsch ausgesprochen wurde, die hohe Regierung möchte auch diese Schuld berücksichtigen.

In dem Gesetze vom 14. Mai 1825, welches die Uebernahme mehrerer Landschaftsschulden ausspricht, ist diese Schuld nicht mit aufgenommen, und wie es scheint, mit vollem Rechte.

Die Petenten sagen nämlich selbst in ihrer Eingabe vom 14. März 1828, daß sie die gewagte Behauptung: «daß ihre Schuld gleicher Natur mit den von andern Landestheilen übernommen, oder überhaupt den Charakter einer Staatsschuld hätte,» weder aufstellen könnten, noch wollten. Sie glauben aber, daß man sie aus Gründen der höchsten Billigkeit dieser Last entheben könnte.

Ihre Schuld ist nämlich der Rest einer Schuld von 69,000 fl., welche die Grafschaft in den Jahren 1738 — 1742 contrahiren mußte, um ihre Leibeigenschafts-

abgaben von den Stiften St. Blasien und Säckingen abzulösen.

Nun behaupten sie, diese Schuld sey an die Stelle der frühern Leibeigenschaft getreten, und weil durch das Gesetz vom 5. Februar 1820 alle Leibeigenschaftsgefälle im Großherzogthume abgeschafft, und die Entschädigung an die Bezugsberechtigten auf die Staatscasse angewiesen werden, so entstünde für sie der Nachtheil, daß sie neben der Last, die von ihrer eigenen Ablösung herrührt, auch noch ihren Antheil an der Last trügen, die durch jene Entschädigung auf die Staatscasse gekommen ist. Sie finden dies mit der in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Gleichheit in Vertheilung der Lasten im Widerspruche, und zweifeln nicht, daß die hohe Kammer ihr Gesuch unterstützen werde.

Ihre Petitions-Commission kann Ihnen nicht dazu rathen. Derartige Ablösungen können in dem Verlaufe von neunzig Jahren, woraus sich diese Schuld her datirt, in vielen Theilen des Landes vorgekommen seyn. Viele haben in dem Laufe der Zeit die dafür aufgewendeten Summen bezahlt, Andere, wie die Bewohner der Grafschaft Hauenstein, haben Schulden dafür gemacht, und sind mit Abtragung dieser Schuld noch nicht zu Ende. Wollte sich der Staat auf solche Entschädigungen einlassen, so wäre dies wieder eine Ungleichheit, wenn er nur diejenigen berücksichtigte, die ihre Befreiung mit Schulden deckten, die sie allmählig und ohne große Opfer bezahlen wollten, während diejenigen ohne Erfolg bleiben müßten, die vielleicht mit größerer Anstrengung, durch baare Aufbringung der Ablösungssummen oder schnellere Schuldzahlungen, noch schwerere Opfer brachten, jetzt aber schon längst jenes frühere Leibeigen-

schaftsverhältniß vergessen und verschmerzt haben. Oder sollen diese zum Lohne für ihre größere Opfer nun auch noch die Saumsal Jener dadurch entgelten, daß sie ihre Schuld bezahlen helfen?

So weit in die Vergangenheit zurück zu gehen, wäre der größte Mißstand. Wo wäre die Grenze, auf der man stehen bleiben dürfte?

Ueberdies gehört diese Schuld ja keineswegs in die Cathegorie einer Staatsschuld. Das Gesetz vom 14. Mai 1825 kann also in keinem Falle darauf angewendet werden.

Der Antrag ihrer Commission geht dahin, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

XXII. Oeffentl. Sitzung v. 29. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Freiherr v. Berckheim, Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Geheimer Referendär v. Rüdt, und Ober-Ingenieur Rochlitz.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Dollmätsch, Dühmig, Keidel, Roßhirt, Schippel, Schnetzler, Wild und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Herr Staatsminister Freiherr v. Berckheim eröffnet der Kammer ein großherzogliches höchstes Rescript, wornach die Dauer des Landtags bis zum 14. Mai verlängert wird,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.).

Hierauf wird nachstehende neue Eingabe bekannt gemacht:

Eingabe des Bürgers Georg Adam Ullmerichs zu Schillingstadt, Amts Boxberg, Ersatz für geleistete Kriegslieferungen betreffend,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.).

Sie wird der Petitions-Commission zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Fortsetzung der Discussion über den Etat des Ministeriums des Innern, und zwar die Position

VI. Wasser- und Straßenbau.

Erste und zweite Position.

1. Administrationskosten 74,000 fl.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Die Direction des Wasser- und Staßenbaues hat den Inhalt des Berichts dankbar anerkannt; allein hinsichtlich der Bemerkung am Schlusse des letzten Satzes, daß künftig auch von der Wasser- und Straßenbau-Direction vollständige Etats zu übergeben seyen, sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

Die Straßen- und Wasserbau-Direction hat immer die Verwendung der ihr anvertrauten Staatsgelder nachgewiesen, und ihren Bedürfniß-Etat immer motivirt übergeben. Dies hat sie nicht nur für die verflossene und künftige Budgets-Periode vollzogen, sondern sie hat auch die Nachweisungen über ihre Verwendungen in der letzten Zeit in jedem Jahre, selbst in jedem Vierteljahre, vorgelegt.

Was die Nachweisung der Verwendung in der letzten Budgets-Periode betrifft, so muß ich mich auf den Inhalt des Berichts des Abgeordneten Frey über die Staatswirthschaft beziehen, wo es unter Titel 14 heißt: «die bedeutende Ueberschreitung des Etats ꝛc.

Hierauf muß ich die Versicherung geben, und ich glaube man wird mir zutrauen, daß ich es nachweisen kann, daß wir bei dem ordentlichen Etat keine Ueberschreitung, und bei dem Rheinrectifications-Etat keine Mehrausgabe veranlaßt haben. Die Differenz bei dem Wasserschaden-Etat, welche 112,145 fl. macht, wird nicht Ueberschrei-

tung genannt werden können; denn dieser Etat wurde mit 708,206 fl. zur Ausführung genehmigt, aber nur mit 548,000 fl. dotirt. Die Behörde konnte dieses nicht voraussehen, und nichts anders thun, als sich auf diese Dotation zurückziehen; deßwegen hat sie auch in diesem Falle noch 35,000 fl. Schulden und 77,000 fl. Baurest. Ueber diesen Gegenstand wird übrigens bei Vorlage des außerordentlichen Budgets der Kammer nähere Nachweisung gegeben werden.

Was den Bedürfniß-Etat betrifft, so bemerkt Ihre Commission richtig, daß man nicht im Stande ist, auf drei Jahre hinaus einen Voranschlag zu machen, der mit dem, was künftig nothwendig ist, ganz übereinstimmt, und besonders bei dem Wasserbau kann man dies nicht voraussehen. Die Direction war diesmal vorzugsweise in der Lage, einen detaillirten Voranschlag nicht machen zu können, weil sie nicht weiß, welches Loos der innere Flußbau haben, und wie es mit der Rheinrectification gehalten werden wird.

Es hängt dies von der Schlußfassung ab, die zu erwarten ist. Indessen ist der Etat für den Straßenbau ganz abgeschlossen, und zwar so moderirt, daß er bloß das dringenste Bedürfniß enthält, und dessen ungeachtet steht er auf 280,802 fl. Ich bin erbötig, jedes Detail aufzuweisen, wenn es verlangt werden sollte.

Die gewöhnliche Unterhaltung von 506 Stunden Straßen beträgt 224,890 fl. 4 kr. Die Neubauten machen 48,177 fl., und für Magazine, Werkstätten ꝛc., so wie für die Gebühren der Vorgesetzten bei Taxationen, sind 7,735 fl. angesetzt.

Daß das Bedürfniß beim Straßenbau, welches nach einem Durchschnitte aus vorhergehenden Jahren auf

244,000 fl. steht, jetzt um 36,000 fl. höher angesetzt ist, kommt eigentlich daher, weil während der Zeit, wo unser Etat auf 600,000 fl. festgesetzt ist, demselben eine Menge von Auflagen und besonders neue Landstraßen zugewiesen worden sind, welche zu 79,000 fl. angeschlagen werden können.

Wenn man es wünscht, so kann ich dies Alles im Einzelnen angeben.

Wenn nun nach den Verhältnißzahlen im Commissions-Bericht der Straßenbau mit 240,000 fl. dotirt werden soll, so müssen wir nothwendig, wenn wir dasjenige leisten sollen, was von uns verlangt wird, 40,000 fl. weiter aufnehmen, oder es müßten entweder dem Etat im Verhältniß Bauauflagen abgenommen werden, oder man müßte andere Rubriken so reduziren, damit man wieder jene Summen heraus bekommt. Ob dieses geschehen soll, und wie es geschehen soll, kann die technische Behörde nur vorschlagen. Nun sind aber nicht allein diese 40,000 fl. nothwendig, sondern wir haben noch Arbeiten zu liefern, für die wir auch keinen Fond haben, nämlich die Aufarbeitung der Bauobjecte, die durch den Wasserschaden ruinirt wurden. Dies ist übrigens ein Gegenstand, der ins außerordentliche Budget kommt, und ich werde mich daher jetzt nicht weiter darüber verbreiten.

Wenn ich in der Folge wieder die Ehre haben sollte, diesen Platz einzunehmen, so werde ich den Forderungen der Kammer in jeder Hinsicht entsprechen.

Kern. Mit Recht hat der Herr Präsident, um Ordnung in die Discussion zu bringen, nur zuerst über die Verwaltungskosten die Discussion eröffnet, und ich werde mir deßwegen auch vorbehalten, über das, was

der Herr Regierungs-Commissär in der Hauptsache, hinsichtlich der Größe der Verwendung, sagte, einige Worte hinzu zu fügen. Die Verwaltungskosten aber theilen sich in Kosten der Direction und Kosten der Inspectionen mit den untergeordneten Arbeitern und Aufsehern. Die Kosten der Direction, mit Einschluß des Ingenieur-Instituts und der Büreau-Kosten, haben sich in der Etats-Periode von 1825 bis 1827 auf 22,254 fl. belaufen, und sind mit dieser Position in der Sitzung vom 2. Mai 1825 genehmigt worden.

Für die künftige Etats-Periode sind sie eingetragen mit jährlich 25,000 fl., also mit 2,745 fl. 50 kr. mehr. Dieser Mehrbetrag aber wird vollkommen gerechtfertigt schon durch den einzigen Umstand, daß für die Zukunft die Rheingrenz-Berichtigungs-Commission, nach beinahe vollendeten Geschäften, zur Wasser- und Straßenbau-Direction eintreten wird, und also mit ihren bisherigen Besoldungen nothwendig den Etat der Straßen- und Flußbau-Direction erhöhen muß, wodurch diese 2,745 fl. gerechtfertigt sind. Die Verwaltungskosten für die Inspectoren, Straßenknechte, Dammmeister und wie das unzählbare Heer von Arbeitern und Aufsehern heißen mag, sind für die Etatsperiode von 1825 — 1827 auf 52,423 fl. angegeben, und mit dieser Position auch in der Sitzung vom 2. Mai 1825 von der Kammer genehmigt worden.

Für die künftige Etatsperiode von 1828 — 1830 ist diese Position angezeigt auf 49,000 fl., also mit einem Minderbetrag von 3,423 fl. Sämmtliche Verwaltungskosten für die Direction und Inspection wurden für die Jahre 1825 — 1827 mit 74,677 fl. von der Kammer genehmigt; für die Jahre 1828 — 30 sind 74,000 fl.

hierfür aufgerechnet, also weniger 677 fl., und dazu muß noch gerechnet werden der Betrag neu hinzu gekommener Besoldungen der vorigen Rheingrenz-Berichtigungs-Commission mit 2,350 fl., so daß also der künftige Etat, mit den vorhergehenden verglichen, einen Wenigerbetrag an den Verwaltungskosten von 2,927 fl. zeigt. In dieser Voraussetzung sollte ich glauben, werde die Genehmigung dieser Position für die künftige Periode keinem Anstande unterliegen.

Zur dritten Position, «Bedürfniß für den Rheinbau» ꝛc.

Kern. Ich muß hier vorläufig anführen, daß die Bemerkungen im Berichte, wie sie der Herr Präsident vorgelesen hat, nicht in der Absicht aufgenommen wurden, als sollten es förmliche Anträge seyn, worüber die Kammer zu beschließen habe. Es waren nur beiläufige approximative Berechnungen im Verhältniß mit den Ansätzen, die von der Straßen- und Wasserbau-Direction gemacht worden sind.

In der Hauptsache muß ich Folgendes bemerken: die Straßen- und Wasserbau-Direction hat für die folgende Budgets-Periode jährlich 730,000 verlangt, davon werden, nach ihren eigenen Ansätzen, für Verwaltungskosten 74,000 fl. abgerechnet. Es bleiben deßwegen noch 656,000 fl. für den eigentlichen Fluß- und Staßenbau. Dagegen hat aber die hohe Ministerial-Conferenz als Bedürfniß nur bewilligt: 612,800 fl. Werden davon wieder die Verwaltungskosten abgezogen mit 74,000 fl., so bleibt also als Verwendung für den Fluß- und Straßenbau noch 538,800 fl., also 117,200 fl. weniger als die Direction verlangte. Wie nun die obigen 538,800 fl. verwendet werden sollen, darüber konnte die Commission keine Nachweisung geben, weil uns auch

keine Special-Etats vorgelegt worden sind, aus Gründen, welche der Herr Regierungs-Commissär bereits anführte. Die Budgets-Commission konnte sich aber nicht berufen fühlen, wegen dieses Mangels mit der Berichterstattung zurückzuhalten, weil sie überzeugt war, daß auch die speciellste Nachweisung doch kein Resultat liefern würde. Denn so viel ist gewiß, die Kammern sind wohl nicht die Behörden, welche über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines Baues, über die Art der Ausführung, über den Kostenbetrag zu urtheilen vermögen, dazu gehören artistische Kenntnisse, und nur Männer vom Fache können hierüber entscheiden. Ich sollte daher glauben, für uns sey es hinreichend, daß die Summe von 538,800 fl. von der technischen Behörde bei eigener Verantwortlichkeit, außerordentliche Naturerscheinungen abgerechnet, nicht überschritten werden darf. Wie nun aber diese 538,800 fl. speciell verwendet werden sollen, scheint mir Sache der Ausführung zu seyn, welche nur der Regierung und der technischen Behörde zustehen kann, und in dieser Voraussetzung möchte sich die Discussion heute nur über zwei Punkte erstrecken, nämlich für's Erste bestimmt fest zu setzen, daß die Summe von 538,800 fl., außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht überschritten werden dürfe; und für's Zweite insbesondere diejenigen Punkte, bei welchen, vielleicht nach den Kenntnissen und Wünschen einzelner Abgeordneter, Bauten sehr nothwendig seyn sollten, heute zur Sprache zu bringen, und die technischen Behörden davon in Kenntniß zu setzen. In jedem Falle aber glaube ich, die nähere Untersuchung und Beurtheilung über die Nothwendigkeit und Räthlichkeit des Baues, und über die Art der Aus-

führung, so wie über die specielle Verwendung der bewilligten Dotations-Summen, sey reine Sache der Ausführung und lediglich der technischen Behörde zu überlassen.

Gäß. Da seit drei Jahren Versuche gemacht werden, hinsichtlich der Rectification des Rheins, so wünschte ich zu wissen, ob sie den Erwartungen entsprechen.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Die Rectification des Rheins hat allerdings den Erwartungen entsprochen, das bezeugt der Theil, so weit er ausgeführt ist, in dem Oberamt Carlsruhe, und den besten Beweis dafür kann man von den Rheingebiets-Bewohnern selbst vernehmen. Der Ort Knielingen liefert den Beweis, daß seine Markung um ein Dritttheil mehr werth ist, als vorher.

Völker. Was der Herr Berichtserstatter hinsichtlich der Ueberschreitung des Etats der Straßen- und Wasserbau-Direction gesagt hat, so ist mir davon nichts bekannt. In dem Bericht des Abgeordneten Frey ist zwar von Ueberschreitung die Rede, es sind aber im eigentlichen Sinne keine, sondern gerade das Gegentheil. Ich weiß es von früheren Jahren, und die Ingenieurs im Lande haben früher sich oft beklagt, daß ihnen ihre Positionen nicht nach ihren Wünschen ausbezahlt werden. Für jetzt aber bin ich vom Gegentheil überzeugt.

Hutten drückt den Wunsch aus, falls die Straße von Waghäußel nach Graben nicht in dem Etat aufgenommen sey, dieselbe baldmöglichst herzustellen.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Die Straße ist nicht aufgenommen aus dem Grunde, weil wir die Mittel dazu nicht haben.

Völker. Der Herr Regierungs-Commissär hat uns auch bemerkt, daß viele Straßen in der letzten Zeit der

Straßen- und Wasserbau-Direction als neue Landstraßen zugewiesen worden sind. Ich muß daher den Wunsch aussprechen, daß für die Zukunft wenigstens die Genehmigung der Kammer eingeholt werde, wenn dergleichen neue Straßen in den Straßenverband aufgenommen werden sollen oder nicht.

Dieser letzte Antrag wird von dem Abgeordneten Hutten unterstützt, und hierauf beschlossen:

1) den Wunsch ins Protokoll niederzulegen, daß die Regierung darüber wachen möge, daß der Etat für den Straßen- und Wasserbau mit 538,800 fl. (nach Abzug der Verwaltungskosten) nicht überschritten werde;

2) Den Antrag des Abgeordneten Völker, daß nämlich in allen den Fällen, wo Straßen erst neu in den Straßenverband aufgenommen werden sollen, die Kammer die Genehmigung dazu zu ertheilen habe, anzunehmen.

Völker drückt den Wunsch an die Regierungs-Commission aus, daß für die Zukunft aller Kieß, der aus dem Rhein oder anderen Flüssen geholt wird, möglichst rein geworfen, daß die Bauern, wenn sie noch ferner für Andere auf die Straßen fahren sollen, nicht auch Sand, sondern nur Kieß, der zur Verbesserung der Straße nöthig ist, dahin führen.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Man hat bereits diese Absicht; daß aber schlechtes Material auf die Straße geführt wird, ist eine Folge des Frohnd-Instituts.

Kern bedauert, daß die Straße von Waghäußel nach Graben nicht in den Etat aufgenommen sey, und verliest eine Stelle aus den Verhandlungen des Jahrs 1823, worin diese Straße in sehr grellem Lichte geschildert ist.

Der Redner schließt sodann mit der Bemerkung, daß diese Straße, wenn es nur immer möglich sey, hergestellt werden möchte.

Staatsrath Winter. Es ist schon lange der Wunsch der Regierung, diese Straße herzustellen, allein der Aufwand, der dazu nöthig ist, kann mit Einschluß der Frohnden auf 32,000 fl. und ohne die Frohnden auf 60,000 fl. angeschlagen werden. Es war nicht möglich, dieses Bedürfniß in dieser Periode außerordentlicher Weise aufzubringen, da, wie man sich aus den gemachten Vorlagen überzeugt haben wird, selbst die außerordentliche Geldaufnahme von 700,000 fl. nicht hinreichend war, alle dringende Bedürfnisse zu bestreiten — denn es sind noch eine Menge Brücken noch nicht hergestellt. Uebrigens wiederhole ich, was ich schon bei einer andern Gelegenheit sagte, es gibt vielleicht kein Land, das eine solche Menge von Straßen und sehr gute Straßen hat, wie das unsrige. Für Mannheim wäre es allerdings zu wünschen, daß diese Straße hergestellt würde, allein man muß bedenken, daß man auf einer sehr guten Straße, nur mit einem kleinen Umwege, nach Mannheim kommen kann.

Wenn man nun, jede Inconvenienz, jeden Umweg zu entfernen, gleich neue Straßen bauen wollte, so würde dies einen Kostenaufwand machen, der weit über unsere Kräfte gienge; allein so wie die Mittel dazu vorhanden sind, so wird die Regierung gewiß die in Frage stehende Straße herstellen.

Zeyher. Da ich diese Straße so oft passire, und den traurigen Zustand derselben so gut kenne, so möchte ich nur darum bitten, daß man sie als Vicinal-Weg aufnimmt.

Staatsrath Winter. Der erste Weg führt von hier nach Eggenstein, wo dasselbe Verhältniß Statt findet. Wer den Weg durch den Wald nimmt, hat eine schlechtere Straße, aber einen nähern Weg; und es fragt sich, ob man, um diese kürzere Strecke zu entfernen, diese Straße durch den Wald herstellen soll. Uebrigens ist angeordnet, daß dieser Weg als Vicinal-Weg hergestellt werden soll. Dasselbe ist auch angeordnet von den Straßen von Neudorf nach Schwetzingen; allein die Frohnden und die Concurrenz sind sehr schwer auszumitteln, und es ist auch mit größeren Lasten für die Unterthanen verbunden. Was übrigens geschehen kann, soll geschehen.

Völker. Ich halte viele und gute Straßen immer für ein Glück für das Land, und glaube, daß der dafür gemachte Aufwand dreifach und sechsfach wieder ersetzt wird. Wenn übrigens für die Folge das Frohndunwesen noch fortdauern soll, so muß ich mir noch einen weitern Wunsch erlauben, daß wenigstens ausgemittelt werden möchte, wer eigentlich, wenn eine Straße nicht gehörig überführt ist, und oft Jahre lang nicht überführt wird, die Verantwortung habe, ob die Aemter oder die Inspectionen. Bisher hat man wenigstens oft Gelegenheit gehabt, die Schuld des Einen auf den Andern zu schieben.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Es ist leicht nachzuweisen und zu begreifen, daß die Straßen-Inspectoren es niemals fehlen lassen, bei jeder Gelegenheit die Beamten aufzufordern, die Frohndpflichtigen zur Arbeit anzuhalten, denn diese Aufforderungen sind ihr Deckungsmittel, wenn das Straßenbau-Material nicht auf der Straße vorhanden ist; allein daß die Frohndleistungen durch Ein-

reden und Entschuldigungen jeder Art manchmal so lange hinausgeschoben wurden, bis die Zeit da ist, wo nicht gefrohndet werden darf, daran können die Inspectoren wahrlich die Schuld nicht tragen.

Grimm. Für die Rheinrectification werden so bedeutende Summen verwendet, ich möchte daher wissen, wie es sich mit dem Gerüchte verhält, daß die Sache in Stockung gerathen seyn soll.

Ober-Ingenieur Rochlitz. Die Unternehmung ist nicht in Stockung gerathen. Der Grund, warum das Ganze noch nicht so weit ist, liegt in der Masse von Arbeiten, die man sich Anfangs bei weitem nicht so bedeutend vorgestellt hat.

Staatsrath v. Böckh. Das ausserordentliche Budget wird Gelegenheit geben, über diese Sache näher zu sprechen; es wird daher zweckmässig seyn, diesen Gegenstand vor der Hand auf sich beruhen zu lassen.

Gäß fragt, ob das neue Flußbeet der Dreisam fortgesetzt werde, falls das Gesetz über die Deichbau nicht zu Stande kommen sollte.

Ober-Ingenieur Rochlitz beantwortet diese Frage mit Ja.

Der Präsident wollte nun über diesen Etat des Wasser- und Straßenbaus durch Aufstehen und Sitzenbleiben abstimmen lassen.

Kern glaubte aber, daß bei einer so wichtigen Position namentliche Abstimmung nöthig sey.

Präsident. Man hat es gestern auch nicht so gehalten, sondern in der Regel mittelst Aufstehens und Sitzenbleibens abgestimmt.

Grimm bestätigt dieß mit der Bemerkung, daß er eine namentliche Abstimmungsliste von gestern vor sich liegen habe, auf welcher er nichts eingetragen fände.

Duttlinger. Diese Frage ist in Beziehung auf das Recht beider Kammern wichtig, besonders in Beziehung auf das Recht der ersten Kammer. Wenn man den Grundsatz aufstellen will, daß die zweite Kammer ihre Stimmen nur zählt bei der Abstimmung über das ganze Budget, so würden die Rechte der ersten Kammer bedeutend verkümmert werden, auf eine Weise, wie ich es nicht wünschte. Mir scheint, daß das Recht der ersten Kammer mit Einverstanden und Nichteinverstanden abzustimmen über das Budget ohne alle Zusätze und Verbesserungen sich erstrecken muß, auf alle einzelnen Unter-Etats, z. B. auf die Unterabtheilung der Etats über den Wasser- und Straßenbau, und wenn dieser Grundsatz, den ich für den wichtigen halte, angenommen wird, so wird es nothwendig seyn, daß bei einem jeden solchen allgemeinen Etatsatz mit namentlichem Aufrufe abgestimmt wird, weil auf diesem Weg allein die Zahl der Stimmen für und gegen herausgestellt werden kann. Ich schließe mich deßhalb an die Ansicht des Abgeordneten Kern an.

Präsident. Ich bedaure, daß dieß nicht schon früher zur Sprache kam, wo man ebenfalls nicht anders gehandelt hat, als heute.

Duttlinger. Die entgegengesetzte Theorie reduzirt die Rechte der ersten Kammer in Beziehung auf das eigentliche Staats-Budget auf nichts.

Staatsrath v. Böckh. Aus dieser Theorie könnten sich sonderbare Resultate ergeben, wenn z. B. die zweite Kammer mit einer Majorität von 3 Stimmen eine Etatsposition annehme und bei der Zusammenzählung

der Stimmen der Majorität im Ganzen auf eine Verminderung ginge, so müßte sie offenbar als verworfen angesehen werden; wenn aber dann wieder bei dem Budget im Ganzen die zweite Kammer einen Beschluß mit großer Majorität faßte, so könnte der Fall eintreten, daß das ganze Budget alsdann wieder angenommen werden müßte, was ein offenbarer Widerspruch wäre. Denn wenn durch einen vollgültigen Beschluß eine Verminderung eingetreten wäre, so könnte nicht durch einen zweiten vollgültigen Beschluß das ganze Budget, ohne Rücksicht auf jenen Beschluß, zu Stande kommen. Das Budget, so weit es von der Auflage handelt, ist als ein Gesetz anzusehen, die einzelnen Ausgabe-Positionen sollen nur im Allgemeinen bestimmen, wie die Gelder zu verwenden sind.

Duttlinger. Meine Theorie wird zu diesem Widerspruch nie führen, weil sie nur dahin führen müßte, daß nie eine Abstimmung über das ganze Staats-Budget besonders, sondern die besondere Abstimmung über jede einzelne Unterabtheilung des Budgets erfolgen müßte, so daß dasselbe nicht als ein einziges Gesetz, sondern als eine Sammlung von Finanz-Gesetzen erscheinen würde.

Völker. Ich bin mit dem Abgeordneten Duttlinger nicht einverstanden; wenn diese Theorie richtig wäre, so würde sie im Jahr 1823, besonders in Beziehung auf den Militär-Etat, sehr gut angewendet worden seyn.

Präsident. Das Staats-Budget ist ein Ganzes, und was wir jetzt durchgehen, sind die Belege zu dem Art. 1, über den wir künftig abzustimmen haben; ich glaube, die zweite Kammer vergäbe sich dieses Recht, wenn sie die Theorie des Abgeordneten Duttlinger befolgen würde; ich wüßte auch nicht, wie wir das an-

geblich Versäumte auf einmal nachholen sollten; man müßte annehmen, daß bisher Alles einseitig angenommen wurde. Die Theorie des Abgeordneten Duttlinger kann ich nicht auf die entfernteste Weise unterstützen.

Kern. Ich muß bemerken, daß ich meine Bitte nicht aus den Gründen gestellt habe, die der Abgeordnete Duttlinger anführte, welchem ich in keinem Falle beistimmen kann. Mein Antrag auf Abstimmung durch namentlichen Aufruf gründete sich vielmehr blos allein auf die große Wichtigkeit dieser, mit keinen Specialetats nachgewiesenen höchst bedeutenden Ausgabsposition.

Staatsrath Winter. Die Theorie des Abgeordneten Duttlinger ist gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, und die bisherige Observanz; selbst in der ersten Kammer ist diese Behauptung nie aufgestellt worden, sondern dort war ein ganz anderer Streit, nämlich der, was ein Finanz-Gesetz sey. Der Antrag ist nicht unterstützt worden, er wird auch nicht unterstützt werden, und die Regierung würde auch niemals ihre Einwilligung dazu geben. Jeder Finanz-Gesetz-Entwurf ist als ein Ganzes anzusehen, worüber am Ende abgestimmt und die Stimmen zusammen gezählt werden, wenn eine entgegengesetzte Meinung entsteht. Es liegt nicht in meiner Absicht, je in Discussionen über constitutionelle Fragen einzugehen. Ich halte mich aber verpflichtet, die Ansichten, welche die Regierung angenommen hat, bestimmt auszusprechen.

Duttlinger. Es ist nicht von einem Antrag die Rede, der keine Unterstützung gefunden; ich habe überhaupt keinen Antrag gestellt, sondern mich einem Antrag angeschlossen und die Gründe meines Beitritts angeführt;

ich wünsche auch gar nicht, daß über Fragen von so wichtiger Art auch auf solche Weise abgestimmt werde.

Es kann für jetzt nur über den Antrag des Abgeordneten Kern entschieden werden.

Staatsrath Winter. Auf welche Weise die Kammer abstimmen will, ist der Regierung gleichgültig. Ich muß aber nur die Gründe bestreiten und den Zweck, zu welchem eine namentliche Abstimmung verlangt wurde.

Niemals wird die Regierung zugeben, daß diese Abstimmung dann zur Grundlage genommen werden soll, wenn die Stimmen der ersten und zweiten Kammer zusammen gezählt werden.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Kern nochmals bemerkt hatte, daß er den Gründen und den Lehren des Abgeordneten Duttlinger durchaus nicht huldigen könne, sondern bloß der großen Wichtigkeit der Sache wegen eine namentliche Abstimmung gewünscht hätte, bringt der Präsident, jedoch unter der Bemerkung, daß es bloß wegen der Größe dieser Ausgabs-Position geschehe, den Etat für den Wasser- und Straßenbau, mittelst namentlichen Aufrufs, zur Abstimmung, wornach derselbe einstimmig angenommen wird.

Zu VII. Position «Landesvermessung 10,000 fl.», wird ohne Bemerkung angenommen.

VIII. Position. «Milde Fonds und Armenanstalten: 64,800 fl.», wird gleichfalls ohne Bemerkung angenommen.

Position IX. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Duttlinger. Es sind im Publicum viele Klagen laut geworden, daß das Gebäude in Heidelberg dem Zwecke der Anstalt nicht entspreche, daß es vor Allem an freiem Raume mangle, welcher für die unglücklichen

Bewohner einer solchen Anstalt zu den ersten Bedürfnissen gehöre; anderer Gebrechen, worüber geklagt wird, nicht zu gedenken. Ich will auch diese Klagen hier nicht wiederholen, weil ich keine Gelegenheit hatte, mich von dem Gehalte derselben zu überzeugen. Man spricht aber im Publicum davon, daß die Gebrechen aller Art von solcher Größe und von solcher Bedeutung seyen, daß die Verlegung dieser Anstalt nach einem andern Landestheile und in ein angemesseneres Local in der nächsten Zeit bewirkt werden müsse. Ich erlaube mir deßwegen die Frage an die Regierungs-Commission, was von diesem Allem wahr ist oder nicht.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Was die Klagen im Allgemeinen betrifft, so ist davon keine Administration frei. Die Anstalt, von der hier die Rede ist, wurde von Pforzheim deßwegen verlegt, weil das Local in Pforzheim nicht von der Art war, um wirklich wohlthätig für diese unglückliche Menschenklasse wirken zu können. Der Raum war zu eng, und die Aufbewahrungsorte zum Theil Behälter, die dem Gefühle der Menschlichkeit widerstanden haben.

Der Grund der Verlegung der Anstalt lag also darin, um einerseits mehr Raum zu finden, und anderseits auch der medicinischen Facultät in Heidelberg eine neue Lehr-Canzel, die der Psychyation, einzuverleiben.

Es hat sich inzwischen gefunden, daß, seit diese Anstalt nach Heidelberg kam, leider der Zuwachs von solchen Unglücklichen sich sehr vermehrte, daß also der Raum vielleicht den Umfang nicht mehr hatte, den man Anfangs als hinlänglich berechnete; und man wird auch bei Vorlage des außerordentlichen Budgets sehen, daß einige Vorschläge gemacht werden, um diese Anstalt zu

erweitern, und besonders die unheilbaren Kranken von den übrigen mehr zu trennen, und eine neue Heilmethode einzuführen.

Die Anstalt wird also manche Verbesserung erhalten, und der Kammer werden übrigens bloß diejenigen Bedürfnisse vorgelegt werden, deren Befriedigung zu Erreichung dieses Zweckes unumgänglich nothwendig ist.

Was sodann die Verlegung betrifft, so wird der Etat, der zum Zwecke der Vergrößerung und Vervollkommnung des Instituts festgesetzt wird, auf keine Weise überschritten werden, wenn auch eine Verlegung Statt finden sollte.

Klingel. So viel ich weiß, sollten nur solche nach Heidelberg gebracht werden, die heilbar sind. Dieß ist aber nicht geschehen, und dadurch wurde der Raum zu eng. Die Anstalt selbst liegt in einer sehr angenehmen Gegend, und wenn eine Trennung der Unheilbaren von den Heilbaren Statt finden wird, so fehlt es gewiß nicht mehr an Raum. Zudem muß man erinnern, daß die Universität dadurch Gelegenheit hat, in medicinischer Hinsicht Nutzen davon zu ziehen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Es war nie die Rede davon, daß die Heilbaren von den Unheilbaren getrennt, an verschiedenen Orten sollten untergebracht werden; sondern das ganze Institut wurde nach Heidelberg verlegt, eben weil man glaubte, in dem dortigen Locale mehr Raum zu finden.

Ußländer bemerkt, daß ihm die kostspielige Verpflegung in Heidelberg auffalle.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Der Verpflegungsaufwand, sowohl in Pforzheim als in Heidelberg, ist deßwegen höher, weil nicht allein die Kost und die

Kleidung, sondern auch die vielen Arzeneien, die man bei solchen Menschen braucht, in Betrachtung kommen.

Ußländer. Man sollte diese Anstalten in eine solche Gegend legen, wo die Lebensmittel nicht so theuer sind, als in großen Städten.

Staatsrath Winter. Wenn man eine Vergleichung anstellt zwischen der Verpflegung der Züchtlinge und der Verpflegung der Irren und Siechen, so muß es doch im ersten Augenblicke klar werden, daß die Züchtlinge, die zur Strafe an einem gewissen Orte sind, auch in der Kost geringer gehalten werden können, als die Unglücklichen, die zu ihrer Heilung in solche Anstalten gebracht werden. Uebrigens sind in Heidelberg die Lebensmittel nicht theurer, als in anderen Theilen des Landes, im Gegentheil, der Preis der Früchte ist in dem Unterlande weit niedriger, als im Oberlande; denn je weiter man hinauf kommt, desto höher steigt derselbe.

Duttlinger. Ich habe Gelegenheit gehabt, mich durch eigene Wahrnehmung in Heidelberg zu überzeugen, daß die Verpflegung der dortigen Unglücklichen sehr zweckmäßig ist, daß sie aber auch nicht wohlfeiler geschehen kann. Denn die Unternehmer haben mir selbst bemerkt, daß sie in den Fall kommen werden, um eine Aufbesserung einzukommen, damit sie nicht in zu großen Schaden versetzt werden.

Gäß. Bei Gelegenheit des Zuchthauses in Freiburg wird im Berichte bemerkt, daß die Schuldforderung der Administrations-Casse an die Fabrik-Casse nicht einzubringen seyn werde. Ich möchte wissen, woher dies kommt.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Bei dieser Anstalt wurde eine eigene Verwaltungs- und eine eigene Fabrik-

rechnung geführt. Nämlich der tägliche Verdienst der Sträflinge wurde als eine Forderung in die Verwaltungsrechnung eingetragen, und die Verwaltungsrechnung hatte von der Fabrikrechnung so viel für die von ihr verpflegten Leute zu erhalten.

Es ist also ein Gegenstand der Abrechnung. Die im letzten Jahre Statt gefundene Veränderung, hinsichtlich der Beschäftigung und besonders die Marmorfabrikation, hat den Ertrag nicht gewährt, den man davon nach früheren Berechnungen machte, wie solches gewöhnlich bei neuen Gewerbseinrichtungen der Fall ist. Die Forderung also, die die Anstalt im Grunde sich selbst schuldig ist, zerfällt natürlich, sobald aus den vorhandenen Fabrikaten nicht so viel erlöst werden kann, daß die Fabrikrechnung der Verwaltungsrechnung ihre Forderung ersetzt.

Kern. Beinahe die ganze Bevölkerung des Zuchthauses ist zu der Marmor- und Alabaster-Fabrikation verwendet worden, und dafür hat die Fabrikcasse an die Verwaltungscasse täglich 13 kr. per Kopf ersetzen sollen. Sie konnte es aber nicht, weil das Fabrikat keine Käufer fand, und eben dadurch wurde die Forderung der Verwaltungscasse bis auf 19,160 fl. 33¾ kr. gesteigert. Es ist natürlich, daß diese ganze Forderung eigentlich nichts ist, indem die Casse nur sich selbst schuldet, und eigentlich beide Cassen bloß zur Erleichterung der Rechnung getrennt worden.

Der Etat für Zucht- und Siechenhäuser wurde hierauf mit 96,000 fl. von der Kammer genehmigt, und der weitere Antrag der Commission, daß auch das allgemeine Arbeitshaus unter die öffentlichen Staatsanstalten

aufgenommen, und mit denselben künftig der Beurtheilung der Kammer unterstellt werden müsse, ebenfalls angenommen.

Die Position «Landgestüt» zu 56,000 fl.

Der Antrag der Landesgestüts-Direction ging, wie auch hier bemerkt ist, auf die Bewilligung einer speciellen Summe von 20,000 fl. für alle drei Budgets-Jahre.

Statt dieser ist hier die runde Zahl von 6,000 fl. für ein Budgets-Jahr angenommen worden. Weil nämlich das einzelne Begehren bestimmt hier ausgesprochen worden, so wird sich diese Bewilligung in das außerordentliche Budget eignen, weil es die Sache der Direction seyn wird, mit diesen ihr zu bewilligenden weiteren Mitteln die schon angeführten Verwendungen und Bedürfnisse zu decken.

Völker bemerkt, daß diese Anstalt schon sehr viele Vortheile gebracht und die Pferdezucht gehoben habe, in der Art, daß die Leute nun Pferde liefern können, wofür ihnen, selbst von der Regierung, sehr schöne Preise bezahlt werden. Es wäre deßwegen nur zu wünschen, daß für die Folge diese Anstalt stets mehr vergrößert werden könnte.

Die Kammer nimmt hierauf die Position mit 56,000 fl. an.

XI. Position. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben 20,000 fl.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Es wurde von ihrer Commission die Bemerkung gemacht, daß bei den Posten 1, 6 und 7 vielleicht eine Ersparniß eintreten könnte. Ich wünschte, daß bei allen diesen einzelnen Posten Ersparnisse eintreten könnten, weil es sich hier nur von dem Voranschlag der außerordentlichen Ausgaben des

ganzen Ministeriums handelt, also eigentlich bloß von einer subsidiarischen Hülfsquelle, die für solche aber im Voraus von der Summe bestimmt seyn muß, damit nicht eine Ueberschreitung bei irgend einem einzelnen Vorfalle nöthig werde. Was die Position 1 betrifft, so wurde sie deßwegen höher angenommen als früher, weil über die Zugskosten ein Regulativ gegeben worden ist, wornach nun sämmtliche Staatsdiener gleich behandelt werden. Es war eine Forderung der Billigkeit, und die geringe Mehrausgabe ist in dieser Hinsicht nicht in Anschlag zu bringen. Was die Position 6 betrifft, so ist darüber nichts zu bemerken, es kommt hier auf besondere Veranlassungen an. Es kann in einem Jahre diese Position verwendet werden, in dem andern nicht. Was aber die Position für verschiedene Ausgaben betrifft, so ist diese nach dem Durchschnitte der früheren Jahre genommen worden, weil unter diese Rubrik alles dasjenige kommt, was keine specielle Rubrik hat, und hier gibt es so mannichfaltige Dinge, daß sich schwer bestimmen läßt, wie viel man nöthig hat. Man kann hier nur die Erfahrung zur Hand nehmen.

Der Etat wurde mit 20,000 fl. angenommen.

Duttlinger. Ich erlaube mir, der allgemeinen Abstimmung über den ganzen Etat, nur einige Worte vorauszuschicken.

Die Summen, die für das Ministerium des Innern und für die Behörden und Anstalten, die ihm angehören oder untergeordnet sind, gefordert werden, zeichnen sich so sehr durch ihre Größe, die leider nicht ab, sondern zugenommen hat, aus, daß mich dieser Umstand mit einiger Wehmuth erfüllt, wenn ich auf die weit verbreitete Armuth der Steuerpflichtigen blicke, die auch

nicht ab, sondern zugenommen hat, und doch wird die Bewilligung der geforderten Summe nicht versagt werden können, weil die sorgfältigste Prüfung, die durch den mit Sachkenntniß, mit treuem Fleiße und reifer Umsicht entworfenen Bericht vorbereitet, und durch Ihre Berathung vollendet ist, uns zur Ueberzeugung geführt hat, daß die geforderten Summen in der That nur den vorhandenen, wirklich bestehenden Bedürfnissen entsprechen. Allein eine andere Frage, die sorgfältige Untersuchung verdienen dürfte, ist wohl diese, ob nicht in diesem Hauptsatze der Staatsverwaltung Reformen und Staatseinrichtungen möglich und ausführbar sind, welche ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst, vielleicht sogar zu wesentlichem Vortheile für die Regierung, und für die Regierung gleichwohl kleinere Summen erfordern, und welche geeignet wären, der menschlichen Thätigkeit in der Staatsgesellschaft einen weitern Spielraum zu öffnen, der mehr geeignet wäre, der gefährlichen Klippe des Zuvielregierens, das, wir müssen es bekennen, in unserer Staatsverwaltung da und dort sichtbar wird, künftig zu vermeiden. Das berühmte Werk von Mirabeau über den preußischen Staat, welches nach dem Urtheil aller Kenner in dem Tempel der Staatsweisheit als ein unsterbliches Denkmal aufgestellt zu werden verdient, hat keinen erfolgreichern Weg einschlagen zu können geglaubt, als indem er die Verwaltung jenes Staates beleuchtet hat, besonders in Beziehung des Zuvielregierens, indem er jenen Staat beleuchtet hat, wo bei der rasch fortschreitenden Regierung der Staatsbehörden, bei diesem Beflissenseyn, überall Alles zu sehen, Alles zu beachten, Alles zu ordnen, überall Alles in Allem zu seyn, an eine Abhülfe gar nicht zu denken ist bei

solchem Jammer des Zuvielregierens. Wenn man sich nicht entschließt, durch ernstliches Eingreifen in den Staatsorganismus den mühsamen Gewinn einer dauernden Vereinfachung zu erlangen.

Ich glaube, daß eine Untersuchung von gleicher Art, in gleichem Geiste aufgefaßt, von der Weisheit der Räthe unseres Fürsten über unsern Staatsorganismus auch angestellt zu werden verdient. Ich glaube, daß eine solche Untersuchung zu Resultaten führen müßte, auf welche Reformen gebaut werden könnten, welche nicht nur der menschlichen Freiheit in der Staatsgesellschaft, der bürgerlichen Freiheit nach, allen Richtungen einen angemessenen Spielraum eröffnen, sondern zugleich auch den Staatsschatz an den Etat desjenigen Ministeriums, über dessen Aufwand wir jetzt abstimmen werden, in der fernern Zukunft bedeutende Summen ersparen müßten. Ich bewillige heute die angesprochene Summe, aber mit der ausdrücklichen Bitte, die ausgesprochenen Gedanken Ihrer Aufmerksamkeit und Ihrer Prüfung würdigen zu wollen.

Der ganze Etat des Ministeriums des Innern mit 2,064,092 fl. wird sofort einstimmig angenommen.

Duttlinger. Ich habe mich gestern einem Wunsche des Herrn Berichtserstatters angeschlossen, in Beziehung auf die Reduction der Kreisdirectorien auf vier. Es ist dieser Wunsch jetzt nur noch der des Herrn Berichtserstatters und der meinige, weil die Versammlung sich nicht durch Abstimmung aussprach. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Kammer nunmehr durch Abstimmung hierüber zu vernehmen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Ich will nur bemerken, daß wenn auch selbst darüber abgestimmt,

und diese Bitte der Regierung vorgelegt werden sollte, die Zeitumstände es vielleicht aus Gründen, die nicht öffentlich gesagt werden können, verbieten, diesem Antrage zu entsprechen.

Die Regierung wird alle Ersparnisse, die sich machen lassen, auch machen, allein sie muß den Zeitpunkt abwarten, wo dies möglich ist.

Duttlinger. Unsere Ansicht war nicht, eine förmliche Bitte an den Großherzog zu stellen, sondern nur in den Verhandlungen der Kammer den Wunsch auszusprechen. Ich darf dem Wunsche des Herrn Berichtserstatters und von mir, nicht den nämlichen Werth beilegen, wie einem Wunsche der Kammer, deßwegen mußte ich gestern wünschen, daß nicht nur der Wunsch des Berichtserstatters und einiger Anderen in unsern Verhandlungen erscheine, sondern der Wunsch der ganzen Kammer.

Das ist der Grund, warum ich mir vorgenommen habe, heute auf diese Frage zurück zu kommen.

Staatsrath Winter. Zu der von dem Herrn Minister gemachten Bemerkung erlaube ich mir noch beizufügen: um darüber einen Wunsch auszusprechen, ob ein oder zwei Kreisdirectorien aufgehoben werden sollen, müßte doch jedes Mitglied genaue Kenntniß von den Verhältnissen haben; es müßte die Sache bei sich überlegen können; es müßten ihm alle Thatsachen gegeben seyn, um zu überlegen, ob es in dem gegenwärtigen Augenblicke oder auch in der nächsten Zukunft räthlich oder zweckmäßig sey, dieses oder jenes Directorium aufzuheben. Ob die Mitglieder dieser Kammer auf einen einfachen Vorschlag hin, ohne in das genaueste Detail einzugehen, ohne sich selbst die Gewißheit zu verschaffen,

daß sie etwas wünschen, was dem Lande wirklich heilsam, was jedem einzelnen Landestheile heilsam, und besonders in den gegenwärtigen eigenthümlichen Verhältnissen räthlich ist. Ob sie dieses auf einem so im Vorbeigehen gemachten Vorschlag hin bestimmen können und wollen, muß ich Ihnen überlassen. Uebrigens dürfen Sie versichert seyn, daß dieser Gegenstand schon einigemal in Berathung kam, daß er aber Schwierigkeiten gefunden hat, die in den Verhältnissen lagen, die man in dem Augenblicke wenigstens nicht entfernen könnte.

Der Präsident stellt die Frage auf, ob der Wunsch ins Protokoll niedergelegt werden soll, daß die Zahl der Kreisdirectorien auf 3 — 4 vermindert werden möchte, welche mit einer Majorität von 27 gegen 25 Stimmen verneint wird.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des Etats des Finanz-Ministeriums.

Die Position:

Ministerium mit Branchen	56,500 fl.
Central-Cassen	15,400 »
Oberrechnungskammer	60,000 »
Baubehörde und Central-Aufwand . . .	39,000 »

wird nach einander ohne Erinnerung angenommen.

Nach Eröffnung der Discussion über den Bericht, hinsichtlich des Pensions-Etat mit 798,095 fl., bemerkt

Staatsrath v. Böckh. Der ganze Pensions-Etat bruht theils auf Gesetzen, theils auf Erfahrungen: auf Gesetzen beruht der größte Theil der Pensionen, auf Erfahrungen die Heimfälle. Die einzige Position, von der man sagen kann, sie ist mehr oder weniger willkührlich angenommen, ist und bleibt die Position: «Pensionen für

die zur Ruhe gesetzten Diener,» dafür sind 24,000 fl. aufgenommen, und ich kann nur wünschen, daß in der nächsten Periode diese Summe wirklich zureichen möchte, um diejenigen Diener zu pensioniren, die in den Pensionsstand gesetzt zu werden verdienen.

Der Pensions-Etat wird hierauf nach dem Budget-Ansatz mit 798,095 fl. angenommen.

Die Kammer theilte hierauf noch den Wunsch der Commission, in Bezug auf Pensionen an Diener, die mit erloschenen Appanagen angefallen sind:

«daß mit den Appanagen auch die Zahl der Diener, ihre Dienstcathegorien und die künftige Pension, die sie erhalten sollen, die künftige Verbindlichkeit der Staatskosten für die Dienerschaft festgesetzt werden solle.»

Auch wurde der weitere Antrag der Commission angenommen,

«daß der für jedes Jahr festgesetzte Zugang an Pensionen von 24,000 fl. auf sämmtliche Ministerien ausgeschlagen werden,» und zwar:

1) Für das Staatsministerium . . 475 fl. 46 kr.
2) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . . . . 1878 » 55 »
3) Justiz-Ministerium . . . . 2,587 » 45 »
4) Ministerium des Innern . . 11,218 » 45 »
5) Finanz-Ministerium . . . . 7,839 » 4 »

Nachdem hierauf noch die Ausgabs-Position für verschiedene und außerordentliche Ausgaben mit 16,000 fl. ohne Bemerkung angenommen worden, so kam der ganze Etat des Finanz-Ministeriums mit 2,143,395 fl. zur namentlichen Abstimmung, und wurde einstimmig genehmigt.

Herr Staatsrath v. Böckh dankt der Commission für die gute Meinung, die sie von der Verwaltung des Finanz-Ministeriums habe, und der Kammer für die Art und Weise, wie sie den Etat desselben angenommen.

Derselbe legt hierauf noch mit motivirendem Vortrage das nachträgliche Budget für die Finanz-Jahre 1828, 1829, 1830 vor,

Beilage Nro. 3,

welches an die Budgets-Commission verwiesen wurde.

Hiermit wurde die Sitzung beschlossen, und die nächste auf Montag den 30. April festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Jolly.

Der Secretär: v. Fischer.

Beilage Nro. 3. z. Protokoll v. 29. April 1828.

Hochgeehrte Herren!

Bei Vorlage des Budgets habe ich Ihnen bereits zu bemerken die Ehre gehabt, daß ein außerordentliches und nachträgliches Budget folgen werde.

Ein nachträgliches Budget erhalten Sie, weil wir einen Einnahmsüberschuß haben, der nach der Lage der Finanzen im Allgemeinen zum Besten des Landes disponibel ist, über den aber erst jetzt, nämlich nach gewonnener Uebersicht des Ganzen, zweckmäßig disponirt werden kann. Ein außerordentliches ist nothwendig wegen der Passiven der Bezirks-Justiz und Polizei, des Fluß- und Straßenbaues, und der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den Befehl ertheilt, beide wesentlich von einander verschiedene Gegenstände zu trennen, da die Verwendung des laufenden Ueberschusses den Unterthanen einen bleibenden Vortheil gewähren, das außerordentliche Budget bloß einen vorübergehenden Nachtheil beseitigen soll.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls habe ich nun die Ehre, Ihnen das nachträgliche Budget mit einem Gesetzesentwurfe vorzulegen, der folgendermaßen lautet:

(Siehe die Anlage).

Da ich die Tendenz des Gesetzes im Allgemeinen schon angegeben habe, so kann ich sogleich zu den einzelnen Artikeln übergehen.

Von dem ersten werde ich bei Durchgehung des Etats sprechen; der zweite bedarf keiner Erläuterung; der dritte wird sich schon durch die bisherigen Vorgänge, rücksichtlich aller Entschädigungen rechtfertigen, und ich habe nur eines Punktes näher zu erwähnen, nämlich der Erhöhung der Dotation der Amortisations-Casse.

Sie soll in 5 pCt. des Ablösungs-Capitals bestehen. Es läßt sich aber mit Bestimmtheit jetzt nicht angeben; denn der Betrag der Entschädigungen, wegen Einziehung der Bürgerannahmstaxen zur Staatscasse, ist noch gar nicht eruirt, der Betrag der übrigen Entschädigungen nur approximativ berechnet.

Dies wird aber die vollkommene Sicherheit der Amortisations-Casse nicht beeinträchtigen, da die Dotation derselben um den wirklichen Betrag der abzulösenden Entschädigungsrenten erhöht werden muß.

Der gesetzliche Tilgungsfond mit ein Zehntheil der Zinsen liegt in der Dotations-Vermehrung zu 5 pCt., da die Amortisations-Casse nur $4^1/_2$ bezahlt.

Ich komme nun zu dem wesentlichsten Theil des Gesetzes, dem Etat, wodurch das ursprüngliche Budget motificirt werden soll.

Die erste Position, die Verminderung der Einnahmen, die Herunterseßung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer auf 19 kr., will ich nicht rechtfertigen; denn ich bin überzeugt, daß Sie, meine Herren, diesem Vorschlage, der einen sehnlichen Wunsch unseres erhabenen Regenten ausspricht, den Wunsch, die Unterthanen zu erleichtern, mit Freuden entgegen kommen werden.

Die zweite Position wegen Veränderung in der Besteuerung der Geistlichen und Schullehrer, hängt von der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes ab.

Wenn er angenommen wird, so ist eine Einwendung gegen diese Position kaum denkbar, wird er abgelehnt, so fällt damit die Mindereinnahme von selbst weg, und die Summe bleibt zu anderen Zwecken disponibel.

Die dritte Position ist für den Ausfall angesetzt, der durch die Annahme des Gesetzes, die Milderung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise betreffend, eintreten dürfte.

Die Summe ist zu unbedeutend, als daß es sich der Mühe lohnte, viel darüber zu sagen.

Sie ist nicht zu berechnen, und so gering angeschlagen, weil in denjenigen Fällen, welche bisher in dem Wege der Bitte ihre Erledigung erhielten, Vieles nachgelassen wurde.

Die vierte Position haben Sie durch Annahme des Gesetzes, welches die Hoheitsabgaben vom Bergbau aufhebt, schon angenommen.

Die fünfte Position wegen Aufhebung der alten Judenabgaben mit 2,500 fl., und die sechste, wegen Aufhebung der alten Abgaben von der Jagd und Forsteilichkeit mit 32,000 fl., ist bedingt durch die Annahme oder Ablehnung der darauf bezüglichen Gesetzesvorschläge. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen.

Die siebente und achte Position müssen in Verbindung betrachtet werden.

Im Jahre 1819 wurden die Etats für beide kirchliche Sectionen zum erstenmal aufgestellt.

Der Aufwand der evangelischen Section war berechnet auf . . . . . 23,045 fl.
daran trugen die Kirchenfonds . . . . . 10,666 fl.
die Staatscasse . . . . . 12,379 fl.
Der Aufwand für die catholische Section auf 31,405 fl.
daran zahlte die Regiecasse . . . . . 20,018 fl.
die Staatscasse . . . . . 11,387 fl.

Nach dem neuesten Budget sollen aus Staatsmitteln bezahlt werden:

für die evangelische Section . . . . 13,600 fl.
für die catholische Section . . . . 11,000 fl.

Das nachträgliche Budget enthält den Vorschlag, den Beitrag aus Staatsmitteln zu erhöhen,
für die catholische Section um 3,000 fl., für die evangelische um 400 fl., denselben also für beide gleich, und auf 14,000 fl. zu setzen.

Es sind hier zwei Punkte in nähere Betrachtung zu ziehen, nämlich:

1) das Verhältniß zwischen beiden Sectionen, und

2) das Verhältniß zwischen den Beiträgen aus der Staatscasse und den Kirchencassen.

Es ist klar, daß wenn aus den protestantischen Kirchenmitteln 10,000 fl. und aus den catholischen 20,000 fl. geschöpft werden, die protestantischen Kirchenfonds viel härter angezogen sind, als die catholischen; denn das Kirchenvermögen verhält sich nicht wie 1 : 2, vielleicht nicht wie 1 : 3 und doch ist der Beizug zu dem Aufwande der Kirchen-Collegien vorzüglich dadurch begründet, daß diese wirklich die Oeconomie-Kammer der Kirchen sind, wie auch der VIII. Abschnitt der katholischen Kirchen-Commissionsordnung, vom §. 65 bis 93 eine wahre Kammerordnung ist.

Der Vorschlag, beiden Sectionen einen gleichen Beitrag aus der Staatscasse zu geben, kann nur für den ersten Augenblick etwas befremden, bei näherer Erwägung der Verhältnisse aber durchaus nicht.

Die evangelische Section übet im Namen des Souverains die Kirchengewalt der evangelischen Kirche, sie ist in dieser Beziehung eine geistliche Behörde, der Oberkirchenrath, und steht als solche auf gleicher Linie mit dem bischöfflichen Consistorium, das die Verwaltung der katholischen Kirchengewalt besorgt.

Beide Sectionen haben nur das gemein, daß sie die Kirchenherrlichkeit des Regenten verwalten und Oeconomie-Commissionen für das Kirchenvermögen der bezüglichen Religionstheile sind.

So wie die Dotation des Bisthums mit 26000 fl. — auf den Domänen ruht, so die Erhaltung des evangelischen Ober-Kirchenraths, und wenn man für diese geistliche Behörde nur die unbedeutende Summe von 7000 fl. nur die Hälfte des Zuschusses aus der Staatscasse rechnet, und eben so, wie die Dotation des Erzbisthums, auf den Etat des Cultus setzt, wohin sie eigentlich gehört: so wird für die Wahrung der Kirchenherrlichkeit des Regenten bei der katholischen Kirchensection 14000 fl. und bei der evangelischen nur 7000 fl. bezahlt.

Rücksichtlich der Verhältnißmäßigkeit des Zuschusses für beide Sectionen läßt sich also nichts erinnern.

Dies über den ersten Punct.

Ueber den zweiten, meine Herren, mögen Sie sich bei der Prüfung des gegenwärtigen Budgets aussprechen.

Die Regierung schlägt für jetzt vor, den Totalaufwand für die evangelische Section auf . . . . 24,000 fl.

Wovon aus Staatsmitteln . . 14,000 fl.
und Kirchenmitteln . . . . . 10,000 »
für die katholische Section auf . . . . . 34,000 fl.
wovon aus Staatsmitteln . . 14,000 »
aus Kirchenmitteln . . . . . 20,000 »
geschöpft werden sollen, festzusetzen, oder mit Berücksichtigung der früher erwähnten Verhältnisse bezüglich auf 17,000 fl. und 34,000 fl.

Uebrigens ist sie durchaus nicht abgeneigt, das Kirchenvermögen zu erleichtern, wenn ausgemittelt ist, wie viel die ökonomische Verwaltung desselben für jeden Theil kosten dürfte, dann aber auch in diesem und keinem andern Verhältniß.

Die Geneigtheit der Regierung in dieser Hinsicht können Sie aus den Vorschlägen unter pos. 9 und 10 sehen. Nach diesen soll das evangelische Kirchenvermögen des bisherigen Beitrags zur Universität Heidelberg mit 2500 fl. und das kotholische Kirchenvermögen des Beitrags zur Universität Freiburg mit 5000 fl. entbunden werden. Wenn sie diesen Vorschlag der Erhöhung des Staatszuschusses zu den Kirchensectionen vorgezogen hat, so beruht dies auf der Ueberzeugung, daß dieser Beitrag mit nicht gleich starken Gründen, wie der zu dem Aufwand der beiden Kirchensectionen, gefordert werden kann.

Ueberdieß dürfte es am Ende gleichbedeutend seyn, auf welche Weise die Erleichterung eintritt: im Ganzen werden die katholischen Fonds um 8000 fl., die evangelischen um 2900 fl. erleichtert.

Inzwischen glaubt die Regierung, daß auf diesem Landtage zum Besten der Kirchen genug geschehen sey, wenn ihre Anträge die Zustimmung der Kammer erhalten.

Vorschlägen zu weitern Ausgaben kann sie, bei der nothwendigen Beschränkung, welche in den disponibeln Mitteln gegeben sind, nur dann Beifall schenken, wenn sie die Ueberzeugung erhält, daß solche nützlicher und nothwendiger sind als diejenigen, welche sie vorgeschlagen hat.

Ohne Rückhalt, meine Herren, habe ich zu Ihnen über einen Gegenstand von zarter Natur gesprochen, weil ich Offenheit für Pflicht und für das einzige Mittel halte, irrigen Ansichten und Mißverständnissen zuvorzukommen.

Um die Aufnahme der pos. 11 von 4000 fl. für das politechnische Institut hat Ihre verehrliche Budget-Commission selbst gebeten. Ich kann daher eine weitere Motivirung dieses Vorschlags umgehen.

Die Deckungsmittel für die Summe von 110,800 fl., über welche das nachträgliche Budget disponirt, bestehen in 3 Positionen.

Die erste hängt mit dem Gesetz über die Aufhebung der alten, aus der Jagd und Forsteilichkeit herrührenden Abgaben und der Beförsterungskosten zusammen.

Sie ist eine nothwendige Folge der Ausgabe von 32,000 fl.

Die zweite beruht auf dem einfachen Umstand, daß dieser Theil der Dotation gegenwärtig und für eine Reihe von Jahren die Bestimmung erhalten hat, die Kosten des neuen Locals für die Wasser- und Straßenbaudirection zu decken.

Wird aber die Ausgabe für dieses bei dem ausserordentlichen Budget auf andere Weise gedeckt, so ist diese Summe als disponibel anzusehen.

Die dritte, der Ueberschuß des ordentlichen Budgets, bedarf keiner Erläuterung.

Bei Vorlage des letztern habe ich Ihnen auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erklärt, daß das nachträgliche Budget dem Lande, so weit es die Lage der Finanzen erlaube, neue Vortheile ohne neue Lasten gewähren soll.

Sie werden in diese Versicherung nie einen Zweifel gesetzt haben, jetzt aber mit Vergnügen die Vorschläge, die dieses bewirken sollen, zu den Ihrigen machen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiemit wie folgt:

Art. 1.

Die Grund-, Gefäll- und Häusersteuer für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 ist auf 19 kr. von 100 fl. Steuercapital herabgesetzt.

Art. 2.

Die budgetsmäßigen Einnahmen und Ausgaben dieser Jahre werden nach den Bestimmungen des anliegenden Etats abgeändert.

Art. 3.

Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, diejenigen Entschädigungen, welche in Folge der Gesetze über die Bürgerannahmstaxen, über die alten Abgaben der Juden, und über die aus der Jagd und Forsteilichkeit herrühren-

den alten Abgaben zu leisten sind, durch die Amortisations-Casse ablösen zu lassen.

Die Dotation derselben ist um 5 pCt. der Ablösungssumme zu erhöhen.

Nachträgliches Budget für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Pos.	Verminderung der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl. kr.	Total-Betrag. fl. kr.
	I. Verminderung der Einnahmen.		
	Steueradministration.		
1)	Herunterseßung d. Grund- Gefäll- u. Häusersteuer von 19½ kr. auf 19 kr. -49400 fl. und nach Abzug von 2400 fl. Lasten und Verwaltungskosten . .	47000	
2)	Veränderung in der Besteurung der Ortsgeistlichen und Schuldiener .	12000	
3)	Wegen Milderung d. Erbschaftsaccise	1200	
	Berg- und Hüttenverwaltung.	60200	
4)	Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau	1200	61400
	II. Vermehrung der Ausgaben.		
	1. Zur Erleichterung der Unterthanen.		
	Finanzministerium.		
	Tit. XXVI. Entschädigungen.		
5)	Aufhebung der alten Judenabgaben	2500	
6)	Aufhebung der alten Abgaben von Jagd- und Forsteilichkeit . . .	32000	34500

Pos.	Verminderung der Einnahmen und Erhöhung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl. kr.	Total-Betrag. fl. kr.
	2. Zu Gunsten der Stiftungen.		
	Ministerium des Innern.		
	Tit. IX. Ministerium mit Branchen.		
7)	Zuschuß zur Regiecasse der evangelischen Kirchensection . . .	400	
8)	Zuschuß zur Regiecasse der katholischen Kirchensection	3000	3400
	Tit. XXIII. Lehranstalten.		
9)	Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung d. evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag .	2500	
10)	Für die Universität Freiburg, durch Entbindung des katholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag	5000	7500
	3. Für den Unterricht.		
11)	Vermehrung der Dotation des polytechnischen Instituts	4000	4000
			110800

Pos.	Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben.	Part. Betrag. fl. kr.	Total-Betrag. fl. kr.
	I. Vermehrung der Einnahmen.		
	II. Steueradministration.		
1)	Gesetzliche Beiträge zu den Beförsterungskosten . . 20000 fl. nach Abzug von . . 960 fl. für Lasten und Verwaltungskosten, rund 19000		
	II. Verminderung der Ausgaben.		
	IV. Ministerium des Innern.		
	Tit. XIV. Wasser und Straßenbau.		
2)	Herabsetzung der Dotationssumme auf 600,000 fl. wegen Uebernahme von Lasten dieses Etats auf das ausserordentliche Budget	12800	31800
3)	Hierzu als Deckungsmittel der Ueberschuß des ursprünglichen Budgets .		79715
			111515

Bilanz.

Einnahme . . .	111515
Ausgabe	110800
Rest . . .	715

Verhandlungen

der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Sechstes Heft.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

XXIII. Oeffentliche Sitzung v. 30. April.

Seite

Anzeige einer Eingabe der Leinwandfabrikanten des Großherzogthums, Einfuhr auswärtiger Fabrikate betreffend 233

Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden, und einstimmige Annahme desselben 234-239

Discussion über den Bericht der Budgets-Commission, die Steuer-Administration betreffend . . . 239-270

Deßfallsige Beschlüsse . . . 247. 252. 256. 259. 261. 263. 270

XXIV. Oeffentliche Sitzung vom 2. May.

Anzeige einer Eingabe des Amts Kenzingen, die Aufhebung des Wein-Ausgangszolls ins Würtembergische betreffend 271

Präsidium verliest eine Adresse an Se. königliche Hoheit den Großherzog, in Beziehung auf den Antrag des Abg. Grimm, die Ergänzung der Gemeinderäthe betreffend. Genehmigung und Mittheilung derselben an die erste Kammer zum Beitritt 271. 314

Seite

Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer betreffend. Erstattet von dem Abg. Zeyher . . 272
Im 5ten Beil. Heft, Beilage No. 3 zum Protokoll vom 2. May.
Discussion über den Budgetsbericht, verschiedene Steuereinnahmen betreffend:
a) Salinen-Administration 274. 292
b) Post-Administration 292. 293
c) Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung . Ibid.
d) Lasten und Verwaltungskosten . . . . . Ibid.
e) Berg- und Hüttenverwaltung 293-297
f) Fluß- und Straßenbau-Verwaltung . . . Ibid.
g) Allgemeine Cassen-Verwaltung . . . . . Ibid.
Bericht der Petitions-Commission und zwar: Ueber eine Beschwerde der Stadt Weinheim, Vergütung für geleisteten Straßenbau. Erstattet von dem Abg. Wild 297. 315-318
Discussion hierüber und Beschluß 297-313

XXV. Oeffentliche Sitzung v. 5. May.

Anzeige dreier neuen Eingaben 319
Commissionsbericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betreffend. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger 320
Im 5ten Beil. Heft, Beil. Nro. 4 zum Protokoll vom 5. May.
Commissionsbericht über den Antrag des Abg. Dr. Duttlinger, die Aufnahme der Hof- und Oberhof-Gerichts-Advocaten in die Civildiener-Wittwencasse. Erstattet von dem Abg. Ackermann 320
Im 5ten Beilag. Heft, Beilage Nro. 5 zum Protokoll vom 5. May.
Discussion über den Gesetzesentwurf, wegen Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, und einstimmige Annahme desselben 320
Discussion über den Gesetzes-Vorschlag, die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer betreffend. Annahme desselben 329
Discussion über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der bisherigen Verordnungen über die Fleisch-Accise ꝛc. Annahme desselben 330-340

Seite

Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt: der Gesetzesentwurf, hinsichtlich des Betriebsfonds der verschiedenen Ministerien, mit Vortrag des Herrn Staatsraths v. Böckh 340-347
Eben so der Gesetzesentwurf über das ausserordentliche Budget 340. 348-352

XXVI. Oeffentliche Sitzung vom 7. May.

Discussion über den Gesetzesvorschlag, hinsichtlich der Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben 353-358
Anzeige von vier neuen Eingaben 358
Bericht der Zollcommission, über das von der Regierung vorgelegte neue Zollgesetz, so wie über einige, diesen Gegenstand betreffende Petitionen. Erstattet von dem Abg. Dr. Kern 359
Im 5ten Beil. Heft, Beil. Nro. 5 zum Protokoll vom 7. May.
Commissionsbericht über zwei von der Regierung erlassene provisorische Verordnungen:
a) In Betreff der Hundstaxe;
b) In Betreff der auf Reisende auswärtiger Handelshäuser gelegten Abgabe. Erstattet von dem Abg. Völker 359. 386-388
Gleichhaldige Discussion hierüber 359-373
Commissionsbericht des Abg. Kirn, über vier, nachfolgend benannte provisorische Gesetze:
a) Die Aufhebung der auf Zoll-Defraudationen bisher als Strafe gesetzt gewesenen Confiscation der zollbaren Gegenstände betreffend 373. 389-406
Discussion hierüber in abgekürzter Form . . 373-378
b) Discussion über ein weiteres Gesetz, hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Accis- und Ohmgelds-Sachen 379-381
c) Discussion über ein drittes provisorisches Gesetz, hinsichtlich der Bestrafung der Defraudation des Wein-Eingangszolls 381-383
d) Discussion über das vierte und letzte provisorische Gesetz, hinsichtlich der Straßengeld-Abgaben 383-385
Annahme des Vorschlags des hohen Präsidii, sämmtliche Beschlüsse in einer einzigen Adresse zu umfassen, und sodann an die erste Kammer zu übergeben 385

XXIII. Oeffentl. Sitzung v. 30. April 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs: Staatsrath v. Böckh.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Ackermann, Dühmig, Klingel, Leiber, Roßhirt, Roth, Schnetzler u. Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Nachdem der Präsident eine neue Eingabe, die Bitte der Leinwandfabrikanten des Großherzogthums, um Schutz gegen die Einfuhr auswärtiger Leinwandfabrikate betreffend,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.)

bekannt gemacht hatte, eröffnete er die Discussion über Aufhebung der alten Judenabgaben, und zwar zuerst über den allgemeinen Theil derselben.

Duttlinger. Es wird immer jeder Gesetzesentwurf meine Zustimmung erhalten, der zum Zwecke hat, den Grundsatz der Gerechtigkeit in unserm Steuersystem in seiner vollen Reinheit anzuwenden. Ich zähle den Gesetzesentwurf, über welchen jetzt die Discussion eröffnet ist, in die Klasse solcher Gesetzesentwürfe. Er wird eben deßwegen im Allgemeinen heute meine Zustimmung erhalten; sodann wird er sie erhalten noch aus einem

zweiten Grunde. Es liegt nämlich in diesem Gesetze ein ferneres indirectes Mittel zur Beförderung bürgerlicher und sittlicher Cultur unserer Mitbürger des alttestamentarischen Bekenntnisses. Man klagt noch immer über die Verdorbenheit dieser Klasse von Mitbürgern, und ich muß leider zugeben, daß ich diese Klagen nicht ganz in Abrede ziehen und widersprechen kann. Allein diese Verdorbenheit ist zuverlässig die Wirkung des ungerechten Druckes, der durch den Lauf von Jahrtausenden auf dieser Menschenklasse bei allen Völkern gelastet hat. Es berichten uns Reisebeschreiber, die Christen in Rosetta seyen so tückisch, so betrügerisch, so kriechend, so feige und muthlos, als der niederträchtigste Jude, weil sie dort eben so unter dem Drucke des ungerechten Islams leiden und leben, wie die Juden in den europäischen Staaten unter dem Drucke des Kreuzes.

Seit Jahrtausenden zertreten, verfolgt, unterdrückt bei allen Völkern, hätten in der That die Juden ein ganz besonderes Geschlecht seyn müssen, wenn sie nicht wären, was sie wirklich sind. Die weitere Entfernung einer Ungerechtigkeit, die auf dieser Klasse unserer Mitbürger gelastet hat, wird ein abermaliges indirectes Mittel seyn, für die Beförderung ihrer sittlichen Cultur, welches für mich in politischer Hinsicht von der allergrößten Wichtigkeit ist. Ich sehe hier eine Maßregel, welche den Zweck hat, und etwa den Zweck zu erreichen vermöchte, diese unsere Mitbürger auf dieselbe Stufe bürgerlicher und sittlicher Cultur zu stellen, auf welcher die christlichen Glaubensgenossen stehen, in der That für eben so viel an, als die Eroberung einer neuen Provinz. Eben deßwegen aber bedaure ich, daß bei dem gegenwärtigen Landtage es einem Mitgliede dieser Ver-

sammlung, das bei dem Landtage von 1825 in einem gründlichen berichtlichen Vortrage sich über diese große Angelegenheit aussprach, beim gegenwärtigen Landtage nicht gefallen hat, im Wege der Motion, oder irgend einer andern Berathungsform, dieselbe große Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen. Ich bitte deßwegen das Mitglied, von dem ich spreche, das Versäumte in den wenigen Tagen, die unsere Wirksamkeit noch ergänzen, nachzuholen.

Dollmätsch. Wenn ich dazu aufgefordert werde, so bin ich mit Vergnügen dazu bereit.

Duttlinger. Ich bin zwar bloß ein Mitglied dieser Versammlung, allein ich sehe doch die Erklärung des Abgeordneten Dollmätsch für die Ankündigung einer Motion des Inhalts an, wie ich ihn bezeichnet habe.

Präsident. Ich werde die Begründung derselben auf eine der nächsten Tagesordnungen setzen.

Kern. Ganz im Einklange mit den Ansichten des Abgeordneten Duttlinger steht das, was im Vortrage des Herrn Regierungs-Commissärs so schön und kurz gesagt ist: «Die Juden haben sich schon verbessert, seit sie von den Christen besser behandelt werden.» Einen nicht unbedeutenden Schritt zu dieser bessern Behandlung enthält der nun vorgelegte Gesetzesentwurf, in welchem endlich, hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten, den Juden das werden soll, was die Gerechtigkeit fordert, und was unsere Magna charta schon längst ausgesprochen hat. Schon vor Jahrzehnten sind die Judenleibzölle, die Schutz- und Satzgelder aufgehoben worden, und wird uns endlich ein allgemeines Gesetz vorgelegt, daß die Wohlthat unserer Verfassungsurkunde, hinsichtlich der Tragung der

öffentlichen Lasten, auch auf die Bekenner des alttestamentarischen Glaubens angewendet werden soll.

Die sämmtlichen Mitglieder fühlen gewiß mit mir, daß hier durchaus nicht bloß von einem Acte der Humanität die Rede ist, sondern von einer Forderung des strengen Rechts. Es ist die Zeit noch nicht gekommen, wo die Bekenner aller Religionen ohne Unterschied, in der weitesten Ausdehnung und in jeder Beziehung, derselben bürgerlichen und politischen Rechte sich zu erfreuen haben, wie alle übrigen Confessionen. Dieser Zeitpunct mag vielleicht in Deutschland leider noch entfernt seyn; aber in keinem constitutionellen Staate darf hinsichtlich der Tragung der öffentlichen Lasten noch immer Willkühr geduldet werden. Das Glaubens-Object ist kein Steuer-Object, und ich glaube sogar, die Ehre der Regierung fordert, daß auf dem badischen Steuerregister keine Judenstücke, Copulationsgelder, Sabbaths-, Pflöcken-, Kauschergelder ꝛc. mehr erscheinen.

Ich wiederhole, nach meiner Ueberzeugung ist hier nicht die Rede von Begünstigung der Juden, sondern von Aufhebung einer bisher auf ihnen gelegenen schreienden Ungerechtigkeit, und ich stimme deßwegen mit innigster Ueberzeugung für die Annahme des Gesetzes.

Völker. Auch ich bin für diesen Gesetzesentwurf, so wie ich bei jeder Gelegenheit, wo sich von Aufhebung alter Abgaben und der Gleichstellung der Rechte der Landesunterthanen handelt, mit Vergnügen einstimmen werde.

Indessen läßt sich nicht verkennen, daß wenn man so fortfährt, die Abschaffung von Abgaben zu beschließen, die Lasten des gewöhnlichen Budgets immer vermehrt werden. Dessen ungeachtet bin ich aber, wie ich gesagt

habe, immer dazu bereit, muß aber bei dieser Gelegenheit nur darauf aufmerksam machen, daß wir noch immer eine Bürgerklasse haben, die eben so gut ein so großes schreiendes Unrecht trägt, als diese, von der sich hier handelt. Ich möchte daher die Kammer nur bitten, daß wenn bei einer oder der andern Gelegenheit von Aufhebung dieser ungerechten Auflage die Rede seyn wird, die Kammer eben so liberale Gesinnungen zeigen möge, als sie bei diesem Gesetze zeigt.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion im Allgemeinen, und eröffnet dieselbe über den Artikel 1.

Duttlinger. Ich erkläre mich für diesen Artikel, schließe mich aber dem Wunsche des Abg. Völker an, daß auch die alten Christenabgaben, namentlich der Blutzehnte, aufgehoben werden möchten, weil in der That diese Abgabe durch das Recht der christlichen oder eigentlich der catholischen Kirche eingeführt ist.

Staatsrath v. Böckh. Der Abgeordnete Duttlinger hat in der Discussion über die alten Abgaben sich einmal dahin ausgesprochen: sein letzter Wunsch seye, daß keine Abgaben mehr bestehen möchten, als solche, die unser Landrecht und unsere politischen Einrichtungen fordern. Den Blutzehnten, wie den Zehnten überhaupt, kennt unser Landrecht; man sollte also glauben, der Abgeordnete Duttlinger wäre befriedigt. Dies scheint aber nicht der Fall zu seyn; seine Tendenz geht jetzt weiter, er will nicht nur diese, er will auch Abgaben nicht mehr dulden, die im Landrechte stehen, vielleicht auch künftig andere nicht, die in unserer politischen Gesetzgebung liegen.

Duttlinger. Damals war die Rede von Erbpflichtigkeit, nicht von dem Zehnten, und ich habe damals

vorgeschlagen: aufgehoben sollen seyn alle neben unserer Steuer bestehenden Abgaben, in so fern sie nicht hineingehören in den Kreis des Privatrechts, jener Theile nämlich, die verhandelt wurden in einem Zusatzcapitel vom Code Napoléon, das dort von der Erbpflichtigkeit vorkommt.

Der §. 1 wird sofort angenommen.

Zu §. 2 und 3 wird nichts bemerkt.

§. 4.

Duttlinger. Den zwanzigfachen Betrag habe ich immer für zu hoch gehalten; ich habe aber, bei einer Entschädigung für ein ähnliches Gefäll, im Jahre 1825 umsonst den Vorschlag gemacht, den achtzehnfachen Betrag anzunehmen. Mein Vorschlag hat indessen keine Unterstützung gefunden, und es wird derselbe wohl jetzt auch keine finden.

Der Grund, warum ich den zwanzigfachen Betrag für zu hoch halte, ist der, weil ich diese Sabaths- und Judenstöcke, die Copulationszölle und Kauschergelder für nicht eben so viel Werth halte, als Grund- und Bodenzinse. Diese aber können nach unserer Gesetzgebung jetzt abgeschafft werden, um den achtzehnfachen Betrag, während Grund- und Bodenzinse, wie viele Mitglieder wissen werden, früher allgemein so hoch geschätzt wurden, daß man sie um den 36, 38, ja sogar 42 fachen Betrag gekauft hat.

Diese Copulationszölle und Sabathsstöcke haben aber niemals diesen hohen Cours gehabt.

Staatsrath v. Böckh. Der Unterschied beruht wohl darauf, daß mit der Erhebung der kleinen Zinsen und Gülten sehr große Verwaltungskosten verbunden sind, daß also nicht der ganze Reinertrag dem Bezieher zu

gut kommt. Mit den Judenabgaben ist dies nicht der gleiche Fall. Ueberdies verzichten diejenigen, die sie zu beziehen haben, auf den künftigen höhern Ertrag der Judenabgaben, der sich ohne Zweifel durch die steigende Bevölkerung der Juden ergeben würde.

Der §. 4 wird sofort angenommen, eben so der §. 5, worauf endlich das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen wird.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über den Bericht der Budgets-Commission, der von der Steuer-Administration handelt.

Zu II. «directe Steuern» bemerkt

Duttlinger: In Beziehung auf die Grund- und Gefällsteuer oder das Grundsteuer-Capital, erlaube ich mir die Frage an den Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, wie viel das Grund- und Gefällsteuer-Capital der Standes- und Grundherren des Großherzogthums beträgt; ferner das Steuercapital des Vermögens beider Kirchen, und das Steuercapital der beiden Landesuniversitäten. Ich wünschte diese statistische Notiz besonders auch deßwegen, weil sie mir von Interesse ist in Beziehung auf die constitutionelle Theilnahme der ersten Kammer an unsere Finanz-Gesetzgebung. Es sind diese Steuercapitalien, von einem gewissen Gesichtspunkte unserer Verfassung die Sache angesehen, eigentlich repräsentirt in der ersten Kammer; nach einem gewissen Gesichtspunkte aber nicht — ich meine nämlich jenen Artikel unserer Verfassung, nach welchem die Mitglieder beider Kammern denselben Eid schwüren.

Es hat ferner diese statistische Notiz, wie natürlich, vielerlei Interessen für vielerlei andere Fragen in unserer Steuergesetzgebung.

Staatsrath v. Böckh. Ich bin auf die Beantwortung dieser Fragen nicht vorbereitet. Der Herr Director der Steuer-Administration, der Abgeordnete Cassinone, wird, so weit die Steuer-Direction darüber Auskunft geben kann, solche ertheilen.

Ich erinnere mich, daß früher einmal die Steuercapitalien der Standes- und Grundherren erhoben worden sind, wenn ich nicht irre, in jener Zeit, wo von den ersten Wahlen die Rede war. Ob die Steuercapitale der Universitäten bekannt sind, weiß ich nicht; ich bezweifle es, weil die Steuerverwaltung kein besonderes Interesse hat, sie zu kennen.

Cassinone. Ich werde die gewünschte Auskunft ertheilen, wenn die Notizen in unsern Acten zusammengestellt sind. Da die Sache nicht von Interesse für die Staatsverwaltung seyn kann, so hat man darauf auch keine besondere Rücksicht genommen; man hat nur auf die Grund-, Gewerb- und Häusersteuer Rücksicht genommen, was im Allgemeinen von Interesse seyn muß.

Duttlinger. Ich wünschte nur, daß dann hier in der Versammlung meine Frage öffentlich beantwortet werde, weil dies nicht nur für mich, sondern für das ganze Publicum Interesse hat.

Cassinone. Dies wird nicht den geringsten Anstand haben.

Engesser. Ohne mir anmaßen zu wollen, über etwas ein Urtheil zu fällen, was ich nicht genau kenne, so erlaube ich mir, über das Verhältniß zwischen der Grundsteuer und zwischen der Gewerb- und Gefällsteuer zu bemerken: die Gewerbsteuer ist schon bei der letzten Budgets-Periode erhöht worden im Verhältniß zu der Grundsteuer und zuverlässig nicht zu hoch.

Unsere Steuer gründet sich auf das Einkommen, weil man aber vom Boden das Einkommen nicht genau berechnen konnte, so wählte man als Maßstab den Kaufpreis der Güter nach einem Durchschnitte von Jahren, und berechnet hiernach das Interesse des Kaufcapitals, in der Voraussetzung, daß derjenige, der ein solches Gut kaufen werde, jene Interesse daraus ziehen dürfte. Allein diese Durchschnittsberechnung gründet sich auf frühere Jahre, und man kann nachweisen, daß die Grundsteuer in ihrem Anschlage ziemlich hoch sey. Weniger hoch erscheint nach meiner Meinung der Ansatz für die Gewerbsteuer, weil da der Reinertrag des Capitals, im Verhältniß zum Reinertrag des Grundsteuercapitals, höher zu seyn scheint. Dasselbe glaube ich auch in Beziehung auf die Gefällsteuer, obgleich hier die Preise ziemlich hoch angenommen sind. Allein bei einer Vergleichung der Steuer mit einander, scheint es, daß es nicht für jetzt, aber doch für die Zukunft sehr beachtungswerth wäre, falls es sich thun ließe, etwa die Grundsteuer herab zu setzen und die Gewerbsteuer zu erhöhen. Ich kenne selbst die Verhältnisse zu wenig, habe aber von Vielen, die hierüber urtheilen zu können glauben, die gleiche Bemerkung gehört.

Staatsrath v. Böckh. Das Verhältniß, in welchem die Totalsumme der Steuer auf die Grundstücke, Gefälle und Häuser, so wie auf Gewerbe vertheilt wird, ist allerdings von hoher Wichtigkeit. Eine verhältnißmäßige Belastung dieser verschiedenen Zweige des Einkommens ist das erste Erforderniß einer guten Steuer; das zweite eine verhältnißmäßige Subrepartition derselben unter die Steuerpflichtigen jeder Klasse.

Von der Totalsteuer beträgt gegenwärtig die Grundsteuer $^{60}/_{100}$, die Häusersteuer $^{19}/_{100}$ und die Gewerbsteuer $^{21}/_{100}$. Dieses Verhältniß ist noch für die Gewerbsteuer günstiger, als das Verhältniß in anderen Staaten.

In einem unserer Nachbarstaaten kamen auf die Grund- und Gefällsteuer $^{71}/_{100}$, auf die Häusersteuer $^{16}/_{100}$, auf die Gewerbsteuer $^{13}/_{100}$; in einem andern unserer Nachbarstaaten ist die Gewerbsteuer verhältnißmäßig noch niedriger. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Betriebscapital der Gewerbsteuerpflichtigen eben so angelegt werden sollte, als das Capital, welches auf Grund und Boden, oder auf Häuser ruht, und es ist auch so angelegt oder gegenwärtig noch höher, nämlich zu 23 kr., während das Grundsteuercapital nur 19½ entrichtet. Wenn dem ungeachtet der wahre Betrag nicht erreicht wird, so liegt es in der großen Schwierigkeit, die Betriebscapitale richtig auszumitteln.

Sehr mild ist dagegen das persönliche Verdienst besteuert. Das Capital eines bloßen Handarbeiters ist 500 fl.; wenn man davon die Interessen zu 5% rechnet, so setzt dies nur einen Ertrag von 25 fl. voraus. Niemand wird aber glauben, daß ein Taglöhner in einem Jahre nur 25 fl. verdiene; man wird seinen Verdienst wenigstens zu 100 fl. anrechnen können und das Resultat wäre ein Steuercapital von 2,000 fl.

Ich frage aber, ob dieß gerecht und ausführbar wäre? Bei dem Grund und Boden ziehen wir die Culturkosten ab; wir sagen, nur der reine Ertrag soll besteuert werden. Der edelste Theil des National-Capitals besteht in den persönlichen Kräften der Staatsbürger. Wenn viele glauben, auf den persönlichen Kräften haften

keine Culturkosten, von diesen sey also nichts abzuziehen, so bin ich der entgegengesetzten Meinung. Der Grund und Boden trägt eine ewige Rente, der persönliche Verdienst ist bloß eine Lebensrente, und diese kann nicht nach der mittlern Dauer des menschlichen Lebens berechnet werden, sondern nur nach der wahrscheinlichen Dauer des thätigen Lebens, die Zeit des Erwerbens.

Eine Lebensrente von 100 fl. kann eben nicht so hoch angeschlagen werden als eine ewige Rente, und von ihrem Capitalwerth muß noch das Capital der Culturkosten abgezogen werden, welche auf dem persönlichen Verdienst haften, diese bestehen in der Ausbildung der Menschen, der Nachkommen zu irgend einem Erwerbszweig. Jeder Mensch wird nur dann erwerbsfähig, wenn ein gewisses Capital auf ihn verwendet wird. Je höher seine Ansprüche auf künftige Belohnung seiner Dienste sind, je mehr wird gewöhnlich Voraufwand erfordert, um ihn dazu fähig zu machen. Die Gewerbsteuer, in so fern sie den persönlichen Verdienst besteuert, ist deßwegen durchaus nicht zu nieder. Ich glaube, das Verhältniß der Capitalien ist ziemlich richtig, und wenn in neuern Zeiten der Ertrag der Güter, der Häuser und Gefälle gefallen seyn sollte, so haben wir schon auf dem letzten Landtage dieses ausgeglichen, indem wir die Gewerbsteuer von 19 kr. auf 23 kr. erhöhten. Eine stärkere Anlage würde ich für einen Nachtheil halten, und der Nachtheil würde auf den edelsten Theil des National-Capitals, auf die Menschen, gebildet für Gewerbe, Künste und Wissenschaften, fallen, und diese werden Sie nicht über das gerechte Maaß beschweren wollen.

Wild. Ein großes Mißverhältniß scheint mir zwischen den Betriebs-Capitalien selbst zu liegen, indem auf den

Umschlag nicht gehörige Rücksicht genommen wird. Es sind Handwerker und Gewerbe, die dasselbe Capital haben, die aber ihr Capital weit eher umsetzen, als die andern. Wenn ich einen Hauderer annehme und einen Metzger, so hat der Hauderer mit wenigen Pferden ein größeres Capital, als der Metzger, der 1000 fl. hat; diese schlägt es aber zwanzigmal um. Ein Kaufmann, der ein Betriebs-Capital von 20,000 fl. hat, wird ebenfalls nicht in diesem Fall seyn. Viele klagen über diese Ungleichheit in den Betriebs-Capitalien, und es ist daher zu wünschen, daß hierauf Rücksicht genommen werde.

Völker. Ich kann mich nur freuen, daß der Abgeordnete Engesser diese Sache hier zur Sprache brachte, und daß wir die ausführliche Rede des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums in unser Protokoll niedergelegt bekommen, um wenigstens diejenigen, die dasselbe lesen, überzeugen zu können, wie und auf welche Art unsere Steuer gegründet ist.

Hinsichtlich dessen, was der Abgeordnete Engesser in Beziehung auf die Erhöhung der Gewerbssteuer sagte, will ich nur das bemerken, daß ich glaube, im Jahre 1825 hätten die Gewerbtreibenden in dieser Kammer den Beweis gegeben, wie sehr sie die andern Stände erleichtern wollen, weil sie mit der größten Liberalität für die Erhöhung der Gewerbsteuer gestimmt haben. Damit ist zuverlässig alles Mögliche gethan, und ich sollte denken, daß sich der Abgeordnete Engesser dabei beruhigen werde, indem die Gewerbsleute fortan alles Mögliche leisten werden.

In Beziehung auf das Betriebs-Capital hat sich der Herr Staatsrath v. Böckh eben so klar ausgesprochen, und ich muß nur das hinzufügen, daß man alle möglichen

Verordnungen getroffen hat, um das Betriebs-Capital der Kaufleute auf das Allergenaueste herauszufinden; man hat nämlich nach den getroffenen Maßregeln gut berechnen können, welche Betriebs-Capitalien nothwendig sind, um die Fabriken zu betreiben.

Duttlinger. Man muß glauben, die Fabrikanten in jener Gegend hätten ihr Betriebs-Capital verborgen gehabt, denn der Abgeordnete Völker sprach davon, man habe sie wirklich herausgefunden.

Völker. Weil man früher glaubte, sie wären nicht hoch genug, so hat man eine Controle angeordnet, die freilich nicht recht am Platz war; auch fand sie nicht im ganzen Lande Statt, weil sonst ein ganz anderes Resultat herausgekommen seyn würde.

Gäß. Auch ich kann bezeugen, daß das Betriebs-Capital der Gewerbsleute auch in der obern Gegend sehr hinauf kam.

Cassinone. Sie sind nur auf den Betrag gesetzt worden, wohin sie gehören. Die Untersuchung hat gezeigt, daß sie eine Erhöhung ertragen können; das Grundsteuer-Capital ist dagegen geblieben, wie vorher, nämlich auf 462 Milionen.

Hutten. Was das Betriebs-Capital betrifft, so hat es seinen höchsten Standpunct erreicht; aber ein Mißverhältniß finde ich in der Besteuerung der Betriebs-Capitalien, besonders ist die stufenweise Erhöhung, wie sie gegenwärtig besteht, nicht zweckmäßig. Weit besser wäre es, wenn man immer eine runde Zahl annähme.

Dollmätsch. Ich glaube, leicht darauf antworten zu können, warum dem Antrag schwerlich entsprochen werden kann. Der Grund ist der, daß man nicht im Stande ist, auf 100 und 200 fl. das Betriebs-Capital

zu bestimmen; inzwischen ist auch die Beschwerde des Abgeordneten Wild nicht ganz richtig. Die Beschwerde ruht weniger auf dem Betriebs-Capital; richtig aber ist, daß der persönliche Erwerb nicht im gehörigen Verhältniß mit den Gewerben unter sich besteht, und in dieser Hinsicht einige Verbesserungen nöthig wären. Wenn man den Tarif von dem Metzger mit dem von dem Schneider vergleicht, so wird man darin ein großes Mißverhältniß finden, dem jedoch die Regierung begegnen wird.

Hutten. Der Abgeordnete Dollmätsch irrt, wenn er von einem Mißverhältniß zwischen dem Metzger und Schneider spricht; ein solches besteht gar nicht.

Dollmätsch. Es ist ein Mißverhältniß in den Gewerben selbst, dem aber die Regierung abhelfen wird.

Staatsrath v. Böckh. Die Bemerkung des Abgeordneten Hutten, daß die Capitalien nach ihrem Ertrag angesetzt werden sollten, ist von dem Abgeordneten Dollmätsch richtig beantwortet worden. Es ist kaum möglich, nur die Klasse richtig zu bestimmen, ohne inquisitorische Maßregeln zu ergreifen; noch weniger ist möglich, es so genau zu bestimmen, daß man es auf 100 fl. angeben könnte, und am wenigsten ist es da möglich, wo die Capitalien einmal in die höhere Klasse kommen. Bei einem Bankier, bei einem Großhändler, würde es dem besten Schätzer nicht möglich seyn, zu beurtheilen, ob einer 5 oder 10,000 fl. mehr oder weniger in seinem Handel habe. Ich halte die ganze Methode, das Betriebs-Capital herauszufinden, noch für einen Fehler in unserem Gewerbsteuer-System, besonders deßwegen für einen Fehler, weil diese Methode eine nachtheilige Einwirkung auf die Moralität der Staatsbürger hat; denn wenn 20,000 Personen ihre Betriebs-

Capitalien richtig angeben, so sagen 50,000 die Unwahrheit; 25,000 vielleicht, weil sie selbst nicht wissen, worin ihr Betriebs-Capital besteht. Ich werde suchen, für die Zukunft eine andere Methode zu finden, um das Fatiren der Betriebs-Capitalien dieses Fassions-Wesens aus unserer Steuergesetzgebung zu entfernen; ich bin vollkommen überzeugt, daß es ein Nachtheil ist, in irgend einem Fall Abgaben von den Steuerpflichtigtigen zu fordern, nach ihrer eigenen Angabe. Es ist derselbe Fall, wie bei den gerichtlichen Untersuchungen, wenn man die Leute anhalten will, ihre Vergehen zu gestehen, wenn man ein Bekenntniß fordert, das sie Ehre und Freiheit kosten kann. Wenn von Steuern die Rede ist, sollen sie ein Bekenntniß zum Nachtheil ihres Beutels ablegen?

Hog. Auch unsere Handelsleute können sich beschweren, indem sich seit mehreren Jahren Landkrämer etablirt haben, die alle möglichen Waaren verkaufen, und dadurch unsern Handelsleuten einen großen Schaden zufügen; man sollte sie daher in der Gewerbsteuer herabsetzen.

Völker. Ich wünsche nur daß die von dem Herrn Staatsrath v. Böckh ausgesprochenen Ansichten möglichst bald ins Leben treten, damit das Inquisitionswesen ein Ende nimmt.

Hutten tritt diesem Wunsche bei.

Zu den übrigen Unterabtheilungen wird nichts bemerkt, sofort der Etat der Position III. einstimmig angenommen.

Zu IV. wird nichts bemerkt.

Zu V. Klassensteuer ꝛc.

Duttlinger. Ich erlaube mir die Frage, wie groß der Ausfall seyn würde, wenn die ersten 300 fl. des-

jenigen Einkommens, welches der Klassensteuer unterworfen ist, der Klassensteuer nicht unterworfen würde.

Staatsrath v. Böckh. Diese Frage kann ich nicht beantworten, weil darüber keine besondern Notizen vorliegen. Wenn wir alle solche Notizen sammeln wollten, so würden wir wohl eine bedeutende Mehrausgabe zu machen haben, ohne daraus einen besondern Nutzen zu ziehen; es war auch bisher keine besondere Veranlassung dazu vorhanden, eine eigene Untersuchung deßwegen anzustellen. Uebrigens weiß ich wohl, daß der Abgeordnete Duttlinger diese Frage nicht umsonst gethan haben wird, und es ist daher zu erwarten, zu welchem Zweck er eine solche Beantwortung wünscht.

Duttlinger. Wenn nämlich der Ausfall nicht so bedeutend seyn würde, daß er die ganze Lage unseres jetzigen Staats-Budgets bedeutend ändern müßte, so würde ich vorschlagen, diese 300 fl. von dieser Steuer frei zu lassen, damit jene Menschenklasse, welche nur 300 fl. Einkommen hat, auch eine steuerfreie Congrua hätte. Uebrigens, wenn sich nicht bestimmen läßt, wie viel dieses ausmacht, so muß ich die Sache auf sich beruhen lassen; ich kann mir indeß nicht vorstellen, daß der Ausfall sehr bedeutend seyn wird, weil die Klassensteuer nur dann einträglich zu werden anfängt, wenn sie große Gehalte trifft, nämlich bei den Groschen und Doppelgroschen.

Staatsrath v. Böckh. Der Abgeordnete Duttlinger macht einen Antrag, der, wenn man denselben Consequent verfolgen wollte, viel weiter führen müßte; er müßte vor allen Dingen dahin führen, daß die ganze Klasse der Taglöhner und ein großer Theil unserer Landleute von dem Steuer-Capital von 500 fl. entbunden

werden müßten, denn diese Personen haben kein Einkommen von 300 fl. jährlich; sie haben vielleicht keine 200 fl. Warum nun diejenigen, die die Klassensteuer bezahlen, und nur 300 fl. Einkommen haben, frei werden sollen, ungeachtet die Klassensteuer weit niedriger ist, als die Gewerbsteuer, ist nicht einzusehen. Consequent verfolgt, müßte man überhaupt sagen, alle Einwohner des Großherzogthums, die nur 300 fl. Einkünfte haben, sollen steuerfrei seyn; dann aber, meine Herren, würde sich ein sehr großer Ausfall ergeben. Wenn wir alle diese Personen steuerfrei lassen wollten, würden wir zwar etwas sehr Löbliches und Humanes thun, zugleich aber den Mittelmann so mit Steuern überladen, daß er sich bald in die Klasse derjenigen zählen dürfte, die nur 300 fl. haben.

Duttlinger. Aus meinem Vorschlag kann diese Consequenz nie abstrahirt werden, welche der Herr Staatsrath v. Böckh daraus abstrahirt, ausser wenn derselbe nur sich schon an diese Klassensteuer, und an ihre Natur so sehr gewöhnt hat, daß er sie nicht als eine vorübergehende ausserordentliche Steuer, sondern als eine ewig bleibende ordentliche Steuer betrachten will. In diesem Fall nämlich gebe ich dem Herrn Staatsrath v. Böckh vollkommen recht, wenn er solche Consequenzen zieht. Allein diese Klassensteuer ist der Kammer vorgeschlagen worden als eine vorübergehende, durch die Noth gebotene Maßregel für eine Etats-Periode. Ich habe damals große Besorgniß ausgesprochen, daß diese Steuer keine vorübergehende seyn werde; ich habe mir damals erlaubt, an die durch den berühmten Pütter bekannt gewordene Beinbruch-Steuer zu erinnern, welche einmal ausgeschrieben wurde, wo der

Steuerberechtigte ein Bein gebrochen hatte; allein diese Beinbruch-Steuer ist fortbezahlt worden, obgleich der Berechtigte künftig nicht mehr das Bein gebrochen hat. Obgleich ich also damals mit dieser Klassensteuer einverstanden war, so habe ich doch die Besorgniß ausgesprochen, daß sie diese Beinbruch-Steuer, was ihre Dauer betreffe, nachahmen könne; und es scheint, daß ich leider kein falscher Prophet gewesen bin, wenn ich die Bemerkung erwäge, welche Herr Staatsrath v. Böckh gemacht hat.

Ein großer Unterschied besteht übrigens zwischen der Klasse von Steuerpflichtigen, von denen ich jetzt spreche, und den Taglöhnern. Der Unterschied ist der, daß die einen im Dienste des Staates sind, und von der Belohnung ihrer Dienste einen Theil zurück lassen müssen, während die andern nicht im Dienste des Staates stehen.

Die Klassensteuer hat viel gegen sich, in so fern sie nicht durch die Noth geboten wird; sie hat gegen sich, daß es wenigstens etwas sonderbar ist, wenn den Staatsbeamten eine gewisse Summe als Dienstgehalt angewiesen wird, und derjenige, der ihm diese gewisse Summe anweiset, alsdann einen Theil davon wieder zurück nimmt unter dem Namen einer Steuer. Ich würde lieber sagen, man soll den Gehalt vermindern; man würde alsdann auf einfacherem Wege zum Ziele kommen, man würde keine Receptionskosten und nicht so viel Erhebungskosten haben.

Wenn mir hätte die Auskunft ertheilt werden können, welchen Ausfall mein Vorschlag, von dem ich sprach, zur Folge haben könnte, und wenn auch dieser Ausfall nicht so bedeutend geworden wäre, so würde ich heute den Vorschlag gemacht haben, den ich bei einer frühern

Gelegenheit gemacht habe, und den auch bei einem frühern Landtage andere Mitglieder sogar auf einen höhern Betrag gestellt haben.

Staatsrath v. Böckh. Ich will dem Abgeordneten Duttlinger sagen, wer das Mitglied war, das diesen Antrag machte, es war der geheime Referendär Herr von Liebenstein, der jetzt nicht mehr unter den Lebenden ist, der ihn aber auch nur auf 300 fl. gestellt hat. Ich bekenne mich zu dem Grundsatz: ein Jeder steure nach seinen Kräften; und ich wünsche nicht, daß die Staatsdiener je wieder von der Steuerpflicht ausgenommen werden.

Die Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger, daß nur der Staatsdiener diese Steuer bezahlen müßte, ist nicht ganz richtig. Diese Steuer wird von allen denjenigen Personen bezahlt, die kein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe treiben, welches in dem Gewerbsteuer-Tarif vorkommt.

Wenn sich an der Klassensteuer irgend etwas tadeln ließe, so wäre es das Steigen der Procente. Dies ist eine Bestimmung, die man als von der Noth geboten ansehen muß, gegen die ich ursprünglich gesprochen habe, weil, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Jeder nur in dem Maße beitragen soll, als er hat oder erwirbt. Die weitere Bemerkung, daß es etwas Sonderbares sey, den Staatsdienern eine Steuer anzusetzen, hat Vieles für sich. Es ist allerdings wahr, man könnte ein für allemal sagen, man gibt weniger Besoldung und erhebt keine Steuer; allein dieses läßt sich nicht so leicht ausführen als sagen. Man kann diejenigen, die eine Besoldung haben, also allen Staatsdienern, auf diese Weise nichts entziehen; wohl aber kann man sie, wie die übri-

gen Unterthanen, einer Steuer unterwerfen. Ich glaube, daß wenig Staatsdiener die Aufhebung dieser Steuer wünschen; sie werden alle von der Ueberzeugung durchdrungen seyn, daß sie, wie jeder andere Staatsbürger, schuldig seyen, zu den öffentlichen Lasten beizutragen. Ich wiederhole nur: das ist an der Klassensteuer zu tadeln, daß die Procente steigend sind.

Duttlinger. Ich freue mich, daß ich Veranlassung gegeben habe zu dieser Offenheit, von welcher der Herr Staatsrath v. Böckh, in Beziehung auf die Klassensteuer, ein Beispiel gegeben hat. Uebrigens wird diese Erklärung im ganzen Lande auffallen, weil im ganzen Lande bekannt ist, daß die Regierung diese Steuer als eine vorübergehende vorgeschlagen hat.

Staatsrath v. Böckh. Sie wird gemindert werden, wenn alle Unterthanen erleichtert werden können. Sie wird alsdann in einem gerechten Maße von allen erhoben werden.

Duttlinger. Ich brauche nicht zu versichern, daß die Steuer, die ich selbst bezahle, die entfernteste Veranlassung zu meinem Antrage war. Wenn der Herr Staatsrath v. Böckh heute ein Gesetz brächte, das so lautete: «die Klassensteuer ist aufgehoben,» so würde ich den Verbesserungsvorschlag machen: «mit Ausnahme des Dr. Duttlinger in Freiburg.»

Der Betrag der Klassensteuer wird sofort genehmigt; eben so die weitere Rubrik: «Lasten und Verwaltungskosten», wobei Staatsrath v. Böckh bemerkt, daß der Abgeordnete Duttlinger sich hieraus überzeugen werde, daß die Erhebung dieser Steuer sehr wenig koste.

Zu VI. «indirecte Steuer.»

Duttlinger fragt den Abgeordneten Cassinone, ob er ihm nicht sagen könne, wie viel Wein des Jahrs im Großherzogthum getrunken werde. Dies ist, fährt er fort, nicht bloß eine statistische Neugierde von mir, sondern es hat, in Beziehung auf unsere Handels- und Zollverhältnisse, praktisches Interesse.

Cassinone. Das läßt sich aus den Etats-Positionen nicht ermessen, weil der Wein-Accis nicht nach dem Werthe erhoben wird. Beim künftigen Landtage wird sich die Auskunft aber geben lassen, weil ein eigenes Control-Büreau zu diesem Zwecke errichtet werden soll.

Duttlinger fragt sodann, wie viel Wein wenigstens in den Wirthshäusern getrunken werde.

Staatsrath v. Böckh. In den Wirthshäusern werden jährlich 15,600,000 Maas getrunken, auf eine erwachsene Person können also 45 — 50 Maas kommen, oder wenn die Männer allein trinken, 90 Maas auf eine erwachsene Mannsperson.

Embdt fragt, ob es nicht möglich wäre, den Accis auf den Fuhrlohn der Weinfuhren aufzuheben.

Staatsrath v. Böckh. So wie es die Lage der Finanzen erlaubt, werden weitere Erleichterungen eintreten, und der Punct, den hier der Abgeordnete Embdt zur Sprache bringt, ist derjenige, von dem ich glaube, daß er vor allen Dingen Berücksichtigung verdient. Wenn also in den nächsten drei Jahren die Lage der Finanzen so seyn sollte, daß es möglich ist, auf diese Abgabe zu verzichten, so wird dies vor allen Dingen geschehen.

Embdt. Das ist für mich eine große Beruhigung, denn es ist eine Ungerechtigkeit, daß diejenigen Unterthanen, die weit von den Weinbergen entfernt wohnen, mehr bezahlen sollen, als die näher gelegenen.

Staatsrath v. Böckh. Eine Ungerechtigkeit ist es nicht, so wenig es eine Ungerechtigkeit ist, daß derjenige, der überhaupt weiter von der Quelle der Erzeugung eines Produkts entfernt ist, auch dafür einen höhern Preis bezahlt.

Dies gleicht sich wieder aus, allein eine andere Rücksicht würde mich dazu bestimmen, nämlich diese, daß durch die Aufhebung des Beischlags der Transportkosten der innere Verkehr mit diesem Hauptproduct unseres Landes weiter erleichtert werden wird.

Duttlinger. Aus demselben Grunde habe ich bei früheren Landtagen, freilich jedesmal vergeblich, diesen Antrag gemacht; ich bedaure nur, daß es jetzt nicht gleich geschieht. Wäre es denn nicht möglich, daß es geschähe im Wege der Gesetzgebung während des gegenwärtigen Landtages? Ich hielte nämlich dies nicht für unmöglich; denn es scheint mir, daß ganz besondere Vorbereitungsmaßregeln nicht nöthig sind, um den einfachen Satz auszuführen. Die Transportkosten dürfen künftig bei Berechnung des Preises, um die Klasse des Weinaccises zu bestimmen, nicht mehr beigeschlagen werden.

Staatsrath v. Böckh. Es gibt noch viele Verordnungen, die man auf diese Weise machen könnte. Das Machen der Verordnungen hat keine Schwierigkeit; allein die Frage, ob die Finanzen es erlauben, ist eine andere.

Es ließe sich auch die Verordnung machen, daß alle diejenigen Personen, die nur 300 fl. Einkünfte haben, nichts mehr bezahlen sollen. Verordnungen sind gleich gemacht, allein man muß sie auch halten können.

Wenn Verordnungen gemacht werden, wodurch die Finanzen in Unordnung gerathen, so würde es für das Land große Nachtheile haben. Ich glaube auch, daß die Versammlung gewiß nichts dabei zu erinnern findet, wenn eine solche Herabsetzung im Laufe von drei Jahren Statt findet, und sie wird geschehen, so wie sich zeigt, daß die Finanzen es erlauben.

Duttlinger. Ich muß nur bemerken, daß meinem Vorschlage früher die Unbedeutendheit der Abgabe entgegen gesetzt wurde.

Staatsrath v. Böckh. Davon weiß ich nichts; ich weiß nur so viel, daß der Abgeordnete Duttlinger es als eine Ungerechtigkeit angesehen hat, daß die Bewohner des Schwarzwaldes theurern Wein trinken, als die Leute in den weinreichen Gegenden; dies halte ich aber für keine Ungerechtigkeit, so wenig es ungerecht ist, daß diejenigen, die in der Nähe von Holland wohnen, den Caffee und Zucker etwas wohlfeiler bekommen, als diejenigen, die in der Schweiz wohnen.

Sulzer. Die Einführung eines gleichen Maßes würde ebenfalls den Weinhandel erleichtern.

Staatsrath v. Böckh. Das Finanz-Ministerium hat erst neuerlich diese Sache wiederum angeregt, und für Niemand würde es wünschenswerther seyn, als gerade für die Finanz-Verwaltung. Wenn das gesetzliche Maß mit dem Maß in der Wirklichkeit übereinstimmte, würden eine Menge Irrthümer nicht entstehen, und die Geschäfte erleichtert werden.

Ußländer wünscht nicht nur ein gleiches Maß, sondern auch ein gleiches Gewicht eingeführt.

Staatsrath v. Böckh. Was ich über das Maß sagte, bezieht sich auch auf das Gewicht.

Hutten. Die Aufhebung der Transportkosten wird sich übrigens nur auf inländische Weine beziehen.

Staatsrath v. Böckh. Dieser Punct kommt allerdings dabei zur Sprache. Er ist aber etwas delicater Natur, weil man leicht in den Fall kommen kann, von seinem Nachbarn eben so behandelt zu werden; deßwegen kann ich mich auch in diesem Augenblicke nicht weiter darüber erklären.

Duttlinger wünscht, daß die Versammlung sich über die Frage aussprechen möchte, ob etwa im Wege eines Provisoriums die besprochene Bestimmung ins Leben gerufen werden soll.

Gäß dagegen hält eine Abstimmung für unnöthig, weil nach der Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs die Sache ins Leben treten soll, so wie es möglich ist.

Duttlinger. Ich setze voraus, daß auf den Wunsch der Versammlung von der Regierung ein Gewicht gelegt werde.

Die Kammer faßt den Beschluß, diesen Wunsch ins Protokoll niederzulegen.

Zu den übrigen Abtheilungen dieses Unter-Etats wird nichts bemerkt, sofort der Voranschlag im Ganzen einstimmig genehmigt (mit 54 Stimmen).

Zu XV. «Zollgefälle.»

Völker. Diese Position hat sich, wie man sich aus dem Berichte überzeugen wird, sehr erhöht. Diese Erhöhung ist aber nicht durch hohe Zölle, sondern durch niedere erlangt worden; und ich wünschte nichts mehr und nichts sehnlicher, als daß unsere Nachbarstaaten sich auch überzeugen möchten, daß diese niederen Zoll-

sätze weit zuträglicher, sowohl für die Finanzen als für das Allgemeine sind.

Embdt, Sulzer und Gäß treten dieser Ansicht bei.

Duttlinger spricht sich eben dahin aus, und bemerkt weiter: Möchten doch ja alle übrigen Staaten das Beispiel der großherzoglichen Regierung in diesem Puncte nachahmen.

Der Wasserzoll erinnert mich übrigens an eine Mittheilung, die mir vor einigen Tagen gemacht wurde, und zum Inhalte hat, die Wasserzölle auf dem Neckar seyen so hoch, daß diese uns von der Natur gebotene Wasserstraße besonders zum Salztransport nicht gebraucht werden könne, indem sogar der Transport auf der Achse wohlfeiler sey, als auf dem Neckar. Ich möchte deßwegen fragen, ob dieser hohe Zoll ein badischer oder ein ausländischer ist.

Staatsrath v. Böckh. Auf dem Neckar bestehen bloß badische Zollstätten und gar keine ausländische.

Duttlinger. Es ist dann nur um so schlimmer, daß Baden solche Zölle anlegt, daß man eine Wasserstraße gar nicht befahren kann.

Staatsrath v. Böckh. Diese Behauptung ist unrichtig. Es ist Thatsache, daß ein bedeutender Theil dieses Zolls, besonders vom Salztransport, bezogen wird, weniger vom badischen, als von dem Salz von Wimpfen und Friedrichshall. Uebrigens walten hier politische Verhältnisse ob, die ich in einer öffentlichen Sitzung nicht entwickeln kann. So viel ist richtig, daß wir keine andere Zölle erheben, als wozu wir nach der Wiener Convention ermächtigt und berechtigt sind, und daß diese erhoben werden, hat seine guten Gründe.

Duttlinger. Sobald sich die Gründe nicht eignen, öffentlich besprochen zu werden, so beruhige ich mich einstweilen bis zu dem Zeitpunct, wo in einer geheimen Sitzung der ganze Gegenstand zur Sprache kommen wird.

Staatsrath v. Böckh. Eine solche Sitzung wird Statt finden wegen des Zollwesens im Ganzen.

Völker. Man muß aber auch hier die Regierung bitten, es möglich zu machen, daß die Wiener Convention einmal ins Leben gerufen werde, damit man den Kanal, den uns die Natur gegeben hat, auch wirklich benutzen kann, wie er benutzt werden soll. Es wäre von mehr Nutzen für unser Land, und würde uns weit besser in Communication mit den Niederlanden setzen, als bisher, wodurch der Wohlstand unseres Landes ohne Zweifel vergrößert werden würde. Deßwegen theile ich die von dem Abgeordneten Duttlinger schon früher ausgesprochene Verwunderung, wie die Abstimmung über die Wiener Convention von uns hat so erfolgen können, wie sie erfolgt ist. Ich muß übrigens dem Finanz-Ministerium volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß es die Oberländer Schiffer von den Plackereien befreit hat, denen sie früher ausgesetzt waren, und daß diese nun den Rhein befahren dürfen, wie es ihnen längst zugesichert worden war.

Duttlinger. Man darf hier nicht vergessen, daß man den Bemühungen des Kreis-Directoriums in Freiburg viel von diesem guten Erfolge zu verdanken hat.

Völker. Auch dieses erkenne ich mit verbindlichem Danke an. In Beziehung auf den Eingangszoll erlaube ich mir noch eine Frage:

Wir haben bedeutende Fabriken im Lande, die mit Recht Rückvergütung von Zöllen, in Beziehung auf ihre Fabrikate, anzusprechen haben. Ich wünsche, daß hierüber Eröffnungen an die Commission oder an die Kammer gemacht werden möchten.

Staatsrath v. Böckh. Ich bitte den Abgeordneten Völker, diese Sache wieder zur Sprache zu bringen, wenn über den Zolltarif verhandelt wird. Sie wurde schon in der Commission zur Sprache gebracht, und dort Erläuterungen gegeben.

Die Kammer faßt den einstimmigen Beschluß, die ganze Position zu genehmigen (54 Stimmen).

Duttlinger bemerkt nachträglich, daß er mit einer Stelle des Berichts nicht einverstanden sey, wornach nämlich die Erhöhung der Zolleinkünfte zu erklären wäre aus dem sich immer erhöhenden Handelsverkehre. Dieser Erklärungsgrund wird nicht richtig seyn; der Handelsverkehr ist in den letzten Jahren nicht erhöht worden, sondern mehr gelegen als früher; unsere Handelsleute sind Officiere auf halbem Solde.

Diese Mehreinnahme erklärt sich nur daraus, daß die Zollsätze herabgesetzt wurden, und dann noch aus einer andern sehr traurigen Erscheinung, die im Berichte angeführt ist, nämlich aus der sehr verstärkten Einfuhr fremder Weine, einer sehr traurigen Erscheinung, da wir im Lande selbst mehr Wein haben, als wir trinken können.

Blum. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Handel nicht im Zunehmen sey. Daß die Handelsleute Officiere auf halbem Solde sind, kommt daher, daß sie sich multiplicirt haben; wo zehn waren, sind jetzt zwanzig, die sich in den Gewinn der früheren theilen müssen.

Völker. Ich wünschte nur, daß die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger richtig wäre, daß die Handelsleute auf halbem Solde stünden; allein sie haben diesen nicht einmal, sondern sie beziehen gar nichts, und sind glücklich, wenn sie nur ihr Capital erhalten.

In Beziehung auf den Wein bin ich nicht ganz mit dem Abgeordneten Duttlinger einverstanden. Da haben wir die Ueberzeugung, daß in unserem Lande zwar sehr gute Weine wachsen, und daß unsere Weinhändler Alles gethan haben, um sie im Unterlande abzusetzen; daß dies aber bis heute noch nicht geglückt ist, daran mögen wohl die bedeutenden Zölle Schuld seyn, die an den Stationen genommen werden.

Staatsrath v. Böckh. Ich zweifle, ob die Erhöhung der Zolleinkünfte bloß der Herabsetzung der Zölle zuzuschreiben ist. Auch das Chaussee-Geld deutet auf einen bedeutend stärkern Verkehr, als in frühern Zeiten. Uebrigens ist es immer schwierig zu sagen, welchen Antheil die Verwaltung an der Erhöhung der Einkünfte habe, welchen Antheil die größere oder geringere Redlichkeit der Zollpflichtigen bei geringeren Zöllen. Die Ein- und Ausfuhr nach den Zollregistern ist nicht immer die wahre.

Ich kenne Staaten, die hohe Zölle haben, wo in der Einfuhr nicht der dritte Theil der Waaren steht, die wirklich eingeführt werden; Staaten, die viel größer sind als Baden, und nach den Zollregistern viel weniger Waaren einführen. Anders verhält es sich mit dem Transit-Zoll, der immer sehr gering war. Der beste Maßstab für das Wachsen des Transits liegt ferner in dem Chaussee-Geld, weil Niemand ohne Zweck Waaren auf den Straßen herumführt.

Im Allgemeinen bin ich überzeugt, daß unser Handel zugenommen hat, auch theile ich die Bemerkung des Abgeordneten Blum über den Grund, warum die Handelsleute auf halbem Solde stehen; weil sich nämlich in unserem Lande, besonders seit den Kriegszeiten, die Zahl der Handelsleute ausserordentlich vermehrt hat. Es geht hier den Handelsleuten, wie den Gewerbsleuten aller Art. Wenn die Zahl der Concurrenten größer wird, so sinkt der Preis ihrer Dienste; dieß ist nicht nur bei den Gewerbsleuten, sondern überhaupt der Fall, auch Talente, die nicht selten sind, werden schlecht bezahlt. Eine ausgezeichnete Sängerin erhält mehr, als 20 Professoren, weil man eher 20 Professoren erhalten kann, als eine gute Sängerin.

Zu XXI. bis XXIV. wird nichts bemerkt.

Zu XXV. «Straßengeld.»

Grimm. Ich möchte hier den Antrag machen, daß nicht allein die Fuhren, womit Getreide und Wein von einem Ort zum andern gebracht wird, sondern, daß auch diejenigen befreit werden möchten, die andere Landesproducte führen.

Kaltenbach und Ußländer unterstützen den Antrag mit der Bemerkung, daß sie denselben besonders auf das Stroh ausgedehnt wünschen.

Staatsrath v. Böckh. Es ist allerdings wünschenswerth, daß die Straßengelder-Freiheiten noch weiter ausgedehnt werden, und ich kann in dieser Hinsicht nur wiederholen, was ich schon bei den Transportkosten der Weine gesagt habe.

Durch einstimmigen Beschluß werden die Positionen 25 und 26 angenommen.

Zu XXVII.

Völker fragt, ob der hier angeführte Freihafen in Mannheim ein Lagerhaus sey, das die Regierung zu bauen gesonnen wäre.

Staatsrath v. Böckh bejaht dieses.

Völker. Ich kann mich darüber nur freuen, denn es wird den Verkehr im Lande sehr fördern, und möglich machen, daß der Transit, der bisher durch das entgegengesetzte Lagerhaus gehen mußte, durch unser Land geht.

Staatsrath v. Böckh. Dieß ist der Zweck der Anstalt und der Wunsch der Regierung, daß er erreicht werde.

Zu Nro. XXVIII. bis XXXII.

Kern. Es ist bei Beurtheilung der Budgets-Abtheilungen gewöhnlich, daß man den Satz im neuen Etat mit dem Satz im Vorangehenden vergleicht, und ist der letztere nicht überschritten, so werden gewöhnlich ohne Einwendungen die Ansätze des neuen Budgets angenommen. Das setzt aber voraus, daß im Etats-Satz keine bloß vorübergehenden Ausgaben aufgenommen werden, sonst kann hieraus bei Beurtheilung des nächsten Budgets leicht eine Täuschung entstehen. Nun sind hier unter der Rubrik «Bauaufwand» auch neue, nur ein- für allemal vorkommende Bauwerke, nach dem Commissionsbericht mit in Aufrechnung genommen, die meines Erachtens nicht in das ordentliche, sondern, eben weil sie keine laufende Lasten sind und nur für dermal vorkommen, in das ausserordentliche Budget gehört hätten.

Staatsrath v. Böckh. Meiner Ansicht nach gehören alle Ausgaben in das ordentliche Budget, und wenn man sie alle vorher kennen würde, wenn es nicht nöthig wäre, das ordentliche Budget bei Zeiten vorzulegen, so würden auch die ausserordentlichen Ausgaben in das ordentliche Budget aufgenommen worden seyn; auch das

nachträgliche Budget hätte eigentlich einen Theil des ordentlichen Budgets ausmachen sollen; nur der Umstand, daß man beim Anfang des Landtags noch nicht alle Entwürfe fertig haben konnte, und der weitere Umstand, daß man das Schicksal der Gesetzes-Entwürfe gewöhnlich nicht voraussehen kann, hat ein solches nachträgliches Budget nöthig gemacht.

Wenn wir einmal ganz auf dem Puncte sind, wohin ich glaube, daß es kommen soll, so soll es nur ein Budget geben, nur ein ordentliches, und kein nachträgliches, und kein ausserordentliches mehr. Uebrigens hindert dieß die Vergleichung zwischen den Ausgaben in der frühern Budgets-Periode und in der, wofür das Budget gemacht wurde, durchaus nicht. Denn, wenn man vergleichen will, so vergleicht man nicht bloß Zahlen, sondern man fragt: wozu sind diese Summen verwendet worden? und wozu sollen die, welche im neuen Budget stehen, verwendet werden? Darin beruht eigentlich die Vergleichung, und keineswegs auf einem bloß nummerischen Verhältniß.

Der Redner schließt mit Beispielen, womit er seine Ansicht klar zu machen sucht.

Der Vorschlag der Verwaltungskosten wird angenommen.

Duttlinger. Ich erlaube mir noch eine Schlußbemerkung:

Die Immobilien-Accise wird wahrscheinlich leider in der nächsten Budgets-Periode noch mehr eintragen, als sie jetzt veranschlagt ist, weil der Uebergang des Grund-Eigenthums aus einer Hand in die andere in der nächsten Periode viel häufiger seyn wird, als in der vergangenen. Ich erlaube mir deßwegen eine Thatsache anzuführen,

welche mir von einem Mitglied dieser Versammlung mitgetheilt ist. Es gibt eine Kunst oder Wissenschaft, auf die man sich noch immer zu wenig versteht, die Wissenschaft, die ich die politische Arithmetik nennen möchte; es gibt Erscheinungen, die sich in Zahlen aussprechen lassen, deren Vergleichung am Ende zu großen Resultaten führt. Jener geistreiche N. Dupin versteht sich in Europa auf diese Wissenschaft und Kunst; wir haben ihm herrliche Werke in dieser Beziehung zu verdanken. Es hat sich aber auch ein Mitglied dieser Versammlung bemüht, in dem Anzeigeblatt eines unserer Kreise die Vergleichung anzustellen, in welcher Weise die Zahl der Ganten und Concursprocesse sich vermehrt haben, vom Jahr 1808 bis zum Jahr 1825; dasselbe Mitglied hat sich bemüht, in demselben öffentlichen officiellen Blatt die Zahl der Diebstähle vom Jahr 1808 — 1825 zu vergleichen. Das Resultat ist ein trauriges und beklagenswürdiges. Es zeigt das traurige Fortschreiten der Verarmung unter den Landwirthen, eine Verarmung, die freilich nicht von unseren Finanzgesetzen herrührt, sondern von andern Ursachen, besonders von den niedern Preisen aller Producte der Landwirthschaft und von dem Mangel des Absatzes. Ich bitte das Mitglied, das mir diese Mittheilung machte, solche der Kammer auch zu machen.

Hilzinger. Es war mir auffallend, nach 13 Friedensjahren, wo ich hoffen zu dürfen glaubte, daß die Wunden des Kriegs sich besser geheilt haben würden, so viele Diebstähle, so viele Ganten zu finden, und dies hat mich daher zu der Untersuchung geführt, deren Resultat ich, zu Folge der an mich gegangenen Aufforderung, der Kammer vortragen will:

Ich habe mir die Mühe gegeben, die Anzeigeblätter des Kinzig-, Murg- und Pfinzkreises von mehreren Jahren nachzuschlagen, um die darin ausgeschriebenen Ganten und Diebstähle aufzuzählen, und habe folgendes Resultat gefunden:

In den Jahren 1808 nach dem Provinzialblatt fanden sich 211 Ganten und 32 Diebstähle vor, dann in den Anzeigeblättern von

1816	—	344	Ganten und	54	Diebstähle.
1818	—	568	» »	82	»
1819	—	470	» »	67	»
1824	—	795	» »	130	»
1825	—	701	» »	207	»
1826	—	652	» »	217	»

Duttlinger. Die auffallende Erscheinung darf man hier nicht übersehen, daß die Zahl der Diebstähle mit der Zahl der Ganten in gleicher Progression gewachsen ist.

Staatsrath v. Böckh. Ich bedaure, daß der Abgeordnete Hilzinger nicht auch von dem Jahr 1820 bis 1827 die Zahl der Ganten angegeben hat. Die Immobilien-Accise scheint nicht in gleichem Verhältniß mit den Ganten zu steigen, im Jahr 1820 war der Ertrag 308,000 fl., schon im nächsten Jahr ist er aber auf 245,000 fl. herabgesunken; im Jahr 1823 erhöhte er sich wieder auf 270,000 fl. und ist im Jahr 1824, wo nach dem gehörten Vortrag die meisten Ganten Statt fanden, abermals auf 245,000 fl. gesunken.

Schlund. Dieß scheint mir eine sehr natürliche Folge zu seyn; die Güter finden keine Käufer mehr, die

Darleiher bekommen für ihre Capitalien Grundstücke; alsdann folgt aus der ersten Gant eine zweite, aus der zweiten eine dritte ꝛc.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe dieß nur bemerken wollen, um den Schluß des Abgeordneten Duttlinger zu widerlegen, daß mit dem Steigen der Ganten der Ertrag der Immobilien-Accise steigen, und daß für die nächste Periode ein höherer Ertrag, als der aufgenommene, zu erwarten sey. Auf den übrigen Inhalt dieser Materie kann ich mich nicht einlassen. Es wären hierüber genauere Erkundigungen nöthig, zu wünschen, daß sie vom ganzen Lande gegeben würden, und nicht blos aus einem Theil. Uebrigens muß ich bemerken, daß in der Gegend, wo der Abgeordnete Hilzinger her ist, sehr viele Ganten eintreten, und sehr viele Güter verkauft werden. Dem Fiscus selbst sind schon viele adjudicirt worden. Dort sind eine Menge Landwirthe, die sich in frühern Zeiten, wo die Güter in hohem Preise standen, in tiefe Schulden gesteckt haben, die sie jetzt nicht bezahlen können.

Hilzinger. Ich muß bemerken, daß das, was ich sagte, sich auf den Kinzig-, Murg- und Pfinzkreis bezieht.

Duttlinger. Ich muß bemerken, daß der Etatsatz das Wenigste war, was ich im Auge hatte, oder daß mir bei meiner Bemerkung das, was dem Herrn Staatsrath v. Böckh die Hauptsache seyn muß, für mich Nebensache war.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte mich an den Gegenstand der Discussion.

Völker. Aus der Zusammenstellung der Steuer-Verwaltung wird man ersehen, daß dieselbe im Ganzen sehr wohlthätig auf Vermehrung der indirecten Steuer eingewirkt hat, und ich bin auch weit entfernt, die Strenge, mit welcher diese indirecten Steuern erhoben werden, zu tadeln, weil dadurch das Defraudiren entdeckt, und eine größere Gleichheit in den Abgaben herbeigeführt wird. Indessen kann ich doch nicht umhin, eine, wenn auch der Regierung nicht angenehme Bemerkung zu machen, daß nämlich die mit der Aufsicht über die indirecten Abgaben beauftragte Beamten die Steuerpflichtigen oft höchst unartig behandlen, daß selbst höhere Angestellte zum Behuf der Entdeckung von vermeinten Defraudationen sich sogar der Hülfe von Weibsleuten bedienen. Ich weiß, daß dies nicht im Sinn der Regierung liegt; ich bringe es aber doch zur Sprache, damit die Regierung wiederholt ihre Gesinnungen darüber auszusprechen Gelegenheit habe.

Sulzer bemerkt, daß dies auch bei ihm der Fall sey.

Staatsrath v. Böckh. Solche allgemeine Bemerkungen führen zu nichts, ich fordere den Abgeordneten Völker und Sulzer auf, mir Thatsachen schriftlich anzugeben. Ich nehme selbst keinen Anstand sie aufzufordern, hier in diesem Saale einzelne Fälle namhaft zu machen; ich werde sie auf das strengste untersuchen lassen, und das Resultat bekannt machen. Es ist leicht im Allgemeinen Jemand etwas Böses nachzusagen, weil man bei solchen allgemeinen Bemerkungen nicht auf den Grund gehen kann; umgekehrt aber wird dies geschehen können, wenn einzelne Fälle angegeben werden. Es ist mir darum zu

thun, den Zweck zu erreichen, und Sie werden mich nicht tadlen, wenn ich bitte, daß auch die nöthigen Mittel ergriffen, daß die Personen genannt werden, um zu wissen, wen der Vorwurf trifft, damit derselbe nicht eine Verwaltung im Allgemeinen treffe. Mir ist nicht bekannt, daß unsere Steuer-Verwaltung Maßregeln ergreife, gegen die sich redliche Steuerpflichtige beschweren können; sie wird vollauf zu thun haben, wenn sie die Unredlichen zur Pflicht führen will.

Völker. Ich mache nicht gern den Denuntianten, sondern glaube genug gesprochen zu haben, weil ich hier die Oeffentlichkeit, als den Richterstuhl für jene Beamten ansehe.

Staatsrath v. Böckh. Dieses wäre ganz recht, wenn nicht dadurch ein Schatten auf viele geworfen würde, den sie nicht verdienen. Ich bitte nochmals die Personen dem Finanzministerium schriftlich anzuzeigen, damit ich meine Pflicht erfülle, und sie bestrafen kann.

Cassinone. Die Steuerverwaltung ergreift nur solche Maßregeln, die durch das Gesetz geboten sind, wenn einzelne Beamte sich Ueberschreitungen erlauben, so werden sie auch dafür bestraft. Daß man aber sämmtliche Zollerheber im Allgemeinen, als einen gehässigen Stand ansieht, und auch sie manchen Veretionen ausgesetzt sind, läßt sich ebenfalls nicht läugnen; sie sollen allerdings die Leute mit Anstand behandeln; man muß sie aber auch in der Verrichtung ihrer Functionen schützen.

Völker. Ich bin weit entfernt, diejenigen zu tadeln, die sich in dem Kreise ihrer Rechte bewegen; allein dies ist nicht überall der Fall.

Duttlinger. Der Abgeordnete Völker hat bei seiner Rüge eine edle Absicht gehabt, und für seine edle Absicht einen Mittelweg gewählt, der keinen Tadel verdient; er hat keine Personen genannt, weil dies nach seinem Gefühl eine zu harte Strafe für dieselben gewesen seyn würde; diejenigen, von welchen er gesprochen hat, wissen schon, daß er von ihnen gesprochen hat, und dies ist genug. Den öffentlichen Denuntianten wird der Abgeordnete Völker so wenig machen wollen, als ich ihn machen möchte; exempla sunt odiosa! die betreffenden Personen werden übrigens dadurch gewarnt seyn.

Schlund. Die größte Warnung für sie wird in der Bemerkung des Herrn Staatsrath v. Böckh und des Abgeordneten Cassinone liegen, daß sie streng gestraft werden, sobald ihre Vergehen zur Kenntniß der Behörde kommt.

Duttlinger. Zu wünschen ist nur daß bei der Anstellung dieser Personen ein Grundsatz der vorherrschende bleibe, von dem ich glaube, daß er es jetzt ist. Mehr, als bei dem Candidaten-Examen bei den Bezirksämtern, ist hier auf sittlichen Werth und Moralität zu sehen, denn nur davon verspreche ich mir für die Unterthanen eine anständige Behandlung.

Staatsrath v. Böckh. Die diesfalls erlassenen Verordnungen beweisen, daß hierauf mit Ernst gesehen wird. Es werden nicht nur Zeugnisse über die Dienstleistung von den Beamten gefordert, unter denen sie unmittelbar stehen, sondern auch Zeugnisse über ihre sittliche Aufführung von den Justiz-Beamten; und wenn man bemerkt, daß sich Einzelne durch Strafen sich nicht bessern

lassen, so werden sie verabschiedet. Mehr zu thun sind wir nicht im Stande, und es ist nur zu bedauern, daß solche Sittenzeugnisse nicht immer ganz richtig sind.

Der Etat wird sofort im Ganzen zur namentlichen Abstimmung gebracht, und einstimmig mit 53 Stimmen angenommen, womit die Sitzung geschlossen ist.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. Der Secretär Bannwarth.

XXIV. Oeffentl. Sitzung v. 2. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter, Bergwerkscommissions-Director Dietz.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Engesser, Keßler, Roßhirt, Schnetzler und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht als neue Eingabe bekannt:

Die Vorstellung der Gemeinden des Amts Kenzingen, die Aufhebung des Ausgangszolls der Weine nach Würtemberg betreffend,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.).

welche an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen wird.

Sodann verliest er eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog,

Beilage Nro. 2.,

in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Grimm, die Ergänzung der Gemeinderäthe betreffend, welche genehmigt wird, und nunmehr der ersten Kammer zum gleichfallsigen Beitritt mitzutheilen ist.

Zeyher berichtet hierauf über das Gesetz wegen Besteurung der Ortsgeistlichen und Schullehrer,

Beilage Nro. 3.

Der Präsident macht den Vorschlag, von dem Drucke dieses Berichtes, der mit dem Gesetzentwurfe ganz übereinstimme, Umgang zu nehmen, und letztern in abgekürzter Form, d. h. in der morgenden Sitzung, zu berathen, weil sich die Geschäfte der Kammer drängten, und daher Beschleunigung nothwendig sey.

Duttlinger erklärt sich mit dem Vorschlage einverstanden, falls Stoff zu einer Sitzung auf Morgen vorhanden sey; im entgegen gesetzten Falle aber wünschte er die Berathung auf Montag vertagt, was um so mehr zu wünschen sey, da die einzelnen Berichtserstatter für die vielen Arbeiten, die ihnen oblägen, eine Zeit von heute bis Montag sehr nothwendig haben dürften.

Präsident. Ich muß dem Wunsche derjenigen Herren, die noch Berichte zu erstatten haben, besondern Werth beilegen, und nehme daher keinen Anstand, die nächste Sitzung auf Montag zu verschieben, wo dann auch vielleicht der Druck des heute vorgetragenen Berichts Statt finden könnte.

Cassinone. Ich habe dem Abgeord. Duttlinger noch auf einige Fragen zu antworten, die er in der letzten Sitzung an mich gestellt hat. Die erste bezog sich auf die Größe des Capitals der Standes- und Grundherren, der Universitäten und der Kirchen und Stiftungen, die in der ersten Kammer vertreten werden; es beträgt dies 55,393,770 fl. und beläuft sich etwas über den dreizehnten Theil des ganzen Steuercapitals. Darunter sind ungefähr 200 fl. Gewerbsteuer-Capital begriffen, die mit 23 kr. besteuert werden, das Uebrige

aber mit 19½ kr. Es werden also davon nach der jetzigen Steuerquote zu 19½ kr. und 23 kr. 187,838 fl. Steuer davon entrichtet, welches wieder etwas mehr als den dreizehnten Theil der gesammten Steuer von 2,580,600 fl. macht. Dann habe ich mich auch bemüht, die zweite Frage des Abgeordneten Duttlinger, wie viel Wein und Bier im Großherzogthum Baden getrunken werde, zu beantworten.

Nach meinen Untersuchungen wird die Consumtion mit Einschluß der Weinproducenten, die jetzt accisfrei sind, in 27,171 Fuder oder in 27,171,000 Maas bestehen. Meine Neugierde ist aber durch diese Untersuchung rege geworden, und ich wollte auch kennen lernen, wie viel Wein und Bier in Freiburg getrunken werde, und da habe ich für diese einzige Stadt 848 Fuder oder 848,000 Maas Wein und 328 Fuder oder 328,000 Maas Bier herausgebracht. Rechnet man also den dritten Theil der Bevölkerung als trinkend, so kommen auf den Kopf 212 Maas Wein und 82 Maas Bier. Nachzutragen habe ich noch, wie viel Bier im ganzen Großherzogthum getrunken wird. Dies beträgt 11,334 Fuder oder 11,334,000 Maas.

Duttlinger. Ich bin dem Abg. Cassinone für die Ertheilung dieser statistischen Notizen von Herzen dankbar. Es hat meine Nachfrage nicht bloß die Neugierde zum Grunde gehabt, sondern es sind derselben höhere Rücksichten zum Grunde gelegen, die leicht zu errathen sind.

In Beziehung auf sehr viele staatsrechtliche und finanzielle Fragen, werden diese Notizen immer von besonderer Bedeutung seyn, wenigstens für mich, aber auch für jeden Staatsmann. Ich würde nur wünschen,

daß der Abgeordnete Cassinone sich in den Stand gesetzt hätte, mir speciell anzuzeigen, wie viel von dem 55,393,770 fl. Steuercapital der Standes- und Grundherren, der beiden Landesuniversitäten und der Kirchen, auf die Standesherren, die Grundherren, auf die Universitäten und auf die Kirchen falle.

Cassinone. Dazu sind die Materialien nicht vorhanden; allein sie können beigebracht werden, wenn der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums mir die Ermächtigung dazu ertheilt.

Staatsrath v. Böckh. Ohne Anstand, wenn es noch während des Landtags geschehen kann. Was das Capital der Universität Freiburg betrifft, so zweifle ich nicht, daß der Abgeordnete Duttlinger Kenntniß davon haben werde, da er Mitglied der Wirthschafts-Deputation ist.

Duttlinger. Diese Ehre habe ich nicht, sondern ich bin Mitglied der Juristen-Facultät. Die erste Voraussetzung, als ob ich dieses Steuercapital kennte, ist also nicht richtig. Uebrigens kann ich mir diese Auskunft natürlich in den Wirthschaftsacten der Universität Freiburg später verschaffen, wenn ich aber hier noch während des Landtages Kenntniß davon erhalten könnte, so wäre es mir um so interessanter.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Berathung des Berichts des Abeordneten Cassinone, verschiedene Steuereinnahmen betreffend.

Zu I. «Salinen-Administration» bemerkt

Duttlinger: Ich war früher gesonnen, bei dem Voranschlag in dem Finanz-Etat der Salinen-Verwaltung einen Verbesserungsvorschlag zu machen, nämlich die Salzsteuer um einen Kreuzer herabzusetzen. Mein Vor-

schlag wird freilich jetzt zu spät seyn, weil der Gang der Berathung ein anderer war, als er zum Zwecke dieses Vorschlags und dieser Absicht hätte seyn müssen. Es hätte nämlich die Berathung über die Einnahms-Position aus der Salinen-Verwaltung, die Berathung der Einnahmen aus der Steuer-Administration vorausgehen müssen, weil ich einsehe, daß der Vorschlag, die Salzsteuer um einen Kreuzer herabzusetzen, nicht ausführbar seyn wird und seyn kann, ohne daß unter der Rubrik «Steuer-Administration» der Ausfall zum Theil wenigstens gedeckt wird.

Ich hätte diesen Vorschlag gerne gemacht im Interesse der Landwirthschaft, besonders der Viehzucht, ferner im Interesse derjenigen Gewerbe, die des Salzes in ganz außergewöhnlichem Maße bedürfen, zugleich aber auch im Interesse der Salinen-Verwaltung selbst, weil diese, wie ich glaube, bedeutenden Ersatz gewinnen würde, wenn man meinen Vorschlag annähme. Allein jetzt wird dies zu spät seyn, wenn man nicht genöthigt ist, auf die Berathung der Einnahmen durch die Steuerverwaltung wieder zurück zu gehen, und dort für den etwaigen Ausfall, der sich durch die Annahme meines Vorschlags ergeben würde, Deckungsmittel zu suchen.

In jedem Falle wünschte ich aber, daß wenigstens der von mir ausgesprochene Gedanke den Herren Commissären der Regierung Veranlassung geben möge, zu zeigen, daß mein Vorschlag nicht hätte angenommen werden können, daß derselbe nicht ausführbar oder mit dem allgemeinen Interesse des Großherzogthums nicht vereinbar sey.

Ich bin überzeugt, daß viele Mitglieder dieser Versammlung denselben Wunsch zum Landtage gebracht

haben, daß nämlich die so hohe Salzsteuer um einen Kreuzer herabgesetzt werden möchte.

Cassinone. Diesen Vorschlag habe ich schon in der Budgets-Commission gemacht, bin aber mit einer großen Majorität zurück gewiesen worden; nur der Abgeordnete Kern hat meine Ansichten getheilt. Ich muß aber bedauern, daß der Abgeordnete Duttlinger nicht anwesend war, als ich die Motive angeführt habe, die meinen Vorschlag begründen sollten. Die Motive wurden zwar anerkannt, sie sind dieselben, wie der Abgeordnete Duttlinger sie vorgetragen hat; allein am zweiten Punkte sind sie gescheitert, an der Frage nämlich, wie die Mittel zur Deckung des Ausfalls herbeigeführt werden sollen. Eine Minderung des Salzpreises wäre schon deßwegen zu wünschen, daß der Schleichhandel, der so sehr Ueberhand genommen hat, verbannt, und dieses finstere Gewerbe ganz aufhören würde, das im Großen und Kleinen so häufig getrieben wird, und worüber der Herr Regierungs-Commissär Staatsrath von Böckh selbst in der Sitzung vom 4. Mai 1825 erklärt hat, daß wenn der Salzpreis in der Nachbarschaft nur um einen halben Kreuzer niederer stehe, diesem Unwesen nicht zu steuern sey.

Wirklich haben wir auch eine Saline in der Nachbarschaft, wo der Salzpreis auf 2 kr. steht, und große Schaaren von Defraudanten einen Erwerbszweig im Kleinen daraus machen, daß sie sogar, wie neuere Anzeigen berichten, auch den Diebstahl damit verbinden.

Diese meine Gründe sind alle anerkannt worden, und die Charybdis wäre glücklich umschifft gewesen, aber

an der Scylla ist das Schiff mit Mann und Maus gescheitert.

Einen Kreuzer weniger an der Salzsteuer würde einen Ausfall von 325,000 fl. herbeiführen, ich glaube aber, daß ein Kreuzer nicht einmal hinreichend seyn möchte, um jenes schändliche Gewerbe zu verbannen. Man müßte also um 1½ kr. herabgehen, und dann würde der Ausfall 387,000 fl. machen, was eine Steuererhöhung von 4 kr. verursachen würde. Als mir dies entgegen gesetzt wurde, da gestehe ich, sank mir der Muth, und ich habe den Antrag fallen lassen.

Die Salzsteuer ist eine Kopfsteuer, und dabei in der Hinsicht noch sehr drückend, daß auf die Familie, zu fünf Gliedern gerechnet, 3 fl. 51¼ kr. kommen, während eine Taglöhnerfamilie bei uns, die 500 fl. Capital versteuert, nur mit 1 fl. 55 kr. angelegt ist. Für die Salzsteuer läßt sich zwar anführen, daß sie alle gleich treffen und dadurch wieder eine Ausgleichung Statt finde, daß unsere übrigen Steuern nach einem andern Maßstab gerechnet sind, und immer das Vermögen treffen. Indessen scheint mir doch dies kein richtiges Ausgleichungsmittel zu seyn, da die Familie eines Taglöhners so viel geben muß.

Keidel. Ich habe den Antrag des Abgeordneten Duttlinger unterstützen wollen, indem ich glaubte, es würde nur einen halben Kreuzer importiren. Das Salz wird an der Saline zu 3½ kr. verkauft; die Landwirthe und die Gemeinden würden aber einen großen Nutzen ziehen, wenn sie es zu 3 kr. erhielten. Es würde noch einmal so viel Salz in einem Orte verbraucht werden, wenn auch der Arme das Salz, dem Pfunde nach, zu 3 Kreuzer erhalten könnte.

Diese Herabsetzung würde also durch den Mehrabgang hinlänglich ersetzt werden, und ein Mittel seyn, die Einschwärzungen und Defraudationen zu verhindern, oder wenigstens zu vermeiden. Wegen eines Kreuzers geht Niemand nach Wimpfen; denn wenn er 60 Pfund trägt gewinnt er erst einen Gulden, während er dabei viel verzehrt, und alle seine Kräfte anstrengen muß.

Staatsrath v. Böckh. Der Vorschlag des Abgeordneten Duttlinger ist allerdings gut und schön; er spricht einen Wunsch nicht nur dieser Versammlung, nicht nur der Regierung, sondern des ganzen Landes aus, so wie jeder Vorschlag, der auf eine Steuerverminderung geht. Das Salz wurde früher in einem leichtern Gewicht um 5 kr. verkauft, jetzt erhält man es in einem schwerern Gewicht um 4 kr. Es ist aber allerdings ein natürlicher Wunsch, daß der Preis noch niederer und vielleicht das Gewicht noch höher gesetzt werden möchte. Es kommt indessen vor Allem darauf an, ob dieser Vorschlag im Zusammenhang mit den übrigen Verhältnissen räthlich und ausführbar ist. Die Vortheile, welche aus der Herabsetzung der Salzsteuer hervorgehen, sind nicht zweifelhaft. Allerdings würde dadurch ein Theil der Staatsbürger, vorzüglich die untere Volksklasse, erleichtert werden, manche Gewerbe würden gewinnen. Indessen sind die Nachtheile für diese nicht bedeutend, sie sind im Grunde, rücksichtlich der Concurenz mit den Gewerbsleuten anderer Staaten, gar nicht in Anschlag zu bringen, so lange nämlich andere Staaten, die uns umgeben, den gleichen oder einen noch höhern Salzpreis haben.

Was nun die Erleichterung der untern Volksklasse betrifft, so kommt dabei in Betracht, daß die Besteu-

rung durch den Salzpreis von 4 kr. eine solche ist, welche man ohne Zwangsmittel erheben kann, was bei allen directen Steuern nicht der Fall ist. Wird sie als directe Steuer erhoben, so ist ihre Erhebung viel beschwerlicher; sie wird der ärmern Klasse viel härter fallen. Es ist also eine Hauptfrage vorher zu beantworten, ob wir nämlich diese Klasse in der Steuer erleichtern können, ohne den Mittelmann oder den Vermöglichen zu sehr zu drücken und dies muß ich einigermaßen bezweifeln.

In früheren Zeiten, wo die indirecten Steuern nicht so bedeutend waren, zum Theil gar nicht bestanden haben, wurden die Taglöhner und die Gewerbsleute der niedersten Gattung in der directen Steuer viel höher gehalten. In der Pfalz z. B. mußte eine Taglöhnerfamilie 5 fl. 30 kr. bezahlen; im Baden-Badischen war sie nicht geringer. Jetzt versteuert der Taglöhner nur 500 fl. Capital, was zu 20 kr. 1 fl. 40 kr. ausmacht.

Ich glaube, es ist besser, ihn in der Form der Salzsteuer den Rest bezahlen zu lassen, als in der Form einer directen Steuer.

Was rücksichtlich des Schleichhandels bemerkt wurde, so ist derselbe nur local. Wir haben den Schleichhandel nirgends, als in der Gegend von Wimpfen. An der Grenze von Frankreich haben wohl schon Handelsleute den Schleichhandel im Großen versucht, allein dieser Schleichhandel beruht nicht darauf, daß bei uns der Salzpreis höher ist, als in Frankreich; er ist viel niederer, und doch besteht ein Schleichhandel. Bei Wimpfen ist der entgegen gesetzte Fall; dort wird das Salz zu 2 kr. verkauft, und bei uns sehr viel eingeschmuckelt Ich hoffe aber, auf einem geeigneten Wege diesem

Schleichhandel ein Ende machen zu können; wie? davon kann ich hier nicht sprechen.

Uebrigens würde dieser Schleichhandel durchaus nicht unterdrückt werden, wenn das Salz auch auf 3 kr. herabgesetzt würde. Ein Kreuzer wäre schon ein hinreichender Reiz; allein wenn er auch kein hinreichender Reiz mehr wäre, so würde Wimpfen das Salz auch für 1½ kr. verkaufen, und die Handelsleute lassen auch ½ kr. per Pfund nicht unbeachtet. Die Herabsetzung würde also, in Beziehung auf den Schleichhandel von Wimpfen her, ohne Zweck seyn. Indessen ist, wie bemerkt, dieser Schleichhandel bloß local.

Der Abgeordnete Keidel hat bemerkt, daß nur ein halber Kreuzer ausfallen würde, da die Saline das Salz um 3½ kr. verkaufe. Dies ist sehr richtig, allein es gilt dies bloß für Zutzenhausen und für die Orte in der Nähe der Saline.

Diese können ihr Salz unmittelbar dort holen, aber Landwirthe, die zwanzig Stunden entfernt sind, werden nicht dahin fahren, um einen Sack Salz zu holen. In jedem Falle würde diese Begünstigung nur den reichen Landwirthen zu Theil werden, den armen aber nicht, die ihr Salz pfundweise kaufen müssen. Der Ausfall würde also in jedem Falle einen vollen Kreuzer machen, also 320,000 fl., und wenn auch die Consumtion so zunähme, daß sie 20,000 fl. von dieser Summe deckten, was immer viel angenommen ist (denn die Menschen essen das Salz nicht im umgekehrten Verhältniß der Salzsteuer, und das Vieh würde höchstens in dem Verhältniß mehr bekommen, indem sich der Preis vermindert hat), so wären in jedem Falle als Deckungsmittel 3 kr. directe Steuer nothwendig, und zu dieser Erhö-

hung der directen Steuer rathe ich nicht. Ich glaube nur nicht, daß wir den Landwirthen damit ein angenehmes Geschenk machen würden. Erhöhung der Steuer würde ihnen schmerzlich fallen; der Vortheil der Herabsetzung des Salzpreises um einen Kreuzer dürfte den Nachtheil der Steuererhöhung für sie nicht ausgleichen.

Keidel. Was die Orte in der Nähe betrifft, so muß ich erwiedern, daß ich überzeugt bin, daß ein zweispänniger Wagen 20 Centner ladet, was 1000 kr. macht. Es wird also wohl den Fuhrlohn von zwanzig Stunden ertragen, und es können daher mehrere Personen zusammenstehen, und so viel Salz auf einmal holen lassen. Was die 3 kr. weitere Auflage betrifft, so muß ich dies bezweifeln; denn 325,000 fl. machen nicht 3 kr. aus. Es wird sich vielleicht compensiren können, wenn man drei Jahre hindurch in allen Branchen etwas spart.

Völker. Zur Rechtfertigung der Majorität der Commission muß ich hinzufügen, daß die Gründe, die der Herr Staatsrath v. Böckh so schön entwickelt hat, sie bewogen habe, den sehr liberalen Antrag, den Jeder von uns gern unterstützt hätte, für dieses Mal von der Hand zu weisen. Ich wünschte, daß dieser Antrag hätte genehmigt werden können; allein es ist, wie schon hinreichend bewiesen wurde, eine Unmöglichkeit, wenigstens vor der Hand einen Ausfall von 300,000 fl. zu decken; denn wenn man diesen Ausfall wirklich hätte, so ist die Kammer schon überzeugt, daß man Gelegenheit genug haben würde, um wenigstens Ungerechtigkeiten, die noch immer existiren, gewiß dadurch gut zu machen, und nicht an einer so schönen Einnahme abzuschlagen.

Cassinone. Die Salzsteuer ist auch bedeutender; die Frohnden allein sind nicht so drückend. Was den Salzpreis in Frankreich betrifft, so ist er allerdings höher; allein aus den Magazinen wird das Salz sehr wohlfeil abgegeben, und, wie neuere Vorfälle gezeigt haben, recht gut auf dem Schleichwege zu uns gebracht. Da übrigens der Herr Präsident des Finanz-Ministeriums die Versicherung gegeben hat, daß dem Schmuckeln auf anderen Wegen ein Ende gemacht werden soll, so nehme ich diesen Antrag wiederholt zurück, weil die Entfernung des Schleichhandels ein besonderer Grund für meinen Antrag war.

Staatsrath v. Böckh. Das Salz wird in den badischen Salinen sogar um 1 fl. 20 kr. in das Ausland verkauft; wir stehen also mit Frankreich und jedem andern Staate in dieser Hinsicht vollkommen gleich.

Cassinone. Das heist im Einverständniß mit den auswärtigen Regierungen, wohin das Salz abgegeben wird.

Völker. Es wird wohl Jedem gut bekannt seyn, daß vor einigen Jahren der Salzpreiß auf 5 kr. stand, und in den letzten Jahren durch die Regierung um 1 kr. herabgesetzt wurde, was vor der Hand genug seyn dürfte; auch ist auf der andern Seite zu bemerken, daß durch das neu eingeführte Gewicht bei dem Auswägen des Salzes den Consumenten eine Erleichterung zugegangen ist; ich wünsche allerdings, daß es für die Folge weiter geschehe, allein jetzt ist es nicht möglich.

Duttlinger. Die vielen Einwendungen, die meinem Vorschlag entgegengesetzt wurden, zeigen mir, daß die Ausführung desselben sehr große Schwierigkeiten zu überwinden hätte, und bringen mich selbst auf die Meinung,

daß diese Hindernisse so groß seyn würden, daß sie sich jetzt nicht überwältigen lassen. Ich will deßwegen nicht darauf dringen, daß mein Vorschlag jetzt zur Abstimmung komme, freue mich aber, daß derselbe Veranlassung gegeben hat, daß diese Gründe von der Unausführbarkeit unseren Mitbürgern bekannt geworden sind. Ich freue mich ferner, über die Art und Weise, wie sich der Herr Staatsrath v. Böckh über diese Angelegenheit ausgesprochen hat, indem er selbst anerkannt hat, daß eben diese Maßregeln, welche den Inhalt meines Vorschlags ausmachen, in den Wünschen der Regierung selbst, so wie in den Wünschen aller Klassen der Unterthanen enthalten sind. Ich baue eben darauf die Hoffnung, daß in der nächsten Zukunft, wenn sich die Ausführbarkeit dieses Vorschlags zeigen wird, derselbe auch wirklich ausgeführt werde. Es gibt mir nur eine Bemerkung des Herrn Staatsrath v. Böckh Veranlassung zu einer Gegenbemerkung. Derselbe hat die Meinung ausgesprochen, daß der Schleichhandel mit Salz nur von Wimpfen und im Großen von Frankreich her betrieben werde; diese Meinung wird nicht richtig seyn. In einem andern Landestheil wird auch Salz consumirt, ohne daß die gesetzliche Salzsteuer in die Casse des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums gegeben wird, nämlich in jenen obern Landestheilen, wo das Salz nicht von den Salinen des Großherzogthums, sondern von der Schweiz her bezogen wird, zum Theil freilich aus den Salinen des Großherzogthums, aber nur mittelbar. Unsere Mitbürger kaufen nämlich dort badisches Salz, aber nicht bei unsern Salinen, sondern bei den Schweizern, welche es wohlfeiler haben; der größere Theil des Salzes aber, welches auf diese Weise durch den Schleichhandel hin-

ein kommt, wird freilich nicht von den badischen Salinen bezogen, sondern größtentheils aus dem Baierischen, Französischen und auch ans dem Würtembergischen, und daß dort auch Schleichhandel bestehe, werden mehrere Mitglieder dieser Versammlung bestätigen können.

Staatsrath v. Böckh. Die Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger ist richtig; aber beschränkt auf den Canton Schaffhausen, denn in der republicanischen Schweiz unserer ganzen Grenze nach ist der Salzpreiß 4 kr., und deßwegen haben wir im Kleinen keine Einschmucklungen zu fürchten; nur Schaffhausen hat zum großen Aergerniß der übrigen Cantone den Salzpreiß auf 3 kr. herabgesetzt, was aber dort geschmuckelt wird, ist so unbedeutend, daß keine bedeutende Maßregeln von der Regierung bisher genommen wurden und nöthig waren. Im Großen kann Salz eingeschmuckelt werden aus Ländern wo die Salinen in Privathänden sind. Die Schweizer-Regierungen dulden die Einfuhr des Salzes durch Privatpersonen so wenig als wir.

Völker. Der Abgeordnete Duttlinger hat bei seinem Antrag noch ein Motiv zur Sprache gebracht, warum er den Preiß des Salzes gern herabgesetzt sehe, nämlich rücksichtlich der Fabrikanten, die viel Salz consumiren; ich schließe mich diesem Antrage gern an, weil ich glaube, dem Lande werde ein Vortheil dadurch zugehen, daß jene Fabrikanten, wenn sie das Salz um einen geringern Preiß bekommen, mit ihren Fabrikaten gegenüber von den Ausländern eher Concurrenz halten können; der Absatz würde auch dadurch vermehrt, und das was im Preiß herabgesetzt, würde an der vermehrten Consumtion wieder gewonnen werden. Deßwegen muß ich sehr wünschen, daß, wenn es nur immer möglich ist,

die Regierung diejenigen Fabrikanten, die bedeutende Quantitäten Salz beziehen, erleichtern möchte.

Staatsrath v. Böckh. Der Vorschlag des Abgeordneten Völker bezieht sich ohne Zweifel besonders auf die Tabaksfabriken, die allerdings ein bedeutendes Quantum Salz brauchen. Bisher, und so lange das Salzregal besteht, mußten solche Gewerbe das Salz um den Regalpreiß kaufen; sie müssen es auch in andern Staaten um diesen Preiß kaufen; sie sind also hinsichtlich der Concurrenz nicht im Nachtheil; ein Vortheil für dieselben bei der Concurrenz würde es allerdings seyn. Bei dem Absatz ihrer Fabrikate ins Inland ist aber eine solche Milderung ihrer Fabrikationskosten im Grunde gar nicht nothwendig, denn wenn es geschehen könnte ohne veratorische Maßregeln, so wäre eine Steuer auf den Rauch- und Schnupftabak unter die besten zu zählen, wie sie auch in vielen Staaten besteht. In Beziehung auf den inländischen Absatz kann ich es also durchaus nicht räthlich finden; in Beziehung auf den ausländischen Absatz wäre es allerdings vortheilhaft. Ich glaube aber, unsere Tabaksfabrikanten sind in dieser Hinsicht in weit besserer Lage als die Tabaksfabrikanten aller übrigen Staaten. Sie haben die rohen Producte in der Nähe, und sind allen den veratorischen Maßregeln und allen jenen Abgaben nicht unterworfen, die in andern Staaten bestehen, wo eine solche Steuer erhoben wird. Ich glaube, unsere Tabaksfabriken blühen und werden auch in Zukunft blühen können, ohne diese besondere Erleichterung zu erhalten.

Duttlinger. Werden denn die Tabaksfabriken die einzigen seyn, die Salz brauchen als Fabrikations-Ma-

terial? Es gibt noch sehr viele andere Fabriken, die dieses Materials bedürfen.

Staatsrath v. Böckh. Allerdings gibt es noch andere Fabriken, z. B. die Seifensiedereien ꝛc.; sie haben bisher das Salz um den Regiepreiß gekauft, und wenn man allen Seifensiedereien dieses Privilegium geben wollte, so würde der Salzschmuckel keine Grenze haben. Wer würde alle diese einzelnen Leute bewachen? das Salz, das sie um niedern Preis für ihr Gewerbe erhielten, kann auch auf andere Weise verbraucht werden. Bei jedem einzelnen Gewerbsmann müßte man ein geschlossenes unter der Aufsicht der Steuerverwaltung stehendes Magazin anlegen. Uebrigens hat die Regierung diejenigen Fabriken, die neuerlich erst entstanden sind, und das Salz in ein anderes chemisches Product verwandelt, nämlich die Sodafabriken, von dem Regal frei gelassen, weil bei 2 oder 3 solcher Fabriken die gehörige Aufsicht geführt werden kann, weil wir das Product, das sie erzeugen, bisher aus dem Ausland bezogen, und gerade dieses Product ein Surrogat für das Salz ist, besonders für die Seifensieder. Sie können sich der Soda mit großem Vortheil bedienen, sie wird auch in andern Ländern zur Fabrikation der Seife gebraucht, besonders da, wo die beste Seife fabrizirt wird; den Seifensiedern ist also auf indirecte Weise geholfen. Auf dem vorgeschlagenen Wege ist es nicht möglich, ohne Maßregeln zu ergreifen, die die Steuerverwaltung sehr viel kosten, und die einzelnen Gewerbsleuten sehr geniren würden.

Duttlinger. Diese Gründe zusammen genommen, und die Betrachtung, daß es immer in der Hand der Regierung liegt, durch Privilegien einzelnen Fabriken zu

helfen, bei welchen die Gründe, die für meinen Vorschlag sprechen, besonders vorherrschend sind, bewegen mich, denselben zurückzunehmen; übrigens bemerke ich jedoch, daß die Salzsteuer, in so fern sie dieses Fabrikations-Material trifft, doch eine Inconsequenz ist, wenn sie im Ganzen besteht: es ist eine eigentliche Consumtionssteuer, oder wenn man will, eine Kopfsteuer; sie ist keine Consumtionssteuer, so fern von Materialien die Rede ist, die man zur Fabrikation gebraucht.

Völker. Ich muß das, was der Herr Staatsrath v. Böckh sagte, in Beziehung auf diejenigen Fabriken, die ihren Absatz im Lande suchen, als richtig anerkennen; allein diejenigen Fabriken, die ich im Auge habe, haben ihren Absatz nicht im Inlande; das Ausland ist der Abnehmer, und das Ausland muß also das Salz, das in bedeutender Quantität zu den Fabriken verwendet wird, bezahlen, der Ausländer kann von uns wohlfeiler Salz beziehen, als umgekehrt.

Staatsrath v. Böckh. Doch kann der Ausländer bei dem Salz, das er von uns wohlfeiler bezieht, seine Fabrikate eben so wenig um einen niedern Preiß geben, ohne sich zugleich den Nachtheilen auszusetzen, denen wir uns aussetzen würden. Wenn es sich ausführen ließ, ohne diese Nachtheile, so würde es schon lange geschehen seyn.

Hog. Ich würde auch für Herabsetzung des Preises stimmen, wenn ich nicht von einer Erhöhung der directen Steuer gehört hätte, denn dafür kann ich nicht stimmen.

Kern. Ich erlaube mir, eine Schlußbemerkung zu machen. Aus demjenigen, was bisher zur Sprache kam, könnte das Publicum leicht den Schluß ziehen, die wichtige Frage, wegen Herabsetzung der Salzsteuer, seye

in der Budgets-Commission leichtsinnig übergangen worden. Eine solche Beschuldigung wäre sehr ungerecht. Wir wußten sehr wohl, und es liegt in dem Wunsch der Regierung, des ganzen Landes und der Kammer, daß die Salzsteuer, wenn es seyn kann, ohne andere Belästigung herabgesetzt werden möchte. Auch die Budgets-Commission hatte zuverlässig denselben Wunsch, besonders hat der Herr Berichtserstatter in seinem sehr umfassenden Bericht alles zusammen gefaßt, was irgend für die Herabsetzung des Salzpreises gesagt werden kann; aber das große Gewicht der Einwendung, die uns von dem Herrn Staatsrath v. Böckh entgegengesetzt wurde, mußte uns von der Unmöglichkeit überzeugen, solche Wünsche zu realisiren. Die Mitglieder dieser Kammer werden in demselben Fall seyn, in dem wir bei der Budgets-Commission waren. Wir wollten das Bessere, konnten es aber nicht erlangen, weil die Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse nicht in unserer Macht stand.

Völker spricht den Wunsch aus, die Regierung möchte Rücksicht darauf nehmen, daß alle Salzsäcke und überhaupt die Erfordernisse der Salinen im Lande angeschafft werden; worüber ihm bei der Discussion der betreffenden Position nähere Auskunft zugesichert wird. Diese Position wurde mittelst namentlichen Aufrufs einhellig mit 57 Stimmen, in einem Betrage von 1,203,400 fl. anerkannt. Zu der Rubrik: «Lasten und Verwaltungskosten» bemerkt.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß im Allgemeinen darauf aufmerksam machen, wie wohlfeil die Erhebung dieser Steuer ist. Für Frachtvergütung sind 31,000 fl. berechnet, dieß ist aber eine Herabsetzung des Salzpreises

auf den Salinen für diejenigen Orte, die in bedeutender Entfernung von denselben sind. Diese Summe ist kein Theil der Verwaltungskosten, sondern eine Last, die auf der Salzsteuer liegt, welche dieselbe mindert, die Unterthanen erleichtert; denn zu welchem Preis das Salz auch gegeben werden mag, immer muß es von dem Ort der Production an den des Verbrauchs verführt werden.

Die Erhebung der Salzsteuer von 834,000 fl. kostet also nur 2,870 fl. nicht ⅓ pCt.

In den meisten Staaten kostet wohl der Einzug dieser Steuer 5 und mehr pCt. Indessen läßt sich nicht läugnen, daß unsere höchst einfache Einrichtung, wornach der Salzhandel im Innern des Landes ganz frei ist, die Defraudationen etwas begünstigt. In andern Staaten bestehen besondere Faktorien für einzelne Bezirke. An diese Faktorien sind die Salzsäbler gebunden. Man kann bei Niemand Salz kaufen, als bei den von der Regierung aufgestellten Personen; eine Einrichtung, die wir früher zur Zeit der Admodiation auch hatten. Wenn man dem Salzeinschwärzen ganz Einhalt thun wollte, so würde eine solche Einrichtung vor allem zu empfehlen seyn; ich war aber bisher sehr im Zweifel, ob nicht die Kosten einer solchen Einrichtung, abgesehen von der Unannehmlichkeit, die sie für die Unterthanen hat, viel größer seyn möchten, als der Verlust, den wir durch die Einschwärzung des Salzes erleiden. Dieß ist wohl rücksichtlich der Erhebung die wohlfeilste Steuer, die wir haben, die Besoldungssteuer nicht ausgeschlossen, und ich glaube, es gehört zu den besondern Vorzügen einer Steuer, daß das, was die Unterthanen bezahlen, auch in die Staatscasse fließe, daß nicht 10 pCt. in die Hände der Erheber fallen. Verglichen mit der directen Steuer,

würden wir wenigstens von dem Surrogat wieder 5 bis 6 pCt. zu bezahlen haben, die auf diese Weise auch erspart werden.

Duttlinger. Es ist nur zu bedauern, daß derselbe Geist der Sparsamkeit nicht der vorherrschende gewesen ist bei der Erbauung der Fabriken auf unseren Salinen.

Staatsrath v. Böckh. Es ist sehr natürlich, daß man durch die Ausführung solcher neuer Etablissements zu Erfahrungen gelangt, die, hätte man sie früher gehabt, nicht ohne Nutzen geblieben wären.

Die Salinen könnten in geringerer Ausdehnung angelegt seyn. Wir können vielleicht noch einmal so viel Salz fabriziren, als wir im Lande selbst zur Consumtion bedürfen. Es wurde auf einen bedeutenden Absatz ins Ausland gerechnet, der sich nicht realisirt hat; und im Grunde glaube ich, daß bei den gegenwärtigen Constellationen ein bedeutender Absatz ins Ausland nicht einmal vortheilhaft ist. Durch die Concurrenz der verschiedenen Salinen ist der Preiß so sehr herabgesetzt worden, daß bei der Fabrikation beinahe nichts gewonnen wird.

Die Fabrikation des Salzes erfordert einen bedeutenden Aufwand an Brennmaterialien, und wenn man dieses, was größtentheils in Holz besteht, nicht in der Nähe kauft, so kommt es sehr theuer, und das Product wird für das Inland selbst vertheuert; fabrizirt man mehr, als nothwendig ist, so kommt man, wenn die Salinen nicht in sehr holzreichen Gegenden liegen, in die Verlegenheit, das Holz in der Nähe aufzuräumen, und es künftig aus größerer Entfernung herholen zu müssen, wodurch die Fabrikationskosten für eine Reihe von Jahren ver-

theuert werden. Ich habe schon im Jahr 1825 Einiges in dieser Beziehung gesagt, was ich nicht wiederholen will.

Cassinone. Trotz der splendiden Einrichtungen tragen doch die Salinen noch 7 pCt., was in der That sehr bedeutend ist.

Völker. In dieser Beziehung kann ich mich nicht ganz dieser Berechnung hingeben. Es ist der Regierung bei der Erbauung der Salinen gerade gegangen, wie so vielen hundert Fabrikanten, die bei Anlegung ihres Etablissements auf dieses oder jenes gerechnet haben, was nachmals nicht eingetroffen ist; übrigens muß ich gestehen, daß ich mit den jetzt vorhandenen Einrichtungen gleichwohl vollkommen zufrieden bin.

Bergwerkcommissions-Director Dietz. Die Bemerkung des Abgeordneten Völker, hinsichtlich des Bezugs der Salzsäcke, könnte den Schein geben, als ob dieselben im Auslande bezogen würden, und ich muß daher bemerken; daß dieß keineswegs der Fall ist. Die Salinen-Direction hat immer den Grundsatz gehabt, alle Materialien für die Salinen so weit als möglich im Lande zu beziehen, und hat besonders verfügt, daß dieser Grundsatz in Beziehung auf die Salzsäcke ausgeführt werde.

Er wurde auch gehandhabt, einen Fall ausgenommen, wo die Salinenverwaltung im Jahr 1826 wegen Salzsäcke in Verlegenheit kam. Damals hat sie aus dem Würtembergischen und Hessischen ungefähr 8,000 Stücke bezogen, aber um einen Preiß, um den wir bisher von dem Lande keine bekommen, nämlich um 18 kr., während sie im Lande 19 kr. kosten. Es wurden der Salinen-Direction Anträge gemacht, um 17½ kr. solche zu liefern, sie hat aber davon keinen Gebrauch gemacht, obgleich sie dabei gewinnen würde. Es ist aber auch zur Kennt-

niß der Salinen-Direction gelangt, daß die inländischen Fabrikanten den Schein annehmen, inländische Materialien zu gebrauchen; sie haben es aber nicht gethan, und deßwegen hat die Salinen-Direction befohlen, die Materialien im Lande zu kaufen, und verweben zu lassen, was auch künftig geschehen wird.

Faber. Ich muß dieß bestätigen. In Mannheim werden die Säcke für Rappenau gemacht, und die Materialien dazu aus dem Lande bezogen.

Die Kammer faßt den einhelligen Beschluß mit 57 Stimmen, den Voranschlag der Verwaltungskosten mit 272,400 fl. für diese Position anzunehmen.

Zu Nro. III. «Postadministration» und zu IV. «Münzverwaltung» wird nichts bemerkt, und jede Position wird nach dem Commissions-Antrage einhellig mit 57 Stimmen anerkannt.

Zu V. «Justiz- und Polizei-Revenuen-Verwaltung.»

Duttlinger. Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit eine Frage zu machen, die man eben so ungern vernehmen wird, so ungerne ich sie selbst mache, ob nämlich die bisherige Sportel-, Stempel- und Tax-Ordnung, oder um mich eigentlich auszusprechen, Unordnung, durch fernere drei Jahre, unverändert fortbestehen soll.

Staatsrath Winter. Ich werde eben so gern die Erläuterung geben, als ich die Frage gern gehört habe, dahin nämlich, daß eine neue Sportel- und Taxordnung entworfen ist, und, was ich schon neulich bemerkte, dem Landtage vorgelegt würde, wenn die Zeit nicht dazu zu kurz wäre.

Duttlinger. Diese Erklärung habe ich eben so gern gehört, als sie gegeben worden ist.

Zu den übrigen Unterabtheilungen dieses Etats wird nichts bemerkt, sofort der Voranschlag, so wie der Etat für Lasten und Verwaltungskosten, einstimmig mit 56 Stimmen angenommen.

Zu 8. «Berg- und Hüttenverwaltung.»

Kern. Bei der zweiten Einnahme-Rubrik erlaube ich mir doch eine Bemerkung zu machen. Im Durchschnitte nämlich haben dieselben ertragen 153,563 fl. 56 kr., sie wurden aber wirklich nur angenommen auf 124,300 fl., also weniger 29,263 fl. 56 kr. Die Gründe dieses Minderbetrags hat Ihr Berichtserstatter von a — d ausführlich behandelt. Ich glaube aber noch einen fünften Grund hinzu fügen zu müssen.

Die ungeheure Einfuhr ausländischer Masseln, Gußarbeiten und Eisenwaaren aller Art, nicht nur aus Rheinpreußen und Rheinbaiern, sondern auch aus dem entfernten England; und bekanntlich kommen von da ganze Schiffsladungen gezogener Eisen- und Faßreife, die bis in den Oberrhein kommen, und alle auf dem Rheinufer gelegenen Orte mit englischen Waaren versehen. Es ist ganz natürlich, daß dadurch der Absatz der inländischen Fabrikate, und besonders der Werth derselben, herabgedrückt werden muß. Ob und in wie fern abzuhelfen sey, mag nicht hierher gehören; es findet vielleicht seine Stelle bei Berathung der Zollordnung und des neuen Zolltarifs. Besonders aber muß ich mir eine Auskunft erbitten in Betreff des Ertrags, welcher auf pag. 46 von den Hüttenwerken angegeben ist.

Da kommt zuerst Zitzenhausen mit 10,472 fl. 30 kr. So viel ich weiß, wurde dieses Eisenwerk verpachtet. Ich sollte deßwegen glauben, daß für die nächste Budgets-Periode nicht ein bloßer vorläufiger Anschlag

aufgenommen werden könnte, sondern der wirkliche, der zuverlässig größer seyn würde, nicht nur als der jetzige Ansatz, sondern wahrscheinlich größer noch, nach dem Durchschnittsertrage.

Staatsrath v. Böckh. Der Abgeordnete Kern hat dreierlei Gegenstände zur Sprache gebracht. Die starke Einfuhr der Masseln, die des fabricirten Eisens und die Verpachtung des Eisenwerkes Zitzenhausen.

Was die Einfuhr der Masseln betrifft, so gehen diese um einen sehr mäßigen Zoll ein. In den oberen Gegenden werden wohl keine Masseln gebraucht; in der untern Gegend aber ist die Einfuhr derselben sehr stark, und es liegt im Interesse des Landes, diese Einfuhr nicht zu erschweren. Wir haben weder in der untern, noch in der mittlern Gegend des Landes Hochöfen, dagegen haben wir überall Hammerwerke, welche die Masseln als Material zur zweiten Verarbeitung brauchen.

Es liegt also im Interesse des Landes, sie um einen unbedeutenden Zoll eingehen zu lassen. Wenn übrigens von einer Abänderung in dieser Hinsicht die Rede seyn sollte, so würde es zum Zollgesetz gehören, so wie auch der zweite Gegenstand in Beziehung auf die Einfuhr der Fabrikate. In unserm Zolltarife bildet wirklich dieser Gegenstand eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Es wird von dem fabricirten Eisen ein nicht unbedeutender Zoll erhoben, der wohl über 10% beträgt. Ein Beitrag, der den Inländern die Concurrenz mit den Ausländern erleichtern sollte.

Wenn übrigens die Kammer räthlich findet, den Zoll auf Eisen zu erhöhen, so wird dieser Gegenstand ebenfalls bei dem Zollgesetze zur Sprache zu bringen seyn.

Was das Eisenwerk in Zitzenhausen betrifft, so ist dieses erst kürzlich, also viel später, als die Aufstellung des Budgets Statt fand, verpachtet worden, und zwar um 14,000 fl. Allein unter diesen 14,000 fl. ist ein Theil des Betriebscapitals enthalten; denn Niemand kann ein Eisenwerk übernehmen, ohne zugleich gewisse Vorräthe desselben zu erhalten, die er später wieder zurückgibt. Bei der Verpachtung dieses Eisenwerks wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß der mittlere Ertrag nach früheren Jahren der Staatscasse, wie bisher, zu gut kommt, und eine Erhöhung in dem Maße, wie wir sie glaubten, durch Verbesserung des Betriebs in den nächsten Jahren noch erlangen zu können. Ich glaube aber nicht, daß wegen dieser unbedeutenden Erhöhung eine Abänderung im Budget nöthig ist, da die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke überhaupt so beschaffen ist, daß ein Abschlag oder Aufschlag von einigen tausend Gulden nicht in Betracht kommen kann.

Wenn der Ertrag von 153,000 fl. herabgesetzt worden ist, so beruht dies darauf, daß nicht der ganze Ertrag abgeliefert werden kann, sondern daß jährlich eine bedeutende Summe auf den Betriebsfond verwendet werden muß, indem derselbe einem starken Abgange unterworfen ist, der 10% beträgt. Uebrigens ist der Vertrag, dessen Resultat erst bekannt werden wird, noch nicht ausgeführt, sondern wird es erst jetzt. Ich kann also noch nicht bestimmt sagen, ob und welcher Gewinn daraus hervorgehen werde. In jedem Falle ist die Verpachtung so geschehen, daß wir gegen den bisherigen Ertrag keinen Nachtheil haben, vielmehr eine Erhöhung von 1200 fl. auf eine Reihe von Jahren.

Kern. Was die Einfuhr der Masseln betrifft, so ist bekannt, daß die Einfuhr der rohen Producte nicht zu erschweren ist, und es wird deßwegen zuverlässig der Kammer nicht einfallen, auf eine Erhöhung des Zolls für Masseln anzutragen. Was die Erhöhung des Eingangszolls für die fremden Eisenfabrikate betrifft, so wird dieser Gegenstand bei der Zollordnung näher berathen und erledigt werden. Was das Eisenwerk in Zitzenhausen betrifft, so beruhige ich mich vollkommen bei der Erklärung des Herrn Staatsraths v. Böckh. Es wird zuverlässig ein Vortheil aus diesem Vortrage hervorgehen, und es lag so wenig in meinem Sinne, denselben zu tadeln, daß ich vielmehr innigst wünsche, das einmal gegebene Beispiel möchte auch bei den übrigen Hammerwerken fortan befolgt werden.

Staatsrath v. Böckh. Wenn sich Gelegenheit darbietet, so wird es geschehen; denn auch ich bekenne mich zu der Lehre, daß die Verwaltung durch Beamte zwar gut seyn kann, aber nie mit der der Privatpersonen zu vergleichen ist, die von ihrem eigenen Interesse getrieben werden.

Auch diese Position wurde einhellig mit 57 Stimmen genehmigt.

Zu IX. «Fluß- und Straßenbau-Verwaltung», wird nichts bemerkt.

Zu X. «Allgemeine Cassenverwaltung».

Staatsrath v. Böckh. Bei dieser Ausgabe muß ich eine kleine Berichtigung machen. Es heist hier: «wegen Unterhaltung der Zentral-Staatsgebäude» ꝛc., davon ist hier nicht die Rede. Diese sind unter der Rubrik «Baufaufwand» begriffen. Die 590 fl, wovon hier die Rede ist, bestehen in Gemeindesteuern, Brandversiche-

rungs-Beiträgen und Beleuchtungskosten, welche durch die allgemeine Cassen-Verwaltung bezahlt werden.

Die Kammer faßt den Beschluß, diesen Etat zu genehmigen.

Es wird nunmehr zur Hauptabstimmung über das ganze Finanz-Gesetz übergegangen, wornach dasselbe mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig mit 57 Stimmen angenommen wird.

Der Tagesordnung zufolge, erstattete nunmehr der Abgeordnete Wild, Namens der Petitions-Commission, Bericht über eine Beschwerde der Stadt Weinheim, Vergütung für geleisteten Straßenbau betreffend,

Beilage Nro. 4.

Der Abgeordnete Grimm nimmt in der Sache zuerst das Wort, und bemerkt: Ich habe mich dem Antrage der Commission nicht anschließen können, nicht weil die Sache meinen Wohnort betrifft, sondern weil nach meiner Ansicht die Beschwerde der Stadt Weinheim ganz gegründet ist.

Ich erlaube mir, der Kammer einige historische Notizen vorzutragen, die theils im Berichte nicht enthalten, theils anders darin gegeben sind, als ich sie weiß.

Bekanntlich wurden gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts in mehreren Gegenden von Deutschland, besonders in der Pfalz, zu Verbesserung der Straßen einige Chaussee-Verbände eingeführt. Ein solcher Verband bestand auch in dem Ober-Amt Heidelberg, wozu Weinheim nicht gezogen wurde, weil es nicht zu diesem Ober-Amt gehörte. Die übrigen Orte des Bezirks, zu welchem Weinheim gehörte, waren nicht bei der An-

legung der Chaussee betheiligt, also blieb Weinheim von jedem neuen Verbande ausgeschlossen.

Eine Folge davon war, daß die ganze übrige Straße von Frankfurt schon ziemlich gut hergestellt war, während bloß die Strecke des Wegs in der Markung von Weinheim noch für Frachtfuhren unfahrbar war, was Veranlassung zu großen Klagen gab, die besonders in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts immer lauter und allgemeiner wurden. In jener Zeit hatte der untere Theil der Pfalz, worin Weinheim liegt, das Glück, unter den milden Scepter der Regierung Carl Friedrichs zu kommen. Später beschäftigte sich auch die neue Regierung lebhaft damit, wie diesem Uebel abgeholfen werden könnte. Ein Haupthinderniß war besonders immer der Kostenaufwand, der dadurch noch vermehrt wurde, weil eine Brücke über die Weschnitz nöthig war, deren Erbauung auf 20,000 fl. angeschlagen wurde.

Da sich die Klagen der Fuhrleute immer vermehrten, so machte der Stadtrath bei der Regierung die Anfrage, ob man, wenn sich die Gemeinde zu der Erbauung der Chaussee und zu Unterhaltung derselben verbindlich machen werde, derselben ein verhältnißmäßiges Pflaster- und Weggeld bewilligen würde.

Auf diese Anfrage erschien jenes Rescript von dem geheimen Raths-Collegium, welches der Herr Berichtserstatter angeführt hat. Dies ermächtigte die Stadt Weinheim zur Aufnahme des nothwendigen Capitals für Herstellung des Baues, und bewilligte ihr zwar kein Pflastergeld, aber ein verhältnißmäßiges Weggeld. Als die Straße im Jahre 1805 hergestellt war, wurde ihr durch Hofraths-Rescript von 1805 ein Antheil an dem Straßengelde von den drei Legestädten Heidelberg,

Großsachsen und Laudenbach im Betrag von $^{21}/_{100}$ des ganzen Ertrags zugeschieden, und diese Summe wurde noch in der Folge auf $^{37}/_{100}$ erhöht. Die neue Chaussee-ordnung von 1810 setzte die Stadt Weinheim außer den Bezug dieses Straßengeldes; es wurde ihr aber als Ersatz dafür in der Folge ein Pflaster- und Brückengeld in dem Betrage von einer Stunde Weggeld bewilligt, was sie auch bis zum Jahre 1820 bezog, aber durch die neue Straßengeld-Erhebungsordnung wieder verlor.

Seit dieser Zeit klagte die Stadt bei allen Behörden der Verwaltung. Sie wollte den Rechtsweg betreten, der ihr vom Ober-Hofgericht zuerkannt war, allein das Staatsministerium erklärte, das Ober-Hofgericht sey hierin nicht competent.

Die Sache der Stadt Weinheim hat drei Gründe für sich, die ihre Rechtlichkeit genügend erweisen. Der erste und wesentlichste ist wohl der, daß ihre Bitte um Entschädigung (denn von Fortbezug des Chaussee-Geldes kann nicht die Rede seyn) für die Anlegung der Chaussee besonders darauf beruht, weil der Errichtung derselben ein Vertrag zum Grunde lag. Nie würde sich die Stadt auf die Erbauung der Chaussee eingelassen haben, wenn sie nicht die Zusicherung von der Regierung gehabt hätte, daß ihr ein Weggeld bewilligt werden sollte.

Ein zweiter Grund ist der, daß die Stadt in diesem Falle als ein eigener Chausse-Verband anzusehen ist. Andere Chaussee-Verbände haben noch im Jahre 1805 das Glück gehabt, daß ihre Schulden auf die Staatscasse übernommen wurden. Es ist also auch billig und Pflicht, der Stadt Weinheim die verlangte Entschädigung zu ertheilen.

Ein dritter Grund für die Rechtlichkeit der Forderung ruht für die Stadt darin, daß diese Straße zu dem allgemeinen Besten angelegt, daß der Bezug des Weggeldes dem Staate zu gut gekommen ist.

Wäre diese Straßenstrecke noch nicht chaussirt gewesen, so wäre doch der Staat in jedem Falle in die Nothwendigkeit versetzt, entweder auf dieser Strecke kein Chaussee-Geld zu erheben, oder diese Straße auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

Daß der Stadt dabei bewilligt wurde, die Straße durch die Stadt selbst zu leiten, ist wohl eine Nebenrücksicht, die die Stadt dankbar anerkennt. Allein es ist besonders diese Erlaubniß deßwegen gegeben worden, weil dadurch die Erbauung einer eigenen Brücke für diesen Straßenzug entbehrlich wurde, indem in der Stadt selbst schon eine Brücke zur Verbindung der beiden Stadttheile bestand, die für die allgemeine Straße benutzt wurde und noch benutzt wird. Außerdem beträgt die Straßenstrecke, die jetzt gebaut und unterhalten wird, 126 Ruthen weniger, als sie betragen haben würde, wenn die Straße dem alten Straßenzuge gefolgt wäre. Ich trage deßhalb darauf an, die Kammer möge diese Gründe erwägen, und die Petition dem Staatsministerium mit Empfehlung übergeben.

Staatsrath v. Böckh. Auch ich kann über das Historische dieses Straßenbaues Auskunft geben, denn ich war von 1802 — 1809 Mitglied des Hofraths-Collegiums in Mannheim, und in dieser Eigenschaft Respicient des Straßenbaues. Die Straßen waren damals in einem großen Theil der Rheinpfalz in einem schlechten Zustande. Die Straßencasse des Oberamts Heidelberg hatte einen Cassenvorrath von 10,000 fl; Weinheim aber

gehörte nicht zu dem Verbande. Die Straßen des Oberamts Heidelberg wurden hergestellt, und zwar auf folgende Weise: Es wurden nämlich diese 10,000 fl. genommen, und die Gemeinden schossen noch 10,000 fl. dazu und stellten ein Dritttheil der Arbeiter in die Frohnde. Natürlich handelte es sich auch von der Verbesserung der Handelsstraße, die unterhalb des Orts Weinheim vorbeizog. Weinheim glaubte aber, daß es seinem Interesse angemessen wäre, die Straße durch die Stadt zu leiten, und gegen alle artistische Gutachten — ja ich möchte sagen — gegen alle Grundsätze, die man in Beziehung auf den Straßenbau beobachten muß, erreichte sie endlich durch unermüdliches Sollicitiren ihren Zweck.

Die untere Straße wurde verlassen und durch den Ort geführt. Gegenwärtig ist die Sache in Bewegung, daß nun auf Kosten der Staatscasse die untere Straße hergestellt werden soll, und zwar deßwegen, weil die Passage durch die Stadt Weinheim zur großen Beschwerde aller Reisenden und besonders der Güterfuhrleute gereicht. Ich habe vor zwei Jahren gesehen, wie es kaum möglich ist, daß eine Güterfuhr ohne bedeutenden Vorspann den Berg bei Weinheim in die Höhe gebracht werden kann. Zu diesem kommt, daß bei der Abfuhr von Weinheim ein steiler Abhang zu passiren ist, der im Winter nur mit der größten Gefahr passirt werden kann, so daß schon Menschen und Pferde umkamen oder verunglückten.

Deßwegen muß man die untere Straße wieder herstellen, und dann den Reisenden freistellen, ob sie durch die Stadt Weinheim fahren wollen oder nicht. Die Straße durch die Stadt hat für das Allgemeine kein

Interesse; im Gegentheil, sie ist gegen das Interesse des Handels errichtet worden, und Jeder, der diese Straße passirt hat, wird mir Beifall geben.

Der Abgeordnete Grimm hat behauptet, daß drei Gründe für das Gesuch der Stadt Weinheim sprächen. Der erste bestehe darin, es liege ein Vertrag zum Grunde, wornach die Stadt die Straße gemacht habe, gegen die Zusicherung von der Regierung, daß sie ein Straßengeld zu beziehen haben werde. Die Regierung hat allerdings der Stadt Weinheim den Einzug des Straßengeldes erlaubt, so wie sie in früheren Zeiten aus gleichen Gründen vielen Gemeinden und vielen Städten den Einzug eines Straßengeldes erlaubt hat. Der Fall mit Weinheim ist von demjenigen der übrigen Städte nur dadurch unterschieden, daß Weinheim in neueren Zeiten, nämlich vor ohngefähr zwanzig Jahren, die übrigen Städte vielleicht vor 50 Jahren, die Straßen gemacht haben. Von einem Vertrage kann hier nicht die Rede seyn, und ich theile daher die Ansichten des Commissions-Berichts.

Die Stadt Weinheim hat eine Begünstigung von der Regierung erhalten, und sie hat sie durch ein Gesetz verloren, wie die übrigen Städte des Großherzogthums sie auch im Interesse des Ganzen verloren haben.

Der zweite Grund ist der: die Stadt Weinheim habe einen eigenen Chaussee-Verband gebildet. Einen Verband möchte ich übrigens dies nicht nennen, da Weinheim für sich allein bestand, wie ehemals alle Städte des Großherzogthums in dieser Hinsicht für sich bestanden haben. Anderen Chaussee-Verbänden seyen die Schulden abgenommen worden.

Es ist, glaube ich, bei der Alt-Leining'schen Chaussee-Casse dieses geschehen, es ist aber nicht zu bezweifeln, daß wenn man zurückgehen wollte in die Gemeinderechnungen aller Städte, sich überall, wenn auch keine Schulden, doch auch Ausgaben finden würden für den Straßenbau dieser Städte. Ich glaube aber, es ist gar kein Unterschied zu machen, ob diejenigen, die die Straßen herstellen, solche bezahlt haben, oder einen Theil dieses Aufwands noch schuldig sind.

Der dritte Grund war: daß die Stadt Weinheim diese Straße zum allgemeinen Besten angelegt habe. Dieser Grund ist der schwächste. Die Stadt hat sie niemals zum allgemeinen Besten angelegt, sondern zum allgemeinen Schaden und zu ihrem eigenen Besten, um die Reisenden zu zwingen, die schöne Stadt Weinheim zu besuchen. Das wird auch künftig geschehen. Ich glaube schwerlich, daß Reisende, die zu ihrem Vergnügen reisen, die untere Straße vorbeifahren, und Weinheim nicht sehen werden. Allein die Güterfuhrleute werden Weinheim nur einmal sehen und dann immer den untern Weg passiren, der zum Besten des Handels hergestellt werden muß.

Grimm. In Beziehung auf den Vortrag des Herrn Staatsraths v. Böckh muß ich nur bemerken, daß nicht allein die Straße, so weit sie durch Weinheim führt, hier in Betrachtung kommt, sondern der bei weitem größere Theil, der auf der Markung von Weinheim ober- und unterhalb Weinheim hergestellt ist, der immer noch befahren werden muß, wenn auch durch Herstellung der untern Straße die Strecke durch die Stadt und über die Höhe abgeschnitten würde.

Von Unglücksfällen, wobei Menschen und Pferde umkamen, sind mir gar keine bekannt, obgleich ich schon zweiundzwanzig Jahre in Weinheim wohne. Wenn freilich ein betrunkener Fuhrmann mit schwer geladenem Wagen, ohne zu sperren, den Berg hinabfährt und umwirft, oder auch an die Häuser anfährt, und sich oder Anderen dadurch Schaden zufügt, so trägt er die Schuld, nicht allein die Anhöhe. Ein betrunkener oder ungeschickter Kutscher kann auch auf dem ebensten Wege in Schaden kommen.

Uebrigens wiederhole ich, daß die Stadt Weinheim nimmermehr die Straße hergestellt haben würde, wenn ihr die Versicherung nicht gegeben gewesen wäre, daß sie das Recht haben sollte, ein Straßengeld zu beziehen.

Die Schwäche des letzten Grundes sehe ich allerdings selbst ein, und habe denselben nur zur Ergänzung der übrigen beigefügt. Die Berechtigung zum Ersatz scheint sich besonders auf den ersten Grund zu stützen, und in dieser Hinsicht wiederhole ich meinen Antrag, für welchen ich die angeführten Thatsachen aus dem vor mir liegenden Actenstücke belegen kann.

Staatsrath v. Böckh. Was die Bemerkung betrifft, daß dem Abgeordneten Grimm Unglücksfälle nicht bekannt seyen, so muß ich erwiedern, daß ich selbst solche Unglücksfälle nicht gesehen habe, also von anderen Personen irrig berichtet worden bin. Ich vertraue aber auf seine Aufrichtigkeit, daß er in dieser Versammlung das Bekenntniß ablegen wird, daß die Straße höchst beschwerlich ist, und das Interesse des Ganzen fordert, die untere Straße herzustellen, und daß die Straße durch die Stadt nur im Interesse der Stadt gemacht wurde.

Was den Weg betrifft, der ein Theil der Verbindungsstraße seyn soll, so hat in dieser Hinsicht die Stadt keine andere Verbindlichkeit, als jede andere Stadt des Großherzogthums. Er geht von der alten Straße ab, gegen die Stadt Weinheim, und dieser Weg ist für nichts Anderes anzusehen, als eine Vicinalstraße, wenn die andere Straße hergestellt ist.

Eben so ist es mit dem andern Wege, der von Weinheim wieder auf die alte Straße zieht.

Grimm. Die Landstraße wird immer dieselbe bleiben, wenn auch die untere Straße hergestellt wird, indem nur die Höhe dadurch abgeschnitten wird.

Staatsrath v. Böckh. Daß die Stadt Weinheim Ausgaben machte für einen Theil der Straßenanlage, die auch künftig Landstraße seyn wird, kann für dieses Gesuch nicht sprechen. Alle übrigen Gemeinden und Städte haben früher auch Wege gemacht. Wenn die Stadt Weinheim diesen Theil allein machte, so wurde sie deßwegen nicht zur Concurrenz gezogen bei der Herstellung der übrigen Straßen. Sie hat also keinen Nachtheil dadurch erlitten gegen den andern Theil, der die Uebrigen betraf.

Duttlinger. Indem ich gegen den Antrag der Commission bin, bitte ich die Kammer, sich doch ja nicht durch die Beredtsamkeit des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums, welche nun einmal an Siege gewöhnt ist, welche gewußt hat, ein Budget von 9,752,485 fl. in dieser Versammlung durchzuführen, ohne daß ein Kreuzer davon zurückgeblieben ist — ich bitte Sie, sage ich, sich durch diese Rede nicht irre führen zu lassen.

Mir hat diese Rede nur die Ueberzeugung von zwei Sätzen gegeben, das heißt, von einem zweimaligen Unrecht der Regierung in dieser Sache, von einem Unrechte, welches die Regierungsbehörde sich hat zu Schulden kommen lassen, bei der ursprünglichen Gründung dieser Straße, und von einem Unrecht bei der Wiederaufhebung des früher bewilligten Zustandes.

Wenn nämlich alle Local-Verhältnisse sich so befinden, wie Herr Staatsrath v. Böckh angeführt hat, so scheint mir, daß man Unrecht hatte, ursprünglich eine Straße in der Weise zu gründen, wie bemerkt wurde; daß man Unrecht hatte, sich mit Weinheim in Vertragsunterhandlungen einzulassen, und dafür, daß diese Stadt es übernimmt, eine gewisse Leistung auszuführen, ihr ein gewisses jährliches Einkommen dafür zu bewilligen.

Das ist gewiß unrecht gewesen; aber nachdem man einmal diese Stipulation mit dieser Stadt eingegangen hat, so war es späterhin unrecht, diese Stipulation zu brechen. Verträge muß man erfüllen. Ich frage den Herrn Regierungs-Commissär, ob ein Privatmann so handeln dürfte nach den Grundsätzen des Rechts, wie hier die Regierung gegen die Stadt Weinheim handelt. Man muß antworten — nein! die Gerichte und die Regierung würden es nicht dulden.

Wir haben im Jahre 1825 eine Chaussee-Schuld auf die Staatscasse übernommen. Wir sind dort von dem Grundsatze ausgegangen, diejenigen Schulden, welche auf einzelnen Cassen, seyen es Gemeindecassen oder Bezirkscassen, ruhten, und durch Leistungen entstanden seyn, die ursprünglich nicht den unmittelbaren Theilnehmern dieser Casse obgelegen hätten, sondern der

Staatscasse, auch auf dieselbe, und zwar mit einer Zinsrückvergütung von einem gewissen Zeitpunkte an, zu übernehmen. Wenden wir diesen Grundsatz auf die fragliche Schuld an, so werden wir genöthigt seyn, gegen den Commissions-Antrag zu stimmen. Diese Straße ist gebaut worden für die Staatscasse, nicht für Weinheim; die Staatscasse hätte die Straße dort bauen müssen, nicht gerade durch die Stadt, aber neben der Stadt herum. Die Staatscasse hätte diese Schuld, wenn nicht machen, doch vertreten müssen. Für die Staatscasse hat Weinheim mit Bewilligung der Regierung gehandelt; sie hat später aus Gründen, die ich billige, das Chaussee-Geld an sich gezogen, nicht nur in Weinheim, sondern im ganzen Lande. In Weinheim war sie aber in eben diesem Augenblicke verpflichtet, wegen der versio in rem publicam die Vorausgabe zu ersetzen, welche Weinheim getragen hat, und da die Stadt Weinheim dieses jetzt begehrt, so bitte ich, dieses Begehren mit Empfehlung an das Staatsministerium zu verweisen.

Staasrath v. Böckh. Der Abgeordnete Duttlinger würde diese Sache gewiß nicht so eifrig verfechten, wenn er von den factischen Verhältnissen besser unterrichtet wäre. Er geht von der ganz irrigen Voraussetzung aus, daß wenn die Stadt Weinheim die Straße durch die Stadt nicht gemacht hätte, die untere Straße auf Kosten des Staats hätte hergestellt werden müssen; er setzt also voraus, Weinheim habe in dieser Hinsicht die Staatscasse vertreten, mit Bewilligung der Regierung, welche erlaubt, die Straße durch die Stadt zu führen. Allein die Straßen sind damals nicht auf Kosten des Staats gemacht worden, sondern auf Kosten der Straßenverbände,

auf Kosten der Gemeinden. Der Chaussee-Verband von Heidelberg hatte ein Capital-Vermögen von 10,000 fl. Dieses Vermögen wurde damals auf den Straßenbau verwendet, die Gemeinden haben ein eben so großes Capital geschossen und stellten noch den dritten Theil Arbeiter in den Frohnd. Die Herstellung der untern Straße hätte auf Kosten der Stadt Weinheim geschehen müssen; sie hat aber eine kostspieligere Straße hergestellt, weil es ihrem eigenen Interesse angemessener war; weil sie sich große Vortheile davon versprach, wenn die Straße durch die Stadt geführt würde.

Der Abgeordnete Duttlinger hat weiter gesagt, das erste Unrecht sey von Seiten der Regierung geschehen, als man der Stadt Weinheim erlaubt habe, ein Chausseegeld zu erheben; das zweite, als man es ihr wieder nahm. Das erste wird wohl kein Unrecht gewesen seyn, so wenig es ein Unrecht in frühern Zeiten war, daß man es andern Städten erlaubte, denn die Städte hatten allerdings in jener Zeit darauf Anspruch, weil auch die übrigen Chaussee-Verbände das Chausseegeld bezogen haben; das zweite Unrecht, wenn es so wäre, hätte die Regierung in Gemeinschaft mit den Kammern durch das Gesetz vom Jahr 1820 begangen, das nicht nur der Stadt Weinheim, sondern allen Städten des Großherzogthums diese Chausseegeld-Bezüge entzog.

Staatsrath Winter. Ich muß bedauern, daß der Abgeordnete Duttlinger im Jahr 1820, als er das damalige Gesetz über die Chaussee-Bauten unterstützte, nicht gleich damals vorgeschlagen hat, allen den Städten, die von unendlichen Zeiten her irgend etwas auf Straßen verwendet haben, eine Entschädigung dafür zu geben.

Die Stadt Weinheim hatte die Pflicht die Straßen zu unterhalten. Die Straße führte ehemals unten um die Stadt herum. Die Herstellungskosten wurden auf ungefähr 29,000 fl. angeschlagen, die Stadt Weinheim hatte den, ich darf wohl sagen, wahrhaft unglücklichen für das Allgemeine, aber für sie vortheilhaften Gedanken, diese Straße durch ihre Stadt zu führen, und hat ihn auch ganz bestimmt gegen die Anträge aller Stellen durchzusetzen gewußt. Nachdem diese Straße hergestellt war, hat man ihr ein Chausseegeld bewilligt, wie man es mehreren Städten bewilligt hat; dieses Chausseegeld hat sie bezogen bis zum Jahr 1810, wo es ihr genommen und dafür ein Pflastergeld, jedoch nicht in dem nämlichen Betrag, verwilligt wurde. Im Jahr 1820 wurden alle diese Pflaster- und Brückengelder in der Regel zugleich mit den darauf ruhenden Lasten aufgehoben, nämlich: der Bau der Brücken und Straßen wurde auf Staatskosten übernommen. Wenn irgend einer Stadt im Lande wahres Unrecht geschehen ist, so war es Durlach, das damals wirklich Ansprüche hätte machen können, und zwar mit Berufung auf einen Vertrag; sie hat diese Ansprüche zwar verfolgt, ist aber gerade so wie Weinhein abgewiesen worden, aus dem Grunde, weil keine Verbindlichkeit übernommen wurde, eine Entschädigung zu geben, und weil es nur in der Gesetzgebung liegt, daß wenn die Lasten des Straßenbaus übernommen werden, zugleich auch die Vortheile übernommen werden.

Es ist ein bloßer Zufall, ob eine Stadt vor 30 Jahren oder ein Jahr vorher ihre Straße hergestellt hat. Dieß ist aber auch gleichgültig, es werden viele Städte im Lande seyn, die ihre Straßen hergestellt haben, und

nicht durch Chausseegeld entschädigt wurden. Es ist dieß aber auch in der That keine Entschädigung, denn es reicht kaum zur Unterhaltung hin, geschweige denn, daß man noch einen großen Vortheil davon ziehen könnte. Denn das ganze Straßengeld beläuft sich daselbst auf 10,000 fl. und man weiß daß die Unterhaltung einer Stunde Wegs mehr beträgt als 10,000 fl.

Duttlinger. Es wurde mir erwiedert, daß das Unrecht, was zum zweitenmal begangen wurde, in Gemeinschaft mit der Kammer begangen worden sey, bei der Annahme des neuen Gesetzes über das Weggeld im Jahr 1820. Ich erwiedere darauf, daß in dem Gesetze von 1820 kein Artikel ist, welcher ausspricht, daß Schulden, die auf der Casse von Weinheim lasten, und auf die Staatscasse übernommen zu werden verdienen, nicht übernommen werden sollen. Sobald ein solcher Artikel darin stünde, würde die gemachte Einwendung einen Grund haben; man bemerkte aber, es sey damals der Satz ausgesprochen worden, die Städte, die das Weggeld beziehen, sollen solche Bezüge nicht mehr haben, diese Bestimmung kommt dort vor, aber ohne den Nachsatz, da wo Schulden seyen, dürfen sie nicht abgenommen werden. Man hat gesagt, die Stadt Weinheim habe die Erlaubniß bekommen eine Straße zu bauen und an dem Chausseegeld Theil zu nehmen, die Thatsachen verhalten sich aber nicht so, wenn die Acten wahr sind; sondern es wurde der Stadt Weinheim eine gewisse Quote an dem Straßengeld zugesichert, wenn sie die Straße baue, und nur auf diese Versicherung hin hat sie es übernommen, die Straße wirklich zu bauen. Jetzt aber, nach dem sie gebaut ist, wurde es ihr genommen.

Staatsrath Winter. Sie hatte die Verbindlichkeit zu bauen, und nur dieß wurde ihr erlaubt, die Straße durch die Stadt zu ziehen.

Duttlinger. Sie hat aber nur dann gebaut, als ihr zugesichert wurde, das sie eine Quote des Chausseegelds beziehen dürfe.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß wiederholt bemerken, daß der Abgeordnete Duttlinger über die factischen Verhältnisse durchaus nicht im Klaren ist, rücksichtlich der Unterhaltung der Straße und des Bezugs des Straßengelds. In jenem Zeitpunct mußten alle Gemeinden die Straßen unterhalten, und alle Gemeinden haben das Straßengeld bezogen. Es bestand der Verband des Oberamts Heidelberg; dieser hat die Straße ursprünglich angelegt, und hat im Jahr 1803 und 1804 sehr bedeutende Verbesserungen gemacht. So wie früher das Straßengeld in die Chausseegelds-Casse des Oberamts Heidelberg geflossen ist, so ist es nach dieser Zeit in diese Chausseegelder-Casse geflossen. Die Stadt Weinheim mußte die Straße herstellen, wie der Verband des Oberamts Heidelberg, und es war auch zweckmässig, daß man ihr den Bezug des Chausseegelds für die hergestellte Strecke verlieh, wie es bei dem Oberamt Heidelberg der Fall war. So wurde es nicht nur hinsichtlich des Straßenbaus, sondern auch rücksichtlich des Wasserbaues gehalten; es bestand eine Rheindeichs-Casse, aus dieser wurden die Leute bezahlt mit einer Concurrenz von denjenigen, die keine Steuer bezahlten, von den Gefreiten. Ich glaube, daß dieses Verhältniß zu berücksichtigen ist, denn daraus geht hervor, daß Weinheim nicht mehr gethan habe, es mag Schulden haben oder nicht, als die übrigen Orte der Rheinpfalz gethan

haben und thun mußten. Und wenn sie mehr gethan hat, so geschah dieses bloß ihres besondern Interesses wegen.

Wild. Es liegt kein Vertrag vor, sondern auf eine einseitige Bewilligung wurde ihr erlaubt, die Chaussee durch die Stadt zu führen; die Mehrausgabe hat sie sich selbst zuzuschreiben, denn hätten sie nur gebaut, was sie mußten, so hätten sie mit den übrigen gleiche Last gehabt.

Grimm. Ich muß dieser Behauptung das einzige Factum entgegen setzen, daß dadurch der Bau einer Brücke entbehrlich wurde, welche diejenigen, die zum Bau verpflichtet waren, 20,000 fl. gekostet hätte; daß dadurch eine Straßenstrecke von 127 Ruthen erspart wurde, die auf dem untern Weg hätte gebaut werden müssen, weil das Pflaster durch die Stadt Weinheim so viel beträgt.

Staatsrath v. Böckh. Ich frage, wer die 126 Ruthen und wer die Brücke hätte bauen müssen; niemand, als die Stadt Weinheim, und nicht das Oberamt Heidelberg.

Wild. Eine Menge Städte sind in derselben Lage wie diese, und es müßte ihnen deßwegen auch Entschädigung gegeben werden.

Völker. Die Reclamationen aller jener Städte datiren sich her von jenem Gesetz von 1820; hätte man damals den Grundsatz durchgeführt: «im Großherzogthum existire kein Pflastergeld mehr,» so wäre Allem abgeholfen gewesen. Allein auch in jenem Gesetz mußten Ausnahmen Statt finden. Jenen Grundsatz hätte man ausführen und sagen sollen: «die Reisenden können durch das ganze Großherzogthum ohne Aufenthalt fahren;»

allein dieses war nicht der Fall, und daher kamen die vielen Reclamationen. Ich glaube, der Stadt Weinheim wird durch das, was Herr Staatsrath v. Böckh gesagt hat, einigermaßen wenigstens geholfen werden, wenn jenes Gesetz von 1820 bei ihr in Anwendung kommt, dadurch daß, wenn die Chaussee unten durchgeführt wird, die Straße durch die Stadt Vicinalweg und ihr erlaubt wird, ein Pflastergeld durch die Stadt zu erheben.

Wild. Es kann keine Stadt ein Pflastergeld erheben, die nicht in dem Gesetze ausdrücklich genannt ist, und Weinheim gehört nicht in diese Kathegorie.

Völker. Ich muß bemerken, daß nach dem Gesetze ein Pflastergeld auf Vicinalwegen mit der Zustimmung der Regierung erhoben werden kann.

Der Antrag des Abgeordneten Grimm wird sofort verworfen, derjenige der Petitions-Commission dagegen mit einer Mehrheit von 55 Stimmen gegen 2 (Grimm und Duttlinger) angenommen, wornach die fragliche Beschwerde auf sich beruhen bleibt.

Die Sitzung wird nunmehr geschlossen und die nächste auf künftigen Montag anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Bannwarth.

Beilage Nro. 2. z. Protokoll v. 2. May 1828.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Den bestehenden Gesetzen zufolge, ergänzen die Magistrate in den Städten, so wie die Ortsgerichte in den Landgemeinden, sich durch ihre eigene Wahl. Mit dieser Art der Ergänzung sind jedoch mancherlei, für das Wohl der Gemeinden nicht unerhebliche Nachtheile verknüpft, unter welchen vor Allem in Betracht zu kommen scheint, daß ein Magistrat oder ein Ortsgericht, auf dessen Zusammensetzung die Gemeinde keinen Einfluß hat, das Vertrauen dieser Gemeinde in ungleich niederm Grad genießen muß, als wenn er durch ihre unmittelbare Wahl gebildet worden wäre.

Euerer Königlichen Hoheit wagen wir daher die unterthänigste Bitte vorzutragen:

«daß Allerhöchstdieselbe geruhen mögte, von dem im Jahr 1825 mittelbar zu unserer Kenntniß gekommenen Entwurf einer Gemeinde-Ordnung einstweilen denjenigen Titel, welcher von dem Gemeinderathe handelt, zur ständischen Berathung allergnädigst vorlegen zu lassen.»

Carlsruhe am 28. April 1828.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Nro. 4. z. Prot. v. 2. May 1828.

Bericht der Petitions-Commission

über die Beschwerde der Stadt Weinheim, wegen Vergütung des für Anlegung der Chaussee auf Weinheimer Gemarkung verursachten Kostenaufwandes.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

Im Jahr 1804 erhielt die Stadt Weinheim durch das großherzogliche Geheimeraths-Collegium auf ihr Ansuchen die Erlaubniß, die Straße so weit sie durch die Gemarkung der Stadt Weinheim zieht, und zwar durch die Stadt selbst, zu leiten, und chausseemäßig auf ihre Kosten und ohne ihr Concurrenz zu geben, herzustellen und eben so künftig auf ihre Kosten zu unterhalten, wogegen der Stadt ein verhältnißmäßiger Chausseegeld-Antheil bewilligt wurde. Dieser Antheil wurde auch wirklich im Jahr 1805 auf $^{21}/_{100}$ der drei Legstätten, Heidelberg, Großsachsen und Laudenbach, im Jahr 1806 auf $^{7}/_{30}$ bestimmt. Im Jahr 1810 hörte durch die damals emanirte Chaussee-Ordnung dieser Bezug wieder auf, es wurde aber der Stadt Weinheim zum Ersatz im Jahr 1811 ein Pflaster- und Brückengeld zusammen im Betrag des Chausseegeldes von einer Stunde bewilligt. Auch dieses hörte durch die jüngste Chaussee-Ordnung vom Jahr 1820 auf, indem Weinheim unter denen im Jahr 1820 Art. 2 genannten Städten, die zum Fortbezug des Brücken- und Pflastergeldes berechtigt sind, nicht enthalten ist.

Die Stadt Weinheim beschwerte sich deshalb im Jahr 1823 bei dem großherzoglichen Finanz-Ministerio-Fiscalats-Departement. Ihr Gesuch ging dahin, die Stadt Weinheim für den Vorwand auf den fraglichen Chaussee-District mit Capital und Zinsen zu entschädigen; jedoch ohne Erfolg; sie betrat den Rechtsweg, das Hofgericht versagte die Ladung, das Ober-Hofgericht erkannte sie, das großherzogliche Staats-Ministerium erklärte aber die richterliche Cognition für unstatthaft, und es wurde die vom Ober-Hofgericht erkannte Ladung wieder aufgehoben. Hierauf wandte sich die Stadt abermals an das hohe Staats-Ministerium, jedoch ebenfalls ohne Erfolg. Der Form nach ist mithin dem §. 67 Genüge geleistet.

Das an die zweite Kammer gerichtete Gesuch besteht darin, der Stadt Weinheim den Bezug des Straßengeldes wieder zu verschaffen, wogegen sie vom Ersatz der Auslage für Herstellung der Chaussee abstehen wollen. Zugleich wird angefragt, worin denn der Rechts-Titel derjenigen Städte bestehe, welchen das Brücken- und Pflastergeld belassen worden.

Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß bei den frühern Landtägen eine Menge ähnlicher Gesuche vorkamen, die aber alle keine günstige Aufnahme fanden. Der allgemeine Wunsch des reisenden Publikums, von den immerwährenden Plackereien des Weggeld-Zahlens befreit zu seyn, war bekanntlich der Grund des Gesetzes, so wie denjenigen Städten, bei welchen man voraussetzen konnte, daß sich die Reisenden ohnedies kürzere oder längere Zeit darin verweilen würden, mithin die Straßen- und Brückengeld-Zahlung für sie keinen besondern Aufenthalt macht, ausnahmsweise das Brücken- und Pflastergeld belassen wurde. Unter sie konnte und kann Weinheim

nicht gehören; denn sonst müßten noch eine Menge anderer Städte eben dahin gerechnet werden, und der ganze Zweck des Gesetzes wäre verfehlt.

Die zu entscheidende Frage wär also: 1) Gebührt der Stadt Weinheim für das entzogene Chaussee-, resp. Brücken- und Pflastergeld überhaupt eine Entschädigung?

Schon bei dem vorigen Landtag sprach sich Ihre Petitions-Commission und die bei weitem größere Mehrheit der Kammer dahin aus, daß das Chausseegeld eigentlich dem Zoll gleich zu achten sey, zu den unveräusserlichen hohen Hoheits-Rechten des Staats gehöre, die auch früher nicht hätten weggegeben werden sollen, aber einmal begeben, bei veränderter Staats-Verfassung ohne Entschädigung wieder an sich gezogen werden können, wie dieß bei vielen ähnlichen der Fall war.

Der zweiten, gebührt der Stadt Weinheim Entschädigung für den Aufwand zu Herstellung der Chaussee? Wie aus dem eignen Vortrag der Beschwerde-Fuhren hervorgeht, so wurde auf langes Suppliciren der Stadt Weinheim, die dadurch den Nahrungsstand ihrer Bürger zu verbessern glaubte, ihr gestattet, den Weg auf ihrer Gemarkung zu chaussiren und durch die Stadt zu führen; es bestand kein Particular-Chaussee-Verband und keine weitere Concurrenz, es war eigentlich eine von der Stadt Weinheim zum Vortheil der Bürger unternommene Privat-Enterprisse, und der der Stadt verwilligte Chausseegeld-Antheil und nachmaliges Pflaster- und Brückengeld ändert an der Natur der Sache nichts. Nirgend wurde damals der Stadt eine Entschädigung für Chaussee-Baukosten auf den Fall zugesichert, wenn der Staat die Chaussee selbst in der Unterhaltung übernehmen wollte, und der von der Stadt angeführte

LRS. 545 ist hier ganz unpassend, indem dieser Satz von Eigenthum spricht, die Chaussee aber nie Eigenthum der Stadt Weinheim seyn oder werden konnte; auf die Frage also, ob die Stadt Weinheim durch den beinah zwanzigjährigen Chaussee-, Pflaster- und Brückengeld-Bezug für die Herrichtungskosten hinlänglich entschädigt ist oder nicht, kommt es hier nicht an, sondern ob der souveraine badische Staat früher weggegebene hohe Hoheits-Rechte ohne Entschädigung wieder an sich ziehen könne, und diese Frage glaubt Ihre Commission bejahen zu müssen.

Nach der Organisation v. J. 1809, Beilage S. §. 8 Lit. c. gehört übrigens diese Sache zur Entscheidung nicht vor die Gerichte, sondern vor die Regierungs- und Verwaltungsstellen, mithin wurde vom großherzoglichen Staats-Ministerio ganz mit Recht die Cognition der Gerichte für unstatthaft erklärt. Die Mehrheit Ihrer Petitions-Commission ist daher der Meinung, daß kein Grund zu einer Beschwerde vorhanden und die Sache auf sich zu beruhen habe.

XXV. Oeffentl. Sitzung v. 5. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Generallieutenant v. Schäffer, Staatsrath v. Böckh und Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Burg, Kern, Roßhirt, Schnetzler und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident zeigt folgende neuen Eingaben an:

1) Eingabe der Metzgerzunft in Freiburg, den Gesetzes-Vorschlag wegen der Fleischaccise betreffend,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.)

2) Vorstellung der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung wegen der Rheindurchschnitte betr.

Beilage Nro. 2 (n. gedr.)

3) Vorstellung derselben Gemeinde, ihre Waldgrenz-Berichtigung betr.,

Beilage Nro. 3 (n. gedr.)

Von ersterer bemerkt er, daß sie gestern erst eingekommen, und er habe sie brevi manu dem Herrn Berichtserstatter zugeschickt, der daher auch heute während der Discussion hierüber sich äussern werde.

Dem in einer der letzten Sitzungen von der Kammer gefaßten Beschlusse gemäß, werden die in der 13., 14.,

16., 17., 18., 20., 21 und 24. Sitzung gefaßten Beschlüsse von den Secretären vorgetragen, und von der Versammlung genehmigt.

Obige Protokolle werden nun acht Tage auf der Canzlei zur Einsicht niedergelegt, und sodann zum Druck befördert.

Der Tagesordnung zufolge, werden nun folgende Berichte erstattet:

1) von dem Abgeordneten Duttlinger, über den Gesetzes-Vorschlag, die Aufhebung der Forst- und Jagdabgaben betr.,

Beilage Nro. 4,

der, auf den Antrag des Präsidenten und dem Beschluß der Kammer, übermorgen zur Discussion kommen soll.

2) Von dem Abgeordneten Ackermann über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, die Aufnahme der Advocaten in die Civildiener-Wittwencasse betr.,

Beilage Nro. 5.

Der Druck beider Vorträge wird beschlossen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Gesetzes-Entwurf, wegen Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, und zwar zuerst über den allgemeinen Theil desselben.

Grimm. Die Conscriptions-Pflicht ist unzweifelhaft die härteste Pflicht, welcher die Bürger eines Staates unterworfen sind; sie ist nicht allein in so fern die härteste, als sie nebst andern Opfern bei entstehenden Kriegen auch das Leben der Einzelnen in Anspruch nimmt, sondern vielmehr dadurch, daß sie durchaus ungleich ausgetheilt ist und in keiner Weise gleich vertheilt werden kann.

Meine Herren! man hat vor wenigen Tagen in diesem Saale mit Recht gegen die Last der Frohnden geeifert, und mir scheint aus dem einzigen Grunde, weil die Frohndlast nach der gegenwärtigen Vertheilung nicht Alle in gleichem Verhältniß, sondern auch nur Einzelne trifft. Bei der Conscription tritt diese Ungleichheit noch greller hervor. Es ist noch nicht gelungen, für sie eine gleiche Vertheilung zu finden, ohne der Willkühr, dem Gutdünken freies Spiel zu lassen.

Ein achtbares Mitglied einer frühern Versammlung hat zwar einen Vorschlag gemacht, diese Ungleichheit in einer Beziehung auszugleichen, allein die Kammer hat, wie mir dünkt, aus triftigen Gründen diesen Antrag nicht angenommen. Das Loos entscheidet nach wie vor über die ganze Pflicht. Um der daraus hervorgehenden Ungleichheit nicht noch die Folge größerer Ungerechtigkeit zu geben, hat das Conscriptions-Gesetz, welches wir im Jahr 1825 annahmen, bestimmt, daß jeder Familie ein Sohn frei gelassen werden soll. Nun wird aber behauptet, daß bei dieser Befreiung die nöthige Anzahl zur Ergänzung unseres Armee-Corps nicht vorhanden wäre. Obgleich eine Erfahrung von einem Jahre mir noch kein hinreichender Beweis zu seyn scheint, so setze ich doch die Wahrheit dieser Behauptung auch für alle Folge voraus; ich erkenne sogar an, daß durch diese Befreiung mancher Sohn einer Familie frei gegeben wurde, der durchaus dem Hause und seiner Familie entbehrlich gewesen wäre; allein mir scheint doch dieses in keinen Betracht zu kommen gegen die große Wohlthat dieser Befreiung in so vielen andern Fällen.

Ich mache daher, um nicht der Willkühr und dem Gutdünken auch bei den aufgestellten Normen Spielraum

zu lassen (weil ich Willkühr noch mehr scheue, als das Loos), der Kammer den Antrag, diese Befreiung nicht aufzuheben, sondern den Art. 23 und folgende im Conscriptions-Gesetz stehen zu lassen, zu Erreichung des Zwecks, der durch diese Aufhebung beabsichtigt wird, aber folgenden Zusatz an einer schicklichen Stelle einzuschieben:

«wenn ein Bezirk die ihm zugeschiedene Quote nicht stellen kann, so wird auf die Befreiten dieses Bezirks zurückgegriffen, wobei aber die Rücksicht genommen werden soll, daß diejenigen Familien-Söhne, deren lebender Vater während der Capitulationszeit seines Sohnes das vierundsechszigste oder deren allein noch lebenden Mutter das einundsechszigste Jahr erreicht, zuletzt beigezogen werden.»

Es würde dadurch nicht allein der Zweck erreicht werden, welchen die Regierung bei der vorgeschlagenen Abänderung erreichen will, sondern es würde auch eine Bestimmung in unserm Conscriptions-Gesetz erhalten, die bei ihrem Erscheinen in dem ganzen Lande und bei allen Familien die herzlichste Freude, und, nach meiner Ansicht, nicht mit Unrecht erweckt hat.

Wild. Ich muß bemerken, daß ich diesem Antrage des Abgeordneten Grimm nicht beipflichten kann. Wenn die Conscriptionspflicht eine Last ist, die auf dem ganzen Lande ruht, so wäre es unbillig, die Befreiung eines solchen Mannes wieder auf den Bezirk zurückfallen zu lassen, es müßte auf das Ganze gehen.

Das Gesetz, welches hier vorliegt, hatte nicht nur den Fehler, daß die Bestimmung wegen der Entbehrlichkeit eines Sohnes unausführbar war, sondern den noch größern, daß es oft unnütz war, einen solchen Sohn

frei zu lassen. Kinder in der Wiege mußten zurück gelassen, und der Familie als Unterstützung angerechnet werden. Wenn ich mich überhaupt frei erklären soll, so glaube ich, daß das frühere Gesetz mit wenigen Motificationen weit besser wäre, als dasjenige, welches wir angenommen haben, und die Erfahrung hat gezeigt, daß wir auf die Hauptbestimmungen zurückgehen mußten. Das Setzen in die Reserve, z. B., war gut, wurde aber aufgehoben. Ich bin deßhalb für den Vorschlag der Regierung, wie er hier vorliegt, weil die Nothwendigkeit und die Erfahrung dafür spricht. Uebrigens hätte ich gewünscht, daß eine neue Redaction erschienen wäre; denn es ist nichts trauriger für practische Geschäftsmänner, als wenn man von der vorderen auf die hinteren Paragraphen und umgekehrt zurückgreifen muß. Auch glaube ich, daß ein Gesetz, welches keiner Instruction bedarf, besser ist, als ein solches, das einer bedarf. Man hätte sollen in das Gesetz selbst gleichsam die Instruction aufnehmen, und die Fehler bei der Conscription würden dann nicht vorgekommen seyn. Uebrigens wiederhole ich, kann ich mich im Ganzen nur für das Gesetz erklären, weil die vorgeschlagene Abänderung nothwendig ist.

Der Präsident schließt nunmehr die allgemeine Discussion und eröffnet sofort, da der Antrag des Abgeordneten Grimm keine Unterstützung fand, die Berathung über die einzelnen Artikel.

Zu §. 1 — 3 inclus. wird nichts bemerkt.

Zu §. 4 wünscht Hilzinger, auf die von ihm gemachte Erfahrung gestützt, daß die Behörden freiere Hände hier haben sollten, indem durch die Wegnahme der einzelnen Söhne sehr oft Familien ruinirt würden.

Staatsrath Winter. Es kommt nicht darauf an, ob ein einziger Sohn, oder ob mehrere da sind, wenn von der Vermögenslosigkeit die Rede ist. Es entsteht nur die Frage, ist derjenige Sohn, der zur Conscription bestimmt ist, ein solcher, durch dessen Unterstützung die Eltern allein entweder ihren Lebensunterhalt erhalten, oder, was gleich ist, ihr Gewerbe treiben können.

Ist dies der Fall, so wird auch dieser frei zu lassen seyn.

Völker. Meine Absicht ist gerade der des Abgeordneten Hilzinger entgegen gesetzt. Ich glaube, man befindet sich bei den wenigsten Ausnahmen auch am besten; ohnehin ist hier Spielraum genug für die Behörde, einen Menschen, der durchaus unentbehrlich ist, entweder den Eltern oder seinen Verwandten zurückzu geben. Ich habe selbst der letzten Conscription angewohnt, um zu sehen, wie es zugeht; allein ich kann erklären, daß sie zur allgemeinen Zufriedenheit der Anwesenden ausfiel, und daß man sich nur freuen kann, wenn das Gesetz, wie es vorgeschlagen ist, ins Leben tritt; denn hier ist der Willkühr, so viel wie möglich, entgegen gehandelt.

Hilzinger. Eben, weil die Behörde sich streng an das Gesetz halten muß, findet zuweilen eine große Härte Statt; wenn z. B. ein Vater 400 fl. Vermögen hat, so kann man ihn nach den gegebenen Bestimmungen nicht freisprechen. Er ist aber dann eben so ruinirt, wie einer, der gar kein Vermögen besitzt.

Duttlinger. Es scheint, daß immer noch viel Spielraum da ist, weil der Ausdruck «Vermögenslosigkeit» gewiß im uneigentlichen Sinne gebraucht ist. Ich hätte gewünscht, daß ein anderer Ausdruck gebraucht

worden wäre. Der Zustand der Vermögenslosigkeit bezeichnet den Zustand, wo gar kein Passivum, kein Activum oder bloß das erstere ist. Ich bin aber überzeugt, daß der Gesetzgeber hier nicht diesen Zustand, sondern den Zustand der Armuth voraussetzt, und ich hätte darum gewünscht, daß man den Ausdruck: «Armuth» gebraucht hätte. Wenn ich es buchstäblich nehmen würde, wie der Abgeordnete Hilzinger es nahm, so würde ich auch mit dieser Bestimmung nicht einverstanden seyn.

Staatsrath Winter. In diesem Sinne ist der Ausdruck auch nicht genommen. Es ist in die Hände derjenigen Behörde gelegt worden, die darüber zu entscheiden hat, zu bestimmen, ob dieser als vermögensloser Mann anzusehen sey. Der Ausdruck: «Armuth» ist übrigens auch zweideutig; es kann unter gewissen Umständen Jemand arm, und unter anderen Verhältnissen, wenn nicht reich, doch in den Augen dessen, der gar nichts hat, ein wohlhabender Mann seyn. Es kommt immer auf die Rechtlichkeit und das Gefühl derjenigen an, die darüber zu bestimmen haben.

In jedem Ort und jeder Gemeinde wird in keinem Augenblicke darüber ein Zweifel seyn, ob derjenige Mann, dessen Sohn zugezogen werden soll, so viel Vermögen hat, daß er seinen Unterhalt für sich allein gewinnen kann, oder durchaus die Unterstützung seines Sohnes bedarf.

Wild. In diesem Sinne wurde auch immer gehandelt. Es wurden solche frei gelassen, die gar nichts hatten und ihre Familie unterstützten, und dann wieder solche, die etwas Vermögen besaßen, so wie die Behörde einstimmig erkannte, daß die Familie zu Grunde ging, wenn der Sohn ihr genommen würde.

Völker. Ich will nur daran erinnern, daß der Herr Berichtserstatter der ersten Kammer ebenfalls einen Antrag in dieser Beziehung gemacht hat, also lautend:

«1) Daß für die als Bedingung einer Befreiung verlangte Vermögenslosigkeit, zur Umgehung einer allzu willkührlichen und verschiedenartigen Anwendung, irgend ein Maßstab aufgestellt werden sollte, etwa in der Art, daß das Vermögen der Eltern oder der Familie, zu deren Unterstützung die Befreiung nachgesucht wird, weniger als das Vierfache des jeweils gewöhnlichen Einstandsgeldes betragen müsse, für welches ein Stellvertreter eingestellt werden könnte

«2) Daß, um eine Befreiung zu begründen, den Angehörigen des zum Dienste Berufenen nicht nur eine seither gehabte Unterstützung zum Lebensunterhalte oder Fortbetriebe eines Gewerbs entgehe, sondern auch die Unmöglichkeit, diese Unterstützung durch ein anderes Familienglied zu ersetzen, vorliegen müsse.»

Staatsrath Winter. Dieser Vorschlag ist in der ersten Kammer nicht angenommen worden, weil man nicht glaubte, eine Summe bestimmen zu können. Erstens ist das Einstandscapital nicht genau bestimmt; es kann 300 fl., 500 fl., aber auch, wie wir in den verhängnißvollen Jahren von 1812, 1813, 1814 und 1815 erlebt haben, bis auf 1000 fl. steigen. Dies richtet sich ganz nach den Umständen, ob Krieg bevorsteht oder nicht, oder ob wirklich schon ein Krieg ausgebrochen ist.

Darum hat auch die erste Kammer diesen Vorschlag nicht angenommen, und ich glaube, sie hat hierin sehr gut gethan.

Der §. 4 wird sofort unverändert angenommen.

Eben so der §. 5.

Staatsrath Winter. Ich muß noch auf eine Bemerkung des Abgeordneten Wild, hinsichtlich der Fassung zurückkommen: Es ist allerdings schwer, eine wesentliche Bestimmung in einem Gesetze abzuändern, eine Bestimmung, die durch viele Paragraphen desselben hindurchläuft, so abzuändern, daß nicht eine Beschwerlichkeit beim Nachschlagen, oder selbst auch ein Mißverständniß entstehen könnte. Es ist daher auch, um diesem Uebel einigermaßen abzuhelfen, in der ersten Kammer beschlossen worden, die Paragraphen beizubehalten, und, so weit sie beibehalten werden, einzuschalten, mit Weglassung der Stellen, die durch die Abänderung auch eine Abänderung erleiden müßten. Um übrigens diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden, werden nun bei dem neuen Abdrucke des Gesetzes diese Abänderungen neu hinzu gefügt werden, so daß Jeder im Augenblicke sehen kann, wo dieses Gesetz abgeändert ist, und er also dadurch in kein Mißverständniß oder in Irrthum gerathen kann.

Völker. Daß das jetzige Gesetz übrigens weit nicht so groß ist, als früher, ist ganz klar; denn jenes ist zehnmal so dick, als das jetzige.

Duttlinger. Die Ergänzungen dazu bilden einen sehr honetten Octavband. Dies ist nämlich die Sammlung von Erläuterungen, die officiell veranstaltet worden ist von den damaligen Respicienten in dieser Angelegenheit beim Ministerium des Innern.

Uebrigens scheint es mir, daß der Abgeordnete Wild der Gesetzgebung etwas zumuthet, was jeder practische Beamte selbst thun soll, nämlich für seine Bequemlichkeit beim Gebrauche der Gesetze zu sorgen. Er nimmt das

neue und das alte Gesetz zusammen, bemerkt die Stellen, die abgeändert oder aufgehoben worden sind, oder Zusätze erhalten haben. Alsdann hat er das Gesetz zu seiner Bequemlichkeit, wie er es täglich gebrauchen kann. Man muthet dem Gesetzgeber zuweilen zu viel Mühe zu und der Staatscasse zu viel Kosten, wenn man solche Dinge begehrt.

Wild. Das, was mich der Abgeordnete Duttlinger lehren will, habe ich schon längst selbst gethan, und wenn er es mir nicht glauben will, so kann ich es ihm im Augenblicke beweisen. Ich habe aber von vielen Beamten gehört, daß sie es nicht gethan haben, vielleicht weil sie nicht Muße genug dazu hatten. Dies hat aber so weit geführt, daß die Conscriptions-Commission es zuweilen selbst hat thun müssen. Ich habe nichts verlangt, und keinen andern Wunsch ausgesprochen, als daß diese Paragraphen, wie sie zusammen gehören, matriellweise gehörig zusammen gestellt werden möchten, und dieser Wunsch ist mir erlaubt, ohne irgend einer Stelle zu nahe zu treten.

Duttlinger. Ich glaube, daß diejenigen Beamten, die dies nicht gethan haben, was der Abgeordnete Wild gethan hat, es nicht deßwegen nicht gethan haben, weil sie nicht Zeit hatten, sondern weil sie nicht denselben Diensteifer haben. Der Abgeordnete Wild wird zuverlässig sein Gesetz so zurichten, wie ein eifriger Staatsbeamter, der sich seinen Dienst zu seinem Lebenslaufe macht, gewohnt ist.

Wild. Ich verlange zum Nachtheile meiner Mitbeamten keine Lobsprüche.

Das Gesetz wird sofort zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 55 gegen 2 Stimmen (Grimm und Hilzinger) einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion des Gesetzentwurfs, wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

Grimm. Der Herr Regierungs-Commissär hat in seinen Motiven ein Wort gesprochen, welches zuverlässig allen würdigen Geistlichen aus der Seele gesprochen ist, es ist folgende Stelle:

«Ganz steuerfrei wollen die Geistlichen so wenig «seyn, als die übrigen Staatsdiener, wenigstens die- «jenigen nicht, die von der Ueberzeugung durchdrungen «sind, daß Jeder von dem, was er unter dem Schutze «des Staats erwirbt und genießt, einen Beitrag zu «dem gesellschaftlichen Aufwande zu geben verpflichtet «ist; die bei näherer Ueberlegung einsehen, daß nicht «nur die Diener des Staates und der Kirche, sondern «jeder Mensch zu einer Congrua berechtigt ist, die «sich durch die Gunst des Himmels und durch das «Maß der eigenen Anstrengung bestimmt.»

Ganz steuerfrei wollten sie allerdings nie seyn. Ihre bisher geführte Klage betrifft nur die Ungleichheit, mit der sie im Verhältniß zu andern Staatsdienern besteuert wurden. Diese Ungleichheit wird durch dieses Gesetz aufhören, und auch die bisherigen Klagen werden aufhören. Ich stimme für die Annahme des Gesetzes.

Völker. Obgleich der Staatscasse abermals hierdurch eine neue Last zugeht, so muß ich mich doch für das Gesetz erklären, weil ich glaube, daß hierdurch den Klagen, die im ganzen Lande laut geworden sind, abgeholfen wird.

Das Gesetz wird sofort zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit 57 Stimmen einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge, wird endlich die Discussion über den Gesetzentwurf, hinsichtlich der Fleischaccise, eröffnet, wobei der Präsident bemerkt, daß über diejenigen Petitionen, die in diesem Betreff erst nach Erstattung des Commissions-Berichts eingekommen seyen, der Herr Berichtserstatter an der geeigneten Stelle sich äußern werde.

Keidel. Ob es gleich der allgemeine Wunsch im Lande ist, daß die Accise fortan nach dem Stücke erhoben werde, und obgleich auch in allen unseren Nachbarstaaten kein Stück Schlachtvieh nach dem Pfunde veraccist wird, so bin ich doch weit entfernt, für die Verwerfung des Gesetzes zu stimmen, sondern trage nur darauf an, die Berathung desselben bis zum nächsten Landtage zu verschieben.

Was die Unterscheidung der Rinder von den Ochsen betrifft, so muß ich, im Widerspruche mit dem Commissions-Berichte, bemerken, daß diese sehr leicht ist, und nur denjenigen schwer vorkommen kann, die immer nur in der Schreibstube sich aufhalten.

Ich bitte also die Kammer, meinen Antrag anzunehmen, der dahin geht, die Accise auch fernerhin nach dem Stücke zu erheben, und bei einem Ochsen 7 fl. und bei einem Rinde oder einer Kuh 3 fl. anzusetzen.

Da der Antrag des Abgeordneten Keidel keine Unterstützung findet, so wird zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Zu den Paragraphen 1 und 2 bemerkt

Dollmätsch. Bei diesen Artikeln habe ich der Kammer die Anzeige zu machen, daß die Metzger von Freiburg gebeten haben, die Nieren und das Nierenfett von jeder Accise zu befreien. Diese Befreiung würde

allerdings sehr wünschenswerth seyn; allein sie machte einen Ausfall von wenigstens 8704 fl. jährlich, wovon sich die Kammer überzeugen wird, daß ein solcher in dem gegenwärtigen Budget nicht gedeckt werden kann. Man glaubt daher, den Antrag dahin stellen zu dürfen, daß Falls im Laufe der nächsten Budgets-Periode bedeutende Ersparnisse sich ergeben dürften, die Regierung auf diesen Wunsch Rücksicht nehmen möchte.

Sattler. Ueber den Tarif erlaube ich mir zwei Bemerkungen. Die erste betrifft den Ansatz von 30 kr. für ein Kalb und die Befreiung des Fleisches von Ziegen. Es ist gewiß anzunehmen, daß besonders in den Gebirgsgegenden das Kalb nur 30 Pfund wiegt, und dann wechselt nirgends der Preis so sehr, als bei den Kälbern; einmal ist Ueberfluß da, und das anderemal sind sie so rar, daß sie die Metzger beinahe nicht bekommen können. Zweitens bin ich zwar damit einverstanden, daß von dem Ziegenfleische zum eigenen Gebrauche keine Accise bezahlt werde. Es wird aber Niemand unbekannt seyn, daß sehr viele Ziegen von den Metzgern geschlachtet und ihr Fleisch für Hammelfleisch verkauft wird. Ich wünsche deßwegen, daß das Kalbfleisch von 30 auf 24 kr. herabgesetzt, und bei der Freilassung des Ziegenfleisches, «wenigstens mit Ausnahme der Metzger», hinzu gefügt werde.

Hutten spricht sich gegen die Ansicht des Abgeordneten Sattler aus, indem gerade dadurch, daß 30 kr. bezahlt werden, die Metzger keine so kleine Kälber kaufen werden, deren Fleisch man beinahe nicht essen könne.

Sattler. So viel ist aber doch gewiß, daß die Kälber im Durchschnitte nicht mehr als 30 Pfund wägen.

Dollmätsch unterstützt die Meinung des Abgeordneten Hutten, und bemerkt hinsichtlich der Ziegen, daß aus der dem Berichte beigefügten Tabelle hervorgeht, daß jährlich zwischen 1,900 bis 2,000 Stück consumirt werden, wo also, wenn man 8 kr. pr. Stück rechnet, jährlich ohngefähr 200 fl. Einnahme herauskomme.

Sattler. Gerade weil ich gesehen habe, daß über 1,900 Stück consumirt werden, so habe ich angenommen, daß viele für die eigene Haushaltung gekauft werden.

Staatsrath v. Böckh. Die Metzger in Freiburg und Bruchsal und des ganzen Landes werden wünschen, daß das Nierenfett frei werde. Sie haben früher bei dem Finanz-Ministerium um Befreiung des Unschlitts von der Accise gebeten, und als Grund angegeben, daß es ihrem Gewerbe sehr hinderlich sey, wenn sie das Unschlitt in den Schlachthäusern von den Eingeweiden trennen, und auf die Wage bringen müßten.

Das Finanz-Ministerium hat darüber nähere Erkundigungen von Sachverständigen eingezogen, und sich überzeugt, daß es allerdings den Metzgern beschwerlich ist. Sie können die Eingeweide nicht sogleich aus den Schlachthäusern in ihre Wohnung nehmen, und es hat die daraus entstehende Verzögerung auf die Qualität des Unschlitts einen nachtheiligen Einfluß. Die Seifensieder können es nicht mehr so gut brauchen, als wenn es ganz frisch ist. Dies war die Veranlassung, das Unschlitt von der Fleischaccise auszuschließen.

Wegen des Nierenfetts hat das Finanz-Ministerium gleichfalls die nöthige Erkundigung eingezogen, und von den Inspectoren des hiesigen Schlachthauses die Auskunft erhalten, daß die Metzger in der Regel das Nierenfett nicht sogleich vom Fleische trennen, und beson-

ders auf die Wage bringen. Auch sey dieses bei der Festigkeit des Nierenfetts nicht nothwendig, da es in dem kurzen Zeitraume vom Schlachten bis zum Wegbringen des Fleisches aus dem Schlachthause an seiner Qualität nicht verliere.

Indessen haben die Metzger in Freiburg eine andere Bemerkung gemacht. Sie sagen, die Verbindung der Nieren mit dem Fleische mache letzteres unansehnlich, und gebe ihm einen unangenehmen Geschmack, und dieses mache es wünschenswerth, die Nieren gleich vom Fleische zu trennen.

Ich habe gegen die Ausschließung des Nierenfetts von der Fleischaccise nichts zu erinnern, wenn auf andere Weise dafür gesorgt wird, daß die Accise selbst dadurch nicht in ihrem Ertrage noch mehr gemindert wird, als durch die bereits vorgeschlagenen Abänderungen. Die Freilassung des Nierenfettes würde, wenn man dasselbe nur zu 20 Pfund auf einen Ochsen und zu 10 Pfund für Kühe und Rinder annimmt (eine Annahme, die von der Polizeibehörde herrührt), einen Ausfall von 8,000 fl. zur Folge haben.

Wenn man das Nierenfett freilassen will, so muß der Kopf der Accise unterworfen werden, der ihr auch bisher unterworfen war, und dann würde sich die Sache compensiren. Durch diese Abänderung in dem Gesetze würde also dem Wunsche der Metzger entsprochen werden.

Welcher Theil freigelassen wird, kann der Regierung gleichgültig seyn. Sie wünscht diejenigen Theile frei zu lassen, deren Veraccisung und Abwägung dem Gewerbe der Metzger am nachtheiligsten ist. Was die Bemerkung des Abgeordneten Sattler betrifft, so kann ich nicht

damit einverstanden seyn, daß die Accise von den Kälbern herabgesetzt werde. Sie ist an sich nicht hoch, und die Kälber sind besonders ein Nahrungsmittel der Städter. Ich würde eher noch die Schweinaccise herabsetzen, weil dadurch der Landmann erleichtert würde, der, wenn auch nicht in der Accise, doch in der directen Steuer viel mehr leistet, als der Städter. Was das Ziegenfleisch betrifft, so war mir diese Täuschung, welche sich die Metzger erlauben, nicht bekannt.

Ich habe erst später erfahren, daß in großen Städten in Norddeutschland die Metzger bei dem Lämmerfleisch gewöhnlich einen Theil der Wolle am Kopfe stehen lassen müssen, um das Publicum auf diese Weise nicht zu täuschen. Bei uns ist übrigens dieser Artikel so unbedeutend, daß man wohl von der Veraccisung der Ziegen abstrahiren kann. Sie werden nur in Gebirgsgegenden gezogen, wo es ohnehin mit der Aufsicht nicht genau genommen werden kann, weil dort wenig Gardisten sind.

Keidel wünscht noch, daß das Wort Schafvieh in Hammelvieh verwandelt werde, weil nach dem angenommenen Sprachgebrauche nur Hammelfleisch und nicht Schaffleisch gesagt werde.

Die Artikel 1 und 2 werden von der Kammer angenommen.

Zu §. 3.

Völker wünscht, daß in denjenigen Orten, wo keine öffentlichen Wagen seyen, es bei der bisherigen Einrichtung bleiben möchte, wornach das Fleisch in den Häusern der Metzger selbst gewogen, alsdann aber auch keine Waggebühr bezahlt werden soll.

Staatsrath v. Böckh. Entweder ist eine öffentliche Wage da oder keine; ist eine da, so soll sie dazu

benutzt werden, ist keine öffentliche Wage da, und eine Privatwage zu haben, so wird die Steuerverwaltung dafür sorgen, daß auf dieser Privatwage, die allerdings beim Metzger selbst seyn kann, die Abwägung geschieht. Ist aber gar keine Wage in einem Orte zu finden, so wird auch für diesen außerordentlichen Fall eine zweckmäßige Vorschrift gegeben werden; denn in Orten, wo nicht eine Wage ist, wird so wenig großes Vieh geschlachtet werden, daß es nicht der Mühe werth ist, eine Wage anzuschaffen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kaltenbach bemerkt Staatsrath v. Böckh noch insbesondere, daß wenn das Fleisch auf der Wage des Metzgers gewogen werde, die gesetzliche Waggebühr nicht bezahlt werden dürfe.

Der §. 3 wird ebenfalls angenommen.

§. 4.

Staatsrath v. Böckh. Ich erlaube mir, Folgendes hier zu bemerken. Die Commission schlägt als Zusatz zu dem Artikel 4 vor: «In jenen Gemeinden, in welchen sich besondere Schlachthäuser befinden, darf der Eigenthümer das Fleisch anhauen, sobald er den Wagschein empfangen hat; er ist aber verbunden, den Accis spätestens bis Mittag 12 Uhr zu bezahlen.» Ich schlage vor, hier zu setzen: «In Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch anhauen, sobald er mit einem Wagschein versehen ist. Er muß aber noch am nämlichen Tage, vor Mittags 12 Uhr, die Accise bezahlen; denn der für diese Ausnahme angeführte Grund gilt nur für die Metzger in den großen Städten, welche das Fleisch früh Morgens aus dem Schlachthause unmit-

telbar in die Metzig bringen müssen, um es dort zu verkaufen.

Der Artikel 4 wird mit dem von der Regierungs-Commission vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

§. 5.

Staatsrath v. Böckh. Die Commission hat vorgeschlagen, nach dem ersten Absatze zu setzen:

«in dem Artikel 4 bestimmten Ausnahmsfall tritt die Bestrafung nur dann ein, wenn der Eigenthümer den Wagschein nicht besitzt oder den Accis vor Mittags 12 Uhr nicht bezahlt.»

Die Strafe, welche der erste Satz des Artikels 5 ausspricht, ist die Strafe der Defraudation. Wer aber den Wagschein besitzt, wer also die Abwägung wirklich hat vornehmen lassen, und nur den Accis bis Mittag 12 Uhr nicht bezahlt hat, den kann man wohl nicht als Defraudanten betrachten. Die Strafe des vierfachen, achtfachen oder zwölffachen Betrags der Accise wäre zu hart; sie ist auch bisher in solchen Fällen nicht angewendet worden, sondern nur die Strafe des doppelten Accisbetrags. Ich schlage daher folgende Fassung vor:

«In dem in Artikel 4 bestimmten Ausnahmsfalle tritt diese Strafe nur dann ein, wenn die Abwägung nicht Statt gefunden hat. Die Nichtentrichtung des Accises in der gesetzlichen Zeit ist in jedem Falle mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu ahnden.»

Ich glaube, daß auch in diesem Falle die steigende Strafe, welche nur auf wiederholte Defraudationen geht, hier am unrechten Orte wäre.

Cassinone fragt, ob, wenn Einer vor Erscheinung dieses Gesetzes schon den zweiten und dritten Grad der Strafe erlitten habe, dieses mitgerechnet werde.

Staatsrath v. Böckh. Wer schon zweimal defraudirt hat, und nach der Erscheinung des neuen Gesetzes wieder defraudirt, defraudirt zum drittenmal.

Es ist nur eine Veränderung in dem Tarife vorgegangen, nicht in der Art der Steuer selbst.

Wenn das Gesetz über den Diebstahl, das den zweiten Diebstahl höher als den ersten, den dritten höher als den zweiten ahndet, im Allgemeinen gemildert würde, so möchte wohl kein Richter zweifeln, daß Einer, wenn er auch unter der Herrschaft des früheren Gesetzes zweimal gestohlen hat, der Strafe des dritten Diebstahls nach dem neuen Gesetze unterliege, wenn er sich dieses Verbrechens abermals schuldig gemacht hat.

Das Gesetz ändert an diesen Thatsachen nichts.

Völker. Diese Aufklärung ist gar nicht unwichtig; sie wird den Beamten, die diese Verhandlungen lesen, zur Richtschnur dienen.

von Merhart. Nach dem Gesetze über Bestrafung der Zolldefraudationen soll, nebst der Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags, auch der einfache Betrag des defraudirten Zolls erhoben werden.

Der §. 6 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt zwar die Strafe gegen denjenigen Metzger, welcher den Fleischaccis zu entrichten unterläßt: allein davon, daß nebst der Strafe auch der einfache Accis erhoben werden soll, geschieht überall keine Erwähnung.

Ich zweifle zwar keineswegs, daß bei Bestrafung von Defraudanten der Fleischaccis eben so, wie bei Bestrafung einer Zolldefraudation, nebst der Strafe auch der einfache Accisbetrag zu erheben, und von dem Defraudanten zu bezahlen sey. Da jedoch der §. 5 des Gesetzentwurfs sich hierüber bestimmt nicht ausspricht, der

Mangel dieser Bestimmung aber ungleiche Anwendung des Gesetzes veranlassen dürfte, so geht mein Antrag dahin, dem Artikel 5 des Gesetzentwurfs beizusetzen, daß jeweils nebst dem Strafbetrag des vierfachen und zwölffachen Accises, je nachdem endlich der Fleischaccis im ersten, zweiten oder dritten Fall unterschlagen worden ist, auch noch der Betrag des einfachen Accises miterhoben werden müsse.

Staatsrath v. Böckh. Ich glaube, es versteht sich von selbst, daß die Bestrafung der Zolldefraudation die Accisschuldigkeit nicht aufhebt.

Duttlinger. Es scheint, das die gemachten Bemerkungen Veranlassung geben sollten, die Worte des Entwurfs zu verbessern, um ihn bei der Vollziehung gegen alle vielfache Auslegung zu sichern. Ich zweifle nicht, daß wenn der Artikel so bleibt, wie er jetzt ist, in sehr vielen Fällen nicht auf die Nachtragung des defraudirten Accises erkannt werden wird, weil man in unserer frühern Accis- und Zollstrafgesetzgebung immer die Bestimmung fand, daß der einfache Betrag des Accises neben der Strafe nachbezahlt werden müsse. Man sollte daher auch hier diese Bestimmung aufnehmen.

Die Bemerkung des Abgeordneten Cassinone gibt mir ebenfalls Veranlassung, zu Entfernung aller Zweifel den Antrag zu machen, hinzu zu fügen: «Straffälle, welche unter der frühern Gesetzgebung vorgekommen sind, werden bei Bestimmung dieser Strafgröße mitgerechnet.»

Staatsrath v. Böckh. Gegen diese beiden Vorschläge finde ich an sich nichts zu erinnern.

Der §. 5 wird mit den beiden vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

§. 6.

Kaltenbach fragt, warum nicht auch das Fleisch desjenigen Viehes, das krank sey, frei seyn solle.

Staatsrath v. Böckh. Weil hier eine schnelle Abschlachtung nicht Statt finden muß, ein Verkauf eintrete, und weil man die Untersuchung solcher Krankheiten unmöglich vornehmen kann. Die Krankheitsgeschichten des Viehes zur Kenntniß der Steuerverwaltung zu bringen, möchte zu weitläufig seyn.

Wolf findet es ebenfalls hart, wenn ein Mann, der ein krankes Stück Vieh hat, auch noch den Accis bezahlen sollte.

Duttlinger. Ich trete der Ansicht des Abgeordneten Kaltenbach bei, und mache, wenn er es nicht selbst thut, den Vorschlag, das Vieh, von dem er sprach, für accisfrei zu erklären, aus dem einfachen Grunde, weil der arme Landmann, der mit dem Verluste eines Stück Viehes betroffen wird, nicht auch noch bei diesem Unglücke Accis bezahlen soll.

Staatsrath v. Böckh. Ich kann diese Zusätze nur in so fern zugeben, als es sogleich geschlachtet werden muß, und es sich von äusserlich erkennbaren Zeichen handelt; wenn aber von einer längeren Kränklichkeit die Rede ist, so wäre die Sache zu weitläufig und würde Untersuchungen erfordern, deren Kosten den Accisbetrag übersteigen könnten; man könnte also setzen: «wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung, oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß.» Die Absicht der Regierung ist, in denjenigen Fällen, wo es ohne zu große Weitläufigkeiten und ohne kostspielige Untersuchungen geschehen kann, die Accise nachzulassen, so weit

also der Vorschlag mit dieser Ansicht sich vereinigen läßt, kann ich denselben auch zugeben.

Duttlinger und Kaltenbach erklären sich mit der von der Regierungs-Commission vorgeschlagenen Fassung zufrieden.

Der Präsident trägt sodann die neue Redaction dieses Paragraphen vor, welche, so wie der Artikel selbst, angenommen wird.

Da weiter keine Anträge gemacht werden, so bringt der Präsident das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung, welches mit 53 gegen 1 Stimme (Keidel) angenommen wird.

Staatsrath v. Böckh legt hierauf der Kammer einen Gesetzes-Entwurf hinsichtlich des Betriebsfonds der verschiedenen Ministerien,

Beilage Nro. 6,

so wie das ausserordentliche Budget,

Beilage Nro. 7,

vor, welche beide zur Vorbereitung und zur Bericht-Erstattung an die Budgets-Commission verwiesen wurden.

Die heutige Sitzung wird damit geschlossen, und die nächste auf künftigen Mittwoch, Morgens 9 Uhr anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Grimm.

Beilage Nro. 6. zum Protokoll. v. 5. May 1828.

Hochgeehrte Herren!

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 über das ausserordentliche Budget handelt nicht nur von diesem, sondern auch von Festsetzung und Erhaltung des Betriebsfonds.

Offenbar ist das Budget der Einnahmen und Ausgaben für die Ordnung der Finanzen eine halbe Maßregel, wenn nicht das umlaufende Capital bestimmt, und über seine Vermehrung oder Verminderung Rechnung gegeben wird.

Obgleich die drei ersten Artikel des angeführten Gesetzes nicht unwichtig waren, so erklärte doch ein hochgeschätzter Redner dieser Kammer die Artikel 4 und 5 für die wichtigsten, für einen bedeutenden Fortschritt in der Finanzgesetzgebung. Nur dadurch, sagte er, könne vollständige Ordnung in die Verwaltung kommen; auch erwarte er noch einen andern Vortheil, der weit bedeutender sey. Man werde nun auch sehen, wie es mit den einzelnen Gewerbsetablissements stehe, und er wolle wünschen, daß der Chef des Finanzministeriums nicht an die Prophezeihung der Abgeordneten Duttlinger und Zachariä erinnert werde, wenn er in den Cassen derselben leere Räume erblicke.

Obgleich das außerordentliche Budget, welches ich Ihnen noch in dieser Sitzung vorzulegen die Ehre haben werde, die Betriebsfonds stark in Anspruch nimmt: so scheint es doch unangemessen, über einen Gegenstand, der nothwendig bei jedem Landtag zur Sprache kommen

muß, in einem Gesetze zu handeln, das ordentlicher Weise nicht vorkömmt und nicht vorkommen soll, das sich nur durch ungewöhnliche Verhältnisse rechtfertigen läßt. Die Beseitigung dieses Mißstandes in der bisherigen Gesetzgebung motivirt ein besonderes Gesetz über die Festsetzung und Erhaltung des Betriebsfonds, mit dessen Vorlage ich von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog beauftragt worden bin.

Es lautet folgendermaßen:

(Siehe die Anlage.)

Da Ihnen, meine Herren, die bestehenden Grundsätze rücksichtlich des Betriebsfonds aus den Verhandlungen des Jahrs 1825 noch wohl erinnerlich seyn werden, so kann ich sogleich zur Motivirung der einzelnen Artikel übergehen, von welchen ich vorerst, ohne alle Rücksicht auf die Größe des Betriebsfonds, sprechen will.

Der erste bestimmt die Betriebsfonds für alle Verwaltungen. Im Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 4 war derselbe für alle Verwaltungscassen in einer Summe festgesetzt, für die Gewerbscassen aber die Größe desselben nicht bestimmt, sondern nur die Erhaltung des Standes, wie er am 1. Juny 1825 war, ausgesprochen.

Sie werden in den nähern Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eine wirkliche Verbesserung des früheren erblicken. Es ist dieses so einleuchtend, daß ich mich wohl einer weitern Ausführung enthalten kann.

Der zweite Artikel enthält im ersten Satz die nämliche Disposition, wie der erste Satz des Art. 5 im Gesetz vom 14. Mai 1825. Eine nähere Motivirung desselben ist also überflüssig.

Der zweite Satz des gegenwärtigen Gesetzes weicht von dem ebenerwähnten des fünften Artikels nur darin

ab, daß er allgemeiner gefaßt ist, die Anlage aller disponiblen Fonds bei der Amortisationscasse vorschreibt. Nur die Gewerbscassen sollten nach dem frühern Gesetz ihre disponiblen Fonds bei dieser anlegen. Allein auch die Verwaltungscassen können momentan disponible Fonds haben, und es ist kein Grund vorhanden, in Beziehung auf diese etwas Anderes festzusetzen oder zuzulassen.

Auch diese Abänderung des frühern Gesetzes werden Sie als eine Verbesserung desselben anerkennen.

Die umlaufenden Betriebsfonds betrugen, nach den Ihnen bereits gemachten Vorlagen, am 1. Juni 1827

bei den Verwaltungscassen	2,736,632 fl.
bei den Gewerbscassen	1,444,112 »
zusammen also .	4,180,744 »
Nach Art. 5 des Gesetzes v. 14. Mai 1825 sind sie festgesetzt: bei den Verwaltungscassen auf	2,600,000 fl.
bei den Gewerbscassen auf den Stand am 1. Juni 1825, also auf	1,466,395 »
im Ganzen also auf	4,066,395 »
Der gegenwärtige Stand übersteigt den gesetzlich bestimmten nur um	114,349 fl.
Nach dem Gesetzesentwurf sollen nun sämmtliche Betriebsfonds auf die Summe von	3,620,000 »
bestimmt, also gegen den wirklichen Stand um .	560,744 »
gegen den gesetzlichen um	446,395 »
gemindert werden.	
Unter der vorgeschlagenen Summe sind Betriebscapital für die Zuchthäuser begriffen,	50,000 fl.

deren Betriebscapital gegenwärtig . . . 31,000 fl.
beträgt. Schlägt man diese der Ver-
minderung des Betriebsfonds nach dem
Stand am 1. Juni 1827 im Betrag von . 560,744 »
bei, so ergibt sich eine disponible Summe von 591,744 »
der Minderung gegen den gesetzlichen Be-
trag von . . . . . 446,000 »
die gleiche Summe beigeschlagen, erhebt sich
dieselbe auf . . . . . 477,395 »

Ich habe hier nur zwei Fragen näher zu untersuchen, nämlich:

1) warum soll diese Herabsetzung der Betriebsfonds Statt finden? und

2) ist sie zulässig, wird sie nicht von nachtheiligen Folgen für den geregelten Gang des Staatshaushaltes seyn?

Die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben erfordert ausserordentliche Einnahmen, die zu einem bedeutenden Theil nur in dem Betriebsfond gefunden werden können. Dieß ist der Grund der Herunterſetzung.

Die Vorlage über das ausserordentliche Budget wird über diese Frage helleres Licht verbreiten.

Ueber die zweite Frage habe ich Folgendes zu bemerken:

Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 hat die Amortisationscasse den Ueberschuß des Betriebsfonds über die gesetzliche Summe von . . . . . 2,600,000 fl.
zu beziehen, also nach dem Stand desselben
am 1. Juni 1827 . . . . . 136,632 »
dem allgemeinen Grundsatz gemäß, daß jeder Revenüenüberschuß in die Amortisationscasse fliessen soll, da die Amortisationscasse für alle Bedürfnisse hinlänglich gedeckt

ist, so wird die Verwendung dieses Betrags zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben unnachtheilig geschehen können.

Bei näherer Untersuchung würde sich sogar ergeben, daß die Amortisationscasse auf diese Summe keinen Anspruch hat, da mehr als 136,000 fl. in dem ausserordentlichen Budget vorkommen, welche der Vergangenheit angehören, die, wären sie bezahlt worden, gar keinen Ueberschuß des Betriebsfonds der Verwaltungscassen übrig gelassen hätten.

Den Staatscassen entgeht hiernach nur

der Betrag von	455,000 fl.
wovon	124,112 »
auf die Gewerbscassen, und nur . . .	331,000 »

auf die Verwaltungscassen fallen.

Die Minderung des Betriebsfonds der Gewerbscassen um diesen Betrag kann ohne Bedenken Statt finden, was ich Ihrer verehrlichen Commission im Einzelnen nachweisen werde.

Die Verminderung des Betriebscapitals der Verwaltungscassen ist zwar für die Finanz-Administration nicht wünschenswerth; sie wird ihre Anstrengungen verdoppeln müssen, um in jedem Momente bei allen Cassen das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Deckungsmitteln zu erhalten; sie wird nicht mehr in der angenehmen Lage bleiben, keiner Anticipation zu bedürfen.

Da indessen durch das ausserordentliche Budget nicht nur die aus der Vergangenheit herrührenden Budgetsüberschreitungen gedeckt, sondern auch Vorsehung getroffen wird, das bei den Branchen, wo sie Statt gefunden, dieses für die Zukunft verhütet wird, so dürfte die oben

bemerkte Verminderung des Betriebsfonds auch ohne besondern Nachtheil Statt finden können.

Der Art. 2 setzt fest, daß eine Ablieferung vom Betriebsfond an die Amortisationscasse nur in dem Fall Statt finden solle, wenn der Betrag desselben bei allen Cassen 4,000,000 fl. überschreitet.

Diese Summe ist um 66,395 fl. niederer als der Betriebsfond nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825. Die Absicht geht also dahin, wenn günstige Verhältnisse eintreten, den Betriebsfond wieder zu ergänzen, was gewiß eben so nützlich seyn dürfte als die gegenwärtige Verminderung desselben nothwendig ist.

Ich bin gewiß, meine Herren, daß Sie diesen Gesetzes-Vorschlag, wenn sie ihn in seiner innigen Verbindung mit dem ausserordentlichen Budget würdigen, der Lage der Sache angemessen finden werden.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Art. 1.

Die Betriebsfonds der Staatscassen für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830 sind nach anliegendem Etat festgesetzt.

Art. 2.

Wenn die Summe des Betriebsfonds am Ende der Jahre 1828, 1829 und 1830 nach den von der Ober-

rechnungskammer auf den Grund der Rechnungen aufgestellten Bilanzen, die Summe von —: 4,000,000 fl. überschreitet, so soll der Mehrbetrag der Amortisationscasse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet werden.

Die jeweils disponiblen baaren Fonds sind bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen.

Ordn.-Zahl.	Benennung der Verwaltungen.	Größe des Betriebsfonds für 1828, 1829 und 1830.
	I. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	fl.
	Postadministration	8000
	II. Ministerium des Innern.	
2)	Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung	140000
3)	Wasser- und Straßenbau-Verwaltung .	—
4)	Zucht-, Corrections- und Irrenhaus-Verwaltung	50000
5)	Landgestüt	—
	III. Finanz-Ministerium.	
6)	Steueradministration	120000
7)	Salinenadministration	190000
8)	Münzverwaltung	20000
9)	Cameral-Domänenadministration . .	1370000
10)	Forst-Domänenadministration . . .	270000
11)	Berg- und Hüttenverwaltung . . .	820000
12)	Holzhandlungsinstitut	180000
13)	Schäferei-Institut	102000
14)	Allgemeine Cassenverwaltung	350000
		3620000

Beilage Nro. 7. zum Prot. v. 4. May 1828.

Hochgeehrte Herren!

Bei Vorlage des ordentlichen Budgets habe ich Sie bereits in Kenntniß gesetzt, daß ein außerordentliches folgen werde, sobald der Stand der Etats, worauf sich dasselbe bezieht, definitiv erörtert seyn würde.

Dies ist nun geschehen, und ich habe von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den Befehl erhalten, Ihnen folgenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

(Siehe die Anlage.)

Die Ausgaben, die theils von der Vergangenheit herrühren, theils in dem Laufe der nächsten Budgets-Periode gemacht werden sollen, gehören bezüglich in die Rechnung und in das Budget des großherzoglichen Ministeriums des Innern, das sie in einem besondern Vortrage näher darlegen und rechtfertigen wird.

Ich kann mich daher auf eine Beleuchtung der Mittel und Wege zu ihrer Deckung, auf die Einnahmen, beschränken.

Die erste Position von 8173 fl. besteht aus Kaufschillingsresten von veräußerten Gebäuden des Etats der Bezirksjustiz und Polizei. Sie sind das erste und natürlichste Deckungsmittel der außerordentlichen Ausgaben dieses Etats von . . . . . 98,388 fl. die in Kaufschillingsresten von erworbenen Gebäuden und Baukosten bestehen.

Die zweite Einnahmsposition, dem Etate der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser angehörig, im Be-

trage von . . . . . 125,091 fl.
ist Stockvermögen dieser Anstalten, dessen Revenüen bisher einen Theil ihrer Dotation ausmachten. Es besteht nach der vorgenommenen Aufnahme und Taxation in folgendem:

1) Liegenschaften	24,723 fl.	55 kr.
2) Grundgefälle	2,937 fl.	10 kr.
3) Holzberechtigungen	39,500 fl.	— kr.
4) Activcapitalien	57,930 fl.	19½ kr.
im Ganzen also die bereits bemerkte Summe von	125,091 fl.	24½ kr.

Die Zweckmäßigkeit, den Staatsanstalten diese kleine Domänen-Administration abzunehmen, die Objecte derselben zu veräußern, und damit einen Theil der Schulden dieser Anstalten zu bezahlen, leidet wohl keinen Zweifel. Auf die Zuschüsse aus der Staatscasse beschränkt, wird es der betreffenden Behörde um so leichter werden, sie gehörig zu controliren.

Die Arreragen, welche unter Position 3 im Betrage von 60,000 fl. vorkommen, werden nach den erhobenen Notizen im Durchschnitte zu 20,000 fl. für jedes der drei Budgetsjahre anzunehmen seyn. Sie sind nach Artikel 3 des Gesetzes über das Budget der Amortisations-Casse dieser zugewiesen, und sollen zur Schuldentilgung verwendet werden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtage darüber eine andere Bestimmung getroffen wird. Ihre Aufnahme in das ausserordentliche Budget unterliegt also keinem Anstande.

Sie werden auch hier zur Schuldentilgung verwendet, nur nicht zur Tilgung fundirter Schulden.

Die Amortisations-Casse kann dieses außerordentlichen Zuschusses entbehren, sie ist für alle ihre Verbindlichkeiten hinreichend dotirt.

Ueber die vierte Position, den Zuschuß zum Betriebsfond im Betrage von 591,000 fl., habe ich bei Vorlage des Gesetzes über die Festsetzung desselben für die nächste Budgets-Periode ausführlich gesprochen, so daß mir etwas Weiteres darüber zu sagen nicht übrig bleibt.

Leicht, meine Herren! werden Sie sich von der Nothwendigkeit überzeugen, die bei verschiedenen Etats des großherzoglichen Ministeriums des Innern entstandenen Verwaltungsschulden zu decken, eben so von der Nützlichkeit der vorgeschlagenen außerordentlichen Ausgaben, und unter dieser doppelten Voraussetzung, den Mitteln und Wegen, wie solches geschehen soll, Ihren Beifall gewiß nicht versagen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem,
Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Finanz-Jahre 1828, 1829 und 1830 sind nach dem anliegenden Etat festgesetzt.

Außerordentliches Budget für 1828, 1829 und 1830.

Ausgaben.

O. Zahl.		fl. kr.	fl. kr.
	IV. Ministerium des Innern.		
	A. Von der laufenden Budgets-Periode herrührende Passiven		
1)	Tit. XI. Bezirksjustiz und Polizei	98,388	
2)	Tit. XII. Lehranstalten und Künste	5,000	
3)	Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau	205,218	
4)	Tit. XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	158,604	
			467,210
	B. Außerordentliche Ausgaben in der künftigen Budgets-Periode.		
5)	Tit. XIII. Lehranstalten und Künste	16,000	
6)	Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau	258,000	
7)	Tit. XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	43,000	
			317,000
	Totalsumme der Ausgabe		784,210

Einnahmen.

O. Zahl.	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ministerium des Innern.				
1) Tit. XI. Vom Etat der Bezirks-Justiz und Polizei	8,173			
2) Tit. XVII. Vom Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . .	125,091			
			133,264	
IV. Finanz-Ministerium.				
3) Arreragen	60,000			
4) Durch Minderung des Betriebsfonds der Verwaltungs- und Gewerbscassen	591,744			
			651,744	
Totalsumme der Deckungsmittel		—	775,008	—

XXVI. Oeffentl. Sitzung v. 7. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dollmätsch, Dühmig, Faber, Kaltenbach, Keidel, Klingel, Roßhirt, Schnetzler, Steinam, Sulzberger und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Es wurde zuerst über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Aufhebung der Forst- und Jagd-Abgaben die Discussion eröffnet.

Im Allgemeinen wurde nichts über das Gesetz gesprochen.

Zu §. 1

gibt die Regierungs-Commission zu dem von der Commission in Antrag gebrachten Zusatz ihre Zustimmung, womit hernach der Art. 1 angenommen wurde.

Zu §. 2 fragt

Sattler, ob eine Gemeinde, die früher durch den Waldmeister die Hut habe besorgen lassen, nun aber unter die Beförsterung komme, doch noch die Gebühren, die der Waldmeister zu beziehen gehabt, fortbezahlen müsse.

Staatsrath v. Böckh. Der Forstpolizei-Berechtigte hat die Verpflichtigung nicht, die Waldungen hüten zu lassen, sondern der Waldeigenthümer hat die Verpflichtung zur Hut. Hat der Waldeigenthümer bisher einen Beitrag der Hut wegen bezahlt, so hört dieser auf. Wollen sie künftig statt der Aufstellung eines eigenen Hüters einen standes- oder grundherrlichen Förster damit beauftragen, so haben sie sich über die Hutkosten mit ihnen zu vertragen.

Engesser. Eben so wurde es bisher in den standesherrlichen Gebieten gehalten. Jede Gemeinde hat das Recht, einen Waldknecht anzustellen und der Förster hat die Oberaufsicht.

Die Kammer beschloß hierauf, den Art. 2 anzunehmen.

§. 3.

Völker. Dieser Paragraph wird zuverlässig mancher Gemeinde nicht sehr angenehm erscheinen; wir haben viele Gemeinden, die bisher berechtigt waren, die Frevelstrafen zu beziehen, die wenigstens in manchen Orten nicht sehr unbedeutend waren. Das Gesetz ist im Allgemeinen nach meiner Ansicht sehr wohlthätig, und ein Act der Gerechtigkeit; allein auf der andern Seite bringt es besonders den Gemeinden, wovon ich spreche, Schaden; dessen ungeachtet stimme ich für das Gesetz und bitte die Kammer nur, sich hieran zu erinnern, wenn es sich bei andern Gelegenheiten um ähnliche Acte der Gerechtigkeit handelt.

Wolf fragt, wie es mit den Anzeige-Gebühren künftig gehalten werden solle.

Staatsrath v. Böckh. Die Anzeige-Gebühren bleiben, wie sie bisher sind; die Anzeige-Gebühren hat der Anzeiger zu erhalten; in dieser Hinsicht ist durch das Gesetz

nichts geändert. Die Gemeinden haben bisher theils die Strafen ganz, theils zur Hälfte oder gar nicht bezogen. In jedem Fall mußten sie aber, wenn sie sie ganz oder theilweise bezogen haben, auch die Kosten, die mit der Frevelthätigung verbunden waren, ganz oder theilweise bestreiten. Dieß fällt in Zukunft weg, mit dem Bezug der Strafen selbst. Die Gemeinden mögen hie und da etwas verlieren; allein es ist zu bedenken, daß ein großer Theil der Frevelstrafen nicht einzubringen ist, wenn sie auch angesetzt werden, es ist ferner zu bedenken, daß künftig eine andere Gesetzgebung wegen der Forst- und Jagdfrevel nothwendig werden dürfte.

Der Redner gibt nun im Einzelnen an, wie verschieden es in den Gemeinden und Bezirken des Landes hinsichtlich des Bezugs dieser Strafen gehalten wird. Er schließt mit der Bemerkung, daß dieser Zustand nicht fortdauern, und daß, wie er wiederhole, die Gemeinden nicht viel verlieren können, weil viele Strafe angesetzt, und dennoch wenige beigetrieben wurden.

Völker. Das ist richtig, aber es ist nicht zu verkennen, daß jene Orte, die bisher diese Strafe bezogen, einen bedeutenden Verlust erleiden und der Allgemeinheit ein Opfer bringen, womit ich übrigens ganz einverstanden bin, wenn gleich auch bei uns diese Strafen 800 fl. eingetragen haben.

Staatsrath v. Böckh. Wer den Vortheil will, muß auch den Nachtheil wollen.

Warum soll eine Gemeinde etwas beziehen, und eine andere nicht; das Ganze ist die Folge einer geregelten Gesetzgebung; denn einmal muß es doch auch im Forstwesen dahin kommen, daß die Unterthanen gleich behandelt werden.

Duttlinger. Die Gemeinden sollen froh seyn, daß man ihnen den Strafbezug erst jetzt entzieht; man hätte ihn schon im Jahr 1815 enziehen sollen oder können.

Gäß. Die Gemeinden werden aber doch in Zukunft, wie bisher, den Schadenersatz für die in ihren Waldungen begangenen Frevel zu beziehen haben?

Staatsrath v. Böckh. Allerdings.

Duttlinger. Eine Entschädigung darüber kommt deßwegen im Gesetz nicht vor, weil sie im Civilrecht vorkommt. Derjenige, der an seinem Eigenthum durch eine Frevelthat seines Mitbürgers verletzt ist, hat nach dem Civilrecht gegen die Urheber dieser Verletzung civilrechtliche Ansprüche wegen Schadenersatzes.

Was die Frage betrifft, ob die Stadt Freiburg künftig noch Frevelstrafen zu beziehen hat, so muß man diese unbedingt verneinen, weil diese Stadt keine Forstgerichtsbarkeit hat; eben deßwegen werden auch künftig die Frevelstrafen in die Staatscasse fließen, von letzterer aber auch alle von der Frevelthätigkeit verbundene Kosten getragen werden.

Der §. 3 wird sofort angenommen.

§. 4.

Völker. Hier verhält es sich fast eben so, wie bei dem §. 3. Manche Gemeinde, die bisher 20 fl. bezahlte, wird künftig 100 fl. bezahlen; sie wird also auch dieses Opfer bringen, um der Allgemeinheit zu dienen.

Hog fragt, ob diejenigen Gemeinden, die eigene Förster haben, auch den im Gesetz bestimmten Ansatz zu entrichten hätten.

Staatsrath v. Böckh. Diejenigen Gemeinden, die eigene Förster haben, denen das Recht der Beförsterung zusteht, haben diese Beiträge nicht zu bezahlen, und auch

diejenigen nicht, denen in Zukunft erlaubt wird, eigene Förster anzustellen, was keiner Gemeinde verweigert wird, wenn sie ein angemessenes Waldareal hat.

Völker. Dieses Auskunftsmittel kann aber jetzt nicht angewendet werden, denn bisher hatte man nur denjenigen Gemeinden, die über 4000 Morgen Waldungen hatten, erlaubt, eigene Förster anzustellen. Wenn es also in Zukunft anders seyn soll, so müßte dieß ausdrücklich bestimmt werden.

Staasrath v. Böckh. Die Regierung wird gerne denjenigen Gemeinden, die eigene Förster anstellen wollen, erlauben, solche anzustellen; es wird aber nur dann im Interesse der Gemeinden liegen, und von der obervormundschaftlichen Behörde zugegeben werden, wenn das Waldareal so bedeutend ist, daß die Anstellung eines eigenen Försters räthlich ist.

Völker. Diese Erlaubniß wird sehr angenehm wirken; denn die Gemeinden, die Interesse dabei haben, werden künftig geprüfte Förster, statt der Waldmeister aufstellen.

Staatsrath Winter. Die Forst-Commission hat kein Interesse mehr, Förster anzustellen, nachdem es mit den Besoldungen anders gehalten wird.

Der §. 4 wird hiernach angenommen.

§. 5.

Duttlinger wünscht, daß in diesem Paragraph statt dem Worte: «Unser», der Ausdruck: «landesfürstlich» gebraucht werde; was, unter Beistimmung des Herrn Regierungs-Commissärs, allgemein genehmigt wird.

Völker. Ich muß hier bemerken, daß die Förster nach der in diesem Paragraph gegebenen Bestimmung keine große Lust bezeugen werden, große Wege zu machen,

denn wenn sie nur bei Stammholz-Anweisungen von 300 Klaftern, Diäten erhalten sollen, so werden sie so gut wie möglich eine Reise zu vermeiden suchen.

Der §. 5 wird hierauf angenommen.

Zu §. 6

schlägt Duttlinger in Beziehung auf die Redaction vor: das Wort: «Ausnahme», nicht zweimal, sondern nur einmal und zwar vornen hinzusetzen, was von der Regierungs-Commission zugegeben wird, indem die Sache allerdings dadurch deutlicher werde.

Der Beschluß der Kammer war, den §. 6 mit dieser Redactions-Veränderung anzunehmen.

§. 7.

Reisky fragt, ob das Treiben bei den Jagden auch für die Folge aufgehoben sey, oder ob die Bauern noch länger die Stelle der Jagdhunde versehen müßten.

Staatsrath v. Böckh. Die Frohnden sind kein Gegenstand dieses Gesetzes.

Hog fragt, ob in dem Art. 1 auch der Holzzehnte begriffen sey.

Staatsrath v. Böckh bejaht dies.

Somit wird auch dieser Paragraph angenommen, und hiernach das ganze Gesetz zur Abstimmung gebracht und mit 44 gegen 4 Stimmen genehmigt.

Der Präsident macht nunmehr der Kammer die neuen Eingaben bekannt, welche an die Petitions-Commission verwiesen werden,

Beilage Nro. 1 bis 3 (n. gedr.)

Völker drückt den Wunsch aus, daß sich die Commission bestreben möchte, über diejenigen Petitionen, die sich auf den Zoll- und den Hausierhandel beziehen, baldmöglichst sich zu äussern, damit bei der Discussion über

die Zollverhältnisse dieselben zur Sprache gebracht werden können.

Präsident. Die Commission wird allerdings diesem Wunsche zu entsprechen suchen.

Duttlinger übergibt hierauf ebenfalls eine Petition der Gerbermeisterschaft der Orte Müllheim, Sulzburg, Lörrach ꝛc. Erhöhung des Ausgangszolls von Eichenrinde betreffend, wobei er den Wunsch ausspricht, daß sie kurzer Hand an die Zollcommission verwiesen werden möchte, was der Präsident sowohl für diesen als andere ähnliche Fälle als zweckmässig anerkennt,

Beilage Nro. 4 (n. gedr.)

Die Secretäre Grimm und v. Fischer lesen hierauf die Beschlüsse von der 19., 22. und 25. Sitzung vor, worüber von der Kammer das definitive Anerkenntniß erfolgt.

Kern berichtet, Namens der Zollcommission, über das von der Regierung vorgelegte neue Zollgesetz, so wie über einige diesen Gegenstand betreffende Petitionen,

Beilage Nro. 5.

Der Druck und die Vertheilung dieses Berichts wird beschlossen.

Völker erstattet Vortrag über zwei von der Regierung erlassene provisorische Verordnungen:

a) in Betreff der Hundstaxe,

b) in Betreff der auf Reisende auswärtiger Handelshäuser gelegten Abgabe,

Beilage Nro. 6.

Auf den Antrag des Präsidenten wird beschlossen, der Dringlichkeit der Sache wegen, sogleich zur Discussion zu schreiten.

In Beziehung auf die erstere Verordnung bemerkt:

Duttlinger. Es kann kein Zweifel seyn, daß hier nur von einem Finanzgesetz die Rede ist. Wenn es auch gewiß ist, daß das Ministerium des Innern, das diese Verordnung veranlaßt oder wenigstens in der Folge ausgeführt hat, dasselbe bloß aus polizeilichen Gründen erließ; so kommt es hier doch nicht auf die Rücksichten an, von welchen der Gesetzgeber oder der Urheber von Verfügungen ausgehet, sondern darauf, was er verfügt; es kommt auf den Inhalt seiner Aussprüche und Verfügungen an, wenn die Frage beantwortet werden soll, ob die Verfügung in den Kreis der Gesetzgebung gehöre, oder der Polizei. Wenn dieser mein Satz nicht wahr wäre, so könnte man die ganze Finanzgesetzgebung der Kammer aus der Hand nehmen, indem zuverlässig alle Staatsabgaben theils aus polizeilichen, theils aus juristischen Gründen erhoben werden; ich wenigstens habe zu keinem Kreuzer meine Zustimmung gegeben, der nicht theils aus polizeilichen, theils aus juristischen Gründen entrichtet wird. Nun würde man in Zukunft sagen können, polizeiliche oder politische Gründen machen nothwendig, daß man die Gewerbssteuer um das Zehnfache erhöht, und alle Theilnahme an der Gesetzgebung wäre der Kammer durch dieses Spiel der Worte aus der Hand genommen. Die polizeilchen Rücksichten fordern, daß die Zahl der Hunde vermindert werde; ich gebe diese Rücksicht zu, allein die Mittel die man wählte, um diesen polizeilichen Zweck zu erreichen, gehören der Gesetzgebung an.

Wenn die Androhung von gewissen Strafen auf das Halten der Hunde bestimmt, oder ein völliges Verbot ausgesprochen worden wäre, so würde kein Eingriff in die Rechte der Kammer gemacht worden seyn. Da man

aber das Mittel der Erhöhung der Besteuerung wählte, so machte man einen Eingriff in das constitutionelle Recht der Kammer; darum wird auch der Vorschlag des Herrn Berichtserstatters die Bewilligung der Kammer finden, nämlich jener Anordnung dadurch die verbindliche Kraft eines Gesetzes zu geben, daß die Kammer jetzt nachträglich die Zustimmung ertheilt.

Staatsrath Winter. Im Jahre 1815, also drei Jahre vor dem Erscheinen der Verfassung, ist eine Hundstaxe aus polizeilichen Rücksichten eingeführt worden, nämlich um die Zahl der Hunde zu vermindern. Sie wurde auf 3 fl. bestimmt, später aber auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt. Die Erfahrung hat aber im Jahre 1826 zu sehr traurigen Resultaten geführt, daß nämlich durch die große Menge der Hunde in einigen Theilen des Landes, besonders im Seekreise, großes Unglück entstanden ist, was die Regierung veranlaßt hat, das Gesetz zu erneuern, und statt der frühern geringern Taxe eine höhere zu erheben.

Ich will nicht darüber streiten, ob es ein Finanz-Gesetz sey oder nicht, allein der Zweck war nicht finanziell. Es war nicht die Absicht, eine Steuer zu erheben, sondern nur um einem Uebel abzuhelfen, dem man auf andere Weise nicht abhelfen zu können glaubte, weil man nicht gewaltsam in ein Recht eingreifen wollte, wodurch die Freiheit der Staatsbürger zu sehr angetastet worden wäre.

Wild wünscht zu Gunsten einzelner Hofbesitzer die Modificationen in dem Gesetze, daß der erste Hund, wie bisher, für ganz frei, und der zweite nach dem gewöhnlichen Tarif angelegt werde, während sie gegenwärtig für den

zweiten Hund, den sie oft doch sehr nothwendig gebrauchen, 6 fl. bezahlen müssen.

Duttlinger. Es entsteht die Frage, ob man die Absicht habe, die Hundseigenthümer in der Abgabe zu erleichtern, oder sie zu bestimmen, daß sie künftig nur einen halten.

Wild. Solche Leute müssen gewöhnlich zwei Hunde halten, und es scheint mir daher billig, daß der zweite Hund nicht gleich mit 6 fl. versteuert werden sollte.

Völker. Der Grund des Gesetzes ist darin gesucht worden, um die Hunde zu vermindern, und deßwegen hat auch das Ministerium dahin gewirkt, daß die Hundstaxe von 1 fl. 30 kr. so weit hinauf gesetzt würde. Es ist aber in diesem Gesetze zu Gunsten einzelner Hofbesitzer schon ein Hund freigegeben worden; wenn also Einer zwei Hunde halten will, so muß die Bestimmung des Gesetzes eintreten.

Wild. Der zweite Hund wird besteuert, weil er kein dringendes Bedürfniß ist. Solche Hofgutsbesitzer aber müssen zwei Hunde halten.

Sattler. Wenn von der Nothwendigkeit die Rede ist, so müssen die Metzger zuerst in Betracht kommen, welche die Hunde nicht nur zu ihrem Gewerbe, sondern auch zu ihrer Sicherheit, wenn sie viel Geld bei sich tragen, gebrauchen.

Zembrodt tritt der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs bei, daß bei vielen Hunden auch viel Unglück im Lande entstehe, und auch wirklich früher entstanden seye.

Duttlinger fragt, welche Wirkung dieses Gesetz in politischer Hinsicht gehabt habe.

Staatsrath Winter. Ich kann nur das sagen, daß der Ertrag der Hundstaxe abgenommen hat, und daraus muß ich folgern, daß auch die Zahl der Hunde sich vermindert habe.

Völker bemerkt, daß der Ertrag früher 24,000 fl. gewesen sey, jetzt aber nur noch 16,000 fl. betrage; ein Beweis, daß das Gesetz den Finanzen nicht günstig sey.

Schippel. Ich muß bemerken, daß ich meine Zustimmung zu dem Commissions-Antrage gebe. In Beziehung auf die Cathegorie, in welche das Gesetz fällt, stimme ich ferner mit dem Abgeordneten Duttlinger überein. Wenn aber die Abgabe, die durch dieses Gesetz eingeführt wurde, rechtlich genannt wird, so kann ich damit nicht übereinstimmen. Solche Taxen sind nicht rechtlich; wenn etwas für unzweckmäßig und verbotswidrig angesehen wird, so kann man es durch Strafen verhindern. Aber es ist nicht rechtlich, dem, der Geld zahlen kann, eine Luxussteuer aufzulegen und einen höhern Zweck dabei zu übersehen. Ich finde eine solche Hundssteuer eben so ungerecht, wie alle Dispensations-Taxen. Ich finde für sehr ungerecht, wenn man Jemand die Erlaubniß gibt, sich mit einem nahen Verwandten zu verheirathen, bloß deßwegen, weil er die darauf gesetzte Taxe bezahlen kann; und alle die Gründe, die gegen solche Dispensationstaxen vorgebracht werden können, lassen sich auch gegen diese Hundstaxe in Anwendung bringen.

Wenn Hunde durch ihre Vervielfältigung gefährlich werden, so glaube ich, daß dieser Uebelstand durch eine Hundstaxe durchaus nicht beseitigt werden kann. Ich führe diesen Umstand bloß deßwegen an, weil gleich

darauf die Discussion eröffnet werden wird, über einen andern Gegenstand, wo ich mich mit den Ansichten der Commission nicht vereinigen kann. Sie hat hier aus finanziellen Rücksichten diese Hundstaxe angenommen, dort aber im Widerspruche hiermit einen andern Antrag gestellt, dessen Gründe ich nicht einsehe. Warum ich aber gleichwohl auch für den gegenwärtigen Antrag der Commission stimme, dazu habe ich andere Gründe.

Wild. Im Allgemeinen will ich mich nicht gegen diesen Grundsatz aussprechen, allein es liegt hier ein Irrthum vor. Die ärmsten Leute haben Hunde gehabt, und gerade deßwegen, weil diese nicht die gehörige Aufmerksamkeit darauf verwendeten, brach die Wuth aus, nachdem sie aber Steuer bezahlen müssen, lassen sie das Hundehalten bleiben.

Schippel. Wenn diese armen Leute Hunde halten, deren Haltung polizeiwidrig erscheint, so gibt es andere Mittel, dieses zu verhindern, ohne zugleich finanzielle Zwecke damit zu vereinigen. Ich sehe auch nicht ein, warum das Halten solcher Hunde weniger gefährlich werden soll, wenn Taxen dafür bezahlt werden.

Wild. Die Armen könnten alsdann fragen, warum es den Andern erlaubt sey, und ihnen nicht, worauf man nicht antworten könnte.

Schippel. Es kommt nicht darauf an, ob Jemand bezahlen kann oder nicht, sondern darauf, ob Jemand wegen seinen Verhältnissen einen Hund halten muß oder nicht. Dem Erstern muß das Gesetz erlauben, einen Hund zu halten ohne Taxe; denn sonst würde bloß eine Erlaubniß ertheilt, weil der Eine oder der Andere zufälligerweise eine Abgabe bezahlen kann.

Duttlinger. Mit dieser Theorie bin ich nicht ganz einverstanden, sonst würde ich begehren, daß sie in der Praxis angewendet werde. Ich denke hinsichtlich vieler solcher Taxen, wie der Abgeordnete Schippel, nämlich aller jener Taxen, die nichts anderes sind, als Conceſſionsgebühren. In diese Klasse gehört aber nicht die Hundstaxe; diese ist eine ganz eigentliche Steuer, und eben so wenig ungerecht, als die Gewerbe- oder Grundsteuer. Der Gesetzgeber bestimmt überall, wo ein gewisses Verhältniß erscheint, ein Verhältniß der menschlichen Thätigkeit, daß man der Staatscasse eine Geldabgabe entrichten soll, in dieser oder jener Größe. In der parlamentarischen Sprache anderer Staaten heißen alle Steuern Taxen, wie z. B. in England; eben so können wir alle unsere Steuern Taxen heißen, können z. B. die Grund- und Häusersteuer eine Taxe nennen. Diese unterscheidet sich von jener Taxe, an die der Abgeordnete Schippel zuerst dachte, nämlich für die Dispensation des Grades der Verwandtschaft dadurch, daß dort für die Erlaubniß des Unerlaubten Geld bezahlt wird, und derjenige, der bezahlen kann, die Erlaubniß erhält. In jenem Verhältnisse, denke ich, wie der Abgeordnete Schippel, hier aber nicht; deßwegen kann ich mit gutem Gewissen für den Antrag der Commission stimmen.

Schippel. Wenn man die Sache nach den Grundsätzen über Luxus-Steuern erläutern will, so müßte dieses Gesetz nach ganz anderen Rücksichten bearbeitet seyn. Es hat aber dieser Gesichtspunct nicht vorherrschend gewirkt, sondern es ist am Ende rein der finanzielle Zweck geltend gemacht. Die Abgabe fällt weder in die

Klasse der Luxussteuer, noch in die Klasse jener andern, von der früher die Rede war.

Völker. Das Finanzielle ist aber durch die Erhöhung der Taxe nicht befördert worden, sondern es ist hier gegangen, wie bei unseren Zöllen. Auch hier hat die Erhöhung eine Verminderung der Abgabe herbeigeführt.

Duttlinger. Es ist doch nicht dasselbe. Hohe Zölle sind Prämien für die Schlechtigkeit, hohe Hundstaxen aber sind Gründe für die Abschaffung der Hunde.

Das Gesetz wird sofort einstimmig, nämlich mit 48 Stimmen angenommen.

Die Reihe der Discussion trifft nun die Verordnung hinsichtlich der Abgabe auf Reisende auswärtiger Handelshäuser.

Schippel. Hier muß ich eine andere Bemerkung an meine frühere knüpfen.

Ich gestehe aufrichtig, ich weiß nicht, wie von der Commission ein solcher Antrag gestellt werden konnte, wie er hier gestellt wurde. Früher hat es der Budgets-Commission gefallen, die Hundstaxe für nicht finanziell und angenehm zu halten, weil sie der Amtscasse eine neue Dotation gewährt. Hier aber wird die Patentsteuer nicht aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, sondern da soll für die Amtscassen die Einnahme gestrichen werden. Es ist aber nicht gesagt, wie den Amtscassen dieselbe ersetzt werden soll, sondern es wird zu Gunsten des freien Verkehrs bemerkt, es sey zweckmäßig, diese Steuer aufzuheben. Diese Steuer ist aber nicht nur finanziell, sondern auch rechtlich. Ich halte sie für finanziell aus dem Grunde, der aus ihrer Bestimmung hervorgeht; aber auch für rechtlich, weil ich nicht einsehe, warum

fremde Handelsleute die Gewerbsteuer nicht bezahlen sollen. Es gäbe wohl noch Gründe, die Steuer, die damit eingeführt ist, für verwerflich zu erklären; aber gerade im Vergleiche mit dem Antrage der Budgets-Commission kann ich dies nicht glauben, und ich trage daher darauf an, dem provisorischen Gesetze die Zustimmung der Kammer zu geben.

Wild unterstützt diesen Antrag.

Duttlinger fragt, wie viel die fragliche Abgabe jährlich betrage.

Staatsrath Winter bemerkt, daß sie 12 — 1500 fl. ausmache.

Völker. Die Commission hat sich besonders über den Punct mit der Regierung zu verständigen gesucht, und man hat ihr die Aufklärung gegeben, daß sie sehr unbedeutend wäre, und schon deßwegen sah man sich bewogen, diese Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen, aber auch aus dem Grunde, weil diese Reisenden nicht nur nicht zum Nachtheile, sondern vielleicht zum Vortheile der Inländer sind, so wie ferner aus dem dritten Grunde, daß die anderen Staaten, bei denen diese Patente noch eingeführt sind, unserm Lande ebenfalls nachahmen, und sie abschaffen möchten.

Wild. Die Summe von 1500 fl. ist nicht so unbedeutend, daß man sie so ganz außer Acht lassen kann. Auch kommen diese Leute nicht, um uns Waaren abzunehmen, sondern um uns Waaren aufzuzwingen.

Völker. Es bleibt den Handelsleuten unseres Landes frei, ob sie Lust zu den Waaren haben, oder nicht. Es ist also unrichtig, wenn man glaubt, daß diese Reisenden zur Last fallen. Sie kommen herein, um Credit und Waaren zugleich anzubieten, was allen Ländern

sehr angenehm, und dem Handel sehr förderlich ist. Ich glaube, daß besonders das Unangenehme, das unsere Reisenden in anderen Ländern dadurch auszuhalten haben, uns bewegen muß, diese Abgabe zu beseitigen. Verationen müssen deßwegen entstehen, weil sie überall von der Polizei um ihr Patent gefragt werden, und es also zu jeder Zeit bei der Hand haben müssen.

Schippel. Ich bin nicht so stolz auf unsere Einrichtungen, um zu glauben, unsere Nachbarstaaten würden dieselben annehmen, wie sie bei uns existiren. Wenn übrigens der Abgeordnete Völker eine so schöne Schilderung von den Musterreitern macht, so kann ich dagegen aus Erfahrung anführen, daß ihre Zudringlichkeit zuweilen ganz unerträglich ist.

Wild. Der Abgeordnete Völker spricht bei jeder Gelegenheit gegen den Hausir-Handel, während dem dies doch auch ein Hausir-Handel ist.

Völker. Zwischen dem Hausirhandel und Reisenden der Handelsleute ist ein großer Unterschied. Was die Unerträglichkeit der Reisenden betreffe, so will ich diese nicht unbedingt bestreiten; allein der Reisende thut hiermit nur seine Schuldigkeit, und bemüht sich, seine Principalschaft in den Stand zu setzen, die Verpflichtungen, die ihr der Staat auflegt, zu erfüllen, und sich auf dem Geschäft ordentlich fortzubringen.

Daß diese Steuer wirklich 1500 fl. eingetragen hat, ist nicht nachgewiesen, und es werden ja nur auch in solchen Städten Patente gelöst, wo Reisende in das Land treten.

Staatsrath Winter. Die Verordnung hat zweierlei Zwecke: einmal einen polizeilichen. Ein solcher Reisender kommt nämlich ins Land, und durchreist es in allen

Richtungen. Es ist deßwegen der Ordnung angemessen, daß er sich beim Eintritt in das Land einer Behörde zu erkennen gibt, damit nicht Andere unter diesem Namen auch im Lande reisen und Geschäfte treiben, die denjenigen nicht gleich sind, welche der Handelsreisende treibt, sondern gerade das Gegentheil, die nichts anbieten, sondern gelegenheitlich nehmen.

2) Ist es eine Steuer und zwar eine Gewerbsteuer.

Der Reisende tritt ins Land, nicht als Reisender, sondern auch als ein Mann, der Geschäfte machen und etwas erwerben will. Er bietet seine Waare an, in der Hoffnung, dabei einen Gewinn zu machen. Er macht ihn auch, und ich finde nicht das mindeste Unrecht dabei, daß Jemand, der ein Gewerbe in unserm Lande treibt, auch besteuert werde, wie der Einwohner selbst.

Die Steuer ist übrigens nicht bedeutend, sondern beträgt 11 fl. für das ganze Jahr. In dieser Zeit darf Einer seine Waare in allen Theilen des Großherzogthums ungehindert anbieten.

Hierzu kommt noch, daß Nachbarstaaten ein ähnliche Steuer eingeführt haben, und es ist kein Grund vorhanden, um dieser Reisenden Willen, die wir in der Ueberzahl, wie wir sie schon nicht einmal zu wünschen Ursache haben, eine Verminderung in der Einnahme herbei zu führen.

Völker. Diese Steuer erinnert uns noch an jene Zeit, wo besonders von Retorsion gesprochen wurde; gerade aus jenen Retorsionsmaßregeln ist diese Steuer in den Nachbarstaaten hervorgegangen, und wir dürfen daher wohl mit einem guten Beispiele, nämlich dem der Aufhebung, vorangehen.

Duttlinger. Zwei Zwecke sind für mich nicht wichtig genug, um dieser Verordnung meine Zustimmung zu geben. Was den polizeilichen Zweck betrifft, so ist dieser erreicht, durch die übrigen polizeilichen Einrichtungen des Großherzogthums, besonders durch die Einrichtung des Paßwesens; ich sehe nicht ein, warum in Beziehung auf reisende Handlungsdiener, die gewöhnlichen Gesetze und Einrichtungen des Großherzogthums in dieser Hinsicht nicht auch ausreichen sollten; ich sehe nicht ein, warum man Controlmaßregeln noch vermehren soll, die keiner Vermehrung, sondern eher einer Verminderung bedürfen. Wir wissen Alle, die wir Reisen gemacht haben, daß das Paßwesen nichts Anderes ist, als eine Belästigung des Ehrenmannes und kein Hinderniß für den Schelmen.

Was den finanziellen Zweck betrifft, so ist derselbe ein sehr kleiner, wenn der Herr Regierungs-Commissär nur von 1500 fl. sprach. Ich habe aber früher von noch kleineren Summen, und selbst von 400 fl. sprechen gehört; eine Angabe, die noch dazu von einem Mitglied des Finanz-Ministeriums herrührt.

Ich schenke übrigens der Auskunft, die mir heute gegeben worden ist, mehr Vertrauen, weil die Mitglieder des Ministeriums des Innern nähere Kenntniß von dem Betrag dieser Abgaben haben müssen, indem sie nicht in die Casse des Finanz-Ministeriums, sondern in die Amtscassen fließt. Die Summe aber ist so klein, daß ich deßwegen die große Belästigung, die in diesem Gesetz liegt, nicht zu genehmigen vermag.

Die deutschen Staaten, wenn von Handel und Verkehr die Rede ist, leben ja genug im Krieg gegen einander; sie bekriegen einander genug, nicht mit Kriegs-Manifesten und mit bewaffneten Armeen, wohl aber mit

Mauth-Tarifen, mit Zollgardisten und Gensdarmen-Schaaren. Würde man also zu diesen vielen Lasten und Fesseln noch eine weitere hinzufügen, die den auswärtigen Handelsmann, der in unserm Lande Geschäfte treibt, trifft, so würde ich es beklagen; ich würde es beklagen, wenn solche Abgabensysteme allgemein würden in Deutschland. Sie sind jetzt allerdings in mehreren Nachbarstaaten auch, aber es scheint, daß sie dort nur bestehen, weil Baden das Beispiel gegeben hat. Ich komme daher zurück auf den Commissions-Antrag, nämlich: Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, diese Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Staatsrath Winter. Was den Ertrag der Abgaben betrifft, so wurde schon von der großen Zahl dieser Handelsleute gesprochen; wenn es aber auch nur hundert sind, so macht es bereits 1100 fl.; allein es sind deren mehr. Was aber die Verwerfung dieser Maßregel betrifft, so muß ich nochmals zu bedenken geben, ob es billig sey, daß der ärmste Handelsmann im Lande, der kaum so viel verdient, daß er seine Familie erhalten kann, weniger Berücksichtigung verdient, als der Handlungsdiener, der gewöhnlich der Bevollmächtigte eines reichen Handlungshauses ist, das große Summen aus unserm Lande zieht, denn sonst würde es sich nicht der Mühe lohnen, Reisende zu schicken.

Duttlinger. Er bezahlt ohne dies schon viele Abgaben. Wir haben indirecte Steuern genug, die den Fremden, wie den Einheimischen treffen.

Was die Gewerbsteuer selbst betrifft, von der die Rede ist, so sollen alle Steuern von der Grundlage der Gerechtigkeit und Gleichheit ausgehen. Hier ist aber eine Gleichheit gar nicht möglich; denn derjenige Reisende,

der einmal nach Mannheim kommt, und für 100 fl. Geschäfte macht, muß eben so viel bezahlen, wie derjenige, der das ganze Jahr im Lande herumreist, und für 50,000 fl. Geschäfte macht.

Staatsrath Winter. In gewissen Gegenden wird das Straßengeld auf eine gewisse Strecke, oder für das ganze Land gleich an der Grenze bezahlt. Wer dieses Patent löst, kann im ganzen Land fahren, oder auch nur acht Stunde weit; so hängt es auch hier von Jedem ab, wie viel er Geschäfte machen will; es ist genug, daß er sein Patent das ganze Jahr dazu benutzen kann, und dafür mag er die kleine Abgabe bezahlen.

Gäß. Es wäre zu wünschen, daß es gar keine Reisenden mehr gebe, denn ich habe schon oft von Fabrikanten gehört, die sich wunderten, daß das Reisen so sehr in Aufnahme gekommen sey. Selbst die Messen haben dadurch abgenommen, weil diese Reisenden nicht bloß Kaufleute, sondern die kleinsten Krämer und Privatpersonen besuchen.

Völker. Wenn mit diesem Gesetz herbeigeführt würde, daß man keiner Reisenden mehr bedürfe, so würde ich gern dafür stimmen; denn es würde jedem Kaufmann sehr angenehm seyn, wenn er keinen Reisenden mehr schicken dürfte. Allein kein Fabrikant kann mehr existiren, ohne daß er Leute in die Welt hinausschickt, die für ihn Geschäfte machen.

Hog. Indem ich der Ansicht des Abgeordneten Gäß beitrete, bemerke ich noch, daß man von den Unterthanen derjenigen Staaten, die keine solche Patentsteuer haben, auch keine fordern sollte.

Völker. Würtemberg nimmt keine Patentsteuer gegen uns, weil wir gegen Würtemberg keine genommen haben,

allein in den übrigen Staaten hat man es uns nachgemacht.

Der Präsident bringt nun den vom Abgeordneten Schippel gemachten Verbesserungs-Vorschlag, nämlich: «die Verordnung bestehen zu lassen», zur Abstimmung, welcher mit 33 gegen 14 Stimmen angenommen wird.

Kern berichtet sofort über ein weiteres provisorisches Gesetz: «die Aufhebung der auf Zolldefraudationen bisher als Strafe gesetzt gewesenen Confiscation der zollbaren Gegenstände betreffend»,

Beilage Nro. 7,

worüber die Kammer ebenfalls die abgekürzte Form der Berathung beschließt.

Duttlinger. Dieses Provisorium verbessert die frühere Strafgesetzgebung dadurch wesentlich, daß sie die frühere Härte mildert, vor Allem aber dadurch, daß sie jetzt ein gerechtes Maß und ein Verhältniß eintreten läßt, das früher nicht Statt fand, früher nämlich, wie hier im Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs bemerkt wird, war es gleichgültig, ob Einer den Zoll von einer oder von fünfzig Stunden, ob Einer den Eingangs- oder den weit niederen Ausgangs-Zoll defraudirte, die Strafe war immer Confiscation. Jetzt aber soll sich die Strafe immer verhalten, wie das Vergehen, immer bestehen im zwanzigfachen Betrag desjenigen Zolls, den man defraudirt hat.

Ich ertheile deßwegen dem Hauptinhalt des Gesetzes meine vollkommene Zustimmung; was aber den zweiten Artikel betrifft, so habe ich erfahren, daß er falsch interpretirt werden kann, nämlich dahin, daß wenn der Zollsatz 12 kr. beträgt, der Zollpflichtige aber nur 11 kr. bezahlt, also einen Kreuzer defraudirt, man ihm die

ganze Strafe auflegt, wie wenn er das Ganze defraudirt hätte. Ich selbst setze allerdings voraus, daß hier nur eine Strafe von 20 kr. Statt zu finden hat, und mache diese Bemerkung nur, damit sie in unsere Verhandlungen komme, und man sich bei der Anwendung des Gesetzes in demselben zu orientiren vermag; eben deshalb wünsche ich aber auch, daß sich einer der Herren Regierungs-Commissäre über diese Auslegung erklären möchte.

Staatsrath v. Böckh. Wenn von Zollstrafen die Rede ist, handelt es sich um die Bestrafung wegen des defraudirten Zolls, und es kann nur einem Richter ohne Kopf einfallen, ein Urtheil zu geben, wie dasjenige ist, von dem der Abgeordnete Duttlinger gesprochen hat; ich habe gar nichts dabei zu erinnern, daß diese Bemerkung ins Protokoll kommt, mit meiner Erklärung, daß hier von nichts, als von dem zwanzigfachen Betrag des defraudirten Zolls die Rede sey. Ob das übrigens für solche Richter etwas nützen wird, muß ich bezweifeln; denn ich glaube nicht, daß diese die Protokolle der Kammer lesen.

Duttlinger. Diese Auslegung hat Jemand in Gegenwart des Herrn Präsidenten dieser Kammer gemacht, der nicht in die Klasse derjenigen gehört, wovon Herr Staatsrath v. Böckh spricht, der sich auszeichnet durch Scharfsinn und andere Geistesgaben. Zu dieser Auslegung kann man übrigens verleitet werden durch ein anderes Provisorium, worüber wir nachher einen Commissions-Bericht vernehmen werden.

Staatsrath v. Böckh. Auf die letzte Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger muß ich erwiedern, daß

man auch den Scharfsinn und die Zweifelsucht bisweilen zu weit treiben kann.

Kern. Wenn ich mich recht erinnere, so ist auch die Confiscation der Waare nicht bloß auf den defraudirten numerischen Geldbetrag, sondern auch auf Nichtbeachtung der Normen, namentlich auf falsche Declaration, gesetzt. In diesem Fall müßte also statt des zwanzigfachen Betrags eine andere Strafe bestimmt werden.

Staatsrath v. Böckh. Eine falsche Declaration ist nur eine solche, wenn damit zugleich der Zollbetrag defraudirt worden ist; wenn man falsch declarirt aus Gewinnsucht. Eine Gewinnsucht ist aber nicht denkbar, wenn man nicht dadurch im Zoll geringer durchkommt, als wenn man richtig declarirt.

Daß auf bloße Formverletzung die Strafe der Confiscation gesetzt ist, davon ist mir nichts bekannt. Diese Strafe wäre viel zu hart. Auf Vergehen dieser Art sind sehr geringe Strafen gesetzt, die in keinem Fall 10 Rthlr. überschreiten werden; übrigens habe ich nicht alle Zoll-Gesetze bei mir, um darüber nähere Auskunft geben zu können; im Allgemeinen kann ich erklären, daß die Defraudations-Strafe auf bloße Formfehler nirgends angedroht ist, und auch in Zukunft nicht eintreten wird.

Die Bestrafung von Vergehen dieser Art darf nicht so weit gehen, daß sie an die auf Zolldefraudation gesetzte grenze; sie wird verschieden seyn, nach der größern oder geringern Wichtigkeit der nicht beobachteten Form.

Cassinone. Es bestehen auch noch Strafen, die wegen nicht beobachteter Form größer seyn können, als die Zollstrafe; wenn z. B. bei dem Eingangszoll nicht die Controle beobachtet wird, so stehen 25 fl. darauf. Diese müßte also auch in dem Verhältniß herabgesetzt

werden, daß sie den zwanzigfachen Zollbetrag nicht übersteigt.

Staatsrath v. Böckh. Die Control-Strafen können keine Quotitäts-Strafen seyn. Sie müssen in bestimmten Summen ausgesprochen werden. Eine solche Strafe kann schon deßwegen nicht im Verhältniß mit dem Zoll angesetzt werden, weil sie nur eintritt, wenn keine Zolldefraudation Statt gefunden hat.

Cassinone. Ich finde es aber doch unrecht, daß eine bloße Control-Vernachlässigung höher bestraft werden soll, als die wirkliche Zolldefraudation.

Staatsrath v. Böckh. Es ist allerdings möglich, daß im einzelnen Fall die Control-Strafe die Strafe der Defraudation übersteigt; es kann Jemand nur einen geringen Theil der Waare verschwiegen haben, und die Strafe der Defraudation ist sehr unbedeutend; er kann aber eine Hauptform verletzt haben, deren Umgehung das Einschmuckeln ganzer Waarenquantitäten erleichtert.

Uebrigens stehen diese Betrachtungen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Gesetz. Control-Strafen liegen innerhalb des Rechts der Regierung.

Kirn. Es wird überhaupt zu hoffen seyn, daß bis zu dem künftigen Landtag die Regierung eine vollständige Revision der ganzen Strafgesetzgebung in Zoll-, Accis- und Ohmgelds-Defraudationen, die sehr nothwendig seyn mag, bearbeiten wird.

Kern. Ich glaube, mich bestimmt zu erinnern, daß es Confiscationsstrafen gibt, nur wegen übertretener Control-Maßregel und nicht beobachteter Form; wenn z. B. ein Fuhrmann auch gehörig verzollte Güter im Wirthshaus niederlegt, so sind sie confiscirt; hier müßte also eine andere Strafe festgesetzt werden.

Staatsrath von Böckh. Dieses Gesetz handelt bloß von den Zolldefraudationen, und nicht von der Nichtbeobachtung der Formen. Es ist unmöglich, wenn solche Gegenstände nicht bei der Commission zur Sprache gekommen sind, darauf zu antworten; denn unsere Zollgesetzgebung ist so verwickelt, daß man sich unmöglich alle einzelnen Bestimmungen gegenwärtig halten kann.

Duttlinger. Der Art. 1 hebt Confiscationsstrafen im Allgemeinen auf; wenn also solche Fälle noch vorkommen, so werden die jetzt vorgekommenen Bemerkungen den Herrn Staatsrath v. Böckh veranlassen, durch spätere provisorische Anordnungen, oder aber durch Regierungs-Verfügungen, hier ebenfalls theils die Härte zu mildern, theils aber ein gerechtes Maß herbeizuführen.

Staatsrath v. Böckh. Ich werde allerdings ohne Verzug untersuchen lassen, ob noch ein Form-Vergehen mit der Confiscation belegt ist. Bisher sind keine solche Fälle vorgekommen, und ich zweifle nicht, da das Gesetz schon seit dem Januar 1826 besteht, daß wenn eine Confiscation wegen der Nichtbeobachtung einer Form ausgesprochen worden wäre, der Recurs dagegen ergriffen worden seyn würde, und zwar bis zum Finanzministerium, da dieß die letzte entscheidende Instanz ist rücksichtlich der Strafen, die bloß wegen Verletzung der Formen angesetzt worden.

Duttlinger. Ich kann mich bei dieser Erklärung beruhigen; sonst sehe ich aber die Sache so an, wie der Abgeordnete Kern und Cassinone. Es wäre auffallend, wenn Jemand, der wirklich den Zweck erreicht hat, nur halb so hart bestraft würde, als Jemand, der eine Form versäumt hat.

Staatsrath v. Böckh. Wenn Einer aber zugleich defraudirt, so müßte in jedem Falle die Defraudationsstrafe angewendet werden.

Duttlinger. Der Eine defraudirt mit dem ganzen Güterfuhrwagen, der Andere aber nicht, sondern ladet einen Theil der Güter in einem Wirthshause ab. Hier müßte denn dem Einen die ganze Ladung confiscirt, dem Andern aber, der defraudirt hat, dürfte nur der zwanzigfache Betrag des defraudirten Zolls abgenommen werden, und wenn diese die Hälfte des Werths der Waare übersteigen würde, so dürfte erst nicht einmal dieser zwanzigfache Betrag bezahlt werden, sondern er müßte sich die Strafe der Hingabe der Waare selbst gefallen lassen.

Staatsrath v. Böckh. Ich muß bezweifeln, ob auf die Abladung an einem andern Orte als dem Lagerhaus, die Strafe der Confiscation gesetzt ist. Es wird nur eine Strafe von 10 Reichsthalern darauf stehen.

Völker. Ich weiß einen Fall, wo diese Strafe hätte ausgesprochen werden sollen; allein nach den vorliegenden Verhältnissen wurde sie auf 10 Thlr. gesetzt.

Staatsrath v. Böckh. Wer Transitgut declarirt, und ladet es in einem Privathause ab, der hat den Zoll defraudirt. Wenn man zugeben wollte, daß dieses bloß eine Formverletzung wäre, so würde gar kein Eingangszoll mehr bezahlt werden.

Völker. Durch den §. 2 des Gesetzes wird ohne Zweifel die Confiscation unbedingt aufgehoben seyn.

Staatsrath v. Böckh. Allerdings, sie ist jetzt in allen Fällen aufgehoben.

Der Präsident schritt hierauf zur Abstimmung, wornach die Kammer einhellig, mit 46 Stimmen, dem Gesetze ihre Zustimmung ertheilte.

Es folgt nun zuerst der Bericht des Abgeordneten Kern, dann die Discussion über ein weiteres Gesetz hinsichtlich einzelner Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Accis- und Ohmgelds-Sachen.

Reisky, Hammer und Wolf drücken hier den Wunsch aus, daß wenn der Accisor gerufen worden, derselbe aber wieder nach Hause gehe, um den Ohmgeldsbetrag zu berechnen, und der Wirth inzwischen den Wein in den Keller lege, letzterer keiner Strafe unterliegen möchte.

Staatsrath v. Böckh. Wenn von einer neuen Gesetzgebung in Zukunft die Rede ist, so mögen derartige Wünsche in Erwägung zu ziehen seyn. Schwerlich wird man aber davon abgehen können, daß der Accis bezahlt werden muß, ehe der Wein in den Keller kommt.

Hammer. Es ist oft nicht möglich, den Accis gleich zu berechnen, und dann sollte man den Unterthanen des Landes einiges Vertrauen schenken.

Staatsrath v. Böckh. Die Wirthe genießen Zutrauen genug, vielleicht zu viel nach der vorkommenden Ohmgelds-Defraudation. Dem Abgeordneten Hammer wird jeder Accisor Vertrauen schenken; darauf darf man aber keine Regel bauen.

Hutten. Ich weiß keinen Fall, daß ein Wirth bestraft wurde, wenn er den Accisor gerufen hat. Und wenn Wein aus dem Patentkeller in die Wirthschaftskeller kommt, so weiß Jeder, was er herausthut, und er kann sogleich dem Accisor davon die Anzeige machen. Denn unter diesem Vorwande könnte er immer von seinem Patentkeller Wein in den Wirthschaftskeller nehmen.

Duttlinger wünscht, daß hier bestimmt wird, was Weinverkauf im Kleinen heist, daß man nicht in vielen verschiedenen Regierungsblättern nachsehen müsse, um sich über eine solche Kleinigkeit zu orientiren.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte nicht für räthlich, daß man das, was im Allgemeinen bestimmt ist, in jedem besondern Gesetze wiederholt.

Völker. In Beziehung auf Weinhändler und feine Weine dürfte wohl eine Ausnahme gemacht werden; in dem neuen Gesetz ist nämlich nur der Verkauf von 25 Bouteillen erlaubt.

Staatsrath v. Böckh. Die Weinhändler haben gebeten, man möge das Quantum auf 26 Bouteillen setzen, weil eine ungerade Zahl sich nicht so gut verpacken lasse.

Völker. Ich weiß, daß ein Weinhändler in Strafe gekommen ist, weil sein Reisender 24 Bouteillen verkauft hat, während z. B. ein Straßburger fremde Weine nach Belieben 6 — 8 und 10 bouteillenweis in unser Land verkauft, worin eine große Ungleichheit gegenüber von unseren Weinhändlern liegt.

Staatsrath v. Böckh. Dies ist eine Frage, die nicht zu dem vorliegenden Gesetze gehört. Die Beschränkung der Weinhändler ist nothwendig, weil sie weder Accis noch Ohmgeld bezahlen, das die Wirthe entrichten müssen. Jeder Weinhändler, der diese Abgaben bezahlt, darf auch bouteillenweise fremde Weine verkaufen. Die Zollordnung macht bei der Einfuhr keinen Unterschied, ob die Quantität groß oder klein ist. Die Einfuhr weniger Bouteillen mag doch wohl zu den seltenen Ausnahmen gehören.

Völker. Ich will nichts verlangen, wodurch dem Zollgesetz Eintrag geschieht, im Gegentheil, je milder man die Zollgesetze machen kann, desto besser ist es; allein in kleineren Städten sind diese Weinsorten gar nicht zu haben, und muß sie deßwegen beim Weinhändler kaufen; allein dieser kann nur 25 Bouteillen hergeben, während der Privatmann vielleicht nur zehn braucht.

Staatsrath v. Böckh. Die Leute, die solche Weine im eigenen Hause trinken, werden selten weniger als 25 Bouteillen kaufen.

Das Gesetz wird sofort zur Abstimmung gebracht, und einstimmig mit 45 Stimmen angenommen.

Der Abgeordnete Kirn erstattete hierauf einen weitern Bericht über ein drittes provisorisches Gesetz, hinsichtlich der Bestrafung der Defraudation des Weineingangzolls, wobei ebenfalls die abgekürzte Form der Berathung beliebt wird.

Duttlinger. Damit die provisorische Interpretation der provisorischen Gesetze nicht ferner mehr nothwendig sey, halte ich für zweckmäßig, dem Artikel 1 eine andere Fassung zu geben. Es ist nämlich der Zweifel in der Praxis entstanden, ob die Strafe der Confiscation des zum Transport dienenden Viehs, Schiffs und Geschirrs nur da als Strafzusatz vorkomme, wo die Strafe der Confiscation ausgesprochen wird, oder ob diese Zusatzstrafe der Confiscation auch da vorkomme, wo die Hauptstrafe in der Strafe des zwanzigfachen Betrags bestehe.

Die spätere provisorische Verordnung, die hier auch abgedruckt ist, hat die Erklärung gegeben, daß die Zusatzstrafe natürlich in beiden Fällen vorkommt, nämlich in dem Falle, wo die Hauptstrafe in der Erlegung des zwanzigfachen Betrags des defraudirten Zolls besteht,

und wenn sie in der Confiscation des Weins selbst besteht.

Damit nun dieser Sinn des Artikels durch klare Worte ausgesprochen wird, schlage ich folgende Fassung vor:

«Die Defraudation des Weineingangzolls ist ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrage des Zolls oder der Confiscation des Weins, und in beiden Fällen zugleich mit Confiscation des zum Transport ꝛc.»

Kirn. Es wird darauf ankommen, ob dieses Gesetz eine neue Redaction erhält; wenn dies der Fall ist, so wird allerdings diese Abänderung eintreten können, wenn es aber keine neue Redaction erhält, sondern nur die Beistimmung der Kammer, etwa auf dieselbe Art und Weise, wie heute in dem Commissions-Berichte über die Zollgesetzgebung in Antrag gebracht worden ist, erklärt wird, so bezieht es sich auf das Gesetz vom 17. October und auf eine Erläuterung vom 15. September.

Duttlinger. Ich möchte nur das verhüten, daß die Richter, die dieses Gesetz anzuwenden haben, immer in drei verschiedenen Regierungsblättern nachsehen müssen. Das Einfachste wird nur immer das scheinen, daß die Kammer die Zustimmung zu dem Gesetze gibt, jedoch in der Fassung, wie ich sie vorgeschlagen habe.

Staatsrath v. Böckh. Eine neue Redaction wäre offenbar überflüssig. Das erste Gesetz ist ganz deutlich.

Zwei einzelne Fälle, welche demungeachtet irrig entschieden wurden, haben das Finanz-Ministerium veranlaßt, diese Erläuterungen noch zu geben.

Der Präsident macht hierauf darauf aufmerksam, daß die Commission einen Antrag gemacht habe, den

Wunsch ins Protokoll niederzulegen: «daß das Erkenntniß über vorliegende Verdachtsgründe in den Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzuge obwaltet, weder den Ober-Einnehmereien noch den Districts-Inspectoren, noch weniger aber dem untergeordneten Personale, sondern den Justizämtern überlassen, in dringenden Fällen aber, wo selbst nicht einmal die Ober-Einnehmereien und Ober-Inspectoren mitwirken können, die Einsicht der Ortsvorgesetzten nicht ganz ausgeschlossen werden möge.

Staatsrath v. Böckh. Dieß wird in solchen Fällen allerdings geschehen, weil es für die Untersuchung selbst gut ist, wenn das Amt unmittelbar die Sache weiter verfolgt; es kommen aber Fälle vor, wo dieß nicht möglich ist, wovon der Redner Beispiele anführt.

Die Kammer faßte einstimmig (mit 46 Stimmen) den Beschluß, die Anträge der Commission, somit auch das Gesetz, anzunehmen.

Kirn erstattet nun Bericht über das vierte und letzte provisorische Gesetz hinsichtlich der Straßengeldabgaben.

Völker spricht den Wunsch aus, daß diejenigen Leute, die nicht mit eigenen, sondern mit gedungenen Fuhrwerken, Cichorien in die Fabriken bringen, Chausseegeldfrei werden möchten, indem sie sonst zu sehr in Nachtheil kämen.

Staatsrath v. Böckh. Ich bin nicht authorisirt, irgend eine Veränderung in dem Gesetze zuzugeben. Wenn die Umstände es erlauben, noch weitere Befreiungen zu gestatten, so wird es geschehen; ob aber die Reihe zunächst an die Cichorie kommt, weiß ich nicht; andere Artikel scheinen noch eher eine Erleichterung zu verdienen.

Völker. Ich spreche nicht pro domo, sondern für jene Leute, die diese Artikel pflanzen und für die es

sehr wohlthätig ist, wenn sie denselben verkaufen können, um Geld zu bekommen, und ihre Abgaben zu bezahlen, mir ist es gleichgültig, ob die Regierung darauf eingeht oder nicht; denn es fehlt uns nicht an Pflanzern, die ihre eigenen Fuhrwerke haben.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe weder directe noch indirecte dem Abgeordneten Völker gesagt, daß er pro domo spreche; ich bin auch weit entfernt, dieses zu glauben, und kann daher nicht begreifen, wie Sie sich zu der gemachten Bemerkung veranlaßt sehen konnten.

Duttlinger. Der Antrag des Abg. Völker macht es klar, daß er gar nicht im eigenen Interesse gestellt seyn kann; er betrifft nur das Interesse derjenigen, die concurriren, indem sie dieses Product verkaufen.

Was das Gesetz in der Hauptsache betrifft, so danke ich dem Herrn Staatsrath v. Böckh, im Namen jener Klasse von unsern Mitbürgern, welche uns und alle übrigen Klassen der Staatsunterthanen eigentlich nähren; im Namen der Landwirthe, daß er unserm Großherzog dieses provisorische Gesetz während der letzten Budgets-Periode vorgelegt hat. Es ist dadurch ein Theil jenes Vorschlags, den ich in einer der letzten Sitzungen des vorigen Landtags machte, ausgeführt worden, wenn auch nicht in dem Umfang, wie ich damals gewünscht habe. Das Straßengeld-Gesetz vom Jahr 1820 ist auf eine Voraussetzung gebaut, die leider bis zur Stunde noch nicht ausgeführt ist, auf die Voraussetzung nämlich, daß die Straßenbau-Frohnden aufhören und die Straßen aus Staatsmitteln gebaut werden sollen. Unsere Landleute müssen aber bis zur Stunde die Straße als Frohndknechte fortbauen. Das hat zwar aufgehört in Beziehung auf alle die Dinge, die im Entwurfe genannt sind, und

ich wünsche nur, daß der Herr Staatsrath v. Böckh innerhalb der nächsten drei Jahre in den Fall kommen möchte, die Befreiung der frohndpflichtigen Landleute zu erweitern, bis zu dem Umfang, als es nur immer die Mittel erlauben, wobei ich jedoch wiederholt bemerke, daß ich diejenigen nicht gerne bezahlen sehe, die die Straße selbst bauen helfen.

Staatsrath v. Böckh. Meine Herren, seyn Sie überzeugt, daß wenn die Regierung auch nicht im Stande ist, jeden Ihrer Wünsche sogleich zu befriedigen, sie doch nicht verloren sind; sie wird bei jeder Gelegenheit auf das, was in dieser Versammlung gesprochen worden ist, diejenige Rücksicht nehmen, die die Umstände nur immer erlauben.

Bei der Abstimmung nahm die Kammer dieses provisorische Gesetz mit 46 Stimmen an.

Der Präsident schlägt noch vor, sämtliche Beschlüsse in einer einzigen Adresse zu umfassen, und sodann an die erste Kammer zu übergeben, was sofort genehmigt wird.

Die Sitzung wird nunmehr geschlossen und die nächste, unter Bestimmung der Tagesordnung auf nächsten Freitag, festgesetzt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
v. Fischer.

Beilage Nro. 6. z. Prot. v. 7. May 1828.

Bericht der Budgets-Commission, in Betreff der provisorischen Verordnungen:

A) wegen der Hundstaxe, RB. Nro. 19 und 25, vom Jahr 1826;

B) wegen der von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zum Behuf des Anbietens von Waaren und Mustern zu lösenden Patente, RB. vom Jahr 1825 Nro. 5;

erstattet von dem Abgeordneten Völker.

Auf die Motion des Abgeordneten Dutlinger wegen Vorlage der seit 1819 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, und auf den diesen Gegenstand mit Scharfblick umfassenden Commissions-Bericht, beschloß die hohe Kammer in Ihrer Sitzung v. 18. v. M., jene Motion, in so weit sie die Provisorien

A)

B) etc.

betrifft, an die Budgets-Commission zur Erstattung eines Beiberichts zu verweisen, welchen ich Ihnen, meine Herren, in Folgendem vorzutragen beauftragt bin.

Ad A.

Diese, von dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung trägt zwar äusserlich das Gepräge einer polizeilichen Maßregel, ihrem Wesen nach ist sie jedoch ein nicht unbeachtbares Hülfsmittel zu Deckung der Bedürfnisse des Staatshaushalts; es formirt einen eigenen Satz im Einnahms-Budget für die Amtscassen.

Diese letztere Eigenschaft, nämlich die der Abgaben-Erhöhung oder Verminderung, unterwirft sie nach unserm obersten Staats-Grundgesetz der Verfassung, unzweifelhaft der ständischen Berathung und Einwilligung: folglich konnte sie von der hohen Regierung allein auf bindende Weise nicht erlassen werden, und sie könnte nicht fortbestehen ohne Zustimmung der Kammer.

Wollte man die polizeiliche Rücksicht als die vorherrschende, und dagegen die damit in Verbindung stehende, nämlich die der Abgaben-Verwilligung, als die Untergeordnete ansehen, so könnten diesem einzelnen Falle leicht andere folgen.

Ihre Commission glaubt jedoch einer solchen Besorgniß für die Zukunft nicht Raum geben zu müssen, und schlägt Ihnen vor, der in Frage liegenden Verordnung (RB. Nro. 19 und 25 vom Jahr 1826) unverändert Ihre Zustimmung zu geben, somit dasselbe zum Gesetz zu erheben, in derselben Weise wie durch den frühern Beschluß geschehen ist in Bezug auf die vor 1825 erlassenen Provisorien.

Ad B.

Auch diese ist eine Steuer auflegende Verordnung, jedoch weder in finanzieller, noch in politischer und polizeilicher Hinsicht ersprieslich.

Das Zollsystem unseres Landes zeichnet sich vor allen andern derartigen Systemen durch Einfachheit und durch den liberalen Grundsatz der Verkehrsfreiheit und Verkehrs-Erleichterung ehrenvoll aus.

Die Zeit, sie mag nahe oder ferne seyn, wird kommen, wo unser System als das vorzüglichere, das allgemein nützlichere von allen Staaten Deutschlands anerkannt,

und so weit unsere Verhältnisse auf sie anwendbar sind, zur Basis genommen werden wird.

Auch Ihre Commission theilt diese Hoffnung, und ermächtigt mich zu dem Vorschlag der fraglichen Verordnung des Inhalts, da sie mit jenem System im Widerspruch steht, die Zustimmung der Kammer zu versagen, und daher an Se. Königliche Hoheit in einer Adresse, in Gemäßheit des Artikels 67 der Verfassungs-Urkunde, die unterthänigste Bitte zu richten, diese Verordnung wieder ausser Wirksamkeit zu setzen.

Wir werden daher unseren Nachbarstaaten, wo dergleichen Steuern oder Patente eingeführt sind, einen neuen Beweis der Freisinnigkeit unserer Grundsätze geben, und sie zur Nachahmung ermuntern.

Beilage Nro. 7. z. Protokoll v. 7. May 1828.

Commissions-Bericht

über vier provisorische Gesetze wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgelds-Defraudationen und wegen Erweiterung der Straßengeld-Freiheiten.

Erstattet von dem Abgeordneten Kirn.

Die hohe Regierung hat in der Sitzung vom 22. April vier Gesetze zu unserer verfassungsmässigen Zustimmung vorgelegt, welche dieselbe in der Zwischenzeit von dem vorigen auf den gegenwärtigen Landtag wegen erkannter Dringenheit provisorisch zu verfassen für nöthig erachtet hatte.

Die drei ersten betreffen die Bestrafung der Defraudationen gegen die Zoll- und Accis-Gesetze, und das vierte, eine Erweiterung der Freiheiten von dem Straßengeld-Gesetz zum Vortheil des Landbaues. Alle verdienen Ihre besondere Aufmerksamkeit, meine Herren! ich werde aber einer weitläufigen Erörterung mich enthalten können, nachdem der Herr Regierungs-Commissär seine Vorlage bereits mit klarer und umständlicher Darstellung der Motive begleitet hat.

Das erste Gesetz, erlassen unterm 12. Jänner 1826, betrifft die Aufhebung der auf Zolldefraudationen bis dahin als Strafe gesetzt gewesenen Confiscation der zollbaren Gegenstände, und ihre Ersetzung durch andere minder harte Strafen.

Die Confiscation einzelner abgabepflichtiger Gegenstände, als Strafe der Nichtbefolgung der Abgaben-Gesetze,

darf mit der allgemeinen Vermögens-Confiscation, über welche unsere Constitution in dem §. 16 das Verdammungs-Urtheil ausgesprochen hat, nicht verwechselt werden. Sie kann als Straf- oder Abhaltungsmittel von Defraudationen der Abgabe-Gesetze wohl Statt finden, und hat insbesondere nach der Zollgesetzgebung des Großherzogthums bisher vielfach Statt gehabt.

Es würde indessen zu weitläufig, und dem Zweck nicht förderlich seyn, wenn ich alle einzelnen Fälle, in welchen diese Strafe durch die Zollordnung §. 106, 107 und 108 bei Defraudationen des Transit-, Ein- und Ausgangszolles, und durch nachträgliche Gesetze bestimmt oder modifizirt war, hier anführen wollte. Es handelt sich gegenwärtig nur um einen allgemeinen Grundsatz, nämlich darum:

«soll diese Strafe auch ferner in Defraudationsfällen der Zollgesetze beibehalten oder aufgehoben, und durch andere Strafen ersetzt werden?»

Die hohe Regierung, durch einen Reichthum von Erfahrungen, welche ein Zeitraum von 14 Jahren seit der Emanirung der allgemeinen Zollordnung ihr dargeboten hat, in den Stand gesetzt, ein umfassendes Urtheil über die Sache zu fällen, hat die Ueberzeugung geschöpft, daß die fragliche Strafe:

1) dem Vergehen gegenüber zu hart, und nicht nur deßwegen, sondern auch

2) wegen der Ungleichheit, welche die Anwendung in einzelnen Fällen mit sich führt, ungerecht; überdies aber auch

3) auf allen Fall bei dem gegenwärtig bestehenden Zolltarif ohne Nachtheil für den Zweck einer Ermäßigung empfänglich seye.

Sie hat ferner erwogen, daß eben das bezeichnete Verhältniß dieser Strafe, ihre Härte an und für sich und ihre eben so drückende Ungleichheit die Anwendung in einzelnen Fällen erschwerte, zahllose Nachlaßgesuche und nothwendige Milderungen, welche, ohne den Vorwurf einer unmäßigen Härte sich auszusetzen, nicht versagt werden konnten, veranlaßt haben, und Alle diejenigen, welche berufswegen mit Geschäften dieser Art zu thun haben, werden eben so bezeugen, daß solche Straffälle jahrelang in den Acten durchgeführt, nach unendlichen Schreibereien und aller Standhaftigkeit der Behörden doch am Ende Nachlaß oder Minderung der Strafen zur Folge haben mußten.

Was insbesondere die Ungleichheit der Strafe in ihrer Anwendung, folglich ihre Ungerechtigkeit im Allgemeinen betrifft, so liegt sie evident vor Augen. Ich beziehe mich deßwegen auf die zu vergleichende Beispiele, welche in den Motiven der hohen Regierung angeführt sind.

Die Strafen in derartigen Fällen können nur als Abhaltungsmittel von Verletzung der Abgaben-Gesetze geachtet werden. Wenn gelindere Mittel, wie die Regierung auf den Grund ihrer Erfahrungen erkannt hat, zureichend sind, so müssen diese an die Stelle der härteren treten. Wenn aber eine Strafart überdies noch solchen Gebrechen unterliegt, wie die hier fragliche, so muß sie ohne weiters aufgehoben werden.

Der Antrag, dem ersten Artikel des provisorischen Gesetzes vom 12. Jänner 1826 beizustimmen, wird daher keinem Anstand unterliegen.

Es fragt sich aber nunmehr: welche Strafe soll die Confiscationsstrafe in denjenigen Fällen, in welchen sie seither Statt gefunden hat, für die Zukunft ersetzen?

Der zweite Artikel des provisorischen Gesetzes vom 12. Jänner 1826 setzt dafür die Strafe der Erlegung des zwanzigfachen Zollbetrages, versteht sich des wirklich defraudirten, und zwar mit der weiteren Bestimmung:

«daß diese Strafe auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen solle, wo die Zollordnung den mehr als zwanzigfachen Betrag als Strafe androht.»

Die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags ist eine der höchsten Zolldefraudations-Strafen, welche die Zollordnung nach der Confiscationsstrafe festgesetzt hat. Sie ist aber nicht die höchste; denn es gibt noch höhere, zum Theil solche, welche durch die Anwendung in einzelnen Fällen härter sind, als die Confiscationsstrafe selbst, weshalb auch schon eine Verordnung vom 16. September 1812, RB. Nr. 30, erläuternd bestimmt hat, daß überall, wo die Strafe des zwanzigfachen, sechszigfachen und respective zwei hundert und vierzigfachen Betrags des defraudirten Zolles den Werth der Waare übersteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten soll.

Die Strafe des zwanzigfachen Betrags, als Vertreterin der Waaren-Confiscation in jenen Fällen, wo diese bisher gesetzlich war, wird daher weder als zu hoch, noch als zu mild zu achten seyn. Nicht als zu hoch, besonders mit Rücksicht auf die in dem nachfolgenden Artikel enthaltene Ermässigung, weil die Confiscations-Strafe der Regel nach schwerer ist, und deßwegen nur auf die wichtigere Defraudationsfälle gesetzt war. Auch nicht zu milde, weil sie immer eine der höchsten Defraudationsstrafen bleibt. Ein arithmetisch genaues Strafmaß im Verhältniß zu dem Vergehen läßt sich hier, wie überhaupt bei jeder allgemeinen Strafbestimmung, nicht

auffinden. Bei der Feststellung dieser Strafe wird übrigens die bei der Confiscationsstrafe gerügte Ungleichheit vermieden; sie trifft jeden Defraudanten nach dem Maß dessen, was er verschuldet hat. Wer 10 kr. Zoll defraudirt hat, unterliegt, nach einem gerechten Verhältniß, derselben Strafe, als derjenige, welcher 20 kr. defraudirte. Ein jeder verbüßt sein Vergehen mit dem zwanzigfachen Betrag des Gewinns, welchen zu machen er die Absicht hatte. Wäre Confiscation die Strafe, so wäre leicht möglich, daß in dem ersten Fall die wirkliche Strafe größer ausfiel, als in dem zweiten, wenn zufälligerweise der zollbare Gegenstand, obgleich von bedeutend größerem Werth, mit einem geringeren Zollsatz belegt wäre.

Daß bei dieser Abänderung der Strafgesetzgebung in Zolldefraudations-Sachen ein allenfallsiges finanzielles Interesse, welches in der Mehr- oder Mindereinnahme von Strafgeldern besteht, nicht in Anschlag gebracht werden kann, bedarf wohl keiner Erinnerung.

Da nun auch die hohe Regierung nach ihrer lebendigen Ansicht der Sache, welche auf die Erfahrung sich gründet, diesen Strafsatz genügend findet, um den Zweck zu erreichen, so wird dagegen nichts weiter zu erinnern seyn, so wie es eine natürliche Folge ist, daß derselbe in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen muß, wo die Zollordnung den mehr als zwanzigfachen Zollbetrag als Strafe androht. Denn die in der Regel höchste unter allen bisherigen Zolldefraudations-Strafen, die Confiscation der zollbaren Waaren, soll durch die gegenwärtige Bestimmung gemildert werden.

Der dritte Artikel endlich klärt die gutgemeinte Absicht der Regierung, die Strafgesetzgebung in Zollsachen von ihrer bisherigen Härte zu befreien, ganz auf. Die Strafe soll auch den halben Werth der Waare nie übersteigen, und es soll daher dem Bestraften frei stehen, in dem einzelnen Falle, wenn die Strafe über dieses Maß hinausgehen sollte, nur jenen halben Werth als Strafe zu erlegen. Wenn daraus einerseits der Beweis hervorgeht, wie hoch auch diese ermäßigte Strafe in einzelnen Fällen dennoch ansteigen kann, so liegt andererseits darin zugleich der Grund, die Strafermäßigung, welche hier ausgesprochen ist, anzuerkennen.

Die Commission ist demnach der Meinung, und hat mich zu dem Antrage beauftragt, daß die hohe Kammer diesem provisorischem Gesetze ihre Zustimmung ertheilen wolle.

Das zweite provisorische Gesetz, welches unserer Zustimmung unterlegt worden, ist jenes vom 22. Juni 1826, und betrifft einzelne Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Accis- und Ohmgelds-Sachen.

Es hat in der Hauptsache gleiche Tendenz, wie das vorige, indem es die Härte der frühern Gesetzgebung mildern will. Es sucht aber auch zugleich einzelne Theile derselben in genauern Einklang zu bringen. Dieses Gesetz kündigt sich ebenfalls als ein Product der Erfahrung und einer durch die Zeit reifer gewordenen Ansicht der Dinge an.

Der erste Artikel erklärt den §. 104 der Accisordnung für aufgehoben, und substituirt demselben andere Strafbestimmungen.

In diesem §. 104 sind die Strafen für accispflichtige Wirthe und Privatconsumenten, welche bei der Declaration zur Accisentrichtung den Weinkaufspreis um eine oder mehrere Stufen (siehe §. 18 der Accisordnung) geringer angegeben, als der Kauf wirklich geschehen ist, nach vier Abtheilungen in Beziehung auf die Wiederholung bestimmt.

Diese Defraudanten sollen

im ersten Falle mit dem doppelten,
im zweiten mit dem dem vierfachen,
im dritten mit dem sechsfachen,
im vierten und jedem folgenden Falle aber, wenn sie nicht Wirthe sind, jedesmal mit dem zwanzigfachen Betrage der Accisabgabe, welche sie durch unrichtige Declaration defraudirt haben, bestraft, und wenn der Defraudant ein Schild- oder Straußwirth ist, so soll er der Wirthschaftsgerechtigkeit auf Lebenslang verlustig erklärt werden.

In den meisten Fällen von Accisfreveln, sofort in der Regel, wird der erste Defraudationsfall mit dem vierfachen, der zweite mit dem achtfachen und der dritte mit dem zwölffachen Betrage der unterschlagenen Abgabe bestraft. Es mußte daher bei einer Revision der in dem §. 104 festgesetzten Strafen allerdings auffallen, daß hier geringere Strafen angedroht sind, als für ähnliche Fälle (siehe §. 104 der Accisordnung) als Regel angenommen ist. Diese Wahrnehmung, und die Betrachtung, daß für eine solche Strafminderung kein haltbarer Grund sich auffinden läßt, daß mithin in dem Gesetz eine Inconsequenz liegt, haben die Straferhöhung

für die drei ersten Fälle in der provisorischen Verordnung vom 22. Juni 1826, Artikel 1, oder eigentlich die Gleichstellung dieser Fälle mit andern derselben Art in der Strafbestimmung, veranlaßt.

Die Strafe für den vierten Fall, so weit er die Nichtwirthe betrifft, ist nicht abgeändert worden. Sie steht mit dem übrigen Theil der Gesetzgebung im Einklange. Den Wirthen aber ist die Erklärung des Gewerbsverlustes abgenommen worden. Sie sollen nunmehr, gleich anderen Defraudanten, mit dem zwanzigfachen Betrage der unterschlagenen Accisabgabe bestraft, und nebst dem noch mit einer Zusatzstrafe von 50 bis 150 Gulden, oder einer bürgerlichen Gefängnißstrafe von zwei bis vier Wochen belegt werden.

Eine höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. September 1824, bekannt gemacht von dem großherzoglichen Finanz-Ministerium unterm 2. October desselben Jahrs, Regierungsblatt Nro. 24, hatte bereits die Strafe des Gewerbsverlustes wegen Defraudationen der Accisgefälle allgemein aufgehoben, und dafür dieselbe Strafe, welche in dem hier fraglichen Fall geordnet ist, unterstellt.

Die Strafe des Gewerbsverlustes, die Entziehung des Nahrungsstandes, ist für jeden Gewerbsmann in ihrer Art eine wahre Capitalstrafe. Sie setzt ihn außer Stand, sich und seine Angehörige auf die erlernte und seither geübte Weise zu ernähren. Ihr steht daher der Vorwurf allzu großer Härte noch mehr entgegen, als der Confiscation eines zollbaren Gegenstandes, und zugleich ist sie mit staatswirthschaftlichen Grundsätzen durchaus nicht

zu vereinbaren. Da sie eben deßwegen auch nicht vollzogen werden konnten, so ist ihre Aufhebung wohl außer allem Zweifel nothwendig.

Richtig wird indessen seyn, daß dem Wirthe, der so viele Gelegenheit und Mittel zum defraudiren hat, und dem vorzüglich obliegt, mit den sein Gewerbe betreffenden Abgabengesetzen sich bekannt zu machen, ein stärkerer Damm entgegen gesetzt werden muß, um ihn von Unterschlagung der schuldigen Staatsabgaben abzuhalten, als den Privatconsumenten, von welchen ohnehin der größere Theil selten recht weiß, was er in solchen Fällen zu beobachten hat. Deßwegen wird auch gegen die für Wirthe verordnete Zusatzstrafe nichts zu erinnern seyn. Obgleich sie, wie jede derartige Strafe, willkührlich gegriffen, und neben dem zwanzigfachen Accisbetrage auch wirklich hoch ist, so kann sie doch der bisherigen Strafe, welche den Bestraften seines ganzen Nahrungserwerbes beraubte, bei weitem nicht gleich gestellt werden.

Daß das Verhältniß der Geld- zu der bürgerlichen Gefängnißstrafe nicht nach dem sonst gewöhnlichen Maßstabe der Verwandlung von einem Gulden Geldstrafe in einen Tag bürgerlichen Arrest, oder umgekehrt bemessen ist, wird wohl keiner Critik unterliegen, wenn man erwägt, daß man es in Fällen dieser Art der Regel nach nur mit vermögenden Personen zu thun hat, welche lieber bezahlen, als sich einsperren lassen, mithin eine Gefängnißstrafe, welche sie nicht nur ihrer Freiheit beraubt, sondern auch die öffentliche Achtung des Bestraften stets gefährdet, mag sie einen oder acht Tage

dauern, nicht gegen einen Gulden per Tag eintauschen.

Der zweite Artikel des provisorischen Gesetzes hebt den Artikel 15 der Ohmgeldsordnung auf.

Das Ohmgeld ist bei uns bekanntlich eine Abgabe, welche nur allein die Wirthe von den Weinen, welche sie verzapfen, sofort zu diesem Zwecke in ihren Wirthschaftskeller niederlegen, zu entrichten haben.

Der angeführte Artikel 15 der Ohmgeldsordnung bestimmt in drei Absätzen die Strafen, welchen die Contraversionen gegen die Ohmgeldsordnung unterliegen.

Das provisorische Gesetz, wenn es gleichwohl diesen Artikel für aufgehoben erklärt, ändert dennoch nicht alle seine Bestimmungen ab. Es hat in der ersten Position die Absätze 1 und 2 der Ohmgeldsordnung zusammengezogen, die Strafbestimmungen, welche der erste Absatz für den ersten, zweiten und dritten Defraudationsfall gegeben hat, beibehalten; dagegen aber

a) die Strafbestimmung für die in dem zweiten Absatz der Ohmgeldsordnung bezeichneten Fällen jenen des ersten Absatzes gleich gestellt, und auch

b) consequent dem bei dem vorigen Artikel bereits erörterten Grundsatz die Strafe des vierten Falles mit Aufhebung des in der bisherigen Gesetzgebung bestimmt gewesenen Gewerbsverlustes gleichförmig mit der Strafe der Wirthe in Accis-Defraudationsfällen festgesetzt.

Zu a. Der Wirth, welcher, ohne den Accisor herbei gerufen, Wein in seinen Wirthschaftskeller einlegt, oder auch nur die Fässer abladet, ohne das Ohmgeld entrichtet zu haben, soll nach Absatz 1 des §. 15 der Ohmgeldsordnung im ersten Defraudationsfalle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten mit dem zwölffachen Betrage des schuldigen Ohmgelds, und im vierten Falle mit dem Verluste der Wirthschaftsgerechtigkeit bestraft werden.

Dagegen wird im zweiten Absatz der Wirth, welcher seine fremde Weine nicht als solche, und ausländische gewöhnliche Weine als Obstweine angibt, der also, gleich wie der vorige, eine Ohmgeldsabgabe defraudirt, und dabei zugleich einen schändlichen Betrug sich erlaubt, im ersten Falle nur der Strafe der doppelten, im zweiten der vierfachen und im dritten der sechsfachen Ohmgeldsentrichtung unterliegen; im vierten aber durch den Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit dem vorigen Defraudanten gleich gestellt werden.

Da auch hier kein rechtfertigender Grund der Verschiedenheit in den Strafbestimmungen so gleich gearteter Fälle zu finden ist, so hat das provisorische Gesetz dieselbe für die drei ersten Fälle des ersten und zweiten Absatzes gleichförmig verordnet, was ohne Zweifel ganz sachgemäß und rechtlich ist.

Zu b. wird es nach demjenigen, was zu dem vorigen Artikel wegen Aufhebung der Strafe des Gewerbverlustes und über die dafür surrogirte Strafe bereits ausgeführt worden ist, nichts mehr bedürfen, um solche

auch bei den Defraudationen des Ohmgeldes zu begründen. Daß übrigens, wie in dem provisorischen Gesetze weiter verordnet wird, die Zusatzstrafe in dem Falle, wenn die Unterschlagung des Accises und des Ohmgeldes von dem nämlichen Quantum Wein zusammen trifft, nur einfach erkannt werden darf, wird sich, wenn gleich solches ausdrücklich auszusprechen zur Vermeidung von Zweifeln und Mißgriffen nothwendig war, ziemlich von selbst verstehen, weil die fragliche Zusatzstrafe ein Theil des Surrogats für die aufgehobene Verlustigerklärung der Wirthschaftsbefugniß ist, und diese, wenn sie noch Statt fände, doch auch nur einmal ausgesprochen werden könnte.

Die zweite Position des II. Artikels des provisorischen Gesetzes ändert eine in dem dritten Absatze des Paragraphs 15 der Ohmgeldsordnung enthaltene Strafbestimmung. Sie betrifft die Fälle, wo ein Wirth oder Weinschanksberechtigter aus seinem patentisirten abgesonderten Weinhandlungskeller Weine in den Wirthschaftskeller, in das Wirthschaftsgebäude oder auch in das Haus eines Dritten verbringen läßt, ohne vorher den Accisor herbei zu rufen, und in den beiden ersten Fällen Accis- und Ohmgeld bezahlt zu haben.

Diese beiden Fälle sind als Contraventionen offenbar von demjenigen nicht verschieden, wenn der Wirth oder Weinschankberechtigte Wein in seinen Keller einlegt, oder nur die Fässer abladet, ohne seine Schuldigkeit vorher entrichtet zu haben, wovon in dem ersten Absatze des provisorischen Gesetzartikels gehandelt wird. Es ist daher allerdings nicht abzusehen, warum sie in der Ohmgelds-

ordnung nicht mit den gleichen gesetzlichen Strafen belegt wurden. Dies geschieht aber nunmehr durch das provisorische Gesetz. Wirthe und Weinschanksberechtigte werden in den fraglichen Fällen den allgemein bestimmten Strafen der Accis- und Ohmgelds-Defraudationen unterworfen. Zugleich wird ihnen aber auch das Recht zu einem Patente auf einen abgesonderten Weinhandlungskeller sogleich und für immer entzogen. Das Erstere ist die Strafe des gemeinen Defraudations-Vergehens, das Letztere die Strafe des mißbrauchten Vertrauens. Da den Wirthen, welche neben ihren Wirthschaftskellern auch noch abgesonderte Weinhandlungskeller besitzen, so viele Gelegenheiten zur Unterschlagung offen stehen, und diese eben deßwegen vielleicht nicht häufig entdeckt wird, so müssen sie das Vertrauen, welches ihnen dadurch geschenkt wird, mit besonderer Redlichkeit bewahren, und eben so muß die Gesetzgebung mit vorzüglicher Sorgfalt und Strenge jedem Mißbrauche sich entgegenstellen. Der Wirth, welchem auf diese Weise die Befugniß zu einem abgesonderten Weinhandlungskeller entzogen wird, verliert übrigens, wie auch in den Motiven der hohen Regierung bemerkt wird, dadurch das Recht zum Weinhandel nicht. Er kann ihn auch aus seinem Wirthschaftskeller treiben, muß aber in diesem Falle Accis- und Ohmgeld von jeder Weineinlage entrichten, was ihm jedoch in gewissen Fällen des Wiederverkaufs im Großen zurückersetzt wird. Der Wirth kömmt demnach durch die gegenwärtige gesetzliche Verfügung eigentlich nur in die nämliche Lage, in welche ihn die Bestimmung der Ohmgeldsordnung versetzt hat, so daß hierüber wesentlich nichts Neues verordnet ist.

Der dritte Artikel des vorliegenden provisorischen Gesetzes endlich ändert und verbessert noch einen Theil der Strafverfügungen, welche in der Verordnung vom 16. September 1812 im sechsten Abschnitte enthalten sind. Sie betreffen den unbefugten Weinhandel im Kleinen, der anderweit durch gesetzliche Bestimmungen regulirt ist, und nur allein den eigentlichen Wirthen und den zum Weinschank Berechtigten zusteht.

Dieses Vergehen ist allerdings zweifacher Art, einmal ist es eine Ueberschreitung der Gewerbsbefugniß, und unterliegt als solche der polizeilichen Rüge. Sodann begreift es in sich auch eine Defraudation eines der Abgabengesetze der Ohmgeldsordnung. Eigentlich hätte nur die Letztere in dem Ohmgeldsgesetze beachtet, die Erstere aber der Polizeigesetzgebung überlassen werden sollen. Es ist aber gerade das Gegentheil dadurch geschehen, daß nicht die allgemein auf Ohmgelds-Defraudation festgesetzte Strafe, sondern nur bestimmte Geldstrafen, und und sofern die Uebertreter Weinhändler sind, auch zugleich der Gewerbsverlust angedroht wurden.

Das provisorische Gesetz trennt nun beide Vergehen von einander, und überläßt die Ueberschreitung der Gewerbsbefugniß der Bestimmung der polizeilichen Gesetzgebung; setzt aber, indem es den Gewerbsverlust als eine für ein so geringes Vergehen unmäßig harte Strafe ganz umgeht, auf die unterlaufende Ohmgelds-Defraudation, die auf diese Gesetzübertretung oben in dem zweiten Artikel, Absatz 1 geordnete, und auch zugleich allgemeine Strafe der Unterschlagung des Ohmgelds, mit der weitern Bestimmung jedoch, daß diese Strafe

zur Beförderung der Entdeckung im Allgemeinen nie unter drei Gulden, und bei Küfern nie unter sechs Gulden, betragen darf.

Letztere waren aus besonderen Rücksichten, welche bei ihnen obwalten, schon in der neu aufgehobenen gesetzlichen Strafbestimmung vorzüglich bedacht gewesen, indem ihnen schon für den ersten Uebertretungsfall der Verlust des Weinhandlungsrechtes für immer angedroht war. Es darf sie daher nicht verdrießen, wenn ihnen auch jetzt wieder eine besondere, wenn gleich minder ernsthafte, Aufmerksamkeit bezeigt wird.

Nach diesen Erörterungen hat die Commission anerkannt, daß auch alle Bestimmungen dieses provisorischen Gesetzes wohl bemessen, und dasselbe Ihnen, meine Herren, zur Annahme nach seinem ganzen Inhalte ebenfalls zu empfehlen seye.

Das dritte provisorische Gesetz vom 17. October 1826, mit der Erläuterung vom 15. September 1827, die Bestrafung der Defraudationen des Weineingangszolls betreffend, enthält

1) eine neue Strafbestimmung für diesen Defraudationsfall, und

2) einige Maßregeln, welche die leichtere Entdeckung der Contraventionen, sofort die Handhabung des Gesetzes bezwecken, und eigentlich für die Vollzugsbehörden gegeben sind.

Zu 1. Die Defraudation des Weineingangszolles soll ausnahmsweise mit dem zwanzigfachen Betrage des Zolles oder der Confiscation des Weines, — in beiden Fällen aber auch zugleich mit Confiscation des zum

Transport dienenden Viehes, Schiffs und Geschirrs bestraft werden.

Die Eigenheiten dieser Verordnung sind:

a) daß dieselbe, die durch die provisorische Verordnung vom 12. Jänner 1826, welche der erste Gegenstand der gegenwärtigen Berichtserstattung war, allgemein als aufgehoben erklärte Confiscation des zollbaren Gegenstandes für den einzelnen Fall wieder herstellt, und zugleich auf das zum Transport dienende Vieh, Schiff und Geschirr ausdehnt; daß mithin

b) auch die in anderen Fällen Statt findende Ermäßigung des zwanzigfachen Strafbetrags auf den halben Werth der Waaren hier ausgeschlossen bleibt.

Diese Strafbestimmungen zeichnen sich demnach durch eine besondere Strenge gegen die Defraudanten aus.

Die Verordnung hat indessen eine hochwichtige, nicht eigentlich finanzielle, sondern staatswirthschaftliche Tendenz. Sie soll dem inländischen Weinbau, der bekanntlich einen vorzüglichen Theil des Nahrungsstandes der Einwohner Badens bildet, gegen gewinnsüchtige und niederträchtige Einschwärzung fremder Weine Schutz gewähren. Sie ist zugleich durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß große und viele, aber unentdeckt gebliebene Defraudationen Statt gehabt haben, und denselben kräftige Abhaltungsmittel für die Zukunft entgegen gesetzt werden mußten, welche, weil eine bis zur Zulänglichkeit verstärkte Grenzbewachung die Kräfte des Staats bei seiner weitläufigen Grenze überstiegen haben würden, nur in der Erhöhung der Strafe, und in der Ausdehnung derselben auf die Gehülfen des Vergehens, die Fuhrleute, gesucht werden konnte.

Ob dieses Mittel dem Zwecke ganz entsprechen werde, können nur weitere Erfahrungen bewähren. Einstweilen wenigstens wird es dafür anerkannt werden müssen, und demselben die Beistimmung der Kammer nicht versagt werden können, auf welche die Commission anträgt.

Zu 2 glaubt die hohe Regierung, daß die in dem zweiten, dritten und vierten Artikel enthaltenen Anordnungen zur leichtern Entdeckung der Contraventionen, als aus dem Rechte der Vollziehung und Handhabung der Gesetze hervorgehend, der landständischen Zustimmung nicht bedürfen.

Allein wenn auch der hohen Regierung unbestritten die Befugniß zusteht, zum Vollzug der Staatsgesetze reglementarische Verfügungen zu erlassen, und wenn selbst die hier angeordneten Maßregeln nach den Umständen als nothwendig anerkannt werden müssen, so läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß dieselbe nach den in dem dritten und vierten Artikel enthaltenen Bestimmungen in der Ausführung Gelegenheiten zu Verationen mancherlei Art und gegründeten Beschwerden über Verletzung der Hausrechte und der Ehre abgeben können.

Dieses vorausgesetzt, möchte zur Vermeidung aller nachtheiligen Folgen wünschenswerth seyn,

«Daß das Erkenntniß über vorliegende Verdachtsgründe in den Fällen, wo keine Gefahr auf dem Verzug obwaltet, weder den Obereinnehmereien, noch den Distriktsinspectoren, noch weniger aber dem untergeordneten Personale, sondern den Justizämtern überlassen, in dringenden Fällen aber, wo selbst nicht einmal die Obereinnehmereien und Ober-Inspectoren mitwirken

können, die Einsicht der Ortsvorgesetzten nicht ganz ausgeschlossen werden möge.»

Das vierte provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827 endlich, ganz im Interesse des Landbaues erlassen, wird gar keines Commentars bedürfen, um es zur unbedingten Beistimmung zu empfehlen.

Nach der Straßengeldsordnung vom 5. October 1820, Artikel 7, Nro. 10, sollten

«alle mit eigenen wirthschaftlichen Gegenständen beladenen und alle unbeladene Bauernfuhren, gegen Vorzeigung eines Attestes des Ortsvorstandes, daß der Eigenthümer der Fuhr ein Inländer, und die Ladung aus eigenen wirthschaftlichen Erzeugnissen bestehe.»

Eine bedeutende Erweiterung dieser Freiheit ist diejenige, welche das vorliegende provisorische Gesetz gestattet. Es wird und muß wohlthätig wirken auf den Absatz der inländischen Getreide und Weine, und es kann nur der lebhafte Wunsch noch übrig bleiben, daß wegen gleichen Gründen dieselbe auch auf die übrigen Producte der Landwirthschaft ausgedehnt werden möge.

Es wird demnach auch auf die Zustimmung zu diesem Gesetze, so wie überhaupt zu allen vier von der hohen Regierung vorgelegten provisorischen Gesetzen, Namens der Commission der Antrag gemacht.

Kirn.

Fünftes Beilagen-Heft

zu den

Verhandlungen der zweiten Kammer

der

Stände-Versammlung

des Großherzogthums Baden,

1828,

und zwar zum fünften und sechsten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalt.

Protokoll vom 25. April.

Gehörend zu Protokolls-Seite

1) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Abänderung des Conscriptions-Gesetzes. Erstattet von dem Abg. Baur 5

2) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden, Erstattet von dem Abg. Kirn 5

3) Commissionsbericht über das Budget des Finanz-Ministeriums. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger 6

Protokoll vom 26. April.

4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, über die Fleischaccise und die anderweite Bestimmung der Erhebungsart betreffend. Erstattet von dem Abg. Dollmätsch . . . 81. 82

Protokoll vom 2. May.

5) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener nach dem Diensteinkommen, resp. Ein-

Gehörend zu Protokolls-Seite

führung der Klassensteuer betreffend. Erstattet von dem Abg. Zeyher 272

Protokoll vom 5. Mai.

6) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betreffend. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger 320

7) Commissionsbericht über die in der XI. Sitzung begründete Motion des Abg. Dr. Duttlinger, die Aufnahme der bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums angestellten Sachwalter in die Generalwittwenkasse betreffend. Erstattet von dem Abg. Ackermann 320

Protokoll vom 7. May.

8) Bericht in Betreff der vorgelegten neuen Zolltarife. Erstattet von dem Abg. Dr. Kern . . 359

Beilage Nr. 8 zum Prot. v. 25. April 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzesentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Meine Herren!

Das neueste Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 hat gleich nach zwei Jahren seiner Entstehung, und nachdem es nur einmal ganz vollstreckt wurde, durch die provisorische Verordnung vom 21. Juni 1827, Regierungsblatt Nr. 14, zwei Abänderungen erlitten, wovon die eine mehr, die andere zwar minder bedeutend, doch auch berücksichtigungswürdig ist.

Die wichtigste Aenderung besteht in Aufhebung des 23ten und der folgenden Paragraphen, die damit in Verbindung stehen, nämlich der Befreiung zur Unterstützung der Familien. Blickt man zurück auf die im Druck vorliegenden öffentlichen Verhandlungen; so wird man finden, daß diese Befreiung eines Sohnes, also auch des einzigen Sohnes jeder Familie, von beiden Kammern als ein Glück für die Familien der Milizpflichtigen hoch gepriesen und daher sehnsuchtsvoll gewünscht wurde.

Die hierwegen angeführten Gründe bestunden in der Sorge für die einzelnen Familien, im Staatsinteresse, an deren Aufrechterhaltung, und in Verwechslung der vorigen, vom menschlichen Ermessen abhängenden Setzung

ans Ende der Reserve der Unentbehrlichen, mit einer allgemeinen gesetzlichen festen Norm, deren Anwendung von aller Willkühr unabhängig ist, und die hohe Regierung, alles dieses berücksichtigend, entsprach dem Verlangen der beiden Kammern, nach ihrem frühern Entwurf von 1822, obwohl sie iene Befreiung im frühern Entwurf von 1825, mehr beschränkte.

Daß solche Befreiung den betroffenen Familien nützlich war, und es fortan seyn würde, ist eine, durch die Discussionen in beiden Kammern dargestellte und selbst von der hohen Regierung anerkannte Wahrheit, der man als solche und ohne Inconsequenz nicht widersprechen kann.

Ob aber die Befreiung, wie sie bestanden, rücksichtlich der zum Dienst erforderlichen Mannschaft, ohne ungebührliche Beschwerde der übrigen Milizpflichtigen und anderer Conscriptionsbezirke fortan bestehen könne, dieß ist eine weitere Frage, zu deren verneinenden Entscheidung die hohe Regierung sich auf die Conscription pro 1827 bezieht, weil pro 1826 wegen des gesteigerten Milizpflichtigkeitsalters eine Rekrutirung nicht statt fand.

Das Ergebniß der Conscription pro 1827 ist theilweise im Vortrag des Herrn Regierungscommissärs und noch mehr im Commissionsbericht der hohen ersten Kammer dahin angegeben, daß von 10,947 Conscriptionspflichtigen, 6500 untauglich oder abwesend waren, folglich nur 4447 disponibel blieben, wovon nach §. 23 des Gesetzes als Familiensöhne 1190 befreit waren, also zur Ziehung nur 3257 übrig blieben, unter welchen das Loos 2500, folglich mehr als ¾ auszuwählen hatte.

Das Deficit bei mehreren Aemtern, die nach Abzug der Befreiten, Untauglichen und Abwesenden, die ihnen nach Gesammtzahl der Milizpflichtigen zugetheilte Quote nicht einmal hatten, ist auffallend, und dadurch entstund

die Alternative, daß entweder dem Militär die erforderliche Mannschaft entgehe, oder diese bei andern Conscriptionsbezirken, wo noch disponible Mannschaft vorhanden, nachgeholt werden sollte. Jenes Deficit wäre dem Militärdienst zuwider, und diese Nacherhebung würde die Aemter prägraviren, die ihr Betreffniß schon gestellt haben.

Wir haben zwar nur die Erfahrung eines einzigen Jahres für uns, und in der Gesetzgebung ist der Grundsatz, quod semel aut bis evenire solet, praetereunt legislatores, allein was nun einmal geschehen, dieß kann und muß voraussichtlich mehr und minder deßwegen rekurrent werden, weil nun nach abgekürzter Capitulationszeit von 8 auf 6 Jahre der jährliche Mannschaftsbedarf von $\frac{1}{8}$ auf $\frac{1}{6}$ gesteigert ist, weil der vorige Repartitionsfuß nach der tauglichen Mannschaftszahl eines jeden Conscriptionsbezirkes, laut §. 7 des Conscriptionsgesetzes, nun dahin abgeändert wurde, daß die im Ganzen erforderliche Mannschaft auf die einzelnen Bezirke nach der Gesammtzahl aller jungen Männer der betroffenen Classe, ohne alle Ausnahme und ohne Rücksicht auf Tauglichkeit oder Untauglichkeit, vom Großh. Ministerium des Innern vertheilt wird, einerseits der Mehrbedarf an Mannschaft, und andererseits eine solche ausgedehnte Befreiung; beides verträgt sich um so weniger mit einander, wenn die Repartition nicht nach Anzahl der Tauglichen jeden Bezirks geschehen sollte, dann sind jene Mißverhältnisse unvermeidlich, wie sie im Vortrag des Herrn Regierungscommissärs bei mehreren Aemtern aufgeführt sind. Uebrigens wird die Zeit lehren, ob bei dem wirklichen Repartitionsmaßstab nach der Gesammtzahl der Milizpflichtigen auch nur bei der beschränkteren jetzt noch statt habenden Dienstbefreiung

wegen Unentbehrlichkeit, oder sogar in Ermanglung aller Befreiung nicht hie und da mehr Mannschaft gestellt werden sollte, als disponibel sind, denn man repartirt den Bedarf nach einer Anzahl überhaupt, die rücksichtlich der Tauglichkeit nicht durchaus existirt. Schon bei den frühern Discussionen sagte man, daß eine Repartition blos nach der tauglichen Mannschaft, eine Ungleichheit rücksichtlich der Conscriptionsämter, und es für jene ein Unglück wäre, die mehr Gesunde als Krüppel hätte, daß die Last der Conscription als eine der drückendsten, nach Verhältniß der Milizpflichtigen, sogar bei einer zuverlässigen Bevölkerungstabelle, nach der Seelenzahl überhaupt zu vertheilen, es auch billig und recht sei, daß jeder einzelne Bezirk sein dießfälliges Betreffniß, nach Anzahl seiner Milizpflichtigen selbst, mit Aufopferung aller Tauglichen, bei Mehrheit der Untauglichen übernehme.

Bei dem gesetzlich schon ausgesprochenen Repartitionsfuß hat Ihre Commission in solch eine Controverse sich nicht einzulassen, sie bemerkt obiges nur in so fern als es die in Frage liegende Befreiung berührt, und auch der wirkliche Repartitionsfuß hat vor dem frühern, nach der tauglichen Mannschaft seinen Vorzug, denn die vorläufigen Visitationen durch die Aemter und Physicate, hatten wegen Zerschiedenheit der Geschäftsbehandlung ihre Ungleichheiten, das eine Amt mit dem Physicat war mehr, das andere weniger streng, jenes erhielt dadurch eine geringe, dieses eine beträchtliche Anzahl vermeintlich Tauglicher, die nach der hiernach schon ausgeworfenen Quote bei der Assentirung als untauglich erfunden, durchfielen.

Bestünde der vorige Repartitionsmaßstab noch, Ihre Commission würde sich den Antrag erlauben, zur Er-

zielung einer gerechten Gleichheit, die Visitation und Messung vereint durch die Militär- und Civilbehörden allvorderst vornehmen zu lassen, dann die taugliche Mannschaftszahl zum Behuf der Repartition höhern Orts vorzulegen, und erst alsdann das Betreffniß von der conscribirten Mannschaft nach ihrem Loose einzurufen, oder Ihnen die Urlaubspässe durch die Aemter mitzutheilen.

Doch zu dieser Aenderung im Conscriptionsgesetz liegt kein Antrag der hohen Regierung vor, daher wieder zur Aufhebung der gesetzlichen Befreiung!

Statt dieser wird die Befreiung wegen Unentbehrlichkeit substituirt, welche dem Zwecke der Aufrechterhaltung der Familien noch eher entspricht, als die vorige generelle Befreiung, wodurch alle Familien ohne Rücksicht auf ihr mehr oder minderes häusliches und Familienbedürfniß gleich bedacht wurden.

Man suchte dadurch alle Willkühr zu verbannen, allein die vorliegende Instruction, die Begründung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit betreffend, ist, wie es vormals auch die Personal-Standsbögen zur Setzung an's Ende der Reserve waren, so erschöpfend, daß bei deren gewissenhaften Erfüllung — und diese muß man doch bei dem hochwichtigen Recrutirungsgeschäfte von den Orts- und Amtsvorstehern voraussetzen — die höhere Behörde über die Unentbehrlichkeit urtheilen kann.

Hier erlaubt sich Ihre Commission eine Bemerkung: Nach dem Conscriptionsgesetz von 1825 §§. 36, 37 und 38 findet bei der außerordentlichen Conscription durchaus keine Befreiung statt. Die Vertheilung geschieht auf die vier Altersclassen mit der laufenden anfangend, die bei der ordentlichen Conscription gezogenen Loos-

nummer behalten für die ganze Dauer der Conscriptionspflicht ihre Gültigkeit, und es wird auch bei der außerordentlichen Conscription die Reihenfolge des Eintritts in den Kriegsdienst nach diesen Loosnummern auf die nämliche Weise bestimmt, wie bei der ordentlichen Conscription.

Wie nun die vormals nach §. 23 zur Unterstützung der Familien Befreiten mitlooſen mußten; so müssen nun auch die wegen Unentbehrlichkeit Befreiten mitlooſen, und bei der außerordentlichen Conscription nöthigenfalls eintreten, — dadurch kann es zwar leicht geschehen, daß derartige als unentbehrlich Befreite mit ihren frühern Nummern vor den entbehrlichen mit spätern Looſen einzutreten haben, und daß der beabsichtigte Zweck ohne Noth vereitelt werde.

Es fragt sich daher, ob derlei Befreite bei Fortdauer ihrer Unentbehrlichkeit im Fall einer außerordentlichen Conscription erst nach Erschöpfung der disponiblen nicht befreiten Mannschaft, und zwar unter sich nach ihren gezogenen Nummern einzutreten haben; auf diese Weise würde erzielt, was auch nach dem frühern Conscriptionsgesetz von 1812 bei den wegen Unentbehrlichkeit ans Ende der Reserve gesetzten der Fall war; die gesetzlich ausgesprochene Aufhebung der Befreiung würde dadurch nicht verletzt, nur gemildert.

Der Haupttheil des Materiellen des neuen Gesetzesentwurfs dürfte nun allerdings erschöpft seyn. Ihre Commission kommt nun auf das Formelle, zwar in Hinsicht der Persönlichkeit minder wichtig, aber zur Beschleunigung des Conscriptionsgeschäftes und zur Kostenersparniß dienlich, folglich berücksichtigungswürdig, es betrifft die Aushebungsbehörde.

Der Gewinst an Zeit und Auslagen ist bei der von 6

auf 4 Personen verminderten Aushebungsbehörde bedeutend, nicht so fast wegen der Anzahl, als wegen derjenigen vom Militär und Civil, die wegen ihrer Anwesenheit in allen Conscriptionsbezirken in so kurzer Zeit unmöglich berichtigen konnten, was nun die neu ernannten Aushebungsbehörde einzeln in ihren Kantonen gleichzeitig thun können.

Was endlich im Vortrag des Herrn Regierungscommissärs sowohl, als im Commissionsbericht der hohen ersten Kammer wegen provisorischer Aufhebung der Befreiungen ausführlich bemerkt ist, dabei findet sich Ihre Commission ganz beruhigt, und auch Sie meine Herren, dürften diese Ansicht theilen in Anbetracht dessen, was schon bei der ersten Conscription pro 1827 sich ergeben und nach §. 66 der Verfassungsurkunde, worin der Großherzog sich vorbehalten hat:

„solche ihrer Natur nach zur ständischen Berathung „geeignete, aber durch das Staatswohl dringend „gebotene Verordnungen, deren vorübergehender „Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde, „zu erlassen."

Ihre Commission trägt nun darauf an, den Gesetzesvorschlag mit den wenigen Aenderungen der ersten hohen Kammer anzunehmen, und dieses Gesetz dadurch nicht zu hindern, wenn es wegen des oben erwähnten Umstandes über das Eintreten der neu Befreiten, erst nach allen Nichtbefreiten wieder zur ersten hohen Kammer gelangen müßte. Denn der Fall hierzu wäre nur bei einer außerordentlichen Conscription, die hoffentlich von uns ferne seyn wird.

Weil nun die Ziehungsbehörde das zur Befreiung Vorgelegte nur anzuerkennen, und das Großherzogliche Ministerium des Innern hierüber zu entscheiden hat, so wird auch die vorige dem Gesetzentwurf angehängte Instruction die Behandlung der Dienstbefreiungsgesuche wegen Unentbehrlichkeit um so eher zu ändern seyn, da sie sich auf §. 28 des Conscriptionsgesetzes bezieht, der nun nach dem Gesetzentwurf §. 1 außer Wirksamkeit gesetzt ist.

Uebrigens ist es Sache der hohen Regierung, eine solche Instruction und die Form zur Begründung der Befreiungsgesuche vorzuschreiben, wie ein neuerliches

Formular und ein früherer Personalstandesbogen vorliegen.

Schließlich wünscht Ihre Commission, daß die im Conscriptionsgesetz von 1825 nachträglich angehängten Tabellen vermindert, und wieder auf die wenigen, wie früher reducirt werden möchte — obwohl dieses als reglementarisch einer hohen Regierung allein zusteht, so erlaubt sich doch Ihre Commission aus Erfahrung folgendes unmaßgeblich vorzuschlagen:

In die Tabelle Ziffer I. der Aufnahmsliste der Vorbereitungsbehörde könnte nach dem Geburtsorte, wie nach der frühern Liste, Geburtstag und Monat eingeschaltet werden, und diese Aufnahmsliste von der Vorbereitungsbehörde, bestehend aus dem Gemeinderath mit dem Beamten des bürgerlichen Standes verfertiget und aller Seits unterzeichnet werden. Dadurch wurden die besondern Eingaben der mitwirkenden Pfarrämter über Tag uud Jahr der Geburt entbehrlich und die Acten zwecklos nicht vermehrt.

Statt der Ziehungsliste Ziffer II. weil doch ein besonderes Ziehungsprotokoll geführt wird, und statt der Hauptliste Ziffer V., die das Geburtsalter auch nicht enthält, könnte man sich mit der Nationalliste Ziffer VI. begnügen, weil darin alles erforderliche vorkommt. Hiernach bliebe Ziffer I. der Aufnahmsliste mit Einschaltung des Geburtstages und Monats.

Ziffer III. der Auszug über die Zahl der Conscriptionspflichtigen.

Ziffer IV. Liste der wegen Untauglichkeit vom Loosen Befreiten und

Ziffer VI. die Nationalliste, worin die Rubriken zur Assentirungs- und Loosnummer mit allen übrigen Requisiten ohnehin enthalten sind. Die zweijährige Erfahrung hat bewiesen, daß die Rekrutirungsacten eines Jahres voluminöser wurden, als die von zwei frühern Jahren; auch waren von 36 Gemeinden eines Conscriptionsbezirkes nach der neuen Vorschrift 1131 Namensunterschriften wegen der vervielfältigten Tabellen erforderlich.

Baur.

Beilage Nr. 9. zum Prot. v. 25. April 1828.

Commissionsbericht
über
den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der alten Abgaben der Juden.

Erstattet von dem Abgeordneten Kirn.

Ueber den Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes hat die Großherzogl. Regierungskommission eben so bestimmt als einfach sich ausgesprochen:

Die Juden sollen künftig steuern, wie die Christen zu den Staats- und Gemeindsbedürfnissen; was sie gegenwärtig mehr bezahlen, weil sie Juden sind, soll ihnen abgenommen werden.

Nachdem die Einwohner mosaischer Konfession des Großherzogthums durch die Gesetzgebung des Staats, und zwar namentlich durch das Konstitutionsedict v. Jahr 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, — durch das mit eben so vieler Umsicht und Weisheit als Humanität verfaßte Edict vom 13. Jänner 1809, die Judenschaft insbesondere betreffend, — und durch die Verordnung vom 4. Mai 1812, über die Gemeinds- und schutzbürgerliche Annahme der Juden — in ihren allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnissen den christlichen Einwohnern bereits gleichgestellt worden sind; nachdem ferner mit dem Jahr 1815 das neue

Steuersystem, welches nichts anders, als die Gleichstellung aller Staatsbürger in Tragung der öffentlichen Lasten zum Zweck hatte, ins Leben eingeführt worden ist; und nachdem endlich unsere Konstitution diesen Zweck als Staatsgrundgesetz geheiligt hat: so möchte man sich allerdings wundern, jetzt — nach zwanzig Jahren — in den Abgaben, welche der Gesetzentwurf bezeichnet, noch Spuren eines frühern Zustandes anzutreffen, welche nur noch der Geschichte angehören sollten, wenn nicht das Gesetz vom 14. Mai 1825 überhaupt in dem Großherzogthum noch das Daseyn einer Menge alter Abgaben dargestellt hätte, welche im Widerspruch mit der Allgemeinheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger bis zu dieser Zeit noch erhoben wurden; und wegen Verwicklung der Verhältnisse nur durch einen weitern Act der Gesetzgebung beseitigt werden konnten.

Nach der Verkündigung des Steueredicts v. 6. Apr. 1815 ist zwar nebst dem ausdrücklich für aufgehoben erklärten Judenschutz- und Hintersassengeld ein großer Theil der bis dahin auf den Juden sonst noch gehafteten besonderen Abgaben als ebenmäßig aufgehoben angesehen und nicht mehr bezogen worden. Namentlich geschah dieses von Standes- und Grundherrn, je nachdem sie, ihre Erheber oder die Vollzugsbehörden sich ihre Ansicht von den Bestimmungen des Gesetzes gebildet zu haben schienen. Eine höchste Staatsministerialverfügung vom 26. Juni 1823 erklärte aber alle diese Abgaben mit einziger Ausnahme des Schutzgeldes als fortbestehend, und die nachher erschienene höchste Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherrn sichern ihnen deren Fortbezug nach dem Besitzstand vor dem schon erwähnten

Steueredict zu. Es ergiebt sich von selbst, daß hierauf die früher Berechtigten ihre längst aufgegebenen Gefälle wieder flüssig zu machen suchten, und ihnen darin auch von den Staatsbehörden nöthigen Falls Unterstützung geleistet werden mußte.

So ist denn jetzt, theils aus früherer Zeit ununterbrochen fortbestehend, theils seit dem Jahr 1824 wieder neu auflebend, eine Menge kleiner Abgaben noch vorhanden, welche die Juden entweder an Standes- und Grundherrn oder an Gemeinden zu entrichten haben, und welche an ihre christlichen Mitbürger entweder gar nicht, oder doch nicht in gleicher Art und Weise gefordert werden.

Da der Herr Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums die Gefälligkeit hatte, die Einsicht der hierüber gesammelten Acten mir zu gestatten, so hatte ich Gelegenheit, über den Bestand und die Verhältnisse dieser Abgaben, so weit sie bis jetzt aufgeschlossen sind, mich näher zu unterrichten. Es würde indessen den Zweck wenig fördern, wenn ich Sie, meine Herrn! mit einer detailirten Darstellung derselben belästigen wollte, weil es dahier so wie bei der Gesetzgebung überhaupt nur darauf ankommen kann, sich über Grundsätze zu verständigen, die Anwendung aber den Vollzugsbehörden des Staats überlassen werden muß, und zu diesem Vollzug selbst noch keine überall zureichende Masse von Materialien vorhanden ist. Es wird daher an der Bemerkung im Allgemeinen genügen, daß die verzeichneten Abgaben, so weit sie von Standes- und Grundherrn bezogen werden, und so weit man ihre Eigenschaft jetzt schon übersehen kann, wenn man dem bisherigen Bezug irgend einen Rechtstitel unterlegen will, meistens den Jurisdictionsgefällen anzureihen sind, und entweder

als Bedingnisse des ertheilten Schutzes im Allgemeinen, so wie sie dann auch hin und wieder als solche, namentlich in den Schutzbriefen aufgeführt sind, oder wegen verwilligter Religionsübung, oder auch für die Conzession des Handels und des Viehschlachtens angesetzt wurden. Einige mögen auch als Surrogate für Naturalfrohnden, solche jedoch, welche an die Juden ausschließend gefordert wurden, zu achten seyn. Da aber, wo sich ein besonderer Forderungstitel nicht finden läßt, muß man das Entstehen der Abgabe in der Willkühr des Schutzherrn suchen, welcher den ertheilten Schutz an die von ihm gut gefundenen Bedingnisse knüpfen konnte. Das allgemein karakteristische aller fraglichen Abgaben bleibt immer, daß sie entweder von den Juden allein, oder in anderer Art und in anderem Maas, als von den übrigen Einwohnern eines Ortes bisher entrichtet werden mußten. Da nun zur Ehre der Civilisation unsers Zeitalters der alte blinde Judenhaß aufgehört hat, und die Juden in unserem Staat aus dem Stand bloser Schützlinge, was sie ehedem waren, in jenem der Staatsbürger längst übergegangen sind, so ist es wohl auch an der Zeit, und die Gerechtigkeit erfordert es, ihnen alle aus dem Alterthum noch übrigen lästigen Auszeichnungen vollends abzunehmen, welche in dieses neue Verhältniß nicht mehr passen.

Die Abgaben der Juden an Gemeinden, soweit sie nicht allgemein, sondern diesen Religionsverwandten insbesondere und ausschließend obliegende Abgaben waren, sind zwar in vielen einzelnen Gemeinden, je nachdem die Abgabepflichtigen selbst, oder die Regierungsbehörden mehr oder minder aufmerksam waren, in Folge der neuen Gesetzgebung schon längst verschwunden. In an-

deren bestehen sie noch, und zwar meistens nur unter den Benennungen von Wasser- und Waidgeld, Brunnengeld, Satzgeld, Einkaufsgebühr. Beide letztern Gattungen von Abgaben kommen namentlich zu Thiengen vor, wo jeder verheurathete Jude an Satzgeld jährlich 7 fl. und eine Wittwe 3 fl. 30 kr. zur Gemeinde zu entrichten hat, wogegen sie aber von allen Gemeindsfrohnden befreit werden. Eben daselbst hat auch die Einkaufgebühr in der Art statt, daß zwar der älteste Sohn einer Judenfamilie Sitzgerechtigkeit daselbst hat, und kein Einkaufgeld bezahlt, dagegen aber jeder nachgeborne Judensohn, wenn er sich selbstständig niederlassen will, sich mit 25 fl. einkaufen muß.

Das Wasser- und Waidgeld ist seiner Benennung nach eine Abgabe für den Mitgenuß gewisser Gemeindsanstalten. Die Gemeinden, welche es noch beziehen, geben aber meistens an, daß solches für die Befreiung von besonderen Leistungen, namentlich der Frohnden zur Herstellung der Bronnen, Wege, und anderer Gemeindsanstalten entrichtet werde.

Wie dem indessen seyn mag, so ist auf allen Fall soviel richtig, daß auch diese Abgaben nach eigener Art und Weise nur allein an die Juden gefordert werden; daß die Juden nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in ihrer Eigenschaft als Orts- oder Schutzbürger gleiche Rechte und keine andere Verpflichtungen haben als die übrigen Gemeindebürger gleicher Kathegorie, und daß sie demnach zur Unterhaltung der Gemeindeanstalten, so wie überhaupt zu den gemeinschaftlichen Lasten nach keinem andern als dem allgemein gesetzlichen Maasstabe beizutragen wider ihren Willen nicht angehalten werden können.

Diese allgemeinen Bemerkungen vorausgesetzt, wird der erste Artikel des Gesetzentwurfes kaum noch einer Erläuterung bedürfen, um ihn zur Annahme zu empfehlen.

Die Eigenheit der Abgaben, welche dermal aufgehoben werden sollen, ist dadurch bezeichnet, daß es alte, nämlich solche Abgaben oder Leistungen sind, welche aus dem früheren öffentlichen Rechtsverhältniß der Juden hervorgegangen, und nicht erst neuerdings entweder in Folge des neuen Steuersystems, oder durch freie

Uebereinkunft entstanden sind; — Ferner Abgaben, welche den Juden vermöge ihrer Religionseigenschaft, mithin nur darum, weil sie Juden sind, obliegen, welche folglich, wie der Vortrag des Herrn Regierungscommissär sich ausdrückt, schon dadurch aufhören müßten, wenn sie Christen würden. Es ist endlich nur von Abgaben die Frage, welche die Juden gegenwärtig noch entrichten müssen, oder zu entrichten schuldig sind, von Abgaben also, welche gesetzlich noch nicht für aufgehoben erklärt sind. Denn so ist, wie früher der ehemalige Judenleibzoll und das Schutzgeld, so auch im Jahr 1825 durch das Gesetz wegen der alten Abgaben das Satzgeld der Juden ausdrücklich aufgehoben worden. Davon ist also dahier keine Rede. Einige Judengemeinden, namentlich jene zu Wertheim, über deren bei der zweiten Kammer übergebenen Vorstellung in der letzten Sitzung Bericht erstattet worden ist, glaubten auf den Grund jenes Gesetzes noch weitere Ansprüche machen, und sämmtlicher besonderen Abgaben, welche ihnen noch obliegen, sich entledigen zu können. Ohne Zweifel werden sie durch das neue Gesetz davon befreit werden. Ob ihnen aber auch das alte Gesetz diesen Erfolg gewährt, wodurch sie den Vortheil gewinnen würden, um drei Jahre früher von ihrer Last entbunden zu werden, die Staatskasse aber auch um eben so viel früher die Entschädigung für dieselbe übernehmen müßte, dies hängt nach dem sechsten Artikel jenes Gesetzes lediglich von dem Erkenntniß der höchsten Staatsbehörde und der Begründung ab, welche die Reklamanten für ihren Anspruch liefern können, und welche zur Zeit noch nicht genügend vorliegt.

Hinsichtlich des Termins der Aufhebung, nämlich daß sie vom 1sten Juni 1828 an erfolgen solle, wird nach den von dem Herrn Regierungskommissär gegebenen Erläuterungen wohl nichts zu erinnern seyn.

Was der zweite Artikel rücksichtlich der Entschädigung der Standes- und Grundherrn aus der Staatskasse enthält, ist übereinstimmend mit dem, was in andern Fällen ähnlicher Art gesetzlich bereits anerkannt worden ist.

Eben so ist es die ausgesprochene Ausnahme der

Beiträge und Leistungen zur Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung.

Die Gemeinden, welche noch alte Judenabgaben beziehen, können eine Gleichstellung mit den Standes- und Grundherrn, welche diese Abgaben nur als Patrimonialgefälle, wofür ihnen auf den Fall der Aufhebung schon zum Voraus Entschädigung zugesagt ist, zeither fortbezogen haben, nicht in Anspruch nehmen. Die Standes- und Grundherrn würden außer der Entschädigung, welche ihnen die Staatskasse leistet, nirgends einen Ersatz für ihren Verlust finden, weil sie nach der gegenwärtigen Staatsverfassung die Juden auf keine Art mehr besteuern können. Anders ist es bei den Gemeinden. Die Juden sind nach der neuern Gesetzgebung in den Gemeindsverband eingetreten. Sie müssen daher zu den Ausgaben und Lasten der Gemeinden gleich andern Gemeindsgliedern nunmehr beitragen. Mehr aber als diese leisten, kann ihnen, weil sie Juden sind, mit Recht nicht angefordert werden. Die Gemeinden gewinnen daher für das, was ihnen jetzt entzogen wird, oder eigentlich, was sie schon lange nicht mehr hätten beziehen sollen, ihre Entschädigung in den künftigen Beiträgen dieser ihrer Mitgenossen zu den Gemeindslasten. Ob die Entschädigung den Verlust überall ausgleicht, darauf kann es nicht ankommen, weil die Gesetze die Gleichstellung fordern. Doch dürfte nach den vorliegenden Notizen nicht leicht eine Gemeinde einen merklichen Schaden leiden.

Demnach wird auch gegen die Annahme des zweiten Artikels des Gesetzentwurfes kein Anstand obwalten.

Der dritte Artikel hat eine von den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in ähnlichen Fällen durchaus verschiedene Reihe von Jahren zur Durchschnittsberechnung angenommen.

Wenn das Gesetz vom 14. Mai 1825 das Decennium von 1781 bis 1790 zur Berechnung des Durchschnittsbetrags der alten Ausgaben bestimmt hat, so liegt in dieser so weit entfernten Periode, wo es den Berechtigten so oft an der zur Documentirung ihres Bezuges nöthigen Beweismittel fehlt, gewiß ein vorzüglicher Grund, welcher den vollständigen Vollzug jenes Gesetzes bisher aufgehalten hat.

Auch das neueste Decennium würde nicht passend gewählt werden, weil, wie der Herr Regierungskommissär richtig bemerkt hat, und sonst auch bekannt ist, der Fortbezug der fraglichen Abgaben nach dem Steueredikt vom Jahre 1815 vielfach unterbrochen war, und aus dieser Ursache daher auch die Beweise des richtigen Ertrages ebenfalls nicht überall aufgebracht werden könnten. Die der Einführung des neuen Steuersystems unmittelbar vorhergegangene Periode ist also für den gegenwärtigen Fall die sicherste.

Die den Standesherrn zugestandene Ausnahme, wenn sie davon Gebrauch machen wollen, liegt übrigens in der Natur der Sache; in dem Gesetz wegen der alten Abgaben vom Jahre 1825 hat man ihnen diese Befugniß ebenfalls zugestanden, und das Geschäft wird dadurch erleichtert.

Der vierte Artikel ist einer Bestimmung wörtlich gleich, welche das neuerdings erst in dieser Kammer angenommene Gesetz wegen Ablösung der Bürgerannahmstaxe, in deren Bezug Standes- und Grundherrn sich befinden, enthält. Es wird also hier keines Commentars bedürfen.

Der fünfte Artikel endlich erklärt das Gesetz vom 14. Mai 1825 über die alten Abgaben, auch rücksichtlich der alten Abgaben der Juden in allen Fällen anwendbar, für welche durch die vorhergehenden Artikel keine besondern Entscheidungs-Normen gegeben sind.

Diese Verfügung ist nicht überflüssig. Es werden vorzüglich der dritte, vierte und sechste Artikel jenes Gesetzes seyn, welche bei dem Vollzug des gegenwärtig in Antrag stehenden ihre Anwendung finden mögen, insbesondere der letztere, weil ein Verfahren statt finden, und eine Behörde anerkannt seyn muß, welche über Reklamationen zu erkennen hat.

Da nun auch gegen diese Bestimmung nichts zu erinnern ist, so trage ich Namens der Commission, aus deren Auftrag ich zu berichten die Ehre habe, auf die Annahme des Gesetzentwurfes nach seinem ganzen Inhalt an.

Kirn.

Beilage Nro. 10. zum Protokoll vom 25. April 1828.

Commissionsbericht

über

das Budget des Finanz-Ministeriums.

Erstattet

von Dr. Duttlinger.

Das Budget des Finanzministeriums, über welches ich Ihnen die Meinungen und Anträge der Budget-Commission vorzutragen die Ehre habe, umfaßt folgende Titel:

Tit. XX.	Finanzministerium mit Branchen mit einem Aufwand im Voranschlage von	56,500 fl.
„ XXI.	Centralkassen mit	16,400 fl.
„ XXII.	Oberrechnungskammer mit . . .	60,000 fl.
„ XXIII.	Baubehörden und Centralbauaufwand mit	39,000 fl.
„ XXIV.	Zur Beförderung des Bergbaues .	10,000 fl.
„ XXV.	Zur Schuldentilgung	1,148,400 fl.
„ XXVII.	Pensionen	798,095 fl.
	Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	16,000 fl.
	Zusammen	2,143,395 fl.

Der Titel XXIV., welcher für Beförderung des Bergbaues durch Prämien eine jährliche Ausgabe von 10,000 fl. für die nächsten 12 Jahre festsetzt, und der Titel XXV., welcher das Budget der Staatsschulden-Tilgungskasse enthält, haben im verfassungsmäßigen Wege bereits ihre Erledigung gefunden, und über den Titel XXVII. nämlich über den Pensions-Etat, hat Ihnen die Budget-Commission besondern Bericht erstatten lassen. Mein Vortrag hat sich deßhalb zu beschränken auf die übrigen Titel, die er nach der nämlichen Reihefolge durchlaufen wird, wie sie so eben aufgeführt sind.

I. Für das Finanz-Ministerium mit Branchen ist im Titel XX. des Vorschlags der Regierung gefordert die Summe von . . . . . 56,500 fl.
Die bisherige Budgetssumme war . . . . . 50,000 fl.

Es scheint also eine Vermehrung von . . . . . 6,500 fl. einzutreten, bei näherer Prüfung aber zeigt sich, daß der frühere Ansatz in der That nicht vermehrt, sondern um die Summe von 2100 fl. vermindert wird. Es waren nämlich die Finanz-Inspektoren früher nur für die Visitation der Domänen-Verwaltungen bestimmt und es wurde deßhalb der Aufwand für dieselben auch unter den Domänen-Ausgaben verrechnet, nämlich für

Besoldungen . . . . . 2,500 fl.
Bureauaufwand, Diäten und Reisekosten . . . 4,600 fl.

Zusammen . . . . . 7,100 fl.

Die wohlthätigen Folgen, welche diese Anstalt für die Domänen-Administration hatte, führte aber dahin, dieselbe auf alle Verwaltungszweige auszudehnen. Der Wirkungskreis der Finanzinspektoren umfaßt jetzt ausser der Domänen-Administration ferner die Kreiskassen,

die Obereinehmereien, die Forst- und Amtskassen-Verwaltungen, so wie die Fluß- und Straßenbau-, die Salinen-, Berg- und Hüttenkassen.

Da sie früher nur für die Verwaltung der Domänen zu wirken berufen waren, so war der Kostenaufwand ganz richtig auch auf den Domänen-Etat gesetzt. Mit der gegenwärtigen Einrichtung aber ist der Grund zur besondern Belastung des Domänen-Etats mit dieser Ausgabe weggefallen, und sie eignet sich als Central-Ausgabe für den Etat, auf welchen sie jetzt gesetzt ist, auf den Etat des Finanz-Ministeriums.

Ferner wurden bisher die Schriftverfassungsgebühren des Fiscalats unter den außerordentlichen Ausgaben verrechnet. Sie betragen im Durchschnitt jährlich 1500 fl. Sie sind aber, wie in den Vorlagen der Regierung richtig bemerkt worden ist, eben so wenig eine außerordentliche Ausgabe, so wenig die Relations-Gebühren es wären, wenn man sie aus der Staatskasse bezahlte. Es scheint daher der Sache ganz angemessen zu seyn, daß man sie von dem Titel: „Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben" ausgeschieden, und dahin gesetzt hat, wohin sie gehören, nämlich unter den Titel; „Aufwand für das Finanz-Ministerium und seine Branchen."

Dieser Titel ist darnach neu belastet worden:

a) durch Erleichterung des Domänen-Etats mit 7,100 fl.

b) durch Erleichterung des Titels: „Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben" mit . . . . . 1,500 fl.

also mit einer Summe von . . . . . 8,600 fl.

Da aber die Erhöhung des frühern Ansatzes nur . . . . . 6,500 fl.
beträgt, so wird weniger gefordert als bisher, der Betrag von . . . . . 2,100 fl.

Es umfaßt aber das Finanz-Ministerium mit Branchen:

1) das Plenum des Ministeriums mit einem Aufwand von . . . . . 26,000 fl.
2) das Fiscalat mit . . . . . 12,500 fl.
3) die Kassen-Commission mit . . . . . 11,500 fl.
4) die Finanz-Inspection mit . . . . . 6,700 fl.

Ich bin von Ihrer Budget-Commission beauftragt, Ihnen die Bewilligung dieser Summen in Vorschlag zu bringen.

Die folgende einfache Darstellung wird den Vorschlag der Commission rechtfertigen.

1) In Betreff des Ministeriums selbst. Der Personalstand dieses Ministeriums, dessen treue und verdienstvolle Verwaltung in dieser Versammlung bei wiederholten Veranlassungen gerechte Anerkennung gefunden hat, ist folgender:

a) der Ministerial-Chef; b) 4 Ministeralräthe; c) ein einziger Sekretär; d) ein Registrator; e) ein Kanzlist und f) ein Kanzleidiener.

Der bisherige Aufwand für die Rechnungsjahre 1824. 1825 und 1826. war im Durchschnitt von drei Jahren . . . . . 19,384 fl. 21 kr.

Der wirkliche Stand wie er sich am 1. November 1827. darstellte, mit Dienstgehalten u. Bureauaversum zusammen 19,700 fl. —

Der Normal-Etat:

a) 1 Minister	9,000 fl.
b) 4 Räthe mit dem Gehalte von 2,400 fl. . .	9,600 fl.
c) 1 Sekretar und 1 Registrator jeder mit 1200 fl.	2,400 fl.
d) 2 Kanzlistengehalte zu 750 fl.	1,500 fl.
e) 2 Praktikantengehalte für Aushülfe im Sekretariat und in der Registratur	1,200 fl.
f) 1 Kanzleidiener	500 fl.
g) Bureau-Aversum	1,800 fl.
Zusammen	26,000 fl.

Daß der Ministergehalt in dem Voranschlag aufgenommen ist, beruht auf der Betrachtung, daß die bisherige Ersparniß an der Ministerbesoldung nicht als zureichender Grund erscheint, den bisherigen Normal-Etat abzuändern. Eben so wenig erscheint die bisherige Ersparniß an den Dienstgehalten der Räthe dieses Ministeriums als zureichender Grund, den Normal-Etat in Bezug auf diese zu ändern, indem normalmäßig bei diesem Ministerium die Dienste der Räthe nicht geringer bezahlt seyn sollen, als bei den andern Ministerien. Die Vorlagen der Regierung aber zeigen, daß die Dienste der Räthe bei allen andern Ministerien mit größern Summen bezahlt werden.

Ein einziger Sekretär und ein einziger Registrator bei einem Ministerium, dessen Wirkungskreis die Aufsicht und oberste Leitung des gesammten Staatshaushaltes umfaßt, können natürlich für die Dauer nur hinlänglich seyn, wenn man sich nebenher die Dienste von Praktikanten und Diurnisten zu Nutzen macht, für deren Vergeltung die im Normal-Etat angeschlagenen Summen eben so wenig für zu hoch erscheinen, als der Anschlag des Bureau-Aversums, welches gegen das aller andern Stellen in solchem Verhältnisse

steht, daß es einer besondern Rechtfertigung nicht bedürfen kann, eben so wenig als zuletzt die Ausgabe für den Dienst des Kanzleidieners.

2) In Betreff des Fiscalates. Sein Wirkungskreis wird bestimmt durch die Leitung und Führung der Processe des Civil-Fiscus.

Der Personalstand des Fiscalats bestand am Anfange der Finanz-Periode, die sich jetzt ihrem Ende naht, aus einem Direktor, zwei Räthen, einem Sekretär, der zugleich die Verrichtungen des Registrators und des Expeditors besorgt, einem Kanzlisten und einem Kanzleidiener. Gegenwärtig hat das Fiscalat einen Rath mehr.

Der bisherige Aufwand in den Rechnungsjahren 1824. 1825 und 1826. besteht im Durchschnitt von drei Jahren in der jährlichen Summe von . . . . 10,395 fl. ½ kr.

Als Normal-Etats-Summe, die unter dem Totalaufwand für das Finanz-Ministerium begriffen war, wurde für die Jahre 1825. 1826 und 1827. angenommen der Ansatz von . . . . . 11,000 fl.

Der wirkliche Stand, wie er sich am 1. November 1827. darstellte, beträgt:

a) Für Besoldungen des Direktors, der Räthe, des Kanzlei-Personals und der Procuratoren	9,840 fl.
b) Das Bureau-Aversum	700 fl.
c) Als Reserve-Fonds für Geschäfts-Aushülfe und Gratificationen bleiben übrig	460 fl.
Zusammen	11,000 fl.

Dazu kommen die Schriftverfassungsgebühren mit . . . . . 1,500 fl.

Unter der Rubrik: „Proceßkosten," die als ausserordentliche Ausgabe des Finanz-Ministeriums in den Rechnungen erscheint, kommt nämlich ein Aufwand für das Fiscalat vor, der in den frühern Vorlagen der Budgets-Materialien nicht besonders erwähnt worden ist. Die Mitglieder des Fiscalats beziehen Schriftverfassungsgebühren von den Processen, die von ihnen geführt und gewonnen werden, der Fiscalats-Praktikant von allen Processen, die er führt. Sie haben im Durchschnitt, wie die Vorlagen anzeigen, jährlich 1400 bis 1500 fl. betragen.

Es ist diese Ausgabe jetzt auf den Etat des Fiscalats gesetzt, wohin sie ihrer Natur nach gehört, und von dem Titel der ausserordentlichen Ausgaben des Finanz-Ministeriums abgeschrieben, wo sie bis jetzt vorgekommen ist, und wohin sie eben so wenig gehört hat, als die Relations-Gebühren auf den Etat der Gerichtshöfe gehörten, wenn sie aus der Staatskasse bezahlt würden.

Es geht daraus hervor, daß dieß keine Erhöhung der Ausgaben für die Zukunft, sondern nur eine richtigere Rubricirung einer wirklich schon bestehenden Ausgabe ist.

Das Budget des Fiscalats für die nächste Periode wird darnach durch folgende Ansätze gebildet;

A.	Besoldungen	9,840 fl.
B.	Schriftverfassungsgebühren	1,500 fl.
C.	Bureau-Aversum	700 fl.
D.	Reserve-Fonds	460 fl.
	Zusammen	12,500 fl.

Der Ansatz A. ist gerechtfertigt durch den wirklichen Besoldungsstand; der Ansatz B. durch die so eben vorgetragene

Bemerkung; der Ansatz C. durch den Umstand, daß dieses Aversum bisher nur kaum ausgereicht hat, und endlich der Ansatz D. durch die Betrachtung, daß ein Praktikant gegenwärtig 400 fl. bezieht und daß, wenn auch diese nicht ferner bewilligt werden, doch immer eine derartige Summe zu Remunerationen u. s. w. zur Verfügung stehen muß.

3) In Betreff der Cassen-Commission. Ihr Wirkungskreis ist durch das höchste Rescript vom 16ten März 1819 (Regierungsblatt Nro. 11.) bestimmt. Es hat darnach diese Stelle die spezielle Aufsicht über die Central- und Kreis-Kassen, sie besorgt die Ausfertigung der Anweisungen auf dieselben, führt die Besoldungs-Listen für sämmtliche Stellen des Landes, die Pensions- und Notabilien-Bücher, bewirkt die monatliche Darstellung der Einnahmen und Ausgaben aller Central- und Bezirks-Kassen, endlich die vierteljährige Aufstellung der Situations-Etats über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben. Es besteht die Cassen-Commission aus einem Direktor, zwei Oberrechnungs-Räthen, zwei Buchhaltern, zwei Kanzlisten und einem Kanzlei-Bothen. Früher war ferner dort angestellt, ein Steuer-Revisor, der durch die Errichtung der Steuer-Direction entbehrlich geworden ist.

Der bisherige Aufwand für die Rechnungsjahre 1824. 1825 und 1826. beträgt im Durchschnitt von diesen 3 Jahren die Summe von 11,817 fl. oder in der Rundzahl . . . . . 11,800 fl.

Der Stand am 1. November 1827. weist aus:

für Besoldungen	9,192 fl.
„ Gratificationen	600 fl.
„ Bureaukosten	1,500 fl.
Zusammen	11,292 fl.

Als Bedürfniß sind in der Vorlage der Regierung aufgestellt die für die angestellten Personen wirklich bestehenden Dienstgehalte im Betrag von . . . . . 10,000 fl.
sodann Büreau-Aversum . . . . . 1,500 fl.

zusammen . . . 11,500 fl.

Es sind diese Ansätze in der Vorlage der Regierung mit folgenden Worten motivirt, die zugleich die vorgeschlagene Bewilligung derselben rechtfertigen werden:

„Das Personale und die Büreaukosten," sagt die Vorlage, „sind nach dem gegenwärtigen Stand angenommen und „es ist nach den bisherigen Erfahrungen in diesem Maße „nothwendig. Die beiden Oberrechnungsräthe müssen immer vorzügliche Männer seyn, und können deßwegen „normalmäßig nicht geringer bezahlt werden, als die Oberrechnungsräthe erster Classe und die Revisionsvorstände. Die „Buchhalter sind wenigstens so zu stellen, wie die Revisoren. Die Kanzlisten sind mit dem mittlern Gehalt „von 800 fl. angesetzt, sie sind übrigens keine Abschreiber wie bei andern Stellen, sondern werden zu Arbeiten „gebraucht welche mehr Geschicklichkeit erfordern. Die „Copialien werden durch Diurnisten besorgt, die aus dem „Büreau-Aversum bezahlt werden. Der Ansatz für den „Kanzleibothen ist das normalmäßige Minimum „von 400 fl."

4. In Betreff der Finanz-Inspection. Ich habe früher bereits Veranlassung gehabt, Ihnen den jetzigen umfassenden Wirkungskreis dieser Wächter über die Treue und Tüchtigkeit der Einnehmer und Verrechner der öffentlichen Gelder darzustellen.

Weil ihr Wirkungskreis früher auf die Verwaltungen der Domänen beschränkt war, so war auch die Ausgabe wie ich ebenfalls früher zu bemerken die Ehre gehabt habe, auf den Domänen-Etat gesetzt.

Es waren darunter begriffen die Besoldungen für zwei Inspectoren mit . . . . . 2,500 fl.
sodann Büreau-Aufwand, Diäten und Reisekosten der Inspectoren mit . . . . . 4,600 fl.

zusammen . . . 7,100 fl.

Der wirkliche Aufwand betrug im Jahr 1826:

a) für die Besoldungen der beiden Inspectoren (1,200 fl. und 1,000 fl.) . . . 2,200 fl.
b) Büreaukosten (150 fl. für jeden) . . 300 fl.
c) Diäten und Reisekosten eines Inspectors (der zweite wurde erst später im Jahr activirt) 2,034 fl., also für zwei . 4,000 fl.

zusammen . . . 6,500 fl.

Der Ansatz der Regierung und der damit übereinstimmende Vorschlag der Commission stellen für das jetzige Budget für die Finanz-Inspection auf:

a) für zwei Besoldungen zu 1,200 fl. . . 2,400 fl.
b) für den Büreau-Aufwand zu 150 fl. . 300 fl.
c) für Diäten und Reisekosten . . . 4,000 fl.

zusammen . . . 6,700 fl.

welche Summe dem Etat des Finanzministeriums beizuschlagen, dagegen von dem Etat der Domänen der Aufwand, der für die Inspection bisher dort erschien, abzuschreiben ist.

II. Der Tit. XXI., das Budget der Central-Cassen, umfaßt den Aufwand für die General-Staats-Casse, die Kreis-Casse dahier, (für den Kinzig- und Murgkreis), die Kreis-Casse in Mannheim, (für den Neckar- und den Main- und Tauberkreis), endlich die Kreis-Casse in Freiburg (für den See- und den Dreisam-

kreis). Der Budget-Ansatz fordert wieder die bisherige Summe von jährlich 15,400 fl.

Der wirkliche Aufwand für diese Cassen hat im Jahre 1819. die Summe von . . . . . 17,141 fl. dagegen in den Rechnungsjahren von 1824. 1825. und 1826. im Durchschnitt die kleinere Summe von . 15,153 fl. $26\frac{2}{3}$ kr. betragen. Die Commission bringt deshalb die Bewilligung der Summe des Voranschlags, welcher sich seit 1819. in allen Finanzjahren bis zur Stunde gleich geblieben ist, im Betrag von 15,400 fl. in Antrag.

III. Der Tit. XXII. enthält das Budget der Oberrechnungskammer und nimmt dafür ebenfalls wieder die frühere Summe von 60,000 fl. in Anspruch. Diese Summe hätte, wie sich aus der weitern Erörterung ergeben wird, gemindert werden können, oder vielmehr es ist der Aufwand für die Oberrechnungskammer, ungeachtet die Summe hier die nemliche geblieben, gleichwohl auf indirecte Weise gemindert worden, indem im Titel aufferordentliche Ausgaben für die Aufarbeitung der Retardaten nichts mehr verlangt wird, die noch nach vorgelegter Berechnung einen Aufwand von beiläufig 9,000 fl. — oder jährlich, auf die drei Budgetjahre vertheilt 3,000 fl. — erfordern werden. Diese 3,000 fl. sind jetzt auf das Budget der Oberrechnungskammer getragen, welches im Grunde dadurch auf die Summe von 57,000 fl. ermäßiget worden ist.

Folgende Verhältnisse motiviren die einzelne Ansätze dieses Budgets.

Der Voranschlag für die Jahre 1825. bis 1827. hat in 60,000 fl. bestanden und der wirkliche Aufwand im Durchschnitt betragen 58,169 fl. $3\frac{11}{12}$ kr., nemlich:

a) für die Oberrechnungskammer selbst . . . . . 24,224 fl. $44\frac{6}{12}$ kr.

b) für die Kreis- und Central-Revisionen . . . . . 33,144 fl. $20\frac{5}{12}$ kr.

Der Stand am 1. November 1827. betrug:

a) bei der Oberrechnungskammer:

Besoldungen	21,450 fl. 30 kr.
Büreau-Aversum	2,400 fl. — kr.
zusammen . . .	23,850 fl. 30 kr.

b) bei den Revisionen:

Besoldungen	27,800 fl. — kr.
Revisionsgebühren	2,300 fl. — kr.
Reservefonds	1,200 fl. — kr.
zusammen . . .	31,300 fl. — kr.
und beide zusammen . . .	55,150 fl. 30 kr.
ohne die Besoldung für einen Oberrechnungsrath zu	1,400 fl. — kr.
dessen Wiederernennung als Superrevidenten für die Steuerrechnungen nach den erhaltenen Erläuterungen nothwendig seyn soll, wodurch sich die Summe erhöht auf den Betrag von	56,550 fl. 30 kr.

Der Voranschlag für die nächsten drei Finanz-Jahre nimmt nun in Anspruch:

a) für die Oberrechnungskammer . .	25,000 fl.
b) für die Central- und Kreis-Revisionen	32,000 fl.
c) ausserordentliche Ausgaben für die Aufarbeitung der noch vorhandenen Rechnungsrückstände	3,000 fl.
zusammen . . .	60,000 fl.

wogegen dann der Ansatz c. unter den ausserordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums wie es bereits im Rechnungsjahre 1826. statt gefunden hat, künftig wegfällt.

Der Ansatz a. wird motivirt durch den für den umfassenden Wirkungskreis dieser Staatsstelle erforderlichen Personalstand. Es zählt dieselbe außer ihrem Director und zwei Collegial-Mitgliedern, sieben Oberrechnungsräthe, einen Secretär, einen Registrator, einen Kanzlist, einen Buchhalter und einen Revisions-Gehülfen. Die Besoldungen für diese Beamten sind ihrem gegenwärtigen Betrag nach aufgenommen und enthalten mit Einschluß des Gehalts eines Kanzleidieners zu 550 fl. die Summe von 22,400 fl.

Zur Zeit sind zwar nur sechs Oberrechnungsräthe, und ein Revisionsgehülfe in Dienstthätigkeit. Ein weiterer Oberrechnungsrath aber soll, wie ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt habe, für die Verrichtungen der Superrevision der Steuerrechnungen wieder angestellt werden. Früher waren acht Oberrechnungsräthe im Dienst. Es ist aber nach den erhaltenen Erläuterungen die Oberrechnungskammer selbst der Meinung, daß, mit Beibehaltung des Gehülfen, ihre Reduction auf Sieben ohne Nachtheil für den Dienst statt finden könne. Es ist für dieselben der normalmäßige Gehalt von 1,400 fl. in Ansatz gekommen.

Die Büreaukosten welche früher zu 2,400 fl. angenommen waren, sind jetzt auf 2,000 fl. herabgesetzt worden, da eine ständige Kanzlei-Aushülfe nicht mehr erforderlich sey.

Die als Reservefonds angesprochene Summe wird nicht verweigert werden können, wenn man fortgesetzte gute Dienstleistungen nicht unbelohnt, und die allmählige Gleichstellung der Gehalte einiger Beamten bei dieser Stelle mit den Gehalten anderer Staatsbeamten ihrer Classe nicht unmöglich machen will.

Der Ansatz b. rechtfertigt sich ebenfalls durch die wirklichen Bedürfniße des Dienstes, welche aus folgender Darstellung des Personalstandes hervorgehen.

I. Steuerrechnungsrevision.

1 Vorstand	1,600 fl.	
7 Revisoren à 1,200 fl. . .	8,400 fl.	
		10,000 fl.

II. Cameraldomänenrechnungs-Revision.

1 Vorstand	1,600 fl.	
5 Revisoren à 1,200 fl. . .	6,000 fl.	
1 Revisionsgehülfe	700 fl.	
		8,300 fl.

III. Forstdomänenrechnungs-Revision.

2 Revisoren à 1,200 fl.	2,400 fl.

IV. Fluß- und Straßenbaurechnungs-Revision.

2 Revisoren à 1,200 fl.	2,400 fl.

V. 10 Revisoren nach dem dermaligen Besoldungsstand . . . . . 8,800 fl.

	31,900 fl.
Rundzahl . . .	32,000 fl.

Das Revisions-Personal erfordert nach dem augenblicklichen Besoldungsstand nur die Summe von . . 27,800 fl.
dazu kommen für Revisionsgebühren wie in dem vorhergehenden Budget . . . . . 2,300 fl.
und zu Remunerationen ebenfalls wie früher . 1,200 fl.

zusammen . . . 31,300 fl.

Unter dem Voranschlag von 32,000 fl. sind aber die Revisionsgebühren und der Reservefonds mitbegriffen. Er beruht auf dem Grundsatz, die Revisoren mit den Staatsdienern ihrer Cathegorie, namentlich mit den landesherrlichen Verrechnern auf gleiche Linie zu stellen. Es scheint dies nicht nur recht und billig, sondern die Befolgung dieses Prinzips auch durch die

Rücksichten der Klugheit gebothen zu seyn, wenn man auf die Verbesserung der Revisionsstellen den gebührenden Bedacht nehmen will.

Ein Mehraufwand für die Steuerrechnungs-Revision von wenigstens 1,000 fl. wird als nothwendig angesehen werden müssen, weil man sich überzeugt hat, daß die bisher von einem und demselben Personal vollzogene eigentliche Rechnungs- und administrative Prüfung nicht mit dem gewünschten Erfolg statt gefunden hat, und der Natur der Sache nach nicht statt finden konnte, daher eine Trennung dieser Arbeiten als nothwendig erscheinen mußte, welche die Anstellung einiger Revisionsgehülfen zur Folge haben wird.

Der Aufwand für die Amtskassen-Revision ist seinem wirklichen Betrage nach in Ansatz gebracht worden. Die angesprochene Summe kann aber zu Gleichstellung mit den übrigen Revisions-Stellen als zureichend betrachtet werden, da nach der Ansicht der Oberrechnungskammer selbst auf jeden Fall, auch wenn die Amtskassen-Revision im Laufe der nächsten Budgetsperiode nicht etwa ebenfalls centralisirt wird, eine Reduction des Personals ausführbar und nothwendig ist.

Der Ansatz c. für Aufarbeitung der Rechnungsrückstände gründet sich auf eine der Commission vorgelegte Berechnung, wornach diese Arbeit theils bei der Oberrechnungskammer, theils bei der Hofdomänenkammer, theils bei der Kreisrevision in Konstanz, theils endlich bei der Kreisrevision in Freiburg einen ausserordentlichen Aufwand von jährlich 4,266 fl. 40 kr. erfordern. Da aber diese Rückstände, so weit man solches gegenwärtig zu beurtheilen vermag, im Laufe von zwei Jahren kaum vollständig erledigt seyn dürften, so wird man die Summe von 9,000 fl. im Ganzen dafür annehmen können. Diese 9,000 fl. auf die drei kommenden Finanzjahre vertheilt, entsprechen dann dem angenommenen Budget-Ansatz von jährlich 3,000 fl.

Aus diesen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen im Namen der Budgets-Commission die Bewilligung der für die

Oberrechnungskammer angesprochenen jährlichen Summe von 60,000 fl. für die Rechnungsjahre 1828. bis 1830. in Vorschlag zu bringen.

IV. Der Tit. XXIII. enthält das Budget der Baubehörden und den Centralbau-Anfwand, und nimmt dafür die Summe von jährlich 39,000 fl. in Anspruch.

Die Baubehörden, von welchen hier die Rede ist, sind: die Oberbaudirection in Karlsruhe, die Kreisbaumeister, und die Bezirksbaumeister. Ihr Wirkungskreis erstrekt sich über die gesammten Staatsbaulichkeiten, sowie über die Local- und Kirchenbaulichkeiten in Ansehung derer sie den Staatsbehörden Vortrag zu erstatten, und den Vollzug zu besorgen haben.

Der Budgetsansatz für die Finanzjahre 1825. bis 1828. für diese Baubehörden bestand:

aus Besoldungen	18,190 fl.
Reisekosten-Aversum	3,800 fl.
Büreau-Aversum	2,810 fl.

Unter dem Centralbau-Aufwand, von dem hier die Rede ist und der jetzt wieder wie in der vorhergehenden Finanzperiode die Summe von 10,000 fl. beträgt, ist der Beitrag für die Wasserleitung in Karlsruhe begriffen mit . . . . . 4,000 fl.
für den wirklichen Bauaufwand sind also nur 6,000 fl. in Ansatz, nemlich für die Unterhaltung der Central-Gebäude, wozu die Gebäude der Ministerien und ihrer Branchen, der Kreisdirektorien und der Gerichtshöfe gerechnet werden.

Die ganze Budget-Summe betrug daher in der vorhergehenden Budget-Periode . . . . . 34,800 fl.

Jetzt dagegen sind angesprochen . . . . . 39,000 fl.

es scheint also eine Erhöhung einzutreten von . 4,200 fl.

Bey

Bey näherer Prüfung aber zeigt sich, daß die Erhöhung nur scheinbar und der Ansatz in der That unverändert geblieben ist. Es waren nemlich die Diäten des Baupersonals, welche in den Jahren 1825 und 1826 im Durchschnitt 4,200 fl. betragen haben, nach dem frühern Budget den einzelnen Verwaltungskassen zur Last gesetzt. Es ist aber offenbar der Controll wegen besser, wenn sie nicht in dieser Weise zerstreut, sondern von einer einzigen Stelle auf die Centralkasse angewiesen werden, was auch in den beyden letzten Jahren schon geschehen ist. Es scheint deßhalb, daß man ihnen im Budget keine angemessenere Stelle anweisen könne, als unter diesem Titel, unter welchen sie jetzt gestellt sind.

Diese 4,200 fl. —, die hier zugegangen sind, gehen also andern Etats ab, und die angetragene Summe ist unverändert die des vorigen Budgets, auf deren Bewilligung ich deßhalb anzutragen, die Ehre habe.

V. Unter dem Titel „verschiedene und ausserordentliche Ausgaben" ist endlich für das Finanzministerium noch eine Summe in Anspruch genommen von jährlich 16,000 fl. bedeutend gemindert gegen die Ansätze der frühern Jahre.

Das Budget für 1824 hatte nemlich 50,000 fl. bestimmt, und das Budget für die Jahre 1825 bis 1827 jährlich 30,000 fl.

Dieser Unterschied zwischen 1824 und den folgenden Jahren beruhte vorzüglich darauf, daß 18,000 fl. welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog jährlich von Höchstihrer Civilliste in die Staatskasse bezahlen lassen, worüber sich Höchstdieselben aber die Disposition im Interesse des Dienstes vorbehalten haben, im Budget für das Jahr 1824 unter den ausserordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums begriffen waren, in den Jahren 1825 und 1826 aber unter die ausserordentlichen Ausgaben des Staatsministeriums aufgenommen worden sind.

Der Aufwand im Jahr 1824 betrug 46,137 fl. 6½ kr.
worunter aber die bemerkten . . . . . 18,000 fl. — kr.
nicht begriffen sind, da sie die Oberrechnungskammer unter die ausserordentlichen Ausgaben des Staatsministeriums in Rechnung setzte.

In der Etatrechnung
früherer Jahre von 1825 erscheinen nachträglich . . 3,435 fl. 46¼ kr.

der Totalaufwand für 1824
war demnach . . . . 67,572 fl. 52¾ kr.

In den Rechnungsjahren 1825 u. 1826 betrug der Titel der verschiedenen und der ausserordentlichen Ausgaben des Finanzministeriums für beyde Jahre zusammen . . . . . 55,027 fl. 58¼ kr.
in allen 3 Jahren wurden
also verrechnet . . . . . 122,600 fl. 51 kr.
im Durchschnitt jährlich . . . . . 40,866 fl. 57 kr.
und nach Weglassung der . . . . . 18,000 fl. — kr.
104,600 fl. 51 kr.
und im Durchschnitt jährlich . . . . . 34,866 fl. 57 kr.

Gleichwohl wird die Minderung auf die kleinere Summe von jährlich 16,000 fl. möglich, indem von der Summe von 14,000 fl. — um welche der frühere Ansatz herab gesetzt werden soll.

A. Schriftverfassungsgebühren des Fiscalats auf den Etat des Finanzministeriums überwiesen sind mit 1,500 fl.

B. und die Kosten für Aufarbeitung der Rechnungsrückstände auf das Budget der Oberrechnungskammer getragen werden mit . . 3,000 fl.

Zusammen 4,500 fl.

die übrigen . . . . . 9,500 fl.
können wegfallen, weil der Aufwand für die Abhörung der alten Rechnungen und mehrere andere Kosten, die bisher in dieser Rechnungs-Rubrik vorkamen, in Zukunft nie mehr in dem frühern Betrag vorkommen werden.

Es zerfallen aber die Ausgaben dieses Titels in zwey Klassen, nemlich in verschiedene und in ausserordentliche Ausgaben, in verschiedene, die mehr oder weniger ihrem Betrage nach bekannt sind, und für die sich, weil sie wiederkehren, ein Durchschnittsbetrag angeben läßt; in ausserordentliche, im eigentlichen Sinne, die man nicht voraussehen kann, für welche aber ein Reserve-Fond festgesetzt seyn muß, um Mittel zur Deckung zu haben.

Es wurde der Commission das Verzeichniß der verschiedenen und der ausserordentlichen Ausgaben von 1824, 1825 und 1826 wie sie in diesen Jahren nach den Rechnungen vorgekommen sind, mitgetheilt, aus welchen der Vorschlag hervorgeht:

A. für die verschiedenen Ausgaben und zwar:

1) für Zugkosten	1,200 fl.
2) Diäten und Commissionskosten	800 fl.
3) Prozeßkosten	3,500 fl.
4) Provisionen	2,500 fl.
Im Ganzen	8,000 fl.
B. für die ausserordentlichen Ausgaben . .	8,000 fl.
Zusammen also	16,000 fl.

welcher Betrag statt der bisherigen Summe von 30,000 fl. ins Budget aufgenommen ist, und dessen Bewilligung Ihnen Ihre Commission für die nächste Finanzperiode durch mich in Vorschlag bringen läßt.

Nachdem meine Erörterung die einzelnen Theile des Budgets, dessen Prüfung mir zur Aufgabe gemacht war, durchlaufen hat, so erlauben Sie mir meine Herren, daß ich Ihre Geduld noch einen Augenblick in Anspruch nehme, um Ihnen mit wenigen Worten das Totalresultat des Budgets des Finanzministeriums für die nächste Finanzperiode verglichen mit dem Budget der vergangenen drey Jahre vorzulegen.

Das Budget der Periode, welche gegenwärtig ihrem Ende nahet, forderte:

für 1825	2,217,166 fl. 39 kr.
„ 1826	2,225,122 fl. 58 kr.
„ 1827	2,229,778 fl. 19 kr.
für alle 3 Jahre	6,672,067 fl. 56 kr.
oder im Durchschnitt jährlich	2,224,022 fl. 40 kr.

Das Budget für die kommende Periode, über welche ich Ihnen die Meinungen und Anträge der Budgets-Commission vorzutragen die Ehre gehabt habe, fordert:

für 1828	2,186,362 fl. — kr.
„ 1829	2,174,662 fl. — kr.
„ 1830	2,069,162 fl. — kr.
für alle 3 Jahre	6,430,186 fl. — kr.
und im Durchschnitt jährlich	2,143,395 fl. 20 kr.
also gegen das Budget der vergangenen 3 Jahre weniger	80,627 fl. 20 kr.

Dieser Minderaufwand ergiebt sich nemlich in folgender Weise:

Minderaufwand im Titel XXV. für Schuldentilgung	57,089 fl.
im Titel XXVII. für Pensionen	30,238 fl.
	87,327 fl.

Uebertrag 87,327 fl.
im Titel verschiedener und ausserordentlicher Ausgaben . . . . . 14,000 fl.
Summe des Minderaufwands des Finanzministeriums . . . . . 101,327 fl.

Dagegen kommt ein scheinbarer Mehraufwand in drey Titeln vor, nemlich:
im Titel XX. Finanzministerium mit Branchen . . . . . 6,500 fl.
im Titel XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand . . . . . 4,200 fl.
im Titel XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues . . . . . 10,000 fl.
Zusammen 20,700 fl.
nach dessen Abzug der Minderaufwand im Ganzen wieder erscheint mit . . . . . 80,627 fl.

Es erhöht sich aber dieser Betrag noch, weil der oben angeführte Mehraufwand nur scheinbar ist.

a. Durch die Erleichterung des Domänen-Etats, um die Kosten der Domänen-Inspectoren welche auf das Budget des Finanzministeriums getragen worden sind mit . . . . . 7,100 fl.
b. durch die Erleichterung der Revenüen-Administration wegen der auf dem Centralbauaufwand übernommenen Diäten und Reisekosten der Baumeister um . . 4,200 fl.
c. durch die Erleichterung des Bergwerks-Etats wegen der auf den Finanzministerial-Etat übertragenen . . . . . 10,000 fl.

Der wirkliche Minderaufwand im Budget des Finanzministeriums beträgt also . . . . . 101,927 fl.
wobei jedoch bemerkt werden muß, daß damit eine Mindereinnahme beym Domänen-Etat wegen des in die Amortisationskasse geflossenen Grundstocksvermögens verbunden ist von . . 33,605 fl.
Daher die Minderung des Bedürfnisses für jedes Finanzjahr in der That anzuschlagen ist zu . . . . . 68,322 fl.
ein erfreuliches Resultat, welches wir der treuen und verdienstlichen Verwaltung dieses Ministeriums aufrichtig verdanken werden.

Beilage Nr. 3. z. Prot. vom 26. April 1828.

Commissionsbericht

über den Gesetzesentwurf, die Aufhebung der bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise und die anderweite Bestimmung der Erhebungsart derselben, betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dollmätsch.

Die hohe Regierung hat in der Sitzung vom 12ten April einen Gesetzes-Entwurf vorgelegt, nach welchem die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die Fleischaccise vom ersten Juni dieses Jahres an aufgehoben, von diesem Zeitpunkt an aber nach den, dem Gesetzesentwurf anliegenden Tarif erhoben werden sollen; sie hat in der Begründung desselben den Standpunkt bezeichnet, von welchem er zu beurtheilen ist. Von der zur nähern Berathung erwählten Commission bin ich beauftragt, der hohen Kammer das Resultat ihrer Prüfung vorzulegen.

Nach der bestehenden Gesetzesgebung wird die Fleischaccise nach folgendem Tarif erhoben:

I. Ein Ochse von	600 Pf. und darüber	7	30
„ „ „	500 — 600 Pf. und darüber	6	15
„ „ „	400 — 500 — — —	5	—

oder nach dem Minimum des Gewichts jeder Abstufung ¾ kr. per Pfund.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll von jedem Pfund Gewicht eines Ochsen $^{3}/_{4}$ kr. bezahlt werden.

II. Ein Rind von 300 — 400 Pf. 3 fl. 45 kr. oder $^{3}/_{4}$ kr. per Pfund.

Ein Rind von 200 — 300 Pf. 2 fl. 30 kr. oder $^{3}/_{4}$ kr. per Pfund.

Ein Rind von 150 — 200 Pf. 2 fl. oder $^{4}/_{5}$ kr. per Pfund.

Ein Rind von 100 — 150 Pf. 1 fl. 15 kr. oder $^{3}/_{4}$ kr. per Pfund.

Ein Rind von 60 — 100 Pf. 48 kr. oder $^{4}/_{5}$ kr. per Pfund.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf soll von jedem Pfund des Gewichts eines Rindes $^{5}/_{8}$ kr. bezahlt werden.

III. Ein Farren von 400 — 600 Pf. 4 fl. oder $^{3}/_{5}$ kr. per Pfund.

Ein Farren von 600 Pfund und darüber 5 fl. 30 kr. oder $^{33}/_{60}$ kr. per Pfund.

Eine Kuh bis zu 300 Pf. und darüber 1 fl. 48 kr.

Eine Kuh von 300 — 400 Pf. 3 fl. oder $^{3}/_{5}$ kr. per Pfund.

Eine Kuh über 400 Pfund und darüber 4 fl. 14 kr. oder $^{127}/_{200}$ kr. per Pfund.

Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll von jedem Pfund des Gewichts dieser Viehgattung $^{4}/_{8}$ kr. bezahlt werden.

IV. Kälber unter 60 Pfund per Stück 30 kr.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf ohne Rücksicht auf das Gewicht per Stück 30 kr.

V. Schaafvieh sobald es das Gewicht von 25 Pfund erreicht, per Stück 24 kr.

Ein Lamm, welches unter 25 Pfund wiegt 12 kr.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf ohne Rücksicht auf das Gewicht per Stück 18 kr.

VI. Ein Haupt- oder Speckschwein (nemlich ein Schwein über 130 Pf.) per Stück 20 kr.

Ein gemeines Schwein von 80 — 130 Pfund 12 kr.

Ein Lauferschwein von 40 — 80 Pfund 8 kr.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf ohne Rücksicht auf das Gewicht per Stück 10 kr.

VII. Frisches und geräuchertes Fleisch vom Ausland per Pfund 1¼ kr.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf per Pf. 1¼ kr.

VIII. Ein Bock oder eine Geis per Stück 4 kr.

Nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf 8 kr.

Der neue Gesetzesentwurf weicht daher von der bestehenden Gesetzgebung darin ab, daß

1) Die 21 Tarifansätze der bestehenden Gesetzgebung sich auf 7 reduziren.

2) Bei jenen Viehgattungen, von welchen der Accis nach dem Gewicht erhoben wird, das Mehrgewicht von einer Abstufung zur andern bezahlt werden soll, wovon bis jetzt kein Accis entrichtet wurde.

3) Daß dagegen aber das Gewicht des Kopfes und des Unschlitts frei gegeben wird;

4) der bestandene Tarif für das Ochsenfleisch derselbe bleibe,

5) der für das Rindfleisch, so wie für das Fleisch der Farren und Kühe gemindert,

6) der für das Kalbfleisch nicht verändert.

7) Der für die Schaafe um 6 kr. per Stück gemindert, für die Lämmer aber um 6 kr. erhöht.

8) Der für die Speck- und gemeinen Schweine um 10 und 2 kr. gemindert, für die Lauferschweine um 2 kr. erhöht.

9) Der vom Bock- und Geisenfleisch aufgehoben,

10) der für frisches und geräuchertes Fleisch vom Auslande beibehalten worden sey,

11) der Nachtheil, welcher durch die gegenwärtige classenweise Erhebung der Fleischaccise statt findet, und wornach nur 2 Pf. Gewicht mehr einen bedeutenden Unterschiedied in der Größe des Accisansatzes verursachte, und vielfache Defraudationen veranlaßte, mit allen seinen Folgen beseitiget wird.

Da nunmehr der Fleischaccis von dem Mehrgewicht einer Abstufung zur andern bezahlt werden soll, so fragt es sich, ob dadurch dem Metzger oder dem Consumenten kein Nachtheil zugehe, ob durch diese Veränderung der Accise nicht eine Erhöhung der Fleischtaxe zu befürchten sey?

Der Metzger darf sein Fleisch nur nach einer bestimstimmten Taxe verkaufen; bei Bestimmung derselben wird der Betrag der Accise nach dem Pfund der Fleischtaxe zugeschlagen und er erhält auf diese Weise die Rückzahlung von den Consumenten; letztere haben daher bis jetzt auch von diesem Mehrgewicht die Accise bezahlt, nur hat sie nicht die Staatskasse, sondern der Metzger bezogen, der Metzger verliert also bloß einen abusive bezogenen Gewinn. Es ist daher durch diese Abänderung der Erhebungsweise kein Grund zu einer Erhöhung der Fleischtaxe vorhanden, und somit geht dem Consumenten kein Nachtheil zu.

Der Metzger soll nach dem Gesetzesentwurf den Accis des Gewichts bezahlen, welches sich ergiebt, wenn das geschlachtete Vieh in vier Theile vertheilt ist. Allein bis zum endlichen Verkauf trocknet das Fleisch ein, beim Aushauen desselben verliert der Metzger ebenfalls an dem Gewicht und es scheint, er erhalte

also nicht so viel zurückersetzt, als er dem Staat Vorauslage gemacht hat. Früher hat er eine Entschädigung darin gefunden, daß er von der Bezahlung des Mehrgewichts von einer Abstufung des Tarifes zur andern frei gewesen ist, nach dem neuen Gesetzesentwurf ist aber diese Befreiung aufgehoben.

Beim ersten Anblick scheint diese Bemerkung einige Würdigung zu verdienen, aber es darf nicht übersehen werden, daß nach der bestehenden Gesetzgebung der Accis von dem Gewicht des Kopfes und des Unschlittes bezahlt werden muß, nach dem neuen Gesetzesentwurf aber nicht mehr erhoben werden soll, sich somit jene Nachtheile ausgleichen, indem das Austrocknen des Fleisches und der Verlust des Gewichts beim Aushauen auf 12 bis 16 Pfund per Stück, das Gewicht des Kopfes und das Unschlitt eines Ochsen zu 60, 70 und 80 Pfund, das eines Rindes, eines Farrens und einer Kuh zu 30 bis 40 Pfund angenommen werden kann, sich dadurch also jene Nachtheile ausgleichen.

Ist aber nicht zu befürchten, daß der Metzger, weil ihm der nun bisher bezogene Vortheil des Accises von dem Mehrgewicht entgehen soll, künftig nicht leichtere Ochsen ankaufe, das Publicum dadurch mit geringerem, magerem, schlechterem Ochsenfleisch versehe, ist nicht der Nachtheil für die Nationalwirthschaft zu befürchten, daß die Zahl der Käufer schwererer Mastochsen sich mindere? eine Besorgniß, auf welche die Metzgermeister der Städte Mannheim und Heidelberg in der von ihnen der hohen Kammer eingereichten und Ihrer Commission hierauf zur Berücksichtigung mitgetheilten Petition aufmerksam gemacht und diese Besorgnisse damit beleuchtet haben, daß der Metzger zur Herbeischaffung eines Fleischbedarfes von 900 bis 1000

Pfund Ochsenfleisch immer künftig zwei geringe, kleine Ochsen statt eines einzigen zu einem solchen Gewicht ankaufen werde, weil ihm bei dem ersteren von dem zu veraccisenden Gewicht ein doppeltes Gegräb, nemlich 2 Ochsenhäute, 2 Lebern, 2 Herze, 2 Lungen und doppeltes Unschlitt in Abzug gehe, das ist, accisfrei sey, was bei einem Ochsen zu gedachtem gleichen Gewicht nur mit einem Gegräb, einer Haut der Fall sey.

Nach dem Stand der Viehzucht in unserm Vaterlande ist das Fleisch eines schweren Mastochsen, der 900 bis 1000 Pfund wiegt, grobfaserig, zäh und hart, das Publikum würde es sehr gerne vertauschen, mit dem Fleische eines jungen mittelmäßig gemästeten Ochsen von leichterem Gewicht, welches feinfaseriger und saftiger ist.

Schwere Mastochsen, das heißt solche, welche nach dem Stand unserer Viehzucht über 900 Pfund wiegen, werden in unserm Vaterlande nur wenige gezogen und geschlachtet. Wenn diese Behauptung bei dem ersten flüchtigen Anblick gleich wenige Wahrscheinlichkeit zu haben scheint, so belegt sie Ihre Commission mit anliegender Tabelle Ziffer 1., welche ein getreuer Auszug ist, aus den Waagregistern des im Jahre $18^{26}/_{27}$ in dem Bezirk von acht Obereinnehmereien geschlachteten großen Viehes unter welchen sich auch der der Obereinnehmerei Heidelberg befindet und nachweist, daß das höchste Gewicht der in diesem Bezirk geschlachteten Ochsen mit Einschluß des Kopfes und Unschlitts nur 941 Pfund gewesen sey. Durch die Gefälligkeit eines der Commissionsglieder erhielt die Commission in dieser Beziehung eine Nachweisung über die Stadt Mannheim, nach welcher im Monat März 177 Ochsen dort geschlachtet wurden, und unter diesen nur 28 Stück das Ge-

wicht von 600 Pfund überschritten haben. Und berücksichtigt man endlich, daß der Metzger, der sein Gewerbe mit einigem Vortheil betreiben will, jene Fleischgattung anschaffen muß, welche seine Abnehmer wünschen, so verschwinden vollends die Besorgnisse, welche in Bezug auf die Nationalwirthschaft vorgetragen worden.

Die weitern Vortheile, welche diese Metzger aufzählten, um wahrscheinlich zu machen, daß sie geneigter seyn dürften, leichteres als schwereres Vieh anzukaufen, dürften bei einer näheren Beleuchtung einigermaßen schon bei dem Rückblick auf die Concurrenz der Gewerbe schwinden. Das Mehrgewicht zweier Häute von leichten Ochsen gegen das Gewicht eines schweren Mastochsen, die Differenz des Gewichts des Unschlitts der erstern gegen das des zweiten, ist nach dem Urtheil der Sachkenner von keinem besondern Belang, und das zweifache Gegräb hat besonders im Sommer keinen Werth, weil es wegen Mangel an Verkaufsgelegenheit häufig ganz weggeworfen wird.

Wäre es aber nicht zu empfehlen, die Accise vom großen Vieh stückweise und nicht mehr nach dem Gewicht erheben zu lassen? eine Bitte, welche die Metzger der Städte Mannheim und Heidelberg in ihrer Petition vorgetragen haben. Die hohe Regierung hat in der Motivirung des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Gründe richtig vorgelegt, welche einem solchen Abgabensystem entgegenstehen. Die Ungleichheit in den Abgaben wäre in vielen Fällen zu groß, als daß sie mit der Vereinfachung der Erhebung entschuldigt werden könnte. Der Gewinn würde den Bewohnern der größern Städte zu Theil werden, der Nachtheil die kleineren Städte und Dörfer treffen. Die Schwierig-

keit, Ochsen und Rinder zu unterscheiden, könnte ohne Gewichtsbestimmung nicht beseitigt werden, und die in Antrag gebrachte Abschätzung durch Anschauung gewährte nicht die geringste Sicherheit, weil dem Accisor eine Kunstfertigkeit nicht zugemuthet werden kann, die selbst dem erfahrensten Metzger nicht eigen ist, nemlich die ganz bestimmte Abschätzung auf wenige Pfunde; sie würde eine Quelle zahlloser Defraudationen werden, und dann nach welcher Grundlage soll der Tarif der Accise bestimmt werden? Nimmt man das geringste Gewicht einer Viehgattung zur Basis, so wird die Staatskasse in einen bedeutenden Verlust gerathen, der Metzger vom Mehrgewicht den Accis vom Consumenten empfangen und in seine Tasche stecken. Nimmt man das höchste Gewicht zur Basis, so werden die Metzger mit vollem Recht sich zu beschweren haben, und nimmt man das Mittelgewicht, so werden jene Metzger, welche ihrer Verkaufsgelegenheit wegen leichteres Schlachtvieh ankaufen müssen, sich in offenbarem Nachtheil befinden, gegen jene, deren Verkaufsgelegenheit den Ankauf schwereren Schlachtviehes erfordert. Der letztere würde den Accis vom Mehrgewicht in seine Tasche stecken, der erstere einen höhern Accis als der letztere bezahlen, und dem reichen Metzger die Gelegenheit gegeben werden, dem ärmeren alle Nahrung zu entziehen; eine Erhebungsweise nach dem Stück ist daher nicht zu empfehlen.

Mit Vergnügen kann Ihre Commission bemerken, daß der Accis bei jenen Fleischgattungen etwas gemindert wird, welche von dem Landmann und der ärmern Volksklasse in den Städten vozüglich consumirt werden nemlich von dem Fleisch der Rinder, Farren, Kühe und Schweine und daß der Accis von dem Fleisch der

Böcke und Geisen, welches die Speise der ärmeren Klasse des Landmanns ist, ganz aufgehoben wurde. Die Richtigkeit der Gründe, welche die hohe Regierung hiezu bestimmt, und welche sie bei der Begründung des Gesetzesentwurfes vorgelegt hat, muß Ihre Commission unbedingt anerkennen.

Ob der neue einfachere Tarif keine andere Einnahmen als der bisherige herbeiführe? Diese Frage mußte wohl die Aufmerksamkeit Ihrer Kommission in vollen Anspruch nehmen. Beim ersten flüchtigen Anblick desselben sollte man wohl glauben, daß eine Erhöhung der Einnahme Statt finden müsse, weil der Accis von dem Mehrgewicht eine Abstufung des Tarifs zum andern bezahlt werden soll. Allein bei einer näheren Prüfung und nach genommener Einsicht der von der hohen Regierung mitgetheilten Berechnungen verschwand diese Täuschung bald. Die Tabelle Ziffer 1., welche ein genauer Auszug aus den Wagscheinen der in den Jahren $18^{26}/_{27}$ in dem Bezirk von 8 Obereinnehmereien geschlachteten Viehes ist, gibt die Ueberzeugung, daß die Zahl der geschlachteten Ochsen, welche das Gewicht von 600 Pfund erreichen und überschreiten, kaum der vierte Theil seye, daß das höchste Gewicht der geschlachteten Ochsen 1,000 Pfund betragen habe, daß nur in dem Bezirk einer einzigen Obereinnehmerei Ochsen von diesem Gewicht geschlachtet wurden, daß in 2 Obereinnehmereibezirken, das höchste Gewicht solcher 900 Pfd. bis 1,000 Pfd., in 3 Obereinnehmereibezirken 700 bis 800 Pfd. in einem zwischen 600 bis 700 Pfd. betragen habe. Berücksichtigte man ferner, daß diesem Gewicht Kopf und Unschlitt beigewogen wurde, welches nach dem neuen Gesetzesentwurf in Abzug kommt, so wird das Mehrgewicht, welches nach dem neuen Gesetzes-

entwurf bezahlt werden soll, weniger ertragen. Berücksichtiget man ferner, daß bei der Abstufung des Tarifs von 400 auf 500 Pfd. und von 500 auf 600 Pfd. nach Abzug des Gewichts vom Kopf und Unschlitt sich dasselbe unter den niedrigsten Tarifansatz stellt und dadurch eine Mindereinnahme herbeiführt, daß der Accis von dem Fleisch der Rinder, der Farren und der Kühe einigermassen, der der Schweine bedeutend gemindert, der von dem Fleisch der Böcke und Geisen ganz aufgehoben wird, und daß es noch sehr unsicher seye, ob die berechnete Erhöhung des Accises vom Schaafvieh wirklich eintreten werde, so ist nicht zu verkennen, daß nicht nur keine Erhöhung, sondern daß sogar eine Verminderung der Einnahme Statt haben dürfe. Ihre Commission legt Ihnen sub Ziffer 2. hierüber eine tabellarische Berechnung vor und bittet solche in Verbindung mit der Tabelle Ziffer 1. genau zu vergleichen und zu prüfen.

Nach diesen allgemeinen Reflexionen kann Ihre Commission nicht verkennen, daß der neue Gesetzesentwurf an Einfachheit und Zweckmäßigkeit die bestehende Gesetzgebung übertreffe, und daß der Metzger und der Consument nicht, die Staatscasse aber wohl um eine ganz unbedeutende Summe benachtheiligt werde, die sie inzwischen dem ersteren Zweck wohl gerne zum Opfer bringen kann, und somit geht nun Ihre Commission zur Prüfung der einzelnen Gesetzesartikel über.

Bei Artikel 1. 2. und 3. hat Ihre Commission nichts zu erinnern. Bei dem Artikel 4. glaubt dieselbe nach dem Absatz 2. folgenden Zusatzartikel in Antrag bringen zu müssen.

„In jenen Gemeinden, in welchen sich besondere „Schlachthäuser befinden, darf der Eigenthümer das

„Fleisch anhauen, sobald er den Waagschein empfangen „hat, er ist aber verbunden, den Accis spätestens bis „Mittag 12 Uhr zu bezahlen.

Dieser Zusatzartikel begründet sich durch folgende Bemerkungen:

In jenen Gemeinden, in welchen sich besondere Schlachthäuser befinden, wird das große Schlachtvieh in den Nachmittags- und Abendstunden geschlachtet und kann, weil es erkalten muß, vor des andern Tags Morgens 4 Uhr nicht abgewogen werden. Da besonders im Sommer das Fleisch sogleich in die Metzig verbracht wird, so ist es dem Metzger unmöglich, den Accis vor dem Anhauen zu bezahlen, eine Defraudation ist nicht möglich, weil der Wagmeister ein Journal über das geschlachtete und abgewogene Vieh führt und dem Acciserheber nach der Abwägung das Verzeichniß über das geschlachtete und abgewogene Vieh zustellt.

Artikel 5. Hier ist des vorigen Zusatzartikels wegen gleichfalls folgender Zusatz nothwendig:

„In dem Art. 4. bestimmten Ausnahmsfall tritt die „Bestrafung nur dann ein, wenn der Eigenthümer den „Waagschein nicht besitzt oder den Accis vor Mittags 12 Uhr nicht bezahlt.

Bei Art. 6. hat Ihre Commission nichts zu erinnern. Das Waaggeld unterliegt hiernach keiner berücksichtigungswerthen Erhöhung oder Verminderung und sollte auch eine letztere eintreten, so müssen die Gemeinden sich dies gefallen lassen, wenn es sich darum handelt, dem Gesetze selbst eine größere Einfachheit und Zweckmäßigkeit zu geben. Ihre Commission trägt unter diesen Abänderungen auf die Annahme des Gesetzes an.

Darstellung

der Anzahl und des Gewichts des im Etatsjahre 1826—27 in den Bezirken nachgenannter Obereinnehmereien geschlachteten accisbaren Viehes.

Ober-Einnehmereien.	Seelenzahl.	1. Ochsen.		2. Rinder.		Kälb.	3. Farren.		4. Kühe.		5. Schweine. Hpt.	Mttl.	Lfr.	6. Schaafe.	Lämmer.	7. Ziegen.
		St.	Gewicht Pf.	St.	Gewicht Pf.	St.	St.	Gew. Pf.	St.	Gewicht Pf.	St.	St.	St.	St.	St.	St.
Bonndorf . . .	23459	188	98208	202	55077	1291	30	13969	318	89803	1544	3447	316	50	760	145
Constanz	22500	748	413331	1376	274098	3797	10	4067	724	184792	347	2699	1237	182	911	420
Freiburg	36900	1684	927522	700	207197	3451	41	21795	650	189481	702	5713	3345	830	1726	155
Lichtenau	46010	334	160957	1381	287941	2557	10	4431	2157	599278	929	6026	8364	153	633	237
St. Georgen .	17190	88	46125	230	57063	918	2	1209	427	119754	1492	2486	757	45	598	409
Bruchsal	62000	1057	586843	2349	658404	2330	11	5777	1071	213993	441	1654	1936	252	71	256
Heidelberg . . .	41400	1186	711030	1133	264711	4217	45	25667	1330	419342	114	1113	12809	548	468	30
Buchen	29065	68	33658	1390	271585	969	1	500	294	74330	38	1130	9119	36	583	304
	278524	5353	2977674	8761	2077006	19530	150	77415	6971	1890773	5607	24228	37883	2132	5750	1956

Von dem hier vor aufgeführten Schlachtvieh wurde im Etatsjahre 1826—27 an Accis erhoben: 90,498 fl. 14 kr. dieser Betrag verhält sich zu dem, bei sämmtlichen Obereinnehmereien des Landes im Etatsjahre 1826—27 erhobenen Fleischaccis ad 315,885 fl. 53 kr. wie 2 zu 7. Beiläufig in demselben Verhältnisse findet sich die Zahl der Consumenten in den Bezirken der genannten Obereinnehmereien zur Gesammtbevölkerung des Großherzogthums.

Diesem Verhältniß gemäß berechnet sich die im Etatsjahre 1826 statt gehabte Consumtion an Schlachtvieh zu:

18735	10421859	30663	7269521	68355	525	270952	24398	6617705	19624	84798	132590	7462	20125	6846
									237,012			27,587		

Uebersicht

der gröſten und kleinſten Stücke des im Etatsjahre 1826—27 in den Bezirken nachgenannter Obereinnehmerei geſchlachteten Rindviehes aller Gattungen.

Obereinnehmereien.		Ochſen.			Rinder.					Farren.		Kühe.		
		von 600 Pfund und darüber.	von 500—600 Pfund.	von 400—500 Pfund.	von 300—400 Pfund.	von 200—300 Pfund.	von 150—200 Pfund.	von 100—150 Pfund.	von 60—100 Pfund.	von 600 Pfund und darüber.	von 400—600 Pfund.	von 400 Pfund und darüber.	von 300—400 Pfund.	bis zu 300 Pfund.
Bonndorf	Das gröſte Stück	695	592	496	397	298	198	149	100	788	556	424	400	300
	» kleinſte »	600	505	400	300	200	158	127	82	700	406	404	301	140
Conſtanz	» gröſte »	780	598	495	395	297	199	150	100	667	530	—	396	300
	» kleinſte »	600	500	400	300	200	155	110	60	600	400	—	312	96
Freiburg	» gröſte »	769	595	497	398	295	196	150	96	600	585	460	400	300
	» kleinſte »	600	500	400	300	200	160	120	60	600	370	406	302	140
Lichtenau	» gröſte »	730	596	498	398	297	196	145	98		600	560	398	296
	» kleinſte »	—	500	400	300	200	151	101	60	—	400	401	301	145
St. Georgen	» gröſte »	700	592	496	396	299	198	150	96	620	589	530	394	300
	» kleinſte »	630	508	405	309	200	170	120	61	—	—	410	307	156
Bruchſal	» gröſte »	1000	592	493	398	298	198	150	96	720	590	614	394	300
	» kleinſte »	614	503	404	300	200	152	106	80	650	386	410	309	132
Heidelberg	» gröſte »	941	597	497	396	296	196	150	100	814	596	656	398	300
	» kleinſte »	604	507	409	302	204	152	112	84	660	426	409	306	180
Buchen	» gröſte »	954	598	495	397	296	198	150	100	—	500	440	394	300
	» kleinſte »	622	538	420	300	200	154	112	83	—	—	—	320	138
Im Bezirke dieſer Obereinnehmereien das gröſte Stück		1000	598	498	398	299	199	150	100	814	596	656	400	300
das kleinſte Stück		600	500	400	300	200	151	101	60	600	400	401	301	96

Karlsruhe, den 3. März 1828.

Ziffer II.

Berechnung

der Fleischaccise nach dem entworfenen neuen Tarif.

	Gewicht.	Accis-Betrag.	Accis-Betrag.		Accisertrag im J. $18^{26}/_{27}$ nach der Rechnung.		Nach der Rechnungen mehr.		weniger.	
	Pfund.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Von großem Vieh.										
1) Ochsen, Stück 18735	10421859									
ab 70 Pf. p. Stück für Kopf und Unschlitt	1311450									
Rest accisbar zu ¾ kr.	9110409	6832807	113880	7	114646	52	766	45	—	—
2) Rinder, Stück 30663	7269521									
ab 30 Pfund p. Stück für Kopf und Unschlitt	919890									
Rest accisbar zu ⅝ kr.	6349631	3968519	66141	59	66443	7	301	8	—	—
3) Kühe und Farren, St. 24923	6888657									
ab 30 Pfund p. Stück für Kopf und Unschlitt	747690									
Rest accisbar zu ½ kr.	6140967	3070483	51174	43	52830	17	1655	34	—	—
Summa A.	. . . . .	. . . . .	231196	49	233920	16	2723	27	—	—
B. Von kleinem Vieh.	Stück.									
4) Kälber, 1 Stück 30 kr.	68355	2050650	34177	30	34177	30	—	—	—	—
5) Schafe u. Lämmer, 1 St. 18 kr.	27587	496566	8276	6	7009	48	—	—	1266	18
6) Schweine, 1 St. 10 kr.	237012	2370120	39502	—	41179	50	1677	50	—	—
Summa B.	. . . . .	. . . . .	81955	36	82367	8	1677	50	1266	18
„ A.	. . . . .	. . . . .	231196	49	233920	16	2723	27	—	—
Summarum	. . . . .	. . . . .	313152	25	316287	24	4401	17	1266	18
Nach der Rechnung pro $18^{26}/_{27}$ wirklich mehr	. . . . .	. . . . .	. . . . .		. . . . .		3134	59		

Ziffer L.

Darstellung

1) der einzelnen Gattungen des im Etatsjahre 18$^{35}/_{36}$ geschlachteten accisbaren Viehes nach den Abstufungen des Tarifs

und

2) des von jeder einzelnen Gattung gefallenen Accises, so wie der Summe des Accisbetrags hievon

in

den Bezirken nachgenannter Obereinnehmereien.

Ober-Einnehmereien.	1. Ochsen über 600 Pfund mit Hörnern.	2. Ochsen über 500—600 Pfund.	3. Ochsen über 400—500 Pfund.	4. Stiere über 500 Pfund.	5. Stiere über 400—500 Pfund.	6. Stiere über 300—400 Pfund.	7. Stiere über 200—300 Pfund.	8. Stiere über 100—200 Pfund.	9. Kälber.	10. Farren über 600 Pfund mit Hörnern.	11. Farren über 400—600 Pfund.	12. Kühe über 600 Pfund mit Hörnern.	13. Kühe über 300—600 Pfund.	14. Kühe bis zu 300 Pfund.	15. Schmalvieh Stück.	16. Schmalvieh Stück.	17. Schmalvieh Stück.	18. Schafe.	19. Lämmer.	20. Ziegen.
Neustadt . .	23	76	86	80	56	35	38	2	1291	7	28	7	46	36	1544	3407	310	50	700	145
Lenzkirch . .	194	275	384	1398	550	182	302	258	3797	1	8	1	6	1	347	2699	1237	183	911	420
Freiburg . .	534	646	534	317	255	45	74	9	3451	8	83	5	139	69	703	5715	3040	830	1736	118
Lichtenau . .	1	33	303	209	304	253	536	75	2057	—	10	20	207	19	923	6008	8866	133	633	211
St. Georgen	11	36	43	74	67	23	54	12	908	—	1	5	49	1	1493	2486	537	43	598	439
Bonndorf . .	245	211	491	193	1090	495	563	158	2500	26	32	26	321	46	441	1534	1896	217	71	305
Hedelberg .	301	630	165	215	472	221	260	45	4217	10	35	109	411	10	114	1113	12810	581	468	30
Baden . . .	3	5	69	98	280	377	628	7	5628	—	—	2	10	287	38	1130	9817	36	583	304
	1372	2042	1322	1589	2814	1927	2536	305	19500	24	126	185	1247	5 564	5607	24229	37861	2182	5790	1956
	5353																			

Accisbetrag.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe.
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
172 —	475 —	445 —	218 48	140 —	66 —	32 30	1 36	649 30	11 —	112 —	29 30	138 —	477 —	1038 12	115 48	42 —	164 —	32 24	9 40	4464 20
1452 30	1700 —	1410 —	743 30	873 —	364 48	98 15	302 24	1898 30	15 —	32 —	4 —	130 —	1338 12	1115 48	446 12	164 —	151 36	182 12	28 —	11636 15
4036 —	4037 30	2520 —	1188 42	637 30	361 —	92 36	7 12	1720 30	44 —	132 —	28 30	417 —	910 48	2248 —	1300 56	164 —	248 12	182 12	126 36	16339 4
7 30	205 15	1360 —	783 42	740 —	506 —	670 —	69 42	1278 30	— 30	4 —	40 —	122 48	621 —	3467 —	309 48	1177 —	1300 56	248 12	119 36	20307 24
1612 —	2193 40	2455 —	723 48	2700 —	960 —	706 15	14 24	1165 —	3 30	40 —	148 12	909 —	685 48	497 20	147 —	1177 —	1300 56	1000 48	14 12	18 48
2502 30	3937 30	825 —	806 15	1005 —	442 —	125 —	17 —	2109 30	55 —	140 —	401 25	1233 —	1296 —	147 —	38 —	9 —	1300 56	1113 36	30 24	19 48
22 —	81 15	300 —	267 30	700 —	704 —	782 —	5 36	484 30	1 —	4 —	8 28	30 —	1458 —	1300 56	38 —	9 —	1300 56	1113 36	30 24	5000 13
16090 —	12900 15	9660 —	5208 42	7080 —	3204 —	3470 —	318 —	9760 —	132 —	504 —	783 10	3651 —	10024 12	11803 —	4 —	1300 56	1113 36	1300 56	330 24	98949 14

Die Zahlenansätze und der Accisbetrag von den einzelnen Gattungen und in sämmtlichen Obereinnehmereien ergeben sich nach dem angenommenen Verhältniß zu:

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	Summe.
4802	7171	6702	4961	9843	6656	8870	1092	68350	84	441	647	4366	19491	19734	84798	132900	462	20425	6845	350000
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
16090 —	12900 15	9660 —	5208 42	7080 —	3204 —	3470 —	318 —	9760 —	132 —	504 —	783 10	3651 —	10024 12	11803 —	4 —	1300 56	1113 36	1300 56	330 24	98949 14

18735 Ochsen im Gewicht von	104219 Centnern	
26663 Stieren	» » »	72695 »
525 Farren	» » »	2710 »
24388 Kühe	» » »	66177 »
Summe	74311	241801

235012 Schweine.	
27587 Schafe und Lämmer.	
6846 Ziegen.	
69555 Kälber.	
339000	

114646 fl. 52 kr.	von Ochsen.
66443 » 7 »	» Stieren.
2226 » — »	» Farren.
39604 » 17 »	» Kühen.
223020 fl. 16 kr.	

42179 fl. 30 kr.	von Schweinen.
7009 » 48 »	» Schafen und Lämmern.
486 » 24 »	» Ziegen.
34677 » 30 »	» Kälbern.
84353 fl. 32 kr.	
1456 » 36 »	
82897 fl. 56 kr.	

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

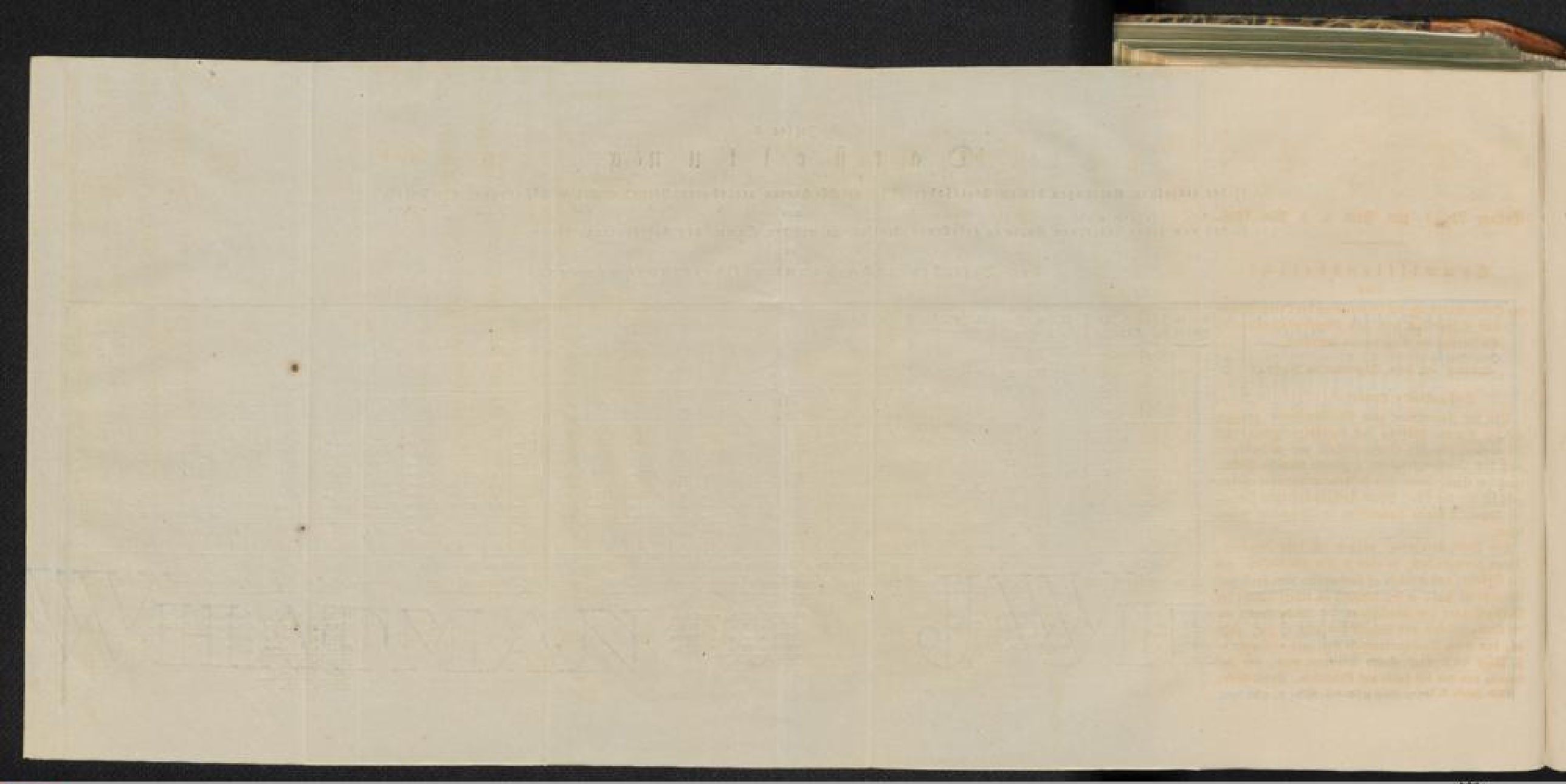

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3. zum Prot. v. 2. Mai 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzesvorschlag, die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener nach dem Diensteinkommen, resp. Einführung der Classensteuer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Zeyher.

Hochzuehrende Herren!

Von der Commission zum Berichterstatter gewählt, welcher Sie die Prüfung des Gesetzesvorschlags über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schuldiener nach dem Diensteinkommen, respective über die Einführung der Classensteuer von solchem aufgetragen haben, gebe ich mir die Ehre, Ihnen hochzuverehrende Herren, die Ansichten dieser Commission in Folgendem darzulegen.

Der Gesetzesvorschlag, welchen die hohe Regierung Ihnen vorlegen ließ, ist eben so klar und einfach, als die Gründe, aus welchen er hervorgeht, umfassend und einleuchtend sind; er setzt lediglich in einem Artikel die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Classensteuer für die Ortsgeistlichen und Schuldiener vom 1. Juni 1828 an, von ihrem Diensteinkommen fest, und ertheilet, in so lange diese Classensteuer entrichtet wird, die Befreiung von den bis daher auf Gebäuden, Grundstücken

und Gefällen, die zur Dotation der Dienste gehörten, geleisteten Steuern.

Dieser Gesetzesvorschlag ist von der hohen Regierung auf das Hauptprincip unseres und jedes anderen vernünftigen Steuersystems, wornach die Steuer ohne Rücksicht auf die Personen, auf den Objecten haftet, und auf die Constitution selbst gebaut, welche sich im §. 8. mit Bestimmtheit gegen alle Befreiungen von directen und indirecten Auflagen ausspricht. Aus diesem allgemein anerkannten Princip allein ist die Steuerbarkeit der Pfarr- und Schuldotationen hergeleitet, und durch solches ist jeder Zweifel über die Frage gelöst, ob die Ortsgeistlichen und Schullehrer von ihrem Diensteinkommen, gleich allen andern Personen, die keine Gewerbssteuer entrichten, die Classensteuer zu zahlen verbunden sind, mit welcher sie auf den Grund der allgemeinen Rechtsgleichheit des Schutzes den sie mit allen Staatsangehörigen von dem Staate genießen, und den Vortheilen, welche ihnen der Staatsverband überhaupt gewährt, in Anspruch genommen werden?

Ausser dem Hauptprincip, welches, wie gesagt, dem fraglichen Gesetzesvorschlag zur Grundlage dienet, sind aber auch noch andere Rücksichten zu Erreichung vortheilhafter Zwecke beachtet.

Die erste Rücksicht geht dahin, die Ungleichheit in der Besteuerung selbst, welche die Verschiedenheit der Besoldungsobjecte an Grundstücken, Gefällen und baarem Gelde hervorbringt, zu beseitigen, über welche sich der Herr Staatsrath Winter in der XVII. Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Mai 1822 an dem Schluße einer langen Rede mit folgenden Worten geäussert hat:

„Es kommt aber hier noch ein Verhältniß in Betracht, das nicht den Staat und die Kirche, mithin

auch nicht Sie, meine Herrn, sondern die Kirchengesellschaft selbst berührt. Die Kirchenpfründen sind nämlich nicht gleichheitlich ausgetheilt, einige bestehen in Gütern und Gefällen, andere in einem von jenen, und noch in baarem Gelde, andere endlich bloß in diesem. Dadurch entsteht bei Besteuerung der Liegenschaften eine Ungleichheit. Solche trifft nur den, der Güter und Gefälle hat, der Geld- und Naturalienbezug zahlt nur die Classensteuer."

In der Rede, mit welcher Ihnen, meine hochzuverehrenden Herren, der verehrliche Chef des großherzoglichen Finanzministeriums den Gesetzesvorschlag vorlegte, welchen Sie gegenwärtig zu prüfen haben, findet sich eine gleiche Anregung über die Verschiedenheit der Steuerobjecte und die hierdurch entstehende Ungleichheit der Steuer selbst von dem Diensteinkommen der Geistlichen und Schullehrer. Ihre Commission kann der Staatsverwaltung und den Geistlichen sowie dem Lehrstande nur Glück wünschen, wenn mit der Gesetzeskraft des Gesetzentwurfes die bisher beklagte Ungleichheit verschwinden wird. Ein weiteres Augenmerk ist auf die äußerst complicirte Ausmittlung der Steuerquoten nach der bisherigen Gesetzgebung von den Jahren 1815 1816 und 1823, sowie auf den Zweck einer einfachen Ausmittlungs-, und Erhebungsart genommen, welcher Zweck bei der überaus leichten und einfachen Weise, auf welche sich die Classensteuer berechnen und erheben läßt, vollkommen erreicht wird. Auch hierin sieht ihre Commission einen gleich großen Vortheil für die Verwaltung wie für den Steuerpflichtigen.

Die dritte Rücksicht ist endlich auf die mit wenigen Ausnahmen bedrängt zu nennende Lage der Steuerpflichtigen aus dem geistlichen und Lehrstand gerichtet.

Diese Rücksicht bestimmte allein die hohe Regierung in dem Gesetzvorschlag die Geistlichen und Schullehrer blos zur Classensteuer zu ziehen, statt sie rücksichtslos, wie alle Steuerpflichtigen zu behandeln, sie zur Zahlung der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer, und soweit ihr Auskommen aus andern Quellen fließt, noch nebenher zur Classensteuer anzuhalten.

Zudem wird dem geistlichen und Lehrstande durch den Unterschied, der sich nach den finanziellen Resultaten der einzuführenden neuern gegen die ältere Gesetzgebung berechnen läßt, nach der Nachweisung des verehrten Chefs Grosherzoglichen Finanzministeriums ein Opfer von 12,000 gebracht, welches, obwohl nur zufällig und nicht verhältnißmäßig theilbar, dennoch um so dankbarer angenommen werden dürfte, als für die Erleichterung, welche diese 12,000 fl. veranlassen, die übrigen Steuerpflichtigen nicht beschwert werden.

Ihre Commission, hochzuehrende Herren! glaubet übrigens in dem Vorschlage, die Ortsgeistlichen und Schullehrer gleich den Staatsdienern hinsichtlich der Besteurung zu behandeln, den glücklichen Mittelweg wirklich gefunden zu haben, welchen die hohe Regierung durch den Gesetzvorschlag zu eröffnen suchte, sie vereinigte sich daher nach den gesammten in diesem Bericht entwickelten Motiven in den Antrag auf die unbedingte Annahme des Artikels, welcher so lautet:

„Die Ortsgeistlichen und Schuldiener sind vom „Juni 1828 an der Classensteuer mit ihrem ganzen „Diensteinkommen unterworfen. So lange sie dieser „unterliegen, ist die auf der gegenwärtigen Dotation „ihrer Dienste haftende gewöhnliche Gebäude-, Grund- „und Gefällsteuer von ihnen nicht zu erheben.“

Beilage Nr. 4 zum Prot. v. 5. Mai 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzvorschlag, die Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betreffend.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Die vielen verschiedenartigen Landesfürstlichen, Standes- und Grundherrlichen Gebiete und Gebietstheile, aus welchen der jetzige Bestand unseres Großherzogthums zusammengesetzt ist, hatten bei ihrer ursprünglichen Vereinigung eben so vielfach verschiedene Steuerverfassungen und Abgabensysteme. Sollten die verschiedenartigen Bestandtheile aufhören, eben so viele verschiedene Staaten im Staate zu bilden, sollten sich dieselben zu der lebenskräftigen staatsrechtlichen Einheit erheben, in der sie sich jetzt darstellen, so mußte für sie, neben gleichförmiger Bildung aller andern Theile der legislativen und organischen Einrichtungen, an die Stelle der bunten Menge von einander abweichender Steuerverfassungen eine für Alle gleiche, gemeinsame Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung aufgestellt werden. So forderten es die Grundregeln der Staatskunst, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der öffentlichen Gerechtigkeit, welche vor Allem Gleichheit im Beitrag zu allen öffentlichen Lasten verlangen.

Das Werk der Steuerausgleichung war bestimmt, diese große Aufgabe zu lösen. Es enthält aber die Aufgabe zwei Theile. Es kam nämlich erstens nicht nur darauf an, ein neues Steuersystem, gebaut auf den Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, und gleichförmig angewendet auf alle Theile des Staatsgebiets, einzuführen; es kam zugleich zweitens darauf an, alle Abgaben in den einzelnen Gebieten und Gebietstheilen, welche nach dem frühern Systeme Steuern waren, oder die Stelle der Steuern vertreten hatten, aufzuheben, wenn nicht die Peräquation, statt ihren Zweck zu erreichen, umgekehrt die frühere Ungleichheit selbst vermehren, ja für einzelne Landestheile bis zur Unerträglichkeit steigern sollte.

Der erste Theil der Aufgabe ward durch die neue Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuerordnung im Jahre 1815 vollständig gelöst. Das Grund- und Häuser-Eigenthum und die Gewerbe sind seit diesem Zeitpunkte in allen Theilen des Staatsgebiets nach einer und derselben Regel belastet. Die Lösung des zweiten Theils der Aufgabe glaubte man damals dadurch zu bewirken, daß das Edict vom 6. April 1815, welches die neue Steuergesetzgebung ins Leben ruft, im §. 2 gleichzeitig verfügte:

„Mit dem Eintreten des neuen Steuerfußes hören alle „bisherigen Grund-, Häuser-, Gewerbs-, Bürger-, „Fahrniß- und Vieh-Steuern, so wie die Schutzgel- „der der Juden, überhaupt alle bisherigen directen „Steuern auf.“

Allein diese Vorschrift genügte nicht zu vollständiger Lösung dieses integrirenden Theils der ganzen Aufgabe. Dieser Vorschrift ungeachtet, so viele der frühern Abgaben sie auch beseitigte, bestunden gleichwohl andere in bunter

Menge, in ungezählten Schaaren (der Vortrag eines Herrn Regierungs-Commissärs im Jahr 1822 hatte noch 600 gezählt!) in den meisten Landestheilen fort. Daher, meine Herren, das spätere Gesetz über die Aufhebung der Beeten und alten Abgaben, welchem Sie in der Versammlung des Jahres 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben. Erst dann, meine Herren, ist das große Werk der Steuerperäquation im Großherzogthum als vollendet anzusehen, wenn sie alle beseitigt sind.

Wir haben bereits im Jahre 1825 erkannt, daß ein großer Theil der Abgaben und Leistungen, welche mit der Jagd und Forsteilichkeit zusammenhängen, mit in die Kathegorie derjenigen alten Abgaben gehören, die neben den neuen Steuern nicht fortdauern dürfen. Ich habe mir eben deßhalb bereits damals erlaubt, auf ihre Aufhebung zu dringen. Weil sich jedoch zeigte, daß es dazu an genügenden Vorarbeiten fehlte, so mußten sich damals die Kammern auf den Beschluß einer Adresse beschränken, welche die unterthänigste Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zum Inhalte hatte, „bis zum folgenden Landtage einen Gesetzentwurf „über die Aufhebung der alten aus der Jagd und Forstei„lichkeit herrührenden Abgaben gnädigst vorbereiten zu „lassen.“ Die Adresse fand die huldvollste Aufnahme, und ward noch vor dem Schlusse des Landtags dem Finanzministerium zugesendet, um einen dieser Bitte entsprechenden Gesetzentwurf vorzubereiten.

Der Entwurf, über welchen ich Ihnen die Meinungen und Anträge Ihrer Commission heute vorzulegen die Ehre habe, ist die Frucht der umfassenden, zum Theil mühevollen Arbeiten und Untersuchungen, welche das Mini-

sterium in Folge jenes auf unsere unterthänigste Adresse erfolgten höchsten Befehls eingeleitet hat. Es entspricht der Inhalt des Entwurfs in der Hauptsache ganz der Bitte, durch die er veranlaßt ist. Er bezweckt nichts anderes, als eine durch die Grundsätze unserer Steuergesetzgebung und unserer Verfassungsurkunde als nothwendig gebotene Ergänzung des Gesetzes über Aufhebung der alten Abgaben, durch Ausdehnung dieser Aufhebung auf diejenigen alten Abgaben und Leistungen, welche von der Jagd und Forsteilichkeit herrühren, und aus öffentlichen Verhältnissen entsprungen, keinen Theil unseres gegenwärtigen, für alle Staatsbürger gleichgeltenden Steuersystems ausmachen.

Schon dieser Umstand wird für den Antrag der Commission von großem Gewichte seyn, wenn sie den Entwurf seinem Hauptinhalte nach Ihrer Zustimmung empfiehlt. Und was die einzelnen und untergeordneten Bestimmungen desselben betrifft, so sind die Beweggründe, welche sie rechtfertigen, in der Rede, womit der Entwurf Ihnen vorgelegt worden, mit solcher Klarheit und erschöpfenden Vollständigkeit entwickelt, daß mir, da ich schon Gesagtes und treffend Gesagtes zu wiederholen mir nicht erlauben darf, nur Weniges weiter zu sagen übrig bleibt.

Der erste Artikel enthält die Hauptbestimmung. Er hebt 1) alle aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben im Allgemeinen, sodann 2) die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten insbesondere, und 3) eben so die Taxen, Sporteln und und Stempelgebühren auf, welche in Jagd- und Forstangelegenheiten von Forststellen bisher bezogen wurden.

Die Abgaben Nr. 1, im Gesammtbetrag von beiläufig 4000 fl. kommen in den verschiedenen Theilen des Landes in der verschiedensten Gestalt, in überall wechselnder Größe, unter überall andern Namen und Bezeichnungen vor. Die Actenmasse, welche vor mir liegt, enthält die Verzeichnisse derselben. Die häufigsten Kunstnamen, welche die unerschöpfliche Fruchtbarkeit des finanziellen Erfindungsgeists der Bezugsberechtigten auf merkwürdige Weise beurkunden, sind vorzüglich: Antvogelzins, Augstvesen, Augstviertel, Azgeld, Dehmengeld, Dienstkorn, Eckerichgeld, Forstbatzen, Forstgänse, Forstgarben, Forsthaber, Forstrecognition, Forsttax, Forstthaler, Forstviertel, Harzgeld, Holzzehnten, Hundsanken, Hundsazgeld, Hundshaber, Hundshabergeld, Jägerazgeld, Jägerzehrung, Koppeljagdgeld, Leimvogelzins, Maulhaber, Meisenfangrecognition, Rauchgroschen, Schreibmaterialienaversum, Schreibstubengebühr, Treibschützenkorn, Waidgeld, Waldgroschen, Wildfuhrgeld und Vogelbatzen.

Die Abgaben und Naturalleistungen Nr. 2, nämlich die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Huthkosten sind in den gesammelten Acten, die ebenfalls vor mir liegen, in ihrem Gesammtbetrage zu 21,300 fl. angenommen. Sie sind in ihrer Art und in der Größe in den verschiedenen Landestheilen ebenfalls fast ins Unendliche verschieden. Sie bestehen bald in der Nutzung von Grundstücken und Gebäuden, bald in Allmendtheilen und Bezügen von Bürgerholzgaben, oder in Berechtigungen zur Mastung in Gemeindswaldungen, bald

in fixirten Geldbeiträgen, in bestimmten Bezügen an Wein, Frucht, Korn, Haber, Spelz, Holz, Butter, Eier, Hühner, Wachs, Wolle und Flachs, oder endlich in accidentellen Bezügen, Forstgebühren, Stocklösung, Stockmiethe, Anweisgebühren, Kohlplattengeld und Steingeld. Die Acten zeigen, daß die drückendsten und ungerechtesten, weil die ungleichsten, von allen die Forstgebühren sind, die von dem geschlagenen Holze erhoben werden, in der überall wechselnden Größe von 2, 3, 4, 6, 9 Kreuzern vom Gulden, theils mit theils ohne Rücksicht auf die Größe des Erlöses, nach der Verschiedenheit der Landestheile überall verschieden.

Beiderlei Abgaben und Leistungen unterscheiden sich in dem äußerwesentlichen Umstand, daß die erstern (Nr. 1), ihrem Ursprunge nach die ältesten, unmittelbar in die Cassen der Inhaber der Jagd- oder Forstgewalt fließen, die letztern dagegen (Nr. 2) entweder ganz oder in einer bestimmten Quote von den Forstdienern, und vorzüglich von den Revierförstern bezogen werden. Beide kommen dagegen, in dem hier allein wesentlichen Punkte mit einander überein, daß sich auch nicht einen Augenblick zweifeln läßt, daß beide, so weit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, kein rechtliches Fundament mehr haben, ja daß sie von der Zeit an, da alle Staatsbürger einer gleichen Besteuerung unterworfen wurden, bis jetzt bereits kein rechtliches Fundament mehr gehabt haben — daß die Abgaben und Leistungen beiderlei Art, ohne weitern Aufschub aufgehoben werden müssen, längst aufzuheben gewesen wären! — In Ansehung der Abgaben Nr. 1 ist aller Zweifel schon beseitigt durch ihre blose Bezeichnung als Abgaben, die aus der Jagd- und Forsthoheit

entsprungen sind, da neben den neuen Steuern keine alten Hoheitsabgaben fortbestehen dürfen. Und ganz dasselbe gilt bis zu gewissem Punkte von den Abgaben Nr. 2, von den Beiträgen zu den Beförsterungskosten, die bis zu gewissem Punkte ebenfalls wahre eigentliche Hoheitsabgaben sind. Die gesammten Verrichtungen der Beförsterung lassen sich nämlich unter 2 Classen von Handlungen bringen, nämlich: Erstens Handlungen der Waldbewirthschaftung, welche die Forstdiener für die Waldeigenthümer, namentlich für die Gemeinden und Körperschaften besorgen, und zweitens Handlungen der hoheitlichen Staats-Oberaufsicht und Polizeigewalt, wodurch die Waldeigenthümer in der freien Benutzung ihres Eigenthums, aus Gründen des öffentlichen Wohls (nach bisheriger Einrichtung leider nur zu sehr!) beschränkt werden. Die Handlungen der erstern Art kommen besonders nur den Gemeinden und Körperschaften zu gut, nicht aber den Waldeigenthümern im Allgemeinen. Daher die Forderung der öffentlichen Gerechtigkeit, daß die Lasten nicht länger von den Waldeigenthümern überhaupt und im Allgemeinen getragen, sondern daß zu einem besondern verhältnißmäßigen Beitrage nur diejenigen verpflichtet werden, denen solche Handlungen insbesondere gewidmet sind, die Gemeinden und Körperschaften, von welchen ich später, bei der Erörterung des Artikels 4 zu sprechen die Ehre haben werde. Was aber die Handlungen der zweiten Art betrifft, die Handlungen der Beförsterung, die in Ausübung der hoheitlichen Oberaufsicht und in polizeilichen Beschränkungen der Waldeigenthümer bestehen, so müssen sie sich zwar nach der jetzt bestehenden Ordnung solche gefallen lassen,

können aber nicht schuldig seyn, die einzelnen Handlungen der Forstpolizeibehörden besonders zu bezahlen, oder zu den Kosten dieser Behörden besondere Beiträge zu leisten. „Sie sind," nach dem treffenden Ausdruck des Redners der Regierung, „dem Forstpolizeiberechtigten für die Auf„sicht, daß die Waldungen nicht forstpolizeiwidrig benutzt „werden, so wenig etwas zu bezahlen schuldig, als der „Bäcker der Ortspolizei für die Aufsicht, daß er nur gutes „und gewichtiges Brod verkauft."

Wenn sodann unter den zur Aufhebung bezeichneten Abgaben Nr. 2, ferner auch die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Huthkosten vorkommen, so hängt dieß mit der Bestimmung des zweiten Artikels des Entwurfs zusammen, wodurch auf ganz angemessene Weise für die Zukunft die Huth des Waldeigenthums, wie die Huth anderer Privatbesitzthümer, lediglich dem Besitzer oder Eigenthümer heimgewiesen, nicht ferner, wie bis jetzt, zwar nicht in der Regel, aber doch ausnahmsweise geschah, von Staatswegen besorgt werden soll.

Was endlich die Nr. 3 zur Aufhebung bezeichneten Forst-Taxe-, Stempel- und Sportelgebühren betrifft, wovon die erstern, die Forsttaxen, nach einem dreijährigen Durchschnit von 1824—26, in der Rundzahl 5400 fl. ausmachen, die beiden andern aber zusammen in der mäßigen Schätzung zu 1300 fl. angenommen sind, so ist gewiß, daß sie durchaus nicht privatrechtlichen Ursprungs seyn können, sondern unbezweifelte Hoheitsabgaben sind, die auf keinem Gesetze, sondern lediglich auf einem schwankenden, überall anders gestalteten Herkommen beruhen, und neben den neuen Steuern nicht fortbestehen können. Uebrigens wird die Fassung des Entwurfs in dieser

Stelle eine Verbesserung erhalten müssen, welche ich Ihnen im Namen und aus Auftrag der Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, in Vorschlag bringe, nämlich nach den Worten des Entwurfs: „Taxen, Sporteln und Stempelgebühren," den Zwischensatz einzuschieben:

„welche bisher in Jagd- und Forstange-
„legenheiten von Forststellen erhoben
„wurden."

Es wird dieser Beisatz deßhalb nothwendig seyn, weil der Entwurf nur diejenigen Tax- Stempel- und Sportelgebühren aufheben will, welche da und dort nach dem Herkommen als Jagd- und Forsteilichkeitsabgaben oder als Beiträge zu den Beförsterungskosten von den Forststellen oder Forstdienern erhoben wurden, dagegen nicht beachsichtigte, und von Rechtswegen nicht beabsichtigen konnte, für die Waldeigenthümer auch in andern Beziehungen eine allgemeine Tax- Stempel- und Sportelfreiheit zu statuiren, z. B, in Beziehung auf die Rechtspolizeiverwaltung oder in Beziehung auf die Rechtspflege, da es hinsichtlich der Pflicht zur Tax- Stempel- und Sportelentrichtung durchaus gleichgültig seyn muß, ob die rechtspolizeiliche Handlung oder der gerichtliche Streit ein Waldeigenthum, eine Jagd- oder Forstangelegenheit, oder aber ein anderes Grundeigenthum, eine andere rechtspolizeiliche oder processualistische Angelegenheit zu ihrem Inhalt und Gegenstand habe.

Bei Gelegenheit des ersten Artikels des Entwurfs, mit dessen Erörterungen ich mich bis jetzt beschäftigt habe, wird man vielleicht noch zwei Fragen aufwerfen, welche bei Gelegenheit der Erörterung des Gesetzentwurfs über

die Abschaffung der alten Abgaben in Bezug auf diese in den Versammlungen der Jahre 1822 und 1825 Gegenstand vieler, zum Theil scharfsinniger Verhandlungen geworden sind, nämlich die beiden Fragen, die ich, auf die Jagd- und Forsthoheitsabgaben beschränkt, so auszudrükken haben werde: Erstens ob, da nur die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben aufgehoben werden sollen, nicht zu wünschen wäre, daß das Gesetz die charakteristischen Merkmale bezeichnete, wodurch dieselben von den nicht aufgehobenen, sondern fortdauernden Abgaben und Leistungen privatrechtlichen Ursprungs und Characters unterschieden seien? — oder zweitens ob, wenn solche allgemeine durchgreifende Charakteristik nicht räthlich oder nicht thunlich sey, solche nicht im Gesetze wenigstens ersetzt werden sollte durch eine specielle Benennung und Aufzählung aller einzelnen wirklich aufzuhebenden Abgaben?

Die erste Frage verneine ich unbedingt. Der Gesetzgeber hat diese Merkmale nicht erst zu bestimmen. Sie sind durch die bestehenden Gesetze und allgemeine wissenschaftliche Grundsätze bereits festgestellt. Es wird zwar, ich gebe es zum Voraus zu, der Fälle eine große Zahl geben, wo die Entscheidung der Frage, ob die Abgabe aus öffentlichen Verhältnissen oder aber aus privatrechtlichem Titel entsprungen, und daher aufzuheben oder aber beizubehalten sei, Schwierigkeit haben wird. Allein es liegt dann die Schwierigkeit, der Zweifel, selbst die Unauflöslichkeit nicht in dem Rechtssatz, der angewendet werden soll, sondern lediglich in der unaufgeklärten und nicht aufzuklärenden Dunkelheit der Faetums, auf welches die gesetzliche Bestimmung

angewendet werden soll. Für diese absolut zweifelhaften Fälle wäre die Aufstellung einer gesetzlichen Präsumtion wünschenswerth, die aber der Entwurf nicht in Vorschlag bringt, und die ich in den Versammlungen der Jahre 1822 und 1825 ohne gewünschten Erfolg in Vorschlag zu bringen mir erlaubt habe, nämlich die Aufstellung der Bestimmung: „Jede alte Abgabe — oder hier jede alte Jagd- oder Forsteilichkeitsabgabe, deren Ursprung und rechtliche Natur nicht auszumitteln ist, gilt für eine öffentliche, daher für aufgehoben.“ Wenn ich mir nicht erlauben darf, diesen Vorschlag in Bezug auf den Entwurf, über den ich heute zu sprechen die Ehre habe, zu erneuern, so darf ich doch die Meinung ausdrücken, daß im Laufe der Jahre der Zeitpunkt zuverlässig kommen müsse, wo eine Bestimmung dieser Art in unserer Gesetzgebung die ihr gebührende Stellung einnehmen werde.

Was zuletzt die zweite Frage betrifft, ob nicht eine specielle Benennung und Aufzählung aller einzelnen wirklich aufzuhebenden Abgaben in das Gesetz aufzunehmen nöthig oder räthlich wäre, so muß ich sie ebenfalls verneinen, weil eine solche specielle Benennung und Aufzählung nicht möglich ist, ohne jede einzelne benannte und aufgezählte Abgabe geprüft zu haben, indem die Namen, die sie tragen, wie ich mich aus den mitgetheilten Acten überzeugt habe, durchaus nicht als sichere und zuverlässige Merkmale für die Erkennung ihres Ursprungs oder ihres öffentlichen oder privatrechtlichen Charakters angesehen werden können.

Aus diesen Gründen bin ich angewiesen, Ihnen die Annahme des ersten Artikels, welcher die Hauptbestim-

mung des Entwurfs enthält, mit der einzigen früher bezeichneten Aenderung in Vorschlag zu bringen.

Der zweite Artikel bestimmt 1) daß die Waldeigenthümer für die Huth ihrer Waldungen auf eigene Kosten zu sorgen; 2) daß die zur Jagd- und Forstpolizei-Berechtigten den mit der Ausübung verbundenen Aufwand, und 3) die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten alle mit der Ausübung dieses Rechts verbundenen Lasten zu tragen haben.

Alle drei Bestimmungen sind Anwendungen allgemeiner natürlicher Rechtsgrundsätze, welchen Sie Ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Der dritte Artikel enthält ebenfalls zwei verschiedene Bestimmungen. Er verfügt nämlich 1) daß der zur Ausübung der Forstgerichtsbarkeit Berechtigte auch die Forst- und Jagdfrevelstrafen zu beziehen habe, und hebt sodann 2) alle Vorschriften und Observanzen auf, nach welchen sie von andern Personen, als von den zur Gerichtsbarkeit Berechtigten bisher bezogen wurden.

Die erste Bestimmung gereicht denjenigen Standes- und Grundherren zum Vortheile, welche Forstgerichtsbarkeit haben, während die zweite den Gemeinden, welche hie und da nach dem Besitzstande Theil an den Frevelstrafen hatten, diesen Vortheil für die Zukunft ohne Entschädigung wegnimmt. Es hängt aber die erste Bestimmung mit der Verfügung des vorhergehenden Artikels zusammen, daß die zur Forstgerichtsbarkeit Berechtigten alle mit der Ausübung verbundenen Lasten und Kosten zu tragen haben, welcher Ausspruch nicht gerecht wäre, wenn den Berechtigten nicht auch die Vortheile oder Früchte

der Berechtigung mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften und Observanzen zugeschieden würden. Einige Standesherren und sämmtliche Grundherren haben das Recht, die Forstfrevelstrafen nicht nur von ihren eigenthümlichen, sondern auch von Gemeindswaldungen nach dem Besitzstand zu beziehen, als Compensation für die Verzichtleistung auf die Forstjurisdiction. Was aber die Gemeinden betrifft, so hätte man denselben diese Früchte der Jurisdiction schon lange entziehen sollen oder können. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß nach der Aufhebung aller Besoldungsbeiträge ohnehin kein Grund mehr dazu vorhanden ist, und daß, wer den Vortheil der Gleichheit will, auch den Nachtheil derselben tragen muß. Es muß sich übrigens von selbst verstehen, daß die Ansprüche auf Entschädigungen, namentlich auf Ersatz des Entwendeten, den Gemeinden hierdurch unbenommen bleibt, und ebenso daß hierdurch an den Vorschriften über die Anzeigegebühren, welche in gewissen Strafantheilen bestehen, nichts geändert wird.

Der vierte Artikel setzt fest, daß von den Waldungen der Gemeinden, Corporationen, Stiftungen und aller andern öffentlichen Anstalten, welche durch die Revierförster des Staats oder der Standes- und Grundherren beförstert werden, zu Gunsten der Staatscasse für die nächste Finanzperiode eine jährliche Zusatzsteuer von 20,000 fl. erhoben werden soll.

Es sind die Beweggründe dieses Artikels von dem Herrn Commissär der Regierung mit solcher in wohl fundirte Berechnungen eingehenden Vollständigkeit dargelegt worden, daß ich mich lediglich darauf berufen darf.

Der fünfte Artikel bestimmt die einzige Leistung, wozu die Gemeinden und Körperschaften neben der Zusatzsteuer wegen Aufhebung der Beförsterungsbeiträge künftig verbunden sind, nämlich die Diäten an das Forstpersonale. Sie haben Vieles gegen sich, nämlich den möglichen Mißbrauch. Es sprechen aber auf der andern Seite nicht unwichtige Gründe dafür, und zuletzt kann es nur darauf ankommen, dem Mißbrauch auf thunliche Weise zu begegnen.

Es wird aber dies auf dem von dem Entwurf eingeschlagenen Wege am einfachsten bewirkt, nämlich durch die bestimmte Bezeichnung der Geschäfte, von welchen allein Diäten bezogen werden dürfen. Sie sind in der Beilage zum Entwurfe aufgezählt. Ein Ueberblick derselben zeigt das, was mir an der ganzen Einrichtung das Wesentlichste ist, nämlich daß nur für forstwirthschaftliche Geschäfte, und nur für solche, die der Förster nicht allein vornimmt, Diäten angerechnet werden dürfen.

Der sechste Artikel setzt fest, daß die Standes- und Grundherren für die ihnen in Folge des Vollzugs dieses Gesetzes entgehenden Gefälle und für die rechtmäßigen Bezüge ihrer Diener, die dadurch ebenfalls wegfallen, entschädigt werden sollen.

Für diese Bestimmung erwarten Sie von mir keine Auseinandersetzung der Motive, die bekannt sind, eben so wenig für die Bestimmung wegen Ablösung der Entschädigungsrente, welche die nämliche ist, der Sie in dem Gesetzentwurf über die Entschädigung für entzogene Bürgerannahmstaxen Ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Bestimmung aber, daß für die entzogenen Beiträge zu den Huthkosten der Waldungen keine Entschädigung geleistet werden soll, findet ihren natürlichen Rechts- und Erklärungsgrund in der frühern Bestimmung des Art. 2. welcher für die Zukunft die Sorge für die Huth der Waldungen lediglich den Waldeigenthümern selbst heimweist.

Der letzte Artikel endlich will, daß das Gesetz von 1825 über Aufhebung der alten Abgaben im Zweifel auch auf diejenigen Abgaben angewendet werde, welche durch das jetzige Gesetz für aufgehoben erklärt werden.

Es ist nachgewiesen worden, daß alle aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben im Allgemeinen den Charakter alter Abgaben haben. Aus eben diesem Grunde aber ist auch das Gesetz von 1825 auf sie anzuwenden, so oft es sich um die häufig schwierige Entscheidung der Frage handelt, ob eine Leistung oder Abgabe aufzuheben sei oder nicht.

Sie sehen, meine Herrn! daß alle Artikel, aus welchen der Entwurf zusammengesetzt ist, die schärfste Prüfung bestanden haben. Der Entwurf ist gut. Er führt weiter auf der Bahn der Vervollkommnung unserer Steuergesetzgebung und unseres Staatsrechts. Er löst die Verwirrung, welche das bisherige Festhalten an längst veralteten Einrichtungen erzeugt hatte. Er beseitigt die Ungewißheit über Recht und Pflicht, welche bisher dem Eigennutz und der Bedrückung freies Spiel gewähren mochte. Die schwankenden Bestimmungen des Herkommens, die im Dunkel der Archive liegenden Verordnungen, „den Pflichtigen ein Geheimniß, sollen einem offen„kundigen einfachen Gesetze weichen; die Verwaltung

„selbst soll endlich dadurch von einer weitläufigen unfruchtbaren Geschäftsführung befreit werden."

Sie, meine Herren! werden deshalb den Vorschlag annehmen, den ich Ihnen im Namen der Commission vorzulegen habe, nämlich den Vorschlag:

Dem Entwurfe mit der einzigen zum Art. 1. bemerkten Aenderung Ihre Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 5. Mai 1828.

Commissionsbericht

über die in der 11ten Sitzung begründete Motion des Abgeordneten, Herrn Hofrath Duttlinger, die Aufnahme der bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums angestellten Sachwalter in die Generalwittwencasse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Ackermann.

Meine Herren!

Die von Ihnen zur Prüfung der eben genannten Motion erwählte Commission hat mich mit dem Auftrag beehrt, den Bericht über letztere in Ihrem Namen zu erstatten.

Der verehrte Herr Proponent wünscht einer achtbaren Classe von Staatsbürgern, den bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums angestellten Sachwaltern, die Wohlthaten einer Gesellschaft zuzuwenden, die seit Jahren die Hinterlassenen des Staatsdienerstandes gegen Mangel und Noth geschützt hat, er wünscht hierdurch beizutragen, diese Classe auf jenen Standpunkt zu stellen, den sie in der Staatsgesellschaft einnehmen muß, wenn sie ihrem Berufe vollkommen entsprechen soll. — Der Sachwalter soll eine freiere Selbstständigkeit erhalten, er soll mit Ruhe, und ohne Kummer, über sein eignes Grab auf

die Theuern hinüber blicken können, die er zurückläßt, indem er ihnen durch den Eintritt in die Wittwencasse, einen Lebensunterhalt für die die Periode sichert, in der er aufgehört hat für sie zu sorgen! —

Meine Herren! Die Wichtigkeit dieser Wünsche, und die Stärke der Motive, die sie unterstützten, sind ihnen nicht fremd. Kaum hält es Ihre Commission für nöthig, letztere näher zu beleuchten. Sie sind klar, sie sind aus der Natur der Bestimmung des Sachwalterstandes herausgehoben. —

Ihre Commission hält sich aber für verpflichtet, an Sie die Darstellung einiger anderer Verhältnisse, auf die sie bei näherer Betrachtung des Gegenstandes gestoßen ist, anzureihen. — Möge es ihr gelingen, den letzten Zweifel zu zerstreuen, und ein, den Absichten des Herrn Proponenten der Motion entsprechendes Resultat, herbeizuführen.

Die Verehlichung der Sachwalter ist durch die Gesetze nicht beschränkt, wie dieses bei den praktischen Aerzten, den Scribenten und andern in den Staatsdienst noch nicht aufgenommenen Personen der Fall ist. — Die Aussicht des Sachwalters der Gerichtshöfe, in den Staatsdienst zu treten, ist aber durch die Natur der Verhältnisse des Sachwalterstandes beengt, denn wenn gleichwohl die Gesetze, nirgendwo den Eintritt derselben in den Staatsdienst erschweren, so sieht man doch täglich, was auch natürlich ist, daß der Sachwalter sich selten in der Concurenz zu Anfangsdiensten befinde, daß er aber eben so selten Ansprüche auf bessere Stellen zu realisiren vermag. Wenn die Verehlichung der Sachwalter auf der einen Seite somit gewissermaßen im Verhältnisse zu andern, die ebenfalls nur von Honorarien leben, begünstigt erscheint; so ist der Sachwalter auf der andern Seite, bei dem Mangel an Aussicht auf den Erwerb einer Besoldung, lediglich auf seine Thätigkeit, sein Glück, und auf das Ver-

trauen, welches ihm Talent und Wissenschaft erwerben helfen, beschränkt, — er hat, wo es sich um die Subsistenz einer Familie handelt, die schwierige Aufgabe vor sich, Vermögen zu erwerben, von dessen Interessen die Seinigen dereinst leben sollen.

Wie wenig dieses in unsern Zeiten möglich ist, wo die Praxis längst aufgehört hat, die Goldquelle zu seyn, aus der der Rechtsgelehrte in älterer Zeit schöpfte, wissen wir alle, alle wissen es, die sich erinnern, daß die verbesserte Volkserziehung, daß eine gründlichere und allgemein gewordene Kenntniß mancher Rechtsverhältnisse der Staatsbürger, daß zeitgemäße Gesetze, eine strengere Aufsicht auf die Vertreter der Partheien, welche Recht suchen, und die verbesserte willkührliche Gerichtsbarkeit, eben so viele Hindernisse geworden sind, den Sachwalter zu bereichern. — Gehen wir weiter. Gesetzliche Preisbestimmungen entziehen dem Sachwalter das Recht der eigenen Schätzung seiner Mühe, und Rechtspraktikanten und Andere, denen das Recht der Schriftverfassung eingeräumt ist, zahlreiche Gelegenheiten, sich einen Verdienst zu erwerben. — Diese Verhältnisse machen die Verbesserung des Advokatenstandes zu einer zeitgemäßen Aufgabe. Entweder muß man die Verehlichungsbefugniß desselben beschränken, oder man muß dem Sachwalter den Uebertritt in den Staatsdienst erleichtern, oder für dessen Hinterlassene sorgen, will man nicht veranlassen, daß Ausartung für Nothwehr gegen den Druck so nachtheiliger Verhältnisse gehalten, und Wucher durch das Recht der Selbsterhaltung beschönigt wird.

Eine andere Betrachtung zeigt, daß der Staat von dem Sachwalter, ob er sich gleich in sehr nachtheiligen Verhältnissen befindet, doch noch manche Opfer, die von großer Bedeutung sind, vorzugsweise fordert.

Eine beträchtliche Menge von Defensionen der in Untersuchung befindlichen Inquisiten, und eine große Zahl von Prozessen, für die, denen das Armenrecht zu Theil wird, müssen von den Sachwaltern unentgeldlich geführt werden. — Diese Opfer sind nicht klein. Sie ersparen für den Staat die Anstellung von wenigstens 5 Beamten, gering gerechnet, die Summe von 5000 fl.

Worin liegt der Grund zu einer solchen Zumuthung? In unserer Gesetzgebung nicht, denn sie befreit diejenigen von den Staatsfrohnden, die sich geistig ausgebildet haben, in der Natur des Geschäftes der Sachwalter nicht, denn dieses Geschäft wird nur gegen ein Honorar verrichtet, in dem Mangel an Staatsfürsorge für diejenigen nicht, die einer Vertretung bedürfen, denn für die Armen des Landes sind Staats-, Gemeinds- und Stiftungscassen geöffnet.

Gestehen wir es, diese Belastung des Sachwalterstandes gehört einer Zeit an, in der die Aussicht desselben auf Vermögenserwerb noch günstiger war, als sie es heut zu Tage ist. — Die Zeit ist vorübergegangen, die Aussicht hat sich getrübt, und man hat es vergessen, den Sachwalter seiner Bürde zu entledigen. — Heute ist uns durch die Motion des verehrten Proponenten der Anlaß gegeben, das Vergessene nachzuholen, und den Sachwalterstand einer Last zu entheben, die sich mit seinen Ansprüchen an constitutionelle Behandlung nicht verträgt. —

Aus diesen Gründen ist Ihre Commission der Ansicht, daß der Motion im Allgemeinen in ihrem ganzen Umfang Statt zu geben sei.

Eine andere Frage ist, ob die in dieselbe aufgenommenen Vorschläge ausführbar seien?

Sie haben vor wenigen Tagen die Aufnahme der angestellten Aerzte des Landes mit ihrem Praxisertrag in

die Wittwencasse beschlossen. Auch hier soll ein Praxisertrag, jener der Sachwalter immatrikulirt werden. Aber zwischen beiden besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Immatrikulirung des erst genannten Praxisertrags ist in der Wittwencasseordnung erlaubt. — Was von dem Gesetz in die Willkühr des besoldeten Arztes gestellt ist, ist dort zur gesetzlichen Nothwendigkeit geworden. Nur die Eintretenden, nicht die Casse, die die Immatrikulirung desselben auf jeden Fall zu erwarten hatte, war hierbei betheiligt. — Anders verhält es sich bei den Sachwaltern. Diese waren bis jetzt von dieser Gesellschaft ausgeschlossen, durch ihren Beitritt wird die Zahl der Theilnehmer an den Benefizien vergrößert, der Sachwalter hat kein aufnahmsfähiges Object, seine Praxis muß dazu erst durch ein Gesetz erklärt werden, die Wittwencasse keine Gewähr für den richtigen Eingang der Beiträge. — Hindernisse, die allerdings Ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, die Ihrer Commission aber nicht unüberwindlich scheinen. Der Herr Proponent der Motion hat sie durch seine Vorschläge größtentheils schon gelöst, und es wird nur weniger Zusätze und Erläuterungen bedürfen, um Sie, meine Herren! auch von der Ausführbarkeit derselben zu überzeugen.

Nach der Ansicht des Herrn Proponenten soll ausgesprochen werden, daß:

1. Alle diejenigen, welche künftig bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums als Sachwalter angestellt werden, berechtigt und verbunden seyn sollen, sich mit einem gesetzlich festzusetzenden Anschlag ihres Praxisertrags, wofür 1000 fl. — 1200 fl. angenommen sind, in die Wittwencasse immatriculiren zu lassen, und davon das gesetzliche Eintrittsgeld, so wie die jährliche Beitragstaxe an die Wittwencasse zu bezahlen.

2. Daß die bereits angestellten Sachwalter das Recht erhalten sollen, wenn sie wollen sich ebenfalls mit gleichem Anschlag des Praxisertrags in die Wittwencasse immatrikuliren zu lassen, so jedoch, daß sie nebst dem gesetzlichen Eintrittsgelde die Taxbeiträge vom 23. April 1810 an, wenn ihre Anstellung nicht später erfolgt ist, und in diesem letzten Falle, von dem Tage ihrer Anstellung an, für das erste, und die folgenden Jahre von dem immatrikulirten Anschlage zu entrichten haben.

3. Daß das Gratialquartal von diesen Anschlägen von der Staatscasse entrichtet werde, der Bezug des Sterbquartals davon aber nicht statt finde.

4. Daß der Bezug der Wittwen und Kinder der Sachwalter aus der Wittwencasse sich nach den Vorschriften der Wittwencassenordnung richte.

Ihre Commission erlaubt sich die Zusätze, die sie in Vorschlag zu bringen hat, der Erörterung der angeführten Sätze beizufügen. —

Zu 1. In diesem Satze ist ein Zwang gegen die künftig eintretenden Sachwalter ausgesprochen. — Sie sollen verpflichtet werden, sich in die Wittwencasse aufnehmen zu lassen. Einen solchen Zwang auszusprechen, ist die Gesetzgebung berechtigt. Hieran wird wohl nicht gezweifelt werden! Dieser Zwang beeinträchtigt die natürliche Freiheit derjenigen nicht, die sich dem Sachwalterstande widmen wollen, denn ihnen bleibt unbenommen, unter der Bedingniß einer gezwungenen Immatrikulirung in die Wittwencasse, sich dem Sachwalterstande zu widmen oder nicht. — Ein solcher Zwang ist aber nöthig, denn das Institut der Wittwencasse muß sich auf eine fixirte Zahl der Berechtigten verlassen können. Ungewißheiten dieser Art würden die Grundlage der bestehenden Einrichtung erschüttern. Er ist daher im Interesse des Instituts ausgesprochen, und eine

Grundbedingniß der Ausführbarkeit der Motion. — In diesem Satze ist der Praxisertrag auf 1000 — 1200 fl. angenommen. — Diese Schätzung fand Ihre Commission zu gering, und ihr schien es, daß es dem bestehenden Verhältniß zwischen den verschiedenen Sachwaltern angemessener sei, auch verschiedene Schätzungsclassen in Antrag zu bringen.

Was das Letztere betrifft, so zeigt die Erfahrung häufig, daß zwischen dem Einkommen der Hof- und der Oberhofgerichtsadvokaten ein Unterschied zu Gunsten der Letztern bestehe. Es ist daher billig, daß die Letztern mit einem höheren Anschlag als die Erstern immatrikulirt werden. Ihre Commission ist der Meinung, daß der Praxisertrag der Hofgerichtsadvokaten auf 1,200 fl., jener der Oberhofgerichtsadvokaten aber auf 1,800 fl. festzusetzen sey. Den Grund zu dieser Schätzung hat sie aus den Angaben des Justizministeriums geschöpft. — Sie glaubt sich dabei beruhigen zu müssen, da jener Stelle zuverlässig die sichersten Quellen für eine richtige Schätzung zu Gebot stunden.

In diesem Satze werden endlich die Sachwalter zu Erlegung des gesetzlichen Eintrittsgeldes, so wie zu Entrichtung der jährlichen Beiträge angehalten. Gegen diese Forderungen ist nichts einzuwenden, diese Beiträge müssen nach den Bestimmungen der bestehenden Gesellschaft von einem jeden Mitgliede entrichtet werden, allein die eigenen Verhältnisse des Advokatenstandes fordern noch größere Opfer.

Es wird nöthig seyn, um diesen Theil der Erörterungen mit Klarheit darzustellen, einen Augenblick die Bestimmungen der Wittwencasseordnung in ihre Erinnerung zurückzuführen.

Ein in die Wittwencasse Eintretender hat folgende Verbindlichkeiten zu übernehmen:

Er hat, wenn er einen Staatsdienst erhält, der nach der Wittwencasseordnung immatrikulirt ist:

1. Die Kanzleitaxe bestehend in 8 Prc. der zu immatrikulirenden Besoldung

2. Das Eintrittsgeld bestehend in 3½ Prc. der Besoldung

3. Den jährlichen Beitrag mit 1½ Prc. zu entrichten. Die beiden ersten Beiträge ein für allemal im Laufe des ersten Jahrs

4. Wenn er eine Verbesserung erhält, so hat er von dem Mehrbetrag der Besoldung 4 Prc. als Meliorationstaxe

5. Ein Procent von diesem Mehrbetrag der Besoldung, beide ebenfalls nur ein für allemal zu entrichten.

Ist von Aufnahme eines solchen die Rede, der einen nicht immatrikulirten Dienst erhält, so ist dieser außer jenen Beiträgen noch zum Erlag eines Einkaufskapitals verbunden.

Diese Nothwendigkeit entfließt aus den Entstehungsverhältnissen der Gesellschaft, und aus den dermaligen Rechten der Gesellschaftsmitglieder, die man durch neu eintretende nicht schmälern darf.

Als unter der segensreichen Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Karl Friedrich die Wittwencassenanstalt auf alle Landestheile ausgedehnt wurde, betrug der Capitalfond der verschiedenen einzelnen Anstalten die Summe von 554,502 fl. — nämlich: der Capitalfond der altbadischen Wittwencasse 300,000 fl. — jener der Wittwencasse zu Bruchsal 240,000 fl. und jener zu St. Blasien 10,000 fl. — wozu der später hinzugekommene klettgauische Fond mit 104,502 fl. — gehört. Diejenigen, denen der

verewigte Landesherr eine gleiche Wohlthat zuzuwenden gedachte, besaßen keinen Fond. — Da trat der weise Regent ins Mittel, und kaufte zur Gleichstellung mit den fondsberechtigten Mitgliedern für alle noch übrigen Staatsdiener die erforderliche Anzahl der Stellen bei der Wittwencasse mit einem Capitalbetrag pon von 205,000 fl. — Das nämliche geschah in Ansehung der damals noch nicht aufnahmsfähigen Postbeamten, als das Postregal an Baden kam, und die Postbeamten badische Diener wurden. Für jeden Kopf wurde damals ein Einkaufscapital von 500 fl. aus der Staatscasse entrichtet. — Durch diese verschiedenen Fondszuschüsse, und die sistemmäßig alljährlich bewirkte Fondsvermehrung hat sich der Fond nach dem Bestand vom Jahr 1825 auf 1,195,173 fl. gesteigert. Aus seinen Erträgnissen und aus den Staatszuschüssen werden die Benefizien für die Hinterlassenen der Diener bestritten. Es ist ohne Beweis klar, daß neu Eintretende ein verhältnißmäßiges Zuschußcapital für so viele Stellen, als man für sie eröffnen will, leisten müssen, wenn sie eine Aufnahme erwarten wollen.

Nach den Aeußerungen der Generalwittwencasse-Verwaltung wird dieses Zuschußcapital heute per Kopf nicht mehr als 500 fl. betragen.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun, daß für die Sachwalter eine bestimmte Anzahl von Stellen um jene Summe erkauft, daß von jedem Eintretenden die erwähnte Kanzleitaxe und das Eintrittsgeld, dann der jährliche Beitrag, bei Beförderungen die Meliorationsgebühren bezahlt werden müssen. Für Beförderung ist die Ernennung eines Hofgerichtsadvokaten zu einem Oberhofgerichtsadvokaten, und der Uebertritt in den Staatsdienst anzusehen. In Ansehung des Letztern wird jedoch nicht immer auch eine Verbindlichkeit zu Entrichtung einer Meliorationstaxe

hervorgehen. In dem Falle nämlich nicht, in welchem die fixe Besoldung, welche mit dem Staatsdienst verbunden ist, geringer als der Praxisertrag seyn sollte, auch kommen dem Sachwalter die Bestimmungen des §. 17 der Wittwencassenordnung zu gut, er wird den Beitrag nur von dem Betrag der Besoldung bezahlen dürfen. — Ebenso sind wohl die Ansprüche des Sachwalters auf die Vortheile, die der §. 40 der Wittwencassenordnung darbietet, gegründet, und dürfen ihm nicht entzogen werden, dagegen aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß ein Ausfall, der durch die Zahlungsunvermögenheit eines der Contribuenten entsteht, wenn sie andauernd ist, von der Gesammtheit gedeckt werden müsse.

Was nun die Entrichtung des Zuschußcapitals von 500 fl. betrifft, so ist leicht einzusehen, daß, wenn auf dessen Erlegung von Seite der Sachwalter gedrungen wird, die Motion an der Unausführbarkeit scheitern muß. Nicht nur die dermal bestehenden Sachwalter, sondern auch ihre Nachfolger müßten mit kaum erschwinglichen Lasten belegt werden. — Wird die Zahl der Sachwalter der Hofgerichte auf 70 angenommen, so würde das Einkaufscapital 35,000 fl. betragen. Diese Summe müßte sogleich erlegt werden. So wie einer der immatriculirten Advokaten abgeht, und durch einen Andern ersetzt wird, müßte dieser Andere, sein Nachfolger, an die Relicten des Abgegangenen jene 500 fl. ersetzen, und diese Ersatzleistungen müßten in alle Zukunft von dem Einen auf den Andern übertragen werden.

Welcher von den dermaligen Advokaten wäre zu einem Opfer dieser Art zu vermögen? — Es stünde zu befürchten, daß eine Verbindlichkeit dieser Art sogar viele von der Advokatur zurückschrecken möchte. Die größte Schwierigkeit würde aber bei den angeführten Vergütungen her-

vorgehen, wodurch oft auf eine drückende Weise die Lage der Relicten der frühern Sachwalter bedroht wäre. — Glücklicher Weise ist die Erlegung einer solchen Capitalsumme nicht nöthig.

Der Generalwittwencasse ist der Besitz eines Capitals nur der Zinse wegen wichtig. Sie muß die Zinse des vorerwähnten Capitals zu 5 Prc. zur Casse bringen, und in Ansehung des richtigen Eingangs derselben eine Garantie haben, und damit ist ihr Interesse vollständig gedeckt. — Werden die eintretenden Sachwalter angehalten, die 5 Prc. Zinse jenes Capitals von 500 fl. mit dem gewöhnlichen jährlichen Beitrag zu erlegen, so ist jene Forderung der Casse abgethan, und die Nachfolger der früher eintretenden Sachwalter sind der lästigen Nachzahlungen überhoben. — Eine Rechtfertigung des Vorschlags finden Sie, meine Herren! in der Wittwencassenordnung selbst. Sie sehen, daß der Staat dort nicht den Erlag der Einkaufssummen für die Staatsdiener, sondern nur die Verzinsung derselben zu leisten versprochen, und daher dort denselben Weg eingeschlagen hat, der hier zu betreten wäre. Indessen sind 5 Prc. dieses Einkaufsgeldes noch sehr viel für angehende Sachwalter, die mehr oder minder Zeit vonnöthen haben, um ihre Praxis einträglich zu machen. Würden von einem angehenden Sachwalter alle diese Verbindlichkeiten, wie sie hier angegeben sind, erfüllt werden müssen, so würde derjenige, der z. B. 1200 fl. Praxis genießt, das erste Jahr 181 fl. bezahlen müssen. Ohne Beweis wird man glauben, daß der Erlag auch dieser Summe höchst drückend werden muß. Indessen läßt sich hier nur wenig helfen. Die Uebernahme der Hälfte der 5 Prc. Verzinsung des Zuschußcapitals auf die Staatscasse ist alles, worauf Ihre Commission anzu-

tragen vermag. — Dazu glaubt sie auch hochwichtige Gründe aufgefunden zu haben.

Wenn Sie, meine Herren! einen Augenblick zu der Betrachtung der Opfer zurückkehren, die man von dem Sachwalter fordert, so werden Sie hier die Gelegenheit finden, ihn durch Uebernahme jener 2½ Prc. Zinse auf die Staatscasse hierfür einigermaßen zu entschädigen. — Die geforderte Entschädigung ist ohnehin von geringem Belange — sie beträgt nur 872 fl. jährlich, ein Betrag, der kaum einer Erwähnung verdient, wo es sich von Bezahlung so zahlreicher Defentionen und Prozeßführungen handelt, und der auch billig nur einen Theil jener Compensationen erreichen kann, die man dem Sachwalterstande zu leisten verbunden ist.

Zu 2. Es würde die natürliche Freiheit der dermal bestehenden Sachwalter verletzen, wenn in Ansehung ihrer Aufnahme ein gleicher Zwang ausgesprochen würde. Ihre Commission ist daher damit vollkommen einverstanden, wenn der Eintritt derselben ihrer Willkühr freigestellt wird. Treten sie ein, so sind sie in Ansehung ihrer Aufnahmsbedingnisse im Allgemeinen zwar denjenigen gleich zu halten, die künftig zu Sachwalterstellen gelangen, aber es ist auch keineswegs unbillig, von ihnen noch weitere Opfer zu fordern, wenn sie von dem ihnen hierdurch zugewendeten Rechte erst später Gebrauch machen sollten. In dieser Beziehung ist Ihre Commission der Meinung, daß jene Sachwalter, die von dem Rechte in die Wittwencasse einzutreten, gleich bei der Erscheinung des Gesetzes keinen Gebrauch machen sollten, sondern erst später eintreten würden, anzuhalten seien, die Beiträge bis zum Tage der Erscheinung des Gesetzes rückwärts zu entrichten.

Zu 3. Hier wird die Statscasse wieder in Anspruch genommen. Sie soll das Gratialquartal, so wie es bei den Staatsdienern geschieht, nun auch für die Advokaten an die Generalwittwencasse entrichten.

Ihre Commission erlaubt sich vor allen die Größe dieses Opfers zu prüfen.

Nach den eingezogenen Notizen nimmt man den Abgang durch Todt, per Jahr zu $\frac{1}{70}$ an. Die Staatscasse wird demnach jährlich nur einmal in die Lage kommen, jenes Gratialquartal ersetzen zu müssen. Dieses, bestehend

in dem vierten Theil des angeführten Praxisertrags, liefert nach gezogenem Durchschnitt die Summe von 375 fl. Noch weniger, als die früher auf die Staatscasse gewälzte Summe, kann diese Summe ihrer Größe wegen, in Betrachtung kommen. — Beide zusammen betragen nur 1247 fl. — Zu den Gründen zurückzukehren, die auch die Ueberwälzung des Gratialquartals auf die Staatscasse rechtfertigen, findet Ihre Commission nicht nöthig; sie sind bereits hinlänglich erörtert. Wer noch Zweifel hegt, der muß erwägen, daß die Anstellung von 5 Beamten zu Erledigung der von dem Advokaten geforderten Offizialgeschäfte erforderlich wäre, und daß die Gehalte dieser, leicht mehrere tausend Gulden betragen würden: der überlege ferner, daß die Bezahlung auch dieser Summe den Relicten des Sachwalters unmöglich fallen dürfte, da sie gewöhnlich im Zeitpunkt des Hinscheidens dessen, der sie durch seinen täglichen Verdienst ernährte, in die mißlichste Lage gerathen; und daß die Absicht des Gesetzes größtentheils verloren gehen würde, wollte man die Benefizienzahlung an die Relicten so lange zurückhalten, bis das Gratialquartal entrichtet sein wird. — Bei diesen Umständen glaubt Ihre Commission auf unbedingte Annahme dieses Theils der Motion antragen zu müssen.

Das Sterbquartal, von dem in dem zweiten Absatz dieses Artikels der Motion die Rede ist, wird der Wittwencasse nicht aufgeliefert. Es wird von den Besoldungen und von der Staatscasse an die Hinterbliebenen der Staatsdiener entrichtet. Von ihm kann bei der gegenwärtigen Berathung keine Rede seyn.

Zu 4. Gegen den unter dieser Ziffer aufgenommenen Vorschlag ist nichts zu erinnern. Natürlich ist es, daß die Wittwen und Kinder der aufgenommenen Advokaten nach den Vorschriften der Wittwencassen-Ordnung zum Bezug der Beneficien gelangen und in allen andern Beziehungen, wie die übrigen Mitglieder der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Nur eine Frage erübrigt nunmehr noch, die Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen dürfte, die Frage über die der Wittwencasse zu leistende Gewähr, für den richtigen Eingang der Beiträge.

Hier lassen sich zwar verschiedene Hülfsmittel denken, und es sind auch schon, seitdem die höhern Staatsbehörden diesen Gegenstand in Berathung genommen haben, ver-

schiedene in Vorschlag gebracht worden. Allein eine nähere Prüfung zeigt, daß man ihnen keinen Beifall schenken kann.

Man hat vorgeschlagen, diejenigen Advocaten, die ihre Beiträge ¾ Jahre hindurch schuldig bleiben sollten, zur Strafe von der Gesellschaft auszuschließen.

Dieses Mittel ist aber zweckwidrig: denn es würde möglicher Weise von ledigen Sachwaltern, mit Begierde ergriffen, um von der Last der Immatriculirung frei zu werden.

Man hat weiter vorgeschlagen, diejenigen, die ihre Beiträge während eines Jahres schuldig bleiben, zur Strafe im künftigen Jahr zu Bezahlung des doppelten Betrags anzuhalten.

Dieser Vorschlag ist hart, in Ansehung derer, die nicht zahlen können, ohne praktischen Werth bei den Leichtsinnigen, die nicht zahlen wollen.

Man hat endlich vorgeschlagen, die Restanten auf gerichtlichem Wege zu verfolgen. — Allein dieses ist dem Wittwencassen-Institut nicht angemessen. Es ist für solche lästige Details nicht organisirt.

Bei dem Staatsdienerstande ist der Eingang der Beiträge dadurch gesichert, daß er von der Casse, die die Besoldung an den Beamten entrichtet, vierteljährig in Abzug gebracht, und der Wittwencasse ausgeliefert wird.

Eine ähnliche Sicherheit könnte erzielt werden, wenn die bei den Obergerichten des Landes angestellten Tax- und Sportelverrechner zum Einzug der von den Sachwaltern zu zahlenden Beiträge bestellt, und wenn solche beauftragt würden, sie mit den Taxen und Sporteln zu erheben, die von den Sachwaltern zu entrichten sind. Ein diesen Verrechnern einzuräumendes Recht auf Beschlagnehmung der decretirten Deservitenzettel der Sachwalter für den Fall einer Nachlässigkeit, dürfte diese in den Stand setzen, eine eben so große Pünktlichkeit bei Abführung der Beiträge zu beobachten, als wir sie bei den landesherrlichen Cassen zu sehen gewohnt sind. Daß hierdurch jenen Tax- und Sportelverrechnern nicht eine ungesetzliche und besonders lästige Bürde aufgeladen werde, dafür bürgt der §. 55. der Wittwencassen-Ordnung, nach welchem die sämmtlichem Verrechner des Landes zu dieser der Wittwencasse zu leistenden Unterstützung ver-

bunden sind; — so wie die Betrachtung, daß im Durchschnitte auf einem der Einzieher nur 14 Posten fallen würden.

Nach diesen Erörterungen wird es nöthig seyn, die Ansichten Ihrer Commission und die Vorschläge, die in der Motion aufgenommen wurden, nun vereinigt, in gedrängter Kürze zusammen zu fassen.

Nach beiden wäre auszusprechen:

1) Für den Sachwalterstand werden 70 Stellen bei der Generalwittwencasse eröffnet.

2) Alle künftig bei den Gerichtshöfen des Großherzogthums anzustellenden Sachwalter sind berechtigt und verpflichtet, sich mit ihrem Praxisertrag in die General-Wittwencasse immatrikuliren zu lassen.

3) Alle übrigen dermal angestellten Sachwalter sind berechtigt, diese Immatrikulirung zu verlangen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu seyn.

4) Der Praxisertrag der Sachwalter wird in zwei Klassen getheilt,

a) In dem Praxisertrag der bei den Hofgerichten angestellten Sachwalter, der auf 1200 fl.

b) In dem Praxisertrag der bei dem Oberhofgerichte aufgestellten Sachwalter, der auf 1800 fl. festgesetzt wird.

5) Ein jeder der Eintretenden verzinst an die Generalwittwencasse ein Capital von 500 fl. Zuschuß mit 2 ½ pCt. jährlich, so lange er Mitglied dieser Gesellschaft seyn wird. Ein jeder zahlt außerdem noch die gewöhnliche Kanzleitaxe zu 8 pCt. und das Eintrittsgeld zu 3 ½ pCt. im Laufe des Eintrittsjahres; übrigens die Beiträge alljährlich, wie die übrigen Mitglieder dieser Gesellschaft.

6) Sachwalter, welche von Sachwalterstellen bei den Hofgerichten zu solchen bei dem Oberhofgerichte ernannt werden, zahlen von dem Mehrbetrag des Praxisanschlags die übliche Meliorationstaxe zu 4 pCt. und 1 pCt. Aufbesserung im Laufe von 4 Quartalien, vom Tage ihrer Beförderung angerechnet.

7) Sachwalter, welche in Staatsdienste übergehen, zahlen, wenn die fixe Besoldung niedriger als der Praxisertrag steht, keine Meliorationstaxe, und die Beiträge nur von dem Betrage der Besoldung.

8) Dermal angestellte Sachwalter, welche von dem Rechte, in die Wittwencasse einzutreten, nicht gleich nach Erscheinung dieses Gesetzes, sondern erst nach Verlauf von Jahren Gebrauch machen wollen, zahlen nebst den obengenannten Schuldigkeiten, die Beiträge rückwärts bis zum Tage der Erscheinung des Gesetzes.

9) Treten Sachwalter in fremde Dienste, oder werden sie von dem Sachwalterstande ausgeschlossen, so treten auf diesem Fall die Bestimmungen des §. 40. der Wittwencasseordnung in Wirksamkeit. Sind sie aber alsdann unvermögend, die Beiträge fortan zu entrichten, so wird der Ausfall auf die sämmtlichen Mitglieder, die immatrikulirt sind, repartirt, und von denselben eingehoben.

10) Die Staatscasse übernimmt die Verzinsung des obengenannten Zuschußcapitals mit 2 ½ zur Generalwittwencasse, für so viel Mitglieder, als in diese Gesellschaft wirklich eintreten. Sie bezahlt ferner das Gratialquartal an diese Casse in den Fällen, in denen sie dazu nach Vorschrift der Wittwencasseordnung bei dem Staatsdienerstande verbunden ist.

11) Die Erhebung der Beiträge geschieht von den bei den Hofgerichten und bei dem Oberhofgerichte angestellten Tax- und Sportelverrechnern, die verpflichtet sind, den vollen Betrag der in ihren Geschäftssprengeln abfallenden Beiträge vierteljährig auf einmal an die Wittwencasse aufzuliefern. Die Obergerichte des Landes werden solche Einrichtungen treffen, daß diese Auslieferung ununterbrochen geschehen kann, und es bleiben zu diesem Ende den Einziehern die decretirten Deservitenzettel der Sachwalter auf den Fall eines Saumsals verhaftet.

Meine Herren!

Nach diesen Voraussetzungen trägt Ihre Commission darauf an, der von dem Herrn Hofrath Duttlinger, vorgetragenen Motion Folge zu geben, und nach Maasgabe der so eben bezeichneten Momente eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog allerunterthänigst dahin zu erstatten, die Aufnahme der bei den Obergerichten des Landes angestellten Sachwalter in die Generalwittwencasse durch Erlassung eines geeigneten Gesetzes gnädigst genehmigen zu wollen.

Beilage Nr. 5 zum Prot. v. 7. Mai 1828.

Bericht

in Betreff der vorgelegten neuen Zolltarife.

Erstattet von Dr. Kern.

Meine Herren!

Es kann Ihrem Gedächtnisse noch nicht entschwunden seyn, daß ehevor die verschiedenen Landestheile, aus welchen das Großherzogthum gebildet worden, in eine Menge einzelne Territorien zerrissen waren, in welchen nicht nur die Landesherren überall auf ihren Territoriallinien Zollstöcke hatten, sondern sogar sehr viele Städte nach frühern Vergabungen große Zölle bezogen. Es ist daher begreiflich, daß bei der glücklichen Vereinigung aller dieser vereinzelten Territorien zu einem Staate, das ganze Land mit Zollstöcken, Schlagbäumen und Barrieren übersät war, und zwar nicht blos auf der Gränzlinie nach außen, sondern größtentheils im Innern des Landes selbst: kaum war man im Stande, auf der ganzen Linie von Möskirch bis Lauterbach auch nur ein Paar Stunden zu reisen, ohne durch drohende Schlagbäume und angeheftete Strafpatente erinnert zu werden, daß hier eine Zollcollecte gesammelt werde; und um vollends die Verwirrung, Eigenmacht und Belästigung auf's Höchste zu treiben, herrschte sogar noch bei jeder Station ein anderer

Tarif. Es ist sehr begreiflich, daß dieses veraltete, aus der zertrümmerten Reichsverfassung noch auf die neue Gestaltung übergehende Uebel nicht auf der Stelle beseitiget werden konnte, aber dasselbe durfte auch nicht bleibend belassen werden. Endlich vor fünfzehn Jahren, erschien die neue Zollordnung vom Jahre 1812, welche alle Verzollung im Innern des Landes aufhob, und einen allgemeinen, für das ganze Großherzogthum geltenden Zolltarif einführte. Der Hauptzweck bei dieser neuen Ordnung war offenbar Zurückziehung des zersplitterten Zollregals, mit Verwerfung aller Privatberechtigungen und der damit verbundenen Uebelstände; dann Vermehrung des Staatseinkommens durch erhöhte Tarifsätze, und zugleich Begünstigung der Gewerbe treibenden Classen gegen fremde Prohibitivmaßregeln. Die Nachweisung dieses dreifachen Zweckes würde zu weit führen; er liegt aber ganz offen in den Vorschriften der Zollordnung und in den aufgestellten Tarifen: immer war dieselbe nicht nur eine durch die Zeitverhältnisse gebieterisch gebotene Maßregel, und eine nothwendige Bedingung, um die fremdartigen Bestandtheile zu einem harmonirenden Ganzen zu bilden, sondern sie wurde auch durch die Ausreißung der Zollstöcke im Innern des Landes, und also durch Freigebung des innern Handels und Verkehrs, eine große Wohlthat für alle Volksclassen, im Vergleiche mit dem vorigen widernatürlichen Zustande, welcher aus rein finanziellen Zwecken die Theile des nämlichen Landes durch Zwischenzölle sich feindselig gegenübersetzte.

Diese als erster Versuch anzusehende badische Landzollordnung vom 2. Jänner 1812, übte ihre Herrschaft durch fünfzehn Jahre, und zwar in einer Zeitperiode, welche

nicht nur reich an politischen Umwälzungen ist, sondern auch dem Welthandel, so wie den commerziellen Verhältnissen benachbarter Staaten, eine andre Gestaltung gegeben hat. Es ist daher sehr natürlich, daß die badische Zollordnung vom Jahre 1812 — welcher aber immer das große Verdienst bleiben wird, zuerst die Bahn gebrochen, und in das badische Zollwesen Einfachheit und Ordnung gebracht zu haben — nach fünfzehn Jahren, und bei ganz und gar veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr in allen Beziehungen den Interessen des Landes genügen könne; und nachdem längst alle benachbarten Staaten ihre Zollgesetzgebung nach den Forderungen der Zeit neu gebildet haben, so erscheint blos allein die veraltete badische Zollordnung noch in ihrer ersten Gestalt, als eine Ruine aus der Vorzeit mitten unter neuen Gebäuden, und von denselben merkwürdig abstechend nach Gehalt und Form.

Daher fand die Regierung sich selbst bewogen, eine Revision des Zollwesens zu veranlassen, und schon auf dem ersten Landtage ist den Ständen in der Sitzung vom 7. Mai 1819 das Resultat mit den neuen Zolltarifen und einem umfassenden Vortrage des Regierungscommissärs zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt worden. — Die entworfenen neuen Zolltarife fanden zwar allgemeine Billigung, weil sie den neuern Handelsverhältnissen mehr angemessen, den Interessen des Landes mehr entsprechend, und die inländische Production mehr begünstigend waren. — Allein gerade damals bestund, zur Erzielung eines Handelsvereins zwischen den süddeutschen Staaten, der berühmte Congreß in Darmstadt, und schien einen gedeihlichen Fortgang zu nehmen; die Kammer gab sich daher der schönen

Hoffnung hin, daß wirklich ein solcher Verein zu Stande kommen dürfte, und wollte nicht durch Sanctionirung eines neuen Zolltarifs auf irgend eine Art störend einwirken. In den Sitzungen vom 27. Juli 1819 und vom 28. August 1820 hat daher blos die hohe Kammer in Betreff einiger Hauptpunkte ihre Ansichten und Wünsche in das Protocoll niedergelegt, damit der badische Abgeordnete in Darmstadt zur möglichsten Beachtung derselben angewiesen werden möchte — von einer Discussion und Schlußfassung über das vorgelegte neue Zollgesetz wurde abstrahirt.

Diese schöne Hoffnung auf eine gütliche Ausgleichung mit den benachbarten deutschen Staaten dauerte auch bei dem zweiten Landtage noch fort, und in dem Protocolle vom 14. Juni 1822 wurde daher wieder nur mit Umgehung aller definitiven Maßregeln die Regierung zu provisorischen Vorkehrungen ermächtiget.

Auf dem vorigen Landtage endlich war zwar die Hoffnung auf Zustandbringung eines Handelsvereins zwischen den süddeutschen Staaten sehr gesunken, aber doch noch nicht ganz aufgegeben, und die hohe Kammer vereinigte sich daher blos zu dem einhelligen Beschlusse, die Regierung möge auf den Fall, wenn kein Handelsverein möglich werde, eine den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende, die Handelsfreiheit durch Herabsetzung und Vereinfachung der Ein- und Ausfuhrzölle begünstigende neue Zollordnung dem nächsten Landtage vorlegen.

Nach dieser geschichtlichen Darstellung ist daher die Zollordnung vom Jahre 1812 noch immer die jüngste, welche als definitives Gesetz verbindende Kraft hat, in-

dem die schon im Jahre 1819 vorgelegten neuen Tarifsentwürfe bisher noch nie in den Kammern zur Berathung, Discussion und Schlußfassung gekommen sind, die in den Jahren 1826 und 1827 aber erlassenen Provisorien erst jetzt durch Zustimmung der Kammern gesetzliche Kraft erhalten sollen.

Die hohe Regierung hat nämlich, in der vollsten Ueberzeugung, daß die bei ihrer Einführung sehr angemessene Zollordnung vom Jahre 1812 nicht mehr in allen Beziehungen den dermaligen Handelsverhältnissen und Interessen des Landes angemessen sei, nicht nur mit der größten Vollständigkeit und Vorsicht eine Revision des Zollwesens angeordnet, und nach dem Resultate neue Zolltarife entworfen, sondern auch von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch gemacht, und diese neue Zolltarife provisorisch zum Vollzuge bringen lassen. So entstunden die Provisorien:

vom 6. Februar 1826, in Betreff eines neuen Transit-Zolltarifs —

vom 11. Mai 1826, in Betreff der Verzollung der mit dem Postwagen ein-, aus- und durchgehenden Waaren —

vom 21. Juni 1827, in Betreff des Ein- und Ausgangs-Zolltarifs,

welche nun von den Kammern berathen, und durch ihre Beistimmung zu wirklichen bleibenden Gesetzen erhoben werden sollen.

Die Hauptgrundsätze, von welchen man bei Entwerfung dieser provisorisch zum Vollzuge gebrachten neuen Tarife ausgegangen ist — die Motive, welche im Allgemeinen jede der drei obigen Zollgattungen begründen — und die

Zwecke, welche man hiebei außer der Fürsorge für den Staatsschatz noch im Auge hatte, sind Ihnen, meine Herren, in dem sehr gründlichen Vortrage der Regierungscommission klar und überzeugend vor Augen gelegt worden, und ich erlaube mir hierüber nur noch folgende wenigen Bemerkungen.

Die hohe Kammer hat bei dem letzten Landtage wiederholt und bestimmt die Ansicht ausgesprochen, es sei an keine Verbesserung der Handelsverhältnisse zu denken, ohne Herabsetzung der Ein- und Ausfuhrzölle; und selbst ein zwischen den süddeutschen Staaten zu schließender Handelsverein müsse auf die möglichst niedrigen Zollsätze gegründet werden. Ganz in diesem Sinne sind nun die vorgelegten neuen Tarife entworfen. Von den auf dem Postwagen aus- und durchgeführten Waaren wird gar nichts bezahlt; bei den mit dem Postwagen eingehenden Waaren aber ist der höchste Zoll nur 4 kr. per Pfund. — Der Transit besteht größtentheils nur in ¼ oder ½ Kreuzer. — Der Eingangszoll beträgt in keinem Falle mehr, als 6 fl. 40 kr., und und diese sind nur bei solchen Waaren angesetzt, deren Einfuhr aus besondern Gründen nicht zu wünschen ist. — Die Ausgangszölle sind bei dem größten Theile der Tarifsätze nur sehr gering, und betragen fast immer nur ⅛ bis 4 kr.; nur 12 Posten erreichen die Summe von 1 fl., und selbst unter diesen nur ein einziger das Maximum von 6 fl. 40 kr. — Eine Menge Waaren aber sind von allem Ein- und Ausgangszolle frei. — Im Ganzen genommen sind also in allen vier neuen Tarifen die Zollsätze viel geringer, als in der Zollordnung von 1812, oder in dem Entwurfe von 1819, und es kommen in den letztern sehr viele Posten von

8, 9, 10, 12, 15 bis auf 30 fl. vor; insbesondere ist in denselben der Transitzoll ohne allen Vergleich höher berechnet als in dem gegenwärtigen neuen Zollgesetze. — Noch weit auffallender stellt sich aber der Unterschied heraus, wenn man die Zollsätze der neuen provisorischen Tarife mit der königlich bairischen und würtembergischen oder mit der königlich preußischen Zollgesetzgebung vergleicht. In der ersteren sind über 100 Zollsätze, welche von 20 bis 60 fl. betragen, und in dem königlich preußischen Tarife steigen dieselben sogar bis auf 100 Thaler. — Unsre Regierung hat daher für den Ein- und Ausgang in Deutschland das erste Beispiel ganz niedriger Zollsätze gegeben, und man wird vielleicht wohl hoffen dürfen, daß auch die benachbarten Mächte bald von ihren übertriebenen Zollsätzen zurückkommen werden — vielleicht weniger aus Vorsorge für das Emporblühen des Handels und des inländischen Verkehrs, als vielmehr selbst zur Vergrößerung des Zollgefälls.

Ein eben so wichtiger Vorzug der neuen Zolltarife ist die große Einfachheit, durch welche die Anwendung so sehr erleichtert, eine gleiche Behandlung möglich gemacht und die Willkühr der Vollzieher beseitiget wird. Man vergleiche nur das Volumen der Zollordnung vom Jahr 1812 mit dem dermaligen Gesetze: das letztere ist nicht einmal 2 Bogen, indessen die ältere Ordnung einen ganzen dickleibigen Quartband füllt. — Das ganze Gesetz über den Transitzoll mit dem Tarif, ist dermal klar und deutlich auf ein Blatt zusammengefaßt, indessen im Jahr 1812 blos allein der Tarif in 5 Hauptrubriken und in 8 Unterabtheilungen behandelt wird, und 2 volle Bogen einnimmt. — Das dermalige Gesetz über Verzollung der auf dem Postwagen versendeten Waaren besteht nur aus

ein paar Zeilen, zerfällt aber nach dem Gesetze von 1812 in drei Hauptabtheilungen, und füllt 2½ Bogen. — Das dermalige Gesetz faßt die Ein- und Ausgangszölle in 30 Rubriken zusammen, und besteht mit Inbegriff der Instructionen nur aus 13 Blättern, indessen die Ein- und Ausgangszolltarife von 1812 im Ganzen 148 Seiten füllen, eigentlich keine Tarife, sondern vollständige Waarenverzeichnisse sind, und durch die größte Specialität nur Verwirrung erzeugen. — Bei dem neuen Tarife hat man im Ganzen die Ordnung des französischen gewählt, und mit sehr zweckdienlichen Verbesserungen die zu verzollenden Waaren in leicht faßliche, miteinander zusammenhängende Abtheilungen gebracht. — Wie sehr das neue Gesetz durch Einfachheit und Klarheit sich auszeichne, erhellt schon daraus, daß seit jener Einführung so wenig Beschwerden erhoben werden, und gar keine Erläuterungen und Nachträge erforderlich waren — zu der Zollordnung vom 2. Jänner 1812 aber schon im ersten Jahre 15 nachträgliche Verordnungen gegeben werden mußten, welche in den folgenden Jahren noch progressiv sich vermehrten, in der Sammlung ganze Bände füllen, und im Ganzen 245 Zollsätze anders bestimmen, als sie in der alten Zollordnung erscheinen.

Ueberall, wo die Tarifsätze für eingehende und ausgehende Waaren in dem neuen Gesetz noch bedeutend sind, liegt der Grund dieser Steigerung nicht so fast in dem Interesse der Staatscasse, als vielmehr in dem Interesse der Landwirthschaft und des Gewerbsfleißes. Die Tarife sind nicht willkührlich und fragmentisch hingeworfen; sie bestehen auf festen Grundsätzen, und überall ist Einheit, Zusammenhang

und durchgreifende Zweckmäßigkeit ersichtlich. Insbesondere bei dem Ausfuhrszolle gieng man von dem Grundsatze aus, daß hier eigentlich gar nicht von förmlichen Zöllen, sondern mehr von bloßen Kontrollgebühren die Rede sey, und und unsere Zollgesetzgebung nähert sich in diesem Stücke am meisten der Nassau'schen, in welcher gar keine Ausgangszölle bestehen. Daher sind auch in dem vorgelegten neuen Gesetze für den Ausgangszoll nur 4 Sätze aufgestellt, nämlich von Waaren mit einem Werthe bis auf 10 fl. . . . . 1.
bis auf 20 fl. . . . . 2.
bis auf 60 fl. . . . . 4.
von 60 fl. und darüber 8.

Eine Minderung oder Erhöhung dieser Zollsätze erscheint nur in sehr wenigen einzelnen Fällen, für welche staatswirthschaftliche Gründe eine solche Modification gebieten.

Bei den Eingangszöllen ist zwar die Erhaltung des Staatseinkommens der nächste Zweck; indessen ist doch auch hier das finanzielle Princip größtentheils dem staatswirthschaftlichen untergeordnet. Daher werden auch für den Eingangszoll nur 2 kr. vom Gulden des Werthes als allgemeine Regel festgesetzt, welcher Zoll zwar wohl bei hiezu geeigneten Waaren ausnahmsweise aus staatswirthschaftlichen Gründen bis auf ⅛ kr. herabgesetzt, aber nie über 4 kr. vom Pfund gesteigert wird. Diese Grundsätze sind folgerecht durch den ganzen Tarif durchgeführt und geben demselben eine überall hervorleuchtende Einheit und Consequenz.

Insbesondere ist ganz im Einklange mit den obigen Principien die Einfuhr der rohen Stoffe beinahe ganz frei gegeben, die Ausfuhr aber mit verhältnißmäßig hohen

Zöllen belegt. Für Handwerksfabrikate, welche im Lande selbst in hinreichender Menge und Güte verfertiget werden, sind überall beim Ausgange bloße Kontrollgebühren, beim Eingange aber die höchsten Zollsätze aufgestellt, welche in dem Verhältnisse der Arbeit steigen, indem von dem Mehrwerthe des Fabrikats über den ersten Werth des rohen Stoffes immer 3 kr. vom Gulden in den Eingangszoll aufgerechnet sind. — Feldwirthschaftliche Produkte, an welchen das Land selbst keinen Mangel hat, werden mit den höchsten Eingangszöllen belegt, die Ausfuhr aber ganz frei belassen, oder durch die geringsten Zollsätze begünstiget, eigentlich nur mit einer bloßen Kontrollgebühr angesetzt. — Kolonialwaaren und solche Erzeugnisse des Auslandes, welche in Baden nicht fabrizirt werden oder im Gegentheile für die vaterländische Industrie unentbehrlich sind, auch wenn sie sonst als Gegenstände des Luxus allerdings zur höhern Belegung geeignet wären, sind dennoch nur mit geringem Eingangszoll belegt, weil sie die vaterländische Industrie nicht stören, und hier zu hohe Zollsätze nur der verderblichen Schmuggelei Thür und Thore öffnen würden. — Auf die Prohibitivmaßregeln und Dauanensysteme der Nachbarstaaten ist keine Rücksicht genommen worden, und die neuen Zollgesetze sind nicht auf strenge Reziprozität gegründet, sondern haben außer dem finanziellen Interesse blos die Beförderung der Landwirthschaft, des Gewerbsfleißes und des Handels zum Zwecke.

Sie werden, meine Herren, zuverlässig diesen Grundsätzen ebenfalls huldigen, denn sie sind ganz mit den von der hohen Kammer im Jahr 1825 geäußerten Ansichten im Einklange. Auch hat längst die öffentliche Stimme

für die neue badische Zollgesetzgebung entschieden, und die Vortrefflichkeit derselben ist um so allgemeiner anerkannt, da die neuen Zolltarife bereits die Feuerprobe der Erfahrung bestanden haben und seit 9 Monaten zum Vollzuge gebracht worden, ohne daß Hindernisse und Weiterungen in den Weg traten oder bedeutende Beschwerden und Reclamationen veranlaßt worden. Sogar in finanzieller Hinsicht zeigte sich kein Bedenken, und die geminderten Zollsätze ertragen dem Staate wenigstens eben so viel, als die vorigen viel höheren Tarife — wie man sich nicht nur aus den mit Sicherheit aufgestellten vorläufigen Berechnungen in den Regierungsacten, sondern auch aus den bisherigen Erträgnissen in den 3 Quartalien, während welchen das neue Zollgesetz in allen Theilen im Vollzuge ist, im Vergleich mit den Zolleinnahmen der frühern Jahre überzeugt hat, und daher sind auch als Ergebniß dieses Resultats die Zölle in das neue Staatsbudget für die folgenden 3 Jahre mit einem Erträgniß von 714,000 fl. aufgerechnet worden; in dem vorigen Budget aber erschienen hierfür nur 649,000 fl., und wenn gleich dieser letztere Voranschlag für die Jahre 1825—27 durch den wirklichen Ertrag bedeutend überstiegen worden, so kann man doch nach den bisherigen Resultaten mit einiger Gewißheit darauf rechnen, daß die Zölle unter der Herrschaft des neuen Gesetzes allerdings die Größe des Erträgnisses der vorhergehenden Jahre erreichen werden. So gewiß ist es, daß hohe Zollsätze nicht nur den Handel und Gewerbsfleiß erdrücken, sondern sogar selbst dem Staatsschatze nicht vortheilhaft seyen.

Ihre Commission hat sich daher von der Vorzüglichkeit des neuen Gesetzes vollkommen überzeugt, und wir dürfen

uns, meine Hreren! sehr Glück wünschen, daß es der hohen Regierung gelungen ist, nach langen Vorbereitungen und Berathungen solche Zolltarife aufzustellen, welche in allen Beziehungen den Bedürfnissen des Landes vollkommen entsprechen und bereits durch die Erfahrung bewährt sind. — Die einzelnen Bedenken, auf welche Ihre Commission bei genauer Durchgehung der aufgestellten Zolltarife gestoßen ist, sind größtentheils durch die sehr genügenden Erörterungen der hohen Regierungscommission vollständig gehoben worden, und man muß bestätigen, was dieselbe schon in ihrem Vortrage aussprach: kein Zollsatz steht ohne Begründung in dem Tarife. Ich habe daher auch als Organ Ihrer Commission nur folgende wenigen Abänderungen in Vorschlag zu bringen:

1. Bei der Rubrik: Metalle wird für den Centner Eisenerz ein Eingangszoll von 1 kr. aufgestellt, und man sollte glauben, daß derselbe sehr gering sey. Allein da es Hochöfen gibt, welche ihren ganzen Bedarf von Bohnerz aus dem Auslande beziehen, so muß bei der außerordentlichen Schwere des Erzes und der Größe des Bedarfs auch dieser kleine Zoll jährlich eine bedeutende Summe austragen. Hochöfen verdienen aber allerdings Begünstigung, und es wäre sehr zu wünschen, daß die Zahl derselben vermehrt werden möchte. Ohnedem scheint hier weniger von einem Zolle, als vielmehr von einer blosen Controllgebühr die Rede zu seyn, und diese Gebühr, wenn man auch dieselbe herabsetzt, wird daher noch immer ihrem Endzwecke entsprechen. Aus diesen Gründen muß daher Ihre Commission darauf antragen, daß der Eingangszoll von Eisenerz nur auf einen halben Kreuzer für den Centner gemindert werden möchte.

2. In der nämlichen Rubrik beträgt der Eingangszoll für Eisenblech 1 fl. vom Centner, und dieser Tarifsatz scheint nicht ganz mit den aufgestellten Grundsätzen übereinzustimmen, da Eisenblech mehr Fabricirung erfordert, als gewöhnliche Gußwaaren und geschmiedetes Eisen, und daher auch einen größern Werth hat. Auch besteht nun seit mehreren Jahren wenigstens eine Eisenblechfabrik im Lande, welche nach den gelegten Zeugnissen sehr vorzügliche Fabrikate liefert. Außerdem soll es im Plane liegen, auch bei den herrschaftlichen Hüttenwerken, Blechwalzen und Blechschmieden zu errichten, und dann sind wohl die fremden Fabrikate gar kein Bedürfniß mehr. Man hat sich daher in der Commission dahin vereinigt, daß der Eingangszoll von Eisenblech auf 1 fl. 30 kr. zu erhöhen sey.

3. Dagegen scheint es räthlich, den Eingangszoll für Masseleisen noch unter die Größe, welche nach den aufgestellten Grundsätzen auf dasselbe fallen würde, herabzusetzen. Denn offenbar sind im Lande noch nicht genug Hochöfen, und ein großer Theil der für die bestehenden Hammerwerke nöthigen Masseln muß vom Auslande bezogen werden. So lange daher diese Verhältnisse bleiben, verdient die Einfuhr des Masseleisens begünstiget zu werden, und die Commission muß darauf antragen, daß dieser Eingangszollsatz von 5 kr. auf 2 kr. vom Centner zu mäßigen sey, in welchem Fall aber auch der Ausgangszoll auf 8 kr. erhöht werden muß, damit nicht beide mit einander geringer stehen als der Transitzoll.

4. Das Holz aller Gattungen gehört gewiß unter diejenigen Gegenstände, deren Einfuhr wünschenswerth ist, und also nicht durch zu hohe Zollsätze erschwert werden darf. In dieser Hinsicht wünscht daher Ihre Commission

die Herabsetzung der Eingangszölle auf beiläufig den halben Betrag, und also:

beim Buchen-Brennholz von 14 kr. auf 7 kr.
beim andern Brennholz von 10 cr. auf 5 kr.
bei Holzabfällen von 2 kr. auf 1 kr.
beim Stangen- und Bauholz von 5 kr. die Rußlast auf 3 kr.
bei Sägewaaren von 10 kr. auf 5 kr.
beim Werkholz von 10 kr. auf 5 kr.
bei Holzkohlen von 5 kr. auf 3 kr.

Eine weitere Begründung dieses Antrages wird wohl nicht nöthig seyn, da die Einfuhr des Holzes, welche aber freilich im Ganzen unbedeutend genug seyn mag, unter allen Umständen nur nützlich seyn kann.

In Betreff des Ausgangszolls von allen Holzgattungen hat sich die Gesetzgebung ganz und gar geändert. Vorher war alle Holzausfuhr lediglich verboten, und konnte nur in einzelnen Fällen ausnahmsweise durch besondere Konzessionen und gegen Entrichtung einer 10procentigen Exportationsgebühr von den Mittelstellen erlaubt werden. Gegenwärtig ist die Ausfuhr gegen Entrichtung der Ausgangszölle ganz frei gegeben, welche Zölle beim Brennholz, bei den Kohlen und bei der Rinde wieder in 10 Procenten des Werthes bestehen, bei den übrigen Gattungen an Bauholz, Stangenholz, Werkholz und Sägwaaren aber so gestellt werden, daß sie ebenfalls dem 10procentigen Ertrage wenigstens gleichkommen. Es ist also hier bei Untersuchung und Prüfung der vorgelegten Tarife, in finanzieller Hinsicht gegen die für die unbedingt bewilligte Holzausfuhr aufgestellten Zollsätze nichts zu erinnern. Ob aber überhaupt die gänzliche Freigebung

der Holzausfuhr, in Rücksicht auf Feldwirthschaft, Forstkultur und Nationalreichthum, wünschenswerth sey, das ist eine Frage, deren Erörterung wohl nicht hierher zur Prüfung dem Zolltarife gehört. Auch ist dieser Gegenstand nach den eingesehenen Ministerialacten so vielseitig untersucht, vorbereitet und berathen worden, das neue Gesetz der Holzausfuhr wird durch so viele hochwichtige, auf die Rechte des Eigenthümers und der öffentlichen Wohlfahrt sich beziehende Gründe unterstützt — und ist mit der Uebung in allen benachbarten Staaten so völlig übereinstimmend, daß die Begründung einer andern Lehre eine sehr schwere Aufgabe seyn möchte, und ohnedem nach der bestimmten Erklärung der Regierungscommission keinen Erfolg haben würde.

5. Bei der Rubrik: Pflanzensäfte ist für das gemeine Harz ein Eingangszoll von 25 kr. festgesetzt, was aber Ihrer Commission zu hoch scheint. Nach bekannten Grundsätzen ist nämlich das Abzapfen des gemeinen Harzes für die Forstcultur höchst schädlich, und daher auch in allen herrschaftlichen Waldungen von der Forstbehörde eingeboten worden. Dieses Verbot kann man zwar nicht wohl auch auf die Waldungen der Privaten und Körperschaften ausdehnen, weil dasselbe wieder ein zu starker Eingriff in die Eigenthumsrechte wäre — weil ferner der Harzgewinn einen bedeutenden Ertrag abwirft und nicht selten den Werth des Holzes übersteigt — weil endlich durch ein solches Verbot sehr viele Familien, deren einziger Verdienst bisher das Harzsieden war, in ihrem bürgerlichen gestört würden. Allein der Hauptverdienst des Harzsieders besteht nicht in der Sammlung des rohen Harzes und in dem Verkaufe desselben in dieser ursprünglichen Gestalt — sondern

in der Läuterung des gemeinen Harzes und in dem Verkaufe desselben in veredelter Qualität. Diese Harzsiederei, deren eigentlicher Gewinn in der Arbeit besteht, verdient eben deßwegen Unterstützung; auch wird sie in manchen Gegenden sehr ins Große getrieben — zum Glücke aber nicht blos mit dem aus innländischen Waldungen abgezapften Harze — sondern ein großer Theil das benöthigten rohen Stoffes wird vom Auslande bezogen, welche Einführung nach den vorausgeschickten forsteilichen Grundsätzen zuverlässig Begünstigung verdient. Daher muß die Commission darauf antragen, daß der Eingangszoll für gemeines rohes Harz von 25 kr. auf 5 kr. herabgesetzt — oder vielmehr für dasselbe ein neuer Zollsatz von 5 kr. per Centner eröffnet werde.

6) In der Rubrik: Fleisch- und Fettwaaren, ist für Talglichter ein Eingangszoll von 3 fl. 20 kr. und für Seife nur ein solcher von 1 fl. 40 kr. ausgesprochen. Die Commission glaubte, man sollte beide ohnedem nahe mit einander verwandte, zum nämlichen Gewerb gehörige und im Lande in hinreichender Menge fabrizirten Waaren, auch mit gleichem Eingangszolle belegen — oder wenigstens, was mit den bei der Tarifirung beobachteten Grundsätzen noch besser übereinstimmen wird, den Werth der Waare zum Maasstabe ihrer Verzollung anzunehmen. Nun kostet des Pfund Talglichter beiläufig 16 kr. — das Pfund Seife aber 12 kr. Daher fällt, wenn der Zentner Talglichter mit einem Eingangszolle von 3 fl. 20 kr. belegt ist, auf den Zentner Seife ein Eingangszoll von 2 fl. 30 kr. und auf diese letztere Erhöhung wird hiemit angetragen.

Dies, meine Herren! sind die wenigen Abänderungen, welche Ihnen die Commission bei allen vorgelegten Zoll-

tarifen vorschlagen kann, indem alle übrigen, bei den Commissionsberathungen gemachten Erinnerungen, durch Einsicht der Ministerialacten und durch die von der hohen Regierungscommission erhaltenen Aufschlüsse vollständig beseitigt worden. Ich will dafür auch die hohe Kammer mit der zwecklosen Aufzählung und Erörterung dieser auf eine genügende Weise gehobenen Bedenken nicht behelligen.

Uebrigens sind der Commission durch Beschlüsse der hohen Kammer sehr viele über das Zollwesen eingekommene Petitionen mit der Weisung zugegangen, auch auf dieselben bei der Berichterstattung Rücksicht zu nehmen. Diese Petitionen sind folgende:

1) einer Menge Professionisten in Pforzheim v. 20. Apr. um Erhöhung des Eingangszolles von im Auslande gefertigten Professionsarbeiten.

2) der Eisenhandlung Andre und Kunzer in Freiburg vom 9. März, um Erhöhung des Eingangszolles von fremdem Eisenblech.

3) der Fabrikanten und Feuerarbeiter in Freiburg vom 13. März, um Erhöhung des Ausgangszolles von Holz.

4) des Ignaz Hüber von Petersthal, um Herabsetzung des Eingangszolles von rohem Harz.

5) des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert von Mannheim, vom 12. März, um Herabsetzung des Eingangszolles von Spiegelglas.

6) des Handelsmanns Näher in Pforzheim vom 3. März, um Herabsetzung des Eingangszolles vom rohen und Bruchkupfer, und Erhöhung desselben vom Kupferblech.

7) des Thierarztes Bengel in Durlach, um Erhöhung des Eingangszolles für amerikanische Häute.

8) der Gerber in Heidelberg vom 19. März, um Erhöhung des Ausgangszolles für rohe Häute.

9) der Gerber und Lederfabrikanten in Pforzheim vom 15. März um Erhöhung des Eingangszolles für gegerbtes Leder.

10) des Thierarztes Bengel in Durlach, um Erhöhung des Eingangszolles fur Leim, und Herabsetzung des Ausgangszolles für Muskeln und Flechsen.

11) des Joseph Schotterer in Mannheim, um Herabsetzung des Ausgangszolles für Oehlkuchen.

Es wird Pflicht der Commission seyn, diese Petitionen kurz zu prüfen, und über die Begründung und dem Gehalt derselben die hohe Kammer in Kenntniß zu setzen.

ad 1. Die Eingabe der Professionisten in Pforzheim enthält eigentlich mehr allgemeine Klagen gegen das von den benachbarten Staaten durch übertriebene hohe Zölle eigentlich gewählte Prohibitivsystem, und trägt darauf an, für die Handwerksfabrikate der Würtemberger wenigstens eben so hohe Eingangszölle an der badischen Barriere zu verlangen. —

Ich gestehe, daß ich nach meinen Ansichten, dergleichen heroische Mittel nicht billigen kann: bei einem kleinen Staate wird die Ausübung eines Prohibitivsystems beinahe lächerlich, und daß hohe Zölle kein Mittel sind, den Produkten des Kunst- und Gewerbfleißes einen höhern Werth zu geben, lehrt überall die allgemeinste Erfahrung. Nicht durch Verschließung des eigenen Marktes gegen fremde — sondern durch Oeffnung des Verkehrs nach außen, erhebt sich Handel und Gewerb, und es wäre traurig, wenn der badische Handwerker, welcher für den innern Markt keinen Zoll und keinen

Transport zu tragen hat, nicht bestehen könnte neben dem fremden Mitbewerber.

ad 2. 3. und 4. Diese Gegenstände sind schon behandelt worden, und die Commission hat bereits für Harz, Eisenblech und Holz auf solche Begünstigungen angetragen, welche ausübbar scheinen. —

ad 5. Das unbelegte Spiegelglas zahlt an Eingangszoll 3. fl. 20 kr. vom Zentner, und dieser Zollsatz ist ganz nach den bestehenden Grundsätzen aufgestellt worden, es ist daher nur die Frage, ob Gründe vorhanden seyen, zu Gunsten des Peter Schmuckert für sein vom Auslande zu beziehendes Spiegelglas eine Ausnahme zu bewilligen. Ich kann auf eine solche aus folgenden Gründen nicht antragen.

Einmal führt Bittsteller selbst an, daß von dem Werthe der belegten Spiegelgläser kaum ⅓ sein Verdienst, und die übrigen ⅔ der ursprüngliche Werth der vom Auslande erhaltenen unbelegten Gläser seyen. Sein Etablissement ist daher für den Staat von keiner großen Bedeutung, welches auch schon daraus erhellt, daß in demselben nur 14 Arbeiter sind, von welchen noch der größte Theil zur Möbelhandlung verwendet werden soll. Dazu kommt noch, daß Schmuckert auch noch mit allgattigem Tafelglas Handel treibt, und daher gegen Zolldefraudationen gar keine Sicherheit möglich wäre. Vermuthlich aus diesen Gründen ist auch Schmuckert bereits von dem Großherzoglichen Finanzministerio durch Beschluß vom 1. März d. J. Nr. 960. mit seinem Gesuche lediglich abgewiesen worden, ohne sich — so weit die mitgetheilten Acten eine Nachweisung geben, an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet zu haben.

In jedem Falle aber kann die Commission nach den vorliegenden Gründen nicht darauf antragen, zu Gunsten des Peter Schmuckert eine Ausnahme von dem allgemein ausgesprochenen Zollsatze eintreten zu lassen.

Ad 6. Nach den aufgestellten Grundsätzen betragt der Eingangszoll der Regel nach 2 kr. von dem Gulden des Werthes; von dieser allgemeinen Regel aber wird bei allen Gegenständen, welche das Land als Hülfsmittel zur Production bedarf und in hinlänglicher Menge und Güte nicht selbst hervorbringt, der Eingangszoll auf einen halben Kreuzer vom Gulden des Werthes gemindert. Unter diese ausgenommenen Gegenstände gehört auch das rohe Kupfer, dessen Erbeutung bei dem dermaligen Stande des inländischen Bergbaues den Bedarf bei weitem nicht deckt. Da nun der Zentner Kupfer einen beiläufigen Werth von 60 fl. hat, so betragt also nach der obigen Mäßigung der Eingangszoll 30 kr., und es liegen keine Gründe vor, um diesen bereits ausnahmsweise auf eine Quart des gewöhnlichen Betrages herabgesetzten Zollsatz noch einmal zu mäßigen.

Das Kupferblech, der Kupferdraht, das gewalzte Kupfer und überhaupt die Halbfabrikate aus Kupfer haben einen Werth von beiläufig 80 fl., also über den obigen Werth des rohen Metalls von 60 fl. noch einen Fabricationswerth von 20 fl. Der gemäßigte Zoll von dem rohen Material beträgt nun 30

von dem Fabricationspreise per 20 fl. aber werden nach den aufgestellten Grundsätzen 3 kr. vom Gulden berechnet, also 1 —

oder im Ganzen 1 30

und mit diesem Betrage sind auch die obigen Kupferwaaren in dem Eingangszolltarife angesetzt. Es liegt kein Grund vor, in einem Lande, welches weder genug rohes Kupfer durch inländischen Bergbau zu Tage fördert, noch für seinen Bedarf genug Kupferwaaren verarbeitet, den Eingangszoll für die letztern über die Regel zu erhöhen, und die Commission kann daher auf Berücksichtigung des vom Handelsmann Näher übergebenen doppelten Gesuchs nicht einrathen.

Ad 7. 8. und 9. Die Einfuhr der amerikanischen Wildhäute durch einen erhöhten Eingangszoll zu erschweren oder nach dem Ausdrucke des Petenten eine große Importationstaxe auf dieselben zu legen, kann wohl keine Rede seyn, da der Gegenstand zu manchen Fabricaten ein nöthiger Bedarf ist, und durch die inländischen Häute nicht ersetzt werden kann.

In Betreff dieser letztern muß zwar der allgemeine Grundsatz gelten, daß die Ausfuhr des rohen Productes durch hohe Ausgangszölle zu erschweren sey. Allein dieser Grundsatz ist auch bereits in dem Zolltarife beobachtet, indem nur 5 pCt. von dem Werth der rohen Häute als Ausgangszoll berechnet sind; ohnedem sind nun einmal nicht genug Gerbereien im Lande, um alle Häute des geschlachteten Viehes zu verarbeiten; auch möchte es für den Landmann gefährlich werden, denselben mit dem Verkauf seiner Häute lediglich an die badischen Gerber mit Ausschluß aller fremden Mitkäufer zu verweisen; endlich sind die festgesetzten Ausgangszölle mit 1 fl. 20 kr., mit 2 fl. 5 kr., mit 3 fl., im Verhältniß mit dem Werth der Häute, und die auf 10 pCt. des Werthes angesetzten Ein-

gangszölle für das fremde Leder, schon allerdings hoch genug, um dem inländischen Käufer einen nicht unbedeutenden Vorzug vor jedem fremden Mitbewerber zu gewähren.

Die über diesen Gegenstand übergebenen drei Petitionen können daher nach der Ansicht Ihrer Commission keine Abänderung der für rohe Häute bestimmten Zollsätze begründen.

Ad 10. Wenn der Leim in gleich guter Qualität, wie im Auslande, und in hinreichender Menge im Großherzogthum fabricirt würde, so könnte man wohl den Eingangszoll noch erhöhen. Allein selbst nach dem ausdrücklichen Inhalte der Petition sind sehr wenige Leimsieder im Lande, und ihr Fabrikat ist in keinem Falle so gut, und zu feinern Arbeiten so brauchbar, wie der kölnische Leim. Daher darf auch dieses zu gar manchen inländischen Productionen sehr nothwendige Material nicht durch zu hohe Eingangszölle über die Gebühr im Preise gesteigert werden.

Daß aber das Ausführen der Muskeln und Flechsen, als des rohen Stoffes, wenigstens keine Begünstigung verdiene, und daher ganz richtig mit einem Ausgangszolle von 50 kr. belegt ist, verdient wohl keines weitern Beweises.

Ad 11. Eben so wenig liegen Gründe vor, die Ausfuhr der Oelkuchen zu begünstigen; im Gegentheil sind dieselben bekanntlich ein für die Viehmastung sehr gedeihliches Futter, und das Ansuchen des Petenten, den ohnedem nur auf 12 kr. bestimmten Ausgangszoll auf 4 kr. herabzusetzen, kann daher keine Beachtung verdienen.

Hiemit wären die sämmlichen Petitionen erledigt, und

ausser den bereis berücksichtigten ist keine dazu geeignet, an das großherzogliche Staatsministerium vorgelegt zu werden.

In der Hauptsache muß ich noch bemerken, daß die Commission in Betreff der auswärtigen Handelsverhältnisse mit Rücksicht auf die von benachbarten Staaten in jüngster Zeit abgeschlossenen Handels- und Zollverträge besondern Vortrag an die hohe Kammer erstatten wird, weil man diesen hochwichtigen Gegenstand nicht mit unsern neuen Zolltarifen vermischen zu dürfen glaubte. In Betreff des uns vorgelegten provisorischen Zollgesetzes aber und der neuen Zolltarife, habe ich bloß noch im Namen Ihrer Commission den Antrag zu stellen:

„die hohe Kammer möge durch unterthänigste Addresse „an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, ihre „Zustimmung zu dem vorgelegten Zollgesetze und „den dazu gehörigen drei Tarifen mit den wenigen „obigen Abänderungen nachträglich ertheilen.

Kern.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

17 22363 1 031

BLB Karlsruhe

O
8
1828, 4
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1828,4

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden,

1828.

Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer

mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Vierter Band.

Karlsruhe und Heidelberg,
Verlag von Ch. Th. Groos und Karl Groos.

Zum
Großherzogl. Ministerium.

g

OZB 1000, 1828 IV

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Verhandlungen
der zweiten Kammer
der
Stände-Versammlung
des Großherzogthums Baden,
1828.
Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Vierter Band.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos. Heidelberg, Karl Groos.

Inhalts-Anzeige.

XXVII. Oeffentliche Sitzung v. 9. May.

Seite

Präsidium eröffnet der Kammer, daß die Adressen in Beziehung auf die provisorischen Gesetze der Einfachheit und Dringlichkeit der Sache wegen, bereits an die erste Kammer abgegangen seyen 1. 37-39

Bericht der Budgets-Commission und zwar: über den Gesetzesentwurf hinsichtlich des Betriebsfonds. Erstattet von Dr. Duttlinger; alsbaldige Berathung darüber und einstimmige Genehmigung 2. 3. 49-58

Duttlinger legt eine Petition, die Aufhebung des Cölibats betreffend, auf den Tisch des Präsidenten, und von der Rednerbühne aus empfiehlt er dieselbe der möglichsten Würdigung und Prüfung; kurze Bemerkung hierüber, u. Verweisung an die Petitions-Commission 3-7. 59-75

Bericht der Budgets-Commission über den Gesetzesentwurf, das nachträgliche Budget betreffend. Erstattet von Dr. Kern; alsbaldige Discussion hierüber und einstimmige Annahme 7-12. 75-92

Discussion über verschiedene, das Zollwesen betreffende Gegenstände 13-36

XXVIII. Oeffentliche Sitzung vom 28. May.

Discussion über den Antrag des Abg. Dr. Duttlinger: die Aufnahme der Hof- und Oberhofgerichts-Advocaten in die Civildiener-Wittwencasse; einstimmige Annahme derselben nach dem Commissionsantrag 93-96

Bericht der Petitions-Commission und zwar:
a) Ueber die Bitte der Gemeinde Buchen, um Erstattung von Kriegsprästationen;
b) Ueber die Bitte der Gemeinde Kirlach, um Abnahme der Hand- und Spannfrohnden;

Seite

c) Ueber die Bitte mehrerer Ortsvorsteher der Aemter Ladenburg, die Handhabung des Conscriptionsgesetzes betreffend;
d) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für Rheindurchstiche; endlich
e) über eine Bitte derselben Gemeinde, um Grenzberichtigung ihrer jenseits Rheins gelegenen Waldungen und Felder; sämmtlich erstattet von dem Abg. Wild; und Beschluß, daß sie auf sich beruhen bleiben . . 96. 97
f) Ueber mehrere Petitionen, die Abschaffung des Hausirhandels betreffend. Erstattet von dem Abg. Baur; kurze Discussion und Annahme des Commissions-Antrags, die Sache an das hohe Staatsministerium zu übergeben 97-99. 109-115
g) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Hausen, wegen Unterstützung der unfähigen Individuen des dortigen Eisenwerks;
h) Ueber die der Gemeinde Badenweiler, wegen Heimathsrechts-Ansprüche mehrerer Bergleute;
i) Ueber die des Nicolaus Vögele, um Aufenthalts-Gestattung daselbst;
k) Ueber die der Gemeinde Eberstadt, die Aufhebung des Sterbfalls und Handlohns betreffend;
l) Ueber die der grundherrlich von Fahnenbergischen Orten Rotweil, um Aufhebung alter Abgaben; sämmtlich erstattet von dem Abg. Baur. Beschluß: zur Tagesordnung 99. 100
m) Ueber eine Vorstellung der Gemeinde Kehl, wegen Entschädigung für im Jahr 1797 abgebrannte Häuser 100
Beschluß: auf sich zu beruhen 115-117
n) Ueber eine der Gemeinde St. Peter, um Errichtung eines eigenen Amtes 100. 117-122
Beschluß zur erneuerten Berücksichtigung an das Staatsministerium.

XXIX. Oeffentliche Sitzung vom 12. May.

Bekanntmachung des Präsidii, dreier v. d. 1ten Kammer eingekommener u. v. derselben angenommener Gegenstände:
1) In Bezug auf das ordentliche Budget;
2) Auf das Gesetz, wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen;
3) In Bezug auf das Gesetz, wegen der Fleischaccise . 123
Bericht der Budgets-Commission: über das ausserordentliche Budget. Erstattet von dem Abg. Dr. Duttlinger. Discussion in abgekürzter Form. Einstimmige Annahme desselben 124-169
Vorlage dreier Mittheilungen von der ersten Kammer:
1) Wegen der Jagd- und Forst-Abgaben;
2) " Duttlingers Antrag, die Provisorien betr.
3) " authentischer Auslegung der §. 60 und 73 der Verfassungs-Urkunde. Verweisung Letzterer in die Abtheilungen 169
Verwandlung der Sitzung in eine geheime wegen Anhörung und Discussion des Berichts über die Handels-Verhältnisse 170

Seite

XXX. Oeffentliche Sitzung v. 13. May.

Vorlage weiterer zweier Mittheilungen von der ersten Kammer:
1) Wegen der Jagd- und Forstabgaben;
2) " der an Se. königl. Hoheit gerichteten Adresse, wegen der Standesherren 171
Herr Staatsrath Winter bejaht die von Dr. Duttlinger gestellte Frage: ob nämlich der Gesetzes-Entwurf wegen Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse von der ersten Kammer verworfen worden sey. Kurze Erörterung hierüber, mit dem einstimmigen Wunsche, daß die hohe Regierung solchen provisorisch in Ausführung bringen möchte 171-174
Bericht der Budgets-Commission: über Völkers Motion, die Aufhebung der Staatsfrohnden betr. Erstattet von Dr. Duttlinger. Berathung in abgekürzter Form und deßfallsiger Beschluß 174-178. 223-226
Commissionsbericht über die Motion des Abg. Faber, die Deportation der schweren Verbrecher in einen überseeischen Staat betreffend. Erstattet von Dr. Duttlinger. Gleichbaldige Discussion darüber. Einstimmige Annahme nach dem Commissions-Antrag 178. 179. 226-236
Deßgleichen über die Motion des Abg. Hilzinger, die Erleichterung der Bürgerannahmen betreffend. Erstattet von dem Abg. Sulzberger, alsbaldige Discussion darüber. Annahme nach dem Commissionsantrag 179-182. 236-239
Bei Gelegenheit der Bericht-Erstattung über eine Reihe von Petitionen nimmt der Abg. Schippel das Wort, aus Veranlassung einer der Kammer eingereichten Vorstellung mehrerer Honoratioren der Stadt Freiburg, die Aufhebung des Cölibats betreffend. Deßfallsige Debatte zwischen ihm und dem Abg. Dr. Dutttlinger. Uebergang zur Tagesordnung 182-192
Berichte der Petitions-Commission:
a) Ueber ein Gesuch der Grafschaft Hauenstein, wegen verlornem Ohmgeld. Erstattet von Chrismar. Beschluß: beruht auf sich 192
b) Ueber eine Eingabe derselben Grafschaft, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend 192-194
Beschluß: Uebergabe an das Staatsministerium . 240-243
c) Ueber eine Eingabe eines gewissen Johann Manz von Friedrichsthal, wegen Mißhandlung. Beschluß: beruht auf sich 194
d) Ueber d. Beschwerde d. ehemal. Korker Waldgemeinden, wegen Verschließung des Rechtswegs. Erst. v. d. Abg. Bannwarth; Discussion darüber. Beschluß: Uebergabe an das Staatsministerium . . 194-200. 243-249
e) Ueber die Bitte mehrerer Bierbrauer um Verminderung der Consumtionssteuer vom Bier. Erstattet von demselben. Beschluß zur Tagesordnung . . 200-201
f) Ueber die Eingabe mehrerer Wirthe um Befreiung vom Ohmgeld von eigener Consumtion. Beschluß: beruht auf sich 201

Seite

g) Ueber eine Bitte des Fabrikanten und Wirths Peter Rieb in Zell;
h) Ueber eine weitere desselben um ein Weinhandlungs-Patent 1r Klasse;
i) Ueber eine Eingabe des Polizey-Gardisten Böckmann zu Gengenbach. Verbesserung der Polizey-Einrichtung betr. Beschluß: haben alle Drey auf sich zu beruhen 202
k) Ueber ein Gesuch der Gemeinde Hüfingen, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend. Erstattet von dem Abg. Baur 202-206. 250-256
l) Ueber eine Petition der Stadt Endingen, um Herstellung eines eigenen Amtssitzes. Erstattet von demselben. Beschl. an d. Staatsministerium 206-207. 257-260
m) Ueber eine Eingabe des Bürgers Ulmerich von Schillingstadt. Erstattet von Grimm. Beschluß: beruht auf sich 207
n) Ueber eine des von Racknitzschen Rentbeamten Dr. Melsheimer. Erstattet von demselben 208

Der Abg. Grimm erstattet endlich mündlichen Bericht über drei noch vorhandene Petitionen, über welche kein schriftlicher Bericht abgefaßt worden, nämlich:
o) Ueber die Bitte des Vincenz Kilian;
p) Der Gemeinde Merchingen;
q) Der Gemeinde Bödigheim. Beschlüsse: beruhen auf sich 210. 211

Discussion über eine Petition von den zwölf Schwarzwälder Gemeinden wegen Bewirthschaftung ihrer Privatwaldungen. Beschluß: mit Empfehlung an das Staats-Ministerium 211-213

Hog bringt die im Lande geduldete französische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft Compagnie royale in Anregung. Kurze Erörterung darüber 213-219

Präsidium macht 5 Mittheilungen der ersten Kammer bekannt:
1) Das nachträgliche Budget; 2) Das ausserordentliche Budget; 3) Den neuen Zolltarif; 4) Die Abschaffung des Blutzehntens; 5) Die Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffend 220

Wahl der Mitglieder zur Uebergabe der Gesetzesentwürfe an Se. königl. Hoheit den Großherzog 220

Wahl derer zum Empfang Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs beim Schluß des Landtags 221

Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses 221

Geheime Sitzung.

Präsidium bemerkt, daß der auf der ständischen Kanzley beschäftigte F. Schreiber eine Petition um Unterstützung aus Staatsmitteln zur Erlernung der Geschwindschreibe-Kunst eingereicht habe. Nach dem Beschluß der Kammer geht solche mit Empfehlung an das Staatsministerium 221

Nachtrag zum gegenwärtigen öffentlichen Protokoll, womit von Seiten der hohen Regierung ein Haupt-Finanzetat von 1828 bis 1830 mitgetheilt wird 261-267

Schluß des Landtags vom 14. May 1828 268-271

XXVII. Oeffentl. Sitzung v. 9. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Des Hrn. Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter und Geheimenraths Engesser.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Dollmätsch, Roßhirt, Roth, Schnetzler und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer, ihren Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer betreffend, bekannt,

Beilage Nro. 1 und 2 (n. gedr.)

Ferner eröffnet derselbe: daß die Adressen in Beziehung auf die provisorischen Gesetze an die erste Kammer abgegangen seyen, weil er es wegen der Einfachheit der Sache, besonders aber wegen der Dringlichkeit derselben, für unnöthig gehalten habe, sie der Kammer vorher vorzutragen,

Beilage Nro. 3 und 4.

Der Secretär Bannwarth liest hierauf die Beschlüsse der Kammer von den Sitzungen vom 2. und 7. May vor, welche genehmigt wurden.

Duttlinger erstattet hierauf Bericht über den Gesetzes-Vorschlag hinsichtlich des Betriebsfonds, worüber

auf den Antrag der Commission und mit Zustimmung der Regierungs-Commission zur alsbaldigen Berathung geschritten wird,

Beilage Nro. 5.

Grimm. Ich theile die Ansichten der Commission, und stimme für die Annahme des Gesetzes nach seinem vollen Inhalte, indem ich die feste Bestimmung der Betriebsfonds für wesentlich nothwendig halte, wie schon der Herr Staatsrath v. Böckh bei seiner Vorlage gezeigt hat, indem er sagt: «offenbar ist das Budget der Einnahmen und Ausgaben eine halbe Maßregel, wenn nicht das Umlaufscapital bestimmt, und über seine Vermehrung oder Verminderung Rechnung gegeben wird». Indem ich mich aber für diesen Antrag erkläre, thue ich dieses mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß meiner Abstimmung keine Consequenz für das ausserordentliche Budget zugeschrieben werde. Es wird nämlich durch dieses Gesetz der Betriebsfond auf 3,620,000 fl. festgesetzt, und dadurch eine Verminderung desselben von 591,744 fl. herbeigeführt. Diese Verminderung erscheint wieder als Einnahme in dem ausserordentlichen Budget; und da ich mich jetzt noch nicht bestimmt entscheiden kann, ob ich die Ausgaben, welche zum Theil mit dieser Einnahme gedeckt werden sollen, für gerechtfertigt halte, so mache ich diesen Vorbehalt.

Völker. Auch ich bin damit einverstanden. Es läßt sich nicht verkennen, daß das Gesetz eine wesentliche Verbesserung in unserer Finanzwirthschaft bezweckt. Was den Ueberschuß von 500,000 fl. betrifft, so wird dieser bei dem ausserordentlichen Budget zur Sprache kommen, und heute haben wir nichts zu genehmigen, als die Betriebsfonds, wie sie hier bestimmt sind.

Der Präsident schließt hiermit die Discussion im Allgemeinen und eröffnet dieselbe über den §. 1, welcher ohne Bemerkung angenommen wird.

§. 2.

Völker. Der Betriebsfond im Allgemeinen hat in den letzten zwei Jahren nach dem Resultat des Budgets sich sehr gehoben; man kann also die Hoffnung haben, daß sich 500,000 fl. in kurzer Zeit wieder ersetzen, die Betriebsfonds wieder auf vier Millionen kommen, und nach drei Jahren wieder ein schöner Ueberschuß vorhanden seyn wird, worüber alsdann die Kammer zu disponiren hat.

Staatsrath v. Böckh. Wenn sich die Erwartungen des Abgeordneten Völker realisirten, so soll es mir sehr angenehm seyn.

Der §. 2 wird sofort angenommen.

Eben so wird dem ganzen Gesetz bei namentlichem Aufruf die einstimmige Genehmigung ertheilt; nämlich mit 57 Stimmen.

Duttlinger bittet hierauf um die Erlaubniß eine Petition vorlegen zu dürfen.

Da ihm dieß gestattet wird legt er eine Schrift auf den Tisch des Präsidenten,

Beilage Nro. 6,

besteigt die Rednerbühne und trägt Folgendes vor:

Meine Herren!

Ich besteige diese Rednerbühne, um Ihnen mit wenig Worten Kunde zu geben von dem Actenstücke, das ich so eben auf die Tafel der Beamten der Kammer niedergelegt habe, zu dem Ende, daß Sie solches zur vorläufigen Prüfung seines bedeutenden Inhalts Ihrer

Petitions-Commission überweisen mögen. Es bespricht dasselbe eine große Angelegenheit der Kirche desjenigen Bekenntnisses, dem ich selbst angehöre, eine Disciplinar-Einrichtung der catholischen Kirche, nämlich das Verbot der Priesterehe, die große Frage des Cölibats, so oft gestellt und untersucht von der Vorwelt, wie von unsern Zeitgenossen, von Regierungen wie von Privaten, von Priestern wie von Laien; eine Frage, auf die ich heute auf dieser Rednerbühne keine Antwort erwarten darf, weil die Regeln unserer Geschäftsordnung mir ihrer Berathung vorzugreifen, verbieten. Diese Frage ist es, welche die Petition erörtert, die ich Ihnen vorzulegen die Ehre habe, und die an die Kammer folgende Bitte richtet: «Es möge sich dieselbe bei der Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den catholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats im Großherzogthum Baden auf gesetzlichem Wege aufgehoben werde». Die Namen der edlen Petenten, alle der catholischen Kirche zugethan, alle von dem Beamten- oder Lehrstande, sind, wenn ich sie in alphabetischer Ordnung nenne, folgende:

Amann, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofrath, ordentlicher öffentlicher Professor des Kirchenrechts und der Pandecten;

Bekk, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Biecheler, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitätssyndicus;

Buisson, großherzogl. Hofgerichts-Assessor;

Deuber, Dr. der Philosophie und der Theologie, großherzogl. Hofrath, und ord. öffentl. Professor der Geschichte;

Donsbach, großherzogl. Hofgerichtsrath;

Finnweg, großherzogl. Kreisrath;

Fritz, Dr. und ord. öffentl. Professor der Rechte;

Hägelin, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;

Hölzlin, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitäts-Amtmann;

Lumpp, großherzogl. Bezirks-Baumeister;

Maier, großherzogl. Studienstiftungs-Verwalter;

Ranz, großherzogl. Obervogt;

v. Rotteck, Dr. der Philosophie und der Rechte, großherzogl. Hofrath, ord. öffentl. Professor der Rechts- und Staats-Wissenschaften;

Schmiederer, Dr. und ord. öffentl. Professor der Medicin, großherzogl. geh. Hofrath, Ritter des königl. franz. Ordens des heiligen Michaels;

Schneller, Dr. und öffentl. Professor der Philosophie.

Schwarz, großherzogl. Universitäts-Buchhalter;

Schwörer, Dr. der Medicin;

v. Weisseneck, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;

Weißgerber, Professor am großherzogl. Gymnasium;

Zell, Dr. der Philosophie, ord. öffentl. Professor der Philosophie;

Zentner, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Zimmermann, Dr. und ausserordentl. Professor der Philosopie.

Soll ich Ihnen, meine Herren, nachdem ich den Inhalt, nach welchem ich die Urheber der Schrift bezeichnet habe, auch den Geist und den Character derselben bezeichnen, so darf ich Sie bitten, meinem Worte zu vertrauen, daß sich dieselbe auf eine Weise, die mich im Innersten des Gemüths

erbauen mußte, auszeichnet, durch einen Geist der weisesten Mäßigung, durch jene zarte Umsicht, durch jene würdige, ruhige Besonnenheit, welche der Freund der bürgerlichen Ordnung, der wahre Freund der Kirche, der ächte Verehrer der Religion überall fordert, wo Interessen von dieser großen und zarten Natur zugleich besprochen werden. Ich schließe meine Anzeige mit der Schlußstelle der Schrift selbst: «Es ist keine Neuerung, die wir verlangen», drücken sich die ehrenwerthen Verfasser aus, «sondern nur die Rückkehr zu dem Alten; es ist keine vereinzelte Stimme, die sich hier ausspricht, sondern ein Nachhall so vieler würdigen Stimmen der Vorwelt und Mitwelt, von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist kein durch allgemeine Theorien herbeigeführter, unbestimmter enthusiastischer Aufwall, der unsern Schritt veranlaßt, sondern die gerechte, ruhige Betrachtung und feste Ueberzeugung von Männern, die nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen nicht ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen. Vertrauensvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unseres Großherzogthums. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen, wir haben das zuverlässige Bewußtseyn, unserer Pflicht, unserer Ehre und unserem Gewissen Genüge gethan zu haben; unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, die schon im 16ten Jahrhundert von deutschen catholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen Ständeversammlung des 19ten Jahrhunderts unbeachtet gelassen werde.»

Möge es Ihrer Petitions-Commission gefallen, durch baldige Berichterstattung Ihnen Gelegenheit zur Erörterung und Beschlußfassung zu geben, die beweisen wird, daß sich die Petenten in dem Vertrauen, das sie Ihrer Versammlung widmen, nicht geirrt haben.

Wild. Ich bin Protestant, und so wenig ich wünschen kann, daß sich Catholiken in kirchliche Angelegenheiten der Protestanten mischen, so wenig sollten Protestanten sich in catholische Kirchenangelegenheiten mischen. Diese Erklärung bin ich schuldig, weil ich Mitglied der Petitions-Commission bin. Ich kann mich nicht für berechtigt halten, hierin eine Stimme zu geben.

Duttlinger. Ich bitte den Herrn Präsidenten, diese Angelegenheit, die von so großer, so zarter Natur ist, jetzt in diesem Augenblick keiner Discussion Preiß zu geben. Es würde dieß eine Unförmlichkeit seyn, weil ohne Vorlage eines Berichts der Petitions-Commission über Petitionen in der Regel keine Erörterung Statt finden kann.

Wild. Ich glaubte nur diese Bemerkung machen zu müssen, weil ich Mitglied der Petitions-Commission bin.

Duttlinger. Ich dagegen habe meine Bemerkung gemacht, weil der Abgeordnete Völker ebenfalls im Begriff war, das Wort zu nehmen.

Präsident. Die Petition wird hiermit an die Petitions-Commission verwiesen, und die Discussion auf die Erstattung ihres Berichts ausgesetzt.

Kern erstattet nun, Namens der Budgets-Commission, Bericht über das von der Regierung vorgelegte, nachträgliche Budget,

Beilage Nro. 7.

und trägt Namens der Commission auf abgekürzte

Form der Berathung an, was von der Kammer angenommen wird, worauf der Präsident die Discussion eröffnet,

Zur Position: Steueradministration bemerkt

Völker. Es wird nicht nur von uns, sondern von dem ganzen Lande mit dem größten Dank anerkannt werden, daß es gelungen ist, die Steuer, wenn auch nur um einen halben Kreuzer herabzusetzen, während das Finanz-Ministerium in der letzten Periode selbst mit erhöhten Ausgaben verschiedene Kosten hat bestreiten müssen, und wir bei dem Militär-Etat eine Erleichterung rücksichtlich der Capitulationszeit ebenfalls mit erhöhtem Aufwande haben eintreten lassen. Ich erinnere nur deßwegen daran, damit die Kammer da, wo es sich um Geld-Bewilligungen handelt, es nicht so genau nehmen möge, denn hier haben wir den Beweis, daß wir ungeachtet jenes Gesetzes, das zur allgemeinen Freude des Landes erschien, dennoch jetzt die Steuer um einen halben Kreuzer herabsetzen können, woran der musterhafte Haushalt der Regierung den größten Antheil hat.

Hog. Ich habe mich in demselben Sinne aussprechen, und der Regierung für ihre Bereitwilligung danken wollen, da wo es nur immer möglich ist, die Unterthanen zu erleichtern.

Staatsrath v. Böckh. Es ist der höchste Wunsch unsers erhabenen Regenten, die Unterthanen so viel als möglich und wo es die Umstände erlauben, zu erleichtern. Daß es jetzt nur um einen halben Kreuzer geschehen konnte, ist zu bedauern; der Zusammenfluß anderer Umstände erlaubt es nicht, mehr zu thun. Wenn die Lage der Finanzen auch am Schlusse der nächsten Finanzperiode eben so günstig seyn wird,

als an dem Schlusse der gegenwärtigen, so wird die Regierung mit Vergnügen gleiche Vorschläge machen. Wir wollen wenigstens das Beste hoffen.

Völker. Wir sind von dem guten Willen unseres gnädigen Regenten lebhaft überzeugt, und jeder von uns wird freudig in seinem Bezirke verkünden, daß unser erhabener Fürst Alles zur Erleichterung seiner Unterthanen gethan hat, und ferner thun wird.

Der §. 1 wird von der Kammer angenommen.

§. 2.

Geheimer Rath Engesser. Ich erlaube mir hier einige Erläuterungen zu dem ordentlichen Budget nachzutragen. Dort ist nämlich der Etat der catholischen Kirchen-Section auf 34,000 fl. und das Büreau-Aversum, einschließlich der Besoldung eines Canzlisten und eines Canzleidieners, auf 6000 fl. festgesetzt. Die catholische Kirchen-Section besorgt die jura majestatis in kirchlicher Beziehung, sie hat die Oberaufsicht über die Schulen und über die milden und Kirchen-Fonds; wir haben ein Erzbisthum mit 800 Pfarreien, 1500 Schulen und ungefähr 2500 milde und Kirchen-Fonds.

Zur Oberaufsicht auf diese kirchliche Einrichtungen, auf die Schulen und die milden und Kirchen-Fonds wird in den Vorlagen ein Collegium aufgeführt, das aus einem Director mit drei Schul- und Kirchenreferenten, einem Rechtsreferenten und einem öconomischen Referenten besteht, und dafür die Summe von 19,000 fl. nach dem Normaletat vom Jahr 1813 festgesetzt; mit der catholischen Kirchen-Section ist zugleich die Verwaltung von 129 Fonds verbunden. Diese Verwaltung fordert zwei öconomische Referenten nebst dem nöthigen Canzlei-Personale, wofür 15,000 fl. festgesetzt wurden. Dieses bildet

zusammen die Summe von 34,000 fl. Das Büreau-Aversum wurde berechnet als Durchschnitt von sieben Jahren mit der Summe von 4,868 fl., hierzu kommt noch die Besoldung eines Canzlisten mit 800 fl. und die eines Canzleidieners mit 582 fl., was zusammen 6,200 fl. macht, wofür jedoch nur 6000 fl. festgesetzt sind.

Im Jahr 1824 war der Etat der catholischen Kirchen-Section 3,500 fl. Hierzu kam die Besoldung, welche für den Schulreferenten aus der Intercalar-Masse und die für das Canzleipersonale, das aus der Concurrenz-Casse bezahlt wurde, mit 2000 fl., so daß sich der Besoldungs-Etat damals zwischen 33 und 34,000 fl. stellte. Hierzu kommt das Büreau-Aversum. Hiermit macht das Ganze 38,000 fl. Die Vorlagen zeigen eine Mehrausgabe von ohngefähr 2000 fl. Diese Mehrausgabe rechtfertigt sich durch die Vermehrung der Geschäfte, indem die catholischen milden Fonds die vorher bei dem Ministerium des Innern (Plenum) verwaltet worden sind, der catholischen Kirchen-Section übergeben wurden; indem ferner über eine Million Capitalien, die bei der Amortisationscasse standen und deren Verwaltung nicht viel Mühe machte, nach dem Wunsche einer früheren Kammer ausgeliehen werden mußte, und nun ausgeliehen sind, aber beinahe zwei angestellte Personen beschäftigen; endlich selbst durch die Errichtung des neuen Erzbisthums, was nothwendig eine Geschäfts-Vermehrung herbeiführen muß. Dadurch rechtfertigt sich gewiß der Inhalt der Vorlagen.

Wenn nun gegenwärtig nichts desto weniger das Bedürfniß der catholischen Kirchen-Section auf 34,000 fl. festgesetzt und der Maßstab angenommen worden ist, für die evangelische Kirchen-Section 7000 fl. und für

die catholische Kirchen-Section 7000 fl. als Staatsbeitrag zu geben, so ist das Verhältniß gewiß sehr richtig, und es läßt sich dagegen nichts bemerken. Die evangelische Kirchen-Section hat zwar den Vortheil, daß ihre Kirchen-Räthe nicht nöthig sind bei ihrem Oberaufsichtsrecht, während die Kirchenräthe bei der catholischen Kirche sehr mit Geschäften überladen sind, durch Verminderung ihrer Rechnungs-Geschäfte aber doch vielleicht im Stande seyn würden, mit 34,000 fl. ihren Aufwand zu bestreiten, und in dieser Hinsicht erscheint daher auch die Herabsetzung gerechtfertigt, welche wohl auch von der Kammer gutgeheißen werden wird.

Zu der weitern Position bemerkt Grimm, daß diese 2500 fl. ausdrücklich nur für eine Zeitlang auf die evangelische Kirchen-Casse übernommen wurden, als Beitrag zu der Universität Heidelberg, und zwar nach einem Ausspruch von dem höchstseeligen Großherzog Karl Friedrich, bis nämlich nachgewiesen ist, daß ihre Fonds nicht hinreichend dotirt sind. Es ist also billig, daß sie jetzt auf die Staats-Casse übernommen werden.

Staasrath v. Böckh. Dieß ist wohl auch rücksichtlich der weitern 5000 fl. der Fall. Ueberhaupt hat die Zuziehung der milden Stiftungen zu den Universitäten, und besonders der theologischen Facultät in frühern Zeiten nur darin seinen Grund gehabt, daß man keine anderen Deckungsmittel finden konnte, und glaubte, es sey im Intresse der Kirchen, das diese Facultät auf eine solche Weise besetzt werde, daß tüchtige Geistliche gebildet werden können.

Völker. Daß diese 2000 fl. wieder zurückkehren in den Fond, ist eine Verbindlichkeit, die die Kammer

damit erfüllt, daß sie sie in die Quelle, wo sie herkamen, zurückfließen läßt.

Die Kammer beschließt, den Artikel 2 anzunehmen.

§. 3.

Völker. Die Dotation der Amortisations-Casse wird ohne Zweifel mit solchen Posten wieder gedeckt werden, wovon der Herr Staatsrath von Böckh früher gesprochen hat.

Staatsrath v. Böckh. Bisher sind alle Entschädigungen auf die Amortisations-Casse überwiesen worden, und zwar in bestimmten Summen. Hier geschieht es nur im Allgemeinen, weil die Summen doch nicht genau bekannt sind. Es wird aber auch im Allgemeinen festgesetzt, daß die Amortisations-Casse gerade den Betrag als Vermehrung ihrer Dotation erhalten muß, der als Entschädigung auf sie überwiesen wird. Die Amortisations-Casse ist also durch diesen Artikel des Gesetzes vollkommen gedeckt.

Uebrigens wird diese Entschädigung nicht fortbezahlt, sondern, wie die übrigen, so bald als möglich abgelöst werden. Die Amortisations-Casse zieht alsdann die Dotations-Vermehrung fort, die in der vollen Rente besteht, also in 5% des Capitals, und indem sie diese erhält, ist ihr zugleich der Tilgungsfond zugewiesen, weil die Amortisations-Casse diesen Betrag in Zukunft nur mit 4½ % zu verzinsen hat, sie mag das Geld aufnehmen oder aus dem Grundstocksvermögen schöpfen.

Der Artikel 3 wird sofort angenommen, und hierauf das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung gebracht und einstimmig mit 50 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion über verschiedene, das Zollwesen betreffende Gegenstände.

In Beziehung auf das Allgemeine bemerkt

Kern: Da ich in dieser mir ganz fremden Materie zu ihrem Berichtserstatter gewählt wurde, so war es natürlich vor Allem meine Pflicht, mich, so viel in meinen Kräften stand, zu diesem wichtigen und schwierigen Geschäfte vorzubereiten. Auch sind mir auf meine Bitte von der Regierung die Acten, die über die neue Zollgesetzgebung dort verhandelt worden sind, gütigst zur Einsicht mitgetheilt worden, und ich habe daraus die vollkommenste Ueberzeugung geschöpft, daß vielleicht seit der ständischen Wirksamkeit und bei keiner gesetzlichen Bearbeitung eine Sache so vielseitig vorbereitet, die Materialien mit so großer Vollständigkeit gesammelt, über die einzelnen Gegenstände mit solcher Gründlichkeit berathen, mit soliden Grundsätzen ein so reiflich überdachter Plan aufgestellt, und mit solcher Consequenz durchgeführt wurde, als hier; und ich muß daher nochmals buchstäblich bestätigen, was der Herr Regierungs-Commissär in seinem Vortrage sagte: «kein Zollsatz steht in dem Tarif ohne Begründung.»

Ich glaubte, hier dieses öffentliche dankbare Anerkenntniß schuldig zu seyn, theils weil ich früher nicht in dem Falle war, und weil vielleicht außer mir Niemand in dem Falle ist, die Größe der Arbeit und der Verdienstlichkeit derselben aus den Regierungsacten so zu beurtheilen, als ich jetzt, da ich als Berichtserstatter mich hindurch arbeiten mußte, theils aber auch, weil ich glaube, daß das Gesagte dazu dienen kann, die Kammer bei der gegenwärtigen Discussion auf den richtigen

Standpunct zu stellen. Denn bei einem Gesetze, das mit so großer Gründlichkeit bearbeitet worden ist, dessen viele hundert einzelne Bestandtheile in dem genauesten Zusammenhange unter sich stehen, und alle auf festen Grundsätzen beruhen, bei einem solchen Gesetze sollte es nicht darauf kommen, einzelne Puncte heraus zu reißen, und vielleicht wegen Privatansichten und Local-Interessen dieselbe abändern zu wollen, wodurch vielleicht der schönste Vorzug des Gesetzes, Einfachheit und Consequenz, sehr leicht verloren gehen könnte. Glauben Sie sicher, meine Herren! Ihre Commission hat mit der größten Sorgfältigkeit und Gewissenhaftigkeit den vorgelegten Tarif geprüft, und die wenigen Abänderungen, auf welche wir anzutragen im Stande waren, mögen Ihnen die Ueberzeugung geben, daß wirklich nach den von der Regierung so oft erhaltenen Erörterungen bei weitem über die meisten Posten nichts zu bemerken ist. Es wäre meines Erachtens eine ganz vergebliche zeitraubende Arbeit, wenn man diesen Tarif in der Kammer nochmals durchgehen wollte. Ohnehin würde der Herr Regierungs-Commissär schwerlich in dem Falle seyn und seyn können, außer den bereits bewilligten Abänderungen, worauf Ihre Commission angetragen hat, sich noch auf weitere einzulassen. Auch hat sich die öffentliche Stimme schon so bestimmt und laut für diese neue badische Gesetzgebung ausgesprochen, und dieselbe hat sich durch die bisherige Erfahrung so schön bewährt, daß sie gewiß die dankbare Zustimmung der Kammer verdienen wird, ohne sich in zu große Einzelnheiten zu verlieren.

Ich wenigstens müßte nach dem Antrage des Commissions-Berichts nochmals meine Ansicht dahin wieder-

holen, daß die Kammer ihre Zustimmung im Ganzen zu dem vorgelegten Zollgesetze oder dem Tarife mit einziger Berücksichtigung der wenigen Abänderungen geben möge.

Völker. Auch ich bin mit dem Herrn Berichtserstatter einverstanden, und glaube, daß sich die Commission Glück wünschen darf, einen Referendär gehabt zu haben, der seine Aufgabe so genügend gelöst hat, wie der Abgeordnete Kern.

Die Kammer hat sich schon im Jahre 1825 dahin ausgesprochen, daß es der Regierung gefallen möge, in ihrem Zollgesetze möglichst niedere Ansätze zu bestimmen, was die Regierung auch gethan hat, und was von mir, so wie von vielen meiner Collegen, gewiß mit Dank anerkannt werden wird, indem das Gesetz, worüber wir heute berathen, nur zum Vortheile des Landes ist und die Nachbarstaaten vielleicht bewegen wird, gleiche heilsame Grundsätze aufzustellen. Denn nur dadurch kann die Industrie eines Landes gehoben werden, während solche Zölle, die eine fast unzahlbare Höhe erreichen, nur den Schmuggler anspornen.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe schon bei Vorlegung des Tarifs die Ehre gehabt, Ihnen anzugeben, auf welchen Grundsätzen derselbe beruht.

Er beruht auf dem Grundsatze, welchen die Kammer auf dem letzten Landtage selbst ausgesprochen hat. Auf die einzelnen Zollsätze habe ich mich bei Vorlage des Tarifs nicht eingelassen, obgleich jeder Tarifsatz ein eigener Gesetzartikel ist. Der Tarif enthält ohngefähr 500 Sätze, und das Gesetz besteht also im Grunde aus 500 Artikeln. Wenn ich jeden einzelnen Artikel hätte motiviren wollen, so würde ich genöthigt gewesen seyn,

Ihnen den Inhalt von 32 Acten-Fascikeln mitzutheilen. Sie werden selbst einsehen, daß dieses nicht zweckmäßig gewesen wäre. Ich bemerke dieses jetzt nochmals, weil es von wesentlichem Einflusse auf die Discussion ist. Jede Abänderung eines Zollsatzes müßte ich für die Abänderung eines Gesetzartikels halten; und keine wesentliche Abänderung eines Gesetzes kann Statt finden, ohne daß es vorher mit den Regierungs-Commissären in der betreffenden Commission der Kammer erörtert worden ist. Die Tarifsätze sind nicht aus dem Stegreife gemacht worden, und können auch nicht auf eine solche Weise geändert werden. Sie beruhen auf allgemeinen Grundsätzen, und zugleich auf einer Menge besonderer Notizen über die Verhältnisse, die dabei zu berücksichtigen sind, auf einer nähern Untersuchung der Verhältnisse der Einfuhr und Ausfuhr unserer Industrie und unseres Handels.

Die zahlreichen Erkundigungen, die das Finanz-Ministerium in dieser Beziehung eingezogen hat, liegen in den Acten. Sie sind aber natürlich von solchem Umfange, daß sie in der Kammer nicht vorgetragen, sondern nur der Commission zur Einsicht mitgetheilt werden konnten.

Dies ist geschehen. Der Herr Berichtserstatter hat die allgemeinen Bemerkungen, die ich über die Grundsätze machte, zweckmäßig so weit ausgeführt, als es nöthig war, um die Kammer in den Stand zu setzen, mit vollkommener Einsicht in der Sache beschließen zu können.

Sollte über die einzelnen Tarifsätze discutirt werden, so muß ich im Voraus das Geständniß ablegen, daß ich nicht im Stande bin, der Versammlung alle Motive

anzugeben, auf welchen die einzelnen Tarifsätze beruhen. Ihre Commission hat den Tarif durchgegangen, und ihre Bemerkungen darüber schriftlich verfaßt.

Ich habe darüber bei dem Finanz-Ministerium Berathung pflegen lassen, und ihr das Mittel mitgetheilt.

Auf diese Weise konnte über die einzelnen Tarifsätze eine zweckmäßige Berathung Statt finden, wovon das Resultat in dem Commissions-Berichte niedergelegt ist. Ueber die vorgeschlagenen einzelnen Abänderungen habe ich noch einige Bemerkungen zu machen, die ich bis zur speciellen Discussion derselben verschieben muß.

Sulzer wünscht, indem er von seiner Gegend Beispiele anführt, daß die Einrichtung, wornach man, so wie man etwas über die Grenze bringe, einen Freischein, der einen Kreuzer koste, haben müsse, abgeschafft werden möchte, indem dieser Kreuzer zuweilen den Zollbetrag selbst übersteige.

Staatsrath v. Böckh. Wir haben für nöthig gefunden, die Ein- und Ausfuhr in die Schweiz, die theils ganz zollfrei, theils gegen einen sehr niedern Zoll Statt findet, auf einige Zeit näher controliren zu lassen, um den Umfang dieser Befreiung näher kennen zu lernen, für diese Freischeine wieder eine Gebühr von einem Kreuzer bestimmt.

Es ist übrigens schon verfügt, daß diese Gebühr für den Freischein von der Steuercasse getragen werden soll. Es wird demnach gegenwärtig keine Gebühr mehr von denjenigen Personen erhoben, die einen solchen Freischein erhalten.

Völker. Der Mißstand wird übrigens nicht zu verkennen seyn, daß der Kreuzer für den Freischein

zuweilen höher ist, als der Zoll selbst. Ich beruhige mich indessen bei der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Zoll auch weniger als einen Kreuzer beträgt, so wird doch ein Kreuzer erhoben.

Völker. Ich weiß auch, daß nicht überall, wo solche Freischeine gegeben werden, immer 1 kr. dafür eingezogen wird, was allerdings nicht im Sinne der frühern Verordnung gelegen seyn mag.

Cassinone In der Vollziehungsverordnung steht unbedingt, daß der Acciſor für den Freischein 1 kr. zu beziehen habe.

Das Gesetz wird hierauf im Ganzen zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Es folgt nunmehr die Discussion über ein weiteres Gesetz vom 11. Mai 1826, in Betreff der Verzollung der mit dem Postwagen ein-, aus- und durchgehenden Waaren.

Kern. Es wird sich wohl nicht das Mindeste gegen dieses Gesetz einwenden lassen. Alle mit dem Postwagen ausgehenden Waaren sind ganz frei, bloß die eingehenden Waaren zahlen einen kleinen Zoll, und zwar auf eine so einfache Weise, daß der Tarif in drei Sätzen besteht.

Hier spricht sich also der Grundsatz, möglichst niedere Zölle mit der größten Einfachheit zu beziehen, augenscheinlich aus, und die Annahme des Gesetzes wird daher nicht dem mindesten Anstande unterliegen.

Staatsrath v. Böckh. Seitdem der Postzoll auf diese Weise regulirt worden ist, hat er auch vielmehr ertragen, als früher, wo der Tarif sehr verwickelt war.

Die Befreiung hat gar keine nachtheilige Folgen gehabt, und die Erhebung wäre auch wirklich ganz zwecklos gewesen, weil von den meisten Paqueten der Zoll entweder gar nichts oder nur so wenig betragen haben würde, daß man ihn kaum hätte erheben können.

Das ganze Gesetz wird sofort einstimmig, nämlich mit 53 Stimmen, angenommen.

Es folgt nun die Discussion über das dritte provisorische Gesetz vom 21. Juni 1827, wodurch ein neuer Eingangs- und Ausgangszolltarif eingeführt wird.

Zu Artikel 1, wohin der Tarif gehört, wird Folgendes bemerkt, nämlich zu dem Antrage der Commission bei der Rubrik I:

Staatsrath v. Böckh. Ihre Commission hat auf die Herabsetzung des Eingangszolls von Eisenerz um einen halben Kreuzer angetragen, weil es wünschenswerth sey, daß unsere Eisenwerke das Erz aus dem Auslande so wohlfeil als möglich erhalten. Ich habe bei dieser Herabsetzung auf einen halben Kreuzer nichts zu erinnern, selbst nicht, wenn statt eines halben Kreuzers auch ¼ Kreuzer festgesetzt wird.

Vielleicht ist auch die weitere Herabsetzung auf ¼ Kreuzer noch zweckmäßiger. Es soll nur eine kleine Control-Gebühr seyn, da wir kein Interesse haben, die Einfuhr zu erschweren, im Gegentheil dieselbe so viel wie möglich befördern wollen; denn es wird nicht leicht ein Nachtheil für die Besitzer inländischer Eisenerzlager daraus hervorgehen, weil der Transport von Außen her gleich so kostspielig ist, daß es nicht Statt findet, wenn in der Nähe der inländischen Erzlager Eisenwerke sind.

Völker. Nur um die Eisenwerke zu begünstigen hat die Commission ihren Antrag gestellt. Sie wird deßwegen gern auch auf ¼ kr. eingehen.

Keidel spricht sich in demselben Sinne aus.

Die Kammer faßt den Beschluß, die von dem Herrn Regierungs-Commissär vorgeschlagene Herabsetzung auf ¼ kr. anzunehmen.

Zum zweiten Commissions-Antrage.

Staatsrath v. Böckh. Nach den Grundsätzen, die rücksichtlich des Zolles auf das Eisen befolgt worden sind, würde noch ein höherer Zollsatz als 1 fl. 30 kr. motivirt seyn. Die Regierung wurde aber durch den Umstand davon abgehalten, daß wir bis jetzt nur ein Eisenblechwerk haben, daher, wenn die Einfuhr erschwert würde, die Unterthanen diesen Zoll zuverlässig bezahlen müßten, da ein einziges Werk im Stande ist, einen monopolistischen Preis zu setzen. 1 fl. 30 kr. ist übrigens kein bedeutender Zoll für den Centner Blech, daher die Zustimmung der Regierungs-Commission zu der Erhöhung von 30 kr. ertheilt wird.

Kern. Man wird sich leicht überzeugen, daß nach dem diesem Eingangszolle zum Grunde liegenden Grundsatze eigentlich ein höherer Eingangszoll bestehen sollte, weil schon das geschmiedete Eisen mit 2 fl. 5 kr. in dem Tarife aufgestellt ist. Nun bedarf aber das Eisenblech einer weitern Fabrikation, und sollte also in dem Zolle höher stehen, als die 2 fl. 5 kr. Mit Recht ist aber die Regierung unter dem Ansatze von 2 fl. 5 kr. geblieben, weil noch vor kurzer Zeit gar keine Eisenblechschmiede im Lande bestand.

Wenn vielleicht bei den herrschaftlichen Eisenwerken auch Blechwalzen errichtet werden, und das Land als-

dann für sein Bedürfniß gedeckt ist, alsdann wird eine weitere Erhöhung Statt finden können. Für jetzt aber glaubt die Commission, nur auf diese Erhöhung antragen zu müssen.

Staatsrath v. Böckh. Hierzu kommt noch, daß nicht leicht ein besseres Eisen zur Blechfabrikation gefunden werden kann, als dasjenige unserer oberländischen Werke. Es ist so weich und so zähe, daß es fast wie Kupfer genagelt werden kann. Die Salinen haben einen großen Theil ihres Blechbedarfs zu den Pfannen von dem Blechwerke zu Falkensteig bei Freiburg bezogen, und so lange dieses Fabrikat nur von unserm oberländer Eisen gefertigt genommen wurde, waren dieselben zufrieden.

Finkenstein bestätigt die Vortrefflichkeit dieses Fabrikats, worauf der Commissions-Antrag angenommen wird.

Zum dritten Commissions-Antrage.

Kern. Die letztere Erhöhung ist bloß eine nothwendige Folge von der Herabsetzung des Eingangzolls. Es dürfte nämlich nicht der Fall vorkommen, daß die Eingangs- und Ausgangszölle zusammen geringer sind, als Transitzölle. Der Grund der Herabsetzung des Eingangszolls aber wird nicht zweifelhaft seyn. Man kann sich täglich überzeugen, in welcher großen Quantität das Masseleisen vom Auslande ins Badische eingeführt wird, weil wir der Zeit noch immer zu wenig Hochöfen haben.

Wenn wir also den Eingangszoll hoch setzen, so ist dies nur eine Erschwerung der Einführung eines Products, das wir sehr nothwendig haben.

Staatsrath v. Böckh. Die Erhöhung des Ausfuhrzolls wird durchaus keinen Nachtheil haben, denn in

der Regel führen wir kein Masseleisen aus. Dagegen würde es wirklich nachtheilig seyn, wenn wir den Eingangszoll von 5 kr. auf 2 kr. herabsetzten, ohne den Ausgangszoll zu erhöhen; denn bei einem Durchgange von 20 Stunden macht der Transitzoll 10 kr. Wenn nun der Eingangszoll nur 2 kr. betrüge und der Ausgangszoll 4 kr., so würde man wohlfeiler ein- und ausführen, als durchführen.

Man faßte demnach den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Völker bittet, auch auf einen früheren Artikel zurückkommen zu dürfen, und bemerkt:

Ich war bei der Commission in Beziehung auf die Gußwaaren, die über die Zollstation Birkenau eingeführt werden, in der Minorität, indem ich geglaubt habe, daß in Beziehung auf geschmiedetes Eisen hier diese Begünstigung wegfallen sollte, weil, wie notorisch nachgewiesen ist, in unserm Lande genug geschmiedetes Eisen zu haben ist. Die Bewohner des Odenwaldes haben sich ungeachtet dieser Erleichterung keines wohlfeilern Eisenpreises zu erfreuen.

Diese Begünstigung führt aber auch vielleicht zu manchem Schmuckel, den ich gern zu verhindern suchte.

Unsere Eisenwerke, und besonders das Eisenwerk in Pforzheim, haben so bedeutende Vorräthe, daß sie dieselben nicht einmal absetzen können. Ich sehe also nicht ein, warum man einer Gegend eine Begünstigung fortwährend geben soll, die durchaus keinen Vortheil davon hat, und besonders dem Eisenwerke des Nachbarstaats Nutzen bringen dürfte, indem dieses sein Eisen bei dem niedern Zolle theurer zu verkaufen im Stande ist. Ich

trage daher darauf an, diese Begünstigung aufzuheben, und nur einen Zoll von geschmiedetem Eisen im Lande einzuführen, um so mehr, als bei allen solchen Gesetzen Begünstigungen möchlichst vermieden werden sollen.

Schlund. Wenn die Kammer in Erwägung zieht, wie weit entfernt mancher von dem Eisenwerke ist, so wird sie gewiß die Verfügung der Regierung zum Besten jener Landestheile sehr weise und zweckmäßig finden, und da das Eisen ein so nothwendiges allgemeines Bedürfniß ist, so weiß ich nicht, ob die Kammer durch eine Erhöhung die wohlthätige Absicht der Regierung vereiteln wird.

Völker. Ich kann hierauf nur das erwiedern, daß wenn ich wüßte, daß jener Gegend dadurch gedient wäre, ich zuerst dafür stimmen würde, daß die Begünstigung fortbestehen solle. Da aber die Leute daselbst das Eisen so theuer wie die übrigen Landestheile kaufen, so kann ich nicht dafür stimmen.

Grimm. Es ist auch zu bedenken, daß das Werk, das sein Eisen über die Zollstation Birkenau einführt, einem Inländer gehört, und das Eisen, welches in dem Oberlande als Schmuckelwaare eingeführt wird, wohl nicht von jenem, sondern von überrheinischen Eisenwerken herrührt.

Staatsrath v. Böckh. Hier kommt es wohl darauf an, ob die Behauptung des Abgeordneten Völker, daß durch die Herabsetzung des Zolls den Unterthanen jener Gegend kein Vortheil zugeht, richtig ist oder nicht. Er sagt, sie bezahlen jetzt eben so hohe Eisenpreiße, wie die Unterthanen in entferten Gegenden. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht einen höhern bezahlen müßten,

wenn der Zoll höher wäre. Ich glaube, daß der Abgeordnete Völker mit der Politik der Fabrikanten wohl bekannt ist, und sich auch leicht wird zu erklären wissen, warum eine und dieselbe Waare oft in Gegenden, die von dem Erzeugnißorte weiter entfernt sind, eben so wohlfeil zu haben ist, als in solchen, die demselben näher liegen.

Eine genaue Untersuchung der Eisenpreiße hat uns gezeigt, daß sie nicht nur eben so hoch, sondern oft noch höher in der Nähe der Eisenwerke stehen, und daß die Preiße, um welche die Fabrikanten absetzen, abnehmen mit dem Zunehmen der Frachtkosten. Diese Politik der Fabrikanten ist eine wohlberechnete; denn jedem Fabrikanten ist es nicht bloß darum zu thun, zu einem gewissen Preiße zu verkaufen, sondern auch eine große Quantität zu verkaufen. Je weiter nun der Punct, wohin er seinen Absatz ausdehnen will, von der Fabrik entfernt ist, je höher werden die Frachtkosten. Er geht also mit seinem Preise in diesem Verhältnisse ohngefähr herunter, und erhöht lieber den Preiß in seiner Nähe, weil er weiß, daß er dort keine Concurrenz zu fürchten hat.

Ob die ausländischen Werke in der Nähe der unteren Gegend die Eisenpreiße nicht steigern würden, wenn eine Zollerhöhung eintreten sollte, möchte ich bezweifeln. Der Fabrikant läßt sich den höchsten Preis bezahlen, den er bei der bestehenden Concurrenz erhalten kann. Die Concurrenz unserer oberländischen Werke haben die ausländischen Werke in den Gegenden, welche die Zollbegünstigung genießen, nicht zu fürchten.

Völker. Gerade in dem Argument des Herrn Regierungs-Commissärs ist auch meine Meinung enthalten,

daß nämlich derjenige Fabrikant, der einen gewissen Kreis hat, wo er seine Fabrikate absetzen kann, sehr unrecht hätte, wenn er nicht den Preis, den er erlangen kann, sich bezahlen ließe, und dieß ist hier auf die untere Gegend anzuwenden. Die Ueberrheiner Werke verkaufen ihr Eisen in die Gegend von unserm Lande, und halten damit nicht allein die Concurrenz, sondern unsere Eisenwerke sind da verbunden, zu 1 fl. 30 kr. wohlfeiler zu verkaufen, als in den unteren Theilen. Warum soll es also nicht möglich seyn, das Eisen eben so wohlfeil nach Wertheim zu transportiren?

Schlund. Man muß nur bedenken, was das Eisen dorthin zu führen kostet. Das Eisenblech ist um 1 fl. 30 kr. erhöht worden; das wirkt sehr nachtheilig auf uns; allein das Eisen auf 2 fl. 5 kr. zu erhöhen, wäre für unsere Gegend, und besonders für den gemeinen Mann, eine unerträgliche Last.

Keidel. Ich muß erklären, daß ich dem Abgeordneten Völker nicht beitreten kann, sondern mit dem Abgeordneten Schlund übereinstimme.

Staatsrath v. Böckh. Was der Abgeord. Völker weiter bemerkt hat, bestätigt meine Behauptung. Die Fabrikanten in der Nähe von Wertheim haben keinen Grund, ihr Eisen um 1 kr. wohlfeiler zu geben, wenn der Zoll auch erhöht wird; denn sie wissen bestimmt, daß die dortige Gegend ihr Eisen nicht aus der obern Gegend des Landes ziehen wird. Man weiß bestimmt, daß das Eisen dann viel theurer zu stehen kommt, als der Preis ist, um den man es aus einem hessischen Werke, incl. des Zolls, beziehen kann.

Wolf. Seitdem der Zoll das vorige Jahr etwas erhöht wurde, hat das Eisen bei uns etwas aufgeschla-

gen, und wenn noch mehr Zoll darauf gelegt wird, so wird es noch mehr aufschlagen.

Grimm. Was das betrifft, daß die Nachtheile dem Käufer zur Last fallen werden, so habe ich zu bemerken, daß, sobald es bekannt war, daß die Eiseneinfuhr um 1 fl. erhöht sey, dasselbe in unserer Gegend um 1 kr. pr. Pfund aufschlug, nachdem der Zoll aber herabgesetzt war, schlug es auch wieder ab.

Dieser Gegenstand wird sofort verlassen, und zum vierten Commissions-Antrage übergegangen.

Kern. Man wird wissen, daß in unseren Landestheilen wenig Holz aus dem Auslande eingeführt wird; um desto unbedenklicher wird dort der Eingangszoll herabgesetzt werden können, weil von einem Product die Rede ist, dessen Einfuhr in und unter keiner Voraussetzung geschehen kann. Die Commission glaubt als Grundsatz annehmen zu können, überall die Hälfte von dem anzusetzen, was im Tarif steht. Das konnte man aber nicht geradezu buchstäblich ausführen, weil es Regel ist, daß in der nämlichen Rubrik immer nur die nämlichen Zollsätze vorkommen müssen.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe hier bei den sämmtlichen Commissions-Anträgen nichts zu erinnern. Die Eingangszölle von Holz haben keine andere Bestimmung als zur Controle zu dienen. Die Einfuhr des Holzes soll durchaus nicht erschwert werden; es ist so wichtig für die Industrie und ein so dringendes Bedürfniß für den Menschen, daß man seine Einfuhr nicht erschweren darf.

Bei den Sägwaaren hat die Commission ebenfalls auf Herabsetzung angetragen. Ich habe bei der Commission nichts dagegen erinnert, bei näherer Erörterung der

Sache aber fand ich, daß dieser Zollsatz unbedenklich stehen bleiben kann, und daß es eigentlich gegen die Grundsätze des Systems im Allgemeinen seyn würde, diesen schon sehr niedern Zollsatz noch mehr herab zu setzen. Der Zoll beträgt $^1/_{100}$ des Werths. Wenn also eine Herabsetzung auf die Hälfte Statt finden sollte, so würde derselbe nur $^1/_{200}$ betragen.

Kern. Die Commission hatte eigentlich bloß den Eingangszoll von Brennholz und von Kohlen im Auge, und sie kann sich daher mit dem ursprünglichen Zollsatze auf Sägwaaren wohl vereinigen.

Grimm bemerkt, daß er heute eine Petition, die auf Verminderung des Ausgangszolls antrage, erhalten habe, welche jedoch durch gegenwärtige Discussion erledigt seyn werde.

Die Kammer faßt den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Völker macht noch den Antrag, den Ausgangszoll für Rinde zum Gerben möglichst zu erhöhen, weil die Gerber immer klagten, daß sie nicht die nöthige Rinde erhalten könnten, und sie dazu noch immer so theuer bezahlen müßten, daß sie ihr Geschäft kaum mehr forttreiben könnten.

Finkenstein und Wolf unterstützen diesen Antrag.

Kern. Die Commission glaubte nicht darauf eingehen zu können, weil es so viel heißt, als die Rindenausfuhr zu verbieten.

Staatsrath v. Böckh. Unsere Gerber sind hinlänglich begünstigt, wenn sie die Rinde um 10% wohlfeiler erhalten können, als der Ausländer. Sie haben noch den weitern Vortheil, daß sie einen Theil der Transportkosten sparen, die der Ausländer bezahlen muß. Die

Besitzer von Waldungen wollen die Erträge derselben nicht zum Vortheile der Gerber opfern; es liegt schon eine starke Zumuthung in dem bestehenden Zolle. Die Gerber haben einen Vortheil bei dem Einkaufe der Häute, auf welchen ein Ausgangszoll ruht, der übrigens allerdings mäßig ist, weil ihren Anforderungen die Forderungen der Landwirthe entgegen stehen, ihre Häute so gut wie möglich verkaufen zu dürfen. Sie haben einen weitern Vortheil in dem Eingangszoll von dem Leder; sie haben einen dritten Vortheil bei dem Ankaufe der Rinde. Ihnen noch weitere Vortheile zuzusichern, halte ich durchaus für unräthlich. Wenn sie bei den bestehenden nicht mit dem Auslande concuriren können, so müssen andere Verhältnisse der Grund davon seyn; und ich glaube nicht, daß man den übrigen Unterthanen die Last auflegen kann, die Gerberei zu erhalten, wenn sie sich nicht durch die Natur der Verhältnisse und die Industrie ihrer Besitzer erhalten können.

Schlund. Da unter den vielen eingekommenen Petitionen keine einzige von den Gerbern ist, die dieses wollen, so kann man den Antrag wohl auf sich beruhen lassen.

Der Antrag des Abgeordneten Völker wird sofort verworfen.

Zum fünften Antrage der Commission.

Staatsrath v. Böckh. Ich halte diesen Vorschlag wirklich für eine Verbesserung des Tarifs; denn unter dem Harz ꝛc. kann das rohe Harz, so wie es unmittelbar von den Bäumen gewonnen und dann zur weitern Verarbeitung verkauft wird, nicht wohl begriffen werden. Auch finde ich gegen den Zollsatz von 5 kr. durchaus nichts zu erinnern, da das rohe Harz, welches einge-

führt wird, unter diejenigen Gegenstände gehört, welche nach unseren Grundsätzen nur mit einem halben Kreuzer von einem Gulden Werth zu belegen sind.

Man faßt den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Zum sechsten Antrage der Commission.

Staatsrath v. Böckh. Der Tarif enthält für die Lichter einen Zollsatz von 3 fl. 20 kr. Nach dem Preiße dieser beiden Fabrikate und den aufgestellten Grundsätzen hätte der Zoll für die Seife höher bestimmt werden sollen, so hoch, wie ihn die Commission vorgeschlagen hat. Die Regierung hat einen kleineren Ansatz angenommen, in Rücksicht, daß die Seife auch von mehreren Fabrikanten als Hülfsmittel der Fabrikation gebraucht wird, und daß bei verschiedenen Fabrikationen nicht jede Seife benutzt werden kann, daß sie namentlich Seife aus dem Auslande und besonders aus dem südlichen Frankreich kommen lassen müssen. Indessen ist so viel richtig, daß die Einführung zu diesem Zwecke nicht den zwanzigsten Theil der Total-Einfuhr ausmacht, und in so fern möchte sich allerdings rechtfertigen lassen, wenn man die Seife auf 2 fl. 30 kr. setzte.

Völker. Ob dem Wunsche des Abgeord. Schlund entsprochen werde, daß mehr Seife aus unserm Lande gezogen wird, lasse ich dahin gestellt seyn; ich wenigstens glaube es nicht.

Schlund. Wenn man den Preiß im Verhältniß zu den Lichtern in Erwägung bringt, so wird es gewiß gerechtfertigt seyn. Man hat mir schon in der Commission widersprochen, allein ich habe durch öffentliche Blätter nachgewiesen, daß das Pfund 14 kr. kostet.

Staatsrath v. Böckh. Ich habe die Bemerkung, die ich hier machte, in der Commission nicht gemacht, weil ich die Acten nicht bei Handen hatte. Das von dem Abgeordneten Schlund angegebene Preis-Verhältniß stimmt mit den erhobenen Preißen überein.

Finkenstein bemerkt, daß zu feinen Tüchern die französische Seife besser, das Ganze aber von keiner Bedeutung sey.

Staatsrath v. Böckh. Der Antrag der Commission ist dadurch begründet, daß vielleicht gegen 100 Centner gewöhnliche Seife, die wir einführen, keine 5 Centner französische Seife eingeführt werden, daß also die Erhöhung von keinem Nachtheil seyn kann.

Sofort faßt die Kammer den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Völker drückt, indem er auf einen frühern Artikel zurückkommt, den Wunsch aus, daß der Zoll auf Leinwand und Faden von 6 fl. 40 kr., was sehr lästig sey, auf 3 fl. 20 kr. herabgesetzt werde.

Staatsrath v. Böckh. Die Leinwaaren haben im Durchschnitt einen Werth von 320 fl. und diejenigen, von welchen der Abgeordnete Völker spricht, sind solche, die wir am ersten im Lande machen können. Es ist mir zwar wohl bekannt, daß der Zollsatz auf alle gröbere Waaren höher steht, als der auf die feinern, da aber die gröberen Waaren weit eher im Inland producirt werden können, als die feinern, so liegt darin, wie mir scheint, kein Mißgriff; auch würde es in der Ausführung große Schwierigkeiten haben, wenn man viel Unterschied machen wollte. Man müßte entweder allen Declarationen glauben, oder alle Collis aufmachen und untersuchen, was wohl Niemand wünschen wird,

denn es gehört zu den Vorzügen unseres Zollsystems, daß wir keine solche strenge Maßregeln nöthig haben.

Völker. Ich habe nur deßwegen die Frage gestellt, damit diejenigen, die es betrifft, daraus entnehmen möchten, warum dieser Artikel nicht herabgesetzt wird; übrigens haben wir mehrere Handlungshäuser im Lande, die diesen Artikel sehr bedeutend ein- und ausführen.

Staatsrath v. Böckh. Wenn sie Großhandel treiben, so können sie diesen Artikel wie andere per Transit beziehen.

Es wird nun zur Erörterung der einzelnen in dem Commissions-Bericht begutachteten Petitionen übergegangen. Man vergleiche hiermit S. 17 bis 23 der Beilage Nro. 5. zum Protokoll vom 7. May.

Zu 1 wird der Commissions-Antrag ohne Bemerkung angenommen.

Zu 2, 3 und 4 eben so.

Zu 5.

Faber. Ich muß bemerken, daß das unbelegte Glas als rohe Waare anzusehen ist, und der ganze Zolltarif begünstigt die Einfuhr der rohen Materialien; ich glaube also, daß, da wir in dem Lande selbst kein Spiegelglas von einer großen Form beziehen, die Fabrik in Mannheim Berücksichtigung verdiene, und der Eingangszoll auf seinen frühern Satz herabgesetzt, oder wenigstens dieser Fabrik diejenige Begünstigung ertheilt werden könnte, welche im Art. 2 des Gesetzes bereits ausgesprochen ist.

Kern. Daß Spiegelglas unter die rohen Producte zu zählen sey, habe ich noch nie gehört, es ist zwar einer weitern Veredlung fähig, allein kein roher Stoff. Die Gründe der Commission liegen in ihrem Bericht;

sie sind theils von der Unbedeutenheit dieses Etablissements, zugleich aber auch davon hergenommen, daß unter dem Schutze der verlangten Begünstigung ein Handel mit Fensterglas betrieben werden könne.

Hutten. Ohne mich auf dieses Gesuch einzulassen, so muß ich doch zur Ehre dieses Etablissements bemerken, daß dasselbe vierzehn Arbeiter zur Spiegelfabrikation und zwanzig für die Meubels-Handlung verwendet. Es ist ein solches Etablissement, das weder in London noch Paris übertroffen wird.

Kern. Ich glaube dieß gerne, die Daten aber, die im Bericht angegeben sind, liegen in den Acten der Regierung selbst und der eigenen Eingabe des Petenten.

Staatsrath v. Böckh. Wenn der Fabrikant Schmukert seine Bitte darauf beschränkt, ihm für große Spiegelgläser eine Begünstigung zu geben, so wird die Regierung dabei keinen Anstand haben, wenn er aber alle Spiegelgläser frei beziehen will, so kann dieses nicht gestattet werden, weil andere Glashändler dadurch in Nachtheil gesetzt werden würden.

Völker. Zu bemerken ist aber, daß unsere Glashändler im Lande sich gerne mit dieser Fabrikation abgeben werden, wenn man ihnen einen Preiß gibt, um den sie es fabriziren können. Das Ausland ist hier sehr weit vorgeschritten, und es müßte deßwegen, wenn es nicht gegen die Grundsätze unseres ganzen Zollgesetzes ginge, darauf gewirkt werden, daß durch einen hohen Zollsatz die Einfuhr des Spiegelglases vermindert, und dann die Fabrikanten gereizt würden, die nöthigen Einrichtungen zu machen.

Staatsrath v. Böckh. Spiegelgläser von einer gewissen Größe zu fertigen, ist eine sehr schwierige Sache,

und ich glaube, daß in einem kleinen Staat ein solches Etablissement kaum wird bestehen können, so lang wenigstens die meisten andern Staaten die Einfuhr der Spiegelgläser mit hohen Zöllen belegen. Dieß ist auch der Grund, warum ich bemerkte, daß es darauf ankommen werde, ob Schmukert seine Bitte darauf beschränkt, nur Spiegelgläser von einer gewissen Größe frei zu lassen.

Grimm. Wenn er das Ganze nicht erhalten kann, so wird er gewiß auch mit dieser beschränkteren Begünstigung sehr wohl zufrieden seyn.

Der Antrag der Commission wird sofort angenommen.

Zu Nro. 6, 7, 8 und 9 werden die Commissions-Anträge ohne Bemerkung angenommen.

Zu Nro. 10 und 11.

Staatsrath v. Böckh. Der Zoll auf Oelkuchen ist gewiß sehr gegründet; allein es sind verschiedene Local-Verhältnisse zu beobachten, die die Regierung veranlaßt haben, an zwei Stationen dieselben um einen niederern Zoll ausgehen zu lassen. Die Oelmüller in verschiedenen Gegenden und besonders in der untern Gegend der Länder haben keinen hinreichenden Absatz an die inländischen Landleute, weil diese Ueberfluß an Fütterung für das Vieh haben. In Gegenden, wo starker Weinbau getrieben wird, verhält sich die Sache anders. In Rheinbaiern finden die Oelkuchen einen vortheilhaften Absatz. Wo die inländischen Landwirthe diesen Abfall nicht nöthig haben, fordert es die Klugheit, denselben um einen niedern Zoll ausgehen zu lassen. In den allgemeinen Zolltarif konnten derartige Bestimmungen nicht aufgenommen werden.

Somit sind die Petitionen erledigt, und es wird nun der §. 1 des Gesetzes zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Völker drückt den Wunsch aus, daß die Regierung künftig immer der Kammer mittheilen möchte, welche Zollbegünstigungen ertheilt worden seyen, und welche Fabriken sie erlangt hätten.

Staatsrath v. Böckh. Es wird keinen Anstand haben, der Commission darüber die nöthigen Mittheilungen zu machen; allein bis jetzt ist es nicht verlangt worden, und in diesem Augenblick kann ich sie nicht geben. Ich glaube übrigens, daß nach den frühern Beschlüssen der Kammer und der Natur der Sache, wie in allen andern Staaten, der Regierung das Recht zustehen muß, die Allgemeinheiten des Gesetzes, da, wo seine Anwendung den Zweck nicht erreichen könnte, zu mildern; nur darf keine Erhöhung eintreten.

Völker. Ich glaube allerdings, daß in einem Staat, wo Fabriken existiren, der Regierung dieses Recht zustehen muß; allein ich glaube auch, daß es bei jedem Landtag nöthig seyn wird, der Kammer die betreffenden Vorlagen zu machen, besonders deßwegen, weil hierdurch der Zoll selbst alterirt wird. Ich verlange übrigens keineswegs eine alsbaldige Mittheilung, sondern begnüge mich mit der gegebenen Versicherung, indem ich glaube, daß die Regierung bisher nur da, wo es nöthig war, solche Begünstigungen ertheilt hat.

Staatsrath v. Böckh. Die gewünschten Vorlagen werden auf dem künftigen Landtage gemacht werden. Selbst noch auf diesem, wenn es verlangt würde.

Der §. 2 wird hierauf angenommen.

Zu §. 3.

Staatsrath v. Böckh. Hier habe ich zu bemerken, daß im Verkehr mit Würtemberg die Verordnung vom

26. Januar 1826, mit Ausnahme des Artikels 3, durch eine neuere Verordnung, nämlich vom 26. Juni 1827, kraftlos geworden ist, alle übrigen aber noch fort bestehen. Das Gesetz wird hierauf im Ganzen zur Abstimmung gebracht, und durch namentliche Abstimmung einstimmig mit 49 Stimmen angenommen.

Der Abgeordnete Kern berichtet hierauf noch über einige Petitionen, die das Zollwesen betreffen, nämlich:

1) über die Bitte der Baumwollen-Fabrikanten des Schwarzwaldes um Erhöhung des Eingangszolls auf ausländische Baumwollen-Waaren, und trägt Namens der Commission darauf an, die Sache auf sich beruhen zu lassen, weil schon der höchste Eingangszoll-Tarif mit 6 fl. 40 kr. darauf gesetzt sey, und weil noch immer für den inländischen Verkauf der badische Fabrikant das Voraus habe, daß er keinen Transport und keinen Eingangszoll zu bezahlen habe.

Staatsrath v. Böckh. Hierzu kommt noch, daß wenn man auch einen Zoll von 50 fl. ansetzte, derselbe nicht zu realisiren wäre, und den Baumwollentuch-Fabrikanten so wenig nutzen würde, als es dem Herrn Deputirten Finkenstein nützte, als man die Tücher so hoch anlegte.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

2) Ueber eine Bitte der Leinwand-Fabrikanten und Hanf-Händler, den Ausschluß der gröberen Fabrikate des Auslandes ꝛc. betreffend, die, nach dem Antrage der Commission, an das Staas-Ministerium zur Berücksichtigung übergeben wird;

3) über die Petition der hiesigen Eisenhändler um Herabsetzung des Zolls von fremdem Gußeisen. Der Berichtserstatter bemerkt, daß die Commission aus den im Bericht angeführten und wiederholt zur Sprache ge-

brachten Gründen auf eine solche Herabsetzung nicht antragen könne; wenn man auch keine anderen Gründe wüßte, so müßte schon derjenige hinreichend seyn, daß in der Mittelprovinz, von der hier die Rede ist, das Eisen mit Hinzuschlagung des Eingangszolls so wohlfeil ist, als in der nächsten Umgebung der oberländischen Eisen- und Hammerwerke. Eine größere Begünstigung wird diese Provinz auch nicht fordern können.

Die Kammer faßte demnächst den Beschluß, den Commissions-Antrag anzunehmen.

Der Berichtserstatter bemerkt endlich noch, daß vier weitere Petitionen an ihn abgegeben seyen, die jedoch nicht gegen Zollsätze gehen, sondern die ausländischen Handelsverhältnisse betreffen, worüber eine besondere Berichtserstattung erfolgen werde. Er müsse aber die Kammer zum Voraus um eine Entscheidung bitten, wie diese Berichtserstattung behandelt werden soll. Der Commission scheine es am angemessensten, den Bericht nicht öffentlich zu verlesen und zu discutiren, was natürlich auf die Art der Berichtserstattung wesentlichen Einfluß habe; er stelle daher die Frage an die Kammer, ob sie mit dem Antrage auf die geheime Sitzung zu Behandlung dieses Gegenstandes mit besonderer Rücksicht auf die Handelsvereine der Nachbarstaaten einverstanden sey. Die Kammer bejaht dieß, womit die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Bannwarth.

Beilage Nro. 3. zum Protokoll. v. 9. May 1828.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung folgende seit dem letzten Landtage provisorisch ergangene Gesetze zur angemessenen Berathung vorlegen zu lassen:

1) das Gesetz vom 12. Jänner 1826, die Aufhebung der Confiscationsstrafe bei Zollvergehen betreffend;

2) das Gesetz vom 22. Juni 1826, die Bestrafung der Aceis- und Ohmgelds-Defraudationen betr.;

3) das Gesetz vom 17. October 1826 sammt der erläuternden Verordnung vom 15. September 1827, die Bestrafung der Defraudation des Weineingangs-Zolles betreffend; endlich

4) das Gesetz vom 21. Juni 1827, die Befreiung der Getreide- und Weinfuhren von dem Straßengeld betreffend.

Die zweite Kammer hat alle diese Gesetze mit gebührender Sorgfalt geprüft, und ihnen in heutiger Sitzung sammt und sonders ihre ausdrückliche Zustimmung ertheilt.

Wir ermangeln nicht, dieß in schuldiger Ehrfurcht zur allerhöchsten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit zu bringen.

Carlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Nro. 4. zum Prot. v. 9. May 1828.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir in tiefster Ehrfurcht anliegenden Beschluß, welcher von der treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung hinsichtlich der wegen der Abgabe von Reisenden ausländischer Handlungshäuser, dann wegen der Hundstaxen erlassenen Verordnungen, zur Beurkundung des ihr durch die Verfassungsurkunde verliehenen Rechts der Theilnahme an der Gesetzgebung, in heutiger Sitzung gefaßt worden ist, mit der unterthänigsten Bitte:

«daß es Eurer Königlichen Hoheit allergnädigst gefallen möge, diesen Beschluß durch das Regierungs-Blatt verkünden zu lassen.»

Carlsruhe am 7. Mai 1828.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident.
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Auszug aus dem Protokoll der zweiten Kammer der Ständeversammlung v. 7. Mai 1828.

Auf den Bericht der Budgets-Commission über die Verordnung vom 18. März 1825, die von Reisenden ausländischer Handlungshäuser zu entrichtende Abgabe betreffend, sodann über die weitern Verordnungen vom 22. Mai und 9. October 1826 in Betreff der Hundstaxen, wurde

beschlossen

die Gesetzeskraft dieser Verordnungen förmlich anzuerkennen.

Zur Beglaubigung des Auszugs:

Der Präsident
Jolly.

Die Secretäre:
A. L. Grimm.
v. Fischer.
Bannwarth.

Beilage Nro 5. zum Protokoll v. 9. Mai 1828.

Budgets-Commissions-Bericht

über den Gesetzesentwurf, die Festsetzung und Erhaltung der Betriebsfonds der Staatscassen betreffend.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Gesetzesentwurf, über welchen ich Ihnen die Ansichten der Budgets-Commission vorzutragen angewiesen bin, hat zum Zweck und Inhalt die Festsetzung der Betriebsfonds der Staats-Cassen.

Für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830. Er bezeichnet nämlich unsere Gesetzes- und Geschäftssprache in der Finanzverwaltung mit diesem Ausdruck: die Summen, welche die Finanz-Administration in Baarem, Naturalienvorräthen und Activresten nach Abzug der Passivresten bedarf, um einen ständigen Cassen-Vorrath zu haben, um gedeckt zu seyn für die Natural-Vorräthe, welche vorhanden seyn müssen, weil der Moment des Einzugs nicht auch der Moment der Verwerthung seyn kann, um so gedeckt zu seyn für die Reste, welche jedes Jahr unvermeidlich entstehen, oder entstehen können.

Es war solcher Betriebsfond in früherer Zeit noch auf eine bestimmte Summe nie gesetzt. Es darf mit Recht als ein wesentlicher Fortschritt auf der Bahn der Vervollkommnung der Finanz-Gesetzgebung und Verwaltung gepriesen werden, daß das Gesetz zum ausser-

ordentlichen Budget v. 14. Mai 1825 in den Artikeln 4 und 5 zum erstenmale für die jetzt ihrem Ende zueilende Finanzperiode die Summen der Betriebsfonds in bestimmten Größen feststellte, sowohl für die eigentlichen Verwaltungs- als für die Gewerbs-Cassen, d. h. sowohl für die Cassen, welche die Staats-Einnahmen an Steuer-, Justiz- und Polizei-Gefällen, Domänen- und Forst-Einkünften zu erheben und den eigentlichen Staatsaufwand zu bestreiten haben, als für die besondern Cassen, welche die Einnahmen von den Staatsgewerben zu beziehen, und die damit verbundenen Ausgaben zu leisten bestimmt sind. Solche Einrichtung, welche, indem sie die Größe des umlaufenden Capitals feststellt, die periodische Vermehrung oder Verminderung desselben der Rechnung unterwirft, war wesentlich nothwendig, wenn vollkommene Klarheit, vollständige Ordnung in die Finanz-Verwaltung kommen sollte. Es wird dadurch die Beurtheilung der Ergebnisse der ganzen Finanz-Verwaltung am Schlusse jeder Periode nicht bloß wesentlich erleichert, sie wird dadurch allein vollkommen gesichert. Es erscheint nämlich das Steigen und Fallen des Betriebs-Capitals als der zuverlässigste Barometer der ganzen Staats-Haushaltung. So wie die Nachweisung durch die Oberrechnungs-Kammer vorgelegt wird, ist mit einem Male klar, ob die Betriebs-Capitalien zu- oder abgenommen haben; im ersten Falle mit einem Male gewiß, daß die Größe der Einnahmen die Größe der Ausgaben übertroffen; im zweiten Falle mit einem Male ausgemacht, daß das beklagenswerthe Gegentheil Statt gefunden hat. Hätte ich nöthig, zur Empfehlung dieser Einrichtung und ihrer Beibehaltung weitere Vortheile anzuführen, die sie gewährt, so würde

ich Ihre Aufmerksamkeit ferner darauf lenken, daß ohne dieselbe das Finanz-Ministerium bei jeder zufällig nothwendigen Anticipation, da die Zulässigkeit von dem Ausspruche des Justiz-Ministeriums abhängig gemacht ist, ob solcher Vorschuß wirklich die Natur einer bloßen Anticipation habe, genöthigt wäre, mit diesem Ministerium zum Behufe solcher Untersuchung und Entscheidung den ganzen Staats-Haushalt zu durchgehen; ferner endlich auch darauf, daß diese Einrichtung allein geeignet ist, volles Licht über die so oft erörterte und so verschieden beantwortete Frage zu verbreiten, ob und welche Früchte dem Staatsschatze die mehrfachen Gewerbe bringen, deren er sich noch immer nicht entledigt hat, und deren er sich zu einem großen Theile unter dem jetzt bestehenden Verhalten nicht entledigen kann. Der Entwurf, den ich als Sprecher der Budgets-Commission Ihrer Annahme empfehlen soll, hat zum Zweck, diese Einrichtung für die nächsten drei Finanzjahre zu erneuern, indem er in dem Einen der beiden Artikel, aus welchen er besteht, die Summen der Betriebsfonds für diese Periode abermals in bestimmten Größen feststellt, und im zweiten Artikel die Bestimmung ausspricht, wornach der am Ende der Jahre, wenn die Summe der Betriebsfonds den Betrag von 4,000,000 fl. überschreitet, der Mehrbetrag der Amortisations-Casse in Activresten überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung verwendet, die jeweils disponibeln baaren Fonds aber bei der Amortisations-Casse verzinslich angelegt werden sollen. Alle Momente, welche ich über die Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der Einrichtung im Allgemeinen anzuführen oder anzudeuten die Ehre gehabt habe, sprechen daher auch für die Annahme des Entwurfs, der sich aber über-

dieß durch mehrere Aenderungen noch insbesondere empfehlen wird, welche der Entwurf enthält, und die als Verbesserungen des frühern Gesetzes anzusehen seyn werden. Die erste Aenderung brtrifft die Form, die übrigen die Sache selbst, oder den Inhalt der Entwurfs.

Was die Form betrifft, so bedarf es für Sie, meine Herren, meiner Erinnerung nicht, daß das frühere Gesetz über die Festsetzung und Erhaltung der Betriebsfonds nicht als gesondertes für sich bestehendes Gesetz gegeben, sondern gelegenheitlich zu einem Bestandtheile eines andern Gesetzes, des Gesetzes über das ausserordentliche Budget, gemacht wurde, dessen vierter und fünfter Artikel dasselbe bildet.

Das Gesetz über die Betriebsfonds behandelt einen Gegenstand, der nothwendig und ordentlicherweise bei jedem Landtage zur Sprache kommen muß; das Gesetz über das ausserordentliche Budget dagegen kommt nicht nothwendig, nur zufällig, nur dann vor, wenn ungewöhnliche Verhältnisse Veranlassung und Rechtfertigungs-Gründe dazu enthalten. Obschon daher das ausserordentliche Budget, über welches ich Ihnen Morgen die Anträge Ihrer Budgets-Commission vorzulegen die Ehre haben werde, zu den Betriebsfonds in (leider nur gar zu naher) materieller Beziehung steht, so möchte er doch, gesehen auf die Form, einen Misstand besonderer Art bilden, hätte man beiderlei Gegenstände abermals in dem nämlichen Gesetze zu behandeln. Es erscheint daher als ein unsern Beifall verdienender formeller Vorzug des jetzigen Entwurfs, daß er sich von seinen frühern ausserordentlichen Alliirten, dessen Gesellschaft ihm ohnehin besondere günstige Aufnahme zu erwerben nicht geeignet seyn möchte, jetzt los-

gerissen hat, und daß er jetzt seinen Gegenstand, wie sich gebührt, gesondert und selbstständig behandelt.

Was die Aenderungen in der Sache selbst, oder im Inhalte des Entwurfs betrifft, so wird folgende Erörterung es versuchen, sie klar zu machen und zu rechtfertigen.

Der erste Artikel bestimmt die Größe der Betriebsfonds für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830, mit Berufung auf den beigegebenen Etat für alle Verwaltungen speciell, und zwar in folgender Weise:

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, nämlich für die Postadministraten	8000 fl.
B. Ministerium des Innern, nämlich für	
a) die Justiz- u. Polizeirevenüenverwaltung	140000 »
b) Wasser- und Straßenbauverwaltung	
c) Zucht-, Corrections- und Irrenhausverwaltung . .	50000 »
d) Landgestütt	
C. Finanzministerium, nämlich für	
e) Steuer-Administration . .	120000 »
f) Salinen-Administration .	190000 »
g) Münzverwaltung	20000 »
h) Cameral-Domänen-Administration	1370000 »
i) Forst-Domänen-Administration	270000 »
k) Berg- u. Hüttenverwaltung	820000 »
l) Holzhandlungs-Institut .	180000 »
m) Schäferei-Institut	102000 »
n) Allgem. Cassenverwaltung	350000 »
	3620000 fl.

Sie sehen in dieser Bestimmung eine doppelte Aenderung des früheren Gesetzes. Die Eine bezieht sich auf die jetzige Größe, die Andere auf die jetzige Specialität der Betriebsfonds. Beide geänderte Bestimmungen werden Ihre Billigung verdienen, zuerst a, die jetzige Specialität. Im Gesetz vom 14. Mai 1825 waren die Betriebsfonds für alle Verwaltungscassen in einer einzigen Gesammtsumme festgesetzt und beziehungsweise eben so für alle Gewerbscassen. Die jetzige Specialität der gesetzlichen Bestimmung, die jeder einzelnen Verwaltung ihr besonderes bestimmtes Maß gesetzlich zuscheidet, hat Vorzüge, die zu einleuchtend sind, als daß ich mir eine weitere Ausführung erlauben durfte. Sie erleichtert die Uebersicht, beseitigt mögliche Conflicte, macht die Verwaltung der einzelnen Zweige in eben dem Maße sorgsamer, in welchem sie die Verantwortlichkeit vermehrt, und an das beschränkte Maß der Mittel erinnert — gewährt, um mit einem Worte Alles zu bezeichnen, in Bezug auf jede einzelne gesonderte Verwaltung, alle die Vortheile, welche ich in Bezug auf die ganze Finanz-Administration an der Einrichtung im Allgemeinen zu rühmen Grund gehabt habe. Was sodann b, die Größe der Betriebsfonds betrifft, so soll ihre Summe für die nächste Finanzperiode nach dem Entwurfe gemindert werden, nicht nur im Vergleiche mit der frühern gesetzlichen Bestimmung, sondern noch mehr im Vergleiche mit dem wirklichen Stande.

Nach dem wirklichen Stand am 1. Juni 1827 betrugen die umlaufenden Betriebsfonds bei den Verwaltungscassen die Summe von . . 2736632 fl.
bei den Gewerbscassen . . . . . 1444112 »
im Ganzen . . . . . 4180744 fl.

Durch die frühere gesetzliche Bestimmung vom 14. Mai 1825 sind sie festgesetzt bei den Verwaltungscassen auf . . . . . 2600000 fl.
bei den Gewerbscassen nach dem vom Gesetze für entscheidend angenommenen Stand am 1. Juni 1825 auf . . . . 1465395 »
im Ganzen also auf . . . . . 4066395 fl.

Es übersteigt darnach der wirkliche Stand die gesetzliche bestimmte Größe um . . . . . 114349 fl.

Nach dem Gesetzes-Entwurf sollen nun sämmtliche Betriebsfonds zusammen gesetzt werden auf die Summe von . . . . . 3620000 fl.
also gemindert gegen den wirklichen Stand um . . . . . 560744 fl.
gegen den gesetzlichen Stand um . 446395 »
Unter der vorgeschlagenen Summen sind aber 50000 »
Betriebscapital für die Zuchthäuser begriffen, deren Betriebscapital gegenwärtig beträgt . . . 31000 fl

Schlägt man diese Summe der Verminderung des Betriebsfonds nach dem Stand vom 1. Juni 1827 im Betrag von . . . . . 560744 fl.
bei, so ergibt sich eine disponible Summe von 591744 »

Schlägt man endlich der Minderung gegen den gesetzlichen Betrag von . . . . . 446000 fl.
die gleiche Summe von 31000 fl. bei, so steigt die jetzige Minderung auf die Summe von . . . 477395 fl.

Die Summe der Minderung ist groß, daher die zweifache Frage gerecht: warum solche bedeutende Herabsetzung der Betriebsfonds Statt finden solle, und ob solche nach finanziellen und staatsrechtlichen Regeln als zulässig erscheine.

Auf die Frage: Warum? habe ich hier keine andere Antwort, als welche die Rede, womit der Entwurf vorgelegt wurde, zum Voraus gegeben hat:

Die Deckung der ausserordentlichen Ausgaben im ausserordentlichen Budget erfordert ausserordentliche Einnahme, die zu einem bedeutenden Theile nur in den Betriebsfond gefunden werden können. Die Anträge der Budget-Commission über das ausserordentliche Budget werden hierüber helles Licht verbreiten. Ist aber solche Herabsetzung nach staatsrechtlichen Regeln zulässig? Wird nicht entgegenstehen, daß nach dem Gesetz vom 14. Mai 1825 die Amortisationscasse den Ueberschuß des Betriebsfonds über die gesetzliche Summe von 2600000 fl. zu beziehen habe, also nach dem Stand desselben am 1. Juni 1827 der Ueberschuß von 136632 fl. dem allgemeinen Grundsatz gemäß, daß jeder Revenüen-Ueberschuß in die Amortisationscasse fließen solle, dahin abgeliefert werden müssen? Da die Amortisations-Casse für alle Bedürfnisse hinlänglich gedeckt ist, so wird man mit Recht erwiedern, daß die Verwendung dieses Betrags zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben billig geschehen könne. Man wird ferner mit Recht beifügen können, daß bei näherer Untersuchung sich sogar ergibt, daß die Amortisations-Casse auf die Summe keine Ansprüche hat, da mehr als 136000 fl. in dem ausserordentlichen Budget vorkommen, welche der Vergangenheit angehören, die, wären sie bezahlt worden, gar keinen Ueberschuß des Betriebsfonds der Verwaltungs-Cassen übrig gelassen hätten.

Die Summe, welche den Betriebsfonds der Staatscassen entzogen wird, beträgt darnach in der That

nur . . . . . 455,112 fl.
wovon auf die Gewerbscassen fallen . 124,112 »
und auf die Verwaltungs-Cassen . . . 331,000 »

Ob nach finanziellen Rücksichten solche Reduction thunlich oder räthlich sey, ist die weitere Frage, die sich hierbei darbietet. Der Vortrag des Herrn Präsidenten des Finanz-Ministeriums hat dieselbe ohne alles Bedenken bejaht, in Bezug auf die Minderung des Betriebsfonds der Gewerbscassen, mit der Zusage weiterer Nachweisungen im Einzelnen, in Bezug auf die Reduction des Betriebsfonds der Verwaltungscassen aber mit folgender Erklärung: «Die Verminderung des Betriebscapitals der Verwaltungscassen ist zwar für die Finanz-Administration nicht wünschenswerth. Sie wird ihre Anstrengungen verdoppeln müssen, um in jedem Momente bei allen Cassen das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Deckungsmitteln zu erhalten. Sie wird nicht mehr in der angenehmen Lage bleiben, keiner Anticipation zu bedürfen.»

«Da indessen durch das außerordentliche Budget nicht nur die aus der Vergangenheit herrührenden Budgetsüberschreitungen gedeckt, sondern auch Vorsehung getroffen wird, daß bei den Branchen, wo sie Statt gefunden, dieses für die Zukunft verhütet wird, so dürfte die oben bemerkte Verminderung des Betriebsfonds auch ohne besondern Nachtheil Statt finden können.»

Der Hauptinhalt der erhaltenen Mittheilungen, welche die Betriebsfonds aller Cassen beleuchten, und die Grenze der möglichen Herabsetzung zu bezeichnen suchen, ist folgender:

1) In Betreff der Post-Administration.

a) Cassenrest. Die Post-Administration liefert ihr Beträgniß jährlich voll ab, da die laufenden Einnahmen jedes Tages mehr als hinreichen, ihre Ausgaben zu bestreiten. Sie bedarf deßwegen keines ständigen Cassenvorraths.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben nach einem dreijährigen Durchschnitt 7,627 fl. betragen.

Diese Summe ist mäßig; es werden in der Rundzahl 8,000 fl. anzunehmen seyn.

2) In Betreff der Justiz- und Polizei-Revenüen-Verwaltung.

a) Die Cassenreste haben im Durchschnitte der letzten drei Jahre 38,322 fl. betragen.

Es muß angenommen werden, daß diese Summe dem Bedürfniß entsprach, daher in der Rundzahl 40,000 fl. als Erforderniß anzunehmen sind.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie betrugen im Durchschnitte der letzten drei Jahre 129,391 fl., im Jahre $18^{26}/_{27}$ 107,164 fl. Dies berechtigt zu der Annahme, daß bei fortgesetzter ordnungsmäßiger Eintreibung der Taxen und Sporteln der Betrag von 100,000 fl. hinreichend seyn dürfte.

Der Betriebsfond im Ganzen wird hiernach 140,000 fl. seyn.

3) In Betreff des Wasser- und Straßenbaues.

Für diesen Etat ist die Regulirung eines Betriebsfonds überflüssig, weil er eine bestimmte Summe erhält, die verwendet werden soll, und weil er keiner Geldvorräthe bedarf, da die Obereinnehmereien die Bezirks-, Fluß- und Straßenbaucassen und die Generalcasse, die Central-, Fluß- und Straßenbaucasse nach Bedürf-

niß dotiren, so lange der budgetsmäßige Betrag nicht erschöpft ist.

4) In Betreff der Zucht-, Corrections- und Irrenhäuser.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat einen Betriebsfond im Ganzen zu 50,000 fl berechnet, wogegen keine Erinnerung Statt finden mag.

5) In Betreff des Landesgestüts.

Für diese Casse bedarf es der Regulirung eines Betriebsfonds nicht, denn sie erhält ihre Dotation innerhalb der budgetsmäßigen Summe von der General-Staatscasse, nach dem jeweiligen Bedürfnisse.

In die Staatscasse fließt davon nichts zurück, da eine Minderausgabe in keinem Falle beabsichtigt wird.

6) In Betreff der Steuer-Administration.

a) Cassenrest. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre ist 10,303 fl. Es wird daher die Rundzahl von 10,000 fl. anzunehmen seyn.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Der Durchschnitt der letzten drei Jahre weist 161,829 fl. aus; im Jahre $18^{26}/_{27}$ haben dieselben betragen 117,665 fl.

Bei einer Brutto-Revenüe von 2,764,600 fl. directer Steuer ist dieses eine sehr unbedeutende Summe, und sehr zu bezweifeln, ob jemals eine weitere Verminderung eintreten wird. Es werden daher wenigstens 110,000 fl. anzunehmen seyn.

7) In Betreff der Salinen-Administration.

a) Cassenrest. Der Stand am 1. Juni 1827 war 22,015 fl.

Wenn für jede der beiden Salinen-Cassen 10,000 fl. angenommen werden, also im Ganzen 20,000 fl., so

ist dieses in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche eine Anhäufung der Gelder schon der Absendung wegen nöthig machen, durchaus nicht zu viel.

b) Die Natural- und Material-Vorräthe haben am Schlusse des Jahrs 160,626 fl. betragen. Die nothwendige Sorge, daß immer ein hinlänglicher Salzvorrath vorhanden sey, läßt eine weitere Beschränkung nicht zu. Der Betriebsfond unter dieser Rubrik wird daher auf 160,000 fl. zu bestimmen seyn.

c) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben am Schlusse des Jahrs 1826 11,296 fl. betragen, und werden auf 10,000 fl. fest zu setzen seyn; wenigstens ist mir kein Grund für die weitere Beschränkung derselben bekannt.

8) In Betreff der Münzverwaltung.

Da der Beitrag der Bergwerks-Casse zum Münzbau bei dieser Casse als ein Activum vorkommt, und erst im Laufe dieses Jahres abgeschrieben werden wird, so besteht derselbe gegenwärtig in einem Minus von 57,150 fl. Der erforderliche Fond zum laufenden Betrieb hängt sehr davon ab, ob die Münze stark oder schwach betrieben wird. Für einen mittlern Betrieb wird im Ganzen mit einer Summe von 20,000 fl. auszureichen seyn, da das Product der Münze baares Geld ist, der Umschlag also leicht und schnell bewirkt werden kann.

9) In Betreff der Cameral-Domänen-Administration.

a) Cassenreste. Nach bisheriger Erfahrung haben dieselben zwischen 60 und 80,000 fl. betragen.

Wenn man den Cassenrest nur zu 1,500 fl. für jede der 45 Verrechnungen annimmt, so ist dies eine Summe

von 67,500 fl. Eine geringere Summe anzunehmen, ist nicht wohl ausführbar, daher der Betriebsfond unter dieser Rubrik auf 70,000 fl. festzusetzen seyn wird.

b) Naturalvorräthe. Im Jahre 1825 wurden dafür nach früheren Erfahrungen 50,000 fl. angenommen.

Bei der eingetretenen Beschränkung der Fruchtspeicherung kann eine Reduction auf 400,000 fl. Statt finden.

c) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben am 1. Juni 1827. 910,229 fl. betragen. Ihre Verminderung ist sehr wünschenswerth. Sie soll auch erfolgen; es wird aber dadurch geschehen, daß ein großer Theil der alten Rückstände in Abgang decretirt werden muß, wodurch keine baare Mittel zu erhalten sind. Wenn wir uns selbst nicht täuschen wollen, so werden wir unter dieser Abtheilung des Betriebsfonds 900,000 fl. in Ansatz zu bringen, der Betriebsfond im Ganzen also statt bisheriger 1,447,847 fl. auf 1,370,000 fl. festzusetzen seyn.

10) In Betreff der Forst-Domänenadministration.

a) Cassenreste. Nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre hat derselbe 21,254 fl. betragen, er wird deßwegen rund auf 20,000 fl. festzusetzen seyn.

Bei der Zahl der Forstverrechnungen ist eine weitere Reduction nicht möglich.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre haben dieselben 304,862 fl. betragen, auf den Juni 1827 254,572 fl.

Dies berechtigt zu der Erwartung, daß künftig 250,000 fl. unter diese Position hinreichen dürften. Die

Rückstände können sich vielleicht in noch bedeutendem Maße vermindern, aber nur in gleicher Weise, wie bei der Domänen-Administration, nämlich dadurch, daß viele alte Reste in Abgang decretirt werden. Das dort Gesagte gilt deswegen auch hier.

Der Betriebsfond im Ganzen wird hiernach auf 270,000 fl. zu bestimmen seyn.

11) In Betreff der Berg- und Hüttenverwaltung.

a) Cassenreste. Sie haben am 1. Juni 1827 30,396 fl. betragen, und werden rund zu 30,000 fl. anzunehmen seyn.

b) Natural- und Materialvorräthe.

Der Durchschnitt von den letzten drei Jahren ist 427,143 fl.; am 1. Juni 1827 502,160 fl.

Ihr Betrag läßt sich vermindern wegen Verpachtung des Zitzenhäuser Eisenwerks um 32,500 fl., nach deren Abzug übrig bleiben 469,660 fl.

Eine weitere Reduction wäre thunlich, wenn nicht ein Theil dieser Summe zum Bau des Albbrucker Wehrs bestimmt werden müßte. Bei diesen Verhältnissen wird wenigstens die Summe von 450,000 fl. angenommen werden müssen.

b) Activreste nach Abzug der Passivreste. Sie haben im Durchschnitte der letzten drei Jahre 423,356 fl. betragen; am 1. Juni 1827 390,453 fl.

Sie können vermindert werden um die zum Münzbau zugeschossenen unter den Activen laufenden 47,430 fl., nach deren Abzug noch 343,023 fl. übrig bleiben, statt welchem Betrage 340,000 fl. anzunehmen seyn dürften.

12) In Betreff des Betriebsfonds des Holzhandlungs-Instituts.

Der Gesammtfond desselben war im Durchschnitte von

drei Jahren	230,447 fl.
der Cassenrest	7,915 fl.
die Holzvorräthe	126,517 »
die Activreste nach Abzug der Passivreste .	96,015 »
	230,447 fl.

Dieser Fond kann unbedenklich auf 180,000 fl. reducirt werden, nämlich:

Cassenrest	10,000 fl.
Holzvorräthe	120,000 »
Activreste nach Abzug der Passivreste . .	50,000 »
	180,000 fl.

da ein Capitalbetrag von der Hälfte des Holzwerths vollkommen hinlänglich erscheint, um an den Ankauf des Holzes auf die vortheilhafteste Weise zu betreiben.

13) In Betreff des Schäferei-Instituts.

Nach einem dreijährigen Durchschnitte beträgt der Betriebsfond im Ganzen 136,784 fl. Dieser Fond kann unbedenklich auf 102,000 fl. vermindert werden, wovon 2,000 fl. als Cassenrest und 100,000 fl. für Schafvieh und Futterungsvorräthe zu rechnen seyn werden.

Da diese landesherrliche Schäferei keinen andern Zweck hat, als die Veredlung der inländischen Schafzucht, so ist schon früher höchsten Orts beschlossen worden, dieselbe auf einige Stammheerden zu reduziren. Geschieht dies, was ohne Nachtheil des Zweckes wohl geschehen kann, so werden dadurch 34,784 fl. disponibel.

14) In Betreff des Betriebsfonds der allgemeinen Cassenverwaltung oder der General-Staatscasse und der drei Kreiscassen.

Diese drei Cassen haben den größten Theil des eigentlichen Staatsaufwands zu bestreiten, und es liegt in der Natur der Sache, daß sie einen nicht unbedeutenden Cassenvorrath haben müssen, da die Einnahmen nicht immer in gleichem Maße zufließen, wie die Ausgaben zu bestreiten sind.

Aus diesen Cassen müssen die Vorschüsse geschöpft werden, welche selbst die Cassen der Administration bedürfen, wenn ihre Einnahmen den Ausgaben momentan das Gleichgewicht nicht halten. Bei Fixirung des Betriebsfonds derselben muß ferner darauf Rücksicht genommen werden, daß er die Mittel für die uneigentlichen Ausgaben, welche in Vorschüssen an Privatpersonen bestehen, enthält, da diese und ihr Rückersatz bloß Cassenoperationen sind, und zur bessern Leitung und Uebersicht des Ganzen in Zukunft centraliter, nämlich durch Aufrechnung, behandelt werden müssen.

In der Voraussetzung eines geregelten, das Budget streng einhaltenden Haushalts, aber auch nur in dieser, wird für die Staatscasse ein Cassenvorrath von 100,000 fl., für jede der drei Kreiscassen 50,000 fl., im Ganzen also von 250,000 fl. wenigstens nothwendig seyn, und für die uneigentlichen Ausgaben oder die Activreste nach Abzug der Passivreste 100,000 fl., im Ganzen also 350,000 fl.

Meine Herren! Wenn ich Sie und mich selbst durch diese Ausführlichkeit ermüdet habe, so ist es unerläßlich gewesen, wenn ich Ihnen und mir selbst die Ueberzeugung verschaffen sollte, daß die vorgeschlagene Herabsetzung der verschiedenen Betriebsfonds ohne Gefahr für die Verwaltung geschehen könne, deren Genehmigung ich jetzt mit voller Ueberzeugung in Vorschlag bringen darf.

Der zweite Artikel des Entwurfs stellt im ersten Satze für den Fall, da die Betriebsfonds den gesetzlich bestimmten Betrag übersteigen, die nämliche Verfügung auf, wie der erste Satz im Artikel 5 des Gesetzes, dem Sie im Jahre 1825 Ihre Zustimmung gegeben haben. Die Gründe dafür sind die nämlichen geblieben, Ihr Beschluß wird deßhalb ebenfalls der nämliche seyn.

Die Hauptbestimmung ist die, daß eine Ablieferung vom Betriebsfond an die Amortisations-Casse in dem Falle Statt finden soll, wenn der Betrag desselben bei allen Cassen 4,000,000 fl. übersteigt. Es ist diese Summe, wenn Sie solche mit der Festsetzung von 1825 vergleichen, um 66,395 fl. niederer, dagegen um 380,000 fl. höher, als die im Artikel 1 des jetzigen Entwurfs festgestellte Summe. Die Absicht des Vorschlags geht darnach dahin, dem Betriebsfond, wie die Gunst der Verhältnisse es zuläßt, wieder zu ergänzen, was gewiß für das Ganze der Finanz-Administration für den gewöhnlichen und regelmäßigen Gang der Dinge eben so nützlich seyn dürfte, so nothwendig und unbedenklich unter den jetzt gegebenen Verhältnissen die Minderung erscheinen mag.

Die zweite Verfügung dieses Artikels, lautend: «die jeweils disponiblen baaren Fonds sind bei der Amortisations-Casse verzinslich anzulegen», weicht von der correspondirenden Verfügung des frühern Gesetzes nur darin ab, daß sie allgemeiner gefaßt ist, die Anlage aller disponiblen Fonds bei der Amortisations-Casse vorschreibt, während nach dem frühern Gesetz nur die Gewerbscassen ihre disponiblen Fonds bei derselben anlegen sollten. Es scheint nichts natürlicher, als diese Generalisirung, da keine Gründe vorhanden sind in

Beziehung auf die Verwaltungscassen, sobald bei ihnen ebenfalls momentan disponible Fonds vorkommen, einen andern Gebrauch der Gelder vorzuschreiben oder auch nur zuzulassen.

Die bisherige Erörterung wird gezeigt haben, daß die Hauptbestimmung des Entwurfs, nämlich die Festsetzung der Betriebsfonds der Staatscassen in bestimmten Summen, für die Sicherung vollkommener Ordnung und Klarheit in der Finanz-Verwaltung nicht nur nützlich und ersprießlich, sondern wesentlich nothwendig; die Nebenbestimmungen aber, namentlich die bedeutensten derselben, nämlich die für die nächste Finanz-Periode vorgeschlagenen Reductionen der umlaufenden Capitalien auf verminderte Summen, unter den gegenwärtigen Umständen und Verhältnissen thunlich und unbedenklich sind.

Ich bin deßhalb von der Commission beauftragt, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfs in Vorschlag zu bringen.

Die Kürze der Zeit, welche noch erübrigt, um der ersten Kammer zu gleichmäßiger Erörterung und Zustimmung Gelegenheit zu geben, wird den weitern Antrag nicht nur entschuldigen, sondern nothwendig machen:

«daß es Ihnen gefallen möchte, die abgekürzte Berathungsform in der Weise zu beschließen, daß die Erörterung in der heutigen Sitzung eintreten möge.»

Bei der Einfachheit des Gegenstandes, bei der Klarheit, die über die Angelegenheit zu verbreiten meiner kunstlos gestellten Rede vielleicht gelungen ist, könnte dem letzten Antrag, die Erörterung jetzt sogleich eintreten zu lassen, vielleicht das einzige Bedenken ent-

gegen gestellt werden, daß, weil die den Verwaltungs- und Gewerbscassen des Staats zu entziehenden Summen als Einnahmen in dem außerordentlichen Budget erschienen, die Berathung und Erledigung dieses letztern vorausgehen müßte. Allein es würde solches Bedenken alles Grundes ermangeln, da die Vorfrage umgekehrt die ist, welche jetzt zur Erörterung kommen soll, ob den Cassen jene Antheile von den gegenwärtig umlaufenden Capitalien zu entziehen thunlich oder räthlich sey, und erst im Falle der erfolgten zusagenden Entscheidung die Erörterung der weitern Frage eintreten kann, ob solche als außerordentliche Einnahme in das außerordentliche Budget gestellt, oder welche beliebige andere Verfügungen darüber getroffen werden sollen.

Ich habe daher die Ehre, mit dem Hauptantrage auf Annahme des Entwurfs den Vorschlag der bezeichneten abgekürzten Berathungsform zu wiederholen.

Beilage Nro. 6. z. Protokoll v. 9. May 1828.

Hochansehnliche zweite Kammer der großherzoglich badischen Ständeversammlung!

Ueberzeugt von dem edlen Eifer, mit welchem die hochansehnliche Kammer alle zeitgemäßen Verbesserungen befördert, und die gerechten Wünsche der Staatsbürger beachtet, nehmen sich die gehorsamst Unterzeichneten die Freiheit, die Aufmerksamkeit der hochansehnlichen Kammer für die in unseren Tagen so vielfach angeregte, in Hinsicht auf Staat und Kirche so wichtige Frage in Anspruch zu nehmen, ob der den catholischen Priestern durch eine bloß disciplinarische Anordnung der Kirche auferlegte Cölibat noch länger beizubehalten, oder ob es rathsam und nothwendig sey, hierin zu der ältesten Einrichtung der catholischen Kirchendisciplin zurückzukehren.

In keiner Zeit fehlte es an gewichtvollen Stimmen, welche auf Abschaffung dieses Instituts drangen; von unserer Zeit und von unserem Vaterlande kann man jedoch ohne Uebertreibung behaupten, daß bei weitem die Mehrzahl derjenigen Catholiken, welche an den Interessen ihrer Kirche Antheil nehmen, und zugleich im Stande sind, ein eigenes Urtheil zu bilden, die Aufhebung des Priestercölibats entweder öffentlich und ausdrücklich als ein dringendes Bedürfniß erklären, oder doch in ihrem Inneren diese Ansicht haben. Auch die gehorsamst Unterzeichneten sind von der Wahrheit der Gründe, welche für die Aufhebung dieses Disciplinargesetzes sprechen, so wie von der Gerechtigkeit aller darauf gerichteten Bitten, Wünsche und Forderungen aufs vollkommenste überzeugt.

Durch diese innere, wohlerwogene Ueberzeugung gedrungen, und durch das Bewußtseyn unserer vorwurfsfreien Gesinnung ermuthigt, fühlen wir, sämmtlich Mitglieder der catholischen Kirche, uns verpflichtet, von dem, jedem badischen Staatsbürger zustehenden Petitionsrechte Gebrauch zu machen, und die hochansehnliche Kammer gehorsamst zu bitten:

«es möge sich hochdieselbe bei unserer hohen Regierung vorwortlich dafür verwenden, daß die den catholischen Geistlichen auferlegte Vorschrift des Cölibats in dem Großherzogthume Baden auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werde.»

Indem wir diese gehorsamste Bitte an die hochansehnliche Kammer richten, glauben wir nicht nur deren Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit dem Inhalte nach genugsam rechtfertigen zu können, sondern in Erwägung, daß der fragliche Gegenstand zu denjenigen äußeren kirchlichen Einrichtungen gehört, über welche der Staasgewalt unbezweifelt das Recht der Aufsicht und Einwirkung zusteht, haben wir zugleich die Ueberzeugung, daß wir diese Bitte an keine dazu nicht geeignete Behörde bringen.

Zur Begründung unserer gehorsamsten Petition glauben wir, hier nicht in eine umfassende Darstellung des Gegenstandes eingehen zu dürfen. Es ist derselbe besonders in der neuesten Zeit so vielfältig von allen Seiten beleuchtet, so oft zur öffentlichen Kenntniß und Beurtheilung gebracht worden, daß es scheinen könnte, als machten wir uns eines Mißtrauens in die Einsichten der hochansehnlichen Kammer schuldig, wenn wir so oft gesagte, erörterte und erwiesene Dinge vollständig wiederholen wollten. Auch können wir uns auf eine demnächst dieser gehorsamsten Petition nachfolgende Denkschrift be-

ziehen, in welcher das Wichtigste über diesen Gegenstand in historischer, kirchlicher und politischer Beziehung in gedrängter Kürze zusammengefaßt ist. Wir glauben uns deßwegen auf folgende Andeutungen der Hauptmomente beschränken zu müssen.

Es ist aus der Geschichte bekannt, daß in den drei ersten Jahrhunderten der catholischen Kirche durchaus kein Verbot der Priesterehe Statt fand; daß solche Verbote erst im vierten Jahrhunderte von einzelen Provinzialsynoden gegeben, und nachher häufig, aber stets fruchtlos, in der occidentalischen Kirche wiederholt wurden (während die griechische Kirche die Priesterehe, mit einziger Ausnahe des Bischofs beibehielt), bis endlich im eilften Jahrhunderte Papst Gregor VII. durch die kräftigsten, ja gewaltsamsten Maßregeln, obgleich mit großem Widerstreben von Seiten des Klerus, diesem Verbote allgemeinere Anerkennung und dauernde Wirksamkeit verschaffte. Eine große Menge von Provinzialsynoden, bischöflichen Verordnungen und historischen Nachrichten zeigen jedoch, welche vielfältige Unordnungen und Aergernisse die Uebertretungen dieses Gesetzes hervorbrachten, und wie dasselbe, weit entfernt, dem geistlichen Stande einen höheren Grad von Würde und Heiligkeit zu geben, vielmehr auf dessen Moralität und Ansehen auf das nachtheiligste einwirkte. Als, in Folge der im 16. Jahrhunderte eingetretenen Veränderungen, das Cölibatgesetz in einem Theile der christlichen Kirche wieder aufgehoben wurde, so bestand das allgemeine, aber freilich unter vorwiegendem römischem Einflusse stehende, Concilium zu Trident aufs Neue auf der Beibehaltung desselben, ungeachtet der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II., so wie fast alle deutschen catholischen Fürsten, auf das

nachdrücklichste dessen Aufhebung für Deutschland verlangten. Noch waren die Grenzen der weltlichen und geistlichen Gewalt nicht scharf und klar genug bestimmt, noch hingen Fürsten und Völker zu sehr von einer auswärtigen Macht ab. Der Wille der erhabenen Monarchen, welcher ohne Ungerechtigkeit sich als Befehl hätte aussprechen können, wurde vereitelt, und jener entscheidende Augenblick sicherte das Fortstehen des Cölibats bis auf unsere Tage.

Obgleich aber die römische Curie stets auf der Beibehaltung des Cölibatgesetzes bestand, so hat sie selbst doch eben so wenig, als sonst eine geistliche Auctorität der catholischen Kirche, dasselbe jemals für ein unabänderliches Dogma, noch für ein wesentliches Grundgesetz der Kirchenverfassung erklärt, sondern nur als eine disciplinarische Anordnung betrachtet. Es gehört demnach unbestritten die vorgeschriebene Ehelosigkeit der Priester auch nach den strengsten Begriffen zu denjenigen kirchlichen Einrichtungen der catholischen Kirche, welche durch einzelne bestimmte Zustände und Zeitverhältnisse hervorgerufen, bei eintretender Veränderung wieder aufgehoben werden können, und in manchen Fällen aufgehoben werden müssen.

Daß ein solcher Zeitpunct für das Disciplinargesetz des Cölibats, wenigstens in Deutschland, und namentlich in unserem Vaterlande, eingetreten sey, davon sind wir, die gehorsamst Unterzeichneten, mit vielen Tausenden unserer Glaubensgenossen auf das vollständigste überzeugt. Bei aller Achtung, welche wir unserer kirchlichen Auctorität schuldig sind, nehmen wir keinen Anstand, feierlich und öffentlich zu erklären, daß der befohlene Cölibat unserer Priester uns ein unüberwindlicher Stein

des Anstoßes ist; daß uns derselbe in unserer Zeit und in unserem Vaterlande aus unabweisbaren Gründen als theils unnöthig und zwecklos, theils schädlich erscheint. Das Cölibatgesetz erscheint als unnöthig und zwecklos, weil in unserer Zeit und in unserem Vaterlande keiner der Gründe, und keine der Bedingungen mehr besteht, welche dasselbe theils veranlaßten, theils einigermaßen rechtfertigen konnten. Wenn man nämlich von gewissen Motiven absieht, welche die römische Curie noch sonst bestimmten, so waren diese Hauptgründe, wie die Geschichte zeigt, vornehmlich folgende drei:

1) Die nach dem Zeitgeiste früherer Jahrhunderte herrschende Ansicht von der höheren Verdienstlichkeit, Würde und Heiligkeit des ehelosen Standes, welche auch auf die gesetzgebende Gewalt der Kirche ihren Einfluß ausübte, und zugleich allerdings bewirken konnte, daß durch den Cölibat die Priester bei einem Theile des Volks größeres Ansehen und dadurch größere Wirksamkeit gewannen.

2) Die Besorgniß für die Erhaltung des Kirchenguts, welches durch verheirathete Priester gefährdet zu seyn schien.

3) Die Absicht durch die Ehelosigkeit der Priester den geistlichen Stand von der weltlichen Staatsgewalt unabhängiger zu machen, und dadurch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche zu sichern. — Allein hinsichtlich des ersten Grundes bemerken wir: weit entfernt, daß der eheliche Stand unserer Priester der Würde und Wirksamkeit ihres hohen Berufs Nachtheil brächte, so würde derselbe vielmehr, nach den jetzt herrschenden Ansichten und Ueberzeugungen, so wie nach den Erfahrungen so vieler Jahrhunderte, gerade die entgegen gesetzten

wohlthätigsten Folgen haben. Eben so ist es ferner offenbar, daß bei den jetzt so geordneten Verhältnissen zwischen Staat und Kirche, so wie bei den so gesicherten Eigenthumsrechten derselben, man gewiß nicht mehr länger einer Maßregel bedarf, welche in der Zeit des heftigsten Streites zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt unter dem Pontificate Gregor VII. vielleicht zu entschuldigen seyn konnte. Da nun auf diese Weise die hauptsächlichsten und beachtungswerthesten Gründe dieser strengen Maßregel gänzlich erloschen sind, so kann dieselbe jetzt in den Augen gebildeter und nur einigermaßen unterrichteter Catholiken, nur als ein unnöthiger Zwang, welcher eines der wesentlichsten natürlichen Rechte des Menschen verletzt, erscheinen. Dieser unnöthige Zwang wird um so drückender für die Mitglieder des geistlichen Standes unserer Kirche, weil der Einzelne bei der übernommenen Verpflichtung, nicht mehr, wie in früheren Jahrhunderten, durch den Geist der Zeit unterstützt und belohnt wird, sondern nach der jetzt herrschenden Stimmung und Ansicht, dieses Opfer ganz ohne Dank, und völlig umsonst zu bringen genöthigt ist. Unmöglich können die Repräsentanten unseres Volks mit Gleichgültigkeit ansehen, wie den Söhnen unserer catholischen Mitbürger, welche sich dem geistlichen Stande widmen, die so natürliche und unschätzbare Freiheit ohne hinreichende Gründe für ihr ganzes Leben genommen wird, je nach ihrer individuellen Lage und Neigung die Ehe oder das eheloſe Leben zu wählen. — Wie das Unnöthige und darum Zwecklose des gezwungenen Priestercölibats aus den bisher angedeuteten Gründen erhellt, eben so gewiß und offenbar scheinen den gehorsamst

Unterzeichneten die positiven Nachtheile dieses Instituts für Kirche und Staat.

Wem ist es unbekannt, welche geheime Verbrechen und öffentliche Aegernisse dieses Zwangsgesetz veranlaßt hat und veranlaßt? Es liegen hierüber so viele laute Klagen und Beweise vor, daß wir uns wohl das unangenehme Geschäft ersparen können, die Nachtheile des Priestercölibats von dieser Seite genauer auszuführen. Wir hoffen, durch diese Zurückhaltung zugleich zu beweisen, daß wir vielmehr das nachtheilige Institut, als die unglücklichen Opfer desselben anklagen; so wie wir nicht minder den besseren Charakter unserer Zeit und unseres jetzigen catholischen Klerus, im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten, anerkennen. Allein, wenn man auch von allen Verbrechen und Aergernissen absieht, welche aus diesem gezwungenen Zustande hervorgehen, so kann es uns doch unmöglich entgehen, wie durch diese zwingende Vorschrift, bei so vielen und gerade bei den edelsten Individuen dieses Standes, die zur Erfüllung der Berufspflichten nöthige Ruhe, Heiterkeit des Geistes, kurz das ganze Lebensglück, getrübt und zerstört wird. Ein anderer wichtiger und augenscheinlicher Nachtheil dieses Instituts für die catholische Kirche unseres Vaterlandes liegt darin, daß, durch dieses Hinderniß abgehalten, eine Menge von gebildeten und zu diesem Berufe ganz geeigneten jungen Männern dem geistlichen Stande entzogen werden, so daß auf diese Weise ein großer Theil, vielleicht sogar der größere Theil, derjenigen, welche sich diesem Stande widmen, jetzt nur durch äußere Verhältnisse, nicht aber durch freie Wahl und innere Neigung zu diesem Entschlusse gebracht werden.

So wie diese und andere nachtheilige Wirkungen, welche die gezwungene Ehelosigkeit der Priester auf die Kirche ausübt, klar, und durch die tägliche Erfahrung bestätigt vorliegen: eben so können die gehorsamst Unterzeichneten als Staatsbürger unmöglich die schädlichen Folgen sich verbergen, welche für den Staat aus diesem Institute hervorgehen. Alles, was das Ansehen und die wohlthätige Wirksamkeit der Religion und Kirche schwächt, ist für den Staat mittelbar stets ein bedeutender Nachtheil; allein nebst diesem allgemeinen und mittelbaren, dringen sich unserer Betrachtungen unabweisbar nachfolgende zwei unmittelbare und bestimmte Nachtheile auf, wodurch der Priestercölibat die wichtigsten Interessen des Staats gefährdet. Weise Gesetzgeber und erleuchtete Regierungen haben von jeher die Ehen und das Familienleben begünstigt, nicht weniger, um die Bevölkerung zu sichern, als um Ordnung und Sittlichkeit unter den Staatsangehörigen zu befördern; das Cölibatgesetz wirkt aber diesem weisen Principe geradezu entgegen, und entzieht nicht nur überhaupt einer großen Anzahl von Staatsbürgern auf immer die Möglichkeit, Ehen einzugehen, sondern namentlich gerade solchen, welche nach ihren Verhältnissen im Stande wären, geordnete, mit den gehörigen Subsistenzmitteln versehene Familien zu gründen. Diese Betrachtung wird noch um so wichtiger erscheinen, wenn man bedenkt, wie verehelichte Geistliche durch ihre eigene Bildung und ihre übrigen Verhältnisse im Stande sind, ihren Kindern eine in religiöser und intellectueller Hinsicht ausgezeichnete Erziehung zu geben, wie das Beispiel so vieler, um Staat, Kirche und Wissenschaft hochverdienter Männer zeigt, welche aus den Familien der evangelischen Geistlichen hervorgingen;

wenn man ferner bedenkt, welche segensreiche Folgen daraus hervorgehen, wenn dem geistlichen Vorsteher der Gemeinde Gelegenheit gegeben wird, in der Erfüllung der allgemein menschlichen und so schweren Pflichten des Familienlebens, als lebendiges Beispiel die Vorschriften der Religion, welche er lehrt, in Ausübung zu bringen.

Der zweite wichtige Nachtheil des Priestercölibats bietet sich uns in Folgendem dar: Es ist kein Zweifel, daß durch die gezwungene und allgemeine Ehelosigkeit der catholischen Geistlichkeit ein mächtiges Band aufgelöst ist, was sonst den einzelnen Staatsbürger inniger mit dem Landesregenten, mit dem Vaterlande und seinen übrigen Mitbürgern verbindet. Bei dem catholischen geistlichen Stande tritt nun noch weiter die Betrachtung ein, daß, je weniger er mit dem Staate und Vaterlande verbunden ist, er in demselben Maße um so mehr auswärtigem Einflusse hingegeben wird. Wir geben zu, daß dieses letztere Moment in unserer Zeit und in unseren Verhältnissen vielleicht weniger bedenklich scheinen mag. Allein die hochansehnliche Kammer bedarf wahrhaftig unserer Erinnerung nicht, um den Grundsatz nicht außer Acht zu lassen, daß eine weise Vorsicht in solchen Fällen nicht bloß auf die nächste Gegenwart, sondern auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit, so wie auf die Möglichkeit der Zukunft zu blicken, anräth. Gegen die bisher angedeuteten wichtigen Nachtheile des Priestercölibats scheinen uns dessen angebliche Vortheile, so wie die Hindernisse, welche seiner Aufhebung im Wege stehen sollen, theils ganz grundlos, theils höchst unbedeutend. Wir nehmen uns die Freiheit, einige dieser angeblichen Vortheile und Hindernisse anzuführen, und kurz zu be-

leuchten, nicht weil sie gewichtvoll sind, sondern weil sie gewöhnlich von den wenigen noch übrigen Vertheidigern des Cölibats vorgebracht werden.

Es soll nämlich, so sagen die Vertheidiger dieses Instituts, der Cölibat dem geistlichen Stande durchaus nothwendig seyn, wegen der Natur seiner Amtsverrichtungen. Ein verehelichter Priester ließe, sagt man, sich durch Rücksichten auf seine Familie und Besorgnisse für sein Leben leicht abhalten, Kranke und Sterbende zu besuchen; ferner verdiente und erhielte ein solcher Priester weniger Zutrauen hinsichtlich des Beichtgeheimnisses. Wie? Sind darum unsere vaterländischen Krieger feige, oder unsere Aerzte gewissenlos, weil ihnen die Ehe erlaubt ist? Müssen sie aber nicht eben so, und bei weitem mehr als die catholischen Geistlichen, dem Tode ins Angesicht sehen? Wenn also in dieser Hinsicht dem geistlichen Stande allgemeine unbedingte Ehelosigkeit nothwendig wäre, so müßte eben so auch den anderen beiden genannten Ständen vom Staate unbedingt und allgemein die Ehe verboten werden. Aehnlich verhält es sich mit dem Beichtgeheimnisse. Haben nicht alle Staatsdiener die Verpflichtung der strengsten Verschwiegenheit in Gegenständen ihres amtlichen Berufs? Was berechtigt uns zu der beleidigenden Annahme, als hätten catholische Priester weniger Pflichtgefühl und Dienstehre, als die übrigen Staatsdiener? Und gibt es denn, darf man wohl fragen, keine andere Individuen, als nur rechtmäßige Ehefrauen, denen ein Geistlicher, wenn er einmal im Stande ist, seinen Eid zu brechen, solche Geheimnisse anvertrauen kann? Ein anderer Einwurf liegt in der zwar gewöhnlichen, aber bei genauerer Betrachtung als ungegründet erscheinenden Vorstellung, es falle

durch verheirathete catholische Priester dem Staate eine neue Last zu. Wenn die Priesterehe in unserer catholischen Landeskirche wieder erlaubt würde, so darf man wohl voraussetzen, daß die Mitglieder des catholischen Klerus, wie alle Staatsbürger, sich nur mit höherer Erlaubniß und nach erfolgter Nachweisung der nöthigen Subsistenzmittel verehelichen dürften. Es ist also nicht abzusehen, was von dieser Seite dem Staate für eine Last zufallen könnte. Dasselbe gilt von den zurück gelassenen Familien verehelichter Geistlichen. Für diese würden gewiß von unserer gerechten und milden Regierung ohne große Schwierigkeiten ähnliche Anstalten gegründet werden, wie diejenigen sind, durch welche die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen, so wie der übrigen Staatsdiener, unterstützt werden. — Die zunehmende Bevölkerung des Staats, und zwar nicht durch Zuwachs von hülflosen und elenden, sondern von solchen Familien, deren Subsistenz gesichert und deren Charakter achtbar ist, wird doch Niemand eine Staatslast zu nennen wagen. Doch gesetzt, es fänden sich bei Aufhebung des Cölibats einige finanzielle Schwierigkeiten, können solche Rücksichten wohl der Betrachtung das Gleichgewicht halten, daß durch dieses Institut für einen ganzen zahlreichen Stand die persönliche Freiheit auf die auffallenste Weise beschränkt, und ihm der Genuß eines der ersten natürlichen Rechte entzogen wird, und zwar eines Rechts, welches demselben Stande in der evangelischen Kirche schon längst wieder zurück gegeben worden ist? — Wenn die Zwecklosigkeit und Schädlichkeit des Priestercölibats, so wie die Nothwendigkeit der Aufhebung dieses Instituts, als unabweisbar sich zeigt, so entsteht die weitere Frage, auf welchem Wege dieselbe

zu geschehen habe. Die gehorsamst Unterzeichneten sind weit von dem Gedanken entfernt, der hohen Einsicht der hochansehnlichen Kammer vorgreifen zu wollen. Wenn die würdigen Repräsentanten unseres Volkes, wie wir zuversichtlich hoffen, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes überzeugt, unserer gehorsamsten Bitte geneigte Aufmerksamkeit schenken, so werden sie gewiß die zweckdienlichsten Wege und Mittel wählen, welche am sichersten zum Ziele führen.

Wir erlauben uns daher, nur die in der oben angeführten Denkschrift weiter ausgeführte Ansicht hier kurz anzudeuten. Nach dieser Ansicht scheint es, daß das Gesuch um Aufhebung des Cölibatgesetzes zugleich an die oberste Staats- und Kirchenbehörde zu richten sey. Das Gesuch an die erstere dieser zwei obersten Behörden erscheint als nothwendig, nicht nur rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen dieses Institutes, sondern auch, um durch einen Antrag derselben bei der kirchlichen Behörde das Einschreiten dieser letztern zu veranlassen, so wie ferner zur Einwirkung der zu jeder kirchlichen Einrichtung erforderlichen Staatsgenehmigung.

Das Gesuch an die Kirchenbehörde wird erforderlich seyn wegen der kirchlichen Wirkungen des Cölibatgesetzes. Nach wahren unverfälschten Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes scheint es ferner unbestritten zu seyn, daß die gesetzgebende kirchliche Autorität unserer Diöcese vollkommen Befugniß und Macht habe, innerhalb ihres Sprengels die Aufhebung dieser disciplinarischen Anordnung vorzunehmen. Sollte jedoch von der Kirchenbehörde einem die Aufhebung des Cölibates bezweckenden Antrage der obersten Staatsbehörde keine Folge gegeben werden, dann würde wohl unbestreitbar

der Staatsgewalt das Recht zustehen, durch ihr Einschreiten eine durch das Staatswohl gebotene Maßregel für sich allein zu treffen. Von dieser Ansicht geleitet, haben wir uns in einer unterthänigsten Bitte an Seine königliche Hoheit unsern gnädigsten Großherzog gewendet, und zugleich eine Eingabe an die hochwürdigste erzbischöfliche Curie zu Freiburg, als unsere oberste geistliche Behörde, gerichtet. Alles spricht demnach für die Aufhebung des Cölibatgesetzes, die Interessen der Vernunft und Religion, der Kirche und des Staates, so wie die bei einem festen Willen sichere und von keinen besonderen Schwierigkeiten begleitete Ausführung dieser Maßregel.

Mögen in andern Ländern die Nachtheile dieses Institutes weniger gefühlt werden; in unserem Vaterlande, wo eine so große Anzahl von Mitgliedern der catholischen Kirche nun einmal schon längst angefangen hat, die kirchlichen Einrichtungen anderer christlichen Confessionen mit denen der unsrigen zu vergleichen, hier, wo kein gewaltsamer Druck die öffentlichen Aeußerungen und Mittheilungen über solche Gegenstände niederschlägt, scheint unmöglich eine Anordnung bestehen zu können, welche unter ihren übrigen allgemeinen Nachtheilen noch den weitern besondern Nachtheil hat, daß sie die Gewissen beunruhiget, Zweifel erregt, das Ansehen der Kirche schwächt und vielleicht in der Folge noch traurigen kirchlichen Zwiespalt bewirkt.

Diese Lage der Dinge empfinden die gehorsamst Unterzeichneten nur zu sehr, und es werden gewiß von den Mitgliedern der hochansehnlichen Kammer, welche der catholischen Kirche angehören, diese mißlichen Verhältnisse eben so lebhaft empfunden. Der Segen und Trost,

welcher darin liegt, sich an seine Kirche mit aufrichtiger ungetrübter Achtung und Theilnahme anschließen zu können, wird den gebildeten Catholiken unsers Vaterlandes durch das Fortbestehen einer ihnen als so zwecklos und gewaltsam erscheinenden Einrichtung nicht wenig gestört, und fast unmöglich gemacht. Es ist für die Vielen unter unsern Glaubensgenossen, welche mit reinern Religionsbegriffen, Interesse für das Wohl ihrer Kirche verbinden, eben so schwer, ihren Verstand und ihr Herz den bessern Einsichten und Ueberzeugungen zu verschließen, als sich einem kalten Indifferentismus zu überlassen.

Es ist keine Neuerung, die wir verlangen, sondern nur die Rückkehr zu dem Alten, es ist keine vereinzelte Stimme, welche sich hier äußert, sondern ein Nachhall so vieler würdiger Stimmen der Vorwelt und Mitwelt, von Geistlichen und Laien, von Regierungen und Privaten; es ist keine durch allgemeine Theorien hervorgerufene unbestimmte enthusiastische Aufwallung, welche unsern Schritt veranlaßte, sondern die gemeinsame ruhig erwogene und feste Ueberzeugung von Männern, welche nach dem Grade ihrer Bildung und nach ihren übrigen Verhältnissen nicht ohne Unbescheidenheit ihr Urtheil in dieser wichtigen Sache geben dürfen.

Vertrauungsvoll empfehlen wir daher unsere Bitte den Repräsentanten unseres Volkes. Welchen Beschluß sie auch in ihrer Weisheit fassen mögen: wir haben das sichere Bewußtseyn, unserer Pflicht, unserer Ehre, unserm Gewissen Genüge gethan zu haben. Unmöglich aber können wir dem Gedanken Raum geben, daß die Bitte um eine Verbesserung, welche schon im sechszehnten Jahrhunderte von deutschen catholischen Fürsten feierlich und förmlich gefordert worden ist, von einer deutschen land-

ständischen Versammlung des neunzehnten Jahrhunderts unbeachtet gelassen werde.

Schließlich erlauben wir uns noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß es uns bei der allgemeinen Verbreitung und Anerkennung der von uns hier vorgetragenen Ansichten und Wünsche sehr leicht gewesen wäre, eine viel beträchtlichere Anzahl von Unterschriften dieser hohen Versammlung vorzulegen. Wir halten dieß jedoch für überflüssig, da das öffentliche Urtheil unter den gebildeten Catholiken sich über diesen Gegenstand so fest gebildet, und so vielfältig schon ausgesprochen hat.

Zugleich wollten wir dem Mißverständnisse oder der übel wollenden Auslegung auch nicht die geringste Veranlassung zu einem Tadel geben, den wir in dem Bewußtseyn unserer lauteren Hoffnung keineswegs fürchten, der aber vielleicht der gerechten Sache, für welche wir sprechen, hinderlich seyn könnte. Weit entfernt also, daß wir uns bemüht hätten, die öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen und zu gewinnen, so haben sich vielmehr die beigesetzten Unterschriften in der kurzen Frist weniger Tage durch einfache Mittheilungen an wenige unserer Mitbürger an einander gereiht. Sollte es je noch für nöthig befunden werden, die große Menge gleichgesinnter catholischer Staatsbürger zu einer urkundlichen Willensäußerung über diesen Gegenstand zu veranlassen, so kann das Resultat nicht zweifelhaft seyn.

Vertrauungsvoll empfehlen wir den Repräsentanten unsers Volkes unsere gehorsamste Petition und verharren

der hochansehnlichen Kammer

Freiburg den 21. April 1828.

gehorsamste

Amann, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofrath, ordentlicher öffentlicher Professor des Kirchenrechts und der Pandecten;

Bekk, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Biecheler, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitätssyndicus;

Buisson, großherzogl. Hofgerichts-Assessor;

Deuber, Dr. der Philosophie und der Theologie, großherzogl. Hofrath, und ord. öffentl. Professor der Geschichte;

Donsbach, großherzogl. Hofgerichtsrath;

Finnweg, großherzogl. Kreisrath;

Fritz, Dr. der Rechte, ord. öffentl. Professor der Rechtswissenschaft;

Hägelin, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;

Hölzlin, Dr. der Rechte, großherzogl. Universitäts-Amtmann;

Lumpp, großherzogl. Bezirks-Baumeister;

Maier, großherzogl. Studienstiftungs-Verwalter;

Ranz, großherzogl. Obervogt;

v. Rotteck, Dr. der Philosophie und der Rechte, großherzogl. Hofrath, ord. öffentl. Professor der Rechts- und Staats-Wissenschaften;

Schmiederer, Dr. der Medicin, großherzogl. geh. Hofrath, ord. öffentl. Professor der Medicin, Ritter des königl. franz. Ordens des heiligen Michaels;

Schneller, Dr. und ordentl. öffentl. Professor der Philosophie.

Schwarz, großherzogl. Universitäts-Buchhalter;

Schwörer, Dr. der Medicin;

v. Weissenek, Dr. der Rechte, großherzogl. Hofgerichts-Advocat;

Weißgerber, Professor der Philologie am großherzogl. Gymnasium;

Zell, Dr. der Philosophie, ord. öffentl. Professor der Philologie;

Zentner, großherzogl. Hofgerichtsadvocat;

Zimmermann, Dr. und ausserordentl. Professor der Philosophie.

Beilage Nro. 7. z. Prot. v. 9. May 1828.

Commissions-Bericht

über das nachträgliche Budget, erstattet von dem Abgeordneten Dr. Kern.

Bei Uebergebung des Auflagen-Gesetzes des Staats-Budgets für die Jahre 1828, 1829 und 1830 ist uns schon in dem Vortrage der Regierungs-Commission eröffnet worden, daß nachträglich ein ausserordentliches Budget eröffnet werde, dieß liegt auch ganz in der Natur der Sache und konnte aus doppeltem Grunde nicht umgangen werden.

Einmal wird schon in dem vorgelegten Haupt-Budget ein nicht unbedeutender Gefällsüberschuß nachgewiesen, über welchen also zum Besten des Landes disponirt werden kann, allein diese Disposition konnte früher nicht erfolgen, bis nicht definitiv entschieden war, ob und in welcher Größe entweder durch die besondern Gesetzes-Vorschläge der hohen Regierung oder durch die Discussionen und Beschlüsse der Kammer, Aenderungen in

den Einnahms- und Ausgabspositionen eintreten, durch welche also nothwendig der disponible Fond alterirt werden mußte. Dermal sind alle darauf Bezug habende Verhandlungen geschlossen und es kann also nunmehr über den durch dieselben bedungenen Gefälls-Ueberschüsse verfügt werden. Diese Disposition ist der Gegenstand des uns von der hohen Regierung vorgelegten nachträglichen Budgets.

Wann müssen die bei einzelnen Branchen in der vorigen Budgets-Periode eingetretenen Etats-Ueberschreitungen, wenn sie als gerechtfertigt erklärt worden, so wie die dadurch entstandenen Passiven übernommen und gedeckt werden, um solche Mißverhältnisse, welche aus den laufenden Etats nicht beseitigt werden können, nicht in der künftigen Budgets-Periode vorzuschlagen. Diese Ausgleichung vorübergehender Lasten wird in dem ausserordentlichen Budget geschehen, welches nun in der Zwischenzeit ebenfalls der hohen Kammer übergeben worden.

Hier aber ist nur die Rede von dem nachträglichen Budget, welches nach der in Erfüllung getretenen Zusicherung der hohen Regierungs-Commission dem Lande nur neue Vortheile ohne neue Lasten zugehen können, weil hier kein laufendes Defizit zu bedecken, sondern in jedem Falle einen Einnahms-Ueberschuß zu verwenden ist. Vor allem wird es nöthig seyn, der hohen Kammer über den eigentlichen Stand der Sache die Nachweisung vorzulegen.

Aus dem für die Jahre 1828, 1829 und 1830 entworfenen Haupt-Budget ergibt sich nämlich ein Gefälls-Ueberschuß von . . . . . 79715 fl.
welcher durch die hierüber erfolgten Kammer-

79715 fl.

beschlüsse ohne irgend eine Aenderung anerkannt worden. Dann erhält die Straßen- und Wasserbau-Direction eigentlich für ihren laufenden Etat nur eine Bedeckung von 600000 fl. aus der Staats-Casse; die weitern im Budget aufgerechnete 12800 fl. haben die Bestimmung, die Baukosten für das neue Locale nach und nach zu berichtigen. Nun wird aber dieser zur successiven Tilgung der Baukosten bestimmte Mehrbetrag in dem ausserordentlichen Budget auf andere Weise gedeckt, derselbe muß also von dem laufenden Etat des ordentlichen Budgets abgeschlagen werden und dadurch vermehrt sich der hier disponible Fond um . . . . . 12800 »

der ganze aus dem Haupt-Budget hervorgehende Einnahms-Ueberschuß beträgt daher zusammen . . . . . 92515 fl.

Allein zum großen Theile ist dieser disponible Ueberschuß schon vergriffen worden durch solche von der hohen Regierung gemachte und von der Kammer genehmigten Gesetzes-Vorschläge, welche eine Herabsetzung einzelner Einnahms- oder eine Erhöhung einzelner Ausgabs-Positionen des Haupt-Budgets zur Folge haben, dahin gehören Folgende:

1) durch die von der hohen Regierung vorgeschlagene und von der Kammer in der Sitzung vom 5. Mai angenommene Aenderung in der Bestreitung der Ortsgeistlichen und Schullehrer vermindert sich zu Gunsten der letztern. Die Budgets-Einnahme an directer Steuer nach der vom Chef des Finanz-Ministeriums vorgelegten

Berechnung um beiläufig . . . . . 12,000 fl.

2) durch den Gesetzes-Vorschlag wegen Milderung der Kaufs- und Erbschafts-Accise, welchen die hohe Kammer in der Sitzung vom 26. März angenommen hat, vermindert sich die Einnahms-Position des Budgets an indirecten Steuern nach der entworfenen Berechnung um beiläufig . . . . . 1200 »

3) Die auf dem Bergbau haftenden Hoheitsgefälle, mit Inbegriff des Bergzehntens, haben seither im Durchschnitt ertragen 1178 fl. 33 kr., dieselben sind nun durch den über den Bergzehent erfolgten Gesetz-Vorschlag, welcher in der Sitzung v. 12. März von der hohen Kammer angenommen worden, für die Zukunft aufgehoben, und dadurch vermindert sich die Budgets-Einnahms-Position: Berg- und Hüttenverwaltung um die obige Summe von 1178 fl. 33 kr. oder in Rundzahl um 1,200 fl.

Zwar ist an die Stelle der aufgehobenen Bergbau-Hoheitsgefälle für die Zukunft die Bergsteuer getreten, allein es ist nach dem dermaligen Stand des Bergbaues vorauszusehen, daß diese nur von der reinen Ausbeute der im Freibau befindlichen Gruben zu bezahlende Abgaben für die nächstfolgende dreijährige Budgets-Periode nichts oder so viel als nichts ertragen werde, und man kann daher auch auf diese zufällige und fürs Erste sehr unwahrscheinliche Einnahme nicht rechnen.

4) Die alten auf den Juden noch haftenden Abgaben durch einen von der hohen Kammer in der Sitzung vom 30sten April genehmigten Gesetzes-Vorschlag als aufgehoben erklärt worden, wofür aber den Standes- und Grundherren eine Entschädigung aus der Staats-Casse zu leisten ist, welche nach der vom Chef des Finanz-Ministeriums vorgelegten Berechnung auf 2500 fl. zu stehen kommen wird, und also mit dieser Summe als eine ganz neue Ausgabe bedeckt werden muß 14,400 fl. 2,500 »

5) durch einen von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf werden die aus der Jagd- und Forsthoheit entspringenden alten Abgaben, die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Beförsterungs- und Hutkosten, und endlich die Taren, Sporteln und Stempelgebühren in Jagd- und Forstangelegenheiten aufgehoben, und dagegen als ein Beitrag zur unmittelbaren Beförsterung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen eine Umlage von jährlich 20000 fl. festgesetzt, von welcher Summe aber wieder 1000 fl. als Lasten- und Verwaltungskosten abgehen.

Die obigen künftig den Fond-Cassen entgehenden alten Abgaben und Beförsterungsbeiträgen belaufen sich nach der im Vortrage der Regierungs-Commission aufgestellten Berechnung auf 32,000 fl.
und wird hiervon die künftige Umlage nach Abzug der Verwaltungs-Kosten abgezogen

16,900 fl.

16900 fl.

mit . . . . . 19000 fl.
so zeigt sich also für die Staats-Casse noch
ein Ausfall von . . . . . 1300 fl.
Von der hohen Kammer ist dieser Gesetzes-
Vorschlag in der Sitzung vom 7. Mai an-
genommen worden, und folglich muß auch
der obige Ausfall mit . . . . . 13000 »
auf andere Art bedeckt werden.

Im Ganzen beträgt daher die Totalsumme,
und welche durch die vorgelegten und ge-
nehmigten neuen Gesetzes-Entwürfe sich das
Haupt-Budget in seinen Einnahms-Positionen
vermindert und in den Ausgaben vergrößert,
auf . . . . . 29900 fl.

Wird nun dieser auf andere Art zu be-
deckende Ausfall zum Voraus von der oben-
berechneten Summe des Einnahms-Ueberschusses
von . . . . . 92575 »
abgezogen, so bleibt noch zu weitern Ver-
wendungen disponibel . . . . . 62615 fl.
und es ist also, meine Herren, nunmehr die von Ihnen zu berathende und zu entscheidende Frage: zu welchen für das Land nützlichen Zwecken dieser in jedem Fall disponible Einnahms-Ueberschuß verwendet werden soll.

Von der hohen Regierung sind uns folgende Ver-
wendungen vorgeschlagen:

a) Heruntersetzung der Grund-, Gefäll- und Häuser-
Steuer von 19½ kr. auf 19 kr. mit . . . 47000 fl.

Uebertrag . .	47000 fl.
b) Vermehrung des Beitrages aus der Staats-Casse in die Regiecasse der evangelischen Kirchen-Section mit	400 »
c) eben so bei der catholischen Kirchen-Section mit	3000 »
d) Uebernahme auf die Staats-Casse des bisherigen Beitrages des evangelischen Kirchen-Fonds, für die Universität Heidelberg mit	2500 »
e) Uebernahme auf die Staats-Casse des bisherigen Beitrags der catholischen Stiftungs-Fonds, für die Universität Freiburg mit	5000 »
f) Vermehrung der Dotation des politechnischen Institutes mit	4000 »
Zusammen	61900 fl.

Es würde daher wenn diese Vorschläge genehmigt werden, an der ganzen disponiblen Ueberschuß-Summe noch ein nicht verwendeter Rest von . . . . . 715 »

in der Casse bleiben, womit auch die von der hohen Regierung nach Ordnung der Budgets-Positionen aufgestellte Berechnung vollkommen übereinstimmt.

Es liegt daher in der Natur der Sache, und ist auch von der Regierungs-Commission in ihrem Vortrage ausdrücklich anerkannt worden, daß es in der Macht der Kammer stehe, die disponiblen Mittel zu andern Zwecken zu verwenden, sobald man der hohen Regierung die Ueberzeugung geben kann, daß dieselben nützlicher und nothwendiger seyen, als diejenigen Verwendungen, welche von der Regierung vorgeschlagen worden. Es ist daher die Frage, ob vielleicht die hohe Kam-

mer die Ueberschuß-Summe von 62,615 fl. zu andern Zwecken zu verwenden wünsche, als zu den obigen von der Regierung in Antrag gebrachten Positionen.

Die Commission kann natürlich die Beantwortung dieser Frage nur in den bisherigen Verhandlungen der Kammer suchen, und also in Betreff der obgedachten Substituirung nur auf Prüfung solcher Verwendungen sich einlassen, welche in den frühern Discussionen von der hohen Kammer zwar gebilligt, aber wegen dem Mangel finanzieller Kräfte nicht in das ordentliche Budget aufgenommen worden. Als solche treten nach den frühern Motionen, Berichten und Discussionen vor allen hervor:

1) Verminderung der Salzsteuer, und
2) Aufhebung der Straßen-Frohnden.

Daß aber die zu Gebote stehenden disponiblen Mittel von nicht einmal vollen 63,000 fl. unmöglich hinreichen können, um den Ausfall zu decken, welcher durch die Realisirung auch nur einer der obigen, wenn gleich im hohen Grade wünschenswerthen, Erleichterungen nothwendig entstehen muß, erhellt wohl unwidersprechlich aus den Berathungen und Discussionen über die Budgets-Einnahmen, und über die besondere Motion zur Abschaffung der Straßen-Frohnden.

Denn zur Herabsetzung des Salzpreises auch nur um einen Kreuzer per Pfund gehört eine Bedeckung von 320,000 fl. Die Ueberschuß-Summe von 62,715 fl. wäre also kaum hinreichend, den Salzpreiß um einen Sechstels-Kreuzer herabzusetzen, was offenbar, wenn auch sonst der Verminderung der Salzsteuer keine andere Bedenken entgegen stünden, gar

nicht ausübbar wäre, und in jedem Fall eine höchst unbedeutende Erleichterung gewähren würde.

Für Aufhebung der Staats-Frohnden, in so ferne dieselbe ohne Erhöhung der Staats-steuer geschehen kann, hat sich zwar die ganze Kammer einhellig erklärt; allein es liegt ganz in der Natur der Sache, daß die Ablösung einer Pflichtigkeit, welche nach der geringsten Berechnung wenigstens jährlich 250,000 fl. erfordert, ohne große Opfer nicht geschehen könne, und daher die Aufhebung der Straßen-Frohnden ohne Steuer-Erhöhung ewig unter die frommen Wünsche gehören werde, zu deren Erfüllung ein disponibler Fond von 62,000 fl. so viel als nichts beitragen kann.

Von beiden Projecten, diese disponible Ueberschuß-Summe zur Herabsetzung der Salzsteuer oder zur Aufhebung der Staats-Frohnden zu verwenden, wird daher wegen dem großen Mißverhältniß zwischen Kraft und Bedarf, lediglich abstrahirt werden müssen, und es ist also nur noch die Frage, ob und wie ferne man mit den von der hohen Regierung vorgeschlagenen Verwendungen einverstanden sey.

Die Herabsetzung der Staats-Steuer auf 19 kr. vom Hundert des Steuer-Capitals werden wir wohl mit Dank annehmen, und so geringe auch die Erleichterung seyn mag, welche durch dieses Geschenk eines halben Kreuzers an der Steuerschuldigkeit den Pflichtigen zugeht, so wird doch dasselbe sehr günstig auf die öffentliche Meinung einwirken, und dem Volke die Ueberzeugung geben, daß Regierung und Stände gerne jede Erleichterung eintreten lassen, welche ohne Gefährdung der öffentlichen Staatszwecke möglich ist, und daß man auch

für die Zukunft auf weitere durch weise Ersparungen eintretende Gefälls-Ueberschüsse, und also auf weitere Herabsetzungen der Steuerschuldigkeiten hoffen dürfe, wenn der gegenwärtige geregelte Zustand der Finanzen bleibt, und nicht in ausserordentlichen Zeitverhältnissen höhere Pflichten jede Verminderung der öffentlichen Last unmöglich machen.

Die Vermehrung der Dotation für das polytechnische Institut ist von uns selbst verlangt worden, und die hohe Kammer hat in der 21. Sitzung vom 28. April auf den Antrag des Commissions-Berichtes über den Staats-Aufwand für Lehranstalten, den einhelligen Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß weitere 4000 fl. für die polytechnische Schule bewilliget werden möchten, damit dieses vielversprechende Institut den hohen Zwecken seiner Begründung allgemeiner genügen, und in seiner Vollendung als ein würdiges Denkmal den Sinn des Fürsten und der Stände für öffentliche Volksbildung auf eine ehrende Weise verkünden möge.

Jene 7,500 fl., welche bisher von den evangelischen und katholischen Stiftungen an die beiden Hochschulen beigetragen werden mußten, waren bei den früheren Landtagen immer ein Gegenstand des Tadels, und die hohe Kammer hat oft und ernstlich den Wunsch ausgesprochen, daß endlich diese dem Kirchenfond ganz fremde Lasten, nach dem deutlichen Ausspruche der Verfassungsurkunde, den Stiftungen abgenommen, und auf die Staatscasse überwiesen werden möchten. Auch während der gegenwärtigen Landtagsverhandlungen ist dieser Wunsch wiederholt und die hohe Regierung gebeten worden, im Laufe der bevorstehenden Budgets-Periode die nöthigen Erörterungen und vielleicht nöthigen Vor-

bereitungen treffen zu lassen, damit sohin bei Formirung des nächstkünftigen Budgets die Stiftungen von dieser nicht auf dieselben gehörigen Last befreit werden möchten. — Die Regierung hat nun nicht bloß diese wiederholt in den landständischen Acten vorkommenden Ansichten und Wünschen der Kammer beachtet, sondern sogar mehr gethan, als wir zu bitten wagten, indem die Stiftungen schon dermal und schon für die Budgets-Periode von $18^{28}/_{30}$, von dieser Belastung durch Uebernahme der befragten 7,500 fl. auf die Staatscasse befreit werden.

Wir können dieses Entgegenkommen nur mit Dank anerkennen, und uns freuen, daß wieder eine alte Ungerechtigkeit aufgehoben, und eine heilige Pflicht geübt worden.

In diesen Voraussetzungen hat daher die Commission nur noch die für beide Kirchen-Sectionen in Vorschlag gebrachte Dotations-Aufbesserung von 3400 fl. zu begutachten, und diese möchten wohl am allerwenigsten einer Rechtfertigung bedürfen.

Insbesondere in Betreff des Verhältnisses zwischen beiden Sectionen ist wohl nichts dagegen zu erinnern, daß für jede Section der nämliche Beitrag aus der Staatscasse geleistet werde.

Denn wenn auch in Betreff der Zahl der jeder Confession Angehörigen und der Größe des Kirchenguts die Verhältnisse noch so verschieden sind, so darf doch der wichtige Umstand nicht übersehen werden, daß die evangelische Section die Rechte des Oberkirchenrathes und der Kirchenherrlichkeit des Regenten besorgen muß, und daher in dieser doppelten Eigenschaft Ansprüche auf die Staatscasse zu machen

berechtigt ist — während die catholische Kirchen-Section mit den Functionen erster Art nichts zu thun hat und bloß für die Wahrung der landesfürstlichen Kirchenherrlichkeit. Wenn daher die eine Section über eine größere Zahl von Gläubigern, und über eine größere Masse von Kirchengut ihre Gewalt übt, so hat die andere einen größeren intensiven Wirkungskreis. Diese beiden Rücksichten möchten wohl gleiche Ansichten auf Staatsunterstützung begründen, und es ist daher auch gerecht und billig, daß der gleiche Beitrag aus der Staatscasse geleistet werde.

Die Größe dieses für beide Kirchen-Sectionen aus der Staatscasse zu leistenden Beitrages wird wohl von der Frage abhängen:

1) Welches ist der Bedarf für jede der beiden Sectionen? und

2) In welchem Verhältnisse haben zu demselben die Staatscasse und die Kirchencassen beizutragen?

Eigentlich sind die hier eintretenden Verhältnisse schon in meinem Hauptberichte über das Staats-Budget für das großherzogliche Ministerium des Innern ausführlich behandelt, und ich will daher auch über die beiden obigen Fragen nur noch Folgendes bemerken:

Die evangelische Kirchen-Section hat für die nächstfolgende Budgets-Periode nach dem vorgelegten Etat gefordert:

Für Besoldungen nach dem mit dem 1. November 1827 vorhandenen Effectivetat	20,500 fl.
Büreaukosten mit Hinzuschlagung der Gehalte für Kanzlisten und Kanzleidiener . .	3,200 fl.

Angetragene Besoldungserhöhung für Revision und Secretariat . . . . . 20,700 fl.
300 »
Zusammen 240,000 fl.

Von dieser genehmigten Etatssumme werden nun beigetragen aus der Staatscasse über die in der letzten Budgets-Periode bezahlten 13,600 fl. noch weitere 400 fl. also im Ganzen . . . . . 14,000 »
Aus Kirchenmitteln, welche früher 11,385 fl. beitragen mußten, noch . . . . . 10,000 »
Zusammen die obigen 24,000 fl.
und hier ist von keiner Seite etwas zu erinnern.

Die catholische Kirchen-Section hat für die nächsten Budgets-Jahre nach dem vorgelegten Etat gefordert:
An Besoldungen mit Hinzuschlagung von Besoldungserhöhungen . . . . . 34,000 »
und an Büreau-Kosten mit Hinzuschlagung der Gehalte für Canzlist und Canzleidiener . . . . . 6,000 »
Zusammen 40,000 fl.

Durch das bereits genehmigte Hauptbudget und durch das gegenwärtig vorgelegte nachträgliche Budget ist aber dieser Etat gemäßigt worden auf . . 34,000 fl.
und hierzu sollen beitragen die Staatscasse über die bereits bewilligten 11,000 fl. noch weitere 3,000 »
also im Ganzen . . . . . 14,000 »
und die unmittelbaren Stiftungen . . . 20,000 »

Es ist nun die Frage, ob die catholische Kirchen-Section mit der obigen Summe auszulangen vermöge, und es möglich sey, die gestrichenen 6000 fl. durch Ersparungen zu bedecken. Dies möchte vielleicht eine nicht ganz leicht zu lösende Aufgabe seyn, wenn nämlich der Dienst gehörig besorgt werden soll.

Der in letzterer Zeit noch erweiterte Wirkungskreis und die Geschäftsmenge dieser hohen Ministerialbehörde ist zu groß, um ohne Gefahr der Dienstvernachlässigung an eine bedeutende Verminderung des Personals zu denken, und die Ersparungen können daher auf keine andere Art möglich gemacht werden, als durch Beschränkung des Büreau-Aversums und der zu Besoldungsvermehrungen bestimmten Summe.

Vielleicht wären diese Beschränkungen, wenigstens zum Theil, auf folgende Art möglich:

a) Es waren bei der catholischen Kirchen-Section immer nur sieben Räthe angestellt. Dermalen aber erscheint in dem vorgelegten Etat eine achte Rathsstelle, welche jedoch auch offen ist, und erst besetzt werden soll.

Ich vermag nicht darüber zu urtheilen, ob diese Vermehrung des Raths-Personals absolut nothwendig sey. Wenn aber dieselbe ungeachtet der großen Geschäftsmenge auf irgend eine Art umgangen werden könnte, so würde sich hieraus eine Ersparung ergeben von . 1,800 fl.

b) Als Büreau-Aversum sind verlangt worden 6,000 fl., oder nach Abschlagung der Gehalte des Canzlisten und Canzleidieners 1,382 fl., noch . 4,618 fl.

Früher waren der catholischen Kirchen-Section an der ganzen für das gesammte Ministerium des Innern mit allen seinen Branchen bestimmten Aversalsumme von 10,800 fl. nur 2,300 fl. zugewiesen worden, womit aber freilich die Section nicht auslangen konnte, und nach den gegebenen Nachweisungen alle Jahre bedeutend mehr verbrauchte. Indessen scheint doch die dermalige Forderung von 4,618 fl. zu hoch, und es dürfte vielleicht bei

einiger Sparsamkeit wohl möglich werden, mit dem doppelten Betrage dessen, was die evangelische Section als Büreau-Aversum bezieht, also mit 3,100 fl., auszukommen, in welchem Falle sich von den obigen 4618 fl. eine Ersparung ergeben würde mit 1,578 fl.

c) Zu Besoldungserhöhungen sind in dem Etat 4,175 fl. in Anspruch genommen. Wenn nun auch zu diesem Entzwecke 2,000 fl. bewilligt werden, wodurch — wenn auch keine splendide, doch immer eine nicht ganz unbedeutende — Erhöhung des Besoldungs-Etats bedeckt wird, so bleibt doch an der verlangten Summe wieder eine Ersparung von . . . . . 2,175 fl.

Zusammen 5,493 fl.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier nicht von förmlichen Commissions-Anträgen die Rede ist, sondern man wollte durch die obigen unmaßgeblichen Bemerkungen nur auf eine Möglichkeit hindeuten, wie vielleicht die verlangten Ersparungen zu effectuiren seyen. Die hohe Ministerial-Section aber muß am besten wissen, welche Vorkehrungen und Beschränkungen nöthig seyn, und zum Vollzug gebracht werden können, um mit dem auf 34,000 fl. herabgesetzten Etat auszulangen. In jedem Falle sind nun einmal von den verlangten 40,000 fl. höchsten Orts 6,000 fl. gestrichen worden, und es möchte nicht dem Standpuncte der Kammer gemäß seyn, höhere Dotationen auszuwerfen, als die hohe Regierung selbst verlangte, und zwar um so weniger, da die disponible Fonds bereits erschöpft sind. Dagegen aber kann man natürlich die Genehmigung jener 3000 fl., welche der catholischen Kirchen-Section durch das nachträgliche Budget über die im Haupt-Budget schon bereits genehmigten 11,000 fl. noch wei-

ters bewilliget werden sollen, durchaus keinem Anstande unterliegen, indem nach dem sehr großen Geschäftskreise dieser Ministerial-Behörde der obige Mehrbetrag absolut nothwendig ist, und vielleicht sogar nicht einmal genügen möchte.

Hierbei muß jedoch Ihre Commission noch Folgendes bemerken:

1) Das Kirchen- und Stiftungsgut hat nach der bisherigen Uebung und den obigen Berechnungen im Ganzen beizutragen: bei der evangelischen Kirchen-Section 10,000 fl., bei der catholischen Kirchen-Section 20,000 fl.

Die Kammer ist es sich selbst schuldig, darauf zu bestehen, daß das Kirchengut nicht mehr, als mit diesen Beiträgen ins Mitleiden gezogen werde, und zwar ohne allen Unterschied, ob die beiden Kirchen-Sectionen mit denen ihnen angewiesenen 24,000 fl. und 34,000 fl. auskommen werden, und vielleicht eine weitere Aushülfe aus der Staatscasse nöthig sey oder nicht. Denn wenn es auch Gründe gibt, für dermal nicht auf gänzliche Freilassung des Stiftungsgutes zu bestehen, so könnte es doch in keinem Falle gerechtfertigt werden, sogar noch die bisherige Belastung zu vermehren, welche ohnedem, da bereits über 3 kr. auf dem Hundert des Brutto-Ertrags haften, leider groß genug ist.

2) In der Sitzung vom 27. April 1825, ist mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen worden, die hohe Regierung zu ersuchen, bis zum nächsten Landtage genau auszumitteln: der wie vielste Theil des Bedarfs für beide Kirchen-Sectionen nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen auf die Staatscasse und auf das Stiftungsgut zu

fallen habe. Dieser Bitte gemäß haben auch bereits beide Sectionen zu Ende des vorigen Jahrs ihre gutächtlichen Berichte an großherzogliches Ministerium erstattet, in demselben die Grundsätze über die Theilung ihres ganzen Bedarfs aufgestellt, und die Summen bestimmt, welche auf der Staatscasse, und welche auf dem Stiftungsgute haften sollen.

Dennoch ist bisher noch nicht definitiv hierüber ausgesprochen, und auch dermal sind die Aufbesserungen aus der Staatscasse per 3,400 fl., nicht vermöge eines nach Grundsätzen aufgestellten Normativs, sondern nach arbitrairem billigem Ermessen bewilligt worden. Wo aber das Stiftungsgut betheiligt ist, sollte kein dunkles Gefühl, kein schwankendes Gutachten, keine Arbitrirung entscheiden, sondern nur die gesetzliche Regel. Die Commission muß daher wieder darauf antragen, die Kammer habe nochmals den Wunsch ins Protokoll nieder zu legen, daß es der hohen Regierung endlich gefallen möge, über die von den beiden Kirchen-Sectionen erstatteten Vorträge im Wege der Gesetzgebung bestimmt zu entscheiden, welche Quote von den jedesmal aufgestellten und genehmigten Etats von dem Kirchen- und Stiftungsgute zu tragen sey, so lange nämlich von den Stiftungen noch solche Beiträge geleistet werden müssen.

3) Gegen den nur aus drei Artikeln bestehenden Gesetzentwurf, mit welchen das nachträgliche Budget übergeben worden, kann nichts erinnert werden, und der dritte Artikel, welcher einzig von Bedeutung ist, findet in dem Vortrage der hohen Regierungs-Commission seine vollkommene Rechtfertigung, indem die Ueberweisung der zu leistenden Entschädigungen auf die Amortisations-

Casse, und die Bedeckung der letztern durch Dotations-Erhöhung ganz unbedenklich, und den Statuten gemäß ist.

In allen diesen Voraussetzungen muß daher Ihre Commission darauf antragen: das nachträgliche Budget und das hierüber entworfene Gesetz sey nach seinem vollen Inhalte von der hohen Kammer zu genehmigen.

Kern.

XXVIII. Oefftl. Sitzung v. 10. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:
Des Hrn. Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter.

Dann
Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Engesser, Kern, Roßhirt, Schnetzler und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident eröffnet die Discussion über die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Aufnahme der Sachwalter in die General-Wittwencasse betreffend.

Grimm. Ich trage auf Annahme der von der Kammer vorgeschlagenen Adresse an. Es wird kein Bedenken haben, die Sachwalter unter den Motificationen, wie sie von der Commission in Antrag gebracht worden sind, in die Wittwencasse aufzunehmen, indem dadurch für die Deckungsmittel der größeren Ausgaben hinreichend gesorgt ist.

Wild. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag, indem Niemand unter uns seyn dürfte, der nicht diese Wohlthat den Sachwaltern gönnen wird.

Völker spricht sich in demselben Sinne aus, und bemerkt noch, daß die Regierung späterhin immer dasjenige thun könne, was ihr angenehm sey.

Präsident. Die Commission hat ihre Ansichten in eilf Puncten zusammen gestellt, die aber, wie sich von selbst versteht, und nach der bisherigen Uebung, nicht der Reihe nach gleichsam als Bedingung in die Adresse aufgenommen werden können. Allein wenn letztere auch nur allgemein gefaßt wird, so wäre es doch nicht unangemessen, wenn die Kammer sich darüber ausspräche, in wie fern sie glaube, daß auch ein finanzielles Opfer aus der Staatscasse zu diesem Zwecke gebracht werden könne. Man wird nämlich aus dem Vorschlage der Commission entnommen haben, daß, um die Aufnahme der Advocaten in die Wittwencasse wirklich möglich zu machen, ohne die Sachwalter besonders in Anspruch zu nehmen, die Staatscasse ein halb % an dem Zuschußcapital eines jeden Sachwalters übernehmen, so wie auch die Gratial-Quartalien für die Sachwalter leiste. Ich erwarte daher von der Kammer, daß sie sich hierüber ausspricht.

Wild fragt, wie viel diese Summe ausmache, worauf Ackermann bemerkt, daß sie 1,240 fl. betrage.

Gäß. Ich erkläre mich ebenfalls mit dem Commissions-Antrage einverstanden, drücke aber bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, daß das Schriftverfassungsrecht nicht so sehr ausgedehnt werden möchte, indem dies nur die Prozeßlust vermehrt.

Wild. Dieser Gegenstand gehört eines Theils nicht hierher, und anderntheils ist dem Wunsche des Abgeordneten Gäß schon durch bereits bestehende Verordnungen entsprochen.

Staatsrath Winter spricht sich in demselben Sinne aus, und bemerkt noch, daß jede besondere Erlaubniß

durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde, und Jeder, der dieses Recht mißbraucht, zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Antrag der Commission wird hierauf einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf Erstattung des Commissions-Bericht über den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, die Aufhebung des Blutzehntens betreffend.

Keller verliest denselben,

Beilage Nro. 1,

und trägt, Namens der Commission, auf abgekürzte Form der Berathung an, was von dem Abgeordneten Keidel unterstützt, und sofort von der ganzen Kammer angenommen wird.

Burg. Die Commission hat über die Aufhebung des Blutzehntens die Gründe so deutlich aus einander gesetzt, daß ich nicht glaube, daß Jemand etwas dagegen einzuwenden hat.

Ich stimme diesem Antrage vollkommen bei, und bemerke von meiner Seite:

So viel der Blutzehnten in einigen Pfarreien als Theil der Dotation existirt, hat man schon vor einigen Jahren die Einleitung getroffen, ihn durch Privatverträge aufzuheben. In vielen Pfarreien ist dies auch schon zu Stande gekommen, und würde schon überall zur Ausführung gebracht worden seyn, wenn auch diese Motion nicht wäre gemacht worden. Um so nachdrücklicher wird man aber jetzt die Ausführung zu beschleunigen suchen, und ich sehe in keiner Gemeinde dagegen ein Hinderniß.

Völker. Ich kenne mehrere Fälle, wo Geistliche mit den Gemeinden überein kommen, ich kenne aber auch solche, wo sie mit den Pflichtigen bis jetzt noch nicht überein kommen konnten. Ich wünsche deßwegen, daß die Regierung auf die Bitte der Commission einen Gesetzesvorschlag machen möchte, wodurch weder dem Einen, noch dem Andern Eintrag geschieht, nämlich einen Ablösungsfuß festzusetzen, nach welchem diese Zehnten in Zukunft abgelöst werden können.

Hog, Gäß und Wild unterstützen ebenfalls diesen Antrag, worauf der Commissions-Antrag von der Kammer einstimmig angenommen wird.

Namens der Petitions-Commission werden nunmehr folgende Berichte erstattet:

1) Vom Abgeordneten Wild,

a) Ueber die Bitte der Gemeinde Buchen ꝛc., um Erstattung von Kriegsprästationen,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.)

b) Ueber die Bitte der Gemeinde Kirlach, um Abnahme der Hand- und Spannfrohnden, zum Zwecke ihres Kirchenbaues,

Beilage Nro. 3 (n. gedr.)

c) Ueber die Bitte mehrerer Ortsvorsteher aus den Aemtern Ladenburg ꝛc., um Empfehlung ihrer bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog eingegebenen unterthänigsten Bitte, die Handhabung des Conscriptions-Gesetzes betreffend,

Beilage Nro. 4 (n. gedr.)

d) Ueber die Vorstellung der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für Rheindurchstiche betreffend,

Beilage Nro. 5 (n. gedr.)

e) Ueber eine Bitte derselben Gemeinde, um Grenzberichtigung ihrer auf dem linken Ufer gelegenen Waldungen und Felder,

Beilage Nro. 6 (n. gedr.)

Sämmtliche Petitionen sollen, nach dem Antrage der Commission und dem Beschluß der Kammer, auf sich beruhen bleiben.

2) Von dem Abgeordneten Baur über mehrere Petitionen, die Abschaffung des Hausirhandels betreffend,

Beilage Nr. 7.

Wild. Ich war, als dieser Gegenstand in der Petitions-Commission vorkam, daselbst nicht anwesend, kann aber auch nicht für ein allgemeines Hausirverbot stimmen, indem mehrere Landestheile den Hausirhandel sehr nöthig haben.

Gäß. Wenn nichts Allgemeines verordnet wird, so wird es zuverlässig gar nichts helfen.

Völker. Die allgemeinen Klagen über den Hausirhandel sind nicht neu. Wir hören sie schon seit sehr langer Zeit, und keine von der Regierung bis jetzt erlassene Verordnung war hinreichend, demselben Einhalt zu thun. Er hat vielmehr nur zugenommen, und die Industrie des Landes immer mehr gefährdet. Wir haben auch so viele Krämer- und Wochenmärkte, daß sich Jeder ohne den Hausirhandel alle seine Bedürfnisse verschaffen kann, und was jene Landestheile betrifft, die angeblich nicht ohne Hausirhandel sollen bestehen können, so haben gerade diese Klagen gegen denselben geführt. Ich kann deßwegen nur den Commissions-Antrag unterstützen, und der Regierung dringend ans Herz legen, daß sie den Hausirhandel ein für allemal verbieten möchte.

Sattler spricht sich ebenfalls für die letztere Ansicht des Abgeordneten Völker aus.

Wolf unterstützt den Antrag aus dreierlei Gründen:

1) Weil durch den Hausirhandel dem Staate viel Nachtheil geschehe;

2) Aus Rücksicht für die Kaufleute selbst, deren Gewerbe hoch besteuert sey, und

3) Weil durch den Hausirhandel auch Schmuckelhandel getrieben werde.

Hog. Indem ich diesen Antrag ebenfalls unterstütze, wiederhole ich eine schon früher gemachte Bemerkung, daß sich mehrere Handelsleute und Krämer seit kurzer Zeit in der Gegend von Offenburg etablirt haben, und den Kaufleuten in der Stadt selbst dadurch einen so großen Schaden zufügen, daß entweder diesem Uebel abgeholfen, oder ihnen an der Steuer etwas nachgelassen werden muß.

Völker. Die Stadt Offenburg ist selbst Schuld, wenn sie Fremden, die dort nicht bürgerlich sind, die Erlaubniß gab, Wochenmärkte zu besuchen.

Hog. Wir geben ihnen die Erlaubniß keineswegs.

Engesser. Es wird keinen Anstand haben, den Wunsch der Commission ins Protokoll niederzulegen, und der Regierung zu überlassen, zu thun, was sie für gut findet.

Schippel. In Beziehung auf die Ansichten der Commission muß ich bemerken, daß wir glaubten, der Gegenstand könne nicht gründlich genug behandelt werden, und bedürfe vorderfamst noch der vielseitigsten Erwägung, um einen solchen Antrag zu stellen.

Wir glaubten daher, man müsse sich darauf beschränken, die reifere Würdigung der Sache der Regierung zu empfehlen.

Ich bin weit entfernt, den verschiedenen Ansichten, die für ein gänzliches Verbot ausgesprochen worden sind, beizutreten.

Grimm. Ich trete auch dieser Ansicht bei, und trage auf Annahme des Commissions-Antrags an, die Sache an das Staatsministerium zur Erwägung zu verweisen.

Die Kammer nahm nun den Commissions-Antrag an.

Baur berichtet hierauf, der Tagesordnung zufolge, weiter über nachstehende Petitionen:

a) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Haußen, wegen Unterstützung der unfähigen Individuen des dortigen Eisenwerks,

Beilage Nro. 8 (n. gedr.)

b) Ueber die Beschwerde der Gemeinde Badenweiler, wegen Bürger- und Heimathrechtsansprüchen mehrerer Bergleute daselbst,

Beilage Nro. 9 (n. gedr.)

c) Ueber die Petition des Nicolaus Vögele zu Heidelberg, um Aufenthaltsgestattung daselbst, wobei,

Beilage Nro. 10 (n. gedr.)

Wild bemerkt, daß Vögele so lange in Heidelberg bleiben dürfe, als er sich dort ernähren könne. Wenn dies nicht mehr der Fall sey, dann würde er nach Mannheim, als seinem eigentlichen Wohnsitze zurückgewiesen.

d) Ueber die Bitte der Gemeinde Eberstadt, um ein Gesetz wegen Aufhebung des Sterbfalls und Handlohns,

Beilage Nro. 11 (n. gedr.)

c) Ueber die Bitte der grundherrlichen von Fahnenbergischen Orten Rothweil ꝛc., um Aufhebung alter Abgaben,

Beilage Nro. 12 (n. gedr.)

Sämmtliche Petitionen sollen, nach dem Commissions-Antrage und den Beschlusse der Kammer, auf sich beruhen bleiben.

3) Von dem Abgeordneten Grimm über eine Vorstellung der Gemeinde Kehl, wegen Entschädigung für im Jahre 1797 abgebrannte Häuser,

Beilage Nro. 13.

Die Kammer beschloß, diese Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.

4) Von dem Abgeordneten Schippel, über eine Petition der Gemeinde St. Peter, um Errichtung eines eigenen Amtes,

Beilage Nro. 14.

Völker und Baur unterstützen den Commissions-Antrag.

Duttlinger. Ich unterstütze diesen Antrag eben falls von ganzem Herzen, und danke dem Herrn Berichtserstatter im Namen der Gebirgsbewohner, von welchen hier die Rede ist, für die eben so kräftige als meisterhafte Art seines Vortrags, und wünsche nur, daß dieser Vortrag auf den Herrn Regierungs-Commissär den nämlichen Eindruck gemacht haben möge, den er auf mich machte, und der kein anderer ist, als der Eindruck, den die Ueberzeugung hervor bringt.

Die Gründe, die hergenommen sind aus dem Mißstande der Größe der Aemter, sind die tadelnswertheften von allen. Das Amt, wovon hier die Rede ist, zählt gegenwärtig nicht weniger als 45 Vogteien. Wie ist es

daher möglich, daß die Amtsthätigkeit auf 45 Vogteien, die einen geographischen Durchmesser von 12 Stunden haben, auf eine gleich wöhlthätige Weise sich verbreiten kann?

Die Antwort will ich mir ersparen, weil sie sich von selbst gibt.

Engesser. Ich erlaube mir nur die Frage, ob die Vorstände der 45 Vogteien, oder nur der Vorsteher des Orts St. Peter diese Bittschrift unterschrieben haben, was einen wesentlichen Unterschied macht. Ich kenne die Orte ziemlich genau, und glaube, daß es mancher Vogtei nicht am angenehmsten seyn dürfte, wenn sie dem Amte St. Peter zugetheilt werden, indem Mancher vorziehen wird, nach Freiburg zu gehen, weil der Verkehr mit der Stadt das Verhältniß zu dem Amte sehr erleichtert. Wenn übrigens alle Vorsteher diese Bittschrift unterschrieben haben, so läßt sich natürlich dagegen nichts einwenden.

Grimm. Die sämmtlichen Vogteien haben sich natürlich nicht unterschrieben, indem sie nicht die Absicht haben, das ganze Amt Freiburg nach St. Peter zu verlegen, was gleiche Nachtheile wie die jetzige Verfassung haben würde, sondern nur die Vogteien, die früher zu dem Amte St. Peter gehörten, wieder ein eigenes Amt, das alte Amt St. Peter zu bilden wünschen.

Schippel. Die Reclamanten haben zugleich gebeten, daß wenn ihre Bitte um Wiederherstellung des Amtes geneigtes Gehör finden sollte, man auch noch einige andere Orte, die früher zu ihrem Amtsbezirke nicht gehörten, noch dahin incorporiren möchte.

Die Petitions-Commission glaubte aber, nicht auf diesen Umstand Rücksicht nehmen zu dürfen, denn ihn muß die höchste Verwaltungsbehörde in nähere Berücksichtigung ziehen, wenn sie überhaupt geneigt ist, auf diesen Antrag einzugehen.

Uebrigens sind es alle Ortsvorsteher, die früher zu dem Amte St. Peter gehörten, welche die jetzt wiederholte Bitte vortragen, ein neues Amt herzustellen.

Die Bemerkung des Abgeordneten Engesser, daß das Interesse der Leute dahin führen müßte, die Stadt Freiburg vorzuziehen, ist schon im Jahr 1825 gewürdigt, aber nicht mit ihrem Interesse im Einklang gefunden worden; ihr Interesse führte sie allerdings dahin, aber bei weitem nicht so häufig als ihre Geschäfts-Verhältnisse bei Amte es erfordern. Gegenwärtig wird alle vier Wochen ein Amtstag gehalten, wo ein Beamter die Reise dahin machen muß, und schon einen Tag hierzu zu verwenden hat. An Ort und Stelle muß er denn noch auf Voracten aus der Amts-Registratur recurriren und die Angelegenheiten können daher in der Regel nicht einmal auf der Stelle erledigt werden. Der Beamte muß also die Leute nach Freiburg bestellen, zu welcher Reise während des Winters leicht zwei Tage nothwendig sind.

Aus Allem diesem geht hervor, daß die Amtscasse große Ausgaben zu machen hat, und dabei doch das Interesse der Unterthanen des ehemaligen Amts St. Peter bei weitem nicht hinreichend gewahrt ist. Dieß ist der Hauptgrund, warum ich es für ein dringende Pflicht halte, dieser Bitte die möglichste Unterstützung zu gewähren.

Der Antrag der Commission wird sofort einstimmig angenommen, womit die heutige Sitzung, da das ausserordentliche Budget nicht mehr zur Berathung kommen kann, geschlossen, und die nächste auf künftigen Montag früh 8 Uhr anberaumt wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
v. Fischer.

Beilage Nro 1. zum Protokoll v. 10. May 1828.

Commissions-Bericht

über die Motion des Abgeordneten Duttlinger, die Aufhebung des Blutzehntens betreffend.
Erstattet von dem Abgeordneten Keller.

Meine Herren!

Nicht ohne Scheu betrete ich diese Stelle, um mit Ihnen, Hochgeehrte, über einen Gegenstand zu sprechen, der mir anfänglich weniger bedeutend, jetzt vertrauter, weit wichtiger zu seyn scheint. Die kurze Zeit, die mir zur Fassung des Berichts gegönt wurde, wird mir Ihre Nachsicht erhalten.

Der Gegenstand ist Folge einer Motion, die Aufhebung des Blutzehntens, gesprochen vom Abgeordneten Duttlinger. Ueber die Wichtigkeit derselben haben Sie sich durch Stimmenmehrheit ausgesprochen, indem Sie selbe einer Commission zur näheren Prüfung, deren Organ ich die Ehre habe zu seyn, überwiesen haben.

Es ist nicht das erstemal, daß in diesem Saale über Abschaffung dieses Zehntens mit ernsten Worten gesprochen wurde, Belege liefern die 44. Sitzung vom 9. Juli, die 72. vom 25. November und 92. vom 27. December 1822. Letztere hat mit überwiegender Majorität sich dahin ausgesprochen, die hohe Regierung zu bitten, alle Mittel zu benützen, in so fern sie in den Kreis der Gesetzgebung gehören, der Kammer Vorschläge zu machen, wodurch die Abschaffung des Blutzehntens bewirkt werden möchte.

In derselben Sitzung hat sich der Herr Deputirten-Commissär dahin ausgesprochen, daß der hohen Regierung selbst daran liege, diesen Zehnten abzuschaffen, und man bereits mit mehreren Gemeinden unterhandelt habe, dessen Resultate auf verschiedene Weise bewirkt worden seyen. Auch die erste Kammer hat sich in der 64. Sitzung vom 21. Januar 1823 für die Beschlüsse der zweiten Kammer ausgesprochen, und in Rücksicht der Aufhebung des Blutzehntens an Se. Königliche Hoheit den Großherzog deshalb gestellte unterthänigste Bitte beizutreten, beschlossen.

Sie sehen, meine Herren, daß es wahrer Zeitverlust seyn würde, wenn ich Sie im Namen Ihrer Commission, bei unserer ohnehin beschränkten Zeit mit neuen Motiven über diesen Gegenstand und anerkannten Grundsatz länger belästigen wollte, und beschränke mich bloß auf wenige Worte.

Die Entstehung des Zehntens gehört in die graue Vorzeit, und wahrscheinlich dem Jahre 660 an. Nach Deutschland scheinen die ersten Begriffe von einem geistlichen Zehnten mit den schottischen Missionarien, in deren Vaterland diese Anstalt unter dem Namen des

Kirchenschatzes eine frühzeitigere Reife erhalten, gekommen zu seyn; gleichen Ursprung scheint auch dem Blutzehnten, Fleischzehnten, Achtpfennig- und Schmalzzehnten angehören. Das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert erscheint mit urkundlichen Berichte über den Zustand dieser Abgabe, und sagt, man seye nur dann zu dieser Abgabe verpflichtet, wenn der Zentherr den Gemeindsstier oder Eber unterhaltet, wa sLangs deutsche Steuerverfassung beweist. Daß dies zur Zeit selten mehr geschieht, sagt tägliche Erfahrung.

Ihre Commission ist auch nicht der Meinung, zu untersuchen, ob diese Abgabe nach den Regeln der heutigen Steuergesetzgebung ungerecht, wie sich der verehrte Redner ausdrückt, zu nennen seye; ob sie in die Zeiten der Feudale oder Leibeigenschaft gehöre, privatrechtlichen Ursprungs, durch Verträge oder letztwillige Anordnungen, oder gar durch Verjährungsrechte entstanden seye. Nur muß hier so viel bemerkt werden, daß sie, nach dem deutschen Privatrecht von Danz, fünfter Band, Seite 261, mit vollem Rechte schon lange aufgehört hat. Auch Ihre Commission glaubt aus drei verschiedenen Gesichtspuncten den ferneren Bezug, als den jetzigen Verhältnissen nicht mehr anpassend, in Antrag zu bringen, und die hohe Kammer wird mit Vergnügen ihre Zustimmung ertheilen.

Erstens ist es eine gehässige Abgabe, zweitens eine alte Abgabe, und drittens endlich eine Abgabe, die auf das Gedeihen der Landwirthschaft nachtheilig einwirkt.

Eine gehässige. Wem ist nicht bekannt, wie viele Unannehmlichkeiten, Prozesse zwischen Pflichtigen und Berechtigten Statt gefunden hat, da wirklich keine gesetzliche Bestimmung im Bezug besteht? «Von allen je ersonnenen

Abgaben,» sagt Arthur Joung mit Recht, «ist der Blutzehnte am verderblichsten; eine wahre Bandschatzung, welche das Einkommen des Landmanns so sehr angreift, daß ihn allen Muth zum Fleiße beraubt, und jeder Gedanke an Besserung bei ihm verdrängt wird». Unter dem Scheine der vollkommsten Gleichheit ist diese Abgabe die ungleichste von allen, und verdient schon in dieser Hinsicht den bittersten Tadel. Mehrere achtungswerthe der beiden geistlichen Confessionen haben aus dieser Ursache entweder freiwillig, oder mit einer kleinen Ablösungssumme, sich begnügt; ja die landesherrliche Kirchen-Direction hat in jüngster Zeit durch jährliche Abtragung von 4 bis 5 fl. den Zentherren mit der Gemeinde, ungehässige Vexationen zu vermeiden, befriedigt, und bietet noch immer ihre Hand zur Versöhnung. Aus dem nämlichen Grunde hat man in diesem Saale die Geistlichkeit bei eigentlichen Gemeindsumlagen frei gesprochen. Billigkeit von Ihrer Seite erfordert ebenfalls ein kleines Opfer.

Eine alte Abgabe. Der Beweis wurde zum Theil im Eingange des Berichts erwähnt, und füge nur noch bei, daß sie nach dem Zeugniß der Geschichte selten auf einem einzelnen Steuerpflichtigen besteht, sondern fast immer auf der ganzen Gemeinde, und das spricht sich gerade für Merkmale einer alten öffentlichen Abgabe aus, wenigstens deren Verwandschaft nicht zu läugnen wäre. Bei Aufstellung der Grundsätze der Steuerausgleichung im Jahr 1815 dürfen aber neben den neuen Steuern die alten nicht fortbestehen, in so weit sie nicht wie Gülten oder Bodenzinse auf bestimmten Grund und Boden lasten. Von demselben humanen Grundsatze beseelt, übergab uns die hohe Regierung die späteren Gesetze von

1819, 1820 und 1825, als sie die Ueberreste der Leibeigenschafts-Gefälle übernahm. In welchem Widerspruche würde wohl das Fortbestehen dieser Blutzehnten-Abgabe seyn?

Noch hab' ich drittens von den nachtheiligen Folgen für die Landwirthschaft Erwähnung gethan, und es wird wahrlich nicht schwer seyn, zu beweisen, daß dieser auch nachtheiligen Einfluß, vorzüglich auf die Schweinszucht, hat. Die häufigen Discussionen in dieser Kammer haben den Nachtheil in mehrfacher Hinsicht beurkundet, und verweise Sie, um nicht weitläufig zu werden, auf deren Beschlüsse. Noch immer sind wir in unsern gesegneten Thälern weit über unsere Nachbarstaaten in diesem nöthigen Zweig der Landwirthschaft zurück, und es ist kaum begreiflich, nachdem in dieser Kammer so viel Zweckthunliches, und im Einklang der hohen Regierung beschlossen wurde, kein näherer Schritt zum Gedeihen geschehen ist. Nach dem offenen Bekenntniß des Herrn Regierungs-Commissär hat selber in der 49. Sitzung vom 9. July 1822 über diesen hochwichtigen Gegenstand einen erschöpfenden Bericht erstattet, worin die Summe von jährlich 250,000 fl. als Passivhandel für's Ausland erscheint, die bei zweckmäßigen Landescultur-Gesetzen im Großherzogthum zu verbleiben hätten. Aufgestellte Resultate von erfahrenen Landwirthen in diesem Berichte zeigen, daß der Landmann an acht selbst gezogenen Lauferschweinen 10 bis 17 fl. im Verhältniß zum bisherigen Ankauf von auswärtigen Schweinshändlern gewinne. Nimmt man aber nur das Medium von 12 bis 13 fl. und vergleicht die tabellarischen Notizen über die Einfuhr ausländischer Schweine zu 31,250 Stück, so stellt sich doch ein Minderaufwand von 50,784 fl.

heraus, welche der Hausirhandel mit Schweinen ausser Landes schleppte, der nun Nationalreichthum bleiben würde.

Der Mangel an Fond zum Unterhalt des Ebers und Mutterschweines sollte jetzt nicht mehr das Hinderniß der zunehmenden Schweinszucht seyn, vielmehr mag die Zärtlichkeit dieses Hausthieres zu berücksichtigen seyn, weil nicht selten der Unternehmer dieser Zucht durch große Sterblichkeit abgehalten wird, einen abermaligen Versuch zu wagen. Gut gebildete Thierärzte werden in den mehrsten Fällen durch eine Venensection heilen, weil nach Beobachtungen immer ein entzündlicher Zustand vorherrschend ist, was der Thalbewohner und Landmann selbst verrichten kann, und ihm von größter Wichtigkeit seyn muß; das soll der eine Grund von dem blühenden Zustand der Schweinszucht in Bayern und Frankreich seyn.

Da ich nur wenige Motive über begründete Motion entwickelt habe, so geht Ihre Commission zu dem Schlußsatze über, und bittet um Aufhebung dieser alten gehässigen Abgabe nicht nur theilweise, sondern in ihrem ganzen Umfange; denn eben so gehässig würde eine halbe Maßregel, die immer ein Beweis von Schwäche des Gesetzgebers erscheint, zu nennen seyn.

Was noch zu den Domänial-Gefällen des Staats-Aerariums Grund- und Standesherren gehört, soll unbedeutend, und wird wohl keinem großen Anstande der Ablösung unterworfen seyn; allein was das Attribut pfarramtlicher Competenzen betrifft, wollen wir lediglich dem Ermessen der hohen Regierung anheimstellen, wie viel, und auf welche Weise die Berechtigten Anspruch zu machen haben, denn die zweite Kammer hat schon

vor wenigen Tagen den Wunsch ins Protokoll gelegt, daß man ohne Entschädigung die Aufhebung des Blutzehntens nicht rechtlich begehren könne. Die allgemeine Fassung des Vorschlags hat auch Ihre Commission im Sinne des Redners gestellt, und würde lauten: Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, alle Mittel, welche der Regierung verfassungsmässig zu Gebot stehen, zu benützen, und in sofern sie zum Kreise der Gesetzgebung gehören, der Kammer vorschlagen lassen, und das Aufhören des Blutzehntens in der nächsten Zukunft zu bewirken.

Beilage Nro. 7. zum Protokoll. v. 10. May 1828.

Commissions-Bericht

über mehrere Petitionen, den Hausierhandel betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Es ist eine allgemeine, wiederholt und laut geäußerte Beschwerde unserer Handels- und Gewerbsleute über das Hausieren Einheimischer und Fremder.

Schon bei den vorigen Landtagen sind mehrere derlei Beschwerden und Petitionen vorgekommen, und Discussionen hierüber gegen, zum Theil auch für den Hausierhandel, dieser mit Beschränkungen, gepflogen worden.

Auch jetzt wieder erschienen derlei Beschwerden vom Handels- und Gewerbsstand zu Lahr, von dem Handels-

stand zu Hausach, Wolfach und Haßlach, vom Bürstenmacher Mutschelknaus zu Pforzheim und von der Stadt Engen.

Der Grund dieser, man darf wohl sagen, allgemeinen Beschwerden, liegt darin, daß durch diesen Streifhandel der Erwerb der berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute geschmälert werde, dies betrifft zunächst das eigene Interesse der Beschwerdeführer; sie bemerken darneben auch noch die Gefahr und den Nachtheil fürs Allgemeine durch den Hausierhandel, weil hierdurch die Polizeiaufsicht erschwert, ja selbst vielfältig die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährdet werde.

Dieß sind die Worte der Verordnung vom 27. Sept. 1815, Regierungsblatt Nro. 17, wodurch vermeintlich bestimmtere Vorschriften wegen des Hausierhandels mit der Bemerkung ertheilt wurden, daß die deshalb bestehenden Gesetze theils der Willkühr noch zu vielen Spielraum lassen, theils aber auch nur einzelne Zweige des Hausierhandels berühren.

Hernach wurde alles Hausieren — auch während der Dauer eines Marktes — in der Regel auf das strengste verboten, allein gleich darauf so viele Ausnahmen zur Ertheilung der Hausierscheine von den Aemtern, von den Kreisdirectorien und von dem Ministerium gemacht, daß die allgemeine Regel des strengsten Hausierverbots nicht mehr besteht.

Dieß ist der Fall nicht nur wegen der vielen aufgezählten Ausnahmen selbst, sondern auch wegen deren verschiedenen Auslegungen von den Executiv-Stellen, wie die Erfahrung von vielen Jahren her bewiesen hat.

Mag auch das Hausieren nach §. 2 mit gewöhnlichen Landesproducten, an Markt-Victualien, Sand, zahmen

Obstbäumen, Stauden und derlei Gewächsen, auch inländischen Mineralwassern u. s. w., selbst ohne Lösung eines Erlaubnißscheins, an und für sich Statt finden, so wäre auch hier ein Anlaß zum Streifhandel mit anderen, im Verborgenen mitgebrachten Waaren.

Das Nämliche, und noch mehr geschieht nach §. 4 lit. b bei inländischen und vorzüglich bei fremden Hausierern mit Teppichen, Handschuhen, Zitronen und Pomeranzen, mit Strohfabrikaten, Regenschirmen, Steck- und Nähnadeln; derlei Händler, besonders die Tyroler, haben meistens noch Arzneien für Menschen und Thiere bei sich, wodurch sie den leichtglaubigen Landmann ums Geld und um die Gesundheit bringen.

Und bedürfen wir zur Erhaltung der obbenannten Artikel derlei Fremdlinge? wird nicht jeder oder die meisten unserer Krämer alle diese Waaren, wenn er auf Absatz rechnen kann, selbst halten? Insbesondere beschweren sich die Säckler über derlei Handschuh-Verkäufer, wozu also eine solche Begünstigung derlei Hausierer? Gewiß nicht wegen des Publicums und zum offenbaren Nachtheil unserer Handels- und Gewerbsleute!

Eine noch ausgedehntere und dem größten Theil unseres Handelsstands weit nachtheiligere Begünstigung des Hausierhandels ist, was nach §. 5 lit. a den Kreisdirectorien zusteht, nämlich inländischen Handelsleuten auf eine bestimmte Zeit und in Städten die Hausierlizenz mit solchen Waaren zu ertheilen, die von den gewöhnlichen Handelsleuten nicht gehalten werden.

Wie kann das Kreisdirectorium oder auch ein Amt jedesmal wissen, ob die gewöhnlichen Handelsleute solche Waaren halten oder nicht? Entweder finden derartige Waaren in den Orten unserer gewöhnlichen Handels-

leute einen Abgang oder nicht, ersten Falls werden diese von selbst auf deren Beischaffung bedacht seyn, und letzten Falls wäre eine Hausierbewilligung zwecklos.

Kommt nun ein solcher Handelsmann mit einer Kreisdirectorial-Hausierlizenz zuerst zum Amt, wo er dieselbe vorzeigen sollte, es aber nicht immer thut, dann muß es ja wieder von amtlichem Ermessen abhängen, die höhere Bewilligung in seinen Städten mit der Bemerkung kraftlos zu erklären, daß solche Waaren von seinen gewöhnlichen Handelsleuten gehalten werden.

Ich sagte, es hänge von amtlichem Ermessen ab; eher sollte man es bloß Willkühr oder Vermuthung nennen, denn um mit Bestand hierüber urtheilen zu können, wäre, wo nicht vom Kreisdirectorio, doch vom Amt eine vorläufige Untersuchung der Waaren des hausierenden Handelsmanns und aller Handelsleute in den Städten erforderlich; allein jene würde der Ankommende so wenig wünschen, als das Amt ohnehin mit anderen Geschäften überhäuft, solch eine Untersuchung bei den gewöhnlichen Handelsleuten vornehmen kann.

Man hielt dafür, daß die Ertheilung der Hausierbewilligung an in- und ausländische Saamenhändler, nach §. 5 lit. b, von den Kreisdirectorien, wegen Größe des Nachtheils, bei einer Gefährde geschehen müsse; allein die gute Absicht hierbei wird dadurch nicht erreicht, denn das Amt als das nächste muß dies Bedürfniß seiner Amtsangehörigen besser kennen. Für das Bedürfniß an gewöhnlichen Saamen haben wir in jedem Bezirk genug Händler; auch andere Saamengattungen werden von unsern Gärtnern und Handelsleuten zum Verkauf angeschafft, und im Fall einer widerrechtlichen Beschädigung

kann der Käufer seine Verkäufer belangen, so bei einem Fremdling der Fall nicht ist.

Je höher die Stelle zur Ertheilung der Hausierlizenzen, wie nach §. 7 an Ausländer vom Ministerium, desto weniger können diejenigen örtlichen Verhältnisse beurtheilt werden, worauf es bei Ertheilung solcher Bewilligungen, selbst nach Vorschrift der erwähnten Hausirverordnung, ankommt.

Daß übrigens nach §. 9 die fremden Gängler einen Handel von der Ausdehnung treiben müssen, wovon sie sich vollkommen zu ernähren im Stande seyen, ohne dem Land auf irgend eine Weise zur Last zu fallen, dieß mag leichter gesagt, als zu erheben seyn.

Bei diesen Umständen, und selbst bei den in der Hausirverordnung angeführten Gründen gegen das Hausiren, ist kein Zweifel, daß wenn statt der mit Ausnahmen aller Art überfüllten Verordnungen gegen das Hausiren, nur der erste als einzige Artikel: nämlich alles Hausieren, die Marktvictualien ausgenommen, ist strengstens verboten; wo nicht a 1815 doch a 1821 sich erhalten hätte, allein ein einziges Hinderniß steht hier im Wege, nämlich:

Die Erzeugnisse der häuslichen Industrie, vorzüglich Leinwand, nach §. 4 lit. a, und auch vorzüglich wegen der Industrie-Producte vom Schwarzwald und Odenwald, nach §. 6, worüber am 23. Juni 1815 und 12. Nov. 1819, zur Beseitigung der Mißbräuche hinsichtlich solcher Fabricate, nähere Vorschriften von Selbstverfertigung und Stemplung solcher Baumwollenfabricate ertheilt worden.

Es mag wohl seyn, wie in den vorliegenden Petitionen bemerkt, und schon öfters geklagt wurde, daß

anstatt der begünstigten Schwarzwälder Fabrikate, solche aus der Schweiz bezogen für Wälderproduct angegeben und verhausirt werden.

Allein bei strenger Beobachtung der allegirten Vorschriften im Regierungsblatt des Jahres 1821, lit. B. und C., Pagina 49 und 50, sollte doch dieses Einschwärzen allerdings vermieden und wegen einiger zu hindernder Mißbräuche die Wälder um diese Begünstigung nicht gebracht werden.

Freilich wäre noch die Frage, ob es nicht genügte, wenn auch die Wälder, wie andere Fabrikanten, ihre Fabricate entweder durch Bestellungen an die Handelsleute, oder auf den sehr häufigen Jahrmärkten abzusetzen suchten; denn diese Jahrmärkte haben gerade den Zweck, dem Publicum eine Concurrenz vieler Verkäufe zu verschaffen, damit, so zu sagen, der Alleinhandel der angesessenen Handelsleute vermieden werde.

Wenn es nun auch bei der besondern Begünstigung der Wälderfabrikaten mit den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln sein Verbleiben haben sollte, so wäre doch das durch so viele Ausnahmen eigentlich wieder aufgehobene Verbot des Hausirens — mit einziger Ausnahme der gewöhnlichen Marktvictualien — wieder herzustellen.

Hier handelt es sich nicht nur darum, durch den regellosen Streifhandel die berechtigten inländischen Handels- und Gewerbsleute ungebührlich nicht zu schmälern, sondern auch noch darum, die Polizeiaufsicht nicht zu erschweren, ja selbst die Sicherheit der Personen und des Eigenthums nicht zu gefährden, und die Willkühr in Anwendung der Verordnungen zu verbannen; endlich, um durch eine bestimmte Norm die Beamten

selbst vor der §. 8 angedrohten Strafe zu sichern. Daher trägt Ihre Commission darauf an, die vorliegenden Petitionen einem großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung bei Erläuterung des Hausirverbots abzugeben.

Beilage Nro. 13. zum Prot. v. 10. May 1828.

Bericht der Petitions-Commission

über die Vorstellung der Gemeinde des Dorfes Kehl, um Entschädigung für ihre im Jahre 1796 durch Kriegsereignisse abgebrannten Häuser.

Erstattet von dem Abgeordneten Grimm.

Meine Herren!

Die Bewohner des Dorfes Kehl schildern in einer Eingabe vom 13. März dieses Jahrs, welche der hohen Kammer in ihrer Sitzung vom 20. desselben Monats angezeigt wurde, die traurige Lage, in welche sie durch den verheerenden Revolutionskrieg versetzt wurden, und fordern Entschädigung für ihre im Jahre 1797 in Folge kriegerischer Errignisse abgebrannten Häuser.

In einer nachträglich an die Petitions-Commission unmittelbar eingereichten Eingabe vom 2. April theilen sie weitere Nachricht über die hierher bezüglichen Verhandlungen mit. Aus dieser geht hervor:

1) Daß schon im Jahre 1805 der damalige Obervogt Kappler zu Bischoffsheim beauftragt war, die

in der Gemarkung Kehl gelegenen herrschaftlichen Güter zum Behufe dieser Entschädigung abzuschätzen.

2) Wird darin behauptet, daß bei der Abrechnung, welche im Jahre 1805 zwischen dem Kaiserhause Oesterreich und dem Hause Baden zu Regensburg Statt fand, diese Entschädigungsforderung dem Hause Baden zur Befriedigung zugewiesen worden sey.

3) Nach dieser Abrechnung habe man einer Deputation dieser Gemeinde in Carlsruhe die Zusicherung ertheilt, daß die Regierung geeignete Sorge für sie tragen wolle.

4) Zwei Beschlüsse des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1818, Nro. 3957 und 3958 forderten ferner, der eine das Amt, der andere die Domänen-Verwaltung Kork auf, Vorschläge zu machen, wie der Gemeinde des Dorfes Kehl einstweilen die Summe von 100,000 fl. als abschlägliche Entschädigung verschafft werden könne.

Auf alle diese Thatsachen gründen sie die Hoffnung, daß selbst die hohe Regierung die Schuldigkeit dieser Entschädigung, wie das Kaiserhaus Oesterreich bei jener Abrechnung bereits anerkannt habe, indem ihr erlittenes Unglück nicht als ein Schaden anzusehen sey, den einzelne Privaten erlitten haben, sondern als ein allgemeiner Landesschaden.

Die täglich allgemeiner werdende Verarmung der Kehler Bürger, das täglich näher drohende gänzliche Verderben treibt sie zu der Bitte, um endliche thätige Hülfe durch wirkliche Leistung der schon oft als Schuldigkeit anerkannten Entschädigung.

Da in der Petition nicht nachgewiesen ist, daß sich die Bewohner des Dorfes Kehl mit ihrer Beschwerde

schon vergeblich an das hohe Staatsministerium gewendet haben, so kann sie, nach der Bestimmung des Paragraphs 67 der Verfassungsurkunde, keinen andern Antrag stellen, als den zur Tagesordnung überzugehen. Einen Antrag, den ich, als Organ Ihrer Commission, bei gegenwärtigem Falle mit Bedauern thun würde, wenn mir nicht bekannt wäre, daß sich diese Unglücklichen indessen, auf den Rath ihres Abgeordneten, unmittelbar an das hohe Staatsministerium gewendet haben, welches gewiß ihre Angelegenheit auf der Wage der Gerechtigkeit prüfen, und wenn diese dafür entscheidet, berücksichtigen wird.

Beilage Nro 14. zum Protokoll v. 14. Mai 1828.

Vortrag

des Abgeordneten Schippel, die Bitte der Gemeinde des vormaligen Amts St. Peter, um Wiederherstellung ihrer Amtsbehörde betreffend.

Meine Herren!

Während des letzten Landtags vom Jahre 1825 trug Ihnen der Abgeordnete Grimm in der Sitzung vom 28. März über eine Vorstellung der Gemeinde des vormaligen Amts St. Peter im Dreisamkreise vor, in welcher die Wiederherstellung des besagten Amts nachgesucht wurde.

Die Gründe, auf welche sich die Bitte stützte, sind in dem angeführten Commissions-Berichte hinlänglich ent-

wickelt worden. Sie motivirte sich namentlich durch die Armuth und Hülfsbedürftigkeit jenes Bezirks, die große Entfernung vieler Amtsorte von dem jetzigen Amtssitze Freiburg, die eigenthümliche Localbeschaffenheit einer nur sparsam bevölkerten Waldgegend, in der die Bewohner in vielen kleinen und isolirt liegenden Zinken und Vogteien zerstreut seyen, und endlich durch die Nachtheile, welche die Entlegenheit ihrer obrigkeitlichen Behörden für ihren Wohlstand nach sich ziehe.

Der Gegenstand der Petition wurde damals mehrfältig erwogen, und seine Prüfung hatte den Beschluß dieser verehrlichen Kammer zur Folge, ihn dem hohen Staatsministerio mit dem Wunsche zu empfehlen, daß wenigstens alle vier Wochen ein Amtstag in St. Peter gehalten werden möchte.

Dieser Wunsch hat bei der Regierung Sr. königlichen Hoheit entsprechende Berücksichtigung gefunden, wie wir aus einer vom 20. Februar l. J. datirten, und bei gegenwärtiger Landtagsversammlung eingereichten neuen Vorstellung der erwähnten Gemeinden dankbar zu entnehmen Gelegenheit haben; allein dem früher geschilderten Nothstande soll damit noch nicht abgeholfen, das unentbehrliche Bedürfniß eines eigenen Amtssitzes nur um so überzeugender hervorgetreten seyn.

Unter Wiederholung aller früheren Petitions-Motive machen die Declamanten namentlich auf den neuen Umstand aufmerksam, daß sich ein Beamter, der nur von Monat zu Monat in seinem Bezirke erscheine, eine gründliche Bekanntschaft und Vertrautheit mit den Bedürfnissen seiner Verwaltungsangehörigen durchaus nicht zu erwerben im Stande seye; daß die seltene Gegenwart der obrigkeitlichen Behörde Gesetzlosigkeit begün-

stige, die öffentliche Sicherheit gefährde, und die jetzige Einrichtung der Amtsbevölkerung weder Nutzen, noch Erleichterung gewähre, während ihre Kostspieligkeit dem Aufwande eines eigenen Amts-Etablissements gleich komme.

Ihre Petitions-Commission, die mich mit dem Vortrage dieser in erneuerte Anregung gebrachten Angelegenheit beehrt hat, ist der einhelligen Meinung, daß, wenn man auch die früher ventilirte Controverse über die Räthlichkeit ausgedehnter Amtsbezirke hier ganz unberührt lasse und eben so häufigen Abänderungen im Verwaltungsorganismus nicht das Wort reden könne, im concreten Falle dennoch genug Veranlassung vorhanden sey, der vorgebrachten Bitte geneigtes Gehör zu schenken.

Es ist nicht zu läugnen, meine Herren, daß Gebirgsgegenden ganz andere Rücksichten als das platte Land in Anspruch nehmen; der Grad der Bevölkerung, Nahrungsverhältnisse, Wohlstand, Sitten und Gewohnheiten hängen hier ganz von abweichenden Einflüssen ab, und es hieße sich aller Bestimmung staatsgesellschaftlicher Einrichtungen zuwider, mit der Natur der Sache in eine höchst schädliche Opposition setzen, wenn man sich zu dem Glauben hinreißen lassen wollte, so widerstrebende Elemente durch politische Anordnungen beherrschen zu können.

Eine leichte Communication der Amtsuntergebenen mit der obrigkeitlichen Behörde ist die erste Bedingung einer erfolgreichen Amtsthätigkeit. Eine Entfernung von wenigstens sechs Stunden vom Amtssitze, die theilweise

eintritt, und die als Extrem von den Declamanten bis auf 7½ Stunde abgeschätzt wird, muß in Gebirgsgegenden für ganz unnatürlich angesehen werden. Sie ist dies, wenn man auch der Schwierigkeiten gar nicht gedenkt, die zur Winterszeit den Zutritt zum Amtssitze so sehr erschweren, oft ganz unmöglich machen. Erwägt man dabei noch die Geschäftsüberladung der Bezirksstellen, die bei großen Amtsbezirken tägliche Erscheinung ist, so muß sich ein Geschäftsgang zum Amtssitze als der härteste Frohndienst darstellen, der die unerschwinglichsten Opfer an Zeit und Aufwand kostet, und den, der Hülfe sucht, zurückschreckt von dem Orte, wo sie ihm freundlich zuwinken soll.

Ein solcher Zustand der Dinge kann einer väterlichen Regierung, kann einem erleuchteten Souverän, den wir mit Stolz den unsrigen nennen, nichts weniger als gleichgültig bleiben. Er ist ganz dazu geeignet, die Unterthanen dem Gouvernement, in dem sie immer einen wohlthätigen Genius erblicken sollen, zu entfremden, das Vertrauen zur Regierung zu schwächen, und auf mannichfaltige Art die unentbehrliche Wechselwirkung zu stören, in der sich Verwaltung und Verwaltete, eingedenk ihres innigen Zusammenhanges, ununterbrochen befinden sollen.

Ein so unbefriedigendes Verhältniß untergräbt aber noch ferner den ohne dies kärglichen Nahrungsstand einer dürftigen, zu so kostspieliger Betreibung ihrer Interessen nicht ausgerüsteten Bevölkerung, und nährt ganz vorzüglich den Hang zur Gesetzlosigkeit dadurch, daß diese vereinzelten Gebirgsbewohner, entfernt von einer unmit-

telbaren und energischen Einschreitung der für Legalität und öffentliche Ordnung wachenden Behörde unwillkührlich genöthigt werden, allem heimathlosen und herumziehenden Gesindel, das nirgends geduldet, die verborgensten Schlupfwinkel aufsucht, die letzte Zuflucht zu gestatten, um, wie es die Petition schildert, dem Ausbruche einer leidenschaftlichen und ungezügelten Rache nicht das Theuerste zu opfern.

Fügt man nun zu diesen Momenten noch die erwägenswerthe Betrachtung hinzu, daß ein Beamter, der sich nicht dauernd in der Mitte seiner Amtsangehörigen befindet, ihnen immer als ein theilnahmsloser Gast erscheint, der Gelegenheit, sich mit den Eigenheiten und Bedürfnissen seines Bezirks gründlich bekannt zu machen, gänzlich beraubt ist, und eben deßwegen auch ihres Vertrauens, des unentbehrlichsten Stützpunktes seiner Verrichtungen entbehrt; daß ferner der Aufwand, den die Installation einer eigenen Amtsbehörde nach sich zieht, der Staatscasse schwerlich neue Lasten aufbürden dürfte, da eine Reduction in dem Dienstpersonale des jetzt bestehenden, combinirten Bezirks dadurch geboten wird, hiernächst aber die höchst beträchtliche Auslagen für die periodischen Amtstage in dem Separatbezirke St. Peter, die am Ende doch nur als eine ganz erfolglose Kraftanstrengung sich darstellen, künftig für immer wegfallen, so möchte wohl der nunmehrige Antrag Ihrer Petitions-Commission den oben geschilderten Verhältnissen eben so entsprechen, als Ihres Beifalls würdig erscheinen, der Antrag nämlich, die in Berathung stehende Vorstellung dem großherzoglichen höchstpreißlichen Staatsministerium mit dem Wunsche erneuerter Berücksichtigung und mit

dringendster Empfehlung der von den Gemeinden des vormaligen Amts St. Peter entwickelten Bitte, um Wiederherstellung einer eigenen Bezirksbehörde zugehen zu lassen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1828.

XXIX. Oefftl. Sitzung v. 12. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Herren Staatsminister Freiherrn von Berckheim, Staatsrath v. Böckh, Staatsrath Winter und geh. Referendär v. Rüdt.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Hitzig, Roßhirt, Schnetzler, und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht drei von der ersten Kammer eingekommene Mittheilungen bekannt:

1) in Bezug auf das ordentliche Budget;

2) in Betreff des Gesetzes wegen Besteuerung der Ortsgeistlichen;

3) in Betreff des Gesetzes wegen der Fleischaccise,

Beilage Nro. 1, 2, 3 (n. gedr.)

nach welchen die erste Kammer den Beschlüssen der zweiten Kammer beigetreten ist.

Hierauf bemerkt der Präsident, daß er von dem Oberceremonien-Meister von Dubois Programme in Bezug auf den Schluß der Ständeversammlung, sodann für jedes Mitglied ein Billet auf die Tribune des Sitzungssaales erhalten habe, die er nunmehr vertheilen läßt.

Duttlinger erstattet hierauf Bericht über das ausserordentliche Budget,

Beilage Nro. 4.

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Dieses ausserordentliche Budget, meine Herren, erscheint zwar, wie ihr Herr Berichtserstatter es bemerkt, in doppelter Beziehung als ausserordentlich, wenn man einerseits nur die Zahlengröße desselben ins Auge faßt, und anderseits sich sagt, daß nur ein einziges Ministerium diese bedeutende Summe in Anspruch nimmt; allein wenn man erwägt, welches Ministerium diese Anforderung machet, das Ministerium des Inneren nämlich, und wenn man dessen in die ganze Staats-Verwaltung so weit eingreifenden Geschäfts- und Wirkungskreis ins Auge faßt, so wie alle die Ansprüche, welche unter so verschiedenartigen Rubriken von allen Staatsangehörigen an das Ministerium des Innern gemacht werden, so wird sich leicht ergeben, daß das Ausserordentliche nach und nach verschwindet, und man wird sich bei reiflicher Prüfung der sowohl von der laufenden Etatsperiode herrührenden Passiva, als auch in Beziehung auf die für die künftige Budgetsperiode in Antrag gebrachten ausserordentlichen Ausgaben, überzeugen, daß die Forderung, welche ohnehin mit den Deckungsmitteln im Gleichgewicht steht, auf jede Weise sich wird rechtfertigen lassen; indem unter den von der laufenden Etatsperiode herkommenden Passiven theils solche sich befinden, die früheren Jahren angehören und schon lange hätten getilgt werden sollen; auf der andern Seite aber auch solche Passiven, die durch dringende Bedürfnisse geboten waren, und die ohne daß man sich den gerechten Vorwurf der Vernachlässigung

seiner Pflichten hätte aussetzen müssen, nothwendigerweise eingegangen werden mußten.

Was nun die ausserordentlichen Ausgaben betrifft, die für die künftige Periode in Antrag gebracht worden sind, so werden Sie sich aus dem Berichte selbst überzeugt haben, daß diese dem allgemeinen Interesse entsprechen.

Ich glaube überhaupt, daß wenn Sie sich von dem weitumfassenden Geschäftskreis dieses Ministeriums einen richtigen Begriff machen, und zugleich erwägen, daß durchaus keine eigenen Erwerbsquellen denselben zu Gebote stehen, es Ihnen nicht auffallen wird, daß dieses Ministerium, dessen Verwaltung so sehr auf den inneren Betrieb der Wohlhabenheit des Landes unter so mannichfaltigen Beziehungen einzuwirken hat, auch dasjenige seyn muß, was wohl vor allen anderen die meisten Mittel zur Erreichung dieses Zwecks in Anspruch nimmt.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Dem was der Herr Minister im Allgemeinen bemerkte, erlaube ich mir noch Folgendes beizufügen:

Der Etat des Ministeriums des Innern wird immer derjenige seyn, der bei allen öffentlichen Verhandlungen die schwierigste Aufgabe zu lösen hat; denn in Staaten kleinern Umfangs, wo nicht sowohl der politische, als der finanzielle Gesichtspunct die Hauptrücksicht ist, ist natürlich das Ministerium des Innern dasjenige, das die meiste Geldhülfe erfordert, und den meisten Anständen ausgesetzt ist. Bei einer nähern Prüfung der Bestandtheile des Etats wird sich übrigens klar herausstellen, daß hier verschiedene Theile zusammen aufgenommen sind, die von verschiedenen Gesichtspuncten aus behandelt werden müssen.

Der Etat zerfällt in zwei Haupttheile: der erste betrifft die eigentlichen Verwaltungs-Ausgaben der Stellen, und in dieser Beziehung werden die vorgelegten Nachweisungen, die auch die Genehmigung des Voranschlags in denen Budgets ertheilten, die Ueberzeugung gegeben haben, daß das Ministerium alle mögliche Ersparnisse hat eintreten lassen, und immerhin geneigt ist, solche eintreten zu lassen. Ich bemerke nun in Beziehung auf den Etat des Ministeriums selbst, daß nicht nur bei dem Plenum die frühere Bewilligung herabgesetzt worden ist, eine Folge der Ersparnisse bei der Stelle selbst, und daß die Vermehrung in Beziehung auf die Sectionen nur in der Absicht geschah, um verschiedene Fonds zu erleichtern, daß es also keine wirkliche Vermehrung des Aufwandes ist, sondern nur die Uebertragung der Lasten der Fonds auf die des Etats. Was den Etat der Kreisdirectorien betrifft, so werden Sie sich überzeugt haben, daß die Ueberschreitung, die die Trennung verschiedener Branchen herbeigeführt hat, schon zum Theil wieder durch Ersparnisse bei den Stellen selbst gedeckt wurden. Die Mehrausgabe betrug damals 7 bis 8000 fl., die Vermehrung selbst aber nur zwischen 3 und 4000 fl. Was den Aufwand der Bezirks-Verwaltungen betrifft, so ist darin Alles geschehen, was billigerweise gehofft und gewünscht werden konnte. Es sind durch Herabsetzung mehrerer Positionen, besonders solcher, wo durch Reglements eine Fixirung der Ausgabe möglich war, Mittel gefunden worden, um andere allgemeine Zwecke zu verfolgen; es haben die Ersparnisse bei diesen Positionen zum Theil verwendet werden können zur Deckung der allgemeinen polizeilichen Ausgaben, die als nothwendig erscheinen. Der zweite und größere Haupttheil

des Budgets aber besteht in der Verwendung auf das Land. Hier müssen ganz andere Rücksichten eintreten; so wie dort sich der Bedarf nach dem Dienstumfang richtet, so richtet sich hier der Bedarf nach den Ansprüchen, die in dem Lande von den Unterthanen und von dem Staats-Interesse selbst gefordert werden. Ich theile diese Ausgaben im Ganzen ab, unter die für den Cultus, Lehranstalten, Künste und Wissenschaften. Es ist zuverlässig richtig, daß die Beiträge, welche zur Beförderung des Unterrichts und der Religion, zu Hebung der höheren Lehranstalten, zur Beförderung der Volksbelehrung und endlich zur Beförderung der Künste und Wissenschaften gegeben werden, nie fallen, sondern in der Regel steigen müssen, denn die Wissenschaften sind noch immer im Fortschreiten begriffen; wir sind noch lange nicht auf dem Standpuncte, wo man sagen kann: jetzt ist die Ausgabe abgeschlossen.

Ein zweiter Haupttheil betrifft die milden Zwecke, und hier darf ich nur auf die Verhältnisse der vielen Unglücklichen aufmerksam machen, die der Staatsfürsorge besonders empfohlen sind, vorzüglich die Irren und Siechen, um die Behauptung beifügen zu können, daß hier eine Verminderung des Etats nie erwartet werden kann; daß man vielmehr im Großherzogthum Baden, gegenüber von andern Staaten, die in dieser Hinsicht noch mehr Mittel anwenden, nicht zurückbleiben kann und will. Ein dritter Haupttheil betrifft die Anstalten für die öffentliche Sicherheit. In dieser Hinsicht ist — man darf es beinahe gestehen — das Großherzogthum gegen andere Staaten im Rückstand, und zwar deswegen, weil man die Ausgaben nicht zu sehr steigern will.

Es ist schon oft bemerkt worden, daß die Anstalten der Landespolizei in Vergleichung mit jenen in den Nachbarstaaten allerdings zurückstehen, und es ist zu erwarten, daß man auch hierin weitere Ausgaben wird machen müssen, daß auch hier neue Mittel mit der Zeit in Anspruch genommen werden.

Die letzte und sehr wichtige Position betrifft die Aufnahme des innern Verkehrs, den Verkehr mit dem Ausland und die Hebung der Landwirthschaft; mit einem Wort, den Aufwand für Straßen und Flüsse, für die Landescultur und Industrie, so wie endlich für das Gestütswesen. Dieser Aufwand ist in der That ein gut angelegtes Capital; er entspricht so sehr der Lage unseres Landes, daß hier auch wohl an ein Ersparniß so schnell nicht gedacht werden kann. Die Vortheile, die daraus entstehen, sind sehr klar, denn der Aufwand hiefür kehrt immer wieder in das Land, in die Hände der Unterthanen zurück.

Das Großherzogthum Baden hat von jeher unter den deutschen Staaten, in Beziehung auf die innere Verwaltung und das Interesse der Unterthanen, einen ehrenden Standpunkt eingenommen. Die Fürsten, die es regierten, haben immer den Gesichtspunct im Auge gehabt, die Glückseligkeit und die innere Sicherheit ihres Landes, den Wohlstand ihrer Unterthanen möglichst zu heben und zu befördern. Wenn nun schon dieser Aufwand und das Steigen desselben in dieser allgemeinen Beziehung sich begründend rechtfertigt, so ist noch eine wichtige Beziehung nicht aus den Augen zu lassen, nämlich die, daß jede dieser Ausgaben für nichts Anderes, als ein Nutzen bringendes Capital für das Land selbst gehalten werden kann, daß in demselben Verhältniß

(und ich dürfte sagen, in einem größern Verhältniß) die Einnahmen des Staats steigen, daß die Verdienstquellen, der Nahrungsstand der Staatsbürger, in demselben Verhältniß gehoben wird. Denn diese Verbindungen kommen sowohl den einzelnen Bezirken, als dem Ganzen zu gut, und um nur ein Beispiel anzuführen, darf ich bemerken, daß die Erhöhung der Ausgaben von 50,000 fl. für das Gestüt auf 56,000 fl. höchst nützlich und wohlthätig ist, indem bloß an einer Austrittsstation aus einem Kreise in zwei Jahren 600 Pferde in das Ausland geführt wurden, daß bloß von einem Orte hier in der Nähe in einem Jahre 60 Luxuspferde hierher verkauft worden sind, daß die ganze Remonte für das Militär aus dem Lande bezogen wird. Dies ist nur ein kleines Beispiel; allein es wird hinreichen, um zu beweisen, daß auch dieser Theil des Etats zum Besten der Unterthanen, und zu Erreichung der nächsten Staatszwecke verwendet wird.

Von diesem Gesichtspunkte aus werden Sie, wie ich wünsche, den Etat des Ministeriums des Innern betrachten, und wenn Sie von dieser Betrachtung ausgehen, so werden sie auch die Forderung, die in dem außerordentlichen Budget gemacht ist, gerechtfertigt finden.

Staatsrath Winter. Um nicht dasjenige zu wiederholen, was schon vor mir eben so wahr als gründlich gesagt wurde, erlaube ich mir nur Einiges hinzu zu fügen:

Der eigentliche Grund der Erscheinung dieses außerordentlichen Budgets muß in früheren Verhältnissen gesucht werden.

Als diese Versammlung im Jahre 1819 das erstemal zusammen kam, war der Stand unserer Finanzen nicht so blühend, wie er gegenwärtig ist. Es mußte deßwegen, wo möglich, auf Ersparnisse gedacht werden, und auf Ersparnisse, die tiefer eingriffen, als die Bedürfnisse erlaubten. An einigen Etats konnte und durfte nicht gespart werden, bloß allein der Etat des Ministeriums des Innern wurde den möglichsten Reductionen unterworfen, und so ist es nicht zu läugnen, daß, um nur einen Gegenstand zu bemerken, nämlich die öffentlichen Straf- und Irrenanstalten wenigstens jährlich 15 bis 20,000 fl. zu wenig, nämlich eine Dotation erhielten, die mit dem Bedürfniß nicht im Verhältniß stand.

Ohngeachtet sich später der Finanzzustand verbesserte, so wurde doch immer der frühere Anschlag zum Grunde gelegt, und daher kann auch bei diesen Anstalten beinahe ganz nachgewiesen werden, daß der Rückstand nur daher kommt, weil der Anschlag nicht nach dem wahren Bedürfnisse gemacht wurde.

Ein weiterer Grund, warum der Etat des Ministeriums des Innern mehr belastet wurde, liegt in der Purification der verschiedenen Etats aller der verschiedenen Zweige, die besonders in Beziehung auf Unterstützungen in seinem Etat enthalten waren. Nachdem nämlich allgemeine Unterstützungsfonds festgesetzt waren, so hat es diese ausgeschieden, und dieselben unter die Verwaltung des Ministeriums des Innern geworfen. Ein weiterer Grund muß darin gesucht werden, ein Grund nämlich, der anfänglich kaum bemerkbar ist, der aber nach und nach wirkt, und dann plötzlich eine größere Ausgabe in Anspruch nimmt, nämlich die steigende Bevölkerung des Großherzogthums. In zehn

Jahren hat diese Bevölkerung beinahe um 130,000 Seelen zugenommen. Dieser Zuwachs wird anfänglich nicht bemerkbar; er hat keinen Einfluß auf den größern Aufwand, so wie aber die Generation mehr heranwächst, dann wird er fühlbar. Alsdann werden größere Anforderungen rücksichtlich der Schulhäuser, der Kirchen und aller möglichen Staatsanstalten gemacht. Allein die Bevölkerung würde nicht zunehmen, wenn nicht die Lebensmittel eine größere Bevölkerung erlaubten, wenn nicht neue Canäle der Production, der Consumtion und des wechselseitigen Verkehrs geöffnet würden; und für all' dieses hat das Ministerium des Innern zu sorgen.

Es steht in dieser Hinsicht mit dem Finanzministerium in Wechselwirkung, denn was auf die Vermehrung der Production und Consumtion wirkt, wirkt auf der andern Seite wieder auf die Finanzen; und diese Stelle hat deßwegen einen wesentlichen Einfluß auf die Vermehrung der Einkünfte. Durch Steuerzahlen wird freilich ein Land nicht reich, aber ein reiches Land muß mehr Steuer bezahlen, weil die Gesellschaft mehr Ansprüche an den Staat macht.

Diese sind mit wenigen Worten (ausser dem, was bereits vor mir angeführt wurde) die Gründe warum der Etat des Ministeriums des Innern ausserordentlicher Weise sich erhöhen mußte.

Grimm. Ich habe in der Sitzung vom 9. Mai meine Abstimmung über die Verminderung des Betriebsfonds unter dem Vorbehalt gegeben, daß derselben keine Consequenz für das ausserordentliche Budget gegeben werde. Ich habe dieß deßwegen für nöthig gehalten, weil ich damals noch nicht von der Nothwendigkeit der aus dem laufenden Budget herkommenden Passiven so-

wohl, als auch von der allgemeinen Zweckmäßigkeit der für das künftige Budget festgesetzten Ausgaben überzeugt war.

Ich gestehe, daß ich es auch jetzt noch nicht ganz bin, obgleich sowohl der Bericht, den wir so eben hörten, als auch die Reden der Herren Regierungs-Commissäre manchen Gegenstand in einem viel mildern Lichte erscheinen lassen, als er anfänglich grell in die Augen fiel. Ich sehe nämlich unter diesen verschiedenen Ausgabe-Positionen, welche zum Theil sehr bedeutende Summen in Anspruch nehmen, ein Bedürfniß einer Anstalt durchaus nicht berücksichtigt, die ich mit für eine der wichtigsten des ganzen Landes halte, weil sie den bedeutendsten Einfluß auf die Bildung des ganzen Volkes hat; ein Bedürfniß nicht berücksichtigt, das sogar die höhern Stellen unseres Staates, das selbst der Großherzog anerkannt und in Berathung gezogen hat. Dieses Institut ist dasselbe, das ich in dieser Versammlung in der Sitzung vom 30. April 1825 Ihnen vielleicht zum Ueberdrusse gepriesen habe. Es ist das hiesige Schullehrer-Seminarium. Ich trug in jener Sitzung auf eine Vermehrung seiner Dotation an, deren es damals und noch jetzt sehr bedürftig ist; diese Versammlung beschloß eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, worin auf eine Erhöhung dieser Dotation von 1000 fl. angetragen wurde. Ich weiß nicht, welche Umstände die wirkliche Ausfertigung dieser Adresse verhinderten. Es ergab sich bei dem gegenwärtigen Landtag, bei Berathung des Etats des Ministeriums des Innern, abermals eine Gelegenheit auf diese Erhöhung anzutragen, ich habe aber diese Gelegenheit unbenutzt vorübergehen lassen, weil sich in der Zwischen-

zeit ein dringenderes Bedürfniß herausstellte, und ich die Mittel des Staats in doppelter Beziehung nicht für ein und dasselbe Institut in Anspruch nehmen wollte. Sowohl das günstige Urtheil, welches ich in jener Sitzung über dieses Institut ausgesprochen habe, als auch das Bedürfniß, von dem ich rede, ist in den gegenwärtigen Actenstücken gründlich aus einandergesetzt und die Wahrheit desselben bewiesen. Es ist dieses Actenstück eine Darstellung über die Verhältnisse dieses Schullehrer-Seminariums, das durch das Ministerium des Innern dem höchst preißlichen Staats-Ministerium vorgetragen wurde. Um Ihre Geduld nicht zu sehr zu ermüden, erlaube ich mir nicht, Ihnen das Ganze mitzutheilen, sondern beschränke mich darauf, nur einige Stellen aus demselben vorzulesen:

«Das bisherige Gebäude, welches dem Schullehrer-Seminarium zum Aufenthalt bestimmt ist, war schon vor dem Einzug in dasselbe in einem solchen zerrütteten Zustand, daß nur die Noth und der Mangel an einem anderen Locale den Bezug herbeiführen konnte, zumal da das schon beschlossene (eigentlich nur eine Zeitlang sistirte) so unumgänglich nothwendige Institut doch endlich einmal wieder ins Leben treten mußte. Seit dieser Zeit hat sich der Zustand dieses Gebäudes nicht verbessert; er hat sich verschlimmert, ja er ist sogar hie und da lebensgefährlich geworden. Was das Bedürfniß eines andern Locals noch um Vieles dringlicher macht, ist der Mangel an hinlänglichem Raum, nur für die gegenwärtigen Zöglinge, deren Zahl sich mit jedem Curs vermehrt, und die wir nicht alle zurückzuweisen im Stande sind. Aus eignen, oder Local-, oder allgemeinen Kirchenmitteln kann dem Bedürfnisse eines andern festen

und geräumigern Hauses unmöglich abgeholfen werden, denn es fehlt durchaus daran. Das Institut ist auch kein Privat-, kein Local-, sondern es ist ein allgemeines Landes- oder Staats-Institut, bestimmt zu einem Zwecke, der zu den höchsten und heilsamsten Zwecken einer weisen, humanen und trefflichen Regierung, wie die unsrige ist, gehört, und es gibt wohl wenig andere Institute, die (die Sache aus einem höheren, mehrseitigen und humanen Standpunct angesehen) einem Schullehrer-Seminarium vorgesetzt werden können».

Sodann heist es hier weiter:

«Das hiesige Schullehrer-Seminarium hat seit der kurzen Zeit, worin es besteht, viel geleistet. Die ihm vorstehen, haben sich durch ihre reine Theilnahme, durch ihre besonnene und eifrige Thätigkeit, durch ihre bewährte Methode, durch ihre schätzenswerthe pädagogische Kenntnisse und durch das strenge und kluge Festhalten auf Ordnung und Sittlichkeit im Hause, große Verdienste um diese junge Anstalt erworben, haben ihn durch die Zöglinge, die, aus ihr hervorgegangen, nun schon mit dem schönsten Erfolge in so vielen Schulen der verschiedenen Theile des Landes wirken, eine solche Achtung und ein solches Vertrauen verschafft, daß von allen Gegenden des Landes junge Leute, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen, ja selbst Israeliten, herbeiströmen, bittend um Aufnahme in dieses Seminarium, wovon wir nur wenige mit Erhörung ihrer Bitte, theils wegen Mangel an Raum, theils wegen Mangel an Fonds, erfreuen können. Und doch bitten diese bei dem Seminarium angestellten würdigen Männer um keine Vermehrung dieser Fonds für die Anstalt, so sehr diese auch nothwendig wäre, keine Erhöhung ihrer Besoldung, die sie wohl verdienen möchten,

sondern nur um ein anderes Locale für die Anstalt, das dem Zwecke derselben entspricht, und ihr besseres Bestehen sichert. Der Aufwand, den sie von dem Lande wünschen und bitten, steht nicht in dem Verhältniß zu der Wichtigkeit des Zwecks des Instituts, noch zu dem Segen, der sich aus demselben über das ganze Großherzogthum verbreitet, und wird durch das Beispiel dessen, was in andern Ländern für solche Anstalten schon geschehen ist, hinlänglich gerechtfertigt».

Ich erlaube mir aus dieser Rücksicht, da ich dieses Bedürfniß in der Vorlage übergangen finde, die Frage an den Herrn Regierungs-Commissär, ob in dem Laufe der künftigen Budgetsperiode nicht auf irgend eine andere Weise für dieses Bedürfniß gesorgt werden könnte? Ich sehe zwar die Möglichkeit davon nicht ein, ohne Bewilligung der Stände oder ohne abermals eine Ueberschreitung in irgend einem Etat herbeizuführen, und ich gestehe, daß ich jede Ueberschreitung, die man voraus sieht, nicht billigen kann.

Staatsrath Winter. Ich danke dem Abgeordneten Grimm, daß er einen Gegenstand zur Sprache bringt, der das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt. Es ist eine Anstalt, die mit wenig Mitteln und geräuschlos große Früchte getragen hat. Die Lehrer, die dabei angestellt sind, verdienen vollen Dank, und das Bedürfniß eines neuen Locals ist daher auch nicht unberücksichtigt geblieben. Das Gebäude, in dem sich dieses Seminarium befindet, ist in einem üblen Zustande und dazu noch zu klein; es wurde daher von der Anstalt selbst auf die Erbauung eines neuen Hauses angetragen. Es war auch bereits eine bestimmte Summe dafür in das Budget aufgenommen; es hat sich aber nachher gezeigt, daß von

bereits vorhandenen ganz zweckmässigen Häusern ohne einen neuen oder bedeutenden Aufwand eines hierzu verwendet werden könnte; man ging daher von der Erbauung eines neuen Hauses ab, und hat den Betrag hierfür nicht aufgenommen. Es wird aber keinen Anstand haben, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahres noch das Bedürfniß befriedigt wird.

Engesser. Auch ich theile die Ansichten und überhaupt die Empfehlung des Abgeordneten Grimm für das hiesige Schullehrer-Seminarium; allein bei diesem Anlaß kann ich auch die Bitte nicht unterdrücken, eine gleiche Aufmerksamkeit dem Seminarium zu Rastadt zu schenken. Dasselbe hat auch nicht mehr als 2,500 fl. zur Dotation, obgleich die Zahl der Lehrer, die sich darin befinden, ziemlich groß ist. Bisher konnte der Rastadter Studienfond die gehörige Unterstützung leisten, und ich hätte mir auch nicht erlaubt, die Aufmerksamkeit der Kammer besonders auch auf diesen Gegenstand zu lenken; allein dieser Fond hat nun auch, wie mehrere andere Studienfonds, eine andere Bestimmung, und wenn sich also etwas für diesen Zweck thun läßt, so muß ich auch dieses Seminarium der Aufmerksamkeit der Regierung empfehlen.

Der Präsident schließt hiermit die Discussion über das Allgemeine, und eröffnet dieselbe über das Spezielle, und zwar erstens über die Einnahmen.

Duttlinger. Die Bewilligung wird sich auf die Arreragen beschränken, die im Weg der Gesetzgebung eine andere Bestimmung erhalten haben; diese 60,000 fl. Arreragen sind durch das Gesetz über das Amortisationscassen-Budget, das in der Versammlung des gegenwärtigen Jahres angenommen worden ist, schon der

Amorsitationscasse zugewiesen, damit sie dort zur Schuldentilgung verwendet werden sollen, jedoch mit dem Beisatz, so weit nicht bei dem gegenwärtigen Landtag durch ein Gesetz eine andere Verfügung getroffen wird. Es fragt sich nun, ob diese Verfügung getroffen werden soll, die Budgets-Commission hat durch mich den Vorschlag gemacht, eine andere Verfügung damit zu treffen, sie nämlich auf das Budget der ausserordentlichen Einnahmen für das nächste Jahr zu setzen.

Was die übrigen drei Posten betrifft, so existiren sie als Deckungsmittel in der Wirklichkeit, sie müssen nicht erst durch Bewilligung der Kammer geschaffen werden; der erste Posten besteht aus Kaufschillings-Rückständen, der zweite Posten beträgt 125,000 fl. die Stockvermögen der Anstalten der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser, so wie theils Berechtigungen und theils verschiedene Activ-Capitalien sind. Was den letzten Posten, nämlich die Summen von 591,000 fl. betrifft, die dem Betriebsfond der verschiedenen Verwaltungs- und Gewerbs-Cassen des Staats entzogen werden sollen, so sind auch sie zur Disposition gestellt; da durch das Gesetz, dem wir vor zwei Tagen unsere Zustimmung gaben, diese Summe den umlaufenden Betriebsfonds entzogen werden sollen. Hinsichtlich dieser drei Posten ist also nur die Frage, was damit geschehen, nicht aber, wie sie geschaffen werden sollen.

Völker. Die Kammer wird wohl keinen Anstand nehmen, diese 60,000 fl. bei der Amortisations-Casse zu deponiren, weil diese einmal hinreichend gedeckt ist, und dann diese 60,000 fl. nur zur Schuldentilgung gedient haben.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen und sodann zu der Discussion über die Ausgaben übergegangen.

Zu 1. «Bezirks-, Justiz- und Polizeiverwaltung» fragt Wild, ob der hiesige Rathhausthurm bloß zu Staatszwecken verwendet werde, was Dollmätsch mit der Bemerkung bejaht, daß die Stadt Carlsruhe noch eine gerechte Forderung machen könnte, da sie nicht einmal die Zinsen vom Baucapital erhalten habe.

Diese Position wird mit 98,388 fl. bewilligt.

Zu 2. «Lehranstalten und Künste.»

Duttlinger. Es handelt sich hier um eine alte Schuld der Bibliothek in Heidelberg, für Erwerbungen, die vor vielen Jahren gemacht worden sind.

Geheimer Referendär von Rüdt. Es war darum zu thun, daß aus allen einzelnen Etats die Rubrik «Passivcapitalien» durchaus verschwinde, und man hat sich deßwegen bemüht, bei der Aufstellung des Budgets überall diese Posten heraus zu stellen, und das außerordentliche Budget nur so einzurichten, daß für die künftige Periode nur das auf den laufenden Dienst verwendet werde, was für ihn bestimmt ist.

Kern. Wenn ich mich der Motive zu dem Hauptbudget recht erinnere, so besteht diese Capitalschuld nur in 4,000 fl.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Es ist dazu noch in dem letzten Jahre eine weitere Ausgabe gekommen, weil die Verwendung besonders für das letzte Etatsjahr nicht gereicht hat.

Die in Antrag gebrachte Summe wird bewilligt.

Zu 3. «Wasser- und Straßenbau».

Duttlinger. Was die Schönberger Straße betrifft, so wird man, wenn die Stadt Lahr diese 90,000 fl. nicht selbst behalten will, die Uebernahme nicht wohl abwenden können. Man hat diese Stadt veranlaßt, den Vorschuß zu machen, und ihr zugesichert, daß das Capital zurückgegeben werde. Uebrigens muß ich bemerken, daß mir scheint, diese Straße müsse mit einer kaum verantwortlichen Ueppigkeit gebaut worden seyn; denn sie soll nicht länger als zwei Stunden seyn, und doch 2 bis 300,000 fl. gekostet haben.

Staatsrath Winter. Ich erlaube mir einige Worte des dankbaren Anerkenntnisses einem Manne zu weihen, der große Verdienste um unser Land hat, und dessen Werth auch im Auslande hoch geschätzt worden ist, den aber die Vorsehung vor einigen Wochen von dieser Welt abgerufen hat; ich meine den Ober-Wasser- und Straßenbau-Director Tulla. Es war ein Mann von ausgezeichneten Kenntnissen, beseelt von dem lebhaftesten Eifer für das Fach, dem er sein Leben und die Anstrengung seines Lebens gewidmet hatte; ein Mann von großer Rechtlichkeit und von einer Uneigennützigkeit, die selten ihres Gleichen finden mag.

Ungeachtet in einer Reihe von Jahren ihm mehrere Millionen zur Verwendung anvertraut waren, bei welchen es, der Natur der Sache nach, unmöglich ist, die genaueste Controle zu halten, und ungeachtet er selbst mit der größten Einfachheit und Sparsamkeit lebte, so hat er doch kaum so viel hinterlassen, daß er anständig begraben werden konnte. Sein Andenken wird mir und Allen, die ihn kannten, werth und theuer seyn!

Die Zweige, die seiner Leitung anvertraut waren, nehmen einen Aufwand in Anspruch, der bei uns ver-

hältnißmäßig höher ist, als, ich möchte sagen, in jedem andern Lande. Der Rhein, einer der Hauptströme Deutschlands, fließt vom Anfange des Großherzogthums bei Constanz bis an sein Ende bei Mannheim, also auf einem Wege von ungefähr 50 Stunden. Die Stromstrecke, die Größe dieses Flusses erfordert einen Aufwand, der, ich möchte beinahe sagen, für die Kräfte des Großherzogthums zu groß ist, und den wir doch auf der andern Seite um keinen Preis missen können. Kein Land hat so viele Straßen, als das Großherzogthum, kein Land bedarf ihrer so viele, denn sie sind mit die reichsten Erwerbsquellen unserer Einnahmen.

Wenn nun nicht zu läugnen seyn mag, daß die Ideen dieses ausgezeichneten Mannes, der sich unermüdet mit dem Fache, dem er sich widmete, beschäftigte, daß die Art ihrer Ausführung vielleicht hier und da über die Kräfte des Landes ginge, so läßt sich nicht verkennen, daß, wenn er vielleicht bei der ersten Anlage mehr ausgab, doch auch dadurch in der Unterhaltung wesentlich gespart wurde; und so mag es denn auch seyn, ich will es nicht läugnen, daß vielleicht die Straße über Schönau mit größerem Aufwande gemacht und ausgeführt wurde, als es vielleicht nöthig ist.

Einen bedeutenden Aufwand müßte sie übrigens erfordern; denn sie geht über einen bedeutend hohen Berg; und um einer Straße, die über einen Berg geht, das nöthige Gefäll zu geben, die weder beim Hinauf- noch Hinabfahren die Fuhren zu sehr belästigt, wird ein weit größerer Kostenaufwand erfordert, als bei einer Straße in der Ebene.

Duttlinger. Das Andenken des Staatsbeamten, von dem hier gesprochen wird, ist zuverlässig nicht nur mir, sondern allen Mitgliedern in dieser Kammer, die ihn persönlich kannten, eben so heilig, als dem Herrn Staatsrath Winter.

Meine Bemerkung wird zuverläßig auch von Niemand so gedeutet werden, als wenn dieselbe beabsichtigt hätte, den Verdiensten dieses uns zu früh entzogenen Staatsbeamten zu nahe zu treten.

Ich wünschte nur, daß meine Bemerkung dem Ministerium des Innern Veranlassung gäbe, künftig dafür zu sorgen, daß übermäßige Ueppigkeit, die man nicht verantworten kann, nicht mehr vorkommen möge. Diese Direction ist, so viel ich unsere Staatseinrichtungen kenne, dem Ministerium selbst untergeordnet.

Wenn daher eine Ueberschreitung vorkommt, die sich nicht wohl rechtfertigen lassen wird, so wird die Verantwortlichkeit auf das Ministerium fallen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Wenn ich geglaubt hätte, daß von dieser Straße und überhaupt von den Arbeiten der Wasser- und Straßenbau-Direction auf diese Weise gesprochen würde, so würde ich den Herrn Ober-Ingenieur Rochlitz eingeladen haben, der heutigen Sitzung anzuwohnen, um durch ihn die nöthigen technischen Aufschlüsse geben zu können.

Nach den von ihm inzwischen erhaltenen Erläuterungen sollte ich nicht glauben, daß der Bau dieser Straße, wenn er auch gleich sehr schön ist, üppig genannt werden könnte, indem man mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, und ihr eine große Solidität geben wollte, um nicht alljährlich auf ihre Unterhaltung bedeutende Summen verwenden zu müssen.

Völker. Jener Staatsbeamte hat sich durch diese Straße zuverlässig ein ewiges Denkmal gesetzt; denn sie ist sehr schön und so gebaut, daß es deren vielleicht wenige in Deutschland gibt. Allein man glaube nicht, daß dieser große Aufwand verloren gehen wird. Dieses Capital wird sehr reichliche Zinsen tragen.

Durch diese Straße wurde nämlich die Communication mit dem Schutter- und Kinzigthal hergestellt, und damit einem der dringendsten Bedürfnisse abgeholfen. — Nicht Lahr allein hat, wie man sagte, Interesse davon, sondern man ist vielmehr in Lahr selbst verschiedener Meinung, indem vielleicht $^2/_3$ der Einwohner glauben, sie sey nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil der Stadt Lahr gemacht worden. Ich gehöre jedoch nicht zu denjenigen, die dieses behaupten, sondern habe es immer für einen Vortheil des Geschäftsorts Lahr gehalten, daß man, um Güter nach Sernadingen zu bringen, keinen Umweg mehr von sechs Stunden zu machen hat.

Jeder, der die Localität des Oberlandes kennt, weiß, daß früher der Zug unserer Güter nach der südlichen Schweiz über Schafhausen ging, und daß nur durch die Bemühungen der Lahrer dieser Güterzug eine andere Richtung bekam. Jetzt ist Sernadingen ein bedeutender Ausfuhrhafen, wo sich einige Spediteurs niedergelassen haben, während früher sich nur der Schulmeister mit der Spedition beschäftigte.

Alles dieses hat man bloß den Bemühungen der Stadt Lahr zu danken.

Staatsrath Winter. Dies ist allerdings wahr. Die Spedition in Sernadingen besorgte früher der Schullehrer; gegenwärtig aber ist ein neuer Hafen und

ein neues Lagerhaus gebaut. Es befinden sich daselbst 5 — 6 Spediteurs, und im Kurzen werden vielleicht zwei Dampfschiffe im Gange seyn, weil das eine nicht mehr dem Bedürfnisse genügt.

Duttlinger. Auch ich weiß, daß der Schulmeister, der jedoch zugleich Adlerwirth war, das Speditions-Geschäft lange betrieben hat. —

Uebrigens erlaube ich mir nur zweierlei zu bemerken, unter den $^2/_3$ der Bevölkerung der Stadt Lahr, die für diese Straße nicht eingenommen sind, gehört nicht nur der Abgeordnete Völker nicht, sondern auch jene nicht, die mit so ganz ausserordentlicher, und wie ich aus den Acten ersah, wirklich ungestümmer Lebhaftigkeit diese Straßenanlagen betrieben haben.

Meine eigenen Augen haben allerdings diese Straße noch nie gesehen, allein die unverantwortliche Ueppigkeit, mit der sie gebaut seyn soll, ist mir von Mitgliedern dieser Versammlung angezeigt, die sie gesehen haben, und ich habe nur zu bedauern, daß sie sich nicht für verpflichtet halten, die Thatsachen, die sie selbst sehen, selbst zu sagen.

Völker. Es ist durchaus nicht mit unverantwortlicher Ueppigkeit gebaut worden, sondern der Bau entspricht blos dem Zweck; es wurde so gebaut, wie jene Leute, die sich diesem Fach eine lange Reihe von Jahren hindurch gewidmet haben, es für nöthig hielten.

Duttlinger. Wenn eine Straßen-Anlage von zwei Stunden 2 bis 300,000 fl. kostet, so möchte ich fragen, was man noch für unsere übrigen Staats-Anstalten verwenden kann.

Engesser. Indem ich auf einen früheren Gegenstand zurückkomme, bemerke ich, daß der frühere Spediteur

allerdings Schullehrer und Adlerwirth zugleich war, und als solcher das Verdienst hat, diese Spedition betrieben zu haben. Weiter muß ich bemerken, daß ich diese fragliche Straße kenne. Sie ist schön hergestellt, aber nicht sowohl úppig, sondern vielmehr dauerhaft angelegt, und ich weiß daher nicht, ob man dagegen klagen kann. Daß sie viel gekostet hat, ist begreiflich; denn die Anlage war sehr schwierig. Ihre Nützlichkeit ist übrigens ganz augenscheinlich, wenn man nur einige Mal das Kinzigthal hinabfährt, und den großen Güterzug wahrnimmt, der sonst den Weg über Schaffhausen nahm, wodurch die Ausgabe allerdings jetzt für den Staat ersetzt werden wird.

Wild. Da ich von mehreren Mitgliedern jener Gegend hörte, daß diese Straße nur zum Vortheil der Stadt Lahr und einzelner Fabrikanten gereiche, so wäre es nicht unangemessen, wenn die Stadt Lahr einen prácipualen Beitrag leistete.

Reisky. Daß die Flußbauten mit zu großer Verschwendung gemacht werden, beweist der Durchstich von Buchholz, wo man glaubt, daß es in unserem Lande Geld schneite. Die Leute haben den Ingenieur darauf aufmerksam gemacht, daß das Bett zu schmal sey, daß sie dabei ihr Feld wagten und die Kosten unnütz verwendet würden. Man wieß sie aber mit der gewöhnlichen Antwort ab: «das versteht ihr nicht!» das Jahr 1824 kam, ihre Wiesen wurden ruinirt und der Durchstich war unnütz.

Es mußten hernach nochmals 30,000 fl. verwendet werden. Ich möchte wissen, ob dieses nicht verschwendet heißt, und ob es nicht nothwendig ist, diesen Herren einmal den Riegel vorzuschieben.

Völker. Wenn die Bemerkung des Abgeordneten Wild richtig wäre, so wäre ich der Erste, der unsere Regierung beklagen würde, daß sie für einzelne Fabrikanten Straßen anlegte. Wenn sie auch einige Berücksichtigung verdienen, so verdienen sie doch nicht so viel, daß man ihretwegen dem Lande eine Schuld von 200,000 fl. aufladet. Die Straße ist zum allgemeinen Besten angelegt. Diese Ueberzeugung kann der Abgeordnete Wild mit nach Hause nehmen.

Wild. Ich kann nichts mit nach Hause nehmen, als meine eigene Ueberzeugung, und da ich dieses vor einigen Tagen von Männern hörte, in deren Aussagen ich kein Mißtrauen setzen darf, so könnte sich der Abgeordnete Völker damit beruhigen.

Völker. Ich erwiedere hierauf dem Abgeordneten Wild nur das, daß ich mich bei der Behauptung, die Straße sey nur für einzelne Fabrikanten angelegt, nicht beruhigen kann.

Hog. Ich möchte fragen, ob es zum Transport der Waaren auch nothwendig gewesen, Trottoirs aus gehauenen Steinen herzustellen.

Völker. Dieß ist für die Fußgänger beim schlechten Wetter eine große Erleichterung.

Engesser. Auch muß ich bemerken, daß es den Fabrikanten nur zur Ehre gereichte, wenn Einzelne so bedeutende Geschäfte machen würden, daß es sich der Mühe lohnte, ihretwegen eine Straße anzulegen.

Zu einem weiteren Puncte: «Kinzigdurchstich» bemerkt

Völker. Diese Ausgabe war für jene Gegend sehr nützlich und nothwendig, denn man weiß, wie hart jene Orte bei jeder kleinen Ueberschwemmung mitgenommen worden sind.

Hog spricht sich in demselben Sinne aus.

Grimm. Dasselbe, was von der Schönberger Straße behauptet wurde, daß sie zu üppig hergestellt sey, gilt auch von dem Directions-Gebäude; ein solches Gebäude, das nur zur Aufbewahrung der Karten und Risse und für einige Zeichensäle bestimmt ist, konnte nach meiner Ansicht mit einer weit geringereren Summe, als 80,000 fl. errichtet werden.

Völker. Hinsichtlich des Directions-Gebäudes kann man ebenfalls nur das sagen, daß es ebenfalls lediglich seinem Zweck entsprechend errichtet wurde. Ich glaube, daß mit den Opfern, die die Staas-Casse hier bringt, reiche Zinsen gewonnen werden, ja daß das Capital selbst doppelt ersetzt werden wird, wenn man an die Zinsen denkt, die bisher zu diesem Zwecke von der Direction bezahlt werden mußten.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Wenn je der Besitz eines massiven Hauses für den Dienst nöthig war, so war es hier der Fall, weil hier alle Karten und Pläne liegen, die dem Werth nach unschätzbar sind, und deren Verlust nicht zu ersetzen wäre.

Man konnte hier nicht jedes Local für dieses Gebäude benutzen, sonst wäre allerdings der Baukosten-Aufwand bei weitem geringer. Es mußte ein Local gefunden werden, das einmal für das Bedürfniß reichte, und das in dem Bauplan der Residenz selbst liegt; und so ist es in dasjenige Local gekommen, das zwar einen bedeutenden Umfang hat, dessen Theile aber zu andern Zwecken verwendet werden können, die ohnehin besonders hätten gedeckt werden müssen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Der Plan der Canzlei für die Straßen- und Wasserbau-Direction,

worin sämmtliche Bedürfnisse aufgenommen waren, wurde vorgelegt und genau geprüft; allein man hat keine weitere Moderationen eintreten lassen können.

Die ganze Position für Wasser- und Straßenbau wird hierauf angenommen.

Zur Rubrik: «Zucht-, Irren- und Siechenhäuser» bemerkt:

Reisky. Bei den Irrenhäusern müssen Irrungen und Verwirrungen vorgegangen seyn, sonst könnte unmöglich die Sache so aussehen; wenn ich also zustimme, so geschieht es nur deßwegen, weil man zu geschehenen Sachen das Beste reden muß.

Duttlinger bemerkt, berichtigend, daß die hier aufgeführten Passiven sich nur auf die Zuchthäuser beziehen, auf das Irrenhaus aber bloß 38,000 fl. fallen.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Ich hoffe den Herrn Abgeordneten Reisky, hinsichtlich seiner Abstimmung, darüber beruhigen zu können, daß er nicht gerade aus dem Grunde, weil man zu geschehenen Sachen das Beste reden muß, seine Zustimmung geben wird. Eine Ueberweisung der Mittel, die bisher der Anstalt zur besondern Verwaltung überlassen waren und in Capitalien und Gefällen bestanden, war jedenfalls zur Ordnung der Anstalt nöthig. Es ist leicht begreiflich, daß bei der Größe der Anstalt einem Verwalter, auf dem die Polizei, die Ausführung der ärztlichen Anordnungen und die Aufsicht bei Tag und Nacht ruht, diese Nebengeschäfte nicht aufgeladen werden sollen und können. Diese Nebengeschäfte müssen der Anstalt nachtheilig seyn, sobald sie ihn aus der Anstalt selbst entfernen, wie dieß in Pforzheim der Fall war, weil diese in der Umgegend Gefälle zu beziehen hat, und die Anstalt, bei Abwesenheit des

Verwalters, den Aufsehern überlassen ist. Es ist ferner diese Ueberweisung jedenfalls nöthig gewesen, um die Verwaltung ganz rein darzustellen, damit keine geheimen Vorräthe und keine geheime Schulden da sind; endlich war sie deßwegen von Nutzen, weil dadurch die vorhandenen Bedürfnisse jetzt gedeckt werden.

Diese Passiven rühren nicht zunächst aus der bisherigen Verwaltungs-Periode her, sondern sind, wie früher bemerkt wurde, zum Theil in älteren Zeiten entstanden, und zwar zum Theil aus einem unrichtig angewendeten Wunsch zu sparen. Ich habe bei Aufstellung des Voranschlags für das laufende Budget bereits der Commission eine Nachweisung über die Bewilligung und den Voranschlag dieser Anstalt und zwar vom Jahr 1817 an vorgelegt. Hieraus ergibt sich, daß, nachdem im Jahr 1819 noch für diese Anstalt ein Bedarf von jährlich 94,000 fl. bewilligt war, derselbe im Jahr 1822 auf 58,000 fl. festgesetzt wurde. Entweder mußte nun in früheren Zeiten verschwendet worden seyn oder die Bewilligung vom Jahr 1822 war zu gering. Sie war auch zu gering, und wurde deßwegen so gering gefordert, weil man damals im Zimmer die Herabsetzung des Voranschlags eintreten ließ, ohne sich nach dem Bedürfniß der Anstalt selbst zu richten; und man mußte daher auch schon im folgenden Jahre die Summe auf 76,000 fl. erhöhen.

Die Nachtheile dieser zu kleinen Bewilligungen ersieht man aus den Rechnungen, die ich durchgegangen habe, ganz klar. Dieselben waren auch nie rein mit dem Ende des Jahres abgeschlossen gewesen; sondern es mußte ein Theil der Verpflegungskosten stets in das andere Jahr übertragen werden. Auf diese Weise hat sich nach

und nach in der innern Verwaltung ein Defizit gebildet, das endlich zur Sprache kommen mußte. Früher hat man auch dieser Anstalt von Staatswegen keinen Betriebsfond ausgesetzt, sie mußte also aus ihren eigenen Mitteln einen solchen nehmen. In dem neuen Gesetze dagegen ist dieser Betriebsfond auf 50,000 fl. angeschlagen worden; er ist auch nothwendig, weil diese Anstalten, nämlich die Zwangs-Anstalten, eigentlich Fabrikations-Geschäfte besorgen, wozu immer ein Capital nöthig ist. Dieser Betriebsfond wurde also aus der laufenden eigentlich für Verwaltung nöthigen Summe geschöpft. Durch die Trennung der Siechen-Anstalt von der Irren-Anstalt und die Verlegung der letzteren ist in doppelter Beziehung ein neuer Aufwand entstanden; erstens in Beziehung auf die Einrichtung des Locals in Heidelberg; zweitens in Beziehung auf die laufende Unterhaltung der Anstalt zu Heidelberg und der zu Pforzheim. Das laufende Bedürfniß ist in dem ordentlichen Budget für das kommende Jahr selbst auf 20,000 fl. erhöht angeschlagen und genehmigt worden; die Verlegung selbst fand vor zwei Jahren Statt. Wenn man also hier seiner eigenen Berechnung folgen will, so ist ein Bedürfniß von 40,000 fl. bisher nicht gedeckt gewesen; hierzu kommt noch weiter der Einrichts-Aufwand in Heidelberg selbst, der Aufwand für die Constituirung einer eigenen Verwaltung, die bisher nicht bestand. Durch die wegen der von Jahr zu Jahr so klein geschehenen Bewilligung, entstandenen Rückstände, so wie durch die Nothwendigkeit, den Betriebsfond aus den Verwaltungs-Geldern zu bilden; so wie durch die Verlegung der Anstalt und die Trennung derselben, und endlich durch die Bestreitung eines laufenden Mehr-

bedürfnisses, während zwei Jahren, ist ein Defizit entstanden, das auf natürlichen und sich rechtfertigenden Ursachen beruht. Sie fallen der gegenwärtigen Verwaltung nicht zur Last, sondern die Schuld theilt eine frühere 6 bis 8 Jahre lang fortgeführte Verwaltungs-Periode.

Dem Staat wird übrigens dadurch im Grunde keine Mehrausgabe in dem ausserordentlichen Budget aufgelegt, denn das Activum beträgt 125,000 fl. Der vorhandene, aufgenommene alte Betriebsfond beträgt 31,000 fl., was zusammen 156,000 fl. macht, die Forderung oder die ganze Schuld beträgt 158,000 fl., wo also nur eine Differenz von ohngefähr 2000 fl. besteht.

Hätte man bei der Uebergabe der Activen streng rechnen wollen, d. h. die noch vorhandenen Verwaltungsausstände in ihrem Nominalwerth angeschlagen, so hätte man einen noch größeren Activbetrag aufführen können. Man hat es aber nicht gethan, weil man eine baare Einnahme erhalten muß, um eine baare Ausgabe zu bestreiten, weil besonders bei den Verpflegungskosten der Sträflinge nicht bestimmt vorausgesagt werden kann, wie viel sicher erzeugt wird; denn häufig werden solche Verpflegungskosten auf das Vermögen der Züchtlinge vorgemerkt und erst nach Jahren ersetzt. Die Absicht, warum die Vorlage in dieser Art bewirkt worden ist, war keine andere, als um eine vollkommene Uebersicht über die ganze Sache zu geben; denn man wäre durchaus zu demselben Resultat gekommen, wenn man die Activen und Passiven gegen einander compensirt, die einen durch die andern gedeckt und den Rest, also eine Forderung von 2000 fl., zur Bewilligung ins ausserordentliche Budget aufgenommen hätte. Es handelt sich

also hier um keine Summe, vor der man erschrecken muß, sobald die Mittel dafür durch Active gedeckt werden; allein die Absicht, die man dabei hatte, nämlich eine strenge Ordnung einzuführen und zu erhalten, muß schon selbst, wenn ein größeres Bedürfniß nöthig wäre, für die Sache sprechen.

Keidel. Es freut mich recht sehr, daß ich mit vollkommener Ueberzeugung dem ausserordentlichen Budget in allen seinen Theilen beipflichten kann, besonders da ich vernommen habe, daß die Straße bei Schönberg in jeder Hinsicht vortrefflich hergestellt ist, und die Unterhaltung lange Zeit nicht viel kosten wird. Ich glaube deßwegen auch, daß sich der Abgeordnete Völker vor dem, was durch die Frohnden geschieht, nicht so sehr scheuen und künftig nicht zum Zweck der Abschaffung auf Erhöhung der Steuer antragen wird.

Völker. Auf den Vortrag des Herrn Regierungs-Commissär Freiherrn v. Rüdt muß ich nur das erwiedern, daß ich, was die Verlegung des Irrenhauses von Pforzheim nach Heidelberg betrifft, bei Gelegenheit einer spätern Rubrik hierüber sprechen werde; hier trete ich aus dem Grunde bei, weil von dem Herrn Regierungs-Commissär klar dargethan worden ist, daß bei den künftigen Landtagen schnell und leicht die Verwaltung der Anstalt übersehen werden kann.

Grimm fragt, ob unter dem Defizit, das sich bei dem Irrenhaus ergebe, auch die Anschaffung des neuen Gebäudes in Heidelberg begriffen sey.

Geheimer Referendär Freiherr v. Rüdt. Das kann nicht darunter begriffen seyn, denn es bestehen darüber noch besondere Verhandlungen.

Staatsrath Winter. Dieß ist auch gar nicht nöthig, es wurde das Arbeitshaus nach Pforzheim verlegt und der Fond des Arbeitshauses mußte sorgen, daß die Irren-Anstalt ein anderes Haus bekam; die Direction hat nun einen Vertrag mit der Kirchen-Section abgeschlossen, und in Heidelberg ein anderes Haus erworben, und dagegen dasjenige, wo gegenwärtig die Irren-Anstalt ist, überlassen, so daß diese Irren-Anstalt gegenwärtig in einem ehemals dem catholischen Kirchenfond gehörigen Hause sich befindet.

Engesser. Was die Verlegung des Irrenhauses betrifft, so will ich gar kein Urtheil fällen, ob es in Heidelberg an der rechten Stelle ist. Ohne Zweifel wird sich die Ausgabe, die gemacht wurde, wohl rechtfertigen lassen. Was aber die Ueberlassung des Gebäudes an die Irren-Anstalt betrifft, so bestehen darüber keine förmlichen Verträge; eine förmliche Ueberlassung fand nicht Statt. Was aber die Ausführung betrifft, in Beziehung auf den Besitz des dem Studienfond gehörigen Hauses, so mögen da manche Fehler vorgekommen seyn. Es wurde mit einer Raschheit vorgeschritten, die sich nicht in allen Beziehungen rechtfertigen läßt; die Professoren, die Schüler, alle Requisiten zu den Schulen wurden auf eine Weise hinausgeschafft, die allgemeine Klage in der dortigen Gegend verursachen mußte; bis jetzt haben selbst die Professoren noch keine Vergütung für ihre Wohnung, und auch die Entschädigungsforderung der Verwaltung ist nicht darunter begriffen; und ich wiederhole, daß auch kein einziger Vertrag zwischen dem Irrenhaus und dem Studienfond besteht.

Staatsrath Winter. Es besteht eine Verhandlung zwischen dem Arbeitshaus und der catholischen Kirchen-

Section, und genau betrachtet, handelt es sich hier nur von Vertauschung zweier Häuser.

Duttlinger. Ich muß bemerken, daß ich auf die Frage, ob das Haus, worin jetzt die Irrenanstalt ist, schon bezahlt sey oder nicht, jetzt nicht eingehen will, weil ich glaube, daß die Antwort, mag sie auch ausfallen, wie sie will, keinen Einfluß haben kann auf die Abstimmung, von der hier die Rede ist, wohl aber auf die Frage, ob zur Verbesserung der Anstalt in Heidelberg noch wirklich 43,000 fl. bewilligt werden sollen. Diese Frage kommt aber erst später zur Discussion. Wenn jetzt klar ist, daß die Anstalt 38,000 fl. Schulden hat, daß das Haus, worin sie ist, noch nicht darunter begriffen ist, und abermals 43,000 fl. zu neuen Einrichtungen verwendet werden sollen; dann muß ich bekennen, daß ich es mit meinem Gewissen nicht vereinigen kann, dafür zu stimmen, sondern nur dafür stimmen werde, wenn ich Hoffnung habe, daß diese Summen auf eine angemessene Weise verwendet werden. Bei dieser Hoffnung und unter solchen Voraussetzungen bin ich geneigt, sogar noch größere Summen zu bewilligen, als hier gefordert werden, wenn nur die Anstalt dem großen Zwecke des Staats und der Menschheit entspricht.

Engesser. Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger, daß man unbedingt abstimmen kann. Auch ist weiter bemerkt worden, daß der Fond im Besitz eines andern Hauses ist, und es sich gegenwärtig nur von Ausgleichung handelt.

Die Uebernahme der fraglichen Summe wird von der Kammer genehmigt.

Zur nächsten Position von 16,000 fl. bemerkt

Duttlinger. Diese 16,000 fl. sind für unsere beiden Landesuniversitäten bestimmt, die zuverlässig nicht erst meiner Vertheidigung bedürfen. Es würde mir auch nicht ziemen, da ich einer derselben anzugehören die Ehre habe, ihre Vertheidigung zu übernehmen, und ich erlaube mir daher nur noch zwei Bemerkungen demjenigen hinzu zu fügen, was ich heute im Namen der Commission vortrug. Die eine Bemerkung ist die, daß unser Staatsschatz auf unsere beiden Landesuniversitäten, von denen ich ohne Unbescheidenheit sagen kann, daß das Land stolz auf sie seyn darf, nicht vollkommen diejenige Summe verwendet, die in einem kleinen deutschen Nachbarstaate auf die einzige Universität, die dort ist, verwendet wird. Vergleichungen über die Leistungen der Universitäten des Großherzogthums mit den Leistungen jener Universität, wovon ich sprach, ziemen mir nicht, aber ich bitte Sie, solche Vergleichungen anzustellen. Die badischen Anstalten werden eine solche Vergleichung und das Resultat nicht zu fürchten haben. Die andere Bemerkung ist die: Es handelt sich hier von zwei Anstalten, denen die große Verrichtung anvertraut ist, diejenigen zu erziehen, von denen es im Laufe der Zeit abhängt, ob die großen Summen, die theils im ordentlichen, theils im außerordentlichen Budget bewilligt werden, mit Verstand oder mit Unverstand, zum Nutzen oder zum Verderben des Landes verwendet werden sollen. Sie haben diejenigen zu bilden, die berufen sind, alle Aemter des Staats und der Kirche zu verwalten, von welcher Verwaltung das Glück des Fürsten und des Volks zunächst allein abhängt.

Wild. Ich muß der Ansicht des Abgeordneten Duttlinger vollkommen beitreten. Keiner von uns

wird sich die Ehre versagen, so viel an uns ist, zur Unterstützung dieser berühmten beiden Universitäten beizutragen, und auch ein öconomisches Opfer darf man nicht scheuen, weil durch die vielen Ausländer, die daselbst studieren, viel Geld ins Land kommt.

Duttlinger. Es ist auch zu bemerken, daß die Frequenz dieser beiden Universitäten, die der sicherste Maßstab ihrer Leistung ist, besonders im gegenwärtigen Augenblicke so bedeutend ist, als bei irgend einer andern deutschen Universität, zwei davon abgerechnet, mit denen die übrigen deutschen Universitäten nicht verglichen werden können, nämlich Göttingen und jene neue Universität, an die ich denke.

Wild. Die Masse der Ausländer daselbst ist aber auch sehr gering.

Engesser. Ich stimme mit Vergnügen dafür, daß die Dotation der beiden Hochschulen erhöht werde. Die von Heidelberg trägt schon dadurch, daß größtentheils Ausländer dort sind, und viel Geld im Lande verzehren, sehr viel zum dortigen Wohlstande bei. Die Freiburger Universität hat dagegen auf dem linken Rheinufer einen großen Theil ihrer Dotation verloren, und da auf dem diesseitigen Theile bedeutende Fonds vorhanden sind, so verdient sie wohl von Seiten der Staatscasse eine Berücksichtigung. Bei diesem Anlasse kann ich mich übrigens nicht entbrechen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Volkserziehung diejenige ist, auf die wir ebenfalls unser Hauptaugenmerk richten müssen. Die für die letztere bestehenden Fonds leiden mehr oder minder an einem Deficit, und es kann kaum, ja ich möchte sagen, zuweilen sehr wenig von dem geschehen, was damit geleistet werden sollte.

Die Fonds bei der evangelischen Section sind in einem Zustande, daß sie mit ihren Einnahmen die Ausgaben nicht mehr decken können. Die Fonds bei der catholischen Section sind größtentheils Elementar-Schulfonds, die im Durchschnitt ein Deficit haben, obgleich die Professoren sehr gering besoldet sind. Das Gleiche könnte ich von dem Studienfond zu Constanz ꝛc. sagen, obgleich derselbe eine Unterstützung von 2,000 fl. erhalten hat, die aber bei weitem nicht für alle seine Bedürfnisse reicht.

Ich will mich nicht weiter auf diesen Gegenstand einlassen, sondern nur bei Gelegenheit der Erhöhung der Dotation der Hochschulen wiederholt darauf aufmerksam machen, daß man die niedern und Mittelschulen, wovon die Bildung der Masse des Volkes ausgehen soll, darüber nicht ganz vergessen möge.

Staatsrath v. Böckh. Ohne Zweifel hat sich der Abgeordnete Engesser nur versprochen, wenn er von Erhöhung der Dotationen der Universitäten redet. Davon ist hier nicht die Sprache; sie sollen nur während des Laufs der nächsten drei Jahre einen außerordentlichen Zuschuß von 16,000 fl. erhalten, um das bei ihren Cassen schon bestehende Deficit zu decken, und ihre Finanzen in Ordnung zu bringen.

Duttlinger. Für beide Universitäten ist Hoffnung vorhanden, daß sie dieses außerordentlichen Zuschusses nach den nächsten drei Jahren nicht mehr bedürfen werden, besonders wenn alsdann etwas geschieht, wovon ich hoffe und wünsche, daß es endlich einmal geschehen werde, daß man nämlich ihren Fonds und ihren Cassen nicht mehr länger zumuthet, Anstalten zu bezahlen, die nicht ihnen, sondern dem Staate ange-

hören, und daß ihnen die Pensionen für die Zukunft abgenommen werden.

Ich hoffe, daß bei dem künftigen Landtage, wo dieser außerordentliche Zuschuß nicht mehr nothwendig ist, dieser Wunsch in Erfüllung gehen möge.

Was die Mittelschulen betrifft, so theile ich ganz die Wünsche und Ansichten des Abgeordneten Engesser. Schulen gut einrichten und gut regieren heißt nichts Anderes, als gute Professoren anstellen.

Mit allen Einrichtungen und Gesetzen richtet man nicht so viel aus, als damit, daß man Männer anstellt, die durch Geist und Wissenschaft und durch Gesittung berufen sind, die Jugend zu erziehen, und als Priester der Wissenschaft sie zu cultiviren. Man wird aber solche Männer für die Mittelschulen nicht finden, oder wenn man sie findet, nicht erhalten, wenn man sie schlechter bezahlt, als in der Residenz der schlechteste Canzlist oder Canzleidiener bezahlt ist.

Völker. Die starke Frequenz der Universitäten beweist, welchen Ruhm sie genießen, und ich stimme daher gern für die Bewilligung dieser 16,000 fl.

Diese Position wird genehmigt.

Zur weitern Position, «Wasser- und Straßenbau» bemerkt:

Duttlinger. Die Summe ist nur dann hinreichend, wenn man sich darauf beschränkt, diejenigen Unternehmungen zu vollenden, die man schon begonnen hat. Würde man weiter gehen müssen, weil die Bestimmung nicht von unserer Regierung allein abhängt, sondern zugleich von Conventionen mit Baiern, würde man die Durchstiche, die ich genannt habe, auch in der nächsten Finanz-Periode ins Werk setzen, so würde die Summe

von 142,000 fl. nicht reichen, sondern in diesem Falle würde eine weitere Summe im Ganzen von 200,000 fl. nöthig seyn.

Die zweite Abtheilung dieser für den Straßen- und Wasserbau in Anspruch genommenen Summe enthält 100,000 fl. für einen neuen Straßenbau. Ich habe mich mit solcher Ausführlichkeit über den Zweck dieser Straße erklärt, daß ich mir nicht erlauben darf, meine früheren Bemerkungen zu wiederholen.

Diejenigen Mitglieder, die Localkenntniß haben, die besonders dazu gehört, wenn man ein competentes Urtheil fällen will, werden mit den Ansichten übereinstimmen, die ich im Berichte ausgesprochen habe, daß die Interessen des Landes dringend erfordern, daß diese Straßenanlage gemacht, besonders eine Verbindungsbrücke mit Frankreich und unserer Straße diesseits des Rheins ins Werk gerichtet werde, wenn der Canal Monsieur zum Gebrauch eingerichtet seyn wird.

In eben jener Gegend soll bewirkt werden, daß bei der Ausmündung dieses Canals der Uebergang nach unserm Lande gesichert ist. Der weitere Zweck soll dann erreicht werden, daß wir eine Verbindungsstraße haben, ohne daß wir gezwungen sind, das Gebiet der Schweiz zu betreten.

Die Straßenführung zur Neckarbrücke ist die dritte Unterabtheilung. Es wird dazu der Betrag von 16,000 fl. gefordert.

Ich kenne das Local hier nicht aus eigener Wahrnehmung. Ich habe nur mitgetheilt, was ich in den Acten fand, und was uns von dem Abgeordneten Wild über diese Brücke vor einiger Zeit mitgetheilt wurde.

Fischer. Da diese Ausgaben der künftigen Budgets-Periode angehören, so stelle ich den Antrag, daß 100,000 fl. für die Straße bei Hüningen, und 16,000 fl. für die Brücke bei Neckarelz, so wie die 43,000 fl. zu Erweiterung des Heidelberger Irrenhauses, zur Verminderung der directen Staatssteuer verwendet werden möchten.

Duttlinger. Ich würde es sehr beklagen, wenn man jenen Straßenbau versäumen würde. Diese Straße sollte hergestellt seyn im Augenblicke, wo jener Canal gebraucht wird, von dem ich sprach. Sonst ist zu fürchten, daß der Güterzug einstweilen einen andern Weg nimmt, und wenn dies einmal geschehen ist, so ist es schwer, wieder eine Aenderung herbei zu führen.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Es ist nur zu beklagen, daß sie noch nicht hergestellt ist.

Völker. Ich glaube auch, daß diese Straße für unser Land sehr wichtig ist, und je eher dieselbe gebaut wird, desto besser ist es für unser Land, weil, wie wir wissen, schon jetzt ein bedeutender Güterzug einen schlechten Weg befahren muß.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Es würde in der That nachtheilig seyn, wenn eine dieser Arbeiten verschoben würde.

Was die Rhein-Rectification betrifft, so handelt es sich hier nur von der Vollendung begonnener Arbeiten, die man also nicht liegen lassen, und nach drei Jahren wieder anfangen kann, weil sonst die bisher gemachte Ausgabe rein verloren wäre, und man gewisse Staatsverbindlichkeiten übernommen hat, die sich nicht verschieben lassen. Hinsichtlich des zweiten Postens ist schon das Nöthige bemerkt worden.

Was den dritten Posten betrifft, so ist dieser ein kleines Scherflein, was man hier für den Main- und Tauberkreis beiträgt, für den es sehr zu wünschen ist, daß er in seiner Verbindung mit dem Neckarkreise nicht so häufig unterbrochen werde.

Durch die Zollmaßregeln der Nachbarstaaten ist er zurück gedrängt, und kann seinen Handel nur gegen das Inland richten. Die bisher bestandene Ueberfahrt konnte bei hohem Wasser oder bei Nacht nicht gebraucht werden, und man kann sich denken, wie oft unter diesen Umständen die Communication unterbrochen werden mußte.

Fischer. Ich habe nichts gegen die Verwendung der verlangten 142,000 fl. zu den begonnenen Rhein-Rectifications-Arbeiten gesprochen, da ich aus Erfahrung weiß, wie gemeinnützig sie sind. Sollte ich aber den Zweck durch meinen Antrag nicht erreichen können, so kann mich doch nur mein frommer Wunsch beruhigen.

Staatsrath v. Böckh. Der Abgeordnete Fischer hat darauf angetragen, diese Ausgabe zu unterlassen und den Betrag derselben zu Herabsetzung der Steuer zu benützen.

Diesem Antrage kann selbst, wenn diese Ausgaben unterlassen würden, keine Folge gegeben werden. Die Regierung könnte dazu ihre Zustimmung nicht geben. Die Herabsetzung der Steuer wäre eine Aufhebung laufender Einnahmen; die Ausgaben, die hier gemacht werden sollen, sind nur augenblicklich, die Hülfsmittel, sie zu decken, nur vorübergehend; nie aber würde diese Kammer es räthlich finden, auf dem einen Landtage Steuern aufzuheben, die man auf einem andern wieder einführen müßte.

Grimm fragt und bezweifelt, ob die Nekarbrücke, von der gesprochen worden, auch unter diesen 16,000 fl. begriffen seyn könne.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Die Brücke selbst ist Gegenstand des Domänen-Etats, hier handelt es sich nur von der Straßenleitung.

Der Etat des Wasser- und Straßenbaus wird sofort genehmigt.

Zu der Rubrik: Zucht- und Irrenhäuser mit 43,000 fl. bemerkt:

Wild, daß die Luftheizung schon verändert sey; diese 13,000 fl. also als bloße Schuld erschienen, die schon gemacht sey.

Duttlinger. Diese ist erst nach Ereignissen abgeändert worden, die ich nicht öffentlich aussprechen mag, weil sie mein Gefühl empören. Das Gewissen der Techniker wird jene Ereignisse, an die ich denke, zu verantworten haben. Wenn ich aber nun vergleiche auf der einen Seite den Vorschlag im Etat, eine weitere Summe im Betrag von 43,000 fl. zur Verbesserung dieser Anstalt zu verwenden, so sehe ich darin die Ansicht des Ministeriums, daß diese Anstalt wirklich der Verbesserung empfänglich ist. Allein ich habe von Stimmen, denen ich das größte Vertrauen schuldig bin, sowohl wegen ihrer Einsichten und Localkenntnisse, als auch wegen ihrer vollkommenen Unpartheilichkeit, die Versicherung erhalten, daß diese Anstalt der Verbesserung, deren sie bedürfe, um ihren Zwecken zu entsprechen, durchaus nicht empfänglich sey; daß alle Summen für verloren angesehen werden müßten, die man weiter auf diese Anstalt verwenden werde, da wo sie gegenwärtig sey. Diese widersprechenden Ansichten des einen und des

andern Theils mußten mich in den Zustand des absoluten Zweifels setzen, welcher Zustand aber auf die Frage, ob die Summe überhaupt bewilligt werden soll, bei mir keinen Einfluß hat.

Die Summe wird, davon habe ich mich überzeugt, jedenfalls nothwendig seyn und nicht einmal genügen, wenn die Verbesserung in Heidelberg bewirkt werden soll; sie wird aber in keinem Falle genügen, wenn die Verbesserungen nicht in Heidelberg vorgenommen werden, sondern eine Versetzung der Anstalt eintreten soll, entweder im Ganzen oder mit einem Theile derselben. Gegen die Bewilligung der Summe selbst bin ich nicht; aber ich wiederhole wieder, was ich im Bericht ausgesprochen habe, daß ich mir und der Versammlung Glück wünschen werde, wenn die heutige Berathung das Ziel erreicht, daß Zweifel von dieser Art aufgeklärt und entfernt werden. Was übrigens den Gedanken betrifft, die Anstalt etwa zu theilen, eine Abtheilung der Wohnung, z. B. der Heilbaren, und eine andere für die Unheilbaren in Heidelberg eintreten zu lassen, so gestehe ich, daß ich diesem Gedanken nicht meinen Beifall gebe, im Interesse der Anstalt und im Interesse der Finanzen; nicht im Interesse der Anstalt, weil ich nicht wünsche hinsichtlich sehr vieler Unglücklichen solcher Anstalt, und hinsichtlich ihrer Familien, daß das furchtbare Urtheil ausgesprochen sey: «Er ist nicht heilbar», das auf furchtbare Art ausgesprochen ist, sobald die Unglücklichen in jene Abtheilung gebracht werden, wo die Inschrift zu lesen wäre: «Unheilbare Irren». Zweitens muß ich daran errinnern, daß der Ausspruch, ob der Psychisch-Kranke heilbar oder unheilbar sey, nicht leicht von den psychologischen Aerzten gehört wird; daß sie oft im Zweifel

sind, und Jahre lang im Zweifel bleiben, ob er heilbar sey oder nicht. Im Interesse der Finanzen aber kann ich eine Abtheilung nicht wünschen, weil wir sonst in jeder Beziehung doppelten Aufwand hätten, doppelten Aufwand in der Verwaltung und in ärztlichem Personal, und doppelten Aufwand für die Gebäude.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Schon bei der Vorlage des ordentlichen Etats des Ministeriums des Innern kam die Verlegung dieser Anstalt nach Heidelberg zur Sprache, wo ich die Gründe, welche diese Verlegung motivirt haben, entwickelte; in diesem Augenblicke werden für Verbesserungen und andere nothwendige Einrichtungen in diesem Institut 43,000 fl. in diesem ausserordentlichen Budget gefordert; daß diese 43,000 fl. vielleicht diese Anstalt nicht auf den hohen Grad von Vollkommenheit bringen können, wie es zu wünschen wäre, davon bin ich überzeugt, und ich glaube, wenn die disponiblen Mittel da gewesen wären, so würde auch die Forderung erhöht worden seyn. Da indessen diese Anstalt wirklich noch in diesem Augenblick einiger Verbesserungen bedarf, die besonders, hinsichtlich einer zweckgemäßeren Heilmethode getroffen werden müssen, so wird die Regierung natürlicher Weise darauf denken, ob vielleicht nicht durch zweckmäßige Verlegung der ganzen Anstalt mit dieser Summe das ganze Bedürfniß gedeckt werden kann, um dadurch dem Zweck der Verbesserung und der möglichsten Vervollkommnung dieser Anstalt zu entsprechen.

Völker. Ich sehe nicht ein, warum man in unserm Lande nicht ein solches Institut gründen kann, das seinem Zwecke in ganzem Umfange entspricht; ich sehe nicht ein, warum man ein Gebäude, das von so vielen competenten

Stimmen für unzweckmäßig gehalten wird, noch länger dazu benutzt, und noch länger Geld dafür verwendet. Man sollte es doch einmal so einrichten, daß es den Unglücklichen dasjenige gibt, was denselben gehört, nämlich gehörigen Raum, wo sie freie Luft schöpfen können. Man fordert hier 43,000 fl.; glaube man aber nicht, daß dadurch dem Zwecke entsprochen wird. Es wird zwar etwas vergrößert, es werden neue Erwerbungen gemacht, allein später werden dieselben Klagen geführt werden, wie bisher. Mir kann es gleichgültig seyn, wo ein solches Institut ist; aber das kann mir nicht gleichgültig seyn, ob es seinem Zweck entspricht oder nicht. Wenn man diese 43,000 fl. nimmt und ferner bedenkt, daß selbst dieses Gebäude, das zum Irrenhaus gehört, noch im Streit liegt, daß selbst die Entschädigung für die Kirchen-Section nicht ausgemittelt ist, daß vielleicht 50,000 fl. dafür bezahlt werden müssen, so hat man schon 90,000 fl., die man auf eine dem Zweck mehr entsprechende Weise verwenden kann, als in jenem Hause in Heidelberg. Verwende man für die Sache 100,000 fl., ich werde sie bewilligen, so wie ich sehe, daß sie nützlich verwendet werden; allein ich werde zu keinem Kreuzer meine Zustimmung geben, wenn ich weiß, daß er verloren ist.

Staatsminister Freiherr v. Berckheim. Als die Verlegung des Institutes von Pforzheim nach Heidelberg Statt fand, war Raum genug vorhanden; man konnte aber nicht voraussehen, daß sich die Bevölkerung desselben so schnell vermehren werde.

Völker. Die Anzahl der Unglücklichen wird sich, wenn die Bevölkerung zunimmt, immer noch vermehren; wir können also nicht darauf denken, es für die Folge

kleiner zu machen, sondern einen Platz zu wählen, wobei mit kleinen Kosten jedes Jahr die Anstalt vergrößert werden kann; wir haben viel Geld auf Institute verwendet, und verwenden noch täglich dafür, wir haben erst kurz 81,000 fl. für das Haus der Wasser- und Straßenbau-Direction verwilligt, weil man glaubte, daß es nothwendig sey, und die Kammer wird zuverlässig immer mit Vergnügen dasselbe thun, wenn das Geld zweckmäßig verwendet wird.

Engesser. Dem Studienfond ist ein anderes Haus gegeben worden, und das, daß der Vertrag nicht abgeschlossen worden ist, und sich bloß nur um eine Ausgleichung handelt, wird keine Schwierigkeit nach sich ziehen. Wenn anders die Regierung für zweckmäßig findet, das Irrenhaus in Heidelberg zu lassen, so wird sich auch die übrige nachträgliche Bezahlung, die von dieser Anstalt geleistet werden muß, leicht ausmitteln lassen.

Was die Einrichtung des Institutes betrifft, so würde es anmassend seyn, hier darüber abzusprechen. Ehe das Irrenhaus nach Heidelberg gelegt wurde, zog man nicht nur den Irrenhaus-Arzt, sondern auch die Heidelberger Professoren, die nicht allein in Baden, die in Deutschland, die selbst in ganz Europa Ruf haben, zu Rathe, und diese hielten es sämmtlich für passend, sie dahin zu verlegen. Wenn sie also in der angetragenen Art erweitert wird, so wird dem Bedürfniß entsprochen seyn; auch ist das zu bedenken, daß es sehr gut ist, wenn das Haus unter gehöriger Control und Aufsicht steht, und ich wüßte keinen Ort, wo dieser Zweck besser erreicht werden könnte, als da, wo die berühmtesten Aerzte von Deutschland sich befinden.

Geheimer Referendär v. Rüdt. Wenn die Anstalt von Pforzheim nach Heidelberg verlegt wurde, so hatte dieß seinen Grund in dem Ausspruch der Sanitäts Beamten, die man darüber hörte, daß die Lage der Irren in jeder Beziehung eine Verbesserung verdiene. Es ist auch eine Verbesserung ihrer Lage erfolgt; es haben sich aber theils durch die Vermehrung der Zahl, theils durch die Lage der Stadt oder des Gebäudes in der Stadt neue Bedürfnisse gezeigt, und es muß anerkannt werden, daß sie auf dem Grad der Vollkommenheit, wie man in mehreren andern Staaten solche Anstalten findet, noch nicht sey. Die Frage, ob die Anstalt in Heidelberg bleiben, oder in eine andere Stadt verlegt werden solle, ist zur Zeit noch nicht entschieden, und konnte auch nicht entschieden werden, weil es sich hier um verschiedene Interessen handelt. Auf jeden Fall aber ist die Summe von 43,000 fl. nothwendig, es mag die Anstalt kommen wohin sie will. Bleibt sie in Heidelberg, so werden, was nicht zu läugnen ist, später verschiedene Ansprüche nachkommen; nämlich der Anspruch des Kirchen-Fonds auf den Ersatz des Minderwerths des in Compensation gegebenen Gebäudes. Dieser Ersatz ist selbst noch nicht berechnet und definitiv festgesetzt; er konnte also nicht in Voranschlag genommen werden. Kommt die Anstalt von Heidelberg weg, so wächst der Summe von 43,000 fl. noch ein bedeutendes dadurch zu, daß das Gebäude wieder zurückgegeben, und das dafür abgegebene Gebäude verkauft werden kann, wie weit diese Mittel für die Verlegung hinreichen, läßt sich auch nicht sagen, weil man über den Ort der Verlegung selbst noch zweifelhaft, und es nach der gemachten Erfahrung um so nöthiger ist, hier durchaus

alle Vorfragen richtig zu stellen und die Ansprüche der einen, wie der andern Localität genau zu prüfen, um nicht später weitere Nachtheile herbei zu führen. Ich glaube deßwegen, daß die Bewilligung der 43,000 fl. in jedem Fall einem Anstand nicht unterliegen wird, daß aber der Wunsch im Protokoll ausgesprochen werden könnte, daß die Regierung nach ihrer Ueberzeugung und überhaupt abgesehen von dem Aufenthalt in Heidelberg, zur Verbesserung der Anstalt verfügte.

Wild. Mit der Verlegung des Hauses würde die Kirchen-Section nicht befriedigt. Wenn das Irrenhaus zurückgegeben wird, so werden 10 bis 15,000 fl. erforderlich seyn, um es nur herzustellen, wie es vorher war, und dann wird es wegen seiner Lage auch nicht sehr theuer verkauft werden können.

Staatsrath v. Böckh. Die Art und Weise der Verbesserung kann hier nicht wohl ausgemacht werden; diese Frage gehört in den Kreis der Vollziehungs-Gewalt. Die Kammer wird sich beruhigen können, ihre Wünsche und Ansichten ausgesprochen zu haben.

Völker. Ich trete auch dieser Ansicht bei, und will nur noch das bemerken, daß wenn Heidelberg diese 10,000 fl. verlangt und der catholischen Kirchen-Section eine Entschädigung gegeben werden muß, dieses Geld wohl ausgegeben werden kann, weil es zweckmäßig angewendet seyn wird. Ich habe noch ferner den Wunsch des Herrn Regierungs-Commissärs unterstützen wollen, daß nämlich die Kammer ins Protokoll niederlegen möchte, sie wünsche, daß diese Anstalt die möglichste und dem Zweck entsprechende Ausdehnung erhalten solle.

Ob sie da oder dorthin verlegt wird, ist mir alsdenn gleichgültig.

Duttlinger. Dieser letzte Wunsch ist aber so allgemein, daß ich glaube er sollte gar kein Gegenstand einer Abstimmung seyn können, indem er sich von selbst versteht; ich spreche ihn auch, wenn von dem Ministerium des Innern die Rede ist, nicht erst aus, ich kenne die Gesinnung der Staats-Beamten, deren Händen das Vertrauen des Großherzogs dieses Ministeriums anvertraut hat, zu gut, als daß ich glaubte, ich müßte erst wünschen, sie möchten berathen, wie sie diese Summe auf zweckmässige Weise verwenden; sondern ich wünsche nur, daß die Hoffnung, die uns der Herr Minister gegeben hat, in Erfüllung gehen möge, daß nämlich die Anstalt nicht getheilt, sondern im Ganzen verlegt werde; vorausgesetzt, daß sich bei weiters näherer Untersuchung zeigt, daß in Heidelberg keine zweckmäßige Erweiterung vorgenommen werden kann.

Der Abgeordnete Völker hat heute die schönen Worte gesprochen, es komme ihm nicht auf die Größe der Summen an, die er bewillige, sondern darauf, daß sie zu guten Zwecken verwendet werden. Dieß muß die Gesinnung eines jeden Mitglieds seyn, das die Interessen des Landes richtig versteht. Dieselben Gesinnungen sind es, die mich bestimmen, nicht nur diese 43,000 fl. zu bewilligen, sondern mich bestimmen werden, das ganze ausserordentliche Budget zu bewilligen, weil ich mich überzeugt habe, daß die öffentliche Gelder, die in dem ersten Theile desselben vorkommen, von dem Ministerium des Innern auf eine zweckmässige Weise verwendet worden sind für Unternehmungen, die durch das Interesse des Landes, bald durch das Gesetz der Nothwendigkeit, bald aber durch das Gesetz einer handgreiflichen Gemeinnützigkeit geboten wurden, und weil ich mich ferner über-

zeugt habe, daß die Ausgaben, welche diesen zweiten Theil des Budgets ausmachen, nämlich die Ausgaben für diese vorübergehenden ausserordentlichen Zwecke in der nächsten Periode auch theils durch das Gesetz der Nothwendigkeit, theils durch das Gesetz der Nützlichkeit geboten sind. Diese Gesinnung ist es, die mich bestimmen wird, das ganze Budget zu bewilligen. Ich wiederhole aber den Antrag, über den Wunsch von dem die Rede ist, nicht abzustimmen. Wenn aber der Wunsch ausgesprochen wird, das Ministerium möge je mit Gründlichkeit und Sorgfältigkeit untersuchen, ob die Erweiterung und Verbesserung in Heidelberg wirklich ausführbar sey, und zwar in der Art untersuchen, daß andere Personen, als diejenigen, welche die frühere Untersuchung vorgenommen und Gutachten ertheilt haben, beigezogen werden, alsdann würde ich einverstanden seyn.

Die in Antrag gebrachte 43,000 fl. werden sofort bewilligt, und hiernach das ausserordentliche Budget mittelst namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Präsident macht endlich noch drei Mittheilungen von der ersten Kammer bekannt:

1) in Beziehung auf den Gesetzes-Entwurf, wegen Aufhebung der Jagd- und Forst-Abgaben,

Beilage Nro. 4 (n. gedr.)

2) in Beziehung auf den Antrag des Abgeordneten Duttlinger, wegen der Provisorien,

Beilage Nro. 5 (n. gedr.)

3) in Beziehung auf den Antrag wegen authentischer Interprätation des §. 60 und 73, der Verfassungs-Urkunde, welche letztere in die Abtheilungen zur Vorbereitung verwiesen wird,

Beilage Nro. 6 (n. gedr.)

Die Sitzung verwandelt sich endlich in eine Geheime, um den Bericht über die auswärtigen Handels-Verhältnisse anzuhören und darüber zu discutiren.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
Grimm.

XXX. Oefftl. Sitzung v. 13. May 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre:

Des Hrn. Staatsrath v. Böckh und Hrn. Staatsrath Winter.

Dann

Sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: v. Merhardt, Roßhirt, Schnetzler und Zachariä.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Jolly.

Der Präsident macht folgende zwei Mittheilungen von der ersten Kammer bekannt:

a) in Betreff des Gesetzesentwurfs, wegen Aufhebung der Abgaben von der Forst- und Jagdhoheit,

Beilage Nro. 1 (n. gedr.)

b) in Betreff der Adresse, die in Beziehung auf die Standesherrn an Se. königliche Hoheit gerichtet war,

Beilage Nro. 2 (n. gedr.)

Duttlinger fragt, ob der Gesetzesentwurf wegen Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse von der ersten Kammer verworfen worden sey, was von dem Regierungs-Commissär Herrn Staatsrath Winter bejaht wird.

Duttlinger. Wenn ich an die Summen mich erinnere, die hinsichtlich des Steuer-Capitals in der ersten Kammer repräsentirt werden und zusammen 55,393,770 fl.,

also den 13. Theil von dem ganzen Steuercapital des Großherzogthums ausmachen, so kam ich oft auf den Gedanken, oder zu der Frage, ob es wohl billig und angemessen sey, daß die verfassungsmässige Theilnahme der ersten Kammer an der Steuer-Gesetzgebung nicht verhältnißmässig zu groß sey; wenn ich aber jetzt erlebe, daß das Gesetz, die Gemeinde-Umlagen betreffend, daß das Gesetz, welches sich auch auf Finanzen, nämlich Finanzen in einem kleinern Kreise bezieht, in der ersten Kammer verworfen wurde, wenn ich in diesem Beschlusse eine Tendenz erblicke, die Besitzer dieser 55 Millionen Gulden Steuer-Capital so zu stellen, daß den Besitzern der übrigen Capitale die Lasten der Gemeinde-Verbindung, ihnen aber allein die Vortheile derselben vorbehalten seyn sollen; dann ist mir nicht mehr zweifelhaft, ob die Einrichtung unserer Verfassung gut oder nicht gut sey, die die Theilnahme jener Kammer an der Steuer-Gesetzgebung beschränkt hat. Uebrigens hoffe ich, daß die Weisheit unserer Regierung in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtag auf irgend eine Weise dafür sorge, daß die Gemeinde-Umlagen so geschehen, wie die Gerechtigkeit es fordert. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht noch eine Idee kurz zu bezeichnen, die bei mir, seit dieser Gegenstand hier verhandelt wurde, sich zur Klarheit ausgebildet hat. Es scheint mir nämlich, daß das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen, wenn von den Ausmärkern die Rede ist, zweierlei Ausmärker unterscheiden soll; Ausmärker, welche die Liegenschaft, die sie in der Markung einer andern Gemeinde besitzen, von ihrer Gemeinde aus, selbst bebauen, und Ausmärker, die in einer fremden Markung Liegenschaft besitzen, die sie nicht selbst bebauen, sondern durch

Pächter bebauen lassen. Im letzten Fall ist nicht zweifelhaft, daß die Ausmärker oder ihre Repräsentanten alle Vortheile der Gemeinde-Verbindung genießen; es ist deßwegen in diesem Fall auch durchaus nicht zweifelhaft, daß die Gerechtigkeit fordert, daß sie zu den Gemeinde-Umlagen beitragen; es ist auch nicht schwer aus diesem Vordersatz die Frage zu beantworten, bis zu welchem Maß sie beitragen sollen. Ich will deßwegen auch diese Antwort nicht geben, weil sie sich von selbst gibt, die Ausmärker aber von der andern Art, die die kleine Liegenschaft immer nothwendig von ihrer Gemeinde in der nahe liegenden Markung selbst bebauen, haben geringere Vortheile von der Gemeinde-Verbindung, zuweilen vielleicht gar keine; hier wird die Gerechtigkeit fordern, daß man sie entweder ganz oder theilweise frei lasse.

Ich beschränke mich darauf, diesen Gedanken hier nur auszusprechen, und erwarte von der Zeit, wenn etwas Gutes daran ist, daß er seine Früchte tragen werde.

Kern. Durch die sonderbare Behandlung, welche dem wichtigen Gegenstande über die Gemeinde-Umlagen in der ersten Kammer geworden ist, sehe ich mich in den Fall gesetzt, die Regierung bitten zu müssen, diesen wichtigen Gegenstand in der Zwischenzeit, bis die Kammer sich wieder versammelt, durch ein Provisorium zu ordnen, so wenig auch sonst diese Kammer in dem Fall seyn kann, um Provisorien zu bitten.

Auf welche Art dieser wichtige Gegenstand geordnet werden soll, darüber ist wohl hier nicht der Platz zu discutiren; ich und die meisten Mitglieder haben bei der frühern Verhandlung ihre Ansichten darüber schon ausgesprochen.

Der gemachte Antrag findet zahlreiche Unterstützung, und die Kammer beschließt sofort einstimmig den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß die hohe Regierung das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen provisorisch in Ausführung bringen möchte.

Bannwarth verliest hierauf die in der 27. Sitzung gefaßten Beschlüsse, welche genehmigt werden.

Duttlinger erstattet den Bericht der Budgets-Commission über die Motion des Abgeordneten Völker, die Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend,

Beilage Nro. 3.

Wild. Ihre Commission hatte den Frohnden so wenig das Wort gesprochen, als der Abgeordnete Duttlinger; sie konnte aber so wenig die Mittel zur Deckung des Defizits finden, wie der Herr Berichtserstatter, und hat deßwegen den Antrag gemacht, der so eben vorgelesen wurde.

Die Kammer beschließt hierauf den Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Duttlinger. Ich erlaube mir hier den weitern Vorschlag, der gestern bei einer andern Gelegenheit von den Herren Regierungs-Commissären gemacht wurde: nämlich der Weg der Adresse, der mir sonst als der angemessenste erscheinen würde, kann hier bei der Kürze der Zeit nicht mehr betreten werden; die Kammer darf für sich allein keine Adresse an den Großherzog bringen, und ich mache daher den förmlichen Antrag, den Bericht und einen Auszug des Protokolls über diese Verhandlung den Herrn Regierungs-Commissären in Abschrift mitzutheilen, mit der Bitte den Inhalt derselben zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs zu bringen.

Sattler und Baur unterstützen diesen Antrag.

Staatsrath Winter. Es bedarf eigentlich weder einer Adresse, noch eines Auszugs aus dem Protokoll, um die Regierung für diesen Gegenstand zu interessiren; sie ist seit Jahren dafür interessirt. Der Grund, warum diesem Wunsche bisher nicht entsprochen werden konnte, lag in unsern Finanzen, die in der Zeit, wo die Kammer das erstemal zusammen kam, und in welcher dieser Gegenstand zur Sprache gebracht wurde, nicht so waren, wie sie gegenwärtig sind, und wie sie, so Gott will, künftig seyn werden. Es soll unser eifrigstes Bestreben seyn, auf dem nächsten Landtage der Kammer einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand mitzutheilen, in der Zwischenzeit aber werden wir vielleicht in der Lage seyn, ohne des gesetzlichen Weges zu bedürfen, mit Uebereinstimmung der Pflichtigen, selbst Einrichtungen zu treffen, die vielleicht für den Augenblick, wenigstens, wenn auch nicht das Beste doch das bessere herbeiführen, in jedem Falle aber dazu dienen können, die Ausführung des Gesetzes selbst seiner Zeit zu erleichtern. Ich wünsche daß sich die Kammer bei dieser Versicherung, die wenigstens von meiner Seite ebenso wahr ist, als ich mich bestreben werde zur Ausführung nach Kräften mitzuwirken, einstweilen beruhige.

Völker. Ich freue mich sehr über diese Versicherung des Herrn Regierungs-Commissärs, wodurch ich wenigstens für die Landleute unserer Gegend einigen Trost habe, und ihnen sagen kann, daß wenn auch mit dem besten Willen auf diesem Landtag die Aufhebung nicht hat erfolgen können, sie doch die Hoffnung haben dürfen, daß zu ihrer Erleichterung im Laufe der nächsten drei Jahre etwas geschehen werde. Meine Ansicht bleibt

immer die, daß es bei dieser Sache nur ein Mittel gibt, nämlich die Aufhebung aller Frohnden, um so den Grundsatz der Gerechtigkeit und dergleichen Besteuerung unbedingt und überall durchzuführen; besonders rufe ich hier der Kammer das ins Gedächtniß, daß ein Landmann aus der Nachbarschaft von Carlsruhe durch das Frohnden im Augenblick zwanzigmal mehr Steuer bezahlt, als der Bewohner der Stadt selbst. Es handelt sich also hier nicht darum, neue Steuern aufzuheben, sondern nur um Gleichheit, die wir alle wünschen und bei jeder Gelegenheit suchen sollen.

Duttlinger. Ich bitte doch den Abgeordneten Cassinone, mir anzuzeigen die Größe des Steuer-Capitals der Residenz und sodann die Größe des Steuer-Capitals von Rüppurr, und dann zweitens mir ohngefähr anzuzeigen, wie sich der Beitrag zum Bau der Straße des Landes, welchen die Residenz leistet, verhält zum Beitrag zu den Straßen des Landes, den Rüppurr leistet? Die einfache Antwort auf diese einfache Frage wird die kräftigste aller Reden seyn, die man gegen die Straßenbau-Frohnden halten kann, eine kräftigere Rede, als meinem Mund jemals möglich wäre.

Cassinone. Das Steuer-Capital der Residenz ist 11,900,000 fl., das der Gemeinde Rüppurr 734,000 fl. Nach dem Straßen-Austheiler hat Carlsruhe nur 597 Ruthen zu unterhalten, die Gemeinde Rüppurr dagegen 1,197.

Dollmätsch. Der Straßen-Austheiler, von dem der Abgeordnete Cassinone spricht, rührt vom Jahr 1812 her, während Carlsruhe jetzt doppelt so groß ist.

Völker. Zur Beruhigung des Abgeordneten Dollmätsch muß ich bemerken, daß es sich nicht gerade um

Carlsruhe, sondern auch um andere Städte des Landes handelt, die vielleicht im Verhältniß noch weniger frohnden, weil sie weniger Pferde haben.

Duttlinger. Meine Frage hat sich nicht bezogen auf die gute Stadt, die von dem Abgeordneten Dollmätsch repräsentirt wird, sondern auf die Angelegenheit im Allgemeinen.

Hog. Die Frohnden sind eine ungleiche und ungerechte Last; sie trifft nur diejenigen, die Pferde besitzen, und hindert den Feldbau. Deßwegen sollte man die Frohnden, wie die alten Landschaftsschulden und alten Abgaben aufheben.

Kern. Alles, was ich bisher hörte, ist nur ein Beweis der auffallenden Ungleichheit dieser Last, und es ist daher nach den Grundsätzen unserer Verfassungsurkunde eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, daß die Frohnden allgemein aufgehoben, und diese große Last nach dem allgemeinen Steuerfuß vertheilt werde. Sind pecuniäre Mittel dazu nothwendig, so werde ich mich nie scheuen, sie zu bewilligen, weil in jeder Voraussetzung eine so höchst ungerechte, nur auf einer Klasse der Staatsbürger haftende enorme Last nicht fortdauern darf, und natürlich ohne bedeutende Opfer nicht aufgehoben werden kann. Indessen ehe wir darüber absprechen, wird es angemessen seyn, den uns von der Regierung zugesicherten Gesetzesentwurf zu erwarten, und alle unsere Committenten werden sich zuverlässig damit beruhigen, daß sie nach der bestimmten Zusage der hohen Regierungs-Commission mit Sicherheit auf das Aufhören einer so ungerechten alt hergebrachten Last hoffen dürfen. In dieser Voraussetzung muß ich daher

glauben, es bedürfe keiner weitern Berathung, und bitte um Abstimmung.

Die Kammer beschließt nun einstimmig, den Antrag der Commission anzunehmen, und der Regierungs-Commission eine Abschrift des Commissions-Berichts und einen Auszug aus dem heutigen Protokoll in Bezug auf diesen Gegenstand mitzutheilen, mit dem Ersuchen, beides zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit bringen zu wollen.

Der Tagesordnung zufolge berichtet nun der Abgeordnete Duttlinger über die Motion des Abgeordneten Faber, die Deportation der schweren Verbrecher in einen überseeischen Staat betreffend,

Beilage Nro. 4,

worüber in abgekürzter Form zu berathen beschlossen wird.

Faber. Ich danke dem Herrn Berichtserstatter für die gründliche Entwickelung dieses Antrags, der ganz meinem Wunsche entspricht. Die Gründe, die mich dazu bewogen haben, habe ich bereits auseinander gesetzt, und es würde überflüssig seyn, sie zu wiederholen. Ich erlaube mir daher nur die Bitte, es damit so zu halten, wie mit dem eben behandelten Gegenstande, nämlich: eine Abschrift des Berichts und des Protokolls der Regierungs-Commission mitzutheilen.

Duttlinger schließt sich diesem Antrage an.

Wild. Ich erlaube mir nur den Wunsch zu äußern, daß aus den Gründen, die der Abgeordn. Duttlinger angeführt hat, es den Familien der Verbrecher gestattet werden möge, dieselben, wenn sie wollten, zu begleiten.

Der Commissions-Antrag wird einstimmig von der Kammer angenommen.

Sulzberger erstattet hierauf Bericht über die Motion des Abgeordneten Hilzinger, die Erleichterung der Bürgerannahmen betreffend,

Beilage Nro. 5,

worüber ebenfalls in abgekürzter Form zu berathen beschlossen wird.

Wild. Durch den Antrag der Commission wird nichts Neues eingeführt, denn die Regierung hatte nach der bisherigen Gesetzgebung das Recht, solche Candidaten in das Bürgerrecht aufzunehmen, auch gegen den Willen der Gemeinden, und ohne das gehörige Vermögen. Durch unsern Wunsch drücken wir also nichts Anderes aus, als was bisher schon bestand. Wir bitten die Regierung, nur auch auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die nicht das gehörige Vermögen, jedoch gute Sitten haben.

Hutten. Man hat auch auf solche Personen Rücksicht genommen.

Duttlinger. Das beste Vermögen ist immer das, daß der Mensch etwas gelernt hat. Man sollte weniger darauf sehen, was er mitbringt, als darauf, was er ist. Deßwegen trete ich den Wünschen und Vorschlägen des Abgeordneten Hilzinger vollkommen bei.

Hilzinger. Ich muß gestehen, daß die Commission meinen Wunsch übertroffen hat. Ich wünschte nämlich nur die Möglichkeit zu geben, daß den ärmern Genossen der Weg geöffnet werde, zur menschlichen Ordnung zurückzukehren. Eben so wenig wünschte ich aber auch eine allgemeine Annahmsfreiheit zu bestimmen, weil der Willkühr hierdurch zu viel Raum gegeben würde.

Gäß. In dem Sinne der Commission lag es nicht, eine allgemeine Annahmsfreiheit auszusprechen.

Wild. Wenn das Ortsgericht nicht einwilligt, so ist es genug, die Regierung zu bitten, sich nicht an das vorgeschriebene Vermögen zu halten, sondern mehr auf Sittlichkeit zu sehen.

Hilzinger. Es würde genug seyn, wenn nur das weibliche Geschlecht davon befreit würde; hinsichtlich des männlichen könnte es bei der Beschränkung bleiben.

Schlundt. Hier wird es sich allerdings mehr um die Annahme des weiblichen Geschlechts, als des männlichen handeln.

Wir erleben selten den Fall, daß ein Einheimischer nach Hause kommt, ohne daß er auswärts Bekanntschaft gemacht hat. Entweder bringt er das Mädchen schon mit, oder sie folgt ihm nach. Wenn hier nicht eine feste Regel bestimmt ist, so bleibt nichts übrig, als ein solches Weibsbild aufzunehmen, was manchmal freilich Anstand hat. Ein gewisses Vermögen muß demnach bestimmt werden, wenn keine Unordnung eintreten soll.

Staatsrath Winter. Es gereicht mir zum Vergnügen, daß von der Kammer ein Wunsch ausgegangen ist, Schranken etwas weiter zu öffnen, gegen welche die Regierung täglich zu kämpfen hat, nämlich die Beschränkung der Bürgerannahmen in den einzelnen Orten.

Es ist natürlich ein Unterschied zwischen Aufnahme von Inländern und Inländerinnen, und Ausländern und Ausländerinnen.

Es ist die allgemeine Erfahrung, daß die Gemeinden, so wie alle Corporationen, in der Regel Jedem, der

die Aufnahme in ihre Gemeinde wünscht, Schwierigkeiten entgegensetzen. Besonders kommen diese Schwierigkeiten her von der Furcht der Gemeinderäthe, daß sich solche Personen in ihrer Gemeinde nicht nähren können, und daß sie der Gemeinde später zur Last fallen möchten. Aber ein anderer Grund dieser Schwierigkeit liegt besonders darin, daß man in der Gemeinde überhaupt wünscht, daß ein neu angehender Bürger eine Frau aus dem Orte, nicht aber eine auswärtige nehmen soll. Ein weiterer Grund liegt in den Zunftverhältnissen, die stets ausschließend sind. So lange Zünfte bestehen, wird dem vorgebrachten Wunsche niemals ganz entsprochen werden können. Dieses wird nur möglich seyn durch eine neue Gesetzgebung, eine Gesetzgebung, die die Gewerbsverhältnisse von der Aufnahme als Bürger wesentlich trennt, und nicht das Eine von dem Andern abhängig macht. Dadurch wird es allein möglich werden, das zu verhindern, was jede Regierung verhindern muß, nämlich die Armuth zu fixiren, auf eine bestimmte Scholle Landes zu bannen.

Dadurch wird es möglich, Demjenigen, der nicht in der Lage ist, sein Gewerbe in seinem Geburtsorte, oder da, wo er das Bürgerrecht hat, vortheilhaft zu üben, kraft seiner Kenntnisse und seiner Gewandtheit und seiner übrigen Eigenschaften aber dasselbe wohl mit großem Vortheil in einer andern Gemeinde treiben könnte, diesen den Weg zu bahnen.

Es wird dieser Gegenstand unter diejenigen Vorlagen gehören, die die Regierung vielleicht auf dem nächsten, vielleicht auf einem folgenden Landtage machen wird. Alles hängt von der größern Beschränkung oder ausgedehnteren Fortdauer des Zunftwesens ab. So lange

dies noch in der Art besteht, wie jetzt, fällt es immer schwer, eine allgemeine Gesetzgebung zu treffen, weil immer das Zunftwesen und die freie Niederlassung in dem stärksten Widerspruche mit einander steht. Uebrigens hat es die Regierung in ihrer Gewalt, Bitten um Aufnahme in den Gemeinden, wo offenbar bloß Eigensinn oder Eigennutz entgegensteht, auch gegen den Willen des Gemeinderaths zu genehmigen. Von diesem Rechte macht sie häufig Gebrauch, und sie muß davon Gebrauch machen.

Die Kammer beschließt nun, den Commissions-Antrag anzunehmen, und zugleich statt der Adresse eine Abschrift des Berichts und einen Auszug des heutigen Protokolls über diesen Gegenstand der hohen Regierungs-Commission mitzutheilen, um Beides zur Kenntniß Sr. königlichen Hoheit zu bringen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berichts-Erstattung über eine Reihe von Petitionen.

Schippel. Ich nehme nur ungern das Wort, mein Beruf gebietet es mir, aber Sie haben in einer der letzten Sitzungen eine Vorstellung mehrerer Honoratioren der Stadt Freiburg an die Petitions-Commission gegeben, um demnächst der Kammer darüber Bericht zu erstatten. Diese Vorstellung betrifft eine höchst wichtige Angelegenheit, sie betrifft eine Angelegenheit der catholischen Kirche, nämlich die Aufhebung des Cölibats oder des Verbots der Priesterehe. Ihre Petitions-Commission hat diesen Gegenstand, so weit es die Kürze der Zeit, die freilich sehr karg zugemessen war, gestattete, in reifliche Ueberlegung gezogen. Sie hat dieses nicht bloß in officieller Sitzung, sondern die Mitglieder haben sich auch innerhalb ihrer vier Wände damit beschäftigt.

Bei einer nähern Prüfung dieser Angelegenheit mußte sich vor allen Dingen die Frage aufwerfen, unter welchen verschiedenen Gesichtspuncten der Gegenstand aufzufassen sey. Es drängte sich gleich die Ansicht hervor, daß hier die Vorfrage von der Hauptfrage gesondert werden müsse. Die Vorfrage nämlich, ob überhaupt die Kammer competent sey, in dieser Sache auf irgend eine Art einzuschreiten, während die Hauptfrage damit zu thun haben möchte, was sich über den Antrag der Vorstellung selbst in materieller Hinsicht irgend erinnern lasse.

Ihre Petitions-Commission ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß, in Beziehung auf die Vorfrage, der Kammer durchaus nicht die entfernteste Competenz zustehe, daß sie in dieser Sache durchaus nicht das Recht habe, zu irgend einer Verfügung Veranlassung zu geben.

Es hat deßwegen Ihre Petitions-Commission mich beauftragt, der Kammer diese Ihre Ueberzeugung vorzulegen, und darauf anzutragen, über den fraglichen Gegenstand zur Tagesordnung überzugehen. Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Gegenstand von verschiedenen Seiten aufgegriffen werden kann, und Sie würden Ihrer Petitions-Commission sehr beschränkte Begriffe von Staatsrecht zutrauen müssen, wenn sie glauben könnten, daß die Ansicht dort nicht geltend gemacht worden sey, wie dieser Gegenstand allerdings auch eine staatsrechtliche oder publicistische Seite habe.

Es kann keinem Staate verargt werden, von seinem Majestätsrecht über alle Gesellschaften und also auch über die Kirche Gebrauch zu machen, und in nähere Berathung zu ziehen, in wie fern irgend ein Kirchengesetz einer Confession, die er in seine Mitte aufnimmt,

den höhern Rücksichten des Staatszwecks entspreche, oder nicht, und wenn sich davon handelt, einer Confession den Zutritt in unsern Staat zu gestatten, deren Glaubensartikel in gewisser Hinsicht irgend einen Anstoß machen könnten, so würde es allerdings in der Ordnung seyn, und die Frage in die Reihe der Berathungsgegenstände gehören, ob man geneigt seyn könnte, einer solchen Secte, der Tendenz in gewisser Beziehung dem Staatszwecke entgegen erscheine, Aufnahme zu gewähren oder nicht?

Wir sprechen in dieser Sache aber von der höchst wichtigen Angelegenheit einer Confession, die schon lange in unserm Staate nicht allein existirt, und eine staatsrechtliche garantirte Verfassung genießt, sondern bei weitem die Majorität der Bevölkerung ausmacht, $^2/_3$ der Staatsbevölkerung in sich begreift. Hiernächst ist die publicistische Seite bei der Sache nicht die einzige und die Hauptseite. Es existirt auch eine kirchliche Ansicht des Gegenstandes, und diese halte ich mit der Commission für die wichtigste. Es ist nicht zu zweifeln, daß das Cölibat zwar keine Glaubenslehre der catholischen Kirche sey. Ich glaube, in dieser Hinsicht werden wohl alle aufgeklärten Catholiken mit den Ansichten der Protestanten überein stimmen; allein es ist eine äußere Kirchensatzung, die mit dem hierarchischen Systeme, dem consequentesten aller Kirchensysteme, im innigsten Zusammenhange steht, und ließe man sich beigehen, gegenwärtig etwas abändern zu wollen, so würde das System der catholischen Kirche tief erschüttert. Ich will Sie nur erinnern an die Ohrenbeichte und Alles das, was damit in Verbindung ist, um Sie zu überzeugen, daß es heißen würde, die Grundpfeiler der catholischen Kirchensatzungen

untergraben, wenn man etwas festsetzen wollte, das dem Grundsatze des Cölibats zu nahe treten würde. Wenn irgend Jemand im Stande ist, hier einzuschreiten, so ist es das sichtbare Oberhaupt der catholischen Kirche, dem das catholische Kirchenregiment zusteht; und Sie werden wohl nicht in der Meinung stehen, daß Sie durch Ihre Vorschläge im Stande wären, dem Summus Pontifex in Rom Grundsätze beizubringen, die von den seinigen entfernt wären. Es haben catholische Staaten von ganz anderem Umfange, größerer Ausdehnung und weit höherer politischer Wichtigkeit, Versuche dieser Art gemacht, und sie sind fehlgeschlagen. Die französische Revolution, die so alte und große Institute über den Haufen geworfen hat, mußte am Ende sich selbst gestehen, daß sie das System des Verbots der Priesterehe nicht umzuwerfen im Stande sey, und der Consul Bonaparte mußte ein Concordat mit dem Papste eingehen, wornach die herrschend gewordenen Ansichten wieder über den Haufen fielen. Unsere Versammlung ist ferner aber gemischt; sie besteht in catholischen und protestantischen Mitgliedern; und die Protestanten können sich unmöglich einfallen lassen, in Kirchen- und Glaubenssachen der Catholiken ein Wort zu reden. Das Grundprincip des protestantischen Glaubens (und ich bin ein Protestant) ist Gewissensfreiheit und Duldung gegen Meinungen Anderer, sie seyen von welcher Art sie wollen, wenn sie nur nicht den Gesetzen des Staats zuwider sind. Nach diesem Grundsatze, den wir für uns selbst in Anspruch nehmen, und zu dessen Vertheidigung unsere Vorfahren ihr Blut vergossen haben, müssen wir alle andere Glaubensgenossen im Staate behandeln. Wir können uns nicht anmaßen, in die Satzungen des

catholischen Glaubens hinüber zu greifen, und dort Gesetze zu dictiren, die wir von den Catholiken selbst nie angenommen haben, und nie annehmen werden. Ich habe mich nicht wenig gewundert, und bin in nicht geringe Verlegenheit gerathen, als gestern ein catholischer Deputirter, ein einfacher Landmann, mir mit der Frage entgegen kam: «es sey ihm befremdend, wie man auf den Gedanken kommen könne, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der nicht in diese Kammer gehöre. Es sey keinem Catholiken eingefallen, zu bezweifeln, daß die Priester der Protestanten in der Ehe leben dürften; er glaube, die Protestanten würden es nicht gleichgültig ertragen, wenn man diese Frage zur Sprache bringen und bestreiten wollte, und nun wolle man eine ähnliche Frage, das Verbot der Priesterehe bei den Catholiken, hier zur Discussion bringen.» Allein wenn man auch annehmen wollte und könnte, daß wir nicht in einem gemischten Staate leben, daß diese Versammlung aus lauter Catholiken bestände, so würde ich doch glauben, daß ihr alle Competenz fehle, in diesem Gegenstande auch nur das Entfernteste auszusprechen.

Denn was wäre auch entschieden, wenn in dieser Kammer über das Cölibat entschieden würde? 63 Catholiken hätten entschieden, aber nicht die ganze catholische Bevölkerung des Großherzogthums. Wenigstens 700,000 Seelen hätten ihre innerste Ueberzeugung über diesen Gegenstand auszusprechen, und ich bin überzeugt, die Stufe der Aufklärung mag stehen, wo sie will, so würde nicht der hundertste Theil der Catholiken mit dem einverstanden seyn, was die Deputirten, auch wenn sie

alle catholisch wären, in diesem Puncte zu adoptiren sich einfallen lassen könnten.

Wir leben in einem Staate, der alle Confessionen duldet, und Allen gleiche Rechte einräumt. Wir leben unter einem Fürstenstamme, der hinsichtlich der Staatsangelegenheiten von einer herrschenden Kirche nichts weiß, und dem Grundsatze der Verträglichkeit und des herzlichsten Zusammenlebens, dem wohlthätigsten Resultate des Staatslebens wird überall gehuldigt. Es ist Ihnen Allen bekannt, daß die Regierung bei allen Anstellungen keine Rücksicht auf eine Religion nimmt. Der Beweis davon liegt in den Erscheinungen des täglichen Lebens. Ich war nicht wenig überrascht, und konnte mich der Freude nicht wehren, als gerade an dem Tage, wo diese Petition hier vorkam, mir der Director der katholischen Kirchen-Section, den wir unter die verehrten Mitglieder dieser Kammer zählen, auf der Straße begegnete und mich fragte, ob es denn wahr sey, daß ich ein Protestant wäre, er habe mich immer für einen guten Catholiken gehalten. Ich glaube, nichts kann mehr den Umstand characterisiren, daß Verträglichkeit in unserm innern Staatsleben herrscht, und ich kenne nach dem Nordamerikanischen und Englischen Staate keinen einzigen, wo sie mehr Statt findet; und diese sollten wir durch einen unpolitischen Schritt stören? Wir sollten der Regierung einen Entschluß zumuthen wollen, der mit ihren bisherigen Grundsätzen im Widerspruche steht? Haben wir nicht in der Antwort auf die Thronrede dem Regenten Glück gewünscht, daß es ihm gelungen sey, die Angelegenheiten der catholischen Kirche in Ordnung zu bringen, daß er ein Concordat mit der

römischen Curie geschlossen, und dadurch die Constituirung des Erzbisthums zu Stande gebracht habe?

Und nun wollen wir demselben Fürsten zumuthen, in einer der wichtigsten Satzungen der catholischen Kirche eine Revolution zu beginnen, und die Innitiative zu ergreifen? Das kann unmöglich Ihre Meinung seyn.

Ich bin weit entfernt, gegen die Männer zu sprechen, die diese Petition selbst eingereicht haben. Ich kenne nur einen davon, einen Mann, der in wissenschaftlicher Bildung hoch steht, in Deutschland große Achtung genießt und nichts Arges im Herzen trägt. Ich halte ihn für einen Ehrenmann, und mit ihm alle übrigen Unterzeichneten der Petition, da er sich mit nichts Gemeinem associiren kann. Allein die Ueberzeugung von Wenigen ist nicht genug über eine so wichtige Angelegenheit abzusprechen. Wir würden die verderblichsten Streitigkeiten in das Innere unseres Staatslebens bringen, und den Fanatismus, der bei uns, Gott sey Dank erstickt ist, zu hellen Flammen auflodern sehen; Mißtrauen, Argwohn und die bittersten Verläumdungen würden uns verfolgen, die unglücklichsten Scenen innerer Verwürfnisse, die aus unseren früheren Religionsunruhen entstanden, und den Unfrieden und Anfeindungen jeder Art Nahrung gaben, würden sich erneuern, wenn wir der Regierung anrathen würden, in diesem Puncte störend einzuschreiten. Der königliche Herrscher, dessen ruhmbekränztes Panier über uns weht, und über uns und unsere spätesten Nachkommen ewig wehen möge, hat bei Eröffnung dieser Versammlung von jenem Throne aus, den wir vor uns sehen, und der in der unverbrüchlichen Treue aller Badner die unerschütterlichste Stütze findet, uns die herzlichen Worte zugerufen: «Be-

ginnen Sie Ihre Arbeiten in Eintracht, beendigen Sie sie in Frieden!»

Meine Herren! Wir stehen am Schlusse unserer Arbeiten, wir haben sie in Eintracht begonnen, möchten wir sie auch in Frieden endigen. Denn so sagt der, uns allen Deutschen und allen Völkern der civilisirten Welt ewig unvergeßliche Schiller: «Krieg ist ewig zwischen List und Argwohn, nur zwischen Glauben und Vertrauen herrscht Frieden. Wer das Vertrauen vergiftet, o der mordet das werdende Geschlecht im Schooße der Mutter!»

Duttlinger. Ich ehre die Gesinnungen des Abgeordneten Schippel; ich habe in Eintracht mit ihm die Verhandlungen und Arbeiten begonnen, ich habe sie im Kampf mit ihm fortgesetzt, und gedenke sie im Kampf mit ihm zu endigen, aber in jenem Kampf der sich auf Grundprincipien gründet, welche die beiden Kämpfer mit einander gemein haben, in jenem Kampfe, wo die Abweichung nur in Nebendingen, oder, wenn ich so sagen darf, in Modificationen besteht.

Der Abgeordnete Schippel behauptet die große Frage, von der hier die Rede sey, gehöre nicht vor die Competenz der Kammer. Ich lasse mir diese Meinung gefallen, allein derjenige, der sie hat, soll auch darnach handeln; er soll sich nicht über die Sache erklären. Der Abgeordnete Schippel aber hat nach dieser Meinung, die er in seiner Ueberzeugung trägt, nicht gehandelt; er hat sogar das Wort ausgesprochen, das er nicht auszusprechen im Stande ist, nämlich: unter hundert Catholiken sey nur einer, der die Meinung habe, welche der Verfasser dieser Petition ausspreche.

Schippel. Das ist durchaus nicht meine Meinung Ueber die Verwerflichkeit des Cölibates habe ich nicht ein Wort gesprochen, und gebe auch nicht zu, daß nur eines hierüber gesprochen wird.

Duttlinger. Ich bin im Besitze des Worts, und werde von dem Wort, das mir der Herr Präsident gibt, heute so wenig üblen Gebrauch machen als je, und werde deßhalb auch nur Weniges auf den Vortrag des Abgeordneten Schippel erwiedern: er führt erstens den Satz aus, daß dieser Versammlung kein Recht zustehe, verfassungsmässig sich mit der Frage zu beschäftigen, von der die Rede ist. Ich bin anderer Meinung, und diese rechtfertigt sich als die wahre durch die einfache Berufung auf das unbeschränkte Petitionsrecht, das dieser Versammlung zusteht; zweitens bemerkt der Abgeordnete Schippel, die Veränderung in Disciplinar-Einrichtungen der catholischen Kirche, wovon hier die Rede sey, würde das catholische System erschüttern. Der Abgeordnete Schippel wird doch nicht vergessen haben, daß es catholische Länder gibt, in denen Priester verehelicht sind. Er wird nicht vergessen haben, daß sie in der vereinigten griechischen Kirche und bei der armenischen Kirche verehelicht sind. Der Abgeordnete Schippel ist ferner der Meinung, daß nur allein dem sichtbaren Oberhaupt der catholischen Kirche das Recht zustehe, diese Veränderung zu bewirken. Ich will mir nicht erlauben, ein Capitel des canonischen Rechts vorzulesen, sondern nur den Abgeordneten Schippel bitten, das Capitel über den Cölibat zu lesen. Wenn der Abgeordnete Schippel in seiner Büchersammlung von den vernünftigen catholischen Canonisten dieses findet, dann hat er etwas Anderes gefunden, als er aus-

gesprochen hat; ferner soll sich die Versammlung nicht mit dieser Frage beschäftigen können, weil sie gemischt sey. Es handelt sich hier nicht um Lehren der Religion. Die Religion, zu der ich mich bekenne, ist in den ersten zehn Jahrhunderten dieselbe gewesen, die sie jetzt ist, und dessen ungeachtet waren Priester verheirathet. Sie sind es nicht mehr seit jenem Gregor VII, oder seit dem eilften Jahrhundert, was in den nächsten Jahrhunderten an die Stelle der Ehe getreten war, will ich nicht wiederholen; ich bitte Sie, es in der Geschichte nachzulesen. Im übrigen will ich nicht darauf dringen, daß sich diese Versammlung mit diesem Gegenstand weiter beschäftige. Aber aus dem einzigen Grund, weil es eine große Angelegenheit ist, über die man nicht improvisiren muß, und über welche man nicht sprechen kann und muß, so fern man es mit Kirche und Religion gut meint, ohne daß man sich vorbereitet hat. Ich will deßwegen kein einziges eigenes Wort über diese Angelegenheit sprechen, sondern nur allein um die Erlaubniß bitten, zwei kurze Worte von einem catholischen Geistlichen, der die erste Aemter in der Kirche und im Staat begleitet hat, hier anzuführen: in einem Bericht, der an das Ministerium des Innern am 15. Nov. 1809 über die Frage erstattet wurde: ist eine eigene getrennte Anstalt für die Erziehung und Bildung catholischer Theologen in einem Convict nothwendig? lese ich folgende Stelle: «die Erziehungskunde liefert nicht leicht zu widerlegende Gründe», (hier ist nicht die Rede von Seminarien, die unser Staat und unsere Kirche hat, und deren Wirkung für die Kirche und die jungen Theologen wir zu schätzen wissen, sondern von solchen, in welchen die jungen Theologen vom Anfang ihrer academischen Studien

an, bis zu ihrer Vollendung erzogen werden) der Redner will nun weiter lesen, Schippel unterbricht jedoch denselben, mit der Bemerkung, daß hier in das Materielle der Sache eingegangen, und wenn weiter fortgefahren werde, er alle Protestanten der Versammlung und alle Catholiken, die mit ihm gleich dächten, auffordere, den Saal mit ihm zu verlassen.

Viele Mitglieder erheben sich von ihren Sitzen und theilen diese Ansicht, worauf der Präsident die Kammer fragt, ob sie sich für hinreichend unterrichtet halte, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen, und da dieß bejaht wurde, bringt er die Frage zur Abstimmung: ob die Kammer zur Tagesordnung übergehen wolle, weil sie sich für incompetent halte? welche mit Ausnahme von fünf Stimmen (Baur, Duttlinger, Grimm, Sulzberger und Weber) bejaht wurde, welche Letztere sich lediglich für den Uebergang zur Tagesordnung erklären, ohne die Kammer für incompetent zu halten.

v. Chrismar erstattet hierauf Namens der Petitions-Commission Bericht, über das Gesuch der Grafschaft Hauenstein, um Entschädigung für verlornes Ohmgeld, das nach dem Kammerbeschluß auf sich beruhen bleiben soll,

Beilage Nro. 6 (n. gedr.)

Derselbe berichtet, zweitens, über eine Eingabe derselben Grafschaft, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend,

Beilage Nro. 7.

Staatsrath Winter. Der erste Gegenstand dieser Eingabe ist mir unbekannt. Er scheint eine Abrechnung zu betreffen, zwischen der Grafschaft Hauenstein und der vormaligen östreichischen Landschaft, was aber auch hätte

zur Sprache gebracht werden sollen, zu der Zeit, wo die Breisgauer Schulden übernommen worden sind.

Was aber den andern Punct betrifft, so ist er mir genau bekannt. Zu der Zeit als im Jahr 1799 die österreichische Armee einen großen Theil des Großherzogthums und seiner Nachbarstaaten besetzt hatte, forderte sie bedeutende Requisitionen, und stellte dafür Scheine aus. Als aber diese nachher flüssig gemacht werden sollten, da wurden sie nicht bezahlt, sondern der österreichische Hof hat erklärt, er habe noch große Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscasse, und wenn diese ihm bezahlt werden, so wolle er diese Forderung berichtigen.

Sie werden wissen, daß von dem Bundestage über diese Casse eine Commission niedergesetzt wurde, die alle diese Rückstände liquidiren sollte; sie sind aber noch nicht liquidirt, und werden auch wohl bis in Ewigkeit unliquidirt bleiben.

Der österreichische Hof hat indessen Privaten, welche Lieferungen gemacht haben, bezahlt, allein bei den Gemeinden die Berichtigung verweigert. Dieses Schicksal traf unter Andern auch die ehemals Hanau-Lichtenbergische Grafschaft u. a. m., die schon Unterhandlungen gepflogen haben, welche aber ohne Erfolg gewesen sind.

Diese Vorstellung wird also wohl auf sich beruhen können.

Kern. Nach dieser Erörterung wird wohl der zweite Theil der Petition ohne weiteres fallen müssen. Es läßt sich in keinem Fall ein glücklicher Erfolg davon erwarten. Desto begründeter ist aber die erste Forderung. Hier handelt es sich beinahe um 100,000 fl., welche die Petenten an den vorigen vorderösterreichischen Verband zu

fordern hatten. Während der österreichischen Herrschaft bestunden zur Tragung der Kriegserlittenheiten immer Concurrenzschaften, welche sich wechselseitig zur Tragung der Kriegslasten unterstützen mußten; und dann später wurden erst diese Prästationen der Concurrenzdistricte allgemein ausgeglichen. Solche Ausgleichungen sind auch in den letztern Jahren der österreichischen Herrschaft noch versucht und angeordnet worden. Allein man war mit diesem Operate zur Zeit, wo die Grafschaft Hauenstein von Oesterreich getrennt wurde, noch nicht zu Ende, und nur aus diesem Grunde erhielt die Landschaft Hauenstein für ihre liquide Guthabung noch keine Entschädigung. Ihre damalige Forderung ist daher sehr gerecht, und ich muß den Antrag der Petitions-Commission dahin unterstützen, diesen Theil der Petition an das Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu verweisen.

Die Kammer nahm nun den doppelten Antrag der Commission an.

v. Chrismar berichtet hierauf weiter über die Eingabe eines gewissen Johann Manz von Friedrichsthal, wegen Mißhandlungen, welche auf sich beruhen bleiben soll,

Beilage Nro. 8 (n. gedr.)

Bannwarth berichtet Namens derselben Commission über die Beschwerde der ehemaligen Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden, wegen Verschließung des Rechtsweges,

Beilage Nro. 9.

Duttlinger. Ich erkläre mich für den Vorschlag der Commission, nicht nur aus den Gründen, die der Herr Berichtserstatter mit Klarheit und Gründlichkeit auseinander gesetzt hat, sondern auch noch aus dem, den ich vernehme von einer mangelhaften Einrichtung, die

ich in unserm Staat immer noch sehe, und von der ich wünschen möchte, daß sie bald einer zweckmässigeren Einrichtung weiche. Ich spreche nämlich von der Einrichtung in Beziehung auf die Entscheidung der Frage, ob eine gewisse Angelegenheit sich vor die Gerichte eigne oder nicht? Nach der Einrichtung, wie sie bei uns besteht, wird diese Frage von dem Staats-Ministerium entschieden, also wenn Staatsbürger mit dem Staatsschatz in Streit sind, von einer Parthie, die auf einmal zum Richter in eigner Sache wird. Eine Angelegenheit von eben dieser Art ist hier zur Sprache gekommen, und ich möchte deßhalb wünschen, daß die Parthie, die in ihrer eigenen Sache schon gesprochen hat, es unternehme, in ihrer eigenen Sache nochmals zu entscheiden. Sie findet vielleicht Grund, anders zu entscheiden, als sie schon entschieden hat. Ich wiederhole demnach meinen Wunsch, es möchte auf dem nächsten Landtage ein Gesetz vorgelegt werden, das die Behörde festsetzt, welche über die sogenannten Jurisdictions-Conflicte zu entscheiden hat; ein Gesetz, das ich für eines der wichtigsten Gesetze in der constitutionellen Monarchie ansehe.

Staatsrath Winter. Ohne in diese schwierige Frage einzugehen, erlaube ich mir nur den Punct herauszuheben, da der Abgeordnete Duttlinger das Staats-Ministerium eine Parthie nennt, in Streitigkeiten der Unterthanen mit der Finanz-Verwaltung, hinsichtlich der Steuerzahlung. Wenn er diese Idee aus dem alten deutschen Reich herübergetragen hat, wo freilich bei dem fixen Steuerfuß die Fiscalität einen größern Einfluß hatte, und haben mußte, so mag er damit einigermaßen Recht haben, aber in einem constitutionellen Staat, wo die Steuern bewilligt werden, wo die Regierung

durchaus kein Interesse hat, dem Einen mehr, dem Andern weniger zu nehmen, kann das Staats-Ministerium durchaus nicht als Parthie betrachtet werden. Es ist so unabhängig, als jeder Richter in der Welt; allein die Staatsbehörde kann nie den Gerichten die Frage unterwerfen, ob und wie viel die Unterthanen an Steuern zu bezahlen haben.

Schippel. Als Mitglied der Commission muß ich gestehen, daß ich in einiger Verlegenheit bei Erörterung dieser Sache war. Im Jahr 1822 hat die Regierungs-Commission besonders die Behauptung aufgestellt, daß diese Sache rein privatrechtlich sey, und daß sie nur aus dem Gesichtspunct eines Privat-Vortrags betrachtet werden müsse; später, wo die Reclamanten den gerichtlichen Weg betreten haben, und auf Beschwerde des Fiscalats das großherzogliche Staats-Ministerium im Wege des Competenzconflicts entscheiden mußte, kam von dort der Ausspruch, die Sache sey rein staatsrechtlich; beide Erklärungen stehen demnach mit einander in directem Widerspruch. Denn entweder hat die Regierungs-Commission damals unrecht gehabt, daß sie sie für eine privatrechtliche Sache ausgab, und dann läßt sich freilich die jetzige Entscheidung des Staats-Ministeriums erklären, oder ich muß annehmen, das Staats-Ministerium habe unrecht, indem es eine privatrechtliche Sache zur staatsrechtlichen machen will.

Diese meine Zweifel habe ich dadurch zu heben gesucht, daß ich annehme, die Regierungs-Commission müßte damals nicht gehörig instruirt gewesen seyn. Denn ich konnte nicht glauben, daß das Staats-Ministerium, nachdem ihm die Sache vorgelegt worden, nicht gehörig informirt gewesen sey, um richtig zu entscheiden. Hierzu

kommt noch, daß die Sache staatsrechtlich seyn muß, denn zu der Zeit, wo der Korker Wald vertheilt wurde, war die Nothwendigkeit eingetreten, diesen Wald, der circa 4000 Morgen in sich faßt, zu beförstern; dazu mußten Forstdiener verwendet und ihnen eine Belohnung gegeben werden. Es mußte deßwegen die Frage entstehen, wer diese Belohnung zu bestreiten habe, und nach dem damaligen Systeme, wo eine Steuer-Ausgleichung noch nicht eingetreten war, konnte die Entscheidung nur so ausfallen, daß die Wald-Eigenthümer die Beförsterungs-Kosten selbst zu übernehmen hätten. Ich glaube deßwegen, daß, wenn auch wirklich ein Vertrag vorläge, dessen Inhalt von den Reclamanten bestritten wird, die Form dennoch rein zufällig erscheine; denn es hätte dieser Form gar nicht bedurft, um die Wald-Eigenthümer die Beförsterungskosten so lange tragen zu lassen, bis nach vorgekommener Steuer-Ausgleichung die Staatscasse den Betrag übernommen hätte; und in dieser Hinsicht muß ich gestehen, daß ich mit dem Antrag der Petitions-Commission nicht ganz einverstanden gewesen bin. Da sich aber jetzt nicht davon handelt, wie es künftig werden soll, sondern davon, wie eine Forderung von der Vergangenheit herrührend behandelt werden soll, so dürfte es vielleicht nicht unzweckmäßig seyn, die Sache zur Berathung an das Staats-Ministerium zu bringen, weil Grund zu einem Nachlaß da seyn könnte.

Staatsrath Winter. Ich habe mich deßwegen nicht in das Materielle der Sache eingelassen, weil ich hörte, daß ein Regierungs-Commissär im Jahre 1822 diesen Gegenstand für privatrechtlich ausgegeben hatte. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde die Staatsministerial-Entscheidung von mir haben vertheidigt werden

können, auf die Weise, daß hier von einer Steuer die Rede ist; weil ich aber die Gründe des Herrn Regierungs-Commissärs, der selbst bei der Ober-Forstcommission ist, nicht kannte, so wollte ich mich auch nicht darauf einlassen, und habe deßwegen selbst darauf angetragen, daß wegen dieser Verschiedenheit der Meinungen die Sache dem Staatsministerium zu übergeben sey.

Duttlinger. Ich erlaube mir, noch ein Wort zu erwiedern auf die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs, in Beziehung auf den von mir ausgesprochenen Wunsch und die gegebene Antwort, das Staatsministerium sey bei dieser Frage nicht Parthie. Ich antworte hierauf, das Staatsministerium ist in Angelegenheiten dieser Art, wovon ich sprach, nicht Parthie, aber partheiisch; denn auf jeden Fall hat das Staatsministerium ein Interesse dabei, und wenn es auch nicht darin besteht, daß die Angelegenheiten für den Staatsschatz entschieden werden, so hat es doch zum wenigsten das Interesse, bei dem nächsten Landtage die Summen auf dem außerordentlichen Ausgabe-Budget in kleinerer Größe vorlegen zu können.

Schippel. Ich würde uns sehr bedauern, wenn ich glauben könnte, daß das Staatsministerium aus einem so kleinen Interesse im Stande seyn könnte, eine Ungerechtigkeit zu begehen, und eine Sache, die privatrechtlich wäre, dem Erkenntniß der Gerichtsbehörden zu entziehen. So sehr ich im Uebrigen geneigt bin, die constitutionellen Gesinnungen des Abgeord. Duttlinger zu theilen, so habe ich doch mehr Zutrauen zu dieser obersten Staatsbehörde. Dieses Interesse wird sie nie bewegen, einen unrichtigen Gesichtspunct aufzufassen,

und gegen dasjenige zu erkennen, was die Gerechtigkeit fordert.

Es wird nicht vorkommen können, daß das Staatsministerium als partheiisch angesehen werden muß, denn die zu bringenden Aufopferungen geschehen aus der Staatscasse, die durch Steuern, wozu die Stände ihre Einwilligung zu geben haben, fundirt werden muß. Wenn die Rede wäre von dem Finanz-Ministerium, so könnte ich eher einem solchen Gedanken Raum geben, denn ihm könnte darum zu thun seyn, die Staatsgelder so genau als möglich zu verwalten.

Duttlinger. Ich frage, ob das Staatsministerium von Göttern besetzt ist? Ich gestehe, daß diese Bemerkung mich in Erstaunen setzte; denn diese berechtigt zu dem Glauben, daß der Abgeordnete Schippel die in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen nicht kennt. Ich kann mich nur wundern, wie er Bemerkungen machen kann, die nur die Absicht haben können, mich persönlich in Schatten zu stellen, als wäre ich von Mißtrauen erfüllt. Ich nehme die Menschen, wie sie sind. Alle Staatsministerien auf Gottes Erdboden sind des Irrthums empfänglich, weil sie niemals mit Göttern, sondern immer mit Menschen besetzt sind, die, wie wir wissen, des Irrthums empfänglich sind.

Schippel. Ich bitte nur zu bemerken, zu welchen Inconsequenzen die Leidenschaftlichkeit des Abgeordneten Duttlinger hinreißen kann. Er sprach davon, das Staatsministerium sey partheiisch, er hat aber nicht davon gesprochen, daß es Irrthümer begehen könne. Wenn er dieses gesagt hätte, dann würde ich beigepflichtet haben. Er glaubt ferner, ich sey der Meinung, das Staatsministerium sey mit Göttern besetzt; das glaube

ich nicht; es besteht aus Menschen, die fehlen können, so gut wie der Abgeordnete Duttlinger auf seinem Catheder fehlen kann. Und noch Niemanden ist es beigefallen zu glauben, daß der Mensch nicht fähig sey, bei Entscheidungen irrigen Ansichten zu huldigen. Keine Juristenfacultät wird im Stande seyn, immer eine Entscheidung zu geben, die von Irrthümern ganz rein wäre; denn wie oft haben wir nicht schon solche Erfahrungen gemacht.

Duttlinger. Wir haben eben so viele Irrthümer erlebt bei der Domainenverwaltung, obgleich Männer dabei sind, wie der Abgeordnete Schippel. Mir wurde die Inconsequenz vorgeworfen; ich frage aber, ob dieses Inconsequenz ist, wenn ich davon sprach, daß für das Staatsministerium Interessen vorliegen bei Entscheidungen, die den Staatsschatz betreffen. Bei Verhältnissen dieser Art ist der Mensch allerdings dem Irrthume ausgesetzt, so sehen alle aufgeklärten Staatsmänner in Europa die Sache an. Deßwegen bestehen in allen Staaten, wo die Staatsverwaltungskunst so ausgebildet ist, wie bei uns, für Competenzconflicte Einrichtungen, die besser sind als die unsrigen.

Die Kammer beschließt, die fragliche Petition an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu verweisen.

Bannwarth berichtet ferner über die Bitte mehrerer Bierbrauer, um Verminderung der Consumtions-Steuer vom Bier,

Beilage Nro. 10 (n. gedr.)

Staatsrath v. Böckh. Die Ausführung des Gesetzes hat Statt gefunden nach der sorgfältigsten Erkundigung über das Verhältniß der Quantität Bier zum Verhält-

niß des Braugefäßes. Es sind, wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, darüber Versuche auf dem Brauhause im rothen Hause und der Brauerei in Donaueschingen angestellt worden. Es hätte übrigens noch immer zweifelhaft bleiben können, ob das Verhältniß genau getroffen sey; allein der Ertrag hat darüber vollkommen entschieden. Wenn man den früheren Ertrag um drei Zehntel erhöht, so kommt genau so viel heraus, als es wirklich ertragen hat, und wie es ins Budget aufgenommen ist. Die Bemerkung der Bierbrauer, daß sie mehr zahlen müssen, ist unrichtig. Sie zahlen es nicht, sondern die Consumenten zahlen es. Daß man nöthig gefunden hat, besondere Aufseher, die sich aber schriftlich ausweisen, und einen Wappenschild unter dem Kleide tragen müssen, anzustellen, beruht darauf, daß manche Gewerbsleute sich wegen der Defraudationen in nähere Verbindung mit dem Gardisten setzen. Um dieses zu verhindern, mußte man dazu schreiten.

Die Kammer beschließt, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Bannwarth berichtet hierauf weiter über die Eingabe mehrerer Wirthe um Befreiung von dem Ohmgeld für ihre eigene Consumtion,

Beilage Nro. 11 (n. gedr.)

Staatsrath v. Böckh. Die Verbindlichkeit der Wirthe, von ihrer Weinconsumtion das Ohmgeld zu bezahlen, ist ein Theil der Abgaben, die auf der Wirthschaft haften, eine Last, die Jeder tragen muß, der eine Wirthschaft haben will. Es ist eine Abgabe, wie jede andere, nur wird sie nicht unmittelbar bezogen. Daß übrigens auch diese Abgabe für die Wirthe nicht zu hoch ist, geht

aus den unendlich vielen Bitten um neue Wirthschafts-gerechtigkeiten hervor. Es geht ferner daraus hervor, daß Schildwirthschaften, die man um eine Taxe von 150 fl. erhält, oft in kurzer Zeit nachher um 600 und 1,000 fl. verkauft werden.

Die Kammer beschließt, diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Derselbe berichtet ferner über eine Bitte des Fabrikanten und Wirths Joh. Peter Rieb in Zell,

Beilage Nro. 12 (n. gedr.)

Staatsrath v. Böckh. Es sind alle solche Gesuche schon längst erledigt worden, und der Umstand, daß der Beschwerdeführer die Sache nach 17 Jahren noch betreibt, mag den Beweis liefern, daß es besondere Anstände haben muß, warum er diese 348 fl. noch nicht erhalten hat.

Die Kammer beschließt gleichfalls, dieses Gesuch auf sich beruhen zu lassen.

Dasselbe ist der Fall mit einem Gesuch des nämlichen Petenten, um ein Weinhandlungs-Patent erster Klasse,

Beilage Nro. 13 (n. gedr.)

Eben so mit einer Eingabe des Polizeigardisten Böckmann zu Gengenbach, Verbesserungen der Polizei-Einrichtungen betreffend,

Beilage Nro. 14 (n. gedr.)

Die Reihe der Berichtserstattung trifft nun den Abgeordneten Baur, der zuerst über ein Gesuch der Gemeinde Hüfingen, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend,

Beilage Nro. 15.

Vortrag erstattet:

Schippel. Meine Ansicht von der Sache ist die, daß, weil das Staatsministerium, aus von den Petenten unrichtig angegebenen Gründen, abgewiesen hat, zu erwarten ist, daß wenn die Bittsteller diese Gründe richtig angeben, das Staatsministerium ihren Wünschen entsprechend entscheiden möchte. Unter diesen Umständen könnte man aber auch glauben, daß die Sache so angesehen werden könnte, wie wenn dem §. 67 der Verfassung hier nicht genügt worden wäre, weil nämlich eine abschlägige Entscheidung auf Vordersätze gebaut ist, die auf unrichtig vorgetragenen Gründen beruht, und die Minorität der Commission war daher, so viel ich glaube, der Ansicht, daß man die Sache deßwegen an das Staatsministerium nicht verweisen sollte.

Wild. Derselben Meinung war ich auch, und, so viel ich weiß, auch der Abgeordnete Bannwarth.

Baur. Es handelt sich hier auch um den zweiten Punct, nämlich um die 8,000 fl., da das Staatsministerium keine irrigen Ansichten erhalten hat, sondern die Aemter wurden aufgefordert, darüber zu berichten. Ich selbst war in diesem Falle, und habe erklärt, daß, wenn man es dabei bewenden lassen wolle, wir den steuerfußmäßigen Betrag entrichten wollten.

Engesser. Ich stimme für den Antrag der Minorität, daß nämlich dieser Gegenstand dem Staatsministerium zugewiesen werden soll. Die Sache ist einfach. Die Gemeinden des ehemaligen Donaukreises haben vielleicht 118,000 fl. mehr gelitten, als die übrigen, weil bei ihnen eben so viel umgelegt und nicht ersetzt wurde, als die übrigen erhielten.

Auch kommt noch das in Betracht, daß es sehr hart wäre, wenn diese Leute auf 8000 fl. verzichten,

und am Ende noch Geld aus ihrem Sacke bezahlen müßten.

Baur. Die wirkliche Standesherrschaft hat uns erwiedert, man soll zuerst diejenigen Gelder nehmen, die wegen Verpflegung der Oesterreicher bezahlt worden seyen.

Hog. Es wird nichts übrig bleiben, als die Summen zu bezahlen, wenn die Petenten im Wege Rechtens auftreten.

Duttlinger. Ich erkläre mich auch für den Vorschlag der Minorität der Commission, und kann der Ansicht nicht beipflichten, daß, sobald die Petenten ihre Petition auf nova bauen, alsdann der §. 67 der Verfassung nicht befolgt sey. Der §. 67 der Verfassung stellt solchen Unterschied nicht auf.

Was die Hauptsache betrifft, so sehe ich sie an, wie sie hier angesehen wird; nämlich nach unseren Gesetzen können die Ortsvorsteher bekanntlich nicht mit rechtlicher Wirksamkeit auf Rechte verzichten, die nicht ihnen, sondern einem Anderen gehören. Allein ich fürchte, daß dieser Grundsatz, wenn das Protokoll der heutigen Sitzung künftig einmal an das Tageslicht tritt, zahlreiche Reclamationen herbeiführen wird, in Beziehung auf 180,000 fl., die nicht mehr existiren.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir übrigens eine Frage an die Herren Regierungs-Commissäre, in Beziehung auf diejenigen Kriegs-Entschädigungsgelder derjenigen Gemeinden, deren Vögte nicht einmal verzichtet haben; auch diese haben die Gelder nicht bekommen.

Im Amte Neustadt waren einige Vögte, die Selbstständigkeit genug hatten, allen zudringlichen Anträgen der Staatsbeamten standhaft zu widersprechen, und zu

erklären, wenn öffentliche Anstalten im Großherzogthume errichtet würden, so möge man sie errichten aus den Geldern des Staatsschatzes, und sie würden dazu beitragen, was ihnen von Rechtswegen gebühre, und eben diese Gemeinden haben bis heute noch nichts bekommen.

Ich möchte deßwegen fragen, worin der Grund dieser Verzögerung liegt.

Staatsrath Winter. Was hier vorgetragen wurde, kann ich nicht glauben, und darf ich nicht glauben. Es ist die Aufforderung ins Land ergangen, ob sie verzichten wollen; nach den Vorlagen haben sie verzichtet. Ich muß dieses glauben, und darauf hin wurde das Geld verwendet, wohin es hat verwendet werden sollen.

Duttlinger. Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden; die Gemeinde Neustadt wird dem Herrn Sprecher der Regierung indessen einen anderen Glauben verschaffen und zwar durch Vorlegung der Acten.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir übrigens, den Wunsch auszusprechen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetz über Einquartierung und Verpflegung der Kriegsvölker, über Kriegsfrohnden und Kriegslieferungen, so wie über die Art und Weise der gegenseitigen Ausgleichung, wenn der Krieg vorüber ist, vorgelegt werden möchte.

Glauben Sie mir, wenn wir wieder Krieg haben, so ist in unserm Staate kein Gesetz nothwendiger, als dieses, vorausgesetzt, daß nicht die ganze Generation, die den letzten Krieg erlebte, und diese Ausgleichungsgeschichte mit angesehen hat, ausgestorben ist.

Wenn von dieser Generation noch Menschen da sind, so weiß ich nicht, wozu es führen kann, wenn man wieder liefern und Kriegsvölker verpflegen soll. Es würde nur Aufruhr, Gesetzlosigkeit und ein Krieg im Innern entstehen.

Es ist nothwendig, mit solchen Gesetzen nicht zu warten, bis die unglücklichen Zeiten des Kriegs eingetreten sind.

Hoog unterstützt diesen Antrag.

Schippel. Obgleich so oft der Gegner des Abgeordneten Duttlinger, so muß ich doch diesmal der eifrigste Vertheidiger seiner Idee seyn. Ich habe gesehen, in welchem verlassenen Zustande die Beamten sich befinden, wenn die Gesetze so mangelhaft sind. Wir haben nun schon sehr lange Friede, und doch ist auch gar nichts geschehen; und wenn wir wieder in eine andere Lage kommen, so würden die unangenehmsten Verhältnisse entstehen, nicht nur wegen der Ausgleichung, sondern es handelt sich davon, das Einquartirungs- und Verpflegungswesen so zu reguliren, daß der Beamte weiß, wie er sich zu benehmen hat, und auch die Mittel und Wege benutzt werden können, die hier nothwendig sind.

Ich lege daher denselben Wunsch des Abgeordneten Duttlinger der Regierungs-Commission dringend ans Herz.

Baur spricht sich in demselben Sinn aus, worauf beschlossen wird, die Petition an das Staats-Ministerium zu verweisen.

Derselbe Referent berichtet hierauf über eine Petition der Stadt Endingen um Herstellnng eines früher daselbst befindlich gewesenen Amtes,

Beilage Nro. 16.

Duttlinger. Ich erkläre mich auch diesmal für diese Petition, so wie jeder Abgeordnete, der die Local-Verhältnisse kennt, sich dafür erklären wird. Mir scheint, daß eine ungeschicktere Vereinigung von zwei Aemtern, die früher getrennt waren, im ganzen Großherzogthum noch nicht ausgeführt worden ist, als hier. Hier hat man das große Amt mit dem kleinen vereinigt; hier hat man ein großes Amt, dessen Angehörige zu vielen Zeiten des Jahrs von dem kleinen Amt abgeschnitten sind, dessen ungeachtet dort hingewiesen. Die Angehörigen jenes ehemaligen Amts Endingen wünschen so sehr die Herstellung dieses Amtes, daß sie sich einen Zusatz der Steuer gefallen lassen, wenn man ihnen nur das Amt wieder gibt. Die Stadt ist ferner bereit, die nöthigen Gebäude dazu herzugeben, während man anderwärts nicht einmal Amthäuser hat. Ferner will die Sadt auch ein Gefängniß auf zweckmäßige Weise einrichten, während wir hörten, daß anderwärts dasselbe zwei Stunden weit von dem Amtssitze entfernt ist.

Ich schließe daher mit dem Wunsche, daß diese Bitte endlich einmal Erhörung finden möge.

Nachdem nun noch der Abgeordnete Völker die Ansicht des Abgeordneten Duttlinger getheilt, und die Dringlichkeit der Sache vorgestellt hatte, wird beschlossen, die Petition an das großherzogl. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abgeordnete Grimm berichtet hierauf über die Eingabe des Bürgers Ullmerich von Schillingstadt,

Beilage Nro. 17 (n. gedr.),

welche, nach Antrag der Commission und dem Beschluß der Kammer, auf sich beruhen bleiben soll.

Eben so eine Eingabe des freiherrlich von Racknitzischen Rentbeamten Dr. Melsheimer auf Burg Ehrenberg,

Beilage Nro. 18.

Derselbe Abgeordnete Grimm zeigt an, es seyen nur noch drei Petitionen vorhanden, über welche zwar kein schriftlicher Bericht abgefaßt worden sey; damit jedoch Alles erledigt werde, was während dem Laufe des Landtages der Petitions-Commission überwiesen worden, sey er bereit, der hohen Kammer mündlich darüber Bericht zu erstatten, wenn dieselbe geneigt wäre, ihm dafür kurzes Gehör zu schenken.

Da sich die Kammer damit einverstanden erklärt, trägt er Folgendes vor:

Die erste der noch vorhandenen unerledigten Petitionen ist: «die unterthänigste Bitte des Vinzenz Kilian um gnädigste Auswirkung einer Entschädigung für das ihm durch höchstes Reskript vom 6. März 1823 abgenommene Privilegium, wornach auswärtigen Bleichern die Erleichterung von Niederlagen zum Sammeln und Abgeben der Bleichwaaren verboten war».

Der Petent hat das Bleichgut eines gewissen Karl de Mitte bei Freiburg, das ursprünglich ein Eigenthum der Stadt selbst war, käuflich an sich gebracht. Auf diesem Gute haftete das eben bezeichnete Privilegium, welches nach seiner Ansicht keineswegs ein Monopol gewesen, und von jeher auf rechtlichem Wege erworben und seit «unfürdenklichen» Zeiten genossen worden. Dieses Privilegium wurde im Jahre 1806 von der großherzogl. Regierung seinem vollen Inhalte nach bestätigt, und auch noch im Jahre 1807 in einem Erlaß des damaligen Geheimenraths-Collegiums anerkannt. Bei allen spätern

Kaufs- und Verkaufshandlungen wurde diese Gerechtsame jedesmal ausdrücklich in den Kauf mit eingeschlossen.

Im Jahre 1822 fingen auswärtige Bleicher an, Niederlagen ihrer Bleichwaaren in Freiburg zu errichten. Der Inhaber der privilegirten Bleiche erhob deßhalb Klage, ward aber bei allen Verwaltungsstellen abgewiesen, und zuletzt bestätigte das hohe Staats-Ministerium diese früheren Urtheile.

Als Organ Ihrer Petitions-Commission kann auch ich Ihnen die Sache des Petenten nicht zu näherer Berücksichtigung empfehlen. Dergleichen Privilegien sind gesetzlich im Großherzogthume sammt und sonders gesetzlich aufgehoben, und für ihre Wiedereinführung möchten nicht leicht haltbare Gründe aufzufinden seyn. Der Antrag der Commission geht dahin, diese Bitte auf sich beruhen zu lassen.

Kern. Ich muß einen, nach meinem Ermessen wichtigen, in dem Berichte nicht berührten Umstand nachtragen. Kilian hat nämlich seine Bleiche an einen dritten verpachtet, und bei Aufhebung des Privilegiums wurde der Verpächter vom Gerichte verurtheilt, dem Pächter eine Entschädigung zu leisten, ohne daß er selbst vom Verkäufer eine Vergütung erhalten konnte.

Duttlinger. Nach strengem Recht würde der Petent keine Ansprüche haben, aber nach der Billigkeit wird sein Anspruch um so gegründeter seyn. Ich wünsche deßwegen, daß entweder die Stadtcasse oder die Staatscasse auch der Forderung der Billigkeit Gehör gebe, und dem Petenten eine, wenn auch nicht vollständige, Entschädigung verleihe.

Grimm. Es ist am Schluß der Petition auch der Weg angewiesen, wie ihm diese Entschädigung zu Theil werden könnte. Es wird nämlich dort eine Entschädigungssumme von 3000 fl. in baarem Gelde, oder eine Kranzwirthschaft in der Stadt Freiburg als ein Aequivalent dafür gefordert.

Staatsrath Winter. Aus Gründen der Billigkeit eine Entschädigung dieser Art zu geben, würde von großer Consequenz seyn. Es sind der Privilegien viele gewesen, aber ohne Entschädigung aufgehoben worden.

Alle diese würden mit demselben Rechte ein Gleiches verlangen, und es kann also von der Staatscasse keine Entschädigung übernommen werden. Hat der Petent im Wege Rechtens etwas zu fordern, so wird ihm dieser Weg offen stehen.

Die Kammer beschließt, nach dem Antrage der Petitions-Commission, auf die Tagesordnung überzugehen.

Grimm. Die beiden noch übrigen Petitionen sind von gleichem Inhalte. Die erste ist ein «unterthäniges Gesuch der Gemeinde Merchingen, Amts Osterbucken, im Main- und Tauberkreise, die hohe Regierung zu vermögen, daß die Verordnung vom 5. October 1820 und 5. August 1824 auch auf sie angewendet werde.» Die zweite ist ganz dasselbe Gesuch der Gemeinde Bödigheim, Amts Buchen.

Die Einwohner der bittstellenden Gemeinden hatten, als die oben angeführten Verordnungen die Leibeigenschaft, sammt allen davon herrührenden Gefällen aufgehoben wurde, die Hoffnung gehegt, daß auch bei ihnen diese Gefälle würden aufgehoben werden. Sie unterliegen nämlich noch dem Besthaupt, Hauptrecht, der

Erbtheilung nach Procenten, mit oder ohne Besthaupt ꝛc., was man als unzweifelhafte Leistungen der Erbpflichtigkeit ansah.

In Fällen der Verweigerung von Seiten der Pflichtigen entstehen kostspielige Rechtsstreite, die bald für, bald gegen dieselben entschieden werden.

Es mag wohl seyn, daß die Bitte der Gemeinde Merchingen, so wie die der Gemeinde Bödigheim, nicht grundlos ist; da beide aber in ihren Eingaben selbst sagen, daß sie sich noch an keine der höhern Landesstellen gewendet haben, muß ich im Namen der Commission um dieses formellen Mangels willen darauf antragen, diese beiden Petitionen auf sich beruhen zu lassen und zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer tritt diesem Antrage mit Stimmeneinhelligkeit bei.

Der Präsident bemerkt, daß noch die Discussion über eine Petition von den zwölf Schwarzwälder Gemeinden, wegen Bewirthschaftung ihrer Privatwaldungen, zurück sey, die er hiermit eröffne.

Duttlinger. Ich stelle den Antrag, diese Petition, die um Entförsterung bittet, dem Staatsministerium abermals mit einstimmiger Empfehlung, wie im Jahre 1825, zu übergeben, aus dem doppelten Grunde, im Interesse der Waldeigenthümer, wovon die Rede ist, und im Interesse des Staats.

Im Interesse des ersteren: weil ihr Wald ihr einziges Eigenthum ist, das sie und ihre Familie nährt. Wie sehr ihr Interesse bei dieser Angelegenheit betheiligt sey, haben sie bewiesen oder gezeigt in der traurigen Maßregel, die man im vorigen Jahre gegen sie eintreten zu lassen genöthigt gewesen ist. Bei der militärischen Exe-

cution, auf welche es die zwölf Gemeinden ankommen ließen, ehe sie sich dazu verstanden, Bedürfnißlisten von dem Holz, das sie holen, bei der Obrigkeit einzureichen, kam vor, daß zwei Ehemänner, die nie ein Verbrechen begangen, und kein Kind beleidigt haben, nämlich der Vogt Winterhalter und Fabrikant Martin Laule (die Alles gethan haben, wie später erwiesen wurde, um die zwölf Gemeinden zum Gehorsam zu bewegen, und es nicht auf militärische Execution ankommen zu lassen), das Opfer der Mißhandlung geworden sind. Man hat mit Militär ihre Häuser um Mitternacht umstellt, sie von ihren Familien getrennt, und wie Mörder in den Amtssitz und in das Gefängniß geschleppt, wobei die Gesundheit des Einen für sein ganzes Leben gelitten hat. Ich führe diesen Nebenumstand nur an, um nochmals zu zeigen, von welch' grossem Interesse der Petenten es sich hier handelt. Es handelt sich aber auch um ein großes Interesse des Staats, welches darin besteht, daß diese schönen Waldungen nicht ruinirt, sondern vielmehr stets verbessert werden. Sie werden aber diese Waldungen zu Grunde richten, wenn ihnen die Freiheit der eigenen Bewirthschaftung derselben, die ihnen von Ewigkeit her zugestanden ist, genommen wird. Ihre Waldungen sind die schönsten, und schöner als diejenigen, die von den Forstbeamten verwaltet werden. Ich berufe mich deßwegen auf alle Mitglieder dieser Kammer, und wiederhole meine Bitte, diese Petition einstimmig an das Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung zu verweisen.

Sattler unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath Winter. Es liegt ein Gesetz vor vom Jahre 1821, über die Beförsterung der Privatwaldun-

gen, und es fragt sich, ob Unterthanen, wenn ein Gesetz vorliegt, sich gewaltthätiger Weise demselben widersetzen können. Sie haben Vorstellungen eingegeben, worauf man sich veranlaßt gesehen hat, auf Kosten der Regierung einen eigenen Commissär in die Waldungen zu schicken, weil sie nämlich behaupteten, sie seyen im besten Zustande. Die angestellte Untersuchung hat aber gezeigt, daß sie schlecht beschaffen sind. Man hat der Regierung vorgestellt, daß durchaus nöthig sey, auf Festhaltung des Gesetzes zu bestehen. Man hat alle möglichen Zusprüche bei diesen Gemeinden angewendet; sie haben sich die größten Unordnungen erlaubt, sie haben den Beamten gedroht. Man hat aber auch darauf Nachsicht gehabt, und einen neuen Commissär geschickt, dem sie sich jedoch abermals widersetzt hatten, worauf man endlich ein Militärcommando abordnen mußte.

Die Regierung hat gethan, was sie zur Erhaltung ihrer Würde thun muß, und es kann also gegen diese Maßregel nichts eingewendet werden; denn die Gemeinden hatten gar nichts zu thun, als ihren Bedarf anzugeben. Wenn einzelne Excessen dabei vorgekommen seyn sollten, so ist dies ein Unrecht, und es wird Hülfe erfolgt seyn. Allein die Untersuchung wurde in aller Ordnung gepflogen, und sogar früher festgesetzte Strafen später nachgelassen.

Die Kammer beschließt, diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben.

Hog. Es wird Ihnen Allen bekannt seyn, meine Herren, daß sich eine Mobiliar-Brandversicherungsgesellschaft, unter der Firma Compagnie royal gebildet hat. Es ist auffallend, welch eine große Menge Geld diese aus dem Lande zieht.

Sehr drückend und nachtheilig für die badischen Unterthanen ist es, daß diese Compagnie royal bei diesem Erwerbszweige ein Monopol besitzt und alle Concurrenz ausgeschlossen ist, während doch ein Nachbarstaat, der selbst eine solche Gesellschaft errichtet hat, keiner fremden Gesellschaft verbietet, ihre Agenten in jenem Staate zu haben. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich die hohe Regierung ebenfalls zu einem solchen Unternehmen entschlösse, um dadurch zu verhüten, daß nicht so viel baares Geld aus unserm Lande fortgezogen werde.

Sollte die hohe Regierung sich dieser Entreprise nicht unterziehen wollen, so ist es ganz billig, daß zur Erleichterung und zum Vortheil der badischen Unterthanen ausgedehntere Concurrenz gestattet werde. Diese Erleichterung und der Vortheil für die badische Unterthanen bewährt sich gleich dadurch, daß, wenn z. B. die Compagnie Royal 2 % nimmt, so nimmt der Phönix nur 1 %. Ich trage deßwegen darauf an, daß das Monopol der Compagnie Royal aufgehoben, und eine ausgedehnte Concurrenz zu Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft gestattet, und dem Phönix, gleich der Compagnie Royale, erlaubt werden möchte, ebenfalls Agenten aufzustellen, wenn nicht etwa die hohe Regierung selbst eine solche Anstalt errichten oder durch badische Bürger unternehmen lassen will.

Finkenstein. Diese Angelegenheit ist von großer Wichtigkeit; denn es geht dadurch sehr viel Geld aus dem Lande. Allein die Frage konnte ich mir nie befriedigend beantworten, soll man die Regierung bitten, eine Privatgesellschaft zu errichten, oder soll man die Regierung bitten, selbst eine solche Unternehmung zu machen? In einem kleinen Staat wird sich jedoch schwer-

lich ein solches Vertrauen in eine solche Gesellschaft niederlegen, wie in einem großen Staat, wo ein Lafitte an der Spitze steht. Die Regierung wird sich nicht damit befassen, da schon eine Brandversicherungs-Casse existirt und diese ungefähr mit dieser Anstalt gleichartig wäre; allein ich komme auf die Idee, ob es nicht möglich wäre, mit Zustimmung der Kammer, die Sache für Rechnung der Amortisations-Casse zu treiben, man ließe nämlich durch die Gesellschaft das Geschäft verwalten und den Nutzen geradezu der Amortisations-Casse zuweisen.

Duttlinger. Die Amortisations-Casse ist eine Anstalt, die niemals spielen darf, jede Assecuranz-Anstalt aber spielt; und die Amortisations-Casse würde sich nicht mehr lange ihres Credits erfreuen, da sie ihn nur dadurch genießt, daß ihre Dotation so solid ist; was aber die Angelegenheit im Ganzen betrifft, so habe ich sie auch immer für so wichtig gehalten, daß sie die Beherzigung der Regierung in hohem Grade anzusprechen hat, aus zwei Gründen: 1) weil diese fremden Assecuranz Anstalten, in Beziehung auf den Feuerschaden, der das Mobiliar-Vermögen betrifft, in der That für uns eine neue große Steuer sind, die wir an das Ausland bezahlen, die wir nicht auf den ordentlichen und nicht auf dem ausserordentlichen Budget für unsere Staatscasse haben, die wir aber an fremde Cassen entrichten; 2) aber ist mir diese Angelegenheit wichtig wegen einer Gefahr, der sie aussetzt. Ich gestehe, daß ich, als ich im Jahr 1826 durch den untern Theil des Großherzogthums gereist bin, in manchen Orten erschrack über die vielen Platten: Compagnie Royal! Phönix! weil ich glaubte, dieser Phönix, diese Compagnie Royal setze den Nachbar großen Gefahren aus. Leicht kommt der Fall vor, bei

der Art und Weise, wie diese Anstalt den Anschlag controlirt, oder nicht controlirt, daß der Einzelne, der sich assecurirt, höhere Anschläge macht, als die Wirklichkeit sagt, und in Versuchung geführt wird, selbst Feuer anzulegen, weil er für die Liegenschaft, die er abbrennt, gesichert ist, durch die Casse bei uns und für die Mobilien vielleicht dreifach durch die Compagnie Royal oder den Phönix. Diese Gründe sind es, die aller Beherzigung werth sind für die Regierung; Vorschläge kann ich jedoch nicht machen, so viel ist aber natürlich, daß eine solche Unternehmung nur Sache der Privaten seyn kann.

Dollmätsch. Was die Besorgnisse des Abgeordneten Duttlinger betrifft, so muß ich erwiedern, daß die Regierung Fürsorge getroffen hat. Es ist die Einrichtung getroffen, daß diejenigen Personen, die sich ihr Mobiliar-Vermögen haben versichern lassen, über die Größe des Capitals Kenntniß geben, und es ist dem Nachbar, so wie auch dem Ortsvorsteher, erlaubt, besondere Einsprache zu machen, wenn die Anschläge zu hoch erscheinen sollten.

Völker. Ich wollte gerade das bemerken, daß diese Verordnung dahin wirkt, daß wenigstens bei größeren und bedeutendern Anstalten weder die Phönix noch die Compagnie Royal künftig so viel versichert bekommen wird, als bisher. Ich kenne viele, die ihre Assecuration in der lezten Zeit zurückgenommen haben, aus dem einzigen Grund, weil sie glaubten, in ihren Privatrechten beeinträchtigt zu seyn, dadurch, daß sie gehalten seyen, ihre Verträge den Beamten vorzulegen. Ich würde gewissermaßen gerne damit einverstanden seyn, wenn der dritte Nachbar sich darum bekümmern und einschreiten könnte; wenn der Commissär sich etwas hat zu Schulden

kommen lassen, daß nämlich einer mit seinem Vermögen zu hoch aufgenommen wurde. Da aber die Regierung in polizeilicher Hinsicht diese Maßregel gegeben, und damit das Privatrecht, das Jedem zusteht, Verträge mit seinen Nachbarn zu schließen, mit angegriffen hat, so glaube ich, daß von dieser Seite etwas zu viel geschehen ist. Was aber den Wunsch des Abgeordneten Hog betrifft, so stimme ich vollkommen bei; ich glaube, daß unser Land wohl geeignet wäre, um eine solche Gesellschaft, sowohl privatim als von der Regierung ausgründen zu können. Der Staat hat schon eine größere Assecuranz-Anstalt und auf demselben Wege konnte er auch eine solche Assecuranz errichten.

Staatsrath Winter. Man darf wohl glauben, daß dieser Gegenstand schon genug erörtert worden ist. Hier handelt es sich vom Rechtsgrundsatz, vom Gebrauch und Misbrauch. Es besteht im Großherzogthum eine Assecuranz der Gebäude. Es ist dieß keine freie, sondern eine Zwangsanstalt; Jeder, der ein Haus baut, muß sich aufnehmen lassen, was den Zweck hat, denjenigen, der durch Feuer sein Haus verliert, zu entschädigen, oder ihm vielmehr den Ersatz zu geben, daß er dasselbe wieder aufbauen kann. Es hat aber einen andern Zweck, der weit größer ist, daß nämlich eine zerstörbare Waare für eine unzerstörbare angesehen wird, daß Jemand auf ein Gebäude eben so gut ein Capital aufnehmen kann, als auf ein Gut, der Gläubiger also hinreichend gesichert ist. Nun kam die zweite Frage durch die Compagnie Royal zur Sprache, ob man Mobiliar-Gegenstände aufnehmen könne und solle.

Nach den Grundsätzen des Rechts, kann Niemand verwehrt werden, für die Sicherheit seines Eigenthums zu

sorgen; Jedem muß frei stehen, seine fahrende Habe gegen das Feuer in so fern zu sichern, daß ihm der Werth derselben ersetzt wird, wenn er dieß Unglück haben sollte. Es hat sich die Compagnie Royal gemeldet, und gebeten, ihr die Erlaubniß zu ertheilen, Agenten im Großherzogthum aufstellen zu dürfen. Aus dem Grunde, den ich angeführt habe, und um wenigstens bestimmte Personen zu haben, an die man sich halten kann, hat man dieser Compagnie, die sich als eine von dem König von Frankreich privilegirte und aus den reichsten Einwohnern bestehende Gesellschaft ausgewiesen hat, dieses gestattet. Es haben sich bisher noch viele Compagnien gemeldet, und das Gleiche verlangt; allein die Regierung hat Anstand genommen, weil sie fürchtet, daß durch solche Agenten das Land durchzogen und die Leute dazu gereizt würden; sie ist noch weiter gegangen, und hat versucht, ob nicht im Innern des Landes sich eine solche Compagnie bilden könne, ungeachtet sie selbst zum Voraus vielleicht gezweifelt hat, ob es ausführbar wäre. Hier ist nicht der Ort, auseinander zu setzen, welche Capitalien, welch eine Ausdehnung erfordert wird, damit sich eine solche Gesellschaft erhalten kann. Es ist eine weitere Klage eingekommen, daß Personen ihre fahrende Habe neben dem bereits versicherten Haus in die Listen der Compagnien eintragen ließen, und daß später ihr Haus mit der Fahrniß abgebrannt sey, daß dabei der Verdacht sich gezeigt habe, es könnte absichtlich zerstört worden seyn.

Um dieser möglichen Unternehmung zuvorzukommen, hat die Regierung die Verordnung dahin erlassen, daß Jeder, der seine fahrende Habe in die Liste einer Gesellschaft aufnehmen lassen will, seinen nächsten Nachbarn in

Kenntniß setzen muß, um welchen Preis er solche hat eintragen lassen, und diesen Nachbarn ist gestattet, wenn sie Einwendungen zu machen haben, solche vorzubringen, und daß darüber im polizeilichen Wege von den Beamten entschieden werden soll. Die Regierung hat geglaubt, diesen Eingriff in das Privateigenthum der allgemeinen Sicherheit schuldig zu seyn. Dieser Gegenstand ist übrigens schon von allen Seiten erwogen worden, und es ist geschehen, was nur geschehen konnte, um auf der einen Seite dem natürlichen Rechte nicht zu nahe zu treten, und auf der andern Seite doch die polizeilichen Rücksichten eintreten zu lassen, die solche Unternehmung erfordern.

Völker. Ich freue mich dieser Aufklärung, und bin überzeugt, daß die Regierung auch ferner hier ihr Möglichstes thun wird.

Hog. Es wäre gut, wenn die Concurrenz dahin eröffnet würde, daß der Phönix ebenfalls Agenten im Lande halten dürfte.

Staatsrath Winter. Niemand ist gehindert, sich in den Phönix aufnehmen zu lassen, nur darf letzterer nicht Agenten willkührlich im Großherzogthum herumschicken.

Duttlinger. Ich hoffe noch immer, daß Staatsbürger, wie der Abgeordnete Hog, von denselben Vermögens-Verhältnissen und denselben Geschäftskenntnissen, sich zusammen finden werden, um in dem Großherzogthum eine Anstalt dieser Art zu gründen; aber dieß würde unmöglich seyn, wenn mehr als einer fremden Anstalt erlaubt würde, bei uns Agenten zu halten.

Ich erlaube mir übrigens noch eine Frage: im Concordat mit dem römischen Hof, über die Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Freiburg lese ich die Bestim-

mung, daß dieser zu dotiren sey, von unserer Regierung mit einem Einkommen von 75,000 fl.; es fragt sich, ob diese Klausel des Concordats schon ganz ausgeführt ist, und wie. Ich weiß nämlich, daß der Staatsschatz bis zur Stunde nur 25,000 fl. für diese Dotation verwendet.

Staatsrath Winter. Was der Staat zu verwenden hat, ist im Budget aufgeführt. Ich hätte gewünscht, daß wenn der Herr Abgeordnete einen Anstand hat, er diesen an seinem Orte vorgebracht hätte. Es muß das verwendet werden, was versprochen wurde, weil noch keine Beschwerde von der Stelle einkam, die sich zunächst zu beschweren hätte.

Der Präsident macht hierauf noch folgende Mittheilungen von der ersten Kammer bekannt:

1) in Beziehung auf das nachträgliche Budget,
Beilage Nro. 19.

2) In Beziehung auf das ausserordentliche Budget,
Beilage Nro. 20.

3) In Betreff des neuen Zolltarifs,
Beilage Nro. 21.

4) Wegen der Abschaffung des Blutzehntens,
Beilage Nro. 22.

5) In Beziehung auf die Handels-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten,
Beilage Nro. 23.

Es wird hierauf zur Wahl derjenigen Mitglieder geschritten, die ausser dem Bureau der Kammer bei der Deputation zur Uebergabe der Gesetzes-Entwürfe an Se. königl. Hoheit den Großherzog nöthig sind. Das Loos entscheidet für den Abgeordneten Reichardt und v. Chrismar.

Zum Empfange Sr. königl. Hoheit des Großherzogs beim Schlusse des Landtags werden durch das Loos bestimmt, die Abgeordneten: Beutenmüller, Wild, Künzle, Keidel, Baur, Sattler, Hitzig und Frey.

Zu Mitgliedern des ständischen Ausschusses werden durch relative Stimmenmehrheit bestimmt:

1) Kern mit 31 Stimmen,
2) Lenz » 25 »
3) Zeiher » 24 »
4) Duttlinger » 23 »
5) Frey » 23 »
6) Jolly » 22 »

womit die Sitzung geschlossen, und in eine

geheime Sitzung

verwandelt wird.

Der Präsident bemerkt, daß der auf der ständischen Canzlei beschäftigte Ferdinand Schreiber ein Gesuch um Unterstützung aus Staatsmitteln zum Zweck der Erlernung der Geschwindschreibekunst bei der Kammer eingereicht habe.

Der Präsident und der erste Secretär Grimm ertheilen dem Petenten das Zeugniß, daß er sehr thätig sey und viele Kenntnisse in seinem Geschäfte besitze.

Duttlinger unterstützt das Gesuch noch aus den besonderen Gründen, weil es sehr ungewiß sey, ob man den gegenwärtig als Geschwindschreiber anwesenden Secretär Winter von Stuttgart das nächstemal wieder bekommen könne, worauf von der Kammer beschlossen wird, dieses Gesuch dem Staats-Ministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Der Präsident trägt sodann weiter ein Gesuch des Archivars Hauer, um Erhöhung seiner Besoldung bis auf 1,400 fl. vor, und bemerkt, daß der Petent sich allerdings seine Geschäfte sehr angelegen seyn lasse, und zu allem dem äußerst bereit sey, was ihm aufgetragen werde.

Nach einer kurzen Berathung über seinen bisherigen Gehalt und seine Beschäftigung nach dem Landtage, woran der Präsident, der Abgeordnete Gäß, Wild und Duttlinger Theil nahmen, beschließt die Kammer auf Duttlingers Antrag, das Staats-Ministerium zu ersuchen, den Archivar Hauer zu der Zeit, da ihm der Landtag keine Beschäftigung gibt, anderwärts zu beschäftigen, und ihm dafür 400 fl. Besoldungszulage zu bewilligen.

Hiermit ist die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Jolly.

Der Secretär
A. L. Grimm.

Beilage Nro. 3. zum Prot. v. 13. May 1828.

Bericht der Budgets-Commission

über die Motion des Abgeordneten Völker, die Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Völker, welcher die Aufhebung der Staatsfrohnden begehrt, hat in einer frühern Sitzung im Allgemeinen Ihren Beifall gefunden; die ungleiche Beantwortung der Frage aber, ob die wirkliche Aufhebung augenblicklich möglich oder räthlich sey, wurde für Sie der Bestimmungsgrund, die Prüfung des Vorschlags in dieser Beziehung der Budgets-Commission zuzuweisen.

Die Meinung der Commission reducirt sich auf folgende Sätze, die von den Mitgliedern derselben mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt worden sind:

1) Die Fortdauer der Staatsfrohnden im Großherzogthum sey nimmermehr vereinbar mit dem jetzigen Stande der Staatsverwaltungskunst. Sie widerspreche den Anforderungen des Rechts, wie den Regeln einer aufgeklärten und vernünftigen Staatswirthschaft.

2) Die Ausführung der wirklichen Aufhebung aber setze Vorarbeiten voraus, theils um die Größe der dadurch entstehenden Geldbedürfnisse, theils um die Art und Weise, ihre Beischaffung mit Sicherheit und Ge-

rechtigkeit festsetzen zu können, von welchen Vorarbeiten man bedauern müsse, daß sie, veranlaßt durch die früheren Anträge des nämlichen Inhalts, von den Staatsbehörden noch immer nicht ins Werk gesetzt worden seyen.

Die Commission dadurch außer Stande, Ihnen die ihr abverlangten Vorschläge, in welcher Art das durch Aufhebung der Staatsfrohnden entstehende Geldbedürfniß angeschafft werden soll, dermal mit Sicherheit zu machen, hat mich deßhalb angewiesen, Ihnen vorzuschlagen, statt die Aufhebung jetzt auszusprechen, sich auf den Beschluß zu beschränken:

«An die Regierung Sr. königlichen Hoheit die Bitte zu richten, die erforderlichen Vorarbeiten, um theils der Größe der durch Aufhebung der Staatsfrohnden entstehenden Geldbedürfnisse, theils die Art und Weise ihrer Beischaffung mit Sicherheit und Gerechtigkeit bestimmen zu können, in der nächsten Zukunft vollziehen, und auf diese Weise die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Aufhebung bis zum kommenden Landtage vorbereiten zu lassen.»

Es bedarf der Vorschlag zu seiner Rechtfertigung meiner Worte nicht. Es ist in der frühern Sitzung das Unrecht, welches mit der Anstalt der Staatsfrohnden unzertrennlich verbunden ist, eben so wie von der wirthschaftlichen Seite die unverantwortliche Verschwendung der Kräfte, zu welcher sie führen, mit solcher Schärfe, Klarheit und Vollständigkeit nachgewiesen worden, daß ich auf ihre Verzeihung nicht rechnen dürfte, wenn ich meiner Neigung folgen und Ihnen heute nochmals die Gründe der absoluten Verwerflichkeit einer Einrichtung auseinander setzen wollte, welche ein

für allemal zu den übrigen Einrichtungen des Großherzogthums nicht mehr paßt; einer Einrichtung, deren Abschaffung nur tief gewurzeltes Vorurtheil, Schlendrian, oder Abneigung gegen Alles, was populär und durch die Forderungen der Zeit geboten ist, fürder entgegenstemmen kann.

Nur daran darf und muß ich wiederholt erinnern, daß uns andere Staaten das Beispiel der Abschaffung gegeben haben, welches Beispiel von der Regierung nur zu ihrem eigenen großen Vortheile fernerhin unbeachtet lassen könnte.

Frankreich ist seit den ersten Zeiten der Revolution von der Frohndlast befreit. Alljährlich werden aus dem Staatsschatze gegen 20 Millionen auf die laufende Unterhaltung der großen Straßen verwendet. Jene der minder großen wird zur Hälfte von den Gemeinden, zur Hälfte vom Staate bestritten.

England und Nordamerika kennen die Frohnden von jeher nicht; Bayern, Darmstadt und Würtemberg haben die schmähliche Last von sich geworfen, und mögen stolz auf uns herabblicken.

Auch im österreichischen Kaiserstaate sind die Staatsfrohnden mehr Ausnahme als Regel, und gerade diejenigen ehemaligen österreichischen Provinzen, welche jetzt zu Baden gehören, Breisgau und Nellenburg, kannten die Staatsfrohnden nur wenig, diejenigen, von welchen hier besonders die Rede ist, die Straßenfrohnden gar nicht.

Zum Schlusse rufe ich von dieser Bühne, bevor ich von ihr für diesen Landtag zum letztenmale herabsteige, meinem ehrenwerthen Freunde, dem Urheber der Motion, der abermals erleben mußte, daß jene edle Absicht

nicht vollkommen erreicht wurde, das Trostwort zu, welches auch in so vielen Angelegenheiten hinter meinen Wünschen zurück bleibt, aufrichtet und bei Muth erhält — das große Wort des großen deutschen Dichters:

Es ist ein eitel und vergeblich Klagen,
Zu greifen ins bewegte Rad der Zeit;
Geflügelt fort entrollen es die Stunden,
Das Neue kommt, das Alte ist verschwunden.

Beilage Nro 4. zum Protokoll v. 13. May 1828.

Bericht

über die Motion des Abgeordneten Faber, die Deportation der heimathlosen und der unverbesserlichen Verbrecher nach Brasilien betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Der Abgeordnete Faber hat Ihnen im Wege der Motion den Vorschlag gemacht: «die Regierung Sr. königl. Hoheit zu bitten, mit der Regierung von Brasilien einen Vertrag über Aufnahme der deportirten Verbrecher abzuschließen, und wenn dieser zu Stande gekommen, eine gesetzliche Bestimmung der zur Deportation geeigneten Verbrecher aufzustellen».

Der Vorschlag verdient die sorgfältigste Prüfung, nicht nur wegen der Wichtigkeit seines Inhalts, sondern eben so wegen der edeln Absichten des ehrenwerthen Herrn

Proponenten. Die Commission hat der Prüfung diese Sorgfalt gewidmet, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen die Ansichten derselben vorzulegen, die dem Vorschlage im Ganzen günstig sind.

Es sind der Fragen drei, zu deren Erörterung der Vorschlag führt. Die erste Frage ist: ob die Strafe der Deportation in dem neuen Strafsysteme überhaupt aufgenommen werden soll. Die zweite: welche Arten von Verbrechen oder Verbrechern damit zu belegen seyen. — und die dritte: ob die Bitte darauf zu richten seyn werde, einen Vertrag der bezeichneten Art mit Brasilien zu unterhandeln.

Ich werde diese Fragen in eben dieser Ordnung durchgehen, zum Voraus aber um Ihre Nachsicht bitten dürfen, wenn meine Erörterung der ersten beiden, in älterer und neuerer Zeit, in den Schriften der Schule wie in den Werken der Gesetzgebung, so oft behandelten und so verschieden beantworteten Fragen ihren Stoff nicht erschöpft. Der enge Raum eines Commissions-Berichts wird mich entschuldigen, und das Geständniß, welches ich mir erlauben darf, daß ich anfange, müde zu werden.

I) Die Frage über die Zweckmässigkeit der Deportationsstrafe gehört im Gebiete der Strafgesetzgebungs-Politik unter diejenigen, die bis zur Stunde bestritten sind. Ich gehöre zur Parthei derjenigen, welche sie nicht unbedingt verwerfen, aber ihren Gebrauch auf vielfache Weise beschränken. Und eben dieß ist die Ansicht Ihrer Commission. Die Versendung der Verbrecher in einen entfernten Welttheil scheint auf den ersten Anblick unter allen Strafgattungen die schicklichste zu seyn, um das Vaterland von bösen Menschen zu reinigen,

ohne daß man eben nöthig hat, ihnen das Leben zu nehmen, oder sie auf Kosten des Staats und seiner rechtlichen Mitglieder lebenslang in Strafanstalten zu unterhalten. Allein bei näherer Prüfung steigen mir Bedenklichkeiten auf, die ich denen, welche eine größere Einsicht haben, als ich, zur nähern Prüfung empfehle.

Es scheint nämlich zuvörderst, daß die Strafe der Deportation nicht in eben dem Verhältnisse abschreckend wirke, als sie an und für sich hart ist. Es gilt dieß in der That nicht nur dann, wenn das Schicksal der Deportirten von der, ich möchte sagen, reizenden Gestalt ist, wie seine Schilderung in dem von dem Herrn Proponenten mitgetheilten Schäffer'schen Vertrage mit Mecklenburg, sondern es gilt überhaupt von aller Deportation im Allgemeinen. Sie erinnern sich, meine Herren, wie vor nicht langer Zeit im brittischen Unterhause die Thatsache besprochen und der Beweis versucht worden ist, daß die Deportation nach Botany-Bay seit ihrer Einführung auf die Vermehrung der Zahl von Verbrechen und Verbrechern in England merklichen Einfluß gehabt habe. Ich erkläre mir die Sache vielleicht nicht unrichtig. Es ist eine bekannte und merkwürdige Thatsache, wie die meisten Menschen aus den untern Klassen in dem Wahne stehen, als ob ein großes Glück nur in entfernten Welttheilen zu haben sey. Mancher ist als ein reicher Mann zurückgekommen. Bei Andern haben die Fabeln oder Träumereien der Unwissenden ersetzt, was die Wirklichkeit nicht leisten konnte. Sodann wird, das weiß auch der Verbrecher, oder der zu Verbrechen gestimmt ist, keine menschenfreundliche Regierung ihre Verbrecher in ein ungesundes Land schicken, um sie dort langsam zu tödten. Je menschenfreundlicher

man aber dabei verfährt, desto mehr verliert das Strafübel von seiner abschreckenden Wirksamkeit. Und zuletzt, wie viele Fälle werden nicht da seyn, da dem Verbrecher die Entfernung aus dem Kreise, sogar aus dem Andenken seiner Bekannten selbst, willkommen seyn wird?

Es hat diese Strafart ferner das Bedenken gegen sich, daß sie von zufälligen Uebeln begleitet wird, die ebenfalls nähere Beherzigung verdienen, und bei andern Freiheitsstrafen nicht vorkommen. Die in Strafanstalten Eingesperrten sind nicht gänzlich losgerissen vom Staate und seinen Gewalten. Es ist noch möglich, daß die Unschuld oder die mindere Schuld des Verurtheilten entdeckt, und ein Theil des ihm aus menschenfreundlichem Irrthum mit Unrecht zuerkannten Uebels wieder gut gemacht werde. Wenn solche Fälle selten sind, so sind sie dagegen wichtig. Dem Deportirten ist die Möglichkeit der Vertheidigung abgeschnitten, die dem in den Strafanstalten des eigenen Staates Eingesperrten gegeben ist. Nur an die Stelle der Freiheitsstrafen aber wird man die Deportation auf allen Fall setzen können und wollen, nicht aber wird sie an die Stelle der Todesstrafe treten dürfen, wenn man die Wahrheit der Bemerkungen anerkennt, welche ich vorgetragen habe, um zu zeigen, wie wenig Abschreckendes die Deportation für die meisten Verbrecher der sträflichern Art haben möge.

Von der Bedenklichkeit, welche von dem Kostenpuncte der Versendung nach überseeischen Staaten hergenommen werden kann, und früher, in der Versammlung von 1819, von daher genommen worden ist, will ich nicht reden, weil diese Bedenklichkeit durch Verträge,

wie der Herr Proponent angeführt hat, vermindert oder ganz beseitigt werden würde.

II) Die Frage, welche Arten von Verbrechen oder Verbrechern von der Strafe der Deportation getroffen werden sollen, hängt mit der so eben erörterten ersten Frage zum Theile zusammen. Auf alle die Arten, welche die Motion anführt, nämlich:

a) «alle heimathlosen und gleichsam heimathlosen Jauner und Landstreicher»;

b) «die notorisch unverbesserlichen Verbrecher», und

c) «die schweren Verbrecher, deren Strafzeit zehen- oder zwölfjähriges oder lebenslängliches Zuchthaus ausmache» — würde diese Strafart nicht unbedingt oder unbedenklich gesetzt werden können. Es kommt zwar dieser Theil des Vorschlags mit unserer gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung zunächst überein, nämlich mit dem Jauner-Edict und mit dem Art. 29 des Straf-edicts, welche letztere Anordnung jedoch nur theoretisch da steht, practische Anwendung aber eben so wenig hat als jemals gehabt hat, weil es noch immer an der vom Gesetz bezeichneten Voraussetzung fehlt, auf deren Verwirklichung eigentlich die jetzige Motion gerichtet ist, nämlich an einem Deportationsorte. Allein ich überlasse mich der Hoffnung, daß dieser 29. Artikel eben so wenig als der Inhalt des Jauner-Edicts in der erwarteten neuen Strafgesetzgebung unverändert beibehalten werde. Von dem letztern namentlich ist wohl zu wünschen, daß es zur Ehre unserer Gesetzgebung so bald als nur immer möglich einer andern angemessenern Bestimmung weichen möge, da eine Rechtloserklärung, wie sie da ausgesprochen ist, in Gesetzbüchern von heute nicht mehr gelesen werden sollte, und eben so

wenig die Anordnung des Edicts, die ich buchstäblich anführen will: «daß für Jeden, der in Jaunerlisten, Steckbriefen oder obrigkeitlichen Signalements, ausgeschrieben ist, auch inner Landes beigefangen, und Falls er von obrigkeitlichen zur Beifangung verordneten Personen hätte erlegt werden müssen, todt oder sonst lebendig eingebracht wird, eine Prämie von 25 bis 100 fl. bezahlt werden soll»!

In der preussischen Strafgesetzgebung ist zwar die Deportation ebenfalls auf ähnliche Weise ausgedehnt, wie die Motion es haben will, namentlich gegen unverbesserliche Diebe, Räuber, Brandstifter und Verfälscher eingeführt; allein die Bedenklichkeiten, welche gegen diese Strafgattung im Allgemeinen sprechen, werden dem beschränktern Gebrauche den Vorzug geben, welche die französische Gesetzgebung davon macht, die in den Artikeln 85, 98, 124, 188 und 189 die Deportation nur gegen öffentliche Verbrechen ausspricht, gegen die Verbrechen der Widersetzlichkeit, des Aufruhrs, der Complotte gegen die innere oder äußere Sicherheit der Staatsgesellschaft. Wenn von Privatverbrechen die Rede ist, so wird man damit sparsamer seyn müssen. Man wird in Bezug auf diese mit Klein sagen können: entweder sind es die schwärzesten Verbrechen, die man mit dieser Strafe belegt, oder Beleidigungen Anderer von minderer Wichtigkeit. Im ersten Fall ist die Strafe nicht schrecklich, im zweiten nicht menschlich genug. Im ersten Falle würden die Verbrechen, von denen die Rede ist, nicht gehindert, im letzten würden menschliche Schwachheiten und Fehler zu hart mit der Entfernung von allen Freunden, Bekannten und Verwandten gestraft. Man hat die Erfahrung mehr

als einmal gemacht, daß auch Verbrecher mit Zärtlichkeit an ihren Familienangehörigen hiengen. Nimmt man ihnen diese, so nimmt man ihnen das Einzige, was sie zu Menschen machte. Alle Bande der menschlichen Gesellschaft sind dann zerrissen. Sie werden am Orte der Verbannung die letzte Spur abstreifen, die erkennen ließe, daß sie zur Menschengattung gehören.

Es wird jedoch die Beantwortung der Frage, die ich gegenwärtig untersuche, nämlich die Bestimmung, welche Arten von Verbrechern mit dieser Strafe bedroht werden sollen, mit davon abhängen, daß man vorerst die Verweisungsart, und damit das Loos kenne, welches des Verurtheilten dort wartet.

Indem mir Raum und Zeit gebietet, mich auf diese allgemeinen Bemerkungen zu beschränken, darf ich derselben doch zwei weitere Bemerkungen über zwei der Deportation verwandte Strafarten, über die Landesverweisung und die Galeerenstrafe beifügen, vor welchen beiden die Deportation bei allen Bedenklichkeiten, die man gegen sie haben mag, große Vorzüge hat.

Was die Landesverweisung betrifft, so ist sie weniger vereinbar mit den Grundsätzen des Rechts, als die Deportation. Es gibt einen einzigen Fall, in welchem sie der Gerechtigkeit nicht widerspricht, in dem Falle nämlich, da sie gegen Fremde verhängt wird, die in fremdem Staate eine Heimath haben. Sie ist immer eine zweifache Ungerechtigkeit, wenn man sie gegen die eigenen Bürger verfügt, oder gegen Heimathlose, ungerecht gegen den Verwiesenen, den man in seinem Weltbürgerrecht verkümmert, den man nöthigt, unstät von einem Orte zum andern zu wandern, und der Gefahr

aussetzt, daß er nirgends geduldet, daß er aus der menschlichen Gesellschaft vertrieben werde; ungerecht sodann ferner gegen die andern Staaten, gegen die man verfährt, wie der Nachbar, der den wüthenden Hund aus seinem Hause fort in das Haus seines Nachbars sendet. Es ist diese Strafe nach Michaelis treffendem Ausdruck nichts anderes, als ein Tausch benachbarter Länder über pestilenzialische Waare. Wir geben dem Nachbar unsere Räuber, Diebe, Zigeuner, Vagabunden, und er gibt uns dafür die seinigen. Es hat diese Strafe meistens den übeln Erfolg, daß sie den Verbrecher verschlimmert. Denn der Verwiesene kann auswärts nicht unterkommen, um mit Arbeit sein Daseyn zu fristen. Wo Polizei ist, leidet man ihn nicht einmal, wenn man erst weiß, wer er ist. Er wird sich also in den Wäldern verstecken, da Gesellschaft suchen und finden, und so wird aus dem, der einmal gestohlen hatte, ein Dieb oder Räuber von Handwerk, ein Mitglied oder Führer von Räuberbanden, welchen die Landesverweisung vorzüglich ihre Recruten liefert. Es ist deßhalb, Dank den Fortschritten der Strafgesetzgebung in Deutschland, in den neuern deutschen Strafgesetzgebungen diese Strafgattung in der Reihe der Strafen nicht mehr aufgeführt. Nur die französische macht auch hier wieder eine Ausnahme, indem der Pönalcodex von 1810 die Verweisung häufig als Strafe gegen öffentliche Verbrechen aufstellt.

Was soll ich zuletzt von der Galeerenstrafe sagen? Unsere menschenfreundliche Regierung, ich bin dessen gewiß, wird solcher Härte im neuen Strafsysteme keine Stelle einräumen. Man hat mit Recht dagegen angeführt, daß, wenn schon das Loos desjenigen bekla-

genswerth ist, der nicht zum lebenslänglichen Entbehren der Freiheit, sondern auch noch zu den aufreibendsten Arbeiten, wie zum Austrocknen von Sümpfen und Meergründen, in Steinbrüchen u. s. w. verdammt ist, das Loos des Galeerensclaven doch noch unendlich härter ist; der mit schweeren Fesseln belastet, in dem engsten Raume mit dem Auswurfe der Menschheit zusammengedrängt, allen Stürmen der Witterung auf einem gefahrvollen Elemente ausgesetzt, nicht nur den Tag, sondern auch oft die Nacht hindurch den erschöpfendsten Arbeiten sich unterziehen, und wenn ihn die Kraft verläßt, die grausamsten Züchtigungen erdulden muß.

Ich verlasse dieses grauenvolle Bild, um

III. auf die letzte Frage in Kürze zu antworten: Ob die Bitte darauf zu richten sey, einen Deportationsvertrag mit Brasilien zu unterhandeln.

Die Commission ist der Meinung, daß die Bitte nicht so beschränkt, sondern allgemein werden möchte, da mit Frankreich oder England vielleicht auf angemessenere Weise solche Verträge abgeschlossen werden könnten. Was nämlich Brasilien insbesondere betrifft, so gibt uns ein der Commission mitgetheiltes officielles Actenstück einen Auszug aus dem Schreiben eines nach Brasilien abgesendet gewesenen deutschen Diplomaten, über die Auswanderungen nach Brasilien enthaltend, buchstäblich folgende Auskunft: «Von einem Vertrage der Brasilianischen Regierung mit der Mecklenburgischen», sagt der Verfasser, «habe ich in Rio nichts erfahren können, und ich vermuthe, daß früher einmal ein Vertrag der Art mit Portugall geschlossen ist.» «Gewiß wenigstens ist», fügt er hinzu, «daß Brasilien gegenwärtig keine Verträge wegen Uebernahme

von Züchtlingen abschließt.» Eine andere Stelle des Berichts erklärt sich dagegen über das Colonisationswesen und über die Verträge des Oberstlieutnants v. Schäffer in folgenden Ausdrücken:

«Der Gang nun, welchen die Regierung hierbei einschlägt, ist der folgende: Sie hat vor mehreren Jahren den damaligen Major, jetzigen Oberstlieutnant von Schäffer, nach Deutschland gesandt, um Colonisten für Brasilien anzunehmen, und dorthin zu senden. Den Umfang seiner deßfallsigen Aufträge kenne ich nicht officiell, allein so oft auch bei dem Inspector der Colonisation Menschor Mirando und bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Marquis v. Queluz die Rede auf ihn kam, habe ich nie irgend eine Klage über Mißbrauch seiner Vollmachten oder dergleichen gehört, und es ist mir während der ganzen Zeit meines Aufenthalts kein Beispiel bekannt geworden, daß die Regierung sich geweigert hätte, die von ihm erweislich eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Oberstlieutnant von Schäffer nun übersendet diejenigen Leute, die sich dem brasilianischen Militärdienste widmen wollen, auf Kosten der Regierung: alle übrigen hingegen müssen ihre Passage selber bezahlen, und erhalten daher, in so fern sie sich als Colonisten niederlassen wollen, von der Regierung ein, je nach der Kopfzahl der Familie, größeres oder kleineres Stück Land, und neben manchen anderen Vortheilen eine nicht unbedeutende Geldunterstützung für das erste Jahr.» —

Die Commission schlägt Ihnen demnach vor, eine Adresse an Se. königliche Hoheit den Großherzog zu beschließen, die unterthänigste Bitte enthaltend:

Mit der brasilianischen oder einer andern Regierung, welche im Besitz von Colonien ist, einen Vertrag über Aufnahme der deportirten Verbrecher gnädigst unterhandeln zu lassen, und wenn dieser zu Stande gekommen, die Arten von Verbrechen und Verbrechern, die von der Strafe der Deportation getroffen werden sollen, im Wege der Gesetzgebung bestimmen zu wollen.

Beilage Nro. 5. zum Protokoll. v. 13. May 1828.

Commmissions-Bericht

über den Antrag des Abgeordneten Hilzinger, an Se. königliche Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse die unterthänige Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu richten, wodurch die Bürgeraunahmen vermögensloser Personen erleichtert werden.

Erstattet von dem Abgeordneten Sulzberger.

Meine Herren!

Wenn Ihre Commission, deren Ansichten ich vorzutragen die Ehre habe, wegen Kürze der Zeit nicht mehr alle die Aufmerksamkeit einem in unsre Communalverfassung tief eingreifenden Gegenstande widmen konnte, welche er erheischt, und wenn insbesondere Ihr Berichtserstatter nicht mehr im Stande ist, denselben mit all' der Umsicht und Gründlichkeit darzustellen, welche Sie vermöge der Wichtigkeit der Sache zu erwarten berechtigt sind, so glaubt er um so mehr auf Ihre gütige

Nachsicht zählen zu dürfen, als Sie das Bedauern darüber, daß dieser Antrag nicht schon früher dahier zur Sprache kam, mit ihm theilen werden.

Da wir ungeachtet der in diesem Saale schon so oft ausgesprochenen Wünsche, noch immer der Wohlfahrt einer den Forderungen der Zeit entsprechenden umfassenden Gemeindsordnung entbehren, so sind bei Bürgerannahmen zur Zeit noch die früher gesetzlichen Normen, insbesondere das sechste Constitutionsedict vom Jahre 1808, die hohe Verordnung vom 1. Februar 1809, Regierungsblatt Nro. 9, und vom 5. April 1811, Regierungsblatt Nro. 12; endlich das Gesetz vom 23. August 1821, Regierungsblatt Nro. 16, maßgebend. Nach Artikel IV., VIII., XI. und XII. der Verordnung vom 1. Februar 1809 ist zur bürgerlichen Annahme von Personen in einer Gemeinde, woselbst sie kein angebornes Ortsbürgerrecht besitzen, außer anderen Erfordernissen der Besitz eines bestimmten Vermögens-Betrags erforderlich, ohne welchen sie nicht anders, als mit Zustimmung des Ortsgerichts und der Bürgerschaft aufgenommen werden können; an die Stelle der Letztern tritt aber nunmehr nach dem Gesetz vom 23. August 1821 B., in Städten, die über 300 Bürger zählen, der Bürgerausschuß.

Bei Mannspersonen ist das gesetzliche Beibringen folgender Gestalt festgesetzt:

a) Für Städte erster Classe auf 3000 fl. bei Ausländern, auf 1,200 fl. bei Inländern.

b) Für Städte zweiter Klasse auf 1,600 fl. im ersten, auf 800 fl. im zweiten Falle.

c) Für Städte dritter Klasse auf 1,000 fl. im ersten, und 600 fl. im zweiten Falle.

d) Für Dorfschaften in nahrhaften Gegenden auf 600 fl. und 200 fl.

e) Für Dorfschaften in Waldgegenden und minder nahrhaften Landstrichen auf 400 fl. und respect. 300 fl.

Für Frauenspersonen ist, je nachdem die Aufzunehmende Inländerin oder Ausländerin ist, durchgehends die Hälfte des obigen Beibringens festgesetzt.

So wenig zuverlässig auch in der Regel die Vermögensattestate sind, durch welche das Beibringen constatirt werden soll, und wie wenig scrupulös auch manche Ortsvorstände bei deren Ausstellung sind, so wird es dennoch oft manchem Bewerber schwer, ja unmöglich, sich das erforderliche Vermögenszeugniß zu verschaffen. In solchem Falle erübrigt ihm nichts, als sich dem freien Willen der Gemeinden zu überlassen; man hat aber der Beispiele zu viele, wie sehr oft Leidenschaftlichkeit, Brodneid, Nepotismus und sonstige engherzige Rücksichten in derartigen Fällen ihren Einfluß ausüben, und wie wenig oft die Stimme der Billigkeit und das wahre Wohl der Gemeinde hierbei berücksichtigt werden.

Mancher geschickte und fleißige Arbeiter, von dem mit größter Wahrscheinlichkeit zu vermuthen gewesen wäre, daß er seinen reichlichen Erwerb finden würde, wird auf solche Art oft zum Nachtheile des Publicums mit seinem Bürgerannahmsgesuche abgewiesen, bloß damit einige einheimische Gewerbsgenossen, welche er vielleicht an Geschicklichkeit übertrifft, seiner Concurrenz enthoben bleiben.

Auf der andern Seite ist es aber eben so gewiß, daß Mancher, wenn er auch das vorgeschriebene Vermögen und noch mehr besitzt, durch Ungeschicklichkeit,

üble Wirthschaft u. d. gl. dasselbe in kurzer Zeit einbüßt.

Wenn daher auch Ihre Commission dem Antrage des Herrn Proponenten nicht in seiner ganzen Ausdehnung beitreten kann, so hat sie sich dennoch in den Wunsche vereinigt, daß künftig bei Bürgerannahmsgesuchen nicht sowohl auf eine bestimmte Vermögensquote, sondern vielmehr auf Sittlichkeit und auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit auf hinlänglichen Erwerb des Neuaufzunehmenden Rücksicht genommen werden möge. Sie schlägt Ihnen daher vor, den Wunsch in das Protokoll der Kammer niederzulegen,

«daß es der hohen Regierung gefällig seyn möge, bei vorkommenden Fällen hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.»

Uebrigens bemerkt sie ausdrücklich, daß sich ihre oben ausgesprochenen Wünsche lediglich auf vermögenslose, aber sittliche und gewerbsfähige Inländer, keineswegs aber auf Ausländer beziehen.

Da endlich die Dauer unseres Wirkens bloß noch auf wenige Augenblicke beschränkt ist, so erfordert schon die Natur der Sache, daß bei der Abstimmung über gegenwärtigen Antrag die abgekürzte Form Statt finde.

Beilage Nro. 7. z. Prot. v. 13. May 1828.

Bericht

der Petitions-Commission der zweiten Kammer der Landstände über eine Eingabe der vormaligen grafschaftlich Hauensteinischen Gemeinden, Kriegskosten-Ausgleichung betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten v. Chrismar.

Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand dieser Petition sowohl, als dessen Schicksal datirt sich von etwas lange her.

Der Gegenstand betrifft die Ausgleichung der in den Jahren 1797 — 1800 erwachsenen Kriegskosten, und beträgt für den Compler der grafschaftlich Hauenstein'schen acht Gemeinden oder Einung ein seynsollendes Guthaben von nicht weniger als 97,551 fl. 52 kr., welches sie an den vormals Breisgauisch landständischen Verband fordern zu können vermeinen, und durch langwierige Verhandlung betrieben haben. Damit wurden sie aber mittelst verschiedener hoher und höchster Resolutionen ab und zur Ruhe verwiesen, namentlich und letzteres mittelst Beschusses des großherzoglichen Directoriums des Treisamkreises vom 26. December 1819, Nro. 22,789, welcher sich auf eine dießfallsige höchste Entschließung des großherzoglichen Staatsministerii vom 21. Nov. desselben Jahrs, Nro. 8,244, beruft, des Inhalts: «Die Ausgleichung dieser liquidirten Kriegslieferungen mit dem ehemaligen breisgauischem Verbande

habe auf sich zu beruhen,» und in so fern, verehrte Herren, wäre die vorliegende Petition der Form nach allerdings geeignet, von der hohen Kammer in Berathung gezogen werden zu können.

Die Petition geht lediglich auf Verwendung der hohen Kammer in dieser Angelegenheit.

Ob sie es an und in sich selbst verdiene, ist was Ihre Commission auszuführen berufen ist, und wozu ich die Ehre des Auftrags erhalten habe.

Die in der Petition ausführlich behandelten Gründe reduciren sich auf folgende Sätze:

a) Die Natur eines gemeinschaftlichen Verbandes fordere gebieterisch eine solche Ausgleichung.

b) Sie habe früher, sogar auch nachher immer Statt gefunden.

Wie dann

c) zur Zeit als die französischen Truppen in den Jahren 1801 bis 1803 das Breisgau besetzt hielten, und die Kriegslasten nur die Stadt Freiburg und deren nächste Umgebung unmittelbar betroffen hatten, die Ausgleichung auf den ganzen Verband sogleich erfolgt, und der Grafschaft Hauenstein ohne ihrem hier in Frage liegenden Guthaben zu 97,551 fl. aus der frühern Epoche Rechnung zu tragen, ein Beitrag von 27,705 fl. zugeschieden worden.

Meine Herren! Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes ist nur Eines, worüber man sich wundern muß: daß die reclamirenden Gemeinden nach der schon im Jahre 1819 erfolgten höchsten abweislichen Verabscheidung, die Sache bis zum gegenwärtigen Landtage auf sich erliegen ließen, da doch in den näheren Jahren 1822 und 1825 gleiche landständische Versammlungen

Statt hatten. Wie dem auch sey, meine Herren, der Gegenstand erschien Ihrer Commission so wichtig, und die Begründung der Forderung so beachtenswerth, daß sie sich aus den bei den hohen Ministerien verhandelten Acten einiges Licht zu verschaffen wünschen mußte, mit dem sie irgend einen Antrag an die hohe Kammer näher beleuchten, und sohin zu motiviren vermöchte. Auch hat das hochpreißliche Ministerium des Innern, auf die deßwegen an den hochverehrten Director desselben gerichteten Ansuchen, ein Actenheft hochgefällig mittheilen lassen, welches jedoch einestheils nur den Rückanschluß der Hauptverhandlung an das gesetzgebende Treisam-Kreisdirectorium andeutete, somit unvollständig, anderntheils nicht hierher einschlägig ist. Ihre Commission ist daher außer Stand, den Gang der Verhandlung so wenig, als die Motive der abschlägigen Verabscheidung, welche freilich die Reclamanten anzugeben nicht ihres Interessens finden konnte, näher darzustellen.

In Rücksicht jedoch der kurz vorher erwähnten Bedeutenheit des Gegenstandes und der Motive glaubt, meine Herren, Ihre Commission, Ihnen den Vorschlag machen zu dürfen, die vorliegende Vorstellung an das hohe Staatsministerium zu geneigter Berücksichtigung zu übergeben.

Ein zweiter Gegenstand der Petition ist nicht von derselben Wichtigkeit, und es hat, der Form nach, damit eine andere Beschaffenheit. Die Exhibenten behaupten nämlich wegen einigen in den Jahren 1796 und 1797 an die österreichische Armee gemachte Lieferung, wofür sie eine gewisse Art Bons in Händen haben, ein Guthaben im Betrage von 5,428 fl. 58 kr., entweder an Oesterreich, oder nun an die gesetzgebende

Regierung, als Universal-Successoren im Landesbesitze, fordern zu können.

Damit wurden sie, vermöge Beschlusses des gesetzgebenden Directoriums des Treisam-Kreises, Datum 31. August 1816, Nro. 18911, und ditto 30. Jänner 1821, Nro. 1856, abgewiesen. Und es ist nirgends erwähnt oder nachgewiesen, daß sie sich dieserwegen an die höchste Staatsstelle gewendet hätten. Deßwegen kann auch, meine Herren, nach dem Dafürhalten Ihrer Commission, die hohe Kammer sich zur Zeit nicht für befugt erachten, diesen letztern Gegenstand an die höchste Staatsbehörde zu bringen.

Carlsruhe, den 30. April 1828.

Der Abgeordnete v. Chrismar.

Beilage Nro. 9. z. Protokoll v. 13. May 1828.

Bericht der Petitions-Commission

über die Beschwerde der ehemaligen Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden, wegen Verschließung des Rechtswegs.

Erstatttet von dem Abgeordneten Bannwarth.

Meine Herren!

Die ehemals Korker Waldgenossenschafts-Gemeinden der Aemter Kork, Rheinbischoffsheim und Offenburg haben sich schon im Jahr 1822 mit der Bitte an diese hohe Versammlung gewendet, ihr bei allen Administrativstellen und selbst bei der höchsten Staatsbehörde ohne Erfolg gebliebenes Gesuch: um Abnahme der an sie ge-

fordert werdenden Beförsterungskosten-Beiträge von jährlich 400 fl., und um Belassung der im Korker Walde angesetzten Forstfrevelstrafen, empfehlend an das großh. Staats-Ministerium zu übergeben.

Am 19. Dezember 1822, in der 89. Sitzung, fand die Erörterung dieses Gegenstandes Statt, und die hohe Kammer fand sich veranlaßt, das Gesuch der Korker Waldgemeinden mit Empfehlung an das hohe Staats-Ministerium einzubefördern.

Diese Empfehlung hatte aber den gehofften Erfolg nicht, denn bis zum Jahr 1823 blieb die Sache auf sich erliegen.

Die Korker Waldgemeinden sahen sich genöthigt, neuerliche Schritte zu machen, und die hohe Regierung um Ermächtigung zu bitten, den Rechtsweg betreten zu dürfen.

Dieß gab Veranlassung daß der großherzogl. Fiscus Vergleichsverhandlungen anknüpfte, die sich aber bald zerschlugen, worauf sodann das großh. Staats-Ministerium eine Verfügung erließ.

Bald darauf suchte die Forstverrechnung Kork bei dem großh. Bezirksamte Rheinbischoffsheim um Execution auf die rückständigen Beförsterungskosten nach. Es entspann sich sofort bei dieser Stelle ein förmlicher Rechtsstreit, den aber der großh. Fiscus, durch wiederholte Einsprache gegen das gerichtliche Verfahren, gestützt auf das eben verlesene hohe Staatsministerial-Rescript, zu beseitigen suchte.

Da das Bezirksamt Rheinbischoffsheim nichts desto weniger die Sache durch einen Vorbescheid für eine Rechtssache, und sich für competent erklärte, so erfolgte auf Beschwerdeführung des großh. Fiscus unterm 7.

Juni 1827, ein hoher Staats-Ministerial-Erlaß, wodurch dem Amte auferlegt wurde: «aller gerichtlichen Erörterung und Entscheidung sich zu enthalten, und den Anträgen der Forstverrechnung Kork auf Execution wieder die betheiligten Gemeinden, ohne Weiteres zu entsprechen»!

Nur die in Folge der obalegirten Staats-Ministerial-Verfügung vom 11. März 1824 nothwendig gewordene neue Berechnung der verschiedenen Beiträge in den Gemeinden, die ihr Areal ganz oder zum Theil ausgesteckt hatten, die aber, weil sie verschiedene Vermessungen erfordern, noch nicht beendigt ist, verzögerte bisher die Ausführung der Execution.

Die Korker Waldgemeinden wenden sich nun mit der Bitte an eine hohe Kammer, bei höchster Staatsbehörde abermals für sie einschreiten zu wollen, damit ihre verfassungsmässigen Rechte gewahrt, und der ihnen verschlossene Rechtsweg wieder eröffnet werden möge.

Der jetzige Stand dieser Sache ist von jenem des Jahrs 1822 ganz verschieden; damals handelte es sich um die Befreiung des geforderten Beförsterungs-Beitrages ad 400 fl. jährlich auf administrativem Wege, gegenwärtig aber fragt es sich: ob der Gegenstand, von dem ich spreche, sich zur gerichtlichen Erörterung eigne, oder nicht, und ob die Korker Waldgemeinden dadurch, daß das hohe Staats-Ministerium ihnen den Rechtsweg verschlossen hat, beschwert sind.

Ueber Competenz-Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs-Behörden und Gerichten, besonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung

sich eigne oder nicht, hat, nach der Bestimmung des Organ.-Edicts vom Jahr 1809, das großh. Staats-Ministerium zu entscheiden. Dieser hohen Stelle stund also das Erkenntniß darüber zu, daß die Angelegenheit der Korker Waldgenossen sich nicht zur rechtlichen Entscheidung eigne.

Eine andere Frage wäre aber diese: ob sich dieser Gegenstand seiner Natur und den bestehenden Gesetzen nach nicht zur Verhandlung vor dem ordentlichen Civil-Richter eigne, ob die Staatsbehörde also nicht mit Unrecht die Entscheidung an sich gezogen habe.

Ihre Commission glaubt diese Frage bejahen zu müssen.

Nur in dem Falle, wenn dieser Beförsterungs-Beitrag als eine Steuer betrachtet werden könnte, würde sich der Gegenstand zum Erkenntniß der Administrativstellen qualificiren. Er kann aber nicht als Steuer angesehen werden, denn hiezu fehlt der Bezugstitel, indem die von dem kurfürstl. Hofraths-Collegio ertheilte Genehmigung ausdrücklich nur auf das Jahr 1806 beschränkt war, und jedenfalls nur für die Dauer der provisorischen Administration des Waldes, der bis zur Einführung der neuen Steuer steuerfrei war, Wirkung haben konnte.

Mit dem Aufhören des provisorischen Zustandes, also mit dem 25. Febr. 1813, hätte auch dieser Beitrag aufhören sollen, den die Forstinstruction vom Jahr 1808 §. 4 verordnet, daß die Kosten für die Revierbediente, Inspectionsbeamte ꝛc. aus Staatsmitteln zu bestreiten seyen; daß die Waldeigenthümer nur dann, und dasjenige beizutragen haben, was sie bisher dafür verwendeten.

Da nun aber die Korker Waldgemeinden nur für die Dauer der Waldabtheilung einen Beitrag für die Aufsicht

der Revierförster zu leisten übernommen haben, so kann dieser provisorische Beitrag nach beendigter Theilung nicht in eine ständige Last umgewandelt, oder als eine solche angesehen werden.

Aus Allem scheint aber hervorzugehen, daß die hohe Regierung den Beitrag der Korker Waldgemeinden selbst nicht als Steuer betrachtet, denn der Herr Regierungs-Commissär, der im Jahr 1822 der damaligen Discussion beiwohnte, erklärte das Waldabtheilungs-Instrument vom 25. Febr. 1813 für einen Vertrag, und begründete die Anforderung der mehrerwähnten Beförsterungskosten bloß allein aus diesem Vertrage.

«Der Beweis, daß er ein Vertrag ist» führte er wörtlich an, «geht wohl auf unbezweifelte Art daraus hervor, daß das Aerarium auf frühere Ansprüche verzichtet hat, wie der Art. 5 besagt, des Inhalts:

«V. wird auf die unentgeldliche Holzabgabe zur breiten «Wörtherbrücke von Seiten des großh. Fiscus ein «für allemal verzichtet».

«Uebrigens ist nunmehr bei den jetzt vorliegenden Verhältnissen und Widersprüchen die ganze Sache ein reiner Rechtsfall!»

Nach diesen, gewiß im Sinne und mit Genehmigung der hohen Regierung abgegebenen Aeußerungen, ist es wirklich auffallend, wie die Sache jetzt noch vor die Administrativstellen zurückgewiesen werden konnte, nachdem die hohe Regierung dieselbe vor fünf Jahren selbst für eine Rechtssache erklärt hatte.

Auch der großh. Fiscus hat sich bei dem später entstandenen Rechtsstreit bloß allein auf das Waldabtheilungs-Instrument als einen Vertrag berufen, und diesen

Vertrag als den Bezugstitel der 400 fl. Beförsterungs-Beiträge anerkannt.

Nun ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß alle Streitigkeiten über formelle und materielle Gültigkeit und Wirksamkeit eines Vertrages, ohne Rücksicht, ob sie bloß Privatpersonen oder auch den großh. Fiscus mitberühren, reine Rechtssachen sind, und daher zum richterlichen Austrage zugelassen werden müssen, womit auch eine Erläuterung des großh. Justizministeriums, die sich in den Memorabilienbüchern der Hofgerichte befindet, übereinstimmt, indem sie ausdrücklich bemerkt, daß selbst jene Streitgegenstände, welche das Gesetz den Administrativ-Behörden zuweist, vor den ordentlichen Justiz-Richter gehören, wenn die Schuldigkeit auf einem privatrechtlichen Titel, als: Vertrag, Urtheil u. d. gl., beruht, daß somit die Administrativstelle in einem solchen Falle ihre Competenz zur Ungebühr nicht erweitern dürfe.

Bei diesen Verhältnissen wird sich Jedermann überzeugen, daß der in Frage liegende Gegenstand vor den ordentlichen Civilrichter, und nicht zur Entscheidung der Administrativstelle, sich eigne.

Zwar wäre diese Abgabe, durch das Gesetz über Aufhebung der von der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben, welchem Sie, meine Herren, vor wenigen Tagen Ihre Zustimmung ertheilten, für die Zukunft beseitigt, aber die Petenten stehen mit dieser Abgabe seit dem Jahr 1820 im Rückstande, und um diesen bedeutenden Betrag handelt es sich gegenwärtig.

Da durch das ebenerwähnte Gesetz diese Abgabe für die Zukunft aufgehoben ist, so wäre es sehr zu wünschen, daß die hohe Regierung auch den Rückstand nachlassen

möchte, wo dann jede weitere Erörterung auf sich beruhen würde.

Für den Fall aber, daß die hohe Regierung sich zu diesem freiwilligen Nachlasse nicht bewogen fände, habe ich die Ehre, im Namen Ihrer Petitions-Commission den Antrag zu stellen:

«daß die Bitte der Korker Waldgemeinden um Wiedereröffnung des Rechtweges zur Berücksichtigung an das hohe Staats-Ministerium übergeben werde.»

Beilage Nro. 15. zum Protokoll v. 13. Mai 1828.

Commissions-Bericht

über die Petition der Amt Hüfingischen Gemeinden, wegen der zur Verpflegung kaiserl. königl. österreischer Truppen bei ihrem Rückmarsch aus Frankreich gemachten Umlage, und wegen der vom Militär für Verpflegung erhaltenen Gelder.

Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Meine Herren!

Die Petition der Amt Hüfingischen Gemeinden, bei unserer Versammlung dahier am 28. vorigen Monats eingereicht, betrifft zwei mit einander verbundene Gegenstände, nämlich:

Die Petenten sollten an einer Umlage vom Jahre 1818, wegen Verpflegung der aus Frankreich zurück gekehrten kaiserl. königl. österreichischen Truppen, ihre steuerfußmäßige Quote nachträglich zur vorigen Donaukreis-Kriegscasse in Villingen bezahlen, für eines; und fürs Andere ihr gut habendes Betreffniß an den für die obgedachte Verpflegung von den alliirten Mächten baar bezahlten Geldern nicht erhalten.

Die Beilagen der Petition und die bei der Kreiskriegscasse oder beim Kreisdirectorium befindlichen Rechnungen beweisen fürs Erste, daß a) 1818 vom damaligen Donaukreisdirectorium zu Villingen, auf die neun Aemter dieses Kreises 40,000 fl. für Verpflegung der aus Frankreich nach Oesterreich zurückgekehrten Truppen

umgelegt und angeordnet worden, drei Viertheil hiervon an die Donaukreis-Kriegscasse nach Villingen einzuliefern.

Diese Gelder, wovon es dem Amte Hüfingen nach seinem dermaligen Bestand an den verlangten drei Viertheilen 7,043 fl. 1¾ kr. betroffen, sollten für die mit solcher Einquartierung belasteten Gemeinden, und insbesondere für die an den Heerstraßen gelegenen Orte Hüfingen und Neustatt, bestimmt seyn, nur nach einem Beschusse großherzoglicher Kriegs-Commission das Donau-Kreisdirectorium sowohl, als das Obermarsch-Commissariat am 3. November 1818, mit dem Anhange verfügte, daß die Natural-Erlittenheiten die Stelle der baaren Bezahlung an der betreffenden Quote der Aemter zu vertreten habe.

Für solche Natural-Erlittenheiten an Verpflegung der durchgezogenen Truppen, hatte das Amt Hüfingen, nach dem vom Obermarsch-Commissariat vorgeschriebenen Regulativ, 6461 fl. 32¾ kr. an seinem steuerfußmäßigen Betreffniß abzurechnen, da dieses 7043 fl. 1¾ kr. betrug, so war das Amt Hüfingen von drei Viertheilen noch 581 fl. 29 kr. schuldig, woran aber baar 83 fl. 32 kr. bezahlt wurden, folglich bestand dessen Rückstand noch in 497 fl. 57 kr.

Allein auch diese Schuldigkeit verschwand dadurch, daß statt der verlangten ¾, laut der nachherigen hohen und höheren Entschließungen an dem ganzen amtlichen Betreffniß per 9390 fl. 40 kr. nur ¾ oder die Hälfte per 4695 fl. 20 kr. verlangt wurden.

Hiernach änderte sich die obige Berechnung dahin:

An Natural-Erlittenheiten u. baar per	6,545 fl.	4¾ kr.
Geht ab das Steuerfußmäßige Betreffniß per	4,695 »	20 »
Folglich hätte das Amt Hüfingen noch gut	1,849 fl.	44¾ kr.

Die Richtigkeit dieser Berechnung erhellet aus den Beilagen der Petition, und insbesondere aus der von der Amtscasse zu Hüfingen geführten Rechnung, wovon ein Auszug am Ende dieses Berichts beiliegt.

Die durch eine Verpflegung des zurückgezogenen österreichischen Militärs prägravirten Amts Hüfingischen Gemeinden konnten nun die Bezahlung ihres Guthabens per 1849 fl. 44¾ kr. aus den ¾ der übrigen in Rückstand begriffenen Aemtern allerdings erwarten, allein statt dessen erschien nach acht Jahren von der Donaukreis-Kriegscasse zu Villingen, bezüglich auf einen Seekreis-Directorialbeschluß vom 21. April 1826, Nro. 7948, eine Nachforderung des ganzen per 9390 fl. 40 kr.

Offenbarer Irrthum des Concipienten beim Seekreis-Directorium, das nach Beschluß vom 1. Juni 1827, Nro. 9529, die obgedachte vom vorigen Donaukreis-Directorium und von Obermarsch-Commissariate nach Beschluß großherzogl. Kriegs-Commission genehmigte Abrechnung oder Wettschlagung des steuerfußmäßigen Betreffnisses mit den Natural-Erlittenheiten nicht gestatten wollte, sondern an erste ¾ verlangte, die doch schon abgerechnet und wettgeschlagen waren, und wo sogar noch ein beträgliches Guthaben vorhanden ist.

Auf den von den dadurch beschwerten Gemeinden an ein großherzogliches Ministerium des Innern ergriffenen Recurs, rescribirte dasselbe am 24. August v. J., Nro. 8523, daß die Abrechnung mit der Donau-Kriegscasse

und die dießfallsige Ausgleichung mit einander nichts gemein haben, folglich das erste und zweite Viertel abgeliefert werden müssen.

Hier war das großherzogl. Ministerium des Innern in dem Irrthume, als wollten die Amt Hüfingischen Gemeinden ihr steuerfußmäßiges Betreffniß von den für Verpflegung der aus Frankreich zurückgekehrten Truppen umgelegten 40,000 fl. nicht mit den derartigen Natural-Erlittenheiten an Verpflegung, wenn es gestattet war, sondern mit jenen 118 fl. 652 fl. ausgleichen, welche sie an Kriegserlittenheiten überhaupt nach einem Ausweiß der großherzoglichen Kriegs-Commission gut haben.

Dieser Irrthum wurde wahrscheinlich durch die Beschwerdeschrift der Recurenten veranlaßt, welche unter andern noch ihr kaum gedachtes Guthaben aus Mehrerlittenheit per 118 fl. 652 fl. zum Motiv anführten, warum sie bei der vorliegenden — höhern Orts früher bewilligten — Wettschlagung mit Natural-Erlittenheiten an Einquartierung, und bei ihrem derartigen Vorschusse zu bezahlen nicht schuldig seyen.

Im Bewußtseyn wegen der oft gedachten Verpflegung nicht nur nichts mehr schuldig zu seyn, sondern annoch gut zu haben, ergriffen die beschwerten Amt Hüfingischen Gemeinden den Recurs an ein großherzogliches Staatsministerium. Sie wurden aber auch bei dieser höchsten Stelle nach Bekanntmachung vom großherzoglichen Ministerium des Innern vom 29. Februar d. J., Nro. 2038, abgewiesen, ohne Zweifel wegen des schon oben erwähnten Irrthums.

In dieser formellen Rücksicht eignet sich die Petition anher, daher sah man sich veranlaßt, über den ersten Punkt sich ausführlich zu verbreiten, so wie man auch

über den damit verbundenen zweiten Gegenstand Folgendes zu bemerken sich verpflichtet erachtet:

Gerade für Verpflegung der aus Frankreich zurückgekehrten Truppen, weßwegen 40,000 fl. im Donaukreis ausgeschrieben wurden, bezahlten auch die Alliirten bei 150,000 fl. ans Großherzogthum, wovon es den mit Einquartierung Betroffenen im Amte Hüfingen 8261 fl. 58 kr. gebührte, und deren Bezahlung dieselben so oft als vergebens betrieben haben.

Allein statt der mit Recht und Ungeduld erwarteten Baarschaft, erfolgte eine höhere Aufforderung, die Gemeinden durch Einvernehmer ihrer Vorsteher zu disponiren, ihr dießfallsiges Guthaben zur Errichtung eines Arbeitshauses in Pforzheim einzuwerfen.

Die Aemter Hüfingen und Neustatt, deren Hauptorte an der Heerstraße liegen, waren eigentlich die Hauptbetheiligten, die prägravirten — und die Ortsvorsteher beider Aemter äußerten sich beschwerlich, daß wenn man die Errichtung eines Arbeitshauses zu Pforzheim von Staatswegen für nützlich oder gar für nothwendig erachte, sämmtliche Gemeinden auch ihr steuerfußmäßiges Betreffniß hieran beitragen werden; daß aber dieses steuerfußmäßige Betreffniß mit jenem Guthaben der Einzelnen durch Einquartirung Prägravirten in den Gemeinden nicht vermischt werden könne, weil jenes alle Steuerbaren nach ihrem Steuercapital, dieses aber nur Einzelne nach Erlittenheit berühre, daher sie die Ortsvorsteher in dieser Sache, welche die jura singulorum betreffen, eine rechtsverbindliche Erklärung nicht anders, als dahin abgeben können — Cuique suum.

Meine Herren! Es handelt sich hier um zwei sehr interessante Gegenstände: für Eines, um die Pe-

tenten zur Bezahlung dessen nicht zu zwingen, was sie nicht mehr schuldig sind, wo sie im Gegentheil noch ein Beträchtliches gut haben, und für's Andere, um denselben für ihre prägravirten Mitglieder dasjenige zu verschaffen, was ihnen an dem vom Militär für Verpflegung an die hohen Behörden bezahlten Gelder von Rechtswegen gebührt.

Obwohl nun eine abweißliche höchste Entschließung großherzoglichen Staatsministeriums vorliegt, so ist doch ein Theil Ihrer Commission, und darunter zuerst Ihr Berichtserstatter, der Meinung, daß die Petition mit diesem Berichte an die höchst gedachte Stelle zur Berücksichtigung um so eher zu übergeben seye, da die gleichförmigen drei Beschlüsse des Seekreis-Directoriums, des Ministeriums des Innern und des großherzoglichen Staatsministeriums auf einem Irrthume — wie schon ausgeführt wurde — zu beruhen scheinen.

Auszug

aus der von der Amtscasse zu Hüfingen über 30,000 fl. Umlage, für Verflegung der *anno* 1818 aus Frankreich zurückgekehrten kaiserl. königl. österreichischen Truppen.

Die Gemeinden des Amts Hüfingen, nach dem damaligen Bestande, hat es betroffen 7,043 fl. 1¾ kr.
Hat hieran bezahlt baar 83 fl. 32 kr.
Und an Erlittenheiten 6461 fl. 32¾ kr.
Zusammen . . . . . 6,545 » 4¾ »
Wäre also noch schuldig gewesen 497 fl. 57 kr.

Allein nach einem Kreisdirectorial-Beschlusse vom 12. Jänner 1827, Nro. 704, sollen an den 40,000 fl. nur $^3/_4$ umgelegt werden, wovon es die Amt Hüfingischen Gemeinden betroffen . . . 4,695 fl. 20 kr.

Weil sie aber baar und an Erlittenheiten schon lieferte . . . 6,545 » $4^3/_4$ »

so haben sie noch gut . . . . . 1,845 fl. $44^3/_4$ kr.

und dazu doch die von Oesterreich bezahlen . . . . . 8,261 » 58 »

Zusammen also 10,107 fl. $42^3/_4$ kr.

Beilage Nro. 16. z. Protokoll vom 13. May 1828.

Commissions-Bericht

über die Bitte der Stadt Endingen mit den vormals zugetheilten Gemeinden, um Verwendung für Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Erstattet von dem Abgeordneten Baur.

Die Stadt Endingen mit den zu ihrem ehemaligen Amt gehörigen Gemeinden bittet in einer Eingabe vom 23. März d. J. bei der hohen Kammer um Verwendung für die Wiederherstellung des daselbst aufgehobenen Bezirksamtes.

Diese Stadt, mit einer Bevölkerung von mehr als dreitausend Seelen, war ehemals Inhaberin der Jurisdiction über die Umgegend, als Ersatz für diese entzogene Berechtigung erhielte sie ein Bezirksamt, das ihr aber a. 1819 entzogen und sofort die Amtsorte andern angrenzenden Aemtern zugetheilt wurden.

Die Petenten wollen sich hierwegen schon wiederholt an die hohe Regierung und sogar an Se. königl. Hoheit gewendet, bisher aber eine definitive Entschließung noch nicht erhalten haben.

Ihre Commission hält dafür, daß hier gegen die Geschäftsordnung nicht gehandelt werde, wenn man diese Petition an ein großh. Staats-Ministerium zur Berücksichtigung abgäbe, denn dieß soll, wie gebeten, nur den Zweck haben, eine höhere Entschließung zu bewirken.

Zu diesen Schritten wird ihre Commission durch folgende Verhältnisse der Sache bewogen, die auch bei der hohen Regierung berücksichtigungswürdig seyn dürften.

Endingen, eine Stadt von mehr als 3000 Seelen, ist allerdings zweiten Ranges, die zum ehemaligen Amt daselbst gehörigen Orte sind in einer Stunde Umkreis und haben mit der Stadt eine Bevölkerung von 16 bis 17 tausend Seelen. Sie müssen nun auf zwei und drei Stunden nach Emmendingen, Kenzingen und Breisach. Die Communication mit Kenzingen ist durch den Austritt der Elz und mit Breisach durch den Rhein öfters und lang unterbrochen; die zugetheilt gewesenen Gemeinden konnten auf solch eine kurze Distanz bei Besuchung des Wochenmarkts zu Endingen zugleich auch ihre Geschäfte beim dortigen Amte verrichten, wo hingegen sie nun auf mehrere Stunden zu solch großen Aemtern wandern müssen, welche wegen ihrer Beträchtlichkeit alle Parthien an den bestimmten Audienz- oder Amtstägen unmöglich spediren können; daher dieselben öfters nach tagelangem Warten unverrichteter Dinge wieder abgehen und nochmals erscheinen müssen, wodurch Zeit und Kosten verloren sind, — dann wäre auch die Lage der Stadt Endingen an der Landesgrenze gegen Frankreich nach polizeilichen und finanziellen Verhältnissen zu berücksichtigen. Endlich ist das Material zu einem Amt, nämlich die Gebäulichkeit für das Amts- und Revisoratspersonale, noch vorhanden, welches alsdann bei den benannten Aemtern, denen die vormals Amt Endingischen Gemeinden zugetheilt wurden, im nämlichen Verhältnisse vermindert werden könnte, folglich wäre hierdurch kein besonderer Mehraufwand erforderlich.

Diese wichtigen ganz besonderen Verhältnisse dürften die hohe Regierung zur Gewährung der vorliegenden Bitte um so eher bewegen, da anderwärts Aemter von weit weniger Bevölkerung und Umfang wieder errichtet und bestehende solcher Art belassen wurden.

So wurde im Seekreis das mit dem nahe gelegenen Amte Engen vereint gewesene kleine Amt Möhringen wieder auferweckt, das vormals mit 3 bis 4000 Seelen nur deßwegen bestehen konnte, weil mit dem Justizamt zugleich auch das Amts-Revisorat und die Cameral-Verwaltung verbunden war, nur mußten demselben, um für ein Amt mit besonderem Amts-Revisorate zu circa 6000 Seelen zu bestehen, noch einige Gemeinden vom Amt Hüfingen zugetheilt werden, die wohl bei ihrem vorigen Amt Hüfingen auf eine Entfernung von zwei bis drei Stunden dorthin wie nach Möhringen hätten belassen werden können.

Darneben besteht nun das durch Abreißung von Möhringen verkleinerte Amt und Amts-Revisorat Engen auch nur mit circa 6000 Seelen.

Weiters abermals eben so das Amt und Amts-Revisorat Mößkirch mit gleichem Umfang und verkleinert durch Entziehung vormals zugetheilter Ortschaften, von andern derartigen Aemtern Stühlingen und dergleichen nichts zu erwähnen.

Nur noch bei Bräunlingen muß man bemerken, daß solches, mit Dependenz eigentlich nur eine Gemeinde bildend, zusammen bestehend in fünf unbeträchtlichen Gemeinden von beiläufig 2000 Seelen, gerade in jener Zeit zu einem Staabsamt erhoben wurde, wo beträchtliche schon längst bestandene Aemter reducirt worden, ungeachtet Bräunlingen nur eine halbe Stunde und die

dazu gehörigen Orte nur ein Paar Stunden von Hüfingen entlegen sind.

Ihre Commission erlaubte sich, die obigen Verhältnisse nur zu dem Ende zu bemerken, um hierdurch zu beweisen, daß der Stadt Endingen mit ihren vorigen Amtsgemeinden keineswegs zu verargen ist, wenn sie nach den vorliegenden Beispielen das Verlorne wieder suchen, wie es auch andere wieder zu finden das Glück hatten; weit entfernt die Contravers über den Vor- oder Nachtheil großer oder kleiner Aemter zu berühren, die in praxi zu keinem richtigen Resultate führt, weil es hier auf so mancherlei Verhältnisse ankommt, die überall zerschieden und nicht durchaus gleich nach einer Norm zu behandlen sind.

Nachtrag z. d. Protokoll der 30. öffentl. Sitzung.

Am Morgen des 14. Mays kam von dem Chef des Finanz-Ministeriums, nachfolgendes Schreiben an den Präsidenten der zweiten Kammer, welcher die Exemplare des darin genannten Hauptfinanz-Etats noch vor dem Schlusse des Landtages unter die Mitglieder der zweiten Kammer vertheilen ließ. Wir fügen diese Zusammenstellung des Ueberblicks wegen hier bei.

Hochwohlgeborner

Hochzuverehrender Herr Präsident

der II. Kammer der Stände-Versammlung!

Seine königliche Hoheit haben mir gnädigst befohlen, die Resultate des ordentlichen, nachträglichen und ausserordentlichen Budgets für die Jahre 1828, 1829 und 1830, wie solche vorgelegt und von den Ständen angenommen worden sind, in einen Hauptfinanz-Etat zu vereinigen, und Sorge zu tragen, daß sämmtliche Mitglieder der Stände-Versammlung, welchen diese Zusammenstellung von Interesse seyn dürfte, vor ihrer Abreise ein Exemplar derselben erhalten.

Zu Genügung des höchsten Befehls gebe ich mir die Ehre, Euer Hochwohlgeboren für die zweite Kammer der Stände-Versammlung die erforderliche Anzahl Exemplare zu übersenden.

Carlsruhe den 14. Mai 1828.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Euer Hochwohlgebohren

gehorsamster Diener

v. Böckh.

Haupt-Finanz-Etat für die Jahre 1828, 1829 und 1830.

Nach den Gesetzen über das ordentliche, nachträgliche und ausserordentliche Budget.

Einnahme.

		Brutto-Einnahme. fl.	Lasten und Verwaltungskosten. fl.
I. Steueradministration:			
1) Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, incl. Flußbauzelder und Dammbaubeiträge		2568600	170300
Hierzu kommt: nach dem nachträglichen Budget:			
Zusatzsteuer wegen Beförsterung der Waldungen von Gemeinden und Körperschaften		20000	1000
		2588600	171300
Davon ab: nach dem nachträglichen Budget:			
a) Heruntersetzung der Grund-, Gefäll- u. Häusersteuer von 19½ kr. auf 19 kr.	40400 fl.		2400
b) Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen u. Schuldiener	14500 "	63900	—
2) Klassensteuer	196000 fl.		
Dazu: nach dem nachträglichen Budget:			
Wegen Veränderung in der Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer	2500 "	198500	7700
3) Accis und Ohmgeld, und Accisaversum der Weinhändler	1256000 fl.		
Ab: nach dem nachträglichen Budget:			
Wegen Milderung der Erbschaftsaccise	1200 fl.	1254800	259700
4) Zollgefälle		714000	20000
5) Straßengeld		190000	47800
6) Verschiedene Einnahmen der Steueradministration		23500	
		4905500	504100

II. Salinenadministration		1203400	272400
III. Postadministration		415000	247000
IV. Münzverwaltung		4450	4450
V. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung		766300	248700
VI. Kameraldomänenadministration		1500000	639500
VII. Forstdomänenadministration		823350	348810
VIII. Berg- und Hüttenverwaltung	129500 fl.		
Ab: nach dem nachträglichen Budget:			
Wegen Aufhebung der Hoheitsgefälle vom Bergbau	1200 "	128300	34500
		12800	—
IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung			
X. Allgemeine Cassenverwaltung	29300 fl.		
Dazu: nach dem ausserordentlichen Budget:			
v. Tit. XI. vom Etat der Bezirksjustiz und Polizei	8173 fl.		
v. Tit. XVII. v. Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser	125091 "		
von Arreragen	60000 "		
durch Minderung des Betriebsfonds	591744 "		
	785008 fl.		
auf 3 Jahre vertheilt zu ⅓	261669⅓ fl.	290969⅓	800
		10060069⅓	2300260
Summe der Einnahme		2300260	
ab: Lasten und Verwaltungskosten			
Rest Netto		7749809⅓	

Ausgabe.

Eigentlicher Staatsaufwand.

		fl.	fl.
I. Staatsministerium.			
Tit. I. Civilliste, Wittumsgehalte und Appanagen		1151365	
" II. Landstände		13633	
" III. Großherzogliches geheimes Cabinet		14464	
" IV. Staatsministerium		21000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		24000	
			1224462
II. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
Tit. V. Ministerium		37000	
" VI. Gesandtschaften		98000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		30000	
			165000
III. Justizministerium.			
Tit. VII. Ministerium		24800	
" VIII. Gerichtshöfe		158800	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		1800	
			185400
IV. Ministerium des Innern.			
Tit. IX. Ministerium mit Branchen	104300 fl.		
Zuschuß. Nach dem nachträglichen Budget:			
Zu der Regiecasse der evangelischen Kirchensection	400 fl.		
Zu der Regiecasse der catholischen Kirchensection	3000 "		
	3400 "		
Tit. X. Kreisdirectorien		107700	
" XI. Bezirksjustiz und Polizei	720100 fl.	148700	

Zu: vom außerordentlichen Budget:			
Von der Budgetsperiode v. 1825 bis 27 herrührende Passivreste von 98388 fl. auf 3 Jahre vertheilt	32796 "		
		752896	
" XII. Kultus		47647	
" XIII. Lehranstalten und Künste	183745 fl.		
Zu: von dem nachträglichen Budget:			
Für die Universität Heidelberg, durch Entbindung des evangelischen Kirchenfonds von dem bisherigen Beitrag	2500 fl.		
Für die Universität Freiburg, durch Entbindung des catholischen Religionsfonds von dem bisherigen Beitrag	5000 "		
	7500 fl.		
Für das polytechnische Institut zu Karlsruhe, Vermehrung der Dotation	4000 "		
	11500 fl.		
Zu: von dem außerordentlichen Budget:			
Von der Budgetsperiode von 1825 bis 27 herrührende Passiva	5000 fl.		
Für die laufende Budgetsperiode von 1828, 1829 und 1830	16000 "		
	21000 fl.		
ad ⅓	7000 "	202245	
		1239188	1574862

Ausgabe.

		fl.	fl.
	Uebertrag . .	1259188	1574862
Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau . . . . . 612800 fl.			
Ab: nach dem nachträglichen Budget:			
Herabsetzung der Dotationssumme auf 600000 fl. wegen Uebernahme von Lasten dieses Etats auf das außerordentliche Budget . . . . 12800 "			
600000 "			
Zu: nach dem außerordentlichen Budget:			
a) von der Budgetsperiode von 1825 bis 27 herrührende Passiva 205218 fl.			
b) für die laufende Budgetsperiode von 1828 bis 30 . . . 258000 "			
463218 fl.			
⅓ = 154406 "			
		754406	
" XV. Landesvermessung		10000	
" XVI. Milde Fonds und Armenanstalten		64800	
" XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser . . . . . 96000 "			
Zu: nach dem außerordentlichen Budget:			
von der Budgetsperiode von 1825 bis 27 herrührende Passiva 158604 "			
für die laufende Budgetsperiode von 1828 bis 30 . . . . 43000 "			
201604 fl.			
⅓ = 67201⅓ "			
		163201⅓	
" XVIII. Landesgestütt		56000	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben		20000	
			2327595⅓

V. Kriegsministerium.		
Tit. XIX. Militäretat	1651364	
Pensionen für die aus dem russischen Feldzug zurückgekehrten Unteroffiziere und Soldaten	12680	
Beitrag zu den Bundesfestungen	4432	
		1668476
VI. Finanzministerium.		
Tit. XX. Ministerium mit Branchen	56500	
" XXI. Centralcassen	15400	
" XXII. Oberrechnungskammer	60000	
" XXIII. Baubehörden und Centralbauaufwand	39000	
" XXIV. Zur Beförderung des Bergbaues	10000	
" XXV. Zur Schuldentilgung	1148400	
" XXVI. Zu Entschädigungen	—	
Nach dem nachträglichen Budget:		
a) wegen Aufhebung der alten Judenabgaben . . . . . 2500 fl.		
b) wegen Aufhebung d. alten Abgaben v. der Jagd u. Forsteilichkeit 32000 "		
	34500	
" XXVII. Zu Pensionen	798095	
Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	16000	
		2177805
Summe der Ausgabe		7748828⅓

Bilanz.

Einnahme	7749809 fl. 20 kr.
Ausgabe	7748828 » 20 »
Ueberschuß	981 fl. — kr.

Schluß des Landtags v. 14. Mai 1828.

In Gegenwart aller Mitglieder, mit Ausnahme der durch Krankheit entschuldigten Abgeordneten Schnetzler und Ußländer.

Da der Schluß des diesjährigen Landtages von Sr. königlichen Hoheit dem Großherzoge auf heute festgesetzt war, so begaben sich die Mitglieder der beiden Kammern, wie in dem in der

Beilage Nro. 1

abgedruckten Hof-Programm bestimmt war, in ihre Sitzungssäle. Um 3/4 auf 11 Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer von dem Ober-Ceremonienmeister in den für die Feyerlichkeiten bestimmten Saal der zweiten Kammer eingeführt, und nahmen die für sie bereiteten Sessel vor den Sitzen der Mitglieder der zweiten Kammer ein.

Als Se. königliche Hoheit der Großherzog Sich dem Ständehaus näherte, begaben sich die Deputationen der beiden Kammern unter das Portal, um Höchstdenselben daselbst zu empfangen und in den Saal zu begleiten.

Der Zug erfolgte in der in dem Programm vorgeschriebenen Ordnung; der Großherzog bestieg den Thron, erlaubte durch den Staatsminister den Mitgliedern der Ständeversammlung sich niederzulassen und hielt folgende Rede an dieselben:

Edle Herren und liebe Freunde!

In Eintracht und Frieden sind die Arbeiten vollendet, wozu Sie berufen waren. Mit frohem Gefühle erscheine Ich deßhalb in Ihrer Mitte.

Die Beweise treuer Anhänglichkeit, die Sie mir und Meinem Hause während dem Laufe dieses Landtages gegeben, erfüllten Mich mit lebhafter Freude.

Ihre Vaterlandsliebe erleichtert mir die Sorgen der Regierung. — Sollten ungewöhnliche Verhältnisse Opfer nothwendig machen, so kann ich auf die Bereitwilligkeit zählen, die Sie ausgesprochen.

Mit reger Theilnahme bin Ich Ihren Verhandlungen gefolgt, und überall Ihrem redlichen Streben begegnet, in Eintracht mit Mir das Wohl Meines getreuen Volkes zu fördern.

Empfangen Sie dafür meinen herzlichen Dank.

War es Mir nicht möglich, allen Ihren Wünschen entgegen zu kommen, Wünschen, die Ich nicht selten theilt, die Meinem Herzen nahe liegen, so werden Sie in dem bereits Geschehenen mit Mir Beruhigung finden, und neue Hoffnung für die Zukunft.

Kehren Sie nun in den Kreis der Ihrigen zurück; bringen Sie auch Ihren Mitbürgern Meinen Dank für die Aeußerungen der Anhänglichkeit, die Ich erhalten habe; sprechen Sie die Ueberzeugung aus, die Sie gewonnen, damit das Band des Vertrauens täglich inniger werde.

Meine besten Wünsche, edle Herren und liebe Freunde, begleiten Sie. Freuen würde es Mich, Sie, die Ich

kenne und schätze, nach drei Jahren wieder zu sehen, gefällt es der Vorsehung, Meine Tage zu fristen.

Hierauf erklärte der Staatsminister, auf Allerhöchsten Befehl, den Landtag für geschlossen, und Se. königliche Hoheit der Großherzog verließ in derselben Begleitung, wie Er eingetreten war, unter einem dreimaligen «Lebehoch!» den Saal.

Mit der Rückkunft der Deputationen beider Kammern war die Feierlichkeit des Landtagsschlusses beendigt und die Versammlung ging auseinander.

Zur Beurkundung:

Der Präsident Jolly. — Der erste Secretär A. L. Grimm.

Beilage Nro. 1. zum Protokoll v. 14. May 1828.

Hof-Programm

über die

Feierlichkeiten bei dem Schluß der Stände-Versammlung.

---

1) Den 14. Mai wird der Landtag von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge in Allerhöchst eigener Person geschlossen.

2) Morgens um halb 11 Uhr versammeln sich die Mitglieder der ersten und zweiten Kammer in ihren resp. Sitzungssälen.

Die Mitglieder der zweiten Kammer nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein.

Die Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident an ihrer Spitze, werden um ¾ auf 11 Uhr von dem Ober-Ceremonienmeister in den Saal der zweiten Kammer eingeführt, und nehmen die für sie bereiteten Sessel vor den Sitzen der zweiten Kammer ein.

3) Seine königliche Hoheit der Großherzog begeben sich um 11 Uhr, in Begleitung der Prinzen des großherzoglichen Hauses und sämmtlicher General- und Flügeladjutanten, durch das en haye aufgestellte Militär, unter Abfeuerung der Kanonen und dem Geläute sämmtlicher Glocken, in das Ständehaus.

4) Seine königliche Hoheit der Großherzog werden bei Ihrem Eintreffen in dem Portal des Ständehauses, in der Vorhalle von einer — von einem Ceremonienmeister geführten Deputation, bestehend aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der ersten Kammer, und aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern der zweiten Kammer, so wie von dem versammelten Hofe empfangen und in Höchst Ihre Appartements begleitet.

5) Von da aus begeben Sich Allerhöchstdieselben in den Sitzungssaal.

Der Zug geht in folgender Ordnung:

Die Hof- und Kammerfouriere,
die Pagen,
die Kammerjunker,
die Kammerherren.
Die Oberhof- und Hofchargen,
zwei Ceremonienmeister,
die Deputation der beiden Kammern der Stände,
der Ober-Ceremonienmeister.
Seine königliche Hoheit der Großherzog,
umgeben von Ihren General- und Flügeladjutanten,
die Prinzen des Hauses,
die Staatsminister,
die Mitglieder des Staatsministeriums.

Bei dem Eintritt in den Saal erhebt sich die ganze Versammlung von den Sitzen, die Fouriere und Pagen stellen sich links und rechts auf die Stufen der Estrade.

Die Hof- und Militärchargen nehmen ihre Plätze auf der Estrade links vom Thron ein.

Die Minister und Mitglieder vom Staatsministerium nehmen ihre Plätze rechts vom Thron.

Die Präsidenten und Deputationen beider Kammern begeben sich auf ihre Sitze.

Der Großherzog besteigt den Thron.

Die Prinzen des Hauses erhalten Tabourets auf den Stufen des Throns.

Der Großherzog, nachdem Er durch Seinen Staatsminister den Ständemitgliedern erlaubt hat, sich niederzusetzen, hält Seine Rede an die Ständeversammlung.

6) Der Staatsminister erklärt auf Befehl des Großherzogs den Landtag für geschlossen.

Der Großherzog verläßt den Saal in der nämlichen Begleitung, wie Er eingetreten ist.

Nach der Rückkunft der Deputation in den Saal, ist hiermit der Schluß des Landtags beendigt.

Karlsruhe, den 5. Mai 1828.

Ober-Ceremonienmeister-Amt.
Frhr. v. Ende.

Die Prälaten und Deputationen beider Kammern begeben sich auf ihre Sitze.

Der Großherzog begrüßt den Thron.

Die Prinzen des Hauses erhalten Anweisung auf den ersten Sitz des Thrones.

Der Großherzog, nachdem Er durch Seinen Staatsminister den Eröffnungsbericht erstattet hat, sich niedergelassen, hält Seine Rede an die Ständeversammlung.

6) Der Staatsminister verliest auf Befehl des Großherzogs den Vortrag für geschlossen.

Der Großherzog verläßt den Saal in der nämlichen Begleitung, wie Er eingetreten ist.

Nach der Rückkehr der Deputation in den Saal, ist hiermit der Schluß der Landtage beendigt.

Karlsruhe, den 5. Mai 1828.

Der Staatsministerialvorstand.

Frhr. v. Türkheim.

Beilage Nro. 4. z. Protocoll v. 12. Mai 1828.

(Seite 124 des siebenten Heftes.)

Commissions-Bericht

über das ausserordentliche Budget für die Finanzjahre 1828, 1829 und 1830.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Das ausserordentliche Budget ist diesmal ausserordentlich in doppelter Beziehung. Nicht blos der Form nach ausserordentlich, bietet auch sein Inhalt eine ausserordentliche, ungewöhnliche, auf den ersten Blick auffallende Erscheinung dar. Denn wem, meine Herren, der die rechtfertigenden Gründe nicht kennt, wird die Erscheinung nicht eine auffallende seyn, wenn er sieht, daß auf dem ausserordentlichen Ausgaben-Etat eines einzigen Ministeriums die große Summe von 784,000 fl. erscheint, und daß darunter von der laufenden Budgetsperiode herrührende Passiven des nämlichen Ministeriums in Summen vorkommen, die zusammen gegen eine halbe Million ansteigen?

Das Ausserordentliche solcher Erscheinung mußte für die Budgets-Commission ihrer Seits eine ausserordentliche Aufforderung seyn, die Erklärungsgründe derselben, und die Rechtfertigungsgründe der vorgeschlagenen ausserordentlichen Ausgaben, mit besonderer Strenge und genauester Sorgfalt zu prüfen.

Ich bin mit dem Auftrage beehrt worden, Ihnen die Ergebnisse dieser Prüfung mit den darauf gebauten Anträgen der Budgets-Commission vorzulegen.

Ich beginne mit der Erörterung, welche die kürzeste seyn kann, da sie überall keine Schwierigkeit darbietet, mit der Erörterung der Einnahmen, oder Deckungsmittel des ausserordentlichen Budgets. Dieselben sind in vier verschiedenen, theils dem Etat des Ministeriums des Innern, theils dem Etat des Finanzministeriums entnommenen Posten auf den der Totalsumme der ausserordentlichen Ausgaben entsprechenden Betrag von 785,008 fl. gesetzt. Die einzelnen Posten sind:

1) Vom Etat der Bezirks- Justiz- und Polizei	8173 fl.
2) Vom Etat der Zucht- Irren- und Siechenhäuser	125091 »
3) Arreragen.	60000 »
4) Durch Verminderung des Betriebsfonds der Verwaltungs- und Gewerbscassen . .	591744 »
Totalsumme der Deckungsmittel . .	785008 fl.

Diese Mittel sind unbezweifelt vorhanden, sie müssen nicht durch die Bewilligung der Kammer erst erschaffen werden.

Die erste Possition von 8173 fl. besteht aus Kaufschillingsausständen von veräusserten Gebäuden des Etats der Bezirks-Justiz- und Polizei.

Die zweite Einnahmsposition, dem Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser entnommen, im Betrag von 125,091 fl., ist Stockvermögen dieser Anstalten, dessen Erträgnisse bisher einen Theil ihrer Dotation ausgemacht hatten.

Es bestand dieses Vermögen in Liegenschaften und Grundgefällen, Holzberechtigungen und Activ-Capitalien. Die Zweckmäßigkeit, den Staatsanstalten diese kleine Domänen-Wirthschaft abzunehmen, die Objecte derselben zu veräußern, und damit einen Theil der Schulden dieser Anstalten zu bezahlen, wird ohne allen Zweifel Ihre Anerkennung, die Maaßregel selbst Ihren Beifall finden. Es wird auf diesem Wege der weitere Vortheil gewonnen, daß, auf die Zuschüsse aus der Staatscasse beschränkt, es der Oberbehörde in der Zukunft um so leichter werden wird, diese Anstalten gehörig zu controliren.

Die Arreragen, welche als dritte Einnahmsposition im Betrag von 60,000 fl. vorkommen, sind, nach Artikel 3 des Gesetzes über das Budget der Amortisationscasse dieser zugewiesen, und sollen zur Schuldentilgung verwendet werden, in so weit nicht auf dem gegenwärtigen Landtage darüber eine andere Bestimmung getroffen wird. Die Statthaftigkeit ihrer Aufnahme unter die Deckungsmittel des ausserordentlichen Budgets kann daher keinem Anstand unterliegen, da die Amortisationscasse, die für alle ihre Verbindlichkeiten hinreichend dotirt ist, dieses ausserordentlichen Zuschusses entbehren kann.

Was zuletzt die vierte Einnahme, nämlich den Zuschuß von 591,744 fl., betrifft, welche dem Betriebsfond der Verwaltungs- und Gewerbscassen des Staates entnommen werden sollen, durch gesetzliche Herabsetzung dieser umlaufenden Capitalien auf um eben diesen Betrag geminderte Summen, so habe ich in Ihrer gestrigen Sitzung nicht nur die Ehre gehabt, in dem Commissionsvortrage über den Gesetzentwurf, die Festsetzung der

Betriebsfonds für die kommende Finanzperiode betreffend, die Thunlichkeit und Räthlichkeit solcher Herabsetzung nachzuweisen, sondern Sie haben dem Vorschlage eben dieser Reduction in derselben Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit Ihre Zustimmung gegeben.

Sie werden daher diesem Theile des ausserordentlichen Budgets, nämlich dem Etat der ausserordentlichen Einnahmen, nach seinem ganzen Umfange, Ihre Zustimmung ebenfalls ertheilen, unter der Voraussetzung, daß Sie sich von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der vorgeschlagenen ausserordentlichen Ausgaben überzeugen werden, zu deren Erörterung meine Rede jetzt übergehen muß, und wovon ich eine detaillirte Uebersicht vorlege (in der Beilage Nro. 1).

Es zerfallen die ausserordentlichen Ausgaben, welche der Entwurf vorschlägt, in zwei Klassen: 1) in von der laufenden Budgetsperiode herrührende Passiven, nämlich die bei vier verschiedenen Etats des Ministeriums des Innern in dieser Finanzperiode entstandenen Verwaltungsschulden im Betrag von 467,210 fl.; sodann 2) in ausserordentliche Ausgaben in der künftigen Budgetsperiode, welche für vorübergehende ausserordentliche Zwecke auf drei verschiedenen Etats des nämlichen Ministeriums erscheinen, in der Totalsumme von 317,000 fl.

Ich werde bei der Prüfung die nämliche Ordnung befolgen, in welchem sie in dem vorgelegten Budgets-Entwurfe aufgeführt sind, und daher zuerst sprechen:

I. von den aus der laufenden Budgetsperiode herrührenden Passiven, oder Verwaltungs-Schulden. Sie kommen vor:

1) Auf dem Etat der Bezirks-Justiz und Polizei, im Betrag von 98,388 fl.

Es besteht diese Schuld aus zwei von einander verschiedenen Posten, nämlich:

a) Kaufschilling für den Gefängnißthurm in Carlsruhe mit 41,477 fl. 42 kr.

b) Passiv-Zieler und Vorschüsse des Bau-Etats mit 56,910 fl. 25 kr.

Es wird die Genehmigung weder der einen noch der andern dieser beiden ausserordentlichen Ausgaben versagt werden können.

Was den ersten Posten, nämlich den Kaufschilling, betrifft, welcher der hiesigen Stadt für den Gefängnißthurm bezahlt wurde, so wird dessen Uebernahme nicht abgelehnt werden können, weil Gefängnisse für den Dienst der Justiz- und Polizei- für die Civil- und Militärbehörden dahier, nothwendig waren, und es in dem Bauplan des neuen Rathhauses gelegen hatte, solche anzubauen, um, gegen einen zu regulirenden Miethzins, deren Gebrauch den Behörden zu überlassen. Da aber hier nicht nur für das Erforderliche stets zur Verfügung stehende Local für Militär- und Civil-Arrestanten zu sorgen, und deshalb der ganze Thurm zu miethen gewesen wäre, indem darin die Arrestanten des Militärs sowohl, als des Stadt- und Landamts und der Polizeidirection zu verwahren sind; da man ferner den Miethzins vom ganzen Bau-Capital zu bezahlen verbunden war, und man wegen etwaiger, durch das Gesetz der Zweckmäßigkeit oder des besondern Bedürfnisses gebotener Einrichtungen oder Aenderungen im Innern eines fremden Eigenthums stets beschränkt gewesen wäre; endlich auch der Ankauf für den Staat aus dem Grunde als vorzüglicher er-

scheinen mußte, weil der Miethzins das Verhältniß der Größe des Capitals überschritt, so wurde durch höchste Entschließung vom 9. September 1824 genehmigt, daß das Baucapital constatirt und auf den Bauetat übernommen werden sollte, woraus nebenher zugleich hervorgeht, daß dieser Posten eigentlich nicht der laufenden Budgetsperiode als Passivum angehört, wie der Entwurf des ausserordentlichen Budgets ihn unrichtig charakterisirt, sondern der frühern Finanzperiode, und daß die Aufführung desselben deshalb eigentlich schon in das ausserordentliche Budget von $18^{25}/_{27}$ gehört hätte.

Die einzelnen Bestandtheile der andern Abtheilung der ersten ausserordentlichen Ausgabe, nämlich der Passivzieler des Bauetats der Bezirks-Justiz- und Polizei im Betrag von 56,910 fl. 25 kr., werden klar gemacht und gerechtfertigt werden können durch die besondere Uebersicht oder Nachweisung, welche ich (in der Beilage Nro. 2) vorzulegen die Ehre habe, und folgende Anmerkungen dazu:

a) Die Acquisition des in der Nachweisung bezeichneten ganz massiven Hauses zu Pforzheim, worin Oberamt und Revisorat, so wie der Oberbeamte und Revisor Raum fanden, war nothwendig, weil, nach dem Gutachten der Baubehörde, das alte Amthaus baufällig war, und den Bedürfnissen des großen Oberamts auf keinen Fall genügte; ferner nützlich für den Dienst, da Kanzleien und Wohnungen, wie bemerkt, vereinigt darin gewährt wurden; nützlich für die Casse, indem solche nun Miethzinse bezieht, und nur geringe Reparaturen vorkommen können.

b) Der Ankauf des in der Nachweisung bezeichneten Hauses für das neue Oberamt zu Heidelberg war

eben sowohl durch die Schicklichkeit, als durch die Nothwendigkeit geboten, ersteres, da dem Stadtamt, welches auf dem städtischen Rathhause miethweise sich befand, nicht nur aufgekündet, sondern mit Klage auf Räumung gedroht worden war; letzteres, indem das Landamts-Gebäude, schon für diesen Dienst zu klein, noch weniger zur Aufnahme des Oberamts mit einer wichtigen und voluminösen Registratur geeignet war.

Die Vortheile für den Dienst und die Casse werden nicht zu verkennen seyn, wozu noch kommt, daß die Vollziehung der Vereinigung beider Aemter eigentlich nur erst durch das Auffinden dieses Locals und dessen Erwerbung möglich gemacht wurde.

c) Zur Vergrößerung des Amthauses zu Achern, damit die Amts-Revisorats-Canzlei und Registratur vereinigt wurden, ist der Aufwand gemacht worden, wovon ein Ziel mit 1500 fl. noch zu zahlen ist.

Es wird zur Rechtfertigung hinreichen, anzuführen, daß früher, vor dieser Aenderung, der Amtsrevisor öfters genöthigt war, seine wichtigen Dienstpapiere von Wohnung zu Wohnung transportiren zu lassen.

d) Das Gefängniß zu Pforzheim gehörte früher zum Zuchthause daselbst, und lag im Bereich der Gebäude der nachmaligen Irren- und Siechenanstalt, zuletzt der Arbeitshaus-Anstalt. Als leztere die Einrichtung der Gebäude für ihre Zwecke betrieb, wünschte sie die Wiedervereinigung. Als Gefängniß war das Gebäude nach den erhaltenen Erläuterungen kalt und feucht, und deshalb in hohem Grade ungesund.

Die Menschlichkeit erforderte hier eine Verbesserung. Sie forderte solche um so mehr, als das Oberamt Pforzheim, bei den ausgedehnten Grenzen und andern

Verhältnissen, mit Untersuchung von Verbrechern, namentlich wegen Jaunerei und vagirenden Lebens, besonders heimgesucht ist; und nur der Mangel an Mitteln hatte die frühere Ausführung verzögert. Darum erschien es zweckmäßig, das Anerbieten eines unverzinslichen im Jahre 1828 zu ersetzenden Vorschusses anzunehmen, womit neue gesunde Gefängnisse erbaut worden sind.

e) Der Kaufschilling endlich und die Bau-Accordsumme, leztere im Betrag von 16,000 fl. angenommen, für das neue Ettlinger Amthaus, gehören zu den nothwendigsten Verwendungen, welche hier vorkommen, da der Theil der Stiftgebäude, welcher für den Dienst früher gemiethet war, ungesund, alt, und von einer diesem Zwecke nicht entsprechenden Bauart seyn soll, wozu noch kommt, daß das Stiftgebäude eine andere Bestimmung hatte, welcher dasselbe nicht entzogen werden konnte; und auch hier wird die Amtscasse, statt Miethzinse zu bezahlen, solche künftig empfangen.

Es wird aus dieser Darstellung hervorgehen, daß den Behörden der Vorwurf nicht mit Recht gemacht werden könnte, als wenn sie sich den Verführungen einer eitlen Baulust hingegeben hätten, sondern daß die Erwerbungen oder Neubauten für den Dienst der Justiz und der Polizei, auf welche die Summen, die hier als Verwaltungsschulden erscheinen, verwendet wurden, überall entweder durch das Gesetz der Nothwendigkeit oder doch der Gemeinnützlichkeit geboten gewesen waren.

2) Auf dem Etat der Lehranstalten und Künste kommt als Passivum der Vergangenheit vor der Betrag von 5000 fl.

Es sind diese 5000 fl., nach den erhaltenen Erläuterungen, eine alte Schuld der Universität Heidelberg für frühere Erwerbungen der Bibliothek, welche Schuld nunmehr der Universität ab- und auf das ausserordentliche Staats-Budget übernommen werden soll. Da die laufenden Einnahmen zu Deckung der laufenden Ausgaben nicht reichen, wie ich später zu zeigen veranlaßt seyn werde, mithin die Universitätscasse dermal ausser Stand ist, und auch ferner die Mittel nicht haben wird, sie selbst zu tilgen, so wird solche billig übernommen werden mögen.

3) Auf dem Etat des Wasser- und Straßenbaus kommt eine Verwaltungsschuld aus der laufenden oder frühern Budgetsperiode vor im Betrag von 205,218 fl.

Es rührt diese Schuld von drei verschiedenen Bauten her, nämlich:

a) Von dem Bau der Schönberger Straße, die Summe von 90,000 fl.

Schon in Jahr 1807 war die Herstellung einer Verbindungsstraße von dem Schutterthale in das Kinzigthal, oder von Lahr nach Haslach, als ein dringendes Bedürfniß zur Sprache gekommen. Widerstreitende wörtliche Interessen, der Krieg und andere Verhältnisse legten aber der Ausführung jetzt noch Schwierigkeiten in den Weg, welche erst dann vollkommen beseitigt werden konnten, nachdem die Herrschaft Hohengeroldseck an Baden gefallen, und friedliche Zeiten eingetreten waren. Jetzt erst wurde die Anlage und der Bau dieser Straße angeordnet durch ein höchstes Staats-Ministerial-Rescript vom 23. August 1821, und dafür in dem Budget des Wasser- und Straßen-

baus die Summe von 3000 fl. ausgesetzt. Die Summe war zu gering. Der Bau konnte, da der ordentliche Etat des Wasser- und Straßenbaus die erforderlichen Mittel nicht darbot, auch in der Regel dergleichen Bauanlagen nur durch ausserordentlichen Zuschuß gedeckt wurden, in der gewünschten Zeit und Art nur fortgeführt und vollendet werden, wenn die Stadt Lahr, welche am Unternehmen durch ihre Betreibungen ihr lebhaftes Interesse kund gab, sich bewogen fand, die erforderlichen Vorschüsse zu machen, zu welchen man sie veranlaßte, zuerst durch eine Ministerialverfügung vom 21. Februar 1823, später durch andere Rescripte; zuerst im kleinern Betrag von 12,000 fl., später in mehreren andern Summen bis zum Totalbetrag der 90,000 fl., um die es sich jetzt handelt. Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit dieser Straße ist klar wegen des Handelszugs, welcher in der neuesten Zeit von Lahr und Ettenheim nach dem Bodensee, und besonders nach Ludwigshafen, Statt findet. Der Rechtfertigungsgrund zum Anlehen aber mußte darin liegen, daß zu dem Bau, der für nützlich oder nothwendig erkannt war, es an ordinären Mitteln auf dem Etat des Straßenbaues gemangelt hat.

b) Von dem Kinzigdurchschnitt die Summe von 34,000 fl.

Die niedere Lage der Ortschaften Waltersweiher und Weiher hat von jeher die Techniker mit Vorschlägen beschäftigt, wie dem großen Uebel der Ueberschwemmungen derselben durch die Kinzig abgeholfen werden könne? Bei dem regellosen Zustand des Kinzigflusses von der Offenburger langen Brücke abwärts bis Weiher wäre es nur mit einem ausserordentlichen Aufwande

möglich gewesen, die Ueberschwemmungen durch eine Dammanlage abzuwenden. Dieser Umstand und die Vergleichung der Kosten, welche die Ausführung eines Durchschnittes erforderten, entschied für die letztere Maßregel. Daß es an Mitteln fehlte, sie auszuführen, so verstand sich die Stadt Offenburg zu einem auf zwei Jahre unverzinslichen Vorschuß der erforderlichen Summe von 34,000 fl., gegen deren Uebernahme keine gegründete Einwendung Statt finden kann, weil sie auf ein Unternehmen verwendet sind, welches, wo nicht absolut nothwendig, doch offenbar nützlich war.

c) Von dem Directionsgebäude 81,218 fl.

Die Motive für den Bau waren: die erforderlichen Arbeitszimmer für die Mitglieder der Direction zu gewinnen; ferner für das Subalternpersonal, besonders für die Zeichner; endlich den erforderlichen Raum zum Unterbringen des Mobiliars, der Instrumente, Charten, Risse u. s. w., und die Beseitigung der Gefahr für dieses gering zu 80,000 fl. angeschlagenen Besitzthum, welcher dasselbe in bürgerlichen Miethwohnungen ausgesetzt war.

4) Auf dem Etat der Zucht-, Irren- und Siechenhäuser kommen aus der laufenden Budgetsperiode herrührende Passiven vor im Betrag von 158,604 fl.

Es besteht diese Summe wieder aus zwei Abtheilungen, nämlich:

a) Passivermögen der verschiedenen Straf- und Heilanstalten im Betrag von 83,475 fl.

Ich lege (in der Beilage Nro. 3) eine specifizirte Uebersicht derselben vor.

b) Das laufende Deficit dieser Anstalten, angeschlagen zu 75,129 fl.

Es wird die Uebernahme nicht abgelehnt werden können. Ein Hauptzweck derselben ist die Vereinfachung der Administration und bedeutende Erleichterung der Aufsicht über diese Anstalten. Mit dieser Uebernahme der Passiven erfolgt übrigens zugleich die Uebernahme der Activen, im Betrag von 125,090 fl. wovon ich bereits früher zu sprechen veranlaßt gewesen bin.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß jede Anstalt an Liegenschaften noch so viel behält, als zu ihrem Bestande unumgänglich nothwendig ist. Durch diese Maßregel wird bewirkt, daß nun in Zukunft eine jede derselben ganz schuldenfrei und für ihre sämmtlichen Bedürfnisse lediglich aus Staatsmitteln dotirt wird.

II. Ich wende mich jetzt zur Prüfung der zweiten Abtheilung der außerordentlichen Ausgaben, nämlich derjenigen, welche für außerordentliche Zwecke in der künftigen Budgetsperiode im Betrag von 317,000 fl. aufgewendet werden sollen Es zerfällt diese Summe wieder in drei Unterabtheilungen, indem in Anspruch genommen werden:

1) für Lehranstalten und Künste 16,000 fl.

Es sind diese 16,000 fl. als ein außerordentlicher Zuschuß den beiden Landes-Universitäten gleichheitlich für die nächsten drei Budgetsjahre zugedacht.

Es hat nämlich die Universität Heidelberg, nach Ausweis der Acten, ein laufendes Deficit von 2,724 fl., indem ihre Einnahmen betragen 74,576 fl. 40 kr., ihre Ausgaben aber 77,300 fl. 38 kr.

Die Möglichkeit, dieses Deficit aus den laufenden Revenüen zu decken, ist nicht vorhanden; es kann solche, und damit die Herstellung des bleibenden Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben nach den Erwartungen,

welche die Vorlage der Herren Regierungscommissäre ausspricht, nur durch künftige Heimfälle von Pensionen herbeigeführt werden.

Was die Universität Freiburg betrifft, so zeigt der von ihr vorgelegte Etat, daß das gegenwärtig laufende Deficit wenigstens 2,500 fl. beträgt, oder aber wohl das Doppelte dieser Summe, wenn mehrere Stellen, deren Besetzung in der nächsten Zukunft unerläßlich ist, namentlich zwei Lehrstellen bei der theologischen Fakultät, dem Bedürfnisse der Anstalt gemäß wieder besetzt werden.

Ihre Einnahmen betragen nämlich 55,010 fl.; ihre Ausgaben aber 57,556 fl. 8 kr.

Es erklärt sich übrigens dieses Deficit, wenn nicht nach seinem ganzen Umfange, doch zum größten Theil aus den niedern Preisen oder dem gänzlichen Unwerth der Producte, welche einen bedeutenden Theil der Einnahmen ihrer Administration ausmachen.

Wenn ich es unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht wagen darf, für diese beiden Anstalten größere, ihren edlen Zwecken mehr entsprechende Subsidien in Vorschlag zu bringen, so darf ich mich dagegen mit der Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, der Hoffnung überlassen, daß sie die im Budgets-Entwurf in Anspurch genommene Summe von 16,000 fl. unbezweifelt bewilligen werde.

2) Für Wasser- und Straßenbau wird in Anspruch genommen die große Summe von 258,000 fl.

Sie zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen, nämlich:

a) zur Vollendung begonnener Rhein-Rectification der Betrag von 142,000 fl.

Es ist die Bestimmung der Größe dieser Summe durch die Voraussetzung bedingt, daß in der künftigen

Budgetsperiode nur diejenigen von Baden unternommenen Arbeiten vollendet werden, welche angefangen sind.

Unter andern Voraussetzungen, aber namentlich wenn der Angelhof-Durchstich seiner Vollendung zugeführt werden sollte, was mit von Baiern abhängt, so würde nach den Vorschlägen und Berechnungen, welche der Commission mitgetheilt worden sind, der größere Aufwand von 192,000 bis 200,000 fl. erforderlich seyn.

b) Für den neuen Straßenbau von Hüningen nach Beuggen, oder die Anlegung einer Verbindung der Rheinstraße mit der Warnbacherstraße 100,000 fl.

Die Interessen des Landes fordern, daß zu Märkt, oder an einem andern schicklichen Platz, eine Auslade-station für Rheingüter angelegt und eine zweckmäßige Verbindung dieses Punctes mit der Warnbacherstraße hergestellt werde, mit Rücksicht auf die Ausmündung des Canals Monsieur bei Hüningen, und auf die Leitung der Canalgüter auf die diesseitigen Landstraßen, mittelst Herstellung einer Rheinbrücke.

Zu den allgemeinen Interessen, welche für diese Straßenanlage sprechen, tritt noch ferner das längst gefühlte Bedürfniß der Verbesserung der den Verkehr so äußerst erschwerenden Steigen in jener Gegend, und der weitere Umstand hinzu, daß es in jeder Beziehung nöthig geworden ist, eine zur Vermeidung des Schweizergebiets ununterbrochene Verbindungsstraße in jener Gegend zu besitzen.

Eine Ausgabe für solche Zwecke zu bewilligen, können wir wohl keinen Anstand nehmen.

c) Für die Straßenführung zur Neckarbrücke bei Obrigheim die Summe von 16,000 fl.

Die Verbindung der diesseits und jenseits des Neckars liegenden Landestheilen mittelst einer Brücke über den Neckar bei Neckarelz, ist ein längst gefühltes Bedürfniß. Bei dem immer mehr zunehmenden Verkehr in der bezeichneten Richtung, welcher in der neuesten Zeit dadurch, daß die Baier'schen Zollgesetze dem Weinhandel der Gegenden am Main und an der Tauber eine andere Richtung nach Süden gegeben haben, an Lebhaftigkeit gewonnen hat, mußte sich nothwendig in dem nämlichen Verhältnisse auch das Bedürfniß eines soliden Uebergangs über den Neckar steigern. Die Summe von 16,000 fl., welche als Beitrag zu diesem Unternehmen, in so weit die Kosten von dem Wesser- und Straßenbau-Etat zu bestreiten wären, wird daher ohne Anstand zu bewilligen seyn.

3) Endlich wird für das Irrenhaus zu Heidelberg die Summe von 43,000 fl. gefordert, für den Zweck der nöthigen Erweiterung und bessern Einrichtung dieser Anstalt, welche, wie nun bis zur Evidenz klar geworden ist, in ihrem jetzigen Zustand, bei ihrer jetzigen Einrichtung, ohne Erweiterung und wesentliche Verbesserung ihren Zwecken nicht entspricht, unmöglich entsprechen kann.

Ich habe die Ehre, Ihnen (in der Beilage Nro. 4) eine Berechnung der Kosten vorzulegen, welche zur Erweiterung und bessern Einrichtung nothwendig aufgewendet werden müssen, wenn anders die Anstalt da bleiben soll, wo sie sich jetzt befindet.

Nicht geringer könnten natürlich die Kosten alsdann seyn, wenn die Anstalt im Ganzen oder aber eine Abtheilung derselben an einen andern Ort des Landes verlegt werden würde.

Ich bin daher von der Budgets-Commission angewiesen, Ihnen auch die Genehmigung dieser Ausgabe in Vorschlag zu bringen. Zu bedauern habe ich nur, daß ich mich in Bezug auf diese Anstalt, namentlich in Bezug auf die Frage, in Ansehung des Orts, wo sie jetzt ist, im Zustand des absoluten Zweifels befinde, da der Vorschlag der Ausgabssumme für Heidelberg die Ansicht der Regierung ausdrückt, daß die erforderliche Verbesserung dort möglich und ausführbar sey, während ich von andern Seiten und zwar von Stimmen, auf welche ich sowohl wegen der Einsichten und der Localkenntnisse als der vollkommnen Unpartheilichkeit der Stimmführer das größte Gewicht beizulegen verpflichtet bin, die Versicherung erhalte, daß die Anstalt da, wo sie sich jetzt befinde, der durch ihre Zwecke geforderten Verbesserung durchaus nicht empfänglich, und die Summen verloren seyen, die man ferner dorthin verwenden würde.

Ich werde mir Glück wünschen, wenn die Berathung dieses Ausgabspostens Veranlassung gibt, diese Zweifel aufzuklären und zu beseitigen.

Ich schließe mit dem Vorschlag:

1) Dem ausserordentlichen Budget Ihre Zustimmung zu ertheilen;

2) die Erörterung dieses Vorschlags in der heutigen Sitzung eintreten zu lassen.

Beilage Nro. 1.

Detaillirte Uebersicht.

Ordz.	Ausgaben.		fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Ministerium des Innern.					
	A) Von der laufenden Budgetsperiode herrührenden Passiven.					
	1. Tit. XI. Bezirks-Justiz und Polizei:					
	1) Kaufschilling des Gefängnißthurmes dahier	41477 fl. 42 kr.				
	2) Passivzieler und Vorschüsse des Bauetats	56910 » 25 »	98388	7		
	2. Tit. XIII. Lehranstalten: Passiven der Universität Heidelberg		5000	—		
	3. Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau:					
	1) Schuld von dem Schönberger Straßenbau	90000 fl. — kr.				
	2) » vom Kinzigdurchschnitt bei Offenburg	34000 » — »				
	3) » für das Directionsgebäude . . .	81218 » — »	205218	—		
	4. Tit. XVII. Zucht- und Irrenhäuser:					
	1) Passive der Anstalten	83475 fl. 23 kr.				
	2) Rückstände und laufendes Deficit . .	75128 » 57½ »	158604	20½		
					467210	—

Ordz.	Ausgaben.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag			467210	—
	B) Außerordentliche Ausgaben der künftigen Budgetsperiode.				
5.	Tit. XIII. Lehranstalten. Zuschuß pro $18^{28}/_{30}$ für beide Universitäten gleichh. . .	16000	—		
6.	Tit. XIV. Wasser- und Straßenbau:				
	1) Zu Vollendung begonnener Rheinrectification	142000 fl.	— kr.		
	2) für den neuen Straßenbau von Hüningen nach Beuggen	100000 »	— »		
	3) Straßenführung zur Neckarbrücke bei Obrigheim	16000 »	— »		
		258000	—		
7.	Tit. XVII. Zucht- und Irrenhäuser: für das Irrenhaus zu Heidelberg	43000	—		
				317000	—
				784210	—

Auf den 5. Mai 1828.

Beilage Nro. 2.

Nachweisung
des ungefähren Activ- und Passiv-Bestands bei dem Amtscassen-Baufond auf 1. Juni 1828.

I. Activa.

1) Erlös per Rest aus dem verkauften Trottengebäude zu Staufen 2., 3., 4. und 5. Termin, je auf Martini à 110 fl. mit 5% verzinslich . .	440 fl. — kr.
2) Erlös aus dem Amthaus zu Pforzheim per Rest in vier Terminen à 1166 fl. 40 kr. mit 5% verzinslich	4666 » 40 »
3) Erlös aus dem Amthaus in Ettenheim per Rest in vier Terminen à 766⅔ fl. mit 5% verzinslich . .	3066 » 40 »
Summa .	8173 fl. 20 kr.

II. Passiva.

1) Kaufschillingsrest für das Amthaus in Pforzheim in vier, zu 5% verzinslichen, je pro 1. Juni 1828, 29, 30 und 31, zahlbar à 4166 fl. 40 kr.	16666 fl. 40 kr.
2) Kaufschillingsrest für das Amthaus in Heidelberg pro 1. April 1829, 30, 31 und 32, à 2833 fl. 20 kr., 3 und 5% verzinslich .	11333 » 20 »
3) Kaufschillingsrest an 2000 fl. für das Amthaus in Achern, im Juni 1828 zahlbar nebst 5% Interessen	1500 » — »
	29500 fl. — kr.

II. Passiva.

Uebertrag	29500 fl. — kr.
4) der Verwaltung des allgemeinen Arbeitshauses in Pforzheim, unverzinslicher Vorschuß pro Juni 1828 rückzahlbar	6910 » 25 »
5) dem Grosh. Domainenfond-Kaufschilling für das s. g. Lichtenthaler Speichergebäude zu Ettlingen mit 5% verzinslich	4500 » — »
6) Der Stadtcasse Carlsruhe Baukosten-Ersatz für den Gefängnißthurm, bis zur Rückzahlung mit 5% verzinslich	41477 » 42 »
7) der Bau Entreprenneur des Amtshauses und der Gefängnisse in Ettlingen, Johann und Jacob Ulrich daselbst, die Bauaccordsumme, welche vom 1. Juni 1827 an mit 5% zu verzinsen, und vom Jahr 1828 an mit jährlichen 4000 fl. successive abzuzahlen ist	16000 » — »
Summa .	98388 fl. 7 kr.

Wobei bemerkt wird, daß zu sämmtlich vorstehenden Ankäufen und Verwendungen und die terminenweise Abzahlung der Kaufschillinge ꝛc. die höchste Staats-Ministerial-Genehmigungen vorliegen.

Abgezogen davon die oben specificirte Activa mit	8173 » 20 »
bestehen die Passiven noch in . .	90214 fl. 47 kr.

Ungefähre Uebersicht

der Mittel und Verwendungen für den Amtscassen-Bau-Etat in den Budgetsjahren 1825, 1826 u. 1827.

1. Mittel.

Dotation für jedes der obigen 3 Jahre 30,000 fl. gut		90000 fl. — kr.
Ausserordentliche Zuschüsse und Beiträge.		
1) von der Gemeinde Neustadt, wegen dem dortigen Gefängnißbau, Frohndgebühr		875 » — »
2) von Privaten der Gemeinde Emmendingen zu dem dortigen Gefängnißbau		308 » — »
3) Erlös zu Staufen, aus dem verkauften Trottgebäude 550 fl., wovon auf Martini 1827 das erste Ziel fällig worden mit . 110 fl. —kr.		
Zins à 5% per 1 Jahr	27 » 30 »	
		137 » 30 »
4) Brandassecuranz-Vergütung von dem abgebrannten Gefängniß zu Tryberg		1000 » — »
5) Erlös aus dem alten Amthause in Pforzheim an 7000 fl. in 6 verzinslichen Zielern, wovon pro 1826 und 1827 bereits bezahlt worden	2333 fl. 20 kr.	
Zinse . . .	641 » 40 »	
		2975 » — »
		95295 fl. 30 kr.

1. Mittel.

	Uebertrag .	95295 fl.	30 kr.
	Ferner:		
6)	Erlös aus dem dort. Amthausgarten	1350 »	— »
7)	Zuschuß aus dem neuen Amthausbaue in Neckar-Bischoffsheim . . Nota weitere 4000 fl., welche man in der Kapitalisirung des mit 200 fl. früher bezahlten Miethzinses für das Amthaus zu Neckarbischoffsheim als Mittel zu dem neuen Bauwesen aufgefunden zu haben glaubte, sind dem Baufond entgangen, weil diese 4000 fl. nicht beigeschossen wurden.	6000 »	— »
8)	Erhobener Erlös aus dem alten Landamtsgebäude zu Heidelberg .	5550 »	— »
9)	Unverzinslicher Vorschuß aus dem Fond des Pforzheimer Arbeitshauses bis zur nächsten Budgetsperiode .	6910 »	25 »
10)	Erlös aus dem Hochburgerthor zu Emmendingen im März 1828 zahlb.	180 »	— »
11)	Erlös aus Gebäuden, welche pro 17. Nov. 1827 zur Disposition bei Gr. Amortisationscasse gestellt worden, und zu Bestreitung der laufenden Ausgaben bis zum Schluß des Etatsjahrs 1827 theils schon angewiesen worden, theils noch angewiesen werden	8556 »	3 »
	Summa	123841 fl.	58 kr.

2. Verwendungen.

Nach den Amtscassen Rechnungs-Abschlüssen der Großherzl. Cassen-Commission pro $18^{25}/_{26}$		42668 fl.	13 kr.
pro $18^{26}/_{27}$		64182 »	43 »
— $18^{27}/_{28}$ 1tes u. 2tes Quartal		15652 »	$29^1/_2$ »
	Summa	122503 fl.	$25^1/_2$ kr.

Verglichen mit hierübriger zur Verwendung bestimmter Summe von . . . . . 123841 fl. 58 kr.

so erübrigen an letzterer . . . 1338 fl. 32½ kr.

woraus der Aufwand fürs 3te und 4te Quartal des gegenwärtigen Etatsjahrs zu bestreiten wäre.

Beilage Nro. 3.

Summarische Zusammenstellung.

II. Passiv-Vermögen.

1)	Zuchthaus-Anstalt in Mannheim .	9000 fl. — kr.
2)	Zucht- und Correctionshausanstalt in Bruchsal	6520 » — »
3)	Zuchthaus in Freiburg	24805 » 23 »
4)	Irrenhaus-Anstalt in Heidelberg .	38150 » — »
5)	Siechenhaus-Anstalt in Pforzheim	5000 » — »
	Hüfingen hat keine Passiva.	
	Summa	83475 fl. 23 kr.

Beilage Nro. 4.

Berechnung

der Kosten, welche zur Erweiterung und besseren Einrichtung des in Heidelberg befindlichen Irrenhauses nothwendig aufgewendet werden müssen.

Nämlich:

1)	für den Ankauf der Caserne . . .	8000 fl. — kr.
2)	für den Berggarten	1100 » — »
3)	bauliche Einrichtung der Caserne 1575 fl. 13 kr. in runder Summe	15800 » — »
4)	Einrichtung des Berggartens 4933 fl. 20 kr. in runder Summe . . .	5000 » — »
	Diese vier Possitionen werden begründet aus anliegenden Acten.	
5)	Dazu kommt noch folgender Auf-	
		29900 fl. — kr.

Uebertrag .	29900 fl. — kr.

wand: aus anliegenden Acten [6] und besonders [7] und [8].

Wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß der dirigirende Arzt eine Wohnung im, oder doch ganz nahe beim Irrenhaus besitze, was leider in Heidelberg der Fall nicht ist.

Zu diesem Behuf wurde das anstoßende Hofrath Erbische Haus in Vorschlag gebracht, welches kosten würde . . . . . 10000 » — »

Dieß wäre nun der Gesammtaufwand für die neuen Acquisitionen sammt baulicher Einrichtungen.

6) Bekanntlich wurde in dieser Anstalt die Luftheitzung eingerichtet, welche aber keineswegs den gehofften Fortgang hatte.

Es ist nothwendig, daß wieder eine andere Heitzungs-Einrichtung getroffen werde. Die Kosten sind hierfür von der Irrenhausverwaltung [9] Rubrik 6 auf 13032 fl. 58 kr. also in runder Summe auf . . . 13000 » — »
angegeben.

Summe des Gesammtaufwands	52900 fl. — kr.

Sollte jedoch dieser Aufwand zu hoch erscheinen, so könnte die Acquisition des Hofrath Erbschen Hauses einstweilen noch verschoben werden, und es blieben alsdann noch . . 10000 » — »
von obiger Summe abgezogen als Erforderniß übrig . . . . . 42900 fl. — kr.
oder in runder Summe 43000 fl. — kr.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

17 22527 3 031

BLB Karlsruhe

O
8
1828, Rep.
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1828, Rep.

Repertorium
OZB
1000
1828

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium

über die

Verhandlungen

beider Kammern

des

Großherzogthums Baden

auf dem vierten Landtage 1823.

Getilgt

II. Kammer der Bad. Landstände

Verfaßt

von

Revisor Gerwig.

Karlsruhe.

Druck von Gottlieb Braun.

I

OZB 1000, Repertorium 1828

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

N

t

Verzeichniß der Rubriken.

	S.		S.
Abgaben, alte	1	Bittschriften-Ausschuß, siehe Petitions-Commission.	
Abgeordnete	2	Blindgeborne, Anstalt zu deren Bildung, Kosten, siehe Budget.	
Abtheilungen der II. Kammer	2	Blutzehenten, siehe Zehenten.	
Accis	3	Brandversicherungs-Gesellschaften, ausländische . .	8
Advocaten	5	Brücken, siehe Straßen.	
Aemter	5	Budget	8
Amortisationskasse	5	Chausseegeld, siehe Straßen.	
Ausgaben für die Kammern, siehe Landtagskosten.		Civil-Etat, siehe Budget.	
Ausgangszoll, siehe Zoll.		Commissäre, landesherrliche, siehe Regierungscommissäre.	
Ausschuß, ständischer . . .	6	Conscriptionsgesetz	12
Beeten, siehe alte Abgaben.		Cölibat	12
Beförsterung der Privatwaldungen, siehe Forstwesen.		Dammbau, siehe Flußbau.	
Bergbau	7		
Bergzehenten, siehe Zehenten.			
Bezirksschulden	7		

S.

Deputirte, siehe Abgeordnete.
Druck und Verlag der Protokolle, siehe Verhandlungen.
Eingaben, verschiedene . . 12
Eingangszoll, siehe Zoll.
Entschädigungen 14
Eröffnung d. Ständeversammlung, siehe Landtag.
Flußbau 15
Forstwesen 15
Frohnden 16
Gemeindeordnung 16
Geschäftsordnung 17
Gewerbsteuer 18
Gülten und Zinse, siehe alte Abgaben.
Handelsverhältnisse . . . 18
Hausirhandel 19
Hof-Etat, siehe Budget.
Hundetaxe 19
Kriegskosten 19
Landtag 20
Landtagskosten 21
Leibeigenschaftsgefälle, siehe Abgaben, alte.
Militär-Etat, siehe Budget.
Ohmgeld der Wirthe, siehe Accis.
Ohmgelds-Entschädigungen der Gemeinden, siehe Entschädigungen.
Pensions-Etat, siehe Budget.
Petitions-Commission . . . 22
Pfarr- u. Schulbesoldungen, deren Besteuerung, siehe Steuerpflichtigkeit.
Pflastergeld, siehe Straßen.
Pflastergeld-Entschädigungs-Gesuche, siehe Entschädigungen.
Präsidium 22
Privat-Waldungen, deren Beförsterung, siehe Forstwesen.
Protokolle, siehe Verhandlungen.
Provisorische Gesetze . . . 22
Rechnung über die Ausgaben der Kammern, siehe Landtagskosten.
Rechtsverhältnisse d. Standes- und Grundherren, siehe standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.
Recrutirung, siehe Conscriptionsgesetz.
Regierungs-Commissäre . . 24
Revenüen-Entschädigungen, siehe Entschädigungen.

S.

Rheinbau, siehe Flußbau.
Salzsteuer 24
Schließung des Landtags, siehe Landtag.
Schulden einzelner Landschaften, siehe Bezirksschulden.
Secretariate der Kammern . 24
Secretäre der Abtheilungen, siehe Abtheilungen.
Sportelordnung 24
Staats-Einnahmen u. Ausgaben, siehe Budget.
Staatsfrohnden, siehe Frohnden.
Staatspapiere, deren Verjährung 24
Staatsschulden, siehe Amortisations-Casse.
Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse . . . 25
Steuern, alte, siehe Abgaben, alte.

S.

Steuerordnung 25
Steuerpflichtigkeit der Pfarreien und Schuldienste . . 26
Strafgesetzgebung 26
Straßen 27
Urlaub der Ständemitglieder 27
Verhandlungen 27
Vertagung, siehe Landtag.
Waldungen der Gemeinden, siehe Forstwesen.
Wasserbau, siehe Flußbau.
Wittwen-Casse 27
Zahlamt der Kammern, deren Rechnung, siehe Landtagskosten.
Zehenten.
a. Bergzehenten 28
b. Blutzehenten 28
Zollgesetz, neues 29
Zollverhältnisse 29

Abgaben, alte.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der mit der Jagd- und Forsthoheit zusammenhängenden Abgaben und Leistungen III. 63. 69—94. Commissionsbericht VI. 320. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 4 zum Protokoll vom 5. Mai. Discussion, Schlußfassung VI. 353 — 358.

Mittheilungen der I. K. wegen der Jagd- und Forsthoheitsabgaben VII. 169. 171.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen der aus der Jagd- und Forsthoheit herrührenden Abgaben betr. III. 23. 74—78. Commissionsbericht III. 191. 206 — 213. Discussion, Schlußfassung III. 191. 201.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung mehrerer Judenabgaben, mit motivirendem Vortrag II. 285. 310—319. Commissionsmitglieder III. 170. Commissionsbericht V. 5, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 9 zum Protokoll vom 25. April. Discussion, Schlußfassung VI. 234 — 239.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung der alten Judenabgaben betreffend II. 136. 151. 152. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht II. 254. 270 — 273. Discussion, Schlußfassung II. 254—259.

II. Kammer. Beschwerde mehrerer Gemeinden des Bezirksamtes Boxberg, Bezahlung des sogenannten Stockgeldes betr. I. 114. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Eberstadt um Aufhebung der Sterbfall- und Handlohn-Abgabe IV. 400. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

II. Kammer. Eingabe der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld, Aufhebung alter Abgaben betr. I. 93.

Bitte der Gemeinden Merchingen und Bödigheim um Aufhebung alter Abgaben. Bericht der Petitionscommission VII. 210—211.

II. Kammer. Bitte der grundherrlichen von Fahnenbergischen Gemeinden Rothweil, Oberbergen und Fechtingen, Entlastung von alten Abgaben betr. IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 100.

Bitte der Gemeinde Sandhofen, Abschaffung alter Abgaben betr. I. 137. Bericht der Petitionscommission II. 288—292.

II. Kammer. Bitte der israelitischen Gemeinde der Stadt und Grafschaft Wertheim wegen Aufhebung mehrerer alter Abgaben I. 160. Bericht der Petitionscommission IV. 418. 453. 454.

Abgeordnete.

II. Kammer. Namens-Verzeichniß der Abgeordneten der Städte und Aemter I. 1. 4—7.

Uebergabe der Wahl-Acten der neu gewählten Mitglieder I. 1—3.

Berichte über die Prüfung der Wahlen der neu eintretenden neun Mitglieder, Gültigkeits-Erklärung derselben I. 14—16.

Abtheilungen.

II. Kammer. Bildung der provisorischen Abtheilungen I. 1—3.

II. Kammer. Definitive Bildung der Abtheilungen (findet sich keine Nachweisung).

Accis.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung aller seitherigen Verordnungen über die Fleischaccise, und Einführung eines neuen Tarifs III. 95. 156 — 168. Commissionsbericht V. 81. 82. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 3 zum Protokoll vom 26. April. Discussion, Beschluß VI. 330 — 340.

Mittheilung der I. K., das Gesetz in Bezug auf die Fleischaccise betr. VII. 123.

Bitte der Metzger von Bruchsal in Betreff der Fleischaccise. Antrag der Petitionscommission. Ueberweisung dieser Eingabe an die deßfalls bestehende Commission V. 76. 77. 81.

Eingabe der Metzger in Freiburg, den Gesetz-Vorschlag wegen der Fleischaccise betr. VI. 319.

Eingabe der Metzgerzunft zu Mannheim und Heidelberg, den in Vorschlag gebrachten neuen Tarif für die Fleischaccise betr. IV. 401.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen der Fleischaccise betr. II. 254. 266 — 269. Commissionsmitglieder III. 2. Commissionsbericht III. 134. 155 — 158. Discussion, Schlußfassung III. 135 — 139.

II. Kammer. Vorstellung der Wirthe des Amtsbezirks Altbreisach, Accis und Ohmgeld betr. IV. 368.

Bitte der Bierbrauerzunft zu Heidelberg, das statt der aufgehobenen Biermalz-Accise eingeführte Braukesselgeld betr. II. 327.

Bitte der Bierbrauerzunft zu Mannheim, Minderung der Consumtions-Steuer von Bier, und Aufhebung einiger dieses Gewerbe hemmenden Aufsichtsmaßregeln II. 247. Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer

Bierbrauer um Verminderung der Consumtions-Steuer von Bier VII. 200. 201.

Bitte der Wirthe des Altbadischen Oberlandes um Befreiung von dem Ohmgelde hinsichtlich ihrer eigenen Consumtion V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 201.

II. Kammer. Bitte des Rentbeamten Melsheimer auf Burg Ehrenberg, die Veraccisung des Besoldungsweins der standes- und grundherrlichen Diener betr. III. 65. Bericht der Petitionscommission VII. 208.

Gesetz-Vorschlag, die Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein, und die Einführung eines Kesselgeldes betr. I. 162. 182—192. Commissionsmitglieder I. 138. Commissionsbericht II. 249 und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 1 zum Protokoll vom 26. März. Discussion, Schlußfassungen II. 292 — 300.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Aufhebung der Accise und des Ohmgelds vom Branntwein und die Einführung eines Kesselgeldes betr. II. 2. 23—26. Commissionsbericht II. 37. 52 — 55. Discussion, Schlußfassung II. 69—72.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf, die Milderung der Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise in gewissen Fällen betr. I. 139. 140 — 148. Commissionsmitglieder II. 196. 197. Commissionsbericht II. 234 und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 3½ zum Protokoll vom 22. März. Discussion II. 249—257. Schlußfassungen II. 251—257. Zweiter Commissionsbericht II. 328. 332 — 334. Discussion II. 328. 329. Schlußfassung II. 329.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung der Kauf-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in gewissen Fällen I. 231. 240. 241.

Mittheilung der II. K., einen von ihr angenommenen Zusatz zu dem eben genannten Gesetz-Vorschlag betreffend II. 1. 22.

Mittheilung der II. K., wonach dieser Gesetzvorschlag mit dem später angenommenen Zusatz-Artikel zu einem Ganzen vereinigt worden II. 57. 76. 77. Commissionsbericht II. 2. 29 — 33. Commissionsbericht über den Zusatz-Artikel II. 37. 44 — 46. Discussion, Annahme des Gesetzes II. 57. 61.

Aceis- und Ohmgelds-Defraudationen, deren Bestrafung, siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Advokaten.

Deren Aufnahme in die Wittwencasse, siehe: Wittwencasse.

Aemter.

II. Kammer. Bitte der Stadt Endingen, die Wiederherstellung des Amtssitzes daselbst II. 248. Bericht der Petitionscommission VII. 206. 207. 257 — 260.

Bitte der Ortsvorstände des ehemaligen Bezirks-Amtes St. Peter um Wiederherstellung dieses Amtes I. 114. Bericht der Petitionscommission VII. 100. 117 — 122.

Amortisations-Casse.

II. Kammer. Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Casserechnungen der Jahre 1824, 1825 und 1826 I. 115 im 1. Beilagenhefte, Beil. Nr. VI. z. Prot. v. 8. März 1828.

II. Kammer. Nachweisung über die Staatsschuldentilgung in der abgelaufenen Budgetperiode I. 13. 19 — 39. Commissionsmitglieder I. 115. Bericht der Budgetcommission II. 286, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 4 z. Prot. v. 29. März. Discussion, Schlußfassung III. 59.

Mittheilung der I. K., die Nachweisung über die Staatsschuldentilgung in den Jahren 1824 — 26 betr. IV. 400.

I. Kammer. Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Casserechnungen von den letztverflossenen 3 Jahren I. 8.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Nachweisung

über die Staatsschuldentilgung in der abgelaufenen Budgetperiode betr. II. 21. 25. Commissionsbericht II. 57. 78 bis 84. Discussion, Schlußfassung II. 88.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassung, die Einrichtungen bei der Amortisationscasse betr. I. 94. 97. Commissionsmitglieder I. 115. 116. Commissionsbericht I. 118. 133 — 136. Discussion I. 162. 166. Schlußfassung I. 166.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen Vollziehung des §. 57 der Verfassungs-Urkunde I. 101. 132. Commissionsbericht I. 185. 207. 208. Discussion und Schlußfassung I. 210. 211.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger, das Gesetz v. 5. Oct. 1820, die Amortisations-Casse betr., seinem wesentlichen Inhalt nach zu einem permanenten Gesetze zu erheben I. 164. 165. Commissionsmitglieder I. 138. Commissionsbericht II. 250, u. 2tes Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 20. März. Discussion, Schlußfassung II. 257 bis 283.

II. Kammer. Budget der Amortisations-Casse für 1828/30 I. 13. 40 — 43. Commissionsmitglieder I. 115. Commissionsbericht II. 286. 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 29. März. Diskussion, Schlußfassung III. 60 — 62.

Mittheilung der I. K., das Budget der Amortisations-Casse betr. IV. 400.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff des Budgets der Amortisations-Casse II. 20. 33 — 35. Commissionsbericht II. 57. 84 — 86. Discussion u. Schlußfassung II. 88.

Auflagengesetz siehe: Budget.

Ausschuß, ständischer.

I. Kammer. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses III. 295.

II. Kammer. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses VII. 221.

Gesetz über die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses, siehe: Amortisations-Casse.

Bergbau.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Beförderung des Bergbaues I. 94. 98 — 103. Commissionsmitglieder I. 116. Commissionsbericht I. 118. 119, und 1. Beilagenheft, Beil. Nr. IV. z. Prot. v. 8. März 1828. Discussion, Schlußfassungen I. 166. 171.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Beförderung des Bergbaues durch Prämien betr. I. 102. 134 — 136. Commissionsbericht I. 210. 219 — 226. Discussion und Schlußfassung II. 2 — 8.

Bergzehenten, siehe: Zehenten.

Bezirksschulden.

II. Kammer. Bitte der Ortsvorgesetzten der Grafschaft Hauenstein, die Uebernahme einer Landschaftsschuld von 17,000 fl. auf die Amortisations-Casse betr. IV. 367. Bericht der Petitionscommission V. 186 — 188. 190 — 192.

Bitte der Gemeinden der Landschaft Nellenburg um Uebernahme eines Theils ihrer Landschaftsschulden auf die Staatscasse III. 3. Bericht der Petitionscommission IV. 417. 418. 448 — 451.

Beschwerde des B. Langmantel zu Poppenhausen, Rückvergütungsgelder aus der Mainz-Leiningischen Schuldentilgungs-Casse betr. I. 114. Bericht der Petitionscommission II. 242.

Anfrage wegen des verheißenen Gesetzvorschlags hinsichtlich der Uebernahme verschiedener Landschaftsschulden. III. 66. 67.

Brandversicherungs-Gesellschaften, ausländische.

II. Kammer. Erörterungen über die auf Baden ausgedehnte französische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft „Compagnie royale“ VII. 213 — 219.

Budget.

II. Kammer. Nachweisung über den Staatshaushalt in den letzten 3 Jahren, und über den Stand der Betriebsfonds der verschiedenen Cassen I. 13. 44 — 71. Commissionsmitglieder I. 115. Commissionsbericht II. 330, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 4, z. Prot. v. 31. März mit Unterbeilagen lit. A. B. C. Discussion, und zwar Staatsministerium, Justizministerium und Ministerium des Innern IV. 369 — 388. Kriegsministerium IV. 388 — 390. Finanzministerium IV. 390 — 396. Schlußfassung IV. 397.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff der Nachweisungen über den Staatshaushalt in der abgelaufenen Budgetperiode II. 87. 88. 89. Commissionsbericht II. 149. 153 — 208. Discussion, Schlußfassung. II. 259 bis 264.

II. Kammer. Auflagengesetz und Staatsbudget für die Jahre 1828/30. I. 14. 72 — 88.

Etat des Kriegsministeriums für 1828, 1829 und 1830 I. 14. Uebersicht aus den Massegelder-Rechnungen, nebst Vermögenstatus von 1824, 1825 und 1826. I. 14.

Mitglieder der Budgetcommission I. 115. Verstärkung derselben I. 116.

Berichte der Budgetcommission über die Einnahmen des Finanz-Etats, Steuer-Administration III. 170, u. 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 4, z. Prot. v. 14. April. Ueber die Cameraldomänen- und Forst-Administration IV. 306, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 5, z. Prot. v. 18. April. Ueber die Einnahmen von der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung, Post-Administration, Justiz- und Polizei-

Revenüen-, Fluß- und Straßenbau-, und allgemeinen Cassenverwaltung IV. 306, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 6 z. Prot. v. 18. April.

II. Kammer. Bericht der Budgetcommission über den Etat des Staatsministeriums, des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten u. des Justizministeriums III. 96, und 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 12. April. Ueber den Aufwand für das Ministerium des Innern IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr 11. z. Prot. v. 22. April. Ueber den Etat des Kriegsministeriums III. 170 und 3. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 z. Prot. v. 14. April. Ueber den Etat des Finanzministeriums V. 6, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 25. April. Ueber den Pensions-Etat IV. 368, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 z. Prot. v. 19. April.

Discussion über die Einnahmen, Steuer-Administration VI. 239—270. Schlußfassungen VI. 247. 252. 256. 259. 261. 263. 270.

Discussion über die Einnahmen aus der Cameraldomänen-Forst-Administration V. 119 — 140. Schlußfassungen V. 119. 126. 127. 128 129. 130. 132. 133. 137. 140.

II. Kammer. Discussion über die Einnahmen aus der Salinen-, Berg- und Hütten-, Münz-, Justiz- und Polizei-Revenüenverwaltung. Schlußfassungen VI. 274— 297.

Discussion über den Aufwand des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums. Schlußfassungen IV. 402—411.

Discussion über den Aufwand des Ministeriums des Innern V. 159—186. 194—218. Schlußfassungen V. 169. 171. 172. 174. 179. 182. 184. 186. 201. 208. 212. 213. 214. 216. 218.

Discussion über den Etat des Kriegsministeriums. Schlußfassung V. 6—26.

II. K. Discussion über den Aufwand des Finanzministeriums. Schlußfassungen V. 218. 219.

Vorlage des Hauptfinanz-Etats von 1828—1830, nach den Beschlüssen der Kammer redigirt VII. 261—267.

II. K. Mittheilung der I. K., ihre Zustimmung zu dem ordentlichen Budget betr. VII. 123.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das Staatsbudget für die nächsten 3 Jahre und das darauf bezügliche Finanzgesetz betr. II. 221.

Mittheilung der II. K. in Betreff des von ihr genehmigten Budgets des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums II. 137.

Mittheilung der II. K., die Etats der Ministerien des Innern und der Finanzen betr. II. 137.

Mittheilung der II. K., den von derselben genehmigten Etat des Kriegsministeriums betr. II. 108. 111.

Wahl der Mitglieder der Budgetcommission I. 8. 9.

Commissionsbericht über das Einnahmebudget III. 139. 165—187. Discussion III. 139—145. Genehmigung des gesammten Einnahmenbudgets III. 145.

Commissionsbericht über den Aufwand fürs Staatsministerium und das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten II. 222. 225—232.

Commissionsbericht über den Aufwand des Ministeriums des Innern. II. 222. 237—249.

Commissionsbericht über den Aufwand des Justizministeriums II. 223. 250—252.

Commissionsbericht über den Militär-Etat III. 23. 62 bis 74.

Commissionsbericht über den Aufwand des Finanzministeriums II. 222. 232—237.

Discussion über den Aufwand für das Staatsministerium und Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Schlußfassung III. 2—4.

I. Kammer. Discussion über den Aufwand fürs Ministerium des Innern. Schlußfassung III. 111 — 128.

Discussion über den Aufwand für das Justizministerium. III. 6.

Discussion über den Militär-Etat. Schlußfassung III. 145 — 150.

Discussion über den Aufwand fürs Finanzministerium. Schlußfassung III. 4 — 6.

Genehmigung des gesammten Ausgabenbudgets. III. 128.

Beitritt zu dem ganzen Finanzgesetz III. 150.

II. Kammer. Gesetzesvorschlag über den Betriebsfond der verschiedenen Ministerien, nebst Motiven VI. 340 — 347. Bericht der Budgetcommission. Discussion. Genehmigung VII. 2. 3. 49 — 58.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., in Betreff des Gesetzvorschlags wegen Festsetzung der Betriebfonds III. 133. Commissionsbericht III. 244. 256 — 259. Discussion, Schlußfassung III. 244 — 247.

II. Kammer. Vorlage des nachträglichen Budgets für 1828/30. V. 220. 221 — 231. Bericht der Budgetcommission. Discussion. Schlußfassung VII. 7 — 12. 75 — 92.

Mittheilung der I. K., das nachträgl. Budget betr. VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das nachträgliche Budget für 1828, 1829 und 1830 betr. III. 133. Commissionsbericht III. 264. 296 — 299. Discussion, Schlußfassung III. 264 — 269.

II. Kammer. Das außerordentliche Budget nebst Gesetz-Entwurf VI. 340. 348 — 352. Bericht der Budgetcommission. Discussion, Schlußfassung VII. 124 — 169.

Mittheilung der I. K., das außerordentliche Budget betr. VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., das außerordentliche Budget betr. III. 264. Commissionsbericht III. 269. 300 — 308. Discussion, Schlußfassung III. 269 — 286.

Conscriptionsgesetz.

I. Kammer. Gesetzesvorschlag wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes I. 42. 44 — 46. 63. Commissionsbericht I. 102. 152 — 172. Discussion I. 186 — 206. Schlußfassung I. 209.

Rapport über den Zustand der Recrutirung vom Conscriptionsjahre 1827. Durchschnittstabelle über die Recrutirung von 1814 — 1822 I. 208. Beil. Nr. 37 und 38 zum Prot. der 7. Sitzung.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., das Conscriptionsgesetz betr. II. 286, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 zum Prot. v. 29. März. Commissionsmitglieder III. 170. Commissionsbericht V. 5, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 8. z. Prot. v. 25. April. Discussion, Schlußfassung VI. 320 — 329.

Petition der Ortsvorstände der Aemter Heidelberg, Schwezingen und Ladenburg, die Handhabung des Conscriptionsgesetzes betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

Cölibat.

II. Kammer. Petition in Betreff der Aufhebung des Cölibats VII. 3 — 7. 59 — 75. Erörterungen u. Schlußfassung VII. 182 — 192.

Eingaben, verschiedene.

I. Kammer. Vorstellung des gewesenen Vogts Heilig in Neudorf, um Uebertragung einer Zollaufsehersstelle I. 74. Bericht der Petitionscommission I. 102. 136. 137.

Beschwerde des verabschiedeten Soldaten Abraham Rieser von Sulzburg wegen verweigerter schutzbürgerlicher Niederlassung und Verheirathung I. 7. Commissionsbericht I. 66. 72. 73.

II. Kammer. Eingabe der Stadt Engen, Beschränkung des Kleinhandels der Professionisten und der Wirthschaften außer der Landstraße V. 1.

II. K. Beschwerde des Johann Manz in Friedrichsthal gegen den dasigen Vogt und Pfarrer V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 194.

Eingabe des Polizeigardisten Beckmann in Gengenbach, die Verbesserung und zweckmäßigere Verwendung des Polizeipersonals betr. III. 169. Bericht der Petitionscommission VII. 202.

Bitte des Nicolaus Vögele in Heidelberg, um Veranlassung einer Untersuchung wegen Auslieferung seines väterlichen Vermögens II. 194. Bericht der Petitionscommission II. 330.

Bitte des Nicolaus Vögele in Heidelberg, um Aufenthaltsgestattung daselbst und um Auslieferung seines väterlichen Vermögens V. 1. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

Bitte des Bierbrauers Friedrich Bachert zu Mannheim, in Betreff der ihm verliehenen Wirthschaftsconcession I. 114. Bericht der Petitionscommission, Schlußfassung II. 304 — 309. 321 — 326.

Bitte der Kathar. Karoline Lichtenfels, ihre Ansprüche auf das Erbleben der Pforzheimer Pulvermühle und auf das Salpetergraben betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission IV. 421.

Bitte der Gemeinde Rheinsheim, um Grenzberichtigung ihrer jenseits des Rheins gelegenen Waldungen und Felder VI. 319. Bericht der Petitionscommission VII. 97.

Bitte des Fabrikanten Peter Stib in Zell im Wiesenthal, um Rückzahlung von 348 fl. 45 kr. Impot für levantische Baumwolle III. 95.

Bitte des Jos. Peter Stib in Zell, um Bewilligung eines Weinhandlungspatents IV. 305. Bericht der Petitionscommission VII. 202.

Entschädigungen.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Umwandlung des Bezugs der mehreren Standes- und Grundherren zuständigen Bürger-Annahmstaxen II. 205. 217—224. Commissionsmitglieder II. 226. Commissionsbericht II. 249, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 2 z. Prot. v. 26. März. Discussion, Schlußfassungen II. 300—320.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahmstaxen in eine jährliche Rente. II. 2. 27. 28. Commissionsbericht II. 37. 47—51. Discussion, Schlußfassung II. 61—69.

Bitte der Ortsvorgesetzten der Grafschaft Hauenstein, Entschädigung für entzogenes Ohmgeld betr. IV. 367. Bericht der Petitionscommission VII. 192.

II. Kammer. Bitte des Vincenz Kilian um Entschädigung für das ihm entzogene Privilegium zum Sammeln von Bleichwaaren. Bericht der Petitions-Commission VII. 208—210.

Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung wegen der dortigen Rheindurchschnitte betr. I. 92. Bericht der Petitionscommission II. 235. 243—246. Discussion und Schlußfassung II. 235—242.

II. Kammer. Bitte des Ortsvorstandes und Bürgerausschusses zu Rheinsheim um Entschädigung für Rheindurchschnitte betr. IV. 305.

Bitte der Gemeinde Rheinsheim, in demselben Betreff VI. 319. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

II. Kammer. Bitte des Stadtraths zu Weinheim, um Vergütung des für die Anlegung der Chaussée verursachten Kostenaufwands II. 327. Bericht der Petitionscommission. Discussion. Schlußfassung VI. 297—313.

Finanzgesetz, siehe Budget.

Flußbau.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Regulirung des Deich- und Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen I. 17, und 1. Beilagenheft, Beil. Nr. XVI. z. Prot. v. 29. Febr. 1828. Commissionsmitglieder I. 115. Verstärkung der Commission I. 182. Verweisung an die Commission für die Gemeinde-Ordnung II. 97.

Eingabe des Ortsvorstandes der Gemeinden Horheim und Ofterdingen, die Ausscheidung der Binnenflüsse, besonders der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverbande und die dafür zu errichtenden Deichverbände betr. III. 65.

Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut gegen die in Vorschlag gebrachte Ausscheidung der Binnenflüsse, insbesondere der Wuttach, aus dem allgemeinen Flußbauverband und die dafür zu errichtenden Deichverbände betr. II. 327.

Bericht der Petitionscommission über die zunächst hievor aufgeführten beiden Petitionen V. 188.

Forstwesen.

II. Kammer. Zwei Vorstellungen der Gemeinden Büßlingen und Beuern wegen Beförsterungskosten, resp. Versagung des gerichtlichen Weges betr. I. 160.

II. Kammer. Bitte der ehemaligen Korker waldgenossenschaftlichen Gemeinden der Aemter Kork, Rheinbischoffsheim und Offenburg, um Zulassung zu dem ihnen verschlossenen Rechtsweg, in Betreff der an sie gefordert werdenden Beförsterungskostenbeiträge III. 2. Bericht der Petitionscommission VII. 194 — 200. 243 — 249.

Bitte der 12 Schwarzwälder Gemeinden um freie Administration ihrer Waldungen. Bericht der Petitionscommission, Schlußfassung II. 287.

Frohnden.

II. Kammer. Motion des Abg. Völcker auf Abschaffung der Straßenfrohnden. Begründung und Unterstützung dieses Antrags II. 197 — 200. Commissionsmitglieder II. 226. 227. Commissionsbericht II. 286, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 6 z. Prot. v. 29. März. Discussion V. 26 — 76. Ueberweisung des Vorschlags an die Budgetcommission V. 76. Bericht der Budgetcommission; Discussion u. Schlußfassung VII. 174 — 178. 223 — 226.

Bitte der Gemeinde Kirlach, Amts Philippsburg, die Hand- und Spannfrohnden zu ihrem Kirchenbaue betr. III. 95. Bericht der Petitionscommission VII. 96.

Gemeinde-Ordnung.

II. Kammer. Gesetzentwurf über die Umlagen zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse I. 139. 1. Beilagenheft, Beil. Nr. 2 z. Prot. v. 15. März. Commissionsmitglieder II. 249. Verstärkung dieser Commission II. 284. Commissionsbericht II. 330, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 3 z. Prot. v. 31. März. Discussion III. 96 — 148. Vortrag der Regierungscommission III. 96 — 106. III. 170 — 227. III. 241 — 302. Schlußfassungen III. 120. 122. 127. 147. 172. 187. 215. 216. 226. 227. III. 252. 265. 270. 273. 275. 277. 288. 301. Vorlage des nach den Beschlüssen der Kammer redigirten Gesetzes IV. 412. 441 — 446. Erörterungen, Schlußfassung VII. 171 — 174.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., den von derselben angenommenen Gesetzvorschlag wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. II. 91. 96 — 101. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht II. 149. 211 — 220. Discussion III. 39 — 61. 91 — 110. Schlußfassung III. 110. Neue Redaction des Gesetzvorschlags III. 133. 159 — 164. Verwerfung desselben III. 135.

II. Kammer. Motion des Abg. Hilzinger auf einen

Gesetz-Vorschlag, Modifikationen in Beziehung auf die Vorschriften bei Bürgerannahme betreffend IV. 306. Begründung dieses Antrags V. 2 — 5. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VII. 179—182. 236—239.

II. Kammer. Motion des Abgeordneten Grimm auf eine zweckmäßigere Art der Ergänzung der Ortsvorstände III. 3. Begründung dieses Antrags IV. 306—326. Commissionsbericht IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 10 zum Protokoll vom 22. April. Discussion, Schlußfassung V. 143—154. Entwurf der Adresse VI. 271. 314.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die beschlossene Adresse wegen Ergänzung der Gemeinderäthe II. 150. 220. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht II. 259. 273—276. Discussion, Schlußfassung III. 34—39.

II. Kammer. Beschwerde der Gemeinde Badenweiler, Bürger- und Heimathsansprüche mehrerer Personen (Bergleute) daselbst betreffend IV. 305.

Beschwerde der Gemeinde Hausen, Unterstützung und Heimathsrecht der arbeitslosen und unfähigen Individuen des Eisenwerks Hausen betreffend I. 137. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Vorstellung der Gemeinde Hausen im Wiesenthale, die Unterhaltung der heimathlosen Arbeiter auf dem dasigen herrschaftlichen Eisenwerke betreffend IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 99.

II. Kammer. Bitte des Ortsgerichts zu Kadelburg um Erhöhung der Bürger-Einkaufsgelder II. 194. Bericht der Petitionscommission II. 330.

Geschäfts-Ordnung.

I. Kammer. Bemerkungen wegen Ueberreichung der angenommenen, zum Theil auf Finanzgegenstände sich beziehenden Gesetzvorschäge und Schlußfassung II. 17—22. 74.

I. Kammer. Deputation zu Uebergabe der angenommenen Gesetze II. 43.

I. Kammer. Motion Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg auf einen Gesetz-Vorschlag wegen authentischer Interpretation der §§. 60. 61. 73 und 75 der Verfassungs-Urkunde I. 211. Motivirung dieses Antrags II. 37 — 43. Commissionsmitglieder II. 56. Commissionsbericht II. 109. 110. 114 — 136. Discussion, Schlußfassung III. 6 — 21.

II. Kammer. Mittheilung der I. K. in Betreff der authentischen Auslegung der Artikel 60 und 73 der Verfassungs-Urkunde VII. 169.

Wahl der Deputationen zu Ueberreichung einiger angenommenen Gesetz-Vorschläge III. 65. 66. VII. 221.

Bemerkung des Abgeordneten Duttlinger in Bezug auf mehrere von der I. K. unmittelbar an Se. Königl. Hoheit überbrachte Gesetz-Entwürfe, welche offenbar Finanzgesetze seyen und daher an die II. K. hätten zurückgehen sollen IV. 398 — 400.

Vorschlag und dessen Billigung, die Vorlesung der Protokolle auf Nachmittagssitzungen zu verlegen III. 65.

Gewerbsteuer.

II. Kammer. Bitte der sämmtlichen Bierbrauer zu Bretten um Herabsetzung ihrer Gewerbsteuer II. 193.

Handelsverhältnisse mit Nachbarstaaten.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Handelsverhältnisse mit auswärtigen Staaten betreffend VII. 220. Commissionsbericht über die Handelsverhältnisse. Discussion, Schlußfassung VII. 170.

II. Kammer. Bitte der Gerberzunft in Lahr, die dermaligen Handelsverhältnisse betreffend IV. 368.

Conferatur die Rubrik: Zollverhältnisse.

Hausirhandel.

II. Kammer. Provisorische Verordnung, die auf Reisende ausländischer Handlungshäuser gelegte Abgabe betreffend. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VI. 359—373. 386. 388. VII. 37—39.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse rücksichtlich der Verordnungen über die Abgaben von Reisenden ausländischer Handelshäuser III. 24. 80. 81. Commissionsbericht III. 247. 260—263. Discussion, Schlußfassung III. 247. 248.

II. Kammer. Beschwerde des Handels- und Gewerbsstandes in Lahr über den Hausirhandel II. 248. Bericht der Petitionscommission VII. 97. 109—115.

Bitte des Bürstenmachers Mutschelkraus in Pforzheim, den Hausirhandel mit Bürstenwaaren betreffend III. 169. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

Bitte des Handelsstandes zu Hausach, Wolfach und Haßlach, Abschaffung des Hausirhandels betreffend. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

II. Kammer. Bitte der Stadt Engen, Abschaffung des Hausirhandels betreffend. Bericht der Petitionscommission VII. 97—99. 109—115.

Hundetaxe.

II. Kammer. Provisorische Verordnung, die Hundetaxe betreffend. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VI. 359—373. 386. 388. VII. 37—39.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen der Hundetaxe III. 24. 80. 81. Commissionsbericht III. 247. 260—263. Discussion, Schlußfassung III. 247. 248.

Kriegskosten.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Buchen um Er-

stattung von Kriegskosten. Bericht der Petitionscommission VI. 96.

II. Kammer. Bitte der Gemeinden der vormaligen Grafschaft Hauenstein, Vergütung resp. Ausgleichung der auf Rechnung des alt Breisgauischen Verbands geleisteten Natural- und Kriegs-Requisiten-Lieferungen betreffend IV. 367. Bericht der Petitionscommission VII. 192—194. 240—243.

Bitte der Gemeinden des Amts Hüfingen wegen Kriegskosten-Beiträgen V. 142. Bericht der Petitionscommission VII. 202—206. 250. 256.

II. Kammer. Bitte der Einwohner des Dorfes Kehl um Entschädigung für ihre während des Kriegs abgebrannten Häuser II. 194. Bericht der Petitionscommission VII. 100. 115—117.

II. Kammer. Bitte des Georg Ulmerich von Schillingstadt, Kriegskosten-Ersatz betreffend V. 193. Bericht der Petitionscommission VII. 207.

II. Kammer. Bitte mehrerer Gemeinden des Amts Wertheim um Ersatz für Kriegskosten IV. 401.

Landtag.

I. Kammer. Thronrede bei Eröffnung der Ständeversammlung I. 1. 2.

Großherzogl. Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der I. K. durch den Großherzog betreffend I. 4. 12. 13.

Entschuldigungsschreiben der nicht erschienenen Mitglieder I. 6.

Schreiben des Kreisdirektors Fröhlich, seinen Wiedereintritt in die Kammer betreffend I. 102.

Commission zu Entwerfung der Dankadresse I. 8. Entwurf und Genehmigung derselben I. 38—41. Deputation zur Ueberreichung I. 38. Anzeige von der wirklichen Ueberreichung I. 64. 65.

I. Kammer. Schreiben des Präsidiums der II. Kammer, deren Constituirung betreffend I. 65.

Großherzogliches Rescript wegen Verlängerung des Landtags II. 110. 136.

II. Kammer. Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung des Landtags I. 3.

Feierlicher Eröffnungs-Act. Programm. Thronrede I. 8—12.

Beeidigung der Mitglieder beider Kammern I. 8 — 10.

Dankadresse auf die Thronrede. Protokoll über die für ihre Berathung gehaltene geheime Sitzung I. 149 — 159. Wahl der Deputation zur Ueberreichung der Adresse I. 154. Antwort Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs I. 113. 120. 121.

Großherzogl. Rescript wegen Verlängerung des Landtags V. 193.

Wahl der Deputation zum Empfang Sr. Königl. Hoheit beim Schluß des Landtags VII. 221. Schluß des Landtags VII. 268—271.

Landtagskosten.

II. Kammer. Vorlage der Archivars-Rechnung I. 161. Commissionsmitglieder I. 138. Bericht, Erörterung, Schlußfassung I. 138. 139.

II. Kammer. Eingabe des Fr. Schreiber von Karlsruhe um Unterstützung zu Erlernung der Geschwindschreibekunst, deßfallsige Bemerkungen und Beschluß VII. 221.

II. Kammer. Vorstellung des Archivars Hauer um Besoldungs-Erhöhung. Empfehlung dieses Gesuchs an das Großherzogl. Staatsministerium VII. 222.

Militärfrohnden — siehe: Frohnden.

Ohmgelds-Entschädigungen — siehe: Entschädigungen.

Petitions-Commission.

I. Kammer. Wahl der Mitglieder der Petitionscommission I. 8.

II. Kammer. Mitglieder der Petitionscommission I. 116.

Vorschlag des Präsidenten hinsichtlich der Berichte der Petitionscommission und der Discussionen über dieselben II. 234. 235.

Bemerkungen in Betreff der Petitionsberichte — Schlußfassung II. 215. 216.

Präsidium.

I. Kammer. Großherzogl. Rescript, die Ernennung des Präsidenten und des 1. und 2. Vicepräsidenten betreffend I. 4. 10.

II. Kammer. Alterspräsident: Zembrodt, in dessen Abwesenheit: Roth I. 1. 13.

Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle I. 16. Bestätigung des Abg. Jolly zum Präsidenten I. 92. 94. Rede des Alterspräsidenten Zembrodt I. 92. 95. Rede des Präsidenten Jolly I. 92. 96.

Wahl der beiden Vicepräsidenten I. 93.

Provisorische Gesetze und Verordnungen.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger auf Vorlage der provisorischen Gesetze I. 139. Begründung dieses Antrags II. 200—205. Commissionsmitglieder II. 227. Commissionsbericht III. 65. 3. Beilagenheft Beil. Nr. 5 zum Prot. vom 10. April. Discussion IV. 326—365. Schlußfassungen IV. 353. 354. 355. 361. 365.

II. Kammer. Mittheilung der I. K. in Betreff der Motion des Abg. Duttlinger auf Vorlage der Provisorien VII. 169.

II. Kammer. Vorlage von vier provisorischen Finanz-

gesetzen: a) Bestrafung von Zolldefraudationen betreffend, vom 12. Januar 1826. b) Die Bestrafung der Accise- und Ohmgeld-Defraudationen und des Weinschanks im Kleinen betreffend, vom 22. Juni 1826. c) Die Einschwärzung fremder Waaren betreffend, vom 17. October 1826 und 15. September 1827; und d) das Straßengeld von Getreide- und Weinfuhren betreffend, vom 21. Juni 1827. IV. 401. 422—240.

II. Kammer. Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Straßengeld-Abgabe betr. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 383—385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Aufhebung der auf Zolldefraudationen bisher als Strafe gesetzt gewesene Confiscation der zollbaren Gegenstände betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373—378. 385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Bestrafung der Defraudation des Wein-Eingangszolls betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 381—383. 385. 389—406. VII. 37—39.

Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, einige Bestimmungen der Strafgesetzgebung in Accis- und Ohmgeldssachen betreffend. Discussion, Schlußfassung VI. 373. 379—381. 385. 389—406. VII. 37—39.

Entwurf der Adresse wegen der von der II. K. anerkannten provisorischen Gesetze V. 2. 78. 79.

I. Kammer. Mittheilung der II. Kammer in Betreff der wegen der provisorischen Gesetze beschlossenen Adresse II. 91. 102. 103. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht III. 201. 214—236. Discussion, Schlußfassung III. 201—204.

Mittheilung der II. K. in Betreff der Adresse wegen Bestrafung der Zoll-, Accis- und Ohmgeldsdefraudationen, so wie wegen Befreiung der Getreide- und Wein-

fuhren vom Straßengeld III. 24. 78. 79. Commissionsbericht III. 150. 188—190. Discussion und Beitritt zu der Adresse III. 150. 151.

Regierungs-Commissäre.

I. Kammer. Ernennung der Regierungs-Commissäre I. 4. 11. 12. II. 74. 75. II. 253.

II. Kammer. Ernennung der Regierungs-Commissäre I. 14. 89. 90. I. 118. III. 1. 2. III. 241. V. 2. V. 141.

Salzsteuer.

I. Kammer. Motion des Freiherrn von Racknitz auf Herabsetzung des Salzpreises und Begründung derselben II. 138—149. Commissionsmitglieder II. 222. Commissionsbericht III. 24. 82—90. Discussion, Schlußfassung III. 24—34.

Sanitätsbeamte,

deren Aufnahme in die Wittwen-Casse, siehe: Wittwen-Casse.

Secretariat der Kammern.

I. Kammer. Wahl der Secretäre I. 7.

II. Kammer. Provisorische Secretäre I. 1.

Wahl der drei Secretäre I. 93.

Sportel-Ordnung.

II. Kammer. Versicherung der Regierungs-Commission, daß eine neue Tax- und Sportel-Ordnung ausgearbeitet sey, und bald werde vorgelegt werden II. 303.

Staatspapiere, deren Verjährung.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Verjährung der Rentenscheine I. 5. 13—19. Commissionsbericht I. 102. 138 bis 151. Discussion und Schlußfassung I. 174—182.

I. Kammer. Zweiter Commissionsbericht I. 209. 212—218. Discussion u. Schlußfassung I. 232—239.

Mittheilung der II. K. in Betreff des von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetz-Vorschlags wegen Verjährung der Rentenscheine II. 109. 112. 113. Commissionsbericht II. 149. 209 — 211. Discussion, Schlußfassung II. 223. 224.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den von derselben angenommenen Gesetz-Entwurf wegen Verjährung der auf Inhaber gestellten Staatspapiere betreffend III. 96. 149 bis 155. Commissionsmitglieder III. 241. Zweiter Commissionsbericht IV. 401, und 4. Beilagenheft, Beil. Nr. 9 zum Protokoll vom 22. April. Discussion und Schlußfassungen V. 82—119.

Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse.

II. Kammer. Entwurf der Adresse über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren V. 2. 80.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. wegen der beschlossenen Adresse in Betreff der Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, sowie des dermaligen Bestandes der Standes- und Grundherrschaften II. 91. 104. Commissionsmitglieder II. 109. Commissionsbericht III. 240. 241. 249—255. Discussion, Schlußfassung III. 241—244.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Adresse wegen der Standesherren betreffend VII. 171.

Steuer-Ordnung.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation I. 118. 121 bis 132. Commissionsmitglieder I. 161. 162. Commissionsbericht I. 138, u. 1. Beilagenh. die letzte (nicht numerirte) Beilage. Discussion II. 205 — 215. Schlußfassungen II. 208. 211. 212. 214. 215.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation betreffend I. 182—184. Commissionsbericht I. 231. 242—246. Discussion, Schlußfassung II. 12—17.

Steuerpflichtigkeit der Ortsgeistlichen und Schullehrer.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über die Befreiung der Orts-Geistlichen und Schullehrer von der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer III. 227 — 240. Commissionsbericht VI. 272. 5. Beilagenheft Beilage Nr. 3 zum Protokoll vom 2. Mai. Discussion, Schlußfassung VI. 329.

Mittheilung der I. K., das Gesetz wegen Besteuerung der Orts-Geistlichen ꝛc. betreffend VII. 123.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff des vorgeschlagenen Gesetzes wegen Besteurung der Orts-Geistlichen und Schullehrer II. 254. 265. Commissionsmitglieder III. 1. Commissionsbericht III. 128. 130 — 132. Discussion und Schlußfassung III. 128. 129.

Strafgesetzgebung.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart I. 5. 19—29. Commissionsbericht nebst Beibericht I. 74—76. 79—100. Discussion, Schlußfassung I. 103—131.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den von ihr angenommenen Gesetz-Vorschlag wegen Abschaffung der peinlichen Frage und der körperlichen Züchtigung betreffend II. 226, und 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 3 zum Protok. vom 22. März. Commissionsbericht II. 329, und 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 2 zum Protok. vom 31. März. Discussion, Schlußfassung III. 25—59.

II. Kammer. Motion des Abg. Faber, Aufhebung der Todesstrafe und Deportirung der Gauner und Verbrecher

betreffend II. 196. Motivirung dieses Antrags II. 227 bis 234. Commissionsmitglieder III. 169. Commissionsbericht, Discussion, Schlußfassung VII. 178. 179. 226—236.

Straßen.

II. Kammer. Bitte der Stadt Moßbach, die Erbauung einer Brücke über den Neckar betreffend III. 3. Bericht der Petitionscommission IV. 418—421. 451—453.

II. Kammer. Bitte der Gemeinde Vöhrenbach um Aufnahme der von Villingen nach Vöhrenbach führenden Straße in den Chaussee-Verband II. 247. Bericht der Petitionscommission IV. 412—417. 447. 448.

Straßengeld von Getreide- und Weinfuhren — siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Urlaub der Ständemitglieder.

II. Kammer. Urlaub für die Abg. Schnetzler, Wild, Fischer V. 81.

Verhandlungen.

I. Kammer. Anzeige über den Druck und Verlag der Protokolle I. 43. Verlags-Contract I. 66. 67.

Bemerkungen wegen Fassung der Protokolle I. 7. 8.

II. Kammer. Auftrag an das Secretariat zur Unterhandlung über den Druck der Protokolle I. 3. Deßfallsiger Bericht, Schlußfassung I. 17. Vertrag mit dem Buchhändler Groos I. 93.

Wittwen-Casse.

I. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwen-Casse I. 5. 30—37. Commissionsbericht I. 65. 66. 68—72. Discussion und Schlußfassung I. 76—78.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den Gesetz-Vorschlag wegen Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwen-Casse betr. II. 196. Commissionsmitglieder II. 226. Commissionsbericht II. 286, u. 2. Beilagenheft, Beil. Nr. 7 z. Prot. v. 29. März. Discussion III. 3—25. Schlußfassungen III. 23—25.

II. Kammer. Antrag des Abg. Duttlinger, die Aufnahme der bei den Gerichtshöfen angestellten Sachwalter in den Wittwenfiscus IV. 4—23. Commissionsbericht VI. 320. 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Prot. v. 5. Mai. Discussion u. Beschluß VII. 93—96.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen Aufnahme der Obergerichts-Advokaten in die General-Wittwen-Casse III. 205. 237. 238.

Weinschank im Kleinen,
siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Zehenten.

a. Bergzehenten.

II. Kammer. Gesetz-Vorschlag wegen Aufhebung des Bergzehentens I. 94. 103—106. Commissionsmitglieder I. 116. Commissionsbericht I. 118. 119, u. 1. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll v. 8. März 1828. Discussion, Schlußfassung I. 171—181.

I. Kammer. Mittheilung der II. K., die Aufhebung des Bergzehentens betr. I. 101. 133. 134. Commissionsbericht I. 210. 227—230. Discussion, Schlußfassung II. 8—12.

b. Blutzehenten.

II. Kammer. Motion des Abg. Duttlinger auf Abschaffung des Blutzehentens. Begründung dieses Antrags V. 154—159. Commissionsbericht, Discussion und Schlußfassung VII. 95.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff der Abschaffung des Blutzehentens III. 238. 239. Commissions-

bericht III. 290. 311. 312. Discussion, Schlußfassung III. 291—295.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., die Abschaffung des Blutzehentens betr. VII. 220.

Zolldefraudationen,

deren Bestrafung — siehe: Provisorische Gesetze und Verordnungen.

Zollgesetz, neues.

II. Kammer. Gesetz-Entwurf über den neuen Zolltarif I. 94. 106—112. Commissionsmitglieder I. 116. Verstärkung I. 117. Commissionsbericht VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 7. Mai. Discussion, Schlußfassungen VII. 13—36.

II. Kammer. Mittheilung der I. K., den neuen Zolltarif betreffend VII. 220.

I. Kammer. Mittheilung der II. K. in Betreff einer Adresse wegen der provisorischen Zolltarife III. 133. 152 bis 154. Commissionsbericht III. 286. 308—311. Discussion, Schlußfassung III. 286—290.

Zollverhältnisse.

I. Kammer. Petition des Freiherrn von Schönau zu Wehr, die Beibehaltung des jetzigen Ausgangszolls auf Holz und Kohlen betr. II. 88. Bericht der Petitionscommission. Schlußfassung II. 91—95. 105—107.

II. Kammer. Bitte der Reborte des Amtsbezirks Breisach um Verwendung zu Aufhebung des Würtembergischen Wein-Eingangszolls III. 65. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 306.

Bitte der Eisenhändler in Karlsruhe, den Eingangszoll ausländischer Eisenwaaren betr. III. 95.

Bitte mehrerer Gemeinden des Bezirksamts Gengenbach um Berücksichtigung der Lage ihrer Rebbauern bei Berathung des Zollgesetzes IV. 305.

II. Kammer. Bitte des Fabrikanten G. Haufe in Seelbach, Zollangelegenheiten betr. IV. 368.

Bitte der Gemeinden des ehemaligen Amtes Reichenau, Zoll- und Handelsverhältnisse betr. IV. 401.

Bericht der Petitionscommission über die zuletzt genannten vier Petitionen V. 188.

II. Kammer. Bitte der Eisenhändler von Karlsruhe um Herabsetzung des Zolls von fremdem Gußeisen. Bericht der Petitionscommission VII. 35. 36.

Bitte des Thierarztes Bengel in Durlach um Erhöhung des Eingangszolls für Leim, und Herabsetzung des Ausgangszolls für Muskeln und Flechsen. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenh., Beil. Nr. 5 z. Prot. v. 7. Mai.

Bitte des Thierarztes Bengel in Durlach um Erhöhung des Eingangszolls für amerikanische Häute. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Prot. v. 7. Mai.

Bemerkungen und Wünsche des Gustav Vogel im Emmendingen, die Zollverhältnisse, besonders den Weinzoll betr. II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

II. Kammer. Bitte der Inhaber des Blechwalzwerks in der Falkensteig bei Freiburg, Kreuzer u. Comp., den Eingangszoll des Eisenblechs und der gezogenen Faßreife betr. II. 194. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

Bitte der Eisenhandlung Andre u. Kreuzer in Freiburg um Erhöhung des Eingangszolls von fremdem Eisenblech. Bericht der Petitionscommission VI. 359, u. 5. Beilagenh., Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Reborte des Stadt- und Landamts Freiburg und des Amtes Staufen, die Aufhebung des Wein-Ausgangszolls in das Würtembergische betr. II. 194—196. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

Bitte der Fabrikanten und Gewerbsleute der Stadt Frei-

burg um Erhöhung des Ausgangszolls auf Holz und Kohlen II. 193. Bericht der Petitionscommission, Beschluß II. 283.

II. Kammer. Bitte der Fabrikanten und Feuerarbeiter zu Freiburg um Erhöhung des Ausgangszolls von Holz. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gerber zu Heidelberg um Modification des provisorischen Zollgesetzes II. 227.

Bitte der Gerber von Heidelberg um Erhöhung des Ausgangszolls für rohe Häute. Bericht der Petitionscommission II. 303. VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gemeinden des Amts Kenzingen um Aufhebung des Wein-Ausgangszolls ins Würtembergische VI. 271.

31

II. Kammer. Petition der Taback bauenden Gemeinden in den Aemtern Ladenburg, Heidelberg und Schwezingen, die neuesten Zollverhältnisse betr. III. 2. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

II. Kammer. Bitte des Handelsstandes der Stadt Lahr, Vereinigung mit den Nachbarstaaten zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem betr. II. 328. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 365.

Bitte des Joseph Schotterer in Mannheim um Herabsetzung des Ausgangszolls für Oelkuchen. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert in Mannheim, die Herabsetzung des Eingangszolls von unbelegtem Spiegelglas betr. I. 137. Bericht d. Petitionscommiss. II. 242.

Bitte des Spiegelfabrikanten Peter Schmuckert in Mannheim um Herabsetzung des Eingangszolls von Spiegelglas. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beil. Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

II. Kammer. Bitte der Gemeinden des Amtsbezirks Meersburg um Bewirkung des Beitritts zum Bairisch-Würtembergischen Zollverein, besonders hinsichtlich des Weinhandels II. 247. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Gerbermeisterschaft der Orte Müllheim, Sulzburg, Lörrach ꝛc., Erhöhung des Ausgangszolls von Eichenrinde betr. VI. 359.

Bitte mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim um Erleichterung des Verkehrs mit Wein II. 247. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Handelsgesellschaft Tritschler, Meier und Rohrer, Amts Neustadt, den Würtembergischen Eingangszoll auf Strohhüte und Glaswaaren betr. II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Baumwollfabrikanten des Schwarzwaldes, Erhöhung des Eingangszolls von ausländischen Fabrikaten betreffend IV. 368. Bericht der Petitionscommission VII. 35.

II. Kammer. Bitte mehrerer Leinwandfabrikanten, die Einfuhr ausländischer Fabrikate betreffend VI. 233. Bericht der Petitionscommission VII. 35.

Bitte der Gemeinden der Reborte des Oberamtsbezirks Offenburg um geeignete Einschreitung für den erleichterten Absatz ihres Wein- und Obstprodukts III. 2. Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

Bitte des Ignaz Huber zu Petersthal um Herabsetzung des Eingangszolls von rohem Harz. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Lederfabrikanten Gruner u. Comp. in Pforzheim um Erhöhung des Eingangszolls vom Leder II. 227. Bericht der Petitionscommission II. 303.

II. Kammer. Bitte des Kupferhammerwerkbesitzers Näher zu Pforzheim, den Zoll auf Kupfer betreffend II. 327.

Bericht der Petitionscommission. Ueberweisung an die Zollcommission IV. 366.

Bitte des Handelsmann Näher in Pforzheim um Herabsetzung des Eingangszolls vom rohen und Bruchkupfer und Erhöhung desselben vom Kupferblech. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Pforzheimer Professionisten, den Eingangszoll von im Auslande gefertigten Waaren betreffend. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Bitte der Gerber und Lederfabrikanten in Pforzheim um Erhöhung des Eingangszolls für gegerbtes Leder. Bericht der Petitionscommission VI. 359, und 5. Beilagenheft, Beilage Nr. 5 zum Protokoll vom 7. Mai.

Eingabe des Joseph Hebting in Böhrenbach, die Zollverhältnisse, besonders hinsichtlich des Weins, betreffend II. 248. Bericht der Petitionscommission II. 303.

Bitte der Gewerbsleute von Wertheim um Berücksichtigung ihrer Lage bei Berathung des Zollgesetzes IV. 306.

Conferatur, die Rubrik: Handelsverhältnisse.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE



17 22375 5 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg